MITTHEILUNGEN UBER DIE BERHANDLUNGEN DES ORDENTLICHEN LANDTAGS



英 米 亜
国 国 国

Nipponigin

Nippon



For

In

Aug. 21, 1957

For the future generation,

In the year of our Lord (all mighty), Nineteen Hundred & Fifty Seven we the staff members of the Document Library of the University of California General Library have moved all the books in the 1st tier. We inhaled all the dust accumulated through the years. When you the future generation are doing the same thing there will be more dust to swallow. ha ha

Bob Johnston
Yosh Bokura

Our librarians are: Miss Jackson
Miss Manuli
Miss Alexander
Mrs. Engstrom.

Other staff Members:
Jim Ong.
Gene Poshman
Dick Kilpatrick
Nippon Hagashim
Dick Hubbard

Mittheilungen

über die

Verhandlungen des ordentlichen Landtags

im Königreiche Sachsen

während der Jahre 1899—1900.

Erste Kammer.

Nr. I und II, sowie 1—68,

umfassend die Sitzungen vom 10. November 1899 bis mit 11. Mai 1900.

Dresden,
Druck von B. G. Teubner.
1900.


STÄNDISCHE BIBLIOTHEK

Inhaltsverzeichniß

der

Mittheilungen über die Verhandlungen der Ersten Kammer.

(Nr. I und II, sowie Nr. 1—68 der Mittheilungen der Ersten Kammer.)

a*

Zweite Kammer.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

№ I. Dresden, am 9. November 1899.

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten.

Inhalt:

Erste Kammer. Anmeldung von 39 Mitgliedern vor der Einweisungskommission am 7. November 1899 nachmittags 4 Uhr unter Vorsitz des Wirkl. Geh. Raths Dr. Grafen von Könneritz, Excellenz, und deren Verzeichniß sub K. — Erste öffentliche Präliminarsitzung am 8. November 1899 mittags 12 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Dr. von Seydewitz und von der Planitz, sowie in Anwesenheit von 41 Kammermitgliedern. — Begrüßung seiten des Vorsitzenden der Einweisungskommission, Sr. Excellenz des Wirkl. Geh. Raths Dr. Grafen von Könneritz. — Entschuldigungen und Urlaubsertheilungen. — Vortrag von zehn Mittheilungen verschiedenen Inhalts, u. a. über Ernennung Sr. Excellenz des Wirkl. Geh. Raths Dr. Grafen von Könneritz zum Präsidenten der Ersten Kammer. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Präliminarsitzung. — Vorlesung des Protokolls über die heutige Sitzung. — Zweite öffentliche Präliminarsitzung am 9. November 1899 vormittags 11¼ Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie in Theilnahme von 40 Kammermitgliedern. — Ansprache des Präsidenten Wirkl. Geh. Raths Dr. Grafen von Könneritz mit Bekanntgabe seiner Verpflichtung durch Se. Majestät den König. — Theilnahmebekundung für den von einem Unfall betroffenen Prinzen Friedrich August, Königl. Hoheit. — Mittheilung vom Dahinscheiden des Kammermitgliedes Herrn Rittergutsbesitzers Wecke und des ständischen Archivars Kanzleirath Dietzel, zu deren Ehrung sich die Mitglieder von ihren Plätzen erheben, sowie Mittheilung von dem Ausscheiden der Kammermitglieder Herren Geh. Rath Dr. Georgi, Geh. Rath Wehinger und Bürgermeister Dr. Dittrich unter dankender Anerkennung ihrer Verdienste. — Entschuldigungen. — Mittheilung des Eingangs der Zweiten Kammer, die Wahl des Direktoriums betr. — Verpflichtung bez. Vereidigung der neu eingetretenen Kammermitglieder. — Verweisung eines auf die Abänderung der Geschäftsordnung gerichteten, die Wahl zweier Vizepräsidenten betreffenden Antrags des Kammermitgliedes von Schönberg an die Gesetzgebungsdeputation. — Wahl des Kammermitgliedes Landesältesten von Zezschwitz zum Vizepräsidenten durch Stimmzettel. Annahmeerklärung des Gewählten. — Die auf Vorschlag des Grafen von Rex-Zedlitz zurufsweise und einstimmig vorgenommene Wahl des Bürgermeisters Thiele zum ersten Sekretär und die durch Stimmzettel bewirkte Wahl des Kammerherrn Freiherrn von Finck zum zweiten Sekretär. Annahmeerklärung der Gewählten. — Konstituirung der Ersten Kammer. — Feststellung der Tagesordnung für die erste öffentliche Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Zweite Kammer. Anmeldung von 78 Mitgliedern vor der Einweisungskommission am 7. November 1899 bis nachmittag 5 Uhr 45 Minuten unter Vorsitz des Geh. Raths Dr. Ackermann und deren Verzeichniß sub. ☉. — Erste öffentliche Präliminarsitzung am 7. November 1899 abends 6 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers von der Planitz, sowie in Anwesenheit von 78 Kammermitgliedern. — Begrüßung der angemeldeten Mitglieder und der Königl. Staatsregierung seiten des Vorsitzenden, Geh. Rath Dr. Ackermann. — Mittheilung vom Ableben der Abgg. Dr. Streit, Rostosky, Fritzsche, Crüwell, Kölert und des ständischen Archivars Kanzleirath Dietzel, sowie deren Ehrung durch Erheben von den Plätzen. — Wahl der fünf Abtheilungen aus je 17 bez. 16 Mitgliedern durchs Loos. Konstituirung der Abtheilungen und zwar der ersten Abtheilung unter Vorsitz des Abg. Dr. Schill; der zweiten Abtheilung unter Vorsitz des Abg. Dr. Mehnert; der dritten Abtheilung unter Vorsitz des Abg. Dr. Schober; der vierten Abtheilung unter Vorsitz des Abg. Leithold; der fünften Abtheilung unter Vorsitz des Abg. May betr. — Feststellung der Tagesordnung für die zweite öffentliche Präliminarsitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung. — Zweite öffentliche Präliminarsitzung am 8. November 1899 vormittags 11 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Edler von der Planitz, Dr. von Seydewitz und von Watzdorf, sowie in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern. —

Wahl des Abg. Geh. Hofrath Dr. Mehnert zum Präsidenten der Zweiten Kammer und dessen Annahmeerklärung. — Worte ehrender Anerkennung seiten des stellvertretenden Vorsitzenden der Einweisungskommission Abg. Georgi für den bisherigen langjährigen Präsidenten Geh. Rath Dr. Ackermann. — Wahl des Abg. Georgi zum ersten und des Abg. Opitz zum zweiten Vizepräsidenten und Annahmeerklärungen seitens derselben. — Wahl der zwei Sekretäre, des Abg. Rüder zum ersten und des Abg. Ahnert zum zweiten, sowie der beiden Stellvertreter, des Abg. Hauffe und des Abg. Maschke, sämmtlicher auf Antrag des Vizepräsidenten Opitz durch Zuruf und Annahmeerklärung der Gewählten. — Fünf Mittheilungen verschiedenen Inhalts. — Feststellung der Tagesordnung für die dritte öffentliche Präliminarsitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung. — Dritte öffentliche Präliminarsitzung am 9. November 1899 vormittags 11½ Uhr in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern. — Anzeige des Präsidenten, seine heute vormittag erfolgte Verpflichtung vor Sr. Majestät dem Könige betr. — Verpflichtung der neu eingetretenen Abgeordneten durch Ableistung der Eidesformel, sowie der wiedergewählten Abgeordneten mittelst Handschlages. — Erklärung des Präsidenten, die erfolgte Konstituirung der Kammer betr. — Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Feierliche Eröffnung des achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags durch Se. Majestät den König am 9. November 1899 nachmittags 1 Uhr im Thronsaale des Königl. Residenzschlosses. — Hoch des Präsidenten der Ersten Kammer, Sr. Excellenz des Herrn Wirkl. Geh. Raths Dr. Grafen von Könneritz beim Eintritt Sr. Majestät des Königs in den Saal. — Thronrede Sr. Majestät des Königs. — Uebersichtliche Mittheilung, verlesen durch Herrn Geh. Rath Dr. Rüger. — Eröffnungserklärung des Landtags durch Se. Excellenz Herrn Staatsminister Dr. Schurig. — Hoch des Präsidenten der Zweiten Kammer, Herrn Geh. Hofrath Dr. Mehnert auf Se. Majestät den König beim Verlassen des Saales. — Mitgliederverzeichnisse der Ersten und Zweiten Kammer. — Sitzordnungsverzeichnisse der Ersten und Zweiten Kammer. — Verzeichniß der Abtheilungen der Zweiten Kammer. — Verzeichnisse der Deputationen der Ersten und Zweiten Kammer.

Erste Kammer.

Gegenwärtig:

Herr Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, auf Lossa,

Herr Landesältester von Zezschwitz, Sekretär der Ersten Kammer,

und der unterzeichnete Protokollführer.

Landhaus Dresden, den 7. November 1899.

Nachdem die zur Besorgung der Präliminargeschäfte für den am heutigen Tage beginnenden ordentlichen Landtag einberufene Einweisungskommission der Ersten Kammer der Ständeversammlung in den am Rande benannten Mitgliedern unter Abgabe der von dem Königlichen Ministerium des Innern an sie erlassenen Einladungen und bez. Missiven heute nachmittag vor 4 Uhr im Landhause im Direktorialzimmer der Ersten Kammer sich versammelt und legitimirt hatte, meldeten sich bei derselben persönlich als Mitglieder der Ersten Kammer nach und nach diejenigen Herren an, deren Namen in dem, diesem Protokolle unter K. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Die Erschienenen gaben mit Ausnahme der Herren Bürgermeister Willisch und Geh. Kirchenrath Dr. Pank, welche ihre Missiven nachbringen werden, ihre Missiven und bez. Vollmachten zu den Akten ab und legitimirten sich hierdurch als Mitglieder der Ersten Kammer.

Bei der Prüfung der abgegebenen Legitimationen sind der Einweisungskommission irgend welche Bedenken nicht beigegangen.

Da die Zahl der erschienenen und angemeldeten Mitglieder abends 5 Uhr die Höhe von 39 erreicht hatte und weitere Anmeldungen nicht mehr erfolgten, so ist die Sitzung der Einweisungskommission hiermit geschlossen worden.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterschrieben, wie nacherſichtlich.

Dr. Graf von Könneritz,
Th. von Zezschwitz.

Nachrichtlich bemerkt von

Bürgermeister Thiele, Sekr. der Ersten Kammer,
Mitglied der Einweisungskommission der Ersten Kammer.

K.

Verzeichniß

derjenigen Herren Mitglieder der Ersten Kammer, welche sich am 7. November 1899 vor der Einweisungskommission gemeldet haben.

1. Herr Kammerherr Sahrer von Sahr auf Dahlen.
2. „ Geh. Kommerzienrath Hultzsch in Dresden.
3. „ Oberbürgermeister Keil in Zwickau.
4. „ Bischof Dr. theol. Wahl in Dresden.

5. Herr Oberhofprediger, Vizepräsident Dr. Ackermann in Dresden.
6. „ Oberbürgermeister Dr. jur. Beck in Chemnitz.
7. „ Domherr Dr. Friederici in Leipzig.
8. „ Geh. Kommerzienrath Gruner in Leipzig.
9. „ Oberbürgermeister Dr. jur. Tröndlin in Leipzig.
10. „ Wirkl. Geh. Rath von Metzsch, Excellenz, in Oberlößnitz.
11. „ Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz, in Dresden.
12. „ Rittergutsbesitzer von Oppel auf Zöschau.
13. „ Kammerherr Freiherr von Finck auf Nöthnitz.
14. Se. Erlaucht Herr Graf und Herr von und zu Schönburg-Forderglauchau.
15. Herr Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien auf Zabeltitz und Abtnaundorf.
16. „ Kommerzienrath Naumann in Dresden.
17. „ Domherr, Wirkl. Geh. Rath von Charpentier in Dresden, Excellenz.
18. „ Kammerherr Graf von Rex-Zehista.
19. „ Rittergutsbesitzer von Herder auf Rauenstein.
20. „ Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau zu Neustädtel.
21. „ Rittergutsbesitzer von Trützschler auf Dorfstadt.
22. „ Oberschenk, Kammerherr Graf von Einsiedel auf Creba.
23. „ Bürgermeister Dr. jur. Kaeubler in Bautzen.
24. „ Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler in Dresden.
25. „ Kammerherr Major a. D. Graf von Rex auf Zedtlitz.
26. „ Rittergutsbesitzer von Watzdorf auf Störmthal.
27. „ Kammerherr von der Planitz auf Naundorf.
28. „ Rittergutsbesitzer Hempel auf Ohorn.
29. „ Kammerherr von Schönberg auf Mockritz.
30. „ Bürgermeister Wilisch in Annaberg.
31. „ Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Excellenz, in Dresden.
32. „ Geh. Kommerzienrath Thieme in Leipzig.
33. „ Rittergutsbesitzer Dr. jur. Pfeiffer auf Burkersdorf b. Hirschfelde.
34. „ Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter auf Röcknitz.
35. „ Oberbürgermeister Dr. jur. Schroeder in Plauen i. V.
36. „ Landesbestallter Graf zur Lippe auf Baruth.
37. „ Geh. Kirchenrath Dr. Pank in Leipzig.
38. „ Kammerherr Major a. D. von Wiedebach auf Wohla.
39. „ Rittmeister a. D. von Bodenhausen auf Pöhl.

Erste öffentliche Präliminarsitzung der Ersten Kammer

am 8. November 1899, mittags 12 Uhr.

Vorsitzender:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Dr. von Seydewitz und von der Planitz.

Anwesend: 41 Kammermitglieder.

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz**, Excellenz: Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einzunehmen.

Meine hochgeehrten Herren! Wie Ihnen bekannt, stehe ich heute nur als Vorsitzender der Einweisungskommission vor Ihnen, und ich bitte Sie, keine feierliche Rede von mir jetzt zu erwarten. Aber auch als Vorsitzender der Einweisungskommission will ich Sie nicht in dieses Haus eintreten lassen, ohne Sie auf das Herzlichste zu begrüßen. Seien Sie, meine Herren, der Einweisungskommission und mir auf das Beste willkommen! Ich verdichte diesen Gruß in den Wunsch, daß auch diese Landtagsperiode zum Segen unseres Vaterlandes gereichen möge.

Wir gehen über zu den ersten geschäftlichen Akten. Entschuldigt haben sich für heute die Herren Graf zu Solms-Wildenfels, Erlaucht, Kammerherr Sahrer von Sahr, Oberbürgermeister Beutler. Um Urlaub hat gebeten Herr Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Birch-Hirschfeld bis auf weiteres wegen Krankheit und Herr Rittergutsbesitzer Dr. Crusius leider aus gleichem Grunde für den ganzen Winter. Wir können nur wünschen, daß des letzteren so langen Urlaub erheischende Gesundheit ihm erlaubt, in späteren Zeiten wieder zu uns zurückzukehren.

Es folgen nunmehr Mittheilungen.

Vortrag eines Schreibens des Königl. Gesammtministeriums, die neueingetretenen Mitglieder, sowie Mittheilung anderweitig eingetretener Veränderungen betreffend. Ich bitte Herrn Sekretär von Zezschwitz, vortragen zu wollen.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 7. November 1899.

„An
die Einweisungskommission der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der Einweisungskommission der Ersten Kammer beehrt sich das Gesammtministerium ein Exemplar des

Verzeichnisses der Mitglieder beider Kammern der Ständeversammlung für den bevorstehenden Landtag in der Anlage mitzutheilen und dazu bezüglich der Ersten Kammer folgendes ergebenst zu bemerken:

Nachdem infolge Uebertritts des Oberbürgermeisters Dr. Georgi in Leipzig in den Ruhestand der bisherige Bürgermeister, Justizrath Dr. Tröndlin daselbst zum Oberbürgermeister von Leipzig gewählt und diese Wahl bestätigt worden ist, hat der Letztgenannte nach § 63 Nr. 15 der Verfassungsurkunde als erste Magistratsperson der Stadt Leipzig in die Erste Kammer einzutreten.

Außerdem sind von den nach § 63 Nr. 16 und 17 der Verfassungsurkunde der Königlichen Ernennung unterliegenden Stellen durch den Rücktritt des Landgerichtspräsidenten a. D. Wehinger und durch die Niederlegung ihrer Aemter seitens des Oberbürgermeisters Dr. Dittrich in Plauen und des Bürgermeisters Dr. Schroeder in Freiberg drei Stellen zur Erledigung gelangt, infolgedessen der Ministerialdirektor a. D. Wirkl. Geh. Rath Otto Theodor Meusel, Excellenz, hier, der Oberbürgermeister Dr. Max Otto Schroeder zu Plauen und der Oberbürgermeister Johann Karl Keil zu Zwickau von Seiner Majestät dem Könige zu Mitgliedern der Ersten Kammer ernannt worden sind.

Gesammtministerium.
Schurig."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Es folgt weiter Vortrag des Verzeichnisses der von der Königl. Staatsregierung einberufenen Mitglieder, wobei wohl von Verlesung der Mitglieder der Zweiten Kammer abgesehen wird.

Allg. Nachr. I, S. 22 f.

Meine Herren! Es ist zwar üblich gewesen, die Mitglieder der Ersten Kammer zu verlesen, indessen ich glaube, daß man eigentlich davon absehen kann, indem unsere Präsenz das Vorlesen ersetzt. Ich ersuche zu Punkt 3 überzugehen.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 7. November 1899.

„An
die Einweisungskommission der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der Einweisungskommission der Ersten Kammer wird unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom heutigen Tage ergebenst mitgetheilt, daß der unter Nr. 16 des dem genannten Schreiben beigelegten Verzeichnisses der Mitglieder der Ständeversammlung für den einberufenen ordentlichen Landtag aufgeführte Rittergutsbesitzer Ernst Wecke auf Schönfeld und Wiesa am 1. dieses Monats verstorben ist.

Wegen Vornahme einer Neuwahl ist das Erforderliche eingeleitet worden.

Gesammtministerium.
Schurig."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Vortrag des Protokolls der Einweisungskommission über die erfolgten Anmeldungen.

(Geschieht durch Sekretär von Zezschwitz.)

Allg. Nachr. I, S. 2.

Es folgt nun Vortrag des Schreibens des Gesammtministeriums an die Einweisungskommission, betreffend die Ernennung des Präsidenten.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 7. November 1899.

„An
den Herrn Präsidenten der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung wird das anliegende Allerhöchste Dekret, seine Ernennung betreffend, zur gefälligen Mittheilung an die genannte Kammer ergebenst zugestellt.

Gesammtministerium.
Schurig."

Das Königliche Dekret Nr. 15 lautet:

„Wir, Albert, von Gottes Gnaden König
von Sachsen 2c. 2c. 2c.

verfügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen Landtag nach § 67 der Verfassungsurkunde

den Wirkl. Geh. Rath Dr. jur. Grafen von Könneritz
auf Lossa

zum Präsidenten der Ersten Kammer ernannt haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 7. November 1899.

(L. S.) Albert.

Heinrich Rudolf Schurig."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Vortrag der Mittheilung der Einweisungskommission der Zweiten Kammer, daß die letztere beschlußfähig sei und am Dienstag, den 7. November 1899 die erste öffentliche Präliminarsitzung abgehalten habe.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, am 7. November 1899.

„Der
geehrten Einweisungskommission der Ersten Kammer
der Ständeversammlung

beehrt sich die unterzeichnete Kommission ergebenst mitzutheilen, daß die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer angemeldet ist und die erste Präliminarsitzung

Dienstag, den 7. November 1899 abends 6 Uhr

stattfindet.

Die Einweisungskommission der Zweiten Kammer.

Dr. Ackermann."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Vortrag eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Seydewitz, Gottesdienst in der Ev. Hofkirche am 9. dieses Monats betreffend.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 6. November 1899.

„An
das Präsidium der Ersten Ständekammer.

Zur feierlichen Eröffnung des gegenwärtigen Landtags wird

Donnerstag, den 9. November d. J.

vormittags ½10 Uhr evangelischer Gottesdienst in der Hof- und Sophienkirche allhier stattfinden, wobei der Oberhofprediger Vizepräsident D. Ackermann die Predigt halten wird.

Dem geehrten Präsidium der Ersten Ständekammer beehre ich mich dies mit dem Ersuchen ergebenst mitzutheilen, die Mitglieder der Ersten Kammer hiervon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

von Seydewitz,
Staatsminister."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Vortrag eines Schreibens des Königl. Gesammtministeriums bez. des Königl. Hofmarschallamts, die feierliche Eröffnung des Landtags betreffend.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 8. November 1899.

„An
den Herrn Präsidenten der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Se. Majestät der König wollen den einberufenen ordentlichen Landtag in Allerhöchsteigner Person eröffnen und haben zu bestimmen geruht, daß die feierliche Eröffnung desselben

Donnerstag, den 9. November d. J.,
nachmittags 1 Uhr

in der früheren Weise im Königl. Schlosse allhier stattfinden soll.

Ueber die dabei stattfindenden Feierlichkeiten wird dem Herrn Präsidenten durch das Königliche Oberhofmarschallamt besondere Mittheilung zugehen.

Der Herr Präsident wird ergebenst ersucht, die Mitglieder der Ersten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gesammtministerium.

Schurig."

Dresden, den 6. November 1899.

„An
die Herren Präsidenten beider hohen Kammern
der Ständeversammlung.

Den Herren Präsidenten beider hohen Kammern der Ständeversammlung beehrt sich das Oberhofmarschallamt in Betreff der auf

Donnerstag, den 9. d. M.,
nachmittags 1 Uhr

anberaumten Eröffnung des Landtages ganz ergebenst mitzutheilen, daß diese Feierlichkeit im Königlichen Residenzschlosse stattfindet.

Die Herren Mitglieder der beiden hohen Kammern werden ersucht, Sich im Ballsaale in der II. Etage des Königlichen Schlosses einfinden zu wollen, von wo dieselben gegen 12¾ Uhr in corpore durch die Hoffouriere in den Thronsaal eingeführt werden. Letztere haben in dem für die Herren Stände abgesonderten Raume dem Präsidium der Ersten Kammer die Stühle rechts, dem Präsidium der Zweiten Kammer die Stühle links vom Throne anzuweisen.

Die Herren Mitglieder beider hohen Kammern werden ersucht, Sich hinter Ihren respektiven Direktorien aufstellen zu wollen.

Zu der an demselben Tage im Banquetsaale um 6 Uhr stattfindenden Königlichen Tafel werden an die Herren Mitglieder beider hohen Kammern besondere Einladungen ergehen.

Bei Tafel werden Seine Majestät der König die Gesundheit: „Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände!" auszubringen geruhen.

Sodann wird nach einer kurzen Pause dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer ein Pokal überreicht werden, um die Gesundheit: „Auf das Wohl Seiner Majestät des Königs!" auszubringen.

Die dritte, nach einer abermaligen Pause und nach Ueberreichung eines Pokals an den Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer auszubringende Gesundheit: „Auf das Wohl Ihrer Majestät der Königin und Aller Mitglieder des Königlichen Hauses!" beschließt die Reihe der Gesundheiten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften werden geruhen, die Vorstellungen derjenigen Herren Mitglieder beider hohen Kammern, welchen diese Ehre noch nicht zu theil geworden, bei dem Cercle nach aufgehobener Tafel durch die respektiven Herren Präsidenten entgegenzunehmen.

Sowohl zur Eröffnungsfeierlichkeit, als auch zur Königlichen Tafel wird jede Trauer abgelegt.

Königliches Oberhofmarschallamt.
v. Carlowitz."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Vortrag eines Schreibens der Inspektion der Ev. Hofkirche, die Plätze in der Kirche betreffend.

Sekretär **von Zezschwitz** (liest):

Dresden, den 1. November 1899.

„An
das Präsidium der Ersten Ständekammer.

Zu dem Gottesdienste in der evangelischen Hofkirche, welcher der feierlichen Eröffnung des Landtags vorausgeht, sollen den Mitgliedern der Ständekammern die beiden Quadrate, welche im Schiffe der Kirche vor der Kanzel, resp. zwischen den beiden Mittelsäulen liegen, reservirt werden.

Indem dem geehrten Präsidium der hohen Ersten Kammer hiervon Mittheilung gemacht wird, ergeht an Wohldasselbe zugleich das ergebene Ersuchen, die Aufwärter mit der erforderlichen Anweisung versehen lassen zu wollen, damit die zur Kirche kommenden Herren Landstände auf die für dieselben bestimmten Plätze aufmerksam gemacht werden.

Zu den sonn- und festtägigen Gottesdiensten während des Landtags sind für die Mitglieder der Ständekammern, wie früher, die Plätze an der Brustlehne der ersten und zweiten Empore zur linken Hand der Minister- und Kavalierbetstube angewiesen worden, so zwar, daß von den zum Einlaß auftretenden Landtagsaufwärtern auf diese Plätze auch diejenigen Personen zuzulassen sind, welche mit Schlüsseln zu den Eingangsthüren versehen sind.

Die Schlüssel zu den in Frage kommenden Plätzen sind von früher her in der landständischen Kanzlei niedergelegt.

Inspektion der evangelischen Hofkirche.
D. Ackermann. Dr. Waentig."

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Ich habe mitzutheilen, daß die Vereidigung der beiden Präsidenten durch Seine Majestät morgen Donnerstag, den 9. November 11 Uhr stattfindet. Ich beraume daher die nächste Sitzung auf morgen 11¼ Uhr an und bitte die Herren pünktlich zu erscheinen, denn wir haben morgen die Verpflichtung der neuen Herren Mitglieder und die Wahl des Vizepräsidenten und der beiden Herren Sekretäre vorzunehmen und wir müssen ja pünktlich um 1 Uhr im Schlosse erscheinen. Ich beraume also die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 11¼ Uhr ganz pünktlich an.

Dann habe ich noch mitzutheilen, daß Exemplare der Verfassungsurkunde, der Landtagsordnung und der Geschäftsordnung für die Herren Mitglieder in den Kästen der Tische bereit liegen. Etwas weiteres habe ich der hohen Kammer nicht anzuzeigen. Ich schließe daher die öffentliche Sitzung. Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn von Charpentier, Excellenz, und Herrn von Wächter.

(Das Mitglied der Einweisungskommission Sekretär Bürgermeister Thiele verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die Sitzung.

(Schluß 12 Uhr 45 Min. nachmittags.)

Zweite öffentliche Präliminarsitzung der Ersten Kammer

am 9. November 1899, vormittags 11¼ Uhr.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte bei der Kürze der Zeit die Herren, Ihre Plätze bald einnehmen zu wollen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Meine hochgeehrten Herren! Ich komme soeben vom Schloß zurück, und hat Se. Majestät die Gnade gehabt, mich zu verpflichten; ich habe hierbei die Freude gehabt, Se. Majestät in ungetrübter Kraft und Gesundheit wiederzusehen. Ich trete nunmehr mein Amt hiermit an, und indem ich dies thue, wiederhole ich zunächst meine gestern ausgesprochene Begrüßung. Wenn ich von mir sprechen darf, so ist dieselbe besonders herzlich. Denn ich bin infolge wiederholter Erkrankung in der letzten Zeit in der Lage gewesen, mich fragen zu müssen, ob ich nicht jüngeren und frischeren Kräften mein Amt überlassen müßte. Nachdem ich aber mit Gottes Hilfe genesen bin und hier wieder eintrete, bitte ich Sie, mir Ihr lange gewährtes Vertrauen auch in dieser Session wieder schenken zu wollen. Meine hochgeehrten Herren! Es ist ein unverkennbarer Vorzug des Alters, daß man für äußere Eindrücke viel unempfänglicher wird. Die Kundgebungen des Vertrauens derjenigen Männer, mit denen ich arbeite, werden aber meinem Herzen immer nahe stehen, und ich möchte auch



noch an dieser Stelle Ihnen danken für die Güte, mit welcher Sie mich bei meinem 70. Geburtstage ganz unverdienter Weise überschüttet haben.

Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich das Glück gehabt habe, Se. Majestät den König in ungetrübter Gesundheit wiederzufinden, so möchte ich doch auch hier des Unfalls erwähnen, der eins der hohen Mitglieder der Königsfamilie, Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, betroffen hat. Ich glaube, keine Körperschaft wie die unsrige hat so warmen Antheil an der Wiederherstellung der Gesundheit des Prinzen genommen, der ja durch seine eifrige Mitarbeit in der vierten Deputation unser aller Sympathien gewonnen hat.

Leider hat unser Haus einen Verlust zu verzeichnen. Noch in der allerletzten Zeit ist unser langjähriges treues Mitglied Herr Wecke durch den Tod abgerufen worden. Wir werden ihm ein dankbares, freundliches Andenken bewahren.

Auch des Todes eines anderen Mannes möchte ich gedenken, der zwar nicht in unserer Mitte gesessen, der nicht hier mit uns gearbeitet hat, der aber für uns gearbeitet hat, des Archivars Kanzleiraths Dietzel. Es war ein Mann von seltener Geschäftskenntniß und von regem, entgegenkommendem Pflichtgefühl. Ehren wir die Todten durch Erheben von unseren Sitzen.

(Geschieht.)

Aber auch sonst haben wir durch Austritte Verluste in unserer Kammer zu beklagen. In erster Linie möchte ich unseres hochverdienten letzten Vizepräsidenten, des Herrn Oberbürgermeisters Georgi gedenken. Se. Majestät der König hat ihm Seine Anerkennung seiner Leistungen durch eine ganz besondere Auszeichnung am Schlusse seiner Thätigkeit zu theil werden lassen, und die Stadt Leipzig hat ihm die höchste Ehre verliehen, die eine Stadt überhaupt verleihen kann. Es wäre undankbar, wenn wir hier nicht auch seiner Mitarbeit gedenken wollten, die um so erfreulicher und wirkungsreicher war, als er ein Mann von reicher Erfahrung, von gründlichen Kenntnissen und hervorragenden Leistungen war.

Aber auch den Verlust zweier anderer Mitglieder haben wir zu beklagen, des Herrn Geh. Raths Wehinger und des Herrn Bürgermeisters Dittrich. Dem Herrn Geh. Rath Wehinger, der sein ganzes Leben hindurch in treuer Sorge um das Staatswohl gearbeitet hat, wünschen wir einen glücklichen, ungetrübten Lebensabend, dem Herrn Bürgermeister Dittrich ein weiteres Gedeihen in seiner neuen Lebensstellung.

Meine hochgeehrten Herren! Unsere Session wird eine wichtige werden. Nicht allein liegen große und insbesondere in das Gewerbsleben des Volkes tief eingreifende Gesetzesvorlagen vor, z. B. das Baugesetz; aber außerdem ist es die letzte, die wir in diesem Jahrhundert haben werden. Es ist von jeher der Schmuck der Ersten Kammer gewesen, alle Vorlagen und alles, was überhaupt an sie gelangt ist, objektiv zu prüfen. Wir kennen kein Parteileben in unserer Mitte; wir ehren Stadt und Land gleichmäßig. Hoffen wir, daß das neue Jahrhundert, auch wenn andere Männer auf diesen Plätzen sitzen werden, die Erste Kammer immer in dieser Beschaffenheit finden möge. Das walte Gott!

(Bravo!)

Entschuldigt haben sich für heute Herr Kammerherr Sahrer von Sahr wegen sehr schmerzlicher Familienverhältnisse und Herr Konsistorialvizepräsident Dr. Ackermann wegen Abhaltung des Gottesdienstes in der Hofkirche und Herr Dr. Pank.

Herr Bürgermeister Thiele wird die Güte haben, die Eingänge zu verlesen.

Bürgermeister **Thiele** (liest):

Dresden, den 8. November 1899.

„An
das Präsidium der Ersten Kammer.

Nachdem sich die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer angemeldet hat, sind in der heute abgehaltenen Präliminarsitzung der Zweiten Kammer der unterzeichnete Abgeordnete
als Präsident,
Herr Abg. Geh. Kommerzienrath Georgi
als erster Vizepräsident,
Herr Abg. Justizrath Rechtsanwalt Opitz
als zweiter Vizepräsident,
ferner Herr Abg. Bürgermeister Rüder
als erster
und Herr Abg. Bürgermeister Ahnert
als zweiter Sekretär,
sowie Herr Abg. Stadtgutsbesitzer Hauffe
zum ersten
und Herr Abg. Gemeindevorstand Maschke
zum zweiten stellvertretenden Sekretär
gewählt worden.

Dem Präsidium der Ersten Kammer beehrt man sich dies hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Dr. Mehnert."

Präsident: Meine Herren! Das war der einzige Eingang heute, wir gehen nunmehr zur Verpflichtung der neueingetretenen Herren Mitglieder über. Ich bitte

Se. Erlaucht Herrn Grafen von Schönburg, Se. Exc. Wirkl. Geh. Rath Meusel, Herrn Oberbürgermeister Dr. Tröndlin und Herrn Oberbürgermeister Keil hier vortreten zu wollen.

Meine hochgeehrten Herren! So viel ich weiß, hat keiner von Ihnen noch einer unserer ständischen Versammlungen angehört. Ich muß Ihnen also den ständischen Eid abnehmen und brauche Sie wohl nicht erst auf die Wichtigkeit dieser feierlichen Handlung aufmerksam zu machen. Sie alle wissen ja, daß der Eid der Ausdruck des tiefsten religiösen Gefühls ist und werden ganz gewiß diese Bedeutung nicht unterschätzen. Ich bitte also die Hand zu erheben und den Schwur mir nachzusprechen:

„Ich schwöre zu Gott rc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe rc."

(Die Herren Abgeordneten sprechen den Eid nach.)

Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder würde ich bitten, mir noch den Handschlag zu geben. Es ist mir allerdings fraglich, ob dieses streng erforderlich ist, da er in derselben Stellung wieder eingetreten ist, aber wir haben es doch bisher beobachtet.

Die übrigen Herren Mitglieder der Kammer habe ich noch auf ihren bereits früher abgegebenen Eid hiermit nochmals zu verweisen.

Meine Herren! Wir gehen über zur Wahl des Herrn Vizepräsidenten und der beiden Herren Sekretäre. Es ist zur Wahl des Herrn Vizepräsidenten überzugehen. — Herr Kammerherr von Schönberg zur Geschäftsordnung!

Kammerherr **von Schönberg:** Meine sehr verehrten Herren! Es ist innerhalb einer Zahl von Kammermitgliedern die Frage angeregt worden, ob es nicht angemessen sei, die Bestimmung in § 3 der Geschäftsordnung, welche das Direktorium unserer Kammer dahin feststellt, daß ein Präsident, ein Vizepräsident und zwei Sekretäre dasselbe bilden sollen, dahin abzuändern, daß man zwei Vizepräsidenten ernennt. Nach Lage der Sache hat diese Anregung einer Abänderung manches für sich. Ich glaube darauf nicht näher eingehen zu müssen, aber ich theile die Ansicht und mit mir auch eine namhafte Zahl der Kammermitglieder, daß eine derartige Abänderung der Geschäftsordnung angemessen sei. Die mit mir übereinstimmenden Herren haben sich zu einem Antrag geeinigt, welcher also lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen: Es sind zwei Vizepräsidenten, ein erster und ein zweiter auf Grund von § 67 Abs. 2 der Verfassungsurkunde zu wählen, und ist die Geschäftsordnung dementsprechend abzuändern.

von Schönberg. von Wiedebach. von Trebra. A. Thieme. Dr. Kaeubler. Hultzsch. Dr. Beck. Dr. von Frege-Weltzien. v. d. Planitz. Meusel."

Unterschrieben ist dieser Antrag vom 10 Mitgliedern. Ich beehre mich diesen Antrag den Präsidium zu überreichen mit dem Anheimgeben an das Präsidium bez. an die hohe Kammer, diesen Antrag in die Hände der Gesetzgebungsdeputation leiten zu wollen und deren Bericht über diesen Antrag abzuwarten.

Präsident: Meine Herren! Ich habe zunächst die Kammer zu fragen, ob sie mit dem bereits hinreichend unterstützten Antrag des Herrn von Schönberg einverstanden ist. Darnach würde also der Antrag an die Gesetzgebungsdeputation abzugeben sein. Wer dafür ist, den bitte ich sitzen zu bleiben, wer dagegen ist, den bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist gegen 10 Stimmen angenommen. Der Antrag wird also demnächst an die Gesetzgebungsdeputation abzugeben sein, um dort das erste Stadium seiner Durchberathung zu durchlaufen.

Wir gehen nun zur Wahl eines Vizepräsidenten über. Ich bitte die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben, es ist schriftliche Abstimmung nothwendig.

Ich ersuche Se. Excellenz Herrn Geheimrath von Charpentier mir beistehen zu wollen bei Auszählung der Stimmzettel.

Die Präsenzliste weist 40 Mitglieder aus und 40 Stimmzettel sind abgegeben.

(Ermittelung des Ergebnisses.)

Meine Herren! Herr Landesältester von Zezschwitz hat 26 Stimmen, Herr Oberbürgermeister Beutler 12 erhalten und 2 weiße Zettel sind abgegeben worden. Somit ist Herr von Zezschwitz gewählt. Ich frage Herrn von Zezschwitz, ob er die Wahl annimmt?

Landesältester **von Zezschwitz:** Die hohe Kammer hat mir eine Auszeichnung zutheilwerden lassen, welche ich weder erwartet habe, noch erwarten konnte, und ich habe mich zu fragen, ob ich imstande sein werde, die mir gestellte Aufgabe zu erfüllen. Wenn ich trotzdem im Augenblick nicht zögere, die Annahme meiner Wahl zu erklären, so geschieht dies einmal, weil ich der Aussicht, an der Seite eines so ausgezeichneten verdienten Staatsmannes und unter dessen Führung arbeiten zu können, wie Se. Excellenz Herr Graf von Könneritz

ist, nicht habe widerstehen können; zum anderen habe ich mich bewogen gefunden dazu in der zuversichtlichen Erwartung und Hoffnung, daß ich nicht berufen sein werde, den hohen Herrn zu vertreten, sondern nur ihn in seinen mannigfachen Berufsgeschäften da zu unterstützen, wo er es für gut finden wird. Der Himmel wolle geben, daß die Sache diesen Verlauf nimmt. Ich nehme mit Dank die auf mich gefallene Wahl an.

(Bravo!)

Präsident: Ich danke vielmals meinem Herrn Kollegen für seine freundlichen Worte. Wir haben aber nunmehr noch zur Wahl der Herren Sekretäre zu schreiten, von denen wohl nur eine Wahl neu sein wird. Herr Graf Rex!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, den ersten Sekretär Herrn Bürgermeister Thiele durch Akklamation wiederzuwählen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Ihr Bravo hat schon bewiesen, daß Sie mit der Akklamationswahl einverstanden sind, und noch mehr auch mit derselben Persönlichkeit. Ich frage nur formell nochmals, ob Sie mit der Wahl des Herrn Sekretär Thiele einverstanden sind? — Einverstanden.

Sekretär Bürgermeister **Thiele:** Ich nehme die Wahl mit besonders verbindlichem Dank an.

Präsident: Wir haben nunmehr noch zur Wahl eines zweiten Herrn Sekretärs überzugehen.

Ich bitte Herrn von Wächter, mir beizustehen bei der Auszählung der Stimmzettel.

(Auszählung der Stimmzettel.)

Es sind 40 Stimmzettel eingegangen.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Herr Kammerherr von Finck ist mit 21 Stimmen gewählt. Herr Sahrer von Sahr hat 17 Stimmen und der Rest sind weiße Zettel.

Ich frage Herrn von Finck, ob er irgend einen triftigen Grund hat, die auf ihn gefallene Wahl auszuschlagen.

Kammerherr Freiherr **von Finck:** Bedenken habe ich keine, ich habe blos der hohen Kammer für die hohe Auszeichnung zu danken, die mir widerfahren ist; ich nehme die Wahl selbstverständlich mit großem Danke an.

Präsident: Damit ist die Kammer konstituirt. Es ist davon nunmehr noch der Zweiten Kammer und dem Königlichen Gesammtministerium Anzeige zu machen.

Meine Herren! Ich beraume die nächste, erste öffentliche Sitzung auf morgen, Freitag, vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag,
2. Verloosung der Sitzplätze,
3. Wahl der ordentlichen vier Deputationen.

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Tröndlin und Herrn Oberbürgermeister Keil.

(Landesältester von Zezschwitz verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das verlesene Protokoll etwas zu erinnern? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min. nachmittags.)

Zweite Kammer.

Landhaus Dresden, am 7. November 1899.

Im Direktorialzimmer der Zweiten Kammer haben sich heute

Herr Geh. Rath Dr. Ackermann aus Dresden,
" Geh. Kommerzienrath, Handelskammerpräsident Georgi aus Mylau,
" Bürgermeister Rüder-Roßwein
und der unterzeichnete Schriftführer

zusammengefunden, haben sich gegenseitig durch ihre Missiven als Abgeordnete, sowie durch die ergangenen Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern d. d. Dresden, den 17. Oktober 1899 als Mitglieder der Einweisungskommission der Zweiten Kammer legitimirt und als Einweisungskommission konstituirt.

Den Vorsitz derselben hat Herr Geh. Rath Dr. Ackermann übernommen.

Sodann haben sich bei der Einweisungskommission die — ebenso wie die Kommissionsmitglieder selbst — in der unter ⊙ diesem Protokolle angefügten Einzeichnungsliste aufgeführten Herren Abgeordneten, unter Eintragung ihrer Namen, Wahlkreise und Wohnungen in diese Liste, angemeldet und durch die bei den Akten sich befindenden Erlasse und Missiven legitimirt.

Abends um 5 Uhr 45 Minuten, bis zu welcher Zeit im ganzen sich 78 Abgeordnete angemeldet, hat die Einweisungskommission ihre Sitzung geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Dr. Ackermann,
Georgi,
Rüder.

Nachrichtlich bemerkt von Ahnert.

Dr. Ackermann.
Ahnert.
Andrä.
Behrens.
Bochmann.
Bößneck.
Braun.
Bunde.
Däbritz (Nischwitz).
Däweritz (Doberschwitz).
Dieterich.
Engelmann.
Enke.
Frässdorf.
Frenzel.
Fritzsching.
Georgi.
Gleisberg.
Gontard.
Gräfe.
Grumbt.
Hähnel.
Härtwig.
Harter.
Hausse.
Heitzig.
Heymann.
Hofmann.
Horst.
Huste.
Kellner.
von Kirchbach.
Klötzer.
Kluge.
Kockel.
Dr. Kühlmorgen.
Leithold.
Leupold.
Liebau.
Maschke.
Matthes.
May.
Dr. Mehnert.
Müller.
Niethammer.
Opitz.
Paulus.
Preibisch.
Edler von Querfurth.
Reinhold.
Reißmann.
Rentsch.
Richter (Baßlitz).
Richter (Großschönau).
Rößner.
Rollfuß.
Rudelt.
Rüber.
Dr. Schill.
Schlag.
Schmole.
Dr. Schober.
Dr. Schöne.
Schubart.
Seifert.
Dr. Spieß.
Steyer.
Dr. Stöckel.
Stolle.
Teichmann.
Thieme.
Töpfer.
Träber.
Uhlich.
Uhlmann.
Volke.
Wolff (Rodewisch).
Zeidler.

Erste öffentliche Präliminarsitzung der Zweiten Kammer

am 7. November 1899, abends 6 Uhr.

Vorsitzender der Einweisungskommission: Herr Abg. Geh. Rath Dr. Ackermann.

Am Ministertische: Se. Excellenz Herr Staatsminister von der Planitz.

Anwesend 78 Kammermitglieder.

Vorsitzender der Einweisungskommission Abg. Geh. Rath Dr. **Ackermann:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten heute, meine Herren, zum ersten Male in die Sitzungen des Landtages ein. Was hinter uns liegt, das weiß ein jeder, das hat er an sich und seinem Hause und seiner Familie erlebt; was kommt, ist uns allen verschlossen. Nun, wir treten getrost in die Zukunft ein, wir wissen, daß uns Gott regiert, daß wir von ihm abhängen, daß unter seinem Schutze unser Haus, unsere Familie, Frau und Kinder leben und stehen. Darum sind wir getrost und treten mit Gottvertrauen in das neue Geschäftsjahr ein.

Sie, meine Herren, heiße ich aufrichtig willkommen in meinem Namen und namens der Einweisungskommission, deren Geschäfte ich für heute zu führen habe. Ich begrüße die Königl. Staatsregierung, ich freue mich, mit ihr wieder in Geschäftsverbindung zu treten, und ich hoffe, daß wir, wie immer, so auch diesmal miteinander gut auskommen, daß wir uns vertragen. Was ich sonst zu sagen habe, entzieht sich für heute der Besprechung; Sie finden das Nöthige in der Tagesordnung, und wir werden uns ja nun des Längeren in der nächsten Zeit damit zu beschäftigen haben. Also ich heiße Sie nochmals aufrichtig willkommen. Wir sind alte Bekannte, und weil wir dies sind und weil wir im Dienste des Vaterlandes stehen, so denke ich, werden wir uns auch vertragen und uns alle die Rücksicht schenken, die wir beanspruchen dürfen.

Das erste Geschäft ist ein trauriges: Wir wollen zunächst unserer verstorbenen Mitglieder gedenken, wir wollen ihnen ein Lebewohl ins Grab nachrufen.

Am 2. Juni 1898 verstarb der Abgeordnete des Wahlkreises der Stadt Zwickau, Oberbürgermeister Dr. jur. Lothar Ottokar Wilhelm Streit daselbst. Derselbe vertrat seinen Wahlkreis seit dem Jahre 1869 und wurde beim Landtage 1869/70 sowie in jedem der folgenden Landtage zum Vizepräsidenten bez. 1. Vizepräsidenten der Zweiten Kammer gewählt. Außerdem gehörte er seit seinem Eintritt in die Kammer bis zum Landtage 1893/94 ununterbrochen der ersten (jetzigen Gesetzgebungs-)Deputation als Mitglied an und war während der Landtage in den Jahren 1869 bis 1878 und 1893/94 Vorsitzender und während der Landtage in den Jahren 1880 bis 1892 stellvertretender Vorsitzender dieser Deputation.

Am 7. November 1898 verstarb der Abgeordnete des 42. ländlichen Wahlkreises Kommerzienrath Gustav Rostosky in Niederschlema. Derselbe war seit dem

Jahre 1895 Mitglied der Zweiten Kammer und gehörte beim letzten Landtage der Beschwerde- und Petitionsdeputation an.

Am 24. Mai 1899 verstarb der Abgeordnete des 3. Wahlkreises der Stadt Leipzig, Hofbuchbindermeister Gustav Fritzsche daselbst. Derselbe vertrat den Wahlkreis seit dem Jahre 1889 und gehörte während der Landtage 1891/92 der Finanzdeputation A, 1893/94 der Beschwerde- und Petitionsdeputation, 1895/96 und 1897/98 der Rechenschaftsdeputation an.

Am 11. Juli 1899 verstarb der Abgeordnete des 19. städtischen Wahlkreises Kaufmann Carl Crüwell in Annaberg. Er vertrat diesen Wahlkreis seit dem Jahre 1877 und war seit dem Landtage 1889/90 Mitglied der Beschwerde- und Petitionsdeputation.

Am 14. Juli 1899 verstarb der Abgeordnete des 22. ländlichen Wahlkreises, Gutsbesitzer, Direktor des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Oekonomierath Kökert in Plauen bei Dresden. Derselbe vertrat den 22. ländlichen Wahlkreis seit dem Jahre 1869 und gehörte der Finanzdeputation B ununterbrochen seit dem Landtage 1875/76 an.

Außer diesen Abgeordneten haben wir unseren hochverdienten Kanzleirath Dietzel, unseren Beamten, durch den Tod verloren. Kanzleirath Dietzel ist am 8. Juli 1899 verstorben. Er war seit dem Landtage 1887/88 ständischer Archivar, vorher und zwar seit 1881 Registrator bei der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Alle diese Herren sind heimgegangen von uns, wir sind zurückgeblieben und schauen ihnen traurig nach. Wir bewahren ihnen ein dankbares Andenken. Gott sei mit ihnen, Gott vergelte ihnen, was sie Gutes auf Erden gethan haben. Zu ihrem Gedächtniß erheben wir uns.

(Geschieht.)

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung; erster Punkt derselben ist Theilung der Kammer in Abtheilungen.

Ich werde die Namen der Herren aus der Urne ziehen, und es werden die aufgerufenen Herren der Reihe nach in die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Abtheilung gehen; dann beginnt die Reihe von vorn.

(Verlesung der Namen.)

Ich frage, ob alle aufgerufen sind oder ob etwa einer übersehen worden ist? — Es ist nicht der Fall.

(Abg. Ahnert verliest die Namen.)

Abtheilungen der Zweiten Kammer.

Erste Abtheilung.

Zeidler.
Harter.
Uhlmann.
Reinhold.
Preibisch.
Teichmann.
Dr. Stöckel.
Steiger.
Fräßdorf.
Maschke.
Däweritz (Doberschwitz).
Schmole.
Dr. Schill.
Rüder.
Rollfuß.
Behrens.
Richter (Baßlitz).

Dritte Abtheilung.

Heitzig.
Rentsch.
Hähnel.
Großmann.
Paulus.
Gleisberg.
Müller.
Frenzel.
Seifert.
Dr. Schober.
Leupold.
Dr. Kühlmorgen.
Schieck.
Klötzer.
Kellner.
Richter (Großschönau).

Zweite Abtheilung.

Heymann.
Wolf (Saupersdorf).
Reißmann.
Edler von Querfurth.
Gräfe.
Opitz.
Fritzsching.
Dr. Mehnert.
Matthes.
Engelmann.
Dieterich.
Däbritz (Nischwitz).
Kockel.
Ahnert.
Rößner.
Andrä.
Horst.

Vierte Abtheilung.

Hauffe.
Volke.
Uhlich.
Töpfer.
Thieme.
Stolle.
Steyer.
Dr. Spieß.
Enke.
Dr. Schöne.
Hofmann.
Leithold.
Braun.
Rudelt.
Bachmann.
Huste.

Fünfte Abtheilung.

Wolff (Rodewisch).
Härtwig.
Grumbt.
Träber.
Gontard.
Niethammer.
Georgi.
May.
Schubart.
Liebau.
Schlag.
Bunde.
Kluge.
Bößneck.
v. Kirchbach.
Dr. Ackermann.

Ich bitte nunmehr die Sitzung zu unterbrechen und die Abtheilungen sich zu konstituiren.

(Pause.)

Meine Herren! Ich bitte, daß Sie die Mittheilungen über den Ausfall der Wahlen entgegennehmen. Der Herr Sekretär wird die Güte haben, es vorzulesen.

Abg. **Ahnert** (liest): Es haben sich die einzelnen Abtheilungen wie folgt konstituirt:

Erste Abtheilung.

Vorsitzender Herr Abg. Dr. Schill,
stellvertretender Vorsitzender = = Rüder,
Schriftführer = = Dr. Stöckel,
stellvertretender Schriftführer = = Behrens.

Zweite Abtheilung.

Vorsitzender Herr Abg. Dr. Mehnert,
stellvertretender Vorsitzender = = Opitz,
Schriftführer = = Ahnert,
stellvertretender Schriftführer = = Däbritz-Nischwitz.

Dritte Abtheilung.

Vorsitzender Herr Abg. Dr. Schober,
stellvertretender Vorsitzender = = Kellner,
Schriftführer = = Dr. Kühlmorgen,
stellvertretender Schriftführer = = Frenzel.

Vierte Abtheilung.

Vorsitzender Herr Abg. Leitholb,
stellvertretender Vorsitzender = = Dr. Schöne,
Schriftführer = = Huste,
stellvertretender Schriftführer = = Rubelt, und

Fünfte Abtheilung.

Vorsitzender Herr Abg. May,
stellvertretender Vorsitzender = = Schubart,
Schriftführer = = v. Kirchbach und
stellvertretender Schriftführer = = Gontard.

Vorsitzender der Einweisungskommission Abg. Geh. Rath Dr. **Ackermann:** Es bewendet bei der Mittheilung. Es hat niemand weiter etwas zu erinnern, und wir können nunmehr wohl für heute unser Tagewerk beschließen. Es hat auch sonst niemand etwas zu sagen. Das Protokoll ist noch vorzulesen und die Tagesordnung für morgen kund zu geben.

Wir wollen auf die Tagesordnung morgen setzen:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Wahl der Vizepräsidenten und Sekretäre.
3. Mittheilungen.

Ich meine, daß wir morgen Vormittag um 11 Uhr zusammenkommen können.

Ich bitte, noch zusammen zu bleiben und das Protokoll zu hören. Später, wenn die Kammer sich konstituirt hat, wird nicht mehr eine Verlesung des Protokolls nöthig sein; dieses Verfahren wird alsdann nach den in der Geschäftsordnung gegebenen Einrichtungen in Wegfall kommen. Aber für die Präliminarsitzungen wird das Protokoll in öffentlicher Sitzung vorgelesen und von Ihnen genehmigt oder Einspruch dagegen erhoben. Ich bitte also, das Protokoll zu verlesen.

(Abg. Ahnert verliest das Protokoll.)

Begehrt jemand das Wort? — Wird das Protokoll genehmigt? — Genehmigt.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 18 Min. abends.)

Zweite öffentliche Präliminarsitzung der Zweiten Kammer

am 8. November 1899, vormittags 11 Uhr.

Stellvertretender Vorsitzender der Einweisungskommission:

Herr Abg. Georgi.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Edler von der Planitz, Dr. von Seydewitz und von Watzdorf.

Anwesend 76 Kammermitglieder.

Stellvertretender Vorsitzender der Einweisungskommission Abg. **Georgi:** Meine Herren! Die zweite Präliminarsitzung der Zweiten Kammer ist eröffnet. Ich muß Ihnen leider die schmerzliche Mittheilung machen, daß der verehrte Herr Vorsitzende der Einweisungskommission, der Abg. Dr. Ackermann, durch Unwohlsein verhindert ist, hier zu erscheinen und seine Funktionen auszuüben. Er hat mir den Auftrag ertheilt, ihn bei der Kammer zu entschuldigen.

Meine Herren! Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung ist die Wahl des Präsidenten. § 5 unserer Geschäftsordnung bestimmt darüber folgendes:

„Sobald eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Einweisungskommission nach Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen (Verfassungsurkunde § 128, Abs. 1) Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf die Wahl des Präsidenten, sodann aber unter dessen Vorsitz die Wahl des ersten und hierauf die des zweiten Vizepräsidenten."

Hiernach würde also zunächst unsere Aufgabe sein, die Präsenz festzustellen. Ich bitte deshalb den Herrn Sekretär hier zu meiner Rechten, daß er die Namen der Kammermitglieder verliest, und bitte jeden einzelnen der Herren, daß er bei Aufruf seines Namens mit „Hier" antwortet.

(Es folgt der Namensaufruf durch Abg. Rüder.)

Nachdem soeben nach dem Namensaufruf noch die Herren Abg. Kellner und Opitz in das Haus eingetreten

sind, ist die Präsenz von 76 Mitgliedern konstatirt. Die Kammer ist also zweifellos beschlußfähig. Wir können nun übergehen zu der Wahl des Herrn Präsidenten, und da bitte ich die Herren, daß sie den Namen des von ihnen zu Wählenden auf einen Zettel schreiben, und die Herren Sekretäre bitte ich, daß sie die Stimmzettel einsammeln.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Haben die Herren alle die Stimmzettel abgegeben? — Wenn sich niemand meldet, nehme ich dies an. Ich werde zunächst die Zahl der eingegangenen Stimmzettel festzustellen haben. Es sind 75, das wäre ein Zettel weniger, als vorhin Anwesende waren. Es könnte sich vielleicht finden, daß 2 Stimmzettel ineinander geschoben sind, doch glaube ich davon absehen zu können, nochmals zu zählen, jedenfalls sind nicht mehr da, als abzugeben sind. Ich ersuche nun den Herrn Abg. Rüder, die Namen zu verlesen.

Es sind doch 76 Stimmzettel eingegangen gewesen, wahrscheinlich haben 2 ineinander gesteckt. Das Ergebniß der Wahl ist, daß auf Herrn Abg. Dr. Mehnert 67, auf Herrn Abg. Leupold 2, auf die Herren Abg. Schill und Opitz je eine Stimme gefallen und 5 leere Zettel, also im ganzen 76 Stimmzettel abgegeben sind. Der Herr Abg. Dr. Mehnert ist mithin zum Präsidenten des Hauses gewählt, und ich richte an ihn die Frage, ob er die Wahl annimmt.

Abg. Dr. **Mehnert:** Meine hochverehrten Herren! Sie haben durch die eben vollzogene Wahl mir eine hohe Ehre erwiesen, und ich spreche Ihnen hierfür den tiefstgefühlten, aufrichtigsten Dank aus. Ich bin mir dessen voll bewußt, daß diese Kundgebung Ihres Vertrauens die höchste Auszeichnung ist, welche das sächsische Volk durch seine geordnete Vertretung einem Bürger dieses Landes verleihen kann.

Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß es mein ernstes und redliches Bestreben sein wird, die Ehre und die Würde des Hauses zu wahren gegen jedermann, die Arbeiten des Landtages möglichst zu fördern unter meiner thätigen Mithilfe und bei der Leitung der Geschäfte nach allen Richtungen hin volle Unparteilichkeit walten zu lassen.

Das Amt, das ich anzutreten gedenke, legt mir schwere Pflichten auf. Der gute Wille, diese Pflichten zu erfüllen, ist bei mir vorhanden; wenn aber das Können nicht immer dem Wollen entsprechen sollte, dann bitte ich um Ihre gütige Nachsicht, um Ihre freundliche, wohlwollende Unterstützung.

Des Allmächtigen Gnade walte über unserm Lande, über diesem Hause und seinen Berathungen für und für! — Damit nehme ich die Wahl an und erkläre mich bereit, in die Leitung der Geschäfte dieses Hauses einzutreten.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Abg. **Georgi:** Meine Herren! Mit der soeben vollzogenen Wahl und deren Annahme durch den Gewählten haben sich meine Funktionen als Mitglied der Einweisungskommission erledigt; indessen ich darf, glaube ich, auf die gütige Genehmigung des Herrn Präsidenten rechnen, wenn ich zunächst noch ein paar Worte an Sie richte. Meine Herren! Ich bin von den Präsidien der letzten Landtage der letzte, der sich augenblicklich noch an diesem Tische hier befindet. Aus diesem Umstande darf ich wohl die Legitimation herleiten, noch ein warmes Wort des Dankes auszusprechen für den verehrten Mann, dessen Präsidentschaft mit der soeben vollzogenen Wahl geendigt, unseren Kollegen Herrn Abg. Dr. Ackermann. Er war 1869 bis 1870, dann ununterbrochen seit 1877 Mitglied dieses Hauses, und ebenso ununterbrochen seit 1891 dessen Präsident.

Meine Herren! Sie alle, die Sie seine Geschäftsführung kennen, Sie alle — und ich glaube, ich darf das auch voraussetzen von seinen politischen Gegnern — werden das an ihm anerkennen, daß er mit einer fast beispiellosen Hingabe an sein Amt desselben gewaltet hat. Es stand ihm unendlich hoch, die Leitung der Geschäfte dieses Hauses und die Vertretung und Wahrung seiner Interessen. Und gegenüber den Aufgaben dieses von ihm so hoch angesehenen Amtes gab es für ihn keine Last der Arbeit, gab es für ihn keine Krankheit und keine Schwäche. Und so hat er denn unter schweren Opfern wieder und wieder das Amt des Präsidenten übernommen, bis zuletzt doch in Rücksicht auf sein körperliches Befinden es nicht mehr möglich war für ihn, eine solche zu tragen.

Meine Herren! Ein signifikantes Beispiel seiner bis zum äußersten gehenden Pflichttreue hat uns der gestrige Tag gebracht. Er stand gestern bereits unter den Einwirkungen eines schweren Uebelbefindens, eines Uebelbefindens, welches ihm die Ausübung seiner Funktion fast zur Unmöglichkeit machte. Und trotzdem hat er mit festem Willen gesucht, bis zum letzten Augenblick seinem Amte als Vorsitzender der Einweisungskommission gerecht zu werden. Erst heute hat schließlich doch der starke Wille gegenüber dem schwachen Körper die Waffen strecken müssen, und er hat, was ihm sicher ein großes Opfer gewesen ist, von seinem Platze fern bleiben müssen. Meine Herren! Ich glaube ihm Ihren Dank aussprechen zu dürfen für diese seltene Pflichttreue, diese

Hingabe an sein Amt, die jedem seiner Nachfolger als leuchtendes Beispiel wird dienen können.

Sie erlauben mir wohl, daß ich auch noch persönlich ein Wort des Dankes hinzufüge für die freundschaftlichen kollegialen Gesinnungen, die der übergeordnete Kollege mir, dem jüngeren, während der ganzen Dauer unseres Zusammenarbeitens bezeigt hat. Und ich füge diesem Dank auch den der Herren Sekretäre in deren Auftrage hinzu.

Nun bitte ich unseren verehrten neugewählten Herrn Präsidenten, hier Platz zu nehmen.

(Lebhafter Beifall.)

(Abg. Dr. Mehnert übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Dr. **Mehnert:** Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Wahl des ersten Vizepräsidenten. Soviel ich bemerkt habe, sind seit der letzten Stimmenabgabe noch Mitglieder in die Kammer eingetreten. Ich bitte diese sich hier zu melden. Die Wahl hat nach der Geschäftsordnung in gleicher Weise zu erfolgen wie die Wahl des Präsidenten. Ich bitte daher die Mitglieder denjenigen Namen auf einen Zettel zu schreiben, dessen Träger sie zum ersten Vizepräsidenten zu wählen wünschen.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Die sämmtlichen Stimmzettel sind abgegeben. Die Stimmenabgabe ist damit geschlossen. Ich zähle zunächst die Stimmzettel. — Es sind 75 Zettel eingegangen. Jedenfalls ist die Stimmzettelzahl keine größere als die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ich bitte nun die Namen zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es sind abgegeben worden 75 Stimmzettel und es sind gefallen 71 Stimmen auf Herrn Abg. Georgi, 2 Stimmen auf Herrn Abg. Dr. Schill, und außerdem sind vorhanden 2 unbeschriebene Stimmzettel. Es ist demnach Herr Abg. Georgi als erster Vizepräsident gewählt, und ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abg. **Georgi:** Ich nehme die Wahl dankend an.

Präsident: Wir gehen nunmehr über zu der Wahl des zweiten Vizepräsidenten. Die Wahl des zweiten Vizepräsidenten hat in derselben Weise zu geschehen, wie die bisherigen.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich werde zur Zählung der Stimmzettel verschreiten.

(Zählung.)

Ich bitte den Herrn Sekretär, die Namen, die auf den Zetteln stehen, zu verlesen.

(Geschieht.)

Es waren 76 Stimmzettel eingegangen, davon sind 7 unbeschrieben gewesen, 66 lauten auf den Namen des Herrn Abg. Opitz, 2 auf den Namen des Herrn Abg. Leupold, einer auf den Namen des Herrn Abg. Uhlmann. Demnach ist Herr Abg. Opitz zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abg. **Opitz:** Meine Herren! Ich schätze mir die auf mich gefallene Wahl zum zweiten Vizepräsidenten zur hohen Ehre. Ich nehme sie dankend an und werde mit allen meinen Kräften bestrebt sein, den mir dadurch übertragenen Aufgaben gerecht zu werden.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Wahl der Sekretäre. Hier schlägt § 6 der Geschäftsordnung ein, dessen erster Absatz folgendermaßen lautet:

„In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst (§ 5) die Wahl von zwei Sekretären und sodann die von zwei Stellvertretern derselben."

Herr Vizepräsident Opitz hat ums Wort zur Wahl der Sekretäre gebeten.

Vizepräsident **Opitz:** Meine verehrten Herren! Ich empfehle, wie es auch bei anderen dergleichen Vorgängen in früheren Landtagen der Fall gewesen ist, zur Abkürzung des Wahlaktes die Wahl durch Zuruf vorzunehmen, und würde mir für den Fall, daß dieser Antrag Annahme findet, gestatten, zum ersten Sekretär Herrn Abg. Rüder, zum zweiten Herrn Abg. Ahnert vorzuschlagen.

Präsident: Die Wahl durch Zuruf kann nur erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt. Wird die Wahl durch Zuruf genehmigt? — Einstimmig.

Herr Abg. Opitz hat in Vorschlag gebracht, Herrn Abg. Rüder als ersten Sekretär, Herrn Abg. Ahnert als zweiten Sekretär zu wählen. Ist die Kammer gewillt, diesem Vorschlage zu entsprechen? — Einstimmig.

Herr Vizepräsident Opitz!

Vizepräsident **Opitz:** Dann erlaube ich mir, als ersten stellvertretenden Sekretär Herrn Abg. Hauffe und als zweiten stellvertretenden Sekretär den Herrn Abg. Maschke vorzuschlagen.

Präsident: Werden weitere Vorschläge gemacht? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer: Ist sie bereit, dem Vorschlage des Herrn Vizepräsidenten Opitz entsprechend zum ersten stellvertretenden Sekretär Herrn Abg. Hauffe und zum zweiten stellvertretenden Sekretär Herrn Abg. Maschke zu wählen? — Einstimmig.

Ich habe nunmehr Herrn Abg. Rüder zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Abg. **Rüder:** Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Präsident: Herr Abg. Ahnert!

Abg. **Ahnert:** Auch ich nehme die Wahl mit Dank an.

Präsident: Herr Abg. Hauffe!

Abg. **Hauffe:** Ich nehme die Wahl dankend an.

Präsident: Herr Abg. Maschke!

Abg. **Maschke:** Ich nehme die Wahl dankend an.

Präsident: Damit wäre die heutige Tagesordnung erledigt; es sind aber noch einige Mittheilungen zu machen.

Zunächst eine Mittheilung der Einweisungskommission der Ersten Kammer über deren Beschlußfähigkeit und die Anberaumung der ersten Präliminarsitzung.

Sekretär **Rüder** (liest):

Dresden, den 7. November 1899.

„Der
geehrten Einweisungskommission
der Zweiten Kammer
beehrt sich der Unterzeichnete ergebenst mitzutheilen, daß sich heute 39 Mitglieder der Ersten Kammer angemeldet haben, dieselbe daher beschlußfähig ist.

Die erste öffentliche Präliminarsitzung findet
Mittwoch, den 8. November 1899,
mittags 12 Uhr
statt.

Der Vorsitzende der Einweisungskommission der Ersten Kammer.
Graf von Könneritz."

Präsident: Es bewendet bei dieser Mittheilung.

Zweitens eine Mittheilung des Königl. Gesammtministeriums, die Eröffnung des Landtags betreffend.

(Von Sekretär Rüder verlesen.)

Allg. Nachr. Nr. I, S. 5.

Das ist hierdurch geschehen und es bewendet bei der Mittheilung.

Ferner ein Schreiben des Königl. Oberhofmarschallamts bezüglich der Eröffnungsfeierlichkeiten.

(Von Sekretär Rüder verlesen.)

Allg. Nachr. Nr. I, S. 5f.

Es bewendet auch bei dieser Mittheilung.

Ferner liegen Schreiben vor des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Inspektion der Evangelischen Hofkirche, den Eröffnungsgottesdienst betreffend.

(Beide Schreiben von Sekretär Rüder verlesen.)

Allg. Nachr. Nr. I, S. 5 und 6.

Das Dienerpersonal ist bereits mit den erforderlichen Anweisungen versehen worden; im übrigen bewendet es auch bei dieser Mittheilung.

Meine Herren! Damit sind die Mittheilungen erschöpft; es handelt sich lediglich noch um die Anberaumung der nächsten Sitzung. Ich bringe in Vorschlag, dieselbe auf morgen, Donnerstag, den 9. November 1899, vormittag ½12 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen:

> Verpflichtung der neugewählten und bez. der wiedergewählten Abgeordneten und Konstituirung der Kammer.

Wird das Wort hierzu begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Wird Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung genehmigt? — Einstimmig.

Sie müssen sich noch einen Augenblick in Bezug auf die Verlesung des Protokolls gedulden, da unser Herr Schriftführer durch die Auszählung und Nachzählung der Stimmzettel anderweit in Anspruch genommen war. Wir werden eine Pause von etwa einer Viertelstunde eintreten lassen.

(Zustimmung.)

(Pause.)

Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich eröffne die Sitzung wieder und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen.

(Das Protokoll wird durch Sekretär Ahnert verlesen.)

Genehmigen Sie das Protokoll? — Einstimmig. Die Genehmigung ist erfolgt; die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Dritte öffentliche Präliminarsitzung der Zweiten Kammer

am 9. November 1899, vormittags 11½ Uhr.

Präsident:

Geh. Hofrath Dr. Mehnert.

Anwesend 76 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Nachdem ich soeben den in § 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid in die Hand Sr. Majestät des Königs geleistet habe, habe ich nunmehr zur Verpflichtung der neueingetretenen, bez. wiedergewählten Mitglieder zu schreiten.

§ 82 der Verfassungsurkunde lautet:

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritt in die Kammer, folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe ꝛc."

Die neueingetretenen Mitglieder haben diesen Eid dadurch zu leisten, daß sie nach Vorlesung des Eides nachzusprechen haben die Worte: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe."

Diejenigen Mitglieder, welche bereits der Kammer angehört haben und nunmehr wieder in dieselbe gewählt worden sind, haben diese eidliche Verpflichtung durch Handschlag zu erstatten. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die zum ersten Mal in die Kammer eintreten, sich hier vorn aufstellen zu wollen. Es sind dies die Herren Andrä, Braun, Bunde, Däweritz (Doberschwitz), Engelmann, Enke, Gräfe, Heitzig, Edler von Querfurth, Reinhold, Schieck — Herr Abg. Schieck ist krank, wird soeben gesagt —, Schlag, Dr. Spieß, Dr. Stöckel — Dr. Stöckel fehlt —, Thieme, Töpfer, Wolff (Rodewisch).

Ich habe Sie zunächst im allgemeinen noch auf die Wichtigkeit, Heiligkeit und Bedeutung des von Ihnen zu leistenden Eides hinzuweisen. Ich werde jetzt nochmals den Eid Ihnen vorlesen, und Sie haben dann, wie ich schon vorher bemerkte, unter Erhebung der rechten Hand die Worte zu sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid lautet:

„Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten."

(Die aufgerufenen Abgeordneten sprechen jeder einzeln die vorgeschriebene Eidesformel nach.)

Ich bitte nunmehr die Herren, sich wieder auf Ihre Plätze zu verfügen.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren hervorzutreten, welche der Kammer bereits früher angehört haben und heute daher die eidliche Verpflichtung durch Handschlag abzustatten haben. Es sind dies die Herren Abgg. Härtwig, Harter, Horst, Kockel, von Kirchbach, Leithold, Opitz, Preibisch, Rößner, Rüder, Dr. Schober, Dr. Schöne, Uhlmann.

Meine Herren! Sie haben den Eid, den jene neueingetretenen Mitglieder geleistet, früher schon abgelegt; ich habe Sie auf diesen Eid zu verweisen und Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Handschlag dem Eide entspricht und das auch hier das gilt, was ich vorher von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides gesagt habe. Ich bitte nunmehr, mir einzeln die Hand zu geben.

(Der Handschlag der genannten Herren wird vom Präsidenten entgegengenommen.)

Ich bitte, sich wieder auf Ihre Plätze zu verfügen.

Ich erkläre nunmehr die Kammer für konstituirt.

Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt. Ich bringe in Vorschlag, die erste öffentliche Sitzung auf Freitag, den 10. November, vormittags 10 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen:

Wahl der ordentlichen Deputationen, und zwar

1. der Beschwerde- und Petitionsdeputation,
2. der Rechenschaftsdeputation,
3. der Finanzdeputation A,
4. der Finanzdeputation B und
5. der Gesetzgebungsdeputation.

Ist die Kammer mit dieser Tagesordnung und der Zeit der Abhaltung einverstanden? — Einstimmig.

Ich bitte die Herren sich nun etwas zu verhalten, um das Protokoll noch zu hören.

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit für das Protokoll.

(Sekretär Ahnert verliest das Protokoll.)

Ist die Kammer mit dem Protokoll einverstanden? — Einstimmig.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 51 Min. vormittags.)

Feierliche Eröffnung des achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags

am 9. November 1899.

Die feierliche Eröffnung des Landtags durch Se. Majestät den **König** hat heute Mittag 1 Uhr im Thronsaale des **Königl.** Residenzschlosses stattgefunden.

Der Eröffnungsfeier war vormittags ½10 Uhr ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche vorausgegangen, welchem die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, von der Planitz, von Seydewitz, von Watzdorf, sowie die Direktorien und Mitglieder beider Kammern beiwohnten. Bei demselben hielt Herr Oberhofprediger D. Ackermann die Predigt, in der er auf Grund des Textes Ev. Matth. 6,10 den Gedanken ausführte: Die Bitte: „Dein Reich komme" ist das rechte *Gebet* christlicher Volksvertreter. Daß der Sinn dieser *Bitte* uns klar, daß ihre Kraft in uns lebendig werde, wolle Gott uns geben.

Die Eröffnungsfeierlichkeit ging im Thronsaale im 2. Stockwerk des Königl. Schlosses vor sich. Eine Compagnie des Königl. 1. (Leib-) Grenadier-Regiments Nr. 100 erwies im Vestibüle des Treppenhauses den ankommenden Herren die militärischen Ehrenbezeigungen. Im Treppenhause selbst paradirten zahlreiche Livreediener in Gala und am Eingange zu den Gemächern der 2. Etage war eine Paradewache vom Königl. Gardereiterregimente zur Ausführung der militärischen honneurs aufgetreten.

Zufolge Ansage des Königl. Oberhofmarschallamtes versammelten sich die Herren Staatsminister, die Herren des Königl. großen Dienstes sowie die Herren der I. und II. Klasse der Hofrangordnung, ingleichen die nicht im Dienste befindlichen Königl. Kammerherren nachmittags ¾1 Uhr im Stucksaale, um beim feierlichen Zuge nach dem Thronsaale Sr. Majestät vorzutreten, bez. zu folgen; ferner die Herren des Corps diplomatique und die am Königl. Hofe vorgestellten fremden Herren nachmittags ¾1 Uhr im Gobelinssaale vor der Reitschule; die Herren der III., IV. und V. Klasse der Hofrangordnung sowie die übrigen am Königl. Hofe vorgestellten einheimischen Herren nachmittags ½1 Uhr und die Herren Mitglieder der beiden Ständekammern nachmittags ½1 Uhr im Ballsaale.

Nachdem die Herren mit Ausnahme der den Cortège bildenden Herren in den Thronsaal eingeführt worden waren, wurden die letzteren in folgender Weise daselbst placirt: Das Corps diplomatique mit den fremden Herren links vom Throne, das Präsidium und die Mitglieder der Ersten Kammer vor dem Throne rechts, das Präsidium und die Mitglieder der Zweiten Kammer vor dem Throne links und hinter diesen auf einer Estrade die Herren der III., IV. und V. Klasse der Hofrangordnung und die übrigen in dieser nicht mit einbegriffenen einheimischen Herren.

Hierauf wurde Sr. Majestät dem Könige Meldung von dem vollzogenen Placement durch Se. Excellenz Herrn Oberhofmarschall Grafen Vitzthum von Eckstädt erstattet.

Um 1 Uhr verkündete der Parademarsch des im Thurmzimmer neben einer Ehrenwache aufgestellten Trompetercorps des Königl. Gardereiterregiments das Nahen Sr. Majestät des Königs in feierlichem Zuge. Die Zugordnung hierbei war folgende: Leibpagen, 1 Hoffourier, der funktionirende Ceremonienmeister mit dem Stabe, die nicht diensthabenden Königl. Flügeladjutanten und Kammerherren, die Herren der II. Klasse der Hofrangordnung, die Herren der I. Klasse der Hofrangordnung, die Staatsminister, der Hauptmann und der Rittmeister vom Schloßdienste, der Kammerherr vom Dienste Sr. Majestät des Königs, der Hofmarschall mit dem Stabe, der Hausmarschall mit dem Stabe, der Oberhofmarschall mit dem Stabe, Se. Majestät der König, der übrige Königl. große Dienst, Ihre Königl. Hoheiten die Prinzen Georg und Johann Georg und Höchstderen Dienst.

Beim Eintritte in den Thronsaal brachte der Präsident der Ersten Kammer, Se. Excellenz Herr Wirkl. Geh. Rath Graf von Könneritz, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Se. Majestät nahmen, umgeben von dem großen Dienste, vor dem Thronsessel, Ihre Königl. Hoheiten die Prinzen rechts und links vom Monarchen, die Herren Staatsminister rechts vom Throne und der übrige Cortège neben den Mitgliedern der Ersten Kammer Aufstellung. Hierauf begrüßten Se. Majestät die Versammlung durch eine Verneigung, bedeckten das Haupt mit dem Helme und ließen Allerhöchstsich auf dem Thronsessel nieder.

Alsdann verlasen der Monarch die von dem Vorsitzenden des Gesamtministeriums, Herrn Staatsminister Dr. Schurig, Excellenz, überreichte Thronrede:

Meine Herren Stände!

Ich habe Sie zur Wiederaufnahme Ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit berufen und heiße Sie herzlich willkommen.

Die gegenwärtige Lage des wirthschaftlichen Lebens ist Angesichts der Stetigkeit des Aufschwunges, welcher auf dem Gebiete des Handels und der Industrie in Erscheinung tritt, insoweit als eine günstige zu bezeichnen, dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die nunmehr schon über eine längere Reihe von Jahren sich hinziehenden Mißstände in der heimischen Landwirthschaft trotz vereinzelter Hoffnungsstrahlen in fast ungeminderter Schärfe fortbestehen und durch die lebhaft empfundene Arbeiternoth noch verstärkt werden. Es soll und wird das fortdauernde Bestreben Meiner Regierung sein, dem weiteren Umsichgreifen eines Nothstandes auf diesem Gebiet entgegenzutreten und nach Kräften dazu beizutragen, daß auch der Landwirthschaft derjenige Schutz gewährt werde, dessen sie dringend bedarf.

Die günstige Entwickelung der hauptsächlichsten Einnahmequellen hat es ermöglicht, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats für die nächste Finanzperiode ohne erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft herzustellen, obschon sich die Aufwendung nicht unwesentlich reicherer Mittel zur Förderung der Kulturaufgaben auf verschiedenen Gebieten des Staats- und Wirthschaftslebens nöthig macht, und, wie Ich hoffe, auch Ihre Zustimmung finden wird.

In der richtigen Erkenntniß, daß das Wohl des Staates und des Landes mit der Erhaltung der bewährten Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit, nicht minder aber auch der Berufsfreudigkeit des Beamtenstandes eng verknüpft ist, erachtet es Meine Regierung für ihre Pflicht, auch der wirthschaftlichen Lage der Beamten fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dieser Richtung hat sie zunächst zur Beseitigung von Ungleichheiten, wie solche im Laufe der Zeit hinsichtlich der Gehaltsaufrückung entstanden sind, eine einheitliche Regelung der Gehaltsaufrückungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Besoldungsrahmens unter gebührender Mitberücksichtigung des Dienstalters für unabweisbar gefunden. Die bezüglichen Vorschläge werden im Staatshaushalts-Etat Ihrer Beschlußfassung unterbreitet. Weiter aber ist nicht zu verkennen, daß die vor 8 Jahren erfolgte und im Wesentlichen noch gegenwärtig unverändert bestehende Ordnung der Gehalte der Staatsbeamten gegenüber der neueren Gestaltung der Preisverhältnisse selbst bei Zugrundelegung bescheidener Ansprüche an die Lebenshaltung nicht mehr für ausreichend gelten kann und daß ferner, wie eingehende Erörterungen ergeben haben, namentlich hinsichtlich der Wohnungspreise sehr erhebliche örtliche Verschiedenheiten vorhanden sind. Durch diese Sachlage wird die Frage nahe gelegt, ob nicht auch den Sächsischen Staatsbeamten nach den Vorgängen in anderen Bundesstaaten und im Reiche Wohnungsgeldzuschüsse zu gewähren seien, welche sich nach Beamten- und Ortsklassen abstufen. Wenn gleichwohl eine entsprechende Vorlage nicht schon jetzt eingebracht wird, so unterbleibt dies lediglich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage, bei welcher es nicht möglich sein würde, das Mehrerforderniß für Wohnungsgeldzuschüsse ohne Steuererhöhung zu decken.

Die schon längst erstrebte feste Regelung des finanziellen Verhältnisses des Reichs zu den Bundesstaaten ist leider noch immer nicht erfolgt. Bei der hohen Wichtigkeit einer solchen für die Finanzwirthschaft der Bundesstaaten wird Meine Regierung im Interesse der endlichen Erreichung derselben auch fernerhin bemüht sein.

Die fortgesetzte Zunahme der Bevölkerung, die fortschreitende Entwickelung des Handels und der Industrie, die nothwendige Fürsorge für Wissenschaft, Kunst und Unterricht und die unausgesetzte Zunahme des Verkehrs machen Ausgaben für eine größere Anzahl von Bauten und Herstellungen nothwendig.

Obwohl während der letzten Jahre die Ausgaben für den Betrieb der Staatseisenbahnen wegen der außerordentlich gesteigerten Anforderungen an ihre Verwaltung stärker gestiegen sind als die erzielten Einnahmen, so daß die Verzinsung des Anlagekapitals gegenüber den Vorjahren zurückgegangen ist, so läßt sich gleichwohl eine große Anzahl kostspieliger im Interesse der Sicherheit und der Ordnung des Betriebes aber nothwendiger Erweiterungsbauten an bestehenden Eisenbahnen und Verkehrsstellen nicht vermeiden. Im neuen Etat sind daher hierfür ansehnliche Mittel vorzusehen gewesen. Ebenso sind für die Vermehrung der Betriebsmittel wiederum größere Summen in Bereitschaft zu stellen, um dem gestiegenen Verkehr zu genügen. Der weitere Ausbau des vaterländischen Eisenbahnnetzes begegnet zwar zufolge des gegenwärtig besonders fühlbaren Mangels an technischen Kräften erheblichen Schwierigkeiten, doch wird Meine Regierung nach Möglichkeit darauf bedacht sein, den Bau neuer Linien nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Der Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege wird Ihnen in der Fassung wieder zugehen, über welche

Meine Regierung sich mit der vom Landtage hierfür eingesetzten Zwischendeputation verständigt hat.

Die Fürsorge für Gemeindebeamte hat ein Gesetzentwurf im Auge, welcher eine durch die bisherigen Erfahrungen gebotene Aenderung ihrer Pensionsverhältnisse bezweckt. Ein weiterer Entwurf erstrebt die allgemeine obligatorische Krankenversicherung auch der häuslichen Dienstboten in Anlehnung an die reichsgesetzliche Krankenversicherung der Arbeiter.

Dem auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche nach einer zeitgemäßen Revision der Baugesetzgebung entspricht ein Ihnen zugehender Entwurf, welchen Meine Regierung nach wiederholter Berathung mit Sachverständigen und Betheiligten ausgearbeitet hat, und der eine geeignete bauliche Entwickelung in Stadt und Land nach Möglichkeit zu fördern, die nach dem gegenwärtigen Stande der Bautechnik zulässigen Erleichterungen zu gewähren, zugleich aber auch den mit dem Wachsthum der Gemeinwesen immer dringender werdenden gesundheitlichen und sozialpolitischen Interessen Rechnung zu tragen sucht.

Bei der Feststellung des Baugesetzentwurfs wurde der schon oft empfundene Mangel eines allgemeinen Enteignungsgesetzes von Neuem fühlbar. Es ist deshalb die Ausarbeitung eines solchen erfolgt, doch bleibt die Entschließung wegen Vorlegung des Entwurfs an den Landtag noch vorbehalten.

Mit dem Beginne des kommenden Jahres tritt in Wirksamkeit das umfängliche, in das Rechtsleben und in die Rechtspflege tief eingreifende Gesetzgebungswerk des Reichs, das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen. Die Ausführung dieser neuen Reichsgesetze in Sachsen erfordert eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die theils schon die Zustimmung des vorigen Landtags erlangt haben und bekannt gemacht worden sind, theils mit der vom vorigen Landtage ertheilten Ermächtigung im Verordnungswege vorläufig erlassen worden und nunmehr dem gegenwärtigen Landtage zur Genehmigung vorzulegen sind, theils erst noch erlassen werden sollen. Die bezüglichen Entwürfe werden Ihnen alsbald vorgelegt werden.

Bei den Landgerichten und Amtsgerichten in Dresden und Leipzig hat während ihres zwanzigjährigen Bestehens der Umfang der Geschäfte in so hohem Maße zugenommen, daß auf Abhülfe Bedacht genommen werden muß, die in einer theilweisen Aenderung der Gerichtsorganisation, sowie in der Errichtung einiger neuer Gerichtsgebäude bestehen soll.

Meine Regierung weiß sich mit den Ständen einig in dem Bestreben, das Unterrichtswesen in allen seinen Zweigen kräftig zu fördern. Die großen Fortschritte der Wissenschaft und die erfreuliche Entwickelung der Hochschulen des Landes machen den Neubau verschiedener wissenschaftlicher Institute nothwendig; auch die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender höherer Unterrichtsanstalten läßt sich nicht umgehen. Bei den Volksschulen soll die Vorlage zur Ergänzung des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben unter Berücksichtigung der während des letzten Landtags geäußerten ständischen Wünsche vor allem die Entlastung der Schulgemeinden bezüglich der Alterszulagen der Lehrer herbeiführen. Es gereicht Mir zu besonderer Freude, daß es möglich gewesen ist, die hierzu erforderlichen erheblichen Mittel bereit zu stellen. Eine weitere Vorlage soll die Stellung der Nadelarbeitslehrerinnen an den Volksschulen durch Verleihung der Pensionsberechtigung verbessern.

So mögen denn die Verhandlungen auch dieses Landtags zum Heil und Segen des Landes gereichen.

Nachdem Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. Schurig die Thronrede aus den Händen Sr. Majestät wieder in Empfang genommen hatte, verlas der vortragende Rath im Gesammtministerium, Herr Geh. Rath Dr. Rüger, nachstehende „Uebersichtliche Mittheilung" zur Eröffnung des 28. ordentlichen Landtags:

„Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung

des achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags.

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1897 und 1898 von den Ständen gefaßten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeversammlung Folgendes zu eröffnen.

Den Ständischen Anträgen gemäß sind erlassen worden:

das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend, unter dem 10. März 1898;

das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betreffend, unter dem 15. März 1898;

das Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, unter dem 2. Mai 1898;

das Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend, unter dem 28. Mai 1898;

das Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend, unter dem 31. Mai 1898, womit gleichzeitig auch die Veröffentlichung der Revidirten Gesindeordnung, wie sie sich aus den Aenderungen durch dieses Gesetz ergiebt, gemäß Artikel IX des letzteren unter fortlaufenden Nummern der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgt ist;

die Gesetze über die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau und über die staatliche Schlachtviehversicherung, welche nach den hierzu unterm 23. bez. 24. Juli 1899 erlassenen Ausführungsverordnungen mit dem 1. Juni 1900 in Wirksamkeit treten sollen, unter dem 1. und 2. Juni 1898;

die Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, unter dem 2. Juni 1898;

das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener unter dem 8. Juni 1898;

das Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend, unter dem 10. Juni 1898;

das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, unter demselben Tage;

das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, unter dem 17. Juni 1898;

das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, unter dem 18. Juni 1898;

das Gesetz zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, unter dem 20. Juni 1898;

das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend, unter dem 21. Juni 1898 und

das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Jöhstadt betreffend, unter dem 20. April 1899.

Die Verkündung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Aue betreffend, ist bis jetzt noch aufgeschoben geblieben, weil das zur Aufnahme des Gerichts bestimmte Gebäude noch nicht fertig gestellt ist.

Wegen Beschaffung von Material für Beurtheilung der Wirkungen von Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder sind die erforderlichen einleitenden Schritte gethan worden.

Die bei Eröffnung des vorigen Landtags im Bau befindlichen Eisenbahnen Johanngeorgenstadt-Landesgrenze, Beucha-Altenhain, Klingenberg-Frauenstein, Wilsdruff-Nossen und Königsbrück-Schwepnitz sind fertig gestellt und in Betrieb genommen worden. Dasselbe wird voraussichtlich im Frühjahre nächsten Jahres mit der Linie Zwönitz-Scheibenberg geschehen. Von den durch die Ständeversammlung genehmigten neuen Linien ist die Fortsetzung der Beucha-Altenhainer Eisenbahn nach Seelingstädt und die elektrische Straßenbahn von Dresden nach Kötzschenbroda fertig gestellt, während die Vollendung der Verbindungsbahn von Markersdorf bis zur Landesgrenze bei Hermsdorf für den 1. April nächsten Jahres in Aussicht steht. Wegen des Ankaufs der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel für den 1. Januar 1900 ist das Erforderliche eingeleitet worden.

Die Bauarbeiten für die Linien Bischofswerda-Elstra, Lottengrün-Theuma, Reichenbach u. B.-Hainsdorf, Altenburg-Langenleuba, Mylau-Lengenfeld sowie für die Chemnitzthalbahn und die Pleißbachthalbahn sind in Angriff genommen worden und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Kräfte thunlichst gefördert werden.

Die sonst genehmigten Linien Kieritzsch-Pegau, Thum-Geyer über Ehrenfriedersdorf, Reichenau-Hirschfelde und Frohburg-Kohren haben bei dem immer noch bestehenden Mangel an technischen Kräften zwar noch nicht in Angriff genommen werden können, doch soll mit dem Bau derselben in der kommenden Finanzperiode, sobald das erforderliche Personal hierfür verfügbar wird, begonnen werden."

Als der Vortrag der „Uebersichtlichen Mittheilung" beendet war, trat Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. Schurig vor die Stufen des Thrones und erklärte im Auftrage und auf Befehl Sr. Majestät des Königs den Landtag für eröffnet. Se. Majestät entblößten wiederum das Haupt, erhoben Allerhöchstsich vom Throne und verließen alsdann, die Versammlung begrüßend, in demselben feierlichen Zuge wie bei der Ankunft den Thronsaal. Beim Verlassen des Thronsaales brachte der Präsident der Zweiten Kammer, Herr Geh. Hofrath Dr. Mehnert ebenfalls ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät aus, in

welches die Versammlung aufs lebhafteste einstimmte. Die Feier war gegen ½2 Uhr zu Ende.

Nachmittags 6 Uhr fand im Banquetsaale des Königl. Residenzschlosses aus Anlaß der feierlichen Eröffnung des Landtages unter Theilnahme Sr. Majestät des Königs, sowie Ihrer Königl. Hoheiten der Prinzen Georg und Johann Georg Königl. Galatafel statt, zu welcher Einladungen an die Herren Staatsminister, die Direktorien und die Mitglieder beider Kammern, sowie an die bei dem Landtage beschäftigten Königl. Kommissare ergangen waren und bei welcher die herkömmlichen Trinksprüche ausgebracht wurden.

Mitglieder der Ständeversammlung

für den durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1899

für den

7. November 1899

ausgeschriebenen

ordentlichen Landtag.

A.

Erste Kammer.

1. Das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels.
2. Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels, Erlaucht, in Person oder durch einen Bevollmächtigten mit Bezugnahme auf § 64 der Verfassungsurkunde wegen des Erscheinens des nächsten geeigneten Nachfolgers.
3. Die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch Einen ihres Mittels oder einen Bevollmächtigten, mit Bezugnahme wie bei Nr. 2 wegen des Nachfolgers.
4. Die Universität Leipzig durch einen Abgeordneten aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren, dermalen den Geh. Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld.
5. Kommerzienrath Karl Robert Bruno Naumann in Loschwitz, als Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück, mit Bezugnahme wie bei Nr. 2 wegen des Nachfolgers.
6. Johann Georg Graf von Einsiedel auf Creba, Oberschenk und Kammerherr, als Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf, mit Bezugnahme wie bei Nr. 2 wegen des Nachfolgers.
7. Der Oberhofprediger zu Dresden, Vizepräsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Dr. theol. et phil. Heinrich Ludwig Oskar Ackermann.
8. Der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bautzen, Bischof Dr. Ludwig Wahl, apostolischer Vikar und Kanonikus.
9. Der Superintendent zu Leipzig, Geh. Kirchenrath Dr. Johannes Theodor Oskar Pank.
10. Das Collegiatstift Wurzen durch seinen Abgeordneten aus dem Mittel des Kapitels, Domherrn Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Theodor Friederici zu Leipzig.
11. Die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch Einen ihres Mittels, mit Bezugnahme wie bei Nr. 2 wegen des Nachfolgers.

Die gewählten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern:

a) im Meißner Kreise:

12. Kammerherr Rudolf Karl Freiherr von Finck auf Nöthnitz.
13. Kammerherr Rittmeister z. D. Egon Karl Kaspar Graf von Rex auf Zehista bei Pirna.
14. Rittergutsbesitzer Carl Wilhelm von Oppel auf Böschau bei Oschatz.

b) im Erzgebirgischen Kreise:

15. Wilhelm von Herder auf Rauenstein bei Lengefeld.
16. Ernst Wecke* auf Schönfeld und Wiesa bei Annaberg.

* † 1. November 1899.

c) in der Oberlausitz:

17. **Kammerherr** Major a. D. Johann Friedrich von **Wiedebach** auf Wohla.
18. Der **Landesälteste** Friedrich Theodor von **Zezschwitz** auf Deutschbaselitz bei Kamenz.
19. Der **Landesbestallte**, Stiftsverweser Ferdinand Graf und Edler Herr zur Lippe auf Baruth.

d) im Leipziger Kreise:

20. Benno **Karl** Rudolf von Watzdorf auf Störmthal bei Liebertwolkwitz.
21. Dr. Heinrich Wilhelm Leberecht **Crusius** auf Sahlis.

e) im Voigtländischen Kreise:

22. Rittmeister a. D. Rudolf Woldemar von **Bodenhausen** auf Pöhl und Helmsgrün.
23. **Kämmerer** und Oberceremonienmeister, Wirkl. Geh. Rath Karl Gustav Heinrich von **Metzsch**, Excellenz, auf Reichenbach und Friesen zu Oberlößnitz.

Die durch Königliche Ernennung der Ersten Kammer zugeordneten Rittergutsbesitzer:

24. **Kammerherr** Bernhard Edler von der **Planitz** auf Naundorf bei Oschatz.
25. **Kammerherr** Major a. D. Karl Kaspar Graf von **Rex** auf Zedtlitz bei Borna.
26. Wirkl. Geh. Rath Dr. jur. Richard Graf von **Könneritz**, Excellenz, auf Lossa bei Wurzen.
27. Hans Dietrich Conrad von **Trützschler** auf Dorfstadt bei Falkenstein.
28. **Kammerherr** Otto Ludwig Christoph von **Schönberg** auf Mockritz bei Döbeln.
29. **Kammerherr** Leo **Sahrer** von Sahr auf Dahlen.
30. Fürstl. Reuß. Kammerherr Dr. Arnold Woldemar von **Frege**-Weltzien auf Zabeltitz und Abtnaundorf.
31. Georg **Hempel** auf Ohorn.
32. Dr. Julius **Pfeiffer** auf Burkersdorf bei Ostritz.
33. Stadtrath Hans von **Trebra-Lindenau** zu Neustädtel.

Die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig, sowie der von Sr. Majestät dem König bestimmten 6 Städte:

34. Der Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Gustav Otto **Beutler** zu Dresden.
35. Der Oberbürgermeister Justizrath Dr. jur. Karl Bruno **Tröndlin** zu Leipzig.
36. Der Bürgermeister Dr. Konrad Johannes **Kaeubler** zu Bautzen.
37. Der Bürgermeister Ernst Heinrich **Thiele** zu Döbeln.
38. Der Oberbürgermeister Dr. jur. Max Otto **Schroeder** zu Plauen i. V.
39. Der Oberbürgermeister Dr. jur. Heinrich Gustav **Beck** zu Chemnitz.
40. Der Oberbürgermeister Johann Karl **Keil** zu Zwickau.
41. Der Bürgermeister Karl Theodor **Wilisch** zu Annaberg.

Von Sr. Majestät dem Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder:

42. Der Staatsminister a. D. Hermann von **Nostitz-Wallwitz**, Excellenz, zu Dresden.
43. Geh. Kommerzienrath Theodor **Hultzsch** zu Dresden.
44. Geh. Kommerzienrath Alfred **Thieme**, Generalkonsul und Vorsitzender der Handelskammer zu Leipzig.
45. Geh. Kommerzienrath und Stadtrath Karl Robert **Gruner** zu Leipzig.
46. Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rath Otto Theodor **Meusel**, Excellenz, zu Dresden.

B.

Zweite Kammer.

I. Abgeordnete der Städte.

a) Stadt Dresden.

1. 1. Wahlkreis: Bürgermeister Paul Hermann Eberhard Leupold zu Dresden.
2. 2. Wahlkreis: Kaufmann Bernhard Behrens zu Oberlößnitz.
3. 3. Wahlkreis: Töpfer Karl Julius Fräßdorf in Micken bei Dresden.
4. 4. Wahlkreis: Kommerzienrath Karl Ernst Grumbt zu Dresden.
5. 5. Wahlkreis: Rechtsanwalt Dr. jur. Johannes Georg Stöckel in Dresden.

b) Stadt Leipzig.

6. 1. Wahlkreis: Kaufmann Franz Albert Friedrich Gontard zu Leipzig.
7. 2. Wahlkreis: Oberjustizrath Dr. jur. Otto Schill, Rechtsanwalt daselbst.
8. 3. Wahlkreis: Maurermeister Ernst Otto Enke daselbst.
9. 4. Wahlkreis: Fabrikbesitzer Julius Emil Otto Müller zu Leipzig-Neuschönefeld.
10. 5. Wahlkreis: Geh. Hofrath, Generalkonsul Dr. jur. Friedrich Maximilian Schober zu Leipzig.

c) Stadt Chemnitz.

11. 1. Wahlkreis: Kaufmann und Strumpffabrikant Karl Robert Uhlich zu Chemnitz.
12. 2. Wahlkreis: Schuhmacher Heinrich Julius Seifert zu Zwickau.

d) Stadt Zwickau.

13. Privatisirender Kaufmann, Stadtrath Heinrich Heitzig zu Zwickau.

e) Abgeordnete der übrigen Städte.

14. 1. Wahlkreis: Handelskammersekretär Johannes Rollfuß in Zittau.
15. 2. Wahlkreis: Uhrmacher und Stadtrath Karl Friedrich August Reißmann in Kamenz.
16. 3. Wahlkreis: Kaufmann Richard Huste in Bischofswerda.
17. 4. Wahlkreis: Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Christian Spieß in Pirna.
18. 5. Wahlkreis: Geh. Rath Dr. jur. Karl Gustav Ackermann, Rechtsanwalt und Finanzprokurator zu Dresden.
19. 6. Wahlkreis: Schneidermeister Stadtrath Georg Moritz Braun zu Freiberg.
20. 7. Wahlkreis: Bürgermeister Karl August Rudolf Rüder zu Roßwein.
21. 8. Wahlkreis: Bürgermeister Ernst Robert Härtwig zu Oschatz.
22. 9. Wahlkreis: Geh. Kommerzienrath Albert Niethammer, Fabrikbesitzer zu Kriebstein bei Waldheim.
23. 10. Wahlkreis: Cigarrenfabrikant und Stadtrath Arthur Schieck in Frankenberg.
24. 11. Wahlkreis: Mühlenbesitzer Hermann Gleisberg in Grimma.
25. 12. Wahlkreis: Bürgermeister Oswald Ahnert in Zwenkau.
26. 13. Wahlkreis: Kaufmann Oskar Liebau in Rochlitz.
27. 14. Wahlkreis: Fabrikbesitzer und Stadtrath Eduard Reinhold in Meerane.
28. 15. Wahlkreis: Fabrikbesitzer Bernhard Bößneck in Glauchau.
29. 16. Wahlkreis: Stadtrath und Kaufmann Hermann Teichmann in Werdau.
30. 17. Wahlkreis: Baurath und Stadtrath Karl Albin Uhlmann, Baumeister in Stollberg.
31. 18. Wahlkreis: Bürgermeister Dr. jur. Johannes Imman Schöne in Oederan.
32. 19. Wahlkreis: Stadtrath Alfred Gräfe in Annaberg.
33. 20. Wahlkreis: Baumeister Julius Bochmann in Aue.
34. 21. Wahlkreis: Geh. Kommerzienrath, Kaufmann Arthur Georgi in Mylau, Vorsitzender der Handelskammer zu Plauen.
35. 22. Wahlkreis: Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Justizrath Hugo Gottfried Opitz auf Treuen o. Th.
36. 23. Wahlkreis: Fabrikant R. A. Kellner in Schönberg.
37. 24. Wahlkreis: Fabrikant Edmund Paulus in Markneukirchen.

II. Abgeordnete der Wahlkreise des platten Landes.

38. 1. Wahlkreis: Gemeindevorstand und Grundstücksbesitzer Wilhelm Bolke zu Hirschfelde.
39. 2. Wahlkreis: Fabrikbesitzer Theodor Richter in Großschönau.
40. 3. Wahlkreis: Kommerzienrath Oskar Preibisch, Fabrikbesitzer in Reichenau.
41. 4. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Geh. Oekonomierath Rudolf Elwir Hähnel auf Kuppritz bei Pommritz.
42. 5. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Schmole in Spittwitz bei Göda i. S.
43. 6. Wahlkreis: Gutsbesitzer und Fabrikant Karl Friedrich Matthes in Schönbach bei Löbau.
44. 7. Wahlkreis: Geometer Bernhard Ferdinand Rentsch in Kamenz.
45. 8. Wahlkreis: Gutsbesitzer Michael Kockel in Crostwitz bei Panschwitz-Kamenz.
46. 9. Wahlkreis: Gemeindevorstand August Clemens Träber in Arnsdorf.
47. 10. Wahlkreis: Gemeindevorstand Karl Gustav Großmann in Plauen bei Dresden.
48. 11. Wahlkreis: Privatus Friedrich Wilhelm May zu Polenz bei Neustadt.
49. 12. Wahlkreis: Gemeindevorstand Friedrich Gustav Frenzel zu Dorf Wehlen.
50. 13. Wahlkreis: Oekonomierath Andrä, Rittergutsbesitzer auf Braunsdorf.
51. 14. Wahlkreis: Cigarrenfabrikant Emil Kluge in Deutschneudorf.
52. 15. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Philipp Steyer auf Naundorf bei Freiberg (Geheege).
53. 16. Wahlkreis: Gemeindevorstand Ernst Robert Rubelt in Deuben bei Dresden.
54. 17. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ernst Emil Horst in Mulda bei Freiberg.
55. 18. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer, Oekonomierath, Rittmeister d. R. a. D. Otto Steiger in Leutewitz bei Meißen.
56. 19. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Karl Heinrich Richter auf Baßlitz bei Blattersleben-Priestewitz.
57. 20. Wahlkreis: Stadtgutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hauffe in Dahlen.
58. 21. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ernst Däbritz zu Nischwitz bei Wurzen.
59. 22. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ernst Robert Schlag in Lippendorf.
60. 23. Wahlkreis: Rittergutspachter Curt Töpfer in Böhlen.
61. 24. Wahlkreis: Fabrikbesitzer, Hofrath Eugen Dieterich in Helfenberg.
62. 25. Wahlkreis: Gutspachter Eduard Rößner zu Oberpickenhain bei Narsdorf.
63. 26. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ernst Däweritz in Doberschwitz bei Leisnig.
64. 27. Wahlkreis: Geh. Hofrath Dr. jur. Paul Mehnert, vorsitzender Direktor des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, auf Medingen.
65. 28. Wahlkreis: Gutsbesitzer Kurt Harter in Neudörfchen.
66. 29. Wahlkreis: Gemeindevorstand Robert Fritzsching in Göppersdorf bei Burgstädt.
67. 30. Wahlkreis: Gemeindevorstand Franz Alexander Maschke in Gablenz bei Chemnitz.
68. 31. Wahlkreis: Cigarrenfabrikant Franz Hofmann in Chemnitz.
69. 32. Wahlkreis: Lehngutsbesitzer, Oekonomierath Johannes Schubart in Euba bei Niederwiesa.
70. 33. Wahlkreis: Lehngerichtsbesitzer Theodor Heymann in Großolbersdorf bei Wolkenstein.
71. 34. Wahlkreis: Geh. Regierungsrath bei der Kreishauptmannschaft zu Dresden Hans Karl Hugo von Kirchbach.
72. 35. Wahlkreis: Amtsgerichtsrath Dr. jur. Friedrich Wilhelm Kühlmorgen in Scheibenberg.
73. 36. Wahlkreis: Musikdirektor Heinrich Stolle in Meerane.
74. 37. Wahlkreis: Fabrikbesitzer Hermann Engelmann in Mülsen St. Micheln.
75. 38. Wahlkreis: Gutsbesitzer Julius Thieme in Franken bei Waldenburg.
76. 39. Wahlkreis: Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Hermann Leithold zu Tettau bei Remse.
77. 40. Wahlkreis: Guts- und Kohlenwerksbesitzer Hauptmann d. L. Albin Klötzer in Bockwa bei Zwickau.
78. 41. Wahlkreis: Fabrik- und Gutsbesitzer Moritz Wolf in Saupersdorf.
79. 42. Wahlkreis: Eisenhüttenwerksbesitzer Hans Edler von Querfurth in Schönheiderhammer.
80. 43. Wahlkreis: Fabrikbesitzer Franz Louis Wolff in Rodewisch.
81. 44. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Wilhelm Zeidler auf Oberlosa bei Plauen i. V.
82. 45. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Gustav Richard Bunde auf Erlbach.

Sitzordnung der Mitglieder der ordentlichen Ständeversammlung.

Sitzordnung der Mitglieder der Ersten Kammer.

Direktorium:

Herr Wirkl. Geh. Rath Dr. jur. Graf von Könneritz, Excellenz, Präsident.
= Landesältester von Zezschwitz, Vizepräsident.
= Bürgermeister Thiele, erster Sekretär.
= Kammerherr Freiherr von Finck, zweiter Sekretär.

Mitglieder:

— Herr Vizepräsident von Zezschwitz.
1a. Se. Königl. Hoheit Prinz Georg.
1b. Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August.
1c. Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg.
2. Herr Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, Excellenz.
3. Se. Erlaucht Herr Graf zu Solms-Wildenfels.
4. Herr Dr. von Wächter.
5. = Geh. Medizinalrath Dr. Birch-Hirschfeld.
6. = Kommerzienrath Naumann.
7. = Oberschenk Graf von Einsiedel.
8. = Oberhofprediger Dr. Ackermann.
9. = Bischof Dr. Wahl.
10. = Geh. Kirchenrath Dr. Pank.
11. = Domherr Dr. Friederici.
12. Se. Erlaucht Herr Graf von Schönburg.
13. Herr von Watzdorf.
14. = Hempel.
15. = Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz.
16. = Kammerherr Sahrer von Sahr.
17. = Oberbürgermeister Keil.
18. = Oberbürgermeister Dr. Beck.
19. = von Herder.
20. = Kammerherr von Schönberg.
21. = Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler.
22. Herr Bürgermeister Dr. Kaeubler.
23. = Kammerherr Graf von Rex-Zedtlitz.
24. = Geh. Kommerzienrath Gruner.
25. = von Trützschler.
26. = Oberbürgermeister Dr. Schroeder.
27. = von Oppel.
28. = Graf zur Lippe.
29. = Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien.
30. = Kammerherr Major a. D. von Wiedebach.
31. = Geh. Kommerzienrath Thieme.
32. = Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Exc.
33. = von Trebra-Lindenau.
34. = Geh. Kommerzienrath Hultzsch.
35. = Wirkl. Geh. Rath von Metzsch, Excellenz.
36. = vacat.
37. = Oberbürgermeister Dr. Tröndlin.
38. = Kammerherr Rittmeister z. D. Graf von Rex-Zehista.
39. = Rittmeister von Bodenhausen.
40. = Kammerherr von der Planitz.
41. = Dr. Crusius.
42. = Dr. Pfeiffer.
43. = Bürgermeister Wilisch.

Sitzordnung der Mitglieder der Zweiten Kammer.

Direktorium:

1a. Herr Präsident Dr. Mehnert.
1b. = Vizepräsident Dr. Georgi.
29. = = Opitz.
3. = Sekretär Rüder.
4. = = Ahnert.
58. = stellvertr. Sekretär Hauffe.
35. = = = Maschke.

Mitglieder:

2. Herr Abg. Schubart.
5. = = Gräfe.
6. = = Seifert.
7. = = Stolle.
8. = = Hofmann.
9. = = Fräßdorf.
10. = = Müller.
11. = = Gleisberg.
12. = = Wolff (Rodewisch).
13. = = Reinhold.
14. = = Braun.
15. = = Heitzig.
16. = = Schieck.
17. = = Richter (Großschönau).
18. = = Bößneck.
19. = = Dr. Schill.
20. = = Gontard.
21. = = Edler von Querfurth.
22. = = Dieterich.
23. = = Leupold.
24. = = Zeidler.
25. = = Dr. Ackermann.
26. = = Heymann.
27. = = Dr. Stöckel.
28. = = Richter (Baßlitz).
29. = = Opitz.
30. = = Dr. Schober.
31. = = von Kirchbach.
32. = = Huste.
33. = = Reißmann.
34. = = Fritzsching.
35. = = Maschke.
36. = = Kockel.
37. = = Schmole.
38. = = Andrä.
39. = = Steiger.
40. = = Grumbt.
41. = = Behrens.
42. = = Wolf (Saupersdorf).
43. Herr Abg. Bochmann.
44. = = Töpfer.
45. = = Teichmann.
46. = = Rollfuß.
47. = = Preibisch.
48. = = Niethammer.
49. = = Kellner.
50. = = May.
51. = = Uhlich.
52. = = Volke.
53. = = Däweritz (Doberschwitz).
54. = = Schlag.
55. = = Rentsch.
56. = = Klötzer.
57. = = Großmann.
58. = = Hauffe.
59. = = Däbritz (Nischwitz).
60. = = Härtwig.
61. = = Horst.
62. = = Dr. Kühlmorgen.
63. = = Rößner.
64. = = Enke.
65. = = Liebau.
66. = = Harter.
67. = = Dr. Spieß.
68. = = Rudelt.
69. = = Kluge.
70. = = Hähnel.
71. = = Matthes.
72. = = Leithold.
73a. = = Steyer.
73b. = = Engelmann.
74. = = Bunde.
75. = = Thieme.
76. = = Paulus.
77. = = Dr. Schöne.
78. = = Träber.
79. = = Frenzel.
80. = = Uhlmann.

Abtheilungen der Zweiten Kammer.

Erste Abtheilung.

Dr. Schill, Vorsitzender.
Rüder, stellvertretender Vorsitzender.
Dr. Stöckel, Schriftführer.
Behrens, stellvertretender Schriftführer.
Däweritz (Doberschwitz).
Fräßdorf.
Harter.
Maschke.
Preibisch.
Reinhold.
Richter (Baßlitz).
Rollfuß.
Schmole.
Steiger.
Teichmann.
Uhlmann.
Zeidler.

Zweite Abtheilung.

Dr. Mehnert, Vorsitzender.
Opitz, stellvertretender Vorsitzender.
Ahnert, Schriftführer.
Däbritz (Nischwitz), stellv. Schriftführer.
Andrä.
Dieterich.
Engelmann.
Fritzsching.
Gräfe.
Heymann.
Horst.
Kodel
Matthes.
Edler von Querfurth.
Reißmann.
Rößner.
Wolf (Saupersdorf).

Dritte Abtheilung.

Dr. Schober, Vorsitzender.
Kellner, stellvertretender Vorsitzender.
Dr. Kühlmorgen, Schriftf.
Frenzel, stellvertretender Schriftführer.
Gleisberg.
Großmann.
Hähnel.
Heitzig.
Klötzer.
Leupold.
Müller.
Paulus.
Rentsch.
Richter (Großschönau).
Schieck.
Seifert.

Vierte Abtheilung.

Leitholb, Vorsitzender.
Dr. Schöne, stellvertretender Vorsitzender.
Huste, Schriftführer.
Rubelt, stellvertretender Schriftführer.
Bochmann.
Braun.
Enke.
Hauffe.
Hofmann.
Dr. Spieß.
Steyer.
Stolle.
Thieme.
Töpfer.
Uhlich.
Volke.

Fünfte Abtheilung.

May, Vorsitzender.
Schubart, stellvertretender Vorsitzender.
von Kirchbach, Schriftführer.
Gontard, stellvertretender Schriftführer.
Dr. Ackermann.
Bößneck.
Bunde.
Georgi.
Grumbt.
Härtwig.
Kluge.
Liebau.
Niethammer.
Schlag.
Träber.
Wolff (Rodewisch).

Deputationen der Ersten Kammer.

I. Deputation.

Herr Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Excellenz, Vorsitzender.
- " Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, Excellenz, Stellvertreter des Vorsitzenden.
- " Oberbürgermeister Dr. Beck, Schriftführer.
- " Graf zur Lippe.
- " von Watzdorf.
- " von Trebra-Lindenau.
- " Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

II. Deputation.

Se. Königl. Hoheit Prinz Georg, Vorsitzender.
Herr Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler, Stellvertreter des Vorsitzenden.
- " von Trützschler, Schriftführer.
- " Vizepräsident, Landesältester von Zezschwitz.
- " Sekretär, Kammerherr Freiherr von Finck.
- " Kammerherr Sahrer von Sahr.
- " Hempel.
- " Oberbürgermeister Dr. Tröndlin.
- " Geh. Kommerzienrath Thieme.

III. Deputation.

Herr Kammerherr Graf von Rex-Zehlitz, Vorsitzender.
- " Oberbürgermeister Keil, Schriftführer.
- " Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien.
- " von Oppel.
- " Kammerherr von Wiedebach.

IV. Deputation.

Herr Kammerherr von Schönberg, Vorsitzender.
- " Bürgermeister Dr. Kaeubler, Schriftführer.
- " Dr. von Wächter.
- " Kämmerer und Oberceremonienmeister, Wirkl. Geh. Rath von Metzsch, Excellenz.
- " Kammerherr Graf von Rex-Zehista.
- " Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz.
- " Bürgermeister Wilisch.

Deputationen der Zweiten Kammer.

I. Beschwerde- und Petitionsdeputation.

Herr Dr. Schill, Vorsitzender.
- " **von Kirchbach**, stellv. Vorsitzender.
- " **Liebau**, 1. Schriftführer.
- " **Richter** (Großschönau), 2. Schriftführer.
- " **Dieterich.**
- " **Harter.**
- " **Heymann.**
- " **Klötzer.**
- " **Paulus.**
- " **Rentsch.**
- " **Schmole.**
- " **Uhlich.**

II. Rechenschaftsdeputation.

Herr Dr. Schober, Vorsitzender.
- " Richter (Baßlitz), stellvertretender Vorsitzender.
- " Matthes, 1. Schriftführer.
- " Volke, 2. Schriftführer.
- " Frenzel.
- " Fritzsching.
- " Grumbt.
- " Reißmann.
- " Steyer.
- " Teichmann.

III. Finanzdeputation A.

Herr Hähnel, Vorsitzender.
- " Georgi, stellv. Vorsitzender.
- " Kellner, 1. Schriftführer.
- " Behrens, 2. Schriftführer.
- " Steiger, 3. Schriftführer.
- " Däbritz (Nischwitz).
- " Härtwig.
- " Schubert.
- " Uhlmann.
- " Wolf (Saupersdorf).

IV. Finanzdeputation B.

Herr May, Vorsitzender.
- " Niethammer, stellv. Vorsitzender.
- " Horst, 1. Schriftführer.
- " Huste, 2. Schriftführer.
- " Bochmann.
- " Bößneck.
- " Kluge.
- " Kockel.
- " Leithold.
- " Zeidler.

V. Gesetzgebungsdeputation.

Herr Opitz, Vorsitzender.
- " Dr. Kühlmorgen, stellvertretender Vorsitzender.
- " Rollfuß, 1. Schriftführer.
- " Gontard, 2. Schriftführer.
- " Gleisberg.
- " Leupold.
- " Preibisch.
- " Rößner.
- " Rudelt.
- " Dr. Schöne.
- " Dr. Spieß.
- " Dr. Stöckel.

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. November 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 1. Dresden, am 10. November 1899.

Erste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 10. November 1899, vormittags 11 Uhr.

Inhalt:

Begrüßung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg. — Registrandenvortrag Nr. 1—67. — Verloosung der Sitzplätze. — Wahl der ordentlichen vier Deputationen. — Zufolge der Annahme des Vertrags Sr. Excellenz Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz auf Verstärkung der ersten, zweiten und vierten Deputation in der bisherigen Weise die Wahl der ersten, Gesetzgebungsdeputation aus 7, der zweiten, Finanzdeputation aus 9, der dritten, Rechenschaftsdeputation aus 5 und der vierten, Petitions- und Beschwerdedeputation aus 7 Mitgliedern. — Anzeigen über Konstituirung der Deputationen und zwar der ersten unter Vorsitz Sr. Excellenz des Staatsministers a. D. von Nostitz-Wallwitz, der zweiten unter Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, der dritten unter Vorsitz des Kammerherrn Grafen von Rex-Zedtlitz und der vierten unter Vorsitz des Kammerherrn von Schönberg. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath von Könneritz, Excellenz.

Anwesend: 45 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung und gestatte mir zunächst, Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg, unser langjähriges hochverehrtes Mitglied, hier ehrerbietigst zu begrüßen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär von Finck.

(Nr. 1.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 7. November 1899 bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr.

Präsident: Gedruckt, vertheilt, an die erste Deputation.

(Nr. 2.) Desgleichen bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, die Wahl von Mitgliedern beider Kammern der Ständeversammlung in das Plenum der Brandversicherungskammer betr.

Präsident: Gedruckt, vertheilt, kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 3.) Desgleichen bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, die Neuwahl des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 4.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. November 1899 bei Uebersendung der Jahresberichte der Gewerbe- und Berginspektoren für die Jahre 1897 und 1898.

(Nr. 5.) Desgleichen vom 7. November 1899 bei Uebersendung

1. der Mittheilungen über die Ausstellung gewerblicher Unterrichtsanstalten des Königreichs Sachsens im Jahre 1898,
2. des Jahresberichts der Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz für die Zeit von Ostern 1898 bis Ostern 1899 und
3. des Verzeichnisses der Gewerbe-, Landwirthschafts- und Handelsschulen im Geschäftsbereiche des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern für 1898

in je 49 Exemplaren.

Präsident: Die Nummern sind zu vertheilen; wir danken zu Protokoll.

(Nr. 6.) Schreiben des Vorstandes des Vereins für Arbeiterkolonien im Königreich Sachsen zu Dresden vom 30. Mai 1899 bei Ueberreichung von 3 Exemplaren seines 13. Geschäftsberichts über das Vereinsjahr 1898.

Präsident: Sind ausgelegt; Dank zu Protokoll.

(Nr. 7.) Schreiben der Handelskammer zu Leipzig vom 5. April 1899 bei Uebersendung von 10 Exemplaren ihres Jahresberichts für 1898.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 8.) Schreiben des Direktoriums der Gehestiftung vom 7. November 1899 bei Uebersendung von 50 Exemplaren des Berichtes über die Thätigkeit der Stiftung im Jahre 1898/99.

Präsident: Zu vertheilen, Dank zu Protokoll.

(Nr. 9.) Schreiben des akademischen Raths vom 26. Oktober 1899 bei Uebersendung von 48 Exemplaren des Verzeichnisses der bis mit 12. November d. J. ausgestellten Studienarbeiten der Maler und Bildhauer an der Königl. Akademie der bildenden Künste.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 10.) Schreiben des stellvertretenden Ständischen Archivars, Sekretär Krauß vom 7. November 1899, die vom Königl. Gesammtministerium demselben seit Beendigung des letzten Landtages für das Direktorium der Ersten Kammer zur Verfügung gestellten Bücher und Karten betr.

Präsident: Bücher und Karten zur Bibliothek.

(Nr. 11.) Desgleichen die Zusammenstellung der während des Landtages 1897/98 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge rc. betr.

(Nr. 12.) Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen vom 13. Mai 1899 um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., vom 1. Juni 1898.

(Nr. 13.) Petition des Mühlenbesitzers Johann Gottlieb Wähle in Schöna vom 22. September 1899 um Gewährung einer Staatsbeihilfe aus Anlaß der ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli d. J. durch einen Wolkenbruch entstandenen Schäden.

(Nr. 14.) Petition des Gemeinderathes Krumhermersdorf vom 21. September 1899 um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihilfe aus Anlaß der ihr durch den Wolkenbruch am 22. Mai 1898 verursachten Schäden.

Präsident: Diese vier Nummern kommen an die vierte Deputation; bei der letzten Nummer liegen die Druckpetitionen in der Kanzlei zur Entnahme aus, soweit der Vorrath reicht.

(Nr. 15.) Petition des Verbands konditionirender, approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit vom September 1899 betreffend, Regelung des Apothekenkonzessionswesens im Königreich Sachsen und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältniß zur Bevölkerungszahl.

(Nr. 16.) Petition des Gemeinderaths zu Gruna bei Nossen vom 21. Oktober 1899, den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa betr.

(Nr. 17.) Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna, sächsische Schweiz, um Gewährung einer Staatsbeihilfe aus Anlaß der ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli d. J. entstandenen Wasserschäden.

(Nr. 18.) Beschwerde des Dr. chem. Bernhard Theodor Braun in Naunhof, angebliche Rechtsverweigerung betr.

(Nr. 19.) Petition der Gemeinderäthe für Schöna und Reinhardtsdorf vom 23. Oktober 1899 um Gewährung einer Staatsbeihilfe aus Anlaß der ihren Gemeinden in der Nacht vom 6. zum 7. Juli d. J. entstandenen Wasserschäden.

(Nr. 20.) Anschlußpetition des Steinbruchsbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen vom 23. Oktober 1899, denselben Gegenstand betr.

(Nr. 21.) Petition des Verbandes sächsischer Hausbesitzervereine vom 28. Oktober 1899 um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892.

(Nr. 22.) Petition des Ludwig Uhlig in Warmbad Wolkenstein im Auftrage der F. W. Uhlig's Erben vom 5. November 1899 um käufliche Uebernahme des Warmbades bei Wolkenstein in Staatsbesitz.

(Nr. 23.) Petition der Frau Louise Dix in Zwickau vom 4. November 1899, Schädenansprüche aus einem Konkursverfahren rc. betr.

(Nr. 24.) Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen vom 6. November 1899, unklaren Inhalts.

(Nr. 25.) Petition des Franz Theodor Busch in Bärnsdorf bei Moritzburg, eine Brandschädenvergütung betreffend.

Präsident: Sämmtliche verlesenen Nummern kommen an die vierte Deputation, die Nummer 21 an die Gesetzgebungsdeputation.

(Nr. 26.) Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden vom 25. Oktober 1899, den Bau einer Eisenbahn durch das Bahrathal bis zur böhmischen Grenze bei Peterswalde betr.

(Nr. 27.) Petition C. Thiele's in Dresden-N. vom 1. Juli 1899 an das Königl. Finanzministerium, den Ständehausneubau betr.

(Nr. 28.) Petition des Stadtgemeinderaths zu Gottleuba und Genossen vom 16. Oktober 1899 um die Bewilligung der Mittel zur Fortsetzung der Eisenbahn Pirna-Berggießhübel bis nach Gottleuba.

(Nr. 29.) Petition des Stadtraths zu Wurzen vom 6. November 1899 wegen Erbauung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg.

(Nr. 30.) Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Pirna und Genossen vom 30. Oktober 1899, die Errichtung einer Kaianlage in Pirna betr.

(Nr. 31.) Petition des Gemeindevorstands Uhlig in Eppendorf und Genossen vom 20. Juni 1899 um

Herstellung einer Eisenbahn zwischen Großhartmannsdorf und Eppendorf.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommen zunächst dort zur Berathung. Druckexemplare sind zu vertheilen. An die zweite Deputation.

(Nr. 32.) Petition des Gemeindevorstands Meinel in Untersachsenberg und Genossen vom 29. Juni 1899, die Erbauung einer Eisenbahn von Klingenthal über Brunndöbra-Georgenthal nach Muldenberg betr.

Präsident: Ist auch bei der zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung. An die zweite Deputation.

(Nr. 33.) Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz vom 28. Oktober 1899, Abänderung der Bestimmungen über die Mündelsicherheit der Hypotheken betr.

Präsident: Ist ebenfalls bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zuerst zur Berathung. Die Druckexemplare sind zu vertheilen. An die erste Deputation.

(Nr. 34.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Beschwerde und Petition der Sächsischen Rentenversicherungsbank zu Dresden vom 2. Oktober 1899 wegen ihrer Herbeiziehung zur Staatseinkommensteuer.

(Nr. 35.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Satzung vom 1. Juni 1899 um Erbauung eines normalspurigen Zweiggleises von Reitzenhain nach Satzung.

(Nr. 36.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Pirna und Genossen vom März 1899, betreffend Anschluß der Bahnlinie Pirna-Berggießhübel an das böhmische Bahnnetz über Bahra, Markersbach, Hellendorf zur Landesgrenze.

(Nr. 37.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Niederschöna und Genossen vom August 1899, die Erbauung einer Verbindungsbahn von Klingenberg nach der Linie Wilsdruff-Nossen betr.

(Nr. 38.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstandes Thiele in Schmiedeberg und Genossen vom 17. März 1899, die Erbauung einer Eisenbahn von Schmiedeberg durch das Pöbelthal nach Haltestelle Hermsdorf-Rehefeld betr.

(Nr. 39.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Fabrikbesitzers Sputh und der Gemeinde Mittelndorf um Errichtung einer Personenhaltestelle in der Nähe des Lachssteges an der Schandau-Bautzener Eisenbahnlinie.

(Nr. 40.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinde zu Strehla und Genossen um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Strehla.

(Nr. 41.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der Nadelarbeitslehrerinnen Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen an das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Verleihung der Pensionsberechtigung betr.

(Nr. 42.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition der Amtsstraßenmeister um Erhöhung ihres Diensteinkommens.

(Nr. 43.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Eibenstock, das Eisenbahnprojekt Schönheider Hammer-Eibenstock betr.

(Nr. 44.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des Petitionsausschusses des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn im Schweinitzthale um Erbauung dieser Eisenbahn.

(Nr. 45.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Verbandes sächsischer Lehrerinnen, Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen betr.

(Nr. 46.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Eisenbahnkomitees Dürrröhrsdorf-Dresden und Genossen um Erbauung einer Bahnverbindung Dürrröhrsdorf-Dresden.

(Nr. 47.) Desgleichen 60 Druckexemplare einer Petition des Vorsitzenden des Hausbesitzervereins zu Wurzen Gustav Schmidt daselbst und Genossen wegen Erbauung einer Bahnlinie Eilenburg-Wurzen.

(Nr. 48.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Seeligstadt und Genossen um Errichtung einer Personenverkehrsstelle bei Seeligstadt an der Linie Görlitz-Dresden.

(Nr. 49.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths Niederzwönitz und Genossen um Errichtung einer Haltestelle in Niederzwönitz.

(Nr. 50.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der pensionirten Beamten der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen, die Aufbesserung ihrer Pensionen betr.

(Nr. 51.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Weißenberg und Genossen um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst.

(Nr. 52.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Döbeln und des Stadtgemeinderathes zu Wilsdruff und Genossen um den Bau einer Normalspurbahn Wilsdruff-Miltitz-Lommatzsch-Leuben-Beicha-Mochau-Döbeln (Haltepunkt).

(Nr. 53.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der Revisionsbeamten der Königl. Oberrechnungskammer um Neuregulirung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(Nr. 54.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Komitees zur Errichtung einer Eisenbahn durch das Lungwitzthal um Erbauung dieser Eisenbahn.

(Nr. 55.) Desgleichen 45 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen, die Zurückziehung der Erlaubniß zum Einlassen von Fäkalien in die Elbe betr.

(Nr. 56.) Desgleichen 20 Druckexemplare einer Petition des Sägewerk- und Kistenfabrikbesitzers Paul Körner in Ammelsdorf und Genossen, die Erbauung einer normalspurigen Bahn mit Sekundärbetrieb von Niedersedlitz über Kreischa, Dippoldiswalde, Beerwalde oder Ruppendorf, durch das wilde Weißeritzthal nach Böhmisch-Moldau resp. Haltestelle Hermsdorf-Rehefeld betreffend.

(Nr. 57.) Desgleichen 46 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstands Wendler in Borsdorf und Genossen, Weiterführung der Untertunnelung des dasigen Bahnhofs betr.

(Nr. 58.) Desgleichen 30 Druckexemplare einer Petition der Papier- und Pappenfabrik von E. Mahn in Klingenberg und Genossen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Tharandt oder Edle Krone durch das wilde Weißeritzthal nach Station Böhmisch-Moldau.

(Nr. 59.) Desgleichen 45 Druckexemplare einer Petition des emerit. Bürgerschullehrers Leisker in Großenhain und Genossen um Erhöhung ihrer Pension.

(Nr. 60.) Desgleichen 40 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Friedersdorf und Genossen, die Fortsetzung der Eisenbahn Klingenberg-Frauenstein bis zum Anschluß an die Linie Bienenmühle-Moldau betr.

(Nr. 61.) Desgleichen 35 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths zu Wolkenstein und Genossen um Erbauung einer Sekundäreisenbahn von Reitzenhain nach dem Preßnitzthale.

(Nr. 62.) Desgleichen 40 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Plauen i. V. und Genossen um Herstellung einer Schienenverbindung zwischen Lottengrün-Plauen und Rodewisch-Treuen-Plauen.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommen dort zur Berathung. Insoweit Druckexemplare dabei waren, werden dieselben hier vertheilt werden.

(Nr. 63.) Schreiben der Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Dresden vom 7. November 1899 bei Ueberreichung von 4 Exemplaren der Besuchsstundentabelle für die Königl. Sammlungen.

Präsident: Bitte zu verlesen.

Sekretär Freiherr **von Finck** (liest):

Dresden, den 7. November 1899.

„An
das Präsidium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem geehrten Präsidium der Ersten Kammer gestattet sich die unterzeichnete Generaldirektion die im Anschluß folgenden Exemplare der Besuchsstundentabelle für die Königl. Sammlungen zu gefälliger Mittheilung an die Mitglieder der Ersten Kammer mit dem ergebenen Bemerken zu übersenden, daß die bezüglich des Besuchs der Sammlungen während der Reinigungs- und Führungszeiten für das Publikum angeordneten Beschränkungen für die Mitglieder der Ständeversammlung nicht bestehen und daß dieselben daher zu allen in der Tabelle aufgeführten Stunden freien Zutritt zu den Sammlungen haben.

Sollte es den geehrten Deputationen erwünscht sein, irgend eine Sammlung außer den üblichen Oeffnungsstunden zu besichtigen, so bedarf es für diesen Zweck nur einer kurzen Mittheilung an die Generaldirektion, welche das weitere darauf veranlassen wird.

Die Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.
v. Watzdorf."

Präsident: Wir danken zu Protokoll für die Mittheilung.

(Nr. 64.) Schreiben der Redaktion der Landtags-Mittheilungen vom 8. November 1899, die Abgabefrist der zur Durchsicht bez. Korrektur an die Herren Kammermitglieder abgelieferten stenographischen Niederschriften betr.

Präsident: Bitte auch zu verlesen.

Sekretär Freiherr **von Finck** (liest):

Dresden, den 8. November 1899.

„An
das hochgeehrte Präsidium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung
zu Dresden.

Zum Zweck der Erzielung eines möglichst raschen Satzes und Druckes ꝛc. der Mittheilungen vom Landtage 1899/1900 gestattet sich die erfurchtsvoll unterzeichnete Redaktion das ganz ergebene Ersuchen:

„Das geehrte Präsidium wolle analog dem seither innegehaltenen Verfahren bei den verehrlichen Kammermitgliedern die Abgabefrist der zur Durchsicht, eventuell Korrektur an dieselben abgelieferten stenographischen Niederschriften in gefällige Erinnerung bringen und einen diesbezüglichen Kammerbeschluß, resp. im Falle verabsäumter Rückgabefrist Ermächtigung der Redaktion zur Drucklegung auch nicht vorher vom Redner durchgesehenen Manuskripts herbeiführen."

In Ehrerbietung

Die Redaktion der Landtags-Mittheilungen.
Professor Dr. B. Rotter."

Präsident: Meine Herren! Ich ersuche Sie die stenographischen Niederschriften binnen 48 Stunden an das stenographische Bureau eventuell korrigirt zurückzugeben; es ist ein alter Wunsch, und es wird der Druck der Landtags-Mittheilungen aufgehalten, wenn die stenographischen Berichte zu lange zurückbehalten werden. Dauert es länger, so läuft man sonst Gefahr, daß sie

sonst unkorrigirt gedruckt werden. Also ich wiederhole dieselbe Bitte, die wir allemal zu Anfang des Landtages hier stellen.

(Nr. 65.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 9. November 1899 bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 betr.

Präsident: Wird gedruckt und vertheilt; an die zweite Deputation.

(Nr. 66.) Bericht der Zwischendeputation zur Berathung eines anderweiten Gesetzentwurfes, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 67.) Das Königl. Finanzministerium übersendet kurzer Hand 55 Druckexemplare der statistischen Uebersichten über die Ergebnisse der im Jahre 1898 im Königreiche Sachsen ausgeführten Einschätzungen zur Einkommensteuer.

Präsident: Zu vertheilen, Dank zu Protokoll.

Das war die letzte Nummer unserer heutigen Registrande, und wir fahren fort und gehen zunächst über zur Verloosung der Sitzplätze. Ich bitte die Herren herzukommen und die Nummern auszusuchen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich bitte ihre Zettel abzugeben, sonst wird unsere Sitzung noch sehr verlängert.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, die die Zettel noch nicht abgegeben haben, werden nochmals gebeten, sie jetzt hier abzugeben; wir warten sonst gar zu lange.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir gehen über zur Wahl der ordentlichen vier Deputationen. Gedruckte Vorschläge, an die Sie übrigens nicht gebunden sind, liegen vor, und ich bitte die Zettel hier abgeben zu wollen. Seine Excellenz Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. von **Nostitz-Wallwitz:** Von mehreren Seiten ist mir der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß die erste, zweite und vierte Deputation in gleicher Weise wie beim letzten Landtag verstärkt werden möchten. Der Verfasser der Vorschläge, die uns vorliegen, hat offenbar dieselbe Ansicht geteilt. Wie wir gestern in der Thronrede vernommen haben, liegt eine große Anzahl Gesetzgebungsvorlagen vor und der Budgetdeputation harrt jedenfalls auch eine große Arbeitslast. Ich beantrage deshalb, daß bei der ersten, zweiten und vierten Deputation eine Verstärkung der Mitgliederzahl in der bisherigen Weise beschlossen werde.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Stimmzettel einzusammeln und zwar zunächst für die erste Deputation.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Es sind 44 Mitglieder anwesend. Ich ersuche den Herrn Vizepräsidenten mir assistiren zu wollen.

(Ermittelung des Ergebnisses.)

Meine Herren! Die Herren Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, Oberbürgermeister Dr. Beck, Graf zur Lippe, von Watzdorf und Oberbürgermeister Dr. Schroeder sind einstimmig gewählt. Herr von Trebra-Lindenau hat 42 Stimmen und Herr Geh. Rath Meusel hat 2 Stimmen. Die erstgenannten 7 Herren sind also gewählt.

Wir gehen zur Wahl der zweiten Deputation über.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Meine Herren! Es sind 43 Stimmzettel abgegeben worden; ich weiß nicht, ob irgend einer der Herren seinen Stimmzettel nicht abgegeben hat.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Die Herren Oberbürgermeister Beutler, Kammerherr Freiherr von Finck, Rittergutsbesitzer Hempel, Kammerherr Sahrer von Sahr, von Trützschler und Kommerzienrath Thieme sind einstimmig gewählt. Se. Königl. Hoheit Prinz Georg und Vizepräsident von Zezschwitz haben 42 Stimmen, Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin hat 36 und Herr Kommerzienrath Gruner hat 9 Stimmen erhalten. Die erstgenannten neun Herren sind sonach gewählt.

Wir gehen nun über zur Wahl der dritten Deputation. Ich bitte Herrn von Charpentier mir zu assistiren, da der Herr Vizepräsident bei der Konstituirung der zweiten Deputation beschäftigt ist.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Sämmtliche Herren sind einstimmig gewählt mit Ausnahme des Herrn Kammerherrn von Wiedebach, der nur 42 Stimmen hat. Eine Stimme hat Herr Kommerzienrath Naumann. Wir gehen nunmehr zur Wahl der vierten Deputation über.

(Die Stimmzettel werden eingesammelt.)

43 Stimmzettel sind wieder eingegangen.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Meine Herren! Sämmtliche Herren mit Ausnahme von Excellenz Meusel sind einstimmig gewählt. Excellenz Meusel hat 41 Stimmen, Herr von Trebra 2 Stimmen. Ich bitte die Herren Deputationsvorstände, namentlich auch die vierte Deputation, sich zu konstituiren und das Ergebniß anzuzeigen. Se. Königl. Hoheit Prinz Georg!

Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Ich habe die Ehre der hohen Kammer anzuzeigen, daß die zweite Deputation sich konstituirt hat und mich zum Vorsitzenden, Herrn Geh. Finanzrath Beutler zu meinem Stellvertreter und zum Schriftführer Herrn von Trützschler gewählt hat.

Präsident: Wir nehmen davon mit Freuden Akt. Se. Excellenz Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß die erste Deputation sich konstituirt hat und mich zum Vorsitzenden, Herrn Wirkl. Geh. Rath von Charpentier zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck zum Schriftführer gewählt hat.

Präsident: Wir nehmen auch hiervon mit Befriedigung Akt. Herr Kammerherr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß ebenfalls die dritte Deputation sich konstituirt hat, Herrn Oberbürgermeister Keil zum Schriftführer und mich zum Vorsitzenden gewählt hat.

Präsident: Hiervon wird mit Freuden Akt genommen. Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg:** Ich habe anzuzeigen, daß sich die vierte Deputation konstituirt hat, und zwar mir die Ehre erwiesen hat, den Vorsitz zu führen, und Herrn Bürgermeister Dr. Kaeubler ersucht hat, das Schriftführeramt zu übernehmen.

Präsident: Wir danken für diese Mittheilung.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. Ich ersuche Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg und den Herrn Vizepräsidenten, das Protokoll unterzeichnen zu wollen.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf nächsten Donnerstag, mittags 12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. (Königl. Dekret Nr. 12.)

Meine Herren! Ich bitte einen Augenblick um Ruhe.

(Verlesung des Protokolls durch Bürgermeister Thiele.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist dies nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. November 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 2. Dresden, am 16. November 1899.

Zweite öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 16. November 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt.

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 68—100. — Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden (Königl. Dekret Nr. 12). — Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Anwesend: 33 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien, Erlaucht Graf Schönburg, Erlaucht Graf Solms-Wildenfels und Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz allenthalben wegen dringender Geschäfte, Herr von Trebra-Lindenau und Herr von Oppel, beide leider wegen Krankheit.

Um Urlaub hat gebeten Herr Oberschenk Graf von Einsiedel bis Weihnachten Privatverhältnisse wegen. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Wir gehen über zum Vortrag der Registrande, den uns Herr Sekretär Thiele geben wird.

(Nr. 68.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Döbeln, die Errichtung eines Landgerichts in Döbeln betr.

(Nr. 69.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Sägewerkbesitzers Anton Julius Kröhnert in Ammelsdorf, die Erbauung einer Eisenbahn durch das wilde Weißeritzthal betr.

Präsident: Die Druckexemplare sind zu vertheilen.

(Nr. 70.) Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz vom 9. November 1899 auf Abänderung des § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 71.) Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Großenhain und Genossen vom 25. Oktober 1899, die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahnverbindung zwischen Radeburg und Großenhain betr.

Präsident: Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung.

(Nr. 72.) Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf vom 11. November 1899 um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher-Windorf.

(Nr. 73.) Petition des Gemeinderaths zu Mockau vom 10. November 1899 um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 74.) Petition des Stadtgemeinderaths zu Mylau vom 28. Oktober 1899 um die Erbauung einer Eisenbahn von Mylau nach Greiz.

(Nr. 75.) Petition des Rittergutsbesitzers von Carlowitz auf Klein-Dehsa und Genossen vom 1. November 1899 um Verlängerung der Eisenbahn von Cunewalde nach Löbau.

Präsident: Beide Nummern sind zunächst an die zweite Deputation zu verweisen.

(Nr. 76.) Die Expedition des Dresdner Anzeigers übersendet kurzer Hand 55 Exemplare einer Beilage ihres Blattes Nr. 314 vom 12. November d. J., enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Von der Dresdner Galerie".

Präsident: Ist vertheilt.

(Nr. 77.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die erste öffentliche Sitzung vom 10. November 1899, die erfolgte Wahl der 5 Deputationen der Zweiten Kammer betreffend.

Präsident: Zu den Direktorialakten.

(Nr. 78.) Schreiben der Frau Käte verw. Wecke geb. Wecke auf Wiesa vom 7. November 1899, Danksagung für die bewiesene herzliche Theilnahme beim Hinscheiden ihres Gatten, des Herrn Rittergutsbesitzers Wecke, zeither Mitglied der Ersten Kammer.

Präsident: Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherrn von Finck.)

(Nr. 79.) Petition des Karl Friedrich Martin in Thonbrunn bei Roßbach i. Böhmen vom 12. November 1899, angebliche Rechtsverweigerung betreffend.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 80.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 13. November 1899 bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 81.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die zweite öffentliche Sitzung vom 13. November 1899, Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betr.

Präsident: An die dritte Deputation.

(Nr. 82.) Desgleichen, Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 83.) Desgleichen, die erfolgte Konstituirung der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer betr.

Präsident: Zu den Direktorialakten.

(Nr. 84.) Petition der Kunstdruck- und Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, vormals Müller & Lohse in Dresden vom 25. Oktober 1899, betr. die behördliche Auflösung von Aktiengesellschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohls.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 85.) Petition der Meißner Thonwaaren- und Kunststeinfabriken, Aktiengesellschaft, vormals Fr. Kollrepp in Meißen, vom 30. Oktober 1899, denselben Gegenstand betreffend.

(Nr. 86.) Petition des Hartgußwerks und Maschinenfabrik (vormals K. H. Kühne & Co.), Aktiengesellschaft, Löbtau, vom 2. November 1899, denselben Gegenstand betreffend.

(Nr. 87.) Petition der Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel, Aktiengesellschaft in Nerchau, vom 4. November 1899, denselben Gegenstand betr.

(Nr. 88.) Petition der Wurzener Dampfmühlenaktiengesellschaft vorm. Gust. Schönert in Wurzen vom 4. November 1899, denselben Gegenstand betr.

(Nr. 89.) Petition der Neustädter Bank in Neustadt i. S. und Genossen vom 3. November 1899, denselben Gegenstand betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern noch an die erste Deputation.

(Nr. 90.) Petition des Gemeinderaths zu Niederfriedersdorf vom März 1899, eine Wegestreitigkeit betr.

Präsident: Zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangen, dann an die vierte Deputation.

(Nr. 91.) Petition des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen vom 20. Januar 1899 um Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 92.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Petitionsausschusses für Verlängerung der Freiberg-Halsbrückener Bahnlinie bis Nossen um Erbauung dieser Bahnstrecke.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 93.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Graf von Einsiedel-Milkel auf Milkel und Genossen um Führung der Bahn Weißenberg-Kamenz über Neschwitz-Höflein.

Präsident: Desgleichen zu vertheilen.

(Nr. 94.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die dritte öffentliche Sitzung vom 14. November 1899, die erfolgte Konstituirung der Finanzdeputation B, der Gesetzgebungsdeputation, der Finanzdeputation A und der Rechenschaftsdeputation betr.

Präsident: Zu den Direktorialakten.

(Nr. 95.) Desgleichen, Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlichmedizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betreffend.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 96.) Desgleichen, Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betr.

Präsident: Desgleichen an die erste Deputation.

(Nr. 97.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des „Komitees zur Erreichung einer Staatseisenbahn von Siegmar nach Zwickau durch das Lungwitzthal“ um die Erbauung dieser Eisenbahn.

(Nr. 98.) Desgleichen, 55 Druckexemplare einer Petition von mittleren und unteren Staatsbeamten um Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, eventuell um Gewährung angemessener Beihilfen zunächst an die Beamten in den größeren und theueren Städten bis zur endgültigen Regelung.

Präsident: Beide Nummern zu vertheilen.

(Nr. 99.) Petition des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins zu Leipzig und Genossen vom 14. November 1899, Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze mit einer Bestimmung dahin, daß zu dem Amte eines Waisenraths, wie zur Unterstützung desselben auch Frauen berufen werden, betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 100.) Schreiben des Ausschusses der „Volksthümlichen Ausstellung für Haus und Herd", Dresden 1899, vom 15. November 1899 bei Uebersendung von 48 Einladungskarten zu der am Sonnabend, den 25. November 1899, mittags ½12 Uhr im städtischen Ausstellungspalaste stattfindenden Eröffnungsfeierlichkeit.

Präsident: Zu verlesen

Sekretär Kammerherr **von Finck** (liest):

„Dresden, am 15. November 1899.

An
das Hohe Präsidium der Ersten Kammer
hier.

Dem Hohen Präsidium beehrt sich der ganz ergebenst unterzeichnete Ausstellungsausschuß beifolgend 48 Einladungskarten zu der Eröffnung der „Volksthümlichen Ausstellung für Haus und Herd, Dresden 1899" mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Karten an die Mitglieder des Hohen Hauses vertheilen und die etwa nicht benutzten Karten an den unterzeichneten Vorsitzenden des Ausstellungsausschusses gefälligst zurückgelangen lassen zu wollen.

Zu erwähnen gestattet man sich, daß die Eröffnungsfeierlichkeit voraussichtlich durch die Gegenwart der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, ausgezeichnet werden wird.

In größter Hochachtung und Ergebenheit

Der Ausschuß der
„Volksthümlichen Ausstellung für Haus und Herd,
Dresden 1899."

Oberbürgermeister Beutler,
Vorsitzender."

Präsident: Meine Herren! Die Karten sind vertheilt, es erübrigt uns nur noch, für die freundliche Einladung unseren Dank auszusprechen.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Wir gehen über zu Punkt 2: „Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden."

Meine Herren! Zu Grunde liegt hier § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834, wonach beide Kammern abwechselnd eine drei und die andere zwei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter zu ernennen hat. Diesmal haben wir drei Mitglieder zu ernennen, und ich bitte Sie, Ihre Wahlzettel abgeben zu wollen. Ich habe hierbei zu bemerken, daß Herr Oberbürgermeister Beutler, welcher als erster Stellvertreter einige Anwartschaft zur Erwählung hatte, um ganz in die Kommission zu treten, gebeten hat, ihn als ersten Stellvertreter zu belassen, da ihm seine Geschäfte nicht eine so schwere weitere Aufgabe gestatten.

Ich bitte daher nunmehr, Ihre Stimmzettel abgeben zu wollen.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Wir müssen getrennt wählen. Ich ersuche den Herrn Vizepräsidenten, mir zu assistiren.

Meine Herren! Es sind 32 Stimmzettel eingegangen.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Meine Herren! Die folgend genannten Herren sind einstimmig gewählt: die Herren von Trützschler und Rittergutsbesitzer Rittmeister von Bodenhausen; der Wirkl. Geh. Rath Excellenz Meusel hat eine Stimme weniger. Die Herren nehmen die Wahl an?

(Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.)

Wir gehen nun über zur Wahl von drei Stellvertretern. Ich bitte die Herren wieder, ihre Stimmzettel abgeben zu wollen.

(Es erfolgt Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel.)

Es sind 33 Stimmen eingegangen für Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler, Landesältester von Zezschwitz und Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter. Meine Herren! Sämmtliche Herren sind einstimmig gewählt worden; ich frage dieselben, ob Sie die vorgenommene Wahl als Stellvertreter annehmen?

Herr Oberbürgermeister, nehmen Sie die Wahl an?

Oberbürgermeister **Beutler:** Ich nehme dankend an.

Präsident: Herr von Zezschwitz?

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Jawohl!

Präsident: Herr Dr. von Wächter?

Dr. **von Wächter:** Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Präsident: Meine Herren! Es ist dies der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, die leider sehr kurz ist. Ich hoffe, die Deputationen setzen uns bald in die Lage, etwas längere Sitzungen aufzunehmen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 23. November 1899, mittags 12 Uhr an, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer. (Königl. Dekret Nr. 13.)
3. Wahl des ständischen Archivars.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Das Protokoll wird verlesen.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll irgend etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung und bitte die beiden Herren Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, Excellenz, und Dr. von Wächter zu unterzeichnen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 42 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 21. November 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 3. Dresden, am 23. November 1899.

Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 23. November 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Mittheilung des Vorsitzenden Vizepräsidenten von Zezschwitz vom Tode des Kammermitgliedes Geh. Medizinalraths Prof. Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig mit Bekundung ehrender Erinnerung für denselben unter einmüthigem Erheben der Mitglieder von den Plätzen, sowie Anzeige von der persönlichen Theilnahme des Präsidenten Wirkl. Geh. Raths Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, am Begräbnisse des Verewigten. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 101—131. — Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer. (Königl. Dekret Nr. 13.) — Wahl des ständischen Archivars und zwar auf Direktorialvorschlag und einstimmig die des bisherigen Sekretärs im Ministerium des Innern, Karl Arthur Krauß, für dieses Amt. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Vizepräsident:

Landesältester von Zezschwitz.

Anwesend 35 Kammermitglieder.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Meine sehr geehrten Herren! Ich ersuche Sie, Ihre Plätze einzunehmen, und eröffne die dritte öffentliche Sitzung. Bevor ich in die Tagesordnung eintrete, habe ich Ihnen die traurige Mittheilung zu machen, daß eins unserer Mitglieder, der Herr Geh. Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig, in den letzten Tagen gestorben ist, wie Ihnen wohl schon auf anderem Wege bekannt geworden sein wird. Die Kammer erleidet durch seinen Tod einen großen Verlust. Ich ersuche Sie, meine hochgeehrten Herren, zu Ehren seines Andenkens sich zu erheben.

(Geschieht.)

Se. Excellenz der Herr Präsident Dr. Graf von Könneritz hat es sich nicht nehmen lassen, persönlich der Beerdigung des Verstorbenen in Leipzig beizuwohnen und ist deshalb für heute entschuldigt. Weiter ist entschuldigt Herr Oberbürgermeister Dr. Beck wegen dringender Berufsgeschäfte und Herr Geh. Kommerzienrath Thieme wegen Unwohlseins.

Ich gehe über zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge."

Der Herr Freiherr von Finck hat die Güte, den Vortrag zu geben.

(Nr. 101.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Gruna bei Nossen, den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ist gedruckt, vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 102.) Petition der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vorm. Friedr. Siemens in Dresden, vom 9. November 1899 um Versagung der ständischen Genehmigung zu einer gesetzlichen Bestimmung, betreffend die behördliche Auflösung der Aktiengesellschaften wegen sogenannter Gefährdung des Gemeinwohls.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die erste Deputation.

(Nr. 103.) Petition des Gasthofsbesitzers Ferdinand Friedrich in Hohenstein-Ernstthal vom 14. November 1899 um Gewährung einer Entschädigung für Entwerthung seines Gasthofsgrundstückes infolge Verlegung der fiskalischen Straße.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die vierte Deputation.

(Nr. 104.) Die Zweite Kammer übersendet 40 Druckexemplare einer Petition der Gemeinde- und Gutsvertretungen zu Prohlis ꝛc. um Anschluß an das Eisenbahnnetz durch Erbauung einer die dasige Gegend durchschneidenden normalspurigen Eisenbahn.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Soweit der Vorrath reicht, zu vertheilen.

(Nr. 105.) Desgl. 40 Druckexemplare einer Petition des Innungsausschusses der Vereinigten Innungen Leipzigs in Leipzig und Genossen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Besteuerung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc., die in Detail- oder Filialgeschäften Lebensmittel, Genußmittel ꝛc. verkaufen, betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Soweit der Vorrath reicht, zu vertheilen.

(Nr. 106.) Desgl. 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Strehla und Genossen, betreffend die Umwandlung der Schmalspurbahnen Mügeln-Oschatz (Theilstrecke) und Oschatz-Strehla in Normalspurbahnen, im Anschluß an das die Umwandlung der Schmalspurbahn Nerchau-Trebsen-Wermsdorf-Mügeln in eine Normalspurbahn betreffende Projekt.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu vertheilen.

(Nr. 107 bis mit 116.) 10 Anschlußerklärungen der Gemeinderäthe zu Nischwitz ꝛc. an die Petition des Stadtraths zu Wurzen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Sind auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommen zunächst dort zur Behandlung. An die zweite Deputation.

(Nr. 117.) Anderweite Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen vom 17. November 1899 um Gewährung eines Darlehns von 1000 M.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die vierte Deputation.

(Nr. 118.) Petition der „Kette", Deutsche Elbschifffahrtsgesellschaft zu Dresden, vom 17. November 1899 um Versagung der ständischen Genehmigung zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmung, betreffend die behördliche Auflösung der Aktiengesellschaften bei Gefährdung des Gemeinwohles.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die erste Deputation.

(Nr. 119.) Petition des Bürgermeisters Forberg in Hartenstein und Genossen vom 18. Oktober 1899 um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Wiesenburg nach Höhlteich. (55 Druckexemplare.)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung. Die Druckexemplare sind zu vertheilen.

(Nr. 120.) Die Zweite Kammer übersendet 48 Druckexemplare einer Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig, die Aufbringung der Kirchenanlagen betreffend.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu vertheilen.

(Nr. 121.) Desgl. 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths zu Königsbrück um den Bau einer Eisenbahn von Königsbrück nach Kamenz.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu vertheilen.

(Nr. 122.) Desgl. 55 Druckexemplare einer Petition der Gemeinderäthe zu Lauba und Lawalde, den Ausbau der Bahnlinie Obercunewalde-Löbau betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu vertheilen.

(Nr. 123.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 5. öffentliche Sitzung vom 20. November 1899, allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896 und 1897 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die dritte Deputation.

(Nr. 124.) Desgl., allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die zweite Deputation.

(Nr. 125.) Desgl., allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die erste Deputation.

(Nr. 126.) Desgl., allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze aus dem Jahre 1898 und 1899 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die zweite Deputation.

(Nr. 127.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 6. öffentliche Sitzung vom 21. November 1899, Fortsetzung der allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896 und 1897 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die dritte Deputation.

(Nr. 128.) Desgl., Fortsetzung der allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die zweite Deputation.

(Nr. 129.) Desgl., Fortsetzung der allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die erste Deputation.

(Nr. 130.) Desgl., Fortsetzung der allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die zweite Deputation.

(Nr. 131.) Schreiben des Herrn Dr. med. Birch-Hirschfeld in Leipzig vom 20. November 1899, Anzeige von dem am 19. d. Mts. erfolgten Ableben seines Vaters, des Herrn Geh. Medizinalraths Professor Dr. med. Birch-Hirschfeld, Mitglieds der Ersten Kammer, betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu verlesen.

Das Schreiben lautet:

„Leipzig, den 20. November 1899.

Sr. Excellenz Grafen von Könneritz,
Ritter hoher Orden ꝛc.,
Präsidenten der hohen Ersten Ständekammer.

Sr. Excellenz zeigt der Unterzeichnete ergebenst an, daß sein Vater, der Herr

Geh. Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld,
Mitglied der Ersten Ständekammer,

gestern Abend nach kurzem Krankenlager sanft entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 23. November ½11 Uhr vormittags von der Universitätskirche zu St. Pauli aus statt.

In geziemender Hochachtung
Dr. med. A. Birch-Hirschfeld,
Leipzig, Carolinenstr. 3.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „**Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer.**“

Hier schlägt ein das Königl. Dekret Nr. 13, welches ich zu verlesen bitte.

(Geschieht.)

Das Wort hat Herr Dr. Pfeiffer.

Rittergutsbesitzer Dr. **Pfeiffer:** Ich stelle den Antrag, die Herren von Trützschler und Bürgermeister Thiele als Mitglieder und die Herren Dr. von Wächter und Kammerherr von Schönberg als Stellvertreter durch Akklamation zu wählen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Kammer hat den Antrag gehört und ich habe zu fragen, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß die Wahlen durch Akklamation vorgenommen werden und zwar die Wahlen in der Weise, wie Herr Dr. Pfeiffer sie vorgetragen hat.

Es erfolgt kein Widerspruch, ich nehme also an, daß die Akklamationswahl vollzogen ist. Ich frage zunächst Herrn von Trützschler, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

(Ist nicht anwesend.)

Herr Bürgermeister Thiele?

Sekretär Bürgermeister **Thiele:** Ich nehme an.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr von Wächter?

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich nehme dankend an.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr von Schönberg?

Kammerherr **von Schönberg:** Ich nehme an.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Auch dieser Gegenstand wäre also erledigt. Wir kommen zum Punkte 3: „**Wahl des ständischen Archivars**“.

Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß der bisherige ständische Archivar, Herr Dietzel, am 8. Juli dieses Jahres gestorben ist. Es ist eine Neuwahl vorzunehmen. Für die interimistische Verwaltung dieses Amtes ist nach einer Mittheilung des Königl. Gesammtministeriums gesorgt gewesen. Die Wahl des ständischen Archivars hat nach den Bestimmungen der Landtagsordnung von beiden Kammern zu geschehen, es ist dort der Ausdruck gebraucht: Die beiden Kammern ernennen den ständischen Archivar. Es hat dieser Ernennung aber vorauszugehen eine Vorberathung der beiden Direktorien der beiden Kammern, und diese haben in gemeinschaftlicher Sitzung den Kammern Vorschläge zu eröffnen über die Wiederbesetzung. Eine solche gemeinschaftliche Sitzung der beiden Direktorien der Kammern hat am 14. November dieses Jahres stattgefunden, und es ist eine Einigung derselben dahin erzielt worden, den beiden Kammern zu empfehlen, dem jetzigen Sekretär beim Königl. Ministerium des Innern, Krauß, die vakante Stelle zu übertragen. Eine Mehrzahl von Vorschlägen den Kammern zu eröffnen waren die Direktorien nicht in der Lage, weil sich nur ein einziger anderer Bewerber als der eben von mir genannte gemeldet hatte, dessen Gesuch indessen nicht empfehlenswerth schien, und es den Direktorien in der kurzen Zeit nicht möglich war, andere Persönlichkeiten, die etwa geeigneter wären, ausfindig zu machen. Für die Ernennung des Sekretärs Krauß spricht ein-

mal der Umstand, daß ihm von seiner jetzigen Dienstbehörde das allerbeste Lob ertheilt werden kann, und dann dürfte auch als besonders empfehlenswerth in Betracht kommen, daß Herr Sekretär Krauß innerhalb der letzten zwölf Jahre sechsmal in der Zweiten Kammer als Registrator funktionirt hat, mithin mit dem Geschäftsgang in den ständischen Kanzleien vertraut ist. Und außerdem möchte ich noch erwähnen, daß er in den Jahren 1897 und 1898 während dessen Erkrankung den verstorbenen Archivar Dietzel vertreten hat und sich in dieser Beziehung Lob erworben hat. Im Namen der Direktorien erlaube ich mir der hohen Kammer vorzuschlagen, auf Grund dieser Erwägungen den Sekretär Krauß zum ständischen Archivar zu ernennen und zugleich dabei auszusprechen, daß ihm ein baarer Dienstbezug von 3,300 M. zu gewähren sei neben der freien Dienstwohnung, die er im Ständehause hat. Ich bemerke, daß die Position, welche von dem Einkommen des ständischen Archivars handelt, in unserem Budget die Summe von 3,000 bis 4,200 M. nennt als Gehalt des Archivars. Die Höhe ist nach seinem Dienstalter zu bemessen und auf Grund dieses Gesichtspunktes ist der Betrag von 3,300 M. gewählt worden. Ich habe zunächst zu fragen, ob jemand über den Gegenstand das Wort begehrt. Das ist nicht der Fall; ich frage die Kammer, ob sie dem Sekretär Krauß unter den eben bezeichneten Bedingungen die Stelle des ständischen Archivars zu übertragen gesonnen ist? — Ist einstimmig der Fall. Es würde nun eine Mittheilung an die Zweite Kammer zu erfolgen haben.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt, und ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 28. November 1899, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Gruna bei Nossen, den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa betreffend. (Drucksache Nr. 2.)

Ich würde nun vorbehaltlich der Verlesung des Protokolls, welcher beizuwohnen ich ersuche seine Erlaucht den Grafen zu Solms-Wildenfels und den Herrn Kommerzienrath Naumann, die Sitzung für geschlossen erklären.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Thiele.)

Da niemand gegen das Protokoll etwas zu erinnern hat, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. November 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 4. Dresden, am 28. November 1899.

Vierte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 28. November 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Regierungskommissar Geh. Regierungsrath Böhme.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. Entschuldigt haben sich für heute Sr. Erlaucht Herr Graf zu Solms-Wildenfels und Herr Dr. von Frege-Weltzien, letzterer wegen Reichstagsangelegenheiten.

Wir gehen über „zum Vortrag aus der Registrande und zu den Beschlüssen auf die Eingänge".

Herr Sekretär Thiele wird dieselbe verlesen.

(Nr. 132.) Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 66) betr.

Präsident: Ist gedruckt und vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 133.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition der Frau Louise Dix in Zwickau, Schadenansprüche aus einem Konkursverfahren rc. betreffend.

(Nr. 134.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Karl Friedrich Martin in Thonbrunn bei Roßbach in Böhmen, angebliche Rechtsverweigerung betr.

(Nr. 135.) Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation, die Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

(Nr. 136.) Desgleichen über die Petition des Ludwig Uhlig in Warmbad Wolkenstein um käufliche Uebernahme des Warmbades in Staatsbesitz.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 137.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Firma Schöne & Co. in Wehrsdorf und Genossen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Sohland über Wehrsdorf, Steinigtwolmsdorf nach Neustadt.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 138.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 23. November 1899, 229 L.-R., bei Uebersendung eines Exemplars des Jahrbuchs für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen. Jahrgang 1899. 1 Buch.

Präsident: Das Buch ist der Bibliothek einzuverleiben. Dank zu Protokoll.

(Nr. 139.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer vom 23. November 1899, Ueberweisung einer Anschlußpetition des Stadtraths zu Döbeln an die Petition des Verbands konditionirender, approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit, Regelung des Apothekenkonzessionswesens rc. betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 140.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die siebente öffentliche Sitzung vom 23. November

1899, Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden (Königl. Dekret Nr. 12) betr.

Präsident: Es ist die ständische Schrift auszufertigen.

(Nr. 141.) Desgleichen, Wahl des ständischen Archivars betr.

Präsident: Zu den Akten.

(Nr. 142.) Schreiben des Vorstands der Gesellschaft „Harmonie" in Dresden vom 20. November 1899, Einladung der Herren Kammermitglieder zur Theilnahme an den Vergnügungen des Vereins betr.

Präsident: Zu verlesen.

„An
das Direktorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Die Mitglieder der hohen Kammer haben von jeher unsere Harmoniegesellschaft durch ihren Besuch ausgezeichnet.

Wir beehren uns daher, auch für gegenwärtigen Landtag die hochgeehrten Herren Landstände zur Theilnahme an unseren Vergnügungen ergebenst einzuladen, mit der Versicherung, daß dieselben uns hoch willkommen sein werden.

Nach unserem Regulative erhalten die Herren Kammermitglieder, welche sich in die beiliegende Liste einzuzeichnen geneigt sind, unentgeltlich gleich jedem Harmoniemitgliede eine Eintrittskarte für den täglichen Gesellschaftsbesuch, zugleich mit der Berechtigung, gegen Lösung von Gastkarten auch unsere Bälle und Konzerte mit ihren Familiengliedern ohne besondere Einladung besuchen zu können.

An das hochgeehrte Direktorium richten wir die ehrerbietige Bitte, diese Einladung hochgeneigtest kundgeben und auslegen lassen zu wollen.

Dresden, am 20. November 1899.

In größter Hochachtung

der Vorstand der Gesellschaft „Harmonie".

J. A. Justizrath Windisch,
Sekretär."

Die Zeichnungsliste liegt auf dem Tisch des Hauses aus, und diejenigen Herren, die daran theilnehmen, wollen sich einzeichnen.

(Nr. 143.) Petition der König Friedrich August-Hütte zu Dresden und Genossen vom 10. November 1899, betreffend die behördliche Auflösung von Aktiengesellschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohles.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 144.) Petition des Komitees zur Erstrebung einer Verkürzung der Vorortlinie Dresden-Kamenz vom 23. November 1899, die Korrektion der Eisenbahnstrecke Radeberg-Großröhrsdorf betr.

Präsident: Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung. An die zweite Deputation.

(Nr. 145.) Anonyme Petition aus Dresden vom 25. November 1899, Geschäftsreklamewesen betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 146.) Herr Oberhofprediger und Vizepräsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Dr. Ackermann in Dresden übersendet Druckexemplare der Predigt vor der Eröffnung des Landtages.

Präsident: Die Exemplare sind zu vertheilen. Wir danken zu Protokoll.

(Nr. 147.) Die Lehmann'sche Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung in Dresden-Neust. übersendet kurzerhand 3 Exemplare der Wochenschrift „Dresdner Kunst und Leben" unter Hinweis auf einen Artikel auf Seite 911, betreffend den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

Präsident: Liegt in der Kanzlei zur Einsicht aus.

(Nr. 148.) Die Zweite Kammer übersendet 60 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths zu Trebsen und Genossen vom 1. November 1899 wegen Weiterführung der Eisenbahn Beucha-Brandis-Altenhain zum Anschluß an die Glauchau-Wurzener Linie beim Bahnhofe Nerchau-Trebsen, beziehungsweise die Umwandlung der Schmalspurbahn Nerchau-Trebsen-Wermsdorf-Mügeln-Oschatz in eine Normalspurbahn betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 149.) Desgleichen 47 Exemplare einer Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig, die Aufstellung der Hauslisten unter Verantwortung der Hausbesitzer hinsichtlich der Richtigkeit dieser Listen betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 150.) Desgleichen 40 Exemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Geringswalde und Genossen vom 15. Oktober 1899 um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Geringswalde.

Präsident: Soweit der Vorrath reicht zu vertheilen.

(Nr. 151.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die achte öffentliche Sitzung vom 24. November 1899, allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 10, Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 152.) Petition von Beamten der Königl. Zoll- und Steuerverwaltung außerhalb der Städte Dresden,

Leipzig und Chemnitz um Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und örtlichen Theuerungszulagen an alle Beamte. (55 Druckexemplare.)

Präsident: Die Druckexemplare sind zu vertheilen.

(Nr. 153.) Petition des Komitees für Erbauung einer Zschopauthalbahn vom 17. November 1899, betreffend Erbauung beziehentlich Weiterführung der Zschopauthalbahn von Kriebethal über Mittweida und Frankenberg nach Flöha. (48 Druckexemplare.)

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 154.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die neunte öffentliche Sitzung vom 27. November 1899, die Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in den ständischen Ausschuß für das Plenum der Brandversicherungskammer (Königl. Dekret Nr. 13) betr.

Präsident: Die ständische Schrift ist auszufertigen.

(Nr. 155.) Desgleichen, Schlußberathung über den mündlichen Bericht auf das Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 156 bis 158.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer vom 24. November 1899, Ueberweisung von Petitionen

1. der Aktiengesellschaft Zentralviehmarktsbank in Dresden-Neust. vom 6. November 1899;
2. der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen zu Dresden vom 2. November 1899

und

3. der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vorm. O. L. Kummer & Co.) zu Dresden vom 3. November 1899,

betreffend die behördliche Auflösung von Aktiengesellschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohles.

Präsident: Sämmtliche drei Nummern kommen an die erste Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Gruna bei Nossen, den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa betreffend." (Drucksache Nr. 2.)

Ich bitte den Herrn Grafen von Rex seinen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Kammerherr Graf von **Rex-Zehista:** Meine Herren! Die Petition des Gemeinderaths zu Gruna betrifft den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa. Die alte baufällige Schule der beiden Gemeinden Rhäsa und Gruna, die zusammen einen Schulverband bilden, liegt zwischen den beiden Orten. Die Gemeinde Rhäsa, welche die größere ist, hat die kleinere Gemeinde Gruna überstimmt und in Rhäsa einen Platz gewählt, der der Gemeinde Gruna nicht passend erscheint. Die Gemeinde Gruna petitionirt nun, daß ihr geholfen werden möge und ein Platz ihr zugewiesen würde, der möglichst nahe dem alten Schulplatz gelegen ist. Sie giebt an, daß ihre Kinder dann zu weit nach der neuen Schule zu gehen hätten — nach meiner Orientirung sind es allerdings bloß 5 bis 7 Minuten —, außerdem würden die Miethbewohner aus Gruna wegziehen, ihre Grundstücke würden an Werth verlieren, weil sie keine Schule in unmittelbarer Nähe des Ortes hätten. Es ist allerdings zu bedauern, daß die beiden Gemeinden sich nicht geeinigt und einen Platz gefunden haben, der für beide Gemeinden geeignet gewesen wäre. Die Gemeinde Gruna hat sich nun wiederholt und zwar zweimal an das Kultusministerium gewendet mit der Bitte, die Sache auszugleichen. Das Kultusministerium hat sie beide Mal abschläglich beschieden und unter anderem unter dem 4. Juli der Gemeinde geschrieben:

> „Gleichzeitig ist der Schulvorstand verordnungsgemäß angewiesen worden, zu Vermeidung von etwaigen Mißhelligkeiten, die sich aus der getroffenen, an sich nicht zu beanstandenden Platzwahl für die beiden Gemeinden ergeben könnten, wegen der Wahl eines anderen geeigneten, näher nach Gruna gelegenen Bauplatzes anderweiten Beschluß zu fassen.
>
> Der Gemeinderath wolle wegen der Zurückziehung seines Widerspruches nicht unvergessen sein, daß der gegenwärtig gewählte Schulbauplatz nach der obenbezeichneten Verordnung des Königl. Kultusministeriums an sich nicht zu beanstanden sein würde."

Leider haben sich die beiden Gemeinden bis jetzt nicht geeinigt. Ihre Deputation ist daher der Ansicht, in Anbetracht der Selbstverwaltung der Gemeinden in Schulsachen und da in sanitärer und baupolizeilicher Hinsicht dem neuen Platz nichts entgegensteht, die Petition des Gemeinderathes zu Gruna bei Nossen, den Neubau der Schule für Gruna und Rhäsa betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort zu dieser Petition? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrag der vierten Deputation, wie derselbe soeben berichtet worden ist, beitritt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Es ist leider unser Stoff wieder zu Ende. Ich beraume die nächste Sitzung auf Freitag,

den 1. Dezember 1899, mittags 12 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend. (Drucksache Nr. 3.)
3. Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 6 und 7.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Magnificenz Herrn Oberhofprediger Dr. Ackermann und Herrn Bischof Dr. Wahl.

(Sekretär Freiherr von Finck verliest das Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt kein Widerspruch; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 31 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 1. Dezember 1899.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 5. Dresden, am 1. Dezember 1899.

Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 1. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Urlaubsertheilung. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Königl. Dekrete Nr. 12 und 13. — Ankündigung der Abhaltung einer geheimen Sitzung nach der heutigen öffentlichen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 159—183. — Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr. (Drucksache Nr. 3.) — Anzeige der vierten Deputation über die zwei für unzulässig erklärten Petitionen des Carl Friedrich Martins in Thonbrunn bei Roßbach i. B. und der Frau Louise Dix in Zwickau. (Drucksachen Nr. 6 und 7.) — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz und Geh. Regierungsrath Dr. Kunze.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte; um Urlaub hat gebeten Erlaucht Herr Graf Solms-Wildenfels bis Weihnachten d. J. wegen Familienangelegenheiten. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Es erfolgt zunächst die Verlesung zweier Ständischen Schriften auf das Königl. Dekret Nr. 12, Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend, und das Königl. Dekret Nr. 13, Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer betreffend.

Der Herr Freiherr von Finck wird dieselben verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen die vorgelesenen Ständischen Schriften etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselben für genehmigt und werden dieselben zum Abgang zu bringen sein.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich den Herren mitzutheilen, daß sich an die öffentliche eine geheime Sitzung schließen wird; ich bitte die Herren, möglichst zahlreich dazubleiben.

Die Registrande trägt uns der Herr Sekretär von Finck vor.

(Nr. 159.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 160.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen, unklaren Inhalts.

(Nr. 161.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte anderweite Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen, die Gewährung eines Darlehnes von 1000 M. betreffend.

(Nr. 162.) Desgleichen über eine für unzulässig erklärte anonyme Petition, das Geschäftsreklamewesen betr.

(Nr. 163.) Petition des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins zu Dresden vom 10. April 1899 um Ab-

änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Besoldung der Direktoren und Lehrer an den Volksschulen.

Präsident: Die Nummern bis mit Nr. 162 kommen auf eine Tagesordnung. Die Nr. 163 ist zu vertheilen.

(Nr. 164.) Die Zweite Kammer übersendet 60 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstandes Ludwig Lamprecht in Zweenfurth und Genossen vom Oktober 1899, die Herstellung eines direkten Zuganges vom südlichen Theile Borsdorfs zu dem dasigen Eisenbahnstationsgebäude betr.

(Nr. 165.) Desgleichen 60 Druckexemplare einer Petition des Komitees für Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Großhartmannsdorf nach Pockau-Lengefeld um Erbauung dieser Eisenbahn.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 166.) Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden überreicht zwei Gutachten der Oberrechnungskammer sowie die auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen über die Staatsschuldenkasse.

Präsident: An die dritte Deputation.

(Nr. 167.) Petition des Gartengutsbesitzers Karl Eichler in Niederwinkel bei Waldenburg vom 27. November 1899, eine Prozeßsache betr.

(Nr. 168.) Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Löbtau an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens im Königreiche Sachsen und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältniß zur Bevölkerungszahl.

Präsident: Beide Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 169.) Petition des Gemeinderaths zu Breitendorf und Genossen vom 9. November 1899 um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle zu Breitendorf.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 170.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Cunewalde und Genossen vom 30. November 1899, um den Ausbau der Eisenbahnstrecke Großpostwitz-Cunewalde nach Löbau.

(Nr. 171.) Desgleichen 60 Druckexemplare einer Petition des Bezirksvereins „Triebischthal“ in Meißen, betreffend die Errichtung einer Apotheke im Stadttheile „Triebischthal“ in Meißen.

Präsident: Beide Nummern zu vertheilen.

(Nr. 172.) Petition des Holzschleifereibesitzers Christian Gottlob Lauckner in Rübenau vom 28. November 1899 um Gewährung einer Entschädigung für den ihm aus Anlaß des Umbaues des dasigen Kommunikationsweges in eine Staatsstraße entstandenen Schaden.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 173.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Zwickau vom 28. November 1899 um Abstandnahme von einer Theilung der Zwickauer Kreishauptmannschaft.

(Nr. 174.) Petition des Eisenbahnkomitees zu Thalheim im Erzgebirge und Genossen vom 23. Oktober 1899, das Eisenbahnprojekt Thum-Meinersdorf, Tit. 109 des außerordentlichen Etats für 1900/1901 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 175.) Petition der Frau Emilie verw. Lange geb. Hänel in Döbeln, vermeintliche Ansprüche an die Sächsische Baugewerksberufsgenossenschaft, aus Anlaß des ihrem verstorbenen Ehemann, dem Fensterrahmenmacher Ferdinand Lange, am 10. Juni 1877 zugestoßenen Betriebsunfalles betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 176.) Petition des Gemeindevorstands Robert Ulbricht in Falkenhain und Genossen vom 25. November 1899 um Erbauung einer Eisenbahn im Zschopauthale von Flöha über Frankenberg bis Kriebethal.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 177.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 29. November 1899 bei Ueberreichung eines Exemplars der neuerschienenen Sektion Hennebach der topographischen Spezialkarte des Königreichs Sachsen.

Präsident: Liegt aus. Dank zu Protokoll.

(Nr. 178.) Dankschreiben des Archivars Krauß vom 30. November 1899 für seine Wahl zum ständischen Archivar.

(Vergl. M. II. K. S. 169, R.-Nr. 140.)

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Zu den Akten.

(Nr. 179.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Berggießhübel vom 1. November 1899 um Erbauung einer Thalstraßenstrecke von Langenhennersdorf nach Berggießhübel.

(Nr. 180.) Desgleichen 60 Druckexemplare einer Petition der Gemeinderäthe zu Großölsa rc. um Erlangung einer Bahnverbindung von Rabenau durch das Oelsathal nach Dippoldiswalde.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 181.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 10. öffentliche Sitzung vom 30. November 1899, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 16, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sowie die Entwürfe von Gesetzen, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1888 und die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend, sowie über den Bericht der zur Berathung eines anderweiten Gesetzentwurfes über

die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes eingesetzten Zwischendeputation.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 182.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 7, über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 183.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. November 1899, 243 I. A., bei Uebersendung von 10 Druckheften des 20. Heftes der Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen.

(Vergl. M. II. K. S. 169 f., R.-Nr. 144.)

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Dank zu Protokoll, Druckexemplare liegen in der Kanzlei aus.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: „**Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend.**" (Drucksache Nr. 3.)

Herr Geh. Rath von Charpentier!

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** Das Allerhöchste Dekret, über welches ich die Ehre habe, der Kammer zu berichten, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Der zur heutigen Berathung ausstehende Gesetzentwurf hängt mit einem Gegenstande zusammen, der schon den vorigen Landtag beschäftigt hat. Es war damals eine Petition der Vereinigung berufsmäßiger Bürgermeister und Gemeindevorstände insoweit der Regierung zur Erwägung gegeben worden, als eine Aufbesserung der nur auf Zeit gewählten derartigen Beamten für den Fall ihrer Nichtwiederwahl bezweckt wurde. Gegenwärtig liegt die Sache so, daß diese Beamten die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens erhalten, nach 18jähriger Dienstzeit als lebenslängliche Pension, nach 12jähriger Dienstzeit als Unterstützung auf 4 Jahre, und nach 6jähriger Dienstzeit als Unterstützung auf 2 Jahre. Nach dem neuen Entwurf soll nun die lebenslängliche Pension bereits nach 12jähriger Dienstzeit eintreten, also ganz so wie die Petenten es gewünscht hatten. Die zeitlich beschränkte Unterstützung aber soll nach 6 Dienstjahren auf 4 Jahre gewährt werden. Das letztere enthält zwar eine Aufbesserung der betheiligten Beamten im Verhältniß zum gegenwärtigen Zustande, entspricht aber ihren Wünschen insofern nicht ganz, als sie um Verlängerung der Unterstützung auf 6 Jahre gebeten hatten. Die Deputation glaubt nun aus den in dem gedruckten Berichte näher aufgeführten Gründen beide Aenderungen des Gesetzes vom Jahre 1890 für gerechtfertigt halten zu sollen, und hat die in den Motiven gegebene Begründung für zutreffend erachtet.

Ebenso ist auch die Deputation damit einverstanden, daß in dem Gesetzentwurfe ein sogleich zu erwähnender weiterer Punkt nicht berücksichtigt worden ist. Es wurde nämlich auf dem letzten Landtage von dem Direktorium des Vereins sächsischer Gemeindebeamten neben anderen Petiten, die von den Kammern auf sich beruhen gelassen wurden, unter anderem darum gebeten, daß auf die Herbeiführung der Pensionsberechtigung auch für die Hinterlassenen der Beamten Bedacht genommen werden möchte, und in diesem Punkte war die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntniß übergeben worden.

Die Königl. Staatsregierung hat nun, obwohl sie dem Gesuche an und für sich durchaus nicht unsympathisch gegenübersteht, doch mindestens zur Zeit noch Bedenken getragen, darauf einzugehen und in den jetzt vorgelegten Entwurf eine derartige Bestimmung aufzunehmen, weil sie, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der in der Sache gehörten Aufsichtsbehörden der Ansicht ist, daß daraus doch eine etwas zu große Belastung der Gemeinden zu befürchten sei, daß dagegen einer eventuell für nöthig bezeichneten Mitleidenheit der Staatskasse erhebliche prinzipielle Bedenken entgegenstünden.

Auch die Deputation steht den Wünschen der Petenten durchaus wohlwollend gegenüber, hat aber doch nicht umhin gekonnt, die entgegenstehenden Bedenken wenigstens für jetzt für die überwiegenden anzusehen. Will eine Gemeinde den Hinterlassenen ihrer Beamten Pension geben, so ist sie daran schon jetzt nicht behindert, und thatsächlich besteht auch das Verhältniß in dieser Weise in einer nicht ganz kleinen Anzahl von Gemeinden, sowohl Städten wie Landgemeinden. Um so weniger hat die Deputation geglaubt, jetzt auf einen gesetzlichen Zwang der Gemeinden zukommen zu können. Sie ist daher in der Lage, den unveränderten Entwurf der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die Debatte. Ich fasse natürlich die allgemeine und die Spezial-

debatte zusammen, wie es in der Natur des Gesetzentwurfes liegt.

Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich auch im allgemeinen dem Berichte der Deputation, der meine Unterschrift lediglich deshalb nicht trägt, weil ich an der Berathung theilzunehmen behindert war, zustimme und meine Freude darüber ausdrücken möchte, daß ein nicht unwesentlicher Fortschritt mit dem Gesetz durch Besserung der Anstellungsverhältnisse der Gemeindevorstände beziehentlich der Bürgermeister in den mittleren und kleineren Städten erreicht wird, so möchte ich doch nicht unterlassen, einen Punkt noch besonders in den Mittelpunkt der Debatte zu stellen, der leider im Gesetze keine Berücksichtigung gefunden und vielleicht auch zur Zeit nicht hat finden können, nämlich das Gesuch des Vereins Sächsischer Gemeindebeamter um Ausdehnung der Pensionsberechtigung auf die Hinterlassenen.

Ich verkenne durchaus nicht die großen Schwierigkeiten, die sich der Aufnahme einer diese Verhältnisse regelnden Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz entgegengestellt haben und die von der Königl. Staatsregierung in erster Linie auf die zu weit gehende finanzielle Belastung der Gemeinden zurückgeführt worden sind. Ich will zugeben, daß man erst abwarten kann und soll, wie sich die Belastung der Gemeinden durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf gestalten wird, theile auch in hohem Grade die Bedenken, welche die Staatsregierung in Bezug auf die Errichtung einer mit Beitrittszwang ausgestatteten Landespensionskasse erhoben hat, und befinde mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit einer Anzahl meiner Herren Kollegen, mit denen ich innerhalb des Vorstandes des Sächsischen Gemeindetages diese Frage eingehend behandelt habe und vielleicht für den nächsten Sächsischen Gemeindetag wieder zur Behandlung in Aussicht nehmen werde.

Immerhin sind aber die Gründe, die für die Berücksichtigung des Gesuches des Vereins Sächsischer Gemeindebeamter sprechen, derart beachtlich, daß ich glaube, es wird mit der Zeit an die Einführung der Pensionsberechtigung für die Hinterlassenen von Gemeindebeamten gedacht werden müssen, und es wird die Regelung dieser Angelegenheit durch Ortsgesetz nicht nur dem Wohlwollen der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben dürfen. In dieser Beziehung spricht zunächst zu gunsten der damaligen Petenten die Erwägung der Königl. Staatsregierung im Dekrete, daß dieselbe das Streben der Beamten, ihre wirthschaftliche Lage nach dieser Richtung zu bessern, als durchaus begreiflich und naheliegend bezeichnet, und die Beachtlichkeit diesem Gesuche auch insofern nicht abspricht, als die Berufsfreudigkeit der Beamten dadurch wesentlich erhöht und das Gefühl der Unabhängigkeit gestärkt werden und infolge dessen auch für die Gemeinden selbst ein wesentlicher Vortheil aus solcher Regelung erwachsen würde.

Ich kann mir wohl denken, daß die Gemeindebeamten in kleineren und mittleren Städten sowie in Landgemeinden, deren Arbeit besonders bei der Zusammensetzung der Bevölkerung in den großen Vorortsgemeinden oft eine wesentlich schwierigere als in kleinen Städten mit Revidirter Städteordnung ist, es unbequem empfinden, gegenüber ihren Kollegen in den kleinen Städten in Bezug auf die Pensionsberechtigung ihrer Hinterbliebenen wesentlich ungünstiger gestellt zu sein und sich sagen zu müssen, daß ihre Arbeit eine viel aufreibendere und ihrer Gesundheit abträglichere, dagegen die Arbeit jener eine bequemere ist. Deshalb bitte ich, diesen Gesichtspunkt bei der künftigen Erwägung doch noch etwas mehr in den Vordergrund mit stellen zu wollen. Dazu kommt noch, daß die Gehälter der Beamten nicht so normirt sind, um wesentliche Ersparnisse für die Zeit, wo der Beamte einmal das Auge geschlossen hat, zurückzulegen, so daß eine gewisse Sorge immer auf demselben lastet.

Wenn nun auch neben allen diesen die damalige Petition unterstützenden Gründen in den Gutachten der Gemeindeaufsichtsbehörden, wenigstens durch die Mehrzahl derselben, die Beachtlichkeit des Gesuches als richtig hingestellt und nach den verschiedensten Richtungen hin Abhülfe empfohlen ist, so werden diese Gründe, glaube ich, genügen, um darzuthun, daß, wenn einmal der Wille zur Gewährung dieser Wohlthaten vorhanden ist, sich auch der Weg dafür finden wird.

Es ist im Dekrete bei der Angabe über die Belastung der Gemeinden noch besonders darauf Bezug genommen, daß 120 Gemeinden mehr als das Doppelte der Staatssteuer aufzubringen haben, 62 Gemeinden das Dreifache und 22 Gemeinden das Vierfache und darüber, also im ganzen auf 204 Gemeinden exemplifizirt. Dies ist eine Zahl, die natürlich immerhin zu Bedenken Anlaß giebt, die aber, wenn es sich um die Regelung der Verhältnisse der Beamten von so zahlreichen Gemeinden handelt, doch immerhin keine zu große ist.

Ich möchte deshalb unter Bezugnahme auf den damals von der Zweiten Kammer erstatteten Bericht, welcher dies entsprechende Gesuch der Staatsregierung zur Kenntniß überwiesen hatte, die Bitte aussprechen, diesen Punkt für die Zukunft in wohlwollende Erwägung ziehen und, wenn Erfahrungen darüber gesammelt sind, wie

die durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf sich gestaltende Belastung der Gemeinden wirkt, vielleicht in einem den Petenten günstigen Sinne ein Dekret der Ständekammer unterbreiten zu wollen, in der Zwischenzeit aber den Aufsichtsbehörden anheim zu geben, auf die Gemeinden dahin einzuwirken, daß die 87 Gemeinden, welche ortsgesetzlich jetzt bereits den Wünschen des Vereins Sächsischer Gemeindebeamter entsprochen haben, nicht vereinzelt dastehen, daß vielmehr noch in weiteren Gemeinden diese Fürsorge auf die Hinterbliebenen der Gemeindeunterbeamten ausgedehnt werde.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister **Beutler:** Meine Herren! Im großen und ganzen kann ich mich demjenigen, was Herr Oberbürgermeister Dr. Beck aus Chemnitz gesagt hat, anschließen. Auch ich theile den Wunsch, daß das Gesetz, soweit die Gewährung der Pensionsberechtigung an die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten in Frage kommt, noch kein abschließendes Werk ist, sondern daß auf diese Fragen in nicht zu ferner Zeit noch einmal zuzukommen sein wird. Ich glaube auch, daß die Kammern einer *solchen* Gewährung der Pensionsberechtigung an die Hinterbliebenen von Beamten kleiner Gemeinden zustimmen würden, wenn es nothwendig wäre, bei einer solchen Maßregel Staatsbeihülfen zu gewähren. Auf diese Gewährung von Staatsbeihülfen ist in der Begründung des Dekrets bereits Rücksicht genommen, es ist davon die Rede, daß man Bedenken getragen habe, darauf zuzukommen. Ich lege persönlich einen so hohen Werth auf die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes, namentlich in den kleineren Gemeinden, daß ich vor einer Maßnahme nicht zurückschrecken würde, wonach den kleineren, finanziell schwächeren Gemeinden zur Erfüllung der Pensionspflicht an die Hinterbliebenen ihrer Beamten eine Beihülfe aus Staatsmitteln gewährt würde. Es ist das durchaus nicht etwas besonderes; weniger leistungsfähigen Gemeinden werden auch zu anderen, unmittelbar Gemeindeleistungen betreffenden Angelegenheiten Staatsbeihülfen gewährt, zu Wegebauten, zu besonders großen Aufwendungen, die sie jeweilig haben bei Wiederherstellung von durch Wasserfluthen zerstörten Wegen rc., und ich wüßte keinen Grund, weshalb nicht auch in Fällen, in denen durch Todesfälle mehrerer Beamten die Pensionslast besonders erschwert wird, eine Staatsbeihülfe gewährt werden sollte, eine Staatsbeihülfe, die die Lasten durch die Staatssteuern auch auf die kräftigeren Schultern der übrigen Gemeinden mit übertragen würde.

Meine Herren! Die Erhaltung eines guten Beamtenstandes in den kleineren Gemeinden ist in jeder Beziehung etwas sehr werthvolles. Die Nothwendigkeit, in den Gemeinden zahlreichere Beamten zu halten aber ist ja erst hervorgerufen worden durch die eigenartige Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, die der Gemeindeverwaltung zahlreiche Aufgaben der Staatsverwaltung überwiesen und der Gemeindeverwaltung überlassen hat, wie sie nun die erforderlichen Beamten zu Erfüllung der neuen Pflichten gewinnen kann und unter anderem auch für die Hinterlassenen sorgt. Das ist schon bei den großen Städten, wie Dresden, Leipzig, Chemnitz und anderen Städten, eine recht empfindliche Last, für die Gehalte und für die Pensionen sorgen zu müssen, und bei den kleineren Gemeinden natürlich erst recht.

Deshalb würde ich es für durchaus unbedenklich halten, wenn der Staat hier eingriffe und den wirklich leistungsunfähigen Gemeinden eine Beihülfe gewährte. Ich möchte also die Königl. Staatsregierung bitten, wenn die Petitionen, wie vorauszusehen ist, erneuert werden, doch künftig ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diese Wünsche erfüllt werden, und nicht davor zurückzuschrecken, sich einen Pauschalbetrag von den Ständen bewilligen zu lassen zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, denen diese Lasten zu schwer werden. Für mich wenigstens würde das kein Grund sein, einem solchen Gesetze entgegenzutreten.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich theile vollständig den Wunsch der beiden Herren Vorredner, daß wir einmal dahin gelangen möchten, daß auch den Wittwen und Nachgelassenen der Gemeindebeamten eine Pension gewährt werden könnte. Ich theile aber auch vollständig die Ansicht der Regierung, daß dieser Zeitpunkt zur Zeit noch nicht gekommen ist. Wir würden, wenn wir heute die Pensionsfähigkeit der Nachgelassenen dekretiren wollten, zum Theil auf die Unmöglichkeit stoßen, daß diese Summen in den Gemeinden aufgebracht werden können, jedenfalls aber eine sehr große und unliebsame Ueberraschung hervorrufen. Ich bitte dabei nicht bloß an die großen, mit reichen Fabriken ausgestatteten Ortschaften, sondern auch an die über 2000 kleinen Landgemeinden zu denken, in denen gegenwärtig die Einführung einer solchen Pensionspflicht auf gesetzgeberischem Wege nach meinem Dafürhalten unbillig und sogar unmöglich wäre.

Zu dem Wege, den uns Herr Oberbürgermeister Beutler vorgeschlagen hat, nöthigenfalls mit Staatshülfe

einzutreten, würde ich mich nur äußersten Falles, oder wenn ich ehrlich sein will, überhaupt nicht entschließen können. Denn, meine Herren, die Pensionsberechtigung der Hinterlassenen ist doch ein Theil des Gehaltes der Gemeindebeamten; wir schätzen ja alle die Autonomie, die unsere Gesetzgebung den Gemeinden gegeben hat, wir wollen sie auch in Zukunft gewahrt wissen, aber mir scheint, die erste Pflicht dieser Autonomie ist doch, daß die Gemeinde ihre Beamten auch aus eigener Kraft bezahlt, ehe sie an andere derartige Aufwendungen denken kann.

Zu den Schwierigkeiten, die eine sofortige Einführung der Pensionsberechtigung der Nachgelassenen herbeiführen würde, rechne ich auch, daß in vielen Gemeinden, namentlich Landgemeinden, die Gehalte der Gemeindevorstände noch durchaus ungenügende sind. Wir können, ehe wir in dieser Beziehung eine Besserung herbeigeführt haben, unmöglich daran denken, die Verpflichtungen der Gemeinden durch die Pensionsberechtigung der Nachgelassenen noch zu vergrößern. — Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß die Grenze zwischen den berufsmäßigen und den nicht berufsmäßigen Beamten außerordentlich schwer zu ziehen ist und daß wir auch in dieser Beziehung nicht leicht einen Weg finden können, der sich nach allen Seiten hin als ein gerechter darstellt.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin.

Oberbürgermeister Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Es würde vielleicht auffällig erscheinen, wenn ich in dieser Angelegenheit absolut schwiege. Nur deshalb will ich erklären, daß ich auf demselben Standpunkt stehe, der durch die Aeußerungen der Herren Kollegen Dr. Beck und Beutler zum Ausdruck gebracht ist. Auch ich wünsche lebhaft, daß im Interesse unserer Beamtenschaft die Angelegenheit in Gemäßheit der angedeuteten Wünsche ihre Erledigung finden könnte, ich bescheide mich aber für jetzt auch durchaus dabei, das schwerwiegende Bedenken nicht bloß finanzieller Art vorliegen, die eine sofortige Erledigung der Angelegenheit unmöglich machen,

(Zuruf: Das ist die Hauptsache!)

und ich schließe mich nur den Wünschen an, daß die Frage fortgesetzt seitens unserer Staatsregierung in Behandlung und wohlwollender Fürsorge gehalten werden möge.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort, ich schließe die Debatte vorbehältlich des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters. — Derselbe verzichtet.

Wir gehen zur Abstimmung über.

Ich frage die Kammer,

„ob sie den vorgelegten Gesetzentwurf sammt Eingang, Schluß und Ueberschrift unverändert nach der Vorlage annehmen will?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret; ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet.

(Die Regierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.)

Damit ist der Gegenstand erledigt. Es erfolgen nunmehr: „Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen." (Drucksachen Nr. 6 und 7.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird diese Anzeigen erstatten.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Im Namen der vierten Deputation habe ich der hohen Kammer anzuzeigen, daß die nachstehenden beiden Petitionen für unzulässig zu erklären sind, und zwar erstens die Petition Carl Friedrich Martins in Thonbrunn bei Roßbach in Böhmen, angebliche Rechtsverweigerung betreffend, auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit; und zweitens die Petition von Frau Louise Dix in Zwickau, Schädenansprüche aus einem Konkursverfahren rc. betreffend, ebenfalls auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit.

Präsident: Es hat hierbei sein Bewenden.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 4. Dezember, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend. (Drucksache Nr. 8.)
3. Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 9, 10 und 11.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Geh. Kirchenrath D. Pank und Erlaucht Graf von **Schönburg**.

Meine Herren! Ich wiederhole die Bitte, nachher zu **einer** geheimen Sitzung noch hier bleiben zu wollen.

Der Herr Protokollführer ist bereit das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Thiele verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das soeben verlesene Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 6. Dezember 1899.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 6. Dresden, am 4. Dezember 1899.

Sechste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 4. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 184—199. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betr. (Drucksache Nr. 8.) — Anzeigen der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte anonyme Petition und über zwei weitere für unzulässig erklärte Petitionen des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen (Drucksachen Nr. 9, 10 und 11). — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt sind für heute Se. Erlaucht Graf von Schönburg wegen dringender Geschäfte, Herr Kammerherr Dr. von Frege wegen Reichstagsangelegenheiten.

Den Vortrag aus der Registrande wird Herr Sekretär Thiele erstatten.

(Nr. 184.) Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 17, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 185.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Gemeinderäthe zu Bärenwalde, Hundshübel rc. vom 30. Oktober 1899 um Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Lengenfeld nach Eibenstock im Anschlusse an die projektirte Eisenbahn Reichenbach-Mylau-Lengenfeld.

(Nr. 186.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Rötha um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes daselbst.

(Nr. 187.) Desgleichen 45 Druckexemplare einer Petition das Gemeinderaths zu Gleisberg und Genossen vom 18. November 1899 um Errichtung einer Personenhaltestelle mit Güterverkehr bei Gleisberg.

Präsident: Sämmtliche drei Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 188.) Anschlußerklärung des Gemeinderaths zu Canitz an die Petition des Stadtraths zu Wurzen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 189.) Petition des Aufsichtsrathes des Dresdner Spar- und Bauvereins, e. G. m. b. H., vom 30. November 1899 um Unterstützung der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden, gemeinnützigen Baugesellschaften aus Staatsmitteln durch unentgeltliche Ueberlassung von Bauareal oder Bewilligung von Darlehnen gegen hypothekarische Sicherstellung bei einer Verzinsung von 2 Prozent und einer Amortisation von 1 Prozent.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 190.) Petition der Leipziger Hypothekenbank zu Leipzig vom 29. November 1899, betreffend das Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeld.

Präsident: An die erste Deputation. Die Druckexemplare sind zu vertheilen.

(Nr. 191.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Rathes zu Dresden vom 25. November 1899, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 192.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 11. öffentliche Sitzung vom 1. Dezember 1899,

betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Grafen von Einsiedel-Reibersdorf und Genossen um Errichtung von Fahrlehranstalten.

(Nr. 193.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betr.

(Nr. 194.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 195.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Firma Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H. in Zwickau und Genossen, die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur staatlichen Einkommensteuer betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 196.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 2. Dezember 1899, 235 L.-R., bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 197.) Petition des Rathes der Kreisstadt Plauen und Genossen vom 15. November 1899, betreffend die Wiedererrichtung der vogtländischen Kreishauptmannschaft in Plauen.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 198.) Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau vom 24. November 1899, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neuhörnitz aus der Parochie Zittau, sowie den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr 199.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der städtischen Kollegien zu Bautzen um Fortführung der Bautzen-Königswarthaer Eisenbahn über die Landesgrenze nach Hoyerswerda.

Präsident: Zu vertheilen.

Meine Herren! Dies war die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend." (Drucksache Nr. 8.)

(Vergl. M. II. K. S. 16 u. 142.)

Den Bericht erstattet Herr Oberbürgermeister Beutler.

Geh. Finanzrath a. D. Oberbürgermeister **Beutler:** Das Königl. Dekret Nr. 11, meine Herren, lautet:

(Wird verlesen.)

Der Inhalt des Gesetzentwurfes ist, das darf ich wohl annehmen, den Herren bekannt. Das Gesetz besteht aus zwei Paragraphen. In § 1 sind diejenigen Steuern aufgezählt, deren Erhebung genehmigt werden soll; § 2 bestimmt, daß die sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die in die Finanzkasse zu fließen haben, auch im Jahre 1900 in gleicher Weise wie im Jahre 1899 zur Erhebung gelangen. Die Begründung ist sehr kurz. Ich kann mich ebenso kurz halten und mittheilen, daß die Deputation ebenso wie die Königl. Staatsregierung der Ansicht ist, daß das endgültige Finanzgesetz selbstverständlich nicht vor Beginn der Etatperiode zu verabschieden sein wird und daß deshalb der Erlaß eines solchen provisorischen Gesetzes nothwendig ist. Die Deputation empfiehlt Ihnen daher, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage das Haus:

„ob dasselbe dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen will?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret.

Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet.

(Staatsminister von Watzdorf bejaht dies.)

Es folgen nunmehr noch Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig zu erklärende Petitionen. (Drucksachen Nr. 9, 10 und 11.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Kammerherr **von Schönberg:** Im Auftrage der vierten Deputation habe ich eine Anzahl von Petitionen für unzulässig zu erklären und zwar erstens die anonyme Petition, das Geschäftsreklamewesen betreffend, auf Grund von § 23a der Landtagsordnung. In der gedruckten Anzeige (Drucksache 9) ist irrthümlich § 23c der Landtagsordnung als Grund der Unzulässigkeit angeführt worden. — Zweitens die Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit, und drittens die anderweite

Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen, die Gewährung eines Darlehens von 1000 M. betreffend, auf Grund von § 23c der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört.

Präsident: Es hat bei diesen Anzeigen sein Bewenden. Wir sind am Schluß der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 7. Dezember, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Ludwig Uhlig in Warmbad Wolkenstein um käufliche Uebernahme des Warmbades in Staatsbesitz. (Drucksache Nr. 4.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Domherr Dr. Friederici und Herrn Benno von Watzdorf. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll eine Bemerkung zu machen? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 31 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. Dezember 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 7. Dresden, am 7. Dezember 1899.

Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 7. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Begrüßung und eidliche Verpflichtung des als neues Kammermitglied eingetretenen Vertreters der Universität Leipzig, Geh. Rath Dr. Wach. — Registrandenvortrag Nr. 200—214. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Ludwig Uhlig in Warmbad Wolkenstein um käufliche Uebernahme des Warmbades in Staatsbesitz. (Drucksache Nr. 4.) — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. (Drucksache Nr. 5.) — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von der Planitz, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Entschuldigt hat sich für heute Se. Erlaucht der Herr Graf von Schönburg wegen dringender Geschäfte.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß unser neues Mitglied, Herr Geh. Rath Dr. Wach, bereits heute in unserer Mitte erschienen ist. Ich bitte denselben vorzutreten, damit ich ihn nunmehr verpflichten kann.

Hochgeehrter Herr Geheimrath! So schmerzlich es uns berührt hat, durch Todesfall einen Vertreter der Universität Leipzig verloren zu haben, der lange und treu mit uns gearbeitet hat, so hindert uns das nicht, unsere Freude darüber zu empfinden, daß Sie so schnell in unserer Mitte erschienen sind. Ich habe Sie nunmehr Kraft meines Amtes zu verpflichten, da Sie doch wohl noch keiner ständischen Korporation angehört haben, und ich bitte Sie, mir nun den Eid nachsprechen zu wollen. Ich brauche Sie auf die Wichtigkeit dieser Eidesleistung wohl nicht besonders aufmerksam zu machen.

(Die Eidesleistung erfolgt.)

Seien Sie uns nochmals herzlich willkommen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 200.) Bericht der vierten Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtages 1897/98 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend.

(Nr. 201.) Desgleichen, die Petition des Verbandes konditionirender, approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit, um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl, sowie die Anschlußpetitionen des Stadtraths zu Döbeln und des Gemeinderaths zu Löbtau betr.

(Nr. 202.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Gartengutsbesitzers Karl Eichler in Niederwinkel bei Waldenburg, eine Prozeßsache betr.

Präsident: Sämmtliche drei Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 203.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinde Tharandt

und Genossen vom 11. November 1899, Uebernahme von Flußregulirungskosten auf die Staatskasse betr.

(Nr. 204.) Desgleichen 45 Druckexemplare einer Petition des Petitionsausschusses zur Erlangung einer schmalspurigen Verbindungsbahn von Sayda über Mortelgrund, Heidersdorf noch Niederseiffenbach um Herstellung dieser Eisenbahn.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 205.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 12. öffentliche Sitzung vom 4. Dezember 1899, betreffend Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 betr.

Präsident: An die dritte Deputation.

(Nr. 206.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für 1900/1901, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 207.) Schreiben des Realschuldirektors Herrn Dr. Friedrich in Dresden-Striesen vom 5. Dezember 1899, Einladung der Herren Kammermitglieder zur Besichtigung der Lehr- und Erziehungsanstalt (Freimaurer-Institut) zu Dresden-Striesen, Eisenacherstraße 21, unter Beifügung zweier Festschriften anläßlich des 125jährigen Bestehens der Anstalt und eines Buches „Leben und Treiben unserer Zöglinge".

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir danken für diese Einladung, und ich stelle den einzelnen Herren anheim, ob Sie vielleicht, wenn wir uns zur nächsten Sitzung zusammenfinden, den Besuch vornehmen wollen.

(Nr. 208.) Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna vom 27. November 1899 um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894.

Präsident: Die Druckexemplare sind zu vertheilen; an die vierte Deputation.

(Nr. 209.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 13. öffentliche Sitzung vom 5. Dezember 1899, allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 18, den Entwurf zu einem Gesetze über die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1888, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr., sowie über die Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten betreffend.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 210.) Die Zweite Kammer übersendet 40 Exemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Reinsdorf und Genossen vom 19. Oktober 1899, um Erbauung einer Eisenbahn von Wildenfels über Friedrichsgrün, Vielau, Reinsdorf nach Zwickau.

Präsident: Soweit der Vorrath reicht, zu vertheilen.

(Nr. 211.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 4. Dezember 1899, 2337 Eisenb.-Reg. A bei Uebersendung von 50 Exemplaren der von der Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen kleinen bunten Karte des Verwaltungsbereichs der Sächsischen Staatseisenbahnen nebst statistischen Notizen.

(Nr. 212.) Petition des Rathes der Stadt Zwickau und der Fleischerinnung daselbst vom 4. Dezember 1899, den Erlaß eines Sondergesetzes über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schlachthöfe betr.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen; die letzte kommt an die vierte Deputation.

(Nr. 213.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtrathes zu Freiberg und Genossen vom November d. J. um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Freiberg nach Hainichen.

(Nr. 214.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn von Limbach über Burgstädt nach Mittweida um Erbauung dieser Eisenbahn.

Präsident: Die beiden letzten Nummern sind gleichfalls zu vertheilen.

Wir fahren fort mit der Tagesordnung und gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Ludwig Uhlig in Warmbad Wolkenstein um käufliche Uebernahme des Warmbades in Staatsbesitz." (Drucksache Nr. 4.)

Herr Dr. von Wächter wird seinen Vortrag erstatten.

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Die Erben des bisherigen Besitzers von Warmbad bei Wolkenstein beabsichtigen, dasselbe erbtheilungshalber zu verkaufen, und haben dieses Objekt zweimal dem Königl. Ministerium des Innern angeboten, einmal am 22. Februar 1898 und dann noch einmal am 31. Januar 1899. Das Königl. Ministerium des Innern hat das erste Mal darauf geantwortet, daß dasselbe Bedenken tragen müsse, den Ankauf des Bades auf Staatskosten bei den Ständen in Anregung zu bringen, und auch auf die zweite Anfrage hat es wieder erklärt, es wäre nicht in der Lage, von seiner unter dem 25. Februar 1898 eröffneten Entschließung abzugehen. Die Erben aber haben den dringenden Wunsch, es möge das Bad in den Besitz des

Staates übergehen, und ehe sie daher mit anderen Käufern in ernstliche Verhandlungen traten, versuchen sie noch einmal, ihren Wunsch zur Verwirklichung zu bringen, und wenden sich zu diesem Zwecke an die Ständekammern mit der Bitte, dieselben wollen nunmehr ihrerseits bei der hohen Staatsregierung geneigtest dahin eintreten, daß sie auf das von den Besitzern des Warmbades gemachte Angebot zurückkommen und Verhandlungen zum Ankaufe des Bades herbeiführen.

Meine Herren! Es ist ja ganz unbestritten, daß das Warmbad bei Wolkenstein ein Bad von ganz hervorragender Heilkraft ist und schon in vielen Fällen sein Gebrauch die segensreichste Wirkung übte. Es liegt auch entschieden im allgemeinen Interesse, daß ein so kräftiges Bad nicht nur erhalten bleibe, sondern womöglich noch weiter bekannt und anerkannt werde und sein Gebrauch noch weiter zunehme. Diese Gesichtspunkte sind alle von Ihrer Deputation eingehend in Erwägung gezogen worden; aber die Deputation kam doch nicht zu dem Entschlusse, Ihnen ein günstiges Votum für die vorliegende Petition vorzuschlagen, weil das Land immer noch für das Elsterbad ganz bedeutende Zuschüsse zu leisten hat und bei der jetzigen Finanzlage wohl kaum dem Lande zugemuthet werden kann, ein weiteres Objekt in die Hand zu nehmen, das unbedingt wenigstens in den ersten Jahren manche Einrichtungen und Zuschüsse erfordern dürfte. Es ist ja auch jetzt eine Zeit, in welcher die Privatspekulation einen derartigen Aufschwung genommen hat, daß kaum zu fürchten ist, daß das Warmbad bei Wolkenstein dem Verfalle anheimfallen und eingehen werde; im Gegentheil, es ist zu hoffen, daß die Privatspekulation sich dieses Bades annehme und es zum Segen der leidenden Menschheit erhalten bleibe. Ihre Deputation ist aus diesen Gründen zu dem Beschlusse gekommen, den Antrag zu stellen, die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition auf sich beruhen lassen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem eben berichteten Antrage ihrer Deputation bei und will sie die Petition auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Wir gehen zum dritten Gegenstande über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend." (Drucksache Nr. 5.)

Ich bitte Herrn Bürgermeister Dr. Kaeubler, seinen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Gutsbesitzer Bruno Naumann in Carsdorf und mit ihm 62 Einwohner der Orte Carsdorf, Wittgendorf, Breitenborn, Narsdorf, Seifersdorf und Mutzscherode, darunter 30 Gutsbesitzer, 1 Gasthofsbesitzer und 1 Kirchschullehrer, haben, wie sie sagen, auf Antrag des landwirthschaftlichen Vereins Rochlitzer Berg eine Petition eingereicht, welche sich gegen § 1 des auf dem vorigen Landtage verabschiedeten und erst am 1. Juni 1900 in Kraft tretenden Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Fleisch- und Viehbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898 richtet und wörtlich dahin geht, bei der Königl. Sächsischen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die von Viehbesitzern ausschließlich zum eigenen Bedarfe geschlachteten Thiere dem betreffenden Gesetze nicht unterworfen sein mögen. Die Petenten erblicken in dem genannten Gesetze eine zu weit gehende Beschränkung der freien Verfügung des Einzelnen über seinen Besitz, namentlich aber eine schwere materielle Schädigung der heimischen Landwirthschaft, und zwar, weil die Vieh- und Fleischbeschau sich auch auf die von den Viehbesitzern zum eigenen Hausbedarfe geschlachteten Viehstücke erstreckt. Nun ist es zwar richtig, meine hochgeehrten Herren, daß nach § 1 des Gesetzes die zur Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen bestimmten Schlachtthiere, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hunde, mit Ausnahme von saugenden Ferkeln, Lämmern und Zickeln der Schlachtvieh- und Fleischbeschau du ch verpflichtete Fleischbeschauer unterliegen, gleichviel ob sie zum eigenen Hausbedarfe des betreffenden Viehbesitzers geschlachtet werden oder ob die Schlachtung zu dem Zwecke erfolgt, um das Fleisch in den Handelsverkehr zu bringen. Aber, meine hochgeehrten Herren, nur wenn die Beschau auf die beiden Verwendungsarten sich erstreckt, kann sie den von ihr erwarteten allgemeinen Nutzen erbringen. Der Ausschluß von Hausschlachtungen von der Kontrole würde bei dem Mißbrauche, welcher heuzutage mit diesem Begriffe nicht selten getrieben wird, nicht gerechtfertigt sein, es würde Umgehungen Thür und Thor geöffnet sein; eine Kontrole z. B. darüber, daß der mitpetitirende Gasthofsbesitzer Fleisch von den zum eigenen Hausbedarfe geschlacheten Viehe nicht etwa auch seinen Gästen vorsetzt, würde ganz unmöglich sein, dazu kommt, daß die Beschau bei Schlachtungen zum eigenen Bedarfe als eine nennenswerthe Belästigung der betreffenden Viehbesitzer in alle Wege nicht angesehen

werden kann und daß die obligatorische Schlachtvieh- und Fleischbeschau auch jetzt schon in einer großen Anzahl von Gemeinden, in richtiger Erkenntniß der Gefahren, welche aus dem Genusse unbeschauten Fleisches entstehen, und in Würdigung der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht ortsgesetzlich bereits eingeführt ist und sich gut bewährt hat. Aus dem Genusse des Fleisches kranker Thiere erwachsen, wie männiglich bekannt ist, der Gesundheit und dem Leben Gefahren, gegen welche der Einzelne sich mit genügender Sicherheit nicht zu schützen vermag. Die menschlichen Sinne, Geschmack, Geruch, Gesicht, sind doch auch nicht immer imstande, die schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen, und gerade oft sehr schädliches Fleisch zeigt weder in frischem noch in zubereitetem Zustande einen bemerkbaren Unterschied von dem normalen Fleische; und, meine hochverehrten Herren, im Falle des Schlachtens für den eigenen Bedarf, wo also der Hausvater und seine Familie, sein Gesinde und alle, die ihm anvertraut sind, von dem Fleische genießen sollen, da sollte das Gefühl der Verantwortung und der Fürsorge so groß sein, daß er von selbst und ohne einen Zwang des Gesetzes abzuwarten, die Beschau veranlaßt, um sich und die Seinen vor Gefahren zu schützen und ihnen den größtmöglichen Schutz zu gewähren. Bei richtiger Würdigung aller dieser Gesichtspunkte, welche schon bei der Berathung des Gesetzes maßgebend waren, kann die Einführung der obligatorischen Vieh- und Fleischbeschau auch für Schlachtungen zum Hausbedarfe den Petenten nicht ernstlich zur Beschwerde gereichen.

Am Schlusse der Petition erklären nun aber die Petenten, daß sie eine gesetzliche Gleichstellung der inländischen mit den der gleichen Verwendung unterliegenden ausländischen Fleischwaaren für unbedingt geboten erachten, und daß nur dieses von ihnen mit der Petition bezweckt werde. Damit deuten sie auf § 2 des Gesetzes und auf die verschiedene Behandlung des im Lande ausgeschlachteten und des von außerhalb Sachsens eingeführten Fleisches hin, und man kann ihnen nicht unrecht geben, wenn sie damit behaupten wollen, daß das außerhalb unseres Landes ausgeschlachtete, nach Sachsen zum eigenen Bedarfe eingeführte Fleisch vom Gesetzgeber doch günstiger behandelt wird, als das in unserem Lande ausgeschlachtete, zum gleichen Zwecke bestimmte Fleisch. Ersteres ist nämlich von der Fleischbeschau und von dem Nachweise einer solchen befreit, letzteres unterliegt der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Im Inlande haben wir die Besichtigung am lebenden Stücke. Wir verlangen, daß die Eingeweide nicht beseitigt sind, und der Fleischbeschauer hat ein vollständig klares Bild über die Genießbarkeit des Fleisches, wenn er schließlich sein Urtheil fällt und den Beschauschein ausstellt. Bei außerhalb Sachsens ausgeschlachtetem Fleische, welches zum eigenen Bedarfe hereingebracht wird, fällt das alles fort. Aber, meine hochgeehrten Herren, das alles ist von der Regierung und den Ständen bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes beim vorigen Landtage hinlänglich erwogen worden; denn es kam bei der Berathung und im Deputationsberichte der Zweiten Kammer zum Ausdrucke, daß der Nachsatz im ersten Absatze des § 2 des Gesetzes, „insoweit das Fleisch nicht nachweislich lediglich zum Hausbedarfe des Einführenden bestimmt ist", eine Begünstigung der vom Auslande eingeführten Fleischwaaren enthalte, wobei man auch darauf hinwies, daß der Begriff „Hausbedarf" oft ein sehr weitgehender sei und zu Umgehungen allerdings Veranlassung bieten könnte.

Die auf diese Bedenken gestützten Bestrebungen aus der Mitte der Kammern waren darauf gerichtet, die Hausbedarfsklausel bei von außerhalb Sachsens eingeführtem Fleische zu beseitigen, also alles von außerhalb Sachsens eingeführte Fleisch ohne jede Ausnahme der Beschau zu unterwerfen, nicht aber darauf, nun auch die inländischen Schlachtungen zum Hausbedarfe von der Vieh- und Fleischbeschau auszunehmen und auf diese Weise eine Gleichstellung zu erzielen, wie es die Petenten wollen.

Jene Bedenken wurden übrigens durch die Erklärung der Königl. Staatsregierung behoben. Die Erklärungen der Königl. Staatsregierung gingen dahin, daß die Auflegung der Verpflichtung, die von außersächsischen Staaten bezogenen, zumeist geringfügigen Quantitäten Fleisch untersuchen zu lassen, zumal im Grenzverkehre zu erheblichen Belästigungen des Publikums führen würde, übrigens aber nach § 19 des Gesetzes die Füglichkeit geschaffen sei, im Wege der Ortsgesetzgebung auch das von außerhalb Sachsens eingeführte und für den eigenen Bedarf bestimmte oder verarbeitete Fleisch der örtlichen Fleischbeschau zu unterwerfen. Dabei faßten beide Kammern Beruhigung.

Somit kann Ihre Deputation nicht die Hand zu einer Aenderung dieses Gesetzes bieten, welches zudem, wie ich schon sagte, noch nicht einmal in Kraft getreten ist, geschweige denn Zeit gehabt hat, sich in der Praxis zu bewähren. Am allerwenigsten kann die von den Petenten gewünschte Gleichstellung des ausländischen Fleisches mit dem inländischen in der Weise erfolgen, daß nun auch die in Sachsen zum eigenen Hausbedarfe erfolgten Schlachtungen von der Vieh- und Fleischbeschau

wieder befreit werden und so dem ganzen heilsamen Gesetze der Boden wieder entzogen wird.

Ihre Deputation beantragt daher, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Der Herr Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien hat das Wort.

Kammerherr Dr. **von Frege-Weltzien:** Meine hochverehrten Herren! Die Verhältnisse des Rochlitzer Bezirkes sind mir genau bekannt, und ich bin daher dem Herrn Berichterstatter besonders dankbar, daß er uns mitgetheilt hat, welch eingehende Würdigung diese Petition in der hohen Deputation schon erfahren hat.

Ich möchte vorausschicken, daß hier die Bedenken, welche der Herr Berichterstatter über den Mißbrauch beim sogenannten Fleischhausbedarfe, der hier und da ganz gewiß vorkommt, auch außerhalb unserer Landesgrenzen mir beinahe ausgeschlossen erscheinen, weil jene Gegend eine der wenigen ist, in der der mittlere Gutsbesitzer noch prävalirt, und gewiß keiner der Petenten irgendwie den Hintergedanken hegen wird, aus dem Schlachten für den eigenen Bedarf noch einen Nebenerwerb zu ziehen.

Aber ich möchte vor allem die prinzipielle Frage hier noch einmal zu erwägen bitten, wenn ich auch davon absehe, einen Antrag zu stellen, da, wie der Herr Berichterstatter sehr richtig sagt, das Gesetz noch nicht einmal in Kraft getreten ist. Die schweren Bedenken, welche schon früher bei dieser Gelegenheit wiederholt zur Sprache gekommen sind, die ganz verschiedenartige Behandlung des inländischen und des ausländischen Fleisches, führen mich dazu, im gegenwärtigen Augenblicke die hohe Königl. Staatsregierung dringend zu ersuchen, bei den Ausführungsbestimmungen alle thunlichen Erleichterungen für den Verkehr mit ausgeschlachtetem Fleische im Auge zu behalten. Es kann sonst dahin kommen, daß vollberechtigte Privatinteressen schwer geschädigt werden durch das Gesetz, trotz dessen Tendenz der Erhaltung der Gesundheit. Besonders nehme ich heute Veranlassung, um eine leichte, den praktischen Verhältnissen angepaßte Handhabung unseres neuen Gesetzes hier zu ersuchen, weil die Verhandlungen des dem Reichstage vorliegenden gleichartigen Gesetzes über eine allgemeine Fleischbeschau auf ausdrückliche Veranlassung der Herren Kommissare der verbündeten Regierungen verschoben worden sind, wohl so lange die Verhandlungen mit Nordamerika über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reiche noch nicht zum Abschlusse gekommen sind. Man wird daraus mit ziemlicher Sicherheit zu dem Schlusse gelangen, daß die Amerikaner wieder alle irgendwie gangbaren Schritte unternehmen, um die weitere Erhöhung der Einfuhr ihrer Fleischprodukte nach Deutschland unter möglichst günstigen Bedingungen und Verträgen zu erreichen. Wenn wir nun die Gefahr bedenken, welche durch die Einfuhr des nur in Amerika untersuchten Fleisches für die deutschen Konsumenten schon eingetreten ist und eintreten wird, so erscheint es doppelt rathsam, den inländischen Produzenten unserer Nahrungsmittel nicht in einer zu rigorosen Weise gegenüberzutreten. Die Kontrole über die Beschaffenheit der Bestandtheile der amerikanischen Konserven, besonders der Fleischkonserven ist eine für jeden Unterrichteten nachweislich höchst unvollkommene. Die Berichte der landwirthschaftlichen Sachverständigen der deutschen Konsulate sprechen sich darüber ganz klar aus, auch eine vom Deutschen Reiche vor einer Reihe von Jahren schon veranlaßte Inspizirung der großen Schlachthäuser in Chicago an Ort und Stelle hat zu demselben Resultate geführt, nämlich daß dort ein so riesengroßer Betrieb täglich stattfindet, daß von irgend einer gründlichen Kontrole in unserem Sinne, nach wissenschaftlicher Methode gar nicht die Rede sein kann.

Da die Petenten einmal diese kritische Frage angeregt haben, so möchte ich die Königl. Staatsregierung dringend bitten, alle die Erleichterungen unseren Mitbürgern gegenüber eintreten zu lassen, die dem Importeur amerikanischer Fleischwaaren zu gute kommen, und möglichste Vortheile auch dem Hausschlachten zuwenden zu wollen, soweit es die Bestimmungen des Gesetzes irgend zulassen. Denn das Wort „Gleiches Recht für Alle“ möchte auch hier in dieser Beziehung zur Anwendung gelangen; besonders halte ich mich dazu für verpflichtet, auf Grund der langjährigen Kenntnisse der Ortschaften, aus welchen diese Petition stammt, damit nicht schwere wirthschaftliche Schädigungen eintreten. Es ist dies keine leichte Aufgabe, um so mehr als ich nicht glaube, daß eine allgemeine deutsche obligatorische Fleischbeschau eingeführt werden wird, welche als bevorstehend man annahm, als das Gesetz den Ständen vorgelegt wurde, und Sachsen dann nicht allein gestanden hätte. Wahrscheinlich werden uns die anderen deutschen Staaten nicht nachfolgen, und dadurch große Unzuträglichkeiten für die sächsischen Fleischkonsumenten und für die ohnehin schon benachtheiligten Produzenten herbeigeführt werden.

Präsident: Herr von Trützschler!

Rittergutsbesitzer **von Trützschler:** Ich kann zwar den Petenten in Bezug auf ihr Petitum nicht zustimmen, denn die Schlußfolgerung, die sie aus der

Sachlage, die sie geschildert haben, in Bezug auf die Fleischbeschau ziehen, würde eine prinzipielle gesetzgeberische Maßregel mehr oder weniger illusorisch machen, und geht auch mir zu weit. Indessen kann ich bei der Haltung, die ich in allen Stadien, die dieses Gesetz in der Vorberathung durchlaufen hat, eingenommen habe, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch heute darauf hinzuweisen, daß ich fest überzeugt bin, daß sehr bald, nachdem das Gesetz eine Zeit lang gehandhabt worden ist, es sich herausstellen wird, eine wie schreiende Ungerechtigkeit die Behandlung des im Inlande geschlachteten Fleisches gegenüber der Behandlung des von außen eingeführten Fleisches sein wird. Es liegt das namentlich im Punkte der sogenannten Minderwerthigkeit. Eine Minderwerthigkeit des Fleisches kann nur beim Schlachten festgestellt werden und kann niemals nachträglich in Bezug auf eingeführtes Fleisch festgestellt werden. Insofern wird also, nachdem man in unserem Gesetze Maßregeln getroffen hat, daß das minderwerthige Fleisch einer ganz besonderen Prozedur beim Verkaufe unterworfen wird, wodurch es für das Publikum zu ganz niedrigen Preisen zugänglich gemacht wird, trotzdem man sagt, der Gesundheit ist es nicht schädlich, diese ganze Prozedur nur in Bezug auf das inländische geschlachtete Vieh anwenden lassen und bei dem, das von außen kommt, wird sie ganz wegfallen; es kann infolge dessen von außen minderwerthiges Vieh als vollwerthig in das Inland gebracht werden. Die Konsequenzen dieser Maßregel werden sich wahrscheinlich auch noch darin schließlich fühlbar machen, daß die Versicherungseinrichtung für die Viehbesitzer so kostspielig für die Betheiligten sein wird, daß sie sehr bald mit Klagen und Beschwerden gegen diese Behandlung hervortreten werden. Nur darauf hinzuweisen, wollte ich mir heute erlauben; denn die Petition kann unmöglich Gelegenheit geben, schon jetzt zu versuchen, das Gesetz zu ändern. Ich habe die Ueberzeugung, daß sehr bald, nachdem das Gesetz ins Leben getreten sein wird, sich dies herausstellen wird und daß die Regierung in irgend einer Weise mehr Gleichheit wird schaffen müssen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Begehrt der Herr Berichterstatter noch das Wort? — Ich schließe die Debatte und frage:

„**Will die Kammer in Uebereinstimmung mit ihrer Deputation die Petition auf sich beruhen lassen?**“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 12. Dezember, mittags 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der vierten Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtags 1897/98 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend. (Drucksache Nr. 12.)

   Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 17, die Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 betreffend. (Drucksache Nr. 13.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer Hempel und Excellenz Meusel.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Billigen die Herren das Protokoll? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 49 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Dezember 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 8. Dresden, am 12. Dezember 1899.

Achte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 12. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Mittheilung vom Hinscheiden des Kammermitglieds Rittergutsbesitzers Dr. Crusius und Ehrung des Andenkens desselben unter einmüthigem Erheben der Mitglieder von den Plätzen. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 11. — Registrandenvortrag Nr. 215—616. — Bericht der vierten Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtags 1897/98 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betr. (Drucksache Nr. 12) — Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 17, die Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897/98 betr. (Drucksache Nr. 13.) — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Finanzrath Leonhardi.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einzunehmen.

(Geschieht.)

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Ich habe die traurige Pflicht, dem hohen Hause anzuzeigen, daß uns wieder ein werthes Mitglied durch den Tod entrissen worden ist: Herr Dr. Crusius ist in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend verschieden. Derselbe ist in der Blüthe seiner Jahre von uns gerissen worden, und wenn derselbe auch nur kurze Zeit in unserem Hause gesessen hat, so ist es ihm doch gelungen, während dieser Zeit die Achtung und Freundschaft der Mitglieder zu erwerben. Erheben Sie sich, bitte, und ehren Sie sein Andenken durch einen Augenblick stiller Sammlung.

(Die Mitglieder erheben sich.)

Ich habe weiter hinzuzufügen, daß Herr von Watzdorf-Störmthal die Güte gehabt hat, unsere Vertretung bei der Beisetzung zu übernehmen.

Ich möchte, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, noch bemerken, daß auf heute nachmittags ½3 Uhr die Besichtigung des Freimaurerinstituts angesetzt war. Sollte niemand von den Herren gewillt sein, hinzugehen, so würde ich es abtelephoniren; wenn aber einzelne Herren geneigt wären, so würde es dabei bleiben. Ich würde vielleicht diejenigen Herren, die geneigt wären hinzugehen, bitten, sich zu erheben.

(Ein Mitglied des Hauses erhebt sich.)

Entschuldigt haben sich für heute Herr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte, Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch wegen Erkältung, Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin wegen dringender Amtsgeschäfte und Herr Graf von Schönburg gleichfalls wegen Geschäften.

Es erfolgt nunmehr die Verlesung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend, durch Herrn Geh. Finanzrath a. D., Oberbürgermeister Beutler.

(Geschieht.)

Wird diese Ständische Schrift genehmigt? — Einstimmig. Sie hat in der Zweiten Kammer ausgelegen und wird nunmehr zum Abgange zu bringen sein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 215.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betr.

Präsident: Gedruckt, vertheilt und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 216.) Schreiben des Königl. Meteorologischen Instituts zu Chemnitz vom 2. Dezember 1899, M. J. R. A. Nr. 919, bei Uebersendung von je 49 Exemplaren des Berichts für die Jahre 1896 und 1897 nebst Dekaden- und Monatsbericht für 1898.

Präsident: Bericht zu vertheilen, Dank zu Protokoll.

(Nr. 217.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Waldheim vom 1. Dezember 1899, betreffend Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Flöha, entlang des Zschopauthales über Frankenberg, Mittweida-Waldheim nach Staatsbahnhof Döbeln.

Präsident: Druckexemplare zu vertheilen; an die zweite Deputation.

(Nr. 218.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die 14. öffentliche Sitzung vom 7. Dezember 1899, allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 3, den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 219.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Kurvereins zu Bad Elster, betreffend den Bau der staatlichen Villen daselbst.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 220.) Beschwerde der Grundbesitzer Paul Berger und Robert Waldbaur in Schönefeld vom 28. November 1899 über das Königl. Ministerium des Innern wegen Erlassung gesetzwidriger Bauvorschriften.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen, kommt zunächst dort zur Berathung; an die vierte Deputation.

(Nr. 221.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 7. Dezember 1899, 238 L. R., die Wahl des ordentlichen Professors der juristischen Fakultät, Geh. Rath Dr. jur. Wach, als Vertreter der Universität Leipzig für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 222.) Petition der Stadträthe und Stadtverordneten zu Riesa und Großenhain vom 4. Dezember 1899, den Bau der westlichen Theilstrecke der sächsischen Nordostbahn von Riesa über Zeithain, Großenhain nach Königsbrück betr.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die zweite Deputation.

(Nr. 223.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Erzgebirgsvereins Halsbrücke und Umgegend um Erbauung einer Muldenthalstraße „Halsbrücke-Zollhaus Bieberstein“.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 224.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Eisenberg-Moritzburg um Errichtung der Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Kinder in Eisenberg-Moritzburg rc. oder Wiedererrichtung des früheren Amtsgerichts Moritzburg.

Präsident: Desgleichen zu vertheilen.

(Nr. 225.) Petition des Komitees für das Eisenbahn-Projekt Meißen-Riesa-Strehla in Riesa vom 1. Dezember 1899 um Erbauung dieser Eisenbahn.

Präsident: Druckexemplare sind zu vertheilen; an die zweite Deputation.

(Nr. 226.) Petition des Gemeinderaths zu Copitz a. d. Elbe und Genossen vom 9. November 1899 wegen Weiterführung der von Loschwitz bis Pillnitz geplanten elektrischen Straßenbahn bis nach Copitz und Pirna.

Präsident: Druckexemplare sind zu vertheilen; an die vierte Deputation.

(Nr. 227.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer vom 8. Dezember 1899, Schlußberathung über den mündlichen Bericht über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 228.) Desgleichen, Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Stadtgutsbesitzers Christian Friedr. Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 229.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Herrmannsbad Lausigk um Einstellung einer angemessenen Summe in den Staatshaushaltsetat zur Förderung des Obstbaus.

Präsident: An die zweite Deputation; die Druckexemplare zu vertheilen.

(Nr. 230.) Petition des Vorstands der Landesabtheilung „Königreich Sachsen“ der Deutschen Adelsgenossenschaft zu Dresden vom November 1899, den Erlaß eines Gesetzes für Familien-Anwartschaften betr.

Präsident: An die vierte Deputation; zu vertheilen.

(Nr. 231.) Anzeige der Frau Anna Crusius, geb. von Breitenbauch von dem am 8. d. M. erfolgten Ab-

leben ihres Gatten, des Herrn Rittergutsbesitzers Dr. Crusius, Mitglieds der Ersten Ständekammer.

Präsident: Bitte zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 232 bis mit 245.) 14 Petitionen des Kaufmanns Max Schmidt in Chemnitz und Genossen um Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine.

(Nr. 246 bis mit 608.) Conrad Bauer in Meerane übersendet 363 Petitionen desselben Inhalts.

(Nr. 609.) Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig vom 10. Dezember 1899, die Erhebung von Kirchenanlagen betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 610.) Petition des Gewerbevereins zu Kamenz vom 9. Dezember 1899, Herstellung einer Eisenbahn von Weißenberg nach Großenhain betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 611.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899, Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 10, die Anlegung von Mündelgeld betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 612.) Desgleichen, Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über Tit. 38 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Güterbahnhof Dresden-Altstadt betr.

(Nr. 613.) Desgleichen über Tit. 39 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Kohlenbahnhof Dresden-Altstadt betr.

(Nr. 614.) Desgleichen über Tit. 89 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung von Signal- und Weichen-Sicherheitseinrichtungen auf Bahnhof Meuselwitz betr.

(Nr. 615.) Desgleichen über Tit. 90 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofes Rositz betr.

Präsident: Diese vier Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 616.) Schreiben der Aufsichtsraths des Dresdner Spar- und Bauvereins vom 11. Dezember 1899, Einladung der Herren Mitglieder zur Theilnahme an der Einweihung und Besichtigung des „Prinz Friedrich August-Hauses" Mittwoch den 27. Dezember 1899, 12 Uhr mittags.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Der Dank zu Protokoll. Wer von den Herren es wünscht, kann sich bei dieser Besichtigung betheiligen.

Es war dies der letzte Gegenstand der Registrande.

Wir gehen über: „Zum Bericht der vierten Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtags 1897/98 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend." (Drucksache Nr. 12.)

Herr Kammerherr von Schönberg!

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Der Bericht liegt der hohen Kammer vor. Von Seiten der Deputation ist dazu nichts weiter zu bemerken, als daß die Unterlagen dazu von dem Nachfolger des verstorbenen Kanzleiraths Dietzel in der bei diesem gewohnten sorgfältigen Weise geliefert worden sind. Die vierte Deputation hat sich in Uebereinstimmung mit früheren Vorgängen zu dem Antrage geeinigt: Die Kammer wolle vorliegende Zusammenstellung zur beliebigen Einsichtnahme für die Herren Kammermitglieder vierzehn Tage lang in der Kanzlei der Kammer auslegen und sodann, falls keinerlei Einwände erhoben werden sollten, an die Zweite Kammer abgeben.

Präsident: Begehrt jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie dem eben referirten Antrage beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über: „Zum Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 17, die Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 betreffend." (Drucksache Nr. 13.)

Herr Kammerherr Sahrer von Sahr!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Das Königl. Dekret Nr. 17, über welches ich zu berichten habe, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Unter Nr. 13 liegt der hohen Kammer der gedruckte Bericht der Deputation vor. Aus diesem Berichte ist zu ersehen, daß während der Jahre 1897 und 1898 dem Domänenfonds wiederum reichliche Mittel und zwar hauptsächlich durch Verkauf von Theilen des Kammerguts Ostra zugeflossen sind, und daß ferner der Verlust, den das Areal der sächsischen Staatsforsten während dieser beiden Jahre hauptsächlich durch Verkäufe an den Reichsmilitärfiskus erlitten hat, durch Erwerbungen reichlich wieder ausgeglichen worden ist. Ich habe dem Berichte nichts hinzuzufügen. Nur eins

— was aber eigentlich selbstverständlich ist — möchte ich bemerken. Durch die Ständische Schrift vom 18. Mai 1898 ist an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen gerichtet worden „unbeschadet der im Landtage 1871/73 ertheilten Ermächtigung zur Veräußerung von Kammergütern und Weinbergen, in Zukunft bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Erlös in den Domänenfonds zu fließen hat, sofern dieselben von erheblichem Umfange und Werthe sind, und bei denen insbesondere für die Feststellung des Werths andere Umstände als der Ertrag, beispielsweise der Bebauungswerth in Frage kommen, soweit dies ohne Nachtheil thunlich ist, die Genehmigung der Stände vorzubehalten." Wenn seitens der Königl. Staatsregierung ein solcher Vorbehalt bisher noch nicht gestellt worden ist, so beruht dies selbstverständlich darauf, daß seit der Ständischen Schrift ein bezüglicher Fall überhaupt noch nicht vorgekommen ist.

Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle mit den in den Jahren 1897 und 1898 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, Genehmigung ertheilen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem Antrage der zweiten Deputation, wie derselbe soeben berichtet worden ist, bei?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung?

(Staatsminister von Watzdorf: Die Regierung verzichtet.)

Ich beraume die nächste Sitzung, da unsere Tagesordnung erschöpft ist, auf Donnerstag den 14. Dezember 1899, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbands konditionirender, approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit und Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl sowie die Anschlußpetitionen des Stadtraths zu Döbeln und des Gemeinderaths zu Löbtau betreffend. (Drucksache Nr. 15.)
3. Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition. (Drucksache Nr. 14.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr und Herrn Oberbürgermeister Keil.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherrn Freiherrn von Finck.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Dezember 1899.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 9. Dresden, am 14. Dezember 1899.

Neunte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 14. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 617—624. — Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl sowie die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau betr. — Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Gartengutsbesitzers Eichler in Niederwinkel bei Waldenburg. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz und Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Rath Dr. Wach wegen dringender Geschäfte, Herr Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler aus gleichen Gründen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 617.) Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betr.

(Nr. 618.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1899 bei Ueberweisung der Petition der Hausbesitzerin verw. Rehm in Oberkrinitz, Gewährung einer Unterstützung für Hochwasserschäden betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 619.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Crimmitschau, den Umbau des dortigen Amtsgerichtsgebäudes betr.

(Nr. 620.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 9. Dezember 1899, 2391 Eisenb.-Reg. A, bei Uebersendung von 3 Exemplaren eines Sonderabdrucks aus der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure, die Bahnhofsanlagen in Dresden betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 621.) Die Zweite Kammer übersendet Druckexemplare einer Petition des Otto Günther in Plauen i. V., die Gewährung von Schadenersatz in Höhe von 17,000 M. betreffend.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 622.) Anschlußpetition des Gemeinderaths zu zu Trachau an die Petition der konditionirenden approbirten Apotheker, Regelung des Apothekenkonzessionswesens betreffend.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 623.) Petition des Kaufmännischen Vereins zu Löbau um Erbauung einer Eisenbahn von Cunewalde nach Löbau.

(Nr. 624.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 21, den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation. Wo Druckexemplare sind, sind dieselben zu vertheilen.

Wir gehen über zum „Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbandes kon-

ditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl, sowie die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau betreffend." (Drucksache Nr. 15.)

Der Berichterstatter, Se. Excellenz Meusel, wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Sowohl die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit als auch der von der vierten Deputation darüber erstattete schriftliche Bericht befinden sich in Ihrer Hand. Ich gestatte mir daher im allgemeinen darauf Bezug zu nehmen und nur noch folgendes herauszuheben:

Die Petition leitet ihre Berechtigung daraus her, daß die Standesverhältnisse der nichtbesitzenden approbirten Apotheker sehr ungünstige seien. Infolge der hohen Apothekenpreise sei es den minder bemittelten Apothekern fast unmöglich, durch Ankauf einer der bestehenden Apotheken zur selbständigen Ausübung ihres Berufs zu gelangen. Sie seien also in der Hauptsache nur auf Neukonzessionen angewiesen. Diese stehen aber weder zu der großen Zahl der Konzessionsanwärter noch zu dem Bevölkerungszuwachs im Verhältnisse, und es sei dahin gekommen, daß die bestehenden Apotheken infolge des zu weitgehenden Schutzes zu Spekulationsobjekten benutzt würden.

Insbesondere wird in der Petition ausgeführt, daß im Königreiche Sachsen seit 1870 die Vermehrung der Apotheken gegenüber dem Bevölkerungszuwachs nicht fortgeschritten, sondern zurückgeblieben sei, indem im Jahre 1870 die Durchschnittseinwohnerzahl für eine Apotheke 11,272 betragen habe, gegenwärtig aber unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von rund vier Millionen sich etwa auf 13,500 belaufe, eine Angabe, die, wie gleich hier bemerkt sein mag, durch die von der Regierung überreichte Uebersicht über den Stand der Apotheken in den Jahren 1871, 1876 und 1899 im wesentlichen ihre Bestätigung findet.

Gerichtet ist die Petition auf eine systematische Regelung des Apothekenkonzessionswesens, sie stellt dafür gewisse Grundzüge auf, nach denen sie diese Regelung bewirkt zu sehen wünscht und strebt dabei insbesondere die Aufstellung einer Normalbevölkerungszahl von 10,000 für eine Apotheke, sowie das Einhalten fester Regeln für die Berücksichtigung der Bewerber und die Behandlung der sogenannten Exclusivprivilegien an.

Dieser Petition sind der Stadtrath zu Döbeln und der Gemeinderath zu Löbtau mittels besonderer Eingaben beigetreten, in denen sie zwar auf die bei ihnen einschlagenden, für eine Vermehrung der Apotheken sprechenden Verhältnisse hinweisen, besondere Anträge für sich aber nicht stellen. Es sind also reine Anschlußpetitionen.

Die Königl. Staatsregierung hat bei der mit ihr seitens der Deputation stattgefundenen Vernehmung unter Darlegung der von ihr in der letzten Zeit bei der Errichtung von Apotheken und dem Uebergange derselben in andere Hände beobachteten Grundsätze zwar das Bedürfniß nach einer fortschreitenden Vermehrung der Apotheken anerkannt, dabei aber erklärt, daß so schablonenmäßig, wie die Gesuchsteller es wünschen, dabei nicht verfahren werden könne, daß vielmehr auf die Verhältnisse der einzelnen Orte Rücksicht genommen werden müsse und bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nur von Fall zu Fall wegen Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke Entschließung gefaßt werden könne. Sie hat ferner erklärt, daß bei mehreren Bewerbern das Dienstalter nicht allein den Ausschlag für die Berücksichtigung geben könne, sondern auch noch andere Verhältnisse, namentlich die Tüchtigkeit des Bewerbers mit berücksichtigt werden müssen, sie hat aber die thunlichste Berücksichtigung des Dienstalters in Aussicht gestellt. Endlich hat sie sich dahin ausgesprochen, daß eine allgemeine Regelung der Frage wegen der Beseitigung von Widersprüchen seitens der Besitzer von mit Exklusivprivileg ausgestatteten Apotheken nur im Gesetzgebungswege möglich sein werde und auf Befragen dabei bemerkt, daß schon seit längerer Zeit eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit in Vorbereitung begriffen sei.

Ihre Deputation hat den Grundsätzen, von welchen die Regierung bei der Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Uebernahme einer Apotheke seither ausgegangen ist, im allgemeinen ihre Billigung nicht versagen können. Sie hat auch anerkennen müssen, daß sich die Entschließung wegen Errichtung neuer Apotheken nicht an so feste Regeln binden lasse, wie die Gesuchsteller es wünschen, daß vielmehr bei der Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse, namentlich auch der Verschiedenheit der Verhältnisse in den größeren Städten und ihren Vororten von denen des platten Landes der Regierung eine gewisse Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben müsse. Die Deputation hat ferner anzuerkennen, daß die Frage der Beseitigung der Exklusivprivilegien und der dafür zu gewährenden Entschädigung nur im Gesetzgebungswege endgültig erledigt werden kann — bisher ist bekanntlich im Wege der Verhandlung darüber hinweggekommen

worden — und sie ist der Ansicht, daß wenigstens für jetzt, da für eine reichsgesetzliche Regelung seit längerer Zeit Vorarbeiten im Gange sind, auf eine landesgesetzliche Regelung nicht zuzukommen sein wird. Sie hat aber andererseits sich dem Eindrucke nicht entziehen können, daß die Vermehrung der Apotheken in etwas zu langsamem Tempo erfolgt und hat namentlich nicht einzusehen vermocht, warum die Zahl der Apotheken im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer des Landes, zumal bei dem hohen Verkaufswerthe der Apotheken, jetzt eine wesentlich niedrigere sein soll, als sie im Jahre 1870 gewesen ist. Es würde daher nach der Ansicht der Deputation ebensowohl im Interesse der Bevölkerung, als im Interesse der Gesuchsteller liegen, wenn das Verhältniß, in welchem die Zahl der Apotheken zur Bevölkerungsziffer steht, etwas günstiger, als es jetzt der Fall ist, gestaltet und demgemäß mit der Vermehrung der Apotheken, der Zunahme der Bevölkerung entsprechend, etwas rascher vorgegangen würde. Außerdem legt die Deputation Werth darauf, daß, wie die Gesuchsteller wünschen, eine öffentliche Ausschreibung der zu ertheilenden Apothekenkonzessionen erfolge, und daß das Dienstalter der Bewerber, wie dies die Regierung bereits in Aussicht gestellt hat, thunlichst berücksichtigt werde.

Von diesen Erwägungen ausgehend beantragt Ihre Deputation:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition nebst Anschlußpetitonen der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Ich möchte hierzu noch besonders bemerken, daß innerhalb der Deputation auch die Frage auftauchte, ob man nicht noch einen Schritt weitergehen und die Petition der Regierung zur Erwägung überweisen solle. Die Deputation hielt dies aber schon um deswillen nicht für richtig, weil die Petition auf eine streng systematische Regelung des Apothekenkonzessionswesens gerichtet ist und eine derartige Regelung von ihr nach dem zuvor von mir Ausgeführten nicht gutgeheißen werden konnte. Ich gestatte mir, namens der Deputation, die Annahme des gestellten Antrages zu empfehlen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem Antrage der Deputation bei, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen?"

Einstimmig.

Es hat nunmehr noch zu erfolgen die „Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig zu erklärende Petition."

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Namens der vierten Deputation beehre ich mich der hohen Kammer anzuzeigen, daß die Petition des Gartengutsbesitzers Karl Eichler in Niederwinkel bei Waldenburg, eine Prozeßsache betreffend, auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig zu erklären ist.

Präsident: Es hat hierbei sein Bewenden.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 18. Dezember 1899, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betreffend. (Drucksache Nr. 16.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer von Herder und Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Bürgermeister Thiele.)

Sind die Herren mit dem Protokolle einverstanden? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. Dezember 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 10. Dresden, am 18. Dezember 1899.

Zehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 18. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:
Entschuldigung. — Ankündigung von der Abhaltung einer geheimen Sitzung nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 625—647. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Der Herr Staatsminister Edler von der Planitz, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Rath Kirsch.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte.

Ich habe zunächst die Herren zu bitten, nachher zu einer geheimen Sitzung hier bleiben zu wollen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 625.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 626.) Petition des Johann Friedrich Richter in Löbtau, einen Rechtsstreit betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 627.) Petition der Sächsischen Bodenkreditanstalt zu Dresden, das Königl. Dekret Nr. 10, die Anlegung von Mündelgeld betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 628.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 14. Dezember 1899, 244 L.-R., Mittheilung von der Wahl des Rittergutsbesitzers Herrn Hans Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Mitgliede der Ersten Kammer.

Präsident: Bitte zu verlesen.

Sekretär **Thiele** (liest):

Dresden, 14. Dezember 1899.

„An
das Direktorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Direktorium der Ersten Kammer beehrt sich das Gesammtministerium ergebenst mitzutheilen, daß von den Besitzern der Rittergüter und anderen größeren ländlichen Gütern im erzgebirgischen Kreise an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Wecke auf Schönfeld und Wiesa der Rittergutsbesitzer Hans Freiherr von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Abgeordneten der Ersten Kammer der Ständeversammlung gewählt und ihm eine Missive zugestellt worden ist.

Gesammtministerium.
Schurig."

(Nr. 629.) Petition des Gustav Schade und Genossen in Sebnitz, den Bahnhofsumbau in Sebnitz betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 630.) Petition des Ausschusses zur Wahrung der Interessen Bornas betreffs der Errichtung eines Amtsgerichts in Rötha gegen die Beschränkung des Amtsgerichtsbezirks Borna.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 631.) Die Zweite Kammer überreicht 55 Druckexemplare einer Petition des Komitees zur Erlangung einer Bahnverbindung in Mittelweigsdorf rc. um Herstellung einer Eisenbahn von Hirschfelde nach Weigsdorf.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 632.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 633.) Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betr.

Präsident: Desgleichen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 634.) Petition des Gemeindevorstands Rätze in Demitz-Thumitz und Genossen um Verlegung der geplanten todten Kurve Schmölln-Schönbrunn-Burkau über Demitz.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 635.) Petition des Gemeinderaths zu Wilkau um Errichtung eines Amtsgerichtes in Wilkau.

Präsident: Druckexemplare zu vertheilen, an die zweite Deputation.

(Nr. 636.) Petition des G. Fell in Leipzig-Plagwitz und Genossen wegen der Sondergewerbesteuer für Konsum-Vereine rc.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 637.) Die Zweite Kammer übersendet 15 Druckexemplare einer Petition der Gebrüder Am Ende und Genossen, Erbauung resp. Umwandlung des Haltepunktes Döbeln in eine Güterhaltestelle betr.

Präsident: Soweit der Vorrath reicht, zu vertheilen.

(Nr. 638.) Anschlußpetition des Bauvereins zur Beschaffung preiswerther Wohnungen in Leipzig, E. G. m. b. H., an die Petition des Aufsichtsraths des Dresdner Spar- und Bauvereins, E. G. m. b. H., um staatliche Unterstützung.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 639.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 15. Dezember 1899, 246 L.-R., das am 8. ds. Mts. erfolgte Ableben des Mitglieds der Ersten Kammer, Herrn Rittergutsbesitzer Dr. Crusius betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 640.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer betreffend Hauptvorberathung über das Königl. Dekret Nr. 16, Verwaltungsrechtspflege rc. betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 641.) Die Zweite Kammer übersendet 45 Druckexemplare einer Petition des Komitees für eine Eisenbahn von Thum nach Meinersdorf um Bewilligung der Mittel für diese Bahn.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 642.) Desgleichen 10 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinde zu Liebstadt und Genossen um den Bau einer Eisenbahn durch das Seidewitzthal bis Liebstadt bezw. Landesgrenze.

Präsident: Soweit der Vorrath reicht, zu vertheilen.

(Nr. 643.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der etatmäßigen Forstassessoren um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(Nr. 644.) Desgleichen einer Petition des Gemeinderaths zu Bärenstein und Genossen, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn Weipert-Bärenstein-Königswalde-Geyersdorf-Wolkenstein betr.

(Nr. 645.) Desgleichen einer Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Reichenbach i. V. um Herstellung einer Eisenbahnverbindung Mylau-Greiz.

(Nr. 646.) Desgleichen einer Petition der Gemeinderäthe Kemtau und Eibenberg, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Eibenberg-Kemtau betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern an die zweite Deputation, auch zu vertheilen.

(Nr. 647.) Petition des Gemeinderaths zu Thalheim im Erzgeb., um Errichtung eines Amtsgerichts in Thalheim.

Präsident: An die zweite Deputation.

Meine Herren! Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betreffend.“ (Drucksache Nr. 16.)

(Vergl. M. II. K. S. 172 flg.)

Berichterstatter Herr Dr. von Wächter.

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Der Sticker Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach im Vogtlande wendet sich an die hohe Kammer mit der Bitte, sie möchte seine Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen, damit ihm aus Staatsmitteln eine angemessene Unterstützung gewährt werde. Der Sticker Eisenschmidt hat im Jahre 1889 einem Freunde 600 M. geliehen. Er hat zu diesem Zwecke, um dem Freunde das Geld leihen zu können, selbst eine Anleihe aufnehmen müssen und hat nach kurzer Zeit dieses Geld wieder zurückzahlen sollen. Er kam dadurch in Verlegenheit und hat seinen Freund wiederholt erinnert, er solle ihm das Geld doch aushändigen. Schließlich hat ihm der Freund von diesen 600 M. 510 ausgehändigt, ist aber bald darauf

in Konkurs gekommen, und der Sticker ist in den Verdacht gekommen, daß er ungerechtfertigt aus der Konkursmasse dieses Geld erhalten hätte. Der Sticker wurde sogar verhaftet wegen Beihülfe zu betrüglichem Bankerutte und wurde längere Zeit in Haft gehalten, da der Freund ausgesagt hatte, der Eisenschmidt hätte ihm selbst an die Hand gegeben, er solle seine Sachen verkaufen, einzelne Gläubiger bezahlen von dem Gelde und das übrige anderweit verwenden. Die Haft dauerte 3½ Wochen, und während dieser Zeit ging natürlich das Geschäft des Eisenschmidt zurück, und wurde er auch während dieser Zeit von einem Rechtsanwalte Peltassohn in Plauen eines Tages ins Verhörzimmer gerufen und dort veranlaßt, eine Unterschrift zu geben unter ein Papier, dessen Inhalt er gar nicht gekannt haben soll. Er will geistig so deprimirt gewesen sein, daß er einfach ins Blaue hinein, als der Rechtsanwalt etwas heftig in ihn hineingeredet hat, die Sache unterschrieb. Nachher wurde auf Grund dieser Unterschrift seine Stickmaschine verkauft im öffentlichen Ausschreiben, um das zurückbezahlte Geld wieder der Masse zu ersetzen, es wurde ein sehr geringer Erlös erzielt, und er war dadurch auch wieder in große Schwierigkeiten gekommen, als er nach Hause kam, nachdem er wegen Mangel an Beweisen aus der Untersuchungshaft entlassen worden war. Eisenschmidt mußte sein Hausgrundstück mit Hypotheken belasten, kam in seinen Verhältnissen zurück und beziffert seinen ganzen Verlust auf ungefähr 2000 M. Er hat einen Prozeß gegen diesen Rechtsanwalt Peltassohn wegen Schadenersatz angestrengt, diesen Prozeß hat er aber in sämmtlichen Instanzen verloren, und nun kommt er an die Kammern, sie möchten ihm da zu einer entsprechenden Entschädigung verhelfen. Er giebt an, es habe seinerzeit schon Se. Majestät der König ihm aus Allerhöchster Gnade 200 M. gewährt, und im vorigen Jahre ist ihm auch vom Königl. Justizministerium ein Betrag von 100 M. gewährt worden. Schon vor zwei Jahren kam er mit dieser Petition an die Kammern, und ist damals von beiden Kammern die Petition auf sich beruhen gelassen worden. Jetzt kommt er noch einmal mit dieser Petition und bittet, wegen dieser unschuldig erlittenen Untersuchungshaft und seinen dadurch zurückgegangenen Vermögensverhältnissen möchte man doch seiner Bitte Gehör geben. Er bringt aber gar nichts Neues bei in der Petition außer den Sachen, die schon vor zwei Jahren an dieser Stelle vor Ihnen erörtert worden waren; der Berichterstatter war der leider verstorbene Herr Dr. Crusius. Es ist eine grobe Verschuldung oder Fahrlässigkeit eines Staatsbeamten in dieser Sache nicht nachzuweisen und deshalb kann die Kammer doch nicht die hohe Staatsregierung veranlassen, eine Geldentschädigung eintreten zu lassen. Außerdem, wenn je der Rechtsanwalt Peltassohn über seine Befugnisse hinausgegangen sein sollte, so dürfte die Kammer für diese Beurtheilung nicht zuständig sein, da die Sache im Rechtswege erledigt ist. Ihre Deputation kommt daher zu dem Entschlusse, gemeinsam mit dem Votum der Zweiten Kammer, in welcher diese Petition schon verhandelt worden ist, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation, wie derselbe eben berichtet worden ist, bei?“

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betreffend. (Drucksache Nr. 19.)

Ich bemerke beiläufig, daß nächsten Mittwoch wieder eine wahrscheinlich längere Sitzung hier statthaben wird, in welcher die sogenannte Etatsberathung stattfindet.

Zur Vollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn von Schönberg und Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Freiherrn von Finck.)

Genehmigen die Herren das Protokoll? — Es ist der Fall. Ich erkläre es für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. Dezember 1899.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 11. Dresden, am 19. Dezember 1899.

Elfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 19. Dezember 1899, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Anzeige vom Eintritte des Freiherrn von Könneritz als neues Kammermitglied und dessen eidliche Verpflichtung. — Registrandenvortrag Nr. 648—657. — Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsidium:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, stellvertretungsweise Vizepräsident von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Bodel, Geh. Justizrath Dr. Börner und Geh. Regierungsrath Steglich.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich Herr Oberhofprediger D. Ackermann für die heutige und die morgende Sitzung.

Ich habe zunächst dem hohen Hause anzuzeigen, daß der Herr Freiherr von Könneritz, welcher von dem erzgebirgischen größeren Grundbesitze in unsere Körperschaft deputirt worden ist, eingetreten ist. Ich werde demselben zunächst den Verfassungseid abnehmen. Ich bitte vorzutreten.

(Geschieht.)

Auch Sie haben wohl schon einen Verfassungseid geleistet, und ich brauche Sie wohl nicht noch einmal auf die Wichtigkeit dieser feierlichen Handlung ganz besonders aufmerksam zu machen. Ich bitte daher, die Hand zu erheben und mir den Eid nachzusprechen.

(Das Haus erhebt sich bei der Eidleistung des Freiherrn von Könneritz.)

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 648.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 16. Dezember 1899, 247 L.-R., bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 649.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Holzschleifereibesitzers Christian Gottlob Lauckner in Rübenau um Gewährung einer Entschädigung.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 650.) Desgleichen, betreffend die Petition des Mühlenbesitzers Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe für Wasserschäden.

(Nr. 651.) Desgleichen, betreffend die Petition des Schneidemühlenbesitzers Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe für Wasserschäden.

(Nr. 652.) Desgleichen, betreffend die Petition der Gemeinderäthe zu Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe für Wasserschäden.

(Nr. 653.) Desgleichen, betreffend die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe für Wasserschäden.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 654.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht

auf das Königl. Dekret Nr. 21, Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betr.

(Nr. 655.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Tit. 10 des außerordentlichen Etats, Grundstückserwerbung für die zu errichtende Kreishauptmannschaft Chemnitz rc. betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 656.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 5, Abänderung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 657.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 23, Landesbrandversicherungsanstaltsetat für 1900 und 1901 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstande: „Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betreffend." (Drucksache Nr. 19.)

(Vergl. M. II. K. S. 132 ff. u. 248 ff.)

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten das Präsidium zu übernehmen. Berichterstatter ist Herr von Trebra-Lindenau.

(Vizepräsident von Zezschwitz übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter **von Trebra-Lindenau:** Ich habe die Ehre, über das Königl. Dekret Nr. 10 zu berichten. Dasselbe lautet:

(Wird verlesen.)

Ich habe zunächst zu dem Berichte etwas Aeußerliches zu bemerken. Es muß in den Anträgen auf der letzten Seite bei § 1 unter 2 die landständische Bank mit kleinem „l" geschrieben werden und ebenso der erbländische ritterschaftliche Kreditverein mit kleinem „e". Es ist das Gepflogenheit. Außerdem bemerke ich, daß in demselben Absatze im Worte Königreich das „e" fehlt.

Noch habe ich zu referiren über eine Petition, welche eingegangen ist, nachdem der Bericht schon fertiggestellt war. Die Petition geht aus von der Sächsischen Bodenkreditanstalt, und das Petitum lautet: Die hohe Ständeversammlung bitten unterthänigst wir, dem gnädigen Wohlwollen, welches die Königl. Staatsregierung der Angelegenheit der Sächsischen Bodenkreditanstalt in dankenswerther Weise gewidmet hat, das Ihre geneigtest verbinden zu wollen. Etwas Neues ist in der Petition nicht gesagt, in der Hauptsache weisen die Petenten auf die Sicherheit und die guten Einrichtungen ihrer Bank hin, was auch alles schon eigentlich in der ersten Petition angeführt worden ist. Sie weisen hin auf die geschulten Beamten, die Sachverständigen; sie weisen darauf hin, daß auch gewissermaßen das öffentliche Interesse von ihnen gewahrt würde, insofern, als dadurch, daß die Gelder hier in sächsischen Instituten angelegt würden, auch die Zinsen doch im Lande blieben und dem zu gute kämen. Es ist angeführt, daß das eingezahlte Aktienkapital 7 Millionen beträgt, die Höhe der Beleihung beträgt durchschnittlich 53 Prozent des Werthes der Grundstücke. Die Bank ist noch niemals in der Lage gewesen, ein Grundstück erstehen zu müssen. Ferner wird auch noch darauf hingewiesen, daß auch durch das Hypothekenbankgesetz wieder neue Garantien geschaffen werden. Hauptsächlich wird aber darauf Bezug genommen, daß es doch ganz etwas anderes wäre, ob von Seiten der Regierung eine Mündelmäßigkeit ertheilt wird, oder ob solche, nachdem sie ertheilt gewesen ist, wieder zurückgezogen wird. Darin liege eine ganz besondere Härte. Die Deputation schlägt Ihnen vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen, natürlich nur insoweit, als anzunehmen ist, daß der Bodenkreditanstalt nicht allein an unserem platonischen Wohlwollen gelegen ist, sondern daß sie den Wunsch hat, daß sich das auch äußern möchte, wahrscheinlich durch die Annahme des Dekretes, wie es uns vorgelegt ist. Ich möchte hierbei noch eine kurze Anfrage an die Königl. Staatsregierung richten. Der Wortlaut der Petition, über die ich soeben berichtet habe, und auch der früher eingegangenen scheint darauf hinzudeuten, daß die Banken der Ansicht sind, daß die ihren Papieren einmal gesetzlich zuerkannte Mündelmäßigkeit ihnen auch später verbleiben würde, wenn ein Widerspruch der erlassenen Verordnung von 1896/97 nicht erfolgt. Dieses selbe Thema ist auch in der Verhandlung der Zweiten Kammer angeregt worden, und von dem Herrn Abg. Dr. Schill die Anfrage an das Königl. Justizministerium gerichtet worden, ob es sich nicht für dasselbe, um zu vermeiden, daß vielleicht bei späterer Herausgabe neuer Serien von Seiten der Banken die Vermuthung entstehen könnte, daß diese neuen Serien die Mündelmäßigkeit erhielten und behielten, empfehle, den in den Verordnungen von 1896/97 vorbehaltenen Widerruf ergehen zu lassen. Der Herr Justizminister hat erklärt, daß die Regierung sich hierüber noch nicht schlüssig gemacht hätte. Man erachtet aber allgemein diese Frage für so wichtig, daß ich glaube veranlaßt zu sein, heute nochmals die Anfrage an das Justizministerium

stellen zu **müssen**, ob es sich über diese Angelegenheit **schlüssig gemacht** hat. Im übrigen berufe ich mich in- **zwischen auf** den schriftlichen Bericht.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte **zugleich** über die Petition. Der Herr Justizminister!

Staatsminister Dr. **Schurig:** Nach dem erstatteten Berichte wird die Deputation der hohen Kammer vorschlagen, daß den Beschlüssen der Zweiten Kammer allenthalben beigetreten werde. Ich habe daher nicht nöthig, über den Gesetzentwurf sebst noch etwas zu sagen und etwas beizutragen zu seiner Rechtfertigung, um so mehr als über diese Materie bekanntlich soviel gesprochen und geschrieben worden ist, daß es mir schlechterdings unmöglich sein würde, noch etwas neues vorzubringen. Es handelt sich für mich jetzt nur darum, eine Frage zu beantworten, die bei der Berathung in der Deputation angeregt worden ist, die Frage nämlich, weshalb der gegenwärtige Gesetzentwurf erst jetzt und zwar erst in letzter Stunde vor dem in Kraft treten des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegt sei. Ich kann darauf bemerken, daß schon im Jahre 1891 die Regierung einen die gegenwärtige Materie betreffenden Gesetzentwurf aufgestellt hat. Damals ist aber der Gesetzentwurf nicht weiter verfolgt worden und zwar mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Der erste Entwurf dieses Gesetzbuches umfaßte in der That auch die Kommunalpapiere, erklärte sie ohne weiteres für mündelmäßig, ebenso der zweite Entwurf, und erst bei der Berathung im Reichstage ist diese Frage dahin entschieden worden, daß Kommunalpapiere nur nach vorheriger Genehmigung des Bundesraths mündelmäßig sein sollen. Infolge dessen sah sich die Regierung vor die Frage gestellt, ob nicht schon vor 1900 ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden solle. Die Staatsregierung würde an sich formell hierzu berechtigt gewesen sein infolge der bekannten Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Andererseits aber wäre, wenn Sachsen damals allein von den Bundesstaaten vorgegangen wäre, sehr leicht der Vorwurf zu erheben gewesen, daß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches noch in letzter Stunde entgegen gewirkt werden solle. Später und zwar erst nach dem Schlusse des letzten Landtages sind andere Staaten vorgegangen, und nunmehr hat auch die sächsische Staatsregierung sich für verpflichtet gehalten, diese Frage in einem besonderen Gesetzentwurfe zu behandeln. Daß diese Frage nicht schon auf dem vorigen Landtage geregelt und damals in den Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit aufgenommen worden ist, kann niemand lebhafter bedauern als ich, denn wäre dies geschehen, wäre schon in dem damaligen Entwurfe die jetzt vorliegende Frage geregelt worden, so würde der Entwurf ebenso ohne Sang und Klang angenommen worden sein, wie es bezüglich der übrigen Bestimmungen geschehen ist. Zur Zeit des vorigen Landtages war die Frage wegen der Mündelsicherheit der Papiere eigentlich noch gar nicht aufgetaucht, sie ist erst später brennend geworden, als die anderen Staaten damit vorgingen, namentlich als im preußischen Landtage diese Frage behandelt wurde. Es ist auch ganz bezeichnend, daß auf dem vorigen Landtage weder in dieser hohen Kammer noch in der anderen Kammer irgend jemand auf diese Frage zugekommen ist, obschon damals die allerbeste Veranlassung vorgelegen hätte. Es ist das ein Beweis mehr dafür, daß damals über die Frage überhaupt noch gar nicht große Zweifel entstanden waren, man hielt die Sache für ganz zweifellos. Auch bei der letzten Privilegertheilung an die Leipziger Hypothekenbank im Jahre 1897 war die Frage noch nicht brennend. Es lagen auch damals die Verhältnisse des Geldmarkts ganz anders wie jetzt, es kann daher deshalb, weil im Jahre 1897 und zwar im Frühjahre dieses Jahres die Staatsregierung nochmals einer Bank das Privilegium der Mündelsicherheit ertheilt hat, der Staatsregierung jedenfalls kein Vorwurf gemacht werden. Uebrigens möchte ich noch darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf bereits am Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags am 7. November der Zweiten Kammer zugegangen ist, und daß daher an sich recht wohl noch die Möglichkeit vorgelegen hätte, für die Berathung des Entwurfs der hohen Ersten Kammer mehr Zeit zu lassen. Es ist aber in der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf am 24. November die allgemeine Vorberathung und erst am 11. Dezember die Schlußberathung erfolgt.

Was die von dem Herrn Berichterstatter eben angeregte Frage anlangt, so wird es ganz darauf ankommen, welches Schicksal der vorliegende Gesetzentwurf hat. Wird er angenommen in der Fassung, wie er heute in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer von der Deputation der Ersten Kammer vorgeschlagen wird, so glaubt die Staatsregierung, daß dann ganz von selbst das Privileg der Banken als erloschen zu betrachten ist. Es wird aber das Justizministerium, um allen Zweifeln darüber zu begegnen, gleichzeitig mit der Publikation im Wege der Verordnung erklären, daß das Privileg nunmehr erloschen sei, soweit es nicht im Gesetze aufrecht erhalten worden ist.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zum Worte haben sich gemeldet Herr Graf zur Lippe, Herr Graf von Könneritz, Excellenz, Herr Oberbürgermeister Dr. Beck und Herr von Watzdorf.

Graf **zur Lippe:** Meine sehr geehrten Herren! Da ich allein in der Deputation gegen den Punkt 3 des § 1 gestimmt habe, so glaube ich dies mit zwei Worten motiviren zu sollen. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es nöthig oder wünschenswerth ist, daß der Kreis der mündelsicheren Papiere in der Weise erweitert wird, wie im vorliegenden Gesetze vorgesehen. Meine Herren! Ich habe nicht das mindeste Interesse daran, etwas zu sagen, was den unter 3 angeführten Geldinstituten nachtheilig sein könnte; vivant, floreant, crescant!

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, ich glaube, wir haben hier lediglich darnach zu fragen, was liegt im Interesse der Mündel und der auch hier in Frage kommenden Stiftungen, und ich glaube, daß die unter 1 und 2 angeführten Papiere sowie unsere Staatspapiere dem Bedürfnisse voll und ganz genügen, und daß man gerade heute, wo bekanntlich die Kurse der erstklassigen Papiere so niedrig sind, am allerwenigsten Ursache hat, den Kreis der mündelsicheren Papiere zu erweitern. Ich komme also zu dem Schlusse, daß es nicht nöthig ist, die unter 3 angeführten Institute zu mündelsicheren zu machen resp. deren Papiere; und ich für meine Person bin der Meinung, daß die hier unter 1 und 2 angeführten Papiere und unsere Staatspapiere völlig dem Bedürfnisse nach mündelsicheren Anlagen genügen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Se. Excellenz Herr Graf von Könneritz.

Graf **von Könneritz,** Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Wenn in einer Frage, so ist mir in dieser die Abstimmung ganz besonders schwer; ich gehöre zu denjenigen, die die Rechte der Mündel, die Rechte der piae causae, die im Spiele sind, die Rechte der vielen Vereinskassen gern so vorsichtig wie möglich behandelt haben möchten, und ich bin überzeugt, daß das hohe Justizministerium, welches ja in erster Linie berufen ist, die Rechtsverhältnisse zu schützen, es mir nicht verargen wird, wenn ich vorgezogen hätte, daß den beiden in Frage stehenden Banken, wie schon Herr Graf zur Lippe gesagt hat, nicht gleichfalls in so großer Ausdehnung die Mündelsicherheit zuerkannt worden wäre. Auch ich habe nichts gegen diese Banken, ich kann am besten den Beweis dafür liefern, daß ich selbst Obligationen von der einen besitze, aber ich bin da und wenn ich merke, daß vielleicht doch einmal durch einen Wechsel der Verhältnisse oder leitenden Personen 2c. sich Gefahren zeigen sollten, so kann ich sie schließlich leicht veräußern, das ist bei festen niedergelegten Kassenverhältnissen ganz bedeutend schwerer. Wie im Berichte trefflich hervorgehoben worden ist, sind es eben Erwerbsgesellschaften, und Erwerbsgesellschaften müssen wegen ihrer Dividenden doch einen anderen Maßstab anlegen, wie genossenschaftliche. Hierzu tritt, daß sehr viele gewerbliche Etablissements, und das ist für mich die größte Gefahr, in der Regel von diesen Banken beliehen werden; wenn wir eine Krisis im Handel- und Industriestande bekommen, so sinken diese Anleihungsobjekte noch unter den Beleihungswerth von 50 Prozent. Endlich ist eine erdrückende Konkurrenz vorhanden, die ja auch wenigstens dem Beispiele nach etwas laxer wirken kann; abgesehen von den großen Berliner Instituten drängen sich die süddeutschen Institute hier auf und an unserer Grenze haben wir im Großherzogthume Gotha die Grundkreditbank mit trüben Erfahrungen, die Meininger Hypothekenbank und jetzt kommt Reuß ä. L. mit neuen Obligationen heran. Trotzdem wiederhole ich, daß ich für den Augenblick irgendwelche Gefahr nicht sehe und nur die Zukunft gedeckt haben möchte. Darum wäre es mir am liebsten gewesen, und ich habe diesen Standpunkt gleich vom ersten Tage an vertreten, daß der status quo innegehalten würde, daß die Obligationen von jetzt an nicht mehr mündelmäßig angelegt werden könnten, daß aber das, was für Mündel und sonst mündelmäßig bereits angelegt ist, daß das belassen würde. Ich habe mich vergeblich bemüht, auch die hohe Deputation scheint es gethan zu haben, und auch in der Zweiten Kammer ist es geschehen, irgend einen Ausweg hier zu finden. Ich hatte eigentlich die Absicht, einen Antrag einzubringen und in diesem Antrage zu sagen:

> „Punkt 3 am Schlusse: insoweit dieselben bis zum 31. Dezember 1899 bereits mündelmäßig angelegt worden sind, die Mündelsicherheit zu belassen."

Ich will von den Erklärungen und von der Art, wie dieser Antrag vom Ministertische aus beurtheilt wird, meine Abstimmung abhängig machen. Die Besorgniß, daß wir jetzt nicht fertig werden können, die theile ich nicht; verfassungsmäßig schlagen hier die §§ 91 und 92 ein; wenn zwischen den beiden Kammern eine Uebereinstimmung nicht erzielt wird, die Uebereinstimmung kann in 48 Stunden da sein, und ich zweifle nicht, daß jeder Abgeordnete lieber hier bleibt und seine Weihnachtseinkäufe etwas später besorgt, als als Weihnachtsgabe ein unbefriedigtes Gefühl mit sich fortzunehmen.

(Beifall.)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich mich im allgemeinen auf den Standpunkt meines Herrn Deputationskollegen, des Herrn Grafen zur Lippe, in der Beurtheilung des Königl. Dekrets stellen kann und auch in diesem Sinne mit ihm übereinstimme, daß ich den nach meinem Dafürhalten geschickt und gut geleiteten beiden Hypothekenbanken, die in Frage sind, das beste Fortkommen, Blühen und Gedeihen wünsche, auch in Uebereinstimmung mit unserem hochgeschätzten Herrn Präsidenten die Sicherheit dieser Papiere durchaus nicht in Zweifel zu ziehen irgendwelchen Anlaß habe, so komme ich doch zu einer anderen Schlußfolgerung in Bezug auf die Anträge, als der Herr Graf zur Lippe, und dies zu begründen halte ich mich für um so mehr veranlaßt, als ich früher gelegentlich privater Unterhaltungen über das Dekret Nr. 10 eine mehr ablehnende Stellung eingenommen habe. Ich möchte auch heute noch betonen, daß ich nur unter dem Drucke einer gewissen Nothlage und mit schwerem Herzen die Anträge mit angenommen habe, die in dem Deputationsberichte Ihnen unterbreitet sind, und ich glaube mich einer zustimmenden Meinung dieses hohen Hauses darin versichert halten zu können, daß die Tragweite dieses Gesetzentwurfes und der Entschließung, die heute von uns gefordert wird, in keinem auch nur annähernden Verhältnisse zu der Eile steht, mit welcher dieselbe herbeigeführt werden soll und muß, ich bin vielmehr der Meinung, daß es wünschenswerther gewesen wäre, wenn wir etwas mehr Zeit hierzu gehabt hätten, um in Ruhe alles zu erwägen. Es war deshalb zunächst der Zweifel, den ich auch in der Deputation aufgeworfen habe, berechtigt, ob wohl eine solche Eile unbedingt geboten war. Ich habe mich auch heute noch nicht persönlich davon überzeugen können trotz der entgegenkommenden Erklärung des Herrn Regierungskommissars in der Deputation, daß die Bemerkung auf Seite 3 des Dekretes, es habe der Kreis der mündelmäßigen Werthpapiere einer Erweiterung bedurft, unbedingt gerechtfertigt ist; wenigstens meine ich, daß, solange — wie der Herr Graf zur Lippe schon ausgeführt hat — der Kurs unserer Staatspapiere gegenüber den preußischen Staatspapieren um 2,50 bis 3 Prozent zurückbleibt und doch die Thatsache feststeht, daß unsere sächsischen Finanzen in keiner Weise irgendwie den preußischen nachstehen, ein solches Bedürfniß nicht vorlag. Wenn, wie man oft gesagt hat, bei Ausgabe der letzten Anleihe unser Markt nicht die nöthige Aufnahmefähigkeit für die sächsischen Staatsanleihen geboten hat oder nicht genügende Nachfrage vorhanden war, so hätte es auch im Interesse des Staatskredits durchaus gelegen, auf eine Erweiterung der mündelmäßigen Werthpapiere zu verzichten. Wenn mir in dieser Richtung von dem Herrn Regierungskommissare in der Deputation entgegengehalten worden ist, daß für diesen Unterschied wohl lediglich der Grund vorhanden sei, daß die preußischen Staatsanleihen an der Londoner Börse gehandelt würden und die sächsischen nicht, so ist ihm schon richtig in der Deputation erwidert worden, daß diese Thatsache schon längst vorher festgestanden hat und trotzdem der Kursunterschied der Werthpapiere sich so beträchtlich gestaltet hat. Jedenfalls war es ungerechtfertigt, zu einem Zeitpunkte, zu welchem viele Millionen von sächsischen Staatspapieren ausgegeben werden mußten, den Preis der mündelmäßigen Werthpapiere nicht möglichst auf die Staatspapiere und die früher für mündelmäßig erachteten Werthpapiere zu beschränken. Ich weiß nicht, ob ich richtig unterrichtet bin, aber ich glaube es, daß es richtig ist, daß in Preußen die Pfandbriefe der Hypothekenbanken die mündelmäßige Sicherheit nicht erlangt haben, vielleicht ist doch auch diese Thatsache geeignet, meine Meinung zu stützen, daß auch in Sachsen ein gleiches Vorgehen nicht falsch gewesen wäre.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat nun ausgeführt, wie die geschichtliche Entwickelung in Bezug auf die Verordnung sich gestaltet hat und hat uns in Uebereinstimmung mit dem Dekrete wiederholt, daß bereits im Jahre 1890 seitens der Königl. Staatsregierung Erwägungen darüber angestellt worden sind, ob der Kreis von mündelmäßigen Werthpapieren erweitert werden soll, daß man aber davon abgesehen habe, weil das Bürgerliche Gesetzbuch in Aussicht stand. Ich hätte es dann dankbar begrüßt, wenn diese Konsequenz auch weiter gezogen worden wäre und bis zum Erlasse des Ausführungsgesetzes dieser Standpunkt festgehalten worden wäre. Und wenn Se. Excellenz der Herr Staatsminister darauf exemplifizirt hat, daß die sächsische Staatsregierung in die unangenehme Lage gekommen wäre, dadurch einer gewissen Abweichung von dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich landesgesetzlich die Wege zu bahnen, so glaube ich, daß mit dem gegenwärtigen Stande dasselbe erreicht worden ist, denn ob man durch die Landesgesetze diese Hypothekenbankpfandbriefe für mündelmäßig erklärt oder ob man dies auf dem Verordnungswege geregelt hat, kommt schließlich, was den Erfolg anlangt, auf dasselbe hinaus, nur daß auf dem anderen Wege die Königl. Staatsregierung ein gewisses von ihr gern vermiedenes Odium gegenüber der Reichsregierung dadurch vermieden hätte, daß die Ver-

antwortung mit auf die Schultern der Ständekammern abgeladen worden wäre. Vor allen Dingen aber meine ich, daß, wenn ein Ausführungsgesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche bevorstand, das diese Angelegenheiten zu regeln bestimmt war, es räthlicher gewesen wäre, zunächst den betheiligten Banken die Befürwortung ihrer Gesuche bei den Kammern in Aussicht zu stellen, jedoch die Regelung der Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung vorzusehen. Im Herbste 1897 haben wir ja das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bekommen und kurz vorher ist noch der Leipziger Hypothekenbank mittels Verordnung vom 18. Juni 1897 dieses Privilegium verliehen worden. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkte, daß die Königl. Staatsregierung auf Grund des Gesetzes von 1868 in der Lage war, mittels Verordnung das zu thun, was sie gethan hat, also vollständig legal verfahren ist. Ich glaube aber über die Frage, ob es räthlich war, so zu verfahren, oder ob es nicht vielleicht dankbar von den Kammern begrüßt worden wäre, sie in dieser Angelegenheit, die gesetzlich geregelt werden mußte, mit kognosziren zu lassen und nicht erst im letzten Augenblicke diese Vorlage zu bringen, darüber scheinen mir doch Zweifel nicht ganz unberechtigt. Das darf ich aber der Königl. Staatsregierung anerkennend nachsagen, daß sie sofort im ersten Augenblicke, wo es möglich war, also beim Zusammentritte des Landtages am 7. November, das Dekret den Ständen vorgelegt hat. Inwieweit die Meinung des Herrn Staatsministers bezüglich der Behandlung der Angelegenheit in der Zweiten Kammer letztere belastet, habe ich dem Urtheile der Zweiten Kammer zu überlassen.

Meine hochgeehrten Herren! Ich komme nun zu dem Schlusse, daß, wenn ich vollständig konsequent sein wollte, ich eine ablehnende Haltung zu dem Dekrete Nr. 10 dem hohen Hause zu empfehlen gezwungen wäre. Wenn ich trotzdem dazu komme, Sie zu bitten, den Deputationsanträgen beizutreten, so thue ich das aus zwei Gründen. Einmal, glaube ich, würden die Mündelvermögen, die auf Grund der legal erlassenen Verordnungen in Höhe von ungefähr 140 Millionen angelegt worden sind, doch eine sehr wesentliche Schädigung erfahren, die ich für meine Person nicht auf meine Schultern nehme und nicht zu nehmen brauche, weil wie gesagt, der gegenwärtige Rechtszustand auf Grund von Verordnungen herbeigeführt ist, bei denen ich nicht mitgewirkt habe. Diese Schädigung von dem Mündelvermögen fernzuhalten, ist um so mehr unsere Pflicht, als die unschuldigen Mündel nicht in der Lage gewesen sind, die Folgen der eventuellen Meinungsverschiedenheit zwischen der Königl. Staatsregierung und den Kammern über die Mündelsicherheit ihrer Werthpapiere vorauszusehen und abzuwehren. Der andere Grund, der mir es wünschenswerth erscheinen läßt, unter Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer, den Gesetzentwurf mit dem 31. Dezember d. J. Gesetz werden zu lassen, besteht darin, daß ich den Wunsch habe, im Interesse unserer städtischen Anleihen deren Mündelsicherheit durch Landesgesetz ein für allemal festgestellt zu sehen, denn nach dem neuen Rechte hat über die Mündelmäßigkeit der Stadtanleihen künftig der Bundesrath zu entscheiden. Wenn wir nun auch annehmen dürfen, daß bei der Entwickelungsfähigkeit und der Blüthe unserer sächsischen Stadtgemeinden und der gesicherten Verwaltung derselben der Bundesrath keinerlei Bedenken haben wird, irgendwie unsere Stadtanleihen einer ungünstigeren Beurtheilung zu unterziehen als unsere Königl. Staatsregierung, so ist doch immerhin nicht ausgeschlossen, daß bei den verschiedenen Richtungen, die im Bundesrathe vertreten sind, irgendwelche anderen Ansichten in Bezug auf die Beurtheilung der Stadtanleihen sich geltend machen könnten, und daß uns dann bei der Ausgabe von Stadtanleihen mit mündelmäßiger Sicherheit Unbequemlichkeiten entstehen, die auf diese Weise, wenn wir das Gesetz verabschieden, vermieden werden. Also aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, meine Herren, wenn auch, wie ich vielleicht, nur nothgedrungen und mit schwerem Herzen, den Beschlüssen der Zweiten Kammer nach Maßgabe des Deputationsantrags zuzustimmen. Ich gehe hierbei davon aus, daß Sie ebenso wie ich die Ueberzeugung theilen, daß die Königl. Staatsregierung auch in Zukunft eine erhöhte Fürsorge, die ihr durch das Reichshypothekenbankgesetz in verstärktem Maße geboten wird, in Bezug auf die Verwaltung der Hypothekenbanken bethätigt, und damit, wie wir hoffen, jede Schädigung von Mündelvermögen ausgeschlossen bleibt.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr von Watzdorf!

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf**: Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Präsident der jenseitigen Kammer hat bei der Schlußberathung des Dekrets Nr. 10 erklärt, als Vorsitzender des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen sich der Abstimmung enthalten zu wollen. Ich befinde mich in einer ganz ähnlichen Lage, indem ich Vorsitzender des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen bin. Sie werden gesehen haben, daß ich bereits den Bericht Ihrer Deputation nicht mit unterschrieben habe, und ich erkläre hiermit, daß ich mich auch fernhalten werde von der Abstimmung. Das soll mich aber nicht hindern, meine Herren, Sie zu bitten, dem Antrage der Deputation zu entsprechen. Es ist ja wohl ausgeschlossen, daß ein

Weg gefunden werde, der alle befriedigen würde; dazu sind die Verhältnisse nicht angethan. Aber das läßt sich wohl nicht leugnen, daß der Beschluß der Zweiten Kammer und der Antrag Ihrer Deputation ganz wesentliche Vortheile bietet gegenüber dem Königl. Dekrete. Es ist doch sehr wesentlich, daß fernerhin eine Schädigung unserer sächsischen Staatsfinanzen durch das Vorgehen von Erwerbsgesellschaften ausgeschlossen wird. Wir haben es erlebt, daß diese Erwerbsgesellschaften zu einer Zeit, wo ein großes Geldbedürfniß für die Staatskassen vorhanden war, eine Menge Pfandbriefe mit pupillarischer Sicherheit an den Markt brachten, und daß darin wohl nicht unwesentlich der Grund lag, daß unsere letzten Staatsanleihen zu einem niedrigeren Kurse begeben werden mußten. Das kann nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht mehr erfolgen, es können größere Posten von Pfandbriefen mit pupillarischer Sicherheit von diesen Erwerbsgesellschaften nicht mehr auf den Markt geworfen werden. Es ist ja nicht zu leugnen, meine Herren, daß, wenn Sie dem Antrage der Deputation folgen, noch längere Zeit Pfandbriefe von diesen Erwerbsgesellschaften als pupillarsicher gelten. Es wäre ja möglich, in anderer Weise dem zu begegnen. Allein es ist schon von den geehrten Herren Vorrednern betont worden, daß immer auch große Rücksichten auf die Mündel zu nehmen sind, die Gefahr laufen, durch irgendwelche dieser Maßregeln Verluste zu erleiden. Gehen wir nach dem Vorschlage der Deputation vorwärts, so wird sich mit der Zeit ganz von selbst eine Lösung finden, d. h. die sämmtlichen ausgegebenen Pfandbriefe sind verloosbar und in einem Zeitraume von ungefähr 60 Jahren — ich weiß es nicht genau wie lange — werden diese Pfandbriefe überhaupt von der Bildfläche verschwinden und damit auch der Vorwurf nicht mehr gemacht werden können, daß wir Erwerbsgesellschaften dieses Privileg gegeben haben. Ich möchte Sie bitten, aus diesem Grunde, weil auf die Weise die Mündel am meisten gesichert sind, den Anträgen ihrer Deputation Folge zu leisten.

Ich möchte nur noch eine kurze Bemerkung mir erlauben, die betrifft die Stellung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt. Meine Herren! Sie haben gesehen, daß nach den Anträgen der Deputation die Pfandbriefe der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt eine pupillarische Sicherheit nicht erhalten sollen. Es ist ja zu bedauern, daß dies der Fall ist, und darüber kann wohl überhaupt ein Zweifel nicht obwalten, daß unter diesen Papieren, unter diesen genannten Pfandbriefen gerade die Pfandbriefe der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt eine hervorragende Stellung einnehmen und die Sicherheit der übrigen Pfandbriefe gegenüber diesen ganz entschieden zurückstehen. Das war auch, ich möchte sagen, schon aus der Begründung der Königl. Staatsregierung zu ersehen. Es steht ein großes Aktienkapital mit sehr hohen Reserven im Hintergrunde und abgesehen davon hat sich diese Allgemeine Deutsche Kreditanstalt eine große Beschränkung auferlegt, indem sie nur Wohngebäude beleiht und indem sie nur innerhalb Sachsens überhaupt die Darlehne abgiebt. Daß sie hier in diese schlimme Lage gekommen ist, liegt daran, daß den anderen eben bereits pupillarische Sicherheit gewährt war und man dieses doch nicht hat weiterführen wollen. Ich glaube aber, daß sich wohl ein Ausweg bietet, der auch in gewissem Grade wieder das Ansehen der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt kräftigen wird. Es ist schon von den Königl. Kommissaren in der Deputation erklärt worden, daß man in Aussicht nehme, zu den Banken, wo die Gelder von Mündeln hinterlegt werden, neben der Sächsischen Bank und der Landständischen Bank auch die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt gezählt werden soll. Ich kann nur den Wunsch aussprechen und die Bitte der Königl. Staatsregierung gegenüber, daß sie auch bei der Absicht beharren möge.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch!

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch**: Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie mir zunächst der geehrten Deputation den besten Dank auszudrücken für die Art und Weise, wie die heute hier der Berathung zu Grunde liegende Vorlage ausgefallen ist. Namentlich möchte ich danken für das Wohlwollen, welches sie den in Punkt 3 des § 1 dieser Vorlage genannten Pfandbriefanstalten entgegen zu bringen gemeint ist, und ich möchte gehorsamst bitten, daß die hohe Kammer nicht bloß das platonische Wohlwollen, welches angedeutet worden ist, sondern ein thatsächliches Wohlwollen dadurch bethätigte, daß sie die von der Gesetzgebungsdeputation uns zugegangene Vorlage in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer annimmt, damit, und zwar ohne weiteren Aufschub, über diese doch begreiflicherweise viel Beunruhigung hervorrufende Materie das Buch geschlossen wird. Meine hochgeehrten Herren! Es liegt der Fall doch, wie Sie gewiß zugeben werden, hier ganz anders als in Preußen. In Preußen handelte es sich darum, den Hypothekenpfandbriefanstalten, die das Privilegium der Mündelsicherheit nicht hatten, dasselbe durch Gesetz zu verleihen, und das wurde abgelehnt. Darin liegt aber nicht eine Ungerechtigkeit gegen die bereits bestehenden Gesellschaften, denn sie erfreuten sich eben dieser Wohlthat nicht und wurden in ihrem Betriebe nicht geschädigt

durch Verwerfung der beantragten gesetzlichen Maßregel. Anders liegt der Fall in Sachsen. In Sachsen haben die Gesellschaften das Mündelsicherheitsprivilegium erhalten und wenn man es ihnen entziehen will oder wollte, so würden dadurch nicht nur Schädigungen für die Gesellschaften selbst entstehen, sondern — und das möchte ich noch besonders hervorheben — eine wesentliche Schädigung derjenigen Inhaber dieser Pfandbriefe, welche Mündelvermögen, Stiftungsvermögen oder Genossenschaftsvermögen darin angelegt haben. Diese Schädigungen würden sich, wenn man sicher annehmen darf, daß mit der Entziehung der Mündelsicherheit ein wesentlicher Kurssturz hervorgerufen würde, wie es nicht zu vermeiden ist — diese Schädigungen würden sich —, man kann eine bestimmte Berechnung nicht aufstellen, aber sicher nach sehr vielen Millionen belaufen. Ich weise darauf hin, daß der erste Kurs der Pfandbriefe der Sächsischen Bodenkreditanstalt 101.60 war, gegen 94.50 jetzt; damals standen die 3½ prozentigen Staatspapiere 104, jetzt 97.50; das ist eine Differenz von 7 Prozent.

Ein weiterer wesentlicher Kurssturz würde bei Entziehung des Privilegiums nicht zu vermeiden sein. Es könnte sich diese eintretende Schädigung auf wesentlich mehr als 7 Prozent, vielleicht 10 Prozent belaufen. Wenn man annehmen kann, daß 30 Millionen in solchen Papieren mündelmäßig angelegt sind, so ergiebt sich das Resultat ganz von selbst. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß Bayern und Württemberg bekanntlich die Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe ihrerseits ausgesprochen haben und daß der Fall, daß die Entziehung eines solchen Privilegs eintrete, bis jetzt in Deutschland noch nicht vorgekommen ist. Es würde somit, wenn man heute den Gesetzentwurf ablehnen und die Mündelsicherheit den Pfandbriefen entziehen würde, Sachsen in dieser Beziehung einzig dastehen, was gewiß nicht zu wünschen ist.

Es ist noch erwähnt worden, auch bei anderen Gelegenheiten, daß ein Weg gefunden werden könnte, die Mündelsicherheit nur auf diejenigen Pfandbriefe zu erstrecken, in welchen wirklich Mündelvermögen Anlage gefunden hat. Nach meinem Dafürhalten und nach meiner Kenntniß der Verhältnisse würde das gleichbedeutend sein mit der Entziehung des Privilegiums, denn es ist praktisch undurchführbar. Wie soll es geschehen, etwa im Wege der öffentlichen Aufforderung? Ja dann lesen vielleicht die Betheiligten die Bekanntmachung nicht und andere fühlen sich nicht bewogen darauf zu reagiren. Es würde somit der Fall eintreten, daß in den Serien der Pfandbriefe einige mündelmäßig wären und andere nicht. Das würde eine große Verwirrung hervorrufen, dann könnte man ebensogut das Privilegium gleich entziehen.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden in dem Berichte der Deputation und auch heute wieder, daß Erwerbsgesellschaften zunächst für ihre Mitglieder, beziehentlich für Dividenden zu sorgen haben. Ja, meine Herren, bis zu einem gewissen Grade ist das richtig. Die Direktoren und die Verwaltung der Erwerbsgesellschaften haben dafür zu sorgen, daß den Aktionären verhältnißmäßige Dividenden zufallen. Es ist aber damit nicht gesagt, daß mit diesen Bestrebungen gleichzeitig eine Verminderung der Sorgfalt in der Geschäftsführung eintreten müßte, und nach meiner Erfahrung hat die Sächsische Bodenkreditanstalt sich in dieser Beziehung in vollständig zufriedenstellender Weise abgefunden. In Betreff der Sicherheit der Pfandbriefe kann ich daher nur auf die Eingabe der Sächsischen Bodenkreditanstalt, welche von mir mit unterzeichnet ist, und welche die Verhältnisse in erschöpfender Weise darlegt, Bezug nehmen.

Also, meine hochgeehrten Herren, ich möchte bitten, daß die hohe Kammer bei der heutigen Beschlußfassung die Vorlage der Gesetzgebungsdeputation genehmige; dadurch wird Ruhe geschaffen und werden die Befürchtungen beseitigt, die jetzt noch bestehen. Da ich mich im übrigen aber in derselben Lage befinde, wie der geehrte Herr Kammerherr von Watzdorf, so werde ich mich der Abstimmung enthalten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. Börner.

Königl. Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. **Börner:** Die Einwendungen, die gegen die fernere Anerkennung der Mündelmäßigkeit der Hypothekenpfandbriefe der Sächsischen Bodenkreditanstalt und der Hypotheken- und Anlehensscheine der Leipziger Hypothekenbank geltend gemacht worden sind, sind theils allgemeiner Natur, theils richten sie sich gegen die Hypothekenbanken als solche. Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß durch die Konkurrenz der von diesen Anstalten herausgegebenen Pfandbriefe, wie ich die Papiere wohl kurz nennen darf, der Kurs der Staatspapiere beeinträchtigt wird. So bedeutsam die Rücksicht auf den Staatskredit ist, so kann sie nach Ansicht der Königl. Staatsregierung doch nicht dazu führen, die Mündel zu nöthigen, Staatspapiere zu kaufen, ihnen den Kreis der sonst möglichen Anlagepapiere zu beschränken und dadurch gewissermaßen den Kurs der Staatspapiere auf Kosten der Mündel zu erhöhen. Bei der Berathung in dem preußischen

Abgeordnetenhause ist seinerzeit von dem preußischen Herrn Finanzminister der Gedanke weit weggewiesen worden, daß die Rücksicht auf die Staatspapiere bei der Frage der Anerkennung der Mündelsicherheit der Pfandbriefe der Aktienhypothekenbanken irgendwie von entscheidender Bedeutung sein könne. Ebenso hat man in Bayern keinen Anstand genommen, fast zwei Milliarden Pfandbriefe von Hypothekenaktienbanken für mündelmäßig zu erklären.

Des Weiteren ist geltend gemacht worden, daß der Kreis der mündelmäßigen Werthpapiere keiner Erweiterung bedürfe. Ja, meine hochgeehrten Herren, wenn Sie näher zusehen wollen, so handelt es sich hier nicht um eine Erweiterung des Kreises der mündelmäßigen Papiere. Die Pfandbriefe haben schon die Mündelmäßigkeit. Eine Erweiterung des Kreises der mündelmäßigen Papiere tritt durch den Gesetzentwurf bloß ein bezüglich der Anlehenspapiere der Gemeinden, und hinsichtlich dieser scheint allseitiges Einverständniß über das Bedürfniß der Erweiterung zu bestehen.

Es ist sodann auf die Vorgänge in Preußen Bezug genommen worden. Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch hat schon darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse nicht gleich liegen. In Preußen handelte es sich darum, allen gegenwärtigen und künftigen Hypothekenaktienbanken, gleichviel, ob sie noch ganz andere Zweige des Bankfaches betreiben, für alle Zukunft die Mündelmäßigkeit ihrer Pfandbriefe zu garantiren. Bei uns sind zwei oder nach der Regierungsvorlage drei Hypothekenbanken in Frage, deren Verhältnisse genau zu übersehen sind und deren Statuten unter Aufsicht des zuständigen Ministeriums gewissermaßen dahin ausgebildet worden sind, daß sie geeignet waren, die Mündelmäßigkeit zu erlangen. In Preußen fragte es sich, ob man den bis dahin festgehaltenen Grundsatz durchbrechen sollte, nur Schuldverschreibungen öffentlicher juristischer Personen als mündelmäßig anzuerkennen, während bei uns von Anfang an dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten worden ist. In Preußen handelte es sich darum, den Pfandbriefen der Hypothekenaktienbanken die Mündelmäßigkeit erst zu verleihen, hier handelt es sich darum, die verliehene Mündelmäßigkeit zu beschränken. Wenn man einmal über die Grenzen Sachsens hinaus sehen will, so dürfte es sich doch empfehlen, auf diejenigen Staaten zu sehen, in denen bereits bisher die Mündelmäßigkeit der Pfandbriefe von Aktienhypothekenbanken anerkannt war. Diese Staaten haben den Pfandbriefen nicht die Mündelmäßigkeit entzogen; im Gegentheile, sie haben sie zum Theile sogar erweitert, und in anderen Staaten, die die Mündelmäßigkeit von Pfandbriefen von Hypothekenaktienbanken noch nicht kannten, hat man sie nun anerkannt. Sie finden die Mündelmäßigkeit der Pfandbriefe von Hypothekenaktienbanken anerkannt in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und in den kleineren Staaten, die Hypothekenbanken haben. In Mecklenburg ist dem Vernehmen nach dem Justizministerium die Ermächtigung ertheilt worden, Pfandbriefe von Aktienhypothekenbanken für mündelmäßig zu erklären; voraussichtlich wird auch von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden sein. Es ergiebt sich also, daß im übrigen Deutschland, von Preußen abgesehen, so ziemlich in allen Staaten Pfandbriefe der Aktienhypothekenbanken als mündelmäßig angesehen werden. Bei uns waren sie bisher mündelmäßig; sie werden beschränkt, wie im Deputationsberichte empfohlen wird. Ob man aber so weit gehen sollte, sie noch weiter zu beschränken, das ist wohl eine Frage, die kaum zu bejahen sein dürfte.

Speziell bezüglich der Hypothekenbanken wird geltend gemacht: es sind Erwerbsgesellschaften. Gewiß, meine Herren, Erwerbsgesellschaften sind sie, aber wenn man den Gesichtspunkt weiter verfolgt, so muß man anerkennen, daß auch unsere landwirthschaftlichen Kreditinstitute Erwerbsgesellschaften in gewissem Sinne sind. — Es ist der Gesichtspunkt hervorgehoben worden: das sind gemeinnützige Institute. Gemeinnützige Institute sind doch nur solche, die nicht den Interessen ihrer Mitglieder dienen, und so heilsam die Zwecke sind, die die landwirthschaftlichen Kreditinstitute verfolgen, so große Vorzüge sie haben, so wird man doch anerkennen müssen, daß man sie, wenigstens im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht als gemeinnützige Anstalten bezeichnen darf.

Sodann ist hervorgehoben worden, die Sicherheit der Pfandbriefe unterliege um deswillen gewissen Bedenken, weil von den Hypothekenbanken auch gewerbliche Unternehmungen beliehen würden, und zwar mit 50 Prozent. Ja, meine hochgeehrten Herren, nach unserer bestehenden Gesetzgebung können auch Vormünder Fabriken beleihen bis zu 50 Prozent, und solange man dieses gestattet, solange wird man wohl auch nicht Einwendungen dagegen erheben können, daß die Aktienhypothekenbanken die Fabriketablissements bis zu dieser Höhe beleihen. Außerdem sind die Beleihungsbedingungen zu berücksichtigen. Es ist da ausdrücklich vorgeschrieben:

> „Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstückes zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Werth zu berücksichtigen."

Wenn ich nicht irre, ist sogar in der Beleihungsinstruktion der einen Bank ausgesprochen, daß die Maschinen nicht zu berücksichtigen sind.

Se. Excellenz der Herr Präsident hat die Frage angeregt, wie es sich gestalten werde, wenn nur diejenigen Pfandbriefe der beiden Hypothekenbanken als mündelmäßig anerkannt würden, die in dem Besitze von Mündeln seien. Ich glaube richtig verstanden zu haben, wenn ich sage, daß Se. Excellenz auch die Fälle in Betracht gezogen hat, in denen sich Pfandbriefe in dem Besitze von Stiftungen — piae causae sind speziell erwähnt worden —, von Reservefonds ꝛc. befinden. Sowie aber nun, wenn eine solche Bestimmung getroffen würde, ein Pfandbrief von einem Mündel veräußert würde, so würde der Pfandbrief damit eo ipso seines Charakters der Mündelmäßigkeit entkleidet sein; denn diesem Pfandbriefe kann niemand ansehen, daß er sich je einmal in der Hand eines Mündels befunden hätte. Infolge dessen würde in der That eine solche Regelung im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Mündelmäßigkeit den Pfandbriefen entzogen würde. Jeder Mündel, der genöthigt wäre, einen Pfandbrief, den er bis dahin besaß, zu veräußern, würde nicht den Preis eines mündelmäßigen Papiers erzielen, sondern den Preis eines nicht mündelmäßigen. Der Kurs würde sich voraussichtlich niedriger stellen, als wenn das Papier mündelmäßig wäre, und infolge dessen würde in der That eine Schädigung des Mündels eintreten.

Es ist ferner gefragt worden, ob es denn wirklich räthlich gewesen sei, noch im Jahre 1897 mit der Verleihung der Mündelmäßigkeit an die Pfandbriefe der Leipziger Hypothekenbank vorzugehen, während dies doch in dem Ausführungsgesetze hätte geschehen können, das in demselben Jahre vorgelegt worden sei. Ja, hier schlägt der bereits von dieser Seite aus geltend gemachte Gesichtspunkt ein: es war fraglich, ob es räthlich sei, nach dem Jahre 1896 im Wege der Gesetzgebung noch einzugreifen. Dieser Gesichtspunkt schlug aber nicht ein bei der Frage, ob der Leipziger Hypothekenbank die Mündelmäßigkeit zu verleihen sei; denn in diesem Falle konnte das Justizministerium auf Grund des bestehenden Rechtes, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, ohne weiteres vorgehen. Der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck hat erklärt, daß die Verordnungen vollständig zu Recht ergangen seien, dagegen in sachlicher Hinsicht gefragt, ob das Vorgehen denn angemessen gewesen sei. Ja, meine Herren, damals hat gar kein Zweifel bestanden, daß man die Pfandbriefe der Hypothekenbanken als mündelmäßig anzusehen habe, wie dies ja auch das Vorgehen der anderen Staaten bewiesen hat. Das Justizministerium war damals und ist auch noch jetzt im Vereine mit dem Ministerium des Innern der Ueberzeugung, daß die Papiere vollständig die erforderliche Sicherheit für Mündelgelder haben, und das Justizministerium ist in der Ueberzeugung bestärkt worden durch die Thatsache, daß die Reichsbank die Pfandbriefe der Hypothekenbanken als erstklassige Papiere behandelt und in gleicher Höhe wie die Staatspapiere beleiht.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Geh. Rath Thieme!

Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine hochverehrten Herren! Ich bitte, nur wenige Worte in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt sagen zu dürfen.

Ich muß natürlich sehr bedauern, daß das Gesetz, wie es in Dekret 10 vorliegt, nicht in den Kammern Anklang gefunden hat. Dasselbe bringt ja der Leipziger „Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt“ für ihr Pfandbriefinstitut die Mündelmäßigkeit der auszugebenden Pfandbriefe. Die Kreditanstalt hat durch einige 40 Jahre Pfandbriefgeschäfte betrieben, und ich würde lügen, wenn ich sagen sollte, daß uns die mangelnde Mündelqualität für unsere Pfandbriefe bisher Schaden gebracht oder uns irgendwie in unserem Geschäftsbetriebe geschädigt hat.

Ich will Ihnen sagen, warum sich trotzdem die Kreditanstalt um diese Vergünstigung bei der hohen Staatsregierung beworben hat. Es geschah aus einer Art Ehrgeiz, den Sie uns als einem der ältesten Institute nicht verdenken können, nachdem wir gesehen hatten, daß mehrere jüngere Hypothekenbanken die Licenz erhalten hatten, Pfandbriefe, die als mündelmäßig gelten sollten, in großem Betrage auszugeben. Es ist durch die erfolgreiche Intervention des Herrn Kreishauptmanns von Ehrenstein, der staatlicher Kommissar bei der Kreditanstalt ist, bei der hohen Staatsregierung diese Angelegenheit befürwortet worden, und, wie Sie aus dem Dekrete ersehen, ist uns dieselbe sehr freundlich entgegengekommen, hat unsere Wünsche erfüllt, und ich sage im Namen der Kreditanstalt hierdurch meinen herzlichsten Dank dafür.

Da sich nun leider die Sache zur Ablehnung der Vorlage zu wenden scheint, muß ich sagen, ich sehe weder in den Vorschlägen, die in der humansten und liebenswürdigsten Weise, um niemand zu schädigen, von unserem verehrten Herrn Präsidenten gemacht worden sind, noch in den Anregungen von anderer Seite einen

Weg, nicht nur den Mündeln, sondern auch den Banken zu nützen. Ich glaube, es ist ein harter Schlag für die betreffenden Banken, die ich herzlich bedauere, aber, meine Herren, es ist besser, ein Unglück auf einmal hinter sich zu haben, als an demselben durch eine ganze Reihe von Jahren durch eine anscheinend humanitäre Maßregel zu leiden. Ich selbst schäme mich nicht zu sagen, daß ich es nicht für unbescheiden gehalten hätte, wenn ich auch heute noch durch einen Antrag um die Mündelmäßigkeit für die Pfandbriefe der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt neben denen der Bank für die Oberlausitz, des erbländischen und des landwirthschaftlichen Kreditvereins für Sachsen gebeten hätte, und zwar, weil die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in einer ganz exzeptionellen Stellung ist. Meine Herren! Bedenken Sie zuerst die Anziennität unseres Pfandbriefinstituts, zweitens haben wir mit den Reserven ein Aktienkapital von fast 100 Millionen, und dieses Kapital bürgt unseren Pfandbriefinhabern prioritätisch für die Pfandbriefe im Gesammtbetrage von kaum 28 Millionen, also kann von einer Gefahr nach keiner Seite hin die Rede sein. Indessen, meine Herren, ich sehe davon ab, diesen Antrag zu stellen, und füge mich in das Votum, das Sie aller Wahrscheinlichkeit nach abgeben werden, behalte mir nur vor, falls in den hohen Kammern je eine andere Ansicht über die Hypothekenordnung Platz greifen sollte, was mir sehr unwahrscheinlich erscheint, die Ansprüche, die mir durch die Güte der Königl. Regierung bewilligt worden sind, nachträglich wieder geltend zu machen. Ich werde also mit diesem Verzichte mich darein fügen müssen, daß trotz der von ihr gebotenen außerordentlichen Sicherheit die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt neben den beiden, ich will nicht sagen, jetzt vormundschaftlich verfehmten Instituten, nur der primus inter pares bleibt. Nun muß ich noch zurückkommen auf die Rede des verehrten Herrn Geh. Kommerzienraths Hultzsch. Ich gebe im großen Ganzen seinen Ausführungen vollständig recht, nur möchte ich ihm widersprechen, daß er das Schreckgespenst des Falles des Kurses der Pfandbriefe der Bodenkreditanstalt und der Leipziger Hypothekenbank heraufbeschworen hat. Es ist möglich, daß im ersten Anlaufe, wenn das Gesetz nach dem Vorschlage der Deputation angenommen wird, einzelne Leute verkaufen und den Kurs etwas drücken werden; wer kann überhaupt sagen, was in einer Zeit der Geldverengung, wie sie jetzt stattfindet, kommen wird; aber meine Herren, im Prinzipe behaupte ich, daß ein starker Kursfall nicht stattfinden wird. Sie brauchen nur den Kurszettel zur Hand zu nehmen und Sie werden finden, daß die deutschen Pfandbriefe und Hypothekenobligationen, welche keiner mündelmäßigen Sicherheit sich erfreuen, ebenso hoch stehen, wie die der Bodenkreditanstalt und der Leipziger Hypothekenbank. Meine Herren! Ich muß ferner sagen, den Vorschlag, der gemacht worden ist, die Serien, die jetzt von diesen beiden Instituten ausgegeben sind, zu trennen, sie mündelmäßig zu machen, soweit sie im Vormundschaftsdepot sind, und nicht mündelmäßig, wenn sie im freien Verkehre sind, halte ich technisch für vollständig unmöglich. Ich schließe mich in dieser Hinsicht vollständig den Ausführungen des Herrn Geheimen Raths Hultzsch an, und glaube, wenn man den beiden Instituten diese Pflicht auferlegen sollte, würden sie lieber auf das Privilegium der Mündelmäßigkeit verzichten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Graf von Rex-Zedtlitz.

Graf **von Rex-Zedtlitz:** Auch ich bin vollständig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es eine ernste Pflicht der Staatsregierung ist, dafür zu sorgen, daß die Mündelgelder möglichst sicher angelegt werden, deshalb stehe ich eigentlich auf dem Standpunkte des Herrn Grafen zur Lippe, und ich würde es nur mit Freuden begrüßt haben, wenn es der Deputation möglich gewesen wäre, diese unter 3 genannten Papiere ganz wegzulassen. Ich gebe sehr gern zu, daß besondere Rücksichten auf die Mündel entscheidend gewesen sind und die Deputation bestimmt haben, bedingungsweise unter Beschränkungen die in Nr. 3 genannten Papiere ebenfalls mit aufzunehmen. Ich fürchte, daß, wenn wir diese Papiere wirklich durchweg als mündelmäßig angenommen hätten, wir dem Prinzipe, welches meiner Ansicht nach der Anlage von Mündelgeldern zu Grunde gelegt werden muß, entgegengehandelt hätten. Ich bin ebenfalls weit entfernt, alle die hier angeführten Papiere irgendwie als unsicher hinstellen zu wollen, im Gegentheile, ich glaube, daß man sie nur durchweg als gute Papiere empfehlen kann. Ganz besonders gilt dies, meiner Ansicht nach, von der Allgemeinen Kreditanstalt. Es ist dies gewiß ein vorzügliches, sehr gut fundirtes Papier, und man kann es nur Jedem empfehlen, Gelder darin anzulegen. Prinzipiell aber muß auch ich mich dagegen aussprechen, diese Papiere als mündelmäßig anzuerkennen, und zwar sehe ich ein Hinderniß hauptsächlich darin, daß diese Papiere mehr oder weniger den Charakter von Spekulationspapieren insofern haben, als sie Dividenden zu erzielen suchen, und daß sie außerdem auch noch einen sehr hohen Beleihungswerth annehmen, und gewerbliche Anlagen mit berücksichtigen. Ich glaube also aus diesem Grunde hauptsächlich mich

dahin aussprechen zu müssen, daß ich diese Papiere nicht als mündelmäßige anerkennen kann.

Ich meinerseits glaube, daß vor allen Dingen eine Anlage in unserem Staatsschuldenbuche und in Hypotheken vor allem als Mündelanlage zu empfehlen sei. Unser Staatsschuldenbuch ist ganz außerordentlich gut dazu geeignet, Mündelgelder sicher zu stellen. Es bietet diese Sicherheit nach allen Richtungen hin, und wenn auch der Zinsfuß natürlich verhältnißmäßig nicht sehr hoch ist, so ist doch die Sicherheit dabei unzweifelhaft und auf diese kommt es bei den Mündelgeldern vor allen Dingen an. Ebenso verhält es sich auch mit Hypotheken, welche gewiß auch, sobald die nöthige Vorsicht beobachtet wird, für Mündelgelder besonders zu empfehlen sind. Dabei habe ich freilich mit Bedauern gehört, daß die hohe Staatsregierung bestimmte Grundsätze noch nicht aufgestellt hat, nach denen sie bei der Beleihung der Mündelgelder auf Hypotheken zu verfahren gedenkt. Ich glaube, daß es bei unseren geregelten gesetzlichen Verhältnissen nicht schwer fallen dürfte, hier bestimmte Grundsätze und Normen aufstellen zu können; für den ländlichen Grundbesitz haben wir noch die Steuereinheit, welche im allgemeinen immerhin noch, wenn auch verschiedene Abweichungen und Schwankungen im Laufe der Zeit stattgefunden haben, doch als eine sichere Basis angenommen werden kann, und was den städtischen Grundbesitz anlangt, so haben wir die Brandkasse, welche ebenfalls als ein sicherer Anhaltepunkt zu gelten hat. In Betreff des ländlichen Grundbesitzes würde es sich wohl empfehlen, wenn die hohe Staatsregierung sich nach den alten bewährten Grundsätzen der wirklichen Hypothekenbanken richtete, z. B. der ritterschaftlichen landwirthschaftlichen Kreditanstalt in Leipzig. Ich glaube, auf diese Weise würde die hohe Staatsregierung einen recht sicheren Weg finden, wie die Mündelgelder hypothekarisch sicher angelegt werden können. Zwei Punkte sind mir noch im Dekrete in Bezug auf die ländlichen Hypotheken aufgefallen. Es wird nämlich auf Seite 4 bei Gelegenheit der Unterbringung von Mündelgeldern auf landwirthschaftlichen Grundstücken von Verkehrswerthen, also von Verkaufswerthen gesprochen; ich möchte doch davor warnen, daß nicht etwa die jetzigen Verkaufswerthe irgendwie zu Grunde gelegt werden, der Verkaufswerth ist heutzutage ein außerordentlich verschiedener von dem wirklichen Nutzungswerthe, von dem Werthe, der wirklich durch den Reinertrag des Grundstücks repräsentirt wird. Also als Basis für eine mündelsichere Hypothek kann meiner Ansicht nach unbedingt nur der Nutzungswerth, aber nicht etwa der Verkaufswerth angenommen werden. Alsdann kommt die Königl. Staatsregierung in dem Dekrete auf Seite 6 auf die Grundstücke zu sprechen, auf denen Garten- und Weinbau getrieben wird. Ich glaube, daß bei diesen Grundstücken die allergrößte Vorsicht angewendet werden muß, indem der Werth dieser Grundstücke ja ein außerordentlich wechselnder ist; es giebt gewiß Gartengrundstücke, die sehr werthvoll sind, andere aber wieder ohne einen eigentlichen Hypothekennutzungswerth, weil namentlich auch die persönlichen Eigenschaften und Vorzüge der Besitzer bei derartigen Grundstücken ganz besonders ins Gewicht fallen; ich glaube also, daß die Garten- und Weinbaugrundstücke bei Beleihungen die allergrößte Vorsicht erfordern. Ich darf wohl hoffen, daß unter den veränderten Verhältnissen, welche durch den Vorschlag der Deputation, der hoffentlich angenommen wird, eintreten werden, es der Königl. Staatsregierung gelingen wird, nur solche Hypotheken für die Mündel zu beschaffen, daß deren Vermögen allezeit als sicher angelegt gelten kann.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr von Trützschler.

Rittergutsbesitzer **von Trützschler:** Ich möchte verschiedenen Aeußerungen gegenüber, welche sowohl seitens des Herrn Geh. Kommerzienrath Hultzsch, als auch seitens des Herrn Regierungskommissars über diese Banken, die in Frage stehen, gemacht sind, eine Thatsache geltend machen, das ist die Thatsache, daß die Banken bis jetzt nicht die unbedingte Mündelsicherheit hatten, und auch nicht bekommen sollen, sondern eine bedingte, wie sich das Königl. Ministerium des Innern bei der Erlaubnißertheilung ausgedrückt hat „bis auf weiteres“. Es ist das also eine Mündelsicherheit, wie sie in der Zweiten Kammer von einem der Herren Redner meiner Ansicht nach sehr zutreffend als Mündelsicherheit zweiten Ranges bezeichnet worden ist. Das giebt der ganzen Sache ein vollständig verändertes Ansehen; die Hypothekenbanken haben sie nicht unbedingt, sondern die Regierung hat sich einen Widerruf vorbehalten; es wird auch in dem Deputationsantrage vorgeschlagen, den Widerruf auch für die Zukunft festzuhalten. Also die Sache steht nicht so, daß man sagen kann, es wird jetzt den Banken etwas entzogen, was sie unbedingt gehabt haben, sondern es käme höchstens in Frage, daß von der Bedingung, von dem Vorbehalte, der seinerzeit bei der Erlaubnißertheilung gemacht worden ist, jetzt Gebrauch gemacht wird. Ich glaube, daß dieser thatsächliche Zustand der Dinge doch die ganze Betrachtung über die Sicherheit und Würdigkeit dieser Banken, zur Anlage von Mündelgeldern benutzt zu werden, sehr beleuchtet. Ich glaube, man kann

auch alle die Ansichten, die über die Banken ausgesprochen worden sind, theilen, aber diese Thatsache, daß sowohl seitens der Regierung der Vorbehalt gemacht worden ist, und daß er auch in Zukunft bleiben soll, giebt jeder Anlage von Vermögen den Schein einer weniger sicheren Unterlage, und ich glaube, die Folge wird schon die ganze Diskussion über diese Angelegenheit haben, daß jedenfalls eine gewisse Vorsicht bei der Anlegung von Mündelgeldern in diesen Papieren eintreten wird, was mir übrigens, nebenbei gesagt, sehr erwünscht sein würde.

(Heiterkeit.)

Nachdem ich diese thatsächlichen Bemerkungen vorausgeschickt habe, möchte ich nur noch einiges sagen, mehr um meine Abstimmung zu motiviren, als etwa um in dieser Sache noch weitere Erwägungen hervorzurufen. Der ganze Bericht der geehrten Deputation und auch die Aeußerungen, die wir von den Deputationsmitgliedern gehört haben, weisen unbedingt nach — ich habe nicht nöthig, noch weitere Beweise beizubringen —, daß, wenn tabula rasa, reiner Tisch dagewesen wäre, unbedingt die Deputation diese Hypothekenbanken bei der Beleihung von der Mündelsicherheit ausgeschlossen haben würde; wenn man nun trotzdem zu solch einem Vorschlage gelangt, wie er unter 3 gemacht ist, so liegt meiner Ansicht nach hauptsächlich die Befürchtung zu Grunde, daß den bereits in diesen Papieren gemachten Anlagen von Mündelgeldern dadurch ein erheblicher Schaden beigebracht werden könnte, und es wird nun also, um dem zu entgehen, vorgeschlagen, daß die von den beiden Anstalten jetzt begebenen 140,000,000 M. fernerhin noch zur Anlage von Mündelpapieren benutzt werden können. Man erweitert also das Uebel oder wenigstens die Sorge, die man in gewisser Richtung gehabt hat, auf die Zukunft, denn solange diese Serien laufen, werden diese Papiere benutzt werden können. Nun weiß ich nicht anders, als daß von der einen Bank überhaupt keine Amortisation stattfindet und von der anderen diese wohl so gut wie nicht im Gange ist; also wir haben mit sehr erheblichen Zeiträumen zu rechnen, und ich glaube, es ist so gut, wie wenn das ad infinitum bestimmt wäre. Andererseits glaube ich nicht, daß die Möglichkeit, die also jetzt gegeben ist, daß von dem Widerrufe Gebrauch gemacht würde, das fürchten läßt, daß in den angelegten Mündelgeldern ein großer Schaden eintreten wird.

Dieser Schaden ist ja vielleicht zum größeren Theile, wenn man nur ein Jahr zurückblickt, jetzt schon eingetreten durch den allmählichen Kursrückgang; Schaden durch Kursrückgang ist etwas, was wir überhaupt bei der Anlegung von Mündelgeldern gar nicht übersehen können, denn sonst hätte der Vormund, der vor zwei Jahren sächsische Staatspapiere beliehen hätte, dem Mündel einen großen Vermögensverlust beigebracht, es sind die Papiere ja bekanntlich in den zwei Jahren um neun bis zehn Prozent gefallen. Also, ich halte es für keine große Gefahr — ich beziehe mich in dieser Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme —, wenn man jetzt von dem Widerspruchsrechte Gebrauch machen wollte. Schlimmer scheint mir die Sorge zu sein, daß man ad infinitum diese Serien weiter mit Mündelgelder beleihen lassen will, namentlich mit Rücksicht darauf — und es kann doch nicht bloß, ich will einmal sagen, eine Redensart sein, sondern es muß thatsächlich damit gerechnet werden —, daß man sagt, es kann die Lage so kommen, daß wir den Widerruf ertheilen müssen. Aber, meine Herren, wenn die Lage einmal so käme, dann würde man den Mündelvermögen, die in diesen Papieren angelegt sind, eine ganz andere Schädigung zu theil werden lassen, dann glaube ich, würde die Sache so ausfallen, daß man zu andern Mitteln greifen müßte, um dem wieder Abhülfe zu schaffen. Ich bin also auf Grund dieser mehr thatsächlichen Erwägungen entschlossen, wenigstens gegen Punkt 3 zu stimmen, insoweit er sich auf die beiden Hypothekenbanken bezieht. Den Anleihescheinen der Kommunalbank des Königreichs Sachsen kann man getrost die Mündelsicherheit geben; diese Kommunalbank beleiht nur Kommunen, und infolge dessen ist bei diesen Beleihungen schon die Kommune haftpflichtig an sich, nächstdem haftet noch bei diesen Beleihungen das Vermögen der Kreditanstalt, also meiner Ansicht nach gehören eigentlich die Anleihescheine der Kommunalbank mehr unter 1 und nicht unter 3, dagegen werde ich gegen die Beleihung der Papiere der beiden letztgenannten Banken, der Hypothekenpfandbriefe der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden und der Hypothekenbank und Anlehnsscheine der Leipziger Hypothekenbank stimmen und ich würde, wenn Se. Excellenz der Herr Graf von Könneritz nicht seinen Antrag voranstellen wollte, wenigstens bitten, daß auf diesen Theil von Nr. 3 eine besondere Frage gestellt würde.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr von Watzdorf hat zunächst das Wort.

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine Herren! Ich muß mich ganz entschieden dagegen verwahren, daß der Herr Kommissar gesagt hat, der erbländische ritterschaftliche Kreditverein gehöre zu den Erwerbsgesellschaften. Ich weiß nicht, wie der Herr Kommissar dazu kommt. Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein ist eine Anstalt, die unter

dem Königl. Ministerium des Innern steht, sie hat nicht das geringste Kriterium einer Erwerbsgesellschaft, es fehlt die Mitgliedereigenschaft in der Weise, wie das Genossenschaftsgesetz es verlangt, es fehlt das eingeschossene Kapital, es fehlen die Dividenden, es fehlt alles, was bei einer Erwerbsgesellschaft vorhanden sein muß. Der Herr Kommissar hat in einem gewissen Grade seine Behauptung eingeschränkt, aber auch in dem Grade kann ich es nicht zugeben, daß eine Gesellschaft, sie mag sein, welche es will, eine Erwerbsgesellschaft ist, weil sie zum Nutzen ihrer Mitglieder da sei. Das versteht sich doch von selbst, und deswegen ist es noch lange keine Erwerbsgesellschaft.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch!

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch:** Meine hochgeehrten Herren! Eine Aeußerung meines verehrten Freundes, des Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme, veranlaßt mich, das Wort noch einmal zu ergreifen. Derselbe hat gemeint, wenn die Vorlage heute hier angenommen wird, daß ein Kurssturz für die Pfandbriefe der unter Punkt 3 genannten Hypothekenbanken nicht eintreten werde. Darin bin ich vollständig mit ihm einverstanden. Wohl aber wird der Kurssturz eintreten müssen, wenn die heutige Vorlage nicht angenommen und die Mündelsicherheit widerrufen würde, und das habe ich in meinen Aeußerungen gemeint, wahrscheinlich habe ich mich nicht ganz richtig ausgedrückt.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Geh. Justizrath Dr. Börner.

Königl. Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. **Börner:** Ich habe die landwirthschaftlichen Kreditinstitute nur in einem gewissen Sinne als Erwerbsgesellschaften bezeichnet, und dabei hat mir vorgeschwebt, daß der Geschäftsgewinn, so geringfügig er auch sein mag, doch schließlich im Interesse der Mitglieder, der Schuldner in den Serien verwendet wird. Durch den Gewinn wird der Amortisationsfonds erhöht, soweit ich die Verhältnisse kenne. Ich habe aber auch nur gesagt, man wird diese Institute nicht als gemeinnützig bezeichnen können, wie das geschehen ist. Gewiß, sie dienen großen Interessen, Interessen, die unser Vaterland in weitem Sinne beherrschen, aber gemeinnützig im Sinne des gewöhnlichen Wortes sind sie nicht. Gemeinnützig ist nur eine Vereinigung, die nicht den Interessen ihrer Mitglieder dient.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Geh. Rath Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine hochverehrten Herren! Für meine Person stehe ich dieser Vorlage ziemlich kühl gegenüber, wie Sie es bei meiner Berufsstellung begreiflich finden werden. Aber ich verkenne die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht und finde in dem, was vorher gesprochen worden, Veranlassung, wenigstens über einige Punkte meine Ansicht zu sagen. Zuerst im allgemeinen, insofern als ich nicht umhin kann auszusprechen, daß das Gesetz in der Fassung, wie es dem Hause hier zur Annahme empfohlen wird, gewiß etwas überaus Unbefriedigendes hat. Denn darüber werden wir uns doch nicht täuschen, eine Bestimmung wie die des § 1 Nr. 3, die gewisse Partien von an sich gleichwerthigen Papieren von Instituten für mündelsicher erklärt, dagegen andere für nicht mündelsicher, enthält einen inneren Widerspruch. Weshalb die hier genannten Serien den Vorzug der Mündelsicherheit haben sollen und die nichtgenannten nicht, das kann nur derjenige verstehen, der die Genesis dieses Gesetzes erfaßt hat. Und die liegt so, daß in der That Rücksichten auf den gegebenen Zustand diesen Kompromißvorschlag — so dürfen wir ihn ja nennen — herbeigeführt haben. Es ist also wohl kein Zweifel, daß von dem grundsätzlichen Standpunkte dieses hohen Hauses aus, der ja freilich durch Abstimmung noch nicht festgestellt ist, aber ziemlich durchsichtig zu Tage liegt, und dem Standpunkte der Zweiten Kammer in Bezug auf die Würdigung der fraglichen Institute ihnen für ihre Pfandbriefe und Anlehensscheine die Mündelsicherheit nicht gewährt worden wäre. Nun handelt es sich darum, sich durch die Schwierigkeit hindurchzufinden, und da möchte ich zunächst auf einen Punkt hinweisen. Es ist davon gesprochen, auch in den Motiven des Dekretes herausgehoben, daß wir in einer bedrängten Lage uns befinden. Das ist auch unverkennbar mit Beziehung auf diejenigen Papiere, welche mündelsicher werden sollen und es bisher nicht gewesen sind. Denn vom 1. Januar 1900 ab werden wir ihnen nicht mehr diese Sicherheit verleihen können nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 4. Hingegen die in der Nr. 3 unserer Vorlage erwähnten und jetzt gerade besonders zur Diskussion stehenden Pfandbriefe und Anlehensscheine der Bodenkreditanstalt und der Hypothekenbank, die werden hiervon nicht getroffen. Denn der Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hält die landesgesetzlich diesen Papieren gewährte Mündelsicherheit aufrecht, und überläßt selbstverständlich auch der Landesgesetzgebung, ihnen wiederum die Mündelsicherheit zu entziehen. Um eine Entziehung und nicht um eine Verleihung dreht es sich aber in der gegenwärtigen Erörterung. Es würde

daher, auch wenn etwa eine Ausscheidung dieser Papiere in diesem Augenblicke aus dem Gesetze erfolgte und man dem Gesetze nicht sozusagen die absorbirende Kraft verleihen wollte, was ja auf dem Wege der Interpretation hier im Hause konstatirt werden kann, die Frage offen gelassen werden, wie es in der Zukunft mit den genannten Papieren werden soll. Es liegt also periculum in mora bezüglich dieser Papiere nicht vor. Wenn nun beantragt worden ist, eine gesonderte Abstimmung bezüglich ihrer vorzunehmen und ich setze den Fall (ich kann die Temperatur im Hause, da ich ein Neuling bin, noch nicht genügend empfinden und würdigen), es würde sich die Majorität entsprechend dem Antrage des Herrn von Trützschler dazu entschließen, diese Papiere aus der Nr. 3 zu streichen, so könnte daraus und zwar mit gutem Grunde und gewiß im Sinne des Herrn Antragstellers die Schlußfolgerung gezogen werden: Ergo sind diese Papiere jetzt nicht mehr mündelsicher, sie sind es vom 1. Januar nicht mehr. Die Tragweite eines solchen Beschlusses wäre außerordentlich groß. Man kann vielleicht darüber streiten, ob damit zugleich gesagt wäre, daß die erfolgten Anlagen zu einer alsbaldigen Konvertirung führen müßten. Jedenfalls wird die Entscheidung darüber nicht nur beim Ministerium zu suchen sein, sondern eine Entscheidung darüber würde beim Gerichte liegen. Sie wissen ja, daß die Frage der Mündelsicherheit in den verschiedensten Richtungen im Bürgerlichen Gesetzbuche betont wird; da handelt es sich um Sicherstellung, um die Verwaltung des Ehemannes, um Nießbrauch 2c., das ist auch in den Motiven unseres Dekretes hervorgehoben. Wenn nun ein Gericht sagen würde, eine in der und der Form erfolgte Anlage sei als in nicht mündelsicheren Papieren erfolgt anzusehen, und weil die Konvertirung nicht bewirkt worden, der Anleger nunmehr dafür haftbar, so würde eine ministerielle etwaige gegentheilige Erklärung bedeutungslos geworden sein. Ich bin nun überhaupt der Meinung, daß, wenn diese Pfandbriefe, Hypothekenbriefe 2c. ausgeschieden werden von der Gruppe der mündelsicheren Papiere, fernerhin nicht nur neue Anlagen in diesen Papieren den Vormündern, Verwaltern von Stiftungen unmöglich sind, sondern daß diese Personen dann auch alsbald zur Konvertirung geschehener Anlagen zu verschreiten haben, damit sie die Werthe, für deren Erhaltung sie zu sorgen haben, nicht in Papieren belassen, bezüglich deren ausgesprochen ist, daß in ihnen eine Anlegung nicht statthaft sei. Also die Tragweite eines solchen Beschlusses würde — wie man sich so ausdrückt — eine rückwirkende sein. Daher möchte ich glauben, daß bei der Abstimmung, wie sie beantragt ist von Herrn von Trützschler, dieser Gesichtspunkt jedenfalls ins Auge gefaßt werden sollte, auch von denjenigen Herren, welche meine Auffassung bezüglich der sogenannten Rückwirkung nicht theilen, weil sie sich doch nicht verhehlen können, daß vielleicht eine andere Ansicht in der Rechtsprechung und vielleicht auch bei der hohen Staatsregierung zum Durchbruche kommt.

Ich selbst habe mir die Frage vorgelegt, ob man nicht auf dem Wege eines Unterantrages zu dem Antrage der Deputation aus den Schwierigkeiten besser herauskommen könne, und dabei leiten mich nicht bloß Schönheitsrücksichten punkto des Gesetzes, sondern wirklich legislativ technische ernste Bedenken. Ich habe schon hervorgehoben, daß es ein zweifellos unbefriedigender und widerspruchsvoller Zustand ist, wenn gewisse Serien desselben Instituts mündelsichere und andere Serien nicht mündelsichere sind, und des weiteren, daß diese Vorlage, wie sie hier zur Beschlußfassung steht, aus einer Art von Kompromiß herausgewachsen ist, daß es sich darum handelt, einen Uebergangszustand zu schaffen. Nun bin ich in diesem Moment etwas stutzig geworden durch die Aeußerung eines der Herren Vorredner, — nämlich in der Richtung, daß ein solcher Uebergangszustand vielleicht gar nicht in Frage sei, einfach um deswillen, weil das eine oder andere Institut überhaupt gar nicht amortisire. Wenn dem so wäre, so würden ja, ich weiß nicht wie viel Millionen, aber doch eine sehr ansehnliche Summe von derartigen Papieren bis in infinitum als mündelsicher anerkannt sein, es sei denn, daß das Justizministerium von seiner Licenz der Revokation Gebrauch macht. Die ganze Haltung aber sowohl der Zweiten Kammer und, wenn ich recht verstehe, auch der Ersten Kammer ist die, ein Uebergangsstadium zu schaffen, um aus der schweren Situation ohne Schädigung, insbesondere der Mündel, herauszukommen. Angesichts dessen frage ich, ob es nicht richtig wäre, diese Tendenz zum Ausdrucke zu bringen, nämlich in der Weise, daß eine Befristung für die Anlage in diesen Papieren in dem Gesetze ausgesprochen würde. Wie Sie die Befristung bemessen, ist eine Frage für sich. Ob Sie sie auf 10, auf 20, auf 25, 30 Jahre stellen wollen, ist gleichgültig; aber an und für sich scheint mir der Gedanke einer Befristung bemerkenswerth. Jedoch bin ich so wenig darüber unterrichtet, in welchem Maße er in der Versammlung Widerhall findet, daß ich vorerst mich eines Antrages enthalte.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich möchte nur die Bemerkung des Königl. Herrn Kommissars, die dahin ging, daß er die Gemeinnützigkeit

der drei Institute, die hauptsächlich in Frage kommen, bestritt, nicht unwidersprochen lassen. Es ist ja richtig, daß die Mitglieder dieser Institute gewisse Vortheile dadurch für sich haben, daß kleine Amortisationsbeträge jährlich ihnen zu gute kommen, die am Schlusse der Serie Vortheile für sie bringen. Wenn die Königl. Staatsregierung sich erinnern wollte an die Entstehung dieser Institute, besonders des landwirthschaftlichen Kreditvereins und des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins, und wenn sie sich vor Augen halten wollte, die enormen Vortheile, die diese Institute nicht nur der unmittelbar betheiligten Landwirthschaft, sondern indirekt auch dem ganzen Lande gebracht haben, so glaube ich, würde eine Bestreitung der Gemeinnützigkeit kaum erfolgen, jedenfalls aber im Lande sehr wenig Widerhall finden. Ich wenigstens persönlich halte diese drei Institute für hervorragend gemeinnützig. Meine Herren! Auch in einem anderen Punkte möchte ich meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben haben, daß der Königl. Herr Kommissar die Meinung meines Herrn Kollegen nicht ganz widerlegt hat, die Ansicht nämlich, daß es doch vielleicht nicht ganz opportun war, so kurz vor der legislativen Ordnung der ganzen Angelegenheit im Wege der Verordnung die Mündelsicherheit an gewisse Papiere zu verleihen. Er hat ja zwar ausgeführt, es habe gar kein Zweifel bestanden über die Mündelsicherheit, d. h. darüber, daß sie einen Werth besitzen, die innere Sicherheit haben, daß man die Mündelmäßigkeit unbedingt verleihen könne. Ich kann nur eins bemerken, daß, glaube ich, im Lande einige Ueberraschung bestanden hat, als plötzlich das Dresdner Institut für seine Pfandbriefe die Mündelmäßigkeit erlangt hatte, nachdem das Leipziger Institut zuvor jahrelang vergeblich sich darum bemüht hat. Darnach hat es sie ja auch bekommen, und darnach hat das erstklassige Leipziger Institut, das man als primus inter pares bezeichnet hat, diese Mündelmäßigkeit auch erhalten, aber das jüngste hat sie doch zuerst bekommen und man war nicht recht darüber klar, warum diese Mündelmäßigkeit jenem Institute verliehen sei; denn die Erwägung allein, daß es wünschenswerth sei für die Mündel, ein anderes Staatspapier zu haben zur Anlage, wird wohl kaum maßgebend gewesen sein. Ich bin überzeugt, man hat neben den Mündeln auch den Interessen der betheiligten Interessentengruppen Rechnung tragen wollen, und in der Beziehung theile ich die Ansicht des Königl. Justizministeriums vollständig, daß die innere Sicherheit des Instituts gewiß zu Zweifeln keinen Anlaß gab. Meine Herren! Wenn ich trotzdem durchaus auf dem Boden der Deputationsvorschläge stehe, so lasse ich mich im wesentlichen von formellen Erwägungen leiten. Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Kollegen Beck, daß die Königl. Staatsregierung allenthalben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat, als sie die Mündelmäßigkeit den Papieren verliehen hat. Diese Zuständigkeit der Königl. Staatsregierung endet mit Ende dieses Jahres und es tritt an die Stelle derselben die Zuständigkeit der Stände beziehentlich der gesammten Gesetzgebungsfaktoren; ich meine nun, daß eine Desavouirung des bisher allein zuständig gewesenen Faktors seitens der nunmehr zuständigen Faktoren doch nur dann eintreten sollte, wenn ganz besonders wichtige Gründe dafür sprechen. Solche sind aber eigentlich in der Debatte bisher kaum gestreift worden, nur allein Se. Excellenz Graf Könneritz hat Andeutungen gemacht, daß er doch auch Zweifel in die materielle Richtigkeit dieser Maßnahme setzen müsse. Ich kann mich aber diesen Zweifeln nicht anschließen, sie sind mir wenigstens nicht so wichtig, daß ich die von der Königl. Staatsregierung mit Recht hervorgehobene voraussichtlich eintretende Schädigung der Mündel hintansetzen möchte, und ich glaube, daß diese eventuelle Schädigung die Kammer davon abhalten sollte, diese Mündelmäßigkeit, die die Königl. Staatsregierung bona fide verliehen hat in Ausübung ihrer Rechte, jetzt gänzlich und für die Vergangenheit zurückzunehmen. Daß da ein gewisser Widerspruch in der Legislative, ein Widerspruch in der Gesetzgebung festgestellt werden könnte, das verstehe ich mit dem Herrn Vorredner Geh. Rath Wach durchaus. Es muthet mich durchaus nicht angenehm an, diesen Widerspruch mitzumachen, aber in der Praxis ist es zuweilen doch anders als in der Theorie, und ich bin überzeugt, daß uns die Mündel für diesen Widerspruch schließlich recht dankbar sein werden, wenn wir uns darüber hinwegsetzen und sagen: hier geht uns der Gesichtspunkt vor, daß die Mündel nicht geschädigt werden. Ich bitte daher dringend, dem Deputationsgutachten zuzustimmen und auch bei der Abstimmung über Punkt 3 nicht zu unterscheiden zwischen dem ersten Satze, den Kommunalbankpfandbriefen und denjenigen Pfandbriefserien der anderen Anstalten, die nunmehr künftig allein die mündelmäßige Sicherheit erhalten sollen. Ich glaube, daß wir nicht bloß am kürzesten verfahren, wenn wir den Beschlüssen der Zweiten Kammer beitreten, sondern auch die richtige Mitte halten.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr Graf von Könneritz!

Wirkl. Geh. Rath Dr. jur. Graf **von Könneritz**, Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Nur wenige Worte! Die Mehrzahl der Herren Redner hat empfohlen, den Bericht der Deputation anzunehmen. Ich kenne nun die Temperatur in diesem hohen Hause seit langer Zeit

und bin allerdings überzeugt, daß diese Empfehlung Erfolg haben wird, und werde ich aus strategischen Gründen meine Wünsche nicht in einen Antrag verdichten, was ich namentlich meinem Freunde, Herrn von Trützschler, wegen seiner Abstimmung bemerken möchte. Ich ziehe aber meine Bedenken nicht gänzlich zurück und habe auch nicht das Gefühl eines Besiegten, denn, wenn ich den Bericht lese, wenn ich alles rekapitulire, was ich so von einzelnen Herren in beiden Häusern des Landtags gehört habe, so ist das ganze jetzige Resultat nur die Frucht von Kompromissen, und ich theile die Ansicht des Herrn von Trützschler, daß, wenn tabula rasa gewesen, man vielleicht anders verfahren wäre. Es zeigt sich überall der Wunsch, die Scylla zu umschiffen, möglichste Sicherheit zu erreichen, ohne in die Charybdis zu verfallen, auf der anderen Seite gewissen Instituten zu nahe zu treten. Ich wiederhole übrigens, daß ich augenblicklich diese Institute durchaus für sicher halte; wenn ich aber meine Bedenken gehabt habe, so war das auf die weitere Zukunft berechnet, auf Krisen berechnet, und wie sich dann die Königl. Staatsregierung dabei decken wird, ist mir auch augenblicklich nicht recht klar. Unsere ganze jetzige Gesetzgebung geht nur auf ruhige Zeiten hin; das erkläre ich ganz offen und werde es stets vertreten. Wenn wir einmal Konflikte bekommen, dann werden wir sehen, wo wir mit den vielen Gesetzen, mit den vielen Lasten und alledem hinkommen. Aber augenblicklich, ich wiederhole es, sind diese Institute durchaus gesichert, ob sie gesicherter sind wie andere, wage ich nicht zu entscheiden.

Den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein, dem ich persönlich am nächsten stehe, möchte ich auch nur als eine gemeinnützige Anstalt betrachten. Ich will aber auf diesen Streit gewiß nicht weiter eingehen. Zum Schlusse schließe ich mich den Bemerkungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck an, und erlaube mir, der Königl. Staatsregierung zu empfehlen, von ihrem Aufsichtsrechte thunlichsten Gebrauch zu machen. Die neue Gesetzgebung erweitert dasselbe, soviel ich weiß, und das wird wenigstens dazu beitragen, den Frieden in dieser Sache zu stiften.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Graf **von Rex-Zedtlitz:** Die Ausführungen des Herrn Geh. Raths Wach veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich habe mich vorhin schon dahin ausgesprochen, daß ich eigentlich auf dem Standpunkte des Herrn Grafen von Lippe gestanden hätte, nämlich wenn die Verhältnisse anders gelegen hätten, die in Ziffer 3 genannten Institute ganz wegzulassen. Indessen infolge der leider erlassenen Verordnung hat sich die Deputation in einer gewissen Zwangslage befunden und es für angemessen erachtet, namentlich zu gunsten des Kurses der in den Händen von Mündeln befindlichen Papiere, diese Institute mit aufzunehmen. Der Herr Geh. Rath Wach schlägt vor, wenigstens liefen seine Ausführungen darauf hinaus, daß man einen Termin beschließen sollte, bis wann überhaupt diese einzelnen Serien, die hier genannt werden, in Geltung belassen werden sollten. Ich bin mit dieser Idee ganz einverstanden. Ich hoffe allerdings noch außerdem, daß nach den heutigen Verhandlungen und den Verhandlungen der jenseitigen Kammer die hohe Staatsregierung wohl selbst den Entschluß fassen wird, die Mündelgelder, die in diesen Papieren angelegt sind, möglichst bald herauszuziehen und anderweitig anzulegen. Ich glaube, daß es dem Zwecke am meisten entsprechen würde, wenn ein bestimmter Termin festgesetzt würde, nach welchem überhaupt die genannten Papiere aufhören würden, mündelmäßige zu sein.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand zu sprechen? — Der Herr Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. Börner!

Königl. Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. **Börner:** Herr Geh. Rath Wach hat die Frage angeregt, wie sich die Sache gestalten würde, wenn den Pfandbriefen der beiden Hypothekenaktienbanken vom 1. Januar 1900 ab die Mündelmäßigkeit versagt würde. Das Königl. Justizministerium ist der Ansicht, daß, wenn dies eintreten würde, die Vormünder nicht ohne weiteres verpflichtet wären, den Bestand an Pfandbriefen zu veräußern. Die Vorschrift des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften des Gesetzentwurfes gelten nur für die unter ihrer Herrschaft erfolgende Anlegung von Mündelgeld. Der Vormund würde unter der Herrschaft des neuen Rechts das unter der Herrschaft des alten Rechts in Pfandbriefen angelegte Vermögen nur dann umzusetzen haben, wenn er nach pflichtmäßiger Erwägung im Verein mit dem Gegenvormund zu der Erkenntniß käme, daß die Bank nicht mehr die erforderliche Sicherheit böte. Das ist der Standpunkt, den auch die erste Kommission, die für die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen war, eingenommen hat und der in den Motiven zu dem ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ausdruck gefunden hat. Die Sache verhält sich nicht anders, als wenn unter der Herrschaft des neuen Rechtes ein vermögender Mann unter Hinterlassung von Kindern, von Mündeln, stirbt. Da ist auch der Vormund nicht ohne weiteres verpflichtet,

um deswillen die vorhandenen Werthpapiere zu verkaufen, weil sie nicht mündelmäßig sind, sondern er hat zu erwägen, ob der sofortige Verkauf im Interesse der Mündel liegt, eventuell ob nicht bessere Zeiten für eine angemessene Verwerthung abzuwarten seien.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich bitte das hohe Haus nur noch für eine ganz kurze Bemerkung um Gehör und Geduld und zwar für eine thatsächliche Berichtigung auf eine Aeußerung des Herrn Königl. Regierungskommissars. Wenn ich denselben richtig verstanden habe, so hat er meinen Namen mit einer Redewendung in Verbindung gebracht, die dahin ging, daß die Mündelmäßigkeit der Pfandbriefe der beiden Hypothekenbanken irgendwie von mir angezweifelt worden wäre. Ich möchte, wie auch das Stenogramm ausweisen wird, konstatiren, daß ich in meinen Ausführungen nichts dergleichen gesagt, daß ich vielmehr mein Urtheil bezüglich der Mündelmäßigkeit dieser Pfandbriefe durchaus zurückgehalten habe und lediglich mit den besten Wünschen für das Gedeihen dieser beiden Banken bemerkt habe, daß ich ihre Pfandbriefe für gute Anlagepapiere halte. Ich habe nur, insoweit ich die beiden Banken in den Kreis meiner Erwägungen gezogen habe, bemerkt, daß ich einen berechtigten Anlaß und ein nachgewiesenes Bedürfniß zur Erweiterung des Kreises der mündelmäßigen Papiere nicht eingesehen habe und auch auf Grund der heutigen Debatte noch nicht einsehen kann. Und wenn über diese Angelegenheit viel geschrieben und gesprochen worden ist, wie es sich bei der Tragweite unserer Beschlußfassung auch geziemt, so glaube ich, daß alles dies ein sehr schätzenswertes Material darstellt, welches für künftige gleiche Fälle de lege ferenda zur Berücksichtigung empfohlen zu werden verdient.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand zu sprechen? — Herr Geh. Kommerzienrath Thieme!

Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Ich möchte nur bringend bitten, die Mündelmäßigkeit der Anlehensscheine der Kommunalbank für das Königreich Sachsen nicht in Frage zu stellen, wie es von einer Seite geschah. Meine Herren! Die Kommunalbank des Königreichs Sachsen ist ein Institut, das durch Jahrzehnte für das Wohl unserer kleinen sächsischen Gemeinden gewirkt hat. Dieselben haben außerordentliche Förderung durch sie erfahren, denn sie können von der Kommunalbank Kredit erhalten, den sie von anderer Seite nicht bekommen möchten. Ich möchte daher bitten, es jedenfalls bei der Mündelmäßigkeit dieser Pfandbriefe zu belassen, und kann sagen, ohne befürchten zu müssen, aus der Schule zu schwatzen, daß diese Anstalt sogar einen stillen Reservefonds hält, aus dem den kleinen bedürftigen Gemeinden, wenn nöthig und thunlich, Unterstützungen gewährt werden. Sie können die Kommunalbank auch nicht für eine reine Erwerbsgesellschaft halten, obgleich sie kleine Dividenden gewährt, denn sie hat jahrzehntelang nur mit einer Einzahlung von 24 Prozent, also mit einem ganz kleinen Kapitale gearbeitet, weil sie immer das große Reservoir der Kreditanstalt gehabt hat, wenn sie Geld brauchte, und daher keine starken Kassenbestände zu halten genöthigt war.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Geh. Rat Dr. Wach.

Geh. Rath Dr. **Wach:** Mit dem Herrn Regierungskommissar will ich mich auf eine juristische Kontroverse nicht einlassen, denn was er gesagt hat, habe ich nicht in Zweifel gezogen und ziehe ich nicht in Zweifel; es versteht sich ganz von selbst, daß Veräußern und Anlegen zweierlei ist, und des weiteren von selbst, daß vorhandene Effekten veräußert werden nur, wenn die Verhältnisse darauf hinweisen, und des weiteren, daß eine Belassung auch in nicht mündelmäßigen Papieren, schon durch das frühere Gesetz und durch das Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands gesichert, im einzelnen Falle stattfinden kann aus besonderen Gründen. Aber immer würde es sich nur darum handeln, ob solche besondere Gründe vorhanden sind, wenn die Mündelmäßigkeit einem Papiere entzogen ist mit dem Motive, daß man dieses Papier nicht für sicher erachtet. Wenn der Herr Justizminister beispielsweise sagt: weil diese Bank jetzt nicht mehr sicher ist, entziehe ich ihr die Mündelsicherheit, so würde man als Vormund genöthigt sein, die vorhandenen Papiere zu konvertiren, um das Vermögen in sicheren Anlagen unterzubringen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte, vorbehältlich des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Ich glaube, die Deputation kann mit vollständiger Ruhe der Abstimmung entgegensehen; es sind Gegenanträge nicht gestellt worden, es haben nur zwei der Herren erklärt, daß sie gegen Absatz 3 von § 1 stimmen werden, und haben das dahin motivirt, daß sie sagten, sie glaubten nicht, daß den Mündeln Schaden entstehen würde, wenn den betreffenden beiden Hypothekenbanken die Mündelsicherheit entzogen würde. Nun, das ist ein Glaubenssatz, und die Deputation glaubt anders; beweisen und nachrechnen läßt sich hier nichts, zumal da die

Faktoren, die in die Rechnung eingestellt werden müßten, ganz in der Zukunft liegen.

Dem Herrn Regierungsvertreter möchte ich nur erwidern: Die Deputation hat nicht geltend gemacht als einen ihrer Gründe, daß sie dem Staate keine Konkurrenz machen wollte, sie hat nur erklärt, sie hielte es nicht für nöthig, noch weitere Institute herbeizuziehen, da wir unter anderen auch die Staatspapiere hätten zur Anlegung von Mündelgeldern.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich lege derselben zu Grunde den Vorschlag der Deputation, wie er sich auf Seite 4 des Berichtes befindet. Ich werde in der Weise verfahren, daß ich zunächst über den Punkt 1, 2 abstimmen lasse. Also ich frage die Kammer, ob sie den Vorschlag der Deputation im Berichte Seite 4 unter 1 entsprechend folgendermaßen beschließen will:

„§ 1 in folgender Fassung anzunehmen:

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Schuldverschreibungen, die von einer sächsischen kommunalen Körperschaft oder einer Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder von einer sächsischen Kirchen- oder Schulgemeinde ausgestellt sind;
2. die Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz, des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen und des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen." —

„Will die Kammer demgemäß beschließen?"

Einstimmig.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über den dritten Punkt. Hier wird eine getrennte Abstimmung stattfinden entsprechend dem Antrage des Herrn von Trützschler. Ich werde zunächst fragen, ob Sie Punkt 3 in folgender Fassung annehmen wollen:

„3. die Anlehnsscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen," —

unter Weglassung der übrigen Punkte; wenn diese Frage abgelehnt werden sollte, so würde ich den ganzen Satz Nr. 3 zur Abstimmung bringen.

Ich wiederhole also, ich verfahre jetzt nach dem Antrage des Herrn von Trützschler, indem ich die Kammer frage:

„Will sie Absatz 3 in der abgekürzten Form annehmen; 3. die Anlehnsscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen?" —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich glaube, meine Herren, es besteht eine Unklarheit über die Abstimmung. Der Antrag des Herrn von Trützschler geht dahin, in Nr. 3 nur den ersten Theil „die Anlehnsscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen" anzunehmen und das übrige zu streichen. Ich würde bitten, den Antrag so zur Abstimmung zu bringen, daß zunächst gefragt würde, ob die Hypothekenpfandbriefe Serie 1, 2, 3 rc. gestrichen werden sollen, und für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt werden sollte, dann den ganzen Deputationsantrag unter Nr. 3 zur Abstimmung zu bringen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Oberbürgermeister Beck beantragt, daß ich die Frage stellen soll auf die Nr. 3 in der Fassung der Deputation.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich möchte doch in Erinnerung bringen, was Herr von Trützschler beantragt hat. Er hat bloß beantragt, daß über den ersten Satz und über die zwei letzten Sätze getrennt abgestimmt würde. Das würde wohl bedeuten, daß man zunächst abstimmen könnte über den Satz: „die Anlehnsscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen" und dann über den zweiten Theil des Punktes 3.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich habe vorhin gesagt, ich frage die Kammer, ob sie den ersten Satz der Nr. 3 annehmen will?

Oberbürgermeister **Beutler:** Dann haben wir falsch verstanden; wir glaubten, es sollte über den ganzen Satz abgestimmt werden.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich frage die Kammer:

„ob sie unter Nr. 3 annehmen will den Vorschlag der Deputation: Die Anlehnsscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„Will die Kammer dem Deputationsgutachten gemäß die weiteren Worte annehmen:

Die Hypothekenpfandbriefe Serie I, II, III der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden, die Hypothekenbank- und Anlehnsscheine Serie B, C, D, E, F, VII und VIII der Leipziger Hypothekenbank?"

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Gegen sieben Stimmen angenommen.

Ich frage weiter,

„ob die Kammer den Zusatz annehmen will:

„Den unter Nr. 3 bezeichneten Werthpapieren kann die Mündelsicherheit von dem Justizministerium entzogen werden?"

Einstimmig.

Ich frage die Kammer nunmehr:

„ob sie den Punkt 2 nach der Deputationsvorlage annehmen will:

2. die §§ 2 bis 4 nach der Vorlage und ebenso Eingang, Schluß und Ueberschrift des Entwurfes anzunehmen?"

Einstimmig.

Ich frage die Kammer weiter:

„ob sie den Deputationsantrag annehmen will,

3. die Petition des Rathes zu Dresden, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch den zu § 1 Ziffer 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären?"

Einstimmig.

Ferner:

„Will die Kammer beschließen,

die Petitionen der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden und der Leipziger Hypothekenbank in Leipzig, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch die zu § 1 Ziffer 3 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

„Will die Kammer weiter beschließen:

die Petition des Verbandes der Sächsischen Hausbesitzervereine um Erweiterung der Beleihungsgrenze für städtische Grundstücke auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Ich habe noch die Frage hinzuzufügen,

„ob die Kammer die neuerdings eingegangene Petition der Bodenkreditanstalt auf sich beruhen lassen will?"

Ebenfalls einstimmig.

Ich habe die Regierung zu fragen, ob auf namentliche Abstimmung verzichtet wird?

Staatsminister Dr. **Schurig**: Es wird verzichtet.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und ich habe die nächste Sitzung anzuberaumen. Sie wird anberaumt auf Mittwoch, den 20. Dezember 1899, 11 Uhr vormittags. Auf der Tagesordnung steht:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.

2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betreffend (Drucksache Nr. 18.) und allgemeine Debatte zum Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1900/01.

Ich habe noch nachzuholen, daß die Kammer zu ersuchen ist, die Ermächtigung zu ertheilen zur Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten.

„Wird die Genehmigung ertheilt?"

Das ist der Fall.

Hiermit schließe ich die öffentliche Sitzung vorbehältlich der Verlesung des Protokolls, zu dessen Vollziehung ich auffordere die Herren Bürgermeister Dr. Kaeubler und Kammerherrn Graf von Rex-Zedtlitz.

Der Herr Protokollführer wird das Protokoll verlesen.

(Geschieht.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt. Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 31 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. Dezember 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 12. Dresden, am 20. Dezember 1899.

Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 20. Dezember 1899, vormittags 11 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 658—668. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betreffend, und allgemeine Debatte zum Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1900/01. — Festsetzung der Dauer der Weihnachtsferien. — Feststellung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Edler von der Planitz, Dr. von Seydewitz und von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Dr. Freiherr von Bernewitz, Merz, Dr. Ritterstädt, Dr. Wäntig, Geh. Regierungsrath Dr. Apelt und Oberfinanzrath von Seydewitz.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren Ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach wegen Berufsgeschäften.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns heute Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 658.) Bericht der vierten Deputation über die Petition beziehungsweise Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neuhörnitz aus der Parochie Zittau rc. betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 659.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 18. Dezember 1899, 248 L.-R., bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets mit dem Entwurfe eines Gesetzes, die Erwägung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes nebst Nachtrag betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 660.) Petition der Revisions-, Steuer- und Grenzaufseher der Königl. Zoll- und Steuerverwaltung um Aufbesserung ihrer Gehälter.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 661.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung und über den Antrag zum mündlichen Berichte über das Königl. Dekret Nr. 16, Verwaltungsrechtspflege rc. betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 662.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 663.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 22 und 23 des Etats für 1900/01, Civilliste, Apanagen rc. betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 664.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Technischen Betriebs-Sekretäre und Technischen Büreau-Assistenten der Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Gehalts-, Rang- und Beförderungsverhältnisse.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 665.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderathes zu Altenberg ꝛc. um Verlängerung der bereits bestehenden beziehungsweise projektirten Bahnlinien von Berggießhübel, Liebstadt ꝛc. bis zur Landesgrenze und Errichtung eines Grenzbahnhofes in Vorderzinnwald.

(Nr. 666.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstandes Grimm in Lichtentanne und Genossen um Errichtung einer Apotheke in Lichtentanne.

Präsident: Beide Nummern zu vertheilen.

(Nr. 667.) Petition des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn von Einsiedel über Dittersdorf ꝛc. nach Schönfeld-Annaberg um Erbauung dieser Eisenbahn.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 668.) Die Direktion des Königl. Meteorologischen Institutes zu Chemnitz übersendet 5 Exemplare einer Abhandlung über die Einwirkung des Waldes auf Witterung und Klima.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Die Bücher werden ausgelegt und Dank wird zum Protokoll ausgesprochen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betreffend (Drucksache Nr. 18.) und allgemeine Debatte zum Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1900/01.**“

(Vergl. M. II. K. S. 185flg.)

Ich ersuche Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Zu den Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für 1900/01 ist nichts zu bemerken. Es handelt sich um auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten. Die sämmtlichen Positionen sind unverändert wie im Voretat eingestellt und die Deputation beantragt,

> „bei Kap. 27, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, nach der Vorlage die Ausgaben mit 407,413 M. zu bewilligen“,

ferner

> „bei Kap. 28, Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, nach der Vorlage die Ausgaben mit 5000 M. zu bewilligen.“

Präsident: Meine Herren! Es ist das die erste Position des ordentlichen Budgets. Wir haben die Gepflogenheit, bei dieser Gelegenheit in eine allgemeine Debatte einzutreten. Ich eröffne daher diese Debatte und ertheile Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Georg das Wort.

Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Meine Herren! Die zweite Deputation hat bei Beginn dieses Landtages ebenso wie bei früheren Landtagen die Etatsvorlage einer vorläufigen und allgemeinen Besprechung unterzogen und ist dabei zu dem Beschlusse gekommen, ihre Haltung in der jetzt bevorstehenden Berathung zu ändern. Während es früher den einzelnen Mitgliedern vorbehalten blieb, ihre Ansichten, ihre Wünsche, ihre Beschwerden zum Etat im allgemeinen wie zu den einzelnen Punkten zum Ausdrucke zu bringen, hat sich jetzt die Deputation entschlossen, als solche an die Kammer mit einer Erklärung in Bezug auf die Etatsverhältnisse heranzutreten und damit diese Berathung einzuleiten. Diese Erklärung, meine Herren, hat lediglich den Zweck, die Gesichtspunkte darzulegen, von welchen die Deputation bei Prüfung des Etats sich leiten lassen wird. Sie hat geglaubt, diesmal und zu diesem Etat es thun zu müssen, weil dieser Etat nach ihrer Ansicht wenigstens zu einigen Bedenken Anlaß giebt und sie sich gleich im voraus eine feste Basis sichern wollte, ehe sie in die Begutachtung des Etats eintritt. Die beste Basis für die Deputation wäre allerdings, wenn die hohe Kammer sich entschlösse, uns beizutreten.

Ich habe den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Kammer zu fragen, ob ich die Erklärung vorlesen darf. Es liegt mir daran, den Wortlaut ganz genau zu geben.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob sie es genehmigt? — Einstimmig.

Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Die Erklärung lautet:

> „Die zweite Deputation hat aus Anlaß der Berathung des ersten ihr zur Berichterstattung überwiesenen Titels des Staatshaushaltsetats Veranlassung genommen, diesen Etat einer allgemeinen Besprechung zu unterziehen. Sie ist hierbei zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Anwachsen der geforderten Bewilligungen in einem ungünstigen Verhältnisse steht zu der Zunahme der Staatseinnahmen und daß, da dieses ungünstige Verhältniß bereits seit mehreren Etatsperioden in steigendem Maße zu beobachten ist, bei Beschlußfassung über die Ausgaben, insbesondere über das außerordentliche Budget, besondere Vorsicht geboten erscheint. Die Deputation wird daher diese Ausgabepositionen mit besonderer Sorgfalt daraufhin prüfen, ob und inwieweit eine gänzliche oder theilweise Vertagung der Aufwendung einzelner größerer Summen

ohne Schädigung des Gemeinwohls und des Staatsinteresses thunlich erscheint. Sie erhofft von der hohen Kammer, daß sie der Deputation in dem Bestreben folgen werde, welches darauf gerichtet ist, die Bedürfnisse der Staatsverwaltung nicht in steigendem Maße auf die Anleihe zu verweisen und so die Verzinsung und Tilgung der nothwendigen Summen der Zukunft zu überlassen, sondern, soweit eine Deckung der Staatsbedürfnisse bei sparsamer und vorsichtiger Finanzverwaltung durch die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht möglich sein sollte, durch entsprechende, vielleicht nur zeitweilig nöthig werdende Steuererhöhungen auszugleichen und so die Finanzen des sächsischen Staates gesund zu erhalten."

Meine Herren! Die Deputation glaubt, sich mit ihren Ansichten im allgemeinen im Einklange mit den Ansichten der Kammer zu befinden und rechnet auf Ihre Unterstützung.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die weitere Debatte und ertheile das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Der vorliegende Staatshaushaltsetat hat in den Kreisen der Kammermitglieder eine verschiedene Beurtheilung erfahren. Zahlreiche Herren beider Häuser haben in demselben die Erfüllung längere oder kürzere Zeit gehegter Wünsche gefunden und haben deshalb ihn gebilligt, andere haben von vornherein eine mehr kritische Stellung zu demselben eingenommen, namentlich diejenigen, die den gesammten Staatshaushaltsetat mehr vom Standpunkte der allgemeinen Staatsinteressen betrachtet und behandelt haben. Im Anfange hat wahrscheinlich die Zahl der Ersteren überwogen; möglicherweise ist das jetzt noch der Fall. Ich selbst gehöre leider zu den letzteren und glaube es aussprechen zu müssen, daß ich persönlich mehrere Bedenken gegen die Aufstellung des Staatshaushaltsetats habe. Die zweite Deputation hat sich mit diesem Budget, wie Sie aus der Erklärung ihres erlauchten Herrn Vorsitzenden soeben erfahren haben, beschäftigt, und hat sich im wesentlichen auf denselben Standpunkt gestellt, wie ich, wenn ich auch sämmtliches Material lediglich als das meinige zu behandeln und zu betrachten bitte.

Meine hochgeehrten Herren! Die Optimisten, d. h. diejenigen, die den Staatshaushaltsetat mit voller Befriedigung ansehen, scheinen ja recht zu haben, wenn sie behaupten, daß der ordentliche Etat balanzirt, daß er ohne Defizit abschließt. Ja, sie können sich noch weiter darauf berufen, daß auch der außerordentliche Etat eine verhältnißmäßig nicht sehr erhebliche Steigerung gegenüber der Vorperiode aufweist. Die Ziffern geben an, daß der vorige außerordentliche Etat rund 106½ Millionen betragen hat, während der gegenwärtige Etat vorläufig mit 112 Millionen, oder, wenn man die noch offenen Stellen angemessen ausfüllt, vielleicht mit 120 Millionen abschließt, also eine Steigerung von 6 bez. 8 Prozent gegenüber der Vorperiode aufweist. Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube aber trotzdem, daß dieser Optimismus nicht ganz gerechtfertigt ist, sondern bin der Ansicht, daß der gesammte Etat in Wirklichkeit ein erhebliches Defizit nachweist, welches sich auf ungefähr 31½ Millionen insgesammt berechnet, oder, wenn man es auf das einzelne der beiden Etatsjahre berechnet, wie es üblich ist in Sachsen, 15¾ Millionen gemeinjährig beträgt. Meine Herren! Bei der allgemeinen Etatsberatung im vorigen Landtage erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß, wenn man auch die sächsischen Staatsfinanzen zweifellos für durchaus gesund betrachten könne, doch einzelne Ziffern schon damals zu gewissen Bedenken Veranlassung gaben. Ich wies darauf hin, daß das Mehr der Ueberschüsse bei den Staatseisenbahnen damals betrug 1,288,000 M., daß dagegen die Erfordernisse des Staatsschuldendienstes sich gesteigert hätten um 1,366,000, also um nahezu 100,000 M. mehr als die Steigerung bei der Staatseisenbahnverwaltung betragen hat. Ich hatte weiter Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß das Anleiheerforderniß in der vorigen Etatsperiode rund 100 Millionen betrüge, und daß daher die Gefahr bestehe, daß das Bedürfniß des gesammten Anleihedienstes erheblich rascher wachsen werde, als die ordentlichen Staatseinnahmen. Es lag daher sehr nahe, daß ich den gesammten Staatshaushaltsetat, der uns dieses Jahr vorgelegt worden ist, in der Richtung einer sorgfältigen Prüfung unterzog, ob die günstigen Momente, die ich mir damals hervorzuheben erlaubt hatte, überwiegen, oder ob die bedrohlichen Erscheinungen in größerem Maße zugenommen hätten. Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, daß man auch auf Grund des Rechenschaftsberichtes und des gegenwärtigen Staatshaushaltsetats die sächsischen Staatsfinanzen noch immer als außerordentlich gesunde betrachten und bezeichnen kann.

Ich darf mir erlauben, auf einige wesentliche Ziffern hinzuweisen: Die Nutzungen des gesammten Staatsvermögens sind noch immer erheblich höher als die Ausgaben, welche der Staatshaushaltsetat für den Dienst der Anleihen erfordert; sie betragen 46,1 Millionen, während für die Anleihe erforderlich sind 31,5 Millionen — ich gebe immer runde Summen an —, so daß also die Nutzung des Staatsvermögens immer noch 15 Millionen mehr beträgt. Auch die Steigerung in den Nutzungen des Staatsvermögens gegenüber der Vorperiode ist größer

als die Steigerung des Bedürfnisses des Anleihekapitals, sie betragen 3,6 Millionen, während für den Anleihedienst die Steigerung nur etwas über 3,2 Millionen beträgt. Auch aus den speziellen Betrachtungen der wesentlichsten Titel des ordentlichen Etats kann man ernstliche Besorgnisse über unsere Staatsfinanzen nicht herleiten. Zwar sind die Bedürfnisse der Etatsperiode des kommenden Budgets gegenüber den Bedürfnissen der Etatsperioden, die weiter zurückliegen, theilweise in großen Prozentsätzen gestiegen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß beispielsweise das Bedürfniß des Departements des Innern seit dem Jahre 1890/91 bis zur Etatsperiode der nächsten beiden Jahre gewachsen ist von 9,6 auf 13,9 Millionen, das ist innerhalb dieser 12 Jahre eine Steigerung um 45 Prozent. Beim Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts war eine Steigerung vorhanden von 9,3 auf 17,6 Millionen gleichfalls in denselben Jahren, wobei allerdings in der kommenden Etatsperiode einbegriffen ist die erstmalige große Ausgabe von 2 Millionen, welche erwächst durch die Uebernahme der Dienstalterszulagen für die Lehrer; die Gesammtsteigerung innerhalb dieser 12 Jahre beträgt für das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts immerhin 89 Prozent. Bei der Verzinsung und Tilgung der Anleihe ist das Bedürfniß innerhalb desselben Zeitraums von 21,6 auf 27,7 Millionen, das ist um 20 Prozent gewachsen; dagegen ist das Bedürfniß des Departements der Justiz von 4,9 auf 4,1 Millionen gefallen, d. h. um 7 Prozent, woran das liegt, wird eine speziellere Nachprüfung des Etats ja ohne weiteres ergeben, im wesentlichen daran, daß früher die größten Bauten der Justizverwaltung im ordentlichen Budget erschienen, während sie gegenwärtig im außerordentlichen Budget eingestellt sind. Wenn nun in dem gleichen Zeitraume von 6 Etatsperioden auch immerhin der Ertrag der wesentlichsten Staatswirthschaften sich gebessert hat, so ist das doch nicht in demselben steigenden Maße der Fall. So haben beispielsweise die Erträgnisse der Forsten sich gesteigert von 7,3 auf 8,5 Millionen das ist nur um 16 Prozent, die Staatseisenbahn von 30,4 Millionen auf 35,6 Millionen, das ist immerhin nur 17 Prozent, dagegen allerdings sind die direkten Steuern gewachsen von 23 Millionen auf, wie Sie wissen, 37,7 Millionen, also um 63 Prozent. Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich sagte, daß mir Bedenken gegen verschiedene Positionen des Staatshaushaltsetats beigehen, so ist das der Fall trotz dieser verhältnißmäßig im ganzen günstigen Ziffern, die ich mir so eben erlaubt habe anzuführen. Meine hochgeehrten Herren! Sie haben alle das sogenannte Rothbuch der Königl. Staatseisenbahn erhalten und haben daraus ja wohl erkannt, in welchem Maße die Rente unserer Staatseisenbahn gesunken ist. Sie betrug im Jahre 1889 5,58 Prozent und im Jahre 1898 ist sie gesunken auf den niedrigsten Stand seit dem Jahre 1852, nämlich auf 4,08 Prozent. Meine Herren! Wenn man nun noch den Staatshaushaltsetat in Bezug auf die Eisenbahnverwaltung, Kap. 16, etwas genauer betrachtet, so muß man auch hinzufügen, daß noch andere spezielle Ziffern auffällig erscheinen, mehr will ich augenblicklich nicht sagen; ich weise darauf hin, daß der Gesammtertrag der Staatseisenbahn gegenüber der Vorperiode zwar um 15,9 Millionen, das ist also um 7½ Prozent, sich steigerte, aber wie wachsen dagegen einzelne besonders wichtige und verhältnißmäßig große Summen der Ausgabeposition! Z. B. Tit. 7 wächst um 2,3 Millionen, das ist um 9 Prozent, das ist Gehalt und Wohnungsgeldzuschüsse; Tit. 8, das sind die Bezüge der nicht angestellten Personen, wächst in einer Etatsperiode um 3,3 Millionen, das ist um 20 Prozent; Tit. 11, die Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände, wächst um 2 Millionen, das ist um 22 Prozent; Tit. 12, Unterhaltung der baulichen Anlagen, um 2,7 Millionen, das ist um 16 Prozent; also allenthalben erheblich höhere Prozentsätze im Wachsthume der Ausgaben als im Wachsthume der Gesammterträgnisse. Meine hochgeehrten Herren! So gerechtfertigt zweifellos diese letzten Steigerungen durch die höheren Materialpreise und die Steigerung der Arbeitslöhne sind, ebenso zweifellos, glaube ich, aber ist die Befürchtung, daß infolge dieser Steigerung unsere Eisenbahnrente noch weiter sinken wird und daß sie den niedrigsten Stand mit dem vorhin von mir angeführten Prozentsatze von 4,08 Prozent noch nicht erreicht haben wird. Ich meine, daß gerade dieser Umstand uns besonders zur Vorsicht mahnt nicht bloß in Bezug auf neue Eisenbahnen, sondern auch in Bezug auf die Erweiterung und Reparatur der Anlagen, die in diesem Budget einen ganz hervorragenden Platz einnehmen. Meine hochverehrten Herren! Noch eine andere allgemeine Bemerkung, die sich auf den ordentlichen Etat oder formell auf die Erläuterung zu demselben bezieht, möchte ich mir erlauben hier einzuschalten. In den allgemeinen Erläuterungen ist auf Seite 64 eine neue Beamtengehaltsordnung zur Einführung empfohlen bezw. vorgelegt worden; dieselbe enthält im wesentlichen die Einführung eines gemischten Systems der Dienstalterszulagen, ein sogenanntes Staffelsystem. Nun besteht das reine Dienstalterszulagensystem bei einem großen Theile der Staatsverwaltung, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung; ich persönlich habe nun ernste Bedenken dagegen, daß man dieses System da, wo es besteht, wieder beseitigt, ich glaube, daß mindestens einer der Herren Staatsminister aus eigener Erfahrung mir bezeugen wird, wie leicht ein anderes System als das reine Dienstalterszulagen-

system dazu führt, daß die Anstellungsbehörde in den ungerechtfertigten Verdacht gebracht wird, daß sie aus Ersparungsrücksichten nicht rechtzeitig aufrücken läßt, oder daß bei Nichtaufrückung andere als rein dienstliche Rücksichten obwalten. Ich möchte deshalb für meine Person ernstlich davor warnen, daß man da, wo das reine Dienstalterszulagensystem besteht, es wieder beseitigt; ich hege vielmehr persönlich die Meinung, daß es empfehlenswerther wäre, das reine Dienstalterszulagensystem, wenn auch allmählich, auf andere Zweige der Staatsverwaltung auszudehnen. Man wird dabei natürlich vorsichtig verfahren müssen, um nicht eine erhebliche Belastung der Staatskasse herbeizuführen.

Meine hochverehrten Herren! Ernstere Bedenken, als gegen den ordentlichen Etat sind meiner unmaßgeblichen Ansicht nach gegen den außerordentlichen Etat zu erheben und zwar um deswillen, weil in denselben zahlreiche Ausgaben eingestellt sind, die nach der bisherigen allgemeinen Gepflogenheit der sächsischen Finanzverwaltung in den ordentlichen Etat gehörten. Es ist zwar zuzugeben, daß von diesen Grundsätzen, auf die ich sogleich noch näher zu sprechen kommen werde, auch bisher in einzelnen Fällen und mit geringeren und größeren Summen abgewichen worden ist; immerhin bin ich der Meinung, und in diesem Punkte theilt die zweite Deputation meine Ansicht vollständig, daß man mit großer Vorsicht verfahren soll bei der Einstellung solcher Ausgaben, die nicht rententragende Werthe schaffen, in das außerordentliche Budget. Meine hochverehrten Herren! Wenn ich vorhin sagte, die sächsische Finanzverwaltung habe diesen Grundsatz bisher verfolgt, so kann ich mich da allerdings nicht auf eine gesetzliche Bestimmung beziehen; wir haben, wie sie ja alle wissen, keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher genau erhellt, welche Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen des Staates zu decken sind, und welche auf den außerordentlichen Etat verwiesen werden können. Aber im Landtage 1876/77 ist in den Erläuterungen seitens der Königl. Staatsregierung eine Reihe von Grundsätzen den Ständen mitgetheilt worden, die klare Maße in dieser Richtung hin geben, und die von den Ständen in einer Ständischen Schrift ausdrücklich gebilligt worden sind. Da wohl nur wenige Mitglieder in der hohen Kammer sind, welche im Jahre 1876/77 dem Landtage bereits angehört haben, so bitte ich den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, die wenigen Sätze einmal vortragen zu dürfen.

(Präsident: Gestattet!)

In diesen Erläuterungen zu dem Staatsbudget für 1876/77 Beilage B heißt es in dem einen Passus:

„Wenn man festhält, daß der wesentliche Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Budget nur darin besteht, daß die in das erstere aufgenommenen Ausgaben durch die in der betreffenden Finanzperiode eingehenden Einnahmen vom eigenen Vermögen des Staates und, insoweit diese nicht ausreichen, durch die Steuern der in dieser Finanzperiode vorhandenen Steuerpflichtigen gedeckt werden müssen, während die in das außerordentliche Budget aufzunehmenden Ausgaben zwar ebenso durch die Einnahmen vom Staatsvermögen und die Steuern der Steuerpflichtigen, aber nicht während einer einzelnen Finanzperiode allein, sondern in der Art gedeckt werden, daß sie auf eine längere Reihe von Jahren, auf mehrere Finanzperioden vertheilt werden; wenn man ferner erwägt, daß in jeder Zeit außerordentliche Bedürfnisse vorkommen können und vorkommen, und daß wir nie beurtheilen können, welche Bedürfnisse dieser Art für unsere Nachkommen noch hervortreten werden, so ergiebt sich für eine solide und prompte Finanzwirthschaft der Satz, daß die Aufnahme in das ordentliche Budget ganz im allgemeinen und für alle Ausgaben als Regel gilt, die Aufnahme in das außerordentliche Budget aber stets durch besondere, überwiegende Gründe gerechtfertigt werden muß. Hält man diesen allgemeinen Grundsatz, wie man wohl thun muß, fest, so werden nach der Ansicht der Regierung folgende Ausgaben in das außerordentliche Budget einzustellen sein:

1. Ausgaben, welche als werbende Kapitalanlagen erscheinen und daher eine direkte Vermehrung der Staatseinkünfte in Aussicht stellen, z. B. für die Erwerbung oder den Bau von Eisenbahnen und für die Ausrüstung derselben,
2. Ausgaben, welche zu Beseitigung fortdauernder pekuniärer Staatslasten dienen und daher eine direkte Verminderung des laufenden Staatsaufwandes herbeiführen, z. B. zu Ablösung von Jahresrenten oder anderen dauernden Geldleistungen, zu Entschädigung einer Gemeinde für Uebernahme der Unterhaltung fiskalischer Straßenstrecken,
3. Ausgaben, welche zur Vermehrung und Sicherstellung des Nationalwohlstandes beitragen, indem sie natürliche Gefahren von demselben abwenden, oder Einrichtungen und Privilegien, die seiner Entwickelung hinderlich sind, beseitigen, oder den Verkehr erleichtern und damit auch späteren Generationen Nutzen bereiten, z. B. für Elbstromkorrektionen, für Elbkaianlagen im Interesse der Schiffahrt und des Handels, für Herstellung des Rothschönberger Stollns für Ablösung nachtheiliger Verbietungsrechte, endlich
4. Ausgaben, welche durch große, das Land treffende Unglücksfälle, z. B. Kriege oder durch andere außerordentliche Ereignisse und Umstände, welche zu dem präsumtiv auch in Zukunft wiederkehrenden nicht gerechnet werden könne ver-

ursacht werden und zugleich von solcher Bedeutung sind, daß sie von einer Generation allein ohne sehr große Ueberlastung nicht getragen werden können."

„Dagegen" — heißt es nun weiter — „werden Ausgaben, welche zum Behufe einer besseren und leichteren Erfüllung der Zwecke der Staatsverwaltung und wegen der vermehrten Bedürfnisse derselben nöthig werden, z. B. größere und kleinere Bauten für die Zwecke der Justiz, des Schulwesens, der Landes-Heil-, Straf- und Versorgungsanstalten, der Zoll- und Steuerverwaltung ꝛc. in das ordentliche Budget einzustellen sein, weil angenommen werden muß, daß derartige Ausgaben bei den stetig wachsenden Bedürfnissen nie ganz aufhören und daher die künftigen Generationen auch gezwungen sein werden, den zu ihrer Zeit auftauchenden Bedürfnissen zu genügen."

Es wird dann weiter fortgefahren: „Inwiefern es zulässig sein wird, außergewöhnliche Ausgaben für Zwecke der Wissenschaft und Kunst, z. B. für den Bau einer Kunstakademie, eines Ausstellungsgebäudes, für die öffentlichen Sammlungen, für Theater ꝛc. in das außerordentliche Budget aufzunehmen, wird nicht wohl im allgemeinen, sondern nur nach den Verhältnissen des konkreten Falles zu beurtheilen sein."

Ich sagte schon vorhin, daß in einer Ständischen Schrift diese Grundsätze ausdrücklich gebilligt worden sind. Meine Herren! Ich glaube nachweisen zu können, daß von diesem Grundsatze seit dem Jahre 1894/95 nicht unerheblich abgewichen worden ist. In der Etatperiode 1894/95, in welcher der Bedarf des außerordentlichen Etats 43,3 Millionen betragen hat, wovon 13,9 Millionen durch Ueberschüsse gedeckt wurden, sind erstmalig 9,6 Millionen andere Ausgaben als diejenigen, welche nach den verlesenen Grundsätzen in das außerordentliche Budget gehört hätten, eingestellt worden. Damals hat allerdings die Königl. Staatsregierung für angezeigt gehalten, das ganz besonders zu begründen. Sie hat damals angeführt, daß es nur eine vorübergehende Art der Einstellung sein solle und zwar hat sie es begründet, wesentlich mit dem Hinweise darauf, daß damals die Matrikularbeiträge erheblich höher waren als die Ueberweisungen aus den Reichseinnahmen, namentlich gegenüber der Vorperiode 1892/93 ungefähr um 4 Millionen und insgesammt betragen haben 25 Millionen. Im Budget 1896/97 erscheinen an Ausgaben derart, wie ich sie vorhin charakterisirt habe, die eigentlich nicht in das außerordentliche Budget gehört hätten, wiederum rund 8,5 Millionen, und zwar ohne daß in diesem Budget irgendwelche Ueberschüsse aus den früheren Perioden zur Verfügung standen, aber auch gleichzeitig das Kap. 104, das ist das Verhältniß zum Reiche, irgendwie einen Zuschuß erfordert hätte; im Gegentheile waren in dieser Budgetperiode erstmalig Einnahme und Ausgabe des Kap. 104 mit den Ziffern balanzirend angenommen und doch sind 8,5 Millionen in das außerordentliche Budget eingestellt, die nach den vorhin erwähnten Grundsätzen in das ordentliche Budget gehört hätten. Die Gesammtausgabe des außerordentlichen Etats betrug 1896/97 bereits 68,3 Millionen durch Anleihen aufzubringender Bedürfnisse. Das Budget 1898/99, welches, wie ich bereits vorhin erwähnt habe, einen Gesammtbedarf von rund 106,5 Millionen Anleihebedürfnisse erforderte, wies bereits 21 Millionen derartiger Bedürfnisse im außerordentlichen Budget nach, welche nach diesen Grundsätzen eigentlich in das ordentliche gehört hätten. Auch hier war bei der Aufstellung des Etats Kap. 104 in Einnahme und Ausgabe mit gleichen Ziffern eingestellt, in dem vorliegenden Etat gehören nach meiner unmaßgeblichen Ansicht in das ordentliche Budget die Ausgaben, welche Tit. 1 bis 15, 17 bis 20, ferner 21, Verwaltungs- und Repräsentationsräume, 25, Neubau des Ständehauses, 26 und 27, das sind die beiden Licht-, Elektrizitäts- und Heizwerke, eingestellt sind. Die gesammte Summe beziffert sich, wie ich bereits eingangs meiner Worte erwähnt habe, auf rund 31,4 Millionen. Meine Herren! Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Deputation aus den Thatsachen heraus berechtigt war, wenn sie zu einer gewissen Vorsicht bei der Einstellung in das außerordentliche Budget vorhin mahnte; ich glaube aber auch vorhin berechtigt gewesen zu sein, wenn ich die Ziffer von 31,4 Millionen nach den Grundsätzen der sächsischen Staatsverwaltung als eine als Defizit zu behandelnde Summe bezeichnet habe. Glaubte nun die Königl. Staatsregierung, diese Ausgabepositionen nicht mindern zu können und bot sich auch nicht die Füglichkeit, sie durch die Einnahmen des ordentlichen Budgets zu decken, so hätte ich geglaubt, wäre es das Nächstliegende gewesen, sie durch einen Steuerzuschlag zur Deckung zu bringen und erst dann, wenn ein Steuerzuschlag nach Lage der Verhältnisse nicht opportun gewesen wäre, wäre man wohl berechtigt gewesen, sie auf das außerordentliche Budget zur Deckung durch Anleihen zu verweisen. Wenn man aber von einzelnen nicht besonders ertragsreichen Erwerbszweigen unseres Vaterlandes, insbesondere der Landwirthschaft, absieht, glaube ich, wird kaum je in unserem Vaterlande ein so blühender Stand der Volkswirthschaft zu konstatiren gewesen sein, als in unserer Zeit, und deshalb wird auch kaum je ein Steuerzuschlag weniger schwer empfunden worden sein, als jetzt. Ich bin nun der Ansicht, daß es doch vielleicht richtiger wäre, in guten Zeiten einen Steuerzuschlag zu erheben, um die

Bedürfnisse des Staates damit zu decken, als in solchen guten Zeiten die Ausgaben auf die Zukunft abzuwälzen, von der doch mindestens nicht sicher ist, ob sie in gleicher Weise imstande ist, die Staatslasten zu tragen, wie die Gegenwart. Meine Herren! Daß aber nur ein mäßiger Steuerzuschlag erforderlich gewesen wäre, um die Bedürfnisse der Staatsverwaltung nach den vorhin angeführten Grundsätzen zu decken, d. h. das Defizit aus dem Staatshaushaltsetat verschwinden zu lassen, glaube ich Ihnen schuldig zu sein, noch mit wenigen Worten nachzuweisen. Meine hochverehrten Herren! Bei Prüfung dieser Frage wird man naturgemäß auf einige Einzelheiten eingehen müssen, d. h. man wird die Titel des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, die ich vorhin bezeichnet habe, 1 bis 15, 17 bis 21 rc. einiger Prüfung unterziehen müssen, nach der Richtung, ob sie gänzlich oder theilweise nicht mindestens dilatorisch behandelt werden können in der Weise, daß man sie gänzlich oder theilweise auf die nächste Finanzperiode verschieben könnte. Wenn ich so in die Kritik der einzelnen Titel eintrete, so bitte ich mir von vornherein eine reservatio zu erlauben, daß ich nämlich mich weder selbst in meinem endgültigen Urtheile bei der Abstimmung, noch viel weniger die zweite Deputation festlegen will. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß vielleicht bei Tit. 2, wo eine Million eingestellt worden ist als erste Baurate für neue Justizgebäude in Bautzen, da nach den Erläuterungen zu diesem Titel noch nicht eine spezielle Veranschlagung vorliegt, vielleicht eine halbe Million als erste Baurate genügend erscheinen könnte, und $2^1/_2$ Millionen erspart werden könnten. Ferner ist bei Tit. 4, Erbauung eines neues Landgerichts in Riesa, daran zu erinnern, daß auch vielleicht diese Position noch nicht ganz dringlich erscheint und daß man sich vielleicht mit der Erwerbung des Bauplatzes, d. h. mit der Verausgabung von rund 200,000 M. begnügen könnte, wodurch wieder eine Ersparniß von rund 600,000 M. erzielt werden könnte. Bei Tit. 5 und 6 sind je $1^1/_2$ Millionen eingestellt zum Neubaue eines Amtsgerichts in Leipzig und eines Landgerichts und Amtsgerichts in Dresden. Auch hier, glaube ich, wird man sich mit je einer Million begnügen können, da auch hier spezielle Baupläne noch nicht vorliegen, sondern es sich im wesentlichen um die Erwerbung von Bauplätzen handelt und vielleicht den Beginn der speziellen Planung und Veranschlagung. Man würde also darauf zukommen, je eine halbe Million zu ersparen, was eine Gesammtersparniß von einer Million ausmachen würde. Ich war auch ursprünglich zu Tit. 9 zweifelhaft, ob es nicht möglich sei, die Ausgabe von einer Million für ein neues Dienstgebäude für die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts in einer etwas kleineren Rate hier einzusetzen; ich habe mich aber nach ausführlicher Rücksprache mit dem Herrn Staatsminister überzeugt, daß es nicht zu erreichen sein würde, hier einen Abstrich zu erlangen, da allerdings namentlich die räumlichen Verhältnisse im Königl. Ministerium des Innern derart sind, daß die Errichtung eines neuen Ministerialgebäudes mit zu den bringlichen Aufgaben des Staates gerechnet werden muß. Ob es aber nicht vielleicht möglich ist, in den Neubau der Königl. Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Neustadt die Königl. Amtshauptmannschaft dort mit aufzunehmen und den Neubau für diese zu ersparen, der mit 625,000 M. eingestellt ist, will ich wenigstens zur Erwägung anheimstellen. Vielleicht gelingt es, den Verwaltungsgerichtshof, der mit in das Gebäude der Amtshauptmannschaft kommen soll, in einem anderen Gebäude unterzubringen. Aber wenigstens eine Ersparniß möchte ich schon jetzt empfehlen, nämlich die 205,000 M., welche für Errichtung eines neuen Heiz- und Elektrizitätswerks in der Neustadt veranschlagt worden sind; denn, meine Herren, dieses Gebäude soll nicht nur für das neu zu errichtende Gebäude der Amtshauptmannschaft dienen, sondern überdies noch zur Beheizung und Beleuchtung zweier erst seit einer Reihe von Jahren in Benutzung befindlicher Gebäude des Amtsgerichts und der Königl. Baugewerkenschule. Ich nehme an, daß die Beheizung und Beleuchtung dieser erst vor wenigen Jahren in Gebrauch genommenen Staatsgebäude sich im besten Zustande befinden und es nicht erforderlich ist, jetzt wieder große Ausgaben dafür zu machen. Dann ist unter Tit. 12 eine Einstellung erfolgt von 300,000 M. als erste Rate für einen Erweiterungsbau der Thierärztlichen Hochschule. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen die Streichung dieser Summe empfehlen zu können, aber ich möchte doch die Königl. Staatsregierung darauf aufmerksam machen, wenn sie nicht schon selbst es geworden ist, daß das ganze Terrain der Thierärztlichen Hochschule so ungünstig wie möglich liegt, weil es in keiner Weise erweiterungsfähig ist; es liegt mitten in dem dichtbebauten Stadttheile der Pirnaischen Vorstadt, ist in keiner Weise erweiterungsfähig und eine gewisse Beschränkung läßt sich schon jetzt nicht leugnen. Ich glaube, daß man in kurzer Zeit, vielleicht schon in der nächsten Etatsperiode, sich wird überzeugen müssen, daß die Thierärztliche Hochschule besser an die Peripherie der Stadt gelegt würde, wo eine leichtere Erweiterungsmöglichkeit besteht, und daß es sich deshalb für jetzt empfiehlt, vorsichtig zu sein mit der Hineinwendung größerer Summen in dieses Grundstück, wenn man nicht endgültig sich darüber

schlüssig gemacht hat, daß die Anstalt für eine längere Zeit noch an dem Orte bleiben kann. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie sehr günstig in die Nähe der künftigen Technischen Hochschule gelegt werden könnte, ja, daß es vielleicht möglich wäre, einzelne Institute der Königl. Polytechnischen Hochschule seitens der Königl. Thierärztlichen Hochschule mit zu verwenden.

Ich komme weiter zu den Tit. 13 und 14, bei welchen ganz erhebliche Summen zur Errichtung von neuen Anstalten eingestellt sind, und zwar zunächst zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz 4,333,000 M. und für eine neue Gefangenenanstalt in Bautzen 3,090,000 M. Es liegt mir völlig fern, die Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser neuen Anstalten zu bestreiten; aber ich habe auch Grund anzunehmen, daß kein ernstlicher Widerstand geleistet werden wird, wenn wir von diesen nahezu 7½ Millionen betragenden Ausgaben 4 Millionen vielleicht für die nächste Etatsperiode reserviren, d. h. sie in dieser Etatsperiode streichen.

Meine Herren! Tit. 17, Königl. Universität in Leipzig. Auch hier werden diesmal wieder gefordert 3,308,000 M. Diejenigen Herren, die nur einige Jahre in diesem hohen Hause anwesend sind, werden sich entsinnen, welche großen Summen in den letzten Dezennien für die Universität Leipzig ausgegeben worden sind. Meine Herren! Ich gehöre allerdings, wie vielleicht alle in diesem hohen Hause, zu denjenigen, welche die Universität Leipzig zu den Kleinodien unseres Landes rechnen und gern bereit sind, große Opfer dafür zu bringen, daß die Universität Leipzig den ersten Rang unter Deutschlands Universitäten mit behauptet. Aber ich glaube, es wird nicht unbegreiflich erscheinen, wenn wir empfehlen, bei einzelnen großen Neubauten etwas langsamer vorwärts zu gehen. So bin ich persönlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die für ein neues physikalisches Institut geforderte Summe von 1,400,000 M. vielleicht zur Hälfte auf die nächste Finanzperiode vertagt und damit für die laufende Periode wieder 700,000 M. gespart werden können.

Daß für den Neubau eines Ständehauses, dessen Weiterentwickelung ja, wie die Herren wissen, nicht gerade ein rasches Tempo erfahren hat, nicht zwei Millionen, sondern vielleicht nur eine Million bewilligt werden könnte, hat bereits einen Vorgang in der Zweiten Kammer gefunden; auch dort ist eine Million gestrichen worden. Ich denke, wir werden in der Finanzdeputation die Zustimmung zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer empfehlen.

Meine Herren! Wenn Sie diese Summen, die ich soeben als streichungsmöglich bezeichnete, im Geiste berechnen — ich weiß nicht, ob es geschehen ist —, so werden Sie darauf gekommen sein, daß ungefähr acht Millionen von denjenigen Ausgaben, die in den bisher erwähnten Titeln des außerordentlichen Budgets aufgeführt sind, unbedenklich und ohne Schädigung des Gemeinwohls und des Staatsinteresses vertagt werden können. Es könnten damit die Ausgaben, die mit 31,4 Millionen beziffert sind, reduzirt werden auf 23,4 Millionen. Nun wissen Sie aus Kap. 21 des Staatshaushaltsetats, daß das Bruttoerträgniß der Staatseinkommensteuer gemeinjährig beziffert worden ist auf rund 40 Millionen praeter propter. Es würden also, wenn man die vorhin berechneten 23,4 Millionen auf die beiden Jahre austheilt, 11,7 Millionen gemeinjährig in Frage kommen, und es würde ein Steuerzuschlag von wenig über 25 Prozent genügt haben, um jedes Defizit aus dem Staatshaushalte verschwinden zu lassen. Meine hochgeehrten Herren! Es versteht sich von selbst, daß nicht die Ständeversammlung, noch eine Kammer und noch weniger ein einzelnes Mitglied in der Lage ist, einen Steuerzuschlag anzuregen. Das ist wenig angenehm, wenig beliebt und es muß unbedingt der Königl. Staatsregierung die Initiative in dieser Richtung überlassen werden. Deshalb sind wir auch nicht dazu gelangt, sondern nur dazu, zu mahnen und zu bitten, daß bei künftiger Aufstellung des Staatshaushaltsetats wieder von den Grundsätzen ausgegangen werden möchte, die 1876/77 aufgestellt und seither als probat befunden worden sind.

Meine Herren! Wenn ich zum Schlusse noch auf einen weiteren Punkt zu sprechen komme, so geschieht das, weil ich glaube, daß gerade in diesem Punkte die Meinung des hohen Hauses eine völlig übereinstimmende ist; das ist der Punkt der möglichsten Verminderung oder — ich will mich so ausdrücken, meine Herren — der nicht zu großen Steigerung des gesammten Anleihebedarfes. Meine Herren! Ich werde nicht auf die Begebung der letzten Anleihe zu sprechen kommen, sondern das Berufeneren überlassen; ich werde mich vielmehr darauf beschränken, nachzuweisen, daß der Anleihebedarf unseres Staates im Verhältnisse zu dem Markte der Anleihen zu groß geworden ist. Meine Herren! Dieser Anleihebedarf hat im Jahre 1890/91 nach Abzug der zur Verfügung stehenden Ueberschüsse aus früheren Etatsperioden betragen: 16 Millionen in der Etatsperiode, in der folgenden 24,8 Millionen, dann 68,3 Millionen, dann 1898/99 96 Millionen, 1900 und 1901 wird er mindestens betragen 102 Millionen. Ich habe schon

vorhin gesagt, ich rechne den Gesammtbedarf 120 und ziehe davon 18 Millionen, die nachweislich als Ueberschüsse zur Verfügung stehen, ab, bleiben 102 Millionen. Meine Herren! Das ist über 6 Mal mehr als im Jahre 1890/91. Ich glaube, es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich diese Steigerung als zu groß bezeichne. Meine Herren! Ich meine, daß die Ziffern an sich schon das genügend nachweisen, ich glaube aber auch, daß man aus dem Etat selbst heraus würde anführen und beweisen können, daß etwas zu sehr und zu rasch mit den Ausgaben vorwärts geschritten ist. Ich muß mich natürlich nur mit wenigen Ziffern begnügen und kann nicht zu sehr auf die Einzelheiten eingehen. Aber einiges kann ich mich doch nicht enthalten zu erwähnen. Ich will beispielsweise auf Tit. 28 hinweisen. Warum wird dort eine Erhöhung von einer halben Million mehr — es ist schließlich nicht viel, aber immerhin doch etwas — eingestellt für Beamtenwohnhäuser, eine halbe Million mehr als in der Vorperiode. Dort wurden gefordert für Beamtenwohnhäuser rund $1\frac{1}{2}$ Millionen. Die Erläuterungen weisen nach, daß diese $1\frac{1}{2}$ Millionen zur Zeit noch nicht vollständig ausgegeben sind, und doch werden hier 2 Millionen gefordert. Ich bin überzeugt, daß die Königl. Staatsregierung und insbesondere das Königl. Finanzministerium unschwer zu bewegen sein wird, diese Mehrforderung fallen zu lassen. Meine Herren! Bezüglich zahlreicher Um- und Erweiterungsbauten bei den Staatseisenbahnen werde ich mich jeder Einzelkritik enthalten, denn so groß auch die Gesammtsumme, die dafür in den Etat eingestellt ist, sich berechnet, so ist es doch von hier aus zu schwer, im einzelnen zu prüfen, ob der Umbau oder Erweiterungsbau an der oder jener Linie oder an dem oder jenem Bahnhofe unbedingt erforderlich ist oder nicht. Ich vertraue vielmehr zur Königl. Staatsregierung, daß sie bei diesen Einstellungen allenthalben erwogen hat einmal, daß der gegenwärtige Geldstand doch ein recht theuerer ist, und daß ferner die Arbeitslöhne und Materialien einen selten hohen Stand erreicht haben, und daß man sich deshalb bei diesen zweifellos zunächst nicht einmal nutzbringenden Ausgaben auf das Nothwendigste beschränken muß. Dagegen, meine Herren, wird man in Bezug auf die neuen Eisenbahnen, die am Schlusse des außerordentlichen Etats zum Theile noch nicht einmal mit Ziffern figuriren, eine etwas andere Haltung annehmen können. Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnrente im wesentlichen und allmählich zurückgeht. Ich glaube daher, daß man insbesondere bei Neubauten — und das sind wohl fast alles solche, die keine Rente versprechen — vorsichtig sein muß, ja ich fürchte, daß der größere Theil der geforderten Neubauten zu denen gehören wird, die, wenn sie als Betriebslinien erscheinen werden, künftig noch einen Zuschuß erfordern. Nun bin ich nicht der Meinung, daß man unter allen Umständen Eisenbahnen nicht bauen soll, wenn sie keine Rente bringen, sondern ich habe früher den Standpunkt schon oft vertreten, daß auch zu beachten ist, daß durch die Führung, Bau und Betrieb der Linie das ganze Wohlbefinden der Bevölkerung und die Steuerkraft in den betreffenden Theilen des Landes gehoben und erhöht wird. Immerhin aber glaube ich, daß man insbesondere mit Rücksicht auf den Markt unserer sächsischen Rente und auf die eben von mir bezeichneten hohen Löhne und Materialpreise doch auch mit dem Neubaue von Eisenbahnen vorsichtig und zurückhaltend sein kann, und daß man ungefähr 5 bis 6 Millionen unbedenklich wird aus dem außerordentlichen Budget in dieser Richtung streichen können und damit das Anleihebedürfniß weiter vermindern. Meine Herren! Ich will dem Herrn Finanzminister nicht widersprechen, wenn er voriges Jahr gesagt hat, daß man vorsichtig sein müsse mit der Gewinnung des ausländischen Marktes für die Rente, wenn ich auch persönlich anderer Ansicht bin. Der Herr Minister hat damals darauf hingewiesen, daß bei einem etwaigen Konfliktsfalle mit dem Auslande die Befürchtung bestehe, daß das Ausland die sächsische Rente in großen Massen auf den deutschen Markt bringt und den Kurs dann rapid sinken mache. Dagegen muß ich doch darauf hinweisen, daß sich von diesen Befürchtungen Preußen und wohl auch noch andere deutsche Staaten nicht haben abhalten lassen. Nun kann man ja sagen, was diese Herren thun, braucht uns noch nicht recht zu sein. Aber wenn einmal in solchen Konfliktsfällen durch Verkäufe des Auslandes die preußischen Konsols in Deutschland erheblich im Kurse geworfen werden, so fürchte ich wird die sächsische Rente diesem Choc auch nicht widerstehen, sondern sie wird dem Kursfalle der preußischen Konsols und Reichsanleihe folgen. Was hat das für eine Konsequenz? Die Nachtheile der Einführungen im Auslande werden wir sicher mit erleben nach meiner Ueberzeugung, dagegen haben wir die Vortheile der Einführung im Auslande zur Zeit nicht,

(Sehr richtig!)

und haben infolge dessen einen niedrigen Kurs. Meine Herren! Ich will dem Herrn Finanzminister nicht zureden, diese Einführung zu versuchen. Es würde ja augenblicklich ohnehin unmöglich sein, das wissen alle diejenigen Herren, die mit dem Geldmarkte und den politischen Verhältnissen einigermaßen vertraut sind. Immerhin aber meine ich, wäre es doch der Er-

wägung werth, nochmals in Zukunft darauf zurück zu kommen.

Meine Herren! Ich bin am Ende meiner Ausführungen und bitte um Entschuldigung, daß ich Sie viel länger in Anspruch genommen habe, als es in diesem Hause üblich zu sein pflegt, aber ich darf versichern, daß mir jede grundsätzliche Opposition völlig ferngelegen hat, und daß ich bei meinen Ausführungen und Wünschen lediglich geleitet worden bin von der Liebe zum Vaterlande und von dem Wunsche, daß die sächsischen Staatsfinanzen ebenso glänzend sein und bleiben möchten wie die sächsische Volkswirthschaft überhaupt.

(Bravo!)

Präsident: Herr Geh. Kommerzienrath Thieme.

Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine hochverehrten Herren! Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte der Erklärung, welche von dem erlauchten Herrn Vorsitzenden der Deputation vorhin abgegeben worden ist. Ich habe auch durchaus keinen Grund, den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beutler bis auf einen zuletzt angeführten Punkt zu widersprechen. Es handelt sich für mich mehr darum, in einige Details kurz einzugehen. Der Herr Oberbürgermeister hat bereits anerkannt, daß der vorliegende ordentliche Etat den Verhältnissen nach ein nicht unbefriedigender ist, denn er schließt im Gleichgewichte der Einnahme und Ausgabe, und es sind auf denselben zwei Millionen Beiträge für die Volksschullehrer übernommen und 3,621,000 M. neue Zinsen für die ausgegebenen Anleihen enthalten. Also glaube ich, daß wir uns damit zufriedengestellt erklären können. Freilich gebe ich zu, der Etat macht den Eindruck eines sehr knapp erreichten Gleichgewichts, er kommt mir vor wie ein Mann, der rasch recht stark geworden ist und dessen Kleider nun in allen Nähten krachen. Meine Herren! Wir müssen uns nun bemühen, die Kleider wieder weiter zu machen. Ich werde nachher zu einem Vorschlage kommen, der vielleicht einen Weg dafür zeigt.

Was die Einkommensteuer betrifft, so ist dieselbe in dem neuen Etat fast fünf Millionen höher gezogen, und ich glaube, daß dies zutreffend ist, denn es ist ja im Oktober der Durchschnitt von drei sehr guten Geschäftsjahren für Handel und Industrie zur Steuerdeklaration gekommen. Weniger befriedigt kann man aber wohl sein, wie schon der Herr Oberbürgermeister erwähnt hat, mit dem Eisenbahnüberschusse, denn einer starken Mehreinnahme, wie sie mit 16 Millionen präliminirt ist, sind die Ausgaben rascher nachgekommen mit $13\frac{1}{2}$ Millionen, als eigentlich der Fall sein dürfte, und ich beklage ebenfalls lebhaft die starke Abnahme des Ueberschusses, die jetzt jedes Jahr stattgefunden hat. Ich glaube sogar gehört zu haben, daß man für das Jahr 1899 nur auf eine Rente von 3,97 Prozent rechnet. Wir haben auch keine Chance, daß sich der kilometrische Ertrag unserer Eisenbahnen wieder bessern würde, im Gegentheile, es sind seit dem letzten Landtagsschlusse fünf neue Nebenbahnen eröffnet worden, es sind davon eine Anzahl im Baue, und auch der außerordentliche Etat empfiehlt wieder eine größere Reihe von solchen, die jedenfalls für lange nicht die Betriebskosten decken werden, viel weniger aber zur Verzinsung des Kapitals beitragen können. Damit ist ja eigentlich der todte Punkt erreicht, auf den ich schon im Jahre 1894 zu sprechen kam. Wenn wir neue Bahnen bauen wollen, werden wir bald Zuschüsse von den Steuerträgern erwarten müssen, denn wir werden für das zu borgende Geld mehr Zinsen bezahlen müssen als wir Rente ziehen. Das ist also eine sehr gefährliche Sachlage. Ich werde auch darauf noch zurückkommen. Ich muß schließlich noch bedauern, daß unsere doch so gute sächsische Finanzgebahrung in den letzten Jahren immermehr von den Ueberschüssen der Eisenbahnen abhängig wird. Und das ist sehr beklagenswerth, denn unser Budget liegt eigentlich ganz im Banne des Betriebsresultates unserer Eisenbahnen.

Nun, meine Herren, ich habe keine Ursache, auf die Positionen des Etats näher einzugehen, dagegen erschreckt mich andererseits, wie es schon von dem Herrn Oberbürgermeister Beutler erwähnt ist, die sehr hohe Forderung für den außerordentlichen Etat. Wir sind seit 1893, wo wir 49 Millionen in demselben hatten, jährlich damit gestiegen, und ich weiß, daß schon damals unter den Kammermitgliedern eine gewisse Aufregung herrschte, daß wir 49 Millionen für den außerordentlichen Etat aufbringen mußten. Das hat sich nun leider sehr geändert. Ich möchte mir nur hier erlauben, ohne auf Details einzugehen, einige Forderungen des gegenwärtigen außerordentlichen Etats zu beleuchten.

Meine Herren! Ueber die 33 Millionen, die für fiskalische Zwecke verlangt werden, hat der Herr Oberbürgermeister Beutler bereits gesprochen, und es wird die Kammer ja noch darüber entscheiden, ob davon etwas zu streichen oder hinauszuschieben ist.

Nun kommt aber ein Posten von circa 20 Millionen, für die alten Bahnen, neuanzuschaffende Lokomotiven, Wagen, Reparaturständer 2c. Ich habe vor einer Reihe von Jahren geglaubt und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Posten in den ordentlichen Etat gehören. Meine verehrten Herren! Das rollende Material ist das Handwerkszeug einer Eisenbahn, und so

gut wie ein industrielles Etablissement die Ergänzung dieses Handwerkszeuges aus dem Betriebe besorgen muß, so muß es meiner Ansicht nach auch der Staat, indem er diese Positionen in den ordentlichen Etat bringt. Wir würden überhaupt erst über die eigentliche Rente, die unser Eisenbahnnetz abwirft, einen sicheren Ueberblick erhalten, wenn wir einmal bei dem künftigen Etat die Neuanschaffungen für dieses rollende Material in der vorgeschlagenen Weise buchen.

Es kommen dann 10 Millionen Forderungen für neue Bahnen, und durch ein Allerhöchstes Dekret sind uns gestern noch generelle Voranschläge für weitere Bahnen im Betrage von etwa 9 Millionen zugegangen. Nun, meine sehr geehrten Herren, ich will einmal etwas vorschlagen, von dem ich überzeugt bin, daß es die armen Interessenten dieser Eisenbahnen recht hart treffen wird, was mir sehr leid thut, und was mir auch in der Zweiten Kammer keine Freunde machen wird. Ich weise aber darauf hin, daß Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Watzdorf in der Zweiten Kammer gesagt hat, daß selbst die zu bewilligenden Eisenbahnen nicht die geringsten Chancen hätten, bis zur nächsten Landtagsperiode in Angriff genommen zu werden, und zwar infolge mangelnder technischer Kräfte. Wenn dies der Fall ist, dann hat eigentlich die Bewilligung dieser neuen Eisenbahnen keinen Zweck. Wir machen den betreffenden Petenten und Interessenten nur eine platonische Freude und uns selbst bereiten wir ein großes Vergnügen, wenn wir diese Beträge aus dem außerordentlichen Etat vorläufig wegstreichen. Ich möchte also es der hohen Staatsregierung zur Empfehlung bringen, ob es nicht möglich ist, nicht etwa diese Vorlage abzulehnen, sondern die Bestimmung, ob sie von der Kammer bewilligt werden soll, auf die nächste Landtagsperiode zu verschieben. Die fernerhin größten Forderungen sind etwa 50 Millionen für Bahnbauten, Neueinrichtungen und Erweiterungen. Ja, meine Herren, da werden wir nicht viel thun können, denn wenn Sie die Vorlage prüfen, werden Sie sehen, daß sehr viele angefangene Arbeiten vollendet werden müssen, denn es ist ganz unmöglich, wenn sie schon in Angriff genommen sind, einen Stillstand eintreten zu lassen. Das würde uns unendliches Geld kosten und wäre überhaupt ganz unwirthschaftlich.

Einer scharfen Betrachtung müssen freilich die Mehrforderungen der im außerordentlichen Etat verlangten ersten Raten zu Neuanlagen unterzogen werden. Es ist sehr gefährlich, wenn eine solche nach einem generellen Anschlage — und das ist ja immer der Fall — bewilligt wird. Dann weiß man nicht, wie weit schließlich die Bewilligungen der Kammer gehen müssen. Ich will Ihnen dafür ein recht bezeichnendes Beispiel ausführen. Im Jahre 1892 bis 1893 wurde zuerst der Plan in Angriff genommen und besprochen, einen Güterbahnhof in Hilbersdorf bei Chemnitz zu errichten; derselbe sollte den Zentralbahnhof entlasten und den Empfängern die Güter direkt zuführen. Dazu sollten einige Veränderungen auf dem Zentralbahnhofe in Chemnitz selbst kommen, und das ganze war generell mit 10 Millionen Kosten veranschlagt. Wir haben nun in den Jahren 1892 bis 1898 für diesen Zweck schon 7 Millionen bewilligt, und im jetzigen außerordentlichen Etat stehen als Schlußrate noch einmal 7 Millionen, also es werden aus den 10 Millionen 14 Millionen. Damit aber nicht genug. Die Regierung setzt noch, ich möchte sagen, schüchtern hinzu, daß nun auch eine Forderung, die schon jetzt im Etat enthalten ist, für den Ausbau der Strecke Chemnitz-Kappel gemacht werden müsse. Daran würden sich noch große Umbauten auf dem Chemnitzer Bahnhofe schließen müssen, und das Neupostulat soll 17 Millionen bis zur Vollendung betragen, also zusammen 31 Millionen für die Chemnitzer Bahnhöfe und für den Güterbahnhof Hilbersdorf. Nun, meine Herren, ich gönne das Chemnitz von ganzem Herzen, aber das ist ja fast die Hälfte, was die großen Dresdner Neubauten kosten werden!

Nun, wenn nach allen Seiten hin derartige Projekte wahrscheinlich ausgeführt werden müssen, ich bin durchaus überzeugt, daß es nothwendig ist, wo bleibt da aber schließlich das arme, unglückselige Leipzig? In der That, unsere Bahnhöfe werden so ruinenhaft und sehen so kleinlich aus, ich möchte fast sagen, daß sie eine Sehenswürdigkeit für die Leipzig besuchenden Fremden werden. Meine Herren! Ich weiß, daß unsere hohe Staatsregierung mit der preußischen wegen einer Zusammenlegung der Bahnhöfe verhandelt, — ich glaube nicht, daß wir je zu einem Resultate kommen werden, und ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich hier nach dem Urtheile vieler Leipziger ausspreche, daß uns eigentlich an einer Vereinigung sämmtlicher Bahnhöfe zu einem Zentralbahnhofe — den Bayerischen ohnedies ausgenommen, denn der soll ja für sich bestehen bleiben — gar nicht so sehr viel liegt. Wenn die preußische Regierung sich entschließen könnte, ihre vier Bahnhöfe in einen guten Bahnhof zusammenzulegen und wir könnten von sächsischer Seite den Dresdner würdig ausstatten und dann auch den Bayerischen, so würde das der Staatskasse nicht zu viel kosten, denn es handelte sich nur um den Ausbau und eine angemessene Vergrößerung derselben. Ich bitte Sie, diese Anregung nicht übel zu nehmen, vielleicht hat aber doch die hohe Staatsregierung dadurch das Gefühl gewonnen, daß es nicht unbedingt

nöthig ist, auf einen großen Zentralbahnhof zuzukommen, der sich in vielen Fällen nicht bewährt hat.

Meine Herren! Ich möchte nun noch auf einen Punkt zurückkommen, der im vorigen Sommer viel Staub aufgewirbelt hat und in allen Zeitungen, auch in preußischen, in einer nicht gerade freundlichen Weise besprochen worden ist.

Wir sind ja alle uns bewußt, daß unsere sächsischen Staatspapiere sich größter Sicherheit erfreuen, daß sie erstklassige sind und es auch bleiben werden. Aber, meine Herren, daß — abgesehen von dem allgemeinen Kursfalle aller Staatspapiere infolge der jetzigen Geldzustände — unsere Rente zwei bis drei Prozent niedriger steht als andere ebenbürtige deutsche, das kommt allein daher, daß in den letzten Jahren zu viel Angebote von unseren Renten gewesen sind. Unser sächsisches Volk ist ein tüchtiges und sparsames, aber es ist nicht imstande, so große Posten von Renten von einem Landtage zum anderen, wie man so sagt, zu klassiren, sie in feste Hand zu bringen. Daher kommt immer ein zu starkes Angebot, und das ist der Grund des niedrigen Standes unserer Rente. Wenn wir einmal im Schuldenmachen eine zwei- bis dreijährige Pause machen könnten, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß unsere Renten genau wieder so gut stehen würden, wie früher, daß sie den besten deutschen Staatspapieren, Konsols und Reichsanleihen, im Kurse mindestens wieder ebenbürtig werden dürften. Daran ist für mich gar kein Zweifel.

Nun will ich auf die betreffende Angelegenheit zurückkommen. Es sind im Frühjahre dieses Jahres von unserem Finanzministerium 80 Millionen Rente an ein Finanzkonsortium abgegeben worden zu 83½ Prozent, das hat, wie ich vorhin schon sagte, viel Unfrieden erregt. Man hat in der Zweiten Kammer sogar davon gesprochen, man wolle eine Untersuchung anstellen. Meine Herren! Ich weiß überhaupt gar nicht, wo der Hebel für eine Untersuchung hier angesetzt werden soll; die Sache ist ja vor aller Augen ganz korrekt gegangen, und wenn man sagt, das Finanzministerium habe sich von den Banken einen zu niedrigen Kurs oktroyiren lassen, da muß ich doch erwidern, daß das gar nicht geschehen kann. Solche Effektenposten werden von der Regierung den Banken angeboten, dann treten die Leiter derselben zusammen und überlegen sich, was für ein Kurs geboten werden kann, um an ihre Kundschaft das betreffende Papier absetzen zu können. Ich gebe Ihnen übrigens die Versicherung, daß an dieses 80 Millionen-Rentengeschäft die betreffenden Banken gar nicht mit einem großen Elan herangetreten sind; denn sie sahen voraus, wie die Geldverhältnisse sich gestalten würden und unsere Finanzverwaltung hat mit dieser Begebung ganz recht gehabt Heute würde sie entweder etwa 3 Prozent weniger für die Rente bekommen oder gar keine so große Posten überhaupt absetzen können. Also hat schließlich unsere Finanzverwaltung richtig gehandelt, und daß sie nicht früher mit der Begebung gekommen ist, das ist natürlich, weil sie im vorigen Jahre bei dem ersten Verkaufe von Renten den betreffenden Banken Marktfreiheit bis Juni gegeben hatte. Hier liegt nicht das geringste vor, woran man makeln könnte, und wenn Sie glauben, daß es den großen Banken Vergnügen machte, das Niveau des Kurses der besten Papiere durch dies Geschäft herunterzudrücken, so muß ich daran erinnern, daß infolge des allgemeinen Weichens des Kurses der erstklassigen Papiere die Banken an ihren großen anderweitigen Beständen viel mehr Geld verloren haben, als sie durch das Rentengeschäft gewinnen konnten. Ich berufe mich auf den neben mir sitzenden Herrn Geh. Rath Hultzsch, der mit den Verhältnissen ebenso bekannt ist wie ich, ich glaube, er wird meine Angaben bestätigen. Es ist hier noch angeregt von Herrn Oberbürgermeister Beutler und auch in anderen Kreisen davon gesprochen worden, daß man ja den Kurs der Rente heben könne, wenn man sie in England einführe.

Meine Herren! Davon möchte ich aber dringend abrathen. Sehen Sie sich unter den kapitalkräftigen Staaten Europas um, so werden sie bemerken, das die bestsituirten diejenigen sind, deren Gläubiger dem eigenen Staate angehören. Das ist das richtige Schuldverhältniß, das man anstreben muß, welches Ziel wir auch bei uns bis jetzt erreicht hatten. Unsere sächsische Rente wird anderseitig sehr wenig gehandelt, wenn sie aber in großen Beträgen nach dem Auslande ginge, müßten wir befürchten, sie im Kriegsfalle in einen großen Kurssturz verwickelt zu sehen, in jetziger Lage widerspreche ich dem, weil sie ja in festen Händen ist, die sich nicht durch äußere Ereignisse, wie Krieg und Finanzkrisen, zum Verkaufe drängen lassen werden.

Meine Herren! Ich bitte, wir wollen derartige Versuche nicht wagen, wir können da sehr schlechte Erfahrungen machen. Ich möchte nun schließlich noch die Anregung geben, die ich beabsichtigt hatte; ehe ich aber dies thue, muß ich mich dazu bekennen, daß ich fürchte, der jetzige Stand der Geldverengerung werde längere Zeit anhalten. Erlauben Sie, daß ich mich einen Moment auf das Gebiet der Reichspolitik begebe, ich komme dann auf unsere heimische Angelegenheit zurück. Es sind zwei Ursachen, wie allbekannt, für diesen hohen Zinsfuß, der jetzt herrscht, vorhanden; die erste liegt, das ist zweifellos, in den großartigen Ansprüchen, welche unsere Industrie durch Vergrößerung ihrer Betriebe an den Geldmarkt stellt. Ich möchte sogar an dieser Stelle sagen, daß ich glaube, daß das

Maß des Erlaubten in dieser Hinsicht bereits überschritten ist, und unsere Industrie wird, wenn einmal der Rückschlag kommt, unter der zu großen Produktion ihrer Etablissements zu leiden haben. Nachher kommt der hohe Preis sämmtlicher Rohprodukte hinzu, welcher das Geldbedürfniß erhöht. Die Hauptursache ist aber das Einsperren von beinahe 5000 Millionen Mark Gold seitens der Vereinigten Staaten, seitens Rußlands und des österreichischen Staats zu Zwecken der Währung, welche, wie bekannt ist, in diesen Staaten in die reine Goldwährung verwandelt werden soll. Dieses Gold ist dem Weltmarkte entzogen, und natürlicherweise, ehe es wieder in Fluß kommt, wirkt es mit zur Verengerung des Geldstandes.

Es giebt leider noch eine Ursache der Knappheit des Geldes, und diese wird uns noch sehr lange anhängen und uns sehr weh thun. Es ist ja bekannt, daß wir seit einer Reihe von Jahren jährlich bis zu mehreren Hundert Millionen Mark Getreide aus Amerika beziehen, um unser Volk zu ernähren. Wir haben bis jetzt diesen großen Aderlaß noch nicht so stark gefühlt, weil wir erstens durch unsere Industrie einen regen Export dorthin hatten, und weil zweitens Millionen von amerikanischen Papieren, die seinerseits billig gekauft waren, dorthin als Resourcen für Cerealien wieder zurückgegangen sind. Dieser für uns vortheilhafte Zustand scheint nun aufzuhören. Wir werden künftig die großen Zufuhren aus den Vereinigten Staaten mit baarem Gelde zahlen müssen. Wir stärken dadurch nicht nur Amerika und schwächen uns, sondern unser Export wird durch das ungeheure Anwachsen der jenseitigen Industrie auch vermindert werden. Der Beweis dafür ist, daß ein großer Theil der wichtigen Textilindustrie in Gera und Greiz bereits aus Deutschland auszieht und in Amerika sehr große Etablissements gegründet hat. Meine Herren! Ich halte es für ein wirthschaftliches Unglück, daß wir nach und nach so starke Schuldner von Amerika werden, und unsere finanziellen Verhältnisse darunter bedeutend leiden müssen. Ich kenne zur Abhülfe nur ein Mittel, das freilich nur nach und nach wirken kann (ich bin kein Agrarier), aber so sehr wie man jetzt bemüht ist, den Außenhandel und den Export unserer Industrie durch Schaffung einer großen Flotte zu sichern, für mindestens ebenso nöthig halte ich es, daß von Seiten der Regierungen und seitens der Landwirthe darauf hingewirkt wird, die Produktion von Brotfrüchten in unserem guten Deutschland so weit zu steigern, daß wir mit der Zeit von den Exportländern unabhängiger werden.

(Bravo! — Sehr richtig!)

Wenn das dem Staate auch Opfer kostet, selbst auf Kosten der andern Steuerzahler, würde ich dieselben nicht für weggeworfen halten; denn ich weiß nicht, wie wir sonst die Zustände, die uns drohen, ertragen sollen, die wir Amerika gegenüber sicher bekommen werden. Ich habe das gesagt, meine Herren, um meine Ansicht zu begründen, daß wir noch lange an einem hohen Geldstande leiden werden. Ich möchte nun, da bereits Herr Oberbürgermeister Beutler mit mir übereinstimmend der Ansicht ist, daß wir trotz aller Maßregeln und trotz Streichung und Verschiebung immer noch ein großes Anlehen am Ende der Landtagsperiode zu machen haben werden, die Anregung geben, ob die hohe Staatsregierung sich nicht heute schon mit dem Gedanken vertraut machen will, daß wir eventuell den Typus der 3prozentigen Rente vorübergehend verlassen, und uns das Geld beschaffen durch eine mit kurzer Tilgung und mit nicht zu langer Kündigung versehene 4prozentige Anleihe. Meine Herren! Wenn Sie bedenken, daß, wenn wir jetzt Geld brauchen, und 80 Millionen haben wollen, wir etwa 100 Millionen 3prozentige Rente werden ausgeben müssen, so ist es offenbar, daß wir ein Opfer auf die Zukunft verschieben. Wir sind alle der Meinung, daß in jetzt unabsehbarer Zeit auch unsere Rente zur Tilgung kommen muß; das bedeutet also dann bei 100 Millionen Tilgung, für die wir 80 erhalten, ein Opfer von 20 Millionen. Eine 4prozentige sächsische Rente, die ich vorschlage — da können die Zustände des Geldmarktes noch schlechter werden, als sie jetzt sind —, wird immer in großen Beträgen zu pari genommen werden, denn eine Menge Leute, die sich jetzt von der Rente, da sie nur 3 Prozent trägt, abgewendet haben, werden selbst mit einem Verluste die Papiere, die sie dafür eingethan haben, verkaufen und sich dafür wieder sächsische Vierprozenter kaufen; davon bin ich ganz fest überzeugt. Es ist ja auch davon die Rede gewesen, daß man vielleicht einen 3½prozentigen Typ wählen könnte. Davon rathe ich entschieden ab, meine Herren! Die 3½prozentige Rente ist nicht imstande gewesen, sich in Deutschland Freunde zu verschaffen, und wir würden dadurch nicht viel gewinnen. Ich möchte sogar bitten, die Frage zu prüfen, ob es das verehrte Finanzministerium, wenn es meinem Vorschlage später vielleicht nachkommt und beistimmt, nicht für opportun halten würde, selbst die 50 Millionen 3prozentiger Rente, die wohl noch im Portefeuille sind von der Bewilligung des vergangenen Landtages, ebenfalls in diesem Typus der 4prozentigen Schuldverschreibung auszugeben.

Indem wir den Markt von der Furcht befreien, daß im Laufe des nächsten Sommers wieder große Posten

3prozentiger Rente herauskommen, heben wir auch den Kurs wieder; daran ist gar kein Zweifel.

Zum Schlusse möchte ich doch bitten, mir ein Wort zu einer anderen Frage zu erlauben. In der Zweiten Kammer sind Andeutungen gefallen, daß man diesem Landtage noch eine Steuerreform zugehen lassen wolle, ja, man hat sogar gesagt: wir wollen die Progression für die hohen Einkommen auf 6 Prozent erhöhen. Was das heißen will, kann man an einem kleinen Beispiele sehen. Wenn jemand 100,000 M. Einkommen hat, wird er in dem Falle 6000 M. an den Staat zu bezahlen haben; er wird, wenn er in einer größeren Stadt wohnt, mindestens 6000 M. an Kommunalabgaben zu entrichten haben; er wird, wenn er Grundstücksbesitzer ist, noch die Grundrente, und wenn er in Leipzig wohnt, noch die Einkommensteuer für Häuser zu bezahlen haben rc., so daß man wohl sagen kann, daß man auf eine Steuerausgabe von 13—15,000 M. kommen würde. Nun denken Sie, wenn jemand, der jetzt 100,000 M. genießt, 13—15,000 M. abgeben muß, da wird er sich, wenn er ein guter Sachse ist, auch diesem Ansinnen noch fügen, wenn er Grundstücke in Sachsen hat, wird er es auch thun müssen, aber wenn er frei ist, z.B. in Dresden seine Rente verzehrt, wird er sich sagen: „Ich will meine Zelte abbrechen und nach einem Orte gehen, wo ich billiger lebe". Nun kommt noch dazu, daß bei einem solchen Vorschlage auch der Staat durch die große Progression für die hohen Einkommen keinen großen Nutzen zieht. Der Nutzeffekt ist klein, weil die Zahl der großen Steuerzahler eine zu geringe ist. Also ich möchte mich, ohne irgendwie neue Steuern vorschlagen zu wollen, doch der Ansicht des Herrn Oberbürgermeisters zuneigen, daß, wenn für diesen Etat, der ja knapp ist, noch Geld gebraucht wird, sich die Staatsregierung, wenn es nicht anders geht, zu einem allgemeinen Steuerzuschlage entschließen möge. Eine vollständige Steuerreform würde ich jetzt überhaupt für inopportun halten. Meine verehrten Herren! Wir leben in so ungewissen Zeiten, wir wissen nicht, wo die Zustände des Geldmarktes hingehen, wir wissen nicht, wie es in der Politik gehen wird; da glaube ich, man würde, wenn man jetzt auf eine vollständige Steuerreform zukäme, entweder zu hoch oder zu niedrig greifen. Beides ist gleich verhängnißvoll, wir müßten dann, wenn wir uns in der Abmessung der Steuer getäuscht haben, in zwei Jahren noch einmal mit einer Steuerreform vorgehen, und das wäre jedenfalls nicht wünschenswerth.

Entschuldigen Sie, daß ich Sie so lange aufgehalten habe. Ich habe das gesagt, was mir auf dem Herzen liegt. Ich kann aber doch nicht umhin, zuletzt noch zu betonen, daß uns alles, was wir vorgeschlagen haben, schließlich nichts nützen wird, wenn wir nicht den Grundsatz der äußersten Sparsamkeit in unserer Staatsverwaltung aufrecht erhalten.

(Sehr richtig!)

Nur Sparsamkeit und nochmals Sparsamkeit kann unsere Staatsfinanzen retten und uns wieder auf den alten, glänzenden Stand zurückführen.

Präsident: Herr Kammerherr Dr. von Frege!

Kammerherr Dr. **von Frege-Weltzien:** Hochzuverehrende Herren! Es lag nicht in meiner Absicht, nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner noch auf die allgemeine Lage unserer Finanzen einzugehen. Ich halte mich nur für verpflichtet, die hochbeherzigenswerthen Worte des Herrn Vorredners über die volkswirthschaftliche Lage und, soweit er das gethan hat, die Bedeutung dieser Fragen für uns wie auch für die außerhalb unserer Landesgrenzen liegenden Staaten hier mit einem Worte noch zu bestätigen, mich vollständig dem anzuschließen, was er über die Schwierigkeit unserer künftigen wirthschaftlichen Entwickelung ausgeführt hat, wenn es nicht gelingt, die landwirthschaftliche Produktion zu steigern. Ich freue mich, dies auch aus einem so vollständig unparteiischen Munde, wie es der des Herrn Vorredners ist, zu hören. Ich halte mich für verpflichtet, das Urtheil in dieser hohen Kammer ausdrücklich mit Dank hervorzuheben und noch mit ganz wenigen Worten auf die vier Gründe, die er anführte, einzugehen, welche eine große, ernste Sorge der Zukunft auch bei der an sich gewiß gesunden Lage unserer sächsischen Finanzen bleiben.

Herr Geh. Kommerzienrath Thieme hat mit vollem Rechte die großartigen Ansprüche der Industrie an den Geldmarkt hervorgehoben. Ganz gewiß sind aber mit diesen großen Ansprüchen auch große Ansprüche an Arbeitskräfte verknüpft, dies schädigt wieder mit logischer Konsequenz die landwirthschaftlichen Verhältnisse außerordentlich. Ich möchte hinzufügen, daß diese Entwickelung auch die städtischen und gewerblichen Verhältnisse der kleineren Orte unseres Sachsenlandes schädigt. Die Industrie entzieht dem platten Lande immer mehr Arbeitskräfte und ruft sie nach den großen Städten, das ist ein Punkt, den gerade von dem Herrn Vorredner anerkannt zu sehen, mir von Werth ist.

Dann sind die hohen Preise sämmtlicher industrieller Rohprodukte angeführt worden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir trotz der hohen Preise dieser Rohprodukte gegenwärtig einen Preis des Weizens haben, der unter die Produktionskosten gesunken ist, wie das

von sachverständigen, unparteiischen, wissenschaftlichen und kommerziellen Autoritäten — ich nenne z. B. nur Prof. Dr. von Rümker, aber ich könnte auch unsere Dozenten an der Landesuniversität anführen — allenthalben nachgewiesen ist. Also hohe Preise für die Industrie, aber ganz geringe für die Landwirthschaft.

Hochbedeutsam scheint mir weiter die Thatsache, die der Herr Vorredner konstatirt hat, daß 5000 Millionen M. in Gold dem Weltverkehre fehlen, daß dieses Einsperren des Goldes in den Vereinigten Staaten, Rußland und Oesterreich vorübergehend sein soll, ist der einzige wesentliche Punkt, in dem ich anderer Meinung bin als der Herr Vorredner. Ich glaube das nicht, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß die Verhältnisse jener großen Staaten dazu führen müssen, wenn sie überhaupt bei der Goldwährung beharren wollen, sich auch diesen Goldvorrath dauernd zu sichern und ihn zu halten auf unsere Kosten, dann wird sich bestätigen, daß immer und immer wieder die Golddecke zu kurz ist und der Diskont zu hoch. Man braucht nicht so weit zu gehen, wie kürzlich Herr von Kardorff, der den jetzigen Krieg in Südafrika mit dieser Währungsfrage in Verbindung gebracht hat. Ich folge ihm darin nicht, aber man muß zugeben, daß viele andere Staaten — und ich nenne auch noch die Staaten in Südamerika und Australien, die der Herr Vorredner nicht erwähnt hat — mit der Absicht umgehen, ihren Goldvorrath zu erhöhen. Wenn man dabei immer das Silber noch weiter künstlich entwerthet, wie das in der letzten Zeit leider auch in dem Vorschlage der verbündeten Regierungen geschehen ist, die Bimetallisten aber in einer Weise von der kurzsichtigen Büraukratie hingestellt werden, als wenn sie die einfachsten Lehren der Geschichte nicht befolgten, wenn man sich nicht klar machen will, daß der hohe Diskont unmittelbar mit dem Goldvorrathe der gesammten Kulturwelt zusammenhängt, so kann man nur mit der größten Besorgniß der wirthschaftlichen Zukunft entgegengehen.

Noch erlaube ich mir hinzuzufügen, daß es von hoher Bedeutung erscheint, wenn ein solcher Finanzkenner, wie der Herr Vorredner — auch der Herr Oberbürgermeister Beutler wird sich dem anschließen — sagt: es muß wieder dahin kommen, daß Deutschland imstande ist, seine Bevölkerung durch seine eigene landwirthschaftliche Produktion vollständig zu ernähren.

Es ist gelungen, in den letzten Jahren diese Möglichkeit nachzuweisen. Es ist die Steigerung der Getreideproduktion in Deutschland nachweisbar nicht nur etwa bloß durch die Zuführung von Oedländereien und vermehrte Moorkulturen zum Getreidebaue, die in unserem dicht bevölkerten und hochkultivirten Sachsen uns ja ferner liegen, zu erreichen, sondern es ist nachgewiesen, daß auf derselben Fläche noch so und so viel mehr Zentner Brodkorn erbaut werden können, wenn nur die nothwendigsten Vorbedingungen für die Existenz und Rentabilität der Landwirthschaft gegeben sind, und wenn nur der Landwirthschaft die nöthigen Arbeitskräfte dazu zur Verfügung stehen. Auf diesen beiden Gebieten aber kann auch die hohe Staatsregierung der Landwirtschaft unbeschadet der industriellen und merkantilen Interessen wohl entgegenkommen, wenn sie z. B. dazu hilft, daß der Zuzug der jungen Bevölkerung nach den Großstädten vermieden wird, wenn dadurch der Uebelstand beseitigt wird, der jetzt auf der Landwirthschaft und besonders auch auf den kleinen Landwirthen und den mittleren kleinen Städten lastet, die Jugend heranziehen, trotz der großen Opfer nur für die Großstädte, um sie als Material der Großindustrie zu stellen, als 15 bis 18jährige junge Leute, die ganz gewiß schon der Heimath viel gekostet haben, aber der Nährmutter, der Landwirthschaft, die sie aufzog, nie wieder zugeführt werden, da auch nur noch Großstädte Garnison erhalten.

Endlich darf ich mir noch erlauben, über die Lage der Textilindustrie ein ganz kurzes Wort zu sagen, da ich dauernd Gelegenheit habe, im wirthschaftlichen Ausschusse des Reichsamtes des Innern dieselben Erfahrungen bestätigt zu sehen, welche der Herr Vorredner angeführt hat über die Gefahr des Rückganges unserer Textilindustrie gegenüber den amerikanischen Verhältnissen. Auch in dieser Hinsicht möchte ich an die Hohe Staatsregierung die dringende Bitte richten, gerade mit Rücksicht auf unsere allgemeine Finanzlage bei künftigen Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Amerika die industriellen Interessen der Textilindustrie ebenso zu wahren, wie die landwirthschaftlichen. Ich glaube dadurch von neuem den Beweis zu liefern, daß ich keineswegs ein einseitiger Agrarier bin, sondern daß mir die Frage einer nothleidenden Industrie, die jetzt nicht so glänzend dasteht, wie vielleicht andere Erwerbszweige, die der Herr Vorredner im Auge gehabt hat, ebenso bedeutsam erscheint, wie die brennenden landwirthschaftlichen Fragen.

Wenn der Herr Vorredner sich endlich für die Ausgabe einer 4prozentigen Staatsanleihe oder Rente erklärt hat, so möchte ich ihm auch darin unbedingt beistimmen. Nur muß man dafür sorgen, daß dann keine Konversion wieder eintritt; ich erinnere an die Tradition dieser hohen Kammer, die große Bedenken gegen die Konversionen hatte, Bedenken, die sich heute als vollständig berechtigt erwiesen haben.

Wenn ich endlich noch mit einem Worte auf die Lage der Reichsfinanzen eingehen darf, so möchte ich da-

mit schließen, daß der Herr Staatsminister von Watzdorf sich ein großes Verdienst erworben hat, indem er die außerordentlich bedenkliche Versumpfung der Reichsfinanzreform offen ausgesprochen hat und hinzufügte, daß wir nicht eher zu besseren, gesicherten Zuständen kommen, als bis das klare Verhältniß einer Regelung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen durchgeführt ist. Bei der hohen Bedeutung, die unser Vaterland doch auch im Bundesrathe trotz aller schwierigen Verhältnisse, welche hier und da bestehen, hat, hoffe ich, daß die Königl. Regierung und der Herr Finanzminister hierin mit Erfolg vorgehen werden und daß man endlich dazu gelangen wird, eine klare Grenze, eine feste Spannung, also mindestens einen Ausgleich der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungen zu erreichen und dadurch auch eine feste Basis für die Entwickelung unserer sächsischen Finanzen zu gewinnen!

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister **von Watzdorf:** Meine sehr geehrten Herren! Die Königl. Staatsregierung muß zunächst Ihrer zweiten Deputation und ihrem durchlauchtigsten Vorsitzenden ihren aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß sie den Standpunkt der Deputation in einer kurzen Erklärung zusammengefaßt und dadurch die ganze Frage, wie sich die Kammer zu dem Etat stellt, von Haus aus wesentlich erleichtert und geklärt hat.

Meine Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, in allen Hauptsachen vollständig die Staatsregierung mit dieser Erklärung Ihrer zweiten Deputation identifiziren zu können. Ich darf wohl auch annehmen, daß die Herren Oberbürgermeister Beutler und Geh. Rath Thieme in ihren Reden gewissermaßen nur die Intentionen der Deputation näher ausgeführt haben, und ich werde mich auch auf diese Reden kurz mit beziehen.

Wenn ich die Erklärung der Deputation betrachte, so stoße ich zunächst auf den Satz:

„Die Deputation ist hierbei zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Anwachsen der geforderten Bewilligungen in einem ungünstigen Verhältnisse steht zur Erhöhung der Staatseinnahmen."

Meine Herren! Das ist eine Erkenntniß, die auch der Regierung schon ziemlich lange gekommen ist und zwar schon bei dem vorvorigen Budget. Es hat diese Erkenntniß ja auch die Regierung zum Theile mit dazu geführt, daß sie dem letzten Landtage die die Vermögenssteuer umfassende Steuerreform vorgelegt hat. Die Steuerreform hatte allerdings den wesentlichen Zweck, auszugleichen, ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, aber nebenbei doch auch ausgesprochen den Zweck, die Staatskasse durch neue Zuschüsse zu stärken. Ich verweise Sie da auf Seite 25 der Denkschrift darüber. Herr Oberbürgermeister Beutler scheint Zweifel darein zu setzen, daß die Regierung auch diesen Zweck verfolgt habe, aber der betreffende Abschnitt handelt ganz ausdrücklich: „Ueber die finanziellen Wirkungen der Reform und deren Stellung zum Etat." Da ergiebt sich das Exempel, daß, auch wenn, wie damals beabsichtigt war, eine Grundsteuer nicht mehr erhoben wurde, immer noch 5,700,000 M. aus den Steuern herauskommen sollten; das wäre reichlich dasselbe, wie 20 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer.

Also, meine Herren, die Regierung hat das bereits im Auge gehabt und sie hat sich bestrebt, neue Mittel zu beschaffen, um die wachsenden Bedürfnisse des Staates zu decken. Bei dieser Steuerreform war ja, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, die Absicht dahin gerichtet und auch in der Denkschrift ausgesprochen, daß zwar die Vermögenssteuer nicht erhöht werden sollte, diese sollte vielmehr stabil bleiben, dagegen sollte wohl auch eine künftige Erhöhung der Einkommensteuer nicht ausgeschlossen sein. Für den Fall eines erhöhten Bedürfnisses sollte also das noch über die Vermögenssteuer hinaus Aufzubringende von der Einkommensteuer allein erbracht werden. Wenn wir jetzt die Vermögenssteuer hätten, würden wir nicht nur die 5 bis 6 Millionen mehr haben, sondern wir wären auch ganz gut in der Lage, neben der Vermögenssteuer noch die Einkommensteuer mit Zuschlägen zu bedenken, folglich einen wesentlich höheren Betrag für den Staat zu erheben, und wir würden uns dabei nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß der vielbesprochene Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen bei der Besteuerung gar nicht berücksichtigt wäre.

Aber, meine Herren, Sie wissen ja, die Regierung ist mit ihrem damaligen Projekte unterlegen, man hat in beiden Kammern aus sehr verschiedenen Gründen und von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus der Reform widersprochen. In der Zweiten Kammer hat man die Reform abgelehnt, weil der von der Regierung vorgeschlagene Modus, der präzipualen Besteuerung des fundirten Einkommens, nicht gefiel; das Prinzip selbst ist dagegen in der Ersten Kammer verworfen worden; die Erste Kammer hat sich in ihrer Mehrheit immer auf den Standpunkt gestellt, daß eine Erhöhung der Steuern lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer erfolgen solle. Deshalb hat ja auch die Erste Kammer damals den Antrag der Zweiten Kammer abgelehnt, der dahin ging, eventuell nöthige Zuschläge zur Einkommen-

steuer nur von den höher und höchstgestellten Besteuerten zu entnehmen. Meine Herren! Ich führe also alles das nur an zum Beweis dafür, daß die Regierung sich längst darüber klar gewesen ist, daß es erforderlich sei, dem Staate ergiebigere Steuerquellen zu eröffnen.

Nun, meine Herren, werden Sie ja daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß die Regierung erst recht Anlaß gehabt hätte, für den vorliegenden Etat, der es doch am nöthigsten habe, reichlichere Steuereinnahmen vorzusehen, also von ihrem Standpunkte aus, Zuschläge zur Einkommensteuer zu postuliren. Meine Herren! Das ist auch sehr ernstlich in Erwägung gekommen, und die Regierung ist sich darüber lange im unklaren gewesen, ob sie eigentlich besser thäte, Zuschläge zu verlangen, oder ob es nach Lage der Sache doch angezeigter wäre, ungeachtet aller Schwierigkeiten den Etat ohne Zuschläge zu balanziren. Meine Herren! Bei der Entschließung für den letzteren Weg sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend und durchschlagend gewesen. Es ist ja bei den Berathungen in beiden Kammern vor zwei Jahren im allgemeinen anerkannt worden, daß eine Erhöhung der Staatseinkünfte sich erforderlich mache und wünschenswerth sei; aber ich kann doch nicht anders sagen, als daß in beiden Kammern wiederholt verblümt und unverblümt der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß es doch möglich sein würde, auch in diesem Etat noch ohne Steuerzuschläge auszukommen. Für die Regierung war immerhin hiernach die Entschließung nicht so ganz leicht. Auf der einen Seite stand die Zweite Kammer, die alle Zuschläge zur Einkommensteuer perhorreszirte und von der Regierung eigentlich erwartete, daß sie nunmehr, nachdem die ersten Reformvorschläge verworfen worden waren, neue bringen solle. Darauf wollte die Regierung auf keinen Fall sich einlassen und sie gedenkt auch jetzt keinerlei Initiative zu ergreifen. Nun sollten ja in dem neuen Etat ziemlich weitgehende Anforderungen Berücksichtigung finden und darunter waren gerade solche, an deren Bewilligung der Regierung besonders viel gelegen ist; dazu rechne ich auch die Gewährung der Alterszulagen für die Lehrer. Wenn man diese Forderung auf die Steuerzuschläge stellte, da wäre ihr Schicksal in den Kammern mindestens zweifelhaft geworden. Das war also eine Erwägung, die bei der Regierung gegen Steuerzuschläge mit ins Gewicht fiel. Weiter mußte die Regierung bedenken, daß es ihr nicht erwünscht sein könnte, wenn etwa sofort beim Beginne der Kammersitzungen der Steuerkampf entfacht würde. Bei Postulirung von Steuerzuschlägen würde aber ein solcher Steuerkampf von Hause aus gleich entbrannt sein und vielleicht auf den weiteren Fortgang der Verhandlungen, auf das Verhältniß der beiden Kammern in einer auch für die Regierung unerwünschten Weise eingewirkt haben. Also auch dieses Moment ist für die Regierung mit maßgebend gewesen, wenn ich auch gern zugebe, daß dasselbe weniger ein etatpolitisches Moment, sondern ein allgemeinpolitisches Moment ist.

Also, meine Herren, die Regierung ist völlig einig mit der Ansicht der Deputation, daß wir in dieser Weise und mit so unzureichenden Mitteln nicht fortwirthschaften sollen. Die Regierung wird aber zunächst abwarten, ob, wie in Aussicht gestellt worden ist, neue Steuerprojekte in der Zweiten Kammer aus eigener Initiative gebracht werden; sie hält sich für verpflichtet, solche Projekte wenigstens zu prüfen. Erst wenn solche Vorschläge nicht kommen oder eine Einigung darüber zwischen Regierung und Kammern nicht erzielt wird, wird die Regierung bei dem nächsten Etat, in der Erkenntniß, daß nichts anderes geschehen kann, in Uebereinstimmung mit Ihren Wünschen, die erforderliche Deckung durch Steuerzuschläge in Anspruch nehmen. Ich bin allerdings zur Zeit noch der Meinung, daß wir für den nächsten Etat auf diesen Punkt kommen werden und daß es dann nicht mit ganz geringfügigen Zuschlägen abgehen wird.

Meine Herren! Die Deputation sagt hier noch weiter, sie erhoffe von der Kammer, und also hofft sie es wohl auch von der Regierung, daß sie der Deputation in dem Bestreben folgen würde, welches darauf gerichtet ist, die Bedürfnisse der Staatsverwaltung nicht in steigendem Maße auf die Anleihe zu verweisen und so die Verzinsung und Tilgung der nothwendigen Summen der Zukunft zu überlassen, sondern, soweit eine Deckung der Staatsbedürfnisse bei sparsamer und vorsichtiger Finanzverwaltung durch die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht möglich sein sollte, durch entsprechende, vielleicht nur zeitweilig nöthig werdende Steuererhöhungen auszugleichen.

Der Wunsch — das hat ja auch der Herr Oberbürgermeister Beutler ausgeführt — geht hauptsächlich dahin, daß die Postulate im außerordentlichen Etat erheblich gekürzt werden möchten. Meine Herren! Wir sind — das kann ich Ihnen versichern — bei der Regierung schon recht mit der Scheere daran gewesen und haben an den Postulaten, die von allen Seiten gebracht wurden, und die noch viel höher waren, als sie jetzt im Etat stehen, gehörig herumgeschnitten. Bei einer Art von Postulaten, das sind diejenigen, welche sich auf die Ausbauten der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen, auf Stationsausbauten, Gleisvermehrungen rc. beziehen, da legt man die Scheere immer wieder bald aus der Hand, nämlich dann, wenn von technischer Seite aus erklärt wird, wenn die oder jene Aenderung

nicht gemacht würde, dann wäre für die Sicherheit des Betriebes und für die Sicherheit des reisenden Publikums und des Personals nicht mehr einzustehen. Da stehen wir sofort vor der Entschließung: soll man die Verantwortung dafür übernehmen, oder kann man das nicht thun.

Im übrigen aber, meine Herren, wird die Regierung Ihren Wünschen nicht entgegenstehen, wenn es sich nur darum handelt, Ratenzahlungen zu ermäßigen oder, wo keine Ratenforderungen eingestellt sind, solche erst zu bilden. Die Regierung ist Ihnen in diesem Punkte auch schon entgegengekommen, insofern sie bei den Deputationsverhandlungen der Zweiten Kammer, wo der gleiche Wunsch geäußert wurde, bei einer Reihe von Postulaten sich bereit erklärt hat, die Summen auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen, und hiermit den außerordentlichen Etat, soviel ich jetzt übersehe, um rund 1,700,000 Mark zu erleichtern.

Ich möchte nun zwar noch auf einzelne Punkte eingehen, die der Herr Oberbürgermeister Beutler berührt hat, bemerke aber zugleich, daß ich es bei den meisten unterlassen will, weil doch das alles in den Detailberathungen noch zu besprechen sein wird, und es auch schwer ist, auf die Einzelheiten sich jetzt ausführlich einzulassen.

Bemerken will ich, daß nach meinem Dafürhalten die unter Tit. 26 und 27 postulirten Kosten für Elektrizitäts- und Beheizungswerke nicht in den ordentlichen Etat einzustellen sind; denn dieselben werden sich verzinsen, bilden also eine rentable Anlage. Die Verzinsung des im Baue Begriffenen ist auch schon berechnet und in den ordentlichen Etat als Einnahme eingestellt. Dasselbe wird sich freilich nicht in so hohem Maße verzinsen, wie es zu hoffen war. Es ist nämlich wesentlich theurer geworden durch die sehr erschwerenden Bedingungen, welche in der Zweiten Kammer, wie Sie sich erinnern, für die Herstellung des Werkes gestellt worden sind.

Ueber die Anleihefrage möchte ich nur noch bemerken, daß ich mich nicht davon überzeugen kann, daß es zweckmäßig sein würde, unsere Anleihen im Auslande, insbesondere in London an die Börse zu bringen. Die Gründe hat Herr Geh. Rath Thieme bereits angegeben und ich habe mich auch früher darüber ausgesprochen. Ferner glaube ich nicht, meine Herren, daß so leicht der Fall wieder eintreten wird, daß wir mit dem Kurs unserer sächsischen Rente den Kurs der dreiprozentigen Reichsanleihe und preußischen Konsols erreichen. Ich schiebe die Schuld hauptsächlich darauf, daß eben diese letzten Papiere doch einen ganz anderen und weiteren Markt haben, und infolge dessen auch überall leichter abzusetzen sind. Sie werden auch bemerken, daß diese Papiere meist auf dem Dresdner Markte höher stehen als auf dem Berliner Markte und umgekehrt stehen meist Reichsanleihe und Konsols in Dresden niedriger als in Berlin. Das hängt damit zusammen, daß so viel sächsische Rente außerhalb Sachsens nicht gekauft und nicht gehandelt wird. Gegenüber Herrn Geh. Rath Thieme möchte ich noch eins erwähnen. Ich habe nicht in meiner Etatrede gesagt, daß die bewilligten Eisenbahnen nicht einmal in Angriff genommen werden könnten im Laufe der Periode; ich habe nur gesagt, daß sogar die im vorigen Landtage bewilligten Eisenbahnen bis heute noch nicht alle in Angriff genommen worden sind. Das nehme ich doch an, daß die damals bewilligten Bahnen im Laufe der gegenwärtigen Periode, also der Periode 1900 bis 1901 unbedingt wenigstens in Angriff genommen werden können.

Endlich, meine Herren, würde ich mich auch der Meinung zuneigen, daß es zweckmäßig wäre, wenn das Anleihegesetz hier zur Berathung gelangt, die Regierung nicht auf den 3prozentigen Typus unbedingt festzulegen, sondern sie zu ermächtigen, unter Umständen auch 4prozentige Papiere auszugeben, wenn auch vielleicht mit der Beschränkung, daß diese Papiere in kürzerer Frist wieder aus dem Markte zu ziehen seien. Im allgemeinen habe ich es allerdings als eine große Erschwerung für die Operationen des Finanzministeriums empfunden, daß dasselbe entgegen der Uebung in Preußen und in Bayern an einen ganz bestimmten Typus durch das Anleihegesetz gebunden wird. Also, meine Herren, wenn Sie einst bei der Berathung des Anleihegesetzes auf diese Frage zurückkommen wollen, so wird Ihnen die Regierung jedenfalls sehr gern entgegenkommen.

Präsident: Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Graf **von Rex-Zedlitz:** Bei der schon vorgerückten Zeit wollte ich mir nur gestatten, kurz meine Freude und volle Genugthuung über die Erklärung auszusprechen, welche die zweite Deputation durch den Mund ihres durchlauchtigsten Vorsitzenden gegeben hat. Ich glaube, daß nicht nur dieses hohe Haus sich aufrichtig darüber freuen kann, sondern daß diese Freude auch in weitere Kreise übergehen wird. Der Herr Oberbürgermeister hat — und darüber freue ich mich auch innigst — die Denkschrift, welche im Jahre 1877 erlassen worden ist über das Verhältniß des ordentlichen und außerordentlichen Budgets, erwähnt. Ich glaube, daß es sehr an der Zeit war, an diese Denkschrift zu erinnern, an diese ebenso wichtige als in hohem Grade staatsmännische Erklärung und ich kann nur hoffen und wünschen, daß wir wieder in das Gleis einschlagen, welches damals von der

hohen Staatsregierung und den Ständen vorgeschrieben worden ist. Wenn der Herr Oberbürgermeister vorhin bei vielen Postulaten Abstriche in Vorschlag gebracht hat, so kann auch ich nur hoffen, daß es möglich sein wird, dieses an vielen Stellen durchzuführen, so daß im allgemeinen die große Summe von ungefähr 112 Millionen, welche das außerordentliche Budget erfordert, bedeutend erniedrigt werden kann. Wenn der Herr Oberbürgermeister ebenfalls auf einen möglichen Zuschlag zur Einkommensteuer hingewiesen hat, um dadurch die erhöhten Anleihebedürfnisse zu decken, so bin auch ich der Ansicht, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, auf einen solchen Zuschlag zuzukommen, und wenn der Herr Staatsminister wieder auf die bei der vorigen Session in Vorschlag gebrachte Ergänzungssteuer zu sprechen kam, so bin ich allerdings damals, und so auch jetzt noch, ein Gegner davon gewesen. Ich glaube, daß gerade, nachdem diese Steuer nicht angenommen worden ist, es wohl möglich gewesen wäre und man erst recht vielleicht darauf hätte zukommen können, einen solchen Zuschlag zu bestimmen. Ein Einkommensteuerzuschlag ist gewiß eine sehr bittere Pille für die Steuerzahler, aber unter Umständen doch wohl zweckmäßiger und angezeigter, als immerfort neue Anleihen zu machen, welche schließlich, wie wir leider erfahren haben, schwer zu begeben sind. Bei dem immerhin doch sehr gut fundirten Zustande unserer Finanzen ist es doch auch zu hoffen, daß, wenn wir jetzt in Bezug auf viele Bewilligungen dilatorisch verfahren und auf andere Weise Mittel und Wege finden, eventuell durch Zuschläge die Nothwendigkeit neuer Anleihen zu vermindern, es doch möglich sein wird, unsere Finanzen wieder in eine gesicherte Bahn zu führen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine Herren! Ich glaube es dem Herrn Staatsminister schuldig zu sein, den Dank der Deputation oder doch wenigstens von meiner Person aussprechen zu müssen für das große Entgegenkommen, was er gegenüber unserer allgemeinen Erklärung ausgesprochen hat. Ich hoffe, daß auch bei den einzelnen Beschlußfassungen dieses Entgegenkommen noch fortgesetzt wird, und daß auch die übrigen Herren Minister uns bei unseren Wünschen in derselben Richtung, in welcher ja nunmehr völliges Einverständniß zwischen Deputation und Staatsregierung festgestellt ist, entgegenkommen. Nur mit wenigen Worten möchte ich mir erlauben, auf eine andere Bemerkung des Herrn Ministers einzugehen. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Minister ausgeführt, man habe Bedenken getragen, von vornherein Steuerzuschläge vorzuschlagen, um nicht die Steuerfrage aufzurollen und mißliche Diskussionen zwischen beiden Häusern zu veranlassen. Es ist unendlich liebenswürdig, wenn auf das Verhältniß der beiden Häuser von Seiten der Staatsregierung in dieser Weise Rücksicht genommen wird; wenn aber der Herr Minister dann noch weiter ausgeführt hat daß die Einstellung der Wohnungsgeldzuschüsse schon um deswillen unterbleiben mußte, weil man sie unbedingt zu Fall bringen würde, wenn man sie gleichzeitig mit einem Steuerzuschlage vorschlüge — so habe ich es verstanden, — so fürchte ich, daß das nunmehr gerade eintritt, denn ich nehme an, daß die Königl. Staatsregierung die Wohnungsgeldzuschüsse sicher in der nächsten Etatperiode bringen wird, und der Herr Minister hat selbst gesagt, daß in der nächsten Etatperiode größere Steuerzuschläge, wie er sich ausgedrückt hat, kaum vermeidbar sein würden. Also das gleichzeitige Einbringen der Wohnungsgeldzuschüsse und der Steuerzuschläge wird dadurch, daß in dem heutigen Budget kein Steuerzuschlag erhoben worden ist, gerade erreicht, und ich fürchte allerdings auch, daß das nach Befinden der Bewilligung der Wohnungsgeldzuschüsse schädlich werden könnte.

Im übrigen aber, wenn der Herr Minister mit der Initiative der Kammern in Bezug auf eine Steuerreform gerechnet hat und in Aussicht gestellt hat, daß von der Zweiten Kammer eine solche Initiative ausgehen werde, so fürchte ich, daß das Endergebniß nicht groß sein wird. Meine Herren! Zu einer so komplizirten Gesetzgebung wie die Steuergesetzgebung es ist, halte ich, so sehr ich gewiß die Würde des Hauses hochschätze, die Kammer nicht für geeignet. Ich darf daran erinnern, mit welchen großen Schwierigkeiten seinerzeit die Einführung der Einkommensteuer in Sachsen verbunden war, wieviele Etatperioden es dem betreffenden Minister nicht gelungen war, die Reform durchzuführen, wie aber das Ministerium immer wieder auf den Gedanken zurückgekommen ist, und wie es endlich doch gelungen ist, aber auf Grund der Initiative der Staatsregierung, das Einvernehmen der Kammern herbeizuführen. Ich glaube, daß wenn die Staatsregierung auf eine Steuerreform noch weiter zukommt, sie sich nicht wird entbrechen können, ihrerseits immer wieder den Versuch zu machen, ihre Ideen den Kammern vorzuführen und Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, da ich offen gestanden, zur Initiative der Kammern in dieser Beziehung wenig Vertrauen habe.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Ich konstatire zunächst, daß sich keine Stimme im hohen Hause gegen die Erklärung ausgesprochen hat, welche die

zweite Deputation durch ihren durchlauchtigsten Vorsitzenden abgegeben hat. Ich nehme daher an, daß die Kammer mit den darin niedergelegten Grundsätzen, die ja ohnehin in dankenswerther Weise vom Herrn Finanzminister bestätigt worden sind, ihre Uebereinstimmung ausdrückt. Ich gehe zum Ausgangspunkte unserer heutigen Debatte zurück und frage, ob der Herr Berichterstatter zu seinen vorigen Ausführungen noch irgend etwas hinzuzufügen hat.

(Berichterstatter Sahrer von Sahr: Ich habe nichts hinzuzufügen.)

Dann gehe ich zur Abstimmung über. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Kap. 27 und 28 den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt, es liegt uns kein dringender Geschäftsstoff mehr vor, und da am Schlusse des Jahres manche Herren zu Hause festgehalten sind, so werde ich die nächste Sitzung Montag, den 8. Januar, mittags 12 Uhr ansetzen und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896. (Drucksache Nr. 17.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Holzschleifereibesitzers Christian Gottlob Lauckner in Rübenau um Gewährung einer Entschädigung für den ihm aus Anlaß des Umbaues des dasigen Kommunikationsweges in eine Staatsstraße entstandenen Schaden. (Drucksache Nr. 20.)

Da es die letzte Sitzung ist, so wünsche ich Ihnen gute Feiertage und hoffe, die Herren am 1. Januar zur Beglückwünschung in der Nähe des Thrones in bester Gesundheit hier wiederzusehen.

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Kommerzienrath Gruner und Herrn Rittergutsbesitzer Domherrn von Trützschler. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Freiherrn von Finck.)

Genehmigen die Herren das Protokoll? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. Dezember 1899.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 13. Dresden, am 8. Januar 1900.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 8. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Beglückwünschung durch den Präsidenten zum neuen Jahre. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 669—702. — Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Holzschleifereibesitzers Christian Gottlob Lauckner in Rübenau um Gewährung einer Entschädigung für den ihm aus Anlaß des Umbaues des dasigen Kommunikationsweges in eine Staatsstraße entstandenen Schaden. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz, Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Renk, Oberfinanzrath Härtig und Landforstmeister Hesse.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Meine hochgeehrten Herren! Es ist die erste Sitzung im neuen Jahre und, um mich der offiziellen Sprachweise zu bedienen, auch im neuen Jahrhundert. Ich halte es daher für eine angenehme Pflicht, Ihnen vom Präsidialtische aus einen doppelt freundlichen Gruß zuzusenden und Ihnen meine Freude darüber auszusprechen, daß Sie so zahlreich hier erschienen sind. Ich darf mir wohl ersparen, einen längeren Rückblick auf den großen verwichenen Zeitabschnitt zu werfen; beredtere Organe werden es sich wohl angelegen sein lassen, darzulegen, ob der prägnanteste Charakterzug des verwichenen Jahrhunderts auf sozialem, auf politischem oder wissenschaftlichem Gebiete ruhte. Nur den Gesammtwunsch möchte ich Ihnen aussprechen, daß das Verfassungsleben unseres Vaterlandes, welches fast drei Viertel des letzten Jahrhunderts geblüht hat, weiter blühen und sich bewähren möge. Namentlich wünsche ich, daß die Erste Kammer, immer eingedenk ihrer schweren Verantwortung, immer eingedenk des Wortes der Schrift: „Wer ein Amt hat, der warte sein," auch jetzt weiter arbeiten möge im Hinblicke auf das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes. In diesem Sinne lassen Sie uns an die Arbeit gehen.

(Bravo!)

Entschuldigt haben sich für heute Herr Rittmeister Graf Rex Zehista, Seine Erlaucht Graf von Schönburg und Herr Oberhofprediger Dr. Ackermann, sämmtlich wegen dringender Privatgeschäfte.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr von Finck.

(Nr. 669.) Petition des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen um staatliche Unterstützung der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden gemeinnützigen Baugesellschaften.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 670.) Die Zweite Kammer übersendet 30 Druckexemplare einer Petition des Gemeindeältesten Müller in Hirschfelde und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Hirschfelde über Bernstadt nach Löbau.

(Nr. 671.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Komitees zur Erlangung einer Eisenbahn durch die Klostergegend um Erbauung dieser Eisenbahn.

(Nr. 672.) Desgleichen einer Petition des Gemeinderaths zu Klotzsche um Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden nach Klotzsche.

(Nr. 673.) Desgleichen einer Petition des Komitees zur Erlangung einer Verbindung der Flöhathalbahn mit der Muldenthalbahn um Erbauung einer entsprechenden Eisenbahn.

(Nr. 674.) Desgleichen einer Petition des Gemeinnützigen Vereins zu Borsdorf um Herstellung einer direkten Verbindung zwischen dem südlichen Ortstheil Borsdorfs und dem dasigen Personenbahnhofe.

(Nr. 675.) Desgleichen einer Petition des Komitees zur Errichtung des Anschlusses der Lungwitzthalbahn an die Hauptlinie Chemnitz-Zwickau rc. um Einmündung der etwa zu erbauenden Lungwitzthalbahn in Grüna.

Präsident: Sämmtliche Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 676.) Anschlußerklärung des Gesammtvorstandes des evangelischen Arbeitervereins zu Dresden an die Petition des Spar- und Bauvereins zu Dresden um staatliche Unterstützung der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden gemeinnützigen Baugesellschaften.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 677.) Petition des Konsumvereins für Großenhain und Umgegend, e. G. m. b. H., um Aufhebung der Sondergewerbesteuer für Konsumvereine.

Präsident: Kommt an die vierte Deputation.

(Nr. 678.) Petition des Rathes der Stadt Leipzig, die Theilung des Amtsgerichtsbezirks Leipzig betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 679.) Die Zweite Kammer übersendet 35 Druckexemplare einer Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Dippoldiswalde und Genossen, die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahnverbindung mit Dresden betr.

(Nr. 680.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinden Pulsnitz, Bischofswerda und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Königsbrück über Pulsnitz nach Bischofswerda betreffend.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 681.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Kirchberg und Genossen, den Umbau der schmalspurigen Linie Wilkau-Kirchberg in eine normalspurige Eisenbahn betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 682.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Vereinigung öffentlicher analytischer Chemiker Sachsens, die Errichtung chemischer Laboratorien zur Untersuchung von Nahrungsmitteln betreffend.

(Nr. 683.) Desgleichen einer Petition des Gemeinderaths zu Breinig und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Großröhrsdorf nach Bischofswerda.

(Nr. 684.) Desgleichen einer Petition der Fachlehrer an den staatlich unterstützten Realschulen in Bautzen rc. um Regelung ihrer Gehalts- und Dienstverhältnisse.

(Nr. 685.) Desgleichen einer Petition des Pferdehändlers Gustav Michel in Lauba und Genossen, den Ausbau der Eisenbahnlinie Großpostwitz-Cunewalde bis Löbau betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 686.) Petition des Rittergutsbesitzers Reuter auf Leipnitz und Genossen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Kroptewitz nach Großbothen betr.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung. An die zweite Deputation.

(Nr. 687.) Die Zweite Kammer übersendet eine Petition des Ortsvereins für Groß-, Klein- und Neugraupa und Genossen in 55 Druckexemplaren, betreffend den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Pillnitz nach Copitz und Pirna.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 688.) Petition des Stadtgemeinderaths zu Callnberg und Genossen um Belassung bei der Kreishauptmannschaft Zwickau.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 689.) Die Zweite Kammer übersendet 45 Druckexemplare einer Petition des Komitees zur Erreichung des Anschlusses des südwestlichen Theiles des Vogtlandes an das Eisenbahnnetz um Erbauung einer entsprechenden Eisenbahn.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 690.) Desgleichen einer Petition des Gemeinderaths zu Rodewisch und Genossen um Herstellung einer Eisenbahn von Eich nach Rodewisch beziehentlich Auerbach unterer Bahnhof.

Präsident: Ebenfalls zu vertheilen.

(Nr. 691.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 4. Januar 1900, 254 L. R., bei Ueberreichung eines Exemplars der neuerschienenen Sektion Penig-Burgstädt der geologischen Spezialkarte von Sachsen nebst Erläuterungen.

Präsident: Dank zu Protokoll.

(Nr. 692.) Petition des pensionirten Anstaltsaufsehers Schöne in Waldheim und Genossen um Pensionserhöhung.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 693.) Petition des Karl Gadegast in Niedergrauschwitz und Genossen um Verlängerung der projektirten Schmalspurbahn Nebitzschen-Kroptewitz bis Ablaß.

(Nr. 694.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Radeberg und Genossen um Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Radeberg-Radeburg-Großenhain.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 695.) Die Zweite Kammer übersendet 40 Druckexemplare einer Petition des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn von Borna über Lausigk ꝛc. um Erbauung dieser Bahn.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 696.) Desgleichen 50 Exemplare einer Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden, betreffend den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen.

(Nr. 697.) Desgleichen eine Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden, betreffend Maßregeln gegen die Wohnungsnoth.

(Nr. 698.) Desgleichen 45 Druckexemplare einer Petition des Eisenbahnkomitees zu Ehrenfriedersdorf und Genossen, die projektirte Eisenbahn Thum-Meinersdorf betr.

(Nr. 699.) Desgleichen 55 Druckexemplare des Rathes und der Stadtverordneten zu Annaberg, die Anlegung einer Güterstation mit Nebengleis daselbst betr.

(Nr. 700.) Desgleichen des Gemeinderaths zu Krippen, Beibehaltung des jetzigen Pachtzinses für die Benutzung der fiskalischen Quellen ꝛc. betr.

(Nr. 701.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition der Anstaltsaufseher der Königl. Strafanstalten zu Zwickau, Hoheneck, Sachsenburg und Hohenstein um Aufbesserung ihrer Gehalts-, Rang- und Beförderungsverhältnisse.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 702.) Petition des Architekten Holder in Löbau, den Ständehausneubau betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Meine Herren! Es ist dies die letzte Nummer der Registrande. Wir fahren fort in der Tagesordnung und kommen nun zu Punkt 2: „Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896." (Drucksache Nr. 17.)

Se. Excellenz der Herr Oberschenk von Metzsch ist durch Krankheit verhindert, den Bericht zu erstatten, der Herr Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter wird die Güte haben, die weiteren Ausführungen zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Meine Herren! Der Kaufmann Arthur Spranger in Chemnitz hat eine Petition eingereicht mit 332 Unterschriften. Dieser einen Petition sind noch 377 Petitionen gleichen Inhalts gefolgt mit circa 2190 Unterschriften hauptsächlich aus den Ortschaften um Chemnitz, nämlich Niederhaßlau, Aue, Werdau, Glauchau, Zwickau, Waldenburg, Plauen, Schönau, Kappel, Einsiedel, Leubnitz ꝛc. Diese Petitionen gehen darauf hinaus, es hätten seit dem Bestehen des Gesetzes vom 23. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, diese Bezirksvereine die ihnen durch dieses Gesetz verliehenen Machtbefugnisse mißbraucht, und zwar hätten sie die in der Gewerbeordnung des deutschen Reichs gewährleistete freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars zu durchbrechen, die gesunde Grundlage der Krankenkassen durch hohe Honorarforderungen, welche keiner Konkurrenz unterliegen sollen, zu erschüttern und damit die Wohlthaten dieses Gesetzes den Versicherten zu entziehen gesucht. Sie hätten das jedem Staatsbürger zustehende Recht freier Meinungsäußerung den approbirten Aerzten zu benehmen gesucht, welche sich der Hydrotherapie zugewendet haben, sie hätten ferner die freie Forschung der Wissenschaft für die approbirten Aerzte unmöglich gemacht und die von Hunderttausenden allein anerkannte und in Erkrankungsfällen ausschließlich angewendete Naturheilkunde bekämpft, und außerdem noch die Ausbreitung der persönlichen Gesundheitspflege verhindert.

In der Petition wird weiter ausgeführt, daß bekanntlich jedem Staatsbürger das Recht der freien Meinungsäußerung durch Schrift und Wort gewährleistet sei, daß aber die ärztlichen Bezirksvereine sich über dieses Staatsgrundgesetz hinwegsetzen und ihren der Naturheilkunde zugethanenen Kollegen jedwede wissenschaftliche und belehrende Aussprache in Vereinen verböten. Dem gegenüber sei zu bemerken, daß die Anhänger der Naturheilkunde nie den ärztlichen Stand bekämpft und nur sich damit begnügt hätten, ihn von der Richtigkeit ihrer Ansichten zu überzeugen zu suchen. Niemals wäre von den Anhängern der Naturheilkunde der ärztliche Stand herabgesetzt worden, sondern stets wären bloß die ärztlichen Mißgriffe und Irrthümer und Uebergriffe besprochen und aufgeklärt worden. Die Naturheilvereine hätten folglich reiche Verdienste, und es könnte doch nicht in den Intentionen des Landtages liegen, daß ein Gesetz von einer Standesvereinigung zur Knebelung der freien wissenschaftlichen Forschung und zur Verhinderung der Volksaufklärung in Bezug auf die allgemeine Gesundheitspflege geradezu mißbraucht würde. So faßt nun der Kaufmann Spranger und

Genossen oder vielmehr die Petenten fassen sämmtlich nun ihre Wünsche zusammen:

„In Erwägung, daß das Gesetz vom 23. März 1896

1. zu mißverständlichen Auffassungen von Seiten einiger Behörden und der ärztlichen Standesvereine geführt,
2. den §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung ebensowohl wie den Wünschen der deutschen Bundesregierungen widerspricht,
3. eine schädliche Belästigung segensreich wirkender Vereine und ehrenhafter, pflichttreuer Aerzte ist, weil es die Möglichkeit bietet, gesundheitliche Aufklärung des nach solcher Verlangenden als strafbare Handlung zu charakterisiren, und dadurch die Ehr- und Moralbegriffe zu verwirren,
4. weil es zu einer Monopolisirung der Wissenschaft und zu einer Unterdrückung der freien wissenschaftlichen Forschung mißbraucht werden kann,"

bitten die Unterzeichneten um eine schleunige Revision des Gesetzes oder um Erlaß entsprechender Ausführungsbestimmungen.

Meine Herren! Eine fast wörtlich gleichlautende Petition mit derselben Begründung lag Ihnen beim vorigen Landtage vor. Es hat damals Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich von Plauen einen eingehenden schriftlichen Bericht geliefert und kam auf dessen Grund die Sache eingehend hier zur Verhandlung. Die Petenten haben absolut nichts Neues und noch weniger etwas Erhebliches weiter beigebracht in den heute vorliegenden Petitionen, und Ihre Deputation hat deshalb auf die Verhandlungen im vorigen Landtage und auf den damals vorliegenden Bericht zurückgegriffen und kommt zu dem Resultate, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten denselben Entscheid über die Petitionen fällen wie damals und dieselben auf sich beruhen lassen.

Es ist ja unter Umständen schon vorgekommen, daß seitens einiger Bezirksvereine einzelne Vorschriften eine Auslegung erfahren hatten, welche sich aus dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. März 1896 nicht ganz rechtfertigen ließ, und daß in verschiedenen Fällen über die Befugnisse, die das Gesetz den ärztlichen Bezirksvereinen hat einräumen wollen, hinausgegangen worden ist, z. B. Krankenkassen gegenüber. Dieser mißverständlichen Auffassung ist von dem Königl. Ministerium des Innern wiederholt durch Verordnungen entgegengetreten worden, wie dieses verschiedene der Deputation vorgelegte Verordnungen bewiesen haben. Die Königl. Staatsregierung hatte auch seinerzeit durch den Königl. Herrn Kommissar erklärt, daß sie auch fernerhin dafür Sorge tragen werde, daß von den den ärztlichen Bezirksvereinen eingeräumten Befugnissen maßvoller Gebrauch gemacht werde. Es ist das ganze Gesetz erst seit so kurzer Zeit in Geltung, daß es wirklich unthunlich erscheinen möchte, jetzt schon auf Grund, wenn ich so sagen darf, doch bloß einseitiger Petitionen, wenn sie auch sehr viele Unterschriften tragen, an eine Revision dieses Gesetzes zu gehen. Es ist für das Sicheinleben eines wirklich so tief eingreifenden Gesetzes der Zeitraum vom Jahre 1896 bis heute ein noch zu kurzer, und es möchte doch eine jetzige Revision, wenn sie beantragt werden sollte, als eine verfrühte und vielleicht doch zu wenig begründete erscheinen.

Von diesen Gesichtspunkten aus schlägt Ihnen Ihre Deputation vor: „Die hohe Kammer wolle die vorliegenden Petitionen auf sich beruhen lassen".

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem Antrage der Deputation, wie derselbe soeben berichtet worden ist, bei?"

Einstimmig.

Wir gehen zum dritten Gegenstande über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Holzschleifereibesitzers Christian Gottlob Lauckner in Rübenau um Gewährung einer Entschädigung für den ihm aus Anlaß des Umbaues des dasigen Kommunikationsweges in eine Staatsstraße entstandenen Schaden." (Drucksache Nr. 20.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Der Holzschleifereibesitzer Christian Gottlob Lauckner in Rübenau besitzt im Natzschungthale zwischen den Dörfern Rothenthal und Rübenau eine Holzschleiferei, gelegen an einem durch dieses Thal an der Fabrik vorbeiführenden Kommunikationswege. Dieser Kommunikationsweg sollte im Jahre 1898 zur Staatsstraße umgebaut werden und ist behufs dieses Umbaues vom Februar 1899 bis Oktober 1899, also ein starkes halbes Jahr lang, gesperrt gewesen und somit während dieser Zeit auf diesem gesperrten Wege die Zufuhr von Rohmaterial zur Fabrik, sowie die Abfuhr von Erzeugnissen dieser selbstverständlich unmöglich geworden.

Der Petent hatte sich nun durch die Oberforstmeisterei an das Königl. Finanzministerium gewendet mit der Beschwerde, es sei ihm in seinen Erwerbsverhältnissen dadurch großer Eintrag geschehen, er habe weder Rohmaterial für seinen Fabrikationsbetrieb heranfahren, noch den fertig gewordenen Holzstoff fortfahren können,

und er bat um eine wenigstens theilweise Vergütung dieses ihm erwachsenen Schadens.

Das Königl. Finanzministerium hat ihn abschlägig beschieden. Nun wendet er sich mit derselben Bitte an die Kammern und berechnet in einer sehr eingehend aufgestellten Rechnung seinen Schaden auf 10,840 M.

Er giebt an, er habe sich außerdem noch in Schulden stürzen müssen durch mancherlei Geschäftsausgaben, denen keine Einnahmen gegenüber gestanden seien; er habe seine Fabrik im Stande erhalten müssen, er habe seine fünf Zugpferde nutzlos im Stalle stehen lassen müssen und habe sie während dieser Zeit doch auch füttern müssen, und so sei sein Schaden noch viel größer, als er überhaupt angebe. Er bittet deshalb:

„die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen wolle beschließen, daß dem Gesuchsteller aus den für solche Fälle vorgesehenen staatlichen Mitteln eine angemessene Beihülfe zum Ersatze des ihm während und zufolge der Ausführung des Baues der Rothenthal-Rübenauer Staatsstraße erwachsenen Verlustes geneigtest bewilligt werde“.

Meine Herren! Ganz abgesehen davon, daß die angeblich für solche Fälle vorgesehenen staatlichen Mittel wohl hauptsächlich in der Phantasie des Petenten beruhen, aber nicht in Wirklichkeit existiren, konnte Ihre Deputation doch nicht zu einem anderen Resultate kommen, als zu beantragen, die Petition möge auf sich beruhen bleiben.

Nach den Akten, die uns zugegangen sind, hatte Lauckner seine Fabrik im Jahre 1890 an diesen Weg gebaut, obgleich es ihm bekannt sein mußte, daß dieser Weg damals gar keine öffentliche Straße war, sondern ein Privatweg, der allerdings ohne weiteren Widerspruch allgemein benutzt wurde, der sich aber selbstverständlich in einem entsprechenden baulichen Zustande befunden hat. Lauckner hat als Kommunikationsweg damals den sogenannten Hammerweg gehabt, der als ordentlicher Fahrweg erst im Mai 1895 eingezogen wurde. Er hat aber eine lange Reihe von Jahren sich wiederholt mit Petitionen an die Oberforstmeisterei und überhaupt an die Königl. Staatsregierung gewendet, es möge doch dieser sogenannte Natzschungweg endlich einmal als öffentlicher Weg erklärt und als Staatsstraße ausgebaut werden. Diesen Petitionen haben sich noch viele andere Interessenten angeschlossen, und schließlich ist auch dieser Bau beschlossen und mit einem Aufwande von ungefähr 140,000 M. bewerkstelligt worden. Es ist dadurch ein Weg, der früher theilweise sehr schwierig fahrbar war, in eine ausgezeichnete Chaussee umgewandelt worden, und es haben dadurch die Petenten nicht bloß ihren Willen bekommen, sondern sie haben auch Aussicht, daß dieser Weg auch auf künftige Zeiten ihnen in ihren Geschäftsbetrieben, in ihren Verkehrsverhältnissen rc. von ganz hervorragendem Nutzen und Vortheile sein wird, womit sie sehr zufrieden sind, eventuell auch selbst Opfer brachten. Die Gemeinde Rübenau z. B. ist am Umbaue selbst mit zwei Bautrakten, innerhalb deren Lauckners Besitz liegt, betheiligt, und wenn nicht der Forstfiskus, sondern andere Gemeinden und Gutsbezirke durch den Wegebau betroffen wären, so würde niemand daran gedacht haben, eine derartige Forderung um Entschädigung zu stellen, wie Lauckner sie gestellt hat, sondern der Betreffende hätte wahrscheinlich noch selbst hohe Beiträge aufbringen müssen, während ihm so dieser Wegebau beinahe umsonst in den Schooß gefallen ist. Er, Lauckner, besitzt außerdem an seiner Schleiferei noch eine hölzerne Brücke, die über den Natzschungbach nach Böhmen herüber führt. Er giebt zwar an, diese Brücke sei für schweres Fuhrwerk nicht eingerichtet und nicht passirbar, aber es dürfte doch die Vermuthung nicht ganz unrichtig sein, daß, wenn dem Lauckner sehr viel daran gelegen wäre, in kleinen Portionen, in leichten Fuhren seine Holzstoffe nach und nach fortzuschaffen, er sicher einen großen Theil dieses Holzstoffes über diese Brücke hätte fortbringen können. Nun kommt dazu, daß Lauckner allerdings durch Sperrung des Weges im Laufe dieses halben Jahres in etwas in seinen Fabrikationsverhältnissen geschädigt worden ist, aber die großen Vortheile, die der Weg ihm künftig bieten wird von Jahr zu Jahr, und die ungemeine Wertherhöhung, die seine Fabrik dadurch erfahren hat, daß sie jetzt unmittelbar an einer Staatsstraße liegt, sind so groß, daß Ihre Deputation nicht umhin konnte, Sie zu ersuchen, Sie möchten die Petition aus diesen Gründen auf sich beruhen lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch diese Petition auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 10. Januar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Mühlenbesitzers Johann Gottlieb Wähle in Schöna um

Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Schäden. (Drucksache Nr. 21.)

3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Wasserschadens. (Drucksache Nr. 22.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition der Gemeinderäthe zu Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihnen in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Wasserschäden. (Drucksache Nr. 23.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde Krumhermersdorf durch den Wolkenbruch vom 22. Mai 1898 verursachten Schäden. (Drucksache Nr. 24.)

6. Bericht der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau sowie den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 25.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder und Herrn Landesbestallter und Stiftsverweser, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Thiele verliest das Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Einstimmig. Ich erkläre dasselbe für abgeschlossen und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 48 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Januar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 14. Dresden, am 10. Januar 1900.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 10. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag 703—722. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation, betr. die Petitionen: a) des Mühlenbesitzers Johann Gottlieb Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Schäden; b) des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Wasserschadens; c) der Gemeinderäthe zu Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihnen in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Wasserschäden, und d) des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde Krumhermersdorf durch den Wolkenbruch vom 22. Mai 1898 verursachten Schäden. Auf Antrag des Kammerherrn von Schönberg Zurückverweisung der letzten drei Petitionen an die vierte Deputation. — Bericht der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau sowie den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz, Geh. Regierungsräthe Dr. Kunze und Dr. Böhme.

Anwesend 31 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin wegen dringender Geschäfte, Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf wegen gleichen Anlasses, Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch wegen Unwohlseins.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 703.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 22 und 23 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Civilliste, Apanagen 2c. betr.

(Nr. 704.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 21, Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betr.

(Nr. 705.) Desgleichen der ersten Deputation über die mittelst des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege 2c.

Präsident: Die drei Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 706.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer betreffend allgemeine Vorberathung über Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 707.) Desgleichen betreffend Schlußberathung über Tit. 44 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürröhrsdorf-Arnsdorf betr.

(Nr. 708.) Desgleichen betreffend Schlußberathung über Tit. 52 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betr.

Präsident: Auch an die zweite Deputation.

(Nr. 709.) Einladung der deutschen Schlosserschule zu Roßwein i. S. zur Besichtigung der im Kunstgewerbemuseum zu Dresden bis zum 28. ds. Mts. ausgestellten Schülerarbeiten.

Präsident: Zu verlesen.

(Vergl. M. II. K. S. 380, R.-Nr. 286.)

(Geschieht.)

Wir danken zu Protokoll, und diejenigen Herren, die die Besichtigung vornehmen wollen, werden eingeladen, es zu thun.

(Nr. 710.) Schreiben des Franz Clemens Winter in Berggießhübel bei Uebersendung von 35 Sonderabdrucken eines Zeitungsartikels, die Weiterführung der Pirna-Berggießhübler Eisenbahnlinie bis Gottleuba betr.

(Nr. 711.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Steinbruchpächters Carl Heinrich Zieger in Königstein wegen Gewährung einer Staatsbeihülfe zu den Wiederherstellungskosten der 1897er Hochwasserschäden.

(Nr. 712.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Land, den Gesetzentwurf über die Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten (Dekret Nr. 18) betr.

(Nr. 713.) Desgleichen einer Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamten, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen der Gemeindebeamten betr.

(Nr. 714.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Kühren und Genossen um Wiedererrichtung eines Haltepunktes bei Kühren.

(Nr. 715.) Desgleichen einer Petition des Landes-Samariterverbandes für das Königreich Sachsen um Gewährung einer fortlaufenden jährlichen Beihülfe von 5000 M. aus Staatsmitteln.

(Nr. 716.) Desgleichen einer Petition des Gemeinnützigen Bauvereins zu Dresden um käufliche Ueberlassung von Bauareal.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 717.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition des Bürgerschullehrers emer. Leisker in Weinböhla und Genossen um Pensionserhöhung.

(Nr. 718.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Karl Adam Stillers in Meißen und Genossen, die Einziehung eines Weges betr.

(Nr. 719.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Frau Louise Dix in Zwickau, Schädenansprüche 2c. betr.

(Nr. 720.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des vormaligen Bureauassistenten der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau um Wiederanstellung beziehentlich um Gewährung von Pension.

Präsident: Diese vier Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 721.) Petition des Stadtraths zu Schandau die Erbauung einer Fahrstraße von Schandau nach Schmilka betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 722.) Schreiben des Wilh. Barthel in Löbtau bei Uebersendung von 50 Einladungen zur Theilnahme an der öffentlichen Versammlung am Montag den 15. ds. Mts. in Sachen der Umsatzsteuer.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Präsident: Diese Einladungen werden vertheilt, und ich habe den Herren anheimzugeben, was sie machen wollen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Mühlenbesitzers Johann Gottlieb Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Schäden." (Drucksache Nr. 21.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. jur. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! In der Nacht vom 6. zum 7. Juli vorigen Jahres ist über die Ortschaften Schöna und Reinhardtsdorf ein Unglück hereingebrochen. Es ging plötzlich ein wolkenbruchartiger Regen nieder, wodurch in beiden Ortschaften alle Gräben und Bäche einen außerordentlich starken, noch nie dagewesenen Wasserzufluß erhielten. Die Wassermassen stürzten sich, Ufermauern, Brücken, Stege, Barrièren, Gärten und Bäume mit sich fortreißend, zu Thal in den Hirschgrundbach, welcher bei der sogenannten Hirschmühle in die Elbe mündet. Dieser Bach verwandelte sich in einer halben Stunde in einen Strom. Er hat an sich ungeheuer großen Fall und ist bei Hochwasser sehr wild, so daß die Gemeinden, resp. die Anwohner schon oft darunter zu leiden gehabt haben.

An diesem Bache liegt die Brettschneidemühle Johann Gottlieb Wähles in Schöna an der Elbe. Dieser wendet sich mit einer Petition an die Ständeversammlung um eine Unterstützung, weil die Opfer, welche er zufolge

dieser großen Schädigungen zu bringen hat, ihm zu groß, zu drückend erscheinen. Er sagt in seiner Petition, daß bei dieser Wasserkatastrophe er schwer heimgesucht worden sei, indem außer Beschädigungen an seinem Grundstücke namentlich der etwa 60 Meter weiter aufwärts liegende, ihm gehörige Teich von den hereinbrechenden Steinen und Geröllmassen total ausgefüllt worden sei. Die in seinem Teiche liegenden Massen dürften 3000 Kubikmeter betragen, wie auch der beiliegende Kostenanschlag ausweist. Da er nun nicht in der Lage sei, diese Räumung allein aus seinen Mitteln herzustellen, und auch die Gesuche an die Königl. Amtshauptmannschaft in Pirna, sowie an das Königl. Ministerium des Innern um eine Staatsbeihülfe zurückgewiesen worden seien, so bittet er, daß ihm eine Staatsbeihülfe gewährt werde. Er theilt zugleich mit, daß die Königl. Amtshauptmannschaft zu Pirna auf baldiger Räumung des Teiches bestehe, um weitere Gefährnisse zu vermeiden, da besagter Teich als Schutzanlage im Hirschgrunde liegt, der bei diesen Wasserfluthen ebenfalls stark verwüstet wurde.

Meine hochgeehrten Herren! Der Petent ist, wie auf der Hand liegt, nicht der einzige, der durch die Hochfluth geschädigten Anwohner. Schon aus den der Ständeversammlung vorliegenden weiteren Petitionen anderer Anlieger des Hirschgrundbaches ergiebt sich, daß jene Hochfluth alle Angrenzer in den Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf geschädigt und zum Theile schwer geschädigt hat. Nach den beiliegenden Kostenanschlägen erfordert die Wiederherstellung der dem Petenten entstandenen Schäden einen Aufwand von 19,064 M. und zwar entfallen hiervon 12,740 M. auf die Beseitigung des Geröllес an circa 3000 Kubikmeter aus dem Teiche und das übrige auf Wiederherstellung von 77½ laufenden Metern, 1 bis 2 Meter hoher Mauern, sowie auf Wehrbauten. Es ist nun von der zuständigen Königl. Amtshauptmannschaft der Petent zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten angehalten worden, er hat sich aber auch wie die übrigen Petenten bittweise an die Königl. Staatsregierung gewendet zum Behufe der Erlangung einer Staatsbeihülfe, da er nicht im Besitze der erforderlichen Mittel zur alleinigen Aufbringung des Aufwandes war. Sein Gesuch ist mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß verfügbare Mittel zu seiner Unterstützung nicht zu Gebote stehen, da aber auch schon der Konsequenzen wegen der Berücksichtigung des Gesuches erhebliche Bedenken sich entgegenstellen. Auch bei der Berathung in der Deputation erklärte der Königl. Herr Kommissar, daß das Eingreifen der Staatsbeihülfe nur im Falle eines wirklichen und allgemeinen Nothstandes in Frage kommen könne, ein solcher aber nicht als vorhanden erachtet werden könne, und daß die Staatsregierung auch der Konsequenzen wegen sich diesem Gesuche gegenüber ablehnend verhalten müsse. Auch Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, hat nicht die Absicht, einer Bereitstellung außerordentlicher Staatsmittel für diesen oder jenen der Kalamitosen das Wort zu reden.

Wenn sie gleichwohl die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen beantragt, so thut sie dies nicht in der Absicht, einen Druck auf die Königl. Staatsregierung auszuüben, sondern, um zu erkennen zu geben, daß ihr in einem Falle so schwerer und unverschuldeter Schädigung wie dem gegenwärtigen eine pure Abweisung des Bittgesuchs nicht angezeigt erscheinen wollte, sie es vielmehr für unbedenklich erachtet, wenn die Königl. Staatsregierung aus den Mitteln des Etats und in deren gemessenen Grenzen eine Beihülfe gewähren oder auf anderen Wegen dem Petenten eine Erleichterung verschaffen wollte, nachdem der Petent alle die ihm aufgegebenen Wiederherstellungsarbeiten selbstverständlich auch wirklich ausgeführt haben wird; in diesem Sinne beantragt Ihre Deputation, das Gesuch des Johann Gottlieb Wähle der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Se. Excellenz hat das Wort.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Der Standpunkt, welchen die geehrte Deputation nach Ausweis des eben erstatteten Referats gegenüber der vorliegenden Petition einnimmt, deckt sich grundsätzlich an sich mit den Anschauungen der Regierung über Gewährung von Sustentationen überhaupt, und ich hätte daher an sich keinen Anlaß, gegenüber der vorliegenden Petition beziehentlich gegenüber den weiter zu behandelnden irgend Stellung zu nehmen, wenn es mir nicht doch daran gelegen sein müßte, mich in ganz kurzen Worten gegenüber dem hohen Hause über die allgemeinen Grundsätze auszusprechen, welche die Regierung bei der Verwilligung von Unterstützung in derartigen Fällen zu befolgen hat. Ich thue es hauptsächlich auch um deswillen, damit die grundsätzliche Anschauung der Regierung, hier an dieser Stelle ausgesprochen, auch noch außerhalb des Hauses in weitere Kreise dringe und zur Nachachtung genommen werde. Ich muß darauf hinweisen, meine Herren, daß die im Jahre 1897 infolge der großen Wasserkatastrophe in die Wege geleitete Hülfsaktion, die, wie Ihnen ja bekannt ist, allein aus fiskalischen Mitteln über sechs Millionen Mark absorbirt hat, die damals wohl bereits in Aussicht gestellte Konsequenz

gehabt hat, daß auch in weiteren erheblich kleineren und beschränkteren Kalamitätsfällen die betroffenen Gemeinden und betroffene einzelne Grundstücksbesitzer sich an die Regierung gewendet haben mit dem Wunsche beziehentlich mit dem Anspruche auf Gewährung entsprechender Entschädigungen, ich sage, die Konsequenz war damals schon in Aussicht zu stellen, hauptsächlich auch um deswillen, weil die damalige Hülfsaktion in einem Umfange sich bewegt hat, der ja für die dabei Betroffenen höchst erfreulicher Natur war, der aber in einzelnen Fällen — wie mir glaubhaft versichert worden ist — sogar über das Maß der erlittenen Schäden hinausgegangen ist; und gerade diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Begehrlichkeit — ich sage dies nur in ganz gut gemeintem Sinne — doch etwas erhöht worden ist, und demzufolge die Regierung im Laufe der Zeit seit dem Jahre 1897 wiederholt zu ihrem eignen Bedauern sich in die Lage versetzt gefunden hat, bei eingetretenen partiellen Nothständen doch nicht gleiche Liberalität üben zu können, wie sie damals im Jahre 1897 nach Maßgabe der Verhältnisse geübt werden konnte und geübt werden mußte. Ich möchte konstatiren, meine Herren, daß, wie auch der Herr Referent schon angegeben hat, die Regierung nicht in der Lage ist, an sich in kleineren Kalamitätsfällen Unterstützungen zu gewähren, und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal aus dem rein rechtlichen Grunde, weil, wie das allenthalben anerkannt worden ist, den betreffenden Kalamitosen an sich ein Recht auf Bezugnahme von Staatsunterstützungen in derartigen Fällen nicht zugestanden werden kann und nicht zusteht; aber ich bemerke dazu, daß die Regierung sich auf diesen streng rechtlichen Standpunkt durchaus nicht immer stellen will und sich auch bisher — wie Beispiele bewiesen haben — nicht gestellt hat. Wir haben uns aber mehr auf den praktischen Standpunkt, auf den Standpunkt zu stellen, der eine Rücksichtnahme erfordert, auf den Etat, auf die Etatmittel, die im Staatshaushaltsetat uns zur Verfügung gestellt werden, und da ist zu bedenken, meine Herren, daß im laufenden Etat und ebenso im früheren Etat, also im Etat der abgelaufenen Finanzperiode, für derartige Zwecke in dem betreffenden Kapitel 43 — jetzt ist es Kapitel 58 — sub Nr. 5 für Unterstützungen bei Bränden und anderen Unglücksfällen, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die Summe von 6000 Mark eingestellt ist und deren Verwilligung beantragt wird. Es ist diese Einstellung erfolgt analog früheren Vorgängen; es wird mir wohl ohne weiteres zugegeben werden müssen, meine Herren, daß die Regierung mit ihren Verwilligungen für derartige Zwecke sehr beengt ist, und wir, wenn es sich allein um die Summe im ersten Falle, wie der Herr Referent angegeben hat, von 19000 Mark handelt, nicht in der Lage sein werden, überhaupt erheblich zu subventioniren. Ich möchte aber gegenüber dem Falle auch erwähnen, daß es immerhin noch sehr fraglich erscheint, ob die Subvention im öffentlichen Interesse für geboten zu erachten war.

Ein weiterer Etattitel, auf den vielleicht auch noch Bezug genommen werden könnte, ist der auf die Gewährung von Wegebau- und Wasserbauunterstützungen bezügliche, der im laufenden Etat unter Kapitel 65 mit 600,000 Mark eingestellt ist.

Ich möchte glauben, meine Herren, daß man auch auf diesen Etattitel, wenigstens ohne die Wegebaugemeinden zu schädigen, kaum derartige außerordentliche Zuwendungen verweisen möchte. Gerade mit Rücksicht auf die erwähnten Wegebauunterstützungen rechnen die Gemeinden schon von lange her und von einem Jahre zum anderen auf den Bezug entsprechender Antheile, und wenn diese Antheile dann noch durch außerordentliche Zuwendungen, an Private vorzüglich, verkürzt werden sollten, so würde man, glaube ich, überhaupt durch dieses eine Geschenk, welches man der einzelnen Person macht, immerhin den betreffenden betheiligten Gemeinden keine wesentliche Wohlthat erweisen.

Ich möchte also glauben, meine Herren, daß es doch angezeigt erscheinen möchte, diese Petitionen, wie sie vorliegen — und ich wende mich mit meinen Worten auch gleich zu den übrigen Petitionen —, lieber auf sich beruhen zu lassen, um auch nicht einmal die leiseste Andeutung einer Hoffnung zu erwecken auf Befriedigung der gestellten Wünsche.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Es klingt dies vielleicht hart, aber ich möchte mich und das Ministerium vor allem gegen den Vorwurf wehren und decken, als hätten wir nicht ein fühlendes Herz für derartige Kalamitäten. Es ist dies durchaus nicht der Fall. Wir erkennen vollständig an, daß auch die hier in Frage kommenden Petenten schwer geschädigt sind; aber immerhin, glaube ich, können wir nicht so weit gehen, unsere Grundsätze, die wir über die Zuwendung derartiger Unterstützungen haben, mit Rücksicht auf den einzelnen Fall nach Lage der Sache durchbrechen zu lassen.

Wir haben bewiesen, meine Herren, im Jahre 1897 und in früheren Fällen, daß wir, wenn eine wirklich allgemeine Nothlage vorhanden ist, auch keinen Anstand nehmen, die Position von 6000 Mark, die uns allein zur Verfügung steht, zu überschreiten, und wir würden

auch, wenn die Lage darnach ist, kein Bedenken tragen, eine weitere Ueberschreitung eintreten zu lassen unter sicherer Erhoffung der Ertheilung der Indemnität beziehentlich bei der Berathung des einschlagenden Titels im Rechenschaftsberichte.

Aber gerade gegenüber dem vorliegenden Falle und den weiter noch zu besprechenden Fällen liegt die Sache nicht so, und es hat der Herr Berichterstatter nach meiner Ansicht schon ganz richtig hervorgehoben, daß wir, wenn wir in diesen Fällen zu einer Zubilligung von Unterstützungen verschreiten, sehr bedenkliche Präzedenzfälle schaffen.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, meine Herren, daß im vorigen Jahre in einer größeren Anzahl von amtshauptmannschaftlichen Bezirken Wasserkalamitäten eingetreten sind, die sich vollständig an die Seite stellen lassen denen in Schöna und Reinhardtsdorf. Es würde also, wenn man beifällig sein wollte, die Konsequenz einfach die sein, daß die anderen betroffenen Gemeinden und Privaten mit gleichen Unterstützungsgesuchen hervortreten, und es würde dann der Billigkeit entsprechen, auch diese Gesuche in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Ich glaube aber nach den Grundsätzen, die bisher verfolgt worden sind, von dieser Art der Mildthätigkeit absehen und lieber dabei an der Praxis festhalten zu sollen, daß dieser Etatstitel nicht erhöht werde und nur vor wie nach seitens der Stände beliebt werde, ein Auge zuzudrücken, wenn die Regierung in entsprechend gearteten Fällen auf eine Ueberschreitung zukommt.

Zu den vorliegenden Fällen habe ich übrigens zu bemerken, meine Herren, daß die Gemeinde Krumhermersdorf, die, soviel ich weiß, auch unter den Petenten erscheint, allerdings bedauerlicher Weise im Jahre 1898 einen Wasserschaden an Straßen, Ufern, Mauern, Brücken rc., von 95,000 M. erfahren hat. Die Gemeinde hat unter Ueberschreitung des Tit. 58 seitens des Ministeriums des Innern unter Zustimmung des Finanzministeriums eine Beihülfe von 40,000 M. bekommen. Wir haben also den Titel von 6000 M. bereits um 34,000 M. damals überschritten. Es ist außerdem noch seitens der Amtshauptmannschaft aus den staatlichen Wegebauunterstützungen dieser Gemeinde eine Unterstützung von 5000 M. zugegangen und endlich aus Bezirksmitteln eine Beihülfe von 1000 M. Es sind dies also 46,000 M., und ich glaube, an sich dürfte die Gemeinde durch diese Zuwendungen überhaupt als genügend berücksichtigt zu bezeichnen sein.

Was im weiteren, wenn ich das noch mit vornehmen darf, die Petition aus Schöna anlangt, so beziffert sich der Schaden der Gemeinde auf 6400 M. Es sind dies an und für sich, meine Herren, Beträge, die ich überhaupt nicht als unerschwinglich bezeichnen möchte, und außerdem ist auch hierzu zu bemerken, daß das Finanzministerium mit Rücksicht auf das Interesse, welches es wegen Herstellung des Zuflusses nach der Elbe hat, dieser Gemeinde auch bereits 5000 M. gewährt hat. Also auch hier ist die Situation eine so übertrieben schlimme eigentlich nicht.

Kurzum, meine Herren, ich resumire mich dahin: ich gebe anheim, eine besondere Verwendung, so mißlich die Lage auch ist, eine besondere Verwendung für Berücksichtigung dieser Gesuche nicht eintreten zu lassen. Ich gebe aber gleichzeitig, meine Herren, die Versicherung und die Zusicherung, daß das Ministerium des Innern allenthalben da, wo derartige Schäden eintreten, wo das öffentliche Interesse nur in irgend einer Weise zu konstatiren sein wird, stets gern bereit sein wird, soweit es thunlich ist und auch unter Ueberschreitung des betreffenden Etattitels, Beihülfen zu gewähren, und wir werden immer, wie auch bei der Aktion von 1897, unvergessen sein, daß der Regierung die Pflicht obliegt, helfend einzugreifen, und zwar im Momente helfend einzugreifen da, wo die lokalen und individuellen Kräfte nicht als ausreichend betrachtet werden können.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler:** Ich hatte mich vorhin zum Worte gemeldet, um mein Votum, das ich in der vorliegenden Angelegenheit abzugeben beabsichtige, zu begründen, das nämlich dahin ging, entgegen dem Vorschlage der Deputation, die Angelegenheit zur Kenntnißnahme der Regierung zu geben, dafür mich zu erklären, daß diese Petition auf sich beruhen bleiben sollte.

Ich bin infolge der Auseinandersetzung, die wir von Seiten des Herrn Staatsministers gehört haben, der Nothwendigkeit überhoben, dieses mein Votum nochmals zu begründen. Ich kann mich vollständig darauf beziehen; ich wüßte nicht, was ich dem noch hinzuzufügen hätte.

Andererseits glaube ich aber, daß die Situation jetzt nur noch prägnanter liegt, als sie vor der Erklärung des Herrn Staatsministers gelegen hat, denn wenn jetzt entgegen den Darlegungen des Herrn Staatsministers die Angelegenheit dennoch der Regierung zur Kenntnißnahme gebracht werden sollte, so glaube ich, behaupten zu dürfen, daß das nicht bloß ein Akt platonischer Liebe, wie er vorhin uns seitens des Herrn Berichterstatters im Grunde empfohlen werden sollte, wäre,

sondern eine entschiedene Stellungnahme gegenüber der Auffassung der Regierung. Ich halte es um deswillen um so mehr für nöthig, nicht nur bei meinem beabsichtigten Votum zu bleiben, sondern den Antrag zu stellen, entgegen dem Vorschlage der Deputation zu beschließen, daß die Petition auf sich beruhen solle.

Ich möchte nun auch noch ein Bild geben, wohin wir kommen, wenn wir alle Elementarschäden, von denen im Lande Private betroffen werden, als ersatz- oder unterstützungspflichtig seitens des Staates betrachten wollen. Es sind, meine Herren, nicht nur die Wasserschäden, von denen jetzt im Lande viel zu reden ist, es kommen noch eine Masse anderer Elementarschäden in Betracht, Sturmschäden, Schneeschäden, welche größere Wälderdistrikte verwüsten, und dergleichen mehr. Wenn in allen solchen Fällen, wo es sich nicht bloß um einzelne Geschädigte, sondern um eine zahlreiche Anzahl handelt, auf eine Unterstützung seitens der Regierung gerechnet werden soll, so wissen wir effektiv nicht, wohin wir diesen Ansprüchen gegenüber kommen würden.

Präsident: Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu dem Antrage von Trützschler zu stellen. Ich frage,

„ob der Antrag von Trützschler genügend unterstützt wird?"

Es ist der Fall, ich stelle ihn zur Debatte.

Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg:** Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte im voraus konstatiren, daß das Votum, welches die vierte Deputation der hohen Kammer vorgeschlagen hat, nicht im Widerspruche mit der Stellung der Königl. Staatsregierung steht. Die Königl. Staatsregierung hat durch den Mund ihres Herrn Vertreters mit den Worten geschlossen, die Kammer möchte ein Auge zudrücken bei etwaigen Etatsüberschreitungen in der von uns hier angeregten Richtung.

Nun, meine Herren, wenn Sie die vorliegende und ähnliche Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen, so sprechen Sie doch damit im voraus aus: Wir wollen ein Auge zudrücken, wenn die Königl. Staatsregierung in den fraglichen Fällen etwas weiter geht, als sie vielleicht ohne der Ueberweisung zur Kenntnißnahme seitens der Kammer gegangen sein würde.

Wenn ich mich nun gegen die Ausführungen meines geehrten Freundes und Vorredners wende, nach denen ja die Konsequenzen unseres Antrages so weit führen könnten, daß dann auch Verluste durch Schneebruch, Sturmbruch, Feuerkalamitäten und dergleichen mehr von uns der Staatsregierung zur Entschädigung überwiesen werden könnten, so werden damit unserer Deputation Dinge suppeditirt, die man auch mit Gewalt der Interpretation nicht in die Darlegungen des Herrn Berichterstatter hinein bringen kann.

Im übrigen muß ich noch eines Umstandes gedenken, der die Stellung der Deputation rechtfertigt insofern, als nahezu der gleiche Gegenstand die Erste Kammer in deren Sitzung vom 18. März 1890 beschäftigt hat. Damals handelte es sich um eine Petition der Stadt Waldenburg und eine Petition der Gemeinde Tirschheim in der Gegend von Waldenburg. Man erbat eine Staatsunterstützung anläßlich eines Hagelschlages in Begleitung eines wolkenbruchartigen Regens. Die betroffenen Gemeinden machten geltend: gegen Hagelschlag könne man sich versichern, nicht aber gegen die sekundären Folgen des Hagelschlages. Die sekundären Folgen, die damals in Frage kamen, waren die, daß der Hagel die Dächer aufgebrochen hatte, und der mitfolgende starke Wassereinbruch dann die Häuser stark beschädigt hatte. Für diesen Schaden durch Wasser suchte man um Staatshülfe nach.

Die Königl. Staatsregierung gab damals eine ähnlich lautende, aber minder abweisende Erklärung ab, wie solche jetzt von Seiten der Königl. Staatsregierung ergangen ist. Die Königl. Staatsregierung äußerte sich dahin, sie wolle den Gegenstand nochmals erörtern, um festzustellen, ob nicht der den Gemeinden erwachsene Schaden außer durch den Hagel auch durch Wasser entstanden sei, und weiter hat dann die Regierung erklärt, daß sie einer Befürwortung in dem angedeuteten Sinne, nämlich einer Befürwortung zur Kenntnißnahme wegen eines Wasserschadens, nicht entgegentreten wolle, oder, wie es wörtlich heißt, daß sie „einer nochmaligen Erörterung von einem möglichst wohlwollenden Standpunkte aus nicht entgegentreten werde".

Auf Grund dieser Erklärung der Regierung und der in der Kammer herrschenden Ansicht ist dann der Antrag der vierten Deputation, die betreffenden beiden Petitionen der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, von dieser Kammer einstimmig angenommen worden.

Ihre Deputation stellt somit ihren heutigen Antrag auf eine ähnliche Basis und übereinstimmend mit dem Beschlusse der Ersten Kammer vom 18. März 1890. Inkonsequent würde die hohe Kammer nicht sein, wenn sie jetzt den gleichen Beschluß wie damals faßte und der Regierung die Kenntnißnahme empföhle.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimrath Merz.

Königl. Kommissar Geh. Rath **Merz:** Mit Rücksicht auf den Vorgang, der eben erwähnt worden ist, bitte ich um die Erlaubniß, ein kurzes Wort zur Sache sprechen zu dürfen. Ich glaube mich dazu deshalb berechtigt, weil ich damals Amtshauptmann in Glauchau gewesen bin und die ganzen Verhältnisse selbst mit durchgemacht habe.

Es ist, was den Sachverhalt anlangt, vollständig so, wie der Herr Vorredner gesagt hat. Es sind damals auch die Petitionen hierher ergangen, und es sind auch Erörterungen angestellt worden nach der Richtung, ob außer dem Hagelschaden, wofür eine Vergütung nicht gegeben werden konnte, etwa noch ein anderer Schaden zu vergüten wäre. Es mußte das deshalb geschehen, weil die Verhältnisse der Regierung noch nicht vollständig bekannt waren. Ich kann gleich bemerken, die Erörterungen haben nicht das Ergebniß gehabt, daß eine Staatsunterstützung gegeben werden konnte. Wir haben damals einen Theil des Schadens aus einer Sammlung bestritten, beziehentlich den Gemeinden durch erhöhte Wegebauhülfen geholfen. Die Verhältnisse scheinen mir in dem 1890er Falle doch etwas anders zu liegen, wie jetzt. In dem 1890er Falle waren die Verhältnisse der Regierung nicht bekannt, und deshalb ist damals die Petition zur Kenntniß gegeben worden, beziehentlich es hat sich die Regierung damit einverstanden erklärt, weil sie erst Erörterungen anstellen wollte und diese Erörterungen zugesagt hat. Im vorliegenden Falle haben bereits genaue Erörterungen stattgefunden und diese haben ergeben, daß die Voraussetzungen, unter denen Beihülfen der gedachten Art gegeben werden können, nicht vorliegen, weil ein allgemeiner Nothstand nicht als vorhanden angesehen werden kann.

Präsident: Bittet noch jemand um das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn Sie das Votum der Deputation annehmen, so würden Sie ja damit erklären, daß Sie, wie wir Ihnen vorgeschlagen haben, irgend einen Druck auf die Staatsregierung nicht ausüben wollen, und daß Sie es nur für unbedenklich erachten würden, wenn die Königl. Staatsregierung aus den Mitteln des Etats und in den gemessenen Grenzen desselben eine Erleichterung schaffen würde; also festgelegt wird die Königl. Staatsregierung durchaus nicht, wenn dieses Votum angenommen wird. Im übrigen aber ist schon durch Se. Excellenz den Herrn Staatsminister darauf hingedeutet worden, daß durch eine Verordnung das Königl. Finanzministerium mit Rücksicht auf das Interesse der Elbstromregulirung sich geneigt erklärt hat, nach sachgemäßer Wiederherstellung zu den Kosten der Wiederherstellung der durch die Fluthen zerstörten Bachufer und Sohlpflasterung des Hirschbachufers einen Beitrag von 5000 M. aus den Mitteln der fiskalischen Wasserbauverwaltung zu gewähren. Ich glaube also, man würde, wenn man diese Petition pure abweisen und auf sich beruhen lassen wollte, doch damit zu erkennen geben, daß man den Petenten der Wohlthat dieser in einer Pauschalsumme bereits zugesagten Staatsunterstützung nicht theilhaftig werden lassen wolle. Mit Rücksicht auch darauf kam die Deputation zu ihrem Votum.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. — Ich schließe die Debatte. Ich werde zunächst über den Antrag Trützschler abstimmen lassen. Wird derselbe angenommen, so ist der Deputationsantrag gefallen; wird er abgelehnt, so werde ich noch eine positive Frage auf den Deputationsantrag stellen. — Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag Trützschler sind, sitzen zu bleiben, diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag Trützschler ist mit überwiegender Majorität angenommen. Der Deputationsantrag ist gefallen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „**Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihm in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 durch Wolkenbruch entstandenen Wasserschadens.**“ (Drucksache Nr. 22.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Durch ganz dieselbe Katastrophe, über welche ich soeben Bericht zu erstatten die Ehre gehabt habe, ist der Schneidemühlenbesitzer Heinrich Zschaler in Schöna betroffen worden. Seine Besitzung liegt im Hirschbachgrunde und der Schaden, welcher dem pp. Zschaler zugefügt worden ist, beziffert sich auf zusammen 27,480 M.; auch hier ist der betreffende Grundstücksbesitzer von der Amtshauptmannschaft veranlaßt worden, die Wiederherstellung aufzunehmen. Auch hier hat er sich an die Königl. Staatsregierung gewendet um eine Beihülfe, und auch er bittet, nachdem er dort abschlägliche Bescheidungen erfahren hat, bei der Ständeversammlung, man möge ihm aus Staatsmitteln eine Beihülfe ge-

währen. Und auch hier gab in der Deputationssitzung der Königl. Herr Kommissar die Erklärung ab, daß das Eingreifen der Königl. Staatsregierung nur im Falle eines wirklich allgemeinen Nothstandes in Frage kommen könnte, ein solcher aber nicht vorliege und die Königl. Staatsregierung auch hier der Konsequenz wegen sich ablehnend gegenüber dem Gesuche verhalten müsse. Ihre Deputation beantragt in ganz demselben Sinne und aus ganz denselben Gründen wie bei der soeben vorgetragenen Petition Johann Gottlieb Wähle's, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Sie hat noch darauf hinzuweisen, wie ich schon vorhin erklärte, daß die Königl. Staatsregierung bereits hülfreich einzugreifen zugesagt hat; durch die Verordnung des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 1899 ist erklärt worden, daß man mit Rücksicht auf das Interesse der Elbstromregulirung sich bereit erkläre, nach sachgemäßer Wiederherstellung zu den Kosten der Wiederherstellung der durch die Hochfluth zerstörten Bachufer und Sohlpflasterung des Hirschbachgrundes einen Beitrag von 5000 M. aus den Mitteln der fiskalischen Wasserbauverwaltung zu gewähren und auf die einzelnen Betheiligten zu vertheilen, und in dieser Verordnung ist hauptsächlich erwähnt als besonders berücksichtigenswerth der gegenwärtige Petent, der Schneidemühlenbesitzer Heinrich Zschaler in Schöna. Da hier die Königl. Staatsregierung also bereits den gegenwärtigen Petenten als denjenigen bezeichnet hat, welcher aus den von ihr bereitgestellten Mitteln vorzugsweise subventionirt werden soll, so beantragt Ihre Deputation auch hier, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ich kann, wie ich gegenüber den Erklärungen der Königl. Staatsregierung zu der soeben vorgetragenen Petition Wähle's betonen will, von diesem Votum nicht abgehen, weil ich als Berichterstatter an dasselbe gebunden bin.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr von Schönberg.

Kammerherr **von Schönberg:** Nach dem Beschlusse der hohen Kammer zu dem zweiten Punkte der heutigen Tagesordnung erscheint es als wünschenswerth, wenn die Beschlußfassung über die nächsten drei Punkte von der Tagesordnung ausgesetzt wird und vielmehr diese Gegenstände an die vierte Deputation zur wiederholten Berichterstattung zurückverwiesen werden. Die Situation hat sich wesentlich verändert durch die Erklärung der Königl. Staatsregierung und die auf Grund dieser Erklärung gefaßte abweisende Beschlußfassung der hohen Kammer. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der vierten Deputation, soweit sie hier anwesend sind, zu befragen, ob sie dem Antrage auf Absetzung dieser Gegenstände von der Tagesordnung und Rückverweisung an die vierte Deputation zur nochmaligen Berichterstattung beistimmen.

Präsident: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herrn Kammerherrn von Schönberg als Deputationsvorstand gehört, und ich frage nun die Mitglieder der vierten Deputation, ob sie damit einverstanden sind. Herr von Wächter? — Ja. Herr Dr. Kaeubler? — Ja. Herr Graf von Rex-Zehista? — Ja. Herr Bürgermeister Wilisch? — Ja. Excellenz Meusel? — Ja. Excellenz von Metzsch fehlt. Ich frage die Kammer,

„ob sie auch damit einverstanden ist, daß die drei Gegenstände heute abgesetzt und an die Deputation zurückverwiesen werden?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau sowie den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes betreffend." (Drucksache Nr. 25.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Meine hochgeehrten Herren! Die vorliegende Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau zerfällt in zwei Theile.

Der erste umfänglichere Theil bezieht sich auf die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau und Errichtung einer selbständigen Parochie Hörnitz, und es beschwert sich das Stadtverordnetenkollegium zu Zittau über das in dieser Angelegenheit eingeschlagene Verfahren und die von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ertheilten Entscheidungen. Es wird darin ausgeführt, daß im Jahre 1896 auf Wunsch und Betreiben des Landeskonsistoriums die Verhandlungen wegen Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau und Begründung einer selbstständigen Parochie Hörnitz eingeleitet worden seien. Im Laufe dieser Verhandlungen habe der Kirchenvorstand zu Zittau beschlossen, der neu zu begründenden Parochie Hörnitz aus dem Vermögen der Kirchengemeinde eine einmalige Zuwendung von 20,000 M. zu machen und außerdem 25 Jahre lang eine jährliche Beihülfe von

1000 M. zum Gehalte des anzustellenden Pfarrers zu gewähren. Der Stadtrath zu Zittau sei diesem Beschlusse unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten beigetreten, und auch die Gemeinderäthe von Alt- und Neu-Hörnitz hätten sich auf dieser Grundlage mit der Auspfarrung der Gemeinden und der Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde einverstanden erklärt. Als dann das Stadtverordnetenkollegium zu Zittau über die Auspfarrung gehört worden sei, habe dasselbe auf Grund des Umstandes, daß die Stadtgemeinde Zittau durch die seitens des Kirchenvorstandes übernommenen Leistungen an die neuerrichtete Parochie überbürdet werde, der Auspfarrung widersprochen, es sei aber mit diesem Widerspruche wiederholt abgewiesen worden, und das Landeskonsistorium habe für den 1. Juli 1899 die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau und die Bildung einer neuen Parochie Hörnitz verfügt. Im übrigen wird das eingeschlagene Verfahren namentlich in der Richtung bemängelt, daß ein Antrag auf Auspfarrung eigentlich von keiner Seite gestellt worden sei, auch ein kirchlicher Nothstand, der die Auspfarrung rechtfertige, nicht bestanden habe, und daß die Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz durch die betreffenden Gemeinderäthe in dieser Angelegenheit nicht haben vertreten werden können.

Das Stadtverordnetenkollegium richtet nun an die Ständeversammlung das Ersuchen, das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium aufzufordern, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau in Gemäßheit der von ihm selbst aufgestellten Auspfarrungsgrundsätze vom 5. Juli 1886 einzuleiten und durchzuführen, und zu diesem Behufe zunächst damit zu beginnen, die bei dieser Auspfarrung wirklich Betheiligten über die Auspfarrung zu hören.

Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, hat in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Berichte unter Bezugnahme auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen des Näheren ausgeführt, daß es sich hierbei um eine kirchliche, der Zuständigkeit der Regierung und der Stände an sich entzogene Angelegenheit handle, und daß nur unter gewissen hier nicht vorliegenden Voraussetzungen die Stände Veranlassung haben würden, in die Angelegenheit sich einzumischen. Ich will Sie mit einer wiederholten Anführung der dabei in Betracht kommenden Gesetze und Gesetzesstellen nicht ermüden; ich gestatte mir vielmehr, im übrigen auf den Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht Bezug zu nehmen, wonach die Deputation zu dem Ergebnisse gelangt, die Petition beziehentlich Beschwerde in ihrem ersten Theile nach § 23e beziehentlich f der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären, also deswegen, weil der Gegenstand an sich nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, und soweit ein Uebergriff der kirchlichen Behörden in das staatliche Gebiet etwa hat behauptet werden wollen, eine Entscheidung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Sache weder angerufen noch ertheilt worden ist.

Es hätte an sich nach der Landtagsordnung nur dieser Anzeige seitens der Deputation bedurft; die Deputation hat aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da über den zweiten Theil der Petition ohnedies Bericht zu erstatten war, nicht unterlassen zu sollen geglaubt, der hohen Kammer die Gründe, auf welche sich ihre Entschließung stützt, ausführlich darzulegen.

In dem zweiten Theile der Petition begehrt das Stadtverordneten-Kollegium zu Zittau den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes und richtet an die Ständeversammlung das Ersuchen, bei der Regierung die Vorlegung eines solchen zu beantragen. Nun ist zwar anzuerkennen, daß in einem solchen Gesetze nach Befinden auch Gegenstände zu behandeln sein werden, welche das Gebiet der Staatsgesetzgebung berühren, wie z. B. die Ordnung der Patronatsrechtsfrage, die Verfügung über Mittel des Staats ꝛc. Es würde daher nach Ansicht der Deputation nicht angängig sein, den Erlaß eines solchen Gesetzes schlechthin als nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig zu bezeichnen und die Petition auch insoweit für unzulässig zu erklären. Dagegen ist die Beurtheilung der Frage, ob ein Bedürfniß zum Erlasse eines Auspfarrungsgesetzes vorliegt, sowie die Aufstellung und Berathung eines solchen Gesetzes zweifellos zunächst Sache der kirchlichen Organe, und es kann nur in Frage kommen, ob ein solchergestalt zu stande gekommenes Kirchengesetz in einzelnen Punkten der Genehmigung der Staatsregierung und der Stände bedürfe. Es erscheint daher nicht angemessen, daß die Ständeversammlung bei der Staatsregierung die Vorlegung eines solchen Auspfarrungsgesetzes in Anregung bringt, und es beantragt die Deputation demzufolge:

> „Die Kammer wolle beschließen, — ich bitte diese letzteren Worte ausdrücklich dem schriftlichen Berichte als hinzugefügt zu betrachten — die Petition in ihrem zweiten Theile auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr von Trebra-Lindenau!

Rittergutsbesitzer von **Trebra-Lindenau:** Wenn ich mir zu dieser Sache das Wort erbeten habe, so geschieht es nicht etwa, um Einspruch zu erheben gegen die Dar-

stellung des Sachverhalts oder gegen die im Berichte gezogenen Deduktionen. Ich bin damit vollständig einverstanden. Ich habe nur die Absicht, einige Worte an den zweiten Abschnitt des Berichts zu knüpfen, wo es heißt:

„Dagegen ist die Beurtheilung der übrigens im Jahre 1886 von der Landessynode bis auf weiteres verneinten Frage, ob ein Bedürfniß zum Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes vorliege, und die Aufstellung und Berathung eines solchen Gesetzes nach dem oben Ausgeführten zweifellos zunächst Sache der kirchlichen Organe, und es kann nur in Frage kommen, ob ein solchergestalt zu stande gekommenes Kirchengesetz in einzelnen Punkten der Genehmigung der Staatsregierung und der Stände bedürfe."

Es ist in Sachsen durch die schnelle Zunahme der Bevölkerung entschieden ein Nothstand eingetreten in kirchlicher Beziehung. Man ist mit großer Energie dem entgegen getreten: es sind eine Menge Kirchen gebaut worden, es sind neue Parochien entstanden, und das hohe Konsistorium ist den Gemeinden in jeder Beziehung, ganz besonders auch in finanzieller, stets sehr entgegengekommen; das wird allgemein anerkannt, und ich freue mich, heute Gelegenheit zu haben, dies auch öffentlich auszusprechen. Indessen ist immerhin zu beachten, daß vielen Gemeinden doch sehr bedeutende Lasten entstanden sind, und wenn man auch die übrigen Lasten bedenkt, die immerwährend wachsen, — es ist ja auch kein Landtag, wo wir nicht in die unangenehme Lage kommen, Bestimmungen treffen zu müssen, aus denen den Gemeinden wieder neue Kosten entstehen, — wenn man das bedenkt, so kommt man zu der Ansicht, daß wir uns schließlich der Grenze nähern, wo es heißen wird: ultra posse nemo obligatur. Nun haben wir allerdings die gesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge auch die politischen Gemeinden bei neuen kirchlichen Einrichtungen, wenn dieselben bedeutende Mittel erfordern, gehört werden müssen. Ich möchte nur die Bitte aussprechen, daß, wenn diese Meinungen gehört werden — wie das auch geschieht, wie mir bekannt ist, — diesen ausgesprochenen Meinungen möglichste Beachtung geschenkt werde. Daran knüpfe ich die weitere Bitte, daß, wenn es zum Erlasse eines Auspfarrungsgesetzes kommen sollte, auch der Gesammtheit der Gemeinden möglichst Rechnung getragen werde, indem die Rechte der Stände bei Erlaß dieses Gesetzes gewahrt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberhofprediger Dr. Ackermann.

Oberhofprediger Dr. **Ackermann:** Meine hochverehrten Herren! Vom kirchlichen Standpunkte aus dem in unseren Händen befindlichen Berichte und den Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters etwas hinzuzufügen, finde ich keine Veranlassung; ich habe vielmehr die gedruckten sowie die gehörten Ausführungen als durchaus zutreffend vom landeskirchlichen Standpunkte aus anzuerkennen und dem Danke Ausdruck zu geben für die Behandlung, welche die vorliegende Beschwerdeschrift im Schooße der geehrten Deputation der hohen Kammer gefunden hat, insbesondere dafür, daß ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Beschwerde der Zittauer Stadtverordneten auf einer Verkennung der Zuständigkeitsverhältnisse und des geltenden kirchlichen Rechts beruht. Wir haben übrigens im Landeskonsistorium, wenn ich im Namen desselben hier ein Wort sagen darf, ein anderes Ergebniß der Verhandlungen der Deputation nicht erwartet, denn wir sind der Ueberzeugung und guten Zuversicht, daß weder die hohe Ständeversammlung noch die Königl. Staatsregierung gewillt ist, wieder Rückschritte zu machen auf dem Wege, auf dem wir zur kirchlichen Gesetzgebung der Jahre 1868 und 1873 gekommen sind, die unserer Landeskirche Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden und gewährleistet hat. Nicht unerwähnt möchte ich aber lassen, daß das Stadtverordnetenkollegium in Zittau in Bezug auf alle in seiner Beschwerdeschrift aufgeführten Punkte, die auch schon in einer früheren an das Landeskonsistorium gerichteten Beschwerde zum Ausdrucke gekommen waren, bereits seitens des Landeskonsistoriums verständigt worden ist im Sommer vorigen Jahres. So sind u. a. die Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die der Gemeinde Hörnitz vom Kirchenvorstande zu Zittau bewilligte Beihülfe nicht vom Landeskonsistorium gefordert, vielmehr vom Kirchenvorstande und Stadtrathe zu Zittau vorgeschlagen worden ist. Maaßgebend für diese ja nicht unbeträchtliche Bewilligung ist der Umstand gewesen, daß die kirchliche Versorgung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz, auch wenn sie bei Zittau geblieben wären, erhebliche Opfer gefordert haben würde. Ganz besonderes Gewicht legen die Beschwerdeführer darauf, daß in dieser Auspfarrungsangelegenheit mit dem Gemeinderathe zu Hörnitz verhandelt worden sei, der als der geordnete Vertreter der Bewohnerschaft in kirchlichen Angelegenheiten nicht angesehen werden könne. — Seite 6 der Beschwerdeschrift. — Mit Bezug hierauf ist zu bemerken, daß bezüglich der vorläufigen Vertretung auszupfarrender Parochianen bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, und daß deswegen eine solche vorläufige Vertretung verschieden je nach Lage des einzelnen Falles geordnet werden kann. Selbstverständlich bedürfen die Beschlüsse einer solchen

vorläufigen kirchlichen Vertretung der nachträglichen Genehmigung des später einzusetzenden ordentlichen Kirchenvorstandes, und so ist es auch in dem vorliegenden Falle geschehen. Auch hierüber sind seinerzeit die Stadtverordneten zu Zittau verständigt worden. Zuständig in der ganzen Auspfarrungsangelegenheit waren sie bloß in einer Richtung. Es war, wie schon bemerkt, vom Kirchenvorstande und auch vom Rathe in Zittau der neuen Gemeinde zur Gestaltung ihres kirchlichen Wesens eine einmalige Beihülfe von 20,000 M. und eine jährliche von je 1000 M. auf 25 Jahre bewilligt worden. Darüber waren die Stadtverordneten zu hören. Sie hatten sich auszusprechen über die Frage, ob diese Bewilligung, die ja ein Plus von kirchlichen Anlagen zur Folge haben mußte, ausgeführt werden könne ohne Ueberlastung der Kirchengemeinde Zittau. Darüber sind sie denn auch gehört worden und sie haben gegen die Bewilligung sich ausgesprochen. Ihr Protest aber ist, und zwar in Gemäßheit der Bestimmungen des Publikationsgesetzes zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, zuerst von der Kreishauptmannschaft in Bautzen und sodann im weiteren Verlaufe der Sache vom Landeskonsistorium im Einvernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern zurückgewiesen worden. Eine Ueberlastung der Stadt- oder vielmehr der Kirchengemeinde Zittau erschien ja allerdings ausgeschlossen, da der Mehrbetrag der kirchlichen Anlagen sich nur beläuft auf jährlich 2165 M. gegenüber einer nach dem Austritte von Hörnitz verbleibenden Steuerkraft der Parochie Zittau nach ca. 440,000 Steuereinheiten und 26,300 Parochianen. Da schien wie gesagt eine Ueberbürdung der Gemeinde durch den Mehrbetrag der Anlagen durchaus ausgeschlossen. Die letzterwähnte Entscheidung in dieser Frage, die getroffen worden ist vom Landeskonsistorium im Einvernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern, war die Entscheidung letzter Instanz, sodaß ein weiteres Rechtsmittel den Stadtverordneten nicht zur Verfügung stand. Dennoch hat das Landeskonsistorium damals über die Gründe, die maßgebend gewesen sind für seine Entschließung, sowie in Bezug auf alle anderen in der Beschwerdeschrift zur Sprache gebrachten Punkte eingehend die Stadtverordneten verständigt. Wenn dem Kollegium der Stadtverordneten in Zittau dem ungeachtet manches im Verfahren des Konsistoriums als nicht übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen erschien, so stand ihnen ja der Beschwerdeweg an die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und auch an die im nächsten Jahre zusammentretende Landessynode offen. — Ich bin weit davon entfernt, die hohe Kammer behelligen zu wollen mit der Darlegung des Ganges der Verhandlungen, die sich durch drei Jahre hindurch gezogen haben, weil hier Schwierigkeiten zu überwinden waren, wie sie der kirchlichen Oberbehörde sehr selten in ähnlichen Fällen, wo es sich um die Befriedigung eines dringenden kirchlichen Bedürfnisses gehandelt hat, entgegengetreten sind. Daß wirklich ein kirchliches dringendes Bedürfniß vorlag, ist, wenn auch nicht sofort im Anfange, so doch im Laufe der Zeit und schließlich von allen betheiligten kirchlichen Faktoren, auch vom Stadtrathe in Zittau, durchaus anerkannt worden. Ich freue mich, daß von Herrn von Trebra anerkannt worden ist, daß das Landeskonsistorium bisher seinerseits alles gethan hat, um solchen Gemeinden, welche Opfer zu bringen hatten, um eine ausreichendere kirchliche Versorgung ihrer Glieder zu ermöglichen, diese Last zu erleichtern, und ich glaube im Namen des Landeskonsistoriums die Versicherung geben zu dürfen, daß, wenn ein Widerspruch einer politischen Gemeindevertretung, zu dem ja letztere nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, begründet erscheint, dann gewiß auch einem solchen Widerspruche seitens der kirchlichen Organe Folge gegeben werden wird.

Nach Lage der Sache kann ich also nur die hohe Kammer ersuchen, dem Antrage ihrer Deputation beistimmen zu wollen.

Präsident: Verlangt noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

(Derselbe verzichtet.)

Wir gehen zur Fragestellung über, und ich frage die Kammer:

„Will sie den Anträgen ihrer Deputation, wie sie zuvor berichtet worden sind und Seite 3 des Berichtes sich befinden, beitreten?“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 21, Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffend. (Drucksache Nr. 27.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn von Oppel und Herrn Kammerherrn von Wiedebach.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherr Freiherrn von Finck.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Einstimmig. Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 37 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 15. Januar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 15. Dresden, am 11. Januar 1900.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 11. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsidium:

Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie der Herr Regierungskommissar Oberfinanzrath Härtig.

Anwesend 42 Kammermitglieder.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die fünfzehnte öffentliche Sitzung. Den Vortrag aus der Registrande hat der Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 723.) Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine um Abänderung des § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wird gedruckt und vertheilt und kommt auf die Tagesordnung.

(Nr. 724.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Grafen von Einsiedel-Reibersdorf und Genossen um Errichtung von Fahrlehranstalten.

(Nr. 725.) Desgleichen die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher.

(Nr. 726.) Desgleichen die Petition des Gemeinderaths zu Mockau um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau betr.

(Nr. 727.) Desgleichen die Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit, wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens betr.

(Nr. 728.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Beschwerde beziehentlich Petition der Frau Emilie verw. Lange in Döbeln, Ansprüche aus einem Betriebsunfalle betr.

(Nr. 729.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition Johann Friedrich Richters in Löbtau, einen Rechtsstreit betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Sämmtliche Nummern und die Resolutionen werden gedruckt, vertheilt und kommen auf die Tagesordnung.

(Nr. 730.) Petition des Gemeinderathes Probstdeuben und Genossen um Errichtung einer Haltestelle in Probstdeuben.

(Nr. 731.) Petition des Gemeinderathes zu Meinersdorf um Errichtung eines Amtsgerichtes daselbst.

(Nr. 732.) Die Zweite Kammer übersendet Druckexemplare einer Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Oelsnitz i. V. um einen jährlichen Staatszuschuß für die dasige neuerrichtete Realschule.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die beiden Nummern 730 und 731 sind zu vertheilen. Die letztere Nummer ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung; an die zweite Deputation. Bei Nr. 732 ist die Resolution zu vertheilen.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 21,

Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffend." (Drucksache Nr. 27.)

(Vergl. M. II. K. S. 298 ff. und 332 ff.)

Berichterstatter Herr von Trützschler.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler:** Meine Herren! Ich habe über das Königl. Dekret Nr. 21 und den darauf bezüglichen Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats und einige hiermit in Verbindung stehende Petitionen zu berichten. Dekret Nr. 21 lautet:

(Wird verlesen.)

Die Begründung des Königl. Dekrets, welche sub J beigefügt ist, enthält zunächst eine ausführliche Darlegung der Entwickelung, welche die Ständehausbaufrage seit dem letzten Landtage und auf Grund der damals durch das Vereinigungsverfahren gefaßten ständischen Beschlüsse genommen hat. Sie enthält die nöthigen Mittheilungen über die seinerzeit aufgestellten Entwürfe A und B und die Modelle, welche ja auch von Seiten der Kammer besichtigt worden sind, und ferner über die nunmehr erfolgte Aufstellung des Entwurfs unter C, welcher heute hier zur Berathung steht. Nachdem die beiden ersten Entwürfe A und B seitens der Ständischen Kommission, oder Ständischen Zwischendeputation, abgelehnt worden waren, ist hierauf im Einverständnisse mit der Zwischendeputation und auf Grund weiterer hierauf stattgehabter Vorgänge, nämlich des Vorgangs, daß seitens der Stadt Dresden namhafte Architekten Deutschlands nochmals zu einem gutachtlichen Ausspruche über die Stellung des Ständehauses herbeigezogen worden waren, der Entwurf C durch den Herrn Geh. Baurath Wallot aufgestellt worden und hat die Genehmigung auch der Ständischen Zwischendeputation gefunden. Infolge der hierdurch veränderten Sachlage und weil zu diesem Bauentwurfe städtisches Areal nothwendig geworden ist, ist mit der Stadt Dresden verhandelt worden, und ist der in der Anlage B enthaltene Vertrag, worüber auch in der Ausführung des Königl. Dekrets die nöthige Begründung gegeben ist, abgeschlossen worden. Hierauf sind, wie weiter ersichtlich ist, in dem Dekrete die Unterschiede zwischen dem jetzt aufgestellten Entwurfe und dem früher vorliegenden ausgeführt, die Unterschiede sowohl mit den Entwürfen A und B, welche im Modelle ausgestellt gewesen sind, als auch mit den früheren Entwürfen 1—3, welche der früheren ständischen Berathung zu Grunde gelegt waren, und es sind hierüber in sehr ausgiebiger und erschöpfender Weise die Hauptunterscheidungsmerkmale für diese sämmtlichen Entwürfe gegeben.

Nach Vorlage des Dekrets und auf Grund der Anträge, welche am Schlusse des Dekrets gestellt sind, hat sich die Zweite Kammer über die Angelegenheit schlüssig gemacht, im allgemeinen entsprechend den seitens der Königl. Staatsregierung gestellten Anträgen, nur unter unwesentlicher Abänderung einzelner hierbei in Frage kommender Punkte, und folgende Beschlüsse gefaßt:

„a) die Errichtung eines neuen Ständehauses nach Maßgabe des vorgelegten Lageplanes (Entwurf C) und des Vertrags mit der Stadt Dresden vom 3. November 1899 (Anlage B) zu genehmigen."

Dieser Punkt ist ganz conform mit dem Antrage der Regierung.

„b) als dritte Baurate in Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01 1,000,000 M. zu bewilligen."

Die Regierung hatte ursprünglich zwei Millionen beantragt, sie hat aber ihr Einverständniß mit der Reduktion auf eine Million erklärt, da für die nächste Etatperiode kaum mehr verbraucht werden würde.

„c) daß von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 34 flg. der Landtagsordnung zur Entscheidung über wichtige Fragen des Neubaues, insbesondere über die Ausgestaltung des äußeren und inneren Ausbaues zu wählen ist."

Diesen Antrag hatte die Regierung ganz gleichmäßig gestellt.

„d) in diese Zwischendeputation nach erfolgter Königl. Genehmigung seiten der diesseitigen Kammer fünf Mitglieder zu wählen und ihnen drei Stellvertreter, und zwar einen ersten, zweiten und dritten beizugeben, welche für den Fall der Behinderung oder des Ausscheidens eines wirklichen Mitglieds in der Reihenfolge ihrer Stelle zu den Sitzungen der Deputation mit Stimmrecht zuzuziehen sind."

Die Regierung hatte drei Mitglieder aus jeder Kammer zu wählen beantragt; sie hat sich aber auch mit diesem Antrage, über den später noch zu reden sein wird, also mit der Erhöhung der Zahl dieser Mitglieder auf fünf, einverstanden erklärt.

Der Punkt unter e) und ein noch weiterer von der zweiten Deputation hinzuzufügender Punkt betrifft Petitionen, wovon später noch die Rede sein wird.

Die zweite Deputation empfiehlt Ihnen durchweg Beitritt zu diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer und hat hierzu folgendes zu bemerken.

Zunächst geht aus diesen Beschlüssen und auch aus den Anträgen der Regierung hervor, daß auch bei der diesmaligen Berathung wieder in der Hauptsache der Lageplan festzustellen ist und zur Entscheidung dieser einzurichtenden Zwischendeputation zu stellen ist, ob noch einzelne Fragen des inneren Ausbaues und der äußeren Ausgestaltung, der Architektur, weiterer Prüfung und weiterer Erörterung unterzogen werden sollen. In der Hauptsache soll aber dieses Mal auch wieder — und das ist wesentlich zu betonen — nunmehr endgültig der Lageplan festgestellt werden, da jedenfalls die Arbeiten, die in den nächsten beiden Jahren bis zur Wiedereinberufung der Kammern stattfinden können, dieses unbedingt erheischen. Es hat sich hierüber, um das gleich im voraus festzustellen, auch der Berichterstatter der Zweiten Kammer ausgesprochen, und ich gestatte mir, um in diesem Punkte, ich möchte sagen, das Einverständniß Ihrer Deputation mit der Zweiten Kammer festzustellen, diesen Passus hier vorzulesen. Er sagt:

„Es sind aber, wenn Sie den Punkt a) annehmen, in der That alle Grundlagen gegeben, um die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende zu führen; denn es steht fest der Lageplan und mit ihm im Zusammenhange, wenn auch noch nicht durchaus unabänderbar, die innere Benutzung und Eintheilung des Gebäudes, aber es steht nicht fest — und das betone ich immer und immer wieder —, es steht nicht fest die technische Ausführung; diese unterliegt der Korrektur, soweit es überhaupt in den Rahmen des Vertrags mit der Stadt Dresden paßt."

Dies wäre zur Grundlage der zu fassenden Beschlüsse von vornherein festzustellen.

Im übrigen bemerke ich zur Begründung des Antrags, hauptsächlich unter a) Der neue Lageplan basirt zunächst auf dem Gutachten der vier hervorragenden Architekten, welche Sie unter A als Beilage zu dem Königl. Dekrete finden. In diesem Gutachten sprechen sie sich zur Frage 1b aus:

„So sehr die Unterzeichneten die künstlerische Bedeutung des Baues nach Projekt B schätzen müssen, so möchten sie doch hervorheben, daß eine Nothwendigkeit nicht vorliegt, auf die vorhandene Gruppirung von Terrasse, Treppe und Schloßplatz im Zusammenhange mit dem Städtebilde Verzicht zu leisten."

Unter a hatten sie vorher gesagt:

„Die Unterzeichneten können den Theilabbruch der Terrasse anläßlich des Neubaues nicht empfehlen." —

und endlich sprechen sie sich unter 2b aus:

„Die Unterzeichneten empfehlen daher dem Rathe der Stadt Dresden, an zuständiger Stelle zu beantragen, daß das Programm reduzirt und daß Herr Geh. Rath Professor Dr. Wallot mit der Ausarbeitung eines Projekts beauftragt werde, welches den vorstehenden Erwägungen Rechnung trägt."

Nach dem Gutachten dieser Herren steht also fest, daß wir recht gut und namentlich unter Erhaltung des Städtebildes ein Gebäude neben der Festungsmauer, wie man die Terrasse bezeichnet hat, hinstellen könnten. Sie empfehlen Beschränkung in der Durchführung, in der äußeren Gestaltung, aber im übrigen die vollständige Erhaltung der Terrasse, und ich glaube, damit sind die mannigfach gehörten Behauptungen, daß man ein derartig großes Gebäude nicht gut hinter eine Festungsmauer stellen könne, wenigstens in den Augen derjenigen, die sich nicht zutrauen, das Gutachten von anerkannten Künstlern bekämpfen und verwerfen zu können, hinfällig geworden.

Im übrigen nimmt der Lageplan allerdings an — darauf ist in zweiter Linie hinzuweisen —, daß die Augustusstraße nicht verbreitert wird. Nach dieser Richtung hin, die ja auch verschiedene Angriffe erfahren hat, ist aber festzustellen, daß seitens der Stadt Dresden erklärt worden ist, daß sie an der Verbreiterung der Augustusstraße kein Interesse habe, also der Verkehr der Stadt Dresden dies nicht erheische, und dies möchte doch von vornherein wenigstens soviel ergeben, daß die Stände nicht berufen sind, sich die Aufgabe zu stellen, im Interesse der Stadt Dresden auf diese Verbreiterung immer wieder zurückzukommen.

Es ist auch zu bemerken, daß die Belichtung der Räume des neuen Ständehauses durch Unterlassung der Verbreiterung überhaupt nicht in Frage gestellt wird, da gegenüber nicht ein gleich hohes, sondern ein niedrigeres Gebäude steht und von allen Seiten, namentlich von der Südseite her, Licht in die Räume dieses Gebäudetheils dringen kann.

Dies sind die wesentlichsten Punkte.

Hiernach nimmt der Lageplan die vollständige Erhaltung der Terrasse in Aussicht, wenn er auch eine kleine Aenderung, die aber vollständig unwesentlich ist, vorsieht, die nämlich, daß ein Theil der Terrasse nach der Nordfront des Gebäudes zu etwas abgeböscht wird, um für die unteren Räume noch ein bischen Licht zu schaffen.

Wollte man etwa die Frage der Verbreiterung der Augustusstraße weiter verfolgen, so würde die Terrassenfrage wieder aufgerollt werden, denn dann müßte entschieden bis näher an die Terrasse herangebaut werden, womöglich in die Terrasse hinein, und es würde die ganze Terrassenfrage wieder aufgeworfen.

Ich habe ganz besonders hervorzuheben, daß der hierdurch gekennzeichnete Lageplan im Grunde ganz den Anschauungen entspricht, die die Erste Kammer bei ihren verschiedenen Beschlüssen festgestellt hat. Sie hat noch in der letzten Sitzung durch Annahme des Antrags des Herrn Sahrer von Sahr als Programm durch ihre Mehrheit festzustellen gewünscht: 1. die vollständige Erhaltung der Terrasse, 2. die Einschränkung des Baues insofern, als die Dimensionen möglichst vermindert werden sollen, um nicht die nebenliegenden Gebäude irgendwie zu drücken. Diese beiden Gesichtspunkte sind eigentlich gerade das, worauf die Erste Kammer in ihren entscheidenden Beschlüssen Werth gelegt hat, und ich bitte, diese Gesichtspunkte für die Beurtheilung der weiteren Angelegenheit festzuhalten.

Bei der im Entwurfe C durchgeführten Beschränkung in den Dimensionen ist — um auf die innere Einrichtung des neuen Gebäudes zu kommen — nichts an den Vorschlägen geändert, welche schon in den früheren Entwürfen vorlagen und von welchen allgemein anerkannt wurde, daß sie den Bedürfnissen sowohl der Stände, als auch derjenigen Institute, welche noch in das Ständehaus hineinkommen sollen — das sind die Staatsschuldenverwaltung, das Stenographische Institut und das Lehrinstitut des Stenographischen Instituts — vollständig genügen, und hinsichtlich welcher es sich ergeben hat, daß Ausstellungen an denselben gar nicht gemacht worden sind. Diese innere Einrichtung ist von den früheren Plänen wieder herübergenommen; nur in Bezug auf die Größe der Räume sind einige Beschränkungen eingetreten, die aber, wie der Augenschein lehrt, den Räumen durchaus keinen Eintrag gethan haben. Es ist auch jetzt bei den Verhandlungen der jenseitigen Kammer bezüglich der inneren Einrichtung allgemeine Uebereinstimmung darüber hervorgetreten, daß diese durchaus zweckmäßig und für absehbare Zeiten vollkommen ausreichend sein würde. Es ist an der inneren Einrichtung bei diesen Berathungen nichts weiter bemängelt worden, als daß man gefunden hat, daß die Treppenanlagen für die beiden Kammern nicht den Ansprüchen genügen, die man an ein derartiges Gebäude stellen sollte. Ich bemerke dazu, daß das eine Frage ist — wie auch, wovon weiterhin noch zu reden sein wird, die architektonische Ausstattung — die jedenfalls der Zwischendeputation zu überweisen sein wird und die heute nicht zur Entscheidung steht. Trotzdem will ich nur wenigstens feststellen, daß die Treppen an sich nicht etwa bloß, wie man drüben gesagt hat, „wie für ein Privathaus", vorgesehen sind, sondern sie weisen eine beträchtliche Breite auf, eine Breite von 2,80 m für die Treppenstufe. Ich glaube, das ist eine Breite, wie sie ungefähr die Treppen bei unserem jetzigen Landhause haben. Die Treppe ist allerdings nicht ausgeführt als eine große Freitreppe, und ich gebe zu, daß, wenn wir einmal aus diesem Landhause ausziehen werden, wir die Freitreppe, die wir hier haben, später etwas vermissen werden, aber ich möchte doch bezweifeln, ob wir bei sonst passender Einrichtung und zweckmäßiger Herstellung der Räume im neuen Ständehause gerade auf das Treppenhaus einen entscheidenden Werth legen sollen. Jedenfalls wird diese Frage in Folge der Anregung, die in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, weiterer Erörterung unterworfen sein.

Bezüglich der inneren Einrichtung habe ich also festzustellen, daß in dieser Beziehung eigentlich gar keine Meinungsverschiedenheiten existiren, sondern daß dieselbe im Gegentheile allgemeine Billigung erfahren hat.

Nun kommt, um noch eine weitere allgemeine Frage zu berühren, die Frage der Architektur. Hier ist namentlich bemängelt worden, daß die Fassade, die Sie dort sehen, namentlich in dem Gypsmodelle, das auf der Terrasse zu sehen ist, doch eine zu große Einfachheit zeige. Auch diese Frage wird der weiteren Feststellung durch die Zwischendeputation unterliegen; die Deputation hat sich hierüber nicht weiter gutachtlich geäußert. Ich glaube, daß die Sache bereits hier auf dem wirklichen Bilde ganz anders aussieht, wie im Gypsmodelle. Im Gypsmodelle, wo die Fugen der Steine und die Fugen der hervorspringenden Theile gar nicht so genau markirt werden können, sieht die Sache natürlich viel einförmiger aus als so, während doch anerkannt werden muß, daß gerade diese Einfachheit vielen gegenüber einer reicheren Ausstattung das wünschenswerthere ist.

Alle diese Momente haben also die Deputation bewogen, Ihnen die Zustimmung zu dem entscheidenden Antrage der Zweiten Kammer zu empfehlen.

Diesen ganz speziellen Motiven füge ich noch einige Motive hinzu, die mehr allgemeiner Art sind. Das in dieser Hinsicht allgemeinste Motiv, das, glaube ich, für viele, denen in dieser so lange hingezogenen und durch verschiedene Phasen gegangenen Angelegenheit der Entschluß doch schwer fällt, hauptsächlich in Betracht kommen muß, ist jedenfalls in der Anschauung begründet, daß die Zustände, wie sie jetzt namentlich am Bauplatze sind, nicht länger so fortgehen können. Wir haben nun durch drei Sessionen die Landhausbaufrage behandelt, wir sind nach diesen langen, mühsamen Berathungen endlich zu einem Entwurfe gekommen, von dem man sagen muß, daß er nicht nur in den inneren Herstellungen alle Er-

wartungen befriedigt, sondern von dem man auch sagen kann, daß eine gegnerische Kritik schon im voraus dadurch abgewendet ist, daß sich die namhaftesten Künstler für diesen Bau in dieser Lage erklärt haben, und der auch äußerlich doch bereits in einer annehmbaren Gestalt uns vor Augen geführt ist. Nachdem wir nun dies erreicht haben, glaube ich, können und müssen wir, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, andere Schäden herbeizuführen, die Sache zu einer entscheidenden Beschlußfassung bringen.

Dieser Gesichtspunkt hat die Deputation auch veranlaßt, davon abzusehen, noch in die Prüfung von Entwürfen einzutreten, die uns noch in letzter Zeit zugegangen sind. Es ist die Lage eben nicht mehr derartig gewesen, daß das noch möglich gewesen wäre, und es ist auch zu berücksichtigen, daß diese Entwürfe doch wieder Ausstellungen hatten, die den Motiven und Gesichtspunkten, die wir festzuhalten wünschten, nicht entsprechen möchten. Wir haben es zwar für ein anerkennenswerthes Bestreben gehalten, uns noch Material nach dieser Richtung zuzuführen, und wir können das nur mit Dank begrüßen, aber es war unmöglich, hierauf noch näher einzugehen.

Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt, den ich, möchte ich sagen, in Form eines Appells an die hohe Kammer richten möchte, ist der, daß entschieden in dieser Angelegenheit von der jenseitigen Kammer in sehr loyaler und anerkennenswerther Weise verfahren worden ist. Die Zweite Kammer hat, wie Sie wissen, in ihrer Majorität stets den Standpunkt vertreten, die Terrasse zum Theile abzubrechen. Wenn sie jetzt infolge der Situation, wie sie sich nunmehr herausgestellt hat, von diesem ihrem wirklich mit großer Beharrlichkeit festgehaltenen Standpunkte abgeht, und ihre Ueberzeugung opfert, so, glaube ich, ist das ein Verfahren, das einen ausgezeichneten Eindruck in dieser hohen Kammer hervorbringen und dazu auffordern wird, ihr zu folgen, ihr um so mehr zu folgen, als eigentlich die Gesichtspunkte, die jetzt festgehalten worden sind, diejenigen gewesen sind, die die Erste Kammer immer aufgestellt hat. Wenn Sie nun zu allen diesen Dingen hinzunehmen, daß der jetzige Entwurf sich auch in der Kostenausführung wesentlich ermäßigt hat — hierüber giebt auch die Beilage die wesentlichsten Auskünfte —, so glaube ich, ist mit diesen Ausführungen der Antrag, den Ihre Deputation stellt, diesen Entwurf C anzunehmen, vollständig begründet.

Wenn ich nun noch einige Worte über die weiteren Anträge sagen darf, so habe ich bezüglich des Punktes b) bemerkt, daß die Regierung ihr Einverständniß erklärt hat, die dritte Baurate, Titel 25, auf 1,000,000 M. zu ermäßigen, und in dieser Beziehung würde die Deputation empfehlen, auch diesem Beschlusse beizutreten. Was nun die Punkte unter c und d anlangt, so ist eine Abweichung von den Anträgen der Regierung nur insofern vorhanden, als die Deputation nach der Ansicht der Zweiten Kammer besser aus fünf als aus drei Mitgliedern zusammengesetzt werde. Ich glaube darüber, daß wieder eine Zwischendeputation zur Berathung der einzelnen noch offen gelassenen Fragen zur Mitberathung mit der Regierung eingerichtet werde, darüber würde schon der frühere Vorgang wohl die beste Unterlage bilden. Es handelt sich darum, ob die Deputation, die seither aus drei Mitgliedern bestanden hat, auf fünf vermehrt werden soll. Die Deputation hat keinen Anlaß gehabt, in dieser Richtung den Wünschen der Zweiten Kammer entgegenzutreten. Sie giebt auch zu, daß in dieser Frage, wo doch sehr häufig der Geschmack entscheidet, eine kleine Vermehrung der Deputation sachlich begründet und wünschenswerth ist und bittet Sie, dem zuzustimmen. In Bezug auf Antrag e, eine Petition, die bereits in der Zweiten Kammer behandelt worden ist, die von Thiele in Dresden-Neustadt im Auftrage von 12 Dresdner Bezirks- und Bürgervereinen eingereichte Petition wird vorgeschlagen, dem Beschlusse, der in der Zweiten Kammer gefaßt worden ist, sie auf sich beruhen zu lassen, beizutreten; sie gipfelt wesentlich darin, — die Herren haben sie bekommen — daß die Terrasse erhalten werden soll und das Ständehaus wo anders hingebaut wird, also etwas, was sich nach dem Gesagten erledigt. Darüber brauche ich nichts weiter zu bemerken. Endlich ist noch eine Petition von dem Architekten Holder in Löbau eingegangen — sie ist erst vor wenigen Tagen eingegangen —, welche dahin geht, die ganze Beschlußfassung vorläufig noch einige Zeit auszusetzen, da er beabsichtige, auch den Kammermitgliedern noch einen Entwurf über die Lösung dieser Baufrage vorzulegen. Die Deputation beantragt, — und das ergiebt sich aus ihren Anträgen — auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte. Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Dr. Pfeiffer, Excellenz Graf von Könneritz, Kammerherr Sahrer von Sahr. Ich ertheile das Wort zunächst Herrn Dr. Pfeiffer.

Rittergutsbesitzer Dr. **Pfeiffer:** Meine Herren! Ich bedaure, daß ich durch die beredten Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters doch noch nicht überzeugt bin, daß die Vorschläge, die eben gemacht worden sind, angenommen werden müssen. Ich persönlich stehe zwar

dieser Angelegenheit ziemlich indifferent gegenüber, aber ich halte es für meine Schuldigkeit, jetzt noch in letzter Stunde die gegensätzlichen Ansichten zu verlautbaren und gewissermaßen die Warnung vor einem zu schnellen Entschlusse auszusprechen.

Wenn ich sage, Dresden ist die schönste Residenzstadt im ganzen Deutschen Reiche, so wird mir niemand widersprechen. Wenn ich weiter sage, der Schloßplatz mit der Terrasse ist der schönste Punkt in dieser Stadt, so wird wohl auch darüber Einverständniß herrschen. Nun, meine Herren, ich glaube, wenn wir den Entwurf annehmen, so wird dieser schönste Punkt von Dresden seine Schönheit zu einem großen Theile verlieren. Stünde ich mit dieser Ansicht vereinzelt da, so würde ich keine Worte weiter verlieren, aber ich weiß, daß diese Ansicht von einem großen Theile, ja vielleicht vom größten Theile der Bewohner Dresdens nicht nur, sondern des ganzen Landes getheilt wird. Die Petition, die eben erwähnt worden ist, von den 12 Vereinen, ist ein Beweis dafür; ein Beweis dafür sind auch die Gegenvorstellungen und Baupläne, die uns von anonymer Seite zugegangen sind, endlich auch die aus der Provinz, aus Löbau eingegangene Petition. Alle Theile der Bevölkerung, Künstler, Gelehrte, Leute von allen Klassen, haben sich gegen die Errichtung des Ständehauses auf dem Schloßplatze ausgesprochen. Ich kann Ihnen einen hervorragenden Künstler nennen, der Ihnen sehr dankbar sein würde, wenn sie diese Vorlage ablehnten, es ist der Geh. Baurath Wallot.

(Heiterkeit.)

Sie haben ihm die Zumuthung gestellt, zwischen einer engen Straße und einem Festungswalle ein schönes, monumentales Gebäude zu entwerfen; er würde Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie ihm einen freien Platz gewährten, wo er seine Kunst frei entfalten könnte, das ist der ästhetische Gesichtspunkt. Es giebt aber auch noch einen anderen Gesichtspunkt, welcher dagegen spricht, daß das Ständehaus auf dem Schloßplatze errichtet werde. Ein Ständehaus ist das Zeichen der Beschränkung der Königl. Gewalt. Glücklicherweise ist das Verhältniß zwischen dem Throne und den Ständen bei uns in Sachsen ein solches, daß es an Harmonie nichts zu wünschen übrig läßt. Aber um so weniger hätten die Stände vorschlagen sollen, daß ein Ständehaus dem Königl. Schlosse gegenüber errichtet werde, welches durch seine Massigkeit und durch seine Höhe dem Schlosse imponirt und es drückt.

Ebenso sind die finanziellen Verhältnisse derart, daß sie gegen die Vorlage sprechen. Bei Gelegenheit der ersten Etatsberathung ist von Seiten der verehrten Finanzdeputation der Grundsatz aufgestellt worden, daß künftig eine größere Sparsamkeit in den Staatsausgaben befolgt werden solle. Diese Aussprache hat im ganzen Lande eine lebhafte Freude erregt; da sollte ich nun meinen, daß hier, wo es sich um ein ständisches Objekt handelt, der Augenblick gegeben sei, um die Sparsamkeitsrücksichten zur Geltung zu bringen; und das wäre ja auch möglich gewesen; wenn man das alte Ständehaus ausgebaut hätte, so hätte man Millionen erspart gegenüber dieser Vorlage. Man würde auch eine Ersparniß machen können, wenn man einen freien Platz in der Neu- oder Altstadt — es fehlt ja gar nicht an Plätzen — für das Ständehaus gewählt hätte; man hätte dort ein schönes, einfaches Gebäude bauen können, welches nicht von dem Stile der am Schloßplatze gelegenen Gebäude beeinträchtigt wurde. Außerdem hätte man das alte Brühl'sche Palais zu anderen Staatszwecken verwenden können. Es kommt auch noch in Betracht, daß für den Bau ein Kostenanschlag noch gar nicht vorhanden ist. Es ist also dem Baumeister gewissermaßen plein pouvoir gegeben. Das ist unter allen Umständen eine gefährliche Sache, und ich möchte wissen, wer die Garantie übernehmen würde, daß die in der Vorlage geforderte Summe nicht überschritten wird. So sprechen denn eigentlich alle Gründe gegen die Vorlage, ästhetische, pietätische und finanzielle. Warum hält man denn nun so beharrlich an dieser Idee fest, das Ständehaus durchaus auf dem Schloßplatze erbauen zu wollen. Ich habe vergeblich in den Worten des Herrn Berichterstatters nach den Gründen gesucht. Soviel ich aber hier in der Kammer gehört habe, so ist der einzige Grund, den man dafür anführen kann, der, daß man die ganze Angelegenheit satt hat, man will sie, wie man sagt, todtmachen. Ja, meine Herren, wenn das möglich wäre, wenn mit diesem heutigen Beschlusse die ganze Sache aus der Welt geschafft wäre, so wäre ich vielleicht auch versucht, dafür zu stimmen. Aber das glaube ich nicht, die Sache ist dadurch noch nicht aus der Welt geschafft, die Nachwehen werden kommen. Die erste Nachwehe ist die, daß man schon bei Beginn des Baues sich wahrscheinlich überzeugen wird, daß die Sache so nicht geht, daß man schließlich die Terrasse doch opfern muß, und das dürfte doch eigentlich nicht geschehen. Mit den Nachwehen werden die Nachforderungen kommen, und die Forderungen, die in Aussicht gestellt werden, die werden wahrscheinlich ganz bedeutend überschritten werden. Und nun nach alledem, meine Herren, kommt noch eins hinzu, das ist die Reue.

(Heiterkeit.)

Wenn wir dieses große überwältigende massige Gebäude auf dem Schloßplatze sehen werden, wodurch der Schloßplatz aufhört ein Platz zu sein und ein Hof wird, dann wird man sagen, hätten wir doch damals am 11. Januar 1900 energisch noch einmal gegen die ganze Sache protestirt. Diesen Standpunkt, meine Herren, muß ich auch heute noch festhalten und daher werde ich dagegen stimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Se. Excellenz Herr Graf von Könneritz!

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Meine hochgeehrten Herren! Nach der lichtvollen Begründung, die mein Freund Trützschler zu dem Deputationsantrage gegeben hat, könnte ich mich eigentlich des Wortes enthalten. Da ich aber die Ehre gehabt habe, der Zwischendeputation für den Ständehausbau anzugehören, so möchte ich doch meinen Standpunkt auch etwas weiter ausführen. Meine hochgeehrten Herren! Ich bin niemals leichten Sinnes und niemals mit schwellendem Herzen in die Ständehausdebatten von Anfang an eingetreten. Ich gehöre, wie Ihnen glaube ich sämmtlich bekannt ist, zu denjenigen, die am liebsten in unserem jetzigen Heime geblieben wären und stehe auf dem Standpunkte, den Herr Abg. Zeidler in der Zweiten Kammer im vogtländischen Dialekte gezeichnet hat: Wir wollen doch daheeme bleiben. Aber, meine Herren, das war schon am Schlusse des letzten Landtags nicht mehr möglich, wir waren eigentlich schon gebunden, ein neues Ständehaus zu errichten. Ich habe mich daher in der Ständehausdeputation ehrlich bemüht, dasjenige mit herauszufinden, was uns schließlich noch als das Annehmbarste erscheinen könnte. Drei Gesichtspunkte waren namentlich zu beachten. Der erste, der Stadt Dresden die von ihr geliebte und mit Recht geschätzte Terrasse zu erhalten. Der zweite, keinen zu monumentalen Bau aufzuführen, der das Königl. Schloß und auch, wie man jetzt modern gern sagt, das Städtebild alterirt hätte. Der dritte — und das war ja eigentlich für mich, wer mich kennt, wird mir das glauben, einer der wichtigsten —, daß wir uns nicht in zu große Ausgaben stürzen möchten. Nun, meine Herren, das Projekt C bringt von allen etwas. Es ist ein Kompromiß, ein Kompromiß für die Terrassenfreunde, ein Kompromiß der Billigkeit für die Sparsamen, und auch ein Kompromiß für alle diejenigen, die eben einen besonders opulenten Prachtbau haben wollten und damit das Schloß gefährden konnten. Es hat die Vorzüge eines Kompromisses, es hat die Nachtheile eines Kompromisses; den Vorzug, daß es ein jeder annehmen kann, den Nachtheil, daß es niemanden ganz befriedigt. Wenn ich nun sagen soll, daß ich gerade mit Enthusiasmus das Projekt begrüßt habe, so müßte ich lügen, aber ich — und das muß ich meinem verehrten Freunde Herrn Dr. Pfeiffer entgegenhalten — weiß auch nicht, was wir besseres machen sollen, und darum trete ich dem Deputationsantrage bei und bitte ich, demselben beizustimmen. Das Beste ist der Feind des Guten; wir kriegen kein anderes, besseres fertig, noch einmal jetzt in neue Verhandlungen sich einlassen, ist nach meiner Ansicht unmöglich.

Den anerkennenden Worten, die der Herr von Trützschler den neuen, bei uns von Künstlern eingereichten Projekten gewidmet hat, trete ich vollständig bei. Es sind sehr hübsch und künstlerisch schön ausgeführte Momente darin, und ich hoffe vielleicht, daß, wenn wir an die Berathung des architektonischen Ausputzes kommen, man vielleicht einiges davon benutzen kann.

Ich habe noch zwei kurze Bemerkungen hinzuzufügen, die sich auf die beiden Anträge der Zweiten Kammer beziehen, auf Herabsetzung des jetzigen Postulats auf eine Million und auf die Erhöhung der Zahl der Deputationsmitglieder auf fünf. Wer mich kennt, wird überzeugt sein, daß ich der Herabsetzung auf eine Million gern beistimme und mich freue, daß sie in der jenseitigen Kammer angeregt worden ist. Ob eine Erhöhung auf zehn Mitglieder gerade unbedingt erforderlich ist, ist mir fraglich. Man hat ein altes triviales Sprüchwort: Viele Köche verderben den Brei. Indessen, es ist ja auch möglich, daß, wenn wir noch einige künstlerisch gesinnte Männer in die Deputation bekommen, auch nach dieser Richtung hin etwas Nutzen gewährt wird. Also ich für meinen Theil trete der Deputation bei und bitte auch meine verehrten Herren Kollegen, dies gleichfalls zu thun, damit wir dieser Frage ein Ende bereiten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr Sahrer von Sahr!

Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Meine hochgeehrten Herren! Auch ich stimme den Ausführungen des Herrn Berichterstatters vollständig bei. Ich könnte füglich schweigen, halte mich aber ebenfalls für verpflichtet, einige Worte zu sagen, weil ich Mitglied der Zwischendeputation war. Zunächst möchte ich auch meinerseits konstatiren, daß alles das, was die hohe Kammer auf dem vorigen Landtage gewünscht hat, erreicht worden ist. Das Projekt ist einfacher und sehr viel billiger geworden. Man kann beinahe sagen, daß das neue Ständehaus überhaupt nicht sehr viel kosten wird.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Sie wollen bedenken, daß ja ein ganz erheblicher Gegenwerth in Gestalt des alten Ständehauses vorhanden ist. Es wird ferner durch das neue Projekt das Schloß nicht mehr gedrückt. Endlich wird die Terrasse vollständig erhalten. Es ist also thatsächlich alles erreicht, was die Majorität der hohen Kammer auf dem vorigen Landtage wünschte.

Ich möchte ferner auch meinerseits dem herzlichsten Danke Ausdruck geben für das Entgegenkommen, welches die hohe Zweite Kammer in dieser Angelegenheit bewiesen hat. Gewiß haben auch andere Rücksichten die jenseitige Kammer bewogen, von dem Standpunkte, den sie früher einnahm, abzugehen, vielleicht hauptsächlich die Rücksicht auf die Bewohner der schönen Residenzstadt Dresden oder der Wunsch, daß nun endlich diese Frage beiseite geschafft werden möchte. Aber ich meine, die gegenwärtige Sachlage ist doch jedenfalls auch ein schönes Zeugniß für das gute Verhältniß zwischen beiden Kammern. Freuen wir uns dieses Verhältnisses! Und dieses Verhältniß wird bestehen bleiben, auch wenn einmal eine Meinungsverschiedenheit in Steuerangelegenheiten oder dergleichen eintreten sollte.

Eine kleine Meinungsverschiedenheit besteht augenblicklich zwischen mir und einem der Herrn Abgeordneten der Zweiten Kammer. Derselbe hat bei Gelegenheit der Berathung über die Ständehausvorlage die Behauptung aufgestellt, von Oschatz bis Schilda werde niemand begreifen, wie man ein so wichtiges Gebäude hinter eine alte Festungsmauer setzen könne. Diese Behauptung des Herrn Abgeordneten ist eine irrige. Ich z. B. wohne zwischen Oschatz und Schilda

(Heiterkeit.)

und begreife vollständig, warum die Terrasse erhalten bleiben soll. Ich glaube sogar, daß der Herr Abgeordnete mit der Zeit ebenfalls zu dieser Erkenntniß gelangen wird, und zu dieser Erkenntniß wird er dann leichter gelangen, wenn er sich nicht, ich möchte sagen, mit Gewalt, die Sache immer so vorstellt, als ob ein neues Gebäude hinter eine alte Festungsmauer gestellt werde, sondern wenn er sich die Sache zwanglos so vorstellt, daß ein neues Gebäude mit einer bereits vorhandenen prachtvollen Aussichtsterrasse zu einem schönen Ganzen verbunden werden soll.

Ich gehe nun auf die innere Ausgestaltung des Hauses über, möchte aber zunächst noch folgendes vorausschicken: in der jenseitigen Kammer haben leider zwei von den Herren, die mit mir in der Zwischendeputation waren, geäußert, daß sie derselben nicht gern wieder angehören würden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, will ich gleich erklären, daß, wenn man mich wieder wählen sollte, ich die Wahl sehr gern annehmen würde.

(Heiterkeit.)

Würde ich aber wieder gewählt werden, so würde es mein Bestreben sein, den Sitzungssaal der Zweiten Kammer möglichst schön und möglichst groß und geräumig herzustellen; ich würde dies jedoch thun lediglich zu dem Zwecke, damit die bereits vorhandene Anzahl der Herren Abgeordneten möglichst viel Licht, möglichst viel Luft, möglichst viel Annehmlichkeit habe, aber nicht zu dem Zwecke, damit die Anzahl der Herren Abgeordneten sich vermehre. Ich stehe nämlich auch in dieser Beziehung auf einem anderen Standpunkte als der vorhin bereits erwähnte Herr Abgeordnete, der bei der allgemeinen Finanzdebatte in der Zweiten Kammer geäußert hat, daß in der ständischen Vertretung das platte Land gegenwärtig gegen die Städte ganz außergewöhnlich bevorzugt sei, und der den Wunsch ausgesprochen hat, daß man später, wenn einmal ein größerer Saal zur Verfügung stünde, die Anzahl der städtischen Abgeordneten erheblich vermehre. Meine Herren! Ich kann nicht finden, daß die Entwickelung Sachsens irgendwie geschädigt oder aufgehalten worden wäre durch die bisherige Zusammensetzung der Zweiten Kammer, und ich würde es für kein Glück halten, wenn der Anregung des Herrn Abgeordneten Folge gegeben würde.

In Bezug auf die innere Gestaltung möchte ich sonst nur noch erwähnen, daß, wenn wirklich ein größeres monumentales Treppenhaus gewünscht wird — ich selbst lege keinen besonderen Werth darauf —, aber wenn es allgemein gewünscht werden sollte, sich dieser Wunsch sehr leicht befriedigen ließe. Man braucht dann bloß den über dem Treppenhause projektirten großen Bibliotheksraum in Wegfall zu bringen. Ich sehe nicht ein, wozu wir eines so großen Bibliotheksraums bedürfen; die wenigen Bücher, die wir brauchen, können auch in den Kanzleizimmern, Lesezimmern, Deputationszimmern oder Sprechzimmern stehen. Wenn der große Bibliothekraum wegfällt, so ist sehr schöner Raum da für eine monumentale Treppe.

Was das Aeußere anlangt, so wird ja das neue Modell vielfach angefeindet, und es bedarf gewiß noch in mancher Hinsicht der Verbesserung. Soviel ich weiß, wird hauptsächlich der Thurm angefeindet. Einige wünschen überhaupt keinen Thurm, andere tadeln den Standort des Thurms, meinen, er müsse in der Mitte stehen. Ja, meine Herren, da möchte ich doch bemerken, daß gerade die Lage dieses Thurmes sehr dazu beiträgt, das Gebäude weniger dominirend zu machen, indem das

Auge immer zugleich mit dem Thurme den Schloßplatz erfaßt, mehr auf dem ganzen Platze haftet und sich nicht lediglich auf das Ständehaus lenkt.

Ich überlasse es selbstverständlich dem Herrn Berichterstatter, Herrn Dr Pfeiffer, zu entgegnen. Nur das eine möchte ich sagen: Herr Dr. Pfeiffer hat gemeint, der schönste Punkt von Dresden würde nunmehr seine Schönheit verlieren. Ich weiß nicht, ob er die Schönheit meint, die der Punkt augenblicklich hat, oder die, welche er früher hatte.

(Heiterkeit.)

Der Punkt kann nach meiner Ansicht weder die eine noch die andere Schönheit verlieren, denn er besitzt bei seinem jetzigen Zustande doch wirklich keine Schönheit, und auch das frühere Finanzhaus konnte man unmöglich als schön bezeichnen.

Zum Schlusse ersuche ich die hohe Kammer, daß sie den Antrag der Deputation möglichst einstimmig annehmen wolle.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister **Beutler:** Das, was ich sagen wollte, hat sich eigentlich durch das, was der Herr Kammerherr von Sahr zuletzt erwähnte, bereits erledigt; auch ich stimme dem Herrn Dr. Pfeiffer nicht bei darin, wenn er behauptet, daß der Schloßplatz seine Schönheit durch den Bau des neuen Ständehauses verlieren würde. Er hat recht, wenn er sagt, daß der Schloßplatz der schönste, oder besser einer der schönsten Plätze in Dresden ist, aber daß der Schloßplatz dies auch war, als das alte Finanzhaus dort stand, hat der Herr Abg. Dr. Pfeiffer ebenfalls im Sinne gehabt, zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber jedenfalls gemeint. Nun schlechter als das alte Finanzhaus war, wird jedenfalls das neue Ständehaus in seinem äußeren Anblicke nicht werden und den Schloßplatz etwa mehr beeinträchtigen als das früher der Fall war. Er hat zwar behauptet, sehr viele Leute gäbe es, die das Ständehaus wegen seiner Massigkeit und Höhe tadelten und glaubten, daß es den Schloßplatz bedrücke; ich glaube, daß Herr Dr. Pfeiffer da wohl den ersten Plan für das Ständehaus im Auge gehabt hat, denn der jetzige Plan kann doch nicht wegen seiner Höhe und Massigkeit getadelt werden, das ist etwas, was man diesem Plane gewiß zu allerletzt nachsagen kann. Herr Dr. Pfeiffer hat auch ferner große Nachforderungen in Aussicht gestellt und mit Emphase ausgerufen: Wer will die Verantwortung übernehmen, daß mit 30 M. ausgekommen werden kann! Nun, meine Herren, die Angelegenheit ist doch wirklich reiflich und lange genug hier, in der Deputation, in der Zweiten Kammer und seitens der Regierung vorerst erwogen worden, dort hat man sich auch überlegt und auf Grund von Erfahrungen festgestellt, daß man mit 30 M. pro Kubikmeter auskommen kann. Es ist auch hier daran erinnert worden, daß das neue Finanzhaus mit 21 M., wenn ich nicht irre, pro Kubikmeter gebaut worden ist und doch wohl anständig gebaut worden ist. Wenn man damals mit 21 M. ausgekommen ist, hat man für die zukünftige Bauzeit natürlich einen Zuschlag zu machen gehabt und die Meinung gehegt, daß man mit 30 M. sehr wohl auskommen wird; aus dem Munde des Herrn Finanzministers sowohl als auch aus dem Munde vieler Bausachverständiger habe ich mir bestätigen lassen, daß man mit diesem Satze reichlich wird auskommen können. Also ich fürchte mich vor Nachforderungen nicht; ich glaube auch, ich kann mit gutem Gewissen selbst als Oberbürgermeister von Dresden dem jetzigen Plane zustimmen, ohne fürchten zu müssen, daß man vor der Nachwelt geziehen wird, einen Verstoß gegen die Schönheit der Stadt begangen zu haben.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Graf von Rex-Zedlitz.

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Zur Motivirung meiner Abstimmung wollte ich mir zwei Worte gestatten. Ich halte es für vollständig überflüssig, jetzt noch auf diesen so vielfach besprochenen Gegenstand speziell zurückzukommen; ich kann nicht leugnen, daß auch ich früher durchaus auf dem Standpunkte stand, daß ich mich entschloß, dem Antrage des Herrn Grafen zur Lippe und des Herrn Dr. Pfeiffer zuzustimmen, und ich stehe auch heute eigentlich auf demselben Standpunkte, den ich im vorigen Landtage in dieser Beziehung eingenommen habe. Ich will gern zugeben, daß man sich jetzt bei der veränderten Lage der Sache der Angelegenheit nach zwei Richtungen hin wohl über erhebliche Errungenschaften nur freuen kann. Ich meine zuerst die Erhaltung unserer Terrasse in ihrer alten Gestalt und zweitens die bedeutende Verminderung der Baukosten; ich glaube, daß diese beiden bedeutenden Vortheile, die durch den veränderten Plan erreicht worden sind, wohl geeignet sind, um frühere Ansichten und Auffassungen über die Angelegenheit zu modifiziren.

Was nun freilich die architektonische Ansicht des Baues, die äußere Erscheinung des Baues betrifft, so muß ich allerdings gestehen, daß das uns jetzt ausgestellte Modell mir in vieler Beziehung durchaus nicht zu gefallen vermag, namentlich die sehr dichten und wohl etwas kasernenartig erscheinenden Reihen von

Fenstern, sowie der durchaus nicht symmetrisch auf der einen Seite stehende spitze Thurm könnten mir durchaus nicht zusagen, wenn er auch Herrn von Sahr gefällt. Ich hoffe indeß, daß in dieser Beziehung noch vieles geändert wird, und daß der Bauplan noch nach dieser Seite hin wird verändert werden können, sowie daß man sich vollkommen bewußt sein wird, welche bevorzugte Stellung dieser Bau gerade auf einem der schönsten Plätze unserer Stadt einzunehmen berufen sein wird. Ich hoffe auch, daß gerade die ständische Zwischendeputation nach dieser Richtung hin es sich zur besonderen Aufgabe machen wird, ihren Einfluß nach Kräften geltend zu machen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg-Rochlitz:** Unser verehrter Herr Berichterstatter hat zwar im Namen der Finanzdeputation die Aeußerung gethan, daß es Aufgabe der Zwischendeputation sein werde, über die Einzelheiten der äußeren Architektur am projektirten Ständehause zu befinden und Modifikationen an dem einstweilen vorgelegten Bauplane eintreten zu lassen. Ich habe auch volles Vertrauen, daß die zu wählende Zwischendeputation ihre Aufgabe zur Zufriedenheit lösen wird, besonders nachdem man, wie ich gegen einen anderen Vorredner bemerken möchte, die Deputation auf die Zahl von fünf Köpfen zu erhöhen im Begriffe steht. Aber zwei Erscheinungen in der heutigen Debatte und in der Debatte der Zweiten Kammer geben mir doch den Muth, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer bereits heute auf die Frage der äußeren Gestaltung des künftigen Ständehauses zu richten. Mich veranlaßt hierzu zunächst der Umstand, daß mein verehrter Gönner, Herr von Sahr, schon jetzt, in der Erwartung, daß er der fraglichen Deputation angehören werde, sich sehr anerkennend über den nach dem vorliegenden Plane beabsichtigten Thurmbau ausgesprochen hat. Ich muß sagen, und ich glaube auf Beistimmung in der Kammer rechnen zu dürfen, daß der Thurm mir gerade es ungemein schwer macht, mich mit der äußeren Gestaltung des vorliegenden Bauplanes zu befreunden.

(Sehr richtig!)

Der Thurm ist mehr ein trennendes, denn ein verbindendes Glied zwischen dem neuen Ständehause und der Terrasse. Er steht unsymmetrisch zum Hauptgebäude, er hat auch keinen praktischen Zweck, denn er führt aus einem Lichtschachte herauf, in den niemand hineingelangen kann. Wozu brauchen wir einen Thurm und eine Thurmtreppe um das Keller- oder das Erdgeschoß mit den oberen Räumen, deren Zweck und Benutzung mit den unteren Räumen nicht im Zusammenhange steht, in auffallender Weise zu verbinden. Er hindert etwas, worauf wir alle den größten Werth legen, er hindert und unterbricht die Verbindung zwischen dem Ständehause und der davorliegenden Terrasse. Ich, meine Herren, — verzeihen Sie, wenn ich meine Ansicht so bestimmt ausspreche —, lege in Anlehnung an die frühere Verbindung zwischen dem früheren Brühl'schen Palais und dem früheren Brühl'schen Garten, der jetzigen Terrasse, gerade den Hauptwerth darauf, daß diese frühere Verbindung in dem projektirten Ständehause und der davor liegenden Brühl'schen Terrasse wieder aufleben möge, statt durch den Thurm unterbrochen zu werden, daß diese Verbindung erweitert und architektonisch ausgestaltet werde. Das Ständehaus an Stelle des Brühl'schen Palais in organischer Verbindung mit der Terrasse als Vorplatz wird dann ein Architekturbild bieten, wie man es sich nicht schöner denken kann. Es ist das jetzt schon in ansprechender Weise gegeben durch die schöne breite Treppe, welche von dem Canalettosaale auf die Terrasse herabführt. Man wird das Motiv dieser Treppe nur einfach beizubehalten und reicher auszugestalten haben. Dann werden die Dresdner, welche ihre Terrasse intakt erhalten wollen, um den Ausblick über das Elbthal nicht zu verlieren, diesen Wunsch nun noch ausgiebiger erfüllt sehen. Ich kann mir nichts Schöneres denken, als wenn man aus dem Ständehause heraustretend von einer großen schmuckvollen Freitreppe mit breiter Plattform hinausblickt auf das lebhaft bewegte Bild der Elbe und ihres grünen Hinterlandes. Wenn man sich diesen Plan vergegenwärtigt, so werden damit auch die Bedenken hinfällig, welche, vielleicht nicht mit Unrecht, in der Zweiten Kammer und auch von Seiten meines geehrten Herrn Nachbars, des Herrn Oberbürgermeister Beutler, gegen den Bauplatz für das Ständehaus eingewendet worden sind, nämlich, daß man das Ständehaus hinter einen Festungswall oder — pardon! in ein Loch zu bauen im Begriffe steht. Man muß eben den Festungswall, das ist der Brühl'sche Garten, die Brühl'sche Terrasse, in Einklang bringen mit dem Ständehause, in ein Glied desselben umwandeln. Ueberhaupt möchte ich dem geehrten und bedeutenden Herrn Baukünstler, dem wir den Ständehausbau mit Vertrauen in die Hand gelegt haben, den Wunsch entgegenbringen, daß, wenn irgend möglich, die Motive und der Charakter des Brühl'schen Palais, hauptsächlich, wie sie sich in dem Vorbaue des Canalettosaals ausdrücken, thunlichst verwerthet werden möchten.

Dann erneuern wir ein Bild, wie es aus Alt-Dresden auf uns vererbt worden ist und wie wir es jetzt im Begriffe stehen zu zerstören, wenn wir das Brühl'sche Palais niederlegen. Ich bitte mit freundlicher Berücksichtigung die Anregung in Betracht zu ziehen, die ich mir erlaubt habe, hier zu geben.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Kammerherr Sahrer von Sahr.

Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Ich habe eigentlich keine Veranlassung, mich für den Thurm besonders zu erwärmen — es ist ja überhaupt gar nicht sicher, ob er so, wie er dort vor uns steht, gebaut wird —, aber ich möchte doch Herrn Kammerherrn von Schönberg bemerken, daß der Thurm gerade dazu bestimmt ist, den Zusammenhang mit der Terrasse zu vermitteln. Durch den Thurm tritt man auf die Terrasse hinaus, der Thurm verbindet die Terrasse mit dem neuen Gebäude. Dann will ich noch erwähnen, daß das von Herrn Kammerherrn von Schönberg gewünschte Motiv des Canalettosaals am Modelle C thatsächlich bereits vorhanden ist. Die großen Fenster dort links vom Thurme sind ganz ähnlich den Fenstern des Canalettosaals. Ich hege die feste Ueberzeugung, daß sowohl die Augen des Herrn Kammerherrn von Schönberg, als diejenigen des Herrn Dr. Pfeiffer und des Herrn Grafen Rex dereinst mit Wohlgefallen auf der graziösen Silhouette dieses Thürmchens ruhen werden.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Herr von Schönberg kam vorhin in seiner Rede auf die Freitreppe zu sprechen, welche das neue Ständehaus mit der Brühl'schen Terrasse verbinden soll. Ich bin auch vollständig der Meinung, daß diese Freitreppe hier durchaus am Platze ist, und würde es sogar als einen großen Fehler betrachtet haben, wenn diese Freitreppe nicht projektirt worden wäre. Es ist durchaus nothwendig, hier einen organischen Zusammenhang zwischen der Terrasse und dem Ständehause zu bilden. Ich glaube also, daß eine Verschönerung des ganzen Baues hierdurch erreicht wird. Aber daraus kann ich doch noch lange nicht die Folgerung ziehen, daß auch ein Thurm und namentlich ein solcher über dieser Freitreppe stehen soll. Ich muß bei meiner Ansicht stehen bleiben, daß die Ansicht des Gebäudes nur gewinnen würde, wenn dieser Thurm, wenigstens in dieser Weise, in Wegfall käme.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Meine Herren! Ich werde für das Gutachten der Deputation stimmen, weil ich an sich den gewählten Platz im Zentrum der Stadt für das Ständehaus für besonders geeignet halte und ich namentlich auch aus der Nähe des Königl. Schlosses irgend ein Bedenken gegen diesen Platz nicht, wie es einer meiner Herren Vorredner gethan hat, ableiten kann. Im Gegentheile, meine Herren, wenn man einmal Symbolik treibt, so könnte sie nur darauf hinauslaufen, man wolle damit ein Zeichen geben, daß das Einvernehmen, das seither zum Wohle des Staates zwischen dem Landesherrn und der ständischen Vertretung bestanden hat, auch ferner bestehen möge.

(Sehr richtig!)

Ein zweiter Grund, der mich bestimmt, für das Gutachten der Deputation zu stimmen, ist, daß der gegebene Platz durch die vorliegenden Pläne, wie mir scheint, sehr gut ausgenutzt worden ist und die Stände daher in dem neuen Hause, glaube ich, alles finden werden, was sie hier vermissen und doch zu fordern vielleicht berechtigt sein mögen. Mich bestimmt endlich auch, daß, wenn man gesagt hat, man könnte das Ständehaus auf einen anderen Platz stellen und für ein anderes öffentliches Gebäude diesen Platz hier zur Verfügung stellen, dann dieselben Mängel, die man hier in Betreff des Ständehauses geltend macht, doch auch diesem öffentlichen Gebäude gegenüber hervortreten würden, und da bin ich doch gerecht genug, anzuerkennen, daß, wenn wir alle zwei Jahre ungefähr ein halbes Jahr diese Räume in Benutzung haben und sie ungenügend finden, es doch noch viel weniger den Staatsbehörden, die jahraus jahrein dieselben zu benutzen berufen sein würden, zuzumuthen wäre, diese Mängel in den Kauf zu nehmen. Ich erkenne endlich auch an, daß die vorliegenden Pläne uns eine Gewähr dafür leisten, daß das Gebäude nicht in einer Art und Weise hergestellt werden wird, welche die Nachbargebäude und in Sonderheit auch das Königl. Schloß irgendwie beeinträchtigt und bedrückt. Ich bin aber hierbei aufrichtig genug, zu bekennen, daß, wenn wir uns jetzt mit einem Projekte zu beschäftigen hätten, dem die Grundgedanken des früheren Projektes B augenscheinlich zu Grunde lagen, ich noch freudigeren Herzens meine Einwilligung geben würde. Ich halte es aber nicht für ausgeschlossen, meine Herren, daß einmal eine Zeit kommen wird, wo man es für zweckmäßig halten wird, die Terrassentreppe zurückzusetzen, wie es damals vorgeschlagen war.

Indeß, meine Herren, das kann die Zukunft noch bringen und es ist gar nicht nothwendig, den Bau darauf speziell zu berechnen; aber es wird immer möglich sein, dem Gebäude in der Zukunft — sie kann ferne, sie kann näher sein — einmal die Luft und das Licht zuzuführen, dessen es jetzt noch ermangelt. Es gehört ein gewisser Muth dazu, hier in Dresden öffentlich zu sagen, daß doch einmal an irgend eine Aenderung eines Theils der Terrasse gedacht werden könnte. Man spricht immer von der Beseitigung der Terrasse. Ja, meine Herren, daran hat überhaupt noch niemand gedacht. Man verwechselt immer die Terrassentreppe am Schloßplatze mit der Terrasse. Die Terrassentreppe ist seinerzeit groß gedacht gewesen und sie ist auch jetzt noch ein stattliches, monumentales Bauwerk, das erkenne ich an; aber irgend eine patriotische Pflicht, sie gerade so zu erhalten, wie sie ist, existirt nach meinem Dafürhalten nicht. Sie ist gebaut worden in der traurigsten Zeit der Geschichte unseres Vaterlandes, sie ist gebaut worden von dem Generalgouverneur, den eine fremde Gewalt hier eingesetzt hatte. Der Fürst Repnin hat manche Verdienste um unsere Stadt; er hat eine Anzahl Anordnungen getroffen oder sie sind wenigstens zur Zeit seines Regiments getroffen worden, die sehr vernünftig sind und die zum Theile heute noch bestehen; aber einen Anspruch darauf, daß die damals geschaffene Terrasse gerade so bleiben soll für alle Zukunft, kann ich nicht anerkennen. Die historische Bedeutung der Terrasse liegt darin, daß die Königliche Familie den Garten des seinerzeit allmächtigen Ministers Brühl hergegeben hat, damit er dem Publikum als eine öffentliche Promenade diene, und die Verpflichtung, diese Promenade zu erhalten, so, wie sie dem bestimmten Zwecke am besten dient, die erkenne ich vollkommen an; aber dieser Verpflichtung können wir Folge leisten, ohne deshalb die Treppe am Schloßplatze schlechterdings so zu erhalten, wie sie jetzt vorhanden ist. Ich gehe sehr gern auf die Terrasse, weil sie eine schöne Aussicht gewährt; aber gerade in dem Theile, um den es sich hier handelt, habe ich bisher sehr wenig Personen gefunden; der Theil, der die Terrasse berühmt gemacht hat in ganz Europa und darüber hinaus, das ist der, der die Aussicht auf die Elbe und die Loschwitzer Höhen gewährt gegenüber der jetzigen Bauakademie oder dem früheren Café Reale. Das ist der Platz, welcher der Terrasse den Namen „Balkon von Europa" eingetragen hat, nicht der Platz unmittelbar am Schloßplatze, in der Nähe des Brühl'schen Palais, und der Zweck, den die Terrasse jetzt hat, zur öffentlichen Erholung zu dienen, wird erheblich beeinträchtigt dadurch, daß der letzte Theil der Terrasse nach dem Schloßplatze zu um 1,30 m oder 1,50 m höher liegt als der anschließende Theil. Zu der Zeit, wo die Terrasse der Theil einer Befestigung war, hatte dies seinen Grund; es war eine Bastion, durch die man ermöglichen wollte, auch die niedriger gelegenen Theile in zweckmäßiger und erfolgreicher Weise zu vertheidigen. Jetzt, wo sie ein öffentlicher Spaziergang ist, hat man die Verpflichtung, diesen Spaziergang auch so bequem und zuträglich für die, die ihn benutzen, zu machen, als das möglich ist. Wenn eine Gemeinde jetzt einen kleinen, unbedeutenden Weg baut, so sehen wir darauf, daß sie nicht verlorene Höhen schafft. Und hier, auf einem Wege, der Kranken, Alten, Fremden, Verwöhnten und Armen dienen soll, da schaffen wir beinahe künstlich dadurch, daß wir verbieten, daß die Terrasse in diesem letzten Stücke erniedrigt werden soll, einen Weg, der erst $1^1/_2$ m hinaufsteigt, und, nachdem man 100 Schritt gegangen ist, wieder 8 Stufen herunterführt. Und nun will man sagen, alle Schönheit der Terrasse gehe verloren, wenn wir diese Unregelmäßigkeit, diesen mangelhaften Zustand beseitigen. Weil? Ja, das weiß ich nicht. Man hat gesagt, die Aussicht nach den Lößnitzer Bergen würde dadurch beschränkt. Ich bin wiederholt hingegangen, habe das aber nicht finden können. Die Aussicht nach den Lößnitzer Bergen wird etwas beeinträchtigt dadurch, daß die neue Eisenbahnbrücke höher liegt als die alte Marienbrücke. Dagegen hat man nicht demonstrirt, wahrscheinlich würde es auch nichts geholfen haben, weil der Niveauveränderungen wegen die Eisenbahnbrücke höher gelegt werden muß. Aber so gut man das jetzt nicht bemerkt hat, würde man bei einer geringen Erniedrigung der Terrasse irgend eine Aenderung den Lößnitzer Bergen gegenüber nicht bemerken. Die Aussicht, um derentwillen die Terrasse hauptsächlich aufgesucht wird, ist die auf die Elbe und die dahinter gelegenen Loschwitzer Berge. Die bleibt ganz unverändert, denn dort bleibt das Niveau dasselbe, wie es ist. Ich würde also sehr gewünscht haben, daß die Regierung sich wenigstens nicht so weit gebunden hätte, daß nicht einmal diese Irregularität geändert werden könnte. Man hat ja gesagt: die Stadt Dresden will sonst auf nichts eingehen, auch nicht auf die Ueberlassung der Terrassengasse. Man hat auch gehört und gelesen, es sei geäußert worden, die Stadt habe den Schlüssel der ganzen Bauausführung in der Tasche, und wenn ihren Wünschen nicht unbedingt zugestimmt werde, dann sei es doch sehr zweifelhaft, ob überhaupt noch das Ständehaus auf den bereits gekauften Bauplatz gebaut werden könnte. Nun, meine Herren, das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Schlüsselgewalt noch etwas erweitert,

aber es ist doch immer eine Gewalt, die mit großem Maaße und großen Beschränkungen ausgeübt werden muß, da sonst bekanntlich eine gute Wirthschaft nicht bestehen kann. Aber davon abgesehen, meine Herren, ich glaube nicht, daß die Stadt Dresden auf die Idee kommen könnte, ein Recht in einer Weise auszunutzen, durch welche die zweckmäßige Ausgestaltung eines Unternehmens des Landes unmöglich gemacht würde. Ich will mich resümiren, meine Herren: ich werde für das Gutachten der Deputation stimmen, und meine Abstimmung wird mir dadurch erleichtert, daß für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist, daß die maßgebenden Ansichten in dieser Beziehung sich ändern und dem Gebäude diejenigen Vorzüge noch zugeführt werden, die ihm jetzt bis zu einem gewissen Grade versagt bleiben.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich freue mich zunächst, daß, wenn ich in Meinungsverschiedenheiten mit meinem hochverehrten Herrn Vorredner komme, dieselben sich lediglich auf einem akademischen Punkte bewegen, und daß Se. Excellenz erklärt hat, daß er für die Vorlage der Deputation stimmen wolle. Dadurch wird mir natürlich ungemein erleichtert, mich mit Se. Excellenz in Bezug auf die Terrasse und die Treppenfrage auseinanderzusetzen, was ich doch für ein Gebot halte, das mir mein Amt auferlegt. Meine hochverehrten Herren! Zunächst möchte ich feststellen, daß von keiner Seite, soviel mir bekannt geworden ist, die Erhaltung der Terrasse in ihrer gegenwärtigen Gestalt aus historischen Gründen, wie mein Herr Vorredner anzunehmen schien, gefordert worden ist — das hat, glaube ich, niemand in Dresden gethan —, sondern ausschließlich aus ästhetischen Rücksichten, aus Rücksicht darauf, daß das vorhin erwähnte „Städtebild", d. h. die Gesammtansicht, die man gewinnt, wenn man über die Augustusbrücke herüber-, oder wenn man aus dem Georgenthore herauskommt, die Gesammtansicht, die gegenwärtig umrahmt wird von der Kirche von Chiaveri auf der einen Seite und die Aussicht auf die Lößnitzer Berge, den Ueberblick über die Brücke, über die Elbe der Terrassentreppe und das künftige Ständehaus, daß diese Gesammtansicht nicht beeinträchtigt werde. Auf die Nichtveränderung dieses Gesammtbildes haben aber die Herren Sachverständigen sowohl in Dresden, als die von auswärts hierher gekommen sind, um sich über die Frage zu äußern, den hauptsächlichsten Werth gelegt; deshalb haben schließlich auch die städtischen Kollegien, die anfangs durchaus nicht auf einem so ablehnenden Standpunkte in Bezug auf eine Veränderung der Terrasse standen, wie es gegenwärtig der Fall ist, sich entschlossen, die freiwillige und ohne jede weitere Verhandlung zu erklärende Hergabe der Terrassengasse nur dann zuzugestehen, wenn die Terrasse unverändert erhalten bliebe. Se. Excellenz hat darauf hingewiesen, daß es wohl kaum richtig sei, wenn eine Stadtgemeinde von der Befugniß, ein ihr gehöriges, sei es im Civileigenthume oder im sogenannten öffentlichen Eigenthume befindliches Grundstück abzugeben oder nicht abzugeben, gegenüber dem Staate Gebrauch mache, wenn es sich um öffentliche Interessen handele. Ich nehme für die Stadt Dresden in Anspruch, daß sie die öffentlichen Interessen des Staates in jeder Weise dann berücksichtigt, wenn sie in die Lage gekommen ist, über solche Interessen mit zu verhandeln, und ich bin auch der Ueberzeugung, daß mein verehrter Herr Vorredner zu der Verwaltung der Stadt Dresden das Vertrauen hegt, daß sie bei Gelegenheit solcher Verhandlungen das allgemeine Staatsinteresse nicht hinten anstellt. Das aber hier, wo die Stadt Dresden die Möglichkeit hatte, ihre Wünsche geltend zu machen in Bezug auf die Erhaltung auch eines öffentlichen Bauwerkes, sie zunächst mit möglichster Festigkeit diese Wünsche zur Geltung gebracht hat, wird ihr gewiß mein verehrter Herr Vorredner nicht verdenken. Hätte die gesammte Ständeversammlung und die Königl. Staatsregierung mit aller Energie darauf bestanden: es muß die Terrasse abgebrochen werden, und ihr müßt uns dazu die Terrassengasse geben, — so bin ich überzeugt, daß auch eine Einigung mit der Stadt Dresden erfolgt wäre. Aber so lag die Sache nicht und liegt sie, Gott sei Dank, auch heute nicht, sondern die Erste Kammer und sehr viele Mitglieder der Zweiten Kammer und die gesammte öffentliche Meinung hat uns in der Beziehung Recht gegeben, wenn wir die Terrasse zu erhalten versucht haben. Ich endige mit dem, womit ich begonnen habe, indem ich meine große Freude darüber ausspreche, daß diese Auseinandersetzung rein akademisch ist, und daß wir uns in Wirklichkeit in der Zustimmung zu den Deputationsvorschlägen begegnet haben.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr Sahrer von Sahr bittet zum dritten Male ums Wort.

Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Damit es nicht den Anschein hat, als ob etwa lediglich der Herr Vertreter der Stadt Dresden es schmerzlich empfunden hätte, daß Se. Excellenz sich für Verkürzung der Terrasse und Wegnahme der sieben Stufen ausgesprochen hat, so

möchte ich hiermit als alter Vertheidiger der Terrasse feststellen, daß auf Beibehaltung dieser sieben Stufen und der ganzen Terrasse, wie sie jetzt ist, außer mir, wie ich genau weiß, eine große Anzahl der Mitglieder dieses Hauses den größten Werth legt. Ich hoffe bestimmt, daß das Gebäude so eingerichtet wird, daß man später nicht auf den Gedanken kommen kann, von der Terrasse etwas wegzunehmen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Debatte vorbehältlich des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler:** Meine geehrten Herren! Den Kampf, den Herr Dr. Pfeiffer heute wieder eröffnet hat, haben wir schon in der vorigen Session mit ihm ausgekämpft, und es könnte genügen, auf diese damalige Verhandlung zurückzukommen und zu konstatiren, daß die Ansicht, die Herr Dr. Pfeiffer heute wieder vertreten hat, in der vorigen Session in der Schlußsitzung über die Vorlage, die damals die Regierung gemacht hatte, Ablehnung gefunden hat, und daß die Kammer auch in der vorigen Session beschlossen hat, das Ständehaus auf diesem Platze zu errichten. Er hat nun heute auch wieder gewisse Argumente ausgeführt, die meiner Ansicht nach, wie ich das auch schon in der vorigen Session bei Behandlung dieser Angelegenheit ausgeführt habe, gar nicht zu beweisen sind, wenigstens nicht mit dem Materiale, das er beigebracht hat, — es ist zunächst die Ueberragung, auch in der jetzigen beschränkten Ausführung des Ständehauses, des Schlosses und der danebenstehenden katholischen Kirche — das läßt sich einfach schon dadurch widerlegen, daß das jetzige Ständehaus bloß mit 20 m Höhe berechnet ist, während der neue Giebelaufbau des Schlosses viel höher sein wird. Also es ist nach dieser Richtung vollständig dafür gesorgt, daß eine derartige ungünstige Ansicht verhindert wird.

Er hat sich auf die sogenannte Kostenersparniß bezogen und hat ausgeführt, daß diese Beschlüsse, das Ständehaus dahin zu bringen, den Anträgen der Deputation entsprechend, eine Abweichung von den Sparsamkeitsgrundsätzen, die wir neuerdings ausgesprochen haben, sein würden.

Meine Herren! Das Ständehaus ist doch keine neue Frage, ist durch drei Sessionen wiederholt theilweise einstimmig von den Kammern beschlossen worden. Die Ständehausneubaufrage ist also eine alte Verpflichtung, es ist doch nicht ein neuer Bau, den wir jetzt plötzlich unter den jetzigen Verhältnissen unternehmen und zu dem wir uns jetzt entschließen, sondern es ist die Folge unserer früheren Beschlüsse; und nebenher muß man doch auch das berücksichtigen, was zum Theile der Herr Kammerherr Sahrer von Sahr schon angedeutet hat, daß uns hier zunächst auch ein Gegenwerth erwächst in der Wiederbenutzung oder auch Veräußerung des alten Ständehauses und daß zweitens Projekte, die nun andrerseits vom Herrn Dr. Pfeiffer ausgesprochen sind, wie das, das Ständehaus womöglich wo anders hin zu bauen, gerade dahin führen, dem Sparsamkeitsprinzipe ganz und gar entgegen zu arbeiten. Das ist für jeden erkennbar, wenn das Ständehaus an einen Platz gestellt wird, wo vier Seiten Fassaden sind, daß dann das Ständehaus noch vertheuert wird. Das ist ein Argument, welches schon in der jenseitigen Kammer erwähnt worden und von dem Herrn Berichterstatter widerlegt worden ist. Also gerade wenn man auf die Idee zurückkommt, das Ständehaus wo anders hin zu bauen, so wird schon das Ständehaus unbedingt viel theuerer werden. Das ist sicher, und zweitens wird dann die Verwendung des jetzigen Platzes immer wieder nöthig werden. Ich gebe ja zu, daß da eins von den Gebäuden, was der Staat sehr bald brauchen wird, hingebaut werden könnte; dann werden dieselben Fragen wieder entstehen, und wenn der Fleck überhaupt höhere Baukosten herbeiführt, so wird das auch wieder wahr werden.

Also diese sogenannte Sparsamkeit führt uns eigentlich dahin, daß wir sagen müßten, das ist eine ganz passende Ausführung, nicht nur hinsichtlich des Zweckes, den wir im Auge haben, sondern eine ganz passende Ausführung auch insofern, als unsere Mittel hierbei, die Aufwendung der Mittel, die gehörige Berücksichtigung finden.

Auch ist der Herr Dr. Pfeiffer eventuell noch einmal darauf zurückgekommen, daß man das alte Ständehaus anders ausbauen und für unsere Zwecke nutzbar machen könnte. In dieser Hinsicht sind aber die Akten meiner Ansicht nach auch geschlossen; es ist nachgewiesen, die Erörterungen haben ergeben, daß das sehr große Kostensummen erfordern würde, daß inzwischen, während das Ständehaus ausgebaut wird, jedenfalls für eine anderweitige Unterbringung der Stände gesorgt werden müßte, und daß jedenfalls dieser Aus- und Umbau ebensoviel kosten würde, wie der Neubau kostet.

Folglich glaube ich behaupten zu können, daß die Vorschläge gar nicht den Grundsätzen zuwiderlaufen, die wir in Bezug auf den Staatshaushalt aufgestellt haben und denen wir Folge leisten wollen soweit wie möglich.

Ich empfehle noch einmal die Vorschläge der Deputation zur Annahme.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich werde dieselbe in der Weise bewirken, daß ich die Anträge der Deputation unter 1 und 2 einzeln zur Abstimmung bringe. Die Königl. Staatsregierung hat ausdrücklich namentliche Abstimmung beantragt bei der Abstimmung über Punkt a.

Ich beginne mit diesem Punkte. Ich bitte also abzustimmen!

Es antworten mit Ja:

Präsident Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.
Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.
Sekretär Bürgermeister Thiele.
Sekretär Kammerherr Freiherr von Finck.
Prinz Georg, Königl. Hoheit.
Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, Excellenz.
Graf zu Solms-Wildenfels, Erlaucht.
Dr. von Wächter.
Kommerzienrath Naumann.
Oberschenk Graf von Einsiedel.
Oberhofprediger Dr. Ackermann.
Bischof Dr. Wahl.
Geh. Kirchenrath Dr. Pank.
Domherr Dr. Friederici.
von Watzdorf.
Hempel.
Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz.
Kammerherr Sahrer von Sahr.
Oberbürgermeister Dr. Beck.
Kammerherr von Schönberg.
Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler.
Bürgermeister Dr. Kaeubler.
Kammerherr Graf von Rex-Zedtlitz.
Geh. Kommerzienrath Gruner.
Domherr von Trützschler.
Geh. Kommerzienrath Thieme.
Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Excellenz.
Geh. Kommerzienrath Hultzsch.
Freiherr von Könneritz.
Oberbürgermeister Dr. Tröndlin.
Rittmeister von Bodenhausen.
Kammerherr von der Planitz.
Bürgermeister Wilisch.

Es antworten mit Nein:

Graf von Schönburg, Erlaucht.
Oberbürgermeister Keil.
von Herder.
von Oppel.
Graf zur Lippe.
Kammerherr von Wiedebach.
von Trebra-Lindenau.
Kammerherr Graf von Rex-Zehista.
Dr. Pfeiffer.

Gegen 9 Stimmen angenommen.

Ich frage, ob die namentliche Abstimmung bei den weiteren Punkten auch gewünscht wird?

(Staatsminister von Watzdorf: Von der Regierung wird verzichtet.)

Ich frage also die Kammer,

„ob sie beschließen will, b) als dritte Baurate in Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01 1 Million M. zu bewilligen?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„Will die Kammer beschließen,

c) daß von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 34 flg. der Landtagsordnung zur Entscheidung über wichtige Fragen des Neubaues, insbesondere über die Ausgestaltung des äußeren und inneren Ausbaues zu wählen ist?"

Einstimmig.

„Will sie weiter beschließen,

d) in diese Zwischendeputation nach erfolgter Königl. Genehmigung seiten der diesseitigen Kammer fünf Mitglieder zu wählen und ihnen drei Stellvertreter, und zwar einen ersten, zweiten und dritten beizugeben, welche für den Fall der Behinderung oder des Ausscheidens eines wirklichen Mitgliedes in der Reihenfolge ihrer Stelle zu den Sitzungen der Deputation mit Stimmrecht zuzuziehen sind?"

Einstimmig.

e) die von C. Thiele in Dresden-Neustadt im Auftrage von 12 Dresdner Bezirks- und Bürgervereinen eingereichte Petition wegen Wahl eines geeigneteren Bauplatzes und Erhaltung der Brühlschen Terrasse in ihrer jetzigen Gestalt auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

„Will die Kammer ferner beschließen, 2. die neuerdings eingegangene Petition des Architekten Holder in Löbau auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und ich beraume die nächste Sitzung an auf Montag den 15. Januar 1900, mittags 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend. (Drucksache Nr. 28.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kommerzienrath Thieme und Se. Excellenz Herrn Staatsminister von Nostitz-Wallwitz. Ich bitte, das Protokoll zu hören.

(Dasselbe wird verlesen.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Es erfolgt kein Widerspruch; ich erkläre daher dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 16. Januar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 16. Dresden, am 15. Januar 1900.

Sechzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 15. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Wäntig und Geh. Regierungsrath Dr. Apelt.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Graf zu Solms, Erlaucht, wegen Privatangelegenheiten, Herr Domherr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte und Herr Domherr von Trützschler wegen Familienangelegenheiten.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 733.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873.

Präsident: Gedruckt, vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 734.) Die Deutsche Kolonialgesellschaft, Abtheilung Dresden, übersendet zehn Eintrittskarten zum Vortrage des Generalkonsuls Rose am Dienstag, den 16. Januar 1900, Abends 3/4 8 Uhr, im großen Saale des Vereinshauses über „Samoa“.

Präsident: Die Eintrittskarten liegen in der Kanzlei aus; wer den Vortrag anhören will, der sei hiermit dazu aufgefordert. Ich wiederhole Vortrag über Samoa vom Generalkonsul Rose.

(Nr. 735.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 61 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Stollberg betr.

(Nr. 736.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 70 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung eines zweiten Gleises von Wilkau bis Wiesenburg betr.

(Nr. 737.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 69 des außerordentlichen Etats für 1900/01, den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau betreffend.

Präsident: Diese drei Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 738.) Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf, betreffend

die Genehmigung der Ausdehnung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Wasserfall bis zum Bahnhofe Schandau.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 739.) Petition des Viehversicherungsvereins zu Dittmannsdorf bei Penig um Befreiung von der staatlichen Viehversicherung.

(Nr. 740.) Petition des Robert Hartmann in Reichenbach i. V., Generalbevollmächtigter der Alwine Louise Junghanß geborene Lorenz daselbst um Vermittelung der Berichtigung der Kirchenbücher des Pfarramtes Irfersgrün und etwaiger anderer Pfarrämter hinsichtlich der Schreibweise des Namens Dittrich.

Präsident: Beide Nummern kommen auch an die vierte Deputation.

(Nr. 741.) Petition des volkswirthschaftlichen Vereins für Baruth und Umgegend um Bewilligung der Mittel zu der projektirten Eisenbahn von Weißenberg nach Radibor.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 742.) Die Zweite Kammer übersendet 35 Druckexemplare einer Petition der Gemeinde Demitz-Thumitz und Genossen um Verlegung der geplanten todten Kurve Schmölln-Schönbrunn-Burkau betr.

(Nr. 743.) Desgleichen 40 Druckexemplare einer Petition des Julius Mäser und Genossen in Leipzig, die Sonderbesteuerung der Konsumvereine 2c. betr.

(Nr. 744.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinde zu Kamenz um Weiterbau der sogenannten Nordostbahn durch die Klostergegend nach Kamenz und Königsbrück.

(Nr. 745.) Desgleichen einer Petition der Gemeinderäthe zu Rötha 2c. um Erbauung einer Eisenbahn von Böhlen über Rötha-Belgershain-Naunhof-Ammelshain.

Präsident: Sind zu vertheilen.

(Nr. 746.) Petition des Stadtgemeinderathes zu Tharandt um Weiterführung der geplanten elektrischen Bahn durch den Plauenschen Grund bis Tharandt.

Präsident: An die zweite Deputation, und zu vertheilen.

(Nr. 747.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 9. Januar 1900, 55 Hochbau-Reg., bei Uebersendung von 50 Exemplaren eines Statistischen Nachweises über in den Jahren von 1888 bis 1898 vollendete und abgerechnete Staatshochbauten.

Präsident: Zu verlesen.

(Vergl. M. II. K. S. 430, R.-Nr. 336.)

(Geschieht.)

Die Nachweise sind zu vertheilen, wir danken zu Protokoll.

(Nr. 748.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition des Steinbruchpächters Eduard Möbius in Ammelshain und Genossen um Aufhebung des Verbotes, die Verwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 749.) Petition der Frau Olga Gebauer in Berlin, Geschäftsführerin der Vereinigung deutscher Hebammen um Neuregelung des Hebammenwesens.

Präsident: Auch an die vierte Deputation.

(Nr. 750.) Einladung des Rathes der Haupt- und Residenzstadt Dresden zur Theilnahme am Festmahle zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. d. M. 2 Uhr Nachmittags.

Präsident: Zu verlesen.

(Vergl. M. II. K., S. 431, R.-Nr. 344.)

(Geschieht.)

Die Zeichnungsliste liegt in der Kanzlei aus.

(Nr. 751.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Lengenfeld i. V. um Berücksichtigung bei Erbauung einer Eisenbahn Plauen-Treuen-Rodewisch.

(Nr. 752.) Desgleichen 30 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderathes zu Großbauchlitz und Genossen um Abänderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838.

(Nr. 753). Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Kaufmännischen Vereins zu Auerbach i. V., die Errichtung einer Abfertigungsstelle für Zollgüter in Auerbach i. V.

(Nr. 754.) Desgleichen einer Petition des Stadtrathes zu Kamenz, den Umbau des dasigen Bahnhofes betr.

(Nr. 755.) Desgleichen einer Petition der Muldenthal-Interessenten Richard Kästner in Großschirma und Genossen um Erbauung einer Muldenthalstraße Halsbrücke-Zollhaus Bieberstein.

(Nr. 756.) Desgleichen einer Petition des Steinbruchbesitzers H. Schmidt in Pirna, die Erbauung einer Eisenbahn von Copitz nach Dorf Wehlen betr.

(Nr. 757.) Desgleichen einer Petition des Konsum-Vereins für Löbtau und Umgegend um Aufhebung der Umsatzsteuerregulative in den Gemeinden Löbtau, Cotta und Stetzsch.

(Nr. 758.) Desgleichen einer Petition des Petitionsausschusses für Erbauung einer Eisenbahn von Olbernhau nach Rübenau-Reitzenhain um Erbauung dieser Eisenbahn.

(Nr. 759.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des Südvorstädtischen Bezirksvereins zu Leipzig um Errichtung eines Zentralbahnhofes in Leipzig.

Präsident: Sämmtliche Nummern sind zu vertheilen

Meine Herren! Wir gehen weiter zu Punkt 2 der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.**“ (Drucksache Nr. 28.)

(Vergl. M. II. K S. 146 ff., 318 ff. und 370 ff., sowie Repertorium 1897/98, I. S. 96 unter **Verwaltungsrechtspflege**.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Charpentier, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier**, Excellenz: Das zur heutigen Berathung ausstehende allerhöchste Dekret lautet so:

(Wird verlesen.)

Die Frage wegen Einführung einer über den Rahmen der jetzigen Administrativjustiz hinausgehenden Verwaltungsrechtspflege hat den vorigen Landtag in ausführlicher Weise beschäftigt. Die Ansichten waren damals getheilt, schließlich aber haben sich die Kammern dahin geeinigt, daß sie zwar den damals vorgelegten Gesetzentwurf abgelehnt, die Königl. Staatsregierung aber ersucht haben, einen anderweiten Gesetzentwurf vorzulegen über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, welcher die Bedenken, die gegen den ersten Entwurf entstanden waren, beseitigen könnte. Zugleich war damals eine gemeinschaftliche Zwischendeputation zur Berathung des beantragten neuen Gesetzentwurfs gewählt worden. Diese Zwischendeputation hat sich der ihr gestellten Aufgabe in einer Mehrzahl von Sitzungen unterzogen und hat, nachdem ihr auf Grund der in ihren vier ersten Sitzungen gefaßten grundlegenden Beschlüsse ein anderweiter im wesentlichen allerdings sich an den früheren Gesetzentwurf anlehnender Entwurf vorgelegt worden, letzteren eingehend im einzelnen berathen.

Bei diesen Berathungen hat die Zwischendeputation in verschiedenen Punkten ihre Bedenken fallen lassen können; in anderen Punkten hat die Königl. Staatsregierung den Wünschen der Deputation nachgegeben und so ist auf diese Art eine vollständige Einigkeit zu erzielen gewesen, so daß also, als die Zwischendeputation am Ende ihrer Thätigkeit angelangt war, überhaupt keine Differenz zwischen der Königl. Staatsregierung und der Deputation mehr bestand. Dem entsprechen nun auch die vorgelegten drei Gesetzentwürfe, welche sich vollständig an die mit der Deputation getroffenen Vereinbarungen anschließen. Auch die erste Deputation, in deren Namen ich jetzt zu referiren die Ehre habe, hat sich nicht entschließen können, ein Abgehen von diesen Vereinbarungen zu empfehlen, kann sich vielmehr allenthalben auf dasjenige beziehen, was im Berichte der Zwischendeputation vom 15. September v. J. ausgeführt ist. Ich will dabei nur noch ergänzend bemerken, daß auch diejenigen Mitglieder der Zwischendeputation, welche früher anderer Ansicht gewesen sind, doch den auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs lautenden Beschluß beider Kammern als für sie bindend angesehen haben, weil sie sich sagen mußten, daß sie nicht zur Berathung der Frage, ob ein Verwaltungsgerichtshof errichtet werden solle, sondern zur Vorberathung der der neuen Einrichtung zu gebenden Modalität berufen seien.

Im allgemeinen möchte ich mir erlauben, noch folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Gewiß ist, um zunächst auf den Hauptgesetzentwurf zuzukommen, dieser Entwurf, obgleich er wohl durchdacht und mit großer Sorgfalt und Scharfsinn ausgearbeitet ist, doch nicht ein ideales Werk, welches zu gar keinen Ausstellungen und Wünschen Raum ließe. Man könnte ja sagen, daß das Prinzip, auf dem der Entwurf beruht, nicht allenthalben ganz konsequent durchgeführt sei; man könnte fragen, warum die einzelnen Departements des Innern, des Kultus, der Finanzen nicht gleichmäßig behandelt seien; man könnte der Ansicht sein, daß die Eintheilung in streitige und nichtstreitige Verwaltungssachen einigermaßen willkürlich sei und anders hätte gemacht werden können; man könnte vielleicht mit der Stellung nicht einverstanden sein, welche in Bezug auf die streitigen Angelegenheiten den Kreishauptmannschaften zugewiesen ist, und was dergleichen mehr sich sagen läßt. Gewiß sind manche von diesen Wünschen an und für sich nicht unbeachtenswerth; aber ich gebe doch zu bedenken, daß der Entwurf den Zweck verfolgt, die von beiden Kammern gewünschte Herstellung einer wirksameren Verwaltungsrechtspflege auf demjenigen Wege herbeizuführen, der am einfachsten zum Ziele führen könnte und auf welchem dieses Ziel, wenn auch nicht absolut, doch in der Hauptsache und zwar ohne allzugroße Störung der bestehenden Verhältnisse zu erreichen war. Eine ganz strenge Durchführung eines auf die Unterstellung aller Zweige der Verwaltung unter die Verwaltungsrechtspflege gerichteten Systems würde, selbst abgesehen von der Frage, ob sie wünschenswerth wäre, doch nicht ohne eine totale Umgestaltung

der jetzigen Organisation, für welche sich niemand erwärmt haben würde, möglich gewesen sein. Viele Bestimmungen des Entwurfs beruhen darauf, daß sie, ohne gerade Anspruch auf unbedingte theoretische Folgerichtigkeit zu machen, sich durch praktische Rücksichten, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit empfehlen, und daran braucht man auch keinen Anstoß zu nehmen, denn in dem gesammten Staatsleben kommen doch sehr häufig Punkte vor, welche, wenn auch Rechtsfragen sehr wesentlich dabei mitspielen, doch mehr oder weniger nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit geordnet werden müssen. Man denke nur an die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Justiz und Verwaltung, auf dem Gebiete der Strafrechtspflege auf die Abgrenzung zwischen strafbaren und straflosen Handlungen, und anderes mehr. Insofern möchte ich den Entwurf als eine Art Kompromiß bezeichnen, — ich glaube mich darin im Einverständnisse mit der Königl. Staatsregierung selbst zu befinden — als ein Kompromiß, durch welches eine Vermittelung zwischen theoretischen und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten hergestellt, eine Basis geschaffen werden soll, auf welcher die divergirenden Ansichten unter gegenseitiger Beschränkung vereinigt werden könnten. Wenn nun der Entwurf gewiß dazu geeignet ist, das, was die Kammern auf dem Gebiete der Verwaltung wünschen, wenn auch vielleicht nicht vollständig, aber doch in der Hauptsache zu bieten, so würde die Deputation wünschen, daß der Entwurf, nachdem er bereits in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, auch in der Ersten Kammer ein gleiches Schicksal finde und nicht durch zu weitgehende Anträge ein Zustandekommen in Frage gestellt werde.

Bei den Berathungen der Zwischendeputation hat es sich hauptsächlich um folgende zwei Fragen gehandelt: erstens, wie der Verwaltungsgerichtshof organisirt und wie seine Kompetenz abgegrenzt werden solle, und zweitens, welche Behörden zur Handhabung der Verwaltungsrechtspflege in der unteren Instanz berufen werden sollen und wie das Verfahren geordnet werden solle. Anlangend zunächst die Organisation des Verwaltungsgerichtshofs, so war in der betreffenden Ständischen Schrift vom vorigen Landtage ausgesprochen worden, es möge der Verwaltungsgerichtshof eine dem früheren Entwurfe gegenüber einfachere Gestaltung erhalten. Dieser Direktive ist die Zwischendeputation nicht vergessen gewesen, sie hat sich aber doch überzeugen müssen, daß eine solche einfachere Gestaltung, welche wohl eigentlich nur in der Verminderung der Zahl der für die Entscheidung erforderlichen Richter hätte bestehen können, sich aus verschiedenen Gründen, die im Berichte der Zwischendeputation auf Seite 3 näher ausgeführt sind, namentlich auch mit Rücksicht auf die Parallelität zu dem Oberlandesgerichte, nicht empfehle. Die Zwischendeputation hat also geglaubt, diesen Punkt nicht weiter verfolgen zu können, zumal er nicht gerade als ein prinzipieller bezeichnet werden kann. In Bezug auf die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes aber war man darüber einverstanden, daß er nicht bloß als obere Instanz in streitigen Verwaltungssachen konstituirt, sondern zugleich auch für nichtstreitige Verwaltungssachen dazu berufen werden müsse, nach Erschöpfung der regelmäßigen Instanzen zu der Frage zu kognoszieren, ob die letzte Entscheidung dem Rechte entspreche. Also das sind die Fälle, für welche der Entwurf die Anfechtungsklage zuläßt.

Was hiernächst die weitere Frage betrifft, in die Hand welcher Behörden die Handhabung der Verwaltungsrechtspflege in der unteren Instanz gelegt werden solle, so war man darüber nicht im Zweifel, daß es sich nicht um die Schaffung ganz neuer Behörden handeln könne. In der schon vorhin erwähnten Ständischen Schrift war ausgesprochen, es möge bei dem neuen Entwurfe für das Verfahren sowohl in streitigen als in nichtstreitigen Sachen der Gesichtspunkt thunlichster Anlehnung an das bisherige Verfahren beibehalten werden. Dem würde es nun allerdings am meisten entsprochen haben, wenn man an der jetzigen Behördenkompetenz überhaupt gar nichts geändert und nur den Verwaltungsgerichtshof als oberste Spitze eingeschoben hätte; dem würden aber, während es für die nichtstreitigen Verwaltungssachen unbedenklich und thatsächlich auch im Entwurfe so gehalten worden ist, doch für die streitigen Sachen mehrfache Bedenken entgegenstehen, und es würden verschiedene Maßnahmen, welche man bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren für nöthig hält, damit nicht verbunden werden können. Insbesondere würde bei den Amtshauptmannschaften die, wenn auch nicht für alle, so doch für manche Fälle wünschenswerthe Einführung eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens, vor allem aber die Kollegialität der Berathung und Beschlußfassung, auf welche von vielen Seiten für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ganz besonderer Werth gelegt worden ist, nicht möglich sein ohne eine sehr wesentliche Umgestaltung der Amtshauptmannschaften, namentlich dann nicht, wenn auf die Wirkung der Bezirksausschüsse verzichtet werden soll, was doch fast allseitig, um das Laienelement nicht zu sehr zu belasten, gewünscht worden ist. Diese Erwägungen haben nun die Zwischendeputation dahin geführt, für die Entscheidung in erster Instanz in streitigen

Verwaltungssachen die Kreishauptmannschaften ins Auge zu fassen und zwar in ihrer kollegialen Zusammensetzung ohne den Kreisausschuß, und diesen Vorschlag hat auch der Entwurf angenommen. Er hat dem früheren Entwurfe gegenüber, welcher gewisse Sachen den Bezirksausschüssen, andere den Kreisausschüssen zuweisen wollte, den Vorzug der größeren Einfachheit. Den Kreisausschuß aber wegzulassen, ist insofern unbedenklich und vielleicht sogar räthlich, als es sich hier bei den in Frage kommenden Entscheidungen meistens in der Hauptsache um Rechtsfragen handeln wird.

Das sind die Hauptgedanken, von denen die Zwischendeputation in Bezug auf streitige Verwaltungssachen sich hat leiten lassen. Bezüglich der nicht streitigen Sachen will ich für jetzt nur bemerken, daß hier an der bestehenden behördlichen Organisation und Kompetenz in der ersten und zweiten Instanz überhaupt gar nichts geändert und nur an die Stelle der jetzt bestehenden, aber eigentlich nicht gerade direkt auf Gesetz beruhenden, sondern nur durch die Praxis eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde die sogenannte Anfechtungsklage eingesetzt worden ist, wonach die Betheiligten das Recht haben sollen, nach Erschöpfung der regelmäßigen Instanzen noch den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, welch letzterer übrigens dabei nicht bloß als Revisionsinstanz im engeren Sinne des Wortes gedacht ist, d. h. nicht bloß zur Prüfung der formellen Legalität der angefochtenen Entscheidung berufen, und hierauf beschränkt werden, sondern zugleich berechtigt sein soll, auch die thatsächlichen Erörterungen, soweit sie auf die rechtliche Beurtheilung der Sache von Einfluß sind, einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Endlich will ich noch erwähnen, daß im Schoße der Zwischendeputation auch der Wunsch laut geworden ist, auf dem kirchlichen Gebiete wenigstens gewisse Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege zu unterstellen. Da aber hierbei doch besondere Rücksichten einschlagend sind und auch die kirchlichen Organe vorher gehört werden müssen, so hat sich die Zwischendeputation mit der Königl. Staatsregierung schließlich dahin vereinigt, aus dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die kirchlichen Angelegenheiten ganz wegzulassen und die Ordnung dieses Punktes einer späteren Gesetzgebung — ich nehme an, einem bereits dem nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe — vorzubehalten.

Zum Schlusse möchte ich noch daran erinnern, daß in der Zweiten Kammer von einer Detailberathung, d. h. von einer besonderen Berathung der einzelnen Paragraphen der Gesetzentwürfe, abgesehen worden ist, vielmehr alle drei Gesetzentwürfe unverändert mit einem einzigen unbedenklichen Zusatze zu einem Paragraphen des Hauptgesetzentwurfs angenommen worden sind.

Da die erste Deputation, obwohl, wie ich nicht verschweigen will, in ihrer Mitte noch mehrfache Bedenken bestanden, doch diese Bedenken nicht weiter verfolgen zu sollen geglaubt hat, damit mit Rücksicht auf den entschieden erklärten Willen der Kammern das Werk endlich zustande kommen möge, so hat die Deputation keinen Anstand genommen, den Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu empfehlen, und hat deshalb diejenigen Anträge, welche aus der Drucksache Nr. 28 zu entnehmen sind, formulirt.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne zunächst eine allgemeine Debatte und ertheile das Wort dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist ferne von mir, den Mahnungen, die im Vortrage des Herrn Berichterstatters lagen, das Gesetz ja nicht zu gefährden, nachdem es mancherlei schwierige Stadien durchgemacht hat, — es ist, sage ich, ferne von mir, diesen Ermahnungen nicht Gehör schenken zu wollen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Frage des „Ob“ einer Organisation der Verwaltungsrechtspflege durch unabhängige Gerichte entschieden ist. Sie ist entschieden durch die deutsche Rechtsentwickelung, sie ist entschieden durch die Haltung, welche die hohe Staatsregierung und welche die Kammern zu ihr eingenommen haben. Es ist also auch entschieden, daß ein unabhängiges Verwaltungsgericht zu instituiren ist, welches an der Spitze der Verwaltungsrechtspflege steht. Nur um das „Wie“ kann es sich noch handeln.

Es hat der Herr Berichterstatter vorgetragen, daß mit Beziehung auf den Entwurf mancherlei Einwendungen möglich seien. Er selbst hat die Organisationsfrage, hat die Frage des Verfahrens berührt, und es ist ja zweifellos, daß das, was jetzt uns von der Deputation zur Annahme empfohlen wird, den Beschlüssen der Stände, die in der vorigen Session gefaßt worden sind, nicht vollkommen entspricht, denn es war damals als maßgebend für die Zwischendeputation beschlossen, eine thunlichste Anlehnung des Verfahrens an das bisherige, und eine einfachere Gestaltung des Verwaltungsgerichts. Weder das eine noch das andere, kann man sagen, ist durch die Veränderungen des Entwurfs erfüllt. Aber ich stelle mich unumwunden auf den Standpunkt dieses jetzt zur Berathung stehenden Entwurfs. Auch ich bin der Meinung, daß bei einem so schwierigen Werke — und ich halte dieses Gesetz für das schwierigste, welches wir in der Session zu erledigen haben — daß

bei einem so schwierigen Gesetze Ideale nicht erstrebt werden dürfen, daß hier Kompromisse zulässig sind und daß wir Gott dafür danken wollen, wenn man die Sache unter Dach und Fach zu bringen imstande ist.

Also ich wiederhole, es ist ferne von mir, die Zirkel zu stören, und etwa der weiteren Entwickelung dieses Gesetzes bei Annahme desselben einen Stein in den Weg zu werfen. Wenn ich mich dennoch dazu entschlossen habe, einige Anträge einzubringen, so habe ich das von dem Standpunkte aus gethan, daß ja wohl noch eine längere Zeit des Beisammenseins der Ersten Kammer in Aussicht steht, daß wir in der Lage sein werden, derartige Anträge, wenn sie überhaupt beachtenswerth sind, ohne irgend welche Hemmung des Geschäftsgangs zu erledigen, daß doch immerhin bei einem so überaus wichtigen Gesetze, wenn das eine oder andere der Mitglieder der Kammer etwa unannehmbare oder erhebliche Bedenken findet, es auch die Pflicht hat, diese seine Bedenken zur Geltung zu bringen.

Sie werden sehen, daß das, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtige, nicht entfernt die Existenzfrage des Gesetzes berühren kann. Ich habe einige Anstände zu erheben erstens mit Beziehung auf das Verfahren. Das sind ja im wesentlichen technische Dinge, die die Herren schwerlich in ihrer Majorität interessiren, aber es ist wichtig, daß dieses Verfahren klar und sachgemäß geordnet ist. Wir müssen erwägen, daß in der Zukunft der Zustand ein anderer sein wird als bisher. Es werden die Verwaltungsgerichte mehr mit Rechtsanwälten zu thun haben, es wird eine mündliche Verhandlung stattfinden, es wird mehr die Formstrenge hervortreten; man wird sich an Haken und Widersprüche, wenn sie im Verfahren heraustreten, anhängen. Daher ist es doppelt wünschenswerth, daß Dunkelheiten des Gesetzes beseitigt, vielleicht undurchführbare Bestimmungen geändert werden.

Ich beschränke mich mit Beziehung auf das Verfahren, wenn ich ja auch sonst noch mancherlei Wünsche in dieser Richtung auf dem Herzen habe, auf drei Punkte.

Der erste Punkt betrifft den § 43 Absatz 2 und im Zusammenhange damit den § 62 Absatz 1. In diesem § 43 Absatz 2 ist die Entscheidung über die sogenannte Einrede der Unzuständigkeit behandelt. Es ist dort ausgesprochen, daß das Gericht, wenn die Einrede der Unzuständigkeit gebracht wird, darüber vorab entscheiden könne — gewiß mit vollem Rechte —; und im Zusammenhange damit hat § 62 diese Vorentscheidung des § 43 Absatz 2 für berufungsfähig erklärt, in Gegensatz dazu gestellt „Urtheile“. Wir haben es also hier nicht mit einem Urtheile zu thun. Ich werde die Herren nicht mit der Terminologie des Gesetzes behelligen, aber Urtheile sind von anderen Dekreten des Gerichts unterschieden, und zu diesen anderen gehört die Vorentscheidung. Aber wenn Sie nun der Sache auf den Grund gehen, so stoßen Sie in Beziehung auf die Durchführung dieses Gesetzes auf mancherlei Schwierigkeiten.

In erster Linie ergiebt sich, daß diese Vorentscheidung nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 nicht mit Gründen zu versehen ist.

„Jedes Urtheil — heißt es dort —, desgleichen jede Verfügung und Entscheidung, gegen die selbständig Beschwerde erhoben werden kann (§ 70), ist mit Gründen zu versehen.“

Argumentum e contrario: Andere Entscheidungen und Verfügungen 2c. nicht. Da nun diese Vorentscheidung kein Urtheil ist, da sie auch nicht ist eine Entscheidung, die selbständig durch Beschwerde angefochten werden kann, so ist sie nicht mit Gründen zu versehen, und doch entscheidet sie über die außerordentlich wichtige Frage der Zuständigkeit gewöhnlich auf Grund mündlicher Verhandlung.

Des Ferneren ergiebt sich aus § 58 Absatz 2, daß wenn diese Entscheidung publicirt worden ist, sie nicht zuzustellen ist. Denn in § 58 werden als der Zustellung unterworfen nur bezeichnet die mit der Beschwerde anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen und andere, wenn sie nicht verkündet worden sind. Da nun auf Grund mündlicher Verhandlung wohl verkündet werden wird, so würde diese Entscheidung nicht zuzustellen sein, und doch läuft von dem Momente der Zustellung ab die Berufungsfrist. Das ist zwar, wenn Sie wollen, ein untergeordneter Punkt, aber der Richter kann an solchen Dunkelheiten und Widersprüchen mitunter überaus schwer zu tragen haben. Ich meine, wir wollen doch die Sache ändern, indem wir einfach im § 43 sagen: „so kann das Gericht darüber durch Urtheil vorab entscheiden“. Das entspricht ganz der Natur der Sache. Denn dieses Urtheil weist die Klage ab, wenn das Gericht unzuständig ist, und verwirft die Einrede in der Qualität eines Zwischenurtheils, wenn es zuständig ist. Im letzteren Falle würde die Vorabentscheidung natürlich gar nicht einmal nöthig sein. Auch die Civilprozeßordnung behandelt einen derartigen Fall als einen zweifellosen Urtheilsfall.

Also mein Antrag würde hier dahin gehen, in § 43 Absatz 2 nach dem Worte „darüber“ einzuschalten, „durch Urtheil“ und dementsprechend in § 62 Absatz 1 die Worte „und gegen die Vorentscheidungen des § 43 Absatz 2“ zu streichen, so daß dann § 62 einfach lautet:

„Gegen die Urtheile der Kreishauptmannschaften steht den Parteien die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.“

Ein anderer Punkt, der vielleicht von höherem menschlichen Interesse ist, ist der des Eidesbeweises in diesem Verfahren. Die Zwischendeputation hat, soviel ich weiß, erst den Eidesbeweis in den Entwurf hineingebracht. In § 53 Absatz 4 steht:

„Der Beweis durch Eideszuschiebung ist ausgeschlossen, dagegen kann der Eid einer Partei auferlegt werden."

Dieser richterliche Eid, also kraft Initiative des Richters, entspricht im wesentlichen dem D-Gesetze; doch ist meines Wissens — ich bin darüber freilich nur ganz unzureichend informirt — von dieser Bestimmung des Gesetzes wenig oder kein Gebrauch gemacht. Man kann die Frage aufwerfen — und sie ist verschieden durch die außersächsischen Gesetze Deutschlands beantwortet worden —, ob man überhaupt in einem solchen Verfahren einen Parteieid haben soll. Ich für meine Person, obschon ich die Nothwendigkeit desselben im Civilprozesse anerkenne und auch literarisch habe vertheidigen müssen, bin ein Gegner des Eides. Soweit man ihn beseitigen kann, soll man ihn beseitigen. Soweit wir dem Eidesmißbrauche steuern können, ist es unsere heilige Pflicht, das zu thun. Wenn man also den Eid entbehren kann, muß er fort; kann man ihn nicht entbehren — und ich messe mir kein Urtheil darüber an in diesem Falle —, so soll man wenigstens die nöthigen Kautelen treffen, damit die Heiligkeit des Eides gewahrt wird.

In erster Linie möchte ich darauf hinweisen, daß wir jetzt durch die Reichsgesetzgebung im Civilprozesse glücklicherweise auch Versicherungen an Eidesstatt zum Zwecke der Glaubhaftmachung verwenden und verwenden sollen. Warum soll die Versicherung an Eidesstatt nicht in dieses Gesetz herein? Warum soll nur der Eid die mögliche Form der Bestärkung einer Parteiaussage bilden? Ich schlage daher vor, daß man außer dem Eide zur Wahl die Versicherung an Eidesstatt stellt — wenn man sich nicht mit der letzteren begnügen will —, und des Ferneren scheint es mir nothwendig, daß man einigermaßen die Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses einschneidenden Mittels begrenzt. Es ist weder gesagt, wann dieser Eid statthaft, noch ist gesagt, in welcher Form er aufzuerlegen ist, und ich bin hinsichtlich des letzteren Punktes bei einem hervorragenden Mitarbeiter am Gesetze der Auffassung begegnet, es handle sich um bedingte richterliche Urtheile, also den in Urtheilsform aufzuerlegenden Eid. Das Letztere scheint mir nun ganz unthunlich, mit der freien Gestalt dieses Verfahrens ganz unvereinbar, auch schlechterdings ganz unvereinbar mit der Tendenz des Gesetzes nach einer materiellen Wahrheitserforschung, an der wir unbedingt festhalten müssen. Es kann der Eid nur durch Beschluß, wie ganz gewiß auch die Herren Verfasser des Gesetzvorschlags sich die Sache gedacht haben, auferlegt werden und er muß, meine ich, geknüpft werden an die Voraussetzung, daß andere ausreichende Beweise fehlen. Wie würde es sein, wenn eine Partei einen Zeugenbeweis antritt und der Verwaltungsrichter würde sagen: „Ach wozu das? Ich lasse Dich oder jenen schwören?" Also muß man — und darauf geht mein Antrag — sagen:

„Der Beweis durch Eideszuschiebung ist ausgeschlossen, dagegen kann das Gericht in Ermangelung ausreichender Beweise einer Partei den Eid oder die Versicherung an Eidesstatt durch Beschluß auferlegen."

Ein dritter Punkt scheint mir zwar rein technisch, aber doch sehr wichtig. Der § 59 des Entwurfes handelt von der Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten in einer Entscheidung. Dieser § 59 ist der Civilprozeßordnung des Reiches nachgeahmt, und in ihr ist eine derartige Berichtigung für zulässig erklärt von Amts wegen bei in Urtheilen enthaltenen Entscheidungen. Und nur dort hat eine solche Vorschrift besonderen Sinn; denn an diese Entscheidungen ist nach der Reichscivilprozeßordnung der Richter gebunden mit der Einschränkung, daß er solche offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen berichtigen darf. Wie kommt nun in § 59 diese generelle Regel, wenn in irgend einer Entscheidung etwas gesagt ist, so dürfe der Richter Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen korrigiren? Meiner Ansicht nach — und das ist gewiß die Meinung des Redaktors — ist kein Beschluß, keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die nicht Urtheil ist, für dasselbe bindend; der dekretirende Richter kann sein Dekret frei berichtigen. Bindend kann für ihn nur die im Urtheile enthaltene Entscheidung sein, und darauf zielt § 59. Das muß dann aber auch an dem eigentlichsten und wesentlichsten Punkte klar gestellt werden.

In § 59 ist an die Spitze zu stellen ein Absatz des Inhalts: „das Gericht ist nur an seine in Urtheilen enthaltenen Entscheidungen gebunden" und dann ist fortzufahren: „Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in solchen Entscheidungen vorkommen, können durch den Richter berichtigt werden." Wenn man das nicht in § 59 aufnimmt, hat derselbe einen verderblichen Sinn, führt zu verkehrten Argumenten e contrario und dergleichen.

Sie sehen, meine Herren, es ist nicht gefährlich, was ich Ihnen ansinne mit diesen prozessualischen Anträgen; sie haben doch wohl einen ganz guten Grund. Ich hoffe wenigstens, es läßt sich darüber reden, und die Anträge sind weit davon entfernt, das Gesetz zu gefährden. Nun habe ich aber noch ein paar andere in petto; sie betreffen die Zuständigkeitsfrage sowohl in Parteistreitigkeiten, wie bei der Anfechtungsklage.

Ich bin mit der Enumerationsmethode des § 21 durchaus einverstanden. Ich halte es für das allein Ersprießliche angesichts der außerordentlich zweifelhaften Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, wenn das Gesetz die Fälle aufzählt, die zu Parteistreitigkeiten zu qualifiziren sind. Ich bin auch ganz damit einverstanden, daß man sich in weiser Zurückhaltung auf die hier aufgezählten Fälle beschränkt. Es ist ja in § 22 eine Generalklausel, welche Rücksicht nimmt auf die reichsgesetzlichen Vorschriften; und wir werden neue Gesetze erleben, durch welche die Parteistreitigkeiten vermehrt werden, ja, sie stehen in nächster Sicht; so wird das Wassergesetz uns einen ganzen Haufen solcher Parteistreitigkeiten voraussichtlich bringen, wenn es zustande kommt. Eine erschöpfende Aufzählung ist an dieser Stelle überhaupt unmöglich. Wir wollen uns daher zunächst mit dem begnügen, was wirklich unvermeidlich erscheint. Ich habe mich deswegen auch darauf beschränkt, zu § 21 nur einen Antrag zu stellen. Er bezieht sich auf die Nummer 7 und ist motivirt durch die Entwickelung unserer augenblicklich in Fluß begriffenen Gesetzgebung. Es handelt sich hier um Dinge, die die Herren gar nicht in Erwägung ziehen konnten, als sie den ersten Entwurf machten, mit denen sich auch die Zwischendeputation kaum eingehend beschäftigen konnte. Es sind Nova. Die Nummer 7 sagt, daß die Kreishauptmannschaften entscheiden über die sonstigen im öffentlichen Rechte begründeten Ansprüche eines Unternehmers auf die Rückerstattung des Aufwandes für beschaffte und freigelegte Straßen- und Platzflächen, für hergestellte Straßen, Plätze, Brücken und Entwässerungsanlagen, sowie für die übrigen Anliegerleistungen. Nun wissen die Herren ja zur Genüge, daß ein Baugesetz, ein allgemeines Baugesetz uns vorliegt und in ihm ist in §§ 76 und 77 von diesen und noch einigen anderen Dingen gehandelt. Ich werde Sie nicht damit ermüden, Ihnen jetzt über beide Paragraphen Vortrag zu halten; aber der § 76 trifft Erstattungsansprüche, welche über § 21 Nr. 7 des Verwaltungsgesetzes hinausgehen, und in § 77 sind Erstattungsansprüche unter der Firma von Abgaben, „Bauabgaben", die ganz gleich geartet sind den in § 76 erwähnten Ansprüchen. Alle diese Fälle sind reine Parteistreitigkeiten, wenn überhaupt Streit entbrennt, und es wird keinen Augenblick zweifelhaft sein können, daß sie zu inseriren sind den Parteistreitigkeiten des § 21 des Verwaltungsgesetzes. Liegt nun aber die Sache so, so ist es doch absonderlich, wenn die sächsische Gesetzgebung ein Verwaltungsgesetz überhastet publizirt, in dem eine Nummer 7 § 21 figurirt, der die Sache nicht vollständig deckt, während in demselben Augenblicke, in demselben Athem das hier einschlagende, umfassendere Gesetz zur Entstehung kommt. Daher wollte ich mir, und zwar in Nachahmung des Typus, den die Deputation beliebt hat, folgenden Vorschlag erlauben: „die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, folgende Veränderungen und Einschaltungen vorzunehmen: A" — B ist dann der andere Punkt — „nach Annahme der §§ 76 und 77 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen (Königl. Dekret Nr. 3), dieser Nummer 7 des § 21 der Vorlage die Fassung zu geben: über die in §§ 76 und 77 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen geordneten Erstattungsansprüche und Bauabgaben. Bei anderer Bezifferung der genannten §§ 76 und 77" — sie kann sich ja ergeben im Laufe der Berathung — „sind diese Zahlen in § 21 Nr. 7 entsprechend zu ändern." Dieser Antrag bedeutet also keine materielle Aenderung, sondern nur eine Aenderung, welche der fluktuirenden Gesetzgebung von dem augenblicklichen Stande unserer Gesetzgebungsarbeit aus Rechnung trägt.

Ich entschlage mich eines Antrages in der Nummer 9 über Wasserrecht. Zwar wäre hier ein solcher Antrag sehr indizirt und er ist auch in der Zwischendeputation Gegenstand der Erörterung gewesen, allein im Hinblicke auf das uns bevorstehende Wassergesetz halte ich mich zurück. Hingegen kann ich nicht umhin, zu § 73 einen Ergänzungsantrag zu stellen, angeschlossen an die Form, die ich soeben den Herren verlesen habe, indem ich nämlich fortfahre:

> „b) nach Annahme der §§ 3 und 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung dem § 73 eine Nr. 9 anzufügen in der Fassung: Nr. 9. Gegen die gemäß den §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom .... von den betheiligten Ministerien oder dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium getroffenen Entscheidungen. Sollten die genannten §§ 3 und 5 in veränderter Fassung oder Zählung angenommen werden, so ist die Nr. 9 dementsprechend zu gestalten."

Ich denke mir also diesen Zusatz wiederum in der Form der Ermächtigung der Königl. Staatsregierung. Sie müssen mir gestatten, über diesen nicht ganz unwichtigen

Punkt noch einige Worte hinzuzufügen. Es liegt uns vor ein Gesetz zur Ausführung und Veränderung der Civilprozeß- und Konkursordnung, ein Gesetz, welches die schon in Geltung befindliche provisorische Verordnung vom 20. November 1899 reproduzirt. In diesem Gesetze ist in den Einleitungsparagraphen Gebrauch gemacht von der Lizenz, die die Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und dementsprechend zur Konkursordnung der Landesgesetzgebung einräumt, in der Richtung, daß Vorschriften der Landesgesetzgebung ergehen können über Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden. Die Lizenz ist sehr wichtig, und eine aufmerksame Landesgesetzgebung kann sich dieselbe nicht entgehen lassen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß in dem Gesetze zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung von ihr Gebrauch gemacht wird, und zwar in der Richtung, daß, um mich kurz auszudrücken, alle Vermögensobjekte der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der Kirchen und der korrespondirenden Stiftungen, Kirchenlehen, Kirchenärare, Schullehen und dergleichen der Zwangsvollstreckung und so auch der Konkursmasse, entzogen werden, wenn sie der Erfüllung der öffentlichen, der öffentlich-rechtlichen Aufgaben dieser Institute dienen und unentbehrlich sind, — so darf ich definiren. Wenn es sich um die Immobilie handelt, ist der Gläubiger darauf beschränkt, die Sicherheitshypothek eintragen zu lassen, aber Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kann er nicht beantragen, solange die Unentbehrlichkeit fortbesteht. Sie begreifen, meine Herren, daß diese Bestimmung gleich kommt einer Entziehung der Rechte, die durch den Vollstreckungstitel dem Gläubiger eingeräumt sind, daß er durch die Durchführung des Gesetzes verhindert wird, zur Befriedigung seiner Ansprüche zu gelangen, daß also hier im öffentlichen Interesse ein tiefer Eingriff in die privaten Ansprüche und Rechte gegeben ist. Ich wiederhole, ich halte das für vollständig motivirt. Nun sagt der § 3 Absatz 3:

„Ueber die Unentbehrlichkeit entscheidet in den Fällen der Absätze 1, 2 auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners das Ministerium, dem die Gemeinde untersteht, bei Sachen und Berechtigungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium."

und das wird übertragen in § 4 und 5 auf die dort berührten Fälle. Mit der Frage der Unentbehrlichkeit ist zugleich die Frage des öffentlichen Zweckes, der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Gemeinde rc. gestellt. Es steckt also in einer derartigen Entscheidung eine Rechtsanwendung, und es handelt sich demgemäß unter Umständen um die richtige Handhabung des Begriffes der öffentlich-rechtlichen Aufgabe und der dadurch gegebenen Unentbehrlichkeit. In diesen Grenzen erscheint die Anfechtungsklage dieses erst- und letztinstanzlichen Beschlusses des Ressortministeriums oder des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ganz unentbehrlich. Wenn sie irgendwo am Platze ist, so ist sie es hier, da, wie ich Ihnen schon entwickelt habe, hier wohl erworbene Privatrechte im Hinblick auf die publizistische Qualität oder Bestimmung des Exekutionsgegenstandes oder des Gegenstandes der Konkursmasse verkümmert werden sollen, und da selbstverständlich es überaus wichtig ist, daß wir in unserem Staate eine einheitliche Rechtsanwendung mit Beziehung auf die hier in Betracht kommenden bedeutsamen Fragen haben. Ich setze den Fall, es hat eine Kirchgemeinde ein Gemeindehaus, und dieses Gemeindehaus, welches meinetwegen auf ärarische Kosten angeschafft worden ist, dient den kirchlichen Bedürfnissen in der Richtung, daß hier Jünglingsvereine, Jungfrauenvereine tagen, daß hier kirchliche Gemeindeversammlungen abgehalten werden, daß vielleicht auch hier Konfirmandenunterricht ertheilt wird, so ist dieses Haus den öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde gewidmet, oder theilweise ihnen gewidmet, wenn gewisse Räume ausschließlich für diesen Zweck Verwendung finden. Ist damit dieses Haus der Zwangsvollstreckung entzogen? Korrespondirend können solche und andere Fragen auf dem Gebiete des politischen Gemeindelebens, auf dem des Schulwesens auftauchen. Hier ist die Anfechtungsklage, wenn überhaupt eine solche durch das Gesetz statuirt wird, am Platze, und zwar nur durch Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf hat die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Ministeriums des Innern rc. für anfechtbar erklärt, die erstinstanzlichen, hier gemeinten Entscheidungen werden nicht gedeckt von § 73. Aber sie müssen anfechtbar sein nach der Tendenz des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Also wird die von mir schon verlesene Vervollständigung durch eine neue Nummer nothwendig.

Nun verhehle ich mir gar nicht, daß dieser Punkt heikel ist, denn wir haben in § 102 des Entwurfs eine Reservatklausel in gewissem Sinne zu Gunsten der kirchlichen Angelegenheiten, und die Antezedenzien des vorliegenden Entwurfs sind den Herren genugsam bekannt; Sie wissen, daß diese Reservatklausel Aufnahme gefunden hat nach längeren und schwierigeren Verhandlungen. Sie lautet:

„Die Anwendung dieses Gesetzes auf andere als die in § 73 Ziffer 8 unter b erwähnten kirchlichen Angelegenheiten bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Ich glaube, daß niemand unter uns ist, der mehr als ich für die Freiheit der Kirche im Staate eintritt, und daß ich mich mit jedem von den Herren in dem Bestreben messen kann, eine retrograde Bewegung zur Einschränkung der Stellung der Landeskirche in dieser Richtung zu verhindern. Aber damit hat das, was ich hier berühre, gar nichts zu thun. Man kann sagen, es dreht sich überhaupt nicht um eine kirchliche Angelegenheit, wenn es sich darum dreht, ob eine Sache der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Der kirchliche Zweck spricht ja natürlich wesentlich mit, und deshalb soll auch das Landeskonsistorium in diesem Falle seinerseits aussprechen dürfen: der Zweck ist vorhanden, die Unentbehrlichkeit liegt vor. Aber es handelt sich ja doch hier um vollständig interkonfessionelle Verhältnisse; man muß doch auch die Person des Gläubigers berücksichtigen. Der gehört irgend einer Konfession, irgend einer Religion an und will Befriedigung aus dem Zwangsvollstreckungsobjekte, und das Landeskonsistorium sagt: quod non, das ist der Zwangsvollstreckung entzogen. Und darauf, sage ich, muß die Anfechtungsklage möglich sein, welche Remedur schafft, wenn das Gesetz nicht richtig angewendet worden ist, damit der Mann zu seinem Rechte kommt. Und wenn Beschlüsse der Ministerien in dieser Richtung Gegenstand des Angriffes durch die Anfechtungsklage sein werden, dann müssen es die des Landeskonsistoriums auch sein. Denn es kann das letztere nicht die privilegirte Stellung einnehmen, die einer Exemtion von den Staatsgesetzen gleichkäme. Es steht die Kirchgewalt nicht neben der Staatsgewalt, geschweige denn über der Staatsgewalt.

Präsident: Meine Herren! Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen bezüglich der Anträge, die Herr Geh. Rath Dr. Wach in ihren Einzelheiten begründet hat, welche sich hier übrigens nochmals zusammengestellt in einer Beilage sub ⊙ befinden. Ich frage die Kammer,

„ob die Anträge unterstützt werden".

Sie sind sehr hinreichend unterstützt.

Meine hochgeehrten Herren! Diese Anträge sind von einer solchen Tragweite und verlangen eine so eingehende Erwägung und Prüfung, daß ich mir den Vorschlag erlaube, dieselben und die ganze Angelegenheit an die Deputation zurück zu verweisen.

Das Wort hat Herr Graf zur Lippe.

Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Ich möchte ein Wort — Sie mögen mir verzeihen — dagegen sprechen. Es ist unzweifelhaft richtig, daß das hohe Haus die Vorschläge der Deputation ablehnen oder annehmen kann oder partiell annehmen; ebenso kann sie die ganze Angelegenheit, wenn sie will, in die Deputation zurückschicken. Ich habe aber — ich bescheide mich, ob ich Recht oder Unrecht habe — das Gefühl, daß in diesem Falle das nicht so ohne weiteres geht, sondern es müßte in diesem Falle die Angelegenheit an die Zwischendeputation zurückgegeben werden. Meine Herren! Die Zwischendeputation aus der Ersten und Zweiten Kammer mit der Staatsregierung im Vereine hat den Entwurf verfaßt; der Entwurf ist an die Deputationen der beiden hohen Kammern gegeben worden und ist von diesen Deputationen der jenseitigen Kammer und heute der diesseitigen Kammer vorgelegt worden. Ich glaube doch, daß es unangenehme Konsequenzen haben würde, wenn jetzt der Entwurf einfach an die erste Deputation zurückgegeben würde mit der Maßgabe, Veränderungen zu treffen. Ich glaube, es ließe sich, da die Kammern vereint sind, sehr leicht machen, daß die Zwischendeputation wegen der vorgeschlagenen Aenderungen, deren Tragweite und Wichtigkeit ich in keiner Weise verkenne, zusammen käme und darüber Beschlüsse faßte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister **Beutler**: Meine hochverehrten Herren! Ich glaube allerdings, daß der größere Theil der Anträge des Herrn Geh. Rath Dr. Wach wohl einer Beachtung werth ist; über einige derselben würde man, glaube ich, ohne weiteres heute Beschluß fassen können, wie über die zu den §§ 43 und 59 beantragten Abänderungen, namentlich dann, wenn die Königl. Staatsregierung die Gewogenheit haben wollte, ihre Stellungnahme mitzutheilen. Die beiden letzterwähnten, fürchte ich allerdings, wird man heute nicht erledigen können, ja ich bin mir überhaupt zweifelhaft, ob es räthlich ist, alle diese Sachen, die dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach jetzt noch aufgestoßen sind, in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufzunehmen. Wenn Herr Geh. Rath Dr. Wach die Meinung ausgesprochen hat — und ich theile sie —, daß es erwünscht ist, diese Zuständigkeiten noch zu erstrecken auf die beiden letzt erwähnten Punkte, so fürchte ich, werden wir in diesem, vielleicht im nächsten Landtage nochmals weitere solche Wünsche auftauchen sehen, und wir werden uns doch vielleicht dazu entschließen, diese Erweiterung der Zuständigkeit in Spezialgesetzen zu ordnen, die hier vorliegen. Ich wüßte keinen

Grund, der uns hinderte im Baugesetze zu sagen, daß über diese Fragen, die hier angeregt worden sind, die Verwaltungsrechtspflege einschlägt, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes dort mit geordnet wird. Ebenso wenig, glaube ich, hindert uns jemand in den Gesetzen über die Einführung der Civilprozeßordnung zu sagen, daß der und der Punkt, den Herr Geh. Rath Dr. Wach erwähnt hat, der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu unterliegen habe; ich glaube also, daß man diese Abweichungen von dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe vielleicht vermeiden könnte und damit eine größere Differenz mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer verhüten, was wohl nach den ganzen Erfahrungen, die wir mit dem Gesetze gemacht haben, recht erwünscht wäre. Immerhin bescheide ich mich, da wohl hier im Plenum es kaum möglich sein wird, die Frage zu entscheiden, und stimme daher dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, wenn nicht die Königl. Staatsregierung uns eines Besseren belehrt, ohne weiteres zu, daß die Angelegenheit an die erste Deputation nochmals verwiesen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine Herren! Als wir heute in die Berathung eingetreten sind, haben wir gewiß alle unter dem Eindrucke gestanden, daß nunmehr dieser mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesene Gesetzentwurf auch wirklich Gesetz werden würde, und daß, wie Herr Geh. Rath Dr. Wach sich ausdrückte, heute vielleicht der Augenblick gekommen sei, wo wir Gott danken könnten, daß dieses Gesetz unter Dach und Fach kommen würde. Wir sind bei dem Eintritte in die Debatte eines Anderen belehrt worden, indem Anträge an uns gelangt sind, die immerhin derartig beachtlich erscheinen, daß man sie nicht ohne weiteres wird erledigen können. Auch ich habe das Gefühl, daß verschiedenes von dem, was Herr Geh. Rath Dr. Wach gesagt hat, ernstlicher Erwägung werth ist, andrerseits aber Bedenken in der Richtung, ob die uns vorgeschlagene Form die richtige sein wird; deshalb möchte ich bei so schwerwiegenden Anträgen die Sache nicht ohne weiteres im Plenum dieses hohen Hauses zur Erledigung gebracht sehen, sondern dringend empfehlen, nochmals eine Vorberathung eintreten zu lassen.

Es hätte vielleicht in Frage kommen können, ob Herr Geheimrath Wach nicht die Freundlichkeit hätte haben wollen, uns alsbald, nachdem der Gesetzentwurf in der Zweiten Kammer verabschiedet und die Sache an uns gekommen war, vielleicht in Gestalt von Initiativanträgen, die uns vervielfältigt zugegangen wären, schon früher Gelegenheit zu geben, diese Anträge innerhalb der Gesetzgebungsdeputation so zu erledigen, daß heute dieses hohe Haus reinen Tisch hätte machen können. Da das nicht geschehen ist, mir die Anträge aber wichtig genug hierfür erscheinen, erkläre ich mich ebenfalls mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden, nochmals die Gesetzgebungsdeputation damit zu betrauen. Ich stehe im großen und ganzen auch auf dem Standpunkte des Herrn Kollegen Beutler, daß es gerathener sei, innerhalb der Spezialgesetze, soweit es möglich, die einzelnen Fragen zu ordnen, welche der Herr Geh. Rath Dr. Wach angeschnitten hat. Wir können doch schließlich diesen Gesetzentwurf nicht fortwährend in der Schwebe lassen, bis alle die Gesetze, die noch zu erledigen sind, ihre Erledigung gefunden haben, das aber glaube ich allerdings auch, daß der Wunsch berechtigt ist, das Gesetz so vollständig als möglich zu verabschieden, damit nicht erst aus anderen Spezialgesetzen die Fälle herangezogen werden müssen, die unter die Anfechtungsklage fallen. Hierzu würde vielleicht ein Weg in der Weise gegeben sein, daß man einfach das Gesetz, so wie es jetzt von der Zwischendeputation und von der Regierung vorgeschlagen ist, unter eventueller theilweiser Berücksichtigung der Anträge Wach verabschiedet, die Regierung aber bis zum Schlusse des Landtags dasselbe nicht publizirt. Wenn dann in der Berathung der Spezialgesetze den Wünschen des Herrn Geh. Rath Dr. Wach entsprechend beschlossen würde, z. B. beim Baupolizeigesetze die Fälle in §§ 76/77 noch der Anfechtungsklage zu unterstellen, so könnte die Regierung durch die Beschlüsse beider Kammern ermächtigt werden, in dem im Dekret Nr. 16 vorgelegten und von beiden Kammern inzwischen angenommenen, aber noch nicht veröffentlichten Gesetze in § 73 unter Nr. 9 und 10 noch verschiedene Ergänzungen hinzuzufügen. So lange die Gesetze noch nicht veröffentlicht sind, wäre, glaube ich, ein derartiger Weg möglich.

Wenn ich mich endlich zu der Bemerkung des Herrn Grafen zur Lippe wende, daß die Angelegenheit an die Zwischendeputation zurückzuverweisen sei, so meine ich, daß die Zwischendeputation nicht mehr besteht. Nach den damals gefaßten Beschlüssen hatte die Zwischendeputation nur den Auftrag erhalten, bis zum nächsten Landtage auf Grund bestimmter Direktiven einen Gesetzentwurf mit der Königl. Staatsregierung zu vereinbaren, sie ist in der Zwischenzeit diesem ihrem Berufe nachgegangen und hat den Kammern einen Entwurf vorgelegt, auch über ihre Thätigkeit Bericht erstattet und damit ihre Thätigkeit abgeschlossen. Das, was uns heute beschäftigt, ist überhaupt nicht der Entwurf der Zwischen-

deputation, sondern derjenige Entwurf, den die Königl. Staatsregierung auf Grund der Berathungen der Zwischendeputation den Ständen aus eigener Initiative zu unterbreiten für angemessen erachtet hat. Infolge dessen können wir die Anträge nicht an die Zwischendeputation verweisen, der einzig mögliche Weg ist, wie Se. Excellenz der Herr Präsident angegeben hat, der, die Sache nochmals an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen.

Präsident: Das Wort hat Herr Staatsminister von Metzsch.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine Herren! Ich habe nur die Absicht, die an die Regierung gestellte Anfrage des Herrn Oberbürgermeister Beutler zu beantworten. Die Regierung ist bei dem theilweise prinzipiellen Charakter der Anträge des Herrn Geheimrath Dr. Wach nicht in der Lage, heute eine definitive Erklärung in der Angelegenheit abzugeben und sympathisirt daher vollständig mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, die Anträge Wach an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen. Ich stehe weiter, meine Herren, allerdings auch, wenn ich mich nach dieser Richtung hin aussprechen darf, auf dem Standpunkte, daß es nicht angängig sein dürfte, die Anträge an die Zwischendeputation zu verweisen. Ich theile die Ansicht des Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck vollständig, daß die Zwischendeputation nunmehr eigentlich ganz aufgehört hat zu existiren und nur die Gesetzgebungsdeputation der hohen Ersten Kammer überhaupt das Organ ist, welches mit der Sache weiter zu befassen sein würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimrath Dr. Wach.

Geh. Rath Dr. **Wach:** Auf die Worte des Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck habe ich zunächst zu erwidern, daß der Vorwurf, ich hätte mit Initiativanträgen herantreten sollen, mich nicht trifft. Ich habe erst seit kurzer Zeit das Glück, dem hohen Hause anzugehören. Vorher konnte ich keine Anträge stellen, und Sie können denken, meine Herren, daß, wenn man neu an eine solche Aufgabe, anderweit auch noch genug geschäftlich belastet, herankommt, man hinreichend zu thun hat, um sich darüber klar zu werden, was überhaupt vorliegt. Also ich habe mich erst in die Sache hineinarbeiten müssen und zwar sehr schnell hineinarbeiten, insbesondere den Zusammenhang dieses Gesetzes mit den anderen uns vorgelegten Entwürfen studiren müssen, um mit mir selbst ins reine zu kommen. Wie hätte ich da mit Initiativanträgen kommen können? Die dankenswerthe Schnelligkeit, mit der die Herren die Sache in der Deputation erledigt haben, konnte ich nicht voraussehen. Wenn ich geahnt hätte, daß sie so schnell kommen würde, würde ich vielleicht noch Zeit gefunden haben, Ihnen meine Anträge vorher mitzutheilen. Was den anderen Punkt betrifft, den Herr Oberbürgermeister Dr. Beck berührt hat, nämlich, daß man daran denken könnte, die Staatsregierung sozusagen mit Vollmacht auszurüsten zur Modifikation des von uns anzunehmenden Gesetzes im Hinblicke auf zukünftige Gesetze, so entspricht dem mein Antrag vollständig. Ich habe mich in meinem Antrage dem von der Deputation der Ersten Kammer eingenommenen Standpunkte angeschlossen; ich habe gesagt, die Königl. Staatsregierung solle ermächtigt werden, folgende Veränderungen und Einschaltungen vorzunehmen: a, b, nach Annahme des Baugesetzes die und die Veränderungen in Nummer 7 des § 21, nach Annahme des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die und die Veränderungen zu § 73. Wir sind also, wenn wir diese Anträge annehmen wollen, durchaus nicht genöthigt, damit zu warten, bis jene anderen Gesetze fertig sind, sondern wir können sie im Hinblicke auf die mögliche Annahme jener Gesetze bejahen. Dann hat die hohe Staatsregierung die Vollmacht, das Gesetz ihrerseits dementsprechend zu ändern. Aber ich muß allerdings sagen und wiederholen, und ich freue mich, auch in dieser Beziehung die Bestätigung durch die beiden Herren Vorredner gefunden zu haben, daß es doch einen sehr merkwürdigen Eindruck machen würde, wenn wir jetzt mit einem Gesetze kommen, welches fix und fertig, aber nach unserer Ueberzeugung unfertig publizirt wird, und dann noch in derselben Session andere Gesetze machen, die mit diesem Gesetze theils in Widerspruch stehen, theils dasselbe modifiziren.

Präsident: Es begehrt niemand mehr das Wort. — Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die Worte des Herrn Vorredners. Ich bin in Meinungsverschiedenheit mit ihm nur über den Zeitpunkt, zu welchem die Ermächtigung der Königl. Staatsregierung ertheilt werden soll. Ich halte es nicht für praktisch, nur unter verschiedenen Voraussetzungen und Hypothesen bereits jetzt die Regierung zu ermächtigen, sondern für angemessener, das Gesetz zu verabschieden, wie es gegenwärtig gestaltet ist, und nachdem die fraglichen Spezialgesetze angenommen sind, mit einem Zusatzbeschlusse die Staatsregierung zu ermächtigen, zu dem durch Dekret 16 veröffentlichten Gesetze in § 73 unter Nr. 9 und 10 noch entsprechende Zusätze zu geben. Im übrigen ist dies eine Meinungs-

verschiedenheit nur über den Weg, über die Sache selbst werden wir uns wohl in der Deputation verständigen.

Präsident: Meine hochgeehrten Herren! Sämmtliche Herren Redner und auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister haben die Erklärung abgegeben und sind mir darin beigetreten, daß wir heute im Plenum diese Angelegenheit nicht beendigen können, nur mit Herrn Grafen zur Lippe schwebt eine kleine Differenz in der Behandlung, indem er die Sache an die frühere Zwischendeputation und nicht an die Gesetzgebungsdeputation zurückverweisen will. Ich für meinen Theil möchte auch bemerken, daß ich das Mandat der Zwischendeputation als erloschen ansehe. Ich würde dem Herrn Grafen sehr dankbar sein, wenn er von seinem Standpunkte abgehen wollte.

Graf **zur Lippe:** Ich muß ja ohne weiteres zugeben, daß die Aufgabe der Zwischendeputation selbstverständlich erloschen ist. Ich habe aber gemeint, daß sie in einer unendlich geringeren Zeit wieder ins Leben treten könnte. Ich will aber nicht der Einzige sein, der gegen den Vorschlag stimmt.

Präsident: Sofern sich niemand dagegen erklärt, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß der Gesetzentwurf an die erste Deputation zurückverwiesen wird. — Einstimmig.

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Nachdem die Anträge des Herrn Geh. Rath Dr. Wach an die erste Deputation zur Berichterstattung überwiesen sind, wird dieselbe suchen, sie mit derselben Schnelligkeit zu erledigen, mit der sie das ganze Dekret bisher erledigt hat. Zu diesem Zwecke aber bitte ich den Herrn Präsidenten dafür besorgt zu sein, daß diese Anträge gedruckt werden und nicht bloß an die Mitglieder der Deputation, sondern auch an alle Kammermitglieder gelangen.

Präsident: Das Präsidium wird besorgt sein, dem Antrage Folge zu geben.

Wir sind hiermit am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 17. Januar, mittags 12 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873. (Drucksache Nr. 36.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau zu der Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens betreffend. (Drucksache Nr. 30.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Mockau um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau betreffend. (Drucksache Nr. 31.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher-Windorf betreffend. (Drucksache Nr. 32.)
6. Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 33 und 34.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein: Herrn Kammerherrn Dr. von Frege-Weltzien und Herrn Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherrn Freiherr von Finck.)

Wird irgend eine Einwendung gegen das Protokoll erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Januar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 17. Dresden, am 17. Januar 1900.

Siebzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 17. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Regierungsrath Dr. Apelt.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Dr. von Frege-Weltzien und Herr Graf von Schönburg wegen dringender Geschäfte. Um Urlaub hat gebeten Herr Geh. Kommerzienrath Gruner für den Monat Januar wegen Krankheit. Die Kammer bewilligt diesen Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 760.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1900 167 I. L. bei Uebersendung der Akten, betreffend die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherrn von Könneritz zum Mitgliede der Ersten Kammer.

(Nr. 761.) Petition der Gemeinderäthe zu Löbtau, Cotta rc., betreffend die pachtweise Ueberlassung von Gorbitzer Kammergutsareal zur Anlegung eines Volksparkes.

(Nr. 762.) Petition des Gewerbevereins zu Kamenz, den dortigen Bahnhofsumbau betr.

(Nr. 763.) Petition des J. Pohlers in Langenleuba-Oberhain und Genossen um Befreiung von der staatlichen Viehversicherung.

Präsident: Nr. 760 kommt an die erste Deputation, 761 und 762 an die zweite Deputation, 763 an die vierte Deputation.

(Nr. 764.) Petition des Viehversicherungsvereins zu Arnsdorf bei Rochsburg, den gleichen Gegenstand betreffend.

(Nr. 765.) Petition des Gustav Bruno Zacharias, Dresden, unklaren Inhalts.

(Nr. 766.) Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betr.

(Nr. 767.) Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, betreffend die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium.

Präsident: Diese Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 768.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 58 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal betr.

(Nr. 769.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 59 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand betr.

(Nr. 770.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 60 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung eines zweiten Gleises auf der Strecke Chemnitz-Meinersdorf rc. betr.

(Nr. 771.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 71 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein sowie Umbau rc. des Bahnhofs Niederschlema betr.

(Nr. 772.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 48 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung eines zweiten Gleises zwischen Großröhrsdorf und Pulsnitz betr.

(Nr. 773.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 49 des außerordentlichen Etats für 1900/01, den Bau eines Vor- und Abstellbahnhofs für den Hauptbahnhof Zittau betr.

(Nr. 774.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 50 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Ausbau des zweiten Gleises zwischen Scheibe und Oberoderwitz betr.

(Nr. 775.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 51 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach betr.

(Nr. 776.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 65 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Buchholz betr.

(Nr. 777.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 66 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung einer Personenhaltestelle rc. in Buchholz betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 778.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Vergleichung der Diensteinkommen der Subalternbeamten in Sachsen, in Preußen und im Reiche, zur Petition der Staatsbeamten um Gewährung von Wohnungsgeld gehörig.

(Nr. 779.) Desgleichen einer Petition der Gemeinderäthe zu Copitz rc. um Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Copitz über Mockethal nach Dorf Wehlen.

(Nr. 780.) Desgleichen einer Petition der Stadtvertretungen zu Limbach und Penig um Herstellung einer Eisenbahn zwischen Limbach und Penig und um Erbauung einer Verbindungskurve zwischen den Eisenbahnstrecken Penig-Langenleuba und Altenburg-Langenleuba.

(Nr. 781.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtraths zu Marienberg und Genossen, die Eisenbahnprojekte Thum-Ehrenfriedersdorf-Geyer-Meinersdorf-Thum rc. betr.

(Nr. 782.) Desgleichen einer Petition der Stadtvertretungen zu Lichtenstein und Callnberg um Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau über Lichtenstein-Callnberg.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 783.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 17, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 betr.

Präsident: An die zweite Deputation zur Anfertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 784.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer, Ueberweisung der Petition des Gemeinnützigen Bauvereins zu Dresden und der Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden um käufliche Ueberlassung von Bauareal beziehentlich um staatliche Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften.

Präsident: An die vierte Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873.“ (Drucksache Nr. 36.)

Berichterstatter ist Herr Graf zur Lippe.

Berichterstatter Graf **zur Lippe:** Meine hochgeehrten Herren! Im Namen der ersten Deputation werde ich die Ehre haben, über das Königl. Dekret Nr. 5 in Kürze zu berichten. Das Königl. Dekret lautet:

(Wird vorgelesen.)

Meine sehr verehrten Herren! Die Abänderung, welche vorgeschlagen worden ist, ist unter der Voraussetzung vorgeschlagen worden, daß die Kreishauptmannschaft Zwickau getheilt werde, daß aus ihr zwei Kreishauptmannschaften gebildet werden sollen. Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, das pro et contra dieser Absicht zu erörtern, auch nicht zu erörtern, welche der Städte am geeignetsten wäre, durch eine Kreishauptmannschaft verschönert zu werden; dies steht mir nicht zu; es ist lediglich Sache der Königl. Staatsregierung, die Verwaltungsbezirke abzugrenzen, und nur insoweit, als es sich um die Bewilligung von Geldern dazu handelt oder um eine Veränderung respektive um eine Neueinführung von gesetzlichen Vorschriften sind die Stände dabei Berather und zu fragen. Meine Herren! Eins gestatten Sie mir aber doch, daß ich erwähne, daß die Kreishauptmannschaft Zwickau 1,500,000 Einwohner hat, dies Faktum allein genügt vollständig, um die Theilung dieser Kreishauptmannschaft in zwei nicht nur zu rechtfertigen, sondern als unbedingt nöthig erscheinen zu lassen. Wenn aber diese Theilung vorgenommen wird, muß der § 29 des Organisationsgesetzes von 1873 geändert werden, denn derselbe besagt, in den drei Amtshauptmannschaften Dresden, Leipzig und Chemnitz schickt jede Bezirksversammlung einen Abgeordneten in den Kreisausschuß,

abgesehen natürlich von den drei städtischen Abgesandten, die an die jedesmalige Kreishauptmannschaft geschickt werden. Wird nun die Kreishauptmannschaft Zwickau, welche jetzt 10 Amtshauptmannschaften hat, in zwei getheilt, nehmen wir an, jede Kreishauptmannschaft hätte dann fünf Amtshauptmannschaften, so würden nur fünf Mitglieder in den Kreisausschuß eintreten können. Nun, meine Herren, im Organisationsgesetze von 1873 ist in Bezug auf die Kreishauptmannschaft Bautzen eine andere Bestimmung getroffen worden. Dort schickt jede Bezirksversammlung zwei Mitglieder in den Bezirksausschuß, weil Bautzen nur vier Amtshauptmannschaften hat; die Hälfte der Mitglieder des Kreisausschusses, abgesehen vom Kreishauptmanne selbst oder seinem Stellvertreter, genügt zur Beschlußfähigkeit. In Bautzen würden also, wenn die Bezirksversammlung dort nicht zwei Mitglieder hinschicken dürfte, zwei Mitglieder unter Umständen den Kreisausschuß beschlußfähig machen; das wäre doch ein Unding. Meine Herren! Derselbe Fall würde eintreten, wenn die Kreishauptmannschaft Zwickau getheilt werden sollte und davon zwei Kreishauptmannschaften von je fünf Amtshauptmannschaften gebildet würden, dann würde die Hälfte von den fünf, nämlich zwei resp. drei zu wenig Mitglieder für den beschlußfähigen Kreisausschuß sein und daher ist es unbedingt nothwendig, daß die Aenderung des §29 eintritt und von jeder Bezirksversammlung zwei Mitglieder in den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Meine Herren! In der jenseitigen Kammer hat man diesem Gesichtspunkte auch vollständig Rechnung getragen, und man hat den Vorschlägen der Königl. Staatsregierung Folge gegeben, mit einer einzigen Abänderung; man hat nämlich vorgeschlagen, und die Königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Stadt Chemnitz, wenn sie die Kreishauptmannschaft bekommen sollte, zwei Mitglieder in den Kreisausschuß senden solle, nicht eins, wie in der Vorlage angenommen ist. Meine Herren! Dies dürfte auch nicht mehr wie recht und billig sein, denn die Stadt Chemnitz hat ja, ich möchte sagen, ein unheimliches Wachsthum; unser hochverehrtes Mitglied, der Herr Oberbürgermeister hat mir vor kurzem gesagt, sie hätte schon beinahe 200,000 Einwohner. Meine Herren! Nebenbei gesagt, ich freue mich nicht, wenn Städte so wachsen, aber es ist nicht mehr wie recht und billig, wenn eine Stadt von 200,000 Einwohnern auch zwei Abgeordnete in den Kreisausschuß schickt, ebenso wie die Amtshauptmannschaften. Die Königl. Staatsregierung hat sich, wie gesagt, in der jenseitigen Kammer damit einverstanden erklärt, Ihre Deputation ist auch der Meinung, daß dieser Zusatz oder diese Erweiterung der Gesetzesvorlage einzutreten habe, und Ihre erste Deputation schlägt demnach der hohen Kammer vor, allenthalben den Spuren der Zweiten Kammer zu folgen und genau mit Uebereinstimmung der Zweiten Kammer beschließen zu wollen, für den Fall, daß die Trennung der Kreishauptmannschaft Zwickau in der angegebenen Weise zustande kommt.

Präsident: Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat, wie in der Natur der Dinge lag und auch die Logik gebietet, heute bereits die Frage der Trennung der Kreishauptmannschaft Zwickau berührt, und ich glaube daher, daß wir uns heute über diese ganze Trennungsfrage als Präjudizialpunkt klar werden müssen. Ich eröffne daher eine allgemeine Debatte und werde zulassen, daß alle Punkte, die für Trennung und dagegen sind, heute mit berührt werden. „Ist das Haus damit einverstanden?" — Scheint einverstanden.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Keil.

Oberbürgermeister **Keil:** Meine hochverehrten Herren! Ich hätte es lieber gesehen, wenn die allgemeine Berathung bei Tit. 10 des außerordentlichen Etats gepflogen worden wäre, weil bei diesem Titel die Königl. Staatsregierung selbst die Gründe, die für die Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau sprechen, angeführt hat. Ich bescheide mich damit, daß Se. Excellenz der Herr Präsident in weitgehender Weise heute gestattet, diese Frage hier zu berühren. Vorausschicken will ich, daß ich gegen dies Dekret Nr. 5 und seine Annahme nicht das geringste einzuwenden habe. Nur das kann ich nicht verstehen, warum die Mandate der Mitglieder des Kreisausschusses Zwickau mit dem 1. Oktober 1900 aufgelöst werden sollen; aus dem Berichte der Zweiten Kammer bin ich nicht genügend über die Gründe belehrt worden. Da ich aber Mitglied des Kreisausschusses bin, will ich in eine Erörterung dieser Frage nicht eintreten und werde mich auch in dieser Frage der Abstimmung enthalten.

Was die Hauptfrage, die wir mit Genehmigung Sr. Excellenz behandeln dürfen, die Frage, ob es nothwendig ist, eine neue Kreishauptmannschaft zu errichten, anlangt, so fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen mit Lokalerwägungen kommen werde. Ich werde versuchen, einige allgemeine Punkte, die hier angeführt werden müssen, zur Geltung zu bringen. Ich muß allerdings auch die Petition, die von Seiten der Stadt Zwickau an die hohe Kammer gerichtet worden ist, hier mit erwähnen. Es ist in dieser Petition darauf hingewiesen worden, daß die Kreishaupt-

mannschaft Dresden 13, Leipzig 11, Zwickau nur 10 Räthe und Hülfsarbeiter hat. Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß diese Thatsache nicht durchschlagend sei und daß sie nicht als Moment gegen die Nothwendigkeit einer Entlastung und Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau angeführt werden könne, weil von den Dresdner Räthen fünf a conto der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu rechnen seien und einer der Leipziger Räthe a conto der Leipziger Zeitung.

Es bleibt aber doch die Thatsache bestehen, daß zehn Leipziger Räthe in der Leipziger Kreishauptmannschaft den zehn Zwickauer Räthen, die die dortige Kreishauptmannschaft hat, gegenüberstehen, und des weiteren bleibt doch die Thatsache bestehen, daß die Geschäfte der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen durch die Verordnung von 1876 nicht den einzelnen kreishauptmannschaftlichen Räthen, sondern der Kreishauptmannschaft als solcher übertragen worden sind. Die Leitung des Kreishauptmanns wird sich nach meiner Ansicht auf die Geschäfte dieser Generalkommission mit zu erstrecken haben, und meine Herren nur die Ueberlastung der Leitung als einer solchen kann doch die Nothwendigkeit der Theilung rechtfertigen, denn wenn die Räthe oder Hülfsarbeiter oder andere Beamten überlastet sind, dann läßt sich diesem Uebelstande leicht doch durch eine andere Maßregel als die Neugründung einer Kreishauptmannschaft abhelfen. Meine Herren! Dieser Grund möchte doch nicht ganz unbeachtlich sein. Ich will mich aber der höheren Einsicht der Königl. Staatsregierung in diesem Punkte fügen und will zugeben, daß eine Ueberlastung in geschäftlicher Beziehung bei der Kreishauptmannschaft Zwickau thatsächlich vorhanden ist. Damit ist aber noch nicht zugegeben, meine Herren, daß auch die Neugründung einer fünften Kreishauptmannschaft nothwendig ist. Wenn Sie einen Blick auf die Zahlen werfen, die die einzelnen Kreishauptmannschaften an Einwohnern besitzen, dann ergiebt sich für Zwickau 1 Million und — nicht 500,000 — sondern etwas über 300,000 nach dem Stande von 1895, eine andere Zählung liegt nicht vor, für Dresden ungefähr nicht ganz 900,000, für Leipzig ungefähr ebensoviel, etwas weniger, und für Bautzen nicht ganz 400,000. Meine Herren! Da ist doch eigentlich das Einfachste, man entlastet Zwickau dadurch, daß man Bautzen etwas vergrößert, daß man die Amtshauptmannschaft Pirna und einen Theil von Großenhain zu Bautzen legt, Dresden durch Chemnitz und Flöha entschädigt und so Zwickau verkleinert. Das würde wenigstens nach meiner Ansicht dem Programme, das die zweite Deputation neulich entwickelt hat unter dem Beifalle der hohen Kammer und des Landes, dem Programme der Sparsamkeit mehr entsprechen und würde im Lande, glaube ich, mehr Zustimmung finden, als wenn man das Programm dadurch ausführt, daß man einige Nebenbahnen weniger baut und einigen Orten die Wohlthaten des Verkehrs entzieht, wie man in Aussicht genommen hat.

Also, meine Herren, die Frage würde zu erwägen sein, ob es nicht möglich ist, auf diese Weise eine Entlastung zu schaffen und das, was die Königl. Staatsregierung im Staatsinteresse für nothwendig hält, doch auch noch zu erreichen, und diese Erwägung macht es mir schwer, der Neuerrichtung einer Kreishauptmannschaft zuzustimmen.

Meine Herren! Da ich aber nicht weiß, ob Sie diesen meinen Erwägungen sich anschließen, so will ich auch auf die Art der Theilung selbst ganz kurz eingehen. Ich weiß, daß das Sache der Königl. Staatsregierung ist, und daß, wenn die Mittel dazu von den Ständen bewilligt sind, ihnen irgend eine Kompetenz, an sich entscheidend einzugreifen, fehlen würde; aber ich kann die Theilung, wie sie in den Bemerkungen zu Tit. 10 hier in Aussicht genommen ist, als eine ganz glückliche nicht bezeichnen, und ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, daß die hohe Kammer das Ersuchen und die Bitte an die Königl. Staatsregierung richten möge, daß, wenn die Neugründung der Kreishauptmannschaft Chemnitz beschlossen wird, doch dann die Amtshauptmannschaft Glauchau bei Zwickau bleibt, also dasselbe Ersuchen, das der Antrag Heitzig, der in der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen worden ist, an die Königl. Staatsregierung gerichtet hat. Diesen Antrag begründe ich noch mit einem Worte wie folgt: Es ist wohl zweifellos, daß die größere Mehrzahl der Ortschaften der Amtshauptmannschaft Glauchau wirthschaftlich und auch in gewerblicher Beziehung nach Zwickau gravitirt. Es ist aber ferner, meine Herren, ein Hauptmoment, daß die Ortschaften der Amtshauptmannschaft Glauchau alle zum Landgerichte zu Zwickau gehören, und das halte ich allerdings für eine Erschwerung des geschäftlichen Verkehrs, wenn die Verwaltungsobrigkeit in einer anderen Stadt liegt, als in der Stadt, in der das zuständige Landgericht liegt. Die Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal und Glauchau gehören zu Zwickau; es hat nun der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer allerdings betont, daß der persönliche Verkehr der Kreiseingesessenen mit der Kreishauptmannschaft ein so reger nicht sei, daß deshalb darauf besondere Rücksicht genommen werden müßte. Das ist ganz zweifellos, meine Herren, aber es hängen mit der Kreishaupt-

mannschaft doch noch eine Reihe von anderen Behörden zusammen, z. B. der Kreissteuerrath, Schiedsgerichte, die einen lebhafteren persönlichen Verkehr mit den betreffenden Behörden zur Folge haben, und für diesen Verkehr würde es schwieriger sein, wenn die entferntere Stadt Chemnitz zur Kreishauptmannschaft für Glauchau gemacht würde, als wenn es Zwickau würde. Und dann stehen wir vor der Emanation des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsrechtspflege, die ja auch einen stärkeren persönlichen Verkehr der Unterthanen mit der Kreishauptmannschaft zur Folge haben würde. Neben diesen mehr äußerlichen Gründen ist auch noch ein innerer Grund, wenn ich so sagen darf, der dafür sprechen könnte, aus dem heraus ich Sie um Annahme meines Antrages bitte. Es ist doch dringend zu wünschen, meine Herren, daß die Beunruhigung, die mit der Theilung von Bezirken allemal verbunden ist für längere Zeit, wieder verschwindet, und daß, wenn einmal getheilt wird, so getheilt wird, daß dann ein gewisser Bestand sich voraussehen läßt. Wird aber die Amtshauptmannschaft Glauchau bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz belassen, dann kann auch eine Entlastung der übrigen großen beiden Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden zur Zeit nicht eintreten. Bleibt Glauchau bei Zwickau, dann ist es aber möglich, Rochlitz vielleicht zu Chemnitz zu nehmen, und es würde dann also möglich sein, feste Verhältnisse wenigstens für die nächsten Jahre zu geben. Auch aus diesem inneren Grunde heraus bitte ich Sie, meine Herren, um Annahme meines Antrages, und speziell der Königl. Staatsregierung lege ich die Bitte ans Herz, im Falle der Zustimmung der hohen Kammer diesem Antrage wohlwollend gegenüber zu treten. Die Königl. Staatsregierung wolle doch aus der großen Aufregung, die sich in Zwickau — vielleicht nicht ganz berechtigter Weise — über diese ganze Frage erhoben hat, gerade jetzt in einer Zeit, in der weite Kreise der Bevölkerung des Landes doch offenbar und in ganz offen ausgesprochener Weise der Staatsgewalt wenn nicht gerade feindlich, so doch unfreundlich sich gegenüberstellen, ersehen, daß die Bürgerschaft in Zwickau in weiten Kreisen, fast in ihrer Gesammtheit, diese Gesinnungen nicht theilt, sondern großes Gewicht darauf legt, daß sie ihre Staatsbehörden möglichst ungetheilt und so, wie sie sind, behält.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Oberbürgermeister, mir den Antrag schriftlich einzureichen. Ich trage inzwischen kein Bedenken, ihn hier noch einmal zu resumiren, da er sehr einfach ist: Der Königl. Staatsregierung den Wunsch zu unterbreiten, die Amtshauptmannschaft Glauchau bei der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen, und stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist genügend unterstützt und steht damit zur Berathung. Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder, dann Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Der zur Berathung stehende Gesetzentwurf über die Abänderung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 hat zur Voraussetzung und schließt in sich die Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau. Ich stehe vollständig auf dem Boden dieses Gesetzentwurfes, wenn ich auch meine, es wäre erwünschter und wohl auch angängig gewesen, eine Integralerneuerung des Kreisausschusses Zwickau zu vermeiden und dafür die Wahlperiode der neueintretenden Kreisausschußmitglieder besonders zu ordnen. Hat man doch auch 1896 bei der Neuordnung des Landtagswahlrechts von einer Integralerneuerung der Zweiten Kammer mit Recht abgesehen. Allein die Frage der Neubildung des Kreisausschusses Zwickau ist eine nebensächliche. Ich selbst bin Kreisausschußmitglied und habe schon aus diesem Grunde in der Deputation diesen Nebenpunkt nicht weiter verfolgt.

Grundsätzlich theile ich in der ganzen Frage der Neuerrichtung einer Kreishauptmannschaft vollständig die Stellungnahme und den Standpunkt der Königl. Staatsregierung und bin meinerseits überzeugt, daß die Errichtung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz vollständig gerechtfertigt ist. Nur meine ich, wenn man die Gründe der Königl. Staatsregierung, die ja bei der Organisation der Verwaltungsbehörden allein zuständig ist, wenn man diese Gründe theilt, so muß man nothwendig weiter gehen. Dieselben Gründe und Thatsachen, die für die Königl. Staatsregierung ausschlaggebend und maßgebend gewesen sind für die Errichtung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz, führen meines Erachtens zwingend und nothwendig zu dem Schlußergebnisse, daß auch dem vogtländischen Kreise in seiner Kreisstadt Plauen eine Kreishauptmannschaft gegeben oder richtiger wiedergegeben werde. Das Anwachsen der Geschäfte infolge der Zunahme der Bevölkerung, infolge der gesteigerten geschäftlichen, gewerblichen und industriellen Thätigkeit, infolge der sich immer mehr ausdehnenden Gesetzgebung, nicht bloß der sozialpolitischen, infolge der Einführung der Verwaltungsrechtspflege, bedingen in gleicher Weise die Nothwendigkeit, dem vogtländischen Kreise seine eigene Kreishauptmannschaft nicht länger vorzuenthalten. Die abgeschlossene Lage des Vogtlandes, wie sie ein Blick auf die Karte lehrt, die äußere und innere Ent-

wickelung, die geschichtliche und wirthschaftliche Entwickelung, die Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit, das mächtige Aufblühen des Vogtlandes in der Gegenwart — ich hebe diese Thatsachen selbstverständlich mit aller Bescheidenheit und Zurückhaltung hervor —, diese Thatsachen führen nothwendig dazu, daß man den in weiten Kreisen des Vogtlandes verbreiteten und von den berufenen Organen der vogtländischen Kreisstände von jeher vertretenen Wunsch als gerechtfertigt und das Bedürfniß als nachgewiesen ansehen muß. Es ist ein alter Wunsch, meine Herren, der Ihnen hier vorgetragen wird, der auch 1872 bei der Neuorganisation der Verwaltung bereits den Ständen vorgetragen wurde und damals bereits wohlwollende Aufnahme fand, der aber nun im Laufe der Jahre nur um so dringender geworden ist.

Nun hat ja gewiß das Vogtland die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern in der Finanzdeputation A und in der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer mit besonderem Danke anzuerkennen und entgegenzunehmen gehabt, die Erklärung des Inhalts, daß, falls eine weitere Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau eintrete, in erster Linie die Stadt Plauen berücksichtigt werden soll. Ich bitte, dem aufrichtigen Danke dafür den Wunsch hinzufügen zu dürfen, den dringenden Wunsch, daß uns schon eine nahe Zukunft die Verwirklichung bringen möchte. Es ist ein allgemeines Interesse, daß eine Regierungsbehörde wie die Kreishauptmannschaft den Verhältnissen und den Personen ihres Bezirks möglichst nahe steht. Es ist ein allgemeines Landesinteresse, einem Landestheile von der Lage, der Eigenart, von der Bedeutung und von der Entwickelung des Vogtlandes endlich seine eigene Kreishauptmannschaft in seiner Kreisstadt erstehen zu lassen Ich hoffe, daß das Gewicht der Thatsachen Regierung und Stände schon in einer recht nahen Zukunft, recht bald bereit finden möge, diesem wirklich vorhandenen Bedürfnisse zu genügen und gerecht zu werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochverehrten Herren! Der jetzt zur Berathung stehende Punkt der heutigen Tagesordnung, durch welchen zum ersten Male die wohlwollende Absicht der Königl. Staatsregierung in diesem hohen Hause zur Besprechung kommt, eine fünfte Kreishauptmannschaft zu errichten und als Sitz derselben Chemnitz zu bestimmen, legt mir die ehrenvolle Pflicht auf und gewährt mir zugleich die hohe Freude, der Königl. Staatsregierung und speziell Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Metzsch für diese wohlwollende Absicht namens der Stadt Chemnitz den wärmsten Dank auszusprechen und zugleich auch der hohen Zweiten Kammer dafür zu danken, daß sie, soviel ich mich erinnere, einstimmig dieser Vorlage der Regierung ihre Zustimmung gegeben und dadurch diese durch die Wahl der Stadt Chemnitz letzterer zu theil gewordene Ehrung oder, wie der Herr Berichterstatter sagte, Verschönerung gebilligt hat. Ich glaube die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß auch dieses hohe Haus jenem Beschlusse beitreten und die dazu nöthigen Mittel verwilligen wird.

Ueber die Nothwendigkeit einer Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau brauche ich mich hier nicht weiter zu äußern, nachdem von der berufensten Seite, d. h. von der Königl. Staatsregierung selbst, die Nothwendigkeit anerkannt worden ist. Es ist aber vielleicht interessant und zur Beruhigung der Gemüther von einzelnen Herren geeignet, wenn ich darauf hinweise, daß nach einer mir vorliegenden Zusammenstellung der Zahlen von 47 preußischen, bayerischen und sächsischen Regierungsbezirken nur 5 derselben mehr Einwohner haben, als die gegenwärtige Kreishauptmannschaft Zwickau, und daß nach der Dichtigkeit der Bevölkerung auf 1 qkm nur einer, der Regierungsbezirk Düsseldorf, eine dichtere Bevölkerung aufweist, als der Regierungsbezirk Zwickau, daß ferner 32 Regierungsbezirke unter 1 Million Einwohner haben, davon 22 unter 700,000, 16 unter 600,000, 9 unter 500,000, 6 unter 400,000. Es sind diese Zahlen doch vielleicht geeignet, dafür einen Anhalt zu geben, daß die Zustände, wie sie gegenwärtig sich entwickelt hatten, auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten gewesen sind.

Wenn ich nun zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe selbst komme, so möchte ich auch meinerseits bedauern, daß man eine Integralerneuerung der beiden Kreisausschüsse in Aussicht genommen hat und nicht den von manchen Abgeordneten zum Kreisausschusse ausgesprochenen Wünschen nachgekommen ist, sie bis zum Ende ihrer Wahlperiode dort zu belassen. Nachdem aber die Königl. Staatsregierung ihre Zustimmung hierzu nicht in Aussicht gestellt hat, ist schließlich auch nicht viel verloren, wenn es sich so gestaltet, wie es nun im Dekrete vorgeschlagen wird, denn es ist wohl anzunehmen, daß die Bezirksversammlung zumeist diejenigen Herren, welche sie bis dahin mit ihrem Vertrauen beehrt hat, auch in Zukunft in die neuen Kreisausschüsse abordnen wird.

Dagegen kann ich nicht ganz unwidersprochen lassen, was mein Herr Kollege Keil in Bezug auf die Art der Theilung des Regierungsbezirks Zwickau hier ausgeführt hat.

Ich würde, da ich in gewissem Sinne pro domo rede, nicht hierzu das Wort ergriffen haben, aber nachdem mein Herr Kollege auch pro domo geredet, glaube ich insofern als der Zweite wohl entschuldigt zu sein. Meine Kenntniß der Verhältnisse führt mich zu meinem Bedauern zu einem anderen Ergebnisse. Der Herr Kollege führte zunächst aus, daß Glauchau „wirthschaftlich, kommerziell und gewerblich" so eng mit Zwickau zusammenhinge, daß eine Losreißung von Zwickau unberechtigt wäre; dies entspricht nach meiner Kenntniß der Dinge nicht ganz den Thatsachen insofern, als die Industrien in Glauchau und Meerane, den beiden Hauptstädten des Bezirks, fast ausschließlich Textilindustrien sind, während Zwickau, soviel ich weiß, seine Blüthe in der Hauptsache der Kohlen- und Maschinenindustrie verdankt und auf dem Gebiete der Textilindustrie jedenfalls nicht in dem Grade eine führende Rolle einnimmt, daß man sagen könnte, Glauchau und Meerane hängen kommerziell unmittelbar mit Zwickau zusammen. Es geht dies ja auch daraus hervor, daß die Königl. Staatsregierung seinerzeit Glauchau und Meerane nicht dem Handelskammerbezirke Plauen, sondern dem Handelskammerbezirke Chemnitz angegliedert hat, da, wie gesagt, die meisten merkantilen und kommerziellen Interessen nach Chemnitz hinweisen. Dann führte der Herr Kollege an, daß auch die Zugehörigkeit zum Landgerichte Zwickau den Anschluß von Glauchau und Meerane nach Zwickau nöthig mache. Meine Herren! Wenn Sie das Dekret gelesen, was Sie in diesen Tagen erhalten haben, und insbesondere die Begründung für die Theilung des Dresdner Landgerichts und für die Errichtung eines Landgerichts in Riesa, so werden Sie daraus entnommen haben, daß die Frage der Zugehörigkeit der einzelnen Distrikte zu einem Landgerichtsbezirke von geringer Bedeutung ist, weil vor den Landgerichten Anwaltszwang besteht und die Parteien in den allerseltensten Fällen dort zu thun haben. Die Regierung hat wohl ihren Standpunkt bezüglich der Errichtung eines Landgerichts in Riesa sogar mit dem Hinweise gerechtfertigt, daß für den Sitz eines Landgerichts überhaupt keinerlei solche, ich will einmal sagen, geographische Rücksichten in Frage kommen.

Viel bedeutender und ausschlaggebender ist jedenfalls der Zusammenhang zwischen den Verwaltungsbezirken und der ihnen vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde. Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch hat schon in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, wie die ländlichen Gemeinden überaus wenig mit den Kreishauptmannschaften zu thun haben, und wie hauptsächlich die Städte mit Revidirter Städteordnung hierfür in Frage kommen. Die Stadt Hohenstein-Ernstthal, die unmittelbar vor den Thoren von Chemnitz liegt und ihre ganzen Beziehungen zu Chemnitz hat, bildet einen Theil der Amtshauptmannschaft Glauchau; es kommen ferner die Städte Glauchau und Meerane in Frage. Zwei der berufensten Vertreter von Glauchau, die für mich ein maßgebendes Urtheil abzugeben im stande sind, haben mir gesagt, daß es der Stadt Glauchau vollständig gleichgültig sei, zu welchem Bezirke sie geschlagen würde. Dann führte mein Herr Kollege Keil an, daß auch die Zugehörigkeit zu den Schiedsgerichten darauf hinziele, die Amtshauptmannschaft Glauchau bei Zwickau zu belassen. Ich kann in dieser Beziehung nur konstatiren, daß das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Amtshauptmannschaft Glauchau, soviel ich weiß, bereits in Chemnitz und nicht in Zwickau besteht, so daß in dieser Beziehung sogar eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten würde.

Weiter will ich noch folgendes zu erwähnen mir erlauben. Ich kann ja der Stadt Plauen nur wünschen, daß die von dem Herrn Kollegen Schroeder ausgesprochenen Wünsche in Erfüllung gehen mögen, und ich bin überzeugt, daß bei der Bedeutung des Vogtlandes das auch der Fall sein wird, ich möchte aber auf einen Widerstreit aufmerksam machen, der zwischen den beiden Städten Plauen und Zwickau dabei zu Tage tritt. Der Antrag Keil geht darauf hin, den kreishauptmannschaftlichen Bezirk Zwickau größer zu machen als den kreishauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz. Die Folge davon ist natürlich, daß, je größer Zwickau jetzt gemacht wird, desto frühzeitiger wiederum eine Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau eintreten muß. In dieser Beziehung glaube ich eine besondere Wahrnehmung gemacht zu haben. Gerade die Herren Abgeordneten der Zweiten Kammer, die gemeint haben, daß die Stadt Zwickau nicht der richtige Sitz der Kreishauptmannschaft wäre, daß vielmehr die Kreishauptmannschaft von Zwickau nach Plauen zu verlegen sei, haben, wenn ich nicht irre — ich war bei der Abstimmung zugegen —, für den Antrag Heitzig gestimmt, nämlich die Kreishauptmannschaft Zwickau möglichst zu vergrößern. Ich kenne die Absicht dieser Herren Abgeordneten natürlich nicht und habe infolge dessen keinerlei Recht, irgendwie darüber hier zu sprechen, aber die Thatsache bleibt doch bestehen, daß, je größer man Zwickau macht, man um so eher vor die Frage gestellt ist, die Kreishauptmannschaft Zwickau wiederum zu theilen. Wenn nun auch die Stadt Zwickau alles gethan hat, um die Theilung der Kreishauptmannschaft zu verhindern und infolge dessen Chemnitz diese Ehrung vorzuenthalten, was ich ihr übrigens durchaus nicht

verdenken kann, da es ihre Pflicht ist, so will ich doch heute Böses mit Gutem vergelten und im Interesse der Stadt Zwickau bitten, dem Antrage nicht stattzugeben, damit nicht so schnell wiederum eine Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau nöthig wird und infolge dessen die Befürchtungen, die der Herr Kollege Keil hegt, eintreten. Endlich meine ich, daß, nachdem Se. Excellenz der Herr Minister von Metzsch auf Grund seiner Sachkenntniß sich so eingehend in der Zweiten Kammer gegen eine Zuweisung der Amtshauptmannschaft Glauchau nach Zwickau ausgesprochen hat und die Gründe dafür gewiß durchaus beachtlich gewesen sind, es vielleicht der Gepflogenheit dieses hohen Hauses meines Erachtens entsprechen würde, hier nicht die entgegengesetzte Stellung gegen die Erklärung des Herrn Ministers auf einem der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung unterstehenden Gebiete einzunehmen. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Se. Excellenz die Freundlichkeit hätte, die Begründung seiner Ansicht dem hohen Hause nicht vorzuenthalten. Am richtigsten ist es vielleicht, vertrauensvoll die Angelegenheit in die Hände der Königl. Staatsregierung zu legen. Sie wird nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und nach genauester Kenntniß der Verhältnisse, die ihr in erster Linie zu Gebote steht, das Richtige finden. Jedenfalls will ich mit dem Wunsche schließen, daß die geplanten Maßnahmen zum Heile und Segen des gesammten Regierungsbezirkes Zwickau in seiner alten und neuen Zusammensetzung gereichen mögen! Noch einmal spreche ich der hohen Staatsregierung den wärmsten Dank für dieses Vorgehen aus und bitte das hohe Haus, sich den Absichten der Regierung freundlichst anschließen zu wollen.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch!

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck hat soeben darauf hingewiesen, daß über die Gründe, welche zu dem Vorschlage der Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau geführt haben, seitens der Regierung bereits in der jenseitigen Kammer eine ausführliche Erläuterung gegeben worden ist und ich möchte zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen mich in der Hauptsache einfach zurückbeziehen. Nur glaube ich, ganz im allgemeinen zur Rechtfertigung des Standpunktes der Regierung in dieser Frage noch auf folgende Momente, die übrigens auch in dem bezüglichen Berichte der Zweiten Kammer niedergelegt sind, verweisen zu sollen.

Es sind hauptsächlich drei Erwägungen gewesen, meine Herren, welche der Regierung Anlaß gegeben haben, den übrigens schon früher ventilirten Plan der Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau nunmehr mit Hülfe der Ständeversammlung der Verwirklichung näher zu bringen beziehentlich zu verwirklichen. Einmal — wie des weiteren schon hervorgehoben worden ist — die angewachsene Bevölkerungszahl im Regierungsbezirke Zwickau. Ich möchte in dieser Richtung, ohne mich in Spezialitäten heute zu verlieren, nur darauf hinweisen, meine Herren, daß bereits bei der Berathung der Organisationsgesetze im Jahre 1873 seitens der Regierung darauf hingewiesen worden ist, und wörtlich damals gesagt wurde, daß bei der Vermehrung der Bevölkerung, wie sie in Sachsen stattfinde, es ganz undenkbar sei, daß man auch nicht mit der Zeit zu Abänderungen und Ergänzungen unserer getroffenen Behördenverfassung gelangen würde. Dieser allgemeine Gesichtspunkt ist dann weiter speziell zusammengehalten worden mit dem Umstande und mit dem Hinweise, daß schon bei der Organisation der Verwaltungsbehörden vom Jahre 1873 und bei der Berathung des betreffenden Organisationsplanes gesagt worden ist, daß die damals mit 900,000 Seelen rund in Aussicht genommene Kreishauptmannschaft Zwickau vielleicht in Rücksicht auf die Seelenzahl etwas zu groß gedacht sein könne und daß wohl die Gefahr bestehe, daß die betreffenden Organe, also insbesondere die Regierungsbehörde schon von vornherein mit einer etwas großen Arbeitslast zu thun haben würden. Es ist aber damals gesagt worden — und die Kammern, die die gleichen Bedenken theilten, sind damit einverstanden gewesen —, daß wenigstens zur Zeit und mit Rücksicht darauf, daß man wesentliche Aenderungen in der Abtheilung der Bezirke nicht herbeiführen wolle, auf die damals vorgeschlagene und thatsächlich durchgeführte Theilung zugekommen werden solle. Das war damals, meine Herren, eine Seelenzahl von 900,000 Seelen, der man sich gegenüber gestellt fand, und wenn jetzt nun, wie der sehr geehrte Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, damit zu rechnen ist, daß mit der Volkszählung, die in diesem Jahre stattfinden wird, der Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau mit mindestens 1,500,000 Seelen anzunehmen sein wird, so sind dies nach meiner Ansicht wenigstens Zahlen, die für den Vorschlag und den Plan der Regierung sprechen und es bedürfte, glaube ich, kaum einer weiteren Begründung — es sind aber noch Gründe genügend da — als des Hinweises auf die angewachsene Seelenzahl des Regierungsbezirkes Zwickau, um den Vorschlag als einen gerechtfertigten und als einen plausiblen hinzustellen. Es ist aber weiter,

meine Herren, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und ich möchte dies in dem hohen Hause noch einmal besonders konstatiren, daß nach der ganzen inneren Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens im Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau die Verhältnisse es ohne weiteres mit sich bringen, daß die Mittelinstanz, die Kreishauptmannschaft im Verhältnisse zu den übrigen Kreishauptmannschaften einer Mehrlast von Arbeit gegenüber gestellt ist; die wirthschaftliche Gestaltung des Bezirkes insofern, als eigentlich der Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau in der Hauptsache unsere ganze Großindustrie in den industriellen Städten und das Großgewerbe umfaßt. Es ist weiter darauf hinzuweisen, meine Herren, daß, während in den Bezirken der drei übrigen Kreishauptmannschaften wir es nur überhaupt mit 40 Städten zu thun haben, die im Besitze der Revidirten Städteordnung sich befinden, in drei — ich wiederhole — in drei Kreishauptmannschaften überhaupt 40 Städte mit der Revidirten Städteordnung, auf der anderen Seite die Kreishauptmannschaft Zwickau allein mit 38 Städten mit der Revidirten Städteordnung figurirt. Also die Kreishauptmannschaft Zwickau hat überhaupt nur zwei Städte mit Revidirter Städteordnung weniger als die übrigen drei Regierungsbezirke zusammen und wenn Sie, meine Herren, die Städte, die in dem Regierungsbezirke Zwickau hierbei in Frage kommen, Revue passiren lassen, so wird man wohl auch nach dieser Richtung einfach zu bekennen geneigt sein, daß das Schwergewicht der Arbeit bei der Kreishauptmannschaft Zwickau liegt, da vorzüglich in Betracht kommt, daß es in der Hauptsache die Städte mit der Revidirten Städteordnung sind, mit denen die Kreishauptmannschaften zu thun haben, als vorgesetzte Aufsichtsbehörde beziehentlich die vorgesetzte Instanz.

Dies der eine und hauptsächlich durchschlagende Grund. Der zweite Grund, der auch schon des Näheren erörtert worden ist, ist der geographische Umfang und die Ausdehnung des Bezirks. Ich glaube, meine Herren, hierüber kein weiteres Wort verlieren zu sollen; das lehrt einfach ein Blick auf die Landkarte wie sich die Verhältnisse dort im Regierungsbezirke Zwickau gestalten im Gegensatze zu den anderen Regierungsbezirken. Nur das eine möchte ich bemerken, meine Herren, daß thatsächlich diejenigen, die mit der Kreishauptmannschaft Zwickau zu thun haben, das sind hauptsächlich die Mitglieder des Kreisausschusses, die aus den entfernteren Bezirken, aus Marienberg und Annaberg kommen, in der Regel nicht imstande sind, an demselben Tage, an welchem Kreisausschußsitzungen stattfinden, nach ihren respektiven Wohnorten zurückzukehren. Wenn man einen derartigen Mißstand abstellen kann, so ist doch dies auch ein Moment, welches für eine andere Eintheilung des Bezirkes spricht. Es ist weiter darauf hinzuweisen, — und das ist ein finanzielles Moment, untergeordnet allerdings gegenüber den Anforderungen, die wir stellen in Bezug auf einen Neubau in Chemnitz, es ist aber immerhin in Berücksichtigung zu ziehen —, daß das Regierungsgebäude, welches gegenwärtig der Kreishauptmannschaft Zwickau zur Verfügung steht, baulich unzulänglich ist, wenn — was unvermeidlich ist, auch wenn nicht getheilt wird —, wenn der Kreishauptmannschaft Zwickau, der Behörde noch neue Hülfskräfte zugeführt werden; wenn wir dagegen in der Lage sind, Zwickau zu entlasten, und Arbeitspersonal, juristisches Personal, ein bis zwei Räthe von dieser Kreishauptmannschaft wegnehmen, so langt das dortige Regierungsgebäude in seinen Räumlichkeiten wenigstens für absehbare Zeit. Wir machen daher immerhin dort relativ eine Ersparniß. Es ist aber endlich darauf hinzuweisen, — es ist das aber nicht das eigentliche Moment, welches uns bestimmt hat —, daß mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung des Verwaltungsgerichtsverfahrens, für welches die Kreishauptmannschaft, wie Ihnen bekannt ist, als Gerichtsbehörde erster Instanz eingesetzt werden soll, dann selbstverständlich auch ein vermehrter Verkehr zu den Kreishauptmannschaften als Sitzen der Verwaltungsgerichte erster Instanz stattfinden wird, und es ist nach dieser Richtung als im Interesse des Publikums angezeigt erschienen, eine Möglichkeit des schnelleren Verkehrs an der betreffenden Stelle herbeizuführen.

Das sind die Gründe gewesen, meine Herren, welche die Regierung bestimmt haben, den Vorschlag der Theilung des Bezirks der Kreishauptmannschaft Zwickau den Ständen zu unterbreiten. Es ist nun, um das im allgemeinen zu berühren, seitens des Herrn Abg. Oberbürgermeister Keil der Rath ertheilt worden, doch auf eine andere Eintheilung zuzukommen zu dem Zwecke, um den Regierungsbezirk Zwickau möglichst in seiner jetzigen Verfassung zu belassen, einmal indem man die Amtshauptmannschaften Pirna und Großenhain der Kreishauptmannschaft Bautzen zutheilt und — ein anderer Vorschlag — indem Rochlitz von der Kreishauptmannschaft Leipzig weggenommen werden soll. Ich möchte nicht rathen, sich auf diese Vorschläge einzulassen. Was den letzteren Punkt anlangt, die Verweisung von Rochlitz nach Chemnitz oder nach Zwickau, so ist zu bemerken, daß — ich will da durchaus nicht der Stadt Zwickau gegenübertreten, aber ich habe thatsächlich zu konstatiren —, daß die Einwohner der Amtshauptmann-

schaft Rochlitz dazu keine Lust haben und ausdrücklich die Bitte ausgesprochen haben, von einer Verweisung nach einem anderen Bezirke Abstand zu nehmen. Ich möchte auch glauben, daß die Amtshauptmannschaften Pirna und Großenhain beziehentlich die Eingesessenen dieser Bezirke in ihrer Verweisung nach dem viel entfernteren Bautzen durchaus keine Erleichterung erblicken würden und man thatsächlich den Eingesessenen dieser Amtshauptmannschaften damit einen Gefallen nicht erweisen würde. Ich möchte aber weiter, meine Herren, ganz im allgemeinen bitten, von jeder weiteren Bezirksänderung und Abgrenzung als solcher, wie die Regierung sie Ihnen vorschlägt, Abstand zu nehmen. Die Bezirksänderung, wie sie Ihnen die Regierung vorschlägt, ist durch die Verhältnisse, ich möchte beinahe sagen durch eine Zwangslage geboten; bezüglich der übrigen Regierungsbezirke besteht aber eine derartige Zwangslage nicht, die Verhältnisse sind dort auskömmlich, die betreffenden Behörden haben über Geschäftsüberlastung nicht geklagt, und wenn nun die Regierung — und das sage ich auch wieder dem Herrn Oberbürgermeister Keil gegenüber — gegenwärtig zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es in Zwickau thatsächlich nicht mehr länger so fortgehen kann und daß die Regierung die Verantwortung nicht übernehmen kann, daß die dortigen Beamten unter der Geschäftslast, wenn auch nicht erliegen, so doch leiden, so hält sie es für ihre unbedingte Pflicht, nicht weiter eine abwartende Stellung einzunehmen, sondern schon in Zeiten, wo die Nachtheile einer Geschäftsüberlastung nur drohen, aber noch nicht vorhanden sind, thatsächlich einzugreifen, und das ist der Grund, meine Herren, warum die Regierung es für ihre Pflicht gehalten hat, gegenwärtig mit diesem Vorschlage zu kommen.

Dies im allgemeinen, meine Herren. Ich wende mich nun mit wenigen Worten zu den speziellen Einreden, die hauptsächlich von Herrn Oberbürgermeister Keil gemacht sind, denen sich nur in einem Punkte auch Herr Oberbürgermeister Dr. Beck angeschlossen hat, das ist nämlich die Frage — da komme ich zur Besprechung des Dekrets Nr. 5 —, warum die Regierung eine Integralerneuerung der Kreisausschüsse vorgeschlagen hat. Meine Herren! Die Regierung möchte doch bei ihrem Vorschlage stehen bleiben, nur eine Integralerneuerung zu konzediren, weil eine derartige Totalerneuerung eigentlich in der Natur der Sache liegt. Wenn wir neue Behörden und neue Organe schaffen, so ist es immer nicht ganz kongruent, wenn man in diese neuen Behörden und Organe Mitglieder einschieben will, die zwar vorhanden sind, aber eigentlich durch die neue Organisation mit als ausgeschieden zu betrachten sind. Es ist auch weiter, meine Herren, noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir die jetzt im Kreisausschusse befindlichen Mitglieder darin belassen würden und nur Zuwahlen stattfinden würden im Verhältnisse der Ausscheidung, die nach den Jahren zu berechnen ist, gewisse Schwierigkeiten eintreten würden, die möglichst vermieden werden sollen. Außerdem aber möchte ich glauben, daß gerade für den Kreisausschuß der eventuellen Kreishauptmannschaft Chemnitz, wo es sich thatsächlich um eine vollständige Neubildung handelt, es kaum recht angezeigt erscheinen möchte, eventuell eine Versetzung der Mitglieder des Kreisausschusses zu Zwickau nach dem neuen Kreisausschusse Chemnitz vorzunehmen. Im übrigen glaube ich aber auch, meine Herren, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß nach einem Vorgange, der vorhanden ist, das ist bei der damaligen Theilung der Amtshauptmannschaft Dresden in die Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt und Dresden-Altstadt, auch eine Integralerneuerung der respektiven Bezirksausschüsse eingetreten ist, und diesen Vorgang hat man auch zum Exempel für das gegenwärtige Vorgehen machen zu sollen geglaubt. Es hat der Herr Oberbürgermeister Keil weiter darauf hingewiesen — und auch diesen Gegenstand habe ich schon in der Zweiten Kammer zu berühren gehabt —, daß die Besetzung der verschiedenen in Betracht kommenden Kreishauptmannschaften, und zwar der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau an Personal eigentlich nicht nachweise, daß in Zwickau wesentlich mehr zu thun sein könne; wenigstens wäre dieser Schluß berechtigt aus der Ziffer der angestellten Beamten. Ich muß dem Herrn Oberbürgermeister Keil Recht geben insofern, als nach diesen Zahlen, wie sie vorhanden sind, die Vermuthung für die Richtigkeit seiner Ansicht spricht, wenn Leipzig besetzt ist mit elf Räthen und ebenso Zwickau mit zehn. Ich habe aber in der Zweiten Kammer, meine Herren, schon darauf aufmerksam gemacht, daß in Leipzig ein Rath abgeht als Kommissar für die Leipziger Zeitung, und ich möchte noch hinzufügen — das habe ich in der jenseitigen Kammer nicht gesagt —, daß ein Rath der Kreishauptmannschaft ausschließlich mit den Angelegenheiten des Schiedsgerichts zu thun hat, der in der Kreishauptmannschaft gar keine Verwendung findet. Es ist auch weiter darauf aufmerksam zu machen, daß der Kreishauptmann zu Leipzig durch seine verschiedentlichen Stellungen in repräsentativer und anderer Art noch mehr abgezogen und abgehalten ist, den reinen Büreaugeschäften sich zu widmen, als die anderen wohl in der Lage sind. Die Gegenüberstellung mit der Dresdner Kreishauptmannschaft seitens

des Herrn Oberbürgermeister Keil ist insofern doch nicht ganz zutreffend, als ein Theil der Räthe, und zwar fünf, auf die Generaldirektion zu rechnen sind, und zwar in der Hauptsache ausschließlich. Aber es ist weiter zu konstatiren, meine Herren, daß, während in der Kreishauptmannschaft Zwickau zehn Juristen funktioniren, in der Kreishauptmannschaft Dresden nur sieben Juristen vorhanden sind, die das Arbeitspensum zu bewältigen haben. Also auch in dieser Richtung dürfte nach meiner Ansicht die Argumentation des Herrn Oberbürgermeister Keil doch nicht eine ganz zutreffende sein.

Nun hat der Herr Oberbürgermeister Keil — was ich ihm gar nicht verarge, und was wohl eigentlich seines Amtes war — eine Lanze für Zwickau gebrochen, und zwar eine Lanze in der Richtung, daß der Kreishauptmannschaft Zwickau wenn möglich alles, aber doch wenigstens ein Theil erhalten werden möge, und er hat ausdrücklich gesagt, daß man in Zwickau mit Rücksicht auf das in Aussicht genommene Vorgehen der Staatsgewalt sich derselben unfreundlich gegenüberstelle. Ich scheue mich nicht, es auszusprechen, daß, wenn diese Stimmung in Zwickau wirklich Platz greift, ich dies aufrichtig zu bedauern habe, und ich möchte glauben, daß, wenn den Bürgern von Zwickau zu Gemüthe geführt wird, welche Gründe die Regierung bestimmen, mit einem derartigen Vorschlage hervorzutreten, sie doch wohl geneigt sein würden, wieder zu einer milderen und regierungsfreundlicheren Stimmung zu gelangen. Ich möchte aber weiter ausdrücklich darauf hinweisen, meine Herren, daß ich thatsächlich nicht einsehen kann, wie eine Stadt von der Bedeutung wie Zwickau eine Deteriorirung, eine Beschränkung ihrer Bedeutung in dem Umstande erblicken kann, daß man ihr eigentlich etwas weiteres nicht anthut, als daß man etwa zwei Räthe aus einem dort zu belassenden Kollegium nach einer anderen Stadt versetzt. Meine Herren! Das ist in der Hauptsache der Effekt der Regierungsmaßregel für Zwickau. Ich gebe vollständig zu, daß sich vielleicht doch einzelne Momente, die auch der Herr Oberbürgermeister Keil berührt hat, anführen lassen, aus denen vielleicht eine verminderte Frequenz von Zwickau gefolgert werden könnte. Aber wenn, wie ich auch in der Zweiten Kammer gesagt habe, an sich der Verkehr der Bezirksbevölkerung sich nicht so sehr mit der Kreishauptmannschaft als vielmehr mit den Amtshauptmannschaften entwickelt, so möchte ich doch daraus die Folgerung ziehen, daß eigentlich — und das ist mir genügend bekannt — ein Verkehr des Publikums bei den Kreishauptmannschaften in der Regel nicht stattfindet, wenigstens zu den Seltenheiten gehört. Ich möchte aber weiter dem Herrn Oberbürgermeister Keil noch einhalten — es hat das auch Herr Oberbürgermeister Dr. Beck schon gethan, daß — und da komme ich auf den Bezirk Glauchau zu sprechen, den er einbezirkt oder belassen wissen will bei Zwickau —, daß die Stadt und die Bevölkerung der Amtshauptmannschaft Glauchau, die doch auch eine industrielle ist, in der Hauptsache ganz wesentlich nach Chemnitz gravitirt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Glauchau zur Handels- und Gewerbekammer Chemnitz gehört, auch das Schiedsgericht für Glauchau befindet sich, soweit ich orientirt bin, in Chemnitz. Es sind dies also gewichtige Momente, die vielleicht ebenso den Wunsch rechtfertigen können, daß die Amtshauptmannschaft Glauchau der Kreishauptmannschaft Chemnitz zugetheilt würde. Im übrigen aber legt die Regierung einen besonderen Werth darauf, daß bei der neuen Organisation, die sie vorschlägt, möglichst glatt und gleich aufgetheilt wird, und diese glatte Auftheilung bewirkt sich ebenso auch ungefähr in der gleichen Seelenzahl, wenn man fünf Amtshauptmannschaften bei der Kreishauptmannschaft Zwickau beläßt und fünf Amtshauptmannschaften der Kreishauptmannschaft Chemnitz zuweist. Ich glaube, gerade — das hat auch Herr Oberbürgermeister Dr. Beck schon betont —, wenn wir diese Modalität wählen, werden wir für absehbare Zeit einen Zustand schaffen, der nicht wieder einer neuen Organisation, einer neuen Kreiseintheilung bedarf, beziehentlich dieselbe nothwendig macht. Ich möchte also anheim geben, dem Wunsche, der ausgesprochen ist, die Amtshauptmannschaft Glauchau bei der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen, nicht statt zu geben.

Wenn endlich der Herr Oberbürgermeister Schroeder für Plauen plädirt hat, so habe ich eigentlich auf dessen Wünsche eine weitere Erwiderung nicht als dieselbe, die ich bereits in der jenseitigen Kammer gegeben habe und auch in der jenseitigen Deputation: es steht nichts im Wege, und ich trage kein Bedenken zu erklären, daß, wenn einmal die Verhältnisse es mit sich bringen sollten, daß doch wieder zu einer Theilung der auch zu verringernden Kreishauptmannschaft Zwickau verschritten werden muß, zunächst als Sitz einer eventuell neu zu bildenden Kreishauptmannschaft die Stadt Plauen in Aussicht genommen werden soll.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Keil.

Oberbürgermeister **Keil:** Meine hochverehrten Herren! Ich muß Sie noch einmal belästigen und muß zunächst das zurückweisen, was Se. Excellenz eben gesagt hat, daß ich von einer unfreundlichen Stellung der Königl. Staats-

regierung gesprochen hätte. Ich glaube, das ist ein Irrthum, ich habe bloß am Schlusse meiner Worte gesagt, daß die Aufregung, die in Zwickau herrscht, der Königl. Staatsregierung doch ein Beweis dafür sein sollte, daß die Bürgerschaft nicht sympathisirt mit jenen Kreisen, die alles, was von der Staatsverwaltung und Staatsregierung kommt, herabsetzen und herabwürdigen. Im übrigen will ich auf lokale Gründe, das habe ich gleich von Anfang an betont, gar nicht eingehen, und ich kann also auch von der Deteriorirung der Stadt Zwickau, die damit eventuell verbunden sein könnte, hier nach dieser meiner allgemeinen Stellung nicht reden.

Was den Herrn Kollegen Beck anbetrifft, so bin ich ihm für das Wohlwollen, das er der Stadt Zwickau und mir entgegengebracht hat, außerordentlich dankbar. Aber, meine Herren, ich muß diesem Wohlwollen gegenüber doch sagen: Quidquid id est, timeo Danaos et dona ferentes!

(Heiterkeit.)

Ein gewisses Bedenken gegen seine Kenntniß dessen, was der Stadt Zwickau frommt, habe ich allerdings. Was den Antrag anbetrifft, meine Herren, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, Glauchau bei Zwickau zu belassen, so habe ich dem Herrn Kollegen Beck zu erwidern, daß die Stimmung im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Glauchau doch durchgehends für den Anschluß an Zwickau ist. Das beweist eine Petition, in der 72 von den 76 Gemeinden dieses Bezirks, auch eine Stadtgemeinde ist dabei, sich für den Anschluß an Zwickau aussprechen; und dann ferner beweist das der Umstand, daß die berufenen Vertreter in der Zweiten Kammer, die Vertreter von Glauchau und Meerane, für diesen Anschluß, für den Antrag Heitzig, gestimmt haben.

Weiter, meine Herren, die Beziehungen des Handels von Glauchau sind selbstverständlich nähere zu Chemnitz als zu Plauen. Wenn es eine Handelskammer Zwickau gäbe — und die Anregung ist ja vielleicht ganz dankenswerth, die hier gegeben worden ist —, wenn es eine Handelskammer Zwickau gäbe, dann würde ja die Sache als ein Beweis für die näheren Beziehungen zwischen Glauchau und Chemnitz angeführt werden können; so aber nicht. Meine Herren! Ich glaube, und das will ich noch zum Schlusse bemerken, es wird das Beste sein, wenn der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, der Finanzdeputation überwiesen wird zur Vorberathung, damit bei Tit. 10 darauf zurückgekommen werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Das hohe Haus hat auf Anregung unseres hochverehrten Herrn Präsidenten beschlossen, daß heute über diese Angelegenheit, über die Frage, ob eine Kreishauptmannschaft in Chemnitz errichtet werden soll, eine allgemeine Diskussion erfolge. Ich möchte aber der zweiten Deputation, die noch über Tit. 10 des außerordentlichen Budgets nicht berathen hat, vollständige Freiheit der Entschließung wahren. Wir haben diesen Beschluß der Zweiten Kammer ja schon vor einigen Tagen erhalten und hätten an sich Zeit genug gehabt, den Titel zu berathen. Wir haben es aber nach mehrmaligen Besprechungen absichtlich so lange unterlassen, bis wir das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof hier verabschiedet hätten. Das ist ja nun schließlich noch immer nicht der Fall. Wir waren der Ansicht, daß die Frage, ob eine neue, eine fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz errichtet werden soll, nicht unwesentlich von dem Zustandekommen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege abhängt, denn, wie Sie wissen, wird dort die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften wesentlich erweitert. Materiell liegt die Sache so, daß an dem Zustandekommen dieses Gesetzentwurfs wohl kein Zweifel bestehen kann, und deshalb könnte man sich wohl schlüssig machen. Aber die zweite Deputation hat zu Tit. 10 noch keine Stellung genommen, und vielleicht kann man der Meinung sein, daß die hohe erste Deputation mit der zweiten Deputation zweckmäßiger Weise ins Einvernehmen getreten wäre, bevor sie über den Gesetzentwurf jetzt Bericht erstattet hätte. Das ist nicht geschehen, ich mache daraus niemandem einen Vorwurf, aber ich möchte wenigstens die Stellung der zweiten Deputation in jeder Richtung wahren.

Wenn der Herr Kollege Dr. Keil in seinen letzten Worten seinen Antrag freundlicherweise der zweiten Deputation zur Berichterstattung überweisen wollte, so glaube ich, wird das kaum nothwendig sein. Er wird vielleicht bei Gelegenheit des Tit. 10 besser zur Verhandlung und Beschlußfassung gelangen, und er würde deshalb vielleicht besser thun, ihn heute zurückzustellen und dann, gehörig schriftlich begründet, ihn uns vorzulegen. Denn, meine Herren, etwas sind wir wohl alle mit der heutigen Diskussion überrascht worden, niemand hat dem Gesetzentwurfe, beziehentlich der Begründung seitens der Deputation angesehen, daß heute die generelle Frage in der Diskussion zur Erledigung gelangen sollte. Ich glaube wenigstens, daß viele von meinen Kollegen etwas überrascht waren. Kurz, die Sache wird aber jetzt entschieden. Der Antrag Keil aber ist doch so beschaffen, daß man ihn mit viel Material umgeben möchte, um ihn zu prüfen und zu erledigen. Gestaltet werden kann er wohl nur so, daß

das hohe Haus an die Königl. Staatsregierung, die allein die Zuständigkeit hat, darüber zu entscheiden, das Ersuchen richten soll, Glauchau bei Zwickau zu belassen. Ich wenigstens meinerseits erkläre mich heute außer stande, dem Antrage zuzustimmen. Ich möchte ihn auch nicht gerne ablehnen, schon aus Kollegialität nicht, aber ohne genügend eingehendes Material zur Begründung kann man sich darüber nimmermehr eine Stellung bilden. Ich empfehle also dem Herrn Kollegen Keil, seinen Antrag für heute zurückzuziehen und dann neu einzubringen und vielleicht vorher schriftlich zu begründen bei Tit. 10 des außerordentlichen Budgets.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine Herren! Nur eine kurze Bemerkung. Ich habe dem Herrn Kollegen Keil gegenüber zu erklären, daß ich von der Petition der 72 Landgemeinden überhaupt nicht gesprochen, sondern nur die Bemerkungen zweier Herren Vertreter von Glauchau angeführt habe. Was den Wunsch des Herrn Kollegen Keil anlangt, den Antrag der zweiten Deputation zu überweisen, so würde ich bei der großen Belastung, welche die erste Deputation hat, ja keinen Anlaß haben, dem zu widersprechen; aber es handelt sich hier lediglich, wie bei der Beschlußfassung über das Königl. Dekret Nr. 5, das seitens des hohen Hauses der ersten Deputation überwiesen worden ist, überhaupt um eine Organisationsfrage. Wenn der Antrag also zu einer Berichterstattung käme, so würde ich meinen, daß die für die Organisationsfragen zuständige erste Deputation diejenige wäre, die mit der Vorberathung zu betrauen ist.

Präsident: Meine Herren! Wenn niemand weiter das Wort begehrt.

(Se. Excellenz Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz meldet sich zum Worte.)

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn der Wunsch des Herrn Oberbürgermeisters Keil in der Finanzdeputation noch anderweit verhandelt werden sollte, ich doch anheim gebe, dann in der Hauptsache sich nur mit der Petition aus Glauchau zu beschäftigen und dieselbe entweder auf sich beruhen zu lassen oder an die Regierung zur Kenntniß oder zur Erwägung zu geben, denn ein Antrag, wie der vorgeschlagene ist in einer Angelegenheit, welche nach allseitigem Anerkenntnisse lediglich zur Zuständigkeit der Regierung gehört, meines Erinnerns noch nie von der Kammer gestellt worden.

Präsident: Meine Herren! Der Herr Oberbürgermeister Dr. Keil hat den zuvor gestellten Antrag eingereicht; er ist hier zur Verhandlung gekommen, und die Königl. Staatsregierung kennt den geäußerten Wunsch. Ich stelle daher anheim, ob der Antragsteller ihn nicht zurückziehen will.

Oberbürgermeister Dr. **Keil:** Ich werde den Antrag mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beutler vorläufig zurückziehen und behalte mir vor, ihn begründet wieder einzubringen.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie damit einverstanden ist, daß der Antrag zurückgezogen wird?"

Einverstanden.

Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich möchte noch einmal die Bitte aussprechen, daß lediglich die für Organisationsfragen zuständige erste Deputation dann mit der Vorberathung des Antrages betraut wird, wenn er wieder eingebracht wird.

Präsident: Wir haben uns jetzt nicht mit dieser Frage zu beschäftigen, sondern abzuwarten, bis der Antrag wieder gestellt wird. Wir gehen zur Fragestellung über. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Schlußwort wünscht? — Der Herr Berichterstatter hat verzichtet. Ich frage die Kammer,

„ob sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen will:

1. für den Fall der Annahme der Bestimmung unter I der Vorlage die Worte „zwei Abgeordnete und der Stadtbezirk Chemnitz einen" mit den Worten „und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete" zu vertauschen?

Einstimmig.

2. die Bestimmung unter I des Entwurfs mit der zu 1 beschlossenen Abänderung nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

3. die Bestimmung unter II des Entwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

4. die Bestimmung unter III des Entwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

5. Schluß, Eingang und Ueberschrift des Entwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

6. den ganzen Gesetzentwurf mit der zu 1 beschlossenen Abänderung sammt Schluß, Eingang und Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Die Regierung verzichtet.)

Meine Herren! Es ist nicht unbedingt durch die Zeit schon der Schluß der Sitzung geboten; aber verschiedene Mitglieder einer geehrten Deputation und auch ich selber sind durch Spezial-Kammerberathungen noch in Anspruch genommen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie nicht die letzten Gegenstände der Tagesordnung absetzen will"

— wenn kein Widerspruch entsteht, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist. — Sie ist einverstanden.

Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 22. Januar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens betreffend. (Drucksache Nr. 30.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Mockau um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau betreffend. (Drucksache Nr. 31.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher-Windorf betreffend. (Drucksache Nr. 32.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Grafen von Einsiedel-Reibersdorf und Genossen um Errichtung von Fahrlehranstalten. (Drucksache Nr. 29.)
6. Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine um Abänderung des § 46 Absatz 1 des Königlich Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend. (Drucksache Nr. 35.)
7. Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 33 und 34.)

Zunächst kommen natürlich die heute abgesetzten Punkte wieder zur Verhandlung. Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kommerzienrath Hultzsch und Herrn Freiherrn von Könneritz. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. Januar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 18. Dresden, am 22. Januar 1900.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 22. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Königl. Dekrete Nr. 17 und 21. — Registrandenvortrag Nr. 785—807. — Zurückziehung der Petition des Grafen von Einsiedel-Reibersdorf und Gen. um Errichtung von Fahrlehranstalten. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation: 1. die Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens betr.; 2. die Petition des Gemeinderaths zu Mockau um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau betr., und 3. die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher-Windorf betr. — Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine um Abänderung des § 46 Absatz 1 des Königl. Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr. — Anzeigen der vierten Deputation über die zwei für unzulässig erklärten Petitionen der Frau verw. Lange in Döbeln und des Richter in Löbtau. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Merz und Geh. Finanzrath Dr. Wachler.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einzunehmen.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domherr Dr. Friederici wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach wegen dringender Berufsgeschäfte.

Es erfolgt zunächst die Verlesung der Ständischen Schrift zum Königl. Dekret Nr. 17, Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897/98 betreffend. Ich bitte Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr, die Ständische Schrift zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt und es würde dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Es erfolgt noch die Verlesung einer weiteren Ständischen Schrift zum Königl. Dekret Nr. 21, den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffend. Ich ersuche Herrn Rittergutsbesitzer Domherrn von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein, die Ständische Schrift zu verlesen.

(Geschieht.)

Die vorstehende Ständische Schrift hat in beiden Kammern vorschriftsmäßig ausgelegen.

Ist das hohe Haus auch mit dieser Ständischen Schrift einverstanden? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Bürgermeister Thiele.

(Nr. 785.) **Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 38 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Güterbahnhof Dresden-Altstadt betr.**

(Nr. 786.) **Desgleichen über Tit. 39 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Beschaffung von Produktenladegleisen auf dem Kohlenbahnhofe Dresden-Altstadt betr.**

(Nr. 787.) Desgleichen über Tit. 44 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf betreffend.

(Nr. 788.) Desgleichen über Tit. 52 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betr.

(Nr. 789.) Desgleichen über Tit. 89 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Herstellung von Signal- und Weichensicherheitseinrichtungen auf Bahnhof Meuselwitz betr.

(Nr. 790.) Desgleichen über Tit. 90 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Rositz betr.

(Nr. 791.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892.

(Nr. 792.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte unklare Petition des Bruno Gustav Zacharias in Dresden.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 793.) Petition des Anton Büschel in Schmiedeberg i. Erzgebirge um Gewährung einer staatlichen Beihülfe für Hochwasserschäden.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 794.) Die Zweite Kammer übersendet 30 Druckexemplare einer Petition der Gemeinden Waschleithe rc. um Herstellung einer Eisenbahn zwischen Grünstädtel-Elterlein-Geyer-Ehrenfriedersdorf.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 795.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 7, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben rc. betreffend.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 796.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Verbands der sächsischen Lehrerinnen um Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 797.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über den Antrag Steiger, Enke und Genossen, Grundsätze über die Ausführung von Staatshochbauten betreffend.

Präsident: Die Schlußberathung ist abzuwarten. An die zweite Deputation.

(Nr. 798.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 73 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Schöneck betr.

(Nr. 799.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 83 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 800.) Der Dresdner Spar- und Bauverein übersendet ein Druckexemplar der Weihrede, mit der am 27. Dezember v. J. das Prinz Friedrich August-Haus in Kaditz eröffnet worden ist.

Präsident: Dank zu Protokoll.

(Nr. 801.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare der Petition der Gemeinderäthe zu Löbtau, Cotta rc., betreffend die pachtweise Ueberlassung von Gorbitzer Kammergutsareal zur Anlegung eines Volksparkes.

(Nr. 802.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Brandis und Genossen um Errichtung eines Amtsgerichts in Brandis.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 803.) Desgleichen einer Petition des Gemeinderaths zu Klotzsche, die dasige Düngeranstalt betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 804.) Einladung der Vereinigten Königl. Sächsischen Militärvereine zu Dresden zur Theilnahme an der Vorfeier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers am 26. d. M. 8 Uhr Abends im Saale des Tivoli hier.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Vergl. M. II. K. S. 495, R.-Nr. 371.)

Dank zu Protokoll.

(Nr. 805.) Die Zweite Kammer übersendet 40 Druckexemplare einer Petition der Gemeinderäthe zu Lugau rc. um Errichtung eines Amtsgerichts in Lugau.

(Nr. 806.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Zwönitz und Genossen um Errichtung eines Amtsgerichts in Zwönitz.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 807.) Schreiben des Herrn Grafen von Einsiedel-Reibersdorf, Zurücknahme der Petition um Errichtung von Fahrlehranstalten betr.

Präsident: Da der Herr Graf von Einsiedel diese Petition wieder zurückgezogen hat, wird dieselbe von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Damit erledigt sich dieser Gegenstand.

Wir gehen über zum Punkte 2 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Anschlußpetition des Gemeinde-

raths zu Trachau zu der Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens betreffend." (Drucksache Nr. 30.)

(Vergl. M. I. K. S. 41 ff.)

Berichterstatter Excellenz Meusel.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel**, Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! In der vorliegenden am 13. Dezember 1899 eingegangenen Petition, welche sich ausdrücklich als Anschlußpetition zu der Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens bezeichnet, bittet der Gemeinderath zu Trachau darum, dieser letzteren allgemeinen Petition, in welcher unter den Vorschlägen für die neu zu konzessionirenden Apotheken auch Trachau genannt sei, eine wohlwollende Entschließung nicht zu versagen, bei Feststellung der vorliegenden Bedürfnisse das für Trachau als eins der dringendsten zu bezeichnen. Es wird hierbei ausgeführt, daß Trachau den Mittelpunkt für die angrenzenden Orte Kaditz, Mickten und Uebigau bilde, und daß diese Ortschaften mit Trachau zusammen beinahe 15,000 Einwohner zählen. Die nächste Apotheke sei die in Dresden-Pieschen, die Entfernung von derselben betrage etwa eine halbe bis dreiviertel Stunde. Uebrigens sei Pieschen seit der Einverleibung nach Dresden ebenfalls stark gewachsen, so daß die dortige Apotheke durch die Errichtung einer solchen in Trachau in ihrer Existenz nicht gefährdet werde.

Der gesuchstellende Gemeinderath geht, indem er auf die in der Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker enthaltenen Vorschläge für Neukonzessionen Bezug nimmt, offenbar von der Annahme aus, die Stände würden sich mit einer speziellen Prüfung und Beurtheilung dieser Vorschläge befassen. Selbstverständlich hat die Deputation und in Uebereinstimmung mit derselben auch die hohe Kammer bei der Berathung dieser Angelegenheit hiervon absehen und die nächste Entschließung hierüber — es waren der Petition 55 solche Vorschläge beigefügt —

(Heiterkeit.)

der Staatsregierung überlassen müssen. Nachdem nun zu diesem Behufe die Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker der Regierung von der hohen Kammer am 14. Dezember 1899 zur Kenntnißnahme überwiesen worden ist, schlägt Ihnen die Deputation vor, die vorliegende Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau dadurch für erledigt zu erklären.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zum dritten Gegenstande überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Mockau um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Mockau betreffend." (Drucksache Nr. 31.)

(Vergl. M. I. K. S. 41 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel**, Excellenz: In dieser Petition bittet der Gemeinderath zu Mockau im Anschlusse an die Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit unter dem 10. November 1899, die Ständeversammlung wolle darauf hinwirken, daß in Mockau eine Apotheke konzessionirt werde. Mockau habe seine Medikamente bisher aus der Apotheke des etwa eine Stunde entfernten Ortes Schönefeld oder aus einer Leipziger Apotheke bezogen, Schönefeld zähle jetzt etwa 12,500 Einwohner, so daß die dasige Apotheke von dem Orte allein bestehen könne. Mockau sei bereits auf 4500 Einwohner gewachsen, der Nachbarort Thekla aber auf 1800. Wenn man nun die Parthendörfer Portitz und Plausig hinzunehme, so scheine bei der zu erwartenden weiteren Zunahme der Bevölkerung die Lebensfähigkeit einer Apotheke in Mockau gesichert.

Wie die Königl. Staatsregierung auf Befragen erklärt hat, ist ein Gesuch der Gemeinde Mockau um Genehmigung der Errichtung einer Apotheke in diesem Orte bisher weder bei der Amtshauptmannschaft noch bei dem Ministerium des Innern eingegangen. Letzteres, das Ministerium des Innern, hat daher noch gar keine Veranlassung gehabt, die Frage der Errichtung einer Apotheke in Mockau zu erörtern und sich darüber, ob die Genehmigung dazu zu ertheilen sei, schlüssig zu machen. Unter diesen Umständen sind auch die Stände nicht in der Lage, zu der Petition Stellung zu nehmen und es würde nichts übrig bleiben, als die Petition auf sich beruhen zu lassen, obwohl hier möglicherweise ein berechtigter Wunsch zu Grunde liegt. Es geht aber nach Ansicht Ihrer Deputation daraus, daß die Petition sich in ihrem Eingange an die Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker anschließt und daß unter deren Vorschlägen auch Mockau mit genannt war, sowie aus der sonstigen Sachlage hervor, daß die Gemeinde Mockau es nicht sowohl auf eine selbständige Entschließung der Ständeversammlung über Errichtung einer Apotheke in Mockau, als vielmehr auf die Unterstützung jener Petition des Verbands der konditionirenden approbirten Apotheker zu dem Zwecke abgesehen

hat, daß aus einer beifälligen Beurtheilung derselben durch die Ständeversammlung auch für ein von ihr einzubringendes Gesuch günstige Folgerungen gezogen und eine Berücksichtigung ihrer Wünsche daraus abgeleitet werde. Nachdem nun die hohe Kammer beschlossen hat, diese Petition des Verbands der konditionirenden Apotheker der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, beantragt die Deputation auch hier:

„die Kammer wolle beschließen, die Petition durch die am 14. Dezember 1899 erfolgte Beschlußfassung auf die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit für erledigt zu erklären."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer auch diese Petition für erledigt erklären?"

Einstimmig.

Es folgt der Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher-Windorf betreffend. (Drucksache Nr. 32.) (Vergl. M. I K. S. 41 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Ganz ähnlich, wie in dem unmittelbar vorher erwähnten Falle liegt die Sache auch bei der Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf. Diese Petition besteht nämlich darin, daß der Gemeinderath zu Groß-Zschocher-Windorf im Anschlusse an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker ein an die Amtshauptmannschaft Leipzig eingereichtes Gesuch um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Großzschocher der Ständeversammlung unter dem 11. November 1899 abschriftlich zur Kenntnißnahme und Unterstützung überreicht hat. In diesem Gesuche wird ausgeführt, daß bei den in den Jahren 1878 und 1879 seitens der Gemeinden Groß- und Kleinzschocher gemachten Bestrebungen um Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke Kleinzschocher berücksichtigt worden sei. Inzwischen habe sich das jetzt nach Leipzig einverleibte Kleinzschocher derartig vergrößert, daß dieser Ortstheil allein eine Apotheke zu beschäftigen imstande sei. Es sei aber auch Großzschocher bis zu 4600 Einwohnern gewachsen und mit den bisher auf die Apotheke zu Kleinzschocher angewiesenen Ortschaften Knautkleeberg, Knauthain, Hartmannsdorf und Bösdorf zusammen, welche Orte jetzt etwa 4000 Einwohner aufwiesen, recht wohl in der Lage, eine Apotheke zu unterhalten.

Die Königl. Staatsregierung hat auf Befragen erklärt, daß die Erörterungen über dieses Gesuch noch im Gange seien, das Ministerum also noch nicht in der Lage gewesen sei, sich über dasselbe schlüssig zu machen. Bei dieser Sachlage würde die Ständeversammlung darauf zukommen müssen, die Petition als verfrüht zurückzuweisen, wenn nicht auch hier anzunehmen gewesen wäre, daß der gesuchstellende Gemeinderath zu Großzschocher-Windorf die Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker, die schon mehrfach erwähnt worden ist, und die auch Großzschocher unter ihren Vorschlägen aufführt, zu dem Zwecke habe unterstützen wollen, daß durch eine beifällige ständische Beschlußfassung darüber eine günstige Beurtheilung seines speziellen Gesuchs herbeigeführt werde. Die Deputation beantragt daher:

„die Kammer wolle beschließen, auch diese Petition durch die am 14. Dezember 1899 erfolgte Beschlußfassung auf die Petition des Verbands konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit für erledigt zu erklären."

Präsident: Begehrt jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich frage:

„ob die Kammer auch diese Petition als erledigt ansehen will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation, die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine um Abänderung des § 46 Absatz 1 des Königlich Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend." (Drucksache Nr. 35.)

Ich ertheile dem Herrn Bürgermeister Wilisch zu seinem Berichte das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** Das sächsische Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 enthält in seinem § 46 folgende Bestimmung:

„Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen."

Zufolge dieser Vorschrift werden in dem Steuerzettel nur angegeben die Steuerklasse und der Steuerbetrag, den der einzelne Steuerpflichtige zu bezahlen hat. Dagegen enthält er keine Angabe über die Einkommensbeträge, welche die einzelne Steuerklasse umfaßt, er enthält auch nicht die Gesammtsumme, mit der der Steuerpflichtige eingeschätzt worden ist, und insbesondere nicht die Einkommensquellen, sowie bei dem Vorhandensein mehrerer solcher Quellen nicht die Höhe der einzelnen in Ansatz gebrachten Geldbeträge. Dagegen nun, daß

der Steuerzettel hierüber keinen näheren Aufschluß giebt, richtet sich die dem hohen Hause vorliegende Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine, für den gegenwärtig die Stadt Chemnitz den Vorort bildet. Der Verband bittet, die gedachte Bestimmung des § 46 dahin abzuändern, daß dem Steuerpflichtigen neben der Steuerklasse und dem Steuersatze auch „der Betrag des geschätzten Einkommens und zwar auch einzeln nach den vier Hauptquellen (§ 17)" im Steuerzettel bekannt gegeben werde.

Zur Begründung dieses Verlangens und als Zweck der erbetenen Maßregel wird geltend gemacht, „daß durch sie die Ausübung des Rechts der Reklamation erleichtert werden würde und zwar insofern, als dem Reklamanten klar gestellt werde, nach welcher Richtung hin er, falls er sich durch die Einschätzung beschwert fühle, seine Reklamation anzubringen habe."

Zeitraubende Nachfragen bei den Steuerbehörden und die Führung des Nachweises über alle das Gesammtergebniß der Veranlagung beeinflussenden Momente würden dadurch dem Reklamanten erspart bleiben. Zugleich wird in der Petition dem Einwande, den die Petenten selbst erheben, indem sie anführen, daß auch nach dem preußischen Einkommensteuergesetze dem Steuerpflichtigen nur „das Ergebniß der Veranlagung" bekannt zu machen sei, diesem Einwande wird damit zu begegnen gesucht, daß sie auf den Unterschied hinweisen, der zwischen dem sächsischen und dem preußischen Gesetze hinsichtlich des vorgeschriebenen Verfahrens bei der Behandlung der Deklarationen besteht. Während nämlich dann, wenn die Deklaration, sei es aus formellen, sei es aus materiellen Gründen, beanstandet wird, in Preußen dem Deklaranten zunächst Gelegenheit zu geben ist, über die erhobenen Bedenken oder Zweifel sich zu erklären, statuirt das sächsische Einkommensteuergesetz dazu keine unbedingte Verpflichtung, überläßt dies vielmehr dem Ermessen der Kommission beziehentlich ihres Vorsitzenden, so daß allerdings bei uns zumeist erst im Reklamationsverfahren der Steuerpflichtige die Füglichkeit hat, seine Angaben des näheren zu begründen beziehentlich Einwendungen der Kommission hiergegen zu begegnen.

Die logische Folgerung hieraus zu ziehen und eine dementsprechende Abänderung dieser in einem andern Paragraphen, in § 43 Abs. 5 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu beantragen, das hat die Petition unterlassen. In ihr wird nur behauptet, daß bei dem Mangel jener preußischen Vorschrift die bloße Verlautbarung des Betrags des geschätzten Einkommens wenig nütze, der erstrebte Zweck vielmehr nur zu erreichen sei, wenn das Ergebniß der Veranlagung nach den einzelnen Quellen des Einkommens aus der Steuerintimation zu ersehen sei. Zugleich sucht der petirende Verband sich zur Sache noch mit dem Hinweise zu legitimiren, daß gerade bei Hausbesitzern in der Regel Einkommen in Frage stehe, das verschiedenen Hauptquellen entstamme.

Dem Antrage ist an sich eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen und es wurde im Schooße Ihrer Deputation insbesondere anerkannt, daß für diejenigen, welche deklarirt haben, aber mit dem Einkommen einer höheren Steuerklasse veranlagt worden sind, ein gewisses Recht und ein Interesse besteht, darüber Mittheilung zu erhalten, auf welchem Wege die Einschätzungskommission dazu gelangt ist, beziehentlich welche Abänderungen von ihr bei den einzelnen in der Deklaration aufgeführten Posten vorgenommen worden sind.

Wenn gleichwohl die Deputation im Einverständnisse und nach Vernehmung mit der Königl. Staatsregierung auf eine Befürwortung der Petition **nicht** zuzukommen vermochte, der hohen Kammer vielmehr vorschlägt, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, so sind dafür in der Hauptsache die im schriftlichen Berichte der Deputation niedergelegten Erwägungen maßgebend gewesen.

Wenn man nämlich dem Wunsche der Petenten in vollem Umfange gerecht werden will, so ist es unbedingt nöthig, den Steuerzetteln einen vollständigen Auszug des Steuerkatasters beizufügen, insbesondere müßten, um erkennen zu lassen, daß die veranlagte Gesammtsumme auch richtig berechnet worden ist, auch die Schuldzinsen und die sonstigen zulässigen Abzüge mitgetheilt und im Steuerzettel ziffermäßig verlautbart werden. Gerade bei Hausbesitzern würde dies um so nöthiger sein, weil namentlich hier unter den in der Deklaration aufgeführten Abzugsposten oftmals Beträge sich finden, welche theils an sich, theils an dieser Stelle nicht gekürzt werden dürfen, so daß lediglich durch die Abstreichung dieser unzulässigen Abzugsposten eine Veränderung in der Veranlagung Platz greift, beziehentlich nur aus diesem Grunde der Steuerpflichtige mit dem Steuersatze einer höheren Steuerklasse als der deklarirten veranlagt worden ist. Aber auch sonst müssen sehr oft die in der Deklaration aufgeführten Posten aus rein formellen Gründen in veränderter Weise ins Kataster eingestellt werden, ein Verfahren, das dem Steuerpflichtigen wohl nur durch eine nähere Mittheilung der dafür maßgebenden Gesichtspunkte und Vorschriften klargelegt werden kann. Es würde daher einerseits derjenige, welcher seine Reklamation auf diese veränderten Einstellungen stützen will, nach wie vor genöthigt sein, bei der Steuerbehörde über die Gründe der höheren Veranlagung nähere Auskunft sich zu erholen,

und es steht andrerseits zu besorgen, daß die Hinausgabe des Katasterauszugs die Quelle einer großen Anzahl neuer Reklamationen werden würde, die, weil sie zumeist auf eine irrthümliche Auffassung der Sachlage sich gründen, in der Regel abzuweisen wären.

Dieses Bedenken dürfte aber um so schwerer in die Waagschale fallen, als schon jetzt die Zahl der Reklamationen, insbesondere aber der unbegründeten eine große ist und alles vermieden werden möchte, was eine Vermehrung derselben herbeizuführen geeignet erscheint.

Weiterhin ist einzuhalten, daß, wie im schriftlichen Berichte des weiteren ausgeführt wurde, schon der Einheitlichkeit des Steuerzettels wegen die Aufnahme des Katasterauszugs bei allen Steuerpflichtigen Platz greifen müßte, daß dies indessen zumeist für alle diejenigen werthlos wäre, welche nicht reklamiren wollen beziehentlich dazu überhaupt keine Veranlassung haben. Das aber ist der Fall bei rund 96 Prozent aller Steuerpflichtigen.

Aber auch hinsichtlich der verbleibenden 4 Prozent, die reklamiren, ist bei allen denen, die nur aus einer Einkommensquelle Einkünfte haben (wie insbesondere in der Regel bei Arbeitern, Festbesoldeten, Rentnern und unansässigen Gewerbetreibenden), die Maßregel zumeist zwecklos. Jedenfalls würde bei diesen schon die bloße Angabe des steuerpflichtigen Gesammteinkommens neben der Steuerklasse zu dem in der Petition erstrebten Ziele führen. Zuzugeben ist, daß für eine solche Maßnahme (für die Angabe des veranlagten Gesammteinkommens) manches sich geltend machen läßt. Sie hat in der That unter der Herrschaft des Gesetzes vom 22. Dezember 1874 bestanden und würde auch zu einer erheblichen Mehrarbeit bei den Steuerbehörden kaum führen. Allein, es besteht auch hier die Gefahr — und das ist offenbar der Grund, warum in dieser Beziehung die Form des Steuerzettels im Jahre 1878 abgeändert wurde —, daß die große Anzahl von Fällen, in denen aus praktischen und rechnerischen Gründen eine Abrundung der Beträge beziehentlich die Einstellung fester Sätze im Kataster erfolgt, zu vielen neuen und zwar unbegründeten Reklamationen selbst dann führen werde, wenn damit die Veranlagung in einer höheren Steuerklasse gar nicht verbunden wäre.

Nun ist aber hierauf das Gesuch der Petenten überhaupt nicht gerichtet. Es würde dies auch, wie die Petition selbst mit Recht betont, gerade denen nichts nützen, welche aus verschiedenen Quellen Einkommen beziehen. Bei diesen würde vielmehr, wie schon erwähnt, der vollständige Katasterauszug beigefügt werden müssen. Die Mehrarbeit, die hierdurch den mit der Steuererhebung betrauten Geschäftsstellen erwachsen würde, ist sicher eine ganz erhebliche. Sie würde um so lästiger empfunden werden, als gerade die Ausfertigung der Steuerzettel binnen kürzester Frist erfolgen muß und schon jetzt zumeist nur durch außerordentliche Arbeitsleistungen der Beamten und sonstiger Arbeits- und Hülfskräfte rechtzeitig erledigt werden kann. Jedenfalls würde diese große Mehrarbeit in keinem Verhältnisse stehen zu dem geringen Nutzen, der damit geschaffen werden soll. Er würde sich auf die Steuerzahler beschränken, die Einkommen aus verschiedenen Quellen beziehen, dasselbe (wenigstens insoweit die Deklarationspflicht besteht) deklarirt haben und höher veranlagt worden sind. Diese Voraussetzungen treffen aber, wie gesagt, nur bei einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl der Steuerzahler zu. Wenn diese Personen behufs der Begründung ihrer Reklamationen von den einzelnen Ansätzen im Kataster Kenntniß haben wollen, so müssen sie eben darüber bei den Behörden sich Auskunft erholen, die zu einer solchen Auskunftsertheilung überdies vom Finanzministerium im Verordnungswege ausdrücklich angewiesen worden sind.

Im übrigen ist der Zweck, den die Petition erstrebt, mit einer anderen Vorschrift des Gesetzes nicht recht zu vereinbaren und zwar mit der in § 51. Es heißt dort:

„Die Reklamation kann nur gegen das Gesammtergebniß der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen."

Daß aber diese Vorschrift, von welcher die Petenten befreit sein wollen, beibehalten werden muß, das erscheint zweifellos. Denn es muß unbedingt bei der Prüfung einer jeden Reklamation erwogen werden, ob nicht das (vielleicht mit Recht) bemängelte „Zuviel" des Ansatzes aus der einen Steuerquelle mit dem „Zuwenig" bei einer anderen Quelle oder mit dem „Zuviel" bei den formirten Abzügen sich ausgleicht.

Das sind die Bedenken, welche der Petition entgegenzustellen sind.

Ein wirkliches Bedürfniß zu der beantragten Aenderung des Gesetzes liegt nicht vor und kann insbesondere auch nicht für die einzelnen in der Petition näher bezeichneten Steuerpflichtigen anerkannt werden. Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, hat daher zu gunsten der Petition sich nicht zu erklären vermocht, beantragt vielmehr, dieselbe auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Graf **von Rex-Zedtlitz:** Den Standpunkt, welchen die geehrte Deputation der Petition gegenüber einnimmt,

halte ich für den durchaus richtigen. Auch ich bin der Ansicht, daß, wenn die Wünsche der Petenten berücksichtigt würden, nur große Weiterungen entstehen würden, ohne daß wesentliche Vortheile damit verknüpft sein könnten. Ich wollte mir aber doch gestatten, bei Gelegenheit dieser Petition auf einen Wunsch zuzukommen, der sich zwar auf eine reine, wenn auch nicht unbedeutende Formalität bezieht, dessen Erfüllung aber doch nicht unwichtig erscheint; ich meine die sehr kurz bemessene Deklarationsfrist. Diese ist nach unserem Gesetze auf zehn Tage beschränkt. Es lassen sich aber recht leicht Fälle denken, in denen dadurch die Deklaranten, die Steuerpflichtigen, in große Unannehmlichkeiten gerathen können. Man denke nur an zufällige Abwesenheit oder an Krankheit. In Preußen ist eine vierwöchentliche Frist dazu bestimmt, und ich glaube, daß auch bei uns eine Verlängerung dieser Frist recht leicht eintreten könnte, ohne daß irgend ein Nachtheil entstände, daß dagegen auf diese Weise den Wünschen und den Interessen der Steuerzahler nur entsprochen werden könnte.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Regierungskommissar!

Geh. Finanzrath Dr. **Wachler:** Ich möchte mir erlauben, eine kurze Erklärung abzugeben. Den Umstand, daß die Deklarationsfrist für manche Fälle etwas kurz bemessen ist, hat die Regierung bereits berücksichtigt. Es sind infolge dessen die Gemeindebehörden ermächtigt, auf Ansuchen die Deklarationsfrist auf das Doppelte zu erstrecken. Beitragspflichtigen gegenüber, bei denen das nicht genügt, darf die Bezirkssteuereinnahme eine Verlängerung der Deklarationsfrist bis zum 30. Dezember bewilligen, und für Ausnahmefälle hat sich das Finanzministerium eine weitere Fristverlängerung vorbehalten.

Ich glaube, damit werden sich wohl die geltend gemachten Bedenken erledigen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich frage die Kammer,

„ob sie auch diese Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Es erfolgen nunmehr „Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen." (Drucksachen Nr. 33 und 34.)

Kammerherr **von Schönberg:** Im Namen der vierten Deputation habe ich der Kammer anzuzeigen, daß folgende zwei Petitionen für unzulässig zu erklären sind, und zwar die Beschwerde beziehentlich Petition der Frau Emilie verw. Lange in Döbeln, vermeintliche Ansprüche an die Sächsische Baugewerksberufsgenossenschaft aus Anlaß des ihrem verstorbenen Ehemanne, dem Fensterrahmenmacher Ferdinand Lange am 10. Juni 1887 zugestoßenen Betriebsunfalls betreffend, auf Grund von § 23 e und f der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Stände, und weil der Instanzenzug nicht erschöpft worden, ferner die Petition Johann Friedrich Richters in Löbtau, einen Rechtsstreit betreffend, auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit.

Präsident: Es hat bei diesen Anzeigen sein Bewenden.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 24. Januar 1900, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 22 und 23 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Civilliste, Apanagen rc. betreffend. (Drucksache Nr. 26.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung der Anlagen des Güterbahnhofs Dresden-Altstadt betreffend. (Drucksache Nr. 39.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Beschaffung von Produktenladegleisen auf dem Kohlenbahnhofe Dresden-Altstadt betreffend. (Drucksache Nr. 40.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 44 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf betreffend. (Drucksache Nr. 41.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Tröndlin und Herrn Kammerherrn Grafen von Rex-Zehista.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Freiherrn von Finck.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 25. Januar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 19. Dresden, am 24. Januar 1900.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 24. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 808—817. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation: a) Kap. 22 und 23 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Civilliste, Apanagen rc. betr.; b) Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung der Anlagen des Güterbahnhofs Dresden-Altstadt betr.; c) Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Beschaffung von Produktenladegleisen auf dem Kohlenbahnhofe Dresden-Altstadt betr., und d) Tit. 44 des außerordentlichen Staatshaushaltetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Rath Dr. Ritterstädt.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf wegen dringender Privatgeschäfte.

Um Urlaub hat gebeten Herr Rittmeister von Bodenhausen vom heutigen Tage bis zum 21. Februar laufenden Jahres. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 808.) Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr.

(Nr. 809.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtgutsbesitzers Christian Friedrich Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betr.

Präsident: Beide Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 810.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 103 des Etats für 1900/01, Gesandtschaften, in Verbindung mit Dekret Nr. 25, einen Nachtrag zu dem erwähnten Etat betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 811.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig, Aufbringung der Kirchenanlagen betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 812.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Hermann Krumbholz und Genossen in Mylau, die Zwangsenteignung eines Grundstücks betr.

(Nr. 813.) Desgleichen 55 Druckexemplare einer Petition der Dresdner Düngerexportgesellschaft zu Dresden um Genehmigung einer zweiten Einlaßstelle für flüssige Fäkalien in den Elbstrom, sowie um pachtweise Ueberlassung der Fäkalienniederlage in Klotzsche über das Jahr 1900 hinaus.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 814.) Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz,

um Abhülfe wegen Steuererhebung von Seiten der Gemeinde Chemnitz.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 815.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Abgeordneten für die Erste Kammer betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 816.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 28, betreffend den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 817.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen in der Gerichtsorganisation betr.

Präsident: An die erste Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 22 und 23 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Civilliste, Apanagen ꝛc. betreffend." (Drucksache Nr. 26.)

(Vergl. M. II. K. S. 372 f.)

Berichterstatter Herr Kammerherr Sahrer von Sahr.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Ich habe zu Kap. 22, Civilliste, Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin nichts zu bemerken. Das Kapitel ist mit 3,142,300 M. zu bewilligen.

Präsident: Es wünscht doch niemand das Wort. — Ich frage die Kammer,

„ob sie dem Antrage der Deputation beitreten will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Weiter ist zu berichten über Kap. 23. Hier sind eingestellt der Rentenbetrag der Secundogenitur Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg und die Apanagen Ihrer Königl. Hoheiten, der Prinzen Friedrich August, Johann Georg und Albert. Die Deputation beantragt, Tit. 1 mit 262,083 M., Tit. 2 mit 200,000 M., Tit. 3 mit 100,000 M., Tit. 4 mit 50,000 M., Tit. 5 mit 24,830 M., also einen Gesammtbetrag von 636,913 M. zu bewilligen.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage die Kammer,

„ob sie Kap. 23 im Gesammtbetrage von 636,913 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung der Anlagen des Güterbahnhofs Dresden-Altstadt betr. (Drucksache Nr. 39.)

(Vergl. M. II. K. S. 264 f.)

Berichterstatter Herr Kammerherr Freiherr von Finck.

Berichterstatter Freiherr **von Finck:** Ich habe die Ehre, über Tit. 38 des außerordentlichen Etats Bericht zu erstatten, die Erweiterung der Anlagen des Güterbahnhofs Dresden-Altstadt betreffend. Hier werden 164,000 M. gefordert. Es ist für das erste darauf hinzuweisen, daß dies Postulat in keiner Beziehung zu den umfangreichen Umbauten der Dresdner Bahnhöfe zu rechnen ist, vielmehr ist der Güterbahnhof Dresden-Altstadt seinerzeit überhaupt gar nicht mit in den Gesammtplan der Dresdner Bauten einbegriffen worden. Das gegenwärtige Postulat ist vielmehr dadurch bedingt, daß schon seit geraumer Zeit die Güterbodenflächen für den Stückgutverkehr, welcher in den letzten Jahren um 25 Prozent gestiegen ist, nicht mehr ausreichen. Durch diesen Uebelstand ist vielfach eine Verspätung der Ablieferung der Güter erfolgt, und dies hat bedeutende Mißstände mit sich gebracht. Man hat nun zunächst dadurch dem Uebelstande abzuhelfen gesucht, daß man die vorhandenen Schuppen, soweit der Raum es gestattete, thunlichst verlängert hat; man hat damit aber bloß eine Vermehrung um 11 Prozent gewonnen, während, wie schon bemerkt, der Stückgutverkehr sich um 25 Prozent gehoben hat. Man will nun, um für absehbare Zeit diesem Uebelstande abzuhelfen, einen neuen Schuppen errichten von ungefähr 130 m Länge mit 1700 qm Fläche auf fiskalischem Boden an der Rosenstraße zwischen jetzt vorhandenen Produktenladegleisen. Derselbe soll 164,000 M. kosten; die Deputation beantragt, entsprechend dem Votum der Zweiten Kammer diese Summe zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation zu Tit. 38 bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Beschaffung von Produkten-

ladegleisen auf dem Kohlenbahnhofe Dresden-Altstadt betreffend." (Drucksache Nr. 40.)

(Vergl. M. II. K. S. 265 f.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Freiherr **von Finck:** Auch dies Postulat hängt nicht mit den Dresdner Bahnhofsbauten zusammen, es wird vielmehr bedingt durch den schon seit einigen Jahren fühlbar gewordenen Umstand, daß die Produktenladegleise auf dem Güterbahnhofe Dresden-Altstadt nicht mehr ausreichen und infolge dessen die Wagenladungsgüter nicht rechtzeitig zur Verladung gelangen können. Um diesem Uebelstande zu begegnen, will man auf dem Kohlenbahnhofe Dresden-Altstadt vier neue Produktenladegleise herstellen, gleichzeitig aber auch Vorschubgleise und Abstellgleise für leere Wagen errichten, und hofft damit täglich ungefähr 85 bis 90 Wagenladungen mehr ladebereit stellen zu können. Im Interesse des Wagenladungs- und Güterverkehrs ist das Postulat wohl voll gerechtfertigt. Die Zweite Kammer hat dasselbe debattelos genehmigt, und Ihre Deputation empfiehlt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, somit Tit. 39 mit 155,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Bewilligt die Kammer Tit. 39 mit 155,000 M.?"

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren und zum fünften Gegenstande überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 44 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf betreffend." (Drucksache Nr. 41.)

(Vergl. M. II. K. S. 406 f.)

Berichterstatter Freiherr **von Finck:** In Tit. 44 des außerordentlichen Etats wird für die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf die Summe von 283,000 M. postulirt. Die jetzt eingleisige Strecke Dürrröhrsdorf-Arnsdorf ist seinerzeit schon bei Erbauung der ganzen Linie im Unterbaue zweigleisig hergestellt worden. Es handelt sich also für den Moment nur noch um die Auslegung des zweiten Gleises im Oberbaue. Dies ist dringend nothwendig im Interesse des Zugverkehrs der gesammten Linie Kamenz-Pirna, da auf dieser Strecke täglich 38 bis 40 Züge laufen, jede Verspätung sich empfindlich fühlbar macht und zum Theile die Sicherheit des Verkehrs davon bedingt ist. Die Ausführung wird 283,000 M. kosten; es wird damit gewonnen eine durchlaufende, zweigleisige Strecke Großröhrsdorf- beziehentlich Pulsnitz-Pirna, sowie eine wesentlich größere Sicherheit in der Pünktlichkeit des Zugverkehrs. Die Zweite Kammer hat auch diese Vorlage anstandslos und debattelos bewilligt; Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Genehmigung des Tit. 44 und der Summe von 283,000 M.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer,

„ob sie auch Tit. 44 mit 283,000 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Donnerstag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 52 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betr. (Drucksache Nr 42.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 89 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung von Signal- und Weichensicherheitseinrichtungen auf Bahnhof Meuselwitz betr. (Drucksache Nr. 43.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 90 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Rositz betr. (Drucksache Nr. 44.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Kammerherr Edler von der Planitz und Dr. Pfeiffer.

Herr Sekretär Thiele ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 32 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. Januar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 20. Dresden, am 25. Januar 1900.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 25. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Ansprache des Präsidenten anläßlich der Geburt einer Prinzessin des Königshauses. — Registrandenvortrag Nr. 818—820. — Urlaubsertheilung. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 52 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betr.; b) Tit. 89 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung von Signal- und Weichensicherheitseinrichtungen auf Bahnhof Meuselwitz betr., und c) Tit. 90 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Rositz betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Regierungskommissar Geh. Rath Dr. Ritterstädt.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Meine Herren! Wir stehen mitten im Winter, kurz sind die Tage und grau ist meist der Himmel, doch hat sich ein heller milder Sonnenschein über das Palais am Taschenberg ergossen; dasselbe Palais, welches seit längerer Zeit ein schweres Leid zu beherbergen gehabt hat, birgt jetzt in seiner Mitte frohe Elternherzen. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Friedrich August ist gestern ungewöhnlich schnell und leicht von einer kräftigen Prinzessin entbunden worden. Bei der großen Beliebtheit, dessen sich das hohe Elternpaar im Lande erfreut, bei dem ausgeprägten Familiensinne, welchen das hohe fürstliche Paar besitzt, nimmt das ganze Land wärmsten Antheil an diesem Ereignisse, am meisten aber wir, denn der fürstliche Großvater und der fürstliche Vater sind Mitglieder unseres Hauses. Der Herr erhalte das neugeborene Kind, segne das fürstliche Elternpaar!

(Bravo!)

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 818.) Schreiben des Königl. Meteorologischen Instituts zu Chemnitz vom 20. Januar 1900 bei Uebersendung von je 5 Exemplaren der Hefte 3 und 4 der Abhandlungen des Königl. Sächsischen Meteorologischen Instituts, betreffend Studien über Luftbewegungen und den Sonnenschein.

Präsident: Die Bücher sind auszulegen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 819.) Petition des Stadtgemeinderaths zu Gottleuba und Genossen, das Eisenbahnprojekt Berggießhübel-Gottleuba betr.

Präsident: Zu vertheilen. An die zweite Deputation.

(Nr. 820.) Petition des Peter Henseler in Dresden und Genossen, Aenderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

Herr Geh. Kommerzienrath Thieme hat um Urlaub auf drei Tage gebeten. Ich kann diesen Urlaub selber bewilligen und bewillige ihn hiermit.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation

über Tit. 52 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 42.)

(Vergl. M. II. K. S. 407.)

Ich gebe dem Herrn Sekretär von Finck das Wort zur Erstattung des Berichtes.

Berichterstatter Sekretär Freiherr **von Finck:** Ich habe zunächst die Ehre, über Tit. 52 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, die Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (Nachpostulat) betreffend, Bericht zu erstatten. Im Jahre 1896 war als Berechnungsgeld für die Ausführung in voller Spur der Linie Königsbrück-Schwepnitz, die ursprünglich als Schmalspur geplant war, die Summe von 1,300,000 M. bewilligt worden. Der Kostenanschlag berechnet sich aber inklusive der Betriebsmittel auf 1,582,900 M., es ist somit ein Mehrbedarf noch zu decken von 282,900 M., und zwar ist die Ueberschreitung bedingt und veranlaßt worden durch folgendes: zunächst Anordnung günstigerer Richtungs- und Neigungsverhältnisse, umfänglichere Grunderwerbungen, als anfangs geplant war, speziell Ankauf von Grundstücken zu Wohnungszwecken für Beamte der Eisenbahn; weiter Verlängerung des Viadukts, welcher über die Pulsnitz führt, wobei man die Erfahrungen des letzten Hochwassers benutzt hat, und endlich die nöthig gewordene Verlegung zweier Kommunikationswege und Unterführung unter dem Bahnkörper, wie die Herstellung eines Tunnels für Personen.

Die Zweite Kammer hat die postulirten 282,900 M. bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt nach Lage der Sache diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Tit. 52 282,900 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Nächster Gegenstand der Berathung ist: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 89 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung von Signal- und Weichensicherheitseinrichtungen auf Bahnhof Meuselwitz betreffend." (Drucksache Nr. 43.)

(Vergl. M. II. K. S. 267 f.)

Berichterstatter Sekretär Freiherr **von Finck:** Ich habe nun über Tit. 89 Bericht zu erstatten, Herstellung von Signal- und Weichensicherheitsvorrichtungen auf dem Bahnhofe Meuselwitz. Hier werden 90,000 M. postulirt. Bei dem sehr gestiegenen Verkehre auf diesem Bahnhofe hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, wesentlich erhöhte Sicherheitsmaßregeln zu treffen, speziell am Ostende, wo von drei Seiten, nämlich von Altenburg, Ronneburg und von Gaschwitz Züge einmünden, zwei Zentralstellereien einzurichten. Dieselben werden 90,000 M. kosten und sollen von der Telegrapheninspektion zu Altenburg ausgeführt werden.

Die Zweite Kammer hat dieses Postulat debattelos bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt beizutreten, somit auch die Bewilligung von 90,000 M. in Tit. 89.

Präsident: Es scheint niemand das Wort zu begehren. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Tit. 89 90,000 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildet: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 90 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Rositz betreffend." (Drucksache Nr. 44.)

(Vergl. M. II. K. S. 268.)

Berichterstatter Sekretär Freiherr **von Finck:** In Tit. 90, Erweiterung des Bahnhofs Rositz, werden 480,000 M. postulirt. In Rositz, einer Station der Linie Altenburg-Meuselwitz, haben sich die vorhandenen Gleisanlagen als durchaus ungenügend erwiesen gegenüber den außerordentlich gestiegenen Anforderungen der sehr bedeutenden Braunkohlen- und Zuckerindustrie, und speziell seitdem der neue Gertrudschacht der dortigen Braunkohlenwerke durch Eröffnung des Betriebes hinzugetreten. So ist nun der Moment gekommen, daß umfassende Erweiterungen des Bahnhofs nicht länger hinausgeschoben werden können. Gleichzeitig soll im Interesse der Sicherheit des Verkehrs die Verlegung der fiskalischen Staatsstraße erfolgen, welche allein 55,900 M. kosten soll. Damit wird ein Gesammtkostenbetrag von 480,000 M. sich ergeben. Die Ausführung soll seitens der Bahnhofsinspektion in Altenburg erfolgen und durch dieselbe hergestellt werden.

Die Zweite Kammer hat im Dezember bereits dieses Postulat bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt, somit in Tit. 90 die Bewilligung von 480,000 M.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?“ Einstimmig.

Meine Herren! Wir haben mit großer Schnelligkeit die Tagesordnung erledigt.

(Heiterkeit.)

Ich kann Sie nicht länger mehr festhalten.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 30. Januar 1900, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend. (Drucksache Nr. 46.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Abgeordneten für die Erste Kammer betreffend. (Drucksache Nr. 48.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Bürgermeister Wilisch und Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Bürgermeister Thiele verliest das Protokoll.)

(Während der Verlesung übernimmt Vizepräsident von Zezschwitz den Vorsitz.)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wird das Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 28 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath
Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. Januar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 21. Dresden, am 30. Januar 1900.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 30. Januar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Verpflichtung des neu eingetretenen Kammermitglieds Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Ehrenberg. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 5. — Registrandenvortrag Nr. 821—848. — Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Abgeordneten für die Erste Kammer betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. Schurig, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Wäntig, Jahn und Dr. Otto.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Kammerherr von Schönberg wegen Familienangelegenheiten, Herr Kammerherr Major a. D. Graf Rex auf Zedlitz wegen Privatangelegenheiten, Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin wegen dringender Geschäfte, Herr Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter wegen Unwohlseins.

Um Urlaub hat nachgesucht Herr Oberschenk Kammerherr Graf von Einsiedel vom 30. Januar bis zum 2. Februar 1900 wegen Privatangelegenheiten. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Meine Herren! Wir schreiten jetzt zur Verpflichtung unseres neueingetretenen Mitglieds Herrn Rittergutsbesitzer Kammerherr Sahrer von Sahr auf Ehrenberg. Ich bitte denselben, hier vorzutreten, damit ich ihn verpflichten kann.

(Die Vereidigung erfolgt in der vorgeschriebenen Form.)

Es erfolgt nunmehr die Verlesung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betreffend. Herr von Trebra!

von Trebra Lindenau (verliest die Ständische Schrift): Vorstehende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident: Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt und würde dieselbe nunmehr zum Abgange zu bringen sein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 821.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation, Tit. 49 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Bau eines Vor- und Abstellbahnhofs für den Hauptbahnhof Zittau betr.

(Nr. 822.) Desgleichen, Tit. 51 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach betr.

(Nr. 823.) Desgleichen, Tit. 58 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal betr.

(Nr. 824.) Desgleichen, Tit. 59 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand (Nachpostulat) betr.

(Nr. 825.) Desgleichen, Tit. 61 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Stollberg betr.

(Nr. 826.) Desgleichen, Tit. 71 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein, sowie Umbau und Erweiterung des Bahnhofs Niederschlema (Nachpostulat) betr.

(Nr. 827.) Desgleichen, Tit. 73 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Schöneck betreffend.

(Nr. 828.) Desgleichen, Tit. 83 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad betr.

(Nr. 829.) Desgleichen, Tit. 10 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Grundstückserwerbung für die neu zu errichtende fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz betr.

(Nr. 830.) Desgleichen, über das Königl. Dekret Nr. 7, über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen rc. betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind gedruckt und kommen nach einander auf die Tagesordnung.

(Nr. 831.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Besoldungsordnung für das kombinirte Aufrückungssystem.

Präsident: An die zweite Deputation, eventuell im Vernehmen mit der ersten Deputation.

(Nr. 832.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer, betreffend Ueberweisung einer Anschlußerklärung des Vereins selbständiger Miether in Leipzig-Neustadt an die Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden um staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 833.) Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Döbeln um Errichtung eines Landgerichts, anstatt in Riesa, in Döbeln.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die erste Deputation im Vernehmen mit der zweiten Deputation.

(Nr. 834.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Plauen i. V. und Genossen um Erbauung einer Staatsstraße von Plauen i. V. nach Schönberg.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 835.) Petition des Friedr. Wilh. Käßner in Rathendorf und Genossen um Befreiung von der staatlichen Viehversicherung.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 836.) Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Gesetzentwürfe, die Verwaltungspflege rc. betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 837.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 838.) Petition des Gemeinderaths zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 839.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Eingabe der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden zu ihrer Beschwerde und Petition wegen ihrer Herbeiziehung zur Staatseinkommensteuer.

(Nr. 840.) Desgleichen einer Petition des Verbands der Sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz, den Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes betr.

Präsident: Beide Nummern zu vertheilen.

(Nr. 841.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Stollberg an die Petition des Raths und der Fleischerinnung zu Zwickau, den Erlaß eines Sondergesetzes über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schlachthöfe betreffend.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 842.) Bericht der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betr.

Präsident: Wird gedruckt, vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 843.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 27. Januar 1900 Nr. 264 L.-R., betreffend die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten für die Erste Kammer.

Präsident: Zu verlesen.

„Dresden, den 27. Januar 1900.

An
das Direktorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Direktorium der Ersten Kammer beehrt sich das Gesammtministerium ergebenst mitzutheilen, daß von den Besitzern der Rittergüter und anderer größerer ländlicher Güter im Leipziger Kreise an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Dr. Crusius auf Sahlis der Rittergutsbesitzer Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten der Ersten Kammer der Ständeversammlung gewählt und ihm eine Missive vom Ministerium des Innern zugestellt worden ist.

Gesammtministerium.
Schurig."

(Nr. 844.) Eingabe des Ortsvereins zu Berggießhübel, die Weiterführung der Pirna-Berggießhübler Eisenbahn bis Gottleuba betr.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die zweite Deputation.

(Nr. 845.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Ostritz und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn Löbau-Bernstadt-Ostritz.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 846.) Heinrich Lorenz in Chemnitz überreicht 50 Druckexemplare einer Resolution einer Versammlung in Meinholds Sälen am 15. Januar l. J., betreffend die Sonderbesteuerung der Konsumvereine.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die vierte Deputation.

(Nr. 847.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für die Jahre 1900/01 betr.

(Nr. 848.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 104, 105 und 106 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und die Vertretung Sachsens im Bundesrathe betr.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend." (Drucksache Nr. 46.)

(Vergl. M. I. K. S. 125 ff., L. A. Berichte I. K. 1. Bd. Nr. 37.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Beck: Meine hochgeehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 22, über welches dem hohen Hause ich namens der ersten Deputation Berichte zu erstatten die Ehre habe, lautet:

(Wird verlesen.)

Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe beginnt Ihre erste Deputation nach zahlreichen Sitzungen die Berichterstattung über die verschiedenen Gesetze, welche zur Ausführung der mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Reichsgesetze bestimmt sind. Das Ihnen zur Berathung und Beschlußfassung vorliegende Gesetz soll an Stelle der mit ständischer Ermächtigung unter dem 20. November 1899 erlassenen Verordnung treten. Der Inhalt des Gesetzes ist auf Seite 1 des Ihnen erstatteten schriftlichen Berichts angegeben, er umfaßt etwa sechs Materien. Da der Bericht sich über die einzelnen Paragraphen eingehend ausspricht und deren Begründung sowie die Ansichten der Deputation wiedergiebt, glaube ich vielleicht auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich die ganzen Fragen nicht noch einmal eingehend behandele. Ich werde nur auf zwei Punkte etwas näher eingehen. Bezüglich des einen hat die Deputation eine Abweichung vom Gesetzentwurfe vorgeschlagen, bezüglich des anderen ist sie nach längeren Erwägungen dazu gekommen, Ihnen den Beitritt zur Regierungsvorlage zu empfehlen.

Die §§ 1 bis 5 handeln von den Voraussetzungen für den Beginn und den Umfang der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine politische Gemeinde, eine Schulgemeinde oder eine Kirche beziehentlich gegen Kirchen- oder Schullehne, und zwar soweit dingliche Rechte nicht in Frage kommen, und ferner von den Voraussetzungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen diese Gemeinden &c., endlich noch davon, welche oberen Behörden für die dort zu treffenden Entscheidungen zuständig sind. In § 2 des Entwurfs ist speziell ausgeführt, daß die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde, eine politische, eine Kirchen- oder Schulgemeinde erst beginnen darf, nachdem sie dem Vertreter der Gemeinde von dem Gläubiger angekündigt worden und von Zustellung der Ankündigung an ein Monat verstrichen ist, und daß ferner der Vertreter der Gemeinde die Verpflichtung hat, den Empfang der Ankündigung sofort der nächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Deputation war der Meinung, daß in solchen Fällen, wo überhaupt der sehr unwahrscheinliche Fall der Nothwendigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde vorliegt, die Schuld hieran hauptsächlich in einer ungeordneten oder nachlässigen Gemeindeverwaltung liegt, und daß man von den Vertretern einer solchen im einzelnen Falle vielleicht nicht erwarten könne, daß sie die ihnen durch den Gesetzentwurf auferlegte

Mittheilung an die nächst vorgesetzte Behörde erstatten, vielmehr wiederum aus Nachlässigkeit oder auch vielleicht aus falsch angebrachtem Schamgefühle eine solche Anzeige überhaupt unterlassen werde. Deshalb ist es der Deputation wünschenswerth erschienen, den Beginn der Zwangsvollstreckung nicht nur von der Ankündigung seitens des Gläubigers an die Vertreter der Gemeinde abhängig zu machen, sondern auch von der Ankündigung der Zwangsvollstreckung an die nächstvorgesetzte Behörde der Gemeinde; und sie empfiehlt daher, in § 2 den letzten Satz zu streichen und dafür in Zeile 1 hinter dem Worte „Gemeinde" die Worte „sowie der nächstvorgesetzten Behörde" einzufügen und dadurch jenen Bedenken zu begegnen. Zu § 3, welcher davon handelt, daß eine körperliche Sache dieser Gemeinden der Pfändung nicht unterworfen sein soll, wenn sie für Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinden unentbehrlich ist, hat die Deputation lange Zeit erwogen, ob der Begriff „öffentlichrechtliche Aufgaben der Gemeinden" nicht zu eng ist, und ob es sich nicht empfiehlt, statt dieses Begriffes nur „Aufgaben der Gemeinden" zu setzen. Es würde dann noch eine Menge von Fällen darunter fallen, die jetzt ausgeschlossen sind. Wir haben uns in der Deputation mit der Königl. Staatsregierung darüber vernommen und die auf Seite 3 des Deputationsberichts enthaltene Auskunft erhalten. Dieselbe hat uns aber doch nicht in dem Grade befriedigt und unsere Bedenken zerstört, daß wir gemeint hätten, nun etwas Besseres an die Stelle zu setzen; wir haben deshalb zu empfehlen, den berufenen Behörden die Entscheidung hierüber zu überlassen und demgemäß an der Vorlage nichts zu ändern. Was die Begründung selbst anlangt, beziehe ich mich auf den Bericht Seite 3.

In Bezug auf die übrigen Paragraphen sind abweichende Vorschläge dem Hause nicht zu unterbreiten, es ist nur von der Deputation noch der Wunsch ausgesprochen worden, zur leichteren Orientirung über das Gesetz den einzelnen Paragraphen orientirende Randbemerkungen hinzuzufügen, wie solche auf Seite 8 des Berichts abgedruckt sind; sie empfiehlt auch diese zur Annahme mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sowohl nach Ansicht der Königl. Staatsregierung als auch der ersten Deputation die Randbemerkungen in keinem Falle als Auslegungen des Gesetzes betrachtet oder verwendet werden sollen.

Endlich möchte ich mir noch gestatten, über den Antrag des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Wach, den derselbe unter dem 15. Januar bei Gelegenheit der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, unter 4b gestellt hat, kurz folgendes zu bemerken. Dort war beantragt, daß nach Annahme der §§ 3 und 5 dieses Gesetzentwurfs dem § 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, welcher von der Anfechtungsklage handelt, eine Nr. 9 einzufügen wäre in der Fassung:

„Gegen die gemäß den §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom . . . . . . von den betheiligten Ministerien oder dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium getroffenen Entscheidungen."

Die Deputation hat bei der Berathung des vorliegenden Dekrets diesen Antrag Dr. Wach auch bereits in materielle Erwägung gezogen, jedoch gemeint, die Berichterstattung hierüber nicht in den Ihnen jetzt vorliegenden Bericht aufnehmen zu sollen, und zwar aus dem formellen Grunde, weil der Antrag Dr. Wach zu dem Dekrete über die Verwaltungsrechtspflege gestellt war, und es nach Ansicht der Deputation Sache des Herrn Berichterstatters über jenen Gesetzentwurf sei, der Kammer darüber die Ansichten der Deputation vorzulegen. Dies ist ja auch inzwischen in dem Ihnen zugegangenen Druckberichte geschehen. Wenn also das hohe Haus sich dazu entschließen wollte, heute von der endgültigen Erledigung dieses Antrags Dr. Wach unter 4b abzusehen, so würde dasselbe ebensowohl den Intentionen seiner ersten Deputation, als auch einer mir schriftlich ausgesprochenen Bitte des Herrn Geh. Rath Dr. Wach entsprechen, der unter Bezugnahme darauf, daß er heute an Leipzig gefesselt sei, mich gebeten hat, die Verschiebung der endgültigen Erledigung bis zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsrechtspflege zu befürworten.

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Druckbericht erlaube ich mir, namens der ersten Deputation das hohe Haus zu bitten, die in demselben enthaltenen Anträge anzunehmen, Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs anzunehmen, sich auch mit den Randbemerkungen auf Seite 8 nach dem Vorschlage einverstanden zu erklären.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Herr Domherr Dr. Friederici!

Domherr Dr. **Friederici:** In Bezug auf § 2 des zur Berathung stehenden Dekrets, meine hochverehrten Herren, welcher nach den Anträgen der Deputation eine neue Fassung bekommen soll, möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß, wenn nach dieser Fassung die Ankündigung der Zwangsvollstreckung nicht bloß an den Vertreter der Gemeinde, sondern auch an die nächstvorgesetzte Behörde derselben ergehen soll, es überflüssig erscheint, auch der

Gemeinde noch diese Ankündigung zugehen zu lassen. Ich meine, daß, wenn dieselbe bei der vorgesetzten Behörde erfolgt ist, diese doch ohne weiteres die Vertreter der Gemeinde auffordern wird, mit dem Gläubiger sich zu arrangiren, resp. denselben zu befriedigen, und es daher nicht erst noch Aufgabe des Gläubigers zu sein braucht, auch noch den Gemeindevertreter von der Zwangsvollstreckung besonders in Kenntniß zu setzen. Das ist der eine Punkt; der andere ist der, daß nach der neuen Fassung des § 2 der nächstvorgesetzten Behörde der Gemeinde diese Ankündigung gemacht werden soll. Ja, wenn nun einmal aus Unkenntniß der Verhältnisse nicht der nächstvorgesetzten, sondern einer höheren vorgesetzten Behörde die Ankündigung gemacht worden ist, soll dann die in § 2 erwähnte Frist von der Ankündigung an laufen, oder erst dann beginnen, nachdem die nächstvorgesetzte Behörde die Ankündigung erhalten hat? Soll letzteres der Fall sein, so würde dadurch eine Verzögerung des Verfahrens und eine unnöthige Belästigung des Gläubigers herbeigeführt, die möglichst zu vermeiden ist.

Ich möchte deshalb wünschen, daß in § 2 die Bestimmung weggelassen werde, nach welcher auch dem Vertreter der Gemeinde die Zwangsvollstreckung angekündigt werden, und daß es statthaft sein soll, nicht bloß der nächst vorgesetzten, sondern überhaupt jeder vorgesetzten Behörde diese Ankündigung zu machen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, wenn er mit diesen Aenderungen des § 2 einverstanden ist, die anwesenden Mitglieder der Deputation zu befragen, ob diese den gewünschten Aenderungen zustimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Auf die Anfrage des Herrn Vorredners möchte ich bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, ohne weiteres Abweichungen von dem Beschlusse der Deputation meinerseits zu empfehlen, selbst wenn ich persönlich von den Ausführungen überzeugt gewesen wäre. Ich bitte jedoch folgendes in Erwägung zu ziehen: Die Zwangsvollstreckung ist ein Stadium des Verfahrens, in welchem es erwünscht erscheint, jede Verzögerung thunlichst zu vermeiden. Das ist auch einer der Gründe, aus welchen Ihnen empfohlen werden wird, dem Antrage des Herrn Geh. Rath Dr. Wach unter 4b nicht weitere Folge zu geben, denn wenn die Anfechtungsklage noch zur Nachprüfung bezüglich der vom Ministerium oder vom Landeskonsistorium getroffenen Entscheidungen eingefügt würde, müßte eine weitere Verzögerung der Zwangsvollstreckung zu Ungunsten der Gläubiger eintreten. Infolge dessen kann ich hier eine Aenderung nicht empfehlen, es würde sonst die nächstvorgesetzte Behörde erst wiederum die betreffende Gemeinde mittels Verordnung zu veranlassen haben, sich über den Sachstand zu erklären, und dadurch eine Verzögerung eintreten, die nicht im Interesse der Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens liegt. Ich würde also meinen, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Deputation mit Zustimmung der Regierung abzuändern empfohlen hat, den Vorzug vor demjenigen hat, was der Herr Vorredner zu empfehlen gewillt war. Und was die einmonatliche Frist anlangt, welche verstrichen sein muß, bevor die Zwangsvollstreckung beginnt, so wird jedenfalls nur ein ganz unwesentlicher Nachtheil eintreten, wenn ein Gläubiger eine höhere als die nächstvorgesetzte Behörde anrufen würde. Diese würde pflichtgemäß sofort die Sache an die zuständige Behörde weitergeben, es könnte sich doch höchstens um einige Tage handeln, also um eine Zeit, die nicht in Frage kommt.

Ich empfehle also, es bei der Ankündigung an die nächstvorgesetzte Behörde, als der unmittelbaren Aufsichtsbehörde für die Gemeinden 2c., bewenden zu lassen, wie § 2 vorschreibt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Königl. Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Ich bitte, dem Antrage des Herrn Berichterstatters beizutreten und den Antrag des Herrn Domherrn Friederici abzulehnen.

Wenn die Ankündigung der Zwangsvollstreckung nicht dem Vertreter der Gemeinde gemacht würde, so würde ja zunächst die Gemeinde gar nicht in der Lage sein, sich fassen zu können zu der Zwangsvollstreckung, die ihr droht. Gerade die Gemeinde ist doch zunächst dazu berufen, sich selbst zu helfen. Daß außerdem nach dem Antrage der Deputation der nächstvorgesetzten Behörde die Ankündigung gemacht werden soll, das geschieht im Interesse dieser Behörde selbst, damit sie sofort eingreifen kann, aber nicht der Gemeinde wiederum, und daß gerade die nächstvorgesetzte, nicht eine andere höhere Behörde gewählt worden ist, hat seinen Grund darin, daß allemal die nächstvorgesetzte Behörde diejenige sein wird, die über den Finanzplan dieser Gemeinde mit zu beschließen oder ihn zu genehmigen hat. Es kommen ja Gemeinden verschiedenster Art hier in Betracht, es sind die politischen, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden und die Lehne in Betracht zu ziehen, aber bei allen ist — wenn Sie es im einzelnen vergleichen — die nächstvorgesetzte Behörde diejenige, die dem Gemeindevertreter gegenüber die Anregung oder den Ansporn zu geben

hätte, daß er die Verpflichtung, die vielleicht noch erfüllt werden kann, ohne daß es zur Zwangsvollstreckung zu kommen braucht, ehenächst erfüllen möge. Deshalb ist hier die nächstvorgesetzte Behörde und keine höhere Behörde gewählt worden. Es müßte sonst auch weitere Vorkehrung darüber getroffen werden, wie sich der Gläubiger demjenigen Organe gegenüber zu verhalten haben würde, dem gegenüber er den Nachweis zu erbringen hat, daß er die Ankündigung erlassen hat. Denn wenn der Gerichtsvollzieher darüber beschließen soll, ob er nun diese Zwangsvollstreckung vornehmen soll, oder wenn das Gericht, das als Zwangsvollstreckungsgericht zuständig ist, dieselbe Entschließung fassen soll, so muß für sie die Behörde genau bestimmt sein, der diese Ankündigung zu ertheilen war.

Das sind die Gründe gewesen, weshalb früher in Satz 2 nur die nächstvorgesetzte Behörde ins Auge gefaßt ist und sich jetzt auch die Staatsregierung damit einverstanden erklärt hat, daß nicht einer beliebigen anderen Behörde, sondern allemal der nächstvorgesetzten Behörde die Ankündigung gemacht werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Domherr Friederici.

Domherr Dr. **Friederici:** Nach den gehörten Ausführungen sehe ich von jedem Antrage ab, obwohl der Zweifel bestehen bleibt, ob der Lauf der einmonatlichen Frist auch schon dann beginnen soll, wenn die Ankündigung der Zwangsvollstreckung nicht an die nächstvorgesetzte Behörde der Gemeinde, sondern an eine höhere erfolgt ist.

Präsident: Meine Herren! Diese Diskussion hätte eigentlich in die Spezialdebatte zu § 2 gehört, ich habe aber, um den Formalismus nicht auf die Spitze zu treiben, kein Bedenken dagegen gehabt, die erstere zuzulassen. Ich bitte aber, etwaige weitere Bemerkungen, die zu den einzelnen Paragraphen gemacht werden sollen, in der Spezialdebatte zu den einzelnen Paragraphen machen zu wollen, und frage zunächst die Kammer, ob noch jemand zur allgemeinen Debatte das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort zu § 1? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer § 1 nach der Vorlage an?"

Einstimmig.

„§ 2 mit dem Abänderungsantrage, wie er sich auf Seite 2 des Berichts findet?"

Einstimmig.

„§ 3?"

Einstimmig.

„§ 4?"

Einstimmig.

„§ 5?"

Einstimmig.

„§§ 6 und 7 nach der Vorlage?"

Gleichfalls einstimmig.

„§ 8 nach der Vorlage?"

Einstimmig.

„§§ 9 bis 16?"

Gleichfalls einstimmig.

„§ 17?"

Einstimmig.

„§§ 18, 19 und 20?"

Gleichfalls einstimmig.

„Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs?"

Gleichfalls einstimmig.

„Die Randbemerkungen zu §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17 nach dem Vorschlage?"

Einstimmig.

Es ist hiermit der Gesetzentwurf angenommen. — Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret; ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentlicher Abstimmung besteht.

(Staatsminister Dr. Schurig: Es wird verzichtet.)

Die Königl. Staatsregierung verzichtet.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf zum Abgeordneten für die Erste Kammer betreffend." (Drucksache Nr. 48.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Herr **von Watzdorf:** Meine hochgeehrten Herren! Kurz vor Beginn dieser Landtagssession hatte die hohe Kammer einen Verlust zu verzeichnen, indem das langjährige Mitglied, der Herr Rittergutsbesitzer Wecke auf Wiesa verstarb. Herr Wecke war in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Erzgebirgischen Kreises in diesem Hause. Es machte sich infolge dessen eine Ersatzwahl nothwendig. Das Königl. Ministerium hat deshalb unter dem 3. November v. J. diese Ersatz-

wahl angeordnet. Der vorsitzende Stand des Erzgebirgischen Kreises hat unter dem 15. November bekannt gemacht, daß die Wahl am 11. Dezember zu Chemnitz stattfinden solle. Diese Bekanntmachung ist zweimal erschienen in der „Leipziger Zeitung", einmal am 17. November und das andere Mal am 24. November. Es sind hiernach diese Fristen vollständig inne gehalten worden.

Zu der Wahl hatten sich eingefunden 34 Mitglieder, von denen, was ich noch nachträglich bemerken will, jedem einzelnen die Einladung mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen war. Die 34 Mitglieder gaben auch beim ersten Wahlgange 34 Stimmzettel ab. Von diesen 34 Stimmzetteln trugen 18 den Namen des Herrn von Könneritz auf Erdmannsdorf, 15 den Namen des Herrn von Herder auf Wünschendorf, während ein Zettel unbeschrieben war. Hiernach war Herr von Könneritz gewählt. Der vorsitzende Stand verkündigte die Wahl und fragte den Herrn von Könneritz, ob er seinerseits die Wahl annehme. Herr von Könneritz erklärte, die Wahl annehmen zu wollen.

Ich habe betreffs der Wählbarkeit des Herrn von Könneritz noch hinzuzufügen, daß Herr von Könneritz im Jahre 1864 geboren ist, sächsischer Staatsangehöriger ist und den Besitz des Ritterguts Erdmannsdorf hat, welches zwischen 8400 und 8500 Steuereinheiten umfaßt. Demnach sind auch hier alle Vorbedingungen da, es ist gegen die Wählbarkeit etwas nicht einzuwenden; wie sie aus dem Antrage ersehen, beantragt die erste Deputation, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Wahl des Herrn Freiherrn von Könneritz auf Erdmannsdorf für gültig erklärt?"

Einstimmig.

Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angekommen. Ich beraume die nächste Sitzung an auf Donnerstag den 1. Februar 1900, mittags 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 49 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bau eines Vor- und Abstellbahnhofs für den Hauptbahnhof Zittau (zweite Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 51.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach (zweite Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 52.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 58 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal (dritte und letzte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 53.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 59 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 54.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 61 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Stollberg betreffend. (Drucksache Nr. 55.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 71 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein sowie Umbau und Erweiterung des Bahnhofs Niederschlema (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 56.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Excellenz den Herrn Wirkl. Geh. Rath von Charpentier und Herrn Kommerzienrath Naumann.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Freiherr von Finck verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das soeben verlesene Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 58 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 22. Dresden, am 1. Februar 1900.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 1. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 849—854. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit 49 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bau eines Vor- und Abstellbahnhofs für den Hauptbahnhof Zittau (zweite Rate) betr.; b) Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach (zweite Rate) betr.; c) Tit. 58 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal (dritte und letzte Rate) betr.; d) Tit. 59 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand (Nachpostulat) betr.; e) Tit. 61 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Stollberg betr., und f) Tit. 71 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein, sowie Umbau und Erweiterung des Bahnhofs Niederschlema (Nachpostulat) betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die nächste Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Rath Dr. Ritterstädt.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einnehmen zu wollen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin wegen dringender Geschäfte, Herr Geh. Rath Dr. Pank wegen anderweiter dringlicher Beschäftigung. Um Urlaub hat leider nochmals nachsuchen müssen wegen Unwohlseins Herr Geh. Kommerzienrath Gruner auf 14 Tage. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Wir gehen über zum Vortrage der Registrande. Herr Freiherr von Finck wird denselben geben.

(Nr. 849.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, 86 III F. bei Uebersendung von 49 Exemplaren des Berichts über die Kunstgewerbeschule nebst deren Vorschule und das Kunstgewerbemuseum zu Dresden auf die Schuljahre 1897/98 und 1898/99.

Präsident: Zu vertheilen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 850.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, 6 I L., bei Uebersendung der Akten über die Wahl des Kammerherrn und Rittergutsbesitzers Herrn Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Mitgliede der Ersten Kammer.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 851.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 38 bis mit 41 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement der Justiz.

(Nr. 852.) Petition des Gemeinderaths zu Oelsnitz i. Erzgeb. um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 853.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 30. Januar 1900, 265 L.-R. bei Uebersendung des

Allerhöchsten Dekrets mit dem Entwurfe eines Gesetzes über Familienanwartschaften.

Präsident: Ist gedruckt und vertheilt, und kommt an die erste Deputation.

(Nr. 854.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 31, den Entwurf eines Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Kommt an die erste Deputation.

Herr Freiherr von Finck wird sofort den zweiten Gegenstand vortragen: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 49 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bau eines Vor- und Abstellbahnhofs für den Hauptbahnhof Zittau (zweite Rate) betreffend.“ (Drucksache Nr. 51.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 433 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Bereits auf dem Landtage 1898/99 war anerkannt worden, daß für Zittau die Anlage eines Vorbahnhofes nothwendig sei, und zwar wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Personen- und Güterzugsgleise, und weil man gleichzeitig mit der Anlage eines solchen Vorbahnhofes die Errichtung einer Güterverkehrsstelle für den westlichen Theil von Zittau, wo die namhaftesten und zahlreichsten Fabriken des Ortes sich befinden, vereinigen zu können glaubte. Es soll dieser Vorbahnhof als Vor- und Abstellbahnhof auf der Flur Pethau angelegt werden. Es waren dafür 1½ Millionen Kosten in Aussicht genommen, sowie eine Ausführungszeit von drei Finanzperioden, also bis zum Jahre 1905. Auf dem Landtage 1898/99 war als erste Rate die Summe von 228,000 M. für Arealerwerb votirt worden. Jetzt werden als zweite Rate 300,000 M. verlangt für die erste Ausführung, das heißt für die Verlegung der Staatsstraße Zittau-Neusalza und Unterführung derselben unter den Bahnkörper. Tit. 49 ist seitens der Zweiten Kammer anstandslos bewilligt worden. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Entschlusse, somit 300,000 M. unter Tit. 49 des außerordentlichen Etats zu bewilligen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl dieses Postulat?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum „Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach (zweite Rate) betreffend.“ (Drucksache Nr. 52.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 435.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Hier werden als zweite Rate 300,000 M. postulirt. Ebenfalls auf dem Landtage 1898/99 war die Erweiterung des Bahnhofs Ebersbach genehmigt und behufs Arealerwerb als erste Rate 80,000 M. bewilligt worden. Gegenwärtig liegt, wie ich schon bemerkte, die zweite Rate zur Bewilligung vor, und soll mit den erbetenen 300,000 M. folgendes zur Ausführung bewilligt werden: 1. Verlegung des Spreebettes, Errichtung einer Bahnbrücke über die Spree, eine Straßenunterführung, einige dringliche Gleise, Vergrößerung des Lokomotivschuppens und die Anlegung eines Kohlenschuppens. Die zweite Kammer hat am 15. Januar den Titel bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit Tit. 51 nach der Vorlage mit 300,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Begehrt auch hier niemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl auch hier die geforderte Summe?“

Einstimmig.

Es folgt „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 58 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal (dritte und letzte Rate) betreffend.“ (Drucksache Nr. 53.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 431.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Sodann ist zu berichten über Tit. 58, wo für Erweiterung des Bahnhofs Hohenstein-Ernstthal als dritte und letzte Rate 462,000 M. bewilligt werden sollen. Ich habe hier gleich zu Beginn zu bemerken, daß ein leidiger Druckfehler sich eingeschlichen hat. Ich bitte Sie infolge dessen, 420,000 M. in 462,000 M., entsprechend der Ziffer der Vorlage, zu ändern. Im Jahre 1896/97 war der Bauaufwand, wie in den Erläuterungen zum Titel bemerkt, auf 1,400,000 M. angegeben worden. Schließlich hat der gesammte Bauaufwand die Summe von 1,862,000 M. erreicht. Es liegt somit ein Nachpostulat von 462,000 M. vor. Diese Ueberschreitung ist hervorgerufen worden, wie in den Erläuterungen ausführlich dargethan worden, hauptsächlich durch folgendes: Für Grunderwerb 188,000 M. (ich nenne nur runde Summen), für Oberbauten, wobei höhere Materialpreise eine bedeutende Rolle spielen,

49,000 M., für Bahnhöfe, insbesondere für erweiterte Anlage von Bahnsteigüberdachungen 76,000 M. und endlich 78,000 M., weil noch verschiedene Anbauten an das Dienstgebäude und Räume, um den Bedarf an Dienstwohnungen zu befriedigen, hergestellt werden müssen, wodurch in Summa, wie schon bemerkt, ein Nachpostulat von 462,000 M. entstanden ist.

Nach Lage der Sache kann Ihre Deputation nichts weiter thun, als wie, dem Beschlusse der Zweiten Kammer entsprechend, diese Summe zu bewilligen. Sie thut es aber mit dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns, daß dieses Nachpostulat in so gewaltiger Höhe entstanden ist, und in der Hoffnung, daß Aehnliches für die Zukunft nicht wieder vorkommen möchte.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer tritt wohl auch hier dem Antrage der zweiten Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir kommen zum „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 59 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 54.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. und 431 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 59 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Umbau des Bahnhofs Wüstenbrand, werden als Nachpostulat 181,400 M. nach der Vorlage gefordert. Auch hier ist das Nähere in den Erläuterungen bemerkt, warum die Baukosten sich um diese angegebene Summe erhöht haben. Die Mehrkosten für Arealerwerb, welche allein 77,000 M. betragen haben, ferner die Mehrkosten für Brücken, Durchlässe und Wege und die Preissteigerung der Materialien und endlich einige nothwendig gewordene Gleisanlagen sind in der Hauptsache schuld daran gewesen.

Nach Lage der Sache empfiehlt Ihre Deputation, entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer, auch diesen Titel zu bewilligen in der angegebenen Höhe, somit 181,400 M. unter Tit. 59 einzustellen.

Präsident:

„Die Kammer bewilligt wohl auch die Einstellung bei Tit. 59?"

Einstimmig.

Es folgt der „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 61 des außerordentlichen Staatshaushaltetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Stollberg betr." (Drucksache Nr. 55.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. und 420.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter Tit. 61 werden 260,000 M. für die Erweiterung des Bahnhofs Stollberg postulirt. Schon seit geraumer Zeit hat sich der Bahnhof Stollberg als ungenügend erwiesen gegenüber den Anforderungen des gesteigerten Verkehrs. Jetzt, nachdem die Linie Zwönitz-Scheibenberg vollendet ist, werden wesentlich höhere Ansprüche an die Station Stollberg und deren Leistungsfähigkeit gestellt, da zwischen Stollberg und Schlettau durchgehende Züge zu verkehren haben. Der Umbau des Bahnhofs ist somit dringend nöthig. Er soll bestehen in Erweiterung und Verlängerung des Bahnhofs in der Richtung nach Zwönitz zu, damit neue Bahnsteige und Gleise eingerichtet werden können, ferner in der Errichtung von Zwischenbahnsteigen für die Linie nach St. Egidien und in der Vergrößerung des Güterschuppens wie der Gepäckausgabe. Hierfür ist die Summe von 260,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat unter dem 10. Januar diese Summe bewilligt. Ihre Deputation beantragt Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer.

Präsident:

„Ich frage die Kammer, ob sie auch hier dem Beschlusse ihrer zweiten Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Nächster Gegenstand ist der „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 71 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein sowie Umbau und Erweiterung des Bahnhofs Niederschlema (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 56.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 432.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch zu berichten über die Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein sowie Umbau und Erweiterung des Bahnhofs Niederschlema (Nachpostulat).

In den sehr ausführlichen Erläuterungen zu Tit. 71 ist angegeben, in welcher Höhe seinerzeit die gesammten Ausgaben beziffert worden sind: 1. nämlich 2,240,000 M. und 2., warum diese Summe und in welcher Weise sie überschritten worden ist. Der Gesammtmehraufwand

beläuft sich auf 755,000 M., welche, wie bemerkt, gegenwärtig als Nachpostulat zu Ihrer Bewilligung vorliegen. Diese Summe setzt sich zusammen, wie Ihnen in den Erläuterungen dargethan ist, hauptsächlich aus folgendem: Mehraufwand für Erd- und Felsarbeiten und sonstige Arbeiten 141,800 M., für Bahnhöfe 223,000 M., für Oberbauherstellung 174,000 M. ꝛc.

Es tritt folgendes noch hinzu — ich beziehe mich allerorten hier auf die Erläuterungen —, daß infolge der außergewöhnlichen Steigerung des Verkehrs der ursprünglich aufgestellte Plan für die Herstellung von Gleisen, Gebäuden und sonstigem Zubehöre eine wesentliche Umgestaltung erfahren mußte. Infolge dessen wurde es nothwendig, das Empfangsgebäude größer anzulegen. Es mußten mehr Gleise, Bahnsteige mit Ueberdachungen, Lade- und Zufuhrstraßen hergestellt werden. Endlich war auch nothwendig, infolge ungewöhnlich starker Verkehrssteigerung, die Anlegung eines besonderen Ausziehgleises, und mußte auch die Verbreiterung des Bahnkörpers schon ins Auge gefaßt werden mit Rücksicht auf die Auslegung eines zweiten Gleises der Linie Schwarzenberg-Zwickau. Endlich ist auch die Muldenbrücke in einem wesentlich erweiterten Profile größer, als sie anfangs geplant, hergestellt worden. Natürlich haben auch die wesentlich gestiegenen Arbeitslöhne und Preise der Baumaterialien eingewirkt. In Summa sind 755,000 M. mehr an Kosten entstanden, als ursprünglich geplant.

Auch hier kann die Deputation ihr lebhaftes Bedauern nicht unterdrücken, daß die Ueberschreitung, und zwar in dieser gewaltigen Höhe, hat stattfinden müssen, und man meint, wohl nicht mit Unrecht, daß der ursprünglich aufgestellte Plan doch vielleicht ein zu genereller gewesen ist; ein Plan, der vielleicht nicht anders hat aufgestellt werden können bei der Hast, mit welcher der Anschlag gefordert und ausgearbeitet wurde. Man hofft aber, daß das in Zukunft nicht mehr vorkommt, und daß den Ständen wesentlich ausgereiftere Pläne vorgelegt werden, bei denen solche Ueberschreitungen in Zukunft ausgeschlossen bleiben. Im übrigen empfiehlt Ihre Deputation die Bewilligung der Vorlage.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage:

„Die Kammer genehmigt wohl die Einstellung unter Tit. 71?“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind abermals am Schlusse der Tagesordnung angelangt.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, Freitag, mittags 12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend. (Drucksache Nr. 59.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Magnificenz Ackermann und Herrn Domherrn Dr. Friederici.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Sind die Herren mit dem eben verlesenen Protokolle einverstanden? — Einstimmig.

Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 33 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 3. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 23. Dresden, am 2. Februar 1900

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 2. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 855 — 870. — Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr., und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Wäntig, Geh. Regierungsrath Dr. Apelt und Geh. Justizrath Dr. Otto.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter und Herr Dr. Wahl, beide wegen Unwohlseins.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 855.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 856.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 48 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Herstellung eines zweiten Gleises von Großröhrsdorf nach Pulsnitz betr.

(Nr. 857.) Desgleichen über Tit. 50 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Ausbau des zweiten Gleises auf der Strecke Scheibe-Oberoderwitz betr.

(Nr. 858.) Desgleichen über Tit. 69 des außerordentlichen Etats für 1900/01, den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau betr.

(Nr. 859.) Desgleichen über Kap. 103 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gesandtschaften in Verbindung mit dem Königl. Dekrete Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01 betr.

(Nr. 860.) Desgleichen über die Kap. 104, 105 und 106 des Etats für 1900/01, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrathe betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 861.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 31, 32 und 35 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Vermehrung der Lokomotiven und Tender, Vermehrung der Personen und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen und Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherheitsvorschriften (fünfte Rate) betr.

(Nr. 862.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 85 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und Umbau des Bahnhofs Johanngeorgenstadt zum Grenzbahnhofe (Nachpostulat) betreffend.

(Nr. 863.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 91 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Werdau (Nachpostulat) betr.

(Nr. 864.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 92 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau betr.

(Nr. 865.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 67 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betr.

(Nr. 866.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 68 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Zöblitz betr.

(Nr. 867.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 78 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betreffend.

(Nr. 868.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 79 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 869.) Der Landesausschuß sächsischer Feuerwehren übersendet 49 Exemplare der Verhandlungsschrift vom 15. sächsischen Feuerwehrtage in Annaberg am 15. Juli 1899.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 870.) Anschlußerklärung der Stadtvertretung in Ehrenfriedersdorf an die Petition des Eisenbahnkomitees und Genossen, die neue Bahnlinie Thum-Meinersdorf rc. betr.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt an die zweite Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Wir gehen über zu Punkt 2 der Tagesordnung: „**Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über die mittels des Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, und eines Gesetzes, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.**“ (Drucksache Nr. 59.)

(Vergl. M. II. K. S. 146 ff., 318 ff., 370 ff. u. I. K. S. 125 ff.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Charpentier, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** Den allgemeinen Standpunkt, den die erste Deputation der heute zur Berathung stehenden Vorlage gegenüber einnimmt, habe ich neulich schon gekennzeichnet. Ich habe dem nichts hinzuzufügen, weil für die Deputation keine Veranlassung vorliegt, ihren Standpunkt zu verlassen. Ich kann mich daher darauf beschränken, nur das Ergebniß mitzutheilen, zu welchem die Berathungen in der Deputation über die ihr zugewiesenen, in der Drucksache Nr. 37 zu ersehenden Anträge des Herrn Geh. Rath Dr. Wach geführt haben, wobei ich bemerke, daß diesen Berathungen der Herr Antragsteller und auch verschiedene Herren Kommissare der Regierung beigewohnt haben. Der erste Antrag bezweckt, ein doppeltes Bedenken zu beseitigen. Es ist nämlich in § 43 gesagt:

„Ist von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte erhoben, so kann das Gericht darüber vorab entscheiden.“ —

und in § 25 heißt es:

„Jedes Urtheil, desgleichen jede Verfügung und Entscheidung, gegen die selbständig Beschwerde erhoben werden kann (§ 70), ist mit Gründen zu versehen.“

Nun ergiebt sich aus § 62, daß die Entscheidungen von § 43 in dem Entwurfe nicht als Urtheile gedacht sind. Unter die in § 70 erwähnten Entscheidungen fallen sie aber auch nicht, also könnte man sagen, die Entscheidungen von § 43 fallen weder unter die eine noch unter die andere derjenigen beiden Kategorien, für welche unter § 25 die Angabe von Gründen vorgeschrieben ist. Gleichwohl sind die Entscheidungen von solcher Wichtigkeit, daß eine Begründung jedenfalls nothwendig ist. Das zweite Bedenken bezieht sich auf die Zustellung. In § 63 sind die Entscheidungen von § 43 als berufungsfähig erklärt. Nun ist aber nach einem anderen Paragraphen die Berufung immer an eine vierwöchige, mit der Zustellung beginnende Frist gebunden, und in § 58 heißt es:

„Den Parteien ist baldigst eine amtlich vollzogene Ausfertigung des Urtheiles zuzustellen.

Ebenso sind die mit der Beschwerde (§ 70) anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen den Betheiligten alsbald zuzustellen, andere Verfügungen und Entscheidungen dagegen nur dann, wenn sie nicht verkündet worden sind.“

Man könnte also annehmen, daß die Entscheidungen von § 43 dann, wenn sie verkündet worden sind, nicht zuzustellen seien. Damit würde freilich aber auch die Berufung illusorisch werden, denn der Anfangspunkt für die vierwöchige Frist würde ja fehlen. Nun könnte man wohl durch Auslegung und durch Zusammenhalten verschiedener Paragraphen zu dem Schlusse kommen, daß beides, nämlich die Unterlassung von Begründung

und die Unterlassung der Zustellung, nicht vom Entwurfe beabsichtigt sei. Es ist aber zuzugeben, daß die Sache nicht ganz klar ist, und zweckmäßig ist es jedenfalls, die Zweifel zu beseitigen, und da zur Beseitigung dieser Zweifel der Antrag des Herrn Geh. Rath Dr. Wach sehr geeignet ist, so empfiehlt die Deputation dessen Annahme.

Was den zweiten Punkt betrifft, so würde die Deputation mit dessen Tendenz: nämlich die Eidesleistungen thunlichst zu vermindern, sich ja nur einverstehen können. So wie sie es aber für selbstverständlich hält und auch von der Pflichttreue der Gerichte erwartet, daß sie von diesem Beweismittel nur im Nothfalle Gebrauch machen werden, so möchte sie auch die Einschaltung der Worte „in Ermangelung ausreichender Beweise" kaum für nöthig halten. Gegen die Aufführung der Versicherung an Eidesstatt neben dem Eide geht ihr auch noch ein Bedenken bei. An und für sich ist ja gewiß an eine Versicherung an Eidesstatt und an die Eidesleistung derselbe moralische Maßstab von Wahrheitsliebe zu legen. Aber es liegt die Befürchtung nicht so ganz fern, daß doch vielleicht jemand einen Unterschied machen und mitunter mit etwas geringerer Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, deshalb aber sich eher zu einer Versicherung an Eidesstatt entschließen könnte als zu einer förmlichen Eidesleistung. Es wäre auch denkbar, daß die Gerichte eher sich dazu entschlössen, jemanden zu einer Versicherung an Eidesstatt zuzulassen, als ihm einen Eid abzunehmen, und daß dann nicht eine Verminderung dieses auf das Gewissen gestellten Beweismittels, sondern eine Häufung herbeigeführt würde, dadurch aber das Gegentheil von dem Beabsichtigten erzielt würde. Deshalb möchte die Deputation glauben, daß es doch wohl besser wäre, von dem Antrage abzusehen.

Zur Begründung des dritten Antrags war seinerzeit geltend gemacht worden, daß nur die in einem Urtheile enthaltenen Entscheidungen für die Gerichte bindend seien. Das ist insofern nicht ganz richtig, als in § 71 mehrere Fälle genannt sind, wo Entscheidungen, welche nicht in Urtheilsformen enthalten sind, gleichwohl einer Aenderung durch das Gericht entzogen sind, und es ist dann nur in § 59 der allgemeine Satz ausgesprochen, daß Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in jeder Entscheidung, sei es nun ein Urtheil oder eine andere Entscheidung, berichtigt werden können. Daß nun ein Urtheil selbst bindend ist für die Gerichte und daran, abgesehen von den vorgedachten redaktionellen Aenderungen, nichts geändert werden kann, braucht wohl nicht besonders ausgesprochen zu werden. Deshalb hat die Deputation von einer Nothwendigkeit dieses Antrags sich nicht überzeugen können.

Ich komme zu dem Antrage unter 4a. In § 21 unter Ziffer 7 heißt es:

„Die Kreishauptmannschaften entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Klagen in folgenden Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

7. über die sonstigen im öffentlichen Rechte begründeten Ansprüche eines Unternehmers auf die Rückerstattung des Aufwandes für beschaffte und freigelegte Straßen- und Platzflächen, für hergestellte Straßen, Plätze, Brücken und Entwässerungsanlagen sowie für die übrigen Anliegerleistungen."

Nun ist der Antrag dahin gestellt, daß statt dieser eben vorgelesenen Ziffer 7 eingeschaltet werden soll (für den Fall nämlich, daß das Baugesetz oder die §§ 76, 77 des Entwurfes zum Baugesetze Annahme finden sollten), daß für diesen Fall die Regierung ermächtigt werden möge, der Ziffer 7 folgende Fassung zu geben:

über die in §§ 76, 77 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen geordneten Erstattungsansprüche und Bauabgaben."

Was nun den § 76 des Baugesetzes betrifft, so lautet der so in den einschlagenden Theilen:

„Wer eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Straße angelegt hat, ist berechtigt, antheilige Erstattung des durch Beschaffung und ordnungsmäßige Herstellung der Straße, der in dieselbe eingelegten Schleusen und der zugehörigen Brücken entstandenen Aufwands von den später Anbauenden zu verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn bereits vorhandene Gebäude, Außenseiten oder Fensteröffnungen, deren Anbringung erst durch Anlegung der neuen Straße zulässig geworden ist, Schleusen oder einen Ausgang nach der neuen Straße erhalten." —

„Wird durch sonstige Herstellungen am öffentlichen Verkehrsraume, für welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Rückforderungsrecht nicht gegeben ist, den Grundstücksbesitzern Gelegenheit gegeben, ihre Grundstücke unter leichteren Bedingungen oder sonst vortheilhafter zu bebauen, beziehentlich bebaute günstiger zu verwerthen oder besser zu entwässern, oder durch Um- oder Höherbau besser auszunutzen, als es ohne jene Herstellungen der Fall gewesen wäre, so sind die betreffenden Grundstücksbesitzer, sobald und soweit sie hiervon Gebrauch machen, verpflichtet, den Bauherrn wegen des von ihm bestrittenen Aufwands für Erwerbung des Areals und Herstellung der Anlage antheilig, d. h. im Verhältnisse zu der hierdurch herbeigeführten Werthserhöhung ihrer Grundstücke, zu entschädigen."

Diese hier in dem § 76 erwähnten Ansprüche fallen nun aber schon unter die jetzige Fassung von Ziffer 7 des § 21.

Die letztere Fassung geht sogar noch weiter, sie kann wenigstens angewendet werden auch auf Fälle, welche nicht unter § 76 fallen. Also wenn man statt der Ziffer 7 den § 76 des Baugesetzentwurfs einführen wollte, würde das sogar etwas zu eng sein. Jedenfalls ist der § 76 des Baugesetzes durch die Ziffer 7 gedeckt. Der § 77 des Baugesetzes aber, der auch nach dem Antrage in dem § 21, Ziffer 7 aufgeführt werden sollte, lautet in dem einschlagenden Theile:

„Die Gemeinde kann den ihr durch Herstellung von Straßen, Plätzen, Brücken, Ufermauern, Dämmen, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und durch ähnliche Herstellungen, durch die Aufstellung und Genehmigung von Bebauungs-, Umlegungs- und Enteignungsplänen, sowie durch die Gewährung der ihr nach dem Baugesetze obliegenden Entschädigungen entstehenden Aufwand, welcher nicht in anderer Weise gedeckt wird, ganz oder theilweise als Bauabgabe von denjenigen Grundstücksbesitzern, welchen durch die betreffenden Unternehmungen ein entsprechender Vortheil erwächst, nach einem durch Ortsgesetz festzustellenden Maßstabe zurückfordern."

Diese Verpflichtung der Adjazenten aber würde unter § 21 nicht passen, denn § 21 bezieht sich eben nur auf Parteistreitigkeiten, also auf Streitigkeitsfälle, wo zwei gleichberechtigte Parteien sich gegenüberstehen. Der § 77 des Baugesetzes aber bezieht sich nicht auf solche streitige Fälle, sondern auf Fälle, wo ein in Anspruch Genommener der Behörde unmittelbar, nicht als Partei, gegenübersteht. Es handelt sich also nicht um Ansprüche, welche Gegenstände eines Streitverfahrens sein können, sondern um Abgaben. Also würden sie nicht in § 21 passen, sondern es sind Fälle, die unter die Anfechtungsklage fallen in § 73, und da sind sie ja schon gedeckt. Der Herr Kommissar der Königl. Staatsregierung hat sich mit dieser Auffassung vollständig einverstanden erklärt, und mit Rücksicht hierauf hat der Herr Antragsteller erklärt, daß er diesen Antrag zurückziehen wolle.

Was nun den letzten Antrag betrifft, so kann man ja vielleicht über das Prinzip, nämlich darüber, ob es sich um Fälle handelt, in welchen die Anfechtungsklage zulässig ist oder nicht, getheilter Ansicht sein. Ich glaube aber, vor der Hand wenigstens, auf die Prinzipfrage nicht näher eingehen zu können, da schon aus praktischen Gründen die Deputation der Ansicht ist, daß es besser wäre, dem Antrage nicht Folge zu geben. Der Antrag hat nämlich keine wesentliche praktische Bedeutung. Er bezieht sich darauf, daß, wenn in gewissen Fällen, welche in dem dem Dekrete Nr. 22 beigedruckten Gesetzentwurfe erwähnt sind, die oberste Verwaltungsbehörde gesprochen hat, dann noch die Anfechtungsklage zugelassen werden soll. Diese Fälle sind folgende — es handelt sich um die in der vorletzten Sitzung bereits genehmigte Vorlage —, also um die Fälle, wo gegen eine Gemeinde Zwangsvollstreckung oder Konkursverfahren stattfinden soll. Da heißt es in § 3:

„Eine körperliche Sache der Gemeinde, die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich ist, ist der Pfändung nicht unterworfen.

Ist ein Grundstück oder eine Berechtigung der Gemeinde, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich, so erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Grundstück oder die Berechtigung nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek; die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann auch auf Grund der Sicherungshypothek nicht beantragt werden, so lange die Unentbehrlichkeit fortbesteht.

Ueber die Unentbehrlichkeit entscheidet in den Fällen der Absätze 1, 2 auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners das Ministerium, dem die Gemeinde untersteht, bei Sachen und Berechtigungen der Evangelischlutherischen Kirchengemeinden das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium."

Und in § 4 heißt es:

„Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer politischen Gemeinde, einer Kirchengemeinde oder einer Schulgemeinde ist nur zulässig, wenn Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung der Gemeinde festgestellt ist. Die Feststellung trifft auf Ersuchen des Konkursgerichts das Ministerium, dem die Gemeinde untersteht, für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium."

Nun glaube ich, daß diese Fälle doch sehr selten, wenn überhaupt vorkommen werden. Daß eine Gemeinde ganz zahlungsunfähig sein oder in Konkurs verfallen sollte, das wäre doch schwer denkbar. Bis jetzt ist es, glaube ich, noch gar nicht vorgekommen. Aus diesem praktischen Gesichtspunkte würde ich dem Antrage wenigstens keine große thatsächliche Bedeutung beilegen können.

Es kommt aber auch noch ein anderer, ebenfalls praktischer Gesichtspunkt hinzu. Wenn nämlich in Fällen der hier vorliegenden Art Differenzen entstehen, so wird es in der Regel wünschenswerth sein, daß sie möglichst schnell zur Erledigung gebracht werden. Wollte man nun noch die Anfechtungsklage gegen Entschließungen der obersten Verwaltungsinstanz zulassen, so würde damit eine in manchen Fällen vielleicht gar

nicht so ganz geringe Verzögerung eintreten, die jedenfalls besser vermieden werden möchte.

Also das sind praktische Bedenken gegen den Antrag. Es kommt aber auch noch ein Punkt hinzu, soweit sich nämlich der Antrag auf Kirchensachen bezieht. Es ist in § 102 unseres Entwurfes gesagt, die Kirchensachen sollten herausgeworfen werden, man wolle sie einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten. Nun würde es doch bedenklich sein, die Kirchensachen hier in diesem einzigen Punkte wieder herein zu bringen, und wir könnten es nicht einmal selbständig, ohne die Synode gehört zu haben. So gut wir ein anderes Gesetz, soweit es sich auf die Kirchensachen bezieht, nicht ohne die Synode verabschieden können, so gut können wir auch diesen einzelnen auf die Kirchensachen sich beziehenden Punkt nicht gut ohne die Synode zur Erledigung bringen. Also auch aus diesem Grunde glaube ich, daß es besser wäre, dem Antrage nicht zu entsprechen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Debatte, die neulich nicht zum Abschlusse geführt worden ist, und ertheile zunächst dem Herrn Kammerherrn von der Planitz das Wort.

Kammerherr **von der Planitz:** Meine Herren! Es kann nicht in meiner Absicht liegen, die Polemik gegen das Oberverwaltungsgericht wieder aufzunehmen. Die ganze Frage dürfte jetzt bereits entschieden sein, und es würde zu nichts führen, noch einmal darüber zu debattiren. Aber ich möchte in aller Kürze meine Abstimmung motiviren. Meine Herren! Ich verschließe mich keineswegs der Erkenntniß, daß die neuere Zeit mit ihren vielfachen, früher unbekannten Bedürfnissen, mit ihren neuen, oft streitigen, verwickelten Interessen, die nicht selten das Gebiet des öffentlichen Rechts berühren, daß die jetzige Zeit eines wirksameren Schutzes für das öffentliche Recht bedarf, als es früher wohl erforderlich war. Allein ich bedauere, daß man nicht vorgezogen hat, statt eine neue Behörde zu errichten durch Weiterentwickelung der in dem D-Gesetze von 1835 vorgesehenen Institution, ganz denselben Zweck zu erreichen, den man mit der neuen Verwaltungsbehörde im Auge hat. Es würde das auf diese Weise jedenfalls in viel einfacherer und außerdem in viel weniger kostspieliger Weise zu erreichen gewesen sein. Denn, meine Herren, Sie werden nicht nur in dem laufenden Etat für das Oberverwaltungsgericht zu bewilligen haben, Sie werden auch ein theures Gebäude in der Neustadt bauen müssen, es werden wieder neue und nicht unbedeutende Belastungen für unser ohnehin überlastetes Budget erwachsen. Ich für meine Person mag unter diesen Umständen daran keinen Theil haben, und ich werde deshalb gegen die Vorlage stimmen.

Präsident: Herr Geh. Rat Professor Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine Herren! Dem Berichterstatter habe ich zunächst meinen Dank dafür auszusprechen, daß er in so wohlwollender Weise meinen Antrag zum § 43 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 beurtheilt und demgemäß dessen Annahme namens der Deputation empfohlen hat. Ich habe im Augenblicke wohl nicht nöthig, etwas zur Vertheidigung dieses Antrages hinzuzufügen. Wenn ich nun mit Beziehung auf meine anderen gestellten Anträge noch einmal das Wort nehme, so geschieht es vorzüglich, um einige Einwendungen, die dagegen erhoben worden sind, zurückzuweisen; aber auch, um mit Bezug auf den Antrag Nr. 4 Lit. A die schon mitgetheilte Zurückziehung zu motiviren. Ich komme noch einmal auf § 53 Absatz 4, in welchem ich betreffs des Eidrechts eine nähere Bestimmung des Gesetzes wünsche, und eine Ergänzung insofern, als neben dem Eide die Versicherung an Eidesstatt wahlweise zugelassen werden soll. Der Entwurf, meine Herren, hat in seinen Motiven besonderes Gewicht darauf gelegt, daß er in der Ordnung des Verfahrens erschöpfend sei. Ich darf vielleicht, mit Gestattung des Herrn Präsidenten, den einschlagenden Passus Ihnen zu Gehör bringen:

„Unter diesen Umständen konnte es sich nicht empfehlen, im Entwurfe nur die wichtigsten Grundzüge des Verfahrens zu regeln und im übrigen auf die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu verweisen. Ihre aushülfliche Geltung müßte vielfach große, zum Theile vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten bieten und jedenfalls das Verständniß des Gesetzes sowie die Leichtigkeit seiner Handhabung erheblich beeinträchtigen. Der Entwurf ordnet daher das Verfahren erschöpfend und nimmt die Vorschriften der Civilprozeßordnung, soweit sie anwendbar sind, mit auf oder bezeichnet doch ausdrücklich diejenigen Paragraphen, welche auch für sein Gebiet gelten sollen, indem er überall, wo ihre Anwendung nicht ohne weiteres möglich ist, zugleich die erforderlichen Aenderungen trifft. Hiernach wird eine analoge Anwendung der Civilprozeßordnung, wenn sie auch nicht völlig ausgeschlossen ist, doch nur ausnahmsweise vorkommen können."

Der Entwurf will also eine möglichst klare und erschöpfende Regelung des Verfahrens und das ist ja nur im hohen Grade zu loben; denn will man ein so wichtiges Gesetz, so muß man es so machen, daß dem Richter über erhebliche Punkte keine Zweifel beigehen, damit nicht unklares oder widersprechendes Verfahren sich bei den verschiedenen Gerichten entwickelt. Nun ist ja dem hohen Hause sattsam bekannt, daß der Eid als Beweismittel in den Entwurf erst durch die Zwischendeputation ein-

geschaltet worden ist. Infolge dessen hat eine nähere Regulirung dieser Materie im Entwurfe nicht stattgefunden. Es ist daher auch mein Antrag in keiner Weise ein Vorwurf gegen den Redaktor des Entwurfes; ich hatte mich sogar der Hoffnung hingegeben, daß ich eine recht gute Note für diesen meinen Antrag bekommen würde; leider ist es bisher nicht geschehen; aber ich möchte mein Liebeswerben nicht ganz aufgeben. Ich bitte zu beachten, daß mein Antrag zwei Zwecke verfolgt, das Verfahren etwas genauer zu bestimmen — bisher ist es nämlich gar nicht bestimmt — und zweitens neben dem Eide die Versicherung an Eidesstatt zuzulassen. In beiden Beziehungen glaube ich mich mit der Tendenz des Entwurfes im vollständigsten Einklange zu befinden. Was den ersten Punkt anbetrifft, also die Gestaltung des Verfahrens, so heißt es in § 53 nur, daß der Beweis durch Eideszuschiebung ausgeschlossen ist, dagegen der Eid einer Partei auferlegt werden könne; in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen, darüber kein Wort. Nun könnte man, da in den Motiven des Gesetzes ein Hinweis darauf sich findet, daß hier der richterliche Eid gestattet werde, auf die Analogie mit der Civilprozeßordnung gerathen und so die Lücke des Gesetzes ausfüllen wollen. Dann wäre, da die Civilprozeßordnung für den richterlichen Eid das bedingte Endurtheil hat, dieses anwendbar. Das aber widerspräche nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars in der Deputation der Absicht des Entwurfes, und wäre auch gänzlich verfehlt. Wenn aber dieses nicht die Absicht ist, und wenn es die Absicht ist, daß durch Beschluß der Eid auferlegt werden solle, so sage man es doch. Ich meine, unsere Aufgabe ist, klare, keinen Zweifel lassende — soweit irgend thunlich — handliche, praktische Gesetze zu machen.

Des weiteren ist es meine Meinung, daß der Richter nicht den Eid leichtfertig gebrauchen soll, sondern daß er ihn nur als ultima ratio, als letzes Hülfsmittel, anwenden darf. Das entspricht gewiß der Absicht der hohen Staatsregierung. Wenn das aber die Meinung ist, so sage man es doch. Meine Herren! Wir erleben es, trotz der Verklausulirungen der Civilprozeßordnung, die in diesem Punkte nicht ganz genügend sind, daß die Richter den Eid auferlegen, wo sie nicht auferlegen sollten, weil noch andere Beweise zur Verfügung stehen. Soweit könnten wir diesen Punkt hier erledigen, indem wir beschließen, daß nur in Ermangelung anderweitiger Beweise diese ultima ratio, dieses schwerwiegendste Beweismittel angewendet werden darf. Eine Vervollständigung der Grundsätze des Verfahrens, in Bezug auf die Ueberzeugungskraft des Eides in Beziehung auf die Widerleglichkeit desselben wünsche ich für meine Person nicht, sonst würde ich einen dahingehenden Antrag gestellt haben. In der Instanz ist durch die Wendung: „in Ermangelung anderweiter Beweise" ausgeschlossen, daß der Richter nach der Eidesauflage noch mit neuen Beweisen sich befaßt. In der höheren Instanz noch einen anderweiten Beweis zu gestatten, halte ich nicht für bedenklich, obschon es natürlich zu Meineidsbeschuldigungen und dergleichen führen kann.

Was nun die Versicherung an Eidesstatt anbetrifft, so muß ich mich hier wenden gegen die Aeußerungen des Herrn Berichterstatters. Er ist der Meinung, daß dieses Mittel zu Leichtfertigkeiten seitens der Parteien und wohl auch des Richters führen könne. Letzteres ist bereits eliminirt durch meinen Antrag, daß nur in Ermangelung anderweiter Beweise die Versicherung an Eidesstatt Platz greifen kann. Was das Erstere angeht, so kann ich doch dem Herrn Berichterstatter nicht völlig beipflichten. Die Versicherung an Eidesstatt ist ebenfalls eine heilige und sehr ernst zu nehmende Versicherung, die unter schwerer Kriminalstrafe steht, und es wird der Richter, der sie der Partei abnimmt, die nöthige Admonition vorauszuschicken haben. Aber die Versicherung an Eidesstatt wird überall in unserem Rechte als die verhältnißmäßig mildere Form angesehen. Das ist ganz in der Ordnung; denn wir wollen den Gebrauch des allerheiligsten Namens im Prozesse, wo es sich um Dinge des Mein und Dein handelt, möglichst vermeiden. Können wir also unter dem Drucke einer schweren Strafe eine überzeugende Versicherung bekommen, ohne daß wir den allerheiligsten Namen in die Verhandlung hineinziehen, so wollen wir uns damit begnügen. Und daß ich wahlweise Eid und Versicherung nebeneinanderstelle, entspricht durchaus der Tendenz des Gesetzes. Denn das Gesetz stellt sich auf den Standpunkt der Erforschung der materiellen Wahrheit. Nun mag der Richter sich seinen Mann ansehen, ob bei ihm der Eid nothwendig ist, um die volle und wahre Erklärung zu bekommen, oder ob hier die Versicherung an Eidesstatt genügt! Denken Sie sich doch in die Position der Parteien: kommt es darauf an, eine Behauptung, die sie aufgestellt haben, zu bekräftigen, und der Richter sagt zu ihnen: „ich erwarte von Ihnen, daß Sie mir eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, damit nach reiflicher Erwägung des Sachverhalts die Wahrheit bekräftigt werde", so werden sie, meine Herren, froh darüber sein, daß man ihnen nicht den Eid zumuthet, daß sie mit der Versicherung an Eidesstatt den durchschlagenden Beweis zu liefern imstande sind.

Also ich halte meinen Antrag aufrecht, und so halte ich auch den Antrag zu § 59 aufrecht. Dieser ist sach-

lich beanstandet worden. Wenn er nur aus redaktionellen Gesichtspunkten bemängelt worden wäre, würde ich auf ihn verzichtet haben. Es ist nicht schön, wie das Gesetz gefaßt worden ist, aber wenn wir darüber einig sind, wie die Sache gemeint ist, lasse ich den Antrag fallen. Die Erklärungen, die hier erfolgen, werden dem Richter als ausreichendes Interpretationsmittel des in diesem Stücke mangelhaften Gesetzes dienen. Daß es mangelhaft ist, meine Herren, darüber läßt sich meines Erachtens eigentlich nicht streiten. Denn im Gesetze ist gesagt, und zwar ganz kurz und bündig, in § 59:

„Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung berichtigt werden."

Darüber, welche Entscheidung gemeint ist, nichts; darüber, ob etwa andere Dinge, die in irgend einer Entscheidung enthalten sind, bindend sind für den dekretirenden Richter, nichts. Das aber ist doch das Wesentliche, das wollen wir doch wissen! Es ist § 59 aus der Civilprozeßordnung herübergenommen, — ich habe es neulich schon, glaube ich, angedeutet, — und in der Civilprozeßordnung, durch den Zusammenhang bedingt, ist gesagt: Entscheidungen in Urtheilen sind für den Richter bindend, andere sind es nicht. Daher hat § 59 in der Civilprozeßordnung eine gute Stelle, um nämlich darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß natürlich solche offenbare Unrichtigkeiten auch in der bindenden Urtheilsentscheidung korrigirt werden können. Hier hat § 59 gar keinen Platz; denn entweder sollen nach dem Entwurfe alle Entscheidungen für den Richter bindend sein, mögen sie sich finden in Urtheilen oder Beschlüssen, Verfügungen oder dergleichen, dann haben wir etwas Unannehmbares; oder sie sollen nur bindend sein in Urtheilen, nun, dann muß der Wortlaut des § 59 korrigirt werden, der von einer Entscheidung, also von jeder Entscheidung spricht und die bindende Wirkung der Urtheilsentscheidung nicht heraushebt.

Nun ist hingewiesen worden auf § 71, Absatz 2, es gebe ja auch Entscheidungen, die nicht in Urtheilen stehen und doch bindend sind. Ja, meine Herren, sie **werden** bindend für den dekretirenden Richter, sie sind nicht von Anfang an für ihn bindend. Das muß man doch unterscheiden! Genau so ist es in der Civilprozeßordnung. Da werden die der sogenannten sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschlüsse bindend für den dekretirenden Richter, sobald sie angegriffen sind, Ausnahmevorbehalt. Derart werden auch hier gewisse Beschlüsse für den Richter bindend. Jetzt kann der Richter den Beschluß nicht mehr ändern. Das steht doch ganz auf einem andern Blatte, als die Frage, was er bis dahin ändern darf. Bis dahin kann er beliebig ändern, aber sobald er die Entscheidung des Urtheils publizirt hat, kann er nichts mehr ändern außer offenbare Unrichtigkeiten, von denen § 59 spricht. Und das möchte ich vorsorglich gleich sagen: auf keinen Fall darf man mit dieser Frage den § 61 in Zusammenhang bringen, nämlich die Rechtskraftbestimmung, denn sie trifft nur die materielle Rechtskraft und nicht die formelle. Gehört also nicht hierher. Ich halte demnach auch diesen Antrag aufrecht. Ich würde ihn sehr gern zurückziehen, wenn es möglich wäre, weil ich mich nicht bornire auf derartige, doch wesentlich technische Dinge.

So lasse ich den Antrag 4a fallen, aber nicht ganz konform mit der Motivirung des Herrn Berichterstatters. Ich bin nämlich nach wie vor der Meinung, daß Nr. 7 des § 21 nicht den § 76 des Baugesetzes deckt und des weiteren, daß die Fälle des § 77 des Baugesetzes, obschon es sich des Wortes „Bauabgabe" bedient, hierher gehören. Es sind echte Parteistreitigkeiten zwischen Gemeinden und denen, die der Gemeinde Ersatz leisten sollen. Das Wort Abgabe bedeutet nichts. So hat man in Preußen bekanntermaßen in Regalsachen von Bergabgaben gesprochen, wo thatsächlich von keiner Bergabgabe die Rede ist, und hat schließlich dafür den Rechtsweg eröffnen müssen. Aber in diese doktrinäre Streitigkeit, die ich so nenne, weil ich ihr die praktische Spitze abbreche, trete ich nicht ein; sie ist erledigt. Es genügt mir, daß erklärt ist von dem Herrn Berichterstatter und von dem Herrn Regierungskommissar in der Deputation, man erachte § 76 mit Nr. 7 des § 21 für kongruent und unterstelle die Fälle des § 77 jedenfalls der Anfechtungsklage.

Es bleibt übrig mein Antrag lit. b. Ich habe meinen prinzipiellen Standpunkt zu der Frage, die hier angerührt wird, in der vorigen Verhandlung bei der Einbringung meiner Anträge dargelegt und gehe jetzt, genau wie der Herr Berichterstatter, auf die prinzipielle Frage nicht ein.

Ich möchte aber die praktischen Gesichtspunkte, die für die Ablehnung des Antrages vorgebracht worden sind, in der Kürze beleuchten, vorweg korrigirend, wenn ich das vielleicht hier incidenter thun darf, meinen Antrag insofern, als es in ihm heißen muß, nicht: „§§ 3 und 5", sondern „§§ 3 **bis** 5", und ebenso im zweiten Absatze „§§ 3 **bis** 5".

Ich bin der Ansicht, daß die praktische Seite der Sache hier nicht in Betracht kommt. Wenn uns ein Gesetz vorgelegt wird, in dem seltene Fälle regulirt

werden, so habe ich, wenn ich das Gesetz annehmen soll, nicht mehr danach zu fragen, ob diese Fälle häufig oder selten vorkommen, sondern danach, ob die Regulirung dieser Fälle die angemessene ist. Also die Erwägung, daß selten vorkommen wird, was in den §§ 3 bis 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erwähnt ist, fällt nicht ins Gewicht. Auch der Punkt der Verzögerung würde bedeutungslos sein, sobald es sich hier um eine Verletzung wohlerworbener Rechte handelt, um eine Verletzung von Privatrechten insofern, als die Verwaltung, mag sie nun Staats- oder Kirchenverwaltung sein, wider das Gesetz etwas als der öffentlichrechtlichen Aufgabe dienend bezeichnet, was ihr nicht dient, und umgekehrt, Verzögerung gegenüber solchem Rechtsbruche kommt in keiner Weise in Betracht.

Aber ein bedeutsamer praktischer Gesichtspunkt ist vom Herrn Berichterstatter betont, das ist der des zukünftigen staatlichen Gesetzes über die Unterstellung kirchlicher Angelegenheiten unter das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dieser Punkt macht mir noch Skrupel, und ich behalte mir in Beziehung auf ihn noch meine Erklärung vor, bis ich von der Seite der hohen Staatsregierung gehört habe, wie meine Anträge aufgenommen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Metzsch.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Die Staatsregierung steht zunächst durchaus nicht auf dem Standpunkte, daß dem Gesetzentwurfe, welcher der hohen Kammer unterbreitet worden ist, das Gepräge der Vollendung aufgedrückt werden könne; im Gegentheile, sie bescheidet sich vollständig, daß dieser Gesetzentwurf verbesserungsfähig sein könne, und ich erkenne auch vollständig an, daß diejenigen Einwendungen, die von so autoritativer Seite, wie es jetzt geschehen ist, gegen den Gesetzentwurf vorgebracht worden sind, nicht ohne weiteres als ungerechtfertigte zurückgewiesen werden können, aber, meine Herren, ich möchte mir doch erlauben, die hohe Kammer und speziell den geehrten Herrn Antragsteller nochmals, wie dies auch bereits in der vorigen Sitzung der Herr Berichterstatter gethan hat, auf den historischen Gang zurückzuverweisen, den überhaupt die ganze Angelegenheit in dieser und in jener Kammer genommen hat.

Ich möchte hauptsächlich darauf aufmerksam machen, daß das ganze Werk, welches jetzt zur Entschließung vorliegt, vielfach als ein Produkt schwierig zustande zu bringender Kompromisse zu betrachten ist, und daß es mir im höchsten Grade bedenklich und immerhin als eine gewisse Gefährdung des ganzen Gesetzentwurfs erscheint, wenn man nach der einen oder nach der anderen Richtung noch in letzter Stunde Komplikationen in die Berathung werfen will.

Zu den einzelnen Anträgen des Herrn Geh. Raths Dr. Wach bin ich nicht in der Lage, in ebenso eingehender Weise heute Stellung zu nehmen, wie er es gethan hat, und zwar aus folgendem Grunde. Was zunächst die Anträge sub 2 zu § 53 und sub 3 zu § 59 anlangt — von § 43 brauche ich nicht zu reden, denn da ist ja eine Uebereinstimmung erzielt worden — was diese beiden Anträge anlangt, so konstatire ich nur, daß bezüglich der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs eine Uebereinstimmung der Zwischendeputation und der beiden Gesetzgebungsdeputationen der hohen Kammern besteht, und daß auch weiter die Gesetzgebungsdeputation der Ersten Kammer gegenüber den Anträgen Wach eine abfällige Stellung eingenommen hat.

Ich glaube also, meine Herren, wenn ich hiermit erkläre, daß die Regierung keinen Anlaß hat, von der Fassung des Gesetzentwurfs abzugehen, so ist sie in dieser Richtung vollständig gedeckt, weil sie sich konform mit den Gesetzgebungsdeputationen beider Kammern befindet und die Regierung es bei dieser Uebereinstimmung der Anschauungen von ihrem Standpunkte aus eigentlich nicht recht würde verantworten können, sich nunmehr in Gegensatz zu den Deputationen zu setzen.

Was den Hauptpunkt der Wach'schen Anträge, Nr. 4b, anlangt, meine Herren, so sehe ich ebenso wie der Herr Berichterstatter davon ab, auf eine prinzipielle Erörterung der Frage einzugehen, aus sehr naheliegenden Gründen, in der Hauptsache auch im Hinblicke auf die diesbezüglichen Aeußerungen des Herrn Berichterstatters. Ich glaube, ich brauche mich darüber nicht weiter zu äußern. Das Hauptbedenken — um in dieser Sache prinzipiell mich zu äußern — liegt in der Frage der kirchlichen Angelegenheiten, der Einbeziehung der kirchlichen Angelegenheiten, die an sich grundsätzlich durch § 102 des Entwurfs zur Zeit ausgeschlossen ist. Hierüber weiter zu sprechen, enthalte ich mich, es ist auch eigentlich nicht meines Amts. Die Regierung hält also ebenso wie die Deputation daran fest, daß es angerathen sei, diesen Antrag des Herrn Geh. Raths Dr. Wach sub 4b zurückzuweisen.

Ich möchte aber den Versuch machen, meine Herren, den Herrn Geh. Rath Dr. Wach möglicherweise im Interesse der Uebereinstimmung und des Zustandekommens des Gesetzes auf durchaus friedlicher Basis vielleicht dadurch zu bewegen, daß ich namens der Regierung die folgende Erklärung abgebe:

„Die Regierung sieht die Gesetzgebung über die Ordnung der Verwaltungsrechtspflege auch gegenwärtig noch nicht als abgeschlossen an und wird auch in der Voraussicht, daß der gegenwärtig vorliegende Entwurf zum Gesetze werde, die Frage der Behandlung der Verwaltungsrechtspflege noch immer nicht als eine abgeschlossene ansehen, und sie erachtet es für selbstverständlich, daß diese Materie der Verwaltungsrechtspflege fort und fort eine weitere Ausgestaltung erfahren kann, erfahren wird und erfahren muß, je nach dem sich die einschlagende Gesetzgebung weiter entwickelt."

Ich habe dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach lediglich anheimzugeben, ob er sich mit dieser allgemein gefaßten Zusicherung und Behauptung insoweit zufriedengestellt erklären will mit Rücksicht auf seine geäußerten Bedenken, daß er den Antrag, auch soweit er sub 4b seiner Anträge gekennzeichnet ist, zurückzunehmen sich geneigt finden würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Seydewitz.

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich bitte, provozirt durch Herrn Geh. Rath Dr. Wach, nur eine ganz kurze Erklärung zu Nr. 4 unter b der Wach'schen Anträge abgeben zu dürfen und zwar nur insoweit, als sich dieser Antrag auf die Zuständigkeit des Kultusministeriums und des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bezieht. Insoweit, als das Kultusministerium in Frage kommt, habe ich mich allenthalben dem anzuschließen, was soeben von meinem Herrn Vorredner ausgeführt worden ist, insoweit aber als kirchliche Angelegenheiten und die Zuständigkeit des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in Frage sind, so habe ich erneut auf § 102 der Gesetzesvorlage hinzuweisen, wonach im allgemeinen die kirchlichen Angelegenheiten besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten sind. Es ist dies hauptsächlich um deswillen geschehen, damit der Regierung Gelegenheit gegeben werde, sich vor definitiver Verabschiedung dieser Frage mit den Organen der evangelisch-lutherischen Kirche behufs Herbeiführung ihrer Zustimmung zu dem vorbehaltenen Staatsgesetze ins Vernehmen zu setzen. Bei der Ausführung dieser vorbehaltenen Regelung der Kirchenangelegenheiten werden wir selbstverständlich uns des Antrages des Herrn Geh. Rath Dr. Wach zu erinnern und sorgfältig zu prüfen haben, ob und inwieweit wir dort seinem Wunsche Rechnung tragen können.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Die Erklärungen, meine Herren, welche eben von der hohen Staatsregierung abgegeben worden sind, scheinen mir darauf hinzudeuten, daß man meine im Antrage Nr. 4b zum Ausdrucke gekommene grundsätzliche Auffassung nicht ablehnt; denn anderenfalls, so darf ich annehmen, würde die Erklärung in dieser Richtung bestimmt ablehnend gelautet haben. Ich möchte auch, ohne mich auf die prinzipielle Frage hier in eine nähere Diskussion wenigstens provozirend einzulassen, darauf hinweisen, wie in Württemberg, woher wir die einschlagenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung wohl im wesentlichen entnommen haben, über die von mir angeregte Frage eine sehr lebhafte Verhandlung in beiden Kammern erfolgt ist, wie dort die Erste Kammer den Standpunkt eingenommen hat, der im Entwurfe enthalten ist, d. h. den Standpunkt, daß die Entscheidung über die Eximirung der Exekutionsgegenstände aus der Zwangsvollstreckung lediglich bei der Verwaltung liege und dann gegen diesen Beschluß durch einen energischen Widerstand der Zweiten Kammer die Aenderung erfolgt ist in der Richtung, daß das Gericht entscheidet. Unsere Frage selbst kann also sehr wohl als eine Frage des reinen Rechtswegs angesehen werden, und wird vorwiegend in Deutschland so angesehen. Ich wiederhole, was ich schon neulich sagte: ich finde es sehr richtig, nicht bloß, daß die der öffentlichen Aufgabe dienenden Dinge der Zwangsvollstreckung entrückt sind und die Konkurseröffnung gegen die fraglichen Körperschaften wesentlich eingeschränkt wird, sondern daß auch die Entscheidung, ob der Anwendungsfall gegeben ist, bei den Ressortministerien und dem Landeskonsistorium steht. Nur mache ich den Vorbehalt, daß, da wir jetzt ein Verwaltungsgericht bekommen, die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung offen stehen muß, die unter Verkennung des Gesetzes in das Privatrecht des Einzelnen eingreift. Die praktische Erwägung der Zurückstellung des Antrags, wie sie insbesondere durch die Ausführungen der Herren Minister mir entgegengebracht ist, macht auf mich einen starken Eindruck. Ich verkenne nicht, daß der Antrag in dem Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung besser plazirt wäre, was auch seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck betont worden ist. Ich würde daher meinen Antrag zu diesem Gesetze zurückgezogen haben und zum Ausführungsgesetze der Civilprozeßordnung eingebracht haben, wenn nicht bereits die Deputationsberathungen ohne meine Kenntniß bis zu festen Beschlüssen gediehen gewesen wären, eine geschäftliche Lage, die ich in keiner Weise stören durfte. Ich war in eine Zwangslage versetzt und mußte den Antrag zu diesem Gesetze aufrecht erhalten. Jetzt ziehe ich ihn im

Hinblicke auf den § 102 des Gesetzes zurück, wobei ich aber diesen Paragraphen nicht so verstehe, daß ein einheitliches Gesetz über die kirchlichen Angelegenheiten gemacht werden müßte, sondern daß, wenn die Gelegenheit gegeben ist und wir wieder Gesetze zu machen haben, bei denen die gleichen Fragen auftauchen, wir nicht behindert sind, sie zu gunsten der Unterstellung auch des Landeskonsistoriums unter das oberste Verwaltungsgericht zu beantworten. Ich bitte doch zu erwägen, daß wir hier beim Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung dem Landeskonsistorium ein völlig neues Recht geben; daß wir es ihm nicht im höheren Grade geben können, als den Staatsministerien, ist selbstverständlich. Wenn ich zu § 102 und im Hinblicke auf die Vollendung des Gesetzes meinen Antrag zurückziehe, so betone ich nochmals, ich thue es nur in der Erwägung, daß uns damit nicht ad Graecas calendas hinaus die Möglichkeit genommen ist, auch in kirchlichen Angelegenheiten die Unterstellung unter das Verwaltungsgericht zu vollziehen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Meine Herren! Nach den Erklärungen, die ausgetauscht worden sind zwischen den Organen der hohen Staatsregierung und dem Herrn Antragsteller, bleiben nur noch die Anträge sub 2 und 3 übrig, über die wir uns zu unterhalten haben, nachdem der Antrag Nr. 1 von der Deputation befürwortet worden ist. Was zunächst § 3 Absatz 4 anlangt, wonach der Antragsteller wünscht, daß ganz im allgemeinen bei dem Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes die Versicherung an Eidesstatt an Stelle des Eides treten könne, so muß ich selbst nach der Befürwortung, die heute dem Antrage seitens des Herrn Antragstellers zu theil geworden ist, für meinen Theil, bei der Ansicht, die bisher nach dem Gutachten der Deputation geäußert worden ist, beharren. Ich halte es für einen sehr traurigen Umstand, daß der Eid überhaupt noch so eine wichtige Rolle in unserem Prozesse spielt, und jede Möglichkeit, die geboten würde, den Parteieid entweder ganz zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, die würde ich mit Freuden ergreifen und mich jedem Antrage in dieser Richtung anschließen. Wenn daher beantragt worden wäre, die ganze Bestimmung des § 53, welche auf den Eid Bezug hat, zu beseitigen, wie dies dem Vernehmen nach auch ursprünglich die Absicht der Regierung gewesen ist, so würde ich meines Erachtens dagegen kein Bedenken finden. Wir haben dieselbe Bestimmung schon in dem D-Gesetze von 1835, durch das damals das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen geregelt wurde, mir ist aber nicht ein einziger Fall bekannt geworden, und ich entsinne mich nicht, ein einziges Aktenstück gesehen zu haben, wo von dieser Ermächtigung seitens der entscheidenden Behörde Gebrauch gemacht worden wäre. Ich meine daher, was seit 65 Jahren ganz gut gegangen ist, würde auch für die Zukunft noch gehen, und ich hoffe sehr, daß, wenn auch die Bestimmung jetzt stehen bleibt, daß ein richterlicher Eid den Parteien von den Verwaltungsgerichten auferlegt werden kann, die letzteren von dieser Ermächtigung doch so wenig als irgend möglich Gebrauch machen werden. Dann kann ich mich aber nicht anschließen der Ansicht des Herrn Antragstellers, daß doch ein großer Schritt vorwärts gethan würde, wenn wir statt des Eides uns thunlichst die Versicherung an Eidesstatt genügen ließen. Ja, meine Herren, da fürchte ich, daß wir dazu kommen, den wirklichen Eid, den feierlichen Eid will ich bloß sagen, vielleicht zu vermindern, dagegen wird die Versicherung an Eidesstatt jedenfalls gegen den bisherigen Gebrauch erhöht werden,

(Sehr richtig!)

vom moralischen Standpunkte aus ist es aber ganz gleich, ob jemand einen falschen Eid schwört, oder ob er an Eidesstatt eine falsche Versicherung giebt. Auf die äußere Form und darauf, daß die Schwurfinger erhoben werden, kann es allein nicht ankommen, denn es wird ja jedem, der eine Versicherung an Eidesstatt abgeben will oder abgeben soll, vorgehalten, er solle sich wohl überlegen, daß das, was er zu versichern im Begriffe stünde, ganz gleich stehe der wirklichen Eidesableistung. Er wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß er nichts anderes thue, als wenn er bei dem wirklichen Schwure Gott zum Zeugen anrufe. Das gilt für den Eid und die eidliche Versicherung ganz in gleichem Maße. Der Herr Antragsteller hat uns gesagt, der Richter würde sich jedenfalls durch diese Erwägung nicht bestimmen lassen, die eidliche Versicherung öfter aufzuerlegen als den Eid. Da weiß ich doch nicht, ob das ganz zutreffend ist. Meine Herren! Die Richter sind auch Menschen wie wir. Der Herr Antragsteller hat uns vorhin gesagt, daß jeder doch sehr viel lieber eine Versicherung an Eidesstatt abgeben würde, als einen Eid zu leisten. Meine Herren! Ich muß dahingestellt sein lassen, ob man das im allgemeinen annehmen kann. Ich versichere wenigstens, für meinen Theil würde ich das für ganz gleich ansehen, ob mir ein Eid abgenommen wird oder ob ich unter der vorgeschriebenen Belehrung und Verwarnung zu einer Versicherung an Eidesstatt

aufgefordert werde. Ich wiederhole: aus diesem Grunde würde ich nicht stimmen können für das, was uns hier vom Herrn Antragsteller vorgeschlagen wird. Aber, meine Herren, ich habe auch noch ein rechtliches Bedenken, wie wohl ich gestehe, daß es eine Vermessenheit von mir ist, mich mit einem berühmten Rechtslehrer in einen juristischen Streit einzulassen. Ich habe nie Anspruch erhoben, Jurist vom Fache zu sein. Was ich auf der Universität von meinen damaligen Lehrern, denen ich heute noch sehr dankbar bin, gelernt habe, habe ich zum Theile vergessen, und vom neueren Rechte da weiß ich wirklich gar nichts, namentlich in Prozeßsachen, denn ich habe das Glück gehabt, daß ich in meinem ganzen Leben noch in keinen Prozeß verwickelt worden bin außer ganz in den letzten Monaten, wo mir einer aufgenöthigt worden ist; also aus eigener Erfahrung kann ich auch nicht sprechen. Nun hat der Herr Antragsteller gesagt, das Gesetz habe das ganze Verfahren in Verwaltungsstreitsachen selbstständig regeln wollen. Auf Analogien der Civilprozeßordnung könne man da nicht zukommen. Ich kann das doch nur mit der Beschränkung anerkennen, daß man bei neuen Gesetzen den jeweiligen Stand der Rechtswissenschaft nicht außer Berücksichtigung lassen kann und wir davon ausgehen müssen, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung dem dermaligen Stande der Wissenschaft entsprechen. In dem Falle, den § 53 Absatz 4 des Entwurfs erwähnt, da kennt die Rechtswissenschaft bis jetzt eine Versicherung an Eidesstatt nicht. Wir haben den Eid, den wir in § 53 nachlassen wollen, schon in dem D-Gesetze von 1835 gehabt, und damals war das Suppletorium des alten Prozesses, also unzweifelhaft ein Eid und keine eidesstattliche Versicherung. An die Stelle des Suppletoriums des alten Prozesses ist jetzt die Vorschrift der Civilprozeßordnung § 475 getreten, die folgenden Wortlaut hat:

„Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsachen zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.“

Diese Bestimmung, die sich, wie ich noch hervorheben will, unmittelbar anschließt an die Vorschriften über den angetragenen und den zurückgegebenen Eid, spricht ganz ausschließlich nur vom Eide, während an sehr vielen Stellen der Civilprozeßordnung die Versicherung an Eidesstatt ausdrücklich nachgelassen wird, und ich glaube, in Fällen der letzteren Art wird die Versicherung an Eidesstatt auch in Verwaltungsstreitsachen nachgelassen werden können, selbst wenn dieselbe in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht ausdrücklich Erwähnung findet. Ich glaube also nicht, daß es angängig ist, auch in Bezug auf den vom Richter einer Partei auferlegten Eid dem Eide die eidesstattliche Versicherung zu substituiren. Das würde etwas vollständig neues sein, und dazu haben wir, glaube ich, keine Veranlassung und meinem Dafürhalten nach auch keine Ermächtigung.

Was nun den Antrag zu § 59 anlangt, so bezweifle ich gar nicht, daß alles, was der Herr Antragsteller heute gesagt hat, vollständig zutreffend ist. Für mich, wenn ich mit befürwortet habe, den Antrag abzulehnen, ist bestimmend gewesen, daß der Paragraph, wie er jetzt gefaßt ist, von jedermann, der nur halbwegs gewöhnt ist, sich mit Gesetzesvorschriften zu befassen, wie ich glaube, verstanden werden wird und ein Mißverständniß kaum veranlassen kann, während der Antrag des Herrn Antragstellers doch eine spezifisch juristische Färbung hat — das könnte ja an sich gleich sein — die aber doch dazu führt, daß vielleicht der ganze § 59 nachher nicht verstanden würde. Mein Bemühen ist immer dahin gegangen und geht noch dahin, daß man die Gesetze möglichst gemeinverständlich macht. Unsere neuesten Reichsgesetze sind es nicht immer. Ich gestehe ganz aufrichtig, ich muß mir sehr oft Belehrung holen, um nur erst zu erfahren, was gemeint ist; gilt das schon vom Civilprozeß, so gilt das noch viel mehr von dem vorliegenden Gesetzentwurfe, der möglichst verständlich für weite Kreise der Selbstverwaltung sein soll.

Was der § 59, wie er jetzt gefaßt ist, sagt, scheint mir recht verständlich, wenn wir aber den Paragraphen in Zukunft beginnen wollten mit dem Satze: „Das Gericht ist nur an seine in Urtheilen enthaltenen Entscheidungen gebunden“, so wird das vielfach nicht verstanden werden, und ich gestehe ganz aufrichtig, obschon ich mir damit selbst ein schlechtes Zeugniß ausstelle, ich verstehe es auch jetzt noch nicht einmal ganz, nachdem es uns doch sehr eingehend erklärt worden ist.

(Heiterkeit.)

Ich wiederhole also, ich glaube, alles, was da gesagt worden ist, ist jedenfalls zutreffend, ich glaube aber, es geschieht kein Unglück, wenn wir den Paragraphen lassen, wie er hier ist, dann versteht ihn jedermann und wir brauchen nicht noch einen neuen Differenzpunkt mit der Zweiten Kammer zu schaffen.

(Beifall.)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Zur Geschäftsordnung Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Würde ich in der Lage sein, auf die Bemerkungen Sr. Excellenz bei den einzelnen Paragraphen, über die wohl einzeln abgestimmt werden wird, zu antworten?

Präsident: Ich hatte eigentlich gedacht, daß sich die Spezialdebatte gleich in der Generaldebatte auflösen könnte.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Wenn ich dann noch einmal ums Wort bitten dürfte,

(Zustimmung des Präsidenten.)

um auf das zu erwidern, was Excellenz von Nostitz-Wallwitz eben bemerkten.

Ich möchte doch gegenüber dem, was Excellenz von Nostitz-Wallwitz angeführt haben, vor allen Dingen zweierlei betonen. Erstens hat der geehrte Herr Vorredner sich zu § 53 auf die Civilprozeßordnung gestützt und ihr eine Art von analoger Anwendung für unser Verwaltungsverfahren vindiziren wollen. Das ist aber nicht die Meinung des Gesetzes, im Gegentheile, die Civilprozeßordnung soll wegen der ganz heterogenen Natur der Verwaltungs- und der Civilstreitigkeiten nicht analog applizirt werden, wie ja auch die Motive sagen. Wenn in der Civilprozeßordnung der richterliche Eid als die einzige Form behandelt wird, durch die bei Mangel der Beweise die Entscheidung abhängig gemacht wird von einer Eidesleistung, so hat das für uns keinerlei Bedeutung. Der Zweck ist ja gerade der, unseren Verwaltungsrichtern eine größere Freiheit der Bewegung einzuräumen. Der Streit über den richterlichen Eid im Civilprozesse ist ein außerordentlich lebhafter, und es ist vielleicht manchem der Herren bekannt, daß man diesen Eid gänzlich beseitigen möchte zu gunsten einer eidlichen Vernehmung der Parteien als Zeugen in eigener Sache oder etwas Aehnlichem. Die Civilprozeßordnung aber hat auch einen richterlichen Eid, den sie nur nicht als solchen bezeichnet, ausdrücklich ersetzt durch die Versicherung an Eidesstatt, nämlich bei der sogenannten Glaubhaftmachung. Das ist ein Novum, seit dem 1. Januar 1900 in Kraft, und diese Versicherung an Eidesstatt hat man eben herangezogen, um den Eid möglichst einzuschränken; und wenn ich auch den subjektiven Empfindungen vollständig folgen kann, die über die moralische Beurtheilung des Verhältnisses von Versicherung an Eidesstatt und Eid betont worden sind, so meine ich, müssen wir bei einem Gesetze doch den objektiv in unserem Rechte zur Geltung gekommenen Standpunkt in den Vordergrund treten lassen. Danach aber ist die Versicherung an Eidesstatt gegenüber dem Eide eine Erleichterung und es wird unsere Rechtsbewegung und Entwickelung getragen von der Tendenz nach möglichster Entlastung des Eides, und diese Tendenz ist es auch, die die Versicherung an Eidesstatt in die Civilprozeßordnung übergeführt hat. Ich bin des guten Glaubens, daß weder die Kreishauptmannschaften noch das Oberverwaltungsgericht sich in einer leichtsinnigen oder auch nur in einer übereilten Weise zu der Versicherung an Eidesstatt drängen lassen werden. Ich glaube, man würde mit ihr genau so vorsichtig zu Werke gehen, wie mit dem Eide selbst. Immerhin wäre es meines Erachtens ein großer Gewinn, wenn wir beides zur Wahl hätten.

Der Einwurf, die Annahme einer solchen Aenderung verzögere das Zustandekommen des Gesetzes, scheint mir gegenüber einer solchen doch immerhin wichtigen Sache nicht entscheidend zu sein. Wenn wir jetzt die Anträge 1, 2, 3 annehmen, wird in kurzer Frist seitens der Zweiten Kammer die Zustimmung dazu gewährt werden können, und dann ist die Sache erledigt. Soweit vorgeschritten ist ja die Session nicht, daß sich das nicht noch machen ließe. Auch ist der Entwurf, wie er jetzt liegt, ein vollständiges Novum. So hat er überhaupt der Ersten Kammer nicht vorgelegen und in specie dieser Absatz 4 des § 53.

Hinsichtlich des § 59 und meines dazu gestellten Amendements darf ich mich nun vielleicht zur Vertheidigung auf die Civilprozeßordnung berufen. Excellenz haben gesagt, daß dieser Antrag nicht recht verständlich wäre, daß aber ganz verständlich wäre der Entwurf. Der Entwurf ist ja nur ein Stück von dem, was in der Civilprozeßordnung steht und dieses Stück ist in seiner Isolirung allerdings nicht verständlich für mich, dagegen in der Vervollständigung, nämlich der Vervollständigung, die die Civilprozeßordnung vorausschickt: „das Gericht ist nur an seine in Urtheilen enthaltene Entscheidung gebunden" vollständig verständlich. Es ist das eine Bestimmung, welche ja von jedem Juristen der Neuzeit — da der verehrte Herr Vorredner sich zu denen nicht zählt, darf ich die Juristen der Neuzeit ihm gegenüberstellen — verstanden werden muß. Denn über sie hört er schon auf der Universität das Nöthige und jeder Richter handhabt diese fundamentalen Vorschriften toto die. Also ich glaube, einem Mißverständnisse würde mein Antrag schwerlich in der Praxis ausgesetzt sein.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Excellenz von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Mein Vertrauen zu den Kreishauptleuten und Amtshaupt-

leuten ist kein geringeres als das, welchem der Herr Antragsteller soeben Ausdruck gegeben hat, aber ich gehe darin noch etwas weiter, ich hoffe sehr, daß die Kreishauptleute und die Verwaltungsgerichte in Zukunft eben so wenig von der Befugniß, einen Parteieid aufzuerlegen, Gebrauch machen werden, als die berufenen Behörden dies seither gethan haben.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort? — Ich schließe die allgemeine Debatte. Meine Herren! Von den Anträgen, die Herr Geh. Rath Dr. Wach eingereicht hat, ist der Antrag zu § 43 von der Deputation angenommen, der Antrag zu 4b heute zurückgezogen, es bleiben daher nur die Anträge zu § 53 und zu § 59. Ich glaube, wir kommen mit unserer Abstimmung am schnellsten zum Ziele, wenn wir diese Anträge vorweg zur Abstimmung bringen. Ist das Haus damit einverstanden? — Es scheint einverstanden. Ich bitte also diejenigen Herren, die für die Anträge Wach sind, sitzen zu bleiben, diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. Ich stelle zunächst die Frage zu § 53. — Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Ich stelle dieselbe Frage nochmals zu § 59. — Desgleichen mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Meine Herren! Wir gehen nun zurück auf den Bericht der Deputation und ich frage die Kammer, ob sie damit einverstanden ist, wenn ich hier en bloc über die einzelnen Gesetze abstimmen lasse und nicht nochmals alle Paragraphen aufrufe. — Die Kammer ist einverstanden.

Präsident: Ich frage also die Kammer:

„Will sie den Anträgen der Deputation unter A, und zwar wie dieselben pag. 2 berichtet sind, beitreten?"

Einstimmig.

Ich frage die Kammer,

„ob sie gleichfalls den Anträgen unter B, pag. 3 des Berichts, beistimmt?"

Gleichfalls einstimmig.

„Sub C?"

Gleichfalls einstimmig.

„und der Ermächtigung sub D?"

Gleichfalls einstimmig.

Somit ist also der Gesetzentwurf angenommen nach den Anträgen der Deputation. Es handelt sich um die Antwort auf ein Königl. Dekret; ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet.

(Die Regierung verzichtet.)

Meine Herren! Wir sind hiermit am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 6. Februar, mittags 2 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 7 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Drucksache Nr. 49.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Rath Dr. Wach und Herrn Geh. Kirchenrath D. Pank.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherrn Freiherrn von Finck.)

Ich glaube, die Herren haben gegen das Protokoll nichts zu erinnern. — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 48 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 6. Februar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 24. Dresden, am 6. Februar 1900.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 6. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 871—894. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 7 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betr., vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Kockel und Geh. Regierungsrath Kretzschmar.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien wegen Reichstagsangelegenheiten, Domherr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte, Domherr von Trützschler Freiherr zum Falkenstein wegen Privatgeschäften.

Den Vortrag der Registrande giebt der Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 871.) Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Schneidemühlenbesitzers Zschaler in Schöna, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 872.) Desgleichen über die Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf, Hochwasserschäden betreffend.

(Nr. 873.) Desgleichen über die Petition der Gemeinde Krummhermersdorf, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 874.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchbesitzers Kühn und Genossen, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 875.) Desgleichen die Petition des emeritirten Volksschullehrers Leisker in Weinböhla und Genossen, Pensionserhöhung betr.

(Nr. 876.) Desgleichen die Petition des Gasthofsbesitzers Friedrich in Hohenstein-Ernstthal um Gewährung einer Entschädigung betr.

(Nr. 877.) Desgleichen die Petition des Anstaltsaufsehers a. D. Schöne in Waldheim und Genossen, Pensionserhöhung betr.

(Nr. 878.) Desgleichen über die Petition der Hausbesitzerin verw. Rehm in Obercrienitz, Gewährung einer Hochwasserschädenvergütung betr.

(Nr. 879.) Desgleichen über die Petitionen der Viehversicherungsvereine zu Dittmannsdorf und Genossen um Abänderung von § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 880.) Das Königl. Konservatorium für Musik und Theater übersendet 15 Programms für die Prüfungsaufführungen am Ende des Schuljahres 1899/1900.

(Nr. 881.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gemeinderaths zu Gruna bei Nossen, den Schulneubau für Rhäsa und Gruna betr.

Präsident: Die Programme für die Nr. 880 liegen aus, zu 881 ist zu resolviren: zu den Akten.

(Nr. 882.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gutsbesitzers Bruno Naumann in Carsdorf und Genossen, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

Präsident: Desgleichen zu den Akten.

(Nr. 883.) Petition des Gutsauszüglers Gottlob Markus Schneider in Aue, Aufhebung der über ihn verhängten Entmündigung und Gewährung einer Entschädigung betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 884.) Die Deutsche Kolonialgesellschaft, Abtheilung Dresden, übersendet 10 Eintrittskarten zum Vortrage des Herrn Professors Dr. von Halle am Sonnabend, den 10. Februar laufenden Jahres, im Vereinshause über „Die Bedeutung des britischen und amerikanischen Imperialismus".

Präsident: Meine Herren! Wer Lust hat, an diesem Vortrage sich zu betheiligen und denselben anzuhören, findet die Karten in der Kanzlei ausliegen.

(Nr. 885.) Petition des Petitionskomitees zu Zöblitz und Genossen, die Herstellung einer Eisenbahn von der Linie zwischen Pockau-Zöblitz ab durch das Knösebachthal nach Zöblitz-Ansprung-Rübenau betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 886.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1900, bei Uebersendung von 49 Exemplaren des Berichts über die Industrieschule zu Plauen i. V. auf die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1899.

Präsident: Zu vertheilen; Dank zu Protokoll.

(Nr. 887.) Beschwerde und Petition des Alfred Schwerdfeger in Dresden-Altstadt, eine Prozeßsache betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 888.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 2. Februar d. J., 108 Berg-Reg., betreffend Besichtigung der von der Königl. Porzellanmanufaktur für die Pariser Weltausstellung hergestellten Ausstellungsgegenstände Dienstag, den 13. Februar d. J., nachmittags in Meißen.

Präsident: Zu verlesen. — Meine Herren! Ich bitte etwas aufzupassen, es erfolgt eine Verlesung.

(Verlesung.)

Meine Herren! Ich ersuche also diejenigen Herren, die an der Fahrt theilnehmen wollen, sich noch im Laufe dieser Woche in der Kanzlei einzuzeichnen.

(Nr. 889.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 94 des außerordentlichen Etats 1900/01, Anlegung der Haltestelle Chrieschwitz betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 890.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 33 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung von Heizhausständen für Lokomotiven betr.

(Nr. 891.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 72 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer betr.

(Nr. 892.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 76 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Reichenbach i. V. betreffend.

(Nr. 893.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 101 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mügeln bei Oschatz betr.

(Nr. 894.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 103 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Radebeul betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 7 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873." (Drucksache Nr. 49.)

(Vergl. M. II K. S. 147 ff. und 444 ff.)

Herr Rittergutsbesitzer Hempel wird Bericht erstatten.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine sehr geehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 7, welches Ihnen heute zur Beschlußfassung unterbreitet ist, lautet folgendermaßen.

(Wird verlesen.)

Bei der Berathung des Dekrets Nr. 5 in der vorigen Tagung, welches dieselbe Materie zu ordnen bestimmt war, konnte eine Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Regierung bezüglich Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen nicht herbeigeführt werden. Wenn man auch in diesem hohen Hause bereit war, den Standpunkt der Regierung voll zu unterstützen, den schwachen, kleinen und minderleistungsfähigen Gemeinden bei der Aufbringung der Alterszulagen die größtmöglichsten Vortheile zuzubilligen, so war man andrerseits doch der Meinung, daß die Fassung des § 7, wie sie in dem Dekrete Nr. 5 erfolgt war, für die größeren und größten Gemeinden eine zu unbillige und eine zu ungerechte sei, und der Ueberzeugung, es werden sich Mittel und

Wege finden, Bestimmungen zu treffen, welche das vermieden.

Das Dekret Nr. 5 bestimmte seinerzeit, daß alle diejenigen Gemeinden, welche bis zu 25 Lehrern incl. des Direktors beschäftigten, für ihre Aufwendungen für die Dienstalterszulagen voll entschädigt werden sollten, daß dagegen die größeren Gemeinden, in denen mehr als 25 Lehrer angestellt waren, ein für allemal nur 8500 M. zu erhalten hätten. Die Wirkung war die, daß z. B. Städte wie Leipzig, welche Aufwendungen bis zu 3 Millionen zu machen hatten, oder wie Dresden, wo die Aufwendungen zwischen 1½ und 2 Millionen sich erstrecken, bei Chemnitz, Wurzen rc. auch sich in sehr hohen Beträgen bewegten, ein für allemal nur 8500 M. erhielten. Die in Frage kommenden Gemeinden, 1919 nach den Erhebungen und nach dem Stande von 1895, vertheilen sich so, daß von diesen 1890 Gemeinden die volle Entschädigung seitens des Staats zu erwarten hatten, die übrigbleibenden 29 aber nur mit 8500 M. abgefunden wurden. Um die Verabschiedung des Gesetzes im übrigen nicht aufzuhalten, wurde auf Vorschlag Ihrer zweiten Deputation der Artikel 7 damals verworfen und er wurde ersetzt durch einen Artikel, der lautet:

„Den kleineren oder minderleistungsfähigen Schulgemeinden werden zur Aufbringung der von ihnen nach § 4 zu zahlenden Dienstalterszulagen Beihülfen aus der Staatskasse gewährt. Die Höhe dieser Beihülfen und die Art ihrer Vertheilung wird durch Gesetz bestimmt."

Während der Berathung ist hier im Plenum aus der Mitte des Hauses heraus geäußert worden, daß man hoffe, es werden sich, sei es nun auf Grund der Zahlen der Einwohner der Städte, oder der Lehrer, oder der Schüler Modalitäten auffinden lassen, welche die Verabfolgung der Alterszulagen in entsprechenderer Weise möglich machen, und man äußerte sich auch dahin, daß es wünschenswerth erscheine, bezüglich der etwas elastischen und nicht präzisen Begriffe „klein und minderleistungsfähig" Bestimmungen zu treffen, welche jeden Zweifel ausschlössen. Daß bei der Gelegenheit auch noch ein Vorschlag dahingehend erfolgte, Alterszulagenkassen zu gründen, will ich nur beiläufig erwähnen. Da das nach Dekret Nr. 5 zu erlassende und am 17. Januar 1898 veröffentlichte Gesetz bestimmt war, am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit zu treten und auch inzwischen getreten ist, mithin die Gehaltserhöhung der Lehrer an den Volksschulen bereits Platz gegriffen haben, so war es erforderlich, für diese Tagung als eine der ersten Erledigungen eine Regulirung der Staatsbeihülfen zu diesen Dienstalterszulagen ins Auge zu fassen.

Das Königl. Dekret Nr. 7 verfolgt nun diesen Zweck in der Hauptsache und zwar in seinem ersten Paragraphen, nebenher ist die Gelegenheit benutzt worden, in Artikel 2 bezüglich der Vernehmung des Einkommens der Kirchschullehrer Bestimmungen zu treffen und in Artikel 3 die Extraleistungen der Volksschullehrer einer zeitgemäßen Regulirung zu unterwerfen. Nach § 1 wird nun bestimmt:

„Den Schulgemeinden werden zur Aufbringung der von ihnen nach § 4 zu zahlenden Dienstalterszulagen Beihülfen aus der Staatskasse in folgender Weise gewährt:

Die Schulgemeinden, an deren Volksschulen nicht mehr als acht ständige Schulstellen einschließlich der Direktorstellen vorhanden sind, erhalten jährliche Beihülfen in der Höhe der von ihnen in jedem Jahre gemäß § 4 zu zahlenden Dienstalterszulagen.

Die Schulgemeinden, an deren Volksschulen mehr als acht ständige Schulstellen einschließlich der Direktorstellen vorhanden sind, erhalten zur Aufbringung der Dienstalterszulagen jährliche Beihülfen nach der Zahl der diese Schulen besuchenden Schulkinder und zwar: für das erste und zweite Tausend je 4 M. für ein Kind, für das dritte bis fünfte Tausend je 2 M. für ein Kind und für jedes weitere Kind 1 M.

Maßgebend ist jedesmal die Schulkinderzahl am 31. Mai des laufenden Jahres sein."

Es ist somit mit diesem Modus ein einheitlicher Maßstab gefunden worden, der für alle Gemeinden, sie seien groß oder klein, gleichmäßig wirkt. Dadurch wird die differentielle Behandlung ausgeschlossen, und die Bestimmungen, welche seinerzeit Mißstimmung erzeugten und zur Kritik herausforderten, sind vermieden worden, es ist ihnen der Boden entzogen worden, wenn auch andrerseits hier zugegeben werden muß, daß die Beihülfen, welche die großen Städte erhalten, gegenüber den enormen Aufwendungen, die sie zu machen haben, kaum ins Gewicht fallen können, und wenn auch auf der anderen Seite die hier geäußerte Erwartung nicht erfüllt worden ist, daß in der Hauptsache nur diejenigen Gemeinden, die minderleistungsfähig sind, voll entschädigt werden sollen; denn es finden sich unter den Gemeinden, die die ganzen Entschädigungen erhalten, viele, welche, obgleich sie klein sind, doch leistungsfähig genug sind, und die Staatsbeihülfe im Grunde genommen nicht nöthig haben.

Nach dem alten Dekrete Nr. 5 von der vorigen Tagung waren für die Staatsbeihülfen zu den Dienstalterszulagen 1,700,000 M. erforderlich und in Aussicht genommen; nach dem jetzt vorgeschlagenen Modus sind 2 Millionen nöthig. Dieselben sind eingestellt in Kap. 96 und das hohe Haus wird später ersucht werden, sein

Einverständniß mit diesem Postulate zu erkennen zu geben. Der Effekt der Beihülfen nach Art. 7 gestaltet sich nun so, daß die Gemeinden, welche bis zu 8 ständigen Lehrern beschäftigen, sich auf 1784 belaufen, es sind dies 93 Prozent der Gesammtsumme, welche vollentschädigt werden; der Rest von 7 Prozent erhält die Vergütung nach der Vorlage.

Es liegt nun nahe, die heute erzielten Wirkungen mit denen zu vergleichen, welche eingetreten wären, wenn seinerzeit das Dekret Nr. 5 Annahme gefunden hätte. In diesem Falle hätten sich den 1784 Gemeinden noch 106 Gemeinden zuzugesellen gehabt, welche zwischen 8 und 25 Lehrer beschäftigen; die größeren Gemeinden, welche früher ausgeschlossen waren, machen 1½ Prozent der ganzen Summe aus. Die Sache liegt nun so, daß, während früher von 1919 1890 entschädigt wurden, jetzt nur 1784 voll entschädigt werden. Von den übrigen 135 Gemeinden, das heißt den 106 Gemeinden, die zwischen 8 und 25 Lehrer beschäftigen und den 29, die mehr als 25 Lehrer beschäftigen, erhalten die 29 Gemeinden höhere Zuwendungen als früher, dagegen die mittleren Gemeinden Beihülfen, die nur zum Theile ihre Aufwendungen decken. Aus den Erhebungen, die bei der Prüfung dieser Verhältnisse in der jenseitigen Kammer gemacht worden sind und die sich in dem Berichte der jenseitigen Kammer auf Seite 4 aufgeführt finden, geht hervor, daß von den größeren Gemeinden, z. B. Leipzig, welches 61,000 Schulkinder zu versorgen hat, 70,000 M. nach der neuen Vorlage erhält, Dresden mit 39,400 Schulkindern 48,000 M., Chemnitz mit 26,000 Schulkindern 35,000 M., Wurzen mit 2800 Schulkindern 9800 M., Mittweida mit 1870 Schulkindern 7400 M. und schließlich Plauen mit 1579 Schulkindern 6316 M. Diese Städte wären früher ein für allemal auf 8500 M. beschränkt gewesen. Aus den jetzigen nicht unerheblich höheren Vergütungen erklärt sich auch der höhere Betrag, der gegenüber der früheren Einstellung von 1,700,000 M. heute gefordert werden mußte Während die 106 mittleren Gemeinden, die zwischen 8 und 25 Lehrer unterhalten, früher die Hoffnung haben konnten, für alles, was sie aufwendeten, entschädigt zu werden, stellt es sich jetzt so, daß thatsächlich unter diesen Gemeinden einige vorhanden sind, welche weniger, als ihre Aufwendungen sind, erhalten, und die sich damit dem Kreise derjenigen Gemeinden zugesellen, die überhaupt von vornherein ausgeschlossen waren, voll entschädigt zu werden, d. h. den 29 größeren. Es sind aber auch wieder eine ganze Reihe anderer da, die mehr erhalten, als sie für ihre Schulzwecke, für diese Dienstalterszulage, gebrauchen. Ich möchte hier erwähnen, daß z. B. Löbau nach der Schulkinderzahl 5036 M. zu erhalten hat, während die Alterszulagen nach den thatsächlichen Erhebungen dort 10,700 M. betragen. Lommatzsch rangirt ebenso; die Stadt Lommatzsch erhält 3000 M. Beihülfe, aber die Aufwendungen belaufen sich auf 6000 M. Dasselbe ist der Fall bei Neustadt mit 2800 M. Beihülfen und einem Aufwande von 5000 M., und bei den Städten Roßwein, Waldheim, Kamenz, Bischofswerda. Dem gegenüber steht eine Reihe von Orten, wo diese Beihülfen weit höher sind, als die Alterszulagen betragen. Z. B. bei Alt-Coschütz würden die Beihülfen nach der Berechnung sich belaufen auf 3428 M., während die Alterszulagen nur 1400 M. betragen, Cotta würde 7868 M. zu erhalten haben gegenüber Aufwendungen von 4000 M., Zscheila 2444 M. Beihülfen gegenüber Aufwendungen von nur 1300 M. u. s. f. Das hat dazu geführt, daß man in der jenseitigen Kammer versucht hat, bei der Behandlung dieses Punktes Modalitäten zu finden, welche das vermeiden. Alle Versuche sind aber daran gescheitert, daß dabei der Betrag von 2 Millionen M., der postulirt war, nicht eingehalten werden konnte, sondern überschritten werden mußte. Und nachdem die Regierung auf das bestimmteste erklärt hat, daß sie für irgend welche Aenderungen nicht zu haben wäre, bei denen eine Ueberschreitung der in Ansatz gebrachten 2 Millionen M. erforderlich sei, so hat man sich schließlich in der jenseitigen Kammer zur Annahme der in Artikel 1 enthaltenen Vorschläge bereit erklärt, wenn andrerseits die Beschränkung stattfände, daß keine Gemeinde mehr erhalten würde, als sie thatsächlich für Alterszulagen aufwendet. Die Regierung hat diese Einschränkung mit der Bemerkung abzuweisen gesucht, daß nach den Erhebungen die Aufwendungen für Gemeinden, die geringere Alterszulagen gewährten, sich im ganzen nur auf ungefähr 41,000 M. beliefen, daß nach den Erfahrungen eine Verminderung dieser 41,000 M. zu erwarten sei von jährlich 10,000 M., daß also diese Mehrvergütung, die den Gemeinden über das Maß gemacht würde, thatsächlich in vier Jahren gegenstandslos werden würde. Zudem sei hervorzuheben, daß die Mehrbelastung an Arbeiten eine außerordentlich starke werden würde, und daß es deshalb vorzuziehen wäre, es bei den Vorschlägen der Regierung zu belassen, zumal alle die Gemeinden, die in Frage kämen, hauptsächlich Industrieorte oder Vorstadtdörfer wären, die infolge rascher Bevölkerungs- und Schulkinderzunahme mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten. In der Zweiten Kammer ist man trotz dieser Einwendungen aber auf dem Standpunkte und den Vorschlägen der Deputation, daß es doch wünschenswerth sei, festzulegen, daß keine höheren Ver-

gütungen verabfolgt werden, als thatsächlich die Aufwendungen erheischen, stehen geblieben. Der Beschluß der Zweiten Kammer, der hier an dieses hohe Haus gelangt ist, hat nun den Zusatz eingefügt, daß die Beihülfen den Betrag der nach § 4 zu zahlenden Alterszulagen nicht übersteigen dürfen.

Bei den Erörterungen in Ihrer zweiten Deputation war einestheils der Umstand maßgebend, sich den Beschlüssen der Zweiten Kammer zuzugesellen, daß man doch nicht abstreiten konnte, daß der Gedanke ein unbedingt richtiger und korrekter ist, daß einer Gemeinde nicht mehr gewährt werde, als sie thatsächlich aufwendet. Auf der anderen Seite ist nicht ausgeschlossen, daß sich auch die Verhältnisse wieder verschieben können, und daß, wenn es jetzt so aussieht, als ob bei den meisten Gemeinden ein Beharrungszustand eintreten wird derart, daß die Alterszulagen höher sein werden als die Vergütungen, es doch immerhin anders kommen kann. Zudem hatte schließlich die Königl. Staatsregierung erklärt, für den Fall, daß beide Kammern es übereinstimmend beschließen sollten, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß keine Gemeinde mehr als die gezahlten Alterszulagen bekommen soll.

Ich habe also namens der zweiten Deputation die hohe Kammer zu ersuchen, den Artikel 1 mit diesem Zusatze:

„Diese Beihülfen dürfen den Betrag der nach § 4 zu zahlenden Alterszulagen nicht übersteigen"

anzunehmen.

Zu dem Artikel 2, der bestimmt:

„Eine Anrechnung des Einkommens vom Kirchendienste in das Einkommen vom Schuldienste findet nicht mehr statt.

Die in den Schulgemeinden für die ständigen Lehrer bestehenden Gehaltsbestimmungen haben auch auf die ständigen Lehrer, welche kirchendienstliches Einkommen beziehen, Anwendung zu finden." —

ist wenig zu sagen. Die jetzt in Kraft befindlichen Bestimmungen stützen sich auf ein Gesetz vom Jahre 1835. In der Hauptsache ist zu erwähnen, daß bei der Regulirung dieser Einkommensverhältnisse in der Regel nach praktischen Gesichtspunkten verfahren wird, und daß weder eine bestimmte Abmachung besteht, das kirchendienstliche Einkommen seitens der Schulgemeinden mit einrechnen zu lassen, noch umgekehrt, daß es den Lehrern freigestellt ist, es verlangen zu können, daß es nicht eingerechnet werde. Es hat sich nach der Begründung, die diese ganze Frage sehr eingehend behandelt, im weiteren ergeben, daß sich bezüglich der theilweisen Einrechnung des kirchendienstlichen Einkommens in das Einkommen vom Schuldienste eine den Kirchschullehrern sehr ungünstige Praxis herausgebildet hat. Die Mehrzahl derjenigen Schulgemeinden, welche bei den Lehrergehalten über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgegangen sind und besondere Gehaltsstaffeln aufgestellt haben, schließen die kirchendienstliches Einkommen beziehenden Lehrer von dieser höheren Gehaltsstaffel aus und gewähren ihnen, zumeist noch unter Einrechnung des über den Betrag von 900 M. hinausgehenden Kirchendiensteinkommens, nur die Mindestsätze oder noch geringere Gehalte, als den übrigen ständigen Lehrern gewährt werden. Da ferner nachher hier in der Begründung zu diesem Paragraphen gesagt ist, daß die bestehenden Bestimmungen keinen Anhalt in den sich neuerdings mehrenden Fällen geben, daß die Kirchenschullehrer nicht imstande sind, neben ihren kirchendienstlichen Verrichtungen die volle Schulstundenzahl zu geben, so ist es wünschenswerth, hier eine andere Regelung eintreten zu lassen, wie es § 2, der Ihnen nach der Vorlage zur Annahme empfohlen wird, im Auge hat.

Der Artikel 3 bestimmt, daß § 22 Absatz 2 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt wird: „Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 55 M. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu 6 Stunden wöchentlich an der Volks- und Fortbildungsschule zu übernehmen." Die Vergütungen, die jetzt für Extraleistungen, für die über die 32 festgesetzten Stunden hinaus gehenden Stunden gewährt worden sind, haben sich auf 36 M. belaufen. Nachdem nun das Einkommen der Lehrer durch das Gesetz vom 17. Juni 1898 eine Erhöhung für das Anfangsgehalt auf 1200 M. und das Endgehalt auf 2100 M. erfahren hat, stellt sich der Durchschnitt auf 1650 M. Bei 32 wöchentlichen Pflichtstunden ergiebt sich für eine Stunde ein Betrag von 51,5 M. Der Betrag ist abgerundet worden auf 55 M. Auch darüber ist nichts zu erwähnen, und ich habe also namens der zweiten Deputation zu bitten, daß auch hier von der hohen Kammer Artikel 3 nach der Vorlage angenommen werden möchte. Eine kleine Aenderung redaktioneller Natur ist nöthig bei Artikel 4. In Artikel 4 heißt es: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit." Es ist also erwartet worden, daß die Verabschiedung dieser Vorlage vor dem 1. Januar 1900 erfolgen sollte. Da der 1. Januar aber inzwischen herangekommen ist, so ist zu beantragen gewesen: „Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1900 ab in Wirksamkeit", und ich möchte bitten, mit dieser kleinen Aenderung auch diesen Paragraphen anzunehmen.

Ich habe nun schließlich noch einer Petition zu gedenken, welche von Seiten des Vorstandes des Allgemeinen

Sächsischen Lehrervereins an die Stände abgegeben worden ist. Diese Petition erstreckt sich auf nicht weniger als 11 Petita. Trotz dieser großen Anzahl hat man aber in der jenseitigen Kammer bei der Behandlung derselben keinen andern Beschluß fassen können als vorzuschlagen, sie auf sich beruhen zu lassen. Die Wünsche bewegen sich in drei Richtungen. Ein Theil der Wünsche findet durch das Dekret Nr. 7 seine Erledigung; ein anderer Theil der Wünsche hat seine Erledigung gefunden durch das Gesetz vom 17. Juni 1898, welches am 1. Januar in Kraft getreten ist, und eine dritte Kategorie ist derartig, daß sie bei einer richtigen Anwendung der jetzt bestehenden Gesetze unter Umständen durch Beschwerdeführung ohne weiteres schon den Effekt gewährleisten, der von dem Lehrerverbande angestrebt wird. Diese Petita sind nun, wenn ich sie hier anführen darf, die folgenden.

Es wird zunächst verlangt, daß die sämmtlichen Alterszulagen auf die Staatskasse übertragen werden sollen, und es wird das begründet, daß im Falle der nur theilweisen Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat in größeren Gemeinden durch Ueberfüllung der Klassen sowie Erhöhung der Stundenzahl dies für die Lehrer schwierigere und unhaltbare Verhältnisse herbeiführen würde. Gerade die Frage der vollständigen Uebernahme der Alterszulagen durch den Staat hat bei der Verhandlung des Dekrets Nr. 7 eine eingehende Erwägung seitens der hohen Staatsregierung gefunden, man ist aber nicht dazu gelangt, darauf zurückzukommen und die Wünsche, die hier geäußert werden, erfüllen zu können. Die Petition hat übrigens auch damals schon der Regierung vorgelegen, ehe das Dekret hier abgeschlossen worden ist.

Ferner wird gewünscht, daß eine angemessene Erhöhung der Nebenbezüge herbeigeführt werde. Das geschieht bei Annahme des Dekrets 7 in § 3, durch den diese Nebenbezüge von 36 M. auf 55 M. in angemessener Weise erhöht worden sind. Zum Dritten wird petirt, daß die Einrechnungsfähigkeit des Kirchendiensteinkommens beseitigt werde. Das ist geschehen in § 2 der Vorlage.

Ein vierter Wunsch geht dahin, die Lehrer jetzt bezüglich Anrechnung der Militärdienstzeit den Geistlichen gleichgestellt zu sehen. Durch das Gesetz vom 5. März 1874 sind nach dieser Richtung hin schon die erforderlichen Bestimmungen getroffen und die Königl. Staatsregierung hat zu dem noch in Aussicht gestellt, die einschlagenden Verhältnisse in einer besonderen Verordnung klarlegen zu wollen.

Unter 5 wird gebeten, die jetzt bestehenden sechs fünfjährigen Alterszulagen durch acht dreijährige zu ersetzen. Diese Forderung findet ihre Erledigung in dem Gesetze vom 17. Juni 1898, das erst vor wenigen Tagen, am 1. Januar, in Kraft getreten ist, und es erscheint unthunlich, daß man jetzt schon mit einer Aenderung der Bestimmungen in diesem Gesetze vorgeht.

Es wird ferner verlangt, daß das Gehalt der Lehrer auf 2700 M. Maximum gebracht werden möchte. Während der vorletzten Tagung lag ein Gesuch vor, daß man das Maximalgehalt, welches auf 2100 M. angesetzt worden ist, auf 2400 M. in die Höhe setzen sollte. Jetzt wird dahin petirt, daß es auf 2700 M. gebracht werden möchte. Das ist natürlich abzuschlagen, da auch diese Bestimmungen erst seit wenigen Tagen in Wirksamkeit getreten sind.

Außerdem wird darum gebeten, daß eine differenziale Behandlung der Lehrer an Gemeinden, die weniger als 40 Schulkinder besitzen, in Wegfall kommen möchte. Auch dieser Punkt ist in dem soeben angeführten Gesetze geordnet worden, und es liegt deshalb kein Grund vor, hier Aenderungen vorzunehmen.

Aus dem Umstande, daß gewisse größere Gemeinden die Hülfslehrer nicht sobald ständig machen, als das in anderen Gemeinden geschieht, und daß sie eine Probezeit durchmachen müssen, wird eine Beeinträchtigung des Lehrerstandes hergeleitet, und es wird um Abhülfe ersucht. Diese Angelegenheit ist gesetzlich geregelt und es würde durch Beschwerde ohne weiteres im gegebenen Falle eine sachgemäße Abänderung herbeigeführt werden können; auch hier kann nicht befürwortet werden, daß auf dieses Petitum eingegangen werde.

Es wird sodann eine getrennte Auswerfung des Grundgehaltes, der Alterszulagen und des Wohnungsgeldes gewünscht. Die jetzigen Verhältnisse lassen es nicht angezeigt erscheinen, auch nach dieser Richtung hin zu Aenderungen zu verschreiten.

Dann wird darum gebeten, daß das mit einer Schulstelle verbundene Einkommen aus dem Fortbildungsschulunterrichte pensionsberechtigt werden sollte. Diese Einkommen sind mit der Stelle nicht verbunden und deshalb würde eine Aenderung die schwersten Bedenken hervorrufen können.

Schließlich wird an letzter Stelle es als billig bezeichnet, daß dem leitenden Lehrer an kleineren Schulen mit nur fünf Lehrern für Amtsgeschäfte eine Vergütung zuerkannt werde. Nach dieser Richtung liegen aber nach Ansicht Ihrer Deputation auch keine Gründe vor, Aenderungen eintreten zu lassen, da es jedem Lehrer ja gestattet ist, wenn er sich überlastet glaubt, Wünsche auf eine Entlastung mit Erfolg durchsetzen zu können. Nach alledem wird das hohe Haus ersucht, zu beschließen, die Petition des Vorstands des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins, soweit sie nicht durch die Beschlußfassung

zum Königl. Dekrete Nr. 7 erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Mit gewissen Bedenken nur habe ich mich zum Worte gemeldet, weil ich allerdings dem Gesetzentwurfe zuzustimmen beabsichtige, aber doch früher eine wesentlich andere Haltung eingenommen habe. Ich erinnere daran, daß das hohe Haus vor zwei Jahren beschlossen hat, und zwar nicht unwesentlich auf mein Betreiben, und auf das einiger Herren Kollegen mit, daß nur den kleineren und minder leistungsfähigen Schulgemeinden Beihülfen zur Aufbringung der Dienstalterszulagen gewährt werden. Die Bedenken, die gegen die weitergehende Regierungsvorlage geltend gemacht wurden, waren hauptsächlich zweierlei Art, erstens konnte man sich nicht überzeugen, daß der damalige vorgeschlagene Maßstab der Gerechtigkeit entspreche, und dann glaubte man, daß die Verhältnisse des Staatshaushaltsetats nicht geeignet seien, so erhebliche Beihülfen an die Gemeinden zu gewähren, die nicht ihrer unbedingt bedürften. Deshalb ist man nach langen Verhandlungen in beiden Kammern auf den § 7, wie er dann Gesetz geworden ist, gekommen. Daß nun die gegenwärtige Gesetzesvorlage den Anforderungen, die damals von beiden Kammern gestellt worden sind, nicht allenthalben entspricht, das wird wohl auch von der Königl. Staatsregierung zugegeben werden; denn wenn Dresden und Leipzig so erhebliche Summen an Beihülfen bekommen, so wird es schwer sein, Dresden und Leipzig zu den kleineren und minder leistungsfähigen Gemeinden zu zählen, die nach dem Gesetze Beihülfen erhalten sollen. Ich bescheide mich aber damit, daß — wie es die Königl. Staatsregierung in der Begründung darlegt —, daß es ungemein schwer war, einen gesetzlich festzulegenden Maßstab zu finden, und festzustellen, was unter den kleineren und minder leistungsfähigen Gemeinden verstanden werden soll. Das Königl. Ministerium des Innern hat in der Begründung ausgeführt, daß es nach langen Erwägungen und verschiedenen Berathungen schließlich darauf zugekommen sei, sich im wesentlichen an die Schulkinderzahl zu halten und diese mit gewissen Abstufungen als Maßstab für die Bemessung der Beihülfen zu Grunde zu legen. Wie gesagt, ich bescheide mich, und ich kann nur Sr. Excellenz dem Herrn Kultusminister von Herzen Glück wünschen, daß es ihm gelungen ist, bei dem zuständigen Herrn Finanzminister die Bereitwilligkeit zu finden, anstatt der 1,700,000 M., die der Kammer das vorige Mal zu viel waren, diesmal 2 Millionen M. bewilligt zu erhalten, und die Zustimmung dafür zu erlangen, diese Position in den Etat einzustellen. Nun wäre es Sache der Kammer gewesen, insbesondere der Deputation, der ich anzugehören die Ehre habe, die Frage zu prüfen: ist diesmal der Staatshaushaltsetat besser geeignet, eine derartige hohe Beihülfe aufzubringen, oder sollte man vielleicht nicht doch noch den Versuch machen, die Beihülfen wieder zu ermäßigen, und auf das geringere Maß zurückzuführen, welches mehr den Bestimmungen des § 7 entspricht? Wir haben es nicht unternommen, einen solchen Versuch durchzuführen, aus dem Grunde nicht, meine Herren, weil wir uns allerdings überzeugen mußten, daß das Königl. Ministerium, nachdem es die Vorlage ausführlich begründet, nicht dafür zu haben sein würde, einen anderen Vertheilungsmodus einzuführen, und daß nunmehr ein dringendes Bedürfniß dafür vorliege, den bedürftigen und kleineren Gemeinden endlich die langersehnten Beihülfen für die Dienstalterszulagen zu bewilligen. Es ist deshalb von Seiten der Zweiten Kammer und von Seiten Ihrer Deputation mit in Kauf genommen worden, daß auch Gemeinden Unterstützungen erhalten, die mit Rücksicht auf ihre eigne Finanzlage deren nicht bedürfen; daß damit der Staatssäckel etwas zu viel giebt, dessen müssen wir uns bescheiden; ich wollte aber erklären, daß wir uns dessen bewußt gewesen sind, und nicht bloß so obenhin zugestimmt haben; das ist das Eine; und nun das Andere: ich hoffe, daß die Erklärung, die ich eben über diesen Punkt abgegeben habe, das Königl. Kultusministerium dazu bestimmen wird, auch in Bezug auf den zweiten Punkt keine Schwierigkeiten zu machen, sondern ich glaube zu wissen, daß Se. Excellenz der Herr Minister bereits in der Zweiten Kammer erklärt hat, daß er dem Zusatze, daß niemand mehr an Dienstalterszulagen erhält, als er bezahlt, obwohl ihm einige Bedenken beigegangen sind, doch zustimmen werde. Meine Herren! Es erscheint zwar selbstverständlich, daß niemand mehr Dienstalterszulagen erstattet erhält, als er bezahlt, und doch hat das Kultusministerium hauptsächlich mit Rücksicht auf rechnerische Schwierigkeiten Bedenken dagegen erhoben. Ein Punkt, eine Erwägung ist in der Zweiten Kammer und auch in der jenseitigen Deputation wie es scheint nicht zur Sprache gekommen. Ich darf daran erinnern, daß die Uebernahme der Dienstalterszulagen auf den Staat wesentlich und in erster Linie gefordert wurde deshalb, weil man sagte, in kleineren Gemeinden nimmt man Anstoß daran, ältere Lehrer einzustellen, denen man bald Dienstalterszulagen geben muß, und es ist erwünscht, daß diese Dienstalterszulagen von den Gemeinden selbst nicht bezahlt, sondern daß sie vom Staate erstattet werden.

Wie wird es aber werden, wenn man diese Dienstalterszulagen nach dem gegenwärtigen Gesetze den Gemeinden ohne Rücksicht darauf giebt, ob sie sie wieder zu bezahlen haben an den Lehrer? Durch ein ganz einfaches Beispiel möchte ich das darlegen: Eine Gemeinde hat 10 Lehrer und bekommt die Dienstalterszulagen ohne Rücksicht darauf, ob für dieselben wirklich Dienstalterszulagen bezahlt werden, nach der Vorlage der Regierung und zwar nach dem Maßstabe, der mit den Lehrern nichts zu thun hat, sondern nach der Kinderzahl. Die Gemeinden würden nun gar kein Interesse daran haben, ältere Lehrer zu berufen, wo sie wirklich Zahlung an Alterszulagen zu leisten haben, sondern gerade das Gegentheil wäre der Fall, denn sie bekommen ein Aequivalent vom Staate ohne Rücksicht auf die aufgewendete Leistung. Gerade dasjenige Moment also, was zu der ganzen Vorlage geführt hat, nämlich, daß es den Gemeinden daran liegen soll, auch einmal ältere Herren zu bekommen, da sie die aufzuwendenden Alterszulagen vom Staate erstattet bekommen, würde wegfallen; es würde die Gewährung der Dienstalterszulagen vom Staate eintreten ohne Rücksicht darauf, ob Zahlung an den Lehrer gewährt wird oder nicht, bei allen Gemeinden, die über acht Lehrer haben. Deshalb glaubten wir an dem Beschlusse der Zweiten Kammer festhalten zu sollen, und ich hoffe, daß Se. Excellenz der Herr Staatsminister auch zustimmt, daß diese Aenderung im Gesetze bleibt. Ich wiederhole, wir haben mit einigen Bedenken zugestimmt, aber ich glaube, daß namentlich den kleineren Gemeinden die Wohlthaten der Zuwendung von Dienstalterszulagen nicht mehr vorenthalten werden dürfen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist wohl allgemeiner Wunsch, daß heute der Schlußstein in den im vorigen Landtage begründeten Bau eingefügt werde, der die nicht unberechtigten und langgehegten Wünsche weiter Kreise des Landes zu befriedigen bestimmt ist, und daß jener auch diesen Zweck erfüllen möge. Ob und inwieweit dies der Fall ist, darüber sind bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in der Zweiten Kammer die Ansichten weit auseinandergegangen. Ich glaube nicht, daß jetzt hier die Zeit und die Stelle ist, in Erörterungen darüber einzutreten, welche der verschiedenen Ansichten die richtige ist. Nur das Eine steht fest, daß mit der gegenwärtigen Vorlage sehr beachtliche und für die Lehrerschaft hocherfreuliche Besserungen in ihren Gehaltsbezügen und auf der anderen Seite sehr erhebliche Belastungen der Schulgemeinden eintreten, die z. B. für Chemnitz, obwohl wir uns in mäßigen Grenzen bei der Aufbesserung halten werden, immerhin über dreimal so viel betragen werden, als dasjenige ist, was uns die Staatskasse gewährt. Insofern erregt es für mich durchaus keinerlei Bedenken, für die von mir vertretene Stadt das anzunehmen, was nach der Annahme der Vorlage uns zu theil werden soll. Ich glaube vielmehr, daß, wenn der Staat den Gemeinden so weitgehende Verpflichtungen auferlegt, wie sie das in der vorigen Session verabschiedete Gesetz zur Folge hat, es nicht mehr als billig ist, die Lasten, die ohne Gehör der Gemeinden auf dieselben gelegt werden, theilweise, soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden dies fordert, seitens des Staates mit zu tragen. Das war der Sinn der Bestimmung in § 7 des vorigen Gesetzes.

Glücklicherweise hat man einen Modus gefunden, der diesen Beitrag nicht, wie die vorige Regierungsvorlage, lediglich nach der Zahl der Lehrer bemißt. Wenn ich aus der Tabelle auf Seite 15 des Berichts der Zweiten Kammer auf einige Gemeinden exemplifizire, von denen z. B. Blasewitz mit 281 M. durchschnittlichem Staatssteuerbetrage auf 1 Kind, Loschwitz mit 134 M., Radebeul mit 142 M., Bockwa mit 100 M., Schedewitz mit 84 M., Pirna mit 75 M., Plauen bei Dresden mit 121 M., Zittau mit 93 M. und Chemnitz nur mit 76 M. eingestellt sind, so wird daraus gefolgert werden dürfen, daß die Bitte im vorigen Landtage nicht ganz ungerechtfertigt war, nach einer anderen Berechnung und unter Zugrundelegung eines anderen Maßstabes als dem der Lehrerzahl die Beihülfe zu bemessen. Das ist erfreulicherweise im gegenwärtigen Dekrete geschehen.

Ich habe mir das Wort erbeten, um als einer derjenigen Herren dieses Hauses, die im letzten Landtage eine Aenderung der Regierungsvorlage mit allen Kräften anzustreben für ihre Pflicht hielten, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Seydewitz den Dank dafür auszusprechen, daß er diejenigen Bedenken in wohlwollende Erwägung gezogen hat, welche wir damals auszusprechen für nothwendig erachteten. Ich weiß — und gewiß viele Herren dieses Hauses —, daß Se. Excellenz damals ein Stück seines Herzens bei Ablehnung der Vorlage hat darangeben müssen. Es gereicht mir deshalb zu um so größerer Genugthuung, wie unsere Bedenken von dem Herrn Minister jetzt gewürdigt worden sind, indem er am 30. November 1899 in der Zweiten Kammer folgendes auszuführen die Freundlichkeit hatte:

„Ich nehme keinen Anstand, hier auszusprechen, daß ich die Basis, auf die wir hiernach die jetzige

Vorlage gegründet haben, für eine bessere halte, als die, auf welche die frühere Vorlage gestellt war. Ich spreche dies mit aller Unbefangenheit aus, weil dieser neue Gedanke nicht von mir herrührt, er ist mir von einem meiner Mitarbeiter entgegengebracht worden. Je mehr ich mich damit beschäftigt habe, desto mehr bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich hier in der That um einen guten und brauchbaren Gedanken handelt."

In der Hoffnung, daß unser Gesetzentwurf heute auch Gesetz werde, wünsche ich nur, daß hierdurch für längere Zeit eine Befriedigung in den betheiligten Kreisen herbeigeführt werden möge.

Unser sächsisches Volksschulwesen steht auf einer hohen Stufe der Entwickelung und erfreut sich allgemeinster Anerkennung und Achtung, und wenn dies der Fall ist, so hat es dies einmal der Umsicht und Fürsorge der Königl. Staatsregierung und andrerseits der Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit unserer Lehrerschaft, nicht zum mindesten aber auch der Opferfreudigkeit und Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden zu danken.

Möge stets unser Volksschulwesen auf dieser Höhe stehen, möge auch die heutige Regierungsvorlage dazu beitragen, dasselbe noch wesentlich zu fördern, und möge alle Zeit, wenn wieder einmal an eine Aenderung herangetreten wird, das Ziel derselben auch darin mit bestehen, daß nicht minder wie die Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit der Lehrer gehoben, auch auf die Erhaltung der Opferfreudigkeit und Leistungsfähigkeit unserer Schulgemeinden gebührende Rücksicht genommen werde!

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich schließe die allgemeine Debatte.

Es wünscht wohl auch niemand mehr zu den einzelnen Paragraphen das Wort? — Ich gehe zur Abstimmung über und frage:

„Will die Kammer beschließen:

1. für den Fall der Annahme des Artikels 1 vor dem vorletzten Absatze den Satz: Diese Beihülfen dürfen den Betrag der nach § 4 zu zahlenden Alterszulagen nicht übersteigen, einzuschalten?"

Einstimmig.

Sodann

„mit diesem Zusatze den Artikel 1 anzunehmen?"

Einstimmig.

2. „Artikel 2 nach der Vorlage anzunehmen?"

Einstimmig.

3. „Artikel 3 nach der Vorlage anzunehmen?"

Einstimmig.

4. „für den Fall der Annahme des Artikels 4 den ersten Satz in folgender Fassung: „Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1900 ab in Wirksamkeit" anzunehmen und sodann mit dieser Aenderung den Artikel 4 anzunehmen?"

Einstimmig.

Auch

5. „Ueberschrift, Einleitung und Schluß des Gesetzentwurfs nach der Vorlage anzunehmen?"

Gleichfalls einstimmig.

Endlich

6. „den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen?"

Einstimmig.

Und

7. „die Petition des Vorstands des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins, soweit sie nicht durch die Beschlußfassung zum Königl. Dekrete Nr. 7 erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen?"

Abermals einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Die Königl. Staatsregierung verzichtet wohl auf namentliche Wiederholung unserer bisherigen Abstimmung?

(Staatsminister Dr. von Seydewitz: Ja.)

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf übermorgen, den 8. Februar, mittags 12 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Grundstückserwerbung für die neuzuerrichtende fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz betreffend. (Drucksache Nr. 50.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 73 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Schöneck betreffend. (Drucksache Nr. 57.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 83 des außerordentlichen Staatshaushaltetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad betreffend. (Drucksache Nr. 58.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 48 des außerordentlichen Staatshaushaltetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises von Großröhrsdorf bis Pulsnitz betreffend. (Drucksache Nr. 62.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 50 des außerordentlichen Staatshaushaltetats für 1900/01, Ausbau des zweiten Gleises auf der Strecke Scheibe-Oberoberwitz betreffend. (Drucksache Nr. 63.)

7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 69 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau betreffend. (Drucksache Nr. 64.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Oberschenk Graf von Einsiedel und Graf von Schönburg, Erlaucht.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Thiele.)

Werden Einwendungen gegen das eben verlesene Protokoll erhoben? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 25. Dresden, am 8. Februar 1900.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 8. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 895 — 903. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Grundstückserwerbung für die neu zu errichtende fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz betr.; b) Tit. 73 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Schöneck betr.; c) Tit. 83 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad betr.; d) Tit. 48 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises von Großröhrsdorf bis Pulsnitz betr.; e) Tit. 50 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Ausbau des zweiten Gleises auf der Strecke Scheibe-Oberoderwitz betr., und f) Tit. 69 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt, Oberfinanzrath Elterich und Geh. Baurath Poppe.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberschenk Graf von Einsiedel wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Graf und Edler Herr zur Lippe aus gleichem Grunde und Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin ebenfalls aus gleichem Grunde.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 895.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 896.) Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden übersendet ein Exemplar der Sammlung der Ortsgesetze der Stadt Dresden.

Präsident: Dank zu Protokoll, im übrigen der Bibliothek einzuverleiben.

(Nr. 897.) Schreiben des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt bei Uebersendung einer Broschüre, betitelt: Wahre und falsche Heilkunde.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 898.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 899.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition C. R. Grundigs und Genossen in Dresden, das städtische Lichtwerk hierselbst betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 900.) Petition des Gustav Zeusche in Grimma, miethweise Ueberlassung eines Bahnwärterhauses zwischen Nimbschen und Grimma betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 901.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Raths der Stadt Leipzig um theilweise Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aenderungen in der Gerichtsorganisation.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 902.) Anderweite Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Crimmitschau, den Umbau des dasigen Amtsgerichts betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 903.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition der Gemeindevertreter in Pausitz, Hochwasserschäden betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

Meine Herren! Wir fahren weiter fort und gehen über zum „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Grundstückserwerbung für die neu zu errichtende fünfte Kreishauptmannschaft in Chemnitz betreffend." (Drucksache Nr. 50.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 355 ff.)

Ich ersuche Herrn von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein, Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! In Tit. 10 des außerordentlichen Etats ist eine Unterposition sub a, welche lautet: 92,000 M. für Areal, nach Abzug eines von der Stadt Chemnitz in Aussicht gestellten Beitrages von 60,000 M., zum Ankaufe eines Baugrundstücks für die zu errichtende Kreishauptmannschaft Chemnitz. Diese Position ist zur besonderen Berathung herausgegriffen worden um deswillen, weil der betreffende Vertrag seitens der Königl. Staatsregierung bloß bis zu einem gewissen Zeitpunkte unter Vorbehalt ständischer Genehmigung abgeschlossen worden ist und deswegen nicht abgewartet werden konnte, daß der ganze Tit. 10 in Berathung gezogen wurde. Es liegt hierüber der Bericht Nr. 35 der Finanzdeputation der Zweiten Kammer vor. Im übrigen ist die prinzipielle Frage, ob eine Kreishauptmannschaft Chemnitz errichtet werden soll, dadurch bereits erledigt worden, daß bei Berathung des Königl. Dekrets Nr. 5 die Kammer über diese Frage hier sich bereits ausgesprochen hat. Es erübrigt sich also für Ihre zweite Deputation nur, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, diese 92,000 M., welche hinlänglich durch die Erläuterung der Regierung begründet sind, zu bewilligen, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen ist. Es wird daher beantragt:

„die in Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats zu a eingestellten 92,000 M. für Areal, nach Abzug eines von der Stadt Chemnitz in Aussicht gestellten Beitrags von 60,000 M. zur Erbauung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz zu bewilligen".

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Keil!

Oberbürgermeister **Keil:** Ich beabsichtige nicht, meine hochverehrten Herren, alle die Gründe, die ich neulich mir erlaubt habe hier vorzuführen gegen Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau und für Zuweisung der Amtshauptmannschaft Glauchau zur Kreishauptmannschaft Zwickau, heute zu wiederholen. Ich will nur die Bitte an die hohe Kammer richten, die Petition der Gemeinden Callnberg und Genossen, die unter Nr. 4 des Berichts erwähnt ist, der hohen Staatsregierung nicht bloß zur Kenntnißnahme, sondern zur Erwägung zu überweisen. Die Gründe, die für diese Petition sprechen und die in ihr enthalten sind, scheinen mir doch so wichtig, daß sie der Erwägung der Königl. Staatsregierung wohl werth sind.

Präsident: Herr Dr. von Wächter!

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich möchte mir erlauben, den von Herrn Oberbürgermeister Keil gestellten Antrag auch im Namen der Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Rezeßherrschaften, welche zu vertreten ich die Ehre habe, zu unterstützen. Es ist gerade für diese Rezeßherrschaften von größter Wichtigkeit, daß die Amtshauptmannschaft Glauchau, in welcher der größte Theil derselben liegt, mit der Kreishauptmannschaft Zwickau auch künftighin vereinigt bleibt. Es gravitirt die ganze ländliche Bevölkerung der Amtshauptmannschaft Glauchau in allen ihren wirthschaftlichen Interessen viel mehr nach Zwickau als nach Chemnitz. Es würde für alle diese nicht nur großen Schwierigkeiten ja sogar eine direkte Härte mit sich führen, wenn die Amtshauptmannschaft Glauchau der neu zu bildenden Kreishauptmannschaft Chemnitz überwiesen würde. Es ist auch für die Besitzer der Rezeßherrschaften von großem Werthe, daß die Rezeßherrschaften thunlichst in einer Kreishauptmannschaft gelegen sind. Es würden, wenn Glauchau zu Chemnitz geschlagen würde, drei Rezeßherrschaften zu Chemnitz mitgeschlagen und bloß die Herrschaften Hartenstein und Stein blieben bei der Kreishauptmannschaft Zwickau, es würde also der innere Verband der Rezeßherrschaften vollkommen dadurch gelockert werden. Es ist ja durch die neueste Uebereinkunft vom 23. Oktober 1875 die Nothwendigkeit der Herbeiführung der Ent-

scheidung durch die höhere Verwaltungsbehörde auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt worden; aber man kann nicht wissen, ob diese Möglichkeit für die Zukunft nicht doch wieder eintritt, daß die Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörde in größerem Umfange wünschenswerth und nöthig für die Rezeßherrschaftsbesitzer sind. Ich möchte mir erlauben, von diesem Standpunkte aus auch den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Keil bezüglich der Petition auf Belassung des Bezirks Glauchau bei der Amtshauptmannschaft Zwickau zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! Ich hatte mich darauf beschränkt, zunächst den finanziellen Antrag auf Bewilligung der in Tit. 10 sub a eingestellten 92,000 M. zu stellen, das ist Punkt 1 des vorliegenden Antrags, und hatte beabsichtigt, die andern Punkte des Antrags einzeln dranzunehmen. Die Herren haben Antrag 4 bereits vorweggenommen. Es ist nicht meines Amts gewesen, die Herren zu unterbrechen; aber ich wollte bloß bemerken, daß ich über diesen Punkt noch eine besondere Berichterstattung beabsichtigte. Ich weiß nicht, ob sich die Herren damit einverstanden erklären, daß die Sache später weiter zur Sprache gebracht wird. Ich habe wenigstens die Sache so aufgefaßt, daß zunächst der vorliegende Etattitel zur Erledigung zu bringen ist und über die Petitionen später Bericht erstattet wird.

Präsident: Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es liegen also, wie bereis erkennbar geworden ist, zu diesem Titel verschiedene Petitionen vor und außerdem ein Beschluß der Zweiten Kammer, welcher in Punkt 3 des Antrags Ihnen vorliegt. Auch bei diesen drei Anträgen wünschte ich der Reihe nach zu gehen. Also ich will ausdrücklich erklären, daß zunächst über die Petitionen der Städte Plauen und Zwickau zu verhandeln sein würde. Die Stadt Plauen und im Gefolge von Plauen eine größere Anzahl vogtländischer Städte haben beantragt, daß nicht bloß zwei Kreishauptmannschaften, sondern drei errichtet werden, und zwar eine dritte mit dem Sitze in Plauen. Es ist hierüber, wie der Bericht Nr. 35 der Zweiten Kammer, den ich bereits angeführt habe, Ihnen ausführlich mittheilt, in der jenseitigen Deputation verhandelt worden, und hat die Verhandlung schließlich dahin geführt, daß die Königl. Staatsregierung selbst empfohlen hat, den Antrag womöglich dahin aufzufassen, daß, wenn wieder einmal eine Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau in Frage käme, dann die Stadt Plauen zunächst in Aussicht zu nehmen sein würde. Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt und hat, wie es am Schlusse des Berichts heißt, ihn ausdrücklich angenommen. Sonach wäre insofern eine Art Kompromiß nach dieser Richtung geschlossen worden, womit die Frage auch einen gewissen Abschluß gefunden hat, daß für den Fall, daß noch eine Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau wieder in Frage käme, dann Plauen in Aussicht genommen werden sollte. Infolge davon ist nun, wie es in der Zweiten Kammer am Schlusse des Berichts heißt, beantragt worden, den Antrag der Stadt Plauen und der anderen Städte als erledigt zu erklären und auf sich beruhen zu lassen. Das Gleiche ist der Fall mit dem Antrage der Stadt Zwickau, der sich auch bereits durch die prinzipielle Entscheidung der Frage erledigt hat, welche gebeten hatte, von dieser Theilung überhaupt ganz abzusehen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Petitionen der Stadt Plauen und Konsorten und Zwickau für erledigt zu erklären und auf sich beruhen zu lassen, beizutreten.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu Nr. 2? — Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Nach dem, was ich mir bereits erlaubte, bei der Abänderung des 1873er Organisationsgesetzes auszuführen, kann ich mich heute außerordentlich kurz fassen. Ich kann mich darauf beschränken, dem Herrn Berichterstatter verbindlichsten Dank zu sagen für die Begründung des Deputationsantrags in Betreff der Petition der vogtländischen Städte. Gewiß, die Wünsche der Petenten gehen ja noch weiter, aber in der Begründung des Antrags, wie sie eben der Herr Berichterstatter zu geben die Güte hatte, dürfen die Petenten auf der einen Seite die Anerkennung der Berechtigung ihrer Wünsche erblicken und zum andern dürfen sie daraus die Hoffnung schöpfen, daß diese Wünsche in Zukunft ihre volle Berücksichtigung und Erfüllung finden werden. Das war das Wenige, was ich mir zu bemerken erlauben wollte.

Präsident: Wünscht sonst noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich ersuche den Herrn Domherrn fortzufahren unter Nr. 3.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ferner hat die Zweite Kammer auf Antrag des Herrn Abg. Heitzig, nachdem kurz vor der

Verhandlung eine im Deputationsberichte der Zweiten Kammer nicht erwähnte Petition seitens der Stadt Callnberg und den anderen zum amtshauptmannschaftlichen Bezirke Glauchau gehörigen Gemeinden eingegangen war, welche dahin gerichtet ist, den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Glauchau nicht zu Chemnitz zu schlagen, sondern ihn bei der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen, beschlossen,

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei Abgrenzung des Bezirks der neu zu errichtenden Kreishauptmannschaft Chemnitz den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau nicht mit in den neuen kreishauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz einzubeziehen, sondern ihn dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen."

Nach der Verhandlung in der Zweiten Kammer ist die Petition, die ich eben erwähnt habe, der Stadt Callnberg und der betreffenden Gemeinden des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Glauchau auch bei der Ersten Kammer eingegangen und würde sonach nochmals der Beschlußfassung und der Berathung der Ersten Kammer zu unterziehen sein. Sowohl über den Beschluß, wie über diese Petition hat sich die zweite Deputation mit der ersten Deputation ins Vernehmen gesetzt, weil diese Angelegenheit nicht eine finanzielle Frage betrifft, sondern lediglich eine Verwaltungsmaßregel, und ich habe zu erklären, daß die Anträge, die unter 3 und 4 vorliegen, in Uebereinstimmung mit der ersten Deputation gefaßt worden sind. Beide Deputationen sind der Ansicht gewesen, daß im vorliegenden Falle die Entscheidung über die Frage, ob der amtshauptmannschaftliche Bezirk Glauchau der Kreishauptmannschaft Chemnitz zuzuweisen oder bei der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen sei, der Regierung und nicht der Kammer zu unterliegen habe und beantragen deswegen, den Antrag Heitzig der Zweiten Kammer nicht anzunehmen und demselben nicht beizutreten, andrerseits aber, damit die Regierung in der Angelegenheit Entschließung faßt, den Antrag der Gemeinden aus dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke Glauchau der Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte zu Punkt 3 und 4 und bitte Herrn Oberbürgermeister Dr. Keil, der vorher auf diesen Gegenstand eingegangen ist, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

(Geschieht.)

Wünscht jemand sonst noch das Wort? — Ich werde den Antrag zunächst einmal verlesen und bann mit zur Verhandlung stellen:

„Ich beantrage, die Petition der Gemeinde Callnberg und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist sehr hinreichend unterstützt. Zum Worte hat sich gemeldet Erlaucht Graf Schönburg.

Erlaucht Graf und Herr **von Schönburg:** Meine Herren! Wenn ich diesen Antrag unterstütze, so geschieht es, weil ich in diesem Hause wohl der einzige Bewohner der Amtshauptmannschaft Glauchau bin und also auch weiß, wie die Bewohner dieser Amtshauptmannschaft nach Zwickau gravitiren. Und gerade die historische Bedeutung der Amtshauptmannschaft Glauchau, welche Herr Dr. von Wächter bereits hervorgehoben hat, veranlaßt mich zu dieser Unterstützung. Ein weiterer Punkt ist noch der, daß wohl in Aussicht steht, in nicht allzulanger Zeit werde eine dritte Kreishauptmannschaft Plauen errichtet werden, und dann wird neuerdings eine Theilung erfolgen, bei welcher Zwickau wieder zu klein sein wird und Glauchau wahrscheinlich wieder zu Zwickau hinübergeworfen wird. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den Antrag Keil zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich habe bereits dargelegt, daß die Deputationen der Ansicht sind, daß die Entscheidung dieser Frage in dem vorliegenden Falle der Exekutive zu überlassen sei, und deswegen von diesem prinzipiellen Standpunkte ausgehend, können wir nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wünscht niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte. Wir gehen zur Fragestellung über.

„Will die Kammer beschließen:

1. die in Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats zu a eingestellten 92,000 M. für Areal, nach Abzug eines von der Stadt Chemnitz in Aussicht gestellten Beitrages von 60,000 M. zur Erbauung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz zu bewilligen?"

Einstimmig.

Und:

„2. die Petitionen der Städte Plauen und Zwickau dadurch für erledigt zu erklären und auf sich beruhen zu lassen?"

Ebenfalls einstimmig.



Und zu Punkt 3:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei Abgrenzung des Bezirks der neu zu errichtenden Kreishauptmannschaft Chemnitz den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau nicht mit in den neuen kreishauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz einzubeziehen, sondern ihn dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau zu belassen, nicht beizutreten?"

Gegen 7 Stimmen angenommen.

Jetzt stimmen wir ab über den Antrag Keil:

„Die Petition der Gemeinden Callnberg und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Wer dafür ist, den bitte ich sitzen zu bleiben; wer den Antrag Keil nicht annehmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Er ist abgelehnt. Ich stelle jetzt die positive Frage darauf:

„ob die Kammer die Petition der Gemeinden Callnberg und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen will?"

Einstimmig.

Sonach tritt das hohe Haus den gesammten Anträgen der Deputation bei.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter überzugehen
3. „zu dem mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 73 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Schöneck betreffend." (Drucksache Nr. 57.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 491.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Die Bahnhofsanlagen in Schöneck genügen keinesfalls mehr dem gesteigerten Verkehre. Die Güterschuppen und Gleise sind ungenügend, und es erscheint daher nothwendig, eine Vermehrung und Ausdehnung der Gleise vorzunehmen, speziell wenn man betrachtet in welcher Weise der Güterverkehr, die Frachteinnahme und die Anzahl der Frachtbriefe in den letzten Jahren sich vermehrt hat. Aus den Erläuterungen ist hervorzuheben, daß vom Jahre 1893 bis 1898 die Frachteinnahmen von 53,000 auf 93,000 M., die Güter von 16,000 auf 32,000 t gestiegen sind.

Es wird nun geplant: erstens die Vermehrung der Ladegleise, zur Zeit von 320 auf 785 m Länge zu bringen und die Güterschuppen von 160 auf 230 qm Bodenfläche zu erweitern. Hierfür werden Summa Summarum 92,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat am 19. Januar diese Summe bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt, diesem Beschlusse beizutreten und sonach Tit. 73 des außerordentlichen Etats mit 93,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Es folgt: „4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 83 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad betreffend." (Drucksache Nr. 58.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. und 491 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Ich gehe zu Tit. 83 über, in welchem für Erweiterung des Bahnhofs Franzensbad 200,700 M. postulirt werden. Die an dem gemeinschaftlichen Bahnhofe Franzensbad betheiligten Verwaltungen, die Kaiserl. Oesterreichische, die Buschtehrader, die Königl. Bayerische und die unsrige, haben die in den Erläuterungen detailirt ausgeführten Planungen beabsichtigt, um den erhöhten Anforderungen des Verkehrs zu genügen und die Betriebssicherheit zu erhöhen. Es sind dies die Anlegung von im ganzen 12 Gleisen, die Erwerbung eines Areals für fünf Rangirgleise, die Herstellung eines breiten Mittelbahnsteiges, die Verlegung der Ladeplätze nach der Stadtseite und die Herstellung einer zeitgemäßen Sicherungsanlage. Die Gesammtkosten werden auf 602,000 M. veranschlagt. Hiervon fallen als sächsischer Antheil uns zur Last 200,700 M.

Die Zweite Kammer hat ohne Debatte am 19. Januar diese Summe bewilligt, und Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Bittet jemand ums Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Es folgt: „5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 48 des außer-

ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung des zweiten Gleises von Großröhrsdorf bis Pulsnitz betreffend." (Drucksache Nr. 62.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 433.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter Tit. 48 des außerordentlichen Etats werden 160,000 M. gefordert für die Herstellung eines zweiten Gleises von Großröhrsdorf nach Pulsnitz.

Bei dem starken Verkehre dieser Strecke — es laufen 26 Züge per Tag — ist der zweigleisige Ausbau der Strecke Großröhrsdorf-Pulsnitz dringend nothwendig, einerseits um die Pünktlichkeit im Verkehre innezuhalten und ferner wegen der Sicherheit des Verkehrs, da die Kreuzungen an die Stationen gebunden sind.

Hierfür werden 160,000 M. postulirt. Der Oberbau allein wird 133,000 M. kosten. Die Zweite Kammer hat diese Summe bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt ein Gleiches zu thun und somit Tit. 48 nach der Vorlage mit 160,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl auch dieses Postulat nach der Vorlage?"

Einstimmig.

Es schließt sich an: „6. der Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 50 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Ausbau des zweiten Gleises auf der Strecke Scheibe-Oberoderwitz betreffend." (Drucksache Nr. 63.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 434)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 50 des außerordentlichen Etats werden 245,000 M. postulirt zu dem Ausbaue des zweiten Gleises auf der Strecke Scheibe-Oberoderwitz. Indem ich auf die Bemerkungen, welche dem Etat beigefügt sind in den Erläuterungen, verweise, glaube ich vorweg bemerken zu müssen, daß der zweigleisige Ausbau der Strecke Scheibe-Oberoderwitz, die $5^1/_2$ km lang ist, dringend nothwendig ist, um die jetzt eintretenden Verspätungen und damit die Versäumnisse der Zuganschlüsse zu vermeiden, welche natürlich bei der Vermehrung der Züge, welche neuerdings infolge des gestiegenen Verkehrs nothwendig waren, sich wesentlich fühlbar machen. Es ist zu bemerken, daß, da der Oberbau fertig ist, es sich somit nur noch um die Auslegung der Gleise handelt. Hierfür werden 245,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat am 15. Januar diese Summe bewilligt, und Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier dem Deputationsantrage beitritt?"

Einstimmig.

In der Tagesordnung folgt: „7. der Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 69 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau betreffend." (Drucksache Nr. 64.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 421.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Endlich habe ich noch Ihnen zu berichten über Tit. 69 des außerordentlichen Etats, in dem 135,000 M. verlangt werden für den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Zwickau. Zwickau, welches die siebente Stelle einnimmt im Vergleiche zu der Zahl der ankommenden und abgehenden Personen innerhalb des Königl. Sächsischen Staatseisenbahnnetzes, hat in seinen Bahnhofsanlagen durchaus nicht die Räume, die für den Personenverkehr nothwendig sind. Das Empfangsgebäude ist gänzlich ungenügend dem sehr gestiegenen Verkehre gegenüber und speziell, seitdem die Bahnsperre eingeführt worden ist. Es wird nun, um diesen Uebelständen abzuhelfen und speziell dem Uebelstande für den Personenverkehr — denn in späterer Zeit wird ja ein Totalumbau des Bahnhofes Zwickau nicht zu vermeiden sein — geplant der Bau einer geräumigen Vorhalle mit weiten Zugängen nach den Wartesälen und nach den Bahnsteigen, sowie nach der Straße. Ferner plant man die Vergrößerung der Gepäckabfertigungsräume, die Vermehrung der Fahrkartenschalter und die Einrichtung von Diensträumen, speziell von Diensträumen, die zum Uebernachten für das Zugpersonal bestimmt sind. Hierfür werden im ganzen 135,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat dieselben bewilligt; Ihre Deputation empfiehlt, ein Gleiches zu thun.

Präsident: Das Wort hat der Herr Freiherr von Trützschler.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine geehrten Herren! Diese Position hat bei der Deputation sehr viele Bedenken hervorgerufen. Die Bedenken sind allerdings fallen gelassen worden gegenüber dem Umstande, daß die Königl. Staatsregierung auf

dieser Position beharrt hat. Aber sie waren doch vorhanden und geben mir Veranlassung, doch wenigstens noch einmal über die Angelegenheit zu sprechen. Es ist nämlich der Umstand, daß voraussichtlich bei dem in vielleicht 10 oder 15 Jahren stattfindenden Umbaue des Bahnhofes Zwickau das, was jetzt mit den 135,000 M. gebaut wird, wieder in Abriß kommen wird, der der Deputation nach verschiedenen Richtungen hin sehr große Bedenken eingeflößt hat. Erstens nach der Richtung, daß eine derartige Herstellung, die bald wieder beseitigt wird, aus dem außerordentlichen Budget, sonach aus der Anleihe, bestritten wird, ist ein Umstand, der an sich schon sehr schwer wiegt. Andrerseits aber ist auch die Ausgabe für einen interimistischen Bau doch eine ziemlich bedeutende. Nach der Begründung der Regierung konnte die Deputation nicht dahin gelangen, das Postulat wirklich prinzipiell zu verwerfen. Aber wie ich sage, es ist doch vielen Mitgliedern der Deputation schwer geworden, dem zuzustimmen, und das veranlaßt mich, doch der Regierung noch einmal auf das eindringlichste zu empfehlen, zu erörtern, ob die Forderung nicht wenigstens einer Reduktion unterworfen werden könne, oder ob man sich nicht mit interimistischen Mitteln bei dieser Angelegenheit behelfen könnte. Allerdings kann ich aus Erfahrung sagen, daß die Verhältnisse auf Bahnhof Zwickau, den ich ja während der Landtagsperiode und auch sonst sehr häufig passire, sehr ungünstige sind, sie sind auch noch ungünstiger geworden durch die ja von vielen Seiten sehr gelobte Perronsperre, die diese Verhältnisse noch sehr erschwert hat; aber ich gebe zu, daß sie bei der Entwickelung des Verkehrs an sich gar nicht zureichend sind. Aber auf der anderen Seite ist es doch wirklich etwas sehr bedenklich, eine so große Ausgabe zu machen und diese Ausgabe in einigen Jahren wieder hinfällig zu machen. Dem gegenüber bleibt uns, da wir nicht in der Lage sind, die Forderungen der Regierung an sich zu bestreiten als unnöthig und entbehrlich, es bleibt uns nichts weiter übrig, als eben die Regierung zu ersuchen, wirklich auf das Zuverlässigste zu erörtern, ob nicht mit geringeren Mitteln die interimistische Beseitigung der Uebelstände angestrebt werden könnte. Ich glaube, das ist bei diesem Titel des außerordentlichen Etats wie bei anderen, deren ja sehr viele vorliegen, welche nur in generellen Forderungen bestehen, für die Deputation kaum durchführbar, eine entschieden ablehnende Haltung einzunehmen. Sie werden meistens mit Verkehrsbedürfnissen begründet und dem muß natürlich bei einem staatlichen Verkehrsinstitute unbedingt Abhülfe geschaffen werden. Andrerseits spielen solche Momente hinein, daß Betriebsschwierigkeiten wegen vorhandener Betriebsgefahren zu beseitigen sind, dann ist die Deputation erst recht nicht in der Lage, eine ablehnende Stellung einzunehmen. Aber sowohl die Höhe der Forderungen im allgemeinen, als auch die Höhe der einzelnen Forderungen ist doch manchmal derartig, daß man sein Gewissen kaum beruhigen kann, wenn man immer Zustimmung ausspricht. Ich habe diese Bemerkungen gemacht, um die Regierung zu ersuchen, nochmals erörtern zu lassen, ob diese interimistische Herstellung in Zwickau wirklich unumgänglich nöthig, und wenn dies doch, ob diese nicht in geringerem Umfange und in passagärerer Weise hergestellt werden kann.

Präsident: Herr Kammerherr Sahrer von Sahr!

Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Die Ausführungen des Herrn von Trützschler geben mir Veranlassung, auch ein paar Worte zu sagen. Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat bei der allgemeinen Etatberathung geäußert, daß sich an diesen Positionen im außerordentlichen Etat nichts abstreichen ließe, weil dieselben durch den zunehmenden Verkehr geboten seien, bei ihrer Ablehnung Gefahren eintreten würden. Ich glaube aber doch, daß auch bei diesen Umbauten rc. gespart werden kann, nämlich insofern, als die Bauten wesentlich einfacher und weniger luxuriös hergestellt werden können. Meine Herren! Wenn man mitten in der schönen Residenzstadt Dresden einen Bahnhof baut, so darf ein solcher Bahnhof natürlich nicht so aussehen wie — nun ich will einmal sagen — wie eine Feldscheune; aber ein Bahnhof z. B. in Kötzschenbroda oder Coswig könnte nach meiner Ansicht weit einfacher gebaut werden als es geschehen ist. Ich gönne der schönen Lößnitz alles Gute, aber gerade bei Bahnhofsgebäuden in der Nähe großer Städte, also bei Bauten, die naturgemäß in spätestens 30 Jahren wieder durch andere ersetzt werden müssen, dürfte die größte Sparsamkeit und Einfachheit angebracht sein. Ich erlaube mir deshalb, Se. Excellenz den Herrn Minister zu bitten, die Scheere, von der er damals sprach, bei diesen Postulaten doch nicht ohne weiteres aus der Hand zu legen, sondern sie lieber einmal schleifen zu lassen und auch diese Postulate nach Möglichkeit zu beschneiden.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Ritterstädt!

Königl. **Kommissar** Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Meine Herren! Die Staatsregierung ist sehr gern bereit, dem Wunsche zu entsprechen, daß untersucht werden möchte, ob nicht die in Aussicht genommenen Herstellungen billiger als mit der hier postulirten Summe

auszuführen seien, indessen in Aussicht stellen kann die Staatsregierung eine Verbilligung nicht; denn es soll jetzt nach Versicherung der Verwaltungsbehörde nur das allernothwendigste ausgeführt werden; so soll z. B. dasjenige, was zur Erweiterung von Gebäuden geplant wurde, nur in Fachwerk zur Ausführung kommen: ich glaube also, interimistischer kann man die Sache nicht machen, als es hier beabsichtigt ist.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Keil!

Oberbürgermeister **Keil:** Meine hochverehrten Herren! Ich habe die Bedenken, die der Herr von Trützschler anregte, auch gehabt, ob es nicht besser wäre, den Umbau des Personenbahnhofes noch so lange hinauszuschieben, als bis der gesammte Umbau des Bahnhofs Zwickau ins Werk geleitet werden kann. Das ist aber nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse — und ich kann das aus meiner amtlichen Thätigkeit bestätigen — nicht möglich. Die Zustände sind in Zwickau, namentlich an Sonn- und Festtagen — und die Herren, die Gelegenheit haben, das mit eignen Augen anzusehen, werden das bestätigen — nicht mehr haltbar. Die Abreisenden und Ankommenden drängen sich in dichten Schaaren an den Eingangsstellen, und es entstehen Scenen, denen man im Interesse der Sicherheit am besten aus dem Wege geht. Ich bin der Königl. Staatsregierung außerordentlich dankbar, daß sie da Abhülfe schaffen will, auch habe ich durch Einsichtnahme der Pläne mich überzeugt, daß sie eine gewisse Abhülfe dieses Uebelstandes durch das vorliegende Projekt erreichen wird. Meine Herren! Wir bauen in Zwickau damit noch lange nicht einen Bahnhof, der an Dresden irgendwie erinnert; die Pläne sind, wie von Seiten der Königl. Staatsregierung versichert wird, ganz einfach und enthalten nur das absolut Nothwendige, was aber eben auch gefordert werden muß.

Größere Bedenken, meine Herren, habe ich dagegen daß die übrigen Uebelstände, die in Zwickau bestehen und die mit dem Bahnhofe zusammenhängen, erst in sehr langer Zeit, wie von Seiten des Herrn Berichterstatters oder des Herrn von Trützschler gesagt worden ist, beseitigt werden können, daß bis dahin 10 bis 15 Jahre vergehen sollen. Es sind das da, wenn ich kurz mit einem Worte pro domo sprechen darf, folgende Uebelstände: einmal ist der Güterbahnhof unzulänglich, dann ist die Einmündung der Schwarzenberger Bahn bedenklich, endlich haben eine ganze Reihe von Bahnen Niveauübergänge an sehr befahrenen Strecken, auf denen 70 Kohlenzüge täglich verkehren, diese werden im Niveau über außerordentlich frequentirte Straßen hinweggeführt. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, daß eine lange Reihe von Jahren diese Zustände noch andauern können, und ich kann der Königl. Staatsregierung nur die ehrerbietigste Bitte unterbreiten, sei es nun durch Umbau des Bahnhofs oder auf andere Weise, diesen Uebelständen baldigst abhelfen zu lassen. Es wird ihr das um so leichter fallen, als Zwickau zwar mit Bezug auf den Personenverkehr an siebenter Stelle, in Bezug auf den Güterverkehr aber an erster Stelle aller sächsischen Bahnhöfe steht.

Präsident: Es wünscht wohl niemand weiter das Wort? — Ich schließe die Debatte und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Schlußwort begehrt?

(Derselbe verzichtet.)

Ich frage:

„ob die Kammer auch hier dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Nachdem wir am Schlusse der Tagesordnung angelangt sind, beraume ich die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betreffend. (Drucksache Nr. 60.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Dr. von Wächter und Herrn Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

(Das Protokoll wird verlesen.)

Erhebt jemand eine Einwendung gegen das Protokoll? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 2 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 13. Februar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 26. Dresden, am 9. Februar 1900.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 904—929. — Bericht der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. Schurig, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Jahn, Geh. Justizräthe Dr. Börner und Dr. Otto.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin wegen bringender Privatgeschäfte.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 904.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, betreffend die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betr.

(Nr. 905.) Desgleichen über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium betr.

(Nr. 906.) Desgleichen über die Petition des K. A. Stiller in Meißen und Genossen, die Einziehung eines Wegs betr.

(Nr. 907.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Beschwerde und Petition des Alfred Schwerdfeger in Dresden, eine Prozeßsache betr.

(Nr. 908.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für das Jahr 1900/01 betr.

(Nr. 909.) Desgleichen über die Besoldungsordnung und die Kap. 38 bis 41 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Justiz betr., auf die Jahre 1900/01 betr.

(Nr. 910.) Desgleichen über Tit. 31 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Vermehrung der Lokomotiven und Tender betr.

(Nr. 911.) Desgleichen über Tit. 32 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Vermehrung der Personen- und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen.

(Nr 912.) Desgleichen über Tit. 35 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften (fünfte Rate) betr.

(Nr. 913.) Desgleichen über Tit. 60 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf und Umbau der davon betroffenen Stationen (erste Rate) betr.

(Nr. 914.) Desgleichen über Tit. 65 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Buchholz (erste Rate) betr.

(Nr. 915.) Desgleichen über Tit 66 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Herstellung einer Haltestelle rc. in Buchholz betr.

(Nr. 916.) Desgleichen über Tit. 67 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betr.

(Nr. 917.) Desgleichen über Tit. 68 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Zöblitz betr.

(Nr. 918.) Desgleichen über Tit. 70 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises von Wilkau bis Wiesenburg rc. betr.

(Nr. 919.) Desgleichen über Tit. 78 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betr.

(Nr. 920.) Desgleichen über Tit. 79 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betr.

(Nr. 921.) Desgleichen über Tit. 85 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung einer Eisenbahnverbindung Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und Umbau des Bahnhofs Johanngeorgenstadt zum Grenzbahnhofe (Nachpostulat) betr.

(Nr. 922.) Desgleichen über Tit. 91 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Werdau (Nachpostulat) betr.

(Nr. 923.) Desgleichen über Tit. 92 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau betr.

(Nr. 924.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchpächters Eduard Möbius in Ammelshain und Genossen, um Aufhebung des Verbotes, die Verwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen betr.

(Nr. 925.) Desgleichen über die Petition des vormaligen Bureauassistenten der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau um Wiederanstellung bez. um Gewährung von Pension.

(Nr. 926.) Desgleichen über die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, die Erhebung von Kirchenanlagen betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind gedruckt und kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 927.) Petition des Leipziger Anwaltsvereins zu Leipzig gegen Errichtung eines Landgerichts in Riesa.

(Nr. 928.) Desgleichen gegen Theilung des Leipziger Amtsgerichtsbezirkes.

Präsident: Beide Nummern an die erste Deputation.

(Nr. 929.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 35, die Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes in Dresden betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Die Registrande ist hiermit erledigt.

Wir gehen über zum „Berichte der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betreffend." (Drucksache Nr. 60.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Nostitz-Wallwitz, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Meine Herren! Der Entwurf, über den die erste Deputation Ihnen heute Bericht zu erstatten hat, betrifft eine der vielen gesetzlichen Maßnahmen, die sich durch die Einführung des neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nöthig gemacht haben. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist wohl ohne Zweifel die wichtigste Errungenschaft, die wir auf dem Gebiete der Rechtspflege seit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches erworben haben; die wichtigste in Bezug auf ihre nationale Bedeutung, die wichtigste wohl auch mit Rücksicht auf die Interessen jedes einzelnen der deutschen Bevölkerung; dem Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist man daher auch in Sachsen mit großen Erwartungen und seiner endlichen Publikation mit großer Freude entgegen gekommen. Wir können uns aber nicht verhehlen, daß diese Freude einigermaßen vermindert worden ist durch die Schwierigkeiten, die sich schließlich bei der Einführung herausgestellt haben. Es handelt sich nicht bloß darum, daß wir uns klar werden über die Unterschiede, die zwischen dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche von unserem sächsischen Gesetzbuche bestehen, auch nicht bloß darum, daß wir uns mit dem Einführungsgesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt machen und mit den Sätzen unseres alten Gesetzbuchs, die noch aufrecht erhalten werden, sondern es giebt beinahe kein größeres Justizgesetz des Reichs, das nicht berührt worden wäre durch das Bürgerliche Gesetzbuch, die Civilprozeßordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, sogar die Gewerbeordnung; auch das Gesetz wegen Beurkundung des Personenstandes hat sich verändert zum Theile in wichtigen Beziehungen, und es sind noch weitere neue Gesetze nothwendig gewesen, z. B. in Bezug auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine neue Grundbuchordnung. Diese Gesetze haben aber nun wieder eine Anzahl neuer sächsischer Gesetze und Verordnungen nöthig gemacht. Wir haben beim vorigen Landtage berathen das inmittels schon am 18. Juni 1898 bekannt gemachte Gesetz, Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes betreffend rc.; wir haben beim vorigen Landtage verabschiedet eine Abänderung der Gesindeordnung, eine Abänderung des Jagdgesetzes und des Berggesetzes,

weiter sind im Laufe vorigen Jahres erschienen die Verordnung sämmtlicher Ministerien zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Einführung und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899, eine Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 24. Juli 1899 zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängenden Reichsgesetze, das ist beiläufig gesagt nach Inhalt und Wortlaut der Inhalt des uns gegenwärtig vorliegenden Dekrets. Dazu kommen noch einige andere Gesetzentwürfe, die wir zum Theile bereits bei diesem Landtage berathen haben, zum Theile liegen sie zur Berathung vor. Wer also als Fernerstehender geträumt hat, er würde schließlich nichts zu machen haben, als sich in den Besitz einer Ausgabe des neuen Deutschen Gesetzbuchs zu setzen, in welcher die neuen Bestimmungen nach ihrer Paragraphenzahl den Bestimmungen des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber gestellt wären, der hat freilich einen bedenklichen Irrthum sich zu Schulden kommen lassen. Damit darf er sich nicht genug sein lassen, um sich darüber klar zu werden, unter welchem Rechte wir seit dem 1. Januar 1900 leben. Er muß sich nicht bloß über die Unterschiede zwischen den Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des alten sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs klar werden, er muß auch alle diejenigen Veränderungen seinem Gedächtnisse einprägen, die mit den vorhin von mir aufgezählten Gesetzen nun zur Ausführung gelangt sind, und muß endlich die alten Bestimmungen, die verändert, und beziehentlich aufgehoben sind, wieder vergessen. Nun, ich schätze jeden glücklich, dem dies im Laufe der nächsten Jahre gelingt, wir älteren werden uns bescheiden müssen, daß unsere letzten Tage kommen werden, ehe wir zu diesem glücklichen Ergebnisse gelangen. Jedenfalls aber eröffnet sich in dieser Beziehung noch ein sehr dankbares Feld für die juristische Literatur; ich glaube, es würde sich jemand ein großes Verdienst um die Gesetzgebung auf diesem Gebiete erwerben, wenn es ihm gelänge, in einem, ich füge hinzu leicht faßlichen und nicht zu sehr mit spezifisch technischen Ausdrücken überladenen Kommentare uns klar zu machen, welche Aenderungen das Bürgerliche Gesetzbuch in allen bisher bestehenden Gesetzen zur Folge gehabt hat und aus welchen Gründen diese Abänderungen erfolgt sind. Wer von vornherein dem ganzen Werdeprozeß des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs — ich will einmal sagen als Kommissar beim Bundesrathe — hat beiwohnen können, dieser wird wohl imstande sein, die ganze Sache zu übersehen und vielleicht noch einige andre Herren, die durch Beruf und Neigung dazu geführt worden sind, die ganze Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs in allen ihren Phasen genau zu verfolgen. Das ist aber jedenfalls nur die Minderzahl und für diese Minderzahl würde ein Kommentar, wie ich ihn mir vorgestellt habe, eine außerordentlich nützliche Arbeit abgeben. Meine Herren! Verzeihen Sie mir diesen Exkurs, der eigentlich nicht zur Sache gehört, und ich darf mich daher nun zu unserm Entwurfe wenden.

Wie ich vorhin schon erwähnt habe, stimmt dieser Entwurf vollständig überein mit einer Verordnung, die unter dem 19. Juli v. J. von den Ministerien der Justiz und des Innern erlassen und in der Gesetzessammlung abgedruckt worden ist. Sie ist erlassen auf Grund einer im vergangenen Jahre von der Kammer ausgesprochenen Ermächtigung, einer Ermächtigung, die aber natürlich die spätere Bestätigung und Genehmhaltung durch die Kammern vorbehielt. Dieser Vorbehalt wird nun eingelöst durch die Vorlegung des jetzigen Entwurfs. Das Justizministerium geht davon aus, daß dieser Entwurf zu behandeln ist wie jeder andere Gesetzentwurf und dann, soweit nöthig, mit den von den Kammern beschlossenen Abänderungen als Gesetz bekannt gemacht wird. Das Justizministerium hat, anscheinend in dem Wunsche, auch nur den Schein einer Beeinflussung zu vermeiden und um der Entschließung der Kammern die volle Unbefangenheit zu wahren, in dem Dekrete und in dem beiliegenden Entwurfe und in den Motiven den Umstand, daß was wir heute berathen, zur Zeit bereits Recht ist auf Grund der ständischen Ermächtigung, gar nicht erwähnt, ich wiederhole, anscheinend aus Rücksichten, die ja für die Kammern außerordentlich rücksichtsvoll sind. Ganz gleichgültig scheint mirs aber doch nicht für die Berathung des Entwurfs, ob wir es in der That bloß mit einem Entwurfe, wie jedem andren Gesetzentwurfe zu thun haben. Denn heute und seit dem 1. Januar 1900 sind die Bestimmungen, die uns heute zur Berathung vorgelegt sind, nicht bloß ein Entwurf, sondern sie sind kraft der Ermächtigung der Kammern zur Zeit geltendes Gesetz und geltendes Recht. Mir scheint daraus doch immerhin soviel hervorzugehen, daß wir natürlich zwar jede Vervollständigung und wem es so scheint Verbesserung dieses Entwurfs beschließen können, daß es aber doch gerathen erscheint, sich bei diesen Abänderungsanträgen eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen, denn wir kommen sonst zu dem unerwünschten Zustande, daß wir das alte Recht haben, wie es bis zum 1. Januar 1900 galt, daß wir nun das neue Recht haben, wie es auf Grund ständischer Ermächtigung nach der Verordnung vom 19. Juli 1899 in Geltung steht und daß wir nun noch ein drittes Recht bekommen.

Selbstverständlich ist die Kammer berechtigt, Anträge zu zu stellen, und die Deputation hat ja auch solche Anträge gestellt, aber sie beziehen sich doch mehr auf einige Ergänzungen und einige geringfügige Abänderungen des Entwurfs, ohne in die ganze Grundlage und die Prinzipien des Gesetzentwurfs einzugreifen.

Ich darf mich nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wenden. Wie bereits in dem Berichte erwähnt ist, hat die Deputation, um die Berathung möglichst beschleunigen zu können, sich in die Arbeit der Berichterstattung getheilt und Sie werden daher auch heute eine Reihe von Mitgliedern der Deputation als Berichterstatter auf dem Berichterstatterstuhle erscheinen sehen.

Was nun zunächst den Eingang des Entwurfs anlangt, so hat sich im Laufe der Berathung ergeben, daß der Entwurf sich nicht bloß auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898, sondern auch noch auf das Handelsgesetzbuch in der neuen Fassung bezieht. Es ist daher im Einverständnisse mit der Königl. Staatsregierung vorgeschlagen worden, hinter der Parenthese auf der vierten Zeile noch einzuschalten: „sowie des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R.-G. Bl. S. 219 ff.)". Es würde dies daher wohl die erste Frage sein.

Präsident: Meine Herren! Wenn es Ihnen recht ist, schlage ich Ihnen folgenden Geschäftsgang vor. Wie bereits von dem Herrn Berichterstatter bemerkt worden ist, zerfällt die Vorlage in neun Abschnitte, die in keiner engen Verbindung zu einander stehen. Ich werde für die einzelnen Abschnitte über jeden eine Generaldebatte und dann eine Spezialdebatte eröffnen.

„Ist die Kammer mit diesem Geschäftsgange einverstanden?"

Einstimmig.

Ich würde also zunächst fragen, ob jemand im allgemeinen das Wort zu dem Abschnitte 1 begehrt? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren und nunmehr zu den einzelnen Paragraphen überzugehen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich nehme daraus, daß der Herr Präsident wünscht, daß der Eingang erst am Schlusse des Berichts erwähnt wird, oder soll es beim ersten Abschnitte geschehen?

(Präsident: Im ersten Abschnitte.)

Dann würde ich auf die Frage zurückzukommen haben bei Schluß der Berathung über den ersten Abschnitt.

Zu §§ 1, 2, 3 und 4 hat die Deputation nichts zu bemerken gehabt und sie empfiehlt die Annahme.

Präsident: Zu § 3 hat um das Wort gebeten Herr Geh. Rath Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Hochgeehrte Herren! Ich möchte zunächst zum Ausdrucke bringen, daß angesichts der außerordentlich schwierigen Lage, in welche die Regierung versetzt worden ist durch die neue Gestaltung unseres bürgerlichen Rechts, der großen Zumuthung, die durch diese Neuordnung in legislativer Beziehung an die Landesgesetzgebung gestellt worden, ich diesen Entwurf und auch, um das hinzuzufügen, die anderen mir genauer bekannt gewordenen Entwürfe des Justizministeriums als vorzüglich gelungene zu bezeichnen habe. Ich will also auch keineswegs mit Anträgen an Sie herantreten, mit der Intention, hier wesentliche Veränderungen des Entwurfs zu bezwecken, es handelt sich vielmehr nur um Punkte von untergeordneter Bedeutung, denen aber immerhin in gewisser Beziehung einige Importanz zukommt. Zum § 3 stelle ich den Antrag, den zweiten Satz:

„Ausgenommen sind die Beurkundung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen, die Ausstellung von Zeugnissen, der Erlaß von Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen, sowie die Androhung von Ordnungsstrafen. —"

zu streichen und eventuell, wenn dieses nicht beliebt würde, dem Satze 2 die Fassung zu geben:

„Beurkundung von Testamenten, Erbverträge rc. bis Ordnungsstrafen können Referendaren nicht übertragen werden."

Zur Erläuterung bemerke ich: die §§ 2 und 3 handeln von der Verwendung der Juristen, die im Vorbereitungsdienste sind, der Assessoren als solcher und von diesen als Hülfsrichtern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nun könnte man sich fragen, ob nicht überhaupt die §§ 2 und 3 zu streichen sind, denn soweit nichts Neues in ihnen enthalten ist, können wir ja ruhig auf dem Boden des alten Rechts bleiben; und es ist nichts Neues darin enthalten bis auf den von meiner Seite zur Streichung gestellten Schlußsatz in § 3. Quieta non movere! Wir haben keinen Grund, unsere Gesetzgebung auch nur durch die Fassung neuer Gesetze zu ändern. Was hier in §§ 2 und 3 steht, ist bis auf den Schlußsatz von § 3 thatsächlich in Geltung nach unserm Gesetze vom 1. März 1879, §§ 20 und 21. Aber ich

habe nichts dagegen, daß, wie in den Motiven auch ausgeführt wird, mit Rücksicht auf eine Marginalnote jenes Gesetzes hier noch eine ausdrückliche Bestimmung Aufnahme findet. Allein der Satz 2 des § 3 greift meines Erachtens in einer überflüssigen Weise ein in die jetzige Behandlung der im Vorbereitungsdienste Stehenden und der Assessoren, die noch nicht Hülfsrichter sind. Jetzt — ich meine, abgesehen von der eben seitens des Herrn Berichterstatters betonten provisorischen Verordnung — können Referendare und vollends Assessoren mit der selbständigen Wahrnehmung der Geschäfte betraut werden, die in § 3 erwähnt sind: in Zukunft soll durch den Satz 2 ihnen die Befähigung in diesem Stücke entzogen werden. Mir ist kein ausreichender Grund dafür erkennbar geworden. Es mag ja sein, daß, um von den Referendaren zunächst zu reden, ein Referendar, welcher nach Anordnung des Justizministeriums zur Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte berufen worden ist, das Vertrauen nicht genügend gerechtfertigt hat. Derartige Fälle werden vorkommen, aber sie sind doch wohl vereinzelt gewesen. Jedenfalls hat das geltende Recht immer, abgesehen von der provisorischen Verordnung, und die Anwendung desselben zu erheblichen Mißständen keinen Anlaß gegeben, und jedenfalls ist der Herr Justizminister in der Lage, je nach seinem Ermessen auf Grund ausreichender Erkundigungen sich die Leute auszusuchen, denen er die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte überträgt. Jetzt soll den Referendaren die Befähigung zu den in Satz 2 berührten Geschäften schlechthin abgesprochen werden. Ich will mich nicht über die Bedeutung dieser Geschäfte des Näheren verbreiten; aber das ist doch ersichtlich, daß, wenn man ihnen Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen, sowie die Androhung von Ordnungsstrafen schlechthin entzieht, damit im Grunde genommen ihre Aktivität innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Hauptsache lahmgelegt wird. Nun ist meines Erachtens unser Vorbereitungsdienst in Deutschland in mancherlei Beziehung der Reform bedürftig, und das ist nicht nur meine Meinung, sondern das ist eine weit verbreitete Ueberzeugung. Es ist eine Aktion im Gange, den Vorbereitungsdienst der reichsgesetzlichen Regelung zu unterstellen. Der deutsche Anwaltstag in Mainz hat einstimmig beschlossen, daß dieses geschehe; und der deutsche Juristentag wird sich in diesem Jahre mit der Sache befassen. Ich werde als Berichterstatter zu der Materie mich zu äußern haben. Die Bewegung ist zweifellos durch erhebliche Uebelstände herbeigeführt. Ich will sie hier nicht näher untersuchen; das aber ist sicher, daß man in Preußen Grund zu großen Klagen hat und einige der Gründe sind die unzureichende Beschäftigung der Referendare, die ungenügende methodische Durchbildung, die zu große Unselbständigkeit. Daher auch der Wunsch des Anwaltstags, man solle schon nach zweijährigem Vorbereitungsdienste bei den Gerichten den Referendar völlig dem Anwaltsdienste überweisen, aber ihn hier möglichst selbständig stellen. Meiner Auffassung nach dürfen wir in Sachsen uns glücklich schätzen, daß bei uns im Vorbereitungsdienste eine größere Elastizität, Beweglichkeit herrscht und die Bedürfnisse dieses Dienstes besser berücksichtigt werden als anderwärts. Ich würde es nun im hohen Grade bedauern, wenn in diesem Augenblicke durch ein öffentliches Zeugniß der Staatsgewalt in einem Gesetze zum Ausdrucke käme, daß unser Vorbereitungsdienst nicht dazu ausreicht, um einen Referendar fähig zu machen, ein Testament, einen Erbvertrag, einen Ehevertrag aufzusetzen, Zeugnisse auszustellen, Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen &c. zu erlassen. Ich betone noch einmal: der Herr Justizminister hat es ja ganz in der Hand, denjenigen, den Unbefähigten es zu versagen oder den hervorragend Befähigten es zu gewähren. Wir wollen doch dem Herrn Justizminister ein Vertrauensvotum unbeschränkt ertheilen und seinem Vorschlage zur Selbstbeschränkung nicht beitreten.

Wenn nun schon bezüglich der Referendare derartiges auf Bedenken stößt, gerade im Hinblicke auf die Bestrebung, gesetzlich einzugreifen, die Beweglichkeit zu beschränken, eine Art Erstarrung des Zustandes herbeizuführen, so ist das noch bedenklicher bei den Assessoren. Hier habe ich Zweifel, ob überhaupt die Bestimmung, wie sie liegt, nur rechtlich haltbar ist. Der Assessor hat bekanntlich die richterliche Befähigung, und durch den § 1 unserer Vorlage werden §§ 1—9 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgedehnt. Damit ist festgestellt, daß diejenigen, die das zweite Examen bestanden haben, die richterliche Befähigung auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzen. Kraft Reichsrechts kann der Assessor sich sofort als Rechtsanwalt niederlassen, die ernstesten und wichtigsten Geschäfte, die einem solchen obliegen, unter Approbation der Staatsgewalt vollziehen, er kann die wichtigsten richterlichen Akte in der streitigen Gerichtsbarkeit vornehmen, und hier in der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll ihm die Befähigung so lange abgesprochen sein, bis er zum Hülfsrichter gemacht wird. Ich will ja gar nicht bestreiten, daß mitunter erst ein Amt den Verstand giebt; aber regelmäßig ist es doch so, daß man den Verstand schon mitbringt, und so soll es sein. Durch die Approbation als Assessor ist dem Betreffenden das Zeugniß ausgestellt, daß er die Befähigung

zu derartigen Dingen besitze; und nun sollen wir sie ihm durch den § 3, Absatz 2 wieder absprechen, ja absprechen auch für diejenigen Sachen, welche durch Reichsgesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstellt sind und für die nach Reichsgesetz die richterliche Qualifikation als ausreichend angesehen werden dürfte. Es muß doch dem Herr Justizminister vollständig genügen, wenn er auch bezüglich der Assessoren in der Lage ist, durch Ordnung der Geschäfte auszuschließen, daß solche, von denen er glaubt, sie würden die Sache nicht gut machen, mit diesen Arbeiten befaßt werden. Man kann ein guter Jurist sein und doch ein nichtiges Testament machen. Man erzählt von einem hervorragenden, gemeinrechtlichen Civilisten, der auch in der Praxis arbeitete, daß er ein solches für sich selbst hinterlassen habe, und ich gestehe, daß, wenn ich jetzt ein Testament, einen Erbvertrag, einen Ehevertrag nach dem neuen bürgerlichen Rechte aufsetzen sollte, — ich meine aus dem Handgelenke, — daß ich in großer Gefahr wäre, diesen Akt nichtig zu vollziehen.

(Heiterkeit.)

Das beweist aber gar nichts in den allgemeinen Fragen, mit denen wir es hier zu thun haben, ich meine: für die rechtliche Befähigung der Assessoren zu solchen Akten. Daher möchte ich besonders an den Herrn Justizminister die Bitte richten, daß er sich doch mit unserem Vertrauensvotum begnüge und daß er die Fakultas unbeschränkt entgegennähme, wie er sie bisher gehabt hat, daß er sich also keine Selbstbeschränkung auferlege, wie solche in der Verordnung enthalten war. Und an die hohe Kammer richte ich die Bitte, wenn auch von Seiten des Regierungstisches hierauf nicht eingegangen werden sollte, meinem Antrage gemäß den Satz 2 zu streichen, eventuell wenigstens die Assessoren von ihm auszunehmen.

Präsident: Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört, den der Herr Geh. Rath Dr. Wach gestellt hat. Ich werde ihn noch einmal verlesen:

§ 3. Den Schlußsatz zu streichen, eventuell, falls Streichung nicht beliebt wird, dem Schlußsatze die Fassung zu geben:

„Die Beurkundung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen, die Ausstellung von Zeugnissen, der Erlaß von Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen, sowie die Androhung von Ordnungsstrafen kann Referendaren nicht übertragen werden."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er ist sehr hinreichend unterstützt.

Se. Excellenz Staatsminister Dr. Schurig hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Schurig:** Wie der Herr Vorredner bereits bemerkt hat, enthält der Satz 2 in § 3 eine Beschränkung, die sich das Justizministerium durch den Vorschlag in diesem Gesetzentwurfe selbst auferlegt. Es würde an sich und sachlich gar kein Bedenken haben, wenn dieser ganze Satz 2 gestrichen und es dem Ministerium überlassen würde, im Verordnungswege die Bestimmung zu treffen, die hier im Gesetzentwurfe enthalten ist. An sich muß das Justizministerium davon ausgehen, daß die richterlichen Handlungen, die hier in Satz 2 des § 3 erwähnt sind, sehr wichtige sind, und daß es bedenklich erscheinen muß, sie allgemein den Referendaren und den nicht zu Hülfsrichtern bestellten Assessoren zu übertragen. Es wäre ja denkbar, daß einzelne der Betheiligten soweit wären, daß ihnen diese Befugnisse zugesprochen werden könnten. Es müßte dann aber für jeden einzelnen Fall das Ministerium bestimmen, dem und dem soll die Füglichkeit zustehen und dem und dem soll sie nicht zustehen. Wenn die hohe Kammer meint, daß die Bestimmung im Gesetze nicht zu stehen brauche, so habe ich nichts dagegen, daß sie gestrichen wird.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, daß in § 2 nur das wiedergegeben sei, was schon Rechtens sei, so möchte ich doch dem widersprechen. Die Bestimmung in § 20 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 bezieht sich, wie aus der Randbemerkung zu ersehen ist, lediglich auf die streitige Gerichtsbarkeit. Es war nothwendig, in dem vorliegenden Gesetze diese Bestimmung auszudehnen auch auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Assessoren haben gewiß die richterliche Befähigung. Das haben sie dadurch bekundet, daß sie die Prüfung bestanden haben. Aber sie sind nicht schon dadurch, daß sie die Prüfung bestanden haben und daß ihnen das Prädikat Assessor ertheilt ist, Hülfsrichter. Zu dieser Funktion bedarf es noch der ausdrücklichen Bestätigung des Justizministeriums. Es kann im einzelnen Falle dem Justizministerium sehr viel daran gelegen sein, daß einem Assessor die Eigenschaft eines Hülfsrichters nicht ertheilt oder die ertheilte wieder zurückgezogen werde. Mit Rücksicht hierauf sind in § 3 nicht bloß die Referendare, sondern auch die Assessoren aufgeführt worden. Es wird von jener Befugniß ja nur in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht; aber die Füglichkeit möchte sich doch das Justizministerium wahren, im einzelnen Falle dem Assessor die Eigenschaft eines Hülfsrichters wieder zu entziehen und ihn auf diese Weise einem Referendare gleichzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geh. Rath Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Nur auf das, was Se. Excellenz erwähnt hat, will ich folgendes erwidern: Ich bemerke, daß, wie wir gehört haben, keine Meinungsverschiedenheiten zwischen uns bestehen hinsichtlich der Bedeutung der §§ 2 und 3. Auch in den Erläuterungen des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, daß die §§ 2 und 3, wie sie jetzt liegen, übereinstimmen mit den §§ 20 und 21 des alten Rechts, abgesehen von dem Schlußsatze des § 3, den ich eben beanstandet habe, und daß man das Gesetz vom 1. März 1879 trotz der Marginalnoten zu den §§ 20, 10 und 21 auf die freiwillige Gerichtsbarkeit angewendet hat. Das war sicherlich auch die Intention des Gesetzgebers; denn das Gesetz bezeichnet sich ausdrücklich als ein Gesetz auch über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Der Gegensatz zwischen einem Hülfsrichter und einem Assessor, der noch nicht Hülfsrichter war, ist bekanntlich kein neuer, und es muß selbstverständlich dem Justizministerium immer überlassen bleiben, den Assessor als Hülfsrichter zu verwenden. Wir stimmen darin vollständig überein, und ich wiederhole noch einmal meinen Dank dafür, daß der Herr Justizminister sich meinem Antrage gegenüber nicht ablehnend gestellt hat.

Präsident: Niemand wünscht mehr das Wort? — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Wenn der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt, so hat die Deputation dem entgegenzutreten ganz und gar keine Veranlassung. Es hat auch der Deputation geschienen, als ob der zweite Satz des § 3 gegen den bisherigen Zustand eine gewisse Beschränkung enthalte. Aber wir haben uns dabei beruhigt, daß der Herr Kommissar die Güte hatte, uns mitzutheilen, daß in anderen deutschen Staaten und namentlich in Preußen ganz dieselbe Bestimmung bestände, die uns hier vorgeschlagen ist, während uns andrerseits eine gewisse Uebereinstimmung in der Gesetzgebung der deutschen Staaten von einem gewissen Gewichte zu sein scheint. Außerdem haben wir aber auch in dem Satze, den der Herr Geh. Rath Dr. Wach beseitigt zu sehen wünscht, doch gegen das zur Zeit Bestehende sachlich keinen großen Unterschied gefunden, denn das ist doch ganz erklärlich, daß selbständig diese Geschäfte nur ausführen kann, wer die Verantwortung dafür hat. Das ist aber der Richter. Er mag nun zum Richter oder zum Hülfsrichter bestellt sein. Wenn aber der Herr Justizminister auf den fraglichen Satz verzichtet, so wird die Deputation kaum genügenden Anlaß haben, ihn aufrecht zu erhalten.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Darf ich den Herrn Präsidenten bitten, noch einmal den Wortlaut der Anträge zu verlesen?

Präsident: Den Schlußsatz zum § 3, der anfängt: „Ausgenommen sind" bis „Ordnungsstrafen" zu streichen; wenn die Streichung nicht beliebt wird, dann dem Satze die mildernde Fassung zu geben:

„Die Beurkundung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen, die Ausstellung von Zeugnissen, der Erlaß von Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen, sowie die Androhung von Ordnungsstrafen kann Referendaren nicht übertragen werden."

Wünscht noch einer von den Herren der Deputation das Wort? — Se. Excellenz von Charpentier!

Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** Ich glaube mich aus der Deputationsberathung zu erinnern, daß der fragliche Passus auch da zur Sprache gekommen ist und nur mit Rücksicht auf die Erklärungen, welche uns von Seiten der Herren Kommissare gegeben worden sind, hat die Deputation sich beruhigt und eine Aenderung, die auch in Frage gekommen war, nicht beantragt. Wenn wir aber heute hören, daß die Regierung keinen Werth auf die Beibehaltung des fraglichen Absatzes legt, so glaube ich, daß ich meinerseits wenigstens der Ansicht des Herrn Berichterstatters, welcher in die Streichung eingewilligt hat, beistimmen kann.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich erlaube mir, den Ausführungen meiner beiden Herren Vorredner im allgemeinen beizutreten, ich werde jedoch meinerseits für Ablehnung des ersten und für Annahme des zweiten Antrags stimmen, nachdem Se. Excellenz der Herr Justizminister sich hiermit einverstanden erklärt hat.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. **Schurig:** Ich bin mir nicht ganz klar, ob ich vom Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck richtig verstanden worden bin. Ich bin einverstanden mit der Annahme auch des ersten Antrages, also mit der Streichung des ganzen zweiten Satzes.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister **Beutler:** Ich möchte doch auch empfehlen, wenn wir einmal etwas ändern, doch die Füglichkeit des Königl. Justizministeriums so herzustellen,

daß ihm volle Freiheit gelassen ist, ob es den Referendaren oder den Richtern die Füglichkeit, gewisse gerichtliche Akte auszuführen, übertragen will. Der Herr Minister hat erklärt, daß das, was im Gesetze vorgesehen ist, dann im Verordnungswege verfügt werden soll, aber ein großer Unterschied besteht denn doch. Denn auch im Königl. Justizministerium wandeln sich gelegentlich die Anschauungen auf Grund anderer Erfahrungen, und ich halte es daher für erwünscht, die Möglichkeit bestehen zu lassen, auf dem Verordnungswege den Umkreis der Geschäfte, welche Referendaren und Assessoren übertragen werden können, anders als im Gesetzentwurfe vorgesehen ist, zu bestimmen. Ja es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß der Herr Minister, wenn die illustre Versammlung, die Herr Geh. Rath Dr. Wach erwähnt hat, es befürwortet, die Beschäftigung der jungen Juristen im Vorbeitungsdienste wieder in größerem Umfange zuläßt, wenn wir ihn nicht im Gesetze gebunden haben. Demnach halte ich es für richtig und für das Beste, wie es der Herr Justizminister selbst empfohlen hat, den ganzen zweiten Satz zu streichen und damit die volle Freiheit dem Justizministerium für geeignete Anordnungen zu verschaffen.

Präsident: Wünscht niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte und werde zur Abstimmung übergehen; ich werde also den Antrag Dr. Wach, den Schlußsatz zu streichen, zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die den Antrag ablehnen wollen, bitte ich, sich zu erheben, die dafür sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. — Er ist angenommen. — Damit ist der Eventualantrag gefallen. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 4 ist nichts zu erwähnen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

(Geh. Rath Professor Dr. Wach: Ich bitte ums Wort zu § 5.)

§ 5 ist noch nicht vorgetragen, sondern § 4.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 5 hat die Deputation nichts zu bemerken.

Präsident: Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Fürchten Sie, meine Herren, nicht, daß ich Sie zu dem Gesetze mit weiteren Anträgen behelligen werde. Es ist der letzte, den ich zu stellen habe, und er ist sehr untergeordneter Natur. Ich möchte bitten, den letzten Satz des Absatzes des § 5 zu streichen. Der § 5 handelt von der Kostenregulirung; da heißt es: „Die Vorschrift des § 1875, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt." Es ist nicht ganz der Diktion entsprechend, die in Landesgesetzen inne gehalten zu werden pflegt, wenn man sagt, daß ein Reichsgesetz unberührt bleibt. Das sagt man nur, wenn man in der Lage ist, ein solches Gesetz zu berühren, also zu beseitigen, auszuschließen; wenn man das nicht kann, sagt man es lieber nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch können wir nicht berühren, also dürfen wir nicht sagen, es bleibe unberührt. Also ist dieser Passus zu streichen. Würden wir uns die Aufgabe stellen, alles, was vom Reichsgesetze unberührt bleibt, in unseren Landesgesetzen anzuführen, so würden sie einen Umfang annehmen, der geradezu entsetzlich wäre.

Präsident: Ich habe auch hier die Unterstützungsfrage für den Antrag Dr. Wach zu stellen. — Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Se. Excellenz!

Staatsminister Dr. **Schurig:** Es handelt sich bei diesem Gegenstande lediglich um einen Schönheitsfehler.

(Heiterkeit.)

Es ist dieser letzte Satz des Absatzes 1 lediglich hineingenommen worden, damit derjenige, der das Gesetz anzuwenden hat, nicht etwa zu der Annahme komme, als habe der sächsische Gesetzgeber den § 1875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übersehen. Der § 5 hätte können so geförmelt werden: „Sind mehrere betheiligt, so kann das Gericht, soweit nicht im § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas anderes bestimmt ist, auf Antrag einen Betheiligten in die Kosten ganz oder zum Theile verurtheilen 2c." Diese Fassung ist nicht gewählt worden lediglich aus Schönheitsrücksichten, damit nicht der Satz zu sehr geschachtelt erscheine. Man hat lediglich aus diesem Grunde vorgezogen, den Hinweis auf § 1875 in einen besonderen Satz zu nehmen. Die vollständige Streichung dieses letzten Satzes wäre mir aus den bereits berührten Gründen doch etwas bedenklich und ich möchte daher bitten, wenn man wirklich sich an diesen Schönheitsfehler stößt — der mir so schlimm nicht erscheint, — dann wenigstens in dem Absatze 1 im ersten Satze die von mir erwähnten Worte einzufügen: „Soweit nicht § 1875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas anderes bestimmt."

Präsident: Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Ich erbitte nur nochmals das Wort, meine Herren, da wir doch unmöglich den Weg beschreiten können, überall das „Soweit das Reichsgesetz etwas anderes bestimmt", in unsere Gesetze aufzunehmen. So müßten wir z. B. auch im § 11, wo es heißt: „Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist", nunmehr alle unberührten Reichsgesetze aufzählen. Es versteht sich ja von selbst, daß das Reichsgesetz, soweit es etwas anderes bestimmt, dem Landesgesetze vorgeht. Denn es steht fest, kraft Reichsverfassung, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Wir können ganz unbedenklich und um gefährliche Ausdrucksweise zu meiden, diesen Passus streichen. In der Sache stimmen wir ja offenbar überein. Mißverständnisse können unter keinen Umständen entstehen.

Präsident: Verlangt noch jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich glaube nicht, daß sehr viel darauf ankommt, ob der Antrag angenommen wird oder nicht. Ich würde mich für das Stehenlassen der jetzigen Fassung auszusprechen haben, weil es für viele, die nicht so bewandert sind in der Gesetzgebung, als es vielleicht sein sollte, doch vielleicht ganz erwünscht ist, daß hier an die Bestimmung des Paragraphen 1875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erinnert wird.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. Wir können zur Abstimmung über den Antrag Wach schreiten. Ich bitte diejenigen Herren, die denselben ablehnen wollen, sich zu erheben, und diejenigen, die ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben.

(Geschieht.)

Mit 22 Stimmen abgelehnt.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu den §§ 5—9 habe ich nichts zu erwähnen, ebensowenig zu den §§ 10—13.

Präsident: Meine Herren! Hiermit sind wir am Ende des Abschnitts 1.

Ich frage die Kammer:

„will sie denselben nach den Anträgen der Deputation mit Ausnahme der Modifikation im § 3 annehmen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich würde den Herrn Präsidenten nun bitten, über die Ueberschrift des ersten Abschnitts und den Eingang des Gesetzes noch eine Frage zu stellen, weil der letztere nach den Vorschlägen der Deputation sich etwas ändert.

Präsident: Ich hole noch nach, daß der Eingang des Gesetzes sich etwas ändert, da die Deputation S. 1 des Berichts beantragt hat, hinter dem Zitat auf Zeile 4 des Eingangs einzuschieben:

„Sowie des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 219 ff.)."

Wünscht noch jemand das Wort dazu? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dieser Veränderung beitritt?"

Einstimmig.

Der Eingang ist sonach nach der Deputation angenommen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Wir würden also nun zum zweiten Abschnitte übergehen.

Zu § 14 hat die Deputation nichts zu bemerken.

§ 15 betrifft die rezeßmäßigen Prärogativen der Fürsten und Grafen von Schönburg. Ich habe hier zunächst einen Irrthum zu berichtigen. Ich habe Bezug genommen auf ein Einvernehmen mit unserem verehrten Kollegen Herrn Dr. von Wächter, den ich aber fälschlicherweise als Vertreter der Schönburgschen Lehnsherrschaften aufgeführt habe. Er ist aber Vertreter der Schönburgschen Rezeßherrschaften. Das will ich also hiermit berichtigt haben. Uebrigens haben wir auch den Vorzug, den Vertreter der Schönburgschen Lehnsherrschaften in der Person Sr. Erlaucht des Grafen Joachim von Schönburg in unserer Mitte zu sehen. Wir können daher annehmen, daß also die Rechte und Interessen des Hauses Schönburg in jedem Falle vollständig vertreten gewesen sind.

Präsident: Zu § 15 hat sich zum Worte gemeldet Herr Dr. von Wächter.

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich möchte nicht unterlassen ausdrücklich zu konstatiren, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf die den Mitgliedern des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg zugesicherten bevorzugten Gerichtsverhältnisse voll und ganz von der hohen Staatsregierung gewahrt werden sollen. Ich hatte zwar den Wunsch geäußert, daß der sogenannte ersuchte Richter nicht ohne vorhergegangenen Antrag der betreffenden Mitglieder des Hauses Schönburg in Wirk-

samkeit treten sollte. Dieser mein Wunsch war nicht so ganz unberechtigt, wenngleich er bisher nicht in der Gesetzgebung zum Ausdrucke gekommen ist. Es hatte sich in dieser Hinsicht ein freundlich entgegenkommendes Verhältniß ausgebildet, und möchte ich, da dieser Wunsch, den ich geäußert hatte, nicht in den Entwurf aufgenommen werden konnte, doch hier ausdrücklich bitten, daß dieses freundliche Entgegenkommen auch künftig in der bisherigen Art und Weise seitens der hohen Staatsregierung aufrecht erhalten bleiben möchte.

Präsident: Das Wort hat Se. Erlaucht Herr Graf von Schönburg.

Se. Erlaucht Graf und Herr **von Schönburg:** Ich schließe mich vollkommen dem an, was Herr Dr. von Wächter eben gesagt hat, und werde in dieser Voraussicht, die Herr Dr. von Wächter ausgesprochen hat, daß von Seiten der hohen Staatsregierung dieses freundliche Entgegenkommen auch künftig weiter gewährt wird, dem Antrage in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Meine Herren! Für die Bestimmung, die hier seitens der Regierung vorgeschlagen wird, muß jedenfalls der Besitzstand des betheiligten Hauses als Grundlage gelten. Nun ergab sich aber, daß schon nach dem C-Gesetze von 1835 das zuständige Gericht, damals das Appellationsgericht zu Zwickau das Recht hatte, „für einzelne Sachen, nur nicht für die Hauptsache", ein anderes Gericht zu beauftragen. Das würde also noch sehr viel weiter gehen, als das, was jetzt von der Regierung in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, auf den von Herrn Dr. von Wächter ausgesprochenen Wunsch einzugehen. Mir ist aber auch sehr zweifelhaft, ob dieser Wunsch wirklich im Interesse des betheiligten Hauses liegt. Denn es ist doch nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Fall sich sehr plötzlich ereignen kann; ich will einmal sagen, daß ein Kranker als Zeuge vernommen werden muß, oder auch nur als Urkundsperson in einer Nachlaßangelegenheit des Hauses Schönburg, wo sehr viel darauf ankommt, daß er in den nächsten 24 Stunden abgehört werden kann. Wenn man dann das Oberlandesgericht als zuständige Vormundschaftsbehörde zunächst an die einzuholende Zustimmung des Gesammthauses binden wollte, so könnten daraus gerade für das Haus Schönburg sehr nachtheilige Folgen eintreten. Ich glaube aber, daß die Betheiligten sich durchaus keine Besorgniß zu machen brauchen, denn, wie schon seitens des Herrn Grafen und auch des Herrn Dr. von Wächter hervorgehoben wurde, haben wir auf Befragen von der Regierung beziehentlich von dem Oberlandesgerichte die Auskunft erhalten, daß bis jetzt noch kein Fall vorgekommen ist, wo das Oberlandesgericht von dem für dasselbe in Anspruch genommenen Rechte Gebrauch gemacht hat, außer auf ausdrücklichen Antrag des Hauses Schönburg. Insofern man darin eine Gewohnheit finden will, so läßt sich annehmen, daß dieselbe wahrscheinlich auch für die Zukunft fortbestehen wird.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. Ein Antrag ist nicht gestellt; ich bitte also den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 16 hat die Deputation nichts zu erwähnen.

§ 17 enthält eine für unsere Gesetzgebung neue Bestimmung, daß, wenn ein Testament 50 Jahre nach der Verwahrung noch nicht eröffnet worden ist, das betreffende Gericht ermächtigt sein soll, das Testament zu öffnen. Es entstand nun die Frage, was zu gelten habe, wenn, wie es ja sehr häufig vorkommt, derselbe Erblasser verschiedene Testamente nach einander beim Gerichte niederlegt. Darauf ist seitens der Königl. Staatsregierung eine Fassung vorgeschlagen worden, die diesen Zweifel dahin löst, daß, wenn mehrere Testamente niedergelegt sind, die fünfzigjährige Frist erst von der Niederlegung des letzten Testaments an zu berechnen ist. Mit dieser Abänderung empfiehlt die Deputation den § 17.

Zu § 18 hat die Deputation nichts zu erwähnen. Ich könnte bloß die Motive noch einmal verlesen. Ich bitte also die Herren, die sich speziell dafür interessiren, von diesen Motiven Kenntniß zu nehmen.

Präsident: Meine Herren! Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich lasse über den zweiten Abschnitt jetzt abstimmen und frage:

„ob die Kammer den Anträgen der Deputation im zweiten Abschnitte beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Nun war der ersten Deputation noch eine Petition einer Anzahl von Frauenvereinen zur Berichterstattung zugewiesen worden, welche darum nachsuchten, daß in

dem neuen Institute der Gemeindewaisenräthe auch Frauen Vertretung fänden und beziehentlich als Waisenräthe gewählt werden könnten.

Die Regierung ist diesem Wunsche bereits entgegengekommen in § 45 der Verordnung vom 6. Juli v. J., (Ges.- und Verordnungsbl. S. 203 ff.), indem dort gesagt worden ist:

„Dem Gemeindewaisenrathe können ehrbare Frauen als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise beigegeben werden. Die Annahme erfolgt auf Vorschlag des Gemeindewaisenraths durch die in § 43 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Behörden und Beamten.

Die Waisenpflegerinnen haben den Gemeindewaisenrath in der Ueberwachung der Erziehung und körperlichen Pflege von Mündeln unter 6 Jahren, sowie von älteren weiblichen Mündeln zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen steht den Waisenpflegerinnen nicht zu."

Also das, was die Petenten sachlich gewünscht haben, ist ihnen hierdurch im wesentlichen gewährt.

Wenn sie aber beansprucht haben, daß sie auch als Mitglieder des Waisenraths gewählt werden, so ist die Deputation der Ansicht, daß insoweit der Antrag wohl auf sich beruhen möchte. Man kann doch nicht vergessen, daß eine der Hauptaufgaben der Gemeindewaisenräthe die ist, die Vormünder zu überwachen in ihrer Geschäftsführung; die Vormünder werden aber in der überwiegenden Mehrheit jetzt noch unzweifelhaft Männer sein, und zur Beaufsichtigung möchten sich da doch wohl auch Männer besser eignen als Frauen, so lange die Emanzipationsagitation nicht noch weitere Erfolge erzielt hat.

Ich werde nun das weitere Berichten Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder überlassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Will die Kammer also die Petition durch die vorerwähnte Verordnung in der Hauptsache für erledigt erklären, im übrigen aber auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Ich ersuche nunmehr Herrn Dr. Schroeder, zu den vier Abschnitten, die ihm obliegen, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Der dritte Abschnitt handelt von den Grundbuchsachen.

Auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, wie in zahlreichen anderen Materien des bürgerlichen Rechtes, ist die vom Reichsrechte vorgenommene Regelung keine erschöpfende. Die Grundbuchordnung behandelt nur bestimmte Theile des formellen Grundbuchrechts und überläßt andre Theile, andre Partien, ganz bewußtermaßen der Landesgesetzgebung, der sie in dieser Beziehung Befugnisse einräumt, die in mehrfacher Richtung noch über die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über das Verhältniß zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung hinausgehen.

Der dritte Abschnitt vereinigt nunmehr die Vorschriften, die bei uns in Sachsen auf dem Wege der Landesgesetzgebung über das formelle Grundbuchrecht erlassen werden sollen, und enthält, beiläufig bemerkt, auch Vorschriften, die selbst im Verordnungswege hätten getroffen werden können.

Von den Einzelvorschriften gehören zu den wichtigsten diejenigen über die Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrags auf Eintragung und diejenigen über die Zuständigkeit zur Beurkundung von Erklärungen vor dem Grundbuchamte. Die Zeit des Eingangs hat ja nach dem neuen Reichsrechte, wie übrigens auch schon nach dem alten Rechte, maßgebende Bedeutung für Reihenfolge und Rang der Eintragung, und die Zuständigkeit zur Beurkundung von Erklärungen vor dem Grundbuchamte berührt das Recht suchende Publikum und den Grundstücksverkehr überhaupt ganz unmittelbar.

Bereits Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz hat außerordentlich zutreffend ausgeführt, daß wir uns alle der neuen einheitlichen Gesetzgebung des Reichs auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der Fortschritte, die sie uns auch in Sachsen mannigfach bringt, aufrichtig zu freuen haben, aber er hat auch bemerkt und mit Recht darauf verwiesen, daß in den Freudenbecher hier und da ein Wermuthstropfen gemischt ist.

Das neue bürgerliche Recht unterscheidet in Grundstückssachen scharf zwischen dem obligatorischen Vertrage, zwischen demjenigen Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum oder sonstige Rechte an Grundstücken zu übertragen, und zwischen dem dinglichen Vertrage, der Einigung der Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung selbst. Bisher nun, nach unserem bisher geltenden Rechte, konnten die mit der Protokollirbefugniß versehenen Grundbuchführer alle Protokolle in Grundbuchsachen aufnehmen; mit dem Inkrafttreten des neuen Reichsrechts fällt diese bewährte Einrichtung hinweg. Obligatorische Rechtsgeschäfte im Grundstücksverkehre, wenn sie amtlich beurkundet werden sollen, müssen gerichtlich, d. h. vor dem Richter, oder notariell beurkundet werden, und wenn das Eigenthum an einem Grundstücke übertragen werden soll, ist die gerichtliche

oder notarielle Form ganz ausdrücklich vorgeschrieben. Bei diesem Standpunkte des neuen Rechts empfahl es sich nicht — und die Deputation ist hier der Königl. Staatsregierung nur beigetreten —, wenigstens zur Entgegennahme der dinglichen Rechtserklärungen die Grundbuchführer zu ermächtigen. Die Bedenken gegen eine derartige Maßnahme überwiegen bei weitem, und so kam in dieser Richtung die Deputation nur dazu, dem Standpunkte der Königl. Staatsregierung beizupflichten.

Im übrigen bitte ich, mir gestatten zu wollen, auf den Bericht und seine Begründung zu verweisen und Ihnen anzuempfehlen, daß Sie den Anträgen, wie sie laut des schriftlichen Berichts von der Deputation gestellt werden, aus der im Berichte ersichtlichen Begründung Ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort allgemein zum dritten Abschnitte, Grundbuchsachen? — Wünscht jemand das Wort zu den einzelnen Paragraphen? — Wollen Sie die einzelnen Paragraphen nochmals besprechen?

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, Excellenz, daß ich auf jeden einzelnen Paragraphen speziell eingehe. Ich bin natürlich sehr gern dazu bereit.

Präsident: Wenn es gewünscht wird. —

Ich frage, ob jemand zu den einzelnen Paragraphen das Wort begehrt. — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den dritten Abschnitt, die Ueberschrift und die einzelnen Paragraphen nach den Anträgen der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Der vierte Abschnitt, meine Herren, bezieht sich auf die Handelssachen und auf die Einrichtung und Führung der amtsgerichtlichen Handels-, Schiffs-, Vereins- und Güterrechtsregister.

In ihm ist wohl die am meisten die Oeffentlichkeit interessirende Vorschrift diejenige über die staatliche Auflösungsbefugniß gegenüber den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn sie sich eines gemeingefährlichen Verhaltens schuldig machen. Gerade diese staatliche Auflösungsbefugniß und die Vorschrift hierüber hat in kaufmännischen Kreisen und, wie ich hervorzuheben habe, auch in kaufmännischen Vertretungskörpern eine ganze Reihe von Bedenken und von Befürchtungen gezeitigt, die sich dann zu Petitionen an die Stände verdichtet und darin ihren Niederschlag gefunden haben. Ich darf hierzu auf den Bericht im einzelnen verweisen.

Die Deputation hat, wie es ihre Pflicht gewesen ist, die Petitionen unbefangen und eingehend geprüft und gewürdigt. Sie hat sich zur Vermeidung jedes etwa möglichen Mißbrauches und zum Schutze der Aktionäre zu einem ausdrücklichen Zusatze zu dem § 32 unter Zustimmung der Königl. Staatsregierung entschlossen, sie glaubt aber, im übrigen Ihnen durchaus die Vorschrift des § 32, wie sie Ihnen nunmehr vorgeschlagen wird, also mit dem eben berührten Zusatze als völlig gerechtfertigt und aus den Verhältnissen geboten zur Annahme empfehlen zu können. Bei der begründeten Aussicht auf das Zustandekommen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wird übrigens der § 32 und seine Ausübung im Wege der Anfechtungsklage unter den Schutz des Oberverwaltungsgerichts gestellt.

Ich kann Sie also auch hier nur bitten, sowohl wie im übrigen zu dem Abschnitte 4, so zu § 32 den Anträgen der Deputation beitreten zu wollen, demgemäß zu § 32 den vorgeschlagenen Zusatz beschließen und die Petitionen der Aktiengesellschaften, wie sie im Berichte des Einzelnen namhaft gemacht sind, für erledigt erklären zu wollen, beziehentlich auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geh. Kommerzienrath Thieme, dann Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach!

Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine geehrten Herren! Es ist Ihnen aus dem schriftlichen Berichte unserer Deputation bekannt geworden, daß unsere Staatsregierung bis jetzt keine Handhabe in unserer Landesgesetzgebung besessen hat, die Auflösung einer Aktiengesellschaft zu verfügen. Diese Lücke soll durch § 32 unserer neuen Gesetzvorlage ausgefüllt werden.

Ich beabsichtige durchaus nicht, gegen das vorgeschlagene Gesetz Opposition zu machen, ich möchte nur einige Einzelheiten der Ausführung desselben berühren, die ich für sehr bedenklich halten muß. Beifügen kann ich, daß im vorigen Jahre eine Versammlung sämmtlicher sächsischen Handels- und Gewerbekammern dies Gesetz für unnütz und für nicht wünschenswerth erklärt hat, ausgenommen die einzige Stimme der Leipziger Gewerbekammer.

Ich glaube auch nicht, daß dies neue, in § 32 begründete Gesetz eine große Wirkung auf die Aktien-

gesellschaften ausüben wird, denn, meine Herren, ich halte es für wirklich undenklich, daß eine solche wissentlich sich schuldig machen könnte, entweder ungesetzliche oder das Gemeinwohl schädigende Handlungen zu begehen.

Was nun den Ausdruck „gemeinschädliche Handlungen" betrifft, so möchte ich allerdings fragen: Giebt es eine allgemeine, von allen Autoritäten anerkannte Definition dieses Wortes? Es wird eine große Macht in die Hand der Verwaltungsbehörden gegeben, wenn sie allein darüber entscheiden sollen: Was ist „gemeinwohlschädlich" und was nicht? Ich kann es mir als nicht undenkbar vorstellen, daß trotz aller Wohlmeinung eine Kreishauptmannschaft irgend eine Handlung einer Aktiengesellschaft für „gemeinschädlich" erklären könnte, welche von einer anderen Kreishauptmannschaft nicht unter diese Kategorie gerechnet wird. Da würde also die Möglichkeit gegeben sein, daß die Aktiengesellschaften in unserem Sachsen verschiedentlich behandelt werden. Ich möchte keinen Antrag hier stellen, aber ich möchte unsere hohe Staatsregierung bitten, doch dem § 32, wenn er zur Annahme kommt, eine Erläuterung, soweit es möglich ist, beizufügen, was man seitens der Behörde für „gemeinschädlich" hält. Ich weiß, daß das sehr schwer ist, man kann aber den Betreffenden eine Art Richtschnur geben, damit sie wissen, wo sie die Linie überschreiten, auf der ihre Handlungen als „gemeinschädlich" angesehen werden könnten.

Bedenklicher als dies scheint mir der Passus in § 32, welcher der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit giebt, eine Aktiengesellschaft auch dann aufzulösen, wenn das „Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet". Ja, meine Herren, da könnte es vorkommen, daß, wenn wirklich ein so pflichtwidriger Aufsichtsrath sich finden sollte, der eine Warnung oder eine Aufforderung von Seiten der Kreishauptmannschaft, gewisse Handlungen zurückzunehmen, nicht beachtet, auch den Aktionären von dem Vorfalle keine Kenntniß giebt, die Auflösung erfolgt und ein Aktionär eines schönen Morgens in der Zeitung liest, daß seine Aktiengesellschaft aufgelöst sei und er damit einem ganz namhaften Verluste an seinen Aktien ausgesetzt ist.

Ich habe die Empfindung, daß auch unsere verehrte Deputation hier einen gewissen Mangel anerkannt hat; der Zusatz, den sie empfiehlt, beweist mir dies. Danach soll in § 32 hinter dem Worte „gefährdet" hinzugefügt werden:

„und eine Aufforderung der Kreishauptmannschaft, die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, ohne Erfolg geblieben ist".

Nur dann soll also die Auflösung der Gesellschaft erfolgen können. Ich, meine Herren, bin aber durchaus der Meinung, daß eine derartige Auflösung nur unter Mitwirkung des Hauptorgans einer Aktiengesellschaft, der Generalversammlung, erfolgen darf. Durch die Generalversammlung würden die Aktionäre den Stand der Sache erfahren und durch einen Beschluß der Generalversammlung versuchen können, die rechtswidrigen oder das Gemeinwohl schädigenden Beschlüsse ihres Vorstands oder Aufsichtsraths zu widerrufen. Jeder, der mit Generalversammlungen Bescheid weiß, ist aber darüber unterrichtet, daß es vorkommen kann, daß in einer solchen, sei es durch ungeschickte Leitung seitens des Vorsitzenden, sei es durch mißverständliche Auffassung seitens der Aktionäre, Beschlüsse zu stande kommen können, die eigentlich dem, was die Majorität gewollt hat, entgegengesetzt lauten. Sollte das also vorkommen, — es scheint unmöglich, ich habe aber Beweise, daß es geschieht —, dann hätte die betreffende Aktiengesellschaft allen Regreß verloren, und hätte durch ihren ablehnenden Beschluß, die Handlungen ihres Vorstands zu korrigiren, verspielt und müßte sich der Auflösung aussetzen. Man könnte nun durch eine zweite Generalversammlung, welche einzuberufen wäre, dem vorbeugen, und wenn diese dann auch die Handlungen ihres Vorstands nicht korrigirt, müßte eben das Schicksal der Auflösung seinen Lauf haben.

Ich bin also der Meinung, daß dem Zusatze, welchen Ihre Deputation empfiehlt, noch eine kleine Korrektur gegeben werden müßte. Ich würde also beantragen:

Dem von der ersten Deputation vorgeschlagenen Zusatze zu § 32 des Entwurfs hinter dem Worte „gefährdet" folgende Fassung zu geben:

„und einer Aufforderung der Kreishauptmannschaft, die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist durch eine einzuberufende Generalversammlung zu beseitigen, nicht Folge geleistet wird, die Auflösung, wenn eine zweite Generalversammlung dies ebenfalls nicht bewerkstelligt, auszusprechen."

Dadurch, meine Herren, werden die Rechte der Aktionäre jedenfalls und unter allen Umständen gewahrt, und ich möchte bitten, sich meinem Vorschlage, der ja nur eine kleine Aenderung in sich schließt, gefälligst anschließen zu wollen.

Präsident: Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach hat das Wort.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach**: Meine Herren! Die Bedenken, welche wir soeben gehört haben, sind zum Theile nicht begründet. Es thut mir leid, daß ich meinem verehrten Leipziger Herrn Spezialkollegen in dieser Richtung entgegentreten muß. Er hat in erster Linie, abgesehen von der Opportunität der Maßregel, in § 32 den Ausdruck bemängelt „das Gemeinwohl gefährdet" als einen sehr schwankenden und unsicheren Ausdruck, der mannigfacher Deutung fähig sei. Wir haben aber diesen Ausdruck in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche, in § 43 in der korrespondirenden Vorschrift, betreffend Auflösung von Vereinen, welche das Gemeinwohl gefährden. Es lehnt sich der § 32 offenbar an diesen § 43 an, und die Auslegung, die der § 43 in der Judikatur und in der Wissenschaft in Deutschland bekommen muß, wird zweifellos auch für unsere sächsischen Behörden und für den Oberverwaltungsgerichtshof maßgebend sein. Wir haben nicht zu befürchten, daß hier durch die Unklarheit, Unsicherheit und Tasten dem wirthschaftlichen Leben ein Nachtheil erwachsen könnte. Es ist der § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach wohlbegründeten Anschauungen die subsidiäre Vorschrift, welche eintreten würde, wenn der § 32 nicht in dem Entwurfe stünde und nicht Gesetz würde. So faßt die Sache auch unter andern der Gewährsmann auf, auf den sich die Motive berufen, nämlich Staub in seiner neuesten Auflage des Handelsgesetzbuchs. Damit ist aber bereits gesagt, daß wir auf keinen Fall der Auflösung derartiger Gesellschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohles entgehen können; sie zwingt uns das Reichsrecht schon an und für sich auf. Und ich meine, wir werden damit sehr zufrieden sein, denn unter der Firma der Aktiengesellschaften können sich ja alle möglichen, sehr bedenklichen Bestrebungen bethätigen. Wo es sich um wirkliche gewerbliche kaufmännische Dinge handelt, haben wir etwas, was unter § 32 fallen könnte, überhaupt nicht zu befürchten. Also unser Kaufmannsstand kann sich meiner Meinung nach vollständig beruhigen. Er ist dabei nicht gefährdet. Wohl aber kann das Staatsleben, das, was hier der § 32 und der § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das „Gemeinwohl" nennt, in Gefahr gebracht werden, da unter der Firma und in der Form von Aktiengesellschaften sich gemeingefährliche Bestrebungen verbergen können. Dagegen muß die Remedur möglich sein. Sie ist durch das Reichsgesetz vorgeschrieben. Sie kann auch trotz des Reichsgesetzes durch das partikulare Recht erfolgen, und sie muß erfolgen durch den § 32. Meines Erachtens ist das schon durch den Umstand geboten, daß wir in dem Gesetze, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, auf den § 32 verweisen. Also dieses Gesetz, dessen Beschleunigung bekanntlich sehr wünschenswerth ist, kann ohne ihn nicht fertig werden. So trete ich entschieden für die Position der Deputation, für ihren Antrag ein.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, den mein verehrter Herr Vorredner heraushob, seine Bedenken gegen die Worte: „oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes — das Gemeinwohl gefährdet", so glaube ich, in diesem Stücke hat bereits das Reichsrecht die Bahn gebrochen und uns das Präjudiz geschaffen. Denn in § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht:

„Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet."

Die Kautelen, die seitens des Herrn Vorredners vorgeschlagen sind, werden sich, glaube ich, in der Praxis so ziemlich von selbst ergeben. Natürlich wird die Kreishauptmannschaft, wenn der Antrag der Deputation angenommen wird, die Einberufung einer Generalversammlung mit in Aussicht zu nehmen haben. Daß nun wiederum eine zweite berufen werden solle, sehe ich als nothwendig nicht ein. Im Gegentheile, ich meine, so weit müssen die Herren Aktionäre vigilant sein, daß, wo es sich um Handlungen dreht, wie sie hier in Frage sind, sie sich auch zur Generalversammlung einfinden und Remedur schaffen. Thun sie das nicht, obschon das Gemeinwohl gefährdet wird, so ist meines Erachtens die Auflösung am Platze, ohne daß man auf eine zweite Generalversammlung zu rekurriren hat.

Präsident: Meine Herren! Ich habe, ehe wir in der Debatte fortfahren, noch die Unterstützungsfrage zu stellen in Bezug auf den eben eingegangenen Antrag Thieme; ich weiß nicht, ob ich denselben noch einmal vorlesen soll. Er lautet:

„und einer Aufforderung der Kreishauptmannschaft, die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist durch eine einzuberufende Generalversammlung zu beseitigen, nicht Folge geleistet wird, die Auflösung, wenn eine zweite Generalversammlung dies ebenfalls nicht bewerkstelligt, auszusprechen."

Ich habe die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist genügend unterstützt.

Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. Schurig.

Staatsminister Dr. **Schurig**: Ich möchte nur bemerken, daß die Staatsregierung mit dem Antrage des Herrn Geh. Rath Thieme nicht einverstanden ist, und bitten muß, diesen Abänderungsvorschlag ab-

zulehnen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß durch diesen Antrag im einzelnen Falle sehr große Weiterungen entstehen könnten, und daß schon durch diese Weiterungen das Gemeinwohl gefährdet werden könnte. Im übrigen beziehe ich mich auf die Worte meines geehrten Herrn Vorredners, der den Antrag des Herrn Geh. Rath Thieme schon so treffend beleuchtet hat, daß ich nichts weiter hinzuzufügen habe.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Der Herr Geh. Rath Dr. Wach und der Herr Justizminister haben schon im wesentlichen dasjenige gesagt, was ich sonst meinerseits namens der Deputation zu den Ausführungen des Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme zu bemerken und zu erwidern gehabt hätte.

Es ist ganz richtig, auch die Präsidialkonferenz der sächsischen Handels- und Gewerbekammern hat sich, wie im Deputationsberichte hervorgehoben ist, in ihrer Sitzung vom 14. September 1899 auf den Standpunkt gestellt: es möchte § 32 der Verordnung und jetzt des Gesetzentwurfs nicht Gesetz werden; aber ich meine doch, die Gründe, die damals den Ausschlag gegeben haben, sind keine ausreichenden und zutreffenden. Die reellen, die soliden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden überhaupt von dem Inhalte des Paragraphen gar nicht getroffen, sie werden nicht im geringsten davon berührt. Bloß dann, wenn eine Aktiengesellschaft ein das Gemeinwohl gefährdendes, ein gemeingefährliches Verhalten einschlägt und dieses gemeingefährliche Verhalten auf ausdrückliche Aufforderung der Kreishauptmannschaft nicht beseitigt, treten erst die Folgen des § 32 ein. Ich kann mich auch — und zwar dient das sehr zur Rechtfertigung des Paragraphen — auf das Zeugniß einer sächsischen Handels- und Gewerbekammer berufen, die durchaus auf dem Boden des Entwurfs steht, und die nicht einmal den Zusatz gewünscht hat, den jetzt die Deputation zur weiteren Garantie beantragt.

> „Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen i. V. hat nach sehr langer und eingehender Berathung am 29. Dezember v. J. mit großer Mehrheit, und zwar mit 29 gegen 6 Stimmen, es abgelehnt, den Beschlüssen der Präsidialkonferenz vom 14. September 1899 über die Ablehnung des Entwurfs einer Gesetzvorschrift, die staatliche Auflösungsbefugniß über die Aktienvereine betreffend, beizutreten."

Mit großer Mehrheit also hat sich diese Körperschaft auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt und hat ausdrücklich anerkannt, daß die Gesetzvorschrift eine wohlbegründete ist, und daß für die Aktiengesellschaften und für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ein Privileg geschaffen würde, das anderen Korporationen nicht zusteht, wenn man sie von der staatlichen Auflösung wegen Gefährdung des Gemeinwohls ausnehmen wollte. Es ist im einzelnen in dem Berichte Ihrer Deputation dargelegt, wie leicht es jetzt irgend einer Vereinigung ist, in der Form der Aktiengesellschaft Geschäfte zu betreiben. Es brauchen dies gar keine Handelsgeschäfte zu sein; es braucht kein Handelsgewerbe zu sein, die betreffende Gesellschaft bleibt Aktiengesellschaft, wenn sie einmal den formellen Erfordernissen, die zur Eintragung als Aktiengesellschaft erforderlich sind, genügt hat. Auch die Verhandlungen im preußischen Landtage belegen meines Erachtens durchaus die Richtigkeit der Stellungnahme zu gunsten einer Vorschrift, wie sie hier im § 32 vorgeschlagen wird, und es ist ebenso für die Vorschrift durchaus befürwortend, wenn ein so maßgebender Kenner und Praktiker des Handelsrechts, wie Justizrath Dr. Staub in Berlin, völlig auf den Boden der Vorlage sich gestellt hat. Uebrigens auch der Geh. Justizrath Professor Dernburg in Berlin, gleichfalls eine juristische Autorität, hat im preußischen Herrenhause die Vorschrift mit dem Zusatze, wie sie hier gegeben ist, mehr oder weniger vertreten. Nun hat Herr Geh. Kommerzienrath Thieme seinerseits einen Zusatz beantragt, in dem er die Frist zur Beseitigung des gemeingefährlichen Verhaltens noch verlängern will. Ich könnte Ihnen namens der Deputation — ich glaube nach dem Gange der Deputationsverhandlung hier vollständig im Namen der Deputation zu sprechen — nur empfehlen, diesem Antrage nicht beitreten zu wollen. Es bestanden zunächst in der Deputation schon Bedenken, ob man überhaupt eine Frist gewähren wolle, da ja die Frist allemal die Möglichkeit in sich schließt, daß dadurch die Entscheidung verzögert wird, daß das gemeingefährliche Verhalten, wenn es einmal eintreten sollte, eine längere Zwischenzeit fortdauert. Man entschloß sich aber, eben um jede Garantie zu geben, dazu, diese eine Frist zu schaffen. Aber nun noch weiter zu gehen, nun mindestens zwei Generalversammlungen zu erfordern, das erscheint des Guten zu viel. Auch für die Aktionäre gilt, was bereits Herr Geh. Rath Dr. Wach aussprach: Vigilantibus jura sunt scripta. Die Aktionäre trifft die Verpflichtung, sich darum zu kümmern, daß die Befugnisse der Gesellschaft und deren Geschäftsbetrieb in gesetzlicher Weise ausgeübt und geführt werden, beziehungsweise Remedur zu schaffen, wenn und soweit dies nicht geschehen ist. Ich möchte

Sie darum bitten, nur dem Deputationsantrage beitreten zu wollen, aber dem weitergehenden Antrage des Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme Ihre Zustimmung zu versagen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung über. Ich werde zunächst über den Antrag Thieme abstimmen lassen. Diejenigen Herren, die ihn ablehnen wollen, bitte ich, sich zu erheben, diejenigen, die dafür sind, sitzen zu bleiben. — Er ist mit überwiegender Majorität abgelehnt. Ich frage nunmehr noch:

„ob man bei § 32 den Anträgen der Deputation beitreten will?"

Einstimmig.

Wünscht noch jemand das Wort zu den übrigen Paragraphen des Abschnitts? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei dem 4. Abschnitte den Anträgen der Deputation allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Der nächste Abschnitt regelt das Beurkundungswesen. Das Beurkundungswesen ist nach wie vor Sache des Landesrechts, soweit nicht, was übrigens nur in beschränktem Maße geschehen ist, das Reichsrecht seinerseits die Materie geordnet hat. In diesem Rahmen erwächst der Landesgesetzgebung die Aufgabe, Zuständigkeit, Form und Verfahren bei der Beurkundung zu regeln. Hervorheben will ich nur, daß bei dieser Regelung, die das Landesgesetz hier vorgenommen hat, hie und da sogar mehrfach die Tendenz sich beobachten läßt, eine Abschwächung, eine Minderung, ein Verlassen der bisherigen Formenstrenge herbeizuführen. Auf der anderen Seite läßt sich freilich nicht verkennen, daß gerade das neue Reichsrecht uns mehrfach neue Formenvorschriften bringt, an die wir bisher nicht gewöhnt waren und die wir bisher ganz gut entbehrten.

Ich bitte auch hier, das Nähere aus dem Druckberichte ersehen zu wollen und möchte bloß noch mit einem Worte auf den neuhinzugefügten Paragraphen 44a zu sprechen kommen. Nach der Auffassung der Deputation wird diese der preußischen Landesgesetzgebung nachgebildete Vorschrift des § 44a einem sehr dringenden Bedürfnisse gerecht. Es liegt nach Auffassung der Deputation keineswegs die Nothwendigkeit oder auch nur irgendwelches Bedürfniß vor, daß man aus irgendwelchen sachlichen Gründen die Grundstücksverträge — ich bitte mich einmal dieses kurzen Ausdrucks bedienen zu dürfen — die Grundstücksverträge, die öffentliche Behörden abschließen, unter die Formvorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs stellt. Es müßten dann alle Grundstücksverträge, die von Behörden im öffentlichen Interesse und noch dazu meist auf Widerruf abgeschlossen werden, selbst wenn es sich um noch so kleine Objekte handelt, z. B. bei Straßenerwerbungen oder ähnlichen Grundstückserwerbungen, wenn sie bindend zustande kommen sollen, gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Infolge dessen glaubt die Deputation, und sie hat gerade diesen Punkt wiederholt erwogen, Ihnen eine Vorschrift vorschlagen zu sollen, die im Anschlusse an die preußische Gesetzgebung Verträge über in Sachsen belegene Grundstücke, wenn eine öffentliche Behörde einen der Vertragschließenden vertritt, von der Beobachtung der Formvorschriften des neuen Rechts, wie sie in §§ 313 und 873 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert werden, befreit. Ich möchte Sie bitten, auch zu diesem Abschnitte den Anträgen der Deputation beitreten und insbesondere die Aufnahme des § 44a genehmigen zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen hier? — Nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort zu einzelnen Paragraphen des Abschnitts 5? — Nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation zu Abschnitt 5 allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Mit der Neuordnung des Beurkundungswesens ist diejenige des Notariatswesens aufs engste verknüpft. Diese soll vollzogen werden durch Aufhebung der Notariatsordnung vom Jahre 1892 in ihrer Totalität, mit Ausnahme der Schluß- und der Uebergangsbestimmungen. An Stelle der Notariatsordnung vom Jahre 1892, der nachgerühmt werden darf, daß sie sich in der Praxis ganz ausgezeichnet bewährt hat, sollen nunmehr die Vorschriften des sechsten und auch schon des fünften Abschnitts treten. Der sechste Abschnitt bringt zunächst allgemeine Vorschriften über das Notariat. Er behandelt dann die Disziplinargewalt über die Notare, er ordnet den Fall der Behinderung der Notare und der Beendigung ihres Amts und stellt schließlich die Notare des älteren Rechts den Notaren, die vom Königl. Justizministerium ernannt werden, gleich. Der Gesetzentwurf steht auf dem Boden der bisherigen erprobten Vorschriften, und er nimmt an ihnen nur diejenigen Aenderungen vor, die durch die Reichsgesetzgebung oder auch durch die fortschreitende neuere Rechts- und Ver-

kehrsentwickelung geboten erschienen. Ich bitte Sie im Namen der Deputation, auch diesen sechsten Abschnitt genehmigen zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand im allgemeinen das Wort zum sechsten Abschnitte? — Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand zu einem der Paragraphen des sechsten Abschnitts das Wort? — Das ist auch nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch bei dem sechsten Abschnitte, Notariat, den Anträgen ihrer Deputation allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Ich ersuche Herrn von Trebra, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Meine Herren! Ich habe dem Berichte weiter nichts hinzuzufügen, und kann nur mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß bei der Geringfügigkeit meines Berichts und die Kammer überhaupt genöthigt ist, hier einen Sceneriewechsel erblicken zu müssen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen zu diesem Abschnitte? — Es ist nicht der Fall. Zu den einzelnen Paragraphen gleichfalls nicht? —

„Genehmigt die Kammer alle Anträge der Deputation zu diesem Abschnitte?"

Einstimmig.

Ich bitte im Wechsel der Scenerie fortzufahren.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Trotz des Sceneriewechsels beabsichtige ich nicht, eine andere Haltung einzunehmen, als diejenige meines Vorredners war. Der achte Abschnitt handelt von den Hinterlegungen, welche einen bedeutsamen Abschnitt der Thätigkeit der Amtsgerichte bilden sollen, und die theils auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, theils des gerichtlichen Verfahrens, besonders aber für die Vermögen der Mündel und der unter elterlicher Gewalt stehenden Personen in Frage kommen. Ich habe zu den einzelnen Punkten nichts hinzuzufügen als die Bemerkung, daß nur eine kurze redaktionelle Aenderung in § 115 vorgeschlagen wird. Da ich annehmen zu dürfen glaube, daß das hohe Haus trotz des spröden, aber interessanten Stoffes sich vielleicht mit dem Berichte zu befreunden die Güte gehabt hat, so kann auch ich mich auf das Anerbieten beschränken, nur falls es gewünscht wird, besondere Erklärungen und Erläuterungen zu geben.

Ich beschränke mich also auf die Bitte, namens der Deputation den Ihnen unterbreiteten Anträgen Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen zu Abschnitt 8? — Das ist nicht der Fall. Zu einzelnen Paragraphen? — Das ist auch nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem Abschnitte 8 nach den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Zu Abschnitt 9, welcher Schluß- und Uebergangsbestimmungen enthält, will ich mir nur zu einzelnen Paragraphen einige Bemerkungen gestatten. Zunächst zu § 122. Wir hatten, wie den Herren ja bekannt ist, in unserm sächsischen Rechte die Bestimmung, daß, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks sich dem hypothekarischen Gläubiger gegenüber verpflichtet hat, ohne dessen Zustimmung das Grundstück nicht zu veräußern, zwar diese Verpflichtung wirkungslos war, aber die Grundbuchbehörde daraus die Verpflichtung erhielt, im Falle des Besitzwechsels den hypothekarischen Gläubiger hiervon zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung ist dem neuen Rechte unbekannt, ein Bedürfniß zu einer derartigen Bestimmung zumeist wohl auch nicht vorhanden, da durch § 416 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs in einem gewissen Sinne die Benachrichtigung des hypothekarischen Gläubigers auf andere Weise gewahrt erscheint. Dort ist nämlich bestimmt, daß der Veräußerer eines Grundstücks, welcher dem Erwerber des Grundstücks die Uebernahme der Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis zur Pflicht macht, binnen 6 Monaten dem Gläubiger die Anzeige davon erstatten muß, und dieser dann binnen sechs Monaten das Recht hat, sich zu erklären, ob er den bisherigen Eigenthümer und Schuldner aus der Verbindlichkeit entlassen will oder nicht. Ich möchte besonders auf diese Bestimmungen hier hinweisen aus dem Grunde, weil ja gewiß sehr viele, welche in der glücklichen Lage sind, Hypotheken ausgeliehen zu haben, sich nicht mit diesen Bestimmungen vertraut gemacht haben könnten; insbesondere ist auch für die Gemeindebehörden, die Sparkassen zu verwalten haben, die Bestimmung von großer Bedeutung. Bisher erhielten wir, da wir uns zumeist in der Hypothekenurkunde diese Benachrichtigungspflicht indirekt ausgewirkt hatten, seitens des Gerichts bei jedem Besitzwechsel die Benachrichtigung; dies hat künftig zu unterbleiben, dafern nicht vielleicht einzelne Sparkassenbehörden oder hypothekarische Gläubiger, die solche Geschäfte öfter zu wieder-

holen haben, die generelle Bestimmung in ihre Darlehensverträge aufgenommen haben, daß allgemein die Befreiung des bisherigen Schuldners und Besitzers des Grundstücks von seiner Verbindlichkeit ausgeschlossen sein soll. Mit diesem Hinweise erlaube ich mir, § 122 zur Annahme zu empfehlen.

Zu § 123 ist ein kurzer Zusatz noch gemacht worden, welchen aus einer im Jahre 1887 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes hierher zu übernehmen für angemessen erachtet worden ist.

§ 127 soll, wie dem hohen Hause vorgeschlagen wird, ganz gestrichen werden. Wie eingehend auf Seiten 33—35 des Berichts ausgeführt worden ist, könnten sonst die hier ursprünglich in Aussicht genommenen Uebergangsbestimmungen in der Judikatur zu Zweifeln Anlaß geben, so daß für die Betheiligten auf einem so wichtigen Gebiete, wie dem der Adoption, eine Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen herbeigeführt worden wäre.

Daß die auf Seite 37 ersichtlichen Randbemerkungen dem Gesetzentwurfe hinzugefügt werden sollen, beruht auf einem von der Königl. Staatsregierung freundlichst erfüllten Wunsche der Deputation, wobei auch hier wiederum davon ausgegangen worden ist, daß diese orientirenden Randbemerkungen nicht als Auslegung des Gesetzes verwandt werden sollen.

Endlich war durch die Hinzufügung des § 44a und durch die Streichung des § 127 nöthig, da Ihnen das Gesetz sonst unverändert zur Annahme empfohlen wird, eine Ermächtigung für die Königl. Staatsregierung auszusprechen, bei der Veröffentlichung des Gesetzes die zahlreichen erforderlichen redaktionellen Aenderungen vorzunehmen. Ich habe Ihnen auch hier namens der Deputation den Antrag zu unterbreiten, die Vorschläge zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Begehrt jemand im allgemeinen oder speziellen das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie Abschnitt 9 nach dem Antrage der Deputation annimmt?"

Einstimmig;

„ob sie Ueberschrift und Eingang mit der oben erwähnten Ergänzung und Schluß des Gesetzentwurfes nach der Vorlage annimmt?"

Einstimmig;

„ob sie die Randbemerkungen, welche sich S. 37 ff. des Berichts befinden, annimmt?"

Gleichfalls einstimmig;

und endlich:

„ob die Kammer beschließen will, die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die durch Einfügung eines neuen § 44a und durch Streichung des § 127 nöthig gewordenen redaktionellen Veränderungen bei Bekanntmachung des Gesetzes vorzunehmen?"

Auch einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung wünscht?

(Die Staatsregierung verzichtet.)

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt, ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 13. Februar mittags 12 Uhr an, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892. (Drucksache Nr. 45.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtgutsbesitzers Christian Friedrich Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betreffend. (Drucksache Nr. 47.)
4. Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition. (Drucksache Nr. 38.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer Hempel und Excellenz Meusel.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Es hat niemand etwas gegen dies Protokoll einzuwenden; — ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 19 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Februar 1900.

// Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 27. Dresden, am 13. Februar 1900.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 13. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Ehrender Nachruf des Präsidenten für den verstorbenen Vorstand des Königl. Stenographischen Instituts Oberregierungsrath Professor Heinrich Krieg unter Erheben der Kammermitglieder von den Plätzen. — Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 930—941. — Absetzung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 von der heutigen Tagesordnung. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtgutsbesitzers Christian Friedrich Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betr. — Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Bruno Gustav Zacharias in Dresden. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz und Geh. Regierungsrath Dr. Kunze.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Meine hochgeehrten Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Bei dem engen Zusammenhange, in welchem das Stenographische Bureau und Institut mit der Ständeversammlung steht, welcher sich auch dadurch dokumentirt, daß auch im neuen Ständehause dasselbe mit uns verbunden bleibt, halte ich es für meine Pflicht, Ihnen anzuzeigen, daß der verdiente Leiter des Stenographischen Instituts, Herr Oberregierungsrath Professor Krieg mit Tod abgegangen ist. Der Staat verliert in ihm einen erprobten Beamten, das Institut einen weisen Leiter, die Kammern einen Mann, mit dem ein leichter, umgänglicher Verkehr war. Ehren wir sein Andenken durch Erheben von den Plätzen!

(Geschieht.)

Ich habe übrigens persönlich dafür gesorgt, daß eine Palme auf sein Grab gelegt werde.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz wegen Krankheit.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 930.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten für die Erste Kammer betr.

Präsident: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 931.) Das Landes-Medizinal-Kollegium zu Dresden übersendet je fünf Exemplare seines 29. und 30. Jahresberichts über das Medizinalwesen des Königreichs Sachsen.

Präsident: Die Bücher liegen zur Entnahme aus, soweit der Vorrath reicht.

(Nr. 932.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, Schlußberathung über die Petition der Gemeinde Niederfriedersdorf, Einziehung eines Weges betr.

(Nr. 933.) Desgleichen, Schlußberathung über die Petition des Privatus Carl Otto in Dresden, Schaden-

ersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreits betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 934.) Desgleichen, Schlußberathung über die Petition Ludwig Uhlig's in Warmbad Wolkenstein um käufliche Uebernahme des Warmbads in Staatsbesitz.

Präsident: Zu den Akten.

(Nr. 935.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Leipziger Anwaltvereins zu Leipzig gegen Errichtung eines Landgerichts in Riesa.

(Nr. 936.) Desgleichen einer Petition desselben Vereins gegen Theilung des Leipziger Amtsgerichtsbezirks.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 937.) Anonyme Petition um Aufbesserung der Pension der Lehrerwittwen.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 938.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 10. Februar 1900, 257 Bergregister, betreffend die auf Dienstag, den 13. d. Mts. festgesetzte Sonderfahrt nach Meißen, deren Abfahrtszeit für die Hinfahrt verlegt worden ist, wie folgt:

ab Dresden, Hauptbhf., Nordhalle, Aufgang C, 1[25] Nm.
ab Dresden-N., Leipziger Bhf. . . . . . 1[33] „

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 939.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstands Rossig in Wünschendorf und Genossen, die Richtung der schmalspurigen Nebenbahn Bühlau-Dürrröhrsdorf betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 940.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 941.) Desgleichen, betreffend Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 34, den Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betr.

Präsident: Desgleichen an die erste Deputation.

Es war dies die letzte Nummer unserer Registrande.

Ich schlage der hohen Kammer vor, da unsere heutige Zeit etwas beschränkt ist, weil wir doch spätestens noch kurz vor 1 Uhr uns auf die Bahnhöfe begeben müssen, sei es in Altstadt, sei es in Neustadt, daß wir den Bericht der vierten Deputation, „über die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892" (Drucksache Nr. 45), der etwas umfänglich ist, heute absetzen und Donnerstag als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Ich glaube, ja. Dagegen könnten wir die kürzeren beiden anderen Gegenstände heute noch erledigen, und ich ersuche Herrn Dr. von Wächter, der das Berichten in beiden Sachen hat, über den „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtgutsbesitzers Christian Friedrich Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betreffend" (Drucksache Nr. 47)

(Vergl. M. II. K. S. 243.)

Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Der Stadtgutsbesitzer Christian Friedrich Günther in Kirchberg hat im Jahre 1892 den oberen Giebel seines alten Wohnhauses und zum Theile die Rückseite des Wohnhauses mit Brettern verschlagen und erstere mit Schieferbekleidung versehen lassen. Diese bauliche Verbesserung hat er nicht erst zur Einschätzung angezeigt, weil er der Ueberzeugung war, daß er in den nächsten Jahren in seinem Gehöfte noch mehr bauliche Verbesserungen vornehmen lassen müßte. Er hat daraufhin auch im Sommer 1897 seine Scheune umbauen müssen; er hat beschlossen, diesen Scheunenbau, der ihm ziemlich viel gekostet hat, erst gemeinsam mit der Wohnhausveränderung, sobald der Scheunenbau fertig gestellt worden wäre, anzumelden. Kaum war der Scheunenbau fertiggestellt, er hatte die Anmeldung bei seiner vorgesetzten Behörde zur Anmeldung bei der Brandversicherungskammer behufs Einschätzung noch nicht eingereicht, da brannte sein Gehöft ab und, da er nicht angemeldet war, diese Gebäude nicht taxirt waren, nicht von der Brandversicherungskammer aufgenommen waren, hat die Königl. Brandversicherungskammer selbstverständlich jeden Schadenersatz abgelehnt. Er kommt nun, da er überall erfolglos abgewiesen worden ist, an die hohen Kammern und bittet, er wäre durch diese baulichen Verbesserungen und Umänderungen in große Unkosten gekommen, hätte sich dadurch in Schulden stürzen müssen, seine Lage wäre eine bedrängte, er hätte viel Kinder, hätte die Feldzüge mitgemacht und er möchte doch in Ansehung dessen, daß ohne sein Verschulden die beiden Sachen nicht zur Anmeldung gelangt seien, Entschädigung bekommen.

Meine Herren! Inwiefern die Anmeldung ohne sein Verschulden unterlassen worden ist, ist Ihrer Deputation unerfindlich gewesen. Er hat absolut keine Anzeige ge-

macht, er kann keiner Behörde irgendwie den Vorwurf machen, daß die Sache liegen geblieben ist. Er ist der Einzige, der die Anzeige vollkommen und gänzlich unterlassen hat. Es ist ja leider die Kenntniß, daß man schon beim Beginne eines Neubaues oder eines Umbaues denselben behufs Versicherung im voraus anmelden kann, leider noch nicht so ganz in das Leben unserer Bevölkerung eingedrungen, und es ist wünschenswerth, daß gerade diese Vergünstigung der Brandversicherungskammer, die unter Umständen sehr wichtige Folgen haben kann, immer mehr bekannt gemacht und immer mehr darauf hingewiesen werde, daß doch ja jeder, der einen Bau oder Umbau unternimmt, gleich von Beginn an die Anmeldung bei seinem Gemeindevorstande resp. seiner zuständigen Behörde bewirkt.

In diesem Falle ist aber natürlich gar nichts zu machen. Die hohe jenseitige Kammer hat die Petition auf sich beruhen lassen, und Ihre Deputation kann der hohen diesseitigen Kammer auch nichts anderes vorschlagen, als dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, und die Petition unter diesen Umständen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„tritt dieselbe dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Ich bitte nunmehr den Herrn Kammerherrn von Schönberg, die Anzeige der vierten Deputation über die unzulässig erklärte Petition (Drucksache Nr. 38) zu erstatten.

Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Im Namen der vierten Deputation habe ich Ihnen mitzutheilen, daß die Anzeige der vierten Deputation der Ersten Kammer dahin lautet:

„Es ist die Petition des Bruno Gustav Zacharias in Dresden auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären."

Präsident: Es hat hierbei sein Bewenden.

Meine Herren! Ich schließe hiermit unsere Tagesordnung ab und beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 15. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 31 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vermehrung der Lokomotiven und Tender betreffend. (Drucksache Nr. 79.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vermehrung der Personen- und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen betreffend. (Drucksache Nr. 80.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften (fünfte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 81.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 60 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf und Umbau der davon betroffenen Stationen (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 82.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 65 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Buchholz (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 83.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 66 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung einer Personenhaltestelle ꝛc. in Buchholz betreffend. (Drucksache Nr. 84.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 67 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betreffend. (Drucksache Nr. 85.)
9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 68 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Zöblitz betreffend. (Drucksache Nr. 86.)
10. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten für die erste Kammer betreffend. (Drucksache Nr. 100.) —

und an diese würde sich nachher der heute abgesetzte Gegenstand anschließen, nämlich:

11. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892. (Drucksache Nr. 45.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein den Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Dahlen und den Herrn Oberbürgermeister Dr. Keil.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Das Protokoll wird verlesen.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Ist es nicht der Fall —, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 28 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 28. Dresden, am 15. Februar 1900.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 15. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 942—954. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 31 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vermehrung der Lokomotiven und Tender betr.; b) Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushaltsets für 1900/01, Vermehrung der Personen- und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen betr.; c) Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften (fünfte Rate) betr.; d) Tit. 60 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf und Umbau der davon betroffenen Stationen (erste Rate) betr.; e) Tit. 65 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Buchholz (erste Rate) betr.; f) Tit. 66 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung einer Personenhaltestelle rc. in Buchholz betr.; g) Tit. 67 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betr., und h) Tit. 68 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Zöblitz betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten für die Erste Kammer betr. — Bericht der vierten Deputation über die Petition des Verbands der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt und Geh. Regierungrath Dr Kunze.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter wegen Unwohlseins. Um Urlaub hat gebeten Herr Geh. Kommerzienrath Gruner auf längere Zeit. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligt; er ist durch Krankheit hervorgerufen —? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 942.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Dekrets Nr. 27 vorgelegten Gesetzentwurf, die Ergänzung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes nebst Nachtrag betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 943.) Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen betr.

Präsident: Kommt gleichfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 944.) Beschwerde und Petition des Kaufmanns Bruno Leonhardt in Noßwitz bei Elsterberg, Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 945.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 43 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Tharandt (erste Rate) betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 946.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 46 desselben Etats, Bahnhofserweiterung Bischofswerda (erste Rate) betr.

(Nr. 947.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 55 desselben Etats, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel rc. betr.

(Nr 948.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 57 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz betr.

(Nr 949.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 81 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Brambach betr.

(Nr. 950.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 82 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth betr.

(Nr. 951.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 86 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 952.) Petition des Gutsbesitzers Rothe und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

(Nr. 953.) Petition des Gutsbesitzers Dressel in Streumen und Genossen, denselben Gegenstand betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 954.) Petition des Majoratsherrn Günther von Carlowitz auf Oberschöna, den Gesetzentwurf für Familienanwartschaften betr.

Präsident: Die Druckschriften sind zu vertheilen, dann an die erste Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 31 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vermehrung der Lokomotiven und Tender betreffend." (Drucksache Nr. 79.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 611 f.)

Berichterstatter ist Herr Kammerherr von Finck.

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ueber Tit. 31 begnüge ich mich, auf die sehr ausführlichen Erläuterungen im Etat hinzuweisen und erlaube mir nur kurz noch anzuführen: Im Jahre 1898 war die Gesammtleistung der normalspurigen Lokomotiven 44,800,000 km, in den Jahren 1892—98 ist eine jährliche Steigerung von 1,270,000 km zu verzeichnen. Bei einer gleichen Annahme für die Zeit von 1899—1901 würden für das Jahr 1901 48,640,000 km als Gesammtleistung anzunehmen sein. Da eine Lokomotive 37,500 km jährlich zu leisten imstande ist, so würden 1298 Lokomotiven nothwendig sein. Es sind 1208 mit Schluß des Jahres 1900 vorhanden, somit noch 90 normalspurige anzuschaffen. Des weiteren sind 40 normalspurige Tender nothwendig, und endlich für die Schmalspureisenbahnen 6 Lokomotiven. Da nun von den erstgenannten normalspurigen Lokomotiven jede 55,000 M. kostet, ein Tender 9000 M. und eine schmalspurige Lokomotive 36,500 M., so kommt die Gesammtsumme von 5,529,000 M. heraus, welche unter Tit. 31 zur Bewilligung anstehen. Ihre Deputation empfiehlt konform mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, dieselben zu genehmigen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Ich bitte überzugehen zu „3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vermehrung der Personen- und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen betreffend." (Drucksache Nr. 80.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 611 f.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 32 werden für Vermehrung der Personen- und Güterwagen für Normal- und Schmalspurbahnen 12,632,500 M. gefordert. Auch hier ist allerseits auf die sehr ausführlichen Erläuterungen hinzuweisen und des kürzeren bloß noch folgendes hervorzuheben: In den Jahren 1888 bis 1898 war die Zahl der beförderten Personen jährlich um 7 Prozent gestiegen. Man erwartet nun eine gleiche Steigerung auch für die folgende Zeit; es würden somit für 1899 128,000 Personenplätze nothwendig sein und noch nothwendig zu beschaffen 18,000, vorwiegend III. und IV. Klasse. Desgleichen sind 50 Packmeisterwagen nothwendig. Der Güterverkehr ist, wie das aus den Erläuterungen hervorgeht, um 5,64 Prozent gestiegen. Man nimmt jedoch mit Rücksicht auf die neuerdings angeschafften großen, 15 t tragenden Wagen bloß

4 Prozent Steigerung an. Es würde, wenn die Gesammtladegewichte der vorhandenen Wagen auf 290,000 t veranschlagt werden, eine Vermehrung hiermit nothwendig werden um 22,500 t. Das entspricht einer Zahl von 1550 Güterwagen. Es werden nun, wie detailirt in den Erläuterungen auseinandergesetzt ist, postulirt 395 Personenwagen für Normalspur, 50 Zugführerwagen, 1550 Güterwagen, sowie endlich für Schmalspur 50 Personenwagen, 10 Zugführerwagen, 100 bedeckte und offene Güterwagen und 30 Rollböcke. Hierfür werden im ganzen 12,632,500 M. postulirt, die Zweite Kammer hat diese Summe bewilligt. Die Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt. — Herr Graf Rex!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Daß die hier in Vorschlag gebrachte Summe bewilligt werden muß, ist selbstverständlich, denn es handelt sich hier um den Weiterbetrieb der Eisenbahnen, aber die Form, in welcher dies geschehen ist, scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein, und es dürfte bedenklich erscheinen, wenn auf diesem Wege fernerhin fortgefahren wird. Es will mir nämlich scheinen, als ob diese Summen, welche in diesem Titel und in dem vorigen gefordert werden, nicht in das außerordentliche, sondern ordentliche Budget gehören. Und ich möchte noch einen Schritt weiter gehen: Eigentlich wäre es wohl am Platze, wenn diese Summen, welche zur Unterhaltung der Eisenbahnen dienen, soweit sie sich nicht auf neue Eisenbahnlinien beziehen, von den Erträgen der Eisenbahn selbst möglichst gedeckt werden. Ich möchte daher glauben, daß es wünschenswerth sei, daß man anstrebte, diese Ausgaben, welche durch die Eisenbahnen selbst hervorgerufen werden und nur als eine Ergänzung der schon bestehenden Eisenbahnen zu gelten haben, fernerhin von den Erträgen der Eisenbahnen selbst gedeckt würden. Dieser Wunsch ist um so gerechtfertigter, glaube ich, als sich ja die Erträge unserer Eisenbahnen und der Verkehr derselben in aufsteigender Linie bewegen, und ich fürchte, daß, wenn wir auf dem betretenen Wege fortfahren, wir uns immerhin einer gewissen Selbsttäuschung überlassen und annehmen, daß unsere Eisenbahnen weit mehr Reinerträge liefern, als es in der That der Fall ist. Außerdem glaube ich aus diesem Postulate erkennen zu müssen, daß die Schmalspurbahnen doch sehr erhebliche Bedenken hervorrufen müssen. Man entnimmt hieraus von neuem, daß es mit großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden ist, wenn jede kleine Sackbahn, jede Schmalspurbahn einen besonderen Park für sich hat. Es ist dadurch eben die Möglichkeit, Wagen und Lokomotiven auf ferneren Strecken mit zu verwenden, benommen, und es ist dadurch jedenfalls die Erhöhung der einzelnen Parks wesentlich bedingt. Ich kann also nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß der Bau von Schmalspurbahnen künftighin möglichst eingeschränkt werde.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Es folgt: „4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften (fünfte Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 81.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. u. 611 f.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich gehe über zum Tit. 35, Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften, fünfte Rate; hier werden 1,400,000 M. verlangt. In der Finanzperiode 1898/99 wurden bewilligt 1,122,000 M., und sind dieselben, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, aufgebraucht, sogar eigentlich noch überschritten worden aus dem Grunde, weil über die Aufstellung von Vor- und Ausfahrtssignalen neuerdings noch neue Vorschriften in Kraft getreten sind. Diese neuen Vorschriften haben zur Folge gehabt, daß zahlreiche schon bestehende Sicherheitseinrichtungen nochmals haben wesentlich erneuert und umgestaltet werden müssen. Es wird gegenwärtig als fünfte Rate die Summe von 1,400,000 M. postulirt, welche mehr oder weniger auch als Berechnungsgeld anzusehen ist. Die Zweite Kammer hat dieselbe debattelos bewilligt, die Deputation empfiehlt Beitritt und Bewilligung des Titels nach der Vorlage.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer hier beitritt?"

Einstimmig.

Wir gelangen zu Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 60 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf und Umbau

der davon betroffenen Stationen (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 82.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 432.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe nun die Ehre, zu Tit. 60 überzugehen, Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf und Umbau der davon betroffenen Stationen, erste Rate, 500,000 M.

Der Verkehr auf der Linie Chemnitz-Aue ist fortgesetzt im Steigen begriffen. Es ist daher wohl richtig, ein zweites Gleis in Aussicht zu nehmen, um die pünktliche Abfertigung und Durchführung der Züge zu ermöglichen. Dringend nothwendig ist es aber, ein zweites Gleis einzurichten auf der Strecke Altchemnitz-Einsiedel und zwar beziehentlich sogar bis Meinersdorf wegen der Einmündung der projektirten neuen Linie Thum-Meinersdorf. Damit soll gleichzeitig die Beseitigung von Straßenübergängen vorgenommen werden und die Erweiterung beziehentlich Veränderung der an der Linie liegenden Stationen, d. h. Erfenschlag und die Einmündung in Altchemnitz und Einsiedel. Hierfür werden im ganzen 916,000 M. postulirt, im gegenwärtigen Etat als erste Rate aber 500,000 M. eingestellt. Ihre Deputation ist nun nichts weniger als im ersten Augenblicke bereit gewesen, diese bloß auf einem generellen Anschlage beruhende erste Rate zu bewilligen. Sie hat sich in Verbindung mit der Königl. Staatsregierung gesetzt, hat von derselben aber erfahren, daß man zuversichtlich mit der ausgerechneten Summe von 916,000 M. auskommen wird, dafern eben nicht ungewöhnlich hohe Taxationen des Areals eintreten, welche natürlich voraus nicht zu berechnen sind. Nach diesen erhaltenen beruhigenden Versicherungen steht Ihre Deputation nicht an, diese Bewilligung zu empfehlen, somit, entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer, Tit. 60 mit 500,000 M. als erste Rate auf Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altchemnitz-Meinersdorf rc. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl auch hier 500,000 M.?"

Einstimmig.

Es folgt „6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 65 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Bahnhofs Buchholz (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 83.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 435 f.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 65, Erweiterung des Bahnhofs Buchholz, erste Rate, werden 400,000 M. postulirt, und in Tit. 66, auf welchen ich später die Ehre haben werde zurückzukommen, für Herstellung einer Personenhaltestelle in Buchholz 70,000 M., es handelt sich nun hier in der Hauptsache um den Bahnhof von Annaberg. Annaberg ist bekanntlich das Zentrum der so sehr bedeutenden sächsischen Posamentirindustrie, eines Weltartikels. Der Bahnhof von Annaberg ist eben so eng wie nach den jetzigen Begriffen unpraktisch angelegt; er liegt tief unten im Thale, während die Stadt Annaberg, speziell die größten industriellen Etablissements der Stadt, sich oben befinden, mit einer Höhendifferenz von annähernd 80 m, welche also von sämmtlichen Gütern zu überwinden ist, welche per Achse hinauf befördert werden müssen. Der Bahnhof von Annaberg ist dem gesteigerten Verkehre gegenüber vollständig unzulänglich, namentlich was die Gleise und die Ladeplätze anlangt. Eine Erweiterung ist dringend nothwendig; sie stellt sich aber durchaus nicht als leicht heraus. Die Königl. Staatsregierung kommt infolge dessen mit einem Projekte, welches in Tit. 65 uns vorgelegt wird, zur Entlastung des Bahnhofs Annaberg den Bahnhof Buchholz zu erweitern, und zwar in einen Rangirbahnhof umzubauen. Dadurch würde erreicht werden, daß die Strecke nach Annaberg an und für sich schon vom Güterverkehre entlastet würde, speziell wenn Buchholz zum Ausgangspunkte des Güterverkehrs genommen wird, der jetzt seinen Anfang von Annaberg nimmt und bekanntlich nach drei Richtungen, nach Flöha, Schwarzenberg und Weipert, geht. Es soll dann gleichzeitig — es wird das ausführlich noch bei Tit. 66 hervorgehoben werden — eine Personenhaltestelle in Buchholz errichtet werden, richtiger eine Güterverkehrsstelle und gleichzeitig damit eine Personenhaltestelle. Auch diese Güterverkehrsstelle ist bestimmt zur Entlastung des Verkehrs, speziell des Güterverkehrs. Die Herstellung der Personenhaltestelle würde bloß einem dringenden Bedürfnisse entsprechen, welches die Stadt Buchholz schon längst gehabt hat. So liegen die Verhältnisse. Da von Annaberg in erster Linie die Rede gewesen ist, so glaube ich, ist es wohl berechtigt, auch einer Petition des Raths und der Stadtverordneten von Annaberg zu gedenken, über welche selbstverständlich später noch von berufener Seite der hohen Kammer Bericht erstattet werden wird und in welcher die Stadt Annaberg längst gehegte Wünsche noch einmal vorbringt. Sie wünscht nämlich die Anlegung der Güterstation oberhalb der Stadt Annaberg und die Erbauung eines Nebengleises nach der Station Königswald entlang dem

ehemaligen Floßgraben zur Erwägung zu geben; sie motiviren das damit, daß auf der Strecke Annaberg-Königswald dann die böhmischen Braunkohlen in bequemer und billiger Weise der Stadt zugeführt werden könnten, während sie jetzt von Weipert kommend den ungeheuern Umweg über Buchholz nach Annaberg nehmen müssen, um dann per Achse zu den Fabriken hinaufgebracht zu werden. Die Stadt hat das rege Interesse an der Ausführung des Projekts dadurch dokumentirt, daß sie 100,000 M. zu den Baukosten, welche anfangs auf 260,000 M. fixirt worden waren, zu geben sich bereit erklärt hat und ist, wie aus bester Quelle mir zugegangen, Annaberg bereit, auch noch mehr zu bewilligen. Ich glaube also, daß dies Projekt nichts weniger als von der Hand zu weisen ist, ich bin auch der Ansicht, daß dasselbe dem in Tit. 65, Erweiterung des Bahnhofs Buchholz, vorgelegten Projekte durchaus nicht entgegensteht, sondern vielmehr, daß eins das andere ergänzt, und ich glaube, es ist wohl richtig, daß schon jetzt auf diese uns später ja noch einmal zum Vortrage kommende Bitte der Stadt Annaberg hingewiesen wird, damit seitens der kompetenten Organe gleich jetzt die nöthige Rücksicht darauf genommen werden könne. Nichtsdestoweniger habe ich namens der Deputation lediglich jetzt die Kammer zu ersuchen, Tit. 65, Erweiterung des Bahnhofs Buchholz, erste Rate, mit 400,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? —

„Tritt die Kammer auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über „7. zum Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 66 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung einer Personenhaltestelle rc. in Buchholz betreffend." (Drucksache Nr. 84.)

(Vergl. M. II. K. S. 33ff. u. 436f.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 66, Herstellung der Personenhaltestelle rc. in Buchholz betreffend, werden 70,000 M. postulirt. Ich habe die Ehre gehabt, bereits des Näheren auf dieses Postulat einzugehen, ich kann daher nur ersuchen, mit Rücksicht auf das in den Erläuterungen Dargethane, dies Postulat ebenfalls, somit Tit. 66 mit 70,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Es begehrt auch wohl hier niemand das Wort? —

„Bewilligt auch hier die Kammer das Postulat?"

Einstimmig.

Es schließt sich an „8. der Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 67 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen betreffend." (Drucksache Nr. 85.)

(Vergl. M. II. K. S. 33ff. u. 615f.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 67 werden für Erweiterung des Bahnhofs Grünhainichen 293,000 M. postulirt. Der Güterverkehr in Grünhainichen ist in den Jahren 1888—98 von 41,000 t auf 83,000 t gestiegen; dem gegenüber genügen die Bahnhofsanlagen nicht mehr. Man hat nun durch Vergrößerung der Lagerräume und des Güterschuppens neuerdings für den Stückgüterverkehr alle nur mögliche Erleichterung eintreten lassen und Abhülfe geschafft, hat dies aber nur bewirken können, indem man die Gleise, die eigentlich für den Wagenladungsgüterverkehr bestimmt waren, mit zu Hülfe nahm. Es erscheint nun dringend nothwendig, eine Vergrößerung der Anlagen für den Wagenladungsgüterverkehr vorzunehmen. Dies soll bewirkt werden dadurch, daß der Bahnhofseinschnitt wesentlich verbreitert und damit die Möglichkeit gewonnen wird, wesentlich breitere und den Anforderungen genügende Ladegleise anzulegen an einem ebenfalls nun möglichen neuen Güterrandgleise. Außerdem soll nebenbei der Bahnsteig zur Verbesserung des Personenverkehrs vergrößert werden. Hierfür werden in Summa 293,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat Anfang Februar diese Summe bewilligt, Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier den Anträgen der Deputation beitritt?" —

Einstimmig.

Wir gehen über 9. „zum Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 68 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gleisvermehrung auf Bahnhof Zöblitz betreffend." (Drucksache Nr. 86.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 616.)

Berichterstatter Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch die Ehre, über Tit. 68 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Gleisvermehrung

auf Bahnhof Zöblitz betreffend, zu berichten; hier werden 70,000 M. verlangt. Die Linie Flöha-Reitzenhain ist eingleisig; der Verkehr auf derselben wächst aber beständig; zur Zeit ist es nothwendig, daß die Güterzüge in der Station Zöblitz kreuzen, dazu reichen die Gleise aber nicht hin, da solche nur in einer Länge von 230 m vorhanden sind. Hieraus ist der Uebelstand entstanden, daß entweder die Güterzüge haben getheilt werden müssen oder die Güterzüge haben bloß bis zu der Länge von 230 m zusammengestellt werden können. Letzteres ist aber höchst irrationell, weil die volle Kraft der Maschinen nicht gehörig ausgenutzt werden kann. Es wird nun projektirt, die Gleise auf mindestens 350 m zu verlängern und gleichzeitig auch noch den am östlichen Theile des Bahnhofs vorhandenen Ladeplatz zu verbessern; hierfür werden in Summa 70,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat debattelos diese Summe bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt.

Präsident: Meine Herren! „Sie treten wohl auch debattelos diesem Antrage bei?“

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Rittergutsbesitzers Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten für die Erste Kammer betreffend.“ (Drucksache Nr. 100.)

Berichterstatter Herr von Trebra-Lindenau.

Berichterstatter **von Trebra-Lindenau:** Durch den Verlust des Herrn Dr. Crusius, den wir wohl alle schmerzlich empfinden, hatte sich eine Wahl im Leipziger Kreise nöthig gemacht. Das Königl. Ministerium des Innern hatte die Veranlassung dazu gegeben durch das Wahlausschreiben, welches vom 14. Dezember 1899 batirt ist und am 16. Dezember in der „Leipziger Zeitung“ gestanden hat. Der Herr Kreisvorsitzende hat alsdann zwei Einladungen zur Wahl in der „Leipziger Zeitung“ ergehen lassen; die erste batirt vom 28. Dezember 1899, die zweite vom 15. Januar 1900. Der Wahltag selbst war auf den 20. Januar festgesetzt; bei der Wahl sind 70 gültige Stimmzettel abgegeben worden und von diesen sind 60 auf Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Ehrenberg gefallen, 10 Stimmen waren zersplittert. Herr Kammerherr Sahrer von Sahr hat die Wahl angenommen, irgendwelcher Einspruch liegt nicht vor, und die Deputation schlägt der Kammer vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Herr Kammerherr von Sahr hat sowohl das nöthige Alter, als auch durch den Besitz von Ehrenberg die nöthige, nach dem Gesetze verlangte Anzahl von Einkommensteuereinheiten. Ich beantrage also im Namen der Deputation die Gültigkeitserklärung der Wahl.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage also die Kammer:

„ob sie die Wahl für gültig erklären will?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum letzten Gegenstande der Tagesordnung: 11. „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892.“ (Drucksache Nr. 45.)

Wegen Krankheit des Herrn Dr. von Wächter wird Herr von Schönberg die Güte haben, den Vortrag des Berichtes zu übernehmen.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Im Hinblicke auf die Thatsache, daß der mit dem Gegenstande der heutigen Verhandlung näher vertraute eigentliche Berichterstatter durch Krankheit behindert ist, seinen Bericht zu erstatten, darf ich wohl hoffen, daß Sie mir, der ich aufgefordert worden bin, für den berufenen Herrn Berichterstatter einzutreten, mit Nachsicht entgegenkommen werden, wenn ich hier zu dem vorliegenden Gegenstande das Wort ergreife. Der Bericht liegt der hohen Kammer gedruckt vor und nehme ich an, daß die geehrten Mitglieder der Kammer sich mit demselben in der Hauptsache vertraut gemacht haben. Der Gegenstand ist kein neuer. Mit demselben haben sich die Kammern und weitere Kreise, namentlich in der städtischen Bewohnerschaft des Landes beschäftigt. Eine der vorliegenden ähnlich lautende Petition ist in einem früheren Landtage seitens der zweiten Kammer berathen worden, aber wegen vorgerückter Zeit in unserer Kammer nicht zur Beschlußfassung gekommen.

Wenn ich nun auf die einschlagende Petition kurz eingehe, so ist zu erwähnen, daß dieselbe darauf hinausgeht, die Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, mit den Abänderungen vom 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 einer Revision und Verbesserungen zu unterziehen. Die Petenten führen aus, daß sich die Grundlagen der staatlichen Feuerversicherung in der letzten Zeit wesentlich verändert haben, und zwar hauptsächlich infolge von

Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen, von Einführung von Hochdruckwasserleitungen in einzelnen Städten, namentlich solchen Leitungen bis in die höchsten bewohnten Stockwerke der Gebäude, von Verringerung der Gefahr der Entzündung durch Blitzschlag in den Städten, von Veränderungen in Technik und Gewerbebetriebe theils durch Einführung maschineller Betriebe, theils durch Einführung des elektrischen Stroms, sowie infolge der Verringerung der Ansteckungsgefahr von außen. In allen diesen Momenten ersehen die Petenten einen Anlaß zu einer Revision der Beitragssätze zur Landesbrandkasse im Sinne einer Erleichterung der Städte gegenüber den Risiken auf dem platten Lande. Die Petenten führen namentlich aus, daß die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in der Weise sich wesentlich verschoben haben, als z. B. im Jahre 1852 sich Stadt und Land in den Versicherungsbeiträgen verhalten haben wie drei zu fünf, und daß sich dies Verhältniß nach und nach so verschoben hat, daß jetzt das Verhältniß der Beiträge von Stadt und Land nicht mehr drei zu fünf, sondern neun zu sieben geworden sei. Umgekehrt hätten aber die an die Städte zu zahlenden Brandschäden in der Periode 1852 bis 1875 circa 27 Millionen gegen $45^1/_2$ Millionen M. für das Land betragen und in der Periode 1876 bis 1897 habe sich das Verhältniß gestellt wie 26 Millionen M. für die Städte gegen 59 Millionen M. für das platte Land. Auch führen Petenten an, daß weiterhin, einschließlich der großen Brände in Dresden und Zwickau, das Verhältniß Ziffern aufweise, die die Benachtheiligung der Städte zu gunsten des flachen Landes unzweifelhaft darlegten. In der Periode 1893 bis 1898 hätten die gesammten Städte Sachsens circa $15^1/_2$ Millionen aufgebracht und ungefähr neun Millionen Entschädigung erhalten. Die Dörfer dagegen hätten circa 14 Millionen beigetragen, dagegen circa 19 Millionen Vergütung erhalten.

Diesen Anführungen gegenüber war es für die Deputation von Werth, zu erfahren, wie sich die Königl. Staatsregierung zu den Wünschen der Petenten wie überhaupt im allgemeinen zum Gegenstande verhält. Ich bitte, mir zu erlauben, die betreffende Erklärung der Königl. Staatsregierung, obgleich erstere Ihnen gedruckt vorliegt, hier wiedergeben zu dürfen. Die Erklärung lautet wie folgt:

„Die Regierung geht auch dermalen davon aus, daß das bei der Landesbrandversicherungsanstalt zur Zeit in Geltung befindliche Klassifikationssystem billigen Anforderungen entspricht und dringende Nothwendigkeit einer Aenderung desselben, wie von den Petenten aus dem einen oder andren Grunde behauptet wird, nicht vorliegt.

Dabei ist — abgesehen von dem Zuwachse an Arbeit und Kosten, welchen eine allgemeine Umklassifizirung der Gebäude verursachen wird —, namentlich zu erwägen, daß kaum eine Klassifikation sich wird aussinnen lassen, welche die Lasten auf alle Schultern in vollkommen gerechter Weise vertheilt, weshalb zu befürchten steht, daß mit dem Wechsel des Systems nur die Klagenden wechseln werden.

Soviel hiernächst die von den Petenten angeregte Neueinführung verschiedener Maßregeln, als einer Theilung des Risikos, der Rückversicherung und der theilweisen Selbstversicherung anlangt, so erscheinen dieselben mit den zur Zeit bestehenden und wohl auch für die Zukunft festzuhaltenden Grundsätzen der Immobiliarversicherung und der die letztere regelnden Gesetze nicht vereinbar, während betreffs der gleichfalls in das Bereich der durch vorliegende Petition geltend gemachten Klagen und Wünsche gezogenen Explosionsversicherung darauf hinzuweisen ist, daß dieselbe erst seit dem Jahre 1892 besteht und daher gegenwärtig noch nicht ausreichend maßgebende und sichere Erfahrungen gemacht worden sind, um die Vornahme einschneidender Aenderungen der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu rechtfertigen, zumal bei dem Fortschreiten der Industrie und Technik immer mit der Möglichkeit des Entstehens neuer Explosionsgefahren zu rechnen sein wird. Im übrigen und unbeschadet des vorstehends Bemerkten steht jedoch auch die Regierung auf dem Standpunkte, daß es mit Rücksicht namentlich auf den bei der Landesanstalt bestehenden Versicherungszwange geboten erscheint, den bei Aufstellung des gegenwärtigen Klassifikationssystems leitend gewesenen Grundsatz, daß die Höhe der Prämie für die einzelnen Versicherungsobjekte im Verhältnisse zur Größe des Risikos stehe, festzuhalten und soweit möglich zur praktischen Verwirklichung zu bringen; sie wird daher bei der über lang oder kurz in Frage kommenden Revision des Brandversicherungsgesetzes vom 25. August 1876/13. Oktober 1886 mit in Erwägung ziehen, inwieweit dabei und besonders durch Abänderung des gegenwärtigen Klassifikationssystems den von den Petenten geltend gemachten Wünschen und Beschwerden Rechnung getragen werden kann."

Die Regierung verhält sich hiernach in ihrer Erklärung den Wünschen der Petenten gegenüber entgegenkommend. Der Bericht sagt nun hierzu:

„Es ist aber eine totale Umarbeitung der Prämienveranlagung für das ganze Land eine so ungeheure Aufgabe, würde soviel Zeit und Beamte erfordern, daß die Deputation zweifelhaft ist, ob diese Arbeit durch den zu erwartenden Erfolg auch nur einigermaßen aufgewogen wird."

Die Deputation verkennt die Wichtigkeit der Angelegenheit durchaus nicht und hält es für wünschenswerth, daß eine thunlichste Revision der Prämiensätze im Auge behalten werde. Daher beantragt nunmehr erstere:

„Die hohe Kammer wolle die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine in Chemnitz der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Etwas weiteres habe ich einstweilen nicht hinzuzufügen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht der Deputation giebt mir zu einigen Bemerkungen und zugleich zu einer Bitte Anlaß. Ich möchte zunächst vorausschickend zur Beantwortung einer soeben an mich gerichteten Frage und zur Ausschließung von Mißverständnissen bemerken, daß die Petition nicht aus der Bürgerschaft der Stadt Chemnitz hervorgegangen ist, sondern vom Verbande der sächsischen Hausbesitzervereine, der für dieses Jahr zufällig Chemnitz zum Vororte gewählt hat. Zur Sache selbst möchte ich der geehrten Deputation wie der Königl. Staatsregierung meine Genugthuung darüber aussprechen, daß sie sich im allgemeinen auf einen wohlwollenden Standpunkt gegenüber der Petition gestellt haben, und daß daraus die Hoffnung zu entnehmen ist, es werde in einer nicht zu fernen Zeit auf eine Revision der Prämiensätze beziehentlich der Beitragsrisiken zugekommen werden.

Ich will von vornherein dem Einwande begegnen, als wenn ich mit meinem Eintreten für die Petition beabsichtigte, auf Kosten des platten Landes für die Städte einen Vortheil anzustreben. Ich glaube mich insoweit durch meinen stets hier vertretenen Standpunkt dagegen geschützt, daß ich Stadt und Land nicht als Gegensätze anzusehen gewohnt gewesen bin, sondern immer als durchaus gleichberechtigte Faktoren, gewissermaßen als ebenbürtige Geschwister und Kinder einer Mutter, die ihr Wohl gegenseitig zu fördern haben, die aber, um diesem Verhältnisse gerecht zu werden, sich streng nach der Hausordnung richten müssen. Dies scheint mir jedoch auf dem hier zur Sprache stehenden Gebiete nicht mehr allenthalben, wenigstens soweit die Grundsätze der 1876er Gesetzgebung in Frage kommen, der Fall zu sein. Das Hausgesetz, wie ich es einmal nennen will, vom Jahre 1876 spricht in den „Grundsätzen zur Beitragsklassifikation" aus, daß „das bisherige Unterstützungsprinzip gänzlich verlassen sei" und „die Beiträge nach dem wirklichen Risikoverhältnisse berechnet seien". Wenn man dies zu Grunde legt, so hat sich in der jüngsten Zeit die Sachlage wesentlich verschoben. Die Petition der Hausbesitzervereine macht die für mich nicht kontrolirbare Bemerkung, daß im Laufe von 15 Jahren die beiden Städte Dresden und Leipzig von den gewährten Prämienbeiträgen ungefähr nur 10 Prozent an Vergütungen für Brandschäden zurückerhalten hätten, während für das platte Land 86½ Prozent gezahlt worden wären. Bestimmt aber weiß ich, daß die Stadt Chemnitz in den letzten vier Jahren nahezu 900,000 M. Prämienbeiträge aufgebracht und ungefähr etwa nur 140,000 M. als Vergütung für Brandschäden zurückbekommen hat, also ungefähr 16 Prozent. Diese günstige Lage der Brandversicherungsanstalt in den größeren Städten ist gewiß darauf zurückzuführen, daß die Feuerlöscheinrichtungen von Jahr zu Jahr wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Wir haben allein in den letzten vier Jahren unsere Ausgaben für diesen Zweck um nahezu 50,000 M. erhöht, ganz abgesehen von den hohen Kosten, welche die Hochdruckwasserleitungen verursachen, die ja auch zum Schutze der Gebäude gegen Brandschäden wesentlich mit beizutragen bestimmt sind. Es wäre nun aber verkehrt, daraus den Anspruch ableiten zu wollen, daß dasjenige, was an Prämien gewährt worden ist, auch annähernd wieder als Brandschädenvergütung zurückgewährt werden müsse. Das würde einmal nicht im Interesse der Betheiligten liegen, denn Brände gehören gewiß zumeist zu den unangenehmsten Ereignissen für Hausbesitzer, andrerseits erfordert das Prinzip der Gegenseitigkeit, auf dem unsere ganze Brandversicherungsgesetzgebung ruht, daß die stärkeren Schultern, welche auch auf diesem Gebiete durch die Städte vertreten werden, die stärkeren Lasten übernehmen, und die Schwächeren mit entlasten. Außerdem ist ja auch noch zu berücksichtigen, daß die Städte so manche Vortheile vom Staate haben, welche das platte Land als solches nicht genießt. Die Städte werden deshalb auch auf diesem Gebiete ihrer Pflichten stets bewußt bleiben. So lange aber der Grundsatz in der Gesetzgebung besteht, daß nicht das Unterstützungsprinzip, sondern lediglich das Risikoverhältniß maßgebend sein soll, so lange muß angestrebt werden, daß wenigstens annähernd angemessenere Verhältnisse als gegenwärtig geschaffen werden. Nach alledem möchte ich an die Königl. Staatsregierung die Bitte richten, in nicht zu ferner Zeit ihrer Zusage gemäß in eine Revision einzutreten und dabei auch nicht zu vergessen, daß eine Aenderung in der Versicherung gegen Explosionsgefahr mit in den Kreis der Erwägung gezogen wird. Wenn die Regierung auch angegeben hat, daß seit 1892, seit welchem Jahre sie überhaupt besteht, genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen, so würde ich doch meinen, daß dieser achtjährige Zeitraum ebenso genügt, zu einem gewissen Ergebnisse zu führen, wie damals, als man die Erfahrungen der Jahre 1864 bis 1872, also einen gleichen Zeitraum, für genügend er-

achtet hat, um daraus die Prämiensätze und dergl. mehr für das Brandversicherungsgesetz zu berechnen.

Weiter wollte ich mir noch eine Bitte auszusprechen erlauben in Bezug auf die freiwillige Versicherung. Meine hochgeehrten Herren! Die freiwillige Versicherung ist ja häufig als ein Schmerzenskind bezeichnet worden und unter andern auch von einem sachverständigen Kenner unseres Brandversicherungswesens, dem Herrn Vizepräsident Opitz, der als Mitglied des Plenums der Brandversicherungskammer ja reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln Gelegenheit gehabt hat. Diese Eigenschaft der Versicherung als Schmerzenskind hat bei vielen den Wunsch veranlaßt, daß man sie am liebsten ganz verlassen sollte. Aber ich meine, so lange diese Versicherung einmal vorhanden ist, muß man auch darnach streben, dieselbe thunlichst nach Billigkeit zu verwalten. Das ist jedoch jetzt nicht mehr der Fall, seitdem unter dem 27. Dezember 1898 eine Verordnung vom Königl. Ministerium ergangen ist, durch welche die bis dahin maßgebend gewesenen Grundsätze fast außer Geltung gesetzt wurden.

Bis dahin hatte man nämlich die bedingt beitragspflichtigen Ausbaugegenstände auch zu den brennbaren und leicht zerstörbaren Gegenständen gerechnet, jedoch im wesentlichen ihren Einfluß auf die Klassifikation der Wohngebäude beschränkt; die neuere Verordnung hat nun, soweit diese Gegenstände in Fabrikgebäude eingebaut sind, letztere einer höheren Klassifikation unterworfen. Was ist die Folge davon? Seitdem haben Dampfheizungen, Wasserleitungen, elektrische Beleuchtungen und dergleichen mehr die Wirkung, daß nicht nur die Gefahrenklasse für die Fabrikgebäude selbst eine höhere wird, sondern auch für die Maschinenversicherung die Beiträge wesentlich höhere werden. Die Folge davon ist wiederum und wird es immer mehr werden, daß sich die größeren Etablissements, die jetzt noch in der freiwilligen Versicherung sind, allmählich ganz herausziehen werden, und dadurch das Rückgrat unserer freiwilligen Versicherung verloren geht. Gewiß nicht mit Unrecht ist deshalb eine Bewegung unter den Handelskammern nach dieser Richtung im Werke, mit Petitionen an die Königl. Staatsregierung heranzutreten. Ich möchte von meinem Standpunkte die Berechtigung hierzu um so mehr betonen, als die angeführten Gegenstände besonders geeignet sind, gefahrmindernd zu wirken, und als der sächsische Dampfkesselrevisionsverein sich bereit erklärt hat, dauernd Kontrole über diese Einrichtungen zu führen, falls dies von der Königl. Staatsregierung gefordert werden sollte, besonders aber auch, weil sie für das Wohlbefinden der in diesen Etablissements beschäftigten Arbeiter von ganz besonderem Vortheile sind.

Einen ähnlichen Standpunkt hat auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch bei einer früheren Berathung einmal vertreten, indem er in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. November 1893 folgendes ausführte, was ich mir wohl zu verlesen erlauben darf.

Präsident: Ist gestattet.

Oberbürgermeister Dr. **Beck** (fortfahrend):

„Der Herr Abg. Uhlemann, wenn ich mich recht erinnere, hat den Wunsch ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die jetzt stattfindende Verwendung der Elektrizität doch bei der Katastrirung und Abschätzung der betreffenden Etablissements bezüglich ihrer Leistungen für Brandversicherungszwecke und bezüglich der Zahlung ihrer Beiträge zu der Brandkasse auf die durch die Anwendung der Elektrizität bedingte Verminderung der Feuersgefahr mehr Rücksicht genommen werden möchte. Ich stehe, meine Herren, in dieser Richtung wohl an und für sich grundsätzlich auf dem Standpunkte des Herrn Redners, möchte mir aber doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß die jetzige Gesetzgebung keine Gelegenheit dazu biete, und infolge dessen erst eine Aenderung eintreten müsse."

Ich bitte also freundlichst nach dieser Richtung hin Erörterungen eintreten zu lassen, zumal auf diesem ganzen Gebiete der Staatsfiskus das Monopol besitzt und die Versicherung nicht irgendwie durch die Konkurrenz privater Gesellschaften regulirt werden kann.

Indem ich nochmals mit Genugthuung davon Kenntniß nehme, daß die Königl. Staatsregierung im allgemeinen wohlwollende Berücksichtigung in Aussicht gestellt hat, und daß die Deputation es für wünschenswerth erklärt hat, eine thunlichste Ermäßigung der Prämiensätze herbeizuführen, werde ich dem Antrage der Deputation, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, zustimmen, und bitte das hohe Haus, das Gleiche zu thun.

Präsident: Das Wort hat der Herr Graf von Rex-Zedlitz.

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Meine Herren! Ich bitte dem Antrage der Deputation beizutreten, indem ich doch auch finden muß, daß gewisse Billigkeitsgründe für die Wünsche der Petenten sprechen. Ich gebe sehr gern zu, daß größere umfangreiche Brände in großen Städten des Auslandes, namentlich in England und Amerika wohl zu einiger Besorgniß Anlaß geben können. Allein seit vielen Jahren, kann man sagen, sind in unseren größeren sächsischen Städten umfangreiche Brände kaum vorgekommen. Es ist selbst auch hier in Dresden, eben mit Ausnahme des großen Brandes der Kreuzkirche,

welcher leider einen unerwarteten Umfang genommen hatte, im allgemeinen immer gelungen, Brände stets im ersten Anfange gleich wieder zu ersticken. Es sind also auch hier in Dresden, Leipzig, Chemnitz und anderen größeren Städten wohl nur wenig große Brände vorgekommen. Ich möchte also doch glauben, daß es nicht unbillig sei, wenn hierauf Rücksicht genommen wird, und es hat auch die Königl. Staatsregierung sich mit einem gewissen Wohlwollen den Städten gegenüber ausgesprochen.

Ich gebe gern zu, daß es vielleicht nicht möglich ist, sofort eine Revision vorzunehmen und daß diese Revision mit großen Umständen verbunden ist. Ich möchte daher darauf hinweisen, ob es nicht möglich sei, die von dem Staate gewährten Beihülfen für die Ausgaben des Feuerlöschwesens in den Städten, wo so umfangreiche und im allgemeinen befriedigende Einrichtungen im Feuerlöschwesen vorhanden sind, — doch diese Beihülfen und Beiträge entsprechend zu erhöhen. Ich glaube, daß auf diese Weise den Wünschen der Petenten bis zu einem gewissen Grade entsprochen werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Rittergutsbesitzer Hempel.

Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine Herren! Der Umstand, daß, wie wir aus dem Berichte ersehen und wie wir von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, der Herr Regierungskommissar in der Deputation die Erklärung abgegeben hat, daß eine Revision des Brandversicherungsgesetzes über lang oder kurz zu erwarten sein würde und in Aussicht genommen sei, giebt mir auch Veranlassung, hier mit einer Bitte hervorzutreten und Gelegenheit zu nehmen, über Brandversicherungsangelegenheiten an diesem Orte zu sprechen.

Man begegnet vielfach der Klage, daß die Abschätzungen nicht immer übereinstimmen mit den Aufwendungen, die für gewisse Zwecke gemacht worden sind, mit anderen Worten, daß, wenn jemand ein Haus fertig gestellt hat und zur Abschätzung verschritten wird, die Abschätzung mit dem wirklich aufgewendeten Betrage eine große Differenz ergiebt. Vor wenigen Tagen ist mir ein Fall unterbreitet worden, der sich folgendermaßen gestaltet hat. Ein Maurer hat in einem mir benachbarten Dorfe ein kleines Anwesen 1870 gekauft, ein Haus mit etwas Garten dazu, für 1800 M. Der Mann ist dann dazu übergegangen 1873 und 1875, Aufwendungen zu machen, die er, und darüber ist gar kein Zweifel — es läßt sich durch Bücher und Rechnungen nachweisen — auf 3000 M. veranschlagt. Die Abschätzung, die erfolgt ist, vernimmt den Neubauwerth des betreffenden Hauses mit 2290 M. und den Zeitwerth mit 2280 M. Mir sind außerdem noch verschiedene Fälle bekannt, wo die Abschätzung in ganz erheblichem Maße mit der aufgewendeten Bausumme differirte und wo erst nach dreimaligen Reklamationen auf Revision eine Abschätzung endlich zustande gebracht worden ist, mit der man sich allenfalls begnügen konnte, obwohl sie auch noch viel hinter den aufgewendeten Beträgen zurückblieb. Nun kann jeder, der bemittelt ist, solche Differenzen in dem Gedanken überwinden, daß er in eine gewisse Selbstversicherung eingetreten ist. Aber in dem Falle, den ich vorhin angeführt habe, wo es sich um kleine Leute handelt, bei denen diese Differenz, die in der Abschätzung liegt, häufig das ganze Vermögen ausmacht, tritt der Fall ein, daß, wenn sie das Unglück eines Brandes erfahren, sie gänzlich mittellos werden und sich von einem derartigen Schlage nicht wieder erholen können. Es muß doch das Bestreben jeder Abschätzung dahin gehen, die Verhältnisse so darzulegen, wie sie wirklich sind, und den Werth so festzusetzen, daß, wenn ein Brandunglück eintritt, dann dem Betreffenden eine Entschädigung gegeben werde, ihn wieder in den Stand zu setzen, in dem er vorher sich befunden hat, als der Brand eintrat. Mir ist auf meine Frage bei Besprechung mit den Beamten immer entgegnet worden, ja, wir sind gebunden an gewisse Grundsätze, wir können über die Instruktion, die wir erhalten haben, nicht hinaus gehen.

Meine Bitte an die hohe Staatsregierung geht deshalb dahin, daß, wenn in eine Revision des ganzen Gesetzes eingetreten wird, doch auch geneigtest einmal die Grundsätze revidirt werden möchten, die bei der Instruktion der Brandversicherungsinspektoren maßgebend sind. Ich glaube, daß man dann viele Fälle, die jetzt noch mehr oder minder zu Beschwerden Veranlassung zu geben in der Lage sind, ohne weiteres wird eliminiren können.

Was nachher der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck über die freiwillige Feuerversicherung gesagt hat, kann ich nur voll unterstützen. Ich habe im großen und ganzen die Meinung, daß die freiwillige Brandversicherung wohl bestehen könnte, wenn sie anders gehandhabt würde, wenn man sie so handhaben würde, wie die großen und mächtigen Gesellschaften vorgehen. Daß die Gesellschaften dabei existiren können, das beweist ja ihre Prosperität. Vergleicht man aber — ich habe selbst Gelegenheit gehabt, dieser freiwilligen Versicherung mit gewissen Objekten anzugehören —, vergleicht man die starre Handhabung der staatlichen Versicherung mit der koulanten

Behandlung, die die Privatgesellschaften eintreten lassen, so ist es gar kein Zweifel, daß das Publikum wenig Veranlassung hat, zur staatlichen Versicherung überzugehen. Also ich hoffe, daß auch bezüglich der Instruktion der Brandversicherung es möglich sein wird, gewisse Vorschriften so zu geben, daß den Verhältnissen entsprochen wird, wie sie thatsächlich sind. Es läßt sich über dieses Thema noch viel sprechen — mehr ausführen —, in dem Augenblicke, wo wir dem Versicherungszwange unterliegen, muß den Versicherern, denen damit die freie Bewegung genommen ist, eine Sicherheit geboten werden für eine richtige Zurückerstattung der Werthe im Falle eines Brandunglücks.

Präsident: Das Wort hat der Herr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich will nicht noch Material zusammentragen, um diese gegebenen Anregungen noch zu vermehren, sondern ich möchte nur noch auf einige Schwierigkeiten hinweisen, die, wie mir scheint, der Antrag, der heute zur Verhandlung steht, doch in seiner Durchführung haben möchte. Es ist ja richtig, daß die Klassifikation, die wir jetzt haben, den auf sie gesetzten Erwartungen namentlich auch in den Grundsätzen nicht vollständig entspricht, die für sie aufgestellt worden waren. Ich erinnere mich — ich war damals schon Mitglied der Kammer —, daß gerade dieser wichtige Theil des Gesetzes von 1876 nicht im einzelnen zur Berathung kam, sondern es wurde diese Klassifikation von beiden Kammern en bloc angenommen, weil sie sich sagten: in dieser Klassifikation darf kein Stein ins Schwanken kommen, sonst fällt das ganze Gebäude zusammen, und so muß ich sagen, daß, wenn jetzt die Frage stände, eine neue Klassifikation aufzustellen mit Rücksicht auf die Momente, die jetzt dafür geltend gemacht werden, so glaube ich, daß der Künstler, der den Erwartungen, die vorher ausgesprochen worden sind, entsprechen wollte, erst gefunden werden müßte; den werden wir nicht zur Disposition haben.

Ich möchte auch dagegen mich wenden, daß einfach bei dieser Klassifikation als Grundlage genommen wird der Unterschied und die Statistik zwischen Stadt und Land. Was ist da Stadt und was ist Land? Unter das Land werden eine Masse sehr zahlreicher Gemeinden mit hineingewiesen, die eigentlich Städte sind, die nur dem Namen nach Dörfer sind, große Vorortgemeinden, große industrielle Gemeinden, die zur Zeit noch nicht Städte sind, jedenfalls aber auf dem besten Wege dahin sind, Städte genannt zu werden. Die werden nachher dem flachen Lande zugewiesen, und es kommen meiner Ansicht nach in die Feststellungen zwischen Stadt und Land ganz falsche Momente hinein. Ich will einmal sagen, wenn z. B. eine Statistik aufgestellt würde, dahin, wie das Brandverhältniß sich in kleineren Städten verhält gegenüber den größeren Städten mit vollständig organisirten Löscheinrichtungen und dergleichen mehr, da würde man sehr bald wahrscheinlich herausfinden, daß die kleineren Städte in Bezug auf die Feuersgefahr und in Bezug auf die Prämien, die sie bekommen, dem flachen Lande gar nicht nachstehen werden. Ich erlaube mir, in dieser Hinsicht namentlich auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß viele kleine Städte im Laufe von 20—30 Jahren einen vollständigen Umbau erfahren haben infolge der Verschönerungsbestrebungen, die dort eine Zeit lang in ziemlich ausgesprochenem Maße im Gange waren. Außerdem möchte ich aber noch behaupten, daß nach meinen Beobachtungen die Erfahrungen noch nicht genugsam darüber gesprochen haben, wie groß die Gefahr auch in größeren Städten, in größeren Zentren ist. Wir haben einige Beispiele in neuester Zeit, wo wir doch gesehen haben, daß selbst die ziemlich vollkommenen Löscheinrichtungen nichts genutzt haben, ich erinnere an den Kirchenbrand in Dresden und an den Kasernenbrand in Zwickau. Da waren die Löscheinrichtungen vollständig unzureichend. Und wenn man daran denkt, daß in den größeren Städten sich große Waarenansammlungen, große Bazare, kolossale Vorräthe sich immer mehr vereinigen, die eine enorme Brandgefahr mit sich bringen, dann muß man doch sagen, daß die Erfahrung bis jetzt noch nicht die Sache nach allen Seiten hin so festgestellt hat, daß es ganz leicht wäre, da eine Klassifikation zu machen. Uebrigens, wenn die Sache wirklich annähernd in diesem Verhältnisse, wie es jetzt dargestellt wird, wenn diese Unterschiede nach den jetzt aufgestellten Ziffern durchgeführt würden, so würde wahrscheinlich doch die Frage aufgestellt werden müssen — denn da würde die Belastung dieser mehr vereinzelt stehenden Baulichkeiten eine so enorme werden —, es würde wohl die Frage aufgestellt werden müssen, ob man den Inhabern solcher Objekte, die dann mit solchen hohen Prämien vernommen werden sollen, doch nicht freistellen müßte, zu sehen und zu prüfen, ob sie nicht in einer Privatgesellschaft etwas billiger unterkommen könnten. Wenn man in dieser Beziehung zu weit geht, so stellt man, glaube ich, das ganze Prinzip, das hier in Betracht kommt, in Frage. Also aus allen den Gründen will ich nicht dagegen plaidiren, daß die Regierung diese Erörterungen, die sie ohnehin schon zugesagt hat, die von Jahr zu Jahr

immer wieder erneut verlangt werden, überhaupt nicht vornimmt; aber so einfach, als die Sache sich nach der Petition ausnimmt, wo namentlich eben bloß der ganz allgemeine Unterschied zwischen Stadt und Land zu Grunde gelegt ist, so einfach ist die Frage nicht; ich glaube, es würde das ein Werk werden, was ziemlich lange Zeit beansprucht, wenn Wandel geschafft werden soll.

Präsident: Das Wort hat der Königl. Regierungskommissar Geh. Regierungsrath Dr. Kunze.

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Kunze:** Ich möchte mir nur erlauben, ganz kurz eine Bemerkung anzufügen bezüglich der von dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck erwähnten, im Dezember 1898 erlassenen Generalverordnung. Diese Verordnung ist von der Brandversicherungskammer erlassen worden und ist bereits vor kurzem in der Zweiten Kammer bei der Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 20, den Bericht der Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, besprochen worden. Im Anschlusse an die dort von dem Direktor der Brandversicherungskammer gemachten Bemerkungen möchte ich nun nochmals darauf hinweisen, daß vordem das Verfahren bezüglich der Versicherung der sogenannten Ausbaugegenstände, welche im § 5b des Brandversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ausführungsverordnung dazu erwähnt sind, nicht allenthalben den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Es wurden nämlich diese Ausbaugegenstände, welche nach § 5b des Gesetzes bedingt versicherungspflichtig sind, also mit den Gebäuden zu versichern sind, dafern die Versicherung von dem Eigenthümer beantragt wird, das eine Mal bei der Gebäudeversicherung, ein anderes Mal bei der freiwilligen Versicherung geführt, je nachdem sie sich in Wohngebäuden oder Fabrikgebäuden befanden.

Nach dem Gesetze giebt aber für die Beantwortung der Frage, ob diese Ausbaugegenstände bei der Gebäudeversicherung oder bei der freiwilligen Versicherung zu führen sind, nicht der Ort, nicht die Art des Gebäudes, in dem sie sich befinden, den Ausschlag; es ist also gleichgültig, ob diese Gegenstände in Wohngebäuden sich befinden oder in Fabrikgebäuden, sie sind in beiden Fällen Ausbaugegenstände, Zubehörungen des Grundstücks und müssen daher mit dem Grundstücke bei der Gebäudeversicherung versichert werden. Dieses Verfahren, welches aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergiebt und auch bereits aus den Bestimmungen des Gesetzes von 1876 sich ergab, wiewohl letzteres in dieser Beziehung nicht ganz so deutlich wie das 1886er Gesetz erscheinen kann, ist vielfach verlassen worden, indem dergleichen Ausbaugegenstände in Fabriken der freiwilligen Versicherung überwiesen wurden, und es führte das eben zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Wenn z. B. ein Wohngebäude in eine Fabrik verwandelt wurde oder umgekehrt, so mußte eine Umklassifizirung dieser Gegenstände stattfinden. Dergleichen Gegenstände können ja auch Objekt der freiwilligen Versicherung sein, wenn sie unter § 6b des Gesetzes fallen; es ist aber dabei Voraussetzung, daß sie eben Betriebsgegenstände sind; nur wenn solche Ausbaugegenstände, wie sie in § 2 der Ausführungsverordnung angeführt sind, einem gewerblichen, land- oder sonstigen wirthschaftlichen Betriebe dienen, dann sind sie als unter § 6b fallende anzusehen und der freiwilligen Versicherung zu überweisen. Wie bemerkt, ist das Verfahren bis zum Jahre 1898 in dieser Beziehung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gewesen. Die Brandversicherungskammer erstattete deshalb Vortrag, und das Ministerium des Innern hatte keine Veranlassung, der Absicht der Brandversicherungskammer entgegenzutreten, welche in der Generalverordnung zum Ausdrucke kam und dahin ging, daß bei der Versicherung dieser Ausbaugegenstände genau nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werde. Es ist ja nun richtig, daß im Verfolge dieser Verordnung Schwierigkeiten entstanden sind bei der vorzunehmenden Umklassifizirung; es ist aber bereits von dem Direktor der Brandversicherungskammer bemerkt worden, daß zu ihrer Kognition nur ein Fall der Beschwerde gelangt ist, der auch in vollständig befriedigender Weise Erledigung gefunden hat, und daß es auch möglich sein werde, bei den übrigen Umklassifizirungen den Interessen der Betheiligten gerecht zu werden, da nöthig unter Anwendung der Vorschriften in § 169a des Gesetzes. Es wird im übrigen aber wohl möglich sein, daß, wenn zu einer Revision und Abänderung der Klassifikationsvorschriften verschritten wird, auch dann den in dieser Beziehung noch bestehen bleibenden Beschwerden und Unzuträglichkeiten Abhülfe geschafft werden kann. Zu einer Wiederaufhebung der Verordnung, auf welche Herr Oberbürgermeister Dr. Beck hinzuzielen schien, wird nach Ansicht der Regierung kaum zu gelangen sein, da sie, wie bereits bemerkt, nur angeordnet hat, daß bezüglich der Behandlung der Ausbaugegenstände lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren werde.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich möchte einer Bemerkung des Herrn von Trützschler gegenüber nur zu

wiederholen mir gestatten, daß ich allenthalben seine Ansichten und den Wunsch theile, es möge eine künftige Klassifikation nicht etwa bloß auf dem Unterschiede von Stadt und Land aufgebaut werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** In Bezug auf die Aeußerungen, die aus der Kammer zur Sache gethan worden sind, will ich nur kurz erwähnen, daß ich glaube — die Deputation stimmt überein mit den Ausführungen des Herrn Domherrn von Trützschler — es ist sehr richtig, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land sich immer mehr verwischt. Unsere ländlichen Institutionen schwinden, und unsere ländlichen Ortschaften nehmen, — ich möchte sagen, leider — immer mehr städtischen Charakter an. Dazu ist noch zu berücksichtigen, daß, wenn auf dem Lande feuergefährliche Risiken mehr existiren sollten als in den Städten, diese feuergefährlichen Risiken ihre Entstehung zu einem nicht geringen Theile den in der Stadt wohnenden Unternehmern verdanken. Die großen Fabrikunternehmungen können nicht in die Städte einbezirkt werden, wohl aber wohnen deren Inhaber meist in den Städten, leiten von dort aus ihre Unternehmungen. Insofern, glaube ich, ist eher eine Benachtheiligung des platten Landes gegenüber den Städten zu konstatiren. Außerdem wird nicht zu vergessen sein, daß, wenn die Gesetzgebung ausdrücklich die Unterstützungstheorie hat fallen lassen, die Unterstützungstheorie ihrer Zeit den Städten einen großen Vortheil gebracht hat. Ich erinnere nur an den Umbau verschiedener Städte in Sachsen infolge erlittener umfänglicher Brände, wie im Jahre 1842 zu Oschatz und Kamenz, ferner in Marienberg, in Johanngeorgenstadt, dann in einer großen Anzahl kleinerer Städte mit Ackerbaubetrieb, deren Scheunen allmählich auf Kosten der Brandversicherungskasse stattlichen Wohnhäusern gewichen sind. Das ist nunmehr aus dem Gedächtnisse entschwunden, und jetzt heißt es, das platte Land wird mit seinen Beiträgen zu sehr bevorzugt gegenüber städtischen Gemeinwesen!

Wenn nun aber vom Herrn Domherrn von Trützschler gesagt worden ist, der Künstler sollte erst noch gefunden werden, der allen Ansprüchen bei der Umklassifizirung gerecht wird, so glaube ich, daß man diese Anschauung nicht in Widerspruch setzen kann, sondern wiederfinden wird in der Auffassung der Deputation. Die Deputation verkennt durchaus nicht die Schwierigkeit der von den Petenten gewünschten gerechteren Klassifizirung der Risiken. Die Deputation hat dies zu erkennen gegeben, indem sie von einer „thunlichsten Revision" spricht. Unter diesem Vorbehalte hat sie es für unbedenklich erachtet, hier vorzuschlagen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine in Chemnitz der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. — Ich schließe die Debatte. Es war dies wohl das Schlußwort des Herrn Berichterstatters.

Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe beschließen, die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine in Chemnitz der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen?"

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend. (Drucksache Nr. 61.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des emeritirten Volksschullehrers Leisker in Weinböhla und Genossen um Pensionserhöhung betreffend. (Drucksache Nr. 71.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Besoldungsordnung und die Kap. 38 bis 41 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Justiz betreffend, auf die Jahre 1900 und 1901. (Drucksache Nr. 78.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck und Herrn Rittergutsbesitzer von Herder.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Wird gegen das Protokoll eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 29. Dresden, am 16. Februar 1900.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 16. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 955—961. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des emeritirten Volksschullehrers Leisler in Weinböhla und Genossen um Pensionserhöhung betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Besoldungsordnung und die Kap. 38—41 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Justiz betr., auf die Jahre 1900 und 1901. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Kockel und Jahn.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder wegen unaufschiebbarer Berufsgeschäfte, Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach aus gleichem Grunde, und eben trifft auch noch eine Entschuldigung von Herrn Geh. Kommerzienrath Hultzsch wegen Unwohlseins ein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 955.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeindevertreter von Pausitz um Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Behebung von Hochwasserschäden.

(Nr. 956.) Desgleichen über die Petition des Verbands sächsischer Lehrerinnen, die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen betr.

(Nr. 957.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition der Vereinigung deutscher Hebammen um reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens und der Befähigung zur Ausübung der Funktion einer Wochenpflegerin.

Präsident: Diese drei Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 958.) Petition des Konsumvereins und der Produktivgenossenschaft für Potschappel und Umgebung e. G. m. b. H. in Potschappel, die Sonderbesteuerung der Konsumvereine betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 959.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 18, Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen rc. betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 960.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Leipziger Spar- und Bauvereins, Vergebung von Gemeindeareal zu Bauzwecken in Erbpacht rc. betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 961.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Holzschleifereibesitzers Lauckner in Rübenau, Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist den Beschlüssen der diesseitigen Kammer, die Petition auf sich beruhen

zu lassen, beigetreten, und wird diese Angelegenheit zu den Akten genommen.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend.**" (Drucksache Nr. 61.)

(Vergl. M. II. K. S. 18 ff. u. 240 ff.)

Berichterstatter Graf und Edler Herr **zur Lippe**: Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret, welches zur Berathung steht, lautet wie folgt:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf hat eine ziemlich weit zurückgehende Entstehungsgeschichte. Bereits den Kammern von 1887 und 1888 hat eine Petition der Nadelarbeitslehrerinnen vorgelegen, in welcher sie um ständige Anstellung und um Pensionsberechtigung bitten. Die damalige Berathung hat in beiden Kammern dahin geführt, daß die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben worden ist. Im Jahre 1897 ist eine Petition des gleichen Inhalts an die Staatsregierung gelangt und im Herbste an die beiden Ständekammern. Diese Petition ist in der Zweiten Kammer im Frühjahre 1898 — an die Erste Kammer ist sie überhaupt gar nicht gekommen — zur Berathung gelangt, und hat damals die Zweite Kammer sich sehr wohlwollend der Petition gegenüber ausgesprochen, d. h. dem Theile, welcher sich auf die Pensionsberechtigung bezieht, der andere Theil bezog sich auf die ständige Anstellung; darauf einzugehen fand man keine Veranlassung hauptsächlich schon aus dem Grunde, weil eine ständige Anstellung in dem gewünschten Sinne ausgeschlossen erschien, da die Fachlehrer und -Lehrerinnen ständig angestellt werden können, aber nicht müssen. Die Zweite Kammer beschloß damals im Frühjahre 1898, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend, analog dem Gesetze für die berufsmäßigen Gemeindebeamten vom 20. April 1890 und dem Kirchengesetze vom 15. Juli 1891 dem nächsten Landtage vorzulegen. Dies ist geschehen in Gestalt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieser Gesetzentwurf hat der Zweiten Kammer vorgelegen und ist daselbst einstimmig angenommen worden; eine einzige Meinungsverschiedenheit hat sich in der Zweiten Kammer gezeigt, dahin gehend, daß von einer Seite der Wunsch ausgesprochen wurde, die Pensionen auf die Staatskasse zu übernehmen. Nachdem aber von Seiten der Königl. Staatsregierung hervorgehoben wurde, daß darin eine Ungerechtigkeit gegen die kleineren Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, berufsmäßige Nadelarbeitslehrerinnen anzustellen, läge, hat man davon abgesehen und hat, wie ich wohl schon erwähnte, den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie hier zu demselben Resultate kommen werden. Denn daß es sich hier um eine Frage der Billigkeit handelt, daß es nicht mehr wie recht und billig ist, wenn den Lehrerinnen, welche die staatlich vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und welche dann mit 20 oder mehr Stunden die Woche angestellt werden, also vollständig ihren Beruf in ihrem Unterrichte gefunden haben, wenn denen die Sorge genommen wird, was wird aus dir, wenn du einmal nicht mehr arbeiten kannst — ja, meine Herren, daß das nur in der Billigkeit liegt, ist ja klar. Ich möchte aber noch hervorheben, daß der Gegenstand des Unterrichts ein durchaus wichtiger, hochbedeutender ist, denn ich muß für meine Person gestehen, ich halte es für viel wichtiger, daß die weibliche Jugend in der Kunst des Nähens und was damit zusammenhängt, unterrichtet wird, als etwa im Zeichnen oder Klavierspiele. Nun, meine Herren, Ihre erste Deputation ist in die Berathung des Gesetzentwurfs getreten, und sie hat gegen die beiden ersten Paragraphen keine Einwendungen zu machen gehabt. Bei dem dritten Paragraphen erhob sich zum letzten Absatze die Frage: Wie wird zu verfahren sein, wenn eine Nadelarbeitslehrerin heirathet. Es lag ein diesbezüglicher Fall vor. Die Königl. Staatsregierung erklärte sich dahin, daß sie der Selbstständigkeit der anstellenden Schulgemeinden in dieser Angelegenheit nicht vorgreifen wolle und daß sie der Meinung wäre, daß man für jeden Anstellungsfall der anstellenden Schulgemeinde zu überlassen habe, wie sie da bestimmen wolle. Die Deputation konnte sich mit dieser Erklärung nur einverstanden erklären. Ein zweiter Punkt im letzten Absatze des § 3 ist bei vorhandener Bedürftigkeit. Es ist ja an und für sich selbstverständlich, daß es sich nur um Bedürftigkeit der Lehrerinnen für ihre Person handelt, es muß aber doch hervorgehoben werden, daß z. B., wenn eine an sich nicht bedürftige Nadelarbeitslehrerin heirathet und dadurch in einen Bedürftigkeitszustand geräth, dies als eine Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist. In der letzten Zeile des Absatzes wurde darauf hingewiesen, daß die beiden letzten Worte „auf Zeit —" doch zu allgemein gehalten worden seien. Von der Königl.

Staatsregierung wurde darauf erwidert, daß es sich in der That um Verhältnisse handle, die man nicht genauer präzisiren könne, denn es könne sich um Wochen handeln bei dem Besetzen einer neuen Stelle, es könne sich aber auch um Jahre handeln. Wenn z. B. eine Lehrerin krank sei, ohne dadurch dauernd dienstunfähig zu sein. Auch stünde diese Bestimmung in dem Pensionsgesetze, ich glaube von 1890, und hätte nie zu irgend welcher Weiterung Anlaß gegeben. Nach dieser Erklärung konnte die Deputation sich mit dem Inhalte des § 3 nur einverstanden erklären, ebenso auch mit dem Inhalte des § 4. Wenn in der vorletzten Zeile „nach erfülltem 25. Lebensjahre" steht und die Frage aufgeworfen wurde, warum denn gerade 25 Lebensjahre? d. h. warum soll die Zeit der Anstellung, die nach dem 25. Lebensjahre kommt, nur bei Bemessung der Pensionsberechtigung in Ansatz gebracht werden können, so wurde gesagt, es würde eine Ungerechtigkeit gegen die ständigen Lehrer und Staatsbeamten sein, wenn dies anders gehandhabt würde, weil bei diesen die Berechtigung für ihre Pension kaum vor der Zeit anfinge, wo sie das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hätten. Nach dieser Erklärung konnte man auch mit dem Inhalte des § 4 sich nur einverstanden erklären, ebenso mit den übrigen acht Paragraphen. Ich will mir noch gestatten, zu § 11 ein Wort zu sagen.

§ 11 lautet:

„Dieses Gesetz leidet auch auf diejenigen ungeprüften Nadelarbeitslehrerinnen Anwendung, . . ."

Meine Herren! Das Gesetz an und für sich bestimmt ja, die Nadelarbeitslehrerinnen müssen geprüft sein, es würde aber unzweifelhaft eine große Härte sein, wenn diejenigen ungeprüften Nadelarbeitslehrerinnen, welche im übrigen unter denselben Bedingungen angestellt worden sind, d. h. mit 20 oder mehr Lehrstunden ihren vollständigen Beruf in dem Unterrichte finden und lediglich deshalb eine Prüfung nicht abgelegt haben, weil sie seinerzeit nicht von ihnen verlangt worden ist, wenn diese von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen würden. Es wird ja auch, da in Zukunft lediglich nur solche angestellt werden, welche die Prüfung bestanden haben, diese, man kann wohl sagen kleine Anomalie, sehr bald aufhören. Ich komme mithin zum Schlusse und habe hervorzuheben, daß die erste Deputation den ganzen Gesetzentwurf unverändert dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen? — Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort zu einem der einzelnen Paragraphen? — Auch nicht. Wir gehen zur Abstimmung über.

„Genehmigt die Kammer die Paragraphen 1 bis 12?"

Einstimmig.

„Genehmigt die Kammer Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs?"

Einstimmig.

„Nimmt die Kammer den ganzen Gesetzentwurf sammt Ueberschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage an?"

Gleichfalls einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung eine namentliche Abstimmung wünscht.

(Staatsminister Dr. von Seydewitz: Nein!)

Die Regierung verzichtet.

Wir sind mit diesem Gegenstande zu Ende. Wir gehen über zu Punkt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des emeritirten Volksschullehrers Leisker in Weinböhla und Genossen um Pensionserhöhung betreffend." (Drucksache Nr. 71.)

(Vergl. M. II K. S. 413 f.)

Das Wort hat der Herr Bürgermeister Wilisch.

Bürgermeister **Wilisch:** In einer gedruckt vorliegenden Petition haben 52 pensionirte Volksschullehrer, welche vor 1892, das ist das Jahr, mit dessen Beginn das jetzige Lehrerpensionsgesetz in Kraft getreten ist, emeritirt worden sind, das Gesuch gestellt, ihre Pensionen nachträglich zu erhöhen, und zwar nach den Sätzen dieses neueren Pensionsgesetzes vom 25. März 1892. Sie führen aus, daß die Pensionsverhältnisse der Lehrer bis 1892 sehr ungünstige gewesen seien beziehentlich unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1870. Nun sei zwar allen vor dem 31. März 1892 in den Ruhestand getretenen Volksschullehrern durch das Spezialgesetz vom 16. April 1892 ein prozentualer Zuschlag zur Pension zugebilligt worden, der in § 2 dieses Gesetzes auf 12½ Prozent bei einer Pension von 1500 M., auf 10 Prozent bei einer solchen von über 1500 M. bis 3000 M., und auf 7½ Prozent bei einer noch höheren Pension festgesetzt worden ist. Allein damit sei das nicht erreicht worden, was sie erhalten würden, wenn die Skala des Gesetzes von 1892 für die Berechnung ihrer Pensionen in Anwendung gelange,

eines Gesetzes, durch das die Lehrer in Bezug auf die Pensionsverhältnisse den Staatsdienern gleichgestellt worden seien. Die Petenten halten nun ihre Bitte um nachträgliche Gewährung dieser höheren Pensionssätze für um so gerechtfertigter, als die Pensionen der älteren Lehrer wegen der früher wesentlich niedriger als jetzt dotirten Lehrerstellen an sich zumeist sehr niedrige seien, weil weiterhin alle diese Lehrer während ihrer Dienstzeit Pensionsbeiträge, die erst im Jahre 1890 in Wegfall gekommen sind, hätten zahlen müssen, und weil die finanzielle Belastung der Staatskasse im Hinblicke auf das vorgerückte Lebensalter der in Frage kommenden Pensionäre nur eine vorübergehende und mäßige sein werde. Etwas weiteres ist zur Begründung des Gesuches nicht angeführt worden, insbesondere ist die Frage nicht näher berührt worden, welche Differenzbeträge bei der Bemessung der Pensionen nach dem Gesetze von 1892 gegenüber den jetzigen Pensionsbezügen der Gesuchsteller sich ergeben würden. Um dies festzustellen, müßten erst nähere und wohl ziemlich umfängliche Erhebungen veranstaltet werden. Hierauf zuzukommen, hat Ihre vierte Deputation, meine hochverehrten Herren, Anstand nehmen zu sollen geglaubt, weil sie in Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer, in der die Petition am 9. Januar d. J. zur Berathung gestanden hat, der Ansicht war, daß es schon der Konsequenzen wegen durchaus bedenklich fallen müsse, eine beifällige Entschließung in Vorschlag zu bringen. Das Gesetz von 1892 besteht nun bereits 8 Jahre lang. Ihm jetzt noch oder überhaupt rückwirkende Kraft beilegen zu wollen, erscheint nicht wohl angängig und angemessen, umsomehr als, wie ich schon bemerkt habe, bereits bei seinem Erlasse durch eine prozentuale Erhöhung der damals beziehentlich auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1870 zu zahlenden Pensionen ein entsprechender Ausgleich geschaffen worden ist zwischen den Sätzen dieses früheren und des gegenwärtigen Lehrerpensionsgesetzes. Dem hohen Hause habe ich daher namens der vierten Deputation zu empfehlen, in gleicher Weise, wie dies die jenseitige Kammer gethan hat, beschließen zu wollen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„ob sie dem Antrage der Deputation gemäß diese Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Besoldungsordnung und die Kap. 38 bis 41 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Justiz betreffend, auf die Jahre 1900 und 1901." (Drucksache Nr. 78.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 534 ff. u. 552 ff.)

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Ihnen zunächst eine Mittheilung zu machen in Bezug auf die Besoldungsordnung. Bekanntlich ist mit den Erläuterungen zu dem Budget 1900/01 der Ständeversammlung der Entwurf einer Besoldungsordnung vorgelegt worden, in welcher ein kombinirtes Aufrückungssystem enthalten war. Da diese Angelegenheit präjudizirlich für den Etat war, so ist sie zunächst an die Zweite Kammer gegangen und dort an die Finanzdeputation A verwiesen worden. Die Finanzdeputation A hat sich wiederholt mit der Besoldungsordnung beschäftigt. Ehe aber die Vorlage an das Plenum erfolgte, hat die Königl. Staatsregierung am 16. Januar d. J. die Besoldungsordnung zurückgezogen und zwar vermittelst einer Erklärung, welche folgendermaßen lautet:

„Die Königl. Staatsregierung erklärt, daß sie, unter voller Wahrung des von ihr eingenommenen von den Anschauungen der Deputation abweichenden prinzipiellen Standpunkts, auf Weiterverfolgung der vorgelegten Besoldungsordnung zur Zeit verzichtet."

Diese Erklärung kam also einer Zurückziehung der Besoldungsordnung gleich. Sie ist von der Finanzdeputation A dem Plenum der Zweiten Kammer vorgetragen worden und darauf hat ein anderer Beschluß nicht gefaßt werden können, als von der Erklärung Kenntniß zu nehmen, da die Sache materiell damit erledigt ist. Ich will nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß gleichzeitig mit der eben verlesenen Erklärung eine andere seitens der Regierung an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer ergangen ist, welche sich auf die Absicht bezogen hat, ein Wohnungsgeldzulagengesetz zu erlassen. Das kommt aber hier nicht in Frage und ist heute außer Betracht zu lassen. Ihre Deputation, welcher die Angelegenheit in dem eben bezeichneten Stadium zugekommen ist, hat der hohen Kammer vorzuschlagen, auch ihrerseits von der Erklärung der Königl. Staatsregierung Kenntniß zu nehmen. Ich habe noch nachträglich zu bemerken, daß diese Erklärung hier bekannt gegeben werden mußte, um zu erläutern, warum diejenigen Bemerkungen, die im Etat sich finden und die sich auf diese Gehaltsordnung beziehen, in Wegfall zu stellen sind. Das ist der Punkt 1.

Ich komme nun zum Etat der Justiz. Ehe ich mich in das Zahlenwerk des Justizetats vertiefe, bin ich in

der Lage, eine Erklärung abzugeben. Ich habe die Freude, im Einverständnisse und Auftrage der Finanzdeputation zu erklären, daß ihr auch diesmal in der zurückliegenden Periode berechtigte Klagen über die Justizpflege und den sächsischen Richterstand nicht zu Ohren gekommen sind, im Gegentheile ist die Deputation der Meinung, daß gegenwärtig der Augenblick ist, der sächsischen Justizverwaltung öffentliche Anerkennung auszusprechen für ihre Leistungen. Es handelt sich dabei um die Vorbereitungen und die begleitenden Arbeiten bei der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es ist im hohen Grade bemerkenswerth, mit welcher Exaktheit und Promptheit und in welcher Vollendung die erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten von der Justizverwaltung fertiggestellt worden sind, um der großen neuen Schöpfung, dem langersehnten und erwünschten allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche zur rechten Zeit den Eingang in Sachsen ermöglichen zu können. Ich will auch nicht unerwähnt lassen, daß die Justizverwaltung in allen Theilen des Landes es sich hat angelegen sein lassen, das Einleben des neuen Gesetzbuchs in der Bevölkerung zu erleichtern. Ich halte das von der größten Bedeutung, denn auf diesem Wege wird es möglich sein, daß die große neue Errungenschaft, welche von der Bevölkerung thatsächlich im Augenblicke mit großer Freude nicht begrüßt werden kann, recht bald bei der Bevölkerung in der Weise angesehen und erkannt wird, wie sie es verdient, nämlich als eins der werthvollsten Güter unsers Volkes.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen komme ich zum Etat und will auch hier einige Worte im voraus sagen. Der Etat für die Justiz im ordentlichen Budget ist auch diesmal mit großer Behutsamkeit aufgestellt worden. Ich konstatire, daß Mehrforderungen nur in den Punkten eingetreten sind, in welchen ausdrückliche Wünsche von den Ständen vorlagen. Ich nenne als solche die Vermehrung der Richterstellen und einige Gehaltserhöhungen und -Vermehrungen in Bezug auf die Dienerstellen. Freilich ein anderes Bild bietet der außerordentliche Etat, in welchen die Neubauten für den Justizetat diesmal eingestellt sind, die leider nicht mehr im ordentlichen Budget untergebracht werden können. Den einzelnen Zahlen will ich vorausschicken, daß die Gesammtausgaben für den ordentlichen Etat der Justiz sich belaufen auf 12,662,930 M. Davon werden 8,509,500 M. aus den eigenen Einnahmen gedeckt, also aus den Kosten und Gebühren. Der Zuschuß beläuft sich also auf 4,153,430 M., das ist nur 55,640 M. mehr als im Voretat. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil dies eine bemerkenswerthe Erscheinung ist. Aber freilich muß ich gleich hier zur Erklärung hinzufügen, daß dieser Erfolg gegenüber den Mehreinstellungen von ungefähr 750,000 M. für neue Stellen rc. nur möglich gewesen ist dadurch, daß die eigenen Einnahmen der Justiz, also die Kosteneinnahmen, um rund eine Million höher haben eingestellt werden können.

Das ist ungefähr das, was ich im allgemeinen zu bemerken habe. Ich habe zu erwarten, ob eine allgemeine Debatte beliebt wird.

Präsident: Wird eine allgemeine Debatte beliebt?

(Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau meldet sich zum Wort.)

Herr von Trebra!

Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Es betrifft nicht den Etat selbst, was ich jetzt zu besprechen habe, es ist nur ein Wunsch, den ich glaube bei dieser Gelegenheit anbringen zu können, obwohl er wohl auch hätte angebracht werden können bei Gelegenheit der Besprechung des Etats des Königl. Ministeriums des Innern. Es betrifft die Ausbildung unserer jungen Leute, welche in den höheren Staatsdienst eintreten wollen, allerdings speziell derer, die in den Verwaltungsdienst treten wollen. Ich halte dafür, daß es für diese von großem Werthe wäre, wenn sie Gelegenheit hätten und ihnen Gelegenheit verschafft würde, Kenntniß zu nehmen von der Verwaltung unserer größeren Städte. Eigentlich muß man zugeben, daß die Ausbildung schon eine große Zeit in Anspruch nimmt und daß es sehr lange dauert, ehe ein junger Mensch in die Lage kommt, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Ich glaube aber, daß auch nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit genügen wird, um ihnen einen Einblick in der von mir gewünschten Richtung zu verschaffen. Ich glaube, es würde vielleicht schon ein Jahr hierzu genügen; es kommt nur auf die Stellung an, in die der Betreffende gebracht wird. Ich denke mir, daß er vielleicht in die Stellung quasi eines Adjutanten des Bürgermeisters gebracht werden müsse, vor allen Dingen aber in die eines Protokollanten bei den Sitzungen der Stadträthe und Stadtverordneten. Die schwierigen Verhältnisse unserer städtischen Verwaltungen sind wohl die Veranlassung hierzu gewesen, daß sämmtliche an der Spitze unserer Stadtverwaltung stehenden Männer von hervorragender Tüchtigkeit sind, und so ist nach der persönlichen Richtung hier schon eine Gewähr dafür geboten, daß junge Leute etwas Tüchtiges lernen können. Sie dürften da gewiß Gelegenheit finden, sich einen weiteren Blick anzuschaffen, um zu sehen, wie man

Maßnahmen von langer Hand vorbereitet, die man mit Diplomatie und Energie oder mit beiden zugleich durchführt.

Aber auch in sachlicher Beziehung giebt es ja in der Stadtverwaltung ungeheuer viel Gelegenheit für den jungen Mann, der später sich dem Staatsdienste widmen will, zu lernen. Da sind zunächst die allgemeinen finanziellen Interessen; wohl ein großer Theil unserer Städte besitzt Güter, Forsten, Gruben, Gasanstalten, Schlachtviehhöfe, was recht geeignet ist, praktische Kenntnisse zu sammeln. Und sollte es auch Städte geben, die das Alles nicht haben, so ist doch wohl mit einiger Bestimmtheit anzunehmen, daß sie wenigstens alle Schulden haben, und auch diese kennen zu lernen, resp. die Zinsbezahlungen und die Abzahlung, will heutzutage gelernt sein. Man sagt zwar, daß manchem die Universität Gelegenheit gebe, darin ein gewisses Praktikum durchzumachen, aber bei den großen Anforderungen der Neuzeit in dieser Beziehung glaube ich berechtigt zu sein, wenn ich meine, daß auch in dieser Richtung etwas bei der Verwaltung der Städte gelernt werden kann. Andere Zweige der städtischen Verwaltung brauche ich nur anzuführen, um darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth Kenntnisse darin sein würden, das ganze Polizeiwesen, das Armenwesen, Schulwesen, Bauwesen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein junger Mann mit dem Metermaaße in der Hand sich eine Zeit lang da bewegen würde, so würde er Gelegenheit finden, die auf der Universität gelernte Theorie in Praxis zu übersetzen, vielleicht auch die, die zu graue vergessen zu können.

Ich hoffe, daß diese wenigen Worte der hohen Staatsregierung Veranlassung geben möchten, diese von mir vorgeschlagenen Maßnahmen mit Wohlwollen zu erörtern.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. **Schurig:** Bei uns in Sachsen besteht die Bestimmung, daß der Vorbereitungsdienst vier Jahre dauert. Von diesen vier Jahren sind zwei Jahre bei den Gerichten und einige Zeit bei dem Rechtsanwalte zu verbringen, im übrigen steht es den Referendaren vollständig frei, wo sie ihren Vorbereitungsdienst weiter absolviren wollen, ob bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, bei dem Rechtsanwalte oder bei den Verwaltungsbehörden. Es würde keinem Referendare verwehrt sein, wenn er zwei Jahre oder wenigstens ein Jahr bei den Verwaltungsbehörden, insbesondere bei den Stadträthen seinen Vorbereitungsdienst absolviren wollte.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Es ist nicht der Fall.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren zu den einzelnen Kapiteln.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme zu den einzelnen Kapiteln, zunächst zu Kap. 38, Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelfiskalat. Die Einnahmen sind unverändert, in den Ausgaben befindet sich die einzige Erhöhung von 3000 M. infolge Vermehrung der Mitglieder der Prüfungskommission für Juristen um zwei und Einstellung von je 1200 M. für diese, sowie um 600 M. für den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Expeditionsbeamte. Das hängt zusammen mit der Vermehrung derselben. Die übrigen Veränderungen in Kap. 38 sind so unbedeutend, daß ich darüber nichts zu sagen habe.

Die Deputation empfiehlt bei Kap. 38:

„die Einnahmen mit 1400 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 296,060 M., darunter 10,000 M. transitorisch, zu bewilligen". —

im übrigen aber tritt hier zum ersten Male der Vorschlag mit ein: „allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge", die bekanntlich mit der Besoldungsvorlage im Zusammenhange standen, die gefallen ist.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie damit einverstanden ist, von der Erklärung der Königl. Staatsregierung vom 16. Januar 1900 zur Besoldungsordnung Kenntniß zu nehmen?"

Einstimmig.

Ich frage,

„ob sie ferner bei Kap. 38 die Postulate der Königl. Staatsregierung nach dem Vorschlage der Deputation genehmigt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme zu Kap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte nebst Kanzleien. Die Einnahmen sind um ein Weniges höher, in den Ausgaben kommt eine wesentliche Differenz vor und zwar bei Tit. 4. Es sind 30,600 M. mehr eingestellt infolge der nothwendig gewordenen Vermehrung der Rathsstellen um vier mit durchschnittlich 7800 M. Dagegen kommt in Abgang der Betrag von 600 M. In dieser Beziehung verweise ich auf die Erklärungen der

Königl. Staatsregierung, die im Berichte der Zweiten Kammer niedergelegt sind, aus dem ich folgendes hervorhebe:

„Die Vermehrung der Rathsstellen beim Oberlandesgerichte macht sich theils zur Beschleunigung der Verspruchssachen nöthig, theils zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben haben, daß bei der Einrichtung eines neuen Civilsenats in der Finanzperiode 1894/95 außer der Senatspräsidentenstelle nur zwei Rathsstellen geschaffen wurden."

Also das hat nachgeholt werden müssen. In dem Berichte der Zweiten Kammer ist ferner noch eine Geschäftsübersicht des Oberlandesgerichts mitgetheilt, aus welcher der Zuwachs an Geschäften ersichtlich ist. Im übrigen enthält das Kapitel keine wesentlichen Veränderungen, so daß die Deputation auch hier die Einnahmen in Höhe von 28,100 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 477,240 M., darunter 1800 M. transitorisch zu bewilligen, und allenthalben den Wegfall der Aufrückungsfristen und Beträge zu beschließen empfiehlt, wie es vorhin gesagt worden ist.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer bei Kap. 39 den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme zu Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, dasjenige Kapitel, welches die größten Summen absorbirt. Hier sind unter den Einnahmen 1,010,000 M. mehr eingestellt worden und zwar 1,000,000 Mark allein sind erhöht die Kosten und Geldstrafen auf Grund der letztjährigen Ergebnisse, so daß im ganzen zur Einnahme gelangen bei diesem Kapitel 8,480,000 M. Ich habe schon früher bei dem Berichte über den Gegenstand erwähnt, daß der Zuwachs nicht sowohl in der augenblicklichen Erhöhung der Sporteln liegt als vielmehr in dem Anwachsen der Geschäfte namentlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und des Grundbuchwesens. Bekanntlich steht eine neue Gesetzgebung in Bezug auf das Gerichtskostenwesen bevor, und es wird sich fragen, ob die Einnahmen in der gleichen Höhe fortbestehen werden. Vor der Hand bestehen sie noch fort. In den Ausgaben habe ich dessen Erwähnung zu thun, daß 21 selbständige Richter und vier Staatsanwälte neu eingestellt worden sind, ferner drei Landgerichtsdirektoren, die einen Aufwand von 160,800 M. erfordern, bei Tit. 3. Ich habe schon vorhin gesagt, daß diese Mehrforderungen auf Wünschen beruhen, die in der Kammer mehrfach ausgesprochen worden sind, und auch dieses Jahr, und die Regierung hat zugesagt, auf diesem Wege weiter fortschreiten zu wollen, und die Kammer kann, glaube ich, damit einverstanden sein.

Bei Tit. 4 sind 200,000 M. mehr eingestellt für juristisch befähigte Hülfsarbeiter. Es ist auch hier die Auskunft zu theil geworden, daß die Mehreinstellung der Vermehrung des Personals, die nothwendig geworden ist, entspricht. Ein größerer Zugang hat stattgefunden an Unterbeamten bei Tit. 6, wo hinzukommen: 20 Sekretäre, 30 Aktuare und 50 Expedienten. Auch dieser Mehrbedarf ist von der Regierung ausdrücklich motivirt worden durch die Vermehrung der Geschäfte. Ich habe dazu meinerseits nichts besonderes zu bemerken.

Ich fahre fort mit Tit. 7. Da sind 201,980 M. mehr eingestellt. Es sind eine große Anzahl, nämlich 20 Diener neu angestellt worden mit durchschnittlich 1450 M., und außerdem sind Gehaltserhöhungen an 202 Diener gewährt worden, und damit wird der genannte Betrag erreicht. Ich meinerseits habe kein Bedenken gegen die Bewilligung gehabt, die Deputation auch nicht.

Zu den Tit. 8, 9, 10, Vergütungen für Hülfsdienste, Gratifikationen und Unterstützungen; Schreibelöhne, von denen der letztere wesentlich erhöht worden ist, habe ich nichts zu bemerken, und ebensowenig dazu, daß die Zeugen- und Sachverständigengebühren in Tit. 12 um 40,000 M. erhöht worden sind; auch das ist motivirt worden mit der Vergrößerung des Umfangs der Geschäfte.

Tit. 13 und 14. — Tit. 14 lautet wesentlich anders als in früheren Jahren. Es kommt daher, daß Tit. 15 und 16 verschwunden und mit dem Tit. 14 vereinigt worden sind. In der Sache hat sich nicht viel geändert, weshalb ich kein Bedenken trage, auch hier die Bewilligung zu empfehlen.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß Ihre Deputation in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer eine hier einschlagende Petition der zehn älteren Gerichtsaktuare nicht für beachtlich hat finden können. Die Herren sind, was an sich sehr bedauerlich ist, wiederholt schon mit ähnlichen Gesuchen eingekommen; aber es scheint nach den Ausführungen, die das Justizministerium über den Gegenstand gegeben hat, in der That kein Anhalt dafür geboten, ihren Wünschen gerecht zu werden.

Die Zweite Kammer hat weiter bei Tit. 7 des Kap. 40 eine Einschaltung gemacht in Ansehung der Dienergehülfen:

„Besoldung vollbeschäftigter Dienergehülfen normalmäßig 1200 M., nach 3 Jahren 1300 M., nach 6 Jahren 1400 M., nach 9 Jahren 1500 M."

Diese Einschaltung entspricht der Sachlage und ist daher beizutreten. Es ist nichts Neues. Danach empfiehlt also die Deputation, „die Einnahmen in Höhe von 8,480,000 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 11,877,630 M., darunter 45,230 M. transitorisch, zu bewilligen", und in den beiden andern Punkten der Zweiten Kammer zuzustimmen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie bei Kap. 40 allenthalben den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Es folgt nun als letztes Kapitel das Kap. 41, allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement, nach der Vorlage 12,000 M. Das ist die Dispositionssumme, die durch viele Jahre ohne alle Zusätze zu Händen des Königl. Justizministeriums bewilligt worden ist. Seit dem Landtage 1887 bis 1888 ist nun zwar seinerzeit auf Anregung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Dr. Grafen von Könneritz eine Ermächtigung regelmäßig ausgesprochen worden für das Königl. Justizministerium, dahingehend, aus diesem Fonds nach seinem Ermessen Entschädigungen an solche unschuldig Bestrafte zu gewähren, deren Schuldlosigkeit sich späterhin herausgestellt hat, unter gewissen Kautelen. Die Zweite Kammer hatte in ihrer Sitzung, in welcher sie über den Justizetat berieth, diesen Zusatz wieder hinzugefügt, und es war demgemäß beschlossen worden. Späterhin hat sich herausgestellt, daß es einer solchen Ermächtigung für die Königl. Staatsregierung nicht mehr bedarf, nachdem das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 in Kraft getreten ist, welches die Sache regulirt; und ich bemerke ausdrücklich, daß seinerzeit die Ermächtigung gegeben worden ist nur auf die Zeit, solange eine gesetzliche Regulirung nicht erfolgt. Nun decken sich zwar diese Ermächtigungen und das Gesetz nicht allenthalben; indessen Ihre Deputation ist in Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung der Meinung, daß die Ermächtigung sich gegenwärtig thatsächlich erübrigt. § 1 des betreffenden Reichsgesetzes lautet:

„Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder theilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muß die Unschuld des Verurtheilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstands ergeben oder doch dargethan haben, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt.

Außer dem Verurtheilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

§ 2.

Gegenstand des dem Verurtheilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 3.

Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Es ist nur neu, daß eine gewisse Frist vorgeschrieben ist. Die Deputation schlägt unter diesen Umständen der hohen Kammer vor, dem Beschlusse der Zweiten Kammer aus diesem Grunde nicht beizutreten; davon wird die Zweite Kammer wohl in Kenntniß zu setzen sein, und ich habe keinen Zweifel, daß sie sich dieser Auffassung akkomodirt.

Präsident: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer bei Kap. 41 dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

„Will die Kammer ferner beschließen:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer: das Königl. Justizministerium zu ermächtigen, Personen, welche nach vorausgegangener Verurtheilung zu Strafe und völliger oder theilweiser Verbüßung derselben im wiederaufgenommenen Verfahren Freisprechung erlangt haben, dafern ihnen durch die Strafverbüßung durch eigene Sorgfalt nicht abzuwenden gewesene Vermögensschäden verursacht worden sind, aus Kap. 41 Entschädigung zu gewähren, dafern die Schuldlosigkeit des Freigesprochenen zu Tage getreten ist, auch die Einleitung des Strafverfahrens und die Verurtheilung nicht durch sein eigenes Verhalten mit verschuldet war, nicht beizutreten?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse des vierten und letzten Gegenstands der Tagesordnung angelangt und ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, en 20. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 27 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend. (Drucksache Nr. 101.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betreffend. (Drucksache Nr. 76.)
4. Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch den Wolkenbruch vom 22. Mai 1898 verursachten Schäden. (Drucksache Nr. 73.)
5. Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden. (Drucksache Nr. 74.)
6. Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden. (Drucksache Nr. 75.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchsbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschadens. (Drucksache Nr. 72.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Hausbesitzerin Christiane Ernestine verw. Rehm in Obercrinitz um Gewährung einer Beihülfe zur Wiederherstellung ihres durch Hochwasser beschädigten Besitzthums. (Drucksache Nr. 68.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn von Schönberg und Herrn Kammerherrn Major a. D. Grafen von Rex-Zedtlitz.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 8 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 21. Februar 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 30. Dresden, am 20. Februar 1900.

Dreißigste öffentliche Sitzung
der Ersten Kammer
am 20. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 7. — Registrandenvortrag Nr. 962—976. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 27 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betr. — Anträge zu den anderweiten mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch den Wolkenbruch vom 22. Mai 1898 verursachten Schäden; b) die Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden, und c) die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchsbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschadens. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Hausbesitzerin Christiane Ernestine verw. Rehm in Obercrinitz um Gewährung einer Beihülfe zur Wiederherstellung ihres durch Hochwasser beschädigten Besitzthums. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz, Geh. Regierungsräthe Dr. Forker-Schubauer, Dr. Kunze und Geh. Justizrath Dr. Börner.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein wegen Privatangelegenheiten, Herr Domherr Dr. Friederici wegen Berufsgeschäften. Se. Erlaucht, Graf von Schönburg hat auf acht Tage wegen privater Familienangelegenheiten um Urlaub gebeten. — Die Kammer bewilligt wohl diesen Urlaub.

Es erfolgt zunächst die Verlesung einer Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 7, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, durch Herrn Rittergutsbesitzer Hempel.

(Rittergutsbesitzer Hempel verliest die Ständische Schrift.)

Hat jemand gegen die vorgelesene Ständische Schrift etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt; da sie bereits in der Zweiten Kammer ausgelegen hat, so werden wir sie zum Abgange bringen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 962.) Dankschreiben des Landrichters Philipp in Dresden für die dem verstorbenen Oberregierungsrath Professor Krieg seitens der Ersten Kammer zu theil gewordenen Ehrungen.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 963.) Anderweite Petition des G. Fell in Leipzig-Plagwitz und Genossen gegen die Einführung einer Sondergewerbesteuer für Konsumvereine.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zuerst dort zur Berathung, die Druckexemplare sind zu vertheilen, an die vierte Deputation.

(Nr. 964.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Wahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Zwischendeputation für den Ständehausbau.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 965.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen des Gemeinderaths zu Kemnitz und Genossen, des Elbbadbesitzers Kroegis in Meißen und der Düngerexportgesellschaft zu Dresden, das Einlassen von Fäkalien in die Elbe betr.

(Nr. 966.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der ehemaligen Hebamme Karoline verw. Tiebel in Fürstenwalde um Gewährung von Pension.

(Nr. 967.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Kaufmanns Johann Aug. Friedr. Lingke in Dresden, Befreiung beziehentlich Zurückerstattung von Urkundenstempel betr.

(Nr. 968.) Petition des Arno Sünderhauf in Bobenneukirchen und Genossen um Abänderung des Gesetzes, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 969.) Die Zweite Kammer überreicht 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstandes Lindner in Neumark und Genossen um Errichtung einer Apotheke daselbst.

(Nr. 970.) Desgleichen einer anderweiten Petition des Gemeinderaths zu Copitz und Genossen wegen Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Pirna über Copitz, Graupa nach Niederpoyritz.

Präsident: Zu vertheilen; an die vierte Deputation.

(Nr. 971.) Die Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen übersendet kurzer Hand ein Verzeichniß der von Montag, den 19. d. M. ab bis auf weiteres in Wegfall kommenden Personenzüge in 80 Druckexemplaren.

Präsident: Zu vertheilen; Dank zu Protokoll.

(Nr. 972.) Wilhelm Barthel in Löbtau überreicht 48 Exemplare eines Berichts über die Umsatzsteuerfrage in Sachsen.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 973.) Petition des vormaligen Landgerichtsexpedienten Hans Stark in Freiberg um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 974.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Allgemeine Vorberathung über den Antrag der Abgg. Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen, Aenderung der Bestimmungen der Revidirten Städteordnung § 65 verbunden mit § 44 Lit c und e und der Revidirten Landgemeindeordnung § 53 verbunden mit § 35 Lit. c und e betreffend.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 975.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Landgemeinden und Rittergüter der Parochien Döbeln und Hainichen um Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1838 hinsichtlich des Aufwands für die Kirchen und Schulen.

(Nr. 976.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition C. R. Grundigs in Dresden und Genossen, Belästigungen durch das hiesige städtische Lichtwerk an der Stiftsstraße betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

Es war dies der letzte Gegenstand der Registrande.

Wir gehen über zur Tagesordnung: „2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 27 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend." (Drucksache Nr. 101.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Nostitz-Wallwitz, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Das Allerhöchste Dekret, über welches ich namens der ersten Deputation der Kammer Vortrag zu erstatten habe, lautet wie folgt:

(Wird verlesen.)

Der Gesetzentwurf, der uns heute zur Berathung vorliegt, besteht, wie das Königl. Hausgesetz vom Jahre 1837 selbst und die späteren Nachträge vom Jahre 1879 und 1888 theils aus Bestimmungen, die nur mit Zustimmung der Landesvertretung in Vollzug gesetzt werden können, theils aber aus Vorschriften, die der König kraft der ihm zustehenden, in dem älteren deutschen Fürstenrechte wurzelnden, im Königl. Hausgesetze bestätigten und von den Reichsgesetzen aufrecht erhaltenen Familiengewalt erläßt, und die er auf Grund dieser Familiengewalt autonom zu erlassen berechtigt sein würde. Diese beiden Gruppen von Vorschriften stehen mannigfach zu einander in Zusammenhang und Wechselwirkung, und es würde schwer sein, in jedem einzelnen Falle die Scheidungslinie ganz genau zu bezeichnen. Man ist daher schon bei Erlaß des Hausgesetzes vom Jahre 1837 auf den Ausweg gekommen, im Eingange des Gesetzes eine Fassung zu wählen, die die beiderseitigen Rechte, das der Krone auf der einen und das der Landesvertretung auf der anderen Seite, vollständig wahrt, aber eine Auseinandersetzung entbehrlich macht, die theoretisch vielleicht von großem Interesse sein könnte, aber ohne praktischen Nutzen. Die Fassung, die damals zuerst gebraucht worden ist in dem Königl. Hausgesetze vom Jahre 1837, ist auch bei den späteren Nachträgen in Anwendung gekommen, und auch für den gegenwärtigen Gesetzentwurf lautet der Eingang so, daß Se. Majestät der König die Zustimmung der Stände zu diesem Entwurfe nur soweit nöthig in Anspruch nimmt. Ich glaube, wir werden im Interesse unserer Geschäftsführung und auch im Interesse des Landes sehr gut daran thun, auch für die Zukunft diesem Brauche treu zu bleiben und auch in diesem und künftigen ähnlichen Fällen dieselbe Fassung zu gebrauchen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zum Spezialtheile übergehen zu wollen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 1 hat die Deputation etwas nicht zu erwähnen. Die Bestimmung ist dadurch nöthig geworden, daß gegenwärtig nicht mehr, wie dies bisher der Fall war, jede Volljährigkeitserklärung bei Sr. Majestät dem Könige zum Vortrage gebracht werden soll, sondern in Zukunft gemeinrechtlich dem Justizministerium zustehen wird auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu § 1? — Sofern es nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Kammer hier beitritt. — Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Bei § 2 hat es der Deputation wünschenswerth erscheinen wollen, daß bei einer Angelegenheit, die sowohl für die Königl. Familie als für das Land, den Staat von solcher Wichtigkeit als die hier behandelte ist, das Gesammtministerium als die oberste kollegiale Staatsbehörde, wie § 41 der Verfassungsurkunde dasselbe ausdrücklich bezeichnet, nicht übergangen werden möchte. Seitens der Regierung ist diesem Bedenken zugestimmt worden und deshalb von der Regierung die Fassung vorgeschlagen worden, die in unserem Antrage zu § 2 enthalten ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Der König wird zur Vorbereitung und Entschließung eine Erörterung des Falles durch den Staatsminister der Justiz sowie eine Begutachtung durch das Gesammtministerium anordnen und, soweit thunlich, die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses hören."

Präsident: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl dem Antrage der Deputation zu § 2 bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 3 bis 17 hat die Deputation nichts zu bemerken gefunden.

Präsident: Die Kammer hat wohl auch keine Bemerkung zu § 3 bis 17 zu machen? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer auch hier den Deputationsanträgen bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** In § 18 hat sich eine kleine Abänderung für wünschenswerth herausgestellt. Schon in dem Gesetze über die privilegirten Gerichtsstände vom Jahre 1835 war die Bestimmung enthalten, daß der privilegirte Gerichtsstand außerordentliche Gerichtsstände, wie zum Beispiel den Gerichtsstand der belegenen Sache nicht ausschließe. In Uebereinstimmung damit ist auch in der Novelle von 1879, die hauptsächlich veranlaßt worden ist durch die Einführung der neuen Prozeßordnungen, entsprechend der allgemeinen Bestimmung in der Civilprozeßordnung der Gerichtsstand der belegenen Sache

ausgenommen worden von dem allgemeinen Gerichtsstande des Königlichen Hauses. Wenn die Bestimmung in der Novelle oder in dem Nachtrage zum Hausgesetze vom Jahre 1879 sich nur bezog auf die Rechtsstreitigkeiten, so wird das aber auch gelten müssen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von der in unserem Entwurfe gehandelt wird, zumal in einer zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheit, den Grundbuchsakten, der Gerichtsstand der belegenen Sache in ganz prägnanter Weise sich geltend macht. Es ist daher mit Genehmigung der Königl. Staatsregierung vorgeschlagen worden, die Worte „mit Ausnahme der Grundbuchsachen" in den § 18, 1. Absatz einzuschalten. Dieser Absatz würde dann heißen:

„Für die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses ist mit Ausnahme der Grundbuchsachen und soweit sich nicht sonst aus diesem Gesetze etwas Anderes ergiebt, ein Civilsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz zuständig."

Die beiden anderen Absätze würden unverändert bleiben, und mit dieser Aenderung beantragt die Deputation den § 18 anzunehmen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe den § 18 erster Satz in folgender Fassung:

„Für die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königl. Hauses ist mit Ausnahme der Grundbuchsachen und soweit sich nicht sonst aus diesem Gesetze etwas Anderes ergiebt, ein Civilsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz zuständig."

annehmen und mit dieser Abänderung den ganzen § 18 genehmigen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Der § 19 wird unverändert anzunehmen beantragt.

Präsident: Die Kammer hat wohl auch hiergegen keine Bedenken und genehmigt wohl auch den § 19.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu § 20 bin ich von sehr geschäftserfahrener Seite auf eine Inkorrektheit aufmerksam gemacht worden; es ist nämlich in dem Antrage der Deputation gesagt worden, die Bestimmung unter 2 in § 20 möchte dahin abgeändert werden: „Die Vorschriften 2c." Im Entwurfe aber fängt die Bestimmung unter 2 an mit den Worten: „An die Stelle des § 8 treten folgende Vorschriften 2c." Es könnte daher aus der Fassung des Antrags gefolgert werden, daß die Worte „an die Stelle des § 8 treten folgende Vorschriften" wegfallen sollen. Es würde das allerdings zur Folge haben, daß dann das Uebrige keinen Sinn mehr hätte. Ich gestatte mir daher zu beantragen, daß in dem Antrage hinter den Worten „zu § 20 die Bestimmung unter 2" die Worte „Absatz 2 und 3" eingeschaltet werden. Dadurch wird der erste Absatz aufrecht erhalten, und ich nehme an, daß dadurch das erhobene Bedenken sich erledigen würde.

Sachlich möchte ich noch zwei Worte bemerken. Der von der Deputation vorgeschlagene Satz enthält inhaltlich durchaus nichts anderes als was im Entwurfe steht, es hat damit nämlich folgende Bewandtniß. Bisher hatte das 6. Buch der Civilprozeßordnung bloß zwei Abschnitte und deshalb ist auch in der Novelle von 1879 das ganze 6. und 7. Buch als unanwendbar für das Königl. Haus bezeichnet worden; infolge der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist aber auch ein 2. Abschnitt zwischen dem 1. und 3. des 6. Buches der Civilprozeßordnung eingeschaltet worden, und dieser neueingeschaltete Abschnitt erhält gewisse Bestimmungen, die nach Ansicht der Regierung, wie ich glaube in ganz zutreffender Weise, auch für die Mitglieder der Königl. Familie als anwendbar und sogar als nöthig bezeichnet werden. Das hat also überhaupt eine Aenderung nöthig gemacht. Dieser neue 2. Abschnitt nimmt aber vielfach auf Paragraphen und Einzelbestimmungen Bezug, die im 1. Abschnitte stehen, und wir fürchten deshalb, daß aus der Fassung, die jetzt der Entwurf hat, Zweifel darüber entstehen könnten, ob diese Paragraphen des 1. Abschnitts Anwendung finden oder nicht, da sie im Entwurfe als unanwendbar bezeichnet worden sind. Regierungsseitig hat man daher die Güte gehabt, uns eine andere Fassung vorzuschlagen, die unsere Bedenken vollständig hebt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Will sie beschließen zu § 20 die Bestimmung unter 2 Absatz 2 und 3 dahin abzuändern:

„Die Vorschriften des siebenten Buches der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des sechsten Buches der Civilprozeßordnung, soweit

sie auf Ehesachen und Entmündigungssachen sich beziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die unter die Vorschriften des zweiten Abschnitts des sechsten Buches fallen, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen." —

und mit dieser Abänderung diesen Paragraphen anzunehmen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Der Antrag geht davon aus, daß der § 21 in der Frage über den Schluß des Gesetzes mit inbegriffen ist; ich habe meinerseits nichts mehr zu bemerken.

Präsident: Die Kammer hat auch wohl hier keine Einwendungen und genehmigt Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs in der vorgetragenen Weise? — Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret; die Königl. Staatsregierung verzichtet wohl auf namentliche Abstimmung?

(Sie verzichtet.)

Wir gehen über zum weiteren Gegenstande: 3. „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betreffend." (Drucksache Nr. 76.)

(Vergl. M. II. K. S. 540 ff.)

Ich ersuche Herrn von Watzdorf, den Bericht zu geben.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bitte zunächst zu erlauben, daß der Herr Sekretär für mich das Königl. Dekret verliest, da meine Augen mich daran etwas behindern.

Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Das Allerhöchste Dekret lautet:

(Verliest.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Auf dem außerordentlichen Landtage im Jahre 1854 hatte die Ständeversammlung zu berathen über eine neue Strafprozeßordnung. Bei dieser Veranlassung erachtete es die Ständeversammlung für nothwendig, daß eine neue Taxordnung für die Gebühren von Aerzten, Wundärzten, Pharmazeuten, Chemikern und Hebammen gefertigt würde. Sie ersuchte deshalb die Königl. Staatsregierung um Fertigung dieser neuen Taxordnung, ermächtigte dieselbe dazu, sie in Kraft treten zu lassen und behielt sich nur die nachträgliche Genehmigung hierzu vor. Dementsprechend ist die Königl. Staatsregierung vorgegangen. Die Taxordnung wurde veröffentlicht und die Genehmigung nachträglich ertheilt. Im Jahre 1872 machte es sich nothwendig, eine neue Taxordnung wieder zu schaffen, weil die Verhältnisse sich in vieler Beziehung geändert hatten. Sie wurde von den Ständen genehmigt und ist seitdem in Kraft getreten. Wie Sie aus dem Dekrete Nr. 8 ersehen, hat jetzt die Königl. Staatsregierung den Wunsch, diese Verordnung vom Jahre 1872 durch eine anderweitige zu ersetzen und hat deswegen die Vorlage gebracht. Das Königl. Dekret spaltet sich in zwei Theile, einmal in die Verordnung und sodann in die Gebührenordnung. Anlangend die Verordnung, so ist in dem ersten Absatze bestimmt, für wen sie gelten soll, nämlich für Aerzte, für Pharmazeuten, Chemiker und Hebammen. Es ist gesagt, daß die frühere Verordnung vom Jahre 1872 hiermit aufgehoben sein soll. Es ist zu diesem ersten Absatze nur zu bemerken, daß die Wundärzte darin fehlen, das beruht darin, daß die Wundärzte nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr eine besondere Stellung haben, sie haben genau dieselbe Stellung, wie die Aerzte. Anlangend Absatz 2 der Verordnung, so ist darin gesagt, für welche Fälle die Gebühren gelten sollen. Die Gebühren sollen gelten, wenn die vorgenannten Personen als Sachverständige Aussagen vor Gericht und vor der Polizei zu machen haben. Ausdrücklich ist bemerkt, daß sie kein Recht auf die Gebühren haben, sobald sie als sachverständige Zeugen auftreten. Die Deputation der jenseitigen Kammer, zu der dies Dekret zunächst gegangen ist, hat versucht diesen Absatz etwas zu ändern. Man hatte gewünscht, es möchten auch die Aussagen von sachverständigen Zeugen dahin gerechnet werden. Die Königl. Staatsregierung hat sich entschieden dagegen erklärt und die Deputation der Zweiten Kammer hat infolge dessen abgesehen, einen weiteren Antrag dahingehend zu stellen. Sie hat aber in dem Absatze 2 eine Aenderung vorgeschlagen und zwar die, daß anstatt des Wortes „Polizei" das Wort „Verwaltung" gebraucht werden solle. Mit dieser Abänderung hat die Zweite Kammer den Absatz 2 angenommen. Ihre Deputation, meine Herren, schlägt Ihnen vor, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer mit dieser kleinen Abänderung diesen Absatz anzunehmen. Es würde demnach lediglich diese eine Aenderung in der Verordnung empfohlen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen zu Punkt A des vorgetragenen Berichts?

Das ist nicht der Fall. Eine Spezialdebatte wird auch nicht beliebt. Ich frage daher die Kammer,

„ob sie dem Deputationsantrage sub A, der sich im Berichte Nr. 76 befindet, beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Der zweite Theil des Königl. Dekrets umfaßt die Gebührenordnung. In dieser Gebührenordnung hatte die Deputation der jenseitigen Kammer verschiedene mehr oder minder redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen, und sind diese Aenderungen sämmtlich von der Zweiten Kammer angenommen worden. Diese Aenderungen betreffen erstens die Ziffer 3, worin statt der Worte „Brennmaterialien" gesagt werden solle „Materialien" und dann die Worte „und sonstige Materialien" am Ende gestrichen werden sollen. Es hat der Deputation geschienen, als ob das Wort „Brennmaterialien" etwas zu eng gefaßt wäre. Es ist ferner in Ziffer 4 beschlossen worden, das Wort „streng" zu streichen. In Ziffer 5 ist beschlossen das Wort „mehrere" einzuschalten. In Ziffer 14 ist beschlossen worden, die Worte „und einer Nachgeburt" einzuschalten, und in Ziffer 39 ist beschlossen worden, einzuschalten: „für jede einzelne dieser Untersuchungen". Es sind das alles redaktionelle Aenderungen. Ihre Deputation hat kein Bedenken getragen, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu treten und Ihnen diese Aenderungen zu empfehlen. Im übrigen habe ich noch zu bemerken, daß ein weiter Spielraum gelassen ist in der Taxordnung, daß z. B. von drei bis dreißig oder von fünf bis dreißig Mark der Spielraum ist unter Umständen, und daß selbst über die höchste Taxe unter Umständen hinausgegangen werden kann, so daß ein Bedenken gegen die Annahme dieser Taxe nicht vorliegt. Die Deputation beantragt deshalb, mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen die Gebührenordnung Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Es wünscht wohl niemand das Wort im allgemeinen zur Gebührenordnung? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter ist bereits fertig, ich schlage, da niemand sich zum Worte gemeldet hat zu den einzelnen Ziffern, En bloc-Annahme vor. Stimmt das Haus zu? — Einstimmig.

Ich frage also die Kammer,

„ob sie der gesammten Gebührenordnung zu B, Ziffer 1 folgende, Bericht Nr. 76, nach dem Deputationsantrage beitritt?"

Einstimmig.

Es ist gleichfalls die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Die Königl. Staatsregierung verzichtet.)

Wir gehen über zu Punkt 4: „Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch den Wolkenbruch vom 22. Mai 1898 verursachten Schäden." (Drucksache Nr. 73.)

(Vergl. M. I. K. S. 102.)

Ich ersuche Herrn Bürgermeister Dr. Kaeubler, den Vortrag uns zu geben.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Namens Ihrer vierten Deputation habe ich über eine Anzahl von Petitionen Bericht zu erstatten, welche sämmtlich ihren Ausgang nehmen von verschiedenen Hochwasserkatastrophen. Die ersten drei Petitionen standen bereits mit dem Antrage der Deputation, sie der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, auf der Tagesordnung der Sitzung vom 10. v. Mts., sie wurden aber auf Antrag der Deputation von der Tagesordnung wieder abgesetzt und an die Deputation zurückverwiesen, nachdem hinsichtlich der vorher behandelten gleichartigen Petition eines Schneidemühlenbesitzers Wähle in Schöna, welche von der Deputation in gleicher Weise behandelt worden war, dem Deputationsvorschlage nicht beigetreten, sondern von diesem hohen Hause beschlossen worden war, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich wende mich zu der ersten dieser Petitionen, es ist das die Petition der Gemeinde Krumhermersdorf. In dieser Petition heißt es: Die Dorfstraße, die den Dorfbach umfassenden Ufermauern, 34 Brücken und Stege, sowie mehrere Grundstücke wurden binnen kurzer Zeit durch die Wasserfluth ganz oder theilweise zerstört. Der gesammte, durch Zerstörung der Straßen, Ufermauern und Brücken der Gemeinde verursachte Schaden beläuft sich auf 95,848 M. Unter großen schweren Mühen ist das Zerstörte wieder hergestellt worden. Es wird in der Petition weiter angeführt, man habe schon von verschiedenen Seiten sich der Gemeinde hülfreich angenommen, insbesondere habe das Königl. Ministerium des Innern der Gemeinde eine Staatsbeihülfe von 40,000 M. gewährt, außerdem habe die Gemeinde noch 5000 M. aus dem staatlichen Wegebauunterstützungsfonds und 1000 M. aus Bezirksmitteln der Königl

Amtshauptmannschaft Flöha erhalten. Im ganzen habe sonach die Gemeinde erhalten 46,000 M. Doch diese Summe decke noch nicht die Hälfte der Schulden der Gemeinde, es bleibe noch ein Schuldenrest von 49,300 M. Da nun die pekuniären Verhältnisse der Gemeinde Krumhermersdorf keine guten seien, so bittet die Gemeinde, die Ständeversammlung wolle der geschädigten Gemeinde Krumhermersdorf eine ihren Verhältnissen entsprechende Unterstützung gütigst bewilligen. Zur Begründung wird noch angeführt, Krumhermersdorf sei zwar bei seiner Grundfläche von 1955 Acker und 32.878,25 Steuereinheiten, sowie bei seiner Einwohnerzahl von 2275 Seelen eine große, jedoch sehr arme Gemeinde. Die Bewohner nähren sich von der bei der hohen koupirten Lage der Felder wenig Ertrag bringenden Landwirthschaft, sowie von der seit Jahren darnieder liegenden Lohnstrumpfwirkerei, ein großer Theil gehe auswärts auf Arbeit. Die ganze Schuld der Gemeinde betrage seither 70,000 M. Die Steuerfähigkeit derselben sei gering, zur Deckung ihrer jährlichen Bedürfnisse brauche die Gemeinde 10 bis 12,000 M., also vier Mal so viel, als Einkommensteuern in der Gemeinde erhoben werden. Zu den Gemeindeanlagen seien alle Bewohner herangezogen, soweit es nur irgend möglich sei; noch mehr dieselben heranzuziehen, sei unthunlich. Die meisten Steuerzahler hätten nur geringe Einkommen. Im ganzen gebe es nur 832 steuerpflichtige Gemeindeeinwohner und von diesen 832 steuerpflichtigen Gemeindeeinwohnern haben das höchste Einkommen, nämlich 3 bis 4000 M., nur 7; es beziehen 22 Einwohner ein Einkommen von 2 bis 3000 M., 73 Einwohner ein Einkommen von 1 bis 2000 M., 242 ein Einkommen von 500 bis 1000 M. und 488 Einwohner ein Einkommen unter 500 M.

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Deputation hat ja von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß die bei Bekämpfung früherer Nothstände gewährte außerordentliche Hülfeleistung nicht die Richtschnur abgeben könne oder vorbildlich werden dürfe für noch dazu vereinzelte, spätere Unglücksfälle. Hieraus würden sich weitgehende Konsequenzen und die Inanspruchnahme der Staatsregierung bei Schädigungen durch allerhand Naturereignisse ergeben, anstatt daß die Geschädigten sich ihrer Pflicht bewußt bleiben, den Schaden soweit irgend thunlich aus eigner Kraft zu überwinden. Es handelt sich aber bei den wegen Hochwasserschäden an die Ständeversammlung kommenden Petitionen um Staatsbeihülfe nicht immer um den bloßen effektiven Schaden, sondern in vielen Fällen außerdem noch um den Aufwand, welchen die von den Behörden hierbei angeordneten, wenn auch gut gemeinten, aber in manchen Fällen doch sehr weitgehenden prophylaktischen Maßregeln den Kalamitosen auferlegen. So wurde zum Beispiele in dem gegenwärtigen Falle die Gemeinde Krumhermersdorf angewiesen, den Dorfbach zu verlegen, unbeschädigt gebliebene Bauwerke, soweit sie den an sie zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Lage, Durchfluthraum oder Standsicherheit nicht entsprechen, umzubauen und, soweit es ohne Beeinträchtigung des Fluthraums des Dorfbachs geschehen könne, die Breite und das Gefälle des Weges gleichzeitig zu verbessern. Bei so weitgehenden, vom öffentlichen Interesse diktirten Anforderungen an eine ärmere Gemeinde liegt es gewiß nahe, wenn in ihr die Erwartung rege wird, der Staat werde mit entsprechenden Beihülfen beispringen. Andrerseits ist nicht zu bestreiten, daß die Gemeinde als Organ der Staatsverwaltung selbst mit für Wahrung des öffentlichen Interesses einzutreten hat, daß sie durch derartige Aufwendungen sich selbst gegen eine Wiederholung derartiger Schäden und gegen größere Schäden schützt und daß die von dem Königl. Ministerium des Innern sogar unter hoher Ueberschreitung des Etatstitels Nr. 58 bereits gewährte Beihülfe von 40,000 M. zuzüglich des im übrigen der Gemeinde zugeflossenen Beitrags von 6000 M. ein entsprechendes Entgegenkommen der Staatsregierung an den Tag gelegt hat. Und da in der Sitzung dieses hohen Hauses am 10. v. Mts. die Königl. Staatsregierung die Erklärung gegeben hat, daß die Gemeinde, welche mithin nahezu 50 Prozent ihres Schadens als Beitrag erhalten hat, nunmehr als genügend berücksichtigt zu bezeichnen sei und daß die Gewährung einer weiteren Beihülfe mit den Grundsätzen, welche die Regierung bei Verwilligung von Unterstützungen in derartigen Fällen zu befolgen habe, nicht in Einklang zu bringen wäre, so nimmt Ihre Deputation Anstand, sich weiter für das Gesuch der Gemeinde Krumhermersdorf zu verwenden, sie beantragt vielmehr, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Meldet sich jemand zum Wort? — Herr Freiherr von Könneritz!

Rittergutsbesitzer Freiherr **von Könneritz:** Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, nach den klaren Darlegungen des Herrn Berichterstatters das Votum der Deputation zu bekämpfen, ich habe weniges hinzuzufügen. Ich möchte nur an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen richten, der Gemeinde Krumhermersdorf wohlwollend entgegenzukommen. Die Gemeinde befindet sich thatsächlich in einer sehr dürftigen Lage, und es würde nur freudig zu begrüßen sein, wenn ihr auch in Zukunft

aus Staatsmitteln etwas zugewiesen werden könnte. Ich möchte noch ergänzend hinzufügen, daß die Einwohnerzahl von früher 3000 jetzt auf 2275 gesunken ist, daß die Gemeinde eine Anzahl von Straßen zu unterhalten hat, welche hauptsächlich vom Forstfiskus benutzt werden, und deren Unterhaltung ziemlich hohe Anforderungen an die Gemeinde stellen. Außerdem möchte ich bemerken, daß Krumhermersdorf 2950 M. an Einkommensteuer, dagegen ungefähr 13,500 M. an Gemeindeanlagen aufzubringen hat, das ist circa 450 Prozent des Einkommensteuersollbetrags. Ich würde also sehr dankbar sein, wenn die Staatsregierung dafür zu haben wäre, der Gemeinde Krumhermersdorf aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zukunft noch etwas zuzuwenden.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Wir gehen zur Abstimmung über. Ich frage die Kammer:

„Ob sie die hier eben berichtete Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu Punkt 5 der Tagesordnung überzugehen: „Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden." (Drucksache Nr. 74.)

(Vergl. M. I. K. S. 102.)

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine Herren! Die anderen drei Petitionen beziehen sich auf die Katastrophe, welche durch den in der Nacht vom 6. zum 7. Juli v. J. in der Nähe der Dörfer Schöna und Reinhardtsdorf bei Schandau niedergegangenen wolkenbruchartigen Regen veranlaßt worden ist. Nach den übereinstimmenden Schilderungen in diesen Petitionen wurde der zwischen den Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf mit steilem Gefälle fließende sogenannte Hirschgrundbach zu einem reißenden Strome, der eine ungeheuere Menge Steine, man spricht von zwei Kubikmeter Größe, mit sich führte, Ufermauern, Bachwölbungen, Mauern und Gebäude zertrümmerte und so das Besitzthum der Anlieger in einer Weise schädigte, daß die Wiederherstellung sehr schwere, zum Theile unerschwingliche Opfer erheischt. Die Petitionen gipfeln in dem Gesuche, die Ständeversammlung wolle den Petenten in ihrer Nothlage die Gewährung einer Staatsbeihülfe zukommen lassen.

Ich komme nun zu der ersten dieser Petitionen, zu der Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf. Gestatten Sie mir auf die Begründung der Petition zuzukommen. In der Petition heißt es, die Ortschaften Schöna und Reinhardtsdorf seien arme Gemeinden, sie hätten gar keine Einnahmequellen, als was sie durch direkte Steuern aufbringen. In diesen Orten gäbe es sehr viele Steinbrecher. Diese Leute sterben vielfach jung weg und hinterlassen Frau und Kinder. Es befinden sich zur Zeit in Schöna gegen 100, in Reinhardtsdorf gegen 90 Wittwen meist mit Kindern. Dieselben werden zum größten Theile von den Gemeinden unterstützt und von der Gemeindesteuer befreit. Die Gemeindekassen seien vollständig erschöpft, die Steuern könnten nicht erhöht werden, da zu viele Bewohner, hauptsächlich aber die Anwohner des Bachgrundes und Mühlenbesitzer von diesem Hochwasser zu stark betroffen seien und daher selbst große Leistungen aufzubringen hätten. Sie beziffern auf Grund von Kostenanschlägen den Schaden der Gemeinde Schöna auf 6357 M. und den von Reinhardtsdorf auf 3550 M.

Ihre Deputation, welche sich auf die vorhin schon hervorgehobene Erklärung der Königl. Staatsregierung bezieht, war schon bisher der Ansicht, daß die Lage der Gemeinde Krumhermersdorf, worüber ich vorhin berichtet habe, entschieden bedenklicher ist als die der hier in Frage kommenden Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf. Dies ergiebt schon die hier in Frage kommende weit geringere Schädensumme in den Kostenanschlägen. Da nun hinsichtlich der Gemeinde Krumhermersdorf beschlossen ist, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so kann nach Ansicht Ihrer Deputation auch hier nur der gleiche Beschluß gefaßt werden. Dazu kommt, daß das Königl. Finanzministerium zu den Kosten der Wiederherstellung der Bachufer und Sohlpflasterungen im Hirschgrunde im allgemeinen einen Beitrag von 5000 M. in Aussicht gestellt hat, der allerdings auf viele Kalamitosen zu vertheilen sein wird.

Die Deputation beantragt daher, unbeschadet des eben gedachten Beitrags, die Petition der Gemeinden Schöna und Reinhardtsdorf auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht niemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung: „**Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschäden.**" (Drucksache Nr. 75.)

(Vergl. M. I. K. S. 101 f.)

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Die nächste Petition, über welche zu berichten ich die Ehre habe, ist die Petition des Schneidemühlenbesitzers Heinrich Zschaler in Schöna bei Schandau. Er führt an: In dem engen Hirschbachgrunde befinde sich oberhalb seines Besitzthums eine Anzahl Steinbruchanlagen, sogenannte Schutthalden, die zum Theile fiskalisch, dem hereinstürzenden Elemente bei der vorhin geschilderten Katastrophe die gefahrbringenden Steine und Felsstücke lieferten. Die Wehre seiner Schneidemühle seien zerstört und die Quaderpflasterung des ganzen Flußbettes in dem ausgedehnten Grundstücke des Petenten herausgerissen und fortgeschwemmt worden. Die wenigen, noch stehen gebliebenen Mauern seien unterwaschen worden, so daß sie abgetragen und von neuem wieder aufgeführt werden müssen. Durch den Einsturz der einen Mauer wurde die Fluth zum Theil in den Holzlagerplatz und das Mühlengebäude geleitet, so daß das Wasser den Weg die Straße hinab und durch den Eisenbahnviadukt nahm, seine daselbst aufgestapelten Hölzer und Bretter fortführend. Der Schaden, welchen er erlitten, sei enorm, um so mehr, da durch Abtragung der einen Mauer, die sich in nächster Nähe des Schneidemühlengebäudes befindet, der Betrieb auf drei bis vier Wochen eingestellt werden mußte. Sein Grundstück resp. die Bachufermauern grenzen an den fiskalischen Eisenbahnkörper, woran das Mauerwerk sich direkt anschließe. Die daselbst nöthigen Arbeiten und Neuausführungen der Ufermauern waren sofort vorzunehmen, da ein ferneres Hochwasser unabsehbaren Schaden an dem Eisenbahnviadukte herbeigeführt haben würde, dessen Fundament zum großen Theile durch seine, die Zschalerschen Ufermauern geschützt werde. Er beziffert nun seinen Schaden auf 27,480 M. und sagt, daß außerdem noch der Verlust an weggeschwemmtem Materiale, sowie die erlittenen Betriebsstörungen und Aufräumungsarbeiten einen Schaden von ca. 14,600 M. verursacht hätten. Meine hochgeehrten Herren! Hier ist das Vorhandensein eines gewissen öffentlichen Interesses an der Wiederherstellung der Bachufer und Sohlpflasterungen im Hirschgrundbache ausdrücklich von dem Petenten behauptet und von dem Königl. Finanzministerium mit welchem die Deputation ins Einvernehmen getreten ist, anerkannt.

Die Erklärung des Königl. Finanzministeriums lautet:

„An der Beseitigung der in den Petitionen Zschaler's und Genossen erwähnten Wolkenbruchschäden ist das öffentliche Interesse insofern betheiligt, als dieselbe für die Elbstromverhältnisse allerdings einen gewissen Werth haben würde.

Infolge des Wolkenbruchs vom 6./7. Juli v. J. sind der Elbe aus dem Hirschgrundbache bedeutende Geröll- und Steinmassen zugeführt worden, deren Beseitigung der Wasserbauverwaltung etwa 2000 M. Kosten verursacht hat. Würden die Ufer des Baches und die darin befindlichen Wehranlagen nicht gut befestigt und würde die Bachsohle nicht gut gesichert, so ist zu erwarten, daß bei Wiederkehr größerer Hochwässer neue erhebliche Geröll- und Steinmassen in die Elbe getrieben werden und dadurch neue Kosten für die alsdann erforderlich werdende anderweite Stromräumung entstehen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat das Königliche Finanzministerium in der Verordnung vom 28. Oktober v. J. zu den Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Bachufer und Sohlpflasterungen des Hirschgrundbachs die Gewährung eines Beitrags von 5000 M. aus Mitteln der fiskalischen Wasserbauverwaltung unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß die Instandsetzung sachgemäß erfolgt und außerdem die bisher ungenügend befestigt gewesenen Halden einiger Steinbrüche im Hirschgrunde ausreichend befestigt werden."

Zu den vom Königl. Ministerium der Finanzen gestellten Bedingungen, die wegen der zahlreichen Steinbrüche und Schutthalden im Hirschgrundthale sich durchaus rechtfertigen, bemerkt Ihre Deputation, daß die Vermuthung des Petenten, die vom Hochwasser mitgeführten Steine rührten zum Theile aus fiskalischen Steinbrüchen und Schutthalden her, sich durchaus nicht kontroliren läßt, zumal die betreffenden fiskalischen Steinbrüche nicht mehr im Betriebe sind und außerdem auch eine ganze Anzahl Privatsteinbrüche von dem Hochwasser berührt worden sind.

Was dann die Angabe des Petenten anlangt, daß das Fundament des Viadukts der Staatseisenbahn zum großen Theile durch seine Ufermauern geschützt werde, so erklärte hierzu das Königl. Finanzministerium folgendes:

„Die Staatseisenbahnverwaltung hat an der Wiederherstellung kein wesentliches Interesse, da eine Gefährdung der Eisenbahn, die an der fraglichen Stelle auf einem längeren mit 7 breiten Bogenöffnungen versehenen Viadukte vorbeiführt, nicht zu befürchten ist, selbst wenn der Bach in seinem jetzigen Zustande verbleiben sollte."

Da nun, meine hochgeehrten Herren, seitens des Königl. Ministeriums des Innern ein Nothstand auch in diesem Falle nicht anerkannt wird, da ferner nach der Erklärung des Vertreters des Königl. Finanzministeriums in der Deputation der von dem Königl. Finanzministerium in Aussicht gestellte Beitrag von 5000 M. aus den Mitteln der Wasserbauverwaltung dem Umfange dieses Interesses entspricht, und endlich in der die Verwilligung dieser 5000 M. aussprechenden Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 28. Oktober v. J. anerkannt ist, daß der gegenwärtige Petent als der am meisten Betroffene der Kalamitosen besondere Berücksichtigung unter den gedachten Bedingungen bei Vertheilung jener Staatsbeihülfe verdient, so kann Ihre Deputation, zumal angesichts des Verlaufs der Verhandlung über die früheren dergleichen Petitionen, eine Verwendung auch für diese Petition nicht weiter eintreten lassen; sie beantragt vielmehr nunmehr, unbeschadet des von dem Königl. Ministerium der Finanzen im Interesse der Elbstromregulirung zugesicherten Beitrags, die Petition Heinrich Zschalers auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort. —

„Will die Kammer auch diese Petition auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum 7. Punkte der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchsbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß des ihnen durch den Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1899 entstandenen Wasserschaden." (Drucksache Nr. 72.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Die letzte der das gleiche Ziel verfolgenden Petitionen aus Anlaß der Schöna-Reinhardtsdorfer Katastrophe, über die ich zu berichten habe, ist von dem Steinbruchsbesitzer Otto Kühn in Schöna und 16 Genossen aus Schöna und Reinhardtsdorf eingereicht worden, von denen indeß zwei, nämlich die bereits mit besonderen Petitionen in derselben Richtung an die Kammern herangetretenen Mühlenbesitzer Wähle und Zschaler, nicht mehr in Betracht kommen. Die Petenten führen an, daß sie bei der Hochfluth in der Nacht vom 6. zum 7. Juli sehr schwer geschädigt worden seien, und schließen sich nicht nur der vorhin verhandelten Petition der Gemeinderäthe von Schöna und Reinhardtsdorf an, sondern legen auch eine große Anzahl von Kostenanschlägen vor zum Nachweise des ihnen persönlich verursachten Schadens und bitten, die hohe Ständeversammlung wolle durch gütige Gewährung einer Staatsbeihülfe dem allgemeinen Nothstande des Hirschgrundbachthales abzuhelfen suchen. Nach den Kostenanschlägen erscheint hier der an der Spitze der Petenten stehende Schneidemühlenbesitzer Kühn mit einem Schaden von 22,762 M. als der am härtesten Betroffene, dann kommt ein armer Schiffssteuermann, Friedrich Wilhelm Hering, mit 4243 M., ein Mühlenbesitzer Gustav Hering mit 2535 M., ein kleiner Brettmühlenbesitzer Karl Gottlieb Röllig mit 2500 M., ein Häusler Krepper mit 2376 M., ein Steinbrecher mit 1169 M., eine arme Blumenmacherin verw. Protze, der die Wiederherstellung der weggespülten Ufermauer 1132 M. kostet, ein Steinbrecher Kretzschmar mit 942 M. Schaden, eine Tagearbeiterin verw. Hering mit 740 M., anderer minder großer beziehungsweise durch Kostenanschläge nicht zur Ziffer gebrachter Schäden nicht zu gedenken. Schon die Schäden, welche in den Kostenanschlägen bei dieser Katastrophe beziffert sind und bis jetzt diesem hohen Hause aus den an dasselbe gekommenen Petitionen bekannt geworden sind, stellen bei der Schöna-Reinhardtsdorfer Katastrophe ungefähr dieselbe Summe dar, wie die ursprüngliche Schadensumme der Gemeinde Krumhermersdorf, nämlich über 95,000 M., und wenn auch der von dem Königl. Finanzministerium zur Verfügung gestellte Beitrag von 5000 M. auch den gegenwärtigen Petenten vertheilungsweise mit zu gute kommen soll, so kann er doch als eine weitgehende, merkliche Hülfe bei der Ausdehnung der Katastrophe nicht angesehen werden. Die Deputation war daher an sich zu einer wohlwollenden Behandlung dieser das Mitgefühl herausfordernden Gesuche geneigt; dies um so mehr, als nicht zu bestreiten war, daß die zu jenen Summen führenden Herstellungen zum Theile im öffentlichen Interesse als prophylaktische Maßnahmen von der zuständigen Amtshauptmannschaft angeordnet worden waren, und daß nach dem Akteninhalte es zweifelhaft erscheinen kann, ob die Anlieger sämmtlich werden in der Lage sein, den Aufwand aufzubringen. Wenn Ihre Deputation trotzdem beantragt, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen, so thut sie dies in Konformität mit dem bei einem der Kalamitosen bereits am 10. Januar d. J. gefaßten Beschlusse und im Hinblicke auf die hierbei von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern entwickelten Grundsätze der Königl. Staatsregierung, welche übrigens mit der die Deputation vollständig beruhigenden Zusicherung schlossen, daß er immer unvergessend sein

werde, helfend einzugreifen da, wo die lokalen und individuellen Kräfte nicht als ausreichend werden betrachtet werden können. Die Deputation beantragt daher, unbeschadet des von dem Königl. Finanzministerium im Interesse der Elbstromregulirung zugesicherten allgemeinen Beitrags von 5000 M., die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort. —

„Will die Kammer auch diese Petition auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist 8: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Hausbesitzerin Christiane Ernestine verw. Rehm in Obercrinitz um Gewährung einer Beihülfe zur Wiederherstellung ihres durch Hochwasser beschädigten Besitzthums." (Drucksache Nr. 68.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Kaeubler:** Zum Schlusse habe ich dem hohen Hause im Namen der vierten Deputation zu berichten über die Petition der Hausbesitzerin Christiane Ernestine verw. Rehm in Obercrinitz. Am 8. September 1899, bemerkt sie, wurde die hiesige Gegend überhaupt und auch der Ort Obercrinitz von Hochwasser betroffen, welches in dieser Gemeinde sehr bedeutenden Schaden verursacht hat. Sie schildert nun in ihrer Petition, daß die ihr gehörige steinerne Mauer an ihrem Grundstücke sammt einem Stücke des nächstgelegenen Garten- und Wiesenbodens, ferner die gleichfalls ihr gehörende, steinerne, zu ihrem Hause führende Bachbrücke und der erst vor drei Jahren erbaute Schuppen zum Theile weggerissen worden seien und auch sonst noch erheblicher Schaden ihr verursacht worden sei. Ihre Verhältnisse seien diejenigen einer armen Wittwe, deren Mann im Kriege gegen Frankreich im Jahre 1870/71 geblieben sei. Sie bittet, daß die Ständeversammlung sich dafür verwende, daß ihr eine Staatsbeihülfe gewährt werde.

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Deputation hat im vorliegenden Falle einen die Gewährung einer Staatsbeihülfe rechtfertigenden Nothstand nicht anerkennen können und muß daher, wie auch der Konsequenzen wegen, von einer Befürwortung des Gesuchs Abstand nehmen.

Sie beantragt daher, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Will die Kammer auch diese zuletzt vorgetragene Petition auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 22. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für die Jahre 1900/01 betreffend. (Drucksache Nr. 77.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 103 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Gesandtschaften, in Verbindung mit dem Königl. Dekrete Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1900/01 betreffend. (Drucksache Nr. 65.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Kap. 104, 105 und 106 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrathe betreffend. (Drucksache Nr. 66.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Schröder und Herrn Rittergutsbesitzer von Oppell.

Meine Herren! Ich darf wohl bitten, nachher zur Entgegennahme einer ganz kurzen Mittheilung noch hier bleiben zu wollen.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Schriftführer Kammerherr Freiherr von Finck verliest das Protokoll.)

Es hat wohl niemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Februar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 31. Dresden, am 22. Februar 1900.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 22. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 977—985. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) das Königl. Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für die Jahre 1900/01 betr.; b) Kap. 103 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Gesandtschaften, in Verbindung mit dem Königl. Dekrete Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1900/01 betr., und c) die Kap. 104, 105 und 106 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrathe betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Regierungsräthe Dr. Haberkorn, Dr. Kunze und Geh. Legationsrath Freiherr von Salza und Lichtenau.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr von Watzdorf wegen dringender privater Geschäfte.

Den Vortrag der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 977.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Privatus Carl Otto in Dresden um Gewährung von Schadenersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreits betr.

(Nr. 978.) Desgleichen über die anderweite Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betr.

(Nr 979.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte anonyme Petition um Aufbesserung der Pension der Lehrerswittwen.

(Nr. 980.) Desgleichen, betreffend die für unzulässig erklärte Petition des Gustav Zeusche in Grimma um miethweise Ueberlassung eines Bahnwärterhauses zwischen Nimbschen und Grimma.

Präsident: Diese vier Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 981.) Der Landesausschuß für das Königreich Sachsen des Deutschen Flottenvereins übersendet 48 Stück Einladungskarten zu der Eröffnung der Marineausstellung im hiesigen Ausstellungspalaste am Montag, den 26. Februar d. J., 2 Uhr nachmittags.

Präsident: Bitte zu verlesen.

(Sekretär Freiherr von Finck verliest das Einladungsschreiben.)

Meine Herren! Ich bitte Sie also, sich einzeichnen zu wollen, womöglich noch morgen, damit wir die nicht beliebten Karten zurücksenden können. Ich bemerke weiter, daß die Ausstellung von großem Interesse ist und der Herr Admiral Hollmann hierzu erwartet wird. Ich schlage deshalb der Kammer vor, daß wir unsere Sitzungen um einen Tag vorrücken und die übernächste Montag halten. — Die Kammer scheint damit einverstanden zu sein, damit man das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden kann.

(Nr. 982.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr.

(Nr. 983.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 94 bis mit 101 des Etats für 1900/01, Gymnasien, Seminare, Volksschulen rc. betreffend, sowie Tit. 19 des außerordentlichen Etats, Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium Dresden-Neustadt betreffend.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 984.) Petition des pensionirten Bezirksfeldwebels Baldauf nebst Sohn Arno Baldauf in Pulsnitz, Rechtsverkümmerung betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 985.) Dankschreiben des Raths und der Stadtverordneten zu Buchholz für Verwilligung der in Tit. 65 und 66 des außerordentlichen Etats für 1900/01 eingestellten Mittel zu Eisenbahnbauten in Buchholz.

Präsident: Bitte zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es war dieses die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für die Jahre 1900/01 betreffend." (Drucksache Nr. 77.)

(Vergl. M. II K. S. 366 f. u. 546 ff.)

Berichterstatter ist Herr Geh. Kommerzienrath Thieme.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine geehrten Herren! Ich habe im Namen der zweiten Deputation über das Allerhöchste Dekret Nr. 23 zu berichten. Dasselbe lautet:

(Wird vorgelesen.)

Die Forderung, welche im Voranschlage zum Etat der Landesbrandversicherungsanstalt uns vorliegt, hat eine geringe Mehrforderung gegen den Betrag der im vorigen Landtage gebraucht wurde, aufzuweisen, es sind im ganzen 14,765 M. Ich werde mir erlauben, Ihnen die Hauptpositionen — es sind deren nur 3 — vorzutragen, die kleinen, unbedeutenden Abweichungen sind in der Erläuterungsspalte genügend motivirt. Ich beginne mit Titel 1: in demselben werden 2100 M. mehr verlangt, 600 M. für den Direktor, dann 1200 M. für einen neu zu ernennenden Stellvertreter desselben, der aus der Zahl der bereits fungirenden Räthe herausgenommen wird, und 1200 M. erhalten soll, ferner für einen Rath 300 M., ergiebt 2100 M. In Tit. 3 werden 5300 M. verlangt für zwei neue Sekretäre mit durchschnittlich 3000 M. und für zwei Expedienten mit durchschnittlich 1300 M., giebt 8600 M., dagegen kommen in Abzug die Bezüge der bisherigen Kopisten, welche nach den jetzigen Bestimmungen unter die persönlichen Ausgaben zu rechnen sind. Es verbleiben 5300 M. wie in Tit. 3 eingestellt. In Tit. 5 werden verlangt 5400 M. mehr, nämlich für die Oberinspektoren, zu nöthigen Gehaltserhöhungen 1500 M., für einen Inspektor 600 M. und zu transitorischen Gehaltserfüllungen —, seither Ortszulagen genannt, — dreimal 1200 M. sind 3600 M., giebt zusammen 5700 M. wovon der transitorische Gehaltsbetrag von 300 M. abgeht, bleiben 5400 M. In Tit. 5 sind 4800 M. überhaupt nur transitorisch eingestellt. Die letzte Mehrforderung in Tit. 12 beträgt 1500 M. und ist nöthig für zwei Zulagen an zwei Oberinspektoren und zwei Inspektoren, deren thatsächlicher Aufwand die derzeitigen Zuwendungen übersteigt. Wenn die hohe Kammer die Vorlage genehmigen wird, habe ich noch zu bemerken, daß in Tit. 1, 2, 3, 4 je eine Schlußbemerkung enthalten ist, welche lautet: „eventuelle Aufrückung nach so und so vielen Jahren"; nach dem Vorgange der Zweiten Kammer muß diese Bemerkung gestrichen werden, weil unsere Staatsregierung auf die damals geplante Besoldungsordnung, wie Ihnen bekannt geworden ist, verzichtet hat. Ich möchte noch erwähnen, daß in der Zweiten Kammer von mehreren Seiten lebhaft bemängelt worden ist, daß die Hülfsarbeiter, — sie wurden dort Unterbeamte genannt, — seitens der Brandinspektoren sehr gering besoldet werden. Die Besoldungen gehen herunter bis auf 10,50 M. per Woche und man muß zugestehen, daß damit, wie einer der Herren Redner in der Zweiten Kammer gesagt hat, ein menschenwürdiges Dasein schwer zu führen ist. Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch hat sofort erwidert, daß er gar keinen Einfluß auf die Besoldung der Hülfsarbeiter habe, denn dieselben seien nicht Beamte, sondern nur Angestellte von Seiten der Brandinspektoren und ständen zu denselben in einem privatrechtlichen Verhältnisse, so daß die Staatsregierung zwar versprechen könne, sie wolle bei den Brandinspektoren eine bessere Besoldung befürworten, aber einen Erfolg könne sie nicht garantiren. Dem hat der Herr Direktor der Brandversicherungsanstalt Geh. Regierungsrath Haberkorn hinzugefügt, daß es sich hier bei diesem Minimallohne, der angefochten worden ist, meist um ganz junge Leute handele, die eben die

Schule verlassen haben, und die ihren Brotherren — wenn ich sie so nennen darf —, den Herren Brandinspektoren in den ersten Jahren einen Nutzen noch gar nicht bringen können. Die Verwendbarkeit dieser Herren tritt erst ein, wenn sie sich ordentlich eingerichtet haben und tüchtig geworden sind, und dann steigen sie auch in der Besoldung. Uebrigens hat der Herr Geh. Rath gesagt, daß der Andrang zu diesen Stellen, trotz einer niedrigen Anfangsbesoldung, ein sehr reger sei, weil eine große Zahl von jungen Leuten hofft, — und es auch thatsächlich erreicht, daß sie bei guter Führung und guter Leistung als wirkliche Beamte später in der Landesbrandversicherungsanstalt angestellt würden und diese Chance veranlaßt eine Menge junger Leute, ihr Glück zu versuchen. Die Zweite Kammer hat sich mit diesen Erklärungen begnügt und ich glaube, wir können auch darüber zur Tagesordnung übergehen. Ich möchte demnach die hohe Kammer ersuchen, sie wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

„die Ausgaben mit 503,460 M. nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung bei Tit. 1, 2, 3 und 4 zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen will die Ausgaben mit 503,460 M. nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung bei Tit. 1, 2, 3 und 4 zu bewilligen?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich bitte die Königl. Staatsregierung zu erklären, ob sie namentliche Abstimmung wünscht.

(Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. Kunze: Die Regierung verzichtet.)

Präsident: Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 103 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Gesandtschaften, in Verbindung mit dem Königl. Dekrete Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1900/01 betreffend." (Drucksache Nr. 65.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 372 u. 496.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Beutler.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe die Ehre, Ihnen über Kap. 103 zu referiren, Gesandtschaften und gleichzeitig über das dazu eingegangene Königl. Dekret Nr. 25, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat betreffend, welches lautet:

(Wird verlesen.)

Der ursprünglich vorgelegte Etat in Kap. 103 schloß mit einer Bedarfssumme von 93,200 M. genau in derselben Höhe, wie in der vorausgegangenen Etatperiode ab. Im Königl. Dekret, welches ich die Ehre hatte, Ihnen vorzutragen, wurde ein Nachtrag vorgelegt, in welchem eine Erhöhung der Repräsentationsaufwendungen an die Gesandten zu Berlin, Wien und München gefordert wurde, und zwar an ersteren in Höhe von 5000 M., an den Gesandten in Wien in Höhe von 10,200 M. und an den Gesandten in München von 5000 M. Die Begründung in den Erläuterungen weist in der Hauptsache darauf hin, daß in jenen Städten eine fortdauernde, und namentlich in den letzten Jahren bemerkbar gewordene Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse hervorgetreten sei, und Ihre Deputation, welche diese Frage geprüft hat, konnte sich allenthalben nur der Begründung der Forderung anschließen, mußte sie deshalb billigen und Ihnen empfehlen, diese Forderung zu bewilligen. Es erhöht sich dadurch der Bedarf auf 113,400 M., und Ihre Deputation schlägt Ihnen deshalb vor, diese Ausgabe in der genannten Höhe zu bewilligen, und damit das Königl. Dekret insoweit für erledigt zu erklären.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie bei Kap. 103, Gesandtschaften, nach der abgeänderten Vorlage die Ausgaben mit 113,400 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Kap. 104, 105 und 106 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und Vertretung Sachsens im Bundesrathe betreffend." (Drucksache Nr. 66.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 548.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine Herren! Das Kap. 104, Finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, schließt seit einigen Jahren mit derselben Ziffer in Einnahme

und Ausgabe ab. Diesmal 35,465,300 M. Es ist an sich dazu nichts weiter zu sagen, als Ihnen vorzuschlagen, dieses Kapitel nach der Vorlage zu bewilligen. Eins könnte ich noch in Erinnerung bringen, das nämlich, wie Se. Excellenz der Herr Finanzminister bei der Etatrede in der Zweiten Kammer hervorgehoben hat, daß der Fonds, welcher aus früher höheren Einnahmen gegenüber den Ausgaben gebildet ist, gegenwärtig eine nicht ganz unansehnliche Höhe erreicht hat. Er hat im Jahre 1896/97 einen Zufluß gehabt von 4,168,467 M., um diese Summe war also der Ueberweisungssteuerbetrag höher als die Matrikularbeiträge. Sie wissen, daß im Jahre 1895 beschlossen worden ist, diese etwaige Mehreinnahme an Ueberweisungssteuern über die Matrikularbeiträge nicht zu verzehren, sondern an einen Fonds zu überweisen bis zu einer Zeit, wo das umgekehrte Verhältniß eintritt, d. h., wo wir weniger an Ueberweisungsbeträgen zu bekommen haben, als die Matrikularbeiträge ausmachen. In der vorausgegangenen Etatperiode ist der Zufluß erheblich geringer gewesen, er hat nur 190,000 M. betragen, und Sie werden schon aus dieser Verschiedenheit erkennen können, wie leicht es vorkommen kann, daß die Matrikularbeiträge auch einmal erheblich höher sind als die Ueberweisungssteuern. Leider ist gegen die Gefahr, daß bedeutende Summen vom Staate an das Reich herauszuzahlen sind, die gewünschte Barrière noch immer nicht geschaffen, mit anderen Worten, die Reichsfinanzreform noch immer nicht unter Dach. Ich glaube auch im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn ich den Wunsch zum Ausdrucke bringe, daß dies recht bald geschehen möchte, d. h. daß die einzelnen Staaten vor Herauszahlungen an das Reich durch die Erhöhung der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungssteuern geschützt werden möchten. Im übrigen kann ich nur empfehlen, das Kap. 104 nach der Vorlage zu bewilligen mit 35,465,300 M. in Einnahme und Ausgabe.

Präsident: Es begehrt wohl niemand das Wort hierzu? — Ich frage die Kammer,

„ob sie bei Kap. 104 den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Zu Kap. 105, in welchem nach der Vorlage 1500 M. postulirt werden, habe ich nichts zu bemerken und empfehle der Kammer, dasselbe nach der Vorlage allenthalben zu bewilligen.

Präsident:

„Tritt die Kammer auch bei Kap. 105 dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Zu Kap. 106. Auch hier liegen keinerlei Veränderungen gegenüber den früheren Etats vor und Ihre Deputation kann daher nur ebenfalls empfehlen, das Kapitel nach der Vorlage mit 41,450 M. Zuschuß zu bewilligen. Die Bemerkung in dem Antrage zum mündlichen Berichte bedarf wohl jetzt nunmehr keiner weiteren Erläuterung, da die Abstreichung der für die etwa veränderte Besoldungsart eingestellten Summen in allen Kapiteln des Etats wiederkehrt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt; ich beraume die nächste Sitzung auf Freitag, den 23. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Viehversicherungsvereine zu Dittmannsdorf, Arnsdorf und Rathendorf, sowie der Schlachtviehversicherungsgenossenschaft zu Langenleuba-Oberhain um Abänderung von § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend. (Drucksache Nr. 67.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betreffend. (Drucksache Nr. 93.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium betreffend. (Drucksache Nr. 94.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Anstaltsaufsehers a. D. Ernst Ludwig Schöne in Waldheim und Genossen um Pensionserhöhung betreffend. (Drucksache Nr. 69.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gasthofsbesitzers F. Friedrich in Hohenstein-Ernstthal um Gewährung einer Entschädigung für Entwerthung seines Gasthofsgrundstückes infolge Verlegung der fiskalischen Straße betreffend. (Drucksache Nr. 70.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Domherrn von Trützschler Freiherrn zum Falkenstein und Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll irgend welche Bemerkung zu machen? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 37 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. Februar 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 32. Dresden, am 23. Februar 1900.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 23. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 6. — Registrandenvorträge Nr. 986—1003. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petitionen der Viehversicherungsvereine zu Dittmannsdorf, Arnsdorf und Rathendorf sowie der Schlachtvieh-Versicherungsgenossenschaft zu Langenleuba-Oberhain um Abänderung von § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.; b) die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betr.; c) die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium betr.; d) die Petition des Anstaltsaufsehers a. D. Ernst Ludwig Schöne in Waldheim und Genossen, Pensionserhöhung betr., und e) die Petition des Gasthofsbesitzers F. Friedrich in Hohenstein-Ernstthal, die Gewährung einer Entschädigung für Entwerthung seines Gasthofsgrundstücks infolge Verlegung der fiskalischen Straße betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Freiherr von Bernewitz, Merz und Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Geh. Finanzrath a. D. Oberbürgermeister Beutler wegen dringender Geschäfte.

Es erfolgt zunächst die Verlesung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend. Den Vortrag wird erstatten Herr Graf zur Lippe.

Graf **zur Lippe:** Die Ständische Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend, lautet:

(Wird vorgelesen.)

Präsident: Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Sie würde also zum Abgange zu bringen sein, denn sie hat bereits in der Zweiten Kammer ausgelegen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 986.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894.

(Nr. 987.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 33 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung von Heizhausständen für Lokomotiven betr.

(Nr. 988.) Desgleichen über Tit. 43 desselben Etats, Bahnhofserweiterung Tharandt betr.

(Nr. 989.) Desgleichen über Tit. 46 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda betr.

(Nr. 990.) Desgleichen über Tit. 55 desselben Etats, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofs Chemnitz (zweite Rate) betr.

(Nr. 991.) Desgleichen über Tit. 57 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz betr.

(Nr. 992.) Desgleichen über Tit. 72 desselben Etats, die Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer betr.

(Nr. 993.) Desgleichen über Tit. 76 desselben Etats, die Erweiterung des oberen Bahnhofs zu Reichenbach i. V. betreffend.

(Nr. 994.) Desgleichen über Tit. 81 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Brambach betr.

(Nr. 995.) Desgleichen über Tit. 82 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth betr.

(Nr. 996.) Desgleichen über Tit. 86 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I betr.

(Nr. 997.) Desgleichen über Tit. 101 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Mügeln b. O. betr.

(Nr. 998.) Desgleichen über Tit. 103 desselben Etats, Umbau des Bahnhofs Radebeul (Nachpostulat) betr.

Präsident: Die sämmtlichen Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 999.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 36 und 37 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Hausgrundstückserwerbung in Dresden-A. rc. betr.

(Nr. 1000.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 62 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg (Nachpostulat) betr.

(Nr. 1001.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 80 desselben Etats, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Plauen i. V. betr.

(Nr. 1002.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 100 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1003.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Sächsischen Schiffervereins zu Dresden, die Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

Wir fahren weiter fort in der Tagesordnung und gehen über zu dem „Antrage zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, über die Petitionen der Viehversicherungsvereine zu Dittmannsdorf, Arnsdorf und Rathendorf sowie der Schlachtvieh-Versicherungsgenossenschaft zu Langenleuba-Oberhain um Abänderung von § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend.“ (Drucksache Nr. 67.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Nach § 1 des Gesetzes, die Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 sind die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts bei der staatlichen Viehversicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Thiere durch Ungenießbarkeit oder Minderwertherklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen. Der Versicherungszwang ist also eng begrenzt und auf die hauptsächlichsten Arten der Schlachtthiere und auf solche Verluste beschränkt, welche durch Beanstandung des Fleisches dieser Thiere bei der Fleischbeschau entstehen. Innerhalb dieser Grenzen aber nimmt der Staat mit Recht den ausschließlichen Versicherungszwang in Anspruch und schließt jede Privatversicherung aus.

§ 3 des Gesetzes bestimmt demgemäß:

„Die Versicherung der Schlachtthiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste zulässig, für welche die Landesanstalt Entschädigung nicht gewährt.“

Gegen diese Bestimmung wenden sich nun in vier gesonderten Petitionen, welche fast wörtlich gleich lauten, die Versicherungsvereine in Dittmannsdorf bei Penig für die Orte Wernsdorf, Dittmannsdorf, Penig, Thierbach, Markersdorf, Obersteinbach und Niedersteinbach, der Viehversicherungsverein zu Arnsdorf bei Rochsburg, der Viehversicherungsvereins zu Rathendorf und die Schlachtviehversicherungsgenossenschaft, E. G. m. b. H., zu Langenleuba-Oberhain.

Wenn nun auch zugegeben werden müsse — so führen die Petenten aus —, daß durch die staatliche Viehversicherung mancher Viehbesitzer vor größeren Schäden bewahrt werde, so seien doch auch andere Fälle vorhanden, wo die staatliche Viehversicherungsanstalt nicht entschädige, z. B. bei Nothschlachtungen, Ungenießbarkeitserklärungen einzelner Organe rc. Derartige Fälle träten auch bei den Besitzern kleiner und mittlerer Wirthschaften öfter ein, während diese nur selten in der Lage seien, ein Stück Vieh zum Verkaufe zu stellen. Die Vortheile der staatlichen Viehversicherung kämen daher in der Hauptsache den Besitzern größerer Viehbestände zu gute und denjenigen Landwirthen, welche Abmelkewirthschaft betreiben. Mit diesen Verhältnissen rechnend, hätten an vielen Orten die Landwirthe Ortsviehversicherungen ins Leben gerufen, welche außerordentlich segensreich wirkten, indem sie nicht nur 80 Prozent für Schlachtvieh als Entschädigung gewähren, sondern auch alle sonstigen Schäden vergüten, für welche seitens der staatlichen Anstalt Entschädigung nicht gewährt werde. Die Schlacht-

viehversicherungsgenossenschaft zu Langenleuba-Oberhain bemerkt insbesondere, sie entschädige nicht allein durch Ungenießbarkeit- oder Minderwertherklärungen des Fleisches entstehenden Schaden, sondern auch jegliche durch Verwerfung einzelner Organe, z. B. Lunge, Leber rc. entstehenden Verluste mit 100 Prozent des Verkaufspreises, und es sei festgestellt, daß auf die letztgenannten Organe ein verhältnißmäßig hoher Prozentsatz komme. Unter solchen Verhältnissen nun trete eine Erleichterung für die Landwirthschaft, wie sie durch das Schlachtviehversicherungsgesetz geschaffen werden solle, wohl kaum ein, vielmehr werde für die betreffenden Landwirthe das Aufhören ihrer Ortsversicherung recht fühlbar.

Sie bitten nun übereinstimmend, § 3 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 dahin abzuändern:

„Die Versicherung bei heimathlichen Genossenschaften ist zugelassen, wenn letztere 80 Prozent Entschädigung bei Schlachtvieh gewähren und auch die Verluste vergüten, für welche die Landesanstalt nicht entschädigt."

Die Petenten wünschen also, mit dieser Aenderung beziehentlich mit diesem Zusatze zu § 3 des gedachten Gesetzes zu erreichen, daß die Versicherung der Schlachtthiere bei Privatversicherungsgenossenschaften in denjenigen Fällen für zulässig erklärt werde, in welchen nach dem Gesetze ausschließlich die staatliche Viehversicherung zuständig ist, wenn auch unter gewissen Bedingungen.

Dafür aber, meine Herren, kann Ihre Deputation sich nicht verwenden. Sie würde es vielmehr für bedenklich erachten, wollte man das in § 3 des gedachten Gesetzes aufgestellte Prinzip im Sinne der Petenten wieder durchbrechen. Es mag zugegeben werden, daß der eine oder der andere private Viehversicherungsverein durch die staatliche Schlachtviehversicherung beeinträchtigt werden kann. Aber höher steht doch die Erwägung, daß die staatliche Schlachtviehversicherung, welche die mit der Einführung der allgemeinen Vieh- und Fleischbeschau für jeden Viehbesitzer verbundenen finanziellen Schädigungen mildern und ausgleichen soll, den allgemeinen Nutzen nur bringen kann, wenn sie alle in ihre Zuständigkeit fallenden Fälle auch wirklich umfaßt. Den Viehbesitzern freizustellen, ob sie bei der privaten oder der staatlichen Versicherung Antheil nehmen wollen, hieße dem ganzen Viehversicherungsgesetze, das übrigens noch nicht einmal in Kraft getreten ist, den Boden entziehen. Hierzu kann Ihre Deputation die Hand nicht bieten. Uebrigens bleibt diesen Versicherungsgenossenschaften ein gewisser Spielraum zu ihrer Bethätigung noch immer, da die Versicherung anderer Thiere als der Schlachtthiere, sowie der Schlachtthiere gegen andere als die im Gesetze bezeichneten Verluste nach wie vor dem freien Willen der Betheiligten ebenso überlassen bleibt wie die Art dieser Versicherung und die Stelle, bei welcher sie solche am günstigsten zu suchen glauben.

Aus diesen Gründen beantragt Ihre Deputation, die vier Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„ob sie die sämmtlichen Petitionen auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Wir fahren fort. Wir gehen über zu dem „Antrage zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betreffend." (Drucksache Nr. 93.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Der Hausbesitzerverein zu Sommerfeld richtet an die Ständeversammlung das Ersuchen, sie wolle dahin wirken, daß die Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land in Zukunft nicht mehr von einem und demselben Bezirksarzte verwaltet werden, sondern die Verwaltung dieser Bezirke je einem besonderen Bezirksarzte übertragen werde, wie das z. B. bezüglich der Kirchen- und Schulinspektionsbezirke bereits geschehen sei. Es wird in der Petition ausdrücklich bemerkt, daß sich diese Bitte durchaus gegen niemand persönlich kehren solle, sondern nur aus der allgemein verbreiteten Ansicht hervorgegangen sei, daß es für den Geschäftsgang eine große Erleichterung bedeuten würde, wenn die Verwaltung zweier so großer Bezirke nicht durch Personalunion verbunden, sondern in Zukunft durch Uebertragung der Geschäfte an zwei verschiedene Persönlichkeiten auseinandergehalten würde. Es dürfte, sagen die Petenten weiter, durch eine Einrichtung in diesem letzteren Sinne geradezu einem wirklichen Bedürfnisse, einer gedeihlichen Volkswirthschaft Genüge geschehen.

Die Deputation hat sich veranlaßt gesehen, die Königl. Staatsregierung um eine Aeußerung über die Petition namentlich in der Richtung zu ersuchen, ob ähnliche Anträge noch von anderer Seite an die Regierung ergangen seien und ob sonst noch ein Bedürfniß nach einer getrennten Verwaltung dieser beiden Medi-

zinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land hervorgetreten sei.

Der Herr Regierungskommissar hat darauf folgendes erklärt:

„Die Vereinigung der Funktion eines Stadtbezirksarztes für die Stadt Leipzig und eines Bezirksarztes für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Leipzig sei auf dringenden Wunsch des Stadtraths zu Leipzig im Jahre 1878 vom Ministerium des Innern unter der Voraussetzung der Bestellung eines ständigen Stellvertreters desselben als Stadtbezirksarzt für die Person des damaligen Stelleninhabers genehmigt und dabei der Widerruf für den Fall vorbehalten worden, daß sich aus dieser Verbindung Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

Solche Unzuträglichkeiten seien bis jetzt noch nicht zur Kenntniß des Ministeriums gelangt, vielmehr scheine diese Verbindung insofern manche Vorzüge zu haben, als damit eine gleichmäßige Behandlung medizinalpolizeilicher Fragen in der Stadt Leipzig und in zahlreichen Vororten mit theilweise gleichen Verhältnissen sichergestellt sei. Ob die fragliche Vereinigung bei einem Wechsel in der Person des derzeitigen Stelleninhabers werde fortbestehen bleiben, hänge von den Verhältnissen ab. In dieser Beziehung biete die vorliegende Petition jedenfalls kein Material zur Entscheidung. Von anderer Seite seien derartige Anträge, wie die vorliegende Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, nicht eingegangen."

Nach diesen Darlegungen der Königl. Staatsregierung ist Ihre Deputation um so weniger in der Lage, für die Petition einzutreten, als die Petition keinerlei thatsächliches Material dafür beibringt, ja nicht einmal die Behauptung aufstellt, daß aus der zeitherigen kombinirten Verwaltung beider Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land sich erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben hätten.

Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie in Uebereinstimmung mit ihrer Deputation die Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zum weiteren Gegenstande überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium betreffend." (Drucksache Nr. 94.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Derselbe Hausbesitzerverein in Sommerfeld bittet, die Ständeversammlung wolle dahin wirken, daß gewisse bezirksärztliche Geschäfte, wie z. B. die Begutachtungen in Bausachen nach medizinalpolizeilichem Gesichtspunkte, in Zukunft nicht mehr der einzelnen Person eines Bezirksarztes, sondern einem medizinischen Kollegium übergeben werden. Es würden in anderen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten die Entscheidungen auch in kollegialer Zusammensetzung getroffen, und es dürfte ein derartiges Verfahren in so wichtigen Angelegenheiten, die nicht nur für den einzelnen, sondern für ganze Gemeinden vielfach von großer Wichtigkeit seien, vor allem angezeigt erscheinen. Der Hausbesitzerverein bemerkt dazu wieder, daß die Bitte sich durchaus gegen niemanden persönlich kehren wolle, sondern nur aus einer in einem großen Theile des Volkes tief wurzelnden Empfindung hervorgegangen sei.

Die Petition ist so allgemein gehalten und so wenig begründet, übrigens auch die Forderung der Einsetzung von Medizinalkollegien in unterster Instanz etwas so Ungeheuerliches, daß die Deputation keine Veranlassung gefunden hat, sich eingehender mit dieser Frage zu beschäftigen. Nur darauf will sie hinweisen, daß gerade die in der Petition erwähnten Begutachtungen in der Regel eine örtliche Untersuchung, eine Beaugenscheinigung zur Voraussetzung haben und daß der Natur der Sache nach eine derartige Okularinspektion nicht gut von einem Kollegium vorgenommen werden kann, sondern von einer einzelnen Person vorgenommen werden muß.

Nachdem nun auch die Königl. Staatsregierung durch den Herrn Regierungskommissar erklärt hat, „daß für sie kein ausreichender Anlaß vorliege, auf eine Abänderung der dermalen bestehenden, auf dem Gesetze vom 30. Juli 1836 beruhenden Organisation der unteren Medizinalbehörden zuzukommen und daß insbesondere auch die vorliegende Petition kein Material enthalte, welches zur Erwägung der Frage Anlaß geben könne", beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließt, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

5. „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Anstalts-

aufsehers a. D. Ernst Ludwig Schöne in Waldheim und Genossen um Pensionserhöhung betreffend." (Drucksache Nr. 69.)

Abermals derselbe Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath Meusel: In der jetzt vorliegenden Petition, welche von zehn im Ruhestande befindlichen früheren Aufsehern der Landesanstalt Waldheim unterzeichnet ist, machen dieselben folgendes vorstellig.

Soviel ihnen bekannt, seien dem Ministerium des Innern durch den von der Ständeversammlung genehmigten Etat auf die Jahre 1894/95 die Mittel zur Begründung einer vierten Gehaltsklasse von 2100 M. für die Aufseher bei den Königl. Landesanstalten zur Verfügung gestellt worden. Sie, als Aufseher erster Klasse, hätten hiernach die Anwartschaft gehabt, vom 1. April 1894 ab in die höhere Gehaltsklasse von 2100 M. einzurücken, so daß ihnen bei ihrer Pensionirung in den Jahren 1895 bis 1897 gemäß § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auch die höhere Pension hätte zu gute kommen müssen. Beides sei jedoch nicht geschehen. Das Ministerium des Innern habe sie in die höhere Gehaltsklasse von 2100 M. nicht einrücken lassen, so daß sie auch nur nach dem niedrigeren Gehalte von 1680 M. pensionirt worden seien. Sie fühlten sich durch das Nichtaufrücken in die von der Ständeversammlung genehmigte höhere Gehaltsklasse von 2100 M. nicht nur schwer geschädigt, sondern auch gekränkt, weil sie sich nicht bewußt seien, daß sie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten diese Zurücksetzung verdient hätten. Sie fühlten sich um so mehr gekränkt, als sie mit Ausnahme eines Einzigen an dem Feldzuge 1870/71, einige sogar an den Feldzügen von 1864 und 1866 ehrenvollen Antheil genommen hätten, andere Aufseher aber, welche nur wenig später als sie pensionirt worden seien, des höheren Gehalts von 2100 M. und hiernach auch der höheren Pension theilhaftig geworden seien. Es hätte ihnen zwar das Ministerium des Innern auf ein Bittgesuch vom 2. März 1898 anheimgestellt, um eine Pensionserhöhung nachzusuchen, falls bei einem der Bittsteller ein dringendes Bedürfniß hierzu vorliegen und nachgewiesen werden sollte. Dieses letztere aber, daß ein solches dringendes Bedürfniß vorliege, sei nicht gerade der Fall, sie seien alle einer Pensionserhöhung wohl bedürftig, das würde dem Ministerium nicht unbekannt sein.

Sie bitten nun, die Ständeversammlung wolle sich dahin bei der Regierung verwenden, daß ihnen die Pension nach der höheren Gehaltsklasse von 2100 M. nachträglich noch verwilligt werde, falls nicht ein begründeter Anlaß vorgelegen habe, ihnen damals das Aufrücken in die höhere Gehaltsklasse von 2100 M. zu versagen.

Die Deputation fand sich veranlaßt, von der Königl. Staatsregierung eine Auskunft über den Sachverhalt einzuholen, und es hat der Herr Regierungskommissar folgendes erklärt:

Im Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1894/95 seien ganz in gleicher Weise wie im Staatshaushaltsetat für die vorhergehende Periode 1892/93 die Besoldungen für die Beamten des gesammten Aufsichts- und Hausdienstes der Landesanstalten eingestellt gewesen mit nicht über 2700 M., durchschnittlich 1500 M., im Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1896/97 dagegen sei der Maximalbetrag von 2700 M. auf 3000 M. erhöht worden, um den Oberaufsehern bei den Straf- und Korrektionsanstalten nach Befinden eine bis auf 3000 M. ansteigende Besoldung ebenso gewähren zu können, wie sie die Oberaufseher bei den Gerichtsgefangenenanstalten nach dem Justizetat hätten erlangen können. Die Besoldungsstufen für die Oberaufseher und Aufseher der Landesanstalten hätten bis dahin betragen: für die Oberaufseher 2700, 2400, 2100 M., für die Aufseher 1860 M. in Klasse 1, 1650 M. Klasse 2a, 1440 M. Klasse 2b. Um die Beförderungsverhältnisse für die Aufseher namentlich auch im Hinblicke auf die besseren Avancementsverhältnisse der entsprechenden Beamten des Justizressorts günstiger zu gestalten, wären bis dahin einige der dienstältesten und hierzu geeigneten Aufseher zu überzähligen Oberaufsehern, unter Einstellung in die niedrigste Gehaltsstufe für die wirklichen Oberaufseher, ernannt worden. Diese Einrichtung hätte sich aber mit Rücksicht auf die dienstlichen Interessen nicht allenthalben als zweckmäßig erwiesen, sie wäre auch zu einer ausgiebigen Besserung der Beförderungsverhältnisse für die Aufseher nicht genügend erachtet worden. Es sei deshalb beschlossen worden, die Besoldungsstufen in folgender Weise festzusetzen: für die Oberaufseher, zugleich infolge Erhöhung des Maximalbetrages, auf 3000, 2700 und 2400 M., für die Aufseher auf 2100 M. Klasse 1a, 1860 M. Klasse 1, 1650 M. Klasse 2a, 1440 M. Klasse 2b. In die neue Klasse für die Aufseher von 2100 M. hätten in beschränkter Anzahl die Aufseher der ersten Klasse nach ihrer Dienstfolge, tadellose Führung und befriedigende Dienstleistung als Visitationsaufseher vorausgesetzt, sollen einrücken können. Außerdem seien dieser Klasse die vorhandenen überzähligen Oberaufseher, unter Belassung ihres Titels und Ranges als

Oberaufseher, zugetheilt worden. Die neue Besoldungsstufe für die Aufseher, also die Besoldungsstufe 1a mit 2100 M., um die es sich hier handelt, sei vom 1. Oktober 1897 ab in Kraft getreten, von welcher Zeit ab die ersten Einstellungen in dieselbe erfolgt wären. Die Petenten seien theils schon in den Jahren 1893, 95, 96, sammt und sonders aber vor dem 1. Oktober 1897 pensionirt worden. Selbst wenn aber die Petenten am 1. Oktober 1897 noch im Dienste gestanden hätten, so würde ihre Beförderung noch von der Erfüllung der vorhin erwähnten Voraussetzung abhängig gewesen sein; außerdem wären nur 24 Stellen für die neue Stufe von 2100 M. bestimmt gewesen, und es würde daher ein Theil der Petenten, der in der Dienstfolge weit zurückstand, zunächst überhaupt nicht haben aufrücken können. Im übrigen sei von andern pensionirten Aufsehern, die sich in der gleichen Lage befänden, wie die Gesuchsteller, ein ähnlicher Anspruch nicht erhoben worden.

Nach diesen Darlegungen, mit denen die betreffenden Positionen der Etats für 1892/93, 1894/95 und 1896/97 allenthalben übereinstimmen, ist die Angabe in der Petition, daß durch den von der Ständeversammlung genehmigten Etat auf die Jahre 1894/95 die Mittel zur Begründung einer neuen vierten Gehaltsklasse von 2100 M. für die Aufseher bei den Landesanstalten zur Verfügung gestellt worden seien, durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht begründet, und ebensowenig die Schlußfolgerung, daß den Petenten als damaligen Aufsehern erster Klasse bei der Landesanstalt Waldheim die Anwartschaft zugestanden habe, vom 1. April 1894 ab in die höhere Gehaltsklasse von 2100 M. aufzurücken. Eine ungerechtfertigte Benachtheiligung der Petenten hat überhaupt nicht stattgefunden, vielmehr ist ihre Aufrückung in die am 1. Oktober 1897 errichtete höhere Gehaltsstufe wegen ihrer bereits vorher erfolgten Pensionirung nicht möglich gewesen. Wenn nun aber weiter die Gesuchsteller sich in ihrer Eingabe selbst beschieden haben, daß der Fall eines besonders dringenden Bedürfnisses, welcher nach § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 eine Pensionserhöhung ermöglicht, bei ihnen nicht gerade vorliege, so befindet sich die Deputation nicht in der Lage, sich dafür, daß den Gesuchstellern nachträglich eine höhere Pension gewährt werde, zu verwenden. Sie beantragt vielmehr, die Kammer wolle beschließen, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie dem eben berichteten Antrage der Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der letzte Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Gasthofsbesitzers F. Friedrich in Hohenstein-Ernstthal um Gewährung einer Entschädigung für Entwerthung seines Gasthofsgrundstücks infolge Verlegung der fiskalischen Straße betreffend.“ (Drucksache Nr. 70.)

Berichterstatter Graf **von Rex-Zehista:** Meine hochverehrten Herren! Die Petition des Gasthofsbesitzers F. Friedrich in Hohenstein-Ernstthal betrifft die Bitte um Gewährung einer Entschädigung für die Entwerthung seines Gasthofsgrundstücks infolge Verlegung der fiskalischen Straße. Der Petent giebt an, daß er als Besitzer des Gasthofsgrundstücks zur Sonne, welches an der fiskalischen Straße liegt, die von Oberlungwitz nach Hohenstein-Ernstthal, führt durch Verlegung eben dieser Straße, die durch Um- und Erweiterungsbauten des Bahnhofs bedingt war, geschädigt worden sei. Die Verlegung der Straße habe zur Folge, daß in Zukunft der Verkehr nicht mehr an seinem Grundstücke vorüber, sondern durch die Stadt nach dem Bahnhofe stattfinden werde. Er meint, daß durch diese Verlegung ihm ein großer Schaden entstanden wäre, sein Grundstück sei entwerthet, er besitze kein größeres Vermögen und habe im Vertrauen auf den Straßenverkehr diesen Gasthof gebaut. Er hat bereits an das Königl. Finanzministerium ein Gesuch gerichtet, worin er bittet, ihm eine Entschädigung zu gewähren. Dieses Gesuch ist aber abschlägig beschieden worden. Er bittet nun die hohe Ständeversammlung, daß sie eine Entschädigung befürworten möge. Die Entschädigung selbst beziffert er nicht, er weiß selbst nicht recht, wie er seinen Schaden angeben soll. Meine hochverehrten Herren! Die Ansprüche des Petenten dürften wohl in diesem Falle hier kaum anzuerkennen sein. Erstens ist gar kein Rechtsgrund vorhanden, daß der Mann eine Entschädigung beanspruchen könnte, zweitens kann Ihre Deputation eine größere Schädigung überhaupt nicht anerkennen. Die Straße, die bis jetzt bei dem Gasthofsgrundstücke vorüber nach dem Bahnhofe geführt hat, wird allerdings verlegt, und zwar insofern verlegt, als der Fahrverkehr dicht vor dem Gasthofe auf einem größeren Umwege durch die Stadt nach dem Bahnhofe geleitet wird. Der Fußverkehr bleibt jedoch auf der alten Straße. Es ist nun anzunehmen, daß die Landbevölkerung im Gasthofe zur Sonne ausspannt und den kürzeren Weg nach dem Bahnhofe zu Fuße zurücklegt. Drittens entsteht dem Petenten ein größerer Vortheil dadurch, daß durch den Umbau des Bahnhofs der Verkehr nach dem Güterbahnhofe jetzt ausschließlich an seinem Grundstücke

vorbeigeführt wird, was vorher nicht der Fall war. Aus diesen angeführten Gründen ist Ihre Deputation der Ansicht, dem Gesuche des Gasthofsbesitzers Friedrich nicht weiter Folge zu geben und beantragt, die hohe Kammer möge beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich:

„ob die Kammer auch bei dieser Petition den Beschluß faßt, dieselbe auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 26. Februar 1900, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 70 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises von Wilkau bis Wiesenburg an der Linie Schwarzenberg-Zwickau (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 87.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 78 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 88.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 79 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betreffend. (Drucksache Nr. 89.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 85 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung einer Eisenbahnverbindung Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und Umbau des Bahnhofs Johanngeorgenstadt zum Grenzbahnhofe (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 90.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 91 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Werdau (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 91.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 92 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau betreffend. (Drucksache Nr. 92.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Major von Wiedebach und Herrn Geh. Kommerzienrat Generalkonsul Thieme.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Freiherrn von Finck.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 57 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. Februar 1900.

// Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 33. Dresden, am 26. Februar 1900.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 26. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 1004—1006. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 70 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises von Wilkau bis Wiesenburg an der Linie Schwarzenberg-Zwickau (erste Rate) betr.; b) Tit. 78 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betr.; c) Tit. 79 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betr.; d) Tit. 85 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung einer Eisenbahnverbindung Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und Umbau des Bahnhofs Johanngeorgenstadt zum Grenzbahnhofe (Nachpostulat) betr.; e) Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Werdau (Nachpostulat) betr., und f) Tit. 92 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domherr von Trützschler Freiherr zum Falkenstein wegen Familienangelegenheiten, Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Domherr Dr. Friederici aus gleichem Anlasse und Herr Geh. Kommerzienrath, Generalkonsul Thieme ebenfalls, Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach wegen dienstlicher Geschäfte. Um Urlaub hat gebeten Herr Oberhofprediger Dr. Ackermann vom 26. Februar bis 6. März laufenden Jahres wegen dienstlicher Geschäfte.

Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1004.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 70 des Etats für 1900/01, die Landesanstalten betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1005.) Bericht der ersten Deputation über Dekret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Präsident: Wird gedruckt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1006.) Eingabe des Stadtraths zu Falkenstein, die Petitionen um Herstellung einer Querverbindung von der Station Eich ab nach Rodewisch beziehentlich Auerbach unterer Bahnhof rc. betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 70 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises von Wilkau bis Wiesen-

burg an der Linie Schwarzenberg-Zwickau (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 87.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. u. 420 f.)

Der Herr Berichterstatter ist bereit, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 70 werden 150,000 M. postulirt. Auf der Linie Zwickau-Schwarzenberg ist bereits die Strecke Stein-Hartenstein im Jahre 1898/99 zweigleisig ausgebaut worden. Die Fortsetzung des zweigleisigen Ausbaus erscheint dringend nothwendig infolge des sehr gesteigerten Verkehrs. Gegenwärtig soll nur die Strecke Wilkau-Wiesenburg zweigleisig ausgebaut werden, speziell um auch die Omnibuszüge, die jetzt von Zwickau bis Wilkau gehen, bis Wiesenburg fortzuführen. Die Gesammtkosten der Anlage einschließlich der Kosten für Linienverlegung auf die Länge von 2 km infolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Bau von Haupteisenbahnen betragen 1,100,000 M. Gegenwärtig werden 150,000 M. für Arealerwerb postulirt.

Es liegt allerdings bloß ein genereller Anschlag vor, und Ihre Deputation, meine Herren, ist nichts weniger als sofort geneigt gewesen, ohne weiteres denselben Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Sie hat sich mit der Königl. Staatsregierung in Verbindung gesetzt und von derselben erfahren, daß eine Ajournirung des ganzen Baues nicht gut thunlich ist in Anbetracht des sehr gestiegenen Verkehrs. Sie hat ferner von der Königl. Staatsregierung erfahren, daß die jetzt postulirten 150,000 M. lediglich für den Arealbewerb bestimmt sind und daß in der nächsten Finanzperiode ein spezieller genauer Anschlag vorgelegt werden würde. In dieser Aussicht und in der Erwartung, daß letzterer, nämlich der Anschlag, noch generell überarbeitet werde und daß man schließlich auch mit diesem Anschlage auskommen möchte, erlaubt sich die Deputation, der Kammer vorzuschlagen, die postulirten 150,000 M. in Tit. 70 zu bewilligen.

Präsident: Wünscht hierzu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Tritt sie bei Tit. 70 dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Es folgt 3.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 78 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 88.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 616 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich gestatte mir nun, zu Tit. 78 überzugehen, Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün betreffend. Es handelt sich hier um ein Nachpostulat von 102,000 M. Dieses Nachpostulat von 102,000 M. gegenüber dem Gesammtkostenanschlage von 118,000 M. ist doch ein, mindestens gesagt, sehr bedeutendes, es beträgt ja fast 100 Prozent.

In den Erläuterungen wird es motivirt, warum nun diese Ueberschreitung stattgefunden hat, daß nämlich infolge der Steigerung des Verkehrs und der Verwendung von Wagen mit 12 beziehungsweise 15 t Tragkraft die Güterzüge sehr lang sein müßten, so daß die im Anschlage der Jahre 1896/97 mit 380 m bemessenen Gleise nicht ausreichen, man also für die Güterzüge solche von 550 m anlegen müßte. Dieser neue Plan kostet nun 220,000 M.

Nach Lage der Sache läßt sich für die Stände jetzt freilich nichts thun, als dies Nachpostulat zu bewilligen. — Ich möchte hinzufügen, daß dies natürlich bloß mit den Gefühlen des lebhaften Bedauerns und des Befremdens geschehen kann darüber, daß man eben jenen Anschlag so weit überschritten hat, und daß wohl die Behauptung keine zu gewagte ist, daß jener Anschlag von 1896/97 doch ein wesentlich zu generell gehaltener gewesen ist, man vielleicht ihn zu sehr überhastet eingefordert und infolge dessen allzu überhastet auch aufgestellt hat.

Im übrigen habe ich namens der Deputation zu beantragen, Tit. 78 mit 102,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Meine Herren! Wir stehen wieder einem Nachpostulate gegenüber, welches beinahe das Doppelte von dem beträgt, was ursprünglich gefordert worden ist, es ist beinahe das alterum tantum erreicht.

Es ist ja natürlich, daß sich, wenn es sich um einen Zeitraum von einigen Jahren handelt — und darum handelt es sich wohl meist in diesen Fällen, die hier behandelt werden —, vieles in dieser Zeit ändern kann und man nicht alle Vorkommnisse voraussehen kann. Es sind kleine oder größere Veränderungen vielleicht nöthig geworden oder werden wenigstens als zweckmäßig empfohlen, und es kann auch eine Steigerung der Löhne,

eine Steigerung der Materialpreise manches in den Anschlägen verändert und verschoben haben. Allein ich sollte doch meinen, daß derartige große Mehrforderungen, wie wir sie hier sehen, wie wir sie bereits in früheren Fällen gesehen haben und auch später, noch heute, in einem der Postulate sehen werden, wo ebenfalls eine bedeutende Erhöhung gegen früher zum Vorscheine kommt — ich sollte doch meinen, daß dergleichen große Veränderungen gegenüber früheren Postulaten vermieden werden könnten und vermieden werden müßten, wenn die Voranschläge wirklich sachgemäß und vorsichtig gemacht würden. In den Erläuterungen zu den Postulaten findet man so oft das Wort „genereller Anschlag". Der Herr Berichterstatter hat auch schon darauf Bezug genommen. Es bedeutet dies doch soviel, daß der Anschlag ein nur oberflächlicher gewesen ist, und ich möchte doch glauben, daß, wenn ein bestimmtes Postulat gefordert wird, auch ein bestimmter, fester Anschlag zu Grunde gelegt werden müßte. Dergleichen Schwankungen in der finanziellen Gebahrung sind doch gewiß im höchsten Grade unangenehm und bedenklich. Es ist daher durchaus wünschenswerth, daß solche generelle Anschläge vermieden werden möchten, wenn wirklich zu festen Postulaten geschritten wird, und statt dessen immer genaue, möglichst gewissenhafte Anschläge vorliegen möchten, die vielleicht auch schon manche Aenderungen in der Zukunft vorsehen. Ich hoffe, daß man in Zukunft wohl imstande sein wird, das, was ich soeben beklagt, zu vermeiden; ich glaube, daß dies auch bei einer wirklich gewissenhaften Aufstellung der Anschläge recht gut vermieden werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Watzdorf.

Staatsminister **von Watzdorf:** Meine sehr geehrten Herren! Es kann niemandem unangenehmer sein, wenn solche Nachpostulate erforderlich werden, als der Regierung.

In dem vorliegenden Falle ist die Hauptursache die gewesen, daß das Projekt zu summarisch verfaßt worden ist, wie Herr Graf von Rex ganz richtig sagte. Die Ursache des summarischen Verfahrens bei der Projektirung hat hauptsächlich darin gelegen, daß der Verkehr auf der Linie sich sehr plötzlich gesteigert hat und man infolge dessen genöthigt war, das Projekt zu bringen, obwohl die Vorlage nur auf unzureichende Vorarbeiten basirt werden konnte. Die Hauptursache, welche das Nachpostulat erforderlich gemacht hat, ist gewesen, daß die Ueberholungsgleise ursprünglich auf 380 m bemessen waren, aber auf 550 m Länge erweitert werden mußten. Die Ursache davon ist wieder, daß man sich in der Zwischenzeit überzeugt hat, daß es zweckmäßiger wäre, mit längeren Zügen zu fahren, und die längeren Züge erheischen eben längere Ueberholungsgleise.

Im übrigen, meine Herren, habe ich schon in der Etatsrede in der jenseitigen Kammer im allgemeinen mein Bedauern über die vielfachen Nachpostulate, die sich im außerordentlichen Etat finden, zum Ausdruck gebracht, und ich habe dabei auch darauf mit hingewiesen, daß durch die längere Verzögerung der Bauten, die wieder ihren Grund in dem Mangel an Technikern hat, eine Erhöhung der Kosten nothwendig verursacht wird, weil bekanntermaßen die Arbeitslöhne und die Materialpreise inzwischen wesentlich gestiegen sind.

Präsident: Wünscht noch jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall; der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich frage die Kammer:

„ob sie in Tit. 78 die 102,000 M. bewilligt?"

Einstimmig.

Es schließt sich an 4.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 79 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betreffend." (Drucksache Nr. 89.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 617.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich gehe über zu Tit. 79, Erweiterung des Bahnhofs Treuen betreffend. Hier werden 74,000 M. postulirt. Aus den Erläuterungen ist hervorzuheben, daß auf dem Bahnhofe Treuen die Ladegleise zu kurz sind und dadurch die Entladung der angekommenen Wagen rechtzeitig kaum möglich ist. Auch ist auf dem nördlichen Ladegleise nur eine einseitige Weichenverbindung vorhanden. Zur Abstellung aller dieser Uebelstände werden 74,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat dieselben bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Wir gelangen nun zu 5.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 85 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung einer Eisenbahn-

verbindung Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und Umbau des Bahnhofs Johanngeorgenstadt zum Grenzbahnhofe (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 90.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 612.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe weiter über Tit. 85 zu berichten. Hier handelt es sich um ein Nachpostulat von 382,000 M. In den Erläuterungen ist näher angegeben, wie und aus welchen Ursachen die ursprüngliche Anschlagssumme von 851,300 M., auf welche 400,000 M. seinerzeit als Berechnungsgeld bewilligt worden waren, auf 1,716,000 M. sich erhöht hat. Es ist eine Erhöhung von reichlich 95 Prozent. Der ursprüngliche generelle Plan ist eben total umgearbeitet worden, und natürlich sind dabei alle diejenigen Forderungen, und wohlberechtigten Forderungen, berücksichtigt worden, welche Eisenbahnverwaltung, Postverwaltung und Zollverwaltung der verschiedenen Staaten, die in Johanngeorgenstadt berührt werden, aufgestellt haben. Die Folgen des total veränderten Planes waren eine wesentliche größere Ausdehnung des Grenzbahnhofes selbst, ein umfänglicherer Arealerwerb, waren ferner die gleichzeitige Verlegung der Staatsstraße, Umwandlung der Neigungsverhältnisse am Bahnhofe und ähnliches. Hinzutreten als nothwendig, und wünschenswerth bei der Gelegenheit zu erledigen, die Erweiterung der Profile der Brücken mit Rücksicht auf die bei der Hochfluth gemachten Erfahrungen, und die Erbauung von zwei Beamtenwohnungen mit Rücksicht auf die klimatische Lage und die große Entfernung des Bahnhofs von der Stadt. Natürlich haben endlich auch die gestiegenen Materialpreise und Löhne mit eingewirkt. Alles dieses hat diese Steigerung der Gesammtkosten um 95 Prozent bewirkt. Von diesen Gesammtkosten fallen nun auf Sachsen 931,700 M. Wenn man hiervon den Werth der schon vorhandenen sächsischen Anlagen kürzt mit 150,000 M., wie in den Erläuterungen bemerkt ist, so bleiben noch übrig 781,700 M. Hiervon sind bereits 400,000 M. als erste Rate bewilligt worden; es liegen somit noch 381,700 M. zur Bewilligung vor. Dies ist die Sachlage. Dieselbe dokumentirt doch, glaube ich, sicher, daß, wie in den Erläuterungen bemerkt war, der generelle Plan doch nach allen Richtungen hin eben zu knapp bemessen war, und daß er wohl auch nicht gehörig ausgereift war, wie ohne Berücksichtigung der Forderungen aufgestellt war, welche dann später von Seiten der betreffenden Zoll-, Post- und Eisenbahnverwaltungen gestellt worden sind. Für die Stände ist die Sachlage zu einer Zwangslage geworden, weil den Ständen nichts übrig bleibt, als jenes Nachpostulat eben zu bewilligen. Indem ich namens der Deputation nun diese Bewilligung beantrage, kann ich es bloß mit dem Ausdrucke des tiefen Bedauerns thun, daß auch hier eine so wesentliche Ueberschreitung hat stattfinden müssen. Persönlich, somit also auf eigene Rechnung und Gefahr, füge ich noch hinzu, daß es eigentlich doch ziemlich zwecklos erscheint, Anschläge zu diskutiren und Anschläge zu bewilligen, wenn sie nachher nicht eingehalten werden, namentlich wenn sie, wie hier, um 95 Prozent überschritten werden. Ich würde mir daher einen ungeheuren Nutzen für unsere Finanzen versprechen, und würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn man endlich in beiden Kammern einmal den Antrag stellte, überhaupt alle generellen Anschläge gar nicht zu bewilligen, sondern höchstens generell überarbeitete Anschläge, Anschläge also, die Zeit hätten, auszureifen, die dann nochmals bearbeitet würden, um dann erst den Ständen vorgelegt zu werden.

Es sind das bloß meine persönlichen Anschauungen. Ich würde aber sehr zufrieden sein, wenn dies in den Kammern weiter verfolgt würde. Im übrigen habe ich bloß namens der Deputation zu beantragen, Tit. 85 des außerordentlichen Etats mit 382,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie Tit. 85 nach dem Antrage der Deputation bewilligt?"

Einstimmig.

In der Tagesordnung folgt: 6. „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Werdau (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 91.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 612 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe die Ehre, zu Tit. 91 überzugehen. Hier werden 900,000 M. postulirt. Auch hier handelt es sich um ein Nachpostulat. Ich erlaube mir auf die Erläuterungen hinzuweisen, aus denen alles weitere hervorgeht. Außerdem ist uns eine Gegenüberstellung des generellen und des überarbeiteten generellen Kostenanschlags seitens der hohen Staatsregierung zugegangen, auf welche ich des näheren nachher eingehen werde. Der Anschlag vom Jahre 1896/97 war auf 1½ Millionen beziffert und daraufhin waren 1,450,000 M. bewilligt worden. Die gegen-

wärtigen Gesammtkosten beziffern sich auf 2,417,800 M., so daß schließlich ein Nachpostulat von 900,000 M. vorliegt. In den Erläuterungen wird hervorgehoben, daß wegen des sehr gestiegenen Verkehrs, der vom Jahre 1895 mit 281,000 Tonnen im Jahre 1898 auf 367,000 Tonnen gestiegen, die Anlage in größerem Umfange als ursprünglich geplant war, hergestellt werden mußte. Im übrigen ist aus den Details der Gegenüberstellung folgendes zu bemerken: Der Grunderwerb hat 27,510 M. mehr gekostet mit Rücksicht darauf, daß auf die voraussichtlich fortschreitende Bebauung des westlich der Bahn gelegenen Theiles der Stadt das Areal für das zweite Gleis gleich mit angeeignet wurde. Was Erd-, Felsarbeiten rc. anlangt, so sind da 49,040 M. Mehrkosten entstanden infolge Vermehrung der Gleise. Bei den Wegüberführungen rc. ist eine Ueberschreitung von 268,580 M. zu verzeichnen. Es wird dies dadurch motivirt, daß man bereits Rücksicht genommen hat auf das in späterer Zeit vielleicht herzustellende dritte und vierte Gleis Werdau-Langenhessen, ferner durch Ueberführung der Holzstraße und Anlegung einer Ueberschneidungsbrücke, weiter durch nothwendig gewordene Straßenunterführungen, durch zwei Wegunterführungen und eine Wegüberführung. Im Oberbaue sind 312,580 M. Mehrkosten entstanden infolge der Vermehrung der Auswechslungs- und Umstellungsgleise, wie der Ausdehnung der Sicherheitseinrichtungen nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften. Für Bahnhöfe und Haltestellen sind 150,994 M. Mehrausgaben entstanden, weil man gleichzeitig dem wesentlich gestiegenen Personen- und Güterverkehre der auf den Bahnhöfen einmündenden Linien Rechnung getragen hat und eine Ueberdachung zwischen den Bahnsteigen von 260 m Länge für den Personenverkehr der Linie Werdau-Mehltheuer und einen 200 m langen Kopfbahnsteig vorgesehen hat, ferner durch Vermehrung der Ladegleise, und endlich durch Beschaffung von Gebäuden für die Unterbringung des Rangir- und Stationspersonals, durch die Erweiterung der Güterexpedition rc. Alle diese Momente haben dazu geführt, daß eine Ueberschreitung von 900,000 M. stattgefunden hat. Auch hier erlaube ich mir, auf das bei Johanngeorgenstadt soeben gesagte zu exemplifiziren und im übrigen namens der Deputation bloß zu beantragen, dieses Nachpostulat mit 900,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Es wünscht auch hier niemand das Wort? — Ich frage die Kammer,

„Tritt sie bei Tit. 91 dem Antrage der Deputation gleichfalls bei?"

Einstimmig.

Der letzte Gegenstand der Berathung ist 7.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 92 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau betreffend." (Drucksache Nr. 92.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 615.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch über Tit. 92 zu berichten. Für die Erbauung eines Dienst- und Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Werdau werden 85,000 M. postulirt. Für das Fahrpersonal, für die Lokomotivführer, Heizer rc. sind größere Räume zum Uebernachten und Aufenthalt nothwendig, da die vorhandenen total unzulänglich sind. Man plant nun ein Dienstgebäude südlich vom Maschinenhause auf bahnfiskalischem Areale zu bauen mit Souterrain, Parterre, einer Etage und ausgebautem Dache, welches die nöthigen Aufenthalte und Schlafräume, Bäder, Kantine für die genannten Personen enthalten soll und summa summarum 6000 cbm umbauten Raumes umfassen wird. Die Kosten sind auf 85,000 M. beziffert, die Zweite Kammer hat dieselben bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Wünscht auch hier niemand das Wort? —

„Die Kammer tritt wohl auch bei Tit. 92 dem eben berichteten Antrage bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung auf Mittwoch, den 28. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen betreffend. (Drucksache Nr. 105.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des K. A. Stiller in Meißen und Genossen, die Einziehung eines Wegs betreffend. (Drucksache Nr. 95.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchpächters Eduard Möbius in Ammelshain und

Genossen um Aufhebung des Verbots, die Verwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen betreffend. (Drucksache Nr. 97.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, die Erhebung von Kirchenanlagen betreffend. (Drucksache Nr. 98.)

6. Anzeigen der vierten Deputation über vier für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 96, 102, 108 und 109.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Herrn Kammerherrn Dr. von Frege-Weltzien. Der Herr Protokollant ist bereit, das Protokoll zu verlesen. Meine Herren! Ich erinnere an die Marineausstellung nachher.

(Verlesung des Protokolls durch Herrn Bürgermeister Thiele.)

Sind die Herren mit dem Protokoll einverstanden? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 47 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 1. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 34. Dresden, am 28. Februar 1900.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 28. Februar 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsidialmittheilung vom Tode des Kammermitgliedes Wirkl. Geh. Raths von Metzsch und Ehrung des Andenkens desselben unter einmüthigem Erheben der Mitglieder von den Plätzen. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 1007—1020. — Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des K. A. Stiller in Meißen und Genossen, die Einziehung eines Weges betr.; b) die Petition des Steinbruchpächters Eduard Möbius in Ammelshain und Genossen um Aufhebung des Verbots, die Verwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen betr., und c) die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, die Erhebung von Kirchenanlagen betr. — Anzeigen der vierten Deputation über die drei für unzuläßig erklärten Petitionen Schwerlfegers, der Vereinigung deutscher Hebammen, Zeusches und über eine anonyme Petition. — Mittheilung über den Empfang der beiden Präsidenten der Ersten Kammer bei Sr. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August in Audienz. — Mittheilung über die Beisetzung der irdischen Hülle des Herrn Wirkl. Geh. Raths von Metzsch. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Merz und Geh. Regierungsräthe Dr. Böhme und Dr. Bonitz.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. — Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Meine Herren! Der Tod, welcher dieses Jahr während der Landtagsperiode uns so viele Opfer schon gefordert hat, hat abermals unsere Reihen gelichtet. Vorgestern abend ist der Königl. Kämmerer Herr Wirkl. Geh. Rath von Metzsch mit Tod abgegangen. Wir beklagen in ihm einen treuen, fleißigen Mitarbeiter, welcher sich Achtung und Sympathien in diesem Hause erworben hat. Mit ihm scheidet aus der Kammer auch ein Name, welcher fast ein halbes Jahrhundert darin vertreten war, denn schon sein Herr Vater war Mitglied dieser Kammer. Wir nehmen innigen Antheil an diesem Trauerfalle, um so innigeren, als damit auch der verdienstvolle Leiter des Ministeriums des Innern in tiefe Trauer mit versetzt wurde. Ehren wir sein Andenken, indem wir uns erheben zu einem Augenblicke stiller Sammlung.

(Die Mitglieder der Kammer erheben sich von ihren Sitzen.)

Entschuldigt haben sich für heute wegen Unwohlseins Herr Graf zur Lippe und Se. Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels wegen dringender Geschäfte.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1007.) **Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition der Stadtverordneten zu Zschopau**

um Korrektion der Chemnitz-Reitzenhainer Staatsstraße und der Wilischthalstraße.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1008.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 29 des Etats für 1900/01, Landtagskosten betr.

Präsident: Protokoll an die zweite Deputation.

(Nr. 1009.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 16, Verwaltungsrechtspflege rc. betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist den Beschlüssen der Ersten Kammer allenthalben beigetreten und wird nunmehr die Ständische Schrift ausfertigen lassen; geht zu den Akten.

(Nr. 1010.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1011.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Kaufmanns Arthur Spranger in Chemnitz und Genossen, die Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist dem Beschlusse der Ersten Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beigetreten; geht zu den Akten.

(Nr. 1012.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 45 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Sebnitz betr.

(Nr. 1013.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 28 desselben Etats, Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden betr.

(Nr. 1014.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 63 desselben Etats, Einführung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln betr.

(Nr. 1015.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 64 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida betr.

(Nr. 1016.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 97 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betr.

(Nr. 1017.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen, die Verleihung der Pensionsberechtigung betr.

Präsident: Die Nummern 1012 bis 1016 kommen an die zweite Deputation; die letzte Nummer an die vierte Deputation.

(Nr. 1018.) Der Vorstand des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland übersendet den Jahrgang 1899 der Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Präsident: Dankschreiben auszufertigen; die Mittheilungen werden im Lesezimmer ausgelegt und sind sodann an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 1019.) Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, die kommunale Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemissionen betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1020.) Die Zweite Kammer übersendet 60 Druckexemplare einer Petition der Stadtvertretung zu Groitzsch um Errichtung eines Amtsgerichts daselbst.

Präsident: Zu vertheilen.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung und gehen über zu Punkt 2: „Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen betreffend." (Drucksache Nr. 105.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Oppel:** Hochgeehrte Herren! Ich habe die Ehre, im Namen der dritten Deputation über die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen zu berichten.

Ich muß vorausschicken, daß nach dem Gesetze vom 29. September 1834, wodurch die früheren Kassen, die sogenannte Steuerkreditkasse und die Kammerkreditkasse, aufgehoben wurden, sämmtliches Staatsschuldenwesen an die Staatsschuldenkasse überwiesen wurde. Die Kontrole darüber steht dem von dem Landtage zu wählenden Ausschusse zu, und dieser hat jährliche Rechnungen abzulegen, sie der Oberrechnungskammer zur Begutachtung vorzulegen und dann, sobald der Landtag zusammentritt, diesem die Rechnungen zu übermitteln. Dieses ist auch geschehen, und unter dem 28. November v. J. sind die Rechnungen in 34 Bänden der Kammer übermittelt worden.

Diese 34 Bände sind, mit Ausnahme der zwei letzten, Hauptrechnungen, während die zwei letzten Bände, unter Nr. 17, Nebenrechnungen sind. Die Herren finden sie in der Drucksache Nr. 105 der Reihenfolge nach aufgeführt.

Gleichzeitig wurden auch zwei Nachweise der Kammer mitgetheilt: der Nachweis A, den Sie auch in der Drucksache Nr. 105 finden, aus dem hervorgeht die Verzinsung und Tilgung der Sächs. Staatsschulden in den Jahren 1896 und 1897 und der Stand derselben am Schlusse

des Jahres, und der Nachweis unter B, der ebenfalls in der Drucksache Nr. 105 vorliegt, über die Geldbewegung in der Staatsschuldenkasse in den Jahren 1896 und 1897.

Gleichzeitig wurden auch die Gutachten der Oberrechnungskammer der hohen Ständeversammlung mitgetheilt, und dieselben lauten in den Endresultaten für beide Rechnungsjahre ganz gleichmäßig: die Oberrechnungskammer hat den Rechnungsführern gegenüber Erinnerungen vom Standpunkte des Staatsrechnungswesens aus nicht zu stellen gehabt. Wenn nun auch vom Standpunkte des § 14 Absatz 1 verbunden mit § 11 des Gesetzes vom 29. September 1834 die Oberrechnungskammer nichts zu erinnern gefunden hat, so giebt sie das in § 15 des nurbezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Gutachten dahin ab, daß der Justifikation der Rechnungen kein Bedenken entgegensteht.

Ihre Deputation hat nun in gleicher Weise die Rechnungen zu prüfen gehabt und hat sich zu vergewissern versucht, ob die aus der Hauptstaatskasse der Staatsschuldenkasse überwiesenen Mittel auch zu dem Zwecke, zu dem sie bewilligt und überwiesen worden sind, verwendet wurden, ob die Zinsen richtig abgetragen wurden, die Bezahlung der fälligen Kapitale erfolgt ist und ob die Verbindlichkeiten des Staates gegen seine Gläubiger erfüllt worden sind.

Ihre Deputation hat nichts zu erinnern gefunden, nachdem sie darauf noch Rücksicht genommen hat, daß in Kap. 25 und 26 des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1896 und 1897 und der Uebersicht unter f desselben Rechenschaftsberichts diese Staatsschuldenrechnungen näher zu ersehen sind.

Die Deputation schlägt der hohen Kammer daher vor:

> „Die hohe Kammer wolle im Vereine mit der hohen Zweiten Kammer gegenüber dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden bezüglich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen 2c., wie aus der Drucksache Nr. 105 zu ersehen ist, die Richtigkeit anerkennen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Will sie die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen, wie sich dieselben pag. 1 und 2 des Berichts Nr. 105 aufgezeichnet finden, für richtig erklären?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Grafen von Rex-Zehista, seinen Vortrag aufzunehmen über Punkt 3 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des K. A. Stiller in Meißen und Genossen, die Einziehung eines Weges betreffend." (Drucksache Nr. 95.)

(Vergl. M. II. K. S. 414 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Rex-Zehista:** Meine hochverehrten Herren! Die Petition resp. die Beschwerde des Karl Adam Stiller und Genossen in Meißen behandelt die seitens der Stadt erfolgte Einziehung des Wegs durch die Felsenkellerbrauerei am Jüdenberge.

Die etwas wunderbare und sehr kurz gehaltene Beschwerde bezieht sich auf die früher erfolgten Eingaben. Die Akten sind herbeigezogen worden, und es ergiebt sich aus denselben, daß sich vor einigen Jahren am Jüdenberge der Bau einer Straße nothwendig machte, wozu Areal der Brauerei gebraucht wurde. Diese Angelegenheit wurde zwischen der Stadt Meißen und der Brauerei unter der Bedingung geregelt, daß der Weg, der über den Brauereihof führte, seitens der Stadt eingezogen werde, was zur Sicherheit des Verkehrs unbedingt nothwendig war.

Die Einziehung seitens der Stadt ist nun vollständig korrekt eingeleitet und durchgeführt worden. Die erfolgten Widersprüche sind theilweise zurückgezogen, theilweise durch gegenseitige Verständigung ausgeglichen, theilweise aber durch begründeten Beschluß des Rathes zurückgewiesen worden. Der Beschwerdeführer Stiller und Genossen legten Rekurs ein und beschwerten sich bei der Kreishauptmannschaft und bei dem Ministerium des Innern. In beiden Instanzen sind dieselben abschlägig beschieden worden.

Ihre Deputation hat die Akten geprüft und auf Grund derselben gefunden, daß die Angelegenheit richtig behandelt und entschieden worden ist. Ihre Deputation ist daher der Ansicht, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, und bittet die hohe Kammer, sich diesem Vorschlage anschließen zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beitreten will?“

Einstimmig.

Es folgt nunmehr: 4. „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchpächters Eduard Möbius in Ammelshain und Genossen um Aufhebung des Verbots, die Verwendung von Gallusin als Sprengmittel in Steinbrüchen betreffend.“ (Drucksache Nr. 97.)

(Vergl. M. II K. S. 424 f.)

Der Herr Berichterstatter ist bereit, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Der Steinbruchpächter Möbius in Ammelshain richtet an die Ständeversammlung die Bitte: „Die hohe Ständekammer möchte gütigst veranlassen, daß das Königl. Ministerium des Innern so schnell als möglich Dispens betreffs der Anwendung von Gallusin in Steinbrüchen eintreten läßt und daß das Gesetz, welches jetzt den Gebrauch desselben verbietet, für die Dauer ganz aufgehoben werde.“

Meine Herren! Es handelt sich hier um einen neuen Sprengstoff, der in einigen Steinbrüchen der Amtshauptmannschaft Grimma angewendet worden ist. Dieser Sprengstoff ist nach kurzer Zeit mit einem Verbote belegt worden, weil seine Bestandtheile sich durch eine ganz besondere Giftigkeit auszeichnen. Eine Arbeiterin hat eine Flasche, in der ein Bestandtheil dieses Sprengstoffes enthalten war, in die Hand bekommen, hat daraus getrunken und ist kurze Zeit darauf unter heftigen Schmerzen gestorben. Wenige Tage nachher ist durch diesen selben Sprengstoff in demselben Steinbruche ein größerer Unglücksfall eingetreten, bei dem zwei Arbeiter durch zu frühes Losgehen eines Schusses das Leben verloren haben. Daraufhin hat der Vorsitzende der Steinbruchberufsgenossenschaft den Antrag gestellt, die hohe Staatsregierung möchte die Anwendung dieses Sprengstoffes gänzlich verbieten wegen seiner Gefährlichkeit. Die Staatsregierung hat diesem Antrage um so eher nachkommen können, weil in der Verordnung vom 26. Januar 1894 vom Bundesrathe unter den zugelassenen Sprengstoffen dieser Sprengstoff nicht mit aufgezählt ist und außerdem im § 3 dieser Verordnung ausdrücklich die Sprengstoffe verboten sind, welche chlorsaure Salze enthalten. Chlorsaure Salze enthält dieser Sprengstoff in der Hauptsache.

Es mag ja richtig sein, meine Herren, daß dieser Sprengstoff manche Vortheile und Annehmlichkeiten für die Arbeiter und für die Steinbruchunternehmer hat, aber Ihre Deputation konnte doch nicht zu einem andern Resultate kommen, als Sie zu bitten, übereinstimmend mit der Zweiten Kammer die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch diese Petition auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Es folgt nunmehr: 5. „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, die Erhebung von Kirchenanlagen betreffend.“ (Drucksache Nr. 98.)

Derselbe Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Der Privatmann Heinrich Dietz in Leipzig, von früher her den Kammern eine nicht ganz unbekannte Persönlichkeit, hat nach längerer Pause wieder einige Petitionen an die Kammern eingereicht, über deren erste ich die Ehre habe, Ihnen jetzt Vortrag zu erstatten.

Er erklärt darin, er sei Dissident und gehöre keiner Religionsgenossenschaft an. Er giebt auch die Gründe an, welche ihn veranlaßt haben, aus der Staatskirche auszutreten; ich glaube aber kaum, daß diese Gründe so allgemeines Interesse haben, daß ich darauf näher eingehen sollte. Seine Beschwerde geht dahin, daß er als Grundbesitzer, trotzdem er nicht Mitglied der Landeskirche sei, zu den Kirchenanlagen in der Stadt Leipzig nicht unerheblich herangezogen würde. Er erklärt, der Staat sollte durchaus nicht dulden, daß eine Gesellschaft Personen zur Deckung ihres Aufwandes besteuert, die nicht Mitglieder dieser Gesellschaft sind; noch viel weniger sollte sich der Staat in den Dienst solcher Privatgesellschaften stellen und sich zu deren Vollstrecker gebrauchen lassen, und zwar um so weniger, als die Steuererhebung gegen den Wortlaut der Verfassungsurkunde verstoße. Er wünscht, daß diese Mußsteuer für die evangelische Kirche, welche gesetzlich gar nicht begründet sei, von Dissidenten nicht mehr erhoben werden dürfe und ihm das bisher Erhobene zurückbezahlt werde.

Es ist in Leipzig durch ein Regulativ über Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen bestimmt worden, daß die Kirchensteuern von

vornherein zu $^1/_4$ vom Grundbesitze und sodann zu $^3/_4$ vom Gesammteinkommen zu tragen sind, daß von den Hausbesitzern diejenigen Nichtlutheraner, deren Religionsgenossenschaften ein eigenes Gotteshaus besitzen, nur zu $^1/_3$ der Abgaben herangezogen werden. Da nun Dissidenten bekanntlich keine Gotteshäuser besitzen, so ist kraft dieses Regulativs der Privatmann Heinrich Dietz vollkommen mit Recht zu dieser Kirchensteuer vom Grundbesitze herangezogen worden, und zwar um so mehr, da auch nach dem Gesetze über Erhebung der Parochiallasten vom 8. März 1833 in § 21 ausdrücklich gesagt ist:

„Die Bekenner eines fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitze zuzuziehen."

Hiernach ist also jeder Einwohner einer Stadt oder einer Ortschaft in Sachsen, welcher fremden Glaubens ist, mit dem Grundbesitze zur Kirchensteuer heranzuziehen. Dieser Grundbesitz wird in Leipzig bei solchen allerdings bloß zu $^1/_3$ der Abgaben herangezogen, welche Religionshäuser haben. Da nun diese Art der Abgabe, die Herr Dietz als der Verfassungsurkunde vollkommen widersprechend bezeichnet, schon seit dem Jahre 1833 durch ein Gesetz festgesetzt ist, außerdem noch durch ein von der Regierung genehmigtes Regulativ sanktionirt worden ist, so konnte Ihre Deputation zu keinem anderen Resultate kommen, als zu beantragen, die hohe Kammer möge diese Petition auf sich beruhen lassen.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob irgend jemand eine Bemerkung machen will? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer stimmt wohl auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Herr Kammerherr von Schönberg wird als Vorsitzender der vierten Deputation noch „Anzeigen über vier für unzulässig erklärte Petitionen" erstatten. (Drucksachen Nr. 96, 102, 108 und 109.)

Kammerherr **von Schönberg:** Die zu erstattenden Anzeigen betreffen die nachfolgend zu benennenden Petitionen, und zwar erstens: des Alfred Schwerdfeger in Dresden, eine Prozeßsache betreffend, ist auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen Unklarheit und Unzuständigkeit der Ständeversammlung für unzulässig zu erklären. Ebenso ist für unzulässig zu erklären die Petition des Gustav Zeusche in Grimma um miethweise Ueberlassung eines Bahnwärterhauses zwischen Nimbschen und Grimma und zwar auf Grund von 23e und f der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört und nicht nachgewiesen ist, daß der Instanzenzug innegehalten worden sei. Ferner ist unzulässig die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen in Berlin um reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens und der Befähigung zur Ausübung der Funktion einer Wochenpflegerin auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung. Endlich ist ungültig die Petition um Aufbesserung der Pension der Lehrerswittwen auf Grund von § 23a der Landtagsordnung, wegen Anonymität.

Präsident: Es hat bei diesen Anzeigen sein Bewenden.

Meine hochgeehrten Herren! Es widerstrebte mir zuvor, als ich das Haus mit einer Trauerkunde zu eröffnen hatte, eine Mittheilung entgegengesetzter Art zu machen. Ich freue mich aber, der hohen Kammer anzeigen zu können, daß Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August Herrn Vizepräsident Landesältesten von Zeschwitz und mich vorgestern in Audienz zu empfangen die Gnade gehabt hat, und daß wir den Prinzen in vollstem Wohlsein und in voller Manneskraft wiedergesehen haben. Derselbe war durch die theilnehmende Kundgebung der Kammer sichtlich erfreut und hat uns beauftragt, der Kammer seinen Dank auszusprechen, und uns verheißen, womöglich noch in dieser Session zeitweise in unserer Mitte zu erscheinen. Ich freue mich, der Dolmetscher dieser fürstlichen Worte sein zu können.

(Bravo!)

Meine Herren! Die Beisetzung des Herrn Kämmerer von Metzsch ist morgen mittag 12 Uhr. Ich schlage Ihnen vor, daß wir unsere Sitzung vormittags um 10 Uhr halten und diejenigen Herren, die an dem Trauerakte theilnehmen, von hier aus nach dem Paulikirchhofe sich begeben.

Ich setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 33 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Heizhausständen für Lokomotiven betreffend. (Drucksache Nr. 110.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 43 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Tharandt (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 111.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 46 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 112.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 55 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofs Chemnitz (zweite Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 113.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 57 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz betreffend. (Drucksache Nr. 114.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 72 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer betreffend. (Drucksache Nr. 115.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Bureauassistenten der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau um Wiederanstellung beziehentlich um Gewährung von Pension. (Drucksache Nr. 99.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer von Watzdorf und Herrn Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Herrn Sekretär Freiherrn von Finck.)

Sind die Herren mit diesem Protokoll einverstanden? — Einverstanden. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 48 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 3. März 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 35. Dresden, am 1. März 1900.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 1. März 1900, vormittags 10 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 1021—1024. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 33 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Heizhausständen für Lokomotiven betr.; b) Tit. 43 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Tharandt (erste Rate) betr.; c) Tit. 46 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda (erste Rate) betr.; d) Tit. 55 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofs Chemnitz (zweite Rate) betr.; e) Tit. 57 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz betr., und f) Tit. 72 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Bureauassistent der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau um Wiederanstellung beziehentlich um Gewährung von Pension. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Meine hochgeehrten Herren! Wir können fast sagen, wir fangen, wie im Reichstage, unsere Sitzung vor leeren Bänken an, aber da unsere Zeit zu beschränkt ist, eröffne ich doch die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Finanzrath a. D. Oberbürgermeister Beutler wegen dringender Berufsgeschäfte, Herr Rittergutsbesitzer Dr. Pfeiffer wegen Unwohlseins. Herr Kommerzienrath Naumann hat um Urlaub gebeten vom 1. März bis zum 10. April des laufenden Jahres aus Gesundheitsrücksichten. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1021.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Kaufmanns Johann August Friedrich Lingke in Dresden um Befreiung beziehentlich Zurückerstattung von Urkundenstempel.

(Nr. 1022.) Desgleichen über die Petitionen des Gutsbesitzers Rothe und Genossen, des Gutsbesitzers Dressel in Streumen und Genossen und des Arno Sünderhauf in Bobenneukirchen und Genossen, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

(Nr. 1023.) Anzeige der vierten Deputation, die Petition des Bezirksfeldwebels a. D. Baldauf nebst Sohn wegen angeblicher Rechtsverkümmerung betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1024.) Desgleichen, betreffend die Beschwerde der Frau Albine Louise Junghanß geb. Lorenz in Reichenbach, die Schreibweise des Namens Dittrich betreffend.

Präsident: Auch diese Nummer kommt auf eine Tagesordnung.

Herr Freiherr von Finck wird zu Punkt 2 berichten: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 33 des außerordentlichen

Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Heizhausständen für Lokomotiven betreffend." (Drucksache Nr. 110.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 630 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe zunächst die Ehre, über Tit. 33 des außerordentlichen Etats namens der Deputation Bericht zu erstatten. In Tit. 31 waren für Vermehrung der Lokomotiven und Tender rund $5^1/_2$ Millionen bewilligt und zwar für 90 Normalspurlokomotiven und 6 Schmalspurlokomotiven. In dem vorliegenden Tit. 33 werden zur Erbauung von Heizhausständen für diese neu bewilligten Lokomotiven 612,000 M. postulirt. Erfahrungsgemäß rechnet man $^2/_3$ der Lokomotiven als in den Heizhausständen befindlich, während das übrige Drittel im Dienst rc. ist. Somit werden für 60 vollspurige und 4 schmalspurige Lokomotiven Heizhausstände postulirt. Die Gesammtsumme beträgt 612,000 M. Die Zweite Kammer hat diese Summe bewilligt und Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Ich frage die Kammer,

„ob sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitritt?"

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren bei Punkt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 43 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Tharandt (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 111.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. u. 670 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe die Ehre, über Tit. 43 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Bahnhofserweiterung in Tharandt (erste Rate) betreffend, zu berichten. Es ist hier zunächst auf die Erläuterung zu verweisen, sowie ferner auf die Auslassung, welche das Königl. Finanzministerium den Finanzdeputationen beider Kammern hat zugehen lassen. Dieselben hatten nämlich angefragt, ob auch wegen Tharandt nicht vielleicht eine Ajournirung stattfinden könnte, und ob man mit der Bausumme wohl sichere Aussicht haben würde auszukommen. Hierauf ist folgendes seitens des Königl. Ministeriums den Finanzdeputationen eröffnet worden:

„Das aufgestellte Projekt bezweckt hauptsächlich die Trennung des Vorortverkehrs vom Fernverkehre in Tharandt, wo sich der Endpunkt des Vorortverkehrs von Dresden=A. befindet.

Dies erscheint zunächst in betrieblicher Hinsicht nothwendig. Jetzt benutzen die Vorortzüge dieselben Gleise zur An= und Abfahrt, auf welche die Fernzüge angewiesen sind, dann aber auch mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit bei dem fortdauernd steigenden Verkehre."

Aus diesen Gründen erklärt die Königl. Staatsregierung, daß auf das Postulat von 500,000 M. in keiner Weise verzichtet werden könnte. Es soll nun, um in die Details einzugehen, folgendes hergestellt werden: eine Kopfstationsanlage für den Vorortverkehr, eine Beseitigung der Gleisüberschreitungen, Herstellung eines Interimsbahnsteigs, Verlängerung der unzureichenden Nebengleise für den durchgehenden Güterverkehr. Den Erklärungen der Königl. Staatsregierung gegenüber hat Ihre Deputation ihre Bedenken fallen lassen und empfiehlt somit im Anschlusse an die Beschlüsse der Zweiten Kammer die Bewilligung von 500,000 M. in Tit. 43.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier bei Tit. 43 die postulirte Summe bewilligt?"

Einstimmig.

Ich bitte überzugehen zu Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 46 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 112.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 672 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe zu Tit. 46 überzugehen. Für die Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda werden 400,000 M. postulirt. Aus den Erläuterungen ist ausführlich zu ersehen, daß der Bahnhof von Bischofswerda, welcher sowieso der Erweiterung bedarf, absolut nicht mehr ausreicht, seitdem nach Eröffnung der Linie Bischofswerda=Elstra ein großer Theil des Lokalverkehrs von Bischofswerda, wie überhaupt der den Bahnhof Bischofswerda betreffende Durchgangsverkehr eben in Bischofswerda zur Behandlung gelangt. Man hat ausgerechnet, daß durch den Hinzutritt der neuen Linie nach beiden Richtungen hin je ein Güterzug und vier gemischte Züge hinzutreten. Für diesen neuen Zuwachs ist der Bahnhof in keiner Weise mehr zureichend, es ist somit ein dringendes Bedürfniß, denselben zu erweitern. Bei dieser Gelegenheit soll auch das Ueberschreiten der Dresden=Görlitzer Hauptgleise in Schienenhöhe geändert und die möglichst direkte Durchführung der Züge von Zittau nach Dresden

bewirkt werden. Alles weitere ist aus den Erläuterungen zu ersehen, ebenso daß die Gesammtkosten der vorzunehmenden Erweiterung des Bahnhofs Bischofswerda in Summa auf 1,376,000 M. veranschlagt sind. Hiervon entfallen 376,000 M. auf die neue Linie Bischofswerda-Elstra, somit 1 Million rund auf den Bahnhof Bischofswerda selbst. Hiervon werden als erste Rate 400,000 M. postulirt. Seitens der Königl. Staatsregierung ist erklärt worden, daß ein Aufschieben, ein Ajourniren angesichts des steigenden Verkehrs unmöglich sei, und daß sie hoffe, mit der Summe auszukommen. Diesen Erklärungen gegenüber hat die Deputation der Kammer bloß zu empfehlen, im Anschlusse an die Beschlüsse der Zweiten Kammer in Tit. 46 die 400,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort. — Ich frage die Kammer,

„ob sie auch hier nach dem Antrage der Deputation beschließt?"

Einstimmig.

Es folgt 5.: „Antrag zum mündlichen Berichte der Deputation über Tit. 55 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofs Chemnitz (zweite Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 113.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 674 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich würde nun die Ehre haben, über Tit. 55, Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel und theilweisen Umbau des Bahnhofs Chemnitz (zweite Rate) betreffend, Bericht zu erstatten. Die Nothwendigkeit des Umbaues des Bahnhofs Chemnitz, sowie der Strecke Chemnitz-Kappel ist bereits auf dem Landtage 1898/99 anerkannt worden. Letzterer Umbau besteht bekanntlich in der Höherlegung der Gleise, um die zahlreichen Schienenübergänge in Niveauhöhe im Innern der Stadt Chemnitz zu beseitigen. Daß letztere eine große Unzuträglichkeit für den gewaltigen Verkehr von Chemnitz bieten, liegt auf der Hand und ist des weiteren im letzten Landtag ausgeführt worden. In Anerkennung der Nothwendigkeit beider Bauten sind bereits im Jahre 1898/99 als erste Rate 500,000 M. bewilligt für Arealerwerbung. Jetzt wird die zweite Rate mit vier Millionen postulirt, um mit diesem Gelde die Ausführung zu beginnen, nämlich den Umbau des Bahnhofs und die Höherlegung der Strecke Chemnitz-Kappel. Aus den Erläuterungen ist zu ersehen, daß bei näherer Bearbeitung der Pläne sich herausgestellt hat, daß es praktischer wäre, entsprechend dem Wunsche der Stadt Chemnitz auf dem Platze, welcher zwischen Waisen- und Dresdnerstraße liegt, nicht die Bahn überzuführen, sondern unterzuführen. Daß überhaupt gerade auf diesem Flecke die Nothwendigkeit eine dringende ist, möchte aus folgendem amtlichen, mir liebenswürdigerweise von maßgebender Stelle zur Verfügung gestellten statistischen Materiale hervorgehen. Ueber den Verkehr auf dem Platze zwischen der Waisen- und Dresdnerstraße in Chemnitz sind in 17 Stunden, von früh 5 Uhr bis 10 Uhr abends, an drei Tagen des Dezembers 1899 folgende statistische Zahlen anzugeben. Es passiren dort täglich durchschnittlich 1619 bespannte Wagen, 1404 Handwagen den Platz und 32,634 Personen. Dem gegenüber stehen in 17 Stunden 134 Sperrungen durch Rangiren und Passiren von Zügen rc. mit im ganzen 216 Minuten, das beträgt durchschnittlich als Höchstzahl für die Stunde 237 bespannte Wagen, 273 Handwagen, 4446 Personen und 11 Sperrungen mit zusammen 15 Minuten. Ich glaube, diese Zahlen sprechen deutlich genug. Aus dem sehr genauen, überrechneten Kostenanschlage für den Umbau geht hervor, daß für den Umbau des Bahnhofs im ganzen 7,360,000 M. veranschlagt worden sind, darunter für Grunderwerb 891,000 M., für Erdarbeiten rc. 836,000 M., für Uebergänge, Wege rc. 239,000 M., für den Oberbau 2,178,000 M., für Bahnhöfe und Haltestellen 2 Millionen rc., während für den Umbau der Strecke Chemnitz-Kappel im ganzen 13,946,000 M. Kosten erwachsen. Ueber die Leistungen der Stadt Chemnitz sei auf die Erläuterungen verwiesen. Es sind gegenwärtig 4 Millionen als Postulat in den außerordentlichen Etat aufgenommen worden. Seitens der Zweiten Kammer ist diese Summe auf 3 Millionen reduzirt worden und die Königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, jedoch unter dem Vorbehalte: daß unbeschadet dessen der Ausbau rc. in der geplanten Weise fortgeführt werde. Die Zweite Kammer hat entsprechend das Postulat mit 3 Millionen bewilligt und Ihre Deputation empfiehlt dasselbe, somit Tit. 55, unter Verkürzung von einer Million gegenüber der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung, mit 3 Millionen zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, Tit. 55 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, unter Abstrich von 1 Million Mark in Höhe von 3 Millionen Mark zu bewilligen?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 57 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz betreffend." (Drucksache Nr. 114.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 674 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter Tit. 57, Erbauung eines Dienstgebäudes in Chemnitz, werden 100,000 M. postulirt. Es soll nämlich für die dritte Bauinspektion in Chemnitz ein umfassendes Gebäude zur Beschaffung von Diensträumen gebaut werden. Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer, und mit ihr die Zweite Kammer selbst, ist der Ansicht gewesen, daß im gegenwärtigen Momente angesichts der Finanzlage von Kauf beziehentlich Bau von Dienstgebäuden in Chemnitz, Leipzig und Dresden für Eisenbahnzwecke, d. h. für Beamtenwohnungen 2c., abgesehen werden möchte. Die Königl. Staatsregierung hat schließlich dem beigestimmt und erklärt, daß sie sich einstweilen noch mit Miethräumen begnügen würde. Die Zweite Kammer hat somit die unter Tit. 57 geforderten 100,000 M. abgelehnt. Ihre Deputation beantragt Beitritt, somit ebenfalls Ablehnung von 100,000 M. unter Tit. 57.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die in Tit. 57 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 geforderten 100,000 M. ablehnt?"

Einstimmig.

Es folgt 7.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 72 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer betreffend." (Drucksache Nr. 115.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 631.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch über Tit. 72, Erbauung einer Ladestelle in Auerhammer, Bericht zu erstatten. Die ungünstigen Steigungsverhältnisse der Strecke Aue-Adorf, zwischen Aue und Bockau speziell, haben es bis jetzt nicht möglich gemacht, den Wünschen der größeren Fabriken Rechnung zu tragen, welche begreiflicherweise Gleisanschlüsse haben möchten. Sie sind also zeither darauf angewiesen gewesen, durch die engen und beschwerlichen Straßen der Stadt Aue 2 km weit die Güter zum Bahnhofe zu transportiren. Es ist mittlerweile gelungen, ein passendes Grundstück zu erwerben, und es soll nunmehr mit dem Baue einer Ladestelle für den öffentlichen Güterverkehr vorgegangen werden. Selbstverständlich werden dabei Aufstellungs- und Zuführungsgleise sowie eine 120 m lange Ladestraße hierbei zu errichten sein. Im ganzen werden 90,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat dieselben bewilligt; Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse, somit Tit. 72 in Höhe von 90,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Bewilligt sie bei Tit. 72 die postulirte Summe?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der vierten Deputation, nunmehr seinen Vortrag aufzunehmen über Punkt 8 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Bureauassistent der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau um Wiederanstellung beziehentlich um Gewährung von Pension." (Drucksache Nr. 99.)

(Vergl. M. II. K. S. 416 f.)

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Der frühere Bureauassistent der Staatseisenbahnen Karl Ernst Schildbach in Zwickau wendet sich an die hohen Kammern mit der Bitte, dieselben möchten beschließen, daß die Königl. Staatsregierung in Rücksicht auf die Art und Weise des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens und in Berücksichtigung der ihm als jungen Manne schon eingepflanzten Erziehung die Entlassung aus dem Staatsdienste, welche ihm zu theil geworden sei, zurücknehmen möge. Es möge seine Wiedereinstellung als Bureauassistent und Nachzahlung des Gehalts seit dem 1. März 1899 verfügt werden. Sollte eine Wiedereinstellung nicht erfolgen, so wolle der hohe Landtag beschließen, daß ihm wegen des im Dienste zugezogenen Nervenleidens, wegen welchem er um Beurlaubung nach Augustusbad bei Radeberg nachgesucht habe und des seit Jahren habenden Rheumatismus, eine Pension im Sinne des Staatsdienergesetzes gewährt werde.

Dieser Bureauassistent Schildbach war im Jahre 1884 als Schreiber bei der Telegrapheninspektion in Zwickau angestellt und seit 1894 dort Bureauassistent und ist

seit dem Abgange seines früheren Vorgesetzten, des Bezirkstelegrapheninspektors Stiehler, im Jahre 1897, wie er behauptet, von dessen Nachfolger Herrn Regierungsbaumeister Näher ungerecht behandelt worden. Er habe keine Arbeit mehr recht machen können, er sei in jeder Hinsicht verdächtigt worden und habe dann am 28. November 1898 in ganz ungerechtfertigter Weise seine Kündigung erhalten, er sei am 28. Februar 1899 entlassen worden, und es wären ihm die Gründe der Kündigung nicht bekannt gegeben worden. Er behauptet, daß die §§ 18 bis 20 des Staatsdienergesetzes bei dieser Kündigung nicht berücksichtigt worden seien, und daß er nicht die richtige Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten habe, und kommt deswegen mit der vorhin schon mitgetheilten Bitte an den hohen Landtag. Die eingeforderten Personalakten des Schildbach beweisen übrigens, daß diese Paragraphen des Staatsdienergesetzes, auf die er sich bezieht, in keiner Hinsicht einschlagend sein können. Derselbe ist angestellt worden als Bureauassistent unter Vorbehalt dreimonatlicher Dienstkündigung. Er hat diese Anstellungsurkunde selbst mit unterschrieben. Es ist im Jahre 1898 eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten, und hat er das Protokoll eigenhändig unterschrieben, in welchem es lautet:

„Nach dem Ergebnisse der gegen den Bureauassistenten Karl Ernst Schildbach in Zwickau, Bezirkstelegrapheninspektion, zugeführten Untersuchung ist dessen Verbleiben im Staatseisenbahndienste sowohl wegen der groben Pflichtvernachlässigungen, deren er sich wiederholt und insbesondere bei der ihm obliegenden Buchführung schuldig gemacht hat, als auch mit Rücksicht darauf nicht angängig, daß sein Verhalten im Dienste häufig gerechten Anstoß erregt hat, wie denn überhaupt seine gesammte dienstliche Führung geeignet gewesen ist, das Ansehen der Staatseisenbahnverwaltung zu schädigen.“

Dieses Protokoll hat er eigenhändig unterschrieben, und da ist doch auch anzunehmen, daß ihm diese Sachen zur Kenntniß gekommen sind, und wenn wirklich Unrichtigkeiten bei dieser Untersuchung untergelaufen wären, er Gelegenheit gehabt hätte, sich zu rechtfertigen.

Meine Herren! Die jenseitige Kammer hat diese Petition einstimmig auf sich beruhen lassen; Ihre Deputation schlägt Ihnen dasselbe vor.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage ihrer Deputation, der soeben berichtet worden ist, beitritt?“

Einstimmig.

Unsere Tagesordnung ist hiermit erschöpft. Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 6. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. (Drucksache Nr. 123.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein den Herrn Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz, Excellenz, und den Herrn Geh. Kommerzienrath Hultzsch. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Thiele verliest das Protokoll.)

Findet das Protokoll die allseitige Billigung? — Ist es der Fall, so erkläre ich dasselbe für genehmigt, und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Min. vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 6. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 36. Dresden, am 6. März 1900.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 6. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsidialmittheilung über die Dankesbezeugung der Familie des verstorbenen Königl. Kämmerers von Metzsch, Excellenz. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Königl. Dekrete Nr. 8, 16 und 23. — Registrandenvortrag Nr. 1025—1035. — Bericht der ersten Deputation auf das Königl Dekret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Feststellung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. Schurig, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Justizrath Dr. Grützmann.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Meine hochgeehrten Herren! Die Hinterbliebenen unseres verehrten Mitglieds, des Herrn Kämmerer von Metzsch, haben mich beauftragt, dem hohen Hause ihren Dank auszusprechen für die Theilnahme, welche dasselbe sowohl während der Krankheit, wie bei der Beisetzung bewiesen hat. Ich entledige mich hiermit dieses Auftrags, uns aber kann es nur zur Genugthuung gereichen, wenn unsere Theilnahme einen milden Strahl in bekümmerte Herzen ergossen hat.

Wir gehen über zur Verlesung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 8, die Gebührentaxe der Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinal-polizeilichen Verrichtungen betreffend.

Sekretär Freiherr **von Finck** (verliest die Ständische Schrift): Vorstehende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident: Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt, und es würde dieselbe zum Abgange zu bringen sein.

Es folgt weiter die Verlesung einer Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 16, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sowie die Entwürfe von Gesetzen: einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.

Ich ersuche Se. Excellenz den Wirkl. Geh. Rath von Charpentier, diese Ständische Schrift zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall; ich erkläre dieselbe für genehmigt.

Es erfolgt nunmehr die Verlesung noch einer Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1900/01 betr.

(Geh. Kommerzienrath Thieme verliest die Ständische Schrift.)

Auch diese Ständische Schrift findet wohl die Billigung dieses Hauses? — Das ist der Fall. Die-

selbe wird nunmehr zum Abgange zu bringen sein, wie auch die zuvor verlesene.

Wir gehen über zum Vortrage der Registrande. Herr Sekretär Thiele wird denselben erstatten.

(Nr. 1025.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition des Weinbergsbesitzers Nacke in Naundorf und Genossen um Vermittlung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen.

(Nr. 1026.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Fischzüchtereibesitzers Schuster in Scheibenberg um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus der Staatskasse.

Präsident: Beide Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 1027.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Etat für 1900/01 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1028.) Das Ministerium des Innern übersendet 49 Exemplare des Berichts der Königl. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig auf die Zeit von Ostern 1898 bis dahin 1900.

Präsident: Zu vertheilen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 1029.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Verbands sächsischer Kaufleute und Gewerbtreibender, den Gesetzentwurf, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1030.) Petition, beziehentlich Beschwerde des Malers Rob. Brendel in Uebigau bei Dresden unklaren Inhalts.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1031.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Treuen und Genossen gegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung Eich-Rodewisch.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1032.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 98 und 96 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau des Haltepunkts Döbeln und Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig betr.

(Nr. 1033.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 56 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellungen auf Bahnhof Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn betr.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1034.) Denkschrift der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden wegen ihrer Heranziehung zur Einkommensteuer.

Präsident: An die zweite Deputation. Die Druckexemplare sind zu vertheilen.

(Nr. 1035.) Eingabe des Architekt Holder in Löbau, den Neubau des Ständehauses betr.

Präsident: Meine Herren! Da die Ständehausbauangelegenheit bereits zum Abschlusse gelangt ist, so würde eigentlich auf diese Eingabe etwas nicht mehr zu machen sein. Mit Rücksicht aber auf den großen Fleiß, auf die großen Kosten, die sich der Betreffende gemacht hat, mit Rücksicht auch auf den gewissen genialen Zug, der hindurchgeht, schlage ich Ihnen im Einverständnisse mit meinem Herrn Kollegen der Zweiten Kammer vor, daß wir die Angelegenheit den Mitgliedern, die zur Zwischendeputation gewählt worden sind, zur Kenntnißnahme mittheilen. Es erfolgt kein Widerspruch; ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Dies war die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zum „Berichte der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend." (Drucksache Nr. 123.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 26, worüber ich Ihnen zu berichten die Ehre habe, lautet wörtlich:

(Wird verlesen.)

Der mit diesem Dekrete vorgelegte Gesetzentwurf gehört zu denjenigen, die infolge der neueren Reichsgesetzgebung erforderlich geworden sind. Nach Abschluß und im Zusammenhange mit der reichsgesetzlichen Neuordnung unseres bürgerlichen Rechts hat die Reichsgesetzgebung ihrerseits das Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliche Sachen geregelt und mit Beginn des laufenden Jahres ist auch für das Gebiet des Königreichs Sachsen dieses neue Recht in Kraft getreten. Der uns vorliegende Gesetzentwurf enthält die nach Maßgabe des Reichsrechts zulässigen und nach den Bedürfnissen unseres Partikularrechts erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Gesetzentwurf bewegt sich zweifellos auf einem schwierigen und mannigfach komplizirten Rechtsgebiete. Um so mehr ist hervorzuheben, daß auch dieser Gesetzentwurf, wie wir dies von den zahlreichen sonstigen Gesetzesvorlagen zur Ein- und Ausführung der neueren

Reichsgesetze in der jetzigen und in der vorigen Landtagsperiode anzuerkennen haben, trefflich gearbeitet ist.

Der Entwurf giebt in seinen ersten neun Paragraphen allgemeine Ergänzungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung vom 20. Mai 1898 und behandelt dann in den §§ 10 bis mit 22 die landesrechtlich vor dem 1. Januar 1900 mit bestimmten Summen grundbücherlich verlautbarten Vor- und Wiederverkaufsrechte. Er ordnet in den folgenden §§ 23 bis 26 die vorläufige Beanstandung des Termins zur Versteigerung eines durch Brand beschädigten Grundstücks, ferner die Taxation der Grundstücke und der von der Beschlagnahme mitergriffenen beweglichen Sachen, die Veröffentlichung des Versteigerungstermins und das vereinfachte Aufgebotsverfahren zur Ausschließung unbekannter Berechtigter. Danach wird in den §§ 27, 28 und 29 die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen im Rahmen des Landesrechts geordnet; über die fernere Wirksamkeit der Vorschriften unserer sächsischen Subhastationsordnung vom 15. August 1884 werden bestimmte und klare Vorschriften gegeben und die Anwendung des Gesetzentwurfs auf Bergbaurechte und auf grundstücksgleiche Rechte überhaupt wird festgelegt. Die §§ 30—35 schließlich behandeln den für uns in Sachsen neuen Fall der Zwangsversteigerung eines Gebäudes auf Antrag der Baupolizeibehörde. Der § 36 hebt die mit landesherrlicher Genehmigung erlassene, durch das Gesetz gegenstandslos werdende Ministerialverordnung vom 5. Dezember v. J. auf, und § 37 endlich enthält eine Auslegungsvorschrift. Wegen der Einzelheiten darf ich auf den Bericht verweisen, nur bitte ich, bereits an dieser Stelle auf zwei Einzelpunkte kurz eingehen zu dürfen.

Zu § 20 des Gesetzentwurfs könnte die Frage erhoben werden, warum die Deputation im zweiten Satze dieses Paragraphen die dort gesetzte Frist von sechs Monaten zwischen Versteigerungs- und Vertheilungstermin zu gunsten des Vor- und Wiederverkaufsberechtigten belassen hat, während Sie Ihnen doch empfiehlt, den zweiten Satz des § 21 mit der gleichen sechsmonatlichen Frist zwischen der Erklärung des Vor- oder Wiederkaufsberechtigten über die Ausübung seines Vor- oder Wiederkaufsrechts und dem Vertheilungstermine zu streichen. Dazu ist zu bemerken, daß in § 20 und in § 21 verschiedene Dinge behandelt und geordnet werden; § 20 betrifft den Fall, daß ein anderes Recht als eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bei der Feststellung des geringsten Gebots zwar berücksichtigt worden ist, aber gar nicht bestanden hat oder weggefallen ist, und daß nunmehr der Berechtigte, auf den der Anspruch bei der Vertheilung übertragen worden ist, den Kapitalbetrag, um den sich der Werth des Grundstücks durch das Nichtbestehen oder den Wegfall des Rechts erhöht hat, dem Ersteher, also in unserem Falle dem Vor- und Wiederkaufsberechtigten, aufkündigt. Der Fall wird in der Praxis selten genug vorkommen, und wenn er einmal eintritt, so ist die Sach- und Rechtslage von durchaus anderer Natur als im Falle des § 21. Ganz abgesehen davon, daß im Falle des § 20 die Zahlung nicht zur Gerichtskasse erfolgt, ist insbesondere irgend ein allgemeines und öffentliches Interesse an der Beschleunigung des Vertheilungsverfahrens hier nicht vorhanden, und es kann ruhig dem Vor- und Wiederkaufsberechtigten der Vortheil der sechsmonatlichen Frist, wie bisher, gewährt werden, da höchstens einmal dadurch das Privatinteresse einzelner Betheiligter betroffen werden könnte.

Schließlich, meine Herren, einige Bemerkungen zu den §§ 30 bis 35. Diese §§ 30 bis 35 sind formell unabhängig von dem den Ständen gleichzeitig vorgelegten Entwurfe eines Allgemeinen Baugesetzes, sie hängen aber immerhin materiell und innerlich mit ihm zusammen. Die eben angezogenen Paragraphen statuiren die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung eines Gebäudes auf Grund einer darauf gerichteten Verfügung und eines Antrags der Baupolizeibehörde, das ist nach unserem geltenden Rechte und zweifellos auch nach dem künftig geltenden Rechte in Städten mit Revidirter Städteordnung des Stadtraths, im übrigen der Amtshauptmannschaft, wenn, und soweit nicht einzelnen Bürgermeistern und Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern von dem Königl. Ministerium des Innern die Geschäfte der Baupolizei übertragen worden sind. Dieses Verfahren vollzieht sich und kann sich nur vollziehen unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung des gesetzlich geordneten Verfahrens. Es muß vorliegen zunächst eine im öffentlichen Interesse nothwendige Instandsetzung eines baufälligen oder feuergefährlichen oder gesundheitswidrigen Gebäudes, diese Instandsetzung muß dem Eigenthümer von der Baupolizeibehörde aufgegeben worden sein, sie muß dann nochmals erinnert worden sein und schließlich, wenn dies alles nicht gefruchtet hat, muß auch die behördliche Verfügung auf Hinterlegung der voraussichtlichen Kosten dieser Instandsetzung, welche die Behörde nunmehr an den Eigenthümer richtet, also es muß eine dritte behördliche Verfügung unberücksichtigt geblieben sein. Erst wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird als Ausweg aus einer Nothlage der Behörde im öffentlichen Interesse die Möglichkeit des

Antrags auf Zwangsversteigerung gegeben. Zulässig ist dann im Versteigerungstermine nur ein solches Gebot, welches die nothwendige Instandsetzung des baufälligen oder feuergefährlichen oder gesundheitswidrigen Gebäudes übernimmt, ohne daß etwa, was ich ausdrücklich hervorheben möchte, dafür eine bestimmte Summe im Versteigerungstermine ausgeworfen wird. Erfolgt ein derartiges geringstes Gebot, ein Mindestgebot, wie wir früher sagten, nicht, so wird das Grundstück demjenigen zugeschlagen, der die Kosten der Baupolizeiverwaltung trägt, und das ist bekanntlich keineswegs immer die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Wenn man die Voraussetzungen und den Gang dieses Verfahrens, in dem natürlich auch die Rechtsmittel und zwar außer den Rechtsmitteln aus dem Baupolizeirechte beziehentlich dem Verwaltungsrechte die Rechtsmittel des Zwangsversteigerungsverfahrens gegeben sind, wenn man dieses Verfahren eingehend erwägt, so wird man einräumen müssen, daß sehr ausreichende Kautelen gegen den Mißbrauch einer Bestimmung gegeben sind, deren Erlaß nach den Erfahrungen der Praxis nicht länger umgangen werden konnte. Ich möchte außerdem darauf verweisen, daß die Zulassung des Zwangsversteigerungsantrags seitens der Baupolizeibehörde im letzten Grunde nichts weiter ist, als die folgerichtige Weiterentwickelung unseres bisherigen Baupolizeirechts. Auch bisher erstreckte sich und erstreckt sich die Beaufsichtigung und Thätigkeit der Baupolizeibehörde darauf, daß die Gebäude fortdauernd in baulichem Zustande erhalten werden, und die Baupolizeibehörde war und ist berechtigt, wenn dies erforderlich wird, ihrerseits in dieser Richtung einzuschreiten. Es kommen insbesondere in Betracht, abgesehen von Ziffer 13 des § 367 des Reichsstrafgesetzbuchs, die §§ 48 und 47 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 zum Gesetze über die Beaufsichtigung der Baue vom gleichen Tage. Dort heißt es in § 48:

„Die der Baupolizeibehörde gesetzlich zustehende Bauaufsicht schließt zugleich das Recht in sich, in dem Falle, wenn Gebäude im ganzen oder theilweise so baufällig oder fehlerhaft sind, daß ihr baulicher Zustand die öffentliche Sicherheit oder das Leben und die Gesundheit von Menschen mit Gefahr bedroht, gegen die Eigenthümer derselben einzuschreiten und das zur Beseitigung der Gefahr den Umständen nach Erforderliche, da nöthig, unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln anzuordnen;" —

und in § 47 wird noch besonders die Lokalpolizeibehörde ermächtigt,

„den durch Ausführung der nöthigen baulichen Veranstaltungen entstehenden Kostenaufwand von dem säumigen oder renitenten Bauunternehmer nach Befinden im voraus exekutorisch beizutreiben, eventuell bei Gefahr im Verzuge den Betrag vorschußweise zu bestreiten."

Das war es, meine Herren, was ich zunächst zu bemerken mir erlauben wollte. Im übrigen darf ich auf den schriftlichen Deputationsbericht verweisen und darf Sie bitten, den Anträgen, wie sie die erste Deputation im Berichte gestellt hat, ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte und frage, ob jemand dazu das Wort begehrt. — Es ist nicht der Fall.

Wir gehen zur Spezialdebatte über, und ich frage die Kammer, ob dieselbe zu § 1 das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

„§ 1 ist angenommen."

Zu § 2. — Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

„Dieselbe tritt also den Anträgen der Deputation hier gleichfalls bei?"

Einstimmig.

Zu § 3 und 4. — Ich frage die Kammer:

„ob sie dieselben unverändert nach der Vorlage annehmen will?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„Will die Kammer den ersten Satz des § 5 unverändert nach der Vorlage, den zweiten Satz desselben Paragraphen in der Fassung annehmen, wie sich dieselbe auf Seite 4 findet?"

Einstimmig.

Zu § 6. — Ich frage die Kammer:

„ob sie denselben unverändert nach der Vorlage annehmen will und zu § 7 hinter den Eingangsworten: „Eine nach den Landesgesetzen begründete Grunddienstbarkeit", die Einfügung der Worte: „sei sie im Grundbuch eingetragen oder nicht", beschließen und mit dieser Einschiebung den § 7 nach der Vorlage genehmigen will?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer die §§ 8 und 9 unverändert nach der Vorlage annehmen will?“

Einstimmig.

Ich frage weiter, ob jemand das Wort begehrt zu den weiteren Paragraphen? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, die §§ 10 bis mit 20, § 21 Satz 1 und § 22 unverändert nach der Vorlage anzunehmen, dagegen Satz 2 und 3 des § 21 zu streichen?“

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer die §§ 23 bis mit 36 unverändert nach der Vorlage annehmen will, den § 37 dagegen streichen?“ —

Das Wort hat der Herr Geh. Rath Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach**: Zu § 30 Absatz 1 möchte ich den Antrag stellen, die Parenthese am Ende des ersten Absatzes zu streichen. In dieser Parenthese ist auf das Allgemeine Baugesetz, § 161 Absatz 2 verwiesen. Es ist nun durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters bereits klargestellt, daß die §§ 30 bis 35 formell unabhängig sind von dem Baugesetze. Des weiteren hat er überzeugend ausgeführt, daß diese Bestimmungen sich an das bisherige Recht konsequent anschließen und daß sie unentbehrlich sind. Unter diesen Umständen scheint es mir angemessen, das Zustandekommen des Gesetzes nicht abhängig zu machen von dem Zustandekommen des Allgemeinen Baugesetzes. Die Parenthese ist überflüssig. Die Bestimmungen sind an sich vollständig verständlich. Wenn aber die Parenthese beibehalten wird, so kann das Gesetz natürlich nicht in Kraft treten, es wäre denn auch das Allgemeine Baugesetz angenommen.

Daher glaube ich, wir thun gut, diesen Passus zu entfernen. Ich stelle den Antrag, in § 30 Absatz 1 das in Parenthese gestellte Zitat „§ 161 Absatz 2 rc.“ zu streichen. Dementsprechend muß ich vorgreifend bemerken, daß der Schlußantrag der Deputation stilistisch wird modifizirt werden müssen, indem auch hier „§ 30 Absatz 1“ eliminirt wird. Ich gestatte mir, den bezüglichen Antrag einzureichen.

Präsident: Meine Herren! Ich werde zunächst den Antrag noch einmal verlesen:

„In § 30 Absatz 1 das in Parenthese gestellte Zitat (§ 161 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom .... 1900, G.-V.-Bl. S. ....) zu streichen, und dementsprechend dem Schlußantrage der ersten Deputation die Fassung zu geben:

„Ueberschrift bis § 2 Ziffer 3 des Entwurfs enthaltenen Anführungen von Vorschriften des dort genannten Gesetzentwurfs je nach der endgültigen Fassung dieses andern Gesetzentwurfs zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen.“

Ich habe weiter die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er ist sehr hinreichend unterstützt.

Wir gehen nunmehr über zur Debatte.

Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. Schurig.

Staatsminister Dr. **Schurig**: Die Regierung hat keinen Grund, dem Antrage des Herrn Geh. Raths Wach zu widersprechen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder**: Nach der Erklärung der Königl. Staatsregierung erscheint es mir für meine Person — ich weiß nicht, wie die Deputation in ihrer Gesammtheit darüber denkt — unbedenklich, die Parenthese aus dem § 30 des Gesetzentwurfs herauszunehmen. Es ist richtig, es wird dadurch der ganze Paragraph völlig unabhängig von dem Baugesetze und dessen Zustandekommen gestellt, und es werden unter Umständen schwierigere Auslegungsfragen vermieden. Der ganze Paragraph und überhaupt die Bestimmungen der §§ 30 bis 35 treten dann in Geltung formell unabhängig von dem Baugesetze, wenn auch selbstverständlich der ständischen Berathung über das Baugesetz und der Entschließung dazu nicht vorgegriffen wird und unter Umständen die Entschließungen der Stände bei dem Baugesetze den vorliegenden Gesetzentwurf derogiren können. Ich würde also meinerseits kein Bedenken gegen die Annahme des eingebrachten Antrags erheben. Ich würde bloß noch den Herrn Präsidenten bitten, die Güte haben zu wollen, die anwesenden Herren Deputationsmitglieder über ihre Stellungnahme zu befragen.

Präsident: Dem soeben ausgesprochenen Wunsche gemäß frage ich die Herren Deputationsmitglieder, ob sie mit dem Antrage des Herrn Geh. Raths Wach einverstanden sind.

Das Wort hat Se. Excellenz Wirkl. Geh. Rath von Charpentier.

Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier**: Ich würde an und für sich nicht glauben, daß irgendwelche Bedenken beständen, dem Antrage zu entsprechen; aber für nothwendig halte ich ihn nicht. Ich möchte glauben, daß das,

was der Antrag bezweckt, schon gedeckt wäre durch den letzten Antrag Ihrer Deputation im Berichte, wo es heißt, „die Regierung zu ermächtigen, die im § 30 Absatz 1 des Entwurfs enthaltenen Anführungen von Vorschriften anderer Gesetzentwürfe je nach der endgültigen Fassung dieser anderen Gesetzentwürfe zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen." Ich glaube also, wenn das Baugesetz nicht zustande käme, so würde die Berichtigung des § 30 Abs. 1 schon unter diese Ermächtigung fallen, und insofern hätte ich eigentlich den Antrag nicht gerade für nöthig gehalten, wenn ich auch sachlich kein Bedenken weiter habe.

Präsident: Ich frage die übrigen Herren Mitglieder der Deputation.

(Diese stimmen zu.)

Diese Herren sind prinzipiell einverstanden. Se. Excellenz von Nostitz waren auch einverstanden?

(Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz: Ich habe mich einverstanden erklärt, ja.)

Der Antrag des Herrn Geh. Raths Wach ist also von den Herren Deputationsmitgliedern angenommen.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie demselben gleichfalls beitritt?"

Einstimmig.

Ich frage nunmehr:

„ob die §§ 23 bis mit 36 unverändert nach der Vorlage, jedoch mit den Anträgen des Herrn Geh. Raths Wach, angenommen werden?"

Einstimmig.

„Und ob der § 37 zu streichen ist?"

Gleichfalls einstimmig.

Ferner:

„ob Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs, sowie der ganze Schlußantrag angenommen wird, jedoch in der Fassung, wie sie Herr Geh. Rath Wach hier niedergelegt hat?"

Gleichfalls einstimmig.

Ich frage Se. Excellenz, ob die Königl. Staatsregierung eine namentliche Abstimmung wünscht.

(Staatsminister Dr. Schurig: Die Staatsregierung verzichtet.)

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung an auf übermorgen, mittags 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes sächsischer Lehrerinnen, die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen betreffend. (Drucksache Nr. 104.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeindevertreter zu Pausitz um Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Behebung von Hochwasserschäden. (Drucksache Nr. 103.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betreffend. (Drucksache Nr. 107.)
5. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894. (Drucksache Nr. 122.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer Freiherrn von Könneritz und Herrn Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Freiherrn von Finck.)

Die Herren sind wohl mit diesem Protokolle befriedigt? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 37. Dresden, am 8. März 1900.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 8. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 1036—1052. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des Verbandes sächsischer Lehrerinnen, die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen betr.; b) die Petition der Gemeindevertreter zu Pausitz um Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Behebung von Hochwasserschäden, und c) die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betr. — Bericht der vierten Deputation über die Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Merz, Kockel, Kirsch, Geh. Regierungsräthe Dr. Forker-Schubauer und Dr. Kunze.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Herr Domherr Friederici hat sich wegen dringender Privatgeschäfte entschuldigt.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Freiherr von Finck.

(Nr. 1036.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Aufsichtsraths des Dresdner Spar- und Bauvereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, nebst Anschlußpetitionen um staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Baugesellschaften.

(Nr. 1037.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation, Tit. 62 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg (Nachpostulat) betreffend.

(Nr. 1038.) Desgleichen, Tit. 63 desselben Etats, Einführung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln betr.

(Nr. 1039.) Desgleichen, Tit. 64 desselben Etats, Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida betr.

(Nr. 1040.) Desgleichen, Tit. 80 desselben Etats, Erweiterung des oberen Bahnhofs Plauen i. V. (zweite und letzte Rate) betr.

(Nr. 1041.) Desgleichen, Tit. 97 desselben Etats Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betr.

(Nr. 1042.) Desgleichen, Tit. 100 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz (erste Rate) betr.

(Nr. 1043.) Desgleichen, Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landtagskosten betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1044.) Eingabe des C. R. Grundig und Genossen in Dresden zu ihrer Petition wegen Belästigung durch das städtische Lichtwerk in Dresden.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1045.) Schreiben des Verlagsbuchhändlers Meyer in Dresden, die Herausgabe eines Prachtwerkes, betitelt „Dresden im Jahre 1900", betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Die weiteren Schreiben sind zu vertheilen.

(Nr. 1046.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 44, 44a, 46, 51, 52, 54, 58a, 59, 59a und 59b des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend.

(Nr. 1047.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über das Königl Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in mittleren und kleineren Städten und in den Landgemeinden und hierzu eingegangene Petitionen betreffend.

Präsident: Nr. 1046 kommt an die zweite Deputation, Nr. 1047 anderweitig an die erste Deputation zurück.

(Nr. 1048.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen nebst Anschlußpetitionen des Stadtraths zu Döbeln und des Gemeinderaths zu Löbtau.

Präsident: Anderweitig an die vierte Deputation.

(Nr. 1049.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Anschlußpetition des Gemeinderaths zu Trachau zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker wegen Regelung des Apothekenkonzessionswesens.

Präsident: Die Zweite Kammer hat die Anschlußpetition konform mit dem Beschlusse der Ersten Kammer für erledigt erklärt, daher zu den Akten zu nehmen.

(Nr. 1050.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen des Bezirksvereins zu Triebischthal, des Gemeinderaths zu Copitz und des Gemeinderaths zu Paunsdorf, wegen Errichtung von Apotheken.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1051.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gemeinderaths zu Großzschocher-Windorf, die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend.

(Nr. 1052.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstands Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betreffend.

Präsident: Zu Nr. 1051 ist zu bemerken, daß die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer, die Petition als nunmehr erledigt anzusehen, beigetreten ist, daher zu den Akten; Nr. 1052 ist an die vierte Deputation abzugeben.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande; wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbands sächsischer Lehrerinnen, die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen betreffend.“ (Drucksache Nr. 104.)

(Vergl. M. II. K. S. 476 ff.)

Se. Excellenz, der Herr Wirkl. Geh. Rath Meusel, wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Meine hochgeehrten Herren! Der Verband sächsischer Lehrerinnen bittet in der gedruckt vorliegenden Petition, eine Aenderung des § 14 des Volksschulgesetzes zu bewirken, um die Beschränkungen aufzuheben, denen die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule bis jetzt noch unterliegt, und um die Fortbildungsschulpflicht in derselben Weise, wie sie für die Knaben geregelt ist, auch für alle nach vollendetem achten Schuljahre aus der Schule entlassenen Mädchen einzuführen.

Die Petition führt aus: Im Alter von 14 Jahren seien die Mädchen ebensowenig wie die Knaben geistig und sittlich soweit gefestigt, daß sie ohne weitere Anleitung ungefährdet den Weg durchs Leben gehen könnten. Dieser Weg durchs Leben sei durch die Entwickelung der modernen Wirthschaftsverhältnisse, durch die damit zusammenhängende Lockerung des Familienlebens und die leider vielfach zu beobachtende Auflösung guter alter Sitte zu einem besonders versuchungsvollen für ein junges, ungefestigtes Menschenkind geworden. Es sei daher dringend zu wünschen, daß die Einführung der Fortbildungsschulpflicht auch für die Mädchen eine Vertiefung der durch die Schule vermittelten religiös-sittlichen und geistigen Ausbildung im reiferen Alter ermögliche.

Aber auch die wirthschaftlichen Verhältnisse drängten auf Einführung der Mädchenfortbildungsschule; denn ungenügende hauswirthschaftliche Ausbildung, Unkenntniß der bestehenden Gesetze und der Bedingungen des wirthschaftlichen Gedeihens auf Seiten der Frauen gehörten mit zu den Ursachen des vielfach beobachteten und beklagten Verfalles des Volks- und Familienlebens.

Um aber ihrer Aufgabe sowohl nach der idealen als nach der praktischen Seite hin voll gerecht werden zu können, bedürfe die Mädchenfortbildungsschule einerseits einer größeren Stundenzahl, als ihr bis jetzt durch das Gesetz gewährt werde; andrerseits geeigneter Lehrkräfte, die imstande seien, den Schülerinnen nicht nur praktische Kenntnisse beizubringen, sondern auch Geist und Herz derselben nachhaltig zu beeinflussen. Die geeignetsten Lehrkräfte aber für die in den entscheidendsten Jahren ihrer Entwickelung stehenden Mädchen seien die Frauen; denn sie vor allem seien befähigt, dem heranwachsenden

weiblichen Geschlechte ein tieferes Verständniß für den Pflichtenkreis der Frau zu vermitteln und Begeisterung für den Frauenberuf in ihm zu wecken.

Der Verband halte es daher für wünschenswerth, daß der Unterricht in der Mädchenfortbildungsschule soweit als möglich in die Hände von Lehrerinnen gelegt werde. Damit aber zu dem besonders verantwortungsvollen und schwierigen Amte auch die geeignetsten Persönlichkeiten ausgewählt werden können, erscheine es nothwendig, daß die gesetzliche Bestimmung über die Besoldung des Fortbildungsschulunterrichts geändert und den Gemeinden gestattet werde, Fortbildungsschulstunden auch in die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einzurechnen.

Diesen Ausführungen entsprechend, faßt der Verband sächsischer Lehrerinnen seine Wünsche in vier Sätze zusammen:

„1. Die obligatorische Fortbildungsschule werde auch für die aus der Schule entlassenen Mädchen eingeführt;
2. Es werde ihr dieselbe Stundenzahl gewährt, wie der Knabenfortbildungsschule;
3. Ihre Ausgestaltung werde nach folgenden Gesichtspunkten geregelt: einmal Vertiefung der durch die Schule vermittelten religiös-sittlichen und geistigen Ausbildung, und andrerseits Vorbereitung für das praktische Leben. Endlich
4. Der Unterricht in der Mädchenfortbildungsschule werde vorzugsweise in die Hände von Lehrerinnen gelegt, und den Gemeinden werde gestattet, die Fortbildungsschulstunden in die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einzurechnen."

Was zunächst die einschlagende Gesetzgebung anlangt, so bestimmt § 14 des Volksschulgesetzes:

„Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu der Benutzung auf zwei Jahre erstrecken."

Und in der Ausführungsverordnung dazu heißt es:

„Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme soll über das Maaß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden."

Hiernach ist den Schulgemeinden schon durch das Volksschulgesetz die Füglichkeit gegeben, den Fortbildungsschulunterricht für Mädchen, wenn auch in beschränkterer Weise als für Knaben, mit bindender Kraft einzuführen.

Bei Beurtheilung der Petition wird es sich nun vor allen um die Frage handeln, ob überhaupt ein Bedürfniß, mit einem gesetzlichen Zwange zu der Errichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen vorzugehen, hervorgetreten ist. Erst dann, wenn diese Frage zu bejahen ist, würde man Veranlassung haben, auf die bezüglich der Einrichtung dieser Fortbildungsschulen geäußerten speziellen Wünsche einzugehen.

Nach Ansicht Ihrer Deputation hat das Volksschulgesetz seinerzeit mit gutem Grunde in Bezug auf die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschulen zwischen Knaben und Mädchen unterschieden. Einerseits entwickeln sich die Mädchen zeitiger als die Knaben, andrerseits ist die Frau nicht in gleicher Weise wie der Mann berufen, an dem öffentlichen Leben theilzunehmen, bedarf also auch nicht der gleichen Vorbildung. Zwar haben sich seit dem Erlasse des Volksschulgesetzes die sozialen Verhältnisse insofern einigermaßen geändert, als auch die Frauen selbständiger geworden sind und eine größere Anzahl von Berufsarten ihnen zugänglich geworden ist. Gleichwohl behaupten die von mir hervorgehobenen Unterschiede auch heute noch ihre Geltung, und daher mag es wohl auch gekommen sein, daß von der Füglichkeit der Einrichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen bisher nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Was speziell die in der Petition mitbetonte Ausbildung der Mädchenvorbildung für den Frauenberuf anlangt, so ist bekanntlich schon durch das Volsschulgesetz von 1873 der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in der Volksschule als Regel eingeführt worden, und es sind damit so gute Resultate erzielt worden, daß die Mädchen beim Verlassen der Volksschule in dieser Beziehung meist als genügend ausgebildet betrachtet werden können. In einigen Orten ist man ferner mit der Errichtung sogenannter Haushaltungsschulen vorgegangen. So nützlich diese sind und so sehr man ihnen eine weitere Verbreitung wünschen muß, so ist doch ihre Zahl trotz der in dankenswerther Weise ihnen gewährten staatlichen Unterstützung noch eine verhältnißmäßig geringe. Man kann also jedenfalls nicht sagen, daß sich im Lande ein allgemeines Bedürfniß nach Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen herausgestellt habe.

Wenn der Verband sächsischer Lehrerinnen diese Einrichtung anstrebt, so ist das erklärlich und ihm nicht zu verargen, denn es liegt in der Natur der Sache, daß er darauf bedacht ist, den Wirkungskreis für die Thätigkeit der Lehrerinnen zu erweitern. Immerhin ist das aber ein einseitiger Standpunkt, der für die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen nicht ausschlaggebend sein kann.

Die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer, welche sich mit diesem Gegenstande bereits beschäftigt hat, hat sich nach Ausweis des schriftlichen Berichts veranlaßt gesehen, die Meinung der Königl. Staatsregierung in dieser Angelegenheit zu

hören, und es ist darauf vom Herrn Regierungskommissar folgende Erklärung abgegeben worden:

„Die Königl. Staatsregierung steht der Einrichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen in der Richtung der sogenannten Haushaltungsschule mit Interesse gegenüber, wie sie dies auch schon durch Gewährung von Unterstützung derartiger Haushaltungsschulen im Rahmen der Volksschule bethätigt hat.

In Sachsen sind bis jetzt 13 Gemeinden mit der Errichtung derartiger Schulen vorgegangen, nach der Statistik von 1894. In einzelnen Fällen lauteten die Nachrichten für die Erfolge minder günstig. Ein weitere Volkskreise durchdringendes Bedürfniß nach solchen Schulen hat sich nicht gezeigt.

In demselben Sinne haben sich auch einzelne Schulinspektionsbeamte im Lande ausgesprochen.

Die Regierung hält es deshalb nicht angezeigt, zur Zeit mit einem gesetzlichen Zwange zur Errichtung solcher Schulen vorzugehen. In einigen süddeutschen Staaten befinden sich Einrichtungen einer obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen, wie sie bei un szur Zeit für Knaben bestehen.

Allein bei der Verschiedenheit der Verhältnisse läßt sich dieses Beispiel nicht ohne weiteres für Sachsen verwerthen. Die Regierung hält es für das Richtige, die Weiterentwickelung zu beobachten."

Dieser letzteren Ansicht hat sich auch Ihre Deputation auf Grund der von mir vorhin entwickelten Anschauungen angeschlossen. Wenn man weiß, wie schwer sich die obligatorische Fortbildungsschule für Knaben in einigen Theilen des Landes eingelebt hat, und wie sie jetzt noch zum Theile als drückende Last empfunden wird, dann hat man bei der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen nach Ansicht der Deputation doppelt vorsichtig zu verfahren, und man darf diesen Schritt nicht eher thun, als bis das Bedürfniß als erwiesen zu betrachten ist. Nachdem nun die jenseitige Kammer beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen, kann Ihre Deputation nicht umhin, der hohen Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse zu empfehlen. Sie beantragt daher, die Kammer wolle auch ihrerseits beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeindevertreter zu Pausitz um Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Behebung von Hochwasserschäden." (Drucksache Nr. 103.)

(Vergl. M. II. K. S. 623 f.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Gemeinderath zu Pausitz bei Trebsen führt in einer bereits bei der Zweiten Kammer verhandelten Petition um Staatsbeihülfen wegen Hochwasserschäden folgendes aus:

„Durch das im Jahre 1897 eingetretene Hochwasser der Mulde wurde ein 422 Meter langes, ausschließlich der politischen Gemeinde gehöriges Stück Uferland so schwer beschädigt, daß ein Uferbau in Angriff genommen werden mußte."

Durch die erhöhten Schwierigkeiten beim Baue sei ein Kostenaufwand von 5790 M. entstanden. Es habe aber in dankenswerther Weise das Königl. Ministerium des Innern aus Staatsmitteln einen Beitrag zu den Kosten bereits gewährt und zwar im Betrage von 4160 M. Die übrigbleibenden 1630 M. sähe sich die Gemeinde nicht in der Lage aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Gemeinde zählt 277 Einwohner, sie habe Pfarrer und Kirchschullehrer zu erhalten und müsse, da die politische Gemeinde sowohl als auch die Kirche und Schule kein Vermögen besitzen, alle Bedürfnisse durch Anlagen aufbringen. Auf 100 M. Einkommensteuer entfallen jährlich nach den Angaben des Gemeinderaths 234 M. Ortsabgaben, dabei ruhen an Hypothekenschulden 13,000 M. auf der ganzen Gemeinde. Der Gemeinderath bittet nun, der Gemeinde zur Deckung der noch zu bestreitenden Kosten des Uferbaues eine Beihülfe zu gewähren.

Meine hochgeehrten Herren! Ihre vierte Deputation will zwar die finanzielle Belastung dieser Gemeinde nicht bestreiten, aber dessen ungeachtet war es für die Deputation in diesem Falle von vornherein klar, daß von einer Befürwortung des Gesuches abgesehen werden müsse, und zwar deshalb, weil die Gemeinde nach ihren eigenen Angaben bereits 75 Prozent des Hochwasserschadens aus der Staatskasse erstattet erhalten hat, und weil die Gewährung von weiteren Beihülfen wegen der daraus sich ergebenden Konsequenzen unthunlich erscheint. Deshalb beantragt Ihre Deputation, die Petition der Gemeindevertreter zu Pausitz auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort?

„Sie lassen wohl auch diese Petition auf sich beruhen?"

Einstimmig.

Nun wird Herr Dr. von Wächter den Vortrag erstatten über Punkt 4 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Privatmanns Heinrich Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betreffend." (Drucksache Nr. 107.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Der Privatmann Heinrich Dietz in Leipzig wendet sich an die Ständeversammlung mit einer Petition, die Ständeversammlung möge bei der hohen Königl. Staatsregierung dahin wirken, beim Bundesrathe zu beantragen, endlich eine praktische zeitgemäße Rechtspflege im ganzen Deutschen Reiche zur Einführung zu bringen, damit das rechtsuchende Publikum nicht mehr den Zufällen der persönlichen Anschauungen der einzelnen Richter ausgesetzt sei. Als Einleitung führt er einen ziemlich umfangreichen Rechtsfall an, wo er einen zahlungsunfähigen Miether exmittiren lassen mußte. Der Miether war absolut zahlungsunfähig. Nach langem Rechtsstreite wurde er endlich glücklich exmittirt, aber der Privatmann Dietz mußte 891,30 M. Gerichtskosten bezahlen, außerdem sind ihm 993,45 M. Miethzins entfallen. Als Gegenwerth hätte er nur ein Aktenstück von 347 beschriebenen Seiten erhalten, was für ihn natürlich lange nicht den Werth besäße.

(Heiterkeit.)

Er erklärt nun, dieser Rechtsfall zeige, daß Lug und Trug mit Vertrauen auf die Handhabung des Rechtes und der Gesetzgebung zu blicken vermöge, da sein Schuldner sich von vornherein geäußert habe: „Mich kriegt Dietz nicht heraus." Er findet nun, es sei nöthig und wünschenswerth, daß die deutsche Rechtspflege gründlich reformirt würde, und möchte

1. die Anerkennung des Grundsatzes durch den Staat: „Die Gerichtsstätte ist keine Freistätte für Lug und Trug" durchsetzen. Wer in einem bei Gericht anhängigem Rechtsstreite wahrheitswidrige Behauptungen aufstellt, wahre Thatsachen wider besseres Wissen ableugnet, ist wegen Betrugsversuchs zu bestrafen nach Höhe des Betrugsobjektes. Wenn diese Ableugnung nur in fahrlässiger und nicht böswilliger Weise geschähe, so hätte eine Ordnungsstrafe einzutreten; ferner,

2. wären Ordnungsstrafen einzuführen und eventuell über die Parteien und ihre Bevollmächtigten zu verhängen beim Ableugnen wahrer Thatsachen und Behaupten von Unwahrheiten im Rechtsverfahren vor Gericht.

3. Verlangt er gesetzliche Einführung der Schuldbifferenz und Begleichscheine zur möglichsten Feststellung der Rechtsansprüche der Parteien vor Anstellung der Klage.

4. Erklärt er Präjudize wären auf Kosten des Staates zu entscheiden.

5. Der Staat spricht in einer Rechtssache nur einmal Recht: Ist das Urtheil der ersten Instanz mangelhaft, so daß Berufung mit Erfolg eingelegt werden müßte, so hat keine der Parteien Kosten für die zweite Instanz zu zahlen; sind für die zweite Instanz Rechtsanwaltsgebühren entstanden, so hat das Gericht erster Instanz dieselben zu ersetzen und etwa bezahlte Kosten zurückzuerstatten.

6. Wird in einer bei Gericht anhängigen Rechtssache ein Betrag vom Gegner anerkannt, so scheidet derselbe als Klageobjekt aus, und es wird zur Berechnung der ferneren Kosten dieses Rechtsstreites nur noch die verbleibende Klagerestforderung als Berechnungswerth angenommen.

7. Verlangt er Beseitigung des Grundsatzes durch den Staat: der Kläger ist Verleger.

8. Bei Räumungsklagen von Lokalitäten ist als Werth der Klage nicht die ganze Miethsdauer, auf welche der Miethsvertrag abgeschlossen ist, sondern nur die Zeitdauer, welche zur Klageanstellung Veranlassung gab, also das laufende Viertel- oder Halbjahr, als maßgebend anzunehmen.

9. Wünschenswerth ist die Beseitigung der an der Spitze der Urtheile stehenden Formel: „Im Namen des Königs"; denn in einem konstitutionellen Staate hat der Landesfürst mit der Rechtsprechung gar nichts zu thun. Die an der Spitze gerichtlicher Urtheile stehende Formel „Im Namen des Königs" wirkt aber direkt schädigend, weil sie die Autorität des Königs für den Inhalt des Urtheiles in Anspruch nimmt, dasselbe mag noch so mangelhaft sein.

10. Der Staat hat in geeigneter Weise die Oberaufsicht über die Rechtsprechung im Staate resp. Reiche zu führen, damit im ganzen Lande die Rechtsprechung eine gleichartige werde. Es kann das durch ein von der Staatsregierung völlig unabhängiges Organ geschehen, von dem ein Theil Juristen, ein anderer Theil intelligente Laien seien.

Das sind die 10 Punkte, die er wünscht.

Als Schluß führt er noch einmal einen Rechtsfall an, wo er ein Lokal an einen Restaurateur vermiethet hatte. Der Restaurateur war ihm viel schuldig, war seiner Brauerei viel schuldig geblieben, hatte aber doch Mittel und Wege gefunden, den Dietz zu befriedigen, so daß dieser seine Sache bekommen hat, und wie die Brauerei schließlich auf ihre Ansprüche käme, meint er, das ginge ihm ja weiter nichts an.

Meine Herren! Ich glaube, es würde zu weit führen und die Geduld der hohen Kammer zu sehr in Anspruch nehmen, wenn diese Punkte einzeln gründlich besprochen werden sollten. Ihre Deputation war auch der Meinung, Sie würden auf eine eingehendere Besprechung dieser Punkte verzichten, namentlich in Anbetracht dessen, daß das neue Bürgerliche Gesetzbuch erst jetzt nach langjähriger Arbeit zustande gekommen ist und im Anschlusse daran die Civilprozeßordnung sowohl, wie die sonstige einschlagende Reichsgesetzgebung gründlich revidirt worden ist, ganz abgesehen davon, daß die einzelnen Punkte der Ihnen vorgetragenen Petition sich bei näherer Beurtheilung und bei näherer Befassung damit wohl größtentheils als durchaus ungerechtfertigt herausstellen dürften.

Ihre Deputation beantragt, die hohe Kammer wolle diese Petition auf sich beruhen lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Ob sie diese Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren und zum letzten Gegenstande der Tagesordnung überzugehen: 5. „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna um Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894." (Drucksache Nr. 122.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr **von Wächter:** Der Verein der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna hat eine Petition eingereicht um Erlaß anderer Bestimmungen im Viehseuchengesetze.

Die Viehhändler gehen von der Ansicht aus, daß bei der ungeheueren Zunahme, die in den letzten Jahren die Maul- und Klauenseuche in Sachsen erfahren hätte, offenbar die jetzigen Bestimmungen im Viehseuchengesetze nicht die richtigen wären, daß dieselben sogar theilweise vom Uebel wären, und es wäre besser, andere Bestimmungen zu treffen, die auch theilweise den Verkehr zu erleichtern imstande wären.

Sie wünschen daher zuerst, es möge jeder geprüfte Thierarzt berechtigt sein, die erforderlichen Untersuchungen rechtsgültig vorzunehmen, da die Kreis- beziehentlich Bezirksthierärzte mit Arbeit überlastet seien und infolge dessen also beim Gehen von dem einen Stalle in den anderen sich nicht gehörig desinfiziren könnten.

Diese Bestimmung ist schon im Jahre 1898 befriedigend erledigt worden, indem die Amtshauptmannschaften durch Ministerialverordnung ermächtigt worden sind, nach Gehör des Bezirksthierarztes einzelnen approbirten Thierärzten die Befugniß zu ertheilen, die den Bezirksthierärzten obliegende Untersuchung des Händlerviehes vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen.

Nun wünschen die Viehhändler, es möge, wenn sich nach dem Gutachten dieses Thierarztes eine Untersuchung durch den Bezirksthierarzt nöthig mache, diese auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden.

Das dürfte jedenfalls eine Bestimmung sein, die zu sehr häufigen, oft unnöthigen Inanspruchnahmen der Staatskasse führen dürfte.

Ferner wünschen sie, es solle jedes zum Verkaufe und zum Schlachten bestimmte Stück Vieh vorher thierärztlich untersucht werden und die darüber ausgestellten Bescheinigungen müßten mindestens 5 Tage Gültigkeit für den Erwerb haben.

Dies würde jedenfalls eine sehr große Belastung der einzelnen Thierärzte und dadurch Erschwerung des Verkehrs mit sich führen. Außerdem ist es auch gerade in Zeiten, wo Seuchen herrschen, etwas bedenklich, den Bescheinigungen eine Gültigkeitsdauer auf fünf Tage zu verleihen. Man kann gar nicht wissen, ob nicht gerade in der Zeit von diesen fünf Tagen die Seuche zum Ausbruche kommen wird.

Sie behaupten dann weiter, die jetzt vorgeschriebene Desinfektion der Händler- und Gasthofsviehställe wäre von sehr fraglichem Nutzen, und es müßten unbedingt auch die Viehställe der Gutsbesitzer einer regelmäßigen Kontrole und Desinfektion unterworfen werden. Es wären ja überhaupt die Seuchen weniger auf die Händlerställe zurückzuführen, als vielmehr auf den übermäßigen Gebrauch giftstoffhaltiger künstlicher Düngemittel.

Meine Herren! Ich glaube, es ist auch nicht nöthig, auf diesen Punkt näher einzugehen.

Dann behaupten Sie, die fünftägige Beobachtungsfrist der zum Verkaufe bestimmten Thiere bei den Viehhändlern wäre vom Uebel und müsse in Wegfall kommen; denn gerade dadurch, daß die Thiere aus ihren bisher gewohnten Ställen in die kälteren Händlerställe kämen, würden sie erst geneigt, an der Seuche zu erkranken, und käme dadurch sehr viel Uebel.

Es ist dieser Wunsch hauptsächlich wohl daher entstanden, daß eben die fünftägige Beobachtung den Händlern sehr unbequem ist. Sie suchen sie ja schon theilweise dadurch zu umgehen, daß sie da und dort

Vieh einführen unter der Angabe, es sei von umliegenden Landwirthen bestellt und es dann in Ställen oder stallartigen Räumen zum Verkaufe aufstellen, obgleich diese Bestellungen wahrscheinlich größtentheils bloß fingirt sind.

Ferner wünschen die Händler, es möge bei seuchenverdächtigem Vieh sofortige Schlachtung gestattet werden.

Es liegt gar kein Grund vor, daß das irgendwie verweigert würde. Es darf bisher Vieh, das der Maul- und Klauenseuche verdächtig ist, ohne jeglichen Anstand geschlachtet und zur menschlichen Nahrung verwendet werden, weil das Fleisch ja notorisch nicht schädlich ist; ferner wünschen sie, es solle ein Staatspreis zur richtigen Erforschung und Bekämpfung der Seuche ausgeworfen werden. Dies letztere dürfte ziemlich überflüssig sein, da einestheils im Reichsgesundheitsamte, anderntheils auch sonst in verschiedenen bakteriologischen Versuchsanstalten schon seit längerer Zeit eingehende Untersuchungen über das Wesen und die etwaigen Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche im Gange sind. Der bekannte Bakteriologe Geh. Rath Löffler beschäftigt sich ganz besonders mit diesen Untersuchungen, und neuerdings glaubt er Mittel und Wege gefunden zu haben, um ein Serum herzustellen, das ohne Schaden zu Einspritzungen für vorbeugende Impfung verwandt werden kann; es sind aber die Versuche darüber noch nicht abgeschlossen. Die Ursache der Maul- und Klauenseuche zu entdecken ist bis jetzt überhaupt nicht gelungen, der Erreger der Seuche scheint so außergewöhnlich klein zu sein, daß er bis jetzt noch nicht irgendwie mikroskopisch oder sonstwie nachgewiesen werden konnte. Es werden sonst diese Lymphen, aus denen die Krankheitserreger dargestellt werden sollen, in verdünntem Zustande durch ein Kieselguhrfilter gelassen und die Bakterien bleiben gewöhnlich in dem Filter zurück, die Lymphe fließt dann in ziemlich unschädlichem Zustande durch, aber bei der Maul- und Klauenseuche ist das nicht gelungen; der Krankheitserreger bleibt nicht im Kieselguhrfilter zurück, sondern läuft einfach mit der Lymphe durch, so daß also diese winzigen Erreger bis jetzt noch in keiner Hinsicht vor das Mikroskop gebracht werden konnten. Es liegt jedenfalls im Interesse der Landwirthschaft und auch im Interesse der Allgemeinheit, daß die Maul- und Klauenseuche thunlichst bekämpft werde, und daß die Maßregeln thunlichst gewissenhaft gehandhabt werden, welche bestehen, um die Maul- und Klauenseuche einzuschränken. Es ist deswegen kein Grund vorhanden, den Wünschen der Händler nachzukommen und die Maßregeln theilweise aufzuheben oder abzuschwächen; im Gegentheile, es wäre sogar stellenweise wünschenswerth, wenn die Maßregeln da und dort noch etwas verschärft werden könnten und wenn irgendwie noch manche Anordnung getroffen werden könnte, die namentlich den direkten Verkehr von Personen in solchen Seuchenzeiten verhindern könnte.

Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, die hohe Kammer wolle auch diese Petition auf sich beruhen lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich beruhige mich über die Vorschläge zu dieser Petition hauptsächlich infolge der von Seiten der Regierung abgegebenen Erklärung, daß erwogen werden soll, ob die Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetze nicht einer Revision unterworfen werden soll. Das ist wesentlich der Kernpunkt, auf den man bei der Behandlung dieser Petition zukommen könnte, und da die Regierung diese Zusicherung abgegeben hat, so glaube ich eigentlich nicht nöthig zu haben, den Beweis dafür zu führen, daß entschieden derartige Abänderungen nothwendig sind. Daß mit diesen Mitteln, wie sie jetzt angewandt worden sind, die Maul- und Klauenseuche mit Erfolg nicht bekämpft worden ist, das ist sichtbar, namentlich wenn man diese auch hier in der Petition angegebenen Zahlen vor sich hat. Es ist hierbei namentlich ein Umstand ganz besonders beunruhigend, daß die Maul- und Klauenseuche, man kann beinahe sagen „vorzugsweise" in den großen Schlachtviehhöfen besteht, und daß sie dorthin immer wieder gebracht wird, denn es ist hier angegeben worden, daß sie auf Schlachthöfen 190 Mal konstatirt worden ist, in Dresden 46 Mal, in Leipzig 41 Mal, in Chemnitz 41 Mal, in Zwickau 26 Mal und in Reichenbach 12 Mal. Wenn man erwägt, was diese Schlachtviehhöfe an Handelsvieh bekommen und an Handelsvieh weiter in die kleinen Orte abgeben, so müßte man eigentlich zu dem Schlusse kommen, daß die ganze Einrichtung in Frage gestellt würde; denn wenn die Schlachtviehhöfe wirklich in dieser Weise infizirt werden und erfahrungsgemäß so oft infizirt worden sind, so ist der Beweis geliefert, daß die Maul- und Klauenseuche sehr wesentlich von der Zufuhr von ausländischem Fleische gefördert wird. Es wird auch innerhalb der landwirthschaftlichen Kreise behauptet, daß die Vorsichtsmaßregeln und die Absperrungsmaßregeln in den Schlachtviehhöfen durchaus nicht mit großer Sorgfalt gebraucht werden. Es wird zwar das verdächtige Vieh in sogenannte Kondumazställe gebracht, aber wie weit man da greift, das ist doch dem beliebigen Ermessen des betreffenden Thierarztes überlassen, und daß man da nicht weit genug greift, möchte gleichfalls aus den gegebenen Zahlen hervorgehen. Ebenso ist es

mit den Untersuchungen. Auf den Viehmärkten läßt sich allerdings, glaube ich, thierärztlich ganz genau feststellen, ob ein Transport Vieh bereits von der Maul- und Klauenseuche befallen ist, d. h. die Seuche sichtbar hat, aber ob die Thiere von ihr infizirt sind, ehe wirklich sichtbare Merkmale hervortreten, das läßt sich unbedingt nicht feststellen; und wenn ein Thierarzt auf dem Viehmarkte Hunderte und Tausende von Stücken untersuchen muß, kann das naturgemäß nur in großer Oberflächlichkeit geschehen. Auch jetzt findet man z. B. nach andern Richtungen hin, daß die Maßregeln nicht weit genug gehen. Es ist ja anzuerkennen, daß die Regierung bis jetzt wohl etwas vorsichtig gewesen ist, den Handel zu sehr zu belästigen, da notorisch die Entwickelung unserer jetzigen Viehwirthschaft hier in Sachsen auf den Handel ungeheuer angewiesen ist. Es sind eine große Masse von Ställen, welche lediglich Milchwirthschaft treiben; ohne einen ordentlichen Handelsverkehr müßten sie ihre ganze Wirthschaftsart aufgeben, und deswegen hat die Regierung immer große Bedenken getragen, den Handel zu sehr zu belästigen. Erst nach und nach ist man zu einzelnen Maßregeln gekommen, welche in dieser Beziehung Abhülfe schaffen sollen, aber z. B. existirt ja die Bestimmung, daß Schweine überhaupt nicht mehr getrieben werden, daß sie bloß gefahren werden sollen; dabei ist es aber zulässig, daß z. B. Schweine, die aus den Schlachtviehhöfen kommen, von den Bahnhöfen, wohin sie transportirt werden in die betreffenden Orte, ganz ruhig wieder getrieben werden können. Das ist noch nicht verboten, und es ist mir in verschiedenen Fällen, die in meiner Nachbarschaft vorgekommen sind, von den Thierärzten die Vermuthung ausgesprochen, daß in solcher Weise die Maul- und Klauenseuche verbreitet worden ist.

Also ich möchte nur mit diesen allgemeinen Bemerkungen — im allgemeinen habe ich gegen das Votum der Deputation keine Einwendungen zu erheben, namentlich also insoweit die einzelnen Petita weit über das Zulässige hinausgehen und lediglich vom Standpunkte des Viehhändlers aus vorgeschlagen worden sind — nur befürworten, daß die Regierung sobald wie möglich an eine derartige Revision geht; denn soviel ist sicher, wir werden bei allen unsern Maßregeln in diese Weise die Seuche nicht los, und es muß bei den jetzigen wirthschaftlichen Verhältnissen doch das Ziel auf das eifrigste verfolgt werden, die Ställe wirklich auch in dieser Hinsicht von solchen Seuchen rein zu halten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich kann nur feststellen, daß das Interesse der großen, Fleisch verzehrenden Städte hier ganz parallel mit demjenigen der Landwirthschaft geht. Auch die Märkte werden dadurch beeinträchtigt, daß die Händler fürchten müssen, ihr etwa bei einem Markte übrigbleibendes Vieh werde infolge der herrschenden Seuche auf dem Markte transportunfähig, krank und infolge dessen natürlich minderwerthig, und sie erleiden Verluste. Sie sehen aus den auf Seite 3 gegebenen Ziffern, daß Dresden am schlechtesten daran ist, d. h. daß auf dem Dresdner Markte am häufigsten Seuchen herrschen. Das liegt an den sehr unzureichenden Einrichtungen des nichtstädtischen Viehhofes und Viehmarktes, welcher der hiesigen Innung gehört. Es ist aber vielleicht auch bekannt geworden, daß die Stadt Dresden energisch mit dem Gedanken umgeht, einen eigenen großen Schlacht- und Viehmarkt zu erbauen, er soll, wie Sie wissen, in das bisher dem Staate gehörende große Ostragehege kommen. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Königl. Staatsregierung der Stadtgemeinde hierbei nach Kräften behülflich wäre, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß uns in erster Linie daran liegt, einen seuchenfreien Markt zu schaffen. Es hat sehr große Schwierigkeiten gekostet, nur zu erreichen, daß die Stadt über die Verlegung des Marktes disponiren konnte, und ich wiederhole, wir haben es ausschließlich deshalb gethan, weil wir möglichst Seuchenfreiheit schaffen wollten, um nicht nur die Möglichkeit zu geben, daß ein Händler ein Stück Vieh, das er hingebracht hat, wieder herausnehmen kann, sondern auch, daß die Landwirthe selbst kommen und ihr Vieh dahin bringen können und nicht gezwungen sind, zu verkaufen, weil der Markt verseucht ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Die Aussprachen der beiden Herren Vorredner decken sich voll und ganz mit den Ansichten unserer Deputation. Wir gehen von demselben Gesichtspunkte aus wie die Herren, daß wir möglichste Bekämpfung der Seuche durch möglichst umfassende und praktische Maßnahmen wünschen, die aber natürlich, soweit es irgend möglich ist, den Verkehr ungehindert oder möglichst wenig gehindert sein lassen. Es sind bisher fast in jeder Session des Landtages Petitionen eingegangen zu dem Viehseuchenregulative, bisher regelmäßig von Händlern. Beim vorigen Landtage waren es Händler aus der Lausitz, bei diesem Landtage sind es Händler aus der Gegend von Borna. Diese sämmtlichen Petitionen wünschten Vereinfachung und Aufhebung der Bestimmungen, während die Landwirthe natürlich, möglichst eingehende und eingreifende Bestimmungen wünschen, damit endlich einmal die

Seuchengefahr thunlichst eingedämmt und wenn irgend möglich aus der Welt geschafft werde. Natürlich soweit können wir nicht kommen wie England, das überhaupt durch eine längere Reihe von Jahren seuchenfrei ist, weil es durch seine günstige Lage in der Mitte des Meeres seine sämmtlichen Grenzen absperren kann und früher mit großer Rücksichtslosigkeit die Seuchen, die im Lande selbst auftraten, vernichtet hat. Dahin können wir nicht kommen; es wäre das ja ein Ideal, aber es ist nicht möglich, dasselbe zu erreichen. Der Landeskulturrath hat auch meines Wissens eine Petition der hohen Staatsregierung eingereicht mit der Bitte um Abänderung einzelner Bestimmungen des Seuchengesetzes und es ist hiernach zu erwarten, daß die hohe Staatsregierung diese Sache, wie sie auch durch den Herrn Kommissar mitgetheilt worden ist, in ernste Arbeit nehmen und in Bälde zur befriedigenden Regelung bringen werde.

Präsident: Dafern niemand mehr das Wort begehrt, fasse ich die letzten Worte des Herrn Berichterstatters als sein Schlußwort auf. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Es war dies der letzte Gegenstand der Tagesordnung. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Freitag, 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Wahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Zwischendeputation für den Ständehausbau. (Königl. Dekret Nr. 36.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 76 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Reichenbach i. V. (zweite und letzte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 116.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 81 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Brambach betreffend. (Drucksache Nr. 117.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 82 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth betreffend. (Drucksache Nr. 118.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 86 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I betreffend. (Drucksache Nr. 119.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 101 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mügeln bei Oschatz betreffend. (Drucksache Nr. 120.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 103 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Radebeul (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 121.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Kammerherrn Grafen von Rex-Zehista und Rittmeister a. D. von Bodenhausen. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Bürgermeister Thiele.)

Sind die Herren mit dem verlesenen Protokolle einverstanden? — Sie sind es. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. März 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 38. Dresden, am 9. März 1900.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 1053 und 1054. — Wahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Zwischendeputation für den Ständehausbau. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 76 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Reichenbach i. V. (zweite und letzte Rate) betr.; b) Tit. 81 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Brambach betr.; c) Tit. 82 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth betr.; d) Tit. 86 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I betr.; e) Tit. 101 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mügeln bei Oschatz betr. und f) Tit. 103 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Radebeul (Nachpostulat) betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Um Urlaub hat nachgesucht Herr Rittmeister a. D. von Bodenhausen bis Ende April d. J. aus gesundheitlichen Rücksichten. Das Haus bewilligt wohl den Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 1053.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 88 bis 93 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1054.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gemeinderaths zu Lambzig, die Vertheilung der Kosten für die Schulbedürfnisse des Schulverbands Mylau i. V. betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Wahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Zwischendeputation für den Ständehausbau." (Königl. Dekret Nr. 36.)

(Vergl. M. I. K. S. 107 ff. u. II. K. S. 298 ff., 332 ff. u. 687.)

Herr Vizepräsident von Zezschwitz hat das Wort.

Vizepräsident von Zezschwitz: In der Absicht, eine unter Umständen recht langwierige Wahlhandlung zu vermeiden und davon ausgehend, daß die Mitglieder der hohen Kammer wohl darin mit mir übereinstimmend sind, daß es zweckmäßig ist, die früheren Mitglieder sowohl wie die Stellvertreter der Ständehausbaudeputation wieder zu wählen, beantrage ich Akklamationswahlen vorzunehmen und schlage vor, daß per acclamationem gewählt werden folgende Herren als

Mitglieder: Präsident Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, Herr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein, Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Dahlen, Herr Oberbürgermeister Beutler und Herr Kammerherr von Schönberg-Mockritz.

Präsident: Ich frage zunächst, ob Sie darein willigen, daß eine Akklamationswahl vorgenommen wird; nach unserer Geschäftsordnung müssen die Wahlen eigentlich schriftlich und durch Stimmzettel vorgenommen werden, wir können aber nach § 41 unserer Geschäftsordnung davon absehen, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich nehme also an, daß Sie die Akklamationswahl im Prinzipe genehmigen. Ich frage, ob Sie die vorhin vorgeschlagenen Persönlichkeiten durch Akklamation wählen wollen? — Es erfolgt abermals kein Widerspruch. Ich nehme daher an, daß die Wahl genehmigt wird und spreche meinerseits meinen herzlichen Dank und meine Bereitwilligkeit aus, das Amt zu übernehmen. Ich frage auch die übrigen gewählten Herren, ob Sie die Wahl annehmen?

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich nehme an und danke sehr.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich nehme mit Dank und Freude an.

Oberbürgermeister **Beutler:** Desgleichen.

Kammerherr **von Schönberg-Mockritz:** Ich nehme mit großem Danke an.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich erlaube mir weiter, zu Stellvertretern folgende Herren vorzuschlagen und zwar in der Reihenfolge, wie ich die Namen verlesen werde: Als ersten Stellvertreter Herrn Grafen von Rex-Zedlitz, als zweiten Stellvertreter Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme und als dritten Stellvertreter Herrn Bürgermeister Thiele.

Präsident: Die Kammer hat vorhin die Akklamationswahl genehmigt, ich frage also nunmehr, ob sie mit den vorgeschlagenen Persönlichkeiten einverstanden ist? — Sie ist einverstanden. Ich frage nunmehr die gewählten Herren, ob sie die Wahl annehmen. Herr Graf von Rex-Zedlitz?

Graf von **Rex-Zedlitz:** Ich nehme die Wahl an.

Präsident: Herr Geh. Kommerzienrath Thieme?

Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Ich nehme an.

Präsident: Mein Herr Nachbar zur Rechten?

Bürgermeister **Thiele:** Ich nehme die Wahl an.

Präsident: Meine Herren! Wir wären also mit diesem Gegenstande fertig. Ich ersuche Herrn Freiherrn von Finck, seinen Vortrag aufzunehmen über Punkt 3 der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 76 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Reichenbach i. V. (zweite und letzte Rate) betreffend.**“ (Drucksache Nr. 116.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 631.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Namens der zweiten Deputation habe ich zunächst die Ehre, über Tit. 76 Bericht zu erstatten. In demselben werden 611,000 M. als zweite und letzte Rate verlangt für Erweiterung des oberen Bahnhofs zu Reichenbach i. V. Die Gesammtkosten dieses Erweiterungsbaues waren früher auf 993,850 M. beziffert und hierauf im Jahre 1898/99 eine Bewilligung von 600,000 M. ausgesprochen worden. Es werden nunmehr 611,000 M. als zweite und letzte Rate postulirt, da der Gesammtaufwand auf 1,211,000 M. gestiegen ist. Es ist somit eine Ueberschreitung von 217,150 M. zur Bewilligung vorliegend. Die Gründe für diese Ueberschreitung, wie aus den Erläuterungen zu ersehen, sind die folgenden: Erstens die gestiegenen Preise bei Arealerwerb, bei den Löhnen und bei den Materialien. Ferner daß es nothwendig gewesen ist, Heizhäuser und Drehschreiben in größeren Dimensionen zu erbauen, weil man eben längere Lokomotiven eingestellt hat; und endlich die Ueberführung der Greizerstraße, die ihrerseits nothwendig, weil weitere Maschinengleise angelegt worden sind. Ob aber nun letzteres, sowie die Einstellung der längeren Lokomotiven nicht schon im Jahre 1898/99 zur Evidenz hätte kommen können, dieses wage ich persönlich nicht zu entscheiden. Immerhin sind wir in der mißlichen Lage, nichts anderes thun zu können als die postulirten 611,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen. Die Zweite Kammer hat das am 5. Februar gethan, Ihre Deputation beantragt Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Bewilligung des Tit. 76 nach der Vorlage mit 611,000 M.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie diesem eben berichteten Antrage ihrer Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 4: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über**

Tit. 81 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Brambach betreffend. (Drucksache Nr. 117.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 676 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte überzugehen zu Tit. 81, Erweiterung des Bahnhofs Brambach. Hier werden 134,000 M. postulirt. Der Bahnhof Brambach mit seinen gegenwärtigen beschränkten Gleisanlagen gestattet daselbst nicht die Ueberholung von Güterzügen durch Personenzüge. Dies muß vielmehr in der Station Voitersreuth geschehen, die ungefähr 10 ½ km von Brambach entfernt ist. Infolge dessen sind natürlich viele Störungen und Hemmungen zu verzeichnen, und ist die Pünktlichkeit des Verkehrs überhaupt nicht allenthalben durchführbar. Es wird nun geplant, ein Ueberholungsgleis in Länge von 530 m anzulegen, gleichzeitig ein Ladegleis auszuführen, sowie die Unterführung der Straße behufs Beseitigung eines Niveauüberganges am Ende des Bahnhofs. Die Gesammtkosten hierfür sind auf 134,000 M. gestellt, die Zweite Kammer hat dieselben bewilligt, Ihre Deputation empfiehlt Beitritt hierzu.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich:

„ob die Kammer das Postulat nach der Vorlage genehmigt?"

Einstimmig.

Es folgt 5.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 82 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth betreffend." (Drucksache Nr. 118.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 677.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 82 des außerordentlichen Etats werden für Erweiterung des Bahnhofs Voitersreuth 95,000 M. postulirt. Auf dem Bahnhofe Voitersreuth sind die Ausweichegleise für Güterzüge ungenügend und entsteht dadurch der Uebelstand, daß letztere beim Halten auf der Station sehr oft die Ein- und Ausfahrtsweichen versperren. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sollen die Gleise überhaupt nach allen Richtungen hin verlängert werden, Gleise sowohl wie Ladegleise. Gleichzeitig soll eine Verbesserung in den Rampen eintreten, endlich auch die Bezirksstraße auf Wunsch der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung unterführt werden, welche jetzt den Bahnhof selbst in Schienenhöhe überschreitet. Letzteres würde ungefähr 30,000 M. kosten. Die Gesammtkosten sind auf 95,000 M. summirt. Ihre Deputation empfiehlt entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer, dieselben zu bewilligen.

Präsident: Es wünscht wohl auch hier niemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl das geforderte Postulat?"

Einstimmig.

Ich bitte zu Punkt 6 überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 86 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I betreffend." (Drucksache Nr. 119.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. u. 677 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 86 werden zur Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsdirektion Leipzig I 150,000 M. postulirt, und zwar soll damit ein Dienstgebäude auf bahnfiskalischem Areale des Bayrischen Bahnhofs errichtet werden für die Betriebsdirektion I, welche gegenwärtig zur Miethe auf der Emilienstraße untergebracht ist, ungefähr in einer Entfernung von 600 m vom Bahnhofe selbst. Und zwar soll das Dienstgebäude errichtet werden zur Erleichterung des Dienstes selbst, im übrigen auch weil man glaubt, daß es billiger sein würde als der Betrag der gegenwärtigen Miethe von 5700 M. Dieses Postulat ist von der Zweiten Kammer abgelehnt worden ebenso wie die ähnlichen Postulate in Chemnitz und Dresden, weil angesichts des gegenwärtigen gespannten Etats und um thunlichst die Höhe der Anleihe zu vermindern, man glaubte, daß, da in den großen Städten überall passende Miethwohnungen zu erlangen wären, auch diese Behörde noch eine Weile sich mit ermietheten Räumen begnügen könnte. Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß ihr freilich sehr viel daran gelegen wäre im Interesse des Dienstes, daß dieses Dienstgebäude errichtet würde, daß sie sich aber schließlich auch weiter noch behelfen würde mit der miethweisen Unterbringung. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Ablehnung des Tit. 86 und der dafür postulirten 150,000 M.

Präsident: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die postulirten 150,000 M. ablehnen will?"

Einstimmig.

Punkt 7: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 101 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mügeln bei Oschatz betreffend." (Drucksache Nr. 120.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 632.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 101 werden für Erweiterung des Bahnhofs Mügeln bei Oschatz 300,000 M. gefordert. Bereits im Jahre 1888 war man zu der Ansicht gekommen, daß der Bahnhof Mügeln einer Erweiterung bedurfte. Man scheute sich aber angesichts der bedeutenden Kosten, suchte noch mit den gegebenen Verhältnissen auszukommen und nahm nur einige nothwendige Verbesserungen in den Gleisanlagen vor. Seitdem haben sich die Verhältnisse nicht gebessert daselbst, so daß vielfach Klagen laut geworden sind über die vorhandenen Mängel im Bahnhofe Mügeln. Außerdem ist der Verkehr wesentlich gestiegen, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, der Verkehr der Personen beinahe ums Doppelte und der Verkehr der Güter annähernd von 18,000 auf 29,000 t. Die bestehenden Einrichtungen bedürfen daher wohl dringend einer Verbesserung, im Interesse der Sicherheit des Betriebs wie auch im Interesse der schnelleren und pünktlichen Abfertigung der Züge selbst. Man plant nun eine erhebliche Vergrößerung der Gleise in Summa von 4900 m, eine Veränderung der Bahnsteige, die Errichtung einer neuen Lokomotivenstation, eines neuen Güterschuppens und einer Ladestraße. Hierfür werden in Summa 300,000 M. postulirt, darunter nicht zu vergessen die für die Ausführung der infolge der geplanten Aenderung nothwendigen Verlegung der Linie Mügeln-Döbeln um einen Kilometer.

Die Zweite Kammer hat die postulirten 300,000 M. am 5. Februar bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit die Bewilligung des Tit. 101 nach der Vorlage.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie Tit. 101 nach der Vorlage bewilligen will?"

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung 8.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 103 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Radebeul (Nachpostulat) betreffend." (Drucksache Nr. 121.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 632.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch die Ehre, über Tit. 103 zu berichten. Hier werden für den Umbau des Bahnhofs Radebeul 337,000 M. als Nachpostulat eingestellt. Die Nothwendigkeit der Verbesserung des Bahnhofs Radebeul ist bereits auf dem Landtage 1898/99 anerkannt und eine Bewilligung ausgesprochen worden. Der damalige generelle Anschlag betrug 650,000 M. Seit der Zeit und schon länger ist eine bedeutende Verkehrssteigerung nach allen Richtungen hin zu konstatiren; es möge hervorgehoben werden, daß in den letzten zehn Jahren, zwischen 1889 und 1898, der Wagenladungsverkehr von 61,000 auf 147,000 t, der Eilgut- und Stückgutverkehr von 4000 auf 8000 t und der der Personen von 578,000 auf 1,491,000 Personen gestiegen ist. Dies möchte noch hervorgehoben werden um deutlich zu zeigen, daß eine wesentliche Verbesserung der Anlagen in Radebeul dringend nothwendig war. Der erneute Anschlag, der sogenannte revidirte generelle Anschlag kommt nun zu der Ziffer von 987,000 M., somit zu einem Mehrerforderniß von 337,000 M., das ist 50 Prozent des ursprünglichen Anschlags. Wie aus den Erläuterungen sowie aus einer Zufertigung des Königl. Finanzministeriums an die Finanzdeputationen beider Kammern hervorgeht, wird diese Mehrforderung durch folgendes begründet: 1. durch die erheblichen Erweiterungen der Anlagen für das Güterboden- und Freiladegeschäft; 2. durch die Anlegung eines anderweiten Zugangs zu der Ladestraße von der Ostseite her behufs Entlastung der Zufuhrstraße nach dem neuen Stationsgebäude, weiter durch die Vermehrung der Rangirgleise, die Herstellung eines selbständigen Zugangs an der Südseite nach den Bahnsteigen und endlich durch die Anlage eines besonderen Stumpfgleises für die Sonn- und Festtagszüge. Das alles hat nun diese gewaltige Summe herbeigebracht. Jetzt selbstverständlich bleibt der Kammer nichts weiter übrig, als auch dies bedeutende Nachpostulat zu bewilligen. Sie kann es natürlich nur thun mit dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns und Befremdens über diese bedeutende Ueberschreitung, und ich persönlich möchte erneut wie schon bei der Berathung über Johanngeorgenstadt aus Anlaß der Ueberschreitung hervorheben und es aussprechen, daß der erste generelle Plan doch wahrscheinlich nicht ausgereift war und in Zukunft doch jeder Plan und jeder Anschlag einer Superrevision unterworfen sein möchte, ehe er den Ständen vorgelegt wird als Postulat; und ich hoffe, daß, wie ich

das schon ausgesprochen habe bei Johanngeorgenstadt, daß demnächst aus dem Schooße der Kammer ein Antrag gebracht werde: daß überhaupt generelle Anschläge gar nicht mehr berücksichtigt werden, sondern daß uns mindestens revidirte generelle Anschläge vorgelegt werden sollen. Im übrigen habe ich namens der Deputation nur noch zu beantragen, nach Lage der Sache das Postulat von 337,000 M. in Tit. 103 zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie das postulirte Nachpostulat bewilligt?“ — Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 13. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Kaufmanns Johann August Friedrich Lingke in Dresden um Befreiung beziehentlich Zurückerstattung von Urkundenstempel. (Drucksache Nr. 124.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen des Gutsbesitzers Rothe und Genossen, des Gutsbesitzers Dressel in Streumen und Genossen, sowie des Vorsitzenden des Landwirthschaftlichen Vereins für Bobenneukirchen und Umgegend, Arno Sünderhauf und Genossen, um Aenderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. (Drucksache Nr. 125)
4. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Aufsichtsraths des Dresdner Spar- und Bauvereins, e. G. m. b. H., nebst Anschlußpetitionen des Landesverbands Evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen, des Gesammtvorstandes des Evangelischen Arbeitervereins zu Dresden und des Bauvereins zur Beschaffung preiswerther Wohnungen in Leipzig, sowie über die Petition des Gemeinnützigen Bauvereins zu Dresden und über die Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden nebst Anschlußpetition des Vereins selbständiger Miether zu Leipzig-Neustadt um staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Baugesellschaften. (Drucksache Nr. 128.)
5. Anzeige der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 126 und 127.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Edler von der Planitz und Herrn Kammerherrn Georg Sahrer von Sahr. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 42 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 15. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 39. Dresden, am 13. März 1900.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 13. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Regierungsräthe Dr. Rumpelt, Dr. Forker-Schubauer und Finanzrath von Sichart.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein, wegen Unwohlseins.

Um Urlaub hat nachgesucht Herr Dr. Friederici vom 13. bis 16. d. Mts. wegen einer dringenden Reise. Die Kammer bewilligt wohl diesen Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1055.) Das Königl. Gesammtministerium übersendet ein Exemplar der neuerschienenen Sektion Fürstenwalde der topographischen Spezialkarte des Königreichs Sachsen.

Präsident: Die Karte ist auszulegen.

(Nr 1056.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Eingabe der Handelskammer zu Leipzig, den Entwurf eines Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1057.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 17, 18 und 19 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betr.

(Nr. 1058.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 20 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Seminarbauten betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1059.) Petition des Auszüglers und Handarbeiters Gottlob Markus Schneider in Aue, die Wiederaufnahme einer Untersuchung und Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1060.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896/97, Kap. 1 bis mit 21, betreffend den Etat der Ueberschüsse.

Präsident: Kommt an die dritte Deputation.

(Nr. 1061.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 75 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des unteren Bahnhofs Auerbach (Nachpostulat) betr.

(Nr. 1062.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 95 desselben Etats, elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II betr.

Präsident: Die beiden letzten Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1063.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Sonderabdrücke aus der Zeitschrift für öffentliche Chemie, die Errichtung staatlicher Untersuchungsanstalten in Sachsen betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1064.) Desgleichen 50 Druckexemplare einer Petition der Stadtgemeinde Lengenfeld i. V. gegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung Eich-Rodewisch.

Präsident: Desgleichen zu vertheilen.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Kaufmanns Johann August Friedrich Lingke in Dresden um Befreiung beziehentlich Zurückerstattung von Urkundenstempel." (Drucksache Nr. 124.)

(Vergl. M. II. K. S. 707 f.)

Herr Dr. Kaeubler wird uns den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochverehrten Herren! Der Kaufmann Johann August Friedrich Lingke in Dresden bittet in einer Petition, welche bereits in der Zweiten Kammer verhandelt worden ist, um Befreiung, beziehentlich Rückerstattung von Urkundenstempel. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Lingke hat laut Vertragsurkunde vom 19. April 1894 sein Kaufrecht an einem hiesigen Grundstücke an den Bergdirektor Frauenlob für 220,000 M. abgetreten. Letzterer hat wegen des Kaufgeldrestes von 40,000 M. sammt Zinsen und Kosten, wegen letzterer bis zur Höhe von 1500 M., das Grundstück verpfändet. Die Kosten des Kaufgeschäfts, einschließlich Stempel, sind zufolge des Vertrags der Parteien dem Käufer Frauenlob allein auferlegt worden. Im vergangenen Jahre stellte nun aber der Stempelfiskal bei Revision der Amtsgerichtsakten fest, daß aus diesem Kaufgeschäfte 187,90 M. zu wenig Stempel erhoben worden seien. Und nun wurde der Petent Kaufmann Lingke durch die Kassenverwaltung des Königl. Amtsgerichts zur Nachzahlung dieses Betrags angehalten. Er wendete sich beschwerdeführend an das Königl. Amtsgericht. Hier erzielte er einen Erfolg nicht; sodann wandte er sich an das Königl. Justizministerium, welches seine Beschwerde abgegeben hat an das Königl. Finanzministerium. Ich darf mir gestatten, gleich den Bescheid des Königl. Finanzministeriums zur Verlesung zu bringen.

„Da nach Art. 7 Ziffer 3 des Urkundenstempelgesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels bei zweiseitigen Verträgen alle Theilnehmer mit Ausnahme derjenigen, welche subjektive Befreiung von Stempel genießen, antheilig trifft und nach Art. 8 desselben Gesetzes eine Uebereinkunft der Parteien wegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Stempelabgabe nur unter den Betheiligten Geltung hat und bei Einhebung des Stempels nicht zu beachten ist, hat der Beschwerdeführer die Hälfte des zu dem Vertrage Bl. 102 der Spezialakten zu Fol. 1345 des Grund- und Hypothekenbuchs des vormaligen hiesigen Königl. Stadtgerichts zu wenig entrichteten Stempels der Pos. 34 A des Tarifs zum Urkundenstempelgesetze in Höhe von 187 M. 60 Pf. also 93 M. 80 Pf. nachträglich zu bezahlen.

Die andere Hälfte dieses Stempels, sowie die zu der Schuld- und Pfandverschreibung vom 18. August 1894 Bl. 109 der genannten Akten zu wenig bezahlte Abgabe von 20 Pf. ist von den noch zu ermittelnden Erben des Bergdirektors Carl Christoph Frauenlob in Ossegg, falls dieselben innerhalb des Deutschen Reichs wohnen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile einzuheben. Sollte sich herausstellen, daß die Erben nicht innerhalb des Deutschen Reichs wohnen, so ist von Eintreibung dieser Stempelbeträge wegen Uneinbringlichkeit Abstand zu nehmen.

Wenn der Beschwerdeführer sich schließlich darüber beschwert, daß die Forderung auf Nachentrichtung des im Jahre 1894 geschuldeten Stempelbetrags erst im November v. J. erhoben worden ist, so wird darauf hingewiesen, daß die Stempelfiskale, welche mit der Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze betraut sind, die Weisung erhalten haben, die ihnen obliegenden Revisionen innerhalb der fünfjährigen Frist nach deren Ablaufe die Stempelsteuer verjährt, vorzunehmen, und daß das Finanzministerium daher im vorliegenden Falle keinen Anlaß zu einer Aus-

stellung gegenüber dem Verfahren des Stempelfiskals findet."

Es bleibt mir noch übrig, die Paragraphen des angezogenen Gesetzes hervorzuheben. § 7 des Urkundenstempelgesetzes in Absatz 3, der hier einschlägt, lautet:

„Die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels trifft, soweit nicht im Tarife Abweichendes bestimmt ist:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei einseitigen Verträgen, Verfügungen und Erklärungen denjenigen, welcher aus dem Vertrage verpflichtet wird, die Verfügung trifft oder die Erklärung abgiebt;
3. bei zweiseitigen Verträgen alle Theilnehmer mit Ausnahme derjenigen, welche subjektive Befreiung vom Stempel genießen, antheilig;"

und Artikel 8 des Gesetzes lautet:

„Eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, hat nur unter den Betheiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet."

Dessenungeachtet findet sich der Petent Lingke dadurch beschwert, daß, obwohl laut des Vertrags der Stempelbetrag von dem Käufer Frauenlob voll zu bezahlen war, er, Lingke, doch zur Stempelbezahlung antheilig herangezogen worden ist, und zweitens, daß erst nach Verlauf von etwa fünf Jahren man mit der Forderung an ihn herangetreten sei. Es geht aber aus den soeben vorgetragenen Bestimmungen des Gesetzes klar hervor, daß die Königl. Staatsregierung legal in der Sache verfahren ist, denn nach dem Gesetze war es nicht anders möglich, als den Stempelbetrag zwischen beiden Kontrahenten zu theilen und dem Lingke zu überlassen, auf Grund des Vertrags seine Civilansprüche gegen Frauenlob beziehentlich dessen Erben zu erheben. Es mag ja dem Petenten Lingke hart erscheinen, wenn ihm, obwohl Frauenlob die Stempelgebühren vertragsmäßig übernommen hatte, nach Verlauf von Jahren noch Stempelgebühren aus jenem Vertrage abgefordert werden, zumal bis dahin nicht nur er, sondern auch das Königl. Amtsgericht von der Annahme ausging, daß die Staatskasse vollkommen befriedigt sei. Indeß gegenüber den klaren Bestimmungen des Gesetzes, und da die Thatsache, daß zu wenig Stempelgebühren gezahlt waren, erst durch die Revision des Stempelfiskals, die nur aller fünf Jahre stattzufinden braucht, festgestellt worden ist, liegt weder eine ungerechtfertigte Forderung an Stempelsteuer noch ein sonstiger Grund zur Beschwerde vor. Daher konnte Ihre Deputation zu keinem anderen Resultate kommen, als zu dem Antrage, die Petition des Kaufmanns Johann Friedrich August Lingke auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem eben berichteten Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Ich bitte denselben Herrn Berichterstatter, zu dem nächsten Gegenstande den Vortrag zu geben: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen des Gutsbesitzers Rothe und Genossen, des Gutsbesitzers Dressel in Streumen und Genossen, sowie des Vorsitzenden des Landwirthschaftlichen Vereins für Bobenneukirchen und Umgegend, Arno Sünderhauf und Genossen, um Aenderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend." (Drucksache Nr. 125.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Ein Gutsbesitzer Robert Rothe mit 26 Genossen ohne Angabe des Ortes der Wohnung, ferner ein Gutsbesitzer Dressel in Streumen mit 36 Genossen und sodann ein Arno Sünderhauf, Vorsitzender des Landwirthschaftlichen Vereins für Bobenneukirchen und Umgegend mit 37 Genossen richten drei ganz gleichlautende Petitionen an die Ständeversammlung. Diese drei Petitionen wenden sich gegen die Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. Nach § 1 dieses Gesetzes sind die zur Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen bestimmten Schlachtthiere mit Ausnahme von saugenden Ferkeln, Lämmern und Zickeln der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterworfen, gleichviel ob sie zum eigenen Hausbedarfe des betreffenden Viehbesitzers geschlachtet werden oder ob die Schlachtung zu dem Zwecke erfolgt, um das Fleisch in den Handelsverkehr zu bringen.

Dagegen wenden sich die Petenten:

„Abgesehen — sagen sie — von den durch die Fleischbeschau entstehenden Unkosten, welche der Besitzer der zu schlachtenden Thiere zu tragen hat, und welche besonders der kleine Viehbesitzer, der eine Ziege oder ein Schweinchen schlachtet, sehr drückend empfinden wird, sind die infolge einer genauen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen geeignet, den landwirthschaftlichen Betrieb in ganz erheblicher Weise

zu stören, da die Schlachtungen sich meist nach den augenblicklichen Verhältnissen richten müssen, die gesetzmäßige Ausführung der Fleischbeschau aber längere Vorbereitungen und Verzögerungen mit sich bringt."

Ferner beziehen sich die Petenten darauf, daß das von auswärts eingeführte Fleisch dann frei ist von der Fleischbeschau, wenn es nachweislich zum Hausbedarfe des Einführenden bestimmt ist, und sie schließen nun:

„Analog dieser angeführten gesetzlichen Bestimmung muß es daher wohl gestattet sein, ein Thier für den eigenen Hausbedarf zu schlachten, ohne sich deshalb der Fleischbeschau unterwerfen zu müssen."

Sie bitten schließlich, § 2 Abs. 3 des gedachten Gesetzes dahin abzuändern:

„Die Bestimmungen in § 1 und im Abs. 1 und 2 des § 2 leiden keine Anwendung, soweit es sich nachweislich um lediglich zum Hausbedarfe bestimmtes Fleisch handelt."

Meine hochgeehrten Herren! Dieses hohe Haus hat bereits mehrfach sich mit der von den Petenten angeregten Frage beschäftigt. Der Ausschluß von Hausschlachtungen von der Kontrole würde bei dem Mißbrauche, welcher heutzutage mit diesem Begriffe nicht selten getrieben wird, nicht gerechtfertigt sein, es würde Umgehungen Thor und Thüre geöffnet sein. Ihre Deputation ist daher auch hier zu dem Antrage gekommen, die sämmtlichen drei Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht wohl auch hierzu niemand das Wort? —

„Die Kammer läßt wohl auch hier die berichteten Petitionen auf sich beruhen?"

Einstimmig.

Endlich ersuche ich den Herrn Berichterstatter zu Punkt 4 überzugehen: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Aufsichtsrathes des Dresdner Spar- und Bauvereins, e. G. m. b. H., nebst Anschlußpetitionen des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen, des Gesammtvorstandes des Evangelischen Arbeitervereins zu Dresden und des Bauvereins zur Beschaffung preiswerther Wohnungen in Leipzig, sowie über die Petition des Gemeinnützigen Bauvereins zu Dresden und über die Petition des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden nebst Anschlußpetition des Vereins selbständiger Miether zu Leipzig-Neustadt um staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Baugesellschaften." (Drucksache Nr. 128.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Der Aufsichtsrath des Dresdner Spar- und Bauvereins, e. G. m. b. H., richtet an die Ständeversammlung die Bitte, dieselbe wolle die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden gemeinnützigen Baugesellschaften aus Staatsmitteln dadurch unterstützen, daß zunächst versuchsweise der einen oder anderen dieser Genossenschaften im Königreiche Sachsen entweder unentgeltlich Bauareal überlassen oder gegen hypothekarische Sicherstellung Darlehen bei einer Verzinsung von 2 Prozent und einer Amortisation von 1 Prozent bewilligt werden und zwar in beiden Fällen unter der grundbücherlich zu verlautbarenden Verpflichtung, daß die erbauten Hausgrundstücke nach Ablauf von 55 Jahren unentgeltlich an den Staatsfiskus abzutreten seien. Ihm schließt sich der Landesverband Evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen und der Gesammtvorstand des Evangelischen Arbeitervereins zu Dresden, sowie der Bauverein zur Beschaffung preiswerther Wohnungen in Leipzig an, welch letzterer die wohlwollenden Ergebnisse der Petition auch auf ihn auszudehnen bittet. Der Gemeinnützige Bauverein zu Dresden aber bittet in seiner zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangenen, an die diesseitige Kammer abgetretenen Petition um käufliche Ueberlassung geeigneten Baulandes in Dresden oder dessen Umgebung zu billigem Preise, eventuell unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts. Auch der Allgemeine Miethbewohnerverein zu Dresden tritt in seiner gleichfalls zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangenen, von dieser insoweit der diesseitigen Kammer zu Entschließung überlassenen Petition für eine Unterstützung der gemeinnützigen Bauunternehmungen durch den Staat ein und bringt in Vorschlag: „Ueberlassung von Bauareal zu niedrigem Preise unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, Verpachtung auf längeren Zeitraum oder Benutzung des Erbbaurechts nach §§ 1012 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder endlich Staatsdarlehen zu billigem Zinsfuße und hoher Beleihungsgrenze". Ihm hat sich der Verein selbständiger Miether zu Leipzig-Neustadt in einer gleichfalls bei der Zweiten Kammer eingegangenen, von dieser gleichfalls an die diesseitige Kammer abgetretenen Petition angeschlossen. Alle sieben Petitionen, meine hochverehrten Herren, bezwecken mithin, kurz zusammengefaßt, eine substantielle Unterstützung der Bestrebungen der gemeinnützigen Baugesellschaften im Königreiche Sachsen durch Zuwendung von fiskalischen Grundstücken oder von Staatsgeldern.

Als derartige gemeinnützige Baugesellschaften kennzeichnen sich und kommen hauptsächlich in Betracht der Dresdner Spar- und Bauverein, der Leipziger Bauverein zur Beschaffung preiswerther Wohnungen in Leipzig und der Gemeinnützige Bauverein zu Dresden. Während nun der letztere, der im Jahre 1886, wo ein Genossenschaftsgesetz noch nicht bestand, gegründet wurde, in Form einer Aktiengesellschaft dem Mangel an billigen kleinen und mittleren Wohnungen durch Herstellung und Vermiethung solcher Wohnungen an Minderbemittelte abzuhelfen bezweckt, verfolgen die beiden erstgenannten, also der Dresdner Spar- und Bauverein und der Leipziger Bauverein in der Form eingetragener Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht den Zweck, ihren minderbemittelten Genossen billige, gesunde und freundliche Miethwohnungen zu versorgen, indem sie an möglichst vielen und verschiedenen Punkten in und um Dresden, beziehentlich Leipzig entsprechende Häuser erbauen und Wohnungen herrichten, welche an die Genossen zu einem möglichst billigen Preise und derart vermiethet werden, daß sie von besonderen Ausnahmen abgesehen, dem Inhaber weder gekündigt noch gesteigert werden können.

Indem ich mich im übrigen auf den von Ihrer vierten Deputation unter Nr. 128 erstatteten Druckbericht beziehen zu dürfen bitte, will ich auch von dieser Stelle aus den Antrag der Deputation durch einige kurze Bemerkungen begleiten. Die Deputation ist mit den Petenten darin einverstanden, daß eine Wohnungsfrage in dem von ihnen dargelegten Sinne, wenn auch nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gestaltet, thatsächlich besteht. Der unserer Zeit charakteristische „Zug nach der Großstadt", die enorme Bevölkerungsvermehrung der großen Städte, die sogenannte „Grundrente", d. h. der Mehrwerth der Hausgrundstücke der Städte gegenüber den landwirthschaftlichen Grundstücken, wie er durch die Verkehrsverhältnisse und oft durch die Spekulation entstanden ist — alles dies ist hier von maßgebendem Einflusse, und es wird den Petenten nicht bestritten werden können, daß es zu wenig billige und doch gesunde Wohnungen für Minderbemittelte giebt, daß bei den kleineren Wohnungen der Minderbemittelten häufig der Miethzins im umgekehrten Verhältnisse zum Einkommen steht, und daß, um den Miethzins zu erschwingen, zur Aftervermiethung und zur Haltung von Schlafgängern gegriffen und damit eine vom gesundheitlichen wie sittlichen Standpunkte bedenkliche Häufung der Insassen der Wohnungen vielfach herbeigeführt wird. Daher gehört gerade die Wohnungsfrage zu den wichtigsten sozialen Aufgaben unserer Zeit; sie ist nicht allein eine humanitäre und sanitäre, nicht allein eine wirthschaftliche, nicht allein eine sittliche, sondern vereinigt alle diese Beziehungen in sich. Wirkt doch der Besitz eines gesunden und angenehmen Heims in so vielfacher Beziehung auf den Menschen ein, daß man wohl behaupten kann, daß nach einer befriedigenden Lösung des Wohnungsproblems die der sozialen Frage ganz bedeutend erleichtert sein wird. Daher sagt Pastor von Bodelschwingh mit Recht: „Dürftige Nahrung und Kleidung macht doch den Menschen nicht nothwendig schlecht. Aber eine Wohnung, in der ein gesittetes Familienleben nicht aufgerichtet werden oder nicht behauptet werden kann, wirkt unwiderstehlich entsittlichend auf die Volksseele ein."

Es ist daher außer allem Zweifel, meine hochgeehrten Herren, daß die verdienstlichen und segensreichen Unternehmungen der petirenden Gesellschaften beziehentlich Genossenschaften die wärmste Sympathie verdienen, zumal die von ihnen getroffenen Einrichtungen geeignet sind, vorbildlich und erzieherisch auf weite Kreise zu wirken. Nun giebt die Deputation zwar ohne weiteres zu, daß der von ihnen im Interesse des Gemeinwohls erstrebten Ausbreitung ihrer Thätigkeit mancherlei Schwierigkeiten sich entgegenstellen, welche darin ihren Grund haben, daß Grund und Boden und der Bau selbst im Preise erheblich gestiegen sind und daß billige Darlehen zumal bei der Höhe der erforderlichen Summen und da sie nach Ansicht der Petenten wirksam nur sein können, wenn sie bis zum vollen Werthbetrage des Hausgrundstücks gewährt werden, kaum je aus anderen Quellen erhältlich sein würden als aus solchen, denen die damit erstrebte soziale Förderung breiterer Massen die Hauptsache ist. Aber sie befindet sich mit der Königl. Staatsregierung in Uebereinstimmung, wenn sie Anstand nimmt, eine substantielle Unterstützung der Petenten durch Zuwendung von Staatsgeldern oder fiskalischen Grundstücken in Vorschlag zu bringen. Bei wiederholter, von der Wichtigkeit der Frage gebotener eingehender Erwägung mußte die Deputation vor den Konsequenzen zurückschrecken, die darin bestehen, daß man durch Landesmittel den ohnehin vielbeklagten Zuzug der arbeitenden Bevölkerung nach den Großstädten noch mehr befördern und daß bei dem in Aussicht gestellten späteren Uebergange der vom Dresdner und Leipziger Spar- und Bauvereine erbauten Häuser an den Staat je länger, je mehr eine weitgehende Konzentration der wirthschaftlichen Verhältnisse der sogenannten kleinen Leute in den Händen des Staates geschaffen würde.

Das Endziel der Bestrebungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften ist die Behebung der Wohnungsnoth

bez. Besserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Minderbemittelten. Und wenn nach Ansicht der Deputation vor allen Dingen die Arbeitgeber selbst für das Unterkommen ihrer Arbeiter zu sorgen haben, so hat allen voran der Staat in dieser Richtung ein leuchtendes Vorbild auf diesem Gebiete der Fürsorge gegeben. Aber auch die Gesetzgebung ist im Begriffe, durch das im Entwurfe vorliegende Baugesetz einen bedeutsamen Schritt auf dem Gebiete der Bau- und Wohnungsreform zu thun. Denn — wie die Zeitschrift Volkswohl in ihrer neuesten Nummer besonders hervorhebt — der rothe Faden, der sich durch den Entwurf zieht, ist einerseits die Bekämpfung der Boden- und Bauspekulation und ihres Erzeugnisses, der Miethskaserne, andrerseits das Streben, Vorbedingungen zu schaffen, zum erleichterten Baue des Familienhauses als Pflegstätte des Familiensinnes.

Auch brauche ich nicht noch besonders hinzuweisen auf die Bestimmungen des Baugesetzentwurfes, wonach durch Bebauungspläne für Außenviertel eine ausreichende Besonnung aller Wohnräume sichergestellt und der Bau von Hinterhäusern eingeschränkt wird, weiter aber die Zwangsvollstreckung eines Hausgrundstücks verfügt werden kann, wenn es baufällig, feuergefährlich oder gesundheitswidrig ist und die Instandsetzung trotz Erinnerung der Baupolizeibehörde von dem Eigenthümer nicht vorgenommen wird. Aber auch die Stadtvertretungen und Polizeiverwaltungen sind fortdauernd bemüht, in voller Erkenntniß der Bedeutung der Wohnung als sozialen Faktors den Mißständen auf dem Gebiete des Wohnungswesens nach und nach abzuhelfen, sei es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und durch Ausschließung von Bauland, sei es durch neue baupolizeiliche Forderungen, durch den hygienischen Anforderungen Rechnung tragende Bestimmungen wie durch Verbindung der Zentren der Städte mit ihrer Peripherie und Umgebung.

Indeß das Ziel der Petitionen ist eine direkte Zuwendung von Staatsgeldern oder fiskalischen Grundstücken, und wenn die Deputation auch daran festhalten muß, in dieser Richtung sich ablehnend zu verhalten, so ist es ihr doch ein Bedürfniß, auch von dieser Stelle aus, den wohlthuenden Zug warmen Gefühls und inniger Theilnahme an dem Geschicke der Minderbemittelten, wie er uns aus den Petitionen entgegentritt, besonders aber die selbstlose, aufopfernde Hingabe der an der Spitze der Unternehmungen stehenden verdienten Männer als eine Aufgabe anzuerkennen, die jedem Freunde des Volkes sympathisch sein muß, und damit den lebhaften Wunsch zu verbinden, daß alle derartigen Bestrebungen namentlich von Seiten der Arbeitgeber und menschenfreundlicher Kapitalisten eine recht wirksame und nachhaltige Unterstützung erfahren möchten.

Die Petitionen selbst beantragt die Deputation auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage dieselbe:

„ob sie auch diese Petitionen auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr noch die „Anzeige der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen."

Der Herr Kammerherr von Schönberg wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Die beiden als unzulässig zu erachtenden Petitionen sind folgende: Es ist die Petition des Bezirksfeldwebels a. D. Albin Baldauf nebst Sohn Arno Baldauf in Pulsnitz, angebliche Rechtsverkümmerung betreffend, auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung für unzulässig zu erklären und aus demselben Grunde ist für unzulässig zu erklären die Beschwerde der Frau Alwine Louise Junghanß geb. Lorenz in Reichenbach über die Ablehnung der beantragten Berichtigung der Kirchenbücher des Pfarramts Irfersgrün und etwaiger anderer Pfarrämter hinsichtlich des Namens Dietrich beziehentlich Dittrich.

Präsident: Es hat hierbei sein Bewenden.

Meine Herren! Unser Stoff ist leider etwas kärglich bemessen. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen für Donnerstag eine längere Tagesordnung anzusetzen. Ich beraume daher die nächste Sitzung auf Freitag, den 16. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 62 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg (Nachpostulat) betreffend. (Drucksache Nr. 130.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 63 des außerordentlichen

Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln betreffend. (Drucksache Nr. 131.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation, Tit. 64 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida betreffend. (Drucksache Nr. 132.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 80 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Plauen i. V. (zweite und letzte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 133.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Dr. Pfeiffer und Herrn Bürgermeister Wilisch. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Freiherr Kammerherr von Finck verliest das Protokoll.)

Dafern niemand gegen das vorgelesene Protokoll etwas einzuwenden hat, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 48 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 16. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 40. Dresden, am 16. März 1900.

Vierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 16. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 1065 bis 1074. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 62 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg (Nachpostulat) betr.; b) Tit. 63 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln betr.; c) Tit. 64 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida betr., und d) Tit. 80 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Plauen i. V. (zweite und letzte Rate) betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf und der Herr Regierungskommissar Geh. Baurath Poppe.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Um Beurlaubung hat nachgesucht Herr Graf und Edler Herr zur Lippe auf zehn Tage wegen Privatgeschäften.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 1065.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen, die Verleihung der Pensionsberechtigung betreffend.

(Nr. 1066.) Desgleichen über die Petition der in den Parochien Döbeln und Hainichen eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1838, die Aufbringung des Aufwandes für Kirchen und Schulen betr.

(Nr. 1067.) Desgleichen über die Petition des allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig und Genossen, Aufbringung der Kirchenanlagen betr.

(Nr. 1068.) Desgleichen über die Petition des Leipziger Spar- und Bauvereins zu Leipzig, die Vergebung von Gemeindeareal zu Bauzwecken in Erbpacht, sowie die Gründung von Hypothekenbanken betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1069.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 13 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betr.

(Nr. 1070.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 14 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen betr.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1071.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Anstaltsaufsehers a. D. Schöne und Genossen um Pensionserhöhung.

Präsident: Die Zweite Kammer ist dem Beschlusse der diesseitigen Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beigetreten; zu den Akten.

(Nr. 1072.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die eingegangenen Petitionen um Errichtung von Amtsgerichten.

Präsident: An die zweite Deputation, eventuell im Vernehmen mit der ersten Deputation.

(Nr. 1073.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den zu Kap. 41 des Etats für 1900/01 gefaßten Beschluß wegen Ermächtigung des Königl. Justizministeriums zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter rc.

Präsident: Zu den Akten, nachdem die Zweite Kammer beigetreten ist.

(Nr. 1074.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die wegen Errichtung von Eisenbahnen und Haltestellen eingegangenen Petitionen.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 62 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung einer vollspurigen Nebenbahn von Zwönitz nach Scheibenberg (Nachpostulat) betreffend.“ (Drucksache Nr. 130.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 801.)

Der Herr Sekretär Freiherr von Finck wird fortfahren, um seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe zunächst die Ehre, namens der Deputation über Tit. 62 des außerordentlichen Etats Bericht zu erstatten. Hier handelt es sich um ein Nachpostulat für die Bahn Zwönitz-Scheibenberg von 946,000 M. Auf dem Landtage 1896/97 war der Antrag und die Bewilligung von 4,216,000 M. erfolgt; die wirklichen Kosten haben sich auf 5,162,500 M. belaufen, sodaß obiges Nachpostulat entstanden ist. In dem Berichte der Zweiten Kammer finden sich abgedruckt die einzelnen Ziffern des Kostenanschlags und des überarbeiteten Kostenanschlags, demzufolge die gegenwärtige Nachforderung erhoben wird. Es ist da im einzelnen zu ersehen, wie diese Erhöhungen stattgefunden haben. Hervorzuheben sind folgende Mehrkosten:

154,000 M. Erhöhung infolge des im ersten Anschlage zu niedrig berechneten Aufwands für Grunderwerb,

192,000 M. Erhöhung durch die gegenüber dem ersten Anschlage eingetretenen, gemäß der im Enteignungsverfahren getroffenen Bestimmungen bedingten Mehrherstellungen an den Wirthschafts-, Wald- und Kommunenwegen,

383,100 M. Erhöhung hauptsächlich infolge des seit Aufstellung des ersten Anschlags gestiegenen Aufwands für die Gerüst- beziehentlich Pendelpfeilerviadukte,

193,000 M. Erhöhung anläßlich der im ersten Anschlage zu niedrig bemessenen Kosten für die Gleisbettung,

endlich 53,700 M. Erhöhung anläßlich der im ersten Anschlage nicht enthaltenen zwei Stellereigebäude und des Personentunnels.

Seitens der Königl. Staatsregierung wird in den Erläuterungen noch bemerkt, daß man bei der ersten Veranschlagung auf die veränderte Einführung der Bahnlinie Zwönitz-Stollberg-Chemnitz noch nicht zugekommen sei — die letztere ist schon durch die Ausführung auf Chemnitz erfordert — und daß dadurch ein Mehraufwand infolge der Linienveränderung in der Länge von 1,2 km beiläufig von 250,000 M. entstanden ist. Bei diesem enormen Nachpostulate ließe sich alles wiederholen, was bereits vom Berichterstatter bei Gelegenheit von Johanngeorgenstadt erwähnt worden ist; mindestens aber dürfte es unumstößlich richtig sein, daß der erste Plan nicht gehörig ausgereift gewesen ist, als er uns vorgelegt worden ist. Die Zweite Kammer hat, und zwar zum ersten Mal diesen Nachpostulaten gegenüber ihr Bedauern ausgesprochen, sich aber auf diese platonische Auslassung beschränkt; auch Ihre Deputation will nichts weiter thun. Nach den gemachten Erfahrungen findet sie, daß es nicht viel Zweck hat, sie wird aber nichtsdestoweniger in einiger Zeit mit einem Antrage herauskommen und hofft davon mehr praktische Folgen zu gewinnen. In der gegenwärtigen peinlichen Zwangslage, in welcher sich die Kammern befinden, beantragt auch Ihre Deputation konform mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom Februar, Tit. 62 nach der Vorlage mit 946,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?

Einstimmig.

Ich bitte überzugehen zu Punkt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 63 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln betreffend.“ (Drucksache Nr. 131.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 825 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Wir gehen über zu Tit. 63. Hier werden für die Ein-

führung der Streckenblockirung auf der Linie Chemnitz-Döbeln 150,000 M. verlangt. Die Einrichtung der Streckenblockirung, nämlich daß das Signal für die Einfahrt in einem vorliegenden Bahnabschnitte unter dem Verschlusse der nächsten Zugsfolgestation liegt, ist auf den meisten sächsischen Strecken bereits eingeführt, zur Zeit aber noch nicht auf der Schnellzugsstrecke Chemnitz-Döbeln. Dort werden bis jetzt die Signale durch Rückmeldestationen auf freier Strecke gegeben; natürlicherweise ist letzteres nicht mit der Sicherheit verbunden, wie die elektrische Streckenblockirung sie mit sich bringt. Es ist in hohem Grade wünschenswerth, die letztere einzuführen. Hierfür werden 150,000 M. gefordert. Die Zweite Kammer hat dieselben am 27. Februar bewilligt, Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit die Bewilligung des Tit. 63 mit 150,000 M.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer dies Postulat bewilligen will?“

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation, Tit. 64 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida betreffend.“ (Drucksache Nr. 132.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 826.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 64 werden für die Beseitigung eines verlorenen Gefälles zwischen Bahnhof Mittweida und Haltestelle Altmittweida 298,000 M. verlangt. Es besteht daselbst der Uebelstand, daß am Südende des Bahnhofs Mittweida und auf der folgenden freien Strecke zunächst eine Länge von 380 m in einem Gefälle von 1:100 vorhanden ist, dann eine Horizontale folgt und darauf eine Länge von 850 m vorhanden ist mit einer Steigung von 1:200. Dadurch wird das Rangiren der Güterzüge sehr erschwert und entstehen außerdem Kosten, weil die Züge diese 3 m Gefälle zu überwinden haben. Es ist dringend nothwendig, diese Uebelstände abzustellen, welche natürlich fühlbarer geworden sind, seitdem der Verkehr sich gesteigert hat und der Bahnhof erweitert worden ist. Dies erfolgt dadurch, daß eine große horizontale Gleisstrecke von 1022 m gebaut wird, indem die jetzigen Gleisanlagen erhöht werden durch Aufschüttung und Verbreiterung des Bahndammes. Hierfür 298,000 M. gefordert. Die Zweite Kammer hat dieselben am 27. Februar bewilligt, Ihre Deputation empfiehlt dasselbe.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier dem Deputationsbeschlusse beitritt?“

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 80 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Plauen i. V. (zweite und letzte Rate) betreffend.“ (Drucksache Nr. 133.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 801 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte endlich noch die Ehre zu berichten über Tit. 80, Erweiterung des oberen Bahnhofs in Plauen, zweite und letzte Rate betreffend. Der ursprüngliche Anschlag für Plauen betrug 973,600 M. Hiervon waren auf dem Landtage 1899 750,000 M. bewilligt worden, es bliebe somit eigentlich noch ein Rest von 223,600 M. zu bewilligen. Der wirkliche Kostenaufwand ist aber auf 1,229,000 M. gestiegen, daher sind noch außenstehend 479,000 M., die gegenwärtig zur Bewilligung vorliegen. In den Erläuterungen sind die Gründe seitens der Königl. Staatsregierung des weitläufigsten angeführt worden, sie bestehen in der Hauptsache in folgendem. Es war nothwendig, eine Drehscheibe mit größerem Durchmesser und tiefere Heizhäuser zu bauen infolge der Beschaffung schwerer und längerer Lokomotiven; aus dem gleichen Grunde wurden dann mehr Maschinenstände erforderlich. Endlich sind die Preise für Areal und Materialien gestiegen, und auch die Arbeitslöhne haben sich wesentlich erhöht. Was die Details der gegenwärtigen Kosten anlangt, so ist aus dem generellen Kostenanschlage folgendes zu erwähnen. Für den Grunderwerb werden 475,900 M., für Erd-, Fels- und sonstige Arbeiten aller Art 352,800 M., für den Oberbau 114,100 M., endlich für den Bahnhof 2c. 274,400 M. verlangt. Angesichts der Zwangslage, in der wir uns befinden, hat die Deputation auch nichts weiter thun können, als entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Genehmigung des auf 479,000 M. bezifferten Nachpostulats Ihnen vorzuschlagen.

Präsident: Es wünscht auch hier niemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„Will sie dieses Postulat bewilligen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 20. März mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend. (Drucksache Nr. 129.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 97 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betreffend. (Drucksache Nr. 134.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 100 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 135.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Privatus Carl Otto in Dresden um Gewährung von Schadenersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreits betreffend. (Drucksache Nr. 106.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Vizepräsident von Zezschwitz und Se. Königl. Hoheit Prinz Georg.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Da keine Bedenken gegen das vorgelesene Protokoll geltend gemacht werden, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. März 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 41. Dresden, am 20. März 1900.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 20. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 1075—1093. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, allgemeine Staatsbedürfnisse betr.; b) Tit. 97 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betr., und c) Tit. 100 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz (erste Rate) betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Privatus Carl Otto in Dresden um Gewährung von Schadenersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreites betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Ritterstädt, Kirsch, Geh. Regierungsrath Dr. Apelt und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute der Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf wegen Unwohlseins.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Kammerherr Freiherr von Finck.

(Nr. 1075.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über zwei auf das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend, bezügliche Petitionen.

(Nr. 1076.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf um Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Lichtenhainer Wasserfall betr.

(Nr. 1077.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 70 des Etats für 1900/01, die Landesanstalten, sowie eine hierzu eingegangene Petition betr.

(Nr. 1078.) Desgleichen über Kap. 88 bis mit 101 des Etats für 1900/01, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts und hierzu eingegangene Petitionen betreffend, sowie über Tit. 19. des außerordentlichen Etats, die Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium Dresden-Neustadt betr.

(Nr. 1079.) Desgleichen über Tit. 28 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden betr.

(Nr. 1080.) Desgleichen über Tit. 45 desselben Etats, Umbau des Bahnhofs Sebnitz und eine hierzu eingegangene Petition betr.

(Nr. 1081.) Desgleichen über Tit. 56 desselben Etats, Herstellungen auf Bahnhof Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn betr.

(Nr. 1082.) Desgleichen über Tit. 75 desselben Etats, Erweiterung des unteren Bahnhofs Auerbach (Nachpostulat) und eine hierzu eingegangene Petition betreffend.

(Nr. 1083.) Desgleichen über Tit. 94 desselben Etats, Anlage der Haltestelle Chrieschwitz (erste Rate) betreffend.

(Nr. 1084.) Desgleichen über Tit. 95 desselben Etats, elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II betr.

(Nr. 1085.) Desgleichen über Tit. 96 desselben Etats, Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig (zweite Rate) betr.

(Nr. 1086.) Desgleichen über Tit. 98 desselben Etats, Umbau des Haltepunktes Döbeln betr.

(Nr. 1087.) Desgleichen über Kap. 17, 18 und 19 des Etats für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1088.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die wegen Errichtung von Eisenbahnen und Haltestellen eingegangenen Petitionen.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1089.) Petition, anonym, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an Staatsbeamte betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1090.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Gemeinderaths zu Naundorf und Genossen, betreffend die elektrische Straßenbahn Dresden-Niederwartha-Kötzschenbroda.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1091.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die allgemeine Vorberathung und Schlußberathung über den Antrag der Vizepräsidenten Opitz und Georgi und Genossen, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

(Nr. 1092.) Desgleichen über die Schlußberathung über Kap. 53 des Etats für 1900/01, Hygienische Untersuchungsanstalten betr.

Präsident: Nr. 1091 kommt an die vierte Deputation, Nr. 1092 an die zweite Deputation.

(Nr. 1093.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins „Meißner Hochland" zu Sebnitz und Umgegend, den Bau und die Verlegung der Straße von Sebnitz nach Ottendorf betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend." (Drucksache Nr. 129.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 810.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr Sahrer von Sahr: Zu Tit. 5 von Kap. 29 hat die Königl. Staatsregierung der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer mitgetheilt, daß der Aufwand irrthümlich um 9500 M. zu hoch eingestellt sei.

Eine Ersparniß ist hiermit leider nicht verbunden; denn bedauerlicherweise hat man gleichzeitig herausgefunden, daß andrerseits bei Tit. 3 2700 M. und bei Tit. 6 6800 M., also zusammen 9500 M. mehr eingestellt werden müssen.

Sonst ist nichts zu bemerken. Die Deputation beantragt,

> „bei Kap. 29 die Einnahmen mit 2400 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 mit 22,600 M., Tit. 5 mit 11,000 M., Tit. 6 mit 95,800 M., im übrigen nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall des Vorbehaltes eventueller Aufrückung bei Tit. 2, zusammen mit 167,650 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. — Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum 3. Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 97 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betreffend." (Drucksache Nr. 134.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 826 f.)

Freiherr von Finck wird Vortrag erstatten.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Namens unserer Deputation habe ich die Ehre, über Tit. 97 des außerordentlichen Etats, Erweiterung des Bahnhofs Leisnig betreffend, Bericht zu erstatten. Hier werden 185,000 M. für Erweiterung dieses Bahnhofes postulirt. Auf dem Bahnhofe Leisnig sind schon seit geraumer Zeit die Gleise und sonstigen Anlagen für den Güterverkehr ungenügend, auch die Anlagen für den Personenverkehr bieten nicht diejenige Sicherheit, welche namentlich bei starkem Verkehr an Sonntagen rc. nothwendig ist, da nämlich eine schienenfreie Verbindung nach dem Zwischenbahnsteige fehlt. Die Abhülfe der genannten Mängel ist dringend erforderlich, und soll dadurch geschehen, daß man erstens die Gleise aller Art vermehrt, zweitens eine Verlängerung der Laderampe und eine Verlängerung der Zwischenbahnsteige vornimmt, wie endlich durch Herstellung der Unterführung. Hierfür werden in Summa 185,000 M. verlangt. Die Zweite Kammer hat dieselben Ende Februar bewilligt; Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, so mit Bewilligung des Tit. 97 nach der Vorlage mit 185,000 M.

Präsident:

„**Die Kammer tritt wohl auch hier dem Antrage der Deputation und dem Beschlusse der Zweiten Kammer bei?**"

Einstimmig.

Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 100 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 135.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 802.)

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Ich gehe über zu Tit. 100, Erweiterung des Bahnhofs Oschatz. Hier werden als erste Rate 350,000 M. postulirt. Auch auf dem Bahnhofe Oschatz sind die Gleis- und Betriebsanlagen ungenügend gegenüber dem doch wesentlich gestiegenen Verkehre, auch ist die Sicherheit des Betriebes in gewisser Beziehung gefährdet, weil auch hier ein schienenfreier Uebergang, nämlich nach dem Hauptgleise der Linie Leipzig-Dresden, fehlt. Außerdem fehlen, um in das Detail überzugehen, für die Schmalspuranlage die nöthigen Aufstellgleise für die Güterwagen, außerdem fehlt ein Ladegleis und eine Laderampe für das Vieh. Für die Normalspuranlagen fehlen Aufstell-, Lade- und Auszugsgleise am Westende des Bahnhofs. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit ein größerer Güterschuppen errichtet und ein genügender raumgebender Vorplatz vor dem Bahnhofe geschaffen werden. Hierfür werden im ganzen 840,500 M. veranschlagt und im diesjährigen Budget als erste Rate 350,000 M. eingestellt. Die Zweite Kammer hat hiervon 150,000 M. gestrichen. Die Königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, unter der bei Tit. 41 gemachten Reserve, daß durch die Verkürzung der Rate die Eisenbahnverwaltung nicht behindert sein soll, den vorgesehenen Ausbau und Arealerwerb in der geplanten Weise fortzuführen. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, sonach Bewilligung von 200,000 M. in Tit. 100 des außerordentlichen Etats.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„**ob sie 200,000 M. bei Tit. 100 bewilligt?**"

Einstimmig.

Ich ersuche den nächsten Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag erstatten zu wollen über 5. „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Privatus Carl Otto in Dresden um Gewährung von Schadenersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreites betreffend." (Drucksache Nr. 106.)

(Vergl. M. II. K. S. 661 f.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath Meusel: In der vorliegenden Petition beansprucht der Privatus Carl Otto in Dresden von dem Königl. Sächsischen Staatsfiskus den Ersatz eines ihm angeblich durch unrichtiges Urtheil des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts vom 31. Dezember 1897 entstandenen Schadens von 4394 M. und richtet an die Ständeversammlung das Ersuchen, die Regierung zum Ersatze dieses Schadens anzuhalten.

Der Gesuchsteller ist mit dem Kaufmann Albin Schiffner in Dresden in einen Prozeß über den Nachlaß seiner am 4. Mai 1892 verstorbenen Ehefrau, der Mutter Schiffners, welche mit ihm (Otto) in zweiter Ehe verheirathet war, verwickelt gewesen und hat in diesem Prozesse auf Grund eines von seiner Ehefrau acceptirten Wechsels eine Forderung von 4394 M. in Aufrechnung gebracht. In dem Urtheile ist angenommen, daß dieser Wechsel zur Zeit des Todes der Acceptantin, also am 4. Mai 1892, verjährt gewesen sei. Die Petition behauptet nun unter Ueberreichung des betreffenden Wechsels, daß derselbe erst am 1. Juli 1889 fällig, daher am 4. Mai 1892, bei dreijähriger Verjährungsfrist, noch nicht verjährt gewesen sei, und daß das Oberlandesgericht diesen Punkt falsch entschieden habe.

Nach den hier eingeschlagenen Rechtsgrundsätzen kann derjenige, welcher durch absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit eines richterlichen Beamten bei der Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites Schaden erleidet, von dem Richter bez. dem Staatsfiskus Ersatz fordern; es steht ihm die sogenannte Syndikatsklage zu. Ganz abgesehen von der Frage, ob diese Grundsätze auch auf die Entscheidungen von Richterkollegien Anwendung leiden können, würde also ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann geltend gemacht werden können, wenn Material dafür beigebracht würde, daß dem entscheidenden Richter eine absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit beizumessen sei. Derartiges Material ist aber nicht beigebracht worden. Zwar geht aus dem jetzt der Petition beigefügten Wechsel über 4394 M. hervor, daß derselbe erst am 1. Juli 1889 fällig gewesen ist, also bei dem Ableben der Acceptantin noch nicht verjährt war; es ist aber nach Ausweis des in dem Urtheile enthaltenen und übrigens auch mit den Akten übereinstimmenden Thatbestandes der fragliche Wechsel seinerzeit gar nicht in

Gerchtshand überreicht und etwas weiteres nicht behauptet worden, als daß derselbe unter dem 15. April 1888 ausgestellt und von der Ehefrau Ottos acceptirt worden sei. Ferner hat — wie auch in den Entscheidungsgründen festgestellt worden ist — Otto in dem Prozesse eingeräumt, daß dieser Wechsel verjährt sei, und nicht bestritten, daß das bereits zur Zeit des Todes seiner Ehefrau der Fall gewesen sei. Unter diesen Umständen hat es Otto sich selbst zuzuschreiben, wenn so, wie geschehen, erkannt worden ist; und man braucht auf die weitere Frage nicht einzugehen, ob dem Gesuchsteller wegen Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm das Rechtsmittel der Revision gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts zugestanden und er durch die Nichteinwendung dieses Rechtsmittels seinen Ersatzanspruch an den Richter verloren habe.

Die Deputation befindet sich daher nicht in der Lage, sich für das Gesuch zu verwenden. Uebrigens steht es dem Gesuchsteller frei, soweit er sich damit fortzukommen getraut, seinen Ersatzanspruch an den Staatsfiskus im geordneten Rechtswege weiter zu verfolgen.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle, wie es bereits in der jenseitigen Kammer geschehen ist, beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist auch hier nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt und die Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 22. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Landesanstalten, sowie eine hierzu eingegangene Petition betreffend. (Drucksache Nr. 141.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden betreffend. (Drucksache Nr. 144.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 45 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Sebnitz und die hierzu eingegangene Petition von G. Schade und Genossen betreffend. (Drucksache Nr. 145.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 56 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellungen auf Bahnhof Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn betreffend. (Drucksache Nr. 146.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Excellenz von Charpentier und Erlaucht Graf Solms-Wildenfels.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Thiele verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 34 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 42. Dresden, am 22. März 1900.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 22. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1094—1102. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Landesanstalten, sowie eine hierzu eingegangene Petition betr.; b) Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden betr.; c) Tit. 45 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Sebnitz und die hierzu eingegangene Petition von G. Schade und Genossen betr., und d) Tit. 56 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellungen auf Bahnhof Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Freiherr von Bernewitz, Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsrath Lotze, Oberregierungsrath Dr. Gelbhaar, Oberfinanzräthe von Seydewitz und Elterich.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen, und eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1094.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1095.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Herrn Krumbholz und Genossen in Mylau i. S., Expropriationsstreit betr.

(Nr. 1096.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa, um pachtweise Belassung der Fäkalienniederlage in Klotzsche und die hierzu eingegangenen Gegenpetitionen.

Präsident: Diese beiden Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 1097.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gasthofsbesitzers Friedrich in Hohenstein-Ernstthal, Entschädigung betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist dem Beschlusse unserer Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beigetreten, daher zu den Akten.

(Nr. 1098.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 34 und 37 des Etats für 1900/01, Ordenskanzlei und Gesetz- und Verordnungsblatt betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1099.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks Leipzig, staatliche Regelung der Viehschädenvergütung bei Verlusten durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre rc. betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1100.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommer-

feld, die Uebertragung gewisser bezirksärztlicher Geschäfte auf ein Medizinalkollegium betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist auch hier dem Beschlusse der diesseitigen Kammer beigetreten, daher ist die Sache zu den Akten zu nehmen.

(Nr. 1101.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld, die Verwaltung der Medizinalbezirke Leipzig-Stadt und Leipzig-Land betr.

(Nr. 1102.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Privatmanns Dietz in Leipzig, die Erhebung von Kirchenanlagen betr.

Präsident: Auch diese zwei Nummern sind zu den Akten zu nehmen, nachdem die Zweite Kammer unserem Beschlusse beigetreten ist, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Landesanstalten, sowie eine hierzu eingegangene Petition betreffend.“ (Drucksache Nr. 141.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 806.)

Ich ersuche Herrn Domherr von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich habe über Kap. 70, Landesanstalten, zu berichten und über eine mit diesem Kapitel in Zusammenhang stehende Petition. Kap. 70, Landesanstalten, setzt sich zusammen aus fünf Abtheilungen: Abtheilung A, Heil- und Pflegeanstalten, wozu die Unteretats im Budget von I—VIII gehören; Abtheilung B, Erziehungsanstalten, das sind die Unteretats IX bis mit XII; Abtheilung C, Korrektionsanstalten, das sind die Unteretats XIII bis mit XIX; Abtheilung D, einmalige außergewöhnliche Ausgaben; Abtheilung E, Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern, und Abtheilung F, Ausgaben für Festungsgefangene.

Der Etat zeigt nach seinem Abschlusse, wie er am Schlusse von Kap. 70 aufgeführt ist, einen Minderaufwand von 327,250 M. Berücksichtigt man aber hierbei, daß im Kap. D diesmal eine Einstellung nicht stattgefunden hat, während im Voretat eine Einstellung von 641,000 M. stattgefunden hat, so ist ein Mehrbedarf von 322,750 M. das eigentliche Resultat. Dieser Mehrbedarf erklärt sich durch die ständige Zunahme des Personals in den betreffenden Landesanstalten. Es sind, wie aus den Erläuterungen der Königl. Staatsregierung zu Kap. 70 hervorgeht, als durchschnittlicher Tagesbestand ziemlich im ganzen 500 Köpfe mehr in sämmtlichen Anstalten in Ansatz zu bringen gewesen. Das hat allerdings auch eine Vermehrung der Einnahmen herbeigeführt, wie die Uebersicht ergiebt. Aber dem steht eine erhöhtere Ausgabe infolge der dadurch verursachten erhöhten Beträge für die Beköstigung und Unterhaltung der Pfleglinge und der Untergebrachten und der dadurch nothwendigen Erhöhung für das Beamten- und Aufsichtspersonal gegenüber.

Der Etat hat sowohl in der Deputation der jenseitigen Kammer, als auch in der Kammer selbst nicht die geringste Anfechtung gefunden; er ist ganz nach der Vorlage und ganz debattelos in der Zweiten Kammer nach den Vorschlägen der Deputation angenommen worden, nachdem hierüber die Deputation den Bericht Nr. 135 erstattet hat und in erschöpfender Ausführung alle diese Kapitel betreffende Einzelheiten enthält und auf den, um Wiederholungen zu vermeiden, durchweg Bezug genommen wird, so daß es wohl gerechtfertigt erscheint, nur auf Allgemeines Bezug zu nehmen. Es ist im allgemeinen zu bemerken, daß nach dem Beamten- und Besoldungsetat, welcher dem Etat beigefügt ist, und wie das aus dem Schlusse ersichtlich ist, im ganzen 153 Beamten mehr in Ansatz gekommen sind; es sind namentlich in dieser Beziehung hauptsächlich die erheblichen Vermehrungen an Aufsichtspersonal und an Pflegerpersonal. Ueber diese Vermehrung der Beamtenstellen hat überdies die Königl. Staatsregierung ein Exposé geliefert, welches im Berichte der jenseitigen Kammer auf Seite 3 bis mit 7 wörtlich wiedergegeben ist, und die nöthigen Erläuterungen und Begründungen über diese Vermehrungen enthält. Beamtengehaltserhöhungen haben hierbei nur in geringem Umfange stattgefunden. Eine Erhöhung der Besoldung ist nur bei den oberen Expeditionsbeamten zunächst zur Einstellung gekommen. Der Durchschnittsgehalt dieser Expeditionsbeamten soll von 3900 M., wie er bisher etatisirt war, in Zukunft auf 4200 M. erhöht werden, und diese Höhereinstellung ist begründet mit der Nothwendigkeit der Gleichstellung mit denselben Beamten bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften, Land- und Amtsgerichten. Ferner sollen die eingestellten Lehrerinnen, welche früher in einer Unterabtheilung mit den Oberpflegerinnen, mit 1050 bis 1600 M., durchschnittlich 1350 M., eingestellt waren, jetzt mit 1200 bis 1800 M., durchschnittlich mit 1500 M., eingestellt werden, womit man den an die wissenschaftliche Bildung der Lehrerinnen zu stellenden Anforderungen Rechnung tragen will. Ueberdies ist noch den Aerzten im Nebenamte der durchschnittliche Gehalt um 60 M. erhöht worden mit Rücksicht auf die erhöhten Ansprüche

an ihre Thätigkeit bei der Erhöhung des Personalbestandes. Das sind die einzigen Gehaltserhöhungen, welche in dem Etat vorgesehen sind. Wenn im übrigen die Einstellung der Beamten in etwas andere Kategorien stattgefunden hat, so hat das auf den Etat im ganzen keine Einwirkung gehabt.

Was nun die einzelnen Abtheilungen anlangt, so ist zur Abtheilung A auf Seite 69 des Berichtes der jenseitigen Kammer noch eine ausführliche, detailirte Berichterstattung erfolgt über die einzelnen Ansätze in denselben über die Erhöhungen sowohl der Einnahmen, als Ausgaben. Aber es ist dieser Etat — und deswegen kann ich wohl auch auf diese Ausführungen verweisen — von der jenseitigen Kammer durchweg genehmigt worden, und deshalb erlaube ich mir unter Bezugnahme auf diesen Bericht der Zweiten Kammer zu beantragen, die Kammer wolle beschließen:

„Zu Kap. 70 Abtheilung A mit den Unteretats I bis VIII nach der Vorlage die Einnahme mit 1,418,000 M. zu genehmigen, die Ausgabe allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung mit 3,324,000 M. zu bewilligen."

Der Wegfall der Eventualaufrückung ist in Bezug auf das ganze Budget bereits durch frühere Berichterstattung und frühere Beschlüsse der Kammer festgelegt und wird hier nur aus den früheren Beschlüssen die Konsequenz weitergezogen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen zu dem Kapitel? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer zu Kap. 70A den soeben berichteten Anträgen der Deputation allenthalben bei?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ebenso habe ich zu Kap. 70 Abtheilung B, worüber gleichfalls der Bericht der jenseitigen Kammer die nöthigen Details giebt, etwas besonderes nicht zu bemerken und gestatte mir auch hier, dem Antrage der Zweiten Kammer zufolge die Kammer zu bitten, sie wolle beschließen:

„Zu Kap. 70 Abtheilung B mit den Unteretats IX bis XII nach der Vorlage die Einnahme mit 201,200 M. zu genehmigen, die Ausgabe allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung mit 541,700 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht auch hier niemand das Wort? — „Die Kammer tritt also auch hier den Anträgen der Depatation bei.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Zu Abtheilung B liegt III. die Petition der Anstaltsaufseher der Landesanstalten zu Zwickau, Hoheneck, Sachsenburg und Hohnstein vor. Diese Petition ist den Kammermitgliedern zugegangen und läuft darauf hinaus, die Ständeversammlung wolle beschließen, daß den Strafanstaltsaufsehern ähnliche Rang- und Beförderungsverhältnisse wie den Gefangenaufsehern bei den größeren Gefängnißanstalten geboten werden, und zweitens Wohnungsgeld wie den Dienern der Königl. Justizverwaltung oder, soweit möglich, Dienstwohnungen zu gewähren.

Die Petition führt namentlich aus, daß die Gehalte der Strafanstaltsaufseher im ganzen niedriger etatisirt seien, als wie die der Aufseher, die dem Ressort des Königl. Justizministeriums zugehören.

Die Königl. Staatsregierung ist über diese Petition um ihre Erklärung ersucht worden, und sie hat in der Zweiten Kammer sich auf Seite 20 zu dieser Petition ausführlich erklärt, im ganzen genommen zustimmend. Sie erkennt an, daß erstens die Aufrückungsverhältnisse unter diesen Bediensteten in Kap. 70 insofern viel ungünstiger seien, als bei den Bediensteten der Land- und Amtsgerichte, bei welchen von überhaupt 905 Stellen 160 Stellen = 17,7 Prozent mit einem Durchschnittsgehalte von 2550 M. eingestellt sind, während bei den Landesstraf- ꝛc. Anstalten von 222 Stellen des Aufsichtsdienstes nur 12 Stellen = 5,4 Prozent auf diese höhere Beamtengruppe mit gleichem Durchschnittsgehalte entfallen. Die Regierung erkennt weiter an, daß auf die in Tit. 7 des Kap. 40 eingestellten unteren Bediensteten bei den Land- und Amtsgerichten neben der freien Wohnung, Feuerung und Geleuchte ein Durchschnittsgehalt von 1769,82 M. entfällt, auf die in Abtheilung g der Beilage ⊙ zu Kap. 70 eingestellten Beamten für Aufsichts- und Hausdienst bei den Landesanstalten dagegen nur ein Durchschnittsgehalt von 1569,42 M., daß infolge dessen das Bittgesuch der Anstaltsaufseher allerdings nicht ganz ungerechtfertigt erscheint, zumal der Dienst derselben bei den Straf- und Korrektionsanstalten als ein schwerer und strenger allgemein bekannt ist.

Infolge dessen hat die jenseitige Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, die Petition der Anstaltsaufseher der Königl. Landesanstalten zu Zwickau, Hoheneck, Sachsenburg und Hohnstein der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Ihre Deputation kann der Begründung nicht widersprechen und schlägt Ihnen den gleichen Beschluß vor.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu der eben berichteten Petition? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob dieselbe unter III. die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich habe weiter zu beantragen:

„IV. zu Kap. 70 Abtheilung C mit den Unteretats XIII bis XIX nach der Vorlage die Einnahme mit 1,040,000 M. zu genehmigen, und die Ausgabe allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung mit 2,189,500 M., darunter 1,800 M. transitorisch, zu bewilligen."

Präsident: Es wünscht auch hier niemand das Wort. —

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch unter IV den Anträgen der Deputation, wie dieselben soeben berichtet worden sind, beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Weiter beantrage ich:

„V. zu Kap. 70 Abtheilung E nach der Vorlage, allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, die Ausgabe mit 59,350 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Auch hier tritt wohl die Kammer dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Endlich beantrage ich zu Abtheilung F, bisher Abtheilung G, Ausgaben für Festungsgefangene, die Kammer wolle beschließen:

„VI. zu Kap. 70 Abtheilung F nach der Vorlage die Ausgabe mit 850 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer bewilligt auch wohl diese 850 M.?"

Einstimmig.

Der Gegenstand ist erledigt; wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 28 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden betreffend. (Drucksache Nr. 144.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 825.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Freiherrn von Finck, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Namens der zweiten Deputation habe ich zunächst über Tit. 28 Bericht zu erstatten. Hier werden 2 Millionen Mark postulirt.

Bereits im Etat der vergangenen Finanzperiode 1898/99 wurden für Beamten- und Arbeiterwohnungen $1\frac{1}{2}$ Millionen gefordert und bewilligt. Dieselben sind in der Hauptsache bereits ausgegeben worden. Die gleichen Gründe, welche damals für die Bewilligung der Summe sprachen und die von den Ständen allerseits als sehr richtig anerkannt wurden, werden auch jetzt wieder vorgeführt und 2 Millionen Mark postulirt. Es sollen Beamten- und Arbeiterhäuser in Leipzig I, Zittau, Dresden-Friedrichstadt, ferner in den zukünftigen Werkstätten in Engelsdorf (Leipzig II) und für den Rangirbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf sowie für das dortige Elektrizitätswerk errichtet werden.

Mit vollem Rechte hat der Bericht der Zweiten Kammer hervorgehoben, daß das Weitergehen auf dem eingeschlagenen Wege nicht nur für den Eisenbahnbetrieb vortheilhaft sei, sondern auch in unserem industriellen Lande vorbildlich und anregend wirken würde. Selbstverständlich sind Wohnungen, die speziell als Arbeiterwohnungen gelten können, nur und in der Hauptsache für Zugpersonal und solche Arbeiter bestimmt, deren Wohnen in der Nähe der Bahnhöfe für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erwünscht erscheint.

Ihre Deputation empfiehlt nach alledem Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Bewilligung des Tit. 28 mit 2 Millionen Mark.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer bewilligt wohl die hier geforderten 2 Millionen Mark?"

Einstimmig.

4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 45 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Bahnhofs Sebnitz und die hierzu eingegangene Petition von G. Schade und Genossen betreffend." (Drucksache Nr. 145.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 822 ff.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich erlaube mir überzugehen zu Tit. 45. Hier werden für den Umbau des Bahnhofs Sebnitz 95,000 M. verlangt. Der im Jahre 1898 mit der österreichischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag gestattet diesseits die Anlegung der Linie Nixdorf-Sebnitz. Durch die Einmündung dieser Linie werden nun auf dem Bahnhofe Sebnitz nöthig erstens die Erweiterung der Gleisanlagen, ferner die Anlegung eines Inselbahnsteigs für den Personenzug Schandau-Neustadt und für die Personenzüge der neuen Linie. Hierfür werden im ganzen 190,000 M. postulirt; davon entfällt die Hälfte auf die Oesterreichische Nordbahn, die Hälfte auf Sachsen. Somit liegen 95,000 M. zu unserer Bewilligung vor. Die Zweite Kammer hat die Summe einstimmig und debattelos am 27. Februar bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Die Kammer begehrt auch hier nicht das Wort — und tritt wohl auch diesem Antrage der Deputation bei? — Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe noch zu berichten über die bei dieser Gelegenheit eingegangene Petition des Gustav Schade und Genossen in Sebnitz.

Gustav Schade, Vorsitzender des Komitees und Mitglied der Dresdner Handels- und Gewerbekammer 2c., richtet an die Ständeversammlung eine Petition, in welcher die hohe Staatsregierung ersucht wird, für die Station Sebnitz „einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden völligen Bahnhofsneubau beschließen und denselben schon bei der Herstellung des Bahnanschlusses Sebnitz-Nixdorf mit zur Ausführung bringen zu wollen". In der Petition selbst wird ausgeführt, daß schon seit einer geraumen Reihe von Jahren vielfache Klagen über die ungenügende Verfassung des Bahnhofs Sebnitz und der allseitigen Verkehrsverhältnisse daselbst laut geworden seien. Man habe sich aber immer getröstet in der Erwartung, daß bei Gelegenheit der Einführung der neuen Linie Nixdorf-Schandau allen diesen Uebelständen auf einmal abgeholfen werden würde. Darin habe man sich aber jetzt nach Durchlesung des Etats bitter getäuscht.

Es wird ferner hervorgehoben die Wichtigkeit der Station Sebnitz nach allen Richtungen hin, was den Verkehr anlangt. Es wird ausführlich dargethan, daß die Stadt Sebnitz im Güterverkehre die 23. Stelle, im Personenverkehre die 33. Stelle hätte und, was den sehr lebhaften Postverkehre anlangt, die zweite Stelle im Dresdner Bezirke einnehme. Es werden ausführlich die Unzuträglichkeiten der Verkehrsverhältnisse auf dem Bahnhofe dargethan, dann wird geklagt, daß die Güterexpedition nicht genügte und die Ansicht ausgesprochen, daß mit Eröffnung der neuen Linie natürlich diese Uebelstände noch mehr zur Evidenz kommen würden. Außerdem kommt die Petition darauf zu, daß ein Umbau oder Anbau allen diesen Uebelständen nicht abhelfen würde, sondern dies bloß geschehen könnte durch einen vollständigen Neubau des Bahnhofsgebäudes, und zwar wünscht die Petition, daß der gedachte Neubau auf der dem jetzigen Bahnhofsgebäude gegenüberliegenden und der Stadt Sebnitz zugekehrten Seite aufgeführt würde. Im großen und ganzen ist, wie aus dem Berichte der Zweiten Kammer zu ersehen, die Königl. Staatsregierung mit großem Wohlwollen dieser Petition gegenübergetreten und sie ist damit einverstanden gewesen, diese Petition zur Kenntniß entgegen zu nehmen. Sie hat gebeten, diese ihr nicht zur Erwägung zu übergeben, weil doch gewisse einzelne Momente in der Petition nicht so schlank weg gewährt werden könnten. Sie hat selbst zugegeben, daß nach der Betriebseröffnung der Nixdorf-Sebnitzer Linie Verbesserungen, Erweiterungen des Güterschuppens, sich wohl empfehlen würden und man bei der nächsten Ständeversammlung darum wohl um Gewährung der nöthigen Mittel einkommen werde. Die Zweite Kammer hat daraufhin die Petition von Gustav Schade und Genossen der Königl Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident:

„Will die Kammer die Petition des Gustav Schade und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen?"

Einstimmig.

Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 56 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellungen auf Bahnhof Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn betreffend." (Drucksache Nr. 146.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 849 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch die Ehre zu berichten über Tit. 56, wo für Herstellungen auf dem Bahnhofe Chemnitz aus Anlaß der Einführung der Chemnitzthalbahn 127,000 M. verlangt werden. Hier ist allenthalben auf die ausführlichen Erläuterungen zu verweisen und vielleicht noch folgendes hervorzuheben. An der Nordostseite des Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe in Chemnitz genügen

nicht mehr der Kopfbahnsteig, ferner auch nicht die Gleise, die für Zugabstellen und Zugaufstellen bestimmt sind. Alles das wird selbstredend nach Inbetriebnahme der Chemnitzthalbahn noch viel weniger genügen, so daß also die gegenwärtigen Anlagen vollständig unzureichend erscheinen und wohl noch vor Fertigstellung der großen beabsichtigten Umbauten des Bahnhofes Chemnitz einer Abänderung selbst bedürfen. Man plant nun die Anlage eines neuen Kopfbahnsteiges mit Gleisen, um die Züge abzufertigen, um die Wagen aufzustellen und zum Rückfahren der Lokomotiven. Dies soll jedoch in der Weise vorgenommen werden, daß die Anlage mit dem größeren späteren Umbauprojekte harmonirt, indem die gebührende Rücksicht bereits jetzt darauf genommen wird. Selbstredend werden bei dieser Gelegenheit einige kleine unbedeutende Baulichkeiten beseitigt werden müssen, ein Eiskeller, Versetzung des Wirthschaftsgebäudes und Aehnliches. Die Zweite Kammer hat Anfang März 127,000 M. nach der Vorlage bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident: Wünscht auch hier niemand das Wort? —

„Die Kammer tritt wohl auch hier dem eben berichteten Beschlusse der zweiten Deputation bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Freitag, mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 88 bis 101 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts und hierzu eingegangene Petitionen betreffend, sowie über Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium zu Dresden-N. rc. betreffend. (Drucksache Nr. 152.)

Ich ersuche die Herren, nachher zu einer kurzen Besprechung noch einen kleinen Augenblick hier bleiben zu wollen. Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter und Herrn Geh. Rath Professor Dr. Wach. Der Herr Protokollführer ist bereit das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Herrn Bürgermeister Thiele.)

Findet dieses Protokoll die Billigung des Hauses? — Es widerspricht niemand; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 47 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. März 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 43. Dresden, am 23. März 1900.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 23. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1103—1117. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 88 bis 101 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts und hierzu eingegangene Petitionen betreffend, sowie über Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium zu Dresden-Neustadt rc. betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Wäntig, Kockel und Geh. Regierungsrath Kretzschmar.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, Ihre Plätze einzunehmen, und eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1103.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen.

(Nr. 1104.) Desgleichen über Kap. 34 und 37 des Etats für 1900/01, Ordenskanzlei und Gesetz- und Verordnungsblatt betr.

(Nr. 1105.) Desgleichen über Tit. 13 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betr.

(Nr. 1106.) Desgleichen über Tit. 14 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen betreffend.

(Nr. 1107.) Desgleichen über Tit. 36 desselben Etats, Erwerbung eines Hausgrundstückes zu Dienstwohnungen in Dresden-Altstadt betr.

(Nr. 1108.) Desgleichen über Tit. 37 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Maschineninspektion und Bauinspektion Dresden-Altstadt betr.

(Nr. 1109.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden um Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze.

(Nr. 1110.) Desgleichen über die Petition des Fischereibesitzers K. R. Schuster in Scheibenberg um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus der Staatskasse.

(Nr. 1111.) Desgleichen über die Petition des vormaligen Landgerichtsexpedienten Hans Stark in Freiberg um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.

(Nr. 1112.) Desgleichen über die Petition der ehemaligen Hebamme verw. Tiebel in Fürstenwalde um Gewährung von Pension.

(Nr. 1113.) Desgleichen über die Petition Peter Henselers in Dresden und Genossen, Aenderung des Parochiallastengesetzes betr.

(Nr. 1114.) Desgleichen über die Petition des Bezirksvereins Triebischthal-Meißen, die Errichtung einer Apotheke im Ortstheile Triebischthal betr.

(Nr. 1115.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderaths zu Copitz und Genossen, die Errichtung einer Apotheke daselbst betr.

(Nr. 1116.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderaths zu Paunsdorf, die Errichtung einer Apotheke daselbst betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1117.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 1 bis 4 des Etats für 1900/01, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Weinberge und Kellerei betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 88 bis 101 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts und hierzu eingegangene Petitionen betreffend, sowie über Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium zu Dresden-N. rc. betreffend.“ (Drucksache Nr. 152.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 734 ff. u. 900 ff.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine sehr geehrten Herren! Ich habe den Auftrag seitens Ihrer zweiten Deputation, über den Abschnitt H des ordentlichen Staatshaushaltsetats, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten, und kann da von vornherein hervorheben, daß Ihre Deputation in der angenehmen Lage ist, Ihnen, soweit das Ordinarium, der Abschnitt H in Frage kommt, die sämmtlichen Positionen nach der Vorlage zur Bewilligung zu empfehlen in derselben Weise, wie die hohe Zweite Kammer diesen ganzen Etat verabschiedet hat. Ich habe zu bemerken, daß Ihr Einverständniß bezüglich der Einnahmen herbeigezogen werden soll, welche sich in dieser Periode auf 1,400,000 M. belaufen gegenüber 1,367,762 M. in der Vorperiode; es ist mithin ein kleines Plus von ca. 33,000 M. zu verzeichnen. Ihre Bewilligung wird erbeten für die Ausgaben, welche diesmal abgerundet 19,013,000 M. betragen gegenüber 15,859,000 M. in der Periode 1897/98. Es ist mithin ein Zuschuß erforderlich nach dem Etat in diesem Jahre von 17,613,000 M. gegenüber einem Zuschusse in der Vorperiode von nur 14,491,000 M. Es ergiebt sich somit ein Plus von 3,122,000 M. Betrachtet man dazu, daß die Erfordernisse des außerordentlichen Etats für das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Tit. 17 für die Universität Leipzig auf 3,308,000 M. beziffert sind, daß ferner in Tit. 18 2,970,000 M. für die Technische Hochschule in Dresden gefordert werden, in Tit. 19 69,000 M. für den Bau eines Rektoratsgebäudes in Dresden-Neustadt postulirt sind, und ferner für die Seminare in Tit. 20 1,866,000 M. präliminirt sind, so ergiebt sich noch ein Betrag von 8,213,000 M., mithin im ganzen ein Erforderniß von rund 26,000,000 M. Diese Ausgaben schon beweisen, daß auch in dem Departement des Kultus eine wesentliche Steigerung aller Verhältnisse eingetreten ist.

Es partizipiren daran die Verwaltung, die Kap. 88 bis 90, ferner die Universität Leipzig mit 201,660 M., die Technische Hochschule mit nur 11,784 M., insbesondere aber die Schulen in Kap. 94, 95 und 96, unter denen wieder die Volksschulen mit 2,642,585 M. den größten Aufwand erfordern und das größte Plus zeigen. Allgemeine Bemerkungen hat die zweite Deputation bezüglich dieses Etats nicht zu machen, und ich kann mich bloß noch darauf beschränken, zu erwähnen, daß auch hier, wie das schon im Etat der Justiz angeführt worden ist, für die verschiedenen Beamtengruppen Einstellungen gemäß der Eventualaufrückungsskala in Aussicht genommen worden sind. Dieselben kommen aber in Wegfall, nachdem die Absicht von der Regierung, das einzuführen, aufgegeben worden ist.

Präsident: Wird eine allgemeine Debatte beliebt zum Kultusetat? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zu den einzelnen Kapiteln überzugehen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Das Kap. 88 bezieht sich auf das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts und unmittelbaren Dependenzen. Es ist unter den Einnahmen in Tit. 1 ein kleines Plus zu erwähnen, welches veranlaßt ist durch eine höhere Veranschlagung der Kanzleisporteln, Verwaltungshonorare und Zinsenvergütung. Unter den Ausgaben stehen, wie das nach meinen vorherigen Andeutungen zu erwarten war, bezüglich der Besoldungen unter Tit. 5 Mehrerfordernisse von 6600 M. vermerkt. Der Titel ist von 40,950 M. auf 47,550 M. gestiegen und erklärt sich dadurch, daß eine Buchhalterstelle mit einem Gehalte von 3600 bis 4500 M., durchschnittlich 4050 M., hat vernommen werden müssen, und daß sich durch Verschiebung außerdem noch einige kleinere Mehraufwendungen nöthig machen. Unter Tit. 6 sind für die Anstellung von Expeditionsbeamten 2100 M. mehr erforderlich. Dieselben stehen in Beziehung zu Tit. 11,

wo auf der anderen Seite wieder an Auslagen für Schreibgebühren, Schreiblöhne rc. 1500 M. gespart worden sind. Schließlich habe ich auch auf Tit. 16 noch aufmerksam zu machen, der diesmal mit 16,000 M. gemeinjährig postulirt ist, gegenüber 14,000 M. früher und einem Mehrerforderniſſe von 2000 M. Es wird begründet durch Neuanschaffungen und Ausgaben, die sich für die Bibliothek und ganz besonders für den juristischen Theil derselben nothwendig machen, außerdem auch durch die Erhöhung der Kosten für Reinigung und durch die fortdauernd steigenden Geschäfte vermehrter Aufwand an Geschäftsbedürfnissen.

Ich habe zu beantragen, daß bei Kap. 88 nach der Vorlage die Einnahmen mit 4200 M. genehmigt werden möchten von dem hohen Hause, und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventualaufrückungen, mit 296,630 M. zu bewilligen sind.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei?“

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Kap. 89. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium. Hier sind unter den Tit. 2, 5, 6 und 9 einige unbedeutende und belanglose Neueinstellungen zu erwähnen, und dann kehrt in Tit. 14 die Forderung für die Evangelisch-lutherische Landessynode wieder, welche in diesem Jahre wieder zu tagen hat, in der üblichen Höhe von 21,000 M. gemeinjährig. Es liegt bei diesem Kapitel seitens der Deputation ein Antrag vor, welcher dahin zielt, die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Diäten für die Mitglieder der Synode auf den Satz, den die Mitglieder der Ständekammer genießen, zu erhöhen. Ich kann wohl als bekannt voraussetzen, daß, nachdem 1873 der Satz für die Diäten der Mitglieder der Ständekammern von 9 auf 12 M. erhöht worden ist, schon vor Jahren in der Synode ein Antrag und Wunsch dahingehend eingebracht worden ist, daß auch die Diäten für die Mitglieder der Synode auf den gleichen Satz gebracht werden möchten. Es ist dem Antrage keine Folge gegeben worden, und er ist wiedergekehrt in der letzten Synode 1896. Obgleich er von der Synode allerseits Unterstützung gefunden hat, hat doch die Königl. Staatsregierung mit Rücksicht auf die Finanzlage und in der Erwägung, daß unter Umständen noch andere Anregungen eintreten würden, keine Veranlassung genommen, auf eine höhere Postulirung dieser Diäten in Tit. 14 überzugehen. Die Folge davon ist die gewesen, daß bei der Verabschiedung dieses Kapitels sich wegen der Diäten in der Zweiten Kammer eine ziemlich eingehende Erörterung entwickelt hat, deren Ergebniß ungefähr folgendermaßen zusammenzufassen ist: Es ist zu erkennen gewesen, daß im allgemeinen bei der Zweiten Kammer bei der großen Mehrzahl Geneigtheit besteht, daß diese Tagegelder von dem Satz von 9 M. auf 12 M. gebracht werden möchten. Es sind aber bei dieser Gelegenheit von juristischer Seite Bedenken geäußert worden, die dahin geführt haben, daß während der Berathung des Gegenstandes in der Zweiten Kammer an eine Lösung der Frage nicht herangetreten ist. Ferner ist der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß die Erste Kammer nunmehr sich entschließen möchte oder könnte, zur Lösung dieser Frage einen Antrag einzubringen, und schließlich, und das ist die Hauptsache, hat der Herr Kultusminister erklärt, daß die Regierung zu einer Erhöhung der Diäten selbstverständlich gern die Hand bieten würde, wenn die Ständeversammlung sich für eine nachträgliche Einstellung interessiren würde. Nachdem nun Ihre zweite Deputation wahrnehmen konnte, daß auch in der hohen Ersten Kammer ein Interesse für diese ganze Angelegenheit vorhanden ist, hat sie Gelegenheit genommen, sich mit der Königl. Staatsregierung wegen Erhöhung der Diäten in Verbindung zu setzen, und die Folge davon ist der Antrag, der Ihnen unter II, 1 und 2 unterbreitet wird. Ich erlaube mir, dazu zu bemerken, daß zunächst dieser Antrag von der hohen Kammer deshalb unbedenklich angenommen werden kann ohne Aenderungen von Tit. 14, weil, wie das auch in den Randbemerkungen ersichtlich ist, dieser Betrag von 21,000 M. gemeinjährig nur als ungefähres Berechnungsgeld eingesetzt wird. Im übrigen, wie sich aus den Erhebungen, die wegen der Erhöhung der Diäten angestellt worden sind, ergeben hat, ist das Erforderniß dafür ein unbedeutendes. Es beträgt mehr ca. 6000 M., mithin ist die ganze Erhöhung, die nothwendig wird, gemeinjährig auf 3000 M. zu veranschlagen, und schließlich hat sich auch noch, nachdem der Herr Finanzminister darum begrüßt worden ist, derselbe bereit erklärt, diese höhere Erforderniß zu genehmigen. Ich habe deshalb nach alledem zu bitten,

„bei Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, nach der Vorlage die Einnahmen mit 350 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventualaufrückungen, mit 152,970 M. zu bewilligen,“

sowie

1. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, auf Antrag der Synode den in § 44 Absatz 2 der

Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 M.) auf 12 M. schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen und eine dementsprechende Vorlage dem nächsten Landtage zugehen zu lassen;

2. die hohe Zweite Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse aufzufordern.

Mit Annahme dieses Antrags ist der Zweck erreicht, daß schon in der nächsten Tagung den Herren von der Synode höhere Tagegelder bewilligt werden, und auf der anderen Seite ist durch die ganze Fassung des Antrags gewährleistet, daß die Veränderung in der nothwendigen gesetzlichen Weise erfolgt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt dieselbe bei Kap. 89 den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

„Genehmigt die Kammer den Antrag:

1. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, auf Antrag der Synode den in § 44, Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 M.) auf 12 M. schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen und eine dementsprechende Vorlage dem nächsten Landtage zugehen zu lassen;

2. die hohe Zweite Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse aufzufordern?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Kap. 90 betrifft die Katholischen geistlichen Behörden. Dieses Kapitel zeigt gegen den Voretat nur ein unbedeutendes Mehrerforderniß von 3220 M. Die Einnahmen sind in Tit. 1 nach dem Durchschnitte der Jahre 1896 bis 1898 höher veranschlagt, größere Ausgaben sind durch die Vermehrung der Geschäfte in Tit. 3, 4, 5 und 6 verursacht worden. Ich habe zu beantragen:

„Bei Kap. 90, Katholisch-geistliche Behörden, nach der Vorlage die Einnahmen mit 890 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventualaufrückungen, mit 37,540 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl auch bei Kap. 90 den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine Herren! Eins der umfangreichsten Kapitel in dem ganzen Etat ist Kap. 91, welches sich auf die Universität Leipzig bezieht und welches 49 Titel enthält. Diese ganze Gliederung läßt erkennen, daß der Organismus der Lehranstalt ein außerordentlich bedeutender geworden ist, und er verdankt das einestheils der Fürsorge der Regierung, anderntheils dem Wohlwollen, welches die Stände bei der Bewilligung stets bewiesen haben. Die Erfordernisse sind außerordentlich mannigfaltig und sie nehmen ja auch in dem Etat einen sehr breiten Raum ein. Ich kann mich aber doch kurz fassen und habe zunächst einmal darauf aufmerksam zu machen, daß die Einnahmen gestiegen sind und zwar nach Berücksichtigung von Rückgängen, die stattgefunden haben, ein Plus von 14,777 M. aufweisen. Es sind z. B. unter Tit. 1 11,540 M. mehr verrechnet, welche sich aus dem Zuwachse an Miethzinsen und besserer Verwerthung von Kapitalien rc. erklären. Aus Tit. 2 ist zu ersehen, daß der Universitätswald größere Nutzungen gebracht hat; während er in der Vorperiode 11,500 M. betrug, sind jetzt 13,520 M. in Aussicht genommen. Die Gebühren für Inskriptionen, Hörerscheine und Auditoriengelder haben auch größere Einnahmen gezeigt, es ist hier ein Plus zu vermerken von 6670 M. Die Frequenzverhältnisse der Universität, über die die Regierung den Ständen eingehende Aufstellungen hat zugehen lassen, finden sich abgedruckt im Berichte der Zweiten Kammer und entbehren nicht des Interesses.

Die Ausgaben vertheilen sich nach drei Richtungen, zunächst einmal durch Erhöhung der Gehalte für die Verwaltung, welche die Folge der Vermehrung der Geschäfte ist; außerdem bedürfen auch die Instandhaltungen und Reparaturen an den Häusern jetzt größerer Summen als früher und vor allen Dingen sind die Beschaffungen, welche für die verschiedenen wissenschaftlichen Institute infolge des Fortschritts, den die Wissenschaft auf allen Gebieten gemacht hat, nothwendig werden, nicht unbedeutende. Ich habe in dieser Richtung darauf aufmerksam zu machen, daß die Besoldungen höhere Einstellungen ergeben in Tit. 15, 16, 17, 18; sie sind überall genügend erläutert und es ist mir wohl erlassen, in die Details einzugehen. Auch die Ausgaben unter Tit. 25, die Zuschüsse zur Allgemeinen Wittwen- und Waisenkasse der Universität, zur Pensionskasse für die Unterbeamten haben eine Erhöhung von 65,090 auf 77,560 M.

erfahren. Ganz besonders hat höher eingestellt werden müssen unter Tit. 33 der Bauaufwand. Derselbe hat ein Transitorium von 103,800 M., welches genügend erläutert ist, einestheils durch die Randbemerkungen im Etat, anderntheils durch die Unterlagen, die der Deputation noch zugegangen sind, und dessen Annahme auf Grund dieser Unterlagen auch zu empfehlen ist. Der Tit. 38 bringt ein Mehrerforderniß von 57,567 M. mit sich. Sie finden auf Seite 21 im Etat die Details darüber, aus denen die Zusammensetzung der hohen Summe von 692,784 M. zu erkennen ist.

Das würden ungefähr die Bemerkungen sein, die ich beim Kap. 91 unter IV zu machen habe, und ich habe im Auftrage der Deputation die Kammer zu ersuchen:

> „Bei Kap. 91, Universität Leipzig, nach der Vorlage die Einnahmen mit 440,312 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventualaufrückungen, mit 2,480,096 M. zu bewilligen."

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat Herr Geh. Rath Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine hochverehrten Herren! Es ist mir eine angenehme Pflicht und ein persönliches Herzensbedürfniß, als Vertreter der Universität Leipzig hier vor dem ganzen Lande den Dank der Regierung auszusprechen für die weise und reiche Fürsorge, welche sie unserer Hochschule fortgesetzt zu theil werden läßt. Dafür ist der vorliegende Etat ein deutlicher Beweis mit seinem Mehraufwande von über 200,000 M., und nicht minder der außerordentliche Etat, mit dem wir uns noch zu beschäftigen haben werden, ja vielleicht am meisten die ausgezeichnete Leitung der Universitätsangelegenheiten, die nicht zur Ziffer zu bringen ist und dem ferner Stehenden nicht erkennbar wird. Diese Leitung liegt in einer Hand, die bestimmt wird durch die verständnißvollste Würdigung der deutschen Hochschule in ihrer Eigenart, ihren Lebensbedingungen, ihren idealen Aufgaben, ihren nicht so sehr in der Geschichte als in ihrem inneren Wesen begründeten Eigenthümlichkeiten, — alles erhöht durch den warmen Herzschlag einer wirklichen Liebe für dieses Institut. Daher erfreuen wir uns der frischen und freien Luft, in der allein die Wissenschaft gedeihen und die wissenschaftliche Individualität sich entwickeln kann, erfreuen wir uns der Freiheit von allem bureaukratischen Reglementiren, von kleinlichen Rücksichten auf das praktische Bedürfniß, die dieses dem wirklichen wissenschaftlichen Zwecke voranstellen, erfreuen wir uns der stetigen gesunden Erneuerung des Lehrkörpers, durch die er allein imstande ist, seine Pflicht zu erfüllen. Und dieses Glück wird uns garantirt durch die große und nicht zu ermüdende Opferwilligkeit der Stände, abermals bewährt durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer und durch die Anträge unserer Deputation. So haben wir das Hochgefühl, daß die Landesuniversität tief eingewurzelt ist in dem Boden dieses Landes, und daß sie von der Liebe desselben getragen wird.

Und wie rechtfertigen wir dieses Vertrauen? Die Resultate müssen für uns sprechen, und ich meine, sie sagen, — wir können das ohne Selbstüberhebung behaupten — daß die sächsische Landesuniversität nicht die geringste unter den Schwesteranstalten ist und daß sie fortdauernd auf ihrer glänzenden Höhe sich erhält, nicht nur als gelehrte Körperschaft, sondern auch als Lehrkörper, der den unmittelbaren praktischen Zwecken der wissenschaftlichen Heranbildung und Erziehung der Studirenden, der Vorbildung unserer Staatsbeamten, Anwälte, Aerzte 2c. dient.

Damit könnte ich eigentlich schließen. Zu wünschen wird ja freilich die Universität nicht aufhören, denn, obwohl sie schon bald 500 Jahre zählt, ist sie doch noch zu jung, um ohne Wunsch zu sein, und sie wird ihre Lebensfähigkeit und ihre Lebenskraft dadurch beweisen, daß sie in der Zukunft noch öfters mit Bitten an Sie herantritt. Allein es wäre unbescheiden, angesichts der Einstellungen im Etat jetzt noch mit Wünschen kommen zu wollen. Diese Einstellungen befriedigen die mannigfachsten Bedürfnisse, sowohl im Personal- als auch im sachlichen Etat; das hat bereits der Herr Berichterstatter betont. Ich enthalte mich aller weiteren derartigen Ausführungen.

Wenn ich dennoch Ihre Geduld einen Augenblick in Anspruch nehmen muß, so geschieht es, weil in der Debatte der Zweiten Kammer anläßlich dieses Kapitels verschiedene Fragen angerührt worden sind, die die Universität und speziell auch diejenige Fakultät, der ich angehöre, betreffen, und zu deren Klärung vom Standpunkte der Universität aus ich vielleicht noch etwas beitragen kann, deren Klärung auch im Interesse des Landes liegt. Es ist gesprochen worden in jener Debatte von der Frauenfrage, von der Vivisektion, von dem akademischen Wahlrechte der Extraordinarien, von der Stellung der Privatdozenten, ihrer etwaigen Remunerirung, von dem Studium des Verwaltungsrechts innerhalb der Juristenfakultät, von der Reformbedürftigkeit der ersten juristischen Staatsprüfung und der juristischen Doktorprüfung, verallgemeinert überhaupt der Doktorprüfung.

Ich habe nicht die Absicht, diese ganze Blumenlese von Fragen hier den Herren von neuem detailirt vorzuführen. Ich werde mich auf einige Punkte beschränken und darf das um so mehr thun, als bereits in der Zweiten Kammer von Seiten des Herrn Kultusministers zu mehreren der betonten Fragen das auch meines Erachtens Erforderliche vollständig erschöpfend gesagt ist.

Was die Remunerirung der Privatdozenten anbetrifft, so läßt sich gar nicht verkennen, daß der wiederholt im Landtage aufgetauchte Wunsch, hier etwas mehr zu thun als bisher, und vielleicht dem preußischen Vorbilde zu folgen, etwas überaus Sympathisches hat. Die Privatdozentur ist sozusagen das Fundament, auf dem das ganze akademische Dasein beruht. Diese häufig wenig beachtete Stellung ist der Anfang für jeden Professor, und wer nicht die Privatdozentur mit ihren Freuden und ihren Leiden durchgemacht hat, der hat eigentlich nur ein halbes akademisches Leben. Daß aus freier Initiative, aus eigener Kraft, lediglich aus Liebe zur Wissenschaft, in voller Hingabe an dieselbe der junge Gelehrte sich ihr widme, das ist der Gedanke der Privatdozentur. Sie würde vollständig degeneriren, wenn in ihr eine Versorgung dargeboten wäre, wenn etwa um materieller Interessen willen man sich diesen Beruf wählen wollte, in ihm wenigstens zunächst eine gewisse Sicherheit der Existenz fände. Der Privatdozent soll sich der Idee nach so genügen lassen wie der Dichter in Schillers „Theilung der Erde". Er soll in seinem wissenschaftlichen Himmel auf irdische Güter verzichten.

Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß das unter Umständen eine etwas harte Zumuthung ist. Daher auch der Wunsch, in dieser Beziehung nachzuhelfen. Die Sache hat, wie schon angedeutet, ihre zwei Seiten: eine sehr angenehme für den Privatdozenten, wenn ihm eine feste Remuneration in Aussicht steht, eine vielleicht nachtheilige für das akademische und wissenschaftliche Leben. Es läßt sich ein Mittelweg einschlagen. Abgesehen davon, daß die Herren etwa als Assistenten oder, wenn sie im Lehrkörper eine Lücke ausfüllen, zufolge eines Lehrauftrags, der materiellen Sorge enthoben sind, wird Abhülfe bei vorhandenem Bedürfnisse auf dem Wege einer Gratifikation oder Remuneration seitens des Ministeriums gewährt werden können. Das hat der Herr Staatsminister auch in der Zweiten Kammer angedeutet. Er hat gesagt, daß ihm eine Anregung zur Vervollständigung der hier verfügbaren Mittel aus dem Hause nicht unerwünscht sein würde. Diese Anregung ist in der Zweiten Kammer nicht formulirt; sie wird auch hier nicht formulirt werden. Aber wenn der Herr Minister es für nothwendig und wünschenswerth erachtet, in dem nächsten Etat größere Dispositionsmittel für sich ad hoc zu fordern, so habe ich die Hoffnung, daß die Erste Kammer dem bereitwillig entgegenkommen wird.

Es ist dann von einer Seite, die für die künftige Verwaltungsrechtspflege ausgezeichnete Verdienste hat, betont worden, man müsse in der juristischen Fakultät das Studium des Verwaltungsrechts in höherem Grade pflegen und es ist auch diese Anregung zugespitzt worden auf die etwaige Errichtung eines neuen Lehrstuhles. Vom Standpunkte meiner Fakultät aus habe ich zu sagen, daß ein derartiger selbständiger Lehrstuhl in unseren Räumen keinen Platz hat, nicht deswegen, weil das Verwaltungsrecht in der philosophischen Fakultät bereits besetzt ist, und auch nicht deswegen, weil das Verwaltungsrecht von jüngeren Kräften innerhalb der Juristenfakultät gelesen wird, sondern deswegen, weil wir eine solche Spezialisirung unmöglich uns aneignen können. So außerordentlich wohlwollend die Sache gedacht ist, würde doch ihre Konsequenz zu einer Verdoppelung der Kräfte der Juristenfakultät führen müssen; das geht nicht an. Ich bin nun auch der Meinung, daß trotz all' der Wichtigkeit des Verwaltungsrechts diese Lehrdisziplin, welche bei uns übrigens auch Gegenstand der Prüfung ist, nicht zu sehr in der Universität in den Vordergrund gerückt werden darf. Und warum nicht? Erstens, weil der Gegenstand den Studirenden schwer zugänglich ist, und zweitens, weil der Lernende ohnedies so sehr überlastet ist, daß wir ihn nicht noch im höheren Grade überbürden wollen. Ich werde auf den Punkt noch kurz in einem anderen Gedankenzusammenhange zukommen. Es würde sich aber wohl gelegentlich — das ist ja eine Personenfrage — machen lassen, so denke ich, daß eine publizistische Professur innerhalb der juristischen Fakultät auch mit dem Vortrage des Verwaltungsrechts verbunden würde.

Hauptsächlich kommt es mir bei dieser Auseinandersetzung an auf die Fragen, welche ein hervorragendes Mitglied der Zweiten Kammer bezüglich der Prüfungsordnung, und zwar sowohl der ersten Staatsprüfung, wie der Doktorprüfung, angeregt hat. Sie sind uns nicht neu, und es erscheint mir und erschien mir schon lange sehr wünschenswerth, daß die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Thatsachen einer eingehenden Beleuchtung unterzogen werden, damit Mißverständnisse, die im Lande verbreitet sind, nach unseren Kräften gehoben werden.

Ich wende mich zuerst zur Doktorfrage, die für uns in der juristischen Fakultät keine Doktorfrage, sondern eine wichtige, praktische Frage ist. Es hat

jenes hochgeehrte Mitglied der Zweiten Kammer ausgeführt, daß die Art und Weise, wie gegenwärtig bei der Verleihung des Doktortitels verfahren werde, kaum innerlich haltbar sei, daß dieser Doktortitel „eine leere Auszeichnung, ein bloß äußerlicher Titel“ sei, daß von denjenigen, die jetzt regelmäßig den Doktortitel erhalten, in Wirklichkeit kaum jemand ein Recht auf die Verleihung eines solchen Titels besitze, daß im Grunde genommen nur der Ehrendoktor, also der honoris causa, nicht rite verliehene Grad den Voraussetzungen dieser summi honores entspreche. Und wie wird das begründet? Damit, daß diese Voraussetzungen hervorragende wissenschaftliche Verdienste sein müßten. Daher tadelt der geehrte Herr Redner die Verleihung des Doktorgrades am Schlusse des Studiums an junge Herren, die 23-, 24jährig sind. Nun, meine Herren, ich versetze mich in die Seele der vielen, welche doctores juris unserer Fakultät sind und empfinde es von da aus hart, wenn mir gesagt wird: „Du hast eigentlich gar kein Recht auf deinen Doktortitel, du hast die „Präſtanda nicht präſtirt“. Es scheint mir, als wenn zwischen dem Herrn Redner und uns — und unter uns verstehe ich nicht nur die Leipziger Juristenfakultät, sondern verstehe ich alle Juristenfakultäten Deutschlands und verstehe ich alle Fakultäten aller Universitäten unseres Vaterlands — eine große Meinungsdifferenz besteht, eine ganz verschiedene Grundauffassung. Die Grundauffassung, mit deren Abwehr ich es hier zu thun habe, ist die: man könne Doktor nur werden, wenn man hervorragende wissenschaftliche Verdienste aufzuweisen hat, und die seien bei dem jungen Manne, der eben die Studien abgeschlossen, doch nicht vorhanden. Die andere Meinung, die ich die gemeine Meinung nenne, und die seit Jahrhunderten in Deutschland allein herrschend gewesen ist, geht dahin: die Verleihung des Doktorgrades ist eine Anerkennung der wissenschaftlichen Durchbildung; wer die erforderlichen specimina eruditionis nachweisen kann, wer methodisch wissenschaftlich arbeiten kann und gearbeitet hat, der kann Doktor werden. Das ist auch früher so gewesen. Nun, meine Herren, es genügt, dafür ein einziges Beispiel anzuführen, einen nicht ganz unbekannten doctor juris, Wolfgang von Goethe, dessen hervorragende wissenschaftlich juristische Leistung wohl schwerlich ins Feld geführt werden kann, und bei dem man vielleicht auch nicht einmal behaupten wird, daß seine sonstigen Leistungen durch seine juristische Vorbildung fundirt worden seien. Der Doktor, welcher verliehen werden sollte auf Grund hervorragender Förderung der Wissenschaft, der würde sich nur einstellen bei dem durchgebildeten, gereiften Manne, und würde daher überhaupt nicht gesucht und erworben werden. Wenn jemand Akademiker werden will, so hat er, nachdem er Doktor geworden, noch sein Kolloquium als Habilitandus zu bestehen und seine wissenschaftliche Habilitationsschrift zu verfassen, und diese soll eine Förderung der Wissenschaft sein. Damit soll er sich legitimiren als ein Mann, welcher selbständig, auf eigenen Füßen stehend, geistig produktiv, wissenschaftlich zu lehren befähigt ist. Aber nicht gilt dies für den, der Doktor wird. Ich habe, wenn ich von meiner Person hier ein Wort einschalten darf, in Königsberg promovirt, und Königsberg galt damals — ich weiß nicht, wie es jetzt ist — als diejenige Universität, an der der juristische Doktor vielleicht am schwersten in Deutschland zu erringen sei. Ich kann auch nicht leugnen, daß ich ziemliche Folterqualen ausgestanden habe; fünf Monate beinahe habe ich an drei juristischen Thesen gearbeitet, eine Doktordissertation verübt und schließlich bin ich auch Doktor geworden. Aber wenn ich diese wissenschaftlichen Leistungen nachträglich prüfen soll, so kann ich nur versichern, und offen bekennen, hervorragend waren sie nicht. Und so, meine Herren, wird es überall sein. Wohl aber können wir konstatiren, daß junge Leute, welche auf der Universität ihre Zeit benutzt haben, welche wirklich studirt haben, welche nicht unbegabt sind, am Schlusse ihrer Studien sich imstande befinden, eine methodische, exakte wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die möglicher Weise auch in diesem oder jenem Punkte die Wissenschaft zu fördern geeignet ist.

Unsere Juristenfakultät — und das ist vielleicht nicht ohne Interesse gegenüber der Behauptung, daß sozusagen wahllos der Doktortitel vergeben werde — hat in dem akademischen Jahre 1896 auf 1897, gerechnet vom 1. November ab, 33 Kandidaten zurückgewiesen, theils auf Grund der mündlichen, theils auf Grund der schriftlichen Prüfung; in dem folgenden Jahre 38; im dritten Jahre, vom 1. November 1898 bis 31. Oktober 1899 aber 57 Kandidaten. Es wird also nicht wahllos verfahren und es liegt auch ein Irrthum zu Grunde, wenn die Meinung besteht, daß man Doktor gewöhnlich werde alsbald auf Grund der absolvirten Studien. Abgesehen von der mündlichen Prüfung fordern wir die Dissertation, und nach unserem Ritus ist es zulässig und häufig, daß jene, die mündliche Prüfung, der schriftlichen vorausgeht. Diese Arbeit soll eine wissenschaftliche Leistung sein. Nun ist das inkommensurabel, bald ist sie besser, bald ist sie schlechter. Wir haben eine Menge trefflicher Doktordissertationen, von denen wir ausgewählte auch haben drucken lassen und die sich durchaus sehen lassen können, aber selbstverständlich giebt es eine große

Zahl Doktordissertationen, die nicht druckwürdig sind, wenn sie auch gedruckt werden können.

(Heiterkeit.)

Die meisten Doktordissertationen, die in Deutschland gedruckt werden, sind ein Ballast, werden größtentheils nicht gelesen, verschwinden in den Papierkorb; werden sie einmal zitirt, so weiß man nicht, wo man das Ding auftreiben soll; man kennt sie nicht; kurz und gut, sie sind nur als specimen eruditionis zu betrachten und weiter nichts; und ob sie gedruckt oder nicht gedruckt werden, bleibt für ihren Werth einerlei — unter der Voraussetzung, daß die Fakultät, welche mit der Sache zu thun hat, sie ernsthaft nimmt. Mir lag lediglich daran, an dieser Stelle den grundsätzlichen Gegensatz der Anschauungen zu pointiren. Der geehrte Herr Redner der Zweiten Kammer ging aus von der Anschauung: Doktor kann nur werden, wer eine hervorragende wissenschaftliche Leistung aufzuweisen hat; die deutschen gelehrten Institute, die Hochschulen, sagen aber: Doktor kann werden, wer wissenschaftlich durchgebildet ist und dieses bethätigt in einer wissenschaftlichen, methodischen, exakten Arbeit.

Viel wichtiger als das und zweifellos für die Herren von größerem Interesse ist der andere berührte Punkt, nämlich die Prüfungsordnung für die zukünftigen Staatsbeamten, Rechtsanwälte rc., ich kann auch sagen: sind die Resultate unserer ersten Staatsprüfung. Wenn diese Resultate schlecht wären, wenn sie auch nur minderwerthig wären, so würde die Juristenfakultät in Leipzig zum großen Theile ihrer Aufgabe nicht genügen. Das will ich jetzt gleich gesagt haben, denn wenn auch auf Unfleiß der Studirenden ein gut Theil der ungünstigen Resultate zu schreiben wäre, würde doch der Hauptvorwurf das Lehrinstitut treffen. Es ist nun behauptet worden, die Ergebnisse der juristischen Prüfungen seien leider durchaus keine solchen, mit denen man befriedigt sein könne, es müsse hier Wandel geschaffen werden. Es wird auf Zahlen hingewiesen und aus ihnen demonstrirt. Nebenbei bemerkt, die Ziffern sind nicht ganz exakt, aber darauf kommt es nicht an. Es wird Bezug genommen auf die Prüfung in der ersten Hälfte des Jahres 1899 und da betont, daß 29 der Kandidaten durchgefallen seien von 112 — so ist die richtige Zahl — daß 49 von ihnen nur mit dem Prädikat IV bestanden hätten. In der That sieht das Ganze sehr ungünstig aus, und wenn man sich durch Zahlen bestimmen lassen könnte, so würde man vielleicht den Satz billigen, den der hochverehrte Herr Redner ausgesprochen hat:

„Diese Zahlen sind doch recht ernst. Jeder, der ein solches Examen nicht besteht, repräsentirt gewissermaßen eine verfehlte Existenz, stellt ein Stück verlorenen Nationalvermögens dar."

Er fährt fort, man müsse daher der Sache die ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden, und knüpft daran Vorschläge der Reform, besonders in Gestalt eines Zwischenexamens. Ich will vorerst, wie auch schon seitens des Herrn Justizministers in der Zweiten Kammer betont wurde, hervorheben, daß die neueren Zahlen scheinbar nicht so ungünstig sind. Im Sommersemester 1899 hatten 62 Kandidaten sich zur Prüfung gestellt, von denen 10 durchgefallen sind, 22 erhielten das vierte Prädikat, 19 das dritte, 9 das zweite und zwei das erste. Im letzten Wintersemester hatten wir 118 Kandidaten, von denen 18 durchfielen, 43 die IV bekamen, 34 die III, 22 die II einer die I. Will man diese Zahlen verstehen, so müssen wir der Sache etwas näher treten. Ich spreche zuerst von den unglücklichen Kandidaten, die durch das Examen gefallen sind. Sie werden bezeichnet als eine verlorene, als eine verfehlte Existenz, ein Stück verlorenen Nationalvermögens. Nun, meine Herren, so traurig ist die Sache nicht, denn in erster Linie müssen Sie erwägen, daß der Kandidat, nachdem er einmal durchgefallen ist, das Examen zum zweiten Male versucht und gewöhnlich auch besteht. Derjenige, dem das nicht gelingt, der wird vielleicht — weil der Tropfen den Stein höhlt — zum dritten Male zugelassen und besteht vermöge dieser seiner Hartnäckigkeit beim dritten Male. Vielleicht aber ist auch das nicht möglich, und dann ist allerdings der eklatante Beweis geführt, daß er für den gewählten Beruf nicht tauglich ist. Für ein derartiges Resultat müssen wir aber die Verantwortung ablehnen. Ich bitte folgendes zu erwägen. Auf die Berufswahl haben wir keinerlei Einfluß und hat niemand, außer etwa den Eltern oder dem Vormunde, entscheidenden Einfluß. Daß die Schule in dieser Richtung das Eine oder Andere noch thun könnte, soll damit nicht bestritten werden. Resultat ist, daß Zahlreiche den juristischen Beruf wählen, ohne eine Ahnung zu haben, mancher ohne für ihn begabt zu sein. Ich erinnere mich der Aeußerung eines Kaufmanns, welcher sagte: mein Junge ist zum Kaufmanne zu dumm, deshalb soll er Jurist werden.

(Heiterkeit.)

Andere drehen das Ding um. Aber wir, die wir nun einen solchen Novizen der juristischen Wissenschaft unter die Hände bekommen, können natürlich aus ihm nichts machen, wenn das Nöthige fehlt, d. h. die allerelementarste Fähigkeit. Es ist doch ein großer Irrthum, sich einzubilden, daß jedermann für den juristischen Beruf ver-

anlagt sei. Er erfordert einen guten Verstand, und wenn der Betreffende ein tüchtiger Richter werden will, noch anderes, nämlich, daß das Herz auf dem rechten Flecke sitzt, und daß der Mann praktisches Verständniß für das Leben, wenn auch nicht mitbringt, so doch erwerben könne. Es erfordert diese ars boni et aequi, wie die Römer sie genannt haben, vom idealen Standpunkte aus sehr viel, aber auch von dem Standpunkte aus, nach dem nur das Nothwendige geleistet werden soll, mehr als viele mitbringen. Daß die dann durchfallen, ist ein Resultat, meine Herren, was wir nur wünschen können: für den Einzelnen traurig, aber für die Sache nothwendig.

Des weiteren: man besteht das Examen nicht, weil man nichts gelernt hat. Ja, das kommt vor.

(Heiterkeit.)

Doch möchte ich nicht sagen, daß unsere Kandidaten vorwiegend deswegen durchfielen, weil sie nichts zu lernen versucht haben. Ob es ihnen gelungen ist, die Sache richtig zu erfassen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, die Begriffe in sich aufzunehmen, ja das ist eine andere Frage. Es ist da vielleicht lediglich Einpaukerei getrieben; man hat, wie man sich ausdrückt — ich bitte den Ausdruck zu verzeihen —, geochst; aber man hat nicht verstanden, und dann ist das Resultat unglücklich. Unsere Prüfung ist eine doppelte, eine schriftliche und eine mündliche, und die schriftliche Prüfung darauf zugespitzt, daß das Judiz, die Urtheilsfähigkeit des Kandidaten erprobt werde, die mündliche darauf, ob er Kenntniß besitzt und Verständniß, d. h. ob er Begriffe hat und in den inneren Zusammenhang der Dinge eingedrungen ist, nicht bloß gedächtnißmäßig sich die Sachen angerafft hat; denn das brauchen wir nicht, das findet man in dem Gesetze. Ist nun verfehlt gearbeitet worden, so kann sehr viel gearbeitet sein und dennoch ist das Resultat ungenügend. Aber gewiß, es giebt auch solche, die sich zutrauen in die Prüfung hineinzusteigen, ohne gearbeitet zu haben. Das, meine Herren, wären die durchgefallenen Kandidaten. Ich möchte aber noch mit Beziehung auf sie bemerken, daß unsere Statistik, was das Endergebniß anlangt, eine viel günstigere ist, als beispielsweise die preußische, ganz abgesehen von den Verhältnissen der ersten Prüfung; das stellt sich bei der zweiten Staatsprüfung heraus. Denn in Preußen ist der Mißerfolg in ihr, mit dem dann in der That eine verfehlte Existenz endgültig besiegelt ist, viel häufiger als bei uns.

Nun komme ich zu der ominösen 4. Die Einschätzung dieser 4 ist eine sehr verschiedene und vielfach unrichtige. Man freut sich, wenn der Sohn mit der 1 die Prüfung bestanden hat, und dann ist er gewiß eine ausgezeichnete Persönlichkeit; so auch, wenn er mit der 2 absolvirte; mit der 3 sind die Eltern schon weniger zufrieden, aber sie nehmen sie doch noch hin; wenn die 4 kommt, so meint man, die Prüfung sei so mit Hängen und Würgen erledigt, aber das Resultat doch traurig, wie in der Zweite Kammer angedeutet wurde. Ich bin gar nicht dieser Ansicht, ohne damit der 4 das Wort reden zu wollen.

(Heiterkeit.)

Ich bitte, folgendes zu erwägen:

Unsere 4 hatte über sich bis vor kurzem die 3 — das versteht sich übrigens von selbst — im Sinne von „gut" — und das versteht sich nicht von selbst. Also wer die 3 bekommen sollte, der mußte ein „gutes" Examen gemacht haben, und was „gut" heißt, darüber können die Anschauungen sehr differiren. Sie müssen bedenken, meine Herren, daß in dem Examen die verschiedensten Fächer geprüft werden; wenn nun in dem einen der Kandidat vollständig versagt, ich will einmal sagen, was nicht selten vorkommt, in den volkswirthschaftlichen Doktrinen, dann heißt es: ja, gut kann man dieses Examen doch nicht nennen. Der Herr Repräsentant der Volkswirthschaft findet es ganz unzulässig, daß man den Kandidaten mit „gut" prädizire, der schlechterdings gar nichts von dieser hochwichtigen Disziplin gewußt hat. Dabei kann er ein famoser Jurist sein und werden. Unter dieser 4 war demnach — ich könnte das noch weiter ausspinnen, möchte Sie nur nicht zu sehr ermüden — alles Mögliche zusammengefaßt: derjenige, der so knapp hindurch kam, derjenige, der in manchen Disziplinen sich gut exhibirte, aber in anderen wieder nicht, bei dem das schriftliche Examen gut ausgefallen war, das mündliche vielleicht deshalb nicht, weil er kein Examenmensch ist, weil es ihm auf die Nerven fiel, daß die Leute, die vor ihm sitzen, ihn quästioniren, und die hinter ihm sitzen, ihn behorchen, ob er es gut oder schlecht mache. Also gleichviel, aus welchen Gründen: da ist einer ganz brav, aber er kann das Prädikat „gut" nicht bekommen.

Weil nun über die zahlreichen Vieren früher schon heftig geklagt wurde, haben wir uns entschlossen, den Sinn dieser 4 zu ändern. Jetzt heißt die 4 „bestanden", die 3 „befriedigend bestanden", und die 2 heißt „gut bestanden". Also unsere Statistik ist, wenn Sie wollen, ganz täuschend. Wenn jetzt weniger Kandidaten die 4 und mehr die 3 bekommen, so bedeutet das noch nicht, daß die letzteren viel Besseres geleistet haben als vorher diejenigen, die die 4 erhielten. Aber wir können ja noch einen Schritt weiter thun: wir können statt vier Prädikate drei, oder gar nur zwei Prädikate geben, die 1 als „ausgezeichnet be-

standen" und eine 2 für alle die anderen, die bestanden haben; dann sind wir aller derartigen Schwierigkeiten überhoben.

Ich für meinen Theil kann nur versichern, daß unter den Herren, die mit der 4 durchkommen, sich eine große Zahl sehr leistungsfähiger, sehr tüchtiger und brauchbarer Juristen befindet. Wir machen es nicht wie in Württemberg, daß wir dem Menschen bis zu seinem Sterbebette — in articulo mortis — das Prädikat des ersten Examens nachrechnen, ja daß vielleicht die 3b oder 4 eine Art Ehehinderniß bildet,

(Heiterkeit.)

sondern wir vergessen das. Wir sehen, wie sich der Mann später entwickelt, und wenn er sich tüchtig entwickelt, redet niemand mehr von seiner 4. Da kann er ein bedeutender Politiker werden, ein hervorragender Staatsmann und kann doch mit der 4 die Prüfung bestanden haben.

(Heiterkeit.)

Also ich meine, wir müssen die Sache mit der 4 nicht gar zu tragisch nehmen. Das Wesentlichste ist und bleibt, ob unsere Studenten ihre Pflicht thun und, was noch wichtiger, wenigstens für mich unendlich wichtiger ist, ob wir unsere Pflicht thun. Ich glaube, das Letztere und im großen Ganzen auch das Erstere behaupten zu dürfen, und ich thue das in honorem unserer Studentenschaft. Der Lehrkörper arbeitet — das darf ich mit bestem Gewissen versichern — bis an die äußerste Grenze seiner Kraft. Und wenn ich von meiner Person wieder ein Wort sagen darf, so will ich nur anführen, daß ich alljährlich weit über tausend schriftliche Studentenarbeiten selbst korrigire. Das thut kein Gymnasiallehrer, und ich kann Ihnen sagen, daß ich oft an dem Rande meiner Leistungsfähigkeit anlange. Aber ich thue es, weil ich es für die Studenten für nothwendig und wünschenswerth erachte. Aber diese Ziffern beweisen Ihnen auch, daß unsere Studenten arbeiten. Ich bin auf vier Universitäten als Student gewesen, auf einer als Privatdozent, auf vier anderen als Professor und auf der letzten jetzt nahezu ein Vierteljahrhundert. Ich habe in Württemberg, in Preußen und hier an den Staatsprüfungen theilgenommen. Aber ich übertreibe nicht, — ich habe auch gar keinen Grund zu übertreiben, denn wenn Uebelstände da wären, hätte ich das dringendste Interesse, daß sie gehoben werden —, ich kann Sie versichern, daß der Fleiß unserer Studirenden im Durchschnitte im allgemeinen ein erfreulicher ist, daß wir uns weder bezüglich des Kollegienbesuchs, noch bezüglich der Mitarbeit, so weit wir mit den Studirenden arbeiten können, also der schriftlichen Arbeit in Praktika und Exegetika über Unfleiß beklagen können; dabei immer einzelne Fälle ausgenommen, sicher. Gegen sie würde gut reagirt werden können, wenn man unter anderem den berühmten Frühschoppen, den schon Windthorst bekämpfte, gründlich abstellte und dahin wirkte, daß nicht Korporationen 2c. während der Vorlesungen Feste abhalten oder gar einen ständigen Frühschoppen und dergleichen.

Es ist nun in der Zweiten Kammer als eine Remedur gegen die doch ganz zweifellos vorkommenden Fälle des Unfleißes das Zwischenexamen vorgeschlagen worden, und darüber muß ich mir noch einen kurzen Augenblick Ihr freundliches Gehör erbitten. Diese Zwischenprüfungen hat man schon erwogen im Jahre 1878 seitens des Deutschen Juristentags und hat sie damals gewünscht. Sie ist erörtert worden bei der Berathung der Reichsjustizgesetze, und man hat sie bei der Erörterung der ersten Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht gewünscht. Es hat der damalige Regierungsvertreter Hagens mit aller Entschiedenheit gegen die Zwischenprüfung Protest eingelegt, und sie ist demgemäß nicht in das Gesetz gekommen. Jetzt haben Bayern und Oesterreich — welches letztere uns ja weniger interessirt — die Zwischenprüfung eingeführt. Meiner festen Ueberzeugung nach hat Bayern das gegen das Reichsgesetz gethan. Das bayrische Gesetz ist nichtig, denn die betreffenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind nicht als Minimalanforderungen aufzufassen, so daß statt zwei Prüfungen drei oder gar noch mehr seitens der Landesregierungen gesetzt werden könnten. Das ist eine Frage für sich. Wäre die Zwischenprüfung wünschenswerth, so würde sie von Reichswegen gemacht werden können, und dabei würde zugleich einem Einwurfe begegnet sein, der jetzt vollkommen zutrifft und den der Herr Kultusminister in der Zweiten Kammer betonte, daß nämlich die Freizügigkeit der Studirenden außerordentlich beschränkt würde, wenn man isolirt die Zwischenprüfung einführen wollte. Denn natürlich würde sie als eine Prüfung etwa nach dem dritten Semester dort bestanden werden, wo der Studirende seine ersten drei Semester zubringt. Er will dort, wo er gehört hat, auch die Prüfung ablegen, und damit wäre er gebannt an seinen Staat, und der Austausch zwischen Nord und Süd wäre ziemlich aufgehoben, der Besuch einer Universität wie Leipzig durch nichtsächsische Studirende der Jurisprudenz wäre ausgeschlossen. Das würde sich etwas ändern, wenn man, wie beim Physikum, von Reichswegen die Zwischenprüfung einführte. Aber vollständig wäre es nicht be-

seitigt, denn auch dann bliebe immer noch die Tendenz übrig, seine ersten drei Semester dort zu absolviren, wo man auch die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Und das wird zu Hause sein, wenn man nicht die drei ersten Semester auswärts zu leben gedenkt.

Das ist aber wiederum ein Nebenpunkt. Der Hauptpunkt ist der — und der betrifft die Parallele des Physikums in der Medizin —, daß unser Studium ein in sich geschlossenes ist und man nicht beliebige Stücke herausgreifen und sagen darf: „Die sind propädeutisch, die nehmen wir heraus, die legen wir ad acta, und dann geht es weiter." Wenn wir die erste Prüfung nach den ersten drei Semestern über rechtshistorische Disziplinen anordnen und vielleicht noch über irgend eine allgemeine encyklopädische oder rechtsphilosophische Vorlesung und dergl., so haben wir es zu thun mit noch ganz unreifen Leuten. Ihnen ist das Verständniß für die Rechtswissenschaft noch nicht entfernt aufgegangen; das stellt sich erst nach längerer Beschäftigung ein; erst nach mehrjährigem Studium gegen Schluß der Studien, dringt der Studirende tiefer in die Dinge ein, insbesondere wenn er an den praktischen Uebungen theilnimmt. Die rechtshistorischen Disziplinen bleiben ihm deshalb auch etwas ganz äußerliches im Anfange seiner Studien, und die Zwischenprüfung wäre nichts als ein leeres Tentamen, ganz minderwerthig. Wir würden, wie bei einer Semestralprüfung, die zum Zwecke der Erlangung von Stipendien abgehalten wird, abfragen, was der Betreffende sich etwa aus dem Hefte auswendig eingelernt hat. Das hat gar keinen Werth. Es wäre also nur ein neuer Genuß für uns geschaffen in Form einer neuen Prüfung, eine neue Quälerei für die Studirenden in Form dieser neuen Folter und eine neue Schranke für die freie Entwickelung des Menschen, den wir uns auf der Universität nicht als Schuljungen, sondern als sich frei und selbständig entwickelnden jungen Mann denken. Also: Gott bewahre uns vor dieser Zwischenprüfung! Je mehr Prüfungen, desto schlechtere Resultate; das ist das gewöhnliche. Das haben wir in Preußen erlebt, wo wir drei Staatsprüfungen gehabt haben und die Resultate so schlecht waren, daß man keinen Anstand nahm, die eine Prüfung zu streichen. — Also die Zwischenprüfung ist zum mindesten ein äußerst problematisches Ding, und wir — das sage ich mit bestem Gewissen — haben keinen Anlaß, sie für uns zu wünschen.

Die Studirenden reifen — ich meine als Gesammtheit — auch mehr und mehr heran. Es wurde, als ich studirte — und wahrscheinlich auch, als die Herren studirten — viel weniger gearbeitet als jetzt, viel weniger gelernt. Die Anforderungen sind aber viel größer geworden, gewaltig groß geworden, fast übermenschlich geworden. Ja, daß da auch die Resultate vielfach nicht befriedigend sind, versteht sich von selbst. Ich kann nur sagen und will dies Zeugniß jetzt noch konstatiren, daß gerade in dem neuen Rechte, nachdem wir das Bürgerliche Gesetzbuch in die Lehrgegenstände aufgenommen haben, unsere Studirenden erfreuliche Beweise ihrer Studien und Kenntnisse erbracht haben. Und daran knüpfe ich die Hoffnung eines weiteren gesunden und gedeihlichen Fortschrittes unseres Universitätslebens.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Se. Excellenz!

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich bin dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach zunächst aufrichtig dankbar für die freundlichen Worte, die er im Eingange seines Vortrages an die Adresse des Kultusministeriums gerichtet hat. Die Anerkennung, die darin lag, muß für uns um so werthvoller sein, weil sie von dem Mitgliede dieses hohen Hauses ausgeht, das der berufene und wohlunterrichtete Vertreter unserer Landesuniversität ist.

Der Herr Vorredner hat sich dann noch mit einer Reihe von Universitätsfragen beschäftigt. Er hat selbst bemerkt, daß er dabei auf Fragen zurückgreife, die schon in der Zweiten hohen Kammer zur Besprechung gelangt sind. Da ich mich damals über jede einzelne Frage ziemlich eingehend geäußert habe, so glaube ich, heute mich in der Hauptsache auf das zurückbeziehen zu dürfen, was ich damals gesagt habe.

Ich kann mich in dieser Beziehung um so kürzer fassen, weil ich im großen Ganzen mit dem völlig einverstanden bin, was der Herr Geh. Rath Dr. Wach in so vorzüglicher Weise hier dargelegt hat. Es ist mir persönlich und wahrscheinlich auch der Mehrzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses von höchstem Interesse gewesen, was der Herr Vorredner bezüglich der Remunerirung der Privatdozenten, bezüglich der eventuellen Einrichtung einer publizistischen Professur, bezüglich des Maßstabes, der an die Doktorprüfung anzulegen sei, ausgeführt hat.

Nur in einem Punkte befinde ich mich nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach, nämlich in der Frage der Zwischenprüfungen für die Studirenden der Jurisprudenz. Der Herr Geh. Rath Dr. Wach hat in der ihm eigenen beredten, glänzenden, ja faszinirenden Weise Ihnen die Nachtheile vor Augen geführt, die nach seiner Auffassung die Einrichtung solcher Zwischenprüfungen nach sich ziehen müßte. Ich vermag dem, was er zu Begründung seiner Auffassung

angeführt hat, wie gesagt, nicht allenthalben beizupflichten. Ich empfinde aber gar keine Neigung, die Meinungsverschiedenheit, die in dieser Beziehung zwischen uns beiden besteht, nun in trockener nüchterner Weise in diesem hohen Hause weiterzuspinnen. Ich glaube auch hierzu nicht verpflichtet zu sein, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal um deswillen, weil ja dem Herrn Vorredner der Standpunkt, den das Kultusministerium in dieser Frage einnimmt, hinreichend bekannt ist aus den eingehenden Korrespondenzen, die früher zwischen der juristischen Fakultät und dem Ministerium stattgefunden haben, und dann aus dem anderen Grunde, weil auch wir der Meinung sind, daß an die Einrichtung solcher Zwischenprüfungen erst dann herangetreten werden kann, wenn diese an den übrigen deutschen Universitäten oder wenigstens an den Universitäten in unserem großen Nachbarstaate, im Königreiche Preußen, eingeführt und überdies die Resultate dieser Prüfungen gegenseitig anerkannt werden. Die Königl. Preußische Unterrichtsverwaltung hat uns aber vor einiger Zeit mitgetheilt, daß es auch nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nicht in ihrer Absicht liege, die mehrerwähnten Zwischenprüfungen einzuführen. Damit ist die Sache für uns z. Z. gegenstandslos geworden und ich möchte aus diesem Grunde das hohe Haus nicht weiter über eine für uns gegenstandslose Frage unterhalten. Nur die eine Erklärung glaube ich der Königl. Bayerischen Regierung schuldig zu sein, daß ich persönlich nicht der Meinung bin, daß das Gerichtsverfassungsgesetz der Einführung derartiger Zwischenprüfungen entgegenstehe.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Debatte und frage nunmehr:

„ob die Kammer bei Kap. 91, Universität Leipzig, nach der Vorlage die Einnahmen mit 440,312 M. genehmigt und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventualaufrückungen, mit 2,480,096 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine Herren! Auch die Technische Hochschule zu Dresden, welche in Kap. 92 behandelt ist, erfreut sich einer großen Prosperität. Sie hat im letzten Semester die höchste Frequenz aufgewiesen, welche jemals bei ihr eingetreten ist. Die Einnahmen sind infolge dessen in Tit. 1 um 8000 M. höher postulirt, nämlich auf 48,000 M., welche durch die größere Zahl von Studirenden erklärt werden. Die Ausgaben sind entsprechend gewachsen; man hat für die Gehalte der Professoren unter Tit. 4 ein Plus von 13,205 M. zu verzeichnen, und auch für die Expeditionsbeamten unter Tit. 7 haben sich Erhöhungen nöthig gemacht, welche von 18,300 M. auf 21,800 M. gestiegen sind. Der Aufwand im weiteren unter Tit. 8 gehört ebenfalls unter diese Rubrik. Die anderen Mehreinstellungen sind zum Theile unbeträchtlich, zum Theile sind sie genügend erläutert. Ich übergehe dieselben und ersuche die hohe Kammer:

„V. bei Kap. 92, Technische Hochschule zu Dresden, nach der Vorlage die Einnahmen mit 48,650 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der bei den verschiedenen Titeln bemerkten Eventual-Aufrückungen, mit 559,694 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Kap. 92 den Anträgen der Deputation beistimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Kap. 93, Evangelische Kirchen, weist gegenüber dem Voretat in den Einnahmen geringe Schwankungen auf. Sie sind zurückgegangen durch Rückgang in den Zinserträgnissen und belaufen sich nur auf 105,650 M. gegenüber 108,750 M. früher. Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß die Tit. 14 und 15 auch Rückgänge in den Ausgaben aufweisen. Bei Tit. 14 ist bemerkt „weniger infolge Ausloosung von Werthpapieren", und bei Tit. 15 ist der Bedarf im Jahre 1898 für die Postulirung maßgebend gewesen. Ich beantrage:

„VI. bei Kap. 93, Evangelische Kirchen, nach der Vorlage die Einnahmen mit 105,650 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 2,455,132 M. zu bewilligen."

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie auch hier die eingesetzten Summen genehmigt und bewilligt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Bei Kap. 94 ist man der alten Gepflogenheit gefolgt, in demselben eine Theilung zu machen in drei Theile: 1) A. Fürsten- und Landesschulen, B. andere Gymnasien und Realschulen zu vernehmen, und schließlich unter C. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Gymnasien und Realschulen. Die Posten unter A und B werden untereinander ver-

rechnet; ich behandle sie deshalb zusammen und erwähne zunächst, daß die Einnahmen unter Tit. 1 gestiegen sind; sie betragen bei den Fürsten- und Landesschulen 50,950 M. und bei den anderen Gymnasien 411,420 M.; das giebt mithin ein Plus von circa 2400 M.; die Einnahmen unter 4 sind wegen zurückgegangener Grundstücksnutzungen zurückgegangen. Bei den Ausgaben sind in Tit. 5 höhere Einstellungen erfolgt. Dieselben erklären sich zum Theil durch die Stellenvermehrung, ganz besonders aber auch aus der Erhöhung der Durchschnittsgehalte, welche früher erfolgt ist. Bei Tit. 6 haben sich höhere Einstellungen durch die Vermehrung des Beamten- und Bediensteten-Personals nöthig gemacht. Unter A dürfte es vielleicht Interesse bieten, daß bei Tit. 18 verschiedene andere sächliche Ausgaben 1250 Mark transitorisch eingestellt worden sind. Dieselben sind reservirt worden für die demnächst zu veranstaltende 350jährige Anstaltsjubelfeier von Grimma. Die Einnahmen unter A stellen sich auf 176,810 M.; die Summe der Ausgaben auf 286,237 M., welche im Antrage verlautbart worden sind, die Einnahmen unter B 425,773 M. und die Ausgaben auf 1,630,891 M., die Sie ebenfalls wiedergegeben finden in dem Antrage der zweiten Deputation. Bei den allgemeinen sächlichen Ausgaben unter C ist unter den Aversional- und sonstigen Beihülfen an das städtische Gymnasium zu Dresden, sowie an die städtischen Realgymnasien und Realschulen ein Plus von 27,300 M. verlautbart und 18,000 M. sind transitorisch eingestellt, welche die Beihülfen darstellen, welche die Stadt bei Uebernahme des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden seitens des Herrn Kultusministers zugesichert erhalten hat; die Beihülfen an die Realgymnasien zu Borna, Chemnitz, Freiberg und Zwickau sind die alten geblieben, es ist die gleiche Summe, dagegen haben sich die Beihülfen an die Realschulen um 24,000 M. erhöht; es sind dazugekommen die Städte Aue und Auerbach, und es haben die Petitionen, welche von den Städten während der vorigen Tagung eingebracht worden sind und welche der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen wurden, hiermit Beachtung gefunden. Der letzte Posten von 56,400 M., der zur Erleichterung der Gemeinden, welche die ebengenannten Realschulen unterhalten, dient, wird verwendet zur Aufbringung der Alterszulagen der Realschullehrer. Hier unter den sächlichen Ausgaben ist ein neuer Titel eingestellt, und zwar ist unter Tit. 6 ein Berechnungsgeld zur Bestreitung des persönlichen und sächlichen Betriebsaufwands für ein in Leipzig in Staatsverwaltung zu übernehmendes zweites Gymnasium auf das Jahr 1901, im ganzen 60,000 M., postulirt. Ich habe dazu folgendes zu erwähnen, was aus den Mittheilungen der Königl. Staatsregierung an die Kammern gelangt ist, und was Sie auch verlautbart finden im Berichte der Zweiten Kammer. Der Stadtrath von Leipzig hat früher bereits um Errichtung eines zweiten Staatsgymnasiums in Leipzig nachgesucht. In der letzten Zeit ist der Andrang zu den beiden städtischen Gymnasien, die die Stadt Leipzig unterhält, ein so großer gewesen, daß dem Wunsche nach Aufnahme nicht allenthalben hat entsprochen werden können und eine Ueberfüllung in hohem Maße eingetreten ist. In der Thomasschule besonders ist es, nachdem bereits jeder irgendwie verfügbare Raum zur Unterbringung von Klassen verwendet worden ist, nothwendig geworden, für vier neu zu errichtende Parallelklassen von Ostern dieses Jahres ab miethweise auf die benachbarte 4. Bürgerschule zurückzugreifen und Räume daselbst zu miethen. Nun hat schon im Jahre 1898 die Stadt Leipzig sich erboten, für diesen Zweck, für ein zu errichtendes Staatsgymnasium, unentgeltlich einen Bauplatz zu stellen. Da damals aber seitens der Königl. Staatsregierung Bedenken getragen worden sind mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage, die Errichtung dieser Anstalt zu übernehmen, so ist nichts erfolgt, und die Stadt Leipzig hat sich neuerdings veranlaßt gesehen, zu dem Bauplatze nun auch die Fertigstellung des ganzen Gymnasialgebäudes anzubieten. Nachdem hieraus zu erkennen ist, daß die Stadt Leipzig gewillt ist, sehr namhafte Opfer zu bringen, so hat die Königl. Staatsregierung geglaubt, dieses Anerbieten nicht länger abschlagen zu sollen, und es hat deshalb diese Einstellung, welche hoffentlich Ihre Billigung finden wird, erfolgen müssen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß zur Regelung dieser Angelegenheit ein Ueberlassungsvertrag mit der Stadt Leipzig abgeschlossen worden ist. Sie finden denselben in dem Berichte der Zweiten Kammer auf Seite 15 abgedruckt, und es ist mir wohl erlassen, denselben hier zur Verlesung zu bringen. Gleichzeitig mit der Annahme des Tit. 6 würde verbunden sein die Annahme und die Billigung dieses Ueberlassungsvertrages.

Unter Tit. 7 habe ich noch aufmerksam zu machen auf eine transitorische Ausgabe von 8250 M. gemeinjährig, welche nothwendig sind, um ein Grundstück für Erweiterung des Realgymnasiums in Annaberg anzuwerben. Ich habe hierzu zu bemerken, daß in der vorigen Tagung im außerordentlichen Etat beantragt war und genehmigt worden ist, ein Grundstück für ein derartiges Gymnasium zu beschaffen. Es ist auf demselben auch ausgeführt worden, und es bietet sich jetzt die Gelegenheit, das Grundstück in einer Weise zu er-

weitern, die, wenn sie nicht benutzt würde, später sicherlich Nachtheile im Gefolge haben würde und auch jede Erweiterung ausschließen würde. Deshalb ist das zu befürworten, daß die Einstellung unter Tit. 7 genehmigt werde.

Nun habe ich, um auf die Anträge, welche Ihnen unter VII gemacht sind, zurückzugreifen und noch zu erwähnen, daß die Behandlung der Postulate bezüglich der Gymnasien und Realgymnasien in diesem Kapitel unter A und B dazu geführt hat, in der Zweiten Kammer einen Exkurs auf den Tit. 19 des außerordentlichen Etats zu machen. Es sind dort postulirt 69,000 M für Errichtung eines Rektoratsgebäudes beim Gymnasium in Dresden-Neustadt. In einer Zuschrift vom 12. Januar des Königl. Kultusministeriums wird ausgeführt, daß man die jetzige Dienstwohnung des Rektors für andere Schulzwecke nöthig habe. Da ein Anbau an die Anlage wegen der Eigenthümlichkeit des Schulgebäudes unthunlich erscheint, die Beschaffung von Miethwohnungen in der Nähe aber einestheils zweifelhaft ist, auf der anderen Seite nicht erstrebenswerth ist, da man allgemein dem Gebrauche huldigt, daß die Rektoren in der betreffenden Anstalt untergebracht werden sollen mit der alleinigen Ausnahme der Städte Wurzen, Zittau und Zwickau, wo sich andere Verhältnisse aus eigenthümlichen Zuständen der Vergangenheit erklären, so hat sich die Königl. Staatsregierung dazu entschlossen, den Bau eines Separatgebäudes für die Rektoratswohnung in Aussicht zu nehmen. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer hat sich indessen nicht entschließen können, die Zustimmung zu diesem Postulate zu geben, und ganz besonders ist das geschehen, um zu vermeiden, daß der außerordentliche Etat in dieser Richtung, so lange wie es angängig ist, belastet werde. Nach langen Verhandlungen und nachdem sich schließlich das Königl. Kultusministerium nicht dazu hat verstehen können, auf eine Wohnungsentschädigung zur Ausquartierung des Rektors und zur Erledigung der Angelegenheit einzugehen, hat es dazu geführt, daß schließlich der Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats abgelehnt worden ist. In der hohen Ersten Kammer sind ja auch wegen der Belastung des außerordentlichen Etats dieselben Ansichten geltend, daß allgemein dahin gestrebt wird, denselben so niedrig wie möglich zu halten, und Ihre zweite Deputation hat sich in Ansehung dieser Verhältnisse nicht entschließen können, Ihnen einen von dem Votum der Zweiten Kammer abweichenden Beschluß zu empfehlen. Es wird deshalb beantragt, bei Tit. 19 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats die für Erbauung eines Rektorwohngebäudes beim Gymnasium Dresden-Neustadt eingestellten 69,000 M. abzulehnen.

Unter 6 ist einer Petition der Fachlehrer an den Gymnasien zu gedenken, welche die Gleichstellung mit den Fachlehrern an den Seminaren beantragt. Sie haben durch Beschluß der Kammern von der vorigen Tagung Anspruch auf einen Anfangsgehalt von 1800 M., ein Höchstgehalt von 4200 M., durchschnittlich 3250 M. bei regelmäßigen Dienstalterszulagen von drei zu drei Jahren. Im vorliegenden Etat unter 8 verlangt die Königl. Staatsregierung — ich werde das nachher begründen — die Ermächtigung, die ebengenannten drei Positionen um je 300 M. zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung bleiben nun zwar die Gehalte der Fachlehrer immer noch hinter denen der Fachlehrer an den Seminaren zurück, die 2400, 5400, durchschnittlich 3750 M. erhalten. Aber auch die von der Staatsregierung über den von ihr eingenommenen Standpunkt gegebenen Mittheilungen entbehren nicht der Berechtigung. Es ist darauf hinzuweisen, daß in dieser Richtung schon Erörterungen in der vorigen Tagung stattgefunden haben, und ich erlaube mir aus diesen Erörterungen, welche wiedergegeben sind im Berichte der Zweiten Kammer, anzuführen, daß die technischen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien Fachlehrer im Sinne der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 22. August 1876 sind. Der Umstand, daß einzelne auch einige wenige wissenschaftliche Stunden in den unteren Klassen ertheilen, erscheint gegenüber ihrer vorwiegend technischen Beschäftigung belanglos; an den Seminaren hingegen hat der Unterricht in Musik, Zeichnen und Turnen eine wesentlich andere und größere Bedeutung. Die Lehrer dieser Fächer haben neben der Aufgabe, ihre Schüler zu tüchtigem Können heranzubilden, noch die wichtige andere zu lösen, die Schüler zur späteren Ertheilung von Unterricht in diesen Fächern methodisch anzuleiten. Bei Anstellung derartiger Lehrer ist daher besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie beiden Anforderungen zugleich Genüge zu leisten imstande sind. Außerdem werden diese Lehrer, namentlich die für Zeichnen und Turnen, in der Regel auch in größerem Umfange mit wissenschaftlichem Unterrichte betraut. Sie gehören daher zu der in § 64 des Gesetzes vom 22. August 1876 aufgeführten Kategorie von Seminarlehrern und sind den Fachlehrern an den Gymnasien und Realgymnasien nicht gleichzustellen.

Die Zweite Kammer hat diesen Standpunkt bei der Erörterung dieser Petition festgehalten, und hat sich nicht dazu entschließen können, eine Aenderung zu beantragen. In Ihrer zweiten Deputation hat man sich auf denselben Standpunkt gestellt, und es wird demgemäß beantragt, die Petition der an den Königl. Gymnasien und Realgymnasien angestellten Fachlehrer, soweit sie nicht durch

die gefaßten Beschlüsse Erledigung gefunden, auf sich beruhen lassen.

Sie finden nur unter 8 einen Antrag, wonach die Königl. Staatsregierung verschiedene Ermächtigung verlangt. Derselbe wird begründet durch Zuschriften, welche den Kammern zugegangen sind, und welche sich abgedruckt finden ebenfalls in dem Berichte der Zweiten Kammer. Ich rekapitulire daraus das Folgende:

„Es erscheint ausgeschlossen, die Fachlehrer an den Realschulen unter die wissenschaftlichen Lehrer, die bis auf einen kleinen Prozentsatz akademische Bildung haben, einzureihen. Dagegen drängte sich der Staatsregierung die Ueberzeugung auf, daß der Anfangsgehalt der ständigen Fachlehrer an den staatlichen Gymnasien, den staatlich unterstützten Realgymnasien und Realschulen, der bisher 1800 M. betrug, als ein angemessener nicht zu bezeichnen sei, wenn man namentlich die Gehalte der Volksschullehrer ins Auge faßt, wie sie in den Gemeinden mit höheren Unterrichtsanstalten gegenwärtig geordnet sind, und hinzunimmt, daß die in der Regel seminaristisch gebildeten Fachlehrer an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen neben den Prüfungen für das Volksschulamt auch noch die eine oder andere Fachlehrerprüfung für Zeichnen, Turnen oder Musik zu bestehen gehabt haben und als Fachlehrer in der Regel später ständig werden, als die Volksschullehrer. Wird der Anfangsgehalt, wie vorgeschlagen, auf 2100 M. erhöht, so erhöht sich zugleich der Höchstgehalt um 300 M., während zu einer Aenderung der Bestimmungen über die Alterszulagen nach Ansicht der Staatsregierung kein Grund vorliegt."

Nun ist man hier dazu gekommen, deshalb sich die Ermächtigung auszubitten seitens der Königl. Staatsregierung,

a) daß die auf dem Landtage 1897/98 von den Ständen genehmigten Grundsätze 1. für die Gehalte der Rektoren und Lehrer an den städtischen Realgymnasien, soweit solche Staatsunterstützungen erhalten, und 2. für die Gehalte der Direktoren und Lehrer an den staatlich unterstützten Realschulen, und zwar mit der Wirkung vom 1. Januar 1900 ab, dahin abgeändert werden:

zu 1 unter e:

„Technische Lehrer, welche nicht eine der unter b und c gedachten Stellen inne haben, haben einen Anfangsgehalt von mindestens 2100 M. und bei längerer Dienstzeit unter der gleichen Voraussetzung, wie zu d im Eingange angegeben ist, nach 3, 6, 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren vom Eintritte der Ständigkeit im öffentlichen Schuldienste vom erfüllten 25. Lebensjahre an gerechnet, Alterszulagen im Betrage von je 300 M. zu erhalten, bis sie ein Einkommen von mindestens 4200 M. erreicht haben;"

zu 2 unter e:

„Technische Lehrer, welche nicht eine der unter b und c gedachten Stellen inne haben, haben einen Anfangsgehalt von mindestens 2100 M und bei längerer Dienstzeit unter der gleichen Voraussetzung, wie zu d im Eingange angegeben ist, nach erfülltem 3., 6., 10., 15., 20. und 25. Dienstjahre vom Eintritte der Ständigkeit im öffentlichen Schuldienste vom erfüllten 25. Lebensjahre an gerechnet, Alterszulagen im Betrage von je 300 M. zu erhalten, bis sie ein Einkommen von mindestens 3900 M. erreicht haben;"

unter b soll die Anrechnung, bei Vernehmung der Dienstzeit, der im öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit der Lehrer geregelt werden. Die Begründung dazu findet sich auch in dem Berichte der Zweiten Kammer abgedruckt; ich erwähne daraus bloß das folgende:

„Während es bei Berechnung der Lehrerpensionen zulässig erscheint, die im ausländischen öffentlichen Schuldienste verbrachte Dienstzeit ganz oder theilweise zu berücksichtigen, ist bisher streng daran festgehalten worden, daß die im Auslande verbrachte Dienstzeit eines Volksschullehrers bei Berechnung seiner Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen sei. Dieser Grundsatz ist konsequenterweise auch bei Auswerfung der Beihülfen zu den Alterszulagen der Lehrer an den staatlich unterstützten Realschulen aus den bei Kap. 94C Tit. 3 unter d eingestellten Mitteln festgehalten worden. Es wird jedoch dieses Verfahren von einzelnen Gemeinden, welche in der Lage waren, ältere Lehrer aus dem Auslande zu berufen und ihnen ihrem Alter entsprechende Alterszulagen zu gewähren, ohne dazu wie für die übrigen Lehrer eine Staatsbeihülfe zu erhalten, als Härte empfunden; auch ist nicht zu verkennen, daß der angeführte Grundsatz es erschwert, in Zeiten eines drückenden Lehrermangels geeignete Kräfte aus dem Auslande herbeizuziehen. Anderwärts, insbesondere in Preußen, ist ausdrücklich bestimmt, daß auch bei den Alterszulagen im ausländischen öffentlichen Schuldienste verbrachte Dienstzeit mit ministerieller Genehmigung mit in Anrechnung gebracht werden kann. Es wird daher um ständische Zustimmung dazu gebeten, daß die im entsprechenden ausländischen öffentlichen Schuldienste verbrachte ständige Dienstzeit eines Lehrers an Volksschulen oder höheren Schulanstalten auch bei Berechnung seiner Dienstalterszulagen mit jedesmaliger Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ganz oder theilweise mit in Anrechnung gebracht werden darf."

Ich habe dazu zu erwähnen, daß der Begriff der ausländischen öffentlichen Schulen in diesem Falle dahin zu verstehen ist, daß nicht Schulen außerhalb Deutschlands, etwa in Frankreich oder England gemeint sind, sondern daß unter Ausland hier das Reichsgebiet außerhalb Sachsens verstanden wird, und daß infolge dessen

irgend welche Zweifel wegen dieser Bestimmung nicht entstehen können.

Unter 9 ist noch einer Petition der Fachlehrer an den sächsischen Realschulen zu gedenken. Dieselben beantragen, daß die Ausnahmestellung der Fachlehrer beseitigt werde und dieselben mit einem ihren Dienstjahren entsprechenden Gehalt in die Reihe der übrigen Anstaltslehrer eingeordnet werden. Sollte die Erfüllung dieser Bitte zur Zeit undurchführbar sein, so ersucht man um Aufbesserung der Gehalte entsprechend demjenigen der Fachlehrer an Gymnasien und Realgymnasien. Meine Herren! Diese Petition ist auch in der Zweiten Kammer, soweit sie nicht durch diesen Beschluß als erledigt angesehen werden kann, auf sich beruhen lassen worden, und Ihre Deputation schlägt Ihnen das Gleiche vor.

Unter 10 ist schließlich noch einer Petition Erwähnung zu thun, welche von den städtischen Kollegien zu Oelsnitz im Vogtlande ausgegangen ist, und in der darum gebeten wird, daß für eine in Oelsnitz errichtete Realschule Staatsbeihülfe gewährt werde. In der letzten Periode, wo über Aue und Auerbach ähnlich zu berichten war, ist das Gesuch abgelehnt worden, weil es vor der Etatisirung nicht eingegangen ist, und dasselbe Verhalten würde sich hier empfehlen. Es ist aber auch auf der andern Seite anzunehmen, daß die Königl. Staatsregierung in der Zukunft geneigt sein dürfte, den Wünschen Rechnung zu tragen und die Unterstützung von 12,000 M., die anderen ähnlichen Schulen an anderen Orten zu theil wird, gewähren wird.

Ich hätte hier unter 10 zu beantragen:

„Die Petition der städtischen Kollegien zu Oelsnitz i. V., soweit sie sich auf eine Beihülfe zu den Kosten der städtischen Realschule daselbst für die laufende Etatperiode bezieht, auf sich beruhen zu lassen, im übrigen aber der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren! Ich frage, um nicht die zahlreichen Anträge und Etatpositionen, die bei diesem Kapitel aufzuzählen sind, nochmals hier verlesen zu müssen, an:

„ob die Kammer die Anträge der Deputation, wie sie sich unter VII auf Seite 2 folgende des Berichts Nr. 152 befinden, allenthalben genehmigt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Kap. 95 behandelt die Lehrerseminare. Daß das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Lehrerseminare bestanden hat, erlaube ich mir zu konstatiren nach den Verhandlungen, die in der vorigen Tagung hier statigefunden haben. Es wird von der hohen Kammer in dem außerordentlichen Etat auch wieder ein Beschluß gefordert werden, um eine Verstärkung der Seminare herbeizuführen. Das Bedürfniß nach denselben ist ein sehr großes und der Besuch, wie die Einnahmen unter A nachweisen, ein immer stärker werdender. Die Einnahmen haben sich gesteigert um 11,870 Mark, bei dem 6000 Mark durch Zahlung von Seminaristen aufgebracht werden und 5275 Mark mehr von Schulgeldern aus den Uebungsschulen herrühren. Die Forderungen für das Lehrerpersonal sind größer geworden. Es werden 1,375,325 Mark postulirt, mithin 111,687 Mark mehr als in der Vorperiode. Für den Betrieb unter Tit. 7 sind die Kosten recht wesentlich gestiegen, es werden jetzt 41,875 Mark gefordert. Die übrigen Bedürfnisse an Heizung, Beleuchtung, Wasserzins sind unter Tit. 15 eingestellt und weisen ein bedeutendes Plus auf. Bei den allgemeinen Ausgaben zu Zwecken der Seminare habe ich hervorzuheben, daß unter Tit. 4 eine ziemlich große Erhöhung vermerkt ist. Dieselbe beträgt 26,285 Mark. Sie finden dort eine diesbezügliche Bemerkung, und ich verweise darauf. Daraus geht hervor, daß das Transitorium hauptsächlich für die Verbesserung der Anstalt in Zschopau, die aus dem hier ausliegenden Plane ersichtlich ist, nöthig wird. Der Tit. 5 des vorigen Etats fällt diesmal weg, er war erforderlich zu Ankäufen von Areal in Borna, Grimma und Löbau. Im übrigen liegt hier eine Reihe sehr umfangreicher Unteretats vor, auf die einzugehen wohl keine Veranlassung hier ist. Es ist zu beantragen unter VIII:

„Bei Kap. 95, Lehrerseminare, A bei den Seminarkassen, nach der Vorlage 1. die Einnahmen mit 119,183 Mark zu genehmigen, 2. die Ausgaben mit 1,905,124 Mark, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen; bei Kap. 95 B, Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Seminare, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 4 mit 153,000 Mark zu bewilligen."

Präsident:

„Tritt die Kammer auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Eine sehr wesentliche Erhöhung der Ausgaben findet für die Volksschulen statt in Kap. 96. Ganz besonders wird dies hervorgerufen durch die Annahme des Dekrets Nr. 7, welches die Beihülfe zu den Dienstalterszulagen regelte und für welche sich, wie bei der Berichterstattung damals hervor-

gehoben worden ist, ein Aufwand von 2,000,000 M. nothwendig macht. Die Einnahmen sind annähernd dieselben wie im vorigen Jahre geblieben, dagegen haben sich die Ausgaben in 5 und 6 erhöht, und zwar deshalb, weil die Bezirksschulinspektoren von bisher 28 auf 31 erhöht werden mußten. Infolge dessen ist auch der Aufwand für die allgemeinen Geschäftsbedürfnisse unter 6 um 16,000 M. mehr, im ganzen mit 118,000 M. eingestellt. Es ist noch zu erwähnen in Tit. 13, daß die gesetzlich geregelten Beihülfen an die Schulgemeinden zur Bestreitung ihrer Lehrergehalte ein Plus von 185,000 M. nöthig machen. Es sind 2,300,000 M. dafür postulirt. Die Steigerung in diesem Titel vollzieht sich sehr rasch, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1896 für den gleichen Zweck nur 65,000 M. und 1898 150,000 M. erforderlich waren. Von den Erfordernissen unter 13a, 2 Millionen, habe ich schon gesprochen. Es ist dann nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Tit. 16 für den Bedarf für Neu- und Umbauten 50,000 M. mehr gefordert werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Summe von 100,000 M. nicht ausreichend ist, wie sie früher zu diesem Zwecke eingestellt war. Auch die Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an Lehrer sind bedeutend gestiegen. Es waren veranschlagt worden 1898 1,400,000 M., 1899 1,700,000 M., mithin 300,000 M. mehr als früher. Ebenso erfordern die Pensionen und Unterstützungen an Hinterlassene von Lehrern 70,000 M. mehr. Es würde zu beantragen sein:

> „Bei Kap. 96, Volksschulen, nach der Vorlage 1. die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 47,800 M. zu genehmigen, 2. die Ausgaben in Tit. 5 bis 18 mit 8,025,847 M., jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Ich frage auch hier die Kammer:

„ob sie dem Antrage beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Bei Kap. 97, Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten, sind die Verhältnisse ziemlich dieselben wie früher geblieben; es wird nur unter Tit. 9 ein Transitorium von 10,290 M. in Anspruch genommen, welche zur Instandsetzung der Außenansicht der katholischen Hofkirche zu Dresden verwendet werden sollen. Ferner sind unter 10 3000 M. postulirt worden für Unterstützungen für dienstunfähig gewordene katholische Geistliche in der Oberlausitz, und zwar aus dem Grunde, weil die Unterstützungen unter 1. nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Zwecke nicht zu verwenden sind. Wie aus den Unterlagen, die der Kammer zugegangen sind, ersichtlich ist, ist das Bedürfniß nach diesen Unterstützungen nicht einmalig aufgetreten, sondern wird mehr und mehr sich einstellen, und es ist deshalb der Beschluß gefaßt worden, diesen Posten solange bestehen zu lassen, bis die Pensionskasse, die zu diesem Zwecke errichtet werden wird, eine gewisse Stärke erlangt hat. Ich habe zu bitten, unter X:

> „Bei Kap. 97, Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 10 mit 74,800 M. zu bewilligen und zu genehmigen, daß die bei Tit. 10 eingestellte Summe ganz oder zum Theil der Pensionskasse für katholische Geistliche der Oberlausitz überwiesen wird."

Präsident: Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? —

„Dieselbe tritt wohl auch bei Kap. 97 dem Antrage der Deputation allenthalben bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Bei Kap. 98, Sonstige Kultuszwecke, hat eine Veränderung nicht stattgefunden. Es findet das seinen Ausdruck in den gleichen Summen, die in der jetzigen Periode und in der Vorperiode postulirt sind. Ich hätte zu beantragen:

> „Bei Kap. 98, Sonstige Kultuszwecke, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 3 mit 4050 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer bewilligt wohl auch dieses Postulat?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Auch bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, sind nur ganz unbedeutende Veränderungen eingetreten. Ich beantrage:

> „Bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, A. bei den Kassen der Taubstummenanstalten nach der Vorlage 1. die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 30,250 M. zu genehmigen, 2. die Ausgaben in Tit. 5 bis 19 mit 313,286 M., jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen, und bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, B. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Taubstummenanstalten und des Taubstummenwesens, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 3 mit 8500 M. zu bewilligen."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. —

„Die Kammer tritt den Anträgen ihrer Deputation zu Kap. 99 auch bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Kap. 100 ist unverändert wie in der Vorperiode. Es ist zu beantragen:

„Bei Kap. 100, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 9 mit 32,346 M. zu bewilligen."

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie auch bei Kap. 100 dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Dasselbe gilt für Kap. 101, wozu beantragt wird:

„Bei Kap. 101, Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach der Vorlage die Ausgaben in Tit. 1 bis 4 mit 39,000 M. zu bewilligen."

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie sich auch zu Kap. 101 den Anträgen ihrer Deputation anschließt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 27. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betreffend. (Drucksache Nr. 153.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen betreffend. (Drucksache Nr. 154.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über zwei auf das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend, bezügliche Petitionen. (Drucksache Nr. 142.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf um Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Lichtenhainer Wasserfall betreffend. (Drucksache Nr. 143.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Leipziger Spar- und Bauvereins zu Leipzig, die Vergebung von Gemeindeareal zu Bauzwecken in Erbpacht, sowie die Gründung einer oder mehrerer Hypothekenbanken betreffend. (Drucksache Nr. 137.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 155.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberschenk Grafen von Einsiedel und Herrn Oberhofprediger Dr. Ackermann.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Findet dieses Protokoll die Billigung des Hauses? — Es ist der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. März 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 44. Dresden, am 27. März 1900.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 27. März 1900, vormittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1118—1127. — Entschuldigungen. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betr., und b) Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über zwei auf das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr., bezügliche Petitionen. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation: a) die Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf um Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Lichtenhainer Wasserfall betr., und b) über die Petition des Leipziger Spar- und Bauvereins zu Leipzig, die Vergebung von Gemeindeareal zu Bauzwecken in Erbpacht, sowie die Gründung einer oder mehrerer Hypothekenbanken betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Freiherr von Bernewitz, Merz, Jahn, Geh. Regierungsräthe Dr. Rumpelt, Lotze und Dr. Kunze.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich ersuche die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1118.) Antrag des Herrn Oberbürgermeisters, Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Genossen, die Planung und Veranschlagung von Staatsbauten betr.

Präsident: Der Antrag ist gedruckt und vertheilt worden.

Meine Herren! Ich schlage vor, daß wir diesen Antrag gleich in die Schlußberathung nehmen, wozu wir nach unserer Geschäftsordnung berechtigt sind nach § 9. Ist die Kammer damit einverstanden? — Sie ist damit einverstanden. Es schlägt alsdann ein § 18, wonach bei solchen sofortigen Schlußberathungen der Präsident den Berichterstatter und Mitberichterstatter zu ernennen hat. Ich ernenne zum Berichterstatter Herrn Freiherrn von Finck und zum Mitberichterstatter Herrn Domherrn von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein.

(Nr. 1119.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 73 bis mit 87, mit Ausnahme der Kap. 77a und 80, des Etats für 1900/01, Departement der Finanzen betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1120.) Bericht der vierten Deputation über die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik, vormals Richard Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, eine Steuerangelegenheit betreffend, und die Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, die kommunliche Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktien-Emissionen betr.

Präsident: Ist gedruckt, vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1121.) Petition des Josef Schubert in Deutscheinsiedel und Genossen, die Erbauung einer Eisenbahn im Schweinitzthale bis Deutscheinsiedel betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1122.) Petition des Vorstandes des Bezirksverbands Sächsischer und Reußischer Baugewerkeninnungen zu Dresden gegen die Heranziehung von Arbeitern bei Ausübung der Kontrole auf Bauten.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1123.) Petition des Vorstandes der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden, Verbot des Gutschein-(Hydra-, Gella- und Schneeball-)unwesens im Uhren- rc. Handel betreffend.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1124.) Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden übersendet 30 Abdrücke einer Eingabe an die Zweite Kammer, betreffend die Errichtung eines Postamts im Neubaue des Bahnhofs Dresden-Neustadt.

(Nr. 1125.) Die Redaktion des Sächsischen Evangelischen Arbeiterblattes übersendet 50 Exemplare ihrer Nummer 6 mit der Bitte um Vertheilung.

Präsident: Beide Nummern sind zu vertheilen.

(Nr. 1126.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnungen.

Präsident: An die dritte Deputation zur Ausfertigung des Justifikationsscheines.

(Nr. 1127.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 41 des außerordentlichen Etats für 1900/01, den viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Strehlen betreffend.

Präsident: An die zweite Deputation.

Ich habe nachträglich noch zu bemerken, daß sich der Herr Oberschenk Graf von Einsiedel wegen dringender Geschäfte und Herr Graf von Schönburg wegen Krankheit entschuldigt haben.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betreffend." (Drucksache Nr. 153.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 945 f.)

Ich ersuche daher Herrn Domherrn von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein, uns den Bericht zu geben.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: In Tit. 13 des außerordentlichen Etats, meine Herren, ist ein Postulat von 4,333,000 M. zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz eingestellt. Wenn ich über dies Postulat, über diesen Titel, heute Bericht zu erstatten habe, so bemerke ich im voraus, daß bei der Behandlung dieser Angelegenheit in der jenseitigen Kammer nicht der gesammte Titel sofort zur Berathung und Beschlußfassung gestellt worden ist, sondern daß man zunächst nur die Position, welche sich auf die Erwerbung eines Platzes zur Errichtung dieser Anstalt nöthig macht, zunächst herausgegriffen hat und über diese besonders Beschluß gefaßt hat. Zur Sache selbst ist zu bemerken, daß im Jahre 1889 aus erzieherischen Gründen aus der damals schon überfüllten Anstalt zu Hubertusburg die Anstalt für schwachsinnige Knaben nach Großhennersdorf und die Anstalt für schwachsinnige Mädchen nach Nossen verlegt worden ist. Diese beiden Anstalten waren damals verfügbar, nachdem die Anstalt im Schlosse zu Nossen, die bis damals eine Hülfsanstalt für die Strafanstalt in Zwickau war, durch den Umbau der Strafanstalt Hoheneck verfügbar geworden war, und nach dem die Anstalt Großhennersdorf durch Errichtung einer Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bräunsdorf gleichfalls solchem Zwecke zugängig gemacht werden konnte. Die Epileptischen und die Schwachsinnigen wurden 1899 der Anstalt Hochweitzschen überwiesen und für die blinden und schwachsinnigen Kinder eine besondere Außenabtheilung an der Anstalt in Königswartha errichtet. Es hat sich nun ergeben, daß die Anstalten in Nossen und Großhennersdorf für die Bedürfnisse nicht mehr ausreichen. An sich sind beide Anstalten auch zur Erweiterung nicht geeignet. Einmal ist die Anstalt Nossen räumlich sehr beschränkt und es fehlt bei der Anstalt hauptsächlich an Terrain zu gehöriger Bewegung in der freien Luft. Ebensowenig läßt sich die Anstalt zu Großhennersdorf, die einerseits ziemlich ungünstig liegt — sie liegt an dem einen Ende des Landes, und macht sich die Zuführung von solchen unterzubringenden Zöglingen sehr schwierig, um so mehr als es nicht einmal eine Eisenbahnverbindung hat —, weiter ausdehnen. Inwieweit sich die Inanspruchnahme dieser Anstalt mit der Zeit nothwendig gemacht hat, geht namentlich aus folgenden Ziffern hervor. Im Jahre 1888 waren die schwachsinnigen männlichen Zöglinge 186 an Zahl, und diese beträgt jetzt 1898 242; ebenso ist es mit den weiblichen schwachsinnigen Zöglingen. Da betrug die Zahl 1888 138, 1898 172. Man hat nun versucht in Großhennersdorf namentlich durch die Beschaffung von neuen Räumen noch mehr unterzubringen. Es ist z. B. eine Beamtenwohnung geräumt worden, im Dorfe noch ein Haus

gebaut worden, und schließlich sogar der Kirchensaal belegt worden, um den Anforderungen der Aufnahme von Zöglingen zu entsprechen. Es wird sich aber auf die Dauer dieses Verhältniß nicht aufrecht halten, um so mehr, als sich jetzt bereits herausgestellt hat, daß viele Gesuche um Aufnahme derartig unterzubringender Personen haben abgewiesen werden müssen. Deshalb ist schon seit längerer Zeit bei der Regierung die Entschließung herangereift, eine allgemeine, mehr im Zentrum des Landes liegende Anstalt für diesen Zweck zu errichten. Es hat sich nun aber weiter herausgestellt, daß auch die Landesblindenanstalt in Dresden für ihre Zwecke nicht mehr ausreichend ist. Das betreffende Grundstück liegt hier an der Chemnitzer Straße, wie Ihnen bekannt ist, und ist rings umgeben von bebautem städtischen Areal und nach keiner Richtung hin erweiterungsfähig; im Gegentheile ist die Regierung der Ansicht, daß, wenn die Blindenanstalt verlegt werden könnte und also für die Landesblindenanstalt eine neue Anstalt errichtet werden könnte, die Veräußerung dieses Grundstücks einen großen Ertrag ergeben und den Aufwand für die neue Anstalt wesentlich herabmindern würde. Bei der Landesblindenanstalt ist ja schon der Umstand eingetreten, daß die blinden Kinder zu einer Vorschule in Moritzburg in einer Nebenanstalt vereinigt werden mußten. Außerdem ist in Moritzburg noch eine Außenabtheilung für erwachsene männliche Blinde und in Königswartha für erwachsene weibliche Blinde, die erst im späteren Lebensalter erblindet sind, untergebracht. Durch diese Trennung der Anstalten war schon, abgesehen von den höheren Verwaltungskosten, auch eine einheitliche Leitung der Anstalt sehr erschwert. Alle diese Verhältnisse haben dahin geführt, um so mehr als sich auch die Zwecke sowohl für die Schwachsinnigen und für die blinden Personen in einer Anstalt sehr gut vereinigen lassen, sie haben also dahin geführt, womöglich eine allgemeine Landesanstalt für Blinde und Schwachsinnige zu errichten und diese Anstalt womöglich ziemlich in die Mitte des Landes zu verlegen, um die bequeme Zugänglichkeit von allen Seiten zu erreichen.

In Dresden ist das nicht möglich gewesen und infolge von weiteren Erörterungen hat sich dann ergeben, daß dieser Zweck sich in der Nähe von Chemnitz, in dem jetzigen Orte Altendorf, sehr gut verwirklichen läßt. Es ist dort von Seiten der Stadt Chemnitz in sehr entgegenkommender Weise nicht nur zu billigem Preise ein entsprechendes Areal angeboten worden, die Stadt Chemnitz hat sich auch verpflichtet, die Zugängigkeit zu dieser Anstalt herzustellen, die Schleusenbauten zu übernehmen, den Straßenbau und die Wasserleitung bis zur Anstalt herzustellen, und sie hat sich verpflichtet, einen das Areal für die Anstalt umgrenzenden Wald auf ewige Dauer zu erhalten und den Zöglingen dort die freie Benutzung dieses Waldes zu gestatten.

Was nun die Verwendung der jetzt vorhandenen Anstalten anlangt, so will ich nur noch bemerken, daß für die Anstalt zu Groß-Hennersdorf für den Fall, daß diesem Plane der Regierung die Zustimmung der Kammern zu theil würde, in Aussicht genommen ist, in Ausgestaltung der Fürsorge für entlassene Schwachsinnige, auf die wiederholt in den Landtagsverhandlungen hingewiesen worden ist, die Einrichtung zur Aufnahme solcher männlicher Schwachsinniger zu treffen, die nach ihrer Entlassung aus der Anstalt durch ungeeignete Behandlung seitens ihrer Umgebung zur freien Arbeit nicht tauglich verbleiben und denen daher unter dem Schutze einer Anstalt die Möglichkeit zur Erwerbung eines Theiles ihres Lebensunterhaltes gewährt werden möchte. Zu solchem Zwecke würde sich diese Anstalt um so mehr eignen, als von der Unterstützungskasse für entlassene Schwachsinnige ein Gut zu Groß-Hennersdorf gekauft und eingerichtet worden ist, in dem zur Zeit bereits einer kleinen Zahl von entlassenen männlichen Schwachsinnigen landwirthschaftliche Beschäftigung zu theil wird. Zur Unterbringung entlassener weiblicher Schwachsinniger der erwähnten Art würde die Anstalt zu Moritzburg, die hierzu geeignet erscheint, in Aussicht genommen werden, wogegen die Anstalt Nossen zur Verwendung für einen anderen staatlichen Zweck verfügbar bleibt.

Der Platz, der von Seiten der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt wird, ist in Größe von 55 ha bemessen worden und es ist hierfür ein Kaufpreis von 45 Pfennigen pro Meter in Aussicht genommen, so daß der Betrag von 250,000 M. zur Erwerbung dieses Bauplatzes sich nothwendig macht. Nachdem die Zweite Kammer diesem Plane der Regierung zugestimmt und die Bewilligung von 250,000 Mark zur Erwerbung dieses Bauplatzes für die neue Anstalt ausgesprochen hat, hat dem auch Ihre Deputation zugestimmt, und sie beantragt, wie in dem Ihnen vorliegenden Antrage unter Nr. 153 bemerkt ist:

> „die Kammer wolle beschließen, für die Erwerbung von ca. 55 ha bemessenes Bau- und Wirthschaftsland zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz den Betrag von 250,000 M. zu bewilligen."

Ich habe noch hinzuzufügen, daß der Ort Altendorf demnächst der Stadt Chemnitz einverleibt wird und in-

folge dessen sonach auch dem Bezirke der Stadt Chemnitz in der Zukunft angehören wird.

Ich bitte um Annahme des Antrags.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe beschließen, für die Erwerbung von ca. 55 ha bemessenes Bau- und Wirthschaftsland zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz den Betrag von 250,000 M. zu bewilligen?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen betreffend." (Drucksache Nr. 154.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 946 f.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Noch einfacher liegen die Verhältnisse bei Tit. 14 des außerordentlichen Etats, in welchem, wie bereits jetzt erwähnt werden mag, zur Errichtung einer neuen Strafanstalt für Gefängnißsträflinge in Bautzen 3 Millionen gefordert sind. Auch hier handelt es sich zur Zeit bloß um Erwerbung des betreffenden Platzes; über den weiteren Theil dieses Postulats ist von Seiten der Zweiten Kammer noch kein Beschluß gefaßt worden, vielmehr noch zu erwarten.

Die Verhältnisse in Bezug auf die Strafanstalten und Gefängnißanstalten liegen im ganzen genommen noch ungünstiger, als wie es bei den andern Anstalten der Fall ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestände in den Landesanstalten für männliche Sträflinge mit wenigen geringen Unterbrechungen unausgesetzt im Steigen begriffen sind. Dies geht einmal daraus hervor, daß der Unterschied zwischen den Belegungsziffern im dritten Vierteljahre 1895 und dem ersten Viertel des Jahres 1899 rund 500 Köpfe mehr beträgt; es ist sonach in vier Jahren der Bestand um 500 Köpfe gestiegen. Die Königliche Staatsregierung hat hierüber eine graphische Darstellung zu den Akten gegeben, die sich hieraus ersehen läßt. Nach ihr sind wir im Jahre 1899 auf diesen

(die graphische Darstellung in den Akten vorzeigend)

allerhöchsten Punkt gestiegen. Infolge dessen haben — ich gestatte mir diesen Passus aus der Begründung der Königl. Staatsregierung gleich wörtlich vorzulesen —:

„Infolge dessen haben in den Gefängnißstrafanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg, da andere Räumlichkeiten nicht zur Verfügung standen, seit Anfang des Jahres 1898 ungefähr 300 Gefangene mehr untergebracht werden müssen, als unter gehöriger Berücksichtigung der Raumverhältnisse einerseits und im Hinblicke auf die Sicherheit der Verwahrung der Gefangenen sowie die Interessen des Strafvollzugs überhaupt andrerseits streng genommen hätten untergebracht werden dürfen. Hierzu kommt, daß die neuerdings von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze, die bis zu weiterer gemeinsamer Regelung bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen anzuwenden sind, ein weit höheres Raumerforderniß für den Kopf der Gefangenenbestände aufstellen, als in den genannten Strafanstalten befriedigt werden kann."

Hiernach ist das Bedürfniß nach einer neuen Strafanstalt als unabweisbar anzuerkennen.

Bezüglich des Orts, an welchem diese Anstalt zu errichten sein würde, ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß dabei der Landestheil — die Oberlausitz — berücksichtigt werden möchte, in welchem zur Zeit noch gar keine größere Landesanstalt sich befindet, zumal dies auch insofern unmittelbar im Interesse der Staatskasse liegen dürfte, als dadurch in Zukunft ein Theil der Kosten des Transports der Sträflinge nach den im Westen der Monarchie gelegenen Strafanstalten erspart wird. Die Hauptstadt der Oberlausitz, Bautzen, ist in entgegenkommendster Weise dem Wunsche der Regierung, dort einen Platz für den Bau der geplanten Gefängnißanstalt zu erlangen, entgegengekommen, und hat einen solchen Platz in der Größe von 10 ha 20,3 a unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sowie zu weiteren Leistungen sich bereit erklärt. Es ist nämlich auch in dieser Hinsicht zu bemerken, daß auch hier nach dem Vertrage die Stadt die Zugängigkeit zur Anstalt herstellt: Die Stadtgemeinde stellt nach § 5 des Vertrags in Fortsetzung der Flinzstraße eine chaussirte Straße mit Schleuse, mit Gas und Wasserleitung und verzichtet auf Entschädigung wegen Abnutzung der Straße durch die Fuhren zur Erbauung der Anstalt. Es handelt sich also hier bloß um die Genehmigung der ohne Kosten für die Regierung oder für das Land verbundenen Erwerbung dieses Baulandes im Umfange von 10 ha 20,3 a, welche die Stadt Bautzen unentgeltlich und hypotheken- und oblastenfrei an den Königl. Staatsfiskus abtreten will. Die Zweite Kammer hat auf Grund des unabweislichen Bedürfnisses beschlossen, dem zuzustimmen und den von dem Königl. Staatsfiskus mit der Stadtgemeinde Bautzen ab-

geschlossenen Vertrag über die unentgeltliche und hypotheken- und oblastenfreie Abtretung einer Gesammtfläche von 10 ha 20,3 a zur Errichtung einer Strafanstalt zu genehmigen. Ihre Deputation hat dem allenthalben zuzustimmen gehabt und bittet Sie, diesem Antrage, den sie in gleicher Form an Sie stellt, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation, wie derselbe soeben berichtet worden ist, beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum „mündlichen Berichte der ersten Deputation über zwei auf das Königliche Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend, bezügliche Petitionen." (Drucksache Nr. 142.)

(Vergl. M. I. K. S. 21 ff. u. II. K. S. 852 ff.)

Excellenz von Charpentier wird uns den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Wirklicher Geh. Rath **von Charpentier:** Ueber das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend, habe ich die Ehre gehabt, der Kammer schon vor einigen Monaten, im Monate Dezember, zu referiren. Den damals gefaßten Beschlüssen ist die Zweite Kammer beigetreten, es ist also zwischen beiden Kammern in Bezug auf das Dekret keine Differenz vorhanden, es sind aber bei der Zweiten Kammer noch zwei Petitionen zur Behandlung gekommen, die der Ersten Kammer noch nicht vorgelegen haben, weil sie erst eingegangen sind, nachdem die Sache die Erste Kammer schon passirt hatte. Die eine Petition war von dem Direktorium des Vereins sächsischer Gemeindebeamten und ist dahin gerichtet, die hohe Ständeversammlung wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den Hinterlassenen der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den sächsischen Gemeinden, in denen sie noch keine Pensionsberechtigung genießen, die Pensionsberechtigung zu verleihen und hierzu, wenn irgend thunlich, noch in der diesjährigen Sitzungsperiode eine Vorlage an die Ständeversammlung zu bringen, und die zweite Petition ist eine Anschlußpetition, ausgegangen von dem Vorstande der Vereinigung der Bürgermeister in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleinere Städte und berufsmäßigen Gemeindevorständen. Die Zweite Kammer hat beschlossen, beide Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, Ihre Deputation schlägt ihnen vor, dasselbe zu thun. Es war schon auf dem vorigen Landtage eine Petition ganz ähnlichen Inhalts eingegangen und ebenfalls an die Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben worden. Weiter zu gehen wird sich auch jetzt nicht gut empfehlen. Den auf Herbeiführung einer Pensionsberechtigung für die Hinterlassenen der in Frage stehenden Beamten gerichteten Bestrebungen stehen sowohl die Königl. Staatsregierung als auch die Kammern durchaus sympathisch gegenüber. Während aber die Gemeinden es schon jetzt in der Hand haben, auf ortsstatutarischem Wege den Hinterlassenen der fraglichen Kategorie Pensionen zu bewilligen und in einer nicht ganz geringen Zahl von Gemeinden thatsächlich es schon so gehalten wird, scheint es doch bedenklich, durch ein allgemeines Landesgesetz allen Gemeinden diese Verpflichtung obligatorisch aufzuerlegen, denn mancher kleinen Gemeinde würde vielleicht eine Last aufgebürdet werden, welche ihr zu schwer wäre. Nun ist es ja möglich, daß mit der Zeit die Verhältnisse sich ändern können, so daß die jetzt bestehenden Bedenken an Gewicht verlieren würden und dann würde vielleicht ein gesetzgeberisches Vorgehen in Erwägung kommen können. Es ist auch durchaus thunlich, im Wege der Verhandlung darauf hinzuwirken, daß noch mehr Gemeinden als zur Zeit der Fall ist, sich freiwillig zur Bewilligung solcher Pensionsberechtigung verstehen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß unter den zur Zeit noch sich ablehnend verhaltenden Gemeinden sich gar manche befinden, deren Kräfte gar nicht überstiegen werden würden, wenn sie eine solche Pensionsverpflichtung übernehmen. Es ist zu wünschen, daß die Behörden ihren Einfluß nach dieser Richtung geltend machen, und daß ihre Bestrebungen von Erfolg begleitet sein möchten. Aber zu einem zwangsweisen Vorschreiten hat die Deputation ihrerseits nicht rathen können.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum fünften Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf um Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Lichtenhainer Wasserfall betreffend." (Drucksache Nr. 143.)

Herr Graf von Rex-Zehista wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Rex-Zehista:** Meine hochverehrten Herren! Anfang dieses Jahres hat der Erblehngutsbesitzer Robert Gäbler, Vorsitzender der Sektion Saupsdorf und Hinterhermsdorf des Gebirgsvereins, nebst 100 Unterschriften ein Bittgesuch an das Königl. Ministerium des Innern eingereicht; derselbe bittet gleichzeitig die hohe Ständekammer um gütige Unterstützung. Die Petition geht dahin, die Genehmigung der Verlegung des Anfangspunkts der Schandauer elektrischen Straßenbahn nach dem Schandauer Staatsbahnhofe zu ertheilen, jedoch nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig auch die Bahn bis Hinterhermsdorf oder wenigstens zur Hofmannsmühle verlängert würde. Die Petenten bitten also, daß die bereits im Betriebe befindliche Bahn zwischen Schandau-Stadt nach dem Großen Wasserfalle nach Bahnhof Schandau verlängert wird, und daß an die Konzessionirung die Bedingung geknüpft werde, daß die Bahn vom Wasserfalle nach Hinterhermsdorf hinauf verlängert werden möge. Sie geben an, daß jetzt die Bahn in der Hauptsache den Besuchern des Kuhstalls, des Prebischthors zu gute käme und so der Verkehr nach Böhmen geleitet würde. Denjenigen Touristen, welche Hinterhermsdorf besuchen und die herrliche Schleusenpartie unternehmen, 13,000 an der Zahl im vorigen Jahre, sei der Endpunkt der Bahn zu weit, und es würde daher die Partie größtentheils über Sebnitz unternommen. Der Weg durch das schöne Kirnitzschthal sei aber viel schöner, viel kürzer, und es würde dann der Verkehr auf dieser Linie bedeutend steigen und dadurch die Gemeinde Hinterhermsdorf auch davon profitiren. Sie meinen, daß es Aufgabe der Regierung sei, hier einzugreifen und einen bisher stiefmütterlich behandelten Theil unseres lieben Vaterlands durch Schaffung billiger Verkehrswege zu heben und dadurch dessen Bewohnern neue Existenzmittel zuzuführen. Sie verweisen auf die Ortschaften Schmiedeberg und Kipsdorf, welche nach Erbauung der Weißeritzthalbahn einen ungeahnten Aufschwung erfahren haben.

Nun, meine Herren, der Weiterbau der in Rede stehenden Linie nach dem Bahnhofe Schandau wird von der hohen Staatsregierung befürwortet und steht auch in Aussicht, daß die betheiligten Gemeinden und die ausführende Firma Nutzen davon haben werden. Anders liegt es mit der Fortsetzung nach Hinterhermsdorf.

Vor allem kommt hier die größere Ausdehnung der Bahn in Frage, sie beträgt ungefähr 10 km, wodurch die Stammlinie um das Doppelte verlängert wird, was doch bei dem geringen Verkehre zu Bedenken Anlaß geben könnte. Dazu kommt, daß die Linie beim Verlassen des Kirnitzschthales auf einer längeren Strecke in stärkerer Steigung, darunter solche von 1:18 und 1:25, geführt werden muß, um das circa 170 Meter über dem Thale gelegene Hinterhermsdorf zu erreichen. Beide Umstände bedingen hohe Anlagen und Betriebskosten, die spezifisch höher sein werden als die der Stammlinie, welche keine große Terrainschwierigkeiten zu überwinden hat, sondern sich in konstantem Gefälle dem Laufe des Kirnitzschthals anpaßt. Eine genügende Verzinsung des Anlagekapitals dürfte daher wohl kaum zu erwarten sein.

Die Elektra, die Erbauerin der Kirnitzschthalbahn, hat auch ihrerseits erklärt, daß sie in absehbarer Zeit nicht darauf zukommen könnte, den Weiterbau der Bahn zu übernehmen. Da wohl weder die in Frage kommenden Gemeinden, deren Einwohnerzahl circa 2000 Seelen beträgt, noch die hohe Staatsregierung darauf zukommen würden, eine Zinsgarantie zu dem eventuell 40,000 Mark betragenden Zuschusse der Betriebskosten zu übernehmen, so schlägt Ihre Deputation vor, die Petition des Erblehngutsbesitzers Robert Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf um Verlängerung der elektrischen Straßenbahn nach Hinterhermsdorf auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstande: „**Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Leipziger Spar- und Bauvereins zu Leipzig, die Vergebung von Gemeindeareal zu Bauzwecken in Erbpacht, sowie die Gründung einer oder mehrerer Hypothekenbanken betreffend.**" (Drucksache Nr. 137.)

(Vergl. M. II. K. S. 681 ff.)

Ich ersuche den Herrn Oberbürgermeister Dr. Kaeubler, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Leipziger Spar- und Bauverein richtet an die Ständeversammlung eine Petition vom 12. Januar 1900, welche in zwei verschiedenen Richtungen Entschließungen der Ständeversammlung anstrebt. Zuerst bittet er, daß entweder durch Vorschriften innerhalb des neuen Baugesetzes oder sonstwie mittels des der Königl. Staatsregierung auf die Gemeindeverwaltungen zustehenden Einflusses den sämmtlichen Gemeinden des Landes Anweisung gegeben werde, in

Zukunft ihren Grundbesitz, soweit er für Bauzwecke nutzbar gemacht werden kann, nicht mehr, oder nur nach eingeholter Zustimmung der Königl. Staatsregierung zu verkaufen, sondern in erster Linie in — wörtlich — „Erbpacht" zu geben.

Die Petition fährt nun fort, das System des „Erbbaurechts" dürfte berufen sein, wenn es in dieser Weise seitens der gesetzgebenden Faktoren dem praktischen Leben zugänglich gemacht wird, eine wichtige Rolle in der Entwickelung unserer sozialen Verhältnisse zu spielen. Im nächsten Satze wird wieder von Pacht gesprochen, und es kann bei diesem Wechsel der Ausdrücke allerdings zweifelhaft sein, was die Petenten im Sinne haben, ob Erbbaurecht oder Erbpacht. Erbpacht, meine Herren, aber giebt es schon seit dem Jahre 1832 in unserem engeren Vaterlande nicht mehr. Erbbaurecht dagegen wird in den §§ 1012 ff. des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt. Dieses Recht ist, wie bekannt, das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben.

Die Deputation nimmt an, daß die Petition dieses Erbbaurecht im Sinne hat. Es mag nun sein, daß das Erbbaurecht einmal eine wichtige Rolle in der Entwickelung unserer sozialen Verhältnisse, besonders auf dem Gebiete des Wohnungswesens spielen kann, aber man muß bedenken, daß zur Begründung eines Erbbaurechts zwei Personen, zwei Faktoren gehören, der Eine, dem das Erbbaurecht an dem Grundstücke des Anderen eingeräumt wird, und der Andere, welcher sein Grundstück dazu hergiebt, daß auf demselben oder unter demselben ein Dritter ein Bauwerk errichtet, welches dieser Dritte veräußern und vererben kann. Die Bestellung eines Erbbaurechts enthält somit eine sehr weitgehende Beschränkung des Eigenthums. Ja, das Erbbaurecht erlischt nicht einmal dadurch, daß das Bauwerk untergeht. Der Grund und Boden bleibt dienstbar und das Bauwerk kann stets von neuem auf dem fremden Grundstücke errichtet werden.

Es erscheint nun fraglich, ob gerade dort, wo die Wohnungsfrage brennend ist, also in den großen Städten und in ihrer Umgebung, sich werden Personen finden lassen, welche ihr Grundstück zu einem Erbbaurechte hergeben und zwar unter günstigeren Bedingungen als im Falle des wirklichen Verkaufs. Der Petent glaubt nun aber, ein Mittel gefunden zu haben zur, wie er sagt, praktischen Verwerthung des Erbbaurechtes. Nämlich er will, daß durch das Baugesetz oder durch Verfügung der Königl. Staatsregierung die Gemeinden des Landes angewiesen werden, in Zukunft ihren Grundbesitz nicht mehr, oder nur nach eingeholter Zustimmung der Staatsregierung, zu verkaufen, sondern ihn in Erbbaurecht zu vergeben, mit anderen Worten: den Gemeinden das selbständige Verfügungsrecht über ihren Grundbesitz zu gunsten des Erbbaurechts zu entziehen. Meine hochgeehrten Herren! Daß man in dem Baugesetzentwurfe, auf welchen der Petent zukommt, an einen derartigen Eingriff in das Eigenthumsrecht der Gemeinden nicht gedacht hat und auch bei der Berathung auf einen solchen nicht ernstlich zukommen wird, ist Ihrer Deputation zweifellos, und ebenso zweifellos ist es, daß eine bloße Verfügung der Staatsregierung im Sinne des Petenten rechtlich und faktisch unmöglich fällt. Daher muß es die Deputation ablehnen, der Königl. Staatsregierung derartige Maßnahmen, wie sie der Petent wünscht, zuzumuthen, und wenn der Petent zu der Aeußerung zu verschreiten für gut findet, daß viele Gemeinden des Landes, darunter größere Städte an der Spitze, ohne Bedenken sich dem Spekulantenthume beigesellen, indem sie Land in großem Maßstabe auskaufen, nur um es später als Bauland zu möglichst hohem Preise zu verkaufen, so ist dem gegenüber zu konstatiren, daß diese Behauptung jeden Beweises ermangelt, ja der Petent nicht einmal versucht hat, auch nur eine einzige Thatsache zur Begründung dieser Beschuldigung der Gemeinden anzuführen. Wenn die Gemeinden zum Ankaufe von Arealkomplexen verschreiten, so geschieht es, um den Interessen der Allgemeinheit durch Schaffung besserer Verkehrs-, beziehentlich gesundheitlicher und sonstiger, das Gemeinwohl fördernder Maßnahmen zu dienen. — Aus allen diesen Gründen beantragt die Deputation, die Petition in ihrem ersten Theile auf sich beruhen zu lassen.

In zweiter Linie bezeichnet nun der Petent als dankenswerthe Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren: die Gründung einer oder mehrerer Hypothekenbanken, die sich ausschließlich mit der Gewährung von Tilgungshypotheken befassen. Er sagt: „Die hohen Stände werden uns zugeben, daß das Schuldenmachen, also auch das Aufnehmen von Hypotheken nur dann als eine gesunde wirthschaftliche Maßnahme zu betrachten ist, wenn von vornherein auf allmähliche Tilgung der Schuld Bedacht genommen wird." — Meine hochgeehrten Herren! Das kann ja jeder unterschreiben, und auch Ihre Deputation giebt es unumwunden zu; aber sie ist in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer, von welcher diese Petition bereits verabschiedet worden ist, der Meinung, daß ein Bedürfniß zur Errichtung neuer Hypothekenbanken, welche Tilgungshypotheken zulassen, in unserem engeren Vaterlande wahrlich nicht besteht. Es bestehen derartige Banken bekanntlich in größerer Zahl, 2. aber

gehört die Gründung derartiger Banken doch wohl nicht zu den Aufgaben des Staates, und 3. würde es zu den größten Bedenken führen, wollte der Staat die Gewähr für derartige Hypothekenbanken übernehmen.

Die Deputation beantragt also, auch diesen Theil der Petition und somit die ganze Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition in summa auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum letzten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen." (Drucksache Nr. 155.)

(Vergl. M. II. K. S. 948 ff.)

Hierüber wird Herr Vizepräsident von Zezschwitz berichten.

Berichterstatter Landesältester **von Zezschwitz:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Bericht zu erstatten über die Petitionen, welche in dieser Landtagssession eingegangen sind um Errichtung von Amtsgerichten. Es sind deren nicht weniger wie 22, davon sind aber eine Anzahl alte Bekannte, welche die Kammer schon öfter beschäftigt haben; drei Petitionen sind neu. Ich erwähne, daß 10 Orte, aus denen Petitionen stammen, Orte sind, in denen sich früher Gerichtsbehörden befunden haben. Ehe ich die einzelnen Gesuche vortrage, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen.

Es handelt sich bei der heutigen Beschlußfassung nicht um Bewilligung von Mitteln im laufenden Etat, sondern es handelt sich lediglich um die Begutachtung der eingegangenen Petitionen und über den Beschluß darüber, mit welcher Zensur die Petitionen an die Königl. Regierung zu überweisen sind. Würde es sich um unmittelbare Bauten handeln, die in der gegenwärtigen Finanzperiode schon in Rechnung kämen, so hätte es Gesetzesvorlagen bedurft; denn bekanntlich ist durch Gesetz von 1879 vorgeschrieben, daß neue Amtsgerichte nur auf gesetzlichem Wege kreirt werden können. Die Königl. Staatsregierung hat sich in dieser Finanzperiode nicht bewogen befunden, derartige Vorlagen zu machen. Die Zweite Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, und Ihre Deputation ist derselben Meinung.

Einen kurzen Rückblick, ehe ich zu den Petitionen übergehe, will ich mir noch gestatten. Seit den Jahren 1873—1883 sind nicht weniger als 18 Amtsgerichte im Königreiche Sachsen aufgehoben worden infolge der damaligen Neuorganisation der Justiz. In der neuesten Zeit, von 1891 an, sind im ganzen 5 Amtsgerichte wieder errichtet worden. Letzterer Umstand, daß die Regierung und die Stände sich mit der Wiedererrichtung von Amtsgerichten überhaupt beschäftigt haben, ferner der Umstand, daß viele von den Orten, an denen früher Gerichtsbehörden bestanden haben, sich daran noch nicht gewöhnen wollen, ist, wie ich annehme, die Ursache der überaus zahlreichen Petitionen, die uns gegenwärtig vorliegen. So viel Wohlwollen man für diese Wünsche haben kann, und so viel Verständniß auch dafür besteht, daß namentlich in Orten, wo früher Amtsgerichte waren, der Wunsch besteht, so glaube ich doch, haben die Regierung und die Stände die Verpflichtung, sich zurückhaltend zu verhalten, und an die Neukreirung von Amtsgerichten nur dann zu gehen, wenn ein nothwendiges Bedürfniß vorliegt. Darunter glaube ich verstehen zu sollen: daß entweder eine solche Ueberlastung eines einzelnen Amtsgerichts vorliegt, daß die Geschäfte nicht zur Befriedigung des Publikums und im Interesse der Justizpflege an der Stelle allein erledigt werden können, oder wenn Verkehrsverhältnisse in Frage kommen, die auf die Dauer die Entfernung des Amtsgerichts zu groß erscheinen lassen. Die Finanzlage des Landes, glaube ich, gestattet es im Augenblicke nicht, die Verleihung von Amtsgerichten mehr als Geschenke werden zu lassen. Bei der Beurtheilung der einzelnen Gesuche haben sich die Regierung und die Ständeversammlung in früheren Landtagen über gewisse Grundsätze vereinigt. Man ist nämlich — ich gehe davon aus, daß wir gegenwärtig nicht von der unmittelbaren Errichtung von Amtsgerichten sprechen, sondern nur von Direktiven für den Zweck der Beurtheilung der vorliegenden Petitionen — man ist davon ausgegangen, daß Petitionen um Errichtung eines Amtsgerichts nur dann günstig beurtheilt werden, wenn es sich um Neuformirung eines Bezirks von mindestens 10,000 Seelen handelt, wenn feststeht, daß die betheiligten Gemeinden mindestens in der Mehrzahl einverstanden sind, wenn nicht eine wesentliche Verschiebung der Gemeindebezirke und der Verwaltungsbezirke die Folge ist und endlich, wenn die betheiligten Gemeinden oder eine davon wesentliche Opfer zu bringen bereit oder imstande sind. Ich glaube, daß man an diesem Standpunkte wird festhalten können, und ich gehe nun zu dem speziellen Vortrage der Gesuche über an der Hand der gedruckten Vorlage Nr. 155. Hier ist die Reihenfolge eingehalten wie in der Zweiten Kammer, daß nämlich diejenigen Gesuche zuerst erwähnt und behandelt werden, welche der Regierung vorzugsweise empfohlen werden. Ich wiederhole, daß die Empfehlung zur Erwägung, die ja gewählt

worden ist, nicht den Zweck hat, die Regierung zu veranlassen, etwa schon unbedingt dem nächsten Landtage Vorschläge zu machen oder Gesetzesvorlagen zu machen, sondern, daß der Zeitpunkt offen bleibt.

Es handelt sich zunächst um die Petition des Ortes Rötha. Rötha hat, wie ich glaube, viele Jahrhunderte lang den Besitz einer Gerichtsbehörde gehabt. Das Amtsgericht dort ist 1874 aufgehoben worden, und seitdem hat die Stadt nicht verfehlt, alljährlich an alle Landtage mit neuen Gesuchen zu kommen. Eine künftige Seelenzahl des zu formirenden Bezirks von 10,000 ist ziemlich gesichert, auch ist das Einverständniß der in Frage kommenden Gemeinden in der Hauptsache da. Die Stadt will auch Opfer bringen, also gewisse Voraussetzungen sind vorhanden, aber auch Widersprüche, und zwar namentlich von der Stadt Borna, deren Gerichtsamt einen Theil der Ortschaften abgeben soll, um den neuen Bezirk Rötha zu formiren. Obgleich also alle diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist die Regierung trotzdem nicht der Meinung, und die Deputation hat dem zustimmen müssen, daß ein absolutes, sofort zu befriedigendes Bedürfniß für Rötha vorliegt, und empfiehlt die Deputation deshalb, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben, die Petition zur Erwägung zu geben, als die beste Zensur, die überhaupt gegeben wird.

In derselben Lage hat sich die Deputation befunden gegenüber dem Gesuche von Wilkau um Errichtung eines Amtsgerichts. In Wilkau ist ein Unterschied. Dort hat früher ein besonderes Gerichtsamt nicht bestanden, und es wird jetzt darum gebeten. Es wird eine Seelenzahl für den künftigen Bezirk von 26,000 Seelen in Aussicht genommen. Auch hier hat ein Theil der Gemeinden, die hier in Frage kommen, ihr Einverständniß erklärt, und spricht ja wohl manches dafür, daß es für die Zukunft einmal vor sich geht. Ein dringendes Bedürfniß ist auch hier nicht anerkannt worden von Seiten der Deputation, namentlich im Hinblicke darauf, daß es sehr viele Verkehrsmittel zwischen Wilkau und Zwickau giebt, und daß überhaupt große Entfernungen nicht in Frage kommen. Anders kann das sich ja gestalten in Zukunft, wenn die betheiligten Ortschaften in dem Maße fortwachsen sollten, wie es bis jetzt der Fall war. Deshalb hat die Deputation beschlossen, bei dem früheren Beschlusse der Erwägung stehen zu bleiben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Keil!

Oberbürgermeister **Keil:** Ich bin dem Herrn Vizepräsidenten sehr dankbar, daß er anerkannt hat, daß ein dringendes Bedürfniß zur Errichtung eines Amtsgerichts in Wilkau nicht existirt, zumal ich ja in meiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt Zwickau an der Sache nicht ganz uninteressirt bin. Ich kann aus meiner Erfahrung heraus bestätigen, daß allerdings ein solches Bedürfniß nicht vorliegt. Die Verkehrsverhältnisse sind derartig, daß eigentlich Wilkau fast zu den Vororten von Zwickau gerechnet werden muß. Die kurze Entfernung von 5 km wird nicht nur durch 33 Vorortzüge, die täglich hin und her verkehren, fast aufgehoben, sondern es steht außerdem die Eröffnung einer elektrischen Bahn in Aussicht, mit der man, wenn ich nicht irre, in 25 Minuten aller 12 Minuten von Wilkau nach Zwickau gelangen kann. Es kommt hinzu, daß einige der Dörfer, die nach der Petition zu Wilkau gezogen werden sollen, näher an Zwickau liegen, als an Wilkau.

Ich müßte deshalb eigentlich Bedenken tragen, dem Votum der Deputation zuzustimmen; denn ich müßte mir doch sagen, daß, wenn man die Petition von Wilkau bei der Sachlage zur Erwägung überweist, man dann noch manche andere der hier vorliegenden Petitionen mit einer günstigeren Zensur ausstatten müßte. Ich denke da namentlich, ohne mich weiter darauf einzulassen, an die Petitionen von Schöneck und von Oelsnitz i. E. Es würde mir sehr interessant sein, zu erfahren, welche Gutachten etwa von den in Frage kommenden Behörden, sei es nun vom Zwickauer Amtsgerichte oder Landgerichte oder etwa von staatlichen Verwaltungsbehörden, der Kreishauptmannschaft oder der Amtshauptmannschaft, in dieser Frage abgegeben sind. Ich weiß nicht, ob solche Gutachten bereits eingeholt sind; ich weiß nur, daß Verhandlungen über die Errichtung dieses Amtsgerichts geschwebt haben. Aber ich bin davon überzeugt, daß, wenn diese Behörden gefragt worden sind, sie alle mit mir in der Beurtheilung des sehr geringen Bedürfnisses übereinstimmen.

Das Einzige, was man dafür anführen kann, ist meines Erachtens der Umstand, daß die Petition schon einige Male, ich glaube, zweimal, eine derartige Zensur erhalten hat. Aber dies kann nach meinem Dafürhalten jetzt nicht mehr durchschlagend sein, weil sich die Verhältnisse seitdem in sehr erheblicher Weise geändert haben.

Ich kann nur in der Erwartung dem Votum der Deputation zustimmen und mich enthalten, einen anderen Antrag zu stellen, der ja auch nach Lage der Sache jetzt aussichtslos sein würde, daß die Erwägungen, welche die Königl. Staatsregierung anstellen wird, auch die erheblichen Bedenken mit umfassen, die gegen die Neugründung des Amtsgerichts in Wilkau sprechen.

Es ist nämlich auch noch darauf hinzuweisen, meine Herren, daß in Zwickau der Bau eines neuen Anbaus ans Amtsgericht, der schon in der vorigen Periode bewilligt worden ist, bevorsteht, daß durch diesen Bau dann alle räumlichen Bedürfnisse, die jetzt in Zwickau bestehen, befriedigt werden und daß erhebliche Ersparnisse des Betriebes des Zwickauer Amtsgerichts nach meiner Ansicht und Ueberzeugung nicht gemacht werden, selbst wenn die 25,000 Seelen vom Amtsgerichte Zwickau abgetrennt und nach Wilkau gewiesen werden. Es wird also die Neugründung des Wilkauer Amtsgerichts auch eine erhebliche finanzielle Belastung der Staatskasse darstellen.

Ich bitte also die Königl. Staatsregierung, bei der Erörterung, welche sie anstellen wird, diese Gedanken mit zu berücksichtigen.

Präsident: Herr von Watzdorf!

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine Herren! Ich gönne der Stadt Rötha vollständig die Errichtung eines Amtsgerichts, nachdem sie es früher sehr lange gehabt hat. Allein ich fürchte, daß, wenn die Seelenzahl bemessen ist, die dorthin einbezirkt werden soll, auch Ortschaften einbezirkt werden dürften, die eigentlich keine Beziehungen dorthin haben und lieber ausbleiben.

Das gilt insbesondere von meinem eigenen Sitze. Ich weiß, daß in den Petitionen der Ort Störmthal wiederholt genannt worden ist. Ich weiß aber auch, daß ich mich dagegen ausgesprochen habe und auch die Gemeinde meines Wissens dagegen gewesen ist.

Ich möchte die Anfrage an die Königl. Staatsregierung richten, ob dieser Ort mit einbezirkt werden soll oder nicht, wenn es dazu kommt, und ob er mit in dieser Seelenzahl enthalten ist, die genannt worden ist, um das Amtsgericht Rötha lebensfähig zu machen.

Präsident: Excellenz!

Staatsminister Dr. **Schurig:** Bei sämmtlichen Ortschaften, die auf dem gegenwärtigen Landtage um Errichtung von Amtsgerichten petitionirt haben, hat die Staatsregierung sehr wenig Interesse an der Errichtung. Es kommt bei keiner dieser Ortschaften etwa die Nothwendigkeit in Frage, das Mutteramtsgericht zu entlasten. Es handelt sich hier bei sämmtlichen Petitionen nur um die Erweisung einer Wohlthat an diejenigen Ortschaften, die die Amtsgerichte erhalten wollen, und dann an die Ortschaften, die etwa in der unmittelbarsten Nähe liegen. Es hat deshalb die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus nicht das mindeste oder wenigstens kein großes Interesse daran, daß die eine oder die andere Petition zur Erwägung oder zur Kenntnißnahme gegeben oder auf sich beruhen gelassen werde. Ich glaube daher auch, daß die Beantwortung der Frage, ob der Einspruch des Herrn Oberbürgermeisters Keil aus Zwickau beachtlich sei oder nicht, lediglich davon abhängen wird, ob die Nachtheile, die die Stadt Zwickau durch die Errichtung des Amtsgerichts in Wilkau hat, größer sein werden als die Vortheile, die Wilkau und die unmittelbar umliegenden Ortschaften aus der Errichtung ziehen würden.

Daraus, daß die Regierung von ihrer Seite kein eigenes Interesse hat an der Errichtung jener Amtsgerichte, insbesondere auch des Amtsgerichts Rötha, folgt aber auch, daß die Regierung niemals eine Ortschaft zwingen wird, wider ihren Willen sich zu einem Amtsgerichte schlagen zu lassen. Es wird, wenn den Plänen wird näher getreten werden müssen, zu erörtern sein, ob und in wieweit die Ortschaften, die einbezirkt werden sollen, geneigt sind, sich einbezirken zu lassen. Es wird keine Ortschaft gezwungen werden.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Ich wollte eine allgemeine Bemerkung machen, wenn das noch gestattet ist.

Präsident: Es fragt sich, wie eng der Zusammenhang mit dem vorliegenden Gegenstande ist.

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Ich wollte mir nur die Bemerkung gestatten, daß es im allgemeinen gewiß außerordentlich lobenswerth und dankenswerth ist, wenn die hohe Staatsregierung bereit ist, den Wünschen, die jetzt vielfach an den Tag kommen, neue Amtsgerichte in kleineren Städten errichtet, oder wieder errichtet zu sehen, nachzukommen. Ich stehe aber in dieser Beziehung ganz auf dem Standpunkte, den der Herr Berichterstatter eingenommen hat, und ich bin auch der Ansicht, daß mit größter Vorsicht vorgegangen werden müsse.

Ich glaube, daß vor allen Dingen darüber Erörterungen angestellt werden müssen, ob die Lebensfähigkeit eines neuen Gerichts auch wirklich konstatirt ist und ob die betreffenden Ortschaften, namentlich die kleineren, ländlichen Ortschaften, welche mit einbezirkt werden sollen, durchweg den Wunsch haben, eine Aenderung vorgenommen zu sehen. Ich kann mir den Fall sehr wohl denken, daß eine ländliche Bevölkerung es vorziehen kann, einen, wenn auch etwas entfernteren,

größeren Ort doch nach wie vor als Sitz des Amtsgerichts beibehalten zu sehen, wenn sie ohnedies schon von vornherein nähere Beziehungen mit diesem Orte hat und er ihr durch seine großen Nutzquellen so manche Vortheile bringt, welche der kleinere, wenn auch nähere Ort ihr nicht zu bringen imstande ist. Ich glaube, daß vor allem auch die Wünsche der ländlichen Bevölkerung ganz besonders berücksichtigt werden müssen.

Nun, Se. Excellenz hat soeben in dieser Beziehung sehr beruhigende Aeußerungen gethan. Ein ganz besonders wichtiger Punkt wird in dieser Angelegenheit jedenfalls auch die Geldfrage sein,

(Sehr richtig!)

namentlich in unseren jetzigen Verhältnissen. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß unser außerordentlicher Staatshaushaltsetat jetzt schon eine sehr hohe Summe nachweist und daß darin allein das Königl. Justizministerium eine Summe von ungefähr 6½ Millionen beansprucht.

Unter diesen Verhältnissen wird es wohl angemessen sein, wenn nicht ganz besonders günstige Umstände zusammenwirken — ich denke mir z. B. eine Ueberbürdung des Amtsgerichts oder der Mangel an Lokalitäten —, wenn nicht ganz besonders günstige Umstände zusammenwirken, wird es trotz der großen Bereitwilligkeit des Königl. Ministeriums und trotz der vielfach dargelegten Wünsche doch angemessen sein, in dieser Angelegenheit eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten.

Präsident: Es begehrt niemand mehr das Wort, — ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, die Petitionen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Rötha und Wilkau der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Landesältester von **Zezschwitz:** Die Zweite Kammer hat, ohne daß von Seiten der Königl. Staatsregierung Widerspruch erhoben worden wäre, sechs weitere Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Davon sind fünf Petitionen der Kammer nicht unbekannt. Es sind dies die von Brandis, Gottleuba, Schöneck, Strehla und Weißenberg. Die Verhältnisse, die dort in Frage kommen, sind an der Hand der Grundsätze, von denen ich vorhin gesprochen habe, aufs neue untersucht worden, und überall sind die Voraussetzungen betreffs der Seelenzahl ꝛc. ꝛc. vorhanden. Die Deputation trägt kein Bedenken, der Kammer vorzuschlagen, auch in Bezug auf diese Petitionen die vorjährigen Beschlüsse zu wiederholen.

Neu hinzugekommen als zur Kenntnißnahme empfohlen ist die Petition des Ortes Zwönitz. Zwönitz gehört jetzt zu Stollberg. Dort kommt eine Seelenzahl von 16,000 Einwohnern in Frage. Es ist auch eine große Geneigtheit unter den betheiligten Gemeinden vorhanden. Deshalb trägt die Deputation kein Bedenken, diese Petition in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zur Kenntnißnahme zu empfehlen.

Weiter habe ich zu diesen unter 2 genannten Petitionen vor der Hand nichts zu sagen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage:

„ob die Kammer die Petitionen von Brandis, Gottleuba, Schöneck, Strehla, Weißenberg und Zwönitz zur Kenntnißnahme überweisen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Landesältester **von Zezschwitz:** Ferner liegen noch 13 Petitionen vor, bezüglich deren die Zweite Kammer beschlossen hat, sie auf sich beruhen zu lassen. Ein großer Theil davon hat schon früher der Ständeversammlung vorgelegen, und es handelt sich insoweit um die Wiederholung eines Beschlusses. Der Beschluß wird vorgeschlagen zu wiederholen bezüglich Geringswalde, Geyer, Grünhain, Hartha, Meinersdorf, Thalheim und Thum. Neu sind die Petitionen von Oelsnitz i. E., Kötzschenbroda, Groitzsch und Moritzburg. Bei den erstgenannten Gesuchen sind theilweise die Erörterungen beendet, die vorauszugehen pflegen. Es hat sich aber hier eine Nothwendigkeit in keiner Weise herausgestellt. Theilweise sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen. Namentlich ist zu bemerken, daß die Orte Meinersdorf, Thalheim, Thum, Oelsnitz und auch Zwönitz, wovon vorhin schon die Rede war, miteinander kollidiren. Diese sämmtlichen Ortschaften liegen im Zwönitzthale resp. in der Umgegend, und daß mehrere Gerichte in dem Bezirke dort formirt werden sollten, ist nicht wahrscheinlich. Also bezüglich dieser Gesuche, bei denen die Erörterungen noch nicht abgeschlossen sind, möchte ich erst recht empfehlen, sie auf sich beruhen zu lassen.

Moritzburg hat seine Wünsche nicht weiter begründet, sondern sich bloß darauf berufen, daß dort früher ein Gerichtsamt bestanden habe.

Die Deputation empfiehlt, die eben genannten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petitionen von Geringswalde, Geyer, Groitzsch, Grünhain, Hartha, Kötzschenbroda, Lugau, Lunzenau, Meinersdorf, Oelsnitz i. E., Thalheim, Thum auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Landesältester **von Zezschwitz:** Schließlich habe ich noch speziell zu beantragen unter 4, daß die Kammer beschließen wolle, die Petition der Stadt Borna gegen Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Rötha auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht auch hier niemand das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition der Stadt Borna gegen Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Rötha auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Ingleichen frage ich:

„ob die vorhin schon erwähnte Petition von Moritzburg, insoweit sie sich auf die Errichtung eines Amtsgerichts bezieht, auch auf sich beruhen gelassen werden soll?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 29. März, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden um Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze. (Drucksache Nr. 166.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen, die Verleihung der Pensionsberechtigung betreffend. (Drucksache Nr. 136.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der in die Parochien Döbeln und Hainichen eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend. (Drucksache Nr. 138.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig und Genossen, Aufbringung der Kirchenanlagen betreffend. (Drucksache Nr. 139.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Peter Henselers in Dresden und Genossen, Aenderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 betreffend. (Drucksache Nr. 162.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein die Herren Geh. Kirchenrath Dr. Pank und Domherr Dr. Friederici.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Thiele.)

Sind die Herren mit dem Protokoll einverstanden? — Sie sind einverstanden.

Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 33 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. März 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 45. Dresden, am 29. März 1900.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 29. März 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 14. — Registrandenvortrag Nr. 1128—1140. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden um Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze; b) die Petition der Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen, die Verleihung der Pensionsberechtigung betr.; c) die Petition der in die Parochien Döbeln und Hainichen eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des Gesetzes von 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr.; d) die Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig und Genossen, Aufbringung der Kirchenanlagen betr., und e) die Petition Peter Henselers in Dresden und Genossen, Aenderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Regierungsrath Dr. Böhme.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Es erfolgt zunächst der Vortrag einer Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 66) betreffend. Se. Excellenz Geh. Rath von Charpentier wird den Vortrag geben.

(Wird verlesen.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift irgend eine Bemerkung zu machen? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt, und würde dieselbe nunmehr an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1128.) Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betr.

(Nr. 1129.) Desgleichen über die auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen rc. bezüglichen Petitionen.

Präsident: Diese beiden Nummern werden gedruckt und kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1130.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag der Vizepräsidenten Opitz und Georgi und Genossen, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

Präsident: Ist gedruckt und vertheilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen. Ich will gleich hier für diejenigen Herren, die sich dafür interessiren, bemerken, daß ich den Gegenstand auf Dienstag gesetzt habe.

(Nr. 1131.) Desgleichen die Petition Anton Büschels in Schmiedeberg i. E. um Gewährung einer weiteren staatlichen Beihülfe für Hochwasserschäden.

(Nr. 1132.) Anzeige der vierten Deputation, die Petition um Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an Staatsbeamte betr.

(Nr. 1133.) Desgleichen die unklare Beschwerde beziehentlich Petition Robert Brendels in Uebigau bei Dresden betr.

(Nr. 1134.) Desgleichen die Petition des Auszüglers und Handarbeiters Gottlob Markus Schneider in Aue um Wiederaufnahme einer Untersuchung betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern werden gleichfalls gedruckt und kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1135.) Petition der Baugewerksinnung „Bauhütte" Zwickau gegen die Heranziehung von Arbeitern bei Ausübung der Kontrole auf Bauten.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1136.) Petition des Gemeinderaths zu Copitz um Aufhebung beziehentlich Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 über die Ausbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1137.) Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betreffend.

Präsident: Wird gleichfalls gedruckt und kommt gleichfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1138.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem B. G. B. zusammenhängenden Reichsgesetze betr.

Präsident: Anderweit an die erste Deputation.

(Nr. 1139.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896/97 betr.

Präsident: Kommt an die dritte Deputation.

(Nr. 1140.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 16 des Etats für 1900/01, die Staatseisenbahnen betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „**Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden um Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze.**" (Drucksache Nr. 166.)

(Vergl. M. II. K. S. 802f.)

Herr Kammerherr Graf von Rex-Zehista wird uns den Vortrag geben.

Berichterstatter Kammerherr Graf von Rex-Zehista: Meine hochgeehrten Herren! Die Petition des konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden behandelt die Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze, und zwar schlägt derselbe als geeigneten Platz hierzu die Mündung des Lachsbaches unterhalb Schandau vor. Die Petenten führen in ihrer Eingabe an, daß bei den in den letzten Jahren mehrfach eingetretenen Sommerhochwässern der Elbe der Mangel eines solchen Floßhafens sich sehr fühlbar gemacht hätte. Die in freier Elbe liegenden Floßhölzer seien der Gefahr ausgesetzt, sich loszureißen und fortgeschwemmt zu werden, wodurch nicht nur den Floßbesitzern, sondern auch den im Strome liegenden Schiffen, den Brücken und den in und an der Elbe befindlichen Bauten großer Schaden erwachsen könnte. Die Menge des Floßholzes, welche sich zeitweilig an der böhmischen Grenze bei Schöna ansammelt, betrüge zu Zeiten bis zu 150,000 Festmeter Holz im Werthe von ca. 3 Millionen Mark. Für diese Holzmengen sei ein Platz nothwendig, wo die Flöße umgebunden, das Holz geschichtet und zu neuen breiteren Flößen zusammengesetzt werden kann. Die Petenten haben eine Zusammenstellung beigegeben, aus der hervorgeht, daß im Jahre 1885 1741 Flöße in der Elbe abgeschwommen seien mit einem Inhalte von ca. 346,000 Festmeter. Im Jahre 1898 betrug die Floßzahl 2569 mit einem Festmeterinhalte von 586,454. Infolge der im Baue befindlichen Regulirung der Moldau und Elbe werden die geschützten Stellen in Böhmen verschwinden, wo bisher noch Floßholz hat zeitweise untergebracht werden können. Die Flöße werden in Zukunft schneller abschwimmen, und die Menge Holz, welches sich an der sächsisch-böhmischen Grenze ansammelt, wird sich entschieden noch steigern. In Böhmen habe man bereits oberhalb Prag mit dem Bau eines Floßhafens begonnen.

Im Jahre 1895 sind die Petenten bei dem Finanzministerium vorstellig geworden und haben um einen derartigen Floßhafen gebeten. Sie sind seinerzeit abgewiesen worden mit der Bemerkung, daß die Interessenten die Zinsgarantie übernehmen sollten. Dieselben lehnten dies jedoch ab mit der Bemerkung, daß die Häfen von Riesa und Dresden auch ohne eine derartige Zinsgarantie gebaut worden seien. Die Deputation der Zweiten Kammer hat Herrn Kommerzienrath Grumbt als Sachverständigen hinzugezogen und ist derselbe auf Grund seiner Erfahrungen der Ueberzeugung, daß zur Zeit schon eine wesentliche Abhülfe der in der Petition erwähnten Uebelstände geschaffen werden würde, wenn an einer geeigneten Stelle des Ufers Vorkehrungen getroffen würden, um dort ruhiges Wasser zum Anhängen der Flöße zu schaffen, was nur sehr geringe Mittel er-

fordern würde. Als geeigneten Ort bezeichnet er die Uferstrecke an den Postelwitzer Steinbrüchen. Nach seiner Meinung würde sich diesfalls zur Zeit und bis zu einer besseren Finanzlage die Anlegung eines förmlichen Flößereihafens umgehen lassen. Die Herren Kommissare haben folgende Erklärung abgegeben:

„Die Frage der Anlegung eines Floßhafens an der oberen Elbe ist zum ersten Male in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März 1898 angeregt worden.

Der Herr Finanzminister hat damals diese Forderung als zu weitgehend bezeichnet. Demgemäß ist auch seitdem nicht Veranlassung genommen worden, einen Hafen zu projektiren. Es kann auch jetzt nicht anerkannt werden, daß dieser Hafen ein dringendes Bedürfniß wäre. Die Behauptung der Petition, daß das Sommerhochwasser erhebliche Gefahren mit sich bringe durch treibendes Floßholz, ist durch die Erfahrung bei den letzten Sommerhochwassern, auch im Jahre 1890, nicht bestätigt worden. Es sind erhebliche Schädigungen durch treibendes Floßholz in Sachsen nicht bekannt geworden. Weiter würde ja auch nur ein Theil des Floßholzes in dem Hafen untergebracht werden können, besonders das bereits außerhalb befindliche nicht. Der in der Petition enthaltene Hinweis auf die erheblichen Erschwernisse der Schiffahrt kann bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden. Allein diese Erschwerungen dürften nicht so erheblich sein, daß dadurch die Anlage eines Floßhafens nöthig erschiene. Daß nun durch die Anlage eines Floßhafens die bisherigen Floßlagerplätze bei Königstein rc. von den Interessenten aufgegeben würden, daran sei nicht zu denken. Dazu kommen die zollamtlichen Schwierigkeiten. Die Verzollung erfolge jetzt, wie überhaupt im Reiche üblich ist, an der Grenze. Im Falle der Errichtung des Hafens würde alsbald darauf hingedrängt werden, daß die Verzollung dort stattfindet. Es müßten dann, da die fortwährende Anwesenheit der Beamten nothwendig ist, Beamtenwohnhäuser errichtet werden. Jedenfalls könnte die Sicherheit der Verzollung darunter leiden, und es könnte eine Remonstration des Reiches nicht ausgeschlossen sein. Da nach alledem die Regierung ein wirkliches Bedürfniß aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses nicht anerkennen könne, so müsse sie wünschen, daß die Petition auf sich beruhen bleibe.

Herr Geh. Baurath Weber theilt mit, daß die vorgeschlagene Stelle für den Hafen an sich nicht ungeeignet sei. Derartige Häfen beanspruchen aber sehr viel Raum. Bei dem dort vorhandenen Raume würden sich ungefähr nur 35 Doppelprahmen unterbringen lassen, während doch ungefähr die doppelte Zahl in Frage käme. Die Kosten würden überschlagsweise ungefähr 1½ Millionen Mark betragen, wobei die Ausführung in der einfachsten Weise angenommen sei. Seines Erachtens würde gerade die Kanalisirung der Elbe und Moldau in Böhmen mehr Gelegenheit zum Anhängen der Flöße geben, indem durch die Stauanlagen ruhige Wasserflächen entständen. Wenn übrigens die Veränderung der Verhältnisse in Böhmen von so wesentlichen Folgen für die Flößerei sei, so würde es doch Aufgabe der österreichischen Regierung sein, Abhülfe zu schaffen, um so mehr, als die österreichischen Holzhändler schwerlich zur Benutzung eines sächsischen Hafens gezwungen werden könnten."

Nun, meine Herren, da die hohe sächsische Staatsregierung die Anlage eines Floßhafens als ein dringendes Bedürfniß nicht anzuerkennen vermag und auch Sachverständige sich nicht unbedingt für die Anlegung eines Floßhafens ausgesprochen haben, insbesondere aber die Regierung diese Angelegenheit bereits ventilirt hat und es sich doch in der Hauptsache um Durchgangsverkehr handelt, so kann Ihre Deputation der hohen Kammer nur vorschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe in Uebereinstimmung mit ihrer Deputation die Petition auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

Es folgt der „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar in Leipzig und Genossen, die Verleihung der Pensionsberechtigung betreffend." (Drucksache Nr. 136.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 827.)

Berichterstatter ist Herr Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Ich kann mich, meine hochgeehrten Herren, zu dieser Sache sehr kurz fassen. Die Nadelarbeitslehrerin Erdmuthe Lucie Kretzschmar und Genossinnen führen in der aus dem Oktober vorigen Jahres stammenden Petition an, daß sie das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gebeten hätten, für die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen im Sinne des Beschlusses der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 15. April 1898 eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Ständeversammlung zu unterbreiten und richten an die Ständeversammlung das Ersuchen, einer solchen Gesetzesvorlage, dafern sie beim Landtage eingehen würde, ihre Zustimmung zu ertheilen. Nachdem nun inzwischen ein den Wünschen der Gesuchstellerinnen entsprechender Gesetzentwurf mittels des Königl. Dekrets Nr. 6 bei der

Ständeversammlung eingebracht und in beiden Kammern angenommen worden ist, hat sich die Petition erledigt, und die Deputation hat Ihnen daher bloß vorzuschlagen, die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die Petition durch die in beiden Kammern erfolgte Beschlußfassung auf das Königl. Dekret Nr. 6 für erledigt zu erklären.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition für erledigt erklären will?"

Einstimmig.

Wir kommen zum „Antrage zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der in die Parochien Döbeln und Hainichen eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend." (Drucksache Nr. 138.)

(Vergl. M. II. K. S. 717 f.)

Berichterstatter ist Herr Wirkl. Geh. Rath Meusel, Excellenz.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Die Landgemeinden und Rittergüter der Parochien Döbeln und Hainichen bitten in der vorliegenden Petition darum, es möchte § 6 Absatz 2 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 dahin abgeändert werden, daß in gemischten Kirchenbezirken, falls eine Einigung nicht zustande kommt, die Parochiallasten von den betheiligten Stadt- und Landgemeinden beziehentlich Rittergütern nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkraft, d. h. nach der von ihnen gezahlten Einkommensteuer aufzubringen seien. Die Petition befindet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder der hohen Kammer. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: Nach dem Parochiallastengesetze von 1838 bestimmen sich in gemischten Kirchenbezirken die Beiträge der betheiligten Gemeinden beziehentlich Rittergüter zu den gemeinsamen Parochiallasten, abgesehen von den Fällen einer anderweiten Einigung, zur Hälfte nach dem Verhältnisse der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Einwohner der einzelnen Gemeinden, und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden aufgebrachten Grundsteuer. Bei Erlaß des Gesetzes von 1838 möchte diese Vertheilungsweise nach den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen wohl eine gerechte gewesen sein, unter den heutigen Verhältnissen müsse sie als nicht mehr zutreffend bezeichnet werden und zu Unbilligkeiten und Härten führen. Die wirthschaftliche Entwickelung der Städte einerseits und der Dörfer und Rittergüter andrerseits zeige deutlich, daß in den Verhältnissen von Stadt und Land seit dem Jahre 1838 eine wesentliche Verschiebung zu ungunsten der Dörfer und Rittergüter eingetreten sei. Handel, Industrie und Gewerbe seien mächtig emporgeblüht und haben, da sie sich zum weitaus größten Theile in den Städten niedergelassen hätten, diesen einen gewaltigen wirthschaftlichen Aufschwung gebracht. In den Städten habe dadurch nicht bloß die Einwohnerzahl, sondern auch der Wohlstand gegenüber dem platten Lande unverhältnißmäßig zugenommen. Letzteres habe, obwohl es selbstverständlich auch von dem allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwunge seine Vortheile gezogen habe, schon infolge der in gewissen Kreisen beschränkten natürlichen Ertragsfähigkeit des landwirthschaftlichen Grund und Bodens mit der Entwickelung der Städte nicht gleichen Schritt zu halten vermocht. Dazu komme, daß die Landwirthschaft darniederliege und von Jahr zu Jahr einen geringeren Ertrag ergäbe, wodurch sich die Steuerkraft des platten Landes verringere, während die der Städte sich beständig vermehre. Eine Vertheilung der Parochiallasten nach der Steuerkraft der betheiligten Gemeinden, wie sie sich in den Zahlen aus der Einkommensteuer ausdrücke, sei unter diesen Umständen das einfachste und zweckentsprechendste Mittel, um die Härten der gegenwärtigen Vertheilungsart zu beseitigen.

Der in der Petition angezogene § 6 des Parochiallastengesetzes lautet:

„In gemischten Kirchen- und Schulbezirken ist, wenn darüber nicht schon eine Norm feststeht, von der Kirchen- oder Schulinspektion eine Vereinigung über die Quote zu vermitteln, nach welcher einerseits die Stadtgemeinde und andrerseits die dahin eingepfarrten oder eingeschulten Landgemeinden, sowie die Rittergüter zu dem Bedarfe für die Kirche oder Schule beizutragen haben.

Kommt eine Vereinigung darüber nicht zustande, so haben die Administrativjustizbehörden auf den Grund der Bestimmungen §§ 3 und 5 darüber zu entscheiden."

In § 3, auf den in § 6 Bezug genommen ist, heißt es:

„Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forenser) oder einer anderen Konfession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen."

Und im § 5 heißt es:

„In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Angesessenen allein, nach Verhältniß der Grundsteuer, zu vertheilen."

Nun besteht aber, wie aus der Petition weiter hervorgeht, in der Parochie Döbeln bereits seit 1897 ein Abkommen, wonach die Stadt $^3/_4$ und das Land $^1/_4$ zu den Parochiallasten beiträgt; nach der Einkommensteuer würde sich angeblich das Verhältniß auf $^5/_6$ und $^1/_6$ stellen. Ebenso ist in der Parochie Hainichen der Beitrag der Stadt auf $^4/_7$, der des Landes auf $^3/_7$ festgestellt. Nach der Einkommensteuer würde das Verhältniß angeblich $^3/_4$ und $^1/_4$ sein. Es ist also in der Parochie Döbeln erst vor kurzem eine Vereinigung über die Beitragspflicht der betheiligten Gemeinden und Rittergüter zu den Kirchenanlagen getroffen worden, während in der Parochie Hainichen eine solche schon länger zu bestehen scheint. Unter diesen Umständen scheint eine Veranlassung, in dieses durch das Entgegenkommen der Stadtgemeinden festgesetzte Verhältniß einzugreifen, kaum vorhanden zu sein.

Im allgemeinen handelt es sich aber hier wie bei früheren ähnlichen Petitionen um die Frage: Soll in gemischten Kirchenbezirken, also in solchen, bei welchen eine Stadt und eine oder mehrere Landgemeinden bez. Rittergüter vereinigt sind, im Gesetzgebungswege für den Fall, daß eine Vereinigung nicht zustande kommt, die Aufbringung der Kirchenanlagen nach der Einkommensteuer vorgeschrieben oder soll es bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen belassen werden. Ihre Deputation steht auf dem im wesentlichen schon seither von der hohen Ständeversammlung in Uebereinstimmung mit der Regierung angenommenen Standpunkte, daß es bei der Schwierigkeit der Materie und bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse im Lande mißlich sein würde, an der bestehenden Gesetzgebung zu rütteln, und damit namentlich die mannigfachen, auf der jetzigen Basis zustande gekommenen Vereinbarungen in Frage zu stellen. Uebrigens ist mit dem in der Petition betonten wirthschaftlichen Aufschwunge der Städte auch die Zahl der Steuereinheiten und die Zahl der Köpfe in denselben entsprechend gestiegen, so daß man nicht sagen kann, der gesetzliche Anlagefuß sei ein ganz unzeitgemäßer. Endlich würde für den Fall einer Stockung in Handel und Gewerbe bei Zugrundelegung der Einkommensteuer für die Vertheilung der Kirchenanlagen unter Umständen auch einmal auf längere oder kürzere Zeit eine Verschiebung des Beitragsverhältnisses zu ungunsten der Landgemeinden und Rittergüter eintreten können.

Mit Rücksicht hierauf ist bereits im vorigen Landtage eine ganz gleiche Petition der Landgemeinden und Rittergüter der Parochie Döbeln, also eines Theils der Unterzeichner der jetzigen Petition, in beiden Kammern unbeachtet geblieben. Ihre Deputation hält diesen Standpunkt noch jetzt aufrecht und beantragt, die hohe Kammer wolle in gleicher Weise, wie es in der jenseitigen Kammer geschehen ist, beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Abermals derselbe Herr Berichterstatter: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig und Genossen, Aufbringung der Kirchenanlagen betreffend." (Drucksache Nr. 139).

(Vergl. M. II. K. S. 496 f.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Mensel:** Ein ähnliches Ziel wie die vorhergehende Petition verfolgt die Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins in Leipzig, der sich nachträglich noch 15 Hausbesitzervereine Leipziger Vororte angeschlossen haben. Diese Petition geht dahin, daß die Aufbringung der Kirchenanlagen nach Grundsätzen, die der Entwickelung des Landes entsprechen, neu geordnet werden und daß dabei vornehmlich die Sonderbesteuerung des Grundbesitzes überall da beseitigt werden möge, wo das Einkommen aus dem Grundbesitze bereits zur persönlichen Kirchensteuer voll herangezogen wird. In der Petition, welche den Mitgliedern der hohen Kammer gedruckt vorliegt, wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

„Die Verhältnisse Sachsens, sowohl die der Städte, als die der Dörfer seien seit 1838, dem Jahre des Erlasses des Parochiallastengesetzes ganz andere geworden. Der immobile Besitz sei nicht mehr die Hauptquelle des Einkommens, an seine Stelle seien mobile Werthe und vor allen die Einkommen aus fluktuirendem Kapitale und der Industrie getreten. Die Rechte, die der Grundbesitz in Bezug auf den Staat und die Gemeinde gehabt, seien zumeist aufgehoben. In steuerlicher Beziehung sei an Stelle der Real- und namentlich der Gewerbesteuer eine allgemeine Einkommensteuer getreten, welche auch das Einkommen aus dem Grundbesitze gleichmäßig heranziehe. Die Gemeinden, insbesondere die Städte, seien dem staatlichen Beispiele vielfach gefolgt und haben allgemeine Einkommensteuern eingeführt. Eine Sonderbesteuerung des Grundbesitzes könne aber nur dann und da als begründet angesehen werden, wo dem Grundbesitze hinsichtlich der

Kirchen besondere Rechte eingeräumt seien, oder wo der Grundbesitz durch den Bau und Bestand einer Kirche eine weitere über das allgemeine Interesse hinausgehende Förderung erfahre. Eine solche Förderung würde aber kaum an einem Orte wahrzunehmen sein, und die veraltete Form der Vertheilung der Kirchenlasten bedürfe einer Aenderung.

Insbesondere hätten sich in Leipzig auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1838 Verhältnisse herausgebildet, die die Nothwendigkeit einer Abänderung bewiesen. Durch das Regulativ über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherische Kirche in Leipzig sei bestimmt worden, daß die Kirchensteuer zu 1/4 vorweg vom Grundbesitze und zu 3/4 vom Gesammteinkommen zu tragen sei, und weiter, daß von den Hausbesitzern diejenigen Nichtlutheraner, deren Religionsgenossen ein eignes Gotteshaus besitzen, nur zu 1/3 der Abgaben herangezogen werden. Es treffe also in Leipzig zu, daß der Hausbesitz, welcher auch bei der allgemeinen Kirchensteuer voll herangezogen wird, mit dem Einkommen aus dem Hausbesitze noch einmal besonders 1/4 des Bedarfs der Kirche aufbringen müsse. Nun schließe sich die Besteuerung des Grundbesitzes direkt an das städtische System der Vorbelastung des Grundbesitzes an, insofern der Besteuerung lediglich das Bruttosolleinkommen des Hauses zu Grunde gelegt werde. Hierdurch habe der Hausbesitzer auch Kirchensteuern für Hypothekenschulden zu bezahlen; es werde ihm der Miethverlust aus leerstehenden Wohnungen als zu versteuernde Einnahme angerechnet und er werde, da nur die zur Zeit mögliche Einnahme als Grundlage für die Kirchensteuer diene, viel härter getroffen als der Besitzer von Bauareal, der dasselbe in Erwartung späteren größeren Gewinns mit nur geringen augenblicklichen Einnahmen liegen läßt. Dazu komme, daß die Ausgaben der Kirchen sehr verschieden seien und daher die verschiedenen, oft nebeneinander liegenden Parochialbezirke ganz verschiedene Abgaben erhöben.

Die Ausgaben für die Kirchen seien in neuerer Zeit infolge von Neu- und Umbauten, Erwerbung und Einrichtung von Pfarrhäusern, mit großen Wohnungen für Geistliche ꝛc. ganz bedeutend gestiegen. Infolge der Thatsache aber, daß sich innerhalb der letzten Jahrzehnte die Einnahmen aus mobilen Werthen und Gehalt in ungeahnten Verhältnissen vergrößert haben, sei z. B. in Alt-Leipzig der Satz für die allgemeine Kirchensteuer seit 1879/80 kaum höher geworden, dagegen habe sich der Satz für die mit 1/4 des Gesammtbetrags normirte Extrasteuer aus dem Grundbesitze, dessen Einnahmen ja an bestimmte Grenzen gebunden seien, seit jener Zeit verdreifacht, indem er von 7 auf 21 Pf. für ein Jahr auf 66⅔ M. Einnahme gestiegen sei. Hier zeige sich also die Tendenz der steigenden Belastung des Grundbesitzes gegenüber der Entlastung des Einkommens aus anderen Quellen. Solle die Kirchensteuer auf den Grundbesitz als eine dingliche Last gedacht sein, so wäre sie kaum eine gerechte zu nennen, denn unter Umständen werde sie auf die Miethe einwirken und dann den Bewohnern einer kleinen Wohnung eine hohe indirekte Kirchensteuer aufbürden. Dagegen lasse sie den Terrainspekulanten fast gänzlich frei. Dieses Prinzip werde aber durchbrochen durch die Begünstigung Andersgläubiger, da diese nur ein Drittel des Satzes der lutherischen Hausbesitzer bezahlen. Sie bitten daher, die Doppelbelastung des Haus- und Grundbesitzes der evangelisch-lutherischen Staatsangehörigen durch Gesetz aufzuheben."

Die Petition hat bereits der Zweiten Kammer zur Beschlußfassung vorgelegen, es ist darüber von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer schriftlich Bericht erstattet worden und es hat die Zweite Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Auch Ihre Deputation hat bei Prüfung der Sache zu keinem anderen Vorschlage gelangen können.

Was zunächst das allgemeine Gesuch anlangt, die Aufbringung der Kirchenanlagen neu zu ordnen, so enthält die Petition keinerlei positive Vorschläge über die Art der Neuordnung und bringt auch kein das Bedürfniß einer solchen Neuordnung darthuendes Material bei. Die Deputation hat daher in Uebereinstimmung mit der Deputation der jenseitigen Kammer, und da auch die Königl. Staatsregierung insoweit ein Bedürfniß nicht anzuerkennen vermocht hat, keine Veranlassung gefunden, diese Frage weiter zu erörtern. Sie hat sich vielmehr darauf beschränken müssen, die Petition, soweit sie die Beseitigung der Sonderbesteuerung des Grundbesitzes neben der Heranziehung des Einkommens in einer persönlichen Kirchensteuer anstrebt, in Erwägung zu ziehen.

Es kommen bei der Beurtheilung dieser Frage in Betracht die §§ 3 bis 5 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 und § 3 des Erläuterungsgesetzes vom 12. Dezember 1855. Den Inhalt der §§ 3 und 5 des Parochiallastengesetzes habe ich bereits vorhin die Ehre gehabt, Ihnen vorzutragen. § 4 lautet:

„In Städten ist, wenn nach § 2 Anlagen zu machen sind, nach § 92 der Städteordnung zu verfahren."

(Dieser § 92 ist jetzt geändert durch eine entsprechende Bestimmung der Revidirten Städteordnung.)

„Der hiernach festgesetzte Fuß ist auch für diejenigen verbindlich, welche .... ꝛc. befreit gewesen sind."

Und § 3 des Gesetzes von 1855, des Erläuterungsgesetzes lautet:

„Auch in den § 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 erwähnten Orten sind die Vertreter der Kirchen- und Schulgemeinde oder eines selbständigen Bestandtheils derselben, die Wahl eines anderen Aufbringungsfußes, als des daselbst geordneten, unter Festhaltung der §§ 37 und 38 der Landgemeindeordnung —"

(an Stelle dieser Paragraphen sind wieder die betreffenden der Revidirten Landgemeindeordnung zu setzen)

„über die Beschlußfassung gegebenen Vorschriften zu beschließen berechtigt.

Ueberdies können die Vertreter der Angesessenen oder einer Klasse derselben (Landgemeindeordnung § 42), oder der Unangesessenen, und zwar sowohl des ganzen Bezirks, als einer einzelnen politischen Gemeinde darin, dafern sie sich durch die gesetzliche Theilung der Anlage in zwei gleiche Hälften verletzt erachten, bei der Inspektion auf Abänderung antragen."

Es hat nun die Deputation der Zweiten Kammer in ihrem Berichte bemerkt, das Kultusministerium habe unter Billigung beider Kammern seit längerer Zeit den § 3 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 so ausgelegt, daß er nur die Beitragspflicht im allgemeinen ordne, nicht aber die Gemeinden, welche den Aufbringungsfuß zu beschließen berechtigt sind, nöthige, zu den Parochiallasten den Grundbesitz als solchen heranzuziehen, und sie hat dazu bemerkt, daß damit den Gemeinden der Weg gegeben sei, auf dem sie zur Beseitigung der Heranziehung des Grundbesitzes als solchen zur Kirchensteuer gelangen können. Die besagte Deputation hat damit anscheinend auf eine Erklärung Bezug genommen, die das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf dem Landtage 1895/96 in Bezug auf die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Parochialanlagen abgegeben hat. Da nun aber diese Erklärung sich auf eine Petition wesentlich andern Inhalts bezog und Ihrer Deputation eine mißverständliche Deutung derselben nicht ausgeschlossen zu sein schien, so hat sie sich mit der Königl. Staatsregierung hierüber, sowie über ihre Stellung zu der jetzt vorliegenden Petition ins Vernehmen gesetzt. Dabei hat die Königl. Staatsregierung zunächst folgendes erklärt: Sie sei auch jetzt noch der Ansicht, daß der § 3 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, wonach das ganze unbewegliche Eigenthum verhältnißmäßig beizuziehen sei, nicht die den Anlagefuß beschließenden Gemeinden nöthige, unter allen Umständen hierfür die Form einer besonderen Grundsteuer zu wählen. Es habe aber dem Ministerium die Absicht fern gelegen, grundsätzlich auszusprechen, daß für die Anforderung der Verhältnißmäßigkeit schon die Besteuerung des Grundbesitzes in der Form der Einkommensteuer genüge, und daß deshalb in der Regel auf eine besondere Grundbesitzsteuer verzichtet werden könne. Was speziell die vorliegende Petition anlangt, so hat sie sich darüber folgendermaßen geäußert: Sie könne dem Erlasse einer gesetzlichen Bestimmung des von den Petenten gewünschten Inhalts nicht zustimmen, denn eine solche Vorschrift würde im Vergleiche mit der Parochiallastengesetzgebung eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden enthalten, für welche die Staatsregierung ein Bedürfniß nicht anzuerkennen vermöge. Andrerseits bieten nach dem Dafürhalten der Staatsregierung die geltenden gesetzlichen Vorschriften eine genügende Handhabe, um den berechtigten Wünschen der Petenten vollauf Rechnung zu tragen. Denn § 3 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 bestimme nur, daß das ganze im Kirchen- beziehentlich Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum verhältnißmäßig beizuziehen sei, wie denn auch die Petenten die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Kirchenanlagen an sich nicht beseitigt wissen wollen. Die Frage aber, in welchem Umfange die Heranziehung des Grundbesitzes durch dingliche oder persönliche Ortssteuer erfolgen solle, könne von den Gemeinden selbst, dafern sie den im Gesetze vorgesehenen Anlagefuß im Hinblicke auf die örtlichen Verhältnisse nicht für angemessen erachten, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde anderweit geordnet werden, wobei immer nur die in § 3 des Gesetzes vom 8. März 1838 vorgeschriebenen Grenzen einzuhalten seien, nämlich daß nur die Gemeindemitglieder und das Grundeigenthum beizuziehen seien, und daß die Beiziehung dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit entsprechen müsse. Etwaige Härten wegen unverhältnißmäßig hoher Heranziehung des Grundbesitzes könnten deshalb auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung hinreichend schon von den Gemeinden selbst ausgeglichen werden.

Die Deputation pflichtet den in dieser letzten Erklärung niedergelegten Anschauungen der Königl. Staatsregierung allenthalben bei, sie würde es in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Ausführungen des Berichts der ersten Deputation der Zweiten Kammer geradezu für einen Rückschritt halten, wenn man durch eine Regelung der erbetenen Art in die den Gemeinden zustehende nächste Entschließung über die Aufbringung der Kirchenanlagen eingreifen und ihnen dieses Selbstbestimmungsrecht verkümmern wollte; und sie ist ferner der Ansicht, daß die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen den kirchlichen Behörden, was die Land-

gemeinden anlangt, eine genügende Handhabe bieten, um auf entsprechenden Antrag ungerechtfertigte Belastungen einzelner Theile der Kirchengemeinde oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu verhüten. Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer läßt wohl auch diese Petition auf sich beruhen?"

Einstimmig.

Wir gehen zum letzten Gegenstande über: „6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Peter Henselers in Dresden und Genossen, Aenderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 betreffend." (Drucksache Nr. 162.)

Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Stuccateurobermeister Peter Henseler in Dresden hat mit 25 Genossen an die Erste Kammer der Ständeversammlung eine Petition eingereicht, an deren Schluß das Gesuch der Petenten folgendermaßen präzisirt wird:

„Das hohe Haus wolle die Königl. Staatsregierung veranlassen:

a) daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, welche das Beitragsverhältniß der genannten beiden christlichen Konfessionen für Kirchen- und Schulanlagen regelt und zwar im Verhältnisse zur Steuerkraft oder der Einwohnerzahl der einzelnen Konfessionen einer Parochie, oder eines größern Bezirks (z. B. einer Amtshauptmannschaft), so daß vergleichsweise bei 18 evangelischen und 2 katholischen Kirchen in einem Bezirke die Katholiken nicht beitragspflichtig für die 18 evangelischen Kirchen sein sollen, sondern nur für die 2 katholischen;

b) daß ferner, so lange derartige gesetzliche Bestimmungen noch nicht bestehen, die Regierungsverfügungen, welche eine andere Erhebungsart in den Kirchengemeinden genehmigten, nunmehr dahin gehen mögen, daß der Antheil, den Katholiken im Königreiche Sachsen beim Erwerbe von Grundstücken und für laufende Kirchen- und Schulabgaben beizutragen haben — nach Verhältniß ihrer Steuerkraft nur für Kultuszwecke ihrer eigenen Konfession verwendet werde;

c) daß demgemäß das veraltete Parochialgesetz von 1855 und vom 8. März 1838 den seitdem veränderten Verhältnissen in Bezug auf die jetzigen katholischen Bewohner und katholischen Steuerzahler entsprechend erneuert beziehentlich geändert und in gerechter Weise die Steuererträge, welche Katholiken für Kultuszwecke aufzuwenden haben, auch nur den Kultusstätten, an denen Katholiken Antheil haben oder ihnen gehören — zufließen mögen."

Meine hochgeehrten Herren! Wie das Petitum unter a und c zeigt, streben die Petenten eine vollkommene Aufhebung der durch das Gesetz vom 8. März 1838 und 12. Dezember 1855 geordneten Parochiallastenvertheilung an. Insbesondere wollen sie jede Heranziehung Andersgläubiger zu den dinglichen Lasten der Pariochien beseitigt wissen. Bekanntlich ist die Beitragspflicht zu den Kirchenanlagen in § 3 des Gesetzes vom 8. März 1838 dahin geordnet, daß außer den Mitgliedern der Kirchengemeinde auch das ganze im Kirchenbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch die betreffenden Besitzer einer anderen Konfession angehören, verhältnißmäßig beizuziehen ist, und in § 21 Absatz 2 des Gesetzes ist wiederholt, daß die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens zu den Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitze heranzuziehen sind. Des weiteren, meine hochgeehrten Herren, kann ich mich hinsichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beziehen auf das, was der verehrte Herr Berichterstatter soeben zu der Petition des Hausbesitzervereins zu Leipzig dargelegt hat. Was aber, meine hochgeehrten Herren, die Beiträge katholischer Konfessionsangehöriger anlangt, so können dieselben, wie gleichfalls gesetzlich bestimmt ist und wie hier besonders hervorgehoben sein mag, gegen die im katholischen Kirchenanlagenkataster ausgeworfenen Beiträge in Anrechnung gebracht werden. Hier konnte die Deputation nicht finden, daß der gegebene Rechtszustand grundsätzlich der Parität zuwiderlaufe. Sie hielt es aber für erforderlich, zunächst die Stellung der Königl. Staatsregierung zu dieser Frage zu erkunden, und es gab der infolge dessen bestellte Herr Regierungskommissar die Erklärung ab, daß die Königl. Staatsregierung den Wünschen der Petenten auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, wonach eine Heranziehung Andersgläubiger zu den dinglichen Lasten der Parochien ganz in Wegfall gebracht oder wenigstens der Ertrag solcher Grundbesitzanlagen, soweit sie von römisch-katholischen Glaubensgenossen aufgebracht werden, an die Kirchen dieses Bekenntnisses überwiesen werde, nicht entgegenzukommen vermöge, da erstens die dermalen bestehende gesetzliche Ordnung den Grundsätzen der Parität entspricht, zweitens die Vertheilung der kirchlichen Grundsteuern und Abgaben je nach dem Bekenntnisse des Zahlungspflichtigen auf eine Auflösung der geschlossenen Parochien und auf deren Ersatz durch bloße Personal-

gemeinden hinauslaufen würde, und drittens, weil der Gefahr einer doppelten Besteuerung der katholischen Glaubensgenossen sowohl für die Zwecke der katholischen, wie der evangelisch-lutherischen Kirche in der Hauptsache dadurch begegnet wird, daß den Katholiken die Aufrechnung der von ihrem Grundbesitze zu entrichtenden evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulanlagen auf die katholischen Kirchen- und Schulanlagen schon jetzt gestattet ist. Da hiernach die Meinung der Königl. Staatsregierung mit derjenigen der Deputation sich grundsätzlich deckt, so ist die Deputation nicht in der Lage gewesen, für eine Aenderung des Parochiallastengesetzes in der angestrebten Richtung einzutreten, und sie ist demgemäß zu dem Antrage gelangt, das Petitum a und demgemäß auch das Petitum c auf sich beruhen zu lassen.

Im zweiten Theil — dem Petitum b — nun aber wird gebeten, daß die Ständeversammlung die Königl. Staatsregierung veranlasse, daß, so lange die von ihnen erbetene Gesetzesänderung nicht stattfindet, die Regierungsverfügungen nunmehr dahin gehen mögen, daß der Antheil, welchen die Katholiken im Königreiche Sachsen bei dem Erwerbe von Grundstücken und für laufende Kirchen- und Schulanlagen beizutragen haben, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkraft nur für die Kultuszwecke der eigenen Konfession verwendet werde. Zur Begründung wird angeführt, daß bei Grundstückskäufen als Ortsabgabe eine Besitzveränderungsabgabe erhoben werde, von welcher ungefähr 20 Prozent für die evangelisch-lutherischen Kirchen beziehentlich für evangelisch-lutherische Schulen verwendet würden. Auch Käufer, die nicht evangelisch-lutherischer Konfession seien, würden zur Zahlung dieser Besitzveränderungsabgaben angehalten. Einer der Mitpetenten, dessen Umsatz in Grundstücken sich auf Millionen beziffere, werde den Nachweis liefern können, welchen Verlust die armen katholischen Kirchengemeinden dadurch erlitten haben, daß er verpflichtet war, diese Abgaben statt für katholische, für evangelisch-lutherische Kirchenzwecke zu zahlen. Eine Mitpetentin katholischen Glaubens habe bei einem Grundstückserwerbe in Löbtau im Instanzenwege eine Entscheidung im Sinne der Petenten herbeizuführen gesucht, sei aber damit nicht durchgedrungen.

Die Entscheidung, meine Herren, liegt der Deputation vor; es ist eine Entscheidung des Königl. Kultusministeriums, in der ist festgestellt, daß die von der Mitpetentin Buhl durch Beschwerde angefochtenen Regulative der Dresdner Kirchengemeinde über Erhebung von Besitzveränderungsabgaben mit den Landesgesetzen im vollen Einklange stehen, und hervorgehoben, daß somit für das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auch keine Handhabe geboten sei, aus Gründen der Parität aufsichtswegen einzuschreiten, da eine Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Parität für das Ministerium doch nur innerhalb der bestehenden Gesetze möglich sei und in den Landesgesetzen ihre Grenze finden müsse. Die Entscheidung betont am Schlusse noch, daß im vorliegenden Falle wenigstens grundsätzlich von einer Verletzung der Parität nicht die Rede sein könne. Die Parochiallastengesetzgebung in Sachsen sei bekanntlich keine evangelisch-lutherische Kirchengesetzgebung, sondern Staatsgesetzgebung, die ebensowohl für die Parochien der evangelisch-lutherischen Kirche, wie für die der römisch-katholischen Kirche gelte. Es ist dabei noch hingewiesen worden auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1842, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838 in der Oberlausitz. In solchen katholischen Parochien, wo die Parochiallasten auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1838 aufzubringen sind — so schließt die Entscheidung —, würde danach eine gleichmäßige Heranziehung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu den Besitzveränderungsabgaben für die katholische Kirchenkasse landesgesetzlich zulässig und gerechtfertigt erscheinen.

Von dieser Füglichkeit ist, wie ich hinzuzufügen mir erlaube, auch schon Gebrauch gemacht worden, indem z. B. in der Stadt Ostritz, welche vorwiegend von Katholiken bewohnt wird, die Protestanten durch Ortsstatut zu dem Aufwande der katholischen Schulen herangezogen werden. Für die Deputation waren nun diese Ausführungen der Königl. Staatsregierung ohne weiteres überzeugend. Die Petenten aber meinen nun in ihrem Sinne, daß, wenn das Ministerium zur Genehmigung solcher Besitzveränderungsabgaben berechtigt gewesen sei, es auch berechtigt sein müsse, diese Genehmigung zu versagen oder die Abgabenregulative dahin abzuändern, daß diese Abgaben nach Verhältniß an die genannten beiden christlichen Glaubensgenossenschaften vertheilt würden. Dem ist entgegenzuhalten, daß Besitzveränderungsabgaben zur Kirchenkasse nach der Verordnung vom 12. Juli 1878 der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, nicht des Königl. Kultusministeriums bedürfen, daß diese Genehmigung von der Frage abhängt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die hierzu nöthigen ortsgesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, daß, wenn diese Frage verneint werden muß, das Landeskonsistorium die Genehmigung zu versagen hat, daß aus anderen Gründen die Genehmigung zur Erhebung von Besitzveränderungsabgaben zur Kirchenkasse nicht versagt werden kann, und daß dem Landes-

konsistorium oder einer sonstigen Behörde die Befugniß zu einer eigenmächtigen Abänderung derartiger ortsgesetzlicher Bestimmungen oder einer dieser Bestimmungen widersprechenden Anordnung, welchem Zwecke diese Besitzveränderungsabgaben zugewiesen werden sollen, nicht zusteht. Die Deputation befand sich daher mit dem Herrn Regierungskommissar in voller Uebereinstimmung, welcher in der Sitzung der Deputation erklärte, daß das von den Petenten gewünschte Verfahren, wonach bis zum Erlasse der angestrebten gesetzlichen Bestimmungen die kirchlichen Steuerverhältnisse im Sinne der Petenten durch bloße Regierungsverfügungen geordnet werden möchten, mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar sei. Aus diesen Gründen, meine hochgeehrten Herren, muß es die Deputation ablehnen, für das Petitum unter b einzutreten, und sie beantragt daher, auch dieses und somit die Petition in ihrem vollen Umfange auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht niemand hierzu das Wort — Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 17, 18 und 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung. (Drucksache Nr. 140.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 34 und 37 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Ordenskanzlei und Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend. (Drucksache Nr. 156.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 75 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des unteren Bahnhofs Auerbach (Nachpostulat) betreffend, sowie über die Petition des Kaufmännischen Vereins zu Auerbach. (Drucksache Nr. 147.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 94 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Anlage der Haltestelle Chrieschwitz (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 148.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 95 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II betreffend. (Drucksache Nr. 149.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 96 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig (zweite Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 150.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 98 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Haltepunkts Döbeln betreffend. (Drucksache Nr. 151.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Erlaucht Herrn Grafen von Schönburg und Herrn Rittergutsbesitzer von Watzdorf.

Der Herr Protokollführer ist bereit das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Kammerherr Freiherr von Finck.)

Ist die Kammer mit diesem Protokoll einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. April 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 46. Dresden, am 30. März 1900.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 30. März 1900, vormittags 12 Uhr.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Justifikationsscheins über die vom Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden für 1896/97 abgelegten Rechnungen. — Registrandenvortrag Nr. 1141—1143. — Eidliche Verpflichtung des an Stelle des erkrankten Bischofs Dr. Wahl in die Kammer eingetretenen Domkapitularkantors Wuschanski. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Kap. 17, 18 und 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung; b) Kap. 34 und 37 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Ordenskanzlei und Gesetz- und Verordnungsblatt betr.; c) Tit. 75 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des unteren Bahnhofs Auerbach (Nachpostulat) betr., sowie über die Petition des Kaufmännischen Vereins zu Auerbach; d) Tit. 94 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Anlage der Haltestelle Chrieschwitz (erste Rate) betr.; e) Tit. 95 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II. betr.; f) Tit. 96 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig (zweite Rate) betr., und g) Tit. 98 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Haltepunktes Döbeln betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Finanzrath Haymann, Oberfinanzrath Elterich und Geh. Baurath Poppe.

Anwesend 41 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, gütigst Ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Zunächst hat zu erfolgen der Vortrag des Justifikationsscheins über die vom Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden für 1896/97 abgelegten Rechnungen durch Herrn Rittergutsbesitzer von Oppel.

(Verlesung des Justifikationsscheins.)

Hat jemand gegen den Justifikationsschein etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre denselben für genehmigt. Er ist nun an die Zweite Kammer abzugeben.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1141.) Petition anonym, unklaren Inhalts.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1142.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 3, den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1143.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 29. März 1900, betreffend den Eintritt des Domkapitularkantors Herrn Wuschanski in die Erste Kammer an Stelle des erkrankten Bischofs Dr. Wahl.

Präsident: Ich bitte zu verlesen.

(Geschieht.)

Ich würde nun den Herrn Domkapitular bitten, hierher zu kommen, um ihm dem verfassungsmäßigen Eid abzunehmen.

(Die Vereidigung erfolgt.)

Es folgt nun der zweite Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 17, 18 und 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse und Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung." (Drucksache Nr. 140.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 932 f.)

Den Bericht giebt uns Herr Geh. Kommerzienrath Thieme.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine geehrten Herren! Ich habe Ihnen im Namen Ihrer zweiten Deputation über einige Kapitel des ordentlichen Staatshaushaltsetats, 17 bis 19, zu berichten. Ich beginne mit Kap. 17, Landeslotterie.

Die Einnahmen in diesem Kapitel sind wie im Voretat mit 5,208,250 M. eingestellt; es ist dies überraschend, da die Thüringische Staatslotterie der unsrigen doch durch ihre Konkurrenz anfängt, etwas unbequem zu werden. Ich glaube, es rührt daher, daß infolge der günstigen Erwerbsverhältnisse sich doch ein größerer Kreis von Lotteriespielenden gefunden hat. Ueber die Ausgaben habe ich wenig zu berichten bis Tit. 9; es sind da nur ein paar kleine Abweichungen, die genügend motivirt sind. Dagegen kommt bei Tit. 10 eine Mindereinstellung von 1125 M. wegen des Wegfalls des Konzessionsgeldes an das Fürstenthum Reuß ä. L. Der Vertrag mit demselben ist gekündigt und diese 1125 M. stellen die Hälfte des jetzigen, für die Finanzperiode früher eingestellten Betrags von 2250 M. Konzessionsgeld dar. In Tit. 12 ist eine Mehrausgabe von 10,000 M. eingestellt worden, weil die Lotterieloose unserer Staatslotterie in der letzten Zeit öfter nachgeahmt worden sind zum Schaden unserer Lotteriekasse. Wir haben bisher unsere Loose nur im gewöhnlichen Buchdrucke hergestellt.

Die Lotteriedirektion hat beschlossen, sie künftighin in Kunstdruck herzustellen, und es wird daher wohl schwerer werden, sie nachzuahmen. Ich habe hier von den neuen Loosen eine kleine Serie liegen, welche ich den Herren zur Ansicht bereit stelle, die sich für Gewinne bei der Lotterie interessiren. (Heiterkeit.)

Es sind außerdem in Tit. 14 noch gemeinjährig 22,550 M. eingestellt. Es ist ein Transitorium von 22,750 M., und diese Gelder sollen verwendet werden zu einer Neueinrichtung von Räumen für unsere Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse. Dieselben sind jetzt ganz unzureichend, und unsere Staatsregierung hatte eigentlich beabsichtigt, einen Neubau auf dem Platze des Gebäudes des Trierschen Instituts in Leipzig zu errichten. Es hat sich aber erfreulicher Weise herausgestellt, daß der Zustand derselben ein noch genügender ist, so daß man darauf zugekommen ist, in der 1., 2. und 3. Etage des Gebäudes Bureaux einzurichten für diese beiden Institute, für die Lotteriedirektion und die Lotteriedarlehnskasse, und außerdem haben schon im Parterre desselben Hauses die anderen beiden Behörden, das Landbauamt und die Straßen- und Wasserbauinspektion Leipzig, ebenfalls genügendes Unterkommen gefunden. Es wird dadurch erreicht, daß die theueren Neubaukosten vermieden werden, was wir ja nur mit Freuden begrüßen können, und der Platz des Glöckner-Trierschen-Gartens, sowie das Areal des bisherigen, wegzureißenden Gebäudes der Lotteriedirektion bleibt zu einem neuen Staatsbaue intakt übrig. Wir können, glaube ich, darüber nur unsere Befriedigung aussprechen.

Ich habe nichts weiter zu dem Kapitel zu bemerken und bitte im Namen der zweiten Deputation

„die Einnahmen in Kapitel 17 mit 5,208,250 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 953,695 M., darunter 22,750 M. transitorisch, unter Wegfall der eventuellen Aufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Auch in den nächsten Kapiteln, meine Herren, werden diese Bemerkungen von eventuellen Aufrückungen in Wegfall zu kommen haben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Kammerherr Freiherr von Frege!

Kammerherr Dr. **von Frege-Weltzien:** Meine hochverehrten Herren! Es dürfte vielleicht nicht ganz ungeeignet erscheinen, gegenüber der Aeußerung des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts, welche derselbe gestern über die Frage eines Reichslotteriestempels im Zusammenhange mit den Kosten der Flottenvorlage in der Budgetkommission des Reichstags gemacht hat, hier das Eine zu konstatiren, daß auf diesem Gebiete jedenfalls wieder ein, wenn auch vielleicht für uns in Sachsen zu tolerirender, aber nach meiner Ansicht an sich doch zu bekämpfender Eingriff in die Finanzwirthschaft der Einzelstaaten bevorstehen kann. Ich hüte mich, dies heute schon als bestimmt auszusprechen, da die Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs zunächst wohl nur persönliche waren und mir nicht bekannt ist, in wie weit sich der Bundesrath schon mit dieser Frage beschäftigt hat.

Ein Moment aber von allgemeinem Interesse dürfte auch noch sein, daß bei derselben Gelegenheit von derselben Seite ausgeführt wurde, daß durch die neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Verbot, in anderen, als in einheimischen Lotterien zu spielen, hinfällig würde. Dies scheint mir eine juristische Kontroverse zu sein, über welche gestern in der Budgetkommission keine weiteren Ansichten laut wurden. Auf alle Fälle kann es dahin führen, daß es dem Vorschlage, einen Zuschlagsstempel von Reichswegen auf das Spielen in Lotterien zu erheben, den Weg ebnet und uns damit versöhnen soll, dadurch, daß der unleidliche Zustand in Wegfall kommt, wonach z. B. ein preußischer Unterthan bestraft werden kann, wenn er in unseren Lotterien spielt.

Ich wollte nur die Anregung einer Reichslotteriesteuer hier zur Sprache bringen, und ich freue mich darüber, daß durch diese Aeußerung des Herrn Staatssekretärs wenigstens das eine klar geworden ist, daß andere, weitergehende Reichssteuerprojekte, etwa der Ausbau der Erbschaftssteuer von Reichswegen, auf absehbare Zeit nicht als Gefahren erscheinen, gegen welche doch jedenfalls auch diese hohe Kammer in der ihr geeignet erscheinenden Weise Stellung nehmen müßte. Denn wenn sogar der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts, dem man gewiß nicht eine Vorliebe für die landwirthschaftlichen Interessen nachsagen kann, zugegeben hat, daß eine Erbschaftssteuer eine Wirkung haben würde, die den Grundbesitz und die Landwirthschaft ungerecht und hart träfe, so kann ich dieser seiner Aeußerung nur meinen vollen Beifall spenden und mich freuen, daß es von dieser uns gewiß nicht nahestehenden Seite ausgesprochen worden ist.

Ich hielt mich für verpflichtet, von der zustimmenden Aufnahme, welche die Erweiterung des Lotteriestempels im Schooße der Budgetkommission gefunden hat, der hohen Kammer Kenntniß zu geben, weil, wie das leider so oft der Fall ist, die Berichte, welche heute schon in den Tagesblättern sich darüber finden, durchaus nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen können, und jedem Eingriffe in die Finanzhoheit der Einzelstaaten rechtzeitig entgegengetreten werden muß.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Kap. 17, Landeslotterie, den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Kap. 18, Lotteriedarlehnskasse. Es sind in den Einnahmen 13,000 M. mehr vorgesehen als im Vorjahre, nach den Ergebnissen der letzten Jahre. Was die Ausgaben betrifft, so sind dieselben fast die nämlichen; es handelt sich um 140 M. weniger. Ich habe also zu diesem Kapitel nichts zu sagen und möchte die geehrte Kammer bitten,

„in Kap. 18 die Einnahmen mit 420,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 19,490 M., unter Wegfall der eventuellen Aufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Aus der Kammer wünscht niemand das Wort. —

„Die Kammer tritt wohl auch hier den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung. Hier ist in Tit. 1 ein starker Minderbetrag gegen den Voretat eingesetzt von 502,600 M. Derselbe begründet sich nach den vorliegenden Akten dadurch, daß in der Finanzhauptkasse weniger Effekten vorhanden waren. Es ist ein Theil der dreiprozentigen Rente verkauft worden; daher sind auch die Einnahmen aus den Zinsen geringer.

In Tit. 2 sind dagegen 198,400 M. mehr eingestellt, in Tit. 3 10,400 M. mehr von Zinsen und Kaufgeldern für veräußerte Staatsgrundstücke.

Dann kommt ein früherer Titel Nr. 4.

In demselben befand sich eine Einstellung von 97,000 M. und zwar für Zinsen von Kapitalien, welche auf Neubauten von Eisenbahnen verwendet werden sollten, zum Theile aber bereits gebraucht wurden, ehe die betreffenden Objekte fertiggestellt waren; unsere Finanzverwaltung hat es nicht für richtig gehalten, diesen Durchgangsposten — denn ein solcher ist es — auch künftighin in den ordentlichen Etat einzustellen. Die Zweite Kammer hat aber gewisse Bedenken gehabt, diese Einstellung zu entbehren, weil sie geltend gemacht hat, daß auch im ordentlichen Etat in unserem Eisenbahnetat sich Einstellungen in Kap. 16 Tit. 3 Position 6 befinden, als Vergütungen für die Verwaltung und Bauleitung, die diesen Betriebsverwaltungen aus Eisenbahnneubauten zukommen. Die Herren haben gemeint, daß, wenn man auch auf diesen Durchgangsposten verzichtete, man kein richtiges Bild mehr erhalten würde, was ein Eisenbahnneubau wirklich kostet, wenn man diese sogenannten Zwischenzinsen nicht mit in Betracht nähme. Nun hat aber der Herr Staatskommissar erklärt, es ließen sich diese Interkalarzinsen sehr leicht statistisch be-

rechnen, und er hat versprochen, daß bei Fertigstellung von Eisenbahnbauten dieselben berücksichtigt werden sollten. Dabei hat sich die Zweite Kammer beruhigt, und ich glaube, wir haben auch keine Ursache, eine Ausstellung in dieser Hinsicht zu machen. Also der Posten von 97,000 M. fällt fortan weg in den Einstellungen. Ferner waren im Voretat 165,000 M. eingestellt, welche jetzt ebenfalls in Wegfall kommen. Es waren dies vier Prozent Zinsen, die nach einem Vertrage mit dem österreichischen Staate von demselben gezahlt wurden als Garantie für das Baukapital, welches auf die Zittau-Reichenberger Linie österreichischen Theils verwendet worden ist. Auch unsere sächsische Regierung zahlte vier Prozent für das Baukapital auf sächsischer Seite. Der Staatsvertrag ist erloschen, und die Bahn ist selbständig geworden. Es wird daher künftig nur dasjenige vertheilt werden, was die Generalversammlung der Aktionäre als reine Einnahme bezeichnet. Es ist dies im diesjährigen Etat schon geschehen, allerdings nur eine Mindereinstellung, in Tit. 1 der Einnahmen zu Kap. 19, worin diese kleine Einnahme also verschwindet. Ich habe noch zu erwähnen, daß der Bestand von Zittau-Reichenberger Aktien Ende Juni 1899 in unserer Finanzhauptkasse 10,777,050 M. Nominalwerth betrug, wir haben also jedenfalls bei dieser Eisenbahn in der Generalversammlung eine Majorität, da der Staat eine so starke Betheiligung hat. Ich habe sonst nichts zu bemerken und ersuche Sie im Namen der Deputation,

> „in Kap. 19 die Einnahmen mit 1,086,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie die Einnahmen mit 1,086,000 M. bewilligen will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum „Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 34 und 37 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Ordenskanzlei und Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend." (Drucksache Nr. 156.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 1120.)

Den Vortrag wird uns Herr Kammerherr Sahrer von Sahr erstatten.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Bei Kap. 34, Ordenskanzlei, ist nichts zu erwähnen. Die Einnahmen und Ausgaben sind genau wie im Voretat eingestellt. Die Deputation beantragt,

> „bei Kap. 34 nach der Vorlage die Einnahmen mit 519 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 40,019 M. zu bewilligen."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. —

„Die Kammer tritt wohl auch hier einstimmig bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Auch bei Kap. 37, Gesetz- und Verordnungsblatt, ist alles unverändert geblieben. Auch hier ist nichts zu bemerken. Die Deputation beantragt,

> „bei Kap. 37, Gesetz- und Verordnungsblatt, nach der Vorlage die Einnahmen mit 5 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 640 M. zu bewilligen."

Präsident: Hat jemand hierzu noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall.

„Ich nehme an, daß Sie den Anträgen der Deputation beitreten?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum „Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 75 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des unteren Bahnhofs Auerbach (Nachpostulat) betreffend, sowie über die Petition des Kaufmännischen Vereins zu Auerbach." (Drucksache Nr. 147.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 941 f.)

Der Herr Kammerherr Freiherr von Finck!

Berichterstatter Sekretär Freiherr **von Finck:** Ich habe zunächst über Tit. 75 die Ehre zu berichten. Hier werden für Auerbach postulirt 332,200 M. Auf dem Landtage 1897/98 waren in Tit. 75 bewilligt worden 71,500 M., und zwar weil die Gleise und Ladeplätzeanlagen auf dem Bahnhofe Auerbach ungenügende waren, mithin bei der jetzt eingetretenen Verlängerung der Güterzüge dringend auch einer Erweiterung bedurften. Jetzt stehen wir einem Nachpostulate von 332,200 M. gegenüber, das sind 400 Prozent. Das Nachpostulat wird in den Erläuterungen dadurch motivirt, daß bei der Steigerung des Verkehrs man den ursprünglichen Plan doch hätte wesentlich erweitern müssen. Es wäre hinzugekommen, daß westlich des Bahnhofs das Bauareal wahrscheinlich der Bebauung jetzt entgegengeführt würde, so daß es an der Zeit erschien, rechtzeitig dort Areal zu erwerben. Das Projekt ist anderweit geprüft worden und das Resultat dieser Prüfung war eine vollständige Erweiterung desselben, und zwar in der Hinsicht, daß die Gleise für Rangiren und Abstellen der Züge ergänzt, ferner, daß auch wesentlich mehr und größere Ausweich-

gleise für die Güterzüge geschaffen wurden. Dazu kam eine Steigerung der Löhne und Materialienpreise, so daß der jetzige Anschlag die Summe von 332,200 M. erreicht hat, hierunter sind allein für 204,000 M. Arealerwerb, das übrige fällt auf Erdarbeiten, Oberbau und den Bahnhof. Angesichts dieser kolossalen Ueberschreitung ist die Bemerkung doch sehr am Platze, daß der ursprüngliche Plan wohl kaum weitsichtig genug seinerzeit gemacht worden, daß er vielleicht auch überhastet eingebracht worden, und daß jedenfalls der Antrag Beutler und Genossen ein vollständig zeitgemäßer ist. In der peinlichen Lage, in der sich die Ständeversammlung befindet, bleibt nichts übrig, als entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer, auch hier zu empfehlen, das Mehrpostulat von 332,200 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Ich hätte nun noch überzugehen auf die Petition des Kaufmännischen Vereins zu Auerbach, unterzeichnet: Schmohl und Ey; unter dem 10. Januar 1900 bitten dieselben um Genehmigung zur baldmöglichsten Errichtung eines, wenn auch nur provisorischen Gebäudes auf dem hiesigen unteren Bahnhofe zur Abfertigung von Zollgütern; sie weisen in der Petition darauf hin, daß in Auerbach und Umgebung viele Stickmaschinen im Betriebe wären, daß diese Stickmaschinen vorzüglich Cambricstickereien verarbeiten, die in großen Massen vom Auslande gekauft werden, so daß die ausländischen Geschäfte nur im Veredlungsverkehre möglich seien. Hierzu müssen die Formalitäten gegenwärtig im Plauener Zollamte erledigt werden. Das sei höchst lästig, und der Wunsch wäre wohl berechtigt, daß die Zollabfertigungsstelle in Auerbach selbst errichtet würde. Die Petenten weisen darauf hin, daß sie sehr gern bereit wären, auch ihrerseits Opfer zu bringen; seitens der Königl. Staatsregierung ist in der Deputation der jenseitigen Kammer erklärt worden, daß sie einen überaus wohlwollenden Standpunkt dieser Petition gegenüber einnehmen würde, daß die Erörterungen aber noch nicht abgeschlossen wären, sie würden möglichst gefördert und ginge man von der Voraussetzung aus, daß thatsächlich seitens der Interessenten namhafte Opfer und Hülfe bei Erbauung dieser Zollabfertigung gebracht würden. Nach alledem habe ich Sie zu ersuchen, entsprechend dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie das Postulat von 332,200 M. bewilligt und auch in Bezug auf die Petition des Kaufmännischen Vereins den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 94 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Anlage der Haltestelle Chrieschwitz (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 148.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 630.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte überzugehen zu Tit. 94 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Anlage der Haltestelle Chrieschwitz (erste Rate) betreffend. Hier werden als erste Rate 300,000 M. gefordert; Chrieschwitz ist an der Linie Gera-Weischlitz gelegen und gegenwärtig von der Stadt Plauen bereits inkorporirt. Bereits im vorigen Landtage war für eine Haltestelle daselbst eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten von Plauen — der bekannten Kapitale und dem Industriezentrum des Vogtlandes, einer im höchsten Aufblühen begriffenen Stadt — an die Ständeversammlung gerichtet und diese Petition der Staatsregierung zur Erwägung übergeben worden. In dieser Petition sind wichtige Gründe für die Errichtung dieser Haltestelle aufgeführt worden, in der Hauptsache etwa folgende. Es ist hingewiesen worden auf die große Ausdehnung Plauens nach dieser Gegend hin und auf das Anwachsen der in der Nähe liegenden Ortschaften Chrieschwitz und Reusa. Es ist ferner hingewiesen worden, daß, nachdem die Elsterregulirung mit wesentlichen Opfern der Stadt Plauen nun der Beendigung entgegenginge, dort das Areal der Bebauung erschlossen werden würde, mithin eine große Vermehrung der dortigen Fabrikanlagen wohl zu erwarten sei. Für den Güterverkehr wird ferner noch angeführt, daß in der nächsten Umgebung, wo eben die Haltestelle Chrieschwitz errichtet werden soll, der sogenannten unteren Aue bei Plauen, bedeutende Fabriken, ferner die Gasanstalt der Stadt und das Elektrizitätswerk von Plauen sich befinden, sowie auch die Erweiterung des letzteren vor sich gehen und die Erbauung einer zweiten Gasanstalt vorgenommen werden soll. In den Erläuterungen ist ausführlich alles dies auch berührt worden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß seitens der Stadt Plauen allerlei Opfer und Beiträge in Aussicht gestellt werden, die im Berichte der Zweiten Kammer auf Seite 2 auf 203,000 M. beziffert sind, sodann, daß ferner die Gemeinde Chrieschwitz und der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Plauen je 10,000 M. beitragen wollen. Nach alledem hat die Zweite Kammer empfohlen, das Postulat zu bewilligen,

selbstverständlich nicht voll, sondern es sind 100,000 M. gestrichen worden und die Königl. Staatsregierung hat ihre Einwilligung dazu erklärt unter dem gleichen Vorbehalte, den sie bei allen derartigen Streichungen gemacht hat. Die Deputation empfiehlt Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer und somit Bewilligung des Tit. 94 mit 200,000 M.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Es folgt Punkt 6: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 95 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II betreffend." (Drucksache Nr. 149.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 942.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte überzugehen zu Tit. 95. Hier werden für die elektrische Beleuchtung des Rangir- und Güterbahnhofs in Leipzig II 80,000 M. postulirt. Auf dem Dresdner Bahnhofe ist das Rangirgeschäft so angewachsen, daß dasselbe bei Tage nicht bewältigt werden kann, sondern daß der größte Theil der Nacht dazu gebraucht wird. Selbstverständlich ist dazu eine genügende Beleuchtung nothwendig; dieselbe erfolgt jetzt vielfach noch mit Petroleum und soll demnächst in elektrische umgewandelt werden. Zunächst ist ein Anschluß an den Strom der Stadt projektirt und von einem direkten eigenen Elektrizitätswerke für diesen Bahnhof abgesehen; jedoch wird in Zukunft vielleicht in Stötteritz ein Elektrizitätswerk für diesen Bahnhof wie für den Bayrischen errichtet werden.

Die Deputation beantragt Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, also den Titel nach der Vorlage mit 80,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Sofern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie diese 80,000 M. nach der Vorlage bewilligen will?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 7: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 96 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig (zweite Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 150.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 845 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 96 werden für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Borsdorf-Coswig 1 Million Mark eingestellt. Bis zum Jahre 1898 war von der Linie Borsdorf-Coswig nur der Theil Coswig-Meißen zweigleisig, das übrige eingleisig. Im Jahre 1892 ist das zweite Gleis auf der Strecke Nossen-Triebischthal bewilligt worden in der Höhe von 1,311,000 M. Jetzt liegt nun der zweigleisige Ausbau der Strecke Borsdorf-Großbothen und Döbeln-Nossen vor. Die Gesammtstrecke beträgt 43 Kilometer. Die Theilstrecke Borsdorf-Großbothen würde 1,630,000 M. Kosten verursachen, darunter für die freie Strecke inkl. der Träger bei dem Kötteritzscher Viadukte und der Kösserner Muldenbrücke, welche allein mit 274,000 M. eingestellt sind, 1,300,000 M.; dazu kämen die Bahnhofserweiterungen, welche nöthig sind in Naunhof, Großsteinberg und Grimma, welche 330,000 M. kosten würden, so daß die Strecke Borsdorf-Großbothen auf insgesammt 1,630,000 M. veranschlagt ist. Die Strecke Döbeln-Nossen würde 1,166,000 M. beanspruchen in der Hauptsache für den Oberbau, für Brücken und ähnliches, während für den Bahnhof bloß die geringe Summe von 33,000 M. eingestellt ist, da bloß die Haltestelle Nieder-Striegis in Frage kommt. Insgesammt würden also 2,796,000 M. Kosten zu beschaffen sein. Diese sollen auf zwei Finanzperioden vertheilt und ursprünglich in der gegenwärtigen Finanzperiode 1,000,000 den Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Zweite Kammer hat diese Summe auf 800,000 M. reduzirt und Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu dem Beschlusse, welcher dahingeht, den Tit. 96 unter Abstrich von 200,000 M. mit 800,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Begehrt noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Tritt sie auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist 8.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 98 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau des Haltepunkts Döbeln betreffend." (Drucksache Nr. 151.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 845 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte endlich noch Tit. 98 zu besprechen, wo für den Umbau des Haltepunkts Döbeln 560,000 Mark postulirt werden. Hier handelt es sich um die Beseitigung des Niveauüberganges der Roßweiner Straße und die Ueberführung derselben. Gleichzeitig soll eine Tieferlegung des Haltepunkts und der anschließenden Theilstrecke erfolgen; außerdem die Anlage einer Wartehalle, so daß also eine Haltestelle hier erbaut wird. Die Gesammtkosten beziffern sich auf 560,000 M., hauptsächlich für Erdarbeiten, das übrige für Oberbau und Arealerwerb. Die Zweite Kammer hat das bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt, somit die Bewilligung nach der Vorlage mit 560,000 M. Ich habe hier noch eines Umstands zu gedenken, daß im Deputationsberichte der Zweiten Kammer eine Petition der Stadt Döbeln um Errichtung einer Güterhaltestelle warm empfohlen worden ist. Es ist selbstverständlich nicht meine Aufgabe, darauf weiter einzugehen, das wird von berufener Seite später bei Gelegenheit der Eisenbahnpetitionen mit erledigt werden; ich habe es bloß für meine Pflicht gehalten, darauf hinzuweisen.

Präsident: Verlangt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt auch hier den Anträgen der Deputation bei."

Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 3. April, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag des Vizepräsidenten Opitz und Georgi und Genossen, betreffend ein an die Königl. Staatsregierung zu stellendes Ersuchen um Stellungnahme im Bundesrathe für Annahme des Gesetzentwurfs über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstags. (Drucksache Nr. 168.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer Hempel und Excellenz Meusel.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Bürgermeister Thiele.)

Sind die Herren mit diesem Protokoll einverstanden? — Es scheint der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 6. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 47. Dresden, am 3. April 1900.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 3. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Registrandenvortrag Nr. 1144—1155. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag der Vizepräsidenten Opitz und Georgi und Genossen, betreffend ein an die Königl. Staatsregierung zu stellendes Ersuchen um Stellungnahme im Bundesrathe für Annahme des Gesetzentwurfs über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstages. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Merz und Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Entschuldigt haben sich für heute Se. Excellenz Herr Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz wegen Privatangelegenheiten, Herr Domherr Dr. Friederici wegen dringender Privatgeschäfte.

Um Urlaub hat nachgesucht Herr Kammerherr Edler von der Planitz für die Zeit vom 1. bis 30. April 1900 wegen Krankheit; er hat ein ärztliches Zeugniß beigefügt; bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1144.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 73 bis 87, mit Ausnahme der Kap. 77a und 80 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement der Finanzen betr.

(Nr. 1145.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes und hierzu eingegangene Petitionen betreffend.

(Nr. 1146.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks zu Leipzig, die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung bei Verlusten durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre rc. betr.

(Nr. 1147.) Desgleichen über die Anschlußpetitionen des Stadtraths zu Döbeln und des Gemeinderaths zu Löbtau an die Petition der konditionirenden, approbirten Apotheker, Regelung des Apothekenkonzessionswesens betr.

(Nr. 1148.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderaths zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1149.) Die Direktion der Königl. Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums übersendet 50 Einladungen zur Besichtigung der Schülerarbeitenausstellung der Königl. Kunstgewerbeschule.

Präsident: Zu vertheilen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 1150.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderung der Gerichtsorganisaton rc. betr.

(Nr. 1151.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 31, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: An die erste Deputation, bei dem ersten Gegenstande in Vernehmung mit der Finanzdeputation.

(Nr. 1152.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer auf die Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition Gustav Zeusche's in Grimma, miethweise Ueberlassung eines Bahnwärterhauses betr.

(Nr. 1153.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 20, die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 betr.

Präsident: An die dritte Deputation, Nr. 1152 anderweit an die vierte Deputation.

(Nr. 1154.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen der Viehversicherungsvereine zu Dittmannsdorf ꝛc. sowie der Schlachtviehversicherungsgenossenschaft zu Langenleuba-Oberhain um Abänderung von § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.

(Nr. 1155.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gutsbesitzers Rothe und Genossen, Abänderung des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.

Präsident: Beide Nummern sind zu den Akten zu legen, nachdem die Zweite Kammer den Beschlüssen der diesseitigen Kammer beigetreten ist.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag der Vizepräsidenten Opitz und Georgi und Genossen, betreffend ein an die Königl. Staatsregierung zu stellendes Ersuchen um Stellungnahme im Bundesrathe für Annahme des Gesetzentwurfs über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstages. (Drucksache Nr. 168.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1056 ff.)

Der Herr Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter ist bereit, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Meine sehr geehrten Herren! Der Ihnen vorliegende Antrag lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, unter Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer den Antrag derselben anzunehmen."

Der Antrag der Zweiten Kammer hat die Fassung:

„Die Kammer wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, für die Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung des Reichstags, im Bundesrathe eintreten zu wollen."

In seiner Begründungsrede hat der Hauptberichterstatter der Zweiten Kammer, Herr Vizepräsident Georgi, erklärt, der Königl. Staatsregierung soll durch unseren Antrag der Weg nicht verlegt werden zu einer Verständigung mit dem Reichstage über § 14a durch irgendwelches Kompromiß, und möchte ich gleich dazu bemerken, daß Ihre Deputation auch kein Bedenken hegt gegen das Eingehen auf ein derartiges Kompromiß, und in dieser Hinsicht die hohe Königl. Staatsregierung selbstverständlich ebensowenig zu binden beabsichtigt, wie die Zweite Kammer.

Erlauben Sie mir, daß ich zuerst auf unsere speziell sächsischen Verhältnisse zukomme. Als im vorigen Landtage die hohe Staatsregierung den Gesetzentwurf, die Fleischbeschau und Schlachtviehuntersuchung betreffend, vorlegte, wurde betont, „daß diese Bestimmungen ausschließlich dazu vorhanden sein sollten, dafür Sorge zu tragen, daß der menschliche Organismus thunlichst geschützt werde vor Schädigungen, die durch den Genuß gesundheitsgefährlichen Fleisches verursacht werden könnten." Es war vorauszusehen, daß durch diese verschärften Bestimmungen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau den Landwirthen nicht bloß manche Unbequemlichkeit, sondern manche Opfer entstehen könnten. Es war der Wunsch unserer hohen Staatsregierung, in weiser Voraussicht den Landwirthen in dieser Hinsicht thunlichst Hülfe zu theil werden zu lassen, und sie hat deshalb den zweiten Gesetzentwurf, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, eingebracht. Es sollte dies zweite Gesetz die Möglichkeit bieten, für die naturgemäß durch die Fleischbeschau eintretenden mannigfachen Verluste an Schlachtvieh, welches jetzt da und dort allerdings in nicht ganz richtiger Art verwendet wird, Entschädigung eintreten zu lassen. Daß die damalige sächsische Gesetzvorlage nur ausschließlich einen sanitären Zweck verfolgen sollte, betonte auch in der hochinteressanten Rede unser leider zu früh dahingeschiedenes Mitglied, Herr Geh. Rath Dr. Birch-Hirschfeld, am 29. April 1898. Herr Dr. Birch-Hirschfeld betonte ganz besonders, „die Motive der sächsischen Gesetzesvorlage lägen wesentlich in der Richtung der öffentlichen Gesundheitspflege", und ein anderes Mitglied unseres hohen Hauses, dessen Verlust wir leider auch in diesem Landtage zu beklagen hatten, Herr Dr. Crusius, sprach aus, „es sei nur zu wünschen, daß es gelingen möge, das eingeführte ausländische Fleisch und vor allen Dingen die eingeführten Fleischwaaren einer genauen Kontrole zu unterwerfen, damit nicht das hier im Inlande produzirte Fleisch schlechter behandelt würde, als das oft sehr minderwerthige eingeführte Fleisch". Diese beiden Gesetzesvorlagen gelangten zur Annahme und werden am 1. Juni d. J. in Kraft treten. Von dem Gesetze, die Einführung der allgemeinen

Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, lautet § 2 (ich darf ihn wohl verlesen)

(Präsident: Gestattet.)

folgendermaßen:

„Das von außerhalb des sächsischen Staatsgebiets geschlachteten Thieren der in § 1 bezeichneten Art herrührende, in eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch unterliegt am Eingangsorte gleichfalls der Fleischbeschau. Bezüglich des verarbeiteten Fleisches können durch das Ministerium des Innern allgemeine Ausnahmen gestattet werden.

Frisches, von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch darf bei Großvieh (Rindern und Pferden) nur in Vierteln, bei Kleinvieh (Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden) nur in Hälften, vom Kopfe nach dem Hintertheile getheilt, eingeführt werden, soweit hiervon nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet werden."

Die Ausführungsverordnung dazu, in § 4 derselben, lautet:

„Verarbeitetes Fleisch, welches aus einem anderen Staate des Deutschen Reiches nach Sachsen eingeführt wird, ist bis auf weiteres von der Beschau befreit,

a) wenn durch eine von einer deutschen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung eines im Deutschen Reiche approbirten Thierarztes dargethan wird, daß es von einem Schlachtthiere herrührt, welches zur Zeit der Schlachtung gesund gewesen, und dessen Fleisch nach der Schlachtung für bankwürdig befunden worden ist, oder

b) wenn durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Herkunftsortes nachgewiesen wird, daß daselbst die allgemein verbindliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie die Beschau für eingeführtes Fleisch besteht, und daß die betreffende Fleischwaare nicht außerdeutschen Ursprungs ist, oder

c) wenn das Fleisch mit erkennbarem Stempelabdrucke oder mit Plombe eines öffentlichen deutschen Schlachthofes mit thierärztlicher Fleischbeschau versehen ist, oder

d) wenn das Fleisch zum Reisegebrauche des Einführenden bestimmt ist.

Fleischwaaren außerdeutschen Ursprungs unterliegen unbedingt der Beschau."

Meine Herren! Es ist in diesem Gesetze vollkommen betont, daß, was dem Einen recht ist, auch dem Andern billig ist, und wenn für das inländische Fleisch strengere Maßregeln eingeführt werden sollen, so müssen in ähnlicher Art auch strengere Maßregeln für das ausländische Fleisch eingeführt werden. Sachsen war in diese Beziehung, wie schon so oft, den anderen Staaten mit dem Inslebenrufen segensreicher Einrichtungen voraus.

Es hat nun damals zwei Tage, ehe dieser Gesetzentwurf in unserer hohen Ersten Kammer zur Annahme kam, der Herr Reichskanzler im preußischen Abgeordnetenhause die erste Hindeutung gegeben, daß auch für das Deutsche Reich ein Fleischbeschaugesetz geplant würde. Er erklärte damals:

„Es besteht deshalb die Absicht, dem Bundesrathe den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau im ganzen Reiche, zur Beschlußfassung vorzulegen. Selbstverständlich werden gegenüber der ausländischen Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren mindestens gleichwerthige hygienische Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen müssen, wie gegenüber den inländischen Erzeugnissen gleicher Art."

Demgemäß ist der Entwurf eines Gesetzes für die Einführung der Fleischbeschau im ganzen Deutschen Reiche vorbereitet worden, ist dem Reichstage zugegangen und wurde von dem Reichstage in zwei Lesungen berathen. In der zweiten Lesung kamen infolge der Kommissionsbeschlüsse verschiedene Abänderungen zur Berathung und Annahme, deren hauptsächlichste in der Abänderung zu § 14, in dem Kommissionsbeschlusse 14a genannt, besteht. Dieser § 14a lautet:

„Die Einfuhr von eingepökeltem oder ähnlich zubereitetem Fleische, ausgenommen Schweineschinken, Speck und Därme, von Fleisch in Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten oder sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen ist die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt.

Nach Ablauf des in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunktes ist die Einfuhr von Fleisch, ausgenommen Schweineschmalz, Speck, reine Oleomargarine und Därme verboten."

Der Herr Graf von Posadowsky hat zu diesem im Reichstage angenommenen Paragraphen in der Sitzung vom 9. März d. J. erklärt:

„Ich kann Sie nur dringend bitten, gegenüber den Bedenken, welche gegen die Kommissionsvorlage an den maßgebendsten Stellen vorliegen, in dieser Beziehung wenigstens die Regierungsvorlage wieder herzustellen.“

Deswegen, weil befürchtet werden muß, daß die vom Reichstage angenommenen Gesetzesvorlagen in der Form der Kommissionsbeschlüsse am Regierungstische im Deutschen Reiche, also im Bundesrathe Schwierigkeiten erfahren dürften, haben in den verschiedensten Ländern unsres deutschen Vaterlandes die Volksvertretungen über die Sache berathen, so z. B. die bayerische Abgeordnetenkammer, so unsre Zweite Kammer, und heute liegt diese Sache Ihnen vor und es ist dringend wünschenswerth, daß auch das deutsche Volk und die deutschen Volksvertretungen sich darüber äußern und Stellung dazu nehmen, thunlichst in Uebereinstimmung mit diesem Reichstagsbeschlusse. Es ist dann doch zu erhoffen, daß vielleicht die Reichsregierung resp. der Bundesrath darauf zukommt, eine nicht ganz ablehnende Stellung einzunehmen. Der Kommissionsantrag in der vorliegenden Fassung des § 14a bezweckt eigentlich nichts weiter, als die konsequente Durchführung des ausschließlich zu sanitären Zwecken ausgearbeiteten Gesetzentwurfs. Es ist doch eigentlich undenkbar, daß unkontrolirbare Produkte, die notorisch viele Gefahren für das menschliche Leben in sich tragen und auch nachweislich schon gebracht haben, einfach hereingelassen werden nach einer Untersuchung vielleicht, die doch nicht annähernd so eingehend sein kann wie die, welcher das hiesige Fleisch ausgesetzt sein muß. Es ist undenkbar, daß nicht durch eine derartige Bestimmung der Zaun, den das Gesetz gegen sanitäre Schädigungen ziehen will, eine große Lücke bekommt. Es ist ja immer betont worden: diese Gesetze wollen hauptsächlich die hygienischen Verhältnisse im Inlande bessern und stärken, aber dann müssen sie es auch ganz thun und nach allen Seiten hin. Der Staatssekretär Graf von Posadowsky hat selbst in der gleichen Sitzung vom 9. März erklärt:

„Es handelt sich hier um einen Akt der autonomen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, es handelt sich lediglich um ein hygienisches Gesetz. Das Gesetz hat lediglich den Zweck, die Gesundheit der deutschen Bevölkerung zu schützen. Wir müssen vermeiden — und ich stelle das hier ausdrücklich fest —, auch nur den Schein zu erregen durch unsere Debatten, als ob wir irgend welche wirthschafts-politischen Zwecke mit diesem Gesetze verfolgten.

Wir verfolgen mit diesem Gesetze ebensowenig den Zweck, etwa den deutschen Viehzüchter und Viehmäster zu unterstützen, wie wir mit den veterinärpolizeilichen Einfuhrverboten bezwecken, die Fleischpreise im Inlande zu heben.“

Es sind von den verschiedensten Seiten hauptsächlich drei Einwendungen gegen diese Fassung des § 14a geltend gemacht worden. Zuerst ist befürchtet worden, es könnte in handelspolitischen Verhältnissen die Annahme des § 14a mit der Verschließung der Grenzen gegen manche Art Fleischwaaren Schwierigkeiten verursachen, und namentlich wurde angeführt, daß eventuell Amerika dann leicht in der Lage sein dürfte, Repressalien zu ergreifen und auch eventuell beim Abschlusse der neuen Handelsverträge Schwierigkeiten zu bereiten. Dem ist entgegenzuhalten, daß die amerikanische Einfuhr gerade von diesen Fleischsorten, die nach der Annahme des § 14a künftighin ausgeschlossen sein sollten, eine verhältnißmäßig sehr geringe ist. Unter diese Fleischsorten fallen von der Einfuhr von 1890 aus Amerika nur 15,772 Doppelzentner Rindfleisch, 67,646 Doppelzentner Schweinefleisch, 30,917 Doppelzentner Schinken, 35,764 Doppelzentner Würste und 39,274 Doppelzentner Büchsenfleisch, zusammen 1,118,873 Doppelzentner im Werthe von 18,050,399 M. Keinem Einfuhrverbote würden dagegen unterliegen 167,828 Doppelzentner Schweinespeck, 1,111,337 Doppelzentner Schweineschmalz, 194,332 Doppelzentner Oleomargarine, im ganzen 1,473,497 Doppelzentner im Werthe von 89,624,931 M. Das Verbotene würde nicht ganz ein Sechstel von dem betragen, was erlaubt ist. Außerdem sind das Zahlen, die gegenüber den von Amerika bei uns eingeführten Werthen ganz minimale sind. Wir haben im Jahre 1898 aus Amerika importirt einen Werth von 876,000,000 M. ohne die Edelmetalle und wir haben nach Amerika geschickt Waaren für 332,000,000 M., so daß wir Amerika gegenüber mit einer Unterbilanz von 543,000,000 M. in einem einzigen Jahre gearbeitet haben. Wenn nun diese Einfuhr von Amerika im Werthe von 876,000,000 M. um 18,000,000 M. Werth sich veringerte durch das Fleischverbot, so wäre das wahrhaftig keine ins Gewicht fallende Zahl.

Was nun den anderen Einwand betrifft, so geht derselbe hauptsächlich dahin, daß es zu befürchten wäre, die deutsche Landwirthschaft könnte das nöthige Schlachtvieh nicht selbst produziren. Es liegen mir hier statistische Angaben von dem Königl. Sächsischen Landeskulturrathe vor, in denen auf Grund des Fleischverbrauches in Sachsen und Baden der Fleischbedarf für Deutschland berechnet wird. Der Fleischverbrauch von Sachsen und Baden läßt sich nämlich ganz genau feststellen und er wird jedenfalls pro Kopf der Bevölkerung nicht geringer sein als im ganzen Deutschen Reiche, denn es ist doch anzunehmen, daß gerade eine wohlhabende industrielle Bevölkerung und die Bevölkerung in großen Städten intensiver

mit Fleisch sich nähren, als manche Gegend des Deutschen Reiches, wo die Bevölkerung sehr dünn ist und auch die sonstige Lebenshaltung auf sehr ärmliche Verhältnisse basirt ist. Es wurden nun in Sachsen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1898 26,2 kg Schweinefleisch und 15,2 kg Rindfleisch, zusammen 41,4 kg gerechnet. Berechnet man nun auf Grundlage dieser Zahlen den Bedarf für die ganze Bevölkerung des Deutschen Reiches, welche im Jahre 1899 etwas über 54,000,000 betragen haben dürfte, so ergiebt sich ein Gesammtbedarf von jährlich 14,246,710 Doppelzentner Schweinefleisch und 8,288,010 Doppelzentner Rindfleisch. Nach dem Bestand an Vieh nach den Zählungen der letzten Jahre und nach sehr mäßigen Berechnungen dieses Viehes auf Schlachtgewicht ist in Deutschland eine verfügbare Fleischmenge von jährlich 14,395,621 Doppelzentner Schweinefleisch, also über 150,000 Doppelzentner Schweinefleisch mehr, als der nachweisliche Bedarf betragen hat. Die Einfuhr an geschlachteten Schweinen, an frischem Schweinefleisch, an Schweinespeck, an Würsten, an Schinken, alles zusammengerechnet betrug im Jahre 1899 454,000 Doppelzentner, das sind 4 Prozent des für Deutschland nothwendigen Schweinefleisches. Meine Herren! Es ist verhältnißmäßig sehr leicht, die Schweinezucht auszudehnen und die Zahl der Schweine und die Summe des produzirten Schweinefleisches ganz bedeutend zu erhöhen. In ganz Deutschland werden derzeit auf 1000 Hektar landwirthschaftlich benutzten Geländes im Durchschnitte 413 Schweine gehalten, in Sachsen 501, in Ostpreußen bloß 291 und in Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe über 1000 resp. 1100. Es ist also leicht auch hier nachzuweisen, daß durch eine geringe Vermehrung der Intensität der Viehhaltung unbedingt diese 4 Prozent der Einfuhr ganz sicher gedeckt werden können. Die Deckung des Bedarfes an Rindvieh erfolgte nach den Berechnungen durch Schlachtung selbstgezogenen Rindviehes zu 91,2 Prozent des Gesammtbedarfes. Es wurden durch Einfuhr von ausgeschlachtetem Rindvieh und Fleischkonserven die fehlenden 8,8 Prozent gedeckt. Diese 8,8 Prozent würden sehr leicht auch durch eine weitere intensivere Ausdehnung der Rindviehhaltung gedeckt werden können, und könnte auch der durch die Zunahme der Bevölkerung wachsende Mehrbedarf entschieden mehr als ausreichend gedeckt werden. Es ist ja dabei gar nicht in Betracht gezogen, welchen ungeheueren Aufschwung gerade die Rindviehhaltung in den letzten Jahren genommen hat, und wie gerade durch das Augenmerk, das den Viehzüchter neuerdings auf immer frühreifere und mastungsfähigere, sich rascher entwickelnde Rassen in Schweinehaltung und Rindviehzucht legen muß, viel rascher ein großer Bedarf an Schlachtvieh gedeckt werden kann. Die Rindviehhaltung im Deutschen Reich betrug im Jahre 1898 auf 1000 Hektar landwirthschaftlich benutzte Fläche 535 Stück im Durchschnitte. Im Königreich Sachsen betrug dieselbe 685 Stück, in Württemberg und Bayern über 800 Stück und in Mecklenburg-Strelitz z. B. unter 300 bloß 295 Stück. Es ließe sich da auch ganz entschieden noch vieles thun, noch vieles leisten.

Nun ist ein dritter Einwurf gemacht worden: Es würden jedenfalls infolge dieses Einfuhrverbotes die Fleischpreise steigen. Meine Herren! Wenn die Fleischer wieder eine richtige Verwendung für alle möglichen Fleischwaaren finden würden, die ihnen jetzt durch diese ausländischen Fleischerzeugnisse streitig gemacht wurde, so würden sie kaum aufzuschlagen brauchen, wenn das Vieh auch etwas im Preise stiege. Die Viehpreise sind ja ohnehin so wenig maßgebend für die Fleischpreise im Detailhandel.

Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß vor ungefähr 2 oder 3 Jahren die Preise für den Zentner Lebendgewicht von fetten Schweinen 44 bis 46 M. betragen haben, augenblicklich bloß 33 M. Es ist das ein Unterschied von 25 Prozent, der aber in den Fleischpreisen, die man in den Städten bezahlen muß, durch keinen Pfennig mehr oder weniger zum Ausdrucke gebracht wird. Daß die ausländischen Fleischwaaren sehr große Bedenken bei der Zulassung für die öffentliche Gesundheit haben, ist ja wohl hinreichend bekannt. Ich brauche bloß darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich des Büchsenfleisches, welches von Amerika für die Truppen in dem Kubanischen Feldzuge benutzt wurde, seinerzeit eine Untersuchung eingeleitet worden ist, und der Oberbefehlshaber der Bundestruppen damals mittheilte, er hätte 95,000 kg Büchsenfleisch wegwerfen lassen müssen, da es gerochen habe wie die chemisch präparirten Leichen der Anatomie. Hieran hat die Kölnische Zeitung, die wahrhaftig nicht im Geruche steht, Freundschaft mit den sogenannten Agrarien zu halten, die Bemerkung geknüpft:

> „es zeige sich, wie nothwendig unser neues Fleischbeschaugesetz sei. Denn wenn amerikanische Großfabrikanten sich nicht entblöden, ihre eigenen Landeskinder zu vergiften, die ihr Blut auf dem Schlachtfelde für das Vaterland hinzugeben bereit sind, um wieviel skrupelloser werden sie dem Auslande gegenüber verfahren, das in ihren Augen doch nur ein Gegenstand gewinnbringender Ausnutzung ist."

Pökelfleisch, meine Herren, soll ja eigentlich nicht so gesundheitsschädlich sein. Es wird aber in verschiedenen authentischen Berichten darauf hingewiesen, daß gerade im Pökelfleisch oft die zweifelhafteste Waare in die Fässer mit eingehackt wird, weil man doch nachher nicht mehr

unterscheiden kann, ob das Fleisch von gesundem oder krankem Vieh, ob es von Rindvieh, Pferden oder sonstigen Thieren hergerührt hat. Es liegen mir da sehr drastische Mittheilungen vor. Ich glaube aber, ich kann das hohe Haus damit verschonen, ebenso wie auch mit den Berichten, die über ganz wunderbare Wurstverhältnisse bei der Einfuhr authentisch vorliegen. Hat ja sogar der Staatssekretär Graf Posadowsky im Reichstage selbst erklärt, die aus Amerika eingeführten Würste enthielten oftmals eine ganz grausame Mischung. Meine Herren! Das Gesetz, wie es in der zweiten Lesung vom Reichstage angenommen wurde, stellt bloß einen logischen Ausbau der zu rein sanitären Zwecken dienenden Regierungsvorlage vor. Wenn diese Kommissionsfassung nicht von dem Bundesrathe angenommen werden sollte, so würde die ganze Tendenz dieses Sanitätsgesetzes durchbrochen, eine große Lücke verursacht und ein schiefer Zustand herbeigeführt. Sollte aber dieses Gesetz angenommen werden und vielleicht die Viehzucht einen neuen Anstoß zum Aufschwunge erhalten, so möchte ich auf den bekannten Ausspruch eines amerikanischen Staatsmannes hinweisen, der sagt: Jede 100,000 Dollar, welche im Lande bleiben, sind eine Vermehrung des Nationalvermögens.

Meine Herren! Ich will mit diesen kurzen Ausführungen schließen, ich bitte die hohe Kammer im Namen ihrer Deputation, sie möge den vorliegenden Antrag annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochverehrten Herren! Ich habe im Namen einiger Mitglieder des hohen Hauses — es sind deren 12 — eine Erklärung abzugeben und bitte den Herrn Präsidenten, die Erlaubniß zu ertheilen, daß ich dieselbe vorlese:

„Wir werden gegen den Antrag der Deputation stimmen, und zwar in der Hauptsache aus dem Grunde, weil wir übereinstimmend der Ansicht sind, daß nach der gegenwärtigen politischen Lage eine Bindung der Königl. Staatsregierung, wie sie der Antrag der Deputation nach seinem Wortlaute empfiehlt, schon mit Rücksicht auf die notorisch im Gange befindlichen Ausgleichsverhandlungen nicht zweckmäßig erscheint."

Einer weiteren Begründung dieses Antrages kann ich mich enthalten, nur für meine Person darf ich noch eine kurze Bemerkung anfügen. Ich persönlich würde, wenn ich dazu Gelegenheit hätte, dem § 14a in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstages zustimmen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß er die Fleischversorgung unseres Landes und insbesondere auch desjenigen Theiles desselben, welchen ich zu vertreten habe, nicht beeinträchtigt. Ich darf hinzufügen — eine einzige Zahl —, daß wir in Dresden ungefähr jährlich 27,000,000 kg Fleisch konsumiren und daß davon vielleicht 20,000 bis 40,000 kg ausländisches, in Amerika verarbeitetes Fleisch sind. Es kommt also für die Versorgung unserer Stadt ausländisches, amerikanisches Fleisch in irgendwelcher Weise nicht wesentlich in Betracht. Weshalb ich trotzdem aber nicht dem Antrage der Deputation zustimmen kann, dafür ist der Grund folgender. Die Deputation beantragt schlankweg ohne jede Ausnahme, daß die Königl. Staatsregierung ersucht werden soll, die Fassung des Gesetzes, wie sie aus der zweiten Lesung des Reichstages hervorgegangen ist, gut zu heißen und anzunehmen. In diesem Gesetze aber, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, sind noch zahlreiche Bestimmungen, die ich persönlich, wiederum von meinem Standpunkte aus als Oberbürgermeister der Stadt Dresden, beanstanden muß, insbesondere die Bestimmung im § 19 und § 23, wonach künftig die Landesgesetzgebung oder beziehentlich die Ortsgesetzgebung nicht mehr in der Lage ist, eine Nachuntersuchung des Fleisches, welches im Zollinlande oder Zollauslande geschlachtet worden ist, bei der Einfuhr in den betreffenden politischen Bezirk vorzuschreiben. Wir halten dafür auf Grund sorgfältigster technischer Erwägungen, daß eine solche Nachuntersuchung namentlich aber dann nothwendig ist, wenn in Sachsen oder auch in dem benachbarten Königreiche Preußen die Möglichkeit gegeben wird, daß Hausschlachtungen von der Nachuntersuchung ausgenommen werden sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr von Frege-Weltzien.

Kammerherr Dr. **von Frege-Weltzien:** Hochgeehrte Herren! Um gleich auf die letzte Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath Beutler einzugehen, so glaube ich nach den Verhandlungen der Kommission des Reichstages, daß über diese gewiß sehr beachtenswerthen Bedenken, welche der geehrte Herr Vorredner bei §§ 19 und 23 soeben ausgesprochen hat, sich eine Vereinbarung wird herbeiführen lassen. Diese Bedenken müssen jedem, der von dem Standpunkte ausgeht, daß keinesfalls Partikularrechte der Einzelstaaten durch die Gesetzesvorlage angetastet werden sollen, nur sympathisch sein, und die Mehrheit der Kommission des Reichstages steht nach meiner Ansicht in dieser Frage gewiß auf dem Standpunkte, keine Eingriffe in die Rechte der Landesgesetzgebung zuzulassen. Ich kann persönlich nur erklären, daß meine politischen Freunde, welche sonst auf dem Standpunkte der Beschlüsse der zweiten Lesung stehen,

diese sehr beachtenswerthen Einwürfe des Herrn Oberbürgermeisters gewiß voll berücksichtigen werden. Nun möchte ich mir erlauben, auf die einleitenden, für uns ja so wichtigen Ausführungen des geehrten Herrn Berichterstatters etwas näher einzugehen. Er hat davon gesprochen, daß Schwierigkeiten für die Regierungen vorhanden wären, die Beschlüsse der zweiten Lesung des Plenums des Reichstages anzunehmen. Selbstverständlich hat er mit Recht dies öffentliche Geheimniß betont, aber ich möchte nun fragen, warum soll denn nun gerade bei dieser Vorlage solche Schwierigkeit einer Durchführung der Abschlüsse einer solchen Mehrheit des Reichstages vorliegen, während ich doch eine ganze Reihe von Präzedenzfällen, mit denen ich Sie, meine hochverehrten Herren, hier nicht ermüden will, deren ich mich aber genau entsinne, anführen könnte, in denen die hohen verbündeten Regierungen doch nach reiflichen Erwägungen den Beschlüssen einer Reichstagsmehrheit schließlich ihre Zustimmung nicht versagt haben. Ich muß weiter bemerken, daß die Mittheilungen über vertrauliche Verhandlungen seit dem Abschlusse der zweiten Lesung über „Kompromisse" für mich den Eindruck erwecken, Kompromiß hängt doch mit kompromittiren zusammen, es ist eine Wortwurzel, man wird sich hüten müssen vor solchen Vorschlägen in letzter Stunde, besonders da die Verhandlungen über dieses Gesetz doch sehr langwierig gewesen sind und im Reichstage eine solche Bedenkzeit erfordert haben zwischen den Berathungen der ersten und zweiten Lesung, daß ich wirklich nicht glauben kann, es werde jetzt mit einem Male ein Kompromiß wie der Stein der Weisen gefunden werden, der alle Bedenken der beiden Seiten beseitigen könnte. Ich möchte glauben, daß rein hygienisch-technische Momente Einfluß auf die Entscheidung der Regierungen vor der dritten Lesung ausüben könnten und keine andern. Ich kann mir nicht denken, daß nach den Stimmungen im Reiche — ich habe sorgfältig die Verhandlungen des bayerischen Landtages nachgelesen, ich bin darüber informirt, in welcher Weise die Interpellation im preußischen Abgeordnetenhause stattfinden wird, welche nur wegen der Osterferien auf einige Wochen hinausgeschoben worden ist —, wenn ich mir diese Stellungnahme der beiden größten Landesvertretungen des Deutschen Reiches vergegenwärtige, so begreife ich in der That nicht die Bedenken, welche hier ausgeführt wurden, daß wir uns nicht auch dem doch mit großer Majorität gefaßten Beschlusse unserer Zweiten hohen Kammer anschließen sollen, um so mehr, als es sich ja auch darum handelt, wie weit die Reichsgesetzgebung dem Landesrechte vorgehen soll. Man wird sich hüten müssen, auch bei dieser Gelegenheit wieder wohlerworbene Rechte der Einzelstaaten zu gunsten eines Reichsgesetzes zu gefährden. Unser Standpunkt ist ja selbstverständlich, wenn auch große Bedenken gegen einzelne Bestimmungen unseres Landesgesetzes im Interesse der kleineren Landwirthschaftsbetriebe und des Fleischergewerbes als voll zu Recht bestehend angesehen werden müssen. Warum sind wir überhaupt in diese eigenthümliche Lage gekommen einer großen Agitation gegenüber, deren Fäden man genau verfolgen kann, die zunächst lediglich in den Seestädten und der Frankfurter Zeitung geschickt lancirt wurde, welche sich zurückführen läßt auf die mächtigen Interessen der großen Handelsgesellschaften, an der Fortdauer des Imports der amerikanischen und anderer Fleischwaaren nach Deutschland. Meine Herren! Es ist notorisch, daß noch vor wenig Jahren die Volksvertretungen, nicht etwa nur die „Agrarier", keinen Augenblick daran gedacht haben, daß zur Ernährung unserer Arbeiterbevölkerung amerikanische Fleischwaaren nothwendig wären. Meine Herren! Wenn nicht der alte Zug im Deutschen wäre, daß er für alles Fremde eine gewisse Vorliebe zeigt, dann würde sich dieser Handel gar nicht so groß haben ausdehnen können. Mit großem Geschick und unendlich viel Kapital ist diese deutsche Eigenthümlichkeit von den Amerikanern ausgenutzt worden, und wir stehen jetzt erst am Anfange einer kolossalen Entwickelung einer amerikanischen Fleischindustrie, welche nicht etwa bloß unser Fleischergewerbe und die deutschen Viehzüchter, sondern alle an der europäischen Fleischproduktion interessirten Kreise mit einer erdrückenden Konkurrenz bedroht. Es ist das vom preußischen Herrn Landwirthschaftsminister und im deutschen Landwirthschaftsrathe unwiderlegbar ausgeführt worden, daß wir erst am Anfange dieser Entwickelung stehen, und trotzdem hat man solche Bedenken gegenüber den Beschlüssen der Reichstagsmehrheit, die nur, wie der Herr Berichterstatter sehr richtig ausführte, um $\frac{1}{6}$ die Einfuhr vermindern würde. Meine hochverehrten Herren! Wenn ich mich an die Kämpfe erinnere, die vor bald 20 Jahren schon über die Frage der Nothwendigkeit des Imports von amerikanischem Speck und Schmalz geführt wurden, wenn ich daran erinnere, daß bei dieser großen Kontroverse niemand geringeres als der Reichskanzler Fürst Bismarck das größte Bedenken hatte gegen die Zulassung dieser amerikanischen Produkte, daß das alles jetzt aus der Diskussion ausscheidet, daß die Kommission vollständig der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe sich gefügt hat, daß alle diese Importe nach wie vor eingehen sollen unter keinen erschwerenden Bestimmungen, so kann ich wirklich nicht irgendwelche Einseitigkeit des Beschlusses zugeben.

Die Agitation geht nicht etwa von allen Handelskammern aus. Man weiß ja aber ganz genau, wie außerordentlich angenehm es für den Norddeutschen Lloyd und für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrtgesellschaft ist, Rückfrachten zu fördern, das ist eine in den Handelsstädten ganz offenkundige Thatsache, und ist auch bei Gelegenheit dieser Verhandlungen von den hanseatischen Vertretern zugestanden worden; berechtigte Handelsinteressen müssen für uns auch in jeder Weise mitbestimmend sein. Was für mich aber so betrübend ist, und was in meisterhafter und unwiderlegbarer Weise die Herren Vizepräsidenten der jenseitigen hohen Kammer, Opitz-Treuen und Georgi-Mylau, ausgeführt haben, das ist die falsche Auffassung, die in hochachtbaren und uns sonst durch und durch sympathischen industriellen Kreisen darüber existirt, daß unsere Arbeiterkreise diese amerikanischen Produkte nicht mehr entbehren können. Es ist deshalb von doppelt hohem Werthe, von dem Herrn Oberbürgermeister Beutler heute gehört zu haben, wie die Verhältnisse in Dresden liegen, gewiß können wir dieselben nachweisen aus dem Berichte der Handelskammer von Plauen, hauptsächlich einige Herren in der Zittauer und Chemnitzer Gegend divergiren. Es ist anzunehmen, daß dies optima fide geschehen sei; ich habe persönlich die vollste Achtung bezüglich der Bedenken, aber über die deutsche Viehzucht, über die deutsche Fleischproduktion und über die Möglichkeit der Ausdehnung derselben sind dieselben absolut nicht orientirt.

Ich muß bei dieser Gelegenheit an ein Wort eines bayrischen Landtagsabgeordneten, der gemäßigten Richtung des bayrischen Landtages angehörend, erinnern, welcher gesagt hat: Diese Agitation erinnert daran, daß man erst der Landwirthschaft sagt, sie solle sich auf den Getreidebau werfen, und wenn sie das versucht, so sagt man: Das hilft nicht mehr, wir brauchen amerikanisches Getreide, befaßt euch mit der Viehzucht. In dem Augenblicke, wo sie dann ihre Viehzucht vergrößert, sagt man: Du kannst doch nicht die Ernährungsbedürfnisse des Volkes befriedigen, wir importiren weiter. Was bleibt von Ackerbau und Viehzucht dann übrig? Jagdgründe wie in England, nur daß bei uns nicht englische Lords, sondern Kommerzienräthe die Jagdpächter sind.

(Große Heiterkeit.)

Statt Rindern und Schweinen werden dann Rehe aufgezogen werden. Das ist ja ganz romantisch, aber vom Standpunkte der allgemeinen Volksernährung aus, und auch vom Standpunkte der Fürsorge für die Arbeiter kann diese Entwickelung nicht erwünscht sein. Nun kommt aber hinzu, daß in der That diese ganze Streitfrage sich so zuspitzt, daß es sich nicht darum handelt, ob man Pökelfleisch noch einlassen soll oder nicht. Ich habe nun ganz zuverlässige Unterlagen erhalten aus sachverständigen Kreisen des Berliner Schlachthofs, der toto sich mit Untersuchungen dieser Artikel beschäftigen muß, dessen Arbeiten auch das Reichsgesundheitsamt verfolgt, diese werde ich mir erlauben kurz mitzutheilen. Wir haben diese Angaben auch in Bezug auf ihre technische Durchführbarkeit wissenschaftlich prüfen lassen; sie führen dazu, daß wir den verbündeten Regierungen nur dringend anheimgeben können, bei der Einfuhr des Pökelfleisches aus Amerika und überhaupt bei der Einfuhr jeden fremden Pökelfleisches dieselben Bestimmungen zu treffen, welche jetzt bereits die Schweiz besitzt und welche dahin gehen, daß dies Pökelfleisch ebenso behandelt wird wie auf den deutschen Schlachthöfen das als verdächtig bezeichnete einheimische Fleisch, daß es in 25prozentige Salzlake gelegt werden muß, daß es dann, durchgeschnitten, rothe Farbe zeigen muß, und daß nachzuweisen ist, daß es nicht mit Bor oder anderen chemischen Präparaten behandelt ist. Ich möchte noch bemerken, daß über diese letzte Frage der Fleischbehandlung mit Bor oder ähnlichen Chemikalien Professor Märker-Halle zugezogen war, welcher erklärte, daß es jedem Zollbeamten möglich sein würde, diese Behandlung des importirten Fleisches nachzuweisen. Es ist dies ein rein hygienisches Auskunftsmittel und leicht durchführbar. Wenn die Regierungen allerdings auch diesen Ausweg nicht annehmen sollten, wenn sie solche Vorliebe für amerikanisches Pökelfleisch haben sollten, daß sie dasselbe eo ipso von Haus aus für besser erklären als das deutsche, dann, meine Herren, stehe ich vor einem Räthsel und muß darauf hinweisen, welche Konsequenzen diese Haltung in weiten landwirthschaftlichen Kreisen Deutschlands nach sich ziehen würde. Man muß die amtlichen Berichte der landwirthschaftlichen Sachverständigen an der deutschen Botschaft in Washington hierüber gelesen haben. Die Ueberzeugung ist in maßgebendsten Kreisen verbreitet, daß die handelspolitischen Verhandlungen zwischen Amerika und uns wegen künftiger Verträge an der Frage des Pökelfleischimports im Werthe von 18,000,000 M. nicht scheitern; diese Sorge scheidet also aus. Es ist lediglich falsche Angst vor wirthschaftspolitischen Rankünen Amerikas. Bleiben bestehen die Befürchtungen, daß wir dieses Fleisch für unsere industriellen Gegenden brauchen. Wie das Pökelfleisch, in Chicago besonders, aus minderwerthigem Material zusammengesetzt wird, so daß es mit einer kolossalen Salzschicht oben verdeckt werden muß, und daß es nachweislich schon oft in der Mitte des Fasses ungenießbar ist, das sagt uns jeder Thierarzt, auch jeder

Laienfleischbeschauer, der damit zu thun hatte. Das kann vermieden werden, wenn man dieselbe Behandlung verlangt, die bereits für deutsches Fleisch jetzt besteht, welche in der Schweiz eingeführt ist und welche meines Wissens einige belgische große Kommunen einrichten. Damit ist für mich die Möglichkeit einer Einigung der Reichstagsmajorität mit dem Bundesrathe über das Pökelfleisch gegeben. Wenn die verbündeten Regierungen wollen, so können sie durch sanitäre, rein sanitäre Bestimmungen die Gefahr durch dieses Pökelfleisches illusorisch machen, dann würde die Mehrheit des Reichstags sich der Verständigung nicht verschließen können und dieser Streitfall wäre erledigt.

Die Frage der Fristbestimmung in § 14a ist von geringerer Bedeutung, da stehe ich auf dem Standpunkte derjenigen Mitglieder im deutschen Landwirthschaftsrathe, im preußischen Oekonomiekollegium und im Landeskulturrathe, welche wünschen, daß diese ganze Fristbestimmung eliminirt wird. Ich kann mich ganz der Auffassung des Herrn Oberbürgermeisters Beutler anschließen, weil nach meiner Beurtheilung der Reichsverfassung wir überhaupt nicht in der Lage sind, auf die Beschlüsse der Staatsregierung im Bundesrathe irgendwie legislatorisch einzuwirken.

(Sehr richtig!)

Der Landtag kann doch nur in Form einer Bitte, eines Antrages, einer Petition der hohen Staatsregierung seine Ansicht unterbreiten und hat sich selbstverständlich zu bescheiden, wenn sie nachher nicht berücksichtigt wird.

Ich bin weit entfernt davon, aus dem Wegfalle der Fristbestimmung eine Gefahr abzuleiten; wenn die verbündeten Regierungen beim Abschlusse der künftigen Handelsverträge die deutsche Landwirthschaft schützen wollen und die deutschen Produkte nicht ungerechter behandelt wissen wollen als fremde, so brauchen wir diese Fristbestimmung nicht.

Das scheint mir also auch eine Frage zu sein, die bei ernsten Verhandlungen der Vertreter im Bundesrathe mit der Reichstagsmajorität sehr leicht gelöst ist. Es bleibt nur übrig der gute Wille der verbündeten Regierungen. Wenn ich versucht habe, die Sachlage eingehend zu behandeln, so weiß ich wohl, daß die Frage des Pökelfleisches an sich und die Veränderungen der Beschlüsse zur dritten Lesung keine so weittragende ist, daß sie mich berechtigte, so lange die Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch zu nehmen. Es ist aber eine symptomatische Frage; es handelt sich darum, ob bei den jetzt in Arbeit befindlichen Handelsverträgen die Gleichberechtigung von Landwirthschaft und Industrie von maßgebender Stelle anerkannt wird, in welcher verdienstvollen Weise das Reichsamt des Innern vorgegangen ist, und wie bei jeder Gelegenheit von dem Leiter der Arbeiten, Herrn Geh. Rath Wermuth, versucht wird, die landwirthschaftlichen Forderungen zu beachten, zu vertiefen und hierbei die Industrie zu überzeugen, daß jene eben solche Berechtigung haben, wie die seit Jahrzehnten energisch verfochtenen industriellen Schutzzölle. Davon Zeugniß abzulegen, darauf lege ich großen Werth. Wenn aber beim Fleischbeschaugesetze der Erfolg dann der ist, daß doch diese erste landwirthschaftliche Forderung, die nur um gleiche Behandlung des Auslandes bittet, kühl bis ans Herz hinan vom Bundesrathe abgelehnt wird, dann fürchte ich, kommt eine Stimmung in landwirthschaftlichen Kreisen zu Tage, vor der ich die hohe Staatsregierung dringend warnen möchte. Es werden sich Personen an die Spitze der landwirthschaftlichen Bewegung Deutschlands stellen, die uns, die wir schon immer im Verdachte der Regierungsfreundlichkeit stehen, vollständig überrennen werden. Es werden dann genau solche Bewegungen in Norddeutschland entstehen, wie wir sie in Süddeutschland u. a. bei dem Bayerischen Bauernbunde erleben, und ich möchte einmal den Bundesrath sehen, der mit einem zusammengesetzten Deutschen Reichstage, auf der einen Seite die verstärkte Sozialdemokratie, auf der anderen Seite die extrem bauernbündlerische Parteirichtung, arbeiten und gedeihliche Gesetze zustande bringen könnte! Die Frage ist von großer politischer Bedeutung, ob diejenigen, die den Regierungen treu zur Seite stehen wollen, mit dem Reichsamte des Innern — leider ist es dieses allein, denn andere Reichsämter stehen nicht mit gleichem Wohlwollen der Landwirthschaft gegenüber — sehr pessimistisch in die Zukunft sehen müssen. Wir werden dann den Kampf aller gegen alle erleben, und vor allem wird auch die Industrie bei dem Abschlusse neuer Handelsverträge nicht zu der Ruhe und der Stetigkeit kommen, die wir ihr ebenso wie uns selbst wünschen.

Lassen Sie mich nur zwei Vergleiche anführen: Wenn etwa in Amerika die Strumpfwaarenbranche in der Weise sich ausdehnen würde, wie jetzt die Fleischwaarenfabrikation, welcher Schrei nach der Abwehr würde durch unsere Textilindustrie gehen, wenn die Regierungen nicht durch einen hohen Schutzzoll helfen würden. Wir sind ja weltmarktherrschend auf diesem Gebiete der Textilindustrie. Aber bei dem deutschen Viehzüchter ist es ganz etwas anderes. Die Kreise sind zerstreut auf dem Lande, und derjenige Bauer und Instmann — man denke nur an norddeutsche Verhältnisse —, der vielleicht 1—2 Kühe im Jahre verkauft, ob der mit 50—100 M. Schaden ab-

schließt, darnach fragen manche Großindustrielle ja nicht. Das sind einzelne Existenzen, die zu Grunde gehen durch den „Weltverkehr“ und die „Zeitrichtung“ aber die Unzufriedenheit im Lande wird dabei eine sehr große werden. Wenn sich auch über jede Zahl streiten läßt, so stehe ich doch ganz auf dem Standpunkte unseres Landeskulturrathes bezüglich der Unterlagen, die er gegeben hat: darnach sind wir vollständig imstande, noch mehr Fleisch zu produziren, ganz gewiß den Ersatz für das „Pökelfleisch“. Man muß nur einmal in Schleswig-Holstein gewesen sein, man muß in Mecklenburg gesehen haben die Heerden von Rindern, die den sogenannten kleinen Leuten gehören, auf den großen Gütern, das sind freilich nicht hochwerthige Ausstellungsobjekte, wie wir sie auf den landwirthschaftlichen Ausstellungen finden, aber zur Ernährung der Arbeiter in Stadt und Land sind sie viel geeigneter als die zweifelhaften amerikanischen Produkte, über deren Herstellung wir so bedenkliche Nachrichten haben alle diese bescheidenen Existenzen würden geschädigt.

Es ist durch den Vertreter Hamburgs im Deutschen Landwirthschaftsrathe nachgewiesen worden, in welcher kolossal schnellen Weise z. B. Dänemark es verstanden hat, seinen enorm tuberkulös infizirten Viehstand wegzuschaffen und große Mengen davon mit Vortheil sicher auch nach Deutschland zu exportiren. Jeder anderer großer Kulturstaat schützt sich besser. England läßt alles fremde Vieh an seinen Hafenplätzen schlachten. Wenn wir sagten: es darf gar kein fremdes Vieh herein, es muß sofort an den Hafenplätzen geschlachtet werden, so würde man erwidern, dies sei eine viel zu weit gehende Forderung. Davon ist auch keine Rede, die sachkundigen Herren in der hohen Zweiten Kammer haben nachgewiesen, daß die wesentlichsten Gegenstände des amerikanischen Exportes nach wie vor werden eingeführt werden, und daß es sich nur um Verbote hier handelt, wo eine sanitäre Kontrole nicht möglich ist.

Es ist von „bösen“ Zungen in Berlin gesagt, daß die Vorliebe für „gute“ amerikanische Konservenzungen, die sich bis zu den Küchenchefs und Küchenfeen der höchsten Reichsbeamten hinauf erstrecken soll, dazu beigetragen hat, diesen Import zu unterstützen. Ich glaube nicht an jene bösen Zungen, ich kann aber auch die amerikanischen Zungen nicht für gut ansehen und möchte bitten, daß unsere hohe Staatsregierung von jeder Vorliebe für die Interessen des Großhandels absehend, nur von dem sanitären Standpunkte aus dafür sorgt, daß unser einheimisches Fleisch nicht härter und schärfer behandelt werden darf als das fremde.

Von diesem Standpunkte aus, auch bezüglich der Vorschläge, die ich mir über das Pökelfleisch darzulegen erlaubt habe, im Sinne des Beschlusses der jenseitigen Kammer bitte ich die hohe Staatsregierung dringend, schon um der solidarischen Interessen der vielen Minderbemittelten willen gegenüber den kolossalen Finanzinteressen, die bei dem amerikanischen Importe jenseits des Ozeans in Frage kommen, unsern Standpunkt zu vertreten und die hohe Erste Kammer sich allenthalben dem Antrage der Zweiten Kammer anschließen zu wollen.

(Zustimmung.)

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Nach den sehr beredten Ausführungen des Herrn Kammerherrn von Frege und dem Beifalle des hohen Hauses zu denselben ist es nicht leicht, einen entgegengesetzten Standpunkt, und zwar denjenigen zu vertreten, den Herr Kollege Beutler in der Erklärung festgelegt hat, welche auch ich mit unterschrieben habe. Ich halte es aber als einer der Vertreter unseres bedeutendsten, auf einen umfassenden Export angewiesenen Industriezentrums für meine Pflicht, bei dieser Sachlage nicht zu schweigen, und zwar um so mehr, als der Herr Vorredner in drastischer Weise Ihnen ein Bild von Chemnitz und Umgegend gegeben hat, welches Sie hätte gruselig machen können angesichts der schwarzen Seele, welche meine Mitbürger in Bezug auf die Landwirthschaft angeblich haben, und als der Herr Vorredner insbesondere auch darauf hingewiesen hat, wie in Berlin das Gerücht verbreitet sei, es sei lediglich der großen Agitation der Chemnitzer Gegend zu verdanken, wenn sich in Sachsen ein Widerstand gegen die Beschlüsse der zweiten Lesung des Reichstages verdichtet habe.

Der Herr Vorredner sagte hierbei, daß die Chemnitzer Herren auf keinen Fall irgendwie orientirt seien. Ich weiß nun nicht, wie die Herren ihre Interessen vertreten haben, glaube auch, daß sie auf landwirthschaftlichem Gebiete nicht das Verständniß haben wie der Herr Vorredner, bin aber überzeugt, daß sie infolge dessen, soweit ich sie kenne, dies auch nicht für sich prätendirt haben werden. Das aber wird der Herr Vorredner mir jedenfalls zugestehen, daß die Kenntniß der Herren auf dem Gebiete der Industrie und des Handels diejenige der Vertreter der Landwirthschaft wieder weit überragt. Denn die Chemnitzer Wirkwaarenindustrie nimmt, ohne unbescheiden zu sein, gegenwärtig eine derartig beherrschende Stellung auf dem Weltmarkte ein, daß es doch Pflicht jener Herren war, auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die vielleicht aus den Beschlüssen der zweiten Lesung des Reichstages resultiren könnten. Ein großer Theil der Blüthe und des Wohlstandes unseres Landes

hängt mit davon ab, daß die großartige Entwickelung dieser Industrie nicht zu Schaden gebracht wird.

Ich würde nun gegenüber dem umfangreichen Zahlenwerke, welches der Herr Vorredner vorgeführt hat, in der Lage sein, auch mit einem Zahlenwerke bezüglich der Industrie zu dienen. Das würde aber eine Ermüdung des Hauses bewirken, und ich sehe deshalb davon ab.

Ich verwahre mich jedoch von Anfang an dagegen, daß ich irgendwie als Vertreter der rein kapitalistischen Interessen der großen Schifffahrtsgesellschaften des Landes auftreten oder den Standpunkt vertreten wollte, daß nicht überall die Industrie, wenigstens wo sie patriotisch denkt, ein überaus warmes Herz für die Landwirthschaft hat und es nur zu schätzen weiß, welche bedeutenden sittlichen, wirthschaftlichen und nationalen Lebenskräfte in der Landwirthschaft ruhen und wie speziell eine hochentwickelte, kaufkräftige Landwirthschaft zu den besten Kunden der Industrie gehört und kein Land auf die Dauer wirksam seinen Pflichten nachkommen kann, wenn nicht die Landwirthschaft nachdrücklich beschützt wird. Ich glaube, deshalb sollten wir im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht etwas hervorsuchen, was einen Gegensatz auch nur irgendwie scheinbar andeuten könnte, sondern sollten angesichts der großen Aufgaben, welche die nächsten Jahre bringen werden, und welche einer der hervorragendsten Landwirthe als die bedeutendste Aufgabe des 20. Jahrhunderts bezeichnet hat, Schulter an Schulter zusammenstehen, alles vermeiden, was uns trennen könnte, und alles hervorsuchen, was uns eint. In dieser Beziehung kann ich nur noch einmal mit großer Anerkennung darauf hinweisen, wie Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch bei der Berathung in der Zweiten Kammer auch seinerseits die Mahnung an den Landtag gerichtet hat, man möchte doch gerade jetzt, wo man im Begriffe stehe, das Tarifwesen neu zu gestalten und neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, nicht eine Animosität in die produktiven Kreise hineintragen, die gerade bei dem Abschlusse der Handelsverträge besonders interessirt seien.

Wenn der Herr Vorredner zu sagen beliebte, daß sich die Chemnitzer Industriellen in keiner Weise um die Interessen der Landwirthschaft kümmerten oder danach fragten, so will ich nur ganz kurz aus der Verwaltung meiner Stadt bemerken, daß, wo eine Gelegenheit, der Landwirthschaft zu helfen, sich findet, wir das ganz gern thun, und daß wir erst in der vorigen Woche Gelegenheit gehabt haben, unter Darbringung großer Opfer eine Molkereigenossenschaft, die aus der Umgegend von Chemnitz versorgt wird, zu unterstützen. Meine hochgeehrten Herren! Meine Erklärungen sollen also nicht bezwecken, uns irgend wie zu trennen, sondern wesentlich zu einen. Deshalb erlaube ich mir, auch nicht auf die materielle Seite der vorliegenden Frage einzugehen — ich glaube, dazu sind berufenere Herren in diesem Hause da und haben es ja auch schon gethan —, ich will mich vielmehr nur auf den formellen Standpunkt bezw. auf die taktische Behandlung der Frage beschränken.

Meine Herren! Was will der Antrag, bedarf es desselben? Ich muß es verneinen. Die Königl. Staatsregierung hat uns wiederholt Versicherungen gegeben, wie es nicht nur ihre Pflicht, sondern ihr ein Herzensbedürfniß sei, der Landwirthschaft zu helfen, wo sie könne. Es ist diese Versicherung in feierlichster Form wieder in der Thronrede ausgesprochen worden. Die Reichsregierung hat es bei den Berathungen im Reichstage in feierlichster Form durch ihren Vertreter aussprechen lassen, „wie versucht werden solle, bei Neugestaltung der Zolltarife und handelspolitischen Verhältnisse die Forderungen zu erreichen, die sie, nämlich die Mehrheit des Reichstages, im Interesse der Landwirthschaft für unbedingt nothwendig hält.“ Dann ist es aber ein gewisses Mißtrauen gegen die Regierung, wenn man meint, daß dies nur leere Worte gewesen sind und Thaten diesen Worten nicht folgen sollen. Ich glaube also, der Antrag ist nach diesen Versicherungen mindestens entbehrlich, ich wenigstens nehme an, daß die Regierung bestrebt sein wird, ebenso wie die Reichsregierung, diese Versprechen einzulösen.

Es hat uns nun der verehrte Herr Berichterstatter gesagt, es habe der Herr Vizepräsident Georgi in Uebereinstimmung mit den Ansichten der vierten Deputation die Meinung geäußert, die Regierung solle durch den Antrag nicht irgend wie gebunden werden, der Weg solle ihr nicht verlegt werden. Meine hochgeehrten Herren! Was hat dann der ganze Antrag überhaupt für einen Zweck? Entweder wünscht das hohe Haus, daß die Regierung genau nach der Direktive geht, die Sie beschließen, nämlich die Beschlüsse in zweiter Lesung im Bundesrathe zu vertreten, oder sie giebt der Regierung die Freiheit, andere Beschlüsse auf dem Wege des Kompromisses mit fassen zu können, und dann ist der Antrag vollständig entbehrlich und hat keinen Zweck. Ich habe deshalb jene Frage vollständig zu verneinen.

Wenn ich weiter nach den Folgen des Antrages frage, so haben im Reichstage die Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, wie das gegenwärtige Gesetz nur ein sanitäres und veterinärpolizeiliches ist und nicht irgend eines, das auf dem Gebiete der Handelspolitik etwas zu thun habe, wie es störend in die Verhandlungen der Zoll- und Handelspolitik jetzt eingreifen müßte, wenn nach dieser Richtung hin die

Reichsregierung eine Bindung erfahre. Ich habe absichtlich nicht irgend ein Auslandsgebiet erwähnt, nach welchem wir hauptsächlich exportiren und vor dem wir uns zu fürchten hätten. Wir sind autonom in unserer Gesetzgebung und brauchen keine Furcht zu haben. Ich denke, das soll immer so bleiben, wie es gewesen ist: „Wir Deutschen fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt," und auch nicht Amerika. Aber wir sind doch, wenn es sich darum handelt, unsere Gesetzgebung zu ordnen, insoweit sie Verkehrsbeziehungen nach dem Auslande mit im Auge hat, gezwungen, nicht an den Grenzen unseres Landes Halt zu machen, sondern unseren Blick auch noch etwas weiter schweifen zu lassen und zu fragen, in wie weit die Einwirkungen von dort auf unsere Handelsbeziehungen erfolgen, und wenn sowohl der Herr Reichskanzler als der Herr Vertreter des Reichsamtes des Innern und, wie ich neuerdings wieder gelesen habe, der braunschweigische Staatsminister Hartwig und ferner ein Vertreter der hessischen Regierung in genau mit den Ansichten der Reichsregierung übereinstimmenden Aeußerungen die Beschlüsse der zweiten Lesung des Reichstags als unannehmbar erklärt und auf die schweren Bedenken hingewiesen haben, die daraus resultiren, wenn jene Herren unsere Beziehungen zum Auslande und die hier mitsprechenden taktischen Rücksichten in den Vordergrund gestellt haben, so ist das doch immerhin eine bedenkliche Sache, nun zu sagen: Nein, wir wünschen, daß es genau so geschieht, wie es in zweiter Lesung der Reichstag festgesetzt hat, wir wollen der Reichsregierung einen bestimmten Weg nach dieser Richtung vorschreiben. Ich habe es von meinem Standpunkte aus für viel richtiger zu erachten, wie die konservative Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses die Angelegenheit zu behandeln beliebt hat, indem sie nicht einen Beschluß, der die Regierung bindet, in Aussicht nimmt, sondern die Form einer Interpellation wählt, und indem sie vorsichtiger Weise die Angelegenheit bis nach den Osterferien, bis Ende April, zurückgestellt hat, da man vielleicht annehmen kann, daß bis dahin ein Kompromiß zu stande gekommen ist, welcher die Vortheile des Gesetzes in sanitärem Interesse bietet, und dabei die Vortheile der Landwirthschaft nach jeder Richtung hin berücksichtigt.

Meine hochgeehrten Herren! Man kann doch den preußischen Ostelbiern nicht den Vorwurf machen, daß sie zu industriell dächten, aber dort ist man auch so vorsichtig gewesen. Nach dem Berichte über eine Sitzung der ostpreußischen Landwirthschaftskammer hat der Vorsitzende derselben bei einem auf der Tagesordnung stehenden Referate über das Fleischbeschaugesetz den Vorschlag gemacht, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, und ein Herr, der gewiß auch dem Herrn Vorredner von seiner der Landwirthschaft wohl zugeneigten Seite hinlänglich bekannt ist, Graf Klinkowström, hat bemerkt, „daß eine Erörterung zum gegenwärtigen Zeitpunkte aus besonderen Gründen störend auf die Verhandlungen im Reichstage wirken müsse, daß es sich zum Theil um Dinge sehr diskreter Natur handele", und die ostpreußische Landwirthschaftskammer ist darauf eingegangen und hat nach meiner Meinung in sehr richtiger Weise den Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Dann, meine hochgeehrten Herren, wollte ich noch auf die Thatsache aufmerksam machen, wie wiederholt hier auf die Geringfügigkeit des Importes von amerikanischen Fleischwaaren hingewiesen worden ist, und auch vom Herrn Vorredner bemerkt wurde, es bedürfe der Fristbestimmung nicht. In ersterer Beziehung würde also der Schaden der Landwirthschaft kein allzu großer sein, wenn es so bliebe, da, wie gesagt, nach den Worten des Herrn Berichterstatters der Import sehr geringfügig sei. Im anderen Falle bedarf es wieder dieses Antrages nicht, wenn die Fristbestimmung herausgestrichen werden kann, denn jener bezweckt das Gegentheil. Außerdem will es mir, ohne mich für künftige Fälle zu präjudiziren, nicht unbedenklich erscheinen, wenn Se. Durchlaucht der Herr Reichskanzler und der Herr Staatssekretär des Reichsamt des Innern namens der verbündeten Regierungen eine Erklärung abgeben und die Beschlüsse für unannehmbar erklären, nunmehr unsererseits die Königl. Sächsische Staatsregierung zu bestimmen, gegen diese gewiß auch mit in ihrem Namen abgegebene Erklärung in Berlin wiederum Stellung zu nehmen.

Ich glaube also, der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky hatte nicht Unrecht, wenn er am Schlusse seiner gewichtigen Rede die Bemerkung machte:

> „Ich habe die Ueberzeugung, der Beschluß, den die Mehrheit dieses hohen Hauses jetzt fassen wird, ist von einer ganz außerordentlichen Tragweite, vielleicht von einer Schwerkraft, viel weiter gehend, wie Sie im gegenwärtigen Augenblicke denken."

Ich kann deshalb meine Ansicht in folgendem zusammenfassen, indem ich sowohl mit den Herren Antragstellern der hohen Zweiten Kammer als auch mit der vierten Deputation in dem aufrichtigsten Wunsche übereinstimme, daß die Zeit einmal kommen möge, wo unsere heimische Landwirthschaft auch vom Standpunkte der Stärkung der nationalen Wehrkraft aus und in anderen Beziehungen in die Lage kommen wird, unsere Bedürfnisse selbständig zu decken. Der Weg aber, der hier vor-

geschlagen ist, scheint mir nicht derjenige zu sein, der zum Ziele führen wird.

Ich halte also erstens den Antrag, wie ich ausgeführt habe, in bestem Falle für entbehrlich, ich habe zweitens das Zutrauen zu unserer Regierung und zu der Reichsregierung, daß sie ihr Wort einlösen wird, die Interessen der Landwirthschaft bei der Handelspolitik zu vertreten. Ich möchte ferner unserer Staatsregierung die Freiheit lassen, im Falle eines Kompromisses das Gesetz in einer Weise zustande zu bringen, daß den verschiedenen Interessen Rechnung getragen wird. Ich betheilige mich auch nicht an dem Widerspruche, daß wir die Regierung zwingen wollen, von dem Jahre 1904 ab etwas als überaus gesundheitsgefährlich und schädlich, wie es der Herr Vorredner drastisch gethan hat, hinzustellen, dagegen unserer Bevölkerung zuzumuthen, unter dem Schutze der Regierung bis zum Jahre 1904 trotzdem diese Fleischwaaren genießen zu müssen. Dann wäre es unsere Pflicht, es sofort zu thun.

(Sehr richtig!)

Ich werde deshalb als gut konservativer Mann dem Vorbilde des Vorsitzenden unseres konservativen Landesvereins gern folgend gegen den Antrag stimmen, und thue dies im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes zu gunsten der Landwirthschaft und zugleich mit dem Wunsche, daß bald einmal die Zeit kommen möge, wo unsere heimische Landwirthschaft den Fleischbedarf für uns decken kann, zugleich aber die Ausgaben für die Volksernährung in angemessenen Grenzen für das konsumirende Publikum bleiben.

Präsident: Herr Kammerherr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Meine Herren! Ich bedauere sehr, den Erklärungen des Herrn Oberbürgermeister Geheimen Finanzrath Beutler nicht beistimmen zu können. Er gab als Grund seiner Erklärung einestheils den Hinweis an auf die jetzige politische Lage, er meinte, daß die politische Lage der Gegenwart nicht geeignet wäre, um einen solchen Antrag zu rechtfertigen, daß es nicht angemessen sei, den Herrn Minister zu einer Erklärung veranlassen zu wollen bei dem Bundesrathe, und daß überhaupt in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstages ein Eingriff in die Partikulargesetzgebung Sachsens liege, daß eine Bestimmung darin wäre, welche unsere besondere Gesetzgebung beeinträchtigen würde. Ich meinerseits bin allerdings gerade entgegengesetzter Meinung betreffs des ersten und zweiten Punktes. Ich glaube, daß gerade jetzt der Zeitpunkt ein passender ist, um mit aller Entschlossenheit und Entschiedenheit von Seiten Deutschlands aufzutreten und gerade Amerika gegenüber zu zeigen daß wir durchaus nicht in der Lage sind, irgend welche Konzessionen zu seinen Gunsten und unserem Nachtheile zu machen. Was die Bindung des Herrn Ministers betrifft, so muß ich doch erklären, daß ich von einer solchen Bindung hier nichts bemerken kann. Es handelt sich hier nur darum, daß unsere Kammer in Uebereinstimmung mit der jenseitigen ihre Ansicht ausspricht. Der Herr Minister hat sich in der jenseitigen Kammer selbst dahin geäußert, daß er bestimmte Ansichten jetzt noch nicht darüber aussprechen könnte, daß er die volle Freiheit für die Abstimmung im Bundesrathe sich vorbehalten müsse; und es ist dies gewiß auch ganz natürlich und erklärlich und ich glaube, von einer Bindung des Herrn Ministers kann nicht die Rede sein. Es kommt nur darauf an, daß die Kammer ihre Ansicht ausspricht und der Herr Minister darin eventuell eine gewisse Stütze finden kann. Was die Beeinträchtigung der Partikulargesetzgebung in einigen Punkten der Fassung in der zweiten Lesung im Reichstage betrifft, so stimme ich allerdings in dieser Beziehung dem Herrn Oberbürgermeister bei; und ich glaube wohl, daß es möglich sein und unserer Regierung gelingen wird, diese Bestimmungen zu eliminiren; überhaupt glaube ich, daß in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, und das wohl noch manche kleine Aenderung und einige kleine Milderungen eintreten können. Ich halte es aber doch für sehr wichtig, wenn wir jetzt in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer unsere Erklärung im Sinne des Antrages unserer geehrten Deputation abgeben. Ich meine überhaupt, daß es angemessen sein dürfte, wenn auch bei anderen wichtigen, das ganze deutsche Volk tief berührenden Fragen — und eine solche ist die jetzige, über die wir augenblicklich verhandeln — daß bei wichtigen, uns alle tief interessirenden Fragen es angemessen sei, wenn auch die Partikulargesetzgebungskörper, wenn die Vertretungen der einzelnen Länder eine Diskussion über diese Gegenstände gleichfalls anregen. Der Fürst Bismarck hat sich einmal dahin geäußert, daß die Einzellandtage sich mehr an den Streitfragen des Reiches betheiligen sollten, daß sie mehr und öfter ihre Ansichten über Reichsangelegenheiten aussprechen möchten, und gewiß kann es nur angemessen erscheinen, wenn bei größeren, wichtigeren Reichsangelegenheiten auch die Einzellandtage mit ihren Ansichten gewissermaßen ergänzend eintreten.

Ich glaube, daß gerade jetzt der Moment gegeben ist, daß wir mit einer gewissen Entschiedenheit auftreten müssen, und in Berücksichtigung auf die nahe abzuschließenden Handelsverträge ist es gewiß nicht unangemessen,

wenn schon jetzt Deutschland an den Tag legt, daß es nicht geneigt ist, sich fremden Einflüssen gegenüber allzu nachgiebig zu zeigen. Ich bin überzeugt, daß die Amerikaner als ein praktisches, nüchternes Volk in keiner Weise durch ein Entgegenkommen unsererseits sich beeinflussen lassen, irgend etwas zu thun was mit den eigenen Interessen nicht übereinstimmt. Sie werden jedenfalls immer ihrem eigenen Nutzen nachgehen und nur das thun, und solche Verträge eingehen und abschließen, welche entschieden zu ihrem Vortheile gereichen, und auf diesen Standpunkt müssen auch wir uns stellen. Amerika hat jetzt schon durch die Meistbegünstigungsklausel außerordentlich viel Nutzen gehabt; es hat auch unsererseits jetzt von vielen Seiten nur Entgegenkommen und Rücksicht zu sehen bekommen, und wir haben wohl in vielen Beziehungen vielleicht manche Nachgiebigkeit gezeigt, welche vielleicht nicht hätte zu Tage treten sollen; und was hat uns Amerika dagegen gebracht? Es hat uns mit Rücksichtslosigkeit in vielen Dingen behandelt. Wir können daraus wohl entnehmen, daß von unserer Seite eine zu große Nachgiebigkeit, ein gewisses dienstfertiges Entgegenkommen durchaus zu keinem Ziele führt, daß vielmehr eine größere Festigkeit von uns gezeigt werden muß. Was das Bedenken betrifft, daß unsere Viehhaltung nicht genügend wäre, daß wir den Import von Fleisch vom Auslande nothwendig hätten, so ist es schon nachgewiesen worden, daß dies nicht der Fall ist; wir haben hier eine Schrift vom Landeskulturrathe, worin statistisch nachgewiesen ist, daß bereits jetzt unser Bedarf an Vieh, an Fleisch durchaus gedeckt wird, und wir können wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß in kurzer Zeit eine größere Vermehrung an Rindvieh sowie an Schweinen eintreten wird und muß; denn bei der ungünstigen Lage der Getreideproduktion ist ganz unzweifelhaft anzunehmen, daß in kurzem die Viehhaltung immermehr zunehmen wird. Ich kann daher nur wünschen, daß der Antrag möglichst einstimmig angenommen werde und mich nur freuen, daß von Seiten der Zweiten Kammer die Anregung hierzu gegeben worden ist. Ich glaube, daß es nur im Interesse auch unserer Ständeversammlung liegt, wenn wir diesem Antrage möglichst einstimmig beitreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine geehrten Herren! Wenn ich recht gelesen habe, so ist bei den Reichstagsverhandlungen von Seiten des hohen Bundesraths der Versammlung zugerufen worden, man möchte diese Frage nur vom hygienischen Standpunkte und nicht vom agrarischen oder von irgend einem anderen Standpunkte aus behandeln. Wenn man nun versucht, sich auf den einfachen hygienischen Standpunkt zu stellen und sich zu sagen, daß dieses Gesetz, welches für das Reich zu erlassen ist, von diesem Standpunkte aus diktirt sein soll, dann muß ich sagen, daß, wenigstens mit den geistigen Hülfsmitteln, die mir zu Gebote stehen, die Sache ziemlich einfach zu behandeln oder zu beurtheilen ist.

Wenn für strenge Maßregeln in Bezug auf die Fleischbeschau der hygienische Standpunkt maßgebend ist, so muß ich sagen, führt das doch unbedingt zu der unvermeidlichen Konsequenz, daß für das Fleisch, für welches die Fleischbeschau nicht hat stattfinden können und nicht Sicherheit für den hygienischen Standpunkt gegeben ist, eine Ausschließung stattfinden muß. Es ist das meiner Ansicht nach so klar, daß ich effektiv nicht begreifen kann, wie man eigentlich ein derartiges Gesetz geben kann zu einer Zeit, in der man auf der anderen Seite wieder sagt, man kann es nicht streng und logisch nach dem hygienischen Standpunkte für alles Fleisch durchführen. Dieser Standpunkt führt mich dahin, daß ich sage: entweder mußte man mit einer derartigen Gesetzgebung noch inne halten, oder man muß sie streng durchführen; ein Drittes giebt es vom hygienischen Standpunkte nach meinem Dafürhalten nicht, und ich möchte sagen, gerade die Herren, die heute mehr dafür plaidirt haben, eine weniger energische oder klare Aussprache der Kammer herbeizuführen und den Regierungen mehr Spielraum in der Durchführung zu lassen, die behandeln die Sache, wenn sie sie in dem Amte, welches sie führen, zu behandeln haben, bezüglich des inländischen besonders streng nach dem hygienischen Standpunkte. Denn in Bezug auf die inländische Fleischbeschau finden wir die lokale Gesetzgebung, die autonomische in den Gemeinden, äußerst streng durchgeführt, nur an einem Punkte fehlt das gleiche Maß: bei der Zuführung des ausländischen Fleisches. Also ich muß gerade sagen, daß, wenn wir diesen einfachen Standpunkt der sanitären Vorsorge festhalten, es an und für sich eigentlich viele Modalitäten gar nicht geben kann, sondern wir müssen sagen: Wenn man gesundheitliche Vorsorge für die Bevölkerung schaffen will, muß es so durchgeführt werden, daß unbedingte Sicherheit gegeben ist, und es muß alles Verdächtige, alles, was nicht ebenso streng untersucht werden kann, wie das inländische Fleisch, ausgeschlossen werden. Nun ist es doch dem gegenüber, meine Herren, ziemlich unschuldig, die Resolution, die von Seiten Ihrer Deputation beantragt ist, wirklich auch an die Regierung zu bringen. Was soll denn die

Resolution im allgemeinen besagen? Ich gebe ja zu, daß die Grundlagen, die Beschlüsse, die in der zweiten Lesung des Reichstags gefaßt worden sind, ganz spezielle Vorschläge enthalten; aber im Grunde genommen heißt das doch nichts anderes, als von dem ersten Zeitpunkte an, wo die unbedingte hygienische Durchführung der Maßregel möglich ist, Vorsorge zu treffen, daß sie wirklich auch durchgeführt wird. Das ist doch eigentlich nur der umschriebene Sinn dieses Beschlusses des Reichstags. Bis dahin, scheint es, ist es überhaupt nicht möglich, und wenn nun die Herren, welche scheinbar in dieser Frage die inländische Fleischproduktion vertreten, gar nicht einmal an die Frage herantreten, ob es schon eher möglich wäre, so halte ich das für eine ziemlich milde und eine wirklich sehr gerechtfertigte Beschlußfassung. Es heißt nichts anderes als: wir bitten die Regierung, so energisch wie möglich und so bald wie möglich Wandel zu schaffen, daß das auswärtige Fleisch gerade derselben Behandlung unterliegt wie das inländische; etwas anderes hat es meiner Ansicht nach nicht zu bedeuten, denn daß der Termin von 1903 angenommen ist, der Zeitpunkt des Wechsels der Handelsverträge, ist doch nur der Ausdruck dafür, daß man es für unmöglich und undurchführbar hält, schon früher auf eine derartige Maßregel zu bringen. Also ich finde in dem ganzen Vorgehen effektiv nichts, erstens was einen unzulässigen Druck auf die Regierung ausüben könnte, und noch weniger etwas, was die Regierung in ihrem freien Ermessen irgendwie behindern könnte. Ich bin fest überzeugt, daß theoretisch unsere Königl. Staatsregierung eigentlich ganz auf demselben Standpunkte steht, der hierbei zum Ausdrucke gebracht werden soll.

(Bravo!)

Präsident: Herr Staatsminister von Metzsch hat das Wort.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Die Regierung bestreitet an sich keineswegs der Ständeversammlung das Recht, über Berathungsgegenstände, die sich im Reichstage abspielen, auch in ihrem Gremium zu berathen und beziehentlich Wünsche an die Regierung zu bringen, welche dieselbe an anderer Stelle verwenden soll. Gleichwohl aber, meine Herren, stehe ich nicht an auszusprechen, daß es der Regierung an sich erwünscht und besonders sympathisch sein würde aus naheliegenden Gründen, wenn der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Beutler zur Annahme käme. Nach den Aeußerungen aber, die ich bis jetzt zu vernehmen Gelegenheit gehabt habe und nach der ganzen Stimmung, wie sie im hohen Hause stillschweigend und ausdrücklich zum Ausdrucke kommen wird und bereits gekommen ist, kann ich mich kaum der Hoffnung hingeben, daß der Antrag Beutler eine Majorität für sich gewinnen wird, und da ich mit dieser Thatsache rechne, stehe ich andrerseits auch nicht an, meine Herren, zu erklären, ebenso wie ich es in der jenseitigen Kammer gethan habe, daß es für die Regierung auch nur von Interesse sein kann, die Stimme der berufensten Vertreter der volkswirthschaftlichen Interessen des Landes zu jeder Zeit zu vernehmen. Die Regierung wird ihre Stellungnahme schließlich nach bestem Wissen und Gewissen auch über diese Frage einzurichten haben unter Berücksichtigung alles dessen, was für und wider den Gesetzentwurf beziehentlich gegen den emendirten Gesetzentwurf vorgebracht worden ist. Sie wird auch ganz besonders in Betrachtung ziehen müssen, meine Herren, was auch außerhalb dieses Hauses vorstellig gemacht worden ist aus weiten industriellen Kreisen, und ich möchte hierbei zugleich einschalten, meine Herren, daß, wenn Herr von Frege behauptet hat, daß die abfälligen Stimmen gegenüber dem § 14a der Vorlage eigentlich nur auf Chemnitz sich reduzieren ließen, er doch nach dieser Richtung hin mir nicht genau orientirt zu sein scheint. Das Ministerium hat von verschiedenen Handelskammern und aus verschiedenen Kreisen des Landes Stimmen und Bitten bekommen, die ausdrücklich dahin gehen, die Regierungsvorlage auch in dem einschlagenden § 14 vollständig wieder herzustellen. Ich habe zu erklären, meine Herren, ebenso wie ich es in der jenseitigen Kammer gethan habe — das ist Ihnen ja bekannt —, daß die Regierung nicht in der Lage ist, überhaupt jetzt über ihre prinzipielle Stellung zur Vorlage bezw. zu den Amendements zu § 14 des Gesetzes sich zu äußern. Die Situation ist, seitdem ich die Ehre gehabt habe, über diese Angelegenheit in der jenseitigen Kammer zu sprechen, bis zum heutigen Tage vollständig dieselbe geblieben; es ist über Abänderungen, über Kompromisse verhandelt worden. Wie weit diese Verhandlungen gediehen sind, ist der sächsischen Regierung zur Zeit noch nicht bekannt; ich kann aber wenigstens konstatiren, meine Herren, daß die Verhandlungen nach dieser Richtung auch noch nicht abgebrochen sind, und daß immerhin eine gewisse Hoffnung besteht, auf der geschaffenen Basis etwas zustande zu bringen, wodurch die ganz wünschenswerthe Gesetzesvorlage gerettet wird. Zur Zeit aber, meine Herren, werden Sie der Regierung es nicht verargen, wenn sie mit ihrer Erklärung zurückhält, sich auf keinen Fall definitiv festlegt oder in ihrer endlichen Entschließung festlegen läßt. Sie würde nur — und dazu wollen Sie die Regierung wohl selbst nicht treiben — für sich ein Präjudiz schaffen, welches bei der schließlichen Stellungnahme zum

Gesetzentwurfe vielleicht nur die Regierung in ihrer freien Entschließung behindern würde.

Ich sage, meine Herren, dazu sind Sie gewiß auch selbst nicht geneigt, die Regierung treiben zu wollen, aber das möchte ich bemerken, daß auf jeden Fall die Regierung bestrebt ist, für ihren Theil darauf mit hinwirken zu helfen, daß die Vorlage, sei es mit oder ohne Amendements, Gesetz werde. Allerdings kann dies nach meiner Ansicht, so wie die Situation jetzt liegt, nur in der Form eines Kompromisses geschehen, und wenn Herr von Frege vorhin gesagt hat, Kompromiß wäre sinngemäß sehr verwandt mit kompromittiren, so stehe ich, meine Herren, auf dem Standpunkte, daß sich wohl ein Kompromiß wird herbeiführen lassen, bei dem sich kein Theil kompromittirt.

(Oberbürgermeister Dr. Beck: Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf die materiellen Theile der Vorlage, auf die materiellen Bedenken, die des weiteren heute erörtert worden sind, einzugehen, es würde dies von meiner Stelle und von diesem Standpunkte aus zu etwas weiterem überhaupt nicht führen. Ich glaube auch, diese Erwägungen sind regierungsseitig an anderer Stelle mit genügender Klarheit zum Ausdrucke gebracht worden. Ich habe bloß zu erwähnen, zunächst dem Herrn von Trützschler gegenüber, daß ich vollständig zugeben muß, daß streng genommen der Standpunkt vielleicht etwas verlassen worden ist in der weiteren Folge, der Standpunkt, der dahin gekennzeichnet wurde, daß die Gesetzvorlage lediglich einen hygienischen Charakter an sich trage, lediglich sanitärer Natur sei und sanitäre Zwecke verfolge. Es ist dies ja unbedingt der eigentliche Zweck dieser Vorlage, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man bei einem derartigen, gewisse internationale Beziehungen berührenden Gesetze vor allen Dingen doch auch damit rechnen muß, daß einzelne mehr internationale wirthschaftliche Fragen gestreift werden; und daß ganz besonders ein derartiges Gesetz wie das vorliegende, wo Import- und Exportfragen spielen, kaum zustande kommen kann nach meiner Ansicht, ohne wenigstens auf die internationalen Beziehungen, auf den internationalen Waarenaustausch eine gewisse Rücksicht mit zu nehmen. Ich sage, meine Herren, ich lasse mich weiter nicht darauf ein, in materieller Beziehung in der Hauptsache mich zu äußern, ich gehe vorzüglich auch nicht ein auf die Punkte und Fragen, die von dem Herrn Berichterstatter und von dem Herrn Kammerherrn von Frege des Näheren erörtert worden sind über die Möglichkeit, den Fleischbedarf im deutschen Inlande zu decken. Die Herren stützen sich auf statistische Nachweise, die Gegenansichten stützen sich auch auf statistische Nachweise. Bei jeder Statistik ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Grunde zu legen und daß eine Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht positive Ziffern, nicht positives Recht schaffen kann, wird mir jeder zugeben. Ich möchte also diese Frage auch nicht weiter berühren, nur noch einmal darauf zurückverweisen, meine Herren, wie sowohl im Reichstage vom Regierungstische aus ausdrücklich ausgesprochen worden ist und wie ich es auch in der jenseitigen Kammer wiederholt ausgesprochen habe, daß weder die Reichsregierung, noch Ihre Regierung, meine Herren, auf dem Standpunkte steht, daß wir nicht in absehbarer Zeit dazu gelangen könnten, daß unsere Landwirthschaft nicht schließlich genügend produktionsfähig sei auf dem Gebiete der Viehproduktion. Wir stehen bloß noch der Frage zweifelhaft gegenüber, ob thatsächlich jetzt schon diese Produktionsfähigkeit innerhalb der deutschen Grenzen besteht. Eines aber, meine Herren, möchte ich mir erlauben, lediglich unter Wiederholung dessen, was ich bereits in der Zweiten Kammer ausgeführt habe, noch einmal zu betonen und dagegen allerdings die wesentlichsten Bedenken auch heute wieder ins Feld zu führen, das ist die in § 14a der Reichstagsvorlage durch die Kommission hineingebrachte Fristsetzung, die Bestimmung, daß gewisse Sorten Fleisch nur bis zum 31. Oktober 1903 noch importfähig sein sollen und von diesem Zeitpunkte ab auch diese Waaren für den Import präkludirt sein sollen. Meine Herren! Ich habe da bei diesen Punkten lediglich darauf zu verweisen, was im Reichstage regierungsseitig ausgesprochen ist. Es hat ein Vertreter der verbündeten Regierungen nach meiner Ansicht, und das hat auch der Herr Oberbürgermeister Beck nach meiner Ansicht ebenso richtig ausgesprochen, darauf hingewiesen, einmal, daß eine derartige Bestimmung dem Gesetze den immerhin bedenklichen Charakter eines Ausnahmegesetzes aufdrückt, und daß, das möchte ich gerade vom Standpunkte der Vertreter der Kommissionsbeschlüsse sagen, wenn die Herren der Ansicht sind, daß diese Fleischsorten schädlich sind, dann eigentlich auch logisch die nothwendige Konsequenz die ist, sie auch mit den übrigen Fleischprodukten, die Sie gegenwärtig ausschließen wollen, auch auszuschließen. Aber, meine Herren, ich bemerke und ich reservire mich nach dieser Richtung, die Reichsregierung steht ja an und für sich nicht auf diesem Standpunkte. Ich habe weiter im Anschlusse hieran nochmals darauf aufmerksam zu machen, meine Herren, daß der Herr Staatssekretär des Innern gerade anläßlich dieses § 14a ganz besonders darauf hingewiesen hat, daß, sowie diese Bestimmung der

Befristung zur Annahme gelangt, sie dann dem Gesetze einen handelspolitischen Charakter ausdrückt und das soll gerade vermieden worden. Es ist weiter auch gesagt worden, da komme ich auf die Erregung, die in industriellen und Handelskreisen entstanden ist, es ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, und ich erlaube mir, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn eine derartige Bestimmung handelspolitischer Natur jetzt schon in das Reichsgesetz aufgenommen werden soll, thatsächlich die in gutem Flusse und in gutem Gange befindlichen Verhandlungen über die Aufstellung neuer Waarentarife und über die Anbahnung neuer Handelsverträge insofern sehr beeinträchtigt werden können, als die guten Beziehungen, die zwischen den Vertretern der Landwirthschaft und der Industrie in dem betreffenden Wirthschaftsausschusse gegenwärtig bestehen, gefährdet werden und thatsächlich dadurch eine Gefährdung der Handelsvertragsverhandlungen selbst gegen die Interessen der Landwirthschaft und gegen die Interessen der Industrie herbeigeführt werden kann. Ich möchte noch einmal, meine Herren, auf dieses Argument hinweisen und die Erwägung dieses Arguments dringend empfehlen. Es hat nun der Herr von Frege gesagt, daß in dem Falle, daß die Bundesregierungen sich nicht geneigt finden würden, den § 14a in der Vorlage überhaupt in der durch die Kommission emendirten Fassung zuzustimmen, er den Bundesregierungen den guten Willen abspräche, in dieser Richtung Wandel zu schaffen. Meine Herren! Ich muß gegen diese Insinuation des Herrn von Frege allerdings Protest einlegen und kann versichern, daß — er wird mir das, glaube ich, auch schließlich selbst zugeben — daß der Reichsregierung kaum imputirt werden kann, daß sie bei ihrem Vorgehen nicht allenthalben von der besten Absicht geleitet sei, und ich kann und ich muß namens der sächsischen Regierung unbedingt konstatiren, daß sie allerdings den festen und guten Willen hat, im Interesse der Landwirthschaft gerade durch die Anbahnung dieser gesetzlichen Bestimmung etwas Ersprießliches zu leisten. Es hat der Herr von Frege die Thätigkeit des Reichsamts des Innern anerkannt bei den gegenwärtig im Gange befindlichen Verhandlungen über die Aufstellung von Tarifen, und er hat gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, Gleichberechtigung der Landwirthschaft und Industrie zu schaffen. Er hat aber weiter eine Warnung ergehen lassen des Inhalts, daß man sich hüten möge, gegen die Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen, beziehentlich die Kommissionsbeschlüsse zurückzuweisen, weil dann eine tiefe Unzufriedenheit in die landwirthschaftlichen Kreise hineingetragen würde und — das ist meine Folgerung nur, das hat der Herr von Frege nicht gesagt — überhaupt aber ging aus seinen Worten hervor, daß dann das Vertrauen zu der Regierung überhaupt im Interesse der Landwirthschaft etwas gelockert werden würde. Ich möchte nach dieser Richtung, meine Herren, ausdrücklich auch wieder auf die Verhandlungen im Reichstage, zweite Lesung, aufmerksam machen, daß der Herr Staatssekretär von Posadowsky am Schlusse seiner Rede ausdrücklich hervorgehoben hat, daß die Reichsregierung auch im Zusammenhange mit der Besprechung der Tariffeststellung unbedingt von dem besten Willen und dem Bestreben beseelt sei, für den Schutz der nationalen Arbeit einzutreten, und dieselbe Zusicherung, meine Herren, die im Reichstage der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky gegeben hat im Namen der Reichsregierung, diese selbe Zusicherung wiederhole ich heute auch ebenso an dieser Stelle namens der sächsischen Regierung. Ich habe weiter, meine Herren, zu betonen, daß, wenn die Regierungen sich ihrer Pflicht voll bewußt sind, allenthalben nach Kräften einzutreten für den Schutz der Hauptproduktivstände auf wirthschaftlichem Gebiete, dann allerdings auch die Voraussetzung die ist, daß auch dann die nicht immer zu vermeidenden Interessengegensätze, die zwischen den einzelnen Hauptproduktivständen bestehen, möglichst ausgeglichen werden, und, meine Herren, da möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß doch jeder Stand, jeder wirthschaftliche Stand und besonders die Stände, die Landwirthschaft und Industrie, doch sich immer wieder gegenwärtig halten möchten, daß zwischen ihnen eine große Interessengemeinschaft besteht, und daß es gewiß die Pflicht jedes Produktivstandes ist, nach Kräften einzutreten für die Förderung der Gesammtheit, und in der Förderung der Gesammtheit liegt auch die Förderung der Interessen jedes einzelnen Produktivstandes.

Meine Herren! Ich glaube aber auch weiter gerade aus dieser Interessengemeinschaft deduziren zu können, daß, wenn ein Produktivstand momentan krankt, und das ist zweifellos gegenwärtig und bedauernswerther Weise die Landwirthschaft, daß, wenn ein Hauptproduktivstand krankt, dann die anderen Produktivstände und vorzüglich die Industrie, gehalten und verpflichtet ist, diesem krankenden Stande nach Kräften zu Hülfe zu eilen, und für denselben ist es unter Umständen nöthig, Opfer zu bringen. Es ist dies, meine ich, ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit und auch vom internationalen, volkswirthschaftlichem Standpunkte aus unbedingt geboten. Meine Herren! Die sächsische Staatsregierung — ich will das wiederholen — erkennt und

ist sich ihrer Pflicht vollständig bewußt, daß sie Landwirthschaft und Industrie gleichmäßig zu schützen berufen und verpflichtet ist, und soweit sie kann und soweit sie in der Lage ist, wird sie diesem Grundsatze gemäß stets handeln und wird sich hüten, nach der einen oder nach der andern Seite die Waagschale mehr ins Sinken oder Steigen kommen zu lassen, sondern sie wird bestrebt sein, thunlichst gleichmäßiges Maaß walten zu lassen, vorzüglich auch für eine wünschenswerthe Gesundung der Landwirthschaft.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter, nachher der Herr Kammerherr von Frege.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich kann mit hoher Genugthuung Sr. Excellenz dem Herrn Vertreter des Staatsministeriums unsern Dank darbringen für die so freundliche Erklärung, daß die sächsische Regierung nach Kräften eintreten wird für die Gesundung der Landwirthschaft. Weiter hat es mich vom Standpunkte des Antrags sehr befriedigt, daß Se. Excellenz es aussprach, es bestehe eine gewisse Hoffnung, auf der bestehenden Basis etwas zustande zu bringen, und die sächsische Staatsregierung würde von ihrer Seite aus bestrebt sein, nach ihrem Theile dahin zu wirken, daß die Vorlage mit oder ohne Amendement Gesetz werde. Natürlich könnte das voraussichtlich bloß in Form eines Kompromisses der Fall sein. Diesem Kompromisse wollten wir ja überhaupt keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Ihre Deputation hat ausdrücklich betont, daß sie vollkommen auf der Basis der Aussprache des Herrn Vizepräsidenten Georgi von der jenseitigen Kammer stehe, daß der Regierung nicht der Weg verlegt werden soll, in Form eines Kompromisses die Sache eventuell zu vereinigen. Man würde wohl annehmen dürfen, dieses Kompromiß würde sich in der Hauptsache mit dem Termine des Inslebentretens der Verbote zu befassen haben und es wäre das wohl nicht sehr bedenklich, namentlich wenn man einsieht, wie das Herr Domherr von Trützschler sehr richtig ausgeführt hat, daß das Gesetz ein durchaus sanitäres Gesetz ist und sein soll und daß man auch bis zu einem gewissen Grade das Vertrauen haben kann, die hohe Reichsregierung werde nicht länger solche bedenkliche Sachen ohne gründliche Untersuchung ins Inland einführen lassen, als sie es überhaupt verantworten zu können vermeint. Ich wollte noch gegenüber der Erklärung des Herrn Oberbürgermeisters Beutler erwähnen, daß, wenn ich mich recht erinnere, in dieser Erklärung Bedenken auch darin enthalten sind, daß die sächsische Partikulargesetzgebung durch dieses Reichsgesetz gebunden würde in Hinsicht auf die Trichinenschau und das Hausschlachten. Ich wollte darauf erwidern, daß § 23 in der zweiten Lesung des angenommenen Reichsgesetzes kurz lautet:

„Landesgesetzliche Vorschriften, welche mit Bezug auf:
1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Thiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbirte Thierärzte,

landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf:
1. die Trichinenschau,
2. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Thieren der in § 17 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen, als dieses Gesetz begründen, sind zulässig."

Also es würden hiernach unsere Bestimmungen über die Schlachtviehbeschau beim Hausschlachten sowie die Trichinenschau auch fernerhin zulässig sein, selbst wenn dieser Kommissionsantrag Gesetz wird.

Präsident: Herr von Frege!

Kammerherr Dr. **von Frege-Weltzien:** Meine Herren! Ich bedauere außerordentlich, noch für einige wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Der Herr Staatsminister hat mir vorgeworfen, daß ich bloß Chemnitz angeführt hätte, als ob nur von da aus die Bewegung ausgegangen wäre gegen die Zustimmung zu den Beschlüssen zweiter Lesung. Das wird richtig sein; ich habe aber lediglich aus Bescheidenheit unterlassen, um die Zeit der hohen Kammer nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, noch weitere Orte anzuführen. Ich habe auch aus Rücksicht auf meine Heimath Leipzig die Eingabe der dortigen Handelskammer ausdrücklich nicht erwähnt, in der so wunderbare Anschauungen über den Betrieb der Landwirthschaft und über Viehzucht enthalten sind, daß ich es für rücksichtsvoll hielt, sie nicht zur Sprache zu bringen. Nachdem aber der Herr Staatsminister mich provozirt hat, will ich das noch nachgeholt haben. Weiter halte ich mich für verpflichtet noch zu erwähnen, daß hervorragende Industrielle und Vertreter der Industrie aus Bayern, aus dem Großherzogthum Hessen, Provinz Kassel und aus Schleswig-Holstein übereinstimmend mit mir für die Beschlüsse zweiter Lesung eingetreten sind, Herren, die persönlich der Landwirthschaft absolut fern stehen, aber großes Verständniß der Verhältnisse zeigen, wie ich mich überzeugt habe. Das beweist, daß an sich absolut kein Konflikt zwischen der Landwirthschaft und der Industrie einzutreten braucht. Ich muß endlich noch nachholen, was geradezu frappant

ist, daß schleswig-holsteinische Handelskreise sich bereit erklärt hatten, der Marineverwaltung zu Diensten zu stehen zur Beschaffung von Konserven aus deutschen Produkten, daß die Marineverwaltung dieses Anerbieten aber abgelehnt hat, weil sie sich billiger durch Verträge mit amerikanischen Häusern versorgen könne. Diese Thatsachen haben natürlich eine tiefgehende Befremdung hervorgerufen, die ich gerade aus dem Grunde beklage, weil man auf diese Weise dazu kommen wird, daß diese rein sanitären Gesichtspunkte mit großen nationalen Fragen verquickt werden, was durchaus schädlich ist, weil sie absolut nicht zusammen gehören, und weil z. B. die Stellung zur Flottenvorlage ganz anders als die Stellung zu dem Fleischbeschaugesetze behandelt werden muß.

Dann hat der Herr Staatsminister die Bedenklichkeit der Frage über die Fristbestimmung in dem Beschlusse des Reichstages hervorgehoben. Auf diesem Gebiete habe ich das Glück, mich mit ihm in Uebereinstimmung zu befinden, weil ich prinzipiell zugeben muß, daß, wenn man wie ich die amerikanischen Produkte für gesundheitsschädlich hält, es nicht logisch ist, sie noch eine Reihe von Jahren hereinzulassen. In dieser Beziehung würde ich mich nur freuen, wenn ein Kompromiß zustande käme. Ich habe selbst in einer Vertretung von über 40 Delegirten und Landwirthen mich dahin engagirt, ich bin eingetreten für diesen Kompromiß, der basirt auf der Zulassung des Pöckelfleisches unter den Bedingungen, die ich mir vorhin erlaubte einzeln auszuführen; ich bin dafür eingetreten, daß so eine Verständigung mit dem Bundesrathe möglich sei. Ich kann aber nicht zugeben, daß, wenn eine Mehrheit des Reichstages Beschlüsse gefaßt hat, sie nun von Haus aus genöthigt sein soll, von denselben zurückzutreten, nachdem Entgegenkommen von Seiten der verbündeten Regierungen auf anderen Gebieten so oft vorgekommen sind. Wenn endlich der schwere Vorwurf mir von dem Herrn Staatsminister gemacht worden ist, ich zweifle an dem guten Willen unserer Staatsregierung, die landwirthschaftlichen berechtigten Forderungen zu unterstützen, so hat mir das absolut fern gelegen, es hat meinen Ausführungen nur der Gedanke zu Grunde gelegen, daß man in landwirthschaftlichen Kreisen außerhalb der Volksvertretungen über diesen guten Willen nicht genug orientirt wird und Thatsachen dafür sprechen, daß gerade immer nur landwirthschaftliche Petita auf handelspolitischem Gebiete Widerstand finden. Ich füge hinzu, daß, wie ich die Ehre hatte, dem Reichstage im Anfange der 90er Jahre anzugehören, ich nicht an dem guten Willen unserer Regierung gezweifelt habe, bei Abschluß des österreichischen und des russischen Handelsvertrages auch die landwirthschaftlichen Interessen zu wahren; aber viele andere und auch ich sind der Ansicht gewesen und auch heute noch, daß doch der gute Wille, den die Regierung gehabt hat, nicht zu einem guten Ende geführt hat. Das wollte ich nur zur Rechtfertigung meines Standpunktes erklären. Nach wie vor haben wir den Wunsch, lediglich von hygienischen Gesichtspunkten aus die Sachlage beurtheilt zu sehen, und von diesem Standpunkte aus habe ich mir ja auch erlaubt, einige neue Gesichtspunkte vorzubringen.

Die Landwirthschaft hat dieses Gesetz nicht beantragt; die Regelung ist wiederholt von anderen Kreisen, Aerztekammern 2c. verlangt worden. Wenn aus der ganzen Entwickelung nichts wird, so wird sich die Landwirthschaft darein zu finden wissen, unser Landesgesetz freilich sehr problematisch wirken, aber der Nothstand der Ueberfluthung mit schlechten amerikanischen Fleischwaaren wird dahin führen, daß die Regierungen doch sich genöthigt sehen werden, den Standpunkt, den sie jetzt einnehmen, aufzugeben.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Gestatten Sie mir nur zwei kurze thatsächliche Berichtigungen, einmal gegen Herrn von Frege in seiner ersten Rede. Er hat angenommen, ich habe erklärt, daß die Fristbestimmung zu kurz gehalten sei. Ich habe von der Fristbestimmung gar nicht gesprochen, wohl aber habe ich gesagt, daß ich persönlich für den § 14a eintreten würde, und in diesem § 14a ist die ominöse Fristbestimmung mit enthalten.

Dann eine zweite Berichtigung gegen Herrn von Wächter. Herr von Wächter hat gesagt, ich hätte vorher daran gezweifelt, daß die Landesgesetzgebung künftig die Füglichkeit habe, bezüglich der Hausschlachtungen besondere Vorschriften zu treffen, sowie bezüglich der Trichinenschau. Diese Bestimmung ist mir bekannt gewesen, ich habe aber auch von diesem Gegenstande nicht gesprochen, sondern nur erklärt, daß nicht bei § 23, sondern bei einem andren Paragraphen, § 19, diese Ziffer habe ich genannt in der Fassung der zweiten Lesung der Landesgesetzgebung beziehentlich der Ortsgesetzgebung die Möglichkeit genommen werde, eine sogenannte allgemeine Nachschau bei der Einfuhr von Fleisch in den Gemeindebezirken vorzuschreiben. Darauf habe ich hingewiesen, und ich habe diese Bestimmung des § 19 als der Abänderung und Verbesserung bedürftig bezeichnet.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ich bedauere feststellen zu müssen, daß ich aus

dieser Verhandlung einen ziemlich trüben Eindruck für die Zukunft mitnehme. Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Staatsministers entnommen, daß wir wahrscheinlich nur ein theilweises hygienisches Gesetz bekommen werden, daß eine vollständig gleiche Behandlung des Auslandes mit dem Inlande nicht zu erreichen sein wird. Wenn mir dann gesagt worden ist, daß man sich im Hinblick auf einen allgemeinen Interessenausgleich trösten müsse, so gestehe ich offen, daß ich im Moment die Aufforderung sehr ernst genommen habe, daß ich aber noch nicht auf diesen hochherzigen Standpunkt mich habe aufschwingen können. Ich muß das der Zukunft überlassen, ich bezweifle aber sehr, daß diese Stimmung dann im weiteren Verlaufe die herrschende in denjenigen Kreisen sein wird, die sich sagen, daß sie doch einer ungleichen strengen gesetzlichen Behandlung unterzogen werden. Ich glaube auch nicht, daß eine friedliche Stimmung hervorgebracht werden wird; ich glaube vielmehr, es wird der Kampf gegen die Gesetzgebung, die wir in Sachsen in Bälde haben werden, wieder von allen Seiten auflodern. Und endlich glaube ich auch nicht, daß die etwaige Begünstigung des Auslandes ein passendes Mittel sein wird, um die inländische Produktion zu ermuntern und so weit zu fördern, daß sie die Versorgung des Marktes durchführen kann. Kurz es ist eine trübe Aussicht, die sich mir bietet und die ich mit fortnehme.

Präsident: Es verlangt niemand weiter das Wort. — Ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Schlußwort wünscht? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Meine Herren! Es ist ein positiver Gegenantrag nicht gestellt worden, wie ich nochmals ausdrücklich konstatiren will; wir haben also ganz einfach über den Deputationsantrag abzustimmen.

Ich werde nunmehr zur Abstimmung übergehen und werde die Frage natürlich auf den Deputationsantrag stellen. Diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben, diejenigen, die ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist gegen 16 Stimmen angenommen.

Es ist das ein Antrag, bei dem es zweifelhaft erscheinen könnte, ob die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung wünscht.

(Staatsminister von Metzsch: Die Regierung verzichtet.)

Die Königl. Staatsregierung verzichtet.

Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag den 5. April Mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks zu Leipzig, die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre und auf die durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden betreffend, sowie über die Gegenpetitionen des Nicolaus Delang in Storcha und Genossen und der Spar- und Darlehnskasse in Kleinwelka. (Drucksache Nr. 176.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, sowie die hierzu eingegangenen Petitionen der Firma Fr. Chr. Fikentscher und Genossen und des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig nebst Anschlußpetitionen betreffend (Drucksache Nr. 180.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Tit. 36 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erwerbung eines Hausgrundstückes zu Dienstwohnungen in Dresden-Altstadt betreffend. (Drucksache Nr. 157.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Maschineninspektion und Bauinspektion Dresden-Altstadt betreffend. (Drucksache Nr. 158.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Dahlen und Herrn Oberbürgermeister Dr. Keil.

(Sekretär Kammerherr Freiherr von Finck verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 27 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

n zur Post

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 48. Dresden, am 5. April 1900.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 5. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen. — Registrandenvortrag Nr. 1156 bis 1170. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks zu Leipzig, die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre und auf die durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden betreffend, sowie über die Gegenpetitionen des Nicolaus Delang in Storcha und Genossen und der Spar- und Darlehnskasse in Kleinwella. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, sowie die hierzu eingegangenen Petitionen der Firma Fr. Chr. Fikentscher und Genossen und des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig nebst Anschlußpetitionen betr. — Absetzung zweier weiterer Gegenstände von der Tagesordnung. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Geh. Hofrath Dr. Mehnert.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Diller, Merz, Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer, Geh. Finanzrath Dr. Wachler und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Um Urlaub haben gebeten der Herr Kammerherr von Frege-Weltzien wegen Familienangelegenheiten bis nach Ostern und der Herr Kammerherr Oberschenk Graf von Einsiedel bis mit 26. April laufenden Jahres wegen dringender Privatgeschäfte. Bewilligt die Kammer die nachgesuchten Urlaube? — Einstimmig.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1156.) Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften und hierzu eingegangene Petitionen betr.

Präsident: Ist gedruckt und vertheilt und kommt auf die Tagesordnung.

(Nr. 1157.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1158.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen der Gemeinden Wachwitz, Groß-, Klein- und Neugraupa, Copitz, Porsberg 2c. 2c., die Erbauung beziehentlich Konzessionirung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz nach Pillnitz beziehentlich Pillnitz-Copitz-Pirna betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1159.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 29 und 30 des außerordentlichen Etats, Beseitigung von Straßenübergängen und Arealerwerbungen betreffend.

(Nr. 1160.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 40 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerks in Dresden-Friedrichstadt betr.

(Nr. 1161.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 84 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mehltheuer betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1162.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 1 bis 4 des Etats für 1900/01, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke und Weinberge und Kellerei betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1163.) Desgleichen über Tit. 20 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Seminarbauten betr.

Präsident: Gleichfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1164.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 42, 43, 47 bis mit 49, 45 und 7 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Innern betreffend, sowie über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Etat 1900/01 und zwar zu Kap. 48 betr.

(Nr. 1165.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 56, 56a, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 71 und 72 des Etats für 1900/01, Departement des Innern betreffend.

(Nr. 1166.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 30 und 31 des Etats für 1900/01, Stenographisches Institut und Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten betr.

(Nr. 1167.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 21 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung der ministeriellen Repräsentationsräume betr.

(Nr. 1168.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 15 des außerordentlichen Etats für 1900/01, und zwar bezüglich der Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau.

Präsident: Sämmtliche Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1169.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. April 1900, bei Uebersendung von 49 Exemplaren des Jahresberichts der Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz für 1899/1900.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1170.) Schreiben der Königl. Kunstgewerbeschule mit Kunstgewerbemuseum vom 4. April d. J., die Besichtigung der Schülerarbeitenausstellung betr.

Präsident: Bitte zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich kann Sie nur auffordern, die sehr lehrreichen und bemerkenswerthen Studien besichtigen zu wollen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks zu Leipzig, die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre und auf die durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden betreffend, sowie über die Gegenpetitionen des Nicolaus Delang in Storcha und Genossen und der Spar- und Darlehnskasse in Kleinwelka." (Drucksache Nr. 176.)

(Vergl. M. II. K. S. 1120 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** In der ungefähr von 5000 Landwirthen und Pferdebesitzern des landwirthschaftlichen Kreisvereins-Bezirkes zu Leipzig ausgehenden Petition, über welche Vortrag zu erstatten ich die Ehre habe, wird im wesentlichen folgendes ausgeführt. Durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und durch die sächsischen Gesetze und Verordnungen von 1881, 1886 und 1896 seien von den Pferde- und Rindviehbesitzern und damit zugleich von der ganzen Landwirthschaft große Besorgnisse und schwere Vermögensschädigungen erfolgreich abgewendet worden. Eine Lücke habe aber die Gesetzgebung noch aufzuweisen, die sei das Fehlen jedes staatlichen Schutzes der Pferde- und Rindviehbesitzer gegen die Schäden, welche ihnen durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre und durch die Maul- und Klauenseuche erwüchsen. Schwere Vermögensschäden seien den Pferdebesitzern durch die erstere Krankheit entstanden, besonders deshalb, weil die Krankheit meist jüngere, mithin werthvolle Thiere befalle, den Rindviehbesitzern aber durch die Maul- und Klauenseuche, besonders deshalb, weil die von der Krankheit befallenen Thiere nach der scheinbaren Herstellung nur einen ganz geringen Nutzertrag an Milch oder als Schlachtvieh gewähren und schließlich doch oft wegen der Nachwehen der Seuche geschlachtet werden müßten. Dazu komme, daß die Landwirthschaft im allgemeinen außerordentlich schwere Kämpfe durchzumachen habe und daß die Thierarzneikunde diesen Krankheiten gegenüber viel zu wenig in der Lage sei, sie erfolgreich zu bekämpfen. Auch seien durch die Genickstarre der sächsischen Pferdezucht große Nachtheile erwachsen. Wenn aber neben den Verlusten, die die Maul- und Klauenseuche gewöhnlich mit sich bringe, auch der Tod noch eine Anzahl erkrankter Thiere hinwegraffe, so seien die Betroffenen zumeist auf Jahre hinaus in ihrer Existenz gefährdet, während eine staatliche Entschädigung für die durch die genannte Krankheit verendeten Thiere eine ebenso sichere, als für die Kreise der Landwirthschaft wohlthuende Fürsorge bilde. Schutzmittel gegen die angeführten Schädigungen seien wohl vielfach ergriffen worden, aber ohne Erfolg. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Vereinsversicherungen seien nicht mitglieder-

reich genug. Die verschiedenen bestehenden Versicherungsgesellschaften aber nähmen einen so hohen Prozentsatz als Beiträge, daß der Eintritt dem einzelnen Viehbesitzer zu allermeist unmöglich sei.

Der Staat allein könnte hier durch eine allgemeine staatliche Versicherung helfend eingreifen, indem er die Schädenregulirung auch auf die besprochenen zwei Krankheiten ausdehne. Den übrigen Berufsständen erwüchsen aber durch die Erweiterung des Gesetzes gar keine Opfer, weil die Versicherungsprämien allein von den Viehbesitzern des Landes getragen würden.

Die Petenten schlagen nun vor, in dem Gesetze vom 17. März 1866 und beziehentlich vom 29. Februar 1896 in § 1 die Worte einzuschalten: „die Genickstarre der Pferde und die Maul- und Klauenseuche der Rinder." Das Petitum geht dahin, die staatliche Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre und auf die durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden auszudehnen.

Es geht aber aus dem eben vorgetragenen Inhalte der Petition hervor, daß es die Petenten nur auf eine Schadenvergütung für die an den besagten beiden Krankheiten verendeten Pferde oder Rinder abgesehen haben, nicht auf die sonstigen Schädigungen.

Ueber die Petition ist bereits in der Zweiten Kammer eingehend verhandelt und von der Beschwerde- und Petitionsdeputation schriftlicher Bericht erstattet, schließlich aber von der Kammer folgender Beschluß gefaßt worden:

„die Petition der Leipziger Kreisvereinsmitglieder, die Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die Genickstarre entstandenen Schäden und auf die durch die Maul- und Klauenseuche bei Rindern entstandenen Schäden, soweit sich letztere auf die direkten Todesfälle durch die Seuche beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß die Königl. Staatsregierung noch dem jetzt tagenden Landtage den betreffenden Gesetzentwurf zugehen lassen möge."

Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, schlägt Ihnen nach eingehender Erwägung vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Zur Begründung des Antrages gestatte ich mir, im Anschlusse an die Ausführungen in dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer noch folgendes zu bemerken.

Was zunächst die einschlagende Gesetzgebung anlangt, um deren Erweiterung es sich jetzt handelt, so ist durch die Gesetze vom 17. März 1886 und vom 29. Februar 1896 bestimmt, daß für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand oder an Rauschbrand umstehen oder wegen dieser Seuchen getödtet werden, nach Höhe von 4/5 des Gemeinwerthes, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, Entschädigung gewährt wird und daß diese Entschädigung verlagsweise aus der Staatskasse zu bezahlen, aber von der Gesammtheit der Rindvieh- bez. Pferdebesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten ist, und es ist dieses Aufbringungs- und Erstattungsverfahren im Verordnungswege geregelt.

Was hiernächst die Gehirn- und Rückenmarksentzündung der Pferde anlangt, so wird in dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer festgestellt, daß sie nach den verschiedenen Erfahrungen und Forschungen im Königreiche Sachsen sowohl, als in der Provinz Sachsen eine Infektionskrankheit ist. Der Infektionsstoff wird nicht von Thier zu Thier, also nicht durch unmittelbare Ansteckung übertragen. Man kann daher mit veterinärpolizeilichen Maßnahmen, wie sich solche bei anderen kontagiösen Krankheiten als wirksam erwiesen haben, der Seuche nicht beikommen.

Was das Auftreten der Seuche in den einzelnen Jahrgängen anlangt, so wechselt das ungemein. Es scheint die Ansicht begründet zu sein, daß in recht nassen Jahren mit mildem Winter die Seuche viel häufiger auftritt als in trockenen Jahrgängen. So ist sie sehr stark aufgetreten in den Jahren 1896 und 1899.

Ueber die örtliche Ausbreitung der Krankheit im Lande während der letzten 4 Jahre, 1896 bis mit 1899, ist dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer eine Tabelle einverleibt, welche die Ausbreitung der Krankheit nach den amtshauptmannschaftlichen Bezirken nachweist. Nach dieser Tabelle sind von der Krankheit ganz verschont geblieben die Bezirke Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz, also die ganze Lausitz, Dresden-Neustadt, Dresden-Stadt, Pirna, Dippoldiswalde, Meißen, Großenhain und Oschatz; ziemlich unbedeutend sind betroffen worden Dresden-Altstadt, Freiberg, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz, wesentlich stärker Döbeln, Flöha und Plauen und am stärksten Leipzig-Land, Grimma, Rochlitz, Chemnitz-Land, Zwickau, Glauchau, vor allem aber Borna.

Weiter geht aus dieser Tabelle hervor, daß die Erkrankungen in den bei weitem meisten Fällen tödtlich verlaufen sind. Es sind z. B. in dem Zwickauer Bezirke im Jahre 1896 sämmtliche 113 Erkrankungen tödtlich verlaufen. In den Jahren 1897 und 1898, in welchen die Krankheit schwächer aufgetreten war, sind in den meisten Bezirken alle Erkrankungen tödtlich verlaufen, und im Jahre 1899 sind in sieben Bezirken alle Erkrankungen tödtlich verlaufen darunter 125 Erkrankungen im Glauchauer Bezirke sämmtlich tödtlich.

Es geht aus der Tabelle weiter hervor, daß die Krankheit bisher vorzugsweise im Westen des Landes aufgetreten, der Osten dagegen fast ganz verschont geblieben ist, und daß auch die größeren Städte fast ganz verschont geblieben sind.

Endlich aber geht daraus hervor, daß die Krankheit immer weiter räumlich fortschreitet, so daß man befürchten muß, sie werde auch in die bisher verschonten Bezirke mit der Zeit einziehen.

Jedenfalls ersieht man aus dieser Tabelle, daß die seuchenhafte Gehirn- und Rückenmarksentzündung dem Pferdebestande in Sachsen ganz bedeutende Verluste beigebracht hat, so daß der Wunsch nach Entschädigung als ein vollberechtigter erscheint, da auch nach sachverständigem Urtheile die Krankheit in Zukunft ähnliche oder noch größere Schädigungen anrichten wird.

Man hat sich nun die Frage vorzulegen, ob im vorliegendem Falle eine private freiwillige Versicherung oder eine staatliche Zwangsversicherung vorzuziehen ist.

Was zunächst die private Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft anlangt, so dürfte sie schon wegen der hohen Geschäftsunkosten nicht räthlich, sondern zu theuer sein. Gegen freiwillige, auf Gegenseitigkeit zu gründende Gesellschaften besteht vor allem das Bedenken, daß sie in der räumlichen Ausdehnung zu beschränkt sein würden; denn die Gegenden, in denen die Seuchen selten oder gar nicht aufgetreten sind, würden sich nicht mit den Gegenden vereinigen wollen, in denen sie sich häufig gezeigt haben. Es würden sich daher Versicherungsgesellschaften immer nur für kleinere Bezirke bilden. Die bestehenden Gesellschaften beweisen das auch zur Genüge. Je kleiner aber derartige Gesellschaften sind, um so weniger sind sie lebensfähig und nutzbringend; je größer dagegen solche Gesellschaften sind und je weiter sie sich räumlich ausdehnen, desto besser und nutzbringender werden sie werden; denn es findet dann selbstverständlich ein besserer Ausgleich statt.

Weiterhin ist es wohl als ein Erfahrungssatz zu betrachten, daß, sobald kein Zwang vorliegt, gerade die Besitzer, die es zu ihrer Sicherheit am nöthigsten hätten, das Versichern zu unterlassen pflegen.

Von den bestehenden Pferdeversicherungsgesellschaften haben in den letzten Jahren die meisten 2½ bis 3 Prozent und noch mehr des Schätzungswerthes als Prämie erhoben. Das ist für ein Pferd im Werthe von 600 M. bei 3 Prozent 18 M., und dabei ist das Eintrittsgeld, das zu zahlen gewesen ist, noch nicht gerechnet.

Das Beste und Billigste dürfte daher wohl zweifellos eine allgemeine Versicherung auf Gegenseitigkeit sein, der beizutreten jeder Pferdebesitzer gezwungen ist, und dies könnte natürlich nur von Seiten des Staates ins Werk gesetzt werden.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat sich weiter mit zwei Fragen beschäftigt, nämlich mit der Frage, ob diese Einrichtung einer staatlichen Zwangsversicherung bei der jetzt vorhandenen einschlagenden Gesetzgebung möglich, und ob sie, da das ganze Land von der Seuche noch nicht heimgesucht worden ist, richtig sei. In der letzten Beziehung hat sie für erwiesen angesehen, daß die Seuche immer weiter fortschreitet, es ist das hauptsächlich in der Richtung nach Südwesten aber auch etwas nach Osten zu geschehen und an räumlicher Ausdehnung gewinnt, so daß die Vornahme einer gesetzlichen Zwangsversicherung als gerechtfertigt angenommen werden muß. Anlangend die erstere Frage, ob bei den vorhandenen Gesetzen die Einführung möglich ist, nimmt der Deputationsbericht der Zweiten Kammer auf einen von dem Herrn Geh. Medizinalrath Professor Dr. Siedamgrotzky im Landeskulturrath erstatteten Bericht Bezug, in dem ungefähr folgendes gesagt ist:

„Die vielfach verbreitete Meinung, daß die Versicherung bei Entschädigung sehr einfach auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und in ähnlicher Weise wie bei Rotz, Lungenseuche rc. eingeführt werden könnte, ist eine irrige, insofern die §§ 57 bis 64 jenes Gesetzes nur Entschädigungen gestatten für die auf polizeiliche Anordnung getödteten beziehentlich nach der Anordnung verendeten Thiere, wenn eine der im Seuchengesetze aufgeführten Seuchen vorliegt. Die Gehirnmarkerkrankung ist aber keine dieser Seuchen, und eine Tödtung der erkrankten Thiere kann polizeilich nicht angeordnet werden, noch ist sie auch gerechtfertigt.

Eine staatliche Entschädigung ließe sich daher speziell für diese Krankheit nur durch ein besonderes Gesetz einrichten, in ähnlicher Weise, wie das für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene oder getödtete Rinder und Pferde durch die Gesetze vom 17. März 1886 und 29. Februar 1896 geschehen ist. Die Bedenken für eine derartige Durchführung sind folgende:

Zunächst läßt sich eine Entschädigung nur bei Krankheiten durchführen, bezüglich deren eine Anzeigepflicht besteht, denn nur auf Grund einer Anzeige lassen sich die mit der Entschädigung verknüpften und derselbe als Grundlage dienenden Feststellungen vornehmen und durchführen. Diese Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung fehlt bis jetzt und müßte daher erst auf Grund von § 10 des Reichs-Viehseuchengesetzes beantragt werden. Nach dem Vorgange in der Provinz Sachsen zu urtheilen, würde die Einführung der Anzeigepflicht von Seiten des Reichskanzlers zu erreichen sein, wenn auch seuchenpolizeiliche Maßregeln gegen die Seuche nicht in Vorschlag gebracht werden können.

Weiterhin muß auch eine genaue Feststellung der Krankheit möglich sein, für welche eine Entschädigung gezahlt werden soll, wie dies beim Milzbrand und Rauschbrand leicht und sicher geschieht. Bei der Gehirnrückenmarksentzündung würde diese Feststellung schon am lebenden Thiere schwierig sein, da auch einfache Gehirnentzündungen unter ganz ähnlichen Erscheinungen als erstere auftreten. Noch schwieriger gestaltet sich die Feststellung der Krankheit auf Grund des Sektionsbefunds an umgestandenen Thieren. Um diese Bedenken und Schwierigkeiten zu beseitigen, wird es das Richtige sein, nicht nur für die Gehirnrückenmarksentzündung, sondern für diese und für die akute Gehirnentzündung überhaupt eine staatliche Versicherung durchzuführen."

Durch diese Ausführungen hat die jenseitige Deputation ihre letzten Bedenken für gehoben erklärt, denn es sei insofern vortheilhaft, die staatliche Versicherung auch auf die akute Gehirnentzündung auszudehnen, als dadurch die betheiligten Kreise in den von der Seuche noch nicht betroffenen Landestheilen eher mit einem solchen Gesetze sich befreunden würden, da die einfache Gehirnentzündung sporadisch im ganzen Lande auftrete. Man wird nicht umhin können, diesen Erwägungen beizutreten.

Was nun weiter die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung auch auf die durch die Maul- und Klauenseuche bei den Rindern entstandenen Schäden anlangt, so habe ich schon im Eingange meines Vortrages erwähnt, daß das Petitum zwar auf Vergütung der durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden ganz allgemein gerichtet ist, daß aber die Petenten nach dem Inhalte ihrer Petition es nur auf eine Entschädigung für die an dieser Seuche verendeten Rinder abgesehen haben. Es würde auch in der That eine Ausdehnung auf alle durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden zu weit führen. Zwar liegen die hauptsächlichsten Schädigungen bei dieser Krankheit gerade in den verschiedenen Nachkrankheiten und in den wirthschaftlichen Störungen.

„Es ist bekannt", wird im Deputationsberichte der Zweiten Kammer gesagt, „daß das von der Seuche befallene Milchvieh meist ungemein auf lange Zeit, wenn nicht für immer, im Milchertrage beeinträchtigt wird, daß alle befallenen Thiere fast immer im Ernährungszustande zurückgehen und einen großen Fleischverlust haben, der erst nach langer Zeit wieder ersetzt werden kann, daß tragende Kühe oft verkalben, ohne dann einen Ertrag an Milch zu geben, daß sich oft Nachkrankheiten einstellen, die das Thier minderwerthig machen oder ganz zum Eingehen bringen, und daß bei den Rindern die Saugkälber meist sterben. Es ist weiterhin bekannt, daß durch Beeinträchtigung in der Wirthschaftsweise, indem das zum Zuge verwendete Klauenvieh den Hof nicht verlassen darf und daß durch die Desinfektions- und Erneuerungsarbeiten an den Ställen große Schädigungen entstehen. Um so schwieriger würde natürlich die Schädenfeststellung sein und um so unabsehbarer die Schädenbeträge."

Auch steht einer solchen Ausdehnung der Schädenvergütung das Bedenken entgegen, daß die Furcht der Viehbesitzer vor der Seuche und ihren Folgen, welche das beste Abwehrungsmittel gegen die weitere Ausbreitung der Seuche bildet, nachlassen, und daß die Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erlahmen würde.

(Sehr richtig!)

Dagegen erscheint die Einführung der staatlichen Zwangsversicherung gegen die Verluste, welche dadurch entstehen, daß die Rinder an der Maul- und Klauenseuche verenden, nach den Ausführungen des jenseitigen Deputationsberichtes und nach den darüber in der jenseitigen Kammer gepflogenen Verhandlungen wenigstens mit gewissen, nachher noch zu erwähnenden Ausnahmen und Einschränkungen, allerdings im höchsten Grade erwünscht. Es sind in den Jahren 1891—1898 von dieser Krankheit 145,662 Rinder befallen worden, und davon 126 direkt an dieser Krankheit und 122 infolge von Nachkrankheiten verendet oder nothgeschlachtet worden. Im Jahre 1899 sind erkrankt 63,320 Rinder, von diesen sind 377 direkt an der Seuche verendet, 313 Stück aber an den Folgekrankheiten gestorben oder getödtet worden. Daraus ergiebt sich zweierlei, erstens daß die Zahl der durch die Maul- und Klauenseuche unmittelbar herbeigeführten Todesfälle gegenüber den Erkrankungen eine verhältnißmäßig geringe ist, daher auch die Entschädigungsbeträge dafür sich in mäßigen Grenzen halten werden, zweitens aber geht daraus hervor, daß der Prozentsatz, in dem die Zahl der Todesfälle zu der der Erkrankungen steht, im Jahre 1899 gegen früher erheblich gestiegen ist, die Entschädigungsfrage also eine dringlichere wird. Die Einschränkungen der Entschädigung aber, von denen ich vorhin sprach, würden darin zu bestehen haben, daß man, um der Gefahr einer weniger sorgsamen Wartung und Pflege zu begegnen, die verendeten Thiere, wie dies ja auch bei den an Milzbrand und Rauschbrand verendeten Thieren der Fall ist, nicht zum vollen Werthe entschädigt; und zweitens, daß man die Entschädigungsleistung auf diejenigen Rinder beschränkt, welche an der Seuche während ihrer eigentlichen Dauer verenden. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß in der Zweiten Kammer von Seiten des Herrn Abg. Andrä der Antrag gestellt worden ist, in dem Deputationsantrage die Worte einzufügen „während der Sperre" ohne — hat er gesagt — damit einer angemesseneren Fassung der einzubringenden Regie-

rungsvorlage vorgreifen zu wollen, und es ist der Antrag mit dieser Einschaltung von der Zweiten Kammer angenommen worden.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der Maul- und Klauenseuche nach dem Reichsviehseuchengesetze von 1880 die Anzeigepflicht schon besteht, in dieser Beziehung also die jetzt angestrebte gesetzliche Regelung auf keine Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Die Königl. Staatsregierung, welche von der Deputation der Zweiten Kammer über die Angelegenheit gehört worden ist, hat durch den Herrn Regierungskommissar folgendes erklärt:

„Um die Schädigungen, welche durch die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde verursacht werden, zu mildern, ist bereits seitens des Landeskulturrathes die Einrichtung einer freiwilligen Versicherung auf Gegenseitigkeit nach § 16 des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung vom 2. Juni 1898 beantragt worden. Hierauf wird jedoch nach den angestellten Erörterungen für die nächste Zeit schon um deswillen nicht zugekommen werden können, weil die Organe der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zunächst mit der Ein- und Durchführung der letzteren vollauf beschäftigt sind und kaum zu erwarten steht, daß der Verwaltungsausschuß dieser Anstalt die Zustimmung zur Angliederung einer freiwilligen Versicherung geben wird, ehe nicht die Organisation für die Zwangsversicherung des Schlachtviehs vollständig durchgeführt ist.

Sollte dagegen seitens der beiden Ständekammern der Antrag auf Einführung einer zwangsweisen Versicherung der Pferde gegen die Verluste, welche durch die Gehirnrückenmarksentzündung entstehen, gestellt werden, so würde sich das Ministerium des Innern nicht ablehnend verhalten und würde bereit sein, diese Versicherung in ähnlicher Weise zu regeln, wie es durch die Gesetze vom 17. März 1886 und vom 29. Februar 1896 bezüglich der Schäden infolge Milz- und Rauschbrand geschehen ist.

Freilich muß von vornherein darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Beiträge für eine derartige Pferdeversicherung, auch wenn über einen gewissen Höchstbetrag hinaus überhaupt Entschädigung nicht gewährt würde, doch bei dem höheren Durchschnittswerthe der Pferde und bei dem starken Auftreten der Gehirnrückenmarksentzündung oft weit über die bisher aus Anlaß der Versicherung für Seuchenfälle erhobene Summe hinausgehen würden.

Ebenso würde das Ministerium des Innern einen etwaigen Wunsch der Ständeversammlung auf Einführung einer Zwangsversicherung gegen die durch Umstehen der Rinder infolge der Maul- und Klauenseuche entstehenden Schäden in wohlwollende Erwägung ziehen."

Außerdem hat der Herr Regierungskommissar noch folgendes geäußert:

„Die Fälle der Genickstarre sind der Zahl nach in den verschiedenen Jahren sehr verschieden gewesen. Es standen um beziehentlich wurden getödtet:

im Jahre 1896	. .	1048 Pferde,
„ „ 1897	. .	67 „
„ „ 1898	. .	67 „
„ „ 1899	. .	911 „

Nehme man eine durchschnittliche Entschädigung von 500 M. an, so würde das ergeben einen Versicherungsbeitrag pro Kopf:

im Jahre 1896	. .	3 M. 50 Pf.,
„ „ 1897/98	je	— „ 22 „
„ „ 1899	. .	2 „ 92 „

Bei dem Durchschnittsbetrage von 600 M. würden sich die Sätze erhöhen auf:

im Jahre 1896	. .	4 M. 25 Pf.,
„ „ 1897/98	je	— „ 27 „
„ „ 1899	. .	3 „ 51 „

Nach dem bisherigen Fortschreiten der Krankheit müsse man befürchten, daß sie sich auch weiter nach Osten hin ausbreiten werde.

Ueber Einzelheiten des Gesetzentwurfs bindende Erklärungen zu geben, sei er jetzt nicht in der Lage. Die Hauptsache würde sein, die Versicherung möglichst einfach zu gestalten, weil nur dadurch der Kostenaufwand möglichst herabgedrückt werden könnte. Deshalb werde es auch nicht thunlich sein, für die Beiträge Klassen zu bilden. Es dürfte zweckmäßig erscheinen, die Versicherung der Pferde gegen Genickstarre und gegen die Maul- und Klauenseuche der Rinder in verschiedenen Gesetzen zu behandeln."

Es hat weiter bei der Berathung der Angelegenheit in der Zweiten Kammer Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch dem Antrage gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen und für den Fall der Annahme des Antrags die Einbringung einer entsprechenden Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage zwar nicht direkt zugesagt, aber auch nicht ganz von der Hand gewiesen.

Unter diesen Umständen hat Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, kein Bedenken getragen, der hohen Kammer vorzuschlagen, daß sie sich dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse anschließen und das Weitere vertrauensvoll in die Hände der Regierung legen möge. Bei der Berathung der noch einzubringenden Regierungsvorlage würde dann Gelegenheit gegeben sein, auf Spezialitäten noch mehr einzugehen.

Von dieser Stellungnahme hat sich die Deputation auch nicht abhalten lassen können durch die beiden ganz gleich lautenden Gegenpetitionen, die beide aus der Lausitz stammen. Die eine geht aus von Nikolaus Delang in Storcha und Genossen, die andere von der Spar- und

Darlehenskasse in Kleinwelka. In diesen beiden Gegenpetitionen wird die Einführung einer Zwangsversicherung gegen die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Rückenmarks- und Gehirnentzündung mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß die Krankheit nur auf einen gewissen Umkreis lokalisirt sei, und ihre Ausdehnung auf das ganze Land höchst fraglich sei, und daß ferner die hartbedrängte Landwirthschaft neben den ihr jetzt schon obliegenden überaus zahlreichen und fast unerschwinglichen Leistungen an Versicherungen rc. bei den niedrigen Preisen ihrer Produkte eine weitere dauernde Belastung nicht vertrage. Diese Bedenken dürften durch die vorigen Ausführungen als widerlegt anzusehen sein. Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen:

> „die Petition der Leipziger Kreisvereinsmitglieder um Ausdehnung der Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die Genickstarre entstandenen Schäden und auf die durch die Maul- und Klauenseuche bei Rindern entstandenen Schäden, soweit letztere sich auf die direkten Todesfälle durch die Seuche während der Sperre beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß dieselbe noch dem jetzt tagenden Landtage den betreffenden Gesetzentwurf zugehen lassen möge, die Gegenpetitionen aber mit Rücksicht auf die Beschlußfassung zu der Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks Leipzig auf sich beruhen zu lassen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? Herr Domherr von Trützschler.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es ist nicht meine Absicht, gegen den Antrag der Deputation Stellung zu nehmen. Trotzdem kann ich mich aber nicht enthalten, einige Bedenken gegen die Auffassung, die diese Angelegenheit gefunden hat und gegen den Vorschlag, wie sie erledigt werden soll, geltend zu machen. Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, und es ist darüber die nöthige Statistik gegeben worden, wie ungleich diese sogenannte Bornaische Pferdekrankheit im Lande auftritt. Wenn nun dem auch hinzugefügt worden ist, daß nach Ansicht der Sachverständigen eine wahrscheinliche Ausbreitung nach Richtungen hin, wo sie jetzt noch nicht eingetreten ist, stattfinden wird, so muß ich doch sagen, ist dieses Moment des ungleichen Auftretens meiner Ansicht nach wichtig bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Zwangsversicherung einzurichten ist. Im Versicherungswesen, namentlich im genossenschaftlichen Wege mit Gegenseitigkeit und das sollte doch eigentlich das Vorbild für eine Versicherung, die im Lande im Zwangswege eingeführt wird, geben — ist es überall als festes Prinzip aufgestellt, daß dort, wo die Gefahr existirt und sich die Gefahren in erhöhtem Maaße geltend machen, auch von den Versicherungsnehmern ein erhöhter Beitrag beigezogen wird. Es ist das bei der Feuerversicherung so, es ist das bei den anderen Versicherungen so, namentlich der Hagelversicherung, es wird darüber überall genaue Statistik geführt und jeder Versicherte, der unter solche Gesichtspunkte fällt, muß dann einen erhöhten Beitrag zahlen. Hier ist aber ein entgegengesetztes Prinzip, hier sollen die Schäden, die jetzt thatsächlich nur in gewissen Landestheilen, allerdings in beklagenswerthem Maaße, auftreten, von allen denen mit getragen werden, die vielleicht jetzt allen Grund noch haben, die Hoffnung zu hegen, daß sie überhaupt von dieser Krankheit freibleiben oder wenigstens nicht in so erhöhtem Maaße in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich muß sagen, wenn es sich darum handelt, jetzt im Gesetzgebungswege eine derartige Zwangsversicherung einzurichten, so ist das doch ein Moment, das meiner Meinung nach von schwerwiegender Bedeutung ist. Wie in der erwähnten Petition zum Ausdrucke gebracht worden ist, wird in vielen das Gefühl erzeugt, daß sie gerade jetzt, wo ohnehin die ganzen Verhältnisse sehr nachtheilig sich gestalten, auch noch für andere, und wenn das selbst Gewerbsgenossen sind, eintreten müssen. Ich gebe der Erwägung der Regierung anheim, ob sie dieser Frage bei der Ausarbeitung des zu erwartenden Gesetzentwurfes nicht eine gewisse Aufmerksamkeit schenken will. Ich persönlich kann es nicht unternehmen, gegen die Vorschläge der Deputation entschieden Stellung zu nehmen, denn ich mag mich nicht dem aussetzen, daß meine Auffassung als eine zu engherzige, egoistische aufgefaßt werde, aber ich glaube, wenn wir auf diesem Wege, der vielleicht für die Zukunft auch in Bezug auf andre Dinge noch maßgebend sein wird, so fort gehen, müssen wir doch einmal diesen Punkt, den ich als bedenklich hingestellt habe, in Erwägung ziehen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Verzichtet. Ich schließe die Debatte. Ich frage die Kammer:

> „ob sie dem Antrage der vierten Deputation, den der Herr Berichterstatter vorhin verlesen hat, beitreten will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf**

eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, sowie die hierzu eingegangenen Petitionen der Firma Fr. Chr. Fikentscher und Genossen und des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig nebst Anschlußpetitionen betreffend." (Drucksache Nr. 180.)

(Vergl. M. II. K. S. 500 ff. u. 721 ff.)

Ich ersuche Herrn Justizrath Dr. Tröndlin, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Die Vorlage, welche durch das Dekret Nr. 28 den Ständen zur Vorberathung überwiesen worden ist, ist in der Hauptsache gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe, welcher bereits im vorigen Landtage gleichzeitig mit den verschiedenen, eine vollständige Neuorganisation des gesammten Steuerwesens bezweckenden Vorlagen den Ständen zugegangen war. Die damalige Vorlage ist in den Sitzungen der Zweiten Kammer vom 3. und 4. Mai 1898 berathen worden und hat bis auf unwesentliche Modifikationen Zustimmung gefunden. In der Ersten Kammer aber ist sie gar nicht zur Berathung gekommen, weil inzwischen der Landtag geschlossen war. In ihrer Begründung weist die Königl. Staatsregierung darauf hin, daß die Vorlage anderweit an die Stände gebracht werde, weil die verschiedenen Aenderungen, durch welche Härten, die anzuerkennen sind, beseitigt, Weiterungen vermieden und Unklarheiten des bis jetzt geltenden Gesetzes in Wegfall gebracht werden sollen, die Wiedereinbringung der Vorlage wünschenswerth erscheinen lassen. Es ist aber wohl hervorzuheben, daß insofern ein Unterschied zwischen der damaligen und der jetzigen Vorlage besteht, als die jetzige Vorlage alle Aenderungen eingefügt hat, welche bei der damaligen Berathung 1898 von der Zweiten Kammer beschlossen worden waren und eigentlich nur in zwei wesentlichen Punkten noch abweicht; nämlich einmal insofern, als die Befreiung der Gemeinden von der Einkommensteuer, die in jener Vorlage enthalten war, fallen gelassen worden ist, weil die Zweite Kammer sich diesem Punkte gegenüber ablehnend verhalten hatte, und ferner insofern, als die Königl. Staatsregierung aus eigener Initiative anstatt der dreijährigen Durchschnittsbemessung der Veranlagung in der Vorlage vorgeschlagen hatte, das Kalenderjahr resp. Geschäftsjahr zur Bemessung der Steuerveranlagung zu Grunde zu legen. Ich will gleich hier erwähnen, daß dieser letztere Punkt dadurch, daß schon bei der Vorberathung in den Deputationen zu §. 4 des Gesetzentwurfs und dann in der Plenarberathung der Zweiten Kammer einstimmig die Ansicht ausgesprochen worden war, daß es zweckmäßiger sei, bei der jetzigen dreijährigen Durchschnittsberechnung stehen zu bleiben, erledigt worden ist, und daß von der Königl. Staatsregierung erklärt worden ist, auf ihrem Vorschlage der einjährigen Veranlagung nicht stehen zu bleiben, diesen Punkt vielmehr fallen zu lassen. Darnach ist ja dieser zwar in der Vorlage noch stehende, aber durch diese Erklärung erledigte Punkt nicht mehr Gegenstand der weiteren Erörterung. Abgesehen von diesem Punkte ist aber anzuerkennen, wie das auch von der Zweiten Kammer geschehen ist, daß allerdings die Vorlage der Königl. Staatsregierung begrüßt werden muß, begrüßt werden muß mit Rücksicht darauf, daß allerdings verschiedene Aenderungen wohl geeignet sind, Beschwerden, die jetzt mit Recht erhoben worden sind, namentlich auch über die Auslegung des jetzt geltenden Rechts, in Zukunft zu beseitigen und das namentlich auch deshalb, weil durch die vorgeschlagenen Aenderungen vielfach Anregungen Rechnung getragen wird, die in früheren Landtagen ausgesprochen und begründet worden sind. Allerdings ist es ja richtig, daß, wie namentlich hinsichtlich des schon erwähnten Punktes: der Steuerbefreiung der Gemeinden, nicht allen Wünschen Rechnung getragen worden ist, die die frühere Vorlage berücksichtigen wollte, aber auch in dieser Beziehung, das möchte ich vorweg nehmen, hat in ihrer Begründung die Regierung darauf hingewiesen, daß sie in ihrem abweichenden Standpunkte, daß es wenigstens zunächst theoretisch richtig sei, bei dem Gedanken der Steuerbefreiung der Gemeinden stehen zu bleiben, festhält; und es wird für die zunächst Betheiligten immerhin von Wichtigkeit sein, von dieser Erklärung der Königl. Staatsregierung Kenntniß zu nehmen.

Die zweite Deputation, meine hochgeehrten Herren, hat in eingehender Weise die Vorlage und die von der Zweiten Kammer zu ihr beschlossenen Anträge durchberathen, und sie ist dazu gekommen, Ihnen allenthalben den Beitritt zu diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer zu empfehlen, hielt sich aber doch auch für verpflichtet, nochmals die erste Deputation um ihr Votum zu dieser Angelegenheit zu ersuchen, und die erste Deputation hat in einigen Punkten noch, ich darf wohl sagen, nicht erhebliche, aber immerhin doch Aenderungen als wünschenswerth erachtet, die ich Ihnen später noch besonders hervorzuheben mir erlauben werde. Ich habe also, da die geehrte Deputation auf eine besondere Berichterstattung verzichtet, die Ehre, im Namen der beiden Deputationen Ihnen heute Bericht zu erstatten, ich habe aber wohl, ehe ich auf die Einzelheiten eingehe, den Herrn Präsidenten zu fragen, ob zunächst eine Generaldiskussion beliebt wird.

Präsident: Meine Herren! Ich wollte vorschlagen, überhaupt hier eine Generaldiskussion vorzunehmen und

bemerke gleichzeitig, daß ich hinsichtlich der Hineinziehung der einzelnen Paragraphen ziemlich elastisch sein werde. Es ist sehr schwer, bei der Generaldiskussion sich immer nur auf das Allgemeine zu beschränken und ich werde also die Herren bitten, sich im allgemeinen auszusprechen und nur dasjenige, wozu ganz spezielle Anträge gestellt sind, nachher bei der Spezialberathung zu erwähnen.

Das Wort hat Herr Kammerherr Sahrer von Sahr.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Da für die nächste Finanzperiode voraussichtlich Zuschläge zur Einkommensteuer werden erhoben werden müssen, so darf ich mir wohl gestatten, mich bei dem uns heute vorliegenden Gegenstande über diese Zuschläge auszusprechen und in Bezug auf dieselben einen Vorschlag zu machen, der eine Abänderung unseres Steuersystems in der Richtung einer Entlastung der unteren Steuerklassen bedeuten würde. Hierzu ist es aber nöthig, daß ich, wenn auch nur kurz, zunächst auf die Frage eingehe, wie sich unsere Finanzlage in den nächsten Finanzperioden gestalten wird. Wenn man nach dem gegenwärtigen Etat urtheilt — und warum sollte man nicht zunächst einmal nach ihm urtheilen? Man hat doch abgesehen von dem zu recht wesentlichen Bedenken Anlaß gebenden Kap. 16, anzuerkennen, daß derselbe vorsichtig aufgestellt ist; glaubt man an keinen weiteren großen wirthschaftlichen Aufschwung, so braucht man doch nicht gleich einen Niedergang zu befürchten, sondern kann eine ruhige, stetige Fortentwickelung erhoffen — wenn man also nach dem gegenwärtigen Etat urtheilt, so werden auch in Zukunft bei jedem neuen Etat nicht unerhebliche Summen für neue Zwecke zur Verfügung stehen.

Ich entnehme dies daraus, daß in dem gegenwärtigen Etat trotz Anwachsens aller Staatsausgaben und trotz sehr bedeutender Erhöhung des Postulates für Verzinsung der Staatsschulden — welche Erhöhung ja leider für einige Finanzperioden noch sich fortsetzen wird — 2 Millionen Mark für die Alterszulagen der Lehrer bereitgestellt werden konnten. Es ist also der Schluß gerechtfertigt, daß auch in den nächsten Finanzperioden wieder vielleicht 2 Millionen für weitere neue Zwecke zur Verfügung stehen, daß also z. B. eventuell in der nächsten Finanzperiode für die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage eines Theiles unsrer Staatsbeamten nicht unerhebliche Beträge werden eingestellt werden können. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich unserem Beamtenstande selbstverständlich alles mögliche Gute wünsche und daß ich die Nothwendigkeit einer Besserung der wirthschaftlichen Lage für einen Theil der Beamten und in gewissen Richtungen durchaus anerkenne, daß ich aber zu meinem Bedauern schwerlich in der Lage sein werde, der von der Königl. Staatsregierung kürzlich an uns gebrachten 6 Millionenvorlage über Wohnungsgelderzuschüsse zuzustimmen, und zwar hauptsächlich aus drei Gründen: Einmal kann ich nicht zugeben, daß ganz allgemein die wirthschaftliche Lage der Beamten sich seit 1892 wesentlich verschlechtert habe. Zweitens steht fest, daß die sächsischen Beamten im Durchschnitte bereits jetzt eben so gut besoldet sind wie die preußischen und besser besoldet sind als die bayrischen und württembergischen. Der dritte Grund, weshalb ich die 6-Millionenvorlage nicht annehmen kann, ist der, daß die 6 Millionen nicht vorhanden sind. Ich kann übrigens meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß das Königl. Finanzministerium in der dem vorigen Landtage gemachten großen Steuervorlage von der Nothwendigkeit der Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener nicht ein Wort gesagt hat und jetzt plötzlich mit dieser 6-Millionenvorlage an uns herantritt. Wenn die Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener für so nöthig erachtet wurde, so mußte an erster Stelle diese Aufbesserung und nicht die Gewährung von Alterszulagen an die Lehrer in's Auge gefaßt werden. Sich über alles dies noch näher zu verbreiten, dazu wird ja später Gelegenheit sein. Hoffentlich aber nicht in einer Zwischendeputation, denn eine solche möchte ich für Erledigung der Wohnungsgeldervorlage ganz entschieden perhorresziren.

Ich wiederhole für jetzt, daß mir persönlich die 6 Millionen-Vorlage unannehmbar erscheint, daß ich aber das Bedürfniß für Besserung der Lage eines Theiles der Beamten durchaus nicht bestreiten will. Hierzu werden sich indeß, wie ich bereits auseinander setzte, unter sonst normalen Verhältnissen und wenn uns das Reich keinen Strich durch die Rechnung macht, was man aber hoffentlich nicht zu befürchten braucht, schon im nächsten Etat voraussichtlich ohne Schwierigkeit Mittel bereit stellen lassen. Es wäre also vielleicht ganz gut möglich, ohne besondere Erhöhung der Steuererträge auszukommen, wenn es nicht dringend geboten erschiene, von der seit mehreren Perioden in Aufnahme gekommenen Praxis, unproduktive Ausgaben auf den außerordentlichen Etat zu verweisen, wieder abzugehen. Was nun diese unproduktiven Ausgaben für Bauten betrifft, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß ein Theil derselben zweifellos in den außerordentlichen Etat gehört, nämlich derjenige Theil, der durch etwaige Gegenwerthe Deckung findet. Ich will einmal annehmen, daß für drei Millionen ein neues Ministerium des Innern gebaut werden soll und daß andrerseits in

dem bisherigen Ministerium des Innern ein Gegenwerth von zwei Millionen existirt. Dann wäre es völlig in der Ordnung, für den Bau des neuen Ministeriums nur eine Million in den ordentlichen Etat, die übrigen zwei Millionen in den außerordentlichen Etat einzustellen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Bedürfniß zu solchen unproduktiven Ausgaben nach einigen Finanzperioden ganz erheblich sich vermindern wird. Man kann doch nicht ewig neue Ministerien und nicht ewig neue Ständehäuser rc. bauen, und auch in Bezug auf neue Bauten bei Landesanstalten, neue Gerichtsbauten rc. muß doch endlich einmal ein Minderbedarf eintreten.

Immer und immer wieder muß Sparsamkeit empfohlen werden. Kein zu rasches Vorgehen! Kein fortwährendes Ausdenken neuer Projekte! Keine luxuriösen Bauten! Mein Schrecken war groß, als ich in Kapitel 80 Hochbauverwaltung 1 neuen Baurath, 7 neue Bauinspektoren und 14 neue Regierungsbaumeister eingestellt sah. Allerseits wird Sparsamkeit, wird Mäßigung und Einhalten im Bauen empfohlen, und dabei sollen wir die Gehalte für 22 neue Baubeamte bewilligen!

Jährlich 5 Millionen in den ordentlichen Etat zu dergleichen unproduktiven Bauausgaben einzustellen, so daß also für jede Finanzperiode 10 Millionen zur Verfügung stehen, dürfte vollständig genügen. In dem Dekret über die Reform der direkten Steuern, welches uns auf letztem Landtage vorgelegt wurde, ist nur von 4—4½ Millionen die Rede. Wird recht sparsam und vorsichtig verfahren, so wird auch noch mit einer weit geringeren Summe auszukommen sein. Und bereits nach Ablauf von drei oder vier Finanzperioden werden diese Summen für unproduktive Ausgaben zum großen Theil einmal durch das allgemeine Anwachsen der Staatseinnahmen und andrerseits dadurch Deckung finden, daß sich der Anleihebedarf und somit die Steigerung der Staatsschuldenzinsen ganz erheblich vermindern wird. Denn es ist nicht nur zu hoffen, sondern mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Fertigstellung der großen Bahnhofsbauten in Chemnitz, Leipzig, Zwickau die Postulate für Umbauten an bereits bestehenden Eisenbahnen ganz erheblich zurückgehen werden.

Wenn es sich also keineswegs etwa um einen dauernden Zustand finanzieller Bedrängniß handelt, so liegt auch kein Grund vor, dauernd neue Steuerquellen zu schaffen, sondern es ist zu Zuschlägen zur Einkommensteuer zu greifen, die sich sehr bald wieder verüberflüssigen werden. Ich hoffe, daß für die nächste Finanzperiode ein Zuschlag von 20 Prozent genügen wird. Verfährt man recht sparsam, so ist vielleicht auch mit einem noch geringeren Zuschlage auszukommen.

Will man jedesmal, wenn mehr Geld gebraucht wird, zu Steuerreformen schreiten, so streiche man doch überhaupt Artikel 5 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 3. Juli 1878, welcher lautet:

„Reicht der Ertrag der im Artikel 2 bezeichneten Steuern zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Theiles des Staatsbedarfes nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht."

Dieser Artikel scheint überhaupt ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Eine Reform nimmt man überhaupt nicht vor, um Geld zu schaffen, sondern um Gerechtigkeit zu schaffen. Eine Reform ist nur dann nöthig, aber auch dann immer nöthig, wenn ein Steuersystem ungerecht ist. Betrachtet man unser jetziges Steuersystem daraufhin, ob es ungerecht ist, so kommt man zu folgenden Erwägungen: Zunächst ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Grundbesitz zu stark belastet ist. Es möchte deshalb, sobald als irgend angängig, die Grundsteuer auf 2 Pf. pro Einheit ermäßigt werden. Am richtigsten und am vortheilhaftesten für die Staatskasse wäre es, wenn den Gemeinden die Dotation, die ja eigentlich gar keinen Sinn mehr hat und wie schon oft betont, ganz ungerecht wirkt, einfach entzogen würde. Leider ist dies ja aber wohl ganz ausgeschlossen, weil sich die Gemeinden zu sehr an die betreffenden Summen gewöhnt haben. Aber man streiche doch endlich das Kapitel Dotationen, entschädige die Gemeindendotationen durch Einstellung einer festen, nicht mehr anwachsenden Summe in Kapitel 96 und ermäßige, sobald es die Finanzlage irgend erlaubt, die Grundsteuer auf 2 Pf. Dagegen, daß der Staat auf die Grundsteuer ganz verzichte, möchte entschieden Stellung genommen werden. Die Grundsteuer soll dem Staate erhalten bleiben, eine Revision der Grundsteuer, besonders in den großen Städten, ist anzustreben. 2 Pf. kann der Grundbesitz als Präzipualsteuer an den Staat ohne Bedenken und Beschwerden entrichten.

Weiter ist zuzugeben, daß eine stärkere Heranziehung der untersten Klassen aus verschiedenen, leicht ersichtlichen Gründen zu vermeiden sein möchte. Und hiermit komme ich zu dem Kernpunkte meiner heutigen Ausführungen. Ich schlage vor, es möge gesetzlich festgelegt werden, daß die Einkommensteuer-Klassen 1a bis 8, d. h. bis zu einem Einkommen von 1600 M., von Zuschlägen ein für allemal befreit bleiben. Es bedarf hierzu einer Abänderung des vorhin bereits erwähnten Artikels 5 des Gesetzes über die direkten Steuern von 1878, indem hinter den Worten „so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht", etwa der Satz einzuschieben sein würde: „Die Einkommensteuerklassen 1a bis 8 bleiben von Zuschlägen ein für allemal befreit" oder so ähnlich.

Ich bitte die Königl. Staatsregierung, diesen Vorschlag eingehend erwägen und noch diesem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf zugehen lassen zu wollen. Eventuell behalte ich mir vor, einen bezüglichen Antrag einzubringen.

Meine Herren! Daß die untersten Einkommensklassen, wie dies z. B. in einem Nachbarstaate der Fall, von jeder Steuer überhaupt befreit seien, das halte ich für durchaus nicht wünschenswerth. Auch der wenig bemittelte Staatsbürger soll und will die Lasten des Staats tragen helfen. Aber richtig wäre es meines Erachtens, die untersten Klassen vor Zuschlägen zu bewahren.

Es liegen mir die Ergebnisse der Einkommensschätzungen im Jahre 1898 vor. Im ganzen sind da eingeschätzt worden 1,467,040 Personen. Davon entfallen auf die Klassen 1a bis 8 1,272,906 Personen. Werden diese von den Zuschlägen befreit, so giebt es 1,272,906 Menschen, die nicht mehr über Zuschläge nachdenken und sich nicht mehr vor Zuschlägen fürchten. Finanziell würde sich der Effekt folgendermaßen gestalten. Der gesammte Steuerbetrag bezifferte sich 1898 auf 31,029,103 M. Davon entfallen auf die Klassen 1a bis 8 nur 5,999,763 M. Es würden also Zuschläge nur von 25,029,340 M. zu erheben sein. Ein Zuschlag von 20 Prozent z. B. würde also unter Weglassung der Klassen 1a bis 8 einen Ertrag von rund 5 Millionen Mark ergeben, während er andernfalls einen Ertrag von rund 6,200,000 M. ergeben würde. Also ein Ausfall von wenig über 1 Million Mark, dabei aber 1,272,906 vom Zuschlage befreite Personen.

Ich habe nun noch zu erklären, wie ich gerade auf die Klasse 8 als Grenze komme. Man könnte ja auch z. B. nur die Klassen 1a bis 5 (bis 1100 M.) rechnen. Dann würde der Ausfall beim 20 Prozentzuschlage nur rund 730,000 M. betragen und es würden immer noch 1,085,941 vom Zuschlage befreite Leute vorhanden sein.

Allein ich meine, man kann unbedenklich etwas weiter gehen und ich habe Klasse 8 (bis 1600 M.) vorgeschlagen, weil bei 1600 M. die Selbsteinschätzung beginnt. Wenn in Bezug auf die Grenze bessere Vorschläge gemacht werden, bin ich nur dankbar dafür. Am liebsten wäre es mir, wenn nur die Verheiratheten oder sogar nur die mit Kindern Gesegneten von dem Zuschlage befreit würden. Ich bescheide mich aber, daß dies unausführbar ist.

Meine Herren! Es ist noch nicht allzulange her, da wurde zur Deckung eines sonst unvermeidlichen Defizits eine eigentlich unerhörte Maßregel ergriffen, nämlich den Einkommen über 30,000 und beziehentlich 100,000 M. ein Zuschlag auferlegt. Dieser Zuschlag widersprach dem Gesetze und betraf ungerechter Weise nur wenige Personen. Anders bei der heute angeregten Maßregel. Hier soll der Zuschlag immerhin noch ein allgemeiner bleiben; nur die untersten Klassen sollen befreit werden und diese Befreiung soll gesetzlich festgelegt werden.

Ich bin weit davon entfernt, diesem Vorschlage etwa die Bedeutung eines Universalheilmittels gegen die unsrer Steuergesetzgebung anhaftenden Mängel beimessen zu wollen. Ich gebe z. B. ohne weiteres zu, daß innerhalb der Einkommensteuerskala wegen Entlastung des Mittelstandes noch gewisse Veränderungen und Verschiebungen, ich erinnere an die sogenannte Horizontale, wünschenswerth erscheinen können, wobei ich freilich gleichzeitig vor einer weiteren Erhöhung der Progression, bei der sehr wenig herauskommen und die eine Schraube ohne Ende bedeuten würde, warnen möchte.

Was die Frage der stärkeren Heranziehung des fundirten Einkommens betrifft, so stehe ich ja persönlich auf dem Standpunkte, daß diese stärkere Heranziehung durch die Einführung der Progression bei der Einkommensteuer in gewisser Weise bereits erfolgt ist. Auch bei Zuschlägen wird das fundirte Einkommen durch die Progression besonders stark getroffen. Der auf dem vorigen Landtage gefallenen Vermögenssteuer weint niemand eine Thräne nach; es trat eine allgemeine Beruhigung im Lande, nicht etwa bloß in den oberen Steuerklassen, sondern gerade bei den mittleren Klassen, besonders bei den Gewerbetreibenden ein, als diese Steuer mit ihren unausbleiblichen Belästigungen ꝛc. von der Bildfläche verschwand. Die Einführung einer Kapitalrentensteuer würde ganz ungerecht wirken; es wäre schwer, einzusehen, warum ein Mann mit einem verhältnißmäßig geringen Renteneinkommen, welches sich durch die Konversion der Papiere ohnehin erheblich verschlechtert hat, mit einer Steuer belegt werden, andrerseits ein großes, in einem Gewerbe angelegtes Kapital steuerfrei bleiben soll.

Zu einer Vermögens- oder Kapitalrentensteuer wird es also schwerlich kommen. Selbst diejenigen Wenigen unter uns, die noch auf die stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens großen Werth legen, werden mir zugeben, daß es noch längere Zeit dauern wird, ehe sich die Meinungen über diese Angelegenheit klären, und ehe es zu einem Abschlusse in dieser Beziehung kommt. Erweist sich also eine Erhöhung der Steuererträge nöthig, so bleibt für die nächste Zeit nichts anders übrig, als Zuschläge.

Ich sage nochmals: Seien wir sparsam! sparsam im ordentlichen, sparsam im außerordentlichen Etat! Wenn wir recht sparsam sind kommen wir vielleicht mit einem Zuschlage von 20 Prozent oder vielleicht schon von 10 Prozent aus. Aber ohne irgend welchen Zuschlag

wird es, fürchte ich, für die nächste Finanzperiode nicht abgehen, und um die Auferlegung dieses Zuschlages zu erleichtern, mache ich eben den Vorschlag, die untersten Klassen ein für allemal von den Zuschlägen zu befreien und empfehle zum Schlusse diesen Gedanken, auf den ich mir übrigens durchaus nichts einbilde und der jedenfalls schon von vielen anderen Seiten gefaßt worden ist, allen betheiligten Faktoren zu wohlwollender Erwägung.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Finanzminister.

Staatsminister **von Watzdorf:** Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Vorredner hat, ehe er auf den Hauptgedanken, den er uns vorgetragen hat, zugekommen ist, einige Bemerkungen gemacht, auf die ich zunächst einmal antworten möchte. Er hat von der zukünftigen oder bevorstehenden Finanzlage gesprochen und sich dabei auch über die Veranschlagungen, die dem gegenwärtigen Etat zu Grunde liegen, ausgesprochen und dieselben im allgemeinen als annehmbar bezeichnet, mit Ausnahme der Veranschlagungen über die Eisenbahneinnahmen in Kap. 16. Ich werde mich hierüber nicht näher verbreiten, da die Berathung des Kap. 16 im hohen Hause noch bevorsteht. Dann ist der Herr Vorredner zugekommen auf die von der Regierung gemachte Vorlage wegen der Gewährung von sogenannten Wohnungsgeldern an die Beamten. Der Fall liegt genau wieder so, meine Herren, die Vorlage wird erst im hohen Hause zur Berathung kommen. Aber wenn der Herr Vorredner drei Punkte hervorgehoben hat und gesagt hat: erstens könne er eine Verschlechterung der Lage unserer Beamten seit dem Jahre 1892 nicht anerkennen, zweitens könne er nicht anerkennen, daß die sächsischen Beamten schlechter gestellt seien als die in Preußen — er hat auch Bayern noch angeführt —, und drittens würde man zu den beabsichtigten Gewährungen 6,000,000 bedürfen, die nicht vorhanden seien, so muß ich ihm in allen drei Punkten in gewissem Sinne widersprechen. Denn eine Verschlechterung der Lage unserer Beamten seit dem Jahre 1892 ist ganz zweifellos eingetreten und zwar schon durch die ganz unleugbare Erhöhung der Miethzinsen. Daß die sächsischen Beamten in vieler Beziehung nicht so günstig gestellt sind, wie die Beamten im Reiche und in Preußen, nachdem die letzteren Wohnungsgelder beziehen, das ist eben in einer sehr ausführlichen Zusammenstellung näher nachgewiesen, die den hohen Herren auch mit den Unterlagen zum Wohnungsgeldergesetze vorgelegt werden wird.

Endlich hat der Herr Vorredner noch Bezug genommen darauf, die 6,000,000 seien nicht vorhanden. Meine Herren! Das weiß leider niemand besser als ich,

(Heiterkeit.)

daß wir die 6,000,000 nicht haben; aber die Frage stellt sich doch so: wenn in einem Staate ein Bedürfniß unbedingt anzuerkennen ist, so müssen die Mittel dazu eben beschafft werden;

(Sehr richtig!)

das Eine oder das Andere: ist das Bedürfniß nicht vorhanden, ist es nicht anzuerkennen, dann gebe ich dem Herrn Vorredner ganz recht, dann muß davon abgesehen werden, nicht unbedingt nothwendige Verwendungen sollen nicht gemacht werden; wenn aber die Regierung anerkennen muß, daß die Lage der Beamten derart ist, daß eine Verbesserung unbedingt eintreten muß, dann müssen auch, auf welchem Wege immer, die Mittel dazu beschafft werden. Insofern kann ich also das Argument gegen das Wohnungsgeldergesetz nicht gelten lassen, daß es an der Deckung fehle. Die Deckungsfrage, meine Herren, ist für uns, wenn Sie wollen, erledigt in dem Falle; denn entweder man leugnet die ganze Sache, dann braucht man überhaupt die Deckung nicht; wenn man sie aber anerkennt, muß die Deckung geschafft werden, und solange wir keinen anderen Weg haben, die Deckung zu schaffen, als jetzt, müssen wir es auf dem gesetzlichen Wege thun, und das ist der Weg der Zuschläge zur Einkommensteuer. Meine Herren! Es hat ja auch zu meiner Freude der Herr Vorredner theilweise vollkommen zugestanden, daß eine Aufbesserung der Beamten erforderlich sei. In welchem Grade das nun der Fall ist, in welchem Grade eine solche Nothwendigkeit anzuerkennen ist, das würde ja eben Gegenstand der weiteren Verhandlungen sein, die jedenfalls in ziemlich umfänglicher Weise erst eintreten müssen, bevor zu einer Beschlußfassung über diese Gesetzesvorlage zu kommen sein wird.

Nun hat weiter der Herr Vorredner gesagt, es wären zu seinem Schrecken im Kap. 80 des Etats eine ganze Anzahl neue Baubeamte verlangt worden. Das Kap. 80 harrt auch noch seiner Erledigung, es ist auch in der jenseitigen Kammer nicht durchberathen; aber die Motivirung, die für diese Mehrforderung gegeben ist, ist sehr kurz, aber doch ziemlich schlagend, die liegt eben darin, daß eine außerordentlich große Zahl von Bauten nothwendig wird; und daß die Zahl der nothwendigen Bauten im Staate immer steigt, das hängt zusammen mit der Zunahme der Bevölkerung; die Baubeamten, die wir bis jetzt gehabt haben, reichen eben zur Bewältigung der so vermehrten Staatsbahnen nicht mehr aus. Das ist doch

ziemlich natürlich und begreiflich; thatsächlich sind unsere Hochbaubeamten außerordentlich mit Arbeiten überhäuft, wir haben auch schon Verluste zu beklagen gehabt, weil die Beamten der Arbeitslast nicht mehr gewachsen waren.

Nun ist der Herr Vorredner auf die Hauptfrage zugekommen; er hat zuerst gesagt, unsere Finanzlage wäre so, daß künftig ein Zuschlag erforderlich sein würde, und zwar von etwa 20 Prozent, vielleicht wäre auch mit etwas weniger auszukommen. Ja, meine Herren, das wird eben sehr darauf ankommen, wie wir den nächsten Etat gestalten können. Sobald man auf die Wünsche sehr eingeht, die namentlich in der hiesigen Kammer geäußert worden sind, möglichst viel aus dem außerordentlichen Etat von den sogenannten unproduktiven Ausgaben herauszunehmen und in den ordentlichen Etat zu werfen, so steigert sich natürlich auch die Anforderung an die Mittel sehr rasch, und desto mehr muß auch der Zuschlag, der erforderlich werden wird, sich steigern. Daß wir bei der Aufstellung des Budgets mit der thunlichsten Sparsamkeit verfahren werden, kann ich versichern; die Begriffe über Sparsamkeit sind aber freilich manchmal verschieden, mancher hält etwas für nothwendig, was der andere nicht für nothwendig hält, das gebe ich zu; dazu sind aber die hohen Kammern da, damit sie der Regierung ihre Meinung darüber aussprechen, daß diese oder jene Ausgabe ihnen nicht so dringlich erscheine. Jetzt schon zu sagen, daß wir mit 20 Prozent Zuschlag auskommen würden, scheint mir sehr gewagt. Ich sollte glauben, wir würden damit vermuthlich nicht auskommen.

Dann ist der Herr Vorredner auf Details eingegangen, wie er sich eigentlich eine künftige Steuerreform denkt. Im allgemeinen ist er der Meinung: wir wollen keine Steuerreform machen, und dementsprechend hat er sich auch über die vor zwei Jahren von der Regierung vorgeschlagene Vermögenssteuer ausgedrückt, die zur allgemeinen Beruhigung im Lande gefallen sei. Meine Herren! Wenn eine Steuer fällt, so gereicht das allemal im Lande zur allgemeinsten Beruhigung,

(Heiterkeit.)

denn niemand freut sich darüber, wenn ihm eine Steuer aufoktroirt wird. Ich glaube also, dieses Schicksal würde die Vermögenssteuer auch mit anderen Steuerprojekten getheilt haben. Auch wenn in Frage gekommen wäre, 20 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer zu erheben, und dieser nachher weggefallen wäre, würde darüber im Lande schnell eine allgemeine Beruhigung eingetreten sein. Ich kann mich darüber, welche Stellung die Staatsregierung zu den Steuerreformvorschlägen einnehmen wird, zur Zeit durchaus nicht aussprechen. Sie wissen, meine Herren, wir haben vor zwei Jahren ein ganz durchgearbeitetes System Ihnen vorgeschlagen; ich habe die Ehre gehabt, das auch schon hier im hohen Hause vor einiger Zeit zu erklären. Die Vorlage hat keinen Beifall gefunden, die Steuerreform ist gefallen; aber bei der Berathung dieser Steuerreform hat sich herausgestellt, daß die Ansichten über die grundlegenden Bestimmungen einer Steuerreform dermaßen verschieden sind, nicht allein in beiden Kammern, sondern auch innerhalb einer und derselben Kammer, daß auf keine einzige Grundlage allgemeinster Natur nur annähernd eine Mehrheit der Kammer zu vereinigen gewesen sein würde. Wie soll nun die Regierung einen Steuerreformplan vorlegen, wenn sie gar nicht weiß, auf welchen Grundlagen sie eine Majorität für ihre Pläne gewinnen wird, oder vielmehr, wenn sie genau weiß, daß sie für keinen Plan, sei er wie er wolle, eine Majorität finden werde. Gegenwärtig sind — das ist Ihnen ja wohl auch bekannt — gewisse Bestrebungen im Gange, namentlich in der jenseitigen Kammer, eine solche Grundlage zu finden. Die Regierung unterstützt alle diese Bestrebungen sehr gern. Wir haben alles Material, was wir zu Gebote hatten, gegeben, haben bis jetzt aber noch nicht gehört, daß ein thatsächliches Ergebniß herausgekommen ist; aber wir werden abwarten, was da kommt, und werden abwarten, welche Stellung zu den jenseitig etwa vorgeschlagenen kommenden Projekten die hohe Kammer hier einnehmen wird. Ehe wir aber nicht sehen, daß es möglich ist, eine Grundlage zu gewinnen, auf die hin wir einen Gesetzesvorschlag mit Aussicht auf Erfolg machen können, eher werden wir einen solchen Gesetzesvorschlag auch nicht machen. So lange die Lage so ist, müssen wir bei dem bleiben, was wir haben, d. h., wenn wir mehr Geld brauchen, als die gesetzliche Steuer einbringt, müssen wir Zuschläge zu der Einkommensteuer verlangen.

Nun hat der Herr Vorredner weiter einen ganz speziellen Vorschlag gemacht, um sozusagen den schwächeren Schultern etwas Beistand zu leisten. Er will nämlich bis zur Klasse 8 Zuschläge nicht haben. Ja, meine Herren, das ist auch ein Vorschlag, der sich hören läßt, und wenn der Herr Vorredner mit diesem Vorschlage in beiden Kammern Beifall findet, so wird sich die Regierung dem nicht entgegenstellen, eventuell bei der Erhebung von Zuschlägen in dieser Weise zu verfahren und die untersten Steuerklassen von Zuschlägen frei zu lassen.

Natürlich hat auch dieser Vorschlag wieder seine Schattenseiten. Ich will nur daran erinnern, daß immerhin eine gewisse Ungerechtigkeit sich geltend macht da, wo die Grenzlinie sein wird. Sie werden mir zugeben,

wer in der neunten Steuerklasse steht, der soll den Zuschlag mit bezahlen, wer aber in der achten Steuerklasse ist, zahlt eben keinen Zuschlag. Das wird natürlich empfunden werden, und das Moment allein, daß nur von da an der Zuschlag eintreten soll, wo deklarirt wird, wird den in der neunten Klasse ungünstiger Gestellten weiter keinen großen Trost bieten.

Ich behalte mir wie gesagt vor, namens der Staatsregierung auch diesem Vorschlage gegenüber Stellung zu nehmen, wenn er sich etwas deutlicher uns gegenüber krystallisiren wird. Ich glaube, meine Herren, ich habe keine Veranlassung bei dem gegenwärtigen Stande dieser Fragen mich noch mehr darüber auszusprechen und will die Verhandlungen, die ja heute eigentlich die Novelle zum Einkommensteuergesetz zum Gegenstande haben, durch weitere Ausführungen nicht länger aufhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr Sahrer von Sahr.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich möchte Sr. Excellenz entgegnen, daß ich nur gesagt habe, ich könne nicht anerkennen, daß im allgemeinen die wirthschaftliche Lage unserer Beamten seit 1892 sich wesentlich verschlechtert habe. Ferner habe ich gesagt, daß die sächsischen Beamten im Durchschnitt den preußischen gleich ständen, und einen gegentheiligen Eindruck habe ich auch aus derjenigen Zuschrift nicht gewinnen können, die das Königl. Finanzministerium an die Finanzdeputation der Zweiten Kammer gerichtet hat; auch aus dieser Zuschrift scheint mir hervorzugehen, daß unsere sächsischen Beamten im Durchschnitt ebenso gut stehen wie die preußischen einschließlich des Wohnungsgeldes.

Wenn Se. Excellenz geäußert haben, daß die Postulate in Kap. 80 für neue Baubeamte um deswillen nöthig seien, weil eine sehr große Anzahl von Bauten in Aussicht stehe, so kann ich nur das wiederholen, was ich schon vorhin gesagt habe: es soll eben nicht soviel gebaut werden. Während die Königl. Staatsregierung in dem Dekret vom vorigen Landtage über die Reform der direkten Steuern 4 bis 4½ Millionen als jährlichen Bedarf für unproduktive Bauten angab, werden jetzt 8 beziehungsweise 9 Millionen als jährlicher Bedarf angegeben. Wohin soll das führen? Es wird hohe Zeit, daß eingehalten, daß in mäßigerer Weise vorgegangen werde.

Se. Excellenz haben ferner gesagt, daß, wenn auf dem vorigen Landtage ein zwanzig prozentiger Zuschlag von der Regierung eingestellt worden wäre, die Vermögenssteuer wahrscheinlich mehr Anhänger gefunden haben würde.

(Widerspruch.)

Ich möchte dem gegenüber darauf hinweisen, daß die Vermögenssteuer hauptsächlich deswegen gefallen ist, weil sie mit so bedeutenden Unzuträglichkeiten verbunden ist. Man sträubt sich gegen die Vermögenssteuer weniger um deswillen, weil man mehr bezahlen soll, als um deswillen, weil man Chikanen und Unannehmlichkeiten fürchtet.

Weiter möchte ich Sr. Excellenz entgegnen, daß ich keineswegs behauptet habe, daß in der nächsten Finanzperiode mit einem zwanzigprozentigen Zuschlage jedenfalls auszukommen sein würde. Ich habe in dieser Beziehung immer nur von einer Möglichkeit gesprochen.

Se. Excellenz sind ferner auf die Schattenseiten meines Vorschlages zu sprechen gekommen und haben geäußert, daß der Vorschlag natürlich auch seine Bedenken hätte besonders bezüglich der Grenzlinie, z. B. würde die 9. Klasse es nicht angenehm empfinden, wenn sie dann die 1. Klasse sein würde, die Zuschläge zu bezahlen hätte. Ich muß sagen, ich habe eine bessere Meinung von unseren Staatsbürgern, ich glaube nicht, daß die 9. Klasse das unangenehm empfinden würde. Ich möchte in dieser Beziehung eine Berechnung vortragen, die ich angestellt habe und mit der ich vorhin das hohe Haus nicht ermüden wollte. Angenommen, es sind 5 Millionen Mark nöthig, so würde unter Weglassung der Klassen 1a bis 8 ein Zuschlag von 20 Prozent zu erheben sein; dieser würde 5 Millionen ergeben. Ich bemerke beiläufig, daß meine Berechnung sich auf die Ergebnisse des Jahres 1898 stützt und daß selbstverständlich z. B. 1902 ein zwanzigprozentiger Zuschlag noch eine erklecklich höhere Summe einbringen würde. Es würde nun die Klasse 9 (1600 bis 1900 M.) als zwanzigprozentigen Zuschlag 4,25 M. bezahlen, ferner z. B. die Klasse 13 (2800 bis 3100 M.) 10,80 M. Würden die Klassen 1a bis 8 nicht frei gelassen, so würde nur ein Zuschlag von etwa 16 Prozent nöthig sein. Selbstverständlich würde man gerade 16 Prozent nicht als Zuschlag nehmen können, ich muß aber jetzt diese Ziffer für meine Berechnung annehmen. Dann würde Klasse 9 statt 4,25 M. nur 3,36 M. zu zahlen haben und Klasse 13 statt 10,80 M. nur 8,64 M.

Es würde sich also bei Klasse 9 um einen Unterschied von ungefähr 90 Pf. handeln, bei Klasse 13 um einen solchen von etwa 2 M. Ich will gleich noch hinzufügen, daß bei 100,000 M. Einkommen der Unterschied 158 M. betragen würde; der progressive Charakter unserer Skala kommt natürlich auch hier zum Vorscheine. Ich glaube nun, daß trotz der 90 Pf. die 9. Klasse den vorausgehenden Klassen die Befreiung vom Zuschlage neidlos gönnen würde.

Präsident: Se. Excellenz!

Staatsminister **von Watzdorf:** Ich möchte dem Herrn Vorredner nur noch ein paar Worte erwidern. Er hat sich gewundert, daß in Kap. 80 soviel mehr für Beamte gefordert wird und hat gemeint, die Kammer wünsche doch gar nicht so viel Beamte. Ja, meine Herren, wir können nicht dafür, wenn das Volk sich so vermehrt,

(Heiterkeit.)

wie es in Sachsen der Fall ist. Die Bevölkerungszahl steigt ganz außerordentlich und Sie sehen, wir können mit vier Kreishauptmannschaften nicht auskommen, es müssen fünf werden. Es werden von allen Seiten neue Amtsgerichte beantragt oder Erweiterungen, da muß doch gebaut werden, das ist nicht ein Moment, das wir in der Gewalt haben. Wir müssen für die nöthigen Bauten sorgen, und müssen also auch die nöthigen Kräfte haben, um die erforderlich werdenden Bauten auszuführen. Ich kann versichern, daß es der Regierung kein Vergnügen ist, eine Unzahl Bauten auszuführen, im Gegentheil, man hat nur unangenehme Geschäfte und macht zum Theil unangenehme Erfahrungen, besonders, wenn nachher die Unterlagen, wenn sie vorliegen, nicht den Beifall der hohen Kammer finden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Herr Kammerherr Sahrer von Sahr! Zum dritten Male, wohl mit Genehmigung der Kammer?

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich beharre bei der Ansicht, daß in allen Ressorts darauf Bedacht genommen werden muß, weniger zu bauen. Die Volksvermehrung läßt sich allerdings nicht leugnen, aber in allen Ressorts ist der Drang nach Bauten zu groß, es wird zu rasch vorgegangen, und diesem raschen Vorgehen und diesem Drange möchte eben Einhalt geboten werden.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort im allgemeinen? Es ist nicht der Fall. Wir kehren daher zu dem Kern der heutigen Verhandlungen, der in etwas verlassen worden ist,

(Heiterkeit.)

zurück. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Spezialvortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochgeehrten Herren! Die Königliche Staatsregierung hat in der Begründung der Vorlage ganz ausführliche Nachweise in Bezug auf die von ihr vorgenommene Aenderung des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes gegeben. Es ist ferner in der Berathung der Zweiten Kammer, besonders in dem Berichte, den die Finanzdeputation A erstattet hat, eingehend auf diese einzelnen Punkte eingegangen worden, und namentlich durch die Beifügung der Zusammenstellung des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes, der Regierungsvorlage und der beantragten resp. beschlossenen Aenderungen eine so klare Uebersicht gegeben, daß nach meinem Dafürhalten nur hinsichtlich der Punkte noch eine besondere Darlegung nothwendig erscheint, in welchen wir infolge der Beschlüsse der ersten Deputation, denen wir uns in der zweiten Deputation allenthalben angeschlossen haben, nicht mehr ohne weiteres Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer empfehlen können. Diese Beschlüsse können nicht aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer ersichtlich sein und bedürfen hier noch einer besonderen Hervorhebung. Im übrigen aber glaube ich wohl auch den Wünschen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich nicht jeden einzelnen Punkt, der in den sehr zahlreichen Anträgen enthalten ist, speziell begründe und vortrage, sondern mir nur für den Fall vorbehalte, auf Einzelheiten einzugehen, daß durch den Verlauf der Diskussion, resp. durch gestellte Anträge, hierzu Veranlassung gegeben wird. Nur hinsichtlich der erwähnten Punkte, die den Anträgen der zweiten Deputation durch die Beschlüsse der ersten Deputation hinzugefügt worden sind, muß ich noch einige Worte bemerken. Meine Herren! Zunächst zu § 6. Ich möchte aber doch mir meine Ausführungen vorbehalten, weil, wie mir eben mitgetheilt worden ist, ein Antrag zu diesem § 6 gestellt worden ist.

Präsident: Ich frage zunächst, ob jemand das Wort begehrt und ob man wünscht, daß ich über jeden einzelnen Punkt abstimmen lasse. Ich glaube, es wird sich keine sehr lange Debatte entspinnen. Ich frage daher zunächst, ob das Wort überhaupt begehrt wird? — Zu § 6 hat es der Herr Geh. Rath Dr. Wach und der Herr Berichterstatter. Wünscht jemand das Wort vorher?

(Domherr von Trützschler: Ich bitte zu § 6 Nr. 10.)

Also zunächst der Herr Geh. Rath. Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Zu § 6 Nr. 10 möchte ich einen Antrag stellen. Es heißt dort, es seien befreit, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und wohlthätigen Stiftungen, Anstalten und Personenvereine. Das Wort „Stiftungen" würde nach der Therminologie der für uns maßgebenden Reichsgesetzgebung nur diejenigen Vermögensmassen treffen, die juristische Persönlichkeit besitzen. Es ist aber offenbar nicht die Intention

dieses Gesetzes, sich mit § 6 Nr. 10 nur auf derartige Vermögensmassen zu beschränken, denn wie wir in § 4 neben juristischen Personen auch nicht korporativ verfaßte Personenvereine und nicht als Stiftungen qualifizirte Vermögensmassen nennen, so haben wir sicherlich bei den Befreiungen unter Nr. 10 die gesammte Gruppe aller der Beitragspflichtigen im Auge, wenn der Befreiungsgrund zutrifft, nämlich der Grund, daß diese Personenvereine oder Vermögensmassen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken dienen. Wenn also beispielsweise ein Sammelvermögen gebildet wird, was außerordentlich häufig geschieht, ohne daß es sich stiftungsmäßig oder zu einem Personenvereine entwickelt — da wird gesammelt für ein Denkmal, oder es wird gesammelt, um den Meißner Dom zu restauriren, oder dergleichen —, so würde nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 10, selbst wenn man annimmt, es handle sich um gemeinnützige Dinge, Steuerbefreiung nicht eintreten. Ich bin der Ueberzeugung, daß das nicht die Absicht des Entwurfes ist, und daher erlaube ich mir, den Antrag, an Stelle „Stiftungen, Anstalten und Personenvereine" zu setzen die Worte „juristische Personen, einschließlich der mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen". Das korrespondirt dem Wortlaute des § 4 im Eingange.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag des Herrn Geh. Rath Dr. Wach noch einmal verlesen:

„Die Kammer wolle beschließen, in § 6 unter Nr. 10 die Worte „Stiftungen, Anstalten, und Personenvereine" zu ersetzen durch die Worte „juristische Personen einschließlich der mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen."

Ich habe die Unterstützungsfrage zu stellen. Er ist sehr zahlreich unterstützt. Wir gehen über zur Debatte. Zum Worte haben sich gemeldet Herr Oberbürgermeister Dr. Beck und der Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein. Herr Oberbürgermeister Dr. Beck wohl auch zu 10?

(Oberbürgermeister Dr. Beck: Zu 6!)

Das ist dasselbe.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Die Bestimmung in § 6 unter 10, meine Herren, stellt eine Gabe dar, die beabsichtigt, verschiedene, vielbeklagte Härten, welche in der jetzigen Steuerveranlagung eingetreten sind und oft den Gegenstand der Verhandlungen in der Kammer gebildet haben, zu beseitigen. Man pflegt nun Gaben, die einem geboten werden, nicht immer einer genauen Prüfung und einer besonderen Kritik zu unterwerfen, und so ist es gekommen, meine Herren, daß dieser Paragraph bei allen denjenigen Faktoren, welche bei der bisherigen Berathung desselben berufen waren, mitzuwirken, nicht die geringsten Bedenken und nicht die geringste Ausstellung gefunden hat. In der Regierungsvorlage ist auch in den Motiven über diesen Paragraphen nicht das Geringste gesagt, er ist klanglos und bedingungslos glatt durch die Berathungen der Zweiten Kammer hindurch gegangen.

Es hat auch Ihre zweite Deputation an diese Bestimmung nicht die geringste Ausstellung geknüpft, ebensowenig die erste Deputation, welche ja auch zur Feststellung und Berathung des Gesetzentwurfes gebeten worden ist, Ihr Gutachten abzugeben. Es ist aber dem gegenüber neuerdings ein Umstand eingetreten, welcher die Auffassung namentlich innerhalb Ihrer zweiten Deputation wesentlich geändert hat bei Berathung einer Petition, worüber hier noch besonders Bericht zu erstatten sein wird. Es hat sich herausgestellt, daß die Auffassung dieser Bestimmung, die sich vorher in der Deputation geltend gemacht hat, doch von derjenigen, die die Regierung bei dieser Berathung geltend zu machen suchte, sehr differirt, und da sind plötzlich eine Reihe von Bedenken aufgetaucht, die ich heute entschieden zur Sprache zu bringen durch mein parlamentarisches Gewissen, möchte ich sagen, gezwungen bin. Es hat sich gezeigt, daß wir diesen Paragraph doch vielleicht etwas zu gemüthvoll aufgefaßt haben, und daß möglicher Weise die rauhe Praxis der Dinge doch später zu großen Enttäuschungen führen könne. Es ist hier gesagt: „die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden Stiftungen, Anstalten, und Personenvereine." Es sind infolge dieser Verhandlung Zweifel rege geworden, was man unter dem Ausdruck „gemeinnützig" und „wohlthätig" alles subsumiren kann; es sind auch Zweifel entstanden, ob das Wort „ausschließlich", das im Anfange der Bestimmung steht, sich lediglich auf die „kirchlichen" oder auch auf die andern Anstalten und Personenvereine zu beziehen hat, und es sind auch Zweifel rege geworden, ob, wenn nun ein derartiger Personenverein, der wirklich in der Hauptsache gemeinnützige oder wohlthätige Tendenzen verfolgt, neben diesen vielleicht aber noch einen Nebenzweck verfolgt, der anderer Art ist, ob der dann vollständig von diesem Paragraphen ganz ausgeschieden werden soll, oder ob er bloß insoweit ausgeschieden werden soll, insoweit die Bezeichnung oder das Prädikat der Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit auf ihn nicht Platz greift. Es ist infolge dessen bei einer Anzahl Herren der zweiten Deputation

die Ueberzeugung herausgewachsen, daß es doch richtiger wäre, wenn in diesem Paragraphen der gesetzgeberische Wille klarer zum Ausdruck käme, als es jetzt geschehen ist, und daß es jetzt noch, ehe die Schlußentscheidung über diesen Gesetzentwurf erfolgt, Zeit wäre, entweder die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, hierüber eine klare, deklaratorische Interpretation noch zu geben, oder zu beantragen, daß dieser Paragraph bei der Beschlußfassung noch ausgesetzt und noch einer nochmaligen Erwägung unterzogen werde. Bei dieser Besprechung, die gestern stattgefunden hat, ist unter anderem darauf auch hingewiesen worden, daß man diese Dinge ganz ruhig der zukünftigen Judikatur unterwerfen könne, es würde Aufgabe des neuen Verwaltungsgerichtshofes sein, durch Entscheidungen die Tragweite festzustellen. Ich kann es aber für einen richtigen Weg nicht halten in dieser Weise Klarheit in Bezug auf die gesetzgeberische Absicht herzustellen, denn man müßte dann glauben, daß ungefähr die Sache so verliefe, daß zunächst von den Steuerbehörden und namentlich den unteren Organen der Steuerbehörden bei der Einschätzung eine strengere Auffassung versucht würde durchzuführen, und daß erst nach und nach im Klagewege, im Wege der Prozedur, das rechte Maaß festgestellt werde. Es würde durch Streit und Kampf die richtige Deutung des Gesetzes gesucht werden müssen. Ich glaube, es ist unbedingt dahin zu trachten, daß von vornherein diejenige Auffassung, die dem Gesetze zu Grunde zu legen beabsichtigt gewesen ist, bereits bei dem Einschätzungsverfahren Platz greift, und daß höchstens hier und da einmal in einem besonderen sehr schwierigen Falle einmal an eine gerichtliche Entscheidung zu appelliren sein würde. Diese Bedenken, die ich eben geltend gemacht habe, haben sich bei einer Anzahl Mitglieder ihrer zweiten Deputation allerdings so lebhaft geltend gemacht, daß ich mich heute veranlaßt sehe, mich zum Organ dieser Ansicht zu machen, und zunächst erlaube ich mir, indem ich mir vorbehalte, noch weiter Anträge zu stellen, die Königl. Staatsregierung zu bitten, sich nochmals in möglichst präziser deklaratorischer Form über die Tragweite dieser Prädikate, welche in dieser Bestimmung aufgeführt sind, zu erklären. Ich konstatire hierbei zu meiner Befriedigung, daß bei der gestrigen Besprechung und Verhandlung die Königl. Staatsregierung sich der Auffassung, die sich in der Deputation geltend machte, wesentlich genähert hat, und daß sie unter anderem auch hierbei erklärt hat, daß sie nicht die Absicht hege, diesen Bestimmungen in Nr. 10 eine strenge oder enge Auffassung zu Grunde zu legen, daß sie im allgemeinen damit einverstanden wäre, wenn bei Beurtheilung der Steuerpflicht eine milde Auffassung Platz griffe für solche Anstalten und Personenvereine. Ich bitte also die Königl. Staatsregierung und frage an, ob sie in der Lage ist, über diese Nr. 10 nähere Erläuterungen zu geben, welche diese Bedenken beseitigen, die ich hervorgehoben habe, und ich werde mir vorbehalten, je nach Ausfall der Antwort, den Antrag zu stellen, die Angelegenheit nochmals in Berathung zu nehmen.

Präsident: Das Wort hat zunächst der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Als Berichterstatter der ersten Deputation über den vorliegenden Gesetzentwurf wollte ich mir erlauben, auf die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners, daß der Paragraph glatt und bedingungslos durchgegangen sei und daß keinerlei Erwägungen daran geknüpft und nicht die geringsten Bedenken darin gefunden worden seien, zu erwidern, daß in der ersten Deputation über diesen Paragraphen viel gesprochen worden ist, wie das gewiß auch in der hohen zweiten Deputation verlesene Protokoll ausweist. Wir haben zwar unser Augenmerk nicht darauf gerichtet, eine präzisere Fassung oder Exemplifikation der in § 6 unter 10 angeführten juristischen Personen ꝛc. aufzunehmen, vielmehr vor allen Dingen das erstrebt, was der Herr Vorredner ebenfalls beabsichtigte, nämlich eine möglichst weitgehende Ausdehnung der Wohlthat der Steuerbefreiung auf alle hierher gehörigen Fälle. Es hat der Herr Vertreter der Königl. Staatsregierung, wie das Protokoll ausweist, bezüglich des ersten von mir erwähnten Punktes die Erklärung abgegeben,

> „daß die Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes keineswegs bloß auf die Stiftungen im strengen Rechtssinne sich beschränke, sondern die Stiftungen im allgemeinen ergreife.“ —

und damit mehrfache Bedenken beseitigt, die in Bezug auf eine allzu enge Fassung Platz greifen können. Ich möchte auch nicht, wie der Herr Vorredner dies bei seinem sonst außerordentlich anerkennenswerthen Bestreben, Wohlthaten möglichst weit auszudehnen, gethan hat, empfehlen, eine Deklaration der Regierung zu erbitten, die ohne weiteres als maßgebend für die Auslegung des Paragraphen anzusehen ist, da man in einer solchen, insbesondere auf eine plötzliche Anfrage gegebenen Erklärung doch manchen Fall übersehen könnte. Ich glaube, der Zweck des Herrn Vorredners, die Wohlthat der Befreiung möglichst zu verallgemeinern, wird dadurch am allerbesten erreicht, daß die Fassung so allgemein bleibt, wie sie hier ist. Und was den Antrag des Herrn

Geh. Raths Dr. Wach anlangt, so stimmen wir materiell vollständig überein. Es ist mehr ein Schönheitsfehler, der aus dem Paragraphen herausgenommen werden soll. Wenn wir aber darauf zukommen wollten, so kann ich nur erklären, daß ich innerhalb der Deputation auf viele solche Schönheitsfehler aufmerksam zu machen die Pflicht hatte und auch bezügliche Anträge zu stellen mir erlaubt haben würde, wenn ich die Sache nur deshalb noch einmal an die Zweite Kammer zurückzugeben nicht für inopportun gehalten hätte. Der Entwurf selbst läßt die Annahme nicht ausgeschlossen erscheinen, daß vielleicht zwei verschiedene Herren daran gearbeitet haben, da die Diktion in den verschiedenen Theilen des Entwurfs eine verschiedene ist. Auf wiederholte Anfragen an die Herren Regierungsvertreter ist mir in befriedigender Weise geantwortet worden, daß in der Ausführungsverordnung, soweit Zweifel bestehen, solche beseitigt werden sollen. Zu den letzteren würde ich auch die rechnen, die der Herr Geh. Rath Dr. Wach genannt hat und bitten, es lieber bei dem Texte des Entwurfs bewenden zu lassen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Meine hochverehrten Herren! Zunächst möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Regierung dem Antrage des Herrn Geh. Rathes Dr. Wach durchaus sympathisch gegenübersteht. Es ist mehr, möchte ich sagen, auf Zufälligkeiten und auf die Geschichte der Befreiung der Stiftungen zurückzuführen, daß die Nr. 10 in § 6 die Fassung erhalten hat: „die Stiftungen, Anstalten und Personenvereine“, die den gewissen Zwecken dienen. Es ist durchaus nicht die Absicht gewesen, hier eine beschränkende Begriffsbestimmung der betreffenden, an sich der Beitragspflicht unterliegenden juristischen Personen, welche um ihres Zweckes willen Befriedigung erlangen sollen, hereinzubringen. Man hat geglaubt, sich vollständig erschöpfend ausgedrückt und diejenigen ausreichend bestimmt zu haben, die man eben herauslassen wollte. Es ist aber zuzugeben, daß das erschöpfender, korrekter und besser geschieht, wenn die Fassung angeschlossen wird an die des § 4. Die Besteuerung der nicht physischen Personen kann nur auf § 4 begründet werden, und in § 4 sind die nicht physischen Personen bezeichnet, welche der Besteuerung unterliegen. Will man nun also die juristischen Personen einschließlich der Personenvereine und Vermögensmassen, die gewissen, in § 6 Punkt 10 bezeichneten Zwecken dienen, von der Besteuerung frei lassen, so scheint es mir allerdings korrekt zu sein, daß man alle diejenigen, welche an sich durch § 4 erst getroffen werden hinsichtlich der Besteuerung, die man aber davon frei lassen will, nun in vollem Umfange wieder ausnimmt. Aus diesem Grunde würde es die Regierung sogar mit Freude begrüßen, wenn der Antrag des Herrn Geh. Rathes Dr. Wach zur Annahme gelangte.

Wenn der Herr Domherr von Trützschler noch eine Erklärung von der Regierung wünscht in Bezug auf die Anwendung der Bestimmung in Punkt 10, so bin ich gern bereit, sie namens der Regierung dahin abzugeben, daß es keineswegs die Absicht der Regierung ist, diese Befreiung mit irgendwelchen — wie soll ich mich ausdrücken? — Hintergedanken hier zuzugestehen und womöglich nachher in der Praxis einer einschränkenden Auslegung Schutz angedeihen zu lassen, welche den Wünschen, die die Regierung bewogen haben, zuwiderlaufen würde. Es ist also die Absicht, weitumfassend die Befreiung zur Anwendung bringen zu lassen und wirklich denjenigen juristischen Personen, welche ausschließlich den in Punkt 10 bezeichneten Zwecken dienen, die Befreiung zu theil werden zu lassen.

Ueber die einzelnen Ausdrücke, die hier gebraucht sind, können nur in ganz geringfügiger Weise Zweifel entstehen. Was „kirchlich“ ist, meine Herren, das bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, ebenso was „wohlthätig“ ist und was Pensions- und Besoldungszwecken dient. Lediglich ist das eine Wort „gemeinnützig“ ein solches, das zu Zweifeln Anlaß geben wird. Hier kann ich erklären, daß die Regierung sich von vornherein das auch gesagt hat, da das Wort „gemeinnützig“ ja ein sehr schwer definirbarer Begriff ist, insofern, als es außerordentlich schwer sein wird, überhaupt eine Definition von „gemeinnützig“ zu geben, die allseitig befriedigt. Es hat sich aber die Regierung doch sagen müssen: es ist nothwendig, das Wort „gemeinnützig“ auch mit hier hereinzunehmen, diesen Begriff hier mit hereinzubringen; denn „wohlthätig“ und „gemeinnützig“ berühren einander im Leben außerordentlich oft. Es ist so viel Zusammenhang zwischen beiden, daß man leicht Gefahr laufen würde, die wohlthätigen Stiftungen 2c. zu schädigen, wenn man nicht auch die gemeinnützigen gleich mit einbezieht. Deshalb ist der Begriff der Gemeinnützigkeit auch mit hier als ein Befreiungsgrund für die Besteuerung hereingenommen worden. Was nun „gemeinnützig“ ist, meine Herren, ja, das ist eine schwierige Frage. Leicht wird man geneigt sein, zu sagen: es ist alles das gemeinnützig, was dem allgemeinen Wohle dient. Dem dient sehr Vieles. Soweit wird man nicht gehen können, daß man alles, was dem Gemeinwohle dient, als wirklich gemeinnützig ansieht. Man wird auch erwägen müssen, ob im einzelnen Falle die Wirksamkeit für das Gemeinwohl nicht auch dem eignen Wohle, dem eignen Bedürfnisse und

etwa dem eignen Erwerbe mit dient. Jedenfalls wird man aber zweifellos fordern müssen, daß ein Dienst für das allgemeine Wohl vorhanden ist. Weiter wird man fordern müssen, mindestens bis zu einem gewissen Grade, das Vorhandensein einer Zuwendung zum allgemeinen Besten. Ich möchte auch hier nicht etwa einschränkend wirken in Bezug auf die Interpretation und möchte bitten, diese Frage, bei welcher bis zu einem gewissen Grade auch das Gefühl mitspricht, der Judikatur zu überlassen. Ich glaube, es wird kaum zu besorgen sein, daß die Praxis hier in einer — ich will einmal sagen — rigorosen Weise einschränkend vorgehen werde, so daß das zu Beschwerden gereichen könnte.

Auf der andern Seite würde eine Verallgemeinerung der Fassung, der Bestimmung unter 10 vielleicht, wie es auch von einzelnen Seiten mir privatim als Wunsch geäußert worden ist, durch Streichung des Wortes „ausschließlich" wieder viel zu weit gehen. Denn mir sind Fälle bekannt, und nicht wenige, in denen z. B. Aktiengesellschaften einen gewissen Theil ihres Reingewinns verfassungsmäßig gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken zuwenden müssen, und dann würde man, wenn das Wort „ausschließlich" wegfiele, auch diese Gesellschaften sofort mit der Befreiung theilhaftig werden lassen müssen, was gewiß nicht die Absicht der gesetzgebenden Faktoren hat gewesen sein können und wohl auch nicht die Absicht der hohen Kammer sein kann.

Wenn der Herr Domherr von Trützschler weiter die Frage an die Regierung gerichtet hat, wie das Wort „ausschließlich" zu beziehen sei, so ergiebt sich das schon aus der Stellung des Wortes „ausschließlich", welche keinen Zweifel daran zuläßt, daß dieses Wort nicht bloß auf die kirchlichen, sondern auch auf die weiteren dahinter aufgeführten Zwecke bezogen werden soll, also auch auf die gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecke.

Ich will hier nur noch das hinzufügen, daß es selbstverständlich nicht mit dem Sinne des Gesetzes übereinstimmen würde, wenn man in dem Falle, daß eine solche juristische Person sowohl kirchlichen, als wohlthätigen Zwecken dient, dann annehmen wollte, diese Person diene nicht ausschließlich kirchlichen, nicht ausschließlich wohlthätigen Zwecken, infolgedessen aber sei sie zur Besteuerung heranzuziehen. Es ist also so viel zweifellos, es kann der Dienst zur Begründung der fraglichen Steuerbefreiung im Interesse des öffentlichen Wohles sich bewegen in jeder der hier bezeichneten Arten, zur Befriedigung aller dieser Zwecke, wie sie hier aufgeführt worden sind. Es braucht nicht nur ein einziger vorhanden zu sein, sondern es können auch mehrere kumulativ vorhanden sein.

Ich wiederhole zum Schlusse, die Absicht der Regierung ist es, die Gabe, wie der Herr Domherr von Trützschler sich ausdrückte, die dieser Gesetzentwurf bringt, den betreffenden Stiftungen rc. auch voll zu theil werden zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geh. Rath Professor Dr. **Wach**.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach**: Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte zunächst einige Worte auf das erwidern, was Herr Domherr von Trützschler gesagt hat. Meinestheils kann ich nur warnen davor, daß wir Nr. 10 detailiren, daß wir hier mit Definitionen vorgehen; und ich möchte auch eine Definition seitens des Regierungstisches zur Vervollständigung dessen, was wir eben gehört haben, in keiner Weise provoziren. Denn omnis definitio periculosa est.

Wir erfahren das alle Tage, ohne damit dem höchsten Gerichtshofe irgendwie zu nahe treten zu wollen, in der Rechtsprechung desselben, weil er in seiner Revisionsinstanz genöthigt ist, zu definiren. Und jede Definition trägt die Gefahr des Mißgriffes in sich. Derartige allgemeine Ausdrücke, gemeinverständliche, klar im Begriffe des Volkes lebende Worte, wie kirchlich, gemeinnützig, wohlthätig, die werden am besten durch die Erfahrung und durch die allmählich sich entwickelnde Rechtsprechung zur vollen Klarheit und richtigen Anwendung gefördert. Die Befürchtung, daß die verwaltungsgerichtliche Instanz nicht genügend thatkräftig werde eingreifen können, theile ich nicht. Denn da kommt in erster Linie der Satz zur Geltung: in dubio pro fisco, und da wird man Anlaß genug haben, dagegen zu reklamiren und sich zu wehren; und der Gerichtshof wird sprechen können. Da wird also eine ausgiebige, umfassende Judikatur sich entwickeln. Das Wort „gemeinnützig" ist ja in der That ein schwer zu fassendes, und ich für meine Person möchte nur hier ausgesprochen haben, daß ich der Meinung bin, unter dem Worte „gemeinnützig" ist nicht nur das zu verstehen, was etwa Geldnutzen, einen äußeren Vortheil mit sich bringt, hygienischen und dergl., sondern auch der Nutzen, welcher auf dem ästhetischen Gebiete liegt. Wenn also z. B. Verschönerungen angebracht werden, wenn Denkmäler errichtet werden, wenn Bauten errichtet werden, so fallen diese unter den Gesichtspunkt des allgemeinen Nutzens, vorausgesetzt, daß sie dem Allgemeinen dienen und nicht nur einem besonderen Interesse, etwa irgend einer Partei. Wenn also z. B. Wahlfonds geschaffen werden, so

dienen die nicht dem gemeinen Nutzen und wenn sie als gesonderte Vermögensmassen auftauchen, so würden sie zu besteuern und nicht nach Nr. 10 frei sein. In Beziehung auf das, was der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck zu sagen die Güte hatte, möchte ich bemerken: Es handelt sich nicht um Schönheitsfehler, wie ja auch schon durch die Worte des Herrn Regierungsvertreters bestätigt worden ist. Ueber das, was schön und häßlich sei, sind die Meinungen sehr verschieden, aber darüber kann man nicht streiten, daß, wenn ein Wort gewählt ist in einem Gesetze, welches den gewollten Inhalt nicht deckt, dies nicht ein Schönheitsfehler ist, sondern ein ziemlich grober Gesetzesfehler. Es ist nicht einmal ein Redaktionsfehler zu nennen, wenn man dieses falsche Wort bewußt wählt, also etwas anderes sagt, als man sagen will. Das Wort „Stiftung" hat einen ganz bestimmten Sinn; das Wort „Stiftung" hat durch das Bürgerliche Gesetzbuch den Sinn, daß es Vermögensmassen bezeichnet, welchen juristische Persönlichkeit zukommt. Demnach entspricht dieses Wort in § 6 Nr. 10 der Absicht des Gesetzgebers nicht, wie ja auch vom Regierungstische, das wiederhole ich, auf das allerpräziseste klar gestellt worden ist. Aber ich kann nicht verhehlen, daß die Ausdrucksweise in § 4 im Eingange und in der Form meines Amendements zu § 6 Nr. 10 einen Schönheitsfehler insofern in sich birgt, als dort das Wort „einschließlich" im Sinne von „und" gebraucht ist. „Einschließlich" bedeutet aber eigentlich nicht „und", doch habe ich für meine Person keinen Grund, aus diesem ästhetischen Monitum einen Antrag zu entwickeln.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich würde mich, wenn der Herr Geh. Rath einen anderen Schluß gewählt hätte, bereit erklärt haben, ohne weiteres auf das Wort zu verzichten. Ich glaube aber, daß es nach dem Gehörten unbedingt nöthig ist, das Wort „einschließlich" sowohl in § 4 als auch im Antrage des Herrn Geh. Raths Dr. Wach zu ersetzen durch „und", sonst bekommen wir einen nicht gewollten Wortlaut.

Präsident: Das Wort hat der Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich könnte mich zwar theilweise befriedigt erklären durch die Erklärung der Königl. Staatsregierung, welche sie heute wiederholt hat, daß sie nicht beabsichtigt, der Bestimmung in Ziffer 10 ihrerseits in der Durchführung der Steuerveranlagung eine enge Auslegung zu geben; aber trotzdem kann ich mich nicht zu der Ueberzeugung oder zu der Hoffnung aufschwingen, daß sowohl bei den einschätzenden Behörden, als wie bei den späteren Gerichtsbehörden, schließlich die gemüthvolle Seite durchgreift und die Entscheidung herbeiführt; deswegen muß ich trotz alledem, auch was mir seitens des Herrn Geh. Rath Dr. Wach entgegnet worden ist, doch wünschen, daß über den Ziffer 10 doch noch einmal eine Erwägung stattfindet. Und wenn auf der anderen Seite der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck jetzt es für zweckmäßig und für nothwendig erklärt hat, daß die Fassung wegen der anderweitig vorgeschlagenen Modifikation in § 4 und Ziffer 10 doch noch genauer festgestellt und erwogen wird, so deckt sich das auch mit meinen Wünschen, wenn ich also im allgemeinen beantrage, daß die Bestimmungen in § 6 sub 10 in Verbindung mit § 4 noch einmal an die Deputation zurückverwiesen werden sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine Herren! Ich möchte mir doch zur Erwägung zu stellen erlauben, ob es bei der Geschäftslage des hohen Hauses angezeigt ist, den Gesetzentwurf noch einmal an die Deputation zurückzuverweisen. Ich glaube, diese kleinen Fehler, die hier entdeckt worden sind, können wir doch im Plenum hier ausbessern, wenigstens den Versuch machen, wenn ich zunächst einmal von den Wünschen des Herrn von Trützschler absehe. Es handelt sich eigentlich nur noch um eine Differenz darüber, ob es richtiger heiße „einschließlich der" oder ob dafür besser gesagt wird „und die", und ich glaube, meine Herren, darüber wäre sogar im Plenum wegzukommen. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, daß zunächst in § 4 die Worte „einschließlich der" ersetzt werden durch die Worte „und die". Es würde dann so heißen:

„Beitragspflichtig sind ferner vorbehältlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen" rc., — da ist gar kein Zweifel darüber, daß auch diejenigen Stiftungen, Vermögensmassen rc., Stiftungen im alten Sinne, Herr Geh. Rath, welche vermögensrechtlich juristische Persönlichkeit nicht haben, hier genannt seien. Es wird dann noch weiter zu dem Antrage des Herrn Geh. Raths Dr. Wach ein Amendement zu stellen sein, daß auch dort die Worte „einschließlich der" durch die Worte „und die" ersetzt werden. Auch hier erlaube ich mir ausdrücklichen Antrag darauf zu stellen und habe mich bereits versichert, daß wenigstens

Herr Geh. Rath Dr. Wach mit dieser Aenderung seines Antrages einverstanden ist. Ich hoffe, daß bei diesen beiden Punkten wenigstens eine endgültige Beschlußfassung herbeigeführt werden kann.

Dann noch ein paar Worte in Bezug auf das, was Herr von Trützschler erwogen haben will. Meine hochgeehrten Herren! Wir sind alle der Ueberzeugung, daß das Wort „gemeinnützig" hier in diesem Paragraphen nothwendig war, weil ohne dasselbe eine ganze Menge wichtiger Stiftungen, die in hohem Maaße gemeinnützig wirklich wirken, d. h. einem großen Theile unseres Volkes zu Gute kommen, sonst von der Steuer nicht befreit worden wären. Es ist aber sehr schwer, ein anderes Wort dafür zu erfinden und vielleicht noch schwieriger, eine Definition zu geben. Deshalb muß es zunächst dabei verbleiben. Will man anders verfahren, so muß man eine ganz andere Methode wählen, etwa die, wie das preußische Einkommensteuergesetz gethan hat, welches ausdrücklich diejenigen juristischen Personen aufzählt, die steuerpflichtig sein sollen und ungefähr sagt, wenn ich mich recht erinnere: „Steuerpflichtig sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, auf Aktien eingetragene Genossenschaften und diejenigen Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben", das sind diejenigen juristischen Persönlichkeiten, die nach dem preußischen Einkommensteuergesetze steuerpflichtig sind. Alle anderen, nicht physischen Personen, also alle Stiftungen, Gemeinden sind eben dann, weil sie im Gesetze nicht aufgeführt worden sind, nicht steuerpflichtig. Wollte man so weit gehen, so würde eine ganz erheblich weitergehende Steuerbefreiung in Sachsen eingeführt werden, als sie zur Zeit von den ständischen Korporationen als nothwendig betrachtet worden ist. Deshalb glaube ich, wird man bei unserer Methode einstweilen ruhig verbleiben können, und wie Herr Geh. Rath Dr. Wach schon ausgeführt hat, man wird es darauf ankommen lassen können, wie der Verwaltungsgerichtshof sich mit dem Worte gemeinnützig abfindet. Es wird Schwierigkeiten machen, er wird aber auch andere Schwierigkeiten zu überwinden haben und wird auch damit fertig werden. Ich glaube, Herrn Domherrn von Trützschler bitten zu sollen, heute absehen zu wollen, den Antrag auf Zurückverweisung an die Deputation zu stellen; ich glaube er kann sich mit dem Erfolge, den er erzielt hat, daß die Königl. Staatsregierung sich im großen und ganzen wohlwollend gegenüber seinen Intentionen ausgesprochen hat, begnügen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Die Regierung würde vollständig einverstanden sein mit den Aenderungen, die Herr Oberbürgermeister Beutler zu dem Antrage des Herrn Geh. Raths Dr. Wach beantragt hat. Auch ich möchte für richtiger halten, daß statt „einschließlich der" in § 4 gesagt wird „und die". Wohl aber möchte ich bitten, daß bei der Bestimmung in § 6 unter 10 nicht „und die" gesagt wird, sondern bloß „und". Es ergiebt sich das aus der Fassung der Befreiung unter 10. Es heißt da:

„Die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden"

und würde nach dem Unterantrage des Herrn Oberbürgermeisters Beutler weiter heißen:

„juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen."

Dadurch würde der Eindruck hervorgerufen, als sollte bei den Personenvereinen und Vermögensmassen nicht der Zweck bloß bestimmend sein, welchem sie dienen, sondern es sollten dieselben glattweg frei gemacht werden. Dann hätte man sich aber die Mühe ersparen können, sie erst in § 4 Absatz 1 für steuerpflichtig zu erklären. Also um dem zu begegnen, wird es wohl am besten sein, unter Punkt 10 des § 6 hinter „juristische Personen" nach Einfügung des „und" den Artikel nicht noch einmal zu wiederholen, sondern sich zu begnügen mit dem „und".

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Wenn ich das gleich erklären darf, daß ich meinen Antrag in der Weise, wie es Herr Geh. Rath Dr. Wach dargelegt hat, modifizire ...

Präsident: Das wäre nur mit Rücksicht auf den Antrag Wach. Ich habe nun Herrn von Trützschler zu fragen, ob er noch einen Antrag zu stellen hat.

(Domherr von Trützschler: Ja, ich halte ihn aufrecht.)

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage für den Antrag Trützschler zu stellen, der dahin ging, die Angelegenheit an die Deputation zurückzuverweisen. — Er ist hinreichend unterstützt. Er steht mit zur Diskussion. Ich habe nunmehr die Unterstützungsfrage zu dem Antrage Beutler zu stellen. — Gleichfalls hinreichend unterstützt. Die Anträge stehen also sämmtlich zur Debatte, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte, da

sich in der Hauptsache das, was ich im Laufe der Diskussion zu sagen für nothwendig gefunden hätte, durch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beutler erledigt hat, nur ganz kurz mich der Bitte des eben Genannten anschließen, die Angelegenheit nicht nochmals an die Deputation zurückzuverweisen. Meine hochgeehrten Herren! Die Schwierigkeiten, die Sie durch die Deputationsberathungen vermeiden wollen, liegen in der Sache, und ich bin ganz fest überzeugt, wir können uns noch stundenlang mit der Frage beschäftigen, wie allen Möglichkeiten künftiger Zweifel vorgebeugt werden könnte, wir werden zu einem anderen Resultate nicht kommen. In der Sache stimmen wir ja Alle überein mit dem Herrn von Trützschler, und ich bin der Ueberzeugung, daß wir ein großes Gewicht darauf zu legen haben, daß seitens der Königl. Staatsregierung ausdrücklich auch heute wiederholt die Erklärung abgegeben worden ist, daß man nicht der Meinung sei, in besonderer Betonung des fiskalischen Zweckes die Wohlthat dieser Bestimmung irgendwie einzuschränken. Ich habe auch die Hoffnung, daß diese Auffassung sich namentlich den unteren Stellen mittheilen werde, die manchmal nicht ganz genau wissen, wie die obersten Stellen über eine Frage denken und von ihrem Standpunkte aus glauben, besonders eifrig das fiskalische Interesse wahrnehmen zu müssen. Aber, meine Herren, die Zweifelhaftigkeit des Begriffs gemeinnützig, die wird allerdings auf keine Weise in der Weise beseitigt werden können, daß nicht Differenzen vorkommen. Gegenüber dem Beispiele, welches der Herr Regierungskommissar angeführt hat, daß dadurch, daß eine an und für sich nicht dem Erwerbe dienende Gesellschaft einen Theil ihres Ertrages benütze zu gemeinnützigen, wohlthätigen rc. Zwecken, diese Befreiung zu gunsten der betreffenden Erwerbsgesellschaft nicht eintrete, darüber sind wir wohl Alle einig. Schwierig wird es aber dann, wenn sie nicht einen kleinen Theil, sondern einen so großen Theil ihrer Erträgnisse für Zwecke verwendet, die an und für sich eine Befreiung ergeben, daß man sich wird die Frage vorlegen können, ob sie noch Erwerbsgesellschaften oder eine von der Steuer befreite Gesellschaft sein würde. Aber wie gesagt, das sind quaestiones facti, und man wird heute nicht darüber hinwegkommen und auch nicht durch weitere Erörterung. Ich möchte deshalb wiederholt dringend bitten, heute Beschluß zu fassen und empfehle im übrigen die Annahme der Anträge Wach und Beutler, in denen, ich glaube auch in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern der Deputation zu sprechen, eine Verbesserung anzuerkennen ist.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. — Wir gehen zur Abstimmung über. Se. Excellenz von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich wollte nur bitten, daß vor der Abstimmung der Herr Präsident die Güte hätte, den Antrag des Herrn Geh. Rathes Dr. Wach, wie er nun jetzt heißt, noch einmal vorzulesen.

Präsident: Ich hätte es von selber gethan, bin aber sehr gern bereit, es um so lieber zu thun. — Wünscht niemand mehr das Wort? — Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag Trützschler, die Angelegenheit und vor allem Ziffer 10 von § 6 an die Deputation zurückzuverweisen.

Er ist abgelehnt. — Ich frage nunmehr:

„ob die Kammer in § 4 Absatz 1 statt der Worte „einschließlich der" die Worte „und die" setzen will?"

Einstimmig.

Ich werde nunmehr den Antrag des Herrn Geh. Rathes Dr. Wach zur Abstimmung bringen und verlese denselben nochmals:

„In § 6 unter Nr. 10 die Worte „Stiftungen, Anstalten und Personenvereine" zu ersetzen durch die Worte „juristische Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen".

Ich frage nunmehr die Kammer:

„ob sie dem Antrage Wach beistimmen will?"

Gegen 2 Stimmen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Ich hätte zunächst die Anträge besonders hervorzuheben, welche durch die Berathung der ersten Deputation eingefügt worden sind, denen die zweite Deputation beigetreten ist, die aber im Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer nicht motivirt sein konnten, weil sie von der Zweiten Kammer nicht gestellt worden sind. Das ist zunächst zu § 15 der Zusatz „planmäßig über mehr als 30 Jahre sich erstrecken wird" zwischen den Worten „oder" und „Amortisationsraten". Meine Herren! Es hat in der ersten Deputation eine längere Diskussion hierüber stattgefunden, und man hat Sicherheit in der Richtung wenigstens treffen wollen, daß nicht durch eine auf zu kurze Zeit beschränkte Amortisation diese Steuerbefreiung erwirkt und der Fiskus auf diese Weise in einen Nachtheil gesetzt würde, der nach der ganzen Bestimmung nicht beabsichtigt war. Die

Königl. Staatsregierung hat dort sich damit einverstanden erklärt, daß dieses Zeitmaß von 30 Jahren als Kriterium angenommen werde und daß, wie hier auch in der Druckvorlage zu lesen ist, zwischen den Worten „oder“ und „Amortisationsraten“ die Worte eingefügt werden „planmäßig über mehr als 30 Jahre sich erstreckende“.

Ferner ist von der ersten Deputation gewünscht worden, daß in der mündlichen Berichterstattung dessen gedacht werde, daß in der Ausführungsverordnung eine erläuternde Bemerkung dahin gegeben werden soll, daß durch die Streichung des Punktes 7 § 18 nichts in den dermalen bestehenden Verhältnissen geändert werden soll.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Diese Erklärung kann ich hier namens der Staatsregierung abgeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Ferner ist beantragt worden zu § 21 Absatz 1 die Worte „nach § 17 unter a in Verbindung mit § 18 zu beurtheilenden“ zu streichen. Der § 21 lautet jetzt: „Die in § 17 unter d bezeichneten Einkommensquellen umfassen mit Ausnahme des nach § 17 unter a in Verbindung mit § 18 zu beurtheilenden Betriebes der Land- und Forstwirthschaft ꝛc.“; er soll künftig lauten: „Die in § 17 unter d bezeichneten Einkommensquellen umfassen mit Ausnahme des Betriebes der Land- und Forstwirthschaft ꝛc.“ Diese Streichung, die auch von der Königl. Staatsregierung acceptirt worden ist, kann nur dazu dienen, größere Klarheit in dieser Bestimmung zu schaffen, und wird deshalb zur Annahme empfohlen.

Weiter ist in § 52 die Beschwerdefrist in Uebereinstimmung mit den übrigen Fristbestimmungen von 14 Tagen auf 3 Wochen verlängert worden; dazu bedarf es wohl einer besonderen Begründung nicht. Und endlich ist noch hervorzuheben in § 77 Absatz 3 auf der fünfzehnten Zeile in der großgedruckten Spalte, daß das Wort „letzte“ identisch sein soll mit „neueste“; die Bestimmung bezieht sich darauf, daß bei der Nachzahlung das Einkommen mindestens in derselben Höhe, in welcher es für das letzte der bei der Nachzahlung in Betracht kommenden Jahre zu Grunde zu legen ist, angenommen werden soll. Da hat es die erste Deputation für wünschenswerth gehalten, wenigstens mündlich darauf hinzuweisen, daß dies „letzte“ identisch sein soll mit „neueste“. Auch hiergegen wird ja wohl etwas nicht einzuwenden sein. Ferner ist aber hierbei noch eine Berichtigung insofern anzubringen, als im § 77, so wie hier gedruckt ist, „Absatz 1, 3, 4 und 5“ nach der Vorlage die „5“ wegfallen muß, es giebt nur 4 Punkte.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Zu den letzten Worten des Herrn Berichterstatters wollte ich mir erlauben zu bitten, vielleicht den Antrag der Deputation zu § 77 so zu fassen: „§ 77 nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer“, denn wenn es heißt „Absatz 1, 3, 4“ — ich habe wohl richtig verstanden, daß nur „5“ gestrichen werden sollte —, dann würde Absatz 2 noch fehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Ich bitte doch, das ist nicht richtig. In der jetzt geltenden Bestimmung waren es 5 Absätze; die jetzige neue Vorlage der Regierung enthält nur 4 und die ist ganz unverändert angenommen von der Zweiten Kammer und wir empfehlen auch unveränderte Annahme. Nur diese irrig hereingekommene „5“ muß wegfallen, weil es sie nicht giebt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich glaube, die Zahlen müssen weg; es muß heißen: „§ 77 nach der Vorlage“, denn Absatz 5 giebt es nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Ich hätte nur noch kurz der Petitionen zu gedenken, mit Ausschluß jedoch derjenigen, die Ihnen aus den Darlegungen des Herrn von Trützschler schon bekannt geworden ist, da von der zweiten Deputation besonderer Bericht erstattet werden wird über die Petition der Rentenversicherungsanstalt. Bezüglich der übrigen Petitionen aber empfiehlt Ihnen die zweite Deputation allenthalben in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer, wie er in dem Berichte der Finanzdeputation A der jenseitigen Kammer begründet ist, zu beschließen. Das bezieht sich zuerst auf die Petition Fikentscher und Genossen, welche, in so weit sie nicht durch die zu § 19 unter 4 zugestandene Erleichterung sich erledigt, auf sich beruhen zu lassen vorgeschlagen wird, da die Königl. Staats-

regierung, ohne Beanstandung zu finden, ausdrücklich erklärt hat, daß ein weiteres Entgegenkommen als bereits in der Vorlage ausgesprochen worden ist, den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegenüber nicht thunlich sei. Weiter ist die Petition des Hausbesitzervereins zu Leipzig zu erwähnen, über welche der Bericht der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer Seite 7 ausführliche Darlegung giebt. Auch hier empfiehlt die zweite Deputation Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer. Und es ist ferner daran zu erinnern, daß die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzer wegen Abänderung der Hauslisten bereits durch Beschluß der Ersten Kammer vom 22. Januar d. J. erledigt worden ist, daß aber die Königl. Staatsregierung eine gewisse Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche ausdrücklich zugesichert hat und zwar in der Weise und mit dem Wortlaute, wie er in dem mehrerwähnten Berichte der Deputation der Zweiten Kammer abgedruckt ist. Endlich ist noch zu erwähnen, daß durch die erfolgte Annahme des Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes betreffend, Dekret Nr. 16, die §§ 64, 65 und 66 des Einkommensteuergesetzes aufgehoben und durch neue über die Verwaltungsrechtspflege nöthig gewordenen Bestimmungen ersetzt worden sind. Es ist in der Vorlage in Artikel III eine kleine Lücke gelassen, hier ist das Datum noch auszufüllen, und es dürfte die Zustimmung der hohen Kammer anzunehmen sein, daß diese Lücke durch Einsetzung des Datums ausgefüllt wird, welches dem betreffenden Gesetze zu geben sein wird.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen habe. Ich kann nur damit schließen, daß ich nochmals empfehle, den Anträgen, die gestellt sind, und die sich gedruckt in Ihren Händen befinden, allenthalben zuzustimmen.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte. Ich werde eine en bloc-Frage stellen. Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation, wie sie sich im Berichte Nr. 180 finden, jedoch mit den Anträgen Wach und Beutler, wie dieselben zu § 4 Abs. 1 und § 6 Ziffer 10 angenommen worden sind, und der Berichtigung des Herrn Berichterstatters zu § 77, beistimmt?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentlicher Abstimmung besteht?

(Sie verzichtet.)

Meine Herren! Ich schlage vor, daß wir unsere Sitzung jetzt abbrechen und die beiden weiteren Punkte, die beiden Finanzanträge, auf die morgige Tagesordnung noch setzen. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, den 6. April, mittags 12 Uhr an und setze außerdem auf die Tagesordnung:

Bericht der vierten Deputation über die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, eine Steuerangelegenheit betreffend und über die Petition der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die kommunale Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemmissionen betreffend. (Drucksache Nr. 173.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein den Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck und den Herrn Grafen von Rex-Zedtlitz. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall.

Ich erkläre dann dasselbe hiermit für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 9 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 49. Dresden, am 6. April 1900.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 6. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 1171—1173. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 36 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erwerbung eines Hausgrundstücks zu Dienstwohnungen in Dresden-Altstadt betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Maschineninspektion und Bauinspektion Dresden-Altstadt betr. — Bericht der vierten Deputation über die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, eine Steuerangelegenheit betreffend, und über die Petition der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die kommunale Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemissionen betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Geh. Räthe Merz, Oertel, Dr. Ritterstädt und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domherr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte, Se. Erlaucht Herr Graf und Herr von Schönburg wegen Privatangelegenheiten.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1171.) Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden, Befreiung von Entrichtung der Staatseinkommensteuer betr.

Präsident: Gedruckt; kommt auf eine unserer nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1172.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die Schlußberathung über einen Theil der in den Tit. 1 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 eingestellten Neu- und Umbauten für das Justizdepartement.

(Nr. 1173.) Desgleichen, über die Schlußberathung über Kap. 8—13, 15 und 77a, Berg-, Hütten- und Münzetat, sowie allgemeine Ausgaben für den Bergbau betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

Wir gehen über zu dem „**Antrage zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 36 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erwerbung eines Hausgrundstücks zu Dienstwohnungen in Dresden-Altstadt betreffend.**“ (Drucksache Nr. 157.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 800 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 36 werden 200,000 M. postulirt, und zwar soll ein in der Bernhardstraße in Dresden-Altstadt liegendes Haus gekauft werden, und dort Dienstwohnungen für den Vorstand und die Betriebsinspektoren der Betriebsdirektion Dresden-Altstadt eingerichtet werden. Seitens der Königl. Staatsregierung wird hervorgehoben, daß es

im dienstlichen Interesse liege, wenn der Vorstand und die Betriebsinspektoren der Betriebsdirektion jederzeit schnell zu erreichen seien, infolge dessen also in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes wohnten, und dieses sei am vollkommensten und besten lediglich dadurch zu erreichen, wenn sie Dienstwohnung in der Nähe des Bahnhofes bekämen.

Die Zweite Kammer hat sich dieser Anschauung nicht anschließen können, sie hat vielmehr der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß die Gewährung von Dienstwohnungen in den großen Städten, wo genügende Gelegenheit zu Wohnungen auch in der Nähe der Dienststellen vorhanden sei, möglichst vermieden werden soll, und hat auch die Bemerkung nicht unterdrückt, daß vielfach ein unnöthiger Luxus mit Dienstwohnungen getrieben werde, der in Zukunft abzustellen sei.

Ihre Deputation hat den Gründen der Zweiten Kammer allseitig beizupflichten gehabt und empfiehlt Ihnen den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, der dahin geht, die unter Tit. 36 postulirten 200,000 M. abzulehnen.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie das Postulat ablehnt?"

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Maschineninspektion und Bauinspektion Dresden-Altstadt betreffend." (Drucksache Nr. 158.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 800 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 37 werden 176,000 M. postulirt zur Erbauung eines Dienstgebäudes für die Maschineninspektion Dresden-A. Es soll auf dem Areale zwischen der Polier- und Falkenstraße in Dresden-A. ein Haus errichtet werden, in welchem im Parterre und in der ersten Etage Bureaus für die Maschineninspektion, in den anderen Etagen Dienstwohnungen der vorgenannten Behörde untergebracht werden sollen. Seitens der Staatsregierung wird ausführlich begründet, daß die Räume der Maschineninspektion eigentlich für den Eilgutexpeditionsdienst bestimmt werden, mithin für letzteren zu räumen seien, sobald die Bedürfnisse dieser Stelle es erheischen würden, so daß dann also spezielle Bureauräume für eben die Maschineninspektion zu schaffen sein würden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Bauinspektion, welche seither in dem bahnfiskalischen Hause Hohe Straße 2 untergebracht sei, dort gänzlich ungenügende Lokalitäten habe, nachdem die Geschäfte wesentlich vermehrt und mehr Beamte angestellt worden seien. Außerdem seien die Verhältnisse namentlich für die Zeichner, was das Licht anlangt, derartig schlechte, daß die Gefahr vorliege, daß dieselben ihr Augenlicht sich verdürben. Es ist nun beabsichtigt, auf dem zwischen der Polierstraße und dem Gärtnerwege gelegenen Bauplatze ein dreistöckiges Haus zu errichten und dort die betreffenden Räume für die Maschineninspektion und Bauinspektion unterzubringen, sowie die frei bleibenden für die Betriebsbeamten des Bahnhofes zu verwenden.

Hierfür werden 176,000 M. verlangt. Die Zweite Kammer hat sie bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen Beitritt zu diesem Beschlusse, somit Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 in Höhe von 176,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier dem Beschlusse der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Bericht der vierten Deputation über die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, eine Steuerangelegenheit betreffend, und über die Petition der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die kommunale Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemissionen betreffend." (Drucksache Nr. 173.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird den Bericht übernehmen.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Meine verehrten Herren! Der Gegenstand, welcher uns heute beschäftigen wird, ist Ihnen voraussichtlich durch den Bericht, welchen ich im Namen der vierten Deputation erstattet habe, im allgemeinen bekannt geworden.

Zu dem Berichte, auf den ich dann näher einzugehen gedenke, bitte ich erst bemerken zu dürfen, daß sich beim Druck ein paar Versehen eingeschlichen haben, und zwar auf Seite 10, Zeile 15 von unten, müssen am Schlusse des Satzes, welcher mit dem Worte „frei" endigt, noch Anführungszeichen hinzukommen, um dadurch anzuzeigen, daß hier ein Zitat vorliegt; und ferner ist ein un-

liebsames Versehen vorgekommen auf derselben Seite bei dem Drucke des nächsten Satzes, welcher mit den Worten beginnt: „Nach § 16 dieses Gesetzes". Es sind auf Zeile 11 von unten die Worte: „und die Vorschrift in § 4 Punkt 2 wiederum wörtlich in das Chemnitzer Anlagenregulativ übertragen worden" zu beseitigen und durch folgende zu ersetzen: „diese Vorschrift deckt sich mit der Bestimmung in § 4 Punkt 2 des sächsischen Einkommensteuergesetzes, und diese Bestimmung wiederum ist wörtlich in das Chemnitzer Anlagenregulativ übertragen worden". Ohne dem würde der Satz keinen Sinn haben.

Zur Sache selbst gestatte ich mir, folgendes zu bemerken: Es ist der Gegenstand der heutigen Verhandlung eigentlich keine Petition, sondern eine Beschwerde. In der Registrande ist die Sache als Petition bezeichnet worden, der Einfachheit halber hat Ihre Deputation den Ausdruck „Petition" beibehalten, obgleich der Charakter ein anderer ist.

Die Petition betrifft eine Eingabe der Aktiengesellschaft „Sächsische Maschinenfabrik" in Chemnitz. Diese Aktiengesellschaft hat in drei Absätzen ihr Aktienkapital vermehrt und jedesmal die Aktien zu einem Kurse über Pari ausgegeben. Der dadurch erzielte Ueberschuß über den Nennwerth der Aktien ist von der Stadtgemeinde Chemnitz als Einkommen angesehen und unter Anwendung der Sätze ihres Regulativs vom Jahre 1876 zur Einkommen- oder, wie dafür in Chemnitz gesagt wird, Klassensteuer herangezogen worden. Die Aktiengesellschaft hat gegen diese Heranziehung jedesmal reklamirt, sie ist in beiden Instanzen zurückgewiesen, und die dagegen erhobene Beschwerde ist vom Königl. Ministerium des Innern als unbegründet verworfen worden. Nunmehr wendet sich die Aktiengesellschaft an die Ständeversammlung und bittet um Schutz des nach ihrer Ueberzeugung verletzten Rechtes. Diesem Vorgehen tritt die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz in einer besonderen Eingabe mit der Bitte um Klarstellung der fraglichen Angelegenheit bei.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Aktiengesellschaft „Sächsische Maschinenfabrik" an, daß der Agiobetrag, den sie über den Parikurs ihrer Aktien erhalten habe, im Betrage von rund 917,000 M. kein Gewinn im Sinne des Regulatives, sondern eine Vermehrung ihres Aktienkapitales nebst Reservefonds darstelle. Sie bezieht sich dabei auf eine Erklärung des Reichsgerichtes, welche dahin lautet:

„Dieser Gewinn — nämlich der Ueberschuß, der durch die Ausgabe von Aktien über Pari resultirt — ist kein Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit der Gesellschaft, sondern ein durch die größeren Beiträge der Zeichner erlangter Zuwachs zum Geschäftskapitale.

Der andere Gewinn, der aus dem Geschäftsverkehre, dem Geschäftsbetriebe resultirt, ist unbegrenzt zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes einzustellen. Nur jener jährlich aus dem Geschäftsbetriebe resultirende Reingewinn wird nach dem Gewinn- und Verlustkonto des Jahres berechnet, und auf ihn bezieht sich die Bestimmung in § 16 des preußischen Einkommensteuergesetzes, wonach auch die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Ueberschüsse als steuerpflichtige Einkommen gelten."

Denselben Standpunkt nimmt auch der Justizrath Staub ein; das ist einer der bedeutendsten Kenner des Handelsrechts und unser Einkommensteuergesetz von 1878 sagt in § 15 Absatz 2:

„Außerordentliche Einnahmen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Sie kommen daher, ebenso wie Verminderungen des letzteren, nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse dadurch vermehrt oder vermindert werden."

Die Denkschrift zu dem jetzt geltenden Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 spricht sich zur Sache also aus:

„In den Reservefonds ist nach dem Entwurfe (§ 255) ebenso wie nach dem bisherigen Artikel 185b mindestens der gesetzlich bestimmte Theil des Jahresgewinnes sowie im Falle einer Ausgabe von Aktien über Pari der über den Nennbetrag hinaus erzielte Betrag einzustellen."

Hier muß es ebenso, wie im Falle der Erzielung eines Agiobetrages bei der Ausgabe neuer Aktien ausgeschlossen sein, daß Kapitaleinzahlungen dazu benutzt werden, um in der Bilanz einen zur beliebigen Verwendung geeigneten Gewinn zu erzielen, während in Wirklichkeit ein solcher Gewinn überhaupt nicht, oder doch nicht in solcher Höhe vorhanden ist.

Ferner ist hier noch einer Erklärung der Handelskammer Chemnitz zu gedenken, welche pure mit der Auffassung der Petenten übereinstimmt und sich auf Seite 4 des Berichtes wörtlich aufgeführt findet. Dieser Auffassung gegenüber sucht die Stadtgemeinde Chemnitz aus § 25 ihres Abgabenregulativs die Behauptung zu begründen, daß unter den hier erwähnten Ueberschüssen nicht nur das gewerbliche Einkommen, sondern auch Agiogewinn steuerbar sei. Was das Chemnitzer Regulativ in dieser Beziehung bestimmt, finden Sie auf Seite 1 des Berichtes auszugsweise mitgetheilt. Wenn Sie diese Bestimmungen lesen, werden Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Anwendung einer Einkommensteuer handelt. Es ist unter anderem in § 4 gesagt:

„Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben ꝛc., sind mit dem der Staatssteuer unterliegenden Einkommen zur Klassensteuer voll heranzuziehen."

Dann heißt es in § 5:

„Abgabenpflichtige, welche ihr Einkommen ꝛc. von auswärtigem Gewerbe beziehen, sind bezüglich der Hälfte des aus diesen Quellen bezogenen Einkommens zu besteuern."

Ferner heißt es in § 6:

„Findet ein Gewerbebetrieb ꝛc. ständig in mehreren Ortschaften statt, so erfolgt in Chemnitz die Heranziehung zur Klassensteuer von demjenigen Betrage, welcher als Ertrag des Gewerbebetriebes in Chemnitz anzusehen ist."

Dann ist besonders maßgebend § 9, welcher besagt:

„Der Klassensteuer unterliegt das Einkommen der Abgabenpflichtigen, und zwar das Gesammteinkommen, soweit dieses Regulativ keine Einschränkung enthält.

Die Abgabe wird erhoben:

a) von dem Grundbesitz in der Stadt Chemnitz nach der Ertragsfähigkeit;

b) von dem übrigen Einkommen eines Abgabenpflichtigen, welches

aa) in den Einkünften eines Amtes,

bb) in den Einkünften eines Geschäftes oder Gewerbes,

cc) in den Einkünften von sonstigem Vermögen (Renten) besteht.

Ferner heißt es in § 23:

„Als Geschäfts- und Gewerbeeinkommen ist zu versteuern dasjenige, was der Betreffende durch seinen Erwerbsbetrieb nach Abzug der zum Erwerbsbetrieb nothwendigen Ausgaben verdient";

und endlich bestimmt der wörtlich aus dem Einkommensteuergesetz von 1874 bez. 78 herübergenommene § 25 des Abgabenregulativs:

„Alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc. sind nach den Ueberschüssen zu besteuern, welche als Aktienzinsen und Dividenden (gleichviel unter welcher Benennung) unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden",

woran sich dann eine Ausnahmebestimmung schließt, welche also lautet:

„Es haben aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn dieselben Ueberschüsse gar nicht, oder unter 3 Prozent gemacht haben, mindestens 3 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu versteuern."

Chemnitz deduzirt nun aus diesen Bestimmungen, daß auch das sonstige Einkommen, also auch Agiogewinn zu versteuern sei. Meine Herren! Ich weiß nun nicht, wie Chemnitz diese Ansicht vertreten will; jedenfalls steht diese in direktem Widerspruche mit dem, was das Chemnitzer Anlageregulativ in der That bestimmt, und mit der Handhabung der gleichlautenden Vorschrift im sächsischen Einkommensteuergesetze seitens unserer Finanzbehörden. Die Königl. Kreishauptmannschaft pflichtet der Auffassung des Stadtraths von Chemnitz bei. Sie entscheidet kurz, daß der fragliche Agiogewinn seiner Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach als steuerpflichtig anzusehen sei. Das Königl. Ministerium des Innern sagt auf erhobene Beschwerde:

Es sei die Entscheidung der zweiten Instanz nach dem Gesetze von 1873 eine endgültige, vorausgesetzt, daß nicht gegen ausdrückliche, gesetzliche Bestimmungen verstoßen worden sei.

Letzteres verneint das Königl. Ministerium. Das Königl. Ministerium giebt zu, es sprächen allerdings für die Ansichten der Petenten die Ihnen vorhin mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts, ferner die Ihnen auch bekannt gegebenen Motive zum Handelsgesetzbuch, und endlich die Bestimmung in § 15, 2 des Einkommensteuergesetzes, wonach derartige außerordentliche Einnahmen nicht als steuerpflichtig anzusehen sind, sondern als Gegenstand der Vermehrung des Stammkapitals zu gelten haben und erst in ihren Erträgnissen zu versteuern sind. Dagegen sei eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in einem ähnlichen Falle von 1891 zu beachten, wonach die bei Ausgabe von Aktien über Pari erzielten Agiobeträge als steuerpflichtig erklärt werden. Wenn nun hiernach, sagt der Vertreter des Königl. Ministeriums, die vorliegende Frage einigermaßen zweifelhaft sei, so sei doch aus § 25 des Anlageregulativs die Steuerpflichtigkeit dieses Agiobetrags immerhin zu deduziren. Ja man könne auf Grund von § 25 des Anlageregulativs sogar Nichteinkommen, also Kapitalvermehrung im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Gegenstand der Versteuerung ansehen. Die Deputation hat dies aus § 25 nicht abzuleiten vermocht. Ja, der Herr Vertreter des Königl. Ministeriums des Innern geht sogar noch weiter. Er sagt: Denn indem man § 4 Punkt 2 des Einkommensteuergesetzes als § 25 in das Anlageregulativ aufgenommen habe, habe man den Begriff der reinen Einkommensteuer durchbrochen, und es dadurch ermöglicht, daß, abweichend von dem Staatseinkommensteuergesetze, auch Nichteinkommen besteuert wird. Schließlich ruft der Herr Vertreter des Königl. Ministeriums auch noch die Gemeindeautonomie zu Hülfe,

wonach man das Regulativ in der Weise auslegen könne, daß man, gegen die sächsischen gesetzlichen Bestimmungen, Kapitalien, welche ausdrücklich als Nichteinkommen im Gesetze bezeichnet sind, als steuerbares Einkommen ansehen dürfe.

Es ist hierbei zur Klarstellung noch zu bemerken, daß nach dem Aktiengesetze von 1884 und noch präziser nach dem neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 — in Wirksamkeit getreten mit dem 1. Januar d. J. — Agiobeträge, welche durch Ausgabe von Aktien über Parikurs erzielt werden, ausdrücklich ausgenommen sind von dem Begriffe des Einkommens, daß diese überschießenden Beträge in den Reservefonds zu legen sind, daß sie kein bilanzmäßiges Einkommen bilden, und daß sie in der Bilanz als Passiven aufgeführt werden müssen. Nun, meine Herren, wenn ein solcher Werthbetrag der Vertheilung als Gewinn entzogen ist, und wenn er als Passivum bezeichnet wird und in der Bilanz als Schuldposten zu figuriren hat, da kann man doch unmöglich einen solchen Posten als steuerbaren Ueberschuß ansehen. Der Herr Vertreter des Königl. Ministeriums bezeichnet den durch die Aktienemission über Pari erzielten Agiobetrag als das Ergebniß der geschäftlichen Thätigkeit der Aktiengesellschaft und der Benutzung günstiger Konjunkturen und will damit die Besteuerung dieses Betrages als Geschäftseinkommen rechtfertigen. Man wird aber unmöglich einen Kapitalerwerb, welcher durch die exceptionelle Maßregel der Verstärkung des Aktienkapitals erreicht wird, als ein Ergebniß der regelmäßigen Geschäftsthätigkeit einer Aktiengesellschaft ansehen können, speziell nicht als ein Ergebniß des Betriebes einer Aktienmaschinengesellschaft, welche sich lediglich mit Maschinenbau beschäftigt. Das heißt doch wohl der Sache Gewalt anthun; zudem ist zu berücksichtigen, daß, wie die Handelskammer in Chemnitz hervorhebt, die Ausgabe von Aktien und die Bestimmung ihres Kurses nicht in den Geschäftskreis des Direktoriums, des geschäftsleitenden Organes einer Aktiengesellschaft fällt. Es ist lediglich Aufgabe der Generalversammlung darüber zu beschließen. Wenn das aber unmöglich ist, so bestimmt wieder unser Einkommensteuergesetz in § 15, 2, daß derartige Beträge nicht der Versteuerung unterliegen, und wenn das Anlageregulativ von Chemnitz sich dem Sinne und zum Theile sogar dem Wortlaute nach an das Staatseinkommensteuergesetz anschließt, dann hat auch Chemnitz nicht das Recht, diese Erträge zu dem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen. Wenn nun ferner die ministerielle Entscheidung aus dem Umstande, daß in § 25, Absatz 2 des Anlageregulativs gegen die in § 25, Absatz 1 aufgestellte (aus dem Staatseinkommensteuergesetze unter § 4, Punkt 2 herübergenommene) Regel eine Ausnahme eingefügt worden ist, wonach Aktiengesellschaften, auch wenn sie Ueberschüsse gar nicht oder unter 3 Prozent gemacht haben, mindestens 3 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Kapitales zu versteuern haben, die Befugniß ableiten, dem § 25 einen anderen Sinn, als dem Staatssteuergesetze innewohnt, unterzulegen, so geht man damit sicher zu weit. Im Gegentheile wird man aus dieser Ausnahmebestimmung des Anlageregulativs von Chemnitz nach dem Grundsatze exceptio confirmat regulam die Folgerung zu ziehen haben, daß, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich statuirt worden ist, die Regel gilt, welche aus dem Staatseinkommensteuergesetze in das Regulativ herübergenommen worden ist. Wenn nun Chemnitz eine grundlegende Bestimmung aus dem Staatseinkommensteuergesetze in sein Ortsregulativ herübergenommen hat, so wird daraus mit Nothwendigkeit hervorgehen, daß Chemnitz auf der anderen Seite gehalten erscheint, diese Bestimmung auch nach den Regeln der Staatseinkommensteuer zu handhaben.

Zum Schlusse will ich mir noch gestatten, auf einen Ausspruch des Herrn Justizrath Dr. Staub in Berlin hinzuweisen, welche letzteren der Bericht unserer ersten Deputation zum Entwurfe eines Gesetzes zur Ausführung einiger, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 25. Januar d. J. auf Seite 13 einen allgemein anerkannten Kenner des Handelsrechtes nennt. Diesen Bericht hat auch der Herr Oberbürgermeister von Chemnitz mit unterschrieben, und damit die Autorität von Staub, wenigstens im allgemeinen, anerkannt; Herr Justizrath Dr. Staub sagt zur Sache:

> „Das preußische Oberverwaltungsgericht bejaht allerdings die Steuerpflichtigkeit des Emissionsagios.
>
> Das Emissionsagio ist aber kein steuerpflichtiger Ueberschuß. Es ist ebensowenig ein solcher Ueberschuß wie der Nennbetrag. Zwischen beiden Arten von Kapitaleinlage besteht ein rechtlicher Unterschied nicht, und wer das bei der Emission erzielte Agio als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet, der muß folgerichtig auch den bei der Emission erzielten Nennbetrag der Einkommensteuer unterwerfen und umgekehrt; wie der Nennbetrag kein Ueberschuß ist, so ist es auch das Agio nicht.
>
> Der Nennbetrag wird dem Passivposten Aktienkapital, das Agio dem Passivposten gesetzlicher Reservefonds zugeführt. Beide Buchungsarten haben den gleichen Zweck, den betreffenden Betrag von der Vertheilung als Dividende auszuschließen.
>
> Das Agio ist wohl ein Ueberschuß über den Nennbetrag, aber kein Bilanzüberschuß."

Ferner wird gegen die Bezugnahme seitens der Deputation auf die Motive zu dem jetzt in Geltung ge-

tretenen Handelsgesetzbuche eingehalten: diese Bezugnahme sei eine verfrühte. Dem muß aber entschieden widersprochen werden. Die Motive bringen eine Erläuterung zu dem bereits bestehenden Handelsgesetze von 1884; sie interpretiren das Gesetz, aber sie bringen nichts Neues. Eine Interpretation muß natürlich rückwirkende Kraft haben, eine Interpretation sagt lediglich, wie ein vorhandenes Gesetz zu verstehen ist. Die Bezugnahme auf die Klarheit bringenden Motive ist also eine wohlberechtigte.

Endlich, meine Herren, gestatte ich mir noch zu erwähnen, daß nach einer mir gemachten glaubhaften Versicherung das preußische Oberverwaltungsgericht von seiner Auffassung über die Steuerpflichtigkeit der fraglichen Agiobeträge in letzterer Zeit zurückgekommen sein soll. Dann dürfte es die hohe Kammer interessiren, zu hören, daß auch der Kassationshof zu Rom deren Steuerpflichtigkeit verwirft.

(Heiterkeit)

Aber nicht bloß der Kassationshof zu Rom, sondern auch die maßgebenden Behörden in Bayern, im Großherzogthum Baden, gleichwie das Finanzministerium im Königreiche Sachsen. Da nun, meine Herren, in einer Sache wie der vorliegenden kein, wenn ich so sagen darf, Markten zulässig erscheint, sondern man nach der Auffassung Ihrer Deputation nur die Frage zu beantworten hat: Ist der fragliche Agiobetrag steuerpflichtig oder ist er es nicht, und da nach Ansicht Ihrer Deputation die Entscheidung, welche die beiden Reklamationskommissionen gegeben haben, und die zustimmende Erklärung des Königlichen Ministeriums des Innern sich mit den ortsgesetzlichen Bestimmungen nicht decken, so bleibt eine andere Wahl nicht übrig, als die auf „Schutz des nach ihrer Ueberzeugung verletzten Rechtes" gerichtete Petition der Sächsischen Maschinenfabrik der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Dabei will allerdings die Deputation mit diesem Antrage sich nicht für die Rückerstattung des nach ihrer Ansicht indebite erhobenen Steuerbetrages entschieden haben. Diesen Punkt übergeht die Deputation als außerhalb ihrer Kompetenz liegend. Ich beantrage nunmehr namens der Deputation:

„die Petition der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, und die Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, die kommunale Besteuerung der Nennwerthüberschüsse bei neuen Aktienemissionen betreffend, durch Beschluß zur Petition unter 1 für erledigt zu erklären."

Präsident: Das Wort hat der Herr Rittergutsbesitzer von Watzdorf.

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mit vielem Interesse den Bericht der vierten Deputation gelesen und kann mich mit den auf Seite 1 bis 10 enthaltenen Anschauungen mit wenigen Ausnahmen einverstanden erklären. Ich will nicht unterlassen, hierbei zu erwähnen, daß ich allerdings für mich eine andere Form theilweise gebraucht hätte. Das beruht darin, daß ich die Absicht habe, eine Uebereinstimmung der hohen Königl. Staatsregierung mit der hohen Kammer zustande zu bringen, und daß ich deswegen nicht in dieser Schärfe vorgegangen wäre, wie es hier die Deputation gethan hat. Meine Herren! Was nun den Antrag der Deputation anlangt, so kann ich mich keineswegs damit einverstanden erklären. Die Chemnitzer Aktiengesellschaft hat einen sehr allgemeinen Antrag gestellt, er kommt darauf hinaus, daß der Aktiengesellschaft Schutz gewährt werden solle gegen Unrecht, was ihr widerfahren ist. Es ist, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, nicht eine Petition, sondern eine Beschwerde. Der Schutz, den man gewähren kann, kann ja ein verschiedener sein, und ich hätte gemeint, die geehrte Deputation hätte schon in dem Berichte die Erklärung abgeben müssen, die sie jetzt am Schlusse der Rede des Herrn Berichterstatters abgegeben hat, das ist, daß sie die Petition nur in so weit berücksichtigen wolle, als sie nicht rückwirkende Kraft haben soll, d. h. sie soll nur pro futuro wirken. Das ist aber nach meiner Ueberzeugung ursprünglich nicht in dem Berichte enthalten, sondern ich möchte fast vermuthen, daß die geehrte Deputation erst später zu diesem abmildernden Beschlusse gekommen ist, vielleicht gerade infolge dieses Antrages, von dem sie Kenntniß bekommen hat. Ja, meine Herren, darüber, daß das nicht geschehen kann, daß die Stadt Chemnitz veranlaßt wird, etwa den zuviel gezahlten Betrag der Einkommensteuer wieder herauszuzahlen, darüber werden die meisten Herren wohl in der hohen Kammer einig sein. Es kann ja die Frage sein, ob es sich um ein Recht handelt, ob wir überhaupt berechtigt sind, diese Sache hier vorzunehmen. Man kann das Recht der Kammer zusprechen, man kann es ihr aber auch absprechen. Ich will darüber nicht entscheiden, ob es eine res judicata ist. Aber ich gehe von der Ansicht aus, daß man es unter allen Umständen vermeiden muß, sich hier mit der Königl. Staatsregierung in Widerspruch zu stellen. Die Königl. Staatsregierung würde, wenn wir den Antrag so angenommen hätten, in die größte Verlegenheit gekommen sein, und das würde ich doch nicht

wünschen. Meine Herren! Also in letzter Stunde, wie gesagt, hat die geehrte Deputation die Erklärung abgegeben, daß sie selber auch einen so weit gehenden Antrag hiermit nicht gestellt haben wolle. Es könnte sich nun fragen, meine Herren, ob der von mir vorbereitete Antrag nunmehr Erledigung gefunden hat, damit, daß dieser schwierigste und unangenehmste Punkt herausgenommen ist. Ich habe mir das überlegt, aber es bleiben doch verschiedene Differenzen zwischen meinem Antrage, wie sie ihn erhalten haben, und zwischen dem Antrage der Deputation. Der wesentlichste Unterschied beruht darin, daß der Antrag der Deputation dahin geht, die Petition zur Berücksichtigung zu geben. Auch wenn sie das nur pro futuro verstehen will, so ist dies doch immer eine Stellungnahme der Königl. Staatsregierung gegenüber, die ich nicht wünsche. Meine Herren! Es ist doch damit gesagt, daß wir unbedingt Recht haben, und daß die Königl. Staatsregierung Unrecht hat, und wir müssen eben das beseitigen.

(Beifall. Sehr richtig!)

So steht doch die Sache nicht ganz. Ich bin fest überzeugt, daß die Ansicht, die ich vertrete, daß der sogenannte Agiogewinn nicht zur Einkommensteuer gehört, die richtige ist. Trotzdem muß ich mir sagen, daß andere Meinungen auch da sein können, und daß diese Meinungen auch von Autoritäten ausgesprochen worden sind. Es ist hier erwähnt, daß das Oberverwaltungsgericht in Berlin eine Entscheidung getroffen hat, die anders lautet, wie meine Ansicht. Ja, da muß ich doch mit einer gewissen Bescheidenheit vorgehen, und ich kann nicht weiter gehen, als die Regierung zu ersuchen, noch einmal Erwägungen eintreten zu lassen. Diese Erwägungen finde ich allerdings begründet in dem, was die geehrte Deputation gesagt hat, und ich würde möglicherweise noch dies und jenes hinzufügen können. Aber, meine Herren, ich habe das Gefühl, daß mit Begründungen dieser Art schon jetzt die hohe Kammer etwas ermüdet worden ist, und ich werde vollständig darauf verzichten. Ich nehme an, daß die Königl. Staatsregierung auch dies nicht verlangen wird von mir. Ein zweiter Grund, weshalb ich mich nicht ins Einverständniß setzen kann mit der Deputation ist der, daß die Wirkung des Antrages der Deputation, so drastisch er klingt, sehr gering sein wird. Wenn Sie die Beschwerde einfach zur Berücksichtigung übergeben, so wird die Folge sein, daß die Königl. Staatsregierung abwarten wird, bis ein neuer Fall eintritt. In dem Falle selbst würde sie dieser Berücksichtigung Folge leisten. Ob aber ein solcher Fall eintritt, so lange die Königl. Staatsregierung noch über diesen Punkt befinden kann, das bleibt dahin gestellt, denn die ganzen Angelegenheiten gehen mit dem Augenblicke, wo das Oberverwaltungsgericht in Kraft tritt, dort hinüber. Also würde das an und für sich nicht viel bedeuten. Viel wesentlicher ist mir — und dazu verhilft der Antrag —, daß die Königl. Staatsregierung Stellung zu der Frage nimmt und unter Umständen die Behörden anweist, doch in dem oder jenem Sinne vorzugehen. Dazu dient der Erwägungsantrag. Ich rechne um so mehr darauf, als ich, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise der Ansicht beipflichte, daß es wünschenswerth ist, — ich sage „wünschenswerth" — daß eine gewisse Uebereinstimmung der Ansichten bei unseren Behörden stattfindet und daß nicht in dem Ministerhotel auf dem rechten Ufer der Elbe anders entschieden wird als in dem Ministerhotel auf dem linken Ufer der Elbe. Meine Herren! Ich glaube, es wird selbst im Interesse der hohen Staatsregierung liegen, daß möglichste Uebereinstimmung herrscht. Ich gehe nicht so weit, wie die Deputation gegangen ist, ihr einen Vorwurf zu machen. Die Königl. Staatsregierung ist vollständig frei und das Königl. Ministerium des Innern kann etwas befinden, was nicht in Uebereinstimmung ist mit den Ansichten des Finanzministeriums. Das kommt auch bei anderen Behörden vor, so haben wir gerade in dieser Frage eine Entscheidung des Reichsgerichtes und eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, die beide einander gegenüberstehen. Aber das wird mir wohl dann auch der Herr Staatsminister zugeben, daß eine Uebereinstimmung bei uns wünschenswerth ist, und ferner glaube ich, daß der Herr Minister zugeben wird, daß schließlich das Finanzministerium in diesen Steuersachen mehr Erfahrung, Kenntniß noch besitzt, als seine Beamten. Also würde ich sehr dankbar sein, wenn in dieser Beziehung auch eine Erwägung darin stattfände.

Meine Herren! Ich habe für jetzt weiteres nicht hinzuzufügen. Ich habe mir erlaubt, einen Antrag drucken zu lassen — er ist vertheilt worden —, damit die Herren eine Erleichterung haben, denn es ist beim Vorlesen sehr schwierig, den Sinn vollkommen zu erfassen. Ich würde aber, ehe ich den Antrag stelle, den Herrn Staatsminister bitten um die Erklärung, ob er sich zu diesem meinem Antrage günstig stellt; nur in dem Falle würde ich den Antrag bringen, da er sonst hier überflüssig sein würde.

Präsident: Meine Herren! Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu dem Antrage des Herrn von Watzdorf zu stellen. Herr von Watzdorf hat den Antrag gestellt . . .

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Nein, ich habe ihn noch nicht gestellt, sondern ich habe erst die Anfrage an den Herrn Staatsminister gerichtet, wie er sich zu dem Antrage stellt. Nur für den Fall, daß Se. Excellenz sich günstig stellen würde, würde ich den Antrag einbringen.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch!

Staatsminister **von Metzsch:** Meine Herren! Ich habe zunächst die Erklärung abzugeben, daß die Regierung vollständig geneigt sein würde, auf den Antrag des Herrn von Watzdorf in beifälligem Sinne sich einzulassen, und wenn ich jetzt von einer weiteren Erklärung absehe, so geschieht es nur, weil der Antrag noch nicht eingebracht ist. Ich würde aber den Herrn Präsidenten bitten, sobald der Antrag unterstützt ist, mir wiederum das Wort zu ertheilen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob Herr von Watzdorf den Antrag jetzt einbringen will?

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Ich stelle den Antrag. Darf ich Se. Excellenz den Herrn Präsidenten bitten, ihn zu verlesen?

Präsident: Der Antrag, welcher den Herren sämmtlich gedruckt vorliegt, lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petitionen der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, und der Handels- und Gewerbekammer daselbst der Königl. Staatsregierung zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob ein bei Begebung von Aktien über dem Parikurse von Aktiengesellschaften erzielter Gewinn nicht in Zukunft auch von der kommunalen Einkommensteuer freizulassen sei und die in dieser Beziehung in Steuerregulativen bestehenden Zweifel, soweit nöthig, behoben werden."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage auf den Antrag Watzdorf zu richten.

(Eine große Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Er ist sehr hinreichend unterstützt.

Es ist noch ein Antrag des Herrn Oberbürgermeister Beutler eingegangen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petitionen der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, Aktiengesellschaft in Chemnitz, und der Handels- und Gewerbekammer daselbst der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Ich stelle auch hier die Unterstützungsfrage.

(Eine Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Er ist genügend unterstützt und steht sonach mit zur Debatte. Ich ertheile jetzt zunächst Sr. Excellenz das Wort.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Sie wollen mir gestatten, gleich beim Beginne der Debatte zunächst die Stellungnahme der Regierung zu skizziren gegenüber den vorliegenden Anträgen des Herrn von Watzdorf beziehentlich des Herrn Oberbürgermeister Beutler. Ich verbinde damit gleichzeitig auch die Stellungnahme der Regierung gegenüber dem vorliegenden Votum der Deputation. Anlangend die beiden Anträge der Herren von Watzdorf und Oberbürgermeister Beutler, so habe ich bezüglich des Ersteren bereits die beifällige Haltung der Regierung aussprechen können. An sich kann er ihr nur sympathisch erscheinen um deswillen, weil, wenn derselbe zur Annahme gelangen sollte, ein Weg geebnet ist, auf welchem die vorliegende Beschwerde am einfachsten ihre Erledigung findet und wobei es nicht erst erforderlich erscheint, in eine weitere Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit die rechtsprechenden Behörden bei der Ertheilung ihres Bescheides in dieser Angelegenheit, wie die geehrte Deputation behauptet, vom Rechte abgewichen seien. Damit gleichzeitig wende ich mich zu dem Votum der Deputation. Da allerdings hat der Herr Berichterstatter am Schlusse seines Vortrages gesagt, daß die Deputation die Beschwerde der Regierung nur zur Berücksichtigung in einem gewissen Sinne unterbreite. Der Herr Berichterstatter hat sich darüber, in welchem Sinne dies geschehe, ausgeschwiegen; er hat nur erklärt, die Deputation beabsichtige nicht, daß die Regierung Veranlassung nehme, den Stadtrath zu Chemnitz anzuweisen, den gezahlten Steuerbeitrag zurückzuerstatten.

Aber, meine Herren, die ganze Argumentation des Herrn Berichterstatter und ebenso die Argumentation, welche in dem Berichte enthalten ist, der ganze Tenor dieses Berichtes mußte schließlich bei der Regierung die Ansicht erwecken, daß die Deputation thatsächlich dahin abziele, der Regierung die Berücksichtigung der Beschwerde in dem Sinne zu empfehlen, daß auch für die Vergangenheit auf irgend eine Weise noch Wandel geschafft werde, und wenn das immerhin nach gewisser Richtung in der Absicht der Deputation gelegen hat, so stelle ich mich gegenüber diesem Ansinnen ganz auf den Standpunkt des Herrn von Watzdorf, daß thatsächlich die Unmöglichkeit vorliegen würde, insoweit einem Beschlusse der Deputation beziehentlich der hohen Kammer zu entsprechen, weil es sich hier um eine res judicata handelt, in welcher die Revisionsinstanz ge-

sprochen hat, und ich frage: was bliebe denn überhaupt für die Regierung noch übrig zu thun, wenn sie veranlaßt würde, noch anderweit in dieser selben Sache materielle Entschließung zu fassen?

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, dieses Ansinnen muß ich allerdings seitens der Regierung zurückweisen.

Ich wende mich nun aber — und das bin ich den rechtsprechenden Behörden gegenüber der ganzen Haltung und Fassung des Berichtes nach schuldig — ich wende mich nun zum Inhalte des Berichtes und zu der Beweisführung, die seitens der Deputation und speziell seitens des Herrn Berichterstatters gebraucht worden ist, um etwas Geringeres nicht nachzuweisen, als daß die rechtsprechenden Behörden gegen gesetzliche Bestimmungen gehandelt haben, und daß auch das Ministerium des Innern nicht dazu gelangt ist, auszusprechen, daß die ortsgesetzlichen Bestimmungen nicht respektirt worden seien. Der Bericht geht davon aus, meine Herren, unter Bezugnahme auf § 25 des vorliegenden Regulativs, daß einmal dieses Regulativ in der gegebenen Fassung überhaupt nicht hat Anlaß geben können, den Agiogewinn — wenn ich mich einmal kurz so aussprechen darf — zur Besteuerung heranzuziehen, und zwar um deswillen, weil Ueberschüsse, die von den Gesellschaften durch Kapitalvermehrung gemacht werden, nach den bestehenden Grundsätzen, die bezüglich der Staatseinkommensteuer gelten, nie zur Besteuerung herangezogen werden können, soweit sie eben im Agiogewinne sich kennzeichnen, da derartige Agiogewinne den Charakter als Gewinne überhaupt nicht an sich tragen. Das ist der eine Punkt der Argumentation.

Ich möchte nun bitten, meine Herren, sich doch einmal den § 25 des Chemnitzer Regulativs nach dieser Richtung anzusehen und wenigstens zu versuchen, ob dieser § 25 einmal ganz ohne Bezugnahme auf das Staatseinkommensteuergesetz nicht auch im anderen Sinne interpretirt werden kann. Es ist gesagt: „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien rc. sind nach den Ueberschüssen zu besteuern", und es wird nun fortgefahren: „welche als Aktienzinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt werden oder andrerseits zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden." Der gezogene Agiogewinn bei der neuen Emission der Sächsischen Maschinenfabrik ist dem Reservefonds überwiesen worden, das steht fest; insofern ist er also als eine Zuwendung für den Reservefonds anzusehen. Er ist ein Ueberschuß nach ganz allgemeinen Begriffen, und es dürfte sich immer fragen, ob man, ohne der Interpretation Zwang anzuthun, nicht ganz im allgemeinen auch die Ansicht vertreten kann, daß es sich hier um Ueberschüsse handelt, die einer Besteuerung wohl unterliegen können.

Nun hat der Herr Berichterstatter — und dasselbe thut der Bericht — sich darauf bezogen: dieser eben gegebene § 25 sei wörtlich entnommen aus dem Gesetze, die Staatseinkommensteuer betreffend. Das gebe ich dem Herrn Berichterstatter vollständig zu. Ich kann aber dem Herrn Berichterstatter in der weiteren Schlußfolgerung nicht folgen und von meinem Standpunkte aus nicht unbedingt zugeben, daß, weil das ganze Regulativ fundamental auf dem Staatseinkommensteuergesetze ruht, die Gemeinde Chemnitz nicht in der Lage gewesen wäre, entsprechende auch grundlegend abweichende Abänderungen in ihrem Regulative zum Ausdrucke und zur Geltung zu bringen; und wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, die Autonomie der Gemeinden reiche nicht so weit, derartige staatsgesetzliche Bestimmungen einer entsprechenden Aenderung zu unterwerfen, so kann ich von meinem Standpunkte und meiner Erfahrung aus diese Ansicht als eine zutreffende nicht bezeichnen. Die Gemeinden sind gerade auf dem Gebiete des Anlagenwesens allerdings autonom; sie haben das Recht — selbstverständlich innerhalb der Grenzen, die die Staatsgesetze ziehen —, autonome Bestimmungen auch wegen der Veranlagung einzuführen, und ich kann nicht zugeben, daß in dieser Modifikation, die die Stadt Chemnitz gebracht hat und in der angewendeten Interpretation eine ungesetzliche Abweichung von den grundlegenden Bestimmungen der Staatseinkommensteuer zu erblicken sei. Ich möchte auch noch weiter gehen, meine Herren: es ist seitens der Regierung — und es ist, glaube ich, auch dieser Grundsatz seitens der hohen Kammer gebilligt worden — es ist seitens der Regierung wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswerth erscheine, das Prinzip des Staatseinkommensteuergesetzes nicht allenthalben und schablonenmäßig auf die Regulirung der Gemeindeanlagen zu übertragen.

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, von meinem Standpunkte aus möchte ich vor allen Dingen behaupten, daß die Gemeindeautonomie bezüglich der Veranlagung innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Raumes allerdings anzuerkennen ist und auch gegenüber dem hier speziell vorliegenden Falle. Es war also nach Ansicht der Regierung die Gemeinde wohl in der Lage, in dieser Beziehung Aenderungen und Interpretation eintreten zu lassen. Ob diese Interpretation nach dem allgemeinen

Standpunkte der Judikatur eine zutreffende sei, eine richtige sei, das ist eine andere Frage.

Ich komme aber nunmehr, weil der Herr Berichterstatter das ausdrücklich betont hat, auf die Judikatur zu sprechen. Der Herr Berichterstatter sagt, die Rechtsprechung wäre sich eigentlich, wenigstens soweit die maßgebende Rechtsprechung in Betracht kommt, darüber klar, daß der Nennwerthsgewinn einer Besteuerung überhaupt nicht unterzogen werden könne. Die erste Autorität und die der Regierung und dem Ministerium des Innern nächstliegende Autorität ist selbstverständlich das Königl. Finanzministerium. Ich möchte aber, wenn Herr von Schönberg und auch Herr von Watzdorf darin eine Inkongruität erblicken wollen, daß das Ministerium des Innern gerade bezüglich des Abgabenwesens und der Berechnung der Steuerpflicht in dieser Frage andere Ansichten vertrete, mir erlauben, doch darauf hinzuweisen, daß diese Ansichten doch auf ganz anderen Grundlagen bestehen. Das Finanzministerium urtheilt nur in Angelegenheiten der Staatseinkommensteuer, und nur in Angelegenheiten der Staatseinkommensteuer ist dieser Grundsatz, den Herr von Schönberg und die Deputation vertritt, seitens des Finanzministeriums aufgestellt worden. Aber bezüglich der Kommunalbesteuerung ist das Ministerium des Innern die zuständige Behörde, und wenn ein Regulativ die Handhabe immerhin bietet, daß die Gemeinden eine derartige Interpretation belieben, wie es in Chemnitz der Fall ist, so kann das Ministerium wohl auch, ohne inkonsequent zu werden, ohne in Widerspruch zu treten mit dem Finanzministerium, von seinem Standpunkte aus die Anschauungen vertreten, oder die Anschauungen billigen, die seitens der Unterinstanzen bezüglich der Gemeinden wegen der Veranlagung vertreten werden. Also insofern, glaube ich, um das nochmals zu betonen, einen Widerspruch, einen unbedingten Widerspruch zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern bezüglich der fraglichen Rechtsprechung nicht zugeben zu können.

Es hat nun weiter der Herr Berichterstatter und ebenso auch der Bericht auf die sonst bestehende Judikatur Bezug genommen. Ich gehe auf die Entscheidung des römischen Kassationshofes nicht ein.

(Heiterkeit.)

Diese Bestimmungen sind mir nicht bekannt, aber für uns liegt das Material viel näher. Die Judikatur — und da namentlich allerdings auch die sächsische Judikatur — die Judikatur hat thatsächlich bisher darin bestanden in Sachsen, daß gerade im einzelnen Falle der hier vorliegenden Art schon wiederholt seitens der Kreishauptmannschaft Zwickau im Vereine mit dem Kreisausschusse der Grundsatz aufgestellt worden ist, den wir jetzt in der Revisionsinstanz gedeckt haben. Das ist die sächsische Judikatur. Nun verweist der Herr Berichterstatter auf die Judikatur beim Reiche, beim Reichsgerichte und auf die Judikatur beim preußischen Oberverwaltungsgerichtshofe. Die Judikatur beim Reichsgerichte, meine Herren, das ist auch schon zutreffend, glaube ich, von der Stadt Chemnitz vorgeführt worden, die kann insofern nicht als vollständig ausschlaggebend erachtet werden, weil bei derselben es sich um einen Civilrechtsfall handelt. Gegenwärtig handelt es sich aber um einen Verwaltungsfall. Aber ich sehe nicht ein, warum wir nicht auf die Judikatur uns beziehen können, die beim preußischen Oberverwaltungsgerichtshofe besteht. Mit demselben Rechte glaube ich, wie der Herr Berichterstatter auf die Judikatur des Reichsgerichts in einer preußischen Einkommensteuerangelegenheit sich bezogen hat, ich glaube, mit demselben Rechte kann sich die sächsische Regierung auf die Judikatur beziehen, wie sie beim Oberverwaltungsgerichte in Preußen besteht, und das preußische Oberverwaltungsgericht, das möchte ich noch ergänzen, hat nicht bloß in einem Falle die Ansicht vertreten, daß der Agiogewinn zu versteuern sei, sondern es sagt dasselbe auch die Autorität, die der Herr von Schönberg für sich in Anspruch nimmt, der preußische Justizrath Staub ausdrücklich: „Der preußische Oberverwaltungsgerichtshof bejaht die Frage der Steuerpflicht konstant.“ Also es ist dies eine wirklich bestehende Uebung beim Oberverwaltungsgerichtshofe.

Nun hat endlich noch der Herr von Schönberg und ebenso der Bericht sich berufen und ganz wesentliches Gewicht gelegt auf das Urtheil der anerkannten juristischen Autorität des Herrn Justizraths Staub in Berlin. Ja, meine Herren, wenn es sich um eine Judikatur handelt, um Rechtsprechung, so glaube ich, kann man wenigstens zum Beweise für seine Ansichten der Richtigkeit einer Entscheidung, wenn man von Judikatur reden will, nicht auf die Ansicht eines Rechtslehrers sich beziehen, da diese Ansichtäußerung nie geeignet ist, positives Recht zu schaffen, nicht als eine Entscheidung selbst anzusehen ist. Aus diesem Grunde möchte ich auch die Bezugnahme auf den Staatsrechtslehrer Herrn Staub bei aller Anerkenntniß der Autorität nicht als eine insoweit zutreffende bezeichnen, daß thatsächlich dadurch der Beweis geliefert werde, wir hätten in diesem Falle gegen bestehendes Recht entscheiden lassen, beziehentlich selbst entschieden.

Nun, meine Herren, hat der Herr Berichterstatter weiter gesagt, das Ministerium des Innern hätte in der Be-

schwerdeinstanz dahin entschieden, daß die Beschwerde des sächsischen Maschinenbauvereins zu Chemnitz unbegründet sei. Ich möchte doch das richtig stellen. Meine Herren! Gerade nach dem Wortlaute, wie er auch über die betreffende Verordnung im Berichte enthalten ist, ist nicht gesagt worden, daß die Beschwerde eine unbegründete sei; es ist nur gesagt worden, das Ministerium des Innern hätte nach § 32 des Organisationsgesetzes sich nicht in der Lage befunden, die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben, weil es nicht der Ansicht sein könne, daß gegen klares Recht, beziehentlich gegen klare Rechtsnormen entschieden worden sei. Es ist das immerhin ein Unterschied. Ich bemerke, meine Herren, der Grundsatz besteht bezüglich der Revisionsinstanz, daß in der Hauptsache die nachprüfende Behörde in der Revision nur reformiren kann und zur Reform in der Hauptsache berechtigt ist, eben wenn die Vorinstanz gegen klares Recht, gegen klare Rechtsnormen entschieden hat, und wenn das Ministerium, wie ich ausgeführt zu haben glaube, und wie es auch in der Verordnung ausgesprochen worden ist, der Ansicht war, daß die Frage, um die es sich handelt, in einer Weise entschieden worden ist, die wenigstens nicht ungerechtfertigt sei, daß die unteren Instanzen, wie gesagt, nicht gegen positives Recht entschieden haben, so war das Ministerium überhaupt nicht in der Lage, materiell noch einmal Entschließung zu fassen.

Ganz anders, meine Herren, steht das Ministerium der Frage gegenüber, ob es, wenn es selbst in zweiter Instanz entschließen sollte, sich auf den Standpunkt gestellt hätte, den die Kreishauptmannschaft eingenommen hat. Aber weil wir eben sagen, meine Herren, das muß ich immer wieder betonen, hier steht Ansicht gegen Ansicht, hier stehen Rechtsgrundsätze gegen Rechtsgrundsätze, hier stehen sich verschiedene Judikaturen gegenüber, konnten wir nicht aussprechen, waren wir nicht in der Lage auszusprechen, die Vorinstanz habe unbedingt falsch entschieden. Das ist der Grund gewesen, meine Herren, warum wir überhaupt nicht zu einer Kassation gelangt sind.

Anlangend nun, meine Herren, die vorliegenden Vermittelungsanträge, für deren Einbringung die Regierung nur dankbar ist, so kann ich allerdings sagen, daß wohl in Erwägung zu ziehen sein wird, ob in Zukunft nicht den Behörden anempfohlen werden soll, die Grundsätze zu adoptiren, die seitens der geehrten Deputation bezüglich der Freilassung dieses Agiogewinns als allein richtig bezeichnet worden sind. Und wenn, was auch der Herr von Schönberg besonders hervorgehoben hat, das neue Handelsgesetzbuch oder vielmehr die Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuche sich nach der Richtung ausgesprochen hat, daß die Bezeichnung des Mehrertrages aus einer Emission von Aktien nicht als eigentlicher Gewinn anzusehen sei und auch nicht als solcher daher versteuert werden könnte, meine Herren, so ist das nunmehr, nachdem das Handelsgesetzbuch unter dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, allerdings eine neue Rechtsnorm, und unter dem Einflusse dieser neuen Rechtsnorm werden nach meiner Ansicht allerdings die Behörden gehalten sein, bezüglich der Steuerpflicht des Agiogewinnes sich voraussichtlich auf einen andern Standpunkt zu stellen als der ist, welchen bisher der Stadtrath zu Chemnitz vertreten hat. Ich bemerke, die Regierung erkennt an, daß die Frage durchaus nicht zweifelsfrei gewesen ist, auch noch nicht zweifelsfrei ist, aber nach der jetzt geschaffenen Rechtslage gerade gegenüber dem Handelsgesetzbuche muß es angezeigt erscheinen, daß die Gemeindebehörden anders Recht sprechen in Zukunft, oder andere Grundsätze in Zukunft anwenden, als wie gegenwärtig seitens der Stadtgemeinde Chemnitz bezüglich des Agiogewinnes vertreten worden sind.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Schröder!

Oberbürgermeister Dr. **Schröder:** Meine sehr geehrten Herren! Nach den erschöpfenden Ausführungen, die eben Se. Excellenz der Herr Minister gegeben hat, ist es schwer, noch etwas Neues hinzuzufügen.

Meines Erachtens liegt die Sache vor allem nach zwei Richtungen hin recht klar. Wenn irgend etwas aus dem Deputationsberichte hervorgeht, so ist es unbedingt die Schwierigkeit der Materie, die Zwiespältigkeit der Meinungen. Autorität steht gegen Autorität, und ich meine, schon dieser Umstand sollte uns außerordentlich vorsichtig machen, unsererseits Stellung zu nehmen. Zu diesem Umstande kommt noch die zweite wesentliche Thatsache, daß nämlich im geordneten Instanzenzuge bereits die Behörden entschieden haben, daß insofern res judicata vorliegt, und daß vor allem vom 1. Januar 1901 ab, wenn der Oberverwaltungsgerichtshof ins Leben getreten sein wird, auch sicher in dieser Sache res judicata vom Oberverwaltungsgerichte geschaffen werden wird. Ich meine deshalb, es ist ganz besonders schwierig und es ist in hohem Grade bedenklich, wenn wir in einer so umstrittenen Rechtsfrage, in einer rechtlichen Kontroverse, die bereits von den zuständigen Behörden endgültig entschieden worden ist, unsererseits in der Kammer Stellung nehmen wollten. Ich meine, schon aus diesen Gründen kann man keinesfalls dem Antrage der Deputation zustimmen, sondern man muß den Antrag unbedingt ablehnen, und ich würde

meinerseits den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Beutler vorziehen, bei dem man der Königl. Staatsregierung in ganz zweifelsfreier Weise freie Hand zur Erwägung läßt, ob in Zukunft die Besteuerung des Agioertrages nachgelassen sein soll oder nicht.

Nur ganz kurz will ich auf die materielle Seite der Sache eingehen. Meines Erachtens — und das habe ich schon im Anfange meiner Ausführungen gesagt — ist sie materiell außerordentlich schwierig, und ich möchte sie keinesfalls jetzt in dieser Stunde entscheiden; es kommt eben auf die einschlagende Ortsgesetzgebung an. Aber ich möchte doch einige Gesichtspunkte hier vorbringen, die, wie ich fürchte, sonst zu kurz kommen könnten, nach dem der Herr Berichterstatter in ausführlicher Weise auf die gegentheiligen Gesichtspunkte eingegangen ist.

Was ist an und für sich Gewinn? Ich glaube, man definirt Gewinn vollständig zutreffend, wenn man sagt, Gewinn ist die Differenz zwischen Selbstkosten und Erlös. Wenn nun bei Aktiengesellschaften das Beitrittsrecht zu ihnen bezahlt und das Recht der Betheiligung an der Aktiengesellschaft erworben wird, wenn also neue Aktien ausgegeben werden, meine Herren, dann ist meines Erachtens der Selbstkostenpreis für die Gesellschaft derjenige Werth, mit dem sie die Aktien in ihre Vermögensausweise, in ihre Vermögensrechnungen einstellt. Nun stellt die Aktiengesellschaft, wenn sie neue Aktien begiebt, die Aktien ein zum Nennwerthe, also folgt meines Erachtens schon daraus, daß dasjenige, was über den Nennwerth hinaus liegt, Gewinn ist. Es ist sehr bezeichnend — das hat der Herr Berichterstatter nicht vorgelesen —, daß im 32. Bande der Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen, die so oft zitirt wurden — wenn der Herr Präsident gestattet, verlese ich diesen kurzen Satz — ausdrücklich gesagt wird:

> „Ein Gewinn im weiteren Sinne des Wortes liegt vor, sowohl wenn die Aktien bei der ersten Gründung über den Nominalbetrag gezeichnet werden, als auch, wenn dies bei der neuen Ausgabe geschieht."

Wovon handelt die fragliche Reichsgerichtsentscheidung? Es ist ein Civilrechtsfall, wie Se. Excellenz der Herr Minister schon hervorgehoben hat, und zwar behauptet ein Beamter, der vertragsmäßige Ansprüche auf Tantième hat, daß die Tantième auch vom Agiogewinne bezahlt werden müsse. Meines Erachtens stellt das Reichsgericht vollständig zutreffend fest, tantièmepflichtiger Gewinn, tantièmepflichtig nach preußischem Rechte ist das Agio nicht, aber deshalb wird meines Dafürhaltens nicht festgestellt, daß das Agio kein Gewinn im Sinne des Steuergesetzes von Chemnitz ist. Das Agio ist auch kein vertheilbarer Gewinn, dies allerdings erst seit dem Erlasse des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884. Erst das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 setzt fest, daß der Agiogewinn, der Agioertrag dem Reservefonds zugeführt werden muß. Wozu wird das Agio denn dem Reservefonds zugeführt? Auch der Reservefonds ist zweifellos dazu bestimmt, im letzten Grunde die Dividende der Aktionäre dauernd zu erhöhen. Mithin folgt meiner Meinung nach auch daraus, daß das Agio ein Gewinn ist. Nun wird weiter behauptet, es ist kein Geschäftsgewinn. Es spricht zunächst schon die Vermuthung dafür, daß alles, was eine Handelsgesellschaft thut, daß ihre geschäftliche Thätigkeit in den Bereich ihrer Handels- und Erwerbsthätigkeit hineinfällt, und bei dem Agio liegt meines Erachtens die Sache noch besonders einfach. Im Agio verwirklicht sich der Gesammtfortschritt des Geschäftes und der Gesellschaft, der Gesammtfortschritt, den das Geschäft unter ihrer bisherigen Thätigkeit genommen hat. Dieser Gesammtfortschritt wird in Geld umgesetzt, wird versilbert.

Wenn aber das so ist, wenn das Agio nichts anderes ist, als die Versilberung dieses Gesammtfortschrittes, dann läßt sich nicht bestreiten, daß der Agiogewinn Geschäftsgewinn und als solcher Ueberschuß ist. Auch hier kann man für das Gegentheil nicht mit der Reichsgerichtsentscheidung auf Seite 246 operiren.

Diese Entscheidung erklärt dort den Inhalt der §§ 7, 8 flg. des preußischen Steuergesetzes aus badischen Vorbildern und stellt dabei fest, daß nach dem preußischen Steuergesetze vom 24. Juni 1891 der Ueberschuß als Jahreseinkommen, als Jahreseinnahme zu denken und zu behandeln ist. Meine Herren! Diese Beschränkung liegt für uns in Sachsen nicht vor, und der Deputationsbericht kommt vollständig in Widerspruch mit sich selbst, wenn er ausführt, die preußische Oberverwaltungsgerichtsentscheidung gelte nicht für uns, da sie die preußischen Verhältnisse betreffe, aber die Reichsgerichtsentscheidung passe für uns. Nun, meine Herren, die Reichsgerichtsentscheidung paßt auch nur für die preußischen Verhältnisse; das ist dasselbe Verhältniß. Meines Erachtens gilt das, was der Bericht über das Oberverwaltungsgerichtserkenntniß ausführt, ebenso für das Urtheil des Reichsgerichtes.

Recht deutlich wird die Natur des Agioertrages auch, wenn man sich einmal den entgegengesetzten Fall denkt. Es ist immerhin möglich, eine Aktiengesellschaft müßte ihre Aktien ausgeben — sie braucht dringend Geld — mit einem Disagio vielleicht zu 90 Prozent. Der Fall wäre ja denkbar, er wird nicht leicht vorkommen, aber theoretisch konstruirbar ist die Sache; wenn nun die Aktiengesellschaft mit Disagio die Aktien ausgiebt, dann wird sie zweifellos berechtigt sein, dasjenige als Verlust aus

dem Jahresbruttogewinne zu decken und nicht zu versteuern, was sie unter dem Nennwerthe ausgegeben hat. Sie muß den Nennwerth einstellen, also 100 Prozent, folglich wird der Ersatz der Differenz zwischen Nennwerth und Ausgabekurs nicht steuerpflichtig sein. Ich glaube, wenn man Agio und Disagio gegenüberstellt, wird auch dadurch klar bewiesen, es handelt sich beim Agio um einen Geschäftsgewinn, um einen Ueberschuß.

Aber mag nun die Sache liegen, wie sie will, sie ist schwierig, sie hat für uns den Charakter einer res judicata, es stehen theilweise Autoritäten gegen Autoritäten, und wir können uns darum nur zur Ueberweisung zur Kenntnißnahme entschließen. Es ist im Berichte noch Bezug genommen auf die erste Deputation, die dem Herrn Justizrath Staub, einem auch von mir hochverehrten Juristen, die Eigenschaft zuerkannt haben soll, daß sein Urtheil, das er übrigens für preußische Verhältnisse abgiebt, schlechthin für uns maßgebend sei. Das hat die erste Deputation — ich bin derjenige, der den Bericht entworfen hat — ganz sicherlich nicht gethan, und ich möchte zudem darauf hinweisen, daß in verschiedenen Fragen — ich könnte sie ohne weiteres anführen — das Reichsgericht anderer Auffassung ist, wie Herr Justizrath Staub, und daß Staub mit anderen Gelehrten, wie z. B. in Fragen der Vertheilung der Beweislast mit Geh. Rath Stölzel in Berlin, öfters durchaus verschiedener Meinung ist. Wenn ich mich resumiren darf: bei der Schwierigkeit der Frage, bei dem Vorliegen von res judicata, angesichts der Gründe, die dafür geltend zu machen sind, daß das Agio Geschäftsgewinn und nach Lage des Reichs-, Landes- und Ortsrechtes versteuerbarer Geschäftsgewinn ist, kann ich Sie nur bitten, dem Antrage auf Kenntnißnahme beitreten zu wollen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich werde mich auf die Frage, ob die Entscheidung im Chemnitzer Fall zu Recht besteht oder nicht, nicht einlassen, denn die geehrte Deputation selbst hat sich zum Schlusse mehr oder weniger, wie Herr von Watzdorf hervorgehoben hat, beschieden, daß in dieser Richtung wohl die Kammer kein endgültiges Urtheil abgeben wird, auch daß sie nicht sagen werde, die Entscheidung ist falsch, und die Steuer muß von der Stadt Chemnitz zurückgezahlt werden. Sie will aber, wie es scheint, mit der Ueberweisung zur Berücksichtigung doch nur erreichen, daß unter allen Umständen die Staatsregierung eingreift, und daß Chemnitz das Anlageregulativ im Sinne der Deputation ändern läßt. Wie das nun zu geschehen hat, weiß ich nicht; ob die Deputation sich völlige Klarheit darüber verschafft hat, ist nicht so ganz leicht zu sagen. Bekanntlich können Anlageregulative nur geändert werden auf demselben Wege, wie sie entstehen, das heißt, nur durch übereinstimmende Beschlußfassung von Rath und Stadtverordneten und durch Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Das ist aber in diesem Falle durchaus nicht das Königl. Ministerium des Innern, sondern bekanntlich der Kreishauptmann mit dem Kreisausschusse. Diese sind die Aufsichtsbehörden, und auch diese könnten nur die Abänderung genehmigen, und es könnte passiren, daß, wenn das Königl. Ministerium im Wege der Verordnung verfügt, das Regulativ soll geändert werden, die städtischen Körperschaften von Chemnitz und der Kreisausschuß andrer Ansicht sind und sich weigern, das Regulativ, solange es nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, zu ändern.

Ich weiß nicht, ob das Königl. Ministerium die Angelegenheit für so wichtig und ein so großes Landesinteresse in sich bergend erkennen würde, daß sie nun über diese autonomen Behörden hinweg doch ein anderes generelles Regulativ oktroirt.

Nun, meine sehr geehrten Herren, weshalb ich überhaupt den Antrag, die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, gestellt habe und mich nicht damit genügt habe, einfach gegen den Vorschlag der Deputation zu stimmen und auch gegen den Vorschlag des Herrn von Watzdorf, das ist die Erwägung, daß in dem letzteren Antrage doch manches enthalten ist, was mir sympathisch und der Berücksichtigung werth erscheint. Meine verehrten Herren! Ich gehe von der Ansicht aus, daß das Steuerrecht, das materielle und im wesentlichen auch das formelle Steuerrecht der Städte, durch die Gesetzgebung von 1873 geordnet ist, und daß die gesetzgebenden Faktoren doch sich ängstlichst hüten müßten, so aus dem Stegreif, aus Anlaß eines einzelnen Falles, in das materielle Steuerrecht der Revidirten Städteordnung einzugreifen. Die Revidirte Städteordnung sagt nicht, die Gemeinden müssen eine Einkommensteuer erheben — und nun könnte man ja sagen, wenn es so wäre, Einkommensteuer ist nach unseren Begriffen das und das —, sondern die Revidirte Städteordnung sagt ganz allgemein, daß jedes Mitglied der Gemeinde zu dessen Lasten verhältnißmäßig heranzuziehen ist. Das ist eigentlich das wesentliche Steuerrecht der Revidirten Städteordnung und im § 30 sagt sie ganz allgemein:

„Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden" . . .

so wird das und das; im § 36 wird gesagt:

„Die Bestimmung über den Fuß — auch ein möglichst allgemeines Wort —, nach welchem baare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Ich weise weiter darauf hin, meine Herren, daß das Chemnitzer Gemeindeanlagenregulativ gar kein Gemeindeeinkommensteuerregulativ ist, sondern es bezeichnet sich selbst, wie aus dem Berichte hervorgeht, als „Regulativ, die Aufbringung der Kommunalanlagen in Chemnitz betreffend". Nun hat der Berichterstatter selbst bereits einen Passus aus dem Regulativ hervorgehoben, der klipp und klar von jeder Einkommensteuer absieht und nur eine Vermögenssteuer prädentirt, nämlich falls die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft überhaupt keinerlei Gewinn erzielt hat, doch mit drei Prozent des Aktienkapitals versteuert wird. Wenn man das konstruirt und zergliedert, so ist es nichts anderes als eine Vermögenssteuer, und doch hat der Berichterstatter nicht etwa diese Bestimmung angefochten als illegale, die das Ministerium aufheben müsse, sondern hat sie als zu Recht bestehend anerkannt. Das Chemnitzer Regulativ enthält noch andere Vorschriften, die durchaus nichts mit dem Einkommen zu thun haben; z. B. werden besteuert die Einkünfte vom Grundbesitze in Chemnitz nach der „Ertragsfähigkeit" derselben und nicht nach dem Einkommen. Ich schließe daraus, meine Herren, daß wir uns hüten möchten, durch einen Beschluß, dahingehend, der Königl. Staatsregierung die Petition zur Erwägung zu überweisen, in dem Sinne, wie es der Herr von Watzdorf gethan hat, auf die Königl. Staatsregierung doch einen ziemlich entschiedenen Druck auszuüben, daß sie im Wege der Verordnung oder gar im Wege der Gesetzgebung neue materiell-rechtliche Normen für die Besteuerung in den Gemeinden aufstellen soll. Ich bin um so mehr geneigt, davor zu warnen, als ich in den letzten Worten des Herrn Staatsministers eine gewisse Geneigtheit gefunden habe, wenigstens nachdem das neue Handelsgesetzbuch ganz ausdrücklich untersagt hat, den Agiogewinn als Geschäftsgewinn zu behandeln, für die Zukunft zu bestimmen, daß die Gemeinden diesen Gewinn infolge dessen nicht mehr besteuern dürfen. Ich glaube, selbst dazu wäre keine Veranlassung vorhanden, wenigstens nicht so aus dem vorliegenden Falle heraus. Denn, meine Herren, ich könnte mir durchaus denken, daß gewisse Gemeinden, die zahlreiche Aktiengesellschaften haben, die fortdauernd in Neugründungen und Ausgabe neuer Aktien begriffen sind, ein lebhaftes Interesse daran haben, diesen Gewinn zu besteuern, und ich wüßte effektiv in der Städteordnung keine Bestimmung, welche sie daran hinderte, in dem Gemeindeanlagenregulative zu sagen, der Gewinn der Aktiengesellschaften oder das Einkommen, oder ein Vermögenszuwachs, wenn er erzielt wird durch die Ausgabe von Aktien über Parikurs, ist auch nach der Geltung des neuen Rechtes zu so und so viel steuerpflichtig. Ich glaube kaum, daß sich ein Kreisausschuß finden würde, der diese Vorschrift desavouirte und nicht genehmigte. Es hätte auch kaum einen moralischen Hintergrund ein solches Verbot, denn darüber sind wir wohl Alle im ganzen hohen Hause einig, daß es ein verhältnißmäßig müheloser Vermögenszuwachs der Gesellschaft ist, wenn sie durch Agiogewinn auf Grund der Situation ihrer Gesellschaft Hunderttausende ihrem Vermögen zuführt, und ich wiederhole, ich kann mir keinen Grundsatz denken, der es den Gemeinden von vornherein verböte, diesen bedeutenden Vermögenszuwachs zu besteuern.

Ich glaube, es ist richtiger, wenn man die ganze Petition und die Erörterungen, die darüber gepflogen worden sind, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweist, deshalb zur Kenntnißnahme, und nicht auf sich beruhen läßt, weil ich allerdings weiß, daß im Königl. Ministerium seit Jahren schon Erwägungen gepflogen werden, ob die Gemeindesteuer generell in ausdrücklicherer Weise neu geordnet und mehr ausgestaltet werden soll, als es in der Revidirten Städteordnung geschehen ist. Wie weit diese Erwägungen gediehen sind, entzieht sich meiner Kenntniß, jedenfalls ist die ganze Angelegenheit nicht mehr werth, denn als Material zu dienen für die künftige Gesetzgebung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mich aus naheliegenden Gründen bis jetzt zurückgehalten und den übrigen Herren den Vortritt lassen wollen, und habe das, glaube ich, auch nicht zu bereuen gehabt, aber mein Wunsch ist doch vielleicht nicht ungerechtfertigt, daß ich als Angeklagter, als welcher ich glücklicherweise nur zum Theile erscheine, jetzt, bevor der hohe Gerichtshof seinen Richterspruch abgiebt, noch einige Momente ins Feld führe, die mir bis jetzt noch nicht genug hervorgehoben scheinen, gegen die Anschauungen des Berichts der vierten Deputation aber hervorgehoben werden müssen. Ich möchte zunächst der Annahme entgegentreten, als ob die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde eine willkürliche und lediglich auf dem Grundsatze „In dubio pro fisco" aufgebaut gewesen sei, und als ob wir bei dieser Ent-

scheidung das, was wir sonst als unsere vornehmste Aufgabe ansehen, nämlich die Unterstützung unserer Industrie, hier vernachlässigt hätten und uns von dem gewiß sehr schätzenswerthen Wohlwollen dieses in seiner Mehrzahl nicht gerade von Vertretern der Industrie besetzten Hauses für die Industrie übertreffen lassen wollten.

Meine hochgeehrten Herren! Ich habe zunächst Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Metzsch den wärmsten Dank nicht nur für die Behandlung der vorliegenden Frage auszusprechen, sondern auch vor allen Dingen für die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, die er heute ausgesprochen hat, und die als goldene Worte, glaube ich, im Lande von den Gemeinden mit lebhaftester Freude begrüßt werden.

Ich möchte mich nicht zu sehr in Einzelheiten vertiefen, da die Aufmerksamkeit des hohen Hauses schon lange in Anspruch genommen worden ist, aber ich kann meinerseits doch ein gewisses Befremden nicht unterdrücken, daß man in einer Angelegenheit, wo die größten Autoritäten einander gegenüberstehen, mit einer wenigstens nach meinen Erfahrungen sonst nicht immer üblichen Schärfe gerade diejenigen verurtheilt hat, die eine entgegengesetzte Ansicht vertreten. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, inwieweit man den Justizrath Dr. Staub und inwieweit das preußische Oberverwaltungsgericht zu bewerthen hat. Ich kann nicht leugnen, daß mich gerade der Punkt im Berichte befrembet hat, in welchem gesagt ist, „daß der preußische Rechtsanwalt Dr. Staub Chemnitz gegenüber als beachtlich anzusehen sei, eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts aber für die rechtliche Beurtheilung eines der Zuständigkeit sächsischer Behörden unterliegenden Falles eine autoritative Geltung nicht beanspruchen könne". Ueber diesen Widerspruch bin ich nicht recht hinweggekommen.

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter und die geehrte vierte Deputation haben sich allzu sehr unter dem Banne des Einkommensteuergesetzes befunden und nicht beachtet, daß wir, was allerdings auf den ersten Blick nicht so ohne weiteres ersichtlich, in Chemnitz ein Einkommensteuerregulativ haben, das sich von dem Einkommensteuergesetze des Landes in seinen Grundsätzen doch wesentlich entfernt und eine modifizirte Einkommensteuer enthält. Wir haben in den letzten Jahren, wie schon Se. Excellenz auszuführen die Güte hatte, eine Ministerialverordnung bekommen, nach welcher wir davor gewarnt werden, unsere Gemeindeeinkommensteuergesetzgebung der Einkommensteuergesetzgebung des Staates zu sehr anzupassen. Wir sind in Chemnitz so glücklich gewesen, bereits vor 24 Jahren diese Grundsätze zu befolgen, als das Einkommensteuerregulativ von 1876 erlassen worden ist. Was z. B. den Grundbesitz anlangt, so haben wir eine Steuer vom Grundbesitze nach der Ertragsfähigkeit, also eine reine Real- und Objektsteuer. Wenn der Grundbesitz nicht einen Pfennig Reinertrag hat, indem der Besitzer z. B. 6000 M. Ertrag hat, aber 6000 M. Hypothekenzinsen bezahlen muß, so wird trotzdem die Steuer nach der Ertragsfähigkeit von 6000 M. berechnet. Sie haben also nach dieser Richtung in gewissem Sinne eine Vermögenssteuer, aber keine staatliche Einkommensteuer. Wenn ferner z. B. Aktiengesellschaften nicht bis zu 3 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals verdienen, so haben dieselben trotzdem bis zu 3 Prozent Einkommen zu versteuern: wiederum eine gewisse Vermögenssteuer. Wenn ich nun speziell auf § 25, der so vielfach besprochen worden ist, komme, so ist dort ausdrücklich nichts von „Gewinn" gesagt, sondern lediglich von „Ueberschuß". Wir haben gestern das neue Einkommensteuergesetz beschlossen, dort ist eine vorzügliche Definition für das, was man unter Ueberschuß zu verstehen hat, indem es heißt:

„Bei der Berechnung des Jahreseinkommens ist der Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des in Frage kommenden Geschäftsjahres gegenüber dem Stande am Anfange desselben mit in Anschlag zu bringen."

Ich muß aber noch um einen kurzen Augenblick um Ihr Gehör bitten, um den Begriff des Ueberschusses weiter klarzustellen. Der Ueberschuß ist der im Rechnungsjahre vorhandene Mehrwerth des Gesammtvermögens gegenüber dem Vorjahre. Für die steuerliche Veranlagung wird nicht gefragt, wie er zustande gekommen ist, sondern daß er zur Verwendung gekommen ist und wie er verwendet wird, nämlich 1. zur Vertheilung als Dividende, 2. als Verstärkung des Reservefonds und 3. zur Schuldentilgung. Das sind die Kriterien, nach denen die ganze Besteuerung sich richtet. Wir lassen z. B., wenn die Verwendung des gesammten Ueberschusses nicht erfolgt, also z. B. wenn Ueberschüsse auf das nächste Rechnungsjahr vorgetragen werden, diese vollständig frei; andere Ueberschüsse, die benutzt werden zur Bezahlung von Ehren- und Repräsentationsausgaben, Geschenken, Unterstützungen, bleiben ebenfalls vollständig frei: überall das Kriterium der Verwendung. Nun, meine hochgeehrten Herren, ist schon die Bezugnahme darauf zurückgewiesen worden, wie das Reichsgericht einen ähnlichen Fall behandelt habe. Ich lasse mich darauf nicht wieder ein. Ich will aber, wenn der Herr Präsident mir gestattet, dagegen wörtlich die bezügliche Deduktion des preußischen Oberverwaltungsgerichts hier anführen:

„Die Vermuthung streitet dafür, daß die geschäftliche Thätigkeit einer Erwerbs- und Handelsgesellschaft sich in Ausübung ihres Gewerbes vollzieht. Insbesondere bildet die Beschaffung der Geldmittel zum Betriebe einen sehr wesentlichen Theil des Geschäftsbetriebes."

Dieselbe Entscheidung hat das österreichische Oberverwaltungsgericht jetzt herausgegeben, und in der Denkschrift zum Handelsgesetzbuche, auf welches sich hauptsächlich der Bericht mit bezieht, steht, daß die Ausgabe neuer Aktien meistens bei günstiger Geschäftslage und unter Benutzung einer zeitweiligen Konjunktur beschlossen und ausgeführt werde. Da sehen Sie ganz genau: der Agiobetrag ist auch nach der Denkschrift ein reiner Spekulationsgewinn, der dadurch erlangt wird, daß man günstige Konjunkturen benutzt. Ich freue mich, daß der Herr Berichterstatter die Liebenswürdigkeit hat, durch den soeben erfolgten Zuruf das auch anzuerkennen. Es gehört doch z. B. ebensowenig zum Geschäftsbetriebe der Sächsischen Maschinenfabrik der Kauf und Verkauf von Grundstücken. Wenn ein solcher Gewinn aber gemacht wird — und die Sächsische Maschinenfabrik ist, soviel ich weiß, demnächst in der Lage, einen großen Gewinn dieser Art zu machen, worüber wir uns sehr freuen —, so geht er mit in die Bilanz und vermehrt den Ueberschuß, er wird mit als Dividende vertheilt oder fällt in den Reservefonds oder wird zur Schuldentilgung verwendet und wird als solcher dann steuerpflichtig. Ebenso ist es, wenn Aktiengesellschaften Werthpapiere verkaufen, die im Kurse gestiegen sind; da ist kein Zweifel, der Kursgewinn beim Verkaufe vermehrt die Dividende und wird als solcher steuerpflichtig.

Meine hochgeehrten Herren! Ich verzichte auf alles weitere; nur neu war mir noch, daß man der Einstellung des Agiogewinnes unter die Passiven die Bedeutung beilegt, daß er aus diesem Grunde nicht steuerpflichtig sei, daß man also, meine Herren, was mir neu war, Aktien mit Agiobetrag ausgiebt, um Schulden zu machen.

Ich bin am Schlusse und würde mich sehr freuen, wenn ich nicht vergeblich versucht hätte, den Beweis zu führen, daß unsere erstinstanzliche Entscheidung auf wohlbeachtlichen und wohlerwogenen Gründen beruht habe, und daß hiernach der Antrag der geehrten vierten Deputation nicht gerechtfertigt erscheint. Ich bedauere nur das eine, wohl annehmen zu müssen, daß ich bei der Abstimmung mich der Stimme zu enthalten habe.

Präsident: Nach § 17 der Landtagsordnung muß ich das allerdings bestätigen. — Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Bei der vorgerückten Zeit werde ich mich nur auf zwei Worte beschränken. Ich hielt es aber doch für nicht ganz unangemessen, nachdem so viele gewichtige Stimmen sich gegen den Antrag der Deputation ausgesprochen haben, auch meinerseits noch ein paar Worte zu gunsten der Deputation sagen zu dürfen. Nachdem ich den Bericht sowohl der geehrten Deputation als auch den der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz genau durchgelesen, habe ich doch zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß dem Antrage der geehrten Deputation beizustimmen sei. Ich gehe, trotzdem die Deputation die Angelegenheit zur Berücksichtigung empfohlen hat, doch nicht soweit, etwa anzunehmen, als wenn die Angelegenheit eine rückwirkende Kraft haben solle, als wenn eine Rückzahlung der nicht zu Recht bestehenden Zahlungen stattfinden solle. Im Gegentheil, ich glaube, daß davon nicht die Rede sein kann, und daß der Ausdruck „zur Berücksichtigung" nur das bedeuten soll, daß die Deputation der Ansicht ist, daß voll und ganz der Ansicht der Petition und dem Berichte der Handelskammer Chemnitz zuzustimmen sei. Ich bin weit entfernt, zu bezweifeln, daß einer Stadt das Recht zusteht, autonome Bestimmungen dahin zu fassen, daß sie von dem Einkommensteuergesetze abweichen dürfe. Es ist mir aber nicht gelungen, hier vollständig klare und unzweideutige Bestimmungen in dem Regulativ zu finden, welche es erkennen ließen, wonach von der Einkommensteuer entschieden abzuweichen sei. Meiner Ansicht nach ist der § 25 des Regulativs allein maßgebend, und dieser Paragraph ist vollständig abgeschrieben aus dem Einkommensteuergesetz, und wenn ich damit den § 4 vergleiche, so muß ich zu der Ueberzeugung gelangen, daß der sogenannte Agiogewinn, wie die Petition behauptet, nicht zu besteuern, und daß auch bei dieser Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu verfahren sei. Denn es stehen in § 4, wenn ich mir gestatten darf, diese kurzen Worte zu lesen:

„Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben ꝛc., sind mit dem der Staatssteuern unterliegenden Einkommen zur Klassensteuer voll heranzuziehen."

Es wird hier auf die Staatssteuer Bezug genommen, die Staatseinkommensteuer aber nimmt keine Rücksicht auf solche Agiobetriebe. Ich glaube, daß es auch ganz richtig ist, denn ich möchte doch glauben, daß ein solcher Agiogewinn, welcher wie überhaupt der Gewinn, durch die Ausgabe einer neuen Aktiensumme erzielt wird, nur als ein Kaufgeschäft zu betrachten ist. Man verkauft Aktien und bekommt dafür eben das Geld, und in diesem Falle ist der Betrag eben zum Kurse von 153 Prozent bezahlt worden. Daß davon

das sogenannte Agio besteuert werden soll, ist nirgends gesagt. Meiner Ansicht nach ist es aus den Motiven nicht zu entnehmen. Der Bericht der Handelskammer exemplifizirt unter anderm auf einen analogen Fall und nimmt an, daß, wenn z. B. ein Theilhaber eintritt in eine Gesellschaft und 100,000 M. einzahlt, wovon 50,000 M. zu gleicher Zeit zum Reservefonds geschlagen werden, daß in diesem Falle nicht davon die Rede sein könne, daß von den 50,000 M. eine Einkommensteuer erhoben werde. Ich glaube also doch nach alledem, was ich aus dem Berichte der Deputation sowohl als der Handelskammer entnommen habe, bei der Behauptung stehen bleiben zu müssen, daß dem Antrage der geehrten Deputation zuzustimmen ist.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine hochverehrten Herren! Eigentlich müßte das Herz einem Professor bei einer solchen Verhandlung wie dieser vor Freude hüpfen. Aber so groß die Versuchung für mich ist, nun auch in juristische Auseinandersetzungen mich zu vertiefen, zähme ich die Lust dazu und möchte den Herren in meiner Eigenschaft als Rechtslehrer ein gutes Beispiel geben, indem ich auf jede weitere juristische Ausführung Verzicht leiste.

Die Debatte hat ja einen sehr eigenthümlichen Verlauf genommen. Die Petition geht auf einen in der Vergangenheit liegenden Fall, und die Petenten wollen offenbar Geld haben.

(Heiterkeit.)

Ich glaube nicht, daß sie an der Doktorfrage ein lebhaftes Interesse besitzen. Nun hat man bereits ausgesprochen: nur pro futuro, nicht über die Vergangenheit wollen wir reden. Meine Hoffnung, daß die Herren von Chemnitz aus Freiwilligkeit und Gnade zurückgewähren werden, ist wohl ziemlich ausgeschlossen. Also hat unsere langathmige Debatte für die Petenten das sachliche Interesse ziemlich eingebüßt. Die Debatte pro futuro stellt sich dar, wenn ich Herrn von Watzdorf richtig verstanden habe, als eine Debatte über die Interpretation des Chemnitzer Regulativs, nämlich in der Richtung, daß dieses in der Zukunft zutreffender, und zwar in der Weise ausgelegt werden soll, wie es der Herr Berichterstatter entwickelt hat. Denn auch Herr von Watzdorf hat sich diesen Ausführungen, soweit sie Rechtsausführungen waren, im wesentlichen angeschlossen. Auch ich schließe mich ihnen an. Die Debatte ist aber dann weiter geworden zu einer Debatte de lege ferenda, indem nämlich dem Antrage des Herrn von Watzdorf die Auslegung gegeben wird, es solle durch diesen Antrag die Besteuerungsfähigkeit eines Gewinns, den man eine Kapitalvermehrung nennen könnte, nicht verschränkt werden. Ich glaube, daß wir doch gut thun, den Wünschen des Herrn Oberbürgermeisters Beutler nicht Folge zu geben und nicht nur zur Kenntnißnahme die Sache an's Ministerium zu überweisen; und zwar spreche ich dafür und damit zugleich für den Antrag Watzdorf, weil ich nicht ministerieller sein will als das Ministerium selbst. Wenn es den Antrag Watzdorf seinerseits billigt, wenn es die Sache aus den vorgetragenen und weitläufigen Erörterungen für erwägenswerth erachtet, so mag das Ministerium die Sache erwägen. Was dabei herauskommen wird, wissen wir alle nicht; ich habe aber das gute Zutrauen, daß etwas sehr Schönes herauskommen wird, und bitte daher, den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters abzulehnen.

Präsident: Herr Geh. Rath Meusel!

Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Zunächst möchte ich gegenüber einer Aeußerung des Herrn von Watzdorf feststellen, daß innerhalb der vierten Deputation bereits vor Feststellung des Berichtes — von der Mehrheit kann ich das versichern — ausgesprochen worden ist, daß dieser Antrag nicht die Wirkung haben soll, daß eine Rückzahlung der Steuer an die Sächsische Maschinenfabrik erfolgt. Ich hoffe, daß mir Herr von Watzdorf das glauben und seine abweichende Ansicht ändern wird.

Im übrigen werde ich ebenfalls auf die vorliegende Rechtsfrage nicht eingehen, obwohl ich das ursprünglich beabsichtigt hatte. Es würde das bei der vorgerückten Zeit zu weit führen.

Das Entscheidende in dieser Sache ist für mich von Anfang an das gewesen, daß in der nämlichen Frage von verschiedenen Behörden des Landes verschieden entschieden wird. Das erzeugt meines Erachtens nothwendiger Weise ein Gefühl der Rechtsunsicherheit. Für die Zukunft, vom 1. Januar 1901 ab, wird sich die Sachlage dadurch ändern, daß das Oberverwaltungsgericht das letzte Wort sowohl in Bezug auf die Staatseinkommensteuer, als auch in Bezug auf die kommunale Besteuerung zu sprechen haben wird, und es wird das dahin führen, daß eine gleichmäßige Behandlung stattfindet. Für jetzt sind nur die Stände in der Lage, auf eine gleichmäßige Behandlung dieser Frage hinzuwirken. Es ist das nicht nur das gute Recht, sondern meines Erachtens auch die Pflicht der Ständeversammlung, und wenn man auf diesem Standpunkte steht und sich weiter der Rechtsansicht zuneigt, die von der Deputation vertreten wird, dann, glaube ich, muß man auch den entschiedensten Ausdruck wählen und muß die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Was den Antrag des Herrn von Watzdorf anlangt, so möchte ich doch gegen ihn geltend machen, daß er in die Autonomie der Gemeinden entschieden eingreift. Es ist mir nicht recht verständlich, wie sich der Herr Staatsminister, der die Autonomie der Gemeinde so sehr betont hat, mit diesem Antrage einverstanden erklären kann, der darauf hinausgeht, daß die Gemeinden veranlaßt werden sollen, ihre Regulative zu ändern. Meine Herren! Dieser Standpunkt ist der Deputation ganz fern geblieben; die Deputation hat es bloß mit den Entscheidungen zu thun gehabt und nicht mit der Aufstellung der Regulative.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich wollte nur dem Herrn Geh. Rath Dr. Wach bemerken, daß ich mit meinem Antrage nicht ministerieller war und sein wollte, als Se. Excellenz der Herr Staatsminister, vielmehr nur noch etwas mehr und energischer als Se. Excellenz der Herr Staatsminister die Autonomie der Gemeinden habe wahren wollen, d. h. abwehren wollte eine Ministerialverordnung, die in die Ortsgesetzgebung eingriff. Ich meine, so war mein Antrag zu verstehen, und ich bitte Herrn Geh. Rath Dr. Wach doch noch einmal zu erwägen, ob er nicht selbst für meinen Antrag stimmen möchte.

(Geh. Rath Dr. Wach: Ich bedauere.)

Präsident: Dafern niemand mehr das Wort begehrt, — schließe ich die Debatte mit Vorbehalt des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Meine hochverehrten Herren! Es hat mir aus der Entgegnung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers herausgeklungen, als hätte die Deputation mit ihrem Berichte eine gewisse Hostilität an den Tag legen wollen. Die hohe Kammer kann überzeugt sein, daß uns das fern gelegen hat. Aber ich bitte zu berücksichtigen, daß wir uns über die Frage des Schutzes des nach der Ueberzeugung der Beschwerdeführer verletzten Rechtes auszusprechen hatten und da kann man doch nur mit Ja oder Nein antworten. Nach Ansicht der Deputation deckt sich aber das Verfahren des Stadtrathes zu Chemnitz gegenüber der mehrgenannten Aktiengesellschaft weder mit dem Ortsgesetze, noch mit den hereingezogenen, vorbildlichen landesgesetzlichen Bestimmungen, und wenn der geehrte Herr Vorstand der Stadtgemeinde Chemnitz, auf dessen Einwendungen ich nicht weiter eingehen will, uns einen Vortrag gehalten hat über den Charakter des Emissionsüberschusses und dabei zu dem Schlusse gekommen ist, daß Chemnitz nach Maßgabe des dortigen Anlageregulatives berechtigt sei, einen Ueberschuß aus Agiobeträgen der gedachten Art — er sagt fälschlich immer Agiogewinn — als steuerbares Objekt zu konstruiren, so muß ich dagegen darauf beharren, daß das mit den ortsgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche steht; denn das können Sie mir auch als Nichtrechtskundigen nicht bestreiten, daß, wenn in dem Handelsgesetz vom 10. Mai 1897 unter §§ 261 und 262 in Uebereinstimmung mit dem Aktiengesetze von 1884, vorgeschrieben wird, daß Agiobeträge, welche durch die Ausgabe von Aktien über Parikurs erlangt werden, keinen Gewinn darstellen, daß diese Agiobeträge unter die Passiven gehören und niemals Bilanzwerthe darstellen, damit unter allen Umständen der Begriff des Ueberschusses und damit auch wieder die Möglichkeit, diese Beträge als Ueberschuß zu besteuern, entfällt. Wenn wir, wie es scheint, in der Kammer gegenüber dem Antrage des Herrn von Watzdorf unterliegen werden, so muß ich doch auf das Bestimmteste erklären, und hoffe, daß ich mich in Uebereinstimmung mit der Deputation befinde, daß wir, was selbstredend ist, von dem, was wir deduzirt haben, als richtig vollständig überzeugt sind, und daß wir von unseren Anträgen keinen Schritt zurücktreten und muß somit die hohe Kammer um Beitritt zu unseren Anträgen ersuchen.

Präsident: Meine Herren! Die Debatte ist geschlossen. Wir gehen zur Abstimmung über. Ich werde zunächst über den Antrag Beutler abstimmen lassen, der von dem Deputationsantrage am weitesten sich entfernt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag Beutler sind, sitzen zu bleiben, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, sich zu erheben.

Mit ganz überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zur Abstimmung über den Antrag des Herrn von Watzdorf, den ich wohl nicht noch einmal zu verlesen brauche. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag Watzdorf sind, sitzen zu bleiben, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag Watzdorf ist gegen 10 Stimmen angenommen; hiermit ist der Deputationsantrag gefallen.

Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 9. April 1900, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes

über Familienanwartschaften betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 182.)

3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Landgerichtsexpedienten Hans Stark in Freiberg um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln. (Drucksache Nr. 164.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Rittergutsbesitzer von Herder und Herrn Kammerherrn von Schönberg.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Herrn Kammerherrn Freiherrn von Finck.)

Hat jemand gegen das eben verlesene Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 36 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 50. Dresden, am 9. April 1900.

Fünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Jahn, Geh. Regierungsrath Dr. Schelcher und Geh. Justizrath Dr. Börner.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Geh. Kommerzienrath Thieme und Geh. Kommerzienrath Hultzsch, beide wegen Unwohlseins, dann Erlaucht Graf Solms-Wildenfels wegen dringender Geschäfte.

Herr Domherr Dr. Friederici hat bis Ostern um Urlaub gebeten. Die Kammer bewilligt wohl diesen Urlaub? — Einstimmig.

Es hat der Vortrag einiger Ständischer Schriften zu erfolgen, zunächst über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen durch Herrn Vizepräsidenten von Zezschwitz.

(Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz verliest die Ständische Schrift.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre dieselbe für genehmigt.

Es folgt weiter der Vortrag einer Ständischen Schrift auf die Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirkes zu Leipzig, die Ausdehnung der staatlichen Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder Genickstarre entstandenen Schäden betreffend, durch Excellenz Meusel.

(Die Ständische Schrift wird verlesen.)

Es hat wohl auch hier niemand etwas einzuwenden gegen die Ständische Schrift; — ich erkläre dieselbe also gleichfalls für genehmigt.

Es folgt nunmehr die dritte Ständische Schrift über den Antrag der Vizepräsidenten Opitz und Georgi

und Genossen, betreffend ein an die Königl. Staatsregierung zu stellendes Ersuchen um Stellungnahme im Bundesrathe für Annahme des Gesetzentwurfes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Fassung der zweiten Lesung des Reichstages. Ich ersuche Herrn von Wächter, dieselbe vorzutragen.

(Geschieht.)

Billigt die Kammer auch diese Ständische Schrift? — Das ist der Fall. Somit sind die drei Ständischen Schriften genehmigt, und da alle drei in der Zweiten Kammer ausgelegen haben, so können sie nunmehr zum Abgange gebracht werden.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1174.) Bericht der Zweiten Deputation über Kap. 16 des Etats für 1900/01, den Etat der Staatseisenbahnen betr.

(Nr. 1175.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil des Tit. 15 des außerordentlichen Etats für 1900/01, und zwar Arealerwerbungen für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben betr.

Präsident: Beide Nummern sind gedruckt und kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1176.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Beschwerde Paul Bergers und Robert Waldbaurs in Schönefeld, den Erlaß gesetzwidriger Bauvorschriften betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1177.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 32 und 33 des Etats, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei und Kabinetskanzlei betr.

(Nr. 1178.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 35, 36 und 102 des Etats, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, sowie Ministerium des Auswärtigen betr.

(Nr. 1179.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 107, 108 und 109 des Etats, Wartegelder, Pensionen und Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvalide 2c. betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen an die zweite Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum „Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 182.)

Ich ersuche den Herrn Rittergutsbesitzer von Watzdorf, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Ich darf wohl den Herrn Sekretär bitten, für mich das Königl. Dekret zu verlesen.

(Freiherr von Finck verliest dasselbe.)

Meine hochgeehrten Herren! Ich darf wohl annehmen, da Sie den Bericht Ihrer Deputation seit einigen Tagen in Händen haben, daß Sie sowohl den Entwurf des Gesetzes, als auch den Deputationsbericht durchgelesen haben werden. Es wird dies Ihnen um so leichter gefallen sein, als in diesem Entwurfe, beziehentlich in dem Berichte nur wenige schwierig zu lösende juristische Fragen vorkommen. Im allgemeinen haben Sie hierbei nur das zu thun, daß Sie den Anwartschaftsbesitzer auf seinen Wegen, auf seiner Thätigkeit folgen und dabei die nöthigen Bestimmungen treffen betreffs der Rechte und Pflichten desselben an der Anwartschaft. So, meine Herren, werden Sie bereits in § 2 finden, daß Sie zu bestimmen haben über die Höhe des Ertrages einer Anwartschaft und darin zu sagen, daß sie von einer gewissen Höhe an lebensfähig ist. In den §§ 3, 14 und 28 finden sich landwirthschaftliche Bestimmungen betreffs des Inventars, was jetzt Zubehör heißt, vor. Wieder andere Bestimmungen finden Sie in §§ 22 und 23, wo die beste Auswahl getroffen wird betreffs der Hypotheken, die für eine Anwartschaft am geeignetsten sind. Es wird Ihnen zwar nicht vorenthalten werden, und Sie werden gezwungen sein, den Anwärtervertreter in § 32 auf seinem Gange nach dem Amtsgerichte zu begleiten, wo derselbe, in einen Prozeß mit dem Anwartschaftsbesitzer verwickelt, als Streitgenosse die Rechte der Anwartschaft zu wahren hat. Dafür aber, meine Herren, befinden Sie sich in § 38 mitten in dem grünen Walde der Anwartschaft, über dessen forstmännische Behandlung Sie zu bestimmen haben. Sie finden ferner die Fragen der Kassen in den 40er Paragraphen, wobei auch die Befugnisse vorhanden sind zur Benutzung der Altersrentenbank und der Lebensversicherungsanstalten. Ferner finden Sie wieder in den 50- und 60er Paragraphen das Verhältniß der Anwärter und der Anwärtervertreter näher bezeichnet.

So wird es Ihnen leicht geworden sein, diesen Entwurf und den Bericht durchzulesen, und ich bin wohl dessen überhoben, hier weiter darauf einzugehen. Ich habe nur noch, meine Herren, einen kleinen Druckfehler zu berichtigen, welcher sich in § 93 vorfindet. Es muß darin anstatt des Wortes „ergeht“ gesetzt werden „geht“.

Weiter habe ich hier nichts zu sagen, und ich erwarte, daß ich Gelegenheit haben werde, im Laufe der Diskussion einzugreifen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Schurig:** Ich möchte, meine hochgeehrten Herren, um die Erlaubniß bitten, in der Debatte des vorliegenden Gesetzentwurfes einige Worte zur Orientirung vorauszuschicken.

Den Anlaß zu der Vorlage hat die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches geboten. Die Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches über Familienanwartschaften sind zweifellos für diejenigen Familienanwartschaften maßgebend geblieben, deren Entstehung der Zeit vor dem 1. Januar 1900 angehört. Dagegen sprechen bei der eigenartigen romanistischen Regelung unseres Gesetzbuches gewichtige Gründe für die Annahme, daß diese Vorschriften Geltung nicht mehr haben für die Errichtung neuer Familienanwartschaften. Zum mindesten ist die fernere Geltung der Vorschriften zweifelhaft. Auf einem so wichtigen Gebiete dürfen aber Zweifel nicht bestehen.

Die Vorlage sucht dem deutschrechtlichen Grundgedanken der Familienanwartschaft gerecht zu werden. Nur die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der deutschrechtlichen Familienanwartschaft steht der Landesgesetzgebung offen. Dazu ist das Bestreben getreten, das Institut der Familienanwartschaften mit den sozialen und wirthschaftlichen Anforderungen der Gegenwart in Einklang zu setzen.

Ueber die Berechtigung der Familienanwartschaften an sich braucht an dieser Stelle nichts gesagt zu werden.

Ebenso wohl auch darüber nicht, daß Gegenstand einer Familienanwartschaft nur Grundbesitz sein soll, unbeschadet der Anfügung mobilen Kapitals zu gewissen Zwecken.

Ueber das geforderte Mindestmaß des Grundbesitzes — 7500 M. Reinertrag — kann man verschiedener Ansicht sein. Meinungsverschiedenheiten sind auch bereits hervorgetreten. Ihre Deputation hat die Frage eingehend geprüft und sich schließlich dem gemachten Vorschlage angeschlossen.

Eine erhebliche, aber unumgängliche Neuerung ist die zur Errichtung einer Familienanwartschaft geforderte landesherrliche Genehmigung. Nach heutiger Auffassung gestattet es das Staatsinteresse nicht, die Festlegung umfangreichen Grundbesitzes auf Generationen hinaus in das Belieben eines Einzelnen zu stellen.

Die Errichtung der Familienanwartschaft ist im Entwurfe außerdem mit Garantien umgeben, die der großen Bedeutung des Aktes entsprechen. Insbesondere ist dafür Sorge getragen, daß die Errichtung unter rechtskundiger Mitwirkung erfolgt. Die Unklarheiten und Lücken in den Satzungen bestehender Familienanwartschaften haben zum Theile sehr unwillkommene Folgen gezeitigt.

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf verwendet, die Stellung des Anwartschaftsbesitzers freier und beweglicher als zeither zu gestalten. Gegenwärtig bedarf der Anwartschaftsbesitzer zu einer Veräußerung oder Belastung der Regel nach der Zustimmung sämmtlicher Anwärter. Diese Zustimmung zu beschaffen ist schwierig, vielfach unmöglich. Die Inanspruchnahme des Realkredits mag für die Anwartschaftsbesitzer noch so wünschenswerth, ja nöthig sein; sie muß nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen unterbleiben, weil der eine oder der andere Anwärter nicht dafür zu haben ist. Die Vorlage sucht die Abhülfe darin, daß sie in den Anwärtervertretern — in der Regel zwei Anwärter — ein dem Anwartschaftsbesitzer leicht zugängliches Organ schafft, das in den praktisch häufigsten Fällen, insbesondere bei Theilveräußerungen und Belastungen, an Stelle der Gesammtheit der Anwärter über die Ertheilung der Zustimmung zu Verfügungen entscheidet. Die Einrichtung der Anwärtervertreter ist keine neue Erfindung. Sie ist dem Rechte anderer Staaten bekannt und auch bei uns in neueren Anwartschaftssatzungen anzutreffen. In betheiligten Kreisen, außerhalb dieses hohen Hauses, scheint hier und da ein gewisses Mißtrauen bezüglich der Anwärtervertreter zu bestehen. Man hält sie für ein Aufsichtsorgan, das sich beliebig in die Verwaltung der Anwartschaft einmischen könne. Es ist sogar behauptet worden, die Anwärtervertreter sollten die Aufsicht über die Person des Anwartschaftsbesitzers führen. Nichts von alledem. Wie schon der Name ergiebt, haben die Anwärtervertreter die Anwärter in ihrem Rechte zu vertreten. Die Anwärter können verlangen, daß die Anwartschaft möglichst ungeschmälert erhalten und daß den zu ihrem Schutze in der Satzung getroffenen Bestimmungen nachgegangen werde. Innerhalb dieser Grenzen bewegt sich auch die Aufgabe der Anwärtervertreter. Daneben sind sie für die Anwartschaftsbehörde in einzelnen Fällen Auskunftspersonen. Die Machtvollkommenheit der Anwärtervertreter hat auch ihre Schranke. Der Anwartschaftsbesitzer ist keineswegs ihrer Willkür preisgegeben. Ueber ihnen steht die Anwartschaftsbehörde. Mißbrauchen sie ihre Stellung, verweigern sie die Zustimmung zu einer Verfügung aus nichtsachlichen Gründen, so kann die Anwartschaftsbehörde die von ihnen verweigerte Zustimmung ersetzen.

Eine weitere bedeutsame Neuerung besteht in der Einrichtung der Anwartschaftskasse und der Familienkasse. Die Anwartschaftskasse ist gedacht als Reservefonds für die außergewöhnlichen Ausgaben, die sich erfahrungsgemäß in der Wirthschaftsführung von Zeit zu Zeit erforderlich machen; die Familienkasse als ein Versorgungsfonds für die Wittwen und die nachgeborenen Kinder. Die Angemessenheit beider Kassen ist in dem Berichte Ihrer Deputation so treffend dargelegt, daß ich den Ausführungen kaum etwas hinzuzufügen habe. Nur eins möchte ich bemerken. Man hat bemängelt, daß der Anwartschaftsbesitzer mit der Haltung und Ausstattung der Kassen zu etwas genöthigt werde, was sonst niemandem angesonnen werde, und man hat zugleich das Bedürfniß verneint, weil ein nur irgendwie vorsichtiger Anwartschaftsbesitzer von selbst dazu gelangen werde, die entsprechende Vorsorge eintreten zu lassen. Das Letztere ist richtig. Aber leider ist die Vorsicht nicht Allgemeingut, und die Erfahrung hat, namentlich so viel die Versorgung der Familie angeht, gelehrt, daß da manches hätte anders sein können, als es gewesen ist. Gerade hier haben die Gegner der Familienanwartschaften eingesetzt. Der geübte Zwang findet seine Rechtfertigung in der Stellung des Anwartschaftsbesitzers. Er erhält die Anwartschaft nicht um seiner selbst willen, sondern als Repräsentant der Familie. Mit dem Genusse des ansehnlichen Vermögenskomplexes und der darin liegenden Bevorzugung überkommt er auch eine Summe von Pflichten gegen die Familie, und diese Pflichten zeigen sich vornehmlich in der Erfüllung derjenigen Aufgaben, denen die beiden Kassen zu dienen bestimmt sind. Auch hier gilt das früher bemerkte. Die Kassen sind keine neue Erfindung des Gesetzgebers; sie finden sich bereits in Satzungen verschiedener bei uns bestehender Anwartschaften. Die Gesetze anderer Staaten gehen überdies in den Anforderungen an den Anwartschaftsbesitzer zum Theile erheblich weiter als die Vorlage.

Auf das Neue, was die Vorlage sonst noch in so mancher Hinsicht bietet, wird wohl besser bei der Spezialdebatte eingegangen. Ich möchte nicht vorgreifen. Dafür aber noch eine allgemeine Bemerkung.

Trifft der Gesetzgeber, wie es hier der Fall ist, Vorsorge für die Erhaltung großen Besitzes in der Familie, so erhebt sich von selbst die Frage, ob und warum nicht das Gleiche für den mittleren und kleinen oder doch für den mittleren Grundbesitz geschehen könne und zu geschehen habe. Die große Bedeutung, die ein in festen Händen befindlicher mittlerer Grundbesitz für ein gesundes Staatsleben hat, springt in die Augen. Andrerseits ist ebenso gewiß, daß der Gang der heutigen Entwickelung, insbesondere die sich steigernde Verschuldung des Grundbesitzes, die Stetigkeit im Besitze mehr oder minder gefährdet. In der That ist auch an die Königl. Staatsregierung mehrfach der Wunsch herangetreten, die Vortheile dieses Gesetzes zugleich dem mittleren Grundbesitze zukommen zu lassen und das Gesetz auf diesen auszudehnen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich außerstande gesehen, dem zu entsprechen. Die Existenzbedingungen des großen und des mittleren Grundbesitzes sind verschieden. Der mittlere Grundbesitz verträgt nicht die mit der Familienanwartschaft untrennbar verbundenen Beschränkungen des Besitzers in der Veräußerung und Belastung. Der Besitzer will und muß frei sein in der Verfügung unter Lebenden. Sein Realkredit würde zudem bei der für Familienanwartschaften lediglich zugelassenen Revenuenhypothek so ziemlich gleich Null sein. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß alle gesetzgeberischen Versuche, die für Familienanwartschaften geltenden Grundsätze auf den mittleren Grundbesitz zu übertragen, gescheitert sind. Die Familienanwartschaft ist ein Institut für den Großgrundbesitz und nur für diesen. Ihre Deputation hat sich dieser Erkenntniß nicht verschlossen, aber sich dafür ausgesprochen, daß dem Bedürfnisse auf anderem Wege möglichst genügt werde. Als ein solcher anderer Weg bietet sich das in neuerer Zeit viel behandelte und auch gesetzgeberisch verwerthete Anerbenrecht. Das Anerbenrecht läßt sich kurz dahin kennzeichnen: Der Grundbesitzer ist in der Verfügung über sein Grundstück unter Lebenden nicht beengt. Stirbt er, so erhält einer der Erben das Grundstück zu einem Preise, bei dem er bestehen kann. Der Gedanke ist einfach und ansprechend. Gleichwohl stellen sich seiner Durchführung ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Königl. Staatsregierung hat der Frage des Anerbenrechtes von Anfang an volle Aufmerksamkeit geschenkt. Noch im Jahre 1895 hat sie eine Enquête über das Vorhandensein der Vorbedingungen für die Einführung des Anerbenrechts veranstaltet. Die Ergebnisse sind der Einführung nicht günstig gewesen. Bei der Berathung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, in der Session 1897/98, hat die Staatsregierung eine ausführliche Denkschrift hierüber der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer zugehen lassen. Die Denkschrift findet sich in dem Berichte Nr. 228 der Zweiten Kammer. Ich darf wohl darauf Bezug nehmen. Ständische Erörterungen haben sich an die Denkschrift nicht geknüpft. Das Resultat, zu dem sie gelangt ist, geht dahin, daß zur Zeit Bedenken getragen werden müsse, das Anerbenrecht einzuführen. Die Staatsregierung

steht auch jetzt noch auf diesem Standpunkte. Sie wird aber selbstverständlich der Frage — entsprechend der großen Wichtigkeit, die ihr zukommt — auch ferner die ernsteste Aufmerksamkeit widmen.

Der Entwurf hat, bevor er Ihnen zugegangen ist, sowohl dem Landeskulturrathe, als auch einer Anzahl sachverständiger Herren zur Prüfung vorgelegen. Die in überaus dankenswerther Weise geübte Kritik ist dem Entwurfe in mannigfacher Hinsicht zu gute gekommen. Ich will aber auch nicht unterlassen, hervorzuheben und namens der Staatsregierung dankbar anzuerkennen, daß die Vorlage durch die angestrengte Arbeit Ihrer Deputation erhebliche Verbesserungen erfahren hat.

Präsident: Meine Herren! Wir nehmen von dieser Erklärung dankbar Akt, und gehen nunmehr in die allgemeine Debatte über; meinem Prinzipe getreu, nicht in allein formalistischen Bahnen zu wandeln, werde ich auch hier eine ziemliche Elastizität zulassen; ich bitte jedoch, alles, was sich auf die einzelnen Paragraphen besonders bezieht oder Anträge bezüglich der einzelnen Paragraphen der Spezialdebatte vorzubehalten. Zum Worte gemeldet haben sich Herr Kammerherr Graf von Rex-Zedlitz und Herr von Schönberg.

Herr Kammerherr von Rex-Zedlitz hat das Wort.

Kammerherr Graf von Rex-Zedlitz: Gewiß ist die vollste Anerkennung darüber auszusprechen, daß das Königl. Justizministerium sich entschlossen hat, schon in dieser Session einen auf die Familienanwartschaften bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, um möglichst Differenzen und Zweifeln dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber vorzubeugen. Mit Freuden ist es auch zu begrüßen, daß das Königl. Finanzministerium ein großes Interesse den Familienanwartschaften gegenüber an den Tag legt, daß es auch mit wahrem Verständnisse die Sache behandelt, und zu gleicher Zeit auch nicht unterlassen hat, Stimmen aus Kreisen zu hören, welche der Materie bereits näher stehen und wohl als Sachverständige betrachtet werden können. Es giebt uns dies eine Garantie, daß das Gesetz nicht nur gründlich erörtert und ausführlich in allen seinen Paragraphen erwogen worden ist, sondern daß es auch wohl geeignet sein dürfte, sich im praktischen Leben zu bewähren; und gewiß hat ein solches Familienanwartschaftsgesetz eine große volkswirthschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Es ist ja hier ein Fall gegeben, wo die Wünsche Einzelner sich mit dem staaterhaltenden Interesse der Gesammtheit begegnen. Es ist gewiß nicht gleichgültig, ob ein größerer ländlicher Grundbesitz auf längere Zeit einer und derselben Familie erhalten bleiben kann, oder ob er, wie eine gewöhnliche Waare, in kurzen Zeitabschnitten von einer Hand in die andere wandert. Bei diesen Erwägungen war es wohl auch sehr natürlich, daß innerhalb der Deputation der Gedanke angeregt wurde, ob nicht auch zu gleicher Zeit dieses Gesetz sich auf kleinere ländliche Grundbesitzer, auf den Bauernstand erstrecken könnte, es ist aber wohl, wie dies auch im Berichte niedergelegt ist, anzuerkennen, daß die Bedenken der Königl. Staatsregierung, denen sich die Deputation angeschlossen hat, wohl zu erwägen sind, und daß der kleinere Grundbesitz in den Rahmen dieses Gesetzes nicht hineinpaßt. Man darf wohl hoffen, daß ähnliche Einrichtungen den Bauernschaften gegenüber einem späteren Gesetze vorbehalten bleiben werden, denn es ist gewiß auch für den Staat von großer Wichtigkeit, einen gesunden und soliden Bauernstand auf der Scholle zu wissen, welche vom Vater auf Sohn und Enkel übertragen werden kann. Was nun die Höhe von 7500 M. als Minimaleinkommen der Anwartschaft betrifft, so ist die Grenze allerdings wohl etwas niedrig gezogen, indessen ich gebe zu, daß hier überhaupt mehr oder weniger eine gewisse Willkürlichkeit unvermeidlich ist, und man hat wohl geglaubt, dem betreffenden Stifter eine möglichste Freiheit der Bewegung zu gestatten. Ueberhaupt ist es nur durchaus anzuerkennen, daß der Entwurf dem Stifter in seinen Bestimmungen einen möglichst freien Spielraum gewährt und zu gleicher Zeit auch die einzelnen Paragraphen, die sich auf die Verwaltung der Stiftung selbst beziehen, dahin sich aussprechen, daß der Besitzer der Anwartschaft mit möglichster Freiheit und thunlichster Ungezwungenheit in der Verwaltung seines Besitzes verfügen kann, und dabei aber doch zu gleicher Zeit darauf vollkommen Rücksicht genommen ist, daß eine Verschlechterung, eine Verminderung des Besitzes, soweit es überhaupt unter gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, nicht eintreten kann.

Wenn die Bestimmung getroffen worden ist, daß nach einem Besitze von drei Inhabern — das ist also in der Regel in der dritten Generation — eine Aenderung der Satzungen eintreten könnte, und sogar eine Aufgabe der ganzen Anwartschaft, so ist dem wohl durchaus zuzustimmen. Es könnte wohl scheinen, als wenn der Begriff der Anwartschaft, der Begriff eines bleibenden Besitzes in der Familie dadurch beeinträchtigt werden könnte, allein es ist ja unmöglich, daß bei der Stiftung einer Anwartschaft schon vorausgesehen werden könne, welche Veränderungen im Laufe der Zeit eintreten können, welche Schicksalsschläge vielleicht eine Familie treffen werden, und es kann wohl unter Umständen der Fall eintreten, daß eine Wiederauflösung einer Anwartschaft im höchsten Grade wünschenswerth erscheint. Es könnte

sogar darüber ein Zweifel entstehen, ob es nicht angemessen gewesen sei, wenn schon von Hause aus dem Stifter die Möglichkeit und die Freiheit gegeben worden wäre, auch selbst schon eine Bestimmung dahin zu treffen, daß nach der dritten Generation der Besitz wieder freigegeben werde. Es könnte ja nachher im gegebenen Momente immer wieder eine Verlängerung der Anwartschaft eintreten und so fort und fort bis in die fernste Zeit. In Preußen existirt bereits eine derartige Bestimmung, und wie ich gehört habe, so beruhen die großen englischen Majorate auch auf einer ähnlichen Bestimmung. Zu bedauern ist es freilich, daß in dem Entwurfe nicht schon eine Rücksicht auf den Stempel genommen worden ist. Ich glaube, diese Frage ist von großer praktischer Bedeutung und es kann dies gewiß auch nicht geleugnet werden. Es wäre dies allerdings eine Sache des Finanzministeriums, sie ressortirt bei diesem, es würde aber doch möglich gewesen sein, daß auch das Finanzministerium bei dem Entwurfe mit herangezogen worden wäre, ähnlich, wie schon zwei Minister das gegenwärtige Dekret unterschrieben haben. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, so ist wohl anzunehmen, daß vielleicht nur wenige sich entschließen werden, eine Familienanwartschaft zu gründen, besonders in Berücksichtigung der jetzt in gedrückter Lage befindlichen Landwirthschaft. Es ist daher wohl zu hoffen, daß in nicht zu langer Zeit eine auf die Ermäßigung des Stempels gerichtete Vorlage den Ständen zugehen wird. Die Königl. Staatsregierung und insbesondere der Herr Justizminister haben ja selbst die hohe Bedeutung ausgesprochen, welche die Familienanwartschaften für den Staat hätten, und es ist daher wohl zu erwarten, daß bei der hohen Staatsregierung auch der Wunsch vorliegen wird, die Begründung von Familienanwartschaften nicht allzusehr zu erschweren. Ich glaube, bei der großen Wichtigkeit, welche die Sache für den Staat hat, wird es wohl auch angemessen sein, daß ihr gegenüber einige kleine Konzessionen gemacht werden.

Präsident: Herr Kammerherr von Schönberg-Mockritz!

Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Mein Herr Vorredner hat zwar einige Gegenstände bereits gestreift, welche ich mir erlauben wollte, zur Erwähnung zu bringen; immerhin darf ich wohl um kurze Geduld bitten, wenn ich darauf zurückkomme. Zunächst schließe ich mich dem von dem Herrn Vorredner ausgesprochenen Danke und der Anerkennung aus vollster Ueberzeugung an, welche er der Königl. Staatsregierung entgegengebracht hat für den uns vorgelegten Entwurf über die Errichtung von Familienanwartschaften. Wer sich mit dem Entwurfe eingehend beschäftigt hat, der wird mit hoher Genugthuung wahrgenommen haben, in welcher sachlichen, praktischen und von tiefer juristischer Kenntniß zeugender Weise der Entwurf redigirt worden ist, und wird auch seine Anerkennung der ersten Deputation nicht versagen, welche mit großer Mühe und Fleiß in Gemeinschaft mit dem sehr entgegenkommenden Herrn Regierungskommissar den Entwurf durchberathen und wo nöthig amendirt hat. Nun hat zwar unser verehrter Herr Präsident gesagt, man solle sich bei der allgemeinen Debatte eines Eingehens auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfes möglichst enthalten. Ich möchte aber doch bitten, daß ich zur Begründung dessen, was ich des Lobes für den Entwurf hier vorzubringen mir erlaubt habe, schon jetzt einige Punkte der vom Herrn Präsidenten für die Spezialdebatte vorbehaltenen Gegenstände berühre. Vielleicht befreunden sich dann die etwaigen einstweiligen Gegner des Entwurfes mit diesem Letzteren.

Für den Entwurf spricht und erleichtert dessen Annahme vor allem der Umstand, daß dadurch den Satzungen bei Errichtung von Anwartschaften ein thunlichst weiter Spielraum für Verwirklichung etwaiger Sonderwünsche des Errichters gelassen wird, und im Anschlusse hieran ist mir sympathisch gewesen und ich glaube, die hohe Kammer wird diese Ansicht theilen, die Bestimmung in § 92 des Entwurfes, welche dahin lautet:

„Der Landesherr kann Befreiung von einzelnen Bestimmungen der Satzung sowie von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes gewähren."

Diese Bestimmung, meine Herren, ist von großer Wichtigkeit, denn wir dürfen nicht verkennen, daß trotz der Mühe, welche der Herr Königl. Kommissar im Vereine mit der ersten Deputation sich gegeben hat, im Entwurfe allen Anforderungen der etwa einschlagenden Verhältnisse gerecht zu werden, doch unerwartet wiederholt Fragen auftauchen werden, für deren Erledigung die landesherrliche Entschließung das geeignetste Auskunftsmittel bietet. Die Bestimmung in § 92 wird namentlich die sehr erwünschte, geeignete Handhabe bieten für bereits bestehende Familienanwartschaften, insoweit sich deren Satzungen nicht allenthalben mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes decken, durch zulässige Ausnahmebestimmungen seitens des Allerhöchsten Landesherrn diese Satzungen thunlichst aufrecht zu erhalten, und nicht in ihrer Wirksamkeit zu stören.

Sehr sympathisch wird für einzelne der Herren Anwartschaftsbesitzer die Bestimmung sein, daß unter Umständen nicht nur einzelne Theile der Anwartschaften,

sondern sogar die ganze Anwartschaft veräußert werden kann, unter der Kautel, daß die Anwartschaft sofort oder thunlichst durch Neubeschaffung von Grundbesitz wieder auflebt. Man muß bei unserer ökonomischen Lage immer bedenken, daß sich die einschlagenden Verhältnisse soweit ändern können, um einen derartigen Wechsel in der Substanz der Anwartschaft als geboten erscheinen zu lassen. Ich setze den Fall, daß ein Anwartschaftsgrundbesitz durch die Konjunktur sich in seinem Verkaufswerthe, aber nicht in seinem Ertragswerthe wesentlich hebt, z. B. durch Umwandlung von landwirthschaftlichem Grundbesitze in Bauland. In einem solchen Falle würde das Beibehalten des Grundbesitzes für den landwirthschaftlichen Betrieb ein Widersinn sein.

Dann ist auch mit Anerkennung zu begrüßen die im Entwurfe gegebene Füglichkeit, bis zu einem allerdings beschränkten Grade die Anwartschaft unter gleichzeitigem Zwange zur Amortisation mit Revenuenhypotheken zu belasten. In unserer wirthschaftlichen Lage können Fälle vorkommen, in welchen durch derartige Beschaffung von Geldmitteln die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit für längere Zeit erhöht wird.

Dann sind, was Se. Excellenz der Herr Justizminister schon als werthvoll betont hat, willkommen zu heißen die Bestimmungen über die Anwartschaftskasse und die Familienkasse. Meine Herren! Die Einführung speziell einer Familienkasse zur Versorgung der Wittwen und Abkömmlinge des Anwartschaftsinhabers ist gewiß dazu geeignet, manche etwaige dermalige Gegner der Familienanwartschaften mit dieser Institution zu befreunden; die Familienkasse hat den Zweck, thunlichst dem Uebelstande vorzubeugen, daß ein Mitglied der Gesammtfamilie im Genusse des Gesammtvermögens bleiben soll, während die anderen Mitglieder nur zeitweilig — so lange als der besitzende Vater lebt — an diesem Genusse theilnehmen dürfen, nach dessen Tode aber den Rückfall in dürftige Verhältnisse zu befürchten haben.

Dann ist als glücklich auch die Bestimmung über die Anwärtervertreter zu bezeichnen. Meine Herren! Da muß ich auf die mir unmittelbar zur Seite stehende Erfahrung zurückgreifen. Ich gestatte mir zu erwähnen, daß ich Mitglied einer Familie bin, welche das Glück gehabt hat, zur rechten Zeit ihren Mannlehnbesitz in Familienanwartschaften umzuwandeln. Hierbei ist eine Vertretung der Anwärrschaft mit vorgesehen worden, und diese Vertretung hat sich bewährt als eine sehr geeignete Institution, um geschäftliche Fragen zu erledigen, den Grundbesitz leistungsfähig zu erhalten, und die große naturgemäß zur Geschäftsführung ungeeignete Gesammtheit der Anwärter zu konzentriren auf ein zur Wahrnehmung der Interessen der Gesammtheit wie der einzelnen geeignetes Organ. Wenn zur Zeit Bedenken gegen die Institution der Anwärtervertreter vorhanden sein sollte, so werden erstere, sobald das Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, alsbald verschwinden. Auch daß durch die Satzung die Befugniß ausgesprochen werden kann, über Entziehung von Besitz und Genuß der Anwartschaft unter Umständen zu befinden, ist gewiß sehr angezeigt. Wenn man bei der Berathung des Entwurfs innerhalb der Deputation dazu gekommen ist, die Stellung eines Anwärtervertreters als ein Ehrenamt zu charakterisiren, so muß man vice versa auch darauf kommen, daß die Anwartschaftsbesitzer beziehentlich Anwärter sich in ihrer Lebensführung eines Verhaltens befleißigen, welches den Begriffen der bürgerlichen Ehrsamkeit entspricht. Wenn jemand in die durch die Gesetzgebung bevorzugte Position eines Anwartschaftsbesitzers gelangt, einen größeren Grundstückskomplex auf die Dauer für seine Familie gesichert zu sehen, so müssen auch Bestimmungen getroffen werden können, wodurch ein derartig bevorzugter Besitzer gehalten werden soll, sich einer derartigen Stellung werth zu zeigen, oder aber derselben verlustig zu gehen.

Dann ist eine Einrichtung getroffen worden, die sich auch wohl durch sich selbst empfiehlt, daß nämlich nach § 75 des Entwurfs mehrere Anwartschaften nicht in einer Hand vereinigt werden sollen, so lange noch Anwärter in der Familie sind, welche keine Anwartschaft besitzen. Diese Bestimmung hat den Zweck, vorzubeugen, daß durch zufällige Erbschaftskonjunkturen ein Anwartschaftsbesitzer noch in den Besitz einer zweiten, dritten Anwartschaft gelangt. Wenn einmal zwei oder drei Anwartschaften in einer Hand vereinigt sind, so bleiben dieselben dann nach der gewöhnlichen Erbfolgeordnung wonach die Anwartschaft nur auf den ältesten Erben übergeht, auf die Dauer in einer Hand vereinigt. Dann ist einer ungebührlich bevorzugt; er hat vielleicht den zweiten oder dritten Theil des gesammten Anwartschaftsgrundbesitzes in seiner Hand, und die anderen bleiben für die Dauer ihrer Familie ohne Aussicht, in den Genuß einer Anwartschaft einzurücken. Bezüglich dieser Bestimmung kann ich dem hohen Hause sagen, daß ein hervorragender Jurist, welcher seinerzeit zur Begutachtung einer Anwartschaftssatzung zugezogen wurde, sich dahin aussprach, diese Bestimmung sei ihm neu, aber sie sei auch derart, daß sie ihn aus einem Gegner der Anwartschaften zu einem Freunde derselben umgewandelt habe.

Ferner ist es ein Vorzug des vorliegenden Entwurfs, daß dadurch (§ 94) eine zentrale Anwartschaftsbehörde eingeführt werden soll. Der Entwurf bringt uns ein naturgemäß vielseitiges Gesetz, greift in so verschiedenartige Verhältnisse des praktischen Lebens ein, daß es nicht zu verlangen ist, daß etwaige kleinere Amtsgerichte für den Fall der zufälligen Existenz oder Errichtung von Familienanwartschaften in deren Bezirk die geeigneten Kenntnisse und Erfahrungen haben, um Anwartschaften zu überwachen und zu administriren. Aus dem engen Kreise meiner bezüglichen Erfahrungen kann ich Ihnen nur sagen, daß in den beiden einzigen Fällen, welche mich in einer derartigen Frage berührten, die fragliche Unterbehörde unzutreffend entschied. Das wird voraussichtlich auch sonst nicht ausgeschlossen sein, aber vermieden werden, sobald diese Angelegenheiten in der Hand einer Zentralbehörde liegen.

Nun zum Schlusse noch einige Worte in Bezug auf die Stempelfrage. Die Stempelfrage kann hier nicht gelöst werden; sie ist aber eine sehr wichtige Frage. Ich glaube aus meinen Erfahrungen heraus sagen zu können, daß, wenn seiner Zeit das Königl. Justizministerium in einem mir nahe liegenden Falle nicht dadurch entgegen gekommen wäre, daß dasselbe erklärte, Mannlehengüter haben bereits fideikommissarische Eigenschaft und sind hiernach stempelfrei, daß dann die damals projektirten Umwandlungen der fraglichen Mannlehengüter in Familienanwartschaften nicht perfekt geworden wären. Nun wird jetzt nach dem Stempelsteuergesetze bei der Errichtung neuer Anwartschaften ein Stempel von 3 Prozent des Erkaufswerthes erhoben. Da haben meine Erfahrungen im andern Falle gezeigt, daß kürzlich bei der Errichtung einer Anwartschaft der nächst berufene Anwärter — es war ein älterer unverheiratheter Herr, ausersehen als Mittelperson, um einem eingesetzten jüngeren Nacherben die Anwartschaft später zu übergeben —, daß dieser zum Anwärter berufene Herr die Verpflichtung, den hohen Stempel und darüber hinaus noch den Erbschaftsstempel zu zahlen, in einige Verlegenheit kam, und wenn er nicht loyal diese Vermittelung zu gunsten eines jüngeren Verwandten übernommen hätte, besser gethan hätte, die ganze Anwartschaft auszuschlagen und damit zur Unmöglichkeit zu machen.

Ich komme also zurück auf das, was schon der Herr Graf Rex geäußert hat, es wäre wünschenswerth, die Errichtung von Anwartschaften durch Befreiung von der Stempelabgabe zu fördern. Es bildet diese Abgabe einen geringen Zufluß zur Staatskasse. Wie groß dieser Zufluß in den letztverflossenen Jahren gewesen ist, war nicht zu ermitteln, weil der Stempel an verschiedenen Zahlstellen entrichtet und nicht für den Einzelfall aufgezeichnet wird. Aber darüber, glaube ich, sind wir auch ohne statistische Unterlagen im Klaren, daß dieser Stempel für die Staatskasse wenig Werth hat, wohingegen es sozialpolitisch von höherem Werthe sein dürfte, wenn die Errichtung von Familienanwartschaften gegenüber dem kleineren Gewinne aus der, für den einzelnen immerhin drückenden Stempelabgabe, bevorzugt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Sahrer von Sahr auf Ehrenberg.

Kammerherr **Sahrer von Sahr:** Ich möchte nur der Auffassung des Herrn Grafen Rex begegnen, als ob der Stifter nicht die Freiheit haben solle, die Stiftung über dritte Hand hinaus zu errichten. § 86 läßt diese Freiheit meines Erachtens ausdrücklich zu.

Präsident: Das Wort hat der Herr Gra von Rex-Zedtlitz.

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Ich habe ausdrücklich gesagt, es wäre vielleicht nicht unangemessen gewesen, wenn man den Stiftern die Freiheit gelassen hätte, fakultativ entweder nur auf drei Generationen die Stiftung zu erstrecken oder überhaupt für alle Zeiten. Ich habe bloß von einer fakultativen Freiheit gesprochen, daß der Stifter dies eben thun könnte, aber durchaus nicht thun sollte; ich glaube eben dadurch eine größere Freiheit in der Sache im Auge zu haben, aber keine Beschränkung.

Präsident: Da niemand mehr das Wort begehrt, — so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine Herren! Ich möchte zunächst namens der Deputation Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister den Dank ausdrücken für die wohlwollende Beurtheilung des Berichts. Ebenso freut sich die Deputation darüber, daß aus der Mitte der Kammer nur Zustimmungen erfolgt sind. Sie giebt sich deshalb auch der ferneren Hoffnung hin, daß auch die jenseitige Kammer wohlwollend dem Gesetzentwurfe und dem Berichte der hiesigen Deputation entgegen kommen wer

Meine Herren! I habe sonst nur eine Entgegnung noch zu machen betreffs der Ausführungen des Herrn Grafen von Rex und Schönberg-Mockritz. Sie betrifft den Urkundenstempel. Meine Herren! Die Deputation würde allerdings nicht in der Lage gewesen sein, den Urkundenstempel in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Er

gehört, wie auch einer der Herren ganz richtig gesagt hat, an sich hier nicht in den Entwurf hinein. Wohl aber kam sie in die Lage dadurch, daß die Petition der sächsischen Abtheilung der deutschen Adelsgenossenschaft speziell das Petitum stellte, es möchte doch die Aufhebung dieses Stempels vorgesehen werden. Hier hatte die Deputation Veranlassung, auf das einzugehen. Sie ist darauf eingegangen. Den Herrn Grafen von Rex bitte ich, nur den Schluß des Berichts zu lesen. Es ist der letzte Antrag, der, glaube ich, darin steht, und Sie werden finden, daß wir nicht selbständig vorgehen konnten, da das Stempelgesetz ein Finanzgesetz ist, das unter der Botmäßigkeit der zweiten Deputation steht. Wir haben nicht unterlassen, deswegen diese Petition hinüber zu geben, und sie ist eingehend in der zweiten Deputation ebenfalls durchgegangen worden. Die zweite Deputation hat sich aber gegen den Antrag ausgesprochen, nachdem das Königl. Finanzministerium entschieden dagegen Stellung eingenommen hatte. Auch Ihre erste Deputation konnte infolge dessen nicht weiter gehen. Ich möchte aber auch hinzufügen, daß es doch etwas fraglich ist, ob es jetzt an der Zeit wäre, weitere Wünsche betreffs Aufhebung des Urkundenstempels kund zu geben. Meine Herren! Ich würde nicht gern eher darauf eingehen, als bis der kleinere und mittlere Grundbesitz auch davon betroffen würde. In diesem Falle würde sich ja nachher das auf das Ganze erstrecken können, aber solange bloß der Großgrundbesitz davon betroffen wird, würde es mir doch zweifelhaft erscheinen, wie namentlich in der jenseitigen Kammer das Urtheil über diese Aufhebung des Urkundenstempels ausfallen würde. Also ich glaube, das war auch die Ansicht bei den übrigen Herren Kollegen in der Deputation, daß wir infolge dessen darauf verzichten. — Ich habe etwas weiteres nicht hinzuzufügen.

Präsident: Dafern niemand mehr das Wort begehrt, schließe ich die allgemeine Debatte und frage zunächst, ob jemand noch das Wort zu den einzelnen Abschnitten beziehentlich Paragraphen wünscht. Ich werde Abschnittsweise fragen. — Abschnitt I.

Das Wort hat der Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Ich möchte, meine hochgeehrten Herren, mir den Antrag erlauben, die Vorlage nach den Anträgen der Deputation en bloc anzunehmen und zwar zugleich mit dem Schlußantrage, der sich auf Seite 31 findet:

„Die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, eine andere Numerirung vorzunehmen und, soweit nöthig, die Zitate danach richtig zu stellen".

Es ermuthigt mich hierzu in erster Linie der Gang der Debatte. Aus ihm entnehme ich, daß die Vorlage innerhalb des hohen Hauses warmer Sympathie und freudiger Anerkennung begegnet. Des weiteren gründe ich meinen Antrag auf meine eigene Ueberzeugung, die auf gründlichem Studium der Gesetzesvorlage beruht, sowohl des Regierungsentwurfes wie der Deputationsanträge. Die letzteren sind auf das Sorgfältigste erwogen und enthalten zweifellos wesentliche Verbesserungen des Entwurfes, wie wohl auch vom Regierungstische anerkannt ist. Die Komplizirtheit des Gegenstandes und das vielfach spezifisch Juristisch-Technische desselben würde doch einer Spezialdebatte hinderlich oder wenigstens nicht förderlich sein. Daher glaube ich mit gutem Gewissen den Antrag auf Annahme en bloc stellen zu dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Von Seiten des Direktoriums ist eine Einwendung nicht dagegen zu machen. Ich frage aber doch noch, ob jemand das Wort dagegen begehrt. — Es ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen. Wir würden also zur en bloc-Annahme schreiten, und zwar, ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter dazu noch irgend etwas bemerken will.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Dann frage ich:

„ob die Kammer die Anträge der Deputation, wie sie sich Seite 5—31 des Berichtes Nr. 182 finden, annehmen will?"

Einstimmig.

Es fehlen aber noch die Petitionen. Diese möchten, glaube ich, doch noch mit einigen Worten erwähnt werden.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Ich habe nichts weiter dazu zu bemerken.

Präsident: Es wünscht also der Herr Berichterstatter zu den Petitionen nichts mehr zu bemerken und ich frage:

„ob die Kammer beschließen will, die Petitionen der Sächsischen Abtheilung der Deutschen Adelsgenossenschaft und des Herrn von Carlowitz, soweit deren Erledigung durch die vorstehenden Anträge nicht erfolgt ist, auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Die Königl. Staatsregierung verzichtet wohl auf namentliche Abstimmung?

(Die Königl. Staatsregierung verzichtet.)

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Landgerichtsexpedienten Hans Stark in Freiberg um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.“ (Drucksache Nr. 164.)

Herr Bürgermeister Wilisch!

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** Der vormalige Gerichtsexpedient Hans Stark in Freiberg bittet um Gewährung von Ruhestandsunterstützung aus der Staatskasse und ruft dafür die Vermittelung der Stände an, nachdem das Königl. Justizministerium sein Ansuchen, das er zuletzt an das Gesammtministerium gerichtet hatte, durch Verordnungen vom 5. April und 31. August 1899 abgelehnt hatte mit der Bescheidung, daß das Gesuch, da das Dienstverhältniß durch Kündigung gelöst worden sei, in den Gesetzen keine Begründung finde.

Der Gesuchsteller ist am 22. März 1855 geboren, hat nach seiner Konfirmation zunächst 4 Jahre lang auf der Expedition eines Rechtsanwaltes, alsdann vom 1. September 1873 bis Dezember 1891 als Kopist beim Amtsgerichte zu Mittweida gearbeitet, war dort von Anfang 1892 bis Ende August 1898 Expedient beziehentlich Hülfsexpedient und ist vom 1. September 1898 bis zu seiner Entlassung am 31. März 1899 als Gerichtsschreibergehülfe beim Landgerichte zu Freiberg thätig gewesen. Am 1. Januar 1896 ist ihm die Staatsdienereigenschaft mit dem Vorbehalte 1/4 jähriger Dienstkündigung verliehen worden. Sein Jahresgehalt betrug seitdem 1400, vorher 1200 M. Im Mai 1898 hat das Königl. Justizministerium dem Stark gegenüber von dem Rechte der Dienstkündigung Gebrauch gemacht, weil Stark trotz eines kurz vorher erhaltenen Verweises erneut verbotswidrig gegen Bezahlung fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, namentlich Kauf- und dergleichen Urkunden angefertigt hatte. Auf seine Bitte und mit Rücksicht auf seine Familie wurde die Kündigung wieder zurückgenommen und bald darauf seine Versetzung an das Landgericht zu Freiberg verfügt. Ein Vierteljahr später, und zwar Mitte Dezember 1898, hat das Ministerium anderweit dem Stark den Dienst für Ende März 1899 kündigen lassen, weil inzwischen wider Stark von dem Landgerichte Chemnitz die Untersuchung wegen Untreue und Unterschlagung eröffnet worden war. Diese Untersuchung hat dazu geführt, daß Stark im Februar 1899 zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, welche Strafe er bis zum 12. August v. J. verbüßt hat, nachdem sein Gesuch um Begnadigung zufolge allerhöchster Entschließung im April 1899 abgewiesen worden war. Stark dürfte, obwohl gegenwärtig erst 45 Jahre alt, fast ganz erwerbsunfähig sein. Seine linke Hand ist verkrüppelt, und in der rechten Hand hat er den Schreibkrampf. Er hat sich denselben, wie er anführt, durch Ueberanstrengung im Staatsdienste zugezogen. Da er hierdurch zur Verrichtung von Schreibarbeit so gut wie unfähig geworden sei, so daß seine Verwendung im Privatdienste ausgeschlossen erscheine, erachtet er sein Gesuch um Gewährung einer dem niedrigsten Pensionssatze gleichkommenden laufenden Unterstützung für gerechtfertigt. Stark ist seit dem Jahre 1880 verheirathet und hat gegenwärtig noch für vier Kinder, im Alter von 10, 5 1/2, 4 und 2 Jahren zu sorgen und ist daher allerdings als in hohem Grade hülfsbedürftig zu erachten.

Gleichwohl hat Ihre Deputation, meine Herren, mit Rücksicht auf seine Verurtheilung wegen Untreue und Unterschlagung auf eine Befürwortung des Gesuches nicht zukommen können. Stark behauptet zwar nach wie vor, unschuldig verurtheilt worden zu sein. Nach den ergangenen Untersuchungsakten, die hier vorliegen, und von Ihrer Deputation einer Durchsicht unterzogen worden sind, giebt indessen der Schuldbeweis zu Bedenken keinerlei Anlaß.

Namens Ihrer vierten Deputation habe ich daher zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht hierzu niemand das Wort. — Ich frage die Kammer,

„ob sie den Antrag der Deputation, wie derselbe soeben berichtet wurde, annehmen will?“ —

Einstimmig.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Dienstag, mittags 12 Uhr an, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil des Titels 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, und zwar die Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben betreffend. (Drucksache Nr. 187.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Fischereibesitzers K. R. Schuster in Scheibenberg um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus der Staatskasse. (Drucksache Nr. 165.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der ehemaligen

Hebamme Karoline verw. Tiebel in Fürstenwalde um Gewährung von Pension. (Drucksache Nr. 163.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bezirksvereins Triebischthal in Meißen, die Errichtung einer Apotheke im Ortstheile Triebischthal betreffend. (Drucksache Nr. 159.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Copitz und Genossen, die Errichtung einer Apotheke in Copitz betreffend. (Drucksache Nr. 160.)

7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Paunsdorf, die Errichtung einer Apotheke in Paunsdorf betreffend. (Drucksache Nr. 161.)

8. Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation, die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apotheken-Konzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl betreffend. (Drucksache Nr. 177.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Beutler und den Herrn Oberbürgermeister Kaeubler.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Sofern niemand eine Bemerkung zu machen hat, erkläre ich das Protokoll für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 34 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 51. Dresden, am 10. April 1900.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 10. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 1180—1190. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil des Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, und zwar die Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des Fischereibesitzers K. R. Schuster in Scheibenberg um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus der Staatskasse; b) die Petition der ehemaligen Hebamme Karoline verwittwete Tiebel in Fürstenwalde um Gewährung von Pension; c) die Petition des Bezirksvereins Triebischthal in Meißen, die Errichtung einer Apotheke im Ortstheile Triebischthal betr.; d) die Petition des Gemeinderathes zu Copitz und Genossen, die Errichtung einer Apotheke in Copitz betr., und f) die Petition des Gemeinderathes zu Paunsdorf, die Errichtung einer Apotheke in Paunsdorf betr. — Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation, die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. Schurig, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Dr. Freiherr von Bernewitz, Jahn, Geh. Regierungsrath Lotze und Geh. Oekonomierath Münzner.

Anwesend 37 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domkapitular Wuschansky wegen dringender Geschäfte, ferner Se. Erlaucht Herr Graf Schönburg wegen Unwohlseins.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1180.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsauszüglers Gottlob Markus Schneider in Aue um Aufhebung der über ihn verhängten Entmündigung und Gewährung einer Entschädigung betr.

(Nr. 1181.) Desgleichen über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betr.

(Nr. 1182.) Desgleichen über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung.

Präsident: Die drei Nummern werden gedruckt und kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1183.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 23 und 24 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung ꝛc. betr.

(Nr. 1184.) **Desgleichen**, betreffend Schlußberathung über Tit 47 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofes Kamenz betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1185.) **Desgleichen**, betreffend Schlußberathung über die Petition des Max Hermann Karl Jarisch in Cotta, Gewährung einer Unterstützung betr.

(Nr. 1186.) **Desgleichen**, betreffend Schlußberathung über die Petition des Bahnmeisters a. D. Berger in Mobschatz um Pensionserhöhung.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 1187.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betr.

(Nr. 1188.) **Desgleichen**, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat 1900/01 betr. und zwar zu Kapitel 28.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1189.) **Desgleichen**, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr.

Präsident: Zu den Akten.

(Nr. 1190.) **Anonyme Petition**, mangelhafte Pflege von Ziehkindern betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil des Titels 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, und zwar die Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben betreffend.**" (Drucksache Nr. 187.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. II. Bd. S. 1457.)

Berichterstatter ist Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! In Tit. 15 des außerordentlichen Etats sind verschiedene Postulate eingestellt für Erweiterungsbauten bei verschiedenen Landesanstalten. Am Schlusse desselben ist noch gedacht einer Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben. Es hat dies in der Erläuterungsspalte zu Tit. 15 unter g die Erläuterung dahin gefunden, daß 185,000 M. für diese Arealerwerbung postulirt werden, und es ist dort bemerkt, daß eine spezielle Begründung der Ansätze vorbehalten bliebe. Diese Begründung ist seitens der Königl. Staatsregierung gegeben worden und beruht im wesentlichen in folgendem. Es muß befürchtet werden, daß das Kreiskrankenstift in Zwickau, das unter die Landesanstalten, wie Sie wissen, aufgenommen worden ist, nach und nach förmlich umbaut wird, so daß, da das eigene Grundstück eine Erweiterung nicht mehr zuläßt, die Folge sein würde, daß eine Erweiterung des Kreiskrankenstiftes nach irgend welcher Richtung ganz unmöglich werden würde. Nun ist jetzt bereits das Bedürfniß vorhanden, ein Isolirhaus für Kranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, zu errichten. Das ist zwar noch nicht in Aussicht genommen, aber es hat sich das Bedürfniß bereits, namentlich bei diphtheriekranken Kindern, die seither im wirklichen Krankenhause Aufnahme gefunden haben, nach einem solchen herausgestellt. In Rücksicht auf diese Verhältnisse hat die Königl. Staatsregierung in Aussicht genommen, einen noch nicht bebauten Baublock, welcher nur durch eine Straße, durch die Werdauerstraße, von dem Grundstücke des Kreiskrankenstiftes getrennt ist, für zukünftige Fälle zu erwerben, und es ist ihr das auch gelungen, es ist mit dem hauptsächlichsten Besitzer dieses Baublockes ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach dieser Baublock von Seiten dieses Besitzers für 172,000 M. abgetreten werden soll; noch drei andere Betheiligte sind gleichfalls vinkulirt worden, und es macht sich jetzt nothwendig, daß die Genehmigung seitens der Landstände hierzu erfolgt, damit innerhalb der hierzu festgestellten Frist die Königl. Staatsregierung in die Lage kommt, das vorläufig Verhandelte und Festgesetzte zu ratihabiren. Mit Rücksicht auf die Ihnen bereits dargelegten Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Umstand, daß das die einzige Möglichkeit ist, die es gestattet, daß dem Kreiskrankenstifte wenigstens von der einen Seite noch frische Luft zugeführt wird, hat die Zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen, die Genehmigung dieses Postulats von 185,000 M. auszusprechen. Ihre Deputation schließt sich diesem Votum an und beantragt deshalb:

> „die Kammer wolle beschließen, die in Tit. 15 für Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben geforderten 185,000 Mark nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

> „ob sie dem Antrage der Deputation beitritt, die in Tit. 15 für Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau behufs Erweiterung desselben geforderten 185,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen?"

Einstimmig.

Es folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Fischereibesitzers K. R. Schuster in Scheibenberg um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus der Staatskasse.“ (Drucksache Nr. 165.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 837 ff.)

Berichterstatter ist Herr Graf von Rex-Zehista.

Berichterstatter Graf **von Rex-Zehista**: Meine hochverehrten Herren! Der Fischereibesitzer Karl Robert Schuster in Scheibenberg petitionirt um Unterstützung seiner Forellenzucht durch Gewährung eines Darlehns aus Staatsmitteln. Der Petent führt an, daß die durch den Bau der Bahn Scheibenberg-Zwönitz gelockerten Erdmassen durch Regengüsse in seine Teiche hineingeschwemmt worden seien, da die Eisenbahnverwaltung unterlassen habe, Schutzvorrichtungen anzubringen. Dadurch habe er großen Schaden an Brutforellen und Mutterfischen gehabt. Er beziffert seinen Gesammtschaden auf ca. 37,000 M. Der Staat hat ihm seinerzeit 3400 M. geboten, er hat sich mit dem Staate geeinigt und diese Summe anerkannt. Er giebt nun an, daß er seinen Schaden erst jetzt habe richtig übersehen können und bittet, daß ihm seitens des Staates auf eine Reihe von Jahren ein Darlehn aus Staatsmitteln unverzinslich oder zu einem billigen Zinsfuße geliehen werden möge. Nun, meine Herren, obgleich der Mann, wie es den Anschein hat, erheblichen Schaden gehabt haben mag, so hat er sich doch seinerzeit mit der Abfindungssumme einverstanden erklärt, und Ihre Deputation ist daher nicht in der Lage, da derartige Vorschüsse doch wohl zu weiteren Konsequenzen führen dürften, diesem Gesuche nachzugeben. Die Deputation bittet daher das hohe Haus, sich dem Vorschlage anzuschließen und das Gesuch des Fischereibesitzers Karl Schuster auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie diese Petition auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Es folgt: 4. „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der ehemaligen Hebamme Karoline verw. Tiebel in Fürstenwalde um Gewährung von Pension.“ (Drucksache Nr. 163.)

(Vergl. M. II. K. S. 707.)

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Willisch.

Bürgermeister **Willisch**: Frau Karoline verw. Tiebel in Fürstenwalde, die 1825 geboren wurde und daher jetzt 75 Jahre alt ist, hat in den Jahren 1856 bis 1892 und sonach 36 Jahre lang für die in der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde gelegenen Gemeinden Fürstenwalde und Fürstenau als Hebamme in Pflicht gestanden. Sie hat diese Funktion wegen hohen Alters am 1. Oktober 1892 aus eigenem Antriebe niedergelegt. Auf ihr Ansuchen forderte die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde diese beiden Gemeinden auf, der Tiebel eine Ruhestandsunterstützung von jährlich 150 M. zu gewähren. Diese Verfügung stützte sich auf die Ministerialverordnungen vom 12. Mai 1890 und vom 26. Februar 1891, wonach den zurücktretenden Hebammen von den Gemeinden des betreffenden Hebammenbezirks Unterstützungen gewährt werden sollten, welche sie in den Stand setzten, ihren Lebensunterhalt ohne jede Inanspruchnahme von Armenunterstützung zu bestreiten und deren Mindestbetrag auf 150 M. beziffert worden war.

Die Gemeinden weigerten sich zunächst, überhaupt eine Unterstützung zu verwilligen, weil die Tiebel Ersparnisse gemacht habe und keiner Unterstützung bedürfe. Es wurde nun auch festgestellt, daß sie gegen 2500 M. Sparkassengelder besaß mit einem jährlichen Zinsenertrage von damals rund 100 M., worauf die Amtshauptmannschaft die Auflage dahin abänderte, daß die beiden Gemeinden zusammen jährlich nur 50 M. zu gewähren hätten, welchen Betrag die Tiebel auch seit dem 1. Oktober 1892 erhalten hat und noch erhält. Sie ist zwar seinerzeit hiergegen vorstellig geworden, wurde aber sowohl von der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden als auch vom Königl. Ministerium des Innern, zuletzt mittelst Verordnung vom 30. Oktober 1893, mit ihrem Verlangen um Erhöhung des Unterstützungsbetrages abgewiesen, „weil sie, wie es dort heißt, einiges Vermögen besitze und ihr nothwendigster Lebensunterhalt hierdurch in Verbindung mit der ihr seitens der Gemeinden Fürstenwalde und Fürstenau bewilligten Altersunterstützung von 50 M. jährlich gesichert erscheine, ein Anspruch auf ein Mehreres aber den in den Ruhestand getretenen Hebammen nicht zustehe.“

Dabei hat die Tiebel damals Beruhigung gefaßt. Nachdem nun aber durch das Gesetz vom 20. März 1894, die Pensionsverhältnisse der Hebammen betreffend, den in den Ruhestand tretenden Hebammen ein gesetzlicher Anspruch auf Pension beziehentlich Ruhestandsunterstützung gewährleistet worden war (das Gesetz bestimmt in der Hauptsache, daß die Höhe der zu gewährenden Unter-

stützung und der Beiträge zur Unterstützungskasse ortsgesetzlich zu regeln sind und daß der Staat den Gemeinden die Unterstützungen zur Hälfte bis zu 150 M. zu erstatten hat), da kam die Tiebel beziehentlich ihr Sohn auf das Gesuch zurück und verlangte eine entsprechende Pension. Sie wendet sich damit jetzt an die Stände, indem sie zugleich anführt, daß sie bereits im Jahre 1894 ein diesbezügliches Gesuch bei den Kammern eingereicht habe, daß aber dasselbe damals nicht zur Erledigung gekommen sei. Vor kurzem ist nun die Petition in der Zweiten Kammer berathen, von dieser jedoch abgewiesen worden, weil die Tiebel bereits $1\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Inkrafttreten dieses 94er Gesetzes ihre Funktion als Hebamme niedergelegt habe und ihr, da diesem Gesetze rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne, ein Pensionsanspruch nicht zustehe. Auch Ihre vierte Deputation vermochte aus diesem Grunde zu einem anderen Votum nicht zu gelangen und beantragt daher auch ihrerseits die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu einer Anzahl von Apothekenpetitionen. Zunächst zu Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bezirksvereins Triebischthal in Meißen, die Errichtung einer Apotheke im Ortstheile Triebischthal betreffend." (Drucksache Nr. 159.)

(Vergl. M. II. K. II. Bd. S. 885 ff.)

Se. Excellenz der Herr Wirkl. Geh. Rath Meusel wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Meine hochgeehrten Herren! Der Bezirksverein Triebischthal in Meißen richtet an die Ständeversammlung die Bitte, dieselbe wolle die Errichtung einer Apotheke im Stadttheile Triebischthal der Stadtgemeinde Meißen geneigtest befürworten und führt im wesentlichen folgendes aus.

Das Bedürfniß der Errichtung einer Apotheke im Triebischthale, welches eine Art Vorstadt von Meißen darstelle und welches ohne Hinterland reichlich 6000, mit Hinterland aber weit über 10,000 Einwohner umfasse, sei seit langen Jahren schon ein dringendes und unabweisbares, zumal da auf die Stadtapotheke Meißen ohnehin über 20,000 Menschen angewiesen seien. Vom Mittelpunkte des Triebischthales aus gerechnet betrage die Entfernung zur Stadtapotheke Meißen 20 Minuten, also Hin- und Rückweg 40 Minuten. Das Triebischthal als solches erstrecke sich aber von seinem Mittelpunkte gerechnet noch reichlich 20 Minuten nach außen hinaus. Außerdem komme das Hinterland in Betracht, welches sich vom Ende des Stadtbezirks Triebischthal noch auf mindestens fünf bis sechs Kilometer mit einer reichgesäeten Bevölkerung erstrecke. Die Lebensfähigkeit einer Apotheke in Triebischthal stehe außer Zweifel; die statistischen Nachweisungen der verschiedenen Krankenkassen im Triebischthale dürften das zur Genüge beweisen. Auch die in Betracht kommenden Aerzte stünden der Frage der Apothekenerrichtung sämmtlich sympathisch gegenüber und betonten dieselbe sogar als eine absolute Nothwendigkeit.

Der Petition ist ein Verzeichniß von 1472 Unterschriften, meist von Haushaltungsvorständen ausgehend, beigefügt.

Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß hier insbesondere das Bestehen des Exklusivprivilegiums der Apotheke in Meißen in Betracht komme, daß jedoch wiederholte Erörterungen im Gange seien und man hoffen dürfe, daß die Angelegenheit vielleicht zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen werde.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Ausführungen zur Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition durch die Beschlußfassung zur Petition konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären. Da es sich hierbei nicht sowohl um eine Beschwerde, als vielmehr um das anscheinend auf die Petition konditionirender approbirter Apotheker, in welcher auch der Ortstheil Triebischthal für die Konzessionirung einer Apotheke mit vorgeschlagen war, gestützte Bestreben handelt, aus einer günstigen Beurtheilung dieser Petition durch die Ständeversammlung auch für die Errichtung einer Apotheke im Triebischthale günstige Folgerungen hergeleitet zu sehen, so steht Ihre Deputation nicht an, der hohen Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen. Sie beantragt daher:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition des Bezirksvereins Triebischthal in Meißen durch die Beschlußfassung beider Kammern zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären."

Präsident: Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage dieselbe,

„ob sie auch hier mit ihrer vierten Deputation übereinstimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 6: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Copitz und Genossen, die Errichtung einer Apotheke in Copitz betreffend.“ (Drucksache Nr. 160.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 885 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel**: Ich habe weiter Bericht zu erstatten über die Petition des Gemeinderaths zu Copitz wegen Errichtung einer Apotheke.

Die Petition ist von 17 Gemeindevertretungen der Umgegend unterstützt, und sie führt im wesentlichen folgendes aus:

Bereits im Jahre 1889 habe der Gemeinderath zu Copitz bei der Königl. Staatsregierung um die Ertheilung der Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Copitz nachgesucht. Das Königl. Ministerium des Innern habe jedoch seinerzeit Anstand genommen, die Konzession zu ertheilen. Im Verlaufe der verflossenen zehn Jahre sei das Bedürfniß für die Errichtung einer Apotheke in Copitz erheblich dringender geworden, denn der Ort Copitz zähle gegenwärtig rund 4700 Einwohner, und es stehe zu erwarten, daß bei der nächstjährigen Volkszählung die Ziffer von 5000 werde erreicht werden, zumal alljährlich 16 bis 18 neue Häuser gebaut würden. Aber auch die auf der rechten Elbseite in der Nähe von Copitz liegenden Orte hätten eine nicht unbedeutende Arbeiterbevölkerung, so daß die Orte Copitz, Posta, Pratzschwitz, Neu-, Groß- und Kleingraupa, Mockethal, Doberzeit, Vorder- und Hinterjessen, Zatzschke, Daube, Liebethal, Porschendorf, Bonnewitz, Mühlsdorf und Lohmen bereits nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 eine Einwohnerzahl von 10,055 aufwiesen. Diese Zahl hätte sich gegenwärtig jedoch um mindestens 25 Prozent erhöht, so daß selbst bei Außerbetrachtlassung von Lohmen, welcher Ort mit Pirna Bahnverbindung habe, immer noch eine Seelenzahl von 11,000 nachgewiesen werden könnte. Es dürfte sonach die Lebensfähigkeit für eine Apotheke in Copitz wohl erwiesen sein, zumal wenn man in Betracht zöge, daß in Pirna bei 18,000 Einwohnern nur eine Apotheke vorhanden sei. Außerdem sei bei Hochwasser die Apotheke in Pirna infolge ihrer tiefen Lage überhaupt nicht zu erreichen und im Winter wäre bei Kälte und Wind, insbesondere des Nachts, es äußerst bedenklich, im schnellen Tempo die Elbbrücke zu passiren.

Die übrigen drei Apotheken des Amtsgerichtsbezirkes Pirna, welche sich in Dohna, Stadt Wehlen und Berggießhübel befinden, lägen von Copitz und den vorhin erwähnten Ortschaften so weit entfernt, daß eine Beeinträchtigung derselben durch eine in Copitz zu errichtende Apotheke sicher nicht zu befürchten stehe.

Endlich sei die Königl. Hofapotheke zu Pillnitz im Winterhalbjahre geschlossen und die Bewohner der Orte Pillnitz, Oberpoyritz, Söbrigen ꝛc. seien genöthigt, entweder nach Loschwitz oder nach Pirna zur Apotheke zu gehen. Da der Dampfschiffverkehr im Winter eingestellt sei, so bleibe nur die Benutzung der Straße übrig, welche bis Loschwitz immerhin eine Länge von 8 bis 9 km habe, während die Strecke von Pillnitz bis Copitz nur 5 km betrage. Da die Errichtung einer zweiten Apotheke in Pirna das Bedürfniß für die rechtsufrigen Orte Copitz und Pirna keineswegs befriedigen würde, so hätten sie, nachdem nun auch der Verband konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit das Bedürfniß zur Errichtung einer weiteren Apotheke in Pirna beziehentlich Copitz nachgewiesen habe, sich neuerdings an das Königl. Ministerium des Innern mit einer anderweitigen Petition um Ertheilung der beregten Apothekenkonzession gewendet. Sie bitten infolge dessen:

> „die hohe Kammer wolle geneigtest dafür eintreten, daß die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Copitz seitens der Königl. Staatsregierung baldmöglichst ertheilt werde.“

Die Regierung hat zu dieser Petition erklärt, daß die Verhältnisse ganz ähnlich lägen wie im „Triebischthale“. Auch hier habe die Apotheke in Pirna ein Exklusivprivilegium, das störend eingreife, doch seien auch hier wiederholte Erörterungen im Gange, so daß vielleicht ein befriedigender Abschluß erhofft werden könnte.

Da hier ausdrücklich auf die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker und den darin enthaltenen Vorschlag der Konzessionirung einer Apotheke für Copitz Bezug genommen und neuerdings erst ein noch nicht erledigtes Gesuch an das Ministerium des Innern eingereicht worden ist, so darf man annehmen, daß durch die erfolgte günstige Beschlußfassung auf die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker dasjenige, was die Petenten mit der Petition erstreben, für jetzt erreicht ist, und es beantragt die Deputation:

> „Die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die Petition durch die Beschlußfassung beider Kammern zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären.“

Präsident: Es wünscht wohl auch hier niemand das Wort? —

„Die Kammer stimmt wohl auch hier der Deputation zu?"

Einstimmig.

Punkt 7: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Paunsdorf, die Errichtung einer Apotheke in Paunsdorf betreffend." (Drucksache Nr. 161.)

(Vergl. M. II. K. 2. B. S. 885 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Mensel:** Gleichfalls gestützt auf die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker wendet sich der Gemeinderath zu Paunsdorf an die Regierung mit dem Ersuchen:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen, das Gesuch der Gemeinde Paunsdorf um Konzessionirung einer Apotheke daselbst dem Königl. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung zu überweisen."

Es wird in dieser Petition geltend gemacht, das Fehlen einer Apotheke in Paunsdorf sei schon von jeher schmerzlich empfunden worden. Bei der raschen Entwickelung des Ortes werde dieser Uebelstand immer fühlbarer.

Der Gemeinderath habe deshalb bereits im Jahre 1895 bei dem Königl. Ministerium des Innern unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse gebeten, die Errichtung einer Apotheke im Orte zu genehmigen. Damals habe die Zahl der Bevölkerung, welche an einer Apotheke in Paunsdorf interessirt sei, etwa 6500 Einwohner betragen. Darauf hätte das Königl. Ministerium des Innern das Gesuch abgelehnt, da ein dringendes Bedürfniß hierzu nicht vorliege, die Lebensfähigkeit einer solchen Apotheke zum mindesten zur Zeit bezweifelt werden müsse, auch durch deren Errichtung eine der benachbarten Apotheken voraussichtlich in einem deren Existenzfähigkeit bedrohenden Grade geschädigt werden würde.

Im Jahre 1897 hätte der Gemeinderath sein Gesuch wiederholt, unterstützt von den Nachbargemeinden Borsdorf, Althen, Engelsdorf, Zweinaundorf, Mölkau und Stünz, sie seien aber wiederum vom Ministerium des Innern abgewiesen worden, da nach den angestellten Erörterungen die Existenzfähigkeit der Apotheke noch nicht ausreichend gesichert erscheine.

Nachdem nun die Einwohnerzahl, welche im Jahre 1897 10,000 Einwohner betragen hätte, auf ca. 13,000 Einwohner gestiegen sei, werde das Fehlen einer Apotheke zu einem thatsächlichen Nothstande. Die Einwohnerschaft der betheiligten Orte bestehe in der Hauptsache aus Arbeitern, die der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend angehören. Diese Kasse gewähre auch den Familienangehörigen ihrer Mitglieder freie ärztliche Behandlung sowie Arzneien, und es würden deshalb Arzt und Apotheke weit öfter in Anspruch genommen, als dies geschehen würde, wenn diese nicht unentgeltlich zur Verfügung ständen. In den vorgenannten Ortschaften praktizirten 4 Aerzte. Die Medikamente würden aus den Apotheken der umliegenden Orte, meist aber aus Leipziger Apotheken bezogen. Werde nun in Paunsdorf eine Apotheke errichtet, so vertheile sich der den bestehenden Apotheken entstehende Ausfall auf so viele Apotheken, daß keine einzelne etwas davon merken könne. Dieser Ausfall werde auch durch die rasche Bevölkerungszunahme sehr bald wieder ausgeglichen werden.

Die Regierung, welche von der Deputation der Zweiten Kammer über die einschlagenden Verhältnisse gehört ist, hat erklärt, wenn jetzt das Gesuch um Errichtung einer Apotheke in Paunsdorf erneuert würde, so werde die Regierung in eine abermalige Erörterung eintreten; und es hat bei der Berathung der Petition in der Zweiten Kammer der Herr Regierungskommissar sogar weiter erklärt, die Regierung werde künftig nicht erst eine Anregung aus den betheiligten Kreisen abwarten, sondern sie werde von Jahr zu Jahr die Verhältnisse und die Bedürfnißfrage für Errichtung von Apotheken ex officio von den Behörden prüfen lassen.

Aehnlich äußert sich auch eine Notiz im „Dresdner Journal", die offenbar von maßgebender Seite ausgeht.

Unter diesen Umständen wird man auch hier mit der Zweiten Kammer annehmen können, daß die Petition des Gemeinderathes durch die erfolgte Stellungnahme zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker zur Zeit erledigt sei und man wird es dem Gemeinderathe überlassen können, sein Gesuch an das Ministerium des Innern zu erneuern. Es beantragt die Deputation daher auch hier:

„die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition durch die Beschlußfassung beider Kammern zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären."

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt auch hier dem Deputationsantrage bei."

Wir gehen zum letzten Gegenstande über: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten

Deputation, die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl betreffend." (Drucksache Nr. 177.)

(Vergl. M. I. K. S. 41 ff. u. II. K. 2. Bd. S. 885 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Mensel:** Es macht sich nun noch eine anderweite Beschlußfassung über die Anschlußpetitionen des Stadtrathes zu Döbeln und des Gemeinderathes zu Löbtau an die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker erforderlich. Diese Anschlußpetitionen, welche lediglich eine Unterstützung der Hauptpetition bezwecken und mehr den Charakter von Beitrittserklärungen haben, sind seinerzeit in der Ersten Kammer zugleich mit der Hauptpetition behandelt und mit der letzteren der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Die Zweite Kammer hat sich in Bezug auf die Hauptpetition dem diesseitigen Beschlusse, sie der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, angeschlossen, dagegen die Anschlußpetitionen für erledigt erklärt. Im Resultate bleibt es sich ganz gleich, ob man derartige Anschlußpetitionen mit der Hauptpetition der Regierung zur Kenntnißnahme überweist oder sie für erledigt erklärt. Es ist das eine reine Formfrage. Die Zweite Kammer ist zu einem abweichenden Beschlusse anscheinend dadurch gelangt, daß sie gleichzeitig über eine Anzahl weiterer Petitionen um Errichtung von Apotheken verhandelte, welche von der Ersten Kammer, soweit sie hier zur Verhandlung gekommen waren, durch den über die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker gefaßten Beschlusse für erledigt erklärt wurden. Die Zweite Kammer hat nun offenbar einen Unterschied zwischen den verschiedenen Petitionen, die sich mehr oder weniger alle als Anschlußpetitionen darstellten, nicht machen wollen, sondern sie alle zusammen für erledigt erklärt. Möglicherweise würde von der Ersten Kammer, wenn die Sachlage die gleiche gewesen wäre, wenn ihr ebenfalls alle Petitionen gleichzeitig zur Behandlung vorgelegen hätten, in derselben Weise verfahren worden sein. Jedenfalls liegt keine ausreichende Veranlassung vor, eine Differenz zwischen beiden Kammern aufkommen zu lassen, nachdem die Zweite Kammer den diesseitigen Beschlüssen im übrigen, sowohl in Bezug auf die Hauptpetition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker, als auch in Bezug auf eine Anzahl weiterer Petitionen um Errichtung von Apotheken sich vollständig angeschlossen hat. Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen, dem Beschusse der Zweiten Kammer, die eingangs erwähnten beiden Anschlußpetitionen für erledigt zu erklären, beizutreten.

Präsident:

„Auch dieser letzte Antrag findet wohl die Billigung des hohen Hauses?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt; ich beraume die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 18. April 1900, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend. (Drucksache Nr. 175.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 1 bis 4 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke und Weinberge und Kellerei betreffend. (Drucksache Nr. 183.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Seminarbauten betreffend. (Drucksache Nr. 184.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Domherrn von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein und Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder; da der letztere nicht da ist, Herrn von Oppel. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Findet dieses Protokoll die Genehmigung? — Es ist der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 59 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Institut
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. April 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 52. Dresden, am 18. April 1900.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 18. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsidialmittheilung vom Hinscheiden des Kammermitgliedes Graf Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld und Ehrung des Andenkens desselben unter einmüthigem Erheben der Mitglieder von den Plätzen. — Begrüßung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August bei seinem nach längerem Unwohlsein wiedererfolgten Eintritte. — Urlaubsertheilungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 28. — Registrandenvortrag Nr. 1191—1206. — Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 1 bis 4 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke und Weinberge und Kellerei betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Seminarbauten betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. von Seydewitz und von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsräthe Kretzschmar, Dr. Schelcher, Geh. Finanzräthe von Seydewitz, Leonhardi und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Meine hochgeehrten Herren! Es sind ernste Eindrücke, unter denen wir heute wieder zusammentreten. Kaum waren wir vorige Woche auseinandergegangen, ist unser verehrtes Mitglied Graf Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld mit Tode abgegangen. Wenn bei allen den vielen Todesfällen, die wir im letzten Winter zu beklagen hatten, wenigstens längere Krankheiten und darauf vorbereiteten, daß alles Irdische vergänglich ist, so war dieser letzte Todesfall um so erschütternder; denn mit großer Schnelligkeit, nach verhältnißmäßig kurzer Krankheit, ist ein Mann aus dem Leben gerufen worden, welchem man eine längere irdische Zukunft hätte vorhersagen können. Dieser Todesfall erfüllt uns aber auch mit Bekümmerniß, denn Graf Lippe hat fast ein halbes Menschenalter mit uns gearbeitet. Sein klarer, verständnißvoller Blick, sein mannhafter überzeugungstreuer Charakter hat uns wesentliche Dienste geleistet. Bekunden wir unsere Theilnahme, indem wir uns von unseren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Meine hochgeehrten Herren! Auf trübe Tage folgen glücklicherweise auch sonnige. Wir haben heute einen solchen zu verzeichnen, indem unser hochverehrtes, hohes Mitglied, Se. Königl Hoheit Prinz Friedrich August nach längerem Unwohlsein wieder in unserem Hause erschienen ist. Ich spreche wohl in ihrer aller Namen unsere Freude und Befriedigung darüber aus und hoffe, daß wir noch oft Gelegenheit haben, Se. Königl. Hoheit hier zu sehen.

Um Urlaub haben gebeten die Herren von Watzdorf bis Ende April wegen Schonungsbedürftigkeit, Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien bis eben dahin wegen Familienangelegenheiten, Geh. Kommerzienrath Thieme vom 1. Mai ab wegen einer Badekur. — Anstandslos bewilligt.

Es erfolgt nunmehr der Vortrag einer Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 28 über den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, durch Herrn Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt; sie kann nunmehr zum Abgange gebracht werden.

Den Vortrag aus der Registrande giebt der Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1191.) Antrag zum mündlichen Berichte der Herren Sekretär Kammerherr Freiherr von Finck und Domherr Trützschler, Freiherr zum Falkenstein, über den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Beutler und Genossen, die Planung und Veranschlagung von Staatsbauten betr.

Präsident: Ist gedruckt und kommt auf die morgige Tagesordnung.

(Nr. 1192.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil der in den Tit. 1 und 7 des außerordentlichen Etats eingestellten Neu- und Umbauten für das Justizdepartement betr.

(Nr. 1193.) Desgleichen über Kap. 44, 44a, 46, 51, 52, 53, 54, 58a, 59, 59a und 59b des Etats, das Departement des Innern und hierzu eingegangene Petitionen betr.

(Nr. 1194.) Desgleichen über Kap. 30 und 31 des Etats, Stenographisches Institut und Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

(Nr. 1195.) Desgleichen über Kap. 32 und 33 des Etats, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei, sowie Kabinetskanzlei betr.

(Nr. 1196.) Desgleichen über Kap. 35, 36 und 102 des Etats, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, sowie Ministerium des Auswärtigen und über eine zu Kap. 36 eingegangene Petition.

(Nr. 1197.) Desgleichen über Tit. 21 des außerordentlichen Etats, Erweiterung der ministeriellen Repräsentationsräume betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern werden unsere nächsten Tagesordnungen ausfüllen.

(Nr. 1198.) Beschwerde des Rathsarbeiters Hertel in Zwickau, den seiner Ehefrau am 14. September 1898 in der Ziegelei von Gebr. Frisch in Zwickau zugestoßenen Unfall und dessen Folgen betr.

(Nr. 1199.) Petition des vormaligen Eisenbahnrangirvormannes Herrmann in Roßwein um Erhöhung seiner Unfallrente.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 1200.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 31 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1201.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die Schlußberathung der Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt.

Präsident: An die vierte Deputation zur Ausfertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 1202.) Desgleichen über die Schlußberathung der Petition des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna um Abänderung des Viehseuchengesetzes.

Präsident: Zu den Akten.

(Nr. 1203.) Desgleichen über die Schlußberathung der Petition E. F. Möhlers in Altmittweida, die Tollwuth der Hunde betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1204.) Desgleichen über die Schlußberathung über Kap. 25 und 26 des Etats für 1900/01, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, sowie Tilgung der Staatsschulden betr.

(Nr. 1205.) Petition des Rathes der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden, den von der Zweiten Kammer zu Kap. 48 des Etats wegen der Höhe des von Dresden zu den Polizeikosten zu leistenden Zuschusses gefaßten Beschluß betr.

Präsident: Diese beiden Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1206.) Schreiben des Ausschusses der Großen Deutschen Gartenbauausstellung zu Dresden bei Uebersendung von 47 Eintrittskarten zur Eröffnungsfeier am 27. d. M.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir danken zu Protokoll. Ich persönlich erlaube mir zu bemerken, daß ich Sie nur auffordern kann, an der Feier theilzunehmen am Freitag, den 27. April. Wir können dann um 12 Uhr wie gewöhnlich unsere Sitzung halten.

Wir gehen über zum zweiten Punkte: „Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend." (Drucksache Nr. 175.)

(Vergl. M. II. K. S. 380 ff. u. 2. Bd. S. 1107 ff.)

Herr Kammerherr Sahrer von Sahr auf Dahlen!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Das Königl. Dekret Nr. 24 lautet:

(Wird verlesen.)

Meine hochgeehrten Herren! In der Beilage zum Königl. Dekret, dem Aufsatze E. B. I. wird die Ständeversammlung ersucht, die zur Herstellung der Linien Weißenberg-Radibor, Schönheiderhammer-Eibenstock, Berggießhübel-Gottleuba, Siebenbrunn-Markneukirchen, Reichenbach i. V.-Heinsdorf-Oberheinsdorf und Thum-Meinersdorf nöthigen Summen zu bewilligen und für alle diese Linien, sowie für die von österreichischen Unternehmern geplanten Linien Sebnitz-Nixdorf und Rumburg-Warnsdorf das Expropriationsbefugniß zu ertheilen.

Ueber Siebenbrunn-Markneukirchen ist heute nicht mit zu verhandeln, sondern erst später, bei Berathung des inzwischen eingegangenen Königl. Dekrets Nr. 39, welches außerdem noch die Linien Nebitzschen-Kroptewitz, Bühlau-Dürrröhrsdorf, Wilsdruff-Gadewitz und die elektrischen Bahnen von Dresden über Niederwartha nach Kötzschenbroda sowie von Dresden nach Deuben zur Genehmigung vorlegt.

Indem ich mich auf meinen Bericht, der Ihnen unter Nr. 175 gedruckt vorliegt, sowie auf den Bericht Nr. 174 der Zweiten Kammer beziehe, erlaube ich mir, nur folgendes zu bemerken.

Bei zweien der heute zur Berathung stehenden Projekte, nämlich bei Schönheiderhammer-Eibenstock und Berggießhübel-Gottleuba, ist allerdings eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals kaum zu erwarten, beziehentlich erst für spätere Zeit zu erwarten. Die Deputation hat sich trotzdem entschlossen, auch diese beiden Vorlagen zur Annahme zu empfehlen. Denn es ist doch davon auszugehen, daß beim Eisenbahnbaue nicht ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte, sondern auch volkswirthschaftliche Rücksichten maßgebend sein müssen, Rücksichten auf die wirthschaftliche Lage der betreffenden Gegenden.

Nachdem mit Genehmigung der Königl. Staatsregierung von dem Postulat zu Weißenberg-Radibor drei Millionen für diese Finanzperiode abgesetzt worden sind und da heute die Linie Siebenbrunn-Markneukirchen noch nicht in Frage kommt, handelt es sich heute um Bewilligung von insgesammt 5,790,000 M.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen. Ich werde auch zu den einzelnen Projekten nichts weiter sagen, verweise vielmehr auf den Bericht und werde abwarten, ob die Anträge der Deputation angegriffen werden.

Auch zu den Petitionen habe ich nichts zu bemerken. Die eine derselben soll nach dem Antrage der Deputation zur Kenntnißnahme gegeben werden, die anderen sollen auf sich beruhen beziehentlich sind für erledigt zu erklären.

Zunächst darf ich also wohl etwaigen allgemeinen Bemerkungen entgegensehen.

Präsident: Ich frage, ob jemand eine allgemeine Bemerkung machen will und das Wort zur allgemeinen Debatte ergreift. — Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf von **Rex-Zedlitz:** Die uns heute zur Berathung vorliegenden Eisenbahnprojekte werden wohl kaum dazu beitragen, die Staatskasse zu bereichern, und wir werden uns wohl damit begnügen müssen, daß sie wenigstens indirekte Vortheile dem Lande bieten werden.

Wenn die Königl. Staatsregierung zu erkennen giebt, daß sie sich jetzt wohl mehr dem Prinzipe, daß die Sekundärbahnen möglichst normalspurig gebaut werden sollen, nähert, als es früher der Fall war, so ist dieses gewiß durchaus zu billigen.

Ebenso kann ich von meinem früher schon wiederholt ausgesprochenen Grundsatze aus nur in hohem Grade zustimmen und mich darüber freuen, daß wenigstens, wenn auch in beschränktem Maße, bei einigen Bahnen die Interessenten mit zu Beiträgen herangezogen worden sind. Freilich ist zu bedauern, daß bei einigen andern Bahnen dieses unterlassen worden ist, und besonders hätte ich gewünscht, daß bei der Bahn Schönheiderhammer-Eibenstock ebenfalls, und zwar eine ziemlich hohe Beitragssumme, von Seiten der Interessenten gewährt worden wäre. Es wird in dem Königl. Dekrete ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier bloß um eine einzige Stadt, die Stadt Eibenstock, handelt, um derentwillen die Bahn gebaut werden soll, und zwar darf ich wohl annehmen, daß es sich hier hauptsächlich nur um einige größere Fabriketablissements handelt. Es wäre also gewiß zu wünschen gewesen, wenn auch dort ein namhafter Beitrag der Interessenten in Anspruch genommen worden wäre.

Wenn sich die geehrte Deputation dahin ausspricht, daß es nicht zu bedauern sei, wenn diese Bahnbauten in ihrer Ausführung sich noch etwas hinzögen und daß

es wünschenswerth sei, bei der leider herabgehenden Eisenbahnrente, bei dem Baue der Eisenbahnen mit möglichster Behutsamkeit und Langsamkeit vorzugehen, so kann ich mich diesem Ausspruche nur vollkommen anschließen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort im allgemeinen? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Berathung und gehe über zu den einzelnen Linien.

Wünscht jemand das Wort zu der Linie Weißenberg-Radibor und zu den entsprechenden Anträgen der Deputation? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort zu der Linie Schönheiderhammer-Eibenstock? — Herr von Trebra!

Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Ich würde nicht hierüber sprechen, wenn ich nicht möglicherweise befürchten müßte, daß die Worte des Herrn Grafen von Rex, der soeben gesprochen hat, einen Einfluß auf den einen oder andern bei der Abstimmung ausüben könnten. Ich bin von jeher für die Verbindung der Stadt Eibenstock mit der Bahn gewesen. Ich habe die Stadt lange Zeit in der Zweiten Kammer vertreten. Das Bedürfniß der Verbindung ist wohl von jeher anerkannt worden. Ich bin sogar der Ansicht, daß die Bahn längst gebaut worden wäre, wenn nicht stets eine Differenz zwischen der unteren und der oberen Stadt bestanden hätte; sie konnten sich nicht einigen darüber, wo der Bahnhof hinkommen solle. Deshalb ist der Bau unterblieben. Aber das Bedürfniß ist immer anerkannt worden.

Ich möchte daher auch jetzt die Herren bitten, für diese Sache einzutreten.

Präsident: Wünscht sonst noch jemand das Wort zu Schönheiderhammer-Eibenstock? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe auch hier die Debatte.

Wir werden zuletzt über die ganzen Anträge der Deputation abstimmen.

Wünscht jemand das Wort zu Berggießhübel-Gottleuba? — Es ist nicht der Fall.

Siebenbrunn-Markneukirchen fällt aus.

Wünscht jemand das Wort zur Fortsetzung der Industriebahn Reichenbach i. V.-Heinsdorf bis Oberheinsdorf? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort zu Thum-Meinersdorf? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht endlich jemand das Wort zu Sebnitz-Nixdorf und Rumburg-Warnsdorf? — Es ist gleichfalls nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort zu den verschiedenen eingegangenen Petitionen? — Es ist auch nicht der Fall.

Meine Herren! Wir gehen zur Abstimmung über. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter die Anträge noch verlesen will.

(Kammerherr Sahrer von Sahr verneint.)

Wenn jemand gegen irgend eine Bahn stimmen will, so bitte ich, es zu sagen; sonst würde ich annehmen, daß wir eine en bloc-Abstimmung über die gesammten Anträge vornehmen könnten. — Es scheint niemand geneigt, gegen irgend eine Bahn zu stimmen. Dann würde ich also gleich die Frage stellen, ob die Kammer einverstanden ist mit den Anträgen der Deputation, wie sie sich auf Seite 7 und Seite 8 des Berichtes Nr. 175, der Ihnen sämmtlich gedruckt vorliegt, finden? — Einstimmig.

Es folgt nun: 3. „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kapitel 1 bis 4 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke und Weinberge und Kellerei betreffend." (Drucksache Nr. 183.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 2. Bd. S. 1143 ff.)

Berichterstatter Herr Geh. Kommerzienrath Thieme.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine geehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der zweiten Deputation über die vier ersten Kapitel unseres ordentlichen Staatshaushaltsetats zu berichten.

Ich beginne mit dem Kapitel der Forsten und freue mich, daß dasselbe noch immer das nutzbringendste unserer Ueberschußkapitel ist.

Die Einnahmen konnten für die laufende Etatperiode für Derbhölzer um 1,380,310 M. heraufgezogen werden. Es ist beabsichtigt, 839,900 Festmeter Derbholz zu schlagen zum Preise von 15 M. 50 Pf. als Durchschnittspreis der Jahre 1896—98, gegen 825,400 Festmeter im Voretat zu 14 M. 10 Pf. Durchschnittspreis. Ferner sind präliminirt in Tit. 2 8000 M. mehr für größere Verpachtungen von bisherigen Dienstländereien, worüber ich Ihnen nachher berichten werde. In Tit. 4 sind 3000 M. weniger eingestellt, in Tit. 5 8000 M. mehr nach dem Durchschnitte der Jahre 1896—98. Der fiskalische Waldbestand für Ende 1899 beträgt jetzt 178,729 ha, der Verschlag wird also 4,75 Festmeter von jedem Hektare ergeben, mit einem Nettonutzen von 50,57 M. Ich glaube, daß dies ein sehr befriedigendes, durchschnittliches Resultat ist. Ich bin der Meinung, daß keine mitteldeutsche Forstverwaltung wohl bessere Erlöse erzielen wird, und wenn wir auch diese zum Theile der immer noch steigenden Konjunktur der Holzpreise ver-

danken, so glaube ich doch, daß wir alle Ursache haben, unserer auf der Höhe der Zeit stehenden Forstverwaltung für ihre Bemühungen und erzielten Resultate auch an dieser Stelle Dank zu sagen. Meine Herren! Die Einnahmen in Kap. 1 betragen demnach 13,366,150 M.

Ich gehe nun zu den Ausgaben über, die sich allerdings auch verhältnißmäßig stark erhöht haben. Die bei vielen Titeln bemerkte eventuelle Aufrückung der Beamten nach Dienstjahren fällt auch in diesem Kapitel überall in Wegfall, wie Ihnen bekannt ist. Ich bemerke in Bezug auf die Besoldungen, daß in Tit. 6 1200 M. weniger eingestellt werden konnten, wovon 300 M. transitorisch. Ich erbitte auch hier die Erlaubniß, die ganz kleinen Veränderungen in den einzelnen Titeln nicht besonders erwähnen zu dürfen; dieselben finden eine ausreichende Erläuterung in der daneben stehenden Spalte. Die Hauptveränderung besteht in Tit. 8, in welchem 58,488 M. mehr eingesetzt sind, davon gehen 16,800 M. ab, die in Tit. 12 des vorigen Etats und 2800 M., die in Tit. 13 desselben eingesetzt waren; das giebt zusammen 19,600 M., wodurch der wirkliche Mehrbedarf auf 38,888 M. erniedrigt wird. Diese große Mehrforderung findet ihre Begründung in der starken Vermehrung des Forstpersonals. Es werden 33 Personen bei der Forstverwaltung neu angestellt und bei 11 Beamten Gehaltserhöhungen vorgenommen. Sie können das genau aus der Erklärung zu Tit. 8 ersehen.

Es hat sich diese Vermehrung der Beamten dadurch nöthig gemacht, daß erstens einmal, wie Ihnen bekannt, starke Flächen von Wald angekauft worden sind, dann hat sich das Arbeitspensum im allgemeinen, wie bei allen Ressorts, stark vermehrt, und drittens will man nicht mehr viele Arbeiten von Hülfspersonal, das nicht angestellt ist, und von Arbeitern mehr ausführen lassen. Man hat gefunden, daß dies unzuträglich sei, und die betreffenden Arbeiten werden also neuerdings von wirklichen Forstbeamten ausgeführt werden. Man hat ferner den älteren Forstassessoren, welche im Dienste der Oberforstmeistereien stehen, die Staatsdienereigenschaft zugesprochen; ebenso soll es geschehen mit 8 Assessoren, welche als Gehülfen bei den verschiedenen Forstrevieren angestellt werden sollen, auch diese erhalten die Staatsdienereigenschaft, desgleichen mehrere Försterkandidaten, welche auf ähnliche Stellen kommen; es sollen nämlich einigen Oberförstern wissenschaftlich gebildete Beamte an die Seite gestellt werden, und dazu will man 8 Forstassessoren nehmen. In Zugang kommen ferner in Tit. 9 5200 M. für die vier neuangestellten Forstexpedienten, die ebenfalls der gestiegenen Arbeit halber gebraucht werden. In Tit. 11 werden 3000 M. mehr verlangt, wegen Erhöhung einzelner Miethzinsvergütungen; in Tit. früher 12, jetzt 13 finden Sie die 16,800 M. resp. 2800 M., welche jetzt nach Tit. 8 verschrieben worden sind; ferner wird in Tit. 14 noch ein größerer Betrag von 23,800 M. verlangt, und zwar hat die Forstverwaltung beschlossen, denjenigen Forstassessoren und Waldwärtern, welche bis jetzt Dienstländereien selbst bewirthschaften, dieselben zu kündigen und den Herren dafür eine Ablösung zu geben. Die Ablösung ist etwas höher, als der Reinertrag, der statistisch ermittelt worden ist, für die jetzige Benutzung; es sollen also als Abfindungsbeträge von 1901 ab den Forstassessoren und Förstern je 252 M. und den Waldwärtern 108 M. jährlich bewilligt werden. Selbstverständlich ist, daß denjenigen Herren, welche ihre Dienstländereien behalten wollen, die Erlaubniß nicht verweigert werden wird. Die Regierung nimmt aber an, daß der größte Theil der Beamten die baare Entschädigung vorziehen und die Dienstländereien abgeben wird. Dieselben sind zum Theile zur weiteren Verpachtung, theils auch zur Aufforstung bestimmt. Ich hätte ferner zu bemerken, daß in Tit. 15 4300 M. mehr verlangt werden, auf Grund der neuesten Ergebnisse, in Tit. 16 1400 M. und in Tit. 19 10,000 M., weil der voraussichtliche Bedarf dies erheischen wird. In Tit. 20 sind 3702 M. mehr verlangt, hauptsächlich, weil die Herren Oberforstmeister in ihren Dienstfortkommensvergütungen aufgebessert werden müssen, in Tit. 21 sind 5300 M. mehr verlangt nach den durchschnittlichen Ergebnissen der Vorjahre; in Tit. 23 2600 M., hauptsächlich weil die Portobestell- und Telegraphengebühren sich erhöht haben, in Tit. 24 sind 2400 M. mehr verlangt, nach dem Durchschnitte des Jahres 1896 und wegen höherer Pflanzenerziehungskosten. Eine größere Mehreinstellung findet sich noch in Tit. 25 mit 75,800 M. Der Mehrbedarf kommt erstens aus 22,000 M. mehr für die Herstellung neuer Kulturen und 50,000 M. für die Verbesserung von forstwirthschaftlichen Wegen und von Brücken.

In der vorigen Landtagsperiode ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Forstverwaltung größere Beträge an die Instandhaltung und Verbesserung der Wege wende und sich auch des Bauzustandes der Brücken annehmen möge. Daraus entsteht ein Mehrbedarf von 50,000 M. Im allgemeinen ist auch die Erhöhung der Lohnsätze bei den Kulturen wegen Aufforstung mit schuld, daß dieser Titel 75,800 M. mehr in Anspruch nimmt. Die Aufbereitungskosten für Forstprodukte in Titel 26 haben sich per Festmeter nicht erhöht. Es kommt dies daher, daß man Aufbereitungskosten für Reisig und Stockholz erspart hat, weil diese Produkte keinen günstigen Absatz mehr finden. In Titel 27 sind 25,000 M. weni-

ger eingestellt und zwar hauptsächlich wegen Ersparnissen in den Maßregeln gegen Forstschädlinge bis zur Höhe von 22,000 M. und 3700 M. weniger für Berainung, Beseitigung von Grenzmängeln ꝛc.

Ich gehe nun zur Forsteinrichtungsanstalt über. In Titel 28 sind 8800 M. mehr verlangt. Auch hier sind vier Hülfsarbeiter aus Titel 31 übernommen und diesen soll ebenfalls analog den Hülfsarbeitern bei allen Oberforstmeistereien die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. In Titel 32 ist noch eine kleine Mehrforderung von 2000 M. infolge Zurückverweisung der bisher bei Kap. 73,10 etatisirten Schreiberlöhne. Weiter ist nichts wesentliches zu bemerken. Ich werde also bitten, die Einnahmen mit 13,366,150 M. zu bewilligen und die Ausgaben mit 4,838,828 M., wobei 300 M. transitorisch.

Zu diesem Kapitel sind nun verschiedene Petitionen eingegangen und zwar erstens eine Petition der etatsmäßigen Forstassessoren. Dieselben beklagen sich, daß sie im März 1899 an das Finanzministerium eine Eingabe gemacht hätten, worin sie um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse gebeten haben. Sie erkennen zwar mit Dank an, daß sie betreffs der Tagegelder und der Reisekosten aus der 7. beziehentlich 8. Klasse in die 6. Dienstabstufungsklasse für Civildiener versetzt worden sind, aber sie sprechen dabei ihre Betrübniß aus, daß man ihren übrigen Wünschen im Etat keine Beachtung geschenkt habe. Sie sagen, daß die mit ihnen in der Vorbildung und auch in der Lebensstellung gleichstehenden Baumeister der Regierung für das Eisenbahnfach und für das Baufach schon in ihren Anfangsgehalten so hoch ständen, als je ein Forstassessor besoldet werden könne. Sogar die Vermessungsingenieurassistenten, welche also eine tiefere Stufe im Range einnehmen, werden mit 2400 M. besoldet, also höher als der Anfangsgehalt der Forstassessoren. Ihre Petition gipfelt nun darin, daß sie wünschen, die hohe Ständeversammlung wolle die wiederholt erbetene annähernde Gleichstellung aller etatmäßigen Forstassessoren mit den eben erwähnten technischen Beamten mit gleicher wissenschaftlicher Vorbildung durch Erhöhung des Anfangsgehalts von 1950 beziehentlich 2100 M. auf 2700 M. und des Endgehalts von 2700 bez. 3000 M. auf 3300 M. herbeiführen. Eine weitere Eingabe der prädizirten Forstassessoren der Forsteinrichtungsanstalt beklagt, daß sie für die Reisen keine besondere Auslösung erhielten. Die Herren meinen, sie seien die einzige Beamtenklasse, welche ohne diesen Zuschuß bestehen müsse. Sie meinen, daß sie bei ihren Sommerreisen, wo sie oft mehrere Wohnungen bezahlen müßten, aus ihrer eigenen Tasche dabei Geld zusetzten und eine Bitte, „die“ sie neuerdings gestellt haben, ihnen während der Sommerszeit per Tag 2 M. zuzulegen, sei auch ohne Gehör geblieben, ebenso auch ihr Wunsch um Vermehrung der etatsmäßigen Stellen. Der Herr Regierungskommissar hat in der Zweiten Kammer erwidert, daß man die baaren Bezüge der Herren Forstassessoren mit denen der oben genannten Regierungsbaumeister nicht vergleichen könne, die Herren Forstassessoren erhielten einen Gehalt von 2100 bis 2700 M. im Anfange, ferner eine freie Dienstwohnung im Werthe von mindestens 400 M. und außerdem sei den Herren die Zulage von 252 M. für die ihnen wegzunehmenden Dienstländereien zugedacht. Für die Forstassessoren bei der Forstbereitungsanstalt sei ein Gehalt von 2400 bis 3000 und 1950 bis 2250 M. normirt. Dieselben wären etwa sieben Monate im Sommer außerhalb Dresdens beschäftigt und erhielten dafür ein Pauschale von 1680 respektive 1407 M. Nun giebt allerdings der Herr Kommissar zu, daß der gesetzliche Tagegelderersatz der Forstassessoren jetzt 9,50 M. betrüge, das würde also für die sieben Monate 1995 M. ausmachen. Wenn man also den Herren helfen wolle, müsse man auf eine Erhöhung des Pauschales hinauskommen. Der Herr Regierungskommissar hat auch anerkannt, daß die Herren Forstassessoren, besonders diejenigen bei der Forsteinrichtungsanstalt, welche keine Dienstwohnung haben, einer Aufbesserung wohl bedürftig wären. Er hat gemeint, man hätte allerdings die Regierungsbaumeister in ihren Bezügen erhöhen müssen, man wäre aber damit nur dem Zwange der Verhältnisse gefolgt, weil für diese Karriere wenig oder sehr wenig Zufluß an Bewerbern vorhanden sei, während die Forstkarriere vollständig überfüllt sei, und daher komme es auch, daß die Herren sehr lange warten müßten, bis sie in etatsmäßige Stellen kommen. Es sei dies ja außerordentlich zu bedauern, die Regierung habe aber geglaubt, wegen der nicht günstigen Finanzlage, wegen der erst vor acht Jahren erfolgten Regulirung aller Beamtengehalte, die es verböte, eine einzelne Beamtenklasse herauszugreifen, jetzt schon etwas in den Etat einzustellen. Man habe außerdem gehofft, daß man bei dem Systeme der Aufrückung nach Dienstjahren und bei den gewünschten und vorgesehenen Wohnungsgelderzuschüssen den Herren etwas Aufbesserung geben könne. Da dies aber nun nicht der Fall sei, wolle der Herr Regierungskommissar sich für Erhöhung der Pauschalgelder verwenden, und er hoffe, daß dadurch im Etat keine Störung eintreten würde, weil man mit der Forsteinrichtungsanstalt Mehreinnahmen in einem ähnlichen Betrage erwarte. Von den Hülfsarbeitern bei der Forsteinrichtung ist auch eine Eingabe ergangen, worin sie, als prädizirte Forstassessoren, hauptsächlich über die Unsicherheit ihrer Lage klagen.

Der Herr Regierungskommissar hat nun erwidert, daß man ohne einen zwingenden Grund, der von Seiten der Angestellten ausgehen müsse, niemanden entließe, daß man auch, um die Herren etwas zu soulagiren, ihre Dienstzeit vom 25. Lebensjahre an bei der Pension in Anrechnung bringen wolle, und daß man auch erwäge, ob man ihnen zu den jetzt 4, 5 und 6 M. betragenden Tagegeldern nicht etwas zulegen könne. Diese Erwägung wird hoffentlich auch günstig lauten.

Ehe ich Sie bitte, über diese Angelegenheit abzustimmen, muß ich erklären, daß sich die Deputation trotzdem, daß sie die Nothlage der Forstassessoren nicht verkennt, doch, um nicht mit der Zweiten Kammer in Konflikt zu kommen, entschlossen hat, diese Petition ebenfalls nur zur Kenntnißnahme an die hohe Staatsregierung abzugeben; ich bin aber beauftragt von Seiten der Deputation, der hohen Staatsregierung an das Herz zu legen, daß diese Kenntnißnahme eine recht wohlmeinende sein möge. Es ist ja sehr schlimm, daß die Herren durch den starken Andrang in der Forstkarriere so lange in nicht etatmäßigen Stellen verweilen müssen, indessen ist das nicht Schuld der Forstbeamten, und die Deputation bittet daher die hohe Staatsregierung, hier so bald wie möglich etwas Abhülfe zu schaffen.

Meine Herren! Es liegt noch eine Petition vor von Seiten der Gemeinde Krippen. Die Gemeinde Krippen empfängt aus fiskalischen Quellen für ihren Verbrauch Quellwasser und hat für dasselbe jährlich bisher 100 M. bezahlt. Nun wird nach den Grundsätzen, welche bei der Regierung für die Abgabe dieses Quellwassers maßgebend sind, für den Kubikmeter Quellwasser 0,2 und 0,4 Pf., also ein gewiß billiger Satz berechnet, wozu noch ein paar Pfennige für die Rohrleitung, per Meter 2 Pf., kommen. Die Gemeinde Krippen hat im letzten Jahre ca. 63,000 Kubikmeter Wasser erhalten. Wenn man diese 63,000 Kubikmeter mit 0,2 Pf., dem niedrigsten Satze, berechnet und dazu 2 Pf. pro Meter für die Röhren mit hinzurechnet, kommt ein Miethzins von 130 M. heraus. Da die Gemeinde Krippen nicht zu den ärmsten gehört, außerdem auch drei ihrer Einwohner 75 M. zurückvergüten von diesem Wasserzins, so hat weder die Zweite Kammer noch Ihre Deputation Veranlassung nehmen können, die Petition zu empfehlen und wird Sie bitten, dieselbe auch auf sich beruhen zu lassen. Ich möchte also die hohe Kammer ersuchen,

„bei Kap. 1, Forsten,

1. die Einnahmen mit 13,366,150 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, mit 4,838,828 M., darunter 300 M. transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen;
2. das Gesuch der etatmäßigen Forstassessoren um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse, sowie die weitere Eingabe der prädizirten Forstassessoren der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;
3. das Gesuch der Gemeinde Krippen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Kammerherr von Wiedebach; dann Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr **von Wiedebach:** Meine Herren! Das Kap. 1, Forsten, gehört jedenfalls mit zu den erfreulichsten des diesjährigen Budgets. Die Einnahmen waren in der Vorperiode höher für Hölzer, veranlaßt durch die guten Holzpreise, die durch den Aufschwung der Industrie entstanden waren. Ich glaube, es ist ganz gerechtfertigt, daß man auch eine Fortdauer dieses günstigen Zustandes auch in der diesjährigen Finanzperiode angenommen hat; und spricht also dieses Resultat für eine sehr rationelle Bewirthschaftung unseres Staatswaldes, der anerkannt hervorragend ist und bei einem hohen Ertrage auf eine konservative Wirthschaft im besten Sinne gegründet ist.

Was die Ausgaben anlangt, so sind die ja auch gestiegen, und diese Vermehrung der Besoldungen ist wohl zweckentsprechenderweise eingetreten. Ein Posten, der durch seine Höhe momentan wohl auffällt, ist der für Forstverbesserung und Wegebauten. Es sind das aber, glaube ich, sehr produktive Ausgaben, die man nur billigen kann, die namentlich im höheren Gebirge durch die Verbesserungen im Wegebaue und durch die Anlegung von richtigen Wegenetzen entstanden sind. Ebenso ist eine Erhöhung in Betreff der Kosten der Kulturen zu verzeichnen, weil man doch mit der Zeit dahin gekommen ist, daß die sehr billigen Kulturen, wenn sie nicht gut ausgeführt werden, durch die entstehenden Nachbesserungen wohl theurer sind, als die von Haus aus gut angelegten. Etwas weiteres hätte ich nicht zu erwähnen.

Präsident: Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Ich kann mich auch nur dahin aussprechen, daß wohl kein anderes Kapitel unseres Staatshaushaltsetats uns so angenehm zu berühren imstande ist, als dieses Kapitel vom grünen Walde; denn es bezieht sich dies auf einen Gegenstand der Volkswirthschaft, welcher nicht nur indirekt für das Land von großer, nach vielen Richtungen hin sich geltend

machender Bedeutung ist, sondern es gewährt uns auch eine schöne, sichere und bisher immer steigende Rente. Es ist daher gewiß nur durchaus anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung fort und fort bemüht ist, das Areal unserer Forsten zu vergrößern und zu vermehren; und es ist nur zu hoffen und zu wünschen, daß sie in diesen Bestrebungen auch weiter fortfahren möge. Ich glaube, daß gerade in jetziger Zeit, wo namentlich im Gebirge die Landwirthschaft doch vielfach in einer schwierigen Lage sich befindet, es nicht schwer halten würde, Feldlagen, die sich zu Getreidebau weniger eignen, mit den Staatsforsten zu verbinden und auf diese Weise unsere Staatsforsten in zweckentsprechender Weise immer mehr und mehr zu vergrößern. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß bei ausgedehnten und nicht überall zusammenhängenden Forsten und bei sehr verschiedenartigen klimatischen und Bodenverhältnissen derselben die Umtriebe ungleich sein müssen, und dies ist auch bei unseren sächsischen Forsten natürlich der Fall. Zum Theil sind diese Umtriebe wohl nicht allzuhoch. Bei einem mir näher bekannten Reviere ist dies wenigstens der Fall, und deshalb will es mir zweckmäßig erscheinen, wenn als Gegensatz dazu in einzelnen Revieren, wo Klima und Bodenverhältnisse sich besonders dazu eignen, ganz hervorragende und nicht überall, namentlich bei Privaten nicht so leicht mögliche ältere Umtriebe eingerichtet oder erhalten werden. Ich sehe hierbei nicht bloß auf das Nadelholz, welches natürlicherweise bei weitem den größten Theil der Staatsforsten ausmacht, was ja ganz natürlich ist, da die Nadelhölzer bekanntermaßen eine weit höhere Rente abwerfen und im allgemeinen auch die Bodenverhältnisse sich mehr dazu eignen; aber wir haben doch auch immer noch einige Laubhölzer und gerade in den Niederungen, wie dies sich von selbst versteht, in besonders guten und günstigen Lagen. Ich möchte glauben, daß es zweckmäßig sei, wenn diese Laubhölzer, welche noch als solche fortgezogen werden sollen, und welche sich in besonders günstigen Bodenverhältnissen in den Niederungen befinden, wenn diese Laubhölzer ganz besonders auf Hochwaldwirthschaft bei hohem Umtriebe verwaltet würden. Ich habe hier zunächst zwei Holzarten, die Eiche und die Esche im Auge.

Ich glaube, diese Holzarten sind, in höherem Umtriebe verwaltet, gewiß außerordentlich dankbar, und werden, namentlich in späterer Zukunft, da ja gerade diese Hölzer im großen und ganzen immer mehr abnehmen, gewiß einen lohnbaren Ertrag bieten. Der Privatmann ist nicht in der Lage, wenigstens im allgemeinen, auf solche im höheren Alter zweckmäßig zu verwerthende Hölzer zu sehen. Ich glaube, daß dies ganz besonders die Aufgabe des Staates ist, und auf diese Weise wird man dahin gelangen, daß der inländische Bedarf womöglich von Seiten der Staatsforsten gedeckt werden könne und die Einfuhr fremder Hölzer immer mehr verschwinden werde.

Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Ich bitte ums Wort!

Präsident: Das Wort hat der Herr Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau.

Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Meine Herren! Es ist bei Gelegenheit der Berathung des vorliegenden Kapitels in der Zweiten Kammer von dem Herrn Abg. Steiger auf die Flächen hingewiesen worden, die im Laufe der letzten zwei Jahre vom Staate angekauft worden sind aus Privatbesitz zur Anpflanzung. Der Herr Abg. Steiger hat darauf hingewiesen, daß in mancher Beziehung es sehr erwünscht ist, wenn derartige Flächen angekauft werden, ganz besonders dann, wenn sie in den Händen der Privaten nicht gut bewirthschaftet werden, so hauptsächlich schlecht bestellter Wald. Andrerseits hat er aber auch darauf hingewiesen, daß durch diese bedeutenden Ankäufe, auch jedenfalls von Feldern und Wiesen, überhaupt von landwirthschaftlich benutzten Flächen, der Beweis erbracht wäre, daß die Landwirthschaft sehr darniederläge. Ich kann ihm in dieser Beziehung nur beistimmen, aber ich möchte noch einen Schritt weitergehen und mir die Anfrage an die Königl. Staatsregierung erlauben, ob sie in der Lage ist, uns heute etwas Näheres nach dieser Richtung mitzutheilen, oder wenn sie nicht in der Lage ist, sie zu bitten, uns auf dem nächsten Landtage, womöglich nach rückwärts auf eine längere Reihe von Jahren hin, eine Zusammenstellung zu geben davon, wieviel Flächen angekauft sind, die früher landwirthschaftlich benutzt wurden. Es würde gewiß auch sehr interessant sein, wenn dabei detailirt werden könnte und man nachwiese, wieviel Flächen von kleineren Landwirthen, wieviel von größeren gekauft worden sind. Ich glaube, das würde sehr dazu dienen, in gewissen Kreisen den Blick zu schärfen in Bezug auf unsere landwirthschaftlichen Mißverhältnisse. Im allgemeinen wird ja anerkannt, daß es immer noch ein Vortheil ist für den Landwirth, wenn er nichts mehr aus seinen Feldern zieht, Gelegenheit zu haben, an den Staat zu verkaufen. Aber andrerseits möchte ich auch hinweisen auf einen Widerspruch in der öffentlichen Meinung insofern, als diese dahin geht, möglichst Latifundienwirthschaften zu verhindern. Ich meinerseits sehe keinen Unterschied darin, ob die Flächen vom Staate angekauft werden oder von größeren Grundbesitzern zur

Anpflanzung; der Hauptschaden der Latifundienwirthschaft, der Ruin einzelner kleinerer bisher selbständiger Existenzen, bleibt derselbe.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Ich gehe nunmehr zur Fragstellung über.

Meine Herren! Sie finden die Anträge der zweiten Deputation im Berichte Nr. 183, sub I und ich frage Sie:

„ob Sie diese Anträge annehmen?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine Herren! Ich gehe zum zweiten Kapitel, Domänen und Intraden, über. Im allgemeinen bietet dieses Kapitel recht Erfreuliches, denn im Tit. 5 konnten 51,500 M. mehr von einzelnen zur Domänen- und Intradenverwaltung gehörigen Grundstücken eingestellt werden. Es sind dies hauptsächlich 42,400 M. infolge Zuwachses von Miethzinsen aus dem Kammergute Ostra und 9,100 M. für Nutzung von einzelnen zur Intradenverwaltung gehörigen Grundstücken. In den übrigen Kapiteln ist wenig Veränderung. In Tit. 1 sind 2960 M. weniger eingestellt, die Erläuterung giebt darüber Auskunft, und in Tit. 2 1935 M., weil die Pachtzinsen für die Mutzschener Teichwirthschaft um so viel bei der Neuverpachtung geringer ausgefallen sind. Ferner sind in Tit. 6 5000 M. weniger eingestellt wegen Wegfalles von Miethzinsen infolge weggerissener Gebäude. Die übrigen Veränderungen sind ganz unbedeutend, nur in Tit. 9 sind noch 4800 M. mehr eingestellt auf Grund des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1896 bis 1898. Was die Ausgaben betrifft, so habe ich nur in Tit. 14 eine Mindereinstellung von 7000 M. zu berichten, 4000 M. davon wegen der Kammergüter, Teiche und Landesschulgüter, insoweit der Aufwand nicht von den Pächtern vertragsmäßig zu bestreiten ist und 3000 M. weniger wegen einzelner Domänen- und Intradengrundstücke. In Tit. 15 dagegen sind 2200 M. mehr eingestellt. Die übrigen Veränderungen sind unbedeutend. Es schließt demnach das Kapitel mit einer Summe der Einnahmen von 561,500 M. und der Ausgaben von 83,850 M. Auch hier würde ich über mehrere Petitionen zu sprechen haben. Es ist eine Petition eingegangen von den Gemeinden Löbtau, Cotta und Naußlitz. Dieser Petition haben sich angeschlossen sieben weitere Gemeinden, mehrere Aerzte und 18 Vereine in Löbtau und Dresden. Die Petition geht dahin, die Regierung möge den Gemeinden 56 ha des Kammergutes Gorbitz verpachten zur Anlegung eines Volksparkes. Die Herren sagen, daß die Gegend immer mehr von allerlei Fabriken und Industriestätten eingenommen würde, daß man den Arbeitern wohl eine Erholungsstätte dort gönnen möge, daß auch die Gemeinden bereit seien, größere Investitionen in den betreffenden zu verpachtenden Bodenflächen zu machen. Eine Gegenpetition ist erfolgt von dem Gemeindevorstand Barthel in Wölfnitz. Derselbe bittet, die Petition nicht anzunehmen, die Gemeinde Wölfnitz sei ohnedies nur klein, sie bestände nur aus zwanzig Häusern, aller übriger Grund und Boden gehöre dem Fiskus, und Wölfnitz sei daher nicht imstande, sich irgendwie durch Neubauten auszudehnen. Auch die Hoffnung, daß die Luftverbesserung eine bedeutende durch einen solchen Volkspark sein würde, muß Barthel zurückweisen, denn infolge der herrschenden Westwinde würde davon in Wölfnitz nichts zu spüren sein. Die erste Petition ist in der Deputation der Zweiten Kammer von dem Kommissar der hohen Königl. Staatsregierung dahin beantwortet worden, daß das dortige Terrain, welches zum Theil für die Bebauung vorbereitet worden ist, schon heute einen Zeitwerth von 4 bis 5 M. pro Quadratmeter hat.

Wenn man diese 56 Hektar abtrennt, so mache man ein Objekt von $2\frac{1}{2}$ Millionen den betreffenden Gemeinden zum Geschenk, und es sei überhaupt nicht im Sinne der Regierung, in irgend ein Pachtverhältniß einzutreten, welches ihr unthunlich erschiene. Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer hat sich dem Antrage der Gemeinden freundlicher gegenüber gestellt. Die Herren geben allerdings zu, daß an eine Verpachtung auf 100 Jahre nicht zu denken sei, aber sie meinten, es ließe sich vielleicht auf 20 bis 25 Jahre ein derartiges Pachtverhältniß herstellen, wenn derselbe Preis bezahlt würde, der jetzt vom Pächter dort bezahlt wird. Die Deputation einigte sich einstimmig auf einen in der Kammerplenarsitzung zu machenden Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Königl. Staatsregierung soll um Erwägung ersucht werden, ob eine Verpachtung des fraglichen Areals an die Petenten bis zu höchstens 25 Jahren, keinesfalls billiger als zu dem jetzt erzielten Pachtpreise, unter ausdrücklichem Hinweise darauf, daß die Pächter nach Ablauf der Pachtzeit sich auf eine Erhöhung des Pachtpreises oder auch auf Aufhebung des Pachtes gefaßt machen müßten, erfolgen könne, und b) in diesem Sinne die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Es hat nun in der Zweiten Kammer in der Plenarsitzung Se. Excellenz der Herr Staatsminister von

Wachsdorf betont, daß er auf diese Petition schon aus prinzipiellen Gründen nicht eingehen könne; ob man das Areal für 20, 25 oder 100 Jahre verpachte, bliebe sich auch insofern ganz gleich, als sich die Regierung der Verfügung über dasselbe definitiv begebe, denn es sei doch ganz ausgeschlossen, wenn nach 25 Jahren das Areal von der Regierung zurückgenommen würde, den Volkspark wieder wegzuschlagen, dann würde ein außerordentlicher Lärm entstehen, und ich gebe zu, daß das gar nicht thunlich sein würde. Der Herr Staatsminister hat ferner gesagt, daß, selbst wenn man die Pacht etwas erhöht, doch nur eine ganz minimale Verzinsung erreicht würde, und das große Geschenk an die einzelne Gemeinde immer und unter allen Verhältnissen bestehen bliebe; es seien etwaige Erlöse aus dem Grunde und Boden von Kammergütern, wie bekannt, zum Ankaufe von Waldungen bestimmt, und es habe sich dies so segensreich erwiesen, daß man auch in Zukunft nicht daran denken könne, die Erlöse von Kammergütern einem anderen Zwecke zuzuwenden. Der Ankauf von Waldungen soll also fortgesetzt werden, und der Staatsminister meinte, schon die Konsequenz einer solchen Verpachtung wäre im höchsten Grade bedenklich, denn das wäre ja zweifellos, daß eine Menge von Gemeinden, die in ähnlicher Lage sind, wie die drei genannten, sich auch sofort um Erpachtung fiskalischen Grund und Bodens bewerben würden, um ähnliche Einrichtungen zu treffen, und das kann man ja schließlich einer Gemeinde nicht verdenken. Schließlich hat der Herr Staatsminister gesagt, wenn ein Kaufantrag an ihn herantrete und wie man sich dabei verhalten würde, das wäre ja zu überlegen. Wenn ein solcher von einer sehr potenten Gemeinde, wie der Dresdner, die früher oder später doch Löbtau annektiren würde, käme, so könnte man über die Sache wieder sprechen.

Meine Herren! Die Zweite Kammer hat infolge dessen den Antrag ihrer Deputation fallen lassen und hat sich mit ziemlich bedeutender Mehrheit dafür erklärt, diese beiden Petitionen auf sich beruhen zu lassen, ohne Kenntnißnahme auszusprechen.

Präsident: Der Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Verzeihen Sie, wenn ich Ihre Zeit eine kurze Weile in Anspruch nehme zu einer Petition, wo das ja sonst in diesem hohen Hause nicht Sitte ist und Petitionen in der Regel glatt nach dem Votum der Deputation und in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer zur Erledigung gelangen. Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich in Ihrer Finanzdeputation in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer dafür gestimmt habe, zum Schlusse der ziemlich langen und eingehenden Verhandlungen, daß die Petition dieser Westvororte von Dresden der Staatsregierung nicht zur Kenntnißnahme überwiesen werden soll, so geschah dies aus drei Gründen: Einmal, weil die Petenten es unterlassen hatten, bevor sie ihre Wünsche dem hohen Hause vortrugen, sich in geeigneter und richtiger Weise mit dem Königl. Finanzministerium ins Vernehmen zu setzen und ihre Wünsche und Gesuche dort vorzutragen und abzuwarten, welchen Bescheid sie darauf erhielten; sodann, weil das, was und wie sie es erbeten hatten, mir auch nicht durchführbar erschien; ich bin auch der Ueberzeugung und Meinung, daß das Königl. Finanzministerium, die Verwaltung des Domänenfiskus, nicht darauf eingehen kann, derartige Ländereien auf 100 Jahre zu verpachten; endlich drittens, weil die Zweite Kammer eine völlig ablehnende Haltung eingenommen hatte und auch die Königl. Staatsregierung im wesentlichen bei ihrer Haltung verblieb und deshalb ein Antrag, wie er in der Zweiten Kammer versucht worden ist von der Deputation, die Wünsche der Petenten der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, jedenfalls keinerlei Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Ich habe deshalb dem Antrage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, zugestimmt. Trotzdem hege ich für die Wünsche der Petenten lebhafte Sympathie, wenn ich auch von vornherein erkläre, daß ich dieselben, wie ich dargelegt habe, in der Form und Art, wie sie sie vorgebracht haben, nicht glaube, der Erfüllung näher bringen zu können. Ich habe auch unterlassen, einen Antrag zu versuchen in der Richtung, wie die Deputation der jenseitigen Kammer, für eine geringere Reihe von Jahren, etwa für 25 oder 15 oder 10 Jahre, eine Verpachtung vorzuschlagen, und zwar deshalb, weil ich allerdings die Anschauung des Herrn Berichterstatters und die des Herrn Finanzministers theile, daß, wenn man einmal verpachtet, es verhältnißmäßig und unter gewissen Voraussetzungen schwer sein wird, das verpachtete Land später den Gemeinden, nachdem es einmal zu Parkzwecken benutzt und hergerichtet worden ist, wieder wegzunehmen und zu sagen: jetzt wollen wir das als Bauland verkaufen. Diese Voraussetzung trifft jedoch nur unter einer Bedingung zu, dann, wenn man ohne alle weitere Erwägung und Vorbereitung das Land, welches die Petenten für sich benutzt haben wollen, verpachtet oder ihnen überläßt, dagegen nicht, wenn man auf einen Plan eingeht, den ich mir erlaubt habe, in der Deputation Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister und den Mitgliedern der Deputation zur Erwägung zu stellen.

Meine hochgeehrten Herren! Ich werde mich enthalten auf die materielle Seite der Wünsche der Petenten in dem Sinne einzugehen, daß ich etwa darlege, aus welchen Gründen es erwünscht ist, für die Bevölkerung von Cotta, Löbtau und der anderen großen Vororte des Westens eine Parkanlage zu schaffen. Alle die Herren, die unsere westlichen Vororte kennen, wissen, daß sie bevölkert sind namentlich auch mit Fabrikbevölkerung, die des Tags über in den Fabriken und Werkstätten in rußiger und rauchiger Luft arbeitet und die sich am Abend und an den Ruhetagen gern in dem schattigen Parke in guter Luft bewegt. Ich weiß aber auch, daß an sich es Sache der Gemeinden selbst ist, dafür zu sorgen, daß solche Erholungsstätten in freier Natur geschaffen werden, wie es Sache des Staates andrerseits ist, daß er, so weit er im Besitze derartigen Areals ist, sich doch der Mitwirkung an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben in dieser Beziehung nicht ganz entzieht, umso mehr, als er ja gleichzeitig in diesem Falle auch Vertreter der Gemeinde ist, nämlich Vertreter des selbständigen Gutsbezirkes Gorbitz. Ich bin auch überzeugt, daß die fiskalischen Interessen, die ja naturgemäß der Herr Finanzminister in erster Linie auch in der Zweiten Kammer an die Spitze gestellt hat, sich sehr wohl mit denjenigen Interessen vertragen, die das Königl. Staatsministerium und insbesondere auch der Herr Finanzminister als Vertreter des Staatsfiskus, in diesem Falle des Rittergutes Gorbitz, nach meinem Erachten wahrnehmen muß, nämlich das Wohl dieses Gutsbezirkes und seiner Umgebung.

Meine hochgeehrten Herren! Ich bin der Meinung, daß man bei der Berücksichtigung der Wünsche der Petenten die fiskalischen Interessen, d. h. die Absicht, möglichst viel bei einem Verkaufe aus dem Grunde und Boden heraus zu schlagen, wohl wahren kann und doch den Wünschen der Petenten entgegen zu kommen vermag. Es würde wohl am besten so zu geschehen haben, daß, sobald das Königl. Finanzministerium die Absicht zu verwirklichen beginnt, von dem Rittergute Gorbitz Theile zu verkaufen, zunächst ein genauer Bebauungsplan gemacht wird, und bei diesem Bebauungsplane im Einvernehmen wie den umgrenzenden Gemeinden auf die Wünsche derselben bezüglich Schaffung eines größeren Parkes, einer größeren Erholungsanlage entsprechend Rücksicht genommen wird. Wenn ich sage, daß bei einem derartigen Verfahren auch die fiskalischen Interessen genügend gewahrt werden können, so gehe ich davon aus, daß Baustellen in unmittelbarer Nähe von Parkanlagen, wie das auch der Herr Finanzminister in seiner Rede in der Zweiten Kammer ausgeführt hat, zweifellos besser bezahlt werden. Wenn also der Königl. Staatsfiskus dort eine Parkanlage projektirt und gewissermaßen einen Kranz von Baustellen darum als künftiges Bauland reservirt, so wird dieses Bauland zweifellos künftig einmal wesentlich besser bezahlt werden, als wenn lediglich Straßen durch das Bauland gezogen werden und jedes Stück Land nun einfach als Baustelle verkauft wird. Dabei kommt die Pflicht der Königl. Staatsregierung, auch für das allgemeine Interesse zu sorgen und insbesondere auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, allerdings zur Geltung. Wenn der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer die zweite Rede, die er dort gehalten hat, mit den Worten schloß:

„Ich wiederhole, meine Herren, die Regierung steht dem Wunsche der Petenten nicht feindlich gegenüber, nur der Weg, der von den Petenten beschritten worden ist, erscheint der Regierung nicht gangbar,"

so würde ich heute an die Königl. Staatsregierung und den Herrn Finanzminister insbesondere die Bitte richten, daß sich diese negative Haltung der Königl. Staatsregierung mit der Zeit zu einer positiven verdichte, d. h. daß dieses Nichtfeindlichgegenüberstellen allmählich sich ausbilde zu einem Wohlwollendgegenüberstellen, zu einer freundlichen Erwägung der Wünsche der Petenten in dem Sinne, wie ich darzustellen mir erlaubte. Ich bin überzeugt, daß, wenn auch nicht die Wünsche der Petenten im vollen Maße befriedigt werden, dadurch doch die Wünsche der dort wohnenden Bevölkerung und im gewissen Sinne auch derjenigen der Stadt Dresden dabei berücksichtigt werden und zur Genüge berücksichtigt werden, daß aber auch der Königl. Staatsfiskus dabei gewiß nicht schlecht fahren wird. Ich bitte also das Königl. Finanzministerium, in diesem Sinne die Angelegenheit doch auch ferner in wohlwollender Erwägung behalten zu wollen.

Präsident: Herr Kammerherr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Ich bin auch ein großer Freund von Parkanlagen in der Nähe von stark bevölkerten Ortschaften, und ich glaube, daß auch in der Gorbitzer Gegend eine solche Parkanlage gewiß nur erwünscht sein dürfte. Allein ich bin doch auch der Meinung, daß der Staat als solcher in keiner Weise hier eingreifen darf, weil das Staatsvermögen, das in diesem Falle in einer Domäne besteht, nicht zu gunsten einer einzelnen Gemeinde oder weniger Gemeinden verwandt werden darf. Da ich selbst ein großes Interesse für dergleichen Anlagen habe, so bin ich vor einigen Tagen in Gorbitz gewesen und habe mir die in Frage kommenden Feldstücke angesehen. Ich habe allerdings

zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß einestheils die Lage an sich dort im allgemeinen eine so gesunde ist, daß ein unbedingtes Bedürfniß für einen Park dort vielleicht weniger vorliegt. Die Lage ist ziemlich hoch, ist den Winden ausgesetzt, und man kann sie wohl im Vergleiche zu anderen Vororten von Dresden unbedingt gesund nennen. Anderentheils aber ist das betreffende Areal meiner Ansicht nach ein so werthvolles und namentlich für die Zukunft so theueres, daß es wohl kaum verantwortet werden könnte, dieses Areal schon jetzt auf diese Weise, wie die Gemeinden es wünschen, an die Gemeinden mehr oder weniger zu verschenken. Die Idee, welche der Herr Oberbürgermeister ausgesprochen hat, ist mir im allgemeinen eine durchaus nicht unsympathische, und ich kann nicht leugnen, daß ich, als ich mir das Terrain ansah, auf denselben Gedanken kam.

Ich glaube, es ließe sich hier wohl eine Verbindung herstellen zwischen den Interessen des Staates und den Wünschen der betreffenden Gemeinden; denn ich gebe sehr gern zu, daß, wenn der Staat sich entschließen sollte, dieses Areal zu Bauplätzen zu verwerthen, es jedenfalls nur im Interesse des Verkäufers, also in diesem Falle des Staates liegen würde, wenn diese Baustellen möglichste Annehmlichkeiten für den Käufer bieten könnten. Diese würden allerdings mit darin liegen, wenn ein Theil, natürlich nicht ein großer Park von 52 ha, sondern nur eine kleinere Fläche mit zu Anlagen verwendet werden würde. Ich meine also, daß der Weg, den der Herr Oberbürgermeister vorgeschlagen hat, ein durchaus gangbarer ist und vielleicht in der Zukunft auch wirklich betreten werden könnte.

Präsident: Dafern niemand mehr das Wort begehrt, — schließe ich die Debatte hierüber, vorbehaltlich des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Der Antrag der zweiten Deputation würde also bei Kap. 2 lauten:

1. die Einnahmen mit 561,500 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 83,850 M. nach der Vorlage zu bewilligen;
2. die Petition der Westvororte Dresdens und Genossen um pachtweise Ueberlassung von Gorbitzer Kammergutsareal zur Anlage eines Volksparkes auf sich beruhen zu lassen;
3. die Petition des Gemeindevorstandes Barthel in Wölfnitz auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Meine Herren!

„Sie treten wohl den eben berichteten Anträgen bei?“

Einstimmig.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Zu Kap. 3, Kalkwerke, habe ich sehr wenig zu sagen. In den Einnahmen ist für Kalkstein und für Kalk in Tit. 1 und 2 nach den neueren Ergebnissen ein Mindererlös von 5120 M. veranschlagt, sonst sind keine Veränderungen vorgenommen, und die Gesammteinnahme beträgt 197,640 M. In den Ausgaben ist eine starke Mehrausgabe transitorisch eingesetzt. Es ist nöthig, für das Kalkwerk Lengefeld einen neuen großen Förderschacht mit einem tiefen Wasserabzugsgraben zu bauen und eine Vergrößerung des Faktor- und Kalkmesserwohnhauses beim Kalkwerke Neunzehnhain vorzunehmen. Das Bedürfniß für diese Bauten beträgt 46,500 M., es sollen davon transitorisch für jedes der beiden Etatjahre 21,800 M. eingesetzt werden. Dadurch entsteht in Tit. 10 eine Mehrforderung von 18,800 M. Ferner sind 2300 M. mehr verlangt in Tit. 12, wofür Sie die Erklärung in der Erläuterungsspalte finden.

Ich bitte hiernach,

„bei Kap. 3, Kalkwerke, die Einnahmen nach der Vorlage mit 197,640 M. zu genehmigen und die Ausgaben, allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückungen, mit 182,890 M. zu bewilligen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier den Anträgen der Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Kap. 4, Weinberge und Kellerei, ist ein Kapitel, welches leider bald aus unserem Etat verschwinden wird; denn der alte historische sächsische Weinbau, obgleich das Produkt ein recht saueres war, geht leider seinem Erliegen entgegen. Es werden diesmal in den Einnahmen nur noch 8000 M. für den Erlös aus Wein gegen 25,000 M. im Vorjahre angesetzt — die Vorräthe gehen eben immer mehr zusammen —, für Pacht- und Miethgelder 6640 M.; hier werden 2940 M. mehr erwartet, weil ein Theil der früheren Weinberge zu anderen Benutzungen verpachtet ist. Die ganze Einnahmesumme beträgt demnach 14,640 M. In den Ausgaben ist in Tit. 8 ein Rückgang von 14,532 M. zu erwähnen. Die Erläuterung dazu sagt:

„Dem Bergvogte und den Winzern sind die festen Bezüge mit Rücksicht auf die bestehende Kündigungsfrist noch bis zum 1. März 1900 zu gewähren.“

Die übrigen Titel zeigen nur ganz minimale Abänderungen. Ich kann deshalb beantragen, bei Kap. 4, Weinberge und Kellerei, die Einnahmen nach der Vor-

lage mit 14,640 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 12,240 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie auch hier mit der Deputation stimmt?“ Einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen über zum letzten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Seminarbauten betreffend.“ (Drucksache Nr. 184.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 933 ff.)

Ich bitte den Herrn Rittergutsbesitzer Hempel, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** In Tit. 20 des außerordentlichen Etats werden 1,866,000 M. für den Neubau eines Seminars in Stollberg, sowie eines katholischen Seminars in Bautzen, Um- und Erweiterungsbau beim Landständischen Seminare in Bautzen und Bau eines Uebungsschulgebäudes beim von Fletcher'schen Seminare in Dresden, insgesammt einschließlich innerer Einrichtung und Ausstattung, gefordert.

Meine sehr geehrten Herren! Die Verhältnisse auf dem Gebiete des Seminarwesens lassen sich dahin charakterisiren in den letzten Jahren, daß eine Abnahme in der Zahl der Schulamtskandidaten, dagegen eine Zunahme der unbesetzten Stellen stattgefunden hat. Dem gegenüber steht ein immer wachsendes Bedürfniß an Lehrkräften durch die stetig steigende Kinderzahl, die die Volksschulen besuchen. Nun sind nach den Erhebungen, die das Königl. Kultusministerium hat anstellen lassen, jährlich circa 475 Schulamtskandidaten erforderlich, und man könnte annehmen, da der Abgang von einem Seminare sich auf circa 25 Köpfe beläuft, daß die Seminare (jetzt sind dies 22 an der Zahl, von denen allerdings zwei als Lehrerinnenseminare in Abzug zu bringen sind, und ebenso das katholische Seminar in Bautzen), man könnte annehmen, daß die 19 Seminare mit 25 Köpfen diesen Bedarf von 475 Schulamtskandidaten decken könnten.

Indessen haben die Erhebungen aus den Jahren 1898 und 1899 dargethan, daß hier ein Rückgang von 451 im Jahre 1898, auf 445 im Jahre 1899 stattgefunden hat. Die offenen Stellen sind angewachsen von 99 Stellen im Jahre 1897, auf 119 im Jahre 1899. Nimmt man dazu noch in Betracht die höheren Anforderungen, die der Militärdienst in der nächsten Zeit an die Lehrer stellen wird, so ist es allerdings als ein dringendes Erforderniß anzusehen, daß Maßnahmen getroffen werden, um dem immer mehr sich ausbreitenden Mangel an Lehrern entgegenzutreten.

Das soll zunächst geschehen durch die Errichtung eines vollständigen neuen Seminars in Stollberg. Als ich vor zwei Jahren in der vorigen Periode in der Lage war, über die Errichtung eines Seminars in Frankenberg zu berichten, ist die Bemerkung schon gefallen, daß es eigentlich nothwendig gewesen wäre, anstatt zur Errichtung eines Seminars überzugehen, gleich deren zwei zu errichten. Indessen mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage hat man davon abgesehen. Diese Forderung kommt nun jetzt. Man hat sich für Stollberg entschieden deshalb, weil, abgesehen davon, daß die Stadt schon seit längeren Jahren darum petirt hat, Stollberg als ein nach jeder Richtung hin günstig gelegener Ort anzusehen ist. Es liegt in der Mitte eines volkreichen Distriktes, es liegt in der Nachbarschaft von anderen Seminaren, und es kommt noch dazu, daß die Stadt, ebenso wie früher andere Städte, unter anderen auch die Stadt Frankenberg, sich bereit erklärt hat, dieselben Opfer zu bringen, die früher der Regierung gebracht sind bei Errichtung von Seminaren. Stollberg hat einen ganz geeigneten Bauplatz angeboten und hat sich im weiteren bereit erklärt und zwar durch einen Kontrakt, der, vorbehaltlich Ihrer Genehmigung, schon festgelegt worden ist, für die Ausführung von Straßen, von Schleusen, für die Zufuhr von Gas und Wasser ꝛc. aufzukommen. Man hat ferner schon nach dem Muster früherer Abmachungen bei Errichtung von Seminaren dafür gesorgt, daß das Seminar seiner ganzen Lage nach nicht durch die Nachbarschaft gestört werden könnte. Der Vertrag findet sich abgedruckt in dem Berichte der Zweiten Kammer auf Seite 9 bis 11, worauf ich zu Ihrer Orientirung verweise.

Es werden nun für die Ausführung dieses Baues in Stollberg gefordert zunächst 686,650 M. für den Bau des Hauptgebäudes, 37,760 M. für den Bau der Turnhalle, 4800 M. für den Bau einer Kegelbahn beziehentlich eines Verbindungsganges dazu, 58,900 M. für Nebenanlagen und 101,890 M. für Inventar und Lehrmittel. Eine genaue Beschreibung des Bauplanes, der hier ausgestellt und der von Ihnen wahrscheinlich schon in Augenschein genommen ist, finden Sie auf Seite 11 ff. des Berichts der Zweiten Kammer, ich habe also nicht nöthig, in Details einzutreten, und kann mithin bloß darauf aufmerksam machen. Ich habe zu bitten nach dem Antrage, daß Sie das Postulat, soweit es Stollberg angeht, genehmigen mögen.

Im weiteren werden gefordert für die Errichtung eines katholischen Seminars in Bautzen 726,000 M. Das katholische Seminar in Bautzen besteht schon lange; es ist untergebracht in einem dem Domstifte gehörigen Gebäude, welches in der Nähe des Domstifts in der Brüdergasse gelegen ist, welches aber schon seit Jahren besonders durch die Ausdehnung der Anstalt ganz unzulänglich und unzureichend geworden ist. Man hat im Jahre 1891 bereits ins Auge gefaßt, Aenderungen, beziehentlich einen Neubau für dieses katholische Seminar vorzunehmen. Indessen ist damals schließlich wieder davon abgesehen worden mit Rücksicht auf die Finanzlage. Jetzt sind die Uebelstände in Bautzen so drückend geworden, daß sich der Bau nicht mehr verschieben läßt. Es ist zu erwähnen, daß der Unterricht in getrennten Häusern stattfindet. Die ganze Lehranstalt ist der örtlichen Lage nach ganz ungeeignet untergebracht. Die Straßen sind eng und sind mit sehr vielem Lärm erfüllt, der sehr störend wirkt. Außerdem ist der Hauptgrund, der hier noch zu erwähnen ist, der, daß das ganze Haus bei der jetzigen Besetzung als ungesund charakterisirt worden ist durch Gutachten von Aerzten. Es ist nach alledem kein Zweifel, daß es hier an der Zeit ist, einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. Nun hat man gefordert für den Bau des Hauptgebäudes 584,250 M., für die Errichtung der Turnhalle 21,150 M., für den Bau einer Kegelbahn beziehentlich eines Verbindungsganges 4000 M., für Nebenanlagen 2c. 48,000 M. und für Inventar und Lehrmittel 68,600 M.

Dieses Postulat ist auf Grund von allgemeinen Plänen, die anfänglich vorgelegen haben, eingestellt worden. Es hat sich aber herausgestellt, nachdem man in die Prüfung von Detailplänen eintreten konnte, daß die Planung über das Bedürfniß der Anstalt, wie es jetzt ist, und auch wie es auf die nächsten Jahre zu erwarten ist, weit hinausgeht, und deshalb ist man darauf zugekommen, die Grundfläche, die zu bebauen ist, zu beschränken. Es waren erst 2140 qm in Aussicht genommen; man glaubt auszukommen und allen Bedürfnissen vollständig genügen zu können mit einer Grundfläche von 1900 qm. Diese Reduktion der Grundfläche involvirt eine Reduktion der Unkosten um 86,000 M. und das ist der Grund, weshalb in dem Antrage Ihrer zweiten Deputation ein Abstrich von 86,000 M. erfolgt ist.

Zum Dritten werden gefordert 140,000 M. für den An- und Umbau des Landständischen Seminars in Bautzen, und zwar zergliedert sich die Summe in 128,000 M. für einen Umbau, 7000 M. für Nebenanlagen und 5000 M. für Inventar. Das Landständische Seminar in Bautzen besteht schon seit Mitte der fünfziger Jahre. Es ist stetig gewachsen, und es mußte deshalb vor ungefähr zwölf Jahren ein Erweiterungsbau geplant werden, der vor zehn Jahren zur Ausführung gekommen ist. Derselbe istlei der nicht in genügendem Maße erfolgt, so daß nach den jetzigen Verhältnissen sich eine erneute Korrektion beziehentlich Erweiterung unumgänglich nothwendig macht. Ursprünglich hat man das Seminar für 60 interne Zöglinge errichtet; man hat es nachher auf 112 Interne gebracht und im ganzen 150 Zöglinge unterrichtet. Augenblicklich sind die Verhältnisse so, daß 134 Interne in dieser Anstalt sind und dazu noch 51 Extraner kommen. Die ganzen Zimmer sind überfüllt, die Schlafsäle erweisen sich nach diesen Zahlen als vollständig ungenügende, und da man außerdem noch die Anstalt von einer vierklassigen Uebungsschule auf eine fünfklassige gebracht hat und Präparanden- und Parallelklassen zu errichten im Gange ist, so macht es sich nothwendig, daß eine Erweiterung stattfindet. Diese Erweiterung soll in einer ganz einfachen Weise durch Verlängerung des jetzigen Gebäudes vorgenommen werden, und diese Verlängerung läßt sich sowohl der verfügbaren Grundfläche nach als auch dem Gebäude nach, wie es jetzt besteht, leicht herbeiführen.

Zuletzt werden in diesem Titel zum Baue eines Uebungsschulgebäudes für das Fletchersche Seminar in Dresden noch 110,000 M. gefordert. 95,000 M. sind nöthig für die Errichtung des Gebäudes, 1200 M. für die Herstellung eines Verbindungsganges mit dem jetzigen Seminare, 7800 M. werden gefordert für Nebenanlagen, und endlich 6000 M. sind erforderlich für das Inventar. Es ist hier auch die Nothwendigkeit eingetreten, die Uebungsschule zu verstärken. Man hat sie von einer vierklassigen zu einer sechsklassigen ausdehnen müssen. Die Räume reichen nicht mehr zu, und wenn die Anstalt nicht durch Beibehaltung der jetzigen unzureichenden Uebungsschule geschädigt werden soll, so ist es eben nöthig, eine Erweiterung in die Wege zu leiten.

Ich hätte nach alledem die hohe Kammer im Auftrage der zweiten Deputation zu ersuchen, gemeinschaftlich mit der Zweiten Kammer beschließen zu wollen,

> „bei Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, unter Abstrich eines Betrages von 86,000 M. bei dem Neubaue des katholischen Seminars in Bautzen, statt der eingestellten 1,866,000 M. nur die Summe von 1,780,000 M. zu bewilligen."

Präsident: Zum Worte hat sich gemeldet Herr Domherr Dr. Wuschansky.

Domkapitular **Wuschanski:** Hochverehrte Herren! Gestatten Sie mir ein kurzes Wort des Dankes gegen die hohe Regierung und namentlich gegen das Kultus-

ministerium, welches sich seit Jahren der Bedürfnisse des katholischen Seminars in Bautzen so freundlich angenommen hat und insbesondere auch den Umbau dieser Anstalt so warm befürwortet hat.

Das katholische Seminar in Bautzen ist seit beinahe 50 Jahren untergebracht in einem dem Domstifte gehörigen Gebäude, das für ganz andere Zwecke errichtet und im Laufe der Jahre ganz unzulänglich geworden ist. Denn die Zahl der Zöglinge hat sich seit der Gründung verzehnfacht, und trotzdem wird das Bedürfniß an Lehrkräften noch nicht ganz gedeckt. Dieselben Räume, die jetzt benutzt werden müssen als Lehr- und Uebungsräume und als Wohnräume, sind ungenügend an Zahl und Größe. Die Schlafräume sind unter dem Dache eingebaut. Außerdem war es in jüngster Zeit, da das sechsklassige System auch im katholischen Seminare in Bautzen eingeführt wurde, unmöglich, diese sechs Klassen im Hause selbst unterzubringen. Daher mußten in einem entfernteren Hause Zimmer gemiethet und adaptirt werden. Auch fehlt der Anstalt bisher eine Uebungsschule, welche doch so wesentlich ist für die praktische Ausbildung der künftigen Lehrer. Die Zöglinge mußten in die nahe Domschule gehen und dort dem Unterrichte beiwohnen, und der Turnunterricht mußte in der Turnhalle des Landständischen Seminars ertheilt werden, welche ziemlich weit entfernt ist. Demnach findet der Unterricht der Zöglinge in vier von einander getrennten Häusern statt. Daß dadurch derselbe und auch die Disziplin nicht gefördert, sondern erschwert wird, wird gewiß jeder einsehen. Die hohe Regierung hat deshalb auch schon seit vielen Jahren diese Räume als unzulänglich anerkannt. Als der jetzige Herr Kultusminister bald nach dem Antritte seines hohen Amtes Bautzen besuchte und auch die Ehre seines Besuches dem katholischen Seminar gönnte und die einzelnen Räume besichtigte, da hat er an denselben nicht Gefallen finden können, sondern die Worte, die er damals äußerte, die waren ein Zeichen von großem Unbefriedigtsein. Infolge dessen hoffte man damals schon auf einen baldigen Neubau, und es wurden wirklich bereits auch Pläne gearbeitet für einen solchen; aber die Kraft der Finanzen hatte noch andere Aufgaben zu erfüllen, und so mußte diese Aufgabe noch auf spätere Zeit aufgehoben bleiben, und es ist am Ende auch gut, daß der damalige Plan nicht ausgeführt worden ist, denn mittlerweile hat sich manches geklärt. Das Programm, welches das hohe Ministerium des Kultus zu dem Neubaue jetzt aufgestellt hat, ist umfänglicher und der jetzt vorliegende Bauplan viel würdiger als derjenige, welcher im Jahre 1894 gefertigt wurde. Daher ist es also nur eine Wohlthat und wird dem Seminare zum Nutzen sein, daß der Bau damals noch nicht in Angriff genommen wurde. Freilich wäre es uns lieb gewesen, wenn die Deputation der Zweiten Kammer die 86,000 M. nicht gestrichen hätte, oder wenn etwa die Deputation dieses hohen Hauses dieselben wieder eingestellt hätte. Indessen, ich will das in keiner Weise bemängeln, denn wie die im hohen Hause heute aufgestellte Fassadenansicht zeigt, ist das Haus, welches uns gebaut werden soll, ein sehr würdiges und sehr schönes, und ganz gewiß wird es auch den Zwecken der Anstalt entsprechen.

Nur eins möchte ich noch andeuten. Der Herr Berichterstatter hat nichts erwähnt von den Opfern, welche seitens des Domstiftes gebracht werden für den Neubau des Seminars. Diese sind ganz erheblich, ja eigentlich für unsere Verhältnisse enorm, denn das Domstift hat nicht allein den ganzen Bauplatz umsonst gegeben — und dieser Bauplatz umfaßt 16,500 qm, und wenn man den Quadratmeter mit 2 M. rechnet, so würde dies schon die Summe von 33,000 M. geben; das ist noch nicht genügend, sondern da das dem Seminar überlassene Grundstück ein einzelnstehender Baublock ist, so mußte nach dem Bautzner Bauregulative auch das Domstift darauf eingehen, daß es der Stadt die vier den Neubau umgebenden Straßen in einem Ausmaße von circa 11,000 qm abtritt, so daß das Domstift für den Neubau des Seminars allein an Areal ca. 60,000 M. opfert.

Nun aber muß es auch noch die Straßen ausbauen. Wie hoch der Ausbau kommen wird, das läßt sich jetzt noch gar nicht berechnen. Indeß das Domstift hat dieses Opfer zu bringen sich bereit erklärt, um diesen schönen Seminarneubau nicht hintanzuhalten und zugleich, um eine kirchliche Kulturaufgabe für Sachsen lösen zu helfen und insbesondere auch in der Hoffnung, daß aus dem neuen Seminare pflichttreue, fromme, gläubige, kirchlich gesinnte Lehrer hervorgehen werden und daß so das Bedürfniß an katholischen Lehrkräften im Lande gedeckt wird.

Ich danke deshalb dem Herrn Kultusminister besonders für das gütige Interesse, welches derselbe für diese Anstalt bisher bewiesen hat und empfehle dieselbe auch dem weiteren Wohlwollen des hohen Ministeriums.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Ich muß allerdings zugeben, meine sehr geehrten Herren, daß ich auf die Leistungen, welche das Domstift gemacht hat, nicht eingegangen bin und daß ich es auch unterlassen habe, zu erwähnen, daß von dem Domstifte, ähnlich wie es von der Stadt Stollberg nicht gefordert, aber

doch erwartet worden ist, zur Erreichung der Wünsche, die seit längerem gehegt worden sind, auch Opfer zu bringen. Das Domstift hat sich zu einem ähnlichen Vertrage, wie der vorhin, erwähnte mit der Stadt Stollberg abgeschlossene bereit erklärt, der seine Genehmigung wie vorhin durch Annahme des Postulates finden soll.

Im übrigen aber möchte ich hier eine Bemerkung des sehr geehrten Herrn Vorredners richtig stellen, welche dahin geht, daß der Abstrich von 86,000 M. auf Anregung der Finanzdeputation der Zweiten Kammer erfolgt ist und daß auch Ihre zweite Deputation sich derselben angeschlossen hat. Das ist nicht der Fall. Der Abstrich ist erfolgt durch das Königl. Kultusministerium selbst, und zwar deshalb, weil die Detailpläne, wie ich das wohl vorhin auch schon gesagt habe, bei genauerer Prüfung erwiesen haben, daß die ganzen Bauten weit über die Verhältnisse hinausgehen würden.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. — Ich schließe die Debatte.

Ich frage:

„ob die Kammer in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen will, bei Tit. 20 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, unter Abstrich eines Betrages von 86,000 M. bei dem Neubau des katholischen Seminars in Bautzen, statt der eingestellten 1,866,000 M. nur die Summe von 1,780,000 M. zu bewilligen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, mittags 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der zweiten Deputation über die auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen rc. bezüglichen Petitionen. (Drucksache Nr. 174.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte über den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Genossen, die Planung und Veranschlagung von Staatsbauten betreffend. (Drucksache Nr. 197.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition Anton Büschel's in Schmiedeberg i. E. um Gewährung einer weiteren staatlichen Beihülfe für Hochwasserschäden betreffend. (Drucksache Nr. 169.)
5. Anzeige der vierten Deputation über je eine für unzulässig erklärte Petition und Beschwerde. (Drucksachen Nr. 170 und 171.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder, sofern er noch hier ist, und Herrn Kammerherrn Major von Wiedebach.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Findet das Protokoll Billigung? — Das ist der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Min. nachmittags.)

In Nr. 48 der M. I. K. S. 413 sind Sp. 1 Z. 8 von unten statt der Worte „Geh. Hofrath Dr. Mehnert" die Worte „Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz" zu setzen.

In Nr. 50 der M. I. K. S. 464 ist Sp. 2 Z. 13 von oben zwischen den Worten „über" und Z. 14 „dritte" das Wort „die" einzuschalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. April 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 53. Dresden, am 19. April 1900.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 19. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1207—1212. — Entschuldigungen. — Bericht der zweiten Deputation über die auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen ꝛc. bezüglichen Petitionen. — Antrag zum mündlichen Berichte über den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Genossen, die Planung und Veranschlagung von Staatsbauten betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition Anton Büschels in Schmiedeberg i. E. um Gewährung einer weiteren staatlichen Beihülfe für Hochwasserschäden betr. — Anzeige der vierten Deputation über je eine für unzuläſſig erklärte Petition und Beschwerde. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Merz, Dr. Ritterstädt, Jahn, Geh. Regierungsräthe Dr. Kunze, Dr. Schelcher, Geh. Finanzrath von Seydewitz und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 1207.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins Freiberg in Rothvorwerk bei Brand um Ergreifung wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1208.) Petition der Handelskammer zu Leipzig zu dem Gesetzentwurfe, die Handels- und Gewerbekammern betr.

(Nr. 1209.) Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden übersendet Druckexemplare seiner Petition, den Beschluß der Zweiten Kammer zu Kap. 48 des Etats wegen Erhöhung des Zuschusses der Stadt Dresden zu den Polizeikosten betr.

Präsident: Nr. 1208 kommt an die erste Deputation, Nr. 1209 zur Vertheilung.

(Nr. 1210.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer auf die Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Privatmanns Dietz in Leipzig, Uebelstände in der Rechtspflege betr.

Präsident: ad acta.

(Nr. 1211.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 26, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

(Nr. 1212.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 24 des Etats, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend.

Präsident: Bei Nr. 1211 wird eine Ständische Schrift ausgefertigt, Nr. 1212 kommt an die zweite Deputation.

Entschuldigt haben sich für heute Domherr und Kapitular Wuschanski wegen dringender Geschäfte, Herr von Herder wegen Unwohlseins.

Es erfolgt nunmehr der „Bericht der zweiten Deputation über die auf Erbauung von Eisen-

bahnen und Errichtung von Haltestellen ꝛc. bezüglichen Petitionen." (Drucksache Nr. 174.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 958 ff.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Heute habe ich die Ehre, der hohen Kammer namens der zweiten Deputation über die auf Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen ꝛc. bezüglichen Petitionen zu berichten. Wenn Sie, hochgeehrte Herren, den Wall von Akten, hinter welchem ich mich heute verschanzt habe, betrachten, wird Ihnen ohne weiteres klar werden, daß ein Rückgang in der Anzahl der Eisenbahnpetitionen noch nicht stattgefunden hat; im Gegentheil, die Anzahl derselben ist im Vergleiche zum vorigen Landtage wieder etwas gestiegen. Um so nothwendiger erscheint eine entschiedene Zurückweisung ungerechtfertigter und eine mäßige Berücksichtigung gerechtfertigter Wünsche.

Es ist anzuerkennen, daß die hohe Zweite Kammer sich diesmal bei der Behandlung der Eisenbahnpetitionen besonders maßvoll benommen hat. Auf den ersten Blick zwar erscheint die Anzahl der von der jenseitigen Kammer zur Erwägung gegebenen Projekte — es sind deren neun — nicht gerade niedrig. Bei näherer Betrachtung ist diese Zahl aber nicht so schlimm, wie sie zunächst aussieht, denn die drei Projekte: Anschluß von Radeburg an die geplante Linie Großenhain-Königsbrück, Anschluß von Wildenfels und Industriebahn im Zschopauthale, sind bereits auf dem vorigen Landtage von beiden Kammern zur Erwägung gegeben worden, das Projekt Nr. 69 — Riesa-Königsbrück — ist ein Theil der allseits als nothwendig anerkannten Nord-Ostbahn; auch Königswalde-Annaberg — übrigens nur eine ganz kleine Strecke — muß als überaus bauwürdig beziehentlich nothwendig bezeichnet werden. Es kommen also eigentlich nur die Projekte Klingenberg-Dittmannsdorf, Theuma-Plauen, Schweinitzthalbahn und Sayda-Neuhausen in Betracht. Während Ihre Deputation den drei zuerst genannten Projekten sympathisch gegenübersteht, kann sie sich nicht dazu entschließen, die Linie Sayda-Neuhausen für die Abgabe zur Erwägung vorzuschlagen. Die Gründe hierfür sind in meinem Berichte, der Ihnen unter Nr. 174 vorliegt, angegeben. Ich habe diesem Berichte nichts weiter hinzuzufügen, verweise vielmehr auf denselben, sowie auf den sehr ausführlichen Bericht der Zweiten Kammer und warte zunächst ab, ob eine allgemeine Debatte beliebt wird. Auch zu den einzelnen Projekten werde ich nur in ganz wenigen Fällen, beziehentlich nur dann etwas sagen, wenn die Anträge der Deputation angegriffen werden.

Präsident: Meine Herren! Ich frage, ob eine allgemeine Debatte beliebt wird und ob sich jemand zum Worte meldet. Der Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Der Bericht der verehrten zweiten Deputation beginnt mit dem Hinweise darauf, daß die Fluth der Eisenbahnpetitionen sich noch nicht verlaufen habe, daß gerade in der Jetztzeit mit Rücksicht auf den Technikermangel, mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage und mit Rücksicht auf sonstige Gründe sich eine besonders vorsichtige Prüfung der Eisenbahnpetitionen empfehle, daß aber doch nach wie vor auch unter solchen Verhältnissen für die Prüfung und Entschließung über Eisenbahnpetitionen nicht allein finanzielle Rücksichten, sondern auch volkswirthschaftliche Erwägungen und Gründe maßgebend blieben und maßgebend zu bleiben hätten. Im gleichen Sinne haben sich gestern und heute die Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters bewegt.

Ich meine, in weiten Kreisen wird es große Befriedigung erregen, daß von der Regierung und den Ständen auch in Zukunft berechtigten Eisenbahnwünschen die Erfüllung zu theil werden soll. Es würde allerdings eine übel angebrachte Sparsamkeit sein, wenn man mit der Sparsamkeit anheben wollte zum Nachtheile der Verkehrsinteressen und nothwendigen Verkehrsbedürfnisse und damit zugleich die wirthschaftliche Entwickelung unseres Landes und die weitere Entwickelung unseres Volkswohlstandes aufhalten wollte.

(Sehr richtig!)

Es ist richtig, unsere Eisenbahnrente ist in letzter Zeit zurückgegangen, aber ich möchte doch meinen, daß gerade auf den Rückgang der Eisenbahnrente keineswegs wesentlich und keineswegs ausschlaggebend die Erweiterung unseres Bahnnetzes eingewirkt hat. Man muß meines Erachtens vor allen Dingen in Betracht ziehen, daß große, unbedingt nothwendige und, wie ich ohne weiteres zugebe, unerläßliche Bahnhofserweiterungen, die für den Eisenbahnfiskus Mehrausgaben, einmalige und laufende Mehrausgaben, aber keine Mehreinnahmen zur Folge hatten, daß gerade derartige Anlagen auf die Gestaltung unserer Eisenbahnrente unleugbar ungünstig zurückgewirkt haben. Der allgemeine wirthschaftliche Nutzen nun, der aus der Erweiterung unseres Bahnnetzes und aus der Verbesserung unserer Verkehrseinrichtungen entspringt, dieser allgemeine Nutzen, der dem allgemeinen Landesinteresse zu gute kommt, insbesondere auch den Landestheilen, die von rationellen Schienenverbindungen betroffen werden, ist schon so oft dargelegt und nachgewiesen worden, daß ich

auf diesen Punkt wohl nicht näher einzugehen habe. Hinweisen möchte ich aber doch auf ein zutreffendes Beispiel, das in jüngster Zeit in der Zweiten Kammer vom Regierungstische aus gegeben worden ist. Dort hat am 8. Januar d. J. der Regierungskommissar Herr Geh. Rath Dr. Ritterstädt namentlich hingewiesen auf die Schmalspurbahn Klotzsche-Königsbrück und auf die Thatsache, daß in den Orten, die an dieser Schmalspurbahn liegen, in den Jahren 1883 bis 1897 das Einkommensteuersoll durchschnittlich um 186¼ Prozent, in einzelnen Orten im Maximum um 371⅓ Prozent gestiegen ist, während doch die Steigerung im ganzen Lande nur etwas über 105 Prozent betragen hat. Ich glaube, man wird noch weiter gehen können. Wenn unser steuerpflichtiges Einkommen nach dem Abzuge der Schuldzinsen von 959 Millionen M. im Jahre 1879 auf über 2110 Millionen M. im Jahre 1899, also um mehr als doppelt sich erhöht hat, so wird man zunächst sich vorhalten, daß diese Steigerung ein Produkt aus verschiedenen Faktoren ist, aber ich glaube, es wird zutreffen, wenn man, wie neulich in der Presse geschah, feststellt, daß auf diese Steigerung die Entwickelung unseres Verkehres, die Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes, die Hebung des inländischen Eisenbahnverkehres einen wesentlichen, ganz besonders günstigen und maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Wir sind allseitig darüber einig, daß nach Lage der allgemeinen Verhältnisse, daß nach Lage des Wirthschaftslebens unseres Landes und angesichts der Anstrengungen, die unsere Nachbarstaaten machen, nach wie vor auch wir in Sachsen im Bezug auf unser Eisenbahnnetz nicht am Ende unserer Thätigkeit angelangt sind.

Nun ist gestern die Anregung gegeben worden, man möchte künftighin bei Erweiterung des Eisenbahnnetzes die hierbei unmittelbar oder mittelbar betheiligten Gegenden und Personen mehr als bisher zu Beitragsleistungen für derartige allgemeine Unternehmungen heranziehen. Die Frage ist, soviel ich weiß, schon wiederholt in der Kammer und der Deputation und ebenso von der Regierung erwogen worden. Bisher ist man stets dazu gekommen, nicht darauf einzugehen und sich darauf zu beschränken, nur bei besonderen Ausnahmefällen Beiträge von Einzelnen zu erheben. Ich möchte auch heute dringend empfehlen, es bei diesem bewährten Grundsatze zu belassen.

Wollte man darauf zukommen, in Zukunft die Erweiterung unseres Bahnnetzes von bestimmten Beiträgen, sei es einzelner Gemeinden oder sei es einzelner Personen, abhängig zu machen, so würden wir nach meiner Meinung auf eine sehr schiefe Ebene gerathen. Man würde zunächst den Grundsatz der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit verlassen, denn es ist nicht abzusehen, da bisher die Bahnen ohne Beitragsleistungen Dritter gebaut worden sind, warum nunmehr Privaten und Gemeinden in Zukunft die Bahnen nur zugewendet werden sollen gegen Beitragsleistungen. Man würde gerade weniger leistungsfähige Gegenden, denen man aufhelfen will, schwer schädigen und gleichsam dazu kommen, die Erweiterung unseres Eisenbahnnetzes von dem Zuschlage auf das Höchstgebot abhängig zu machen.

Nun, meine Herren, noch einen Punkt, den ich hier kurz berühren möchte. Man kann zugeben und wird vielleicht zugeben müssen, daß einzelne Orte im Lande, vielleicht sogar einzelne Gegenden bezüglich ihrer Eisenbahnverbindungen befriedigt sind, daß sie gesättigt sind. Aber ich meine, zum Vortheile dieser saturirten einzelnen Orte und Gegenden darf man nicht andere Gegenden mit berechtigten Eisenbahnwünschen, wie bislang, immer auf die Zukunft vertrösten und sie immer noch die entsprechende und berechtigte Bahnverbindung entbehren lassen. Diese bisher vertrösteten und zurückgestellten Landestheile darf man nicht vernachlässigen. Nach meiner Meinung gehören zu solchen Gegenden, die berechtigte Eisenbahnwünsche haben, der Freiberger Bezirk, dem man ohnehin aus bekannten Thatsachen eine Aufbesserung besonders wünschen möchte und dem ein Entgegenkommen seitens des Staates besonders zu gönnen wäre. Um so mehr möchte ich es bedauern, daß die geehrte Deputation in dieser Richtung bezüglich der Linie Neuhausen-Sayda zu einem ungünstigeren Votum als die Zweite Kammer gekommen ist. Ich werde selbstverständlich bei der gegenwärtigen Geschäftslage keinen abweichenden Antrag stellen, ich möchte nur die Hoffnung aussprechen, daß in absehbarer Zeit dieser Petition von der verehrten zweiten Deputation eine günstigere Zensur zu theil werden möchte.

Aber zu den Gegenden, die noch durchaus berechtigte Eisenbahnwünsche haben, gehört auch das obere Vogtland, das Vogtland mit seiner reich entwickelten Industrie, mit einer großen Bevölkerungsdichtigkeit, mit seinem Aufschwunge gerade in den letzten Jahrzehnten. Unserem oberen Vogtlande fehlen auf der einen Seite die Verbindungen der einzelnen wirthschaftlich zusammengehörigen Theile des oberen Vogtlandes und zum anderen eine geeignete unmittelbare Verbindung nach dem Erzgebirge. Hier habe ich es mit großem Danke anzuerkennen, daß die verehrte Deputation in Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung und in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Eisenbahnwünsche des Vogtlandes berücksichtigt und durchaus wohlwollend aufgenommen hat. Ich möchte nur meinerseits daran den

dringenden Wunsch knüpfen, daß auch diese berechtigten Eisenbahnwünsche, die von verschiedenen Landestheilen aus vorliegen, in einer nicht zu entfernten Zukunft erfüllt werden und daß zu denjenigen Landestheilen, die in recht naher Zukunft die Erfüllung ihrer Eisenbahnwünsche finden, auch das obere Vogtland gehören möge.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat soeben die Frage wegen Herbeiziehung von Beiträgen der Interessenten zum Bahnbaue berührt. Die Regierung hat schon wiederholt ihren Standpunkt in der Sache klargelegt; sie pflichtet im allgemeinen den Gesichtspunkten bei, welche der Herr Vorredner als maßgebend bezeichnet hat. Ich möchte nur — damit die Königl. Staatsregierung nicht etwa der Inkonsequenz gegenüber den von ihr früher ausgesprochenen Grundsätzen beschuldigt werde — erläutern, wie sie sich zu denjenigen Beiträgen stellt, welche ihr freiwillig angeboten werden. Es ist ganz richtig bemerkt worden, daß es die Ansicht der Königl. Staatsregierung sei, man solle es nicht zur Bedingung eines Bahnbaues machen, daß Beiträge geleistet werden, weil viele Bahnen im Lande ohne Beiträge gebaut sind, also in gewissem Sinne mit Hilfe derjenigen Steuerzahler, die noch keine Bahn haben. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob dem Umstande irgend welches Gewicht beizumessen sei, wenn von Seiten der Interessenten Beiträge angeboten werden. Diese Frage ist nach Ansicht der Königl. Staatsregierung und, soviel sie bis jetzt hat wahrnehmen können, auch nach Ansicht der hohen Kammern nicht unbedingt zu verneinen. Man erblickt darin, daß Beiträge angeboten werden, auch wenn sie im Verhältnisse zu den Kosten der Bahn nicht groß sind, aber doch im Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit derjenigen, welche sie anbieten, man erblickt, sage ich, hierin einen Beleg dafür, daß ein wirkliches Bedürfniß und nicht bloß ein behauptetes für einen Bahnbau vorhanden sei. Es ist deshalb auch von den Deputationen beider hohen Kammern, welche sich mit Eisenbahnpetitionen zu befassen haben, immerhin auf diesen Umstand bei der Beurtheilung der Petitionen ein gewisses Gewicht gelegt worden und die Königl. Staatsregierung glaubt, daß dies mit Recht geschehen sei. Sie glaubt daher auch keine Inkonsequenz darin zu erblicken, wenn sie freiwillig angebotene Beiträge annimmt und wenn sie bei der Beurtheilung der Dringlichkeit eines Projektes auch ihrerseits, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, die Opferwilligkeit der Interessenten mit in Betracht zieht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:** Eigentlich hat mich der Herr Regierungskommissar der Mühe überhoben, dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder zu antworten. Ich möchte nur hinzufügen, daß nach meiner Ansicht und wohl auch nach Ansicht der Deputation die Frage, ob die Interessenten heranzuziehen seien, von Fall zu Fall zu entscheiden sein dürfte. Besonders in dem Falle, wenn es sich um Interessen nur weniger oder gar einzelner Personen handelt, würde die Heranziehung nicht nur angebracht, sondern geboten sein.

Ich gebe dem Herrn Oberbürgermeister zu, daß gerade bei dem gestrigen Falle, da es sich um eine arme Gegend handelte, und da eine ganze Gegend in Frage kam und nicht einzelne Personen, eine Heranziehung unthunlich erscheint. Ferner kann ich mich nicht enthalten, den Herrn Oberbürgermeister darauf aufmerksam zu machen, daß für das Vogtland gerade in den letzten Jahrzehnten das allermeiste geschehen ist.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Debatte und bitte den Herrn Berichterstatter, zu den einzelnen Punkten überzugehen.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:** Ich werde mit Genehmigung Sr. Excellenz die einzelnen Nummern aufrufen, die Anträge aber nicht mit verlesen. Dieselben haben Sie ja gedruckt in der Hand. Ich werde immer etwa zehn Nummern aufrufen, Se. Excellenz wird dann fragen, ob jemand dazu sprechen will.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wird die Anträge von 1 bis 10 zur Verlesung bringen und ich bitte dann diejenigen Herren, die zu sprechen wünschen, sich zu melden.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:**

1. Altenhain=Seelingstädt=Nerchau=Trebsen.
2. Bahrathal über Bahra=Markersbach=Hellendorf=Landesgrenze.
3. Berggießhübel=Liebstadt=Geising=Kipsdorf=Landesgrenze, bez. Zentralgrenzbahnhof Vorder=Zinnwald.
4. Borsdorf, Untertunnelung des Bahnhofs 2c.
5. Böhlen=Rötha=Belgershain=Naunhof=Ammelshain.
6. Borna=Lausigk=Großbothen bez. Grimma.
7. Breitendorf, Errichtung einer Haltestelle.
8. Chemnitz=Lichtenstein=Callnberg=Zwickau.
9. Cunewalde=Löbau.
10. Copitz=Mockethal=Dorf Wehlen.

Präsident: Dafern niemand dazu das Wort begehrt, — nehme ich an, daß die Kammer den Deputationsanträgen beitritt.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:**

11. Döbeln, Haltepunkt, Anlage einer Güterverkehrsstelle.

Präsident: Das Wort hat der Herr Sekretär Thiele.

Sekretär Bürgermeister **Thiele:** Meine Herren! Ich erachte mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit im Namen derjenigen, welche bei der Angelegenheit betheiligt sind, den Dank dafür auszusprechen, daß die Finanzdeputation zu dem Beschlusse gekommen ist, diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen. Ich spreche gleichen Dank auch der Königl. Staatsregierung dafür aus, daß sie ihrerseits den Gesuchstellern Entgegenkommen in dieser Sache gezeigt hat. Ich sehe davon ab, etwas zur Begründung der betreffenden Petition, welcher der Stadtrath von Döbeln sich angeschlossen hat, hervorzuheben und werde auf diese Begründung nur zurückkommen, wenn Einwendungen gegen den Deputationsantrag aus der Mitte der hohen Kammer erfolgen sollten. Nur einige Punkte möchte ich mir gestatten hervorzuheben, zunächst handelt es sich hier nicht bloß um eine Angelegenheit der Stadt Döbeln selbst. Die Königl. Staatsregierung scheint davon auszugehen nach der Begründung zur Pos. 98 des außerordentlichen Etats, daß es sich lediglich um das Interesse der Stadt und derjenigen Interessenten handelt, die in der Stadt wohnen; aber es ist doch darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Güterverkehrsstelle am Haltepunkte Döbeln errichtet wird, auch die nächstgelegenen ländlichen Ortschaften ihren großen Vortheil von der Sache haben werden. Es sind dies namentlich die Ortschaften östlich und südlich der Stadt Döbeln. Sie werden dann ungefähr einen Weg von einer halben Stunde ersparen, um zu dem Güterbahnhofe zu gelangen. Die Zahl dieser Ortschaften ist nicht gering. Die Petition ist von etwa zwölf Landgemeinden unterzeichnet worden. Aber man kann wohl den Kreis der Interessenten in den ländlichen Ortschaften wesentlich weiter ziehen. Das Interesse an der Güterverkehrsstelle an dem Haltepunkte Döbeln geht noch in weitere Kreise, jedenfalls soweit, als alle die ländlichen Ortschaften in dieser Gegend auf den Bahnhof Döbeln mit ihrem Güterverkehre angewiesen sind, soweit sie selbstverständlich südlich und östlich der Stadt Döbeln gelegen sind.

Sodann gestatte ich mir noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam zu machen, darauf, daß die Errichtung einer Güterverkehrshaltestelle am Haltepunkte Döbeln doch nicht so ganz ausschließlich dem Interesse der Stadt Döbeln und der Umgegend dient. Ich glaube, es hat auch ein wesentliches Interesse an der Sache der Staatsfiskus selbst. Es ist in der Begründung der Pos. 98 des außerordentlichen Etats gesagt worden:

„Bei den angestellten Erörterungen hat sich herausgestellt, daß zwar eine solche Anlage einem Theile der Stadt Döbeln und einigen Interessenten besondere Vortheile bieten würde, daß aber dadurch eine nennenswerthe Entlastung des Bahnhofs Döbeln nicht herbeigeführt werden würde; denn alle auf den Linien von Chemnitz und Riesa sowie Leipzig eingehenden Sendungen würden in Döbeln Hauptbahnhof besonders für die Haltestelle Döbeln zusammengestellt und dieser zugeführt werden müssen, also jedenfalls vermehrte Rangirgleise erfordern und nur eine Entlastung der Ladegleise verursachen. Ist es sonach zweifellos, daß eine Erweiterung des Bahnhofes Döbeln, welche mit Rücksicht auf den erheblich gestiegenen Verkehr nöthig ist, durch den Umbau des Haltepunktes Döbeln zu einer Haltestelle nicht vermieden werden kann, so erscheint es immerhin angezeigt, bei Gelegenheit des zweigleisigen Ausbaues der Strecke Döbeln=Nossen und bei der Verlegung der Linie den künftigen Ausbau des Haltepunktes zu einer Haltestelle schon mit ins Auge zu fassen."

Also es wird hier darauf Bezug genommen, daß durch die Errichtung der Güterverkehrsstelle am Haltepunkte Döbeln eine Entlastung des Bahnhofes Döbeln nicht herbeigeführt werden könne und auch irgendwelcher Einfluß auf den Umbau des Bahnhofes Döbeln nicht anzunehmen sei.

Ich möchte in dieser Beziehung doch einige Bedenken aussprechen. Es kann wohl nicht fehlen, daß, wenn ein großer Theil des Güterverkehres vom Bahnhofe Döbeln weggenommen wird, dann auch bei der Frage des Umbaues des Bahnhofes Döbeln diese andere Einrichtung von Einfluß sein wird. Der Personenverkehr auf dem Haltepunkte Döbeln steht wie 1:2 im Verhältnisse zu dem Verkehre auf dem Bahnhofe Döbeln. In ähnlicher Weise wird wahrscheinlich auch eine Verschiebung des Güterverkehres, die Ueberleitung eines Theiles dieses Verkehres zu einem zweiten Punkte erfolgen, was unter allen Umständen nicht ohne Einfluß auf den Umbau des Bahnhofes Döbeln sein kann. Auch wird, wie ich vernommen habe, seitens der Königl. Staatsregierung davon abgesehen werden, schon jetzt den Umbau des Bahnhofes Döbeln ins Auge zu fassen; man wird zunächst abwarten, welchen Einfluß die Güterverkehrsstelle am Haltepunkte Döbeln auf diesen Umbau haben wird.

Ich gestatte mir dann noch einen dritten Punkt anzuführen. Es betrifft die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Döbeln zu den Kosten der herzustellenden

Güterverkehrsstelle. Es ist seinerzeit von der Königl. Staatsregierung die Erklärung abgegeben worden, daß sie der Petition näher treten wolle unter der Voraussetzung, daß die Stadt Döbeln Beiträge leiste zu den Kosten der Herstellung der Güterverkehrshaltestelle, und zwar dadurch, daß die Stadtgemeinde das erforderliche Areal unentgeltlich zur Verfügung stelle. Der Ankauf dieses Areales stellte sich bei den Verhandlungen mit den betreffenden Grundstücksbesitzern aber als sehr theuer heraus. Der Ankauf wurde daher seitens der Stadtgemeinde abgelehnt, dieselbe erbot sich aber, den Betrag von 50,000 M. zu den Ankaufskosten für das Areal beizutragen. Außerdem hatten sich noch mehrere Privatinteressenten erboten, eine Summe von 24,000 bis 25,000 M. als weitere Beiträge aufzubringen. Hierauf ist seitens der Königl. Generaldirektion bez. des Königl. Finanzministeriums die Erklärung an die Stadt Döbeln gelangt, daß sie für die Herstellung der Güterverkehrsstelle von der Stadtgemeinde 75,000 M. Beitrag fordere und es ihr überlassen sei, von den Privatinteressenten die 25,000 M. selbst zu erheben. Hierzu wurde noch verlangt, daß die Stadt mehrere Zufahrtsstraßen herstelle und das dazu erforderliche Land ebenfalls erwerbe. Die Stadtgemeinde ist auch hierauf eingegangen, und es steht zu erwarten, und zwar in der allernächsten Zeit, daß über den zwischen der Stadtgemeinde und der Königl. Staatsregierung in der Sache abzuschließenden Vertrag die Verhandlungen eingeleitet werden. Es ist also hieraus zu ersehen, daß die Stadt Döbeln, obwohl sie nicht allein bei der Sache interessirt ist, doch bereit ist, namhafte Beiträge für die Ausführung zu leisten.

Ich glaube mich unter diesen Umständen der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das Votum der Deputation bei dem hohen Hause Annahme finden wird.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:**

12. Dohma=Liebstadt=Landesgrenze und Variante.
13. Einsiedel=Dittersdorf=Weißbach=Gelenau=Ehrenfriedersdorf=Schönfeld=Annaberg.
14. Elsterberg=Pausa=Mühltroff.
15. Erlenschlag, Güterverkehrsstelle.
16. Falkenstein, Bahnhofsumbau.
17. Frauenstein, Fortsetzung bis Linie Bienenmühle=Moldau.
18. Freiberg=Hainichen.
19. Gleisberg, Haltestelle.
20. Großenhain=Radeburg=Radeberg.
21. Großhartmannsdorf=Eppendorf.
22. Großhartmannsdorf=Pockau=Lengefeld und Varianten.
23. Großröhrsdorf=Bischofswerda.

Präsident: Ich frage:

„ob die Kammer auch hier die Deputationsanträge genehmigt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:**

24. Grünstädtel=Elterlein=Geyer=Ehrenfriedersdorf.
25. Hirschfelde=Bernstadt=Löbau.
26. Kemtau, Haltestelle.
27. Kleinsteinberg, Personenhaltestelle.
28. Klingenberg=Dittmannsdorf.
29. Klingenthal, Bahnüberführung 2c.
30. Klingenthal=Brunndöbra=Untersachsenberg=Georgenthal=Muldenberg.
31. Klotzsche=Dresden, elektrische Bahn.
32. Königsbrück=Pulsnitz=Bischofswerda.
33. Königswalde=Annaberg.

Präsident: Wünscht hier jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Wilisch!

Bürgermeister **Wilisch:** Bereits bei der Beschlußfassung über die Bauten, welche auf dem Buchholzer Bahnhofe vorgenommen werden sollen, hat der damalige Herr Berichterstatter in höchst dankenswerth anzuerkennender Weise darauf hingewiesen und besonders betont, daß es sich bei dem hier vorliegenden, von der Stadt Annaberg erbetenen Projekte nicht nur um die Befriedigung rein lokaler Bedürfnisse handele, sondern auch um wichtige Interessen der Eisenbahnverwaltung selbst, nämlich um die dringend gebotene durchgreifende Entlastung des Annaberger Bahnhofes.

Und in der That, meine Herren, eine solche Entlastung kann auch nach meiner festen Ueberzeugung nur dadurch in ausreichender Weise herbeigeführt werden, daß neben der beabsichtigten Verweisung des Durchgangsgüterverkehrs und des Rangirdienstes vom Annaberger Bahnhofe hinweg nach dem Buchholzer Bahnhofe, vor allem auch ein Theil der für Annaberg selbst bestimmten, so überaus zahlreichen Güter nach einer ober=

halb der Stadt Annaberg noch anzulegenden neuen Güterstation direkt von Königswalde herein auf der Höhe hin geleitet werden, wodurch diese Güter und namentlich die für Annaberg und auch für einige Nachbarorte bestimmten böhmischen Braunkohlen vom Annaberger Bahnhofe und von den Zwischenstationen nach Königswalde zu und so auch vom Buchholzer Bahnhofe fast gänzlich fern gehalten werden würden; aus diesem Grunde, und weil der Umbau des Annaberger Bahnhofs zur Beseitigung der dort anerkanntermaßen bestehenden großen Uebelstände, namentlich auch hinsichtlich des Personenverkehrs, an sich weit dringlicher ist, als der Ausbau des Buchholzer Bahnhofs zu einem Rangirbahnhofe, so dürfte es doch wohl sich empfehlen, das hier vorliegende, wenig umfangreiche, wenig kostspielige, in kurzer Zeit ausführbare und überdies für die Erweiterungsbauten auf dem Annaberger und auch auf dem Buchholzer Bahnhofe mehr oder minder präjudizielle Projekt wenn nicht noch vor der Inangriffnahme des Buchholzer Bahnhofsumbaues, so doch wenigstens gleichzeitig mit demselben herzustellen, zumal zu erhoffen steht, daß dadurch eine nicht unwesentliche Kostenersparniß hinsichtlich der Bauführung und Bauleitung wird erzielt werden können. Mit Rücksicht hierauf möchte ich auch bei dieser Gelegenheit an die hohe Königl. Staatsregierung die dringende Bitte mir erlauben, nunmehr doch ohne weiteren Verzug dem vorliegenden Projekte näher zu treten, damit bereits im Herbste des nächsten Jahres das betreffende Postulat beziehentlich das entsprechende Dekret den Kammern zur Genehmigung vorgelegt und dann recht bald diese kurze Bahnstrecke gebaut werden kann.

Für die beifällige, so überaus wohlwollende Beurtheilung dieser Petition aber sage ich allen betheiligten Instanzen, insonderheit dem hochgeehrten Herrn Berichterstatter und der hohen Finanzdeputation im Namen der Stadt Annaberg und in meinem eigenen Namen herzlichen Dank, indem ich zugleich das hohe Haus bitte, gemäß dem eröffneten Deputationsantrage dem von der jenseitigen hohen Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beitreten zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer genehmigt wohl auch hier die Anträge der Deputation?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Zu 34. Königswartha-Hoyerswerda ist folgendes zu erwähnen.

Leider war in der hohen Zweiten Kammer eine Petition der Stadt Bautzen, die sich ebenfalls auf die Fortsetzung der Linie Bautzen-Königswartha nach Hoyerswerda bezieht, für einige Zeit abhanden gekommen, verloren gegangen.

(Heiterkeit.)

und ist von der Zweiten Kammer nicht mit behandelt worden; erst heute früh ist diese Petition wieder aufgetaucht; bei 260 Petitionen kann ja so etwas einmal vorkommen. Ich schlage der hohen Kammer namens der Deputation vor, daß diese nunmehr wieder zum Vorschein gekommene Petition der Stadt Bautzen in Gemeinschaft mit der Petition von Königswartha der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen werde. Der Antrag der Deputation würde also lauten, die Petition der Städte Bautzen und Königswartha um Fortsetzung der Linie Bautzen-Königswartha nach Hoyerswerda der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler hat das Wort.

Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie, daß ich sowohl zu der Petition der städtischen Kollegien zu Bautzen, als auch zu der Petition der Stadt Königswartha einige Worte spreche. Mit lebhafter Genugthuung haben wir aus dem Deputationsberichte unserer Kammer und der Deputation der jenseitigen Kammer entnommen, daß in denselben wiederum anerkannt wird, daß sich nicht unwesentliche Vortheile aus einer Eisenbahnverbindung von Königswartha über die Landesgrenze nach Hoyerswerda für die Lausitz ergeben würden. Aber ebendeshalb würde ich den Wunsch gehegt haben, daß die Petition nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern zur Erwägung gebracht worden wäre, zumal bei der Einschränkung, welche in dem Deputationsberichte jetzt dem Worte zur Erwägung gegeben worden ist, und zumal nach den Erklärungen im Deputationsberichte finanzielle Opfer für das Land Sachsen aus der Erbauung dieser Verbindungsbahn nicht entstehen werden, da, wie der Deputation bekannt, die Verhandlungen dahin gehen, daß nicht die diesseitige, dafür aber die Königl. Preußische Staatsregierung von Hoyerswerda aus über die Landesgrenze nach Königswartha herein diese Bahnverbindung herstellen wird. Diese Verbindungsbahn ist im Interesse der Landwirthschaft und Industrie der Lausitz von allerhöchstem Werthe. Seitdem die preußische Eisenbahnlinie Kohlfurth-Falkenberg erbaut worden ist, welche nahe an der sächsischen Grenze hinläuft, ist in der That dem zwischen Bautzen und der Landesgrenze gelegenen Theile unseres Königreichs ein unwiederbringlicher Schaden entstanden; die Handels-

beziehungen, die gewerblichen und Handelsbeziehungen, sind vollkommen verändert worden, von ihrem natürlichen Wege nach den Ortschaften der sächsischen Lausitz abgeschnitten und nach der Görlitzer Gegend geführt worden. Die gesammte Lausitz, Ober- und Niederlausitz, erfreute sich bis zu Anfang der 60er Jahre eines gegenseitigen regen Handelsverkehres, welcher sich von Bautzen über Hoyerswerda und Wittichenau nach Spremberg und Kottbus zog. Dieser Verkehr ist mangels einer geeigneten Verbindung nunmehr vollkommen zurückgegangen, und es steht nur zu erwarten, daß er sich wieder hebt, wenn eine Verbindung wieder hergestellt und demgemäß die Eisenbahnverbindung, wie sie in der Petition erbeten wird, ins Leben tritt. Es wird nun im Berichte der Deputation hervorgehoben, daß Verhandlungen zwischen beiden betheiligten Königl. Staatsregierungen bestehen, um diese Bahnverbindung ins Leben zu rufen; ich nehme davon dankbarst Akt. Wir wissen, daß derartige Verhandlungen allerdings schon öfters stattgefunden haben und daß, zum lebhaften Bedauern der betheiligten Ortschaften, bisher mancherlei Schwierigkeiten sich entgegengestellt haben; jetzt aber scheint, nach den Nachrichten die mir zugegangen sind, in der That eine Einigung zwischen den beiden Staatsregierungen möglich zu sein; und ich hoffe von Herzen, daß wenigstens nunmehr eine Vereinbarung der beiden betheiligten Staatsregierungen zum Abschlusse kommen wird, damit die Schwierigkeiten, die bisher den Uebergängen über die Grenze gerade in der Lausitz sich entgegenstellten, gehoben werden können. Ich bitte die Königl. Staatsregierung um wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit im Interesse der ganzen nördlichen Lausitz bei der Vereinbarung, welche mit dem Königl. Preußischen Staate vorgenommen werden soll.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer zu Nr. 34:

„ob sie allenthalben beitritt“

und

„will dieselbe die Petitionen der Städte Bautzen und Königswartha um Fortsetzung der Linie Bautzen-Königswartha bis nach Hoyerswerda der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen?“

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:**

35. fällt aus.
36. Kühren, Haltestelle der Leipzig-Riesaer Linie.
37. Lachssteg, Errichtung einer Personenhaltestelle der Schandau-Bautzner Linie.
38. Leipzig, Zentralbahnhof.
39. Lengenfeld-Eibenstock.
40. Leukersdorf (Ursprung), Güterverkehrsstelle, Linie Wüstenbrand-Höhlteich.
41. Limbach i. V., Haltestelle, Linie Leipzig-Hof.
42. Limbach-Burgstädt-Claußnitz-Frankenau-Mittweida.
43. Löbau-Bernstadt-Ostritz.
44. Limbach-Penig-Langenleuba.

Präsident: Herr Graf von Schönburg, Erlaucht, hat das Wort.

Graf **von Schönburg:** Ich möchte doch die hochverehrten Herren bitten, die Petition der Stadt Limbach, Penig und Genossen einer etwas günstigeren Behandlung unterziehen zu wollen. Wenn im Berichte der Zweiten Kammer erwähnt ist, daß in diesem Landestheile in letzter Zeit in erwähnter Richtung vieles geschaffen worden ist, so ist dies wohl weniger zu gunsten gerade der Stadt Penig geschehen. Es sind hier verschiedene Bahnen gebaut worden, über deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit man gerade in der dortigen Gegend sehr getheilter Meinung ist. Aber jedenfalls dürfte z. B. die Kurve von Altenburg nach Penig sehr empfehlenswerth sein, indem die Bahn von Penig nach Langenleuba sich jedenfalls dadurch viel besser rentiren wird, wenn sie statt in Langenleuba in Penig ausmündet und so einen bedeutenden Industriepunkt mit Altenburg verbindet. Ebenso dürfte es von ziemlicher Bedeutung sein, Limbach mit Altenburg direkt zu verbinden, indem dadurch nicht nur die Städte Limbach, Penig, ferner große Industrieorte, Wolkenburg, und Kaufungen, sondern der ganze Kohlenbezirk bei Höhlteich, Lugau 2c. über Wüstenbrand, Limbach, Penig mit Altenburg verbunden würden und nicht der Verkehr auf großen Umwegen stattzufinden brauchte. Ich möchte daher darum bitten, diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Wenn das ein Antrag sein soll, so bitte ich denselben schriftlich einzureichen. Ich stelle einstweilen die Unterstützungsfrage; ich frage, ob der Antrag genügend unterstützt wird? — Ausreichend.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Meine Herren! Ich möchte Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Schönburg entgegnen, daß es sich hier doch wohl um keine so dringliche Verbindung handelt, und ich möchte das wiederholen, was ich bereits im Beginn meiner Rede gesagt habe, daß es nämlich diesmal ganz besonders

darauf ankommt, recht vorsichtig die Petitionen zu behandeln und recht mäßig bei der Beurtheilung derselben vorzugehen. Es würde, glaube ich, nicht richtig sein, wenn man hier eine Ausnahme machen wollte, es würde Konsequenzen haben, wir müßten dann noch eine Menge anderer zur Kenntnißnahme bringen. Ich bitte also die hohe Kammer, den Antrag des Herrn Grafen Schönburg abzulehnen.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Tröndlin zur Frage des Leipziger Zentralbahnhofes das Wort.

Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch nicht ganz schweigen, weil es so aussehen könnte, als wären auch die zunächst Betheiligten mit dem Uebergehen der Petition, die sich auf die Errichtung eines Zentralbahnhofs in Leipzig bezieht, einverstanden. Die Angelegenheit ist ja schon früher hier zur Sprache gebracht worden, und es ist, das glaube ich annehmen zu dürfen, allseitig anerkannt worden, daß die Verhältnisse, die jetzt bestehen bezüglich der Bahnhöfe in Leipzig, nicht weiter fortdauern können, daß es im Interesse des gesammten Landes, nicht etwa bloß unserer Stadt, gelegen ist, dort schleunigst Abhülfe zu schaffen. Zu dieser Thatsache kommt aber als besonders beachtenswerthes Moment, welches ich der Königl. Staatsregierung gegenüber geltend machen möchte, der Umstand, daß jetzt von der preußischen Staatsregierung, die ja wesentlich betheiligt ist an unseren Bahnhofsverhältnissen, in energischster Weise vorgegangen ist. Es sind nicht nur bedeutende Arealkäufe mit der Stadt abgeschlossen worden, sondern es sind auch von dritten Betheiligten noch große Arealerwerbungen ausgeführt worden. Es haben ferner die Pläne bei der Bearbeitung so greifbare Gestalt gewonnen, daß man die Ueberzeugung hegen darf, daß, wenn von der Königl. Staatsregierung mit demselben Interesse und Wohlwollen für unser Leipzig in Verhandlung getreten wird, es gewiß nicht mehr Schwierigkeiten machen würde, eine Vereinbarung mit der Königl. preußischen Staatsregierung zu treffen, die den beiderseitigen Interessen genügt, und ich möchte die Gelegenheit benützen, der Königl. Staatsregierung den dringenden Wunsch ans Herz zu legen, in dieser Sache zu solcher Vereinbarung die Hand reichen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Watzdorf.

Staatsminister **von Watzdorf:** Wenn der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, daß die Königl. Preußische Regierung starke Arealankäufe in Leipzig bewirkt im Interesse der künftigen Errichtung eines Zentralbahnhofs in Leipzig, so ist das ein Umstand, der der Königl. Staatsregierung vollkommen bekannt ist. Daran ist auch nichts Wunderbares, denn es herrscht sowohl bei der Königl. Preußischen wie auch bei der Sächsischen Regierung der aufrichtige Wunsch, zu einer endlichen Regelung der Bahnhofsfrage in Leipzig zu gelangen. Die Sache steht nun so: die diesseitige Staatsregierung hat ihrerseits bei der Königl. Preußischen Regierung die Frage vor ein paar Jahren von neuem angeregt und hat zwei Projekte ausarbeiten lassen, welche der Königl. Preußischen Regierung sozusagen zur Wahl vorgelegt worden sind, um sich darüber zu erklären. Das eine Projekt war ein sogenannter Durchgangsbahnhof, der nach der Natur der Sache weiter hinausgelegt werden müßte, das andere Projekt hatte einen Zentralbahnhof im Auge, welcher ungefähr dahin kommen muß, wo die jetzigen Bahnhofsanlagen sich befinden. Darauf blieb die Königl. Staatsregierung längere Zeit ohne Antwort seitens der Königl. Preußischen Regierung, und als diese Antwort erneut erbeten wurde, hat sich die Königl. Preußische Regierung zunächst prinzipiell für den Zentralbahnhof erklärt, dem auch die sächsische Regierung den Vorzug giebt, sich aber vorbehalten, ein abgeändertes Projekt für diesen Zentralbahnhof selbst auszuarbeiten und an die sächsische Regierung zu bringen. Dieses Projekt liegt bis zum heutigen Tage der sächsischen Regierung noch nicht vor.

Von Schwierigkeiten über die Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen kann zunächst gar nicht die Rede sein, denn zu Verhandlungen über Detailfragen, etwa über die künftigen gemeinsamen Einrichtungen der Bahnhöfe u. dergl., ist es noch gar nicht gekommen. Ich kann nur versichern, daß die Königl. Sächsische Staatsregierung nicht nur jederzeit bereit ist, mit der Königl. Preußischen Regierung weiter zu verhandeln, sondern auch bemüht sein wird, einen günstigen Abschluß der ganzen Angelegenheit, soweit sie es vermag, herbeizuführen. Die Regierung wünscht namentlich auch im Interesse der Stadt Leipzig einen solchen Abschluß dringend; denn sie erkennt das Bedürfniß nach einer Erweiterung und Vereinheitlichung der Bahnhofsanlagen in Leipzig vollkommen an.

Präsident: Es begehrt niemand weiter das Wort. — Wir gehen über zur Abstimmung. Wir werden zunächst abstimmen über 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43.

„Tritt die Kammer hier allenthalben den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Ich werde zu Nr. 44 die Frage auf den Antrag des Herrn Grafen von Schönburg stellen und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Grafen von Schönburg beistimmen, sitzen zu bleiben und diejenigen, die denselben ablehnen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich stelle nunmehr noch die Frage:

„ob der Antrag der Deputation angenommen wird?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:**

45. Lottengrün bez. Theuma-Plauen und
59. Plauen-Treuen-Eich-Rodewisch und Varianten.
46. Lugau, Bahnhofsverbesserungen.
47. Markneukirchen-Erlbach.
48. Marienberg-Thum.
49. Meißen-Riesa-Strehla.
50. Mügeln-Oschatz und Oschatz-Strehla, Umbau in Normalspurbahn.
51. Mylau-Greiz.

Präsident: Ich frage, ob hierzu jemand das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ich frage:

„ob die Kammer hier den Anträgen der Deputation allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Zu dem Bahnprojekte 52 bezw. 71 des Deputationsberichtes ist ein Antrag des Herrn Kammerherrn von Schönberg eingegangen:

„die Petition um Erbauung einer Bahn von Neuhausen nach Deutsch-Georgenthal der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen, dagegen die Petitionen um Fortsetzung dieser Bahn von Deutsch-Georgenthal nach der Bienenmühle-Moldauer Bahn, sowie um Erbauung einer Linie Sayda-Neuhausen oder Sayda-Niederseifenbach auf sich beruhen zu lassen."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Zu Nr. 52 und 71 ist nachträglich bei der Ersten Kammer eine Petition eingegangen und zwar von dem Fabrikbesitzer Hamble in Neuwernsdorf. Diese Petition sucht um eine Normalspurbahn von Neuhausen bis Neuwernsdorf nach und um eine schmalspurige Fortsetzung von Neuwernsdorf bis an die Linie Freiberg-Moldau. Ihre Deputation ist nicht der Ansicht, daß dieser Plan irgendwie in Frage kommen könnte, denn es würde nach diesem Projekte eine schmalspurige Strecke von etwa 5 km zwischen zwei Vollspurbahnen eingeschoben werden. Ihre Deputation bittet Sie deshalb, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Demgemäß wäre unter C. dem Antrage der Deputation noch folgendes hinzuzufügen: „C. die neuerdings bei der Ersten Kammer eingegangene Petition des Fabrikbesitzers Hambke in Neuwernsdorf auf sich beruhen zu lassen".

Präsident: Ich eröffne die Debatte weiter und ertheile nunmehr dem Herrn Antragsteller das Wort.

Kammerherr **von Schönberg:** Ich würde meinen Antrag der hohen Kammer erspart haben, wenn nicht der Herr Oberbürgermeister von Plauen ausdrücklich sein Bedauern ausgesprochen hätte, daß die Deputation der Petition 52 keine günstigere Zensur gegeben hat. Meine Herren! Ich bin von vornherein ein Gegner gewesen und habe die Gegnerschaft hier vertreten gegen die nun wirklich ausgeführte Bahnverbindung von Mulda nach Sayda. Das Projekt dieses Bahnbaues war von der Regierung in der eigenthümlichsten Weise befürwortet worden, in einer Weise, welche mir in meiner parlamentarischen Lebenserfahrung nur noch einmal vorgekommen ist, bei der Bahn Kohlmühle-Hohnstein. Das bezügliche Dekret vom 4. Dezember 1893 sagt, indem es die Bahn Mulda-Sayda zur Ausführung vorschlägt: Die industrielle Thätigkeit im Gebiete der Bahnlinie Mulda-Sayda ist bis jetzt nur von verschwindender Bedeutung. Für absehbare Zeit kann kaum mehr als die Deckung der Betriebskosten erwartet werden. Diese Voraussicht der Königl. Staatsregierung hat sich glänzend bewährt. Der Zuschuß zu den Betriebskosten hat im Jahre 1897 0,37 Prozent und im Jahre 1898 0,37 Prozent der Anlagekosten betragen. Daraus folgt, daß diese Bahn eine Ausgabe erfordert hat, die wir füglich hätten ersparen können. Nun deckt man bedenkliche Bahnbauten mit der Phrase: In volkswirthschaftlicher Beziehung ist es nöthig, daß wir eine solche Bahn bauen. Wie soll aber dort eine Rente oder in volkswirthschaftlicher Beziehung irgend ein Nutzen herauswachsen? Die Bahn berührt auf ihrer ganzen Linie drei Orte: Dorf-Chemnitz mit 1240 Einwohnern, weiter hinauf Friebebach mit 326 Einwohnern und dann die Zentrale Sayda, welche im Jahre 1895 nicht ganz 1500 Einwohner zählte. Auf der ganzen Linie ist seit Erbauung der Bahn etwas nicht geschehen, was einer volkswirthschaftlichen Entwickelung ähnlich sähe. Die Königl. Staatsregierung hat allerdings in ihrem Dekrete gesagt, man müsse die Bahn bauen, um die vorhandenen Wasserkräfte auszunutzen. Es existirt aber dort keine

Wasserkraft außer derjenigen des Chemnitzbaches. Diese Wasserkraft kommt jedoch nur in Frage in der nächsten Nähe des Bahnhofs Mulda. Wegen dieser Wasserkraft brauchte man die Bahn nicht zu bauen. Sie ist nun aber gebaut worden und man wird ferner abzuwarten haben, ob sich dort oben volkswirthschaftlicher Nutzen entwickeln wird. Sayda liegt über 600 m über dem Meere. Sayda liegt auf einem Hochplateau, welches nach allen Seiten hin abfällt. Es hat keine Industrie und wird, wie das Regierungsdekret sagt, auch keine Industrie entwickeln. Es ist Sayda auf der Süd- und Ostseite von Privat- und Staatsforsten umgeben. Nach Westen und Norden ist das Gelände offen und kahl. Es wird dort Ackerbau betrieben, aber, wie ich als Landwirth dreist behaupte, ohne allen Nutzen. Es ist nach der jetzigen Lage der Dinge unmöglich, dort eine Rente herauszuschlagen — vielleicht als Viehweide, das hat man aber noch nicht versucht. Es mag barock klingen, aber ich kann mir die Bemerkung nicht versagen, daß, wenn man die auf den Bahnbau verwendeten 1,600,000 M. der Einwohnerschaft geschenkt hätte, dann hätte jeder Einwohner 1000 M. bekommen und würde sich von seinem Orte getrennt und das Land zur Aufforstung überlassen haben, ein Gesichtspunkt, welcher ernstlich in Frage zu ziehen ist. Wenigstens weiß ich, daß der an Sayda unmittelbar angrenzende Nachbar und Großgrundbesitzer, welcher ebenso wie seine Vorbesitzer seit langen Jahren keinen Nutzen aus der Landwirthschaft gezogen hat, 500 Acker zupflanzen ließ und sich seit der Zeit wesentlich besser steht.

Nachdem ich seinerzeit gegen die Ausführung der fraglichen Bahn gesprochen habe und freilich mit nur sechs Stimmen in der Minorität geblieben bin, so erachte ich es als Konsequenz meiner damaligen Haltung und meiner Pflicht als Mitglied der Ständeversammlung, Front zu machen gegen eine Fortsetzung des damals begangenen Fehlers. Und deswegen, meine Herren, glaube ich, daß wir hier in der abfälligen Begutachtung der vorliegenden Petition lieber noch einen Schritt weiter gehen möchten, als unsere geehrte Deputation empfohlen hat. Ich verkenne nicht, daß die Deputation sehr vorsichtig gewesen ist. Sie hat sich möglichst verklausulirt und gewissermaßen eine Kenntnißnahme zweiter Klasse, wenn ich mich so ausdrücken darf, empfohlen. Immerhin muß man doch vorsichtig sein bei Entschlüssen von so weittragender Bedeutung und muß sich wohl vorhalten, daß man dann, wenn ein Projekt, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, vollständig ohne Aussicht auf Gewährung eines volkswirthschaftlichen Nutzens ist, man auch nicht die entfernteste Hoffnung lassen darf, daß in absehbarer Zeit ein Bahnprojekt verwirklicht werden könne. Ich muß dabei noch darauf hinweisen, daß auch die Königl. Staatsregierung, abweichend von ihrer früheren Haltung gegenüber der Bahnanlage nach Sayda, sich nunmehr in der Hauptsache ablehnend ausgesprochen hat. Es hat, wie der Bericht sagt, sich die Regierung entschieden dagegen erklärt, daß die Bahnlinie Sayda-Neuhausen zur Erwägung gegeben werde. Aus dieser entschiedenen Stellung kann man doch auch ableiten, daß die Königl. Staatsregierung ganz zufrieden sein wird, wenn wir auch von Kenntnißnahme absehen.

In Erwägung dieser Gründe habe ich geglaubt, meinen Antrag stellen zu müssen, welchen ich Ihrem Wohlwollen empfehle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Ich möchte zunächst feststellen, daß ein Unterschied zwischen dem Deputationsantrage und dem Antrage des Herrn Kammerherrn von Schönberg nur in Bezug auf die Strecke Sayda-Neuhausen besteht. Herr Kammerherr von Schönberg wünscht, daß diese Strecke auf sich beruhe, während die Deputation dieselbe zur Kenntnißnahme geben will. Herr von Schönberg hat bereits selbst gesagt, daß die Deputation der Kenntnißnahme nur eine sehr geringe Bedeutung beimißt. Es ist ja auch ganz klar, daß, wenn mit Abgabe zur Erwägung bei Eisenbahnpetitionen noch nicht gesagt ist, daß die betreffende Bahn gebaut werden soll, sondern nur daß Erörterungen vorgenommen werden möchten, daß dann mit der Kenntnißnahme absolut noch keine Empfehlung verbunden sein kann.

Die Abgabe zur Kenntnißnahme würde ich nun aber in diesem Falle allerdings für sehr erwünscht halten, weil sonst die Königl. Staatsregierung, die sich übrigens durchaus nicht ganz ablehnend verhalten hat, sondern nur gesagt hat, daß sie nicht Abgabe zur Erwägung wünsche, gar keine Anregung haben würde, sich über das Projekt irgendwie zu orientiren. Denn Petitionen, die auf sich beruhen, kommen überhaupt nicht an die Königl. Staatsregierung. Ich halte es für wünschenswerth, daß die Verhältnisse in der dortigen Gegend untersucht werden. Man wird mit der Zeit wahrscheinlich dazu kommen, eine Fortsetzung von Neuhausen nach Deutsch-Georgenthal zu bauen. Diese Bahn dann normalspurig bis zur Linie Freiberg-Moldau fortzuführen, ist wegen der enormen Kosten nicht möglich, eine kleine Schmalspurbahn von 5 km einzuschieben ist auch nicht thunlich, also ist der Gedanke doch nicht ganz übel,

nach Sayda hinaufzugehen. Die Linie Moldau-Sayda, die jetzt allerdings unrentabel ist, würde vielleicht nachher zu einer rentablen werden. Ich bitte deshalb die hohe Kammer, den Antrag des Herrn von Schönberg abzulehnen und dem Antrage der Deputation beizutreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine Herren! Der Herr Kammerherr von Schönberg hat sich darauf berufen, daß ich derjenige sei, der seinen Antrag veranlaßt habe. Er hat sich bei der Begründung des Antrages zunächst damit beschäftigt, daß er Kritik geübt hat an einer bereits von den Ständen bewilligten und von der Regierung ausgeführten Bahnanlage und ist davon ausgegangen, daß, wenn überhaupt von volkswirthschaftlichen Nutzen bei Bahnanlagen die Rede wäre, das weiter nichts als Phrase wäre. Ich kann ihm darin durchaus nicht folgen. Wenn er auf der einen Seite sagt, die Bahn Sayda-Mulda rentire nicht, so ist an und für sich zuzugeben, daß sie in den ersten beiden Jahren ihres Betriebes noch nicht rentirt und einen geringen Zuschuß erfordert. Aber man kann doch unmöglich von einer derartigen Bahn erwarten, daß sie sofort diejenigen Früchte zeitigt, die damals bei der Bewilligung der Bahn vorausgesetzt und erwartet worden sind. Man wird zweifellos einen längeren Zeitraum abwarten müssen, ehe man das abfällige Urtheil, das vorhin der Herr Kammerherr von Schönberg ausgesprochen hat, fällen darf. Im übrigen haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatter mich der Entgegnung theilweise überhoben. Der Herr Berichterstatter hat bereits ausgeführt, daß, nachdem beide Kammern mit großer Mehrheit sich auf den Standpunkt der Regierung gestellt haben, daß die Mulda-Saydaer Bahn bauwürdig ist, sich daraus die Nothwendigkeit ergiebt, eine Fortsetzung und einen Anschluß zu suchen. Es ist im Berichte der Zweiten Kammer ausdrücklich hervorgehoben, daß es berechtigt ist, einer späteren Verbindung näher zu treten, daß die Verbindung mit der Bezirksstadt Freiberg, der billigere Kohlenbezug insbesondere, dafür sprechen und daß eine solche Verbindung auf das wirthschaftliche Gedeihen des betreffenden Landestheiles einen günstigen Einfluß ausüben müsse. Hiernach bitte ich den Ausführungen des Herrn Kammerherrn von Schönberg nicht Folge zu geben, wenigstens dem Vorschlage der Deputation beitreten zu wollen und so der Königl. Staatsregierung Veranlassung zu geben, auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen von der Petition und die Gründe und Thatsachen ihrerseits festzustellen, ob es sich um eine bauwürdige Linie handelt, nachdem die Linie Mulda-Sayda gebaut ist; ich bitte, jedenfalls nicht in der Weise abfällig zu urtheilen, wie das seitens des Herrn Antragstellers geschehen ist.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und werde zunächst abstimmen lassen über die Petitionen unter Nr. 45 und 59 und sodann über Nr. 46, 47, 48, 49, 50 und 51. Ich frage die Kammer:

„ob sie hier allenthalben mit der Deputation stimmt?"

Einstimmig.

Zu Nr. 52 werde ich zunächst über den Antrag Schönberg abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, die denselben annehmen wollen, sitzen zu bleiben und diejenigen, die ihn ablehnen wollen, sich zu erheben. — Er ist mit großer Majorität abgelehnt. Ich stelle nunmehr die positive Frage auf den Antrag der Deputation. —

„Nr. 52 und 71 A und B ist angenommen." —

und endlich zu C,

„die neuerdings bei der ersten Kammer eingegangene Petition C. Hambke auf sich beruhen zu lassen?"

Gleichfalls ist der Deputationsantrag angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:**

53. Neulehn, Haltestelle.
54. Niederzwönitz, Haltestelle nach Bedarf.
55. Ortmannsdorf-Oberzschocken-Höhlteich.
56. Petkau, Haltestelle.
57. Pirk-Hof.
58. Pirk bez. Roßbach-Posseck-Feilitzsch.
59. Plauen-Treuen-Rodewisch. (Ist bereits erledigt.)
60. Ponitz, Güterverkehrsstelle.
61. Fällt aus.
62. Rabenau durch Oelsathal nach Dippoldiswalde.
63. Radeberg-Großröhrsdorf, Korrektion.
64. Reick-Hänichen-Possendorf-Kreischa-Dippoldiswalde-Landesgrenze.
65. Reitzenhain, Anschluß an das Preßnitzthal.
66. Reitzenhain-Satzung.
67. Rübenau-Olbernhau.
68. Rübenau-Zöblitz.
69. Riesa-Großenhain-Königsbrück-Kamenz-Radibor.

70. Ruppertsgrün, Haltestelle.
71. Ist bereits erledigt.
72. Schmiedeberg-Pöbelthal-Hermsdorf-Rehefeld.
73. Schmilka, Haltestelle.
74. Schmölln-Burkau-Demitz.

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob dieselbe den Anträgen der Deputation, die eben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen sind, allenthalben beistimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:** Zu Nr. 75, Schweinitzthalbahn, ist neuerdings bei der Ersten Kammer eine Petition eingegangen und zwar von einem Komitee in Deutsch-Einsiedel. Dasselbe bittet um Fortführung der Bahn bis Deutsch-Einsiedel. Die Deputation hat sich mit der Königl. Staatsregierung darüber ins Vernehmen gesetzt. Letztere ist damit einverstanden, daß die Petition zur Kenntnißnahme gegeben werde und zwar zur Kenntnißnahme in dem Sinne, wie ihn die Deputation im Eingange des Berichtes festgelegt hat. Es würde demnach der Antrag der Deputation lauten zu 75, Schweinitzthalbahn, „die Petitionen um Erbauung einer Thalbahn von Olbernhau-Neuhausener Strecke ab bis Deutsch-Neudorf der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen und die neuerdings bei der Ersten Kammer eingegangene Petition um Fortführung der Bahn bis Deutsch-Einsiedel der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:**

76. Seeligstadt, Haltepunkt.
77. Singwitz, Errichtung einer Güterverkehrsstelle.
78. Sohland-Wehrsdorf-Steinigtwolmsdorf-Neustadt bez. Dresden.
79. Fällt aus.
80. Uhyst, Haltestelle.
81. Volkmarsdorf-Leipzig, Haltestelle.
82. Weigsdorf-Hirschfelde.
83. Weipert-Bärenstein-Wolkenstein.
84. Wildenfels-Wiesenburg bez. Reinsdorf-Zwickau und Varianten.
85. Wilde Weißeritzthalbahn.
86. Wilkau-Kirchberg, Umbau in Normalspur.
87. Wilsdruff-Gorbitz-Cotta-Dresden.
88. Wurzen-Eilenburg.

Präsident: Das Wort hat der Herr Dr. von Wächter.

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich möchte die hohe Staatsregierung bitten, diese Kenntnißnahme doch eine recht wohlwollende sein zu lassen in der Beziehung, daß die Bahnlinie Wurzen-Eilenburg sobald als irgend möglich in Angriff genommen werde. Es ist mir zwar wohlbekannt, daß zur Inangriffnahme und Fertigstellung dieser Bahnlinie ein Staatsvertrag mit der preußischen Staatsregierung abgeschlossen werden muß und daß möglicherweise durch diesen Abschluß eine etwas unliebsame Verzögerung eintreten kann. Es hat aber die gesammte Industrie Wurzens große Hoffnungen auf die baldige Fertigstellung dieser Bahnlinie gesetzt und erhofft von dieser einen Neuaufschwung zu nehmen. Für die Landwirthschaft in unserem Bezirke hat diese Bahnlinie nie, wenn, wie anzunehmen sein dürfte, diese Bahn in möglichst direkter Linie von Eilenburg nach Wurzen geführt wird, allerdings sehr wenig Nutzen, ebenso auch für die neuerdings im Norden des Bezirks an unserer Landesgrenze im Aufblühen befindliche Pflastersteinindustrie.

Diese, sowie die Ortschaften, welche im Norden unseres Bezirkes an der Landesgrenze liegen, hoffen immer noch vergeblich auf eine Verbindung mit unserem Königl. Sächsischen Staatseisenbahnnetze, sei es durch Dampf, sei es durch Elektrizität, und diese Verbindung wird auch durch diese projektirte Bahn nicht hergestellt werden, da sie voraussichtlich in zu weiter Entfernung von den Steinbrüchen vorbeiführen wird und wahrscheinlich mehr für einen Durchgangsverkehr von Glauchau, Chemnitz und Wurzen nach den nördlichen Theilen Deutschlands ins Auge gefaßt werden wird und demzufolge die möglichst gerade Linie von Wurzen nach Eilenburg verfolgen dürfte.

Ich bitte aber nochmals die Königl. Staatsregierung, es im Interesse der Industrie der Stadt Wurzen im Auge zu behalten, diese Bahnlinie so bald wie möglich in Angriff und Fertigstellung zu nehmen.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr-Dahlen:**

89. Zschopauthalbahn.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine Herren! Wenn ich zu der weit vorgerückten Stunde es noch wage, ein kurzes Wort zu Nr. 89 zu sprechen, so bitte ich das freundlichst mit dem unglücklichen Anfangsbuchstaben meiner langjährigen Klientin, der Zschopauthalbahn, zu entschuldigen. Ich halte mich aber für verpflichtet, einen Wunsch auszusprechen, und zwar nicht nur im Interesse der hier betheiligten Gegenden, sondern auch im allgemeinen Staatsinteresse, indem ich zunächst der Königl. Staatsregierung meinen Dank dafür ausspreche, daß sie für die langersehnte Bahn nunmehr in dieser Finanzperiode generelle Vorarbeiten machen lassen will.

Mein Wunsch und meine Bitte gehen hierbei darauf hin, die von den Herren Abgeordneten der in Frage kommenden Bezirke in der Zweiten Kammer ausgesprochenen Wünsche einer gütigen Würdigung unterziehen zu wollen und bei den Vorarbeiten nicht bloß darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zschopauthalbahn ausschließlich als Industriebahn gebaut, sondern auch für den Personenverkehr nutzbar gemacht werde.

Es bestimmt mich zu dieser Bitte auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen und meiner Kenntniß der Gegend insbesondere die Erwägung, daß erstens einmal eine solche Personenbahn im Interesse der Verbindung der überaus aufblühenden und noch sehr entwickelungsfähigen Stadt- und Landgemeinden des Zschopauthales liegt, daß zweitens für den Aufschluß des in seinen großen landschaftlichen Schönheiten noch lange nicht genügend gewürdigten Zschopauthales die Verbindung mit anderen Bahnen das richtige ist, und daß schließlich, wenn letzteres geschieht, auch die Rentabilität der Bahn noch mehr gehoben wird, ein Umstand, der nach meinem Dafürhalten doch sehr beachtlich erscheint.

Wenn das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut" auch hier sich bewährt, so hoffe ich, daß diese langersehnte und langbegehrte Bahnverbindung in einem die berührten Landestheile zufrieden stellenden Projekte dem nächsten Landtage vorgelegt werden wird.

Präsident: Herr Staatsminister von Watzdorf!

Staatsminister **von Watzdorf:** Dem Herrn Vorredner möchte ich doch ein paar Worte erwidern. Die Frage der Zschopauthalbahn ist früher nach allen Richtungen hin sehr reiflich erwogen worden, aber man stieß dabei immer auf große Schwierigkeiten, die in den dortigen Terrainverhältnissen liegen. Man hat eine normalspurige Bahn ins Auge gefaßt, die das ganze Zschopauthal durchlaufen sollte. Aber die normalspurige Bahn kann nicht den scharfen Krümmungen folgen, die die Zschopau vielfach macht. Es müßte also eine große Reihe von Durchtunnelungen herbeigeführt werden, um diese scharfen Kurven abzuschneiden. Sie würde dabei nicht die industriellen Etablissements berühren, wenigstens einen großen Theil derselben nicht. Sie würde also höchstens dann einen Zweck haben, wenn — was nicht der Fall ist — es sich um eine nothwendige Durchgangsbahn handelte. Der dortigen Industrie würde damit nicht geholfen.

Dagegen würde eine Schmalspurbahn, die gleichfalls mit in Frage kam, sich den Krümmungen der Zschopau wohl anschließen können. Sie hat aber wieder den großen Nachtheil, daß eine außerordentlich lange Strecke im Verhältnisse zur Luftlinie ausgebaut werden müßte, und daß infolge dessen die Sache auch bei dem Betriebe sehr theuer würde. Deshalb ist man darauf zugekommen, den industriellen Etablissements, die im Zschopauthale liegen und für die eine Bahnverbindung allerdings sehr wünschenswerth erscheint, dadurch zu helfen, daß man ihnen mit den an beiden Seiten oberhalb der Thalwände hinführenden Bahnlinien Verbindung schafft. Jetzt ist man auf den Personenverkehr im Zschopauthale unter diesen Umständen gar nicht zugekommen, sondern es handelt sich zunächst nur darum, den industriellen Bedürfnissen zu entsprechen.

Daß es außerordentlich schwierig sein wird und namentlich auch außerordentlich kostspielig, wenn man auch einmal darauf zukommen wollte, wirklich durch das ganze Zschopauthal hindurch einen Personenverkehr einzurichten, das, meine Herren, werden Sie sich nach dem, was ich Ihnen von der Gestaltung der Verhältnisse eben gesagt habe, leicht vergegenwärtigen können.

Ich kann also nicht in Aussicht stellen, daß die Staatsregierung in nächster Zeit auf eine Personenbeförderung auf dieser Bahn zukommen wird.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Ich würde nicht gewagt haben, diese Bitte auszusprechen, wenn nicht die Königl. Staatsregierung seinerzeit bei Einbringung der Vorlage „Waldheim-Kriebethal" diese Bahn ausdrücklich „als Anfang einer Zschopauthalbahn" bezeichnet hätte, woraus doch gefolgert werden mußte, daß es sowohl technisch, als auch in anderer Beziehung möglich ist, eine Bahn, wie ich sie gekennzeichnet habe, zu bauen, ohne dabei fiskalische Interessen zu schädigen. Ich hätte also gemeint, daß das, was damals möglich war, schon um deswillen jetzt noch durchführbar ist, um die zahlreichen, noch nicht gehobenen Wasserkräfte im Zschopauthale nutzbar zu machen, was mit der Erschließung des

gegenwärtigen Gebietes durch die geplante Industriebahn allerdings nicht genügend erreicht wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:** Ich möchte ausdrücklich konstatiren, daß der Antrag der Deputation lediglich auf eine Industriebahn im Zschopauthale hingeht. Dies ergiebt sich aus den Worten „im Sinne des Deputationsberichts der Zweiten Kammer". Es ist allerdings früher einmal von der Königl. Staatsregierung der Ausdruck gebraucht worden: „als Anfang einer Zschopauthalbahn". Es ist dies aber schon sehr lange her, und bereits auf dem vorigen Landtage ist nur von einer Industriebahn im Zschopauthale die Rede gewesen; auch auf dem vorigen Landtage ist nur eine Industriebahn im Zschopauthale zur Erwägung gegeben worden.

Präsident: Da niemand das Wort begehrt, — schließe ich die Debatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr=Dahlen:**

90. Zwickau=Planitz.

Präsident: Es wünscht hier niemand das Wort. —

Ich frage nunmehr die Kammer:

„ob sie die Deputationsanträge, die seit der letzten Abstimmung vorgetragen worden sind, allenthalben annimmt?"

Einstimmig.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Meine Herren! Wir gehen über zu dem „Antrag zum mündlichen Berichte über den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Genossen, die Planung und Veranschlagung von Staatsbauten betreffend." (Drucksache Nr. 197.)

Ich ertheile zunächst dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine geehrten Herren! Der jetzt zur Verhandlung stehende Antrag, der Ihnen gedruckt zugegangen ist, sollte eigentlich bei Gelegenheit der Berathung eines Nachpostulates, die wir ja im diesjährigen Budget mehrfach auftreten sehen, zur Verhandlung kommen. Er hätte auch um deswillen dahin vielleicht besser gepaßt, weil er sich darauf stützt, daß solche Nachpostulate möglichst vermieden werden sollen, Nachpostulate, welche hervorgegangen und entstanden sind dadurch, daß die ursprünglichen Forderungen nicht speziell und genau veranschlagt waren. Wir haben aber unterlassen, diesen Antrag gelegentlich einzubringen und zur Verhandlung zu stellen um deswillen, weil diese Nachpostulate, wenn sie an uns zur Verhandlung kommen, bereits in der Zweiten Kammer verabschiedet worden sind, dieser Antrag aber noch, wenn er angenommen wird, zum Beitritt an die Zweite Kammer zu gelangen haben wird. Der Antrag ist deshalb auch als ein besonderer auf die Tagesordnung gekommen und hat vielleicht eine Wichtigkeit erlangt, die ihm an sich gar nicht zukommt, um so weniger, als er eigentlich nur etwas Selbstverständliches verlangt und etwas, was auch in früherer Zeit von der Königl. Staatsregierung im wesentlichen beobachtet worden ist. Wenn, abgesehen von den sogenannten zweiten und dritten Raten, im diesjährigen außerordentlichen Budget in nicht weniger als elf verschiedenen Titeln Nachforderungen enthalten sind, nämlich bei Tit. 52, 53, 58, 59, 62, 71, 75, 78, 85, 91 und 103 im Gesammtbetrage von 9,424,600 M., so wird man mir zugeben, daß dies eine sehr bedeutende Summe ist, und daß die Fälle sehr zahlreich genannt werden können, in denen Nachverwilligungen gefordert werden. Man wird auch wohl die Frage aufwerfen, ob eine derartige Finanzgebahrung nothwendig oder zweckmäßig ist, oder ob sie nicht vielleicht gewisse Gefahren für die stabile Verwaltung der Finanzen in sich birgt. Zunächst gestatten Sie mir thatsächlich hervorzuheben, daß in den fünf Etatperioden der Jahre 1890 bis 1899 nur sehr wenige Nachpostulate im Budget — ich spreche immer vom außerordentlichen Budget, wenn ich es Budget nenne — vorkommen; es kommen allerdings auch dort versteckte Nachforderungen in den sogenannten zweiten und dritten Raten vor, im ganzen aber berechnen sich auf Grund ziemlich genauer sorgfältiger Prüfung der gesammten Erläuterungen und Budgetziffern der letzten vergangenen zehn Jahre die Nachpostulate innerhalb dieser Zeit auf 5,249,600 in zehn Jahren gegenüber 9,424,600 im diesmaligen Budget auf zwei Jahre. Interessant ist auch noch, wie sich die $5\frac{1}{2}$ Millionen rund auf die zehn Jahre vertheilen. Ich bitte mir zu gestatten, noch folgendes darüber anzuführen. Im Jahre 1890/91 werden nur zwei Nachpostulate im Budget angeführt, im Gesammtbetrage von 198,500 M., für das Etatjahr 1892/93 kommt gar kein Nachpostulat vor; im Etat für die Etatperiode 1894/95 kommen bei Tit. 16 und 45 zwei dergleichen vor, im Gesammtbetrage von 878,000 M., im außerordentlichen Budget 1896/97 kommen drei Nachforderungen vor im Gesammtbetrage

von 470,000 M., im außerordentlichen Etat für 1898/99 sind es deren sieben, bei Tit. 2, 14, 21, 33, 34, 37, 65 im Betrage von 3,703,100 M. Sie sehen also eine ziemlich deutlich bemerkbare Steigerung dieser Nachpostulate, immerhin aber sind sie verhältnißmäßig gering, wenn man sie vergleicht mit den Nachpostulaten des diesjährigen Budgets von rund 9½ Millionen; diese 9½ Millionen beziehen sich allenthalben auf solche Forderungen der früheren Etatperioden, die lediglich basirten auf generellen Veranschlagungen und Projekten, theilweise waren diese Kostenforderungen nur als Schätzungen bezeichnet. Die Gesammtsumme der betreffenden ursprünglichen Postulate beläuft sich auf 22,928,100 M., so daß die rund 9½ Millionen ungefähr eine Ueberschreitung oder eine nachträgliche Forderung von 41 Prozent der ursprünglichen Summe ausmachen. Dieses gewaltige Anwachsen der Nachforderungen führt naturgemäß zu dem Gefühle einer gewissen Unsicherheit darüber, ob die Kosten, die für eine Sache im Budget verlangt worden sind, thatsächlich auch zur Ausführung und Durchführung des Projekts ausreichen und zu der Sorge, daß man sich im Unklaren darüber befindet, ob mit den verwilligten Summen thatsächlich auszukommen sein wird oder nicht; denn, meine Herren, es ist ja klar, daß ein Nachpostulat, wenn es sich darauf stützt, daß eine frühere Forderung zu gering bemessen war, in einem Zeitpunkte, wo der Bau bereits begonnen, vielleicht zum größten Theile beendet ist, kaum mehr abgelehnt werden kann, und es erhellt daraus, meine Herren, daß, wenn dieses Verfahren zur Regel werden sollte, insoweit wenigstens das Bewilligungsrecht der Stände alterirt und theilweise aufgehoben werden würde. Ich will dies an einem besonders drastischen Beispiele nachweisen. Meine Herren! Im vorigen Etat wurde auf Grund genereller Planung und Veranschlagung für das staatliche Fernheiz- und Lichtwerk als Kostenbetrag die Summe von 1,760,000 M. bezeichnet und davon 1,000,000 M. bewilligt. Nach dem Königl. Dekrete Nr. 35 des diesmaligen Etats stellt sich auf Grund des nunmehr ausgearbeiteten speziellen Plans und Kostenvoranschlags die Gesammtsumme dieses Werks auf 2,992,000 M., rund 3,000,000 M., netto 70 Prozent höher als die ursprünglich geschätzte, auf Grund genereller Planung und Veranschlagung den Ständen zur Bewilligung vorgelegte Summe. Ich weiß nun nicht, ob die Stände die jetzt nun sich berechnende Summe bewilligt haben würden, wenn sie vollständig res integra hätten, d. h. wenn nicht inzwischen auf Grund der generellen Veranschlagung der Bau zum größten Theile vollendet worden wäre. Gegenwärtig liegt es auf der Hand, daß gar keine Möglichkeit ist, an der Summe irgend welchen Abstrich zu machen oder das Werk ganz zu beanstanden. Ich glaube, daß dieses eine Beispiel schon genügt, um die Behauptung zu erhärten, daß durch dieses Verfahren das Bewilligungsrecht der Stände nach Befinden beeinträchtigt erscheint. Trotz dieser ernsten Bedenken würden wir uns aber nicht entschlossen haben, den gegenwärtig Ihnen vorliegenden Antrag an die hohe Ständekammer zu stellen, wenn nicht aus dem ganzen Budget noch etwas anderes sich ergäbe, ein anderes Moment, welches andere und weitere Befürchtungen in Bezug auf die Finanzgebahrung den Antragstellern nahe legt; es sind nämlich in diesem laufenden Etat bei nicht weniger als 23 Titeln, ich will sie, damit sie nachkontrolirt werden können, ziffermäßig aufführen, nämlich bei Tit. 1 bis 3, 5, 6, 9, 10, 12, 25 bis 27, 40 bis 43, 46, 54, 55, 60, 65, 74, 99 und 100, wiederum Forderungen im Gesammtbetrage von 24,277,000 M. auf Grund genereller Planung und Veranschlagung, beziehentlich nur Schätzung eingestellt und gefordert worden; und ich meine, es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Befürchtung gehegt werden kann, und zwar gehegt werden kann auf Grund thatsächlicher Umstände, daß wir im nächsten außerordentlichen Budget annähernd wiederum 10,000,000, also wieder ungefähr so viel Prozent, wie in diesem Jahre Nachpostulate in Bezug auf solche Forderungen und Etatpositionen eingestellt bekommen, welche diesmal nur auf Grund genereller Planung und Veranschlagung postulirt werden. Es wird nun zweifellos — das erwarte ich — dem in dem Antrage niedergelegten Wunsche gegenüber eingehalten werden, daß vieles, was dringlich erscheint, in Bezug auf dessen Ausführung man nicht gerne noch zwei Jahre warten möchte, doch nicht erst speziell veranschlagt werden und den Ständen zur Bewilligung auf Grund der speziellen Planung und Veranschlagung vorgelegt werden könnte, weil eben die Dringlichkeit zweifellos bestehe. Es wird auch weiter eingehalten werden können, daß die Verkehrsverhältnisse im Eisenbahnbaue sich rapid umgestalten, sodaß man unter keinen Umständen mit dem Anfange einer Arbeit warten könne, bis es möglich sei, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte diese Planung und Veranschlagung herbeizuführen und die Bewilligung der Stände einzuholen, welche ja doch bloß alle zwei Jahre zusammenkommen. Ich glaube aber, daß, soweit wirklich ein Bedürfniß dazu vorliegt, daß ein größeres Bauwerk, insbesondere Eisenbahnumbauten und Erweiterungsbauten begonnen werden, ohne daß man sich vorher ein ganz klares Bild darüber zu machen vermag, was gebaut werden soll und wie viel es kostet; daß, um dieses Bedürfniß zu erfüllen, die im Antrage enthaltene Ein-

schränkung genügt, d. h., daß man auch in Zukunft solche generelle Planungen und Veranschlagungen passiren lassen wird, wo mit einer Verzögerung des Baubeginns um zwei Jahre erhebliche Nachtheile oder Gefahren für den Staat verbunden sind. Ich darf ferner noch darauf hinweisen, daß für etwas, was insbesondere Ueberschreitungen von Forderungen verursacht, nämlich für den Ankauf von Areal die Königl. Staatsregierung nunmehr einen sehr erheblichen Blankokredit im diesjährigen Budget bewilligt bekommen hat oder noch bekommen wird, nämlich $5\frac{1}{2}$ Millionen in Tit. 30 des außerordentlichen Etats. Die Regel aber, meine Herren, und meines Erachtens die Regel, von welcher nur in der größten Noth abgewichen werden soll, muß wohl meines Erachtens — und ich glaube da, die Ansicht des hohen Hauses zum Ausdrucke zu bringen — die sein, daß bei allen Staatsbauten zunächst einmal die Königl. Staatsregierung sich völlig klare Maße darüber macht, was gebaut werden soll, wie es ausgeführt werden soll und wieviel Kosten erforderlich sind, ehe die Vorlagen an die Stände kommen; denn ich kann mir nicht gut denken, wie sie sonst in der Regel die Verantwortung dafür zu übernehmen geneigt ist, daß große Summen bewilligt werden, bevor sie selbst weiß, wie das Bauwerk eigentlich aussehen wird. Diese Regel ist übrigens so selbstverständlich und ist auch in früheren Etatsperioden regelmäßig gehandhabt worden, daß ich mir erlauben darf, in dieser Beziehung noch einige historische Daten zu geben. Es kommen beispielsweise im außerordentlichen Etat für 1888/89 allgemeine oder generelle Planungen oder Schätzungen überhaupt nicht vor. Im Etat 1890/91 haben derartige generelle Planungen und Veranschlagungen nur bei zwei Titeln stattgefunden, im Jahre 1892/93 wiederum bei keinem Titel; 1894/95 erscheint diese Art der Einstellung schon bei acht Titeln, 1896/97 nur bei drei Titeln, 1898/99 kommt diese Art der Einschätzung bereits bei ungefähr einem Dutzend Titeln vor und im gegenwärtigen Etat bei genau 23.

Für die Zukunft — für die Vergangenheit wird sich natürlich nichts mehr thun lassen — aber für die Zukunft wird man diese generellen Planungen und Veranschlagungen gewiß auch dann nur mit großer Vorsicht genehmigen und passiren lassen können, wenn auf eine gewisse Dringlichkeit Bezug genommen ist. Denn, meine Herren, auch solche dringliche Vorlagen sind häufig zunächst nur dem ersten Anscheine nach dringlich, bei genauerer Durchsicht und im späteren Verlaufe der thatsächlichen Erfahrungen stellen sie sich gar nicht als so dringlich heraus, daß nicht doch wenigstens so lange hätte gewartet werden können, bis mit den vorhandenen Kräften eine genaue Veranschlagung und Planung erfolgen konnte. Auch hier erlaube ich mir ein besonders drastisches Beispiel anzuführen. Im außerordentlichen Etat des Jahres 1894/95 wurden für das Königl. Polizeigebäude hier 2,9 Millionen M. und zwar, wie es im Berichte der Zweiten Kammer heißt, auf Grund sogenannter Skizzen gefordert. Auf die Frage, ob der Bau sich nicht noch einige Jahre, mindestens bis zur nächsten Etatperiode, hinausschieben ließe — es findet sich dies im Berichte der Zweiten Kammer, Drucksache Nr. 107, S. 32 — wurde erklärt, daß unter keinen Umständen eine Verschiebung thunlich sei, sondern daß das Gebäude in hohem Maße bringlich sei und umgehend damit begonnen werden möchte. Abgesehen davon, daß meiner Ansicht nach bei einer nochmaligen Prüfung der Pläne und des Anschlags vielleicht sowohl im Interesse der Staatskasse, als sicher nicht zum Nachtheile des äußeren Ansehens dieses Gebäudes sich einige Ornamente, so will ich sie einmal nennen, daran hätten sparen lassen, vielleicht auch die Thurmausbauten, so könnte jedenfalls eine Beeinträchtigung des Staatsdienstes wie eine Schädigung desselben aus der Verzögerung nicht erwachsen sein, denn, wie Sie wissen, ist das Gebäude heute, nachdem es bereits seit mehr als zwei Jahren fertiggestellt ist, noch nicht benutzt. Gewiß trägt die Schuld daran nicht das Königl. Ministerium des Innern, sondern lediglich der Umstand, daß es den Technikern erst während des Baues eingefallen ist, an Stelle der geplanten Dampfheizung in diesem Gebäude den Anschluß desselben an das geplante und seit 1899 nun erst in Angriff genommene Zentralheizwerk vorzunehmen. Sie sehen aber daraus, meine Herren, daß man, wenn man die Sache noch etwas langsamer, bedächtiger und vorsichtiger behandelt hätte, man mindestens die Zinsen der großen Bausumme von 2,900,000 M. auf zwei Jahre, das sind praeter propter 100,000 M. leicht hätte ersparen können.

Es wird wahrscheinlich zur Rechtfertigung des beanstandeten Verfahrens auf den Mangel an Technikern hingewiesen werden und gewiß, da verkennen die Kammern und die Antragsteller nicht, daß ein solcher Mangel besteht, und daß dieser Mangel die genaue Veranschlagung und Planung zeitweilig erheblich erschwert. — Aber, meine Herren, nur soweit der Antrag selbst eine Ausnahme sanktionirt, wenn ich so sagen darf, soll dieser Mangel an Technikern in Zukunft auch die Einbringung und Vorlegung genereller Planungen und Veranschlagungen rechtfertigen, denn ich glaube bestimmt, die meisten der Herren stimmen mit mir darin überein, daß es besser ist, man wartet

mit solchen Planungen, die man mit den vorhandenen Kräften nicht ausführen kann, wenn sie nicht unbedingt dringlich und geboten sind, als daß man Sachen vorlegt, die doch noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen, beziehentlich wenn sich bei dieser speziellen Bearbeitung herausstellt, daß sie nach Befinden ganz anders angefaßt werden müßten und vor allen Dingen, daß sie mit den in Aussicht genommenen Kostenanschlägen nicht zur Ausführung zu bringen sind.

Meine Herren! Ich glaube weiter, daß vielleicht aus der hohen Kammer heraus ein Einwand des Inhalts kommt, der ganze Antrag sei ja nicht nöthig gewesen, man brauche ja nur in der Finanzdeputation, aus deren Mitte heraus der ganze Antrag hauptsächlich entstanden ist, einfach diejenigen Forderungen der Staatsregierung, welche sich auf generelle Veranschlagungen und Pläne stützen, bei denen man fürchtet, nicht mit den Kosten auszukommen, abzulehnen, dann wäre erreicht, was wir beabsichtigen. Auch das würde selbstverständlich ein formell gangbarer Weg sein, aber ich hoffe auch hier, daß das hohe Haus mir zustimmen wird, daß es nicht richtig sein würde, in dieser Weise zu verfahren und zwar um deswillen nicht, weil, wenn man so verführe, sehr leicht wichtige materielle Interessen des Landes geschädigt werden könnten um deswillen, weil die Königl. Staatsregierung in dieser Richtung den Willen der Stände bisher noch nicht gekannt hat. Und hier komme ich auf einen Punkt, wo ich es gewissermaßen dem hohen Hause vorhalten muß, daß es bisher solche Bewilligungen ausgesprochen hat. Es würde daher kaum räthlich sein, plötzlich, ohne daß der Wille der Ständekammer zum Vorschein kommt, die Bewilligungen zu versagen, die auf Grund genereller Veranschlagungen und Pläne vorgelegt sind. Deshalb erstreckt sich unser Antrag auch nur auf die Zukunft, und wir bitten und hoffen, daß die Königl. Staatsregierung geneigt ist, demselben stattzugeben. Zum Schlusse bitte ich noch das hohe Haus, dem Antrage seine Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister von Watzdorf.

Staatsminister **von Watzdorf:** Meine Herren! Der Antrag, der zur Diskussion vorliegt, bezieht sich in der Hauptsache auf Eisenbahnbauten und Ausführungen an unseren Staatsbahnen. Ich habe, als ich denselben las, allerdings vorausgesetzt, daß eigentlich lediglich solche Bauten in Frage kommen würden und habe mit einigem Erstaunen gehört, daß der geehrte Herr Vorredner gerade das Fernheizwerk als Beispiel für unerwünschte Nachpostulate angezogen hat. Meine Herren! Ich kann hier über das Fernheizwerk nicht sprechen, weil dasselbe ja erst noch zur Berathung gelangen wird, muß aber doch kurz bemerken, daß an den erheblichen Mehraufwendungen, die für das Fernheizwerk nöthig werden, vor allen Dingen die hohen Kammern selbst schuld sind. Denn dieselben haben uns die allerdetailirtesten Vorschriften gemacht über die Art und Weise, wie wir vorzugehen haben sollten. Diese Vorschriften haben aber nicht bloß einen großen Zeitverlust zur Folge gehabt, der uns in eine Periode der wesentlichsten Vertheuerung von Material- und Lohnpreisen gebracht hat, sondern sie haben auch bedeutend kostspieligere Ausführungen bedingt, die einen wesentlichen Antheil an dem Mehraufwande, der leider nothwendig geworden ist, zur Folge haben mußten. Ich gehe aber auf diese Frage hier nicht näher ein, sondern beschäftige mich mit Ihrem Antrage.

Ich muß den Wunsch, der von der hohen Kammer ausgesprochen wird, an sich als einen vollkommen begreiflichen und berechtigten anerkennen. Die Regierung hat auch, so oft man während dieser Landtagssession in beiden Kammern auf diesen Punkt zu sprechen gekommen ist, sich in diesem Sinne ausgesprochen. Bevor ich aber auf die Stellung eingehe, welche die Staatsregierung zu dem Antrage in der vorliegenden Fassung einnimmt, möchte ich mir doch gestatten, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, welche wohl die vorgekommenen erheblichen Ueberschreitungen und Nachpostulate im wesentlichen zu erklären geeignet sein dürften. Meine Herren! In dieser Etatsperiode ist es zweifellos ein mehr zufälliges Zusammentreffen einer ganzen Reihe von ungünstigen Umständen, welche diese Nachpostulate verursacht haben. Ich muß in dieser Beziehung in erster Linie nennen das ganz außergewöhnliche, also auch nicht in diesem Maßstabe vorauszusehende rapide Anschwellen unseres Verkehrs, welches ganz plötzlich erheblich gesteigerte Anforderungen an die Betriebseinrichtungen gestellt hat. Die Beseitigung dieser hervorgetretenen Bedürfnisse hat sich aber um so drastischer geltend gemacht, als, wie ja wohl auch im hohen Hause allgemein anerkannt wird, gerade in den dem Anschwellen des Verkehres vorhergegangenen Jahren bei der Ausstattung unserer Verkehrseinrichtungen eine etwas zu weit gehende Sparsamkeit gewaltet hat. Die Folge ist davon wieder gewesen, daß die nothwendigen Erleichterungen und Verbesserungen mit besonders großer Beschleunigung durchgeführt werden mußten, wenn nicht empfindliche Stockungen und Gefahren für den Betrieb eintreten sollten. Meine Herren! Aber die somit gebotene Eile bei der Bearbeitung der Pläne und Kosten-

anschläge hat leider auch, wie nicht zu verkennen ist, in manchen Fällen auf Kosten der Gründlichkeit gehen müssen. Die für eine gründliche Durchführung der projektirten Arbeiten erforderlichen technischen Kräfte haben uns eben nicht immer zur Verfügung gestanden. Nun hat aber derselbe Grund der fehlenden technischen Kräfte auch wieder andrerseits dahin gewirkt, daß eben die erwünschte schleunige Ausführung auch nicht durchführbar war und daß dann wieder während der unerwünschten längeren Dauer der Durchführung dieser Arbeiten sich auch die gleichzeitig eintretende Steigerung der Materialpreise und Lohnpreise besonders ungünstig geltend gemacht hat. Meine Herren! Solche Steigerungen der Materialpreise und der Löhne, wie wir sie in den letzten Jahren gehabt haben, die können bei Voranschlägen unmöglich in Rücksicht gezogen werden. Man würde ja dann bei den Voranschlägen auf Summen kommen, die von Hause aus gar nicht zu rechtfertigen wären. Denn man kann ja nie bestimmt wissen, ob eine Steigerung der Materialpreise und Löhne überhaupt eintreten wird oder ob dieselben nicht gar im Laufe des Jahres eine absteigende Tendenz annehmen werden. Nun kommt ja dazu, daß während der Ausführung solcher Bauten die Betriebsverwaltung immer noch in das Gedränge kommt, daß mitten drin der Verkehr wieder steigt und immer neue Anforderungen gestellt werden, welche die vorher gefaßten Planungen als unzureichend erweisen. Es kommt auch noch ein Moment in Frage. Bei der Steigerung des nationalen Wohlstandes und bei dem Steigen des Werthes des Grund und Bodens namentlich in der Nähe der großen Städte haben sich die Summen, die für den Grunderwerb eingestellt waren, in der Regel als unzureichend erwiesen, und zwar hauptsächlich dann, wenn eine Einigung mit den Eigenthümern des Grund und Bodens nicht zustande kam und infolge dessen der Expropriationsweg beschritten wurde. Dann, meine Herren, hat man die Erfahrung machen müssen, daß in der Regel von den Verwaltungsbehörden sehr viel höhere Preise gefordert worden sind, als wir ins Auge gefaßt hatten. — Ich mache damit keineswegs den Verwaltungsbehörden einen Vorwurf. Sie stehen unter demselben Drucke, wie auch die Eisenbahnbehörden. Die Verwaltungsbehörden mußten auch wieder berücksichtigen, daß in kurzer Zeit die Verkehrsverhältnisse sich verändern, infolge dessen also Straßen, die in gewisser Breite projektirt waren, Brückenübergänge, Unter- oder Ueberführungen der Bahn, breiter veranlagt werden mußten, als von den Eisenbahnbeamten projektirt war. Da ist es doch nicht zu verwundern, daß die Preise für die Ausführungen sich wesentlich höher stellten, als sie von Hause aus veranschlagt waren. Dazugekommen sind auch gerade in den letzten Jahren neue vom Reiche vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen, die uns erhebliche Mehrkosten verursacht haben. Auch sind in den neuen Rechnungsvorschriften gewisse Verwaltungskosten in entsprechender Höhe mit in die Baurechnungen eingestellt worden. Auch das hat auf die Bauten, die vor dieser Einrichtung veranschlagt waren, einen vertheuernden Einfluß gehabt.

Das sind, meine Herren, die hauptsächlichsten Momente, die nach der Ansicht der Staatsregierung zusammengewirkt haben zu dem ungünstigen Erfolge, daß eine so große Zahl von Nachpostulaten in den diesmaligen außerordentlichen Etat, soweit Eisenbahnbauten dabei in Frage kommen, eingestellt worden sind. Nun, meine Herren, die Staatsregierung erkennt vollständig an, daß die Durchführung des vorliegenden Antrages in zahlreichen Fällen einen gangbaren Weg bieten kann, um künftig erhebliche Ueberschreitungen der bewilligten Baugelder thunlichst hintanzuhalten, aber ich möchte doch davor warnen, sich allzuviel Hoffnungen davon zu machen. Ich möchte den schon in Ihrem Antrage enthaltenen Beschränkungen doch noch einiges weitere hinzufügen.

Undurchführbar wird der Antrag immer dann sein, und zwar der Natur der Sache nach, wenn die Ausführung von außerordentlich umfänglichen Eisenbahnbauten in Frage kommt. Meine Herren! Eisenbahnbauten, wie diejenigen der Dresdner Bahnhofsbauten z. B. oder diejenigen, die wir jetzt in Chemnitz durchführen, oder diejenigen, die wir in Leipzig in vielleicht nicht ferner Zeit durchführen werden, lassen sich absolut nicht im voraus speziell veranschlagen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie glauben, daß es möglich gewesen wäre, vor acht bis zehn Jahren einen speziellen Anschlag aufzustellen für den Bahnhof, der gegenwärtig in Dresden-Neustadt in der Errichtung begriffen ist. Ich glaube, es würde da niemals irgend ein Anschlag nur entfernt zutreffend sein können. Im Laufe der Jahre ändern sich eben alle einschlagenden Verhältnisse, und bei solchen umfangreichen Eisenbahnbauten werden wir doch nie anders können, als dieselben auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen. Meine Herren! Bei den Dresdner Bahnhofsbauten — das weiß der Herr Oberbürgermeister selbst am besten — sind nicht weniger als drei Rezesse mit der Stadt nothwendig geworden. Da hat sich so vieles geändert, daß man absolut mit speziellen Voranschlägen gar nichts hätte ausrichten können.

Ich muß nun freilich auch noch weiter hinzufügen, daß die ausnahmslose Durchführbarkeit des Antrages doch auch, abgesehen von solchen größeren Bauten, fraglich erscheint, so lange der durch denselben bedingte

Mehrbedarf an technischen Kräften so wenig gedeckt ist, wie jetzt. Der Herr Vorredner sagte, man könne die Bauten doch, so lange keine Kräfte da sind, um die speziellen Voranschläge auszuarbeiten, aufschieben. Das wird, meine Herren, auch nicht in allen Fällen möglich sein, und ich muß doch betonen, daß, wenn man eben von Haus aus für alle diese Sachen spezielle Voranschläge aufstellt, jedenfalls ein bedeutender Mehraufwand an Arbeit herbeigeführt werden muß. Es wird natürlicherweise viele Arbeit doppelt gemacht werden müssen, denn sie wird dann doppelt gemacht werden müssen, wenn die früher aufgestellten speziellen Voranschläge bei der Ausführung nicht mehr zutreffen und von neuem gemacht werden müssen.

Ich möchte die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auch noch auf einen weiteren Punkt lenken, und das ist der, daß man doch nicht gar zu weit gehen solle in der bedingungslosen Verurtheilung von Ueberschreitungen von Anschlägen. Man möchte nicht gar zu streng jede Anschlagsüberschreitung für etwas absolut Unzulässiges erklären, denn das würde sehr oft auch zum Schaden der Sache gereichen. Es ist gar nicht zu vermeiden, daß sich während der Ausführung von Bahnerweiterungen und Verbesserungen neue Momente herausstellen, die es zweckmäßig erscheinen lassen, an den Plänen etwas zu verändern, zu vergrößern oder zu erweitern, und wenn das unterbleiben soll mit Rücksicht darauf, daß die bewilligten Mittel nicht hinreichen, so thut man der Sache Schaden. Man führt dann in vielen Fällen thatsächlich etwas aus, dessen Unvollkommenheit sich im voraus absehen läßt; man nimmt aber die Unvollkommenheit doch in Kauf, lediglich um eine Ueberschreitung zu vermeiden, und man wird dann in wenigen Jahren genöthigt sein, die Erweiterungen, die zweckmäßig früher mit den Bauten ausgeführt werden konnten, separat auszuführen mit wesentlich höheren Kosten. Ich sage das nicht etwa, um Ueberschreitungen im allgemeinen das Wort zu reden, aber es hat eben alles sein Maß und Ziel, und ich glaube, wenn man absolut jede Ueberschreitung strengstens unterbinden will, daß man damit zu weit gehen kann im Interesse des Staates selbst.

Meine Herren! Eine solche außerordentliche Strenge in der Durchführung des Grundsatzes, daß absolut keine Ueberschreitungen vorkommen dürfen, hat noch einen anderen nachtheiligen Einfluß, daß der Veranschlagende, wenn er unter so strengen Geboten steht, um sich oder alle Bedürfnisse auf alle Fälle zu decken, zu einer höheren Veranschlagung zu greifen leicht geneigt sein wird, als unbedingt nothwendig ist. Er wird sich sagen, ich will lieber hier einige tausend Mark zusetzen, es könnte die Sache so oder so kommen, dann langt es nicht, dann habe ich die Vorwürfe der Ueberschreitung. Also die Bauenden werden geneigt sein, mehr zu fordern, als sie fordern würden, wenn sie einer weniger strengen Beurtheilung entgegensehen. Wenn aber einmal, meine Herren, die Bausumme bewilligt ist und sie stellt sich hinterher als zu hoch heraus, so ist es zwar natürlich Pflicht des Bauenden, den Ueberschuß zu ersparen. Sie werden mir aber zugeben, daß für jeden, der in dieser Lage ist, dann die Versuchung sehr groß ist, den Rest der Bausumme ganz oder theilweise noch im Interesse des Bauobjektes zu verwenden. Er sagt sich, wir haben das einmal und warum sollen wir das nicht verwenden, um die Sache noch besser zu machen. Das ist hier die Gefahr.

Meine Herren! Das sind die Momente, die ich wenigstens zur Sprache gebracht haben wollte gegenüber Ihrem Antrage. Ich erkläre ausdrücklich, daß die Staatsregierung an die Durchführung Ihres Antrages, soweit er den Beitritt der jenseitigen Kammer erfahren wird, mit bestem Willen gehen wird und daß sie bereit ist, soweit es ihr irgend thunlich erscheint, die Hand zu bieten, damit künftig dem Antrage in Bezug auf die Vorlegung von speziell bearbeiteten Kostenanschlägen nach allen Richtungen hin entsprochen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Der Antrag Beutler und Genossen, der mir speziell sehr sympathisch ist, da ich öfter Gelegenheit gehabt habe, dahingehende Hoffnungen und Wünsche auszusprechen bei der Berichterstattung über namhafte Nachpostulate in der Session, liegt gedruckt vor und ist von dem Herrn Oberbürgermeister ausführlich begründet worden. Ich habe als Berichterstatter nach meiner Ansicht das, was ich zu bemerken habe, auf die Beantwortung von zwei Fragen zu konzentriren, nämlich: „Weshalb ist der Antrag eingebracht worden?" und „Wozu, aus welchem Grunde?" Der Herr Oberbürgermeister hat schon ausführlich dargethan wegen der namhaften und außerordentlichen Ueberschreitungen, welche in diesem Etatjahre speziell für Eisenbahnbauten und Erweiterungsbauten gemacht worden sind. Er hat Ihnen Summen angeführt, und auch ich als Eisenbahnberichterstatter habe mir einige kleine Zusammenstellungen gemacht, aus denen ich mir gestatte, folgendes zu bemerken. Tit. 52, Königsbrück-Schwepnitz ist ein Nachpostulat von 282,900 M. gefordert. Das sind 21 Prozent. Der Grund dafür ist die verbesserte und erweiterte Ausführung der Anlage, mithin ist der Bauplan zu eng gefaßt gewesen. Tit. 53, Hilbersdorf Ueber-

schreitung: 4,744,100 M., das sind 46 Prozent, abgesehen von den Mehrkosten für Expropriation und Arealerwerb wie Material und Löhne. Es wird angeführt, daß nicht vorhergesehene ungünstige Gründungsverhältnisse sich gezeigt, daß eine Vermehrung der Gleisanlagen nöthig gewesen wäre und daß ferner drei Verwaltungs- und Dienstgebäude hinzugetreten sind. Das alles sind Momente, die doch auf einen nicht vollständig ausgereiften Plan hinzudeuten sind. Tit. 58, Hohenstein-Ernstthal, steht ein Nachpostulat von 462,000 M., das sind 32 Prozent. Da wird gesagt, daß die als nothwendig erkannten ergänzenden Herstellungen wesentlich zu den Erhöhungen der Kosten beigetragen hätten. Auch hier ist wohl der ursprüngliche Plan zu kurz bemessen gewesen. Tit. 59, Bahnhof Wüstenbrand werden mehr 181,400 M. gefordert, das sind 14 Prozent für die Erweiterung der Gleisanlagen. Auch da ist das ursprüngliche Projekt sicher nicht weitsichtig genug gewesen. Bei Tit. 62, Zwönitz-Scheibenberg, ein Nachpostulat von 946,000 M., also 22 Prozent. Als Erweiterung der Planungen infolge Einführung einer neuen Linie bei Tit. 71, Schwarzenberg-Zwickau ein Nachpostulat von 755,000 M., das sind 33 Prozent. Auch hier ist mit Recht anzunehmen, daß der ursprüngliche Plan zu eng bemessen gewesen ist. Ferner Tit. 75, Bahnhof Auerbach ein Nachpostulat von 332,200 M., das sind über 400 Prozent, einfach zurückzuführen auf die Erweiterung des ursprünglichen Planes respektive der Pläne, die eben absolut verlassen und neu ausgeführt worden sind.

76. Reichenbach, Ueberschreitung von 217,150 M., das ist 22 Prozent. Da wird gesagt, daß man vor der Bauausführung die Ansicht gewonnen hätte, daß die geplante Länge der Ueberholungsgleise unzureichend sei und daher ein neuer Plan aufgestellt werden mußte. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß der erste Plan nicht ganz genügend ausgereift war.

Bei 80, Planen, ist eine Ueberschreitung von 255,400 M., also 26 Prozent. Erweiterung des Projektes ward bei der speziellen Planung nothwendig. Immerhin sind aber noch die Dienstgebäude, die schließlich bei dem erwähnten Bau ausgeführt worden sind, vorher schon zu bemessen möglich gewesen.

85. Johanngeorgenstadt, Ueberschreitung von 382,000 M., das ist 95 Prozent. Es wird sogar in den Erläuterungen ausdrücklich bemerkt, daß das Projekt zu knapp bemessen gewesen ist. Ich glaube, daß die Wünsche, die die verschiedenen Verwaltungen nachher ausgesprochen haben, vorher hätten berücksichtigt werden können, ehe man auf die Idee der Umwandlung in einen Grenzbahnhof zugekommen wäre, klimatische Rücksichten, die zu nehmen waren, und die dadurch in der Praxis ausgeführt worden sind, daß man zwei Dienstwohngebäude für die Beamten angelegt hat, ich glaube, daß diese klimatischen Rücksichten vorher schon maßgebend sein mußten, bei den ersten Plänen des Bahnhofes.

91. Werdau, Ueberschreitung von 900,000 M., das ist 62 Prozent, wegen Vergrößerung der Anlage und des gestiegenen Verkehres.

Endlich 103, Radebeul, Ueberschreitung von 300,000 M., das ist 61 Prozent. Die Planung ist vollständig verändert worden mit wesentlich veränderten Anlagen. — Selbstverständlich, meine Herren, werden Ueberschreitungen nie ausbleiben und ich glaube, wenn sie in gewissen Grenzen, etwa bis 10 Prozent bleiben, also sie mehr oder weniger den erhöhten Löhnen und höheren Materialpreisen zuzuschieben sind, sie anstandslos passiren müssen. Sie haben aber gesehen, in welchem Umfange und in welcher Höhe die Ueberschreitungen im diesjährigen außerordentlichen Etat bei Eisenbahnerweiterungsbauten zu verzeichnen gewesen sind. Wodurch entstehen nun solche Ueberschreitungen? Ich glaube, verschiedene Faktoren wirken da mit. Ich sehe davon ab, daß in einzelnen Fällen die Planung nicht ganz genügend, vielleicht sogar mangelhaft gewesen ist, daß der damit Beauftragte der speziellen Aufgabe vielleicht nicht gewachsen gewesen ist. Weiter ist es wohl unbedingt öfter zu konstatiren, daß die Pläne und Anschläge überhastet eingefordert, aufgestellt und angefertigt sind, und daß man sie den Ständen eingereicht hat, ohne sie noch einmal superrevidiren zu lassen in Beziehung auf den Betrieb, in Bezug auf die Finanzen, in Bezug auf die technische Ausführung. Ferner glaube ich, daß vielfach die Veranschlagung von Haus aus zu billig gewesen ist seitens der unteren Dienststellen, um das Projekt mundgerecht zu machen und in der Voraussetzung, daß man das später nachholen könnte. Weiter glaube ich, daß die Projekte nicht immer weitsichtig genug gewesen sind. Man hat das Bedürfniß des Momentes ins Auge gefaßt und nicht auf die rapid wachsenden Bedürfnisse des Verkehres, des sich mächtig steigernden Verkehres Rücksicht genommen; endlich aber glaube ich darin den Schwerpunkt zu finden, daß bei Ausarbeitung der generellen Pläne und Umarbeitung derselben in spezielle wie bei der Ausführung eben vollständige Aenderungen stattgefunden haben. Da sind nun neue Ideen aufgetaucht, neue Pläne und neue Aufgaben erwachsen; dadurch sind natürlich neue Kosten entstanden, man hat oft Verträge und Abschlüsse ändern müssen. Daraus sind die Mehrkosten entstanden, man hat neue Abschlüsse dann zu wesentlich erhöhten Preisen

abschließen müssen. Aus alledem, was ich eben bemerkt habe, und speziell in der Vertauschung, Verschiebung möchte ich sagen, eines ursprünglichen Planes, der durch die gemachten Erfahrungen bei der Spezialbearbeitung, beim Beginne der Ausarbeitung wesentlich modifizirt worden ist, sind diese Ueberschreitungen zum Theile entstanden. Es ist der ursprüngliche Plan zwar geblieben; das Schiff hat dieselbe Flagge behalten, aber total andere Ladung bekommen, eine wesentlich schwerere, und infolge dessen ist auch, um kaufmännisch zu sprechen, das Verlust- und Gewinnkonto des Rheders wesentlich anders geworden. Ich möchte nun mir die Bemerkung erlauben, ob es bei solchen wesentlich veränderten Projekten nicht vielleicht richtiger gewesen wäre, das alte Projekt ganz fallen zu lassen und ein neues vorzulegen, zu warten und, wie es jetzt geschehen ist, die Einholung der ständischen Idemnität nicht eben zu einer stehenden Usance werden zu lassen um nun ähnliche Ueberschreitungen für die Zukunft in solcher Höhe zu vermeiden und zu erreichen, daß nur ausgereifte spezielle Voranschläge und superrevidirte Pläne und Anschläge den Ständen vorgelegt werden und auch zu erreichen, daß man mit den postulirten Summen auskommt. Ich glaube, mit diesem ist schon die Antwort auf die zweite Frage gegeben, nämlich: zu welchem Zwecke, wozu ist der Antrag Beutler und Genossen eingebracht worden? Man wird mir entgegnen, das geht nicht, man kann nicht warten, der Verkehr stellt gebieterische Anforderungen, diese müssen befriedigt werden; man wird sich darauf berufen, die Sicherheit ist gefährdet und es wird sich niemand finden, der die Verantwortung dafür übernimmt. Das klingt sehr schön, das sind sogar große Worte; ich behaupte aber, daß, wenn ein kräftiges „Quos ego“ — von oberster Stelle erfolgt, vielfach diese Worte einfach verhallen werden. Ich möchte mir dagegen erlauben anzuführen, warum geht es denn ohne bedeutende Ueberschreitungen bei Korporationen und Stiftungen, die dem überwachenden Staate unterstellt sind, und wo der Staat nicht die geringste Ueberschreitung gestattet ohne vorherige Erlaubniß seitens des kontrolirenden behördlichen Organes; warum geht es bei den Großstädten des Landes, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau? Speziell dort kommen meines Wissens Ueberschreitungen in dieser Weise gar nicht vor, und kennen die Stadtverordneten solche generelle Anschläge überhaupt nicht. Man verlangt spezielle, und ich bezweifle, ob den verehrten Stadtoberhäuptern, die wir die Ehre haben, zu unseren Mitgliedern zu zählen, das für voll ausgehen würde, wenn wiederholt sie mit ähnlichen Ueberschreitungen von 24 bis 400 Prozent kommen würden. Warum soll es nun im sächsischen Eisenbahnbaue nicht gehen? Ich glaube, wenn ein ernster Wille da ist, so findet sich auch ein Weg und der ernste Wille braucht bloß bethätigt zu werden durch eine gewisse Festigkeit, ich sage Festigkeit der beiden konkurrirenden Instanzen, in erster Linie des Finanzministeriums und in zweiter Linie der Stände. Dem Finanzministerium und dem Herrn Finanzminister möchte ich zurufen: Landgraf, werde hart! Landgraf, werde hart gegen die zum Theil unberechtigten Forderungen des Publikums, gegen die zu weitgehenden Wünsche des Lokalpatriotismus mancher Abgeordneten, Landgraf, werde hart gegen den Eifer der unteren Stellen und gegen die Ideen und Pläne des eigenen Ressorts. Für das zweite aber auch die Festigkeit der Stände, und ich glaube, das wird erreicht, wenn die Stände kurzweg erklären, wir nehmen generelle Anschläge nicht mehr an und wir verlangen in Zukunft mindestens superrevidirte, die nach allen Richtungen hin einer zweiten Prüfung unterworfen sind. Um das letztere zu erreichen, scheint der Antrag Beutler und Genossen sehr geeignet. Ich kann daher nur bitten, die hohe Kammer möchte denselben einstimmig annehmen.

Präsident: Herr Mitberichterstatter Domherr von Trützschler!

Mitberichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! Ich halte mich der Aufgabe als Mitberichterstatter eigentlich ziemlich überhoben. Wir haben nicht nur den Herrn Antragsteller gehört, wir haben auch darauf sofort die Erklärung der Königl. Staatsregierung erhalten und infolge dessen ist die Situation eine andere, als wenn die Berichterstatter die Aufgabe haben, einen Antrag vorher besonders zu begründen. Ich gestatte mir daher, die Bemerkungen, die ich machen will, mehr als Erwiderung auf die Erklärung des Herrn Staatsministers zu geben als besondere Begründung für den Antrag. Ich will hierbei vorausschicken, daß ich die vom Herrn Staatsminister ganz besonders hervorgehobenen Schwierigkeiten für die Finanzverwaltung gerade in Bezug auf die hauptsächlich in Frage kommenden Eisenbahnbauten nicht verkenne, daß ich recht gut begreifen kann, wie schwierig es für die Finanzverwaltung werden muß, namentlich bei einer solchen Entwickelung, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, den Bedürfnissen des Verkehrs, der Betriebssicherheit gerecht zu werden, und auf der anderen Seite wieder das Bewilligungsrecht und das Budgetrecht der Kammern genügend zu berücksichtigen.

Dieses vorausgeschickt, glaube ich trotzdem, daß der Antrag doch wohl in der Hauptsache vollständig begründet ist. Ich verstehe das, um das auch wieder gleich vorweg-

zunehmen, nicht dahin, daß er an und für sich den Zweck verfolgen soll, Nachpostulate unter allen Fällen zu verhindern und den Fall von Nachpostulaten, ich will einmal sagen, in der Hauptsache vollständig zu beseitigen. Ich verstehe ihn mehr dahin, daß diejenigen Nachpostulate, welche hauptsächlich daraus entstehen, daß vorher nicht eine ganz spezielle Planung und ganz spezielle Festsetzung der betreffenden Ausführungen erfolgt ist, möglichst vermieden werden sollen. Denn es ist natürlich, daß, wenn auch ein vollständiger spezieller Anschlag vorliegt und in diesem speziellen Anschlage gewisse Voraussetzungen, wie die Kosten für Erwerbung von Grund und Boden oder für die Löhne, sich durch augenblickliche Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben hinterdrein sich nicht bewahrheiten, die Regierung entschieden berechtigt ist, derartige Nachpostulate zu stellen, und daß diese auch unbedingt unter allen Verhältnissen bewilligt werden müssen. Also ich verstehe den Antrag hauptsächlich dahin, daß er beabsichtigt, diese generellen Veranschlagungen und Planungen möglichst von vornherein zu vermeiden.

Nun gebe ich auch auf der anderen Seite zu, daß z. B. bei großen Eisenbahnbauten, namentlich bei großen Bahnhofserweiterungen, wie jetzt die Bahnerweiterungen in Chemnitz sind, wie es die in Dresden früher waren und wie sie sich möglicherweise in Zwickau und Leipzig noch ergeben werden, eine Planung von dem ganzen vorzunehmenden Werke unmöglich ist. Das ist zuzugeben und ich glaube, auch für diese Fälle ist dieser Antrag nicht berechtigt.

Es läßt sich aber trotzdem bei diesen Arbeiten meiner Ansicht nach das Maß dessen, was für die Finanzperiode hergestellt wird, immer voll entwerfen, und man wird, namentlich in der einzelnen Durchführung, es nicht von vornherein für unmöglich erklären können, daß den Kammern eine spezielle Veranschlagung über einzelne Theile dieses großen Werkes vorgelegt werde. Wenn man aber auf andere, gewöhnlich nicht so in das Geld fallende erforderliche große Bauten zurückkommt, so glaube ich, die generelle Veranschlagung kann mit Ausnahme einzelner ganz besonders dringender Fälle, die ja der Antrag auch hervorhebt, vollkommen vermieden werden.

Ich habe zunächst darauf hinzuweisen, daß, was die kleineren Ausgaben anlangt, im Etat der Staatseisenbahnen Kap. 16 ja ein Ausgabeposten ist, der mit einer Million etatisirt ist, woraus Ausgaben für augenblicklich nothwendige Einrichtungen in dem Betriebe der Staatseisenbahnen bis zu 60,000 M. aufgenommen werden können. Das sind schon sehr erkleckliche Arbeiten, die möglicherweise einmal ganz besonders dringlich erscheinen und infolge dessen durch diesen Budgetposten befriedigt werden können.

Wenn es sich nun aber um Fragen handelt, wie z. B. um Bahnhofserweiterungen, die jetzt eigentlich bei allen Bahnhöfen eine Rolle spielen, da sollte man meinen, könnten generelle Anschläge vollständig wegfallen.

Ich möchte das zunächst aus der Erfahrung deduziren, wie es mit den Anschlägen verläuft. Ich mache hier auf einzelne Positionen im außerordentlichen Etat aufmerksam. Ich bitte um die Erlaubniß, kleine Stellen daraus vorlesen zu dürfen. Es ist u. a. bei Tit. 85, Johanngeorgenstadt, gesagt:

„Nachdem unter Tit. 48 des außerordentlichen Etats 1896/97 für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Johanngeorgenstadt-Landesgrenze und für den Umbau des Bahnhofes Johanngeorgenstadt zu einem Grenzbahnhofe ein Berechnungsgeld," —

das ist ja ungefähr dasselbe —

„von 400,000 von der Ständeversammlung bewilligt worden war, ist das ursprüngliche generelle Projekt, welches in jeder Beziehung knapp bemessen war, entsprechend den Forderungen der beiderseitigen Eisenbahn-, Zoll- und Postverwaltungen vollständig umgearbeitet worden."

Es wird hier sofort zugegeben, daß, sowie man an die Ausführung dieses Projektes gekommen ist, das ursprünglich festgestellte generelle Projekt viel zu knapp bemessen war. Nun ist es erweitert worden, die Arbeit ist nun erst von frischem losgegangen und da hat man doch gewiß ein Recht zu sagen: da wäre es doch nicht nothwendig gewesen, ein Projekt vorzulegen und sich einen Kredit bewilligen zu lassen, sondern man hätte die Arbeit erst fertig machen und sie dann ausführen sollen.

So ist es z. B. auch bei Radebeul. Da hat die Sache nur um eine Finanzperiode differirt. Im Jahre 1896/97 ist der generelle Plan aufgestellt worden, für diesen ist im Jahre 1898/99 eine Bewilligung gemacht worden, und sobald es zu der Ausführung kam, heißt es hier:

„Bei den Erörterungen für die spezielle Bearbeitung der im Jahre 1897 aufgestellten Projektsunterlagen hat sich nun ergeben, daß in Radebeul sowohl der Güterverkehr als namentlich auch der Personenverkehr im weiteren beträchtlichen Wachsen begriffen sind."

Ich glaube, ich habe zu der Einsicht der Königl. Staatsregierung doch das Vertrauen, daß sie im Jahre 1897, wenn sie ein Projekt aufstellte, bereits auf eine Zunahme des Verkehres für die folgenden Jahre Rücksicht nahm, wenn ein vollständiger Umbau des Bahnhofes dabei in Aussicht gewesen ist, und ich kann nicht glauben, daß das an und für sich eine überraschende

Erscheinung war, sondern ich suche den Grund darin, daß man sich bei Aufstellung dieses generellen Projektes begnügt hat, bloß eine allgemeine Aufstellung zu machen; man ist nicht streng an die Arbeit gegangen, um zunächst zu sagen, wie der Umbau bewerkstelligt werden sollte.

Einen dritten Punkt könnte ich noch anführen, er betrifft die Station Auerbach. Da sind in der vorigen Finanzperiode 77,000 M. bewilligt worden. Jetzt ist ein großes Nachpostulat gestellt, weil es sich ergeben hat, daß, wie man an die nähere Prüfung gegangen ist, damit nicht auszukommen wäre. Man hat, nachdem man neue Erörterungen veranstaltet hat, nun jetzt das viel größere Postulat gestellt, und der Umbau ist zur Zeit noch nicht einmal angefangen. Da kann man mit Recht sagen, daß es richtiger gewesen wäre, nicht ein generelles, sondern ein spezielles durchgearbeitetes Projekt vorzulegen. Ich glaube, wenn man solche Vorgänge beobachtet, so wird man erkennen, daß die Bahnhofserweiterungen meist nicht so dringlich sind, daß sie im Augenblicke in Angriff genommen werden müßten, sondern man wird finden, daß diese Fragen doch eigentlich einer eingehenden Erwägung und einer eingehenden Ueberlegung unterworfen werden möchten. Da kommt man gerade auf den Gedanken: um die Sache möglichst gründlich zu machen, um die nöthige Voraussicht walten zu lassen, ist es nothwendig, daß eine ganz spezielle Bearbeitung stattfindet.

Denn wenn der Herr Staatsminister vorhin auch erwähnte, daß man nicht zu streng sein möchte, denn es zeige sich doch oft, daß neue Momente eintreten, so möchte ich erwidern, daß, wenn man es nicht von vornherein streng nimmt, die ganze Verwaltung und namentlich die Techniker sich darauf verlassen, daß hinterdrein die Sache noch anders werden kann. Sie werden gar nicht die nöthige Sorgfalt und die nöthige Arbeit aufwenden, um so eine Sache genau zu spezialisiren und zu beziffern. Also gerade aus diesem Gesichtspunkte schließe ich, daß es eigentlich empfehlenswerther ist, hier und da, vielleicht auch bei dringenden Bedürfnissen, wenn es nur einigermaßen geht, sich noch etwas zu behelfen, die Entwicklung einer genauen Prüfung zu unterwerfen und hierauf nachher ganz spezialisirte Projekte vorzulegen. Schlimmer wird noch die Sache, wenn, was auch vorgekommen ist, auf Grund von generellen Projekten zu bauen angefangen wird und es sich hinterdrein zeigt, daß manches geändert werden muß; da tritt der Fall ein, und leider Gottes weiß die Fama im Lande von solchen Fällen genug zu erzählen, ich will sie nicht alle in der Form, wie sie erzählt werden, für begründet halten, aber die Thatsache existirt, daß es nachher heißt, da wird so und soviel eingerissen und nachher wird etwas neues dafür hingebaut. Also alle diese Gründe bringen mich zu dem Gedanken, natürlich die dringenden Fälle, die ja der Antrag vorsieht, ausgenommen, daß es nothwendig ist, bei allen diesen Arbeiten und Projekten möglichst streng und vorsichtig vorzugehen. Einen anderen Grund, der von der Königl. Staatsregierung noch mit als Grund für diese jetzt zu Tage tretenden und bemängelten Erscheinungen angeführt wird, hat bereits der Herr Oberbürgermeister erwähnt, das ist der sogenannte Technikermangel. Ich kann es nicht bestreiten, wenn die Regierung im allgemeinen sagt, daß für die Aufgaben, die jetzt das ganze Departement und alle Fragen des Staatseisenbahnwesens treffen, ein Mangel an Technikern vorhanden ist, aber dann sollte ich doch meinen, und das möchte ich noch mit erwähnen zum Schlusse, daß es für die Regierung angezeigt ist, die Arbeit dieser Techniker auf die dringlichsten Sachen zu beschränken und namentlich die Techniker nicht jetzt schon für die Erörterung einer großen Anzahl von Fragen, die vielleicht erst in 15 oder 20 Jahren aktiv werden, mit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, die hohe Kammer würde bei der Stimmung, die wir hier bei der Verhandlung über Eisenbahnprojekte schon immer kennen gelernt haben, es sehr dankbar begrüßen, wenn die Regierung einmal gegenüber dieser Flut von Gesuchen, die da immer erscheinen, erklärte, ja ich habe die Kräfte nicht, um diese Projekte jetzt bereits zu erörtern, und ich bin nicht in der Lage, auf diese Gesuche und Projekte jetzt bereits eine Stellung zu nehmen; es kann das auch meiner Ansicht nach selbst für diejenigen, die diesen zukünftigen Eisenbahnbau zu fördern wünschen, wunderbar erscheinen. Es sagt sich jeder, auch wenn diese Projekte jetzt in Erörterung gezogen werden, daß die Zeit frei ist, in der sie zur Ausführung gelangen können. Nun, was soll es schaden, wenn die Regierung erklärt, wir haben jetzt andere Aufgaben, wir müssen jetzt unsere Kräfte zusammen nehmen, um die nothwendigsten und dringlichsten Sachen in Bezug auf die bestehenden Eisenbahnen und in Bezug auf die zur Herstellung ausgesetzten Eisenbahnen zu verwenden und sind nicht in der Lage, jetzt Erörterungen vorzunehmen. Ich glaube ganz gewiß, daß ohne die Verwendung zur Erörterung zukünftiger Projekte aber die Kräfte für die nothwendigsten jetzt vorliegenden dringlichsten Aufgaben noch etwas mehr, als es jetzt der Fall ist, ausgenutzt werden könnten, daß dabei die Arbeiten für diese Aufgaben gewinnen würden.

Präsident: Der Herr Antragsteller Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Staatsminister hat zwar grundsätzlich eine wohlwollende Stellung dem Antrage gegenüber eingenommen, er hat aber dieses Wohlwollen dann doch so vielfach noch zurückgehalten beziehentlich eingeschränkt, daß er schließlich zu der Meinung kam, man solle doch nicht zu viel Hoffnungen auf den Antrag hin hegen, und es schien mir beinahe, als hätte er selbst gar keine Hoffnungen, daß dabei etwas wirklich ersprießliches herauskäme; nun, er täuscht sich da vielleicht; ich persönlich hoffe, daß wenigstens der nächste oder übernächste Etat doch etwas von diesem Antrage profitiren werden. Meine hochverehrten Herren! Wenn der Herr Staatsminister alsdann einen größeren Theil, wie es schien, der Schuld, daß für das staatliche Licht- und Fernheizwerk eine erhebliche Nachforderung von 1,200,000 M. gebracht werde, den Ständen zuschieben wollte, indem er meinte, daß von dort her Anträge gekommen seien in dem vorigen Landtage, die jetzt die Veranlassung zu der Ueberschreitung gegeben hätten, so glaube ich, ihm doch einhalten zu müssen, daß diese speziellen Anträge der Stände nur lediglich deshalb gekommen sind, weil damals kein spezielles Projekt vorlag, sondern nur eine allgemeine Planung und Veranschlagung, die man noch nicht vollständig gut heißen konnte und bezüglich deren man sich diesen Anträgen anschließen mußte, die die Erhöhung des Postulates zur Folge haben. Ich glaube, wenn damals schon eine ganz spezielle Planung vorlag, so würden diese Anträge vielleicht gar nicht gestellt sein, sondern es würde möglicherweise das ganze Projekt gefallen sein, weil man eben nicht nahezu drei Millionen für diese Sache aufzuwenden sich entschlossen hätte. Sodann hat der Herr Staatsminister darauf hingewiesen, daß es ja bei den größeren Planungen und Arbeiten wie beispielsweise dem Bahnhofsbau in Dresden unthunlich sei, von vornherein ganz genaue Planungen und Veranschlagungen den Ständen vorzulegen. In gewissem Sinne gebe ich ihm Recht und glaube, daß dies Bedenken auch gedeckt ist durch dem Antrag, denn es würde eventuell eine erhebliche Beeinträchtigung der Staatsinteressen bedeuten, wollte man vor dem Beginne eines derartigen Baues eine Planung und Veranschlagung aller Einzelheiten fordern. Aber den Herren Mitgliedern aus Chemnitz und Leipzig, die jetzt vor der Neuplanung und Veranschlagung ihrer Bahnhofsumbauten stehen, möchte ich doch zu bedenken geben, daß die Bewilligungen auf Grund lediglich genereller Planungen wenigstens dann, wenn die Zahlungsverhältnisse oder die Bedingungen über die Zahlung so sind, wie in Dresden, sehr ihre Schattenseiten haben. Der Herr Staatsminister hat hervorgehoben, daß wir am besten haben erfahren können die Nothwendigkeit, auf Grund von generellen Projekten vorzugehen. Ich gebe das dem Herrn Staatsminister zu, aber die erheblichen Nachtheile, die damit verbunden waren, haben wir in Dresden am eigenen Geldbeutel im empfindlichsten Maße empfunden. Meine Herren! Auf Grund der generellen Planung und Veranschlagung sollte der Beitrag der Stadt Dresden $5\frac{1}{2}$ Millionen M. betragen; wir wissen nunmehr, nachdem die Sache nahezu fertig sein wird, leider, daß er nahezu $12\frac{1}{2}$ Millionen M. betragen wird, und wir hätten sehr gerne gewünscht, daß wir es vorher etwas genauer gewußt hätten auf Grund spezieller Planung, die an die städtischen Kollegien gekommen wären. Ich gebe zu, daß das unendlich schwierig war, aber vielleicht wäre es doch möglich gewesen, in etwas genauere, in etwas spezialisirtere Veranschlagungen einzutreten, bevor man mit den Forderungen an die Stadt und den Staat gekommen ist. In Chemnitz und Leipzig wird sich hoffentlich dasselbe nicht wiederholen, dort wird man vielleicht spezielle Planung und Veranschlagungen soweit vorlegen, soweit die betreffenden Städte betheiligt sind.

Wenn der Herr Staatsminister weiter auf den Mangel an Technikern hingewiesen hat, so haben ihm bereits meine Herren Vorredner eingehalten, daß auch bei den Staatseisenbahnen nicht immer ein Mangel an Technikern dazu führen soll, auf Grund genereller Veranschlagung den Bau zu beginnen; in Bezug auf die Hochbauten aber, wo das Königl. Finanzministerium und ja auch andere Ressorts betheiligt sind, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß mit gutem Erfolge einige Ressorts, namentlich aber — wenn ich nicht irre — das Königl. Justizministerium die Planung, Veranschlagung und Ausführung an einen Privatarchitekten vergeben hat. Eines der besten Beispiele ist hier das Dresdner Amtsgericht, welches, soviel ich weiß, genau mit der veranschlagten Summe gebaut worden ist.

Der Herr Staatsminister hat sich endlich noch hauptsächlich dazu gewandt, zu erklären, daß man sich hüten solle, jede Ueberschreitung für unrichtig zu erklären, weil Abänderungen zuweilen doch erwünscht sind, die dann Ueberschreitungen zur Folge haben, und weil aus Furcht vor Ueberschreitungen dann, wenn man dieselben allgemein verurtheilt, zu hohe Veranschlagungen die Folge seien; diese zu hohen Veranschlagungen führten aber dann leicht wieder zu unnöthigen Ausgaben, denn wenn man einmal das Geld bewilligt habe, baue man unter Umständen etwas, was gar nicht im Plane gelegen habe. In Bezug auf den letzten Punkt, glaube ich, kann man dem Herrn Staatsminister nicht Recht

geben, denn wenn Pläne zwischen der Staatsregierung und den Ständen vereinbart sind, so darf meines Erachtens an diesen Plänen auch nicht hinzugebaut, verbessert und verschönert werden, selbst wenn es der Architekt nachträglich für schön findet, wenn er das Geld im Anschlage übrig behält, wenn andere Sachen, die zur Ausführung kommen sollen, höher veranschlagt sind; wenigstens erachte ich es staatsrechtlich im hohen Maße zweifelhaft, ob das nach den Plänen, die von den Ständen genehmigt sind, zulässig ist. Aber auch im übrigen, meine Herren, habe ich keine Sorge, daß Ueberschreitungen so häufig vorkommen, wenn speziell veranschlagt ist; ich glaube im Gegentheil bei speziellen Veranschlagungen und speziellen Planungen — auf letzteres lege ich nochmals Gewicht — werden Ueberschreitungen erheblich seltener vorkommen, als bei genereller Veranschlagung. Ich hoffe deshalb doch, daß die Königl. Staatsregierung eine wohlwollende Haltung dem Antrage gegenüber einnimmt und bei Aufstellung des nächsten Etats dem Antrage nachkommt.

Präsident: Herr Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Ritterstädt!

Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Meine Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen in Bezug auf die Aeußerungen, die von Seiten des Herrn Kammerherrn von Finck und weiter auch von Herrn Freiherrn von Trützschler gethan worden sind. Der Herr Kammerherr von Finck sprach die Meinung aus, daß es wohl zur Durchführung des Antrages und zur Vermeidung von Nachpostulaten nur eines festen Willens der Regierung nach unten hin bedürfe, und eines festen Willens der hohen Kammer, auf Grund genereller Anschläge überhaupt nichts mehr zu bewilligen. Dem möchte ich nun einhalten, daß Verhältnisse eintreten können, unter welchen Ueberschreitungen unbedingt nicht zu vermeiden sind und welche auch dann nicht verhütet würden, wenn vor der Postulirung im Etat spezielle Kostenanschläge aufgestellt würden. Einige Fälle von Nachpostulaten, die der Herr Kammerherr selbst angeführt hat, sind gerade recht lehrreich: wiewohl der Antrag selbst, seinem Wortlaute nach, sich nicht auf Eisenbahnneubauten bezieht, so hat der Herr Kammerherr doch die Linie Königsbrück-Schwepnitz genannt. Nun hier liegt die Sache so: hier war für den Aufwand nur ein Berechnungsgeld bewilligt worden, und zwar weil der Umbau der früheren schmalspurigen Strecke Klotzsche-Königsbrück dazugekommen war, und infolgedessen auch der ursprüngliche Plan, die Fortsetzung von Königsbrück nach Schwepnitz schmalspurig zu bauen, aufgegeben werden mußte, und weil, als die Bewilligung beantragt werden mußte, nicht mehr hinreichende Zeit war, die Pläne auch für die Normalspur mit hinreichender Genauigkeit auszuarbeiten. Ferner hat er Wüstenbrand genannt; es ist richtig, es sind da ganz erhebliche Ueberschreitungen eingetreten; es war aber hier der inzwischen, d. h. vor Beginn der Ausführungen und nach der Bewilligung des generellen Postulates eingetretene Umstand zu berücksichtigen, daß die später geplante Pleißbachbahn in Wüstenbrand eingeführt werden sollte und daß sich schon um deswillen eine erhebliche Erweiterung nöthig machte; ferner ist in Auerbach der Grund der Ueberschreitung hauptsächlich die nothwendige Rücksicht auf den neuerdings aufgestellten städtischen Bebauungsplan gewesen, eine Rücksicht, die auch vorher nicht möglich war. Ferner in Johanngeorgenstadt war die Fertigstellung gleichzeitig zu bewirken mit der Einmündung der österreichischen Linie Karlsbad-Johanngeorgenstadt. Das war vertragsmäßig. Nun waren aber die genaueren Verhandlungen über die Anschlußstation nicht mit der Geschwindigkeit zu bewerkstelligen, daß man genau hätte übersehen können, welche Anforderungen von Seiten der österreichischen Regierung und auch von Seiten der betheiligten Reichsbehörden, der Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltungen gestellt werden würden. Auch hier konnten erst nach Aufstellung der generellen Projektirungen die für die geforderte Herstellung erforderlichen Beträge endgültig und zwar anders, als es ursprünglich der Fall war, berechnet werden, weil eben die Anforderungen der genannten Behörden vorher nicht zu übersehen waren. In Werdau, wo auch bedeutende Ueberschreitungen stattgefunden haben, sind es namentlich zwei Punkte, die darauf hinwirkten, und die auch beide nicht vorauszusehen waren, nämlich erstens der städtische Bebauungsplan, der soweit vorschritt, daß er bei der Bauausführung berücksichtigt werden mußte, und zweitens, das durch die Verhältnisse in den Vordergrund gerückte Projekt einer Industriebahn im Thale zwischen Werdau und Crimmitschau, dessen Einmündung auch zu berücksichtigen war und erhebliche Mehraufwendungen erfordert; das Projekt dieser Thalbahn wurde noch gar nicht bearbeitet, noch nicht einmal generell, aber wie den hohen Kammern bereits im ersten Eisenbahndekrete angekündigt ist, besteht doch im Hinblick auf das hervorgetretene Bedürfniß die Absicht, in der nunmehr begonnenen Finanzperiode generelle Vorarbeiten zu einer solchen Bahn ausführen zu lassen. Also, meine Herren, es sind oft gar nicht vorauszusehende Verhältnisse, die während des Baues eintreten, deren Berücksichtigung jedoch unter allen Umständen nicht abgelehnt werden kann. Es beruht also nicht bloß auf einem Mangel an Vor-

sicht seitens derjenigen, welche Projekte aufstellen, wenn durch derartige Verhältnisse später Ueberschreitungen herbeigeführt werden. Wenn nun aber solche Verhältnisse hervortreten, kann — ohne erhebliche Nachtheile hervorzurufen — unmöglich mit der Ausführung gewartet werden, bis ein neues Projekt auf Grund der neuen Thatsachen aufgestellt und bis auf Grund einer darnach vorgenommenen anderweiten Veranschlagung eine erneute Bewilligung von der Ständeversammlung ausgesprochen wird. Es ist gefragt worden, warum geht das bei Korporationen und Stiftungen oder bei Städten? Meine Herren! Das sind doch ganz andere Verhältnisse und fast ausnahmslos solche, wo eine Dringlichkeit in dem Sinne, wie bei einer Staatseisenbahnverwaltung nicht behauptet werden kann. Hier ist es ganz unmöglich, gegenüber den dringenden Forderungen, die der Betrieb an uns heranbrängt, sozusagen in den „sausenden Webstuhl der Zeit“ einzugreifen. Die Verhältnisse dringen mit Macht vorwärts und die Bedürfnisse müssen unbedingt befriedigt werden, wenn sich auch neue Thatsachen ergeben, die erhöhte Aufwendungen erfordern. Der Herr von Trützschler hat davon gesprochen, daß Tit. 12 Pos. 4 des Kap. 16 eine Art Hülfe böte; aber ich muß doch hier bemerken, daß es sich bei der Verschreibung auf diesem Titel nicht darum handelt, welche Herstellungen dringlich sind, sondern hier ist lediglich die Höhe des Aufwandes maßgebend. Wenn es Sachen sind, die über 60,000 M. kosten, werden sie nicht auf Tit. 12 Pos. 4 verschrieben, sie mögen dringlich sein oder nicht, infolge dessen sind die Mittel dieser Position im Verhältniß zum Bedarfe ziemlich knapp bemessen, und es würde nicht angängig sein, wenigstens in den meisten Fällen nicht erhebliche Ueberschreitungen auf diese Position zu verschreiben. Wenn Herr von Trützschler gegenüber dem Technikermangel gesagt hat, man solle doch nicht Projekte von Technikern bearbeiten lassen, deren Ausführung erst in 20 bis 30 Jahren in Frage käme, so kann ich ihm die Versicherung abgeben, daß dergleichen unbedingt nicht geschieht, wenn anzunehmen ist, daß das Projekt erst in 20 bis 30 Jahren zur Ausführung kommt. Im Gegentheil, die Staatsregierung hat stets gewünscht, daß man Petitionen um Bahnen, die erst in so ferner Zeit vielleicht einmal zur Ausführung kommen, auf sich beruhen läßt, und sie nimmt, wenn dies geschieht, auch nicht Veranlassung, derartige Projekte näher zu untersuchen. Daß zuweilen ganz allgemeine Erörterungen über ein solches Projekt angestellt werden, wird, solange es überhaupt noch nicht geschehen ist, auch nie zu umgehen sein; denn sonst würde ja die Staatsregierung gar nicht in der Lage sein, bei den Verhandlungen in der Ständeversammlung irgendwie zu einem Projekte Stellung zu nehmen, und es ist ja ganz natürlich, daß die Regierung gefragt wird, welche Stellung sie dazu einnimmt. Wollte man also nicht einmal Techniker herausschicken und sagen: Seht Euch einmal die Sache soweit an, daß man wenigstens ein allgemeines Urtheil über Bauwürdigkeit und präsumtive Kosten einer solchen Bahn hat, so würde man vom grünen Tische aus gar nicht in der Lage sein, sich zu erklären. Der Herr Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Beutler hat dann noch bemerkt, daß es wohl zweckmäßig wäre, auch bei solchen Bauten, wie es die Dresdner Bahnhofsumbauten sind, in Zukunft mehr spezielle Projekte aufzustellen. Indessen muß ich dem Herrn Oberbürgermeister da einhalten, daß — wie er sich selbst aus den Verhandlungen erinnern wird, die ich die Ehre hatte, mit ihm persönlich über die schon vorhin erwähnten Rezesse zu führen — in vielen Beziehungen erst Planungen aufgestellt werden können auf Grund der Verhandlungen mit den Stadtgemeinden, solche Verhandlungen können aber erst erfolgen, wenn überhaupt eine Bewilligung vorliegt. Wir hätten insbesondere mit der Stadtgemeinde Dresden über viele Einzelheiten, die für beide Theile sehr ins Geld liefen, noch nicht verhandeln können, wenn wir nicht vorher überhaupt eine Genehmigung der Ständeversammlung zu den Bahnhofsumbauten erhalten hätten. Wenn der Herr Oberbürgermeister speziell auf das hiesige Amtsgericht verwiesen hat mit dem Bemerken, daß dasselbe nicht auf Grund genereller Voranschläge ausgeführt worden sei, so möchte ich nur noch bemerken, daß ja auch bei Eisenbahnbauten keine Bauausführung auf Grund genereller Voranschläge vorgenommen wird, sondern daß auch hier allemal nach der Bewilligung noch die spezielle Veranschlagung der Bauausführung vorausgeht. Im übrigen habe ich zur Stellungnahme der Königl. Staatsregierung nichts weiter hinzuzufügen, da dieselbe bereits von Sr. Excellenz präzisirt worden ist.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich möchte nur zweierlei den jetzt gehörten Ausführungen entgegensetzen. Es ist uns gesagt worden, daß namentlich bei gewissen Fällen, die der Herr Berichterstatter angeführt hatte, ganz besondere vorher gar nicht vorauszusehende Momente während des Baues eingetreten wären, welche diese Nachpostulate hervorgerufen haben. Ja, das sind eben meiner Ansicht nach Ausnahmen, die, glaube ich, durch die Regierung in jedem einzelnen Falle begründet werden können. Aber das widerspricht doch dem nicht, daß die Regel eigentlich anders lauten sollte, und

um zu beweisen, daß doch das Verfahren der Regierung, sehr häufig bloß generelle Veranschlagung vornehmen zu lassen, doch ein bischen von diesen Gesichtspunkten abweicht, die eben geltend gemacht sind, gestatte ich mir auf zwei Thatsachen hinzuweisen. Es ist in Tit. 71, wo die Verlegung der Linie Schwarzenberg-Zwickau zwischen Aue und Stein-Hartenstein postulirt ist, noch ein Schlußpostulat von 755,000 M. gestellt. An dieser Verlegung und an diesen Bauten, die dort sind, wird nun bereits seit der Finanzperiode 1892/93 gebaut, und es handelt sich jetzt um den Schlußbau. Auch das, was noch nothwendig ist für die Beendigung des Baues, ist generell veranschlagt, wie es hier in Absatz 2 heißt: „Die im wesentlichen bereits vollendeten, im übrigen aber in der Ausführung begriffenen Bauten erfordern nach Ausweis des neuerdings aufgestellten generellen Kostenanschlags eine Weiterforderung" von so und so viel. Aehnlich ist es in Tit. 103 bei Radebeul, wo auch nunmehr seit verschiedenen Jahren gebaut wird, und wo auch das Schlußpostulat gestellt wird, wo es heißt: ... ist nunmehr eine anderweite Planung nebst einem überarbeiteten generellen Kostenanschlage aufgestellt worden, welcher mit einem Kostenbetrage von 987,000 M. abschließt. Wenn man im allgemeinen vielleicht sagen kann, daß bei besonders dringlichen und überraschend auftretenden Momenten eine generelle Behandlungsweise begründet ist, wenn man das im allgemeinen wohl zugeben kann, so kann man doch bei einem Projekte, wovon jetzt nur noch die Schlußarbeiten vorgenommen werden sollen, das Argument, daß die Verhältnisse dringlich sind, nicht mehr benutzen. Meiner Ansicht nach ist hier der Beweis gegeben, daß man sich sehr häufig mit generellen Anschlägen begnügt, wo eigentlich aller Grund vorhanden wäre, und wo alle Grundlagen gegeben sind, um einen ganz speziellen Kostenanschlag auszuarbeiten.

(Sehr richtig!)

Im übrigen will ich noch bemerken, ich glaube nicht gesagt zu haben, daß die Herren Techniker bereits zur Ausarbeitung von Projekten, für die vielleicht erst in später Zukunft noch eine Aussicht auf Realisirung ist, benutzt werden, sondern daß sie natürlicherweise nur zu gutachtlicher Prüfung von an die Regierung oder Stände gelangenden Gesuchen angewiesen werden und insofern ihre Kräfte auch bereits für zukünftige Dinge auch in Anspruch genommen werden, während andrerseits immer behauptet wird, daß die dringenden Arbeiten von ihnen nicht genügend gefördert werden können. Ich kann mir das Verfahren wenigstens — ich weiß es nicht, ich bin in dem geschäftlichen Verfahren nicht persönlich bewandert, um das unbedingt behaupten zu können — ich kann es mir nicht anders denken, daß, wenn jetzt irgend welche Gesuche um Eisenbahnen oder um sonstige Einrichtungen an Eisenbahnen an die Regierung gelangen, sie diese Gesuche zur Berichterstattung an die Generaldirektion giebt, und daß von dieser es zunächst an die Techniker gelangt, damit gutachtliche Berichte darüber erfolgen, und insofern glaube ich, daß ich nicht unberechtigt bin zu sagen, daß man die Kräfte der Techniker von diesen im Augenblicke noch nicht dringlichen Arbeiten befreien und sie mehr den ganz dringlichen Arbeiten zuführen könnte.

(Beifall.)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Ich nehme an, daß das das Schlußwort des Herrn Mitberichterstatters war. Das ist der Fall. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat. Es ist nicht der Fall. Wir können also zur Abstimmung übergehen. Ich frage,

„ob die Kammer beschließen will, dem Antrage im Berichte Nr. 167 unter a und b zuzustimmen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Die letzten Gegenstände sind sehr kurz, ich schlage Ihnen also vor, sie heute doch noch zu erledigen trotz der vorgerückten Zeit. Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition Anton Büschels in Schmiedeberg i. E. um Gewährung einer weiteren staatlichen Beihülfe für Hochwasserschäden betreffend." (Drucksache Nr. 169.)

Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Anton Büschel in Schmiedeberg im Erzgebirge richtet eine Petition an die Ständeversammlung, in der er sagt, seine vom 1897er Hochwasser zerstörte Ufermauer sei nicht wie die der übrigen Anlieger neu und massiv gebaut worden. Im April 1899, also ziemlich zwei Jahre später, sei er gezwungen gewesen, sein altes, am Flusse stehendes Haus abzubrechen und ein neues zu bauen, wodurch sich auch eine vorschriftsmäßige Herstellung jener Ufermauer nöthig gemacht habe, da er dieselbe zum Theil als Grundmauer des Hauses habe verwenden müssen. Er bittet nun um eine Staatsbeihülfe zu den Kosten der Herstellung dieser Mauer und bemerkt, daß seine bisherigen Gesuche an die Königl. Amtshauptmannschaft und an das Königl.

Ministerium erfolglos gewesen seien. Aus den Akten der Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, aus den darin enthaltenen Eingaben und Erklärungen des Petenten ergiebt sich nun, daß durch das 1897er Hochwasser die Ufermauer des Petenten in der That beschädigt worden ist, aber weiter, daß er selbst sofort eine Ausbesserung der Ufermauer mit einem Aufwande von 110,95 M. vorgenommen hat, daß er hierauf 60 Prozent Staatsbeihülfe auf Grund der von ihm eingereichten Rechnung ausgezahlt erhalten hat, und daß er bei der Auszahlung der Staatsbeihülfe auf die Frage des Herrn Amtshauptmanns, ob er noch Wünsche hätte, mit „Nein" geantwortet hat. Damit, meine Herren, war nach Ansicht der Deputation das Unterstützungswerk wegen des 1897er Hochwasserschadens hinsichtlich Büschels vollkommen abgeschlossen, zumal seitens der Straßen- und Wasserbauinspektion die Herstellungen und Reparaturen Büschels als vollkommen genügend erachtet worden waren. Ein Neubau der Mauer war also nicht nothwendig. Er hat nun aber die Mauer neu gebaut, um ein Haus an jener Stelle am Flusse zu errichten; für diese aus eigenem Antriebe veranlaßte Ufermauerherstellung ihm eine Entschädigung zu gewähren, liegt für den Staat entschieden keinerlei Veranlassung vor. Büschel sucht nun aber dieser Schlußfolgerung vorzubeugen, indem er behauptet, daß schon unmittelbar nach dem Hochwasser diese vollkommene Neuherstellung der Ufermauer hätte erfolgen müssen, zumal die angrenzenden Ufermauern sämmtlich neu hergestellt worden seien und diese neuangrenzenden Ufermauern bei weitem nicht so sehr dem Hochwasser ausgesetzt gewesen seien, wie die seinige. Ich lasse dahingestellt, meine Herren, ob die Herstellung der hier wohl nicht in Frage kommenden Nachbarufermauern nothwendig gewesen ist oder nicht, zumal darüber die Angaben der Sachverständigen in den Akten doch auseinandergehen. Richtig ist, daß die durch staatliche Unterstützung nicht gedeckten Kosten für die Ufermauerneuherstellungen der übrigen Anlieger von der Gemeinde Schmiedeberg übernommen sind, aber es ist dies nur hinsichtlich der Herstellungen der Fall gewesen, welche nach Sachverständigengutachten — und das ist bei allen übrigen Angrenzern der Fall gewesen — im öffentlichen Interesse erfolgen mußten. Die Ufermauer Büschels bedurfte aber nach dem Sachverständigengutachten einer Erneuerung nicht, sondern genügte, wie die Königl. Amtshauptmannschaft in ihrem Berichte vom 17. März d. J. noch ausdrücklich hervorhebt, vollkommen zum Schutze des anliegenden Areals. Weiter aber sind die für diese Reparatur dem pp. Büschel über die auf ihn entfallende Staatsunterstützung hinaus erwachsenen Kosten von der Gemeinde als im öffentlichen Interesse entstanden, ebenfalls getragen worden und durch Gemeindeanlagen aufgebracht worden.

Das hat Büschel in seiner Petition verschwiegen. Für diese von ihm vorgenommene, nach Angabe der Sachverständigen vollständig genügende Reparatur der Bachufermauer ist Büschel also vollkommen entschädigt worden. Meine Herren! Die Königl. Amtshauptmannschaft sowie die Königl. Staatsregierung, mit welcher die Deputation ins Vernehmen getreten ist, haben wiederholt das Gesuch Büschels abgewiesen, und wie der Deputation klar ist, mit vollem Rechte; auch Ihre Deputation erachtet das Gesuch an die Ständeversammlung nicht für berücksichtigensworth und beantragt deshalb, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer,

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Es hat nunmehr der Herr Vorsitzende der vierten Deputation noch zwei „Anzeigen über je eine für unzulässig erklärte Petition und Beschwerde" zu erstatten. (Drucksachen Nr. 170 und 171.)

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Der hohen Kammer ist anzuzeigen, daß die Beschwerde beziehentlich Petition Robert Brendel's, Malers in Uebigau bei Dresden, auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit, und ferner, daß die Petition, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an Staatsbeamte betreffend, auf Grund von § 23a der Landtagsordnung wegen Anonymität für unzulässig zu erklären ist.

Präsident: Es hat hierbei sein Bewenden.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt, wie ich hoffe, zu Ihrer gesammten Befriedigung; ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, den 20. April 1900, mittags 12 Uhr an, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 73 bis 87, mit Ausnahme der Kap. 77a und 80 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement der Finanzen betreffend. (Drucksache Nr. 179.)

3. Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betreffend. (Drucksache Nr. 181.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre betreffend. (Drucksache Nr. 178.)

5. Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition. (Drucksache Nr. 172.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme und Herrn Freiherrn von Könneritz. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. Hat jemand gegen dies Protokoll etwas einzuwenden? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 21 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 25. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 54. Dresden, am 20. April 1900.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 20. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften über die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker ꝛc. und über die Petition des Verbandes sächsischer Hausbesitzervereine zu Chemnitz. — Registrandenvortrag Nr. 1213 bis 1216. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 73 bis 87, mit Ausnahme der Kap. 77a und 80 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement der Finanzen betr. — Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre betr. — Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Auszüglers und Handarbeiters G. M. Schneider in Aue. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsidium:

Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Diller, Dr. Ritterstädt, Geh. Finanzrath von Mayer, Landforstmeister Hesse, Geh. Regierungsräthe Dr. von Seidlitz und Dr. Bonitz.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen und eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich Herr von Herder wegen Krankheit.

Es sind zunächst zwei Ständische Schriften zu verlesen und zwar zunächst von Sr. Excellenz dem Herrn Geh. Rath Meusel die Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekenkonzessionswesens und Vermehrung der Apothekenanlagen im Verhältniß zur Bevölkerungszahl. Ich bitte die Ständische Schrift zu verlesen.

(Geschieht.)

Es wird nichts gegen die Ständische Schrift erinnert. Ich nehme an, die Kammer hat sie genehmigt. Ich ersuche Herrn Dr. von Wächter, die andere Ständische Schrift über die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine zu Chemnitz um Revision der Gesetze, betreffend die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876, 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892, zu verlesen.

(Geschieht.)

Auch gegen diese Ständische Schrift ist nichts zu erinnern. Beide Schriften sind in der Zweiten Kammer noch auszulegen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1213.) Telegramm aus Eibenstock, Danksagung für die Genehmigung der Bahn Schönheiderhammer-Eibenstock betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Bitte fortzufahren.

(Nr. 1214.) Schreiben der vereinigten Königl. Sächsischen Militärvereine Dresdens, Einladung zur Theilnahme an der Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs am 22. d. M., vormittags 11 Uhr im Saale des Tivoli hierselbst betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu verlesen.

(Nr. 1215.) Schreiben der freien Vereinigung Dresdner Staatsbeamten bei Ueberreichung von fünf Ehrenkarten für die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs am Sonnabend, den 21. April 1900, abends 8 Uhr im großen Saale des Gewerbehauses.

(Nr. 1216.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung und zugleich Schlußberathung über den Antrag Opitz, Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** An die vierte Deputation.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 73 bis 87, mit Ausnahme der Kap. 77a und 80 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement der Finanzen betreffend." (Drucksache Nr. 179.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 2. Bd. S. 1189 ff.)

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Meine sehr geehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der zweiten Deputation heute über Abschnitt G des Etats der Zuschüsse Vortrag zu erstatten. Von den Kapiteln dieses Abschnittes fallen zwei aus, zunächst Kap. 77a, über das schon seit Jahren in Verbindung mit den das Bergwesen betreffenden Kapiteln des Etats der Ueberschüsse Bericht erstattet worden ist, und dann Kap. 80, welches in diesem Landtage die Finanzdeputation der Zweiten Kammer sich zu besonderer Berichterstattung vorbehalten hat. Diese Berichterstattung hat zur Zeit noch nicht stattgefunden, aber Ihre Deputation hielt es doch für gut, um Zeit zu ersparen, jetzt schon unerwartet der Berichterstattung in der Zweiten Kammer über die übrigen Kapitel Bericht zu erstatten.

Das Gesammterforderniß der übrig bleibenden Kapitel beträgt 6,609,105 M., ein Mehr gegen den Voretat von 240,271 M. Dieses Mehrerforderniß gründet sich hauptsächlich auf das Mehrerforderniß zu Kap. 79, welches 236,617 M. beträgt. Wie die Herren wissen, ist Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung, immer eins von denen, die sehr viel erfordern, und wo die Erfordernisse natürlich immer wachsen. Dagegen finden sich Mindererfordernisse gegen den Voretat in den Kap. 75, 77, 83 und 84. Außerdem habe ich noch folgendes vorauszuschicken. Da die Staatsregierung den von ihr in den allgemeinen Erläuterungen zum Etat gemachten Vorschlag eines kombinirten Aufrückungssystems zurückgezogen hat, kommt also, ausgenommen bei zwei Titeln in Kap. 79, worüber ich mir gestatten werde, bei Gelegenheit der Berichterstattung zum Kap. 79 das nöthige zu bemerken, die an die Besoldungstitel angefügte Bemerkung „eventuell Aufrückung nach Jahr und Mark" in Wegfall.

Ich kann wohl annehmen, daß eine allgemeine Berathung nicht stattfindet.

(Zustimmung des Vizepräsidenten.)

Also Kap. 73, Finanzministerium und unmittelbare Dependenzen. Hier ist zu bemerken, daß in Tit. 3 die Ausgaben um 18,600 M. höher eingestellt sind, wegen Neuanstellung zweier vortragender juristischer Räthe mit einem Durchschnittsgehalt von 9300 M. Die Staatsregierung erachtet es nicht für angemessen, daß bei der Bedeutung der eine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmenden Berichte solche für die Dauer an Hülfsarbeiter übertragen werden. Ihre Deputation kann dies nur vollständig als richtig erachten.

Dagegen weist Tit. 4 infolge dieser Mehreinstellung in Tit. 3 einen Minderbedarf von 10,000 M. auf.

Die weiteren Mehr- und Mindererfordernisse bei Tit. 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 18 sind in der Erläuterungsspalte so ausreichend begründet, daß ich mir nur erlaube, auf diese Begründung hinzuweisen. Die Deputation hat keine Erinnerung dagegen zu erheben und schlägt Ihnen infolge dessen vor,

> „bei Kap. 73, Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenzen, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 200 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 18, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 1,043,780 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Es ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Tit. 74, Verwaltung der Staatsschulden. Hier sind neben einer kleinen Mehreinstellung in den Einnahmen in Tit. 1 von 400 M. einige Erhöhungen in den Titeln der Ausgaben zu erwähnen. Das Mehrerforderniß von 8400 M. in Tit. 2 beruht einmal auf einer Erhöhung der Besoldung des Oberbuchhalters um 600 M. und dann auf der Neueinstellung zweier Kontroleurstellen mit durchschnittlich 4200 M. Diese Erhöhungen sind in der Erläuterungsspalte ausreichend begründet. Ihre Deputation hat nichts weiter zu erinnern und schlägt Ihnen vor,

> „bei Kap. 74, Verwaltung der Staatsschulden, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 1900 M. zu genehmigen und die Ausgaben

unter Tit. 2 bis 8, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 152,660 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Es ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 75, Großer Garten. Die in Tit. 1 und 3 eingestellten Mehreinnahmen beruhen auf einer Erhöhung des Pachtzinses von den Wirthschaften, auf einer Erhöhung des Wasserzinses und namentlich einer Erhöhung des Beitrages der Stadt Dresden um 5000 M. zu den Kosten der Bewässerung. Den Mehreinstellungen in mehreren Ausgabetiteln, welche größtentheils auf der Erhöhung der Gehalte beruhen, steht ein Mindererforderniß von 20,050 M. in Tit. 16 gegenüber. In diesem Titel war im Voretat eine größere Summe zum Neubaue der sogenannten Picardie eingestellt. Dieser Bau wurde zwar erst im vorigen Sommer begonnen, ist aber doch nahezu fertiggestellt. Das Mindererforderniß in diesem Kapitel ist 7980 M. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor,

„bei Kap. 75, Großer Garten, nach der Vorlage die Einnahmen unter Tit. 1 bis 3 mit 57,073 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 4 bis 16, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 136,483 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer dem Antrage gemäß?"

Das ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt. In Tit. 1 sind 1500 M. Einnahmen mehr eingestellt wegen zu erwartender höherer Frequenz. Die Höhereinstellung in den Ausgabetiteln 4, 8, 14, ebenso wie die Mindereinstellung in den Tit. 10 und 12 hat der Deputation zu Bemerkungen nicht Anlaß gegeben.

Aus der dem Berichte der Zweiten Kammer beiliegenden Frequenztabelle ist mit Genugthuung zu ersehen, meine Herren, daß sich die Frequenz der Akademie, die einmal etwas zurückgegangen war, jetzt wieder gehoben hat. Es befinden sich unter den Studenten des letzten Semesters 39 ausländische, nicht deutsche Studenten; ein Beweis dafür, in wie hohem Ansehen die Akademie nicht bloß in Deutschland, sondern auch außerhalb Deutschlands steht, was jedenfalls sehr erfreulich ist. Das Mehrerforderniß für dieses Kapitel beträgt 1460 M.; die Deputation schlägt Ihnen vor,

„bei Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt, nach der Vorlage die Einnahmen unter Tit. 1 und 2 mit 16,000 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 3 bis 16, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 90,100 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Das ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg. In Tit. 1 der Einnahmen sind in Rücksicht der gesteigerten Frequenz und infolge der Erhöhung der Ausländergebühr von 100 auf 200 M. jährlich 12,100 M. mehr eingestellt. Der Höhereinstellung in Tit. 5, 6, 7, 8 und 10 von im ganzen 9215 M. steht eine Mindereinstellung von 12,900 M. in Tit. 12 gegenüber. Das Gesammterforderniß weist gegenüber dem Voretat ein Mindererforderniß von 15,785 M. nach. Die Deputation hat weiteres nicht zu bemerken und schlägt Ihnen vor,

„bei Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg, nach der Vorlage die Einnahmen unter Tit. 1 bis 4 mit 33,440 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 5 bis 14, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 130,730 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich frage die Kammer,

„ob sie demgemäß beschließt?"

Das ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 78, Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank. Das Mehrerforderniß in Tit. 4 und 5 mit im ganzen 4810 M. ist in der Erläuterungsspalte so ausreichend begründet, daß die Deputation nichts dagegen zu erinnern hat, und sie schlägt Ihnen demgemäß vor,

„bei Kap. 78, Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank, nach der Vorlage die Einnahmen unter Tit. 1 mit 80,005 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 9, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 181,510 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Das ist der Fall.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung. Bei Tit. 1 der Einnahmen ist eine Mindereinstellung nach dem Durchschnitte der Jahre 1896 bis 1898 von 9000 M. zu verzeichnen, dagegen sind Tit. 2 aus demselben Grunde, nämlich auch nach dem Durchschnitte der früheren Jahre

mit 25,000 M. höher und Tit. 3 mit 609 M. höher eingestellt. Tit. 4 der Ausgabe ist mit 36,300 M. höher eingestellt. Die ausführliche Begründung in der Erläuterungsspalte legt dar, daß wegen des steten Anwachsens der Geschäfte die Neuanstellung von drei Räthen mit einem Durchschnittsgehalte von 7200 M., eines Vermessungsinspektors mit 5100 M., zweier Straßen- und Wasserbauinspektoren mit durchschnittlich 5100 M. sich nothwendig gemacht hat, außerdem ist eine Erhöhung des Durchschnittsgehaltes von 14 Regierungsbaumeistern von 3300 auf 3450 M. beantragt. Die Deputation hat dagegen nichts zu bemerken. Tit. 5 ist mit 33,100 M. höher eingestellt. Der Grund dafür ist in der Erläuterungsspalte dargelegt, es ist wegen Schaffung und Vermehrung neuer Beamtenstellen und Erhöhung der Gehalte einzelner Beamtenklassen; durch Neueinstellung sind 8 Bauassistenten, 1 Obergärtner und 8 ständige Bautechniker, durch Stellenvermehrung 4 Amtsstraßenmeister und 1 Dampfbootsführer in diesem Kapitel neu hinzugekommen. Im Voretat, meine Herren, bestand schon bei einigen Beamtenkategorien, welche in Tit. 5 und 7 eingestellt sind, die Aufrückung nach dem Dienstaltersstufensystem. Die Königl. Staatsregierung, welche nicht die Absicht hat, diese Art der Aufrückung hier wieder rückgängig zu machen, hat auf Angehen der Deputation der Zweiten Kammer folgende Auskunft ertheilt, die ich mir die Erlaubniß erbitte, der Kürze halber aus dem Berichte der Zweiten Kammer vorlesen zu dürfen. Nach einigen Eingangsworten heißt es:

„Hiernach sind in diesen Kapiteln die ursprünglich aufgenommenen Bemerkungen über eventuell vorgesehene Aufrückungsfristen und -Beträge bei allen denjenigen Beamtenkategorien, für die nicht zeither schon das Dienstaltersstufensystem bestand, sowie bei den neu eingestellten Beamtenarten (Bauassistenten und ständige Bautechniker Kap. 79, Tit. 5, sowie Bauamtsarchitekten Kap. 80, Tit. 3) (das geht uns ja heute nichts an) — abgesehen von zwei unten zu erwähnenden Ausnahmen — in Wegfall gestellt worden, während bei denjenigen, lediglich in Kap. 79, Tit. 5 und 7 vorkommenden Beamten, die schon zeither nach dem Dienstaltersstufensystem aufgerückt sind und für welche das letztere auch künftig fortzubestehen haben wird, nur das Wort „Eventuell" zu streichen gewesen ist.

Die bei den Beamten der letzteren Art eingestellten Aufrückungsbeträge entsprechen, abgesehen von den Straßenwärtern (Kap. 79, Tit. 7), bei denen im Zusammenhange mit der für sie beantragten Gehaltserhöhung der frühere Aufrückungsbetrag von 36 M. auf 40 M. abgerundet worden ist, in ihrer Höhe durchgängig den in dem Staatshaushaltsetat für 1898/99 enthaltenen Sätzen. Dagegen sind für diese Beamten, um sie den entsprechenden Beamtenkategorien der Staatseisenbahnverwaltung in dieser Hinsicht künftig gleichzustellen, statt der bisherigen vierjährigen Aufrückungsperioden meist dreijährige und nur für den Schmiedemeister und den Tauchermeister zweijährige Aufrückungsfristen vorgeschlagen worden. Die letztere Besonderheit dürfte im Hinblicke auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des Aufrückungsbetrages (50 M.) und um deswillen gerechtfertigt sein, weil diese Stellen in der Regel mit solchen Personen besetzt werden müssen, welche bei ihrer Anstellung bereits in vorgerücktem Lebensalter stehen.

Die obenerwähnten Ausnahmen beziehen sich auf den Zeichner und den Obergärtner (Kap. 79, Tit. 5).

Da für den ersteren im Etat die gleiche Besoldung wie für die Amtsstraßen-, Damm-, Strom- und Hafenmeister vorgesehen ist, dürfte es unbedenklich sein, ihn auch dem für diese Beamten bereits bestehenden Dienstaltersstufensysteme zu unterstellen. Die gleiche Behandlung empfiehlt sich aber auch für den nach dem Etat mit Beamteneigenschaft zu belegenden Obergärtner, da es zur Erlangung einer geeigneten Kraft für diese Stelle erwünscht erscheint, dem Inhaber derselben von vornherein eine bestimmte Aussicht auf Aufrückung im Gehalte zu eröffnen".

Diese beiden letzteren Beamten sind neu eingestellt; sie waren bisher noch nicht im Etat.

„Die Deputation der Zweiten Kammer", fährt der Bericht nun fort, „erklärt sich mit den Vorschlägen der Königl. Staatsregierung einverstanden und wird demnach bei diesem Titel der Satz: „Eventuelle Aufrückungsfristen und Beträge" an erster, vierter und siebenter Stelle ganz, an zweiter, dritter, fünfter und sechster aber nur von dem betreffenden Satze das Wort „Eventuell" zu streichen sein".

Diese einzelnen Kategorien sind aus dem Budget, welches die Herren in Händen haben, ersichtlich. Bei Tit. 7 würde es sich auf alle Posten beziehen. Ich habe noch bei Tit. 5 einer Petition der Amtsstraßenmeister zu gedenken. Die Amtsstraßenmeister beklagen sich, daß ihr Gehalt großentheils durch Nebenkosten aufginge, namentlich hätten sie sehr bedeutende Reisekosten. Sie müßten sehr viel reisen, sie berechnen 150 Tagereisen jedes Jahr durchschnittlich, wodurch ihnen natürlich die Unannehmlichkeit erwächst, daß sie nicht zu Hause essen können, also in Wirthshäusern essen müssen und sich immerhin so theurer beköstigen müssen. Außerdem müßten sie sehr viel im Winter reisen, und hätten nicht genügend Bekleidungsgeld, um sich warme Sachen, Pelze rc. anzuschaffen. Alles das würde ihnen vom Gehalte abgezogen. Das Petitum enthält vier Punkte. Sie bitten um Erhöhung des Gehaltes, zweitens um Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten, drittens um Gewährung von Bekleidungsgeld und viertens um Gewährung eines Expeditionsaufwandes von 170 M. In dem Berichte der Zweiten

Kammer, den ich mir erlaube, hier anzuziehen, ist ausdrücklich dargelegt, daß ein großer Theil der Klagen der Amtsstraßenmeister schon in diesem Etat Abhülfe gefunden hat. Wie wohl noch manches übrig bleibt, so ist doch ein großer Theil schon beseitigt. Was die Tagegelder betrifft, so würde es der Konsequenzen halber nicht angängig sein, darauf einzugehen, dagegen hat sich die Königl. Staatsregierung auch noch dahin erklärt, daß eine Verbesserung der Bezüge der Amtsstraßenmeister für den nächsten Etat bereits in Aussicht genommen ist, namentlich eine einmalige Erhöhung des Betrages von 4000 M., welcher in Tit. 14, über den ich noch näher berichten werde, zur Unterstützung einzelner Amtsstraßenmeister eingestellt ist. Es haben nämlich viele Amtsstraßenmeister noch Nebeneinkünfte bis zu 200 M. durch die Gemeinden, denen sie aushelfen. Manche haben dieselben nicht, und zum Ausgleiche dafür sind die 4000 M. bestimmt. Die Regierung hat nun in Aussicht genommen, diesen Betrag von 4000 M. künftig zu erhöhen. Unter allen diesen Umständen hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und Ihre Deputation wird Ihnen das Gleiche vorschlagen. Tit. 6 ist mit 12,000 M. mehr Zuschuß als im Voretat eingestellt. Das beruht darauf, daß man, um den Expedienten die Möglichkeit der Aufrückung zu verschaffen, sechs Bureauassistentenstellen neu geschaffen hat, in welche die Expedienten dann hineinrücken. Ihre Deputation hat dagegen nichts zu erinnern gefunden.

In Tit. 7 ist ein Mehrerforderniß von 70,800 M. eingestellt, das darauf beruht, daß die Straßenwärter eine Gehaltserhöhung erhalten haben, die sich von 924 M. auf 1020 M. beziffert und außerdem noch sechs neue Straßenwärterstellen eingestellt sind. Erfreulich ist dabei, daß die ewigen Klagen der Straßenwärter wenigstens in diesem Landtage aufgehört haben. Ich will nur noch erwähnen, daß bei diesem Tit. 7 das Wort „Eventuell“ für alle wegzufallen hat. Bei den nun folgenden Titeln ist nur weniges zu bemerken, bei 8, 9, 11, 12, 13, 15 wüßte ich nichts zu sagen. Dagegen will ich noch erwähnen, daß bei Tit. 10 1500 M. gemeinjährig transitorisch eingestellt sind, mithin 3000 M. für diese Finanzperiode, um den Beamten zum Besuche der Pariser Weltausstellung eine Beihülfe zu gewähren.

In Tit. 14 befinden sich die Posten, welche den Amtsstraßenmeistern helfen sollen, also 250 M. für Schreibaufwand 2c. und die 4000 M. für außerordentliche Zuschläge. Tit. 18, das ist der Schneeauswerfstitel, ist in Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten Jahre um 50,000 M. niedriger eingestellt. Erhöht ist Tit. 20 um 1500 M., und es ist in der Erläuterungsspalte ausreichend begründet, und Ihre Deputation hat nichts dagegen einzuwenden, sie schlägt Ihnen infolge dessen vor,

Kap. 79. Straßen- und Wasserbauverwaltung,

„1. die Einnahmen unter Tit. 1 bis 3 mit 334500 M. nach der Vorlage zu genehmigen,

2. unter Tit. 5 und 7 der Ausgaben bei den Einstellungen für Amtsstraßenmeister, Dammmeister, Strommeister, Hafenmeister, Zeichner, Obergärtner, Lootsenmeister, Ufermeister, Schmiedemeister, Tauchermeister, Maschinenwärter, Straßenwärter, Kanal- und Schleusenwärter und Brückenaufseher vor dem Worte „Aufrückung“ das Wort „Eventuell“ zu streichen,

hiernächst

3. bei den Ausgaben unter Tit. 4 bis 22 die hiernach noch verbleibenden eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge in Wegfall zu stellen,

im übrigen

4. die Ausgaben unter Tit. 4 bis 22 mit 5,357,050 M. nach der Vorlage zu bewilligen

und endlich

5. die Petition der Amtsstraßenmeister, soweit sie nicht durch Einstellungen im Etat Erledigung gefunden hat, auf sich beruhen zu lassen.“

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ums Wort hat gebeten Herr Geh. Rath Hultzsch.

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch:** Meine hochgeehrten Herren! Obwohl Kap. 79 mit einem Mehrerforderniß an die hohe Kammer herantritt, so hoffe ich doch, daß in den Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sich noch Platz finde für einen nach meinem Dafürhalten höchst wünschenswerthen Straßen- und Brückenbau. In der Nähe von Dresden, da, wo sich die idyllischen Dörfer Laubegast und Kleinzschachwitz begegnen, wölbt sich eine Brücke über den Zschierenbach. Es ist ein althistorisches höchst merkwürdiges Bauwerk, es hat Jahrhunderten getrotzt, es hat alle Fluthen ausgehalten. In einem einzigen kühnen Bogen spannt sich die Brücke über den Bach, nur fehlt bei dieser äußeren Schönheit der Brücke die erforderliche Breite für den seit Erbauung der Brücke ganz wesentlich gestiegenen Verkehr. Die Verbreiterung an sich kann nach meinem Dafürhalten einer Schwierigkeit wohl kaum unterliegen, da das gegenüberliegende Land, so viel ich weiß, im Besitze des Fiskus ist, und die Kosten können auch keine sehr hohen sein. Die betreffenden Gemeinden haben seit einer langen Reihe von Jahren wiederholt um Beseitigung dieses enormen Verkehrshindernisses gebeten. Es ist auch wirklich so. Dicht hinter der Brücke, die hoch gespannt ist, sinkt die Straße zu einem Thal herab und steigt

wieder die Laubegaster Straße in Kleinzschachwitz hinan. Ich erlaube mir nun, an die Königl. Staatsregierung die Anfrage zu stellen, ob und inwieweit die Verbreiterung der Brücke bereits in Erwägung gezogen worden ist und ob demnächst und in nicht allzuferner Zeit die dringenden Wünsche der betreffenden Gemeinden und ebensowohl auch derjenigen, die die Brücke zu Wagen oder zu Fuß passiren müssen, um nach den Orten zu gelangen, befriedigt werden könnten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Der Herr Geh. Rath Dr. Ritterstädt!

Königl. Regierungskommissar Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Die Königl. Staatsregierung hat bereits beschlossen, den Umbau der Zschierbachbrücke unter gewissen Voraussetzungen, d. h. unter der Voraussetzung gewisser Leistungen der betheiligten Gemeinden, zur Ausführung zu bringen. Sie hat daher die Straßen- und Wasserbauinspektion mit der Bearbeitung eines Projektes beauftragt und glaubt somit in Aussicht stellen zu können, daß die soeben zur Sprache gebrachten Wünsche in nicht zu ferner Zeit ihre Befriedigung finden werden.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie den vorhin vorgetragenen Anträgen gemäß beschließt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 81, Bauverwaltereien. Die Mehrausgabe in Tit. 2 um 6150 M. ist in der Erläuterungsspalte ausführlich begründet. Die Erhöhung des Durchschnittsgehaltes der Bauverwalter von 3900 auf 4350 M. ist in dem stetig zunehmenden Umfange ihre Geschäfte begründet. Derselbe Grund macht die Einstellung von 2 neuen Sekretärstellen mit den in Aussicht genommenen Besoldungen von 4800 M. nöthig. Die Deputation, welche nichts zu bemerken hat, schlägt Ihnen vor, bei Kap. 81, Bauverwaltereien, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 20 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 8, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 93,650 M. zu bewilligen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Die Kammer beschließt dem Antrage gemäß.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Ich werde mir erlauben, von jetzt an nur den Herren die Kapitelnummern zu nennen also

„bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meißen, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 14,400 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 6, allenthalben unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 19,200 M. zu bewilligen."

Bei diesem Kapitel ist ein Mehrzuschuß von 1940 M. zu verzeichnen.

„Bei Kap. 83, Verschiedene bauliche Zwecke, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 20 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 6 mit 16,700 M. zu bewilligen."

Bei diesem Kapitel ist ein Minderbedarf von 4675 M. zu verzeichnen.

„Bei Kap. 84, Allgemeine technische Zwecke, nach der Vorlage die Einnahmen bei Tit. 1 mit 3000 M. zu genehmigen und die Ausgaben unter Tit. 2 bis 5 mit 23,400 M. zu bewilligen.

Bei Kap. 85, Rechtliche Vertheidigung der fiskalischen Gerechtsame rc., nach der Vorlage die Ausgaben unter Tit. 1 mit 3000 M. zu bewilligen."

Es ist immer das gleiche in allen Finanzperioden gewesen.

„Bei Kap. 86, Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen, nach der Vorlage die Ausgaben unter Tit. 1 mit 2000 M. zu bewilligen."

Endlich

„bei Kap. 87, Immobiliar-Brandversicherungsbeiträge, nach der Vorlage die Ausgaben unter Tit. 1 und 2 mit 286,960 M. zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Beschließt die Kammer den vorgeschlagenen Anträgen bei Kap. 81 bis 87 gemäß?"

Das ist der Fall.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: „Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betreffend." (Drucksache Nr. 181.)

(Vergl. M. II. K. S. 10 ff. u. 2. Bd. S. 1210 ff.)

Berichterstatter Herr Kammerherr Graf von Rex-Zedlitz.

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Das Königl. Dekret lautet:

(Wird verlesen.)

Zunächst, meine hochgeehrten Herren, erlaube ich mir, Sie auf zwei kleine Druckfehler aufmerksam zu machen,

und zwar auf den einen auf Seite 2 im dritten Absatze, wo es heißen muß anstatt „dürfte“ „durfte“. Es ist diese Aenderung, es stand ursprünglich auch so im Konzepte, in stylistischer Beziehung wünschenswerth; und zweitens ist auf Seite 4 unter den besonderen Berichten, Gemäldegalerie, im letzten Satze zu lesen statt „2 restaurirte Bilder“ „21 restaurirte Bilder“. Es war eine 1 aus Versehen weggeblieben.

Was nun den Bericht in formeller Beziehung betrifft, so ist er hierin den früheren Berichten gleichgeblieben. Dem eigentlichen Berichte geht auch diesmal ein sogenannter Ueberblick voraus, und der Bericht selbst zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen Theil und in die besonderen Berichte über die einzelnen Sammlungen. Der Ueberblick beschäftigt sich zunächst mit einer kurzen Darstellung der Hauptvorkommnisse innerhalb der Berichtsperiode und kommt alsdann im Gegensatze zu seiner früheren Gepflogenheit, sich nur mit der Vergangenheit zu beschäftigen, auf zwei Fragen der Zukunft zu sprechen; zunächst nämlich berührt er die Frage, wie und ob wohl die Räumlichkeiten für die Sammlungen, welche vielfach ungenügend zu werden drohen, nicht mehr den nöthigen Raum gewähren — zu erweitern seien, und wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne, sowie die zum Theile sehr bedenkliche Feuersgefahr.

Zweitens kommt der Bericht noch auf die Frage zu sprechen, wie in Zukunft die Ausbesserungen am Zwinger herzustellen seien. Was nun die erste Frage betrifft, so entwickelt der Bericht die Idee, daß bei Gelegenheit eines Baues in der Nähe des Königl. Marstalles eine Evakuirung der Parterreräume im Johanneum möglich sein werde und zu gleicher Zeit das Niederreißen eines zum Stallamte gehörigen Gebäudes, welches allerdings eine nicht unbedeutende Feuersgefahr bietet, namentlich für die Porzellansammlung. Er meint, wenn dieses Gebäude niedergerissen werden könnte, so würde die Gefahr für die Porzellansammlung bedeutend vermindert werden und es könnte alsdann auch diese Sammlung in die Erdgeschoßräume des Johanneums heruntergeschafft werden und dort aufgestellt werden, und es würden auf diese Weise die Räume, in denen bisher die Porzellansammlung steht, zu anderen Sammlungen verwendet werden können. Es wird hier die Ethnographische Sammlung in Vorschlag gebracht. Anfangs — und zwar steht es im Berichte — war auch noch die gleichzeitige Unterbringung des Prähistorischen Museums geplant; allein es hat sich, wie mir mündlich mitgetheilt worden ist, herausgestellt, daß hierzu kein Platz vorhanden sein würde. Es würden sich also diese Räume auf die Ethnographische Sammlung beschränken müssen. Wenn nun die Ethnographische Sammlung in das Johanneum hinübergeschafft werden könnte, so würden auf diese Weise auch genügend Räumlichkeiten für die Ausdehnung anderer Sammlungen im Zwinger eintreten, so daß zunächst wohl der Raummangel befriedigt werden könnte. Ob nun die finanziellen Rücksichten, welche ja wohl auch hier sehr zu bedenken sind, da die Veränderungen, welche hier nöthig sein würden, um die Räume zu Sammlungen herzustellen, ziemlich kostspielig sein würden, auch wirklich im Einklange mit dem Vortheile dieses Projektes stehen würden, und ob überhaupt die Parterreräume des Johanneums sich wirklich vollständig für die Aufnahme von Sammlungen und insbesondere der Porzellansammlung eignen würden, dies ist nicht Sache der dritten Deputation, sondern hierüber würde die zweite, die Finanzdeputation sich zu äußern haben.

Die Ausbesserungen am Zwinger sind vor kurzem zu Ende geführt worden, und man hatte wohl hoffen dürfen, daß dieselben auf längere Zeit zur vollständigen Befriedigung des Publikums hergestellt sein würden. Allein es sind von verschiedenen Seiten, zunächst von einer Seite, Bemängelungen über die Art und Weise vorgebracht worden, wie diese Ausbesserungen bis jetzt hergestellt worden sind. Sie sind nämlich in Cementguß mit einem Wachsfarbeüberguß ausgeführt worden. Man hat sich nun dahin ausgesprochen, daß diese Art der Ausbesserung eine mangelhafte und den Kunstgegenständen nicht entsprechende sei. Es hat sich daher die Königl. Generaldirektion entschlossen, eine Kommission hierüber einzuberufen, und diese hat sich entschieden dafür entschieden, daß in Zukunft, allerdings hoffentlich erst in einer ziemlich späten Zukunft, diese Ausbesserungen nicht mehr auf die bisher übliche Weise stattfinden sollten, sondern wiederum in möglichst gutem dauerhaften Sandstein, und daß vorher eine Abformung der Gegenstände stattfinden solle. Die Sache ist, wie gesagt, eine Frage der Zukunft, wir haben uns zunächst hiermit in keiner Weise zu beschäftigen.

Das Königl. Finanzministerium hat sich veranlaßt gefühlt, einen Anschlag fertigen zu lassen über eine eventuelle Restaurirung des sogenannten Wallpavillons, des kleinsten von allen, und dieser hat als Resultat ergeben, daß diese Instandsetzung, welche allerdings einer vollständigen Erneuerung des Pavillons gleichkommen würde, nicht weniger als 530,000 M. kosten würde, allerdings eine ganz ungewöhnlich hohe Summe für ein so kleines Gebäude. Als Trost wird noch hinzugefügt, daß sich die Frage wohl nicht innerhalb der nächsten 20 Jahre als eine brennende herausstellen würde. Immerhin aber kann man hieraus ersehen, welche großen

Schwierigkeiten und Kosten entstehen müßten, wenn nach diesem neuen Verfahren die Restaurirung stattfinden sollte, und es wird sich wohl fragen, ob es, da es sich hier um Sandsteinarbeiten — und leider ist unser sächsischer Sandstein kein sehr dauerhafter — und um Skulpturen handelt, welche, wenn sie auch noch so werthvoll sind, doch dem Wetter, dem nordischen Klima, dem Eis, und namentlich auch dem Dresdner Staub und Ruß fortgesetzt ausgesetzt sind, angemessen sein dürfte, so große Geldsummen hierfür zu verwenden. Namentlich sind diese Skulpturen meistens dem Auge sehr weit entrückt, sodaß man die einzelnen Details und die Feinheiten derselben meist kaum genau erkennen und betrachten kann.

Was nun den eigentlichen Bericht betrifft, so kann man aus dem allgemeinen Berichte mit Freuden entnehmen, daß die Einnahmen der Sammlungen sich in steigender Weise bewegen, daß sie sich auch in der hier in Rede stehenden Periode 1896/97 vermehrt haben. Die eigenen Einnahmen belaufen sich auf 192,998 M. 79 Pf. und haben somit den Voranschlag um 27,316 M. 79 Pf. überstiegen. Die Eintritts- und Führungsgelder sind gewachsen im Vergleiche zum Etat um 17,459 M. 25 Pf., der Verkauf der Kataloge ist gleichfalls ein günstiger gewesen, sodaß er den Voranschlag um 7804 M. 30 Pf. überstiegen hat. Auch die Anzahl der Besucher ist gewachsen, und zwar in recht erfreulicher Weise: die Sammlungen sind von 41,169 Personen mehr besucht worden, als in der vorhergehenden Periode. Freilich sind auch die Ausgaben gestiegen, und zwar hat die Verwaltung der Sammlungen die Summe von 855,241 M. verursacht; sie hat allerdings den Voranschlag nur um 1973 M. überstiegen, aber doch die gleiche Ausgabe der Vorperiode um 100,827 M. 55 Pf., allerdings eine ziemlich hohe Summe. Indessen hat die Deputation nach Einsicht der betreffenden Erläuterungen im Rechenschaftsberichte doch gefunden, daß sie sich hierbei beruhigen müßte; die Mehrausgaben schienen ihr doch genügend motivirt zu sein.

Was die Vermehrung der Sammlungen betrifft, so haben zu diesem Zwecke zunächst in der Hauptsache die aus dem Vermehrungsfonds zugewiesene Summe von 230,000 M. zu Gebote gestanden, außerdem die kleine zum Ausbrauche bestimmte Summe für die neuere Kunst, welche gar nicht angegriffen worden ist, und endlich der von Römersche Fonds, von dem diesmal die Summe von 5500 M. zur Verwendung gekommen ist. Die Unterhaltung der Gebäude hat allerdings auch eine Mehrausgabe gegen den Etat von 19,130 M. 39 Pf. verursacht, die Ausgabe selbst belief sich auf 141,130 M. 39 Pf. Auch diese verhältnißmäßig nicht sehr hohe Ueberschreitung erscheint als vollkommen gerechtfertigt nach den Erläuterungen, welche der Rechenschaftsbericht in Kap. 24 enthält.

An Geschenken sind auch in dieser Periode die Museen und Sammlungen reich bedacht worden. Es wird durch den Nachweis dieser Geschenke eine stattliche Zahl von Seiten des Berichtes gefüllt, von Seite 18 bis 36 sind diese Geschenke speziell aufgeführt. Das ist gewiß mit vielem Danke entgegenzunehmen, und es ist nur zu wünschen, daß auch fernerhin sich noch zahlreiche Geschenkgeber für die Sammlungen finden mögen.

Was nun die einzelnen Sammlungen und deren besondere Berichte anlangt, so kann man daraus entnehmen, daß die Sammlungen mit großer Sorgfalt behütet und gepflegt werden, und daß sie nicht bloß erheblichen Zuwachs bekommen auch durch Zukauf, sondern daß auch viele Aenderungen und Verbesserungen darin eingetreten sind, theils zum Vortheile der Sammlungen selbst, theils und ganz besonders zu dem des besuchenden Publikums. So sind in der Gemäldegalerie mehrere Neuerungen beschafft worden, welche zum Vortheile des Publikums ganz entschieden beitragen. Es sind die früheren Reinigungen beseitigt worden, wonach periodisch die Sammlungen der Gemäldegalerie geschlossen werden mußten. Es sind die Reinigungen so eingerichtet, daß sie gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilt werden, ohne daß das Publikum am Besuche gehindert wird. Zweitens sind auch für die kopirenden Künstler die Tage bis auf Sonntag und Montag sämmtlich freigegeben worden, so daß auf diese Weise auch eine Erleichterung eintritt. Im Kupferstichkabinete ist während der Wintermonate elektrische Beleuchtung der Räume eingerichtet worden, so daß auch des Abends diese Sammlungen besucht werden konnten, und dies ist auch seitens des Publikums im reichen Maße geschehen, so daß sich auch diese Neuerung entschieden bewährt zu haben scheint.

Die Gemäldegalerie ist entsprechend vermehrt worden namentlich durch neuere Bilder und zwar hauptsächlich aus den Mitteln der Pröll-Heuerstiftung. Ob diese Bilder dem Geschmacke und dem Wohlgefallen des großen Publikums, namentlich des Laienpublikums durchweg entsprechen, muß freilich dahingestellt bleiben.

Was nun die Vermehrung des Kupferstichkabinets betrifft, so ist namentlich eine Sammlung zu erwähnen, nämlich der künstlerische Nachlaß des so talentvollen, leider früh heimgegangenen Rethel, des Schöpfers der großen Freskogemälde im Kaisersaale zu Aachen. Diese Erwerbung hat sehr erhebliche Kosten verursacht, ich glaube, circa 80,000 M. sind es, welche sich natürlich

auf eine längere Reihe von Jahren vertheilen. Immerhin scheint dies wohl wesentlich den recht erheblichen Kostenbetrag, welchen die Ankäufe für das Kupferstichkabinet verursacht haben, mit veranlaßt zu haben. Allein für das Kupferstichkabinet sind 51,511 M. 10 Pf. verausgabt worden, während für die Gemäldegalerie nur 36,815 M. verwendet worden sind. Diese Ausgabe scheint aber verhältnißmäßig, namentlich im Vergleiche zu der Gemäldegalerie, ziemlich hoch zu sein, und es ist wohl zu hoffen, daß darin spätere Perioden im großen und ganzen einen Ausgleich herbeiführen werden.

Die anderen Sammlungen sind ebenfalls bedeutend vermehrt worden, namentlich die zoologischen und anthropologisch-ethnographischen Sammlungen, wozu allerdings Geschenke wesentlich beigetragen haben.

Endlich ist die Königl. Bibliothek ganz besonders durch die Einverleibung der Privatmusikaliensammlungen Sr. Majestät des Königs bereichert worden, ebenso auch durch eine musikalische Sammlung des Fräuleins Grammann, welche hauptsächlich in dem musikalischen Nachlasse ihres Bruders, des Komponisten Grammann besteht.

Es hat Ihre Deputation auch durch den Besuch der Sammlungen sich davon überzeugen können, daß dieselben in einem durchweg erfreulichen und gesunden Zustande sich befinden, ja, man könnte fast sagen zu gesundem, denn die Räume, welche den Sammlungen zum Theile erst vor wenigen Jahren zugewiesen worden sind und welche man damals für sehr schön und vollkommen ausreichend hielt, scheinen sich immer mehr und mehr nicht als genügend zu erweisen, und es wird von Seiten der Generaldirektion wie von Seiten der Direktoren überhaupt der Wunsch immer mehr rege, daß neue Gebäude entstehen möchten. Leider wird es aber doch nicht anders möglich sein unter den jetzigen Verhältnissen, als daß man sich mit den jetzigen Räumen noch auf längere Zeit wird begnügen und sich darin wird einrichten müssen, weil an einen Neubau vorläufig, für jetzt wenigstens, und in der nächsten Zeit wohl kaum zu denken sein wird.

Bei dieser Gelegenheit liegt es wohl ziemlich nahe, wenn man eine Idee in Anregung bringt, welche schon früher auch von Seiten der Deputation angeregt worden ist, nämlich ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, einen Theil der Sammlungen, soweit sie sich dazu eignen, an größere Provinzialstädte, natürlich unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, zu verleihen. Es würden vielleicht auf diese Weise nach zwei Seiten hin manche Vortheile gewonnen werden können; wenn die betreffenden Städte die nöthigen Räume dazu haben, so wird es für diese sehr angenehm sein, ihre vielleicht schon bestehenden Museen zu vergrößern, während auf der anderen Seite die hiesigen Museen eine Erleichterung erfahren würden und der Wunsch nach Neubauten doch etwas zurückgedrängt werden könnte.

Die Deputation hat somit nur zu dem Beschlusse kommen können, im Vereine mit der hohen Zweiten Kammer den Antrag zu stellen:

> „die hohe Erste Kammer wolle sich durch den mittels Allerhöchsten Dekretes Nr. 4 vom 7. November 1899 vorgelegten Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 befriedigt erklären."

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Se. Excellenz der Herr Staatsminister!

Staatsminister **von Watzdorf**: Meine sehr geehrten Herren! Der Bericht Ihrer geehrten Deputation giebt mir nur zu einer kurzen Bemerkung Veranlassung. Er hat sich nämlich auf Seite 1 und 2 mit dem bekannten Plane der Verlegung der Porzellansammlung in die Parterreräume des Johanneums beschäftigt, die ja heute noch nicht zur Debatte steht und die ich auch nicht näher berühren will. Aber in dem einem Punkte muß ich es doch thun, weil ich glaube, daß durch den Satz, der auf Seite 2 oben steht, eine falsche Vorstellung erweckt werden könnte. Die Deputation hat im Berichte gesagt:

> „Inwieweit freilich die finanzielle Seite des Projektes zu Bedenken Anlaß geben könnte, darüber wird die Finanzdeputation zunächst Erwägungen anzustellen haben. Uebrigens wären wohl auch noch darüber Erörterungen anzustellen, ob, selbst mit Aufwendung erheblicher Kosten, die Erdgeschoßräume des Johanneums überhaupt zur Aufnahme von Sammlungen, und insbesondere der Porzellansammlung, zu empfehlen seien."

Das kann ja zu der Auffassung Anlaß geben, als wären derartige Erörterungen noch gar nicht angestellt worden. Ich glaube auch kaum, daß der Herr Berichterstatter die Akten oder die Unterlagen, die zur Zeit der Finanzdeputation A. der Zweiten Kammer vorliegen, zur Hand gehabt hat, sonst würde er daraus ersehen haben, daß wir allerdings solche Erörterungen haben anstellen lassen. Und wir haben uns bei diesen Erörterungen nicht damit begnügt, hiesige Autoritäten allein über die Frage zu hören, ob es zweckmäßig sein würde, die Porzellansammlung in die Erdgeschoßräume des Johanneums zu verlegen, sondern wir haben über diese Frage auch ein Gutachten von einer der ersten Autoritäten in diesem Fache in Deutschland herbeigezogen und zwar das des Herrn Dr. von Falke, Direktor des Gewerbemuseums in Köln a. Rh. Dieser Herr ist im vorigen Jahre mehrere

Tage in Dresden gewesen, um sich gründlichst mit dieser Frage zu beschäftigen. Er hat hierauf ein ausführliches Gutachten abgegeben und ich darf mir wohl erlauben, die letzten Zeilen dieses Gutachtens vorzulesen. Er sagt da:

„Ich schließe mit dem Ausdrucke meiner Ueberzeugung, daß das Erdgeschoß des Johanneums, die oben aufgeführten Bauveränderungen vorausgesetzt, für die Königl. Porzellansammlung eine sichere, dauernde, vornehm und geschmackvoll wirkende Aufstellung ermöglicht, die den Werth und Reichthum der Sammlung aufs Beste zur Geltung bringen kann."

Was die Bauveränderungen anlangt, meine Herren, so sind es dieselben, welche in den speziellen Kostenanschlägen zur Begründung des betreffenden Titels im außerordentlichen Etat der Finanzdeputation A der jenseitigen Kammer noch vorliegen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Se. Excellenz der Herr Präsident!

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz**: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht, welcher in der hohen Zweiten Kammer über das vorliegende Dekret vorgetragen worden ist, enthält, ich möchte beinahe sagen, in einer behaglichen Weise, den Wunsch, daß die Porzellansammlung in das Erdgeschoß des Johanneums verlegt werden möchte, und in nicht minder behaglicher Weise nimmt der Bericht auch schon die Eventualität in Aussicht, daß für das Staatsarchiv ein neues Gebäude errichtet werden soll. Damit nun die hohe Königl. Staatsregierung nicht etwa von der Ansicht ausgeht, daß wir ganz dieselben Ansichten hegten, erlaube ich mir im Namen einiger mir näher stehenden Freunde und Kollegen in diesem Hause hiermit die Erklärung abzugeben, daß wir der Frage der Verlegung der Porzellansammlung in das Erdgeschoß und überhaupt einer größeren Sicherung gegen Feuersgefahr noch gar nicht näher getreten sind und noch weniger uns darüber schlüssig gemacht haben. Was die Frage eines Archivgebäudes anlangt, so stehen wir — ich spreche im Namen meiner Freunde — diese und ich, kühl demselben gegenüber. Meine Herren! Wir verwahren uns davor, Vandalen zu sein; wir können unter Umständen Medicäer werden, wenn die Mittel dazu da sind; wir geben gern der Kunst, was der Kunst ist, endlich sind wir auch Realisten und wissen, daß durch die Ausbildung unserer schönen Sammlungen der Fremdenzuzug in unsere hübsche Residenz sich nur vermehren wird. Aber trotzdem müssen wir, nachdem der Grundzug des Landtags wesentlich dahin gegangen ist, den außerordentlichen Staatshaushaltsetat in möglichster Weise zu beschränken, uns doch den Wunsch auszudrücken erlauben, daß man dieser Frage mit thunlichster Reserve und thunlichster Sparsamkeit und womöglich mit einiger Verrückung in die Zukunft näher treten wolle. Um mich zu resumiren, so stehe ich im großen und ganzen auf dem Standpunkte, dem der Herr Vizepräsident der Zweiten Kammer Georgi in der ihm eigenen so beredten Weise Ausdruck verliehen hat. Im übrigen benutze ich gern diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Watzdorf meinen Dank auszusprechen, daß er bei der Berathung der Zweiten Kammer am 13. November sich im allgemeinen kühl Neubauten gegenüber ausgesprochen hat. Wollte ich noch einige kurze Worte hinzufügen, so hat mein ausgezeichneter Freund, Graf Rex, schon darauf hingewiesen, daß mit den Ankäufen der Gemäldegalerie namentlich der Laie nicht immer einverstanden ist. Es ist ja auch schon in diesem hohen Hause diesen Gefühlen mehrfach Ausdruck gegeben worden, theils von meinem verstorbenen Freunde Burgk, theils von dem Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr vor zwei Jahren. Ich bescheide mich gerne, daß die Laien das Kunstverständniß der höheren technischen Autoritäten nicht besitzen; ich betrachte die moderne Schule ohnehin mehr wie eine Mode, die gekommen ist, und die auch einmal wieder vergehen wird. Indessen werde ich mir doch die Bitte gestatten, daß man die eingeschlagene Richtung auch nicht allzusehr ausdehnt und der Geschmacksrichtung der Laien etwas mehr Rechnung trägt! Was die Porzellansammlung anlangt, die mehrfach schon in die Verhandlung gezogen worden ist, so habe ich darüber einen eigenen besonderen Wunsch, der wenigstens alt ist. Wenn er daher schlecht ist, so ist er wenigstens nicht flüchtig gefaßt. Ich habe von Anfang an immer den Zwinger als den Ort hingestellt, wo die Porzellansammlung am geeignetsten aufgestellt sein würde. Man braucht nur diesen wahrhaft graziösen, in kleinere Räume zerfallenden Bau anzusehen, um sich zu sagen, daß gerade dort das Porzellan am besten aufgehoben sein würde. In unserem jetzigen Johanneum ist diese wunderschöne Sammlung, wie mir scheint, etwas zu manufakturartig behandelt. Also wenn es eine Möglichkeit gäbe, obiges zu erreichen, so könnte das von meinem Standpunkte aus nur mit Freude zu begrüßen sein. Im übrigen erkenne ich mit Dankbarkeit an, daß die betreffenden Autoritäten, die mit der Kunst zu thun haben, sämmtlich mit Ernst arbeiten und daß unsere Kunstsammlungen trotz einiger kleiner Schattenseiten doch immer noch zu den bestgeleiteten gehören und zum Schmucke des Vaterlandes dienen.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Graf von Rex!

Berichterstatter Graf **von Rex=Zedtlitz:** Wenn der Herr Staatsminister eine so bedeutende Autorität zu gunsten der Verwendung der Parterreräume des Johanneums ausführt, wie er es gethan hat, so fällt es wohl schwer, dagegen eine Einwendung zu machen. Allein ich habe bei Gelegenheit des Besuches unserer Sammlungen doch selbst — und die anderen Herren mit, welche die Güte hatten mich zu begleiten — mich überzeugen können, daß ein Uebelstand doch wohl nicht ganz abgeleugnet werden könne, nämlich der Mangel an genügendem Lichte in einem Theile wenigstens der Räume. Es ist ja möglich und wahrscheinlich, daß, wenn das Gebäude des Stallamtes weggerissen wird, nach dieser Seite hin mehr Licht und Helligkeit entstehen wird, aber nach der anderen Seite, nach der Augustusstraße zu, wo eine Veränderung wohl nicht möglich sein wird, scheint mir doch das Lichtverhältniß kein solches zu sein, daß ein großer Theil der Räume, so schön sie an sich sind — sich zu Ausstellungsräumen eignen. Darin stimme ich dem Herrn Professor vollständig bei, daß die Ausstellung ein sehr vornehmes Aussehen haben würde; aber trotzdem würde ich doch diese Räume zum Theil wenigstens nicht für ganz passend halten, weil sie kaum so viel Licht haben, um die einzelnen Stücke so gut in Augenschein nehmen zu können, wie es z. B. jetzt in den oberen Räumen der Fall ist. Außerdem werden die Räume etwas kleiner sein; es sind die Wände unten stärker als oben, es sind namentlich viele starke Säulen darin, die an sich schön sind, aber doch auch Platz wegnehmen, und endlich hatte ich das Gefühl — ich kann aber darin irren —, daß die unteren Räume doch etwas feucht wären, und feuchte Räume sind natürlich durchaus nicht empfehlenswerth, namentlich für Porzellan. Dies waren hauptsächlich die Gründe, welche uns bestimmt haben, diesen Passus in den Bericht hereinzubringen. Was nun die etwaigen Bauten anlangt, so stimme ich natürlich auch dem Herrn Präsidenten vollkommen bei, und es würde mir ja insofern ganz angenehm und erfreulich sein, wenn eben hier auf irgend eine Weise das Johanneum verwendet werden könnte; allein diese Bedenken, welche ich eben ausgesprochen habe, kann ich nicht ganz beseitigen. Ich gebe zu, daß dort, wo das Porzellan jetzt untergebracht ist, es vielleicht nicht den günstigen Eindruck macht, als es bei seiner wirklichen Vorzüglichkeit, seiner Reichhaltigkeit und hervorragenden Seltenheit wohl verdient. Allein ich möchte doch glauben, daß zunächst, was die Feuersgefahr betrifft, wenn irgendwie das Nebengebäude weggeschafft werden könnte, und namentlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß vor einigen Jahren erst eiserne Läden angeschafft worden sind nach der Seite des Stallamtes hin, die Feuersgefahr wohl kaum eine größere sein dürfte, als wo anders. Wenn andrerseits die Sammlung in den Zwinger hinübergeschafft werden könnte, so gebe auch ich gern zu, daß der Zwinger nach seiner ganzen Bauart und dem eigenartigen Gepräge seiner Baulichkeiten sich vollkommen dem Charakter der Sammlung anpassen würde.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation, welcher lautet:

„die hohe Erste Kammer wolle sich durch den mittels Allerhöchsten Dekretes Nr. 4 vom 7. November 1899 vorgelegten Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 befriedigt erklären". —

beitritt?

Einstimmig.

Ich will noch fragen, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet.

(Staatsminister von Watzdorf: Sie verzichtet.)

Wir kommen zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre betr." (Drucksache Nr. 178.)

Berichterstatter Graf **von Rex=Zehista:** Meine hochverehrten Herren! Die Gemeinde Wendischfähre behauptet, es sei ihr Unrecht geschehen dadurch, daß ihr die Amtshauptmannschaft Pirna die Verpflichtung auferlegt habe, die fiskalische Brücke zwischen Wendischfähre und Krippen zu beleuchten. Sie sagt, daß durch diesen Brückenbau die Einnahmen der Gemeinde dadurch, daß sie die Verpachtung der Fähre verloren, Einbuße erlitten hätte. Außerdem würden ihr durch die Beleuchtung große Kosten entstehen; sie müßte den Ortsdiener höher bezahlen, die Anschaffung und Unterhaltung der Laternen und die Beleuchtung koste viel Geld, und beziffert sie ihre Mehrausgaben auf ca. 700 M. pro Jahr.

Meine hochverehrten Herren! Die Sache liegt nun folgendermaßen: Die Carolabrücke bei Schandau ist im Jahre 1881 von der Amtshauptmannschaft Pirna unter Mitwirkung des Bezirksausschusses auf Grund des § 5 der Revidirten Landgemeindeordnung dem Gemeindebezirke

Wendischfähre in ortspolizeilicher und kommunlicher, sowie in armenrechtlicher Beziehung zugewiesen worden. Gleichzeitig ist die Gemeinde auch beschieden worden, daß auf den von ihr gemachten Vorbehalt, für jetzt und alle Zeiten bezüglich des durch die Brückenbeleuchtung entstehenden Aufwandes nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden, nach Lage der Sache nicht weiter einzugehen gewesen sei. Diese Verfügung der Amtshauptmannschaft ist seinerzeit in Rechtskraft übergegangen. Die Gemeinde hat aber nun die Sache so aufgefaßt, daß wohl die Brücke dem Gemeindebezirke Wendischfähre in kommunlicher, ortspolizeilicher und armenrechtlicher Beziehung zugewiesen sei, auf die Beleuchtungsangelegenheit sei nach Lage der Sache nicht weiter einzugehen.

Meine hohen Herren! Diese Worte sind eventuell mißzuverstehen. Bestärkt darin wurde außerdem die Gemeinde dadurch, daß, obgleich die Beleuchtung nicht eingeführt wurde, die Behörde auch nicht einschritt. Erst in letzter Zeit, und zwar im vorigen Jahre, hat die Behörde wiederum verfügt, daß Wendischfähre die Brücke beleuchten soll. Vorausgegangene Verhandlungen wegen Beihülfe zur Brückenbeleuchtung mit der Gemeinde Krippen, mit der Stadtgemeinde Schandau, sowie mit der Generaldirektion hatten nur bei letzterer Erfolg, und zwar erklärte sich die Generaldirektion bereit, 40 M. zur Herstellung der Laternen beizutragen. Auch diese Verfügung der Behörde ist rechtskräftig geworden, da die Gemeinde nicht rechtzeitig rekurrirt hat. Die Beschwerden bei der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium sind abgewiesen worden.

Meine hochverehrten Herren! Sowohl die hohe Staatsregierung, wie auch Ihre Deputation kann nicht in Abrede stellen, daß jene Verpflichtung für die Gemeinde insofern eine gewisse Härte enthält, als die Brücke nicht vorzugsweise dem Ortsverkehre von Wendischfähre, sondern in wesentlichem Maße dem Durchgangsverkehre nach anderen Orten, insonderheit nach Schandau, dient. Da die Gemeinde aber formell im Unrechte ist, so schlägt Ihre Deputation vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der Deputation ist dieser Entschluß dadurch erleichtert worden, daß die Generaldirektion gewillt ist, 40 M. zur Beschaffung der Laternen beizutragen, und einen jährlichen laufenden Zuschuß zur Beleuchtung beziehentlich Unterhaltung in Höhe von 50 M. in Aussicht stellt. Außerdem lassen sich die Härten durch entsprechende Berücksichtigung der Gemeinde bei Vertheilung staatlicher Wegebauhülfen und durch Zuwendungen aus Bezirksmitteln ausgleichen. Auf alle Fälle dürfte wohl die Gemeinde der Beleuchtung der Brücke zu entheben sein dadurch, daß bei der Konzessionirung der elektrischen Bahn von Schandau nach Bahnhof Schandau der Gesellschaft „Elektra" die Verpflichtung der Beleuchtung auferlegt wird.

Ihre Deputation bittet die hohe Kammer, sich dem bereits erwähnten Vorschlage anzuschließen und die Petition des Gemeinderathes zu Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke über die Elbe bei Wendischfähre betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Vorschlage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Es ist noch eine „Anzeige über eine für unzulässig erklärte Petition" (Drucksache Nr. 172) zu erstatten von der vierten Deputation durch Se. Excellenz Herrn Wirkl. Geh. Rath Meusel.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Im Namen der vierten Deputation habe ich die Ehre, der hohen Kammer anzuzeigen, daß die Petition des Auszüglers und Handarbeiters Gottlob Markus Schneider in Aue, um Wiederaufnahme einer Untersuchung auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung für unzulässig zu erklären ist.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Es hat dabei sein Bewenden.

Somit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf **Dienstag,** den 24. April, mittags 12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Bericht der zweiten Deputation über Kap. 16 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Staatseisenbahnen betreffend. (Drucksache Nr. 199.)
3. Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden, Befreiung von der Entrichtung der Staatseinkommensteuer betreffend. (Drucksache Nr. 186.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Franz Albin

Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betreffend. (Drucksache Nr. 189.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung. (Drucksache Nr. 190.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls fordere ich auf Se. Excellenz Herrn Staatsminister von Nostitz-Wallwitz und Herrn von Trebra.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Es ist der Fall Darf ich bitten, es zu vollziehen?

(Geschieht.)

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 46 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 25. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 55. Dresden, am 24. April 1900.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 24. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Begrüßung Sr. Majestät des Königs zu Allerhöchstdessen 72. Geburtstage seitens der Präsidien beider Häuser des Landtags und über Erstattung Allerhöchsten Dankes — Urlaubsertheilung. — Entschuldigung — Registrandenvortrag Nr. 1217—1235. — Bericht der zweiten Deputation über Kap. 16 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Staatseisenbahnen betr. — Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden, Befreiung von der Entrichtung der Staatseinkommensteuer betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Merz, Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsräthe Dr. Rumpelt, Morgenstern, Geh. Finanzräthe von Seydewitz, Dr. Wachler und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen.

Meine hochgeehrten Herren! Nachdem der Landtag dieses Jahr zum Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs vereinigt gewesen ist, haben die Präsidenten beider Häuser es für eine angenehme Pflicht gehalten, die Gratulationen der Ständeversammlung an den Stufen des Thrones niederzulegen. Ich bin in der erfreulichen Lage, Ihnen, meine Herren, mitzutheilen, daß Se. Majestät die Huldigung mit Dankbarkeit anerkannt und angenommen hat, und ich bin beauftragt, den Allerhöchsten Dank hiermit auszusprechen. Für diejenigen Herren, welche gestern Abend nicht das Glück gehabt haben, Se. Majestät auf dem glänzenden Feste des Herrn Staatsministers von Metzsch zu sehen, kann ich hinzufügen, daß Se. Majestät in kräftigster und frischester Gesundheit aus Italien zurückgekehrt ist.

Um Urlaub hat gebeten Herr Rittergutsbesitzer Hempel für diese Woche wegen dringender Geschäfte. Ich weiß nicht, ob die Kammer diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig.

Entschuldigt hat sich Herr von Herder wegen Krankheit bis auf weiteres.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1217.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 23 und 24 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Straßen- und Pflasterstrecken in eigene Unterhaltung ꝛc. betr.

(Nr. 1218.) Desgleichen über Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898/99 betr.

(Nr. 1219.) Desgleichen über Kap. 45 und 7 des Etats für 1900/01, „Dresdner Journal“ und „Leipziger Zeitung“ betr.

(Nr. 1220.) Desgleichen über Tit. 29 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Beseitigung von Straßenübergängen betr.

(Nr. 1221.) Desgleichen über Tit. 30 desselben Etats, Arealerwerbungen betr.

(Nr. 1222.) Desgleichen über Tit. 40 desselben Etats, Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Fr. (erste Rate) betr.

(Nr. 1223.) Desgleichen über Tit. 41 desselben Etats, den viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Dresden-Strehlen rc. betr.

(Nr. 1224.) Desgleichen über Tit. 47 desselben Etats, Bahnhofserweiterung Kamenz (erste Rate) und die dazu eingegangenen Petitionen betr.

(Nr. 1225.) Desgleichen über Tit. 84 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofes Mehltheuer betr.

(Nr. 1226.) Desgleichen über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsetat 1900/01 betr., und zwar zu Kap. 28.

(Nr. 1227.) Desgleichen über Kap. 107, 108 und 109 des ordentlichen Etats für 1900/01, Pensionsetat betr.

(Nr. 1228.) Desgleichen über Kap. 25 und 26 desselben Etats, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden sowie Tilgung der Staatsschulden betr.

(Nr. 1229.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 30, Aenderung der Gerichtsorganisation rc. betr.

(Nr. 1230.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen des Gemeinderaths zu Lambzig, die Vertheilung der Kosten für die Schulbedürfnisse des Schulverbandes Mylau betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1231.) Dankschreiben des Stadtrathes zu Eibenstock, betreffend Genehmigung des Baues der Nebenbahn Schönheiderhammer-Eibenstock.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 1232.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 34 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven sowie für Personen- und Güterwagen betr.

(Nr. 1233.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 42 desselben Etats, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg rc. betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1234.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die Petition des Konzessionirten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden, die Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze betr.

Präsident: Meine Herren! Es ist dies der erste Gegenstand, der im Vereinigungsverfahren zu behandeln sein wird.

(Nr. 1235.) Die Handelskammer zu Leipzig übersendet Druckexemplare ihrer Petition zu dem Gesetzentwurfe, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Vertheilt.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, zu Nr. 2 der Tagesordnung seinen Bericht zu erstatten und zwar „über Kap. 16 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Staatseisenbahnen betreffend“. (Drucksache Nr. 199.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1222 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Namens der zweiten Deputation habe ich über Kap. 16 des Staatshaushaltsetats, Staatseisenbahnen, Ihnen Bericht zu erstatten. Der schriftliche Bericht der Deputation ist in Ihren Händen. Im übrigen gestatte ich mir, auf den sehr ausführlichen Bericht der Zweiten Kammer, der in gewohnter geistvoller Weise sämmtliche Fragen des Eisenbahnbetriebes behandelt, und auch die ausführlichen Mittheilungen, die seitens des Königl. Finanzministeriums an die berichtenden Deputationen herabgekommen sind, enthält, zu verweisen. Aus der Einleitung, welche die vielfach interessanten Mittheilungen des Königl. Finanzministeriums wiedergiebt, soll bloß einiges streifungsweise berührt werden. Sie werden zunächst darin finden, welche Eisenbahnlinien neu eröffnet worden sind. Die Betriebslänge beträgt für den Personenverkehr jetzt 2933,53 km, für den Güterverkehr 2994,04 km; wir haben gegenwärtig 771 Verkehrsstellen. Sie werden des weiteren finden betreffend den Personenverkehr, wie viel Personen befördert, wie viel vereinnahmt worden, wie viel im Binnenverkehre eingekommen ist, ferner das Nähere über die geleisteten Personenwagenachskilometer, über die Länge der Eisenbahnen des sächsischen Staates überhaupt, über die Verkehrsstellen, die Züge mit Personenbeförderung, weiter über den Vorortzugsverkehr und auf welchen Strecken derselbe eingeführt worden ist, über Arbeiterbeförderung, über den Verkehr mit zusammenstellbaren Fahrscheinheften, über die Einnahmen aus Platzkarten, über abgelassene billigere Sonderzüge, über Fahrvergünstigungen zum Schulbesuche, über die zur Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Publikums ge-

troffenen Einrichtungen. Ferner Angaben betreffend den Güterverkehr, für welchen die Einnahmen theils im ganzen, theils nach dem Kilometer Bahnlänge berechnet angegeben sind; ferner über die im Güterverkehre zur Beförderung gekommenen Wagen, die zurückgelegten Güterwagenachskilometer, die Frachteinnahmen und ähnliches. Sie werden finden, daß den bedeutendsten Güterverkehr hatten Zwickau, Dresden-A., Meuselwitz, Riesa und Chemnitz. Sie werden dann näheres finden über den Kohlenverkehr, über den Verkehr in Steinkohlen und Braunkohlen, sowie daß Leipzig, Dresden-A., Plagwitz-Leipzig, Chemnitz und Dresden-N. diejenigen Stationen waren, welche die meisten Kohlen bezogen. Sie werden dann weiteres finden über den Obstverkehr, über Milchtransporte, über die nach dem Ausnahmetarife beförderten Güter, als Wegebaumaterialien, Erztransporte und Düngemittel, über die nach dem Rohstofftarife, der sich seit 1897 in Gültigkeit befindet, beförderten Güter, ferner den Verkehr nach außerdeutschen Eisenbahnen, nach Rußland, Galizien, Böhmen, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Levante und Deutsch-Ostafrika, endlich über den Elbumschlagsverkehr, über Viehverkehr, über Postgut, über Schmalspurbahnen. Nach dieser Einleitung, deren Details in den ersten 12 Seiten des Berichtes der Deputation enthalten sind, erlaube ich mir zu Tit. 1 und 2, Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehre, überzugehen. Der Etat für 1900/01 weist an Einnahmen aus dem Personenverkehre jährlich 42,059,000 M. und an Einnahmen aus dem Güterverkehre 79,669,500 M. auf, mithin eine Mehreinnahme aus dem Personenverkehre von 6,492,000 M., und aus dem Güterverkehre von 6,739,700 M. Das Ergebniß war im Jahre 1894 29½ Millionen Einnahme aus dem Personenverkehre, derselbe ist im Jahre 1898 gestiegen auf 35½ Millionen und wird im Etat 1900/01 mit 42 Millionen eingestellt. Die Einnahmen aus dem Güterverkehre sind vom Jahre 1895, wo dieselben 63,85 Millionen betrugen, im Etat 1900/01 auf 79,669,500 M. gestiegen. Geleistet wurden im Jahre 1894 233½ Millionen Personenwagenachskilometer und 625,8 Güterwagenachskilometer; diese Ziffern sind gestiegen im Jahre 1898 auf 319 Millionen Personenwagenachskilometer und 767 Millionen Güterwagenachskilometer. Im Etat der laufenden Finanzperiode sind angenommen worden: 360 Millionen Personenwagenachskilometer und 825 Millionen Güterwagenachskilometer. Die Einnahmen waren per Kilometer bei den Personenwagen im Jahre 1894 mit 12,6 Pf., und sind im Etat 1900/01 mit 11,6 Pf. angenommen worden, während der Achskilometer für Güterwagen im Jahre 1894 mit 9,12 Pf. berechnet war und jetzt es mit 9,20 Pf. ist. Man hat nun als jährliche Steigerung bei den Personenwagenachskilometern 5 Prozent und bei den Güterwagenachskilometern 3 Prozent angenommen, und zwar für jedes Jahr, und auf diese Weise, wie im Berichte der Deputation auf Seite 13 zu lesen ist, gemeinjährig 361 Millionen als Leistung an Personenwagenachskilometern und 827 Millionen Güterwagenachskilometer schätzungsweise berechnet. Mit diesen Ziffern hat man die Ergebnisse des Jahres 1898 von 11,605 Pf. für das Personenwagenachskilometer und 9,206 Pf. für das Güterwagenachskilometer multiplizirt und damit als Einnahmen aus dem Personenverkehre beziehentlich Güterverkehre die eingestellten geschätzten Summen erhalten von 41,778,000 M. für den Personenverkehr und 75,949,500 M. vom Güterverkehre erhalten.

Diese schätzungsweise Einstellung weicht wesentlich ab von der seither üblichen, wo bekanntlich nur die Ergebnisse des letzten abgeschlossenen Jahres zu Grunde gelegt wurden und nur ein einmaliger prozentualer Zuschlag von 5 beziehentlich 6 Prozent stattfand. Der Bericht der Zweiten Kammer hat sich mit dieser neuen Schätzungsweise nicht für befriedigt erklärt, und auch Ihre Deputation hat dieser Anschauung der Zweiten Kammer bloß beitreten können. Seitens des Herrn Vertreters der Königl. Staatsregierung ist bei der Verhandlung in der jenseitigen Kammer des weiteren ausgeführt worden, warum die Staatsregierung diese zweite Berechnungsart gewählt hätte. Sie findet sie logisch richtiger, sie ist auch bereits bei den preußischen Eisenbahnverwaltungen in Gültigkeit und auch in Württemberg und Baden adoptirt. Im übrigen sagt die Königl. Staatsregierung, daß der Unterschied zwischen beiden Systemen im Grunde nur ein äußerer, ein formeller sei; es käme lediglich darauf an, wie hoch die Zuschläge bemessen würden. Immerhin ist sie bereit, zu erwägen, ob bei der künftigen Etataufstellung nach dem Wunsche der Deputation der Zweiten Kammer zu dem früheren Verfahren zurückzukehren sein möchte. Ihre Deputation hat dies mit Freude begrüßt und hofft, daß bereits bei dem nächsten Etat man zu dem früheren Verfahren zurückkehren werde.

Der Gesammtbetrag des Tit. 3 beträgt 5,991,360 M. gegen den Voretat von 5,798,930 M. In Bezug auf die einzelnen Positionen, von denen die Pos. 1, 2, 5, 6 und 7 Mehreinstellungen, dagegen die Pos. 3 und 4 Mindereinstellungen aufweisen, sei allenthalben auf die Erläuterungen verwiesen, die dieselben genügend begründen. Bei Pos. 6 entspricht nach den Aeußerungen des Königl. Finanzministeriums die Einstellung der im Durchschnitte der Jahre 1897/98 verausgabten Beträge und beruht

auf der Annahme, daß die Thätigkeit im Neubaue während der bevorstehenden Finanzperiode derjenigen der Jahre 1897/98 gleichkommen werde.

Bei Tit. 4, Ueberlassung von Betriebsmitteln, sind 2,818,710 M. eingestellt, somit ein Mehr von 557,210 M. gegen den Voretat. Hier werden eben 126,3 Millionen Wagenmiethkilometer zu je 2,215 Pf. angenommen gegen 109 Millionen zu 2,072 Pf.

Tit. 5 weist ein Mehr von 1,662,500 M. auf an Erträgen aus Veräußerungen.

Tit. 6, verschiedene Einnahmen, erscheint mit einem Mehr von 235,000 M., somit im ganzen mit 1,926,600 M. Bei beiden Titeln ist einfach auf die Erläuterungen im einzelnen zu verweisen. Der Gesammtbetrag der Tit. 1—6 beträgt 137,905,270 M., somit gegen den Voretat ein Mehr von 15,878,840 M. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1894 die Einnahmen 93,699,000 M. betrugen, im Etat 1896 dieselben auf 98,474,000 M. gestiegen, und — wie eben erwähnt worden ist — im Etat für 1900/01 auf 137,905,270 M. bemessen sind. Die Einnahmen per Kilometer waren im Jahre 1898 zu 42,684 M. angenommen und sind im Etat für 1900/01 auf 46,530 M. geschätzt worden.

Ihre Deputation beantragt:

„die Kammer wolle beschließen, die Einnahmen in Tit. 1 bis 6 mit 137,905,270 M. zu genehmigen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen? — Se. Excellenz der Herr Staatsminister!

Staatsminister **von Watzdorf:** Meine sehr geehrten Herren! Bezüglich dessen, was der Herr Berichterstatter soeben erklärt hat, bin ich dessen überhoben, nochmals auf die Erklärungen zurückzukommen, die die Königl. Staatsregierung bezüglich der Einstellung der Einnahmen bei Kap. 16 in der Zweiten Kammer abgegeben hat. Ich möchte nur ein paar Worte hinzufügen dahingehend, daß die Schätzungen, die wir angenommen haben, wenigstens nach dem bisherigen Verlaufe der Einnahmen, also nach dem ersten Quartale der laufenden Finanzperiode, sich im allgemeinen als ganz richtig ergeben haben, oder daß sie eigentlich noch etwas zu niedrig gegen den wirklichen Ertrag gewesen sind. Die Einnahmen des laufenden Jahres haben nach den bisherigen vorläufigen Ermittelungen unseren Schätzungen entsprechende Resultate ergeben; ungeachtet der durch die großen Arbeiterausstände in den Kohlenrevieren hervorgerufenen Störungen hat der für das finanzielle Resultat ja in der Hauptsache ausschlaggebende Güterverkehr im ersten Vierteljahre des laufenden Jahres eine Mehreinnahme von 4,09 Prozent ergeben, während veranschlagt war nur 3 Prozent und wenn der Personenverkehr dem gegenüber etwas anderes aufweist nach den vorläufigen Ermittelungen, so ist es doch ersichtlich nicht sehr beträchtlich, und dann kommen hier Ursachen in Frage, die nur vorübergehender und zufälliger Natur sind, nämlich der Ausfall, der entstanden ist einmal durch ganz besonders ungünstige Witterungslagen im ganzen Winter, die gerade auf die Reiselust großen Einfluß übten, zweitens aber die zeitweise Einstellung einer großen Zahl von Zügen und endlich nicht zum wenigsten der Umstand, daß im Vergleiche mit dem Jahre 1899, wo die großen Einnahmen des Osterfestes in den März fielen, sie diesmal in den April fallen, also voraussichtlich der Abrechnung des April zu gute kommen werden.

Meine Herren! Ich begnüge mich mit diesen wenigen Worten und ergreife nur diese Gelegenheit, die Zusicherung, die die Regierung bereits in der Zweiten Kammer ertheilt hat, auch hier nochmals abzugeben, daß wir ernstlich erwägen werden, ob wir nicht im nächsten Etat, den Wünschen der Kammern entsprechend, zur früheren Aufstellungsweise zurückkehren werden.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich schließe die allgemeine Debatte, falls nicht der Herr Berichterstatter das Schlußwort begehrt.

Wir gehen also zur Abstimmung über. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Einnahmen in Tit. 1 bis 6 nach der Vorlage mit 137,905,270 M. genehmigen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich gehe über zu den Ausgaben. Abtheilung I. Persönliche Ausgaben. Tit. 7, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse ꝛc. Für Pos. 1, Gehalte, ist auf die sub ⊙ dem Deputationsberichte beigedruckte Beilage zu verweisen, welche dieselben enthält, wie sie sich gestaltet haben infolge Verzichtes der Königl. Staatsregierung auf das kombinirte Aufrückungssystem. Es werden in Summa 27,112,800 M. postulirt, somit ist ein Mehrbedarf von 2,182,950 M. zu verzeichnen und zwar 42,660 M. infolge Gehaltsaufbesserungen, der Rest von 2,182,950 M. infolge Stellenvermehrung bez. Umwandlung. Die Gesammtzahl der Beamten erhöht sich um 1166 und zwar auf 15,670, nämlich 111 Stellen infolge Eröffnung neuer Linien und Verkehrsplätze und 1055 als Etatvermehrung. Diesem Mehrbedarfe von 2,182,950 M. stehen Ersparnisse für Wegfall von diätarischen Besoldungen, Tage- und Akkordlöhne in Höhe von

889,708 M. gegenüber, so daß ein wirklicher Mehrbedarf von 1,293,242 M. entsteht.

Gehaltserhöhungen werden in Summa mit 42,660 M. eingestellt. Es handelt sich, wie der Bericht sagt, gegenwärtig überall nur darum, nachträglich im einzelnen auszugleichen, nachdem erst auf dem vorigen Landtage eine umfassende Erhöhung der Gehalte der unteren Eisenbahnbeamten im allgemeinen vorgenommen worden ist. Erhöhungen sind nur eingetreten: Dienstzulagen für zwei Vorstände technischer Bureaus, ferner haben die 16 ältesten Regierungsbaumeister Gehaltszulagen bekommen, weil das Königl. Finanzministerium den Eintritt wissenschaftlich gebildeter Techniker in den Staatsdienst weiter fördern will. Ferner schien es wünschenswerth, daß die unterste Gehaltsstufe der Eisenbahnsekretäre nicht niedriger sei, als die oberste der Betriebssekretäre. Infolge dessen sind für Eisenbahnsekretäre und technische Eisenbahnsekretäre Zulagen erfolgt. Außerdem war es wünschenswerth, daß die Fahrgeldkassirer den Bahnhofsinspektoren zweiter Klasse, den Güterverwaltern zweiter Klasse gleichgestellt würden. Ferner soll für die als zweite Gruppe eingestellten Telegraphenmeister im Hinblicke auf ihre in Zukunft selbständigere und verantwortlichere Stellung als Leiter neu zu errichtender Telegrapheninspektionszweigstellen eine Gleichstellung mit den Bahnmeistern und Gasmeistern erfolgen und wird für diese eine Erhöhung des Durchschnittsgehaltes verlangt. Dieselbe Verbesserung soll auch den Zeichnern mit Rücksicht auf ihre technische Vorbildung und Beschäftigung zu theil werden. Die Deputation hat die Erhöhungen durch die allseitigen Erläuterungen für begründet erachtet und empfiehlt die entsprechende Mehreinstellung zu genehmigen.

Was die Vermehrung der Beamtenstellen anlangt, so betrugen dieselben im Jahre 1891 9901, sie sind allmählich gestiegen, so daß gegenwärtig für den Etat 1900/01 15,670 Beamtenstellen vorhanden sind. Von den im gegenwärtigen Etat mehr eingesetzten Beamtenstellen sind es 111 infolge Eröffnung und Ankauf neuer Linien, 1055 als Etatvermehrung. Als die hauptsächlichsten müssen die nachfolgenden hervorgehoben werden, und zwar sind wegen neuer Linien, Betriebsstellen, neuer Einrichtungen, wie Erweiterungen der Stellen mehr eingestellt worden: fünf Bahnhofsinspektoren zweiter Klasse, für neue Bahnhöfe beziehentlich wegen Bahnhofserhebungen und Erweiterungen der Haltestellen Triebischthal, Geringswalde, Wiltzschhaus, Nikolaivorstadt Chemnitz, vier Bahnhofsinspektoren erster Klasse für Glauchau, Werdau, Plagwitz und Meuselwitz wegen entsprechend gestiegener Bedeutung dieser Stellen. Drei Bahnverwalter für Königsbrück, Taubenheim und Wilsdruff wegen Aufrückung, der Heizhausvorstand erster Klasse auf dem Bahnhofe Görlitz, ferner für neue Linien fünf Weichenwärter, 19 Schaffner, drei Bahnverwalter zweiter Klasse, dann fünf Stationsassistenten, drei Bahnmeister, drei Portiers, sechs Packer, ein Oberschaffner, vier Bahnmeisterassistenten, drei Lokomotivführer für die neue Linie Limbach-Wüstenbrand, Beucha-Brandis, Johanngeorgenstadt-Schwarzenberg, weiter ein Lokomotivführer, 16 Feuermänner, 50 Weichenwärter erster Klasse für die Werkstätte Dresden-Friedrichstadt, für elektrisches Werk Bahnhof Dresden und für neue Stellereien.

Außerdem zwei Heizhausvorstände in Aue und Greiz. Wegen Vermehrung der Lokomotiven 100 Lokomotivführer für die postulirten neuen 90 Lokomotiven, sieben Telegraphenassistenten und fünf Telegraphenwärter für die neuen Telegrapheninspektionszweigstellen Löbau, Leipzig, Gößnitz, Zwickau, Freiberg, Riesa, Plauen; 100 Bahnsteigschaffner wegen der Bahnsteigsperre und ein Bauinspektor für die neue Bauinspektion Chemnitz. Wegen Zunahme der Geschäfte: zwei technische Räthe und zwei juristische Hülfsarbeiter bei der Generaldirektion und zwei Regierungsbaumeister bei den Telegrapheninspektionen, 18 technische Bureauassistenten bei der Bauinspektion Chemnitz, bei höheren technischen Bureaus rc., ebenso acht Betriebssekretäre bei denselben Dienststellen, ferner acht Betriebssekretäre in Dresden-Friedrichstadt, sieben Werkmeister in Dresden und Leipzig, sieben Zeichner bei denselben Stellen und bei der Telegrapheninspektion. Ferner wegen Steigerung des Verkehrs und Vergrößerung des Betriebes: zehn Schirrmeister, zehn Bodenmeister, 80 Weichenwärter, 40 Packer, acht Materialausgeber und ein Oberwerkmeister. Weiter im Interesse des Dienstes: sechs Bauinspektoren bei den Betriebsdirektionen, weil es wünschenswerth ist, daß höhere technische Beamte bei denselben angestellt würden, um die Projekte für Neu- und Umbauten zu bearbeiten. Weiter je ein Bureauvorstand bei dem Betriebsrechnungsbureau und bei dem Arbeiterversicherungsbureau, ein Verkehrsinspektor, ein Bureauinspektor, zwei Eisenbahnsekretäre für das Revisionsbureau, vier Eisenbahnsekretäre für die Bezirksmagazine wegen Zunahme der Wichtigkeit der Dienststellen und des Anwachsens der Geschäfte; vier Eisenbahnsekretäre behufs Entlastung der Vorstände der Geschäftsabtheilungen im Hauptverwaltungsbureau und endlich fünf Lokomotivführer zur Unterstützung der Vorstände der großen Heizhäuser in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Reichenbach. Weiter, weil seit 20 und mehr Jahren die betreffende Beamtenkategorie numerisch nicht

vermehrt worden ist, ein Kassenrevisor für die betreffenden Kassenstellen im Lande und zwölf Nachtfeuermänner; weiter aus humanitären Rücksichten zur Verbesserung der Aufrückungsverhältnisse, und um die Möglichkeit zu bieten, in Beamtenstellen seither nicht mit Beamtenqualität angestellte Leute einrücken zu lassen, 137 Feuermänner, 50 Weichenwärter, 40 Packer, mit Rücksicht auf die planmäßige Ruhezeit des Personals; ferner 100 Stationsassistenten zweiter Klasse, behufs Verbesserung der Aufrückungsverhältnisse, und aus denselben Gründen 100 Betriebssekretäre, wie auch um die Verhältnisse der Angestellten zu den Nichtangestellten zu bessern, zehn Wagenrevisoren, aus denselben Gründen; 30 Oberschaffner zur Verbesserung der Verhältnisse derselben zu den Schaffnern und sechs technische Eisenbahnsekretäre für das höhere technische Bureau behufs Verbesserung der Verhältnisse der Techniker, und um den Mangel wenigstens in etwas zu heben; weiter um ältere Vorarbeiter als Beamte anstellen zu können 17 Werkführer und 38 Bahnwärter; endlich als Stellenverwandlung unter Wegfall niederer und Hülfsstellen 14 Bureau- und Kassendiener, drei Werkführer, ein Güterverwalter, fünf Weichenwärter, 24 Maschinenwärter, ein Wächter, vier Botenmeister und 31 Bahnmeister. Es wären noch zu erwähnen die neuen Beamtenkategorien, die geschaffen worden sind unter gleichzeitiger Vermehrung der Dienststellen, als drei Revisoren der Bahn- und Weichenwärter. Es hat sich als wünschenswerth und nothwendig herausgestellt, daß zur Sicherung des Betriebes die Belehrung und Revision der Bahn- und Weichenwärter durch Beamte erfolge und zwar sollen dies technische Betriebssekretäre sein. Ferner 25 Inspektionsassistenten, um Gelegenheit zu geben, daß Assistenten, welche in der Leitung des Dienstes auf größeren Bahnhöfen ausgebildet worden sind und sich da vervollkommnet und Kenntnisse erworben haben, die Füglichkeit erhalten, diese weiter sich zu erhalten und weiter auszuüben, während sie bisher sehr oft in die Lage kommen mußten, bei Beförderungen in kleine Stellen versetzt zu werden, wo sie keine Gelegenheit hatten, jene Kenntnisse zu verwerthen.

Weiter 4 Wagenwärter, um auf den großen Bahnhöfen Dresden, Leipzig, Chemnitz die Zustände der Wagen, was Heizung, Beleuchtung und Bremsen anlangt, zu revidiren, was durch Wagenrevisoren geschehen soll. Ferner fünf Maschinenwärter für Dresden und Leipzig, 25 Wagenwärter, vier Schaffner, um ihnen Beförderungsaussichten zu geben; endlich 100 Bureau- und Stationsschreiber, um die Füglichkeit zu geben, Gehülfen-Beamtenstellen zu verschaffen, sowie schließlich drei Fahrkartendrucker, um den zeither in Stücklohn beschäftigten Personen Anstellung als Beamte verschaffen zu können.

Die Deputation empfiehlt, die im Interesse des Betriebes und aus wohlwollender Fürsorge für die Beamten erfolgende Stellenvermehrung zu genehmigen und die entsprechenden Mehreinstellungen zu bewilligen.

Tit. 7 enthält im ganzen 28,062,500 M., somit 2,326,270 M. mehr gegen den Voretat.

Tit. 8 Pos. 1, Bezüge der nicht angestellten Bediensteten (Diätarier ꝛc.), bringt ein Mehr von 370,900 M.; Pos. 2, Löhne der Arbeiter, 15,766,000 M., somit 2,675,630 M. mehr gegen den Voretat. Die Erhöhung der Löhne im allgemeinen, wie auch die Vermehrung der Bediensteten infolge Verkürzung der Dienstdauer haben den Mehrbedarf bewirkt. Es sind seitens des Königl. Finanzministeriums für den Bericht der Deputation sehr interessante Nachweisungen und Zusammenstellungen gegeben worden, welche Näheres über die Dauer des planmäßigen Dienstes des Eisenbahnpersonals, über die Ruhetage desselben, über die Lohnsätze der Arbeiter, über die Arbeiterverhältnisse im allgemeinen, über die Dienst- und Miethwohnungen ꝛc. enthalten. Sie finden Exzerpte hiervon im Berichte Ihrer Deputation, und es sei allenthalben darauf verwiesen. Hervorzuheben ist beispielshalber bei der Dauer des planmäßigen Dienstes, daß von 43,837 Köpfen, die als Personal der Staatseisenbahn angestellt sind, 50 Prozent 10 bis 12 Stunden Dienst haben, 3554 haben bloß 8 Stunden Dienstzeit und 1176 als Maximum 15 bis 16 Stunden. Ueber die planmäßigen Ruhetage des Personals sei darauf hingewiesen, daß nur 85 Angestellte summa summarum einen halben Ruhetag haben, während 15,586, d. h. 50 Prozent des gesammten Personals, welches im ganzen 31,475 Köpfe beträgt, mehr als zwei Ruhetage haben. Die planmäßige Dienstdauer ist im Laufe der Jahre 1897 zu 1899 bis zu 12 Stunden Dauer von 63 Prozent auf 80 Prozent gestiegen, während die Dienstzeit von über 12 Stunden von 36 auf 19 Prozent gesunken ist. Aus alledem geht deutlich der Beweis der warmen Fürsorge und der humanitären Bestrebungen unserer Eisenbahnverwaltung für das gesammte Personal hervor. Sie werden weiter finden, daß an monatlichen Ruhetagen einen halben Tag jetzt bloß noch 0,27 Prozent haben gegen früher 0,9 Prozent, während zwei und mehr Ruhetage jetzt 90,91 Prozent des Personals genießen. Aus der Zusammenstellung der Tagelohnsätze der Arbeiter auf den größeren Bahnhöfen des Landes ist zu ersehen, in welcher Weise der Lohn der Arbeiter gestiegen ist. Der Durchschnittsverdienst der Arbeiter in den Werkstätten ist ebenfalls angeführt, und ich möchte hier noch erwähnen, in welcher Weise in der

Sitzung des deutschen Reichstages vom 8. März 1900 der Direktor des Reichseisenbahnamtes Schulz lobend die große Fürsorge der sächsischen Eisenbahnverwaltung gegen ihre Arbeiter hervorgehoben und sich besonders dahin ausgesprochen hat, daß unsere sächsische Eisenbahnverwaltung höhere Löhne bezahle als irgend eine andere Staatseisenbahnverwaltung.

In Tit. 9, Tagegelder, werden 3,681,500 M., somit 297,500 M. mehr gegen den Voretat eingestellt. Die einzelnen Positionen sind nach dem Aufwande von 1898 berechnet.

In Tit. 10, für Wohlfahrtszwecke, sind 4,817,500 M., somit gegen den Voretat 1,029,050 M. mehr eingestellt; auch hier sei allenthalben auf die Erläuterungen verwiesen. Die erste Abtheilung schließt mit der Gesammtforderung von 54,811,500 M., d. h. mit einem Mehr von 6,699,400 M. gegen den Voretat.

Abtheilung II, sächliche Ausgaben. — Tit. 11, Gesammtbetrag 11,284,370 M. (Voretat 9,243,400 M.), darunter für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände 1,112,170 M., ferner als Position 2, Unterposition 1, für Drucksachen, Schreibmaterial 792,000 M., d. h. Mindererforderniß von 31,800 M.; für Brenn-, Schmier- und Putzmaterialien 8,558,500 M., gegen den Voretat ein Mehr von 1,560,000 M.

Es ist hier angenommen worden, daß bei einer Leistung von 37 Millionen Lokomotivkilometern für Lokomotivfeuerung 6,798,500 M. beansprucht werden, somit 18,374 Pfg. pro Lokomotivkilometer gegen 18,195 Pfg. des Jahres 1898.

Aus den Mittheilungen des Königl. Finanzministeriums möchte bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß die Preise der sächsischen Kohlen in den letzten Jahren eine namhafte Steigerung erfahren haben, und zwar aus Zwickau-Oelsnitz 4,44 in den Jahren 1897/98 bis 1898/99, aus dem Dresdner Bezirke 4,15 Prozent, während aus dem Bezirke Zwickau-Oelsnitz für das Jahr 1898/99 bis 1899/1900 2,13 und aus dem Dresdner Bezirke 2,90 Prozent Steigerung zu verzeichnen gewesen sind.

Position 3, Bezug von Wasser, Gas, Elektrizität von fremden Werken 821,600 M., somit gegen den Voretat eine wesentliche Steigerung, da letzterer 539,100 M. betragen hatte.

Tit. 12, im Ganzen 19,223,000 M., mithin mehr gegen den Voretat 2,700,200 M., darunter Position 1 für Löhne 4,450,850 M., Position 2 für Oberbaumaterialien 8,593,600 M., Position 3 für sonstige Ausgaben 4,942,550 M.

Alle diese Summen sind nach den Anschlägen der Dienststellen bemessen worden.

In Pos. 4 werden für erhebliche Ergänzungen 1 Million M. postulirt. Solche erhebliche Ergänzungen können jetzt bis zu 60,000 M. hier eingestellt werden, während dieselben früher bloß bis zu 40,000 M. verschrieben werden konnten.

Tit. 13, für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen 9,660,690 M., gegen den Voretat von 9,311,600 M. Diese Summen vertheilen sich, wie folgt, nach den Mittheilungen des Königl. Finanzministeriums: für Unterhaltung der Lokomotiven und Tender 2,760,570 M., für die der Personenwagen 1,230,840 M., für die der Gepäck- und Güterwagen 1,937,000 M. Es kämen noch hinzu: für die in den Werkstätten als Ersatz herzustellenden Betriebsmittel 1,064,000 M. und für Leistungen für dritte 2,226,000 M. Das Uebrige fällt auf die Unterhaltung der mechanischen und maschinellen Anlagen. Pos. 4. Beschaffung ganzer Fahrzeuge, 1,201,000 M. verwendet für Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen, welche nicht durch Bau in eignen Werkstätten, sondern durch Kauf von dritten ersetzt werden.

Tit. 14 sind eingestellt für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten 1,390,990 M. gegen 1,362,420 M. im Voretat.

Für die Benutzung fremder Betriebsmittel, Tit. 15, werden 3,594,320 M. postulirt, unter Tit. 16, für verschiedene Ausgaben, 1,057,200 M.

Hier ist allenthalben auf die Erläuterungen verwiesen.

Ihre Deputation beantragt:

> „Die Kammer wolle beschließen, die Ausgaben in den Tit. 7 bis 16 mit zusammen 102,223,070 M., darunter 51,985 M. transitorisch, für Tit. 7 Pos. 1 nach der Beilage C, im übrigen nach der ursprünglichen Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu den einzelnen Titeln? — Herr Dr. von Wächter!

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich wollte mir erlauben, bei Tit. 11, Beleuchtung, darauf hinzuweisen, daß ich schon bei dem vorigen Landtage die Vorzüge der Spiritusglühlichtbeleuchtung für kleinere Stationen und für Bureauräume erwähnt habe. Es war damals noch ein großes Hinderniß für die allgemeinere Einführung dieser Beleuchtung der so ungeheuer schwankende Preis des Spiritus und manche noch nicht vollkommene Einrichtung der Lampen. Jetzt sind diese Sachen überwunden. Namentlich durch das Inslebentreten der

„Zentrale für Spiritusverwerthung" ist es den Abnehmern von größeren Quantitäten Spiritus, den Städten, den Eisenbahnverwaltungen ꝛc. möglich, zu sehr mäßigen Preisen Abschlüsse auf lange Jahre hinaus zu machen, und dadurch ist auch erreicht worden, daß das Spiritusglühlicht bei gleicher Lichtstärke jetzt bloß noch $^2/_3$ soviel kostet pro Brennstunde als Petroleumlicht. Es ist infolge dessen auch das Spiritusglühlicht in viel größerem Umfange eingeführt worden; z. B. hat die Königl. Bayerische Staatseisenbahnverwaltung einen Abschluß von ungefähr $^1/_2$ Million Liter pro Jahr gemacht und hat u. a. den Rangirbahnhof in Nürnberg mit 118 Spirituslampen erleuchtet, ebenso auf dem Bahnhofe Kempten 80 Spirituslampen aufgestellt und auch sonst noch in größerem Umfange auf kleineren Bahnhöfen diese Beleuchtung eingeführt. In Preußen ist in der Staatseisenbahnverwaltung die Spiritusglühlichtbeleuchtung mehrfach eingerichtet worden. Aber auch privatim werden z. B. die Hauptwege des Königl. Gartens zu Sanssouci sowie die Umgebung des Neuen Palais mit 200 Spirituslampen jede Nacht erleuchtet.

Etwas, wo der Spiritus noch Verwendung finden möchte, wären möglicherweise die Motoren. Wenn ich recht unterrichtet bin, werden auf manchen kleineren Stationen die Wasserpumpen durch Benzinmotoren betrieben, und ich möchte da anregen, ob nicht vielleicht diese Benzinmotoren nach und nach durch Spiritusmotoren, die bekanntlich billiger und gefahrloser arbeiten, sich ersetzen ließen? Es wäre in volkswirthschaftlicher Hinsicht ein enormer Vortheil, wenn die Einfuhr des Petroleums aus Nordamerika etwas vermindert werden könnte. Diese Einfuhr betrug in den letzten Jahren einen Werth von jährlich über 80 Millionen M. und jetzt wäre durch die Erleichterung der Verwendung des Spiritus die Möglichkeit gegeben, einen Theil dieses Geldes im Lande zurückzuhalten, ganz abgesehen davon, daß es auch im Interesse der Landwirthschaft läge, den Spiritus möglichst zu technischen Zwecken zu verwenden und verwendbar zu machen.

Ich weiß nicht, ob die Königl. Staatsregierung in der Hinsicht weiteres schon eingeführt hat oder einzuführen gewillt ist. Jedenfalls würde es im allgemeinen Interesse sein, wenn die hohe Staatsregierung in dieser Hinsicht weitere Schritte vornehmen wollte.

Präsident: Der Herr Regierungkommissar von Seydewitz!

Königl. Kommissar Geh. Finanzrath **von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Wegen der Beleuchtung mit Spiritusglühlicht ist bereits im letzten Landtage aus der Mitte des hohen Hauses eine Anregung an die Regierung gebracht worden. Dieser zufolge ist die Generaldirektion der Staatsbahnen veranlaßt worden, Versuche mit Spiritusglühlicht in größerem Umfange anzustellen. Dies ist auch geschehen. Man hat allmählich auf mehreren Stationen, auf welchen die Petroleumbeleuchtung im Gange war — wo also Gas und elektrisches Licht nicht zur Verfügung stand —, das Spiritusglühlicht verwendet. Es sind gegenwärtig auf 13 Stationen des Bereiches der sächsischen Staatsbahnen Spiritusglühlichtlampen theils zur Innen-, theils auch zur Außenbeleuchtung aufgestellt. Im ganzen sind jetzt 151 Stück derartige Lampen vorhanden. Unter diesen Stationen befinden sich auch solche mit größerem Fremdenverkehre, so daß einem größeren Publikum Gelegenheit gegeben ist, sich von der Wirkung dieses Lichtes zu überzeugen, z. B. Bad Elster und Schandau. In der Nähe von Dresden können die Herren das Licht beobachten in Klotzsche, in Langebrück und in Arnsdorf.

Außerdem sind noch die Stationen Gera und Greiz mit derartigen Lampen versehen, und noch mehrere andere, im ganzen wie gesagt 13. Verbraucht wurden im ersten Semester des vorigen Jahres 5000 l Spiritus, im zweiten Halbjahre 16,000 l; für das laufende Jahr dagegen sind 50,000 l Spiritus in Aussicht genommen. Wie Sie bereits aus dieser zunehmenden Verwendung sehen können, hat sich das Licht im allgemeinen sehr wohl bewährt. Die Schwierigkeiten, die sich früher gezeigt haben, haben sich in der Hauptsache überwinden lassen, allerdings nur dadurch, daß man besonders eingerichtete und zuverlässige Leute mit der Bedienung dieser Lampen beauftragt hat, denn sonst ist der Verbrauch an Cylindern und Glühkörpern ein außerordentlich großer. Besonders bei der Innenbeleuchtung ist die Zeit, die das Anbrennen erfordert, noch eine wesentlich größere als die bei Petroleum; bei der Außenbeleuchtung bleibt es sich ziemlich gleich. Sehr billig ist aber die Beleuchtung nicht. Es ist berechnet worden, daß bei einem Durchschnittspreise von 26 Pf. pro Liter die Brennstunde 3,20 Pf. bis 4,18 Pf. kostet, also beinahe doppelt so viel als das Petroleum. Das ist indeß der absolute Preis; wenn man jedoch in Rechnung zieht — und das muß ja geschehen —, daß die Spiritusglühlichtlampen wesentlich heller brennen, durchschnittlich etwa drei mal heller als die Petroleumlampen, dann erscheint das Glühlicht allerdings etwas billiger als Petroleum. Freilich wird auf den einzelnen Stationen damit nicht immer eine wesentliche Ersparniß erzielt werden, da es nicht überall möglich ist, das stärkere Licht vollständig auszunutzen.

Es ist nun mit der Zentrale für Spiritusverbrennung in Berlin, einer Genossenschaft, der bekanntlich auch die Mehrzahl unserer sächsischen Brenner angehört, ein Vertrag abgeschlossen worden, der von Beginn dieses Jahres auf drei Jahre läuft, wonach eine Lieferung von 30,000 bis 60,000 l pro Jahr vorgesehen ist; indessen der Preis ist, wie ich wiederhole, kein besonders niedriger, und er kann es auch schon deswegen nicht sein, weil für Beleuchtungszwecke nur Spiritus von hohen Volumenprozenten verwandt werden kann; im Sommer sind mindestens 90 Prozent nöthig, aber im Winter 95 Prozent.

Die Regierung denkt auch weiter mit Verwendung von Spiritusglühlicht vorzugehen, und es ist bereits jetzt bestimmt, daß noch im Laufe des Jahres 85 weitere Lampen aufgestellt werden und zwei weitere Stationen neu hinzutreten, so daß im ganzen am Ende dieses Jahres auf 15 Stationen 236 Lampen aufgestellt sein werden. Es besteht auch die Absicht, künftig die Verwendung noch mehr zu vermehren; in welchem Umfange dies aber geschehen wird, das hängt davon ab, ob nicht auch noch andere Beleuchtungsarten sich als verwendbar zeigen; es werden Versuche gemacht mit Acetylen und Luftgasarten, die den großen Vorzug haben, daß die Verwaltung sie selbst herstellen kann. Wenn sich diese Beleuchtungsarten als billige erweisen, wird die Regierung aus Gründen der Wirthschaftlichkeit sich diesen Beleuchtungsarten zuwenden, denn die Wirthschaftlichkeit, meine Herren, ist gegenwärtig angesichts des großen Anschwellens der Ausgaben eine der ersten Sorgen der Staatseisenbahnverwaltung.

Versuche mit Spiritusmotoren an Stelle von Benzinmotoren sind noch nicht gemacht worden, es wird indessen erwogen werden, ob solche Versuche anzustellen sein möchten; die Verwaltung wird sonach dieser Frage näher treten.

Hinzufügen darf ich vielleicht noch, daß erst vor wenigen Tagen die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen einen Beschluß gefaßt hat, wonach Spiritus in entedeltem Zustande demnächst auf den deutschen Bahnen wesentlich billiger gefahren werden wird, und zwar soll er von der allgemeinen Ladungsklasse B, die 60 Pf. für das Tonnenkilometer kostet, in den Spezialtarif III, mit dem Einheitssatze von 22 Pf. versetzt werden. Das stellt eine Ermäßigung von fast $^2/_3$ dar, eine ganz wesentliche Ermäßigung, von der man sicher hoffen darf, daß sie den Vertrieb und die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken weiter in erheblichem Maße unterstützen wird.

(Beifall.)

Präsident: Wünscht niemand mehr das Wort? — Wünscht niemand mehr das Wort zu den anderen Titeln? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie die Ausgaben in den Tit. 7 bis 16 mit zusammen 102,223,070 M., darunter 51,985 M. transitorisch, für Tit. 7 Pos. 1 nach der Beilage ⊙, im übrigen nach der ursprünglichen Vorlage bewilligen will?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der Vortrag der Petitionen.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich erlaube mir kurz darauf hinzuweisen, daß unter „Abschluß" auf Seite 20 eine Zusammenstellung sich befindet; darnach beliefen sich — ich beschränke mich auf die Wiedergabe voller Millionen — die Einnahmen im Jahre 1894 auf 93 Millionen, die Ausgaben auf 63 Millionen; mithin war ein Ueberschuß vorhanden von 30 Millionen. Im Jahre 1898 betrugen die Einnahmen 126 Millionen, die Ausgaben 92 Millionen, der Ueberschuß 34 Millionen. Im Etat 1900/01 sind die Einnahmen mit 137 Millionen, die Ausgaben mit 102 Millionen und der Ueberschuß mit 35,6 Millionen eingestellt. Für den Kilometer betrugen im Jahre 1894 die Einnahmen 34,040 M., die Ausgaben 22,579 M., mithin der Ueberschuß 11,460 M.; im Jahre 1898 die Einnahmen 42,940 M., die Ausgaben 31,307 M., der Ueberschuß also 11,633 M.; der Etat 1900/01 weist Einnahmen 46,530 M., Ausgaben 34,491 M., somit einen Ueberschuß von 12,039 M. per Kilometer auf. Von der Gesammtsumme entfielen 1894 66,33 Prozent auf die Ausgaben, der Ueberschuß betrug mithin 33,67 Prozent; im Etat 1900/01 steigen die Ausgaben auf 74,13 Prozent, der Ueberschuß ist gefallen auf 25,87 Prozent.

Ich glaube, der Vergleich dieser Ziffern giebt viel zu denken, und man kann die Sorge und Befürchtung nicht unterdrücken, daß der prozentuale Ueberschuß in Zukunft noch mehr sinken werde, falls wir mit dem beschleunigten Tempo, wie es neuerdings eingetreten ist, vielfach unrentable Bahnen weiter fortbauen. Es ist nun seitens des Königl. Finanzministeriums, einer Anregung und einem Wunsche der Zweiten Kammer Folge leistend, eine Zusammenstellung derjenigen Zahlen gegeben worden, welche für die Eisenbahnen als Anlagekapital verausgabt worden sind und ferner über die sogenannte Eisenbahnschule selbst. Es stellt sich da heraus, wie auf Seite 21 Ihres Berichtes Ihrer Depu-

tation zu lesen, daß die gesammte Staatsschuld im Jahre 1898 773 Millionen — rund gerechnet — betrug, darunter die Eisenbahnschuld rund 603 Millionen; für Verzinsung der Eisenbahnschuld waren 18,640,040 M. nothwendig, für die Tilgung 6,635,613 M.; somit ist jährlich ein Bedarf für beides von 25,275,653 M. nothwendig. Da nun der Ueberschuß der Eisenbahnen nach dem Etat der laufenden Periode 1900/01 35,682,200 M. beträgt, verbleiben als wirklicher Reinüberschuß nur 10,406,547 M. Die Königl. Staatsregierung hat in Aussicht gestellt, auch für die Zukunft entsprechende Berechnungen der Eisenbahnschuld anzustellen sammt den zur Verzinsung und Tilgung nöthigen Beträgen und dieselben den Kammern zu übergeben. Ihre Deputation kann ihrerseits dies nur dankbar begrüßen, weil nach ihrer Ansicht solche Zusammenstellungen sehr wohl geeignet erscheinen, um irrthümliche Vorstellungen über die Ueberschüsse der Staatseisenbahn zu beseitigen und die infolge dessen vielfach an die Eisenbahnverwaltung ungerechtfertigt gestellten Forderungen auf das richtige Maß zu beschränken.

Ich erlaube mir, noch einiger Petitionen zu gedenken, die eingegangen sind. Zunächst die Petition der Betriebssekretäre, um Genehmigung der neuen Besoldungsordnung und Verbesserung ihrer Aufrückungsverhältnisse. Hier ist allenthalben auf den Bericht der Zweiten Kammer zu verweisen, wo die Petitionen ausführlich behandelt und die Erklärung der Königl. Staatsregierung wieder gegeben worden sind. Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, sie würde die Erwägung sich vorbehalten, ob künftig etwa eine Veränderung der Aufrückungsfristen für diese Beamten eintreten könnte. Richtig sei, daß das frühere Verhältniß zwischen den Bureauassistentenstellen und den Betriebssekretärstellen 18:82, gegen jetzt 34:66 nach dem Etat 1900/01 war, woraus sich erkläre, daß die Petenten verhältnißmäßig lange in der Assistentenstelle verbleiben müßten. Für die in ihrem Avancement zurückgehaltenen Betriebssekretäre Abhülfe durch Hinzutritt des Gehaltsklassensystems zu dem Dienstaltersstufensystem zu schaffen, wie das die Gesuchsteller in erster Linie anstreben, sei nach Lage der Sache zur Zeit ausgeschlossen, noch viel weniger könne man aber dem Eventualantrag entsprechen, die gegenwärtigen Betriebssekretäre durch eine einmalige außerordentliche Beförderung in die nächst höhere Gehaltsstufe eintreten zu lassen, denn das wäre eine vollständige Durchbrechung des Dienstaltersstufensystems. Für die laufende Finanzperiode könne den Gesuchstellern gegenüber nichts geschehen, wohl aber behalte sich die Königl. Staatsregierung vor, wie schon bemerkt, zu erwägen, ob etwa künftig, sofern ein Bedürfniß hierzu anzuerkennen sein wird, rücksichtlich der Betriebssekretäre, eine Veränderung der Aufrückungsfristen eintreten möchte. Ihre Deputation beantragt im Hinblick hierauf:

> „die Petition der Betriebssekretäre, soweit sie sich auf die Genehmigung der neuen Besoldungsordnung bezieht, für erledigt zu erklären, soweit sie Verbesserung ihrer Aufrückungsverhältnisse erbittet, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie demgemäß beschließen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:**

2. Petition der technischen Betriebssekretäre und technischen Bureauassistenten um:
   a) Verbesserungen der Gehalts- und Rangverhältnisse durch Gleichstellung mit den Oberwerkmeistern und Werkmeistern,
   b) Verbesserung der Beförderungsverhältnisse durch Schaffung von mehr technischen Eisenbahnsekretärstellen.

Seitens des Königl. Finanzministeriums ist ausführlich im Berichte der Deputation, in einer Zuschrift, mitgetheilt worden, warum dem Petitum unter a) nicht beigetreten werden könne. Die dienstliche Thätigkeit der Oberwerkmeister wiche wesentlich ab von derjenigen der technischen Bureaubeamten, und die Anforderungen, die an die ersteren gestellt würden, seien wesentlich höhere. Außerdem wäre die Einkommenberechnung seitens der Petenten im allgemeinen nicht zutreffend. Es wäre also als ausgeschlossen zu bezeichnen, daß die technischen Betriebssekretäre und die technischen Bureauassistenten mit den Oberwerkmeistern und mit den Werkmeistern gleichgestellt würden, wohl aber wolle die Königl. Staatsregierung erwägen, ob nicht unter den obwaltenden Umständen schon im nächsten Etat auf eine Vermehrung der Eisenbahnsekretärstellen zuzukommen sei. Im Hinblick hierauf beantragt Ihre Deputation:

> „die Petition der technischen Betriebssekretäre und technischen Bureauassistenten, soweit sie auf Verbesserung der Gehalts- und Rangverhältnisse durch Gleichstellung mit den Oberwerkmeistern und Werkmeistern gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen, soweit sie Verbesserung der Beförderungsverhältnisse durch Schaffung von mehr technischen Eisenbahnsekretärstellen erbittet, der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie demgemäß beschließen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:**

3. Petition der älteren Stations- und Bureauaspiranten um Gewährung der Beamteneigenschaft und beziehentlich Pensionsberechtigung.

Auch hier wird seitens des Königl. Finanzministeriums bemerkt, daß es vollständig ausgeschlossen sei, den Petenten, wie sie in erster Stelle anstreben, ausnahmslos, unter Abstandnahme von der vorgeschriebenen Prüfung, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen. Es wäre aber zu erwägen, ob nicht einzelnen Petenten, sofern die Prüfung kein Hinderniß bilde, die Möglichkeit gewährt werde, in eine solche Stellung einzurücken, wie sie durch die Schaffung der Bureau- und Stationsschreiber in dem diesjährigen Etat geschaffen worden sei. Was die ferneren Bitten der Petenten anlangt, durch Schaffung einer Wochenlohnklasse von 32 M. die Möglichkeit zur Leistung von Nachzahlungen zur Arbeiterpensionskasse zu erlangen, so sei zu bemerken, daß nur acht Personen die Nachzahlung zur Arbeiterpensionskasse nicht geleistet hätten, und es erschiene nicht ohne weiteres angezeigt, wegen der noch ausstehenden Nachzahlung allgemeine Maßnahmen zu treffen. Jedenfalls muß sich das Finanzministerium die Entscheidung über die Frage, ob etwa noch eine weitere Wochenlohnklasse mit 32 M. für die älteren Aspiranten, die auf Anstellung als Bureau- oder Stationsschreiber keine Aussicht haben, zu schaffen wäre, vorbehalten. Ihre Deputation empfiehlt hiermit der Kammer, dieselbe wolle beschließen:

„die Petition der älteren Stations- und Bureauassistenten der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter 4 ist die Petition des Gutsbesitzers G. Gäbel in Klessig bei Starrbach und Genossen um Einlegung eines von Nossen nach Lommatzsch und zurück verkehrenden Abendzuges, wie Auflegung von mehr Fahrkarten eingegangen. Seitens der Königl. Staatsregierung ist darauf bemerkt worden, daß das außerordentliche Anschwellen der Ausgaben des Eisenbahnbetriebes zur Erhaltung einer einigermaßen angemessenen Eisenbahnrente als unbedingt nöthig erscheinen läßt, daß mit allen Mitteln auf Sparsamkeit im Eisenbahnbetriebe und Vermeidung augenscheinlich unwirthschaftlicher Ausgaben hinzuwirken sei. Hierzu käme in erster Linie eine Einschränkung bei Einlegung von neuen Zügen, namentlich bei Abendzügen, die notorisch selten eine hinlängliche Benutzung finden, wohl aber außerordentlich hohe Kosten verursachen. Die Eisenbahnverwaltung sei in letzter Zeit außerordentlich weit gegangen in der Ausgestaltung der Personenzuggelegenheit und des Personenzugfahrplanes. Was die spezielle Petition Gäbels anlangt, so würde die Einlegung derartiger Züge unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen, denn sie würde den einmaligen Aufwand für die Erbauung eines Lokomotivschuppens &c. von 13,000 M. verursachen, sowie einen fortlaufenden Aufwand für Stationsdienst, Personalvermehrung &c. von jährlich 7200 M. Das Königl. Finanzministerium könne sich nur für Ablehnung des Fahrplansgesuches aussprechen. Ihre Deputation empfiehlt, was das Petitum unter 1 anlangt, somit die Petition auf sich beruhen zu lassen. In zweiter Linie bittet Gäbel in Klessig noch um Auflegung von mehr Fahrkarten. Darauf ist von Seiten des Königl. Finanzministeriums die Zusicherung ertheilt worden, es würde das geschehen, und direkte Fahrkarten nach Döbeln würden zur Auflegung gelangen. Somit könnte eigentlich das Petitum sub 2 auf sich beruhen. Die Zweite Kammer hat jedoch beschlossen, die Petition von Gäbel und Genossen, soweit sie sich auf das Petitum 1 bezieht, nämlich Einlegung eines von Nossen nach Lommatzsch zurück verkehrenden Abendzuges, auf sich beruhen zu lassen, dagegen unter 2, nämlich Auflegung von mehr Fahrkarten, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. In dieser Richtung bittet Ihre Deputation, die Deputationsanträge, die auf Seite 23 gedruckt sind, ändern und demgemäß beschließen zu wollen, weil sie glaubt, daß wegen dieses geringfügigen Umstandes eine Differenz in keiner Weise hervorzurufen sei.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter 5 ist der Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld bei Leipzig zu gedenken. Der Bericht der Zweiten Kammer behandelt dieselbe ausführlich und

giebt auch die Erklärung des Königl. Finanzministeriums wieder. Aus letzterer ist zu ersehen, daß der Fahrplan mit 18 beziehentlich 15 Tagesverbindungen nach Leipzig für Sommerfeld als ein vollständig genügender wohl anzusehen ist, und daß ferner die Einlegung neuer Züge von Wurzen nach Leipzig und umgekehrt in den Nachtstunden von 11 bis 1 Uhr nach Lage der Verhältnisse dienstlich und betrieblich ausgeschlossen ist. Die Deputation empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer, die Petition des Hausbesitzervereins zu Sommerfeld bei Leipzig auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter 6 steht die Petition der Gemeinderathsmitglieder von Knaut-Kleeberg, welche wünschen, daß der Bahnhof Knauthain auch noch die Bezeichnung Knaut-Kleeberg führen solle. Es ist seitens des Königl. Finanzministeriums im Berichte der Deputation schriftlich ausgeführt worden, daß zwar, wie die Leute behaupteten, richtig sei, daß das Dorf Knaut-Kleeberg mehr Einwohner zähle als Knauthain selbst; dagegen sei es nicht richtig, daß der gesammte Bahnhof Knauthain, wie behauptet, auf der Flur Knaut-Kleeberg liege, infolge dessen mehr Berechtigung hätte, Knaut-Kleeberg zu heißen als Knauthain. Es gehöre vielmehr der größere Theil des Bahnhofes auf die Flur Knauthain. Allerdings stände das Stationsgebäude und der Güterschuppen auf Knaut-Kleeberger Flur. Endlich sei darauf hinzuweisen, daß der Ausflugsverkehr sich nach Knauthain richte und nicht nach Knaut-Kleeberg. Des weiteren schien es doch gänzlich unnöthig, eine Station, die so lange schon den Namen Knauthain habe, auf einmal umzuändern. Ferner wäre eine ähnliche Petition bei dem Königl. preußischen Minister ablehnend beantwortet worden, und die diesseitige Verwaltung habe keinen Grund, in irgend einer Weise in dieser Beziehung noch einmal vorzugehen. Ihre Deputation empfiehlt somit den Anschluß an den Beschluß der Zweiten Kammer:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinderathsmitglieder von Knaut-Kleeberg auf sich beruhen zu lassen."

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Unter 7 ist endlich der Petition des Gewerbevereins zu Zittau um Einführung der 4. Wagenklasse an Sonntagen und Festtagen zu gedenken. Ihre Deputation empfiehlt eben mit Rücksicht auf die Bestrebungen um vermehrte Sonntagsruhe des Eisenbahnpersonals, diese Petition des Gewerbevereins zu Zittau auf sich beruhen zu lassen, und zwar möchte ich hier noch einschalten, daß irrthümlich seitens der Druckerei die Worte „mit Rücksicht auf die Bestrebungen für vermehrte Sonntagsruhe des Eisenbahnpersonals" gesperrt gedruckt sind, während sie in Wirklichkeit in gewöhnlicher Schrift anzuschließen sind, somit in Summa der Antrag dem Votum der Zweiten Kammer konform zu lauten hat:

„Die Petition des Gewerbevereins von Zittau auf sich beruhen zu lassen."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden, Befreiung von der Entrichtung der Staatseinkommensteuer betreffend." (Drucksache Nr. 186.)

(Vergl. M. II. K. S. 721 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochgeehrten Herren! Die Petition, über die ich Ihnen zu berichten die Ehre habe, ist von der Rentenversicherungsanstalt zu Dresden gleichzeitig mit einer Beschwerde an die beiden Kammern gerichtet worden. Die Beschwerde ist zunächst von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer berathen worden, und es liegt über sie ein eingehender gedruckter Bericht unter Nr. 65 vor, der aber in der Zweiten Kammer dann nicht zur Berathung gekommen ist, weil inzwischen die Rentenversicherungsanstalt diese Beschwerde zurückgezogen und nur die Petition aufrecht erhalten hatte, die an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer gewiesen wurde und von ihr mit in ihrem Berichte über die Novelle zum Einkommensteuergesetze behandelt worden ist. Die Zweite Kammer ist, dem Vorschlage der Finanzdeputation A entsprechend, dazu gekommen, diese Petition, die dahin ging, eine gesetzliche Befreiung der Rentenversicherungsanstalt von der Einkommensteuer herbeizuführen, auf sich beruhen zu lassen, und zwar namentlich mit Anschluß an die von der Regierung ausgesprochene Auffassung, daß es der Konsequenzen

wegen nicht thunlich sei, diesem Gesuche stattzugeben. In der zweiten Deputation der Ersten Kammer, in welcher diese Angelegenheit zusammen zunächst mit der Novelle zum Einkommensteuergesetze berathen wurde, konnte man sich diesen Auffassungen nicht anschließen. Man hielt die Erwägungen für beachtlich, die von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer in ihrem Berichte ausgesprochen worden sind, und man entschloß sich deshalb, um die Erledigung der Novelle zum Einkommensteuergesetze nicht aufzuhalten, diese Petition besonderer Berathung und Berichterstattung vorzubehalten, die, nachdem inzwischen die Novelle zum Einkommensteuergesetze ihre Erledigung gefunden hat, in wiederholten Berathungen der Deputation zu den Beschlüssen und Erwägungen geführt hat, die hier in dem gedruckten Berichte Ihnen vorliegen und aus ihm Ihnen bekannt sind. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß es nicht meine Aufgabe hier sein kann, die Gründe und Erwägungen, die zu dem Antrage geführt haben, der aus dem Berichte hervorgeht, nochmals einzeln darzulegen. Ich bitte jetzt nur, daß die hohe Kammer dem Antrage beitreten möchte, welchen die zweite Deputation stellt:

> „die Petition der Königl. Staatsregierung mit der Erklärung, daß die Kammer die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zu Dresden als eine ausschließlich gemeinnützige Anstalt ansehe, zur Erwägung zu überweisen, auch die Zweite Kammer um Beitritt zu diesem Beschlusse zu ersuchen" —

und behalte mir nur für den Fall, daß im Laufe der Verhandlungen und Berathungen dazu Veranlassung eintritt, noch vor, anderweit das Wort zu ergreifen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und frage, ob jemand das Wort begehrt? — Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch!

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch:** Meine hochgeehrten Herren! Seit länger als 40 Jahren bin ich bei der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden mitbetheiligt und gehöre noch jetzt dem Ausschusse der Anstalt an. Ich habe daher genügend Zeit gehabt, mich davon persönlich zu überzeugen, daß wir es hier mit einer wirklich ausschließlich gemeinnützigen Anstalt zu thun haben. Die Verwaltung erfolgt in völlig uneigennütziger Weise, indem Direktion und Ausschuß eine Vergütung für ihre Bemühungen nicht erhalten, es wird alles nur verwendet zum Besten der bei der Anstalt Versicherten, und ich habe wohl nicht nöthig, noch weiter darauf einzugehen, in welch ausgedehntem Maße diese Anstalt mit diesen Grundsätzen segensreich in weiteste Kreise hin gewirkt hat. Ich möchte aber nicht unterlassen, der geehrten Deputation zu danken dafür, daß sie diese, wie mir scheint, richtige Auffassung hier nun zur Geltung gebracht hat und den Bemühungen der Verwaltung der Anstalt auf diese Weise Unterstützung gewährt hat. Ich möchte die hohe Kammer bitten, sich dem Votum der Deputation anzuschließen, und ich hoffe dann, wenn dieser Beschluß, wie ich hoffe, einstimmig erfolgt, daß man sich dieser Auffassung in der hohen Zweiten Kammer anschließen werde.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Kommissar Geh. Finanzrath Dr. **Wachler:** Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie mir, mit einigen Worten die Stellung der Regierung zu der Angelegenheit zu kennzeichnen. In dem uns vorliegenden Berichte beschäftigt sich die zweite Deputation zunächst mit der Frage, ob etwa schon dann, wenn lediglich die Bestimmungen des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes ins Auge gefaßt werden, eine Modifikation der Besteuerung der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt einzutreten habe. Insbesondere wünscht die Deputation auszusprechen, daß sie aus den in dem Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer entwickelten Gründen beide Rententheile, also sowohl die nach einem festen Prozentsatze von $3^1/_3$ Prozent gewährten Abschlagsrenten, als auch die darüber hinausgehenden Ergänzungsrenten, als abzugsberechtigt ansehe. Zu diesem Satze erlaube ich mir ein Fragezeichen beizufügen. Seinem Wortlaute nach und insbesondere infolge der Bezugnahme auf die von der Deputation der jenseitigen Kammer entwickelten Gründe läßt er nur die Deutung zu, daß die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer sich für die Abzugsfähigkeit beider Rentengattungen, insbesondere auch der Abschlagsrente, ausgesprochen habe. In Wirklichkeit ist dies aber nicht der Fall. Der Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, der mir hier vorliegt, bekämpft lediglich die von der Steuerbehörde gehandhabte und vom Finanzministerium in der Beschwerdeinstanz gebilligte verschiedene Beurtheilung beider Rentengattungen. Dabei nimmt sie es als eine gegebene Thatsache hin, daß die Steuerbehörde die Abschlagsrenten für abzugsfähig erklärt hat, und nun fährt sie lediglich in hypothetischer Fassung fort: „Stellt man sich einmal auf den Standpunkt, daß die Einlagen Darlehen, die Renten Zinsen der Darlehen seien, so wird man schwerlich, ohne inkonsequent zu sein, die Abschlags- und Ergänzungsrenten verschieden behandeln dürfen."

Die Beschwerde- und Petitionsdeputation wendet sich also nur gegen die ihrer Ansicht nach inkonsequente verschiedene Beurtheilung beider Rentengattungen. Darüber aber spricht sie sich nicht aus, ob sie auch ihrerseits die beiden Rentengattungen für abzugsfähig erachtet, und sie schweigt hierüber, wenn ich recht unterrichtet bin, gerade aus dem Grunde, weil ihr gegen diese Abzugsfähigkeit erhebliche Zweifel beigegangen sind. In der That wird sich sehr darüber streiten lassen, ob das Rechtsverhältniß zwischen der Rentenversicherungsanstalt und ihren Mitgliedern überhaupt als ein Darlehnsverhältniß angesehen werden kann. Wenn man aber dieser Auffassung zuneigt, wird man doch weiter zweifeln müssen, ob die von der Rentenversicherungsanstalt gewährten Renten als Schuldzinsen betrachtet werden können, wiewohl sie bei der sogenannten Schlußabfertigung nach § 46 der Statuten auf die an die Mitglieder zurückzuerstattenden Kapitalien angerechnet werden sollen.

Eines näheren Eingehens auf diesen Gegenstand bedarf es indessen deshalb nicht, weil der Schlußantrag Ihrer geehrten Deputation nicht mit dem geltenden Einkommensteuergesetze zusammenhängt, sondern auf der unlängst in diesem hohen Hause berathenen Novelle zum Einkommensteuergesetze beruht. In dieser Hinsicht hat die Regierung im Laufe der Deputationsverhandlungen die im Berichte referirte Erklärung abgegeben. Sie verbleibt bei der letzteren, legt aber Gewicht darauf, an dieser Stelle ganz ausdrücklich zu betonen, daß ihrer Ansicht nach eben nur eine übereinstimmende Willensmeinung der gesetzgebenden Faktoren imstande sein würde, der Rentenversicherungsanstalt ohne weiteres Steuerfreiheit zu verschaffen und die entgegenstehenden mehrfachen Bedenken aus dem Wege zu räumen.

Diese Bedenken sind, wie ich vorausschicke, nicht fiskalischer Natur. Denn nachdem einmal die Regierung in der von ihr eingebrachten Novelle verschiedene Erleichterungen und Befreiungen vorgeschlagen hat, würde man auch über den Wegfall der bis jetzt von der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt gezahlten Steuern sich trösten müssen. Die Bedenken liegen auf einer anderen Seite, und zwar kommt in Betracht, daß es sich hier um eine sehr wichtige Prinzipfrage handelt und die Besorgniß auftaucht, es könnten durch eine jetzt zu gunsten der Petentin erfolgende Entschließung unerwünschte Konsequenzen herbeigeführt werden.

Die Deputation erachtet für anwendbar auf den vorliegenden Fall die Bestimmung in § 6 unter 10 der Novelle zum Einkommensteuergesetze, wonach von der Einkommensteuer befreit werden sollen die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen. Hier ergiebt sich nun das erste Bedenken aus dem Umstande, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit keineswegs feststeht,

(Heiterkeit.)

und daß die genauen Grenzlinien für diese Begriffsbestimmung erst noch gefunden werden müssen. Würde das charakteristische Merkmal der Gemeinnützigkeit darin erblickt, daß zum Besten der Allgemeinheit Opfer gebracht werden, dann würde die Sächsische Rentenversicherungsanstalt als ein gemeinnütziges Institut nicht angesehen werden können. Mir persönlich erscheint es auch nicht zweifelhaft, daß in dieser Richtung kein ausschlaggebendes Moment in dem Umstande zu erblicken ist, daß der Anstalt in einer vor nunmehr beinahe 60 Jahren erlassenen Verordnung, die aus einem ganz anderen Anlasse ergangen ist, Gemeinnützigkeit zugesprochen worden ist, um sie von dem damals geltenden Schriften- und Werthstempel zu entbinden.

Das Einkommensteuergesetz wird ebenso wie jedes andere Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus zu interpretiren sein. Wendet man aber eine solche Interpretation an, so ersteht gegen den Deputationsantrag ein zweites gewichtiges Bedenken. Diejenigen Unternehmungen, die der Petentin ihrem Wesen und Zwecke nach am nächsten stehen, sind wohl die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Für diese letzteren Gesellschaften trifft nun die Novelle in § 6 unter 12 eine Sondervorschrift, um ihnen wenigstens eine beschränkte Steuerfreiheit zuzuführen. Gerade daraus, daß eine solche Sondervorschrift für nöthig erachtet worden ist, erhellt ganz unzweideutig, daß der Gesetzgeber die Steuerpflichtigkeit der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für zweifellos erachtet, und dieser Umstand bildet meines Erachtens ein sehr wesentliches Moment auch für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit der Rentenversicherungsanstalt, die, wie gesagt, den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ihrem Wesen und Zwecke nach überaus nahesteht.

Endlich wird noch zu berücksichtigen sein, daß die Novelle zum Einkommensteuergesetze in § 6 unter 10 als Voraussetzung für die Steuerbefreiung Ausschließlichkeit der gemeinnützigen Bethätigung fordert. Das Wort „ausschließlich“ hat in diesem Zusammenhange noch eine erhöhte Bedeutung gewonnen, seitdem nach den Verhandlungen in diesem hohen Hause die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche an dieser Stelle nur von Stiftungen, Anstalten und Personenvereinen spricht, durch eine weitergehende, allgemeinere Fassung ersetzt

worden ist, so daß nunmehr bei der Anwendung der ganzen Bestimmung erhöhte Vorsicht geboten erscheint. Nun wird man aber wohl der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt eine solche ausschließliche Gemeinnützigkeit kaum zusprechen können; denn auf der einen Seite knüpft sie den Eintritt in die Anstalt selbst für diejenigen Versicherten, die im zartesten Kindesalter stehen, doch an eine Einzahlung von mindestens 40 M. Einlage und schließt damit die ganz unbemittelten Klassen von der Theilnahme an den Einrichtungen der Anstalt aus, während sie auf der anderen Seite irgend welche Bestimmungen, welche die Zahl der zulässigen Einlagen beschränkte, wie das bei den Sparkassen z. B. üblich ist, nicht enthält, und infolge dessen eine Grenze für die Kapitalbetheiligung an der Anstalt überhaupt nicht festsetzt. Nach den Statuten würde es vollkommen zulässig sein, daß auch ein reicher Mann den größten Theil seines Vermögens zu Einlagen bei der Rentenversicherungsanstalt verwendet. Eine ausschließlich gemeinnützige Aufgabe scheint mir es aber nicht zu sein, einem solchen reichen Manne eine sichere, im Laufe der Jahre steigende Verzinsung zu garantiren.

Aus allen diesen Gründen möchte es die Regierung unbeschadet der von ihr in der Deputationsverhandlung abgegebenen Erklärung von ihrem Standpunkte aus für angezeigt erachten, jetzt nicht zu gunsten einer einzelnen Anstalt Entschließungen zu fassen und damit Konsequenzen hervorzurufen, die noch nicht zu übersehen sind und die Auslegung eines noch gar nicht in Kraft getretenen Gesetzes von vornherein beeinflussen könnten. Vorsichtiger und deshalb richtiger dürfte es deshalb sein, die Entscheidung der ganzen Frage lediglich der künftigen Rechtsprechung zu überlassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ich habe meinerseits die Erklärung, die wir jetzt vom Regierungstische gehört haben, nach verschiedener Hinsicht zu beklagen. Ich habe zunächst zu beklagen, daß die Regierung uns dieses Exposé, denn ich kann es als ein solches bezeichnen, weil es nicht nur eine einfache Erklärung in Bezug auf die vorliegende Petition ist, sondern die ganze Prinzipienfrage berührt, nicht in der Deputation gegeben hat. Wir hätten wohl erwarten können, daß wir in der Deputation bei der Behandlung der Petition dieses Exposé erhalten hätten; daraus hätten wir die Stellung der Regierung auch in Bezug auf die Verhandlungen über den vorgelegten Gesetzentwurf, namentlich über die neuen Vorschriften über die gemeinnützigen Anstalten, über den Begriff der Gemeinnützigkeit etwas mehr entnehmen können, und ich glaube, der ganze Lauf der Erledigung dieser Bestimmung wäre ein anderer geworden. Daß die Regierung jetzt nicht nur ihr Entgegenkommen, was sie in der Deputation zur Petition ausgesprochen hat, ohne Bedingungen und Modifikationen aufzustellen, daß sie das jetzt nicht nur wieder zurückzieht, sondern sich auch in einer eng und streng gefaßten Erklärung jetzt über die fragliche Bestimmung in dem neuen Einkommensteuergesetze ausläßt, ist wie gesagt nach meiner Ansicht sehr zu beklagen. Ich habe, als diese Einkommensteuernovelle hier zur endgültigen Berathung stand, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Begriffsbestimmung in Bezug auf den § 6 sub 10 eine sehr allgemeine sei und daß es wünschenswerth sei, daß wir seitens der Regierung wenigstens einiges Nähere über ihre Auffassung zu hören bekämen. Es ist damals von ihr gesagt worden, das könnte die Regierung gar nicht thun, sie hat erklärt, sie wolle nicht einer engen Auffassung der Gemeinnützigkeit das Wort reden, sondern eine weite Auffassung zugestehen, während sie heute entschieden uns nicht nur eine Auseinandersetzung und eine ziemlich detailirte Deduktion über diese Bestimmung, was als ausschließlich gemeinnützig anzusehen ist und dafür sehr einschränkende Erläuterungen gegeben hat. Ich wünschte beinahe, daß es noch irgendwie möglich wäre, aber das ist wohl zu spät, daß dieser Gesetzentwurf nochmals zur Berathung käme. Ich glaube, dann würde die Kammer ganz entschieden nicht im bloßen Vertrauen auf jenen leichtfaßlichen Ausdruck diese Bestimmung einfach angenommen haben, ohne von der Staatsregierung eine nähere Erklärung zu verlangen.

Wenn ich nun den Herrn Regierungskommissar weiter recht verstanden habe, so hat er sowohl im Anfange seiner Auseinandersetzung, wo er sich über die Erledigung der Beschwerde der Rentenversicherungsanstalt in der jenseitigen Beschwerdedeputation erklärt hat, eigentlich durchblicken lassen, daß der Standpunkt, den die Beschwerdedeputation da drüben angenommen hat, nicht der wäre, daß sie die sogenannte Ergänzungsrente auch steuerfrei gelassen sehen wollte, sondern es wäre der, daß, wenn die festgesetzte Rente frei gelassen würde, die Ergänzungsrente auch frei sein müsse; aber der Herr Regierungskommissar hat noch hinzugefügt, daß, wie er glaubte auch persönlich versichern zu können, auch die jenseitige Deputation der Ansicht gewesen wäre, daß eigentlich beide Renten steuerpflichtig wären, und es scheint mir, daß in diesem Schlusse die Ansicht der Regierung vorliegt. Ebenso haben wir jetzt gehört durch

die Erklärung, welche für den Begriff „ausschließlich gemeinnützig" gegeben worden ist, daß die Rentenversicherungsanstalt also nicht als ausschließlich gemeinnützig anzusehen ist, folglich vollständig zu besteuern ist. Die ganze Schlußfolgerung, die wir seitens des Regierungstisches gehört haben, läuft also meines Erachtens darauf hinaus, zu erklären, daß nach Ansicht der Regierung sowohl in Bezug auf das frühere als auch auf das neue Gesetz eigentlich eine volle Steuerpflicht für diese Rentenanstalt vorliegt. Wenn das, wie mir scheint, im Anzuge ist, wenn da die Kammer nicht eingreift, so kann ich wenigstens, soweit ich die Sache beurtheilen kann, erklären, daß die Anstalt zur sofortigen Auflösung schreiten muß, denn es ist sicher, daß eine Anstalt, die nichts weiter thut, als das bei ihr angelegte Vermögen mündelmäßig zu verwalten, folglich nur nach niedrigem Zinsfuße verwalten kann, daß eine solche Anstalt, wenn sie mit einer solchen Einkommensteuer in Bezug auf den ganzen Zinsertrag veranlagt wird, das ganze Geschäft nicht weiter fortführen kann, das ist einfach unmöglich, denn das ergiebt die Rechnung. Es wird sich wohl im ganzen der Ertrag der Rente von dem auf ungefähr 25 Millionen eingezahlten Kapital auf 800,000 bis 1 Million M. belaufen. Wenn Sie von diesem Betrage eine Steuer abrechnen, die also nach dem Einkommensteuersatze berechnet, 40,000 M. beträgt, wenn das den Mitgliedern, die also nichts weiter wie die Anlage ihres Vermögens dort gesichert erhalten, nach mündelmäßigem Zinsfuße, also $3\frac{1}{2}$ Prozent, höchstens einmal im günstigsten Falle 4 Prozent, wenn man denen eine derartige Steuer auflegt, dann brauchen sie nicht erst zu einer Anstalt sich zusammenzuschließen, worin sie eine gewisse Sicherung finden, sondern dann kaufen sie sich $3\frac{1}{2}$- oder $3\frac{1}{3}$prozentige Staatspapiere, und dann ist die ganze Anstalt hinüber. Aber abgesehen hiervon hebe ich wiederholt hervor, daß wir jetzt Erläuterungen bekommen in Bezug auf gesetzliche Feststellungen, die wir bei der Berathung seitens der Regierung nicht erlangen konnten. Das steht fest, ich habe, wie erwähnt, die Regierung gebeten, und sogar beantragt, daß der Paragraph noch einmal an die Deputation zurückverwiesen wird, das ist aber nicht zu erreichen gewesen; die Regierung hat erklärt: wir können über den allgemeinen Ausdruck keine allgemein bestimmte Auslegung geben, das wird Sache der Rechtsprechung sein. Jetzt auf einmal erhalten wir eine, und da wird der Hauptwerth nicht auf gemeinnützig, sondern auf ausschließlich gemeinnützig gelegt, also es wird eng und streng deduzirt, während die Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß sie einer humanen weiten Auffassung dieses Begriffes nicht entgegen wäre. Ich enthalte mich noch weiterer Auseinandersetzungen und versuche nicht weiter aus den Statuten dieser Anstalt ihre Gemeinnützigkeit zu deduziren, das ist in der Beschwerde und Eingabe der Anstalt meiner Ansicht nach überzeugend nachgewiesen. Es scheint mir auch die Deduktion, daß etwas, was vor etwa 60 Jahren als gemeinnützig erklärt worden ist, jetzt nach den neuen gesetzlichen Steuerbestimmungen nicht mehr als gemeinnützig aufzufassen wäre, hinfällig zu sein. Ich finde, wenn vor 60 Jahren durch Verordnung der Regierung die Gemeinnützigkeit anerkannt worden ist und dies sogar dadurch noch besonders anerkannt worden ist, daß man die damals bestehende Steuer- und Stempelpflicht der Anstalt erlassen hat, so sollte ich meinen, läge alle Veranlassung vor für die Regierung, ein Institut, welches bei seiner Gründung eine solche Aufnahme im Lande gefunden hat, jetzt noch dementsprechend zu berücksichtigen.

Ich möchte dem nichts weiter hinzufügen, wenn ich noch weiter auf diese Details eingehen wollte; aber ich wiederhole, daß ich mein Erstaunen nicht genug zum Ausdruck bringen kann darüber, daß wir jetzt auf einmal, nachdem wir in gutem Glauben die neue gesetzliche Bestimmung angenommen haben, eine Auslegung finden, die wir an und für sich nicht vermuthet haben, und ich halte es für unbedingt nothwendig, daß, nachdem sich zeigt, daß in dieser Beziehung jetzt bereits weitgehende Meinungsverschiedenheiten sich geltend machen, meiner Meinung nach mit dem Beschlusse für die Petition ein Exempel statuirt werden muß, daß wir jetzt eigentlich noch mehr die Verpflichtung haben, fest nach unserer Ueberzeugung Stellung zu nehmen, um von vornherein die Ausführung dieses Gesetzesparagraphen in humaner und entgegenkommender Weise zu sichern.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissar!

Königl. Kommissar Geh. Finanzrath Dr. **Wachler:** Ich darf mich wohl auf eine kurze Erwiderung beschränken. Ich habe den Eindruck gehabt, als ob der Herr Vorredner mit der hier von mir abgegebenen Erklärung doch zu scharf ins Gericht gegangen wäre. Insbesondere muß ich bestreiten, daß zwischen dem, was ich heute hier gesagt habe, und dem, was bei den Berathungen der Novelle zum Einkommensteuergesetze vom Regierungstische über den Begriff der Gemeinnützigkeit erklärt worden ist, irgend ein Widerspruch besteht. Meine ganzen Deduktionen haben nur bezweckt, von neuem darzulegen, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit eben nicht feststeht, daß in dieser Beziehung ein non liquet vorliegt, und ich habe gar nicht den Versuch unternehmen können, jetzt eine genaue Definition des Begriffes der Gemeinnützigkeit zu

geben. Meine Absicht ist nur die gewesen, auseinanderzusetzen: Gerade deshalb, weil über den Begriff der Gemeinnützigkeit so viele Zweifel bestehen und das Bedürfniß vorliegt, scharfe Grenzlinien durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zu finden, gerade deshalb dürfte es nicht angezeigt sein, jetzt aus Anlaß einer einzelnen Petition durch einen Kammerbeschluß diesen künftigen Auslegungsversuchen vorzugreifen.

Wenn ich auch auf die Verhandlungen der Zweiten Kammer zurückgekommen bin, so ist dies nur geschehen, weil der Bericht Ihrer geehrten Deputation ebenfalls auf die Verhandlungen in der Zweiten Kammer zurückgegriffen hatte. Es liegt aber, das möchte ich hier doch ausdrücklich betonen, der Regierung fern, etwa jetzt den Spieß umzudrehen und auf eine Besteuerung auch noch der Abschlagsrenten hinzuwirken. Diese Absicht wird von der Regierung nicht verfolgt; vielmehr haben in dieser Hinsicht nur die in der Sache liegenden Zweifel von mir hervorgehoben werden sollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochgeehrten Herren! Die Frage, ob die beiden Renten, die Abschlags- und die Ergänzungsrente, juristisch gleich anzusehen seien, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei als Schuldzinsen auf Grund des bis jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes anzusehen seien, daß darüber gestritten werden kann, das erschien auch Ihrer zweiten Deputation nicht zweifelhaft, und ich frage, meine Herren: Ueber welche juristische Frage kann überhaupt nicht gestritten werden? Wir haben aber gar nicht, wie auch von dem Herrn Regierungskommissar anerkannt worden ist, Gewicht gelegt auf die weitere Erörterung dieser Frage, weil wir sie gar nicht entscheiden, sondern nur dafür Fürsorge treffen wollten, daß über einen Begriff, der gerade heute wieder als so ungewiß, streitig und schwankend erklärt worden ist, wenigstens unsere Ansicht in klarer und bestimmter Weise zum Ausdruck gebracht wird. Ich kann Ihnen deshalb nur empfehlen, in dem Sinne, der von Herrn von Trützschler zum Ausdruck gebracht worden ist, unserem Antrage beizustimmen, weil es mir allerdings sehr wünschenswerth erscheint, nach der neueren Erklärung des Herrn Regierungskommissars, die doch nicht ganz im Einklange steht mit denen, die uns in der Deputation von einem anderen Herrn Regierungskommissar gegeben worden sind, gerade diesen Erklärungen gegenüber durch einen einmüthigen Beschluß festzustellen, wie wir diesen, angeblich so absolut unfaßbaren und ungreifbaren Begriff der Gemeinnützigkeit auffassen. Gerade, meine Herren, einem solchen schwankenden Begriffe gegenüber ist es wünschenswerth, daß wir der künftigen Rechtsprechung eine Unterlage geben, indem wir uns aussprechen über den Sinn, den wir mit diesem Begriffe verbinden, damit künftig bei der Rechtsprechung darauf Rücksicht genommen werden kann. Meine Herren! Der Hinweis auf die eventuellen Konsequenzen für andere Anstalten darf uns nicht schrecken, und wenn die Versicherungen auf Gegenseitigkeit wirklich in gleicher Weise als gemeinnützige sich darstellen, ja, meine Herren, dann haben sie nach dem Wortlaute des Gesetzes ferner die Berechtigung, steuerfrei zu sein, und es kann, nachdem das Gesetz einmal den gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Steuerfreiheit gewährt hat, gar nicht mehr der fiskalische Gesichtspunkt in Frage kommen, ob nun hunderttausend Mark mehr oder weniger dem Staate gewährt werden resp. verloren gehen. Auch der theoretische Hinweis darauf nicht, daß bei der Rentenversicherungsanstalt möglicherweise ein reicher Mann seine Kapitalien anlegen könnte — was er übrigens meiner Ueberzeugung nach nicht thun wird, denn für ihn giebt es doch noch einige andere Möglichkeiten, seine Gelder zu verwerthen. Aber selbst, wenn es der Fall wäre, so folgt aus diesem Beispiele gar nichts, denn es giebt in der ganzen Welt keine einzige gemeinnützige Anstalt, die allen Bewohnern dieser Erde gleichmäßig nützte. Also, meine Herren, ich glaube, nach beiden Richtungen hin kann sich die hohe Kammer getrost dem Votum der zweiten Deputation anschließen, und ich glaube, wir thun etwas Nützliches, wenn wir so beschließen.

Präsident: Herr von Trützschler, dann Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ich muß noch einmal auf die Bestimmung des § 6 sub 10 zurückkommen. Es wird jetzt bereits, wie wir wieder von dem Herrn Regierungskommissar gehört haben, ausdrücklich erklärt, daß über die Auslegung dieser Bestimmung die größten Zweifel vorhanden wären und vorhanden sein müßten ihrer Natur nach. Andrerseits hat die Regierung gesagt, daß bei der Berathung und bei der Feststellung dieser Bestimmung gar nichts zu thun gewesen wäre, um einigermaßen dieses Dunkel zu lichten, daß wir dies lediglich der zukünftigen Rechtsprechung überlassen sollen. Wir sollen uns also — und das kommt mir höchst wunderbar vor — sagen: was sich der Gesetzgeber unter der Bestimmung gedacht hat, darauf kommt es gar nicht an, sondern sie wird angenommen und hinterdrein wird es den rechtsprechenden Behörden überlassen, zu bestimmen, was der Gesetzgeber und alle, die an der Gesetzgebung theilgenommen haben, sich dabei

gedacht haben. Meine Herren! Das ist ein Verfahren, von dem ich eigentlich nicht geglaubt habe, daß man es empfehlen könnte. Ich sollte meinen, wenn wir hier als gesetzgebender Faktor einen Beschluß fassen, so haben wir Sorge dafür zu tragen, zu bestimmen, welche Beurtheilung nach unserer Meinung die Bestimmung auch für die rechtsprechende Behörde zu finden hat, und nicht der zukünftigen Judikatur zu überlassen, uns zu sagen, was wir gewollt haben.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Was Herr von Trützschler gesagt hat, scheint mir insofern vollständig zutreffend zu sein, als der Gesetzgeber doch wohl eine Vorstellung mit seinen Begriffen und Worten verbinden muß und sich keinesfalls auf den Standpunkt stellen darf: ich entschlage mich einer solchen Vorstellung, das wird die Zukunft bringen. Ich habe damals nur gegen die Bedenken des Herrn von Trützschler gesprochen, weil ich meinte, eine nähere Definition des Begriffes „Gemeinnützigkeit" in dem Gesetze selbst würde auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Es unterliegt gar keinem Zweifel: wir würden mit einer solchen Definition auch nicht weiter gekommen sein, sondern uns nur der Gefahr ausgesetzt haben, daß wir möglicherweise Lebenserscheinungen, die unter die Gemeinnützigkeit fallen, nicht mitgetroffen hätten. Nun hat aber Herr Regierungskommissar eine Art von Definition unternommen, und es mag dieselbe auch passiren. Er hat nämlich zum Ausdruck gebracht den Gedanken, daß die ausschließliche Gemeinnützigkeit dann vorliege, wenn mit Aufopferung im gemeinen Nutzen gewirkt wird; der Gegensatz dazu wäre eine Arbeit oder eine Veranstaltung, welche sich als Erwerbsthätigkeit bezeichnen ließe. Letztere haben wir z. B. bei den Aktiengesellschaften. Sie werden besteuert und ihre Aktionäre werden für ihre Dividende auch besteuert, einfach aus dem Grunde, weil die Aktiengesellschaft ein selbständiges Erwerbssubjekt ist. In unserem Falle kann, wenn ich überhaupt das Institut, um welches es sich hier handelt, richtig aufgefaßt habe, gar kein Zweifel sein, daß die Gemeinnützigkeit im Sinne des Herrn Regierungskommissars vorhanden ist. Denn mit Aufopferung dient man hier dem gemeinen Nutzen; die Herren, die für die Sache arbeiten, opfern ihre Arbeitskraft; es wird kein Gewinn erstrebt, sondern man verwaltet fremde Vermögen, damit die Subjekte derselben in einer angemessenen Weise vor Vermögensverfall geschützt werden. Es wird also nicht auf Erwerb und nicht auf Gewinn hingearbeitet. Ob auch der Wohlhabende hiervon einen Nutzen hat in dem Sinne des Schutzes vor Vermögensverfall, kann uns, wie eben der Herr Berichterstatter schon hervorhob, vollständig gleichgültig sein, denn auch sein Nutzen, als Klassennutzen gedacht, ist in gewissem Sinne ein gemeiner Nutzen. Die Vergleichung dieser Anstalt mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit scheint mir völlig unzutreffend zu sein. Ich kann mich selbstverständlich nicht über das Wesen der Versicherung auslassen, das wäre eine zu weit führende Sache; aber die gegenseitige Versicherung ist doch im gleichen Maße etwa ein eigennütziges Schutzmittel zur Bewahrung des Vermögens, als wenn ich durch glückliche Vermögensanlage, durch Arbeiten mit meinem Vermögen dasselbe zu erhalten strebe. Also derartige Vergleiche muß man vollständig beiseite stellen. Es ist etwa ähnlich hier, wie wenn — ich will einmal sagen — eine Kommune Gelder, die ihr anvertraut sind, als eine Familienstiftung, verwaltet. Die Familienstiftung braucht nicht ein selbständiges Subjekt zu sein, sondern kann unter diesem Namen als eine Vermögenssumme erscheinen, die sub modo der Kommune überlassen ist. Die Kommune, welche das Geld verwaltet, wird nicht wegen des Gelderträgnisses besteuert werden können, und doch wird man nicht sagen können, daß diese Familienstiftung als solche eine gemeinnützige ist. Also sobald wir den Gesichtspunkt der reinen Verwaltung haben, scheidet der Gesichtspunkt des selbständigen Erwerbes aus. Hier ist von einem selbständigen Erwerb der Rentenanstalt schlechterdings gar nicht zu reden. Es kann also auch hier der Erwerb nicht besteuert werden, und der Nutzen, den sie schafft — Nutzen soll sie schaffen —, das ist ein ausschließlich gemeiner Nutzen, denn es öffnet die Rentenanstalt ihre Thür jedermann, und jeder kann durch die vernünftigen Einrichtungen dieser Anstalt sich vor dem Vermögensverfall bewahren. Also glaube ich, daß wir mit Fug und Recht uns aneignen können das, was uns hier durch den Herrn Berichterstatter als Beschluß der Deputation vorgetragen worden ist. Und daß wir es aussprechen, halte ich allerdings für sehr nothwendig; denn es ist angesichts der Unklarheit, die über den Begriff der Gemeinnützigkeit vom Regierungstische aus deklarirt wurde,

(Heiterkeit.)

nunmehr ganz unerläßlich, die Gemeinnützigkeit an einem Beispiele zu illustriren.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch.

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch:** Ich möchte nur nochmals die Befürchtung, welche der Herr Regierungs-

kommissar geäußert hat, als könnte von Seiten reicher Leute die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zur Anlegung ihres Vermögens benutzt werden, entkräften. Das scheint mir vollständig ausgeschlossen. Welcher Kapitalist wird die Sächsische Rentenversicherungsanstalt nutzbar für sich selber machen können, wenn er von vornherein auf das Kapital verzichten muß? Es wird zwar in gewissen Verhältnissen das Rentenkapital des Betreffenden zurückgezahlt, aber abzüglich der auf dieses Kapital bereits geleisteten Renten, es kommt also, wenn einmal längere Zeit — ich will sagen 20 Jahre — das Rentenkapital in der Anstalt selbst geruht hat und der Eigenthümer 20 Jahre lang die Renten bekommen hat und er stirbt, so werden die Hinterlassenen nichts heraus bekommen, weil die gezahlten Renten vom ursprünglichen Kapital in Abzug gebracht werden. Freiwilliges Ausscheiden ist im übrigen gar nicht gestattet; die Kapitalrückzahlung erfolgt nur im Todesfalle und im Auswanderungsfalle, und auch da nur unter gewissen Verhältnissen. Ich glaube also, diese Befürchtung ist absolut ausgeschlossen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich schließe die Debatte. Wir gehen zur Abstimmung über. Ich frage die Kammer:

„Will dieselbe beschließen, die Petition der Königl. Staatsregierung mit der Erklärung, daß die Kammer die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zu Dresden als eine ausschließlich gemeinnützige Anstalt ansehe, zur Erwägung zu überweisen?“

Einstimmig.

Ferner frage ich:

„ob dieselbe auch die Zweite Kammer um Beitritt zu diesem Beschlusse ersuchen will?

Gleichfalls einstimmig.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betreffend.“ (Drucksache Nr. 189.)

(Vergl. M. II. K. S. 173 ff.)

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Wilisch.

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** Meine hochgeehrten Herren! In der vorliegenden Petition des Tischlers und Hausbesitzers Windisch und Genossen in Cölln bei Meißen wird beantragt, es wolle die Ständeversammlung entgegen einer vom Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung dahin wirken, „daß auch Dachwohnungen in gesunder Lage in neu zu erbauende Häuser eingebaut, und daß bereits durch die zuständige Behörde genehmigte und in vollendeten Häusern eingebaute Dachwohnungen bezogen werden dürfen“. Aus der Petition, welche sich nur ganz im allgemeinen darüber verbreitet, daß die Zulassung von Dachwohnungen aus gesundheitlichen und sozialpolitischen Gründen nöthig und nützlich sei, geht nicht hervor, welche Verordnung des Ministeriums gemeint sei. Nach der Erklärung, welche bei der Verhandlung der Sache in der Zweiten Kammer von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Metzsch abgegeben worden ist, bezieht sich die Eingabe auf einen einzelnen Baufall, bei welchem gegen die Benutzung von vier eingebauten Dachwohnungen von der Behörde eingeschritten worden ist, und zwar um deswillen, weil, ganz abgesehen davon, daß die Bauordnung des betreffenden Ortes Cölln nur den Einbau einer Dachwohnung für zulässig erklärt, die gedachten vier Dachwohnungen hergestellt worden waren entgegen dem eingereichten und genehmigten Bauplane, in dem Dachwohnungen überhaupt nicht eingezeichnet gewesen sind. Die hohe Zweite Kammer hat infolge dessen beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, nachdem bei der Berathung besonders darauf hingewiesen worden war, daß die Eingabe keinerlei Material an die Hand gebe, welches eine nähere Erörterung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Dachwohnungen beziehentlich über die anscheinend begehrte Abänderung der diesbezüglichen Bestimmung der Cöllner Ortsbauordnung angezeigt erscheinen lasse.

Inzwischen sind ja nun die Bestimmungen, welche bezüglich der Dachwohnungen der Entwurf des neuen Baugesetzes enthält, in der Zweiten Kammer berathen worden und sie werden dieses hohe Haus auch demnächst beschäftigen.

Angesichts dieser Sachlage hielt es Ihre vierte Deputation nicht für angemessen, die Frage über den Einbau beziehentlich über die Anlage von Dachwohnungen — worüber nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu § 105 des Baugesetzentwurfes durch Ausführungsverordnung oder Ortsgesetz nähere Bestimmungen getroffen werden sollen — aus Anlaß der vorliegenden Petition einer Erörterung zu unterziehen, sie empfiehlt vielmehr Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer und beantragt demgemäß, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu **Punkt** 5 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung." (Drucksache Nr. 190.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 811 ff.)

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bürgermeister **Wilisch.**

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** Aus landwirthschaftlichen Kreisen der Lausitz unter Führung des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend sowie von den Gemeindevorständen der Amtshauptmannschaft Kamenz ist gegen die durch Verordnung vom 8. April 1893 getroffene Bestimmung Vorstellung erhoben worden, „wonach die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge aller drei Jahre einer Nachaichung unterliegen, bei welcher sie auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehre zu prüfen sind." Die Petenten wünschen, daß für den ländlichen Landwirthschaftsbetrieb die Nachaichungsperiode auf eine Zwischenzeit von sechs bis neun Jahre ausgedehnt werde, und weiter, daß die Kosten für die Nachaichung ermäßigt werden. Sie begründen ihr Gesuch damit, daß gerade für die landwirthschaftlichen Betriebe Nachaichungen mit besonderen Umständen, Kosten und Zeitversäumnissen verknüpft seien und nicht in dem Umfange nöthig seien, wie bei den Gewerbetreibenden, weil die Landwirthschaft ihre Gewichte und Maße weit weniger in Anwendung zu bringen habe. Diesen Ausführungen hat der Königl. Herr Kommissar, der über die Petition bei ihrer Berathung in der Zweiten Kammer gehört worden ist, widersprochen und hat die Ausdehnung der dreijährigen Nachaichungsfrist auf sechs oder neun Jahre für die Aichungsgegenstände der Landwirthschaft für unthunlich erklärt, denn, so heißt es dort zum Theile wörtlich:

„Abgesehen von den bei der Aufstellung des Nachaichungsplanes hervortretenden, bei Berücksichtigung der Petition kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten, sowie von der erheblichen Vermehrung der Reisekosten für die Aichbeamten, würde es zu der Zeit, zu welcher die von der Landwirthschaft benützten Aichgegenstände nachzuaichen wären, an den erforderlichen Aichbeamten fehlen oder es würden, ausreichendes Personal vorausgesetzt, die Aichbeamten während der übrigen Zeit nicht vollständig beschäftigt sein.

Auch komme in Betracht, daß eine Veränderung in der Beschaffenheit der Aichgegenstände nicht nur durch den öfteren Gebrauch derselben, sondern auch durch atmosphärische Einflüsse, insbesondere aber durch nicht pflegliche Behandlung der Gegenstände, herbeigeführt wurden. Gerade bei den Waagen und Gewichten, die von der Landwirthschaft benutzt werden, seien wesentlich mehr unzulässige vorgefunden worden als bei anderen Interessenten.

Im übrigen könne den Klagen über Zeitverlust, der den Landwirthen erwüchse, durch eine zweckmäßige Wahl des Aichlokales seiten der betreffenden Gemeindebehörden leicht abgeholfen werden.

Der Stand des Maß- und Gewichtswesens habe zwar von Jahr zu Jahre sich gebessert, könne aber noch nicht als befriedigend bezeichnet werden, weshalb eine Verlängerung der dreijährigen Periode für die Nachaichung, deren Einführung überdies seinerzeit gerade aus den Kreisen der Landwirthe mit angeregt worden sei, zur Zeit noch bedenklich falle."

Auf Grund dieser Darlegungen des Königl. Kommissars hat die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen, die Petition, soweit sie sich auf die Verlängerung der dreijährigen Frist für die Nachaichung der von den Landwirthen im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und Maßwerkzeuge beziehe, auf sich beruhen zu lassen, und es hat die Zweite Kammer diesen Vorschlag zum Beschlusse erhoben. Auch Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, vermochte zu einem anderen Vorschlage nicht zu gelangen. Sie beantragt daher, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Was nun aber gleichzeitig die begehrte Ermäßigung der Gebühren für die Nachaichung anlangt, so hat die Zweite Kammer die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen beschlossen, allerdings nicht in dem Sinne, daß schon jetzt, nachdem erst mittels Verordnung vom 2. Januar 1897 ein neuer Gebührentarif erlassen worden ist, in welchem die Sätze des Tarifes vom 8. April 1893 fast durchgängig sehr wesentlich herabgesetzt worden sind, eine allgemeine weitere Ermäßigung der Gebührensätze Platz greifen solle, sondern nur in der Absicht und mit dem Wunsche, daß erörtert werden möchte, ob nicht bei kleineren Maßen, Waagen und Gewichten noch eine weitere Herabsetzung der Gebühren erfolgen könnte, weil bei der im Jahre 1897 verfügten Abminderung hauptsächlich die Sätze für die Nachaichung der größeren Aichungsgegenstände berücksichtigt worden seien, während es bei den mittleren und kleineren Gebührensätzen theils gar nicht,

theils in geringem Maße geschehen sei. Der Herr Regierungskommissar hatte sich hierüber so erklärt:

„Die Nachaichungsgebühren lediglich für die Landwirthe herabzusetzen, würde gegenüber den Kleingewerbetreibenden unbillig sein und zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen. Auf eine Herabsetzung der Gebühren im allgemeinen zuzukommen, dürfte jetzt nicht an der Zeit sein, nachdem sie bereits im Jahre 1897 um 20 bis 50 Prozent herabgesetzt worden sind und ausreichende Erfahrungen über die gegenwärtig geltende Gebührenhöhe nicht vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Nachaichungen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch in dem der Betheiligten eingeführt worden sind, und daß die Gebühren für die Nachaichung hauptsächlich den Zweck verfolgen, die durch sie bedingten Ausgaben thunlichst zu decken.

Im übrigen sind diese Gebühren als besonders hohe oder drückende nicht wohl anzusehen, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht.

Im Jahre 1898 wurden bei 43,855 Interessenten 544,098 Aichgegenstände der Prüfung beziehentlich Nachaichung unterworfen und hierfür im ganzen 55,624 M. 80 Pf. Gebühren erhoben.

Danach entfallen auf einen Interessenten 1 M. 27 Pf. Gebühren, die sich auf drei Jahre vertheilen, und es beträgt demgemäß die einem Interessenten durch die Nachaichung erwachsende Gebühr im Durchschnitte jährlich nur 42⅓ Pf.

Andrerseits berechnet sich die Gebühr, auf einen Aichgegenstand bezogen, in drei Jahren auf 10,2 Pf.; sonach ergiebt sich als Jahresausgabe für einen Aichgegenstand ein Durchschnittsbetrag von nur 3,4 Pf.

Im übrigen würden, so ist dann noch weiter mündlich ausgeführt worden, Gebühren grundsätzlich nur erhoben zur Deckung der Kosten, welche durch das Aichungsgeschäft selbst, seine Vor- und Nacharbeiten, einschließlich der Reisekosten für die Aichungsbeamten, thatsächlich entständen. Im Jahre 1899 sei damit eine Einnahme von 60,306 M. erzielt worden, auf welche zu verzichten bedenklich fallen müsse wegen der nachtheiligen Rückwirkungen, die damit für das Kap. 66 B des ordentlichen Staatshaushalts, die Staatsaichämter betreffend, verknüpft sei. Aus diesem Grunde könnte auch nicht, wie dies von einer Seite bei der Berathung in der Zweiten Kammer gewünscht worden war, darauf zugekommen werden, Gebühren nur dann für die Nachaichung derjenigen der Nachaichung unterliegenden Gegenstände zu erheben, welche zu beanstanden gewesen sind, und nicht auch für die richtig befundenen Aichgegenstände, zumal dadurch die Nachaichungsgebühr den Charakter einer Strafe erhalten würde, was vermieden werden möchte. Diese Ausführungen mußte Ihre vierte Deputation, meine hochgeehrten Herren, an sich als zutreffend und sachgemäß erachten, und sie glaubte daher an sich der Petition auch insoweit das Wort nicht reden zu sollen, als sie auf eine Abänderung des Gebührentarifes in der gewünschten einseitigen Weise lediglich für die Nachaichungen der landwirthschaftlichen Aichgegenstände gerichtet ist. Da indessen auch die Zweite Kammer die Petition in dieser Beziehung nur in dem oben näher gekennzeichneten eingeschränkten Sinne der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen hat, und dann, wenn weitere Erfahrungen mit den Sätzen des jetzigen Tarifes von 1897 gemacht worden sind, die Vornahme einer weiteren allgemeinen Revision derselben immerhin beanzeigt und angemessen sein wird, so empfiehlt Ihre Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer und beantragt demgemäß, die Petitionen, soweit sie sich auf die Ermäßigung der Nachaichungsgebühr beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Keil und dann Herr Graf Rex.

Oberbürgermeister **Keil:** Meine hochgeehrten Herren! Der Wunsch der Petenten nach Herabsetzung der Nachaichungsgebühren findet eine gewisse Rechtfertigung in dem Rechenschaftsberichte, der jetzt dem hohen Hause vorliegt, für das Jahr 1896/97. Dort ist nämlich nachgewiesen, daß das Kap. 50a, das damals die Staatsaichämter behandelte — jetzt ist es Kap. 66 im Staatshaushaltsetat — mit einem Ueberschuß von 164,140 M. abschließt auf die Etatperiode. Es ist dieser Ueberschuß im wesentlichen dadurch entstanden, daß für Gebühren eine erhebliche Mehreinnahme gegen den Etat sich herausgestellt hat, nämlich eine Mehreinnahme von rund 146,000 M. Es kann ja nun meines Erachtens — und das ist auch in der Rechenschaftsdeputation dieses hohen Hauses schon ausgesprochen worden — nicht Zweck des Aichgeschäftes sein, solche Ueberschüsse dauernd der Staatskasse zuzuführen.

Dieser hohe Ueberschuß ist auch geblieben oder wenigstens nicht wesentlich verringert worden, nachdem die Herabsetzung der Nachaichungsgebühren im Jahre 1897 eingetreten ist. Die Gesammtgebühren für das Aichungs- und Nachaichungsgeschäft betrugen im Jahre 1896 172,000 M., im Jahre 1897 162,000 M., auf die Etatperiode kamen für Nachaichungen allein ca. 143,000 M., also 72,000 M. gemeinjährig. Sie sind, wie aus der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters in der Deputation der Zweiten Kammer zu entnehmen ist, für das Jahr 1898 auf 55,000 M. herabgegangen, 1899 betrugen sie ca. 60,000 M., wie wir eben gehört haben, also ist

im wesentlichen ein im Verhältnisse zu dem kolossalen Ueberschusse stehendes Herabgehen dieser Gebühr nicht zu bemerken gewesen. Für den diesjährigen Staatshaushaltsetat, also 1900/01, erscheint das Kapitel wieder als eins, das sich ausgleicht, das mit Einnahme und Ausgabe balanzirt. Vermuthlich wird aber auch hier wieder ein großer Ueberschuß sich zeigen. Diese Thatsachen lassen es als wünschenswerth erscheinen, daß die Kenntnißnahme der Königl. Staatsregierung eine recht wohlwollende diesen Wünschen der Petenten gegenüber sei.

Präsident: Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Was der Herr Oberbürgermeister Keil soeben erwähnt hat, wollte ich eigentlich auch im allgemeinen sagen. Es hat sich die dritte Deputation wiederholt mit diesen Staatsaichämtern zu beschäftigen gehabt. Schon im Rechenschaftsberichte über die Jahre 1894/95 fiel es der Deputation auf, daß, trotzdem das Kapital unter dem Etat der Zuschüsse figurirte, eine große Mehreinnahme sich herausgestellt hatte, und wenn es auch in der Regel bei der Rechenschaftsdeputation nicht üblich ist, sich über besonders günstig ausfallende Kapitel nachträglich eine genauere Auskunft von Seiten der Regierung zu wünschen, so glaubte sie doch in diesem Falle, da der Ueberschuß doch ziemlich bedeutend war, sich eine Auskunft erbitten zu müssen. Die Gebühren, welche damals im Rechenschaftsberichte 1894/95 im Voranschlage ausgeworfen waren, betrugen rund 96,000 M., und der wirkliche Betrag aus den Gebühren hatte 259,000 M. erreicht, so daß also geradezu bei diesem Kapitale ein recht erheblicher Ueberschuß sich herausstellte. Der Herr Kommissar, welcher die Güte hatte, der Sitzung beizuwohnen, erklärte, daß eine Herabsetzung der Gebühren um 20 bis 50 Prozent in Aussicht stünde, und dies ist in der That im Jahre 1897 geschehen. Allein es hat sich diese Herabsetzung der Gebühren bloß auf einen Theil der Gebühren, nur in Betreff der größeren Maße und Gewichte, erstreckt, und die kleineren sind, soviel ich weiß, bei dem alten Satze geblieben. Im Rechenschaftsberichte der Jahre 1896/97 war, wie der Herr Oberbürgermeister soeben erwähnt hat, eine Balanzirung von Einnahmen und Ausgaben vorgesehen und zwar mit 191,400 M. Statt dessen waren aber in dieser Periode die Einnahmen bedeutend höher gewesen als die Ausgaben, so daß sich ein Ueberschuß von rund 164,000 M. herausgestellt hatte. Die Einnahmen hatten rund 339,000 M. betragen, während die Ausgaben sich bloß auf 175,000 M. belaufen hatten, so daß die ebenerwähnte Summe sich als Ueberschuß herausstellt. Es macht geradezu den Eindruck, als wenn dieses Kapitel nicht in den Etat der Zuschüsse, sondern in den der Ueberschüsse gehörte, denn es handelt sich hier um eine wirkliche, faktisch vorhandene Einnahme. Ich möchte also doch glauben, daß die Wünsche der betreffenden Petenten jedenfalls eine sehr zu beachtende Begründung aufzuweisen habe und daß es wohl wünschenswerth sei, daß von Seiten der hohen Staatsregierung die Sache noch weiter berücksichtigt und verfolgt werde. Auch will es mir nicht ganz gerecht und billig erscheinen, wenn alle diejenigen, die mit besonderer Sorgfalt auf die Erhaltung ihrer Geräthe, ihrer Maße und Gewichte sehen und dieselben untadelhaft erhalten haben, ebenfalls dieselben Gebühren zu zahlen haben und dieselben Weiterungen in Bezug auf Zeitverlust haben als andere, welche diese Sache vielleicht außerordentlich vernachlässigt haben und diese Maß- und Gewichtsgegenstände in schlechtem Zustande erhalten. Ich glaube doch, daß auch hierauf eine gewisse Rücksicht zu nehmen sein dürfte und kann ich die Auffassung nicht theilen, als wenn damit eine Strafe für die verbunden wäre, welche eben nachlässig mit diesen Gegenständen umgehen. Ich möchte also doch meinen, daß es am Platze wäre, wenn betreffs dieses Kapitels noch nähere Erörterungen angestellt würden. Denn es scheint hier doch eine entschiedene Anomalie vorzuliegen, wenn ein Kapitel der Zuschüsse so ganz erhebliche und ungewöhnliche Einnahmen aufzuweisen hat.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath **Morgenstern:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist zuzugeben, daß die Einnahmen der Staatsaichämter in den letzten Jahren zugenommen und diejenigen Beträge überstiegen haben, die im Etat eingestellt gewesen sind. Das hat verschiedene Gründe gehabt. Ich möchte zunächst vorausschicken, daß sich die Einnahmen zusammensetzen aus denjenigen für die Nachaichung und aus den Einnahmen für die Neuaichung. Die letzteren haben besonders darauf hingewirkt, daß die Erträgnisse der Aichämter größer wurden; auch hat die Entwickelung der Industrie, wie wir sie in den letzten Jahren zu beobachten in der Lage waren, dazu geführt, daß die Fabrikation auf dem Gebiete der Aichgegenstände sich erheblich ausgebreitet hat, wie dies beispielsweise bei der Herstellung von Gasmessern der Fall gewesen ist. Sie hat eine solche Entwickelung erfahren, daß hierdurch schon allein die Einnahmen erheblich gesteigert worden sind.

Was nun im übrigen die Frage anlangt, ob die Gebühren noch weiter herabgesetzt werden möchten, so darf darauf hingewiesen werden, daß bereits im Jahre

1897 eine Herabsetzung erfolgt ist und daß die Nachaichungsperiode nach Maßgabe der 1893er Verordnung eine dreijährige Frist umfaßt. Ehe man nicht eine vollständige Nachaichungsperiode hinter sich hat, kann man nicht von ausreichenden Erfahrungen sprechen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Gebühren noch weiter herabzusetzen.

Ferner ist vorhin angeführt worden, daß namentlich bei den kleineren Gegenständen die Gebühren nicht oder nur wenig herabgesetzt worden sind. Das beruht auf den Erfahrungen bei den Nachaichungen, die sich namentlich darauf stützen, wieviel dieser Gegenstände der Nachaichung unterworfen worden sind. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Herabsetzung der Gebühren im Jahre 1897 doch im Durchschnitte einen Betrag von einigen 30 Prozent erzielt hat, daß der niedrigste Betrag der Herabsetzung 25 Prozent war und der höchste 40 bis 50 Prozent. Auch möchte ich wiederholt betonen, daß diese Nachaichungen keineswegs eine Einnahmequelle für den Staat werden sollen, um Ueberschüsse zu erzielen, sondern daß man weiter bestrebt sein wird, wenn die Einnahmen sich vergrößern, die Gebühren herabzusetzen. Man will nichts weiter erlangen, als die Kosten aufzubringen, welche die Nachaichungen verursachen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petitionen, insoweit sie sich auf die Ermäßigung der Nachaichungsgebühr beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen lassen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei und Kabinetskanzlei. (Drucksache Nr. 192.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekrete eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 200.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil der in den Titeln 1 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats eingestellten Neu- und Umbauten für das Justizdepartement betreffend. (Drucksache Nr. 195.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsauszüglers Schneider in Aue um Aufhebung der über den Petenten verhängten Entmündigung und Gewährung einer Entschädigung. (Drucksache Nr. 188.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Kommerzienrath Hultzsch und Herrn Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Haben Sie gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht das geringste einzuwenden. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 46 Min. nachmittags.)

In Nr. 48 der M. I. K. S. 433 Sp. 2 Z. 17 von unten ist das Wort „Wachler" mit „Diller" zu vertauschen, sowie S. 434 Sp. 2 Z. 25 von oben das Wort „die" zu beseitigen.

In Nr. 54 der M. I. K. sind S. 524 Sp. 1 zwischen den Zeilen 2 und 3 von oben die Worte einzufügen: „Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu verlesen. Die Karten liegen in der Kanzlei zur Entnahme aus."

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 28. April 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 56. Dresden, am 25. April 1900.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 25. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 1236—1240. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei und Kabinetskanzlei. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekrete eingegangenen Petitionen. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil der in den Tit. 1 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats eingestellten Neu- und Umbauten für das Justizdepartement betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsauszüglers Schneider in Aue um Aufhebung der über den Petenten verhängten Entmündigung und Gewährung einer Entschädigung. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie der Herr Regierungskommissar Geh. Rath Jahn.

Anwesend 35 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Domherr Dr. Friederici wegen dringender Geschäfte.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1236.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 24 des Etats für 1900/01, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betr.

(Nr. 1237.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand um Ergreifung wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Präsident: Beide Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1238.) Die Zweite Kammer übersendet Druckexemplare einer Petition des Herrn Günther von Carlowitz auf Oberschöna, Dekret Nr. 33, Familienanwartschaften betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1239.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896/97 betreffend und zwar über Kap. 22 bis mit 110 des Etats, sowie über die Uebersichten C, E, F und G.

Präsident: An die dritte Deputation.

(Nr. 1240.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten betr.

Präsident: An die erste Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei und Kabinetskanzlei." (Drucksache Nr. 192.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 2. Bd. S. 1488 f.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe weder zu Kap. 32 noch zu Kap. 33 etwas zu bemerken. Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 32, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei, die Einnahmen mit 10 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 24,520 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen; bei Kap. 33, Kabinetskanzlei, die Ausgaben mit 8300 M., unter Wegfall der Eventualaufrückung, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß der Herr Berichterstatter durch seine ausführliche Begründung Sie von der Nothwendigkeit der Bewilligung überzeugt hat.

(Heiterkeit.)

Ich frage die Kammer:

„ob sie Kap. 32 und 33 nach den Anträgen annimmt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum weiteren Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekrete eingegangenen Petitionen." (Drucksache Nr. 200.)

(Vergl. M. II. K. S. 515 ff. u. 2. Bd. S. 1340 ff.)

Ich ersuche Herrn Rittergutsbesitzer von Trebra, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret, über welches ich die Ehre habe, Ihnen Bericht zu erstatten, lautet:

(Vorgelesen.)

Das vorliegende Dekret beantragt die Errichtung eines zweiten Landgerichtes in Dresden und eines zweiten Amtsgerichtes daselbst, die Errichtung eines Landgerichtes in Riesa, die Errichtung je eines Amtsgerichtes in Leipzig-Lindenau und Leipzig-Reudnitz. Ferner beantragt dasselbe, die Bezirke der Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain und Lausigk dem Bezirke des Landgerichtes Chemnitz zuzuweisen. Der Gesetzentwurf ist bereits in der Zweiten Kammer verhandelt worden, und ist dort ein außerordentlich ausführlicher schriftlicher Bericht abgegeben worden. Der Bericht ist in Ihrer aller Händen, und ich kann mich infolge dessen wohl kurz fassen. Die Anträge der Regierung werden begründet hauptsächlich durch die schnelle Zunahme der Geschäfte und den dadurch entstehenden Raummangel. Es heißt in der Begründung:

„Seit der Ingebrauchnahme dieser Gebäude" — es bezieht sich das auf Dresden und die Gerichtsgebäude in der Pillnitzer Straße — „(1879) sind die Einwohnerzahlen der einbezirkten Ortschaften, namentlich der Stadt Dresden, und infolge dessen die Geschäfte der genannten Behörden in solchem Maße gewachsen, daß schon jetzt die Geschäfts- und Gefangenenräume als unzulänglich anzusehen sind und daß bei dem unausbleiblichen weiteren Anwachsen der Bevölkerung und der Geschäfte schon in wenigen Jahren die erheblichsten Uebelstände für die Rechtspflege sich ergeben würden, dafern nicht Abhülfe geschaffen wird. Durch die soeben erst beendete Aufsetzung eines zweiten Stockwerks auf den Mittelflügel des Gerichtsgebäudes wird dem Mangel an Geschäftsräumen nur zur Noth und nur auf kurze Zeit abgeholfen."

Bezüglich Leipzigs sagt die Begründung:

„Aehnlich ist die Sachlage bei den Gerichtsgebäuden und dem Gefängnißgebäude in Leipzig. Die Geschäftsräume des an der Harkortstraße gelegenen Landgerichtsgebäudes und des daneben befindlichen Staatsanwaltschaftsgebäudes sind bereits so in Anspruch genommen, daß sie schon jetzt knapp bemessen sind und bei der unfehlbar eintretenden weiteren Geschäftsvermehrung nicht mehr ausreichen. Bei dem am Petersteinwege gelegenen Amtsgerichtsgebäude aber ist die Unzulänglichkeit trotz des erst vor wenigen Jahren bewirkten Anbaues bereits in dem Maße eingetreten, daß schon vom 1. Oktober 1899 ab durch Ermiethung eines Stockwerks in einem benachbarten Privathause hat Abhülfe geschaffen werden müssen."

Diese hier angeführten Mißstände sind unbedingt zuzugeben, man glaubt aber andrerseits, daß die bestehende Organisation doch soviel Vorzüge hat, daß man bestrebt sein soll, dieselbe zu belassen und nur Aenderungen vorzunehmen, die Abhülfe schaffen sollen. Die Gründe, die man anführt dafür, daß die Organisation, wie sie jetzt besteht, beibehalten werden soll, und für die Ablehnung des ganzen Dekrets, sind theils wirthschaftliche, theils in den Verkehrsverhältnissen liegende, dann sind es finanzielle, hauptsächlich aber in der jetzt bestehenden Gerichtsorganisation selbst liegende. Was zunächst die wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse betrifft, so ist von allen Seiten auf die Entfernung hingewiesen der verschiedenen, oder wenigstens des größten Theils der Amtsgerichtsbezirke, die nach dem Landgerichte Riesa verwiesen werden sollen von diesem Orte. Ich verweise da z. B. auf Grimma, Colditz und auch Wurzen. Aehnliche Verhältnisse sind auch maßgebend bei den Amtsgerichten Borna, Frohburg, Geithain und

Lausigk, welche nach dem Dekret in das Landgericht Chemnitz verwiesen werden sollen. Für alle diese genannten Orte und ihre Umgebung ist Leipzig, zu dessen Landgericht sie bisher gehört haben, der Hauptmarkt, gleichzeitig der Sitz hoher Zivil- und Militärbehörden, infolge dessen findet nach Leipzig ein sehr reger Verkehr statt, und es würde, wie die Leute angeben und wie ich nachher noch näher nachweisen werde, gelegentlich der Berichterstattung über die verschiedenen Petitionen, für sie höchst wünschenswerth sein, daß auch das Landgericht in Leipzig verbleiben möchte. Was die finanzielle Begründung betrifft zur Ablehnung des Dekrets, so beruht die darauf, daß von verschiedenen Seiten angegeben wird, daß die jetzigen Zustände, vorausgesetzt namentlich noch einige Aenderungen, hauptsächlich bauliche, noch auf eine ganze lange Reihe von Jahren so bleiben können, wie sie zur Zeit sind. Es werden da allerdings sehr verschiedene Zeiten angegeben, die einen sprechen von 14, die anderen sogar von 40 Jahren, aber jedenfalls wäre es doch bei der jetzigen Finanzlage höchst günstig, wenn große Erneuerungsbauten auf eine längere Reihe von Jahren hinausgeschoben werden könnten. Die Gründe, die in der Organisation selbst liegen, werden deutlich gemacht durch zwei Prinzipien, die man aufgestellt hat. Das eine lautet, daß die Landgerichtsbezirke im allgemeinen möglichst groß sein möchten, das andere, daß die Amtsgerichtsbezirke in den großen Städten auch möglichst groß sein möchten. Der Hauptgrund, den man anführt dafür, daß die Landgerichte möglichst groß sein möchten, ist der, daß man glaubt, daß dadurch die Einheit der Rechtssprechung gewahrt bleibt.

Es wird dem von verschiedenen Seiten zwar widersprochen, auch der Herr Justizminister hat erklärt gelegentlich der Verhandlungen in der Zweiten Kammer, daß eine Garantie durchaus nicht geboten würde, aber im allgemeinen nimmt man doch an, daß eine gewisse Garantie wenigstens geboten ist. Die Vortheile, die für möglichst große Amtsgerichtsbezirke in den Großstädten sprechen, sind sehr verschiedene. In Bezug auf die Vertheilung der Amtsgerichte in der Provinz ist man ja jetzt allgemein der Ansicht, daß kleine Amtsgerichtsbezirke zu empfehlen sind und die möglichst vertheilt; in Bezug auf die Amtsgerichte in den Großstädten muß man aber zugeben, daß eine Vertheilung große Schwierigkeiten herbeiführen würde. Es würde das hauptsächlich in die Augen springen bei allen Grundbuchsachen, nachher bei der Registerführung, bei Ladungen, wo es den Betreffenden, wenn sie schikanös sein wollen, sehr leicht frei steht, von einem Bezirke in den anderen zu ziehen und dann auch hauptsächlich bei der Abhaltung der Termine für die Rechtsanwälte. Es ist nun von Seiten der Regierung dem, daß die Sachlage im großen und ganzen, die Organisation meine ich, wie sie jetzt liegt, so bleiben kann, nicht durchaus widersprochen worden, vorausgesetzt natürlich, daß gewisse bauliche und andere Aenderungen vorgenommen werden. Man hat unter anderem darauf hingewiesen, daß man neue Kammern zum Beispiel errichten könnte in den Landgerichten, daß man eine Trennung herbeiführen könnte in verschiedene Gebäude durch Vertheilung zum Beispiel der Strafabtheilungen und der Abtheilungen der nichtstreitigen Zivilsachen in neue Gebäude; man hat darauf hingewiesen, daß die Präsidenten der Amtsgerichte, wenn sie bei sehr großen Amtsgerichten überbürdet erscheinen, doch von ihrer richterlichen Thätigkeit dispensirt werden könnten und ihnen nur die Verwaltung übertragen werden könnte und dergleichen andere Gründe. Hauptsächlich, was speziell Leipzig betrifft, wo die Verhältnisse zur Zeit die allerschwierigsten sind, ist als ein Grund für die Beibehaltung der Organisation geltend gemacht worden, daß der Nachweis beigebracht worden ist, daß sich entgegengesetzt der früheren Meinung doch auch mitten in der Stadt und in der Nähe der jetzt bestehenden Gebäude ganz vortheilhafte Ankäufe machen ließen von Grund und Boden zu Erweiterungsbauten. Es ist hauptsächlich da von Seiten der Stadt Leipzig darauf hingewiesen worden. Nach alledem, wenn man die Vortheile anerkennt, die die Beibehaltung der jetzigen Organisation bietet, kann man wohl sich dem anschließen, was in der Zweiten Kammer beschlossen ist, nämlich das Königl. Dekret abzulehnen, und Ihre Deputation schlägt Ihnen dasselbe vor.

Es ist in der ganzen Angelegenheit dem Königl. Ministerium der Justiz gewiß aufrichtiger Dank auszusprechen dafür, daß es rechtzeitig auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht hat, die in nächster Zeit bevorstehen durch die ungeheure Vermehrung der Bevölkerung und durch den regen Geschäftsverkehr. Verhehlen läßt sich nicht, daß durch die Ablehnung für die Königl. Staatsregierung große Schwierigkeiten entstehen. Leicht ist die Aufgabe nicht, zumal bei der rapiden Zunahme der Bevölkerung und der Geschäfte. Ich erlaube mir hierbei hauptsächlich darauf hinzuweisen, daß das Landgericht in Dresden schon nach Berlin I das zweitgrößte Deutschlands ist, daß das Leipziger Landgericht das viertgrößte ist nach dem Landgericht Berlin II, Chemnitz das siebentgrößte in Deutschland. Ich erlaube mir ferner darauf hinzuweisen, daß Schlesien z. B. bei der gleichen Bevölkerungszahl wie Sachsen, dreizehn Landgerichte hat, während in Sachsen nur sieben bestehen. Diese Verhältnisse werden früher oder später doch zu einer Neuorganisation führen müssen, und eine der Hauptschwierig-

keiten für die Königl. Staatsregierung liegt mit darin, daß, wenn jetzt die Sachlage so bleiben soll, wie sie jetzt liegt, dagegen aber eine große Anzahl neuer Gebäude errichtet werden müssen, daß dafür gesorgt wird, daß die neuen Gebäude etwa später nicht als überflüssig erscheinen. Trotz alledem hat die Deputation geglaubt, die Hoffnung und das Vertrauen zu dem Ministerium aussprechen zu müssen und zu können, daß dasselbe Gelegenheit finden wird, durch verschiedene Aenderungen und Bauten dem Wunsche der Kammern gemäß die jetzige Organisation aufrecht zu erhalten, und Ihre Deputation schlägt Ihnen in dieser Beziehung vor, auch dem Beschlusse der Zweiten Kammer, wie er unter IV im Berichte angegeben ist, beizutreten, namentlich die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, von einer Aenderung in der Gerichtsorganisation dem gegenwärtigen Landtage Vorschläge zugehen zu lassen behufs Beseitigung der bei den Justizgebäuden Dresden und Leipzig in räumlicher Beziehung vorhandenen Mißstände.

Das wäre das, was ich über das Königl. Dekret selbst zu sagen habe. Es sind aber zur Sache eine ganze Anzahl von Petitionen eingegangen, die ich auch noch kurz erwähnen möchte. Da ist zunächst die Stadt Leipzig, die bittet, die dortigen Amtsgerichtsbezirke nicht zu theilen. Dieser Petition schließen sich an die Bezirksvereine für den Norden und der inneren Stadt Leipzig, der Verein selbständiger Kaufleute, der Leipziger Anwaltsverein und die Handels- und Gewerbekammer.

Ferner bittet die Stadt Leipzig, versagen zu wollen, daß die Amtsgerichtsbezirke, die ich vorhin genannt habe, Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk, Wurzen, Grimma, Colditz und Leisnig vom Landgerichte Leipzig abgetrennt werden. Alle die genannten Städte sind gleichfalls mit Petitionen gekommen und schließen sich den eben genannten Wünschen der Stadt Leipzig an. Fünftens petitioniren noch gegen Abzweigung vom Landgerichtsbezirke Leipzig die Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Borna, Wurzen, der Leipziger Anwaltsverein und die dortige Handelskammer. Diese Petitionen würden, wenn die Kammer beschließen wollte, das Dekret abzulehnen, als erledigt zu betrachten sein, und Ihre Deputation ersucht Sie um diesen Beschluß. Ganz ähnlich würde die Sache sein bei der Petition der Stadt Döbeln, welche darum gebeten hat, daß das eigentlich für Riesa in Aussicht genommene Landgericht in Döbeln errichtet werden möchte und welche zu diesem Behufe einen Zuschuß von 150,000 M. in Aussicht gestellt hat. Auch hier empfiehlt Ihnen Ihre Deputation, diese Petition als erledigt ansehen zu wollen. Nun liegen aber noch zwei große Petitionen vor, welche nach entgegengesetzter Richtung Wünsche aussprechen: Da ist der Hausbesitzerverein von Leipzig-Ost und Genossen, und der Haus- und Grundbesitzerverein zu Leipzig-Lindenau und Genossen. Dieselben wollen die Errichtung neuer Amtsgerichte. Sie weisen hin auf den allseitig anerkannten Platzmangel in den bisherigen Räumen, sie weisen speziell darauf hin, was für Unzuträglichkeiten dadurch entstehen, wenn bei Platzmangel eine Menge Termine gleichzeitig in ein und demselben Raume abgehalten werden müssen. Sie sagen, der Grund, den man anführt für ein großes Amtsgericht, namentlich daß die Ladungen erschwert werden, der ist schon jetzt hinfällig, die Leute können, wenn sie wollen, schon jetzt in die Vororte von Leipzig ziehen und auch dadurch ist die Uebergabe der Ladungen erschwert. In wirthschaftlicher Beziehung, führen sie an, wäre Leipzig jetzt schon in mehrere Bezirke getheilt, hauptsächlich z. B. für die Erhebung von Steuern. Rechtsanwälte könnten sich durch Assoziirung helfen. Die neuen Amtsgerichte würden eine genügend große Seelenzahl erhalten, um ganz gut bestehen zu können. Für manche Sachen wäre es sehr erwünscht, wenn vor Gericht eine größere Individualisirung durchgeführt werden könnte, z. B. in Vormundschaftssachen, und dann führen sie auch bezüglich der Amtsgerichte den Grund an, daß die Rechtsprechung Schwierigkeiten böte; indessen den widerlegen sie selbst. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß bezüglich dieser angeführten Gründe manches als sehr beachtenswerth anerkannt werden muß. Ihre Deputation glaubt aber, daß ein Theil dieser Beschwerden wegfallen werde, wenn die Aenderungen vorgenommen werden, die allseitig gewünscht werden in Bezug hauptsächlich auf Neubauten und auf die Erweiterungsbauten; im übrigen glaubte die Deputation, daß doch die Vorzüge, die für die Beibehaltung der jetzigen Organisation sprechen, erheblicher ins Gewicht fallen, als die von den betreffenden Petenten angeführten Beschwerden, und schlägt Ihnen daher vor, die Petitionen dieser beiden Vereine auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Debatte und frage, ob jemand im allgemeinen hier das Wort begehrt. — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne nunmehr die spezielle Debatte und werde abschnittsweise abstimmen lassen. Will jemand das Wort zu I? — Niemand. Will jemand das Wort zu den Petitionen? — Wenn niemand das Wort vorher begehrt, so ertheile ich das Wort dem Herrn Bürgermeister Thiele.

Sekretär Bürgermeister **Thiele:** Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß die Petition

der städtischen Kollegien in Döbeln als erledigt zu erklären sei mit Rücksicht auf die voraussichtliche Beschlußfassung in der Sache. Er hat dabei auch wohl erwähnt, daß die Petition das Angebot enthält, seitens der Stadtgemeinde zum Bau eines Landgerichtes in Döbeln eine Summe von 150,000 M. beizutragen. Nach Lage der Sache ist es selbstverständlich, daß ich nicht darauf zukomme, einen Antrag zu stellen, um das Votum der Kammer in irgend einer Weise rückgängig zu machen, ich erachte es aber doch für meine Pflicht, hervorzuheben, daß die Petition der Stadtgemeinde Döbeln nicht als unbegründet und gewissermaßen frivol anzusehen sei, sondern daß, indem sie darauf Bezug nehmen konnte, daß die Staatsregierung schon vor ungefähr zwanzig Jahren mit dem Plane umging, ein achtes Landgericht in Döbeln zu errichten, daß da die Stadtgemeinde Döbeln wohl Veranlassung hatte, bei der jetzigen Frage auf diese Sache wieder zurückzukommen.

Die Petentin Döbeln giebt sich der Hoffnung hin, daß vielleicht einmal die Zeit kommen wird, wo man auch in weiteren Kreisen der Ansicht sein wird, daß ein neues achtes Landgericht für das Land nöthig sein wird, und hofft dann auch, daß man Döbeln als geeigneten Sitz dieses Landgerichtes ansehen werde.

Es wird in der Petition ausgeführt und ist auch seinerzeit von der Königl. Staatsregierung selber anerkannt worden, daß die Lage der Stadt Döbeln und ihre sonstigen Verhältnisse sie sehr wohl geeignet erscheinen lassen für den Sitz eines Landgerichtes, und man ist der Meinung, daß auch jetzt noch durch Annahme des ursprünglichen Planes der Bezirkseintheilung der Landgerichte die Errichtung eines achten Landgerichtes sehr wohl möglich sein werde. Es soll mich das nicht abhalten, jetzt zu erklären, bei der Abstimmung über Punkt IV, worin die Königl. Staatsregierung aufgefordert wird, einen Plan vorzulegen für die Neubauten in den Städten Dresden und Leipzig, dem Deputationsantrage beizutreten; es wird aber davon abhängen, in welcher Weise die Vorlage kommen wird, ob ich dann zustimmende Stellung zu den neuen Projekten nehmen kann.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu diesen Petitionen? — Es ist nicht der Fall. I und II sind also angenommen. Wünscht jemand das Wort zu III? —

„Will die Kammer beschließen, die Petitionen des Hausbesitzervereins Leipzig-Ost und Genossen und der Haus- und Grundbesitzervereine zu Leipzig-Lindenau und Genossen auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Wünscht jemand das Wort zu IV? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Königl. Staatsregierung ersuchen will, unter Abstandnahme von der Aenderung in der Gerichtsorganisation dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen behufs Beseitigung der bei den Justizgebäuden in Dresden und Leipzig in räumlicher Beziehung vorhandenen Mißstände?"

Einstimmig.

Es ist das die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie darauf verzichtet, daß ich noch namentlich über die Anträge abstimmen lasse?

(Die Königl. Staatsregierung verzichtet.)

Die Anträge der Deputation sind also angenommen.

Wir gehen über zum Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über einen Theil der in den Tit. 1 und 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats eingestellten Neu- und Umbauten für das Justizdepartement betreffend." (Drucksache Nr. 195.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. 1459 ff.)

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Meine Herren! Ich habe über einige Postulate zu berichten, welche das Königl. Ministerium der Justiz im außerordentlichen Etat eingestellt hat. Die Postulate sind enthalten in den Tit. 1 und 7, sie umfassen zusammen eine Forderung von 655,000 M. Das ist, wie Sie mir zugeben werden, im Verhältniß zu den Summen, die wir in den letzten Monaten bewilligt haben, nicht viel; ich muß aber hinzufügen, daß damit die Postulate der Justizverwaltung für Justizbauten in der laufenden Periode nicht erschöpft sind, sondern daß den Ständekammern in den nächsten Tagen noch weitere Forderungen zugehen werden.

Ich beginne mit dem Vortrage über die Forderung für den Neubau eines Amtsgerichts und Gefangenhauses in Markneukirchen. In Markneukirchen ist das inmitten der Stadt auf dem Marktplatze nach vier Seiten freistehende Gerichtsgebäude nach keiner Richtung der Erweiterung fähig. Es macht sich nun dringend ein größeres Gefängniß nothwendig, und da ein Anbau an das vorhandene Gerichtsgebäude unthunlich ist und es auch unzweckmäßig erschien, ein besonderes Gefängnißgebäude, das in die Nähe nicht zu liegen kommen konnte, zu errichten, so ist man auf den Ausweg gekommen, das ganze Gebäude zu verlegen. Es ist deshalb ein Areal

gekauft worden zum Preise von etwa 20,000 M., und dort soll ein neues Gerichtsgebäude und ein Gefängnißgebäude aufgeführt werden. Es sind spezielle Anschläge vorhanden, Zeichnungen, die zur Einsichtnahme ausliegen, und diese Pläne sind, wie ich versichern kann, in diesem Falle auf das allersorgfältigste von allen Instanzen geprüft worden. Die Regierung hatte unter Tit. 1 gefordert 310,000 M.; die verschiedenen Revisionen haben dahin geführt, daß man zu der Ueberzeugung kam, es würde mit der Summe von im ganzen 290,000 M. auszukommen sein, und es hat sich die Regierung bereit erklärt, auf dieser Basis zu bauen. Etwas weiteres habe ich im Namen der Deputation vorläufig nicht zu sagen, und ich empfehle Ihnen zu Tit. 1 des außerordentlichen Etats:

> „für den Bau eines Amtsgerichts mit Gefangenhaus in Markneukirchen, einschließlich Arealerwerb und Anschaffung neuen Inventars, 290,000 M. zu bewilligen."

Ich fahre fort in den Forderungen bei Tit. 1 und komme zu dem Um- und Erweiterungsbau beim Gerichtsgefängnisse in Meißen. Das Gerichtsgefängniß in Meißen befindet sich im Schlosse, wie hier allgemein bekannt sein dürfte, und ist seiner Lage nach so eingeengt, daß auch dort ein Erweiterungsbau, der jetzt dringend nothwendig ist, nicht vorgenommen werden kann. Es erscheint als unzweckmäßig, ein neues Gefängnißgebäude zu errichten etwa in der Stadt, weil dann große Entfernungen in Frage gekommen wären. Nun ist man auf den nach meiner Meinung sehr praktischen Ausweg gekommen, das Gefängnißgebäude dadurch nutzbarer zu machen, daß man dort statt zeither zwei Stockwerke drei Stockwerke anbringt. Die zeitherigen Stockwerke waren ganz unnöthig und unzweckmäßig hoch, und man hofft auf diesem Wege in Verbindung mit anderen baulichen Herstellungen mehr Platz zu gewinnen. Auch soll eine elektrische Lichtanlage im Souterrain dort hergestellt werden und eine Heizungsanlage für das ganze danebenliegende Gerichtsgebäude. Der Aufwand wird um deswillen nicht ganz gering werden, weil namentlich im Grund und Boden bedeutende Arbeiten stattfinden müssen. Es werden im ganzen postulirt 94,000 M., das ist 4000 M. mehr, als im Tit. 1 ursprünglich eingestellt waren. Bei der Prüfung der Zeichnungen und Bauanschläge haben sich irgendwelche Erinnerungen nicht ziehen lassen, die Nothwendigkeit des Umbaues ist außer allem Zweifel, weil ganz unhaltbare Zustände in dem Gefängnisse sind, und deshalb empfiehlt Ihnen die Deputation:

> „für den Um- und Erweiterungsbau am Gefangenhause des Amtsgerichts Meißen 94,000 M. bewilligen zu wollen."

Ein ganz ähnlicher, aber etwas weniger kostspieliger Bau macht sich im Gerichtsgefängnisse in Döhlen nothwendig. Hier werden 50,000 M. gefordert, 5000 M. mehr als im Tit. 1 eingestellt waren. Von Döhlen heißt es:

> „Aehnlich wie in Meißen liegen die Verhältnisse beim Gerichtsgefängnisse in Döhlen. Von den vorhandenen 13 Zellen stehen, da bei dem Mangel an Wirthschaftsräumen und bei der Beschränktheit der Wachtmeisterwohnung 2 Zellen dem Wachtmeister für Wohnungs- und Wirthschaftszwecke haben überwiesen werden müssen, nur 11 Zellen zur Aufnahme des mitunter auf über 25 Köpfe steigenden täglichen Gefangenbestandes zur Verfügung."

Es ist hier also auch ein unhaltbarer Zustand als vorhanden anzuerkennen. Es soll ein Erweiterungsbau, ein Anbau stattfinden und, wie gesagt, dieser Bau soll 50,000 M. kosten. Die Pläne und Anschläge sind auch hier geprüft und nichts zu erinnern gefunden worden, weshalb die Deputation nicht ansteht, Ihnen zu empfehlen, zu beschließen:

> „für den Um- und Erweiterungsbau des Gefangenhauses beim Amtsgericht Döhlen 50,000 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Nicht um das Postulat der Regierung zu bekämpfen, sondern zu einigen allgemeinen Bemerkungen möchte ich mir das Wort erlauben. Die Begründung dieser verschiedenen Postulate gewährt einen etwas betrübenden Einblick in unsere Gefängnißzustände.

Schon bei dem vorigen Gegenstande der Tagesordnung hätte man diesen Punkt berühren können, aber ich finde es passender, ihn hier hervorzuheben. Wenn die Herren den Bericht lesen, so werden Sie sehen, daß mehrere der Forderungen ausschließlich damit motivirt sind, daß die Gerichtsgefängnisse sich als vollständig unzureichend erweisen. In Meißen sind 21 Zellen, und die Belegziffer entspricht dem ganz und gar nicht. Es ist auch nicht möglich, die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen, wie es Vorschrift ist, genügend zu isoliren. Aehnliches kehrt wieder bei dem Gerichtsgefängnisse Hohenstein-Ernstthal, und anderweit, auch bei dem Gerichte von Freiberg, glaube ich — oder das scheidet wohl aus. Aber es ist auch mit Beziehung auf unsere Dresdner Verhältnisse beim vorigen Gegenstande der Tagesordnung in den Materialien auf solche Erscheinungen

hingewiesen. Es scheint mir nun doch von grundsätzlicher Bedeutung zu sein, daß wir nach Kräften dahin arbeiten, die Untersuchungsgefangenen auch äußerlich von den Strafgefangenen zu isoliren. Vollständig unzulässig aber ist es, sie in derselben Zelle mit diesen unterzubringen. Wenn man eine solche Isolirung prinzipiell verfolgt, wird auch bei der Frage, wie das Problem in Leipzig und hier in Dresden gelöst werden soll mit Beziehung auf die wachsende Größe der Bedürfnisse und die unzureichenden Lokalitäten, ein Weg gewiesen sein, ein ganz bestimmter Weg zu befriedigender Lösung. Es wird ja gerade bei dem vorigen Gegenstande der Tagesordnung wiederholt in den Materialien darauf hingewiesen, daß die Untersuchungsgefangenen und die Strafgefangenen in denselben Gebäuden untergebracht sind, daß diese Gebäude nicht ausreichen, und daß man demgemäß auf Neubauten Bedacht nehmen müsse. Gewiß, so soll man aber auch darauf Bedacht nehmen, daß diese Neubauten solche Isolirung, wie ich sie hier betonte, ermöglichen. Es ist überhaupt eine anerkannte und feststehende Thatsache, daß Gerichtsgefängnisse mit kleiner Anzahl von Sträflingen selbst bei dreimonatlicher und längerer Dauer der Haft ungeeignete Orte für den Strafvollzug sind. Es läßt sich in ihnen die Arbeit nicht angemessen organisiren, es ist eine einheitliche Hausordnung in befriedigender Weise nicht durchzuführen, und das vollends, wenn Untersuchungsgefangene und strafgefangene Häftlinge mit Gefängnißstrafe Belegte beisammen sind. Es wäre also sehr wünschenswerth, daß das Justizministerium sein Augenmerk dem hier vorliegenden Punkte sorgfältig zuwendete. Er steht schon lange auf der Tagesordnung in Deutschland, beschäftigt die verschiedensten Kreise, und mir scheint gerade anläßlich dieser uns hier vorliegenden Postulate das Gesagte nicht ganz deplazirt.

Präsident: Begehrt noch jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich frage die Kammer:

„ob sie zu A den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mit Nr. B fortzufahren.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme zu den Forderungen, die unter Tit. 7 aufgestellt sind. Es handelt sich allenthalben um Arealerwerb wegen Erweiterung von Gerichtsgebäuden.

Es handelt sich zunächst um Ankauf eines Bauplatzes für das Amtsgerichtsgebäude von Freiberg. Da werden 123,000 M. gefordert. Die gegenwärtigen Gerichtsgebäude in Freiberg sind vor reichlich 20 Jahren entstanden, aber jetzt schon erweisen sie sich als unzureichend. Es erscheint, um den bestehenden Uebelständen Abhülfe zu schaffen, nothwendig, daß das vorhandene Justizgebäude dem Landgerichte und der Staatsanwaltschaft nebst der amtsgerichtlichen Abtheilung für Strafsachen zur alleinigen Benutzung überlassen, für die übrigen Abtheilungen des Amtsgerichtes aber ein besonderes Gebäude errichtet wird. Aus dem Berichte der Zweiten Kammer respektive aus der darin enthaltenen Erklärung der Regierung ist des Näheren zu ersehen, worin die Uebelstände bestehen, die zu bezweifeln die Deputation keine Ursache hatte. Unter diesen Verhältnissen wird allerdings eine Maßregel der geplanten Art nothwendig sein, und die Regierung ist daran gegangen, einige Bauplätze in der Nähe zu erwerben, von denen der eine zur Errichtung eines Dienstwohnungsgebäudes bestimmt ist. Zusammen werden 123,000 M. gefordert. Kostenrechnung, Anschläge, Pläne und dergleichen sind genau geprüft worden und sind zur Einsicht bereit. Um den Bauanfang handelt es sich in dieser Periode noch nicht. Die Deputation empfiehlt aus diesem Grunde, für den Ankauf eines Bauplatzes in Freiberg 123,000 M. zu bewilligen.

Derselbe Fall liegt in Hohenstein-Ernstthal vor, nur mit dem Unterschiede, daß das dortige Amtsgerichtsgebäude kein verhältnißmäßig neues ist, sondern ein altes wenigstens als Gebäude, wenn auch nicht seiner Bestimmung nach. Das Amtsgerichtsgebäude Hohenstein-Ernstthal, das bis in die 60er Jahre Privatgebäude und ein Gasthofsbetrieb war, entspricht in keiner Weise mehr seinem Zwecke; die Geschäftsräume reichen nicht mehr aus, das Parterre ist überdies kalt und feucht. Durch einen bloßen Um- und Erweiterungsbau würden trotz des bedeutenden, auf 200,000 M. einschließlich Arealerwerbes veranschlagten Kostenaufwandes die jetzigen Mängel nur zum Theil beseitigt werden können. Man ist also auch hier darauf zugekommen, ein neues Areal zu kaufen, und die Regierung hat vorbehältlich der ständischen Genehmigung einen Bauplatz in Hohenstein-Ernstthal für 29,000 M. angekauft. Nach den Informationen, welche die Regierung weiterhin gegeben hat, und dem, was sonst bekannt ist, scheint der Preis ein angemessener, weshalb die Deputation empfiehlt, für den Ankauf eines Bauplatzes in Hohenstein-Ernstthal 29,000 M. zu bewilligen.

Eine kleinere Ausgabe wird weiterhin postulirt für den Ankauf eines Hausgrundstückes in Lommatzsch. Dafür

werden 5000 M. gefordert. Die Situation ist die, daß an die Ostseite des Gerichtsgefängnisses in Lommatzsch ein kleines, aus Wohnhaus, Stall, Gärtchen und Hof bestehendes Anwesen grenzt, auf dem der Besitzer, ein Schwarzviehhändler, Schweinezucht und Viehhandel betreibt. Aus dieser Nachbarschaft entstehen Uebelstände, die nicht nur als unangenehm zu bezeichnen sind, sondern als unleidlich und aus sanitären Gründen nicht mehr haltbar. Es haben sich polizeiliche Maßregeln, wie es scheint, nicht als wirksam erwiesen, kurz, die Regierung will zu der radikalen Maßregel des Ankaufes schreiten. Nach den geschilderten Verhältnissen wird wohl etwas anderes nicht übrig bleiben, als die Genehmigung auszusprechen. Es wurde bei Berathung der Sache darauf hingewiesen, ob es nicht thunlich gewesen sei, diese Summe im ordentlichen Budget unterzubringen, die Frage wurde aber verneint. Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation, zum Ankaufe eines Hausgrundstückes in Lommatzsch 5000 M. bewilligen zu wollen.

In Lößnitz — das ist, glaube ich, eine Thatsache, die als bekannt gelten darf —, es ist das wenigstens früher schon öfter erwähnt worden, sind geeignete Miethwohnungen für die Beamten schwer zu gewinnen. Die Regierung hat sich deshalb entschlossen, mit dem Wunsche sich an die Stände zu wenden, ihr die Möglichkeit zu geben, ein Beamtenhaus zu errichten. Dafür sind 21,000 M. in Aussicht genommen, wovon 20,000 M. auf den Kaufpreis entfallen, der übrige Betrag auf die durch den Besitzwechsel entstandenen Kosten. Die Deputation hatte keine Veranlassung, sich gegen dieses Vorhaben auszusprechen und befürwortet, für den Ankauf eines Hausgrundstückes in Lößnitz 21,000 M. zu bewilligen.

Endlich war die Königl. Staatsregierung veranlaßt worden, in der Stadt Radeberg eine Dienstwohnung für den dirigirenden Beamten zu schaffen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Geschäftsräume im Amtsgerichtsgebäude zu Radeberg nicht mehr zulangten. Das Amtsgerichtsgebäude befindet sich in einem alten vormaligen Königl. Schlosse, und es kann an dieser Stelle nur mit vielen Kosten angebaut werden. Um dem vorhandenen Mangel an Geschäftsräumen abzuhelfen, entschloß sich daher die Regierung, die ebenfalls in dem Amtsgerichtsgebäude enthaltene Dienstwohnung des Amtsvorstandes von dort zu verlegen und dessen Dienstwohnung zu den Amtsräumen mit zu verwenden. Diese Manipulation ist bereits beendigt, und die vormalige Dienstwohnung befindet sich im Gebrauche für das Amt. Nun war dort immer eine Stelle mit Dienstwohnung gewesen; bei dem eintretenden Wechsel war dem dahin versetzten Beamten Dienstwohnung zugesichert worden, und die Königl. Staatsregierung nahm daher Bedacht darauf, eine anderweitige Dienstwohnung zu beschaffen. Das scheint nach allem, was vorliegt, in der Stadt Radeberg so leicht nicht gewesen zu sein, kurz, es wurde ein villenartiges Gebäude in der Entfernung von etwa zwölf Minuten vom Amtsgerichte angekauft, welches zwar an der Grenze, aber außerhalb der Radeberger Flur in der Lotzdorfer Flur sich befindet. Man wird sich vielleicht nicht irren, wenn man annimmt, daß der Umstand, daß das Gebäude außerhalb der Radeberger Flur liegt, bei der Beurtheilung der ganzen Situation in der Bevölkerung von Radeberg ungünstig eingewirkt hat. In der jenseitigen Kammer ist man der Ansicht gewesen, daß vielleicht ein wohlfeileres Grundstück zu den Zwecken einer Dienstwohnung würde beschafft werden können. In der zweiten Deputation unserer Kammer war man von Anfang herein nicht abgeneigt, dem Postulate zuzustimmen. Indessen glaubte man doch den Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können, die in der jenseitigen Kammer sehr lebhaft hervorgehoben worden waren, daß man doch vielleicht in Radeberg unter billigeren Bedingungen eine Dienstwohnung würde beschaffen können. Die zweite Deputation gelangte daher zu dem ausgleichenden Vorschlage, es möge die Regierung dem nächsten Landtage einen anderweitigen Vorschlag wegen Errichtung eines eigenen Dienstgebäudes in Radeberg machen und möge sich für ermächtigt halten, bis dahin die Villa zu miethen, in welcher gegenwärtig schon der Gerichtsvorstand wohnt, das ist in derselben Villa, die gekauft werden sollte und die inzwischen interimistisch hatte gemiethet werden müssen. Ich glaube, dieser Ausweg dürfte als ein allen Rücksichten entsprechender anzusehen sein. Die Deputation empfiehlt der hohen Kammer:

> „die für den Ankauf eines Hausgrundstücks in Lotzdorf eingestellten 46,000 M. nicht zu bewilligen, dagegen die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, dieses Hausgrundstück noch auf einige Jahre zu ermiethen und ihr zu überlassen, der nächsten Ständeversammlung nach Befinden eine Vorlage wegen Beschaffung einer Dienstwohnung für den Amtsgerichtsvorstand in thunlichst billigerer Weise als mit einem Aufwande von 46,000 M. vorzulegen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu den einzelnen Nummern des Tit. 7 B, welche der Herr Berichterstatter soeben begründet hat? — Es ist nicht der Fall.

„**Tritt die Kammer den Anträgen der Deputation zu Tit. 7 des außerordentlichen Etats,**

wie sie sich in dem Berichte Nr. 195 S. 1 befinden, bei?"

Einstimmig.

Wir gehen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gutsauszüglers Schneider in Aue um Aufhebung der über den Petenten verhängten Entmündigung und Gewährung einer Entschädigung." (Drucksache Nr. 188.)

Berichterstatter Herr Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Wächter:** Die vorliegende Petition, über welche ich die Ehre habe, zu berichten, stammt von einem der sich so ungemein unglücklich fühlenden, wegen Querulantenwahnsinns Entmündigten, über welchen Zustand uns seinerzeit Herr Dr. Birch-Hirschfeld so werthvolle Mittheilungen gemacht hat. Der Gutsauszügler Gottlob Marcus Schneider in Aue besaß früher ein Gut in Rittersgrün. Einen daran vorbeiführenden Quer- oder Triftweg hat derselbe, obgleich er von den Verwaltungsbehörden als öffentlich erklärt war, für sich in Anspruch genommen. Er hat im Jahre 1891 diesen Weg durch Hinlegen und Eingraben von Steinen unfahrbar zu machen gesucht. Er ist deshalb von dem Schöffengerichte Schwarzenberg zu 30 M. Geldstrafe, eventuell zu 10 Tagen Haft verurtheilt worden. Berufung und eingelegte Revision wurden verworfen. Im Jahre 1892 hat er durch seinen Sohn quer durch diesen Weg einen Graben aufwerfen lassen; er wurde wegen Anstiftung zu Zuwiderhandlung zu 60 M. Geldstrafe, eventuell 12 Tagen Haft verurtheilt. Die Revision wurde verworfen. Im April 1893 hat Schneider zwei steinerne Säulen, die er mit Drahtseillitzen verbunden hatte, in den Weg gesetzt und wurde daher zu 60 M. Geldstrafe, eventuell 12 Tagen Haft verurtheilt. Sämmtliche angewandte Rechtsmittel wurden verworfen. Im Jahre 1893 hatte er am anderen Ende des Weges wieder zwei steinerne Säulen gesetzt, die er durch Latten mit einander verband. Er wurde von dem Landgerichte Zwickau deshalb zu 14 Tagen Haft verurtheilt. Eingelegte Revision wurde verworfen. Nun hat er im Frühjahre 1894 sich wiederholt an dem Wege vergriffen und in sechs verschiedenen Malen den Verkehr durch Ausgrabung und Aufschütten von Steinen verhindert. Infolge dieser Eingriffe, bei denen er sich auch, nachdem er von sämmtlichen Instanzen abgewiesen war, nicht beruhigen konnte, wurde er nun wegen Querulantenwahnsinns entmündigt und aus diesem Grunde im Jahre 1894 freigesprochen. Dieses freisprechende Urtheil mit dieser Begründung hat aber dem Schneider durchaus nicht gefallen; er hat gegen diese Freisprechung Berufung eingelegt. Diese Berufung wurde wieder verworfen. Nun hat er längere Zeit Ruhe gehalten. Er hatte einen Zustandsvormund und war entmündigt. Im Februar 1898 hat er sich nun im Großpöcklaer Staatsforstrevier ein Schurffeld von 150,000 qm zutheilen und sich einen Schurfschein ausstellen lassen. Er erklärte, er würde binnen kürzerer Zeit der hohen Staatsregierung mindestens zwei sehr einträgliche Silbergruben aufzuthun in der Lage sein. Auf Antrag des Zustandsvormundes und des Vormundschaftsgerichtes wurde aber der Schurfschein zurückgezogen im Oktober 1898. Im Januar 1899 verlangte Schneider einen Rechtsanwalt zu einer Anfechtungsklage. Das wurde abgewiesen, ebenso eine beim Königl. Oberlandesgerichte eingereichte Beschwerde. Schneider kommt nun um Bewilligung des Armenrechts ein und um Beiordnung eines Rechtsanwaltes, um im Wege der Klage wieder Aufhebung seiner Entmündigung zu erreichen. Er wurde vom Amtsgerichte Schwarzenberg und vom Landgerichte Zwickau abgewiesen. Er soll bei dieser Gelegenheit auch den Gemeindevorstand von Aue, ferner seinen Vormund, und andere Persönlichkeiten schwer beleidigt haben. Nun bleibt ihm nichts anderes übrig, nachdem er vorsichtshalber die Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft eingeholt hat, als sich an die Ständeversammlung zu wenden, und er beklagt sich in einer ausführlichen Petition über die ihm zu theil gewordene Entmündigung, ferner über die Person des ihm gestellten Vormundes und bittet, die hohen Kammern mögen es veranlassen, daß die Entmündigung wieder aufgehoben würde und er einen Schadenersatz von mindestens 20,000 M. bekomme. Nach eingehender Prüfung der Akten und der einschlagenden Verhältnisse kann Ihre Deputation zu keinem anderen Resultate kommen, als die hohe Kammer zu bitten, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer läßt wohl diese Petition auf sich beruhen?"

Einstimmig.

Meine Herren! Unsere Tagesordnung ist erledigt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Donnerstag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.

2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 23 und 24 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung und planmäßige Fortsetzung der Elbstromkorrektionsbauten, nach Abzug der Beiträge von Interessenten betreffend. (Drucksache Nr. 202.)

3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend. (Drucksache Nr. 203.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 45 und 7 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Dresdner Journal und Leipziger Zeitung betreffend. (Drucksache Nr. 204.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 44, 44a, 46, 51, 52, 53, 54, 58a, 59, 59a, und 59b des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern und hierzu eingegangene Petitionen betreffend. (Drucksache Nr. 194.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Herrn Kammerherrn Rittmeister z. D. Grafen von Rex-Zehista und Herrn Kammerherrn Edlen von der Planitz.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Sie sind wohl einverstanden mit dem vorgetragenen Protokoll. — Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 26 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 57. Dresden, am 26. April 1900.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 26. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Königl. Dekrete Nr. 19 und 26. — Registrandenvortrag Nr. 1241—1245. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 23 und 24 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung und planmäßige Fortsetzung der Elbstromkorrektionsbauten, nach Abzug der Beiträge von Interessenten betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 45 und 7 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, „Dresdner Journal“ und „Leipziger Zeitung“ betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 44, 44a, 46, 51, 52, 53, 54, 58a, 59, 59a und 59b des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern und hierzu eingegangene Petitionen betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Dr. Freiherr von Bernewitz, Merz, Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsräthe Dr. Apelt und Dr. Roscher.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich heute Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg wegen Geschäften.

Es erfolgt der Vortrag einer Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze betreffend, durch Herrn Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen diese Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall.

Ich erkläre dieselbe für genehmigt. Ich bitte den Herrn Oberbürgermeister Dr. Schroeder, die zweite Ständische Schrift, betreffend das Königl. Dekret Nr. 26, noch zu verlesen, da sie viel kürzer ist.

(Geschieht.)

Auch diese Ständische Schrift findet wohl die Genehmigung dieses hohen Hauses?

(Einstimmig.)

Beide Schriften sind nun noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1241.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Berg-, Hütten- und Münzetat rc., Kap. 8—13, 15 und 77a des Etats für 1900/01.

(Nr. 1242.) Desgleichen über Kap. 42, 43, 47 bis mit 49, 56, 56a, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 71 und 72 des Etats für 1900/01, Departement des Innern

und über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu diesem Etat und zwar zu Kap. 48 betr.)

(Nr. 1243.) Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 1 den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896 und 1897 betr.

(Nr. 1244.) Petition der Handelskammer zu Dresden zu dem Gesetzentwurfe, die Handels- und Gewerbekammern betreffend.

Präsident: Die Nummern Nr. 1241 bis Nr. 1243 kommen auf eine Tagesordnung. Nr. 1244 an die erste Deputation.

(Nr. 1245.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung und Schlußberathung über Dekret Nr. 37, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 23 und 24 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung und planmäßige Fortsetzung der Elbstromkorrektionsbauten, nach Abzug der Beiträge von Interessenten betreffend." (Drucksache Nr. 202.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1492.)

Ich ersuche den Durchlauchtigsten Herrn Berichterstatter seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Meine sehr geehrten Herren! Befürchten Sie nicht, daß ich Ihnen durch einen sehr langen Vortrag lästig fallen werde. Ich werde einem gestern gegebenen Beispiele annähernd folgend mich sehr kurz fassen. Die beiden Titel, um die es sich handelt, sind alte Bekannte von sehr vielen Finanzperioden her und bedürfen deshalb meiner Ansicht nach einer erneuten Begründung nicht, zumal da sie eben so hoch eingestellt sind wie im Voretat. Die Deputation schlägt der hohen Kammer vor, sie wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

> „nach der Vorlage Tit. 23, Entschädigung an Gemeinden für Uebernahme fiskalischer Pflaster- und Straßenstrecken in eigene Unterhaltung, mit 600,000 M. zu bewilligen. Tit. 24, planmäßige Fortsetzung der Elbstromkorrektionsbauten, nach Abzug der Beiträge von Interessenten, mit 400,000 M. zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt dem Antrage bei?"
Einstimmig.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend." (Drucksache Nr. 203.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1495 ff.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Meine geehrten Herren! Ich habe Ihnen im Namen der zweiten Deputation über das Allerhöchste Dekret Nr. 9 zu berichten, welches einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat und zum Finanzgesetze auf die Jahre 1898/99 betrifft. Es lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Die Hauptübersicht dieses Nachtrags bringt in den Etats der Ueberschüsse ein Nachpostulat von zusammen 263,260 M. und zugleich Ausgaben im Betrage von 224,660 M., zweitens im Etat der Zuschüsse, Kap. 70, Landesanstalten, eine Nachforderung von 38,600 M., so daß bei der Vergleichung die Ueberschüsse mit 263,260 M. sich mit den Ausgaben von 263,260 M. begleichen.

Ich gehe zu den einzelnen Kapiteln über und bemerke, daß im Kap. 5, Hofapotheke, 3684 M. mehr in die Einnahmen eingestellt sind, und zwar infolge Erhöhung der Pachtgelder der Hofapotheke, welche bis zum Jahre 1898 mit 19,106 M. verpachtet war, jetzt aber bei der Neuverpachtung eine jährliche Einnahme von 25,000 M. erzielt. Es ergiebt sich demnach für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis Ende 1899 eine Mehreinnahme von 7368 M., welche, wie vorbemerkt, mit 3684 M. gemeinjährig eingestellt ist. Diese Neuverpachtung hat nun aber auch größere Kosten verursacht, theils durch Neueinrichtungen in der Apotheke, theils durch Mobiliaranschaffung, und zwar im Betrage von zusammen 10179,28 M. Dieselben sind im Tit. 2 mit 5090 M. gemeinjährig in Ausgabe gesetzt worden.

Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß in den letzten Etats ein Nutzen von dem Betriebe des Blaufarbenwerkes nicht eingesetzt werden konnte, weil die billigen Preise der Produkte, Blaufarben, dies nicht gestatteten. Seit Anfang 1898 hat sich aber die Konjunktur zu gunsten des Preises dieser Blaufarben gewendet, und es ist für

das Jahr 1898/99 nachträglich ein größerer Nutzen zu erwarten, welcher dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß man in Kap. 13 gemeinjährig 30,000 M. nachpostulirt hat in den Einnahmen. Diese 30,000 M. haben insofern aber bereits wieder ihre Bestimmung gefunden, als das sächsische Blaufarbenwerk, bei welchem der Fiskus ja mit zwei Fünftel betheiligt ist, eine inländische Hütte erworben hat für 150,000 M. 30,000 M. gemeinjährig für zwei Jahre beträgt also der Kostenbeitrag unseres Fiskus für die gekauften Hütten zum Blaufarbenwerk Oberschlema, und damit ist die Mehreinstellung von 30,000 M. absorbirt.

Kap. 16 bringt eine Mehreinstellung bei den Staatseisenbahnen von 40,006 M. Es ist dies möglich gewesen, da sich besonders aus dem Güterverkehre für Beförderung von Frachtgut eine bedeutende Mehreinnahme für den Etat 1898/99 ergeben hat. Diese 40,006 M. haben ebenfalls bereits ihre Verwendung gefunden, wie ich Ihnen nachträglich berichten werde.

In Kap. 21, Zölle und Verbrauchssteuern, ist die starke Mehreinnahme von 189,570 M. eingestellt worden. Es ist dies möglich geworden, da unsere privativen sächsischen Abgaben, besonders die Schlachtsteuer, sich bedeutend vermehrt haben und diese nachträgliche Einstellung gestatten. Auch für diese ist bereits die Verwendung gefunden worden. Es haben sich nämlich in den Jahren 1898/99 im Gebiete der Zoll- und Steuerdirektion große Neubauten nöthig gemacht, auch sind viele früher bereits bewilligte Bauten vollendet worden, und für elf derartige Bauten sind 522,563 M. nöthig geworden, wie Sie das Nähere in der Erläuterungsspalte ersehen können. Dazu kommen 138,240 M. an Ausgaben für laufende Unterhaltung dieser vorhandenen Grundstücke und Gebäude und 18,333 M. für Grundstücksankäufe. Der ganze Bedarf für 1898/99 beträgt demnach in diesem Kapitel 679,141 M., wovon als Pauschale durch den Landtag von 1898/99 300,000 M. bereits bewilligt worden sind, so daß noch 379,141 M., gemeinjährig 189,570 M. nachträglich zu postuliren sind. Dies ist geschehen, wie Sie aus der Hauptübersicht ersehen können.

Im Kap. 70, Landesanstalten, wird erstens eine Nachforderung von 4600 M. gestellt. Nachdem im vorigen Landtage bereits die Erwerbung von vier kleinen Zwickauer Häusern für Zwecke des Baues einer Strafanstalt in Zwickau bewilligt worden war, hatte damals der Landtag auch anheim gestellt, daß die Regierung noch ein fünftes Haus ankaufen könne, und hatte dabei vorausgesehen, daß man nach der Erwerbung desselben diese Summe in den neuen Etat für 1900/01 verschreiben könne, die Regierung ist aber auf den Wunsch zugekommen, dieses fünfte Hausgrundstück, welches zu den vier anderen gehört, noch in den früheren Etat zu bringen, besonders auch mit Rücksicht auf die mannigfachen Reparaturen, welche doch gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Der Kaufpreis für dieses Haus beträgt 8800 M., wozu noch die Reparaturen kommen, so daß ein Betrag von 9200 M., also gemeinjährig von 4600 M. nachzuverwilligen ist.

Zweitens werden für den Erweiterungsbau in der Anstalt Vogtsberg noch 68,000 M. nachpostulirt. Es hat sich nämlich gefunden, daß, nachdem man seit dem März 1882 wegen Platzmangels die jugendlichen weiblichen Gefangenen aus Vogtsberg weggenommen und nach Grünhain überführt hat, wo man außerdem noch andere jüngere weibliche Strafgefangene hingebracht hat, damit sie des Unterrichts, welcher den jugendlichen weiblichen Sträflingen dort ertheilt wird, theilhaftig werden können, hat sich doch jetzt bei dem Neubaue von Vogtsberg die Nothwendigkeit ergeben, die Gefangenen aus Grünhain wieder zurückzunehmen und in Vogtsberg eine separate Abtheilung für jüngere weibliche Strafgefangene, getrennt von der für die erwachsenen weiblichen Strafgefangenen, zu errichten. Dafür werden 68,000 M. gebraucht, welche transitorisch, ebenso wie die vorhergehenden 4600 M. mit 38,600 M. als Nachforderung in den Etat eingestellt sind und ihre Deckung ebenfalls finden durch die Einnahmen, die ich Ihnen aus dem Hauptberichte vorgetragen habe.

Wenn die hohe Kammer diese Nachpostulate bewilligt, hätte ich nun auch noch zu bitten, daß sie dem Gesetze sub D beitritt, welches lautet:

(Wird verlesen.)

Wenn das hohe Haus diese Anträge annimmt, so würde also Ihre zweite Deputation Sie bitten, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu beschließen:

„1. bei Kap. 5, Hofapotheke, die Einnahmen in Tit. 1 mit 3684 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 2 mit 5090 M. nach der Vorlage zu bewilligen;

2. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema, die Einnahmen in Tit. 1 mit 30,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 16 mit 30,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen;

3. bei Kap. 16, Staatseisenbahnen, die Einnahmen in Tit. 2 Pos. 2 mit 40,006 M. zu genehmigen;

4. bei Kap. 21, Zölle und Verbrauchssteuern, die Einnahmen in Tit. 2 mit 189,570 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 34 mit 189,570 M. nach der Vorlage zu bewilligen;

5. bei Kap. 70, Landesanstalten, die Ausgaben in Tit. 30 g und i mit 38,600 M. nach der Vorlage zu bewilligen, und
6. den Gesetzentwurf unter D, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 vom 18. Mai 1898 betreffend, unverändert nach der Vorlage anzunehmen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu den eben berichteten Kapiteln? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie allenthalben den Anträgen, die der Herr Berichterstatter zuletzt noch vorgelesen hat, beistimmt?"

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 45 und 7 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, „Dresdner Journal" und „Leipziger Zeitung" betreffend." (Drucksache Nr. 204.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1402 ff.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Ich habe ferner zu berichten über Kap. 45 unseres ordentlichen Staatshaushaltsetats, das „Dresdner Journal" betreffend. Meine Herren! Die finanziellen Verhältnisse des „Dresdner Journals" haben sich wenig gebessert. Es konnten zwar in Tit. 1 5000 M. mehr eingestellt werden für Mehrabsatz von Exemplaren der Zeitung, und für andere Einnahmen 310 M., dagegen hat in Tit. 6 der Ausgaben ein Posten von 5000 M. mehr gefordert werden müssen für höhere Spesen bei der Herstellung der Zeitung. Im übrigen ist nur noch zu bemerken, daß in Tit. 3 der Ausgaben eine Mindereinstellung von 790 M. stattfindet, und zwar hauptsächlich, weil man die höheren Beamten jetzt mit dem Durchschnittsgehalte, statt wie früher mit dem wirklichen Gehalte eingestellt hat, ebenso den Inspektor in die Gruppe der Oberexpeditionsbeamten versetzt hat. Das bringt einen Mehraufwand von 3010 M. hervor. Dagegen ist ein entbehrliches Redaktionsmitglied entlassen worden. Dadurch wird eine Ersparniß von 3000 M. herbeigeführt, und durch Einstellung der Durchschnittsgehalte bei mehreren anderen Beamten werden 800 M. erspart, also zusammen 3800 M.; bleibt ein Minderbedarf von 790 M.

Die anderen Abweichungen sind sehr unwesentlicher Art. Ich ersuche Sie daher im Namen der zweiten Deputation, die Summe der Einnahmen mit 92,810 M., die der Ausgaben mit 152,010 M. in diesem Titel zu bewilligen, das bedeutet also einen Zuschuß von 59,200 M. bei dem „Dresdner Journal."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath **Thieme:** Kap. 7, „Leipziger Zeitung". Hier haben sich die Einnahmen besser gestaltet. Es ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1898 vom 1. Juli ab die Zeitung auf die Hälfte in ihrem Bezugspreise herabgesetzt wurde. Trotzdem konnte man die Einnahmen wieder mit 220,650 M. präliminiren, weil der Absatz so bedeutend gestiegen ist, daß der große Ausfall an Einnahmegeldern für die Zeitung sich wieder ersetzt hat, und ich glaube, daß man auch mit Recht die Hoffnung aussprechen kann, daß dieser Mehrabsatz ein fortwährend steigender sein wird. In den Ausgaben Tit. 3 sind 9900 M. weniger angesetzt. Es ist die Ursache davon ebenfalls die Einstellung der Durchschnittsgehalte, statt wie bisher der wirklich bezogenen Gehalte, und es kommen in Abgang durch Uebernahme der nicht zu den Staatsdienern gehörigen Redakteure 9700 M., welche Sie in Tit. 8 wieder eingestellt finden. Dadurch ändert sich also diese Position neben einigen kleinen Veränderungen um 9900 M. Mindereinstellung. Die persönlichen Ausgaben in Tit. 4 betragen ebenfalls 850 M. weniger; dagegen sind in Tit. 7 23,000 M. jährliche Ausgaben mehr eingestellt, und dies ergiebt sich sehr natürlich durch den fast verdoppelten Verbrauch von Papier infolge der ungefähr auf das Doppelte erhöhten Auflage. In Tit. 8 sind 18,500 M. mehr gefordert. Hier sind eben die Gehalte der beiden Redakteure eingestellt, und man hat sich auch in der Verwaltung der „Leipziger Zeitung" bemüht, wenn auch mit Geldopfern, durch Vermehrung des Textes und durch Beziehung vieler Originalbeiträge den Leserkreis zu erhöhen und auszudehnen. Ich glaube auch, daß diese Ausgabe gut angewendet ist.

Es schließt demnach das Kapitel mit 220,650 M. Einnahmen und 247,850 M. Ausgaben, also mit einem Zuschuß von 27,200 M.

Nun ist in der Zweiten Kammer zwar kein Antrag gestellt, aber es ist erwähnt worden, und ich glaube mit Recht, daß man eigentlich nach der Einstellung, wie sie hier in unserm Budget erfolgt, die wirkliche finanzielle Lage der beiden Zeitungen nicht ganz richtig ausgedrückt findet. Bei der „Leipziger Zeitung" kommen eigentlich zur Verminderung des Defizits noch 7200 M. in Anschlag, welche man einem Herrn Regierungskommissar der Kreishauptmannschaft als Zulage giebt; man ist in der Zweiten Kammer nicht recht darüber sich klar gewesen, ob eigentlich nicht dieser Zuschuß in ein anderes Kapitel

gehört. Ferner muß die „Leipziger Zeitung" für einen Betrag von 11,880 M. an Insertionsgebühr, amtliche Bekanntmachungen, unentgeltlich aufnehmen; in dieser Summe begriffen sind noch diejenigen 50 Prozent Rabatt auf Insertionen, welcher für verschiedene Bekanntmachungen bewilligt werden muß. Nimmt man diese 11,880 M. und die 7200 M. Gehalt, so würde sich eigentlich eine Mehreinnahme von 19,080 M., bei der „Leipziger Zeitung" ergeben, und der wirkliche Zuschuß würde nur 8120 M. betragen. Wenn man dies so buchen wollte, würde man wohl hoffen können, in sehr kurzer Zeit den Zuschuß in einen Ueberschuß zu verwandeln. Aehnlich steht es beim „Dresdner Journal". Dasselbe muß für 8092 M. an Insertionsgebühren unentgeltlich amtliche Einrückungen machen, und ferner 50 Prozent Rabatt mit 3005 M. auf Bekanntmachungen gewähren, welche ihr also verloren gehen; das macht 11,097 M. Auch das Kapitel „Dresdner Journal" würde sich dadurch, wenn auch nicht wesentlich, doch etwas verbessern.

Es ist in der Zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung kein Antrag gestellt worden, sondern es sind ihr diese Momente nur zur Erwägung übergeben worden, und Ihre Deputation möchte denselben Weg gehen.

Ich habe nun noch in Betreff der Kap. 45 und 7 die von der Deputation ausgehenden Anträge vorzulesen; die lauten:

„Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 45, „Dresdner Journal", die Einnahme nach der Vorlage mit 92,810 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 152,010 M., allenthalben unter Weglassung der bekannten Eventualaufrückung, zu bewilligen;
2. bei Kap. 7, „Leipziger Zeitung", die Einnahmen nach der Vorlage mit 220,650 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 247,850 M., ebenfalls unter Weglassung der Eventualaufrückungen, zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Will sie dementsprechend beschließen?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Domherrn von Trützschler, seinen Vortrag aufzunehmen über Punkt 5 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 44, 44a, 46, 51, 52, 53, 54, 58a, 59, 59a und 59b des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern und hierzu eingegangene Petitionen betreffend." (Drucksache Nr. 194.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 869 ff. u. 1103 ff.)

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine geehrten Herren! In Bezug auf die Kapitel, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde, habe ich zunächst zu konstatiren, daß über deren finanzielle Erledigung zwischen der Regierung und der Zweiten Ständekammer nicht die geringste Differenz entstanden ist; desgleichen hat Ihre Deputation bei Berathung derselben keine Veranlassung gefunden, an den Beschlüssen der Zweiten Kammer irgend etwas zu ändern, sie wird vielmehr vorschlagen, durchweg diesen Beschlüssen beizutreten, und infolge dieses Umstandes kann ich mich wohl auch, einem erlauchten Beispiele folgend, in Kürze fassen, um so mehr, als ich wohl annehmen kann, daß die geehrten Herren die Unterlagen, das Budget und namentlich den Bericht der Zweiten Kammer, der ausführlich über alle einzelnen Positionen noch besonders Auskunft giebt, gelesen und studirt haben.

Nach dieser allgemeinen Einleitung, der ich nur noch hinzufügen müßte, daß auch in diesen Kapiteln die Eventualaufrückung wie in allen anderen Ressorts des Etats zu streichen gewesen ist, gehe ich zu Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, über. In diesem Kapitel ist eine Mehreinnahme eingestellt von 1075 M., der freilich eine Mehrausgabe von 17,670 M. und ein Mehrzuschuß von 16,595 M. gegenüber steht. Hierbei entfallen auf Tit. 3, Besoldungen, der hauptsächlichste Mehrbetrag von 3600 M., wozu die Begründung in der Nebenspalte ausreichend gegeben ist, auf die ich mich deshalb zu beziehen mir erlaube. Die übrigen Ausgabepositionen sind wesentlich auch durch Erhöhung der Bedürfnisse hervorgerufen. Es dürfte nur noch zu erwähnen sein, daß unter Tit. 11 eine Neueinstellung von 3200 M. stattgefunden hat, womit ein Unterstützungsfonds gegründet werden soll oder vielmehr die bereits erfolgte Errichtung eines Unterstützungsfonds weiter ausgestattet werden soll, wodurch einmalig oder fortlaufend theils ältere verdiente Künstler und deren Angehörige oder Hinterlassene, theils Schüler der Akademie unterstützt werden. Bis jetzt sind die zur Verfügung stehenden Mittel zu gering gewesen und so erscheint eine regelmäßige Staatsunterstützung in der hier eingestellten Höhe von 3200 M. sehr erwünscht. Es ist dem zuzustimmen gewesen, und es ist hierbei namentlich noch zu erwähnen, daß seitens der Regierung ausdrücklich zugestanden worden ist, daß zunächst sächsische Künstler in Frage kommen sollen. Nach alledem empfiehlt Ihnen die Deputation:

„bei Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, die Einnahmen nach der Vorlage mit 15,930 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 190,720 M., darunter 300 M. transitorisch, nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualausrückung zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es folgt Kap. 44a, Für Kunstzwecke im allgemeinen. In Tit. 1 hat keine Aenderung stattgefunden; bei Tit. 2 sind 27,000 M. mehr eingestellt für Inventarisirung der im Lande vorhandenen älteren Kunst- und Baudenkmäler und für Beihülfen und Maßnahmen zur Erhaltung alter kunstgeschichtlich merkwürdiger Bauwerke und Denkmäler, abzüglich des Erlöses für verkaufte Hefte der „Beschreibenden Darstellung der älteren Kunst- und Baudenkmäler". Zu diesem Titel gehört noch eine ganz ausführliche Begründung, welche sich nicht nur auf den letzten Theil der betreffenden Seite der Erläuterungen, sondern noch auf die nächste erstreckt. Es sind unter a) bis g) die Maßnahmen zunächst aufgeführt, die die Regierung hierbei für nothwendig hält. Es ist auch am Schlusse eine genau spezialisirte Etatisirung dieser Gesammtforderung von 27,000 M. erfolgt.

Das Inventarisirungswerk würde zu lange verschoben werden und zwar zum Nachtheil der betreffenden Bau- und Kunstdenkmäler, um die es sich hier handelt, wenn es in der zeitherigen Weise fortgeführt würde. Es würde da erst im Jahre 1912 oder gar vielleicht erst 1920, wie die Regierung hier ausführt, ein Ende abzusehen sein, und inzwischen verschiedene Nachtheile in Bezug auf diesen Zweck eingetreten sein. Es ist nicht nur seitens der Zweiten Kammer, auch seitens Ihrer Deputation dem zuzustimmen gewesen, und infolge dessen würde ich beantragen, diese Position zu bewilligen.

Hierzu liegt gleichzeitig eine Petition des Dresdner Architektenvereins vor, welche das Petitum stellt, durch Anstellung eines Landeskonservators die mit genügender Sachkenntniß und ausreichender Machtbefugniß ausgestattete Behörde schaffen zu wollen, welche die Pflege und den Schutz der Alterthümer zu überwachen hat. Die Petition wird hauptsächlich damit begründet, daß diese Kommission, welche jetzt nach den Bestimmungen in den Erläuterungen unter a und b und weiter noch erheblich verstärkt werden soll, daß diese Kommission, deren Mitglieder nur eine ehrenamtliche Thätigkeit entwickelten, nicht mit dem genügenden Einspruchsrecht und nicht mit der genügenden Machtvollkommenheit ausgestattet wird, um die nöthigen Maßregeln für diese Erhaltung der Kunstdenkmäler durchzusetzen. Außerdem gehöre dazu auch eine wissenschaftliche Qualifikation und infolge dessen hielte der Architektenverein für nothwendig, daß an Stelle der von der Regierung in Aussicht genommenen Kommission die Anstellung eines Landeskonservators mit einer mit genügender Sachkenntniß und ausreichender Machtbefugniß ausgestatteten Behörde geschaffen würde. Die Zweite Kammer hat beschlossen, diese Petition mit Hinblick auf die Maßnahmen, die ich hier bereits erwähnt habe, die von der Regierung in Aussicht genommen sind, auf sich beruhen zu lassen, und da die Annahme doch wohl voll berechtigt ist, daß namentlich die Erweiterung der Kommission und die weiteren Einrichtungen der Regierung den Zweck, der dabei in Aussicht genommen wird, vollständig erfüllen werden, so schlägt Ihre Deputation Ihnen gleichfalls vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Es ist weiter zu bemerken, daß Tit. 3, in welchen 5000 M. mehr als Unterstützung an das Konservatorium für Musik verlangt werden, seitens der Königl. Staatsregierung wieder fallen gelassen worden ist, und daß dieser Titel infolge dessen in Wegfall kommt. Zu Position 4, welche eine transitorische Unterstützung von 4000 M. und ein Mehr gegen das vorige Jahr von 2250 M. enthält, ist einfach auf die Erläuterung Bezug zu nehmen, welche hinlänglich diese Maßregel der Regierung begründet und die die Einstellung von transitorisch 4000 M. als Unterstützung für den Verein für vaterländische Alterthümer in Aussicht nimmt, um die Veröffentlichung der Hauptwerke des Museums in guten Lichtdrucken zu fördern und gehörig zu unterstützen, wozu die nöthigen Mittel nicht vorhanden seien. Es ist dem gleichfalls zuzustimmen. Endlich ist noch Tit. 5 zu erwähnen: Zu einem stilgerechten Anbaue zum Schutze der Goldenen Pforte am Dome zu Freiberg transitorisch 32,500 M. Dieses Postulat ist gestellt worden auf Grund der Anträge der vorigen Ständeversammlung. Es hat aber, nachdem es nach der ursprünglichen Veranschlagung in dieser Höhe gestellt war und inzwischen Pläne und Anträge für dieses Unternehmen eingegangen waren, eine Ermäßigung erfahren; es ist mit Zustimmung der Regierung auf 27,500 M., also unter Abstrich von 5000 M. gemeinjährig festgestellt worden. Demgemäß wird beantragt:

„bei Kap. 44a, Für Kunstzwecke im allgemeinen,

a) die Ausgaben in Tit. 1, 2, 4 nach der Vorlage mit 109,250 M., darunter 2250 M. transitorisch, Tit. 3 mit 4000 M. und Tit. 5 mit transitorisch 27,500 M., im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen;

b) die Petition des Dresdner Architektenvereins auf sich beruhen zu lassen".

Präsident: Wünscht hierzu jemand das Wort? — Herr Graf von Rex=Zedtlitz.

Kammerherr Graf **von Rex=Zedtlitz:** Trotz aller Berücksichtigung der jetzigen finanziellen Verhältnisse kann ich es doch nicht unterlassen, dem Königl. Staatsministerium gegenüber meine vollste Anerkennung auszusprechen, daß es bemüht ist, den Sinn und das Interesse für Kunst und Kunstdenkmäler sowie für die Alterthümer unseres Landes im Volke möglichst zu erhalten und zu fördern. Bei der leider oft zu Tage tretenden materialistischen Richtung unserer Zeit ist es jedenfalls eine erfreuliche Erscheinung, zu sehen, daß eine gewisse Pietät und ein größeres Interesse jetzt den Alterthümern des Landes, den alten Kunstdenkmälern aus früheren Jahrhunderten gegenüber an den Tag gelegt wird, als dies in früherer noch gar nicht so lange zurückliegender Zeit der Fall war. Aus diesem Berichte, der uns diesmal beschäftigt, kann man mit Freuden erkennen, daß der Kunstfonds, welcher in seinem Etat keine Veränderung gegen früher erlitten hat, die Veranlassung gewesen ist, im Lande, in der Provinz eine große Anzahl von Kunstgegenständen, von Ausschmückungen hervorzurufen, und zwar in dieser Periode 1896/97 ausschließlich in den kleineren Sädten und auf dem platten Lande. Neuerdings ist allerdings eine größere Summe auch für künstlerische Zwecke in der Residenz verwendet worden, man darf aber wohl hoffen, daß diese Erscheinung nur eine vorübergehende sein werde, und daß späterhin das Land selbst, die kleineren Städte, sowie das platte Land mehr, möglichst ausschließlich, zur Berücksichtigung kommen möge. Wenn hier, nach den erhöhten Einnahmen, welche die Inventarisirung erhalten soll, ein schnelleres Tempo dieser Arbeit vorgeschlagen wird, so ist dem wohl nur entschieden beizustimmen. Die Denkmäler unserer Vergangenheit sind natürlich mehr oder weniger in einem Zustande des Verfalls und drohen immer mehr und mehr zu Grunde zu gehen. Es ist also hier wohl ein gewisses periculum in mora vorhanden, und es ist gewiß gerechtfertigt, wenn diese Arbeit möglichst gefördert wird. Ganz besonders gilt dies von dem berühmtesten, werthvollsten und am meisten zu berücksichtigenden Denkmal, der Goldenen Pforte, welche ja leider immer mehr und mehr dem Verfalle entgegengeht. Es ist gewiß in hohem Grade erfreulich, daß hier eine Schutzmaßregel ergriffen werden soll, und im allgemeinen kann man dem Schutzbau, welcher hier im Plane vorliegt, die Genehmigung und den Beifall gewiß nicht versagen. Es ist gewiß keine ganz leichte Aufgabe für den Künstler gewesen, hier eine stilgerechte Arbeit zu liefern, da es sich hier um zwei Stilarten handelt. Die Goldene Pforte ist im romanischen Stile gehalten, während der Dom selbst gothisch ist. Ich glaube, daß die Lösung hier eine ganz glückliche ist, nur kann ich ein einziges Bedenken nicht ganz unterdrücken. Ich fürchte, daß die Lichtverhältnisse vielleicht sich nicht ganz günstig gestalten werden. Namentlich bei den Fenstern, welche hier nach gothischem Geschmack eingerichtet sind, ist ja bekanntlich das Licht nicht so eindringbar in die inneren Räume als bei anderen Stilarten. Das Licht in gothischen Bauten ist stets ein etwas getrübteres, und ich fürchte, daß hier auch eine volle Lichtwirkung nicht eintreten wird, ich möchte daher glauben, es wäre nicht unangemessen, wenn der Gedanke hier zum Ausdruck käme, daß statt des Thürmchens, welches in diesem Falle wegfallen muß, ein Oberlicht eingerichtet würde. Ich glaube, daß ein Oberlicht ohne Beeinträchtigung des Stiles möglich wäre, und auf diese Weise würde viel Licht in den kleinen Raum eindringen und nach wie vor den Werth und die Schönheiten der Goldenen Pforte voll und ganz zur Erscheinung bringen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr von Schönberg=Mockritz.

Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Zuerst begrüße auch ich mit Freuden, daß man die Inventarisirung unserer Alterthümer etwas schneller betreiben will, als es bisher der Fall war. Es ist hier Gefahr im Verzuge. Die Aufmerksamkeit nicht bloß der Kunstmaler, sondern auch der Kunsthändler ist auf den Erwerb alterthümlicher Gegenstände gerichtet, und andrerseits ist leider die Sorge für Erhaltung dieser Gegenstände noch weniger verbreitet. Eine Gefahr in dieser Beziehung bilden unter anderem die neuerlich verschiedentlich in kleinen Städten veranstalteten Ausstellungen von Alterthümern. Solche Ausstellungen führen auf der einen Seite allerdings dazu, daß die Alterthümer thunlichst gesammelt und erhalten werden, auf der anderen Seite aber auch dazu, daß die Antiquare erfahren, wo alterthümliche Gegenstände zu finden und zu erlangen sind. Wenn aber die Inventarisirung der betreffenden Alterthümer einmal abgeschlossen sein wird, wird man mehr Kontrole über die betreffenden Gegenstände haben. Ein Beispiel möchte ich in der oben gedachten Richtung vorführen. Auf dem Kirchhofe einer neuerlich restaurirten Kirche wußte ich ein paar aus der Rokokozeit herstammende Denksteine stehen. Ich hatte ein Interesse an diesen Gegenständen und bemerkte, daß einer dieser beiden Steine verschwunden war. Auf

meine Frage nach dessen Verbleib sagte man mir, diesen hat auf Wunsch der Architekt bekommen, welcher die Kirche umgebaut hat.

Das sind Mißstände, die wir mit thunlichst schneller Inventarisirung vermeiden.

Auf die Goldene Pforte bitte ich bei Kap. 24 noch einmal zurückkommen zu dürfen. Einstweilen begrüße auch ich, wie der Herr Vorredner, mit Freuden, daß nun endlich ein Schutz geschaffen wird für diesen kostbaren Juwel aus alter Zeit. Seit 1886 hat sich die Kammer in jedem Landtage mit dem Gegenstande beschäftigt, jetzt kommt er glücklich zur Erledigung. Nun aber möchte ich noch erwähnen, daß ich mich mit dem abweisenden Votum des Herrn Berichterstatters in Bezug auf das Petitum des Dresdner Architektenvereins nicht befreunden kann. Meine Herren! Wir haben seit dem 29. Juni 1894 eine mit Dank zu begrüßende Verordnung, welche uns eine Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler geschaffen hat. Diese Kommission soll neuerlich noch erweitert werden durch Zuwahl von geeigneten, gebildeten Elementen, sogenannten Pflegern. Aber, meine Herren, eine Eigenschaft, wodurch die Kommission in ihrer Wirksamkeit ungemein gefördert werden würde, geht ihr ab. Sie hat nur konsultative Befugnisse, keine eigentliche Initiative. Sie darf allerdings an die Verwaltungsbehörde erster Instanz unmittelbar verfügen, aber sie darf nur verfügen in der Richtung der Begutachtung bei Fragen der Erneuerung, der Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, sowie zur Förderung des Inventarisationswerkes. Bei einer derartigen Beschränkung kann die fragliche Kommission nicht viel leisten. Darum glaube ich, daß der Antrag des Architektenvereins, auf Anstellung eines mit Sachkenntniß und genügender Machtbefugniß ausgestatteten Landeskonservators, welcher die Pflege und den Schutz der Alterthümer zu überwachen hat, geeignet ist, das erstrebte praktische Ziel wirklich zu erreichen. Es ist von den Petenten nicht mit Unrecht als wünschenswerth betont worden, daß der Konservator beispielsweise alle Pläne über vorzunehmende Aenderungen an älteren Bauten einzufordern berechtigt sein möge, und daß er insbesondere auch das Recht habe, einen Bau zu sistiren, wenn während der Arbeit neue Gesichtspunkte hervortreten. Diese Befugniß wohnt keiner der jetzt mit Ueberwachung der Alterthümer betrauten Behörden bei. Man wird immer erst zu warten haben, bis eins oder das andere Kommissionsmitglied die Erhaltung eines alterthümlichen Gegenstandes für nothwendig hält und daß dann von irgend einem Kommissionsmitgliede oder Pfleger eine bezügliche Anregung erfolgt. Unterdessen kann aber alles mögliche Unheil entstehen, und man kommt zu spät. Ich will in dieser Beziehung auf etwas aus dem Kreise meiner Erfahrung hinweisen. Es handelte sich vor einigen Jahren um eine alte massive Mauer, die sich in Meißen vom Schlosse, beim Bischofsthurm, herunter nach der sogenannten Wasserburg zog, und früher dort die Befestigungswerke abschloß. Diese historische Mauer hat man ohne weiteres abgebrochen, obgleich ein gutes Theil davon recht füglich hätte erhalten werden können. Als ich die Abbruchsarbeiten wahrnahm, wandte ich mich sogleich an die zuständige Autorität, kam aber auf diesem Umwege zu spät, die Mauer war unterdessen verschwunden. Wenn wir einen Konservator gehabt hätten, der Halt zu gebieten befugt war, würde das interessante Mauerstück erhalten worden sein. Aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich die Königl. Staatsregierung, eingehend erwägen zu wollen, ob die von dem Architektenvereine gekommene Anregung nicht einige Berücksichtigung verdient.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Roscher:** Meine hochgeehrten Herren! Die Frage, welche soeben erörtert worden ist, hat die Kommission beziehentlich auf Anregung derselben das Königl. Ministerium des Innern beschäftigt. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß, da sie überhaupt erst seit noch nicht ganz 6 Jahren besteht und die Erfahrungen in Bezug auf ihre Inanspruchnahme und ihre Wirksamkeit verhältnißmäßig noch geringe sind, ein Mittel noch nicht in ihre Hand zu legen wäre, das in anderen Staaten, in denen Kommissionen schon erheblich länger bestehen, den betreffenden Kommissionen auch noch nicht anvertraut worden ist, nämlich das schwerwiegende Mittel, ein Verbot auszusprechen gegen die Vornahme von Abänderungen oder Erneuerungen an Bauten, die das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen. Wenn ein solches Verbotsrecht bestünde, würde es eine ganz außerordentlich tief eingreifende Waffe sein, die unter Umständen etwas Mißliches fernhalten, unter anderen Umständen aber auch etwas Nützliches hemmen könnte. Die wenigsten von den Bauten, die zur Beurtheilung der Kommission gezogen werden, sind rein dekorative Bauten, wie etwa alte Burgruinen, sondern in den meisten Fällen handelt es sich um Bauwerke, die zwar wegen ihrer Abstammung aus ehrwürdiger Zeit und wegen ihres künstlerischen Charakters ein sehr erhebliches ästhetisches Interesse in Anspruch nehmen, bei denen aber doch auch die gegenwärtige Benutzung sehr in Frage

kommt. Gegenüber solchen Bauten ein Verbotsrecht ohne weiteres auszuüben, das dürfte selbst bei einer sachverständig zusammengesetzten Kommission doch große Vorsicht erfordern. Derartige Verbote haben wir hauptsächlich in Ländern, in denen der allgemeine Kulturstandpunkt einen Schutz in der Weise nicht bietet, wie bei uns; — ich nenne gewisse östliche europäische Länder, bei denen allerdings ein solches Verbot besteht, — es ist auch in den Staaten, in denen eine Kommission schon wesentlich länger besteht als bei uns, ein solches Verbot nur mit äußerster Vorsicht angewendet worden, weil es unter Umständen sehr tief eingreift.

Die andere Frage, welche der Architektenverein angeregt hat, die Anstellung eines Landeskonservators, ist — wenn ich das sagen darf — eine mehr formelle Frage. Die Thätigkeit eines Landeskonservators wird bei uns von dem sachkundigen Herrn besorgt, dem die Ausarbeitung des Inventarisationswerkes anvertraut ist, und das ist auch durchaus das natürliche. Derjenige wird am besten in der Lage sein, sich zu informiren über die Erhaltung der Kunstdenkmäler, der vorher mit ihrer Erforschung und Darstellung zu thun hatte, und ich nehme an, daß die Bedürfnisse, welche den Dresdner Architektenverein geleitet haben, im wesentlichen auch durch das bereits gedeckt sind, was nach den Bemerkungen in der Erläuterungsspalte zu Tit. 2 des Etats angegeben ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Kammerherr von Schönberg-Mockritz.

Kammerherr **von Schönberg-Mockritz:** Ich möchte nur zu dem, was der Herr Königl. Kommissar gesagt hat, noch zur Erläuterung bemerken, daß meine Wünsche oder meine Anregungen nicht darauf gerichtet sind, den Landeskonservator mit einer Verbotsbefugniß auszurüsten, sondern nur mit der Befugniß, zu sistiren, zur rechten Zeit hemmend einzugreifen, um den betreffenden Gegenstand der Entscheidung durch die zuständige Behörde zuzuführen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Roscher:** Ich möchte nur ergänzungsweise dazu bemerken: Es handelt sich hier um zwei Gruppen, einmal um öffentliche Bauten, welche im Eigenthume des Staates, von Kirchengemeinden, von politischen Gemeinden stehen. Die Königl. Kommission für die vorhandenen Kunstdenkmäler hat mit ihren Warnungen vor gewissen in Aussicht genommenen Abänderungen oder Erneuerungen bei diesen Behörden beinahe regelmäßig sehr williges Gehör gefunden, auch da, wo es unter Umständen mit einer nicht angenehmen Verzögerung der Sache verbunden war und ein vorhandener Plan umgeändert werden mußte. Dagegen würde es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, wenn bei Privatbauten der Kommission auch nur die Befugniß zuerkannt würde, daß sie die Fortsetzung eines solchen Erneuerungs- oder Abänderungsbaues hindern könnte.

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort. — Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort.

Ich frage die Kammer:

„ob sie die Anträge unter Nr. II des Berichts Nr. 194 annimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Zu Kap. 46, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, welches Kapitel keine Aenderung aufweist, ist seitens der Deputation nichts zu erwähnen gewesen und beantrage ich

„bei Kap. 46, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, die Ausgabe mit 10,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Auch bei Kap. 51, Hausinspektion der Medizinalgebäude, sind die Aenderungen im ganzen so unwesentlicher Natur und haben durch die Erläuterungen vollständige Begründung gefunden, so daß ich etwas weiteres hierüber nicht zu bemerken habe. Ich beantrage im Namen der Deputation:

„die Einnahmen nach der Vorlage mit 850 M. zu genehmigen, die Ausgaben nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Eventualaufrückung, mit 7285 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Kap. 52, Landesmedizinalkollegium. Auch bei diesem Kapitel kann durchweg Bezug genommen werden auf die in der Erläuterungsspalte gegebenen Begründungen. Es ist hierzu nur noch zu bemerken, daß zu Tit. 9 ein nachträgliches Postulat, welches diesen Titel um 500 M. gemeinjährig erhöht, seitens der Regierung

gestellt worden ist, und zwar ist es um deswillen gestellt worden, weil sich behufs Unterbringung der Bibliothek des Landesmedizinalkollegiums in den hierzu bestimmten vormaligen Geschäftsräumen der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege die Ergänzung und Umarbeitung der vorhandenen Bücherschränke nothwendig macht, welche einen Aufwand von 1000 M. verursachen wird. Diesem Postulate ist seitens der Zweiten Kammer zugestimmt worden, und auch Ihre Deputation hat zu beantragen, daß dem entsprochen werde. Infolge dieser Erhöhung würden natürlicherweise die nachfolgenden Einstellungen auch kleine Abänderungen erfahren, sowohl im Abschlusse, wie in der Summirung. Ich habe demgemäß zu beantragen:

„zu Kap. 52 die Einnahmen nach der Vorlage mit 1650 M. zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 2 bis 8 mit 59,960 M., darunter 5000 M. transitorisch, Tit. 9 mit 4400 M., im übrigen nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie auch hier dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Kap. 53, Hygienische Untersuchungsanstalten. In diesem Kapitel haben allerdings Neueinstellungen stattgefunden, um die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs-, Genuß- und Verbrauchsmitteln gehörig zu fördern. Um die Vornahme dieser einschlagenden Untersuchungen weiter zu fördern, ist unter A dieses Kapitels zunächst eine Erweiterung der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden vorgesehen, und ferner hat unter B eine neue Einstellung stattgefunden; es ist nämlich unter B eine Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände bei dem Hygienischen Institute der Universität Leipzig postulirt worden. Hiernach ergiebt sich ein Mehrerforderniß an Zuschuß von 35,160 M. Zu diesen Maßnahmen hat die Regierung zunächst an die Spitze des Kapitels eine allgemeine Erläuterung gestellt, auf die ich zunächst zu verweisen habe; es weist auch der Deputationsbericht der Zweiten Kammer nach, daß die Regierung hierzu noch weitergehende ausführliche Begründungen der jenseitigen Deputation hat zugehen lassen — sie sind dort auf Seite 8 bis mit Seite 12 in extenso wiedergegeben — und es folgen dann weitere Erklärungen der Regierung, welche im Laufe der Berathung in der jenseitigen Deputation abgegeben worden sind. Es handelt sich hierbei um neue Maßnahmen der Regierung, welche sie bei der Unzulänglichkeit der jetzigen Einrichtung für die Nahrungsmittelprüfungen für nöthig erachtet. Sie wünscht diese zweite Anstalt in Leipzig einzurichten, um eine zweite Anstalt mit zur Disposition zu haben und den einen Landestheil der Dresdner Anstalt zuweisen zu können und den anderen der Leipziger, und sie beabsichtigt, nachdem zu bemerken gewesen ist, daß die Gemeinden bis jetzt noch in ganz ungenügender Weise zu diesen Prüfungen für Nahrungsmittel geschritten sind, anzuregen, daß die Gemeinden mit der einen oder anderen Anstalt dahingehende Verträge und Abkommen schließen.

Gegen das Vorgehen der Regierung ist zunächst eine Petition von den Nahrungsmittelchemikern, welche verschiedene Laboratorien bereits im Lande haben, eingereicht worden, welche dahin geht, daß namentlich die Bewilligung der verlangten Mehrausgaben in Kap. 53 abgelehnt wird. Sie haben befürchtet, wie in der betreffenden Petition, welche allen Kammermitgliedern zugegangen ist, auseinandergesetzt ist, daß dadurch ihre Thätigkeit einer wesentlichen Einschränkung unterworfen würde und sie insofern großen Nachtheilen ausgesetzt sein würden.

In der jenseitigen Kammer ist sowohl in der Deputation, wie auch in der Kammer selbst in der ausgiebigsten Weise hierüber verhandelt worden. Es kann da auch auf die Landtagsmittheilungen verwiesen werden. Es hatte sich zunächst eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität der jenseitigen Deputation und der Regierung herausgestellt, welche dahin geführt hatte, daß sich die Deputation in eine Majorität und eine Minorität spaltete. Die Majorität wollte das beabsichtigte Vorgehen der Regierung ablehnen, während die Minorität beschlossen hatte, ihm zuzustimmen. Die Kammerverhandlungen haben zunächst dahin geführt, daß dieses Kapitel zur nochmaligen Berathung an die Deputation zurückverwiesen wurde, und nach dieser Berathung ist, wie ich thatsächlich zu bemerken habe, sofort vollständiges Einverständniß herbeigeführt worden. Die jenseitige Kammer hat die Anträge der Regierung einstimmig vollständig genehmigt, und ich kann somit konstatiren, daß die Maßregeln der Regierung, die sie hier in diesem Kapitel in Aussicht genommen hat, die vollständigste Billigung gefunden haben.

Es hat sich im Verlaufe dieser Verhandlungen, welche in der eingehendsten Weise geführt worden sind, herausgestellt, daß es zunächst wünschenswerth wäre, wenn von diesen Nahrungsmittelprüfungen ausgiebiger als bis jetzt von den Gemeinden des Landes Gebrauch gemacht würde, daß es dazu wünschenswerth wäre, daß wenigstens die

beiden Anstalten vorhanden wären, und daß, wenn erst von Seiten des Reiches die Organisation dieser Nahrungsmitteluntersuchungen, wie das in Aussicht steht, in Angriff genommen wird, die Regierung nothwendig wenigstens zwei Anstalten in der Hand haben müßte, um auf diesem Gebiete den nöthigen staatlichen Einfluß ausüben zu können. Es hat sich nun auch herausgestellt, daß die Absicht, in Leipzig diese 2. Prüfungsanstalt zu errichten, um deswillen ganz besonders zu empfehlen sein würde, weil dort die Nahrungsmittelchemiker an der Universität vorgebildet werden und weiter das Institut der Universität auch die geeignetste Stelle wäre, um namentlich in Bezug auf die Methode der Nahrungsmittelprüfung, in Bezug auf die Analyse, auf die Probeentnahme und endlich auf die Preisgestaltung für diese Untersuchungen bestimmten Einfluß zu nehmen.

Ich glaube, ich kann mich vorläufig mit diesen Mittheilungen begnügen, um Ihnen zu empfehlen, das Postulat der Regierung anzunehmen und demgemäß das Kapitel zu bewilligen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder!

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! In der jenseitigen Deputation und auch in der jenseitigen Kammer ist bei der Berathung dieses Kapitels wiederholt darauf Bezug genommen worden, daß die Stadt Plauen in Verbindung mit einem öffentlichen chemischen Laboratorium eine geordnete Kontrole des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln besitze. Das ist richtig. Ich kann weiter hinzufügen, daß wir in Plauen auch Gelegenheit gehabt haben, in einer wichtigen Untersuchungsangelegenheit mit dem Hygienischen Institute der Universität Leipzig in Verbindung zu treten, und ich habe anzuerkennen, daß wir bei dieser Gelegenheit ein sehr dankenswerthes Entgegenkommen gefunden haben. Aber beide Thatsachen haben uns doch eine Erfahrung eingetragen, an die ich hier in diesem hohen Hause anknüpfen möchte. Es hat sich nämlich ergeben, daß es eine ganze Reihe von Untersuchungen giebt, die mehr oder weniger von der Nähe der Untersuchungsstation abhängen. Eine ganze Reihe von Untersuchungen z. B. des Wassers, mag es sich um Trinkwasser, Klärwasser, Flußwasser oder Abfallwasser handeln, lassen sich nur dann mit der erforderlichen Regelmäßigkeit, mit dem wünschenswerthen Erfolge, mit der wünschenswerthen Sicherheit und Exaktheit und auch mit dem wünschenswerthen verhältnißmäßigen Kostenaufwande ausführen, wenn die Untersuchungsstation der betreffenden Stelle, dem Orte des Befundes räumlich in gewisser Weise nahe ist. Diese thatsächliche Erfahrung bringt mich dazu, eine Bitte der hohen Königl. Staatsregierung vorzutragen, die schon in der Zweiten Kammer mehrfach zum Ausdrucke gekommen ist und der gegenüber die Königl. Staatsregierung sich nicht schlechtweg ablehnend verhalten hat. Die Bitte geht dahin, es möchte die Königl. Staatsregierung das hygienische Untersuchungswesen auf diesem oder jenem Wege in bestimmten Grenzen dezentralisiren. Ich meine, nur dann, wenn eine gewisse Dezentralisation des Untersuchungswesens auf diesem Gebiete eintritt, nur dann wird dieses Untersuchungswesen seinen vollen Erfolg und seinen vollen Segen haben. Ich bin in der Lage, mich für diese Ansicht auch auf eine in diesem hohen Hause sehr geschätzte Stimme und anerkannte Autorität berufen zu können, auf die Meinung des verstorbenen Herrn Geh. Medizinalraths Professor Dr. Birch-Hirschfeld. In dem Nekrologe, der ihm von fachmännischer Seite in der „Leipziger Zeitung“ vorigen November gewidmet worden ist, wird ausdrücklich die Bedeutung des verstorbenen Herrn Geh. Medizinalrathes Dr. Birch-Hirschfeld als Bakteriologe hervorgehoben und wird in seinem Sinne und Geiste und gleichsam als sein Vermächtniß dargelegt und hingestellt, daß, da der Arzt nicht in der Lage wäre, in seiner Wohnung die zeitraubenden und schwierigen Untersuchungen vorzunehmen, mehr oder weniger über das Land bakteriologische Untersuchungsstationen verbreitet sein müssen, in denen der Arzt schnell über die Befunde des von ihm der Untersuchung gelieferten Materials unterrichtet werde. Nur dann sei es möglich, die richtige Erkennung und Eindämmung vieler Infektionskrankheiten zu ermöglichen und herbeizuführen. Ich möchte mir aus allen diesen Gründen gestatten, wiederholt die Bitte auszusprechen, daß eine angemessene Dezentralisation in der Einrichtung unserer hygienischen Untersuchungsanstalten von der Regierung in die Wege geleitet und durchgeführt wird.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich glaube, die Absicht der Regierung, diese beiden Anstalten so zum Mittelpunkte des zukünftigen Untersuchungswesens zu machen, ist durchaus nicht eine derartige, die diese Anschauung, die jetzt seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Schroeder geltend gemacht worden ist, irgendwie stören oder beeinträchtigen könnte. Namentlich aus den Verhandlungen der jenseitigen Kammer und aus den Erklärungen, welche der Herr Staatsminister von Metzsch dort abgegeben hat, kann man vollständig die Ueberzeugung gewinnen, daß die beiden Anstalten durchaus nicht diese Untersuchung ge-

wissermaßen monopolisiren wollten, sondern daß, wenn nur einigermaßen die Untersuchungen den wünschenswerthen Umfang gewinnen, wenn nur einigermaßen die Gemeinden anfangen, hiervon den nöthigen Gebrauch zu machen, die beiden Anstalten durchaus in keiner Hinsicht ausreichen, um die betreffenden Arbeiten alle auszuführen, sondern im Gegentheil, daß die Mitwirkung dieser Privatchemiker und der betreffenden Laboratorien durchaus nothwendig und nicht nur nothwendig, sondern auch erwünscht ist. Der Herr Staatsminister hat in der jenseitigen Kammer auf Grund der Verhandlungen, welche er nach dieser Richtung mit den Vertretern namentlich auch dieser Petition gepflogen hat, ausdrücklich nachgewiesen, daß die Regierung bereits jetzt glaube, eine Basis gewonnen zu haben, auf welcher namentlich dann, wenn die Organisation des Nahrungsmitteluntersuchungswesens im Lande weiter gefördert würde oder durchgeführt würde, dann in Gemeinschaft mit diesen Privatlaboratorien vorgegangen und denselben also ihre vollständige Thätigkeit zugewiesen werden sollte. Aus alledem kann man die Ueberzeugung gewinnen, und das ist wiederholt von der Regierung versichert worden, daß sie nicht die Absicht hätte, der Thätigkeit dieser Privatlaboratorien irgendwie entgegenzutreten oder sie einzuschränken, sondern daß sie im Gegentheil, wenn im übrigen der staatliche Einfluß auf dieses Untersuchungswesen gesichert wäre, ihre Mitwirkung mit Freuden begrüßt wird.

Die Anträge zu Kap. 53, Hygienische Untersuchungsanstalten, lauten:

a) die Einnahmen nach der Vorlage mit 19,020 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 73,470 M., darunter 8500 M. transitorisch, jedoch unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen;
b) die Petition der Vereinigung öffentlicher analytischer Chemiker Sachsens auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"
Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Zu Kap. 54, Ambulatorische Kliniken (Polikliniken), Krankenbetten zum Ersatze der vormaligen Chirurgisch-medizinischen Akademie, ist nichts zu erwähnen. Es wird beantragt:

„die Ausgaben mit 14,910 M. nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"
Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein. Ebensowenig ist bei Kap. 58a. Grenzregulirungen, wo 10,000 M. eingestellt sind, ein Posten, der regelmäßig in diesem Betrage im Budget wiederkehrt, etwas zu bemerken, und es wird beantragt:

„die Ausgabe nach der Vorlage mit 10,000 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Auch hier beschließt die Kammer demgemäß?"
Ja.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Nun komme ich zu Kap. 59, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Vorschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden, sowie Industrieschule zu Plauen. Dieses Kapitel ist aus drei einzelnen, den früheren Kap. 45, 45a und 45b jetzt zusammengesetzt worden, und es sind diese drei Kapitel in eins vereinigt worden. Bei diesem Kapitelst auch ein Mehrzuschuß von 35,605 M. verlangt, und wie die verschiedenen Ausgabetitel ergeben, ist der Haupttheil dieser Mehrausgabe, nämlich 20,455 M. mit der Erhöhung der Besoldungen postulirt. Diese Besoldungen sind in Tit. 3 postulirt, und es liegt hierzu die ausführliche Begründung sowohl in Bezug auf die veränderten Gehaltseinrichtungen, als auch in Bezug auf die Erhöhung von Gehalten und endlich auch in Bezug auf die Vermehrung von Beamten vor. Ich glaube, ich habe wohl nicht nöthig, alle diese einzelnen Postulate, die ganz genau spezialisirt sind, Ihnen nochmals vorzutragen, ich erwähne bloß, daß in Bezug auf die Gehaltserhöhung hier ein neuer Grundsatz eingeführt worden ist. Es heißt hier in der dritten Position „durch Erhöhung der Lehrergehalte von 1901 ab gemeinjährig 9345 M.", und das ist der wesentlichste Posten. Es ist hier vorgesehen, daß die Gehalte ähnlich, wie dies bei den Lehrern an den Staatsgymnasien der Fall ist, durch Jahreszuschüsse nach drei Jahren sich erhöhen. Es handelt sich also um eine Gleichstellung dieser Lehrergehalte wenigstens bezüglich dieser Gehaltsfrage mit denen der Lehrer an den Staatsgymnasien. Es ist das ein Novum hier gewesen, und es hat die Regierung hierüber in der jenseitigen Deputation noch eine ganz besondere Erklärung abgegeben, welches sich auch auf den Umstand bezieht, daß die Gehalte von all diesen Lehrern sowohl hier bei diesen Kapiteln, als auch bei dem nachfolgenden Kapitel „Technische Staatslehranstalten in Chemnitz" nicht einzeln etatisirt sind nach den einzelnen Lehrerkategorien, sondern daß für diese Gehalte eine Gesammtforderung gestellt ist. Das hat die Königl. Staatsregierung bei diesen Kapiteln als ein besonderes Erfor-

derniß um deswillen bezeichnet, weil, wie es hier Seite 19 des jenseitigen Berichtes ausgeführt ist, das Bedürfniß der Kunstgewerbeschulen und technischen Staatslehranstalten ein ganz verschiedenes gegenüber denen von den Gymnasien und anderen Lehranstalten ist. Für die Lehrer der Staatsgymnasien und anderen Lehranstalten ist im allgemeinen eine gleichmäßige Vorbildung vorgeschrieben, was bei diesen technischen und Kunstlehrern im großen ganzen nicht zutrifft. Es wird bei diesen Lehrern ein großes Gewicht auf deren Vorbildung und Beschäftigung in der Praxis des Kunstgewerbes oder der Technik gelegt, und es ist der Lehrplan in diesen Schulen ein viel veränderlicherer, als wie er in den Gymnasien ist. Die kunstgewerblichen Bewegungen bedingen für die Kunstgewerbeschule, wie die Regierung sagt, die technischen Veränderungen für die technischen Staatslehranstalten, mitunter tiefgreifende Veränderungen der Lehrpläne, und deswegen ist es für die Regierung wünschenswerth, in dieser Hinsicht in Bezug auf die Normirung der Gehalte etwas freiere Hand zu bekommen, als wie dies bei den Staatsgymnasien der Fall ist. Insofern auf die einzelnen Lehrerstellungen Aenderungen eingetreten sind, giebt diese Spezialisirung von Tit. 3 vollständig an die Hand. Der Gesammtforderung ist nach keiner Richtung hin ein Bedenken entgegengestellt worden und auch seitens der Deputation nicht geltend zu machen. Die Deputation empfiehlt daher deren Genehmigung.

Die weiteren Titel in Bezug auf die Ausgabeetats sind im ganzen unbedeutender Natur und sind durch die Erläuterungsspalten gleichfalls vollständig begründet, so daß ich in Bezug auf dieses Kap. 59 etwas weiteres nicht hinzuzufügen hätte, und beantrage:

> „bei Kap. 59, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Vorschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden, sowie Industrieschule zu Plauen, die Einnahmen nach der Vorlage mit 25,700 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 443,408 M., darunter 21,593 M. transitorisch, nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Begehrt jemand das Wort? —

Die Kammer beschließt wohl demgemäß?

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir gehen nun zu Kap. 59a über: Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz. Auch hier ist in Tit. 3 eine erhebliche Vermehrung der Besoldungen eingetreten, worüber ich mich bereits ausgelassen habe, die unter demselben Titel gleichfalls durch ausgiebige Erläuterung vollständige Begründung gefunden hat. Im übrigen ist auch zu den übrigen Ausgabetiteln etwas weiteres nicht zu bemerken, der Etat schließt mit demselben Zuschusse ab wie der vorjährige Etat, und beantrage ich demgemäß

> „bei Kap. 59a, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, die Einnahmen nach der Vorlage mit 54,750 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 317,850 M., nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie mir, wenn es auch leider erst zu später Stunde geschehen kann, die Aufmerksamkeit noch auf einen Punkt zu lenken, der uns jetzt in Chemnitz stark beschäftigt, und der allerdings nicht nur lokale Bedeutung hat, sondern wie ich mir auszuführen erlauben werde, gewiß auch von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit für unser Land im allgemeinen ist. Es betrifft die Erhaltung der Frequenz der Technischen Staatslehranstalten und damit zugleich die Erhaltung der Bedeutung dieser hervorragenden Anstalten für Industrie und Gewerbe unseres Landes überhaupt. Es ist ja genügend bekannt, in welch hervorragender Weise dieselben ihre segensreiche Aufgabe bisher erfüllt haben, und wie sie speziell durch die Ausbildung von Praktikern, die als Direktoren und Werkmeister in der Industrie Großes geleistet, unserem Lande zum reichsten Segen gereicht haben, und es wird unser Wunsch und unser Bestreben jederzeit sein müssen, darauf zu halten, daß an diesem Zustande eine Aenderung nicht eintritt.

Ich glaube aber doch, daß in gewissem Sinne die Staatslehranstalten an einem Wendepunkte angekommen sind, und daß etwas nach der Richtung hin geschehen muß. Auf diesen Wendepunkt sind verschiedene Momente von Einfluß gewesen. Ich möchte zunächst hier das Verhältniß der Königl. Technischen Hochschule zu den Technischen Staatslehranstalten einer kurzen Erörterung unterwerfen. Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz, dessen Anwesenheit bei der heutigen Berathung ich nur mit lebhafter Freude begrüßen kann, hat in dem vorigen Landtage bei der Besprechung der Technischen Hochschule mit gewohnter Treffsicherheit gegenüber einer Bemerkung des Herrn Abg. Niethammer, in welcher letzterer sein Bedauern über eine nicht größere Frequenz bei der Technischen Hochschule ausgesprochen hatte, folgendes ausgeführt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Worte

verlesen zu dürfen, und auch für eine spätere Stelle schon jetzt mir diese Erlaubniß ertheilen zu wollen.

(Präsident: Ist gestattet.)

Se. Excellenz hat ausgeführt:

„Wenn keine höhere Frequenz vorhanden wäre, so liege der Hauptgrund gewiß nicht in einer Minderwerthigkeit unserer Lehrkräfte; ein Hauptgrund werde wohl darin zu finden sein, daß wir hohe Anforderungen an die Aufnahme zum Studium an dieser Technischen Hochschule stellen, Anforderungen, die wesentlich höher sind, wie an mancher anderen Schwesteranstalt, an welchen aber nach meinem Dafürhalten unbedingt festzuhalten sein wird, wenn anders die Technische Schule den ihr eingeräumten Charakter einer Hochschule mit Recht an sich tragen soll". —

und die längere Ausführung über die Frequenz und die Vergleiche mit anderen Hochschulen dann mit den Worten geschlossen:

„Die Chemnitzer Schule ist eine Technische Schule mittlerer Ordnung, die tüchtige brauchbare Ingenieure für die Praxis heranbilden will; die Dresdner Schule ist dagegen eine Hochschule, die ihren Studirenden die Befähigung zu den höchsten wissenschaftlichen Leistungen auf technischem Gebiete vermitteln will. Beide Anstalten sind existenzberechtigt und haben ihre Lebensberechtigung durch ihre vielen schönen Erfolge hinreichend bewiesen. So lange sie sich innerhalb des von mir gekennzeichneten Rahmens halten und so lange nicht etwa die Chemnitzer Schule in die Sphäre der Dresdner hinauf oder diese in die Sphäre der Chemnitzer hinuntersteigen wird, so lange können sie friedlich neben einander bestehen. Ich glaube, es wird dies der ganzen Entwickelung unserer Technik und allen dabei interessirten Kreisen nur Vortheil bringen."

Es entsteht nun die Frage, ob das Verhältniß noch dasselbe ist, als es damals war. Ich habe in Uebereinstimmung mit Sr. Excellenz gleiche Ansichten über das Wesen einer Hochschule gehabt. Die Technische Hochschule hat in der That ganz Hervorragendes geleistet; wir sind berechtigt, besonders stolz auf dieselbe zu sein, und wenn ich bei meiner Werthschätzung für die Technik etwas dazu thun kann, sie hochzuhalten, werde ich das thun. Aber ich glaube doch, daß, wenn das richtig ist, was mir gesagt ist, durch eine Aenderung in dem Statut der Technischen Hochschule in Bezug auf die Zulassung der Hörer eine Veränderung gegenüber dem damaligen Zustande eingetreten ist. Ich will durchaus kein maßgebendes Urtheil darüber haben, aber nach meinem Dafürhalten ist durch jene Aenderung eine gewisse Belastung der Technischen Hochschule eingetreten zu Ungunsten der Technischen Staatslehranstalten. Wenigstens ist mir von zuverlässigster, sachverständiger Seite eine von mir nicht kontrolirte Statistik zugänglich gemacht worden darüber, daß die Zahl der nicht im Besitze der Gymnasial- und Realgymnasialabiturientenzeugnisse Befindlichen zur Gesammtfrequenz in einem bestimmten Zeitpunkte seit dem Sommer 1890 von 8,8 Prozent auf 26,7 Prozent und die Zahl der nur zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Befähigten von 1896 bis jetzt wesentlich gestiegen, andrerseits aber ein entsprechender Rückgang bei den Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz zu bemerken sei. Bei der Nachfrage nach dem Grunde wurde mir nun gesagt, daß zum Besuche der Technischen Hochschule nicht mehr ausschließlich solche zugelassen werden, die das Abiturientenzeugniß eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder das Abiturientenzeugniß der Höheren Gewerbeschule in Chemnitz haben, sondern auch jüngere Männer im Alter von 17 Jahren, dafern sie nur die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst haben, und daß — ich weiß nicht, ob es so richtig ist — für die Zulassung sogar jedes solche Zeugniß als ausreichend angesehen wird, während die Höhere Gewerbeschule in Chemnitz in bestimmten Fächern eine bestimmte Mindestleistung erfordert. Ist das aber in der That so, so wäre es ja ganz natürlich, wenn der Zugang zur Technischen Hochschule von solchen nur mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugniß Ausgestatteten und der Rückgang der Staatslehranstalten dementsprechend gestiegen ist. Es kommen in dieser Beziehung ja zu gunsten der Technischen Hochschule verschiedene Faktoren in Frage, nämlich einmal die längeren Sommerferien, die eine Hochschule hat gegenüber einer Höheren Gewerbeschule, zweitens die großen Reize und Genüsse, die unsere schöne von Jahr zu Jahr schöner werdende Landeshauptstadt bietet, drittens der Reiz der akademischen Freiheit, und endlich die Hoffnung, hier, wenn auch nur ausnahmsweise, ein Diplomzeugniß als Ingenieur zu erhalten, welches in Chemnitz nicht zu erreichen ist. In Chemnitz dagegen werden die jungen Leute mehr als Schüler behandelt, sie heißen Gewerbeschüler, und das ist den jungen Leuten nicht angenehm, sie wollen hier lieber Studenten sein. Es ist dort eine straffere Schuldisziplin, die sie zusammenhält, und eine längere Lehrzeit mit geringeren Ferien. Das sind aber nach meinem Dafürhalten ganz besonders beachtliche Faktoren für die Ausbildung solcher nicht mit dem Abiturientenzeugniß ausgestatteter jungen Leute, die ein Verbleiben der Letzteren an den Staatslehranstalten mir deshalb schon besonders angemessen erscheinen lassen, um sie nicht mit all zu großen Ansprüchen in die Praxis eintreten zu lassen. Für die Berechtigung dieser meiner Ansicht glaube ich noch ein klassisches Zeugniß

dem hohen Hause mittheilen zu sollen aus einer Rektoratsrede, welche der verehrte frühere Rektor, Herr Professor Engels hier, von der Technischen Hochschule, vor zwei Jahren gehalten hat. Nach dem mir vorliegenden Zeitungsausschnitte hat er dort gesagt:

„Chemnitz ist durchaus keine Vorschule für Dresden, sondern bildet fertige Maschinentechniker, und zwar für die zahlreichen mittleren Stellen der Praxis sehr brauchbare Techniker aus, welche daher auch gerne von der Industrie gesucht werden. Unser Land hat daher alle Ursache, auf seine Höhere Gewerbeschule stolz zu sein und letztere hat ihre Existenzberechtigung wahrlich voll und ganz erwiesen. Hätten wir kein Chemnitz, dann würde allerdings Dresden in der Gesammtfrequenz der Hörer ganz anders rangiren wie jetzt. Aber wäre solches für unsere Hochschule von Vortheil? Ganz gewiß nicht! Denn daß bei den außerordentlich hohen Besuchsziffern, wie sie die mechanischen Abtheilungen in Berlin, München, Darmstadt rc. aufweisen, von einer individuellen Ausbildung des Einzelnen nicht die Rede sein kann, das brauche ich hier nicht zu erörtern. Ich nehme vielmehr durchaus keinen Anstand, es auch an dieser Stelle auszusprechen, daß die durch den Zwang einer irrigen öffentlichen Meinung für unsere Hochschulen herbeigeführte Nothwendigkeit, mit möglichst hohen Frequenzziffern zu glänzen, weder den Hochschulen, noch der Industrie zum Vortheile gereicht. Lediglich darauf ist der leidige Umstand zurückzuführen, daß wir immer noch sehr weit von der in weitesten Kreisen immer und immer wieder gestellten Forderung nach einheitlichen Aufnahmebedingungen entfernt sind. Schon jetzt fragt man sich in unserer Industrie: wohin mit den Tausenden von akademisch gebildeten zu den höchsten Ansprüchen erzogenen, aber durchaus nicht immer berechtigten Ingenieuren, da doch der leitenden, der höheren Stellen es nur verhältnißmäßig wenige giebt? Eine Gesundung der Verhältnisse an unseren Hochschulen und speziell an deren mechanischen Abtheilungen kann nur durch zwei Momente herbeigeführt werden: einmal durch die gleichmäßige Einführung des Maturitätsprinzips für die Studirenden und dann gleichzeitig durch die Förderung der technischen Mittelschulen. Beides würde dem ungesunden Andrange speziell zu den mechanischen Abtheilungen ein Ende machen und sowohl den Hochschulen als auch den Mittelschulen eine gesunde Basis verleihen."

Dann bezieht sich der Rektor Professor Engels noch auf eine Konferenz, die in Frankfurt a. M. im Jahre 1896 von Professoren der deutschen technischen Hochschulen und von Vertretern des praktischen Maschineningenieurwesens abgehalten und wo folgendes ausgesprochen wurde:

„Um den Bedürfnissen der Industrie zu entsprechen und um zugleich den Zudrang ungeeigneter Elemente zu den technischen Hochschulen zu vermindern, empfiehlt die Versammlung, die weitere Entwickelung der technischen Mittelschulen zu fördern."

Und endlich schließt der Herr Rektor:

„Nun, meine Herren, wenn Sie sich dies alles vor Augen halten, dann werden Sie mit mir sagen, daß die Konkurrenz von Chemnitz uns zwar eine sehr große Zahl von Hörern entzieht, daß aber gerade deshalb die Verhältnisse in unserem Lande bezüglich der Ausbildung der Maschineningenieure geradezu mustergültig genannt werden können, allerdings nur so lange, so lange Chemnitz eine ausgesprochene Mittelschule bleibt."

Ich kann jedes Wort in diesen Ausführungen unterschreiben, und glaube auch, daß Chemnitz nichts weiteres erstrebt hat, als eine Mittelschule zu sein, allerdings dies auch in vollem Maße.

Es wird sich nun fragen, was zu thun ist, um den Rückgang in der Frequenz und darum in der Bedeutung unserer Technischen Staatslehranstalten zu verhindern. Nach meinem Dafürhalten kann verschiedenes geschehen. Zunächst die Erhaltung eines tüchtigen und berufsfreudigen Lehrerkollegiums. Ich kann in dieser Beziehung versichern, daß das Lehrerkollegium der Staatslehranstalten, das bisher seine Schuldigkeit in hervorragendem Maße gethan hat, zur Zeit unter einem gewissen Druck steht, und daß die Hebung der Berufs- und Arbeitsfreudigkeit desselben mir im Interesse auch des Landes ganz besonders erwünscht erscheint. Ich möchte aber auch vor allen Dingen wünschen, daß die Aenderung des Namens der Technischen Staatslehranstalten, der bis dahin einen sehr guten Klang gehabt hat, und in unserem Lande auch vielleicht noch künftig haben würde, doch einmal einer näheren Erwägung unterzogen werde. Es sind uns die verschiedensten Klagen von früheren Schülern der Staatslehranstalten zu Ohren gekommen, die sich darüber beschwerten, daß sie mit dem Zeugniß als höhere „Gewerbeschüler" schwer Aufnahme außerhalb Sachsens finden, weil man nun einmal bei dem heutigen Stande der Technik keinen Gewerbeschüler mehr anstellen will, mag er auch noch so gut vorgebildet sein, sondern einen, wenn auch von einer minderwerthigen Anstalt vorgebildeten „Ingenieur". Dies ist auch in einer Petition solcher Schüler an das Ministerium des Innern einmal zum Ausdrucke gekommen. Dazu kommt die mißverständliche Auffassung von diesen Anstalten, die sogar in sonst ziemlich gut redigirte Bücher, wie Kürschners Staatshandbuch übergegangen ist, welches im Jahrgange 1899 die Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz unter die „Fachlehranstalten" einreiht, während unter den „Technischen Hochschulen" Technikums, wie Mittweida, Einbeck, Ilmenau und Hildburghausen angeführt sind. Mittweida geht jetzt sogar in seinen den Herren gewiß allen genügend durch

die Presse bekannten Reklamen so weit, sich „Höhere technische Lehranstalt“ zu nennen, „zur Ausbildung von Maschinen- und Elektroingenieuren“. Wie weit obiger Irrthum verbreitet ist, geht ferner aus einer Bemerkung hervor, die nach einem Zeitungsberichte der den Herren von der Centenarfeier der technischen Hochschule in Charlottenburg näher bekannt gewordene Geh. Regierungsrath Riedler dort in einem Werke ausgesprochen hat, in der er mit Geringschätzung und in voller Unkenntniß der Leistungen der Chemnitzer höheren Gewerbeschule die Gewerbeschüler behandelt, ein Umstand, der natürlich ganz wesentlich zur Erbitterung dieser Schüler hat beitragen müssen. Es ist wohl die Frage darüber begründet, wenn so etwas am grünen Holze eines Professors der Technik entsteht, was dann am dürren Holze eines Laienurtheils über jene Schulen geschehen muß.

Nachdem diese Frage auch in der Zweiten Kammer berührt worden ist und zwar unter Bravorufen, möchte ich mir erlauben, an die Königl. Staatsregierung die Bitte zu richten, diesen Thatsachen eine wohlwollende Erwägung zu theil werden zu lassen und hauptsächlich darnach zu streben, daß den Technischen Staatslehranstalten unter Zusammenfassung ihrer vier Gruppen: Maschinenbau, Hochbau, Chemie und Elektrotechnik ein Name gegeben werde, der jenen Beschwerden abhülft, und dadurch mit dazu beizutragen, daß diese hervorragende Ausbildungsanstalt für praktische Direktoren und Werkmeister der Industrie auch ferner auf ihrer Höhe erhalten und so ein reicher Segen fürs ganze Land bleibe!

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Ich habe die Beantwortung des materiellen Theils der Rede des Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck doch lediglich, glaube ich, meinem Herrn Kollegen zu überlassen und bin nicht in der Lage, zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die Grenzlinie, die für die Kompetenzen beider Anstalten festgelegt ist, innegehalten oder überschritten ist. Nach dieser Richtung hin enthalte ich mich jeden Urtheiles, ich möchte nur, auf den letzten Theil der Rede des Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck eingehend, die Frage behandeln mit kurzen Worten, inwieweit es angängig, rathsam und möglich sei, der Staatslehranstalt in Chemnitz durch Beilegung einer anderen Bezeichnung nach außen ein Gepräge zu geben, welches möglicherweise dem scheinbar vorhandenen Uebelstande der verminderten Frequenz dieser Anstalt nach gewisser Richtung Abhülfe schafft. Meine Herren! Ich möchte eigentlich gerade diesem Wunsche auf Aenderung des Namens und auf Beilegung einer anderen Bezeichnung geneigt sein, den praktischen Erfahrungssatz kurz entgegenzuhalten: Der Name thut zur Sache nichts. Ich habe, und das hat ja auch der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck schon angeführt, und das thue ich weiter, mit Freuden zu konstatiren, daß die Technische Lehranstalt zu Chemnitz hervorragendes und vorzügliches leistet, und daß der Ruf dieser Anstalt ein allgemein guter, und daß die Erfolge, die dort erzielt werden, auch allgemein anerkannt werden. Wenn aber das der Fall ist, meine Herren, so ist es mir allerdings zweifelhaft, ob wirklich begründeter Anlaß vorhanden ist, gegenüber den anderen Lehranstalten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen — ich meine da mehr die technischen Privatanstalten — auf Mittel und Wege zu sinnen, die die Konkurrenzfähigkeit der Chemnitzer Anstalt heben, und ich möchte auch weitergehend, meine Herren, es immer noch als zweifelhaft hinstellen, ob wirklich durch Aenderung der Namensbezeichnung für die Anstalt zu Chemnitz nach der Richtung etwas wesentliches gewonnen werden kann, daß eine Frequenzverminderung, wie sie thatsächlich besteht, allein durch diesen Umstand herbeigeführt wird. Auf der andern Seite, meine Herren, bin ich auch vollständig bereit, anzuerkennen und es als ein billiges Verlangen hinzustellen, daß eine Staatsanstalt von der Bedeutung, von der Leistungsfähigkeit und von dem Rufe, wie es die Anstalten zu Chemnitz sind, bestrebt ist, die Ziele und Zwecke ihres Strebens und ihren Charakter auch nach außen durch eine entsprechende Namensbezeichnung mehr in die Erscheinung treten lassen. Nach dieser Richtung, meine Herren, würde also die Regierung vollständig bereit sein, bestehenden Wünschen soweit wie möglich entgegen zu kommen. Daß diese Wünsche bestehen, hat ja der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck bereits bestätigt; ich kann dies aber auch namens und im Interesse der Anstalt selbst bestätigen und kann weiter anführen, meine Herren, daß besonders aus dem Lehrerkollegium zu Chemnitz diese Wünsche nach entsprechender Namensänderung bereits wiederholt an das Ministerium des Innern geleitet worden sind. Es fragt sich nun aber: wie soll geholfen werden? Wie soll ein Name, der nach allen Richtungen den Wünschen entspricht und der zweck- und sachgemäß sein soll, wie soll ein derartiger Name konstruirt werden? Wie soll er zum Ausdrucke gebracht werden? Die Technische Lehranstalt zu Chemnitz und das Professorenkollegium ist über seine nach dieser Richtung hin bestehenden Wünsche befragt worden, und es hat, nachdem das Ministerium des

Innern verschiedene Vorschläge gemacht hat, die Lehrerkörperschaft erklärt, daß sie in der Namensbezeichnung einen gewissen Werth einzig und allein nur dann erblicken könne, wenn der Anstalt, und zwar der höheren Gewerbeschule dort, der Name Polytechnische Schule beigelegt würde. Das Ministerium des Innern hat diesen Antrag in Erwägung gezogen, hat aber mit Rücksicht darauf, daß das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts gerade bei Ertheilung dieses Namens sehr wesentlich interessirt und betheiligt ist, mit Rücksicht auf die Technische Hochschule erst beim Kultusministerium angefragt, um sich über dessen Zustimmung zu vergewissern, und da ist denn aus Gründen, die vielleicht mein Herr Kollege noch zu entwickeln Gelegenheit haben wird, seitens des Kultusministeriums der ganz bestimmte und ausdrückliche Wunsch ausgesprochen worden, von der Bezeichnung Polytechnische Schule für die betreffende Abtheilung in Chemnitz unbedingt Abstand zu nehmen, und zwar aus dem Grunde, weil früher die Technische Hochschule, ehe sie den Charakter einer Hochschule erlangte, den Namen Polytechnische Schule geführt hat, und weil erfahrungsgemäß anderwärts verschiedenerlei Verwechselungen zwischen Technischen Hochschulen und Polytechnischen Schulen mit Rücksicht auf die Namenführung vorgekommen sind. Mit Rücksicht auf dieses gewichtige Moment hat das Ministerium des Innern zur Zeit davon Abstand genommen, dem Wunsche der Technischen Lehranstalten wegen Beilegung dieses Namens zu entsprechen. Wenn ein anderer Name gefunden wird — das Ministerium ist mit seiner Kombinationsgabe aber noch nicht dazu gekommen,

(Heiterkeit.)

einen anderen passenden Namen zu finden —, wenn aber ein anderer Name gefunden wird, der allen Verhältnissen entspricht und insbesondere die Wünsche der Lehrerschaft in Chemnitz selbst deckt, so wird das Ministerium dankbar sein für den entsprechenden Rath und wird demselben auch zu folgen bestrebt sein.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Kultusminister.

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Der Herr Oberbürgermeister von Chemnitz hat bei der Begründung seines Antrags, daß der Höheren Gewerbeschule in Chemnitz eine andere Bezeichnung gegeben werden möge, auch das Verhältniß zwischen der Technischen Hochschule in Dresden und dieser Anstalt in Chemnitz besprochen. Ich bitte, dazu einiges berichtigend bemerken zu dürfen. Herr Oberbürgermeister Dr. Beck hat die Güte gehabt, Ihnen das vorzutragen, was ich in dieser Beziehung die Ehre gehabt habe, vor zwei Jahren in diesem hohen Hause auszuführen, und er hat daran die Bemerkung angeschlossen, er würde dieser von mir damals dargelegten Auffassung beizupflichten geneigt sein, wisse aber nicht, ob nicht inmittels eine Aenderung eingetreten sei. Ich glaube nach seinen Ausführungen annehmen zu dürfen, daß er vermuthet, es sei inzwischen eine Aenderung eingetreten. Diese Vermuthung ist auch ganz richtig. Es ist inmittels eine Aenderung eingetreten, es ist im Jahre 1898 eine neue Studienordnung für die Technische Hochschule in Dresden entworfen und vom Ministerium bestätigt worden. Diese Studienordnung verfolgt aber den Zweck, den Charakter der Technischen Hochschule als *einer Hochschule* noch bestimmter wie bisher hervorzuheben, sie verfolgt den Zweck, die Aufnahmebedingungen für den Besuch der Technischen Hochschule gegen früher noch zu verschärfen. Es ist mir unerfindlich, wie aus diesen neueren Bestimmungen irgendwelche Schädigung der Höheren Gewerbeschule in Chemnitz gefolgert werden könne; es ist im Gegentheil dadurch das Gebiet zwischen diesen beiden Schulen in dem von mir vor zwei Jahren gekennzeichneten Sinne noch bestimmter abgegrenzt worden.

Herr Oberbürgermeister Dr. Beck hat sich nun darauf bezogen, daß das Studentenmaterial an der Technischen Hochschule in Dresden in letzter Zeit minderwerthig geworden sei, es gehe das daraus hervor, daß die Zahl der Studirenden, die ein Maturitätszeugniß von einem Gymnasium oder einem Realgymnasium nicht besäßen, sich vermehrt habe, daß also die Zahl der Immaturi unter den inskribirten Studirenden eine größere geworden sei. Ich weiß nicht, von welcher Seite ihm diese Mittheilungen zugegangen sind, das aber weiß ich und werde es Ihnen sofort beweisen, daß diese Mittheilungen irrig sind. Meine Herren! Es handelt sich um vier Semester, die seit der neuesten Studienordnung verflossen sind. In diesen vier Semestern waren im Sommersemester 1898 unter den Studirenden 55, im Wintersemester 1898/99: 39, im Sommersemester 1899: 32 und im letzten Wintersemester 1899/1900: 30 Studirende ohne Maturitätszeugniß, und es wird, wie in einem mir vorliegenden Jahresberichte des Rektors der Technischen Hochschule über das letzte Schuljahr ausdrücklich hervorgehoben wird, diese Zahl der Studirenden ohne Maturitätszeugniß binnen zwei bis drei Jahren *völlig verschwunden* sein, weil sich das Vorhandensein dieser Kategorie nur daraus erklärt, daß diese Herren schon früher, vor dem Jahre 1898, immatrikulirt gewesen sind. Es wird auch in demselben Jahresberichte

hervorgehoben, daß die schärferen Aufnahmebedingungen für die Technische Hochschule zur Folge gehabt haben, daß viele, die früher als Studirende immatrikulirt gewesen, jetzt hätten zurückgewiesen werden müssen, beziehentlich als Hörer aufgenommen worden seien. Der Herr Vorredner hat sich dann weiter darauf bezogen, daß die Zahl der Hörer eine unverhältnißmäßig große sei. Das sind also Leute, die, ohne berechtigt zu sein, sich immatrikuliren zu lassen, doch die Erlaubniß erhalten, einzelne Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu besuchen, ohne daß daran irgendwelche späteren Berechtigungen für die Zulassung zum Examen angeknüpft werden könnten. Meine Herren! Die Einrichtung der Hörer besteht — soviel ich weiß — an allen Universitäten und an allen Technischen Hochschulen im Deutschen Reiche. Es würde, glaube ich, kein Grund vorliegen, diese Einrichtung lediglich an unserer Dresdner Hochschule zu beseitigen; wollte man das aber auch thun, so glaube ich, daß dann die in Frage kommenden Herren sich an andere Universitäten, an andere Technische Hochschulen, aber ganz gewiß nicht an die Höhere Gewerbeschule in Chemnitz wenden würden. Uebrigens ist auch in dieser Beziehung das Verhältniß der Hörer zu den Studirenden in Dresden durchaus kein abnormes. In den letzten vier Semestern ist es ein schwankendes gewesen; im Sommersemester 1898 betrug die Zahl 14,7 Prozent, im Wintersemester 1898/99 16,6 Prozent, im Sommersemester 1899 16,8 Prozent, im Wintersemester 1899/1900 15,8 Prozent, während im Durchschnitte an den preußischen technischen Hochschulen diese Kategorie 20 Prozent ausmacht. Wesentlich geringer ist der Prozentsatz nur an den beiden technischen Hochschulen in Darmstadt und Karlsruhe. In Darmstadt betrug der Prozentsatz der Hörer zuletzt 7,1, in Karlsruhe 8,15 Prozent; aber, meine Herren, das ist der ellatanteste Beweis dafür, daß aus einem kleinen Prozentsatze der Hörer zu den Studirenden nicht etwa auf eine bessere Qualifikation der betreffenden Anstalt geschlossen werden darf. Daß in Darmstadt und daß in Karlsruhe so außerordentlich wenig Hörer sind, folgt daraus, daß man dort bei der Immatrikulation viel geringere Anforderungen stellt wie an anderen Schwesteranstalten, wie beispielsweise auch in Dresden. Es ist mir versichert worden, daß sich unter den in Darmstadt als Studirende immatrikulirten jungen Leuten 70 Prozent von solchen Leuten befänden, welche nicht im Besitze von gymnasialen Maturitätszeugnissen waren. Also, ich muß mit aller Entschiedenheit den Vorwurf zurückweisen, als stelle man jetzt geringere Anforderungen bei der Aufnahme an unsere Technische Hochschule. Was — das will ich noch erwähnen — die rechtliche Stellung der Hörer anlangt, so erwähnte ich bereits, daß ihnen daraus, daß sie eine Zeit lang Hörer gewesen sind, an sich keine Berechtigung entsteht. Sie werden nie zu einer Staatsprüfung zugelassen werden. Nur in einer Beziehung ist eine Ausnahme von der Regel nachgelassen. In § 10, Absatz 2 des einschlagenden Statutes ist gesagt:

„Bei hervorragenden, durch Semestralzeugnisse nachzuweisenden Leistungen können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts Hörer ausnahmsweise zu den Diplomprüfungen zugelassen werden."

Also zu den Diplomprüfungen, meine Herren; aber wenn hier gesagt wird, daß es sich dabei nur um eine Dispensation handele, daß diese nur ausnahmsweise ertheilt werden könne und daß es für dieselbe noch überdies der Zustimmung des Kultusministeriums bedürfe, so glaube ich, sind hierin hinreichende Garantien dafür gegeben, daß diese ausnahmsweise Befugniß nicht gemißbraucht werden wird. Ich möchte in dieser Beziehung noch hinzufügen, daß in den letzten vier Semestern überhaupt nur einer der Hörer — und das war ein alter ausgezeichneter Lehrer — zu einer Diplomprüfung zugelassen worden ist. Ich glaube, man wird auch hieraus eine Schädigung der Höheren Gewerbeschule in Chemnitz ganz gewiß nicht ableiten können.

Wenn der Herr Vorredner weiter über die Unterschiede sich verbreitet hat, die zwischen Dresden und Chemnitz bestehen und dabei unter anderem auf die Naturreize von Dresden hingewiesen hat, so bin ich nicht in der Lage, in dieser Beziehung eine Aenderung in Aussicht stellen zu können.

(Heiterkeit.)

Was die Annahme einer veränderten Bezeichnung anlangt, so schlägt diese Frage ja in erster Linie in das Ressort des Ministeriums des Innern ein, und der Herr Minister des Innern hat sich darüber bereits ausgesprochen. Er hat Ihnen auch erzählt, daß in dem Kreise der Nächstbetheiligten der Wunsch bestände, daß die Schule in Chemnitz in Zukunft die Bezeichnung „Polytechnische Schule" erhalten möge. Er hat hinzugefügt, daß das Ministerium des Innern das Kultusministerium von diesem Antrage in Kenntniß gesetzt und um eine gutachtliche Aeußerung ersucht habe. Wir haben uns damals in abfälligem Sinne geäußert, und ich halte diesen Standpunkt auch jetzt noch für den richtigen, und bin dem Ministerium des Innern dankbar, daß es unserer Auffassung nicht entgegengetreten ist. Ich möchte aber ausdrücklich bemerken, daß es völlig unzutreffend wäre,

wenn man hieraus etwa auf eine Geringschätzung der Leistungen der Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz, zu denen ja die Höhere Gewerbeschule daselbst gehört, von unserer Seite schließen wollte. Auch dem Ministerium des Kultus ist bekannt, daß die Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz vorzüglich organisirt sind und Ausgezeichnetes leisten.

Es ist dies die ganz natürliche Folge davon, daß diesen Anstalten ausgezeichnete Lehrkräfte, zweckmäßig eingerichtete Lehrinstitute und außerordentlich reiche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Das Kultusministerium würde sich auch seinerseits nur freuen, wenn eine andere Bezeichnung gefunden werden könnte, die dieser Anstalt zu geben wäre, ohne daß eine Kollision in der Bezeichnung mit unserer Technischen Hochschule zu befürchten wäre. Was aber speziell die Bezeichnung „Polytechnische Schule" anlangt, so hat der Herr Minister des Innern bereits darauf hingewiesen, daß unsere Technische Hochschule früher denselben Namen geführt hat. Ich füge hinzu, daß heute noch andere technische Hochschulen, wie beispielsweise die in Zürich, offiziell „Polytechnische Schule" genannt werden. Wollte man jetzt der Schule in Chemnitz dieselbe Bezeichnung beilegen, so fürchte ich, würde man auf der andern Seite Anlaß zu ebensolchen mißverständlichen Auffassungen geben, wie sie nach der Darstellung des Herrn Vorredners zur Zeit nach entgegengesetzter Richtung hin bestehen. Wollte man jetzt der höheren Gewerbeschule diese Bezeichnung geben, so glaube ich — und ich habe gewisse Anhalte für diesen Glauben —, daß dann in weiten Kreisen die Meinung entstehen würde, daß wir in Sachsen zwei Königl. Technische Hochschulen besitzen, die in der Hauptsache dieselben Zwecke verfolgen, nur daß die Schule in Chemnitz den Vorzug böte, das gesteckte Ziel auf bequemerem, billigerem und vielleicht auch kürzerem Wege zu erreichen. Ich meine doch, daß die Regierung verpflichtet sein wird, einer derartigen naheliegenden Irreleitung des großen Publikums vorzubeugen.

Präsident: Das Wort hat zunächst der Herr Oberbürgermeister Beutler und dann Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich als Vertreter von Dresden, wo die Hochschule ihren Sitz hat, in einen Kampf mit Chemnitz eintrete oder gar in einen solchen mit dem verehrten Herrn Kollegen Dr. Beck. Ich möchte nur meiner Freude darüber Ausdruck geben und feststellen, daß der Herr Kollege Dr. Beck erklärt hat, man denke dort nicht daran, für Chemnitz die Entwickelung zu einer Technischen Hochschule in Anspruch zu nehmen. Ich habe Ursache zu der Annahme, daß man diesem Gedanken nicht immer so fern gestanden hat, wie es gegenwärtig ausgesprochen ist, und ich möchte deshalb das gerade mit besonderem Danke konstatiren, daß man sich in Chemnitz jetzt beschieden hat, künftig nur eine Mittelschule zu bleiben. Den kleinen Fehler, der im Kürschnerschen Staatshandbuche zu verbessern ist, wird Herr Kollege Dr. Beck sicher kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Herrn Verleger zu beseitigen wissen. Zu dem Titel „Technische Staatslehranstalten" aber, wenn ich noch ein Wort sagen darf, möchte ich bemerken, daß er mir im hohen Grade angemessen und viel vornehmer zu klingen scheint als „Polytechnische Schule". Polytechnische Schule kann sich jedes Privatinstitut nennen, aber Technische Staatslehranstalt scheint mir etwas schweres, gewichtiges zu sein, wenn man diesen Titel zu führen berechtigt ist. Ich glaube überhaupt, meine Herren, und hier darf ich als Vorstand der Stadtverwaltung von Dresden einigermaßen aus Erfahrung sprechen, daß das Zurückgehen der Frequenz der Königl. Technischen Staatslehranstalt in anderen Ursachen seinen Grund hat als in denjenigen, in denen sie der Herr Kollege Dr. Beck sucht und die Chemnitzer Lehrer suchen. Die Herren — und da sind ja auch im Königl. Ministerium zahlreiche Ressorts betheiligt —, die Techniker in den letzten Jahren anzustellen haben, wissen, welcher Kampf sich gegenwärtig mit den Berechtigungen oder mit der formalen Berechtigung von Technikern abspielt. Sie wissen, daß auf den Titel „diplomirte Ingenieure" viel gefahndet wird, daß darauf neuerdings von der Anstellungsbehörde sehr viel Gewicht gelegt wird, und zwar für Stellungen, für die man früher überhaupt nicht weiter nach der Vorbildung und der Schule frug, sondern für die man lediglich tüchtige Praktiker verlangte; für solche zahlreiche Stellen wird jetzt gefragt: was hast du für Prüfungen bestanden, hast du die Technische Hochschule absolvirt? Am flagrantesten tritt das hervor bei der Elektrotechnik. In zahlreichen Großstädten sind in leitenden Stellen Elektrotechniker, die nur eine Realschule absolvirt, die nicht die Technische Hochschule besucht haben, die von einer Gewerbeschule aus in die Praxis gegangen sind und nun Hervorragendes in derselben geleistet haben und dann in ausgezeichnete Stellungen hereingekommen sind. Heute wird schon gefragt, ob der Betreffende das Diplomexamen für die Technische Hochschule gemacht habe, denn dieses ist nun auch für die Elektrotechnik eingeführt und es wird verlangt. Jetzt tritt auf einmal die Konkurrenz der Herren von der Technischen Hochschule ganz anders gegenüber denjenigen auf, die nur eine Mittelschule besucht haben, und plötz-

lich sehen sich die Herren, die in Chemnitz, in Mittweida oder einer anderen Mittelschule, die das „Diplom" nicht verleihen kann, gedrängt auf diesem Gebiete von denjenigen, die die Technische Hochschule absolvirt und die Prüfung bestanden haben.

In der Titulatur ist überhaupt noch eine merkwürdige Zerfahrenheit bei den Technikern. Alle Welt nennt sich Ingenieur, und wenn der Herr Kollege Dr. Beck geglaubt hat, daß nur diejenigen, die in Mittweida gewesen sind, sich so nennen, so kann ich aus der eigenen Erfahrung mittheilen, daß auch Abiturienten aus Chemnitz sich Ingenieure nennen, obgleich sie nicht „diplomirte Ingenieure" sind. Wir haben ihnen die Berechtigung dazu nicht abgesprochen, dazu lag kein Grund vor. Ich glaube aber, daß wir auf diesem Gebiete noch keine endgültige Neuregelung treffen können. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß die Abiturienten von Mittelschulen künftighin ein sehr gutes Fortkommen haben werden, nur dürfen sie nicht prätendiren, daß sie mit denjenigen, die die Hochschule absolvirt haben, in den Aussichten, die sie in der Praxis haben, gleichgestellt sind. Damit müssen sie sich bescheiden.

Ich bin sehr dankbar dem Herrn Staatsminister, daß er so klar und deutlich dargelegt hat, wie die Königl. Staatsregierung sich zu diesen Fragen verhält.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatsministers von Seydewitz zwingen mich zu einer Erwiderung, und ich möchte, wie er es gethan, dieselbe in den Ausdruck der Freude und den des Bedauerns kleiden, zunächst meiner Freude und meines Dankes für das Wohlwollen, das er am Schlusse seiner Rede den Technischen Staatslehranstalten zugewendet hat, und auf der anderen Seite meines Bedauerns über einige Bemerkungen, die er mir gegenüber gemacht hat und die in einer Bekämpfung von Punkten bestanden haben, zu denen ich keinen Anlaß gegeben habe.

Zunächst möchte ich glauben, daß sich im gewissen Sinne die Polemik nur um Worte drehte insofern, als der Herr Staatsminister gemeint hat, es seien die Aufnahmebestimmungen für die Technische Hochschule wesentlich erschwert worden; dies hat sich aber doch nur auf die Studirenden selbst bezogen, während er selbst zugegeben hat, daß die Zulassung von jungen Leuten mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugniß und die bedingte Zulassung derselben zur Diplomprüfung immerhin den Kreis der Zuhörer wesentlich erweitert hat. Dann hat der Herr Staatsminister davon gesprochen, wie die Statistik über die letzten vier Semester einen Irrthum in meinen Ausführungen enthalte, während ich überhaupt nicht von vier Semestern gesprochen habe, sondern von den mir von sachverständiger Seite zugegangenen statistischen Nachweisen vom Jahre 1890 an. Weiter hat der Herr Staatsminister geglaubt, einen großen Theil seiner Ausführungen der Bekämpfung des Namens „Polytechnische Schule" widmen zu sollen. Ich möchte ihm gegenüber bemerken, daß ich den Ausdruck „Polytechnische Schule" überhaupt nicht in den Mund genommen habe und infolge dessen meinerseits zu jener Bekämpfung Anlaß nicht gegeben habe. Und wenn endlich von derselben Seite eine gewisse Heiterkeit dadurch hervorzurufen gesucht worden ist, daß sich der Herr Staatsminister außer stande erklärte, die Naturschönheiten von Dresden zu ändern, so muß ich bemerken, daß ich diese Bitte nicht ausgesprochen und infolge dessen auch zu dieser Bemerkung meinerseits nicht den geringsten Anlaß gegeben habe. Das eine bleibt jedenfalls bestehen. Wenn in den Ausführungen des verehrten Herrn Staatsministers, die ich mir zu verlesen erlaubt habe, gesagt war, daß die Technische Hochschule nach seiner Meinung die Bestimmung habe, zu den höchsten wissenschaftlichen Leistungen zu erziehen, so muß es doch immerhin als ein etwas fragliches Unternehmen erscheinen, einerseits dieselben Leute dazu zu erziehen, die das Abiturientenexamen auf dem Gymnasium oder Realgymnasium gemacht haben, und andererseits auch diejenigen, die drei Jahre früher eine solche Lehranstalt verlassen haben. Es ist weiter gesagt worden, es habe in der ganzen Zeit von drei oder vier Semestern, wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, nur eine einzige Zulassung zur Diplomprüfung stattgefunden. Das ist eine Thatsache, das läßt sich nicht bestreiten. Aber ebensowenig wird sich bestreiten lassen, daß von den vielen, die nach diesem Zeugnisse streben, jeder meint, er würde vielleicht der eine sein, der dasselbe bekommt.

Wenn ich mich nun weiter zu der Erwiderung des leider jetzt abwesenden Herrn Staatsministers von Metzsch wende, so habe ich ihm meinen Dank dafür auszusprechen, in welch wohlwollender Weise er die Berechtigung des von mir angeführten Wunsches anerkannt hat; daß das gerade von dem hierfür zuständigen Herrn Ressortminister geschehen ist, ist mir für die Staatslehranstalten wie für meine Ausführungen außerordentlich beruhigend. Der Herr Staatsminister von Metzsch hat auf Grund von Erfahrungen zunächst gemeint, der Name thue nichts zur Sache. Das erscheint mir nicht ganz richtig, denn der Begriff der Gewerbeschule ist in früheren Jahren, in denen die Schule gegründet wurde, ein wesentlich anderer

gewesen als heute, und andrerseits wird auch das Sprüchwort in der Welt immer Geltung haben „Kleider machen Leute", und heute gehört zum Eintritte in das Leben ein gewisses Zeugniß, ohne welches niemand angenommen wird.

Endlich will ich nochmals bemerken, daß, wenn auch die Staatslehranstalten in Sachsen immerhin noch den guten Klang haben, doch der Prozentsatz der Nichtsachsen ein sehr bedeutender ist, wenigstens nach den letzten Ausweisen über die Technische Hochschule, die einen Rückschluß gestatten. Die Nichtsachsen verlangen eben, daß sie wesentlich anders bezeichnet werden als durch Zeugnisse, in denen ihnen bescheinigt ist, sie seien Schüler einer „Gewerbeschule" gewesen. Ich kann also nur nochmals dem Herrn Staatsminister von Metzsch meinen Dank dafür aussprechen, daß er in so wohlwollender Weise zugesagt hat, dafern er einen geeigneten Namen gefunden, diesen zu verleihen. Auch den Ausführungen des Herrn Kollegen Beutler gegenüber dient es mir zur Beruhigung, wie an maßgebendster Stelle großer Werth darauf gelegt wird, für unser hervorragendes Staatsinstitut den richtigen Namen zu finden. Jedenfalls kann darüber nicht bloß, wenn ich so sagen soll, gewissermaßen ein Spiel mit Worten oder die bloße Berichtigung des Kürschnerschen Staatshandbuches hinweghelfen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

„Die Kammer beschließt wohl zu X. nach den Anträgen der Deputation?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Zum Schlusse ist noch das Kap. 59 b, Baugewerkenschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen i. V. und Zittau und Tiefbauschule in Zittau, zu erledigen. Auch dieses Kapitel zeigt ein Mehrpostulat von 17,316 M. und ist hauptsächlich dadurch begründet, daß zur Durchführung von Parallelkursen bei der Baugewerkenschule zu Dresden und zur Eröffnung der oberen Kurse bei der Zittauer Tiefbauschule Mehrpostulate zu stellen waren. Es sind dadurch nicht nur die Besoldungen um 10,750 M. höher eingestellt worden, sondern es sind auch die Positionen namentlich in Tit. 10 und in Tit. 11 infolge dieser vorgesehenen Einrichtung, Tit. 10 um 4450 M. höher und Tit. 11 um 5966 M. höher, einzustellen gewesen. Es sind hiergegen Einwendungen nicht zu erheben gewesen und infolge dessen beantragt die Deputation:

„XI. bei Kap. 59 b, Baugewerkenschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen i. V. und Zittau und Tiefbauschule in Zittau, die Einnahmen nach der Vorlage mit 20,070 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 191,206 M., darunter 6466 M. transitorisch, nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Vorbehalte eventueller Aufrückung, zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl auch hier bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung von Straßenübergängen betreffend. (Drucksache Nr. 205.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Arealerwerbungen betreffend. (Drucksache Nr. 206.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 40 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 207.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 41 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Dresden-Strehlen ꝛc. betreffend. (Drucksache Nr. 208.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 47 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Kamenz (erste Rate) und die dazu eingegangenen Petitionen betreffend. (Drucksache Nr. 209.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 84 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweite-

rung des Bahnhofes Mehltheuer betreffend. (Drucksache Nr. 210.)

8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsetat 1900/01 betreffend, und zwar zu Kap. 28. (Drucksache Nr. 211.)

9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 107, 108 und 109 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Pensionsetat betreffend. (Drucksache Nr. 212.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Bürgermeister Wilisch und Herrn Rittergutsbesitzer Dr. jur. Pfeiffer.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch Herrn Bürgermeister Thiele.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 3. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 58. Dresden, am 27. April 1900.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 27. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1246—1265. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung von Straßenübergängen betr.; b) Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Arealerwerbungen betr.; c) Tit. 40 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt (erste Rate) betr.; d) Tit. 41 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Dresden-Strehlen 2c. betr.; e) Tit. 47 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Kamenz (erste Rate) und die dazu eingegangenen Petitionen betr.; f) Tit. 84 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Mehltheuer betr.; g) Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsetat 1900/01 betr., und zwar zu Kap. 28, und h) Kap. 107, 108 und 109 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Pensionsetat betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Diller, Dr. Ritterstädt, Geh. Finanzrath von Seydewitz und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1246.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 26. April cr. bei Uebersendung des Königl. Dekrets, den Schluß und die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 1247.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 34 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven 2c. betr.

(Nr. 1248.) Desgleichen über Tit. 42 desselben Etats, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg 2c. betr.

(Nr. 1249.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen, sowie des Elbbadbesitzers Kroegis in Meißen und Genossen, das Einlassen von Fäkalien in die Elbe betreffend.

(Nr. 1250.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa um pachtweise Belassung der Fäkalienniederlage in Klotzsche, sowie die hierzu eingegangenen Gegenpetitionen betr.

(Nr. 1251.) Desgleichen, betreffs der Beschwerde des Dr. Braun in Naunhof, angebliche Rechtsverweigerung betreffend.

(Nr. 1252.) Desgleichen über die Petition des Bahnmeisters a. D. Berger in Mobschatz um Pensionserhöhung.

(Nr. 1253.) Desgleichen über die Petition beziehentlich Beschwerde des Fabrikanten Krumbholz in Mylau und der Geyer'schen Erben, einen Expropriationsstreit betr.

(Nr. 1254.) Desgleichen über die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Jarisch in Cotta, die Erhöhung seiner Rente betr.

(Nr. 1255.) Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte anonyme Petition, mangelhafte Pflege von Ziehkindern betr.

(Nr. 1256.) Desgleichen über eine für unzulässig erklärte anonyme Petition verschiedenen Inhalts.

(Nr. 1257.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer über die Schlußberathung über Kap. 50, 55, 58, 60, 63a, 65 und 68 des Etats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Etat für 1900/01 betreffend, und zwar zu Kap. 60 und 36a.

Präsident: Die Nummern bis 1256 kommen auf eine Tagesordnung. 1257 an die zweite Deputation.

(Nr. 1258.) Desgleichen über die Schlußberathung über die Petition Wähles in Schöna, Hochwasserschäden betreffend.

Präsident: Anderweit an die vierte Deputation.

(Nr. 1259.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Zschalers in Schöna, Hochwasserschäden betreffend.

Präsident: Die Zweite Kammer hat gleich der Ersten Kammer beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, daher zu den Akten.

(Nr. 1260.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Gemeinderathes Krumhermersdorf, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 1261.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Kühns in Schöna und Genossen, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 1262.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein, Hochwasserschäden betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 1263.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der verwittweten Rehm in Obercrinitz, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 1264.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Gemeinderäthe Schöna und Reinhardtsdorf, Hochwasserschäden betr.

(Nr. 1265.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petitionen des Dresdner Spar- und Bauvereins, des Gemeinnützigen Bauvereins zu Dresden und des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden, nebst Anschlußpetitionen um staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Baugesellschaften.

Präsident: Diese drei letzten Nummern sind zu den Akten zu nehmen, nachdem Einverständniß mit der Zweiten Kammer erzielt ist.

Der Herr Berichterstatter ist bereit, seinen Vortrag aufzunehmen über den „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 29 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Beseitigung von Straßenübergängen betreffend.**" (Drucksache Nr. 205.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1398.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Ich habe zunächst die Ehre, namens der zweiten Deputation über Tit. 29 des außerordentlichen Etats, Beseitigung von Straßenübergängen betreffend, Ihnen Bericht zu erstatten. Hier werden 3 Millionen als Berechnungsgeld für die Beseitigung von Straßenübergängen in Schienenhöhe gefordert. Bei dem gestiegenen Verkehre folgen sich begreiflicher Weise die Züge rasch, und es liegt daher im Interesse der Betriebssicherheit, solche Uebergänge thunlichst zu beseitigen. Dies soll nun nach und nach auch in größerem Umfange geschehen, und dazu ist das Postulat eingestellt. In den Vorbemerkungen zu Tit. 29 und 30 wird ausführlich begründet, warum es sich nicht empfiehlt, die Positionen einzeln im außerordentlichen Etat aufzuführen, sondern warum es praktischer und wünschenswerther wäre, ein Pauschale sich bewilligen zu lassen und über die Verwendung dieses Pauschale im nächsten Landtage Rechenschaft abzulegen. Die Deputation erkennt diese Gründe für vollständig zutreffend an und meint, daß nebenbei auch noch der Regierung eine gewisse Bewegungsfreiheit gegeben werden möchte. Sie empfiehlt daher im Anschlusse an den Beschluß der Zweiten Kammer Bewilligung der postulirten 3 Millionen nach der Vorlage in Tit. 29.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„**Die Kammer beschließt demgemäß?**"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 30 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Arealerwerbungen betreffend.**" (Drucksache Nr. 206.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1398.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Finck: Unter Tit. 30 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Arealerwerbungen betreffend, werden 5½ Millionen postulirt, und zwar um in fürsichtiger, rechtzeitiger und thunlichst billiger Weise Areal für Erweiterung von Stationen und Gleisvermehrung zu gewinnen. Die Gründe, warum auch diese Positionen nicht einzeln im

außerordentlichen Etat aufgeführt sind, sind in den Vorbemerkungen des ausführlichsten begründet worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn diese in dem Etat aufgeführt wären, selbstverständlich es sofort in die Presse gelangte und dadurch eine überflüssige Preissteigerung, eine Spekulationswuth erregt, kurz daß der Staat bloß wesentlich theurer zu dem Areal kommen würde. Es ist auch erwünscht, daß die Eisenbahnverwaltung außerdem nicht gebunden sei, also auch hier eine Art Freiheit der Bewegung erhalte, damit sie die künftige Gelegenheit benutzen kann, zu acquiriren beziehentlich ebenso auf Projekte nicht einzugehen. Es ist auch hier ein Pauschale zu bewilligen, über dessen Verwendung im nächsten Landtage Rechenschaft abgelegt werden soll. Die Zweite Kammer hat am 3. April die geforderte Summe bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit Genehmigung des Tit. 30 mit 5½ Millionen Mark.

Präsident:

„Beschließt die Kammer auch hier demgemäß?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 40 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 207.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1398.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich gehe zu Tit. 40 des außerordentlichen Etats über, Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt (erste Rate) betreffend. In dem ausführlichen Berichte der Zweiten Kammer, welcher außer den Wiederholungen des Protokolls der betreffenden Deputation eigentlich nur eine getreue Wiedergabe desjenigen ist, was seitens der Königl. Staatsregierung in den Erläuterungen gegeben ist, sowie in dem Schreiben vom 30. Januar und 15. März ist ausführlich der Gegenstand behandelt worden, es sei daher allenthalben darauf verwiesen. Der Kostenaufwand für die Vermehrung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt wird auf 625,000 M. veranschlagt; da der Aufwand auf mehrere Finanzperioden vertheilt werden soll; so werden als erste Rate in der laufenden Finanzperiode 300,000 M. postulirt. Die Begründung hierfür sagt, daß das Betriebselektrizitätswerk Dresden-Friedrichstadt bei seiner projektirten Veranschlagung im Etat 1892/1893 natürlich auf Grund der damals zum großen Theile nur erst generellen Pläne für Dresdens große Bahnhöfe hätte aufgeführt werden müssen, selbstverständlich wären damals nur die damaligen Verhältnisse maßgebend gewesen. Damals wäre eben die Straßenbeleuchtung Dresdens noch Gasbeleuchtung gewesen, letztere sei seitdem wesentlich verbessert worden, man hätte auch vielfach elektrische Beleuchtung angewendet, überhaupt das Lichtbedürfniß hätte sich in der Stadt sehr vermehrt, und damit auch das erhöhte Bedürfniß nach Licht und Beleuchtung auf den Bahnhöfen. Dazu kam noch hinzu, daß der Verbrauch an elektrischer Energie für Geschäftszwecke wesentlich gestiegen wäre, endlich, daß auch die Eisenbahnanlagen immer stärker, zumal im Nachtdienste, benutzt werden, also auch wesentlich mehr Beleuchtung erforderlich wäre, die gegenwärtig vorhandenen Anlagen seien nun an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen und es wäre nicht möglich, weiter Maschinen im gegenwärtigen Gebäude aufzustellen. Die vorhandenen Anlagen bedürfen unbedingt einer Vergrößerung, um dem steigenden Bedarfe an Elektrizität zu genügen. Es ist vergleichungsweise in den Mittheilungen der Königl. Staatsregierung angeführt, daß bei der Planung des Werkes im Jahre 1892/93 2430 Glühlampen, 464 Bogenlampen und 492 Pferdekräfte genügt hätten, beziehentlich man darauf gerechnet hätte. Ende 1898 hätten sich diese Ziffern erhöht auf 4900 Glühlampen, 768 Bogenlampen und 1220 Motorpferdekräfte. Es ist nun weiter angeregt worden, den Bedarf an Elektrizität entweder vielleicht aus dem städtischen Werke zu beziehen, — das sei jedoch nicht angängig, weil selbstredend die Stadt, auch wenn sie noch so entgegenkommend wäre, noch so billige Preise stellte, die Elektrizität doch nicht zu so geringen Kosten dem Staate offeriren könnte, wie letzterer die Elektrizität sich selbst im eigenen Werke erzeugen werde — außerdem sei sehr fraglich oder mindestens zweifelhaft, ob die Stadt eine genügende Quantität liefern könne, und ferner beruhten auch noch Unzuträglichkeiten darin, daß die Stadt eine andere Stromart von Elektrizität habe. Die Stadt habe Wechselstrom mit 2000 Volt Spannung, während die Eisenbahn Drehstrom mit 3000 Volt Spannung hätte. Seitens der Staatsregierung wird der Zweiten Kammer gegenüber, welche gefragt hatte, ob durch Anschluß an die Stadt dem nicht Genüge gethan werden könnte, betont, daß die Aufrechterhaltung des Postulates beanstandet werden müsse. In dem Berichte der Zweiten Kammer ist nun sehr ausführlich des Gutachtens gedacht, welches erstens der Herr Professor Dr. Ulbricht gegeben hat, und zweitens,

welches seitens des Königl. Finanzministeriums heruntergekommen ist und welches in finanzieller Weise Näheres über die beiden Elektrizitätswerke, das der Stadt Dresden und das des Staates giebt und sie vergleicht, soweit überhaupt solches zu vergleichen ist. — Sie finden alles nähere Technische auf der Seite 3 und 4 des Berichtes der Zweiten Kammer Nr. 208. Derselbe schließt mit der Bemerkung, daß „will man aber die Gesammtkosten gegenüberstellen, so stehen auf der einen Seite 4,480,000 M. für das städtische Elektrizitätswerk mit Hochspannungskabelnetz, auf der anderen Seite 2,775,000 M. für das Bahnhofselektrizitätswerk mit Hochspannungsleitungsnetz, wobei bei letzterem das Niederspannungsnetz mit überschläglich 675,000 M. in Abzug gebracht worden ist, da auch die Preise der Stadtanlage sich nicht auf das Niederspannungsnetz beziehen. Die zugehörigen Pferdekräfte sind 5800, beziehentlich 3000, so daß sich die Anlagekosten pro Pferdekraft beim Stadtwerke zu denen beim Bahnhofswerke wie 770 : 700 verhalten. Was nun die Details der Planung anlangt, so sollen die Gebäude erstens so weit ausgebaut werden, als nach dem vorhandenen Platzverhältnisse überhaupt möglich ist. Es sollen ferner zwei Maschinen à 600 Pferdekräfte und 4 Kessel zu 3 qm Fläche aufgestellt werden. Es soll ein zweiter Schornstein errichtet werden, weil es unmöglich ist, überhaupt Reinigungs- und Reparaturarbeiten an dem einen Schornsteine vorzunehmen, da bei dem unausgesetzten, überaus starken Tag- und Nachtbetriebe eine solche für nothwendige Reparatur nöthige Ruhe des Schornsteines vollständig ausgeschlossen ist; endlich soll noch ein zweites Zufahrgleis errichtet werden, die Kosten hierfür sind auf 625,000 M. normirt, darunter für Verlängerung des Maschinenhauses, welches 30 m mehr Länge bekommt, und im ganzen 540 qm Grundfläche, 60,000 M., für Verlängerung des Kesselhauses 40,000 M., für einen zweiten Schornstein 20,000 M., ferner 130,000 M. für zwei liegende Compound- und Tandemdampfmaschinen für 600 Pferdekräfte, 150,000 M. für zwei Drehstrommaschinen ꝛc., 70,000 M. für vier kombinirte Dampfkessel, 30,000 M. für Rohrleitung, 40,000 M. für Fundamentirung der Dampfkessel und Maschinen. Die Zweite Kammer hat die Mittel nach der Vorlage bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt ein gleiches, somit Tit. 40 mit 300,000 M. zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? —

„Die Kammer tritt wohl auch hier den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 41 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Dresden-Strehlen ꝛc. betreffend." (Drucksache Nr. 208.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1207 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 41, für viergleisigen Ausbau der Strecke Niedersedlitz-Dresden-Strehlen (Residenzstraße), Errichtung der Haltestellen Strehlen und Reick und Arealerwerb für ein Industriegleis zwischen Niedersedlitz und Reick, sowie zur Beseitigung der Niveauübergänge innerhalb der Strecke Pirna-Dresden, wird als erste Rate seitens der Königl. Staatsregierung 1,700,000 M. postulirt. Von denselben hat die Zweite Kammer 700,000 M. gestrichen, hingegen eine Million bewilligt. Bereits im Dezember 1895 ist mittels Königl. Dekrets der Kammer das Postulat zugegangen, um für Arealerwerb für viergleisigen Ausbau der Linie Niedersedlitz-Dresden-Strehlen und Hochlegung zweier Gleise der Theilstrecke Dresden-Reick die nöthige Summe zu bewilligen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Verkehr fortwährend zunehme, und auf der Linie Pirna-Dresden, wo der Vorortverkehr noch wesentlich den Verkehr vergrößere, in Bälde die Anlage eines dritten und vierten Gleises nöthig mache. Man wolle nun zunächst die Strecke Dresden-Niedersedlitz ausbauen, das Areal dazu erwerben und die Theilstrecke Dresden-Reick durch Hochlegung des Gleises ausführen. Alles dies ist ausgeführt worden, soweit das Areal erworben und auf der genannten Strecke die Hochlegung durchgeführt worden. Durch einen Vertrag mit der Stadt Dresden hat letztere 500,000 M. dazu beitragen müssen. In Tit. 41 des gegenwärtigen Etats werden nun wie bemerkt als erste Rate für den viergleisigen Ausbau der Strecke Dresden-Niedersedlitz-Strehlen 1,700,000 M. postulirt, als Gesammtkosten für sämmtliche Herstellungen sind 5,676,000 M. normirt. Nach Abzug der Einnahmen, welche 179,000 M. betragen, bleiben 5,497,000 M., darunter fallen auf Arealerwerb 1,109,500 M., auf die Erdarbeiten 1,143,000 M., für den Oberbau 1,143,000 M., auf Uebergänge 797,000 M., auf die Haltestellen 587,000 M. ꝛc. Von diesem Gesammtbetrage von 5,497,000 M. sind bereits bewilligt worden im Landtage 1895/96, 1898/99 zusammen 644,000 M., so daß noch 4,853,000 M. zu bewilligen übrig bleiben, von welchen die gegenwärtig postulirten 1,700,000 M. als erste Rate zu betrachten sind. Es soll der Ausbau in der Weise stattfinden, daß die Strecke Dresden-Strehlen-Niedersedlitz-Pirna vier-

gleisig ausgebaut wird, daß die Personengleise von den Gütergleisen getrennt werden, indem erstere auf die Elbseite, letztere auf die Bergseite zu liegen kommen. Mit dieser Anordnung soll gleichzeitig die Hebung der Bahn zur Beseitigung der zahlreichen Niveauübergänge verbunden werden. Ferner soll ein Industriegleis auf der Nordseite der Bahn angelegt werden von Niedersedlitz bis an die Reicker Gasanstalt, um den Anschluß von Zweiggleisen für die bedeutenden Fabrikanlagen in der dortigen Gegend zu ermöglichen, es soll eine Personenhaltestelle Reick errichtet werden und — vertragsmäßig mit der Stadt Dresden — auch eine Personenhaltestelle in Strehlen, es soll ferner die Verbindung des genannten Industriegleises mit Reick unter Einbau einer Ueberführungsbrücke hergestellt und endlich der Kauf von Areal zur Beseitigung aller Niveauübergänge zwischen Pirna und Dresden vorgenommen werden.

Auf diese Gesammtrate von 1,700,000 M. sind seitens der Zweiten Kammer 1,000,000 M. bewilligt worden. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit

„Tit. 41 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, unter Abstrich von 700,000 M., also mit 1,000,000 M., im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Bewilligt die Kammer auch dieses Postulat?"

Einstimmig.

Wir kommen nun zu Punkt 6: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 47 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bahnhofserweiterung Kamenz (erste Rate) und die dazu eingegangenen Petitionen betreffend." (Drucksache Nr. 209.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1492 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 47 des außerordentlichen Etats werden für die Bahnhofserweiterung von Kamenz als erste Rate 270,000 M. postulirt. Auf dem Bahnhofe zu Kamenz sind die Gleisanlagen für die Züge von Elstra schon jetzt zu kurz geworden, da sie nur 80 m Länge haben, während die Züge doch 25—35 Achsen führen. Mit der Eröffnung der Linie Bischofswerda-Elstra-Kamenz wird nun die Zahl sowohl der Personen- als der Güterwagen bei jedem Zuge größer werden, so daß genügend lange Einfahrtsgleise dringend nothwendig werden. Unter diesen Umständen ist ein durchgreifender Umbau der beschränkten Anlage nothwendig, und es sind folgende Herstellungen in Aussicht genommen: vier Bahnsteighauptgleise für Personen- und gemischte Züge, vier Güter-Ein- und -Ausfahrtsgleise, ferner die nöthigen Güterbodenfreiladerampen und Sammelgleise, Verkehrsgleise für den Maschinendienst, endlich auch noch der nöthige Platz für Einschaltung etwaiger weiterer Sammelgleise, da später Sammelgleise für Zittau-Dresden erforderlich werden, um später in Kamenz direkte Güterzüge nach den gedachten Endpunkten ohne Umrangiren in Arnsdorf oder Bischofswerda abfertigen zu können. Die Gesammtkosten sind auf 920,000 M. normirt. Für die gegenwärtigen Ausführungen, soweit sie überhaupt in der laufenden Finanzperiode zur Ausführung gelangen können, sind 270,000 M. postulirt. Ihre Deputation hat, konform mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die Vorlage für vollständig begründet erachtet, und empfiehlt Ihnen deren Bewilligung, somit

„Tit. 47 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 in Höhe von 270,000 M. zu bewilligen."

Es ist hier noch einer Reihe von Petitionen zu gedenken, welche zur Sache eingelaufen sind. Fürs erste der Vorstellung der Stadtgemeinde Kamenz. Dieselbe petitionirt, die Ständeversammlung möchte mit der Königl. Staatsregierung ins Einvernehmen treten dahin, daß der Umbau des Bahnhofs Kamenz nicht in der für die Stadtgemeinde beschwerlichen Planung, sondern unter Berücksichtigung der vorgetragenen, gewiß nicht ungerechtfertigten Wünsche der Stadt Kamenz erfolge. Es wird in der Petition gesagt, der vor dem Empfangsgebäude gelegene Vorplatz hätte eine Breite von 20 m und vermittle als einzige Verbindungsstrecke den lebhaften Verkehr von vier auf diesen Platz einmündenden Straßen. Durch Verlegung von Betriebsgleisen auf diesen Vorplatz würde die einzige Verbindung zwischen den bezeichneten vier Straßen beseitigt werden und der Verkehr eine große Erschwerung finden. Es heißt weiter, es wäre dort für die Stadt im höchsten Maße störend, wenn auf dem anliegenden städtischen Lessingplatze, wie aus dem Projekte ersichtlich, ein erhebliches Arealstück herausgeschnitten und zu Betriebsanlagen verwendet würde. Der Lessingplatz sollte seitens der Stadt als Schmuckplatz eingerichtet werden, und diese Anlage erschiene daher in keiner Weise dorthin gehörig. Außerdem wünsche man, daß das seitens der Regierung geplante Fahrkartengebäude ebenfalls nicht auf dem Lessingplatze errichtet würde, sintemal schon durch die seitens des Ministeriums genehmigten Bauvorschriften die Unbebaubarkeit dieses öffentlichen Platzes festgelegt sei. Weiter wünscht man einen anderen Zugang zum Em-

pfangsgebäude. Dieser Petition haben sich im großen und ganzen angeschlossen der Gewerbeverein und Herr Goldberg in Kamenz. Letzterer sagt: die beiden Kammern wollen mit der Königl. Staatsregierung dahin ins Vernehmen treten, daß der Umbau des Bahnhofs Kamenz nicht in der gegenwärtig projektirten Weise, insbesondere nicht unter Schmälerung des städtischen Lessingplatzes erfolge.

Nun ist seitens der Königl. Staatsregierung in allerjüngster Zeit eine Mittheilung erfolgt, wonach eine Einschränkung des Lessingplatzes vor dem Bahnhof zu Kamenz in keiner Weise beim Bahnhofsumbau erfolgen, vielmehr thunlichst vermieden werden soll. Behufs Einführung der Züge von Bischofswerda müssen jedoch interimistisch zwei Schienengleise vor dem Bahnhofsgebäude eingelegt werden, welche vom Publikum im Niveau zu überschreiten sind. Diese Gleise sollen aber später wieder beseitigt und schließlich alles so hergestellt werden, daß der Platz vor dem Stationsgebäude völlig frei bleibt. Der Stadtrath von Kamenz hat sich damit einverstanden erklärt, und somit dürfte nach Ansicht des Königl. Finanzministeriums die Beschwerde als erledigt anzusehen sein.

Die Zweite Kammer hat dementsprechend beschlossen, die beregten drei Petitionen für erledigt zu erklären, und Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse, somit unter Nr. 2:

„die Petitionen des Stadtraths zu Kamenz, des Gewerbevereins zu Kamenz und von Friedrich Goldberg und Genossen daselbst für erledigt zu erklären."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl diesen eben berichteten Anträgen bei?"

Einstimmig.

Nr. 7 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 84 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Mehltheuer betreffend." (Drucksache Nr. 210.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1398 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich habe endlich noch die Ehre, zu berichten über Tit. 84, Erweiterung des Bahnhofes Mehltheuer betreffend. Hier werden 385,000 M. postulirt. In Mehltheuer müssen die Güterzüge durch Personen- und Schnellzüge überholt, aber die Güterzüge getheilt werden, weil die Güterauszugsgleise zu kurz sind, um vor der Abfahrt wieder zusammen gestellt zu werden. Dadurch entstehen nun wesentliche Zugsverspätungen und Sperrung der Hauptgleise. Um diese Uebelstände zu beseitigen, will man den Bahnhof Mehltheuer zu einer Ausweich- und Ueberholungsstation ausbauen. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, daß ein Ueberholungsgleis von 625 m Länge angelegt wird, daß ferner die Personenzugsgleise nach der Südseite des Bahnhofes verlegt werden, wo ein Bahnsteig in Länge von 60 m angelegt wird, daß die Auszugsgleise an der Westseite verlängert werden und daß endlich bei dieser Gelegenheit auch ein Kommunikationsweg in Wegfall kommt.

Die Zweite Kammer hat am 3. April die postulirte Summe bewilligt, Ihre Deputation empfiehlt Beitritt, somit Bewilligung des Tit. 84 nach der Vorlage mit 385,000 M.

Präsident:

„Bewilligt die Kammer auch dieses Postulat?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsetat 1900/01 betreffend, und zwar zu Kap. 28." (Drucksache Nr. 211.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 842 f. u. 1497 f.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Mit dem Königl. Dekret Nr. 38 ist den Ständekammern ein zweiter Nachtrag für den Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1900/01 vorgelegt worden. In diesem Nachtragsetat ist für Kap. 28 eine Summe von 75,000 M. vorgesehen, bezeichnet als „Ablösungskapitale und Abfindungszahlungen, transitorisch". Aus der Erläuterungsspalte ergiebt sich, daß diese 150,000 M., also 75,000 M. gemeinjährig, zu zahlen sind an den Reichspostfiskus für die Aufgabe eines Benutzungsrechtes an einem Grundstücke hier in Dresden, welches an der Annenstraße 15/17, im wesentlichen Theil der Front an der Röhrhofgasse liegt, das sogenannte Röhrhofgrundstück. Dieses Grundstück gehört dem Königl. Staatsfiskus, und an ihm steht der Reichspostverwaltung nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873, beziehentlich durch ein besonderes Abkommen zwischen der Reichspost und dem Finanzministerium ein Nutzungsrecht zu. Dieses Nutzungsrecht soll abgelöst werden, weil das Grundstück zu den Zwecken der Steuerverwaltung bebaut werden soll im Laufe des Jahres. Die Ablösungssumme ist durch Schätzung Sachverständiger festgestellt worden

auf 150,000 M. und ist bereits bezahlt. Sie werden nachträglich in den Etat eingestellt. Ihre Finanzdeputation hat nach Prüfung der Sache nichts anderes thun können, als Ihnen zu empfehlen, diese 75,000 M. gemeinjährig zu bewilligen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„Will sie bei Kap. 28 nach der Vorlage 75,000 M. bewilligen?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren und zu Punkt 9 überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 107, 108 und 109 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Pensionsetat betreffend." (Drucksache Nr. 212.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1489 f.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Die Kap. 107 bis 109 geben zu Bemerkungen kaum irgendwelchen Anlaß. Gar nicht das Kap. 107, welches mit 11,340 M. gemeinjährig in Ausgabe abschließt, und dessen Bewilligung Ihre Deputation Ihnen empfiehlt.

Das Kap. 108 hat eine Einnahmeposition von 6300 M., das sind 10,918 M. weniger als im vorigen Jahre. Das Minus erklärt sich daraus, daß im Laufe der gegenwärtigen Etatperiode weniger Ueberzahlungen von solchen Beamten an die Pensionskasse erfolgen, die bisher nicht pensionsberechtigt gewesen waren, aber nunmehr die Pensionsberechtigung erhalten. In der vorigen Etatperiode waren derartige Uebertritte ziemlich groß und bedeutsam, namentlich dadurch, daß zahlreiche Personen, welche bisher den Knappschaftskassen angehörten, Pensionsberechtigung erhielten. Daraus ergiebt sich diese Mindereinnahme. Der Gesammtzuschuß zu Kap. 108, Pensionen, erhöht sich immerhin um 354,340 M., eine ziemlich bedeutende Zunahme in einer Etatperiode, welche natürlich durch die Vermehrung der Beamten und Steigerung der Gehalte veranlaßt ist. Der Gesammtzuschuß bei Kap. 108 beziffert sich auf 5,348,370 M. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, die Einnahmen mit 6300 M., die Ausgaben mit der eben genannten Summe gut zu heißen, zu bewilligen und beziehentlich zu genehmigen.

Zu Kap. 109, welches mit einem Zuschusse von 10,000 M. abschließt, welcher der Abschlußsumme der vorigen Etatperiode gleich ist, ist nichts zu bemerken, und die Deputation empfiehlt Ihnen, auch hier die Ausgaben nach der Vorlage mit 10,000 M., darunter 5000 M. transitorisch, zu bewilligen.

Präsident: Begehrt hier jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie mit den Anträgen der Deputation einverstanden ist?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag den 30. April, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Lambzig, die Vertheilung der Kosten für die Schulbedürfnisse des Schulverbandes Mylau betr. (Drucksache Nr. 201.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 30 und 31 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Stenographisches Institut und Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 191.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der ministeriellen Repräsentationsräume durch Ausführung eines Anbaues an das Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern. (Drucksache Nr. 196.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 35, 36 und 102 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, sowie Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei, und über eine zu Kap. 36 eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 193.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1900/01, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, sowie Tilgung der Staatsschulden. (Drucksache Nr. 213.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Landwirth-

schaftlichen Vereins Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand um Ergreifung wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. (Drucksache Nr. 215.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein den Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr-Ehrenberg und den Herrn Vizepräsidenten Landesältesten von Zezschwitz.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Findet dieses Protokoll allseitige Zustimmung? — Es ist dies der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 2 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 3. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 59. Dresden, am 30. April 1900.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 30. April 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsertheilung. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Königl. Dekrete Nr. 4 und 30. — Registrandenvortrag Nr. 1266 bis 1275. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Lambzig, die Vertheilung der Kosten für die Schulbedürfnisse des Schulverbandes Mylau betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 30 und 31 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Stenographisches Institut und allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der ministeriellen Repräsentationsräume durch Ausführung eines Anbaues an das Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 35, 36 und 102 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, sowie Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei und über eine zu Kap. 36 eingegangene Petition. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1900/01, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden sowie Tilgung der Staatsschulden. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Landwirthschaftlichen Vereins Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand um Ergreifung wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Merz, Dr. Barchewitz, Geh. Regierungsräthe Dr. Apelt, Dr. Böhme, Dr. Forker-Schubauer, Geh. Legationsrath Freiherr von Salza und Lichtenau und Geh. Bergrath Förster.

Anwesend 34 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen und eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Keil wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin desgleichen, Herr Generalkonsul Geh. Kommerzienrath Thieme wegen Unwohlsein.

Um Urlaub hat gebeten Herr von Herder bis Schluß des Landtags behufs einer Badekur. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr Vortrag mehrerer Ständischen Schriften, und zwar zuerst auf das Königl. Dekret Nr. 4, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1896 und 1897 betreffend, durch Herrn Kammerherrn Grafen von Rex-Zedtlitz.

(Geschieht.)

Es hat niemand gegen die Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Ich erkläre dieselbe für genehmigt.

Herr von Trebra hat ebenfalls eine Ständische Schrift zu verlesen.

(Herr Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau verliest die Ständische Schrift zu dem Königl. Dekret Nr. 30,

den Entwurf eines Gesetzes, Abänderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekrete eingegangenen Petitionen.)

Dafern niemand etwas einzuwenden hat, erkläre ich auch diese Ständische Schrift für genehmigt. Beide Schriften werden nunmehr zum Abgang zu bringen sein, nachdem dieselben in der Zweiten Kammer ausgelegen haben.

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1266.) Schreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 26. April 1900, 297 L.-R. bei Uebersendung des Königl. Dekrets, betreffend die Besetzung des Staatsgerichtshofes.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1267.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 5 und 6 des Etats für 1900/01, Hofapotheke, Elsterbad, sowie über Tit. 11 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Baulichkeiten und Einrichtungen beim Elsterbade betr.

(Nr. 1268.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 16 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Neubau der Kunstgewerbeschule rc. betr.

(Nr. 1269.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 17 desselben Etats, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig rc. betr.

(Nr. 1270.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 18 desselben Etats, Neubauten bei der Technischen Hochschule in Dresden rc. betr.

(Nr. 1271.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 20 und 21 des Etats für 1900/01, direkte Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern betreffend, sowie über Dekret Nr. 38, den zweiten Etatnachtrag betreffend und zwar zu Kap. 20.

(Nr. 1272.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Straßenbaupetitionen.

(Nr. 1273.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Gemeinderäthe zu Hermsdorf und Naum, den vom Forstfiskus geplanten Ankauf von Areal des Rittergutes Hermsdorf betr.

Präsident: Die Nummern bis 1272 kommen an die zweite Deputation, Nr. 1273 an die vierte Deputation.

(Nr. 1274.) Petition des Gustav Bruno Zacharias in Dresden unklaren Inhalts.

(Nr. 1275.) Petition des Ortsvereins zu Trachau (Wilder Mann) um Ausdehnung des Wildschadengesetzes vom 28. Mai 1898 auf den durch Hasen und wilde Kaninchen verursachten Schaden.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Lambzig, die Vertheilung der Kosten für die Schulbedürfnisse des Schulverbandes Mylau betreffend.“ (Drucksache Nr. 201.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 928.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Schulverband zu Mylau ist ein gemischter Schulverband, er wird gebildet von der Stadt Mylau, der Gemeinde Obermylau, der Gemeinde Lambzig und dem Rittergute Mylau. Die durch die regelmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Bedürfnisse der Schulkasse werden durch Anlagen aufgebracht und zwar so, daß die Stadtgemeinde Mylau neun Zehntel des Bedarfes aufbringt, während die übrigen zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und das Rittergut zusammen ein Zehntel aufzubringen haben. Innerhalb dieses einen Zehntels erfolgt nun die Vertheilung des Anlagenfehlbetrages auf die beiden Gemeinden und das Rittergut nach dem Verhältnisse der bei der letzten Volkszählung vorhandenen Köpfe und des jeweiligen Standes der Grundsteuereinheiten. Hiernach ergiebt sich nun innerhalb dieses Zehntels, daß Mylau nur etwa 13 M., die Gemeinde Lambzig dagegen über 39 M. für ein Schulkind jährlich an Schulanlagen aufzubringen hat. Der Gemeinderath zu Lambzig bezeichnet nun diese Vertheilungsform nach Köpfen und Einheiten als eine höchst ungerechte, einmal im Vergleiche mit der Staatseinkommensteuer, zum anderen aber im Vergleich mit der Schulkinderzahl. Er bittet nun, dahin wirken zu wollen, daß unter Aufhebung des Gesetzes von 1838 — er meint das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 —, also daß unter Aufhebung dieses Gesetzes in zusammengesetzten Schulbezirken die Vertheilung der Schulbedürfnisse auf die einzelnen Gemeinden entweder nach Maßgabe der Staatseinkommensteuer oder der Schulkinderzahl erfolge.

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Deputation kann sich für dieses Petitum nicht verwenden. Es sei zunächst festgestellt, daß die jetzige Vertheilung der Schulanlagen zwischen Lambzig und den übrigen Mitgliedern des Schulverbandes bereits auf einer Vereinbarung beruht, daß also dieser Vertheilungsfuß bereits eine unter Mitwirkung der Gemeinde Lambzig im Vertragswege erzielte Abweichung von dem Parochiallastengesetze darstellt. Zweitens ist zwischen der Gemeinde Lambzig und Mylau noch eine anderweite Vereinbarung getroffen

worden, wonach der nun noch auf Lambzig fallende Aufwand wenigstens zunächst auf drei Jahre zu einem Viertheil auf die Stadtkasse zu Mylau übernommen wird. Es liegen also zwei bereits zu gunsten der Gemeinde Lambzig getroffene Vereinbarungen vor, durch welche etwaige Härten des Parochiallastengesetzes für Lambzig in weitgehender Weise abgeschwächt worden sind.

Schon aus diesem Grunde liegt aus Anlaß des vorliegenden Falles gar keine Veranlassung zu einer Aufhebung des Parochiallastengesetzes vor, dies um so weniger, als in diesem Gesetze der Weg angegeben wird, auf welchem Härten und Unbilligkeiten bei Vertheilung der Schullasten begegnet werden kann. § 6 des Parochiallastengesetzes lautet:

„In gemischten Kirchen- und Schulbezirken ist, wenn darüber nicht schon eine Norm feststeht, von der Kirchen- oder Schulinspektion eine Vereinigung über die Quote zu vermitteln, nach welcher einerseits die Stadtgemeinde und andrerseits die dahin eingepfarrten oder eingeschulten Landgemeinden, sowie die Rittergüter, zu dem Bedarfe für die Kirche oder Schule beizutragen haben.

Kommt eine Vereinigung darüber nicht zustande, so haben die Administrativjustizbehörden auf den Grund der Bestimmungen § 3 und 5 darüber zu entscheiden."

Das Nächste, was die gedachte Gemeinde zu thun hätte, wäre, daß sie sich an die Bezirksschulinspektion wendete und eine anderweite Eintheilung der Schullasten anstrebte, und wenn auf diese Weise ein für sie befriedigender Erfolg nicht sich zeigen würde, daß sie sich dann im Rekurswege oder sonst an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wenden müßte. Beides hat sie bisher nicht gethan. Sie hätte dies aber thun sollen, bevor sie eine Aufhebung des Parochiallastengesetzes anstrebt, die übrigens von Seiten der Deputation weder für nothwendig noch für zweckmäßig erachtet wird. Demgemäß beantragt Ihre Deputation, die Petition des Gemeinderathes zu Lambzig auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Antrag der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 30 und 31 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Stenographisches Institut und Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen." (Drucksache Nr. 191.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. 1452 ff.)

Der Herr Kammerherr Sahrer von Sahr ist bereit, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Meine hochgeehrten Herren! Ich schicke voraus, daß ich heute mit noch etwas größerer Ausführlichkeit als mit der neulich von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten gütigst anerkannten Bericht erstatten muß.

Ich habe zunächst zu berichten über Kap. 30, Stenographisches Institut. Bei Tit. 1 ist eine Mehreinstellung von 2100 M. wegen einer kleinen Aufbesserung der Gehalte der Landtagsstenographen erfolgt. In Tit. 4 und 5 sind je 800 M. transitorisch eingestellt zu Deckung von Ausgaben, die durch den internationalen Stenographenkongreß in Rom und durch den deutschen Stenographentag in Dresden erwachsen werden.

Zu Tit. 1 liegt eine Petition der Mitglieder des Stenographischen Institutes um Neuregulirung ihrer Gehaltsverhältnisse vor. Die Petenten führen aus: die Reichstagsstenographen seien weit besser besoldet; infolge der niedrigen Gehalte schieden tüchtige Kräfte aus; die Ergänzung des Instituts sei erschwert, es handele sich nur um ein Kollegium von 10 Personen; die übrigens sehr niedrigen Landtagsdiäten, die sie bezögen, seien nicht pensionsfähig rc. Die Deputation erkennt die Leistungen des Stenographischen Instituts in hohem Grade an, findet den Wunsch der Petenten beachtlich und empfiehlt, da auch die Königl. Staatsregierung sich in günstigem Sinne ausgesprochen hat, Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer, nach welchem die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesen werden soll. Die Deputation beantragt sonach:

„bei Kap. 30, Stenographisches Institut,

a) nach der Vorlage die Ausgaben mit 42,000 M., darunter 1600 M. transitorisch, jedoch unter Wegfall der eventuellen Aufrückungsfristen, zu bewilligen;

b) die Petition der Mitglieder des Stenographischen Instituts der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten. In Tit. 2 werden 7500 M. mehr

und zwar transitorisch gefordert für Renovation des großen Festsaales der Repräsentationsräume. Der Titel soll nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer deckungsfähig werden mit Tit. 21 des außerordentlichen Etats, über welchen Titel ich nachher noch zu berichten die Ehre haben werde. Die Königl. Staatsregierung ist mit dieser Deckungsfähigkeit einverstanden und hat ihrerseits noch den Wunsch ausgesprochen, daß die Uebertragbarkeit nicht nur auf die nächste Finanzperiode, sondern unbeschränkt ausgesprochen werde. Bedenken hiergegen liegen nicht vor.

In Tit. 4, Dispositionsquantum für die topographische Spezialkarte und die geologische Landesuntersuchung, werden 8060 M. mehr postulirt. Es sind nämlich dort eingestellt: 60,000 M. für die topographische Karte und 39,020 M. für die geologische Karte. Also in Summa 99,020 M. Davon gehen ab 13,400 M. Nettoerlös für verkaufte Karten, also bleiben 85,620 M., d. h. gemeinjährig 42,810 M. zu fordern.

Die topographische Karte von Sachsen im Maßstabe von 1:25,000 ist sehr fehlerhaft. Die Beseitigung der Fehler ist im allgemeinen Landesinteresse sehr wünschenswerth und eine Neuaufnahme erscheint durchaus nöthig. Zu dieser Neuaufnahme bietet sich jetzt gute Gelegenheit, weil das Reich eine neue Karte im Maßstabe 1:100,000 bearbeiten läßt. Es sind deshalb Zahlungen von jährlich 10,000 M. an das Königl. Kriegsministerium und zwar von 1900 bis 1915 vorgesehen. In der Zweiten Kammer war die Herstellung von Karten im Maßstabe von 1:10,000 oder gar 1:2500 angeregt worden; von solchen Karten kann aber schon der ungeheueren Kosten wegen keine Rede sein. Sie finden das Nähere hierüber in dem Berichte der Zweiten Kammer.

Zu Tit. 5, Dispositionsquantum für die Königl. Sächsische Kommission für Geschichte, liegt eine Petition dieser Kommission vor, welche dahin geht, die Stände möchten einen jährlichen Gehalt von 2000 M. bewilligen für einen Historiographen der Landstände. Der Inhalt der Petition ist in dem Berichte der Zweiten Kammer ausführlich wiedergegeben. Auf bezügliche Anfrage hat das Königl. Kultusministerium erklärt, daß es die Anstellung eines Historiographen der Landstände nicht für bringlich erachtet.

Die Herausgabe der Ständeakten ist gewiß sehr wünschenswerth und dürfte auch in nicht zu ferner Zeit in Angriff zu nehmen sein. Hierzu aber einen besonderen Betrag einzustellen, erscheint keineswegs empfehlenswerth; vielmehr dürften die bezüglichen Kosten aus dem Dispositionsquantum von 10,000 M. zu bestreiten sein. Die hohe jenseitige Kammer hat beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und Ihre Deputation empfiehlt Ihnen den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Ich will beiläufig bemerken, daß sich in Kap. 24, beim Etat der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft eine Forderung von im Ganzen 3000 M. befindet, die ebenfalls der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte zu gute kommt. Es sind nämlich dort 3000 M. für eine Arbeit eingestellt, welche auf Veranlassung der Kommission für Geschichte vorgenommen werden soll. Diese Arbeit soll die Bibliographie der Sächsischen Geschichte betreffen. So sind also eigentlich in diesem Etat nicht 10,000 M. für die Historische Kommission, sondern 13,000 M. gefordert.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,

a) die Ausgaben mit 92,710 M., darunter 9400 M. transitorisch, zu bewilligen;

b) dem Tit. 2 des Kap. 31 die Worte hinzuzufügen: „deckungsfähig mit Tit. 21 des außerordentlichen Etats für 1900/01", sowie die Worte: „Auf die nächste Finanzperiode" zu ersetzen durch: „Unbeschränkt";

c) die Petition der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte auf sich beruhen zu lassen."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl den Anträgen der Deputation, die soeben berichtet worden sind, bei?"

Einstimmig.

Ich bitte überzugehen zu Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der ministeriellen Repräsentationsräume durch Ausführung eines Anbaues an das Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern." (Drucksache Nr. 196.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. und 2. Bd. S. 1456 f.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich komme nun zu Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats. Bei den Repräsentationsräumen im Königl. Ministerium des Innern erweist sich hauptsächlich wegen des Anwachsens der Zahl der einzuladenden Personen und wegen Feuersgefahr ein Erweiterungsbau beziehentlich Treppenhausanbau als durchaus nöthig; selbst wenn einmal das Ministerialgebäude in der Seestraße zum Verkaufe kommen sollte, ist ein solcher Anbau nothwendig, denn etwa 10 Jahre müssen die Repräsentationsräume voraussichtlich auf alle Fälle noch

ihrem gegenwärtigen Zwecke dienen. Die Königl. Staatsregierung hatte nun ursprünglich zu diesem Zwecke 86,000 M. gefordert, hat sich aber im Laufe der Verhandlungen mit der Zweiten Kammer mit einer Streichung von 26,000 M. einverstanden erklärt. Der Umbau, beziehentlich Anbau soll nach der neueren Planung einfacher und leichter werden; die bezüglichen Pläne liegen auf dem Tische des Hauses aus. Wie vorhin bereits erwähnt, soll Tit. 21 des außerordentlichen Etats Deckungsfähigkeit haben mit Tit. 2 von Kap. 31 des ordentlichen Etats. Die Deputation beantragt:

„Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats nach Abstrich von 26,000 M. mit 60,000 M. zu bewilligen und den Vermerk hinzuzufügen: „Dieser Titel und Tit. 2 von Kap. 31 des ordentlichen Staatshaushaltsetats sind unter sich deckungsfähig."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt auch hier bei?"

Einstimmig.

Es folgt 5: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 35, 36 und 102 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, sowie Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei und über eine zu Kap. 36 eingegangene Petition.**" (Drucksache Nr. 193.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1489.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Kap. 35, Hauptstaatsarchiv.

Zu Tit. 4 ist zu bemerken, daß derselbe infolge der Zurückziehung der Besoldungsordnung wieder wie im Voretat, also um 1500 M. höher, eingestellt werden muß, als er ursprünglich im gegenwärtigen Etat eingestellt worden war. Würde dieses nicht geschehen, so würde den drei Archivaren jede Gehaltserhöhung abgeschnitten sein. Das Nähere hierüber ist aus dem Berichte der Zweiten Kammer zu ersehen.

In Tit. 11 sind 1200 M. mehr eingestellt wegen erhöhter Kosten der elektrischen Beleuchtung, wegen Vermehrung der Bibliothek rc.

Sonst ist nichts zu bemerken.

Die Deputation beantragt:

„Bei Kap. 35, Hauptstaatsarchiv,

1. die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 140 M. nach der Vorlage zu genehmigen;
2. die Ausgaben in Tit. 4, in Abweichung von der Vorlage, für Staatsarchivare und Archivsekretär: 3 Staatsarchivare, 1 Archivsekretär nicht über 6300 M., durchschnittlich 5400 M. statt mit 20,100 M. in der Höhe von 21,600 M., die übrigen Ausgaben in Tit. 3, 5 bis 12 aber allenthalben nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall der Eventualausrückung, und somit die gesammten Ausgaben in Tit. 3 bis 12 mit 70,910 M. zu bewilligen."

Präsident: Ich frage die Kammer:

„ob sie demgemäß beschließen will?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Kap. 36, Oberrechnungskammer.

Bei Tit. 3 hat die Königl. Staatsregierung nachträglich einen 17. Revisionsbeamten gefordert, welcher besonders bei Prüfung der Rechnungen aus der 4. Abtheilung des Königl. Ministeriums des Innern verwendet werden soll. Die Deputation schlägt vor, diese nachträgliche Einstellung zu genehmigen, kann jedoch ihre Verwunderung darüber, daß solche Postulate nicht rechtzeitig gebracht werden, nicht unterdrücken und hofft, daß solche nachträgliche Einstellungen für die Zukunft vermieden werden.

Wegen Zurückziehung der Besoldungsordnung haben sich zu Tit. 4 und 5 nachträgliche Erhöhungen von 600 und 200 M. als nöthig herausgestellt, worüber das Nähere im Berichte der Zweiten Kammer zu finden ist.

Zu diesem Kapitel ist nun eine Petition der Revisionsbureauvorstände und Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer um Gehaltserhöhung eingegangen.

Die Gesuchsteller führen aus, ihre Thätigkeit sei mit der der Oberrechnungsexpeditionsbeamten der Ministerien gleichwerthig, sie hätten dieselben Diensttitel wie jene; jene seien aber weit besser gestellt. Bei der Neuregulirung im Jahre 1892 seien die Petenten nicht genügend bedacht worden. Ihr Vorgesetzter habe eine Aufbesserung für sie in Vorschlag gebracht; nicht einmal diese kleine Aufbesserung sei ihnen zu theil geworden. Sie wünschen Gleichstellung mit den Rechnungsinspektoren und Oberrechnungsinspektoren der Ministerien, der Zoll- und Steuerdirektion und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Auf bezügliche Anfrage der Deputation der Zweiten Kammer hat das Königl. Gesammtministerium erwidert, die oberen Expeditionsbeamten in den Ministerien seien Vorgesetzte mit Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeit für die Unterbeamten. Die Petenten hätten keine Untergebenen. Die bloße Nachprüfung sei eher leichter als die erste Prüfung der Rechnungen in den Ministerien.

Der Gehalt der Petenten sei übrigens bereits jetzt im Durchschnitte um etwa 900 M. höher als der der Rechnungsexpeditionsbeamten; es sei also bereits ein völlig ausreichender Unterschied gemacht. Was die Revisionsbureauvorstände der Oberrechnungskammer anlange, so hätten dieselben viel weniger Untergebene als die wenigen höher etatisirten oberen Expeditionsbeamten. Die dienstliche Stellung der Petenten sei keineswegs schwieriger geworden. Weder die Verantwortung, noch die Intensität der Arbeitsleistung sei bei ihnen gestiegen. Eine Berücksichtigung der Petenten würde unfehlbar große Konsequenzen bei anderen Beamtenkategorien nach sich ziehen.

Gegenüber dieser Erklärung der Königl. Staatsregierung kann die Deputation, obschon allerdings die Aufrückungsverhältnisse der Petenten keine günstigen sein mögen, nur Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer vorschlagen, d. h. die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Es wird demnach beantragt:

„bei Kap. 36, Oberrechnungskammer,

1. die Ausgaben in Tit. 3 unter Erhöhung der Zahl der Revisionsbeamten von 16 auf 17, abweichend von der Vorlage, mit 79,800 M., in Tit. 4, abweichend von der Vorlage, für 1 Sekretär mit 2700 M., für 1 Bureauassistenten mit 2100 M., in Tit. 5, abweichend von der Vorlage, unter Erhöhung der Besoldung für 1 Boten auf 1700 M., mit 3400 M., im übrigen bei Tit. 1 bis 7 nach der Vorlage, allenthalben jedoch unter Wegfall der Eventualaufrückung, somit aber die Ausgaben bei Tit. 1 bis 7 insgesammt mit 133,760 M. zu bewilligen;
2. die Petition der Revisionsbeamten der Königl. Oberrechnungskammer auf sich beruhen zu lassen."

Präsident: Da niemand Bedenken hat und das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie auch hier beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Bei Kap. 102, Ministerium des Auswärtigen, kann ich wieder in meinen alten Fehler der Kürze verfallen. Es sind bei diesem Kapitel nur ganz unwesentliche Veränderungen vorgekommen, und ich habe namens der Deputation zu beantragen:

„bei Kap. 102, Ministerium des Auswärtigen, nebst Kanzlei, nach der Vorlage die Einnahmen in Tit. 1 mit 50 M. zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 2 bis 8 mit 52,070 M., jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung zu bewilligen."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. —

„Die Kammer beschließt wohl demgemäß?"

Einstimmig.

Es folgt Punkt 6: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1900/01, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden sowie Tilgung der Staatsschulden." (Drucksache Nr. 213.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1510.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden.

In Tit. 8 sind von der 1898er 112 Millionen-Anleihe die Zinsen zum ersten Male eingestellt, und zwar von 60,500,000 M. für den Termin 31. März und 51,500,000 M. für den Termin 30. September 1900. Das Kapitel erfordert einen Mehrzuschuß von 3,261,348 M.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, nach der Vorlage die Ausgaben mit 26,754,412 M. zu bewilligen."

Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden.

Zu Tit. 6c ist zu bemerken, daß von der Leipzig-Dresdner 72er Anleihe im Termine 1. Juli 1901 ein weiterer Betrag von 2,857,800 M. außerplanmäßig getilgt werden soll. Hierüber ist auch Tit. 9b von Kap. 25 zu vergleichen. Die Tilgung der 3prozentigen Rentenanleihe von 1898 kommt erst vom 1. Januar 1903 an in Betracht. Aus der Berechnung, welche in dem Berichte der Zweiten Kammer enthalten ist, ersehen Sie, daß unsere Staatsschulden gegenwärtig mit 1,1 Prozent getilgt werden.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden, nach der Vorlage die Ausgaben mit 8,506,104 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer beschließt wohl bei Kap. 25 und Kap. 26 entsprechend den Anträgen der Deputation?"

Einstimmig.

Wir kommen nun — Herr Dr. von Wächter ist Berichterstatter — zu dem „Antrage zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Landwirthschaftlichen Vereins Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand um Ergreifung

wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche." (Drucksache Nr. 215.)

Berichterstatter Dr. **von Wächter:** Meine Herren! Entschuldigen Sie es mit der Wichtigkeit der vorliegenden Sache, wenn ich Sie damit etwas eingehender behellige.

Zuerst erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß auf dem Antrage der Deputation durch ein Versehen gedruckt worden ist: „die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen". Sie soll der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden. Es ist das der übliche Ausdruck, der versehen worden ist.

Der Landwirthschaftliche Verein Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand hat eine Petition eingereicht, in der er um Verschärfung der Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche bittet aus den Gründen, weil die Maul- und Klauenseuche nachweislich in den letzten Jahren in unserem engeren Vaterlande so ganz ungemein überhand genommen und zu großen Nachtheilen und Verlusten für sämmtliche Viehbesitzenden geführt habe. Der Landwirthschaftliche Verein wünscht erstens Erhöhung der Kontumazzeit von fünf auf wenigstens acht, am besten zehn Tage. Er führt zur Begründung näher aus, daß die Kontumazzeit nach den neueren Erfahrungen durchaus nicht genüge, wo ja nachweislich Seuchenfälle erst nach längerer Inkubationsdauer zum Ausbruche gekommen seien. Zweitens soll eine gründliche Desinfektion der Eisenbahntransportwagen, sowie der Ställe, in denen die Händler das Vieh auszustellen pflegen, ebenso der Kleidung und des Schuhwerkes der Viehtransporteure und Wärter, sowie aller der Personen, die mit dem Vieh in Berührung gekommen sind, unter sachverständiger Aufsicht vorgenommen werden. Es wird angeführt, es wäre ja unbedingt anzuerkennen, daß die Königl. Generaldirektion bestrebt gewesen sei, die Anordnung der Desinfektion der zum Viehtransport benützten Eisenbahnwagen möglichst so zu treffen, daß dieselbe bei richtiger Ausführung genügen müßte; die damit betrauten unteren Organe des Personals könnten indessen als sachgemäß geschulte Leute nicht angesehen werden. In gleicher Weise sei es nothwendig zu erachten, daß alle Ställe, in denen Händler Vieh einzustellen pflegen, nach dem jedesmaligen Leeren derselben und vor der Einstellung neuer Viehtransporte gründlich unter sachverständiger Aufsicht desinfizirt würden, ebenso die Kleidung und das Schuhwerk der dabei beschäftigten Personen. Es würden sich zweifellos überall genügende Kräfte finden, die nach eingehender Schulung durch die Herren Bezirksthierärzte die Aufsicht über diese Desinfektion zu führen imstande wären. Drittens wünscht der Verein ein Verbot des Inserirens seitens der Händler vor Beendigung der Kontumazzeit sowie der Besichtigung des Viehes während derselben unter Festsetzung höherer Strafen für den heimlichen Handel. Der Landwirthschaftliche Verein meint, wenn eine Insertion ausbliebe, daß die Händler Vieh zum Verkauf stehen hätten, so würden auch während dieser Kontumazzeit selbstverständlich die Käufer nicht dadurch angezogen, es würde dadurch auch die Besichtigung unterbleiben, und manche Gefahr der Verschleppung der Seuche umgangen werden, und es würde jedenfalls wünschenswerth sein, höhere Strafen — denn geringe Strafen zögen nicht —, gegen derartige Kontraventionen auszusprechen. Ferner wünscht der Landwirthschaftliche Verein die Festsetzung höherer Strafen dem Verschweigen der ausgebrochenen Seuche und dem Betreten der verseuchten Ställe durch Unberufene gegenüber. Zur Begründung wird gesagt, es müsse leider festgestellt werden, daß es noch viele Viehbesitzer gäbe, welche so wenig ehrenhaft sind, daß sie des materiellen Vortheiles und der Vermeidung von Unbequemlichkeiten halber den Ausbruch, resp. das Vorhandensein der Seuche in ihrem Viehbestande verschweigen. Daß damit großes Unheil angerichtet und weitere Ansteckungen leicht erfolgen können, liegt auf der Hand; somit ist eine schwere Strafe bei diesem Verschweigen gerechtfertigt. Aehnlich verhält es sich mit dem Betreten der verseuchten Ställe durch Unberufene. Kenner der ländlichen Verhältnisse wissen, daß dieses auch gegen den Willen der Besitzer öfter erfolgt; daß aber dadurch bei Seuchezeiten sehr leicht einer weiteren Verbreitung Vorschub geleistet werden kann, ist nur zu natürlich. Ihre Deputation hat sich erlaubt, die Ansicht der Königl. Staatsregierung über diese Petition zu erbitten, und die Königl. Staatsregierung bezog sich in der Hauptsache auf die schon bei einer früheren Petition gegebene Erklärung, worin gesagt wird: Dem Ministerium des Innern liegen zur Zeit verschiedene Gesuche um Aenderung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen vor. Infolge dessen wird jetzt erwogen, ob und in welcher Weise etwa die Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetz vom 30. Juli 1895, beziehentlich vom 25. Februar 1897, einer Umarbeitung zu unterwerfen sein möchten; eine endgültige Entschließung ist hierüber noch nicht gefaßt, da vor allem noch das Gutachten der Kommission für das Veterinärwesen, welcher die erwähnten Gesuche zur Aussprache vorgelegt worden sind, noch nicht eingegangen ist. Die Erfahrungen, welche in der letzten Zeit insbesondere bei der Maul- und Klauenseuche gemacht worden sind, scheinen entschieden

auf eine Verschärfung der Beaufsichtigung des Viehhandels hinzuweisen.

Im großen Ganzen sah Ihre Deputation, im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung, in dieser vorliegenden Petition schätzbares Material für diese Erörterungen, welche über den weiteren Erlaß von Ausführungsverordnungen eingeleitet werden sollen. Ihre Deputation möchte es allerdings dahingestellt sein lassen, ob ein Verbot des Inserirens, ein Verbot des Betretens der Händlerställe innerhalb der Kontumazzeit eingeführt werden könne. Einige preußische Provinzialregierungen haben freilich ein ähnliches Verbot erlassen. Die von den Petenten gewünschte höhere Bestrafung von Kontraventionen ist allerdings Sache der Gerichte und der Schöffen, die freilich oft wunderbar mild vorgehen, wie nicht bloß Ihre Deputation angiebt, sondern auch der Vertreter der hohen Staatsregierung ausdrücklich bestätigt hat. Es stehen den Gerichten sehr strenge Bestimmungen zur Verfügung, z. B. § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, wo es heißt:

„Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

In diesem Paragraphen ist also von vornherein jede Geldstrafe ausgeschlossen, und hat, wenn die Gerichte diesen Paragraphen anwenden wollen, sofort Gefängnisstrafe einzutreten. Es dürfte jedenfalls wünschenswerth sein, daß bei der großen Gefahr, die die Verbreitung dieser Seuche mit sich bringt, die Schöffen sowohl, als auch die Gerichte selbst strenger vorgehen mögen gegen Kontraventionen, als bisher. Namentlich bei Handelsgeschäften wird in manchen Gegenden, wo der Viehhandel direkt zur Gewohnheit geworden ist, auffallend lax entschieden. Ihre Deputation ist zu dem Entschlusse gekommen, die hohe Kammer zu ersuchen, die vorliegende Petition als Material für die eventuellen weiteren Erlasse von verschärfteren Ausführungsverordnungen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen will?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 31 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend. (Drucksache Nr. 198.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Berg-, Hütten- und Münzetat, allgemeine Ausgaben für den Bergbau, Kap. 8 bis 13, 15 und Kap. 77a des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01. (Drucksache Nr. 216.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 24 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend. (Drucksache Nr. 214.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven sowie für Personen- und Güterwagen (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 218.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 42 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg ꝛc. betreffend und über diesbezügliche Petitionen. (Drucksache Nr. 219.)
7. Anzeige der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 224 und 225.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Ehrenberg und Se. Excellenz Wirkl. Geh. Rath von Charpentier.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll etwas einzuwenden? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 6 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 60. Dresden, am 1. Mai 1900.

Sechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 1. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Watzdorf, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Bodel, Geh. Finanzrath Leonhardi und Geh. Bergrath Förster.

Anwesend 35 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Vizepräsident und Landesältester von Zezschwitz wegen unaufschiebbarer dringender Geschäfte, Herr Kammerherr von Wiedebach wegen Privatangelegenheiten, Se. Erlaucht Herr Graf und Herr von Schönburg aus dem gleichen Grunde, Herr Graf von Einsiedel wegen Unwohlseins.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Freiherr von Finck.

(Nr. 1276.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden um Untersagung des Gutschein- (Hydra- und Schneeball-) Unwesens im Uhren ꝛc.-Handel.

(Nr. 1277.) Desgleichen über die Petition des E. F. Möhler in Altmittweida, die Tollwuth der Hunde betreffend.

(Nr. 1278.) Desgleichen über die Petition des Weinbergsbesitzers E. Nacke in Naundorf und Genossen um Vermittelung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen.

(Nr. 1279.) Desgleichen über den Antrag Opitz-Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betr.

(Nr. 1280.) Desgleichen über die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu den Kosten der Wiederherstellung der 1897er Hochwasserschäden.

(Nr. 1281.) Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen Wähles in Schöna, des Gemeinderathes zu Krumhermersdorf und des Karl Otto Kühn und Genossen in Schöna, Hochwasserschäden betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1282.) Die Zweite Kammer übersendet Druckexemplare einer Petition der Deutschen Adelsgenossenschaft, Landesabtheilung „Königreich Sachsen", den Gesetzentwurf über die Familienanwartschaften betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 1283.) C. R. Grundig und Genossen in Dresden überreichen Druckexemplare eines Nachtrages zu ihrer Petition, das städtische Elektrizitätswerk in Dresden betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1284.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung und zugleich Schlußberathung über Dekret Nr. 41, den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1285.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberathung über Dekret Nr. 42, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr.

(Nr. 1286.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 93 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Greiz betr.

(Nr. 1287.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 99 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofes Nossen betr.

(Nr 1288.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen der Stadtgemeinde Pirna und Genossen und der Handels- und Gewerbekammer Dresden, die Errichtung einer Kaianlage in Pirna betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1289.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Erblehngutsbesitzers Gäbler in Hinterhermsdorf und Saupsdorf, die Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Schandau-Lichtenhainer Wasserfall betr.

Präsident: Zu den Akten, nachdem die Zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse beigetreten ist.

(Nr. 1290.) Schreiben des Königl. Oberhofmarschallamtes vom 30. April 1900 — 110, 260 —, die für den bevorstehenden Schluß des Landtages in Aussicht genommenen Feierlichkeiten betr.

Präsident: Ich bitte zu verlesen.

Sekretär Freiherr **von Finck** (liest):

„Dresden, den 30. April 1900.

An
die Herren Präsidenten beider hohen Kammern
der Ständeversammlung.

Den Herren Präsidenten beider hohen Kammern der Ständeversammlung beehrt sich das Oberhofmarschallamt in Betreff des auf

Sonnabend, den 12. Mai,
nachmittags 1 Uhr

anberaumten Schlusses des Landtages ganz ergebenst mitzutheilen, daß diese Feierlichkeit im Königl. Residenzschlosse stattfindet.

Die Herren Mitglieder der beiden hohen Kammern werden ersucht, Sich im Ballsaale in der zweiten Etage des Königl. Residenzschlosses einfinden zu wollen, von wo dieselben gegen 12¾ Uhr in corpore durch die Hoffouriere in den Thronsaal eingeführt werden. Letztere haben in dem für die Herren Stände abgesonderten Raume dem Präsidium der Ersten Kammer die Stühle rechts, dem Präsidium der Zweiten Kammer die Stühle links vom Throne anzuweisen.

Die Herren Mitglieder beider hohen Kammern werden ersucht, Sich hinter Ihren respektiven Direktorien aufstellen zu wollen.

Zu der an demselben Tage im Banquetsaale um 6 Uhr stattfindenden Königl. Tafel werden an die Herren Mitglieder beider hohen Kammern besondere Einladungen ergehen.

Bei Tafel werden Seine Majestät der König die Gesundheit: „Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände!" auszubringen geruhen.

Sodann wird nach einer kurzen Pause dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer ein Pokal überreicht werden, um die Gesundheit: „Auf das Wohl Seiner Majestät des Königs!" auszubringen.

Die dritte, nach einer abermaligen Pause und nach Ueberreichung eines Pokals an den Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer auszubringende Gesundheit: „Auf das Wohl Ihrer Majestät der Königin und aller Mitglieder des Königl. Hauses!" beschließt die Reihe der Gesundheiten.

Sowohl bei der Schlußfeierlichkeit, als auch bei der Königl. Tafel wird jede Trauer abgelegt.

Königliches Oberhofmarschallamt
von Carlowitz."

Präsident: Es war dies die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung und zwar zu Punkt 2: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 31 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend." (Drucksache Nr. 198.)

(Vergl. M. II. K. S. 575 ff. u. 2. Bd. S. 1360 ff.)

Ich ersuche Se. Excellenz von Nostitz, den Vortrag geben zu wollen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Das Allerhöchste Dekret, über das ich namens der ersten Deputation Vortrag zu erstatten habe, lautet wie folgt:

(Wird verlesen.)

Der Entwurf ist in der Zweiten Kammer bereits berathen worden und hat mit einigen Veränderungen die Zustimmung der Kammer gefunden. Die Anträge,

die Ihnen gedruckt vorliegen, fallen überall mit den Anträgen der Zweiten Kammer zusammen mit Ausnahme des Antrags zu § 11 und einiger ganz untergeordneten redaktionellen Veränderungen.

Ich habe in den gedruckt vorliegenden Anträgen einen Lapsus zu berichtigen. Der Antrag zu § 8 ist herübergenommen worden aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer, es ist aber eine kleine redaktionelle Veränderung vorgenommen worden insofern, als der erste Satz unter a) nur einen Satz enthält und daher die gleichzeitige Bezeichnung dieses Satzes unter a) mit einer Ziffer 1 nicht recht gerechtfertigt erschien. Nun ist aber hier in dem Satze unter b) auf der sechsten Zeile die Bezugnahme auf Ziffer 1 stehen geblieben; das muß aber heißen nicht „unter Ziffer 1“, sondern: „unter a)“; also „Ziffer 1“ ist zu ersetzen durch „a)“.

Die Handels- und Gewerbekammern, mit denen wir uns heute zu beschäftigen haben, sind bekanntlich ins Leben gerufen worden in Sachsen durch unser Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861. Es war damals die Absicht, die Handelskammern sollten für Handel und Fabriken das Organ bilden, die Gewerbekammern, die ein Gesammtkollegium bilden sollten mit den Handelskammern, für die nicht in diese Kategorie fallenden Gewerbe. Stimmenberechtigt sollten zu der Handelskammer sein alle Kaufleute und Fabrikanten, welche eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen, wahlfähig alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche eine Firma besitzen und im Gewerbesteuerkataster mit einer ordentlichen Gewerbesteuer von mindestens 10 Thalern angesetzt waren. Stimmberechtigt und wahlfähig für die Gewerbekammer sollten sein erstens die keine Firma besitzenden Kaufleute und Fabrikanten, dann die Mitglieder einer Innung und alle sonstigen Gewerbetreibenden, welche im Gewerbesteuerkataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbetrage von mindestens einem Thaler angesetzt waren. Im Jahre 1868, also noch vor der Reichsgewerbeordnung, erfolgte eine Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbegesetzes und dabei wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern einer Revision unterzogen. Die Revision änderte nichts an dem allgemeinen Zwecke der Handels- und Gewerbekammern, aber vereinfachte die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch insofern, als erstens zwischen der Stimmberechtigung und der Wahlfähigkeit für beide Kammern kein Unterschied gemacht wurde, d. h. der Stimmberechtigte war für die betreffende Kammer auch wahlfähig, und außerdem wurde noch bestimmt, daß in Zukunft besondere Wahllisten, die auf Grund des Gesetzes von 1861 und der entsprechenden Ausführungsverordnung von den Obrigkeiten aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten werden mußten, in Zukunft nicht mehr gehalten zu werden brauchten. Das Gesetz von 1868 schrieb vor, daß für die Handelskammer stimmberechtigt und wahlfähig seien Kaufleute und Fabrikanten, welche mit mindestens 10 Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert sind, und für die Gewerbekammer stimmberechtigt und wählbar Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 10 Thalern, aber wenigstens mit einem Thaler Gewerbesteuer, und alle anderen Gewerbetreibenden, welche in dem Gewerbesteuerkataster mit wenigstens einem Thaler angesetzt sind, daneben noch Vertreter von juristischen Personen und von Genossenschaften, die ich nicht weiter zu erwähnen brauche. Nun, die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 sind in der Hauptsache unverändert geblieben bis auf den heutigen Tag, nur hat eine Aenderung des Zensus eintreten müssen, nachdem unsere Gewerbesteuer in Wegfall gebracht und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt worden war; statt des Zensus von 10 Thaler Gewerbesteuer für die Handelskammer wurde eingeführt eine im Ortskataster erfolgte Einschätzung von 1900 M. Einkommen aus Handel und Gewerbe, und für die Gewerbekammer trat an Stelle des Gewerbesteuersatzes von einen Thaler ein abgeschätztes Einkommen von 600 M. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben sich die Handels- und Gewerbekammern, wie ich glaube, zum Vortheile des Landes und zur eigenen Genüge entwickelt, und bis zum Jahre 1892 sind Wünsche auf Abänderung derselben überhaupt nicht laut geworden.

Im Jahre 1892 aber haben die Handels- und Gewerbekammern eine gemeinsame Denkschrift eingereicht, in welcher dem Wunsche nach einigen Abänderungen Ausdruck gegeben wurde. Diesen Abänderungen zu entsprechen würde schon damals und in den folgenden Jahren die Staatsregierung kaum Bedenken gehabt haben; allein schon damals hatte man sich beim Reiche mit den Vorbereitungen einer Organisation des Handwerks und der Einführung von Interessenvertretungen für das Handwerk zu beschäftigen begonnen. Infolge dessen schien es allerdings räthlich, an der Gesetzgebung für unsere Handels- und Gewerbekammer nichts zu ändern, da bevorstand, daß man binnen kurzem infolge der zu erwartenden Reichsgesetze zu anderweitigen Aenderungen genöthigt sein würde. Das hat sich jetzt geändert. Durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 ist die beabsichtigte Handwerkerorganisation wenigstens vorläufig zum Abschlusse gelangt. Das Gesetz ist vom 1. April dieses

Jahres ab in Kraft getreten. Auf der einen Seite also erledigt sich das Bedenken, das bisher die Regierung abgehalten hat, Aenderungen an dem Gesetze von 1868 vorzunehmen, auf der anderen Seite aber hat es sich nöthig gemacht, alsbald behufs Ausführung des Reichsgesetzes von 1897 Vorkehrungen zu treffen. Dasselbe schreibt nämlich die Errichtung von Handwerkerkammern zur Vertretung der Interessen des Handwerks vor, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in denjenigen Staaten, die bereits Vertretungen für das Gewerbe haben (Handels- und Gewerbekammern), diese Körperschaften mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkerkammern betraut werden können unter der doppelten Voraussetzung, daß ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung des Handwerks betraut sind, aus Wahlen der Handwerker des Kammerbezirkes hervorgehen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerke angehörenden Mitglieder gesichert sei.

Die Regierung hat sich nun dafür entschieden, die Vertretung des Handwerks und der Handwerkerinteressen den bestehenden Gewerbekammern mit zu übertragen, es muß aber den von mir bereits angeführten Voraussetzungen entsprochen werden, d. h. die Mitglieder, die das Handwerk vertreten sollen, müssen von Handwerkern gewählt sein, und dann muß den in die Kammer gewählten Mitgliedern eine besondere Abstimmung, wenn sie von ihnen beantragt wird, gesichert werden. Diesen Voraussetzungen sucht nun das vorliegende Gesetz zu entsprechen.

Daß die Regierung den Gewerbekammern auch die Vertretung der Handwerkerkammern zu übertragen beabsichtigt, hat in der Zweiten Kammer allgemeine Zustimmung gefunden, und Ihre Deputation hat sich dafür auszusprechen, daß auch die Erste Kammer dieser Auffassung beitreten möchte. Wollte man neben der Gewerbekammer noch eine besondere Vertretung des Handwerks schaffen, so müßten wir dann neben den Handels- und Gewerbekammern noch Handwerkskammern einrichten, also noch einen dritten Wahlkörper einschieben, und es ist sehr zu besorgen, daß dieser Vorgang auch noch andere Wünsche nach besonderen Vertretungen hervorrufen würde. Liegen doch jetzt bereits Petitionen vor, worin die Detaillisten, das heißt diejenigen Kaufleute, die jetzt mit der Gewerbekammer wählen, den Antrag stellen, daß noch besondere Detaillistenkammern gewählt werden. Ich glaube doch, wir wünschen in den Handels- und Gewerbekammern uns eine möglichst umfassende Vertretung der gewerblichen Interessen zu erhalten, und haben keinen Anlaß, durch Schaffung noch einer größeren Anzahl von Vertretungskörpern die vorhandenen Interessen immer mehr und mehr zu zersplittern.

Wenn es die Absicht des Herrn Präsidenten ist, eine allgemeine Debatte eintreten zu lassen, so würde hierzu vielleicht jetzt der geeignete Zeitpunkt sein.

Präsident: Ich frage, ob im allgemeinen jemand das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall; es würde hiermit die allgemeine Debatte ausgeschlossen sein und wir würden nun zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu den §§ 1 bis 4 hat die Deputation nichts zu bemerken. Ebensowenig ist dies in der Zweiten Kammer geschehen. Zu § 1 möchte ich erwähnen: der der dritte Absatz heißt so:

„Die Kammern können vom Ministerium des Innern sowohl für einzelne Fälle wie im allgemeinen ermächtigt werden, zur Verfolgung von Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auch mit anderen Behörden sowie mit Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar in Verkehr zu treten."

In der Zweiten Kammer ist in der Verhandlung der Wunsch ausgesprochen worden, daß von der hier dem Ministerium des Innern gegebenen Ermächtigung in möglichst weitem Umfange Gebrauch gemacht werden möchte. Nun ist es ja unzweifelhaft sicher, daß es sehr viel zweckmäßiger sein wird, den Handelskammern das Recht einzuräumen, sich gewisse Auskünfte, deren sie bedürfen, durch unmittelbare Vernehmung mit den Behörden zu verschaffen, damit sie nicht nöthig haben, allemal den Weg über die Oberbehörden zu nehmen, es würde das zu einer unnöthigen Beschwerung der Oberbehörden und zu einer Verschleppung des ganzen Geschäftsganges führen. Auf der anderen Seite ist aber bei der gewünschten möglichsten Ausdehnung der Ermächtigung zu dem Verkehre mit den Behörden doch auch § 26 in Rücksicht zu ziehen; da heißt es:

„Die Behörden sind verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handels- und Gewerbekammern um Auskunft zu entsprechen, soweit diese in unmittelbaren Verkehr mit Behörden treten können."

Jede Erweiterung der Ermächtigung in Abs. 3 § 1 bedeutet auch eine Ausdehnung der entsprechenden Verpflichtung der Behörden im § 26, und das ist ein Umstand, der mir doch nöthig zu machen scheint, daß diese Verpflichtung der Behörden nicht zu weit ausgedehnt werden möchte. Ich meine, es wird von jeder Behörde gern eine Auskunft ertheilt werden, soweit bereite Unterlagen bei derselben vorliegen. Aber ich glaube nicht,

daß auf Grund der Bestimmung des § 1 die Behörden verpflichtet werden könnten, größere selbständige Arbeiten statistischer Art und ähnliche für die Handels- und Gewerbekammern zu übernehmen. Das würde jedenfalls eine Ueberbürdung der Behörden zur Folge haben, mit der ihre sonstigen Verpflichtungen nicht im Einklange stünden.

In § 4 heißt es:

„Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, die Bestimmung über ihren Sitz, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Zahl ihrer Mitglieder, sowie die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig werden sollen, erfolgt durch Verordnung des Ministeriums des Innern."

Nun ist anzuerkennen, daß Verhältnisse dieser Art im Gesetzeswege kaum geregelt werden können. Es ist in der anderen Kammer die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß, ehe das Ministerium des Innern die bezüglichen Anordnungen trifft, die Handels- und Gewerbekammern werden gehört werden.

Diese Zusage ist von der Regierung ertheilt worden. Ich glaube aber, auch wenn eine solche Zusage nicht vorläge, würde diese Voraussetzung in Erfüllung gehen; denn ich wüßte, aufrichtig gestanden, nicht recht, welchen Geschäftsgang man einschlagen wollte, wenn man nicht vorher die Handels- und Gewerbekammern über die vorliegenden Bedürfnisse und Wünsche hörte.

Die §§ 5 bis 8 betreffen nun eigentlich den Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes, nämlich die künftige Zusammensetzung der Handelskammern auf der einen und der Gewerbekammern einschließlich der Vertretung der Handwerker auf der anderen Seite. Die §§ 5 bis 8 sind das Ergebniß der Verhandlungen der Zweiten Kammer und der Regierung über diese Frage. Der Herr Präsident wolle gestatten, daß sie gemeinsam vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu §§ 1 bis 4? — Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag weiter zu erstatten.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Die Staatsregierung hat selbst die Zugehörigkeit zur Handelskammer abhängig gemacht vom Eintrage in das Handelsregister und der Einschätzung im Ortskataster mit einem Einkommen aus Handel und Gewerbe von mindestens 3100 M. statt der bisherigen 1900 M. Es entspricht das den Anträgen der Handelskammern, ist aber auch gerechtfertigt durch die Aenderung des Geldwerthes. Aber es ist auch wünschenswerth erschienen dadurch, daß man den Zensus für die Handelskammern erhöht, den Gewerbekammern die geeignete Vertreteranzahl zu verschaffen resp. zu belassen. Damit hat man sich allgemein einverstanden erklärt, und es ist auch Anlaß zur Freude darüber, daß es gelungen ist, ein ganz bestimmtes Merkmal zu finden in dem Eintrage in das Handelsregister, was alle sonstigen Erörterungen und Zweifel abschneidet. Für die Gewerbekammern, die also jetzt die durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 geforderte Vertretung des Handwerks mit einschließen müssen, war das Ministerium des Innern davon ausgegangen, daß es für die Urwahlen, d. h. für die Wahlen derjenigen Männer, welche als Wahlmänner später die Abgeordneten wählen, nicht unbedingt nothwendig sei, daß für die Wahlen der Handwerkervertreter unbedingt nur Handwerker zugelassen würden, und hatte geglaubt, daß es bei diesen Urwahlen bei den stimmberechtigten Mitgliedern, welche überhaupt zur Gewerbekammer gehören, sein Bewenden haben könnte.

In dieser Beziehung sind nun Zweifel entstanden, und von Seiten der Handwerker ist der Wunsch ausgesprochen worden, eine Gewähr dafür zu haben, daß die Wahlmänner für ihre Abgeordneten eben auch nur aus der Wahl von Handwerkern hervorgehen.

In der Zweiten Kammer hat man diese Wünsche als gerechtfertigt angesehen und hat deshalb andere Vorschläge gemacht, wie sie sich in den Anträgen unter § 8 befinden. Sie lauten wie folgt:

„Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirkes berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerkerwahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom . . ." —

Hier war im Entwurfe das Datum des bisherigen Einkommensteuergesetzes eingestellt, aber da wir ein neues bereits berathen haben und dasselbe jedenfalls alsbald zur Verabschiedung kommt, wird hier das Datum des zukünftigen Gesetzes anzuführen sein —

„im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind"; —

und für die Wahl von Nichthandwerkerwahlmännern sind in Zukunft wahlberechtigt:

1. „Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter Ziffer 1 fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind".

Nun bliebe noch übrig ein Zweifel, welcher für diejenigen besteht, die einem Handwerksbetriebe vorstehen, aber gleichzeitig, wie das ja heutzutage häufig der Fall ist, ein Handelsgeschäft treiben und infolge dessen auch im Handelsregister eingetragen sind. Die Regierung hatte in Aussicht genommen, daß diese, wenn sie einen Zensus von über 3100 M. hatten, wahlzugehörig sein sollten zu den Handelskammern. Dadurch fühlten sich aber die Vertreter der Gewerbekammern verletzt und sagten, daß sie durch eine solche Bestimmung gerade diejenigen Mitglieder verlieren würden, die durch ihre Kenntnisse, Erfahrungen und ihren ganzen Status am besten geeignet wären, den Interessen der Gewerbekammern zu dienen. Andrerseits wieder hatten sich aber namentlich in Leipzig große Geschäfte darüber beklagt, z. B. große Buchhändlergeschäfte, die aber nebenbei eine Buchdruckerei, die zum Handwerke gerechnet wird, betrieben, daß sie ihrer Zugehörigkeit zur Handelskammer verlustig gehen und der Gewerbekammer zugerechnet werden sollten. Da ist man denn auf die Auskunft gekommen, dort, wo dieser Fall vorliegt, daß also jemand sowohl Anspruch darauf machen kann, zur Handelskammer zu gehören, als auch darauf, zur Gewerbekammer zu gehören, ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob der Betreffende für das eine oder das andere optiren will, und diese Wahl soll zugleich zur Folge haben, daß er bis zur nächsten Wahl auch beitragspflichtig wird zu der Kammer, für welche er optirt hat. Dadurch würde allerdings den vorgehaltenen Beschwerden in der Hauptsache abgeholfen. Ich will nicht behaupten, daß diese Wahlfreiheit besonders ansprechend wäre, sie wird vielleicht hier und da auch manche Schwierigkeit bieten; allein es ist auch Ihrer Deputation nicht gegeben gewesen, ein Auskunftsmittel zu finden, was besser als der von der jenseitigen Kammer gemachte Vorschlag dem vorhandenen Bedürfnisse entspricht.

Im einzelnen würde zunächst zu § 5 noch zu bemerken sein, daß nach der ganzen Struktur, welche das Gesetz infolge der Annahme der Anträge der Zweiten Kammer erhält, es vortheilhafter ist, wenn die Eventualität, daß die Gewerbekammern zugleich mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern beauftragt werden sollen, schon in § 5 erwähnt wird. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, in § 5 noch folgende Einschaltung vorzunehmen:

„Für die Wahlabtheilungen der Gewerbekammern wird, wenn ihnen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen wird, weiter vom Ministerium des Innern festgesetzt, wieviel Wahlmänner von Handwerkern und wieviel von den übrigen zur Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbetreibenden zu wählen sind."

Also es ist vorgeschlagen worden, diesen Satz zwischen den 2. und 3. Absatz von § 5 als besonderen Absatz einzufügen. Seitens der Regierung ist hierzu ein Einverständniß erfolgt.

In § 6 ist vorgeschlagen, im 2. Absatz den Ausdruck „Reiseaufwand" zu vertauschen mit dem Worte „Reisekosten", weil weiter unten im Gesetze die Regierung selbst den Ausdruck „Reisekosten" gebraucht hat und es sich wohl empfiehlt, an den beiden betreffenden Stellen denselben Ausdruck zu wählen. Ferner in Absatz 3, im Eingang, war im Entwurfe hinzugefügt „wenn ihnen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen wird". Das ist nun jetzt schon in § 5 ausführlicher gesagt, und infolge dessen wird hier statt des eben verlesenen Satzes einzuschalten sein „für den in § 5 Absatz 3 vorgesehenen Fall".

In § 7 ist beantragt worden, in Absatz 1 Nr. 3 hinter „Gemeinden" noch einzuschalten „und Gemeindeverbände", weil gerade für die Unternehmungen der hier in Frage kommenden Art häufig der Fall eintreten kann, daß Gemeinden sich verbinden, namentlich Landgemeinden. Ich will nur erwähnen Gasanstalten und in neuerer Zeit Elektrizitätswerke. Im übrigen glaubt die Deputation davon ausgehen zu können, daß, was hier von den Gemeinden und Gemeindeverbänden gesagt ist, auch von etwaigen Vereinigungen von Gemeinden mit selbständigen Gütern zu verstehen ist. Also es wird vorgeschlagen, in § 7 sub Ziffer 3 hinter dem Worte „Gemeinden" einzuschalten „und Gemeindeverbänden".

§ 8 des Entwurfes würde nun vollständig ausfallen und an die Stelle würden die Vorschläge treten, die Ihnen hier gedruckt unter § 8 und § 8a vorliegen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu den vorgetragenen Paragraphen? — Es ist nicht der Fall.

Ich würde den Herrn Berichterstatter bitten, in seinem Vortrage fortzufahren.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** In § 9 würde im ersten Absatze unter 2, wo es heißt „für staatliche oder Gemeindebetriebe", nach der bei § 7 beschlossenen Abänderung noch einzuschalten sein „und Betriebe von Gemeindeverbänden". Der letzte Absatz in § 9 enthält die Bestimmung: „Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen." Ich entnehme aus dieser Fassung, daß Frauen bei den Urwahlen auch in Person abzustimmen berechtigt sind. In Bezug auf die Wahlmänner und Abgeordneten ist später ausdrücklich gesagt, daß es männliche Personen sein müssen.

Zu § 10 habe ich nichts zu erwähnen.

Präsident: Meine Herren! Ich will zunächst einmal abstimmen lassen und frage,

„ob Sie bei den vorgetragenen Paragraphen bis § 10 allenthalben beistimmen?"

Einstimmig.

Wir kommen zu § 11.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** In § 11 Absatz 1 wird in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer folgende Veränderung der Fassung vorgeschlagen:

„Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 10 wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind."

Diese veränderte Fassung soll lediglich die Möglichkeit ausschließen, daß der § 11 des Entwurfes etwa so verstanden werden könne, daß für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen die Erfüllung des 25. Lebensjahres und die Reichsangehörigkeit nicht verlangt werde. Das ist natürlich nicht die Absicht des Gesetzes. Den zweiten Absatz des § 11 im Entwurfe hat die Zweite Kammer abgelehnt. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, den Entwurf wieder herzustellen. Nun, meine Herren, die Frage, um die es sich hier handelt, ist nicht erst jetzt aufgetaucht, sie ist schon seit einer längeren Reihe von Jahren wiederholt in den Kreisen der Handels- und Gewerbekammern zur Sprache gekommen, und im Jahre 1892 schon hat die Regierung durch einen Einzelfall sich veranlaßt gesehen, die gutachtliche Auslassung der Handels- und Gewerbekammer darüber zu erfordern, ob die deutsche Reichsangehörigkeit zu beanspruchen sei für die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, und ob den Konsuln außerdeutscher Staaten die Wählbarkeit für die Handels- und Gewerbekammer zu versagen sei. Es ist damals von den Handels- und Gewerbekammern diese gutachtliche Aeußerung erfolgt, und ein Gutachten, welches von der Handelskammer zu Zittau im Jahre 1893 abgegeben worden ist und die Sache ziemlich eingehend und ausführlich behandelt, ist schon vor längerer Zeit in Druckexemplaren in der Kammer vertheilt worden. Ich kann wohl annehmen, daß die Herren Mitglieder Veranlassung genommen haben, sich mit dem Inhalte dieses Gutachtens bekannt zu machen. Von denjenigen, welche der Ansicht sind, daß die Wählbarkeit für die Handels- und Gewerbekammer den Konsuln nichtdeutscher fremder Staaten füglich nicht gelassen werden könnte, wird in der Hauptsache angeführt, jedes Mitglied der Handels- und Gewerbekammer habe die Verpflichtung, alles zu vermeiden, was irgendwie der Handelskammer und dem vaterländischen Gewerbe schädlich sei und Abtrag thun könne. Er habe namentlich auch sich zu verpflichten, daß alle diejenigen Verhandlungen der Kammer, die nicht ohne Schaden der Oeffentlichkeit preisgegeben werden können, mit der erforderlichen Verschwiegenheit behandelt werden möchten; auf der anderen Seite aber sei der Konsul verpflichtet, der Regierung, welche ihn bestellt hat, namentlich auch über die gewerblichen Verhältnisse des Landes, in dem er residirt, also hier unseres Landes, vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Diese Verpflichtungen seien häufig unter sich nicht vereinbar, und es träte dadurch ein Konflikt der Pflichten ein, den man durch die Gesetzgebung nicht gutheißen oder befördern dürfe. Nun sind auch die Vertheidiger der Ansicht, der Ihre Deputation sich angeschlossen hat, natürlich weit entfernt von der Annahme, daß diejenigen Mitglieder der Handelskammer, welche ein Konsularamt bekleiden absichtlich darauf ausgehen könnten, dem Lande zu schaden; allein wenn man einmal die Verpflichtung hat, einer Regierung interessante und ausführliche Berichte zu erstatten, so komme es doch leicht vor, daß man die Frage, ob etwas geheim zu halten sei oder nicht, etwas nachsichtiger behandelt, und da schließlich doch manche Dinge berichtet würden, von denen es besser wäre, daß sie als Geheimnisse des Inlandes behandelt würden. Nun, meine Herren, ich halte die Sache nicht gerade für so wichtig, wie sie von manchen Seiten angesehen wird. Sie betrifft auch eigentlich nur die Handelskammern in Leipzig und in Dresden, denn sonst wird

der Fall kaum vorkommen, daß ein Konsul zum Mitgliede der Handelskammer gewählt wird. Daß aber die Besorgniß, welche namentlich die industriellen Kreise erfüllt, nicht so ganz unbegründet ist, als von der andern Seite behauptet wird, das beweist doch schon der § 24 unseres Gesetzes, wo ausdrücklich der Regierung vorbehalten wird, für gewisse Sachen geheime Sitzungen vorzuschreiben, und auch der Vorsitzende der Handelskammer ermächtigt ist, nicht bloß eine Sache in geheimer Sitzung behandeln zu lassen, wenn er es für nöthig hält, sondern auch Verstöße gegen die erforderliche Verschwiegenheit mit Ordnungsstrafe zu belegen. Von der anderen Seite, und namentlich auch von den Handelskammern in Leipzig und Dresden, die sich, nachdem die Anträge Ihrer Deputation im Drucke erschienen waren, noch in besonderen Petitionen an die Kammer gewendet haben, ist hervorgehoben worden, daß besondere Unzuträglichkeiten aus der bisherigen Wahlfähigkeit der Konsuln zur Handelskammer sich nicht ergeben haben, daß im Gegentheil viele ihrer Mitglieder, die zufällig auch Konsuln gewesen seien, sich vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen besondere Verdienste um die Berathungen der Handelskammern sich erworben haben, der sprechendste Beweis dafür, daß die Eigenschaft als Konsul das Vertrauen der zunächst Betheiligten nicht beeinträchtigt habe, daß wiederholt Konsuln zu Vorsitzenden der Handelskammern gewählt worden seien. Es wird da erinnert an das von uns selbst hochgeschätzte frühere Mitglied unserer Kammer, den verstorbenen Dr. Wachsmuth; wir können auch erinnern an unsern sehr geschätzten Kollegen, Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme, der lange Zeit Konsul und zugleich Vorsitzender der Handelskammer gewesen ist, wie ich schließlich auch erwähnen will, daß der verdiente jetzige Vorstand der Handelskammer in Dresden durch das Vertrauen der Mitglieder der Handelskammer zu diesem Amte berufen worden ist, obgleich er Konsul war. Man hat endlich darauf Bezug genommen, daß dem Konsul die Mitgliedschaft im Reichstage nicht verwehrt sei. Nun, was den letzteren Umstand anlangt, so weiß ich nicht, ob es nicht näher liege, zunächst auf unsere vaterländischen Verhältnisse Bezug zu nehmen. Wir haben ja lange Mitglieder in der Kammer gehabt, die Konsuln waren; aber in neuerer Zeit scheint man doch mehr der Ansicht zuzuneigen, sowohl in den Kammern als bei der Regierung, daß das Amt eines Konsuls und die Eigenschaft eines Abgeordneten in der Landesvertretung nicht füglich vereinbar sei. Es sind auch bei den Verhandlungen im Reichstage und bei den Verhandlungen der Handelskammern insofern die Verhältnisse verschieden, als beim Reichstage es sich doch immer nur um Vorlagen handelt, über welche der Bundesrath sich schon vollständig eine Ansicht gebildet, und eine bestimmte Entschließung gefaßt hat, während unsere Handels- und Gewerbekammern häufig um ihr Gutachten befragt werden, wo es sich noch nicht um eine bestimmte Ansicht der Regierung handelt, sondern nur um die Vorbereitung einer solchen, und in diesem Stadium absichtlich oder unabsichtlich Indiskretionen ungleich gefährlicher sind, als dies bei den Verhandlungen des Reichstags der Fall sein würde. Ich glaube, meine Herren, die ganze Frage gehört zu denjenigen, die man ruhig gehen lassen kann, so lange kein besonderer Anlaß vorliegt, sie zu entscheiden. Wird aber die Frage in bestimmter Weise zur Diskussion gestellt, ob der Konsul eines nichtdeutschen Staates Mitglied einer Handelskammer sein könne oder nicht, so glaube ich, muß man sie verneinen;

(Sehr richtig!)

denn das läßt sich doch nicht leugnen, ein gewisser Konflikt der Pflichten liegt bei ihm vor; entweder er erstattet nicht vollständige Berichte an die Regierung, die ihn bestellt hat, oder er erfüllt nicht vollständig die Pflichten der Verschwiegenheit, die er der Handelskammer gegenüber hat.

(Sehr richtig!)

Aus diesen Gründen, meine Herren, hat sich die erste Deputation für verpflichtet gehalten, Ihnen die Wiederherstellung des Vorschlages des Entwurfes anzuempfehlen.

Präsident: Zum Worte hat sich gemeldet Herr Rittergutsbesitzer Hempel.

Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe den Vorzug, seit annähernd 20 Jahren Mitglied der Handelskammer von Zittau zu sein, und nachdem Sie soeben von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, welcher Standpunkt in den Kreisen der Zittauer Handelskammer eingenommen wird, so bin ich bei Ihnen wohl legitimirt, wenn ich in eine Befürwortung der Vorschläge der ersten Deputation um Wiederherstellung des Passus:

„Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden." —

eintrete. Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist die Aufgabe, die mir erwächst, Ihnen Auseinandersetzungen über die Verhältnisse, welche zu diesen Ansichten geführt haben, zu geben, außerordentlich erleichtert worden. Bevor ich aber dazu übergehe, noch einige ergänzende Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu machen, möchte es mir erlaubt sein, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß das Königl. Ministerium des Innern, folgend der Ge-

pflogenheit, in sorgsamer und umsichtiger Weise alle Gesetzentwürfe vorzubereiten, Veranlassung genommen hat, die Interessenten zu versammeln und deren Meinung über das uns heute fertiggestellte Gesetz einzufordern. Es hat zu diesem Zwecke hier in diesem Saale am 13. Januar die Vorsitzenden sämmtlicher Handelskammern Sachsens sammt den Sekretären, die Vorsitzenden der Gewerbekammern und außerdem noch eine ganze Reihe von Personen des Handelsstandes aufgefordert, hier zu erscheinen, um sich über diese Vorlage auszusprechen. In der Vorlage war der Passus, den Konsul betreffend, von dem ich Ihnen eben Kenntniß gegeben habe, nicht enthalten; erst als unser hochgeschätztes Mitglied, Herr Geh. Kommerzienrath Gruner, den wir leider schon so lange in unserer Mitte entbehren müssen und der zu meinem Bedauern heute auch fehlen muß, das Königl. Ministerium wegen der Wählbarkeit der Konsuln interpellirt hat, ist diese Frage in Fluß gekommen. Ich bemerke dabei, daß der Herr Geh. Kommerzienrath Gruner langjähriges Mitglied der Handelskammer von Leipzig gewesen ist, und daß er, anschließend an seine Interpellation in eine Befürwortung dessen eingetreten ist, daß es Konsuln von außerdeutschen Staaten künftighin verboten sein möchte, in Handelskammern die Mitgliedschaft zu übernehmen. Es hat sich eine lebhafte Debatte über diesen Gegenstand entwickelt. An dieser Debatte hat sich auch unser leider zur Zeit beurlaubtes Mitglied, der sehr verehrte Herr Geh. Kommerzienrath Thieme beteiligt. Der Herr Geh. Kommerzienrath Thieme ist nicht nur lange Jahre Mitglied der Leipziger Handelskammer gewesen, er hat sogar in den letzten Jahren den Vorsitz in derselben innegehabt, und er ist zudem auch noch Konsul gewesen; und der Herr Geh. Kommerzienrath Thieme hat hier erklärt, daß er allerdings zugeben müsse, daß die Möglichkeit vorhanden wäre, daß jemand, der in seiner Eigenschaft als Konsul fremden außerdeutschen Staaten zu dienen habe, mit seinen Pflichten, die er der Handelskammer gegenüber zu erfüllen hätte, in Konflikte kommen könne. Es haben sich gegen den ausgesprochenen Wunsch nur die Stimmen, wie Ihnen das auch hier bekannt gegeben ist, von den Vertretern der Handelskammer von Dresden und Leipzig geltend gemacht. Die Abstimmung ist aber doch eine so einstimmige nachher gewesen, daß eine große, geschlossene Majorität vielleicht 7 verneinenden Stimmen gegenüber gestanden hat.

Nun, meine Herren, die Regierung hat infolge dessen die Konsequenz ohne weiteres aus dieser Abstimmung gezogen und hat sich gesagt, daß, wenn in den Interessenkreisen und seitens der Interessenten, welche doch sicherlich ein ganz feines Gefühl für das haben, was ihnen gut thut und was ihnen nicht gut thut, eine derartige große Mehrheit sich findet, daß es den Verhältnissen entsprechen dürfte, wenn man diesen Wünschen nachgiebt.

Es ist infolge dessen hier an die Kammer das in dieser Weise ergänzte Gesetz nun erlassen worden. Wie überall in der Welt, meine Herren — und das haben wir soeben gehört — sind über die Zulassung der Konsuln zu der Thätigkeit in den Handelskammern die Stimmen getheilt. Fragt man nun nach den Ursachen, so glaube ich, wird man nicht fehl gehen, wenn man den Urgrund der Beurtheilung in der verschiedenen Thätigkeit der Geschäftsleute sucht. Kaufleute, diejenigen Herren, welche sich nur mit Handel beschäftigen, urtheilen anders als diejenigen, die in der Industrie thätig sind, und während die Vertreter kaufmännischer Geschäfte, von Handelsgeschäften, weniger empfindlich dafür sind, daß über gewisse Sachen gesprochen wird, weil sie jeden Augenblick in der Lage sind, ihre Geschäfte zu ändern, von einem Artikel, so schwer wie das unter Umständen auch sein wird, nachdem man sich in denselben hereingearbeitet hat, auf einen anderen überzugehen, liegen die Verhältnisse bei der Fabrikation ganz anders. Ein Fabrikant ist genöthigt, einen großen Theil seines Vermögens in Maschinen anzulegen; die Maschinen sind in der Regel so beschaffen, daß man nur gewisse Genres auf denselben arbeiten kann, und die Besorgniß, deshalb das Geschäft in den Artikeln gestört zu sehen, ist eine vollständig erklärbare und vollständig begründete. Jeder Fabrikant wacht mit Ängstlichkeit darüber, daß ihm der Absatz nicht gestört werde, noch mehr aber darüber, daß nicht Konkurrenz aufkommen möge, welche ihm nicht bloß den Absatz stört, sondern ihn auch noch in seinen ganzen Verhältnissen bekämpft und schädigt. Ich bin überzeugt, wenn man ganz genau feststellen könnte, wenn man Abstimmungen herbeiführen könnte unter Bekanntgabe der Thätigkeit der Betreffenden, so würde das, was ich soeben behauptet habe, unbedingt bestätigt werden. Diese Abstimmung, von der ich eben gesprochen habe, am 13. Januar hier, hat eine vollständige Einmüthigkeit in den Ansichten seitens der Handelskammern von Zittau, Chemnitz und Plauen dargethan. Gegenübergestanden haben nur die Handelskammern von Leipzig und Dresden, und zwar sind, wenn man der Sache auf den Grund gehen könnte, ganz sicherlich die Ansichten durch die Majorität aus der Art der Thätigkeit der Betreffenden entsprungen. Das Gutachten, welches im Jahre 1893 von der Regierung wegen der Anstellung und der Zulassung von Konsuln nichtdeutscher Staaten eingefordert worden ist, und welches Ihnen hier, soweit es die Auslassungen von Zittau betrifft, bekannt gegeben ist, ist in derselben Weise gegeben worden von den Handelskammern von Plauen und von Chemnitz. Die Handelskammern von Zittau, Plauen und Chemnitz

sind die Repräsentanten unserer Industrie, sie schließen die Bezirke in sich, welche hauptsächlich und seit langen Jahren hundertjährige Industrien pflegen; in Zittau haben wir eine große ausgedehnte Weberei, nicht bloß in Zittau selbst, sondern in dem dazu gehörigen umfangreichen Distrikte, daran schließen sich Tuchfabrikanten in Bischofswerda, nachher kommt in der Pulsnitzer und Röhrsdorfer Gegend eine blühende Bandindustrie. Lassen wir Dresden beiseite — ich rede jetzt hauptsächlich von der Textilindustrie, die ja die bedeutendste und diejenige ist, welche am meisten Hände in unserem Lande beschäftigt —, so schließt sich daran in der Chemnitzer Gegend auch eine uralte Industrie in Wirkwaaren, sie haben in Annaberg die Posamenten, sie haben nachher in Glauchau und Meerane Weberei und schließlich in Plauen Stickerei 2c.

Nun, meine Herren, ist man in der Zweiten Kammer dazu übergegangen, den die Konsuln betreffenden Passus aus dem Gesetze wieder zu beseitigen. In der Begründung wird angeführt, wie das vorhin der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat, daß zunächst nicht einmal im Reichstage darin eine Beschränkung für die Wählbarkeit stattfindet. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß die Materien, die der Reichstag behandelt, doch wesentlich verschieden sind von denen, die die Kammern behandeln, daß dort, soweit es sich um Fabrikationsangelegenheiten, um Gepflogenheiten handelt, diese Unterlagen, deren Bekanntgabe seitens der Mitglieder von Handelskammern, die kleinere Distrikte beherrschen, gefürchtet wird, daß die dort gar nicht vorliegen. Auf der anderen Seite möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß, als die Bestimmungen für den Reichstag seinerzeit erlassen worden sind, vollständig andere Verhältnisse bei uns in Deutschland bestanden haben. Damals hat man von Zöllen, Zollkrieg und Handelsverträgen nichts gewußt, diese Verhältnisse sind erst eingetreten Mitte der 80er Jahre und Anfang der 90er Jahre. Im Gegentheil, wenn man zurückdenkt an die Zeit, in der unser Reichstag entstanden ist, so kann man sagen, daß man damals von Deutschland aus mit seinem Absatze noch die ganze Welt beherrschte und daß man auf allen Märkten mit irgendwelchen Waaren Eingang hatte. Das hat sich vollständig verändert. Wir haben, wenn wir Europa nehmen, ringsherum Ausschluß jetzt erfahren und nicht bloß das, sondern die Fabrikation ist in den meisten Ländern in die Wege geleitet worden. Während man früher gar nicht daran gedacht hat, in Schweden zu fabriziren, in Holland, in Spanien in der neuesten Zeit, so haben sich dort starke Industrien entwickelt, und alle diese Industrien sind nur aufgebaut worden auf den deutschen Industrieverhältnissen und den Erfahrungen, welche in Deutschland gemacht worden sind. Ganz besonders möchte ich erwähnen, daß wir in den letzten Jahren unter einer Konkurrenz von Italien zu leiden haben, die bisher noch nicht so bekannt geworden ist, die aber ganz besonders hier in Sachsen uns in der Lausitz in die Lage bringt, vielen Handelsverhältnissen vollständig rath- und machtlos gegenüberzustehen. Die italienische Konkurrenz ist sehr stark geworden, sie hat große Mittel in ihren Betrieben investirt, daß man es wohl verstehen kann, wenn die Fabrikanten in unserem Lande, nachdem sie erkennen, wie alles auf und nach dem Muster unserer Industrie aufgebaut worden ist, besorgt sind, diese Sache noch weiter zu unterstützen und peinlich darüber wachen, daß alle und jede Möglichkeit abgeschnitten werde, welche ihrer Industrie noch weiteren Schaden zufügen könnte.

Nach dem Berichte der Zweiten Kammer sind allerdings in neuerer Zeit die Handelskammergesetze in Preußen und auch in Württemberg nach anderen Ansichten aufgebaut worden, und man hat hier anders bestimmt. Wie das Gesetz in Preußen zustande gekommen ist, meine Herren, das vermag ich nicht zu übersehen. Ich vermuthe aber, da die Verhältnisse dort andere sind, da wir nicht wie in Sachsen eine Kette von Industrien oder nur Industrie in der Hauptsache haben, daß dort diejenigen Handelskammern, in denen die industriellen Interessen vorherrschen, bei der Vertretung sich nicht genügend haben zur Geltung bringen können. Thatsache ist es, wenn Sie die Namen von den Handelskammern, zu denen Konsuln Mitglieder sind, sich ansehen, nach der Anführung in dem Berichte der Zweiten Kammer: Altona, Bremen, Breslau, Frankfurt a. M., Flensburg, Karlsruhe, Köln, Königsberg, Lübeck, Mannheim, Stettin, Stuttgart, und Sie werden mir ohne weiteres zugeben, daß in diesen sämmtlichen Orten der Handel prävalirt, entweder keine oder doch nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Fabrikation und Industrie vorhanden ist.

Infolge der Freizügigkeit haben sich allerdings in unseren größten Städten auch große Fabriken entwickelt, das will ich vorweg zugeben, dieselben arbeiten aber unter anderen Bedingungen als die in den Distrikten, wo wie bei uns die Arbeiter seit langen Jahren nur darauf angewiesen sind. Nun ist schließlich hier unter den Gründen für die Beibehaltung der Konsuln, denen ich sämmtlich, wie sie sehen, eine durchschlagende Beweiskraft nicht zubilligen kann, angeführt worden, daß es bedauerlich wäre, wenn diejenigen Mitglieder der Handelskammern, welche Konsuln sind, genöthigt würden, auszuscheiden, daß man deren Arbeitskraft keinesfalls einbüßen könnte und einbüßen möchte. Ja, meine Herren, es ist zunächst doch

durchaus nicht nothwendig, daß jemand Konsul ist, und es ist ferner nicht jedes Handelskammermitglied Konsul und nicht jeder Konsul wird in die Handelskammer gewählt; wenn demnach jemand vor die Frage gestellt wird, welchem von diesen Ehrenämtern er den Vorzug geben soll, ob er seine Neigung, Konsul zu sein, vorwalten lassen will, oder ob er lieber die Thätigkeit in der Handelskammer aufgreifen will, so muß er das meines Erachtens von dem Standpunkte aus ansehen, wie er seinem Orte, seinem Distrikt und schließlich seinem ganzen Lande am besten dienen kann. Ich für meine Person würde es auch außerordentlich bedauern, und es ist durchaus nicht der Zweck meiner Worte, hier irgend jemand, dessen Mitarbeit in der Handelskammer wünschenswerth ist, davon auszuschließen und ihm die Sache unmöglich zu machen; aber da das Amt eines Konsuls, eines Wahlkonsuls doch nur ein Ehrenamt ist, da die Aufgabe eines solchen Amtes durchaus keine materielle Schädigung im Gefolge hat, ist es mir eigentlich unbegreiflich, nachdem hier seitens eines Theiles unserer Geschäftsleute der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß nach dieser Richtung hin Wandel geschaffen werden möchte, wie man auf einem anderen Standpunkte beharren kann. Ich möchte noch einmal darauf zurückkommen, daß man angeführt hat, beim Reichstage bestehen wegen der Wählbarkeit der Konsuln keine Beschränkungen. Das ist zuzugeben, nachdem wir aber seit Anfang der 90er Jahre in ein System von Handelsverträgen gekommen sind, welche wir mit allen unsern Nachbarstaaten abzuschließen haben, so ist es klar, daß die Erörterungen bei der Etablirung der Handelsverträge derartige sind, daß es nach meiner Meinung vollständig unthunlich erscheint, daß jemand, der Konsul eines außerdeutschen Staates ist, an den Verhandlungen im Reichstage theilnimmt.

Meine Herren! Wenn ich an die Zeit zurückdenke, in der ich während der Periode 1890 bis 1893 dem Reichstage angehört und mir die ersten Berathungen, die wegen der Handelsverträge geführt worden sind, vergegenwärtige, so halte ich es für unthunlich, daß jemand, der sich verpflichtet hat, fremden Staaten Auskunft zu geben und fremden Staaten zu dienen, an solchen Verhandlungen theilnehmen kann, wenn er nicht nach der einen oder anderen Richtung hin seine Pflichten vernachlässigen will. Die Fragen, die dabei zur Erörterung gestellt werden über die Absatzfähigkeit von Artikeln, Kompensationen in der oder jener Gestalt, sind derartig delikate und diskrete und einschneidende, daß mit größter Vorsicht zu verfahren ist und ich glaube deshalb im Gegentheil, wenn heute durch irgendwelche Veranlassung eine Revision des Gesetzes, welches die Wählbarkeit zum Reichstage regelt, herbeigeführt würde, daß dann die Bestimmung, für die wir jetzt hier plaidiren, nämlich der Ausschluß der Konsuln außerdeutschen Staaten, mit aufgenommen werden müßte. Außerdem kann ich es auch nicht für uns als maßgebend ansehen, wenn man die preußischen und württembergischen Verhältnisse uns als Muster hinstellt. Wir haben uns nach unseren eigenen Verhältnissen zu richten, und darüber ist ja kein Zweifel, daß Sachsen ein Land ist, was eine derartig intensiv betriebene und konzentrirte Industrie hat, daß wir für die Industrie genöthigt sind, alles das zu thun, was aus den Kreisen gewünscht wird.

Meine Herren! Uns hat die Sorge um die Landwirthschaft in den letzten Jahren hier häufig beschäftigt, und wir haben uns alle vergeblich bemüht, Mittel zu finden, der Landwirthschaft aufzuhelfen, denn darüber ist gar kein Zweifel, daß die Landwirthschaft sich in sehr schlechten Verhältnissen befindet. Wir wollen wünschen, daß es nicht dahin kommt, daß auch die Industrie durch die Konkurrenz aus außerdeutschen Landen jetzt auch noch geschädigt werde. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, jeden Schatten einer Gefahr zu beseitigen und uns ohne weiteres dafür zu entscheiden und zu erklären, nachdem der Wunsch einmal laut geworden ist, die Thätigkeit von Konsuln außerdeutscher Länder in den Kammern zu beseitigen. Ich will auf weitere Details jetzt nicht eingehen; ich könnte Ihnen gerade über die Konkurrenzverhältnisse, über die Art und Weise, wie Industrien etablirt werden, wie sie in den Ländern, die ich vorhin genannt habe, ins Leben gerufen worden sind, noch sehr interessante Mittheilungen machen; dieselben gehören aber nicht hierher, und es würde Sie schließlich auch nur ermüden, und würde zu weit führen. Ich möchte der sehr geehrten ersten Deputation meinen Dank dafür aussprechen, daß sie die Güte gehabt hat, diese Bestimmung, die Konsuln betreffend, wieder aufzugreifen, und ich möchte das hohe Haus bitten, diesem Vorschlage beizutreten und den Antrag anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch!

Geh. Kommerzienrath **Hultzsch:** Meine hochverehrten Herren! Obwohl die geehrte Deputation in Sachen der Handelskammern nicht besonders konsulfreundlich sich ausgesprochen hat, und obwohl der Beifall, der meinem Herrn Vorredner gespendet worden ist, darauf schließen läßt, daß die Stimmung in diesem hohen Hause auch nicht besonders freundlich in dieser Richtung sich bewegt, so möchte ich doch den Versuch einer Umstimmung nicht unterlassen. Ich fühle mich dazu um so mehr bewogen,

als ich noch etwas länger als mein geehrter Herr Vorredner der Handelskammer Dresden angehört habe, d. h. ungefähr 30 Jahre, und längere Zeit die Geschäfte der Kammer als Vorsitzender geführt habe, und weil ich in dieser Zeit auch mit der Handelskammer Leipzig immer in reger Wechselbeziehung gestanden habe. Aus diesem Grunde fühle ich die Verpflichtung, mich der Wünsche dieser beiden Kammern ganz besonders noch anzunehmen. Die Königl. Staatsregierung hat in ihrem ersten — das hat mein Herr Vorredner schon erwähnt — vorläufigen Entwurf die Ausschließung der Konsuln von der Wählbarkeit zur Handelskammer nicht gehabt. Wie der Beschluß zustande gekommen ist in der Vorbesprechung, ja, meine Herren, das kommt bei solchen Versammlungen vor, die ab und zu etwas zusammengewürfelt zusammentreten. Es kommt vor, daß Beschlüsse gefaßt werden, die vielleicht unter anderen Verhältnissen nicht gefaßt worden wären. In dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer ist bereits dargelegt, wie wenig begründet das Mißtrauen gegen die Wahl von Konsuln ist. Ich kann aus meiner langen Erfahrung nur das bestätigen, daß nicht ein einziger Fall in der Handelskammer Dresden und in der Handelskammer Leipzig vorgekommen ist, in welchem ein Konsul seiner Pflicht als Mitglied der Kammer nicht entsprochen habe, und daß durchaus keine Schädigungen von Sachsens Industrie und Handel aus diesem Umstande hervorgegangen sind. Im Gegentheil, diejenigen Mitglieder der Handelskammer, welche Konsuln waren, das waren in der Regel die brauchbarsten und arbeitsfreudigsten Mitglieder und konnten um deswillen der Kammer am besten dienen, weil sie einen weiteren Gesichtskreis an sich durch ihren Beruf und durch ihre Beziehungen hatten. Ich erinnere daran, daß in Leipzig das frühere Mitglied der Zweiten Kammer Wachsmuth gleichzeitig, wenn ich nicht irre, österreichischer Generalkonsul

(Zuruf: Ja!)

war. In Leipzig ist auch jetzt noch der stellvertretende Vorsitzende Dudel österreichischer Konsul, und unser Kollege Thieme ist lange Jahre Vorsitzender gewesen, aber es hat sich nie während dieser langen Zeit ein Widerstreit mit seiner Pflicht als Vorsitzender der Handelskammer und seinen sonstigen Pflichten gezeigt. In Dresden ist es derselbe Fall, der Vorsitzende der Handelskammer ist spanischer Konsul, und es würde die Handelskammer in Dresden augenblicklich wirklich in Verlegenheit kommen, wenn derselbe genöthigt werden sollte, seinen Vorsitz in der Kammer aufzugeben. Die Hoffnung, die Herr Hempel ausgesprochen hat, daß ein Konsul seinen Konsul aufgeben und Kammermitglied bleiben wird, die kann ich in keinem Falle theilen. Warum sind die Herren Konsuln geworden? Weil sie eine gesellschaftliche Stellung haben wollen, und die haben sie als Mitglieder der Handelskammer nicht. Die Stufenleiter fängt beim Konsul an und geht dann höher. Das ist also nicht zu erwarten, und es wird sich vielmehr darum handeln, daß die Konsuln ihr Amt als Kammermitglied niederlegen. Ich müßte das aber sehr beklagen. Im übrigen ist nach meiner Erfahrung die Befürchtung, daß durch die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Handelskammer und die Eigenschaft als Konsul Geheimnisse verschleppt werden, nicht sehr groß, denn die Berathungsgegenstände treten an die Handelskammer in der Regel dann erst heran, wenn bereits eine gewisse Oeffentlichkeit derselben eingetreten ist. Daß Industriebezirke außer Sachsen in dieser Bedeutung nicht existiren sollen oder können, das möchte ich doch in Abrede stellen. Meines Wissens sind in Stuttgart sehr bedeutende Industrien, die mit großen Mitteln angelegt sind, nur bewegen die sich in einer anderen Richtung als die Textilindustrie bei uns. Ebenso haben Altona und Breslau eine sehr hoch entwickelte Industrie, und es könnten dort ebensogut Konflikte vorkommen, sie kommen aber nicht vor. Eine weit größere Gefahr ist im Reichstage, das ist gar nicht in Abrede zu stellen. Dort sind leicht Erfahrungen zu machen so zwischen den Zeilen; diese liegen meines Erachtens im Reichstage viel näher als in den Verhandlungen einer Handelskammer, deren Bedeutung man in dieser Beziehung vielleicht etwas überschätzt. Es kann der Industrie dadurch wirklich wenig geschadet werden, daß einige Mitglieder Konsuln sind. Nun, meine Herren, mag es gehen wie es gehe, ich habe mir erlaubt, einen Abänderungsantrag zu stellen und mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten möchte ich denselben einbringen. Er geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, entgegen dem Vorschlage ihrer Deputation in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer den Absatz 2 des § 11 des Gesetzentwurfes zu streichen."

Mit unterzeichnet ist der Antrag von den beiden Herren Oberbürgermeistern von Dresden und Leipzig.

Präsident: Meine Herren! Sie haben den Abänderungsantrag hiermit gehört. Ich brauche denselben wohl nicht noch einmal zu verlesen, und ich habe zunächst die Frage zu stellen, ob er genügend unterstützt wird, denn er trägt nur drei Unterschriften. — Er ist genügend unterstützt. Er kommt also mit zur Debatte. Das Wort hat der Herr Justizrath Dr. jur. Tröndlin und dann Herr Geh. Kommerzienrath Naumann.

Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochverehrten Herren! Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Hempel und nach den Ausführungen meines Herrn Nachbars will ich in Rücksicht auf die Ermüdung, die sich offenbart hat in diesem hohen Hause, Sie mit langen Ausführungen nicht behelligen, aber entsprechend meiner Pflicht gegenüber der Stellungnahme der Leipziger Handelskammer nicht nur, sondern meiner eigensten Ueberzeugung muß ich sagen, daß Sie nicht recht thun würden, wenn Sie dem Vorschlage der Deputation Folge geben und bei der Wiederherstellung der Regierungsvorlage beharren wollten. Herr Hempel hat ja ganz gewiß mit voller Berechtigung einen Standpunkt, der ihm zunächst liegt, den des Industriellen, vertreten, und die Befürchtungen, die er in dieser Richtung geäußert hat, mögen ihm begründet zu sein scheinen. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß er nicht mit derselben Kenntniß und nicht mit demselben Ueberblick über die konsularische Thätigkeit wie über die industriellen und Fabrikanteninteressen geurtheilt hat. Meine Herren! Wie in aller Welt sollen denn diese Gefahren, die Herr Hempel fürchtet, eintreten? Es geschieht doch niemals, daß auf Veranlassung einer auswärtigen Regierung durch Vermittelung der Konsuln zu gunsten ausländischer Fabrikanten Fabrikationsgeheimnisse zu erlangen gesucht werden. Da giebt es hundert andere Wege, und ich möchte mich auf das Zeugniß des Herrn Hempel selbst berufen, ob es einer Regierung etwa in den Sinn kommen könnte, durch Inanspruchnahme derartiger Kräfte Geheimnisse zu ergründen, die durch die Konkurrenz viel sicherer mit ertheilt werden, soweit sie überhaupt ein Interesse daran haben kann, Kenntniß davon zu erhalten. Denn, meine Herren, auch ich muß bestätigen, was mein Herr Nachbar schon gesagt hat; gewisse Fragen, um die es sich hier handeln kann und die zu einer Kollision führen könnten, sind den Reichstagsmitgliedern viel näher gelegt als den Handelskammermitgliedern. Ich bin selbst jahrelang Mitglied der Budgetkommission gewesen. Dort handelt es sich sehr oft darum, daß über die wichtigsten Fragen der Regierungskommissar nach jeder Richtung hin Auskunft ertheilt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, solche Auskünfte, die vielleicht verderblich sein könnten nach der einen oder anderen Richtung hin, an auswärtige Mächte gelangen zu lassen. Meine Herren! Sagen Sie mir ein Beispiel, wo das in der Handelskammer geschehen ist. Nun hat sich Herr Hempel bezogen auf Aeußerungen meiner verehrten Freunde Gruner und Thieme. Leider sind beide Herren nicht da. Denn es wäre äußerst interessant, von ihnen die Gründe zu hören, die sie zu diesem Urtheil veranlaßt haben, namentlich von dem Herrn Geh. Kommerzienrath Thieme. Der ist längere Jahre serbischer Generalkonsul gewesen und dabei Vorsitzender der Handelskammer. Er hat durch sein Beispiel selbst gezeigt, daß er in eine Kollision der Pflichten nicht gekommen sein kann, und, meine Herren, wenn man sich theoretisch konstruirt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß einmal ein solcher Kollisionsfall eintreten könnte, so kann ich auf diese theoretischen Erwägungen absolut kein Gewicht legen. Es steht dem gegenüber die Thatsache, die schon Herr Geh. Rath Hultzsch hervorgehoben hat, daß in dem dreißigjährigen Bestehen absolut kein praktischer Fall irgend einer Kollision sich ergeben hat. Außerdem, das hat der verehrte Herr Berichterstatter hervorgehoben, praktisch ist die ganze Frage lediglich für Leipzig und Dresden. Aus Leipzig und Dresden sind ganz übereinstimmend die Voten der Handelskammern, die dahin gehen, sie hätten absolut keinen Vortheil aus dem Antrage der geehrten Deputation, sondern nur den Nachtheil, daß durch diese Bestimmung ihnen werthvolle Mitglieder entzogen würden. Nun frage ich Sie: was haben wir nun für ein Interesse, gesetzlich diesen beiden anerkanntermaßen allein interessirten Körperschaften eine solche Beschränkung aufzuerlegen? Meine Herren! Das eine wird übersehen: es handelt sich um eine Wahl, und ich möchte da wieder auf das Zeugniß der Herren vom Geschäfte mich berufen: Es ist kein Mensch so findig und so absolut sicher in seinem Urtheile, als der Geschäftsmann, wenn es sich um sein Interesse und um seinen Vortheil handelt.

(Heiterkeit.)

Die Geschäftsleute werden sich schützen, Sie können eine Bestimmung treffen wie Sie wollen, indem sie den Betreffenden nicht wählen werden. Das ist ein ganz einfaches Mittel, durch welches der Erfolg erreicht wird, welchen Sie durch eine gesetzliche Bestimmung erreichen wollen. Meine Herren! Den Schwerpunkt aber lege ich darauf — und deswegen möchte ich bitten, wenn ich mir vielleicht auch sagen muß, ohne Erfolg — dem Deputationsantrage nicht beizustimmen, daß durch die Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, ein offenbares Mißtrauensvotum ausgesprochen wird. Im Gegensatze zu der Haltung, die die Gesetze in den zitirten Ländern, die ebenso industriereich sind wie Sachsen, einnehmen, und die eine solche Bestimmung nicht für nothwendig gehalten haben, würden wir unseren bewährten Leuten, trotz der entgegenstehenden Erfahrung, erklären, daß wir ihnen nicht das Urtheil zutrauen, was sie bis jetzt bewährt haben, unterscheiden zu können, ob sie wirklich in

eine Kollision der Pflicht kommen. Meine Herren! Ich würde lebhaft bedauern, wenn Sie zu diesem Mißtrauensvotum sich entschließen wollten.

(Bravo!)

Präsident: Herr Geh. Kommerzienrath Naumann!

Geh. Kommerzienrath **Naumann:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bezweifle nicht, daß nach den lichtvollen Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters und nach den ausführlichen Darlegungen, die Herr Hempel gegeben hat, die Kammer den Antrag der Deputation annehmen wird. Ich fasse die Sache zwar auch nicht tragisch auf; aber wenn ich bedenke, daß in den nächsten Jahren die schwerwiegendsten Fragen an die Handelskammern kommen werden, Fragen, die sich auf die neuen Handelsverträge beziehen, so muß ich sagen, daß derjenige, welcher einem fremden Staate verpflichtet ist, Auskunft über Handelssachen zu geben, eigentlich diese vertraulichen Sachen nicht wissen und auch die Antworten, die auf diese Fragen gegeben werden, nicht hören darf. Wenn mich etwas bestimmen könnte, für den Antrag der Deputation zu stimmen, so ist es eigentlich die Petition der Leipziger Handelskammer, die ausdrücklich sagt, daß nach den Anforderungen, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika an ihre Konsulate stellen, es bedenklich sein würde, wenn solche Beamte in die Handelskammern gewählt würden.

Nun, was der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika billig ist, das ist einer anderen Regierung recht, und wenn diese Regierungen von ihren Konsuln dasselbe verlangen, was die Vereinigten Staaten von Nordamerika von den ihrigen fordern, so müssen die Konsuln dasselbe thun, sie müssen also berichten, wie Handel und Wandel in Deutschland ist, und das erfahren sie am besten als Mitglied der Handelskammer, nicht im Reichstage, wie behauptet worden ist; denn in den Handelskammern werden die Vorbereitungen für die künftigen Handelsverträge viel zeitiger berathen als im Reichstag, und die Regierung fragt die Handelskammer, die ja berathendes Organ der Regierung ist, was zu thun und zu lassen ist. Nun sagt zwar die Leipziger Handelskammer in ihrer Petition, sie traue dem gesunden Menschenverstande der Wahlmänner zu, daß sie keine Leute in die Handelskammer wählen würden, denen sie zutrauen müßten, daß sie das, was sie da erfahren, zu ungunsten Deutschlands benutzen werden. Meine hochgeehrten Herren! Ich habe in meinem Leben schon so viel auf den gesunden Menschenverstand anderer vertraut und bin dabei so viele mal fehlgefahren, daß mir prophylaktische Gesetze doch lieber sind als das Vertrauen auf den gesunden Menschenverstand der Wahlmänner. Das Vertrauen auf deutsche Gesinnung und deutsches Ehrgefühl habe ich wie die Leipziger Handelskammer zwar auch, aber meine Herren, ich möchte die Herren Konsuln gar nicht in das Dilemma hineinkommen sehen, daß sie ihre deutsche Gesinnung und ihr deutsches Ehrgefühl gegen ihre Pflicht ausspielen müssen, und deshalb ist es für beide Theile besser, die Konsuln bleiben aus den Handelskammern. Die Militärattachés, das wissen wir alle, werden zwar aus Höflichkeit geduldet, aber sie erfahren doch nicht, was man ihnen nicht sagen will, während die Konsuln als Mitglieder der Handelskammern alles erfahren können, was in den Handelskammern vorgeht. Die Höflichkeit hört ja in Handel und Wandel nicht auf, aber in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf, das ist ein altes Sprichwort. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrage der Deputation zuzustimmen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort wünscht.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich wollte nur eine einzige Bemerkung noch hinzufügen. In § 28 des Entwurfs ist die Bestimmung enthalten, daß die Kammern bis zu den nächsten Wahlen, die im Jahre 1902 stattfinden werden, in ihrer jetzigen Zusammensetzung thätig bleiben. Daraus würde folgen, daß auch diejenigen Mitglieder der Handelskammern, welche Konsuln sind, zu einem früheren Zeitpunkte ihre Thätigkeit in der Kammer nicht einzustellen haben.

Präsident: Meine Herren! Es hat niemand weiter das Wort begehrt. Ich schließe die Debatte und werde zunächst über den Antrag Hultzsch abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, die demselben beitreten, sitzen zu bleiben, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Ich stelle nunmehr die positive Frage auf das Deputationsgutachten und frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation zu § 11 beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Zu den §§ 12 und 13 habe ich nichts zu bemerken.

§ 14 enthält eine neue und bis jetzt noch ungewohnte Bestimmung, es heißt nämlich dort:

„Jede Kammer kann sich nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen durch Zuwahl bis zu einem Fünftheil ihrer nach § 4 festgesetzten Mitgliederzahl verstärken.

Außerdem können die Kammern zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen."

Diese Bestimmung hat einen Vorgang in einigen außersächsischen Gesetzgebungen und auch die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Handwerkerkammern haben dieselbe Bestimmung, nur mit dem Unterschiede, daß dort gesagt ist, daß die betreffenden Kammern durch Zuwahl sachverständiger Personen sich verstärken können. Man kann wohl annehmen, daß auch, ohne daß das „sachverständig" ausdrücklich wiederholt wird, die fraglichen Zuwahlen sich nur auf sachverständige Personen richten werden. Seiten der Zweiten Kammer ist beantragt worden, nach den Worten: „Jede Kammer kann sich" einzuschalten „nach jeder Wahl". Ich glaube, diese Einschaltung ist nothwendig, weil man sonst nicht wissen würde, wann die Kammer das Recht, das ihr ausgebilligt wird, ausüben soll. § 15 soll unverändert bleiben, es ist aber vorgeschlagen, den § 14 an die Stelle des § 15 und den § 15 an die Stelle von § 14 zu setzen.

Die Deputation unterstützt diesen Vorschlag der Zweiten Kammer, weil mit § 14 dann die ganze Vorschrift über das Wahlverfahren zum Abschlusse kommt.

Zu § 16 bis 22 glaube ich die Kammer mit Bemerkungen nicht behelligen zu sollen; auch seitens der Zweiten Kammer ist nichts besonders zu diesem Paragraphen bemerkt worden. Daß das Datum des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 offen zu lassen und das Datum des jetzt noch in der Berathung begriffenen Einkommensteuergesetzes einzuschalten sein wird, habe ich schon erwähnt.

In § 23 wird in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beantragt, dem Absatz 1 unter Nummer 5 anzufügen:

„Im Falle, daß den Gewerbekammern die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen wird, ob und inwieweit Sachverständige aus Gesellenkreisen bei der Regelung der in § 103k Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 aufgeführten Angelegenheiten gehört werden sollen."

Die Regierung hat die Zustimmung zu dieser Einschaltung erklärt, und sie wird von Ihrer Deputation ebenfalls beantragt.

Zu den §§ 24, 25 und 26 habe ich nichts zu erwähnen.

In § 27 ist ein Druckfehler; es ist der „13. Juni" zu vertauschen mit dem „23. Juni", denn das ist das Datum des betreffenden Gesetzes von 1868.

Zu § 28 habe ich nichts zu bemerken. Die Bestimmung, daß

„bis zu den Neuwahlen die jetzigen Kammern in ihrer bisherigen Zusammensetzung in Thätigkeit verbleiben sollen". —

habe ich bereits erwähnt.

Präsident: Es verlangt niemand das Wort; — ich frage daher die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation zu §§ 12 bis 28 beitritt?"

Einstimmig.

Ich frage die Kammer weiter:

„ob sie Schluß, Eingang und Ueberschrift der Vorlage genehmigen und den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Hinzufügungen sammt Schluß, Eingang und Ueberschrift annehmen will?"

Gleichfalls einstimmig.

Endlich:

„ob sie die Königl. Staatsregierung ermächtigen will, die durch die Einfügung eines neuen § 8a und durch Umstellung der §§ 14 und 15 sowie durch die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes (Dekret Nr. 28) in den bezüglichen Zitaten in §§ 7, 8 und 18 nöthig gewordenen redaktionellen Veränderungen bei Bekanntmachung des Gesetzes vorzunehmen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Es ist schließlich vorgeschlagen worden, die Petitionen des Innungsausschusses in Leipzig und Genossen, die Petition des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender mit dem Vororte Leipzig, und die Petition der Handelskammer zu Leipzig, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen. Es sind in den letzten Tagen noch zwei Petitionen eingegangen, die ich auch schon erwähnt habe, eine von der Handelskammer zu Dresden, die andere von der Handelskammer zu Leipzig, welche beide sich gegen die nunmehr beschlossene Wiederherstellung des zweiten Absatzes des § 11 wenden. Es würde nunmehr wohl auch hier zu beschließen sein, dieselben auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort zu diesen Petitionen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie nunmehr die Petition des Innungsausschusses in Leipzig und Genossen, die Petition des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender und die Petition der Handelskammer zu Leipzig, sowie die beiden zuletzt eingegangenen, von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Petitionen auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret, und es würde namentliche Abstimmung einzutreten haben, wenn die Königl. Staatsregierung nicht darauf verzichtet.

(Staatsminister von Watzdorf: Die Regierung verzichtet.)

Wir gehen über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: „**Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Berg-, Hütten- und Münzetat, allgemeine Ausgaben für den Bergbau, Kap. 8 bis 13, 15 und Kap. 77a des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01.**“ (Drucksache Nr. 216.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1469 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über die eben genannten Kapitel zu berichten und werde mich befleißigen, das so kurz als möglich zu thun.

Die Porzellanmanufaktur, Kap. 8, giebt zu Bemerkungen deshalb keine Veranlassung, weil die wissenswerthe Begründung zu den einzelnen Positionen von der Königl. Staatsregierung so übersichtlich und ausführlich gegeben worden ist, daß dazu eine weitere Auskunftsertheilung nicht nothwendig erscheint. Es ist auch hinzuzufügen, daß der Bericht der Finanzdeputation der Zweiten Kammer, der in Ihren Händen sich befindet, ganz genau auf die Spezialitäten eingeht, hier wie auch in den folgenden Kapiteln, und auch noch durch tabellarische Zusammenstellungen und Uebersichten aus den vergangenen Jahren die etwa noch wünschenswerthe Ergänzung im reichsten Maße giebt. Ich habe nur darauf hinzuweisen, daß der Nettoerlös der Porzellanmanufaktur mit 1,410,000 M. eingestellt ist und daß derselbe ungefähr den in den Jahren 1897 und 1898 erzielten Summen von 1,407,000 M. rund respektive 1,313,000 M. entspricht.

Die Stellenvermehrung, ein Malereiassistent und eine Verkäuferin, sind durchaus motivirt; die letztere durch den steigenden Zuspruch namentlich ausländischer Kauflustiger und der Malereiassistent durch die Nothwendigkeit, für das große Personal von 300 bis 400 Personen einen anderweitigen Leiter und Aufsichtsführer anzustellen.

Die größte Mehreinstellung findet sich in Tit. 16 46,000 M., darunter transitorisch 31,000 M., wogegen in Tit. 12 des Etats eingestellt sind 13,460 M., und zwar letzteres deshalb, weil ein geringerer Aufwand für die Malerei in Aussicht genommen ist; man ist bestrebt, künftig die Fabrikation möglichst in Einklang zu bringen mit dem Durchschnittsabsatze. Die transitorische Position bezieht sich auf die Kosten, die durch die Beschickung resp. Vorbereitung der Beschickung der Pariser Ausstellung entstanden sind und entstehen werden, und wir haben ja Gelegenheit gehabt, durch die Besichtigung dieser Ausstellungsgegenstände uns davon zu überzeugen, daß dem Wunsche der beiden Kammern durchaus Rechnung getragen worden ist, diese Ausstellungsgegenstände in einer solchen Weise herzustellen, daß sie unserer Porzellanmanufaktur Ehre machen und den Ruf, den sie im Auslande seit undenklichen Zeiten genießt, aufs neue erhöhen wird.

Namens der zweiten Deputation empfehle ich Ihnen hier allenthalben in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer Beitritt, und zwar

„die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 1,480,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 4 bis 18 mit 1,319,650 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, und in Tit. 19 mit 6500 M. nach der Vorlage zu bewilligen.“

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zauckerode. Auch hier rechtfertigen die ausgiebigen Erläuterungen die eingestellten Summen. Der gedruckte Bericht der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, der mit seinen tabellarischen Uebersichten bis zum Jahre 1896 zurückgeht, giebt genauen Ausweis, und ich will hier gleich bemerken, die betheiligten Herren Regierungskommissare haben die Güte gehabt, das dort gegebene Zahlenmaterial nochmals zu vergleichen, und man kann insofern diesem Berichte besonderen Werth beilegen, weil er allenthalben in gewissem Sinne sich darstellt als eine weitere Ergänzung zu den seitens der Königl. Staatsregierung ge-

gebenen, im Budget enthaltenen Erläuterungen. Es sind da die Förderungsmengen angegeben worden und über sonstige wichtige und wissenswerthe Einzelheiten Auskunft ertheilt. Es ist hervorzuheben, daß für den Grubenbetrieb, Tit. 9, 71,700 M. mehr eingestellt sind und in Tit. 13 9000 M. wegen des erhöhten Aufwandes für die Mannschaftsbäder. Sonst ist es kaum nothwendig, auf Einzelheiten einzugehen. Nur ist schon hier zu bemerken, daß eine Neuerung ins Leben getreten ist, die auch späterhin noch wiederkehrt; das ist nämlich die Neueinstellung für Sicherheitsmänner in Tit. 18b resp. in Tit 10b des Kap. 12 von 1500 resp. 2000 M.

Meine hochgeehrten Herren! Es ist diese Institution, die neu ins Leben treten soll, vielfach in der Presse besprochen worden und Ihnen jedenfalls daher bekannt. Es handelt sich, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, um Gewinnung von Fabrikinspektoren in gewissem Sinne, aber nicht aus technischen Kreisen, sondern aus der Arbeiterschaft selbst, und man kann ja wohl diese Einrichtung deshalb begrüßen, weil es sich darum handelt, daß die Betreffenden direkt betheiligt sein sollen an der Aufsichtsführung, namentlich in der Richtung, daß die Gefahren beseitigt werden sollen, weil die betreffenden Arbeiter naturgemäß am besten mit den einzelnen Oertlichkeiten und den Bedingungen, unter welchen sie zu arbeiten haben, unterrichtet sein müssen. Es ist also gegen diese Einrichtung, die sich allerdings nur als ein Versuch darstellt, aber hoffentlich als ein Erfolg versprechender Versuch, gegen die Anstellung der Sicherheitsmänner, die zum ersten Male ins Leben treten soll, nichts zu erinnern.

Im ganzen, meine Herren, ist wegen der Erhöhung der Kohlenpreise ein Ueberschuß von 746,000 M. gegen 652,000 M., also ein Plus von 94,000 M. vorhanden, worüber man sich nur freuen kann.

Auch hier empfehle ich — ich weiß nicht, ob ich von der Verlesung des gedruckten Antrags absehen darf.

(Präsident: Ich bitte darum, sonst muß ich ihn lesen.)

also:

„II. bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zauckerode, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 nach der Vorlage mit 2,532,700 M. zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 19 mit 1,786,700 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, und in Tit. 20 mit 43,000 M. zu bewilligen."

Ich möchte um die Erlaubniß bitten, noch nachträglich etwas zu sagen, was ich zu dem Kapitel Porzellanmanufaktur an rechter Stelle zu sagen unterlassen hatte, daß nämlich durch den Herrn Königl. Kommissar uns auf den Tisch des Hauses (am Fenster) ein Exemplar des sehr interessanten Werkes „Geschichte des Porzellans" von Berling ausgelegt worden ist, von dem vielleicht die Herren Kenntniß nehmen wollen. —

Es kommt: Braunkohlenwerk zu Kabitzsch, Kap. 10.

Hier ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß sich das schon für frühere Zeit erwartete Eintreten des Endes noch nicht vollzogen hat. Es wird aber allerdings wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Es ist jetzt im ganzen ein Ueberschuß von 6500 M. eingestellt. Daraus ergiebt sich ja, daß der Umfang dieses Werkes nicht erheblich ist.

Die Deputation beantragt:

„III. bei Kap. 10, Braunkohlenwerk zu Kabitzsch, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 44,500 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 15 mit 38,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer beschließt wohl bei II und III nach den Anträgen der Deputation?"

Einstimmig.

•

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Wichtiger sind nun die folgenden Kapitel: Kap. 11, Fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg, und Kap. 12, Fiskalische Erzbergwerke bei Freiberg.

Es ist früher auch hier in der Kammer eine ausführlichere allgemeine Vorbemerkung zu diesem Kapitel gegeben worden, und die Finanzdeputation der Zweiten Kammer hat nicht versäumt, das auch in diesem Jahre zu thun. Wir haben es deshalb in der Deputation nicht für nothwendig erachtet, das in einem schriftlichen Berichte nochmals zu thun. Ich bin aber von der Deputation ausdrücklich beauftragt, zu erklären, daß man sich bezüglich dieser beiden Betriebe durchaus damit einverstanden erklärt, wie die Königl. Staatsregierung vorgegangen ist und vorgeht, daß man namentlich mit Genugthuung und Befriedigung Kenntniß genommen hat von dem relativ günstigeren Ergebniß dieser beiden Betriebe zusammengenommen, die einen Minderzuschuß von über 500,000 M. erfordern, und daß man endlich darüber volle Befriedigung empfindet, daß die Königl. Staatsregierung mit Erfolg bemüht gewesen ist, dem schwierigsten Punkte bei dieser ganzen Frage, nämlich der Beschaffung eines Unterkommens für die Arbeiterschaft, trotz der Verringerung der Belegschaft doch die Fürsorge angedeihen zu lassen, die eine friedliche und zufriedenstellende Lösung dieser schwierigen Angelegenheit in sichere Aussicht stellt.

Man kann, wenn ich mich zu Kap. 11 wende, hinsichtlich der Fiskalischen Hüttenwerke bei Freiberg in gewissem Sinne bedauern, daß durch die Verquickung mit dem Erzbergbau unmöglich gemacht wird, dem Hüttenbetriebe die Erscheinung zu geben, die er ohne sie haben würde. Es ist ja immer dadurch, daß der Gewinn bei dem einen Betriebe als Zuschuß verwendet wird bei dem anderen, leicht die Gefahr gegeben, daß man den Ertrag und das Ergebniß hier unterschätzt. Aber, wie schon gesagt, das ist nicht zu vermeiden, ohne daß damit eine geringere Würdigung des günstigen Ergebnisses in dem Betriebe der Hütten an sich irgendwie ausgesprochen sein sollte, und die zweite Deputation ist sich darüber vollständig klar gewesen, daß der Betrieb an sich durchaus zufriedenstellend ist.

Ich will noch die genaueren Ziffern angeben: der Gesammtzuschuß für den Hütten- und Bergwerksbetrieb für 1900/01 stellt sich gemeinjährig auf 1,306,000 M., während er im Voretat zu 1,806,950 M., also um rund 500,000 M. höher angenommen worden war. Der Gesammtzuschuß für die Erzbergwerke allein ist um 551,000 M. geringer gegen den Voretat.

Es ist ferner noch hervorzuheben, daß der Betrieb der Grube „Bescheert Glück“ schon Ende des Jahres 1899 ganz hat eingestellt werden können und der Betrieb der Grube „Beihilfe-Kurprinz“, dessen Einstellung erst für Ende 1901 in Aussicht genommen war, schon im Herbste dieses Jahres erfolgen soll. Die Mannschaft, deren Herabgehen auf 3150 Köpfe vorgesehen war, ist abgemindert worden bis auf 2912 Köpfe. Es ist aber, wie gesagt, gelungen, durch die Uebertragung dieser abgelegten Mannschaft auf andere benachbarte Werke ihr eine weitere Unterkunft zu gewähren.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß durch den größeren Zufluß ausländischer Erze eine Ausnutzung der vorhandenen Hütteneinrichtungen ermöglicht worden ist, und als ein günstiges Moment auch das, daß der Silberpreis nicht unter 80 M. herabgegangen ist, sich auf dieser Höhe erhalten hat und hoffentlich noch erhalten wird.

Die Zweite Kammer hat der früheren Gepflogenheit gemäß, über die unter A bis H der Einnahmen eingestellten Summen erst beschlossen nach Erledigung der Unteretats, da aus diesen Unteretats erst diese Einnahmebeträge gefunden werden, und auch die zweite Deputation hat sich diesem Vorgehen angeschlossen.

Es ist nur noch zu erwähnen, daß die Ausgaben in Kap. 11, wo sich Veränderungen gegen den Voretat zeigen, allenthalben ganz speziell schon in der Regierungsvorlage begründet sind. Der Betriebsüberschuß ist sehr vorsichtig mit 600,000 M. gegen 670,000 M. im Voretat, also um 70,000 M. niedriger veranschlagt worden, obwohl er in den letzten Jahren 702,000 M. durchschnittlich betragen hat. Aber die zweite Deputation war durchaus der Ansicht, daß man diese Vorsicht nur loben könne. Die vom Betriebsüberschusse abzusetzenden einmaligen Ausgaben für nothwendige neue Anlagen sind im Tit. 16 gemeinjährig mit 130,000 M., d. h. um 20,000 M. niedriger als im Voretat eingestellt. Ueber diese Bauten giebt der Bericht der Finanzdeputation der Zweiten Kammer ganz speziell Auskunft, so daß ich dazu nichts zu bemerken wüßte. Auch hier haben wir beantragt:

„IV. Kap. 11. A. die Einnahmen in Tit. 2 und 3“ — also vorbehältlich der Beschlußfassung über die eingestellten Unterabtheilungen A bis H — „mit 16,850 M. nach der Vorlage zu genehmigen; die Ausgaben in Tit. 4 bis 15 mit 294,950 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, und in Tit. 16 mit 130,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.“

Bei Unteretat I zu Kap. 11, Halsbrückner und Muldner Schmelzhütte ist es auf den ersten Augenblick überraschend, daß, obwohl die Einnahme um 579,526 M. höher eingestellt ist als im Voretat, doch der Ueberschuß um 68,000 M. niedriger angenommen wird. Es ist aber das durchaus erklärlich, es ist nämlich die Einnahme allerdings um 579,000 M. höher eingestellt als im Vorjahre, dagegen ist aber für die Produktionsmaterialien eine Mehrausgabe von rund 886,000 M. einzustellen gewesen, die nur dadurch sich abmindert, daß in den Tit. 5, 6 und 7 161,000 resp. 79,000 und 9900 M. wieder abgemindert werden können. Darauf ist noch hinzuweisen, daß hier in dem Titel sich eine Veränderung insofern zeigt, als hier zum ersten Male Arsen eingestellt ist, wie auch zu Tit. 1 erläutert wird. Früher ist in Tit. 1, Unteretat IV, das gewonnene Arsen veranschlagt worden; man hat es aber für richtiger gehalten „das im Flugstaub enthaltene Arsen der Muldner Schwefelsäurefabrik hier mit einzustellen, weil es als Bestandtheil der der Schmelzhütte gelieferten Erze auch als Eigenthum dieser Hütte zu betrachten ist“. Auch hiergegen ist nichts zu bemerken gewesen; wir beantragen auch hier:

„B. bei Unteretat I zu Kap. 11, Halsbrückner und Muldner Schmelzhütte, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 9,715,680 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit 3 bis 9 mit 9,000,680 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den unter Tit. 1a des Hauptetats mit 715,000 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen.“

Dieselben Anträge stellt die zweite Deputation bei den folgenden Unteretats C, D, E, F, G, H und J. Bei der Halsbrückner Goldscheideanstalt könnte man

vielleicht auch darauf hinweisen, daß mit bedeutend höheren Summen gerechnet ist, daß sich aber auch nur ein Ueberschuß von 82,000 M. gegen 84,000 M. im Voretat findet, dies giebt aber, weil es durch die Erläuterungen vollständig motivirt erscheint, zu Bemerkungen keinen Anlaß, und hinsichtlich der übrigen Unteretats sind Bemerkungen gar nicht zu machen. Es handelt sich hier lediglich um Einstellungen bei Einnahmen und Ausgaben, die durchweg bei genauerer Prüfung des Budgets ohne Beanstandung geblieben sind, sowohl bei der Finanzdeputation der Zweiten Kammer als bei Ihrer vorprüfenden zweiten Deputation, so daß wir nur zu den Resultaten kommen können, allenthalben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer Zustimmung zu den eingestellten Beträgen Ihnen zu empfehlen. Ich darf sie zusammen verlesen; die Anträge lauten:

„C. Bei Unteretat II zu Kap. 11, Halbrückner Goldscheideanstalt, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 8,503,310 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 8,421,310 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den unter Tit. 1b des Hauptetats mit 82,000 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

D. bei Unteretat III zu Kap. 11, Muldner Arsenikhütte, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit mit 335,775 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 285,775 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den unter Tit. 1c des Hauptetats mit 50,000 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

E. bei Unteretat IV zu Kap. 11, Halsbrückner und Muldner Schwefelsäurefabrik, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 507,160 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 500,160 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den unter Tit. 1d des Hauptetats mit 7000 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

F. bei Unteretat V zu Kap. 11, Muldner Zinkhütte, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 54,090 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 47,590 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den in Tit. 1e des Hauptetats mit 6500 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

G. bei Unteretat VI zu Kap. 11, Schrotfabrik zu Freiberg, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 47,980 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 46,880 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den in Tit. 1f des Hauptetats mit 1100 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

H. bei Unteretat VII zu Kap. 11, Halsbrückner Bleiwaarenfabrik, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 367,715 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 363,215 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den in Tit. 1g des Hauptetats mit 4500 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen;

J. bei Unteretat VIII zu Kap. 11, Muldner Thonwaarenfabrik, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 70,010 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 9 mit 58,010 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den in Tit. 1h des Hauptetats mit 12,000 M. einzustellenden Ueberschuß zu genehmigen."

Zu Kap. 12, Fiskalische Erzbergwerke bei Freiberg, kann ich mich im allgemeinen auf das beziehen, was ich als Vorbemerkung zu Kap. 11 und 12 vorausgeschickt habe. Es ist nur nochmals darauf hinzuweisen, daß dem gedruckten Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer ganz genaue und recht interessante, auch regierungsseitig geprüfte und durchaus als zuverlässig anerkannte Zusammenstellungen in tabellarischer Form beigefügt sind, die für das Studium ganz werthvoll sind, und die die einzelnen Herren gewiß mit Interesse gelesen haben, die aber hier noch etwa auszugsweise wiederzugeben, wohl keine Veranlassung vorliegt. Die Mindereinnahme gegen den Voretat von 297,250 M. in Tit. 1 und von 4900 M. in Tit. 2 ist die Folge der schon erwähnten Einstellung des Betriebes zweier Gruben, und es entspricht dieser Mindereinstellung von Einnahmen auch eine Mindereinstellung von Ausgaben, und zwar kommen in Betracht 17,800 M. Minderausgabe für Beamte, 785,500 M. in Tit. 9 für Betriebskosten und 60,050 M. in Tit. 10 für Arbeiter. Es ergiebt sich also, wie gesagt, als Gesammtresultat ein Minderzuschuß von 550,950 M. Auch hier, meine Herren, möchte ich mich beschränken auf diese allgemeinen Hinweise; die zweite Deputation ist auch hier durchweg zu dem Beschlusse gekommen, Ihnen unter Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen:

„V. bei Kap. 12, Fiskalische Erzbergwerke bei Freiberg, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 1,318,500 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 11 mit 3,029,500 M. nach Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, und Tit. 12 mit 65,000 M. zu bewilligen."

Auch zu den nun folgenden Kapiteln, das Blaufarbenwerk Oberschlema, Münze und endlich Kap. 77a, allgemeine Ausgaben für den Bergbau, genügt es wohl, daß ich mich beziehe auf die sehr übersichtlichen Darlegungen, die in dem mehrerwähnten Berichte der Finanzdeputation der Zweiten Kammer und vor allem in dem Budget selbst gegeben sind, und auch hier empfiehlt Ihnen die Deputation,

„VI. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 939,400 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 15 mit 909,400 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, und Tit. 16 mit 30,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen;

VII. bei Kap. 15, Münze, die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 11,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 6 mit 11,000 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen;

VIII. bei Kap. 77a, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 12,150 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 4 bis 17 mit 300,765 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie sämmtliche Anträge der Deputation zu IV. ꝛc. bis Schluß, wie sie sich auf Seite 1 und folgende, des Berichtes Nr. 216 finden, annimmt?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 24 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend." (Drucksache Nr. 214.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1517 f.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Was zunächst die Einnahmen bei Kap. 24 anbetrifft, so sind in Tit. 1 1840 M. weniger eingestellt. Es ist dies geschehen mit Rücksicht auf den Durchschnittsertrag der Jahre 1896 bis 1898 und wegen Fortfalles der Eintrittsgelder und Jahresabonnementskarten für das Kupferstichkabinet und der Eintrittsgelder für den Mathematischen Salon im Sommer. Der Ertrag dieser Eintrittsgelder ist sehr minimal gewesen, und dieselben sollen in Wegfall kommen, weil es sich bei so geringen Einnahmen nicht lohnt, das Publikum an einer Reihe von Tagen vom Besuche abzuhalten.

Tit. 2 weist 1609 M. mehr auf nach dem Durchschnitte von 1896/98.

Bei den Ausgaben sind 1200 M. mehr wegen Gehaltserhöhungen und Umwandlung der Bureauassistentenstelle in eine Sekretärstelle eingestellt.

Tit. 8 fordert 10,200 M. mehr wegen eines neuen Kustoden beim Mineralogischen Museum und besonders wegen Erhöhung der Gehalte der Bibliotheksbeamten. Durch die eingestellte Aufbesserung werden die Bibliotheksbeamten, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, den Archivbeamten und den Gymnasiallehrern ꝛc. gleichgestellt. Die Aufbesserung erscheint um so dringender nöthig, als seit 1888 bei den Bibliotheksbeamten eine vollständige Stockung im Aufrücken besteht. Man kann sich mit dieser Aufbesserung nur einverstanden erklären.

Tit. 10 fordert 22,740 M. mehr wegen Erhöhung der Durchschnittsgehalte für 69 Aufseher ꝛc. um 100 M. und wegen der Erhöhung der Wohnungs-, Heizungs- und Beleuchtungsentschädigung für 65 Aufseher ꝛc. von 200 auf 360 M., wie dies ja bei den Dienern im allgemeinen erfolgt ist, ferner wegen Neuanstellung von 3 Aufsehern bei der Galerie, beim Zoologischen Museum und Kupferstichkabinet. Der neue Aufseher im Zoologischen Museum wird für die Anthropologisch-Ethnographische Sammlung gebraucht, deren Arbeitsfeld sich bedeutend erweitert hat.

In Tit. 11 sind 3625 M. mehr verzeichnet wegen wissenschaftlicher Hülfsarbeiter. Für die Bibliothek ist z. B. wegen Herstellung des Manuskriptes zu einer Bibliographie der sächsischen Geschichte, deren Drucklegung und Ausgabe die Königl. Sächs. Kommission für Geschichte beschlossen hat, ein transitorischer Betrag von 1800 M. für einen wissenschaftlichen Hülfsarbeiter eingestellt. Für Herstellung dieses Manuskriptes ist außerdem in Tit. 13 der Betrag von 1200 M. eingestellt. Es ist dies die bereits gestern von mir erwähnte Erhöhung der Aufwendungen für die Kommission für Geschichte.

Tit. 15, Vermehrung der Sammlungen, fordert 20,000 M. mehr zu Bezahlung des Restkaufgeldes für die Rethel'schen Zeichnungen. Von dem im ganzen 80,000 M. betragenden Kaufpreise sind bis zum Januar 1900 4 Jahreszahlungen à 10,000 M. bezahlt. Jetzt ist der Restbetrag von 40,000 M. als Mehrforderung im Transitorium eingestellt, damit durch die Fortsetzung solcher Zahlungen die nach Ansicht der Königl. Staatsregierung sehr nöthige Ansammlung größerer Beträge für besondere Kaufsgelegenheiten nicht behindert werde. Der Finanzdeputation der Zweiten Kammer hat der Herr Regierungskommissar erklärt, 34,000 M. seien allein für die Bibliothek vorgesehen, also nicht für Kunstzwecke; die Mehrforderung sei nöthig, damit die Kunstmuseen auf der Höhe ihrer Bedeutung erhalten bleiben. In Bezug auf die in der Zweiten Kammer mehrfach bemängelten Ankäufe beim Zoologischen Museum ꝛc. — im Zoologischen Museum sind z. B. Rüsselkäfer für 22,000 M. angekauft worden —

(Heiterkeit.)

hat der Herr Regierungskommissar geäußert, er sei bereit, die Anregungen, soweit sie sich auf Herabsetzung der Anschaffungen insbesondere für das Zoologische Museum bezögen, in Zukunft zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung hat die Deputation der Zweiten Kammer von Abstrichen für diesmal abgesehen. Ich werde am Schlusse meines Berichtes auf die Mehreinstellung bei Tit. 15 noch zurückkommen.

In Tit. 16 finden sich 4550 M mehr. Davon sind z. B. beim Historischen Museum 450 M. bestimmt für Wiederherstellung von Kunstuhren; bei der Gemäldegalerie 1600 M. zu Vervollständigung der Photographiesammlung ꝛc.

In Tit. 17 sind unter anderem 13,600 M. für eiserne Schränke im Zoologischen Museum zur Beendigung der bisherigen Anschaffungen und für die Einrichtung der Anthropologischen Sammlung eingestellt; ferner 15,600 M. für den inneren Ausbau des sogenannten deutschen Saales im ersten Stocke der Bibliothek.

Meine Herren! Ich will mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nur das Wichtige geben, also einige Titel übergehen.

In Tit. 22 werden 24,800 M. mehr für Bauaufwand gefordert. In der Gemäldegalerie handelt es sich um Doppelfenster im Pavillon der niederländischen Schule, um Verbesserung der Einrichtung zum Versenken der Bilder und Sicherung gegen Einbruch.

Die Herstellungen im Zoologischen Museum betreffen Neustaffirung, Einrichtung eines Arbeitsraumes, Vervollkommnung der elektrischen Beleuchtung, Sicherung gegen Einbruch.

Die unter 3 in den Erläuterungen genannten Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr sollen in Anstrich des Holzwerkes auf den Dachböden mit der sogenannten Gautsch'schen Masse, Blitzableiterarbeiten, Erhöhung von Brandmauern, Anbringen von Steigleitern ꝛc. bestehen

Die Herstellungen im Historischen Museum beziehen sich auf Rollvorhänge für die Wandschränke der Gewehrgalerie, Umdecken des Ziegeldachs derselben ꝛc.

Die Herstellungen im Albertinum bestehen in Erweiterung der elektrischen Beleuchtung für Betriebs- und Vorlesungszwecke, Neustaffirung, Vervollständigung der Bekrönung.

Bei dem Japanischen Palais handelt es sich um Erneuerung von Fenstern, Beendigung der Kupferbedachung ꝛc.

Der Anschluß an das Fernheizwerk erfordert 65,000 M.

In Tit. 23 werden gemeinjährig transitorisch 12,500 M. wegen der Ausstattung des Treppenhauses im Albertinum durch Herrn Professor Prell gefordert Diese 25,000 M. beziehen sich lediglich auf Rüstungsarbeiten, Bekleidung mit Stuckmarmor, Herstellung des Malgrundes, Dekorationsänderungen, Vergoldungen, während das Honorar des Herrn Professor Prell aus dem Kunstfonds bestritten wird.

Das Gesammtmehrerforderniß bei Kap. 24 beträgt 112,534 M.

Da die Erhöhung der Bibliothekargehalte, der Aufsehergehalte und der Wohnungsentschädigungen der Aufseher unvermeidlich war, und auch noch gemeinjährig 12,500 M. wegen der Ausstattung des Treppenhauses des Albertinums hinzutraten, so lag eigentlich sehr starke Veranlassung vor, diesmal im übrigen recht mäßige Einstellungen zu machen. Insbesondere hätte man die Mehreinstellung von 20,000 M. bei Tit. 15 für Vermehrung der Sammlungen nach Ansicht der Deputation recht wohl vermeiden, und auch bei Tit. 22, Bauaufwand, geringere Einstellungen machen können. Es wäre sehr wünschenswerth, daß auch die Königl. Generaldirektion der Sammlungen sich nach der Finanzlage richtete und für den nächsten Etat so weitgehende Mehrforderungen vermiede.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 24, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die Einnahmen mit 86,871 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 802,216 M., darunter 162,005 M. transitorisch, unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg:** Meine verehrten Herren! Die Zeit ist weit vorgerückt, und es scheint mir die Tendenz in diesem hohen Hause zu schweben, den vorliegenden Gegenstand so schnell wie möglich zur Erledigung zu bringen, und alsdann vergnügt nach Hause zu gehen. Aber dieser Tendenz, meine Herren — ich kann Ihnen damit vielleicht Unrecht thun —, dieser Tendenz kann ich nicht beipflichten, ich muß also die hohe Kammer um Nachsicht bitten, wenn ich bei Kap. 24 noch auf einige Gegenstände zu sprechen komme, welche wenigstens mir sehr warm am Herzen liegen. Zunächst gestatten Sie mir eine Bemerkung zu machen, im Anschluß an einen früheren Vorbehalt, in Bezug auf die Goldene Pforte. Die Goldene Pforte ist für die Skulpturensammlung genau in den Maßen, wie sie in Natur existirt, nachgebildet worden, und befindet sich jetzt als Gypsbild im Albertinum. Diese Darstellung macht, wenn man den Gegenstand in Natur gesehen hat, durch ihre weiße Gypsfarbe einen erkältenden Eindruck. Ich möchte deswegen, da wir Geld hierzu zur Verfügung haben und andrerseits unsere Sammlungen jetzt thunlichst wenig vergrößert zu sehen wünschen, die Anregung geben, daß man von den vor-

handenen Mitteln einen Theil darauf verwendet, die Nachbildung der Goldenen Pforte polychrom herzustellen, in der Weise, wie es das Original noch an einigen Stellen andeutet. Dann werden wir, glaube ich, ein Kunstwerk schaffen, das für den Beschauer von hohem Interesse und großem Genusse sein wird.

Im übrigen theile auch ich die Wahrnehmung, daß die Skulpturensammlung im Albertinum jetzt sehr an Raummangel leidet. Man ist dahin gekommen, daß man, um einen Theil der neuen Skulpturen wirkungsvoll aufzustellen, die älteren mit einem Vorhange verkleidet und so gewissermaßen neue Wände geschaffen hat. Das ist doch ein unhaltbarer Zustand, und wenn unser Albertinum mit einem Kuckuck verglichen worden ist, welcher zu groß gewachsen ist, mit seinen Flügeln zu sehr um sich schlägt und dadurch ein neues Nest bedingt, so muß ich das aufrichtig beklagen. Es kann das weder das Interesse für diese Sammlung mehren, noch die Arbeitsfreudigkeit der Herren, die mit Verständniß und Sachkenntniß diese Sammlungen verwalten. Wenn ich die Frage des mangelnden Raumes berührt habe, so will ich aber, allerdings mit aller Reserve, gleichzeitig andeuten, ob es nicht möglich sein würde, das alte Cosel'sche Palais, das in seiner äußeren Erscheinung ein interessantes Bild der Architektur von Altdresden bietet, ob man nicht das Cosel'sche Palais irgendwie zu Sammlungszwecken herstellen kann. Ich sage das mit aller Reserve, denn die Erfahrungen, die wir bei dem Versuche der Adaptirung des Brühl'schen Palais gemacht haben, sind allerdings nicht verlockend. Wenn ich nun hiernach übergehe zu der Frage unserer Gemäldegalerie, so ist diese letztere in der glücklichen Lage, durch die Pröll-Heuer-Stiftung alljährlich Zuflüsse zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung zu bekommen. Diese Zuflüsse können freilich zu einer Art Kalamität werden, wenn die Gemäldegalerie keine weiteren Räume zu ihrer Verfügung erhält. Dafür glaube ich allgemeines Verständniß voraussetzen zu dürfen, daß wir nimmermehr darauf eingehen werden, die Gemäldegalerie nun zum Abschlusse zu bringen und zu sagen, es sei kein Platz vorhanden, es wird nichts mehr angeschafft. Wir müssen also doch ernstlich darauf sinnen, wie wir dem Uebelstande des Raummangels in unserer Gemäldegalerie abhelfen können. In dieser Beziehung möchte ich die Aufmerksamkeit der Regierung darauf richten, daß man den schon mit Erfolg eingeschlagenen, aber einstweilen nicht weiter betretenen Weg ferner verfolgt, nämlich den Weg, Gemälde, welche nicht mehr in diese Sammlung passen, an anderer Stelle unterzubringen. Der in dieser Richtung von der Galeriekommission gemachte Versuch ist eine wohlgelungene Maßregel gewesen, denn das betreffende große Bild, welches beseitigt worden ist, hatte künstlerisch wohl nicht Anspruch auf einen Platz unter den bedeutenden Kunstwerken der Gemäldegalerie zu erheben,

(Sehr richtig!)

und man konnte es um so mehr entfernen, weil von demselben Künstler immer noch ein gelungeneres und weniger Raum beanspruchendes Gemälde der Galerie verbleibt, der Name des Künstlers somit im Kataloge forterhalten wird. Ich meine nun, daß, wenn man in dieser Richtung weitergehen will, sich noch Gelegenheit finden wird, um diejenigen Bilder, die, wenn ich so sagen darf, das Bürgerrecht in der Galerie verloren haben, an anderer, angemessenerer Stelle unterzubringen. Wir haben verschiedene Staatsgebäude, worin repräsentative Räume sich finden, welche sich zur Aufnahme derartiger Gemälde ganz gut eignen. Auch braucht das nicht bloß hier in Dresden zu geschehen. Für Dresden glaube ich beispielsweise, daß die ausgedehnten Räume des Königl. Finanzministeriums sich hierzu sehr eignen und daß der Herr Inhaber dieser Räume dagegen keinen Widerspruch erheben wird. Außerdem aber haben wir in der Provinz jedenfalls noch genug Staatsgebäude, für welche man derartige Bilder gern annehmen wird. Dadurch, meine Herren, entlasten und — wenn ich so sagen soll — purifiziren wir unsere Galerie, und mindern die Nothwendigkeit, sie baulich zu erweitern.

Ich gebe zu, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, auszuscheiden, beinahe noch schwieriger, wie die Aufgabe, zu vermehren. Denn in allen solchen Sachen ist der Geschmack der maßgebenden Größen und der des Publikums oft weit auseinandergehend. Damit will ich aber für meine Person die neueren Vermehrungen in unserer Galerie nicht wesentlich bemängelt haben. Wir haben in der Malerei eine neue Richtung, dieser muß man freie Bahn lassen, und es dürfte die Zeit nicht fern sein, in welcher sich in dieser Beziehung eine Wandlung des Geschmacks vollzogen haben wird, gerade so, wie sich der Geschmack und der Sinn für die zurückliegenden Kunstperioden geläutert und geklärt hat, und man jetzt — wenigstens ich habe diese Empfindung — doch an manchem Bilde, welches früher ein konventionelles Wohlgefallen erregte, achselzuckend und kalt vorübergeht. Ich möchte also warnen, daß man der neueren Richtung gegenüber nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, und will ausdrücklich konstatiren, daß, wenn wir vor ungefähr zehn Jahren aus einem beredten und befreundeten Munde hier das geflügelte Wort gehört haben: die Neuanschaffungen der Gemäldegalerie würden binnen kurzer Zeit in der Rumpelkammer stehen, daß die Voraussagung sich nicht bewahrheitet hat.

Nun komme ich auf den letzten Punkt, wofür ich, meine Herren, Ihre Geduld beanspruche: auf die Erweiterung und Vergrößerung unserer Kunstsammlungsgebäude. Jetzt ist allerdings keine Meinung dafür vorhanden, und es herrscht jetzt ein Ersparnißsinn, ein Ersparnißbestreben, daß — entschuldigen Sie den Ausdruck — leichthin zu einer Art Hypnose führen kann.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, dem dürfen wir nicht nachgeben. Unsere Finanzen, meine Herren, sind in keiner glücklichen Verfassung, aber sie sind doch keine geradezu trüben, und es wird sich bei denselben in der Hauptsache wohl darum handeln, daß man hier und da andere Wege einschlägt und sich darüber klar wird, daß allerdings auf dem jetzt beliebten Wege der Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht weiter vorgegangen werden darf. Wenn wir aber andere Wege einschlagen, und wenn wir dabei auch der Erweiterung unserer Sammlungsräume gedenken, so müssen wir zur Beurtheilung unserer Finanzlage uns fragen: wie steht es mit Handel, Gewerbe und Industrie, was produziren diese und was ist das Ergebniß unserer volkswirthschaftlichen Thätigkeit? Da werden wir sehen, daß wir in der letzten Reihe von Jahren einen großartigen Aufschwung unseres Wohlstandes hatten, daß man oft glaubte, ein Krach könne nicht ausbleiben, daß derselbe aber bis zur Stunde nicht eingetreten, vielmehr eine fernere progressive Entwickelung zu erwarten ist. Diese progressive Entwickelung, meine Herren, findet ihre unzweifelhafte Bestätigung in verschiedenen Erscheinungen. Ich bitte diesbezüglich nur auf Folgendes aufmerksam machen zu dürfen. Es sind eingestellt im Etat: Die Domänen und Intraden mit einem Plus von 52,000 M., die Schlachtsteuer, der richtige Maßstab für Beurtheilung des Wohlstandes des Volkes, mit einem Mehr von gemeinjährig 900,000 M., die Forstverwaltung mit einem solchen von 1,200,000 M. und die Einkommensteuer um rund 5 Millionen mehr. Von meinem verehrten Herrn Nachbar zur Linken habe ich gehört, daß allein die Einkommensteuer der Stadt Dresden im vorigen Jahre 360,000 M. über den Voranschlag gebracht hat. Nun, meine sehr geehrten Herren, wenn diese Maßstäbe vor uns liegen, und wir wollen trotzdem sagen, es sind für kulturelle Anforderungen der hier fraglichen Art keine Mittel vorhanden, was soll denn dann geschehen, wenn wirklich ein Rückschlag in unseren Finanzen eintritt,

(Sehr richtig!)

dann sitzen wir fest, und deswegen sage ich, soll man sich jetzt nicht abweisend verhalten gegen die hier in Frage kommende Förderung der höheren Interessen der Kultur.

Präsident: Der sehr geehrte Herr Redner weiß, wie sehr wir seine warme Kunstliebe schätzen, aber die Liebe dazu hat ihn doch ungerecht gemacht, indem er es als Tendenz des Hauses betrachtete, über diesen wichtigen Gegenstand so schnell als möglich hinwegzugehen und sich realeren Vergnügungen hinzugeben. Ich muß bemerken, daß ich hiervon nichts wahrgenommen habe.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Gegen die Auffassung des Herrn Kammerherrn von Schönberg, daß die Kammer die Tendenz habe, möglichst rasch nach Hause zu gehen, möchte ich, was meine Person betrifft, mich noch ganz besonders und entschieden verwahren. Wenn ich bei meinem Berichte rasch gesprochen habe, so habe ich nur das Bestreben gehabt, die heutige Sitzung nicht unnöthig zu verlängern und denjenigen, die zu der Sache etwa noch zu sprechen wünschten, möglichst viel Zeit zu lassen.

(Heiterkeit.)

Ich konstatire ausdrücklich, daß ich nichts Wichtiges weggelassen habe. Ich habe mich soeben nochmals davon überzeugt, daß ich nur die Mehranstellung von Scheuerfrauen weggelassen habe.

(Heiterkeit.)

Was die von Herrn Kammerherrn von Schönberg berührte Erweiterung der Räume für die Sammlungen betrifft, so hat sich die Deputation mit dieser Frage bei Kap. 24 überhaupt nicht beschäftigt, weil bei demjenigen Titel des außerordentlichen Etats, der von dem Umbau des Johanneums handelt, Gelegenheit sein wird, sich darüber auszusprechen.

Weiter muß ich Herrn von Schönberg entgegnen, daß die Deputation sich den Forderungen für Vermehrung der Sammlungen gegenüber keineswegs ablehnend verhalten hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich bei den für Vermehrung der Sammlungen eingestellten 160,000 M. nur die Mehrforderung von 20,000 M. bemängelt habe. Man kann also doch nicht sagen, daß wir für ästhetische Zwecke überhaupt nichts mehr ausgeben wollten!

Die Deputation beharrt bei der Ansicht, daß auf die Finanzlage Rücksicht genommen werden müsse und in Zukunft bei Kap. 24 so exorbitante Mehrforderungen zu vermeiden seien.

Präsident: Herr Graf von Rex-Zedlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Nach den Anfangsworten meines sehr verehrten Freundes, Herrn

von Schönberg, möchte ich eigentlich nur mit großer Zurückhaltung und mit dem Gefühle einer gewissen Aengstlichkeit das Wort ergreifen. Ich bitte mich zu entschuldigen, wenn ich Sie vielleicht zu lange in Anspruch nehmen sollte, ich werde mich möglichst kurz fassen. Herr von Schönberg sieht allerdings unsere Finanzlage doch etwas zu rosig an; ich kann mich dieser Auffassung nicht vollständig anschließen. Indessen kann ich doch nicht unterlassen, mich zu freuen, daß bei aller Rücksicht auf die Sparsamkeit, welche jetzt geboten erscheint, wenigstens meiner Ansicht nach, dennoch unsere Sammlungen nicht darunter zu leiden haben, denn es ist für dieselben im Etat dieselbe Summe von 140,000 M. ausgeworfen wie im Voretat, und es sind außerdem noch 20,000 M. mehr bewilligt worden, um die Rethel'schen Zeichnungen zu bezahlen. Es geht also daraus hervor, daß unsere Sammlungen in keiner Weise in ihrer Weiterentwickelung gestört werden sollen. Es würde dies um so weniger auch im allgemeinen zu befürchten gewesen sein, als ja, wie dies auch aus dem diesmaligen Kunstberichte deutlich hervorgeht, eine große Anzahl von Geschenken, und darunter recht namhafte Zuwendungen, ihnen zuzufließen pflegen und außerdem die Gemäldesammlung aus den Mitteln der Pröll-Heuer-Stiftung, soweit es sich allerdings bloß um neuere Kunst handelt, sehr erhebliche Vermehrung erhält. Freilich wird auf diese Weise die Raumklage und die Raumverlegenheit immer mehr gesteigert, und es ist jetzt schon, wie Herr von Schönberg bereits anführte, soweit gekommen, daß ein nicht unerheblicher Theil der Kunstgegenstände, in einigen Sammlungen wenigstens, namentlich dort, wo die Sachen einen größeren Platz in Anspruch nehmen, vielfach den Augen des Publikums entrückt worden ist; es sind sogar in einer Sammlung ziemlich viel Gegenstände in Kisten verpackt worden und darunter befinden sich auch verschiedene Geschenke. Hierüber werden freilich die Geschenkgeber sich nicht freuen, denn sie haben jedenfalls einen anderen Zweck im Auge gehabt, als sie diese Gegenstände schenkten. Es ist daher für jeden, der Interesse für unsere Sammlungen hat, recht schmerzlich, zu sehen, wie es eben unter der jetzigen Finanzlage, wenigstens meiner Ansicht nach, nicht angängig ist, für diese Sammlungen neue Räume zu schaffen. Gewiß würden wir alle, die nöthigen Mittel vorausgesetzt, mit Freude das Füllhorn eines reichen Staatssäckels auch über Kunst und Wissenschaft ausstreuen, wir würden uns wahrscheinlich mehr freuen, wenn wir für Kunst und Wissenschaft schöne, glänzende, reichgeschmückte Gebäude entstehen sehen könnten, statt daß so manches andere Gebäude mit einem allzu übertriebenen Luxus ausgestattet wird, das nur rein praktischen und nüchternen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Allein wir dürfen nicht unsere Augen einseitig bloß auf die Kunst richten, wir haben auch die Pflicht, nach anderen noch nothwendigeren Dingen zu sehen und müssen uns bestreben, auch zu gleicher Zeit die Erfordernisse des praktischen Lebens im Staate und die so mannigfachen Ansprüche, welche nach dieser Richtung hin jetzt gemacht werden, voll zu berücksichtigen. Es ist gewiß nicht leicht, und es scheint die Schwierigkeit immer mehr zu wachsen, das Streben, den praktischen und unbedingt nothwendigen Ansprüchen des Staatsmechanismus zu entsprechen und zu gleicher Zeit auch im Auge zu behalten, daß die Finanzverhältnisse des Staates nicht ernstlich gefährdet werden.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation zu Kap. 24 allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum fünften Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven sowie für Personen- und Güterwagen (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 218.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1558 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: Namens der zweiten Deputation habe endlich auch ich noch die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten und zwar zunächst über Tit. 34, in welchem für Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven, sowie für Personen- und Güterwagen als erste Rate 2,325,000 M. gefordert werden. Begründet wird dies in folgendem: Die Staatseisenbahnwerkstätten bedürfen sowohl der Vergrößerung wie auch eines vollständigen Umbaues, ihre Zahl ist unzureichend und auch ihre Beschaffenheit genügt den gegenwärtig gestellten Ansprüchen nicht mehr, um so mehr und seitdem die neueren Fahrzeuge wesentlich länger, d. i. mit größerem Radstande, gebaut werden als wie früher. Die Anlage und Einrichtung der Werkstätten in Leipzig, Zwickau, Werdau sind durchaus veraltet und genügen weder für die Bedürfnisse der daselbst beschäftigten Personen noch für die schnelle und gute Ausführung der Arbeiten daselbst. Es ist unbedingt zuzugeben, daß, wenn die Betriebsmittel vermehrt werden, naturgemäß

auch vermehrte Reparaturen und Revisionen eintreten, sowie, daß die größeren Dimensionen von Lokomotiven und Fahrzeugen auch Veränderungen der bisherigen Einrichtungen erheischen. Es soll nun folgendes geplant werden: In Chemnitz eine neue Wagenwerkstätte, eine Ueberdachung zweier Höfe zwischen zwei bereits bestehenden Werkstätten und die Anlage einer langen Schiebebühne, die Erweiterung der elektrischen Kraftanlage und die Vergrößerung einer Wagenwerkstätte. Der Aufwand ist hierfür auf 625,000 M. veranschlagt. In Dresden-Friedrichstadt soll die Hauptschmiede vergrößert und zwar mit einem Kostenaufwande von 100,000 M., ferner ein besonderes Heizhaus errichtet werden für 387,000 M., um daselbst gleich die in den Werkstätten fertiggestellten Lokomotiven zu prüfen und mit ihnen Probefahrten vorzunehmen, ferner Erbauung eines Verwaltungsgebäudes für Werkstätteninspektion für 140,000 M., endlich sollte noch die Errichtung eines Wohngebäudes für den Vorstand der Werkstätteninspektion ausgeführt werden. Sämmtliche Neu- und Erweiterungsbauten in Dresden mit Ausnahme dieses letzteren Wohngebäudes sind von der jenseitigen Kammer als nothwendig erachtet und bewilligt worden, hingegen letzteres Dienstwohnungsgebäude trotz der warmen Befürwortung seitens der Königl. Staatsregierung, welche Sie auf Seite 3 des Berichts der Zweiten Kammer finden, abgelehnt worden und zwar mit dem Hinweise, daß die Wohnung, welche der gegenwärtige Vorstand inne hätte, ja nur 250 Meter entfernt läge. Es wäre also schon nahe genug, und er könnte schnell herbeigeholt werden bei Unglücksfällen und Feuersgefahr und sehr schnell zur Stelle sein. Die Zweite Kammer hat, wie gesagt, das Postulat für dies Gebäude abgelehnt und auch Ihre Deputation empfiehlt Ihnen Beitritt zu letzterem Beschlusse.

Was Leipzig anlangt, so sollen in Leipzig die bestehenden Betriebswerkstätten zusammengelegt und nach einem einheitlichen Plane, wobei allenthalben die Dresdner Werkstätten vorbildlich sind, neu errichtet werden. Es sollen für 60 Lokomotiven, 70 Personenwagen und 110 Güterwagen Räume geschaffen und es sollen 4,800,000 M. als Kosten succesive ausgegeben werden. Hiervon ist gegenwärtig die erste Rate mit 500,000 M. in der Gesammtsumme mit inbegriffen. In Zwickau sollen die Werkstätten vollständig neu gebaut werden, ebenso nach einem vollständig einheitlichen Plane, wie derselbe in den Dresden-Friedrichstädter Werkstätten ausgeführt worden ist. Die erste Rate für den ersten Ausbau, welcher bedachte Räume zur Reparatur von 60 Lokomotiven, 40 Personenwagen und 120 Güterwagen vorsieht, ist auf 5 Millionen Mark überschläglich veranschlagt und in der gesammten Bewilligung mit inbegriffen. Es sollen nun in Zwickau sowohl die Zwickauer wie auch die kleinen Werdauer Werkstätten vereinigt werden. Aus dem Berichte der Zweiten Kammer, Seite 5 flg. ersehen Sie, daß seitens des Herrn Berichterstatters der jenseitigen Kammer für die Belassung der Anstalt in Werdau warm plaidirt worden ist, daß man den Gedanken sogar verfolgt hat, in Werdau sämmtliche Werkstätten zu erbauen. Ferner können Sie aber ersehen die Gründe, welche die Königl. Staatsregierung veranlaßt haben bei ihrem Plane festzustehen und die Vorschläge der jenseitigen Deputation als nicht zutreffend, wenig Nutzen bringend und unausführbar hinzustellen. Es ist ganz besonders darauf hingewiesen worden, daß es besonders aus technischen und wirthschaftlichen Gründen geboten wäre, die Werkstätten in Zwickau zu vereinigen. Es sollte jedoch den Wünschen der Stadt Werdau insoweit entgegengekommen werden, als die Lokomotivreparaturanstalt in Werdau noch so lange belassen werden soll, als sie wegen der Bahnhofserweiterung nicht gebraucht würde. Nach alledem empfiehlt Ihre Deputation in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer und deren Beschluß:

> „Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 mit Ausnahme eines Wohngebäudes in Dresden für den Vorstand der Werkstätteninspektion, seiner Vertreter und einige Werkstättenbeamte, veranschlagt mit 73,000 M., im übrigen nach der Vorlage mit 2,252,000 M. zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 42 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg 2c. betreffend und über diesbezügliche Petitionen." (Drucksache Nr. 219.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1561 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte endlich noch über Tit. 42, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg, sowie viergleisiger Ausbau zwischen Potschappel und Station 116 D. W. (zweite Rate) Ihnen Bericht zu erstatten. Bereits auf dem Landtage 1898/1899 ist seitens der Königl. Staatsregierung eine Million postulirt worden als erste Rate für die Erweiterung des Bahnhofs Deuben und Hains-

berg. Es ist dies bewilligt worden nicht als erste Rate, sondern für Arealerwerb und zur Vornahme nothwendiger Vorarbeiten. Bei genauer Ausarbeitung der Planung hat sich herausgestellt, daß die derzeitigen Anlagen der Haltestelle Deuben wie des Bahnhofes Hainsberg zur Zeit völlig unzureichend sind und daß von einer Vereinigung beider Verkehrsstellen abgesehen werden muß, daß man auf einen Umbau derselben zuzukommen habe. Es sollen sonach die Haltestelle Deuben angemessen erweitert und ein neuer großer Bahnhof für Hainsberg errichtet werden; dadurch macht sich eine etwa 600 m betragende Verschiebung der Bahnhofsanlage für Hainsberg in der Richtung nach Dresden zu nothwendig. Gleichzeitig ist bei der Herstellung der Umgestaltung außerdem auf den viergleisigen Ausbau der Strecke zwischen Potschappel und Station 116D.W. Rücksicht genommen worden. Weiter soll die Beseitigung der zur Zeit innerhalb dieser Strecke gelegenen 6 Niveauübergänge durch Ueber- oder Unterführung der betreffenden Wege ausgeführt werden und endlich habe die Regierung in Aussicht genommen, die Herstellung von Industriegleisen zwischen Potschappel und Hainsberg zur Seite der Hauptbahnanlage. Die Gesammtkosten hierfür sind auf 7,364,600 M. veranschlagt worden. Hiervon ist eine Million Mark bereits bewilligt worden, sonach bleibt noch eine Summe von 6,364,600 M. Hiervon werden für die momentane Finanzperiode 1,500,000 M. postulirt. Es ist hierbei der Petitionen der Gemeinderäthe Hainsberg, Deuben 2c. zu gedenken. Sie haben ihre Wünsche und Bedürfnisse zusammengefaßt in folgendem: Belassung der Station Deuben auf ihrer jetzigen Stelle, Errichtung eines neuen Bahnhofes in Hainsberg, ungefähr 120 m thalabwärts vom jetzigen Bahnhofsgebäude, Anschluß des Güterbahnhofes Hainsberg östlich an den Personenbahnhof daselbst, damit er als gemeinsamer Güterbahnhof für Deuben und Hainsberg für beide Gemeinden gleich bequem zu liegen komme, direkte Verbindung der Schmalspurbahnen Hainsberg-Kipsdorf und Potschappel-Nossen unter Schaffung eines Personenhaltepunktes Deuben für die Schmalspurbahn. Für die Schmalspurbahn wird weiter die Schaffung von Bahnunterführungen bei Gelegenheit dieser Bahnhofsbauten gewünscht, damit die rechts der Bahn gelegenen neuen Ortstheile in Deuben und Hainsberg mit den alten Ortstheilen beziehentlich mit der Dresden-Tharander Chaussee bessere Verbindungen hätten. Hiervon sind einige Postulate seitens der betreffenden Petenten fallen gelassen worden, wie auf Seite 3 des Berichtes zu lesen ist. Die Königl. Staatsregierung hat nun auf Ersuchen der jenseitigen Deputation ausführlich Stellung zu den Wünschen der Petenten genommen. Es ist ausführlich auf S. 4 flg. des betreffenden Berichtes dargethan worden, inwiefern man den Wünschen der Petenten vielleicht entsprechen könnte, in vielen aber absolut dem entgegentreten müsse. Es ist seitens der Deputation der Zweiten Kammer, wie aus dem Berichte derselben zu ersehen ist, dem Entwurfe der Königl. Staatsregierung der Vorzug eingeräumt worden vor den Ideen und Plänen der Petenten. Es ist ausdrücklich dargethan, in welcher Weise dies ausgeführt werden kann, und auf S. 7 und 8 sind die Details noch gebracht worden, wie im einzelnen für die großen Arealerwerbungen, Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten 2c. die betreffenden Summen postulirt werden. Die Zweite Kammer hat einen Abstrich von 500,000 M. eingestellt an der Vorlage. Die Königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt unter der bekannten Voraussetzung, und empfiehlt nunmehr Ihre Deputation Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer.

In dem Berichte der Zweiten Kammer ist noch die elektrische Straßenbahn, welche durch den Plauenschen Grund nach Deuben beziehentlich Hainsberg fortgesetzt werden soll, gestreift worden. Von Haus aus ist dieselbe wirklich geplant von Dresden bis Hainsberg, aber neuerdings ist den Ständen ein Königl. Dekret zugegangen, welches den Weiterbau nur bis Deuben beantragt, wie aus dem Berichte der Zweiten Kammer S. 9 zu ersehen ist. Man hat in der Deputation der Zweiten Kammer den Wunsch sehr rege zur Geltung gebracht, die Bahn doch auszuführen und zwar, wie ursprünglich beabsichtigt wurde, bis nach Hainsberg. Die Königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, vorausgesetzt, daß derartige Anträge seitens der Kammer erfolgen würden. Es wird eine endgültige Lösung zu der Frage selbstverständlich erst bei der Berathung über das Königl. Dekret Nr. 39 möglich und wird der Bericht darüber von berufenerer Seite gegeben werden. Die Deputation empfiehlt somit die entsprechenden Anträge in der Drucksache Nr. 219:

> „Tit. 42 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, unter Abstrich von 500,000 M., also mit 1,000,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, die hierzu eingegangenen Petitionen des Gemeinderaths von Hainsberg und Genossen auf sich beruhen zu lassen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr die „Anzeige der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen." (Drucksachen Nr. 224 und 225.)

Der Herr Vorsitzende der vierten Deputation wird dies thun.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Es ist die Petition, mangelhafte Pflege von Ziehkindern betreffend, auf Grund von § 23a der Landtagsordnung wegen Anonymität für unzulässig zu erklären und ferner ist die anonyme Petition verschiedenen Inhalts als solche ebenfalls auf Grund von § 23a der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

Präsident: Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf übermorgen, Donnerstag den 3. Mai, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Wahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zum Staatsgerichtshofe. (Königliches Dekret Nr. 44.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 42 und 43, 47 bis mit 49, 56, 56a, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 71 und 72 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Innern und über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu diesem Etat und zwar zu Kap. 48 betreffend. (Drucksache Nr. 217.)
4. Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Gemeinderaths zu Kemnitz und Genossen sowie des Elbbadbesitzers Kroegis in Meißen und Genossen um Aufhebung der der Dresdner Düngerexportgesellschaft ertheilten Genehmigung zur Einlassung von Fäkalien in den Elbstrom. (Drucksache Nr. 227.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa um pachtweise Belassung der Fäkalienniederlage in Klotzsche an die Düngerexportgesellschaft zu Dresden nach dem Jahre 1900 und über die Gegenpetitionen des Gemeinderaths zu Klotzsche und G. H. Schönert's daselbst. (Drucksache Nr. 226.)

Also ich wiederhole, die nächste Sitzung findet übermorgen statt.

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Erlaucht Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels und Herrn Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter auf Röcknitz.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär Bürgermeister Thiele verliest das Protokoll.)

Wünscht jemand das Wort gegen das Protokoll? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 8. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 61. Dresden, am 3. Mai 1900.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 3. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend ꝛc. um Abänderung der Nachaichungsverordnung. — Registrandenvortrag Nr. 1291 bis 1310. — Wahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zum Staatsgerichtshof. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 42 und 43, 47 bis mit 49, 56, 56a, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 71 und 72 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Innern und über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu diesem Etat und zwar zu Kap. 48 betr. — Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen sowie des Elbbadebesitzers Kroegis in Meißen und Genossen um Aufhebung der der Dresdner Düngerexportgesellschaft ertheilten Genehmigung zur Einlassung von Fäkalien in den Elbstrom. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der Landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa um pachtweise Belassung der Fäkalienniederlage in Klotzsche an die Düngerexportgesellschaft zu Dresden nach dem Jahre 1900 und über die Gegenpetitionen des Gemeinderathes zu Klotzsche und G. H. Schönerts daselbst. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:
Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Merz, Geh. Regierungsräthe Dr. Apelt, Morgenstern und Dr. Forker-Schubauer.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Se. Erlaucht der Herr Graf Schönburg, der Herr Domkapitular Wuschanski, beide wegen Geschäften, der Herr Geh. Kommerzienrath Hultzsch wegen Unwohlseins.

Den Vortrag der Ständischen Schrift auf die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschlußpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung hat Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

(Oberbürgermeister Dr. Kaeubler verliest die Ständische Schrift.)

Hat jemand zu der Ständischen Schrift eine Bemerkung zu machen? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt, und es wird dieselbe nunmehr zum Abgange zu bringen sein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1291.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Gemeinden Wachwitz ꝛc., die Erbauung beziehentlich Konzessionirung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz nach Pillnitz beziehentlich Pillnitz-Copitz-Pirna betr.

Präsident: Auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1292.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über die Petition des Otto Günther in Plauen i. V. um Gewährung von Schadenersatz.

(Nr. 1293.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des pensionirten Lokomotivführers Neuber in Löbtau und Genossen, Pensionserhöhung betreffend.

(Nr. 1294.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Kaviarhändlers Gießner genannt Albrecht in Dresden um Abänderung einer Entscheidung des Königl. Ministeriums des Innern, die Erhebung von Verkehrsabgaben betr.

(Nr. 1295.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Schirrmeisterswittwe Wolfram und Genossen, Erhöhung ihrer Wittwenpension betr.

(Nr. 1296.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden um Errichtung eines Postamtes im Bahnhofsneubaue Dresden-Neustadt.

(Nr. 1297.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Emil Otto Frieß in Schönheide, einen Expropriationsstreit betr.

(Nr. 1298.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Otto Neubauers in Schönheide, einen Expropriationsstreit betr.

(Nr. 1299.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Theodor Neubauer in Schönheide, einen Expropriationsstreit betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen an die vierte Deputation.

(Nr. 1300.) Antrag zum Berichte der zweiten Deputation über Kap. 20 und 21 des Etats für 1900/01, direkte Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern, sowie über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Etatnachtrag betreffend, und zwar zu Kap. 20, und hierzu eingegangene Petitionen.

(Nr. 1301.) Desgleichen über Tit. 16 des außerordentlichen Etats für 1900/01, den Neubau der Kunstgewerbeschule 2c. betr.

(Nr. 1302.) Desgleichen über Tit. 17 desselben Etats, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig betr.

(Nr. 1303.) Desgleichen über Tit. 18 desselben Etats, Neubauten bei der Technischen Hochschule 2c. betreffend.

(Nr. 1304.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das Königl. Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr.

Präsident: Die Nummern bis 1304 werden gedruckt und kommen ebenfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1305.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über das Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1306.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 35, Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes in Dresden, Tit. 26 des außerordentlichen Etats für 1900/01, sowie über Kap. 14 des ordentlichen Etats für 1900/01, staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk betr.

(Nr. 1307.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über einen Theil des Königl. Dekrets Nr. 24, Erbauung einer Eisenbahn von Siebenbrunn nach Markneukirchen betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr.

(Nr. 1308.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 13 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz betr.

(Nr. 1309.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 14 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer neuen Strafanstalt in Bautzen betreffend.

(Nr. 1310.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 15 desselben Etats, Um- bez. Erweiterungsbauten bei den Landesanstalten betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen an die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Wahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zum Staatsgerichtshofe." (Königl. Dekret Nr. 44.)

Einschlagend ist hier der § 143 der Verfassungsurkunde, nach welchem jede Kammer drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen hat. Hienach schlägt nun freilich noch § 39 der Geschäftsordnung ein, welcher vorschreibt, daß Wahlen zu erfolgen haben durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. In der letzten Legislaturperiode waren nun gewählt Herr Rechtsanwalt Justizrath Oehme in Leipzig, Herr Ministerialdirektor a. D. Geh. Rath Heberich in Dresden, Herr Justizrath von Schütz in Dresden als wirkliche Mitglieder, Herr Landgerichtspräsident Hartmann in Plauen und Herr Justizrath Ulrich in Chemnitz als Stellvertreter.

Ich frage nun, ob vielleicht eine Wahl auf Akklamation hier vorgeschlagen werden könnte, wozu wir nach der besonderen Dispensationsbestimmung in § 41 der Geschäftsordnung auch berechtigt sind.

Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich glaube den Herren nicht nahe zu treten, wenn ich vorschlage, die Wahlen durch Akklamation vorzunehmen. Sämmtliche vorgeschlagene Herren sind der Kammer wohl bekannt, nach früheren Vorgängen dürfte eine Be-

einträchtigung des Rechtes der einzelnen Wähler darin kaum zu erblicken sein.

Präsident: Seitens des Direktoriums wird kein Widerspruch erhoben. Ich frage die Kammer:

„ob sie einverstanden ist, daß wir eine Akklamationswahl vornehmen?“

Einverstanden!

Ist dieselbe gleichfalls einverstanden, daß wir die vorher genannten Herren, die ich nicht noch einmal zu verlesen brauche, wählen? — Gleichfalls einverstanden.

Es folgt nunmehr der dritte Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 42 und 43, 47 bis mit 49, 56, 56a, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 71 und 72 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Departement des Innern und über Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu diesem Etat und zwar zu Kap. 48 betreffend“. (Drucksache Nr. 217.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1402 ff.)

Der Herr Domherr von Trützschler ist bereit, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! Ueber die Kapitel, welche ich Ihnen heute vorzutragen habe, liegt der schriftliche Bericht der Zweiten Kammer Nr. 217 und die Anträge in der Drucksache Nr. 207 der jenseitigen Kammer vor. Die Zweite Kammer hat in Bezug auf alle Etatkapitel und Etattitel, also bezüglich der gesammten Etatpositionen, keine Abänderungen der Regierungsvorlage vorzunehmen beschlossen, vielmehr dieselben nach der Vorlage durchweg genehmigt. Auch Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesen gleichen Beschluß zu fassen.

Nur die eine Aenderung, welche in allen Etattiteln vorgenommen worden ist, soll auch hier Platz greifen, daß die Anstellung eventueller Aufrückungen auch hier in Wegfall zu bringen ist. Was nun Kap. 42, Ministerium des Innern nebst Kanzlei anlangt, so sind die Einnahmen um 3200 M. höher, die Ausgaben um 43,973 M. höher, sonach ein Mehrzuschuß von 40,773 M. eingestellt. Dieses Mehr resultirt hauptsächlich aus der Geschäftssteigerung, welche ja seit längerer Zeit eine fortwährend steigende Tendenz zeigt, was natürlicherweise auch das Budget beeinflußt. Es zeigt sich das am besten — zu den Einnahmen habe ich nichts weiter zu bemerken — aus den in Tit. 3 eingestellten Besoldungen, welcher Titel allein einen Mehrbedarf von 35,640 M. nachweist. Es ist hierüber die ausführliche Erläuterung auf Seite 3 gegeben, welche die einzelnen Mehrbedürfnisse genau spezialisirt. Insbesondere mag hierbei auf den Mehrbedarf von 15,000 M. für Hülfsarbeiter verwiesen werden und auf den Mehrbedarf, der durch die veränderte und vermehrte Einstellung von Stellen für Sekretäre und Expeditionsbeamte entsteht, und welcher sich unter Berücksichtigung der in Abgang gebrachten Kosten, welche am Ende der Erläuterung gegeben sind, auf 17,250 M. beläuft. Auch die übrigen Titel, von denen einige aus zahlreicheren früheren Titeln zusammengesetzt sind, wie dies namentlich bei Tit. 9 zu bemerken ist, sind infolge des Mehrbedürfnisses, welches hauptsächlich durch die Geschäftssteigerung entstanden ist, erhöht und sind nach den Erläuterungen hiernach hinlänglich begründet. Etwas weiteres habe ich nicht zu bemerken, die Deputation schlägt Ihnen vor,

„bei Kap. 42, Ministerium des Innern nebst Kanzlei, die Einnahmen nach der Vorlage mit 9900 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 568,150 M. (darunter 432 M. transitorisch), allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen.“

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sayda, sowie Generalkommission für Ablösung und Gemeinheitstheilungen. Dieses Kapitel ist aus den früheren Kapiteln 43 und 44 zusammengeschmolzen worden. Es ist auch bezüglich der einzelnen Titel zu bemerken, daß auch bei diesen einzelne aus früher zahlreicheren Titeln zusammengeschmolzen sind. Einer Mehreinnahme von 97,795 M. steht in diesem Kapitel eine Mehrausgabe von 224,376 M. gegenüber, so daß ein Mehrzuschuß von 126,581 M. erfordert wird. Hierbei spielt zunächst der Aufwand für die Einrichtung der 5. Kreishauptmannschaft in Chemnitz eine nicht unbedeutende Rolle. Aber in der Hauptsache ist auch hier infolge des Zuwachses der Geschäfte ganz hervorragend ein Mehrbedarf im Besoldungsetat herbeigeführt worden. Dieser Besoldungsetat beträgt allein 178,716 M. mehr gegenüber dem Voretat. An dieser Gesammtsumme partizipirt, soweit die Besoldungen in Frage kommen, die Kreishauptmannschaft Chemnitz mit 41,226 M. Im übrigen ist bei diesem Titel in der Erläuterung, welche sich auf Seite 7 befindet, ausführlich spezialisirt, inwieweit bei diesem Kapitel Erhöhungen

von Gehalten eintreten, inwieweit 2. durch Stellenvermehrung für die ganze Finanzperiode Mehrforderungen eintreten, 3. durch Stellenvermehrung vom 1. Oktober 1900 ab Mehrpostulate eintreten, das ist hauptsächlich die Kreishauptmannschaft Chemnitz, und endlich 4. durch Stellenvermehrung vom Jahre 1900 ab Postulate eingestellt sind. In allen diesen vier Beziehungen sind die speziellen Nachweisungen vollständig angegeben, und ich kann mich im allgemeinen auf diese Erläuterungen beziehen.

Was die Gehaltserhöhungen anlangt, die besonderes Interesse bieten möchten, so ist namentlich gleich im Eingange bemerkt, daß die Durchschnittsgehalte von vier zu Vertretern der Kreishauptleute bestimmten kreishauptmannschaftlichen Räthen von 7200 M. auf 9300 M. mit einem Postulate von 8400 M. eingestellt sind, und es ist im betreffenden Theile der Erläuterung darauf hingewiesen, daß die ständige Einrichtung einer Vertretung der Kreishauptleute durch die Verhältnisse geboten wäre, und daß sich infolge dessen eine der Geschäftszuweisung entsprechende Aufbesserung der Gehalte der zu ständigen Vertretern zu berufenden Räthe erforderlich mache. Ich mache fernerhin darauf aufmerksam, daß, wie in diesem Kapitel, auch in vielen anderen Kapiteln — es ist das auch in anderen Budgettheilen zu ersehen gewesen, und ich möchte nur nachträglich noch auf diese Sache aufmerksam machen, daß namentlich die Durchschnittsgehalte der Diener und Boten fast überall etwas höher eingestellt sind — und hierfür liegt die Begründung in den allgemeinen Erläuterungen zum Gesammtbudget unter Punkt IV, auf die ich hiermit verweisen will.

Was nun die Stellenvermehrung für die ganze Finanzperiode anlangt, so werden zunächst postulirt zwei Räthe für die Kreishauptmannschaft — das ist ein Punkt, der durch die Geschäftsvermehrung sich ergiebt — mit 14,400 M. Es ist ferner für erforderlich erachtet worden bei den vier Kreishauptmannschaften — natürlich ist dieser Punkt auch bei der Etatisirung der 5. Kreishauptmannschaft später mit berücksichtigt, daß für gewerbliche Angelegenheiten Räthe bei der Kreishauptmannschaft eingerichtet werden möchten, welche als Beirath für die Ausführung der Gewerbeordnung, insbesondere der Arbeiterschutzbestimmungen zu dienen haben und zur Entlastung der Gewerbeinspektoren besondere Zweige der Aufsichtsthätigkeit ausüben sollen. Es ist nicht der vollständige Betrag der für diese Räthe ausgeworfenen Forderungen hier eingestellt, sondern bloß die Hälfte, die andere Hälfte wird aus Kap. 64, Tit. 2 hierher übertragen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß für die Stelle des Vorstandes der Delegation Sayda, welche zeither mit einem Hülfsarbeiter besetzt gewesen ist, man für nöthig befunden hat, eine besondere Stelle mit einer besonderen Gehaltsnormale einzustellen, um zunächst einen häufigen Wechsel in dieser Stellung zu vermeiden und überhaupt einen Beamten in diese Stelle zu bringen, dessen Gehalt gemäß der selbständigeren und verantwortungsreicheren Thätigkeit auch bemessen wird. Im übrigen dreht es sich natürlicherweise bei dieser Geschäftsvermehrung um die Vermehrung der Expeditionsbeamten, und ich wüßte nicht, nachdem Punkt 3, Stellenvermehrung, vom 1. Oktober 1900 ab, gemeinjährig mit dem ungefähren Betrage, den ich genannt habe, etwas über 41,000 M., sich durch die Einrichtung der Amtshauptmannschaft Chemnitz begründet, was ich zu diesem Etat noch weiter zu bemerken hätte. Auch die übrigen Etatstitel von 4 bis 9 erscheinen naturgemäß infolge der allgemeinen Geschäftsvermehrung und der hinzukommenden neuen Kreishauptmannschaft und der Personenvermehrung durchweg begründet, und ich kann sonach mich im übrigen auf die Erläuterungen beziehen und habe zu beantragen:

> „bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften rc., die Einnahmen nach der Vorlage mit 492,500 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 2,309,000 M. (darunter 50 M. transitorisch), allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen".

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob sie auch hier demgemäß beschließt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Kap. 47, Gendarmerieanstalt. Die Einnahmen sind mit 3550 M. höher eingestellt, die Ausgaben mit 73,091 M. Mehrbedarf, so daß ein Mehrzuschuß von 69,541 M. postulirt wird. Ich gehe auch hier bei diesem Kapitel sofort zu dem wichtigsten Tit. 3, Besoldungen, über, worüber gleichfalls wie bei dem vorhergehenden Kapitel auf Seite 21 eine ganz spezialisirte Auseinandersetzung seitens der Regierung gegeben ist. Es erhellt aus dieser Zusammenstellung, daß die Gehaltserhöhung der Landgendarmen, welche im letzten Landtage angeregt worden ist, einen größeren Theil des Mehraufwandes ausmacht. Es ist der Gehalt von 347 Landgendarmen von 1700 bis 1900, durchschnittlich 1800 M., auf 1700 bis 2000, das ist durchschnittlich 1850 M., sonach um 50 M. erhöht und hierfür 17,350 M. mehr gefordert. Ferner ist eine Vermehrung der Landgendarmerie um 35 Mann nach dem Durchschnittsgehalt von 1850 M. normal eingestellt worden, und dieser Betrag ist mit 64,750 M. eingestellt worden. Dem

gegenüber fallen 30,000 M., welche im vorigen Etat zur Bestreitung des Aufwandes für die Vermehrung der Gendarmerie bereits als Berechnungsgeld bewilligt worden waren, wieder weg, so daß sich der etatisirte Bedarf um diese Summe im Vergleiche mit dem Voretat ermäßigt. Die Erläuterungen geben im übrigen die nöthige Begründung für die höher eingestellten übrigen Titel an die Hand, und ich beziehe mich hierauf. Hierzu habe ich noch zu bemerken, daß durch ein Nachpostulat der Regierung bei diesem Kapitel eine Nachforderung von 2500 M. in Tit. 3 und von 144 M. in Tit. 8 eingegangen ist, welche sich darauf gründet, daß auf dem Grenzbahnhofe Hermsdorf der neuen Eisenbahnlinie Markersdorf-Friedland zufolge eines Abkommens mit der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung ein Grenzpolizeiinspektor zu stationiren ist und demselben als Dienstgenuß 2500 M. Durchschnittsgehalt, 144 M. Dienstaufwandsentschädigung zu bewilligen, sowie freie Wohnung zu gewähren ist. Da die Eisenbahnlinie noch im Laufe der Finanzperiode 1900 bis 1901 in Betrieb genommen werden wird, ist auch in dieser Periode der betreffende Beamte anzustellen. Es macht sich demzufolge eine Abänderung des Kap. 47 des Staatshaushaltsetats für 1900/01 erforderlich, durch Einstellung von diesen 2500 M. in Tit. 3 und von 144 M. in Tit. 8 und durch Abänderung der Summen, welche die Addirung der Titel ergiebt und der schließlichen Feststellung des Mehrzuschusses. Demgemäß beantrage ich mit Rücksicht auf dieses Nachpostulat:

> „bei Kap. 47, Gendarmerieanstalt, die Einnahmen nach der Vorlage mit 17,200 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 1,042,644 M., allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen".

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier demgemäß beschließt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Kap. 48, Polizeidirektion zu Dresden. Dieses Kapitel weist auch eine sehr erhebliche Erhöhung des Mehrerfordernisses auf; trotzdem die Einnahmen um 96,419 M. höher eingestellt sind, beläuft sich der Betrag des Mehrzuschusses immer noch auf 96,899 M. Die Ausgaben erfordern an sich ein Mehr von 193,318 M. An der Spitze dieses Kap. 48 ist im jenseitigen Berichte ein Antrag seitens der Zweiten Kammer behandelt, welcher bezweckt, durch Verhandlungen mit der Stadt Dresden eine Erhöhung des Beitrages seitens der Stadt Dresden zu erlangen. Ich werde über diesen Antrag am Schlusse des Kapitels berichten und werde zunächst das Budget behandeln. Bei den Einnahmen ergeben sich die Erhöhungen durch die Höhereinstellung der der Stadt Dresden zu berechnenden Beiträge, dann durch die Mehreinnahmen aus Gebühren bei verschiedenen Polizeihandlungen und endlich durch kleine Mehreinnahmen bei Miethzinsen und Verlagserstattungen und dergleichen. Was nun die Ausgaben anlangt, so ist auch hier der hauptsächlichste Nachdruck auf die Erhöhung des Bedarfs für Besoldungen zu legen. Es betrifft das Tit. 4 und geben hierüber die Ausführungen und spezialisirten Angaben der Königl. Staatsregierung auf Seite 23, 25 und 27 nicht nur eine Uebersicht, sondern auch eine ausführliche und ausgiebige Begründung. Es ist auch hier zunächst festgestellt, wie viel durch die Besoldungserhöhungen und durch die Volleinstellungen derjenigen Besoldungen nothwendig wird, welche in dem Voretat von 1898/99 nur für die Zeit vom 1. Oktober 1898 ab eingestellt worden waren. Letztere, um das gleich zu erwähnen, nur die Volleinstellung dieser Besoldungen, die erreicht einen Mehrbetrag von 32,575 M., also das sind bereits die für den letzten Etat erfolgten Feststellungen, worüber jetzt zu verhandeln nicht nöthig ist. Was nun die Besoldungen anlangt, so sind vorgesehen Erhöhungen für vier Polizeiräthe und sechs Polizeiassessoren, welche zunächst zu berücksichtigen sind. Für diese vier Polizeiräthe werden 2400 M. und für die sechs Polizeiassessoren 6300 M. mehr gefordert. Es ist unter a) auch die Begründung gegeben, daß diese Gehalte für die Polizeiräthe im Höchst- und Durchschnittsbetrage zu erhöhen waren, um denselben zur Vermeidung des den Dienst störenden öfteren Personalwechsels das gleiche Diensteinkommen gewähren zu können, wie sie solches bei gleichem Dienstalter als juristische Hülfsarbeiter oder Räthe bei den Kreishauptmannschaften in den Mittelstufen zu beziehen haben würden, und was die Gehaltsstufen für die Polizeiassessoren anlangt, so sind sie denjenigen der juristischen Hülfsarbeiter bei den Amtshauptmannschaften, denen sie neuerdings entnommen werden, gleichgestellt.

An Gehaltserhöhungen sind weiter, abgesehen von kleineren Posten, für die auch die Begründungen vorliegen, zunächst vorgesehen für 32 Polizeiwachtmeister von durchschnittlich 2200 auf 2300, um je 100 M. und für 512 Gendarme von durchschnittlich 1700 auf 1750 M. um je 50 M. Diese Erhöhungen sind für geboten erachtet worden um deswillen, weil die Erhöhung bei den Landgendarmen, die seitens der Stände selbst angeregt worden ist, eingetreten sind und es daher nur

billig und gerecht ist, auch den Stadtgendarmen diese Erhöhung zu theil werden zu lassen. Was nun die weitere Spezialisirung für die neuen Stellen, die sowohl für die volle Finanzperiode, wie auch für die Zeit vom 1. Oktober 1900 ab eintreten sollen, anlangt, so ist hiebei zu berücksichtigen, daß es sich nöthig macht, eine neue Bezirkswache einzurichten hier in der Wilsdruffer Vorstadt und daß für diese Einrichtung 1 Inspektor, 2 Wachtmeister und 30 Gendarmen gebraucht werden. Hiernach begründet sich die Forderung für die 30 Gendarmen mit durchschnittlich 1750 M., also einem Betrage von 52,500 M., 1 Polizeiinspektor und 2 Polizeiwachtmeister. Im übrigen handelt es sich auch hier um die Vermehrung der Hülfskräfte, Sekretäre und Bureauassistenten und begründet sich diese Vermehrung gleichfalls durch die konstant steigende Geschäftsvermehrung bei diesem Kapitel. Auch in Bezug auf die übrigen Titel von 5 bis mit 14 findet die Deputation nicht nöthig, weiteres zu bemerken. Sie bezieht sich namentlich bei der ziemlich starken Erhöhung bei Tit. 14, um 33,327 M. auf die auch zu diesem Titel gegebenen ausführlichen Erläuterungen, und es dürfte nur noch zu bemerken sein, daß auch in diesem Theil die besondere Einrichtung eines neuen Polizeibezirkes natürlich eine weitere Mehrforderung veranlaßt. Es ist aber außerdem noch zu diesem Kapitel über ein Nachtragspostulat im Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Etat 1900/01 betreffend, zu berichten. In diesem Nachtrage werden in Veranlassung der Einverleibung der Gemeinde Gruna in den Dresdner Stadtbezirk eine Einnahme von 5452 M. und in drei Positionen eine Ausgabe von 13,490 M. postulirt. Bei dieser Vermehrung der Polizeiverwaltung stellt sich die Forderung, welche hierbei als Ausgabe in Betracht kommt, zunächst als eine Art Berechnungsgeld vor, die Einverleibung wird ergeben, ob diese Forderung hinreichen wird oder ob sie ermäßigt werden kann. Die Deputation hat gegen dieses Nachtragspostulat wie auch gegen den Etat kein Bedenken zu erheben, und beantragt demgemäß

> „bei Kap. 48 des mittels Königl. Dekrets Nr. 2 vorgelegten Staatshaushaltsetats für 1900/01, Polizeidirektion zu Dresden, die Einnahmen nach der Vorlage mit 529,719 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 1,900,736 M. (darunter 16,315 M. transitorisch), allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückungen, zu bewilligen, sowie bei Kap. 48 des mittels Königl. Dekrets Nr. 38 vorgelegten zweiten Nachtrags zu demselben Etat nach der Vorlage die Einnahmen mit 5452 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 13,490 M. (darunter 1180 M. transitorisch) zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Die Kammer beschließt wohl demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Wie schon erwähnt, hat die Zweite Kammer zu diesem Kapitel den auf Seite 7 des Berichtes Nr. 217 ersichtlichen Antrag ihrer Deputation angenommen, welcher dahin lautet:

> „die Königl. Staatsregierung zu ersuchen: „vor Genehmigung der Einverleibung weiterer Ortschaften in den Bezirk der Stadt Dresden mit dem Rathe zu Dresden in Verhandlungen über eine den thatsächlichen fiskalischen Aufwendungen für die Polizeiverwaltung zu Dresden entsprechende angemessene Erhöhung des Zuschusses der Stadt Dresden zu den Polizeikosten einzutreten und von deren Erfolg dem nächsten Landtage Mittheilung zu machen."

Die Begründung dieses Antrags findet sich im Eingange des Berichts. Sie läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Einstellung der Beiträge der Stadt Dresden, welche an die Spitze der Einnahmen, welche an die Spitze des Kap. 48 gesetzt sind, ungenügend erscheinen und daß namentlich der Beitrag zunächst von 90,000 M., welche zunächst für 260,000 Einwohner zu berechnen sind, ungemein niedrig, daß im allgemeinen dem dermalig immer steigenden Aufwand für diese Polizeiverwaltung gegenüber der Beitrag der Stadt Dresden zu gering und ungenügend erscheint. Es wird eine Berechnung aufgestellt, welche der Berechnung, welche in Tit. 1 bei Feststellung der Einnahmen zu Grunde gelegt ist, gegenübergestellt wird, und in welcher gegenüber dem jetzt eingestellten Beitrage von 342,719 M. eine Berechnung auf den Betrag von 576,000 M. aufgestellt wird. Gegen diesen Beschluß ist der Rath der Stadt Dresden durch eine Petition, welche sämmtlichen Kammermitgliedern zugängig gemacht ist, vorstellig geworden, und es wird darin beantragt, daß die Erste Kammer dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten möge. Die Eingabe resümirt alle vorgängigen Verhandlungen, die zwischen der Königl. Staatsregierung und der Stadt Dresden über die Beitragsleistung der Stadt Dresden geführt worden sind, und weist namentlich darauf hin, daß dieses Beitragsverhältniß durch vereinbarte Verträge eingerichtet worden ist. Dieses Vertragsverhältniß besteht zunächst aus einem Vertrage im Jahre 1853, zu welcher Zeit die Polizeiverwaltung in Dresden von staatlicher Seite gegen einen festen Zuschuß der Stadt Dresden von 30,000 Thalern, also 90,000 M. übernommen worden ist — an diesem Sach-

verhältnisse ist, wenigstens bis zum Landtage 1890, festgehalten worden. Im Jahre 1890 ist bei den damaligen Landtagsverhandlungen namentlich seitens der Zweiten Kammer angeregt worden, daß neue Verhandlungen mit der Stadt eingeleitet werden möchten und das Beitragsverhältniß den veränderten Zeitverhältnissen und dem veränderten Aufwande gegenüber umgestaltet werden möchte. Die betreffenden Kammerverhandlungen sind sehr schwierig zustande gekommen, es sind verschiedene Vorschläge, die von der einen oder der anderen Kammer gemacht worden waren, damals verworfen worden; aber zuletzt ist im Vereinigungsverfahren festgestellt worden, daß mit der Stadt Dresden auf folgender Basis verhandelt und womöglich ein neuer Vertrag abgeschlossen werden soll. Diese Basis ergaben die Beschlüsse im Vereinigungsverfahren, die ich mir wohl gestatten darf vorzutragen. Es ist gesagt unter a):

„Im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, bezüglich der Beitragsleistung der Stadt Dresden zu den Kosten der Sicherheitspolizei ein Uebereinkommen auf folgender Grundlage zu schließen:

1. die Bewohnerzahl von Dresden wird gegenwärtig zu 260,000 Personen angenommen.
2. Insoweit diese Einwohnerzahl nicht überschritten wird, sind die Kosten der Sicherheitspolizei in Gemäßheit des Vertrages vom 31. Januar 1853 zum Betrage von 90,000 M. von der Stadt Dresden und zu dem dann noch verbleibenden Betrage von dem Staate zu tragen.
3. Uebersteigt die Einwohnerzahl 260,000 Personen, so ist folgende Berechnung aufzustellen:
   a) der Gesammtbetrag der effektiven Kosten wird dividirt durch die Einwohnerzahl. Der hiernach auf den Kopf der Bevölkerung sich ergebende Kostenbetrag wird zunächst multiplizirt mit 260,000 und die hieraus resultirende Gesammtsumme in der Weise aufgebracht, daß die Stadt Dresden 90,000 M., der Staat den Restbetrag zu tragen hat,
   b) die 260,000 übersteigende Einwohnerzahl wird hiernach ebenfalls multiplizirt mit der pro Kopf der Bevölkerung gefundenen Durchschnittsziffer und die hieraus sich ergebende Summe wird zur Hälfte von der Stadt Dresden und zur Hälfte vom Staate getragen.
4. Die Vertheilung der Kosten zwischen dem Staate und der Stadt Dresden nach Punkt 3 b hat für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer, welche durch die letzte Volkszählung vor diesem Jahre sich ergeben hat, zu erfolgen.
5. Die Kosten für Erbauung des neuen Hauptpolizeigebäudes und für Einrichtung desselben trägt der Staat allein."

Und nun endlich unter b) noch auszusprechen,

„daß im Falle des Zustandekommens eines solchen Abkommens diejenigen, nach demselben auf den Staat entfallenden Kosten, welche durch die Einverleibung ländlicher Ortschaften verursacht werden, auch noch während der laufenden Finanzperiode auf die Staatskasse, vorbehältlich der Rechtfertigung im Rechenschaftsberichte übernommen werden dürfen."

Das ist das Resultat des Vereinigungsverfahrens gewesen, und auf dieser Basis ist im Jahre 1891 auch ein Vertrag zwischen der Regierung und der Stadt Dresden abgeschlossen worden. Demgemäß ist auch in Kap. 48, wie Sie unter Tit. 1 der Einnahmeposten sehen, der Beitrag der Stadt Dresden berechnet worden, es ist dort ganz genau die Rechnung im Einzelnen durchgeführt, es ist nur nicht bemerkt, daß diese Rechnung auf Grund des bestehenden Vertrages mit der Stadt Dresden gemacht worden ist.

Wenn nun die Zweite Kammer zunächst beschlossen hat, wie ich Ihnen vorhin vorgetragen habe, vor Genehmigung der Einverleibung weiterer Ortschaften in den Bezirk der Stadt Dresden mit dem Rathe in Verhandlung zu treten, so ergiebt die vertragsmäßige Abmachung dieser Angelegenheit, daß diese Stellung vollständig unhaltbar ist. Nachdem also gerade mit Rücksicht auf die Einverleibung von damals, von Strehlen, und unter Bezugnahme auf spätere Einverleibungen mit der Stadt Dresden verhandelt worden ist, ist es zweifellos unzulässig und unmöglich, die Neueinverleibung einer Ortschaft als Veranlassung zu benutzen, mit dem Rathe der Stadt Dresden von neuem zu verhandeln. Die Deputation hat vielmehr unbedingt anzuerkennen, daß über diese Beiträge der Stadt Dresden sonach ein festes Vertragsverhältniß vorliegt und daß das Vertragsverhältniß einseitig von staatlicher Seite nicht in Frage gestellt werden kann und nicht gelöst werden kann, wenn nicht der andere Theil seine Bereitwilligkeit dazu erklärt. Die Deputation muß sonach insoweit den Antrag zunächst bekämpfen, als er Veranlassung nimmt, bei Gelegenheit der Einverleibung einer neuen Ortschaft neue Ansprüche an die Stadt zu stellen. Es ist wie gesagt anzuerkennen, daß, wenn die Stadt Dresden sich nicht aus freien Stücken bereit erklärt, eine Modifikation dieses Vertrages eintreten zu lassen, sie unbedingt nicht dazu gezwungen werden kann. Wenn trotzdem Ihre Deputation den Antrag wenigstens in der Ihnen vorgeschlagenen modifizirten Weise angenommen und demgemäß vorgeschlagen hat:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Rathe zu Dresden in Verhandlungen über

> eine den thatsächlichen fiskalischen Aufwendungen für die Polizeiverwaltung zu Dresden entsprechende angemessene Erhöhung des Zuschusses der Stadt Dresden zu den Polizeikosten einzutreten und von deren Erfolg dem nächsten Landtage Mittheilung zu machen,"

so gehen die Gründe für diesen Antrag aus diesem Wortlaute des Antrages, wie ich ihn vorgetragen habe, schon hervor. Es ist nicht zu verkennen, daß der Beitrag der Stadt Dresden gegenüber den immer steigenden Anforderungen und dem ungewöhnlichen Anwachsen des Budgets für die hiesige Sicherheitspolizei sehr niedrig ist. Es ist das auch sehr sichtbar, wenn man das Budget der Polizeidirektion zu Dresden mit dem Budget der Gendarmerieanstalt vergleicht, das vorhergeht. Die Gendarmerieanstalt, also die ganze Landgendarmerie, erheischt einen Zuschuß von 1,022,800 M., und trotz des Beitrages der Stadt Dresden erheischt das Kapitel „Polizeidirektion in Dresden" eine Zuschuß von 1,371,017 M. Vor ihrer Beschlußfassung hat die Deputation auch die Königl. Staatsregierung ersucht, sich darüber auszusprechen, und es ist seitens der Regierung erklärt worden, daß die Regierung selber anerkennen müßte, daß auch ohne Rücksicht auf die Einverleibung die Kosten der Sicherheitspolizei sich aus verschiedenen Gründen immer steigern müßten, daß also erhebliche Billigkeitsgründe für ein Entgegenkommen der Stadt Dresden sprächen, wenn schon dieselbe an und für sich berechtigt sei, auf dem Vertrage von 1891 zu bestehen. Demgemäß und mit Rücksicht auf diese Sachlage, die also durch diese Begründung meiner Ansicht nach hinlänglich klargestellt worden ist, stellt Ihre Deputation an Sie den Antrag, nicht den Antrag der Zweiten Kammer anzunehmen, sondern in dieser modifizirten Form, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe. Ich wiederhole ihn:

> „Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Rathe zu Dresden in Verhandlungen über eine den thatsächlichen fiskalischen Aufwendungen für die Polizeiverwaltung zu Dresden entsprechende angemessene Erhöhung des Zuschusses der Stadt Dresden zu den Polizeikosten einzutreten und von deren Erfolg dem nächsten Landtage Mittheilung zu machen."

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe zunächst der zweiten Deputation und sodann auch der Königl. Staatsregierung dafür zu danken, daß sie in Würdigung der dem Rezeßnachtrage vom Jahre 1891 vorausgegangenen geschichtlichen Vorgänge den einleitenden Satz des Beschlusses der Zweiten Kammer fallen gelassen haben, mit anderen Worten, daß sie darauf verzichtet haben, etwaige künftige und zum Theil unmittelbar bevorstehende Einverleibungen benützen zu wollen, die Stadt Dresden vorher zu veranlassen, ihren Beitrag zu den Kosten der Königl. Polizeidirektion anders festzusetzen, zu erhöhen. Ich glaube, ich kann mir ersparen, auf die schriftliche Darlegung des Rathes vom 10. April 1900 näher einzugehen, da ich bis auf weiteres wohl annehmen darf, daß auch die hohe Erste Kammer in Uebereinstimmung mit der Meinung der Deputation der Ansicht ist, daß unter Würdigung dieser historischen Vorgänge keinesfalls darauf zugekommen werden kann, jetzt zu sagen: es darf nicht wieder einverleibt werden, bevor nicht anderweit die Polizeikosten geordnet sind, da man wohl denselben Anlaß nicht zweimal benutzen kann, um einen Dritten zu höheren Leistungen zu zwingen.

Wenn trotz dieser Erwägungen die zweite Deputation — nicht mit meiner Zustimmung, wie ich wohl kaum zu sagen brauche — zu dem Beschlusse gekommen ist, der hohen Kammer zu empfehlen, doch in solche Verhandlungen mit der Stadt Dresden einzutreten, so kann ich dem grundsätzlich nicht entgegen sein, denn jeder Vertrag, der geschlossen ist, kann durch Willensübereinstimmung der beiden Vertragschließenden selbstverständlich wieder aufgehoben oder abgeändert werden, und ich nehme zunächst einmal prinzipiell an, daß diese Verhandlungen eine solche durch beiderseitige Willensübereinstimmung herbeigeführte Abänderung bezwecken sollen; nur glaube ich darauf hinweisen und empfehlen zu sollen, daß bei diesen Verhandlungen der mächtigere Theil der Vertragschließenden, der Staat, gegenüber dem mindermächtigen, der Stadtgemeinde Dresden, sich alles Druckes enthalten soll, deshalb hauptsächlich, meine Herren, weil naturgemäß bei den Vertretern der Stadt Dresden die Frage aufgeworfen werden wird: wie kommt es denn, daß ein Vertrag, der erst im Jahre 1891 geschlossen worden ist, jetzt schon wieder revidirt werden soll? Und welche Gewähr wird uns denn dafür geboten, daß der neu abzuschließende künftige Vertrag länger als der bisher bestehende gehalten wird oder genehm ist dem andern vertragschließenden Theile oder auch nur solange, daß nicht vielleicht schon in zwei Jahren abermals, wenn wir auch künftig noch so viel mehr geben als jetzt, der Wunsch und Wille bei den Ständekammern oder sonst bei dem anderen vertragschließende Theile lebendig wird: ja, die Stadt Dresden könnte nun noch mehr geben zu den Polizeikosten. Dafür müßte jedenfalls eine ganz entschiedene Gewähr geboten werden, daß nicht, wenn ein Berichterstatter in der Zweiten Kammer oder die Deputation der Zweiten Kammer oder auch

künftig einmal die Deputation der Ersten Kammer den Wunsch und Willen hegt und die Meinung gewinnt, es möchte die Stadt Dresden mehr bezahlen, das dann schon als genügende Gelegenheit betrachtet wird, in anderweitige Vertragsverhandlungen auf Abänderung des künftig abzuschließenden Vertrags einzugehen.

Ich bescheide mich also, daß man in solche Vertragsverhandlungen seitens der Stadt Dresden wohl wird eintreten müssen. Nur möchte ich, ehe Sie dem Beschlusse Ihre Zustimmung ertheilen, darauf hinweisen, daß sicherlich nicht ohne Kompensationen, wenn ich so sagen darf, nicht ohne Zugeständnisse von der anderen Seite von uns eine Mehrleistung in Aussicht genommen oder zugesichert werden kann. Denn, meine Herren, daß auch dieser Rezeß, sowohl der alte wie der neue Rezeß, mit der Zeit zu mehr oder weniger Anständen bei dem anderen Theile geführt hat, glaube ich auf das Bestimmteste Ihnen versichern zu können. Wenn auf Seiten der Stände und beziehentlich der Staatsregierung die pekuniäre Leistung der Stadt Dresden als zu gering betrachtet wird, so ist auf der anderen Seite in der Bürgerschaft der Stadt Dresden die Meinung ganz allgemein verbreitet, daß die Einflußnahme der Stadt und insbesondere des Rathes auf die Polizeiverwaltung zu gering ist. Ich glaube mit einiger Sicherheit in Aussicht stellen zu können, daß der nicht etwa ganz neue, sondern schon bei den letzten Rezeßverhandlungen aufgetauchte Gedanke wieder lebendig werden wird, daß der Rath und die Stadtverordneten, also die geordneten Vertreter der Stadt Dresden, einigen Einfluß auf gewisse Kosten der Polizei erlangen möchten. Denn jetzt, meine Herren, ist die Sache so, daß wir einen vertragsmäßig geordneten Beitrag, der sich theilweise nach der Höhe der Gesammtkosten richtet, zu zahlen haben, ohne nur im geringsten mitbestimmen oder gutachtlich einwirken zu können auf die Höhe dieser Kosten. In Leipzig, in Chemnitz, in größeren Städten des Landes sonst wird die Gestaltung der Sicherheitspolizei im wesentlichen und zunächst bestimmt von den städtischen Kollegien, denen man das Vertrauen schenkt, daß sie alles, was zur Sicherheit und zur Ordnung in der Stadt erforderlich ist, vorkehren und die dafür erforderlichen Mittel bewilligen. Ich glaube nun, daß es vielleicht recht schwer sein würde, zu beweisen, daß die städtischen Kollegien zu Dresden nicht einmal das Vertrauen verdienen, daß sie über die Höhe der Polizeikosten auch nur gutachtlich gehört werden, zu denen sie mit beizutragen haben, wenn der Beitragsmaßstab erhöht werden soll. Ich glaube, daß dieser Wunsch sicher auftreten wird.

Es wird weiter bei diesen Verhandlungen ganz zweifellos zur Sprache kommen, daß in der Stadt Dresden das dringende Bedürfniß — hier spreche ich nun nicht mehr von Wunsch — besteht, daß der Selbstverwaltungsbehörde, dem Rathe, ein größerer Einfluß auf die Verkehrspolizei, auf die reglementäre Gestaltung des Verkehrs auf unseren Straßen eingeräumt wird. Meine Herren! Jetzt haben wir — viele der Herren werden es gar nicht für möglich halten — nicht einmal darüber zu entscheiden, ob beispielsweise eine Omnibuslinie durch die eine oder andere Straße geführt werden soll. Wir können selbstverständlich unsere Bitten vorbringen, aber zu beschließen haben wir dabei nichts; das macht ausschließlich die Königl. Polizeidirektion, und so außerordentlich hoch ich den gegenwärtigen Chef der Königl. Polizeidirektion schätze und so ausgezeichnet die Beziehungen zwischen ihm und dem Stadtrathe sind, so bleibt es doch natürlich nicht aus, daß dort, wo gar keine kollegiale Verfassung besteht, wo ein Polizeirath entscheidet, dem naturgemäß, da er vielleicht aus einer Provinzialstadt kommt, die Verhältnisse des großstädtischen Verkehrs und die Bedürfnisse desselben gar nicht bekannt sein können — daß da einmal Mißgriffe vorkommen, das ist selbstverständlich. Aber ich meine, daß da einem Kollegium, wie es der Rath der Stadt Dresden darstellt, doch unbedenklich, und ohne daß die Sicherheit der Königl. Haupt- und Residenzstadt irgendwie gefährdet erscheint, ein Einfluß auf die Verkehrspolizei eingeräumt werden könnte.

Ein weiterer Wunsch, meine Herren, wird zweifellos auftreten, daß nämlich eine größere Nutzbarmachung des sogenannten Wohnungsmeldewesens für uns ermöglicht wird. Die Herren Kollegen von außerhalb Dresdens werden verwundert sein, daß wir das Wohnungsmeldewesen nicht in der Hand haben, sondern daß das bei der Sicherheitspolizei ist. Gewiß, sehr wohl begründet ist das, denn das Wohnungsmeldewesen giebt der Polizeiverwaltung die nothwendigen Unterlagen für die Kontrole des Fremdenverkehres, die für die Sicherheit der Stadt unbedingt erforderlich ist. Aber ich glaube wohl, daß sich Wege finden ließen, welche das Wohnungsmeldewesen anderen Zweigen der Stadtverwaltung besser nutzbar machen können, als bisher. Wir waren schon einmal darauf und daran, da bei den fortdauernden nothwendigen Beziehungen zur Polizeidirektion das Hinüberschicken und Anfragen zu unendlichen Schwierigkeiten und Weiterungen führt, ein besonderes, eigenes städtisches Meldewesen einzuführen, haben aber davon abgesehen, weil das naturgemäß eine große Belästigung unserer Einwohnerschaft sein würde, wenn man sie veranlassen und zwingen würde, einmal sich im Interesse der Sicherheitspolizei dort und das zweite Mal im Interesse unserer Verwaltung bei uns an- und abzumelden.

Ich glaube, daß ohne Erfüllung dieser drei Wünsche eine erhebliche Erhöhung der Beitragsleistung der Stadtgemeinde kaum zu erlangen sein wird. Das Wichtigste aber — das möchte ich wiederholen — glaube ich, wird bei diesen Verhandlungen das sein, daß man eine Gewähr dafür erhält, daß mit den nun etwa zu machenden Zugeständnissen auch wirklich ein dauernder befriedigender Zustand, der auf beiden Seiten als vertragsmäßig gültig angesehen und auch gehalten wird, erzielt werde.

Meine Herren! Ich habe mich für verpflichtet gehalten, in diesen wenigen Worten den Standpunkt der Stadt Dresden darzulegen. Ich schmeichle mir nicht, Sie etwa dazu zu bestimmen, dem Antrage der Deputation nicht beizutreten, aber ich habe die Ueberzeugung, daß die Ständekammern des Landes die vollste Gerechtigkeit auch dann handhaben werden, wenn es scheinbar gegen die Interessen des Landes geht, d. h. wenn einmal nicht ein fiskalischer Wunsch erfüllt werden kann, sondern es gilt, allen Betheiligten gerecht zu werden.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine Herren! Ich möchte zunächst feststellen, daß die Regierung zu dem Antrage, wie er in der Zweiten Kammer bezüglich der antheiligen Kosten der Polizeidirektion gestellt worden ist und im Berichte Aufnahme gefunden hat, überhaupt im jenseitigen Hause keine Stellung genommen hat. Es kann aber auch aus dem Schweigen, welches jenseits seitens der Regierung beobachtet worden ist, wohl nicht der Schluß gezogen werden, daß die Regierung an und für sich sich auf den Standpunkt der Zweiten Kammer insoweit gestellt hat. Ich habe auch Gelegenheit genommen, meine Herren, bereits in der Sitzung der hiesigen Finanzdeputation in dieser Richtung eine Aufklärung zu verschaffen. Wenn heute der Herr Oberbürgermeister Beutler und auch der Herr Berichterstatter ausgesprochen haben, daß es nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Rezesses von 1891 nicht in der Tendenz dieses Rezesses gelegen habe, für die einzelnen Fälle von Einverleibungen die Kostenfrage zur Bedingung zu machen, beziehentlich von der Kostenfrage die Genehmigungsertheilung abhängig zu machen —, daß die Absicht nicht dahin gegangen sei, so steht die Regierung an sich auch auf dem Standpunkte, daß bei der Frage von Einverleibungen an und für sich keine Gelegenheit genommen werden soll, diese Frage zum Anlasse zu nehmen und bezüglich der erhöhten antheiligen Kosten der Stadtgemeinde irgend eine Pression zu üben. Also ich möchte das gegenüber den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters und auch gegenüber den Ausführungen, wie sie in der Petition enthalten sind, ausdrücklich konstatiren. Aber auf der anderen Seite, meine Herren, möchte ich doch glauben, daß gerade auch bei der Frage von Einverleibungen immerhin die Regierung in der Lage sein wird und es sogar Pflicht derselben sein wird, in Erwägung zu ziehen, in wie weit in dem einzelnen Einverleibungsfalle die Kosten der Sicherheitspolizeiverwaltung in einer Weise erhöht werden, daß erst über die Regulirung dieser Frage eine Vereinbarung zwischen beiden vertragschließenden Parteien herbeigeführt werden möchte, ehe definitiv zur Einverleibung verschritten wird. Ich glaube, daß dieser Standpunkt kein ganz unbilliger ist und daß demselben auch vorzüglich der Rezeß vom Jahre 1891, beziehentlich die Motive, welche hierbei bestimmend gewesen sind, dieser Auffassung nicht entgegenstehen. Bei jeder einzelnen Einverleibung kommen über die Frage der Polizeiverwaltung auch in Rücksicht auf die finanzielle Gestaltung gewisse Fragen in den Vordergrund, die in jedem einzelnen Falle sehr verschieden liegen und daher der Erwägung im einzelnen Falle bedürftig sind. Aber ich wiederhole, meine Herren, das soll der Regierung nicht den Anlaß bieten, aus diesem Umstande eine Pression zu üben gegenüber dem Stadtrathe im Sinne der Erreichung höherer Beitragsleistungen.

Ich glaube aber auch hier, meine Herren, darauf hinweisen zu sollen, daß die Erhöhung der Polizeikosten auch in Zukunft doch immer noch sich aus anderen Gründen erforderlich machen wird, als gerade im Zusammenhange mit den Einverleibungsfragen. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in einer Großstadt, wie es doch nun Dresden ist oder zu werden anfängt, die Anforderungen an die Polizeiverwaltung, an die Sicherheitspolizeiverwaltung, ganz abgesehen von der Ausdehnung des Bezirkes, von der größeren oder geringeren Ausdehnung, intensiv wachsen. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß wir in den letzten Jahren in der Lage gewesen sind, z. B. auf die Polizei den Nachtwächterdienst zu übernehmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das ganze elektrische Bahnbetriebswesen die Aufsichtsführung seitens der Sicherheitspolizei ganz wesentlich mehr in Anspruch nimmt. Das sind unter anderen Momente, meine Herren, welche unbedingt nach meiner Ansicht dahin führen müssen, erstens einmal die Kosten für die Polizeiverwaltung zu erhöhen, aber dann auch aus Billigkeitsgründen wohl die Inanspruchnahme der Stadtgemeinde zu diesem Theile des Aufwandes durchaus rechtfertigen können.

Wenn nun der Herr Oberbürgermeister an sich die Bereitwilligkeit der Stadtgemeinde, eventuell in Verhandlungen über Erhöhung der Kosten der Polizeipflege einzutreten, ausgesprochen hat, so kann die Regierung

dem Herrn Oberbürgermeister dafür nur dankbar sein. Ich acceptire diese Zusicherung ganz im allgemeinen selbstverständlich ohne Bindung für die Stadtgemeinde, ebenso aber auch ohne Bindung für die Regierung, und ich möchte dies hauptsächlich um deswillen erklären, meine Herren, weil ich gegenüber den Gesichtspunkten, die der Herr Oberbürgermeister als der Erwägung bei dieser Neuregulirung bedürftig und würdig bezeichnet hat, doch im voraus nicht eine unbedingte Zusicherung ertheilen möchte und die Regierung bezüglich der Erfüllung der nach dieser Richtung ausgesprochenen Wünsche nicht im voraus festlegen möchte. Es hat der Herr Oberbürgermeister hauptsächlich darauf hingewiesen, daß der Stadt eine größere Einflußnahme auf die Kosten, eine größere Einflußnahme auf die Verkehrspolizei, eine Nutzbarmachung des Meldewesens angelegen sein würde, und daß es ihr daran gelegen sein würde, in dieser Richtung einen größeren Einfluß zu gewinnen. Es wird ja zu erwägen sein, ob über diese Frage nach der einen oder anderen Richtung eine Vereinbarung wird getroffen werden können. Immerhin möchte ich von vornherein, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß es doch schwierig sein würde, wenn man in diesen Punkten eine Feststellung zu gunsten der Stadtgemeinde beliebt, die Grenze der Kompetenzen und die einzelnen Kompetenzen selbst genau zu fixiren. Es ist dies aber, meine Herren, eine ganz allgemeine Bemerkung, der ich vor der Hand überhaupt keine weitere Folge gegeben wissen möchte.

Wenn aber der Herr Oberbürgermeister weiter bemerkt hat, daß es der Stadtgemeinde nunmehr, wenn man zu einer neuen Vereinbarung gelange, ganz wesentlich daran gelegen sein müsse, auch die Gewähr zu erhalten, daß man nunmehr zu einer dauernden Festlegung gelange, so glaube ich, dem Herrn Oberbürgermeister von vornherein versichern zu können, daß, wenn wir zu einem neuen Abkommen gelangen, selbstverständlich die Regierung nicht bestrebt sein wird, an diesem Abkommen in kürzerer Zeit wieder zu rütteln, und ich glaube auch, dem Herrn Oberbürgermeister versichern zu können, daß die Regierung sich nicht des Umstandes bewußt werden wird, daß sie, wie er sich ausdrückt, als mächtigerer Theil einen besonderen Druck nach dieser Richtung üben könnte. Ich glaube, nach dieser Richtung möchte er sich vollständig beruhigt finden. Aber immerhin glaube ich, daß eine unbedingte Gewähr, nunmehr für alle Zeiten diese finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und dem Staate zu fixiren, wohl in alle Wege nicht gegeben werden könnte. Ich möchte nach der Richtung hin von vornherein keine zu großen Hoffnungen erwecken, und ich glaube, es liegt ganz in der Natur der Sache, daß ein derartiges Vertragsverhältniß, bei welchem mit wechselnden Zuständen und mit einer vermehrten Leistung der dabei in Betracht kommenden Organe und Behörden gerechnet werden muß, daß ein derartiges Abkommen wohl für absehbare Zeit, aber nicht für unabsehbare Zeit getroffen und in infinitum festgelegt werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Es könnte nach den Bemerkungen, die der Herr Oberbürgermeister in der Einleitung seiner Rede gemacht hat, allerdings auffällig erscheinen, daß ein Vertrag, der erst im Jahre 1891 abgeschlossen wird, jetzt bereits wieder einer Revision unterzogen werden soll. Aber da liegen denn doch Verhältnisse vor, welche das meiner Ansicht nach hinlänglich erklären und welche nachweisen, daß man an solche Verhältnisse beim Abschlusse im Jahre 1891 unbedingt nicht geglaubt hat. Wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1891 die Effektivkosten für die Polizeidirektion in Dresden 749,839 M. betragen haben und jetzt im Jahre 1900 nach dem Etat die Höhe von 1,900,736 M. erreicht haben, sonach jetzt diese Kosten 1,200,000 M. ungefähr mehr betragen, so kann man, glaube ich, ruhig behaupten, daß man eine Vorahnung von einer derartigen Steigerung damals nicht gehabt hat und insofern eine richtige Beurtheilung der Verhältnisse bei dem Vertragsabschlusse vom Jahre 1891 nicht vorgelegen hat. Ich muß auch bemerken, daß hier zu diesem Posten immerhin noch — was damals ausgenommen ist — das Polizeigebäude nicht zur Anrechnung gebracht worden ist. Also ich will nur an diesem einen Umstande hervorheben, daß es sich in ziemlich natürlicher Weise erklärt, wenn jetzt daran gedacht wird, womöglich den veränderten Verhältnissen entsprechend eine neue Vereinbarung zu schaffen. Wenn diese Vereinbarung eine andere Basis gewinnt — das ist allerdings meine Privatansicht, die geltend zu machen ich nicht von Seiten der Deputation beauftragt bin — und nicht auf Grund der Einwohnerzahl, des Zuwachses der Einwohnerzahl getroffen wird, sondern der Maßstab vom Budget, vom wirklichen Bedarf genommen wird, so glaube ich und halte es meiner Ansicht nach nicht für unmöglich, daß eine feste Basis für die Zukunft gefunden werden könnte. Am sichersten wird die Basis jedenfalls gefunden, wenn die Stadt Dresden recht viel bewilligt; das wäre allerdings eine Lösung, die, glaube ich, alle Ansprüche am längsten zurückhalten wird.

Präsident: Der Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe aus den Worten Sr. Excellenz des Herrn

Staatsministers leider nicht entnehmen können, daß bei den Einverleibungen, die in diesem Jahre unmittelbar bevorstehen, die Königl. Staatsregierung davon Abstand nehmen wird, eine Erhöhung der Polizeikosten zu fordern. Im Gegentheile hat Se. Excellenz erklärt, man müsse sich vorbehalten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zunächst einmal an eine andere Ordnung der Polizeikosten, die dadurch entstehen, daß Einverleibungen herbeigeführt werden, heranzutreten sei.

Es wird damit dasjenige von Seiten der Königl. Staatsregierung nicht anerkannt, was der Ersten Kammer anzuerkennen vorgeschlagen wird. So habe ich wenigstens Se. Excellenz verstehen müssen. Wenn Se. Excellenz weiter am Schlusse seiner Rede gerade die wichtigste Voraussetzung, die ich als diejenige bezeichnet habe, unter der möglicherweise eine Erhöhung der Polizeikosten von der Stadt zugestanden werden könne, gewissermaßen grundsätzlich verneinte, indem er ausführte, man könnte nicht alles übersehen und für eine Dauer ein Beitragsverhältniß festsetzen und darauf verzichten, daß es künftig wieder revidirt werden müsse, wenn der eine oder andere Theil es verlangt, ginge nicht wohl an, so glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, daß es nach diesen Erklärungen naturgemäß bei denjenigen Leuten, die nunmehr über diesen Vertrag verhandeln und mitsprechen müssen, einschüchternd und zurückschreckend wirken wird, ein Zugeständniß überhaupt zu machen; denn sie werden fragen: Wie lange dauert das Zugeständniß? Jetzt sind es die Einverleibungen, künftig ist es vielleicht einmal der Umstand, daß der größere Theil der Polizei beritten gemacht werden muß oder daß eine Anzahl Polizeiräthe ernannt werden, kurz, künftig wird ein anderer Anlaß benutzt werden. Ich möchte glauben, daß doch vielleicht der Herr Staatsminister bei anderweiter Erwägung dem Gedanken sich nähert, daß es möglich ist, einen Maßstab zu gewinnen, der für alle Verhältnisse passend erscheint. Ich muß da doch noch daran erinnern, meine Herren, daß früher ein ganz fester Beitrag gezahlt wurde von — das ist vom Herrn Berichterstatter bereits dargelegt — 90,000 M. Das wurde als Ungerechtigkeit von den Ständen bezeichnet, die nicht zu ertragen sei, und es müsse ein prozentuales Verhältniß, ein den thatsächlichen Ausgaben entsprechender Beitrag gewährt werden. Das ist nun doch in dem neuen Rezeß von 1891 erreicht, und doch sagt jetzt die Königl. Staatsregierung, ja, es ist gar nicht möglich, einen Maßstab zu finden, der alle Verhältnisse deckt. Ich glaube, daß man dann vom Standpunkte des Staates ja überhaupt zweckmäßiger handeln würde, einen solchen Rezeß nicht mehr abzuschließen, sondern vielleicht die Sache im Gesetzeswege zu ordnen und zu sagen, Verträge giebt es für uns nicht, sondern wir machen das im Wege des Gesetzes, und das Abkommen zwischen der Polizeidirektion und der Kreishauptmannschaft einerseits und der Stadtgemeinde andrerseits, welches die Königl. Staatsregierung genehmigt hat, wird einfach und einseitig aufgehoben. Ob es der Wille oder der Wunsch ist, den Vertrag so zu beurtheilen, glaube ich doch nach den allgemeinen einleitenden Worten des Herrn Staatsministers nicht annehmen zu dürfen; ich hoffe vielmehr, daß auch Se. Excellenz anerkennt, es werde sich ein Mittel und ein Weg finden, der die Beruhigung enthält, daß der Vertrag ohne Zustimmung des anderen nicht geändert werden kann.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsminister!

Staatsminister **von Metzsch:** Meine Herren! Ich möchte bloß, da ich mich wahrscheinlich unverständlich ausgesprochen habe, dem Herrn Oberbürgermeister Beutler gegenüber anderweit konstatiren, daß es entschieden nicht die Absicht der Regierung ist, angesichts der weiter bevorstehenden Einverleibungen auf die Erhöhung der Beiträge der Stadt zu den Polizeikosten zu dringen, beziehentlich die Genehmigungsertheilung zu den Einverleibungen von dieser Regulirung abhängig zu machen. Ich habe aber, um die Regierung zu decken, nur darauf hingewiesen — und das thue ich allerdings geflissentlich wieder —, daß Umstände eintreten können, in denen doch bei Prüfung der Frage, ob die Einverleibung zu genehmigen sei oder nicht, auch die Kostenfrage eine gewisse Rolle spielt, und ich möchte nach dieser Richtung nur darauf hinweisen, daß, wenn wir vor die Frage gestellt werden, eine Gemeinde von der Ausdehnung wie Löbtau einzuverleiben, welche über 30,000 Einwohner zählt, so wird mir, glaube ich, Herr Oberbürgermeister Beutler einräumen, daß wir allerdings dann uns die Frage stellen müssen und stellen sollen, ob wir in diesem Falle thatsächlich es verantworten können, ohne Erhöhung der finanziellen Betheiligung der Stadt diese Einverleibung zu genehmigen. Es sind das Ausnahmefälle, die ich gemeint habe, und ich möchte noch darauf exemplifiziren, daß, wenn — zwar in der Stadt Dresden wird das wohl nicht der Fall sein — aber wenn man dazu gelangen sollte, eine Generalannexion vorzunehmen, wie es die Stadt Leipzig seinerzeit gethan hat, so wäre gewiß die Frage für die Regierung sehr nahe liegend, daß man sich erst über den Kostenpunkt vergewissert, beziehentlich über die Antheilnahme in diesem Falle der Stadt zu den Mehrkosten, die durch eine derartige Einverleibung entstehen würden. Nur in

diesem Sinne habe ich die Frage berührt; ich habe sie nur als adminikulirend hinstellen wollen im Zusammenhange mit den anderen zu erwägenden Fragen.

Wenn weiter der Herr Oberbürgermeister daran Anstoß genommen hat, daß ich geäußert hätte, auch ein eventuell neu abzuschließender Vertrag würde nach meiner Ansicht nur auf absehbare Zeit abgeschlossen werden können, so möchte ich bei dieser Ansicht doch vorderhand beharren, und zwar stütze ich mich dabei einfach auf die in diesem Falle gemachten Erfahrungen mit den nun schon zweimal mit Dresden abgeschlossenen Rezessen und zwar im Jahre 1851 und im Jahre 1891; und wir sind jetzt im Jahre 1900 und stehen schon wieder vor der Frage, eine Neuregulirung zu schaffen; also das ist doch immerhin ein gewisser Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung, daß derartige Fragen sich nicht auf ewige Zeiten festlegen lassen. Ich gebe zu und würde es nur mit Freuden begrüßen, daß wohl ein Modus möglicherweise gefunden werden kann, der die Sache für lange Zeit festlegt; das ist — wie auch der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat — wenn wir einfach eine prozentuale Leistung gegenüber dem jährlich aufzustellenden Etat als Grundlage und als Basis nehmen für die finanzielle Theilnahme der Stadt Dresden an der Polizeiverwaltung.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Der Antrag, den die Deputation hiernach zu stellen hat, lautet, wie ich nochmals betonen will:

„Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Rathe zu Dresden in Verhandlungen über eine den thatsächlichen fiskalischen Aufwendungen für die Polizeiverwaltung zu Dresden entsprechende angemessene Erhöhung des Zuschusses der Stadt Dresden zu den Polizeikosten einzutreten und von deren Erfolg dem nächsten Landtage Mittheilung zu machen"

und b) — hier ist der Antrag unter d aufgenommen —:

„Die Petition der Stadt Dresden durch den gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären".

Präsident:

„Tritt die Kammer den eben berichteten Anträgen bei?"

Gegen 2 Stimmen.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen nun zu Kap. 49. Zu diesem Kapitel ist nichts zu erwähnen. Die Mehrausgabe von 9000 M. ist in Tit. 1 begründet. Die Deputation schlägt vor:

„bei Kap. 49, Sicherheitspolizei, die Ausgaben mit 112,100 M. nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es folgt Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei. Auch dieses Kapitel weißt nicht unbedeutende Erhöhungen auf. Die Einnahmen sind wie im Voretat eingestellt, die Ausgaben um 59,170 M. erhöht. Auch hier ist der Personaletat das entscheidendste Moment. Es sind die Besoldungen, wie aus Tit. 2 hervorgeht, um den Betrag von 29,359 M. erhöht worden. Das hängt hauptsächlich mit der Aufbesserung der Gehalte der Bezirksthierärzte zusammen. Es ist diese Aufbesserung für die Bezirksthierärzte im vorigen Landtage bei der Königl. Staatsregierung angeregt worden, und die Königl. Staatsregierung ist dem nachgekommen, und zwar sind die Gehalte, die früher 1500 bis 1800 M., im Durchschnitte 1650 M. betrugen, auf 2100 M. bis 3100 M., also auf durchschnittlich 2700 M. erhöht worden. Auch die Auslandszulage bei dem Grenzthierarzte in Bodenbach ist in Tit. 3 mit Rücksicht auf die dortigen Lebensmittelpreise um 420 M. erhöht. Die Erhöhungen in Tit. 4, 6 und 7 hängen mit der Einführung der allgemeinen Schlacht- und Fleischbeschau zusammen, und in Tit. 5 sind endlich die Entschädigungen für die Bezirksthierärzte dem Geschäftszuwachse entsprechend eingesetzt worden.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei, die Einnahmen mit 10,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 450,770 M., unter Wegfall der Eventualaufrückung, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer bei Kap. 56 nach den Anträgen der Deputation?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Jetzt kommt das Kap. 56a, Staatliche Schlachtviehversicherung. Es ist das ein ganz neues Kapitel infolge der neuen Gesetzgebung über die Schlachtviehversicherung, und es beruhen die Einstellungen in diesem Kapitel zunächst nur auf Schätzungen. Es ist

sonach gegen diese Einstellungen, die sich als Berechnungsgelder charakterisiren, zur Zeit nichts einzuwenden, und es wird erst die Praxis ergeben, ob diese Einstellungen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend erfolgt sind.

Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 56a, Staatliche Schlachtviehversicherung, die Ausgaben mit 287,310 M., darunter 15,000 M. transitorisch, unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es folgt Kap. 57, Landarmenwesen. Hier werden 87,000 M. den Rechnungsergebnissen, welche sich herausgestellt haben, gemäß mehr verlangt, und es läßt sich hiergegen auch kein Einwand erheben.

Die Deputation beantragt, die Ausgaben mit 800,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Präsident:

„Tritt die Kammer auch hier bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es folgt Kap. 61, Landstallamt zu Moritzburg.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß in der Einnahme 11,000 M. weniger zur Einstellung gelangt sind und dieses darin seinen Grund hat, daß es nicht nöthig war, in diesen Etat für verkaufte Pferde, wie das im Voretat der Fall war, 10,000 M. einzustellen, weil dieser Verkauf in diesem Etat nicht vorgesehen ist.

Bei Tit. 3 kommen 3024 M. mehr zur Einstellung, welche durch Gehaltszulagen an den Gestütsinspektor, Bureauassistenten und Beschlagschmied begründet sind. Außerdem kommen durch Vermehrung der Beschälstationen drei Gestütswärter mehr zur Neueinstellung. Es werden aus 26 Beschälstationen 29 gebildet, und man hat also diese Vermehrung für die Landespferdezucht für nöthig gehalten.

Etwas weiteres dürfte auch bei diesem Kapitel nicht zu erwähnen sein. Ich beantrage im Namen der Deputation:

„bei Kap. 61, Landstallamt zu Moritzburg, die Einnahmen mit 29,125 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 238,125 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer bei Kap. 61 nach diesen Anträgen?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es folgt Kap. 62, Botanischer Garten und die Versuchsstationen zu Dresden und Tharandt.

Hier ist ein Mehrerforderniß von 4170 M., welches hauptsächlich durch die Einstellung unter Tit. 3, welcher Titel 2750 M. mehr — das sind Besoldungen — erfordert, und durch die Einstellung in Tit. 12, Baulichkeiten, mit 1120 M. bedingt ist.

Die Mehrforderungen für die Gehaltserhöhungen sind spezifizirt, auch hierzu Erläuterungen gegeben, und es waren dagegen keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausgabe in Tit. 12, die 1120 M. mehr beträgt und in welchem Titel 2050 M. transitorisch eingestellt werden, ist hervorgerufen, um eine Schutzhalle für Vegetationsversuche bei der Landwirthschaftlichen Abtheilung des Botanischen Gartens herbeizuführen. Es hat sich herausgestellt, daß diese Versuche nicht durchgeführt werden konnten, weil namentlich die Sperlinge ohne diese Schutzvorlage immer alle Versuche hintertrieben haben, und nun soll auf diese Weise also Schutz gesucht werden.

Etwas weiteres ist auch bei diesem Kapitel nicht zu erwähnen. Es wird beantragt:

„bei Kap. 62, Botanischer Garten und die Versuchsstationen zu Dresden und Tharandt, die Einnahmen mit 4250 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 69,200 M., darunter 2250 M. transitorisch, unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Auch hier beschließt wohl die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Bei Kap. 63, Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern, ist zu den Erläuterungen der Königl. Staatsregierung nichts zu bemerken gewesen. Ich beantrage, bei diesem Kapitel

„die Einnahmen mit 15,150 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 62,800 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl auch hier bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Kap. 64. Bei Kap. 64 ist in Tit. 1 die Einnahme um 17,000 M. erhöht nach den letzten Rechnungsergebnissen; andrerseits steht in den Ausgaben unter Tit. 1 eine Mehrausgabe von 17,963 M., und da ist die Ueberweisung zur Hälfte derjenigen Gehaltsbezüge eingestellt, welche die an den Kreishauptmannschaften anzustellenden Gewerberäthe erhalten sollen; wie ich vorhin bemerkt habe, soll dieses Kapitel zu den Gehalten der Gewerberäthe die Hälfte beitragen, und das sind 15,263 M. Im übrigen ist der Gehalt für einen Assistent mit durchschnittlich 3000 M. zur Einstellung gelangt. In Bezug auf die übrigen Einstellungen ist auf die Erläuterungsspalte zu verweisen, und ich beantrage demgemäß:

> „bei Kap. 64, Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen, die Einnahmen mit 115,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 255,400 M. unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Tritt die Kammer hier bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Nun kommt Kap. 66 A Oberaichungskommission und B Staatsaichämter. Zu diesen Kapiteln geben die Erläuterungen vollständige Begründung der kleinen Veränderungen, welche stattgefunden haben, und ich begnüge mich, den Antrag zu stellen:

„bei Kap. 66,

A. Oberaichungskommission, die Einnahmen mit 700 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 8430 M., unter Wegfall der Eventualaufrückung, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen;

B. Staatsaichämter, die Einnahmen mit 110,600 Mark nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 110,600 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer beschließt wohl demgemäß?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Kap. 67, Technische Deputation. Auch hier habe ich irgend welche Bemerkungen an die Aufstellung nicht zu knüpfen. Ich beantrage:

> „bei Kap. 67, Technische Deputation, nach der Vorlage die Einnahmen mit 900 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 15,100 M., darunter 400 M. transitorisch, zu bewilligen."

Präsident:

„Beschließt die Kammer bei Kap. 67 nach den Anträgen der Deputation?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Kap. 69, Statistisches Bureau. Hier ist ein Mehrerforderniß von 41,960 M. postulirt. Es sind die Einnahmen zwar um 2500 M. mehr eingestellt, aber es ist in Tit. 2 zunächst eine Mehrbesoldung von 17,560 M. zur Einstellung gelangt, und es ist hierzu auch ausdrücklich die Spezifikation in der Erläuterungsspalte gegeben. Es ist darauf hinzuweisen, daß die namentlich in der erheblichen Geschäftsvermehrung begründete Neueinstellung drei neuer Sekretärstellen von je 3000 M. allein schon 9000 M. fordert, und daß ebenso drei neue Bureauassistentenstellen mit durchschnittlich 2000 M. eine Anforderung von 6000 M. begründen. Es ist zu bemerken, daß im übrigen auch die übrigen Titel, die Mehrforderungen in Tit. 3 mit 14,000 M., in Tit. 5 mit 2400 M. und in Tit. 10 mit 7000 M. zumeist auf dem Aufwande beruhen, der durch die in diesem Jahre wohl vorzunehmende Volkszählung, mit welcher eine Viehzählung verbunden werden soll, begründet wird. Ich habe zu beantragen:

> „bei Kap. 69, Statistisches Bureau, die Einnahmen mit 14,000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 206,410 M., darunter 18,500 M. transitorisch, unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage, zu bewilligen".

Präsident:

„Die Kammer tritt auch wohl hier bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Bei Kap. 71, Militärersatz und sonstige Angelegenheiten, in welchen die erwachsenden Kosten aus Militärkassen nicht übertragbar sind, und — wenn ich das gleich hinzunehmen kann —, bei Kap. 72, Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern, ist eben so wenig etwas zu bemerken und zu den Erläuterungen, die

darüber gegeben sind, etwas hinzuzufügen. Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 71, Militärersatz- und sonstige Militärangelegenheiten, in welchen die erwachsenden Kosten aus Militärkassen nicht übertragbar sind, die Ausgaben mit 80,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, und bei Kap. 72, Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern, die Ausgaben mit 15,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen".

Präsident:

„Tritt die Kammer bei diesen letzten beiden Kapiteln auch noch bei?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr: „Bericht der vierten Deputation über die Petitionen des Gemeinderaths zu Kemnitz und Genossen, sowie des Elbbadebesitzers Kroegis in Meißen und Genossen um Aufhebung der der Dresdner Düngerexportgesellschaft ertheilten Genehmigung zur Einlassung von Fäkalien in den Elbstrom." (Drucksache Nr. 227.)

(Vergl. M. II. K. S. 687 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Die Großstädte haben nach und nach schon alles Mögliche versucht, um die menschlichen Abfallstoffe, die sich in ihnen anzuhäufen drohen, los zu werden. In der guten alten Zeit war das sogenannte Tonnensystem gebräuchlich, wodurch die Abfuhr auf das Land ermöglicht und erleichtert wurde, und die Stoffe der Landwirthschaft nutzbar gemacht werden konnten. Später war das bei dem großen Wachsthume der Städte nicht mehr durchführbar, und die einzige Art und Weise, wie jetzt diese Stoffe für die Landwirthschaft nutzbar gemacht werden können, sind entweder die Fabrikation von Poudrettes oder die Anlegung von Rieselfeldern. Zu diesen Rieselfeldern eignen sich aber bloß in der Nähe der Stadt befindliche, möglichst ebene Ländereien mit recht durchlässigem Boden, der sich zur Aufnahme von größeren Mengen Flüssigkeiten eignet und der ebenso auch wieder nach Absorption der Dungstoffe das Wasser durch Drainagen leicht abzugeben in der Lage ist. Derartige Rieselfelder sind in der Hauptsache bei Berlin durchgeführt im großen und umfassen dort derzeit eine Fläche von 7614 ha. Die staatliche Aufsichtsbehörde über diese Rieselfelder beansprucht nämlich für je 250 Köpfe der Stadtbevölkerung mindestens 1 ha Rieselland. Es wird also für eine große Stadt eine ganz enorme Fläche nöthig, um auf diese Art und Weise diese Abfallstoffe nutzbar zu machen. Dazu geeignete Flächen befinden sich nun bekanntlich in der Nähe von Dresden nicht. Andere große Städte benutzen die vorbeiströmenden Flüsse zum Einlassen der Fäkalien, so z. B. Leipzig und München. In Leipzig haben die Flüsse so geringes Gefälle und so langsame Strömungen, daß darauf sehr bald sich große Uebelstände im weiteren Flußlaufe herausstellten, die dann die Stadt nöthigten, kostspielige Kläranlagen einzurichten. Neuerdings, wie ich gehört habe, soll eine weitere Verarbeitung der festen abgelagerten Stoffe zu Poudrettes ins Auge gefaßt sein, von der sich die Stadt nicht unwesentliche Einnahmen verspricht. München hat seine Abfallstoffe in die Isar geleitet; zuerst entstand ein allgemeiner Schrei des Entsetzens in den stromabwärts gelegenen Ortschaften, namentlich Freising und Landshut, welche davon eine große Verunreinigung des Stromes und erhebliche sanitäre Nachtheile befürchteten. Das ist jedoch nicht eingetroffen, trotzdem das System bereits seit fünf Jahren besteht; und es sind die ursprünglich laut gewordenen Klagen, die hauptsächlich in Befürchtungen bestanden, nicht wieder aufgetaucht. Dresden hat neuerdings auch nicht mehr es möglich machen können, die Abfallstoffe an die Landwirthschaft abzusetzen. Die Dresdner Düngerexportgesellschaft konnte bloß einen geringen Theil dieser Stoffe los werden und hat sich deswegen genöthigt gesehen, größere Theile derselben der Elbe einzuverleiben. Dieses Hineinschaffen der Fäkalien in die Elbe ist allerdings auf eine sehr primitive Art bis jetzt erfolgt, so daß die Ortschaften, welche elbabwärts von Dresden liegen, sich schon im vorigen Landtage mit Petitionen an die Kammern gewendet haben, in welchen sie die großen Uebelstände betonten, die ja auch bis auf einen gewissen Grad anerkannt werden mußten. Es sind seitens der hohen Kammern diese Petitionen der hohen Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme gegeben worden. Dieselben Ortschaften und noch einige andere kommen aber jetzt wieder und behaupten, die Uebelstände hätten sich nur vermehrt. Es wären noch viel schlimmere Zustände entstanden, und sie haben auf das dringendste wieder um Abhülfe gebeten. Es ist ja gewiß fatal, wenn diese Stoffe, die für die Landwirthschaft unter Umständen von großem Werthe sein könnten, durch das Hineinlassen in die Flüsse vollkommen nutzlos, ich darf wohl so sagen, vergeudet und der Landwirthschaft entzogen werden; aber wo mit der fortschreitenden Kultur das Wasserkloset eine weitere Einführung erleidet, da werden die Stoffe in einer solchen Verdünnung fortgeschafft, daß sie für die Landwirthschaft wenig Werth mehr haben. Und man kann doch die Kultur in dieser Hinsicht nicht einschränken; fort müssen die Sachen, also bleibt schließlich als letztes Objekt der Fluß übrig. Es kommt nur darauf an, daß

die Sache derart geregelt und gehandhabt wird, daß das Flußwasser möglichst wenig verunreinigt und diese Stoffe nicht von nachtheiligen Folgen für die weiteren Anwohner werden mögen. Wir können ja das feste Vertrauen zu der Stadt Dresden haben, daß sie die Maßnahmen, welche die Unschädlichmachung dieser Stoffe in der Elbe bezwecken, möglichst rasch durchführen wird, ich meine damit die vollständige Durchführung der Schwemmkanalisation oder die eventuelle Einrichtung des anderen Verfahrens von der Firma Lehmann und Neumaier in Zürich, welche beide Einrichtungen ich in dem schriftlichen Berichte, der sich in Ihrer aller Händen befindet, näher erörtert habe. Es wird allerdings bei dem besten Willen und bei dem energischsten Vorgehen der Vertreter der Stadt Dresden sicher noch zwei Jahre dauern, bis diese Einrichtungen allgemein durchgeführt werden können; und bis dahin ist es doch wünschenswerth, ja sogar dringend wünschenswerth, daß den Petenten für ihre gerechten Beschwerden eine gewisse Abhülfe zugesichert und auch durchgeführt werde. Es ließe sich das vielleicht dadurch einrichten, wenn die hohe Staatsregierung etwas strenger als bisher auf der Durchführung der Bedingungen bestehen wollte, welche sie seinerzeit der Dresdner Düngerexportgesellschaft gestellt hat, nämlich daß bloß flüssige Fäkalien in die Elbe geschüttet werden dürften und auch weiterhin der Anregung Folge gegeben wird, welche in der jenseitigen Kammer gegeben wurde, daß die Einleitung dieser Stoffe möglichst nach der Mitte des Stromes zu geschehen solle und nicht am Ufer, wo die langsame Strömung ein Hängenbleiben und langsames Hintreiben von ekelhaften Bestandtheilen leider begünstigt. In diesem Sinne beantragt Ihre Deputation, die Kammer wolle beschließen:

„die Petitionen des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen, sowie des Elbbadebesitzers Kroegis in Meißen und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen und die Petition der Düngerexportgesellschaft durch die Beschlußfassung über die ersteren beiden Petitionen für erledigt zu erklären."

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich heute zum zweiten Male zur Vertretung Dresdner Interessen das Wort ergreifen muß, so kann ich Sie versichern, daß es mir selbst sehr unsympathisch ist, ich möchte Sie daher um Entschuldigung bitten, daß ich es nicht vermeiden kann. Ich hoffe aber, daß Sie mir am Ende meiner Rede recht geben und sagen: er hat doch sprechen müssen. Meine Herren! Ich danke der Deputation und besonders dem Herrn Berichterstatter für die durchaus sachgemäße und ruhige, objektive Erörterung der ganzen Angelegenheit, eine Behandlung, die sie in anderen Kreisen nicht immer erfahren hat. Ich glaube versichern zu können, daß ich mich hier als Vertreter der Stadt Dresden durchaus nicht als Angeklagter fühle oder als Vertreter jemandes, der sich im Unrechte befindet. Ich glaube sagen zu können, daß die Stadt Dresden alles gethan hat, was in ihren Kräften steht, um die leidige Frage der Beseitigung von Fäkalien einem guten Ende zuzuführen. Daß das nicht so rasch geht, liegt nicht in unserem Willen, sondern in der Natur der Sache und in den unendlichen Schwierigkeiten, die die ganze Angelegenheit bietet. Ein Stück wären wir wahrscheinlich schon weiter, wenn nicht in der letzten Verordnung von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, als Strompolizeibehörde, welche sich grundsätzlich nicht unfreundlich zu der Frage der Schwemmkanalisation stellt, zu viele Vorbehalte gemacht worden wären, so daß es einer vorsichtigen und die finanziellen Interessen der Stadtgemeinde wahrenden Gemeindevertretung unmöglich wurde, ohne weiteres, auf Grund dieser Genehmigung, vorwärts zu gehen, denn die Königl. Amtshauptmannschaft als Strompolizeibehörde behielt sich nicht nur die Vermehrung der Vorsichtsmaßregeln, sondern ausdrücklich auch den Widerruf des Einlassens der Fäkalien in die Elbe überhaupt vor, so daß wir nach Befinden in ein oder zwei Jahren, wenn doch irgendwelche Schwierigkeiten, die der Amtshauptmannschaft als solche erscheinen, entstanden wären, vor der Thatsache gestanden hätten, daß alle die Vorkehrungen, die kostspieligen Einrichtungen vergeblich wären; denn die Königl. Amtshauptmannschaft hat sich schlank den Widerruf aller Einlasse von Fäkalien in die Elbe, also der Schwemmkanalisation im allgemeinen vorbehalten. Der Rath zu Dresden war deshalb genöthigt, auf Grund dieser Verordnungen in Erwägungen einzutreten, wie von vornherein die größtmögliche Sicherheit dafür geschaffen würde, damit von diesen Vorbehalten des Widerrufes kein Gebrauch gemacht würde; und diese größtmöglichste Sicherheit konnte nur darin bestehen, daß wir in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen möglichst diejenigen Maßnahmen zu treffen bestrebt waren, welche lediglich den Einlaß von möglichst geklärtem, oxydirtem, abgeklärtem Wasser zur Folge haben. Alle diese Kläranlagen, meine Herren, aber sind heutzutage noch ein schwieriges Problem der medizinischen und hygienischen Wissenschaft.

Ich glaube behaupten zu können, daß dieses Problem nirgends noch ganz befriedigend gelöst worden ist, nicht befriedigend insbesondere da, wo, wie das auch in der

Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft angedeutet ist, man mit Chemikalien klären will. Es bestehen solche sehr ausgedehnte Anlagen beispielsweise in Frankfurt und Wiesbaden. Ich glaube kaum, daß eine größere Anlage in Deutschland besteht, die ich nicht kenne, ich vermag also einigermaßen aus Erfahrung zu reden. Aber, meine Herren, dort sind die Schwierigkeiten durch diese Anlage nur noch vergrößert worden deshalb, weil die Menge der zu beseitigenden Stoffe nur vergrößert wird durch die Sedimentirung der Massen, durch die Chemikalien, die dazu kommen, und weiter, daß durch die Chemikalien die Fäkalien selbst eine Menge geben, die landwirthschaftlich überhaupt nicht mehr zu verwerthen ist, so daß die Abfuhr dieser Menge viel größere Schwierigkeiten bereitet und viel kostspieliger ist, als früher die Beseitigung der Fäkalien allein.

Es ist neuerdings durch die Wissenschaft ein anderes Verfahren entdeckt worden, das sogenannte Oxydationsverfahren — fürchten Sie nicht, daß ich Sie durch wissenschaftliche Deduktionen, die mir ohnehin selbst fern liegen, langweilen werde —; ich kann nur versichern, daß Versuche in ausgedehntem Maße in England gemacht worden sind, die, wie mir versichert worden ist, Erfolge gezeigt haben. Auf demselben Prinzipe und demselben Grundsatze beruht ein anderes Verfahren, welches die Oxydation, d. h. Scheidung der flüssigen Bestandtheile und die Zurückhaltung der festen Bestandtheile in einem möglichst geringerem Maße herbeiführen soll, das sogenannte Lehmann- und Neumeiersche Verfahren; dieses will aber nicht zentralisiren am Ende der Schleuße, wo dieselbe in den Fluß kommt, sondern in den Häusern schon diese Oxydation und Reinigung herbeiführen.

Der Rath der Stadt Dresden steht nun vor der Entschließung, welches dieser Verfahren gewählt werden solle, und zwar unmittelbar vor derselben in dem Sinne, daß wir noch im Laufe dieses Jahres uns schlüssig machen werden. Diese Entschließung wird natürlich eine große Verantwortung uns und insbesondere auch den mitbestimmenden Faktoren bei der Königl. Staatsregierung aufwälzen, und deshalb glaube ich wohl die Bitte aussprechen zu dürfen, daß man uns zu dieser Entschließung die nöthige Ruhe und Zeit läßt. Ich kann nur versichern, daß wir uns selbst in den allernächsten Tagen diese englische Einrichtung ansehen werden, und weiter mittheilen, daß wir das Lehmann & Neumeiersche System auf unsere Kosten beziehentlich auf Kosten dieser Firma in der Stadt selbst in großem Maßstabe ausprobiren wollen, nachdem es sich bereits in Zürich nach allem, was ich gehört habe und unsere eigenen Sachverständigen, sehr gut bewährt hat. Ich hoffe also, daß wenn der Landtag zum nächsten Male zusammentreten wird, wir einen erheblichen Schritt weiter sein werden, und darf nur zum Schlusse noch die Bitte an die Königl. Staatsregierung richten, daß sie auch ihrerseits nicht allzu scharf in der Angelegenheit, das heißt nicht etwa ohne weiteres mit einem Verbot des Einlassens der Fäkalien in die Elbe vorgehe. Denn, meine Herren, die Gestattung dieses Einlassens in die Elbe ist auch von der Königl. Behörde erfolgt, und nicht etwa bloß, weil die Fäkalien eben nicht anders zu beseitigen waren, sondern auf Grund genauester wissenschaftlicher Erwägungen, daß dieser Einlaß in die Elbe gänzlich unbedenklich sein würde. Es ist nachgewiesen worden, daß durchaus keine größere bedeutende Vermehrung der sogenannten pathogenen Keime eine kurze Strecke schon unterhalb eingetreten ist. Und wenn ich zugebe: sie ist nicht appetitlich, diese Art der Beseitigung, sie ist nicht schön, so sind doch thatsächliche wirkliche Beschwerden, wirkliche Uebelstände, wirkliche Benachtheiligungen der Gesundheit positiv nicht nachgewiesen, und deshalb, glaube ich, wird auch die Königl. Staatsregierung mit aller Ruhe der Frage entgegentreten, und wird die Stadt Dresden nicht zu einer Entschließung und zur raschen Erledigung der Frage etwa hindrängen. Ich hoffe, daß auch die Kammer sich diesen Ausführungen freundlich gegenüberstellt, und wiederhole meinen Dank an den Herrn Berichterstatter, der in diesem Sinne wohl den Bericht gemeint hat.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Schlußwort?

(Der Herr Berichterstatter verzichtet.)

Es wünscht niemand weiter das Wort? — Herr Graf von Rex!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz:** Der geehrten Deputation stimme ich darin vollkommen bei, wenn sie sich dahin ausspricht, daß es zu den schwierigsten Fragen der Verwaltung in größeren Städten gehöre, die Fäkalien auf einem richtigen Wege zu beseitigen. Ich glaube, es ist sehr schwer, hier den richtigen Weg zu finden, und ich freue mich, daß der Herr Oberbürgermeister soeben ausgesprochen hat, daß die Stadt Dresden mit größtem Eifer darauf bedacht ist, diesem Uebelstande in möglichst kurzer Zeit zu begegnen. Nach alledem wie die Sache jetzt steht und nach den Petitionen, welche darüber wiederholt eingegangen sind, scheint mir allerdings der Uebelstand ein außerordentlich großer zu sein, und der Zustand, der sich dadurch herausgestellt hat, ist ein geradezu unhaltbarer geworden. Es ist also dringend

zu wünschen, daß wenigstens bis zu der Entscheidung der städtischen Behörden, welche ja nach den Worten des Herrn Oberbürgermeisters so sehr gefördert und beschleunigt werden soll als möglich, daß bis dahin jedenfalls mit größter Strenge darauf gesehen werde, daß die Düngerexportgesellschaft ihren Verpflichtungen, welche sie nach dem Vertrage einzuhalten hat, durchaus nachkomme und wenigstens die Beseitigung der festeren Fäkalien und die Zuführung derselben in die Elbe nicht stattfinden lasse, sondern sich darauf beschränke, wie es auch im Vertrage gesagt ist, die flüssigen Abfälle dahin einzuleiten.

Was nun freilich die Forderung einiger Stimmen der jenseitigen Kammer betrifft, daß diese Fäkalien möglichst in die Mitte des Stromes hingeleitet würden, so scheint mir das mechanisch außerordentlich schwierig zu sein; ich wüßte nicht, wie es möglich sein sollte, ohne eine Brücke, welche mitten in den Strom geführt wird, dies zu bewerkstelligen. Also ich glaube kaum, daß dieser Weg ausführbar sein wird. Wenn der Herr Berichterstatter ein neues Verfahren in Zürich erwähnte, und daraus die Folgerung zu ziehen schien, als wenn die Fäkalien auf diese Weise wenigstens nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden können, so muß ich dies lebhaft bedauern, und ich kann in dieser Beziehung nur auf dem schon früher eingenommenen Standpunkte stehen bleiben, daß man nach Kräften dahin streben müßte, die Fäkalien möglichst zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, und ich möchte daher dringend bitten, daß die städtischen Behörden bei ihren Untersuchungen in dieser Beziehung sich die größte Mühe geben möchten, daß, wenn es irgend ausführbar ist, diese Fäkalien so hergerichtet und durch chemische Präparate hergestellt würden, daß sie für landwirthschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden könnten. Es würde dies ein großer Vortheil nicht bloß für die Landwirthschaft, sondern auch für die betreffende Stadt selbst sein, und ich glaube, bei dem großen Fortschritte, welchen die Chemie jetzt gemacht hat, dürfte es wohl nicht unmöglich erscheinen, daß Mittel und Wege gefunden würden, diese festeren Stoffe so zu präpariren, daß sie auch auf weitere Entfernungen fortgeschafft werden und zugleich ein sehr werthvolles Düngemittel abgeben könnten. Es wäre dies sehr erfreulich, wenn auf diese Weise der Bezug von fremden Düngemitteln — ich will nur auf Chilisalpeter und Guano hinweisen — für die deutsche Landwirthschaft erspart oder wenigstens verringert würde und so Gelder, welche zu Millionen ins Ausland jetzt wandern, dem Lande selbst erhalten würden. Ich kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß die geehrte Deputation ihren Antrag in potenzirter Weise diesmal wiederholt hat, indem sie, während sie früher die Petition zur Kenntnißnahme empfahl, sie jetzt zur Erwägung giebt. Ich hoffe, daß dieser Vorschlag mit dazu beitragen wird, die Sache möglichst bald günstig zu entscheiden.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Debatte. — Ich frage:

„ob die Kammer beschließen will, die Petitionen des Gemeinderaths zu Kemnitz und Genossen, sowie des Elbbadebesitzers Kroegis in Meißen und Genossen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen und die Petition der Düngerexportgesellschaft durch die Beschlußfassung über die ersteren beiden Petitionen für erledigt zu erklären?“

Einstimmig.

Ich bitte zum letzten Gegenstande überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der Landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa um pachtweise Belassung der Fäkaliennlederlage in Klotzsche an die Düngerexportgesellschaft zu Dresden nach dem Jahre 1900 und über die Gegenpetitionen des Gemeinderaths zu Klotzsche und G. H. Schönert's daselbst.“ (Drucksache Nr. 226.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1115 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Die Düngerexportgesellschaft hat die Bitte an die Kammer gerichtet, sie möchte die Königl. Staatsregierung veranlassen, die pachtweise Ueberlassung der Fäkaliennlederlage in Klotzsche noch nach dem Jahre 1900 bis 1905 zu genehmigen. Das Areal, auf dem sich derzeit diese Fäkaliennlederlage befindet, ist seinerzeit vom Königl. Staatsfiskus verkauft worden mit dem Vorbehalte, an dem betreffenden Grundbuchfolium das Vorkaufsrecht ausüben zu dürfen. Im Jahre 1890, als die alte Düngerexportgesellschaft zur Liquidirung kam, machte das Königl. Finanzministerium dies Vorkaufsrecht geltend. Um nun der neuen Düngerexportgesellschaft Zeit und Gelegenheit zu bieten, eine geeignete andere Stelle als Fäkaliennlederlage einzurichten, verlängerte das Königl. Finanzministerium den Pachtvertrag bis zum Ende des Jahres 1900 mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß dann diese Anlage in Klotzsche endgültig verschwinden müsse. Auf verschiedene von Seiten der Gemeinde Klotzsche an das Königl. Finanzministerium gerichtete Eingaben hat dasselbe der Gemeinde den

beruhigenden Bescheid ertheilt, daß man zwar zunächst geneigt gewesen sei, den Vertrag nur kurze Zeit zu verlängern, aber die Verlängerung bis zum Ende des Jahres 1900 als eine endgültige anzusehen sei. Nun hatte indessen der Stadtrath in Dresden die Sache in die Hand genommen und sich auch fürbittend an das Finanzministerium gewendet, und dies hatte sich bereit erklärt, dies Areal der Fäkalienniederlage noch vom Jahre 1900 ab auf drei Jahre der Düngerexportgesellschaft für die jährliche Summe von 6000 M. zu verpachten. Die Düngerexportgesellschaft wies nun in einer Eingabe darauf hin, daß sie bei einem so hohen Pachtgelde zusetzen müsse, bittet das Königl. Finanzministerium, die Pachtsumme auf die Hälfte herabzusetzen und gleichzeitig den Endtermin der Pachtzeit vom Ende des Jahres 1903 auf Ende des Jahres 1905 hinauszuschieben, denn da höre ohnehin der Vertrag mit der Stadt Dresden auf, weil bis dahin die Schwemmkanalisation allerlängstens vollkommen durchgeführt sein würde. Das Finanzministerium hat sich indessen damit nicht einverstanden erklärt, sondern hat sein ursprüngliches Angebot einfach zurückgezogen und der sich darüber beschwerenden Düngerexportgesellschaft geantwortet, es hätte der Gemeinde Klotzsche die Zusicherung gegeben, daß man nun bei der früheren Zusage bleibe und diese Fäkalienniederlage in Klotzsche mit Ende des Jahres 1900 verschwinden müsse. Die Düngerexportgesellschaft erklärt, es wäre ihr gerade an dieser Niederlage ganz besonders viel gelegen, diese Niederlage diene hauptsächlich den Zwecken der umliegenden Landwirthschaft, und es haben auch die Landwirthschaftlichen Vereine Langebrück und Lausa, welche Mitglieder in einer großen Anzahl umliegender Ortschaften besitzen, Petitionen eingereicht, in denen sie im Interesse der dortigen Landwirthschaft ausdrücklich begründen, wie wichtig es für sie sei, auf diese Art die erleichterte Fäkalienzufuhr gestattet zu erhalten, und bitten um Forterhaltung dieser Niederlage in Klotzsche. Der Gemeinderath von Klotzsche dagegen hat eine Gegenpetition eingereicht und bittet dringend im Interesse des neu aufblühenden Ortes Klotzsche, welcher von Sommerfrischlern und Leuten, die sich nach guter Luft sehnten, aufgesucht würde, diese Niederlage, die nicht nur die Luft, sondern auch das Wasser dort verpeste, und zu einer großen Kalamität für den neu aufblühenden Ortstheil gereiche, doch ja nicht weiter zu gestatten und es bei dem alten Beschlusse des Königl. Finanzministeriums bewenden zu lassen. Meine Herren! Ihre Deputation kann sich nicht verhehlen, daß der Ort Klotzsche und der Gemeinderath dortselbst ein großes Interesse daran haben, daß eine derartige Anstalt aus der unmittelbaren Nähe des Ortes verschwindet. Die Landwirthe der Umgegend und die landwirthschaftlichen Vereine dort sind ja in der Lage, durch die so bedeutend herabgesetzten Eisenbahnfrachten für Fäkalientransporte diese Fäkalien auch künftighin zu billigen Frachtsätzen zu beziehen und wie mir ein Mitglied unserer hohen Kammer, welches sich darin eingehend unterrichtet hat, versicherte, ist es mit gar keinem Geruche verbunden und läßt sich vollkommen ohne Belästigung bewerkstelligen, Fäkalien aus den Staatsbahnwaggons in die Fässer der Landwirthe überzupumpen und auch in diesen Fässern unter festem Verschlusse Strecken weit zu transportiren.

Von diesen Gesichtspunkten aus beantragt Ihre Deputation, die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen,

> „die Petitionen der Düngerexportgesellschaft zu Dresden und der Landwirthschaftlichen Vereine zu Langebrück und Lausa auf sich beruhen zu lassen; die Petitionen des Gemeinderathes zu Klotzsche und G. H. Schönert's daselbst hierdurch für erledigt zu erklären."

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Freitag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bahnmeisters a. D. K. H. Berger in Mobschatz um Erhöhung seiner Pension. (Drucksache Nr. 220.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Fabrikanten Hermann Krumbholz in Mylau und der Geyer'schen Erben, die Gewährung einer höheren Entschädigung für das ihnen für Eisenbahnzwecke enteignete Areal betreffend. (Drucksache Nr. 221.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Max Hermann Karl Jarisch in Cotta, die Erhöhung seiner Rente betreffend. (Drucksache Nr. 222.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden um Untersagung des Gutschein- (Hydra- und Schneeball-) Un-

wesens im Uhren- rc. Handel. (Drucksache Nr. 229.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Weinbergsbesitzers E. Racke in Naundorf und Genossen um Vermittelung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen. (Drucksache Nr. 230.)

7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des E. F. Möhler in Altmittweida, die Tollwuth der Hunde betreffend. (Drucksache Nr. 231.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Geh. Kommerzienrath Naumann und Herrn Oberschenk Graf von Einsiedel.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall.

Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 62. Dresden, am 4. Mai 1900.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 4. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 9. — Registrandenvortrag Nr. 1311—1322. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des Bahnmeisters a. D. K. H. Berger in Mobschatz um Erhöhung seiner Pension; b) die Petition beziehentlich Beschwerde des Fabrikanten Hermann Krumbholz in Mylau und der Geyer'schen Erben, die Gewährung einer höheren Entschädigung für das ihnen für Eisenbahnzwecke enteignete Areal betr.; c) die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Max Hermann Karl Jarisch in Cotta, die Erhöhung seiner Rente betr.; d) die Petition der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden um Untersagung des Gutschein- (Hydra- und Schneeball-) Unwesens im Uhren- rc. Handel; e) die Petition des Weinbergsbesitzers E. Nacke in Naundorf und Genossen um Vermittelung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen, und f) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des E. F. Möhler in Altmittweida, die Tollwuth der Hunde betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Bodel, Geh. Regierungsrath Dr. Roscher, Geh. Finanzrath von Seydewitz und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Erlaucht Graf von Schönburg.

Es erfolgt der Vortrag einer Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für die Periode 1898/99 betreffend, durch Herrn Kammerherrn Freiherrn von Finck an Stelle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Tröndlin.

(Geschieht durch Kammerherrn Freiherrn von Finck.)

Die vorliegende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Hat jemand gegen die verlesene Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dieselbe für genehmigt. Es wird dieselbe nunmehr zum Abgange zu bringen sein.

Den Vortrag aus der Registrande hat gleichfalls Herr Sekretär Freiherr von Finck.

(Nr. 1311.) Bericht der dritten Deputation über Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 betr.

(Nr. 1312.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Niederfriedersdorf, eine Wegestreitigkeit betr.

(Nr. 1313.) Desgleichen über die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstehers Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betr.

(Nr. 1314.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderaths zu Copitz um Aufhebung beziehentlich Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1885 über die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen.

(Nr. 1315.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 34, die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betr.

Präsident: Die Nr. 1311 bis Nr. 1314 kommen auf eine Tagesordnung, Nr. 1315 an die erste Deputation.

(Nr. 1316.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: Desgleichen an die erste Deputation.

(Nr. 1317.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 53 des außerordentlichen Etats, Herstellung eines Rangirbahnhofs bei Hilbersdorf rc. betr.

(Nr. 1318.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 54 desselben Etats, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Bahnhofsanlagen in Chemnitz betr.

(Nr. 1319.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 102 desselben Etats, die Erweiterung des Hafens in Riesa rc. betr.

Präsident: Die drei Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1320.) Petition des emeritirten Lehrers Ebert in Leipzig um Pensionserhöhung.

(Nr. 1321.) Beschwerde des Albin Arno Baldauf in Pulsnitz, einen Rechtsstreit betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 1322.) Bericht der ersten Deputation über Dekret Nr. 3, den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bahnmeisters a. D. K. H. Berger in Mobschatz um Erhöhung seiner Pension." (Drucksache Nr. 220.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1495.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Bürgermeister Wilisch.

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** Meine hochgeehrten Herren! Der frühere Bahnmeister K. H. Berger in Mobschatz ist am 1. Juli 1897 wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand versetzt worden. Er stand damals, da er am 3. Februar 1846 geboren ist, im 52. Lebensjahre; er wurde nach seinen Angaben am 16. Sept. 1869 bei der Staatseisenbahnverwaltung angestellt und hatte sonach bei seiner Pensionirung eine Dienstzeit von nahezu 28 Dienstjahren hinter sich. Er bezog seit dem 1. Jan. 1896, zu welcher Zeit ihm die Staatsdienereigenschaft beigelegt wurde, einen Jahresgehalt von 2460 M. Seine Pension ist auf 1895 M. festgestellt worden, wobei ihm neben der Zeit, während welcher er der Unterstützungskasse der Staatseisenbahnverwaltung angehört hat, auch seine Militärdienstjahre vom 18. Lebensjahre an als pensionsberechtigte Dienstzeit in Anrechnung gebracht worden sind. Berger ist nun aber außergewöhnlich frühzeitig, schon im Alter von 16 Jahren, in den aktiven Militärdienst getreten, und er erhebt deshalb den Anspruch, daß ihm die Militärdienstzeit bis zum vollendeten 17. Jahre in Anrechnung gebracht werde, in welchem Falle seine Pension, wie er angiebt, um 1 Prozent seines Gehaltes — das ist um 24,60 M. — sich pro Jahr erhöhen würde. Mit diesem Anspruche ist er indessen im August 1897 von der Königl. Generaldirektion im Auftrage des Königl. Finanzministeriums abgewiesen worden. Die Ausnahmebestimmung in § 3, Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. März 1894, auf welche sich Berger bezog, und nach welcher die vor erfülltem 17. Lebensjahre abgeleistetete Militärdienstzeit unter gewissen Voraussetzungen in der That als pensionsfähige Dienstzeit mit anzurechnen ist, ist nämlich nur auf diejenigen z. Z. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. März 1874 im Civilstaatsdienste bereits angestellt gewesenen Civilstaatsdiener anzuwenden, welchen auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen in § 23, Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 1835 die Anrechnung der Militärdienstzeit, wie solche im Militärabschiede ausgedrückt ist, zugestanden worden war.

Ihr liegt lediglich die Absicht zu Grunde, diese Diener, wenn sich die Berechnung der Militärdienstzeit nach § 33 des 35er Gesetzes günstiger gestaltet, als sie die Bestimmung in § 2 des 74er Gesetzes vorschreibt, durch die letzterwähnte Bestimmung nicht ungünstiger zu stellen als früher, also in den erworbenen Rechten nicht zu schmälern. Da nun aber dem Berger die Anrechnung der Militärdienstzeit nach der aufgehobenen Bestimmung in § 33 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht zugesichert worden ist, weil er zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. März 1874 noch nicht Staatsdiener gewesen war, so ist bei ihm die Voraussetzung zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen in § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. März 1874 nicht gegeben. Seine Militärdienstzeit konnte deshalb gemäß § 2 des genannten Gesetzes nur vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres an gerechnet werden. Das ist nun auch, wie schon erwähnt wurde, seinerzeit geschehen. Sein Gesuch, mit dem Berger sich gegenwärtig noch an die Stände gewandt hat, findet sonach im Gesetze keine Begründung; auch sonst liegt, da Berger bei seinem Dienst- und Lebensalter eine verhältnißmäßig hohe Pension bezieht, 77 Prozent seines Gehaltes, wohl kein Grund vor, der eine Ausnahme bei Anrechnung des ge-

dachten Militärdienstjahres angezeigt erscheinen ließe. In Uebereinstimmung mit dem von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 9. April d. J. gefaßten Beschlusse habe ich deshalb namens Ihrer vierten Deputation zu beantragen, die Petition Bergers auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Die Kammer beschließt demgemäß?"

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Fabrikanten Hermann Krumbholz in Mylau und der Geyer'schen Erben, die Gewährung einer höheren Entschädigung für das ihnen für Eisenbahnzwecke enteignete Areal betreffend." (Drucksache Nr. 221.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1115.)

Berichterstatter Bürgermeister **Willisch**: Der Fabrikant Hermann Krumbholz in Mylau wendet sich zugleich in Vertretung und im Namen der unmündigen Kinder des verstorbenen Grundstücksbesitzers Richard Geyer daselbst beschwerdeführend an die Ständeversammlung mit dem Antrage, ihm zu einer höheren Entschädigung für das Areal zu verhelfen, welches vom Staatsfiskus zum Bahnbau der Linie Reichenbach-Mylau expropriirt worden ist. Es handelt sich um die zur Bahnhofsanlage in Mylau verwendeten Parzellen Nr. 384 für Mylau und Nr. 36a, 37, 38, 39a für Ober-Mylau, welche zusammen 229,48 a umfassen. Krumbholz und Geyer haben dieses Areal im Jahre 1889 für 40,824 M. 29 Pf. erworben. Erhalten haben dieselben auf Grund des Expropriationsverfahrens, das in die Jahre 1892/93 fällt, beziehentlich auf Grund des Nachentschädigungsverfahrens, das im Jahre 1898 stattgefunden hat, eine Gesammtentschädigung von 68,978 M. 51 Pf., das sind 28,154 M. 22 Pf. mehr als der Ankaufspreis betrug. Außerdem sind ihnen noch im Laufe des Verfahrens über 5000 M. Zinsen nach 5 Prozent der ausgeworfenen Taxsummen gewährt worden.

Diese Summen blieben indessen, so behauptet Krumbholz, hinter dem Werthe des Areals um ungefähr 40,000 M. zurück, indem er sich zum Beweise dafür darauf bezieht, daß bei einem anderen noch weiter von der Stadt Mylau entfernt gelegenen Grundstücke der Quadratmeter mit 5 M., das ist ungefähr das Doppelte des Preises für das expropriirte Krumbholz'sche Grundstück, bezahlt worden sei, wenn auch allerdings erst im Jahre 1897 und sonach vier Jahre nach der Enteignung des Areals zum Bahnbaue. Er nimmt dann weiter Bezug auf ein Gutachten des Maurermeisters Bucher und des Zimmermeisters Pöschel in Mylau, das diese Herren im September 1896 abgegeben haben. Es heißt dort wörtlich so: „Der Preis der Mylauer Baugrundstücke habe vor dem Bahnbaue bei weniger günstiger Lage als das Krumbholz'sche Areal von 3,50 bis 5 M. pro qm sich bewegt, für das letztere würde jedoch ein besserer Preis bezahlt worden sein. Heute — sie meinen damit September 1896 — lägen die Sachen ganz anders. Für entferntere Grundstücke bezahle man gern 5 M. pro qm, während in der Nähe der bebauten Grundstücke sich der Preis zwischen 8 bis 12 M. pro qm bewege, und es dürfte auch bei diesem Preise das betreffende Grundstück noch den Vorzug haben."

Da dem Beschwerdeführer im ganzen nur 2,76 M. pro qm gewährt werden konnten nach dem Gutachten der Sachverständigen, so erhellt wohl zur Genüge, daß im Vergleichswege beziehentlich in einem weiteren verwaltungsrechtlichen Verfahren zu einer Befriedigung der Ansprüche des Beschwerdeführers nicht zu gelangen sein dürfte.

Das Expropriationsverfahren ist ordnungsgemäß abgesetzt und giebt zu Ausstellungen in formeller Hinsicht keinerlei Anlaß. Krumbholz ist in allen Instanzen mit seinen weitergehenden Ansprüchen abgewiesen und zuletzt mittels Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1899 dahin beschieden worden, daß seine Entschädigungsangelegenheit für den Verwaltungsweg als endgültig erledigt anzusehen sei, es bleibe aber dem Beschwerdeführer nach § 31 der Verfassungsurkunde und nach § 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1835 unbenommen, wegen seiner höheren Entschädigungsforderung gegen den Staatsfiskus als Unternehmer der Bahnanlage noch den Rechtsweg zu betreten.

Die Zweite Kammer, von deren Beschwerde- und Petitionsdeputation hierüber ein sehr umfänglicher aktenmäßiger schriftlicher Bericht erstattet worden ist, hat auf Grund desselben in ihrer Sitzung vom 20. März d. J. die Petition beziehentlich Beschwerde des Krumbholz und Genossen auf sich beruhen lassen. Auch Ihre Deputation hat die Ueberzeugung gewonnen, daß den Forderungen des Beschwerdeführers im Verwaltungswege nicht Befriedigung verschafft werden könne, ihm vielmehr überlassen werden müsse, dieselben im geordneten Rechtswege geltend zu machen, dafern und soweit er sich mit denselben fortzukommen getraue. Sie beantragt demgemäß, die Petition beziehentlich Beschwerde des Fabrikanten Hermann Krumbholz in Mylau und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Max Hermann Karl Jarisch in Cotta, die Erhöhung seiner Rente betreffend." (Drucksache Nr. 222.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1493 f.)

Berichterstatter Bürgermeister **Willisch:** Der frühere Wagenrücker Max Hermann Karl Jarisch in Cotta bei Dresden hat zu Ende Mai 1896, bis zu welcher Zeit er nahezu drei Jahre lang an der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung beschäftigt worden ist, wegen völliger Erblindung den Eisenbahndienst aufgeben müssen. Er behauptete, das Augenlicht ganz plötzlich durch eine Erkältung verloren zu haben und erhob deshalb Anspruch auf Gewährung einer Unfallrente, ist aber mit diesem Anspruche im schiedsgerichtlichen Verfahren auf Grund ärztlicher Zeugnisse, welche die Erblindung durch eine einmalige Erkältung im Dienste beziehentlich durch einen Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verneinte, in allen Instanzen abgewiesen worden. Auch aus der Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, in deren Abtheilung B Jarisch am 15. Oktober 1894 aufgenommen worden war, ist ihm nichts gewährt worden, weil nach § 41 der Satzungen dieser Pensionskasse ein Anspruch auf Rentenzuschuß nur begründet ist, wenn der Betreffende der in Frage stehenden Kassenabtheilung mindestens zehn Jahre als Mitglied angehört, was bei Jarisch nicht der Fall war, oder wenn die Erwerbsunfähigkeit als die Folge einer Krankheit anzusehen ist, welche das Mitglied sich bei oder aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung zugezogen hat, eine Voraussetzung, die der Kassenvorstand bezüglich der Erblindung des Jarisch verneint hat.

Aus diesen Gründen erhielt Jarisch nur Invalidenrente zugesprochen. Da aber diese Rente, welche er vom 15. Juni 1896 ab in Höhe von 132,60 M. jährlich bezieht, sehr niedrig ist und Jarisch sich im Dienste tadellos geführt hatte, so sind ihm von der Eisenbahnverwaltung neben einmaligen Zuwendungen von 75 M. und 40 M. zur Beschaffung eines Musikinstrumentes (Harmonika) aus freien Stücken jährlich 168 M. zugelegt worden, so daß er jährlich 300 M. feste Rente erhält.

Aber auch diese Summe erweist sich bei der großen Hülfsbedürftigkeit des Petenten, und da auch seine Ehefrau kränklich ist und wenig oder nichts verdienen kann, als unzureichend, weshalb die Königl. Staatsregierung im Falle einer Befürwortung des Gesuchs durch beide Kammern sich geneigt erklärt hat, ausnahmsweise die Rente des Jarisch, jedoch nur auf die Dauer eines wirklichen Bedürfnisses, um einen angemessenen Betrag, etwa 100 M. jährlich, zu erhöhen. Die hohe Zweite Kammer hat hierauf in ihrer Sitzung vom 9. April beschlossen, das Gesuch des Jarisch in diesem Sinne der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, sie hat aber dabei ausdrücklich anerkannt, daß von Seiten der Staatseisenbahnverwaltung vollständig korrekt verfahren worden sei und daß ein Rechtsanspruch des Jarisch auf eine höhere Rente nicht bestehe. Ihre Deputation, meine Herren, ist dieser Ansicht beigetreten und empfiehlt unter diesen Umständen Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer und beantragt demgemäß, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum fünften Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden um Untersagung des Gutschein- (Hydra- und Schneeball-) Unwesens im Uhren- 2c. Handel." (Drucksache Nr. 229.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Vertrieb der sogenannten Gutscheine oder Hydra-, Schneeballkoupons ähnelt sehr den früher vielfach, allerdings nur für wohlthätige Zwecke, unternommenen Schneeballkollekten, übertragen auf das Gebiet des Vertriebes gewisser Waarengattungen. Diese Art des Waarenvertriebes ist nachgerade zu einer geschäftlichen Landplage geworden. Der Beunruhigung, welche infolge dessen das gewerbliche Leben, in gegenwärtigem Falle das Uhrmachergewerbe erfaßt hat, giebt die vorliegende Petition des Vorstandes der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden und des Vorstandes des Unterverbandes der Uhrmacher des Königreiches Sachsen beredten Ausdruck, über welche ich namens der vierten Deputation zu berichten habe. Es heißt in der Petition:

„Im Innungsbezirke wird dieser Gutscheinschwindel in Potschappel vom Uhrmacher Albin Gläser und in Dresden vom Uhrmacher Oskar Weise und Heinrich

Haltenort betrieben. Von ersterem seien namentlich die Orte Plauen, Löbtau, Cotta und die weitere Umgebung, ja sogar das Stadtgebiet Dresden bis zum Arsenale mit diesen Hydrakoupons übersät; ebenso sei die Ausbreitung von Seiten des Uhrmachers Weise eine ganz bedeutende. Thatsache ist, so fährt die Petition fort, daß auf diese Weise bereits eine große Zahl von Uhren in das Publikum, namentlich in Arbeiterkreise, geworfen wurde, und daß zumeist gerade die Uhrmacher, die auf die Arbeiterkreise angewiesen sind, in ihrer Existenz ernstlich bedroht werden; ebenso wie die Käufer der Antheilscheine zu ihrem Schaden erst zu spät den Betrug entdecken, denn entweder erhalten diese nur minderwerthige Waare oder gar keine, weil sie die ihnen vom Lieferanten beim Lösen des Gutscheines mit aufgedrungenen Koupons zum Theil nicht vertreiben können und sie die Waare nur dann erhalten, wenn der Lieferant für jedes dieser Koupons wieder einen Gutschein mit einer bestimmten Anzahl Koupons abgesetzt hat. Die Petenten bitten nun, daß diesem Unwesen ein Ende gemacht und der Gutschein- (Schneeball-, Hydra- oder Gella-) Kouponshandel im Königreiche Sachsen verboten werde."

Meine hochgeehrten Herren! Nach den von der Deputation angestellten Ermittelungen hat das Gutscheinunwesen in der That in weitgehender Weise überhandgenommen. Es sind nicht bloß Uhren, sondern ebensosehr Fahrräder, Nähmaschinen, photographische Apparate, Zigarren, Stahlwaaren, welche auf diese Weise vertrieben werden. In Tausenden von Prospekten verkündet ein Fahrradhändler, daß man sich bei ihm auf diese Weise ein hochelegantes Fahrrad für 7 M. verschaffen könne, ein Uhrenhändler, der namentlich in der nördlichen Lausitz sein Wesen treibt, nachdem vor nicht zu langer Zeit erst das Konkursverfahren über sein Vermögen beendet ist, bietet auf diese Weise silberne Remontoiruhren mit Golddoublékette, oder eine lange Damenuhrkette (Doublé), oder eine sehr starke silberne Damenremontoiruhr, oder zwei Stück silberne Herrenremontoiruhren mit gesetzlichem Stempel für nur eine Mark an, ein Braunschweiger Zigarrenversandhaus 100 hochfeine Zigarren im Werthe von 7 M. für 25 Pfennige, eine Stahlwaarenfabrik in Gräfrath-Solingen Stahlwaaren im Werthe von 5 M. für eine Mark 2c. Das Verfahren ergiebt sich aus den Prospekten. Bei dem Fahrradvertriebe z. B. gestaltet sich das Verfahren folgendermaßen. Man kauft einen Gutschein für 7 M.; gegen Einsendung des Gutscheines und Einzahlung von 28 M. erhält man von dem Unternehmer einen Berechtigungsschein mit vier anhängenden Gutscheinen à 7 M., die man weiter verkauft, so daß man auf diese Weise die verausgabten 28 M. wieder erhält. Jeder Käufer eines Gutscheines hat dann dasselbe zu thun, wie ich, nämlich sich bei dem Unternehmer einen Berechtigungsschein mit vier anhängenden Gutscheinen zu lösen, und sobald das geschehen ist, erhalte ich das betreffende Fahrrad. Voraussetzung für die Erlangung des Fahrrades für mich ist also, daß ich erstens einen Gutschein für 7 M. löse, zweitens daß ich einen mit vier Gutscheinen versehenen Berechtigungsschein für 4×7 M. = 28 M. erwerbe und drittens, daß auf Grund jedes dieser vier Gutscheine wieder je ein Berechtigungsschein mit je vier Gutscheinen à 7 M., also vier Berechtigungsscheine mit je vier Gutscheinen gelöst, also 4×4×7 = 112 M. an den Unternehmer eingesendet werden. Der Händler muß also erst im Besitze von 7+28+112 = 147 M. sein, die er im voraus erhalten hat, ehe er das Fahrrad an mich abgiebt. So wie ich, hat nun ein jeder zu verfahren, der auf diese Weise ein Fahrrad von dem Unternehmer erlangen will. Bringt nun, meine hochgeehrten Herren, der Käufer des Gutscheins die mit dem Berechtigungsscheine versehenen, ihm vom Unternehmer übersandten vier Gutscheine, käuflich an andere unter, was ihm in den Prospekten dringend angerathen wird, und haben diese Personen sich wiederum auf Grund ihrer Gutscheine Berechtigungsscheine bei dem Fahrradhändler erworben, so hat mich der Erwerb eines Fahrrades in der That nur 7 M. gekostet, während die anderen 140 M. zur Erfüllung des Kaufpreises von denjenigen Personen bezahlt worden sind, welche von mir mit Gutscheinen beglückt worden sind. Auf diese Weise haben wir die letzteren in der That zu einem billigen Fahrrade verholfen, sie selbst aber müssen, um ohne Schaden aus der Sache herauszukommen, sich bemühen, ihre vier Gutscheine an den Mann zu bringen. Daß nun für diejenigen, welche solche Berechtigungsscheine erwerben, schon in ganz kurzer Zeit gar keine Möglichkeit mehr bestehen kann, die daran hängenden Gutscheine unterzubringen, beweist ein einfaches Rechenexempel. Wenn man z. B. annimmt, es wären mit jedem Berechtigungsscheine fünf Gutscheine verbunden, die von dem Gutscheininhaber wieder abgesetzt werden müssen, so erhält jeder der fünf Gutscheinkäufer wiederum einen Berechtigungsschein mit fünf Gutscheinen, das sind nun 25, in der dritten Serie sind es schon 5×25 = 125, die vierte ergiebt mit den bereits ausgegebenen 5+25+125 = 155: 780, die fünfte 3900, die sechste 19,000, die achte 470,000, die zehnte schon nahezu 12 Millionen 2c.

(Heiterkeit.)

Meine hochgeehrten Herren! Es steht nun ganz außer Zweifel, daß diese Art des gewerblichen Handels zu den größten Bedenken Anlaß geben muß. Zwar

glaubt wohl niemand, daß es dem Händler darum zu thun sei, in menschenfreundlicher Absicht ein Fahrrad für 7 M. oder eine goldene Remontoiruhr für 1 M. zu verschenken; in dieser Beziehung wird wohl niemand von dem Fahrradhändler oder dem Uhrenhändler getäuscht werden; man sieht vielmehr sogleich, daß der betreffende Händler es darauf abgesehen hat, Vertreter, Reisende, Agenten sich zu sparen und diejenigen aus dem Publikum, die sich verlocken lassen, Gutscheine sich zu kaufen, auf die bequemste Weise als seine unbezahlten Agenten für seinen Fahrrad- beziehentlich Uhrenhandel auszunutzen. Aber das ganze Geschäftsgebaren ist ein unredliches und gemeinschädliches, weit entfernt von Treu und Glauben. Man kann es vergleichen mit den Abzahlungsgeschäften, aber mit dem Unterschied, daß die sämmtlichen Abzahlungen pränumerando geleistet werden und daß das Publikum die von dem Händler ihm beigebrachten Geschäftskniffe selbst ausübt, um andere für sich zahlen zu lassen. Die Unsicherheit der dem Käufer angepriesenen Vortheile, die Unvermeidlichkeit von Verlusten für die Käufer der Gutscheine und der Umstand, daß dem Verkäufer ungerechtfertigte Vortheile zufließen, springt in die Augen; die vorherige Besichtigung und Prüfung der Preiswürdigkeit der Waare ist dem Erwerber des Gutscheines nicht möglich; eine Sicherheit dafür, daß der Händler in der Lage ist, allen, welche durch Leistung der ersten Zahlung ein Anrecht auf die Erwerbung des betreffenden Gegenstandes erworben haben, die Waare doch schließlich zu liefern, besteht nicht. Die dem Gutscheinverfahren charakteristische progressive Häufung der Interessenten erschwert die Realisirung und macht sie schließlich unmöglich, denn nicht alle Inhaber erhalten für ihre Zahlungen Waare, weil alsbald der Fall eintritt, daß es ihnen nicht mehr möglich ist, Gutscheine an den Mann zu bringen, und weil die Gutscheine nur ein Jahr lang Gültigkeit behalten. Wenigstens bei zweien der gedachten Geschäftsunternehmungen ergiebt sich ganz klar, daß die Berechtigungsscheine nur ein Jahr gelten, und zwar ist es auf dem einen Prospekte selbst verlautbart, während bei dem anderen der Händler sich gehütet hat, dies auf den Prospekt zu schreiben, sondern bloß gedruckt hat auf die Berechtigungsscheine, die ich erst erhalte, wenn ich bereits mit 7 Mark den ersten Gutschein gelöst habe. Das für die Berechtigungs- und Gutscheine dem Händler anzahlungsweise zugeflossene Geld wird auch nicht baar zurückgewährt, sondern er erbietet sich, dafür Waaren zu liefern. Nun ist es ja ganz klar, wenn ich für ein Fahrrad 7 M. angezahlt habe und dann die Gutscheine nicht weiter vertreiben will oder kann, daß es mir daran sehr liegen wird, die 7 M. vom Unternehmer wieder zu erhalten. Aber er giebt sie nicht heraus, sondern verlangt, daß ich Waare von ihm nehme. Die Waare des Fahrradhändlers besteht aber doch nur in Fahrrädern. Utensilien für die Fahrradbedienung im Werthe der geringen Anzahlung kann ich nicht brauchen, da ich ein Fahrrad doch eben nicht habe. Ich werde mich also doch bequemen müssen, da ich nicht mehr Neigung habe, für den Händler als Agent thätig zu sein, aus meiner Tasche bei jenem Händler ein Fahrrad zu erwerben. Die Deputation glaubt also, in diesem Gutscheinvertrieb auch eine das ehrliche Gewerbe arg beunruhigende Ausbeutung des Publikums erblicken zu müssen, die auch vom ethischen Standpunkte aus deshalb bedenklich ist, weil ein immer sich steigernder Theil des Publikums nicht allein in das Netz der Hydrakoupons verwickelt, sondern auch verleitet und angereizt wird, die Geschäftskniffe und das Raffinement des Händlers seinerseits auszuführen, um zu seinem Gelde zu kommen, d. h., um die geleistete Abzahlung von anderen wieder für sich einzutreiben. Es besteht weiter die große Gefahr, daß das Land zum Schaden des ehrlichen Gewerbes mit minderwerthigen Waaren überschwemmt wird. Der derzeitige Stand der Gesetzgebung, meine hochgeehrten Herren, läßt nun aber eine Bestrafung eines so gearteten Gewerbebetriebes als solchen nicht zu. Die Petenten berufen sich zwar auf die Bestimmung in § 56 ff. der Reichsgewerbeordnung. Dieser Paragraph untersagt in Ziffer 3 nur den Verkauf von Gold- und Silberwaaren und Taschenuhren im Umherziehen, und § 42a, welcher auf den § 56 Bezug nimmt, betrifft lediglich das Feilbieten von Haus zu Haus, ist also für die Versendung von Gutscheinen nicht anwendbar. Im Großherzogthume Baden haben das Bezirksamt Säckingen und Constanz am Bodensee unter dem 1. März 1900 Bekanntmachungen erlassen, welche folgendermaßen schließen:

„Durch dieses Geschäftsgebahren werden unsere einheimischen Gewerbetreibenden in schwerster Weise geschädigt und für das Publikum kann durch die sehr oft entstehende Schwierigkeit, die verlangten Bedingungen zu erfüllen, auch Schaden erwachsen, abgesehen von der wahren Landplage, die durch dieses Massenangebot von Koupons entstanden ist.

Da der derzeitige Stand der Gesetzgebung ein Verbot, bez. eine Bestrafung eines derartigen Gewerbebetriebes nicht zuläßt, können wir aus den oben angeführten Gründen, also insbesondere im Interesse unserer badischen Geschäftsleute das Publikum nur eindringlich vor dem Ankauf und Weitervertrieb dieser Hydrakoupons warnen."

In der Schweiz ist dieses Verkaufssystem in der neueren Zeit nach den in der deutschen Uhrmacherzeitung

abgedruckten Mittheilungen der Zeitung La Fédération Horlogère in Chaux-de-Fonds in allen Kantonsregierungen verboten worden. In unserem engeren Vaterlande haben zunächst die Handels- und Gewerbekammern zu Zittau und Dresden sich der Angelegenheit sehr wohlwollend angenommen. Erstere hat sich für eine in die Blätter zu bringende Notiz entschieden, welche aufklären soll; letztere, die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„1. das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, in solchen Fällen strafend einzuschreiten, wo auf Grund der bestehenden Gesetzgebung (§ 288 des Strafgesetzbuches) ein Strafverfahren Erfolg verspricht, im übrigen aber, daß die Staatsbehörden angewiesen werden, alsbald die Bevölkerung über den Gutscheinhandel unter Hinweis auf die Schäden, die den Abnehmern der Waarenbezugsscheine drohen, öffentlich aufzuklären und zur Vorsicht beim Ankaufe solcher Scheine zu mahnen;

2. sofern seitens der Staatsbehörden ein Vorgehen in diesem Sinne wider Erwarten abgelehnt werden sollte, die Warnungen seitens der Kammer selbst zu erlassen."

Bei der Wichtigkeit der Sache, meine hochgeehrten Herren, hat Ihre Deputation beschlossen, die Meinung der Königl. Staatsregierung in der Sache zu erkunden, und die Königl. Staatsregierung hat folgendes erklärt:

„Die Ministerien des Innern und der Justiz, welche betreffs des Vertriebes von Fahrrädern, Uhren, und anderen Waaren mittels sogenannter Gutscheine miteinander in Vernehmen getreten sind, stimmen darin überein, daß diese Form des Vertriebes, insbesondere für Minderbemittelte und Unerfahrene sehr verführerisch ist, daß sie die Gutscheinkäufer bei zunehmendem Absatze in steigendem Maße der Gefahr einer Uebervortheilung aussetzt und den auf solche Lockmittel verzichtenden Verkäufern gleichartiger Waaren schweren Eintrag thut, daß aber die geltende Gesetzgebung keine Handhabe darbietet, um dieses Treiben zu unterdrücken.

Von amtlichen oder nichtamtlichen Warnungen durch die Presse ist ein durchgreifender Erfolg nicht zu erhoffen. Mithin ist nach der Ansicht beider Ministerien eine gesetzgeberische Maßregel erforderlich, um dem aufkommenden Unwesen wirksam entgegenzutreten.

Der Erlaß eines mit Strafandrohung versehenen Verbotes des Gutscheinhandels kann, weil es sich bei dieser Angelegenheit um ein von der Reichsgesetzgebung ergriffenes Sachgebiet handelt, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen".

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Deputation bescheidet sich hierbei und muß leider zugeben, daß es zur Zeit an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, um unserer Staatsregierung die Möglichkeit zu geben, ein Verbot des Gutscheinunwesens mit Strafandrohung auszubringen, sowie daß die gesetzliche Basis für ein solches Verbot Reichssache ist. Denn wenn auch anderwärts im Deutschen Reiche, wie ich vorhin darzulegen mir erlaubt habe, in sehr anerkennenswerther Fürsorge für das einheimische Gewerbe und die Industrie Verbote oder vielmehr Warnungen gegen jenes Unwesen erlassen sind, so sind dieses eben nur von Unterbehörden unternommene Versuche, von denen wir nicht wissen, ob der Richter bei einer Entscheidung sie respektiren kann.

Wenn nun aber ein Geschäftsgebahren, durch welches unsere einheimischen Gewerbetreibenden in schwerster Weise geschädigt werden und auch das Publikum Schädigungen ausgesetzt wird, in der von den Petenten gewünschten Weise nach dem Stande der Gesetzgebung nicht unterbunden werden kann, so haben wir doch zur Königl. Staatsregierung das Vertrauen, daß sie diesem Unwesen ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden werde, etwaige Auswüchse, welche ein strafbares Gebahren in sich schließen, mit der ganzen Strenge des Gesetzes bekämpfen und im Bundesrathe thunlichst ihren Einfluß für Schaffung einer reichsgesetzlichen Handhabe gegen das Gutscheinunwesen geltend machen werde, um das Uebel an der Wurzel zu treffen. Anlaß hierzu dürfte gegeben sein durch die gegen das Gutschein- und Hydra-Koupon-Unwesen gerichtete, baldige Abhülfe erbittende, dem Reichskanzler vorliegende Eingabe des Vorstandes des Deutschen Uhrmacherbundes, welchem rund 4000 deutsche Uhrmacher angehören.

In diesem Sinne beantragt Ihre Deputation, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Die Königl. Staatsregierung wird sich den Dank des Gewerbestandes gewiß erringen, wenn es ihr gelingen sollte, in diesem Sinne für das ehrliche, schwer bedrängte Gewerbe mit Erfolg einzutreten.

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Geh. Kommerzienrath Naumann.

Geh. Kommerzienrath **Naumann:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bedauere lebhaft, daß die Königl. Staatsregierung nicht in der Lage ist, im Gesetzeswege gegen dieses Unwesen etwas zu thun, und ich schließe mich den Worten des Herrn Berichterstatters an und hege die Erwartung, daß die Weisheit der Königl. Staatsregierung sehr schnell die Mittel und Wege finden wird, die dazu führen, daß unser reeller Handwerker- und Handelsstand nicht durch ein solches Unwesen weiter geschädigt wird.

Als die Abzahlungsgeschäfte in Deutschland in Schwung kamen, als die Schäden dieser Abzahlungsgeschäfte sich fortgesetzt bemerkbar machten und als die Presse sich dieser Angelegenheit annahm, hat die Reichs-

regierung sehr schnell ein Gesetz zustande gebracht, wonach diejenigen, die Waaren auf Abzahlung nahmen, gegen den Verkäufer geschützt werden darin, daß sie einen Theil der angezahlten Gelder wieder zurückbekommen, falls das Abzahlungsgeschäft zuletzt nicht vollständig perfekt geworden ist, d. h. falls Sie nicht in der Lage waren, die Abzahlungen regelmäßig zu leisten, und der Verkäufer seine Waare wieder zurücknimmt. Hier liegt die Sache noch schlimmer. Hier müssen die Leute ihr Geld vorweg jemand anvertrauen gegen ein Stück Papier, nicht gegen Waare. Sie wissen gar nicht, was sie für Waaren bekommen, und wenn der Betreffende zu der Zeit, wo die Waare fällig ist, nicht mehr existirt, wenn er Konkurs gemacht hat, dann sitzen die Vertrauensseligen alle mit ihren Kenntnissen da und haben ihr Geld verloren.

Ich meine, es müßte der Königl. Staatsregierung doch gelingen, vom Standpunkte des Gesetzes aus in dieser Sache etwas zu thun. Entweder müßten die Gutscheinverkäufer bei einer Behörde ein Depot hinterlegen, das der Größe der Geschäfte, die sie gemacht haben, entspricht, damit wenigstens für diejenigen eine Sicherheit geboten wird, die ihnen ihre Gelder anvertraut haben, oder sie müßten nachweisen, daß sie überhaupt die Waare besitzen. Ich glaube gar nicht, daß sie die Waare, die sie gegen Gutschein verkaufen, überhaupt besitzen, sondern daß sie sich in dem Augenblicke, wo die Waare fällig wird, diese irgend woher erst kaufen, während sie die Anzahlungen von denen, die nicht alle werden, längst schon eingesteckt haben.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Königl. Staatsregierung in der Lage ist, wenn nicht im Landesgesetzgebungswege, so doch im Reichsgesetzgebungswege sehr bald Abhülfe zu schaffen, und ich bitte darum.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. —

„Die Kammer tritt den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der vorletzte Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Weinbergsbesitzers E. Nacke in Naundorf und Genossen um Vermittelung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen." (Drucksache Nr. 230.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. 830 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter: Die Weinbergsbesitzer E. Nacke in Naundorf und Genossen wenden sich an den Landtag mit der Bitte, bei der Königl. Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle bei dem Bundesrathe die Aufhebung des Gesetzes zur Vertilgung der Reblaus für den Bezirk des Königreichs Sachsen beantragen.

Diese Petition wird damit begründet, daß ein großer Theil des Lößnitzer Weinbaues durch die Ausrottung gesunder Stöcke, welche das Reblausgesetz vorschreibt, vernichtet worden sei, und wenn dieses Gesetz noch länger durchgeführt werde, so sei die Zeit nicht mehr fern, wo der Weinbau aus den Lößnitzer Bergen verschwunden sei. In anderen Gegenden Deutschlands, am Rheine, an der Mosel, gewinne der Weinbau von Jahr zu Jahr mehr Ausdehnung, neue Weinberge würden dort angelegt, währenddem in Sachsen viele der besten und fruchtbarsten Weinberge durch die Ausführung des Reblausgesetzes unwiederbringlich ausgerottet worden seien. Für die in der Lößnitz schon seit vielen Jahrhunderten betriebene Weinbergskultur gebe es keinen gleichwerthigen Ersatz. Die Weingärtner würden nach Ausrottung der Weinberge vollkommen ruinirt, und es gehe für die Gegend das Kulturgewächs verloren, welches der Lößnitz ihren eigenartigen Charakter verleihe. Wenn das Reblausgesetz für Sachsen aufgehoben würde, so seien die Weinbergsbesitzer in der Lage, sich gegen die Reblaus selbst zu schützen, und zwar dadurch, daß sie die jetzt angebauten deutschen Reben durch amerikanische Rebsorten ersetzten und auf diese die edleren Reben veredelten, da die Reblaus nachweislich an den Wurzeln der amerikanischen Reben keine Angriffspunkte finde, wie auch ein ähnliches Verfahren in Oesterreich und Frankreich mit dem größten Erfolge eingeführt worden sei.

Sie bitten daher, es möchten die bisher angewandten Methoden der Reblausvernichtung, welche nur dem Weinbaue den Untergang brächten, aufgehoben werden und diese Maßregeln künftighin eingestellt werden.

Darauf hat der Vertreter der Königl. Staatsregierung erklärt, die Regierung sei nicht in der Lage, dieser Petition nachzukommen. Es handele sich um ein Reichsgesetz, welches für das ganze Reichsgebiet erlassen sei, und die Gründe, welche in der Petition angeführt werden, würden schwerlich als so schwerwiegend angesehen werden können, daß deshalb dieses Gesetz für Sachsen allein außer Kraft gesetzt werde.

Nach § 3 dieses Reichsgesetzes sei es den einzelnen Landesregierungen überlassen, die Mittel zur Verhinderung der Verbreitung des Insekts festzusetzen. Es seien aber auch zugleich die Mittel zur Auswahl in diesen Paragraphen angegeben, welche hauptsächlich zur Anwendung gelangen sollen. Das Ministerium des Innern habe zunächst das Abhauen der Reben über der Erdoberfläche

und später das Aushauen derselben unter Verwendung von Schwefelkohlenstoff und Petroleum angeordnet. Es sei das Königl. Ministerium schon von selbst darauf gekommen, im Vergleich mit Preußen mildere Maßregeln zuzulassen, insofern es schon geringere Quantitäten des Schwefelkohlenstoffes beziehentlich des Petroleums, sowie schmälere Schutzgürtel gestattet hat. Was endlich die von den Bittstellern beklagte Abnahme des Weinbaues in Sachsen im Vergleiche zu den Rhein- und Moselgeländen betrifft, so ist darauf hingewiesen, daß dort am Rheine und an der Mosel die Zunahme des Weinbaues theils aus der größeren Sorgfalt, welche die Weinbergsbesitzer diesem Erwerbszweige zuwendeten, theils auch aus der besseren Beschaffenheit der dort erzeugten Weine sich erkläre, während man hier zu Lande insbesondere die vorgeschriebene, rechtzeitige Anzeige des Auftretens der Reblaus offenbar in den meisten Fällen unterlassen habe, wodurch die Verseuchung so lange fortschritte, bis sie eben nicht mehr zu verbergen gewesen sei; dann wäre natürlich die Ausrottung und Vernichtung in viel größerem Umfange nöthig geworden, als wenn rechtzeitig die Anzeigen erfolgt seien. Diese Ausführungen hatten nach Ansicht Ihrer Deputation auch die volle Berechtigung, und es beantragt deshalb die Deputation:

> „die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition des Weinbergsbesitzers E. Nacke in Naundorf und Genossen um Vermittelung der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Vertilgung der Reblaus für Sachsen auf sich beruhen zu lassen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das Wort hat der Herr Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. Bodel.

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Bodel:** Meine hochgeehrten Herren! Zur Ergänzung des Schlusses der Erklärung, die seitens der Regierung gegenüber der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer abgegeben worden ist, gestatten Sie mir kurz folgendes zu bemerken. Inzwischen also seit der bezeichneten Erklärung ist eine Mittheilung an das Ministerium des Innern gelangt, nach welcher der Herr Reichskanzler die von ihm früher ausgesprochenen und gehegten Bedenken gegen das Aufgeben des Ausrottungsverfahrens innerhalb des Königreichs Sachsens, der preußischen Provinz Sachsen und des Großherzogthums Weimar nicht mehr gelten lassen will, sofern nur Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die preiszugebenden Gebiete vollständig fernzuhalten, vollständig abzusperren von denjenigen Gebieten, in welchen das Ausrottungsverfahren noch fortgesetzt werden soll. Ein Absperrungssystem für Sachsen einzuführen, ist um deswillen nicht nothwendig, weil das sächsische Weinbaugebiet als ein völlig isolirtes bezeichnet werden kann; dagegen würden sich nothwendig machen folgende Maßnahmen: vor allen Dingen die fortgesetzte Ueberwachung der Rebpflanze, dann das Ausrotten der bereits dem Absterben nahegebrachten Stöcke, dann die Anwendung des sogenannten Kulturalverfahrens rücksichtlich derjenigen Stöcke, die erkrankt sind, aber noch erhalten werden können, und die möglichste Förderung der Einführung neuer Kulturarten auf denjenigen Seuchegebieten, die sich hierzu eignen. Demgemäß werden die erforderlichen Verordnungen ergehen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

> „ob sie dem Antrage der Deputation, wie derselbe soeben berichtet worden ist, beitritt?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren und zum letzten Gegenstande überzugehen: „**Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des E. F. Möhler in Altmittweida, die Tollwuth der Hunde betreffend.**" (Drucksache Nr. 231.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1507 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** E. F. Möhler in Altmittweida hat eine Petition eingereicht, worin er den Landtag bittet, zur Steuerung der Tollwuth der Hunde in Sachsen, wo bekanntlich unter den deutschen Bundesstaaten dieselbe am allerhäufigsten auftrete, möglichst bald die hohe Staatsregierung anzugehen, sie möge eine Verordnung erlassen, dahin gehend, daß alle nicht zur Zucht taugenden Hunde kastrirt werden müßten. Die Petition beschäftigt sich ziemlich eingehend mit diesem Gegenstande; ich glaube aber kaum, daß es nöthig sein wird, vor der hohen Kammer die Details näher zu berühren. Ich will mich darauf beschränken, mitzutheilen, daß der Herr Geh. Rath Dr. Siedamgrotzki in einer sehr interessanten Mittheilung darauf hingewiesen hat, daß diese Petition offenbar von veralteten, aus früheren Jahrhunderten stammenden Ansichten ausgehe, daß aber neuerdings wissenschaftlich vollkommen festgestellt sei, daß die Tollwuth der Hunde rein auf Infektionen, auf Ansteckungen von Individuum zu Individuum beruhe und sich ausschließlich dadurch fortpflanze. Ein Beweis sei, daß eine größere Anzahl Länder vollkommen frei von der Tollwuth lange Jahre, theilweise auch bis jetzt, geblieben sei; so seien Australien, Neu-Seeland, die Azoren bisher ganz frei geblieben; Baden und Württemberg sei

seit 1888 frei von dieser Seuche gewesen. Amerika war bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz frei von der Tollwuth und verseuchte erst, nachdem in Westindien 1748, in Nordamerika 1768 und in Südamerika 1803 der erste Wuthanfall eingeschleppt worden sei. Im übrigen sei die Tollwuth der Hunde im Königreiche Sachsen in der Abnahme begriffen; während in dem stark verseuchten Jahre 1898 die Zahl der Wuthanfälle bei Hunden 178 betrug, weist das abgelaufene Jahr nur 113 auf. Da diese Abnahme auch von Quartal zu Quartal stetig steigt, so steht zu erhoffen, daß auch ohne diese Gewaltmaßregeln die Eindämmung der Wuth zu erreichen sein wird, wenn allenthalben Behörden und Publikum die Durchführung der Unterdrückungsmaßregeln unterstützen. Ihre Deputation beantragt auf Grund dieser Erklärung, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Die Kammer tritt auch hier dem Antrage der Deputation bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Sonnabend, vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Neubau der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zu Dresden, einschließlich innerer Einrichtung betreffend. (Drucksache Nr. 236.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Dr. chem. Braun in Naunhof, angebliche Rechtsverweigerung betreffend. (Drucksache Nr. 223.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu den Kosten der Wiederherstellung der 1897er Hochwasserschäden. (Drucksache Nr. 232.)
5. Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über
   a) die Petition des Mühlenbesitzers Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch Wolkenbruch verursachten Schäden;
   b) die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch Wolkenbruch verursachten Schäden;
   c) die Petition des Steinbruchbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß von Hochwasserschäden. (Drucksache Nr. 233.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag Opitz, Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betreffend. (Drucksache Nr. 234.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinden Wachwitz und Genossen, Groß-, Klein- und Neugraupa rc., die Erbauung beziehentlich Konzessionirung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz nach Pillnitz beziehentlich Pillnitz-Copitz-Pirna betreffend. (Drucksache Nr. 235.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberhofprediger D. Ackermann und Herrn Domkapitular Wuschanski.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Sind die Herren mit dem Protokoll einverstanden? — Es ist der Fall; ich schließe nach dessen Genehmigung die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 31 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. Mai 1900.

# Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 63. Dresden, am 5. Mai 1900.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 5. Mai 1900, vormittags 11 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 36. — Registrandenvortrag Nr. 1323—1344. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Neubau der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zu Dresden, einschließlich innerer Einrichtung betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Beschwerde des Dr. chem. Braun in Naunhof, angebliche Rechtsverweigerung betr., und b) die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu den Kosten der Wiederherstellung der 1897er Hochwasserschäden. — Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über: a) die Petition des Mühlenbesitzers Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch Wolkenbruch verursachten Schäden; b) die Petition des Gemeinderathes zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch Wolkenbruch verursachten Schäden; c) die Petition des Steinbruchsbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß von Hochwasserschäden. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) den Antrag Opitz, Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betr., und b) die Petitionen der Gemeinden Wachwitz und Genossen, Groß-, Klein- und Neugraupa rc., die Erbauung beziehentlich Konzessionirung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz nach Pillnitz beziehentlich Pillnitz-Copitz-Pirna betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:
Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Merz, Geh. Regierungsräthe Dr. Roscher, Dr. Schelcher und Geh. Finanzrath von Mayer.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin wegen dringender Privatgeschäfte und Herr Kammerherr Sahrer von Sahr auf Ehrenberg auch wegen dringender Geschäfte.

Es erfolgt der Vortrag einer Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 36, die Wahl der Ständehauszwischendeputation betreffend, durch Herrn Domherrn von Trützschler, Freiherrn zum Falkenstein. Ich ersuche den Herrn Domherrn, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Die vorstehende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen. Hat jemand gegen die Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Sie wird zum Abgange zu bringen sein.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1323.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Kap. 79 Tit. 19 des Etats für 1900/01, Straßen- und Brückenbauten betreffend, eingegangenen Petitionen.

(Nr. 1324.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten.

(Nr. 1325.) Desgleichen der zweiten Deputation über den die Erbauung einer Eisenbahn Siebenbrunn-Markneukirchen betreffenden Theil des Dekrets Nr. 24, sowie über Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr.

(Nr. 1326.) Desgleichen über Kap. 5 und 6 des ordentlichen und Tit. 11 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Hofapotheke, Elsterbad beziehentlich Baulichkeiten und Einrichtungen beim Elsterbade betr.

(Nr. 1327.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 35, Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes in Dresden, Tit. 26 des außerordentlichen Etats für 1900/01 betr.

(Nr. 1328.) Desgleichen über Kap. 14 des Etats für 1900/01, staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk in Dresden betr.

(Nr. 1329.) Desgleichen über die Petitionen der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen, und der Handels- und Gewerbekammer in Dresden, die Errichtung einer Kaianlage &c. in Pirna betr.

(Nr. 1330.) Desgleichen über Tit. 93 des außerordentlichen Etats, Erweiterung des Bahnhofs Greiz betr.

(Nr. 1331.) Desgleichen über Tit. 99 desselben Etats, Erweiterung des Bahnhofs Nossen betreffend, ingleichen hierzu eingegangene Petitionen.

(Nr. 1332.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des pensionirten Lokomotivführers Neuber in Löbtau und Genossen um Pensionserhöhung.

(Nr. 1333.) Desgleichen über die Petition der Schirrmeisterswittwe Wolfram in Chemnitz und Genossen um Erhöhung der Wittwenpension.

(Nr. 1334.) Desgleichen über die Petition der Gemeinderäthe Hermsdorf und Naum, den Ankauf von Areal des Rittergutes Hermsdorf seitens des Forstfiskus betr.

(Nr. 1335.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte unklare Petition des Bruno Zacharias in Dresden.

Präsident: Diese 13 Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1336.) Direktorialbeschluß der Zweiten Kammer, Ueberweisung eines Beschlusses der Finanzdeputation A betreffs eines neuen Verfahrens hinsichtlich der transitorischen Einstellungen in zukünftige Staatshaushaltsetats.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1337.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Tit. 77 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Einführung elektrischer Beleuchtung auf Bahnhof Reichenbach i. V. betr.

(Nr. 1338.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 87 desselben Etats, Erweiterung der Ladestelle III Leipzig-Lindenau betr.

(Nr. 1339.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 88 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Herstellung des Unterbaues für ein drittes und viertes Gleis an der Linie L. H. von Connewitz bis Gaschwitz &c. betr.

(Nr. 1340.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den Antrag Steiger, Enke und Genossen, die Erklärung des Königl. Finanzministeriums zu dem Antrage Georgi-Dr. Mehnert, Landtag 1897/98, und den Antrag Beutler und Genossen, das staatliche Bauwesen betr.

(Nr. 1341.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 80 des Etats für 1900/01, Hochbauwesen betr.

(Nr. 1342.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 22 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau und Erweiterung der Sammlungsräume im Johanneum betr.

(Nr. 1343.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den Beschluß betreffend Erhöhung der Tagegelder für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode.

(Nr. 1344.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den Antrag Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen Aenderung einiger Bestimmungen in der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung betr.

Präsident: Die sieben Nummern bis zu 1343 kommen an die zweite Deputation, Nr. 1344 an die erste Deputation. Es war dies die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zu Punkt 2: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, den Neubau der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zu Dresden, einschließlich innerer Einrichtung betreffend." (Drucksache Nr. 236.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. B. S. 1643 ff.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Unter Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats ist ein Postulat seitens der Königl. Staatsregierung angekündigt, welches die Ueberschrift führt: „Neubau der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zu Dresden einschließlich deren Einrichtung". Die Begründung dieses Postulats und die Bezifferung der Höhe ist seitens der Königl. Staatsregierung bei der Einbringung des Budgets vorbehalten worden und ist erfolgt durch eine Denkschrift, welche

das Königl. Sächsische Ministerium des Innern an die Finanzdeputation der Zweiten Kammer gerichtet hat. Es ist vorauszuschicken, daß im vorigen Landtage eine Forderung der Königl. Staatsregierung von 1,600,000 M. als erste Rate für diese Kunstgewerbeschule zwar abgelehnt worden ist in dieser Höhe, daß indessen für diese Schule zum Ankaufe eines passenden Grundstückes eine Bewilligung im Betrage von 998,000 M. erfolgt ist, daß sonach der Bau dieser Kunstgewerbeschule im Prinzip vom vorigen Landtage bereits genehmigt und beschlossen worden ist. Die Königl. Staatsregierung hat auf Anregung des hiesigen Architektenvereins zu diesem Neubaue eine Bewerbung ausgeschrieben, und diese Bewerbung hat den Erfolg gehabt, daß drei der eingereichten Entwürfe mit Preisen von 2500, 2000 und 1500 M. bedacht worden sind und endlich ein vierter von Professor Nakelmann in Stuttgart für 500 M. angekauft worden ist und als Grundlage für die jetzige Planung, für welche die Pläne vorgelegt worden sind, genommen ist. Es ist nur zu dieser Planung später noch hinzugetreten, daß zunächst auf Anregung der Stadt Dresden das Königl. Ministerium beschlossen hat, eine weibliche Abtheilung bei dieser Kunstgewerbeschule einzurichten. Es ist hierfür eine ausführliche Begründung auch in der Denkschrift gegeben, und diese Absicht dadurch hauptsächlich begründet worden, daß es angemessen erschien, für die auf den Erwerb angewiesenen Mädchen und Frauen eine geeignete Ausbildung und Thätigkeit zu schaffen, um so mehr, als in der hiesigen städtischen Gewerbeschule bereits ein Vorunterricht zu diesem Zwecke eingerichtet ist. — Das Königl. Ministerium will diese Abtheilung in der Weise angliedern, daß auf der Ostseite des geplanten Gebäudes ein besonderer Flügel für diese Abtheilung in Aussicht genommen ist. Ebenso ist noch ein anderer Gebäudetheil hinzugekommen. Für den klassischen, plastischen Unterricht sowohl der Hauptschule als auch der Abendschule ist auf den durch berechtigte Gründe unterstützten Wunsch der Lehrerschaft ein besonderes, auch nur aus Sockel und Erdgeschoß bestehendes Gebäude in Aussicht genommen um deswillen, weil das Hantiren mit Thon, Gyps 2c. es wünschenswerth erscheinen läßt, alle diese mit Staub und Nässe verbundenen Arbeiten von der übrigen Schule abzusondern. Im übrigen ist bei dem Entwurfe grundsätzlich der Standpunkt festgehalten worden, daß die Gebäude unter Vermeidung alles architektonischen Prunkes durchaus einfach zu gestalten seien, und daß deshalb auf eine monumentale Haupttreppenanlage verzichtet worden ist. Die Pläne liegen aus, und es ist auch ein Kostenanschlag vorgelegt worden und zwar wird die Ausführung dieser Kunstgewerbeschule einen Betrag von 2,225,000 M. erfordern, wozu nun noch die 6000 M. für die Preise bei dem Wettbewerbe und 500 M. für den Ankauf des gewählten Entwurfes hinzukommen. Die Königl. Staatsregierung beantragt, als erste Rate für diesen Zweck ein Postulat von einer Million Mark zu bewilligen. Die jenseitige Kammer hat dem zugestimmt, auch Ihre Deputation hat einen zustimmenden Beschluß gefaßt, und ich beantrage sonach, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten und unter Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats von 1900/01 für den Neubau der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zu Dresden einschließlich innerer Einrichtung als erste Rate den Betrag von 1,000,000 Mark zu bewilligen.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig.

Es folgt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Dr. chem. Braun in Naunhof, angebliche Rechtsverweigerung betreffend.“ (Drucksache Nr. 223.)

Berichterstatter Graf **von Rex-Zehista:** Meine hochverehrten Herren! Der Dr. Bernhard Theodor Braun erhebt Beschwerde wegen angeblicher Rechtsverweigerung und wendet sich an die Stände mit der Bitte, zu beschließen, daß ihm entweder vergleichsweise eine angemessene Entschädigung gewährt würde, oder dahin zu wirken, daß seine Ansprüche, welche er gegen den Staatsfiskus zu haben vermeint, durch einen beschleunigten Prozeß gerichtlich geprüft werden mögen. Der Sachverhalt ist ungefähr folgender: Im Jahre 1883/84 hat der Chemiker Braun einen chemischen Artikel fabrizirt; zur Vergrößerung seiner Fabrik suchte und fand er einen Kapitalisten durch die Vermittelung eines gewissen Ekelmann in der Person des Kaufmanns Knische. Sehr bald traten zwischen den Theilnehmern Differenzen ein, die dazu führten, daß Braun bewogen wurde, einen Vertrag zu unterschreiben, wodurch er aus dem Geschäfte schied und wodurch er auch gleichzeitig sein Vermögen verlor. Eine Anzeige des Braun bei der Staatsanwaltschaft wegen Erpressung und Betrug seitens Knische und Ekelmann ist wegen nicht genügender Begründung abgewiesen worden. Einen Civilprozeß gegen Knische hat er verloren; ebenso sind weitere Beschwerden ebenfalls abgewiesen worden. Bereits zweimal ist der Petent an die hohe Kammer herangetreten und zuletzt in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Januar 1898 und der der Ersten

Kammer vom 15. April 1898, jedoch ohne Erfolg. In einer 32 Seiten langen Zuschrift führt er nun erneut aus, daß er großen Schaden erlitten habe, und zwar beziffert er denselben zunächst auf ca. 250,000 M., dann taxirt er ihn auf 204,000 M. und zuletzt auf 320,000 M. Er behauptet, daß in den Prozessen, die er geführt hat, eine Person falsch geschworen habe und auch eine falsche Entscheidung gefällt worden sei. Er ist früher mit seinen Ansprüchen, die er gegen den Staat zu haben glaubte, vom Justizministerium auf den Rechtsweg beschieden worden, hat denselben aber bisher nicht beschritten. Ohne eine nähere Feststellung des Sachverhalts ist aber wohl niemand in der Lage, darüber zu befinden, ob überhaupt und insbesondere in welchem Umfange dem Braun Rechtsansprüche zustehen. Insbesondere ist selbstverständlich weder die Staatsregierung, noch sind die Kammern in der Lage, beziehentlich berechtigt, eine Abänderung oder Beschleunigung des Prozeßverfahrens herbeizuführen. Eine nähere Erörterung des Sachverhalts in den Kammern erscheint weder materiell, noch auch formell zulässig, da es sich um Ansprüche handelt, die nur im geordneten Rechtswege verfolgt werden können. Es dürfte daher wohl nicht Sache der Ständekammern sein, dem Petenten eine angemessene Abfindungssumme als Entschädigung zu gewähren, noch zu befürworten, daß seine Entschädigungsansprüche durch einen beschleunigten Prozeß gerichtlich geprüft werden. Ihre Deputation schlägt daher der hohen Kammer vor, die Beschwerde des Dr. Braun in Naunhof auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort? —

„Die Kammer beschließt demgemäß?"

Einstimmig.

Es folgt: „ein mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu den Kosten der Wiederherstellung der 1897er Hochwasserschäden." (Drucksache Nr. 232.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1629 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine Herren! Der Steinbruchpächter Zieger in Königstein bittet um Gewährung einer Staatsbeihülfe zu den Wiederherstellungskosten der 1897er Wasserschäden. Er ist Pächter der Sandsteinbrüche 406 und 407 der Flur Kleincotta. Bei der Wasserkatastrophe am 30. Juli 1897 wurde ihm die Brücke über die Gottleuba weggerissen, welche er nothwendig braucht, um die Fuhren der Steine darüber hinweg zu bewerkstelligen. Er hat nach § 4 seines Pachtvertrages die Verpflichtung, alle fälligen Bauten und Reparaturen an den in den Zügen der Fahrwege befindlichen Brücken und Kanälen aus eigenen Mitteln jederzeit im guten Zustande zu erhalten bez. anzulegen. Eine Anfuhre und Abfuhre war nach der Katastrophe eine längere Zeit nicht mehr möglich, und so beziffert Petent seinen Schaden im ganzen auf ungefähr 10,000 M., einschließlich Entschädigung für Betriebsstörung. Er hat sich nun wiederholt an die Königl. Amtshauptmannschaft, auch an das Königl. Ministerium des Innern gewandt und hat gebeten, daß er, wie die übrigen Wasserkalamitosen aus dem Jahre 1897, eine prozentuale Beihülfe erhalte. Nach den Akten, welche der Deputation der Zweiten Kammer vorgelegen haben und nach der Ermittelung, welche innerhalb dieser Deputation stattgefunden hat, ergiebt sich nun aber, daß die Behörden sich wiederholt und in eingehendster Weise mit einer Entschädigung Ziegers beschäftigt haben. Dabei ist festzustellen gewesen, daß die nächststehende Behörde, nämlich der Stadtrath zu Königstein, die Hülfsbedürftigkeit des Petenten wiederholt verneint hat und daß auch ein öffentliches Interesse der Herstellung der Brücke nicht angenommen werden kann. Zum öffentlichen Verkehre ist diese Brücke nicht bestimmt gewesen. Es fehlen somit zwei Voraussetzungen, welche vorliegen müssen, um dem Zieger eine Unterstützung zu gewähren, öffentliches Interesse und Bedürftigkeit. Infolge dessen hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition Ziegers auf sich beruhen zu lassen, dasselbe schlägt Ihre Deputation vor. Die Deputation beantragt, die Petition des Steinbruchpächters Zieger in Königstein um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu den Kosten der Wiederherstellung der 1897er Hochwasserschäden auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Die Kammer beschließt demgemäß?"

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren und zum fünften Gegenstande überzugehen: „Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über:

a) die Petition des Mühlenbesitzers Wähle in Schöna um Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß der ihm durch Wolkenbruch verursachten Schäden;
b) die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf um Gewährung einer anderweiten Staatsbeihülfe aus Anlaß der der Gemeinde durch Wolkenbruch verursachten Schäden;
c) die Petition des Steinbruchbesitzers Karl Otto Kühn in Schöna und Genossen um

Gewährung einer Staatsbeihülfe aus Anlaß von Hochwasserschäden." (Drucksache Nr. 233.)

(Vergl. M. I. K. S. 96 ff., 262 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1629 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochverehrten Herren! Die Petition des Mühlenbesitzers Wähle in Schöna, des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf und des Steinbruchbesitzers Kühn in Schöna und Genossen um Gewährung von Staatsbeihülfen aus Anlaß von Hochwasserschäden haben dem hohen Hause bereits vorgelegen. Die Deputation hatte hierbei beantragt, diese Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; nachdem jedoch in der Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Januar zu der Petition des Wähle der Herr Staatsminister die allgemein für die Gewährung von Staatsbeihülfen bei Wasserschäden aufgestellten Grundsätze der Königl. Staatsregierung zum Ausdruck gebracht hatte, stellte Herr von Trützschler den Antrag, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Dieser Antrag wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen. Dieser Vorgang hat nun in diesem hohen Hause Veranlassung gegeben, die übrigen Petitionen, also die Petitionen des Gemeinderathes zu Krumhermersdorf und des Steinbruchbesitzers Kühn und Genossen in Schöna und Reinhardsdorf, an die Deputation zurückzuverweisen. Die Deputation stellte darauf den Antrag, auch diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen und demgemäß wurde in diesem hohen Hause Beschluß gefaßt. Die Deputation der Zweiten Kammer aber nun erkannte zwar die in der Ersten Kammer entwickelten Ansichten der Regierung im allgemeinen und an und für sich betrachtet wohl als zutreffend an, sie hat aber erklärt, mit der Thatsache rechnen zu müssen, daß man im Jahre 1897 mit vollen Händen gegeben habe und es im Lande kaum verstanden werden würde, wenn man jetzt alle Hülfsbedürftigen abweisen würde. Was nun die Petition Wähles anlangt, so wird man sich erinnern, daß sein Mühlteich durch einen Wolkenbruch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli v. J. mit ca. 3000 cbm Geröll angefüllt worden ist, dessen Räumung nach dem Kostenanschlage 12,750 M. erfordert. Darin nun, daß die Behörde auf eine baldige Räumung des Teiches drängt, da eine Gefahr für die weiter unten liegenden Grundstücke vorhanden sein soll, hat die Zweite Kammer ein Anerkenntniß des Vorhandenseins des öffentlichen Interesses gefunden und da der Petent der Deputation der Zweiten Kammer gleichzeitig als bedürftig erschienen ist, hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition Wähles der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Was die Petition der Gemeinde Krumhermersdorf anlangt, so hat die Zweite Kammer den Standpunkt eingenommen, daß die bei Bekämpfung früherer Nothstände gewährte außerordentliche Hülfeleistung zwar nicht maßgebend sein könne für spätere Unglücksfälle, gleichzeitig aber anerkannt, daß die Gemeinde Krumhermersdorf in einer großen Nothlage sich befinde und es kaum möglich sei, den dortigen Einwohnern höhere Gemeindeanlagen aufzulegen, als die sie jetzt schon haben. Deshalb hat die Zweite Kammer sich dafür ausgesprochen, daß der Gemeinde Krumhermersdorf noch eine weitere Beihülfe, als geschehen, gewährt werde, entweder durch eine baare Unterstützung oder in der Form eines tilgbaren, den gesammten noch nicht gedeckten Schaden umfassenden, niedrig zu verzinsenden Staatsdarlehens. In diesem Sinne hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Was drittens die Petition von Kühn und Genossen anlangt, so hat die Zweite Kammer sich dahin ausgesprochen, daß sich eine nochmalige Prüfung empfehle, ob nicht einerseits bei den den Petenten obliegenden, mit hohen Kosten verbundenen Herstellungen ein öffentliches Interesse, nämlich die Elbstromregulirung in Frage komme, und ob nicht andrerseits noch eine persönliche Bedürftigkeit der Petenten anzuerkennen sei. Der von dem Königl. Finanzministerium im Interesse der Elbstromregulirung zugesicherte allgemeine Beitrag von 5000 M. wird im Berichte der Deputation der Zweiten Kammer als nicht hinlänglich bezeichnet, insbesondere für den Fall, daß es sich herausstellen sollte, daß eine größere Anzahl von Beschädigten zu den Bedürftigen gehören; daher hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Meine hochgeehrten Herren! Nach den in diesem hohen Hause und übereinstimmend in der Zweiten Kammer von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister abgegebenen Erklärungen, welche sich mit den Beschlüssen dieses hohen Hauses im Endergebnisse vollkommen decken, kann Ihre Deputation nicht ohne weiteres annehmen, daß die Erste Kammer in der Angelegenheit der Gemeinde Krumhermersdorf sich soweit von dem von ihr eingenommenen Standpunkte entfernen würde, daß sie die von ihr auf sich beruhen gelassene Petition dieser Gemeinde nunmehr der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen würde. Aber auch bei der Petition Wähles und Kühns glaubt die Deputation, eingedenk der entschiedenen Abneigung, welche dieses hohe Haus bei der Berathung gegen die Ueberweisung zur Kenntnißnahme bekundet hat,

von einem Antrage auf Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer sich Erfolg nicht versprechen zu können.

Bei dieser Sachlage vermag Ihre Deputation daher einen anderen Antrag nicht zu stellen, als den, die hohe Kammer wolle bei den von ihr gefaßten Beschlüssen beharren.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer den Anträgen der Deputation bei?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr der sechste Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über den Antrag Opitz, Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betreffend." (Drucksache Nr. 234.)

(Vergl. M. II. K. 2. B. S. 1519 ff.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Mensel:** Meine hochverehrten Herren! In der Zweiten Kammer ist von dem Herrn Vizepräsidenten Opitz und dem Herrn Abg. Dr. Schill der von 58 Abgeordneten mitunterzeichnete Antrag eingebracht worden:

„Die Kammer wolle beschließen: Im Hinblick auf das gesetzgeberische Vorgehen durch andere deutsche Staaten, und da die Erreichung eines befriedigenden Erfolges im Wege der autonomischen Regelung des Gegenstandes durch Gemeindebeschlüsse zweifelhaft bleibt, vielfache Ungleichheit hervorruft und jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein würde,

die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der, unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse, durch eine stärkere Heranziehung solcher gewerblichen Betriebe, welche durch die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Waarengattungen oder durch von den Gebräuchen des soliden Handels abweichende Maßnahmen sich besondere Vortheile verschaffen, zu den Steuern, den Schutz und die Entlastung des mittleren und kleinen Gewerbebetriebes erstrebt.

Die hohe Erste Kammer zum Beitritt zu ersuchen."

Dieser Antrag ist von der Zweiten Kammer am 19. April d. J. gegen zehn Stimmen angenommen und hierauf der vierten Deputation dieses hohen Hauses zur Berichterstattung überwiesen worden. Nach eingehender Berathung dieser Angelegenheit im Schooße der Deputation habe ich die Ehre, Ihnen darüber folgendes vorzutragen. Der Antrag hat eine Vorgeschichte zunächst insofern, als in der Landtagssession 1895/96 von den Herrn Abg. Rüder und Genossen bei der Zweiten Kammer ein auf Einführung einer gemeindlichen Umsatzsteuer für den von Genossenschaften ꝛc. betriebenen Detailhandel gerichteter Antrag eingebracht wurde, welcher zu dem mit großer Mehrheit angenommenen Kammerbeschlusse führte:

„Die Staatsregierung zu ersuchen,

1. darüber sich Kenntniß zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte (autonomen) Gebrauch machen werden, im Wege des Anlagenregulativs eine gewerbliche Sonderbesteuerung der Hauptniederlassung und der Filialen von Betrieben eintreten zu lassen, die im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und
2. im Falle eines sich zeigenden Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
   a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und
   b) alle Filialgeschäfte der unter a bezeichneten Gesellschaften, desgleichen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und der physischen Personen, sämmtlich soweit sie sich mit dem Detailverkaufe der unter a bezeichneten Gegenstände befassen,

   mit einer den Gemeinden zufließenden und von diesen zu erhebenden präzipualen gewerblichen Steuer belegt und
   c) bestimmt, daß unter Filialen sowohl mehrfache Verkaufsstellen an einem und demselben Orte neben der daselbst bestehenden Hauptverkaufsstelle als auch solche Zweigniederlassungen zu verstehen sind, die an einem anderen Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet werden."

In der Ersten Kammer ist dieser Antrag wegen Schlusses des Landtages seinerzeit nicht mehr zur Berathung gelangt. Die Königl. Staatsregierung hat daraufhin den Gemeinden im Verordnungswege anheim gegeben, die Konkurrenz und die Gewerbeverhältnisse in ihren Bezirken genau zu beobachten und eventuell auf dem Wege der Gemeindeautonomie eine entsprechende Besteuerung der Waarenhäuser beziehentlich Konsumvereine herbeizuführen. Es sind aber bis jetzt nur von 12 Stadt- und 10 Landgemeinden Regulative errichtet worden, die sich mit der Besteuerung der Waarenhäuser beziehentlich Konsumvereine beschäftigen.

Eine weitere Vorgeschichte, meine hochgeehrten Herren, hat der Antrag insofern, als auch andere deutsche Staaten und insbesondere die größten derselben sich mit dieser Frage beschäftigt haben, und in Preußen sowohl als in Bayern der Weg der landesgesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit beschritten worden ist, während man in Württemberg und Baden seitens der Regierung und der Stände zur Zeit Bedenken getragen hat, im steuerlichen Wege in die Entwickelung der in Rede stehenden Betriebsformen einzugreifen.

Endlich möchte ich, was die Vorgeschichte des Antrages anlangt, nicht unerwähnt lassen, daß in Sachsen zur Vermeidung der Auswüchse beim Gewerbebetriebe im Umherziehen bereits in den Jahren 1878 und 1880 für den Wanderlagerbetrieb sowohl eine Staatssteuer als auch eine sehr erhebliche Kommunalsteuer im Gesetzgebungswege eingeführt worden und daß die Anregung zur Einführung dieser Kommunalsteuer speziell von der Ersten Kammer ausgegangen ist.

Wenn ich nun mich zu dem Antrage selbst wende, so handelt es sich dabei im wesentlichen um die Beantwortung von drei Fragen. Die erste Frage ist die: Ist ein Bedürfniß nach Sonderbesteuerung gewisser Arten des Großbetriebes im Detailhandel zum Schutze des mittleren und kleineren Gewerbebetriebes überhaupt vorhanden? Die zweite Frage ist die: Empfiehlt sich die Regelung dieses Gegenstandes im Wege der Landesgesetzgebung, oder ist dieselbe auch fernerhin der Autonomie der Gemeinden zu überlassen? Und die dritte Frage ist die: In welcher Richtung hat sich eventuell die landesgesetzliche Regelung zu bewegen?

Was die erste Frage anlangt, so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Handwerk und die sonstigen kleinen Gewerbebetriebe sich in bedrängter Lage befinden und daß diese bedrängte Lage hervorgerufen worden ist durch den großkapitalistischen Maschinenbetrieb und die Konzentration des Detailhandels, wie er in den Waarenlagern, den Ramschbazaren und zum Theil auch in den Konsumvereinen zu Tage tritt. Andrerseits hat der Staat zweifellos, wie ich in dieser hohen Kammer wohl nicht weiter auszuführen brauche, ein hervorragendes Interesse an der Erhaltung des Kleingewerbes und Kleinhandels, also des Mittelstandes, und es ist die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, auf Abhülfe zu sinnen, wenn man diesen Stand, der sich von jeher als eine der festesten Stützen des Staates bewährt hat, in seiner Existenz bedroht sieht. Zwar wird man sagen können, das Kleingewerbe möge vor allem sich selbst zu helfen suchen, indem es, statt in übertriebene Konkurrenz zu gerathen und sich im eigenen Lager zu bekämpfen, sich genossenschaftlich zusammenschließt, und es hat dieser Standpunkt, wie auch der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer ausgeführt hat, in der That seine Berechtigung. Allein nach Ansicht der Deputation überhebt das den Staat nicht der Verpflichtung, einzugreifen, wenn er eine direkte Gefahr sieht, und das um so weniger, als zugegeben werden muß, daß die heutige Produktionsweise sich unter dem Schutze der bestehenden Gesetze zum Schaden des Kleingewerbestandes entwickelt hat. Uebrigens ist die Angelegenheit dadurch besonders akut geworden, daß — wie schon erwähnt — man in Bayern mit einer Besteuerung der Waarenhäuser bereits vorgegangen ist und in Preußen im Begriffe steht, das zu thun, denn es steht zu befürchten, daß die großen Waarenhäuser, wenn man sich nicht in Sachsen zu ähnlichen Maßregeln entschließt, sich mit Vorliebe nach Sachsen wenden werden. Aus diesen Gründen glaubt die Deputation die erste Frage bejahen zu müssen.

Die zweite von mir aufgeworfene Frage, ob die Regelung der Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Detailhandel den Gemeinden wie bisher zu überlassen oder im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirken sei, beantwortet sich zum Theil schon aus dem eben von mir Angeführten. Denn wenn es trotz der von der Regierung bereits vor vier Jahren gegebenen Anregung bis jetzt nur in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Gemeinden zur Sonderbesteuerung gekommen ist, andrerseits aber ein der Abhülfe bedürfender Nothstand bei dem Kleingewerbe anerkannt werden muß, so muß eben die Landesgesetzgebung helfend eingreifen. Ganz ähnlich hat es sich in Preußen abgespielt, wo man auch zunächst die Regelung den Gemeinden überlassen wollte. Aber es sprechen auch noch besondere Gründe für eine landesgesetzliche Regelung. Zunächst wird auf diese Weise eine einheitlichere Regelung herbeigeführt, indem das Landesgesetz allgemeine Normen für die Besteuerung aufzustellen haben wird, ohne damit eine an sich wünschenswerthe Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz auszuschließen. Zweitens wird auf diese Weise den Gemeinden das mit der Besteuerung verbundene Odium abgenommen. Und endlich wird die Besteuerung, wenn sie statt von den Gemeinden von den gesetzgebenden Faktoren des Staates ausgeht, bei der dem letzteren zustehenden größeren Autorität, zumal im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Vorgehens, weniger lästig empfunden werden. Aus diesen Gründen glaubt die Deputation auch die zweite Frage bejahen zu müssen.

Die Hauptschwierigkeit bietet jedenfalls die Beantwortung der dritten Frage, in welcher Richtung sich

die landesgesetzliche Regelung zu bewegen habe. Von der Schwierigkeit der Materie legt zunächst der Umstand Zeugniß ab, daß die beiden Hauptantragsteller in der jenseitigen Kammer in der Motivirung ihres Antrages nicht unwesentlich auseinandergehen. Während der eine mehr den sozialpolitischen Charakter des Antrages betont und auch die Konsumvereine wenigstens insoweit mit treffen will, als sie Dividenden vertheilen und Gegenstände verkaufen, welche die Mitglieder in ihrem Gewerbe nicht gebrauchen, vertritt der andere mehr den steuerrechtlichen Gesichtspunkt; er will die leistungsfähigeren Schultern zu gunsten der schwächeren belasten und die Konsumvereine speziell ganz freigelassen wissen. Das Richtige liegt wohl hier in der Mitte. Es kann einem Zweifel wohl kaum unterliegen, daß, wie seinerzeit bei der Besteuerung der Wanderlager, so auch jetzt bei der Frage der Besteuerung der Großbetriebe im Detailhandel die sozialpolitischen Erwägungen den ersten Anlaß zu einem Vorgehen in dieser Sache gegeben haben, und es liegt darin, daß eine Steuer sozialpolitisch wirken soll, nach Ansicht der Deputation durchaus noch kein innerer Widerspruch. Andrerseits darf der steuerrechtliche Gesichtspunkt dabei nicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden.

Was die Einzelheiten des Antrages anlangt, so unterscheidet sich derselbe von dem seitherigen Vorgehen insofern, als man seither bei der Besteuerung mehr den Umfang des Großbetriebes ins Auge gefaßt hat, während die Antragsteller als Kriterium für die Besteuerung vorzugsweise die Betriebsarten und gewisse Betriebsformen als maßgebend angesehen wissen wollen. Steht man — und das ist wohl auch in dieser hohen Kammer der Fall — auf dem Standpunkte, daß man mit der Steuer vor allem die Auswüchse, welche der Großbetrieb im Detailhandel zeitigt, treffen will, so kann man dem Antrage im allgemeinen seine Billigung nicht versagen, und es fragt sich nur, inwieweit mit dem aufgestellten Kriterium zu einem ersprießlichen Resultat zu gelangen sein wird. In dieser Beziehung hat die Königl. Staatsregierung in der jenseitigen Kammer gewisse Zweifel erhoben. Soweit nämlich die Konzentration des Kleinhandels mit verschiedenen Waarengattungen als Voraussetzung für die Besteuerung hingestellt wird, entsteht die Frage, ob man nach dem preußischen Vorgange die in Betracht kommenden Waarengattungen fest bestimmen oder nur allgemeine Grundsätze für diese Gruppirung aufstellen und das Weitere der örtlichen Regulirung überlassen soll. Beide Modalitäten bieten nach Ansicht der Regierung ziemliche Schwierigkeiten; die erste um deswillen, weil bei der sofortigen Festlegung die Wirkung für die einzelnen Gemeinden und die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse eine sehr verschiedenartige sein kann, die letztere um deswillen, weil die Einheitlichkeit der Maßregel dadurch gefährdet wird. Auch die Herren Antragsteller haben diese Schwierigkeiten nicht verkannt; sie vertrauen aber der Regierung, daß sie bei der günstigen Stellung, die sie zu dem Antrage im allgemeinen einnimmt, den richtigen Weg zu finden wissen wird, und man wird diesseits dieser Zuversicht getrost sich anschließen können, wenn man auch die großen Schwierigkeiten nicht verkennt, die der Antrag bietet.

Wenn nun aber als zweites Kriterium für die Besteuerung der Großbetriebe das Abweichen von den Grundsätzen des soliden Handels, also das Zutagetreten eines unsoliden Geschäftsgebahrens hingestellt wird, so steht dem nach Ansicht der Deputation nicht nur das vom Herrn Staatsminister von Metzsch in der Zweiten Kammer hervorgehobene Bedenken entgegen, daß es schwer sein werde, die Grenze zu bestimmen, wo der solide Betrieb aufhört und der unsolide anfängt, sondern auch das weitere Bedenken, wie man mit dieser Begriffsbestimmung ohne vorherige richterliche Kognition die Voraussetzungen für die Steuerpflicht finden will, da die ohne eine solche Kognition erfolgende Annahme und Feststellung des unsoliden Gebahrens von dem betreffenden Geschäftsinhaber zweifellos als Beleidigung empfunden werden wird. Auch würde es nach Ansicht der Deputation bedenklich sein, etwas ausgesprochen Unmoralisches — und das ist doch der unsolide Handel — dadurch gewissermaßen zu sanktioniren, daß man es zum Gegenstande der Besteuerung macht. Ihre Deputation hat sich unter diesen Umständen bemüht, eine andere Fassung für diesen Theil des Antrages zu finden, in welchem der Gedanke zum Ausdruck kommt, den Großbetrieb insoweit zu besteuern, als er durch besonders augenfällige Maßnahmen darauf ausgeht, einen Theil des Kleinbetriebes an sich zu ziehen. Es haben ihr dabei vorgeschwebt zum Beispiel die marktschreierische Anpreisung gewisser Lockartikel, der zeitweilige Verkauf zu Schleuderpreisen, die Eröffnung zahlreicher Filialen ꝛc.

Wenn ich mich nun noch der besonderen Frage zuwende, wie es mit der Besteuerung der Konsumvereine zu halten sei, so steht Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, auf dem Standpunkte, daß dieselben, soweit die in dem Antrage enthaltenen Kriterien auch auf Konsumvereine zutreffen, ebenfalls zu besteuern sind, daß dagegen die auf gesunder Basis aufgebauten und in unanfechtbarer Weise ihre Geschäfte betreibenden Konsumvereine, welche sich vielfach als Segen für ihre

Mitglieder erwiesen haben, einer Sonderbesteuerung nicht zu unterziehen sein werden. Man kann daher dem vorliegenden Antrage darin, daß er eine gesonderte Behandlung der Konsumvereine nicht in Aussicht nimmt, nur beipflichten.

Endlich kann es sowohl nach den Ausführungen der Herren Antragsteller wie auch nach den von dem Herrn Staatsminister in der jenseitigen Kammer abgegebenen Erklärungen keinen Zweifel unterliegen, daß die Besteuerung des Großbetriebes im Detailhandel, wie sie der Antrag im Wege der landesgesetzlichen Regelung eingeführt wissen will, eine kommunale sein soll. Die Deputation, welche auf demselben Standpunkte steht, hält es daher für angemessen, dies in dem Antrage ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen und insofern darin von der Heranziehung gewisser gewerblicher Betriebe zu den Steuern die Rede ist, das Wort „Steuern“ zu vertauschen mit dem Worte „Gemeindebesteuern“.

Mit den von mir soeben besprochenen und Ihnen vorgeschlagenen Aenderungen haben sich vorläufig die Herren Hauptantragsteller einverstanden erklärt, und es hat auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Watzdorf auf eine vorläufige Anfrage eine Einwendung gegen die vorgeschlagenen Aenderungen nicht erhoben, so daß zu hoffen ist, es werde die definitive Verabschiedung des Antrages durch die Ihnen vorgeschlagenen Abänderungen nicht gefährdet werden.

Ihre Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen, den Antrag in der von ihr jetzt vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, und thut dies mit dem Wunsche, daß die diesem Antrage zu Grunde liegenden Bestrebungen dazu beitragen, daß der Mittelstand als unentbehrliches Glied des Staatsorganismus erhalten und gekräftigt werde, von bestem Erfolge gekrönt sein mögen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, niemand in diesem hohen Hause wird die in den letzten Worten des Herrn Berichterstatters liegende Tendenz irgendwie bekämpfen oder ihr feindlich gegenüberstehen, im Gegentheil, wie wir gehört haben, haben diese Worte den lautesten Wiederhall gefunden. Ich glaube, daß niemand mehr als die hohe Erste Kammer gerade in dieser Beziehung berufen ist, mit voller Nüchternheit und Ruhe zu prüfen, ob die in Aussicht gestellten Maßnahmen wirklich auch die zu erhoffenden Erfolge zeitigen werden, um zu verhüten, daß, wenn es hier als vollständig und sicher ausgesprochen und hingenommen wird, da nicht etwa Enttäuschungen eintreten werden. Ich persönlich habe die feste Ueberzeugung, daß auch mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ein Schutz und eine Entlastung der Mittelklasse der Gewerbetreibenden in dem Maße nicht erreicht wird, als die engagirten Freunde von diesen Maßregeln erhoffen und erwarten. Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mich mit dieser speziellen Materie seit mehreren Jahren ausgiebigst beschäftigt, und die Stadt Dresden gehört zu denen, welche in erster Reihe versucht haben, die Angelegenheit im Wege der Ortsgesetzgebung zu regeln; sie ist bis jetzt daran gescheitert, daß man eben diese Bestrebungen, die der Herr Berichterstatter gekennzeichnet hat, an erste Stelle setzte und doch dabei sich überzeugen mußte, daß man, wenn man das wirklich erreichen wollte, eine Art Erdrosselungssteuer für alle großen Betriebe einzuführen verpflichtet wäre; dazu konnte man sich aber nicht entschließen. Man glaubte sogar, daß dazu die Städteordnung, also der Rahmen, der den Gemeinden für die autonome Gesetzgebung gezogen sei, zu eng sei, daß sie diese ortsgesetzliche Regelung nicht zulasse. Meine hochgeehrten Herren! Ich bin weiter der Meinung, daß auch — die hohe Deputation möge mir das verzeihen — die von ihr aufgestellten Merkmale für die Besteuerung doch vielleicht schließlich bei der landesgesetzlichen Regelung nicht allein als Merkmale der Besteuerung benutzt werden können. Es wird gesagt, daß diejenigen Betriebe zur Besteuerung herangezogen werden sollen, „welche durch die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Waarengattungen oder durch eigenartige, augenscheinlich auf einen Eingriff in dem Umsatze des Kleinbetriebes berechnete Maßnahmen sich besondere Vortheile verschaffen.“ Schon der erste Begriff: Konzentration verschiedener Waarengattung in einem Geschäft! Von diesem Begriffe bezweifle ich entschieden, daß er bei der steuerlichen Regelung sich sehr bewähren wird. Preußen hat es ja in seiner Vorlage versucht. Es ist durchaus nicht außer Zweifel gestellt, ob diese Vorlage Gesetz wird; zunächst quält man sich in der Deputation herum und weiß nicht, welche Art Waarengattung man als solches Konglomerat betrachten soll, das nunmehr das Merkmal der Besteuerung hervorbringt. Ich bezweifle, daß das ein geeignetes Steuermerkmal ist, meine hochgeehrten Herren, ich bitte nun, sich einmal die Ausführungen vorzustellen. Die Steuerbehörden müssen in jedes Geschäft hineintreten, jährlich, womöglich öfter, sobald der Verdacht auftaucht, daß diese Geschäfte neue Waarengattungen aufnehmen, welche sofort die Steuerpflicht herbeiführen. Ich bitte weiter, sich vorzustellen, welche Art von De-

nunziationen der Steuerbehörde zugehen. Weil es sich immer darum handelt, daß der eine sich geschützt wissen will, so wird er denken, wenn der oder jener besteuert wird, bist du besser geschützt; infolge dessen wird er eine solche Denunziation nicht als etwas Unehrenhaftes betrachten. Ich glaube, das wird ein gefährlich und nicht sehr zweckmäßig zu gebrauchendes Steuermerkmal sein. Auch das zweite geforderte Merkmal ist in seiner Allgemeinheit kaum brauchbar, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Der Herr Berichterstatter hat aber etwas Spezielleres hervorgehoben, was allerdings sofort äußerlich erkennbar ist und was ich für ein zweckmäßiges und brauchbares Steuermerkmal betrachte, nämlich das Zerspellen des eigenen Geschäftsbetriebes in zahlreiche Filialen, das ist etwas, was sofort äußerlich erkennbar ist und sich als Merkmal besonders eignet. Im allgemeinen, glaube ich, meine hochgeehrten Herren, werden wir uns bei der weiteren Entwickelung der Sache bescheiden müssen, daß viel mehr noch als die Herstellung der Waaren der eigentliche Vertrieb derselben großkapitalistisch sich auswächst; denn, meine Herren, hier wird noch viel weniger die manuale Geschicklichkeit des einzelnen in Anspruch genommen und in Betracht gezogen, hier kommt es in erster Linie auf billigen Einkauf und große Ausstattung der Verkaufsgelegenheit, also auf großes Kapital an, und die Entwickelung wird zweifellos in dieser Richtung vorwärts gehen, auch mit einer solchen Gesetzgebung.

Das führt mich keineswegs dazu, einer solchen Gesetzgebung das Wort nicht zu reden, ganz im Gegentheile: ich werde auch heute für den Deputationsantrag stimmen, mit einem Vorbehalte, den ich mir zum Schlusse erlauben werde noch darzulegen. Ich bin nämlich der Meinung, meine hochgeehrten Herren, daß die Gesetzgebung im wesentlichen die Aufgabe haben soll, die aus den kapitalistischen Verhältnissen unserer Zeit herausgewachsenen steuerkräftigen Schultern dieser Großbetriebe mehr als bisher zu belasten, ihnen eine Vorausbesteuerung aufzuerlegen. Wenn ich das vom Standpunkte der Stadtverwaltung einer größeren Stadt aus betrachte, so liegt in einer solchen Gestaltung der Steuer auch durchaus Gerechtigkeit, auf die ich auch hier besonderen Werth lege; denn, meine hochgeehrten Herren, diesen großen Geschäften, den offenen Läden unserer Stadt, kommen alle Einrichtungen unserer städtischen Verwaltung mindestens in demselben Maße zu gute, wie sie dem Grundbesitze dauernd zu gute kommen. Von dem Grundbesitze erheben wir aber seit mehr als einem Menschenalter eine Präzipualsteuer, weil wir sagen, der Grundbesitz wird in erster Linie alle Vortheile haben von unseren Einrichtungen, vor allen Dingen dauernd haben, infolge dessen muß er vorausbesteuert werden, und ich glaube, in ähnlicher Weise wird sich von Seiten der Stadtverwaltung die Besteuerung der Großbetriebe bewegen müssen. Bei dieser Vorausbesteuerung, meine hochgeehrten Herren, glaube ich aber, wird sich als einzig brauchbares Merkmal, abgesehen von der adminikulirenden Berücksichtigung der Filialen der Gesammtumsatz, d. h. die Größe des Geschäftes bestimmen lassen. Wir haben bisher trotz wirklich redlichsten Bemühens ein anderes Merkmal, daß sich dazu eignete, nicht gefunden, und ich glaube sicher, daß auch der Königl. Staatsregierung bei ernster und reiflicher Beschäftigung mit dieser Aufgabe nichts anderes übrig bleiben wird, als dieses Merkmal als ausschlaggebendes zu bezeichnen.

Wenn ich vorhin erklärte, daß ich dem Antrage trotz der Bedenken doch zustimmen werde, so glaube ich das thun zu können, wenn ich mich versichert halten kann, daß die Königl. Staatsregierung sich durch diesen Antrag nicht gebunden erachtet, in allen Einzelheiten nach demselben den Gesetzentwurf auszuarbeiten, sondern den Antrag nur als Anregung betrachtet, der ganzen Materie vom Standpunkte der Landesgesetzgebung näher zu treten. Bei dieser Landesgesetzgebung, glaube ich, noch in Bezug auf dieselbe einen Wunsch äußern zu sollen, den nämlich, daß man der örtlichen Regelung dabei noch möglichsten Spielraum läßt; denn ich bin sicher, daß es nicht gelingen wird, alle Verhältnisse in den verschiedenen Orten des Landes so zu berücksichtigen in einem Gesetzentwurfe, daß nicht Härten entstehen. Es genügt ein Beispiel, meine Herren; ein Gewerbebetrieb im Detailhandel, der in Annaberg oder in Schwarzenberg, oder in einer kleinen Stadt des Vogtlandes, unter diese Kategorie fallend, als Großbetrieb zu betrachten ist, wird in Leipzig oder in Dresden kaum als solcher zu betrachten sein; jedenfalls wird er nicht mit dem Prozentsatze heranzuziehen sein, wie in Annaberg oder in Schwarzenberg. Man muß in dieser Beziehung einen möglichsten Spielraum der Ortsgesetzgebung belassen. Die Königl. Staatsregierung hat sich bisher nicht freundlich zu der landesgesetzlichen Regelung verhalten; aber ich glaube, aus verschiedenen Darlegungen ihres Organes, der „Leipziger Zeitung“, die in dieser Beziehung seit Jahren einen Standpunkt einnimmt, den ich durchaus als einen gerechtfertigten anerkenne, schließen zu können, daß sie auch nicht die Meinung hegt, daß mit einer solchen steuerlichen Regelung etwa allein das Kleingewerbe gehoben oder daß sie für dasselbe ein wirklich ausreichender Schutz sein wird; immerhin hoffe ich, daß

Se. Excellenz, der Herr Minister eine Zusage des Inhaltes ertheilt, daß man dieser Angelegenheit näher treten will, aber doch auch der ortsgesetzlichen Regelung nicht zu viel Schranken ziehen wird.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Kammerherr von Frege-Welzien!

Kammerherr **von Frege-Weltzien:** Hochzuverehrende Herren! Die Ausführungen des Herrn Vorredners ermöglichen es mir, ganz kurz eine zustimmende Erklärung abzugeben zu den Vorschlägen der geehrten Deputation. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei den Arbeiten über die Novelle zur Gewerbeordnung oft diese Fragen eingehend mit zu prüfen, und bin um so dankbarer, daß der Herr Berichterstatter diesen vorliegenden Wortlaut vorgeschlagen hat, weil ich glaube, daß es die denkbar beste Fassung eines Gedankens ist, der seit vielen Jahren schon weite Kreise beschäftigt. Wir sind trotzdem nicht weiter gekommen in der Lösung, weil die allgemeine Absicht sich eben schwer in konkrete gesetzliche Bestimmungen fassen ließ. Nun scheint es mir, als wenn mit dieser Fassung, welche, wie ich auch zu meiner Freude höre, auch die Herren Antragsteller der jenseitigen hohen Kammer adoptirt haben, die ersten praktischen Schritte auf dem längst erwünschten Wege gethan wären. Ich möchte mich weiter der hohen Deputation gegenüber dafür dankbar aussprechen, daß sie der sozialpolitischen Seite der Frage Bedeutung verschafft, weil sie mir wichtiger erscheint, als die steuerrechtliche und steuertechnische. Ich kann mich auch darin den Herren Vorrednern anschließen, daß die Grenze schwer zu finden sein wird, wo eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen eintreten kann und auf der anderen Seite dem Gedanken des Antrages wirksam nachgekommen wird. Wenn aber der hochverehrte Herr Oberbürgermeister Beutler von einer Erdrosselungssteuer gesprochen hat, die befürchtet würde, so möchte ich hierzu ein Wort der Beruhigung beifügen. Als es nach vielen Jahren gelungen war, eine Börsensteuer reichsgesetzlich einzuführen, wurden dieselben Bedenken erhoben über völlige Brachlegung der Börsengeschäfte und der im geschäftlichen Interesse angewendeten Manipulationen wie hier von den Gegnern dieses Antrages. Heute glaubt daran niemand mehr, auch die Nächstbetheiligten nicht. Ich habe noch vor wenigen Tagen Gelegenheit gehabt, in der Reichstagsbudgetkommission bei Berathung neuer Steuerprojekte auch bei der Börse aussprechen zu hören von durchaus Orientirten, daß die bisherige Besteuerung in keiner Weise die legalen Geschäfte gestört und geschädigt hätte, daß das Steuerplus vollständig übertragen worden wäre auf die weiten Kreise des Publikums, und so glaube ich, daß wir auf Grund dieser Thatsache volle Beruhigung schöpfen können, daß auch hier bei einer Sonderbesteuerung der großen Waarenhäuser durchaus nicht die Einzelinteressen der Waarenhausbesitzer allein getroffen werden, sondern daß sich diese Steuer ebenso in viele Kanäle verflüchtigt, daß von einer Erdrosselungssteuer nicht wird die Rede sein können. Ich gebe aber dem Herrn Vorredner zu, daß die Größe des Geschäftes und der Umsatz desselben schließlich das tertium comparationis bei dem Landesgesetze sein wird. Klar ist, daß die einzelnen Orte nach ganz außerordentlich verschiedenem Maßstabe gemessen werden müssen gerade im Interesse der Gewerbetreibenden und kleineren Städte, in welchen durchaus kein Bedürfniß vorliegt nach den Elementen, welche mit solchen Waarenhäusern plötzlich auftauchen und Filialen errichten, sogar in vielen Dorfgemeinden, in dem Glauben, daß auf dem Lande die Dummen nicht alle werden. Es sind schwere Schädigungen eingetreten, vielleicht gerade in den kleineren Orten durch „scheinbar" weniger ausschlaggebende Geschäfte, als in den Großstädten des Landes, wo die längst ansässigen potenten Gewerbetreibenden sich noch eher halten können durch loyale und solide Konkurrenz gegen solche meist von Osten kommende, sehr zweifelhafte, neu auftauchende Waarenhäuser; ich will nicht weiter auf den näheren Stammesursprung eingehen. Jedenfalls würde schon wesentliches erreicht, wenn es gelingt, diese neu auftauchenden Geschäfte besonders heranzuziehen; bei der Besteuerung wird die hohe Königl. Staatsregierung diesen Gesichtspunkt gewiß nicht ablehnen. Denn wie man jetzt davon spricht, neue Emissionen, neue Kuxe besonders besteuern zu wollen zu Flottenzwecken, so könnte landesgesetzlich mit mehr Recht derselbe Gedanke erwogen werden, neu entstehende Waarenhäuser, neu gegründete Filialen höher zur Steuer heranzuziehen, als die bereits bestehenden. Der Erfolg der Steuer für die Gemeinden, denen er ja ausschließlich zu gute kommen soll, wird zunächst ein geringer sein, das darf aber nicht abschrecken, denn ich lege den größeren Nachdruck auf die sozialpolitische Seite der Frage, weniger auf die finanzielle, weil ich zugebe, daß bei dem verschiedenen Auf- und Absteigen des Erwerbslebens manches Jahr ein erfreuliches, manches aber auch ein bedauerlich geringes bezüglich des Ertrages sein wird.

Ich resumire mich dahin, daß ich glaube, gerade diese hohe Kammer ist berufen, auch hierbei den Mittelweg festzuhalten, und es scheint mir durch den Wortlaut des Deputationsantrages das vollständig erreicht zu sein. Ich möchte noch hervorheben, daß ich nicht zurückschrecke vor

der Besteuerung gewisser Konsumvereine und Genossenschaften mit schönklingenden Tendenzen, die weit hinausgehen über das, was zunächst für die Association des Handwerks und auf landwirthschaftlichem Gebiete erstrebt wird — das bestätigt mir auch der Herr Vorredner —, denn es giebt gewisse Auswüchse des Konsumvereinswesens, welche wir wegen der Firma nicht anders behandeln dürfen, als jene aus Osten stammenden Waarenhäuser; deshalb möchte ich dringend gebeten haben, daß auch auf diesem Gebiete die hohe Staatsregierung Anlaß nehmen möchte, schon dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen und dies gegenüber dem Herrn Vorredner besonders hervorheben. Er sagte, die Staatsregierung solle sich nicht für gebunden erachten; ich möchte hoffen, daß durch den einmüthigen Beschluß beider hohen Kammern sie sich doch so weit für gebunden erachtet für eine Vorlage, welche bei der notorischen Gewissenhaftigkeit unserer sächsischen Landesgesetzgebung, welche darum auch an der Spitze des Reiches marschirt, wie seinerzeit bei der Einkommensteuer, gewiß noch mehrere Landtage und unter Umständen auch die hohe Staatsregierung wiederholt beschäftigen wird. Nur allgemeine Direktiven, nicht einen bestimmten Weg angeben zu wollen', heißt die ganze Regelung der Sache ad calendas graecas verschieben, was ich im Interesse der wirklich nothleidenden Kreise des Mittelstandes, zu deren Gunsten versucht werden soll, nicht ausschließlich hierdurch, aber jedenfalls wesentlich mit zur Gesundung zu helfen, tief beklagen würde; aus dem Grunde kann ich nur meinen Dank an die hohe Deputation wiederholen, daß sie die Vereinigung mit den Antragstellern der jenseitigen Kammer schon herbeigeführt hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**: Ich möchte nur ein Mißverständniß des geehrten Herrn Vorredners berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß ich zweifle, ob die Königl. Staatsregierung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen wird; ich habe nur erklärt: es ist mir zweifelhaft, ob diese Merkmale der Besteuerung, wie sie im Antrage enthalten sind, schon so klar durchdacht und fertig sind, um dem Gesetze zur Unterlage zu dienen. Daß ich aber einer solchen Besteuerung grundsätzlich sehr geneigt bin, bitte ich noch daraus zu entnehmen, daß die Stadt Dresden, wenigstens so weit es nach mir geht, wahrscheinlich auf dieses Landesgesetz gar nicht warten wird, sondern zunächst einmal ihrerseits auf Grund der Verordnung, welche ergangen ist, und der ihr dadurch ertheilten Ermächtigung zunächst einmal mit der ortsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit vorgehen wird; denn, meine Herren, ich habe immer noch einige Zweifel, ob es dem nächsten Landtage gelingen wird, eine Uebereinstimmung in den Kammern über eine solche Gesetzgebungsmaterie herbeizuführen. Wir in Dresden haben aber den entschiedenen Wunsch, vorzugehen, im wesentlichen auf der Grundlage, dir ich vorhin mir erlaubte darzulegen.

Bezüglich dessen, was der Herr Vorredner noch von den Konsumvereinen gesagt hat, theile ich ganz seine Ansicht. Ich glaube, man darf die Konsumvereine nicht anders behandeln als alle anderen Leute, die Geschäfte machen; man muß sich kühl verhalten gegenüber denjenigen, die sagen: der Konsumverein ist das erstrebenswertheste Organ der Waarenvertheilung, ebenso aber auch gegenüber denjenigen, die sagen: nun erdrosselt die Konsumvereine, denn die machen dem Einzelkaufmann Schaden. Man muß sie, wie sie in der Einkommensteuer und bei allen anderen Steuern behandelt werden, auch hier wie alle anderen physischen und juristischen Personen heranziehen.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch.

Staatsminister **von Metzsch**: Meine sehr geehrten Herren! Die Regierung hat über die vorliegende Frage der Besteuerung bereits in der jenseitigen Kammer sich zweimal in so ausführlicher Weise ausgesprochen, daß ich nicht glaube und es nicht für erforderlich halte, über die Grundsätze, welche die Regierung bisher dabei befolgt hat, beziehentlich in Zukunft weiter zu befolgen gedenkt, mich auch heute in diesem hohen Hause noch weiter verbreiten zu sollen, um so weniger, als der Herr Berichterstatter die Freundlichkeit gehabt hat, eigentlich die Hauptpunkte aus meinen Aeußerungen in der jenseitigen Kammer bereits wiederzugeben. Ich möchte dem Herrn Kammerherrn von Frege gegenüber zunächst die Beruhigung aussprechen, daß die Regierung angesichts der Anträge, die seitens beider Kammern in dieser Frage an dieselbe gerichtet werden, selbstverständlich sich nach gewisser Richtung für gebunden erachten wird und zwar, wenn irgend thunlich, dem nächsten Landtage eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Insoweit erachtet sie sich für gebunden und hat sie sich auch schon gegenüber der jenseitigen Kammer insoweit eigentlich mit ihren Erklärungen festgelegt. Aber ich acceptire dankbarst den Wink des Herrn Oberbürgermeisters Beutler nach der Richtung, daß die Regierung sich nicht insoweit festlegen zu lassen brauche, als die Anträge materielle Vorschläge enthalten. Ich glaube, es wird nur zur Erleichterung der Aufgabe dienen, wenn die Regierung bezüglich der Herstellung dieser Vorlage

möglichst freie Bahn behält. Selbstverständlich wird man die guten Vorschläge, die bei den Verhandlungen gegeben worden sind, und die auch heute wieder in die Erscheinung getreten sind, ganz wesentlich in Berücksichtigung ziehen. Ich lasse mich auf die Besprechung dieser einzelnen Fragen, wie gesagt, heute nicht wieder ein, schon zur Vermeidung von Wiederholungen; nur das eine gegenüber der Anregung des Herrn Oberbürgermeisters Beutler gestatten Sie mir zu bemerken, meine Herren, daß die Regierung allerdings vor wie nach auf dem Standpunkte steht, den auch der Herr Oberbürgermeister Beutler einnimmt, daß nämlich prinzipiell der geeignetste Weg, der geeignetste modus procedendi sein wird, die großkapitalistischen Betriebe als solche der Besteuerung zu unterwerfen und hierbei den Umsatz der Betriebe als das Maß dessen anzusehen, bei welchem die Steuer einzusetzen ist. Ich bemerke weiter, meine Herren, daß die Regierung eigentlich, so weit sie in der Lage gewesen ist, der autonomen Regulirung dieser Frage Vorschub zu leisten, auf diesem Standpunkte sich bisher schon bewegt hat. Auf die Bedenken, die uns gegenüber der Gruppenbildung beigehen, will ich nicht noch einmal zurückkommen; ich halte sie vielleicht nicht für unüberwindlich, aber diese Bedenken bestehen thatsächlich, und es hat auch nach dieser Richtung Herr Oberbürgermeister Beutler schon das weitere ausgeführt.

Wenn dann noch gesagt worden ist, daß neben dieser gesetzlichen Regulirung, die wir ja anstreben wollen, auch der örtlichen, der autonomen Regelung noch der weitere Ausbau dieses steuerlichen Vorgehens zu überlassen sei, so ist auch dieser Vorschlag der Regierung ein durchaus sympathischer, und da habe ich schon in der jenseitigen Kammer erklärt, daß, wenn wir uns überhaupt von der ganzen Steuer einen Erfolg versprechen wollen, es nicht ausgeschlossen bleiben darf, daß die autonome, weitergehende Regulirung nach wie vor noch eintritt.

Ich habe noch zu bemerken, meine Herren, daß, was die Konsumvereine anlangt, auch schon der Herr Berichterstatter vollständig im Sinne der Regierung sich ausgesprochen hat. Wir wollen die Konsumvereine, deren gute Wirkung wir nach gewisser Richtung nicht verkennen, aber doch als solche, insofern sie sich mit großkapitalistischen Unternehmungen überhaupt beschäftigen, unter die eventuell zu konstruirende Steuer stellen,

(Sehr richtig!)

und das, meine Herren, entspricht nicht bloß der Art des Geschäftsbetriebes, es wird nicht nur deswegen in Aussicht genommen, sondern ich glaube, wenn wir überhaupt eine derartige Gemeindesteuer, die es ja sein soll, einführen, eine gemeindliche Gewerbesteuer, wir schon gegenüber der Reichsgewerbeordnung und zwar gegenüber dem einschlagenden § 6 gesetzlich verpflichtet sind, diese Steuer als eine allgemeine für alle in Frage kommenden Betriebe zu konstruiren. Thun wir das nicht, nehmen wir einzelne Betriebsarten heraus, so treten wir nach Ansicht der Regierung mit der Reichsgewerbegesetzgebung in Widerspruch. Also, meine Herren, nur das ganz im allgemeinen zur Kennzeichnung des Standpunktes der Regierung; und ich möchte bloß noch abschließend bemerken, daß die Regierung ebenso wie die Herren Antragsteller in der Zweiten Kammer vollständig auf dem Standpunkte steht, daß es angezeigt erscheint und daß es erwünscht ist, auch auf dem Gebiete der Gemeindesteuergesetzgebung dem notorisch nothleidenden Stande der Kleingewerbetreibenden und kleinen Handelstreibenden möglichst entgegenzukommen und Abhülfe zu verschaffen, auch aus dem Gesichtspunkte, weil der Regierung, dem Staate nur daran gelegen sein muß, einen kräftigen Mittelstand und kleinen Gewerbestand für die Zukunft zu erhalten.

Präsident: Begehrt noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Debatte, vorbehältlich des Schlußwortes für den Herrn Berichterstatter. — Derselbe verzichtet.

Ich frage:

„ob die Kammer den Anträgen der Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Es kommt der letzte Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen der Gemeinden Wachwitz und Genossen, Groß-, Klein- und Neugraupa rc., die Erbauung beziehentlich Konzessionirung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz nach Pillnitz beziehentlich Pillnitz-Copitz-Pirna betreffend.“ (Drucksache Nr. 235.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1392 ff.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Eine Anzahl von 19 Gemeinden aus der Umgebung von Pillnitz hat sich an die Kammer gewendet mit dem Ersuchen, bei der Regierung zu beantragen, entweder die Ausführung einer elektrischen Bahnverbindung von Pillnitz nach Copitz beziehentlich Loschwitz nach Pillnitz selbst in die Hände zu nehmen oder einer dazu zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession zu ertheilen. Für diese letztere Strecke hat die Königl. Staatsregierung

inzwischen bereits Konzession gewährt. Dieses Petitum ist dadurch erledigt. Für die Fortsetzung von Pillnitz nach Copitz aber kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Es hat sich eine größere Anzahl von Gemeinden dafür erklärt, aber wenn Sie die Karte betrachten, so wird es Ihnen zweifellos sein, daß von diesen Gemeinden nur wenige in der That bei einer Bahnverbindung Pillnitz-Copitz interessirt sind. Es sind das die Gemeinden Oberpoyritz mit 188 Einwohnern, Groß- und Klein- und Neugraupa mit zusammen 787 Einwohnern, Vorderjessen mit 139 Einwohnern, Hinterjessen mit 465 Einwohnern, Bonnewitz mit 211, und wenn man den Kreis weiter ziehen will, Liebethal mit 472 Einwohnern. Die übrigen um Herstellung der Bahn petirenden Gemeinden sind zunächst die Ortschaften Porsberg, Birkwitz und Söbrigen. Für diese Ortschaften hat die Bahn keinen Werth, sie finden ihren Anschluß in Pillnitz, als dem nächstgelegenen Bahnort für die Fahrt nach Dresden, haben also kein Interesse an der Fortsetzung der Bahn in der Richtung Pirna-Copitz.

Die weiteren um diese Bahnstrecke petirenden Gemeinden liegen sämmtlich jenseits der Bahnlinie Arnsdorf-Copitz-Pirna-Dresden, werden also durch diese Linie von dem Verkehrsbereiche der Linie Pillnitz-Copitz abgeschnitten. Daraus geht hervor, daß für diese Gemeinden die erbetene Bahnstrecke, welche den Weg nach Dresden abkürzen soll, keinen Werth hat, denn sie werden aufgenommen von der Strecke Arnsdorf-Pirna-Dresden. Deswegen kann man diese Petenten bei der Erwägung der Frage einer Linie Pillnitz-Copitz außer acht lassen. Daraus geht nun aber hervor, daß ein dringendes Bedürfniß zur Herstellung der erbetenen direkten Bahnverbindung Pillnitz-Copitz-Dresden nicht vorhanden ist. Es ist um so weniger vorhanden, als die vorher Ihnen benannten Gemeinden, welche thatsächlich von der erbetenen Linie berührt würden, gewissermaßen eingezwängt sind, einerseits durch den fiskalischen Forst und durch die Domäne Pillnitz, andrerseits durch den Höhenzug rechts der Elbe, mit dem Höhenpunkte Porsberg.

Hierzu tritt nun noch der erschwerende Umstand, daß nach der im Berichte der Zweiten Kammer wiedergegebenen betreffenden Erklärung der Königl. Staatsregierung die fragliche Bahn eventuell ihren Endpunkt nicht in Copitz wird finden dürfen, sondern daß sie dann, im Anschlusse an Pirna, als Zentrale gedacht, bis zum dortigen Bahnhofe und weiter in und durch die Stadt Pirna zu führen sein wird, daß man ferner nach Ansicht der Regierung auf der Pirnaer Brücke eine zweigleisige Anlage zu beanspruchen und einen Betrag zu den Kosten einer dadurch bedingten eventuellen Verbreiterung der Brücke vorzubehalten habe. Sie sehen hieraus, daß, abgesehen von dem mangelnden Bedürfnisse, noch große Schwierigkeiten zu überwinden sein werden sowohl in technischer Hinsicht als auch rücksichtlich der Baukosten. Dazu kommt noch der Umstand, daß es, wie auch die jenseitige Kammer anerkannt hat, schwierig sein wird, diese Bahn von dem Endpunkte der Strecke Loschwitz-Pillnitz aus durch Pillnitz hindurch über Oberpoyritz nach Graupa weiter zu führen. Man hat diese Schwierigkeiten für so groß erachtet, daß man in der jenseitigen Kammer darauf verzichtet hat, den Bahnbau für die ganze Länge ins Auge zu fassen, und sich vielmehr beschieden hat, die fraglichen Petitionen nur in Bezug auf die Strecke Graupa-Copitz der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben, dahingegen den Ausbau der 4 km langen Zwischenstrecke Pillnitz-Oberpoyritz-Graupa nicht zu befürworten. Nun wird in der jenseitigen Kammer und auch von anderer Seite ein Hauptwerth darauf gelegt, daß man in dem Ausbaue der ganzen Bahnstrecke Pillnitz-Copitz einen theilweisen Ersatz findet für den schon vor langen Jahren befürworteten, aber immer wieder zurückgelegten oder abgeworfenen Bau einer rechtsufrigen Bahn in der Richtung Dresden nach Böhmen. Für eine solche Bahn ist aber diese kurze Strecke als Ersatz nicht zu betrachten. Man hat sich dabei zunächst die Schwierigkeiten eines Weiterbaues stromaufwärts auf dem rechten Elbufer vor Augen zu halten, und ferner, daß man durch Ausscheiden einer nicht auszubauenden Strecke von 4 km Länge von vornherein darauf verzichtet hat, eine durchgehende Bahn wenigstens bis Pirna herzustellen.

Aus diesen Betrachtungen, meine Herren, wird wohl unzweifelhaft so viel hervorgehen, daß durch die Ausführung der Theilstrecke Großgraupa-Pillnitz ein volkswirthschaftliches Interesse nicht gewahrt wird. Die Benutzer dieser Bahn würden gezwungen sein, entweder 4 km zwischen Pillnitz und Großgraupa zu Fuß oder mit Wagen zurückzulegen, oder von Graupa nach Süden mit einem Umwege über Pirna nach Dresden zu reisen.

Es scheint für diese Bahn, abgesehen von den mangelnden volkswirthschaftlichen Interessen, vielleicht ein bauspekulatives Interesse im Hintergrunde zu liegen. Für die Ständeversammlung liegt ein Anlaß, solche Interessen zu fördern, nicht vor, besonders da mit Herstellung der Bahn eine Landschaft durchschnitten wird, deren Reiz darin besteht, daß sie eben abseits vom großen Verkehre liegt, und dem Naturfreunde und Spaziergänger Gelegenheit bietet, sich auch einmal fern von dem Getriebe

der Welt und des Verkehres zu ergehen und an der Natur zu erfreuen. Aus diesen Gründen ist die Deputation zu den Ihnen bekannten Anträgen gekommen und zwar um so mehr, als das Votum der Zweiten Kammer sich mit dem Antrage der Petenten nicht deckt. Diese wollen von Pillnitz oder wenigstens von Oberpoyritz bis Pirna gebaut haben, die Zweite Kammer aber befürwortet nur die Theilstrecke Graupa-Pirna. Aus diesen Gründen, meine Herren, ist Ihre Deputation nicht im Zweifel gewesen, Ihnen den Antrag vorzulegen, die hohe Kammer wolle beschließen:

1. die Petition der Gemeinde Wachwitz und Genossen als erledigt zu erklären,
2. die übrigen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie auch hier mit der Deputation stimmt?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf übermorgen, Montag, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung und Ausstattung und für Arealerwerbung betreffend. (Drucksache Nr. 237.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neubauten rc. bei der Technischen Hochschule zu Dresden betreffend. (Drucksache Nr. 238.)
4. Bericht der ersten Deputation über den mit dem Königl. Dekret Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen. (Drucksache Nr. 244.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Copitz um Aufhebung beziehentlich Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 über die Aufbringung des Bedarfes für Kirchen und Schulen. (Drucksache Nr. 241.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Niederfriedersdorf, eine Wegestreitigkeit betreffend. (Drucksache Nr. 242.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstandes Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betreffend. (Drucksache Nr. 243.)

Zur Mitvollziehung des Protokolles lade ich ein Herrn Geh. Kirchenrath Dr. Pank und Herrn Domherr Dr. Friederici.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Wünscht jemand gegen dieses Protokoll Einwendungen zu machen? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 59 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 64. Dresden, am 7. Mai 1900.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 7. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1345—1347. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung und Ausstattung und für Arealerwerbung betr., und b) Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neubauten rc. bei der Technischen Hochschule zu Dresden betr. — Bericht der ersten Deputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition des Gemeinderaths zu Copitz um Aufhebung beziehentlich Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 über die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen, und b) die Petition des Gemeinderaths zu Niederfriedersdorf, eine Wegestreitigkeit betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsidium:

Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Merz, Dr. Wäntig, Geh. Regierungsräthe Dr. Rumpelt, Dr. Schelcher und Geh. Finanzrath von Mayer.

Anwesend 40 Kammermitglieder.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die 64. öffentliche Sitzung und bitte Ihre Plätze einzunehmen.

Zunächst erfolgt der Vortrag aus der Registrande. Den Vortrag giebt der Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1345.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 50, 55, 58, 60, 63a, 65 und 68 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat pro 1900/01 und zwar zu Kap. 60 und 36a.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ist gedruckt und vertheilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1346.) Dankschreiben des Komitees für eine Eisenbahn Thum-Meinersdorf für Genehmigung des Baues dieser Linie.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 1347.) Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Seydewitz, den am Sonnabend, den 12. d. M., vormittags ½10 Uhr in der hiesigen evangelischen Hofkirche stattfindenden Gottesdienst aus Anlaß des Landtagsschlusses betr.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zu verlesen.

(Geschieht.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig, einschließlich der Kosten der

inneren Einrichtung und Ausstattung und für Arealerwerbung betreffend." (Drucksache Nr. 237.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1646 ff.)

Berichterstatter Herr Rittergutsbesitzer Hempel.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine sehr geehrten Herren! In Tit. 17 des außerordentlichen Etats sind für Universitätszwecke 3,308,000 M. postulirt. Wenn Ihnen nun hier in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer seitens Ihrer zweiten Deputation der Antrag unterbreitet wird, zunächst nur 2,308,000 M., also eine Million weniger als präliminirt, bewilligen zu wollen, so bitte ich, diesen Abstrich nicht dahin deuten zu wollen, als ob ein Theil der Forderungen als unbegründet und unnöthig befunden worden wäre, oder als ob die Absicht vorgelegen hätte, der Universität in ihrer Ausdehnung irgendwelche Beschränkungen aufzulegen. Weder das eine, noch das andere ist der Fall, im Gegentheil, Ihre Deputation hat sich in der schwierigen Lage befunden, ihren Wunsch, die Universität möglichst zu fördern und ihr Wohlwollen zu bethätigen, mit dem Bestreben zu verbinden, die Forderungen des außerordentlichen Etats möglichst herabzumindern und einen Ausgleich herzustellen. Sie glaubt denselben gefunden zu haben, indem sie Ihnen den Anschluß an den Beschluß der Zweiten Kammer vorschlägt.

Nach diesem finden die Forderungen unter d, nämlich 70,000 M. für den Bau einer Isolirbaracke bei der Psychiatrischen und Nervenklinik, einschließlich innerer Einrichtung, ferner e 220,000 M. für den Erweiterungsbau beim Laboratorium für angewandte Chemie, einschließlich innerer Einrichtung Genehmigung; ferner unter f 30,000 M. für die Herstellung einer Niederdruckdampfheizung im Zoologischen Institute, und endlich 88,000 M. auf Errichtung eines Kesselhauses mit Dampfschornstein zwischen dem Zoologischen, Landwirthschaftlichen und Physikalischen Institute finden unbestrittene Annahme. Bei b wird die Genehmigung für den Neubau eines Physikalischen Instituts und dessen innerer Einrichtung und Ausstattung, die Herstellung einer elektrischen Versuchs- und Schwachstromanlage, sowie der Erwerbung von Bauareal ertheilt, dabei wird aber zunächst nur die Hälfte der Kosten als erste Rate, nämlich mit 700,000 M. bewilligt, und das unter der Voraussetzung, daß die ganzen Arbeiten sich doch bis in die Zeit des Zusammentritts des nächsten Landtags erstrecken werden, und somit dem nächsten Landtage die Möglichkeit gegeben werde, diese eventuellen Nachforderungen bewilligen zu können.

Die Positionen a und c, welche sich beziehen auf den Neubau eines Landwirthschaftlichen Instituts und dessen innere Einrichtung und Ausstattung, sowie auf den Neubau eines Veterinärinstituts und dessen innere Einrichtung und Ausstattung, sowie die Erwerbung von Bauareal, haben eine Herabsetzung um 300,000 M., nämlich von 1½ Millionen auf 1,200,000 M. erfahren. Wegen des Neubaues dieses Landwirthschaftlichen Instituts und wegen der Errichtung des Veterinärinstituts haben sehr eingehende und vielfache Erörterungen stattgefunden. Sie finden dieselben auf das genaueste verzeichnet in dem Berichte der Zweiten Kammer, und ich begegne wohl heute Ihrem Einverständnisse, wenn ich mit Rücksicht auf die gesammte Geschäftslage des hohen Hauses und in Berücksichtigung unserer heutigen, sehr ausgedehnten Tagesordnung allenthalben auf die im Berichte der Zweiten Kammer wiedergegebenen Unterlagen verweise. Dagegen darf ich es nicht unterlassen, dem hohen Hause davon Kenntniß zu geben, daß nach dem Stenogramme über die Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. April der Herr Kultusminister gegenüber diesem Abstriche von 300,000 M. Einspruch erhoben hat; er hat sich nur bereit erklärt, eine Reduktion von 200,000 M. genehmigen zu wollen.

Es heißt da in der Rede des Herrn Kultusministers:

„Das ist aber doch geschehen" — nämlich dieser Abstrich — „und so muß ich in erster Linie dieses hohe Haus bitten, daß es insoweit seiner Deputation nicht folge, daß es mit dem unserseits bereits zugestandenen Abstriche von 200,000 M. sich begnüge und einem weiteren Abstriche vom 100,000 M., wie er hier vorgeschlagen wird, nicht zustimme. Wäre es mir nicht gelungen, die Majorität dieses hohen Hauses von der Richtigkeit meiner Darlegungen zu überzeugen, würde die Ständeversammlung doch den ihr vorgeschlagenen Abstrich von insgesammt 300,000 M. zum Beschlusse erheben, so würde ich allerdings in eine wenig angenehme Lage gebracht werden."

Der Herr Minister hat aber weiter hinzugesetzt:

„Da ich auf die Herstellung der hier vorgelegten Baulichkeiten im Interesse unserer Universität den größten Werth lege, so würde ich es dann für meine erste Aufgabe halten müssen, zu prüfen, ob nicht unter Benutzung der Deckungsfähigkeit der einzelnen Positionen doch trotz des beschlossenen Abstrichs etwas Zweckmäßiges noch zu erreichen sein würde."

Meine geehrten Herren! Einestheils diese Bemerkung, sowie nachher der Schlußpassus in dem Berichte der Zweiten Kammer, der ausdrücklich hervorhebt, daß an eine Verwilligung der Deckungsfähigkeit dieser verschiedenen Beträge unter sich gedacht wird und daß das

besonders zu erwähnen es nicht bedarf, da die Zerfällung nur in der Erläuterungsspalte erfolgt, daß die Deputation davon ausgeht, daß sie damit einverstanden sein würde, daß etwaige Ueberschreitungen bei a und c durch Ersparnisse bei den übrigen Positionen gedeckt werden dürfen und sogar auch gedeckt werden müssen, — diese beiden Bemerkungen haben dazu geführt, daß ihre zweite Deputation sich der Hoffnung hingegeben hat, es würde doch möglich sein, die Fertigstellung des Landwirthschaftlichen Institutes sowie des Veterinärinstitutes in einer zweckentsprechenden und genügenden Weise zu ermöglichen. Sie nimmt unter diesen Verhältnissen davon Abstand, die Verminderung des Abstriches von 300,000 M. Ihnen zu empfehlen, und sie beschränkt sich darauf, Ihnen zu rathen, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen zu wollen:

„bei Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, Neu- und Erweiterungsbauten bei der Universität Leipzig, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung und Ausstattung und für Arealerwerbung den Betrag von 2,308,000 M., worunter 700,000 M. als erste Rate der unter b für das Physikalische Institut eingestellten Summe, bewilligen zu wollen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich gemeldet zuerst Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach, dann wird Se. Excellenz der Herr Staatsminister sprechen und dann Se. Excellenz Herr Graf von Könneritz.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine hochgeehrten Herren! Das große Arbeitspensum dieser Schlußwoche legt mir Zurückhaltung auf. Ich werde mich bemühen, kurz zu sein, aber schweigen kann ich zu dieser Position nicht, als berufsmäßiger Vertreter der Universität.

Hoffentlich wird der unerläßliche Neubau und Ausbau der im Etat genannten Institute durch die voraussichtliche Bewilligung des Antrages der Deputation möglich werden. Diese Hoffnung betone ich ausdrücklich, weil wir in dieser Voraussicht nicht gesichert sind.

Es ist ein Tropfen Wermuth in den Kelch der Freude für uns gefallen durch den Abstrich der 300,000 M., welcher, wie Sie gehört haben, vorzüglich das Veterinärinstitut trifft und damit den Etatposten um 3/7 verkürzt.

Se. Excellenz der Herr Kultusminister hat — der Berichterstatter hob das hervor — in der Zweiten Kammer betont, daß 200,000 M. etwa von der eingestellten Position entbehrt werden können durch sehr weit gehende Reduktion, daß dagegen das Streichen der weiteren 100,000 M. die Ausführbarkeit der Pläne in Zweifel stellt. Es müssen neue Anschläge gemacht werden, es muß festgestellt werden, daß auf dem Wege der Uebertragbarkeit, der Deckungsfähigkeit das Veterinärinstitut zweckmäßig ausgebaut werden kann.

Es sind durch den Vorschlag der Deputation und den Beschluß der Zweiten Kammer die Institute alle miteinander verkoppelt, und sollte die eben berührte Frage in verneinendem Sinne beantwortet werden müssen, so würde sich die Ausführung der projektirten Bauten bis zur nächsten Session hinausschieben.

Leider ist in der Zweiten Kammer der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill, für den ihm übrigens die Universität in hohem Grade dankbar ist, den von der Deputation vorgeschlagenen Posten um 100,000 M. zu erhöhen, nicht durchgedrungen. Die Gründe, welche dafür maßgebend geworden sind, machen es mir unmöglich, zu schweigen.

Die Universität hat das dringendste Interesse daran, durch den Mund ihres Vertreters die richtigen Gesichtspunkte in der Beurtheilung der Sache zur Geltung zu bringen.

Die Herren sind insoweit im Bilde, als sie wissen, daß die drei Institute, das Landwirthschaftliche, das Veterinärinstitut und die Anstalt für angewandte Chemie, mit einander konnex sind, daß der Zustand bei dem Landwirthschaftlichen und bei dem Chemischen Institute ein unmöglicher ist, ein Nothstand, und daß daher der Neubau unerläßlich erschien.

Des Weiteren werden Sie aus dem Berichte der Zweiten Kammer entnommen haben, daß sich dieser Neubau wirklich praktisch und erfolgreich nur durchführen läßt auf dem Grundstücke des jetzigen Veterinärinstitutes und daß dann das Chemische im Besitze desjenigen Hauses bleibt, in welchem es sich bisher mit dem Landwirthschaftlichen befunden hat, und durch einen weiteren Ausbau seinen Bedürfnissen genügt werden wird.

So ist das Veterinärinstitut das Opferlamm, es wird depossedirt; sein Grundstück wird ihm genommen. Eine Verbindung des Veterinärinstitutes mit dem Landwirthschaftlichen auf demselben Grundstücke ist unausführbar. Davon hat sich auch die Deputation der Zweiten Kammer überzeugt. Die Platzfrage ist nach den Vorschlägen der Regierung befriedigend beantwortet. Es kommt das Veterinärinstitut auf einen anderen, etwa 500 m entfernten Platz.

Wie aber soll es ausgebaut werden? Das ist die Frage, und darüber hat sich der Dissens erhoben.

Die Gründe, welche man für die Einschränkung des Institutes geltend gemacht hat, zeugen, wie Se. Excellenz der Herr Kultusminister in der Zweiten Kammer be-

tonte, von einer gewissen Mißstimmung gegen diese Anstalt, und es ist das auch von anderer Seite dort ausdrücklich bestätigt worden. Ich glaube nicht, daß das Institut eine derartige Beurtheilung verdiente.

Der finanzielle Grund, die Sparsamkeitserwägung, welche geltend gemacht wurde, hat ja selbstverständlich ihre Berechtigung. Aber wenn es sich dreht um die Summe von ungefähr 100,000 bis 50,000 M., so ist angesichts des Etats und so weitgehender liberaler Bewilligungen und des Weiteren angesichts des Umstandes, daß, wie Sie eben hörten, die Ausführbarkeit aller Bauten und Umbauten nunmehr in Frage gestellt erscheint, auf eine solche Summe schwerlich ernstes Gewicht zu legen.

Ich darf auch als meine subjektive Empfindung aussprechen, daß ich aus der Debatte der Zweiten Kammer nicht den Eindruck gewonnen habe, als ob dieser finanzielle Gesichtspunkt der durchschlagende war.

Man hat dann gesagt, man könne doch nicht für einen Professor 700,000 M. — so viel war für das Veterinärinstitut in Aussicht genommen — bewilligen; wenn man für jeden Professor eine solche Summe bewilligen wolle, wohin werde man kommen? Nun, meine Herren, das ist ja nicht zu befürchten. Hier haben Sie z. B. einen Professor in figura, welcher auf eine solche Summe nicht reflektirt, und so giebt es noch viele in Leipzig. Aber baut man denn die Kirche für den Pastor und das Ständehaus für den einzelnen Abgeordneten oder jene für die Gemeinde und dieses für das Volk? Ist der Professor für das Institut oder das Institut für den Professor da? Ich meine doch, das erstere.

Man hat ferner gesagt, ja, man dürfe doch den Wünschen der Professoren als maßgebenden nicht so einfach entgegenkommen. Nun, meine Herren, ich will unsere Bescheidenheit nicht besonders betonen, obschon ich angesichts einer Aeußerung eines verehrten Abgeordneten der Zweiten Kammer über die Bescheidenheit der Landwirthschaft auch von uns als sehr bescheidenen Leuten reden könnte. Jedenfalls ist es Thatsache, daß den Wünschen eines Professors hinsichtlich des Institutes nur dann Rechnung getragen wird, wenn sie sachlich berechtigt sind. Es wird die Sache genau geprüft, es erfolgen Abstriche. Wie Sie sehen, hat sich der Herr Kultusminister bei den in Rede stehenden Instituten einen Abstrich von 200,000 M. gefallen lassen. Also die Wünsche entscheiden dann nicht.

Es ist aber dann mit großer Energie von einer ganz hervorragenden Stelle der Zweiten Kammer hervorgehoben worden, man dürfe bei einem solchen Lehrinstitute nur das unbedingt Nothwendige bewilligen. Was ist das Nothwendige? Diese Frage warf man auch schon in der Zweiten Kammer auf. Daß es nicht das Luxuriöse, das Elegante, das Ueberflüssige das Nothwendige ist, das ist ja sonnenklar. Das Nothwendige wird das Zweckmäßige sein, das dem Universitätszwecke Entsprechende. Denn das andere wäre das Zweckwidrige oder Unzweckmäßige und daher schlechterdings Verwerfliche. Will man den Zweck, so muß man auch das Mittel wollen, und daß man das Veterinärinstitut als einen Theil der Universität will, das ist ganz außer Zweifel. So muß man nun also auch ein zweckmäßiges Institut wollen. Was gehört dazu? Ueber den Universitätszweck, meine hochverehrten Herren, sind mitunter falsche Vorstellungen verbreitet. Die Universität ist keine Fachschule, am allerwenigsten eine Anstalt zur Dressur, zur Anlernung nützlicher Kenntnisse und dergl., die Universität ist die berufene Stätte für die Pflege und für die Lehre der Wissenschaft. Diese Auffassung hat die deutschen Universitäten groß gemacht; diese Auffassung hat das deutsche Volk an die Spitze aller Kulturstaaten in der Förderung des Geisteslebens gestellt. Diese Auffassung hat uns unermeßliche Werthe geschaffen durch die Pflege der idealen Güter, durch die Vertiefung und Erforschung der Erkenntniß, durch bahnbrechende Entdeckungen, durch die Beherrschung der Naturkräfte, durch die Erfindung neuer Methoden zur Heilung der leidenden Menschheit und sofort und nicht zuletzt durch die Lehre der Jugend. Mit dieser Auffassung sollen die deutschen Universitäten stehen und fallen und diese Auffassung soll auch dieses Institut beherrschen. Daher muß der Mann, der an die Spitze dieses Institutes gestellt wird, ein wissenschaftlicher Mensch sein. Wir können keinen Professor gebrauchen, welcher nicht auf der Höhe der Disziplin steht oder sie wenigstens zu erreichen bestrebt ist und nach menschlicher Schätzung zu erreichen vermag. Er muß seine Sache beherrschen, er muß mit der Wissenschaft, die nie still steht, fortschreiten, muß sie zu fördern imstande sein, und daher muß ein solches Institut nicht bloß ein Lehrinstitut, sondern auch eine Forschanstalt sein, und sie muß daher auch dem Chef, demjenigen, der an der Spitze steht, das Forschungsmaterial und das unbedingt erforderliche Lehrmaterial gewähren. Dazu gehört zu diesem Institute doch in erster Linie der Hörsaal. Unbegreiflicherweise ist in der Zweiten Kammer ein Streit darüber entstanden, ob man nicht den Hörsaal entbehren und die Hörer der Veterinärdisziplin in den Hörsaal des Landwirthschaftlichen Instituts verweisen könne. Ich will Sie nicht belästigen mit den hier auftauchenden Meinungen,

nur das eine konstatiren, daß, nach dem doch wahrscheinlich auch der Deputation der Zweiten Kammer unterbreiteten Material, dem Gutachten des Anstaltsdirektors, in dem Hörsaale in der That nicht nur kleine, unscheinbare todte Präparate, sondern auch Theile von Thieren, Kadaver etc. vorgeführt werden müssen, und daß es natürlich unthunlich ist, die auf 500 m Entfernung von einem Institute in den Hörsaal des anderen zu bringen. Ich will nun noch weiter bemerken, daß die Vorbereitung der Vorlesungen in dem Hörsaale geraume Zeit beansprucht, daher es nicht möglich ist, daß der Dozent, der da drüben im Veterinärinstitut ist, unmittelbar nach Schluß der Vorlesung des Landwirthschaftlichen Institutsdirektors eintritt und seine Vorlesungen fortsetzt. Es giebt da eine Menge von Schwierigkeiten. Ich kann Sie versichern, daß in dieser Beziehung eine genaue sachverständige Feststellung erfolgt ist, die dahin geht, es ist vollständig unmöglich, den Hörsaal des Instituts zu entbehren. Ich möchte sagen, es ist gerade so unmöglich für dieses Institut, wie es unmöglich ist für ein Ständehaus, den Raum zu entbehren, in dem die parlamentarischen Debatten stattfinden. Und was nun die Klinik anbetrifft, die Poliklinik, so schaffen diese Einrichtungen das Forschungs- und Demonstrationsmaterial. Wir werden doch nicht ein solches Thierspital einrichten, um damit irgendwelchen Vierbeinern Dienste zu leisten, sondern wir richten es ein, weil es eine unentbehrliche Einrichtung für den Lehrzweck ist, weil nur durch dieses Material der Mann, der dort als Lehrer hingestellt ist, im Zusammenhange mit dem Leben bleibt und fortschreiten kann, und so müssen ihm auch Räume geschaffen werden für die mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen. Es ist die Veterinärwissenschaft eben, man kann sagen, eine neue Wissenschaft im Gefolge der Entwickelung der Medizin, und sie hat noch hoffentlich eine außerordentliche Zukunft. Also wollen wir doch in Erkenntniß dieser Sachlage die Studirenden der Landwirthschaft nicht schlechter stellen, als die Studirenden der anderen Disziplinen, und das können wir nur, wenn wir ihren Lehrer so stellen, wie es die Wissenschaft fordert. Ich muß hier zum Vertheidiger der Landwirthschaft gegen die Landwirthschaft selbst werden; man ist nicht immer sein eigener bester Vertheidiger, wie man nicht immer sein eigener bester Arzt ist. Die Herren in der Zweiten Kammer haben in der Betonung des beschränkteren Bedürfnisses der Landwirthschaft den Abstrich vollzogen. Nur eins sei gesagt, wir haben uns ja neulich hier mit einer Resolution in Sachen des Fleischbeschaugesetzes beschäftigt; erwägen Sie, meine Herren, es ist ja ein zweifelloses Bedürfniß unserer Landwirthschaft, dahin zu kommen, daß sie durch eigene Produktion die Einfuhr fremden Fleisches möglichst bald ausschließt, damit wird die Viehzucht, damit wird der Wohlstand in der Landwirthschaft gefördert werden, aber damit sie es könne, muß eben die Produktion auf der Höhe sein, die dem inneren Bedürfnisse des Volkes Genüge leistet. Mit einer Sperre allein ist das natürlich nicht geschehen; denn wenn sie sich als undurchführbar erweist, muß sie durchbrochen werden; und da wäre es doch eine der wichtigsten Aufgaben, daß auf dem Gebiete der Gesundheitspflege der Nutzthiere und Schlachtthiere, durch die Erforschung der verheerenden Seuchen, der Tuberkulose etc. unser Viehstand gereinigt und gesichert wird. Dazu soll uns die Veterinärwissenschaft mithelfen, und ich kann Sie versichern, daß der Mann, der in Leipzig an der Spitze der Anstalt steht, eine ganz vorzügliche Kraft auf diesem Gebiete ist und wir große Hoffnungen an seine wissenschaftlichen Forschungen knüpfen. Noch eine weitere Erwägung. Das Veterinärinstitut dient nicht allein der Landwirthschaft, sondern es dient auch der Medizin, nicht der thierärztlichen nur, sondern auch der Menschenmedizin, um sie einmal so zu nennen, denn die Frage der Uebertragung von infektiösen Thierkrankheiten spielt ja jetzt eine sehr große Rolle, und mein Herr Kollege Hoffmann, wie mein leider verstorbener Kollege Birch-Hirschfeld, dessen Platz ich hier als unwürdiger Nachfolger einnehme, haben beide fortgearbeitet auf diesem Gebiete, immer im Zusammengehen mit dem Fortschritte der Veterinärmedizin, und diese Arbeit ist eine fortgesetzte und hoffentlich eine auch für die Menschheit sehr gedeihliche. Wir haben es also hier mit überaus wichtigen Dingen zu thun, und das Anlegen eines kleinlichen Maßstabes an sie könnte für die Universität nur in hohem Grade beklagt werden. Aber es sind noch zwei Einwendungen erhoben, die ich kurz erledigen muß. Die eine lautet dahin, daß das Plus, welches seitens der Staatsregierung gewünscht würde, nur der Stadt Leipzig zu gute kommen würde, und die andere Einwendung war die der Konkurrenzbefürchtung. Was nun die erste anbetrifft, so kann ich mich ja hier nicht zum Vertheidiger der Stadt Leipzig aufwerfen, dafür ist ein berufenerer Mund vorhanden, aber so als Leipziger und guter sächsischer Staatsbürger darf ich doch sagen, jedenfalls wird es nichts schaden, wenn bei einem Institute, wie diesem, auch der Stadt Leipzig ein wenig zu gute käme, einem Pferd, Hund oder einer Katze und dem Besitzer derselben einiger Vortheil erwüchse. Der umstrittene Hörsaal kommt den Leipzigern gewiß nicht zu gute. Ich glaube nicht, daß irgend jemand von Ihnen als solcher den Hörsaal frequentiren wird. Es kann sich also nur um die Klinik handeln; daß sie an sich unentbehrlich, steht ja fest. Nun, wenn die Klinik

wirklich von den Leipzigern frequentirt wird, dann erfüllt sie ihren Zweck, denn woher soll sie ihr Material nehmen, doch aus ihrer nächsten Umgebung. Und werfen wir dann die Frage auf, ob das Thierspital bei der Thierärztlichen Hochschule den Dresdnern zu gute kommt. Sind wir überhaupt gewöhnt, darnach zu fragen, ob etwa die Stadt Dresden einen Vortheil von unseren Bewilligungen hat, um diese davon abhängig zu machen. Ich meine, es wäre nicht gut, wenn man so kalkuliren wollte. Dresden ist der Stolz und die Zierde unseres Sachsenlandes. Auch Leipzig ist eine Perle im Kranze der sächsischen Städte, eine unscheinbare, ich möchte sagen eine schwarze Perle; aber diese gehört ja bekanntlich zu den kostbarsten Perlen.

(Heiterkeit.)

Und ausgezeichnet ist die Stadt durch ihren echten Bürgersinn, durch ihre intensive Arbeit — sie hat sich selbst zu dem gemacht, was sie ist —, durch ihre Opferwilligkeit, durch ihren glühenden Patriotismus. Kurz und gut, sie verdient schon, daß man ihr auch etwas zu gute kommen lasse, und deshalb, meine ich, sollte man mit einem solchen Argumente nicht operiren.

Und was das letzte anbetrifft, die Konkurrenzbefürchtung, so hat ja schon Se. Excellenz der Herr Staatsminister betont, das sei eine Legende. Wie sie entstanden, weiß ich nicht; aber daß es eine Legende ist, das scheint mir sicher. Allerdings ist dem Herrn Kultusminister eingehalten worden, wenn er auch sage, er werde diese Veterinäranstalt nicht zu einem Konkurrenzinstitute der Thierärztlichen Hochschule werden lassen, so sei er doch ein sterblicher Mensch, und was sein Nachfolger sagen werde, das wisse man ja nicht. Gewiß ein ganz zutreffender Gedanke, nur hat er keine rechte Ueberzeugungskraft; denn sonst müßte doch die Erwägung, daß wir sterbliche Menschen sind und was unter Umständen unsere Nachfolger sagen werden zu unseren Entschließungen, uns veranlassen, uns der nach bestem Ermessen förderlamen Entschließung zu enthalten. Ich habe nun aber auch namens der Universität auszusprechen, daß wir gegen ein solches Herauswachsen des Veterinärinstitutes zu einer Thierärztlichen Hochschule uns entschieden ablehnend verhalten müßten, selbstverständlich mit dem größten Respekte für die Thierärztliche Hochschule. Aber es ist das Veterinärinstitut lediglich ein Hülfsinstitut für das Landwirthschaftliche und sehr sekundär kommt noch das Moment hinzu, daß es auch dient der Medizin. Thierärzte können wir auf der Universität nicht in diesem Rahmen bilden und wollen wir auf der Universität nicht bilden. Das kann ich ganz bestimmt versichern, allerdings nur im Namen der Lebenden; was die Zukunft bringen wird, das weiß ich nicht. Aber die Legende ist mir auch in der Form entgegengebracht worden, es könnte daran gedacht werden, die hiesige Thierärztliche Hochschule nach Leipzig zu verlegen. Darauf kann ich nur antworten, wenn das wirklich die Vorstellung wäre, dann würde die Universität erwidern, wie die Dame dem Ritter Toggenburg: Wir wollen unsere Schwesterliebe der Thierarzneischule entgegenbringen, aber zu einem ehelichen Bunde können wir uns nicht bereit finden. Also dieses gehört in das Gebiet der Mythe. Und so wollen wir es doch auch behandeln, und es ist im Grunde genommen bei einer so ernsten Sache nicht das Zutreffende, mit derartigen allgemeinen, vagen Empfindungen, Gemüthsstimmungen und Befürchtungen zu operiren.

Ich bin am Schlusse, meine hochverehrten Herren. Dieser Schluß sollte nun eigentlich nach meinen Ausführungen dahin gehen, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill hier aufgenommen wird, um die 100,000 M., welche uns unentbehrlich sind, die abgestrichen sind in unsubstanziirter Weise, ohne uns zu sagen, wie wir uns durchzuhelfen haben, wiederherzustellen. Allein in Anbetracht des unmittelbar bevorstehenden Endes der Session, der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und der uns innewohnenden Bescheidenheit und des ernsten Bestrebens und der vollen Anerkennung des hohen Wohlwollens der Zweiten Kammer gegen die Universität und auch des uns in den Worten des Herrn Berichterstatters entgegengetretenen Wohlwollens dieses hohen Hauses wird die Universität den Schritten des Herrn Ministers folgen und versuchen, soweit es möglich ist, mit den uns hier limitirten Summen den gesetzten Zweck zu erreichen. Das wird hoffentlich gelingen, und wenn es gelingt, so wird diese Session für die Universität wiederum eine außerordentliche Förderung und einen großen Segen bedeuten, für den ich den Herren den Dank der Universität auszusprechen habe.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Es ist Ihnen bekannt und auch heute wieder hervorgehoben worden, daß ich in der jenseitigen Kammer mit großer Wärme für die Bewilligung der Mittel zu den Positionen eingetreten bin, die in Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats zusammengefaßt sind. Mein Mühen ist erfolglos geblieben. Nachdem wir uns bereits nach längeren Verhandlungen mit

den Betheiligten mit einem Abstriche von 200,000 M. einverstanden erklärt und damit doch wohl hinreichend bethätigt hatten, daß wir für eine weise Sparsamkeit volles Verständniß besitzen, hat die hohe Zweite Kammer einen darüber noch hinausgehenden weiteren Abstrich von 100,000 M. beschlossen. Da sich der Abstrich auf die Kosten für das Landwirthschaftliche und das Veterinärinstitut bezieht, so habe ich mich nur mit diesen beiden Instituten zu beschäftigen. Die Darlegungen aber des Herrn Oberjustizrath Dr. Schill in der Zweiten Kammer und die des Herrn Geh. Rath Dr. Wach in diesem hohen Hause, die wir soeben vernommen haben, haben meine eignen Ausführungen so schön ergänzt und überdies nach meinem Dafürhalten die gegnerischen Ausführungen so überzeugend widerlegt, daß ich dem, was ich bereits gesagt habe, kaum viel hinzuzufügen weiß.

Man hat den Vorwurf erhoben, daß bei der Planung des neuen Veterinärärztlichen Instituts die wissenschaftliche Seite zu sehr betont und über das Bedürfniß der Studirenden hinausgegangen worden sei. Ich kann dies nicht zugeben und darf in ersterer Beziehung mich auf das beziehen, was der Herr Geh. Rath Dr. Wach soeben ausgeführt hat. Ich darf nur noch hinzufügen, daß die Regierung seinerzeit unter der Zustimmung der Ständeversammlung die beiden hier fraglichen Institute mit der Universität vereinigt hat und daß schon daraus folgt, daß beide Institute eine derartige wissenschaftliche Ausrüstung erhalten müssen, daß sie überhaupt in den Organismus einer Universität hineinpassen.

Meine Herren! Man hat weiter gesagt, daß wir uns ja bisher mit viel einfacheren und bescheideneren Institutionen begnügt hätten. Das ist zutreffend, aber diese Institutionen waren eben nachgerade so einfache, so bescheidene geworden und standen mit den Fortschritten, die auch auf landwirthschaftlichem und veterinärärztlichem Gebiete in neuerer Zeit gemacht worden sind, in solchem direkten Widerspruche, daß wir uns für verpflichtet gehalten haben, hier Wandel zu schaffen.

Der Lehrplan des Veterinärärztlichen Instituts umfaßt als Unterrichtsfächer:

1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere;
2. Geburtskunde und Gesundheitslehre der nämlichen Thiere;
3. Anweisung zur ersten Hülfe bei plötzlichen Erkrankungen und
4. Veterinärpolizei und Seuchenkunde.

Ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß diese Vorlesungen über das Bedürfniß der Studirenden hinausgehen. Diese Vorlesungen sind bisher schon gehalten worden, nur bezüglich der Seuchenkunde ist in neuerer Zeit eine Erweiterung eingetreten. Ich glaube aber, daß gerade dies von der Landwirthschaft mit Freuden begrüßt werden wird, denn, meine Herren — Sie wissen das besser wie ich — der landwirthschaftliche Thierbesitzer ist in der Gegenwart genöthigt, unausgesetzt einen harten und schweren Kampf gegen die Seuchen zu führen, die seine Viehbestände bedrohen. Dieser Kampf wird erfolgreich nur geführt werden können, wenn jeder einzelne Thierbesitzer sich in energischer und zweckentsprechender Weise daran betheiligt. Diese Mitwirkung setzt eine sorgfältige wohl durchdachte Schulung voraus, und diese Schulung soll eben im Veterinärinstitut gegeben werden. Sie wird dort aber nur gegeben werden können — und insoweit berühre ich mich wieder mit den Ausführungen des Herrn Geh. Rath Dr. Wach —, wenn dort auch wissenschaftlich gearbeitet wird, wenn der Dozent an der wissenschaftlichen Erforschung der Thierseuchen und der gegen sie anzuwendenden Mittel unausgesetzt mitarbeitet. Insoweit will allerdings das Institut wissenschaftlichen Zwecken dienen, und diese Arbeit erfordert allerdings zu ihrer Durchführung besondere Räume, besondere Einrichtungen und besondere kostbare Instrumente und erhöht dadurch den Bauaufwand sehr erheblich. Aber wenn irgendwo, so bin ich überzeugt, daß hier die wissenschaftliche Arbeit der Praxis goldene Früchte in den Schooß werfen wird.

Damit dann die Unterweisung praktisch und erfolgreich werde, ist es nothwendig, daß sie mit gewissen Experimenten am Thiermateriale verbunden werde. Die Vorlesungen müßten sich auf eigene Erfahrungen stützen. Die Sache liegt hier ebenso wie beim Studium der Medizin. Damit der Unterricht anschaulich und verständlich werde, müßten dem Studirenden besonders wichtige Krankheitsfälle und für die Beurtheilungslehre besonders wichtige Erscheinungen vordemonstrirt werden. Dazu ist eine Klinik und eine Poliklinik nothwendig. Auch sie erfordert allerdings besondere Einrichtungen und besondere Räume, und das erhöht ebenfalls die Baukosten sehr erheblich. Aber sie ist nothwendig. Ueber den Umfang, der einer solchen Klinik und Poliklinik zu geben sei, kann man verschiedener Ansicht sein. Das Ministerium hatte zumal in Berücksichtigung der Wünsche, die ihm vom Landeskulturrathe ausgesprochen worden waren, die mit dem Veterinärärztlichen Institute zu verbindende Klinik und Poliklinik zunächst in größerem Umfange geplant. Nachdem aber an dem dadurch bedingten Kostenaufwande so großer Anstoß genommen worden war, haben wir die Dimensionen verkleinert. Jetzt wird man nicht mehr sagen können, daß diese Klinik und Poliklinik über die nächstliegenden Aufgaben

des Veterinärärztlichen Institutes hinausgehen. Ist aber, ohne die nächstliegenden Aufgaben des Institutes zu verletzen und ohne weitere Kosten zu verursachen, die Füglichkeit gegeben, noch anderen Studirenden, namentlich den Studirenden der Medizin, damit zu nützen, so wird man dem Institute daraus doch wohl keinen Vorwurf machen wollen.

Ich freue mich ja nun, daß die hohe Zweite Kammer und auch Ihre sehr verehrte zweite Deputation sich im Prinzip mit der Errichtung dieser beiden neuen Institute einverstanden erklärt und insbesondere davon abgesehen haben, die Bewilligung der Kosten an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, wie das ursprünglich in Aussicht genommen war. Da man in dieser Richtung der Regierung freie Hand gelassen hat, so habe ich keine Veranlassung, mich darüber weiter auszusprechen. Ich bemerke nur, daß ich dem, was der Herr Geh. Rath Dr. Wach in dieser Richtung ausgeführt hat, meinerseits vollkommen beipflichten muß.

So sehr ich mich über diesen Beschluß zu freuen habe, so sehr muß ich es aber von meinem Standpunkte nach wie vor bedauern, daß man zu noch weitergehenden Abstrichen gelangt ist. Ich habe meine Stellung dazu in der Zweiten Kammer bereits ausführlich dargelegt. Der Herr Berichterstatter hat die Güte gehabt, die Worte, die ich dort gesagt habe, Ihnen hier vorzutragen. Ich kann mich darauf zurückbeziehen und will nur wiederholen, daß, wenn auch hier der Abstrich beschlossen werden sollte, ich in eine wenig angenehme Lage kommen, es aber nach wie vor für meine Pflicht halten werde, anderweit eingehend prüfen und eingehend erörtern zu lassen, ob nicht auch trotz des Abstriches etwas Zweckmäßiges sich wird herstellen lassen.

Ich möchte zum Schlusse nur noch auf einen Gesichtspunkt kurz hinweisen. Meine hochverehrten Herren! Wir hören sehr häufige und leider begründete Klagen über die Nothlage unserer Landwirthschaft. Es werden da die verschiedensten Mittel, große wie kleine, in Vorschlag gebracht, um diese Nothlage zu beseitigen oder doch wesentlich abzumindern. In meinen freilich laienhaften Augen kennzeichnet sich der Besitz guter Vorbereitungsanstalten für den zukünftigen Beruf eines Landwirths als ein großes Mittel, um diese Kalamität zu beseitigen. Der Landwirth aber, der überhaupt höhere Ziele sich stellt und einmal berufen sein wird, einen größeren erweiterten Wirkungskreis auszufüllen, wird die geeignete Vorbereitung nur an Landwirthschaftlichen Hochschulen suchen und finden können. Deshalb sind wir bestrebt gewesen, hier möglichst vollkommene Landwirthschaftliche Institute zu schaffen. Die Güte solcher Institute wird einerseits durch die Qualität der Leitung, andrerseits durch die Qualität der ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen bedingt. Unsere beiden Leipziger Institute erfreuen sich zur Zeit ganz vorzüglicher Leitung. Der Direktor des Landwirthschaftlichen Instituts ist der großen Mehrzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses persönlich bekannt und wird, wenn ich recht unterrichtet bin, von ihnen auch sehr geschätzt. Ein heute leider abwesendes Mitglied dieses hohen Hauses, das zu den berufenen und angesehenen Vertretern der Landwirthschaft gezählt wird, hat dies seinerzeit in diesem hohen Hause ausdrücklich ausgesprochen, als er seine Freude darüber ausdrückte, daß Professor Kirchner einen glänzenden Ruf nach auswärts abgelehnt hatte. Hat hiernach der Direktor des Landwirthschaftlichen Instituts seinen Ruf als tüchtiger Institutsdirektor in längerer Vergangenheit bereits bewährt, so wird, wie ich zuversichtlich hoffe, der erst kürzlich zur Leitung des Veterinärärztlichen Instituts berufene Professor denselben Ruf ganz gewiß in Zukunft bewähren.

Was aber die zur Verfügung stehenden Einrichtungen anlangt, so besteht darüber kein Zweifel, daß sie zur Zeit ganz minderwerthige sind und den Anforderungen nicht genügen, die ein Studirender der Landwirthschaft an eine Landwirthschaftliche Hochschule zu stellen berechtigt ist und anderwärts auch thatsächlich befriedigen kann. Wir sind, wie gesagt, bestrebt gewesen, beide Institute möglichst vollkommen auszugestalten. Wird an dem weiteren Abstriche festgehalten, dann ist es mir zur Zeit zum mindesten zweifelhaft, ob auch dann noch diese Institute die mächtige, nachhaltige, befruchtende Wirkung auf die Landwirthschaft und insbesondere auf die sächsische Landwirthschaft werden ausüben können, die wir wünschen und die wir von ihnen erhoffen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Se. Excellenz der Herr Präsident!

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz**: Meine hochgeehrten Herren! Der hochbedeutende Herr Vertreter der Universität hat mit der ihm eigenen Beredsamkeit bereits ausgesprochen, daß nicht alle Hoffnungen und nicht alle Wünsche durch die Art befriedigt worden sind, wie diese Position erledigt wurde. Er hat hiermit also meinen Worten in der Hauptsache vorgegriffen.

Ich selber habe übrigens den Abstrich im allgemeinen nicht für ganz so schwarz und nicht für so schwerwiegend angesehen, wie vielleicht die Vorliebe und warme Vertretung der Universität es dem Herrn Geh. Rath erscheinen ließ. Nachdem die Uebertragbarkeit

beider großer Positionen ausgesprochen worden ist, halte ich es immer noch für möglich, daß man ohne zu große Opfer sich in den Rahmen der gesetzten Bewilligungen fügen kann.

Das war aber eigentlich nicht der Hauptzweck meiner Rede; denn ich habe diese Sachen mehr der hohen Finanzdeputation überlassen und hielt mich nicht weiter für verpflichtet, ausführlich darauf einzugehen. Was mich zum Worte trieb, war, dem Herrn Minister als Landwirth meinen Dank auszusprechen dafür, daß man überhaupt auf den Umbau und Neubau des Landwirthschaftlichen Institutes, sowie beider Institute zugekommen ist. Wie Se. Excellenz mit viel besseren Worten gesagt hat, als ich es sagen kann, sind die jetzigen Einrichtungen, von denen ich mich persönlich überzeugt habe, außerordentlich minderwerthig, ja sie entsprechen nicht einmal den Ansprüchen, die die Herren Hygieniker im Bauwesen jetzt zu stellen pflegen. Unsere Nasen und unsere anderen Organe sind etwas in Mitleidenschaft gezogen worden.

Ich benutze aber auch gern diese Gelegenheit, um aus dem Schooße der Landwirthschaft dem Landwirthschaftlichen Institut meine vollste Anerkennung auszusprechen. Ich stehe demselben nicht ganz fern und habe mich immer gefreut über den sittlichen Ernst, über die wissenschaftliche Bildung, die von dort verbreitet wird, über den Eifer der leitenden Kreise, ich muß aber auch sagen, der Studirenden selber. Also ich freue mich, das bestätigen zu können. Den einen der obersten Herren Leiter kenne ich weniger; er ist noch jung und wird sich also die Lorbeeren noch erringen, die ihm der Herr Minister vorhergesagt hat. Was aber den Herrn Geh. Rath Kirchner anlangt, so kann ich nichts besseres zu seinen Gunsten anführen, als daß die Universität diesem Manne, der aus der jüngsten Wissenschaft stammt, die auf der berühmten Hochschule gelehrt wird, die höchste akademische Würde verliehen hat, die sie überhaupt verleihen kann, die Würde eines Rektors, und so lassen Sie mich denn mit dem Wunsche schließen, daß das neue Institut zum Segen der Landwirthschaft und zur Ehre unseres Vaterlandes gereichen möge und wir die hochverdienten Männer, die jetzt daran wirken, noch weiter in langer Zukunft beibehalten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Dr. von Wächter.

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Es handelt sich um den Neubau von Instituten, welche der Landwirthschaft direkt und indirekt zum Nutzen dienen sollen, insofern sie einestheils für das Landwirthschaftliche Institut direkt, anderntheils für ein Hülfsmittel des Landwirthschaftlichen Instituts bestimmt sind. Die Heilkunde und die Landwirthschaftswissenschaft haben sehr viele Berührungspunkte, namentlich dadurch, daß beide die Disziplinen sind, die ihre wissenschaftlichen Erfolge am unmittelbarsten in die Praxis zu übertragen haben. Währenddem die Heilkunde dazu da ist, die kranken Menschen zu heilen und die gesunden gesund zu erhalten, hat die Landwirthschaft dahin zu wirken, daß sie zu ihrem eigenen Nutzen und zum Segen des Vaterlandes durch vernünftige Produktionseinrichtungen und nutzbringende Steigerung der Produktion die Ernährung des Volks im Inlande thunlichst unabhängig von dem Auslande hinstellt. Das mit Lehre und Forschung zu ermöglichen und zu erreichen, ist die Aufgabe des Landwirthschaftlichen Instituts der Universität. Und, meine Herren, durch alles, womit das Landwirtschaftliche Institut gefördert wird, durch alles, womit es ihm erleichtert wird, seinem Dozenten erleichtert wird, den gestellten Aufgaben möglichst rasch und gründlich nachzukommen, durch alles das fördern Sie die inländische Landwirthschaft, und auch von diesem Standpunkte aus, von der Förderung der inländischen Landwirthschaft aus, die durch diese Positionen erreicht werden soll, möchte ich den Dank für die Genehmigung dieser Positionen aussprechen, aber auch das Bedauern ausdrücken, daß ein so namhafter Abstrich vorläufig davon gemacht worden ist.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Berathung und frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage unter Nr. 237, der vorhin verlesen worden ist, beistimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neubauten rc. bei der Technischen Hochschule zu Dresden betreffend." (Drucksache Nr. 238.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1660 f.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine Herren! Die Aufwendungen, welche die Technische Hochschule hier in Dresden erfordert, belaufen sich auf den namhaften Betrag von fast 3 Millionen M.

Zur Erläuterung dieser hohen Ansprüche habe ich zu bemerken, daß sie eigentlich in einem sehr erfreulichen Umstande beruhen; die Frequenz auf dem Polytechnikum ist derartig gestiegen, daß die Hörsäle nicht mehr zureichen, daß die Zeichensäle nicht mehr genug Platz bieten und daß auch die Sammlungen in ihrer Ver-

größerung soviel mehr Raum beanspruchen, wie er in den jetzigen Häusern und Räumen, trotzdem, daß man die Höfe überdacht hat und jeden nur irgendwie verwendbaren Platz mit zu Rathe gezogen hat, nicht zu erreichen war. Infolge dessen hat man sich, nachdem auf dem neuen Bauplatze für die Technische Abtheilung schon vor einigen Jahren der Anfang mit den Bauten gemacht worden ist, entschlossen, zunächst dort das Maschinenbaulaboratorium aufzustellen und nachher die Errichtung des Hauptgebäudes für Maschineningenieure in Aussicht zu nehmen. Es wird dadurch nach beendigter Fertigstellung des Baues eine Transferirung dieser Abtheilungen möglich, und der Platz, der in dem alten Hause der Technischen Hochschule gewonnen wird, soll dann verwendet werden für die Vergrößerungen in den Sälen, die zur Unterweisung der Ingenieure, der Chemiker und der Architekten jetzt dienen.

Wie Sie sehen, ist bei dem Titel ein Abstrich von 16,000 M. vorgenommen worden. Derselbe erklärt sich nicht dadurch, daß irgendwie eine Verminderung der Ausführungen hier ins Auge gefaßt worden ist, sondern einfach daraus, daß, nachdem die Summen unter Tit. 18 festgesetzt worden waren, eine nochmalige Prüfung und Ueberrechnung ergeben hat, daß mit einem um 16,000 M. reduzirten Betrage ausgekommen werden könnte. Im übrigen habe ich zu bemerken, daß für den Bau eines Maschinenbaulaboratoriums und eines Festigkeitsinstitutes 738,000 M. gefordert werden. Davon entfallen 480,000 M. auf den Bau und 258,000 M. auf die innere Ausstattung. Sie werden sich erinnern, daß für diesen Zweck schon vor einigen Jahren von Ihnen Mittel bewilligt worden sind, indessen hat das Maschinenbaulaboratorium derartig an Ausdehnung gewonnen, und außerdem ist der zweite damit verbundene Zweck, daß es auch als Festigkeitsinstitut zur Untersuchung von Materialien, die aus dem Publikum gefordert wird, benutzt werden soll, die Veranlassung, daß man zu einer weiteren Ausdehnung übergehen muß. Es müssen nicht bloß für die Laboranten mehr Plätze geschaffen werden, sondern es ist auch nothwendig, daß stärkere und mehr Maschinen angeschafft werden. Unter b werden gefordert 1,350,000 M. für die Errichtung eines Hauptgebäudes für den Maschineninspektor, 1,260,000 M. für den Bau und 90,000 M. für die Ausstattung. Es soll das ein sogenanntes Kollegienhaus werden und es ist nothwendig, dasselbe auf etwas breiterer Basis jetzt herzurichten, als die Entfernung dieser neuerstehenden Anstalt von dem Hauptgebäude es nothwendig macht, daß für diejenigen Studirenden, welche nach den neuen Theilen zu gehen haben, Plätze geschaffen werden auch zum Aufenthalte außer den Vorlesungen, und daß ebenso auch für die Professoren und Lehrer derartige Räume hergestellt werden müssen. Unter c sind hier präliminirt 467,000 M., und zwar auf den Arealkaufpreis 399,962 M., auf die Beschleusung und Straßenherstellungskosten, sowie Anliegerbeiträge 19,864 M. und für unvorhergesehene Ausgaben 47,174 M.

Ueber diese Position sind in den Akten und in den Auslassungen, welche das Kultusministerium an die zweite Deputation hat gelangen lassen, ganz ausführliche Darlegungen enthalten. Es ist nachgewiesen, wie sich diese Beträge zusammensetzen, insbesondere auch, wie sich diese Beschleusungs- und Straßenherstellungskosten stellen und die übrigen Ausgaben. Dieser Posten ist eigentlich keine neue Ausgabe, sondern nur eine Verrechnung, die stattzufinden hat, da nach früheren Festsetzungen jeweilig durch die Ausführung neuer Bauten auch die Grundstückswerthe mit vernommen werden sollen. Es läßt sich darüber seitens Ihrer Deputation nichts weiter sagen, wenn nicht in eine ganz einschneidende Erörterung der Details eingegangen werden soll. 125,000 M. sind erforderlich für die innere Einrichtung und Ausstattung des im Laboratorium für Maschinenbau mit unterzubringenden Instituts für theoretische Maschinenlehre. Meine Herren! Für diese Zwecke haben Sie in der vorjährigen Periode bereits 819,000 M. bewilligt; es findet hier eine Ueberschreitung statt, die hinreichend erklärt ist. Unter e werden 20,000 M. gefordert für die Ueberführung der mechanisch-technologischen Sammlung in das neue Gebäude. Die Ueberführung ist mit 5000 M. veranschlagt. Für eine Vervollständigung sind außerdem noch als Berechnungsgeld 15,000 M. gefordert worden, und diese Vervollständigung, welche jetzt in den alten Räumen mit Recht unterlassen worden ist, kann bei einer Ueberführung nachher in sachgemäßer Weise mit vorgenommen werden. Unter f schließlich sind 270,000 M. postulirt, ebenfalls für eine Nachforderung für den Neubau des Elektrotechnischen Instituts und eines neuen Laboratoriums für Maschinenbau. In der vorjährigen Periode sind dafür 826,000 M. bewilligt worden. Diese Mehrforderung, die sich auf annähernd ein Drittel beläuft, erklärt sich aber daraus, daß man es für gut befunden hat, nicht bei dem alten Plane nur stehen zu bleiben, sondern daß man jetzt, wo die Wünsche und auch die Erfordernisse der Wissenschaft es nöthig machen, dazu übergehen will, erstens einmal die Erbauung eines Wasserthurmes zu inсeniren, der in Verbindung mit der bereits im früheren Bauplane des Maschinenbaulaboratoriums enthaltenen

Dampfesse ausgeführt werden soll. Ferner soll zu einer Erweiterung der zur Aufnahme der Abtheilung für theoretische Maschinenlehre bestimmten Räumlichkeiten des Maschinenbaulaboratoriums übergegangen werden, und endlich ist noch geplant, die Errichtung eines Gebäudes zur Aufnahme eines Regeneratorgaserzeugers, auch eines Apparates, der zur Zeit nicht vorhanden ist. Nach alledem hat die Deputation Ihnen anzuempfehlen:

„bei Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 unter Abstrich von 16,000 M. von der unter a für das Maschinenbaulaboratorium I eingestellten Summe von 738,000 M. und entsprechender Abminderung der Gesammtsumme des Titels von 2,970,000 M. auf 2,954,000 M. den Betrag von 1,200,000 M. als erste Rate zu bewilligen und die Deckungsfähigkeit dieses Titels mit Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1898/99 zu genehmigen."

Meine Herren! Diese letzte Bemerkung ist vorgesehen. Sie ist nichts neues. Sie ist gleich mit eingebracht worden mit dem Etat; und was schließlich die Forderung anlangt, daß jetzt nur 1,200,000 M. bewilligt werden sollen, so erklärt sich das aus denselben Gründen, die bei Tit. 17 unter b maßgebend gewesen sind; es ist kaum anzunehmen, daß die ganzen Bauten bis zum Zusammentritte des nächsten Landtags beendigt sein werden, und es wird nachher noch Zeit sein, für neue Mittel zu sorgen, wenn dieselben nöthig sein werden.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie den Antrag Nr. 238, wie er soeben verlesen worden ist, annimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der ersten Deputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen." (Drucksache Nr. 244.)

(Vergl. M. II. K. S. 202 ff. u. 2. Bd. S. 1277 ff.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine Herren! Der Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen gehört nicht bloß nach seinem äußeren Umfange, nach der Zahl seiner Paragraphen, sondern vor allem auch nach seinem Inhalte, nach seiner Bedeutung und Wichtigkeit für die Verhältnisse des praktischen Lebens zu den wichtigsten Aufgaben, mit denen der gegenwärtig tagende Landtag befaßt worden ist. Ihre Deputation hat dem dadurch Rechnung zu tragen gesucht, daß sie diesem Gesetzentwurfe eine besonders eingehende Berathung gewidmet hat. Das Ergebniß dieser Berathung ist im gedruckten Berichte niedergelegt. Ich bitte, im allgemeinen darauf verweisen zu dürfen und bitte, mir nur wenige Bemerkungen dazu gestatten zu wollen. Ich bitte zunächst einen Druckfehler, der sich eingeschlichen hat, zu berichtigen. Er findet sich auf Seite 11. Dort muß in dem Antrage zu „die §§ 15, 16, 17" 2c. auf der vierten Zeile nach „und die Worte" das Wort „die" eingeschoben werden, also vor „Bau- und Wohndichtigkeit". Dann bitte ich bemerken zu dürfen, daß zu § 24 des Allgemeinen Baugesetzes, wo es in der Vorlage heißt „werden keine Widersprüche erhoben 2c.", daß dieser Ausdruck selbstverständlicherweise besagen will, werden entweder überhaupt keine Widersprüche oder keine rechtzeitigen Widersprüche erhoben. — Der Fall, daß keine rechtzeitigen Widersprüche erhoben werden, fällt also mit darunter.

Zu Abschnitt V, zu dem Abschnitte über Umlegung und Enteignung von Grundstücken, bitte ich nachtragen zu dürfen den Hinweis auf die Begründung des Entwurfes eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen, Königl. Dekret Nr. 29, insbesondere auf die Ausführungen, die dort in der Begründung und namentlich Seite 32, Seite 33, Seite 40 gegeben worden sind. Endlich bitte ich noch im Einverständnisse mit der Deputation zu § 73a eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen zu dürfen. Den § 73a hat die Zweite Kammer eingeschoben und sie hat, wie Sie aus dem Berichte der Zweiten Kammer ersehen wollen, den Paragraphen dahin formulirt:

„Die Baupolizeibehörde hat das Grundbuchamt um die Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen, die auf Grund der Feststellung des Umlageplanes oder auf Grund der Enteignung erforderlich werden."

Es ist hier ungewöhnlicherweise das Wort „Umlageplan" gebraucht, während sonst überall im Gesetze das Wort „Umlegungsplan" gebraucht ist. Ich beantrage daher namens der Deputation, das Wort „Umlageplanes" abzuändern in „Umlegungsplanes" und infolge dessen auf Seite 20 des Berichtes den Antrag, der dort fett gedruckt ist, dahin zu fassen:

„einen neuen Paragraphen mit der vorläufigen Nummer 73a in der Fassung der Zweiten Kammer, jedoch mit der Abänderung des Wortes „Um-

lageplanes" in das Wort „Umlegungsplanes" zu genehmigen."

Im übrigen gestatte ich mir wiederholt auf den Inhalt des Berichtes Bezug zu nehmen, behalte mir vor, nach dem Gange der Debatte auf diese oder jene Einzelheit zurückzukommen, und empfehle Ihnen namens der Gesetzgebungsdeputation die Annahme des Ihnen vorliegenden Entwurfes eines Allgemeinen Baugesetzes in der Fassung, wie sie Ihnen von der Deputation in Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung vorgeschlagen wird.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Meine Herren! Ich eröffne die allgemeine Debatte. Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister.

Staatsminister **von Metzsch**: Meine Herren! Es entspricht einer Uebung, daß bei Einführung und erstmaliger Berathung einer größeren und tief einschneidenden Gesetzesvorlage seiten der Regierung eine Aeußerung erfolgt über die allgemeinen leitenden Grundsätze, welche sie bei Redigirung des betreffenden Gesetzentwurfs in der Hauptsache befolgen zu müssen geglaubt hat. Wenn ich heute mich bei der Wiedergabe dieser Erläuterungen ziemlich kurz fassen kann, so geschieht dies um deswillen, weil der Bericht Ihrer geehrten Deputation, meine Herren, so klar, so ausführlich, so sachgemäß die ganze Angelegenheit behandelt hat, weil sowohl im allgemeinen wie im besonderen eigentlich alles wiedergegeben worden ist, was von dieser Stelle überhaupt geäußert werden könnte, weil, meine ich, dieser Umstand die Regierung von der Verpflichtung entbindet, sich über die Grundsätze, die für sie leitend gewesen sind, weiter und weitläufiger zu äußern. Meine Herren! Gleichwohl halte ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen allgemeiner Natur zu diesem Entwurfe zu machen.

Was zunächst die Frage anlangt, ob und inwieweit genügender Anlaß vorhanden gewesen ist, zu einer Revision beziehentlich zu einer Kodifizirung der sächsischen Baugesetzgebung überzugehen, so möchte nach dieser Richtung zunächst die Bemerkung Platz greifen, meine Herren, daß wie anderwärts, so auch seiten der hohen Ständeversammlung nur erst im vergangenen Landtage anläßlich der Behandlung einer Petition ausdrücklich der Antrag an die Regierung gerichtet worden ist, der Revision der sächsischen Baugesetzgebung näher zu treten. Es ist weiter, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß auch in verschiedenen Interessentenkreisen und besonders auch bei den Baupolizeibehörden selbst die Wahrnehmung mehr und mehr zum Durchbruche gelangt ist, daß unsere gegenwärtige Baugesetzgebung und die auf die Handhabung des Baupolizeiwesens bezüglichen Bestimmungen nicht allenthalben mehr als ausreichend zu bezeichnen wären, und man ist daher einhellig in den betheiligten Kreisen zu der Ansicht gelangt, daß der Eintritt in eine Revision der bestehenden Baugesetzgebung ebenso zeit- wie sachgemäß sei. Es ist hierbei aber, meine Herren, hauptsächlich noch in Betracht zu ziehen, daß die über mehr als 30 Jahre zurückliegende sächsische Baupolizeigesetzgebung mit Rücksicht auf die Fortschritte der Technik, mit Rücksicht auf das mehr und mehr in Erscheinung tretende Baubedürfniß, vorzüglich auch mit Rücksicht auf die stetige Erweiterung hauptsächlich der größeren Städte thatsächlich nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Es ist weiter, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß die Durchführung einer rationellen, theils den individuellen Anschauungen, theils den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Bauweise vielfach verhindert wurde und noch verhindert wird durch den unseren Lokalbauordnungen aufgedrückten sehr einseitigen und, ich möchte mich so ausdrücken, mehr schablonenartigen Charakter. Ich möchte weiter darauf hinweisen, meine Herren, daß auch die Grundsätze über die Aufstellung von Bauplänen vielfach der gesetzlich klaren Fundirung entbehren. Es ist auch zu bedenken, meine Herren, daß sowohl vom hygienischen als auch vom feuerpolizeilichen und vom allgemeinen wirthschaftlichen Standpunkte aus vieles jetzt nicht mehr genügt, was in der Vergangenheit wohl als ausreichend betrachtet werden konnte. Es ist aber endlich, meine Herren, ganz hauptsächlich auch darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse unbedingt dazu drängen, im Interesse der Durchführung größerer Baumöglichkeiten, im Interesse der besseren Ausnutzung des Baugeländes auch eine gewisse Erweiterung des Enteignungsrechtes in Aussicht zu nehmen. Ich habe dabei auch hauptsächlich noch darauf hinzuweisen, daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf in dieser Richtung gewisse neue Bestimmungen und Einrichtungen vorsieht, das ist die Einführung der Umlegung der Grundstücke und weiter die Inaussichtnahme der sogenannten Zonenenteignung. Ich verkenne durchaus nicht, meine Herren, daß gerade die Frage der Enteignung eine sehr subtile ist, und ich verstehe vollständig, daß man in betheiligten Kreisen gerade in Rücksicht auf die Vollmachten, die die Regierung sich nach dieser Richtung ausbittet, in gewisser Beziehung skeptisch sein kann. Aber, meine Herren, die Regierung ist auf der anderen Seite sich bewußt, daß sie die Schranken innegehalten zu haben glaubt, die vom rechtlichen und vorzugsweise vom verfassungsrechtlichen Standpunkte ohne weiteres gezogen sind für den Schutz und die

Wahrung der Eigenthumsrechte, und die Regierung hat sich bei Aufstellung des Entwurfes stets vergegenwärtigt und zu vergegenwärtigen gehabt, daß das bereits durch die Verfassungsurkunde und durch verschiedene Spezialgesetze im Prinzipe zugestandene Enteignungsrecht doch nur bis zu dem Punkte und bis zu dem Maße geübt werden darf, daß nicht die rechtlich gesicherte Eigenthumsfreiheit und der Schutz der Rechtsordnung im Staate, vorzüglich auch bezüglich des Eigenthumsrechtes, in gewisser Richtung anscheinend ins Wanken gebracht werde. Meine Herren! Ich habe mit besonderer Befriedigung davon Akt genommen, daß die sehr geehrte Deputation der hohen Kammer und mit ihr der Herr Berichterstatter auf Seite 17 und 18 des Ihnen vorliegenden Berichtes in Rücksicht auf diese Enteignungsfrage und in Rücksicht auf die Behandlung, welche der Enteignungsfrage seitens der Regierung bei diesem Gesetzentwurfe zu theil geworden ist — ich sage, daß die sehr geehrte Deputation anzuerkennen beliebt hat, daß die Regierung an sich das Enteignungsrecht nicht über das Maß des Zulässigen in Anspruch nimmt und daß das, was nach dieser Richtung in dem Gesetzentwurfe geboten wird, als das Nothwendige betrachtet und die gestellten bezüglichen Anforderungen in der Hauptsache als einwandsfrei bezeichnet werden. Meine Herren! Ich sehe davon ab, mich über diese Frage gegenwärtig weiter zu verbreiten, wie ich denn überhaupt nicht die Absicht habe, mich über die Spezialitäten des Gesetzentwurfes gegenwärtig in meinen einleitenden Worten zu äußern. Ich möchte, meine Herren, nur noch, hauptsächlich zur Kennzeichnung des Standpunktes der Regierung und zur allgemeinen Charakterisirung des ganzen Entwurfes, bemerken, daß streng einander gegenübergestellt werden die lokale, die Ortsgesetzgebung und die Landesgesetzgebung, daß nach Ansicht der Regierung die Landesgesetzgebung sich beschränken soll — ich muß mir erlauben, daß wörtlich zu geben — erstens auf diejenigen Bestimmungen, welche ohne Schwierigkeit eine allgemeine Regelung für das ganze Land erfahren können, und zweitens auf die subsidiäre Aufstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Ermangelung von Ortsgesetzen gelten sollen, während im übrigen der Ortsgesetzgebung der weiteste Spielraum vorbehalten worden ist, damit sich das Bauwesen überall in einer den örtlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen entsprechenden Weise entwickeln kann. Ich gebe vollständig zu, meine Herren, daß diese Scheidung gewisse Schwierigkeiten in sich tragen kann und daß Kollisionen und Uebergreifen aus dem einen in das andere Gebiet nicht ganz zu vermeiden sind; aber, meine Herren, ich möchte hauptsächlich darauf Nachdruck legen, daß die Bestimmungen, soweit sie in der Landesgesetzgebung Aufnahme finden sollen, stets einen subsidiären Charakter tragen und daß die Ortsgesetzgebung, die lokale Gesetzgebung stets im allgemeinen an der Spitze stehen soll und den Vorrang für sich in Anspruch nehmen darf. Sollten überhaupt noch Bedenken bestehen über die Ausgestaltung der betreffenden Bestimmungen, so habe ich hier, meine Herren, wie das ja hinlänglich bekannt ist, doch noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf und zwar, soviel ich mich errinnere in den §§ 6 und beziehentlich 91, den Behörden ein weitgehendes Dispensationsrecht einräumt, und es ist die Absicht und der Wunsch, daß seinerzeit, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, auch von diesem Dispensationsrechte der weitgehendste Gebrauch zu gunsten derjenigen gemacht wird, welche Dispensation suchen, natürlich unter Festhaltung der gezogenen Schranken. Ich möchte dies hauptsächlich betonen, um gewisse Bedenken zu eliminiren, die gerade gegenüber der ganzen Vorlage vorgebracht worden sind und die wohl geeignet sind, der Vorlage und der Haltung der Vorlage eine gewisse Schärfe vorzuwerfen. Das möchte ich also nochmals betonen; ich glaube, daß in dieser Dispensationsbefugniß, wie ich sie gekennzeichnet habe, im allgemeinen Kautelen gegeben sind gegen die Anwendung allzu scharfer Maßregeln.

Es sei mir weiter noch gestattet, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß man bestrebt gewesen ist, durch die Bestimmungen des Entwurfes eine weitgehende individuelle Baufreiheit zu gewähren und zwar hauptsächlich nach der Richtung, daß man ganz wesentlich scheidet die Bauausführung je nach dem Zwecke, dem das betreffende Gebäude gelten soll. Wir haben geglaubt, meine Herren, daß wir viel geringere Anforderungen stellen sollen und zu stellen brauchen an dasjenige Haus, welches der betreffende Bauende nur für seine eigenen Zwecke errichtet, während wir andrerseits aus naheliegenden Gründen bezüglich der hauptsächlich nur in Großstädten in Frage kommenden großen Miethshäuser, bezüglich der sogenannten Miethskasernen allerdings sehr viel eingehendere, viel schärfere Bestimmungen in Aussicht genommen haben. Ich sage, meine Herren, aus naheliegenden Gründen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich über dieselben in der jenseitigen Kammer des Näheren zu äußern, und ich möchte, schon zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich auf diese meine Aeußerungen in der Zweiten Kammer Bezug nehmen. Gestatten Sie mir aber an dieser Stelle folgendes besonders herauszuheben; wenn wir die schärferen Bestimmungen vom Standpunkte der Feuerpolizei, sowie in konstruktiver Richtung an die großen Miethshäuser stellen, so sind wir uns auch dessen be-

wußt, daß möglicherweise durch diese gewissen stärkeren Forderungen doch erreicht werden könnte, daß der Neigung des Zuzugs vom platten Lande nach den Städten und insbesondere nach den Großstädten ein gewisser Riegel vorgeschoben werden könnte und dieses sozialpolitische Moment, meine Herren, ist, glaube ich, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ich mache weiter darauf aufmerksam, meine Herren, daß, indem wir für die Errichtung des eigenen Hauses geringere, laxere Anforderungen stellen, wir auch ganz besonders uns mit vor Augen geführt haben, daß auch in der Begünstigung der Ansässigmachung des kleinen Mannes ein gewisses, nicht zu unterschätzendes sozialpolitisches Moment liegt.

Wir betrachten es überhaupt und haben es bei Redigirung dieser Gesetzesvorlage als eine unserer vornehmsten Aufgaben mit erachtet, die sozialpolitischen Fragen im Gebiete der Baupolizeigesetzgebung ganz wesentlich mit in Betracht zu ziehen, weil — und ich glaube, da hat sich die Regierung wohl auch Ihrer Zustimmung zu erfreuen, meine Herren — wir gerade in der Behandlung des Bauwesens nach gewisser Richtung Mittel und Wege erblicken, um auch dadurch einen Theil der sozialen Frage ihrer Lösung entgegen zu bringen.

Um nun noch einmal kurz zu resumiren, meine Herren, die Regierung ist, indem sie Ihnen diese Gesetzesvorlage unterbreitet hat, geleitet gewesen von dem Bestreben, einmal die Baupolizeigesetzgebung auf eine freiere, aber feste Basis zu stellen. Sie ist aber bei ihrem legislatorischen Vorgehen auch andrerseits bestrebt gewesen, für die rationelle Ausgestaltung der lokalen Gesetzgebung noch weitere Wege zu schaffen im Sinne einer gedeihlichen Entwickelung dieser lokalen Gesetzgebung nach verschiedenerlei Richtungen, vorzüglich zur Förderung allgemeiner wirthschaftlicher Interessen in der Erwägung, meine Herren, daß gerade auch auf dem Gebiete des Bauwesens die wirthschaftlichen Fragen und die einschlagenden wirthschaftlichen Interessenverhältnisse eine ganz bedeutende, hervorragende Beachtung verdienen.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Zum Worte hat sich gemeldet Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Ehrenberg:** Meine hochgeehrten Herren! Zu meinem lebhaften Bedauern habe ich zu erklären, daß mir gegen die Vorlage Bedenken prinzipieller Art beigehen. Diese Bedenken resultiren vorzugsweise auf Abschnitt V, welcher sich mit der Neuerung des Verfahrens der Umlegung und Enteignung von Grundstücken, insbesondere der Zonenenteignung befaßt.

Die Tendenz dieses Abschnittes geht zunächst dahin, im Wege der Umlegung bebautes und unbebautes Gelände eines Bebauungsplanes baufähig oder baufähiger zu gestalten. Der Ausgleich soll nach Art der landwirthschaftlichen Zusammenlegung erfolgen.

Ich erspare mir, des Näheren darauf einzugehen, wie komplizirt sich dieses Verfahren in der Praxis gestalten dürfte, wie wenig identisch landwirthschaftliche Zusammenlegung und Umlegung von Grundstücken für Bauzwecke sein können, da bei der Abschätzung von Baustellen namentlich Bewerthungen der Aussichten auf die Zukunft eine große Rolle spielen müssen; ich erspare mir, des Näheren zu erörtern, wie einschneidend in die Verhältnisse des Einzelnen eine Majorisirung durch Nachbarn werden kann, und bemerke nur, daß die Folge des Verfahrens voraussichtlich die sein wird, daß kleinere Grundstückseigenthümer auf ihr Grundeigenthum zu verzichten haben werden oder daß größere Grundstückseigenthümer von ihrem Eigenthume werden hergeben müssen, selbst wenn ihr Grundstück die richtige Konstruktion für Bauzwecke von Haus aus besitzen sollte. Es liegt in diesen Fällen eine Entziehung von Eigenthum vor, die von großer Härte ist und den Einzelnen um so empfindlicher trifft, als er über sein Grundstück nicht nach freiem Ermessen zu verfügen vermag. Das Verfahren kann eintreten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Unter öffentlichem Interesse ist, wie die Motive Seite 75 angeben, das Bedürfniß nach Beschaffung von Arbeits- und Wohnungsgelegenheit für weitere Kreise in erster Reihe zu verstehen.

Noch eingreifender ist die weitere Tendenz der Einführung des Verfahrens der Zonenenteignung, der Niederlegung ganzer Stadttheile und der Straßendurchbrüche. Hier soll im Interesse des Verkehres und der öffentlichen Gesundheitspflege Entziehung bebauten Eigenthums möglich sein.

Meine hochverehrten Herren! Schmerzliche Bewegung erfüllt mich, wenn ich daran denke, daß im Wege der Zonenenteignung beispielsweise eine Stadt wie Bautzen, welche im Innern zwar äußerst saubere und gut gehaltene, aber immerhin doch sehr schmale Straßen und Gäßchen besitzt, ihr malerisches, uns Alle erfreuendes charakteristisches Städtebild verlieren oder das alte historische Dresden mit der Zeit von der Bildfläche gänzlich verschwinden sollte. Wenn man will, lassen sich die Interessen des Verkehres und der öffentlichen Gesundheitspflege in alten Städten und alten Stadttheilen überall ausspielen. Ja, ich kann mich sogar

der Befürchtung nicht verschließen, daß übereifrige Stadtverwaltungen, sobald sie mit Rathhausneubauten, Wasserwerksanlagen, Elektrizitätswerken und dergleichen fertig sind, zur Zonenenteignung greifen werden. Ungeahnte Unterstützung finden leider solche Pläne durch Luftschlösser von Architekten, durch Kunstgriffe und Interessenwirthschaft einzelner Kreise.

Als eklatantes Beispiel für den Werth der Zonenenteignung ist hingestellt worden, daß das Bauareal bei dem Durchbruche der König Johann-Straße günstiger sich hätte ausnutzen lassen. Namentlich würde sich die Ecke König Johann-Straße-Altmarkt besser gestaltet haben. An Stelle des jetzigen, wenig Tiefe haltenden Cafés würde, wenn das anschließende Roch'sche Haus am Altmarkt hätte enteignet werden können, ein weit mächtigeres, größere Tiefe enthaltendes Gebäude aufgeführt worden sein. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Denn einmal würde ein derartiges Gebäude in den Rahmen des Altmarktes wenig hineingepaßt haben, dann aber würde der Fall einer Enteignung des Roch'schen Hauses doch insofern große Härte aufzuweisen gehabt haben, als die Lösung der Frage thatsächlich in anderer und nicht unbefriedigender Weise möglich gewesen ist.

Ich führe das Beispiel nur an, um zu beweisen, wie weit man bisher im Wege der Enteignung hat gehen dürfen und wie weit man von nun an mit der Zonenenteignung gehen kann.

Man wähne nicht, als ob die Zonenenteignung zu kostspielig sei, ausgeführt zu werden. Mit Hülfe von Anleihen ist heutigen Tages alles zu erreichen.

Gegen die Zonenenteignung nimmt mich ferner ein, daß dieselbe des öfteren keine schlechte Kapitalanlage für die expropriirende Gemeinde sein wird. In Wirklichkeit wird die Gemeinde von der Werthserhöhung in vielen Fällen Vortheil ziehen. Dieser Vortheil, der eigentlich den bisherigen Eigenthümern zu gute kommen sollte, wird entstehen durch Werthsteigerung des Areales, der neuerrichteten Gebäude und Geschäfte. Das alles sind nicht bloß Eingriffe, sondern schwere Eingriffe in das Privateigenthum.

Es würde nun die Frage aufzuwerfen sein, ob in der That ein Bedürfniß und zwar ein dringendes Bedürfniß für den Staat vorliegt, in dieser Weise in Privateigenthum einzugreifen. Meine hochverehrten Herren! Ich muß dieses Bedürfniß entschieden verneinen. Der Weg der freiwilligen Vereinbarung bleibt für die Interessenten nach wie vor bestehen, die Arealbesitzer werden Schwierigkeiten nach der Regel von Angebot und Nachfrage selbst begleichen; thatsächlich haben sich die Städte auch ohne derartige eingreifende Bestimmungen entwickeln können; selbst in Preußen existirt ein ähnliches Gesetz nicht. Die sogenannte lex Adickes, die sich übrigens nur auf Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern beziehen sollte, ist seiten des Abgeordnetenhauses nicht angenommen worden, wenngleich sie seiten des Herrenhauses, wie man sagt, zufolge des Einflusses der dem Herrenhause angehörenden Oberbürgermeister zweimal Annahme fand. Ich schalte hierbei aber ein, daß der Oberbürgermeister von Magdeburg dieselbe in der Sitzung der Kommission des Herrenhauses als einen gewaltigen Eingriff in das Privateigenthum bezeichnet. Ein Bedürfniß und zwar ein dringendes Bedürfniß liegt auch um deswillen nicht vor, weil eine Befugniß zur Enteignung von Fall zu Fall sehr wohl von den Ständen gegeben werden könnte und weil mit der Berechtigung, Bau- und Fluchtlinien zu schaffen und im Wege der Lokalbauordnung zu bestimmen, daß rechtwinkelig an diese Fluchtlinie angebaut werde, sich im Interesse des Verkehrs und der öffentlichen Gesundheitspflege ausreichend Gutes schaffen ließe.

Die Spekulation wird durch die Vorlage nicht beseitigt, sie wird nur an einer anderen Stelle einsetzen. Gewiß ist der Spekulation in keiner Weise das Wort zu reden, vielmehr sehr zu beklagen, daß dieselbe sich einzelner, namentlich kleinerer Parzellen bemächtigt und solche nur zu exorbitanten Preisen losschlägt. Aber, wenn in einem Grundstück, mag es noch so klein sein, einmal ein indirekter Werth steckt, so läßt sich dem Eigenthümer die Ausnutzung desselben bis zu einem gewissen Grade nicht verdenken. Ich halte die Klagen über Spekulation doch wohl auch für etwas übertrieben. Jedenfalls erscheinen mir wegen einzelner Fälle einschneidende Bestimmungen, wie die uns in Abschnitt V vorliegenden, nicht nöthig.

Durch Erschließung von Bauland dürfte namentlich die um so schnellere Entwickelung der Städte in bedenklicher Weise begünstigt werden, während deren rapides Anwachsen eigentlich doch möglichst verhindert werden müßte. Die Gemeinden sollten über den Umfang der bisherigen Enteignungsbefugniß nicht hinausgehen dürfen.

Schließlich vermag ich den geschilderten Eingriff in das Privateigenthum mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht recht in Einklang zu bringen. Der Herr Staatsminister hat zwar diese Bedenken bei mir zu mildern, aber doch nicht ganz zu beseitigen vermocht. Meine Herren! Wir stehen vor einer Serie von Gesetzen, die einen scharfen und schweren Eingriff in das Privateigenthum bedeuten: das vorliegende Baugesetz, das Expropriationsgesetz, in der Ferne das Wassergesetz. Schon spricht sich die Leipziger Handelskammer in Rück-

sicht auf den Entwurf des Wassergesetzes u. a. dahin aus, daß sie die weite Ausdehnung des Enteignungsrechtes mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen vermag. Ich möchte mich durch Annahme des Baugesetzes in keiner Weise binden, und da ich auch im übrigen in verschiedenen Punkten, welche mehr oder weniger mit dem von mir dargelegten in Zusammenhang stehen, z. B. hinsichtlich des § 13, welcher den Begriff „dringendes Bedürfniß" nicht definirt, hinsichtlich des § 35, welcher die Bausperre behandelt, hinsichtlich des § 86 in der neueren Fassung, welcher den Waldungen nicht ausreichenden Schutz zu gewähren scheint, mich mit der Vorlage nicht zu befreunden vermag, so werde ich gegen die Vorlage stimmen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Graf von Rex-Zedlitz.

Kammerherr Graf **von Rex-Zedlitz:** Nicht zum ersten Male ist die Erste Kammer in die schwierige Lage versetzt worden, über ein Gesetz zu verhandeln und darüber abzustimmen, welches ihr erst kurz vor Schluß der Landtagssession zugegangen ist,

(Sehr richtig!)

und zwar sind wir jetzt um so mehr in einer peinlichen Lage, als es sich hier um ein ganz besonders wichtiges, tief in alle Verhältnisse des Landes einschneidendes Gesetz handelt, welches in seiner großen Wichtigkeit und in seinem Ernste gewiß nicht unterschätzt werden darf und deshalb kann es die hohe Kammer, ich glaube wohl in diesem Falle in Ihrem Namen sprechen zu können, gewiß nur lebhaft bedauern, daß sie diesem Gesetzentwurfe sowohl in der Berathung, als wie heute in der Beschlußfassung nicht die Aufmerksamkeit und die Gründlichkeit widmen kann, welche sie wohl gewünscht hätte und welche derselbe jedenfalls in Anspruch nehmen müßte. Wenn also im Laufe der Zeit trotz der Vorzüglichkeit und der Gründlichkeit der uns vorgelegten Arbeit vielleicht manche Bedenken und manche Unzuträglichkeiten zu Tage treten sollten, so wird man wenigstens der Ersten Kammer keinen Vorwurf machen können, daß sie etwa den Gesetzentwurf zu flüchtig behandelt habe. Einen Trost und eine Beruhigung können wir allerdings darin finden, daß unsere verehrte Deputation mit gewohnter Gründlichkeit, Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit den Gesetzentwurf jedenfalls genau geprüft hat, und wir auch in der Lage sind, einen sehr ausführlichen und umfangreichen Bericht vor uns zu haben. Sehr angenehm berührt jedenfalls die durch das ganze Gesetze hindurch gehende Absicht und das Bemühen, die Vorschriften über das Baugesetz nicht zu eng gezogen sehen zu wollen und im einzelnen Falle sehr vieles dem Ermessen und dem wohlwollenden Eingreifen der betreffenden einzelnen Behörden zu überlassen. Gewiß ist dies eine gar nicht hoch genug anzuschlagende Bestimmung, und sie beweist, daß der Gesetzgeber nicht etwa ein Mann des grünen Tisches ist, sondern daß er auch wohl die praktischen Lehren des Lebens zu schätzen weiß und auch in diesen Verhältnissen thätig gewesen ist und sie genau versteht. Einige Schwierigkeiten wird allerdings wohl der Umstand bieten können, daß auf mehrere Bestimmungen über die Enteignung im Gesetzentwurfe hingewiesen wird, z. B. auf die schon vom Herrn Minister erwähnte Bestimmung über die sogenannte Zonenenteignung, welche etwas Neues für uns bietet, und die gewiß durchaus nicht unbedenklich ist. Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen und große Bedenken darüber ausgesprochen hat, so kann auch ich mich nicht unbedingt hiergegen aussprechen. Auch ich bin nicht imstande, ganz ohne Bedenken darüber zu sein. Wenn also dergleichen neue Bestimmungen hier angezogen werden, würde erst das Enteignungsgesetz, welches noch nicht Gesetzeskraft erreicht hat, nähere Bestimmungen hierüber zu treffen haben; es könnten daher allerdings, zunächst wenigstens, einige Schwierigkeiten auf diese Weise entstehen.

Wenn die geehrte Deputation — und dies geht durch den ganzen Gesetzentwurf hindurch — das Wort „Besitzer" in das Wort „Eigenthümer" umgewandelt und durch letzteres ersetzt zu sehen wünscht, so kann man dem gewiß nur völlig beitreten, indem es doch wohl weit mehr darauf ankommt, den wirklichen Rechtszustand zum Ausdruck zu bringen, welchen das Wort „Eigenthümer" wiedergiebt, als das nur den faktischen Zustand, die ins Auge tretende Erscheinung wiedergebende Wort „Besitzer". Ich glaube also, daß in dieser Beziehung wir dem Deputationsvorschlage nur vollständig beitreten können.

Wenn das Gesetz besonderen Werth darauf legt, daß eine entsprechende Vertheilung zwischen geschlossener und offener Bauweise eintreten soll, so kann man das nur vollkommen billigen, und es haben wohl hauptsächlich mehr gesundheitliche Rücksichten die Entscheidung hierzu gegeben; ob man aber nicht auch denselben Zweck und vielleicht in noch vortheilhafterer Weise erreichen würde, indem manche Nachtheile der offenen Bauweise dabei vermieden werden könnten, ob man nicht denselben Zweck auch dadurch erreicht, daß man zwar die geschlossene Bauweise in größeren Städten und dort in einer vom Zentrum der Stadt nicht zu entfernten Gegend vorwalten läßt, aber allerdings unter der Voraussetzung und Be-

dingung, daß in nicht zu weiten Zwischenräumen größere, womöglich mit Anlagen und Baumpflanzungen versehene Plätze erhalten würden, das möchte ich dahingestellt sein lassen. Es würde auf diese Weise der Vortheil erreicht werden, daß die zahlreiche Bevölkerung der geschlossenen Bauweise in nicht zu großer Entfernung einen Platz zum Ergehen im Freien und gesunde Luft fände, und außerdem die entsprechenden Spielplätze gefunden werden könnten.

Gewiß nur wohlthuend wird man durch das Gesetz berührt, wenn man es im einzelnen prüft, und man kann wohl sagen, daß der ganze Tenor und der Geist, der es durchweht, ein in hohem Grade befriedigender ist. Man kann daher wohl wünschen und hoffen, daß dasselbe, den nöthigen Takt und die richtige Einsicht im einzelnen Falle vorausgesetzt, sich im allgemeinen wenigstens in nicht zu langer Zeit zum Wohle und zum Heile des ganzen Landes einleben werde.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Se. Excellenz der Herr Präsident!

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz**: Meine hochgeehrten Herren! Meine Jugend ragt in eine Zeit hinein, wo man eifersüchtig darüber wachte, daß die persönliche Freiheit und das freie Gebahren mit dem Eigenthum möglichst intakt erhalten werde. Es wehte damals ein anderer Wind bei uns und will ich jetzt die Frage nicht erörtern, bei welchem Verfahren man besser fährt. Ich für meinen Theil hänge an den alten Traditionen! Ich bekenne daher offen, daß ich kein Freund bin von den Beschränkungen, welche die moderne Gesetzgebung uns auferlegt, von den Beschränkungen durch den modernen Staat, und daß mir die frühere Art sympathischer war. Ich bin daher folgerecht kein besonderer Freund von allen diesen neuen Gesetzen, sie mögen nun Baugesetz, Enteignungsgesetz, Wassergesetz oder irgend einen anderen Namen haben. Wenn ich dieses Bekenntniß, mit dem ich nie zurückgehalten habe, hier offen ausspreche, so will ich aber doch in der vorliegenden Sache eins zugeben, und das thue ich mit Freuden: das vorliegende Gesetz enthält eine Menge schöner und guter Momente, es weht ein idealer Zug hindurch, der in dieser sublunaren Welt vielleicht nicht durchzuführen ist, aber doch ein gutes und ehrliches Bestreben für die Menschheit an den Tag legt. Es sind auch eine Menge einzelner guter Bestimmungen da, wie der Schutz der Arbeiter, die Beaufsichtigung der Bauten, die Entfernung von Kellerwohnungen rc. Das alles sind Sachen, denen ich aus vollster Seele beitrete. Ich danke auch der Königl. Staatsregierung, daß sie den Wünschen, die ich mehrfach ausgesprochen habe, freundlich entgegengekommen ist und mir dadurch ermöglicht hat, für das Gesetz zu stimmen und mich nicht in einer verschwindenden ablehnenden Minorität zu befinden. Ich danke auch der geehrten Deputation, welche diesen Milderungen beigetreten ist und dadurch das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich erleichtert hat. Meine Besorgniß, daß der Erlaß dieses Gesetzes Nachtheile haben wird, daß durch die Beschränkungen die Bauten theurer werden, kann ich allerdings auch heute noch nicht ganz beseitigen; daher hatte ich mir zuvor das Wort erbeten, um an die Königl. Staatsregierung die Bitte zu richten, namentlich anfangs eine milde, schonende Hand walten zu lassen, die Ortsstatuten thunlichst zu genehmigen, sobald sie sich nicht geradezu außerhalb der Schranken des Gesetzes befinden, aber vielleicht bis an die Schranken heranreichen, von den vielen Dispensationsbefugnissen Gebrauch zu machen, die ja in reichhaltiger Weise im Gesetze enthalten sind. Se. Excellenz haben vorhin diese Erklärung in gütiger mir zuvorkommender Weise ausgesprochen und es erübrigt mir nur noch, den Wunsch auszusprechen, daß erstere für alle Zeiten aufrecht erhalten wird und das neue Baugesetz, welches übrigens noch eingreifender wirkt als das Enteignungsgesetz, weil es täglich in Anwendung kommt, und nicht wie das Enteignungsgesetz nur in einer Anzahl seltener Fälle, zum Segen unseres Vaterlandes gereichen möge.

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**: Ich glaube im Sinne der Selbstverwaltungsbehörden des Landes zu sprechen, wenn ich der Königl. Staatsregierung für die Einbringung dieses, nach meiner Meinung ausgezeichnet gearbeiteten Gesetzes den herzlichsten Dank ausspreche. In dem Gesetze ist in zweierlei Richtung ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechte enthalten, in formeller sowohl wie in materieller Beziehung. In formeller Beziehung, meine Herren, waren wir bisher im wesentlichen bei den hier geordneten Materien auf Verordnungen angewiesen. Die, ich darf wohl sagen, ominösen „Grundsätze", ominös nur im formellen Sinne, welche das Ministerium herausgegeben hat, haben den Gemeindebehörden viel zu schaffen gemacht. Wir haben uns damit abzufinden gehabt, obwohl wir uns bewußt waren, daß sie nicht Gesetzeskraft hatten und obwohl sie uns in vieler Beziehung auch materiell nicht anwendbar erschienen. Gegenwärtig, nachdem das Gesetz in Kraft getreten sein wird, sind diese Grundsätze erledigt, es ist in dieser Beziehung klare

gesetzliche Maße geschaffen, und schon das ist für uns und für das Land ein großer Fortschritt. Aber auch sachlich enthält das Gesetz, wie der Herr Präsident eben ausgeführt hat, ausgezeichnete Bestimmungen, die — ich glaube das unwidersprochen sagen zu dürfen — das sächsische Baugesetz mit zu den besten Baugesetzen des ganzen Reiches künftig zählen lassen dürften. Wenn trotzdem ich und einige Kollegen mit gewissen Bedenken heute in eine Sitzung gegangen sind und nur schweren Herzens in eine materielle Berathung des Gesetzes einzutreten vermochten, so liegt das an den Gründen, die Herr Graf von Rex bereits dargelegt hat, namentlich darin, daß wir nach Lage der Geschäfte des Hauses erst am Sonnabend in den Besitz des Berichtes der Deputation kommen konnten; es liegt mir fern, irgend jemand einen Vorwurf zu machen, aber wenn Sie die Güte haben wollten, die Daten im Berichte zu vergleichen, der am 17. November der Kammer vorgelegt ist, worauf dann die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer Ende März berichtet hat, und wenn dann am 5. Mai unsere Deputation darüber Bericht erstattet hat und wir am 7. Mai darüber berathen müssen, so glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich mich etwas beängstigt fühle und es mir schwer wird, die Verantwortung für alle Einzelheiten des Gesetzes mit übernehmen zu müssen.

Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich mich trotzdem entschlossen habe für das Gesetz einzutreten, so sind das die vorhin bereits erwähnten Vortheile, die es bringen wird, die mich dazu bestimmt haben. Ich bitte aber noch einiges anführen zu dürfen. Der Herr Vorredner, Kammerherr von Sahr, hat in dem Gesetze im wesentlichen Abschnitt V bemängelt, während ich gerade den Abschnitt V als denjenigen bezeichnen muß, der mir das Gesetz am werthvollsten macht. Der Herr Kammerherr von Sahr hat kritisirt, daß den Gemeindebehörden eine Expropriations-, eine Enteignungsbefugniß in dem Sinne zuerkannt werden soll, daß sie entsprechende Anträge stellen und daß sie mit Genehmigung der Regierung mit dem Enteignungsverfahren vorgehen können. Er meint, daß dazu kein Bedürfniß vorliege, daß es auch mit den bisherigen Bestimmungen gegangen sei, daß sich die Städte außerordentlich entwickelt haben und daß die Gewährung einer solchen Befugniß ein zu gewaltiger Eingriff in die Privatrechte sei. Er hat auch exemplifizirt auf Dresden und gemeint, daß das historische Dresden möglichst erhalten bleiben müßte. Das historische Dresden, was Herr von Sahr meint, wird durch die Bestimmungen über das neue Baugesetz nicht gefährdet, aber ein anderes, auch historisches Dresden, das würde ich allerdings gern mit dieser Gesetzgebung gefährden; ich erinnere da an die Kanalgasse, die Gerbergasse und einige ähnliche Gäßchen, die den Herren, die Dresden näher kennen, gewiß auch bekannt sein werden,

(Heiterkeit.)

und da haben wir allerdings die Absicht, hier so bald wie möglich einzugreifen. Vielleicht wird auch der Herr Kammerherr von Sahr mir recht geben, daß das Gesetz für solche Verhältnisse eine Nothwendigkeit ist. Der Herr Kammerherr von Sahr wird sich vielleicht auch aus der Geschichte erinnern, daß in früherer Zeit in großen Städten sehr wenig günstige gesundheitliche Beziehungen geherrscht haben, daß wir schwere Seuchenzeiten gerade in den alten enggebauten Theilen der großen Städte gehabt haben, daß nur mit Mühe und großen Kosten und Opfern es gelungen ist, die Städte einigermaßen von diesen Uebeln zu befreien. Sie endgültig zu beseitigen und die Uebel an der Wurzel zu treffen, wird erst möglich sein, wenn in diese alten Stadttheile Luft und Licht hinein gekommen ist. Nun sagt er, das sei zu erzielen durch freiwilligen Beitritt und Uebereinkünfte der Grundstücksbesitzer. Das ist, ideal gedacht, wunderschön und an sich ganz richtig, ich glaube aber doch, daß dem Herrn Kammerherrn von Sahr in dieser Richtung diejenigen Erfahrungen nicht zur Seite stehen, die die Verwaltungsbeamten, die die Entwickelung in großen Städten verfolgen, allmählich erhalten. Sie erfahren, daß die Spekulation dort durchaus nicht gewillt ist, freiwillig ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen, daß sie im Gegentheil durch eine Art Erpressung Vortheile für sich herausschlagen will, wo angemessene Preise bezahlt werden, wenn es sich um die Abtretung eines Grundstückes handelt, daß die Spekulation gerade dort einsetzt, um Vortheile zu gewinnen, die in gar keinem Verhältnisse, auch nicht zu dem künftigen Werthe, der gewonnen wird, stehen. Ich glaube, daß wir in dieser Beziehung doch dem Gesetze ruhig folgen und dasselbe acceptiren können.

Ich selbst habe ursprünglich nicht unwesentliches Bedenken gegen § 13 des Gesetzes gehabt. Meine Herren! Ich habe meine Rede damit begonnen, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß an Stelle der „Grundsätze“ des Verordnungsweges nunmehr das Gesetz zu treten hat. In gewisser Beziehung hebt diesen Grundsatz der § 13 wieder auf, indem er der Regierung in gewissem Umfange die Möglichkeit vorbehält, auch gegen den Willen der Gemeindevertretung eine Regelung der baulichen Vorschriften in den Gemeinden herbeizuführen. Der § 13 bestimmt allerdings, daß diese Anforderungen mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen müssen und den örtlichen Verhältnissen einigermaßen

sich anfügen müssen. Weiter kommt hinzu, daß dies nur unter der Mitwirkung der Kreis- und Bezirksausschüsse erfolgen darf. Diese letztere Bestimmung beruhigt mich einigermaßen. Ich würde mein Bedenken gegen den § 13 ganz fallen lassen, wenn mir seitens der Königl. Staatsregierung versichert würde, daß insbesondere den Kreis- und Bezirksausschüssen nicht bloß die Frage, ob solche Oktroirung der gesetzlichen Vorschriften Gemeinden gegenüber erforderlich ist, sondern auch die Bestimmung über das „Wie" der Regelung, wenn neu zu octroirende Vorschriften angemessen sind, ob auch diese Frage den Kreis- und Bezirksausschüssen zur Entschließung mit vorzulegen sein würde. Ich glaube fest annehmen zu dürfen, daß dies die Absicht des Gesetzes ist. Im einzelnen werde ich mir noch vorbehalten, zu §§ 22 und 23 und zu § 178 einen nicht sehr wesentlichen Abänderungsvorschlag zu machen. Zum Schlusse glaube ich noch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß das Gesetz, für welches ich der Königl. Staatsregierung nochmals herzlichen Dank sage, zustande kommen wird.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Wünscht noch jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Das Wort hat der Herr Kammerherr von Sahr.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Ehrenberg**: Dem Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Beutler möchte ich entgegnen, daß für große Städte vielleicht ein Bedürfniß der Enteignung vorliegt, für die Allgemeinheit aber nicht. In großen Städten kann aber doch, wie ich bereits betont habe, für einzelne Fälle von den Ständen die Enteignungsbefugniß ertheilt werden.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Wünscht noch jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Das Wort hat der Herr Königl. Kommissar Dr. Rumpelt.

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Rumpelt**: Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte zu der Anfrage des Herrn Oberbürgermeisters Beutler bemerken, daß es im Sinne des Entwurfes ist, daß die Bezirks- und Kreisausschüsse nicht bloß darüber gehört werden sollen, ob eine derartige zwangsweise Auferlegung von ortsgesetzlichen Bestimmungen oder Aenderungen derselben erfolgen soll, sondern daß sie ganz besonders auch über den Inhalt derartiger Bestimmungen beschließen sollen. Ich glaube, daß damit wohl der Wunsch des Herrn Oberbürgermeisters erledigt sein dürfte.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Dafern niemand mehr das Wort begehrt, schließe — ich die allgemeine Debatte mit Vorbehalt des Schlußwortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder**: Meine sehr geehrten Herren! Es ist wiederholt heute das Bedauern darüber zum Ausdruck gekommen, daß die Kammer in so vorgerückter Sessionszeit und unter so kurzer Ueberlegungsfrist genöthigt sei, ihre Entschließung über ein besonders wichtiges Gesetz zu fassen. Ich meinerseits vermag dieses Bedauern vollständig zu theilen, und die Deputation würde sehr gern, wenn es ihr nach Lage der Thatsachen und Verhältnisse möglich gewesen wäre, eher an die Berathung und Berichterstattung über das Gesetz herangetreten sein. Ich möchte aber doch feststellen, daß die Erste Kammer erst am Abend des 29. März d. J. in den Besitz der Beschlüsse der Zweiten Kammer gelangen konnte und gelangt ist, daß dann noch die zwar kurzen Osterferien hinein fielen, daß die Deputation aber ihrerseits jedes und alles gethan hat, um die Berathung des Gesetzes zu beschleunigen. Sie hat es selbstverständlich für ihre Pflicht gehalten, nicht nur über das Gesetz ausführlich und eingehend zu berathen, sondern auch einen thunlichst ausführlichen Bericht zu geben, so daß sie einigermaßen wenigstens hofft, der Bedeutung des Gesetzes gerecht geworden zu sein und auch ihrerseits über die Gesichtspunkte und den Inhalt des Gesetzes einige Aufklärung gegeben zu haben. Ich meine, daß die Deputation möglichst so ausführlich auch auf Einzelheiten des Gesetzes eingegangen ist, daß dadurch die Verantwortlichkeit des einzelnen Kammermitgliedes wenigstens etwas erleichtert wird.

Es ist dann im Laufe der allgemeinen Debatte besonders eingegangen worden auf Abschnitt V, Umlegung und Enteignung. Ich möchte zunächst feststellen, daß dazu uns das Enteignungsgesetz an und für sich nicht fehlt, denn wir haben ja feststehende gesetzliche Grundsätze über die Enteignung, und die jeweiligen Grundsätze des Enteignungsrechtes schlagen so lange ein, so lange nicht andere gesetzliche Enteignungsvorschriften zustande gekommen sind. Ich möchte aber im übrigen im Anschlusse an den Bericht auch von dieser Stelle aus hervorheben, daß die Bedenken, die gegen die Umlegung und die sogenannte Zonenenteignung des Entwurfes erhoben werden, keine ausschlaggebenden sein können. Die Umlegung ist so erschwert, von so vielen Voraussetzungen abhängig und auch so an die Entscheidung der obersten Ministerialbehörde gebunden, daß sie nur dann vorkommen wird, wenn überhaupt kein anderer gangbarer Weg in den wenigen zugelassenen gesetzlichen Fällen besteht. Nur in diesen Fällen, wo ihre Nothwendigkeit nachgewiesen sein wird, wird die Umlegung praktisch werden, und da wird sie nach meiner festen Ueberzeugung den Einzelnen nicht belasten, sondern wird nur dazu

dienen, das öffentliche Interesse zu befriedigen und umgekehrt gerade die ungerechtfertigte Bevorzugung, die besonders hervorragende Befriedigung von Privatinteressen auszuschließen.

Ich meine, daraus kann gegen das Gesetz ein Einwand nicht hergeleitet werden. In der Zweiten Kammer ist von keiner Seite die Frage der Umlegung und Enteignung überhaupt nur, wenigstens in der Plenarberathung, gestreift oder beanstandet worden. Man hat diese Bestimmungen von vornherein für nothwendig erachtet, und wenn diesen Bestimmungen vorgeworfen wird, sie seien sehr komplizirt, so meine ich, daß diese Komplizität eine Nothwendigkeit ist, weil diese Bestimmungen eben nur dann angewendet werden sollen, wenn man sie absolut nicht umgehen oder entbehren kann. Es soll bei der Umlegung niemandem sein Eigenthum genommen werden, sondern es soll ausgetauscht werden; keine Wegnahme von Grundstücken findet statt, sondern ein Austausch von einem Grundstücke gegen das andere gleich werthvolle, wo unter Umständen, wenn ein gleich werthvoller Austausch nicht ganz oder völlig beschafft werden kann, eine entsprechende Geldentschädigung gewährleistet ist. Ich meine nicht, daß die Stadtgemeinden in der glücklichen Lage sind, mit Hülfe von Anleihen alles zu verwirklichen. Wenn das möglich wäre, so würden viele städtische Probleme außerordentlich rasch und glücklich gelöst sein. Aber ich glaube infolge dessen auch nicht, daß diese Anleihemöglichkeit irgendwie die Fälle der Umlegung auch nur beschleunigt.

Ich möchte Ihnen aus alledem nur wiederholt empfehlen, dem Gesetze im allgemeinen, wie auch in den einzelnen Bestimmungen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wir kommen nun zur Spezialdebatte.

Wenn es der Kammer genehm ist, so werde ich die Berathung und Beschlußfassung in der Weise einrichten, daß ich das Gesetz nach seinen Abschnitten zur Abstimmung bringe.

Ich stelle jetzt zur Berathung und Beschlußfassung den I. Abschnitt, der die §§ 1 bis 7 umfaßt. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie die §§ 1 bis mit 7 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Abschnitt II, der die §§ 8 bis mit 14 umfaßt. Ich eröffne die Debatte — und frage die Kammer:

„ob sie die §§ 8 bis mit 14 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu dem III. Abschnitte, §§ 15 bis mit 38.

Hier hat Herr Oberbürgermeister Beutler Abänderungsanträge angemeldet.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich erlaube mir, zu §§ 22 und 23 einen Antrag auf Abänderung vorzulegen, der, wie ich mich inzwischen versichert habe, die Zustimmung des verehrten Herrn Berichterstatters sowohl wie die des Königl. Herrn Regierungskommissars finden wird.

Ich beantrage, § 22 folgende Fassung zu geben:

„Der Bebauungsplan ist mindestens vier Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen."

Das ist der Wortlaut des jetzigen ersten Absatzes. Hier ist einzuschalten:

„Widersprüche gegen den Bebauungsplan sind bei dem Verluste innerhalb vier Wochen nach Beginn der Auslegung zu erheben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

Auf letzteres lege ich besonderen Werth. Ferner bitte ich, fortzufahren:

„Betrifft der Bebauungsplan nur einzelne Grundstücke, so genügt statt seiner Auslegung und Bekanntmachung die Mittheilung an die betheiligten Grundstückseigenthümer unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Ausschlußfrist für Widersprüche."

Daran anschließend, schlage ich vor, dem § 23 nun folgende Fassung zu geben:

„Ueber die fristgemäß erhobenen Widersprüche entscheidet die Baupolizeibehörde."

Zur Begründung darf ich kurz darauf hinweisen: es besteht gar kein Bedürfniß, dann, wenn es sich um den Bauplan für einzelne Grundstücke handelt, für die Widerspruchsfrist vier Wochen einzuräumen, sondern es genügt die vierzehntägige Ausschlußfrist für Widersprüche. Das ist die Frist, die in der Regel für Rekurse und Einwendungen gilt. Sowie man aber dieses anerkennt, ist es zweckmäßig, die letzte Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe, in § 23 einzusetzen. Daß es wünschenswerth ist, in der Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Widersprüche gegen den Bebauungsplan bei Verlust einzuwenden sind, das kann

ich aus eigener Erfahrung mittheilen. Es ist jedenfalls, namentlich für die Baupolizeibehörden in kleineren Orten, sehr zweckmäßig, wenn im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, was die Bekanntmachung zu enthalten hat, und daß sie dieses wesentliche Moment nicht außer acht läßt.

Ich glaube das damit genügend begründet zu haben. Ich empfehle der hohen Kammer, den §§ 22 und 23 diese Fassung zu geben.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Kammer hat den Antrag gehört; er ist schriftlich eingereicht worden. Ich brauche ihn wohl nicht nochmals zu verlesen. Ich frage, ob er unterstützt wird. — Ausreichend. Ich stelle ihn mit zur Debatte. Herr Geh. Rath!

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath **Merz:** Ich möchte mir namens der Regierung die Erklärung erlauben, daß die Regierung mit den eingebrachten Anträgen einverstanden ist mit Rücksicht auf die zu denselben vom Herrn Antragsteller gegebene Begründung.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme nun zur Abstimmung und frage zunächst die Kammer:

„ob sie die §§ 15 bis mit 21 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Ich stelle nunmehr den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Beutler, der soeben zur Debatte gestellt war, zur Abstimmung. Ich frage, ob noch jemand das Wort wünscht. — Se. Excellenz der Herr Präsident!

(Präsident: Ich würde bitten, ihn nochmals zu verlesen.)

(Nochmalige Verlesung der Beutlerschen Anträge.)

Ich werde zunächst den Antrag des Herrn Oberbürgermeister Beutler bezüglich der Fassung der beiden §§ 22 und 23, zur Abstimmung bringen und frage die Kammer,

„ob sie die Anträge des Herrn Oberbürgermeister Beutler annimmt?"

Einstimmig.

Ich frage die Kammer weiter:

„ob sie die §§ 24 bis mit 38 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Einstimmig.

Ich stelle den vierten Abschnitt zur Beschlußfassung. Herr Oberbürgermeister Keil!

Oberbürgermeister **Keil:** Zu § 43 Abs. 3, meine Herren, möchte ich mir eine Anfrage erlauben. Es heißt dort:

„Im übrigen bleibt die Art der Straßenherstellung ebenso wie die Anlegung der Fußwege der ortsgesetzlichen Regelung überlassen."

Danach scheint es, als ob dieser ortsgesetzlichen Regelung auch die Bestimmung überlassen bleiben sollte, welche Zubehörungen zu dem Straßenkörper gehören, was hergestellt sein muß, wenn die Straße als eine fertige im Sinne des Gesetzes oder der Ortsbauordnung gelten kann. Praktisch wichtig wird das in vielen Fällen sein, wenn es sich darum handelt, ob Wasserleitungsanlagen und Beleuchtungsanlagen mit als zu dem Begriffe „Straße" gehörig zu bezeichnen sind.

Soweit mir bekannt ist, hat es die Staatsregierung in einzelnen Ortsbauordnungen bisher genehmigt, daß wenigstens Wasserleitungsanlagen als zu dem Begriffe „Straße" gehörig betrachtet werden, wenn ich nicht irre, in der Ortsbauordnung von Plauen. Wenn das der Fall ist, dann werden dort diese Herstellungen nicht von den Gemeinden, sondern von dem Bauunternehmer auszuführen und die Kosten als Anliegerbeiträge nicht als Bauabgabe im Sinne von § 76 einzuziehen sein von denen, die später an die Straße bauen. Es ist mir nun zweifelhaft, ob das auch künftig noch, wenn der Entwurf Gesetz wird, möglich ist, und mein Zweifel gründet sich darauf, daß in § 76 Abs. 1, wo von der Einziehung dieser Bauanliegerbeiträge gesprochen wird, nur die Herstellung der Straßen, der Schleusen und der Brücken als solche Herstellungen, deren Kosten von den später Anbauenden wieder eingezogen werden können, bezeichnet sind, in § 46 ist zwar der Gemeinde das Recht gegeben, wenigstens was Wasserleitungen betrifft, diese durch den Straßenbauunternehmer ausführen zu lassen, ihn zur Herstellung zu zwingen, und in § 77 hat die Gemeinde auch das Recht, die Kosten, die dadurch entstehen, wenn sie selbst diese Herstellung macht, als Bauabgabe einzuziehen; aber es bleibt die Frage offen, ob der Unternehmer, der diese Herstellung trifft, die Kosten als Anliegerbeiträge nach § 76, Abs. 1 wieder einziehen kann. Das würde bloß dann möglich sein, wenn man unter der Art der Straßenherstellung in § 43, Abs. 3 also auch Bestimmungen mit begreift, die sich auf diese Nebenanlagen der Straßen beziehen. Meine Anfrage geht also deshalb dahin, ob man künftig unter der Herrschaft des Gesetzes auch derartige Anlagen als zur Straßenherstellung gehörig ansehen, ob man ortsgesetzlich feststellen kann, daß der Unternehmer diese Anlagen herrichten muß und ob gegebenen Falles, wenn die Verhältnisse so liegen, wie in den Gemeinden, die jetzt eine derartige ortsgesetzliche Regelung haben, auch zu erwarten ist, daß die Königl. Staats-

regierung für andere Gemeinden derartige Ortsgesetze genehmigt.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht jemand das Wort? — Herr Geh. Regierungsrath Dr. Rumpelt!

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Ich kann die Anfrage des Herrn Oberbürgermeisters Keil bejahen. Er hat selbst schon bemerkt, daß bereits bisher in verschiedenen Fällen, insbesondere z. B. in Plauen, die Einlegung der Wasserleitungsröhren als zur Straßenherstellung gehörig bezeichnet worden ist. Derartige Ortsstatute sind vom Ministerium bisher genehmigt worden und werden auch in Zukunft unter der Herrschaft des neuen Baugesetzes Genehmigung erlangen können. Ist dann durch eine derartige ortsgesetzliche Bestimmung die Wasserleitung Theil der Straßenherstellung geworden, dann würde § 76 ohne weiteres darauf Anwendung leiden, und es würde gar nicht nöthig sein, daß in § 76 der Wasserleitung noch ausdrücklich gedacht würde.

Ich hoffe, daß dadurch das Bedenken des Herrn Oberbürgermeisters seine Erledigung gefunden haben wird.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort zum IV. Abschnitt? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie die §§ 39 bis mit 53 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Das ist der Fall.

V. Abschnitt. Begehrt jemand das Wort? — Ich frage:

„ob die Kammer die §§ 54 bis 74 nach den Vorschlägen annimmt?"

Das ist der Fall.

VI. Abschnitt. §§ 75 bis 77. Wünscht Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Werden die Paragraphen nach dem Gutachten der Deputation angenommen?"

Das ist der Fall.

VII. Abschnitt. — Ich frage die Kammer:

„ob sie die §§ 78 bis 137 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?"

Das ist der Fall.

VIII. Abschnitt. — Ich frage die Kammer:

„ob die §§ 138 bis 145 nach dem Vorschlage der Deputation angenommen werden?"

Das ist der Fall.

IX. Abschnitt. —

„Auch hier werden die §§ 146 bis mit 164 angenommen."

Weiter der X. Abschnitt. §§ 165 bis mit 177.

„Werden diese Paragraphen nach den Vorschlägen der Deputation angenommen?"

Einstimmig.

XI. Abschnitt. §§ 178 bis 185. Hierzu hat das Wort Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochverehrten Herren! Der § 178 ist, das darf ich wohl annehmen, dem § 3 der Baupolizeiordnung der Städte, welche jetzt zu Recht besteht, nachgebildet worden. Und in § 3 der Baupolizeiordnung heißt es:

„Für bereits vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen tritt die Wirksamkeit dieser Baupolizeiordnung erst dann ein, wenn und insoweit an denselben Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen oder nöthig werden."

Hier heißt es bloß:

„Für bereits bestehende bauliche Anlagen und Einrichtungen rc., wenn an den Baulichkeiten Veränderungen oder Herstellungen nothwendig werden."

Es fehlen also die Worte „vorgenommen oder". Ich möchte glauben, daß es doch vielleicht zweckmäßiger wäre, diese Worte hier wieder einzuschalten, denn es könnte sonst möglicherweise ein Streit darüber entstehen, ob die Anwendung des Gesetzes auf bereits bestehende Anlagen nur dann einzutreten hat, wenn die bauliche Veränderung nothwendig wird, d. h., wenn nachgewiesen wird, daß sie unbedingt einzutreten hat. Ich glaube nicht, daß der Verfasser des Gesetzes es so gewollt hat, er hat wohl gemeint, wenn eine bauliche Veränderung thatsächlich eintritt oder nothwendig wird. Ich bitte zu verzeihen, es ist das vielleicht eine Kleinigkeit, aber in der praktischen Ausführung doch wichtig, wenn vor dem Worte „nothwendig" die Worte „vorgenommen oder" eingeschaltet werden. Ich beantrage deshalb, daß vor dem Worte „nothwendig werden" eingeschaltet werden die Worte „vorgenommen oder".

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Der Antrag ist soeben vernommen worden. Ich stelle ihn zur Debatte und frage zunächst, ob er ausreichend unterstützt wird? — Das ist der Fall. Wünscht jemand das Wort? — Se. Excellenz Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz.

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Wenn ich mich recht erinnere, hat die Deputation vorgeschlagen,

hier noch das Wort „umfassendere“ einzuschieben. Der Herr Antragsteller würde sich daher noch darüber auszusprechen haben, ob es nach seiner Absicht hierbei bewenden soll.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Da bin ich durchaus einverstanden mit dieser anderweitigen Fassung.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Ich würde glauben, daß der Antrag Beutler unbedenklich zur Annahme empfohlen werden kann. Das Gesetz will nichts anderes, als wie im Antrage Beutler enthalten ist, sagen. Es heißt ausdrücklich in den Motiven, daß nur wiederholt werden soll, was bereits im § 3 der Baupolizeiordnung für Städte und im § 4 der Baupolizeiordnung für Dörfer verfügt ist. Es kann aber, glaube ich, nichts schaden, im Gegentheil unter Umständen Zweifel abschneiden, wenn auch hier im § 178 ausdrücklich, wie der Antrag will, gesagt wird, „nothwendig oder vorgenommen werden“.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie den § 178 in der Fassung, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, annehmen will mit dem Zusatze des Herrn Oberbürgermeister Beutler?“

Einstimmig.

Ich frage die Kammer weiter:

„ob sie die §§ 179 bis mit 185 nach den Vorschlägen der Deputation annimmt?“

Einstimmig.

Ich habe nun weiter die Frage an die Kammer zu richten:

„ob sie beschließen will:

a) die Abschnitte und deren Ueberschriften, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes nach Maßgabe des von der Königl. Staatsregierung vorgelegten Entwurfes zu genehmigen;

b) die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die durch Einfügung des neuen Paragraphen 73a und durch Zusammenfassung der Paragraphen 183 und 184 in einen Paragraphen nöthig gewordenen redaktionellen Aenderungen bei Bekanntmachung des Gesetzes vorzunehmen;

c) die zu dem Entwurfe eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen eingegangenen Petitionen, als:

1. des Vorstandes des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden vom 27. Dezember 1899 sammt Anschlußpetitionen des Vereins selbständiger Miether zu Leipzig-Neustadt vom 20. Januar 1900 und des Miethbewohnervereins zu Trachau und Umgegend vom 30. Januar 1900, sowie die Petition des Miethervereins zu Plauen i. V. vom 18. Februar 1900,

2. des August Friedrich in Dresden als Vorsitzenden einer Bauarbeiterversammlung wegen Abstellung von Mißständen im Baugewerbe vom 5. Dezember 1899,

auf sich beruhen zu lassen;

3. des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine vom 25. Januar 1900,

4. der Gemeinden Schönheiderhammer und Genossen (ohne Datum),

5. des Vorstandes der Schornsteinfegerkreisinnung (Zwangsinnung) zu Dresden vom 30. November 1899,

6. des Vorstandes der Baugewerksinnung „Bauhütte zu Zwickau“ vom 25. März 1900, des Vorstandes des Bezirksverbandes sächsischer und reußischer Baugewerkeninnungen vom 26. März 1900, der Innung der Baumeister zu Leipzig (freie Innung) vom 21. März 1900, der Innung der Baugewerksmeister für Reichenbach und Umgegend vom 28. März 1900,

insoweit auf sich beruhen zu lassen, als sie sich nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigen;

7. Die Petition des Vorstandes des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Löbtau vom 21. März 1900 wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes auf sich beruhen zu lassen?“ —

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig.

Es handelt sich um ein Königl. Dekret, und ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet? — Sie verzichtet. Damit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum fünften Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Copitz um Aufhebung beziehentlich Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 über die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen.“ (Drucksache Nr. 241.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Gemeinderath zu Copitz bittet um Aufhebung der Bestimmung in § 8c des

Gesetzes vom 12. Dezember 1855, die Aufbringung des Bedarfes für Kirchen und Schulen betreffend. Dort ist bestimmt, daß alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind, von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke befreit sein sollen. Der Petent meint nun, diese Bestimmung sei in dem Gesetze vom 10. Februar 1888, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend, ausdrücklich aufrecht erhalten, jedoch auf das Standquartier beschränkt worden. Neuerdings habe nun das Königl. Kriegsministerium in einer Zuschrift an das Generalkommando erklärt, daß diese Befreiung der Offiziere im Leutnantsrange und der ihnen gleichstehenden Militärbeamten nicht nur im Standquartiere, sondern auch außerhalb desselben in allen Fällen stattzufinden habe. Nun meint der Gemeinderath zu Copitz, durch diese Erklärung werde es ihm unmöglich, die in Copitz wohnhaften Militärbeamten mit ihrem Diensteinkommen zu irgendwelchen Anlagen heranzuziehen, und um derartige zweifelhafte Auslegungen zu beseitigen, empfehle es sich, die eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen vollkommen aufzuheben. Aber, meine hochgeehrten Herren, eine zweifelhafte Auslegung liegt gar nicht vor, das geht schon aus der mir zugänglich gemachten Entscheidung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 12. Februar 1898 hervor, in welcher ausdrücklich hervorgehoben ist: In dem Entwurfe des Gesetzes — vergleiche Landtagsakten 1854/55, erste Abtheilung, Seite 633 beziehentlich 644 — lautete diese Stelle:

„Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit: α) alle Militärpersonen, so lange sie im aktiven Dienste sind."

Erst im Landtage — vergleiche Landtagsakten 1854/55, erste Abtheilung, Seite 778/79 und Beilagen zu den Protokollen der Zweiten Kammer, erster Band, Seite 338 und 339 — wurde die Ausnahme hinzugefügt, daß die Militärpersonen vom Hauptmanne an aufwärts, und auch diese nur in ihren Standquartieren, nicht aber auch in Orten, wo sie sich nur vorübergehend aufhalten, zu den Kirchen- und Schulanlagen herangezogen werden könnten. Demgemäß beziehen sich in § 8c des angeführten Gesetzes die Worte „in ihren Standquartieren", wie auch aus der Interpunktion hervorgeht, nur auf die Ausnahme, sodaß alle Militärpersonen mit geringerem als Hauptmannsrange, so lange sie im aktiven Dienste sind, überhaupt von Schulanlagen befreit sind.

Meine hochgeehrten Herren! Daran hat aber auch das Gesetz vom 10. Februar 1888 gar nichts geändert und nichts ändern wollen, im Gegentheil, das Gesetz bestimmt wörtlich, daß es bei dieser Bestimmung bewenden solle, hält sie also ausdrücklich aufrecht. Irrig ist daher die Annahme des Gemeinderaths zu Copitz, daß dieses Gesetz die Befreiung von Militärpersonen ganz im allgemeinen auf das Standquartier beschränkt habe, und daher ist die vom Gemeinderathe zu Copitz bemängelte Erklärung des Königl. Kriegsministeriums durchaus gesetzmäßig und gerechtfertigt. Ist hiernach aber die Auslegung des Gesetzes durch den Petenten eine falsche, so fällt damit schon das Hauptmoment der Petition in sich zusammen. Seinem Antrage auf Aufhebung des Gesetzes kann somit Ihre Deputation nicht beistimmen.

Im zweiten Theile der Petition aber nun beantragt der Petent, wenigstens eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen. Er bittet, die Stände möchten sich für Aenderung der Bestimmung in § 8c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 beziehentlich § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 in der Weise verwenden, daß künftig nur die im Unteroffiziers- oder Mannschaftsrange stehenden Militärpersonen von den Kirchen- und Schulanlagen hinsichtlich ihres Diensteinkommens in und außerhalb ihres Standquartiers befreit sein möchten. Die Befreiung der Unteroffiziere, meine Herren, und Mannschaften von Kirchen- und Schulanlagen hält der Gemeinderath zu Copitz in Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringe Besoldung zwar für gerechtfertigt, aber er erklärt, er vermöge es nicht für gerechtfertigt anzuerkennen, wenn ein im Leutnantsrange stehender Militärbeamter, beispielsweise mit einem Einkommen von 3720 M. inkl. Servis, völlig anlagenfrei gelassen werden müsse, während andere viel niedriger besoldete Reichs- oder Staatsbeamte zu den gesammten Anlagen des Wohnorts beitragen müßten. Er strebt also eine Beseitigung der jetzt geltenden Befreiung der im Leutnantsrange stehenden Militärpersonen von den Kirchen- und Schulanlagen an.

Meine Herren! Der vom Petenten angeführte Fall reicht nach Ansicht der Deputation nicht aus, um ein allgemeines Bedürfniß für die Abänderung des Gesetzes zu begründen. Aber die Abänderung empfiehlt sich auch nicht als zweckmäßig. Die im Leutnantsrange stehenden Militärpersonen sind doch gerade diejenigen Offiziere, welche das kleinste Gehalt beziehen, sie sind wegen der an sie herantretenden großen Ausgaben zufolge ihrer Standesrücksichten pekuniär gewiß nicht gut gestellt, auch würde aus verschiedenen Gründen keineswegs zu empfehlen sein, in unserem Lande die Offiziere ungünstiger zu stellen, als z. B. in Preußen, und das wäre doch der Fall, wollte

man der Petition willfahren. Gerade der jetzige Zeitpunkt wäre zu einer Gesetzesänderung im Sinne des Gemeinderaths zu Copitz so ungeeignet wie möglich, da die Werthverhältnisse und insbesondere der Werth des Geldes sich zu ungunsten der Festbesoldeten wesentlich geändert und die berechtigten Ansprüche an das Leben sich wesentlich gesteigert haben. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen aus diesen Gründen, die Petition des Gemeinderaths zu Copitz auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Niederfriedersdorf, eine Wegestreitigkeit betreffend." (Drucksache Nr. 242.)

(Vergl. M. II. K. S. 658.)

Berichterstatter Herr Dr. von Wächter.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Im Jahre 1836 wurde bei dem Baue der Bautzen-Zittauer Straße diese innerhalb des Dorfes Niederfriedersdorf verlegt und der bisherige Trakt derselben bis auf einen Rest, Mühlweg genannt, eingezogen. Dieser Mühlweg verband einige bäuerliche Parzellen mit der neuen Straße, diente auch gleichzeitig dem Rittergute zur Ein- und Ausfahrt. Im Jahre 1887 hat der jetzige Besitzer des Rittergutes Niederfriedersdorf, Herr von Oppell, einen bequemeren Zugangsweg schaffen lassen, den er durch eine Tafel als „herrschaftlichen Privatweg" bezeichnete. Den alten Mühlweg bepflanzte er mit Sträuchern und zog ihn ein. Widerspruch erfolgte von keiner Seite. 1896 erst, also nach neun Jahren, entstanden Differenzen wegen der Mitbenutzung dieses Weges seitens einiger Parzellenbesitzer, und es stellte der Gemeindevorstand die Behauptung auf, der Mühlweg sei ein öffentlicher Weg im Sinne des Wegebaugesetzes, der Bezirksausschuß entschied jedoch zu gunsten des Herrn von Oppell. Hiergegen legte der Gemeindevorstand Rekurs ein, und es entschied die Kreishauptmannschaft, der frühere Mühlweg habe die Eigenschaften eines öffentlichen Weges besessen, und es seien diese auch auf den im Jahre 1887 von der Rittergutsherrschaft angelegten sogenannten „herrschaftlichen Privatweg" übergegangen. Hiergegen wieder legte die Rittergutsherrschaft Nichtigkeitsbeschwerde ein, worauf das Königl. Ministerium des Innern eine nochmalige thatsächliche Feststellung der Verhältnisse anordnete, auf Grund der neuen eingehendsten Erörterungen entschied nun die Kreishauptmannschaft anderweit, der fragliche Weg sei als ein nichtöffentlicher anzusehen. Dagegen erhob der Gemeindevorstand Beschwerde, die aber vom Ministerium zurückgewiesen wurde. Nun kommt die Petition an die Stände, und der Gemeinderath zu Niederfriedersdorf bittet, die Ständeversammlung möge anerkennen, daß der Verbindungsweg von der alten Spreebrücke in Niederfriedersdorf nach der fiskalischen Straße zu, wie bisher, als ein öffentlicher zu gelten habe und daß zu Ausführung dieses Beschlusses der Königl. Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung zu übermitteln sei.

Ihre Deputation hat die ziemlich umfangreichen Akten herbeigezogen, konnte aber selbst infolge genauer Prüfung dieser Akten nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der betreffende Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges besitzen soll im Sinne des Wegebaugesetzes. Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeinderathes zu Niederfriedersdorf auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß wir den letzten Gegenstand der Tagesordnung absetzen. Die Kammer scheint einverstanden zu sein.

Ich beraume nunmehr die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 9. Mai 1900, mittags 12 Uhr; die Tagesordnung wird bestehen in:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 35, Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes in Dresden, Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 betreffend. (Drucksache Nr. 250.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden betreffend. (Drucksache Nr. 251.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen

a) der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen,

b) der Handels- und Gewerbekammer in Dresden,

die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Eisenbahn in Pirna auf Staatskosten betreffend. (Drucksache Nr. 252.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 93 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Greiz (zweite Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 248.)

6. Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Tit. 99 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Nossen (erste Rate) betreffend, und über die Petitionen des Stadtrathes zu Nossen, sowie des Rittergutspachters Mälzer in Augustusberg. (Drucksache Nr. 249.)

7. Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend. (Drucksache Nr. 240.)

8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 5 und 6 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hofapotheke und Elsterbad, sowie über Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Baulichkeiten und Einrichtungen beim Elsterbade und hierzu eingegangene Petitionen betreffend. (Drucksache Nr. 247.)

9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 50, 55, 58, 60, 63a, 65 und 68 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01, und zwar zu Kap. 60 und 36a, ingleichen über hierzu eingegangene Petitionen. (Drucksache Nr. 258.)

Zur Verlesung des Protokolls bitte ich sich einzufinden Se. Excellenz den Herrn Geh. Rath Meusel und den Herrn Kammerherrn von Sahr.

(Sekretär Kammerherr Freiherr von Finck verliest das Protokoll.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Es ist der Fall. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 12 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 65. Dresden, am 8. Mai 1900.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 8. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1348—1370. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) das Königl. Dekret Nr. 35, Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerks in Dresden, Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 betr.; b) Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden betr.; c) die Petitionen α) der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen, β) der Handels- und Gewerbekammer in Dresden, die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Eisenbahn in Pirna auf Staatskosten betr.; d) Tit. 93 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Greiz (zweite Rate) betr., und e) Tit. 99 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Nossen (erste Rate) betreffend und über die Petitionen des Stadtraths zu Nossen, sowie des Rittergutspachters Mälzer in Augustusberg. — Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Kap. 5 und 6 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hofapotheke und Elsterbad, sowie über Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Baulichkeiten und Einrichtungen beim Elsterbade und hierzu eingegangene Petitionen betr., und b) Kap. 50, 55, 58, 60, 63a, 65 und 68 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01, und zwar zu Kap. 60 und 36a, ingleichen über hierzu eingegangene Petitionen. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, stellvertretungsweise Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Metzsch und Edler von der Planitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Vodel, Merz, Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsrath Dr. Forker-Schubauer, Geh. Finanzrath von Seydewitz, Oberst Bartky und Oberfinanzrath Elterich.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Kammerherr Freiherr von Finck.

(Nr. 1348.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 22 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Umbau und Erweiterung der Sammlungsräume im Johanneum ꝛc. betr.

(Nr. 1349.) Desgleichen, betreffend Tit. 53 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Hilbersdorf ꝛc. betr.

(Nr. 1350.) Desgleichen, betreffend Tit. 54 desselben Etats, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen betr.

(Nr. 1351.) Desgleichen, betreffend Kap. 80 des Etats für 1900/01, Hochbauverwaltung betr.

(Nr. 1352.) Desgleichen, betreffend den Antrag Steiger, Enke und Genossen, und die Erklärung der Königl.

Staatsregierung zu dem Antrage Georgi-Dr. Mehnert, Landtag 1897/98, zu Kap. 80 des Etats.

(Nr. 1353.) Desgleichen über Tit. 13 des außerordentlichen Etats für 1900/01, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Zöglinge in Chemnitz rc. betr.

(Nr. 1354.) Desgleichen über Tit. 15 desselben Etats, Um- beziehentlich Erweiterungsbauten bei den Landesanstalten rc. betr.

(Nr. 1355.) Desgleichen über Tit. 14 desselben Etats, Errichtung einer neuen Strafanstalt in Bautzen betreffend.

(Nr. 1356.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Otto Günther in Plauen i. V., Schadenersatzforderung betr.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1357.) Zurücknahme der Petition der Deutschen Adelsgenossenschaft, Landesabtheilung Sachsen, vom 26. April d. J., den Gesetzentwurf über die Familienanwartschaften betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1358.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 27, den Gesetzentwurf, die Ergänzung und Aenderung des Königl. Hausgesetzes betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 1359.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über die Familienanwartschaften rc. betr.

Präsident: Anderweitig an die erste Deputation.

(Nr. 1360.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des außerordentlichen Etats, Bauten im Justizdepartement betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1361.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 9 desselben Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr.

(Nr. 1362.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 10 desselben Etats, Neu- und Umbauten, sowie Arealerwerbungen für die zu errichtende Kreishauptmannschaft Chemnitz rc.

(Nr. 1363.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 12 desselben Etats, Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule zu Dresden rc. betr.

(Nr. 1364.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Tit. 27 desselben Etats, Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes in Dresden-N. betr.

(Nr. 1365.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen der mittleren und unteren Staatsbeamten sämmtlicher Civilressorts in Dresden rc. um Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 1366.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Rentenversicherungsanstalt zu Dresden, Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer betr.

Präsident: Zum Vereinigungsverfahren.

(Nr. 1367.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über verschiedene nachträglich eingegangene Eisenbahn- rc. Petitionen.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1368.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 34 vorgelegten Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare.

(Nr. 1369.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 41, den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirn- und Rückenmarksentzündung rc. umgestandene Pferde rc.

(Nr. 1370.) Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Gesetzentwurf über die Familienanwartschaften betreffend.

Präsident: Die drei letzten Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

Wir gehen über zum „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 35, Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes in Dresden, Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 betreffend." (Drucksache Nr. 250.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 652 ff. u. 2. Bd. S. 1723 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Das Königl. Dekret lautet:

(Wird verlesen.)

Ich erlaube mir zunächst auf die dem Allerhöchsten Dekret beigegebene Erläuterung zu verweisen, sowie auf den sehr ausführlichen Bericht der Zweiten Kammer Nr. 278. In Tit. 26 des außerordentlichen Etats der vergangenen Finanzperiode waren 1,760,000 M. eingestellt für den Bau eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes, und es wurde darauf eine Million bewilligt als erste Rate. Die Gesammtkosten sind nunmehr auf 2,992,000 M. angewachsen, somit ergiebt sich eine Ueberschreitung im Vergleiche zum ersten Anschlage von 1,232,000 M. Im Berichte der Zweiten Kammer ist gesagt worden, daß seinerzeit die Zweite Kammer be-

ziehentlich deren Deputation wohl einen Fehler gemacht hätte, indem sie auf diesen generellen Anschlag hin die Position der Zweiten Kammer zur Bewilligung empfohlen hätte. Schon aus Höflichkeit erlaube ich mir nicht, dem zu widersprechen, immerhin glaube ich, es wäre sehr wünschenswerth, wenn von dieser platonischen Erkenntniß man auch zur praktischen That übergegangen wäre und wenn unsere vielfach darauf hinzielenden Wünsche, die vorgebracht worden sind von dem Berichterstatter der zweiten Deputation, bei Erweiterungs- und Umbauten rc. nur den geringsten Wiederhall in der jenseitigen hohen Kammer gefunden hätten. Dies ist nicht der Fall gewesen. Wohl aber ist man sehr streng ins Gericht gegangen gerade mit dem Postulate, welches für die Errichtung eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes diesmal im Etat aufgestellt worden ist. Es ist darauf zu entgegnen, daß ein guter Theil davon jedoch auch auf dasjenige zu schieben ist, was von Seiten der Zweiten Kammer damals vorgeschrieben worden ist in den vielberühmten Punkten 1 bis 7. Wir haben seinerzeit diese Punkte nach mancher Hinsicht hin als überflüssig erklärt, beziehentlich die Ansicht ausgesprochen, sie hätten können anders gefaßt werden. Wir haben sie seinerzeit der hohen Kammer zur Beistimmung empfohlen und die Kammer hat demgemäß beschlossen, weil sie von der Königl. Staatsregierung angenommen worden waren. Die Königl. Staatsregierung hat nun, und es ist dem wohl voll beizutreten, sich bemüht, die Art und Weise der Ausführung des Werkes genau den in diesen Punkten kundgegebenen Absichten der Ständeversammlung gemäß auszuführen. Es ist eine Kommission von Sachverständigen zusammenberufen worden, dieselben haben die und die Vorschriften, die und die Wünsche, die und die Erweiterungsvorschläge gemacht, die Königl. Staatsregierung hat dementsprechend beschlossen und dementsprechend das Postulat eingerichtet. Ich glaube sonach, daß lediglich das geschehen ist, was von der Kommission, auf deren Ansicht und auf deren Entscheidung von Seiten der Zweiten Kammer gerade das höchste Gewicht gelegt worden, gewünscht worden ist.

Was nun die Ueberschreitungen im einzelnen anlangt, so ist ausführlich in den Erläuterungen zu dem Allerhöchsten Dekrete seitens der Königl. Staatsregierung das Weitere ausgeführt worden. Die Kommission hat sich in der Nothwendigkeit gesehen, den vielfachen Bedenken gegenüber, die gegen den Plan des Fernheiz- und Elektrizitätswerkes erhoben worden waren, sehr weitgehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um das Werk selbst, sowie das stetige und gefahrlose Arbeiten desselben mit allen nach sachverständigem Ermessen zu Gebote stehenden Mittel zu sichern. Ich glaube sonach, es ist mehr sogar geschehen in Bezug auf die Sicherheit, als wie von Anfang an beabsichtigt war, und die jetzige Anlage ist dadurch nun um so einwandfreier und um so sicherer geworden. Man hat vor allen Dingen ja auch die vielleicht im ersten Entwurfe noch nicht zur vollen Erscheinung tretenden Reserven berücksichtigt, man hat die Anlage vergrößert und die Kommission hat wohl mit Fug und Recht den Ansichten unserer heimischen Sachverständigen — ich habe da in erster Linie den Herrn Geh. Rath Hempel im Auge, auf dessen Gutachten wir vor zwei Jahren besonders angewiesen waren und dessen Ausführungen durchschlagend auf uns wirkten —, ich meine, die Kommission hat mit voller Berechtigung eine Erweiterung des Werkes vorgeschlagen, denn in ihrem Gutachten war sehr ausführlich dargethan worden, jeder Techniker würde mit Freuden die Gelegenheit benutzen, so viel als möglich Gebäude an das Werk anzuschließen, wenn die Möglichkeit dazu vorhanden wäre. Es ist ferner Rücksicht genommen worden auf eine bessere, vervollkommnetere, zweckmäßigere Herstellung der Bauart des Kanals, und zur Beruhigung aller, die nicht beistimmen, möchte ich speziell hierin auf das Urtheil des sachverständigen Berichterstatters der Zweiten Kammer hinweisen, der ja sich die Mühe genommen hat, das gründlich zu untersuchen. Ich selbst bin nicht Sachverständiger, ich fühle mich selbstverständlich auch nicht berufen, meine Thätigkeit dahin etwa auszudehnen, um die Exekutive in der Ausführung der Pläne zu kontroliren.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Nebenanlagen wesentlich mehr gekostet haben, daß, da mehr Gebäude angeschlossen worden sind, entsprechend stärkere Maschinen und maschinell stärkere Anlagen beschafft werden mußten, welche ebenfalls einen bedeutenden Mehraufwand verursacht haben. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß die Rohmaterialpreise allein einen Mehraufwand von 307,790 M. verursacht haben. Endlich haben, wie ausführlich dargethan ist auf Seite 4 der Erläuterungen zum Allerhöchsten Dekret, 125,000 M. weniger eingesetzt werden können als Rückgewinn, der wegfallen mußte, weil die betreffenden Röhrendampfkessel nicht verwendet werden dürfen. Ferner ist auch noch zu bedenken, daß für die Gesammtgarantie der ausführenden Firma ein Mehraufwand von 135,000 M. für den Bauaufwand zu rechnen war. Dieses alles zusammen hat den Mehraufwand verursacht. Ihre Deputation beantragt angesichts der Lage der Dinge ohne weitere Bemerkung, den Tit. 26 entsprechend der Vorlage mit 1,992,000 M. zu bewilligen und hofft, daß alle die Wünsche und Hoffnungen, die auf die Errichtung

dieses Elektrizitätswerkes gestellt worden sind, sich so erfüllen mögen, wie es, glaube ich, nach der ganzen Anlage des Fernheiz- und Elektrizitätswerkes selber und nach dem Gutachten der Sachverständigen wohl mit Sicherheit zu erhoffen ist.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden betreffend." (Drucksache Nr. 251.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1723 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: Ich hätte nun die Ehre, über Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushaltsetats Ihnen weiteren Bericht zu erstatten. Dieses Kapitel erscheint zum ersten Male und zwar in Einnahme mit 108,400 M., sowie in Ausgabe mit 81,360 M., darunter transitorisch 25,000 M. Selbstverständlich sind sämmtliche Positionen nur auf allgemeinen Schätzungen beruhende, sie sind mehr oder weniger als eine Art Berechnungsgeld anzusehen. Ueber dessen Verwendung, über Plus und Minus, wird im Rechenschaftsberichte der nöthige Aufschluß gegeben werden und erst im nächsten Etat werden wir in der Lage sein, richtige Ziffern einstellen zu können.

Unter den Einnahmen erscheinen unter 1. 108,000 M., das ist der Betrag, der nach der Erläuterung für die gewöhnliche Heizung und Beleuchtung der anzuschließenden Gebäude auf die Zeit vom erfolgten Anschlusse an bis Ende 1901 geschätzt worden ist. Die Gehalte sind als Durchschnittsgehalte eingestellt worden, da nach Lage der Verhältnisse bestimmte Gehalte nicht in Aussicht genommen werden konnten. Endlich ist in Tit. 6 der Ausgaben als Pauschale die Summe von 25,000 M. eingestellt, weil, wie in den Erläuterungen bemerkt worden ist, für die Eröffnung des Betriebes größere Vorräthe an Brennmaterial im voraus anzuschaffen sind. Auf dieses Berechnungsgeld sollen die ersten Ausgaben bis Ende 1900 gemacht werden. Ihre Deputation empfiehlt somit:

> „bei Kap. 14 die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 108,400 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben in Tit. 3 bis 11 mit 81,360 M. nach der Vorlage, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident:

„Tritt die Kammer auch hier bei?"

Einstimmig.

Punkt 4: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen

a) der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen,

b) der Handels- und Gewerbekammer in Dresden,

die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Eisenbahn in Pirna auf Staatskosten betreffend." (Drucksache Nr. 252.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1690 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: Ich habe nun zunächst über eine Petition der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen sowie der Handels- und Gewerbekammer Dresden zu berichten, welche beide die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Eisenbahn in Pirna auf Staatskosten wünschen. Bereits in den Jahren 1891/92, 1895/96 und 1897/98 sind von der Stadt Pirna, von Vereinen, Industriellen und sonstigen Betheiligten Petitionen eingegangen um Errichtung von Kai- und Gleisanlagen zum Bahnhofe. Damals wurden diese Petitionen, und zwar auf dem letzten Landtage 1897/98, damit motivirt, daß die Uebelstände, welche die Steinindustrie beträfen und welche diese Industrie geradezu in ihrer weiteren Entwickelung bedrohten, gehoben werden möchten. Die Kammern haben damals die Ansicht ausgesprochen, daß die Frage der Errichtung einer Kaianlage in Pirna als eine brennende nicht zu betrachten wäre, vielmehr noch weitere Erörterungen angestellt werden möchten und müßten darüber, ob der für eine solche Kaianlage zu erwartende Verkehr thatsächlich ein solcher wäre, daß er die aufzuwendenden Kosten rechtfertigt. In der Motivirung der gegenwärtigen Petition wird nun hervorgehoben außer dem Wohl und Wehe der Steinindustrie, daß man in Pirna einen ganz bedeutenden Holzumschlagsverkehr erwartet; es wird dann ausgerechnet, welche bedeutende Anzahl von Gütern, auch abgesehen von der Steinindustrie, in Pirna bezogen würden; dieselben werden auf 360,000 Zentner jährlich geschätzt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß man später die Kaianlagen mit einem Hafen verbinden möchte, weil es wenig so geeignete Stellen gäbe wie Pirna. Allem dem gegenüber hat die Deputation der Zweiten Kammer an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, hier

über die einschlagenden Punkte nähere Aufschlüsse zu geben. Dies ist geschehen und speziell ist auch alles dasjenige berührt worden, was der Vertreter für Pirna, der Herr Abg. Dr. Spieß, in der jenseitigen Kammer an Projekten speziell noch hervorgehoben hat und was im Berichte der Zweiten Kammer Nr. 261 abgedruckt ist.

Die Königl. Staatsregierung hat in ihren Entgegnungen die einschlagenden Fragen sowohl vom technischen Standpunkte wie auch von dem des Verkehres aus beleuchtet. Das Nähere ist auf Seite 3, 4 und 5 des Berichtes der Zweiten Kammer zu ersehen. Ich möchte daraus hervorheben, daß seitens der Königl. Staatsregierung gesagt wird, die betreffenden Zahlen, welche für die Güter seitens der Petenten angegeben werden, seien nicht richtig. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Kaianlange nur unterhalb der Einmündungsstelle der Gottleuba angelegt werden könnte; oberhalb sei das nicht möglich, weil dort die Uferstrecke eine konveze Gestaltung habe und sich dort sogenannte „Anhegerungen" bildeten; ferner sei in keiner Weise je auf die Anlegung eines Hafens dort zuzukommen, weil die ursprünglichen Verhältnisse des Ortes sich nicht dafür eigneten; weiter würden sich die Kosten auf 2,300,000 M. belaufen. Vom Verkehrsstandpunkte aus sei sehr zu unterscheiden zwischen dem Lokoverkehr und dem Umschlagsverkehr. Was den Lokoverkehr anbetrifft, so sei durch die vorhandenen städtischen Kaianlagen, die eine Länge von 560 m haben, dafür bereits gesorgt. Die Petenten gingen aber darüber hinaus und wollten einen Umschlagsverkehr; dafür fehle aber jede Voraussetzung. Der Vergleich mit den Orten in Böhmen speziell mit Laube treffe durchaus nicht zu, es würde nie den Verkehr von Laube erreichen. Laube sowohl, wie die benachbarten anderen böhmischen Umschlageplätze Tetschen, Rosawitz, Schönpriesen und Aussig hätten eben das, was den Petenten fehlt, ein Hinterland. Die genannten böhmischen Umschlageplätze würden von dort mit den eingeführten Eisenbahngütern und den nöthigen sonstigen Gütern versorgt. Das fehlt alles in Pirna, und die Hoffnung, daß der Kohlenverkehr sich durch das — wenn ich nicht irre — durch das Arbesauerbecken nach Pirna hinziehen würde, wird sich kaum verwirklichen und der Kohlenbezug von dort würde höchstens nur während des Schlusses der Elbschiffahrt in Frage kommen. Was den Umschlag mit Holz anlange, so sei der sehr unbedeutend. Die bestehenden Holzfirmen daselbst wären überhaupt nicht von wesentlicher Bedeutung und die Kaianlage wäre für Holz jedenfalls gar nicht geeignet, weil dazu flachgepflasterte Böschungen nothwendig wären, eine Kaianlage dieselbe aber nicht habe. Endlich ist noch darauf hingewiesen, daß doch eigentlich Pirna, was nur 17 km von Dresden entfernt läge, seinen Umschlagsverkehr in Dresden haben müsse, und es wäre in jeder Beziehung, weder volkswirthschaftlich noch finanziell zu rechtfertigen, daß man den Dresdner Umschlagsverkehr deshalb zersplittern sollte, um den Lokalinteressen einer Nachbarstadt von Dresden entgegen zu kommen. Was die lokalen Interessen von Pirna anlange, sei es Sache des Stadtrathes, städtische Einrichtungen an der Kaianlage zu verbessern, beziehentlich bessere Zufahrtsverhältnisse zu schaffen.

Die jenseitige Deputation ist zwar nicht in allen Punkten den Aeußerungen der Königl. Staatsregierung beigetreten, aber in ihrem Beschlußurtheile äußert sie sich wie folgt: „Auf so ungewisser Grundlage aber durch eine theuere Einrichtung einen Verkehr, der noch gar nicht besteht, einrichten zu wollen, erscheint der Deputation als ein zu gewagtes Experiment, um es befürworten zu können." Sie schließt ihren Bericht damit, daß sie sagt, nach Ansicht der Deputation sei die Kaianlagefrage für Pirna noch nicht spruchreif und es wäre daher die Königl. Staatsregierung nochmals um weitere Erörterungen darüber zu bitten auf Grund der diesjährigen Verhandlungen. Dies ist seitens der Königl. Staatsregierung zugesichert worden und in diesem Sinne hat letztere sich bereit erklärt, die Petition zur Kenntnißnahme entgegen zu nehmen. Ihre Deputation empfiehlt somit:

a) „die Petition der Stadtgemeinde Pirna und 75 Genossen,

b) die Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Eisenbahn in Pirna auf Staatskosten betreffend, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Präsident:

„Will die Kammer auch hier dem Antrage der Deputation beitreten?"

Einstimmig.

Es folgt 5.: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 93 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofs Greiz (zweite Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 248.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1689.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 93 des außerordentlichen Etats werden für Erweiterung des Bahnhofes Greiz als zweite Rate 900,000 M. eingestellt. Die Zweite Kammer hat davon 300,000 M. gestrichen und 600,000 M. schließlich als Berechnungsgeld bewilligt, nachdem die Königl. Staatsregierung sich

einverstanden erklärt hat mit dieser Herabsetzung. Für die Erweiterung des Bahnhofes Greiz war bereits in der verflossenen Finanzperiode ein Berechnungsgeld von 800,000 M. bewilligt worden und zwar für den Erwerb des nöthigen Areals. Diese Summe ist in der Hauptsache bis auf 21,000 M. verausgabt worden. Es werden gegenwärtig weitere 900,000 M. verlangt als zweite Rate für ein Gesammterforderniß von 2,140,000 M., in welch letztere Summe der Betrag des noch nothwendig zu erwerbenden Areals mit inbegriffen ist. Aus dem den Kammern zugegangenen Anschlage ist zu ersehen, daß für die ganzen Erwerbungen 960,000 M. postulirt werden: für Erdarbeiten 150,000 M., für Wege rc. 273,000 M., für Oberbau 259,000 M., für Haltestellen rc. 247,000 M. Ein Verzeichniß, welches ebenfalls der Deputation zugegangen ist, giebt die Gebäude an, welche gekauft sind und welche noch zu kaufen sind. Von Interesse sind diese Zusammenstellungen, aus denen hervorgeht, daß bereits gekauft worden: 30,304 qm für 764,000 M., rund gerechnet; und noch zu kaufen sind 31,761 qm, wofür 979,000 M. zu verausgaben seien. Die Zweite Kammer hat nun — indem sie alles weitere, anlangend die Erweiterung des Bahnhofes selbst für die Zukunft sich vorbehalten hat, welche aber im Interesse der Ordnung und der Sicherheit als nothwendig anzuerkennen sei — die Ansicht ausgesprochen, der Preis für das Areal würde sich vielleicht noch ermäßigen lassen und nach ihrer Ansicht würden die gegenwärtigen 600,000 M. als momentan zu bewilligende Rate genügen. Ihre Deputation ist dem beigetreten und empfiehlt sonach Tit. 93 nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer unter Absetzung von 300,000 M. bloß mit 600,000 M. als Berechnungsgeld zu bewilligen.

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Deputationsbeschlusse bei?"

Einstimmig.

Wir kommen zum sechsten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 99 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung des Bahnhofes Nossen (erste Rate) betreffend und über die Petitionen des Stadtrathes zu Nossen sowie des Rittergutspächters Mälzer in Augustusberg." (Drucksache Nr. 249.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1689 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 99 des außerordentlichen Etats sind für Nossen seitens der Zweiten Kammer 300,000 M. bewilligt worden, wobei ein Abstrich von den Forderungen der Regierung von 100,000 M. stattgefunden hat.

Es sind auf dem Bahnhofe Nossen zur Zeit nur drei Personenzugsgleise vorhanden, der zweigleisige Ausbau der Linie Borsdorf-Coswig und die thatsächlich in der letzten Zeit eingetretenen gesteigerten Anforderungen des Verkehrs bedingen auch innerhalb des Bahnhofes die Durchführung beider Gleise und die Anlage von weiteren zwei Personengleisen, so daß also zusammen vier normalspurige Personengleise vorhanden sein würden. Ebenfalls fordert der rasch gestiegene Güterverkehr, welcher vom Jahre 1894, wo er 53,000 Tonnen betrug, bis zum Jahre 1898 auf 89,000 Tonnen gestiegen ist, die Vermehrung der Rangir- und Ladegleise, zumal seitdem im Jahre 1899 die Schmalspurbahn Wilsdruff-Nossen eröffnet worden ist und damit eine weitere Steigerung für den Bahnhof Nossen eingetreten ist.

Weiter macht sich eine Veränderung fast der gesammten Gleisanlage, eine Erweiterung der Ladeplätze und eine Veränderung beziehentlich Erweiterung und Vermehrung der Bahnsteige, endlich ein Zugang zu den Zwischenbahngleisen durch Herstellung eines Personentunnels nothwendig. Schließlich soll auch die Nossener Staatsstraße 120 m westlich von dem jetzigen Uebergange überführt werden.

Alle diese Erweiterungen und Aenderungen sind nothwendig, und Ihre Deputation empfiehlt in diesem Sinne Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer.

In Bezug auf den Bahnhof Nossen sind zwei Petitionen eingegangen: 1. eine Petition des Stadtrathes zu Nossen und 2. eine des Rittergutspächters Mälzer in Augustusberg.

Letzterer bittet die hohe Kammer, sie „wolle dahin wirken, daß beim Umbaue des Bahnhofes Nossen die alte Straße wieder freigegeben werde". Der Stadtrath von Nossen aber bittet 1. darum, daß „die Verlegung und Ueberführung der Döbelner (Oschatzer) Staatsstraße nicht, wie geplant, weiter von der Stadt Nossen hinweg, sondern näher an die Stadt herangelegt wird; daß 2. beim Umbaue eine Industriegleisanlage für das Land zwischen Eisenbahn und Mulde geschaffen werde, und endlich unter 3. das schon von dem Rittergutspächter Mälzer Erbetene.

Die Ansicht der Königl. Staatsregierung zu beiden Petitionen findet sich ausführlich wiedergegeben auf Seite 2, 3 und 4 des Berichtes der Zweiten Kammer. Das Schlußvotum der jenseitigen Deputation, welchem sich Ihre Deputation vollständig anschließt, ist, daß die gewünschte Güterstraße des Bahnhofs Nossen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr frei zu geben durchaus

nicht empfohlen werden könne, weil die Straße von der Leipzig-Dresdner Compagnie lediglich für den Verkehr von und nach dem Bahnhofe hergestellt worden sei, ein öffentlicher Verkehr vor dem Bahnhofsbaue nicht bestanden habe, daher auch ein Ersatz nicht zu schaffen gewesen sei. Es sei im übrigen ein Wirthschaftsweg angelegt gewesen, und die Eisenbahnverwaltung habe die Berechtigung und die Verpflichtung, sich das Areal für alle Fälle frei zu erhalten.

Die Königl. Regierung hat sich bereit erklärt, nochmals bei spezieller Bearbeitung des Projekts zu untersuchen, ob etwa die Ueberführungsstelle näher als vorgesehen an die Stelle des jetzigen Niveauübergangs herangelegt werden könne, wie es der Vertreter speziell von Nossen gewünscht hat, und hat in diesem Sinne empfohlen, ihr die Petition des Stadtraths zu Nossen, was diesen Punkt anlangt, zur Kenntnißnahme zu überweisen. Dem entsprechend hat die Zweite Kammer beschlossen, und Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu Punkt 2 und 3 des Beschlusses der Zweiten Kammer, somit im ganzen:

I. 300,000 M. als erste Rate zu bewilligen,

II. die Petition des Stadtraths zu Nossen in Punkt 1 der Königl. Staatsregierung im Sinne der soeben erwähnten Regierungserklärung zur Kenntnißnahme zu überweisen,

III. Punkt 2 und 3 der betreffenden Petition aber, sowie die Petition des Rittergutspächters Mälzer in Augustusberg auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Tritt die Kammer den eben berichteten drei Anträgen der Deputation bei?“

Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr der „Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend.“ (Drucksache Nr. 240.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1574 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht Ihrer Deputation über das Königl. Dekret Nr. 37 liegt Ihnen im Drucke vor. Ich habe dazu nur zwei Worte zu bemerken.

Einmal ist es, glaube ich, nicht überflüssig, noch besonders hervorzuheben, daß das Königl. Dekret und das damit überreichte Gesetz die Absicht hatte, die Wohnungsgeldzuschüsse an die Beamten erst vom 1. Januar 1902 ab zu gewähren, daß also dadurch, daß sich die Kammern mit der Materie des Gesetzes nicht besonders beschäftigt haben in diesem Landtage, eine Verzögerung der Wohnungsgeldzuschußgewährung an die Beamten nicht eintritt.

Sodann möchte ich auf den Inhalt des Berichtes mit einem Worte eingehen, insofern, als in dem Berichte die Meinung ausgesprochen ist, daß das Gesetz in einer Beziehung wohl nicht genügend begründet erscheint, in der nämlich, daß in dem Gesetze nicht bloß ein Ausgleich versucht wird zwischen den Preisen der wesentlichsten Bedürfnisse des Menschen in großen, mittleren und in kleinen Städten, sondern als das Gesetz auch gleichzeitig eine allgemeine Erhöhung der Bezüge der Beamten herbeiführen will. In dieser letzteren Richtung, meint Ihre Deputation, ist diese Gesetzesvorlage nicht hinreichend begründet. Ziffermäßige Nachweise über die Lebensmittelpreise und über die Preise der Wohnungen, über die Höhe der Schulanlagen und dergleichen sind allenthalben für das ganze Land gegeben nach einem bestimmten, im Jahre 1898 liegenden Zeitpunkte. Die Deputation ist aber der Meinung, daß, wenn eine solche allgemeine Gehaltserhöhung beabsichtigt wird, es doch wohl erwünscht erscheint, sich nicht bloß damit zu begnügen, die ja in aller Munde befindliche Meinung auszusprechen, daß alle Lebensmittel- und Wohnungspreise im ganzen Lande gestiegen sind, sondern daß auch hierfür, soweit irgend möglich, ziffermäßige Nachweisungen gegeben werden. Das ist für große Städte sehr leicht, indem man sich an die betreffenden statistischen Aemter der betreffenden Städte wendet. So wären wir z. B. für Dresden in der Lage gewesen, diese ziffermäßigen Nachweisungen zu geben, und es kann vielleicht das hohe Haus interessiren, wenn ich wenigstens einige dieser Zahlen hier noch mittheile.

Es ist durch die bei uns alle fünf Jahre aufgenommene Wohnungsstatistik nachgewiesen, daß z. B. ein heizbares Zimmer seit dem Jahre 1885 bis zum Jahre 1895, dem Jahre, in welchem zum letzten Male eine derartige Wohnungsstatistik in Dresden aufgenommen worden ist, im Preise gestiegen ist, ein heizbares Zimmer — es sind immerhin Wohnungen von kleinen Beamten; Aufwärter und dergleichen begnügen sich zumeist mit einem Zimmer — um 37,5 Prozent, nämlich von 146 auf 201 M., bei zwei heizbaren Zimmern ist der Preis gestiegen um 25,58 Prozent, nämlich von 274 auf 345, allenthalben in großen Durchschnitten gerechnet; bei drei bis vier Zimmern nur um 11 Prozent, bei den größeren Logis um 14,10 Prozent. Auch seit dem Jahre 1895 hat diese Steigerung der Wohnungswerthe in Dresden, wenn auch nur in geringerem Maße,

angehalten. Die Steigerungen sind aber von Jahr zu Jahr nicht so rapid vorwärts gegangen als in den Jahren voraus.

Es ist dann weiter in der Regierungsvorlage auch auf die Steigerung der Lebensmittelpreise hingewiesen. Hier ist nun die Steigerung eine wesentlich geringere, zum Theil kaum merkbare. Ja, wir haben in den letzten 5 Jahren Jahre gehabt, wo die wesentlichsten Lebensmittel nicht unerheblich billiger waren, als sie verzeichnet wurden im Durchschnitte des Jahres 1899. Es muß also bei der Anwendung der allgemeinen Behauptung: „Es ist alles theuerer geworden" doch immer mit einiger Vorsicht vorgegangen werden.

Vielleicht interessirt es die Herren aber, auch in Bezug auf die Lebensmittel einige solche Zahlen zu hören. So ist beispielsweise 1 kg Brot in Dresden im Jahre 1894 mit 20,5 Pf. verkauft worden. Es ist dabei zu Grunde gelegt die zweite Sorte Bienert'sches Brot, um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, die Sorte, die in Dresden gang und gäbe ist, also 20,5 Pf. im Jahre 1894 1 kg, dann steigt es auf 21 Pf., auf 21,5, auf 21,2, auf 24,5 und 24,8, so daß also das Brot regelmäßig gestiegen ist; 1 kg von 20,5 auf 24,8, was bei einer Familie von zahlreichen Köpfen immerhin schon eine gewisse Bedeutung beansprucht. 1 kg Weizenmehl ist von 1894 von 35,5 auf 38,8 gestiegen; Kartoffeln, 50 kg von 230,8 auf 260,8 Pf. innerhalb dieser Jahre, Schweinefleisch, 1 kg von 147 Pf. auf 154 Pf., auch ein Artikel, der bei den einfacheren Leuten sehr erheblich ins Gewicht fällt. 60 Stück Eier sind von 88,5 auf 96,3 gestiegen. Butter dagegen ist einer der wenigen Artikel, die im Preise gesunken sind, und zwar das Kilogramm von 152,3 auf 148, also um ein Weniges gesunken. Ich habe nun aus diesen wenigen Lebensbedürfnissen und aus den Wohnungspreisen herausrechnen lassen, den Bedarf einer Familie, wie sie sich gewöhnlich zusammensetzt, und ich habe den Bedarf zu Grunde gelegt von 50 kg Brot, 6 kg Butter, 10 kg Mehl, 7,5 kg Rindfleisch, 3 kg Rindfleisch zum Kochen, 6 kg Schweinefleisch und 20 kg Kartoffeln, außerdem ca. 50 Stück Eier, wovon eine bescheidene Familie von 4—5 Köpfen leben kann, so ergiebt sich doch, daß der Gesammtbedarf an diesen wichtigsten Lebensmitteln für die gesammte Familie gestiegen ist, 1894 betrug er 728,24 M. und ganz dieselben Mengen und Bedürfnisse derselben Art, derselben Familie kosten jetzt 768 M., also rund 40 M. mehr, immerhin ein doch nicht unerheblicher Betrag. Ich glaube, meine Herren, aus diesen Zahlen ergiebt sich das eine wenigstens zur Evidenz, daß eine Gewährung von Zuschüssen an diejenigen Beamten, die in größeren und in mittleren Städten wohnen, soweit die Verhältnisse nicht anders sind, ein dringendes Bedürfniß ist. Und ich darf feststellen, daß im Schooße Ihrer Deputation allgemein die Meinung dahin ging, in dieser Hinsicht die Bedürfnisse auszugleichen durch Zuschüsse, welche von der nächsten Finanzperiode ab gewährt werden sollen. Es hat sich hier keine Meinungsverschiedenheit ergeben, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Vorlage im nächsten Landtage an die hohe Kammer kommt, daß dieser die Zustimmung nicht versagt wird. Ich habe zum Schlusse nur zu beantragen, daß Sie, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer, die Königl. Staatsregierung ersuchen, die Vorlage zurückzuziehen, aber dem nächsten Landtage gleichzeitig mit dem Staatshaushaltsetat eine anderweite Vorlage wegen der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen zugehen zu lassen.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine geehrten Herren! Es läßt sich nicht leugnen, daß die Angelegenheit, die uns heute beschäftigt, einen Verlauf genommen hat, der nach verschiedenen Richtungen hin ganz unwünschenswerth, ja ich möchte sagen bedauerlich ist; dieser Verlauf hat Mißstimmungen und Verstimmungen hervorgerufen, gerade in einer Angelegenheit, wo es, glaube ich, das Staatsinteresse ganz besonders geboten hätte, daß von vornherein Einigkeit zwischen der Regierung und den Ständen gewaltet hätte. Ich gestatte mir hierüber einiges zu sagen, weil ich die Sache für wirklich so wichtig halte, daß ihr auch ein öffentlicher Ausdruck verliehen werden möchte. Ich gestatte mir an die allerhöchste Thronrede anzuknüpfen, wo im Eingange über die wirthschaftliche Lage der Beamten gesprochen wird und in welcher es, wenn es mir erlaubt ist, auf die Worte Bezug zu nehmen, am Schlusse der Betrachtung heißt:

„Durch diese Sachlage wird die Frage nahegelegt, ob nicht auch den sächsischen Staatsbeamten nach den Vorgängen in anderen Bundesstaaten und im Reiche Wohnungsgeldzuschüsse zu gewähren seien, welche sich nach Beamten- und Ortsklassen abstufen. Wenn gleichwohl eine entsprechende Vorlage nicht schon jetzt eingebracht wird, so unterbleibt dies lediglich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage, bei welcher es nicht möglich sein würde, das Mehrerforderniß für Wohnungsgeldzuschüsse ohne Steuererhöhung zu decken."

Nach diesen allerhöchsten Worten konnte die Ständeversammlung doch nichts weiter vermuthen, als daß für diese Session mit Rücksicht auf die Finanzlage eine Vorlage überhaupt ausbleiben würde, und daß die Sache

erst dann wieder in Angriff seitens der Staatsregierung genommen werden würde, wenn die Finanzlage dies gestattet; statt dessen ist uns die Vorlage im Februar zugegangen, welche uns heute beschäftigt. Sie ist uns nicht nur in dem Umfange zugegangen, wie er hier in der Thronrede charakterisirt ist, sondern sie ist uns in einem viel erweiterteren Umfange zugegangen, und es ist, wenn ich noch auf den weiteren Verlauf Bezug nehme, sogar in der Begründung in der jenseitigen Kammer davon gesprochen worden, daß ein dringender Nothstand vorläge, der Abhülfe erheische. Ich erlaube mir zu sagen, daß diese Ausdrucksweise doch insofern auffallen mußte, als in jedermann der Gedanke doch dabei hervorgerufen werden mußte, daß bei einer solchen Sachlage die Regierung doch die Pflicht gehabt hätte, sofortige Maßregeln zu ergreifen.

(Sehr richtig!)

Es ist nun infolge dieser Umstände zunächst darauf hinzuweisen, daß das Vorgehen der Königl. Staatsregierung durch die überraschend schnelle Einbringung und die über das angekündigte Programm hinausgehende Gestaltung dieser Vorlage im Lande eine sehr bedauerliche Auffassung hervorgerufen hat, namentlich zunächst in den Beamtenkreisen selbst. Es ist dort überall nach diesem Vorgehen die Meinung verbreitet gewesen, daß noch der gegenwärtige Landtag augenblicklich Mittel bereitstellen würde und augenblicklich Maßregeln ergreifen würde, um sofort die nothwendigsten Maßregeln zu ergreifen. Diese Vorstellung ist nachweisbar, zunächst kann ich mich da auf einen Artikel in der „Leipziger Zeitung" beziehen, der unmittelbar nach der Berathung in der jenseitigen Kammer erschienen ist und dies geradezu ausspricht. Sie gestatten mir, ich bitte um die Erlaubniß, einen kurzen Satz vorzulesen:

„Auch ein großer Theil der Beamtenschaft hat damit gerechnet, daß irgend etwas für ihn geschieht."

Ebenso glaube ich, hat jeder von uns, der von hier die Verbindung mit seiner Heimath aufrecht erhalten hat, und dieselbe in der Zwischenzeit besucht hat, durch die Berührung mit den betreffenden Beamtenkreisen die Ansicht gewonnen, daß diese Beamtenkreise durchweg von der Ansicht durchdrungen waren, daß bereits in diesem Landtage etwas geschehen würde.

(Sehr richtig!)

Es ist das eine Sachlage, meine Herren, die für die Ständeversammlung sehr bedauerlich ist, und ich halte für nöthig, dem gegenüber hier öffentlich festzustellen, daß, wenn die Beamten sich nunmehr bis 1902 vertrösten müssen, daß dies nicht die Entschließung des Landtages, sondern der entschiedene Wille der Königl. Staatsregierung ist, die nie etwas anderes in Aussicht genommen hatte.

(Sehr wahr! — Sehr richtig!)

Es hat nun das Vorgehen auch nach anderer Richtung hin doch Mißstimmung hervorgerufen, von der ich auch Erwähnung thun muß. Diese Mißstimmung ist schon daraus entstanden, daß die Ständeversammlung in die Lage versetzt worden ist, schon jetzt wesentliche Bedenken gegen diese Vorlage geltend zu machen. Denn dadurch, daß auch die formelle Behandlung doch so unwichtig, wie sie an sich sein muß, verschiedene Auffassungen gefunden hat, daß das Verhältniß zwischen der Königl. Staatsregierung und der Ständekammer dadurch eine Trübung erfahren hat — das muß ich hier wiederholen — ist in dieser Angelegenheit bei der Wichtigkeit der Vorlage von ganz besonderem Nachtheile. Endlich hat auch der Umstand, daß die Erste Kammer, namentlich in Bezug auf die formelle Behandlung einen anderen Weg für nothwendig hielt und vorgeschlagen hatte, auch in der jenseitigen Kammer doch die Auffassung hervorgerufen, als ob die Erste Kammer überhaupt grundsätzlich nicht für die Vorlage wäre. Es sind da verschiedene Aeußerungen gefallen, welche alle mehr oder weniger betonen, daß wenn die Zweite Kammer sich nun mit den Anträgen, die sie gestellt hat, begnügen müsse, es bloß daran liege, daß sie hier in der Ersten Kammer gar keinen Anklang mit anderen Vorschlägen finden würde. Die formelle Behandlung, welche die Erste Kammer vorgeschlagen hat, ist dabei allerdings materiell auch in der jenseitigen Kammer als richtig anerkannt worden; sie beruht wesentlich darin, daß die Prüfung der Vorlagen unmöglich theoretisch vorher vor dem Landtage ohne Vorlage des betreffenden Budgets festgestellt werden kann, bloß deswegen, weil man sagt, es mag kommen wie es will, wenn das Budget nicht Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bereitstellen kann, so muß unbedingt auf eine Erhöhung zurückgegriffen werden. Also, ich meine, es ist unmöglich, die Sache theoretisch vorher zu behandeln und dann den Finanzdeputationen wieder zu weiterer Prüfung für die nächste Session vorzulegen, sondern es ist gewiß richtiger, unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse an der Hand des vorgelegten Budgets die Tragweiten zu prüfen und sich zu vergegenwärtigen, wie weit man nach der Richtung hin Zugeständnisse und eine Befriedigung in Aussicht stellen kann. Es ist auch in der jenseitigen Kammer geradezu ausgesprochen worden, daß man die Frage der Beamten-

gehaltserhöhung nicht loslösen könne von der allgemeinen Finanzlage. Auch wenn man das zugiebt, kann man an dem Willen festhalten, von 1902 ab die Maßregel wirksam zu machen, und Wege ergreifen, und zwar dadurch, daß der Landtag etwas zeitiger einberufen wird, als gewöhnlich und den Deputationen die nöthige Zeit gelassen wird, die Sache vorzuberathen. Diese Meinungsverschiedenheit ist indessen bei der allgemeinen Uebereinstimmung, daß jene Maßregel erst von 1902 ab zur Ausführung zu kommen hat, von untergeordneter Bedeutung und konnte keinen Grund bieten, daß die Haltung der Ersten Kammer in der Zweiten Kammer für bedenklich erachtet und in dieser wie in der Presse so beurtheilt worden ist, als ob sie grundsätzlich gegen diese Vorlage wäre. Derartige Aeußerungen liegen auch in verschiedenen Preßorganen vor und werden hoffentlich durch die heutigen Verhandlungen und durch die vorliegenden Anträge, die, wie ich wohl hoffen darf, zur Beschlußfassung gelangen, Berichtigung finden. Ich schließe mit dem Wunsche, daß das, was bis jetzt zu Disharmonien geführt hat, bei Beginn des nächsten Landtages wieder zu vollkommener Harmonie zurückgeführt wird, daß die Königl. Staatsregierung den Anträgen, die von der Ständeversammlung gestellt werden, noch einmal eine reifliche Erwägung widmet und danach eine motivirte Vorlage bringt, welche auf die freudige und schnelle Zustimmung der Ständeversammlung zu rechnen haben wird.

(Beifall.)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Ritterstädt!

Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Meine hochgeehrten Herren! Schon der Herr Berichterstatter hat ja konstatirt, daß die Königl. Staatsregierung lediglich um deswillen eine Vorlage über Wohnungsgelder nicht an die Ständeversammlung gebracht hat, weil sie die Finanzlage dazu nicht für angethan erachtete. Wenn sie es dennoch später gethan hat so war der Anlaß der, daß bei den Verhandlungen mit der Finanzdeputation der Zweiten Kammer die Meinung geltend gemacht worden war, daß, wie der Herr Freiherr von Trützschler bereits erwähnte, die Angelegenheiten des kombinirten Aufrückungssystems und der Wohnungsgeldzuschüsse im Zusammenhange zu betrachten und zu behandeln sein werden. Als auf diese Weise das kombinirte Aufrückungssystem fiel, hat die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, nun doch noch eine Vorlage über Wohnungsgelder an die Ständeversammlung zu bringen. Sie war hierbei hauptsächlich von dem Wunsche geleitet, womöglich einen Beschluß herbeizuführen, der die prinzipielle Geneigtheit der hohen Kammern erkennen ließe, Wohnungsgeldzuschüsse überhaupt zu gewähren. Dieser Zweck ist ja auch erreicht worden, und die Königl. Staatsregierung kann nur dankbar dafür sein, daß die hohen Kammern in diesem Falle zu gunsten der Beamten und in Anerkennung eines wirklichen Bedürfnisses nicht von vornherein die Einbringung einer Vorlage bei der nächsten Ständeversammlung ausgeschlossen haben. Die Regierung theilt daher auch die Hoffnung, daß diese Angelegenheit bei der nächsten Versammlung ein günstige, allseitig befriedigende Erledigung finden wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe zum Schlusse noch mitzutheilen, daß eine Petition vorliegt, über welche die Zweite Kammer erst nachträglich und zwar erst gestern Beschluß gefaßt hat, eine Petition, die sich bezeichnet:

> „Bittschrift von Beamten der Königl. Zoll- und Steuerverwaltung außerhalb der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz um Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und örtlichen Theuerungszulagen an alle Beamten."

Die Petition wünscht, daß solche Wohnungsgeldzuschüsse gewährt werden, die bemessen werden nach dem Diensteinkommen, den Wohnungsmiethpreisen, den örtlichen Theuerungsverhältnissen sowie nach dem Familienstande. Sie wünschen nämlich, daß diese Wohnungsgeldzuschüsse auch bemessen werden je nachdem der Betreffende verheirathet ist oder nicht und für die Erziehung von mehr oder weniger Kindern zu sorgen hat. In ihrem ersten Theile, glaube ich, ist die Petition durch den Beschluß, den wir vorschlagen, als erledigt zu betrachten; die jenseitige Kammer aber empfiehlt, dieselbe der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, und auch wir tragen kein Bedenken, Ihnen den Beitritt zu diesem Beschlusse zu empfehlen, da sie immerhin ein werthvolles Material für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage für den nächsten Landtag bildet. In Bezug auf den zweiten Punkt der Petition, Abstufung nach dem Familienstande, schlägt Ihnen die Deputation gleichfalls in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Sie würde also noch weiter empfehlen, außer dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage:

> „die Petition, insoweit sie die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betrifft, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen."

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und frage:

„ob die Kammer dem Antrage der Deputation, wie er sich pagina 3 des Berichtes findet, beistimmen will?"

Einstimmig.

„Ob dieselbe auch die Petition in der vorgeschlagenen Weise erledigen will?"

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret und ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet? — Sie verzichtet.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren bei Punkt 8: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 5 und 6 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hofapotheke und Elsterbad, sowie über Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Baulichkeiten und Einrichtungen beim Elsterbade und hierzu eingegangene Petitionen betreffend." (Drucksache Nr. 247.)

(Vergl. M. II. K. S. 33. ff. u. 2. Bd. S. 1642 f.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe noch zu berichten über Kap. 5 und 6 des ordentlichen Etats und über die zu letzterem gehörigen Titel des außerordentlichen Etats. Kap. 5 betrifft einen sehr einfachen Titel unseres Staatshaushaltsetats, nämlich die Hofapotheke. Derselbe schließt mit 24,200 M. Ueberschuß, deshalb mit 5894 M. mehr ab als in der vorigen Etatperiode; das kommt daher, daß die Hofapotheke vom 1. Oktober 1898 auf zehn Jahre etwas höher als bisher, nämlich für 25,000 M. jährlich, verpachtet worden ist. Die Deputation schlägt Ihnen deshalb und zwar in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer vor, die Einnahmen mit 25,000 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 800 M. zu bewilligen.

Präsident:

„Tritt die Kammer bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Bei Kap. 6, Elsterbad, ist erfreulicherweise festzustellen gewesen, daß die Einnahmen sich erheblich steigern, daß der Gebrauch des Bades Elster seitens unserer Bevölkerung sich in fortwährendem Wachsthume befindet. Es ergiebt sich das aus den Steigerungen der Einnahmen aus den Kurtaxen, aus der Steigerung aus dem Bädererlöse. Dem gegenüber stehen natürlich auch einige Mehrausgaben, immerhin erhöht sich trotz dieses Mehraufwandes der Ertrag um 43,400 M., also auf 61,400 M. Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß dabei eine einigermaßen veränderte Einstellung insofern mit ins Gewicht fällt, als man früher Unterstützungen an arme in Elster sich aufhaltende Personen zu Lasten des Kapitels Elsterbad verschrieb, während sie jetzt aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds bezahlt und dem Elsterbade wieder gutgeschrieben werden sollen, so daß sie, wie es recht und billig ist, nicht dem Konto „Elsterbad" zur Last fallen, sondern dem dazu bestimmten allgemeinen Unterstützungsfonds.

Zu den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats hätte ich nichts weiter zu bemerken; ich habe vielmehr nur noch hervorzuheben, daß die Königl. Staatsregierung in den Erläuterungen darum nachgesucht hatte, ihr die Ermächtigung zu ertheilen, die Mehreinnahmen, die aus dem Bädererlöse herrühren, nicht allein, sondern auch die Ueberschüsse des ganzen Kapitels über die etatmäßigen zu einem Reservefonds anzusammeln und aus diesem Reservefonds, wie es hier heißt, unerwartet hervortretende Bedürfnisse und berechtigte Wünsche der Badegäste zu erfüllen. Ihre Deputation hatte kein Bedenken dagegen, daß dieser Reservefonds gebildet wird aus den kleinen Erlösen, den kleinen Absätzen von Bädern; dagegen einen neuen Grundsatz einzuführen des Inhaltes, daß ein höherer Ueberschuß als der etatmäßig vorgesehene im allgemeinen einem Reservefonds zufließe und in demselben ohne Grenzen übertragbar sei auf andere Finanzperioden, hatte man doch Bedenken, und so schlägt Ihnen die Deputation vor, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die erbetene Ermächtigung der Königl. Staatsregierung zu ertheilen, nicht voll beizutreten, sondern nur insoweit, als der Ueberschuß aus dem sogenannten Bädererlöse herrührt. Es war zwar gesagt worden, es sei unbedenklich, weil der Nachweis in dem Rechenschaftsberichte gegeben würde; trotzdem glaubten wir den Wünschen der Königl. Staatsregierung, die ja materiell berechtigt sind, besser dadurch nachzukommen, daß vielleicht in dem nächsten Etat ein Dispositionsfonds eingestellt wird, aus welchem derartige Ausgaben, wie sie in den Erläuterungen angegeben sind, bestritten werden können. Es wird dadurch auch eine bessere und leichtere Uebersichtlichkeit gewährt.

Ich darf wohl die Zustimmung des Herrn Präsidenten annehmen, wenn ich daran anschließend über Tit. 11 des außerordentlichen Etats Bericht erstatte. In dem genannten Titel des außerordentlichen Etats war nämlich

gefordert worden von der Königl. Staatsregierung eine Summe für Errichtung von zwei Villen, und zwar waren gefordert 257,486 M. Diese beiden Elstervillen haben eine Zeit lang während des Landtages lebhaften Stoff zur Unterhaltung seitens der Kammermitglieder gegeben, weil die Elsteraner sich selbst damit beschäftigt haben in Petitionen an den Landtag und zahlreichen Schriften, welche sie gegen einander in aggressiver Weise gerichtet haben. Bei den Akten selbst befindet sich nur eine Petition des Vorstandes des Kurvereins in Bad Elster, welche sich auch gegen die Errichtung solcher Villen ausspricht. Die Königl. Staatsregierung hatte in den Erläuterungen zu Tit. 11 des außerordentlichen Etats hauptsächlich als Grund zu derartigen Villenbauten angeführt, daß für eine weitere bauliche Entwickelung in günstiger, vor allem also in geschützter Lage — das ist nämlich das fiskalische Terrain — ein verhältnißmäßig nur geringfügiger Raum zur Verfügung stehe, und daß es zweckmäßig und wünschenswerth erscheine, für das Unterkommen der Badegäste noch mehr, als es bisher geschehen sei, zu sorgen. Nun heißt es weiter: „Es sollen daher zunächst zwei Villen auf dem vorzüglich hierzu geeigneten Areale hinter dem Kurhause errichtet werden.“ An dieses Wort hat sich dann die Agitation angeklammert und es ist die Befürchtung ausgegangen, daß das nur der Anfang sei zu einer baulichen Entwickelung staatlicher Gebäude dort, die den vermiethenden Privatbesitzern erhebliche Konkurrenz machen würden. Ein Plan der Königl. Staatsregierung lag aber nicht vor in dem Sinne, sondern es war nur beabsichtigt, zwei Villen zu bauen, und ich persönlich hätte geglaubt, daß mit diesen zwei Villen ganz zweckmäßig einmal ein Anfang hätte gemacht werden können, zumal abweichend von anderen Bädern in Elster in dem amtlichen Kurhause, soviel ich weiß, keine Unterkunftsmöglichkeit besteht. Also wer dahin geht, der muß unter allen Umständen in Hotels wohnen oder in Privatlogis. Ich hätte daher geglaubt, daß das wohl möglich sei; indessen hat sich die Zweite Kammer dafür entschieden, daß nur eine solche Villa gebaut werde, und zwar soll sie nicht, wie von der Königl. Staatsregierung in Aussicht genommen war, in Regie betrieben werden, sondern sie soll verpachtet werden. Das ist gewiß sehr zweckmäßig, da ein solcher Regiebetrieb seitens der Königl. Staatsregierung immer mit gewissen Mißhelligkeiten leicht verbunden ist. Die Villa ist auch durchaus nicht zu hoch veranschlagt, sondern in dem Anschlage, der in sorgsamster Weise ausgeführt der Deputation zugegangen ist, — auch die Planungen sind auf das Sorgfältigste ausgearbeitet, so daß in dieser Beziehung keinerlei Bedenken vorhanden sind — ist die Villa mit sämmtlichem Inventar, das für den Badebetrieb nothwendig ist, veranschlagt auf 137,986 M. und nach den Aufstellungen der Königl. Staatsregierung ist auf eine durchaus gute Verzinsung des Anlagekapitals zu rechnen. Ihre Deputation konnte sich daher leicht entschließen, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer Ihnen zu empfehlen, diese Position in der schon genannten Höhe von 137,986 M. zu bewilligen und die dagegen eingegangene Petition, die ich schon erwähnte, auf die näher einzugehen mir vielleicht erlassen bleibt, die Petition des Kurvereins in Bad Elster auf sich beruhen zu lassen, soweit sie sich nicht durch den gefaßten Beschluß erledigt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie den soeben berichteten Anträgen, wie sie sich in dem Berichte 247 auf Seite 1 verzeichnet finden, beitreten will?“

Einstimmig.

Der folgende Gegenstand ist der „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 50, 55, 58, 60, 63a, 65 und 68 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, das Departement des Innern betreffend, und über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01, und zwar zu Kap. 60 und 36a, ingleichen über hierzu eingegangene Petitionen.“ (Drucksache Nr. 258.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 842 ff. u. S. 1592 ff.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! Ueber die Materien, die ich Ihnen vorzutragen habe, liegt der Bericht Nr. 251 der Zweiten Kammer vor und überdies noch einige Anträge 258, 259 und 260. Auf den schriftlichen Bericht 251 werde ich mich in der Hauptsache zu beziehen haben insofern, als er noch zu den Erläuterungen, welche das Budget für die einzelnen Kapitel selber in spezieller Weise enthält, manches hinzufügt, was vielleicht von Interesse sein dürfte.

Zunächst handelt es sich um Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt. Zu diesem Kapitel gestatte ich mir lediglich auf die Erläuterungen zu verweisen. Es ist ein Bedarf von 10,658 M. mehr vorhanden und ist derselbe in den Erläuterungen, sowohl was die Titel über die Besoldungen und auch über die sächlichen Ausgaben von 1 bis 15 betrifft, vollständig begründet. Ich beantrage:

„bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, nach der Vorlage die Einnahmen mit 51,700 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 191,400 M., darunter 4600 M. transitorisch, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung zu bewilligen."

Desgleichen ebensowenig habe ich einleitungsweise etwas zu Kap. 55, Kommission für das Veterinärwesen, Thierärztliche Hochschule, Physiologisch-chemische Versuchsstation, sowie Physiologisch-thierhygienisches Institut, bisher Kap. 60, zu erwähnen. Auch hier verweise ich lediglich auf die ausführlichen Begründungen und bemerke nur, daß das Kapitel einen Mehrbedarf von 26,150 M. nachweist. Es ist namentlich hierbei mit hinzuzufügen, daß auch die einzuführende Fleischbeschau Mehrausgaben verursacht durch die Vorbildung der Fleischbeschauer. Ich beziehe mich auf die Erläuterungen und beantrage:

„bei Kap. 55 nach der Vorlage die Einnahmen mit 33,800 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 162,510 M., darunter 5250 M. transitorisch, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie bei Kap. 50 und 55 allenthalben den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Folgt Kap. 58, Armen- und Krankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse. Was das Budget anlangt, so ist hier ein neues Postulat von 42,000 M. in Tit. 1 eingestellt, welches nur eine Uebertragung eines gleichen Postens aus dem Kapitel für das Bad Elster bildet. Es sollen die sogenannten Freibäder und Unterstützungen an Unbemittelte zum Besuche von Elster und anderen Kurorten hier Einstellung finden und dadurch das Budget von Elster, das dafür nicht aufzukommen hat, entlastet werden.

Im übrigen ist zu den anderen Titeln etwas nicht zu bemerken, und ich würde beantragen, daß das Kap. 58, nämlich:

„Armen- und Krankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse, nach der Vorlage 1. die Ausgaben mit 189,305 M., darunter 66,000 M. transitorisch, bewilligt werden."

Hierzu liegen drei Petitionen vor. Erstens eine Petition des Vereins für die Bezirksarmen- und Arbeitsanstalten zu Hilbersdorf bei Freiberg. Dieser Verein wünscht eine staatliche Unterstützung von 10,000 M. aus staatlichen Mitteln bewilligt zu erhalten, und begründet das damit, daß der Verein auch Personen in der Anstalt verpflege und ihnen Aufnahme gewähre, welche nicht dem Bezirke angehörten. Sie sagen weiter, daß sie vom 6. Oktober 1899 bis dato schon 57 Personen aufgenommen hätten. Im übrigen werden die Kosten für die Herstellung dieser Anstalt noch beziffert, und sind dafür 85,293 M. und für die innerlichen Einrichtungen noch 19,700 M. aufgewendet worden, welche Summen durch Kredit beschafft werden mußten. In der jenseitigen Kammer hat man beschlossen, diese Petition um deswillen auf sich beruhen zu lassen, weil derartige Bezirksanstalten, wenn sie Unterstützung bedürfen, zunächst an den Bezirk zu verweisen sein würden, und dieser Auffassung schließt sich Ihre Deputation an und bittet sonach, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Eine weitere Petition ist von dem Landessamaritervereine für das Königreich Sachsen in Leipzig durch dessen Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. Asmuß eingegangen. Diese Petition bittet, der Landtag wolle beschließen, daß dem Landessamariterverbande zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine jährliche Beihülfe von 5000 M. fortlaufend gewährt werde. Zur Begründung wird zunächst angeführt der gemeinnützige Zweck, den der Landessamariterverband verfolgt. Der Landessamariterverband ist eine gemeinnützige und vaterländische Vereinigung, die seit 1896 besteht und die Rechte einer juristischen Person hat. Die Zwecke des Verbandes sind:

a) der Zusammenschluß aller Gemeinden, Körperschaften und Vereine, welche im Königreiche Sachsen das Samariter- und Rettungswesen ganz oder theilweise zu ihrer Aufgabe gemacht haben;
b) gegenseitige Anregung und Unterstützung der Verbandsmitglieder;
c) Ausbreitung und einheitliche Gestaltung des Samariter- und Rettungswesens;
d) Herbeiführung einer einheitlichen Statistik aller Vorkehrungen und Leistungen auf diesem Gebiete;
e) Anschluß an den „Deutschen Samariterbund" als Mitglied.

Die Thätigkeit des Verbandes erstreckt sich zunächst hauptsächlich auf den Unterricht in der „ersten Hülfe" und in den Grundzügen der Krankenpflege, die Ausbildung von sogenannten Nothhelfern auf die Bildung freiwilliger Abtheilungen von Hülfsmannschaften und auf die Einrichtung von Sanitäts- oder Rettungswachen beziehungsweise Stationen und auf den zweckentsprechenden Transport von Kranken.

Dem Vereine gehören an bis jetzt schon 13 Stadtgemeinden, 17 Körperschaften und Vereine und 13 ein-

zelne Personen. Die Körperschaften, Vereine und einzelnen Personen zählen gegenwärtig zusammen 64,761 Mitglieder. Hierüber liegt außer der Petition eine Denkschrift vor, die gleichfalls den sämmtlichen Kammermitgliedern vorgelegt worden ist und noch weiter lesenswerthe Angaben über die Thätigkeit dieses Verbandes bringt. Es ist jedenfalls anzuerkennen, daß dieser Verband wohlthätige gemeinnützige Bestrebungen über das ganze Land entfaltet und infolge dessen es hier an sich wohl nicht zu bezweifeln ist, daß er einer staatlichen Beihülfe wohl würdig ist. In der Zweiten Kammer hat man, von der Auffassung ausgehend, daß bei der jetzigen Finanzlage eine derartige augenblickliche Unterstützung nicht angängig ist, beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Ihre Deputation, die anerkennt, daß in den jetzigen Etat eine Einstellung nicht mehr erfolgen kann, schlägt vor, die Petition doch mit Rücksicht auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt und dieses Vereines der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, um bei geeigneten Finanzverhältnissen dem Vereine eine staatliche Beihülfe möglich zu machen. Es wird sonach unter Ablehnung des Beschlusses der Zweiten Kammer Ihnen vorgeschlagen, die Petition des Vorstandes des Landes-Samariterverbandes für das Königreich Sachsen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Endlich ist noch eine Petition des Vorstandes des Frauenheims zu Leipzig-Borsdorf der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer überwiesen worden, und es wird beantragt, diesem Beschlusse beizutreten mit Rücksicht auf die gemeinnützige Thätigkeit, welche auch dieser Verein verfolgt. Es ist das eine weibliche Arbeiterkolonie, und es finden dort alle Personen, nicht nur diejenigen, die im Bezirke wohnhaft oder aus dem Bezirke um Aufnahme bitten, sondern auch die finden Aufnahme, die von weiterher kommen. Von 1896 bis 1898 sind allein 95 Personen, die durch Trunksucht, Unzucht und andere Vergehen heruntergekommen sind, zur Aufnahme gelangt, und es ist versucht worden, dieselben wieder zu brauchbaren Menschen zu erziehen. Gerade diese Persönlichkeiten bieten zu dieser Aufgabe die größten Schwierigkeiten, und es gehört ein großer Aufwand von Mühe und Gewissenhaftigkeit dazu, um wenigstens Resultate zu erreichen. Die Anstalt ist mit einem Kostenaufwande von 160,000 M. geschaffen worden, und es liegt noch auf dem Grundstücke eine Schuldenlast von 60,000 M., welche zu 4 Prozent verzinst werden muß. Es ist nicht nur die Verzinsung dieser Hypothekenschuld, sondern es sind auch die Aufwendungen, welche die Verwaltung der Anstalt nothwendig macht, welche es sehr wünschenswerth machen, daß hierzu wenigstens einigermaßen die Hülfe des Staates, soweit wie dieses zulässig erscheinen sollte, hinzutrete.

Ein Petitum auf einen bestimmten Betrag der Beihülfe ist nicht gestellt, es ist nur durch Erkundigung festgestellt worden, daß der Verein, wo möglich, eine jährliche Beihülfe von 500 M. erlangen möchte.

Der Königl. Staatsregierung hat die Petition nicht vorgelegen. Dieselbe hat daher Erörterungen über die einschlagenden Verhältnisse nicht angestellt. Sie war aber der Ansicht, daß, sofern sich das Gesuch bei weiterer Erörterung als zur Berücksichtigung geeignet darstellen würde, eine Unterstützung auch aus anderen Mitteln vorläufig bewilligt werden könne.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Regierung hat die Deputation der Zweiten Kammer beschlossen, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, und Ihre Deputation beantragt das Gleiche.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Ich frage sie:

„ob sie den eben berichteten Anträgen III allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen nun zu Kap. 60, Landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen, sowie allgemeine Ausgaben für Landwirthschaft und Gewerbe.

Bei diesem Kapitel sind namentlich die Positionen unter Tit. 7 und 10 zu erwähnen. Im übrigen beziehe ich mich auf die Erläuterungen.

In Tit. 7 sind 30,000 M. mehr eingestellt, und zwar, wie in der Gegenstandsspalte ausgeführt ist unter a, b und c, sind hier für Landwirthschaftliche Schulen zunächst 84,000 M., für Handelsschulen 40,000 M. und für Zeichen-, Fortbildungs- und Fachschulen nach Abzug der Einnahmen 220,000 M. eingestellt worden. Es ergiebt das in der Vergleichung mit dem vorherigen Budget, daß das Postulat für Handelsschulen um 10,000 M. und das für Zeichen-, Fortbildungs- und Fachschulen um 20,000 M., wie die Erläuterungen sagen, infolge der hervorgetretenen größeren Bedürfnisse, erhöht worden ist.

In Tit. 10 ist ein Mehrbetrag von 70,000 M. eingestellt. Von diesen 70,000 M. kommen, wie die Erläuterungsspalte nachweist, 25,000 M. zunächst als Erhöhung hinzu, und 45,000 M. werden zu ausgiebigerer Förderung beziehentlich Hebung der Remontezucht, und zwar 50,000 M. zum Ankaufe edler Mutterstuten, 5000 M. zur billigen Abgabe von Stuten aus den Re-

montedepots an Züchter, 10,000 M. Erhöhung des Zuschusses an den Fohlenaufzuchtverein zur Aufzucht von Fohlen und 15,000 M. zu Prämien für Stuten und Fohlen vorgesehen. Es sind hierüber seitens der Königl. Staatsregierung in der jenseitigen Kammer und auch bei der Berathung der jenseitigen Kammer ausführliche Erklärungen abgegeben worden. Es hat diese Einstellung hauptsächlich auf Wunsch der Militärverwaltung stattgefunden, welche die Maßnahmen für nothwendig hält, damit der Remontebedarf mehr als bisher aus Sachsen für militärische Zwecke gewonnen werden könne, namentlich der Bedarf an Artilleriepferden, um namentlich im Mobilmachungsfalle den Pferdebedarf mehr im Lande beschaffen zu können.

Es ist das eine Position, die zwar hier unter diese Budgetsumme zur Beförderung der Landwirthschaft mit eingestellt ist, aber eigentlich die Landwirthschaft nicht berührt, und es ist bereits in der jenseitigen Kammer angeregt worden, diese Position von 45,000 M. unter einem anderen Titel künftighin zur Einstellung zu bringen.

Ihre Deputation beantragt gleichfalls Zustimmung zu dieser Einstellung, und habe ich bezüglich der übrigen Titel etwas weiteres nicht zu erwähnen.

Es würde sonach zunächst bezüglich des Etats zu beantragen sein:

„bei Kap. 60, Landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen sowie allgemeine Ausgaben für Landwirthschaft und Gewerbe, nach der Vorlage 1. die Einnahmen mit 12,000 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 834,880 M., jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualausrückung, zu bewilligen."

Zu diesem Budget kommt noch durch das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsetat auf die Etatsperiode 1900/01 betreffend, unter Kap. 60 eine Einstellung von transitorisch 45,000 M. Es sind dort unter diesem Kapitel zunächst 15,000 M. gemeinjährig eingestellt worden als Berechnungsgeld zur Bezahlung der Entschädigungsgelder, die bei den Maßnahmen zur Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfes wegen Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh erforderlich werden. Es hat diese Einstellung schon im vorigen Budget stattgefunden; dort ist sie aber nicht zur Verwendung gelangt, weil man nach dieser Richtung noch nicht hat vorgehen können, und es wird deswegen nun im hiesigen Budget wiederholt. Es ist sonach eine Ausgabe, die bereits bewilligt worden ist.

Ferner sind noch eingestellt unter Tit. 14 Unterstützungen an solche bedürftige Pferdebesitzer, deren Pferde an der Genickstarre (sog. Bornaische Krankheit) umgestanden oder wegen dieser Krankheit getödtet worden sind, bis zur Einführung einer entsprechenden Zwangsversicherung. Darauf sind gemeinjährig 30,000 M. eingestellt. Es ist das auf Grund wiederholter ständischer Anregung geschehen, und es wird diese Position sofort wegfallen, sobald das noch der Berathung in hiesiger Kammer zu unterwerfende neu vorgelegte Gesetz bezüglich der Zwangsversicherung der Pferdebesitzer in Wirksamkeit tritt.

Es ist vorzuschlagen:

„die in Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1900/01 betreffend, unter Kap. 60 eingestellte Ausgabe transitorisch in Höhe von 45,000 M. zu bewilligen."

Präsident: Herr Dr. von Wächter!

Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Ich möchte mir erlauben, zu Tit. 7 und 10 das Wort zu ergreifen.

Es könnte zuerst auffallen, daß für Landwirthschaftsschulen in dem Budget keine höhere Einstellung neuerdings gemacht worden ist, als in dem letztverabschiedeten Budget, währenddem doch die Handels- und die Gewerbeschulen besser dotirt worden sind und auch bei den Landwirthschaftsschulen unbedingt die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr zunehmen, da es ungemein wichtig ist, ähnlich, wie für die Söhne der größeren Besitzer durch die Universität, auch ebenso für die Söhne, aber auch neuerdings für die Töchter der kleineren Besitzer durch die Landwirthschaftsschulen und durch die erst im vorigen Jahre zum ersten Male in Sachsen eingerichteten Haushaltungsschulen die Grundlage für eine gründlichere speziellere Fachbildung zu schaffen. Von Jahr zu Jahr spitzt sich die Landwirthschaft immer mehr darauf hin, daß Spezialitäten eingerichtet werden müssen, daß alle einzelne Hülfsquellen der betreffenden Wirthschaft immer eingehender und gründlicher ausgenützt werden müssen, daß manches, was früher einfach im großen Ganzen mitlief und mit übersehen wurde, theilweise jetzt unter Umständen ein wichtiger Faktor der Wirthschaft werden kann, der für die größeren Bedürfnisse und für die geringeren Einnahmen als Emolument zu dienen imstande ist. So sind neuerdings an den Landwirthschaftsschulen auch immer mehr Fachlehrer nöthig geworden, es ist im Königreich Sachsen ein immer größerer Werth auf die Einführung und Durchführung des Obstbaues durch Verbreitung richtiger Kenntnisse im Obstbau, durch Instruktionen durch Obstbauwanderlehrer geschaffen worden, und es werden jedenfalls im Laufe dieser Budgetperiode noch mehr Anforderungen in dieser Hinsicht an die hohe

Königl. Staatsregierung kommen. Zu meiner Freude ist mir aber mitgetheilt worden, daß dieses Stehenbleiben auf der Position der Landwirthschaftsschulen bloß ein anscheinendes ist, daß die Bedürfnisse voll und ganz mit dem zu Bewilligenden gedeckt werden können, selbst wenn die Ansprüche sich noch steigern würden, und daß im äußersten Nothfalle ja die Vermehrung des Dispositionsfonds von Tit. 10 um 25,000 M. mit herbeigezogen werden könnte. Ich möchte die Königl. Staatsregierung ersuchen, doch ja in dieser Hinsicht für die Landwirthschaftsschulen, für die Schulen zweiter Klasse ebenso wenig sparsam einzutreten, auch künftig hin, wie sie für die Schule erster Klasse, für die Universität Leipzig, sparsam einzutreten gewillt und gesonnen ist, und ich möchte namentlich darauf hinweisen, daß eine ungeheure Wichtigkeit in der Heranbildung der Söhne und Töchter der kleineren Landwirthe gerade zur spezielleren Ausnützung der einzelnen Wirthschaftszweige besteht.

Präsident: Herr Kammerherr Sahrer von Sahr auf Dahlen!

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit bezüglich der Dahlener Landwirthschaftlichen Haushaltungsschule aussprechen, daß alle diejenigen, welche diese überaus segensreiche und von vorzüglichen Lehrerinnen geleitete Anstalt begründet haben, die größte Anerkennung verdienen, und daß der Königl. Staatsregierung der wärmste Dank für die wohlwollende, thatkräftige Unterstützung gebührt, welche sie dieser Landwirthschaftlichen Haushaltungsschule hat angedeihen lassen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Bei diesem Kapitel sind noch eine Petition und dann verschiedene Anträge, die in der Zweiten Kammer gestellt worden sind, zu erledigen. Es liegt zunächst eine Petition des Landwirthschaftlichen Vereins zu Hermannsbad bei Lausigk und Genossen vor, welche bitten, daß im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1900 und folgende eine angemessene Summe zur Förderung des Obstbaues als Zweig der Landwirthschaft im Königreiche Sachsen eingestellt werde. Die Zweite Kammer hat beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, daß Sie dem beitreten, aus dem einfachen Grunde, weil der Obstbau bereits mit bei der Dispositionssumme der Landwirthschaft, über welche Summe wir vorhin gesprochen haben, also unter Tit. 10 mit betroffen wird und für den Obstbau die nöthigen Maßnahmen oder die Beiträge zur Förderung des Obstbaues seitens der Königl. Staatsregierung gewährt werden.

Es haben ferner der Herr Abg. Bößneck und Genossen vorgeschlagen:

> „die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, zum Studium der auf der diesjährigen Weltausstellung in Paris dargestellten Fortschritte auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete Landwirthen, Handwerkern, gewerblichen und landwirthschaftlichen Lehrern und Beamten, sowie kunstgewerblichen Arbeitern Beihülfen zu den Reisekosten für den Besuch der Ausstellung zu gewähren,"

und die jenseitige Kammer hat dem Antrage zugestimmt. Die Königl. Staatsregierung hat hierzu erklärt, daß zwar ein besonderer Fonds nicht vorhanden wäre, daß man sich aber im Nothfalle an die im Etat eingestellten Dispositionssummen halten könne und hat im allgemeinen eine zustimmende Haltung zu diesem Vorschlage eingehalten. Zwar hat sie bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß es, wenn es sich darum handle, kunstgewerblichen Arbeitern eine Beihülfe zu einer solchen Reise zu geben, ziemlich schwierig sein würde, die betreffende Auswahl zu treffen. Indeß ist zu bedenken, daß es wohl schon der zeitherigen Praxis entspricht, daß die Regierung bei Ausstellungen schon Unterstützungen gewährt für Beamte und Personen, welche in dem betreffenden Gebiete thätig sind, und daß sonach in dieser Richtung auch bezüglich der Ausstellung in Paris eine neue Maßregel nicht getroffen werden würde. Es wird wohl der Regierung möglich werden, hier eine passende Auswahl zu finden, und Ihre Deputation beantragt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Ferner haben die Herren Abgg. Hähnel und Genossen einen Antrag eingebracht, der folgendermaßen lautet:

> „die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, dem bereits mit zwei Millionen Mark dotirten Fonds zur Gewährung von Darlehen an landwirthschaftliche und gewerbliche Genossenschaften weitere drei Millionen Mark zuzuführen mit der Maßgabe, daß zwei Fünftheile dieser Summe für gewerbliche Zwecke zu verwenden sind".

Es ist darauf Bezug zu nehmen, daß in der letzten Session die Regierung ermächtigt worden ist, auf den Antrag der Herren Abgg. Dr. Mehnert und Genossen zwei Millionen M. zur Gewährung von Darlehen an landwirthschaftliche und gewerbliche Genossenschaften zu verwenden, und daß sonach jetzt beantragt wird, diesen Beschluß auf weitere drei Millionen auszudehnen. Nach eingezogenen Informationen ist hierzu zu bemerken, daß von den bewilligten zwei Millionen 1,500,000 M. an landwirthschaftliche Genossenschaften gewährt worden sind,

daß sich indessen gewerbliche Genossenschaften, welche derartige Darlehen wünschen und beanspruchen, nicht gefunden haben, und die für gewerbliche Genossenschaften seinerzeit bestimmten 500,000 M. haben z. B. noch keine Verwendung gefunden. Es ist auf der anderen Seite festzustellen, daß von Seiten der landwirthschaftlichen Genossenschaften immer noch eine lebhafte Nachfrage oder ein lebhaftes Begehr der Gewährung solcher Darlehen sich geltend macht, und mit Rücksicht darauf ist von der Zweiten Kammer dieser Antrag des Herrn Abg. Hähnel und Genossen angenommen worden, und auch Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesem Antrage in dieser Form zuzustimmen. Es ist zu berücksichtigen, daß dies die einzige direkte Unterstützung ist, die die Landwirthschaft in ihrer schwierigen Lage von Seiten der Regierung bis jetzt erhalten hat, ich sage, direkte Unterstützung; die übrige Thätigkeit, die die Regierung zur Förderung der Landwirthschaft entfaltet, möchte ich als eine indirekte bezeichnen. Sie ist hauptsächlich in den Etats, über die wir bereits verhandelt haben, zum Ausdruck gelangt, während hier direkt an die Landwirthschaft etwas zugeführt wird, was jetzt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens von großem Segen sein wird, denn gerade das Genossenschaftswesen ist ein Gebiet, welches als ein Heilmittel für die schwierige Lage der Landwirthschaft von allen Seiten immer hingestellt wird, und welches zu betreten die Landwirthschaft offenbar nicht gezögert hat, welches vielmehr gerade im landwirthschaftlichen Gewerbe zu großer Ausbildung und Blüthe gelangt ist. Es soll nun auch wieder ein Theil der weiter nach dieser Richtung zur Verwendung vorgeschlagenen drei Millionen für das Gewerbe reservirt werden müssen. Er ist mit Rücksicht auf die Thatsache, daß eine wirkliche genossenschaftliche Vereinigung innerhalb des Gewerbes bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, etwas reduzirt worden; aber es ist doch immer noch zu hoffen, daß sich namentlich das Kleingewerbe, was jetzt ähnliche schwere wirthschaftliche Kämpfe zu führen hat, so weit ermannt, um sich genossenschaftlich zu vereinigen. Zu diesem Antrage des Herrn Abg. Hähnel ist nun mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Kredit von dem Gewerbe noch nicht in Anspruch genommen ist, ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Rudelt und Genossen gestellt, und auch in der Zweiten Kammer angenommen worden, welcher lautet:

> „Den gewerblichen Genossenschaften gleich zu achten sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes".

Die Absicht dieses Antrages geht dahin, namentlich die Gemeinden und Gemeindeverwaltungen als Vermittler bei solchen Darlehen zu benutzen und dadurch, daß man den Gemeinden derartige Darlehen mit dem Zwecke der Unterstützung für die Gewerbe giebt, die Gemeinden in die Lage zu setzen, das Gewerbe auch ohne genossenschaftliche Vereinigung unterstützen zu können. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesen Zusatzantrag abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen. Es hat bereits in der Verhandlung der Zweiten Kammer die Königl. Staatsregierung erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag erhoben, und auch in der Kammer selber haben sich diese Bedenken geltend gemacht, und sind insbesondere in der Erklärung des Herrn Staatsminister von Metzsch hierzu zum Ausdruck gelangt. Er sagt:

> „Ich stelle mich in dieser Richtung ganz auf den Standpunkt des Herrn Vizepräsidenten Georgi, und ich möchte auch nicht für empfehlenswerth erachten, die Gemeinden auf dieses Gebiet überhaupt zu drängen und ihnen Veranlassung zu geben, durch Inanspruchnahme von Staatsdarlehen gewisse Betriebe, die eigentlich nicht Gemeindesachen sind, zu den ihrigen zu machen, beziehentlich in der Weise zu unterstützen, daß sie thatsächlich Gemeindebetriebe werden."

Zwar hat sich die Regierung die Prüfung dieses Antrages, wenn er angenommen werden sollte, vorbehalten, indeß ist Ihre Deputation der Meinung, daß diese Bedenken so durchschlagend sind, daß es wohl besser ist, den Antrag abzulehnen. Es wird daher beantragt, den Zusatzantrag Rudelt und Genossen dem Antrage des Abg. Hähnel und Genossen als zweiten Antrag einzufügen:

> „Den gewerblichen Genossenschaften gleich zu achten sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes",

abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu den Anträgen unter IV? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

> „ob sie hierbei allenthalben den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Es kommt Kap. 63a Meteorologisches Institut. Dieses erfordert auch einen kleinen Mehrbedarf von 1700 M., der durch die Erläuterungen vollständig begründet ist. In der jenseitigen Deputation ist sehr erhebliche Klage über den geringen praktischen Werth der Arbeiten dieses Institutes geführt worden, und Ihre Deputation nimmt keinen Anstand, diese Klagen auch ihrerseits zu erhärten und die Hoffnung auszusprechen, daß es der Regierung gelingen möge, zu

erreichen, daß die Thätigkeit des Meteorologischen Institutes weniger auf die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten als auf den praktischen Nutzen gerichtet wird. Es läßt sich überdies hoffen, daß durch die Maßregel, welche die Reichsregierung in Bezug auf die Wettertelegraphie in Aussicht genommen hat, eine bessere Wetterprognose als sie bisher stattgefunden hat, auch erreicht wird. Es wird beantragt:

> „bei Kap. 63a, Meteorologisches Institut, nach der Vorlage die Einnahmen mit 1950 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 47,500 M. (darunter 500 M. transitorisch) jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident:

„Tritt die Kammer auch hier bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen nun zu Kap. 65, Berichtigung von Wasserläufen, sowie Wege-, Wasser- und Uferbauunterstützungen. In diesem Kapitel sind 600,000 M. eingestellt, und zwar hat eine Erhöhung von 50,000 M. stattgefunden, und soll diese Erhöhung, wie die Erläuterung zu Tit. 1 angiebt, dahin führen, daß die Unterstützungen für Wasser- und Uferbauten, die bei den früher eingestellten Summen von 550,000 M. 50,000 M. bildeten, noch um diese 50,000 M. erhöht werden, und es ist diese Forderung seitens der Regierung in der Erläuterung auch begründet. Die Einstellung von 500,000 M. für Wegebauunterstützungen ist im vorigen Landtage erst auf diesen Betrag festgestellt worden. Es hatte die Regierung damals nur 400,000 M. eingestellt, aber auf ständischen Beschluß ist im vorigen Etat die eingestellte Summe um 100,000 M. erhöht worden, und diese 500,000 M. sollen nun auch nach dem diesjährigen Budget zu Wegebauunterstützung vorgesehen werden. Hier zu diesem Kapitel liegen verschiedene Petitionen vor; zunächst die Petition der Gemeinden Halbendorf, Geißlitz und Genossen, ferner die Petition der Gemeinden des Weißeritzthales, Uebernahme der Flußregulirung auf die Staatskasse betreffend, und endlich liegt noch ein Beschluß der Zweiten Kammer vor, die auf Antrag einiger ihrer Mitglieder beschlossen hat, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Erhöhung der bei Kap. 65 für Wegebauunterstützung im nächsten Etat einzustellenden Summen auf 800,000 M. zu erwägen und die hohe Erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen.

Was die Petition der Gemeinden Halbendorf, Geißlitz und Genossen anlangt, so betrifft diese Petition die Regulirung der Spreeniederung, die infolge wiederholter Ueberschwemmungen, die dort seit verschiedenen Jahren immer wiederkehren, nothwendig geworden ist. Es wird hier bemerkt, daß nicht nur im Jahre 1898 die großen Schäden angerichtet worden sind, sondern daß auch im vorigen Jahre die Spreeniederung nicht weniger als fünf Mal überschwemmt worden ist. Bei den Verhandlungen hierüber in der jenseitigen Deputation hat die Königl. Staatsregierung erklärt, daß sie bereits in Erwägung gezogen hätte, hier hülfreich einzugreifen, daß sie indessen bei den Gemeinden, die hier besonders in Frage kämen, keine Unterstützung gefunden hätte, die sich namentlich geweigert hätten, selbst zu diesen Vorkehrungen das Nöthige beizutragen. Indessen läßt sich also die Nothwendigkeit, hier einmal gründlich durchzugreifen, nicht leugnen; es entspricht auch dem Gebrauche und dem Herkommen, daß die Königl. Staatsregierung bei solchen Flußregulirungen und Wasserregulirungen eingreift und Beihülfe gewährt, so daß die jenseitige Kammer beschlossen hat, diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ihre Deputation tritt dem bei und beantragt dasselbe.

Ferner liegt eine Petition der Gemeinden des Weißeritzgebietes vor. Diese Petition ist sämmtlichen Kammermitgliedern zugegangen, sie ist sehr ausführlich begründet und gipfelt in dem Antrage, daß die Kosten, welche die betreffenden Gemeinden — es sind deren eine ganze Anzahl von Tharandt bis nach Ulberndorf — bei der Ausführung von Regulirungsarbeiten infolge der Ueberschwemmung vor einigen Jahren gehabt hätten, womöglich staatlicherseits übernommen werden möchten, oder wenigstens ein erheblicher Beitrag hierzu geleistet würde. Sie führen an, daß sie nicht nur diejenigen Schäden innerhalb ihrer Fluren ausgebessert hätten, die die Ueberschwemmung damals an den Flußufern gemacht hätten, sondern daß sie auch auf Anregung der Behörden und, wie sie selbst anerkennen müßten, auf Grund der Auffassung, die sie von der Sache gewonnen hätten, also nach der eigenen Ueberzeugung wirkliche Regulirungsarbeiten, die bei den Unterstützungen, welche staatlicherseits damals gewährt worden sind, nicht mit berücksichtigt worden sind, vorgenommen hätten, und zwar berechnen sie den Aufwand, den die Gemeinden dafür besonders gehabt hätten, auf insgesammt 1,965,783 M. Es wären das sonach, wie sie behaupten, durchweg Arbeiten, welche bloß durch wirkliche Regulirung, die doch der Allgemeinheit zu gute kämen, erwachsen wären und für welche damals keine Unterstützung seitens des Staates erfolgt wäre. Es liegt der Petition ein ausführliches Verzeichniß der Kosten für alle Arbeiten bei,

und es sind nicht nur diejenigen berücksichtigt unter a, welche auf die Wiederinstandsetzung, also nach Herstellung des früheren Zustandes gerichtet waren, unter b, welche auf Flußregulirungsarbeiten sich bezögen, und hiernach ist also diese Berechnung aufgestellt. Bei Gelegenheit der Berathung über diese Petitionen in der jenseitigen Deputation hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch darauf hingewiesen, daß überhaupt die Frage der allseitigen Erwägung bedürfe, daß die Regulirung von Flußläufen, bei denen Ueberschwemmungsgefahren zu befürchten seien, eine Angelegenheit sei, die staatlicherseits besondere Berücksichtigung verdiene. Allerdings könne eine derartige Sache, auch wenn der Staat nur in dieser Richtung unterstützend eingreifen wollte, nicht aus dem Budget, wie es jetzt für solche Zwecke gestaltet sei, befriedigt werden, sondern es müßten nachher umfänglichere Mittel, das außerordentliche Budget womöglich, mit zur Disposition gestellt werden, da diese Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit und im Sinne der Abwendung von größeren Katastrophen von Nöthen wären. Es hat dann auf Grund der infolge dieser Anregung erfolgten Verhandlung die Deputation die Anträge vorgeschlagen, welche auch von Seiten der Zweiten Kammer angenommen worden sind und welche unter 3) Ihnen hier gleichfalls zur Annahme empfohlen werden:

„Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

a) Erörterungen darüber anzustellen, inwieweit eine systematische und allgemeine Regulirung der der Hochwassergefahr besonders ausgesetzten Flußläufe angezeigt erscheint,

b) für den Fall, daß diese Erörterungen die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens ergeben, an einen der nächsten Landtage eine Vorlage gelangen zu lassen, welche die Aufbringung der für eine solche Regulirung erforderlichen Mittel durch die Interessenten, durch die Gemeinden beziehentlich Bezirke und durch den Staat gesetzlich regelt."

Es ist jedenfalls die Sache eine sehr wichtige Angelegenheit, und wenn es zu erreichen wäre, daß durch vielleicht auf eine längere Zeit hinaus berechnete Dispositionen eine Regulirung derartiger gefährlicher Flußläufe stattfinden könnte, so würde das jedenfalls von den segensreichsten Folgen sein. Deswegen hat Ihre Deputation auch keinen Anstand genommen, diesen Beschlüssen beizustimmen und sie Ihnen gleichfalls zur Annahme zu empfehlen. Sie sind also bei der Verhandlung der Petition der Gemeinden aus dem Weißeritzthale gewissermaßen eingeschoben worden, und es erübrigt sich noch, Ihnen vorzuschlagen, was auf diese Petition geschehen soll. Ueber diese Petition der Gemeinden des Weißeritzthales hat die Zweite Kammer beschlossen:

„die Petition der Gemeinden des Weißeritzthales, die Uebernahme der Flußregulirungskosten auf die Staatskasse betreffend, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen."

Ihre Deputation hat zur Vermeidung von Mißverständnissen — denn diese Rücksicht liegt der Abänderung dieses Antrages zu Grunde — beschlossen, Ihnen vorzuschlagen:

„die Petition der Gemeinden des Weißeritzthales, die Uebernahme der Flußregulirungskosten auf die Staatskasse betreffend, insoweit sie einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Regulirungskosten erstrebt, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen."

Es ist hier hervorgehoben, daß es sich lediglich um einen Beitrag handelt, während die Wortfassung des Beschlusses der Zweiten Kammer, wo es einfach heißt: die Petition, die Uebernahme der Flußregulirungskosten auf die Staatskasse betreffend, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen, auch die Auslegung finden könnte, daß sogar die vollständige Uebernahme dieser Flußregulirungskosten auf die Staatskasse in Frage kommen konnte. Nun, soweit konnte man doch nicht gehen, und deshalb ist diese Abänderung Ihnen vorgeschlagen.

Endlich wäre bei diesen Kapiteln noch des Antrages zu gedenken, den die Zweite Kammer auf Vorschlag verschiedener Herren angenommen hat, nämlich, wie ich Ihnen schon gesagt habe:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Erhöhung der bei Kap. 65 für Wegebauunterstützung im nächsten Etat einzustellenden Summe auf 800,000 M. zu erwägen."

Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesem Antrage nicht beizutreten, und zwar muß sie sich da auf die Verhandlungen zunächst beziehen, die bereits im letzten Landtage stattgefunden haben. Auch damals hatte die Zweite Kammer beschlossen, einen derartigen Erwägungsantrag, wo von der Erhöhung um 300,000 M. ausdrücklich die Rede war, zu stellen, und hatte dahingehenden Beschluß gefaßt, die Erste Kammer ist aber auf die Anträge ihrer Deputation eingegangen und war bei dem Vorschlage, den Antrag bloß der Regierung zur Kenntnißnahme zu geben, stehen geblieben, so daß wieder im Vereinigungsverfahren der Vorschlag der Ersten Kammer Annahme gefunden hat. Es waren namentlich finanzielle Bedenken, welche Ihre Deputation bewogen haben, nicht

von vornherein das nächstjährige Budget bereits jetzt mit diesem doch nicht unbedeutenden Betrage zu belasten; auch diesmal ist dies der entscheidende Grund gewesen, weshalb wir vorschlagen, nicht soweit zu gehen, wie die Zweite Kammer beschlossen hat. Ueberdies wäre, nachdem im vorigen Jahre das Budget eine Erhöhung um 100,000 M. erlangt hat, doch zunächst nöthig gewesen — das wurde in unserer Deputation besonders betont —, daß die Regierung erörtert, ob die Bedürfnisse wirklich so hervortreten, daß eine Einstellung von 300,000 M. gerechtfertigt ist. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß bei der jetzigen Gesetzgebung über die Wegbaupflicht die Wegbaupflichtigen von Jahr zu Jahr immer erhöhte Anstrengungen machen müssen und Opfer bringen müssen, um die Wege in gehöriger Ordnung zu halten, denn die Entwickelung des Verkehrs hat dahin geführt, daß die Wege, auch die einfachen Kommunikationswege von Jahr zu Jahr immer mehr in Anspruch genommen werden während zuweilen Straßenzüge viel weniger belastet sind, und daß auch an die Qualität der Herstellung jetzt viel größere Ansprüche von der Verwaltung gestellt werden als früher. Also die Opfer wachsen unbedingt bei der jetzigen Verkehrsentwickelung und infolge dessen ist natürlich die Wegebaulast von Jahr zu Jahr eine drückendere Last und wird schwer empfunden. Daß also die Unterstützung des Staates überhaupt in steigender Progression in Aussicht zu nehmen ist, erscheint uns im Grunde genommen nicht zweifelhaft, aber wir tragen Bedenken, ehe die Regierung diese Sache weiter erörtert und ein Bedürfniß festgestellt hat und ehe weiter erörtert ist, ob das Budget eine derartige Belastung vertragen kann, jetzt bereits weitgehende Anträge zu stellen. Ich bitte demgemäß zu beschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr von Schönberg.

Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Die Wegebauunterstützungen dienen dazu, die Verpflichtung der Unterhaltung der Kommunikationswege da, wo diese Verpflichtung zu drückend empfunden wird, zu erleichtern. Ich weiß nur, daß die Vorschläge für Vertheilung dieser Unterstützungen ausgehen von den Gutachten der Amtshauptmannschaften im Verein mit den Bezirksausschüssen. Das Königl. Ministerium verwilligt dann auf Grund dieser Vorschläge die Unterstützungsbeträge. Von zwei Amtshauptmannschaften ist es mir bekannt, von anderen darf ich es nach Analogie dieser Amtshauptmannschaften zum Theil wenigstens annehmen, daß man bei der Vertheilung dieser Unterstützungen im Prinzip davon ausgeht, daß diese Unterstützungen nur den Gemeinden zuzuwenden sind, nicht aber den exemten Grundstücken. Nun ist es wohl nicht zu leugnen, daß diese Letzteren sich ebenso, wie die Gemeinden in Bezug auf die Wegebaupflicht in einer bedrängten Lage befinden können und der Unterstützung bedürfen. Ein Rittergutsbesitzer ist, weil er ein Rittergut hat, deswegen pekuniär nicht nothwendig besser gestellt als eine Landgemeinde. Er hat also auch denselben Anspruch auf Zuwendungen aus dem Fond von 500,000 M. Das Königl. Ministerium aber kann nicht wissen, ob bei den Vorschlägen für die Vertheilung der Unterstützungen allgemein nach billigen und gleichmäßigen Rücksichten verfahren wird. Ich erlaube mir somit an das Königl. Ministerium die Bitte zu richten, dasselbe möge die Königl. Amtshauptmannschaften, soweit sie in dem beregten Irrthum befangen sein sollten, entsprechend belehren. Ich will dazu persönlich bemerken, daß wenn ich in zwei Amtshauptmannschaften mit exemten Grundstücken ansässig bin, ich doch nicht pro domo spreche und persönlich auf diese Unterstützung verzichte.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine Herren! Wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz verlassen hat, so ist schon einmal diese Frage in dieser hohen Kammer oder in der jenseitigen zur Sprache gekommen, und ich habe damals dieselbe Erklärung abgegeben auf die angeregte Frage, die ich auch heute zu geben in der Lage bin. An sich bestehen die Grundsätze bezüglich der Vertheilung der Wegebauunterstützungen, daß sowohl dem exemten Gütern, als auch den Gemeinden prinzipiell Wegebauunterstützungen zugeführt werden können, und ich möchte glauben, daß es an und für sich nicht erforderlich wäre, dem Antrage des Herrn von Schönberg entsprechend noch besondere Direktiven hinaus zu geben, wenn hier an dieser Stelle ausgesprochen wird, daß thatsächlich die exemten Güter eben das Recht haben an sich berücksichtigt zu werden, wie die Gemeinden. Wenn der Herr von Schönberg weiter gesagt hat, das Ministerium könne nicht wissen, ob bei den Behörden, die die Wegebauunterstützung vorschlagen, nach richtigen und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde, so gebe ich das allerdings in gewisser Beziehung zu, daß wir nicht ohne weiteres darüber ganz unterrichtet sein können. Aber ich habe doch zu den Behörden, die mit diesen Angelegenheiten sich zu befassen haben, das gute Zutrauen, daß sie thatsächlich nach den richtigen und gleichmäßigen Grundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ich möchte nur meinerseits konstatiren, was auch der Herr Kammerherr von Schönberg schon bemerkt hat, daß das in anderen Bezirken ganz anders gehandhabt wird. Bei uns wird im allgemeinen dahin gestrebt, wirklich einen Vergleich zwischen der Höhe der Wegebaulast für die Einzelnen zu ziehen, und ob nachher die Unterstützung für die Wegebaulasten auf Exemten oder Gemeinden oder Städte fällt, das wird ziemlich gleichwerthig behandelt. Es finden zuweilen, z. B. bei größeren Kommunen, natürlicherweise die Thatsachen etwas Berücksichtigung, daß diese leistungsfähiger sind, und infolge dessen vielleicht die Unterstützung nicht so bedürfen wie kleinere Gemeinden. Aber daß von vornherein prinzipiell exemte Güter oder Städte ausgeschlossen werden, das ist bei uns nicht der Fall.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.

Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Das hohe Haus wird sich erinnern, daß vor einiger Zeit Petitionen der Steinbruchbesitzer Wähle in Schöna, Kühne und Genossen und der Gemeinde Krumhermersdorf auf sich beruhen gelassen worden sind. Hier wird die Petition der Gemeinden Halbendorf, Geißlitz und Genossinnen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen, und doch finde ich einen wesentlichen Unterschied in dem, was hier von den Petenten erstrebt wird, nicht. Sie bitten um Entschädigung für die Wiederinstandsetzung des zerrissenen Ufers. Sie bitten gleichzeitig um Entschädigung für das, was sie hinsichtlich der Flußregulirungen aufgewendet haben. Auch in den Petitionen, die ich vorhin zuerst erwähnt habe, war — insbesondere in der der Gemeinde Krumhermersdorf — darauf hingewiesen, daß eine Flußregulirung von der Wasserbauinspektion beansprucht worden und angeordnet worden war, es solle der Dorfbach verlegt werden. Wenn nun der heute zur Berathung stehende Fall nicht wesentlich anders liegt als bei den Petitionen, die ich in der Sitzung am 10. Januar d. J. für unsere vierte Deputation vorzutragen die Ehre hatte, und hier die Petitionen zur Kenntnißnahme überwiesen werden, so geht mir doch einiges Bedenken bei, ob ich diesem Deputationsvotum zustimmen soll. Ich werde es aber thun; ich werde es thun in der Hoffnung, daß die Königl. Staatsregierung, gleichwie die Petition der Gemeinden Halbendorf, Geißlitz und Genossinnen heute zur Kenntnißnahme überwiesen und mit Wohlwollen behandelt wird, daß — sage ich — die Königl. Staatsregierung ihr Wohlwollen auch noch den Petitionen Wähles, Kühnes und der Gemeinde Krumhermersdorf wird zu theil werden lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Wenn ich mich dieses Vorganges, der eben erwähnt worden ist, recht erinnere, so handelte es sich damals um Unterstützungen, die verlangt wurden infolge einer lokalen Ueberschwemmung. Es war also eine Unterstützung, die auf Grund einer eingetretenen Wasserkalamität verlangt wurde, und hatte insofern einen ganz anderen Charakter als eine derartige Maßnahme, für welche hier Unterstützung begehrt wird. Es waren Ueberschwemmungen, die also ganz lokal aufgetreten waren, und der Standpunkt der Regierung war der, daß, wenn die Ueberschwemmungen nicht größere Bezirke getroffen hätten, und sonach die Größe einer allgemeinen Landeskalamität erreicht hätten, die Regierung keine Mittel in Händen habe, um dafür Unterstützungen zu gewähren. Wenn größere Flußregulirungen durch verschiedene Ortschaften nach dieser Richtung hin angeordnet wären, so wäre das etwas ganz anderes, als wenn in einem kleinen Orte eine kleine Regulirung, vielleicht wegen eines derartigen eingetretenen Wetterunglückes stattfindet, und ich kann an und für sich nicht glauben, daß diese beiden Dinge hier einen Vergleich zulassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg:** Nach der mir zu theil gewordenen Replik scheint es mir, als ob Se. Excellenz davon ausgegangen sei, ich hätte den betreffenden Amtshauptmannschaften einen Mangel an Pflichterfüllung zum Vorwurfe machen wollen. Das hat nicht in meiner Absicht gelegen. Aber dabei muß ich doch stehen bleiben, daß eine Behörde in der Auffassung ihrer amtlichen Aufgaben irren kann und daß dies in der von mir bezeichneten Richtung der Fall ist. Ich kann die betreffenden Amtshauptmannschaften benennen, und wenn die fraglichen Irrthümer in der Amtshauptmannschaft, wo der geehrte Herr Berichterstatter ansässig ist, nicht stattfinden, so schließt das nicht aus, daß anderwärts derartige irrthümliche Auffassungen vorherrschen. Ich will sehr wünschen, daß man sich in der Provinz so weit mit unseren heutigen Verhandlungen beschäftigt und sich dafür interessirt, daß die Worte, die ich gesprochen habe, nicht pro nihilo gesprochen worden sind.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Se. Excellenz, der Herr Präsident!

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, in die Debatte einzugreifen. Nachdem aber mein Freund Schönberg dieses Thema einmal angeschnitten hat, will ich ihn doch nicht ganz allein stehen lassen.

Auch ich weiß, daß erfahrungsmäßig in den Amtshauptmannschaften auf das allerverschiedenste in dieser Weise verfahren wird. So lange die postulirten Summen geringer waren, habe ich, eingedenk des Wortes 'minima non curat praetor', immer dazu geschwiegen. Wenn aber so viel höhere Summen bewilligt würden, so würde ich doch Sr. Excellenz dem Herrn Minister dankbar sein, wenn einmal bestimmte Grundsätze hinausgegeben würden, die als Anhalt dienen und eine gewisse Gleichmäßigkeit der Behandlung herbeiführen könnten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein!

(Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz übernimmt wieder den Vorsitz.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Die Angelegenheit hat noch insofern eine besondere Bewandtniß, als die Vorschläge, welche von Seiten der Amtshauptmannschaft gemacht werden, ich glaube, in allen Bezirken, der Beschlußfassung der Bezirksausschüsse unterliegen und daß manchmal die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse dahin führt, daß derartige abweichende, in der Natur der Sache gar nicht liegende Beschlüsse gefaßt werden. Ich weiß auch nicht, ob die Königl. Staatsregierung direkten Einfluß darauf nehmen kann, daß die Bezirksausschüsse eine derartige Stellung zu solchen Anträgen aufgeben. Es ist das immer fraglich. Es wird ein bischen sehr von der Zusammensetzung dieser Bezirksausschüsse abhängen, insoweit sie sich dazu herbeilassen. Indessen das wäre sehr wünschenswerth, wenn die Regierung ihrerseits durch Verfügung an die Amtshauptmannschaften bekannt gäbe, daß sie gar kein prinzipielles Bedenken hat, die Exemten oder die Städte auszuschließen, sondern daß gerade die gleiche Behandlung der Wegebaupflichtigen ihr angemessen scheine. Denn es sollen Ungleichheiten in der Behandlung der Wegebaupflichtigen, die bestehen, ausgeschlossen werden. Folglich ist das Fundament für alle diese Anträge die Höhe der Wegebaupflicht.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich schließe die Debatte überhaupt über die ganze Position VI des Berichtes Nr. 258 und frage die Kammer:

„ob sie den dort enthaltenen Anträgen allenthalben beistimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir haben nun noch Kap. 68 und einen Nachtrag in dem Königl. Dekrete Nr. 38 bei Kap. 36a zu berücksichtigen.

Was Kap. 68 anlangt, so ist der Budgetaufstellung nichts weiter hinzuzufügen. Es ist hinlänglich durch die Erläuterungen begründet, und ich bitte,

„bei Kap. 68 nach der Vorlage die Einnahmen mit 50 M. zu genehmigen und die Ausgaben mit 42,420 M., jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventualaufrückung, zu bewilligen."

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl auch hier einfach bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Endlich bei Kap. 36a ist das neue, vom 1. Januar 1901 ins Leben tretende Oberverwaltungsgericht etatisirt. Es ist diese Etataufstellung natürlicherweise nur eine vorläufige Schätzung, und es wird die Praxis zeigen, inwieweit diese Schätzung zutrifft oder nicht. Es läßt sich deswegen die Aufstellung nach keiner Seite hin beanstanden, und es wird vorgeschlagen:

„bei Kap. 36a (neu), Oberverwaltungsgericht, nach der Vorlage die Einnahme mit 1010 M. zu genehmigen, die Ausgabe mit 83,910 M., darunter 11,000 M. transitorisch, zu bewilligen."

Präsident:

„Tritt die Kammer auch hier bei?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung 14 Gegenstände:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten. (Drucksache Nr. 257.)
3. Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht vom 7. November 1899 auf die Jahre 1896 und 1897 betreffend. (Drucksache Nr. 228.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 53 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Hilbersdorf

in Verbindung mit der Anlegung einer Haltestelle am Küchwalde bei Chemnitz (dritte und letzte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 261.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 54 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen (erste Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 262.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Kap. 20 und 21 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, direkte Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern, sowie über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01, und zwar zu Kap. 20, direkte Steuern, ingleichen über eine zu Kap. 21 eingegangene Petition betreffend. (Drucksache Nr. 239.)

7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über

   1. den Antrag der Abgg. Steiger, Enke und Genossen,
   2. die Erklärung des Königl. Finanzministeriums zu dem von der Ständeversammlung 1897/98 der Staatsregierung zur Erwägung überwiesenen Antrage der Abgg. Georgi und Dr. Mehnert zu Kap. 80 des Staatshaushaltsetats. (Drucksache Nr. 263.)

8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den die Erbauung einer Eisenbahn von Siebenbrunn nach Markneukirchen betreffenden Theil des Königl. Dekrets Nr. 24, sowie über das Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend. (Drucksache Nr. 245.)

9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau und Erweiterung der Sammlungsräume im Johanneum ꝛc. betreffend. (Drucksache Nr. 260.)

10. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstandes Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betreffend. (Drucksache Nr. 243.)

11. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des pensionirten Lokomotivführers Neuber in Löbtau und Genossen um Pensionserhöhung. (Drucksache Nr. 253.)

12. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Schirrmeisterswittwe Anna Wilhelmine Wolfram in Chemnitz und Genossen um Erhöhung der Wittwenpensionen. (Drucksache Nr. 255.)

13. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinderäthe zu Hermsdorf mit Brausenstein und Raum, den Ankauf von Areal des Rittergutes Hermsdorf seiten des Forstfiskus betreffend. (Drucksache Nr. 254.)

14. Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition. (Drucksache Nr. 256.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein — die ursprünglich aufgeschriebenen Herren sind sämmtlich weg — Se. Erlaucht Herrn Grafen von Schönburg und Se. Exzellenz den Herrn Staatsminister von Nostitz-Wallwitz.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Dafern keine Bedenken gegen das Protokoll geäußert werden, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 47 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 66. Dresden, am 9. Mai 1900.

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. Mai 1900, mittags 12 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 1371—1392. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten. — Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht vom 7. November 1899 auf die Jahre 1896 und 1897 betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der zweiten Deputation über: a) Tit. 53 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Hilbersdorf in Verbindung mit der Anlegung einer Haltestelle am Küchwalde bei Chemnitz (dritte und letzte Rate) betr.; b) Tit. 54 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen (erste Rate) betr.; c) die Kap. 20 und 21 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, direkte Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern, sowie über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01 und zwar zu Kap. 20, direkte Steuern, ingleichen über eine zu Kap. 21 eingegangene Petition betr.; d) Kap. 80 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Hochbauverwaltung betr.; e) 1. den Antrag der Abgg. Steiger, Enke und Genossen, 2. die Erklärung des Königl. Finanzministeriums zu dem von der Ständeversammlung 1897/98 der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesenen Antrage der Abgg. Georgi und Dr. Mehnert zu Kap. 80 des Staatshaushaltsetats; f) den die Erbauung einer Eisenbahn von Siebenbrunn nach Markneukirchen betreffenden Theil des Königl. Dekrets Nr. 24, sowie über das Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr., und g) Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau und Erweiterung der Sammlungsräume im Johanneum rc. betr. — Anträge zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation über: a) die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstandes Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betr.; b) die Petition des pensionirten Lokomotivführers Neuber in Löbtau und Genossen um Pensionserhöhung; c) die Petition der Schirrmeisterswittwe Anna Wilhelmine Wolfram in Chemnitz und Genossen um Erhöhung der Wittwenpensionen, und d) die Petition der Gemeinderäthe zu Hermsdorf mit Brausenstein und Raum, den Ankauf von Areal des Rittergutes Hermsdorf seitens des Forstfiskus betr. — Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition des Zacharias in Dresden. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung

Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Geh. Räthe Dr. Diller, Dr. Freiherr von Bernewitz, Merz, Dr. Wäntig, Jahn und Leonhardi.

Anwesend 36 Kammermitglieder.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Domherr Dr. Friderici wegen dringender Geschäfte, Herr Oberbürgermeister Dr. Keil aus dem gleichen Grunde, Herr Geh. Kommerzienrath Naumann desgleichen.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1371.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den wegen Abänderung der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung von der Zweiten Kammer erfolgten Beschluß.

(Nr. 1372.) Desgleichen über die zu Dekret 29, Expropriationsgesetz betreffend, von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

(Nr. 1373.) Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr.

(Nr. 1374.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 1 bis mit 6 und 8 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Justizbauten und hierzu eingegangene Petitionen betr.

(Nr. 1375.) Desgleichen über Tit. 27 desselben Etats, Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes in Dresden-Neustadt betr.

(Nr. 1376.) Desgleichen über Tit. 77 desselben Etats, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhofe in Reichenbach i. V. betr.

(Nr. 1377.) Desgleichen über Tit. 87 desselben Etats, Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betr.

(Nr. 1378.) Desgleichen über Tit. 88 desselben Etats, Herstellung des Unterbaues für ein drittes und viertes Gleis an der Linie L. H. von Connewitz bis Gaschwitz rc. betr.

(Nr. 1379.) Desgleichen über Tit. 102 desselben Etats, die Erweiterung des Hafens in Riesa rc. betr.

(Nr. 1380.) Desgleichen über den wegen Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode von der Ersten Kammer bei Kap. 89 gefaßten Beschluß.

(Nr. 1381.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Rathes der Stadt Zwickau und der Fleischerinnung daselbst, den Erlaß eines Sondergesetzes über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schlachthöfe betr.

Präsident: Diese 11 Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 1382.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 42, Rentenanleihe betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 1383.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Dekret Nr. 31, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: Zum Vereinigungsverfahren.

(Nr. 1384.) Desgleichen, betreffend die Wahlen für den Staatsgerichtshof.

Präsident: Die Ständische Schrift ist auszufertigen.

(Nr. 1385.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen wegen Besteuerung der Konsum- und Beamtenvereine.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 1386.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neuhörnitz aus der Parochie Zittau betreffend.

(Nr. 1387.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Henselers und Genossen in Dresden, Aenderung des Parochiallastengesetzes betr.

Präsident: Bei der ersten Nr. 1386 haben beide Kammern Beruhen beschlossen, beziehungsweise die Petition für unzulässig erklärt, daher ad acta. Bei Nr. 1387 dieselbe Resolution.

(Nr. 1388.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petitionen der Sächsischen Maschinenfabrik, vorm. Rich. Hartmann in Chemnitz, und der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die kommunale Besteuerung des sogenannten Agiogewinnes betr.

Präsident: An die vierte Deputation zur Ausfertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 1389.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des vormaligen Landgerichtsexpedienten Stark in Freiberg, Gewährung einer laufenden Unterstützung betr.

Präsident: Zu den Akten.

(Nr. 1390.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Gemeinde Wendischfähre, die Beleuchtung der fiskalischen Carolabrücke betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 1391.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition Anton Büschel's in Schmiedeberg um Gewährung einer anderweiten Beihülfe für Hochwasserschäden.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 1392.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über den Antrag Opitz-Dr. Schill, die Besteuerung der Waarenhäuser betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist dem diesseitigen Beschlusse beigetreten, es ist nunmehr die Ständische Schrift anszufertigen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „**Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittelst des Königl. Dekrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten.**" (Drucksache Nr. 257.)

(Vergl. M. II. K. S. 664 ff. u. 2. Bd. S. 1571.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck**: Meine Herren! Das Königl. Dekret Nr. 32, über welches ich zu berichten die Ehre habe, lautet:

(Wird verlesen.)

Bevor ich zum Berichte selbst übergehe, bitte ich, einen geringfügigen Druckfehler auf Seite 6 des Antrages freundlichst zu berichtigen und auf der vorletzten Zeile statt des „§ 60" gefälligst „Nr. 60" an die Stelle zu setzen. Zur Sache selbst erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Meine hochverehrten Herren! In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, sind die Gebühren und Auslagen reichsrechtlich geregelt und zwar sowohl die Gebühren und Auslagen der Gerichte, als diejenigen der Gerichtsvollzieher und Zeugen und Sachverständigen durch das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Anläßlich der Einführung des neuen Rechtszustandes hat sich aber eine Abänderung dieser drei Gesetze vom Jahre 1878 nothwendig gemacht. Das geschah im Jahre 1898. Es wurde vom Herrn Reichskanzler auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung unter dem 20. Mai 1898 diese Blüthenlese von Gesetzen neu publizirt. Es fehlt nun an einer reichsrechtlichen Regelung und an dem Erlasse von Bestimmungen über solche Angelegenheiten, auf welche sich das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, die Grundbuchordnung von demselben Tage und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 beziehen; ferner fehlt es an Bestimmungen für die die Strafvollstreckung betreffenden Handlungen. Wir haben in Sachsen bis dahin zwei hierauf bezügliche Gesetze gehabt, nämlich das Gerichtskostengesetz nebst dem zugehörigen Tarife vom 6. November 1890 und zum andern das Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen vom 18. August 1884. Als das Reichsrecht nun neuerdings diese Materie anderweit regelte, entstand die Frage, ob man diese beiden Landesgesetze aufrecht erhalten wollte, zumal sich ein besonderes Bedürfniß zur Abänderung derselben in der Praxis nicht herausgestellt hatte. Indeß war man doch der Meinung, daß man um eine Revision dieser Landesgesetze nicht herumkommen könne, da verschiedene Verhältnisse durch das Reichsrecht neu geschaffen worden sind, für welche die bisherigen Gesetze nicht überall ausreichende Bestimmungen enthalten. Und wenn man einmal zu der Entschließung gekommen war, eine generelle Revision der Gesetze vorzunehmen, so war es natürlich auch richtig, die Gelegenheit zu benutzen, um Aenderungen in die Gesetze mit aufzunehmen, die sich zwar in der Praxis nicht als dringend nothwendig, aber jedenfalls als wünschenswerth herausgestellt hatten.

Der Weg, welcher der Regierung hierzu zur Verfügung stand, war ein doppelter. Entweder konnte dieselbe durch eine Novelle der Sache beikommen, das wäre aber, wie Se. Excellenz der Herr Justizminister in der jenseitigen Kammer ausgeführt hat, ein sogenanntes „Flickgesetz" geworden, oder aber man erließ ein ganz neues Gesetz, und das hatte den großen Vorzug, daß es für die Handhabung in der Praxis übersichtlicher war und auch Gelegenheit bot, Zweifel, welche in Bezug auf die Anwendung der bisherigen Gesetze aufgetaucht waren, zu beseitigen. Im Einverständnisse mit der jenseitigen Gesetzgebungsdeputation und mit der Zweiten Kammer hat auch Ihre erste Deputation diesen letzteren Weg für den richtigeren erachtet; die allgemeinen Grundsätze für das Kostengesetz vom Jahre 1890 sind unter Zustimmung beider Kammern und speziell in dem Berichte der Zweiten Kammer Nr. 155 vom Jahre 1888 niedergelegt, in welchen deren Gesetzgebungsdeputation sich ganz besonders damit einverstanden erklärte, daß wieder zu einem gemischten Systeme zurückgegriffen wird, d. h., einem Systeme, wo die ökonomische Bedeutung des Objektes in gleicher Weise in Würdigung gezogen wird, wie die Mühewaltungen, welche die einzelnen Handlungen dem Berichte verursachen. Ferner sind damals und auch in dem neuen Entwurfe die Gebühren theils als Einzelgebühren, theils als Gesammtgebühren normirt, es wird in das freie Ermessen der Gerichte gestellt, innerhalb eines gewissen Rahmens die Kostenfestsetzung zu bewirken beziehentlich eine dem Werthe des Gegenstandes angepaßte Skala anzuwenden. Dieses damals anerkannte Prinzip hat man auch jetzt wieder adoptirt und diesen Grundsatz in § 9 des Gesetzes ausgesprochen, welcher lautet:

„Eine nur dem Mindest- und Höchstbetrage nach bestimmte Gebühr ist im einzelnen Falle nach dem Vermögensinteresse der Betheiligten und der Mühewaltung des Gerichtes zu bemessen."

Im allgemeinen ist zu den Gebührensätzen und Tarifen zu bemerken, daß nur in seltenen Fällen Erhöhungen eingetreten sind, während in den meisten Fällen Ermäßigungen stattgefunden haben. Die einzelnen Fälle sind auf Seite 29 des Dekretes näher angegeben. Der

Gesetzentwurf zerfällt in sechs Abschnitte, und zwar behandeln die §§ 1 bis 2 allgemeine Bestimmungen, die §§ 3 bis 18 Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Hinterlegungswesen, die §§ 19 bis 20 Strafvollstreckung, Haft, Transport, § 21 die Anwendbarkeit reichsgesetzlicher Vorschriften, §§ 22 bis 44 die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, §§ 45 bis 47 Schlußbestimmungen. Die von mir jetzt eben angeführten Ueberschriften hat die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation in das Gesetz aufzunehmen vorgeschlagen, und die Zweite Kammer hat unter Zustimmung der Königl. Staatsregierung das auch gethan und wird dem hohen Hause demgemäß empfohlen, diese Ueberschriften über die betreffenden Paragraphen zu setzen.

Der Tarif selbst, der ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes ist, zerfällt in sieben Gruppen, und zwar behandeln die ersten Gruppen bis Nr. 30 „allgemeine Tarifsätze", die zweite Gruppe von Nr. 31 bis 54 „Grundbuchsachen", die dritte von 55 bis 61 „familienrechtliche Angelegenheiten", 62 bis 69 „Verfügungen von Todeswegen", 70 bis 74 „Nachlaß- und Theilungssachen". Dann folgt die sechste Gruppe, §§ 75 bis 96, „Registersachen, Handelssachen, juristische Personen" und endlich die siebente Gruppe, die sich unter dem Worte „Auslagen" zusammenfassen läßt, unter 97 bis 100.

Die erste Deputation hat davon absehen zu sollen geglaubt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, weil einmal der Gesetzentwurf selbst mit eingehender Motivirung versehen ist, und der dazu gehörige Bericht Nr. 242 der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer auch das Nähere hierzu bietet, endlich aber die große Kürze der Zeit, seit welcher überhaupt die Deputation in der Lage war, die Beschlüsse der Zweiten Kammer einer Beurtheilung zu unterziehen, es als ausgeschlossen hat erscheinen lassen, noch einen besonders langen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Was die Anträge selbst anlangt, so stimmen sie im allgemeinen mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer überein, nur die im Schlusse des Berichtes der Zweiten Kammer von derselben der Königl. Staatsregierung ertheilte Ermächtigung, zur Erleichterung der Uebersicht über den Tarif einzelne Worte bei der Bekanntmachung des Tarifes durch fetten Druck hervorzuheben, ist von Ihrer Deputation dem hohen Hause nicht empfohlen und zwar hauptsächlich aus Gründen, die merkwürdiger Weise die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer selbst gegeben hat. Sie hat nämlich zunächst den Wunsch geäußert, daß durch die Hervorhebung einzelner fettgedruckter Wörter eine leichtere Uebersichtlichkeit über den Gesetzentwurf geschaffen werden möchte, ähnlich, wie es bei dem Gesetze über den Urkundenstempel geschehen ist. Es hat aber der Herr Regierungskommissar in der jenseitigen Deputation davor gewarnt und insbesondere darauf Bezug genommen, daß die Befürchtung entsteht, es werde aus einem solchen durch fetten Druck hervorgehobenen Worte leicht der Irrthum veranlaßt werden, daß man gerade diesem Worte eine besondere Bedeutung beilege, während die übrigen, vielleicht gleichbedeutenden Worte in dem Gesetzentwurfe nicht die nöthige Beachtung finden. Außerdem weise die Praxis darauf hin, daß kaum nach dem Gesetz- und Verordnungsblatt die Richter das Gesetz anzuwenden gewöhnt wären, sondern mehr an der Hand von Gesetzesausgaben und Kommentaren, und es werde den Kommentatoren überlassen werden müssen, diesen Wünschen durch die Herausgabe von leichter übersichtlichen und handlicheren Gesetzesausgaben nachzukommen.

Während sich nun aber die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer diesen Bedenken mehr oder weniger ebenfalls nicht verschlossen und ihrer ursprünglichen Anregung deshalb keine Folge gegeben hat, hat sie trotzdem am Schlusse der Königl. Staatsregierung wie schon gesagt die Ermächtigung ertheilt, falls dieselbe es für angezeigt finden sollte,

„zur Erleichterung der Uebersicht über den Tarif einzelne Stichworte durch fetten Druck hervorzuheben, dies ebenfalls bei der Bekanntmachung des Tarifentwurfs zu thun."

Es empfiehlt also Ihnen Ihre erste Deputation, diese Ermächtigung nicht zu ertheilen, und sie glaubt aus den ihr von der Zweiten Kammer selbst dargebotenen Gründen erhoffen zu dürfen, daß sich dies zu einem Differenzpunkte für das Vereinigungsverfahren wohl nicht gestalten wird. Ich bin gern bereit, zu den einzelnen Bestimmungen auf Anfrage noch Auskünfte zu ertheilen, und will nur noch, indem ich das hohe Haus ersuche, den in dem Berichte Nr. 257 vorgelegten Vorschlägen zuzustimmen, bemerken, daß die hohe zweite Deputation auch Gelegenheit gehabt, ihrerseits zu dem Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen, und daß sie keinerlei Bedenken dagegen erhoben hat. Im Namen der ersten Deputation empfehle ich die in dem Berichte Nr. 257 niedergelegten Anträge.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen? — Nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort speziell? — Auch nicht der Fall.

Ich frage:

„Will die Kammer den Eingang des Berichtes Nr. 257 genehmigen?"

Einstimmig.

„Den ersten Abschnitt, den zweiten Abschnitt, den dritten Abschnitt, den vierten Abschnitt, fünften Abschnitt und sechsten Abschnitt nach dem Berichte, Schluß, Eingang, Ueberschrift des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage annehmen?“

Einstimmig.

„Endlich den gesammten Tarif mit den beschlossenen Abänderungen sammt Ueberschrift nach der Vorlage annehmen und die Königl. Staatsregierung ermächtigen, bei der Bekanntmachung des Tarifentwurfes die durch Streichung der Anmerkungen 1 und 4 nach Nr. 60 veränderte Nummerfolge der dort verbleibenden Anmerkungen entsprechend zu berichtigen?“

Einstimmig.

Es ist dies die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet? — Es wird verzichtet.

Der Gegenstand ist erledigt.

Es erfolgt nunmehr der „Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht vom 7. November 1899 auf die Jahre 1896 und 1897 betreffend.“ (Drucksache Nr. 228.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 940 u. 1570 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz**: Das Königl. Dekret lautet:

(Wird verlesen.)

Zunächst muß ich mir erlauben, auf einen kleinen Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher sich auf Seite 43 eingeschlichen hat unter der Rubrik der Seminare. Es steht dort im vorletzten Absatze die Summe von 9492 M. verzeichnet und zwar mit der Notiz: „weniger“. Es soll aber umgekehrt: „mehr“ heißen. Es ist nicht eine Ersparniß, sondern eine kleine Vermehrung in der Ausgabe hier eingetreten.

Was nun den Bericht selbst betrifft, so ist auch diesmal den Spezialberichten eine sogenannte Einleitung vorausgeschickt, welche in kurzer zusammengedrängter Fassung einen Ueberblick gewährt über die gesammte Gebahrung und die Veränderungen innerhalb des Staatshaushaltsetats in der Periode 1896/97. Dieser sogenannte allgemeine Theil zerfällt wiederum, wie bisher stets, in sechs Unterabtheilungen.

Nr. I bezieht sich auf die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltsetats. Was diesen ordentlichen Staatshaushalt betrifft, so kann man nicht umhin anzuerkennen, daß er einen erfreulichen und wohlthuenden Eindruck macht. Es ist bei den Einnahmen eine Mehreinnahme zu verzeichnen, und die Ausgaben haben zugleich reduzirt werden können. Der Etat der Einnahmen und Ausgaben balanzirt mit der Summe von 162,723,600 M., die Einnahmen haben dagegen betragen 175,380,933 M. 74 Pf., infolge dessen stellt sich ein Mehr heraus bei der Einnahme von 12,657,333 M. 74 Pf. Die Ausgaben haben auch bloß statt der etatisirten Summe von 162,723,600 M. 156,274,325 M. 73 Pf. betragen, so daß eine Ersparniß von 6,449,274 M. 27 Pf. sich herausstellt. Unter Berücksichtigung der Reste und Reservate stellt sich somit ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von 18,175,908 M. 19 Pf. heraus. In Gemäßheit der Ständischen Schrift Nr. 54 vom 30. Juli 1876 wird diese Summe, die ich eben genannt habe, nämlich von 18,175,908 M. 19 Pf. zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1900/01 zu dienen haben. Nach Kap. 104 aber des Rechenschaftsberichtes hat der Antheil Sachsens an den Reichssteuern seinen Matrikularbeitrag um 3,285,694 M. 24 Pf. überstiegen. Dieser Betrag hätte eigentlich den 18,175,908 M. 19 Pf. hinzugefügt werden sollen, und es hätte sich auf diese Weise ein Reinertrag von 21,461,602 M. 43 Pf. ergeben. Um diesen Betrag aber wird der Reinertrag gekürzt werden müssen, weil nach einem früheren Beschlusse diese Summe dem sogenannten Ertragsüberschußfonds zugewiesen worden ist. Es ist nämlich in der Periode 1894/95 der Beschluß gefaßt worden, daß ein Ertragsüberschußfonds gebildet werden soll, um, wenn etwa Ausfälle bei den Matrikularbeiträgen den Ueberschüssen des Reiches gegenüber sich herausstellen, wenn die Matrikularbeiträge die Ueberschüsse übersteigen sollten und daher Sachsen genöthigt sein sollte, mehr an das Reich herauszuzahlen, als es zu bekommen hätte, durch diesen Fonds ein Ausgleich möglichst herzustellen sei. Infolge dessen hat dieser Fonds diese Summe von 3,285,694 M. 24 Pf. erfordert.

Was nun Nr. II, die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so verändert sich allerdings hier das Bild einigermaßen und wir können in Bezug auf diesen Punkt uns weniger befriedigt erklären. Von der Summe von 73,411,278 M., welche für außerordentliche Bedürfnisse bestimmt gewesen ist, sind in der vorliegenden Finanzperiode nach Seite 420 Uebersicht C Spalte 5 nur 44,591,694 M. 38 Pf. verausgabt worden. Dagegen sind fernerweit reservirt worden 28,740,344 M. 53 Pf.

nach derselben Uebersicht. Von den Reservaten dagegen aus früheren Finanzperioden in Höhe von 38,217,720 M. 90 Pf. sind innerhalb der Periode 1896/97 25,572,419 M. 3 Pf. zur Verwendung gelangt. Am Schlusse der Finanzperiode 1896/97 betrugen die Reservate 39,715,741 M. 87 Pf.; die Summe der Reservate ist somit, da zu Anfang der Periode die Reservate 38,217,720 M. 90 Pf., am Schlusse aber 39,715,741 M. 87 Pf. betrugen, um 1,498,020 M. 97 Pf. gestiegen. Es ergiebt sich somit beim außerordentlichen Staatshaushaltsetat ein rechnungsmäßiger Aufwand von 71,662,134 M. 38 Pf. nach derselben Uebersicht C. Von dieser Summe sind 70,164,113 M. 41 Pf. wirklich bestrittener Aufwand und 1,498,020 M. 97 Pf., um welche sich im Laufe der Periode die Reservate erhöht haben, das macht 71,662,134 M. 38 Pf. Diese Gesammtsumme entfällt mit 59,703,300 M. 22 Pf. auf Staatseisenbahnen, während nur 10,460,813 M. 19 Pf. für andere Staatszwecke verwendet worden sind. Dies ergiebt die Summe von 70,164,113 M. 41 Pf.

Wenn wir nun zu Nr. III, auf das Nettovermögen des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Naturalvorräthen kommen, so ist zunächst zu erwähnen, daß am Schlusse der Finanzperiode 1894/95 das Nettovermögen des Staates 94,157,435 M. 27 Pf. betragen hat. Von dieser Summe sind 84,798,231 M. 30 Pf. auf die Finanzhauptkasse zu rechnen und auf die Spezialkassen und Betriebsanstalten 9,359,203 M. 97 Pf. Nach der Bilanz E sind im Laufe der Finanzperiode dem mobilen Staatsvermögen folgende Werthe zugewachsen: 18,175,908 M. 19 Pf. rechnungsmäßiger Gewinn beim ordentlichen Staatshaushaltsetat, wie schon erwähnt worden, alsdann 3,611,734 M. 86 Pf. Mehrbetrag der Einnahmen gegen die Ausgaben bei den Verkäufen von nicht zum Domänengute gehörigen Grundstücken. Unter diese Summe fällt namentlich der Verkauf der Pleißenburg und der Verkauf eines Theils der ehemaligen Militäretablissements. Ferner sind zugewachsen 8,993,640 M. 88 Pf. außerordentliche Vermögenszuschreibung.

Diese Summe besteht hauptsächlich darin, daß ein Fonds, welcher zur Unterstützung der Kassenbeamten der Staatseisenbahnen gedient hatte, in Höhe von 8,692,750 M., eingegangen ist. Er ist aufgehoben worden. Außerdem will ich als Kuriosum hinzufügen, daß von der französischen Kriegsentschädigung eine kleine Summe dem Reiche noch zugeflossen ist, nämlich der Betrag von 31 M. 67 Pf., wovon Sachsen 2 M. 51 Pf. erhalten hat. Endlich kommen 42,945,700 M. Mehrbetrag der Aufnahme von Staats- und Finanzhauptkassenschulden gegen die Tilgung von Finanzhauptkassenschulden. Es bezieht sich dies auf die Aufnahme einer Anleihe, wovon vorher noch die Tilgung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden abgezogen worden ist. Sodann ein Betrag von 2921 M. 97 Pf., Nettobetrag des Kursgewinnes und 4,168,467 M. 72 Pf., Betrag des neugegründeten Ueberweisungsfonds. Dieser Betrag ist früher schon erwähnt worden, indem in dieser Periode demselben eben die Summe von 3,285,694 M. zugeflossen ist. Es war vorher schon eine Summe von über 800,000 M. darin, so daß im ganzen jetzt der Fonds am Ende der Periode 1896/97 auf die Summe von etwas über vier Millionen angewachsen ist. Dies ergiebt im ganzen die Summe von 77,898,373 M. 62 Pf., um welche das Nettovermögen des Staates größer geworden ist. Davon geht aber freilich ab die Summe von 72,544,907 M. 86 Pf., und zwar 71,662,134 M. 38 Pf. rechnungsmäßiger Aufwand beim außerordentlichen Staatshaushaltsetat, wie schon erwähnt ist, und außerdem 882,733 M. 49 Pf. außerordentlicher Abgang zum Ueberweisungssteuerfonds. Diese Summe hatte ich soeben erwähnt, die stammt noch aus der Periode 1894/95. Dies ergiebt die Summe von 71,544,907 M. 86 Pf., so daß sich hierdurch eine Vermehrung des Nettovermögens um 5,353,465 M. 76 Pf. herausstellt. Es ist somit das Nettovermögen des Staates auf 99,510,901 M. 3 Pf. am Ende der Finanzperiode gestiegen. Von dieser Summe entfallen nach Abzug der Reservate in Höhe von 45,827,968 M. 63 Pf. auf die Finanzhauptkasse 88,462,899 M. 4 Pf. und auf die Spezialkassen und Betriebsanstalten 11,048,001 M. 99 Pf., zusammen also 99,510,901 M. 3 Pf.

Unter Nr. IV wird das mobile Staatsvermögen und das zum mobilen Staatsvermögen gehörige Mobiliar und Inventar berührt. Die Bestände an Mobiliar und Inventar haben zu Anfang der Finanzperiode 1896/97 einen Werth von 135,243,009 M. dargestellt, am Schlusse derselben dagegen einen solchen von 145,696,912 M. Der Zuwachs hat demnach 10,453,903 M. betragen. Von dieser Werthvermehrung entfallen auf den Etat der Ueberschüsse 9,835,640 M., auf den Etat der Zuschüsse 618,263 M. Der Transportmittelpark der Staatseisenbahnen hat wiederum diesen Zuwachs hauptsächlich veranlaßt, und zwar mit der Summe von 9,790,682 M.

Unter Nr. V wird das immobile Staatsvermögen erörtert. Zu Anfang der Periode 1896/97 hatte das immobile Staatsvermögen einen Schätzungswerth von 1,024,256,777 M. Dasselbe war am Schlusse des Jahres 1897 auf 1,082,380,920 M. gestiegen und hatte sich mithin um 58,124,143 M. vermehrt. Hiervon entfallen auf die vier verschiedenen Klassen — es ist in vier verschiedene Klassen eingetheilt —:

Auf Klasse I, zur freien Benutzung der Krone	10,627,621 M.,
auf Klasse II, zur öffentlichen Benutzung und zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken (einschließlich der Landesanstalten) .	53,272,879 "
auf Klasse III, zum Betriebe der Staatswirthschaft behufs der Produktion materieller Güter oder Dienste	982,248,781 "
und auf Klasse IV, zu Zwecken des Civildienstes	36,231,639 "

so daß im Ganzen also sich dabei ein Werth ergiebt von 1,082,380,920 M. Auch in dieser Periode war der Werthzuwachs hauptsächlich, und zwar mit 41,315,678 M., auf die Eisenbahnen entfallen durch Erweiterung des Eisenbahnnetzes, durch Neubau und Ankauf von Bahnlinien und durch Erweiterung bestehender Anlagen.

Was nun die Nr. VI, die Staats- und Finanzhauptkassenschulden, betrifft, so hat der Zuwachs im ganzen in 46,075,700 M. bestanden. Von dieser Summe sind abzurechnen 12,169,300 M. Rückzahlungen auf die Einlagen der Landesbrandversicherungskasse, sowie die außerplanmäßig getilgte Anleihe und Aktienschulden, so daß sich die Summe von 33,906,400 M. ergiebt, um welche sich die Schuldenlast des Staates innerhalb der Berichtsperiode vermehrt hat.

Was nun endlich die staatlichen Fonds betrifft, so ist es wohl gestattet, gleich an dieser Stelle zu Anfang des Berichtes auf diese zuzukommen, wie dies bei anderen früheren Gelegenheiten schon der Fall gewesen ist. Von den 31 Fonds, welche von Seiten des Staates verwaltet werden, entfallen 3 auf die Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, auf das Justizministerium 2, auf das Ministerium des Innern 10, auf das Finanzministerium ebenfalls 10, auf das Kriegsministerium 3, auf das Kultusministerium 2 und auf das Ministerium des Auswärtigen 1, in Summa 31 Fonds. Dieselben repräsentirten zu Anfang der Periode eine Summe von 19,083,970,52 M., zu Ende der Periode waren sie zurückgegangen auf 18,730,524,46 M.

Auch diesmal ist am Schlusse der Einleitung eine kurze Uebersicht über den Gesammtzustand des Staatshaushaltes gegeben worden, und daraus geht hervor, daß das Vermögen an Kassenbeständen, Außenständen und Naturalvorräthen, deren oben gedacht ist, 99,510,901,03 M., an Mobiliar und Inventar 145,696,912 M., an immobilem Staatsvermögen 1,082,380,920 M., an staatlichen Fonds zu bestimmten Zwecken 18,730,524,46 M., im ganzen also ein Gesammtvermögen von 1,346,319,257,49 M. betragen hat, während die Staats- und Finanzhauptkassenschulden die Höhe von 754,164,950 M. erreicht hatten, so daß sich hieraus ein reines Staatsvermögen von 592,154,307,49 M. ergiebt, und da dieses Vermögen zu Anfang der Periode 552,482,641,79 M. betragen hat, so ist ein Vermögenszuwachs nachgewiesen von 39,671,665,70 M. Wir sind nun am Ende des allgemeinen Theiles angelangt.

Wir kommen nunmehr zu den besonderen Theilen unter B, Spezialübersichten. I. Etat der Ueberschüsse, Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten. Von diesem Abschnitte war Berichterstatter der Herr Kammerherr Major a. D. von Wiedebach. Zunächst Forsten. Diese können uns in ihren Erträgen nur sehr angenehm, wohlthuend berühren, indem dieselben von einem Etat von 13,515,430 M. gestiegen waren auf einen wirklichen Ertrag von 17,089,323 M. 68 Pf. Es hat also ein Zuwachs über den Etat von 3,715,597 M. 4 Pf. stattgefunden. Weniger erfreulich ist aber das Resultat bei dem Domänen- und Intradenwesen, in dem hier ein geringerer Ertrag nachgewiesen werden kann. Während der Ueberschuß nach dem Etat 868,800 M. betragen soll, so ist dieser Betrag reduzirt worden auf 653,447 M. 85 Pf.

Es haben namentlich die Kalkwerke entschieden einen geringeren Ertrag gegeben, und es ist hierbei mit Genugthuung von Seiten der Deputation bemerkt worden, daß ein Kalkwerk, das Kalkwerk von Crottendorf, ganz aufgegeben worden ist, und es ist wohl anzunehmen, daß auch andere nachfolgen werden, denn in dem Jahre 1897, also in dem letzten Jahre der Periode, haben die Kalkwerke sogar gar keinen Ueberschuß geliefert. Es ist also zu befürchten, daß die Ergebnisse immer mehr und mehr zurückgehen werden. Leider ist dies auch bei den Kammergütern der Fall gewesen, die auch einen geringeren Ertrag ergeben haben, ganz besonders ist dies bei dem Kammergute Döhlen der Fall gewesen, welches unter ungünstigen Verpachtungsverhältnissen gelitten hat und wo namentlich auch der Hüttenrauch schädlichen Einfluß gehabt haben soll. Es ist daraus wohl auch ein allgemeiner Rückschluß auf den Zustand der Landwirthschaft im Lande selbst, abgesehen von den Kammergütern, zu machen.

In Betreff einer unterbliebenen Zahlung von Abgaben für Kirchen und Schulen an die Stadt Lengefeld ist zu erwähnen, daß diese Zahlung merkwürdigerweise über 30 Jahre lang unterblieben war und von keiner Seite eine Bemerkung darüber gemacht worden ist. Eine Zahlung von 5000 M. hat nachträglich gewährt werden müssen. Eigentlich hätte eine Summe von 9941 M.

86 Pf. bezahlt werden sollen, es ist aber vergleichsweise die Summe von 5000 M. normirt worden.

Bei den übrigen Posten der Einnahmen ist nichts speziell zu erwähnen, so daß ich wohl darüber schnell hinweggehen darf. Einen sehr trüben Eindruck macht natürlich das Resultat bei den fiskalischen Erzbergwerken bei Freiberg, bei denen eine Summe von 4,239,600 M. als Zuschuß im Etat vorgesehen war und diese ist leider noch angewachsen auf 5,091,359 M. 14 Pf. Es stellt sich also leider heraus, daß bei diesen Werken immer mehr wird gespart werden müssen, und ich meine, immer mehr und mehr wird man daran denken müssen, eines dieser Werke nach dem andern ganz eingehen zu lassen.

Nun kommen wir zu den Steuern und Abgaben unter B, Berichterstatter Herr Rittergutsbesitzer von Oppel. Die direkten Steuern haben einen Ueberschuß von 64,109,648 M. 48 Pf. ergeben. Der Etat hatte bloß betragen 59,625,450 M., es ist also ein Mehrertrag von 4,481,381 M. 47 Pf. erzielt worden. Bei den Zöllen und Verbrauchssteuern hat ein Ueberschuß von 8,845,798 M. 80 Pf. stattgefunden, während der Etat 7,244,812 M. betragen hat, es ist also ein Mehr entstanden von 1,600,986 M. 80 Pf., also auch hier ist das Erträgniß ein durchaus erfreuliches.

Wir würden nunmehr zum Etat der Zuschüsse übergehen unter C, allgemeine Staatsbedürfnisse, Gesammtministerium nebst Dependenzen, Departement der Justiz, Berichterstatter Herr Kammerherr Dr. von Frege-Weltzien. Es ist bei den einzelnen Kapiteln nichts besonderes zu erwähnen, also kann ich wohl weiter gehen.

Departement des Innern, Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Keil. Der Etat hat betragen 29,408,736 M., und die wirkliche Ausgabe ist auf 28,293,049 M. 11 Pf. beschränkt geblieben, so daß eine geringere Ausgabe stattgefunden hat um 1,195,686 M. 89 Pf. Fast alle einzelnen Positionen weisen geringere Ausgaben nach, als der Etat beträgt. Nur bei einigen sind kleine Erhöhungen eingetreten. Ich darf daher wohl auf das nächste Ministerium übergehen.

Departement der Finanzen. Das Departement der Finanzen etatisirte mit 14,838,806 M., der Aufwand hat betragen 14,890,658 M. 23 Pf., also ein Mehr ist hier entstanden von 51,852 M. 22 Pf. Auch hier haben die meisten Positionen eine geringere Summe erwiesen als der Etat besagt; nur bei einigen ist eine Erhöhung eingetreten, über die ich wohl auch hinweggehen kann.

Nun kommt das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Der Etat hatte betragen 26,168,160 M., der wirkliche Aufwand am Schlusse des Jahres 1899 war aber gestiegen auf 26,617,669 M. 14 Pf. Demnach war eine Ueberschreitung von 448,709 M. 14 Pf. entstanden. Fast alle einzelnen Positionen weisen eine geringere Ausgabe nach als der Etat besagt, und nur bei einigen sind Erhöhungen und Mehrausgaben eingetreten, so z. B. bei den vorhin von mir erwähnten Seminaren und noch einige Kleinigkeiten bei mehreren anderen Positionen. Nur bei den Volksschulen ist eine bedeutende Mehrausgabe eingetreten, und diese Mehrausgabe ist auch der Grund, weshalb überhaupt bei diesem Ministerium eine nicht unerhebliche Ueberschreitung hat eintreten müssen. Es hatte in dem vorigen Rechenschaftsberichte die Deputation sich erlaubt, darauf hinzuweisen, daß infolge der Abkürzungen bei den Berechnungen über Gymnasien, Seminare und Taubstummenanstalten es nicht mehr möglich sei, genau die Etatisirung der einzelnen Anstalten zu übersehen, die Ueberschreitungen oder Ersparnisse nachweisen zu können. Infolge dessen hat das Kultusministerium die Güte gehabt, diesmal in sehr dankenswerther Weise eine Zuschrift der Deputation zukommen zu lassen, woraus diese Spezialetats der einzelnen Anstalten genau ersehen werden können. Infolge dessen hat sich herausgestellt, daß Ueberschreitungen nur bei drei Gymnasien, bei Freiberg, Zwickau und Dresden-N., und zwar bei letzterem nur in minimalem Betrage, stattgefunden haben, während von den 20 bestehenden Seminaren bei 8 nur Minderausgaben stattgefunden haben, während bei den übrigen mehr oder weniger große Ueberschreitungen eingetreten sind. Ich darf wohl auch hier zum nächsten Gegenstande übergehen.

Departement des Auswärtigen, Ausgaben zu Reichszwecken, Pensionsetat, Dotationen und Reservefonds. Rittergutsbesitzer von Oppel hat hier den Bericht übernommen. Es ist auch hier nichts besonderes zu erwähnen. In Betreff des finanziellen Verhältnisses Sachsens zum Reiche habe ich mir schon beim allgemeinen Theile erlaubt, das Nöthige zu sagen. Es war da eben ein kleiner Ueberschuß eingetreten, welcher den Ueberschußfonds überwiesen worden ist. Endlich darf ich wohl auch zu der Uebersicht der Ausgaben und Reservate des außerordentlichen Staatshaushaltsetats übergehen.

Es ist das Wesentlichste hiervon auch schon erwähnt worden. Es bezieht sich dieser Passus auf die Reservate von früheren Perioden, und zwar nicht bloß auf die letztverflossene Periode, sondern auf die Periode 1894 und 1895, 1892 und 1893, 1890 und 1891, 1888 und 1889, 1886 und 1887, 1884 und 1885 und 1878 und 1879, in einer Gesammtsumme von 111,628,198 M. 90 Pf. Hiervon ist nun, wie oben schon erwähnt, die Summe von 397,507 M. 87 Pf. zu den laufenden Ausgaben des außerordentlichen Budgets verwendet worden,

so daß die übrigen Summen noch als Reservate verbleiben. Der außerordentliche Staatshaushalt weist nun auch die näheren Summen nach, welche für die verschiedenen Departements verwendet worden sind oder verwendet werden sollen, worüber ich wohl auch auf das spezielle jetzt nicht einzugehen brauche.

Wir sind nun am Schlusse angelangt. Ich wollte mir nur gestatten, den eigentlichen Antrag zu stellen.

Also die Deputation hat sich auch dieses Mal überzeugen können, daß der Rechenschaftsbericht nur mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufgestellt worden ist, und sie ist somit zu dem Beschlusse gelangt, in Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer den Antrag an die hohe Erste Kammer zu stellen:

„Die hohe Erste Kammer wolle der Königl. Staatsregierung betreffs der mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 1 vom 7. November 1899 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt innerhalb der Finanzperiode 1896/97 gleichfalls Entlastung ertheilen."

Präsident: Es wünscht wohl niemand das Wort zu dem Rechenschaftsberichte? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem soeben berichteten Antrage beistimmt?"

Einstimmig.

Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie eine namentliche Abstimmung wünscht?

(Staatsminister Dr. von Seydewitz: Sie verzichtet.)

Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 53 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Hilbersdorf in Verbindung mit der Anlegung einer Haltestelle am Küchwalde bei Chemnitz (dritte und letzte Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 261.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1761 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 53 des außerordentlichen Etats werden 6,780,000 M. postulirt. In den Perioden vom Jahre 1892 bis mit 1899 sind Summa Summarum für die Herstellung eines Rangirbahnhofes in Hilbersdorf nebst einer Stationsanlage am Küchwalde bei Chemnitz bewilligt worden 7,780,000 M., und zwar auf Grund des generellen Anschlages hin, welcher mit 10,163,000 M. abschloß. Nachdem nun der Grunderwerb vollständig durchgeführt, verschiedene Arbeiten ausgeführt, die Kunstbauten zum Theil vollendet und die Errichtung der Hochbauten begonnen worden sind, hat es sich ergeben, daß die generelle Veranschlagungssumme nicht ausreichen wird. Es ist neuerdings deshalb ein allgemeiner Anschlag aufgestellt worden, welcher nunmehr mit 14,557,100 M. abschließt. Somit bleibt noch ein Mehrbedarf von 4,744,100 M. gegen früher.

Ueber den Mehraufwand ist das Nähere in den Erläuterungen auf Seite 29 angegeben. Er setzt sich hauptsächlich zusammen aus dem Mehraufwande für Grunderwerb, wo 698,850 M. aufzuwenden sind, weil mehrfach geschlossene Gutskomplexe gekauft werden mußten; ferner aus dem Mehraufwande für Erd- und Böschungsarbeiten, 288,900 M., weil der Rangirbahnhof gemäß den erhöhten Ansprüchen auszuführen war; weiter haben die Wegübergänge sowie Ueber- und Unterführungen einen Mehraufwand verursacht, weil drei neue Straßen hinzutraten, welche überführt werden mußten; weiter 137,800 M. Mehraufwand, weil die Herstellung des Chemnitzthalviaduktes 200,000 M. mehr beansprucht; weiter hat der Oberbau 1,245,400 M. mehr beansprucht, weil die Gleisanlagen wesentlich erweitert werden mußten; dazu kommen noch für Bahnhofs- und Haltestellenanlagen 916,250 M., weil drei größere Dienst- und Verwaltungsgebäude für die Zugsabfertigung und als Unterkunft für das Bahnpersonal hinzutreten. Es sind somit 6,777,100 M. außenstehend. Die Summe ist freilich groß, aber ich glaube, dem riesigen Güterverkehre wie überhaupt der Bedeutung von Chemnitz gegenüber erscheint diese Zahl nicht so ungeheuer, wenn man sie mit kleineren Anlagen, für die wir namhaftes schon bewilligt haben, vergleichen. Ihre Deputation empfiehlt somit Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, welche dieses Postulat bewilligt hat.

Persönlich möchte ich hinzufügen, daß alle für Chemnitz aufgewendeten Ausgaben nach meiner Ansicht wohl angewendetes Geld sind und wir nichts sparen dürfen, wenn es gilt, die Blüthe der industriellen Metropole Sachsens zu fördern. Ueberhaupt haben wir jetzt ja bloß die Hindernisse beseitigt und aus dem Wege geräumt, trotz deren sich Chemnitz so großartig entwickelt hat.

Präsident:

„Die Kammer beschließt demgemäß?"

Einstimmig.

5. Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 54 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen (erste Rate) betreffend." (Drucksache Nr. 262.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1762 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich hätte nun Tit. 54 des außerordentlichen Etats Ihnen vorzutragen.

Hier werden für die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes 800,000 M. postulirt. Die Zweite Kammer hat davon 300,000 M. gestrichen, somit 500,000 M. bewilligt, welche, wie im Schlußantrage aufgeführt ist, Ihre Deputation gleichfalls zur Bewilligung empfiehlt.

Es hat die Einführung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhofe Chemnitz mit Rücksicht auf die große Bedeutung des dortigen Verkehres nicht mehr länger hinausgeschoben werden können. Für einzelne Theile des Bahnhofes wird bereits jetzt elektrisches Licht von der städtischen Anlage genommen. Selbstredend ist die Stadt nicht in der Lage, die nöthige Elektrizität so billig herzustellen, wie sie der Staat vermuthlich durch eine eigene Anlage erzeugen würde, und selbstredend ist auch die städtische Elektrizitätsanlage nicht mit den außerordentlichen Maschinenreserven versehen, um für alle Fälle immer die nöthige Quantität stellen zu können. Es ist die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes in Chemnitz daher in jeder Beziehung wünschenswerth. Die Gesammtkosten sind mit 2,200,000 M. beziffert. Davon fallen 900,000 M. auf das Leitungsnetz, von welchem nur bemerkt werden möchte, daß es 23 km Hochspannung enthält, 1,100,000 M. auf Kraftanlage und das übrige auf Verwaltungskosten.

Die Zweite Kammer hat, wie gesagt, hierfür 500,000 M. bewilligt. Die Königl. Staatsregierung hat sich mit diesem Abstriche einverstanden erklärt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, somit die Bewilligung des Titels mit 500,000 M.

Präsident:

„Die Kammer tritt wohl auch hier bei?"

Einstimmig.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Kap. 20 und 21 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, direkte Steuern, Zölle und Verbrauchssteuern, sowie über das Königl. Dekret Nr. 38, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1900/01, und zwar zu Kap. 20, direkte Steuern, ingleichen über eine zu Kap. 21 eingegangene Petition betreffend." (Drucksache Nr. 239.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 842 f. u. 1661 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über Kap. 20 und 21 des ordentlichen Staatshaushaltsetats Bericht zu erstatten. Kap. 20 betrifft das Kapitel der direkten Steuern. Das Kapitel schließt mit einem erfreulichen Mehrüberschusse ab gegenüber dem vorjährigen, einem Mehrüberschusse, welcher sich beziffert auf 4,975,835 M. gemeinjährig. Dieses Mehrerträgniß der direkten Steuern resultirt im wesentlichen aus Mehreingängen an Urkundenstempel- und Erbschaftssteuer, an Grundsteuer und in der Hauptsache Einkommensteuer.

In Bezug auf das Mehrerträgniß an Grundsteuer, welches immerhin gemeinjährig 145,600 M. beträgt, habe ich darauf hinzuweisen, daß ein Theil dieses Mehrerträgnisses, die Hälfte nämlich, an die Gemeinden herauszuzahlen ist, ein Zustand, der vielleicht, ich kann wohl sagen, hoffentlich, ferner nicht mehr andauern wird. Vielleicht wird vielmehr der Anregung, die auch in formeller Weise durch einen Antrag der Zweiten Kammer an die Königl. Staatsregierung ergangen ist, Folge gegeben und werden die Dotationen mit einem bestimmten Betrage fixirt, ohne daß damit nothwendigerweise der Vertheilungsmaßstab an die Gemeinden verändert zu werden braucht. Denn heranzutreten an eine Aenderung des Vertheilungsmaßstabes, das würde wohl kaum jemand empfehlen können, da bekanntlich diese Frage eine sehr umstrittene war. Das Erfreulichste aber in diesem Kapitel ist das gewaltige Steigen der Einkommensteuer. Die Einstellung dieses Einkommensteuerbetrages ist aber durchaus sachgemäß nach bisheriger Uebung und jedenfalls so erfolgt, daß auf Erreichung desselben auch wirklich gehofft werden kann.

Ich kann allenthalben auf die zu dem Kapitel gegebenen Erläuterungen hinweisen, aus welchen sich ergiebt, daß bereits im Jahre 1899 das Sollerträgniß der Steuer höher war als das Isterträgniß, welches jetzt für die nächste Etatperiode eingestellt worden ist. Dieser erhebliche Mehreingang an Steuern, wozu übrigens zu Kap. 20 noch nach dem Nachtragsetat 217,500 M. bei Tit. 4 kommen, stehen natürlich auch Mehrausgaben gegenüber. Ich werde mich darauf beschränken, nur die wichtigsten hervorzuheben. Die eine betrifft die Errichtung eines kreissteuerräthlichen Amtes in Chemnitz in Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kreishauptmannschaft daselbst. Die Mehrausgaben sind bei Tit. 10 postulirt und speziell begründet. Bei Tit. 12 sodann sind eine Anzahl von Beamteneinstellungen erfolgt, selbstverständlich wiederum mit dem Steigen der Geschäfte bei den einzelnen Steuer-

einnahmen und bei den Kreissteuerräthen zusammenhängend; ich verweise auch hier auf die Erläuterung. Es ist weiter in Tit. 15 und 19 eine Vermehrung der vermessungstechnischen Beamten gefordert und hinreichend damit begründet, daß insbesondere die zahlreichen Neubauten und Grundstückszertheilungen und die nothwendige rasche Abfertigung dieser Geschäfte jene Vermehrung erfordern. Es ist weiter bezüglich der Neubauten noch daran zu erinnern, daß in Tit. 35 des Kap. 20 eine Erhöhung des Postulates um 90,000 M. und durch den Nachtragsetat um weitere 200,000 M. postulirt worden ist. Es ist darauf hingewiesen, daß nicht bloß für das kreissteuerräthliche Amt in Chemnitz gesorgt werden muß, daß es ein entsprechendes Unterkommen gewinnt, sondern daß, wie ich schon bei anderer Gelegenheit zu berichten Gelegenheit hatte, auch für den Kreissteuerrath in Dresden und die Bezirkssteuereinnahme daselbst neue Gebäude errichtet werden auf dem Platze in der Annenstraße beziehentlich auf dem alten sogenannten Röhrhofsgrundstücke. Es waren ursprünglich nur 90,000 M. mehr gegenüber dem Voretat für diese Bauten gefordert worden, in dem Nachtragsetat aber hat die Königl. Staatsregierung darauf hingewiesen, daß es aus Rücksicht auf die baldige Verlegung der Zollabfertigungsstelle bei der Post erwünscht sei, diesen Bau auf dem Röhrhofsgrundstücke thunlichst zu beschleunigen, und daß infolge dessen von dem Gesammtbauaufwande in der nächsten Etatperiode mehr, als ursprünglich eingestellt war, gebraucht wird; man hat infolge dessen diese 200,000 M. nachpostulirt. Ich glaube deshalb Ihnen den Antrag der Deputation empfehlen zu können, dahin gehend:

„1. die Einnahmen in Tit. 1 bis 6 mit 40,610,300 M. nach der Vorlage zu genehmigen und

2. die Ausgaben nach der Vorlage, jedoch unter Streichung des Wortes „Eventuell“ in der Gegenstandsspalte bei den in Tit. 12 eingestellten 8 Dienern und unter Wegfall der sonstigen Eventualaufrückungsfristen und Beträge, in der Höhe von 2,912,240 M., darunter 90,000 M. transitorisch, zu bewilligen;“

„bei Dekret Nr. 38 zu Kap. 20 Tit. 4 die Einnahmen mit 217,500 M. nach der Vorlage zu genehmigen und die Ausgaben in Kap. 20 Tit. 35 mit 200,000 M. transitorisch nach der Vorlage zu bewilligen;“

Ich darf vielleicht, ehe zur Abstimmung geschritten wird, noch daran erinnern, daß heute in der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt worden ist, der im gewissen Sinne mit dem Kap. 20 in Beziehung steht und dahin ging:

„An die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, in der Erwägung, daß die finanzielle Lage des Landes gebieterisch die Aufbringung erhöhter Mittel aus direkten Staatssteuern erfordert und in der weiteren Erwägung, daß die Aufbringung dieser Mittel auf dem Wege bloßer Steuerzuschläge nicht angezeigt erscheint, unter Anhalt an diese — in der Drucksache Nr. 319 enthaltenen — Ausführungen dem nächsten Landtage entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen zu wollen;“

mit kurzen Worten ging die Tendenz dieses Antrages dahin: Beseitigung der Horizontale bei der Einkommensteuerskala, Steigerung der Progression auf 5 Prozent bei der Einkommensteuer, Einführung einer Vermögenssteuer unter Weglassung des Grundbesitzes, Fixirung der Dotationen nach einem bestimmten Stande der Grundsteuer; der letzte Punkt ist derselbe, den ich vorhin bei der Grundsteuer erwähnt habe.

Meine hochverehrten Herren! Ihre Deputation ist nicht in der Lage, Ihnen über diese Anträge einen Bericht zu erstatten und Sie zur Berathung derselben aufzufordern. Es ist das wohl erklärlich, wenn Sie beachten, daß wir erst seit heute erfahren haben, wie die Zweite Kammer sich dazu gestellt hat, und daß der ganze Antrag erst seit einigen Tagen in den Händen der Kammermitglieder sich befindet; bei einer so wichtigen tief einschneidenden Materie darf nicht erwartet werden, daß die Kammer sich in wenig Tagen schlüssig macht.

Ich will noch hinzufügen, daß bei gelegentlicher Rücksprache mit unserer Deputation hier und da Bedenken gegen einige der Vorschläge aufgetaucht sind, und wenn ich meine persönliche Ansicht noch hinzufügen darf, so geht sie dahin, daß es insbesondere kaum rathsam und zulässig sein dürfte, neben der Steigerung in der Progression von 4 auf 5 Prozent auch noch eine Vermögenssteuer einzuführen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Dahlen.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Bezüglich der von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Dotation habe ich schon wiederholt ausgesprochen, daß das Kapitel „Dotationen“ doch endlich gestrichen werden solle und behufs Entschädigung der Schulgemeinden eine feste, nicht mehr anwachsende Summe, deren Höhe ungefähr der gegenwärtig im Etat für die Dotation eingestellten Summe entspricht, in Kap. 96 eingestellt werden möchte. Diese Summe müßte in gerechter Weise, wohl am besten nach der Anzahl der Schulkinder, vertheilt werden. Sollte die Dotation im nächsten Etat wieder erscheinen und so lange sie überhaupt

wieder erscheint, werde ich aufstehen und sagen: ceterum censeo dotationem esse delendam.

Was nun die von der Zweiten Kammer gemachten Steuerreformvorschläge anlangt, so ist es, wie schon der Herr Berichterstatter betont hat, ganz unmöglich, daß die Erste Kammer eine so wichtige Sache, die erst drei Tage vor Schluß des Landtages an sie gelangt, noch erledigt. Diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, mit denen ich über die Vorschläge der Zweiten Kammer gesprochen habe, äußerten meist sehr erhebliche und sehr verschiedenartige Bedenken. Es ist sonach nicht sehr wahrscheinlich, daß eine Verständigung mit der Zweiten Kammer auf der von ihr vorgeschlagenen Basis erreicht werden wird, und jedenfalls ist es wohl beinahe ganz ausgeschlossen, daß wir bereits in der nächsten Finanzperiode über Steuererträge aus einer neuen Steuer zu verfügen haben werden. Da wir nun wahrscheinlich erhöhter Steuerbeträge bedürfen werden, bleibt für die nächste Finanzperiode nichts anderes übrig als Zuschläge zur Einkommensteuer. Ich erlaube mir deshalb nochmals auf den von mir vor einiger Zeit gemachten Vorschlag der Befreiung der untersten acht Klassen von den Zuschlägen zurückzukommen und die Königl Staatsregierung dringend zu bitten, dem nächsten Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Auch wenn in einigen Jahren eine Reform zustande kommen sollte, die dann hoffentlich eine abschließende sein würde, dürfte diese Befreiung der untersten Klassen nützlich wirken. Denn trotz einer solchen Reform wird doch mitunter mehr Geld gebraucht werden. Man wird sich dann leichter zu Zuschlägen entschließen, man wird nicht immer Abänderungen des Steuersystems vornehmen, und man wird nicht so leicht unproduktive Ausgaben auf den außerordentlichen Etat verweisen. Diese letztere Maßregel — die Verweisung von unproduktiven Ausgaben auf den außerordentlichen Etat — möchte aus unserm Finanzwesen schon um deswillen verschwinden, weil sie zu Vermehrung aller Staatsausgaben geradezu animirt.

Präsident: Das Wort hat der Domherr von Trützschler, Freiherr zum Falkenstein.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich möchte doch einigen Widerspruch gegen diejenigen Bemerkungen richten, welche der geehrte Herr Vorredner in dem Eingange seiner Worte in Bezug auf die zukünftigen Aussichten der jetzt angeregten Anträge gemacht hat. Ich kann durchaus nicht den Eindruck theilen, auch nach Rücksprache mit meinen Herren Kollegen in dieser Kammer, daß man jetzt schon sagen könnte, daß wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß auf dieser Basis überhaupt von Seiten der hiesigen Kammer verhandelt werden würde. Dem möchte ich, glaube ich, einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzen, und zwar um so mehr, als ich meine, daß die Lage eine derartige ist, daß man von vornherein keine Basis unbedingt zurückweisen sollte, die überhaupt die Frage einer neuen Steuerregulirung zur Grundlage hat. Der Herr Vorredner hat am Schlusse namentlich denjenigen Punkt betont, der in Zukunft die wesentliche Aufgabe sein wird, nämlich, daß das außerordentliche Budget, worin jetzt eine große Zahl unproduktiver Bauten aufgenommen ist, reduzirt werden möchte. Wenn wir nächst den weiteren Ausgaben, die uns für unseren normalen Etat bevorstehen, diese Ausgabe mit in Rechnung ziehen, so glaube ich, braucht man kein großer Finanzkünstler zu sein, um bestimmt behaupten zu können, daß das ohne neue Steuern überhaupt nicht abgeht. Es ist zwar richtig, es läßt sich auch die Frage mit Steuerzuschlägen zu der bestehenden Einkommensteuer reguliren. Aber ich glaube nicht, daß jemand eine dauernde Erhaltung der Zuschläge für richtig hält. Man kann recht gut zu dem Einkommensteuergesetze in der einfachen Nothlage zuweilen einen Zuschlag machen, aber sie als dauernde Institution einzuführen, glaube ich, würde sowohl von Seiten der Regierung, als auch von Seiten der Stände sehr wesentliche Bedenken erfahren. Ich finde also, die Regulirung neuer Steuern ist eine so dringende Aufgabe, daß ich die Ansicht habe, daß jede Basis, die überhaupt zum Vorschlage kommt, zu diskutiren sei und zu prüfen sei, auf welcher Basis es möglich sei, über den Mehrbedarf an Steuern eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen zu treffen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Dahlen.

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Der Herr Vorredner hat mich offenbar falsch verstanden. Ich habe mich durchaus nicht einer Steuerreform gegenüber völlig ablehnend verhalten. Der Herr Vorredner hat offenbar mit anderen Kammermitgliedern gesprochen, als ich. Diejenigen, mit denen ich gesprochen habe, haben erhebliche Bedenken geäußert, und ich habe es deshalb für unwahrscheinlich erklärt, daß sobald eine Reform zustande kommen würde. Es ist mir nicht eingefallen, die Zuschläge für die Dauer vorzuschlagen, sondern ich habe gesagt, daß man auch in Zukunft manchmal ohne Zuschläge nicht auskommen würde und deshalb bin ich auf meinen Vorschlag der Befreiung der untersten Klassen von Zuschlägen zurückgekommen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Königl. Kommissar Geh. Rath Dr. Diller!

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Meine hochgeehrten Herren! Ich kann den Aeußerungen der beiden Herren Vorredner nur beistimmen, welche darauf hinausgehen, daß in Zukunft es möglich sein möchte, im Staatshaushaltsetat die Einstellungen im außerordentlichen Etat thunlichst zu beschränken. Der Regierung ihrerseits ist es auch keineswegs angenehm, wenn sie unproduktive Ausgaben in den außerordentlichen Etat aufnehmen muß. Wie die Finanzlage sich aber in den letzten Jahren gestaltet hat, war es gar nicht anders möglich, als eine derartige Einstellung zu bewirken, die auch gegen die Grundsätze, die in den siebziger Jahren zwischen der Regierung und den Ständen in dieser Beziehung vereinbart worden sind, nicht verstößt. Sehr richtig ist von Herrn von Trützschler gesagt worden, daß man ohne neue Steuern zu dem erwünschten Resultate, diese Positionen des außerordentlichen Etats zu beseitigen, jedenfalls nicht gelangen wird. Ich habe heute vormittag die Gelegenheit gehabt, in der Zweiten Kammer die Verhandlungen mit anzuhören über die dortigen Steueranträge, und auch namens der Regierung eine gewisse Erklärung dazu gegeben. Diese Erklärung hat natürlich nur darin bestehen können, daß die Regierung ihrerseits bereit sein würde, zu versuchen, aber auch nur den Versuch zu machen, auf den Grundlagen, die in den Anträgen niedergelegt sind, ein Steuerreformgesetz zu bearbeiten unter der Voraussetzung, daß ein ständischer Antrag an die Regierung gelangt. Meine Herren! Die Regierung hat ihrerseits großen Werth darauf zu legen, daß sie auf diesem Gebiete auch mit der hohen Ersten Kammer in Fühlung bleibt und nicht gegen die Anschauungen der hohen Ersten Kammer mit Vorlagen herantritt. Wie die Verhältnisse liegen, so wird nicht zu erwarten sein, daß auf dem gegenwärtigen Landtage noch ein ständischer Beschluß zustande kommt über diese jedenfalls hochwichtige Frage, welche auch in ständischen Kreisen weiterer eingehender Erwägung bedarf.

Gestatten Sie mir zugleich noch zu erwähnen, daß der Antrag der Zweiten Kammer sehr allgemein gefaßt ist. Er ist absichtlich allgemein gefaßt, damit unter der allgemeinen Fassung es jedermann leicht werde, dem Beschlusse zuzustimmen und die Kammer thunlichst vollzählig auf den Beschluß zu vereinigen. Aber, meine Herren, es treten nachher später an die Regierung die Schwierigkeiten in Hülle und Fülle heran, und ob das, was auf der Grundlage eines solchen Antrags von der Regierung bearbeitet wird, dann, wenn es vorgelegt wird, denjenigen, die jetzt dem Antrage zugestimmt haben, gefallen wird, dafür läßt sich eine Garantie nicht übernehmen Jedenfalls wird die Regierung fortgesetzt die Steuerreform im Auge behalten, und es kann ihr nur erwünscht sein, wenn zu einer Reform zu gelangen sein wird, die Aussicht hat, die Steuerstreitigkeiten wenigstens für eine Reihe von Jahren zu beheben. Ich sage absichtlich für eine Reihe von Jahren, denn in der Steuerfrage ist auf lange Zeit hinaus eine vollständige Befriedigung überhaupt nicht zu schaffen. Ob in der nächsten Zeit die Möglichkeit, zu diesem bescheideneren Resultate zu gelangen, gegeben werden wird, vermag ich heute nicht zu sagen; ich wollte aber nicht unterlassen, die Geneigtheit der Regierung zu erklären, fortgesetzt diese Sache im Auge zu behalten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich glaube den Herrn Regierungskommissar nicht mißverstanden zu haben, wenn ich annehme, daß er sagen will, eine Inangriffnahme des Gesetzgebungswerkes wird erst erfolgen, wenn ein ständischer Antrag hervortritt. Das macht unsere Stellung etwas schwierig, insofern, weil ich glaube, daß ein großer Theil des hohen Hauses den Wunsch hat, daß die Königl. Staatsregierung doch dem nächsten Landtage einen erneuten Gesetzentwurf über die Revision und Neuregulirung der Steuern vorlegen möchte.

(Sehr richtig!)

Ob sie dabei den Intentionen der Zweiten Kammer zu folgen gewillt ist, oder ob sie zu einem anderen Wege gelangt, ist ihr zu überlassen; aber ich glaube, die Erwartung besteht auch bei uns, daß der Versuch, der vor zwei Jahren gemacht wurde, erneuert wird. Das hat der Herr von Trützschler mit Recht hervorgehoben; der zweifellos sonst nur verbleibende Ausweg der Steuerzuschläge ist nur ein vorübergehendes Mittel und kaum auf zwei beziehentlich drei Finanzperioden möglich. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß, wenn die Königl. Staatsregierung der Anregung der Zweiten Kammer folgt, eine Einigung der Regierung und der Ständekammern im nächsten Landtage erfolgen würde, und die erhobenen Zuschläge nur für eine Finanzperiode nothwendig wären. Deshalb möchte ich glauben, daß man unsererseits aus dem Umstande, daß wir geschäftlich nicht in der Lage sind, Stellung zu nehmen zu dem Antrage der Zweiten Kammer, nicht schließen möchte, wir wünschen, daß die Regierung nichts thun soll. Ich persönlich möchte den Wunsch hinzufügen, daß die

Königl. Staatsregierung thatsächlich dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorlegt.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Ich hatte die Absicht, wenigstens den Gedanken nach dasselbe zu sagen, was seitens des Herrn Berichterstatters gesagt worden ist, daß, wenn die Regierung wirklich, ehe sie überhaupt mit weiteren Entschlüssen auf die Anregung, die jetzt gegeben worden ist, vorgeht, auf ständischen Antrag wartet, allerdings heute die Verhandlung und die ganze Angelegenheit erledigt ist; denn der kann nicht mehr zustande kommen. Es ist einfach unmöglich. Aber ich sollte doch meinen, wenn die Regierung, im ganzen genommen, in der Auffassung über die Finanzlage darüber mit uns einig ist, und nur zu ihrem Bedauern in der Nothlage die jetzigen Dispositionen in dem Budget, mit der gerügten Belastung des außerordentlichen Budgets, getroffen hat, wenn sie fühlt, daß das eben doch nur Ausnahmemaßregeln sind, dann die unbedingte Verpflichtung hat, den ersten gangbaren Weg überhaupt zu versuchen, um aus diesen Verlegenheiten herauszukommen.

Präsident: Excellenz Wirkl. Geh. Rath Meusel!

Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Ich habe den Herrn Regierungskommissar so verstanden, daß er erklärt, wenn ein ständischer Antrag zustande kommt, wird die Regierung sich für verpflichtet erachten, im nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen. Das schließt aber durchaus nicht aus — und ich glaube dies aus seinen Worten herausgehört zu haben —, daß die Regierung, auch wenn ein ständischer Antrag nicht zustande kommt, darauf Bedacht nehmen wird, sich mit der Steuerfrage zu beschäftigen, und wenn es möglich ist, dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen, und dazu wird das Material, was der Antrag der Zweiten Kammer bietet, jedenfalls von Vortheil sein.

Präsident: Herr Kammerherr Sahrer von Sahr-Dahlen!

Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich würde denn doch für richtig halten, daß die Königl. Staatsregierung sich über die bei der Majorität der Ersten Kammer herrschende Stimmung genau orientirt, ehe sie einen solchen Gesetzentwurf einbringt.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Rath Dr. Diller.

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Meine Herren! Ich bin Sr. Excellenz dem Herrn Geh. Rath Meusel sehr dankbar dafür, daß er sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Es entspricht das ja gewiß den Auffassungen, die die Regierung auf diesem Gebiete hat; aber sie hält sich zweifellos auch für verpflichtet, die Steuerfrage fortgesetzt im Auge zu behalten. In dieser Beziehung ist nun allerdings die heutige Verhandlung hier für sie von nicht zu unterschätzendem Werthe. Sie hat aus den Verhandlungen aber nur soviel entnommen, daß eine Anzahl der hohen Herren sehr einverstanden ist mit den Grundlagen, die der Antrag der Zweiten Kammer enthält, eine größere Anzahl der Herren aber wieder anderer Ansicht zu sein scheint. Der Regierung würde es von hohem Werthe sein, natürlich auch die Ansichten der Ersten Kammer in ihrer Majorität zu kennen. Aber ich glaube, die Sache hat eine so große Dringlichkeit, wie es von verschiedenen Seiten angesehen wird, doch nicht. Zweifellos ist, daß die Regierung sich mit der Frage fortgesetzt beschäftigt. Was aber mit den sehr vag gefaßten Vorschlägen, die dem heutigen Beschlusse der Zweiten Kammer zu Grunde liegen, anzufangen sein wird, ob sich aus diesem Antrage heraus und in Gemäßheit jener Vorschläge ein wirklich acceptabler Gesetzesvorschlag wird konstruiren lassen, das vermag ich heute nicht zu sagen; denn es ergeben sich da voraussichtlich so große Schwierigkeiten, daß es unmöglich ist, sich jetzt in gewissen Aeußerungen festzulegen. Vielleicht erledigen sich die Schwierigkeiten, vielleicht steigern sie sich aber auch immer mehr, und ich habe heute erst in der Zweiten Kammer erklärt, daß die Regierung jedenfalls der Frage näher treten wird, und wenn sie zu der Ueberzeugung kommt, daß auf dieser Grundlage jener Vorschläge zu nichts zu gelangen ist, sie den Ständen Mittheilung machen wird in der einen oder anderen Form. Wenn aber gesetzten Falles die Regierung darauf zukäme, diesen Weg zu verfolgen, sei es in derselben Weise wie es in dem Antrage angeregt ist, sei es in etwas modifizirter Weise, dann würde doch die Situation geschaffen werden, daß eine Steuervorlage wieder an den Landtag gebracht würde, über die zunächst die Zweite Kammer zu beschließen haben würde, und dann käme sie erst an die hohe Erste Kammer, und wenn auch die Vorlage angenommen würde, dann würde das betreffende Gesetz erst noch auszuführen sein, wozu wiederum Zeit nothwendig ist. In der nächsten Periode würde dieses Gesetz noch niemals wirksam werden — davon kann gar keine Rede sein —, und wir würden dann in der nächsten Periode immer noch mit dem alleinigen, der jetzigen gesetzlichen Grundlage entsprechenden Auskunfts-

mittel der Zuschläge zur Einkommensteuer zu arbeiten haben. Ich erachte das aber auch gar nicht für einen so großen Nachtheil, denn es wird damit noch nicht eine Perpetuirung der Zuschläge zur Einkommensteuer ausgesprochen. Die möchte ich allerdings auch von vorn herein nicht als geeignete Maßregel anerkennen. Einkommensteuerzuschläge werden immer den Charakter eines Provisoriums behalten, eines Auskunftsmittels, das man zu ergreifen hat, wenn es an den nöthigen Mitteln zur Bestreitung der Ausgaben fehlt. Und sollte die Situation in weiterer Zukunft sich so zuspitzen, daß man sieht, es ist überhaupt mit den bestehenden Einnahmen ohne Zuhülfenahme von Zuschlägen auf die Dauer nicht mehr auszukommen, meine Herren, so bleibt der Regierung jedenfalls nichts übrig, als fortgesetzt neue Steuern zu ersinnen und der Genehmigung der hohen Kammern zu unterbreiten, um der Perpetuirung der Zuschläge vorzubeugen. Ich möchte aber wünschen, daß diese Eventualität nicht so bald eintreten wird und würde sehr froh sein, wenn wir nur einmal erst über den ersten Hügel wegkämen, und die jetzt unbedingt nothwendige Steuerreform erst einmal in ein gedeihliches Stadium bringen könnten.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Eine Aeußerung des Herrn Regierungskommissars nöthigt mich zu sprechen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er eben gesagt, daß nach dem Eindrucke, den er von der Debatte empfangen, ein Theil des Hauses einverstanden sei mit der Grundlage, die von der Zweiten Kammer auf Grund der Anregung der Herren Dr. Abgg. Mehnert und Georgi beschlossen worden sei; ein anderer Theil des Hauses dagegen dissentire. Ich konstatire für meine Person, daß ich zu dieser Grundlage gar keine Stellung genommen habe und keine Stellung nehmen will,

(Sehr richtig!)

und ich glaube, das ist auch die Meinung des hohen Hauses ohne Ausnahme.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir behandeln den Gegenstand als einen ganz offenen Gegenstand. So ist es von unserem Herrn Berichterstatter betont worden. Wir lehnen ab, jetzt, in diesem Augenblicke, in dem uns das Studium jener Grundlage noch ganz unmöglich ist, uns über dieselbe auszusprechen. Die Diskussion bewegte sich meines Erachtens nur um die Frage, ob Initiative der Regierung ohne einen hiesigen Beschluß oder auf Grund eines solchen Beschlusses. Es ist gar kein Antrag unsererseits eingebracht, in dieser Richtung die Anregung zu geben. Vielmehr ist die Meinung wohl auch hier des hohen Hauses einstimmig vorhanden, daß die Initiative bei der Regierung liegt,

(Zuruf: Entschieden, sehr richtig!)

wenn es sich handelt um die Beschaffung neuer Deckungsmittel bei Erkenntniß, daß auf die Dauer mit dem System der Zuschläge nicht durchzukommen ist.

(Vielseitiger Beifall.)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Diller.

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Diller:** Ich kann dem geehrten Herrn Vorredner nur darin beistimmen, daß die Regierung sich der Initiative in allen diesen Fragen niemals begeben soll und niemals begeben kann. Das ist zweifellos, daß die Regierung das Recht für sich in Anspruch nehmen muß, auch ihrerseits die Initiative zu ergreifen. Sie erblickt sogar hierin unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht. Die Erfahrungen aber, welche die Regierung auf diesem Gebiete beim vorigen Landtage gemacht hat, sind nicht gerade so übermäßig ermuthigend gewesen. Die Regierung hat indessen auch ihrerseits anzuerkennen, daß sie selbst auf die Gefahr hin, mit einem Gesetzvorschlage nicht zu reüssiren, es doch für ihre Pflicht halten muß, den Fragen immer wieder näher zu treten, bis es einmal gelingt, zu einer Einigung zu kommen. Wenn ich auch ausgesprochen habe, daß die Regierung unter der Voraussetzung eines ständischen Beschlusses in die Erwägung der Frage einzutreten sich verpflichtet erachtet, und wenn ich in demselben Sinne auch heute morgen in der Zweiten Kammer mich erklärt habe, so folgt daraus noch gar nicht, daß die Regierung auch ohne einen ständischen Antrag die Steuerfrage im Auge behalten kann und den geeigneten Moment zu erwägen haben wird, in welchen sie mit neuen Steuervorschlägen an die Kammer tritt. Daran wird aber nichts geändert, daß in der nächsten Periode jedenfalls von neuen Steuern noch nicht die Rede sein kann, und daß wir in der nächsten Periode mit Zuschlägen unbedingt zu arbeiten haben werden, wenn die ordentlichen Einnahmen, wie voraussichtlich der Fall sein wird, nicht ausreichen, um den Staatsbedürfnissen zu genügen.

Präsident: Herr Domherr von Trützschler zum dritten Male! — Die Kammer genehmigt wohl?

Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars gegenüber, welche er gegen Herrn Geh. Rath Dr. Wach bezüglich der Initiative der Regierung gerichtet hat, muß ich aber doch konstatiren, daß die Regierung wiederholt hier in diesem Saale ausdrücklich erklärt hat, daß, nachdem die Steuervorlagen, welche sie im letzten Landtage vorgelegt hatte, abgelehnt worden sind, sie mit neuen Steuervorlagen Anstand nehmen würde, wieder hervorzutreten und abwarten würde, bis ihr aus der Kammer brauchbare Anregungen entgegengebracht würden. Also die Frage steht entschieden in der vorliegenden Sache so, daß die Regierung Anregungen aus der Kammer erst erwartet hat, ehe sie überhaupt von ihrer Initiative, in Steuersachen hier vorzugehen, wieder Gebrauch machen wollte. Ich konstatire das wiederholt — ich glaube, ich kann das aus gedruckten Erklärungen der Regierung nachweisen, und insofern trete ich den Aeußerungen, welche hier Herr Geh. Rath Dr. Wach gemacht hat, unbedingt bei — ich habe es stets bedauert und bedauere es wiederholt, daß die Regierung auch insoweit sich ihrer Initiative begeben hat. Meiner Ansicht nach ist bei einer solchen Lage, wie sie jetzt ist, es Sache der Regierung, selbst wenn sie des Erfolges nicht immer sicher ist, mit neuen Vorlagen vorzugehen und die Kammer dazu zu bewegen, sie anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Wünscht niemand mehr das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation bei Kap. 20 allenthalben beitritt?“

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe noch über Kap. 21, Zölle und Verbrauchssteuern, Bericht zu erstatten; dieselben ergeben eine Mehreinnahme von 997,660 M., eine Summe, der allerdings auch erhebliche Mehrausgaben im Betrage von 310,055 M. gegenüberstehen, so daß der Mehrüberschuß sich beziffert auf 687,605 M. Auch hier sind die Erläuterungen in ausgiebigster und umfangreichster Weise zu allen Erhöhungen der Einstellungen gegeben worden und ich darf auf dieselben Bezug nehmen. Nur daran erinnern will ich und besonders hervorheben, daß einige neue Hauptsteuerämter zu errichten geplant wird, je eins in Dresden und Leipzig, also ein zweites an diesen Orten, und ein neues Hauptsteueramt in Pirna. Die Begründung dafür findet sich in den Erläuterungen. Es ist dann weiter eine größere Anzahl von Gehaltserhöhungen durchgeführt, die durchaus begründet erscheinen und sich beziehen auf die Erhöhung der Gehalte der Hauptamtsrendanten und einige andere Beamte in den Hauptämtern, sodann die Erhöhung der Durchschnittsgehalte von 44 Obergrenz- und Obersteuerkontroleuren um 150 M., die Erhöhung der Gehalte der Amtsdiener, Plombirer und Unterbediensteten, und endlich habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß auch hier der Titel über Bauten, Grundstücksankäufe und dergleichen um eine erhebliche Summe vermehrt werden mußte, nämlich um 100,000 M. gemeinjährig. Die Erläuterung läßt erkennen, daß man hauptsächlich beabsichtigt, zwei Hauptsteuerämter, die jetzt miethweise untergebracht sind, in Bautzen und Zwickau in eigene Räume überzuführen beziehentlich neue Gebäude für diese Hauptsteuerämter zu errichten. Die Deputation hat weiteres zu dem Kapitel nicht zu bemerken und beantragt,

„die Einnahmen mit 9,106,302 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben nach der Vorlage, jedoch unter Streichung des Wortes „Eventuell“ in der Gegenstandsspalte bei den in Tit. 22 eingestellten „Sonstigen Unterbeamten“ und unter Wegfall der sonstigen eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, in der Höhe von 4,711,500 M., darunter 1150 M. transitorisch, zu bewilligen.“

Hierüber ist noch über eine Petition Bericht zu erstatten. Eine sehr große Anzahl von Revisionssteuer- und Grenzaufsehern sind mit ihren Gehaltsbezügen unzufrieden und haben sich an die Kammern gewandt, um eine Erhöhung derselben zu erreichen. Diese genannten Beamten haben jetzt ein Einkommen von 1350—1650 M., aufsteigend in je fünf Jahren um je 150 M. Sie wünschen, daß sie gleichgestellt werden den Landgensdarmen, welche gegenwärtig 1700—2000 M. beziehen. Sie beziehen sich in ihrer Begründung darauf, daß die Vorbildung und die an sie zu stellenden Anforderungen im wesentlichen dieselben seien, wie bei den Landgensdarmen und weiter, daß ihnen eine verhältnißmäßig sehr geringe Aussicht auf Avancement in höher dotirte Stellen zur Seite stehen, da nur ein geringer Theil von ihnen die Vorbildung besitze, um die Prüfung zur Aufrückung in höhere Beamtenklassen zu bestehen. Thatsächlich ist festgestellt, daß ungefähr ein Drittel dieser Leute durch Bestehen dieser Prüfung in höhere Stellen aufrücken kann, so daß dann diese 1650 M. für diese Leute nicht als Endgehalt ihres Lebens bezeichnet werden können. Es ist weiter vom Herrn Regierungskommissar Geh. Rath Dr. Diller in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen worden, daß auch ohne Bestehen einer solchen Prüfung doch ein größerer Theil dieser Leute in andere

besser dotirte Stellen, nämlich Oberaufseher-, Nebenzollamtsaufseherstellen einrückt, so daß das Avancement sich besser gestaltet, als daß nur ein Drittel dieser Leute in bessere Stellen kommt. Immerhin hat die Zweite Kammer und ebenso die Königl. Staatsregierung sich nicht ungünstig zu diesen Wünschen der Petenten ausgesprochen, und die Zweite Kammer hat infolge dessen diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen, nachdem verschiedene Abgeordnete sich warm für die Erfüllung der Wünsche verwendet hatten. Ihre Deputation ist in der Lage, Ihnen das Gleiche zu empfehlen, da sie auch ihrerseits glaubt, daß wohl eine geringe Aufbesserung der Gehalte mit den übrigen Rücksichten auf den Dienst verträglich und im Interesse der Leute erwünscht ist. Sie empfiehlt Ihnen daher gleichfalls, diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Dafern niemand das Wort begehrt, — frage ich die Kammer:

„ob dieselbe den zuletzt berichteten Anträgen der Deputation beitritt?“

Einstimmig.

Meine Herren! Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, noch nachträglich auf die heutige Tagesordnung den Antrag Nr. 267 zu Kap. 80 zu setzen. Ich habe zunächst die Kammer zu fragen, ob sie damit einverstanden ist? — Sie scheint einverstanden. Es kann dies aber nicht geschehen ohne Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung und ich frage, ob dieselbe einverstanden ist? — Sie ist einverstanden. Es hat also kein Bedenken, daß der Gegenstand heute noch mit erledigt wird.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich darf also über Kap. 80 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats berichten. Es betrifft das staatliche Hochbauwesen, und aus dem Antrag Nr. 267 ersehen Sie, daß die Deputation empfiehlt, dieses Kapitel allenthalben in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu erledigen. Bei diesem Kapitel werden nur wenige Abstriche beschlossen gegenüber der Regierungsvorlage, Abstriche aber, mit denen sich der Vertreter der Königl. Staatsregierung bei den Deputationsverhandlungen im jenseitigen Hause allenthalben einverstanden erklärt hat. Die Sache ist also, wie man zu sagen pflegt, verhältnißmäßig glatt. Das Kap. 80 hatte ursprünglich auch bei der Generaldiskussion des Etats hier zu manchen Bedenken Anlaß gegeben, weil es mit einem sehr erheblichen Mehrbedarf, nämlich 261,377 M., gemeinjährig abschloß, der Mehrbedarf, der sich im wesentlichen aus der Nothwendigkeit, wie sie hier dargestellt worden war, der Einstellung neuer Beamten ergeben hatte. Es sollten in Zugang kommen ein Rath, ein Stellvertreter des Geheimen Bauraths im Ministerium, ein Baurath, sieben Bauinspektoren, vierzehn Regierungsbaumeister bei Tit. 2, ferner bei Tit. 3 infolge Neueinstellung dreizehn Bauamtsarchitekten, eine ganz neue Kategorie von Baubeamten überhaupt, zwölf Bauamtsassistenten und einige Gehaltserhöhungen. Es war ursprünglich die Meinung verbreitet, daß diese neuen Beamten überhaupt ein vollständig neues Personal bei der Bauverwaltung darstellten, und insofern hatte man eine gewisse Befürchtung, daß plötzlich die Hochbauverwaltung eine bedeutende Anschwellung erführe, vielleicht auch glaubte man, nunmehr darauf rechnen zu müssen, daß das Hochbauwesen in Zukunft in derselben Weise weiter sich steigern würde, wie wir es jetzt sehen, das heißt, daß große bedeutende Staatsbauten in Aussicht stünden. Bei näherer Betrachtung hat sich die Sache allerdings als wesentlich einfacher und harmloser herausgestellt. Es handelt sich in der Hauptsache um die Umwandlung von bisherigen Hülfsarbeiterstellen in ständige Beamtenstellen, so daß dann eigentlich das Mehr der Ausgabe thatsächlich ungefähr nur 53,000 M. beträgt, während das übrige Plus, das jetzt im Etat postulirt wird, thatsächlich auch bisher schon ausgegeben worden ist, aber bei einem anderen Kapitel beziehentlich bei anderen Kapiteln respektive Titeln des außerordentlichen Etats verschrieben worden ist in der Weise, daß man bisher diese Hülfsarbeiter zu Lasten der einzelnen Bauregierungen bezahlt hat, zu Lasten des Baukontos, für welches die Verwilligung des Preises im ordentlichen oder außerordentlichen Etat ausgesprochen war. Dort verschwinden nunmehr diese Ausgaben. Die betreffenden Bewilligungen und Bauten werden um so viel geringer einzusetzen sein, und die Besoldungen werden übereinstimmend nunmehr in der Hauptsache bei Kap. 80 verschrieben. Wenn die Königl. Staatsregierung bei der Gelegenheit noch darauf hingewiesen hat, daß daneben noch einzelne Hülfsarbeiter beschäftigt werden sollen, deren Gehalt auf die betreffenden Bautitel verschrieben wird, so ist sie mit der Deputation der jenseitigen Kammer einverstanden gewesen, daß in Zukunft bei dem nächsten Etat alle persönlichen Ausgaben hier in Tit. 80 zu verschreiben und zu übertragen und Verschreibungen von persönlichen Ausgaben dieser Art bei den einzelnen Bauausführungen nicht mehr erfolgen sollen. Dadurch hat sich also die ganze Befürchtung im wesentlichen erledigt und ich kann nur hinzufügen,

daß Ihre Deputation mit der Vermehrung der ordentlichen Baubeamten durchaus einverstanden ist, sie ist der Ueberzeugung, daß eine scharfe Kontrole der Staatsbauten durch ordentliche Angestellte und gut bezahlte Beamte durchaus erwünscht und im Interesse des Staates nothwendig ist. Wenn aber die Königl. Staatsregierung sich beschieden hat, daß doch eine Anzahl dieser neu einzustellenden Beamten und eine Anzahl von Bureauassistenten nicht erforderlich seien, so hatten wir keine Veranlassung, ihr diese noch nachträglich zu präsentiren, vielmehr konnten wir nur in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer empfehlen, zu beschließen, nämlich

„bei Kap. 80

1. die Einnahme in Tit. 1 mit 20 M. nach der Vorlage zu genehmigen,
2. bei Tit. 3 der Ausgaben sechs Bauamtsarchitekten- und sechs Bauassistentenstellen mit 41,400 M. zu streichen, und hiernach
   die Ausgaben bei Tit. 2 bis 10 unter Kürzung von 41,400 M., also mit 532,160 M. und unter Wegfall aller Aufrückungsfristen und Beträge, im übrigen aber nach der Vorlage, zu bewilligen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Punkt 7: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über

1. den Antrag der Abgeordneten Steiger, Enke und Genossen,
2. die Erklärung des Königl. Finanzministeriums zu dem von der Ständeversammlung 1897/98 der Staatsregierung zur Erwägung überwiesenen Antrage der Abgeordneten Georgi und Dr. Mehnert zu Kap. 80 des Staatshaushaltsetats.

(Drucksache Nr. 263.)

(Vergl. M. II. K. 1897/98 S. 895 ff., M. II. K. 1899/1900 S. 479 ff., 1777 ff. u. M. I. K. 1897/98 S. 424 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe zum Schlusse noch Ihnen über zwei Anträge und eine Erklärung der Königl. Staatsregierung zu berichten. Es hatten nämlich die Herren Abg. Steiger und 43 Genossen den Antrag an die Königl. Staatsregierung gerichtet, der sich auf Hochbauten bezog und in der Hauptsache dahinging, daß bei umfänglichen Staatshochbauten unter Aufstellung eines Programms und unter Vermeidung allen Luxus für die Gewinnung von Planskizzen rc. öffentliche Ausschreibungen erfolgen sollen,

„daß auf Grund der auf diese Weise im Wettbewerbe erhaltenen Planskizzen die Weiterbearbeitung derselben unter unbedingter Festhaltung der Forderung einer einfachen aber würdigen und den Zwecken des Gebäudes entsprechenden inneren und äußeren Ausgestaltung den zuständigen Staatstechnikern übertragen oder auch, dafern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, einer der Sieger im Wettbewerbe zu diesem Zwecke herbeigezogen werden soll, sowie die Ausführung der einzelnen Arbeiten aber unter Vorbehalt ausgiebiger staatlicher Aufsicht und unter weitgehender finanzieller Sicherung des Staates in der Regel im Wege der Ausschreibung — und zwar, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, öffentlicher Ausschreibung — an leistungsfähige, vertrauenswürdige Gewerken zu übertragen sei."

Sie hatten bei der Begründung darauf hingewiesen einmal, daß man nach ihrer Ansicht doch bei Staatsbauten häufig einem unnöthigen Luxus begegnet, sie hatten aber andrerseits betont, daß eine öffentliche Ausschreibung und die Heranziehung von Privatarchitekten sich um deswillen besonders empfehle, um neue Ideen für Staatsbauten zu gewinnen und Einförmigkeiten zu vermeiden. Es ist über diesen Antrag in der Zweiten Kammer in der Deputation sehr viel verhandelt worden, man ist dann zu der Formulirung gegangen, und er ist von der jenseitigen Kammer angenommen worden, wie es in der Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 283 auf Seite 6 vorgeschlagen ist. Ihre Deputation hat sich mit diesem Antrage ausgiebig beschäftigt. Sie ist durchaus nicht von vorn herein von der Nothwendigkeit, und nicht allenthalben von der Nützlichkeit dieser Maßnahmen, die empfohlen sind, überzeugt gewesen. Andrerseits glaubte sie aber doch, diesem Antrage nicht widerstreben zu sollen, weil gewiß einzelnes darin beachtenswerth und zutreffend ist. Insbesondere hatte sie anzuerkennen, und es ist von einer Seite in der Deputation ausdrücklich anerkannt worden, daß es erwünscht sei, auch bei gewöhnlichen Staatsbauten nach Befinden einmal neue architektonische Ideen zu gewinnen durch derartige Ausschreibungen. Sie hatte sich dazu beschieden, daß einmal derartige Ausschreibungen nicht billiger, sondern kostspieliger sind, daß dieser Einwand auch zutreffend sei, und wir haben uns deshalb bezüglich Punkt 1 einer Abänderung enthalten, obwohl sie ursprünglich in Aussicht genommen war, insofern, als man streichen wollte: bei minder bedeutenden Staatshochbauten; wir wollten eigent-

lich die öffentliche Ausschreibung nur auf monumentale Staatsbauten beschränkt wissen. Wir haben doch aber dem Antrage unter Punkt 1 zugestimmt. Beziehentlich den Punkt unter 2, namentlich daß bei der Uebertragung die weitere Ausführung auf Grund der Ergebnisse des Ausschreibens so verfahren werden soll, daß, wie es hier hieß:

„unter Festhaltung der Forderung einer einfachen aber würdigen und den Zwecken des Gebäudes entsprechenden inneren und äußeren Ausgestaltung den zuständigen Staatstechnikern zu übertragen oder auch, dafern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, einer der Sieger im Wettbewerbe zu diesem Zwecke herbeizuziehen sei",

hatte die Deputation Bedenken, die Formulirung so zu wählen, wenn gleich aus dem sonstigen Texte des Antrages der Zweiten Kammer hervorging, daß sie der Königl. Staatsregierung bei der Entschließung darüber, ob nun diese Ausführung einem Staatstechniker oder dem Sieger zu übertragen sei, keinerlei Schranken gezogen wissen wollte. Sie konnte durch die Fassung, wie sie hier gegeben war:

„oder auch nach Befinden einen der Sieger im Wettbewerbe zu diesem Zwecke herbeizuziehen",

um zu vermeiden, daß die Auffassung verbreitet werde, daß die Staatsregierung jedesmal erst ihre Gründe besonders darlegen muß und die Richtigkeit derselben gewissermaßen zu bescheinigen hat, wenn sie einen der Sieger nicht herbeiziehen will, und sie hat deshalb beantragt, diese Worte nicht aufzunehmen in den Antrag, den Antrag vielmehr so zu fassen, daß nach dem Worte „übertragen" es einfach heißt:

„oder nach Befinden einem der Sieger im Wettbewerbe zu diesem Zwecke herbeizuziehen."

Wir bescheiden uns, daß das im wesentlichen eine redaktionelle Verbesserung ist im Sinne des Beschlusses der Zweiten Kammer, daß aber namentlich die Königl. Staatsregierung sich mit dieser veränderten Verfassung nunmehr einverstanden erklärt hat, wie sie dies mit der Fassung des Beschlusses der Zweiten Kammer gethan hat.

Zu dem Antrage 3, die öffentliche Ausschreibung und Vergebung betreffend, hatte man in unserer Deputation Bedenken dagegen und insbesondere gegen die allgemeinen öffentlichen Ausschreibungen, die hier mehr oder weniger in der Regel eingehalten werden sollten, doch glaubten wir uns bescheiden zu sollen, als in der Regel der Königl. Staatsregierung die Formulirung von Ausnahmen vorbehalten wird. Meine Herren! Die öffentliche Ausschreibung hat auch Nachtheile gegen sich und es ist darauf von der Königl. Staatsregierung hingewiesen worden. Ich will nur hervorheben, daß, wenn bei öffentlichen Ausschreibungen der Mindestfordernde, weil er nicht genügend vertrauenswürdig ist, die Arbeit nicht übertragen erhalten kann, für denjenigen, der die Entschließung über die Submission hat, das immer eine unangenehme Lage ist. Es ist daher für die Königl. Staatsregierung dringend erwünscht, daß sie vorher allenthalben genau darlegt, daß sie den Bau keinesfalls an den Mindestfordernden zu geben braucht, sondern an denjenigen, welcher ihr nach allen Umständen und Verhältnissen als der beste erscheint, das heißt derjenige, welcher den Bau am besten und am sachgemäßesten ausführt. In diesem Sinne haben wir dem Antrage Nr. 3 der jenseitigen Kammer zugestimmt, und ich darf Ihnen nunmehr empfehlen, in der Weise, wie es gedruckt im Antrage steht, zu beschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Dr. Pfeiffer.

Rittergutsbesitzer Dr. **Pfeiffer:** Meine Herren! Diese Anträge sind jedenfalls sehr anerkennenswerth, sehr wünschenswerth, und wir wollen nur hoffen, daß sie eine recht bedeutende Wirkung haben mögen. Was aber eigentlich noch viel nöthiger gewesen wäre, das wäre der Antrag, daß die Neubauten möglichst langsam, oder wenigstens in einem langsameren Tempo vorgenommen werden möchten, als es bisher der Fall gewesen ist; ganz besonders die Bauten bei den Bahnhöfen. Bei einer früheren Gelegenheit, bei einer früheren Sitzung dieser Kammer bemerkte ein Mitglied der Finanzdeputation, er sagte die goldenen Worte: „Wir müssen sparen". Darauf erwiderte der Herr Finanzminister: „Ja, bei der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung, da müssen wir auch immer bauen". Nun, meine Herren, die Zunahme der Bevölkerung nach den neuesten statistischen Nachrichten ist gar nicht so ungeheuer. Auf dem Lande nimmt die Bevölkerung ab. Ich kann den Herren Orte zeigen, die nahe an 30 Prozent abgenommen haben. Wo sind die 30 Prozent hingekommen? Sie sind nicht gestorben und nicht verdorben, sie sind fortgezogen, dahin wo das Finanzministerium baut. Und weil das Finanzministerium baut, dadurch wird die Landwirthschaft mit doppelten Ruthen geschlagen, einmal, indem ihr die sämmtlichen Arbeitskräfte entzogen werden, und zweitens dadurch, daß die Steuererhöhung unvermeidlich geworden ist.

Es giebt in dem ganzen großen Europa kein einziges Land von der Größe Sachsens, welches so ungeheuere Summen auf die Bahnhöfe verwendet wie Sachsen. Im Auslande giebt es Stationen, wo mehr als tausend Menschen täglich aus- und eingehen, und die Bahnhöfe sind nicht viel größer als vier oder fünf an-

einandergereihte Sodawasserbuden. Eine derartige Knickerei der französischen Eisenbahngesellschaften bin ich weit entfernt, zur Nachahmung zu empfehlen, aber ich bin doch der festen Ueberzeugung, daß man bezüglich der Bahnhöfe viel zu weit geht. Die Bahnhöfe, die ich gesehen habe, sind derart, daß sie auf viele Jahre hinaus noch ganz gut dem Bedarfe genügen. Das hohe Finanzministerium scheint mir in Bezug auf die Bahnhöfe vorzugsweise nur auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen. Ja, das ist sehr anerkennenswerth, sehr dankenswerth, aber man soll doch nicht zu große Hoffnungen auf die Zukunft setzen. Ich will nicht davon sprechen, daß ein benachbarter Großstaat seine Züge in neuerer Zeit an den Grenzen von Sachsen wegleitet, ich will auch nicht Kassandrabilder in der Zukunft malen; aber ich bin der Meinung, man soll doch auch mit der Möglichkeit rechnen, daß wir bezüglich des Verkehrs auf eine gewisse Höhe gekommen sind, von der wir auch wieder herabsteigen können. Wenn die Kohlenpreise und die Arbeitslöhne in gleicher Weise sich steigern, wie sie sich in den letzten Jahren gesteigert haben, so wird unsere Industrie lahm gelegt; wenn in Amerika sich die Industrie in der Weise fortentwickelt, wie sie jetzt angefangen hat, so wird unser Export nach dem Westen schwinden. Wenn die großen Fabrikanten in den Ländern der billigen Tagelöhne, in Japan und China ihre Fabriken gebaut haben werden, dann werden wir möglicherweise vor leeren Bahnhöfen stehen, so trauernd, wie wir jetzt vor den Silberbergwerken stehen, von denen wir ja auch früher die größten Hoffnungen hatten, und die Abgeordneten der Zukunft werden in dem pomphaften, kostspieligen neuen Ständehause tagen und vielleicht die Zeit verwünschen, in der wir für alle diese Zwecke ungeheuere Schulden gemacht haben.

Präsident: Herr Graf von Rex=Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex=Zedtlitz:** Der Wunsch, daß der Luxus in den öffentlichen Staatsbauten möglichst eingeschränkt werden möchte, ist kein neuer in diesem Hause. Schon wiederholt haben wir diesen Wunsch ausgesprochen, und ich erlaube mir nur auf den Antrag unseres verehrten seligen Mitgliedes Herrn von Burgk hinzuweisen. Wir haben uns wiederholt mit dieser Frage beschäftigt, und wir können uns deshalb wohl nur freuen, wenn dieselbe neuerdings wieder angeregt worden ist. Gewiß sind viele unserer öffentlichen Bauten hier in Dresden und auch in anderen Städten weit über das Bedürfniß hinaus reich ausgestattet worden; allein ich möchte auch in dieser Beziehung mich der Ansicht des Herrn Dr. Pfeiffer anschließen, daß der Hauptnachtheil in dieser Beziehung und die Hauptübertreibung in luxuriösen Bauten wesentlich auf die Eisenbahnen fällt. Ich glaube, wenn wir einen Vergleich mit anderen Ländern ziehen, so müssen wir uns sagen, daß wir in dieser Beziehung viel zu weit gehen und daß wir das wirklich materielle Erforderniß, das reine, auf die nothwendigen faktischen Verhältnisse sich beziehende Bedürfniß zu wenig im Auge haben und dafür zu sehr den Luxus pflegen. Wenn ich bedenke, wie einfach im Vergleich mit den unsrigen besonders die kleinen Stationen der Bahnen in England sind — es ist schon eine Reihe von Jahren her, daß ich dort war, aber ich habe das von Herren, die neuerdings dort gewesen sind, auch bestätigt gefunden —, daß die Bauten in den kleineren englischen Bahnhöfen außerordentlich einfach sind — es sind mitunter bloße Fachwerkbauten —, aber brauchbar sind diese gewiß auch. Wenn ein so reiches Land wie England sich damit begnügt, nur einfache Bauten aufzuführen, wo es eben nur auf die reine praktische Nothwendigkeit ankommt, da könnten wir wohl auch mit dergleichen zufrieden sein und uns übertriebenen Aufwand um so mehr ersparen.

Was den zweiten Wunsch anlangt, der in dem Antrage ausgesprochen ist, den Wunsch, daß Konkurrenzen eingeführt werden möchten, so möchte ich diesem ebenfalls vollkommen beistimmen. Zu meinem lebhaften Bedauern ist gerade dieser Punkt bisher zu wenig von Seiten der Königl. Staatsregierung beachtet worden und ich glaube, es ist dies zum entschiedenen Nachtheil unserer Bauten geschehen. Deshalb kann ich ebenfalls nur wünschen, daß künftighin möglichst viel Konkurrenzen ausgeschrieben werden. Es können auch da Fehler vorkommen, es können da Mißgriffe entstehen; man hat aber doch eine größere Sicherheit, wenn man verschiedene Ansichten, verschiedene Ideen vor Augen, und darunter die Auswahl hat. Ich möchte wünschen, daß diese Gepflogenheit bei größeren Aufgaben, bei Bauten sowohl wie bei Kunstwerken, immer mehr in unserem Staatsleben Platz greifen möge.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Ritterstädt!

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zunächst einige Worte zu dem Berichte des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath Beutler sage. Auch die Staatsregierung hat die Bedenken, die sich die geehrte Deputation gemacht hat, in Bezug auf die Fassung von Punkt 2 des Antrages getheilt und hat diesen Bedenken dahin Ausdruck gegeben, daß eine klarere Fassung jedenfalls erwünscht sei. Das ist bei den Verhandlungen mit der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer geschehen; indessen lag dort der Antrag und der Bericht schon ge=

druck vor, als darüber mit den Kommissaren verhandelt wurde, und die Staatsregierung hat sich schließlich dabei beruhigt, daß von einzelnen Mitgliedern der jenseitigen Deputation besonders betont wurde, wie es doch im Texte des Berichtes selbst ausdrücklich ausgesprochen sei, daß die Staatsregierung ganz freie Hand haben solle in Bezug darauf, ob die Ausführung eines Baues durch Staatstechniker zu erfolgen habe oder ob die Uebertragung an einem Privatarchitekten erfolgen solle. Die Kommissare der Staatsregierung haben sich, wie gesagt, damit begnügt, um nicht einen Umdruck des Berichtes wegen Aenderung des Antrages zu veranlassen. Wenn aber gegenwärtig von Ihrer geehrten Deputation durch eine verbesserte Fassung von Punkt 2 eine größere Klarheit und zwar ganz im Sinne des Regierungsstandpunktes in den Antrag gebracht worden ist, so kann das die Regierung nur im hohen Grade dankbar anerkennen, und sie kann auch nur die hohe Kammer bitten, diesem Vorschlage Ihrer Deputation beizutreten.

Nun erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen in Bezug auf die Reden des Herrn Dr. Pfeiffer, sowie des Herrn Grafen von Rex-Zedtlitz. Herr Dr. Pfeiffer hat gewünscht, daß die Ausführung der Bauten namentlich bei Bahnhöfen in langsamerem Tempo vor sich gehen solle und hat bemerkt, daß wohl eine fortdauernde Steigerung des Verkehrs nicht mit Bestimmtheit erwartet werden könne. Das Letztere ist gewiß richtig; aber, meine Herren, die Erfahrung der Staatseisenbahnverwaltung, so lange sie besteht, weist darauf hin, daß zwar zeitweilig wohl ein Rückschlag in dem Steigen des Verkehrs zuweilen eintritt, daß sich aber doch der Verkehr im ganzen konstant in aufsteigender Linie bewegt. Gerade eine zu große Sparsamkeit und eine zu geringe Voraussicht für die Zukunft ist es vielleicht gewesen, die uns augenblicklich mit in eine Lage gebracht hat, wo wir außergewöhnlich viele und umfängliche Bauten für Bahnzwecke nöthig haben. Also, ich glaube, im Gegensatze zu Herrn Dr. Pfeiffer, daß es der Staatsregierung später mit Recht zum Vorwurfe gemacht werden müßte, wenn sie nicht wenigstens in einem gewissen Maße auch die Zukunft bei der Bemessung ihrer Entwürfe mit eskomptirte.

Herr Graf von Rex hat sodann bemerkt, daß die Einschränkung des Luxus bei Bauten schon wiederholt zum Gegenstande von Anträgen in diesem hohen Hause habe gemacht werden müssen. Allein ich kann versichern, daß die Staatsregierung, namentlich auch in neuerer Zeit, diesen Anträgen allenthalben Rechnung zu tragen bemüht gewesen ist; und daß sie auch ferner gewillt ist, dies zu thun, das hat sie unzweideutig zu erkennen gegeben, indem sie dem vorliegenden Antrage zugestimmt hat, der ja eben darauf mit gerichtet ist, unnöthigen Luxus zu vermeiden. Was im speziellen die Bahnhofbauten anlangt, meine Herren, so kann allerdings die Regierung diesen Vorsatz nur dann mit Erfolg durchführen, wenn — wie zu hoffen steht — auch das Publikum durch die Einschränkung seiner Ansprüche die Staatsregierung in ihrem Bestreben unterstützt.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort; — ich schließe die Debatte.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Antrag sub I auf Seite 2 des Berichtes Nr. 263 annimmt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich habe nun noch über zwei Angelegenheiten Bericht zu erstatten, die unter II zusammengefaßt sind. Die eine betrifft einen Antrag der Ständekammern von der vorigen Etatsperiode 1897/98, wonach die Königl. Staatsregierung erwägen sollte, eine andere Gestaltung des Hochbauwesens einzuführen in der Richtung, daß künftig nicht mehr die Ressortministerien selbständig die Art der Neubauten bestimmen und anordnen, die betreffenden Bauten vielmehr beim Finanzministerium zu beantragen hätten, welches dann im Einvernehmen mit den Ressortministerien alle weiteren Maßregeln ergreifen und damit auch die allgemeine Verantwortung für die Güte und Preiswürdigkeit der Bauten übernehmen solle. Es ist dann unter Nr. 2 weiter beantragt worden über die künftig zu treffenden Einrichtungen, daß bei allen Anschlägen für Neubauten die Kosten für das Kubikmeter umbauten Raumes und zwar für die Gebäude selbst, also unter Ausschluß der Kosten für Nebenrechnungen, anzugeben seien, und endlich sollen über das bei den einzelnen Arten von Staatsbauten vorzusehende gesammte Raumbedürfniß Normativbestimmungen aufgestellt werden, also etwa Normativbestimmungen über Amtshauptmannschaften, Amtsgerichtsgebäude und dergleichen.

Diese Anträge waren, wie ich schon erwähnte, der Königl. Staatsregierung seinerzeit als Anträge der Herren Mehnert-Georgi zur Erwägung überwiesen worden. Die Königl. Staatsregierung hat nun darauf in einem Schreiben erwidert, daß sie auf den ersten Antrag nicht einzugehen in der Lage sei, d. h. daß sie die Unterstellung der sämmtlichen Staatshochbauten in dem Maße, wie der Antrag es wolle, unter das Finanzministerium abzulehnen habe. Ich glaube, daß die hohe Kammer sich bei dieser Ablehnung, ebenso wie es die Zweite Kammer gethan

hat, beruhigen soll. Denn man kann es dem Königl. Finanzministerium gewiß nicht verdenken, wenn es eine solche Verantwortung, wie sie ihm seinerzeit in dem Antrage zugewiesen war, nicht zu übernehmen gewillt ist. Das Ministerium weist mit Recht darauf hin, daß dadurch nur die Schwierigkeiten vermehrt würden, daß insbesondere das Einvernehmen mit den anderen Ministerien nur noch komplizirter würde, daß aber dasjenige, was zu dem Antrage geführt hätte, insofern als man eine genügende Kontrole seitens des Finanzministeriums und der dort ressortirenden oberen Baubeamten in Bezug auf die Bauten vermißt habe, sich auf einem anderen Wege erreichen lasse, und daß die entsprechende Maßregel zur Erreichung dieses Zieles auch getroffen sei. Es ist in der Antwort ausgeführt:

„In dieser Beziehung ist auf die auch in der Begründung des Antrages erwähnte Einrichtung, daß Abschriften der von den Ressortministerien an die Bauunterbehörden ergehenden Verordnungen an das Finanzministerium gelangen, Bezug zu nehmen; ferner ist Anordnung getroffen worden, daß seitens der Bauunterbehörde die Bauoberbehörde von dem Fortschreiten der Planung fortdauernd in Kenntniß erhalten und ihr vor Bearbeitung des wirklichen Bauentwurfes die für diesen maßgebende Skizze mit genauer Beschreibung der Ausführungsart und mit bezüglichen Berechnungen zur Prüfung und Zustimmung übersendet wird; auch ist angeordnet, daß von allen wichtigeren auf Bauten bezüglichen Anordnungen, besonders auch von Aenderungen des ursprünglichen Planes —, das ist sehr wichtig — welche von einem als Bauherrn anzusehenden Ressortministerium für nöthig erachtet werden, die Bauoberbehörde, also die betreffende Abtheilung des Königl. Finanzministeriums Kenntniß erhält; insbesondere wird auch noch die Einrichtung getroffen werden – sagt das betreffende Schreiben —, daß die Referenten der Ressortministerien in Bausachen und die technischen Räthe des Finanzministeriums genaue Fühlung in Bezug auf die Baupläne, die Bauprogramme, die Ausführung und dergl. erhalten und zu diesem Zwecke das nöthige Einvernehmen mündlich mit dem betreffenden Berichterstatter in den anderen Ministerien pflegen."

Wie ich schon sagte, hat auch die Zweite Kammer sich beschieden, daß mit diesen Einrichtungen dem von ihr erstrebten Zwecke wohl näher zu kommen sein werde, und hat es deshalb bei der Mittheilung der Königl. Staatsregierung in Bezug auf diesen Theil des Antrages bewenden lassen.

In Bezug auf den zweiten Theil des Antrages, der auf die Berechnung der Kosten für das Kubikmeter umbauten Raumes sich richtete, sagt die Königl. Staatsregierung einfach die Erfüllung des Wunsches zu. Es bewendet also auch hierbei.

In Bezug auf Punkt 3, daß Normativbestimmungen aufgestellt werden sollen, hat die Königl. Staatsregierung in entgegenkommendster Weise bereits derartige Normativbestimmungen thatsächlich aufgestellt, und theilt sie der Deputation beziehentlich den Ständen zur Kenntnißnahme mit. Sie ersparen mir wohl, heute auf diese Normativbestimmungen näher einzugehen; ich habe sie nur zum Theile ausführlich gelesen und kann nur, so weit ich davon Kenntniß genommen habe, bestätigen, daß alles wünschenswerthe in diesem technischen Programme dargestellt ist, welches nunmehr den betreffenden Landbaumeister oder Landbauinspektor in die Lage setzt, unter Einhaltung von wirklichen Ersparnißrücksichten und unter Beachtung der Wünsche der Kammern Pläne und Anschläge für die häufiger vorkommenden Staatsbauten aufzustellen. In diesem Sinne ist der Antrag der Kammer meines Erachtens vollständig erledigt, und es steht nichts entgegen, von der Erklärung der Königl. Staatsregierung Kenntniß zu nehmen.

Es ist aber nun noch weiter zu berichten, daß bei dieser Gelegenheit auch noch die Frage der Dienstmiethwohnungen in der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer gestreift und weiter auch in der Finanzdeputation A der jenseitigen Kammer behandelt worden ist, und daß man sich zu dem Antrage geeinigt hat:

„An die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, künftig im Staatshaushaltsetat bei den einzelnen Besoldungstiteln in der Erläuterungsspalte zu bemerken:

a) was für nicht als Vergütung für Dienstaufwand zu betrachtende Nebenbezüge die unter den betreffenden Titeln begriffenen Beamten neben Besoldungen aus Staatsmitteln genießen,"

— man hat hierbei hauptsächlich an die Dienstwohnungen oder Dienstmiethwohnungen gedacht —

„b) wie viele der betreffenden Beamten vom Staate gestellte Dienstmiethwohnungen inne haben und welche Miethpreise sie dafür entrichten, auch

c) für den Fall, daß jene Dienstmiethwohnungen vom Staate selbst erst ermiethet sind, wie hoch sich die vom Staate dafür zu gewährenden Miethzinsen belaufen."

Man hat weiter gesagt, daß, wenn diese Wünsche erfüllt werden, sich die Beifügung der speziellen Personaletats für die Zukunft verüberflüssige und hat weiter die Erste Kammer um Beitritte zu diesem Beschlusse ersucht.

Im großen Ganzen ist die jenseitige Kammer dabei von einem Grundsatze ausgegangen, der nicht ganz ohne Bedenken ist, von dem nämlich, daß die Stände-

kammern als solche mitwirken sollen bei der Festsetzung der den Beamten anzurechnenden Miethpreise für Dienstwohnungen. Ich glaube, man wird kaum in der Lage sein, verfassungsrechtlich diese Befugniß der Stände zu bestreiten, aber ich meine, ein Anlaß dazu, daß nun die Ständeversammlung sich mit dieser Frage einmal in dem Maße eingehend beschäftigt, jeden einzelnen derartigen Mitansatz auf seine Angemessenheit, auf seine örtliche Richtigkeit hin zu prüfen, liegt nicht vor, und wenn ich also auch nicht dazu gekommen bin und die Deputation nicht dazu gelangt ist, Ihnen zu empfehlen, dem Antrage der jenseitigen Kammer nicht beizutreten, so glauben wir doch, daß man sich in Zukunft davor hüten soll, allzu sehr eingehend in die Dispositionen der Königl. Staatsregierung in dieser Richtung einzugreifen, da wir, wie gesagt, hier noch weniger in der Lage sein werden als die Königl. Staatsregierung, zu prüfen und zu ermessen, welcher Miethbetragsansatz in dem einzelnen Falle für den betreffenden Beamten angemessen erscheint, denn es wird nicht bloß berechnet und festgestellt werden, wie viel würde eine Wohnung, wenn sie nun im freien Verkehre an jeden dritten x-beliebigen Mann vermiethet werden könnte, werth sein, sondern es muß auch berücksichtigt werden, daß der betreffende Beamte gar nicht gefragt wird, ob er die betreffende Dienstwohnung beziehen will oder nicht, sondern daß sie ihm einfach zugewiesen wird und er sie dann bezahlen muß, gleichviel, ob sie gemeinwerthig, sozusagen mit seinen Einkommensverhältnissen im Einklange steht oder nicht. Unbedenklich aber ist jedenfalls, daß der Etat darüber genaue Aufschlüsse giebt, so daß man wenigstens nachsehen und nachprüfen kann. Deshalb empfiehlt Ihre Deputation, den Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die ich Ihnen bereits vorgelesen habe, und ich glaube mich wohl enthalten zu dürfen, sie nochmals vorzutragen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? – Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation unter II, pag. 2 und 3 des Berichtes Nr. 263 beitreten will?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den die Erbauung einer Eisenbahn von Siebenbrunn nach Markneukirchen betreffenden Theil des Königl. Dekrets Nr. 24, sowie über das Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend." (Drucksache Nr. 245.)

(Vergl. M. II. K. S. 380 ff., 2. Bd. S. 1107 ff., 1384 ff., 1727 ff. u. M. I. K. S. 479 ff.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre zu berichten über einen noch rückständigen Theil des Königl. Dekrets Nr. 24, sowie über das ganze Königl. Dekret Nr. 39, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.

Das Königl. Dekret Nr. 39 lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Meine hochgeehrten Herren! Ueber die heute in Frage kommenden Linien ist auch in der hohen jenseitigen Kammer nur ein mündlicher Bericht erstattet worden. Trotzdem kann ich verhältnißmäßig kurz sein, denn aus dem vorzüglich abgefaßten, überaus klaren und ausführlichen Aufsatz E. B. II, der dem Königl. Dekret Nr. 39 beigegeben ist, haben Sie bereits alles Nöthige ersehen.

Nachdem wir neulich 5,790,000 M. für neue Eisenbahnen bewilligt haben, handelt es sich heute um weitere 9,183,000 M. Die Deputation trägt kein Bedenken, Ihnen auch die Bewilligung dieser 9,183,000 M. zu empfehlen. Die Aussichten bezüglich der Rentabilität der heute zur Verhandlung stehenden Linien sind keine ungünstigen. Im übrigen ist ja bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß an dem Sinken unserer Eisenbahnrente weit weniger die neuen Eisenbahnlinien als die kolossalen Ausgaben für Umbauten an bereits bestehenden Eisenbahnen schuld sind. Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß bei einem Eisenbahnbau nicht ausschließlich finanzielle, sondern auch volkswirthschaftliche Rücksichten maßgebend sein müssen. Obschon ferner bei Eisenbahnpetitionen bekanntlich mit der Abgabe zur Erwägung noch nicht gesagt ist, daß das betreffende Projekt auch wirklich zur Ausführung kommen solle, so muß doch daran erinnert werden, daß die hohe Erste Kammer dadurch, daß sie auf früheren Landtagen die Linien Siebenbrunn-Markneukirchen, Nebitzschen-Kroptewitz, Bühlau-Dürrröhrsdorf und Wilsdruff-Gadewitz — und zwar theilweise wiederholt — zur Erwägung gab, ein erhebliches Interesse für dieselben bekundet hat. Endlich möchte ich noch besonders darauf aufmerksam machen, daß das Tempo bei dem Baue dieser Bahnen von selbst ein langsames werden wird und daß noch lange Zeit vergehen wird, ehe all diese Linien fertig gestellt werden. Sind doch von den auf dem vorigen Landtage bewilligten Linien vier überhaupt noch nicht angefangen. Ich weiß nicht, ob eine allgemeine Debatte beliebt wird?

Präsident: Ich frage, ob jemand im allgemeinen das Wort begehrt? — Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich irgend eine Eisenbahnrede halten und Ihre Zeit länger in Anspruch nehmen will, ich will mich darauf beschränken, eine Bitte erneut vorzubringen, die ich bereits in einem früheren Landtage auszusprechen mir erlaubt habe und die dahin geht, die Königl. Staatsregierung wolle die Freundlichkeit haben, den Dekretbahnen eine Orientirungskarte in vervielfältigter Form beizufügen, aus der man die Führung der einzelnen Linien, die von der Eisenbahn berührten Ortschaften, die in Vorschlag gebrachten Varianten und die Stellung der betreffenden Bahnen im ganzen Staatsbahnsystem erkennen kann. Ich habe mir erlaubt schon früher auszuführen, daß jemand noch nicht die Zensur „4" oder „5" in der Heimathskunde gehabt zu haben braucht und trotzdem sich kein klares Bild machen kann über die Führung von Staatsbahnen, wie der von Nebitzschen nach Kroptewitz, und es würde, ohne daß es eines Antrages aus dem hohen Hause bedarf, dankenswerth sein, wenn die Staatsregierung diesen Wunsch für die Zukunft zur Erfüllung brächte und es uns nicht überließe, erst in dem Augenblicke, wo die Pläne hier ausgelegt werden und zur Beschlußfassung gelangen, uns ein Bild darüber zu machen. Die Petenten, welche Eisenbahnpetitionen an die Kammer überreichen, haben auch immer die Freundlichkeit und Rücksicht genommen, solche Karten beizufügen, jedenfalls widerspricht es auch nicht den Sparsamkeitsbestrebungen des diesjährigen Landtages, wenn die Regierung die Freundlichkeit haben wollte, den Dekretbahnen solche Orientirungskarten beizufügen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Königl. Kommissar Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. **Ritterstädt:** Dem Antrage des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck wird entsprochen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich hatte um das Wort gebeten, weil ich mich dem Wunsche des Herrn Oberbürgermeisters anschließen wollte, bin dem Herrn Regierungskommissar dankbar für die gegebene Zusicherung.

Ich darf nun wohl zu den einzelnen Bahnen übergehen.

Zunächst ist zu berichten über die Linie Siebenbrunn-Markneukirchen, welche bereits mit dem Königl. Dekret Nr. 24 vorgelegt war, jedoch, wie ich Ihnen neulich auseinandersetzte, einstweilen zurückgestellt werden mußte.

In Tit. 74 des außerordentlichen Etats waren nämlich 400,000 M. als erste Rate für die überaus kostspielige Erweiterung des Bahnhofs Adorf, sowie für Herstellung des zweiten Gleises Markneukirchen-Adorf eingestellt. Die Finanzdeputation B der Zweiten Kammer hatte gewünscht, daß spezielle Anschläge und zwar womöglich billigere unter Feststellung des Kostenantheils der Adorf-Roßbacher Privateisenbahn vorgelegt werden möchten. Diese Vorlegung ist der Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage nicht möglich gewesen. Die Königl. Staatsregierung hat deshalb das Postulat unter Tit. 74 zurückgezogen und wird im nächsten Etat eine neue auf Adorf bezügliche Vorlage bringen. Die Kosten der Herstellung des zweiten Gleises zwischen Markneukirchen und Adorf in der Höhe von 257,000 M. waren aber in den 400,000 M. mit enthalten, und sie sind nun den ursprünglich für die Strecke Markneukirchen-Siebenbrunn postulirten 929,000 M. zuzuschlagen.

Was nun diese Linie Markneukirchen-Siebenbrunn anlangt, so enthält das Königl. Dekret Nr. 24 folgendes darüber: Markneukirchen hat insofern ungünstige Bahnverbindung, als der in der Flur Siebenbrunn gelegene Bahnhof 2 km von der Mitte der Stadt Markneukirchen entfernt ist und 30 m tiefer liegt als der Marktplatz. Es erscheint wünschenswerth, den Güterverkehr, der infolge der Instrumentenindustrie hauptsächlich in einem lebhaften Stückgutverkehre besteht, näher an die Stadt zu bringen und den Personenverkehr bequemer zu gestalten. Dieser Zweck kann aber nur dann gut erreicht werden, wenn die Stadt Markneukirchen unmittelbaren Anschluß an die Züge der Linie Plauen-Eger in Adorf erhält. Deshalb ist das erwähnte zweite Gleis von Adorf bis zum jetzigen Bahnhofe Markneukirchen geplant. Die Stadt Markneukirchen ist zu erheblichen Opfern bereit. Die neue Linie wird durch die Stadt Markneukirchen hindurchgeführt werden, beim unteren Stadttheil einen Personenhaltepunkt und am Ende von Markneukirchen die Endstation erhalten. Die Kosten der neuen Bahnstrecke, welche 2,93 km lang ist, werden ohne jenes zweite Gleis 929,000 M., mit jenem Gleis 1,186,000 M. betragen.

Ich werde die Anträge zu den einzelnen Linien nicht speziell verlesen, sondern am Schlusse alle Anträge zusammenfassen. Ich habe abzuwarten, ob jemand zu diesen einzelnen Linien, zunächst also zu Siebenbrunn-Markneukirchen, zu sprechen wünscht.

Präsident: Wünscht jemand noch zu dieser Linie zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich komme nun zu der Güterbahn Nebitzschen-Kroptewitz. Es wird beabsichtigt, eine nur für den Güterverkehr bestimmte Zweigbahn von Nebitzschen bei Mügeln bei Oschatz bis Kroptewitz zu bauen, hauptsächlich als Zuckerrübenbahn und zur Förderung der Kaolin-Industrie. Die Interessenten leisten nicht unerhebliche Beiträge. Die Bahn verspricht nicht unrentabel zu werden und wird so gelegt, daß sie eventuell später einmal bis zur Linie Großbothen-Döbeln fortgeführt werden kann, obschon diese Fortsetzung zur Zeit keineswegs beabsichtigt ist. Die Bahn wird 6 km lang. Die Kosten betragen rund 509,000 M., wobei die Beiträge der Interessenten bereits berücksichtigt sind. Es liegt vor eine Petition der Herren Gadegast und Genossen um Fortsetzung bis Ablaß, sie ist von der Zweiten Kammer zur Kenntnißnahme abgegeben worden; ferner eine Petition des Herrn Reuter. Diese geht auf Fortsetzung bis Großbothen und ist in der Zweiten Kammer insoweit zur Kenntnißnahme überwiesen worden, als Erörterungen darüber angestellt werden sollen, ob die Fortsetzung bis Zschoppach über Ablaß hinaus bei entsprechendem Entgegenkommen der Interessenten sich empfehle.

Ihre Deputation schlägt Ihnen Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer vor.

Präsident: Begehrt auch hier niemand das Wort? — Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen**: Bühlau-Dürrröhrsdorf. Die Führung einer Bahn von Dresden nach der Hochebene bei Bühlau ist sehr erschwert wegen der dichtbebauten Dresdner Stadttheile und wegen der steil ansteigenden Elbufer.

Das Projekt von 1893 ging, wie Sie sich erinnern, auf eine schmalspurige Bahn vom Neustädter Elbkai nach Waldschlößchen, Fischhaus, Weißer Hirsch ꝛc. Dasselbe kam nicht zur Ausführung, weil die elektrische Bahn Dresden-A.-Loschwitz und Drahtseilbahn von dort nach Weißer Hirsch gebaut wurde und in Bezug auf Personenbeförderung dem Bedürfnisse genügte. 1899 ist auch noch eine elektrische Bahn vom Waldschlößchen nach Bühlau in Spurweite von 1,45 m, welche Spurweite die Dresdner Straßenbahnen allenthalben haben, gebaut worden. Diese Bahn dient jedoch nur für Personenverkehr. Es kommt also jetzt darauf an, zwischen Bühlau und Dürrröhrsdorf Personenverkehr herzustellen und den Güterverkehr des gesammten Hochplateaus zu ermöglichen.

Eine vollspurige Eisenbahn von Dürrröhrsdorf nach Dresden ist aus den im Dekret auseinandergesetzten Gründen ausgeschlossen.

Am zweckmäßigsten erscheint eine Bahn von Dürrröhrsdorf zum Anschlusse an die in Bühlau endigende Straßenbahn. Der Wagenladungsverkehr ist dann natürlicherweise nur einseitig (von Dürrröhrsdorf her), dies ist jedoch unbedenklich, weil es sich hauptsächlich um Kohlen, Baumaterialien und Düngemittel handelt, die ebenso billig über Pirna bezogen werden können.

Die Einmeterspur ist für Vororte großer Städte ganz besonders geeignet, weil dieselbe sowohl für Dampf- als elektrischen Betrieb und für Güterwagenverkehr auf Rollböden gut passend ist. Es ist nämlich die Gefahr des Umkippens vollspuriger Güterwagen auf Rollböden bei der Einmeterspur selbst in engen Bögen so gut wie ausgeschlossen. Auch ist bei der Einmeterspur der Gleisanschluß industrieller Anlagen jederzeit gut möglich.

Die Dresdner Straßenbahngesellschaft hat auch schon mit Rücksicht auf den Anschluß einer Einmeterspurbahn einen Theil ihrer Gleise zwischen Weißer Hirsch und Bühlau mit einer dritten Schiene versehen.

Die Linie wird von Dürrröhrsdorf aus zwischen Eschdorf und Wünschendorf hindurch über die Gegend von Schullwitz, Schönfeld, Weißig nach Bühlau geführt und soll vorläufig mit Dampfkraft betrieben werden. Erst bei zunehmendem Verkehre soll der Betrieb elektrisch werden.

Die Neubaulänge beträgt 17,08 km. Der Kostenaufwand beläuft sich auf rund zwei Millionen inklusive 192,000 M. für den Anschlußbahnhof in Dürrröhrsdorf.

Es liegen vor die Petitionen des Herrn Groß- und die Petitionen Roßig. Der Inhalt beider Petitionen wird berücksichtigt, wenn die Vorlage angenommen wird. Sie sind deshalb für erledigt zu erklären. Dahingegen hat die Petition Schulze, welche die Führung der Bahn über Dittersbach erstrebt, auf sich zu beruhen. Die Deputation empfiehlt Ihnen allenthalben Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Präsident: Begehrt hier jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Die Linie Wilsdruff-Gadewitz kommt in der Hauptsache der Landwirthschaft zu gute, doch handelt es sich auch z. B. um die Industrie Wilsdruffs, die Taubenheimer Chamottefabrik, Robschützer Papierfabrik, Löthainer Thonerde, Steinbrüche bei Wahnitz ꝛc.

Schmalspur muß gewählt werden, weil der Personenverkehr von etwa 120 Ortschaften erleichtert und eine möglichst große Zahl landwirthschaftlicher Betriebe, sowie die erwähnten industriellen Betriebe angeschlossen werden sollen. Die Schmalspur vermag sich besser dem Gelände

anzuschließen, eine Vollspurbahn würde beinahe das Doppelte kosten, nämlich beinahe 11 Mill. Mark, beziehentlich, wenn die Bahn über Mochau nach Döbeln geführt würde, 12 Mill. Mark.

Durch den Anschluß an die bestehenden Schmalspurbahnen in Wilsdruff und Gadewitz wird ein vollständiges Schmalspurbahnnetz geschaffen.

Was die Trace betrifft, so ist hauptsächlich zu erwähnen, daß Einführung der Bahn in den Bahnhof Lommatzsch leider nicht möglich ist.

Die Lommatzscher müssen sich mit der Haltestelle Löthain begnügen.

Die Stadt Döbeln und Genossen haben sich verwendet für die Vollspurbahn und für die Trace Leuben-Beicha-Mochau-Döbeln (Haltestelle).

Die Vollspurbahn ist aber, wie ich schon auseinandersetzte, wegen der großen Kosten ausgeschlossen und die Linie Leuben-Gadewitz dürfte wohl das Richtige sein.

Von Gadewitz bis Döbeln Hauptbahnhof wird auch in das linke Riesa-Chemnitzer Gleis die dritte Schiene eingelegt; später soll noch ein besonderes Gleis Gadewitz-Großbauchlitz gebaut werden.

Ueber die Rentabilität läßt sich noch nichts bestimmtes sagen, doch ist Aussicht auf günstige Entwickelung vorhanden.

Die Neubaulänge beträgt 50,20 km, die Kosten 6,448,000 M.; es soll aber gegenwärtig nur die erste Rate von 2,448,000 M. eingestellt werden.

Es liegen vor folgende Petitionen: Zunächst eine aus Röhrsdorf, welche dahin geht, die Bahnlinie näher an Röhrsdorf heranzuführen. Dies ist nicht möglich, und deshalb müßte die Petition eigentlich auf sich beruhen. Die hohe jenseitige Kammer hat sie für erledigt erklärt, das kommt schließlich auf dasselbe heraus; es liegt also kein Grund vor, eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeizuführen. Wir schlagen vor, daß Sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten.

Die Zweite Kammer hat ferner beschlossen, soweit sich Petitionen auf die Weiterführung über Mochau beziehen, dieselben der Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu geben, daß die Königl. Staatsregierung darin die Aufforderung erblicken möchte, zu untersuchen, ob den Interessen der Petenten nach Befinden unter Beihülfe noch Rechnung getragen werden könnte. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen den Beitritt zu diesem Beschlusse. Eigentlich möchte hinter den Worten „unter Beihülfe“ das Wort „derselben“ eingeschoben werden; es liegt aber kein Grund vor, deshalb eine Differenz mit der Zweiten Kammer hervorzurufen, denn natürlich ist nicht gemeint, daß der Staat noch seinerseits den Interessenten dafür, daß sie eine Bahn bekommen, etwas herauszahlen soll, sondern es handelt sich um Beiträge der Interessenten.

Die anderen Petitionen, die noch eingegangen sind, nämlich die Petition aus Lommatzsch, die ich vorhin schon erwähnte, ferner eine Petition des Herrn Oekonomierathes Steiger, die für das Projekt sich verwendet, eine Petition aus Wilsdruff, die für die Vollspur, eine Petition des Herrn Geh. Oekonomierathes Uhlemann (Görlitz), die warm für die Schmalspur eintritt, sind durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist auch hier nicht der Fall. Ich bitte abermals fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich gehe nun über zu den elektrischen Straßenbahnen. Zunächst möchte ich bemerken, daß die im Herbste des Jahres 1899 fertiggestellte elektrische Straßenbahn von Dresden-Neustadt nach Kötzschenbroda, welche an die Dresdner Straßenbahngesellschaft verpachtet ist, sich voraussichtlich gut rentiren wird. Das Anlagekapital beträgt 1,100,000 M.; bei Berücksichtigung einer 3½ prozentigen Verzinsung des Baukapitales würde der Ueberschuß mit 56,500 M. zu veranschlagen sein, also etwas über 5 Prozent. Andrerseits sind allerdings erhebliche Mindereinnahmen auf den bezüglichen Stationen der Hauptlinie Leipzig-Dresden entstanden. Dieser Ausfall wird aber mit der Zeit sicher zurückgehen und der Verkehr auf der Lößnitzbahn noch günstiger werden. In einiger Zeit wird sich die Sache also voraussichtlich für die Staatskasse ausgleichen. Dieser Ausgleich würde aber nie zu erreichen gewesen sein, wenn die Lößnitzbahn nicht vom Staate, sondern von einem Privatunternehmer gebaut worden wäre. Die Ansicht der Staatsregierung, daß diejenigen Straßenbahnstrecken, die gegen die Staatseisenbahn direkt in Konkurrenz treten, deren Bau aber im allgemeinen Verkehrsinteresse unabweisbar ist, im Besitze des Staates selbst sein müssen, ist also offenbar eine ganz richtige. Aus diesem Gesichtspunkte müssen auch die Projekte Dresden-Niederwartha-Kötzschenbroda und durch den Plauenschen Grund betrachtet werden.

Was zunächst Dresden-Niederwartha-Kötzschenbroda betrifft, so entsprechen die Vorortszüge auf der Staatsbahnstrecke Dresden-Niederwartha dem Verkehrsbedürfnisse durchaus nicht mehr. Mit Rücksicht hierauf macht sich die Straßenbahn nöthig. Dieselbe wird mit der rechtsufrigen Bahn zu einem Netze vereinigt, so daß beide

gleiche Betriebsmittel und gemeinschaftliche Depotanlagen haben.

Die Ortschaften Niederwartha, Cossebaude, Stetzsch, Kemnitz, Briesnitz, Leutewitz und Cotta sollen unter sich und mit Dresden verbunden werden; ein außerordentlich reger Ausflugsverkehr ist zu erwarten. Der Anschluß an die Lößnitzbahn wird über die Niederwarthaer Brücke bis in die Nähe von Zitzschewig und dann bis Naundorf geführt werden. Links der Elbe ist der Güterverkehr vorläufig nicht beabsichtigt. Für die auf dem rechten Ufer liegende Strecke wird, wie bei der Lößnitzbahn, der Strom von dem Elektrizitätswerke Kummer und Comp. zu beziehen sein. Links der Elbe wollen die betheiligten Gemeinden ein Elektrizitätswerk begründen, dem der Strom entnommen werden soll. Die Bahn wird mit 1 m Spurweite eingleisig gebaut und auf die Kommunikationswege beziehentlich auf die verbreiterte Staatsstraße gelegt werden. Eine Petition aus Kötzschenbroda muß auf sich beruhen, eine solche aus Naundorf ist für erledigt zu erklären.

Die Kosten betragen 1,420,000 M.

Was ferner die Linie Dresden-Plauen-Deuben anlangt, so ist die Hauptbahn von Dresden nach Freiberg nicht mehr den Verkehrsbedürfnissen des Plauenschen Grundes gewachsen, trotzdem, daß die Vorortzüge stark vermehrt worden sind.

Es waren hier zwei Projekte vorhanden. Der Gemeindeverband des Plauenschen Grundes wollte eine elektrische Straßenbahn bauen; andrerseits hatte die Aktiengesellschaft Elektra das Projekt einer Schwebebahn in der Art der Barmen-Elberfelder Schwebebahn. Die Regierung war dem letzteren Projekte sehr geneigt und hätte Lust gehabt, dasselbe selbst auszuführen, glaubte aber zu dem neuartigen und kostspieligen Unternehmen auf ständische Bewilligung nicht rechnen zu können. Der Bau der Straßenbahn von Staatswegen ist aus den bereits mitgetheilten allgemeinen Rücksichten geboten und empfiehlt sich um so mehr, als die Bahn durchgängig auf die Dresden-Tharandter Staatsstraße zu liegen kommt. Der Strom soll dem Elektrizitätswerke des Gemeindeverbandes im Plauenschen Grunde zunächst wenigstens entnommen werden. Die Betriebsführung wird der Deutschen Straßenbahngesellschaft als der Besitzerin der unmittelbar sich anschließenden Linie übertragen, so daß diese Gesellschaft am Reingewinne der Bahn in gewissem Maße, nach Abzug der zur Verzinsung und Amortisirung des Anlagekapitals nöthigen Beträge, betheiligt wird

Die Bahn ist als Anfang eines Netzes gedacht, das sich später nach Tharandt, nach Possendorf und Kreischa und von Potschappel nach Zauckerode erstrecken soll. Auch hier ist die 1 m-Spur in Aussicht genommen, jedoch wird hier die Stadtspur, 1,45 m, bis Deuben beziehentlich bis Hainsberg beizubehalten, von Potschappel aus aber bereits dritte Schienen einzulegen sein, so daß dann bei Fortsetzung des Netzes die 1 m-Spur Platz gebaut kann. Zunächst wird die Bahn zweigleisig greifen werden, weiterhin eingleisig. Die Straße muß verbreitert und thunlichst über das Hochwasser der Weißeritz gehoben werden.

Zu den Straßenbaukosten, die sehr erhebliche sein werden, sind die Gemeinden heranzuziehen. Der Staat wird immer noch ½ Million Mark zu tragen haben, wovon die eine Hälfte auf die Straßenbauverwaltung, die andere Hälfte auf Rechnung der Straßenbahn kommen wird. Letztere sollte ursprünglich nur 6,4 km lang werden, die Kosten sollten 1,430,000 M. betragen. Indessen ist auf Wunsch der Zweiten Kammer noch die Fortsetzung bis Hainsberg ins Auge gefaßt worden, und zwar bis an die Abzweigung der Eckersdorfer Straße von der Plauenschen Grundstraße in der Flur Hainsberg. Infolge dessen erhöht sich die Summe um 190,000 M., so daß 1,620,000 M. zu bewilligen sind. Eine Petition aus Tharandt muß auf sich beruhen.

Präsident: Wünscht hier jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Es ist nun weiter zu verhandeln über Punkt C des Königl. Dekretes Nr. 39, Herstellung des zweiten Gleises auf der Linie Dresden-Elsterwerda zwischen Weinböhla und Böhla.

Der Mangel eines zweiten Gleises zwischen Kötzschenbroda und Elsterwerda wirkt nachtheilig auf die Gestaltung des Fahrplanes der dem internationalen Schnellzugsverkehre dienenden Linie Berlin-Dresden ein. Vorläufig ist nur die Strecke zwischen Weinböhla und Böhla in Aussicht genommen, nach deren Fertigstellung schon eine erhebliche Besserung der Verhältnisse erwartet werden kann. Der generelle Kostenanschlag beläuft sich auf 620,000 M. Da der Tit. 74, Adorf, erledigt ist, so sollen die 620,000 M. an Stelle des ursprünglichen Postulates für Adorf in Tit. 74 eingestellt werden.

Präsident: Es begehrt niemand das Wort. — Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Wir haben nun noch Privatbahnen zu erledigen, elektrische Straßenbahnen.

Es haben nämlich die Elektrizitätswerke vorm. O. L. Kummer u. Co. für sämmtliche nunmehr von mir zu

besprechenden Linien allgemeine Vorarbeiten mit Genehmigung der Königl. Staatsregierung angestellt. Ein volkswirthschaftliches Bedürfniß für diese Linien liegt vor. Die Linien in der Nähe von Dresden werden voraussichtlich bis Ende 1902, die bei Hohenstein-Ernstthal bis Ende 1903 in Betrieb sein. Die Königl. Staatsregierung hat die Konzession zugesichert unter den nöthigen Bedingungen. Wegen Straßenverbreiterungen und sonstiger Aenderungen an öffentlichen Wegen, die sich ohne fremde Grundstücke nicht herstellen lassen, ist die Enteignungsbefugniß nöthig, und um Ertheilung derselben wird die Ständeversammlung ersucht.

Es handelt sich da zunächst um die Linie Hohenstein-Ernstthal-Oelsnitz i. Erzg. Es soll nämlich zwischen Hohenstein-Ernstthal und Oelsnitz mit Rücksicht auf die starke Hausindustrie und Strumpfwaarenfabrikation der dortigen Gegend eine eingleisige 1 m-Spurbahn für Personen- und Güterverkehr gebaut werden. Weil auf dieser Bahn der Rollbockverkehr ausgeschlossen ist, wird beabsichtigt, schmalspurige Güterwagen einzuführen. Die Bahn wird 11 km lang. Die Kraftstation soll in der Flur Oberlungwitz, und zwar gleichzeitig für die Linie Oberhermsdorf-Oberlungwitz-Wüstenbrand errichtet werden. Letztere wird im Anschlusse an die Linie Hohenstein-Ernstthal-Oelsnitz gebaut und dient hauptsächlich den Bedürfnissen von Oberlungwitz und Umgegend. Die Strecke Loschwitz-Pillnitz soll eine bequemere Verbindung mit Dresden herstellen für die Ortschaften rechts der Elbe oberhalb Loschwitz, also für Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz. Die Linie wird 6,4 km lang, erhält 1 m Spurweite, wird eingleisig und wird im wesentlichen nur dem Personenverkehre dienen. Die Kraftstation wird sich in Leuben auf dem linken Elbufer befinden. Dort wird eine Kraft-Zentrale errichtet. Der Strom soll mittels Kabels durch die Elbe gehen. Mit den Linien derselben Unternehmerin auf dem linken Elbufer soll die Bahn durch eine Trajekteinrichtung unterhalb Pillnitz verbunden werden. Diese Trajekteinrichtung ist zunächst nur für den Austausch der Betriebsmittel, im Bedarfsfalle aber auch für einen gewissen Uebergangsverkehr bestimmt.

Laubegast-Kleinzschachwitz-Großzschachwitz-Niedersedlitz und Niedersedlitz-Kreischa geben mir zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Deputation empfiehlt Ihnen nunmehr die Annahme der sämmtlichen Anträge, welche sich im Berichte Nr. 284 der Deputation abgedruckt finden.

Präsident: Meine Herren! Sie verlangen wohl auch nicht, daß ich die ganzen Anträge noch einmal verlese. Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation, wie sie sich in Drucksache Nr. 245 finden, allenthalben beitritt?"

Einstimmig.

Es ist ein Nachtragsdekret; ich muß die Königl. Staatsregierung fragen, ob dieselbe auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Sie verzichtet.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren bei Punkt 9: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umbau und Erweiterung der Sammlungsräume im Johanneum 2c. betreffend." (Drucksache Nr. 260.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1784 ff.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich komme nun zu Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats.

Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen 1896/97, welcher mittels Königl. Dekrets Nr. 4 an die Stände gelangt ist, spricht aus, daß durch die Bereitstellung neuer Räumlichkeiten für das Königl. Oberstallamt und die hierdurch ermöglichte Niederreißung des jetzigen Dienstgebäudes des Oberstallamtes die Brandgefahr für das Johanneum, die infolge der unmittelbaren Nähe dieses alten, feuergefährlichen Gebäudes bestehe, sich beseitigen ließe und die Porzellansammlung mit ihrem leicht zerbrechlichen Inhalte aus dem zweiten Obergeschosse des Johanneums in das Erdgeschoß übergeführt werden könne. An Stelle der Porzellansammlung sollten dann ins zweite Obergeschoß die ethnographische und die prähistorische Sammlung kommen, wodurch sowohl das Zoologische als das Mineralogische Museum Raum gewinnen würden. In Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats sind für diese Zwecke die nöthigen Mittel gefordert. Die in der Erläuterungsspalte des außerordentlichen Etats in Aussicht gestellte Begründung ist erst am 19. März d. J. an die Zweite Kammer gelangt. Die in Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats eingestellte Summe von 1,450,000 M. zerfällt in folgende Positionen: 830,000 M. für ein Wagenhaus mit Familienwohnungen im Hofbauhofe, 202,600 M. für Arealerwerb, 12,000 M. für Einrichtung des zu verlegenden Hofbauhofes, 250,000 M. für den Umbau und die Erweiterung des Johanneums, 182,400 M. für ein Theaterrequisitenhaus im kleinen Ostragehege. Diese letztere Position steht mit der Verlegung der

Porzellansammlung in keinerlei Zusammenhang. Ich will diese Position voraus nehmen. Das nähere über dieselbe ist in dem Berichte der Zweiten Kammer auf Seite 3 enthalten, das Postulat ist von der Königl. Staatsregierung ausführlich begründet, der Bau erscheint unbedingt nothwendig. Von der Zweiten Kammer ist zunächst die Höhe der Bausumme angefochten worden, die Regierung hat aber nachgewiesen, daß billiger nicht gebaut werden könnte. In Rücksicht auf seine Lage und die ganze Umgebung an der Elbe könne das Gebäude zwar einfach, aber doch auch nicht scheunenartig hergestellt werden. Die Zweite Kammer hat sich hierbei beruhigt und 182,400 M. zur Erbauung eines Theaterrequisitenhauses im kleinen Ostragehege zu bewilligen beschlossen. Ihre Deputation wird beantragen, diesem Beschlusse beizutreten.

Was nun weiter die Unterbringung der Porzellansammlung in dem Parterre des Johanneums anlangt, so hat die Regierung ein Gutachten des Direktors des Kunstgewerbemuseums in Köln a. Rh., Dr. von Falke, beigebracht. Dasselbe ist vom 13. Dezember 1899 datirt und am 21. desselben Monats zur Registrande der Zweiten Kammer gekommen. Herr von Falke sagt, bei Neuaufstellung der Porzellansammlung müßten folgende Ansprüche gestellt werden:

1. Die Feuersgefahr müßte möglichst verringert werden, die Rettung müsse möglich gemacht werden, jetzt sei die Rettung überhaupt ganz ausgeschlossen.

2. Die Sammlung müsse nach wissenschaftlichen Grundsätzen übersichtlich geordnet, gleichzeitig geschmackvoll und wirkungsvoll aufgestellt werden.

3. Müsse auf absehbare Zeit genügender Raum für Erweiterung und Vervollständigung der Sammlung geschaffen werden.

Das Johanneum genüge im Erdgeschosse hinsichtlich aller dieser drei Punkte, vorausgesetzt, daß zur Verhütung der Feuersgefahr und Herstellung besserer Lichtzufuhr das Gebäude der sogenannten Sattelkammer, niedergelegt und ein eventueller Neubau nicht in gleicher Entfernung, sondern doppelt so weit vom Johanneum ab aufgeführt werde, ferner daß der Lichthof der Porzellansammlung mit eingeräumt werde.

Die gegenwärtige Aufstellung leide ganz besonders unter der magazinartigen Ueberfüllung und dem dadurch bedingten Mangel einer klaren Scheidung zwischen der europäischen und asiatischen Sammlung. Eine ganze lange Hälfte, und zwar die besser belichtete Hälfte der neuen Räumlichkeiten sei dem europäischen Porzellan mit seinen fein gemalten und modellirten Erzeugnissen zu überweisen, die andere Hälfte inkl. des Lichthofes dem orientalischen Porzellan. Das Gutachten enthält ganz genaue Vorschläge, wie alles aufgestellt werden soll. Auf die Gefahr hin, wieder der Tendenz beschuldigt zu werden, rasch und vergnügt nach Hause gehen zu wollen, werde ich von dem Gutachten nur noch den Schlußsatz vortragen. Herr von Falke schließt mit den Worten, „es werde eine sichere, dauernde, und vornehm und geschmackvoll wirkende Aufstellung möglich, die den Werth und den Reichthum der Sammlung aufs beste zur Geltung bringen könne."

In der hohen Zweiten Kammer ist dem gegenüber die Meinung vorherrschend, daß das Parterre des Johanneums zwar als feuersicher, im übrigen aber durchaus nicht als ideal geeignet zur Aufnahme der Porzellansammlung bezeichnet werden könne. Das Parterre weise sehr schlechte Lichtverhältnisse auf, die auch nach Beseitigung des Oberstallamtes nicht besser werden würden. Die dicken Steinsäulen nähmen viel Licht weg und hinderten die Aufstellung. Hervorragende Sachverständige seien entgegengesetzter Meinung als Herr von Falke. Allgemein wünsche man, das Porzellan in den Zwinger zu bringen, in die Räume des Zoologischen und Anthropologisch-ethnographischen Museums, für welches die Räume des jetzigen Kunstgewerbemuseums in Aussicht zu nehmen seien.

Dem gegenüber hat die Königl. Staatsregierung ein Gutachten des Direktors der Zoologischen Sammlung zu den Akten gegeben Der hauptsächlichste Inhalt dieses Gutachtens geht dahin: Bei Verlegung des Zoologischen Museums könne nur ein Neubau in Frage kommen; das vorgeschlagene Kunstgewerbemuseum sei viel zu klein; sonst sei kein anderes altes Haus, das solchen Zwecken dienen könne, vorhanden. Das jetzige Zoologische Museum verfüge über 3,255 qm, außerdem müßten für die jetzt verpackten ethnographischen Sammlungen 400 qm gerechnet werden. Wegen der Niedrigkeit der Räume würde die Aufstellung, wie sie jetzt die Wale und viele ethnographische Gegenstände unter der Decke und auf den Schränken erfahren hätten, unmöglich, so daß weitere 400 qm nöthig seien. Also seien zunächst 5,555 qm erforderlich. Es sei jedoch an vielen Stellen, besonders in der Skelettsammlung, in der entomologischen, anthropologischen, ethnographischen Abtheilung, so eng aufgestellt, es herrsche bei den Sonntagsbesuchen eine so bedrückende Enge, es seien die Arbeitsräume der Beamten so außerordentlich beschränkt, daß diesem sich überall oft unerträglich fühlbar machenden Raummangel bei einer Neuaufstellung unbedingt Rechnung getragen werden müsse. Hierfür sei ein Raumzuwachs von 600 qm vorzusehen, und in den nächsten zehn Jahren

würde das Museum einen Raumzuwachs von 1000 qm erfordern, so daß ein neues Gebäude, gering gerechnet, unbedingt 7155 qm Grundfläche bieten müsse, wohingegen das Kunstgewerbemuseum nur 4738 qm hergebe. Außerdem habe das Kunstgewerbemuseum eine Anzahl von Mängeln, die speziell aufgeführt werden

Aus diesen Auseinandersetzungen des Herrn Direktors geht klar hervor, daß derselbe einen Neubau haben will. Wird der jetzige Plan der Königl. Staatsregierung bezüglich des Johanneums durchgeführt, so ist damit keineswegs ein Abschluß erreicht. Herr Geh. Hofrath Meyer wird dann nicht der einzige Direktor sein, der noch mit Neubauplänen kommen wird.

Die Deputation der Zweiten Kammer blieb trotz den Ausführungen des Herrn Direktors auf ihrem, das Regierungsprojekt ablehnenden Standpunkt stehen. Sie ging davon aus, daß die Sammlungen nicht mehr in gleicher Weise wie bisher anwachsen dürften, auch bei den Sammlungen seien finanzielle Rücksichten zu nehmen. Ansprüche für Sammlungsräume, wie Herr Direktor Meyer sie zum Ausdruck gebracht, möchten entschieden zurückgewiesen werden. Die Staatsregierung müsse ihr Augenmerk darauf richten, daß die in den nächsten Jahren frei werdenden Staatsgebäude auch für die Zwecke einzelner Sammlungen mit verwerthet werden könnten, z. B. Kunstgewerbemuseum, jetziges Polytechnikum. Die Verlegung der Porzellansammlung nach dem Zwinger werde allgemein als das Geeignetste angesehen. Die Zweite Kammer hat deshalb die in Tit. 22, unter 1—4 beantragten Postulate, welche übrigens von der Königl. Staatsregierung nachträglich, jedoch nicht erheblich verändert eingestellt worden sind, abgelehnt.

Was nun die Feuersgefahr bei dem Johanneum anlangt, so ging das in dem Rechenschaftsberichte über die Sammlungen abgedruckte Gutachten der Herren Branddirektor Thomas, Brandversicherungsoberinspektor Wilisch und Landbaumeister Reichelt dahin, daß das Johanneum an sich als feuersicher angesehen werden müsse, jedoch bei einem etwaigen Brande der angrenzenden Hofgebäude sehr gefährdet sei. Die Deputation der Zweiten Kammer hat dann noch um ein Gutachten des Stadtrathes zu Dresden als Feuerpolizeibehörde gebeten. Dieses Gutachten, ebenfalls von dem Herrn Branddirektor Thomas unterzeichnet, sagt, daß von der Verlegung der Porzellansammlung aus feuergefährlichen Gründen bis auf weiteres unbedenklich abgesehen werden könnte, wenn verschiedene Verbesserungen ausgeführt würden, z. B. Erhöhung der Brandmauern und besonders feuersichere Herrichtung der Konstruktion des Daches. Nach Ausführung dieser Maßregeln würde die Feuersicherheit des Johanneums zu ernsten Bedenken keinen Anlaß mehr geben. Dem Herrn Branddirektor Thomas sind wegen diesen zweiten Gutachtens Vorwürfe gemacht worden, die meiner Ansicht nach ungerechtfertigt sind. Im ersten Gutachten sagt er, daß das Johanneum durch die Nachbargebäude stark gefährdet sei, im zweiten macht er Vorschläge zur Abminderung der Feuersgefahr beim Johanneum und sagt, daß bei Berücksichtigung dieser Vorschläge die Feuersicherheit des Johanneums zu ernsten Bedenken keinen Anlaß mehr bieten werde. Das ist doch kein Widerspruch, und jedenfalls hat doch der Mann nur seine Pflicht und Schuldigkeit gethan. Die im zweiten Gutachten von Herrn Thomas gemachten Vorschläge sind dann von den Herren Reichelt und Wilisch in schärfster Weise verworfen worden. Die Deputation der Zweiten Kammer weist nun mit Recht darauf hin, daß die bei Tit. 22 vorgeschlagene Neuordnung keine sofortige Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr bringe und meint deshalb, daß Schutzmaßregeln unerwartet der Lösung der Frage über die Verlegung der Sammlungen möglichst bald vorgenommen werden müssen. Es ist dabei eine konstante Spritzvorrichtung in Anregung gebracht worden, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen, bei etwaigem Brande des Oberstallamtsgebäudes in Thätigkeit gesetzt, die westliche Seite des Johanneums schützen könnte.

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Deputation stimmt den von der Deputation der jenseitigen Kammer zum Ausdruck gebrachten Ansichten allenthalben zu, sowohl hinsichtlich der Feuersgefahr bei dem Johanneum, als hinsichtlich der Verlegung der Porzellansammlung nach dem Zwinger. Was die Feuersgefahr bei dem Johanneum anlangt, so wird seitens der Königl. Generaldirektion der Sammlungen, wie dies auch schon auf dem vorigen Landtage von uns betont worden ist, unverzüglich jede zur Sicherung gegen Feuersgefahr etwa noch mögliche Vorkehrung, insbesondere auch die erwähnte Spritzvorrichtung rc. in Angriff zu nehmen sein. Auch wenn der jetzt vorliegende Plan der Königl. Staatsregierung die Genehmigung der Stände gefunden hätte, müßten diese Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden. Wünschenswerth erscheint die Verlegung der Porzellansammlung allerdings; es kommt aber, falls die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, nichts darauf an, ob dies schon in zwei Jahren oder erst in vier Jahren erfolgt. Die Parterreräume des Johanneums erscheinen auch Ihrer Deputation für die Porzellansammlung nicht geeignet, dieselbe dürfte vielmehr am passendsten im Zwinger unterzubringen sein, und die dort zu entfernenden Sammlungen müßten möglichst in den jetzigen

Räumen der Porzellansammlung im zweiten Stocke des Johanneums beziehentlich in einem der frei werdenden Staatsgebäude, z. B. im Kunstgewerbemuseum, untergebracht werden. Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt die Deputation, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die jetzige Regierungsvorlage abzulehnen und bei Tit. 22 1,267,600 M. zu streichen.

Die Zweite Kammer hat nun weiter im Plenum beschlossen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über die zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen.

Ihre Deputation stimmt der in der jenseitigen Kammer vielfach zum Ausdruck gelangten Ansicht, daß es mit der Vermehrung der Sammlungen nicht in der bisherigen Weise fortgehen könne und daß insbesondere die Ansprüche, die der Direktor des Zoologischen Museums stellt, entschieden zurückgewiesen werden müssen, durchaus bei. Ihre Deputation sieht die Finanzlage nicht so rosig an, wie der Herr Kammerherr von Schönberg, und wünscht, daß auch von der Königl. Generaldirektion der Sammlungen auf die finanzielle Lage Rücksicht genommen werde, womit übrigens — ich betone dies heute nochmals Herrn von Schönberg gegenüber — durchaus nicht gesagt ist, daß man für ästhetische Zwecke nichts mehr ausgeben wolle. Würde man aber die Königl. Staatsregierung, wie dies die Zweite Kammer beschlossen hat, ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über die zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen, so würden zweifellos die Herren Direktoren der Sammlungen darin die Aufforderung erblicken, sich mit einer stattlichen Anzahl von Bauprojekten zu befassen, und ein solches Resultat des Antrages wäre wohl weder im Sinne der Ersten, noch in dem der Zweiten Kammer.

Die Deputation schlägt also vor, dem bezüglichen Beschlusse der Zweiten Kammer **nicht** beizutreten. Nach Ansicht der Deputation genügt es für jetzt vollständig, daß in beiden Kammern der Wunsch zum Ausdruck gelangt, es möge das Porzellan in den Zwinger und die von dort zu entfernenden Sammlungen theils in den zweiten Stock des Johanneums, theils in ein freiwerdendes Staatsgebäude, z. B. das Kunstgewerbemuseum, verlegt werden.

Die Deputation beantragt demnach:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer bei Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, unter Abstrich von 1,267,600 M., zur Erbauung eines Theaterrequisitenhauses im kleinen Ostragehege 182,400 M. zu bewilligen, dahingegen
2. dem Beschlusse der Zweiten Kammer, „die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen", nicht beizutreten."

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich die Geduld des hohen Hauses und die Zeit desselben, trotz der vorgerückten Stunde, einen Augenblick in Anspruch nehmen, und zwar, wiederum zu meinem Bedauern, in einer eine mir persönlich unterstellten Behörde betreffenden Angelegenheit. Bei der Verhandlung der Angelegenheit in der Zweiten Kammer hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister das Gutachten, welches der Herr Berichterstatter erwähnt hat als Gutachten des Herrn Branddirektor Thomas, wie folgt erwähnt. Ich bitte um die Erlaubniß, das wörtlich vortragen zu dürfen nach den stenographischen Berichten, die dem „Dresdner Journal" beigegeben sind.

(Präsident: Gestattet.)

„Nun, meine Herren, komme ich noch zu einem dritten Punkte. Ich habe Ihnen das Gutachten über die Feuersicherheit vorgelesen. Ich sagte Ihnen auch, daß unter dem Gutachten der städtische Branddirektor, Herr Thomas mitunterzeichnet ist. Im März d. J. hat nun merkwürdigerweise der Stadtrath zu Dresden sich bewogen gefühlt, seinerseits diesen ihm unterstehenden Beamten zur Abgabe eines anderen sachverständigen Gutachtens in derselben Frage zu veranlassen. Der Herr ist sichtlich in große Verlegenheit dadurch gerathen, denn was man wollte, war eben, daß er die von ihm vorher in dem ersten Gutachten behauptete Feuersgefahr möglichst abmindere. Er hat nun dem Verlangen sich gefügt und ein Gutachten abgegeben, das ist überschrieben: Vorschläge zur Herabminderung der Feuersgefahr. Meine Herren! Die Vorschläge, die der Herr gemacht hat, beziehen sich fast ausschließlich auf innere Einrichtungen, innere Maßnahmen im Gebäude selbst, die die Herabminderung der Feuersgefahr bewirken sollen. Er geht glatt weg über die eigentliche Ursache der Feuersgefahr, die er in seinem ersten Gutachten vollkommen richtig betont hat, denn die Feuersgefahr kommt eben keineswegs aus dem Inneren des Museums, sondern sie kommt eben von außen."

Dann geht die Aussprache weiter fort. Ferner sagt nach dem Berichte der Herr Finanzminister weiter:

„Es ist in dem Berichte der Deputation der Zweiten Kammer weiter gesagt worden" — so hat er gesagt —, „es sei vom Finanzministerium ein Gutachten des Stadtrathes zu Dresden eingezogen worden So liegt die Sache nicht, sondern die Deputation hat

sich dann an das Finanzministerium gewendet und hat gesagt: Dem Vernehmen nach habe der Stadtrath bereits Erörterungen als Baupolizeibehörde anstellen lassen über die Frage der Feuersgefahr, und man möchte doch das Ergebniß zur Erörterung herbeiziehen. Darauf haben wir sofort an den Stadtrath dem Wunsche der Deputation gemäß geschrieben und haben auch umgehend das Gutachten gehabt, das bereits fix und fertig war; denn es war eben auf Bestellung längst geliefert."

Ich bedauere auf das lebhafteste, daß Se. Excellenz der Herr Minister durch Krankheit heute an der Theilnahme an der Sitzung verhindert ist, und werde mir die dadurch gebotene Reserve in meiner Erwiderung gegen diesen Angriff auferlegen, deshalb auch sehr kurz sein. Wenn in dieser Aussprache Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vor allen Dingen eine sehr große Schärfe und Spitze gegen meine Person als den Vorstand des Stadtrathes gerichtet ist, so werde ich diesen Umstand gänzlich außer Acht lassen. Ich kann aber den Angriff, soweit er gegen den Rath der Stadt Dresden gerichtet ist, unmöglich ignoriren, denn er ist öffentlich ausgesprochen worden, und ich kann deshalb auch auf den Umstand in dieser Richtung nicht ausschließlich Rücksicht nehmen, daß der Herr Minister heute hier nicht persönlich anwesend sein kann. Ich meine, aus den hier vorgetragenen Aeußerungen des Herrn Ministers erhellt unschwer die Absicht, zu behaupten, der Rath der Stadt Dresden habe dem ihm unterstehenden Branddirektor Thomas vor Abgabe des Gutachtens gesagt, in welcher Richtung es ausfallen soll, er habe es vorher in seiner Tendenz, seinem Endergebniß bestellt, wie der Herr Minister sagt. Es würde das der Vorwurf einer groben Pflichtverletzung des Rathes sein, wenn er ein amtliches Gutachten des obersten Beamten der Feuerpolizeibehörde sich bestellt in einer Richtung, wie der Mann es vielleicht nicht ohne die Bestellung abgegeben haben würde. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß der Herr Finanzminister diese Unterstellung der Absichten des Rathes bei der Auftragertheilung an den Branddirektor Thomas nicht beabsichtigt hat, daß er infolge dessen auch nicht dem Rath habe vorwerfen wollen, er habe eine Pflichtverletzung begangen, obwohl es nach dem Wortlaut der Rede angenommen werden müßte; ich darf vielleicht annehmen, daß der Herr Finanzminister nicht das hat sagen wollen, was er thatsächlich nach dem stenographischen Berichte mit den Worten geäußert hat.

In Wirklichkeit, meine Herren, hat sich die Angelegenheit so abgespielt. Es sind bei den Besprechungen zwischen Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer über eventuelle Streichungen im Budget auch Bedenken gegen die Einstellung dieses Titels 22 von vielen Seiten geäußert worden, und gegenüber dem kurzen Extrakte des Gutachtens, welcher in dem Dekrete Nr. 4 abgedruckt ist — es ist nicht das Gutachten der drei Herren abgedruckt, sondern nur ein Theil desselben, ich komme darauf zurück — hatte ich allerdings die Meinung, daß man sich einmal über die Frage schlüssig machen müsse: Was wird denn, wenn das abgelehnt wird, der Tit. 22, kann man das mit seinem Gewissen verantworten, daß die Feuersgefahr dort fortbesteht, oder müßte nicht mindestens ein Antrag eingebracht werden bei der Ablehnung über die Verlegung, um die Feuersgefahr möglichst zu mindern! Ich habe deshalb dem Herrn Branddirektor Thomas — nicht der Rath, sondern ich persönlich — in einer Konferenz, die vielleicht zwei Minuten dauerte, den kurzen Auftrag ertheilt, er solle sich mir persönlich gegenüber gutachtlich einmal aussprechen, wie etwa die Feuersgefahr im Johanneum, falls der jetzt projektirte Umbau abgelehnt werden sollte, doch möglichst gemindert werde; und die zweite Frage: besteht bei Verlegung der Porzellansammlung in den Zwinger etwa auch eine Feuersgefahr, oder ist es nicht der Fall? Dieses Gutachten selbst ist bei mir eingegangen, und ich habe gelegentlich einem oder dem anderen Herrn mitgetheilt, der Herr Branddirektor Thomas meine, es ließe sich die Feuersgefahr im Johanneum erheblich mindern durch entsprechende Vorkehrungen. Das Gutachten selbst ist von meinem Schreibtische nicht eher weggekommen, als bis ich es auf eine Aufforderung hin in einem Schreiben an den Herrn Finanzminister überreicht habe. In diesem Schreiben habe ich ausdrücklich gesagt, daß dieses Gutachten nur von mir zu meiner persönlichen Information eingefordert worden ist, und ich glaube deshalb, der Herr Finanzminister hat dies nur übersehen, wenn er sagt, daß der Rath sich dieses Gutachten bestellt habe; er hätte sich aus meinem Schreiben überzeugen können, daß ich ihm versichert habe, ich habe das Gutachten nur zu meiner persönlichen Information eingeholt. Ich nehme an, daß, wenn der Herr Finanzminister sich den Wortlaut des Schreibens vergegenwärtigt hätte, er keinen Anlaß genommen hätte, an der Wahrheit und Richtigkeit meiner Mittheilung zu zweifeln.

Meine Herren! Ich habe vorhin erwähnt, daß das Gutachten in dem Dekrete Nr. 4 nicht vollständig abgedruckt ist. Ich lege Werth darauf, weil die Vorlage der Königl. Staatsregierung sich hauptsächlich auf das erste, vom Branddirektor Thomas nicht allein, sondern im Vereine mit dem Landbaumeister Reichelt und dem Brandversicherungsoberinspektor Wilisch erstattete Gutachten stützt. In dem Dekrete Nr. 4 heißt es nämlich so — wenige Zeilen verlese ich nur:

„Wenn auch das Museumsgebäude an sich als feuersicher angesehen werden muß" — und nun fährt das Gutachten ohne jede Andeutung, daß dazwischen etwas weggelassen ist, fort — „so sind doch die in unmittelbarer Nähe und zwar westlich von demselben gelegenen alten, verwinkelt gebauten, mit verschiedenen Neben- und Anbauten in vielgestaltiger Form versehenen Hofgebäude des Oberstallamtes, denen bezüglich ihrer Bauart und des jetzt allgemein geforderten Schutzes gegen Feuersgefahr die modernen Sicherheitskonstruktionen und -Einrichtungen fehlen, zweifellos eine große Gefahr."

Weggelassen sind aus diesem Gutachten, was mir auch erst nachträglich zugegangen ist, alle die Erwägungen, die die Sachverständigen in der Richtung angestellt haben, daß das Gebäude eigentlich verhältnißmäßig recht feuersicher sei — das Gutachten lautet nämlich wörtlich ohne Weglassung so: Wenn auch das Museumsgebäude an sich als feuersicher angesehen werden muß —, dann kommen die Gründe für die Feuersicherheit, nicht weniger als neun, die, wenn sie allenthalben abgedruckt wären, dem Laien eine größere Möglichkeit der objektiven Beurtheilung gelassen hätten, mehr will ich nicht sagen — es heißt:

„das Gebäude hat

1. massive Umfassungen,
2. ein durchgängig massiv überwölbtes Erdgeschoß,
3. sonst massive Decken im ersten und zweiten Obergeschoß,
4. eine steinerne Haupttreppe im Nordflügel, außerdem eine steinerne Freitreppe vor der Südfront und eine Rettungsrampe an der Nordwestecke des Gebäudes,
5. einen durchgängig eisernen Dachstuhl mit harter Schieferbedachung auf Dachschalung,
6. eine zweckmäßig im gewölbten Erdgeschosse angelegte und von den übrigen Räumen des letzteren vollkommen isolirte Heizanlage, welche nur von außen, direkt unter der Freitreppe begangen und bedient werden kann, während sonstige Feuerstellen im Gebäude nicht vorhanden sind,
7. eiserne Schutzfensterläden an den Fenstern der durch die Nachbarschaft von feuergefährlichen Gebäuden besonders bedrohten Westfront,
8. eine in den beiden Obergeschossen und im Dachraume zweckmäßig vertheilte Feuerlöscheinrichtung im Anschlusse an die städtische Hochdruckwasserleitung" — ist bereits vorhanden — „und wird endlich
9. im Dachgeschosse und Treppenhause von eintretender Dunkelheit an respektive in ganz bestimmten Zeitintervallen regelmäßig von Beamten der städtischen Feuerwehr schon jetzt begangen."

Das letztere habe ich mir amtlich versichern lassen, daß eine vollständige Kontrole des Gebäudes nächtlicherweise stattfindet. Es ist mir weiter mitgetheilt und angezeigt worden, daß sich bereits im Hofe ausgiebige Hydranten befinden, und es ist mir weiter mitgetheilt und angezeigt worden, daß es sich empfehle, die Feuersicherheitsmaßregeln noch zu ergänzen durch Einrichtung eines sogenannten direkten Feuertelegraphen, wie er sich am Albertinum bereits befindet, während er dort noch nicht angebracht ist; das sind Apparate, die dem betreffenden Hausmanne oder Wächter jederzeit, ohne auf die Straße oder an die Feuermeldestelle gehen zu müssen, ermöglichen, sofort von dort aus jede Gefahr nach der Feuerwehr zu melden.

Ich glaube also, meine Herren, daß die nicht gänzlich objektive Behandlung der Sache gewiß auch darin seine Ursache mit hat, daß das erste Gutachten, auf das die Königl. Staatsregierung sich stützt, nicht vollständig den Kammern gegeben worden ist.

Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube sagen zu dürfen, daß, wenn wir beim Rathe der Stadt Dresden und bei allen anderen städtischen Behörden sehr häufig in die Lage versetzt sind, technische Gutachten unserer Unterbeamten einzuholen, wir uns stets vollständig enthalten, ihnen Direktiven zu geben über die Richtung und das Endergebniß. Ich glaube auch, daß der Herr Staatsminister, wenn er die Angelegenheit noch einmal reiflich erwägt, dazu gelangen wird, diesen Vorwurf als einen unberechtigten zu bezeichnen. Denn er wird sich sagen, was ich jetzt dem Rathe der Stadt Dresden vorgeworfen habe, wird man mir auch leicht vorwerfen können. Denn der Herr Minister muß sich alle Tage auch auf Gutachten der ihm unterstellten Techniker verlassen und sich darauf stützen, obwohl er ja Einfluß nehmen könnte, er wird es sich aber sehr verbitten, wenn man ihm sagen wollte, diese Gutachten sind bestellt.

Meine Herren! Ich glaube damit die Angelegenheit verlassen zu können, und darf wohl hinzufügen, daß ich für meine Person, ehe die Angelegenheit in der Zweiten Kammer zur Sprache kam, meine Ansicht dem Herrn Minister gegenüber sachlich dahin präzisirt habe, daß auch ich die Unterbringung der Porzellansammlung in dem zweiten Obergeschoß des Johanneums nur noch für kurze Zeit zulässig und wünschenswerth erachte, daß ich vielmehr baldige Unterbringung derselben im Zwinger wünsche, und daß ich weiter mit der Unterbringung der jetzt im Zwinger befindlichen Sammlungen, wie sie vorgeschlagen ist, in dem alten Kunstgewerbeschulgebäude und dem zweiten Obergeschoß des Johanneums mich zunächst durchaus noch nicht einverstanden erklären könne, weil dafür jede technische Unterlage fehlt, daß ich aber die feste Ueberzeugung habe, es werden sich gar nicht mehr lange Zeit die gegenwärtigen Sammlungsräume als aus-

reichend erweisen, und man wird sicher dazu gelangen müssen, auch einmal an einen Neubau des Museumsgebäudes zu denken, so ungern dieses Wort „Neubau" zur Zeit auch noch in den Kammern gehört wird. Ich habe ihm zunächst das als meine feste Ueberzeugung kundgegeben, habe ihm aber auch weiter noch in aller Ruhe mitgetheilt, daß ich die Möglichkeit für gegeben erachte, daß diese Last nicht allein vom Staate getragen werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Königl. Kommissar Geh. Rath **Leonhardi**: Meine hochverehrten Herren! Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Watzdorf wird gewiß namentlich bei der Wendung, die die Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand genommen hat, lebhaft bedauern, heute durch Krankheit am Erscheinen in diesem hohen Hause verhindert zu sein. Bei dieser Sachlage darf ich mir einige Worte gestatten, die theils durch den Bericht des Herrn Kammerherrn von Sahr sowohl, theils durch die Bemerkungen des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath Beutler veranlaßt sind. Meine Herren! Ich kann versichern und glaube mich zu der Erklärung ermächtigt, daß die Erklärungen, die in der Sache von Seiten der Regierung in der Zweiten Kammer abgegeben worden sind, keineswegs von Animosität getragen waren, und daß sie keineswegs gegen eine Person, namentlich gegen die Person des Herrn Oberbürgermeisters ihre Spitze gerichtet haben. Was in diesen Erklärungen ausgedrückt werden sollte, war das Ueberraschende, das für die Regierung darin lag, daß die städtische Branddirektion, obwohl sie bei einem früheren Gutachten über die Feuergefährlichkeit des Johanneums bereits mitgewirkt hatte, nochmals, sei es nun — darauf kommt nach meiner Ansicht nicht so viel an — formell im amtlichen Wege, oder privatim durch den Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Beutler, zur Abgabe eines Gutachtens und zwar eines selbständigen Gutachtens veranlaßt worden ist. Dies Verfahren mußte begreiflicherweise ein gewisses Befremden erregen bei der Regierung, und dies Befremden wird um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß das zweite Gutachten materiell doch thatsächlich von dem ersten gemeinschaftlich abgegebenen Gutachten abweicht. Ich bedauere, in diesem Punkte anderer Ansicht als der geehrte Herr Berichterstatter zu sein. Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß das erste Gutachten in seinem wesentlichen Inhalte darauf hinauslief, daß das Johanneum hauptsächlich gefährdet sei in seiner Sicherheit durch die Nachbarschaft der baufälligen alten Gebäude in dem Stallhofe, die Gebäude des Oberstallamtes rc. Auf diese gefährliche Nachbarschaft ist bei Abgabe des ersten Gutachtens ganz besonders Rücksicht genommen worden, und es ist deshalb von den drei Gutachtern, einschließlich des städtischen Herrn Branddirektors unter anderem vorgeschlagen worden, die Gebäude des Oberstallamtes anzukaufen und abzubrechen; darin wurde der entschiedenste und wirkungsvollste Schutz des Museumsgebäudes gefunden. In diesem zweiten Gutachten wird aber dieser wesentliche Punkt von dem Herrn Gutachter völlig ignorirt, das Gutachten kommt vielmehr zu dem Resultate, daß von der Verlegung der Porzellansammlung aus Feuergefährlichkeitsgründen bis auf weiteres unbedenklich abgesehen werden könnte. Im übrigen ist von Seiten der Regierung bei der Verhandlung in der jenseitigen Kammer die ganze Frage so ausführlich behandelt worden, daß etwas Neues hinzuzufügen kaum übrig bleibt, aber ich wiederhole, daß es jedenfalls der Regierung ferngelegen hat, dem Stadtrathe irgend eine Illoyalität seines Verhaltens zur Last zu legen oder gar den Vorwurf einer Pflichtverletzung gegen den Stadtrath zu erheben, etwa in dem Sinne, daß er wider besseres Wissen ein ihm unterstelltes Organ zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert habe, vielleicht mit dem Hintergedanken, daß dieses Gutachten den besonderen Absichten irgend eines bei den ständischen Verhandlungen betheiligten Faktors möglichst entsprechen möge. Ich glaube mich hierauf beschränken zu dürfen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich möchte dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß die gefährliche Nachbarschaft der Hofstallamtsgebäude im zweiten Gutachten des Herrn Thomas durchaus nicht ignorirt ist. Ich muß den Herrn Branddirektor Thomas auch in dieser Beziehung in Schutz nehmen. Das zweite Gutachten beginnt nämlich gleich mit den Worten:

> „Daß eine Feuersgefahr für das Königl. Johanneum besteht, ist in dem abschriftlich beigefügten Kommissionsgutachten vom 13. Dezember eingehend dargelegt,"

und dann geht der Herr Branddirektor zu neuen Vorschlägen für Abminderung der Feuersgefahr des Johanneums, die also eben in der Nachbarschaft der Hofstallamtsgebäude besteht, über.

Präsident: Der Herr Kammerherr von Schönberg!

Kammerherr **von Schönberg**: Meine Herren! Ich bin von dem Herrn Berichterstatter provozirt worden;

Sie müssen sich also von mir noch ein paar Worte zur Sache gefallen lassen. Zunächst habe ich mich dahin zu erklären, daß ich mich mit der Ausführung des Herrn Berichterstatters, welche dahin ging, es käme nicht darauf an, ob noch zwei oder vier Jahre für unsere Sammlungen die jetzige Feuersgefahr bestehen bleibe, daß ich mich mit dieser Auffassung nicht einverstehen kann. Ich glaube, wenn man einmal an eine Feuersgefahr glaubt, daß man dann auch die Verpflichtung hat, diese möglichst bald zu beseitigen. Dann erscheint es noch unräthlich, und ich glaube, hierin nicht allein zu stehen, daß wir jetzt provisorisch eine andere Vertheilung und Unterbringung unserer Sammlungen vornehmen sollen mit der nahezu sicheren Aussicht, daß wir in absehbarer Zeit doch auf einen Neubau des betreffenden Museums zukommen werden. Es würde eine halbe Maßregel sein, mit einer provisorischen Vertheilung einzelner Sammlungen vorzugehen und dadurch eine gründliche Abhülfe zu erschweren. Eine solche gründliche Abhülfe ist aber nöthig, ich glaube, davon sind wir alle überzeugt, und diese Abhülfe zu schaffen unter Acceptation des Entgegenkommens der Stadt Dresden, glaube ich, kann nur empfohlen werden. Wenn die Stadt Dresden — ich weiß nicht, in welcher Richtung deren in Aussicht gestelltes Entgegenkommen sich bewegen wird — beispielsweise einen geeigneten Bauplatz gewähren will, so würde das nur dankbarst anzunehmen sein. Darum, meine Herren, kann ich mich auch nicht ablehnend verhalten gegen den Antrag der Zweiten Kammer, welcher dahin geht, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über die zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen. Die Sorge des Herrn Berichterstatters, daß wir uns nach Annahme dieses Antrags vor einem Andrange Sachverständiger außerhalb der Kammer, im Vereine mit den Sammlungsvorständen, und vor einer durch diese geschaffenen Zwangslage nicht werden retten können, theile ich nicht. Dagegen haben wir schon Schutzmittel in Händen. In diesem Sinne werde ich, wenn ich auch glaube, keinen großen Beifall in der Kammer zu finden, für den zweiten Beschluß der Zweiten Kammer stimmen.

Präsident: Herr Graf von Rex-Zedtlitz!

Kammerherr Graf **von Rex-Zedtlitz**: Meine Herren! So sehr ich auch wünschen muß, daß unsere Sammlungen eine gute und zweckmäßige Aufstellung bekommen und bei ihrer Ausdehnung auch bekommen müssen mit der Zeit, so glaube ich doch, daß der Antrag der jenseitigen Kammer nicht ganz praktisch ist und ich fürchte, daß er nur dazu führen kann, Hoffnungen zu erregen, die augenblicklich nicht zu erfüllen sein werden. Ich muß aufrichtig gestehen, daß für die nächste Zeit, für die nächsten Jahre, wohl unsere finanzielle Lage nicht der Art sein wird, um wirklich an einen größeren Bau zu gunsten der Sammlungen herantreten zu können. Ich halte es also für zweckmäßiger, wenn von diesem Antrage abgesehen wird und man es einer besseren, günstigeren, hoffentlich in nicht allzulanger Zeit eintretenden Gestaltung unserer finanziellen Verhältnisse überläßt, uns alsdann größere Beträge für die Interessen der Kunst zu bewilligen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geh. Regierungsrath Dr. von Seydlitz.

Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **von Seidlitz**: Es ist von beiden Kammern die Idee warm befürwortet worden, daß die an der jetzigen Stelle gefährdete Porzellansammlung künftig in den Zwinger kommt. Diese Idee ist von der Generaldirektion schon vor einer Reihe von Jahren in einem Berichte geäußert worden, und in dieser ihrer Stellung zu der Sache hat sich nichts geändert. Der Plan ist damals nur angedeutet worden, er konnte nicht thatsächlich in die Hand genommen werden, weil er damals nur ausführbar erschien in Verbindung mit einem Neubaue und dafür die Zeit nicht geeignet war. Es ist deshalb jetzt versucht worden, den Weg zu empfehlen, der vorgelegen hat, der aber keinen Beifall gefunden hat. Infolge dessen wird die Staatsregierung wieder zu erwägen haben, welche Vorschläge sie für die nächste Periode zu machen haben wird in Bezug auf die Unterbringung der Porzellansammlung im Zwinger. Wenn aber dann hier gesagt worden ist, die Sammlungen, die infolge dessen den Zwinger räumen müßten, könnten irgend wo anders untergebracht werden, z. B. im freiwerdenden Obergeschoß des Johanneums und zum Theile in einem der anderen sonst freiwerdenden Staatsgebäude, so möchte ich hier doch die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenken, daß schon seitens des Herrn Ministers erklärt worden ist, eine andere Sammlung in das zweite Obergeschoß des Johanneums hineinzunehmen, das jetzt wegen seiner Feuergefährdung geräumt werden soll, sei doch eine Sache, die so viel Bedenken gegen sich hat, daß kaum zu erwarten ist, daß bei dem Fortbestehen der Feuersgefahr durch das dem Johanneum nahe liegende Oberstallamtsgebäude, eine solche Uebernahme wird ins Auge gefaßt werden können. Wenn weiterhin die Verwendung eines anderen Staatsgebäudes wie z. B. für die Unterbringung des Zoologischen Museums in Gestalt der Kunstgewerbeschule in Vorschlag gebracht worden ist, so sprechen auch da, abgesehen von den

thatsächlich unzureichenden Räumen, die, wie nachgewiesen ist, die Kunstgewerbeschule für das Zoologische Museum bieten würde, so viel Gründe, die im Laufe langjähriger Erfahrungen doch schließlich gesammelt worden sind, gegen den Umbau von Gebäuden, welche für einen ganz anderen Zweck errichtet sind und nun verwendet werden sollen für ganz spezielle Anforderungen stellende Museumszwecke, daß kaum zu erwarten ist, daß ein solcher Weg sich als gangbar erweisen werde. Es wird also voraussichtlich unter solchen Umständen auf den Vorschlag eines unter möglichster Berücksichtigung der finanziellen Lage des Landes zu beantragenden Neubaues herauskommen, und wenn dann der Regierung die Errichtung eines solchen Gebäudes durch Entgegenkommen von anderer Seite erleichtert werden wird, so wird das natürlich mit größtem Danke aufgenommen werden.

Es ist dann gesagt worden, es möchten, so lange dieser Zustand dauert, alle zur Verfügung stehenden Schutzmaßregeln getroffen werden, um die Porzellansammlung an ihrem jetzigen Orte im Johanneum wenigstens nach Möglichkeit zu sichern. Meine Herren! Das wird jedenfalls geschehen, es wird sich nur fragen, wie viel von den Schutzmaßregeln, die bisher schon in Erwägung gezogen sind und vorgeschlagen worden sind, sich als wirklich empfehlenswerth und ausführbar und zweckentsprechend erweisen werden. Der von dem Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Beutler angeführte Feuertelegraph ist ein Vorschlag der ohne weiteres einleuchtet und der jedenfalls wie bei den übrigen Sammlungsgebäuden ausgeführt werden wird. Von anderen Schutzmaßregeln wird es noch sehr von reiflicher Ueberlegung abhängen, welche sich als anwendbar erweisen werden. Ich möchte nur noch hier das bemerken, daß bei den Sammlungsdirektoren keineswegs eine solche Lust nach Neubauten besteht, wie hier befürchtet worden ist. Es ist speziell auch des Gutachtens des Direktors des Zoologischen Museums gedacht worden, woraus ganz deutlich hervorgehen soll, daß der Herr ein neues Gebäude haben wolle. Ich kann Ihnen versichern, so liegt die Sache nicht, im Gegentheil, er möchte aus den jetzigen Räumen, in denen er sich in mehr als zwanzigjähriger Arbeit unter Aufwendung sehr beträchtlicher vom Staate zur Verfügung gestellter Mittel eingerichtet hat und wo es ihm gelungen ist, eine in aller Welt als mustergültig anerkannte Aufstellung zu schaffen, gar nicht heraus, natürlich außer wenn ihm günstigere Gebäude geboten werden für die Aufstellung seiner Sammlung, als er sie jetzt hat — die sind für den Augenblick allenfalls ausreichend, aber für die Dauer nicht —, dann würde er sehr gern in einen Neubau ziehen. Und endlich möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath Beutler zukommen, worin er getadelt hat, daß in dem Verwaltungsberichte der Sammlungen das Gutachten der drei Herren nicht ganz objektiv wiedergegeben worden sei, indem nur ein Theil daraus herausgehoben worden sei. Es handelte sich als Unterlage für den Vorschlag der Staatsregierung nur darum, die Feuergefährdung der Porzellansammlung und des Johanneums durch das in der Nähe davon gelegene Oberstallamtsgebäude darzuthun. Also dieser Punkt war der einzige, der in Betracht kam, der der Feuergefährdung des Johanneums. Daß dies an sich feuersicher sei, das war von keiner Seite bezweifelt, wie auch von der Staatsregierung nicht behauptet worden. Es hatte sich immer nur um die Gefährdung des Johanneums durch das angrenzende Oberstallamtsgebäude gehandelt und allenfalls um die Gefahr, die von den Häusern auf der anderen Seite der Augustusstraße drohen könnte, während aber die Vorkehrungen, die in dem Gebäude des Johanneums selbst bestehen, stets als ausreichend anerkannt waren. Also es lag gar kein Anlaß vor, auf diesen Punkt des Gutachtens zurückzukommen, um nicht den Bericht unnütz lang zu machen, sondern nur dasjenige, was praktisch dem zu erreichenden Zwecke, nämlich der Begründung des Vorschlages, die Porzellansammlung in das Erdgeschoß des Johanneums zu bringen, dienen sollte.

Präsident: Herr Oberbürgermeister Beutler!

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Gegenüber der letzten Bemerkung des Herrn Kommissars muß ich doch feststellen, daß der weggelassene Theil des Gutachtens die Anerkennung einer Anzahl Umstände enthält, welche geeignet erscheinen, das in einem Nachbargebäude aufkommende Feuer von dem Johanneum abzuwenden, und ich meine, daß die $1\frac{1}{2}$ Seiten, wenn sie mit abgedruckt worden wären, das Dekret Nr. 4, welches, wenn ich nicht irre, aus wenigstens 90 Druckseiten besteht, nicht wesentlich verlängert hätten, wenigstens nicht so, daß daraus irgend welcher Nachtheil für irgend jemand entstanden wäre.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Ich bemerke gegenüber dem Herrn Regierungskommissar, daß Herr Geh. Hofrath Meyer ganz ausdrücklich sich für einen Neubau verwendet und z. B. von unerträglichen Verhältnissen spricht; er erstrebt eben offenbar für bald oder später einen Neubau. Ich gebe ferner dem Herrn Regierungskommissar gegenüber der Hoffnung Ausdruck, daß es doch noch möglich sein werde, in der Weise Feuersicherheit herzustellen, daß eine andere Samm-

lung, und zwar eine nicht ganz so werthvolle und nicht so dem Zerbrechen ausgesetzte Sammlung, in den zweiten Stock des Johanneums gebracht werden kann. Und auch das Kunstgewerbemuseum wird hoffentlich noch als geeignet zur Aufnahme einer Sammlung erachtet werden. Ferner möchte ich dem Herrn Kammerherrn von Schönberg bezüglich der Feuersgefahr folgendes sagen. Ich habe betont, es wäre nothwendig, alle möglichen Sicherungsmaßregeln zu ergreifen. Selbst wenn der Regierungsplan angenommen worden wäre, würde es vor zwei Jahren nicht möglich sein, eine Aenderung herbeizuführen; dann käme es aber nicht darauf an, ob die Sammlung noch zwei weitere Jahre im Johanneum bliebe; dann sind eben die Feuersicherungsmaßregeln getroffen und dann kann die Sammlung so lange im Johanneum bleiben, bis eine andere Sammlung aus dem Zwinger in ein freigewordenes Staatsgebäude gebracht werden kann. In Bezug auf die Neubauten bei den Museen ist die Deputation andrer Ansicht als Herr von Schönberg. Die Deputation will Neubauten möglichst vermeiden. Herr Oberbürgermeister Beutler hat seine heute vorgetragenen Museumsbauprojekte in der Deputation nicht erwähnt, die Deputation ist also nicht in der Lage gewesen, sich mit diesen Projekten zu befassen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Ich werde über die einzelnen Punkte 1 und 2 abstimmen lassen.

„Will die Kammer in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer bei Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, unter Abstrich von 1,267,600 M., zur Erbauung eines Theaterrequisitenhauses im kleinen Ostragehege 182,400 M. bewilligen?"

Einstimmig.

„Will die Kammer dahingegen dem Beschlusse der Zweiten Kammer, „die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen", nicht beitreten?"

Gegen 4 Stimmen.

Ich ersuche Herrn Grafen von Rex-Zehista, zu dem nächsten Gegenstande den Bericht zu geben und zwar über den „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Gemeindevorstandes Ziesch in Strohschütz, Jagdverpachtung betreffend." (Drucksache Nr. 243.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 896 f.)

Berichterstatter Kammerherr Graf **von Rex-Zehista:** Meine hochgeehrten Herren! Der Gemeindevorstand Jacob Ziesch richtet in Vertretung der Gemeinde Strohschütz ein Gesuch an die hohen Ständekammern, und zwar bittet er darin:

„1. die sofortige Aufhebung der angeblich gewaltsamen Strohschützer Jagdverpachtung zu veranlassen,
2. um Bewilligung einer Entschädigung, welche aus dieser Verpachtung resultire,
3. um Genehmigungsertheilung zur Bildung eines eigenen Jagdbezirkes für Strohschütz und der Verpachtung der Jagd auf das Meistgebot,
4. um Gewährung eines Schadenersatzes aus Staatsmitteln für die durch das jetzige Jagdgesetz der Gemeinde Strohschütz erwachsenen Verluste von angeblich 2560 M."

Meine hohen Herren! Diese vorliegende Petition hat die hohen Ständekammern bereits zweimal beschäftigt und zwar im Jahre 1893/94 und 1895/96 und ist auch in diesem Jahre bereits in der Zweiten Kammer berathen worden. Die Gemeindeflur Strohschütz hat nach dem Jagdgesetze von 1864 § 7 Abs. 3 nicht die Minimalgröße eines Jagdbezirkes, da ihre bejagbare Fläche nur 148 Acker 110 Quadratruthen umfaßt. Bis zum Jahr 1884 war die Flur Strohschütz mit dem Rittergute Loga vereinigt und an den Rittergutsbesitzer Höckner auf Loga verpachtet. Ein Gesuch der Gemeinde, einen selbständigen Jagdbezirk zu bilden, wurde seitens der Behörden aus den bereits erwähnten Gründen abschlägig beschieden. Das Ministerium verlangte, daß Strohschütz sich mit einem angrenzenden, anstoßenden Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammenschließen respektive vereinigen möge. Die Gemeinde beschloß, sich an das Uhna-Löschauer Jagdrevier anzuschließen, ging aber auf die Offerte des Uhna-Löschauer Jagdpächters, die ihr zu niedrig erschien, nicht ein, sondern beschwerte sich wiederum beim Ministerium des Innern, wurde daselbst abermals abschlägig beschieden, richtete ein Gesuch an Se. Majestät den König, der aber der Ansicht des Ministeriums des Innern beitrat. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit seitens Ihrer Deputation konnte dieselbe nur konstatiren, meine Herren, daß die Sache vollständig gesetzlich geregelt ist. Nach § 7 des Gesetzes ist Strohschütz mit einem anstoßenden Gemeindebezirke zu vereinigen, weil die Bedingungen des § 10 Abs. 1, 4 und 8 nicht vorhanden sind, um sich an einen

Einzelbezirk respektive an ein Rittergut anzuschließen. Der Schlußpassus des ersten Absatzes von § 7 verlangt, daß sich Grundstücke einer solchen Rustikalflur mit den Grundstücken eines oder mehrerer benachbarten Jagdbezirke vereinigen, weil auch die bei einer solchen Vereinigung nothwendige Vertretung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geschaffen werden muß. Meine Herren! Ihre Deputation konnte aber dem Gesuche des Gemeindevorstandes Ziesch in Strohschütz keine Folge geben und bittet die hohe Kammer, sich dem Vorschlage der Deputation anzuschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Ich ersuche nun, zum nächsten Gegenstande überzugehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des pensionirten Lokomotivführers Neuber in Löbtau und Genossen um Pensionserhöhung." (Drucksache Nr. 253.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1699 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Der pensionirte Lokomotivführer Neuber in Löbtau hat mit einer größeren Anzahl Genossen wiederholte Gesuche an das Königl. Finanzministerium gerichtet, dasselbe möge eine Aufbesserung ihrer Pensionen gewähren. Die Petenten führen an, daß Genossen von ihnen, welche nach dem Jahre 1898 pensionirt worden wären, bedeutend besser gestellt wären als sie, obgleich sie früher bei der alten Eisenbahnpensionskasse durch wesentliche Beiträge betheiligt gewesen seien. Diese alte Eisenbahnpensionskasse sei seinerzeit im Jahre 1890 von dem Staate an sich genommen worden, und es wäre, nachdem sie früher solche große Opfer gebracht hätten, doch wünschenswerth, daß sie mindestens ebenso viel bekämen, wie die pensionirten Beamten, welche bei dieser Pensionskasse seinerzeit nicht durch gebrachte Opfer betheiligt gewesen wären. Das Finanzministerium hatte die Petenten abgewiesen, und nun wenden sie sich mit der gleichlautenden Petition an die Kammern. Die Regierung hat daraufhin erklärt, daß in der Einziehung des Kapitals der Kasse durchaus keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit gelegen wäre, da der Staat alle Pensionsbeträge dauernd übernommen und dadurch die Kassenmitglieder von den nöthigen Zuschüssen befreit habe. Uebrigens seien alle Kassenmitglieder wegen Uebernahme der Kasse auf den Staat befragt worden und haben sämmtlich zugestimmt. Die Regierung sei übrigens einverstanden, wenn die Petition zur Kenntnißnahme gegeben würde in dem Sinne, daß die Petition als Material bei einer etwaigen Vorlage bezüglich der Wohnungsgelder oder überhaupt Theuerungszulagen behandelt würde. Daraufhin ist die Petition in der Zweiten Kammer zur Verhandlung gekommen, und die jenseitige Kammer hat die Petition von diesem Gesichtspunkte aus der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Ihre Deputation beantragt, dem Votum der Zweiten Kammer beizutreten und von demselben Gesichtspunkte aus die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Punkt 12 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Schirrmeisterswittwe Anna Wilhelmine Wolfram in Chemnitz und Genossen um Erhöhung der Wittwenpensionen." (Drucksache Nr. 255.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1703 f.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter:** Die zweite Petition ist unterzeichnet von der Schirrmeisterswittwe Anna Wilhelmine Wolfram in Chemnitz und 87 Genossinnen. Diese Schirrmeisterswittwen kommen mit ganz derselben Bitte, wie die pensionirten Lokomotivführer; sie führen aus, daß ihre Männer früher bei dieser Pensionskasse Beiträge bezahlt hätten, und daß sie nun ungünstiger gestellt wären, als später Pensionirte und wünschen auch Erhöhung ihrer Pension. Die hohe Staatsregierung hat durch ihren Kommissar genau dieselbe Stellung zu dieser zweiten Petition eingenommen wie zur ersten, und es erlaubt sich Ihre Deputation zu beantragen, die hohe Kammer wolle von demselben Gesichtspunkte aus diese zweite Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen, in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Es kommt nunmehr der letzte Gegenstand zur Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinderäthe zu Hermsdorf mit Brausenstein und Raum, den Ankauf von Areal des

Rittergutes Hermsdorf seitens des Forstfiskus betreffend." (Drucksache Nr. 254.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1679 ff.)

Berichterstatter Bürgermeister **Willisch:** Das Königl. Finanzministerium hat für den Forstfiskus jüngst Areal angekauft, das zum Rittergute Hermsdorf gehörte. Der Besitzer desselben, Herr von Burchardi, hatte anfänglich das ganze Rittergut, später nur landwirthschaftliche Flächen desselben zum Kaufe geboten. Da beides abgelehnt wurde, so ist forstwirthschaftliches und auch landwirthschaftliches Areal in der Größe von 250 Acker angeboten und schließlich vom Fiskus erworben worden, obschon sich darunter Felder in verhältnißmäßig größerem Umfange befinden. Die Vertreter der in der Amtshauptmannschaft Pirna im Bielathale gelegenen Gemeinden Hermsdorf mit Brausenstein und Raum, welche noch nicht ganz 1000 Einwohner zählen, fühlen sich durch diesen Ankauf beschwert; sie befürchten daraus großen Nachtheil für die Entwickelung und die Verhältnisse ihrer Dörfer, und zwar um deswillen, weil dadurch der Schulgemeinde Hermsdorf ein Theil der Grundsteuerhälfte entgehe, die sie seither bezogen habe. Es handelt sich hierbei — um das gleich hier einzuschalten — um den geringfügigen Betrag von jährlich 29 M. 95 Pf., so daß dieser Einwand, ganz abgesehen von prinzipiellen Bedenken, wohl ohne weiteres als unbeachtlich und belanglos bezeichnet werden kann. Weiterhin sei, so führen sie aus, zu besorgen, daß der Fiskus landwirthschaftliche Theile des angekauften Areals aufforsten lassen werde und dadurch diejenigen Dorfbewohner, welche neben dem Hauptpächter einzelne Theile der Felder und der Wiesen seit Alters her pachtweise benützen, nöthigen werde, auswärts Beschäftigung zu suchen beziehungsweise von dort wegzuziehen; auch werde die fiskalische Waldgrenze den beiden Ortschaften ziemlich nahe gerückt, was eine eventuelle industrielle Entwickelung der Orte hindern werde. Endlich wird noch eingewendet, daß auf den zwischen dem Forstareal und den bäuerlichen Grundstücken liegenden Rittergutsflächen nunmehr die Jagd nicht mehr wirksam ausgeübt werden könne, so daß bei der Neigung der fiskalischen Revierverwaltungen, das Wild zu schonen und zu hegen, die Pächter unter Wildschäden weit mehr als seither zu leiden haben würden, zumal der Forstfiskus seine urbaren Flächen nur in der Weise verpachte, daß der Pächter von vornherein auf Entschädigung für Wildschaden verzichten müsse.

Der Königl. Herr Kommissar, welcher darüber gehört worden ist, hat in der Sitzung der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer dazu erklärt, daß es durchaus nur im Interesse der betreffenden Gemeinden liege, wenn Theile des Rittergutes angekauft würden, weil dadurch den dort wohnhaften kleinen Leuten das Areal zur Pachtung gesichert werde. Das Finanzministerium — um die hauptsächlichsten Punkte kurz daraus hervorzuheben — habe niemals die Absicht gehabt, landwirthschaftliche Flächen, abgesehen von Arealstücken, die zur Verbesserung der Waldgrenze gegen andere entsprechende Flächen ausgetauscht werden, aufzuforsten; übrigens deckten sich die Interessen der Forstverwaltung mit denen der Gemeinden, denn es müsse auch der Forstverwaltung daran gelegen sein, die dort wohnhaften kleinen Leute durch Pachtungen festzuhalten, um Forstarbeiter zur Hand zu haben. Jedenfalls sei die Sicherheit der Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses größer, wenn der Fiskus Besitzer sei, als wenn das Eigenthum des Areals in Privathänden ruhe, da der Privatbesitzer seine Ansicht ändern und das Areal verkaufen könne. Es sei auch nicht daran zu denken, daß, wenn sich einmal für eine Pachtparzelle kein Pächter finden sollte, dieselbe ohne weiteres aufgeforstet werden würde. Die Gemeindevorstände seien wiederholt schriftlich und mündlich über diese Intentionen des Finanzministeriums verständigt worden. In den betreffenden Gemeinden betrügen die landwirthschaftlichen Flächen zusammen rund 39 ha und der Waldboden 83 ha. Dieses Verhältniß solle im wesentlichen aufrecht erhalten werden. Bezüglich der Wildschäden sei die Oberforstmeisterei darauf hingewiesen worden, daß dem Ministerium an der Vermehrung des Wildstandes nichts gelegen sei. Sollte dort Wild austreten, so würde durch Umfriedigung des Waldes Abhülfe zu schaffen sein. Das Finanzministerium sei erbötig, bei dem Jagdpachter, der Civilliste, in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Auf Grund dieser befriedigenden Erklärung der Königl. Staatsregierung hat die Zweite Kammer die Vorstellung der petitionirenden Gemeinden als erledigt erachtet und demgemäß beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Auch Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, ist der Meinung, daß die Befürchtungen der Beschwerdeführer, wenn und soweit man ihnen ein diesfallsiges Einspruchrecht überhaupt zugestehen will, an sich übertrieben und jedenfalls durch die Erklärungen des Königl. Herrn Kommissars in der Hauptsache behoben seien. Selbstverständlich soll mit der hiernach empfohlenen Zurückweisung der Petition beziehentlich Beschwerde der Entschließung der Stände und insbesondere dieses hohen Hauses über die spätere Genehmigung des bereits vollzogenen Ankaufes nicht vorgegriffen werden; es hat wenigstens Ihre vierte Deputation aus Anlaß der vor-

liegenden Eingabe sich nicht veranlaßt gesehen, in dieser Beziehung die Angelegenheit einer näheren Erörterung und Prüfung zu unterziehen, zumal ihr der Kaufvertrag selbst nicht vorgelegen hat.

Das schließt aber nach Ansicht Ihrer Deputation nicht aus, die vorliegenden gegen den Kauf erhobenen Einwendungen als unbeachtliche und unbegründete zu erklären. Demgemäß habe ich dem Hause vorzuschlagen, beschließen zu wollen, daß die Petition, beziehentlich die Beschwerde auf sich zu beruhen habe.

Präsident:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr eine „Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition." (Drucksache Nr. 256.)

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg:** Meine Herren! Es ist die Petition des Gustav Bruno Zacharias in Dresden auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären.

Präsident: Wir sind am Schlusse der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Donnerstag, vormittags 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum anderweiten (mündlichen) Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 269.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 34 vorgelegten Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare. (Drucksache Nr. 270.)
4. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den wegen Abänderung der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung von der Zweiten Kammer auf Bericht Nr. 291 gefaßten Beschluß. (Drucksache Nr. 272.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte über das Königl. Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend. (Drucksache Nr. 277.)
6. Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend. (Drucksache Nr. 275.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 1 bis mit 6 und 8 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bauten im Justizdepartement und hierzu eingegangene Petitionen betreffend. (Drucksache Nr. 273.)
8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 77 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhofe Reichenbach i. V. betreffend. (Drucksache Nr. 278.)
9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 87 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betreffend. (Drucksache Nr. 280.)
10. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 88 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des Unterbaues für das dritte und vierte Gleis zwischen Connewitz und Gaschwitz rc. betreffend. (Drucksache Nr. 281.)
11. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 102 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Hafens in Riesa rc. rc. betreffend. (Drucksache Nr. 274.)
12. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den wegen Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode bei Kap. 89 des Etats, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, gefaßten Beschluß. (Drucksache Nr. 276.)
13. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Otto Günther's in Plauen i. V. um Ersatz des Schadens, der

ihm durch Zurücknahme einer ertheilten Baugenehmigung zugefügt worden. (Drucksache Nr. 268.)

14. Bericht der dritten Deputation, das Königl. Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 betreffend. (Drucksache Nr. 259.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein den Herrn von Watzdorf und den Herrn Bürgermeister Wilisch.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht.)

Dafern niemand etwas einzuwenden hat, erkläre ich das Protokoll für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 44 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 67. Dresden, am 10. Mai 1900.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 10. Mai 1900, vormittags 11 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf die Petitionen des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen und des Elbbadbesitzers Kroegis in Meißen und Genossen rc., das Einlassen von Fäkalien in den Elbstrom betr., und auf die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Jarisch in Cotta um Erhöhung seiner Rente. — Registrandenvortrag Nr. 1393 bis 1408. — Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften betr., sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 1 bis mit 6 und 8 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bauten im Justizdepartement und hierzu eingegangene Petitionen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 34 vorgelegten Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den wegen Abänderung der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung von der Zweiten Kammer auf Bericht Nr. 291 gefaßten Beschluß. — Antrag zum mündlichen Berichte über das Königl. Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betr. — Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 77 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhofe Reichenbach i. V. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 87 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 88 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des Unterbaues für das dritte und vierte Gleis zwischen Connewitz und Gaschwitz rc. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 102 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Hafens in Riesa rc. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den wegen Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode bei Kap. 89 des Etats, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, gefaßten Beschluß. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Otto Günthers in Plauen i. V. um Ersatz des Schadens, der ihm durch Zurücknahme einer ertheilten Baugenehmigung zugefügt worden. — Bericht der dritten Deputation, das Königl. Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 betr. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die heutige Sitzung.

Präsidium:

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, stellvertretungsweise Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch und Dr. von Seydewitz, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Räthe Dr. Bodel, Merz, Jahn, Geh. Regierungsräthe Dr. Haberkorn, Dr. Kunze, Dr.

Rumpelt, Dr. Schelcher, Geh. Justizräthe Dr. Otto und Dr. Grützmann.

Anwesend 39 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Geh. Kirchenrath Dr. Pank wegen dringender Familienangelegenheiten.

Es erfolgt der Vortrag zweier Ständischer Schriften, und zwar erstens auf die Petitionen des Gemeinderathes zu Kemnitz und Genossen, und des Elbbadbesitzers Kroegis in Meißen und Genossen rc., das Einlassen von Fäkalien in den Elbstrom betr.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter** (verliest die Ständische Schrift): Die vorliegende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident: Es erfolgt die Verlesung der zweiten Ständischen Schrift auf die Petition des vormaligen Eisenbahnwagenrückers Jarisch in Cotta um Erhöhung seiner Rente.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. **von Wächter** (verliest die Ständische Schrift): Die vorliegende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident: Genehmigt die Kammer beide Ständische Schriften? — Es ist der Fall. Ich erkläre dieselben gleichfalls für genehmigt, und es werden dieselben zum Abgang zu bringen sein.

Herr Freiherr von Finck giebt uns den Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 1393.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 9 des außerordentlichen Etats für 1900/01, Erbauung eines neuen Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts rc. betr.

(Nr. 1394.) Desgleichen über Tit. 10 desselben Etats, Neu- und Umbauten für Kreis- und Amtshauptmannschaften rc. betr.

(Nr. 1395.) Desgleichen über Tit. 12 desselben Etats, Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule rc. betr.

(Nr. 1396.) Desgleichen über die Petition Landgraf's in Neuwiese und Genossen, um Errichtung einer Ladestelle nach Bedarf bei dem Bahnwärterhause unterhalb der Haltestelle Oberdorf-Beutha.

(Nr. 1397.) Desgleichen über die Petitionen des Gemeinderaths und der Rittergutsherrschaft Probstdeuben um Errichtung einer Personenhaltestelle daselbst.

(Nr. 1398.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr.

(Nr. 1399.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen, betreffend die Einführung einer Sonderbesteuerung der Konsumvereine rc.

Präsident: Diese sämmtlichen Nummern sind gedruckt und kommen noch auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 1400.) Dankschreiben des Eisenbahnkomitees Dürrröhrsdorf-Dresden für Genehmigung des Baues dieser Eisenbahnlinie.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 1401.) Schreiben der Inspektion der evangelischen Hofkirche, den Schlußgottesdienst in der evangelischen Hofkirche am Sonnabend, den 12. d. M., vorm. 1/2 10 Uhr betr.

Präsident: Gleichfalls zu verlesen.

(Geschieht.)

(Nr. 1402.) Der Vorstand des Vereins für Arbeiterkolonien im Königreiche Sachsen übersendet 3 Exemplare seines 14. Geschäftsberichtes für das Jahr 1899.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 1403.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend allgemeine Vorberathung und Schlußberathung über den Antrag Dr. Mehnert-Georgi und Genossen, die Aufbringung erhöhter Mittel für die Staatsbedürfnisse aus direkten Staatssteuern betr.

Präsident: Diese Nummer kommt an die zweite Deputation.

(Nr. 1404.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Kap. 109a und 110 des Etats, Dotationen und Reservefonds betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 1405.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Kap. 6 des Etats, Elsterbad betr.

(Nr. 1406.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über den zu Kap. 48 des Etats, Polizeidirektion Dresden, wegen des Beitrages der Stadt Dresden zu dem Polizeiaufwande gefaßten Beschluß.

(Nr. 1407.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die zu Kap. 58, 60 und 65 des Etats gefaßten Beschlüsse.

Präsident: Die Zweite Kammer ist den diesseitigen Beschlüssen beigetreten, daher ad acta.

(Nr. 1408.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die Petitionen der Gemeinden Wachwitz &c., Erbauung beziehentlich Genehmigung elektrischer Straßenbahnen bis Copitz-Pirna betr.

Präsident: Kommt heute ins Vereinigungsverfahren.

Sekretär Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ferner, Excellenz, habe ich noch folgendes Telegramm der städtischen Kollegien von Markneukirchen, gezeichnet Bürgermeister Kurth, vorzulesen.

(Geschieht.)

Präsident: Es war dieses die letzte Nummer der Registrande; wir gehen über zu dem „Antrage zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen." (Drucksache Nr. 269.)

(Vergl. M. I. K. S. 458 ff. u. M. II. K. S. 1806 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine hochgeehrten Herren! Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 7. Mai die Anträge ihrer Gesetzgebungsdeputation, betreffs des Anwartschaftsgesetzes, Königl. Dekret Nr. 33, angenommen und damit die Anträge des Herrn Abg. Dr. Schill, welcher befürwortete, die Kammer möchte in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer vorgehen und nur geringe Abänderungen an den Beschlüssen der Ersten Kammer vornehmen, abgelehnt. Infolge dessen sind Differenzen zwischen beiden Kammern entstanden. Diese Differenzen betreffen nur einen Paragraphen des Gesetzentwurfes, den § 102, und dieser handelt von den Uebergangsbestimmungen für die alten Fideikommisse. Ich komme dazu, jetzt diese näher zu bezeichnen. Einmal ist es der Beschluß der Zweiten Kammer, daß für die früheren Fideikommisse die Bestimmungen über die Kassen überhaupt nicht in Geltung kommen sollen, und zum andern, daß die Anwärtervertreter auch nichts in die Angelegenheiten der alten Fideikommisse hineinzureden haben sollen. Meine Herren! Was den letzten Punkt anlangt, so ist Ihnen wohl bekannt, daß früher sämmtliche Anwärter bei irgendwelchen größeren Angelegenheiten, bei Abtrennung von Fideikommissen, Aufnahme von Darlehen &c. ihre Zustimmung geben mußten. Das hatte ja sehr viel Schwierigkeiten, und deswegen hat der Gesetzentwurf vorgesehen, daß für die meisten dieser Fälle es genügen sollte, wenn zwei gewählte Anwärtervertreter statt dessen eintreten. Man hätte meinen sollen, daß das doch gerade für die Anwartschaftsbesitzer ein großer Vortheil wäre, gleichwohl hat sich eine Reihe von Anwartschaftsbesitzern sehr gegen diese Anwärtervertreter ausgesprochen, und das hat auch eine gewisse Wirkung auf die Zweite Kammer gehabt. Es ist aber aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer durchaus kein Grund ersichtlich, warum die Inhaber von alten Fideikommissen nicht unter die Anwärtervertreter kommen sollen. Es muß doch auch dasjenige, was bisher die Anwärter zu genehmigen hatten, von jemand genehmigt werden. Nun hat man vorgeschlagen gehabt, es sollte das seitens der Anwartschaftsbehörde geschehen, und der einzige Grund, mit dem das motivirt worden ist, daß von dieser Behörde aus das geschehen könnte, ist der, daß gesagt wird, das ist eine neugeschaffene Behörde, die früher nicht existirt hat, und die kann für die Sachen eintreten, die früher die Anwärter besorgt haben. Das ist aber durchaus nicht der Fall; der Herr Berichterstatter hat sich geirrt, denn wir haben diese Anwartschaftsbehörden nach dem früheren sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch gehabt; es ist nur eine Aenderung darin eingetreten, daß früher die Amtsgerichte die Anwartschaftsbehörden bildeten, während jetzt das auf eine Behörde, das Oberlandesgericht, konzentrirt worden ist. Meine Herren! Es ist also kein Grund da, in irgend einer Weise zu befinden, warum die jetzigen Fideikommisse anders behandelt werden müssen, wie die neu zu gründenden; es würde das auch große Schwierigkeiten haben, wir würden dahin kommen, daß verschiedene gesetzliche Bestimmungen für alle Zeiten maßgebend sein würden; es würde dieses auch gelten betreffs des Kassenwesens. Jedenfalls würde das nicht zweckmäßig sein; es würde auch wohl nicht angängig sein, eine solche Bestimmung in die Uebergangsbestimmungen zu bringen, denn eine Uebergangsbestimmung ist es nicht. Wir konnten wohl in den Uebergangsbestimmungen, z. B. betreffs des Kassenwesens bestimmen, daß die bisherigen Anwartschaftsbesitzer bis zum Jahre 1910 freibleiben sollten; das ist eine Uebergangsbestimmung. Ebenso enthält der abgelehnte Antrag Schill eine Uebergangsbestimmung anderer Art, daß die jetzigen Inhaber der Anwartschaften frei bleiben sollten, solange sie leben. Auch das ist eine Uebergangsbestimmung. Es wird einmal die Zeit kommen, wo diese Bestimmungen nicht mehr existiren werden, aber diese Bestimmungen, daß die Kassen überhaupt nicht für die alten Anwartschaften gelten sollen, und die Bestimmung, daß die Anwärtervertreter hier nichts zu sagen haben sollen, würde immer eine Scheibung zwischen den beiden Arten von Fideikommissen bilden, und das kann entschieden nicht wünschenswerth sein. Ich habe noch hinzuzufügen, daß betreffs der Kassen es doch auch schwierig sein würde, vorzugehen, wenn man auch da eine Aenderung vornehmen wollte.

Zunächst ist schon in § 49 sehr prägnant gesagt, daß die jetzigen neuen Fideikommisse, welche gegründet werden, durchaus nicht eine Abweichung haben dürfen betreffs dieser Kassen, sondern sie müssen unter allen Umständen die Bestimmung haben, daß die Kassen gebildet werden. Wollen wir das nun im Gegensatze hier bei den alten ganz weglassen, so würde das doch sehr auffallend sein. Außerdem muß ich noch sagen, daß, wenn das in der jenseitigen Kammer damit motivirt wird, daß das eine Last ist für die schon bestehenden Anwartschaften und Anwartschaftsbesitzer, man doch auch andere Ansicht haben kann. Meine Herren! Es kann Anwartschaftsbesitzern — und ich gehöre gerade zu denselben —, es kann mir nur lieb sein, wenn meine Nachfolger dem Kassenzwange unterworfen werden, denn ich weiß nicht, ob nicht etwa einer meiner Nachfolger ein schlechter Wirth sein wird; der Kassenzwang würde hervorrufen, daß Nachkommen von mir, wenn der Vater einmal schlecht gewirthschaftet hat, doch gewisse Mittel behalten und besser situirt sein werden, als wenn der Kassenzwang nicht da ist. Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte und die Deputation Sie bittet, festzubleiben bei ihrem Beschlusse. Meine Herren! Eine gewisse Schwierigkeit liegt hier vor, wenn Sie das, was ich vorgetragen habe, berücksichtigen, daß nämlich Kompensationsobjekte oder ein Nachgeben seitens dieses Hauses sehr schwer ist. Wir können eben auf diesen Punkt nicht recht eingehen, und es würde darin eine gewisse Gefahr liegen, daß überhaupt von der jenseitigen Kammer die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes erfolgt, wovon bis jetzt mitunter die Rede gewesen ist. Ich gebe mich aber doch der Hoffnung hin, daß das nicht geschehen wird. Die Umstände sind derart, daß ich glaube, die Deputation und auch die jenseitige Kammer hängen nicht sowohl an ihren Anträgen, sondern der Berichterstatter der jenseitigen Kammer hat selbst betont, daß es eben der Deputation vor allem darauf angekommen ist, doch noch einmal die Meinung der Ersten Kammer zu hören; das ist in einer sehr liebenswürdigen Weise von dem Herrn Berichterstatter betont worden. Er hat dazu gesagt, daß wir mehr in diesen Sachen lebten und größeres Verständniß hätten. Es ist das jedenfalls sehr dankbar anzunehmen. Die Herren in der jenseitigen Deputation sind durch eine ziemlich starke Agitation, die sich entwickelt hat, ins Gedränge gekommen, und es ist ganz auffällig, daß die Petita der Petition der Deutschen Adelsgenossenschaft genau in die Anträge der Zweiten Kammer übergegangen sind. Es ist also, ich möchte sagen, damit bewiesen, daß wir uns über diese ganze Sache mit der Zweiten Kammer aussprechen sollen, und das wird ja durch das Vereinigungsverfahren gegeben sein. Ich hoffe, es wird uns gelingen, die Herren zu überzeugen, daß wir wohl mit unseren Ansichten recht haben, und die Herren werden hoffentlich darin nachgeben.

Es ist natürlich, meine Herren, ein gewisser Eifer entstanden, die Herren sind, wie gesagt, sehr gedrängt worden durch eine Anzahl von Anwartschaftsbesitzern, und namentlich hat die Adelsgenossenschaft sich stark hineingelegt, und es liegt infolge dessen auch der Wunsch wohl vor, theilweise nicht auf diese unsere Sache einzugehen. Aber ich glaube doch, daß dies geschehen wird. Die Gepflogenheit dieses Hauses ist es nicht, über persönliche Sachen hier zu sprechen und die Deputation wird dieser Gepflogenheit getreu bleiben und auch hier über die ganze Agitation, die seitens verschiedener Herren getrieben worden ist, ein Wort nicht verlieren. Meine Herren! Es wird mir schwer genug werden, beim Vereinigungsverfahren werde ich das nicht lassen können, vor der Zweiten Kammer doch eine ziemlich herbe Kritik über das Vorgehen dieser verschiedenen einzelnen Herren auszuüben; ich kann das nicht lassen, aber es ist wenigstens der Vortheil, daß man doch nicht vor dem Publikum redet. Sie erlassen mir also wohl darin irgendwelche weiteren Bemerkungen.

Ich möchte nur noch einen Punkt erwähnen. Der Herr Abg. Stöckel hat im Laufe der Verhandlung in der jenseitigen Kammer gesagt, daß die Erste Kammer schon jetzt die Reue hätte, die Anträge der Deputation angenommen zu haben. Meine Herren! Ich weiß nicht, worauf sich das bezieht; aber Sie werden in der Lage sein, den besten Beweis dafür zu geben, daß das ein falsches Gerücht ist, wenn Sie einstimmig dem Votum der Deputation beitreten. Ich habe etwas weiteres für jetzt nicht hinzuzufügen.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine Herren! Sie erinnern sich, daß ich den Antrag gestellt habe, den Deputationsantrag en bloc anzunehmen. Dem sind Sie gefolgt. Ich habe also in gewisser Beziehung eine Verantwortung für die jetzt bestehende Differenz; denn wenn wir uns damals ausführlich über die Punkte ausgesprochen hätten, so wäre sie möglicherweise unterblieben. Ist es doch Thatsache, daß die en bloc-Annahme fundirt wurde vor allen Dingen durch den Gedanken, daß hier in der Mitte der hohen Kammer eine Fülle von Sachverständigen zu diesem Gegenstande sich befindet, wie sie selten in einem Parlamente für ein Gesetz sich zusammenfinden werden, und daß in der allgemeinen Debatte ein Dissens nicht entstanden ist.

Wenn daher jetzt auf Punkte eingegangen wird, die damals nicht erörtert worden sind, so hoffe ich, daß ich auch in der Zweiten Kammer billiges Gehör finden werde. Ich habe keine Befürchtung, daß das Gesetz gefährdet wird, denn das Gesetz muß ja zustande kommen. Es muß Sachsen von der ihm durch Reichsgesetz eingeräumten Lizenz der Ordnung der Familienanwartschaften Gebrauch machen, weil die Fideikommisse sonst in gewissem Sinne in der Luft schweben würden. Und dafür könnte weder die jenseitige, noch die diesseitige Kammer die Verantwortung übernehmen.

Ich möchte nur auf einige grundsätzliche Punkte, ich möchte sagen in negativem Sinne zuzukommen mir erlauben. Der erste Punkt ist der, daß ein Gesetz wie dieses allen individuellen Verhältnissen nicht Rechnung tragen kann. Man kann nicht ein Gesetz machen mit Rücksicht auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des einzelnen Fideikommißinhabers, eingehend auf die Frage, ob er ein Bedürfniß nach Ansammlung von Kassengeldern hat, wie seine Vermögenslage, wie seine Familienlage ist; und weil das ganz unmöglich ist, so hat das Gesetz im § 93 die generelle Dispensationsklausel. Es ist von Herrn von Schönberg bei der Verhandlung des Gegenstandes hier besonders betont worden, daß diese Bestimmung „die sehr erwünschte, geeignete Handhabe bieten werde für bereits bestehende Familienanwartschaften, insoweit sich deren Satzungen nicht allenthalben mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes decken, durch zulässige Ausnahmebestimmungen seitens des allerhöchsten Landesherrn diese Satzungen thunlichst aufrecht zu erhalten und nicht in ihrer Wirksamkeit zu stören". Der § 92 ist ja nicht so gemeint, daß hier ein Gnadenakt des Landesherrn eröffnet wird; er ist vielmehr gedacht als eine praktische Vorschrift, welche angesichts der Unmöglichkeit der Regulirung der individuellen Verhältnisse in befriedigender Weise, diese auf Grund der erforderlichen Eingaben durch die Allerhöchste Stelle bewirken lassen will. Und so müssen wir, glaube ich, die Herren, welche jetzt Fideikommißinhaber sind, welche gewöhnt sind, nach bestimmten Stiftungsvorschriften zu handeln und zu leben, und welche selbstverständlich von denselben nicht gern abweichen wollen, darauf hinweisen, daß sie die Dispensation des Allerhöchsten Landesherrn für sich erbitten können und zwar nicht nur für sich, sondern auch für ihre Nachkommen, und daß derart eine Uebereinstimmung zwischen dem Gesetze und den jetzt bestehenden Familienanwartschaften, soweit möglich, auf diesem Wege herbeigeführt, Differenzen ausgeglichen werden können. Das ist ein ganz legaler Weg, dessen Beschreitung jedem offen steht und an dessen Beschreitung sich niemand durch irgend welche äußerliche Scheu und Rücksicht zurückhalten zu lassen braucht. Das ist das eine.

Das andere ist das grundsätzliche von der Gegenseite angeführte Bedenken, es drehe sich doch hier um einen Eingriff in erworbene Rechte, wenn man nach § 102 des Entwurfs, wie er nach unserem Beschlusse lautet, das Gesetz auf die bestehenden Familienanwartschaften anwendet. Es ist schon seitens des Herrn Regierungsvertreters in der Zweiten Kammer, wenn der Bericht richtig ist, — das Stenogramm liegt nicht vor — bemerkt worden, mit der sogenannten rückwirkenden Kraft stehe es problematisch, das seien Theorien 2c. Nun, meine Herren, Rechtsverhältnisse, die sich fortgesetzt entwickeln, Zustandsrechtsverhältnisse, die auf dauernden Thatbeständen und auf sozialpolitischen, ethischen Grundlagen beruhen, und zu solchen Rechtsverhältnissen gehört das Familienfideikommiß, können natürlich nicht für alle Ewigkeit dauern, nach dem Gesetze, unter dem sie entstanden sind, sonst würden sie in Widerspruch gerathen mit den Ueberzeugungen des Volkes und würden als inveterirte Institute überhaupt beseitigt werden müssen. Es wird sich also darum handeln, sie anzupassen den veränderten Rechts- und sittlichen Anschauungen. Daher hat ja auch das Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands in seinem Einführungsgesetze die sofortige Anwendbarkeit z. B. auf die Eigenthumsverhältnisse ausgesprochen, auf die familienrechtlichen Verhältnisse im großen Umfange; so wird auch nach Maßgabe unseres Gesetzes das eheliche Vermögensverhältniß sofort ergriffen von dem neuen Rechte. So werden sich auch die Herren Fideikommißinhaber gefallen lassen müssen, daß sie sofort getroffen werden von dem neuen Rechte, denn nur so können die Familienanwartschaften auf die Dauer gehalten werden, abgesehen von der vorhin berührten Dispensationsmöglichkeit. Es würde ein absoluter Widersinn sich ergeben, wollten wir das Gesetz für die Zukunftsfideikommisse und nicht für die bestehenden erlassen. Wir wissen ja gar nicht, ob in der Zukunft Fideikommisse entstehen werden. Das ist wirklich Zukunftsmusik, und es ist ausgesprochen worden von manchen Seiten, unter dem Drucke dieses Gesetzes würden überhaupt keine Fideikommisse geschaffen werden. Gesetzt nun den Fall — ich glaube nicht, daß es so sein wird —, so hätten wir ein Gesetz pro nihilo gemacht; denn für die bestehenden Fideikommisse hätte es nur minimale Bedeutung.

Es ist aber auch grundsätzlich die Rückwirkung, d. h. die Anwendung des Gesetzes auf die bestehenden Familienanwartschaften gar nicht ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Auf Seiten der Zweiten Kammer ist sie

bejaht, und man hat sich nur gefragt, in welchem Umfange soll es bejaht werden? Da sind denn die beiden vom Herrn Berichterstatter hervorgehobenen Punkte die brennenden: der Kassenzwang und die Anwärtervertretung oder die Vertreter der Anwärter. Es ist auch betont und schon in den Vorverhandlungen betont worden, daß die Institution der Anwärtervertreter eine Erleichterung für die Fideikommißinhaber bedeutet, daß sie keinen Grund haben, sich dagegen zu sträuben, daß am allerwenigsten darunter zu verstehen sei eine Art von Aufsichtsorgan; davon ist gar keine Rede. Würde aber der Beschluß der Zweiten Kammer angenommen werden, so wäre das gleichbedeutend mit dem Mundtodtmachen der lebenden und zukünftigen Anwärter der bestehenden Fideikommisse, es würden damit diesen Anwärtern die Rechte, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Sachsens verbürgt sind, genommen, es würde also in wohlerworbene Rechte, in die Anwärterrechte durch diese sogenannte Uebergangsbestimmung eingegriffen werden. Das hat ja der Herr Abg. Dr. Schill bereits betont. Damit wäre also etwas ganz Zweckwidriges und in keiner Weise Zulässiges geschehen; es würde überdies der Anwartschaftsbehörde eine Last auferlegt, die sie nicht tragen kann — auch das ist von dem Regierungstische in der jenseitigen Kammer bereits gesagt worden —, sie kann nicht eine Vigilanz entwickeln, wie sie naturgemäß der Anwärter in seinen persönlichen Interessen entwickeln wird. Dazu kommt: Es muß doch jeder Fideikommißinhaber sich sagen, daß er kraft gesetzlichen Privilegs seine Stelle inne hat. Er muß sich vorstellen, daß, wenn diese gesetzliche Regel nicht existirte, er vielleicht überhaupt nicht der alleinige Eigenthümer, so will ich mich ausdrücken, dieses Fideikommisses wäre, sondern es nach Erbrecht getheilt wäre unter alle, die damals mit ihm koordinirt waren. Also er muß auch in dieser Beziehung sich bescheiden. Und was nun den Kassenzwang anbetrifft, so gebe ich für meine Person zu, daß man denselben in Anwendung auf die lebenden Fideikommißinhaber wohl drückend finden könnte. Es ist zwar die Karenzfrist bis zum Jahre 1910 gedacht, und daher kann für manchen Fideikommißinhaber die Sache bedeutungslos werden, obschon ich jedem das Leben über 1910 hinaus von Herzen wünsche. Aber wie es auch sei, ich gebe zu, daß hier eine gewisse Härte sich geltend macht und dieser hat auch der Herr Abg. Dr. Schill Ausdruck gegeben in seinem Abänderungsantrage in der Zweiten Kammer. Immerhin ist anzuerkennen, daß die hier angefochtene Institution der Familienfideikommißkasse eine sittlich berechtigte nur sein kann, wenn für die Familien auch von denjenigen Gliedern, die nicht in die Fideikommisse succediren, gesorgt wird, sie nicht auf die Straße geworfen, gar dem Proletariat preisgegeben werden. Tröstlich ist endlich, daß die Familienkasse zur freien Verfügung des Fideikommißinhabers gestellt ist, wenn er keine Wittwe und keine Descendenz hinterläßt.

Also sehe ich keinen Grund, von unseren Beschlüssen zurück zu gehen, und gebe mich der Hoffnung hin, daß die Zweite Kammer diese Beschlüsse als sehr motivirt in dem Vereinigungsverfahren annehmen wird.

(Bravo!)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Begehrt der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich frage die Kammer:

„ob sie bei den früher von ihr gefaßten Beschlüssen in dieser Angelegenheit stehen bleiben will?“

Einstimmig.

Das Wort hat der Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach zu einer Selbstberichtigung.

Geh. Rath Prof. Dr. **Wach:** Meine Herren! Ich habe eben gesehen, daß ich mich geirrt habe. Mein Gedächtniß trügte mich. Ich sehe, daß die freie Verfügbarkeit über die Familienkassen unter den erwähnten Voraussetzungen nur im Entwurfe der Regierung, aber nicht in dem Beschlusse unserer Deputation zu § 43 Absatz 3 sich findet.

Präsident: Es hat dabei sein Bewenden.

Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubniß, den Punkt 7 jetzt vornehmen zu dürfen, weil ich später das Vereinigungsverfahren vorbereiten muß.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, seinen Vortrag aufzunehmen über den „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 1 bis mit 6 und 8 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Bauten im Justizdepartement und hierzu eingegangene Petitionen betreffend.“ (Drucksache Nr. 273.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1824 ff.)

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Meine Herren! Ich habe Ihnen vorzutragen über die Bauten beim Königl. Justizministerium, wie sie in Tit. 1 flg. des außerordentlichen Budgets eingestellt sind. Ich habe daran zu erinnern, daß ich vor einigen Wochen über dergleichen Bauten berichtet habe, und daß die hohe

Kammer damals einen Betrag von zusammen rund 650,000 M. bewilligt hat. In dem außerordentlichen Etat der laufenden Periode waren im ganzen 6,575,000 M. für Bauten beim Departement der Justiz eingestellt. Die Kammer wird heute nun in die Lage kommen, Beschluß zu fassen über 2,394,000 M.; man sieht also eine ganz wesentliche Reduzirung. Ich will dabei aber nicht verschweigen, daß es sich heute um die Bewilligung in der Hauptsache von Geld zum Ankaufe von Areal respektive um erste Bauraten handelt, so daß später Forderungen in späteren Perioden nachfolgen werden.

Ich beginne mit dem Tit. 1. In Tit. 1 des außerordentlichen Budgets waren 250,000 M. für Um- und Erweiterungsbauten des Amtsgerichtes in Crimmitschau früher postulirt. Gegenwärtig ist das Postulat auf 115,000 M. herabgesetzt worden, was in folgendem seine Begründung hat. Die Regierung hat sich davon überzeugt, daß der ursprüngliche Gedanke, einen Anbau an das dermalige Amtsgericht in Crimmitschau vorzunehmen und mit 25,000 M. auszukommen, nicht ausführbar ist. Es hat sich herausgestellt, daß diejenigen Gebäude, in der Nähe des jetzigen Amtsgerichtes, welche gekauft werden sollten, zur Adaptirung zu dem Gerichtsgebäude nicht geeignet sind, daß der Umbau erheblich theurer zu stehen kommen würde, als früher veranlagt war. Es ist hinzu gekommen, daß die Stadt Crimmitschau, von beiläufig 26,000 Einwohnern, einen Bauplatz annehmbar zum Kaufe angeboten hat für 115,000 M., und es hat sich herausgestellt, daß sich dort ein zweckmäßigeres Gebäude bauen ließe. Die Baukosten werden zwar ziemlich hoch sein, darum handelt es sich indessen heute noch nicht. Man berechnet sie vorläufig auf 348,000 M. Dagegen aber kommt in Betracht, daß die Stadt das gegenwärtige Amtsgerichtsgebäude dem Fiskus abzukaufen bereit ist im Betrage von 75,000 M., so daß der gegenwärtig ins Auge gefaßte Neubau nicht erheblich theurer zu stehen kommen würde als der früher ins Auge gefaßte Umbau. Ueber die Nothwendigkeit der Erweiterung ist kein Zweifel. Die Deputation empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung der geforderten 115,000 M. in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder.

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Den an erster Stelle stehenden Titel, Ziffer 1 des Antrags kann ich Ihnen nach mehrjähriger Erfahrung, die ich an Ort und Stelle in Crimmitschau selbst gemacht habe, nur zur Annahme empfehlen. In der Hauptsache habe ich nicht aus Anlaß der Anträge, die von der geehrten zweiten Deputation heute gestellt sind, das Wort erbeten, sondern vor allem in Rücksicht auf diejenigen Anträge, die ich heute hier in dem Antrage der zweiten Deputation vermisse, die aber von der geehrten Deputation nach Lage der Sache gar nicht gestellt werden konnten. Wie der Eingang des Deputationsberichtes bemerkt, hat die Königl. Staatsregierung eine Reihe von Titeln zurückgezogen, die im außerordentlichen Etat zu Justizbauten eingestellt waren. Darunter befindet sich auch Tit. 3, die Erweiterungsbauten der Justizgebäude zu Plauen. Es handelt sich bei den Justizgebäuden in Plauen nicht von ferne um einen Luxusbau, sondern um die Befriedigung eines sehr dringenden und nothwendigen, immer mehr hervortretenden Bedürfnisses, das als solches bereits im vorigen Landtage von der Regierung und den Ständen durch Bereitstellung der Grunderwerbskosten anerkannt worden ist. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat die Königl. Staatsregierung den Tit. 3 nur um deswillen zurückgezogen, weil die Einzelplanungen nicht in der erforderlichen Weise haben fertig gestellt werden können. Ich kann dies nur lebhaft bedauern, wenn ich mich auch dessen bescheiden muß. Aber ich möchte doch bei dieser Gelegenheit an die Königl. Staatsregierung die dringende Bitte richten, daß sie sogleich dem nächsten Landtage bei seinem Zusammentritt eine fertig gestellte Vorlage über die Erweiterung der Justizgebäude in Plauen vorlegt, daß also bis dahin die Planungen in ihrer Gesammthöhe wie in den Einzelheiten völlig abgeschlossen vorliegen, und daß bei den Planungen auch darauf die gebotene Rücksicht genommen werde, daß diese Erweiterungsbauten an hervorragender, weithin sichtbarer Stelle des Stadtgebietes sich erheben sollen, und daß sie sich um deswillen passend in das ganze Städtebild einfügen müssen und diesem nicht etwa irgendwie zur Unzierde gereichen dürfen.

Präsident: Begehrt noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Königl. Kommissar Geh. Rath **Jahn:** Ich möchte mir nur zwei Worte gestatten. Die Staatsregierung hat nur ungern von dem Postulate, das in Tit. 3 des außerordentlichen Etats eingestellt ist, abgesehen. Denn die Unzulänglichkeit der Geschäftsräume in Plauen erfordert dringend und gebieterisch den Erweiterungsbau. Man hatte bei Aufstellung des außerordentlichen Etats gehofft, daß es gelingen werde, schon dem gegenwärtigen Landtage eine entsprechende Vorlage zugehen zu lassen. Es

sind auch Projekte entworfen und veranschlagt worden. Sie tragen aber noch nicht diejenige Reife, die nothwendig ist, um sie den Ständen vorlegen zu können. Es wird also nothwendig sein, eine kleine Verzögerung bei dem Baue in Plauen eintreten zu lassen. Die Regierung glaubte, daß es besser sei, wenn sie noch ein Jahr — und nur so lange wird es dauern — warte, um dann etwas Besseres, Reiferes erstehen zu lassen, so, wie es dem Bedürfnisse und den Interessen der Rechtspflege und jedenfalls auch den Wünschen der Stadt Plauen entspricht.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich komme nun zu Tit. 2 und zugleich zu Punkt 2 des Antrages Nr. 273. Es handelt sich um die Erbauung neuer Justizgebäude in Bautzen. Der vorige Landtag hat die Summe von 160,000 M. bewilligt zu dem Ankaufe des Areals behufs Verlegung sämmtlicher Justizgebäude in Bautzen von dem jetzigen Standorte an eine andere Stelle. Ueber die Frage der Nothwendigkeit der Verlegung dieser Gebäude ist daher bereits entschieden. Ich habe darauf nicht zurückzukommen.

Gegenwärtig wird eine erste Baurate gefordert. Es sollen verlegt werden das Landgericht, das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Gefängnisse, und dann sollen Wirthschaftsgebäude und Nebengebäude errichtet werden. Der Platz eignet sich zur Bebauung, und es ist auch eine Zeichnung und ein Anschlag vorhanden, wonach der Bau nicht weniger als 2,218,000 M. kostet.

Dieser Anschlag hat der Prüfung des Geh. Baurathes Temper unterlegen, und derselbe hat, wie der Deputation schien, auch einige treffende Bemerkungen gemacht, welche dahin führen können, bei der Bauausführung einige Verminderungen der Ausgaben eintreten zu lassen.

Ich hebe dabei hervor, daß nicht weniger als drei Dienstwohnungen für höhere Justizbeamte vorgesehen sind, eine für den Präsidenten, die eine für den Oberamtsrichter, die dritte für den Oberstaatsanwalt. Ich glaube, es ist doch beinahe als neu zu bezeichnen, daß in einem Staatsgebäude sofort drei große Dienstwohnungen eingebaut werden sollen, und die Deputation giebt der Königl. Staatsregierung anheim, zu erwägen, ob in dieser Beziehung nicht eine Aenderung eintreten kann, welche wohl mit einer Ersparniß verbunden sein würde, soweit nicht eine absolute Nothwendigkeit für die Unterbringung der genannten Beamten in Dienstwohnungen sprechen sollte.

Ferner ist auf eine Aenderung hingewiesen worden, welche auch beachtlich erscheint. Es ist nämlich gesagt worden, daß man das sehr umfängliche Archiv der Behörden dort gegenwärtig in Räumen unterzubringen geplant hat, die zu anderen Zwecken besser zu verwenden wären, und daß es nach den jetzigen Bauprinzipien zur Unterbringung von Archiven möglich sein würde, die Akten unter Umständen an Stellen unterzubringen, die weniger werthvoll als die sind, die gegenwärtig geplant sind.

Abgesehen von diesen Bemerkungen wird von der Deputation beantragt, der hohen Kammer zu empfehlen, die geforderte eine Million Mark bei Tit. 2 zu bewilligen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Berichterstatter Vizepräsident **von Zezschwitz:** Es ist bereits erwähnt worden, daß Tit. 3, 800,000 M. für den Erweiterungsbau in Plauen, fallen gelassen ist von Seiten der Regierung, und ich habe weiter dessen Erwähnung zu thun, daß das Dekret Nr. 30, in welchem eine Reorganisation der Gerichtsverfassung geplant war, zurückgenommen worden ist, weshalb die Postulate unter 4, Landgerichtsgebäude in Riesa, und ferner Tit. 5 und 6 ebenfalls in Wegfall gekommen sind.

Dahingegen wende ich mich jetzt zu Nr. 3 des Antrages zu dem mündlichen Berichte Nr. 273. Ich nehme das zusammen, 3 und 4. Hier handelt es sich um Neubauten in Leipzig und Dresden. Es ist bekannt, daß in dem eben erwähnten Dekrete die Neuerrichtung eines Landgerichtes in Dresden und eines Amtsgerichtes daselbst geplant war, während für Leipzig die Errichtung neuer Amtsgerichte in Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Lindenau ins Auge gefaßt wurde. Von diesem Gedanken ist man wieder abgegangen. Dagegen hat die Regierung neuerdings als nothwendig erkannt — und die Zweite Kammer hat ihr beigestimmt —, daß sowohl in Leipzig wie in Dresden neue Gefangenhäuser zu errichten seien und daß in der Nähe dieser neu zu errichtenden Gefangenhäuser, die vorzugsweise für Untersuchungsgefangene bestimmt sind, je ein neues Gerichtsgebäude zu errichten sei, in welchem die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft, sowie diejenigen der Landgerichte einzurichten sind, die mit Strafsachen befaßt sind, um also die Uebelstände zu vermeiden, die mit der großen Entfernung der Gefangenanstalten von der Gerichtsstelle verbunden sind. Mit diesem Gedanken kann man sich nur einverstanden erklären, wenn man sich an die Ausführungen erinnert, die in Dekret Nr. 30 enthalten sind über die Uebelstände der gegenwärtigen Gefangenanstalten in Leipzig und Dresden. Die Königl. Staatsregierung ist daher sowohl in Leipzig, als in Dresden in Verhandlungen wegen Erwerbung von Areal ge-

treten. In Leipzig ist ihr von der Stadtgemeinde ein Grundstück angeboten worden, das in der Südvorstadt zwischen Elisenstraße und Moltkestraße liegt und 12,000 qm umfaßt. Der Kaufpreis inklusive einiger Nebenausgaben stellt sich auf 540,000 M. Gegen die Erwerbung ist gegenwärtig nichts einzuwenden. Es handelt sich um die Erlegung des Kaufpreises. Die Zweite Kammer hat zugestimmt.

Auch in Dresden handelt es sich um die Stadtgemeinde, welche der Justizverwaltung Areal zur Verfügung stellt. Dieses ist gelegen am Münchener Platze im Bebauungsgebiete Altstadt-Südwest und umfaßt sehr viel mehr, nämlich 27,299 qm, und der Kaufpreis wird sich inklusive Nebenausgaben auf 629,000 M. belaufen. Ich bemerke, daß der Quadratmeter auf dem Dresdener Areal mit 22,50 M. berechnet wird. In Leipzig ist er erheblich theurer. Es ist aber dort eine andere Stelle nicht wohl ins Auge zu fassen, wenn man nicht die Uebelstände mit der Entfernung der Gefangenstalten von den Justizstellen sich wiederholen sehen will.

Die Deputation empfiehlt der hohen Kammer unter diesen Umständen die Bewilligung der beiden geforderten Summen von 540,000 M. und 629,000 M.

Ich fahre fort und komme zu Punkt 5. Hier ist dessen Erwähnung zu thun, daß die in Tit. 8 eingestellte Forderung von 56,000 M. als erledigt anzusehen ist, weil dasjenige Fernheiz- und Elektrizitätswerksgebäude, welches hier errichtet werden sollte, an dessen Anschluß das Neustädter Amtsgerichtsgebäude ebenfalls eine derartige Anstalt erhalten sollte, noch nicht bewilligt oder noch nicht zustande gekommen ist, erledigt sich also.

Endlich komme ich zu Punkt 6 der Vorlage, in welcher unter 8a also eine Nachtragsforderung im Betrage von 110,000 M. zum Ankaufe eines Bauplatzes für das Amtsgerichtsgebäude in Zittau gefordert wird. Es hat sich herausgestellt, nach der Fertigstellung des Etats, daß das Amtsgerichtsgebäude in Zittau nicht mehr zulänglich ist; die Beobachtung wird wahrscheinlich schon früher gemacht worden sein, aber ist neuerdings zum Vorscheine gekommen. Die Einstellung ist die Folge davon, daß der Justizverwaltung ein entsprechendes Gebäude in guter Lage und unter verhältnißmäßig anscheinend wohlfeilen Verkaufsbedingungen angeboten worden und das Gebot nur eine gewisse Zeit gehalten worden ist; die Regierung wünscht unter diesen Umständen ermächtigt zu sein, den Betrag für dieses Grundstück zu bezahlen, womit nicht gesagt ist, daß der Bau ohne weiteres sogleich beginnen wird, und fordert also 110,000 M.; ebenso wie die Zweite Kammer hat Ihre Deputation gegen diese Bewilligung kein Bedenken und empfiehlt Ihnen, diesen Betrag von 110,000 M. bewilligen zu wollen. Ich habe dann noch zurückzukommen auf die Forderung, die unter Tit. 7 des außerordentlichen Etats eingestellt war, 46,000 M. für eine Dienstwohnung des Oberamtsrichters in Radeberg. Die Erste und Zweite Kammer hatten übereinstimmend die postulirten 640,000 M. abgelehnt, die Erste Kammer aber mit dem Zusatze, die Regierung zu ermächtigen, Bedacht zu nehmen auf den Ankauf eines anderen, womöglich billigeren Grundstückes in Radeberg oder Umgegend und einstweilen auf miethweise Unterbringung des gegenwärtigen Oberamtsrichters in dem früher in Betracht gezogenen Grundstücke. Die Zweite Kammer hat Bedenken getragen, dieser Ermächtigung beizutreten. Die zweite Deputation ist indessen der Meinung, der Kammer zu rathen, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben. Endlich habe ich noch zweier Petitionen aus der Stadt Crimmitschau Erwähnung zu thun, die eingegangen sind in Bezug auf den Umbau des dortigen Amtsgerichtes. Die hohe Kammer hat vorhin den Beschluß gefaßt, den Ankauf eines neuen Grundstückes zu bewilligen und damit die Wünsche der Stadt Crimmitschau erfüllt, die in den Petitionen niedergelegt sind. Die Deputation hat also zu den Petitionen zu empfehlen, zu beschließen:

> „die zu Tit. 1 eingegangenen Petitionen des Rathes und der Stadtverordneten zu Crimmitschau als durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu betrachten."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

> „ob sie allenthalben den Anträgen der Deputation, die sich auf der Drucksache Nr. 273 befinden, und welche der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, beistimmt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 34 vorgelegten Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare." (Drucksache Nr. 270.)

(Vergl. M. II. K. S. 664 ff. u. 2. Bd. S. 1760.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** Das Allerhöchste Dekret Nr. 34 lautet so:

(Wird verlesen.)

Die Gebühren für Rechtsanwälte sind reichsgesetzlich nur zu einem Theile geordnet, nämlich in Bezug auf

die vor dem ordentlichen Gerichte gewiesenen Angelegenheiten, welche unter die Civilprozeßordnung, unter die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung fallen. Für andere Gebiete hat die Landesgesetzgebung einzutreten; da kommen in Sachsen die Taxordnung von 1859, welche durch zwei Verordnungen von 1860 beziehentlich 1873 etwas geändert worden ist, und was speziell das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betrifft, das Gesetz von 1884, in Betracht. So wie nun durch ein Reichsgesetz von 1897 die Materie, welche in dem sächsischen Gesetze von 1884 behandelt worden ist, neu geordnet worden ist, und infolge dessen auch die im 84er Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Sachwalter anderweit zu reguliren waren, so hat die Königl. Staatsregierung es für zweckmäßig erachtet, auch auf den anderen Gebieten die Sachwaltergebühren neu zu ordnen, weil die bisherigen Bestimmungen theils nicht recht übersichtlich waren, theils etwas veraltet, auch zum Theile lückenhaft waren, und um überhaupt einen Einklang mit den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen herbeizuführen, auch ist weiter für zweckmäßig erachtet worden, die Kosten der Notare, welche jetzt in der Kostenordnung von 1892 enthalten sind, und die durch das neuere Reichsgesetz ebenfalls in einigen Punkten geändert worden sind, in einen Entwurf mit den Gebühren für die Sachwalter zu verbinden. Die hauptsächlichste Neuerung, welche der Entwurf bringt, besteht nun, da für die Notare nichts Wesentliches geändert worden ist, darin, daß für die Gebühren der Sachwalter ein neues System eingeführt werden soll; das bisherige sächsische Recht setzt Mindest- und Höchstgebühren fest, innerhalb deren die Gebühren im einzelnen Falle je nach der größeren oder kleineren Mühewaltung des Sachwalters bemessen werden. Künftig sollen in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen und auch im Einklange mit dem sächsischen Gesetze von 1884 gewisse Pauschalsätze bestimmt werden, welche nach dem Werthe des Gegenstandes abzustufen sind, so daß die Gebühren für die einzelnen Handlungen in Bruchtheilen dieser Pauschalsätze zu bestehen haben würden, mit der Maßgabe, daß die Gesammtbeträge der Einzelgebühren in einem Verfahren nicht über die Höhe der sogenannten Vollgebühr, also des Pauschalsatzes, der Vollgebühr genannt wird, ansteigen dürfen. Man glaubt, es wird hiermit erzielt, daß die vielleicht in einem Falle mit geringerer Arbeit verdiente größere Gebühr wieder ausgeglichen wird durch die in einem anderen Falle durch schwerere Arbeit verdiente geringere Gebühr und umgekehrt. Man hofft damit Streitigkeiten zwischen Sachwalter und dem Auftraggeber vermeiden zu können. Man glaubt auch, daß diese Berechnungsart der Würde des Rechtsanwaltsstandes mehr entspreche, und wünscht zugleich dem Uebelstande zu begegnen, daß vielleicht mitunter jüngere oder weniger besuchte Rechtsanwälte aus geschäftlichen Rücksichten veranlaßt sein könnten, noch unter die angemessenen Sätze herabzugehen und auf diese Art eine unangemessene Konkurrenz herbeizuführen. Es werden nun allerdings durch die neuen Vorschriften die Gebühren der Sachwalter einigermaßen erhöht; das würde schon nach dem Entwurfe eingetreten sein und würde nach den Vorschlägen, welche die Zweite Kammer gemacht hat, und zwar hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich auf Veranlassung einer Petition des Leipziger Rechtsanwaltsvereines, noch mehr hervortreten. Ich bemerke aber, daß die Gebühren immer noch nicht so hoch sein würden, als wie sie nach der deutschen Gebührenordnung normirt sind.

Die Deputation hat nun anzuerkennen gehabt, daß der Entwurf mit großer Sorgfalt ausgearbeitet worden ist, sie hat auch gegen die Mehrzahl seiner Bestimmungen nichts einzuwenden, ebenso wie auch seitens der Zweiten Kammer nichts eingewandt ist. Sie ist insbesondere damit einverstanden, daß das System, nach welchem die Gebühren berechnet werden sollen, auf demselben Prinzip aufgebaut wird, wie die Reichsgebührenordnung, sie hält es auch für richtig, wenn die Gebühren in einer solchen Höhe bemessen werden, daß eine angemessene Honorirung der Arbeiten des Sachwalters dadurch erzielt wird, wobei allerdings auf der anderen Seite nicht unerwogen bleiben kann, daß eine zu hohe Festsetzung der Gebühren die Folge haben kann, daß das Publikum wenigstens in solchen Angelegenheiten, wo kein Anwaltschaftszwang besteht, mehr Agenten, also nicht Rechtsanwälten zugeführt werden könnte. Da nun aber ein genaues Urtheil darüber, ob die einzelnen Ansätze durchaus angemessen sind, im voraus recht schwer ist, hat es der Deputation zweckmäßig erscheinen wollen, zunächst einen Versuch mit den neuen Bestimmungen zu machen und erst einige Erfahrungen zu sammeln. Deshalb ist die Deputation darauf zugekommen, den Vorschlag zu machen, daß die Kammer für jetzt von einer speziellen Durchberathung des Entwurfs absehen wolle, zugleich aber die Königl. Staatsregierung ermächtigen wolle, den Entwurf mit den von der Zweiten Kammer beantragten Aenderungen vorläufig im Verordnungswege zu publiziren und zugleich die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, eine anderweite Vorlage dem übernächsten Landtage, also dem Landtage 1903 bis 1904, vorzulegen. Ich muß allerdings dabei bemerken, daß, wie erst nach der letzten Sitzung der Deputation zur Kenntniß ge-

kommen ist, die Königl. Staatsregierung, welche mit sämmtlichen Anträgen der Zweiten Kammer einverstanden ist, dem eben berichteten Antrage Ihrer Deputation nicht zugestimmt hat, vielmehr vorzieht, wenn eine sofortige Verabschiedung des Gesetzes zustande käme. Endlich möchte ich noch einen kleinen formellen Punkt erwähnen, nämlich dem Antrage 272 möchte als Punkt 3 hinzugefügt werden:

„die Petition des Leipziger Rechtsanwaltsvereins, soweit sie nicht durch die vorstehenden Anträge Erledigung gefunden hat, auf sich beruhen zu lassen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Begehrt jemand das Wort? — Der Herr Regierungskommissar.

Königl. Kommissar Geh. Justizrath Dr. **Grützmann:** Meine hochverehrten Herren! Se. Excellenz, der Herr Berichterstatter, hat bereits erwähnt, daß die Regierung den größten Werth darauf legt, daß der Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare, so, wie er aus der Berathung der Zweiten Kammer hervorgegangen ist, endgültig Gesetzeskraft erlange. Die Regierung erkennt an, daß eine Verordnung, die erlassen werden würde auf Grund einer Ermächtigung, wie sie von der verehrten ersten Deputation vorgeschlagen wird, formell allerdings nicht nur eine vorläufige, sondern eine endgültige Erledigung der Sache enthalten würde, und daß sie nur außer Kraft treten würde, wenn sie durch Gesetz aufgehoben oder geändert werden sollte. Aber, meine Herren, die Ermächtigung soll ertheilt werden in Verbindung mit dem Ersuchen, daß die Regierung dem übernächsten Landtage einen anderweitigen Entwurf über denselben Gegenstand vorlege, also in der Erwartung und in dem Vertrauen, daß die Regierung einem solchen Ersuchen entsprechen werde. Meine hochverehrten Herren! Die Regierung würde das selbstverständlich thun, aber sie würde dabei doch in eine peinliche Lage kommen können. Setzen Sie den Fall, daß es der Regierung in vier Jahren nicht gelingen sollte, sich mit der Ständeversammlung über den anderweiten Entwurf zu einigen, da könnte dann leicht der Schein auf sie geworfen werden, als ob sie die formell endgültige Wirkung der Verordnung, die jetzt erlassen werden soll, in einer Weise benutzte, wie sie bei Ertheilung der Ermächtigung nicht vorausgesetzt worden wäre. Diese Aussicht ist für die Regierung um so weniger erfreulich, als sich der Entwurf mit den Interessen eines sehr einflußreichen Standes beschäftigt und diese Interessen ganz unmittelbar berührt. Wenn jetzt von vornherein festgestellt werden sollte, daß in vier Jahren noch einmal über denselben Gegenstand zu verhandeln wäre, so würde zu befürchten sein, daß eine solche Feststellung gerade eine Anregung dazu geben würde, Wünsche hervorzurufen, die dann der Regierung die pflichtmäßige Vermittelung zwischen den Interessen der Rechtsanwälte einerseits und den Interessen derjenigen Kreise der Bevölkerung, die die Gebühren den Rechtsanwälten zu bezahlen haben, außerordentlich erschweren könnte. Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich zugleich, daß eine solche Verordnung eben nur formell eine endgültige Erledigung der Sache wäre, und daß in Wahrheit doch alles in der Schwebe bleiben würde und ein Zwischenzustand geschaffen würde, der gerade bei einem solchen Gegenstande sehr unerwünscht ist. Wenn es überhaupt möglich wäre und zweckmäßig ist, die Zustände im Staat und der Gesellschaft auf dauernde gesetzliche Grundlagen zu stellen, so muß das ganz besonders als zweckmäßig und geboten erscheinen bei einem Gesetze, das so sehr und unmittelbar wie das vorliegende die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse eines ganzen wichtigen Standes beeinflußt. Auf der anderen Seite, meine Herren, wird niemand bestreiten können, daß diesem hohen Hause der Entwurf einer Kostenordnung nebst den dazu gefaßten Beschlüssen der Zweiten Kammer ziemlich spät zugegangen ist. Aber, meine Herren, hinsichtlich des Entwurfs selbst trifft das doch nur formell zu, materiell ist ja der Entwurf längst da. Neu und bisher unbekannt gewesen sind ja nur die dazu gefaßten Entschlüsse der Zweiten Kammer, und diese enthalten doch wohl nur in einigen wenigen Punkten, soviel ich sehe, nur in den §§ 9, 15 und insoweit als sie den letzten Absatz des § 17 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung treffen, etwas von irgendwelcher Bedeutung. Unter diesen Umständen möchte es die Regierung doch für möglich halten, daß sich das hohe Haus schon jetzt endgültig über den Entwurf schlüssig macht. Die Regierung kann Ihnen versichern, daß der Entwurf auf sorgfältiger Arbeit beruht, er beruht auch auf sorgfältiger Prüfung; wenn die Regierung einzelnen Wünschen, die in der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer hervorgetreten sind, Beachtung geschenkt hat. Sie ersehen aus dem Berichte, der von der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer erstattet worden ist, daß die Regierung keineswegs unterschiedslos den an sie herangetretenen Wünschen nachgegeben, sondern daß sie jeden einzelnen der Wünsche sorgfältig geprüft und einigen ihre Zustimmung ertheilt oder aber ihre Zustimmung versagen zu müssen geglaubt hat. Unter diesen Umständen glaubt die Regierung, dem hohen Hause die Bitte aussprechen zu dürfen, schon jetzt dem Entwurfe einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare in derjenigen Fassung, in der er von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Begehrt noch jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine Herren! Ich bin in der Lage gewesen, die Beschlüsse der Zweiten Kammer genau zu prüfen. Ich habe der Sache nicht ferngestanden, weil ich im Zusammenhange mit der Leipziger Anwaltschaft als Richter lebe, zum Theile auch als Freund; das hat es mir ermöglicht, der Entwickelung zu folgen. Ich kann diese Beschüsse der Zweiten Kammer für meine Person nur gutheißen, ich finde sie außerordentlich zutreffend und wohl erwogen. Ich würde also gegen sie kein Bedenken haben. Aber es ist doch Thatsache, daß das hohe Haus nicht in der Lage gewesen ist, sich mit dem Entwurfe und diesen Beschlüssen so eingehend zu beschäftigen, wie es nach der Bedeutung der Sache nothwendig erscheint. Und so wenig angenehm auch die Ermächtigungsform ist, wie sie hier in Vorschlag gebracht worden ist, so hat sich doch die Regierung mehrfach ihrer bedient. Sollte aber das Gesetz sich in diesem Versuchsstadium nicht nach allen Beziehungen richtig bewähren, nun so wird es eben geändert, und eine Verständigung der Regierung und des Landtages wird dann ebensowenig auf Schwierigkeiten bei diesem Gesetze stoßen, wie bei anderen provisorischen Verordnungen, welche mit Ermächtigung des Landtages in den letzten Jahren ergangen sind. Daß das Bedürfniß vorliegt, dem für das Staatsleben überaus wichtigen Stande der Rechtsanwaltschaft alsbald eine feste Basis auch in dieser Beziehung zu geben, daß verkenne ich nicht.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

(Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz meldet sich zum Wort.)

Se. Excellenz Herr Minister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Für so groß halte ich die Gefahr, wenn unser Vorschlag zur Ausführung gelangt, nicht, wie seitens des Herrn Regierungskommissars angenommen wird. Wir verlangen auch gar nicht absolut, daß ein neues Gesetz vorgelegt wird, im Gegentheil, uns würde es das Liebste sein, daß die Erfahrung in den nächsten Jahren bestätigte, was uns versichert wird, und was ich von vornherein glaube, daß der Entwurf so sorgfältig vorbereitet sei, daß etwas Besseres auch in den nächsten Jahren nicht vorzuschlagen und für wünschenswerth zu halten wäre. Dann hätte die Regierung nichts weiter zu thun, als nach vier Jahren zu sagen, die Erfahrungen hätten keine Aenderungen nöthig gemacht, und sie bitte die Kammern, die damals vorbehaltene Genehmigung definitiv auszusprechen. Ich glaube, das würde eine Vorlage sein, die in den Deputationen und im Plenum der beiden Kammern in zwei Tagen zum Abschlusse gebracht werden könnte. Hat aber dagegen die Erfahrung an die Hand gegeben, doch Aenderungen vorzunehmen, dann ist die Aufschiebung der Sache von Vortheil gewesen. Wenn ich nicht ganz irre, habe ich auch gehört oder gelesen, daß in anderen Staaten man von vornherein diese Kostengesetze, die sich jetzt nothwendig machen infolge der Publikation des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, auf einen Zeitraum von mehreren Jahren zunächst versuchsweise und ohne daß eine spezielle Prüfung durch die gesetzgebenden Körperschaften bisher eingetreten sei, eingeführt habe. Inwieweit das begründet ist, kann ich allerdings im Augenblicke nicht nachweisen; wenn ich nicht irre, hat der Herr Regierungskommissar selbst in der Deputation uns diese Auskunft gegeben. Also, meine Herren, gefährlich ist unser Vorschlag nicht; aber wenn vom Herrn Geh. Rath Dr. Wach, der natürlich das besser versteht wie die große Mehrzahl von uns, jedenfalls mehr als ich, uns heute auch bestätigt wird, daß der Entwurf in jeder Beziehung unsere Billigung, auch wenn wir nicht Zeit gehabt hätten, eine genaue Prüfung eintreten zu lassen, unserer Zustimmung werth sei, so glaube ich, daß sich uns wohl beim Vereinigungsverfahren die Gelegenheit bieten wird, da nöthig, noch eine zustimmende Erklärung herbeizuführen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich frage nochmals, ob jemand zu sprechen wünscht. — Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin!

Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine Herren! Auch ich bedaure lebhaft, daß wir nach Lage der Sache nicht die Möglichkeit haben, heute zu einem Definitivum zu gelangen. Ich möchte sehr gern, weil mir die Angelegenheit näher steht auf Grund meiner früheren Beziehungen, dem Wunsche der Anwaltschaft zur Erfüllung verhelfen, welcher es selbstverständlich viel lieber sehen würde, daß sie es mit einem endgültigen Gesetze zu thun hat, als mit einer Verordnung, die doch möglicherweise auch nur für den in Aussicht genommenen Fall der Richterprobung einzelner Bestimmungen später einer Aenderung unterworfen werden könnte. Aber ich stimme doch aus voller Ueberzeugung dem Vorschlage der Deputation zu, und ich glaube, wir sind es schuldig der Achtung vor der Stellung der Ersten Kammer, daß wir uns nicht in die Zwangslage bringen lassen, so ohne eingehende Prüfung der Materie Beschluß zu

fassen, bloß weil uns keine Zeit mehr gelassen wird, die Sache eingehend zu prüfen,

(Sehr richtig!)

und ich empfehle daher die Zustimmung zu dem Antrage der Deputation.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Debatte.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Antrag der ersten Deputation, wie er unter Nr. 270 der Drucksachen vorliegt, mit dem Zusatze Nr. 3, der vorhin verlesen worden ist, annehmen will?"

Einstimmig.

Verzichtet die Regierung auf namentliche Abstimmung?

(Es wird verzichtet.)

Wir kommen zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den wegen Abänderung der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung von der Zweiten Kammer auf Bericht Nr. 291 gefaßten Beschluß." (Drucksache Nr. 272.)

(Vergl. M. II. K. S. 712ff. u. 2. Bd. S. 1798f.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** In § 65 der Revidirten Städteordnung ist gesagt:

„Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden."

Und in § 44 ist unter den verschiedenen Ursachen, weshalb die Stimmberechtigung verloren gehen kann, folgendes aufgeführt, unter c):

„diejenigen verlieren die Stimmberechtigung und das Wahlrecht, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an",

und e):

„welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind."

Die Bestimmung in § 65 hat nun zu Unzuträglichkeiten geführt in mehreren Fällen; namentlich ist es in der That als eine Härte zu empfinden, wenn jemand unschuldigerweise in Untersuchung gekommen ist — und dasselbe gilt auch von der Suspension — und er gleichwohl, nachdem sich die Unschuld herausgestellt hat, aus dem Stadtverordnetenkollegium ausscheiden soll, und zwar dauernd; er kann zwar künftig wiedergewählt werden, aber vorderhand soll er ausscheiden; anders kann die Bestimmung nicht verstanden werden. Diese Unzuträglichkeit hat dahin geführt, das in der Zweiten Kammer von einigen Mitgliedern der Antrag gestellt worden ist, daß die Bestimmung der Revidirten Städteordnung dahin abgeändert werde, daß statt des Ausscheidens nur ein Ruhen eintreten möge, und dem ist auch die Zweite Kammer beigetreten, indem sie folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die Bestimmungen der Revidirten Städteordnung § 65 verbunden mit § 44 Lit. c und e, und der Revidirten Landgemeindeordnung § 53 verbunden mit § 35 Lit. c und e in der Weise abgeändert werden, daß während des Schwebens einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß und während der Dauer einer Suspension von einem öffentlichen Amte das Ehrenamt nur zu ruhen habe.

Ihre Deputation findet diesen Antrag vollständig begründet und kann nur bitten, demselben beizutreten.

Anders liegt es allerdings in Bezug auf die Verbüßung von Freiheitsstrafen. Die Antragsteller sind davon ausgegangen, daß auch Freiheitsstrafen vorkommen könnten wegen Handlungen, die doch den Betreffenden der Achtung seiner Mitbürger nicht verlustig machen, das heißt, es gebe Fälle, wo auch eine Freiheitsstrafe nicht dazu führen solle, den Betreffenden auszuschließen, aber man könne auch nicht umgekehrt sagen, daß in allen Fällen die Verbüßung einer Freiheitsstrafe einen dauernden Ausschluß nicht zur Folge haben soll, es sollte vielmehr das Gemeindekollegium, dem der Betreffende angehört, darüber Entschließung zu fassen haben, ob der Betreffende auszuscheiden habe oder zu verbleiben habe. Auf diesen Gedanken ist die Zweite Kammer in der Hauptsache eingegangen, hat sich aber doch nicht verhehlt, daß, wenn die Entschließung über das Verbleiben oder das Ausscheiden lediglich in die Hand des betreffenden Kollegiums gelegt werden soll, dies doch auch seine Bedenken habe, denn es könnte dabei unliebsamen und unlauteren persönlichen Motiven Einfluß eingeräumt werden

und könnten unangenehme Agitationen veranlaßt werden. Die Zweite Kammer hat es also für nöthig erachtet, dieser Befugniß des Gemeindekollegiums ein Sicherheitsventil beizufügen in Form eines Rechtsmittels, so daß nicht nur der Betreffende, sondern auch die Minderheit des Kollegiums die Befugniß haben soll, Beschwerde zu führen. Damit hat die Zweite Kammer geglaubt, daß die Bedenken, die sich sonst ergeben, erledigt wären. Nun ist Ihre Deputation in diesen beiden Punkten b und c der Ansicht, daß den Vorschlägen der Zweiten Kammer nicht beizutreten sei. Sie glaubt, daß eine wirkliche Freiheitsstrafe, wenn sie auch vielleicht wegen einer Handlung, die nicht gerade ehrverletzend ist, doch niemals so gleichgültig und unbedeutend sei, um die Ausschließung aus dem Stadtverordnetenkollegium ganz ungerechtfertigt erscheinen zu lassen, zumal sogar in den seltenen Fällen, wo jemand wegen einer Handlung, die offenbar keinen Makel nach sich zieht, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sei, was z. B. in dem einen, wenn auch seltenen Falle, von § 328 des Strafgesetzbuches vorkommen kann, wo jemand wegen Verletzung der Vorschriften in Bezug auf die Aufsicht wegen Viehseuchen, der Maßregeln gegen Hundesperre rc. gefehlt hat, wo allerdings nur Freiheitsstrafe nicht Geldstrafe angedroht ist und daher, wenn der Betreffende überhaupt verurtheilt wird, Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß, gleichwohl, wenn nicht besonders erschwerende Umstände vorliegen, die wirkliche Verbüßung der Freiheitsstrafe doch wohl im Gnadenwege beseitigt werden würde. Es handelt sich ja doch nur um eine Verbüßung und nicht um Erkanntwerden der Freiheitsstrafe.

Das weitere Bedenken nun aber, welches sich daran knüpft, wenn die Entschließung in die Hände des betreffenden Gemeindekollegiums gelegt würde, würde zwar durch das von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Rechtsmittel wohl einigermaßen abgeschwächt, aber nicht ganz beseitigt werden, um so weniger als die dann der Berufungsbehörde zugefallene Aufgabe sehr mißlich sein würde. Ihre Deputation glaubt daher, daß auf die Vorschläge unter b und c nicht einzugehen sein dürfte, daß es vielmehr besser wäre, es in diesen Punkten bei den bisherigen Bestimmungen zu lassen.

Nur nebenbei will ich bemerken, daß das, was in der Revidirten Städteordnung gesagt ist an der vorher zitirten Stelle, auch für Städte mittlerer und kleinerer Ordnung gilt, daß aber die Landgemeindeordnung ganz andere Bestimmungen enthält. Es ist also in dem Beschlusse der Zweiten Kammer ganz mit Recht neben der Städteordnung auch die Landgemeindeordnung mit erwähnt worden.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der ersten Deputation, wie sie in Drucksache Nr. 272 niedergelegt sind, beitreten will?"

Einstimmig.

Es handelt sich um ein Dekret, ich habe also die Königl. Staatsregierung zu fragen, ob sie die namentliche Abstimmung wünscht.

(Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte über das Königl. Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend." (Drucksache Nr. 277.)

(Vergl. M. II. K. S. 635 ff. u. 2. Bd. S. 1760 f.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Meine hochgeehrten Herren! Die Anträge, die hier zur Diskussion stehen, lauten:

„Die Kammer wolle beschließen

1. zur Vorberathung des Entwurfes eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 und 39 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 ernennen zu lassen;
2. in diese Zwischendeputation nach erfolgter Königl. Genehmigung seitens jeder Kammer sechs Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen;
3. die hohe Erste Kammer zum Beitritte zu vorstehenden Beschlüssen, sowie zur Abordnung von sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern in die zu 1 erwähnte Zwischendeputation einzuladen."

Die Bewandtniß, die es mit diesen Anträgen hat, geht hervor aus dem seitens der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer unter Nr. 290 erstatteten Berichte. Das Hauptsächlichste gestatten Sie mir daraus zu entnehmen. Es heißt in dem Berichte: Der Gesetzentwurf bezüglich des Enteignungsgesetzes ist am 10. Januar 1900 der Zweiten Kammer übergeben worden. Es hat eine Vorberathung stattgefunden; in dieser ist der Entwurf der Gesetzgebungsdeputation überwiesen worden. Die Gesetzgebungsdeputation hat sich mit diesem Entwurfe in sechs Sitzungen eingehend beschäftigt, die erste war am 28. März. Sie ist im Laufe der Verhandlungen zu

der Ueberzeugung gekommen, daß doch eine Menge Schwierigkeiten in dem Gesetzentwurfe liegen, und daß diese Schwierigkeiten zwar überwunden werden könnten und es gelingen würde, noch vor Schluß der Session einen Bericht hierüber zu erstatten, daß aber doch infolge der Schwierigkeiten der Sache sich der Bericht so lange hinausziehen würde, daß die Erste Kammer nicht Zeit haben würde, gleichfalls einen Bericht hierüber zu erstatten.

Dann heißt es:

„Gegenüber dem allgemein hervorgetretenen Wunsche des baldigen Zustandekommens des Gesetzes aber hätte man sich anderweitige Maßregeln überlegt",

und ferner:

„Als alleiniger Ausweg erschien die Verweisung des Dekretes an eine Zwischendeputation."

Die Deputation hat sich nun an die Königl. Staatsregierung gewandt und hat gefragt, wie diese über die Zwischendeputation dächte. Darauf ist laut dem Berichte der Zweiten Kammer folgende Erklärung der Staatsregierung abgegeben worden:

„Nach dem dermaligen Stande der Berathung des der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfes eines Allgemeinen Enteignungsgesetzes kann nicht erwartet werden, das dieses Gesetz noch im gegenwärtigen Landtage werde zur Verabschiedung gebracht werden können. Die Staatsregierung legt aber besonderen Werth auf ein thunlichst baldiges Zustandekommen dieses, mit der gesetzlichen Ordnung noch anderer Materien zusammenhängenden Gesetzes und richtet deshalb an die geehrte Deputation den Antrag, unter bewandten Umständen auf Einsetzung einer aus Mitgliedern beider Ständekammern zu bildenden Zwischendeputation zur Durchberathung des vorliegenden Entwurfes bis zum Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung hinzuwirken."

Das sind die Vorgänge, die zu den Anträgen geführt haben. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, nicht auf die Anträge einzugehen, sondern dieselben abzulehnen und zwar deshalb, weil sie glaubt, daß die Zwischendeputation nur eine Ausnahmemaßregel ist, auf die zurückzukommen nur in ganz besonders dringenden und zwingenden Fällen geboten ist. Es können solche zwingende Fälle liegen theils in der Schwierigkeit der Materie, theils in Zeitumständen. Beide Umstände findet Ihre Deputation nicht gegeben. Es ist ja nicht zu leugnen, daß das Gesetz sehr schwierige Punkte hat und die Berathung eine schwierige sein wird. Aber es ist schon in dem Berichte der Zweiten Kammer gesagt, daß man die Hoffnung gehabt habe, doch einen Bericht im Laufe der Session erstatten zu können, und es ist daher anzunehmen, daß auch in einem nächsten Landtage ohne Zwischendeputation rechtzeitig Bericht erstattet werden könne.

Ganz besonders würde es sich auch insofern nicht empfehlen, auf eine Zwischendeputation zurückzukommen, als eine solche Verhandlung in Sonderheit nur dann von Werth ist, wenn die Mitglieder der Zwischendeputation genau oder möglichst genau wenigstens über die Stimmung der Kammer über das betreffende Gesetz orientirt sind. Dieser Fall liegt hier, wenigstens bezüglich der Ersten Kammer, nicht vor. Es ist noch nicht Gelegenheit und Zeit gewesen, sich überhaupt über dieses Gesetz auszusprechen und eine Vorberathung zu halten.

So weit bekannt ist, liegen auch für den nächsten Landtag eine größere Anzahl von schwierigen Gesetzen nicht vor. Es würden daher die verschiedenen Deputationen Gelegenheit haben, gleich bei Beginn des Landtages in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eintreten zu können, und es liegt daher nach Ansicht Ihrer Deputation kein Grund vor, hier eine außerordentliche Maßregel zu ergreifen, und sie beantragt, die Anträge der Zweiten Kammer abzulehnen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch!

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Es liegt, wenn ich zu diesem Gegenstande das Wort ergreife, nicht in meiner Absicht, das Votum, wie es seitens der geehrten Deputation abgegeben worden ist, zu bekämpfen, schon um deswillen nicht, weil ich mir nach der bekannten Stimmung im hohen Hause überhaupt von einer Vertretung des Regierungsvorschlages keinen Erfolg versprechen könnte. Ich halte es aber trotzdem für meine Verpflichtung, die Regierung zu rechtfertigen, in so weit sie überhaupt Anlaß gegeben hat, die Frage der Einsetzung einer Zwischendeputation für die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Erwägung zu stellen.

Ich habe nach dieser Richtung, meine Herren, darauf hinzuweisen, daß, nachdem einmal die Regierung, und zwar ganz wesentlich induzirt durch einen Wunsch, der in der jenseitigen Kammer ausgesprochen worden war, den Gesetzentwurf eingebracht, es wohl auch weiter als ein ganz natürlicher Wunsch zu bezeichnen ist und zu bezeichnen war, daß die Regierung einen großen Werth darauf legte, daß dieser Gesetzentwurf auch thatsächlich in dieser Session zur Berathung käme. Daß dieses nicht möglich gewesen ist und auch schließlich nach der ganzen Lage nicht möglich sein konnte, dessen bescheidet sich die Regierung jetzt unbedingt.

Aber sie hat doch in Erwägung ziehen müssen, daß der Versuch wenigstens zu machen sei, den Gesetzentwurf noch über Wasser zu halten, und zwar um deswillen, weil, wenn der Entwurf die Behandlung erfährt, die die

geehrte Deputation anempfiehlt, dann einfach der Gesetzentwurf als unerledigt gegenwärtig hinfällig wird, und da gestehe ich ganz offen, meine Herren, daß sich die Regierung zu vergegenwärtigen hatte, die eingehenden Verhandlungen, welche mit den betheiligten Ministerien während der Feststellung des Entwurfes zu pflegen waren, Verhandlungen, die nicht ganz leichter Natur waren und die schließlich in dem Wege eines annehmbaren Kompromisses ihre Erledigung gefunden haben und zu dem Ziele der Feststellung des Entwurfes führten.

Wenn dieser Entwurf jetzt also hinfällig wird, so wird die Regierung in der Lage sein, anderweit in die Vernehmung mit den anderen Behörden einzutreten, und es bleibt nicht ausgeschlossen, daß erneute Schwierigkeiten auftreten werden und die Feststellung des Entwurfes also in gleicher Weise schwer fallen wird wie bisher.

Aber, meine Herren, daß ist mehr ein äußeres Moment. Ich möchte aber hauptsächlich auch darauf hinweisen, meine Herren, daß auch innere Gründe dafür sprechen, daß wir einen gewissen Werth darauf legen müssen, daß dieser Gesetzentwurf in möglichst kurzer Zeit wirklich Gesetz werde und Gesetzeskraft erlange.

Als wir in der Feststellung des Entwurfes begriffen waren, so hat unter anderem das Justizministerium, und gewiß mit vollem Rechte, mit Rücksicht auf die im Baugesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über das Enteignungswesen — ich sage, mit vollem Rechte — darauf hingewiesen, daß, wenn im Baugesetze, wie dieses unumgänglich nothwendig war, eingehendere Bestimmungen über das Expropriationswesen getroffen würden, dann die nothwendige Konsequenz dieser Bestimmung diejenige sei, daß man auf einen Entwurf eines Enteignungsgesetzes möglichst zu gleicher Zeit zukomme.

Es wird mir eingehalten werden können — und mit Recht —, daß bezüglich der Ausübung des Expropriationsrechtes auf dem Gebiete des Bauwesens ja noch die Füglichkeit durch Anwendung des Gesetzes, die Gültigkeit der Lokalbauordnung vom Jahre 1868 betreffend, zur Hand sei, indem dieses Gesetz ausdrücklich die Expropriationsmöglichkeit in Aussicht nimmt. Das habe ich vollständig zuzugeben, meine Herren. Ich habe aber doch zu betonen, daß diesem letztgenannten Gesetze immer nur ein subsidiärer Charakter beiwohnt und daß dieses Gesetz überhaupt nur so lange noch in Gültigkeit zu verbleiben haben wird, als nicht auf anderem Wege eben durch ein besonderes Enteignungsgesetz auch dieses Gesetz dann entbehrlich wird und aufgehoben werden soll.

Ich möchte weiter, meine Herren, noch materiell darauf hinweisen, daß der Entwurf über das Enteignungswesen verschiedene Bestimmungen in Aussicht nimmt ganz wesentlich zu gunsten der Expropriaten, die in dem Gesetze über die Gültigkeit der Lokalbauordnung von 1868 nicht vorhanden sind. Ich weise hauptsächlich darauf hin, daß das Enteignungsgesetz insbesondere die Rechte entfernterer Interessenten bei dem Expropriationswesen trifft und wahrt, und insonderheit habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß dabei in Frage kommen die Rechte der Hypothekarier, die zur Zeit durch das Gesetz von 1868 wenigstens nicht in genügender Weise gedeckt zu sein scheinen, daß aber eine ganz neue Gruppe von Interessenten und beziehentlich Expropriaten in Frage kommen, das sind die Servitutenberechtigten, die Pächter und Miether.

Für diese Kategorie von Interessenten trifft das Gesetz von 1868 überhaupt keine Bestimmung, und es wird mir zugegeben werden, daß es immerhin doch wünschenswerth erscheint, wenn man einmal ein Gesetz nach dieser Richtung in Aussicht nimmt, die Rechte, die dabei in Frage zu ziehen sind, möglichst bald unter Dach zu bringen und zu wahren. Das sind, meine Herren, die Hauptgründe, welche uns bewogen haben, wenigstens den Versuch zu machen, das Gesetz, wie ich mich vorhin ausdrückte, über Wasser zu halten, und was nur auf dem einzigen Wege möglich war, wenn man zur Einsetzung einer Zwischendeputation gelangt; diese Zwischendeputation würde uns die Möglichkeit geben, glaube ich, den Gesetzentwurf so weit berathend fertig zu stellen, daß er bei Beginn des nächsten Landtages in den hohen Kammern sofort zur Berathung vorgelegt werden könnte, und ich glaube mich da keiner Täuschung hinzugeben, wenn ich behaupte, daß auf diesem Wege wohl ein schnelleres Tempo geschaffen wird, um zum Ziele zu gelangen. Ich gebe ganz vollständig zu, meine Herren, daß, wie auch der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, es durchaus richtig ist, den Grundsatz zu befolgen, Zwischendeputationen an sich nur in Ausnahmefällen, in Fällen zwingender Natur niederzusetzen, besonders in Fällen, wo die Materie besondere Schwierigkeiten bietet und die Zeitumstände darnach drängen. In erster Richtung, die Schwierigkeiten der Materie betreffend, hat der Herr Berichterstatter schon selbst bekannt, daß auch in dem Enteignungsgesetzentwurfe verschiedene Schwierigkeiten liegen; es ist ja schon Gelegenheit genommen worden, darauf hinzuweisen. Aber ich möchte glauben, daß gerade bezüglich des Enteignungsgesetzentwurfes eben die Situation auch materiell so liegt, daß man recht gut auf eine Zwischendeputation zukommen könnte, um so mehr, als die mit der Niedersetzung von Zwischendeputationen gemachten Erfahrungen doch keine

schlechten sind. Das, meine Herren, zur Rechtfertigung des Regierungsstandpunktes.

Ich möchte aber noch weiter hinzufügen, meine Herren, daß die Regierung, indem Sie diesen Vorschlag auf Wunsch hauptsächlich der Zweiten Kammer der Ständeversammlung unterbreitet hat, eben nur selbst von dem Wunsche geleitet gewesen ist, die Sache zu fördern. Es hat ihr aber vollständig ferngelegen, in das Recht der hohen Kammern irgendwie einzugreifen, nach der Richtung, daß man denselben eine Direktive geben will für die formelle Behandlung der Berathungsgegenstände. Nach dieser Richtung hin kann ich die Versicherung geben, daß die Regierung vollständig die Freiheit der Aktion der hohen Kammern und der Deputationen anerkennt und gewahrt wissen will; nur allein, um das zu wiederholen, der Wunsch, ein Gesetz, welches wir für nothwendig halten, etwas schneller zustande zu bringen, hat uns geleitet. Ich bescheide mich nach der jetzt geschaffenen Situation, daß dieser Gedanke überhaupt kaum weiter verfolgt werden kann.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau**: Der Herr Minister hat großes Gewicht auf die Zeit gelegt, indem er aussprach, er glaubte, daß durch die Zwischendeputation der Erlaß des Gesetzes sehr gefördert werden würde. Ich glaube, daß es sich da vielleicht höchstens um einige Wochen handeln kann. Die Zweite Kammer hat ihre erste Sitzung am 28. März gehalten und hat dabei im Berichte die Ansicht ausgesprochen, sie hoffte in der Lage zu sein, bis Ende der Session ihren Bericht erstatten zu können; das sind also sechs Wochen. Nehmen wir an, daß die Deputation der Ersten Kammer auch nicht längere Zeit gebrauchen würde, so könnten wir, wenn das Gesetz sofort in Angriff genommen würde, bei der neuen Session, wogegen gar nichts spricht, im Januar des nächsten Jahres das Gesetz fertiggestellt haben, und es könnte erlassen werden. Ich glaube, diese wenigen Wochen, die da gewonnen würden durch Einsetzung einer Zwischendeputation wären kein Grund von so zwingender Natur, von dem gewöhnlichen Wege abzuweichen. Ich bitte daher die hohe Kammer, bei der Ablehnung zu beharren.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr Staatsminister von Metzsch hat das Wort.

Staatsminister **von Metzsch**: Ich möchte mir erlauben, dem Herrn Berichterstatter noch insoweit etwas zu erwidern, als er erklärt hat, ich hätte lediglich Gewicht auf die Zeit gelegt; das ist doch nicht ganz der Fall. Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß, wenn der Gesetzentwurf jetzt nicht Annahme findet, wenn er also, wie man sich zu deutsch auszudrücken pflegt, unter den Tisch fällt, dann die Regierung in die Lage versetzt wäre, nochmals vollständig in Verhandlungen mit den zuständigen Behörden über einen an sich neu aufzustellenden Gesetzentwurf einzutreten, und das ist gerade ein Hauptmoment, welches ich mir erlaubt habe anzuführen, nicht bloß die Zeit. Im übrigen aber möchte ich einmal, was die Zeitfrage anlangt, mir erlauben, doch darauf hinzuweisen, auch auf die Erfahrungen, die wir während dieser Session mit der Behandlung des Baugesetzes gemacht haben; das Baugesetz ist unter dem 7. November bei den Ständen eingebracht worden, und die hohe Erste Kammer ist überhaupt erst in der Lage gewesen, in dieser Woche in die Plenarberathungen über dieses Gesetz einzutreten. Ich möchte doch glauben, daß Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie es auch das Enteignungsgesetz ist, in einer kurzen Zeit der Session unmöglich durchberathen werden können; wir würden uns ja sehr freuen, wenn das der Fall wäre, aber nach dieser Richtung bin ich doch noch etwas skeptischer Ansicht.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Oberbürgermeister Dr. **Beck**: Meine hochgeehrten Herren! Obwohl der Herr Berichterstatter bereits die Gründe ausgeführt hat, welche die Deputation bewogen haben, auf den Ihnen unterbreiteten Vorschlag zuzukommen, möchte ich mir doch erlauben, auf Grund meines persönlichen Eindruckes bei den Deputationsverhandlungen noch einiges zu bemerken. Wenn Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch auszuführen die Freundlichkeit hatte, daß die Absicht der Königl. Staatsregierung bei Zustimmung zu dem Antrage auf Einsetzung der Zwischendeputation darauf gerichtet war, die Berathung des Gesetzentwurfes dadurch möglichst zu fördern, so will die erste Deputation, wie ich den Eindruck gewonnen habe, nicht das Gegentheil durch den Beschluß, den sie dem hohen Hause unterbreitet hat, bezwecken, sie ist vielmehr auch ihrerseits gern bereit gewesen, sogar in eine Durchberathung des gesammten Gesetzentwurfes noch in diesem Landtage einzutreten, dafern er zur rechten Zeit vorgelegt worden wäre; und sie glaubt auch, den Gesetzentwurf fördern zu können, wenn, wie von ihr vorgeschlagen wird, der übliche Weg der Einbringung der Vorlage bei der einen Kammer und der späteren Durchberathung bei der anderen Kammer eingehalten wird. Ich habe den Eindruck ge-

wonnen, daß in diesem hohen Hause eine große Antipathie gegen Zwischendeputationen vorhanden ist und speziell auf einem Gebiete, das so viel umstritten ist, wie gerade das des Enteignungsrechtes, und ich habe fast Anlaß zu der Befürchtung, daß dieser Widerstand gegen die Institution der Zwischendeputation überhaupt sich leicht auch auf den Gesetzentwurf selbst übertragen könnte, was ich persönlich auf das lebhafteste bedauern würde. Ich glaube also auf Grund meines persönlichen Eindruckes hoffen zu dürfen, daß, wenn die Königl. Staatsregierung denselben Entwurf bei Beginn des nächsten Landtages wieder einzubringen die Freundlichkeit hat, sie auf die größte Bereitwilligkeit in der ersten Deputation wird rechnen können, den Gesetzentwurf so viel als möglich ihrerseits mit zu fördern, und dadurch dem Lande einen großen Dienst zu erweisen, denn auch ich bin der Meinung, daß unser Enteignungsrecht immerhin jetzt ziemlich lückenhaft ist, daß es auf eine festere Basis gestellt werden muß, und daß der Entwurf eine ausgezeichnete Grundlage dazu bieten wird. Ich vermag einen besonderen Grund dafür nicht einzusehen, daß der Gesetzentwurf vollständig umgearbeitet zu werden braucht. Ich meine, er könnte genau so wieder eingebracht werden, als er uns jetzt vorgelegen hat, und ich gehe wenigstens mit der Hoffnung aus dem Landtage, daß, wenn bei Beginn des nächsten Landtages der Gesetzentwurf wieder so eingebracht werden wird, derselbe von beiden Kammern verabschiedet werden und dann zu großem Segen für unser Land gereichen wird.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Es wünscht niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage ihrer Deputation, der dahin geht, die Anträge unter 1 und 2 der Drucksache Nr. 277 abzulehnen, beitritt?"

Einstimmig.

Es handelt sich um ein Dekret, ich habe auch hier zu fragen, ob die Regierung auf namentliche Abstimmung verzichtet? — Sie verzichtet.

Wir kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend." (Drucksache Nr. 275.)

(Vergl. M. I. K. S. 169 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1712 ff.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Beck!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine Herren! Die Beschlüsse der Zweiten Kammer zu dem Königl. Dekrete Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend, enthalten drei Abweichungen von den Beschlüssen dieses hohen Hauses. Zum ersten ist in § 12 die Zahl des § 1191 vertauscht worden mit der Zahl 1192. Der § 1191 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält die Definition für die Grundschuld. In dem späteren § 1199 wurde die Definition für die Rentenschuld angezogen. Es wäre also kein Unglück gewesen, wenn, wie die Regierungsvorlage und Ihr Beschluß es beliebt hat, es bei der Zahl 1191 bewendet hätte. Da aber auch kein Unglück eintritt, wenn die Zahl 1192 an die Stelle gesetzt wird, so hat Ihre erste Deputation nicht von den Wünschen der Zweiten Kammer in diesem Falle abweichen zu sollen geglaubt und empfiehlt deshalb dem hohen Hause, die Zahl 1191 mit der Zahl 1192 nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu vertauschen.

Dagegen war die Deputation nicht in der Lage, die weiter von der Zweiten Kammer auf Antrag des Herrn Abg. Oberjustizrath Dr. Schill gefaßten Beschlüsse, die in dem Antrage Nr. 275 unter a und b angeführt sind, Ihnen zur Zustimmung zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen. Das Dekret selbst behandelt in den §§ 1 bis 5 die Bestimmungen, die in Bezug auf die Zwangsvollstreckung und die Konkurseröffnung gegen eine politische, eine Kirchengemeinde oder Schulgemeinde zur Anwendung kommen sollen, und bestimmt § 2, daß die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, nachdem sie den Vertretern der Gemeinde wie der vorgesetzten Behörde der Gemeinde von den Gläubigern angekündigt worden ist. Nach § 3 soll eine körperliche Sache der Gemeinde, die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben derselben, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich ist, der Pfändung nicht unterworfen sein. § 4 bestimmt, daß die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer politischen Gemeinde, einer Kirchengemeinde oder einer Schulgemeinde nur zuläßig ist, wenn Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung der Gemeinde festgestellt ist, und § 5 enthält die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die geistlichen und Schullehne. Wenn nun der Antrag Schill bez. der Beschluß der Zweiten Kammer in § 1 hinter dem Worte „politische Gemeinde" „einen Bezirksverband" eingefügt hat, so daß der Wortlaut dadurch folgender wird:

„Für die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine politische Gemeinde, einen Bezirksverband, eine Kirchengemeinde oder eine Schul-

gemeinde gelten, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Vorschriften der §§ 2 und 3,"

so war zunächst nicht einzusehen, weshalb nur die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung auf die Bezirksverbände Anwendung finden sollen und nicht, wie man folgerichtig hätte annehmen müssen, auch die Bestimmungen über die Konkurseröffnung in §§ 4 und 5. Fernerhin war nicht ersichtlich, weshalb man den Bezirksverband nur in § 1 eingestellt hat und in den übrigen §§ 2 und 3 desselben nicht wieder Erwähnung thut. Demnach haben diese Bestimmungen auf den Bezirksverband nicht Anwendung zu finden. Endlich meinte aber auch die Deputation in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Herrn Vertreters der Staatsregierung in der Zweiten Kammer, daß, wenn man überhaupt auf eine zu große Spezialisirung aller derjenigen Korporationen des öffentlichen Rechtes zukommen wolle, auf welche die Bestimmungen Anwendung zu erleiden hätten, dann auch außer den Bezirksverbänden noch die Armenverbände, Kreisstände, kurz und gut eine ganze Menge von Korporationen angeführt werden müßten, bei denen schließlich die Zwangsvollstreckung, wie die Konkurseröffnung überaus unwahrscheinlich, ja sogar fast ausgeschlossen ist, die aber, wenn man es überhaupt einmal für möglich hält, doch auch mit eingeschlossen werden müßten. Infolge dessen sah Ihre Deputation die Anträge des Herrn Oberjustizrathes Dr. Schill nicht als vollständig ausgereift an und hatte die Meinung, daß, wenn der Anregung des Herrn Vizepräsidenten Opitz in der Zweiten Kammer stattgegeben, und die Sache noch einmal an die Gesetzgebungsdeputation zurückverwiesen worden wäre, diese Bedenken auch von der jenseitigen Gesetzgebungsdeputation ohne weiteres gefunden worden wären. Da nun endlich auch der Herr Antragsteller selbst ausgeführt hat, die Sache sei ja mehr theoretischer Art, als daß sie einmal werde praktisch werden, so empfiehlt Ihnen Ihre erste Deputation, dem Antrage, in § 1 das Wort „einen Bezirksverband" noch aufzunehmen, nicht stattzugeben.

Was den zweiten Punkt anlangt, nämlich nach § 5 einen neuen Paragraphen aufzunehmen folgenden Wortlautes:

„Die in den §§ 3 bis 5 erwähnten Entscheidungen und Feststellungen unterliegen der Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom . . . . . § 73 flg."

so deckt sich inhaltlich dieser Beschluß mit dem von einem hochverehrten Mitgliede dieses Hauses, Herrn Geh. Rath Professor Dr. Wach gestellten Antrage zu dem Gesetzentwurfe über die Verwaltungsrechtspflege. Aber auch hier ist in Uebereinstimmung mit der früheren Haltung der ersten Deputation und mit den Beschlüssen des hohen Hauses selbst die erstere nicht in der Lage gewesen, Ihnen die Zustimmung zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen. Ich gestatte mir noch einmal kurz auf die frühere Behandlung der Sache zurückzukommen. Zunächst hat der Herr Regierungskommissar in der Zweiten Kammer ausgeführt, daß gegen die Aufnahme dieses Paragraphen ganz erhebliche Gründe insofern sprächen, als das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verabschiedet sei und ein einheitliches Gesetz darstelle, und daß eine gewisse Inkongruenz entstehe, wenn man aus dem Rahmen, in den dieses Gesetz nun einmal hineingehöre, diese eine Frage loslöse und in einem anderen Gesetze mit regeln wolle. Ferner hatte man sich zu erinnern, daß sowohl der Herr Staatsminister von Metzsch wie der Herr Kultusminister bei der Berathung in der Ersten Kammer Erklärungen abgegeben hatten, nach welchen die Entwickelung unseres Rechtszustandes in Bezug auf die Verwaltungsrechtspflege noch nicht als abgeschlossen gelten, dieselbe vielmehr entwickelungsfähig sein soll; nach welcher ferner § 102 des Gesetzes ausspreche, daß die Anwendung auf kirchliche Angelegenheiten durch ein besonderes Kirchengesetz ausgesprochen werden soll, und daß man sich hierbei des Antrages Wach freundlichst erinnern wolle. Infolge dessen hatte der Herr Geh. Rath selbst damals seinen Antrag zurückgezogen. Derselbe war deshalb hier gegenstandslos geworden. Aus allen diesen Gründen und zumal auch die Deputation noch jetzt der Ansicht ist, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren ein Stadium des Prozesses darstellt, in welchem nicht erwünscht ist, größere Verzögerungen eintreten zu lassen, daß ferner, wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe aussprechen, die oberste Verwaltungsbehörde das geeignete Organ für die Entscheidung und Feststellung ist beziehentlich das Landeskonsistorium, und daß endlich doch auch damit zu rechnen ist, es dürfte das ganze Dekret Nr. 22 nicht in Kraft gesetzt werden, so lange das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht in Kraft besteht, also vor dem 1. Januar 1901, wird es sich nicht empfehlen, dem Antrage stattzugeben, Sie werden ohne weiteres einsehen, daß, wenn jetzt, wie es beabsichtigt ist, der Gesetzentwurf zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung, der schon als Verordnung mit Gesetzeskraft besteht, nunmehr auf Grund des gegenwärtigen Gesetzentwurfes als Gesetz in Kraft tritt, ja der Fall passiren könnte, daß in den nächsten Wochen

und Monaten eine solche Korporation in die Zwangsvollstreckung käme oder ein Konkurs über sie eröffnet würde, und dann der Gläubiger nach der Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde beziehentlich derjenigen des Landeskonsistoriums nunmehr die Anfechtungsklage erheben wollte, daß aber noch kein Oberverwaltungsgericht besteht und deshalb auch keine Anfechtungsklage erhoben werden kann. Es ist also unthunlich, diesem Beschlusse stattzugeben, es würde das hohe Haus auch in Widerspruch mit seinen früheren Beschlüssen kommen. Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir, Sie im Namen der Deputation zu bitten, diesem Antrage nicht beizutreten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Begehrt jemand das Wort? — Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Meine Herren! Sie werden mir zugestehen, daß ich angesichts dieses Gegenstandes nicht schweigen darf, denn es bewegen mich im gewissen Sinne Vaterschaftsgefühle. Sie haben gehört, daß wenigstens der Beschluß Nr. 2b des jenseitigen hohen Hauses zurückzuführen ist auf meine früheren Anträge. Ich habe nicht die Absicht, Ihnen die Genesis derselben, die ganze Geschichte, die diese Anträge durchgemacht haben, ins Gedächtniß zurückzurufen; aber einen Punkt muß ich doch erwähnen. Er betrifft das Motiv meiner damaligen Zurückziehung des fraglichen Antrages. Die Sachlage war die. Ich hatte ganz kurz nach meinem Eintritte in dieses hohe Haus den Antrag zu dem Verwaltungsrechtspflegegesetze gestellt. Er war in der Deputation, da er an diese verwiesen wurde; bevor er zur Erledigung kam, wurde das jetzt zur Erörterung stehende Gesetz hier zur Plenarberathung und Entschließung gestellt. Ich war nicht in der Lage, zu diesem Gesetze den Antrag damals einzubringen, denn er schwebte noch zum Verwaltungsrechtspflegegesetze. Infolge dessen wurde ohne Diskussion über ihn das Dekret Nr. 22 angenommen, und als dann das Verwaltungsrechtspflegegesetz berathen ward, sah ich mich in der Verlegenheit, befürchten zu müssen, daß aus gewissen Gründen, die im Augenblicke hier nicht berührt werden sollen, der Antrag abgelehnt werden würde. Das ließ befürchten, daß der Antrag auch im anderen Hause keine Aussicht mehr auf Erfolg haben werde. So zog ich ihn zurück, und ich kann wohl sagen, ich trug mich dabei mit der Hoffnung, daß im jenseitigen Hause der Antrag anläßlich des Dekretes Nr. 22 Beachtung finden werde; — das ist ja auch, wie Sie gesehen haben, geschehen und er ist von der Zweiten Kammer gebilligt. Ich kann also unmöglich den Antrag im Stiche lassen und das um so weniger, als ich nach wie vor davon überzeugt bin, daß alle Gründe, die man gegen ihn anführt, nicht durchschlagend sind.

In erster Linie muß man konstatiren, daß der Fall, um den es sich hier dreht, nämlich der Exnexuirung von Vermögensstücken aus der Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf ihre Unentbehrlichkeit für öffentliche Zwecke, ein echter rechter Fall der Anfechtungsklage nach unserem Verwaltungsrechtspflegegesetze ist und nur deshalb nicht im Verwaltungsrechtspflegegesetze steht, weil damals, als dasselbe in der Zwischendeputation verhandelt und festgestellt wurde, das Dekret Nr. 22 nicht in Erwägung gezogen werden konnte. Man hat in § 73 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unter 1 ja die Anfechtungsklage gegen alle in zweiter Instanz von dem Ministerium des Innern, den Kreishauptmannschaften oder Amtshauptmannschaften allein oder unter Mitwirkung der Kreis- oder Bezirksausschüsse getroffenen Entscheidungen zugelassen. Man würde nun vom Standpunkte der Deputation aus gegen die erstinstanzliche Entscheidung von Ministerium und Landeskonsistorium eine Anfechtungsklage nicht zulassen. Das scheint mir nicht gerade von zwingender Logik zu sein. Des ferneren dreht es sich um deswillen um einen echten Anfechtungsfall, weil aus publizistischen Gründen eingegriffen wird in Privatrechte, in den Rechtsgang, in die Civilrechtspflege. Das findet hier statt, denn es spricht das Ministerium oder das Landeskonsistorium ein Veto gegen die Vollstreckung in ein Objekt; das Veto soll ein schlechthin unanfechtbares sein. Damit wird das Privatrecht des Exekutionsberechtigten vernichtet, wenn er kein anderes Vollstreckungsobjekt findet. Und auch am Anfechtungsgrunde für die Klage fehlt es nicht, weil es sich nicht um eine Utilitätsfrage handelt, sondern um eine eigentliche Rechtsfrage. Es dreht sich nicht um die Unentbehrlichkeit an und für sich, sondern um die Unentbehrlichkeit für öffentliche Zwecke, wie es denn in § 4 sich dreht um die Begriffe der Zahlungsfähigkeit und der Ueberschuldung. Hier lassen sich Rechtsverletzungen sehr wohl denken, und gegen diese Rechtsverletzungen soll die Anfechtungsklage nicht statthaft sein. Wenn wir sie in einem solchen Falle nicht für zulässig erachten, dann scheint mir das ganze Verwaltungsrechtspflegegesetz ziemlich bodenlos zu sein. Ich glaube auch den Ausführungen, die vom Regierungstische bei Erörterung meines Antrages erfolgt sind, entnommen zu haben und habe auch selbst damals angedeutet, daß in diesem Stücke eigentlich eine grundsätzliche Differenz zwischen der hohen Staatsregierung und meiner Auffassung nicht besteht.

Nun sind Gründe angeführt worden seitens des Herrn Berichterstatters, welche dennoch dafür sprechen

sollen, daß man die Anfechtungsklage nicht statuire. In erster Linie der vom Herrn Regierungskommissar in dem jenseitigen hohen Hause betonte Grund, das Verwaltungsrechtspflegegesetz sei ein einheitliches Gesetz, das sei jetzt sozusagen abgeschlossen und da könne man nicht eine Frage loslösen und in einem anderen Gesetze mit regeln. So war der Bericht in der „Leipziger Zeitung". Nun, meine Herren, da befinde ich mich wirklich in einer Zwickmühle. Als ich meinen Antrag hier einbrachte, wurde mir von dem Herrn Berichterstatter eingehalten: so etwas muß man in ein Spezialgesetz bringen, wo es eigentlich hingehöre; es wurde auch vom Regierungstische betont: dieses Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ja kein vollkommenes Gesetz, das ist erst nach langen Deliberationen aus der Zwischendeputation hervorgegangen und man muß es also so hinnehmen, es wird fort und fort Vervollständigungen, Ergänzungen und Veränderungen erfahren. Zu diesen Ergänzungen ist gerade das Spezialgesetz. Ich kann mich nicht verweisen lassen bei dem Verwaltungsrechtsgesetze auf das Spezialgesetz und bei dem Spezialgesetze auf das einheitliche Verwaltungsrechtsgesetz. Eine Lösung aus diesem circulus vitiosus wäre nicht denkbar. Von einem einheitlichen Gesetze ist überhaupt hier keine Rede. Anfechtungsfälle können immer von neuem kommen und werden kommen, so z. B. etwa im Baugesetze und in anderen ähnlichen Bestimmungen.

Des ferneren ist erwogen worden, daß praktische Gesichtspunkte sprechen gegen die Aufnahme des Antrages und zwar erstens der Grund der Verzögerung im Falle der Zwangsvollstreckung, so etwa wenn die Anfechtungsklage von der betreffenden Gemeinde erhoben werden müßte. Aber, meine Herren, dem steht doch gegenüber der praktische Gesichtspunkt der Rechtsverkümmerung, und dieser Gesichtspunkt ist der durchschlagende. Wenn ferner darauf hingewiesen wurde, wir kommen in Kollision, weil das Verwaltungsrechtspflegegesetz erst später in Kraft treten soll, so bedarf es doch nur einer ganz kleinen etwa stilistischen Aenderung des Antrages, um gänzlich den Gedanken auszuschließen, daß man sich schon vor dem 1. Januar des nächsten Jahres auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz berufen könnte und auf den noch nicht existirenden Verwaltungsgerichtshof. Eine Anfechtungsklage an ein noch nicht existirendes Gericht wird schwerlich jemand erheben.

Es ist weiter in der jenseitigen Kammer berührt, daß das Bedürfniß nicht vorhanden sei, denn man habe ja die Beschwerde an die Stände. Nun, meine Herren, dieser Gedanke würde in der Konsequenz dazu führen, daß man das ganze Verwaltungsgesetz ad acta legte; denn was darin bestimmt ist, ließe sich durch Beschwerde an die Stände erledigen. Wir wissen aber, wie es mit solchen Beschwerden geht; dann heißt es, das ist res judicata, daran kann man nichts mehr ändern; wir können uns in der Theorie und im Prinzip in der Sache äußern, aber in das Zwangsvollstreckungsverfahren kann man nicht mehr eingreifen. Das Wichtigste, und — ich habe das auch schon früher gesagt — höchst Beachtliche ist die Klausel in § 102 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die Kirchenklausel, die Klausel, welche die Unterstellung der kirchlichen Angelegenheiten unter den Verwaltungsgerichtshof für die Zukunft in Aussicht nimmt und darauf beruht, daß man in Beachtung der kirchlichen Verfassung zuerst der Landessynode Gelegenheit geben will, sich zu äußern: zweifellos ein — besonders vom Standpunkte der Synode aus — außerordentlich annehmbarer Gesichtspunkt. Aber man verschiebt ja das Thema probandum vollständig, wenn man hier von rein kirchlichen Sachen redet. Es handelt sich nicht bloß um kirchliche Sachen, sondern um spezifische Rechtsfragen, die ebensowohl vom Landeskonsistorium für die kirchlichen, wie von den Ressortministerien für die staatspolitischen Verhältnisse ꝛc. erledigt werden sollen. Nun stelle ich mich auf den Standpunkt des Deputationsantrages: Was geschieht? Wir lehnen jetzt die an sich nothwendige Anfechtungsklage ab, wir bringen sie im Kirchengesetze für die kirchlichen Angelegenheiten, aber wir können sie nicht für die nicht kirchlichen, also Schul- und Gemeindeangelegenheiten, an die Landessynode bringen. Demgemäß entsteht eine Anfechtungsklage für die Fälle, in denen das Landeskonsistorium beschließt, aber nicht für die anderen Fälle. Da sollte ich doch meinen, daß sich das Landeskonsistorium in das Schlepptau der staatlichen Angelegenheiten, in das Gefüge der ganzen Organisation begeben muß. Hier handelt es sich um eine rechte, echte Rechtsfrage, das wiederhole ich wieder; und wenn wir auf dem Standpunkte stehen: in dieser Frage kann nicht in erster und letzter Instanz das Ressortministerium entscheiden, sondern die Anfechtungsklage muß offen stehen, dann muß das Gleiche gelten für das Landeskonsistorium, sonst begehen wir einen unlösbaren Widerspruch. Das hat um so weniger Bedenken, als solche Fälle sehr selten sind. Wahrscheinlich bis die Landessynode zusammengetreten und gesprochen hat, wird der Fall nicht praktisch werden. Dennoch ist die Sache insofern wichtig, als es sich um ein Prinzip handelt, auf dem unser Staatswesen beruht, um ein Prinzip des Rechtsstaates, nach dem Privatrechte, und subjektive Rechte überhaupt nach allen Seiten hin, nach allen Kräften respektirt werden; wenn man für die öffentlichen Rechte das Verwaltungsgericht die entscheidende Stelle

sein lassen will, dann muß dieses auch hier als letzte Instanz sprechen. Ich bitte also den Antrag der Deputation sub litera b abzulehnen, darüber also besonders abzustimmen und demgemäß sich in diesem Stücke mit der Zweiten Kammer zu konformiren.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochverehrten Herren! Wenn die Voraussetzungen, auf welchen der Herr Geh. Rath Dr. Wach seine beredten und geistreichen Ausführungen aufgebaut hat, alle zuträfen, so würde ich von diesem Platze aus nichts anderes Ihnen empfehlen können, als den Deputationsantrag zu verlassen und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner dem Antrage unter b Ihre Zustimmung zu versagen. Darüber kann man aber doch sehr getheilter Meinung sein und, wie ich schon in früheren Berathungen mich eingehend darüber ausgesprochen habe, können wir, nämlich die Deputation, nicht die beiden Fälle der Entscheidung und Feststellung nach §§ 3 und 5 als rechte und echte Fälle der Anfechtungsklage des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ansehen. Vielmehr handelt es sich hier auch um Ermessungsfragen.

Ich erlaube mir folgende Sätze noch vorzulesen:

„Die Entscheidung über die Unentbehrlichkeit (nämlich nach § 3) eignet sich wegen der eigentlich öffentlichrechtlichen Natur des Streitgegenstandes nicht für die Gerichte, sie wird zweckmäßiger der höchsten Verwaltungsinstanz zugewiesen."

Und ferner:

„Die Feststellung beider Voraussetzungen hat wiederum nicht das Gericht, sondern die höchste Verwaltungsinstanz zu treffen, weil das Gericht außerstande wäre, die für die Annahme der Ueberschuldung maßgebenden Umstände einschließlich der Steuerkraft der Gemeinde zu übersehen."

Meine hochgeehrten Herren! Wenn Sie danach fragen, wer es gewesen ist, der das gesagt hat, so kann ich Ihnen antworten, das ist das Königl. Justizministerium gewesen, welches nach meinem Dafürhalten der berufenste Vertreter der Rechtspflege im Staate ist. Wenn also diese Instanz die Gerichte außerstande erklärt, nach der Richtung hin die zutreffenden Entscheidungen zu geben, so glaubt Ihre Deputation doch immerhin vor dem Vorwurfe geschützt zu sein, daß sie Ihnen etwas vorschlägt, was mit den Institutionen des Rechtsstaates im Widerspruch stünde. Auf Grund dieser nach meinem Dafürhalten durchschlagenden Motivirungen seitens des Königl. Justizministeriums und der von mir bereits angeführten Bemerkungen, und ferner unter Bezugnahme darauf, daß, wie der Herr Vorredner auch ausgeführt hat, immerhin noch das Rechtsmittel der Beschwerde an die Ständekammern gegen die Entscheidungen der obersten Verwaltungsinstanz vorhanden ist, bitte ich die hohe Kammer, den Beschlüssen der Deputation auch unter b zustimmen zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat der Herr Geh. Rath Professor Dr. Wach.

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Ich kann nicht umhin noch einmal darauf hinzuweisen, daß eine gewisse Verwechselung mitspricht, wenn gesagt wird, es drehe sich um Fragen, die sich der rein rechtlichen Kognition entziehen, weil es sich um die Unentbehrlichkeit frage. Selbstverständlich wird die Anfechtungsklage nicht dahin gehen können, daß ein Ausspruch des Ministeriums oder des Landeskonsistoriums, gewisse Umstände seien als solche unentbehrlich, beanstandet werde. Wohl aber kann die Anfechtung nicht ausgeschlossen werden in dem Punkte der Zweckbestimmung. Wenn die Ministerialinstanz oder das Landeskonsistorium sagt, das ist unentbehrlich für den Zweck und der Zweck ist der kirchliche; dieser Zweck ist der öffentlichrechtliche, und ferner, wenn etwa gesagt wird, hier ist keine Ueberschuldung oder keine Zahlungsunfähigkeit, dann wird operirt mit rein rechtlichen Begriffen. Da hat gar nichts von irgend welchen Erwägungen der Nützlichkeit und Erfahrung mitzusprechen, sondern es dreht sich um die richtige Handhabung der Begriffe. Ich habe den Herren schon früher mit einigen kleinen Beispielen, als wir uns über den Gegenstand aussprachen, zu dienen gesucht. Ich setze eine kirchliche Gemeinde. Sie hat ein Gemeindehaus, und das Gemeindehaus dient dazu, daß Jünglings- und Jungfrauenvereine sich darin versammeln, daß Konfirmandenunterricht darin gehalten wird 2c. Jetzt sagt man, dieses Haus ist nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen, denn es dient öffentlichrechtlichem Zwecke. Das ist nicht richtig, denn es wird zwar jetzt für diesen Zweck in gewisser Beziehung verwendet, aber dieser Zweck ist nicht schlechthin der kirchliche, wenigstens nicht, soweit der Bau Jünglingsvereinen, Jungfrauenvereinen, religiösen Versammlungen dient 2c. Und so könnte ich Ihnen sehr leicht an verschiedenen Beispielen darlegen, wie man über die Fragen des kirchlichen Zweckes als Rechtsbegriff differenter Ansicht sein kann. Und genau so wird es bei den öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinden der Fall sein; denn das ist ein spezifischer Rechtsbegriff: die „öffentlichrechtliche Aufgabe der Gemeinde". Also nur in Fragen der Rechtsanwendung,

nicht in Fragen der Unentbehrlichkeit an und für sich wird die Anfechtungsklage angeregt.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Die Abstimmung werde ich in der Weise vornehmen, daß ich zunächst über Punkt 1 des Deputationsvorschlages abstimmen lasse, dann über 2a, und dann werde ich abstimmen lassen über 2b, und zwar zunächst über den Deputationsantrag, und wenn dieser abgelehnt sein sollte, würde ich sodann über den von Herrn Geh. Rath Dr. Wach gestellten Antrag anderweit abstimmen lassen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation unter 1 beistimmt?“

Das ist der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation unter 2a beistimmt?“

Das ist der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation unter 2b beistimmt?“

Gegen 6 Stimmen.

Damit erledigt sich also auch dieser Punkt.

Auch hier habe ich die Frage auf namentliche Abstimmung an die Königl. Staatsregierung zu richten.

(Staatsminister Dr. Schurig: Sie verzichtet.)

Wir kommen zum 8. Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 77 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhofe Reichenbach i. V. betreffend.“ (Drucksache Nr. 278.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1767 ff.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: In Tit. 77, über welchen ich namens der zweiten Deputation die Ehre habe Bericht zu erstatten, werden für die Einführung elektrischer Beleuchtung auf Bahnhof Reichenbach i. V. oberer Bahnhof 300,000 M. postulirt, und es wird diese Forderung in der Erläuterung damit motivirt, daß, nachdem man auf einer Anzahl größerer Bahnhöfe des sächsischen Eisenbahnnetzes elektrische Beleuchtung eingeführt und die bedeutenden Vortheile dieser Beleuchtungsart, namentlich in Hinsicht auf die Schnelligkeit und Sicherheit des Rangirgeschäftes, sich hinreichend erwiesen habe, es dringend wünschenswerth sei, nunmehr auch auf dem oberen Bahnhofe in Reichenbach i. V. darauf zuzukommen, und zwar in der Weise, daß der Staat eine eigne Zentrale auf dem Bahnhofe errichtet.

In der Zweiten Kammer ist, wie aus der Landtagsbeilage des „Dresdner Journals“ zu ersehen ist, da andere Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, lebhaft darauf hingewiesen worden, daß gleichzeitig die Stadt Reichenbach ein Werk für Elektrizität zu errichten beabsichtige, und daß es wirthschaftlich richtiger, rationeller sei, statt zwei kleiner Werke ein großes zu errichten. Man hat sich also lebhaft dafür ausgesprochen, daß sich der Staat mit der Stadt in Verbindung setzen und von der Stadt die nöthige Elektrizität beziehen möchte. Es sollen auch von der Stadt Vorschläge gemacht worden sein über den Preis, und es wird hervorgehoben, daß die Stadt bis zu dem minimalen Preise von Freiberg heruntergegangen sei, man also glaube, der Staat werde keinesfalls so billig produziren können; außerdem werde er doch ein bedeutendes Risiko eingehen; die angeblich von Seiten des Staates beabsichtigte Amortisationsquote sei sehr niedrig gegriffen, kurz, nach alledem könne man nicht die Forderung der Königl. Staatsregierung bewilligen, man müsse sie ablehnen und komme im übrigen sogar noch auf den Antrag, welcher sich unter Nr. 296 als Bericht der Zweiten Kammer in Ihren Händen befindet.

Hierauf ist nun von der Königl. Staatsregierung entgegnet worden, daß es sowohl im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, wie auch im Interesse der Staatsfinanzen geboten erscheine, Elektrizitätswerke für Bahnhöfe von der Ausdehnung und Bedeutung, wie sie der Bahnhof Reichenbach besitzt, durch die Staatseisenbahnverwaltung selbst herzustellen und auch betreiben zu lassen, daß man sich also auf jeden Fall in dieser Beziehung die größte Unabhängigkeit und Selbständigkeit bewahren müsse.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß nach den der Königl. Staatsregierung zugekommenen Nachrichten das ganze Elektrizitätswerk der Stadt Reichenbach stehe und falle mit der Betheiligung der Staatseisenbahnverwaltung.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß sich der Staat vermuthlich die Elektrizität zu wesentlich billigerem Preise verschaffen könne, als es für die Stadt überhaupt möglich sein würde, sie selbst bei der größten Bereitwilligkeit dem Staate zu gewähren.

Es sei endlich darauf hingewiesen worden, daß der Plan, in Reichenbach ein staatliches Elektrizitätswerk zu errichten, viel älter sei als derjenige der Stadt, und daß

das Beispiel, welches gegeben werde, wenn man jetzt dem zustimme, und also lediglich die Elektrizitätsbedürfnisse für Reichenbach von Seiten des Staates befriedige durch Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk, bedenkliche Folgen haben werde, weil dann sehr leicht eine Stadt, die beabsichtige, vielleicht ein Elektrizitätswerk zu besitzen, sich beeilen würde, es zu erbauen, sobald Gelegenheit geboten würde, die Bedürfnisse des Staates auch durch das städtische Elektrizitätswerk zu befriedigen. Trotz alledem hat die Zweite Kammer aber ihr Votum aufrecht erhalten und den Regierungsvorschlag abgelehnt und ist zu dem in Drucksache Nr. 296 Ihnen vorliegenden Zusatzantrage noch gekommen.

Ihre Deputation hat nun aber allenthalben den Gründen der Staatsregierung nur beizustimmen vermocht und empfiehlt Ihnen somit die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage, d. h. die Genehmigung von 300,000 M. unter Tit. 77 unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrages der Zweiten Kammer, Drucksache Nr. 296.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation unter Nr. 278 beitritt?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum neunten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 87 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betreffend." (Drucksache Nr. 280.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1799.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 87 werden für die Erweiterung der Ladestelle Leipzig-Lindenau 300,000 M. gefordert. Der Güterverkehr daselbst ist wesentlich gestiegen. Als Beweis dafür mögen die Ziffern gelten, daß im Jahre 1887 bloß 985 Wagen, während im Jahre 1898 10,956 Wagen daselbst zirkulirten.

Die Erweiterung ist somit dringend nothwendig, und es wird geplant: eine Verlängerung und Vermehrung der Ladegleise, die Anlegung zweier neuer Ladestraßen und die Fertigstellung eines neuen Zuganges von der Kaiser Wilhelmstraße. Hierfür werden im ganzen 300,000 M. gefordert, darunter allein für Grunderwerb 182,000 M.

Die Zweite Kammer hat debattelos diese Summe bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit die Bewilligung des Tit. 87 mit 300,000 M. nach der Vorlage.

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Bewilligt die Kammer den Betrag?"

Einstimmig.

Punkt 10 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 88 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Herstellung des Unterbaues für das dritte und vierte Gleis zwischen Connewitz und Gaschwitz ꝛc. betreffend." (Drucksache Nr. 281.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1799 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 88 werden 800,000 M. gefordert für die Herstellung des Unterbaues für das dritte und vierte Gleis an der Linie Leipzig-Hof von Connewitz bis Gaschwitz, nebst Verlegung des Haltepunktes Oetzsch. Bereits in den Jahren 1896/97 und 1898/99 sind im ganzen 1,590,000 M. bewilligt worden für den Grunderwerb zum Ausbaue des dritten und vierten Gleises zwischen Leipzig und Gaschwitz, für die Erweiterung der Haltestelle Connewitz und für den Umbau und Kunstbauten auf diesen Strecken; nunmehr soll der Unterbau für das dritte und vierte Gleis zwischen Connewitz und Gaschwitz, und der Ausbau des Haltepunktes Oetzsch vorgenommen werden; nach der Vollendung dieser Arbeiten, die ungefähr im Jahre 1903/04 ausgeführt sein werden, soll das neu anzulegende Gleis 3 und 4 lediglich für den Güter- und Vorortverkehr dienen, während das Gleis 1 und 2 für den Fern- und Schnellzugverkehr dienen soll. Der Gesammtbedarf ist 800,000 M., darunter 200,000 M. für Erdarbeiten, 332,000 M. für Oberbau ꝛc. Die Zweite Kammer hat am 4. Mai debattelos das Postulat bewilligt. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse, somit Bewilligung von Tit. 88 mit 800,000 M.

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Bewilligt die Kammer diesen Betrag?"

Einstimmig.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 102 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Hafens in Riesa ꝛc. betreffend." (Drucksache Nr. 274.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1763 f.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: Ich hätte noch über den außerordentlichen Tit. 102 Bericht zu erstatten, wo für Erweiterung des Hafens in Riesa einschließlich Gleisherstellungen und Straßenherstellungen als letzte und zweite Rate 1,252,000 M. verlangt werden. Nach dem generellen Entwurfe betrugen die Gesammtkosten 2,706,100 M. Hierauf sind als erste Rate bereits bewilligt worden 1,731,000 M. Der sogenannte überrechnete, allgemeine Kostenanschlag summirt jedoch den gesammten Aufwand auf 2,983,000 M., ergiebt somit ein Mehr von 276,900 M., so daß als letzte Rate mithin 1,252,000 M. noch zu bewilligen sind. Dieses Mehr ist, wie aus den Erläuterungen zu ersehen, zumeist bedingt durch den erhöhten Aufwand, der für den Arealerwerb sich nothwendig machte und reichlich 150,000 M. allein betrug. Er ist entstanden dadurch, daß vielfach die gesammten Grundstücke gekauft wurden und gekauft werden mußten, während man anfangs glaubte, mit deren theilweisen Erwerb durchkommen zu können. Es geschah, weil man sich sagte, daß bei der späteren Entwickelung dieselben noch gebraucht werden würden, und daß es räthlich sei, das Ganze anzukaufen, um die höheren Beträge zu vermeiden, die bezahlt werden müßten für den Minderwerth des Restgrundstückes. Dadurch ist nun ein wesentlich größeres Areal in den Besitz des Staates übergegangen.

Man kann nur sagen, daß dies alles in der umsichtigsten Weise geschehen ist und die Käufe als Beweis von großer Fürsorge anzusehen und gutzuheißen sind. Des Weiteren sind mehr Posten entstanden dadurch, daß ein Betrag von 100,000 M. eingestellt worden ist für eventuell sich erforderlich machende tiefere Gründungen der Kaimauern. Nach eingehender Prüfung dieser Forderungen empfiehlt Ihre Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Bewilligung des Tit. 102 mit 1,252,000 M. nach der Vorlage.

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Beschließt die Kammer die postulirten 1,252,000 M. nach der Vorlage?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den wegen Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder der evanglisch-lutherischen Landessynode bei Kap. 89 des Etats, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, gefaßten Beschluß." (Drucksache Nr. 276.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 734, 2. Bd. S. 900 ff., 1795 ff. u. M. I. K. S. 346 ff.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel**: Meine sehr geehrten Herren! Sie haben vor kurzem, einer Anregung Ihrer zweiten Deputation folgend, den Beschluß gefaßt:

> „die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, auf Antrag der Synode den in § 44 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 M.) auf 12 M. schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen."

Dieser Antrag ist nun zwar in der jenseitigen Kammer nicht verworfen worden, er ist aber bei seiner Verabschiedung durch einen Zusatz ergänzt worden, der dahin geht:

> „zugleich aber die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, welche unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in § 120 der Verfassungsurkunde den Ständemitgliedern, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, den Bezug der Hälfte der in § 38 der Landtagsordnung festgesetzten Tagegelder zubilligen."

Meine Herren! Wie Sie aus dem Antrage Nr. 276 ersehen, kann sich Ihre Deputation dem Antrage der Zweiten Kammer nicht anschließen. Unter den Gründen, welche zu einer Ablehnung des Antrages in den Deputationsberathungen geführt haben, ist der vornehmste der, daß Ihre Deputation Bedenken hegt, eine Veränderung der Behandlung der Diäten zum Anlasse einer Veränderung der Verfassungsurkunde werden zu lassen. Sie kann der Angelegenheit allein nicht die Bedeutung zuerkennen, um einen so wichtigen Schritt zu rechtfertigen. Die wohlerwogenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde sollen möglichst gesichert werden und stabile sein; damit sie das bleiben können, verfügt § 152, daß zu einem gültigen Beschlusse, welcher die Aenderung von Bestimmungen in der Verfassung zum Ziele hat, die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich ist; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind.

Eine Aenderung der Bestimmungen in § 120 also erfordert dementsprechend mindestens einen Zeitraum von vier Jahren. Ihre Deputation hat mit Rücksicht darauf geglaubt, da sie zur Zeit durch eine große Anzahl von überaus dringlichen Erledigungen beschäftigt war und im übrigen die Ansicht vertreten wurde, daß in eine Vertiefung der hier von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Angelegenheit kaum einzutreten wäre, ohne Regierungskommissare zu hören, auch materiell die definitive Lösung der Frage nicht aufgehalten würde, zur Vertagung dieser Angelegenheit berechtigt zu sein. Sollte bei der Zweiten Kammer die Absicht bestehen, später wieder darauf zurückzukommen, so wird ein Antrag nach dieser Richtung bei der nächsten Tagung des Landtages Ihre Aufmerksamkeit finden. Der finanzielle Effekt des Antrages ist, das muß ohne weiteres zugestanden werden, von keiner sehr erheblichen Bedeutung. Nimmt man die Verhältnisse der gegenwärtigen Tagung zum Ausgangspunkte der Beurtheilung, so dürfte die Ausdehnung der Verabfolgung der Diäten auf in Dresden ansässige Mitglieder ungefähr einen Betrag von 10,000 M., also gemeinjährig 5000 M. erforderlich machen.

Es will aber Ihrer Deputation nicht recht angängig erscheinen, in einer Periode, wo Sparsamkeitsrücksichten in den Vordergrund gestellt worden sind und wo, wie mir das die gestrigen Verhandlungen dargethan haben, die Beschaffung von Mitteln, für die Zukunft die Aufmerksamkeit der Kammern hervorragend in Anspruch nimmt, mit einer Forderung hervorzutreten, welche einem Theile ihrer Mitglieder Vortheile zuführt. Schließlich ist auch noch in der zweiten Deputation zur Sprache gekommen, daß, wenn man in eine Berathung der aufgeworfenen Diätenfrage eintreten wollte, das kaum anders angängig erscheine, als wenn die ganze Diätenfrage aufgerollt wird. Ihre Deputation ist der Meinung, daß dazu augenblicklich wohl auch nicht ein günstiger Moment vorhanden ist, und sie schlägt Ihnen aus diesen Gründen vor, sich ablehnend gegen den von der Zweiten Kammer unterbreiteten Zusatz zu verhalten. Sie hegt übrigens die Hoffnung, daß diese Ablehnung nicht zur Folge haben wird, daß dadurch der Antrag der Ersten Kammer, für Erhöhung der Diäten der Mitglieder der Synode zum Fallen gelangt. Beide Angelegenheiten haben im Grunde genommen ja keine Verbindung, obwohl eine gewisse Aehnlichkeit nicht abzuleugnen ist. Ich ersuche Sie, meine Herren, den Antrag Nr. 276, wie er Ihnen vorliegt, nach den Vorschlägen der Deputation beitreten zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage Nr. 276 beitritt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Nr. 13 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition Otto Günther's in Plauen i. V. um Ersatz des Schadens, der ihm durch Zurücknahme einer ertheilten Baugenehmigung zugefügt worden." (Drucksache Nr. 268.)

(Vergl. M. II. K. S. 1698 f.)

Berichterstatter Bürgermeister **Willisch**: Meine hochgeehrten Herren! Der Bierhändler Otto Günther in Plauen im Vogtlande erhebt Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch erwachsen sei, daß er zufolge von Verfügungen der Baupolizeibehörden Aufwendungen für einen Neubau gemacht habe, an dessen Ausführung er schließlich wegen Nichtertheilung der Baugenehmigung beziehentlich wegen Außerkraftsetzung der bereits früher ertheilt gewesenen Bauerlaubniß gehindert wurde. Er bittet, ihm seinen Schaden, wenn nicht aus Rechtsgründen, so doch aus Billigkeitsgründen „in Höhe von unmaßgeblich 17,000 M. aus Staatsmitteln zu ersetzen." Der Sachverhalt ist kurz folgender: Im Juli 1893 ist dem Vorbesitzer Günthers die Errichtung eines Tanzsaales auf dem Grundstücke Bergstraße Nr. 4 in Plauen genehmigt und diese Bauerlaubniß im Jahre 1895 auf weitere zwei Jahre verlängert worden. Diese Frist lief bis zum 26. Juni 1897. Sie stützte sich auf § 8 der Bauordnung der Stadt Plauen, vom 1. November 1844, wo es heißt:

„Wenn der nachgesuchte Bau binnen zwei Jahren, vom Dato der Genehmigung an, nicht ausgeführt wird, so verliert letztere ihre Gültigkeit und es muß von neuem Erlaubniß nachgesucht werden."

Im Februar 1897, also vier Monate vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher der schon im Jahre 1893 genehmigte Saalbau auszuführen gewesen wäre, reichte der Gesuchsteller Günther, der das Grundstück im Jahre 1896 erworben hatte, neue Zeichnungen zu dem Baue eines Konzert- und Ballhauses ein. Dieser Bau, der sich in Bezug auf seine grundräumliche Ausdehnung von dem früheren Projekte nicht wesentlich unterschied, wurde namentlich auch in Beachtung nachbarlicher Widersprüche in erster und zweiter Instanz als nicht zulässig erklärt und auf Grund der §§ 14 und 15 der Polizeiordnung für Städte nicht genehmigt. Nunmehr nahm Günther das früher im Jahre 1893 beziehentlich 1895 genehmigte Bauprojekt wieder auf und bat am 20. Mai 1897, also nur fünf Wochen vor Ablauf jener verlängerten Bauzeit, um Aushändigung des seinem Vorbesitzer ausgestellten

Bauerlaubnißscheines. Das lehnte der Stadtrath zu Plauen ab und erklärte mittels Bescheidung vom 26. Mai 1897 diese frühere Erlaubniß für erloschen, weil überhaupt das Bauprojekt an sich durch rechtskräftige Entscheidung als gesetzlich unzulässig erklärt worden war. Auf den hiergegen erhobenen Rekurs wurde indessen der Stadtrath zu Plauen angewiesen, dem Antrage Günthers zu entsprechen, zumal ausweislich der Akten eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse des Bauplatzes und seiner Umgebung, die eine anderweite Prüfung des Projektes beziehentlich seine Verwerfung allein zu rechtfertigen vermöge, nicht eingetreten sei, und es ordnete die Kreishauptmannschaft, da inzwischen der 26. Juli vorüber war, mittels Verordnung vom 24. August 1897 an,

„daß dem Günther noch eine angemessene Frist, binnen welcher mit der Ausführung des projektirten Baues thatsächlich zu beginnen sei, mit dem Bedeuten gesetzt werde, daß nach ungenütztem Ablaufe der Frist die mehrerwähnte Baugenehmigung ihrer Gültigkeit verlustig gehe, und daß eventuell von neuem Bauerlaubniß nachgesucht werden müsse“,

wobei gleichzeitig die gegen den Bau erhobenen nachbarlichen Widersprüche verworfen wurden.

Der Stadtrath zu Plauen ging der Verordnung nach und ertheilte am 31. August 1897 eine dreimonatliche Nachfrist. Daraufhin hat Günther den Abbruch gewisser, dem Neubau im Wege stehenden alten Gebäudetheile bewirkt und mit dem Saalbau begonnen. Einige Wochen später, zu Anfang November 1897, erging nun, da die mit ihrem Widerspruche abgewiesenen Nachbarn sich an das Ministerium des Innern gewandt hatten, folgende Ministerialverordnung ein:

„Aus den Blatt 25 und 38 der Rathsakten ersichtlichen Lageplänen geht hervor, daß bei Ausführung des früher Pickertschen, jetzt Güntherschen Bauvorhabens das betreffende Grundstück bis unmittelbar an die Nachbargrenzen fast in seiner vollen Ausdehnung mit einem bis zur Hauptsimsoberkante nahezu 12 m hohen Gebäude überbaut wird. Nach § 11 der Ortsbauordnung für Plauen i. V. und § 16 der Baupolizeiordnung für Städte muß auf jedem bebauten Grundstücke ein den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechender Hofraum vorhanden sein. Das Ministerium des Innern wünscht daher vor weiterer Entschließung auf die von den Besitzern der Nachbargrundstücke erhobenen Beschwerde zunächst darüber unterrichtet zu sein, wie der Stadtrath gegenüber jenen gesetzlichen Vorschriften seinerzeit dazu gelangt ist, den Bau in der geplanten Gestalt zu genehmigen. Außerdem ist noch ein Gutachten des Bezirksarztes und des Branddirektors über die Zulässigkeit des Baues vom gesundheits- und feuerpolizeilichen Standpunkte herbeizuziehen.“

Auf Grund dieser Verordnung verfügte der Stadtrath zu Plauen am 16. November die Bausistirung und zwar mit folgender Bescheidung:

„Zufolge einer anher ergangenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, in welcher weitere Erörterungen in Bezug auf den von Ihnen auf dem Grundstücke Johannstraße 4 auszuführenden Saalbau angeordnet werden, erhalten Sie hierdurch Aufforderung, den erwähnten Bau sofort solange einzustellen, bis auf die Widersprüche gegen denselben endgültige Entscheidung getroffen worden ist.“

Der Bau ist daraufhin eingestellt worden, ohne daß gegen das, überdies ohne Strafandrohung verfügte Bauverbot die geordneten Rechtsmittel eingewendet worden sind. Der Beschwerdeführer mißt nun allerdings die Schuld hieran dem Stadtrathe zu Plauen bei, weil dessen Verfügung ihn zu der Annahme verleitet habe, daß das Bauverbot vom Königl. Ministerium angeordnet sei. Das kann man zwar wenigstens bis zu einem gewissen Grade nach Ansicht Ihrer Deputation zugeben, es ist aber dies für den erhobenen Schadenanspruch insofern belanglos, als zur Zeit der Bausistirung der liquidirte Schaden bereits entstanden war und nach dem gegebenen Sachausgange das Bauverbot gerade das Gute gehabt hat, daß der Schaden Günthers nicht ein noch höherer geworden ist. Im weiteren Verlaufe der Sache, bezüglich dessen ich der Kürze halber auf den schriftlichen Bericht der Petitionsdeputation der Zweiten Kammer vom 23. April dieses Jahres zu verweisen mir erlaube, hat das Königl. Ministerium mittels Verordnung vom 19. Januar 1898 jene Entscheidung der Kreishauptmannschaft Zwickau aufgehoben und wies den Stadtrath an, zunächst darüber Entschließung zu fassen, ob er die frühere Genehmigung von 1893 beziehentlich 1895 aufrechterhalten oder zurückziehen wolle. Der Stadtrath zu Plauen entschied sich für die Zurückziehung und eröffnete dies dem Gesuchsteller am 11./12. März 1898 mit der Begründung, daß das Grundstück in zu weit gehendem Maße gebaut werde, und daß hierdurch seinem und dem Nachbargrundstücke Luft und Licht in unzulässiger Weise entzogen werden würde. Die hiergegen eingewendeten Rechtsmittel sind in allen Instanzen verworfen worden. Diese Instanzentscheidungen sind — nach Ansicht Ihrer Deputation wenigstens — weder in formeller noch auch in materieller Hinsicht zu beanstanden.

Was nun den Schadenanspruch anlangt, den Günther, wie schon erwähnt, auf über 17,000 M. beziffert, nämlich 5250 M. entgangener Miethzins auf die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende November 1898 und 12,140 M. Aufwendungen für den begonnenen Neubau, Beseitigung und spätere Wiederherstellung der alten Gebäudetheile 2c.,

so steht ja allerdings außer Zweifel, daß dem Günther durch die obrigkeitlich verfügte Einstellung des Baues beziehentlich durch die Aufgabe des in Angriff genommenen Bauvorhabens ein gewisser Vermögensschaden erwachsen ist. Auch wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß der thatsächliche Gang des Verfahrens, das in der Günther'schen Bausache stattgefunden hat, Günthern bewogen hat, der ihm eingeräumten Befugniß gemäß mit dem Baue noch zu beginnen und so allerdings mit Anlaß gegeben hat zu den von Günther vergeblich aufgewendeten Baukosten. Allein das ist wohl zweifellos nicht ausreichend, um ein Verschulden der betreffenden Baubehörden zu begründen. Was in dieser Hinsicht zunächst den Stadtrath zu Plauen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß dieser von Haus aus dem Günther gegenüber den sachlich richtigen Standpunkt eingenommen hat, den nämlich, daß die Ausführung des Baues, der im Jahre 1875 unter theilweise anderen Rechtsanschauungen beziehentlich ohne genauere und strenge Anwendung der einschlagenden baupolizeilichen Bestimmungen zwar genehmigt, aber bis Ende Juni 1897 weder ausgeführt, noch auch nur in Angriff genommen worden ist, aus materiellrechtlichen Gründen nicht gestattet werden könne, und daß, wenn dem Günther gleichwohl bis Dezember 1897 Frist zur Ausführung des Baues gegeben worden ist, dies auf der von der Kreishauptmannschaft Zwickau ertheilten Anweisung beruhte, welche offenbar dem Stadtrathe nicht zur Verschuldung gereichen kann. Auch der demselben gemachte Vorwurf, daß die Sistirung des Baues eine ungerechtfertigte gewesen sei, kann gegenüber der ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1897 als ein gerechtfertigter nicht bezeichnet werden. Was fernerhin eine etwaige Vertretungspflicht des Staates anlangt, so wird sich eine solche aus der Thatsache kaum herleiten lassen, daß das Königl. Ministerium des Innern jene Entscheidung der Kreishauptmannschaft aufgehoben hat, die eine Nachfrist ertheilte, und dem Gesuchsteller zu fruchtlosen, ihn schädigenden Bauarbeiten, wenn auch nicht veranlaßt hat, so doch immer bestimmt haben mag. Der Herr Königl. Kommissar, der hierüber gehört worden ist, hat sich in dieser Beziehung so erklärt:

„Die Staatsregierung kann für den Günther'schen Entschädigungsanspruch, soweit der Staatsfiskus in Frage kommt, weder Rechts- noch Billigkeitsgründe anerkennen. Was zunächst die Rechtsfrage anlangt, so würde, falls Günther die behauptete Schädigung auf ein Verschulden des Stadtraths zu Plauen bei Behandlung der Günther'schen Bausache zurückzuführen vermeint, der Entschädigungsanspruch nur gegen diesen beziehentlich die Stadtgemeinde Plauen, soweit diese ihre Organe zu vertreten hat, erhoben werden können. Daß die Handhabung der Baupolizei zu den den Stadträthen von der Staatsgewalt übertragenen Funktionen gehört, begründet keine Vertretungspflicht des Staatsfiskus.

Nun beruft sich der Petent allerdings auch auf Entscheidungen der Kreishauptmannschaft zu Zwickau, welche nachträgliche Berichtigungen erfahren haben. Indessen kann das Ministerium des Innern im Anschlusse an die für richterliche Entscheidungen anerkannten Grundsätze nicht zugeben, daß unrichtige Instanzentscheidungen der Verwaltungsbehörden schon an sich eine Vertretungspflicht für etwaigen Schaden begründen. Vielmehr wird mindestens der Nachweis einer besonderen Verschuldung geführt werden müssen, an dem es im vorliegenden Falle fehlt.

Aber auch ein ausreichender Billigkeitsgrund liegt nicht vor. Abgesehen davon, daß die Schädenberechnung in vieler Beziehung anfechtbar und jedenfalls übertrieben ist, würde eine Entschädigung Günthers leicht die unerwünschte und ungerechtfertigte Folge haben, daß die Staatskasse in Widerstreit mit dem geltenden Privatrechte für jeden Irrthum eines öffentlichen Beamten, auch wenn er kein vertretungspflichtiges Verschulden enthält, in Anspruch genommen werden würde."

Der Herr Königl. Kommissar hat dann noch mündlich besonders betont, daß, wenn man an einen Rechtsirrthum einer entscheidenden Behörde die Verpflichtung zum Schadenersatze anknüpfen wollte, diese Frage zum mindesten so zweifelhaft sei, daß es wünschenswerth sei, ihre Austragung dem Rechtswege zu überlassen.

Entgegen dieser Erklärung und in Abweichung von dem Majoritätsgutachten Ihrer Deputation, welche die Petition auf sich beruhen lassen wollte, hat nun aber die hohe Zweite Kammer befunden, daß dem Günther eine Entschädigung — wenn auch nicht in der angegebenen Höhe — zuzubilligen sein möchte, und hat demgemäß beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ihre vierte Deputation, meine hochverehrten Herren, hat sich dem nicht anzuschließen vermocht, vermeint vielmehr, daß es im Hinblick auf die ablehnende Haltung der Königl. Staatsregierung sachgemäßer sei, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Maßgebend für dieses Votum war vor allem die Erwägung, daß es sich um einen zivilrechtlichen Schadenanspruch handelt, der nicht nur seiner Höhe nach völlig illiquid ist und selbst von den Befürwortern des Gesuches als viel zu hoch bezeichnet worden ist, sondern insbesondere auch seinem Grunde nach als höchst fragwürdig und zweifelhaft sich darstellt. In solchen Fällen ist, so vermeint wenigstens Ihre Deputation, eine Intervention der Stände erst dann beanzeigt, wenn feststeht, daß kein Rechtsanspruch vorliegt, was klarzustellen schon

der etwaigen Regreßansprüche wegen gegenüber dem betreffenden Beamten erforderlich erscheint, wenn aber gleichwohl in dem für Schädenansprüche geordneten Prozeßverfahren sich Momente zeigen, welche aus Billigkeitsgründen die Gewährung einer Entschädigung nahe legen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Königl. Kommissars, denen Ihre Deputation in der Hauptsache sich nur anzuschließen vermochte, habe ich namens derselben zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Begehrt jemand das Wort? — Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder!

Oberbürgermeister Dr. **Schroeder:** Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich trotz der vorgerückten Stunde und trotz der Geschäftslage des Hauses noch für wenige Augenblicke Ihr Gehör erbitte, so geschieht es nur deswegen, damit aus meinem Schweigen keine unrichtigen Folgerungen abgeleitet werden. Ich stehe meinerseits dem Gegenstande, mit dem sich die Petition des Herrn Otto Günther beschäftigt, durchaus vorurtheilsfrei gegenüber; die ganze Sache liegt vor meiner Amtsführung, und ich habe weder amtlich noch außeramtlich mit der ganzen Angelegenheit zu thun gehabt. Aber ich meine, gerade bei der objektiven Stellung, die ich infolge dessen einnehme, kann ich mir erlauben, darüber meinerseits ein Urtheil in diesem hohen Hause abzugeben, inwieweit der Anspruch des Petenten fundirt erscheint.

Ich habe gesucht, mir das Aktienmaterial vollständig zusammenzustellen, und ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Baupolizeibehörde irgend welches von ihr vertretbare Verschulden nicht trifft. Die Grundlage bei der ganzen Beurtheilung des Falles bildet meines Erachtens ein Satz des bisher geltenden Baupolizeirechts, der auch in Zukunft unter der Herrschaft des neuen Baupolizeirechts gelten wird, der aber bisher zu wenig bei den Verhandlungen beachtet worden ist. Keine Baugenehmigung ist eine Rechtsverleihung; die Baugenehmigung ist weiter nichts als die Feststellung dahin, daß dem Baue Bedenken nicht entgegenstehen, daß der Bau unter bestimmten Bedingungen ausgeführt werden kann. Die Baugenehmigung gilt darum nur rebus sic stantibus. Dies trifft auch für die Genehmigung zu, die hier 1893 dem Vorbesitzer des Petenten ertheilt worden ist. Diese Baugenehmigung konnte 1897 gar nicht aufrecht erhalten werden, formell nicht und materiell nicht, und sie war abgelaufen mit dem 26. Juni 1897, zu welcher Zeit mit dem Baue noch in keiner Weise begonnen war. Nun würde es zweifellos jetzt in dieser Stunde zu weit führen, meine sehr geehrten Herren, wenn ich auf diese Einzelheiten des Falles eingehen und ausführliche Rechtsdeduktionen, ohne die nicht auszukommen wäre, geben wollte. Ich möchte aber wenigstens noch soviel sagen, daß zwar an sich im wesentlichen die Thatsachen in den Petitionen richtig mitgetheilt sind, daß sie doch keineswegs erschöpfend behandelt sind. Es fehlen vielfach die zutreffenden Folgerungen, es fehlt die Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Thatsachen zu einander, es fehlt auch mehrfach die Berücksichtigung dessen, was der Petent selbst gethan und selbst unterlassen hat. Der Herr Berichterstatter ist zu meiner Befriedigung auch eingegangen auf die Verfügung der erstinstanzlichen Baupolizeibehörde vom 16. November 1897 und hat im zweiten Theile seines Berichtes ganz ausdrücklich festgestellt, daß auch aus dieser Anordnung der erstinstanzlichen Polizeibehörde irgend welches Verschulden nicht beigemessen werden könne. Die Verfügung sagt ganz klar, warum das Bauverbot erlassen wird; sie sagt klar, daß es geschehen ist, weil eine Verordnung des Ministerium des Innern eingegangen ist, in welcher weitere Erörterungen in Bezug auf den auszuführenden Bau angeordnet werden, und ich meine, ich habe den Herrn Berichterstatter ebenso im ersten Theile seines Berichtes richtig verstanden, als er auf die Ausführungen des Petenten zu dieser Anordnung vom 16. November 1897 eingegangen ist und bemerkt hat, daß zwar die Deputation ihrerseits dem Petenten nicht widerlegen könne, er sei in einem Irrthume befangen gewesen, daß aber damit der Herr Berichterstatter darauf, ob der Irrthum begründet und veranlaßt war, an dieser Stelle seines Berichtes nicht hat eingehen wollen. Im Gegentheil hat der Herr Berichterstatter dann ausdrücklich und meines Erachtens vollständig zutreffend ausgeführt, daß aus dieser Verfügung vom 16. November 1897 ebenso wenig wie aus anderen Thatsachen zu Ungunsten der Baupolizeibehörde ein Verschulden hergeleitet werden könne. Ich möchte Sie nach alledem bitten, meine Herren, den Auffassungen der Deputation beitreten zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage:

„ob die Kammer den Deputationsantrag annimmt?“

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der dritten Deputation, das Königl. Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt

in den Jahren 1897 und 1898 betreffend." (Drucksache Nr. 259.)

(Vergl. M. II. K. S. 178 ff. u. 2. Bd. S. 1374 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister **Keil**: Meine hochverehrten Herren! Das Dekret, über das ich im Namen der dritten Deputation zu berichten habe, lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Ich kann mir versagen, auf das reichhaltige und interessante Zahlenmaterial, das der Bericht der Brandversicherungskammer bietet, näher einzugehen, da ja dieses Material, wenn auch nur auszugsweise, im schriftlichen Deputationsberichte bereits Verarbeitung gefunden hat, und da der Kammer wohl nicht zugemuthet werden kann, nachdem sie zwei Vorträge über dieses Zahlenmaterial in schriftlicher Form entgegengenommen hat, nunmehr auch noch einen dritten mündlichen Vortrag darüber entgegenzunehmen. Auch bezüglich der in der vorigen Landtagssession gestellten Anträge und ihrer Erledigung kann ich mich auf den schriftlichen Deputationsbericht beziehen. Es ist da auf Seite 5 und 6 das Nähere darüber gesagt. Ich habe nur dem Wunsche der Deputation hier Ausdruck zu verleihen, es möchte dem nächsten Landtage darüber Kenntniß gegeben werden, welchen Erfolg die von dem Herrn Reichskanzler, beziehentlich dem Königl. Preußischen Minister des Innern einzuberufende Konferenz zur Berathung von Maßnahmen behufs Vermeidung der Kinderbrandstiftung gehabt haben wird. Bloß zu einigen allgemeinen Erwägungen, die während der Berathung dieses Dekretes in der Deputation angestellt worden sind, erbitte ich mir noch für ganz kurze Zeit Gehör. Es wurde festgestellt, meine Herren, daß das ungünstige Geschäftsergebniß der Landesbrandversicherungsanstalt, das in der Berichtsperiode ja zweifellos vorliegt, hervorgerufen worden ist auf der einen Seite durch den Kursverlust, der über 600,000 M. beträgt, den Kursverlust an den im Besitze der Anstalt befindlichen Staats- und Werthpapieren, und andrerseits durch die hohe Summe der Schädenvergütungen, die im Jahre 1897 gezahlt werden mußten, und diese hohe Summe ist wieder die Folge der beiden großen Brände, die im Jahre 1897 von der Landesbrandkasse zu entschädigen waren, des Brandes der Kreuzkirche in Dresden und des Brandes der Kaserne in Zwickau. Im Anschlusse an diese hohe Vergütungssumme erwog die Deputation, ob man der Frage der Rückversicherung größerer Risiken der Gebäudeversicherung nähertreten könnte. In der Zweiten Kammer hatte gelegentlich der Berathung einer Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzer der Abg. Richter hierzu ausgeführt, es wäre sehr erwünscht, in Bezug auf eine Rückversicherung der werthvollsten Gebäude im Lande in weitere Berathung mit der Königl. Staatsregierung zu treten, und er hatte dann noch hinzugefügt, daß die Deputation es für sehr wünschenswerth halten würde, wenn die Königl. Staatsregierung der Frage der Rückversicherung insoweit näher treten würde, daß sie ein Exempel aufmacht, welches den Umfang solch einer Rückversicherung, sowie die dadurch entstehenden Kosten vor Augen führte. Mit Rücksicht hierauf beschloß Ihre Deputation, die Anfrage an die Königl. Staatsregierung zu richten, ob es möglich wäre, eine derartige Berechnung aufzustellen. Es ist dann auf die Anfrage folgende Antwort eingegangen:

„Zur Beschaffung einer Aufstellung über Umfang und Kosten der Rückversicherung größerer Risiken würde es umfänglicher Vorerörterungen und zeitraubender Verhandlungen mit geeigneten Rückversicherungsunternehmungen bedürfen."

Es kann sich aber die Brandversicherungskammer überhaupt nicht für die Rückversicherung größerer Risiken der Gebäudeversicherungsabtheilung, lediglich aus Anlaß der in der Beilage 532 II K bezeichneten beiden größeren Brände, aussprechen.

Bei dem bedeutenden Umfange der Gebäudeversicherungsabtheilung der Landesanstalt — die Versicherungssumme betrug am Ende des Jahres 1899 insgesammt 5,375,011,670 M. — und bei den namhaften Reservemitteln, welche der Anstalt zur Verfügung stehen, ist dieselbe recht wohl in der Lage, das Risiko selbst zu tragen.

Die bisherigen Erfahrungen deuten in keiner Weise darauf hin, daß bei der schon früher und auch in neuerer Zeit wieder von allen Seiten betonten wenig vortheilhaften Geschäftslage der meisten Rückversicherungsunternehmungen der Nutzen einer Rückversicherung größerer Gebäuderisiken mit den erheblichen Opfern im Einklange stehen würde, welche die Anstalt, beziehentlich die Gemeinschaft der Gebäudebesitzer für den beregten Zweck zu bringen hätte. Jedenfalls liegt die Befürchtung nahe, daß den Versicherten der Vortheil wesentlich geschmälert werden würde, welcher denselben durch die bisherige Verwendung der verfügbaren Ueberschüsse der Anstalt zu Beitragsermäßigungen, mit nur wenigen Unterbrechungen, schon seit Jahrzehnten erwachsen ist."

Ihre Deputation hielt diese Erwägungen doch für durchschlagend und stimmte der Königl. Staatsregierung namentlich darin bei, daß eine solche Rückversicherung allerdings erhebliche Kosten verursachen würde und sah deshalb von einer Weiterverfolgung des Gedankens ab.

Weiter beschäftigte sich die Deputation mit der Frage, ob eine reichlichere Bemessung der Bei-

hülfen, die zum Umbau feuergefährlicher Ortstheile und Komplexe, sowie zur gänzlichen Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke gewährt werden, zu empfehlen sei.

Die Deputation hat in dieser Richtung an die Königl. Staatsregierung folgende Anfrage gestellt:

„Hat sich herausgestellt, daß in den letzten Jahren verhältnißmäßig viel Immobiliarbrandschadenfälle, für die Vergütung aus der Landesbrandkasse zu gewähren war, innerhalb feuergefährlicher Komplexe und Ortstheile oder an feuergefährlichen Bauwerken vorgekommen sind?

Kann man deshalb erwarten, daß, wenn mehr oder höhere Beihülfen zur Beseitigung solcher Komplexe, Ortstheile oder Bauwerke gewährt werden, eine entsprechende Verringerung der zu zahlenden Vergütungen eintritt?"

Auch hierauf haben wir eine Antwort von der Königl. Staatsregierung erhalten, in der es heißt:

„Daß ohne weiteres als erwiesen angenommen werden kann, dies durch Beseitigung nicht massiver alter Bauwerke und durch die Herstellung massiver Ersatzbauten für dieselben eine Einschränkung des Umfanges der Brände erzielt und somit auch eine entsprechende Verringerung der zu zahlenden Schadenvergütungen werde herbeigeführt werden, daß aber ein ziffernmäßiger Nachweis hierüber aus den vorhandenen schriftlichen Unterlagen erst in einigen Wochen beschafft werden könnte."

Die Deputation nahm hiervon Kenntniß und beauftragte den Berichterstatter, das Ersuchen an die Königl. Staatsregierung zu richten, derartige Beihülfen in reichlicher Weise zu gewähren, und wenn möglich auch dem nächsten Berichte einen ziffernmäßigen Nachweis über die Zahl der in feuergefährlichen Komplexen und Ortstheilen und an feuergefährlichen Bauwerken vorgekommenen Brandschadenfälle die dafür zu zahlenden Vergütungen, und über ihr Verhältniß zur Gesammtzahl der Brandfälle und Vergütungen beizufügen.

Weiter erwog die Deputation noch, ob man einer Aenderung der für die örtlichen Kosten des Feuerlöschwesens festgesetzten Prozentsätze nach der Richtung hin in Anregung bringen sollte, daß ein besonderer Prozentsatz dafür festgestellt werde, daß Alarmeinrichtungen, durch die von einer Zentrale aus eine größere Anzahl von Feuerwehrleuten an den Sammelplatz gerufen werden, eingeführt werden.

Es sind in letzter Zeit in einigen größeren Mittelstädten derartige Einrichtungen getroffen worden, die ziemlich erhebliche Herstellungs- und auch Unterhaltungskosten erfordern. Die Deputation hat jedoch von einer Anregung abgesehen, da genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen, und behält sich vor, künftig darauf zurückzukommen.

Endlich zog die Deputation in der Berathung die Einkommensverhältnisse der technischen Beamten der Brandversicherungsanstalt in den Kreis ihrer Erwägungen. Einzelnen Mitgliedern war bekannt geworden, daß die Nebeneinkünfte, die die Brandversicherungsinspektoren für die Funktion als Sachverständige der Verwaltungsbehörden in Baupolizeisachen beziehen, bei einzelnen Inspektoren ziemlich hohe sein sollen.

Sie beschloß deshalb auch hier eine Anfrage an die Königl. Staatsregierung, die folgendermaßen lautet:

„Die Königl. Staatsregierung um Auskunft über die Höhe der den einzelnen technischen Beamten der Brandversicherungsanstalt aus der Nebenfunktion als Sachverständige in Baupolizeisachen in einem der letzten Jahre zugeflossenen Einnahmen, sowie darüber zu ersuchen, ob durch die Ausübung dieses Nebenamtes einzelne technische Beamten etwa in der Erledigung ihrer eigentlichen Amtspflichten gehemmt worden sind."

Die Auskunft, die wir hierüber erhielten, war folgende:

„Ueber das Nebeneinkommen der technischen Beamten der Landesbrandversicherungsanstalt aus den Geschäften der Baupolizei sind im Jahre 1897/98 Erörterungen angestellt worden. Je nach der größeren oder geringeren Bauthätigkeit und dem Umfange des Inspektionsbezirkes haben sich hierbei in den einzelnen Bezirken ganz verschiedentliche, zwischen 2000 M. und 5000 M. (nur in einem Falle mehr) jährlich schwankende Nebeneinnahmen ergeben. Die durchschnittliche Nebeneinnahme aus den sämmtlichen Inspektionsbezirken kann auf etwa 3500 M. angenommen werden.

Die Einzelangaben darüber sind in dem Verzeichnisse enthalten.

Im übrigen sind auch gegenwärtig nur 2 technische Bezirksbeamte — in Chemnitz-Stadt und in Plauen — an der Nebenbeschäftigung für die Baupolizei nicht betheiligt. Die Entschädigung von je 1200 M. für zwei weitere Bezirksinspektoren ohne Nebeneinkommen aus der Baupolizei ist im Etat 1900/01 nur für den Bedarfsfall eingestellt. Den Oberinspektoren in den drei großen Städten (Dresden, Leipzig, Chemnitz) sind mit Rücksicht auf den Entgang der Nebeneinnahme aus der Baupolizei die für diesen Fall vorgesehenen Gehaltsnormalien von 4800 bis 6600 M., durchschnittlich 5700 M., bewilligt.

Daß durch die Ausübung des fraglichen Nebenamtes einzelne technische Beamte in der Erledigung ihrer eigentlichen Amtspflichten wesentlich gehemmt worden wären, ist in den letzten Jahren nicht beobachtet worden. Es würde dies aber auch schon im Interesse einer geordneten Geschäftserledigung bei der Brandversicherungskammer nicht geduldet werden können."

Meine Herren! Was nun die Höhe dieser Nebeneinnahme anlangt, so betrug sie im Jahre 1897 bei 25 Inspektoren

über	6000 M.	bei	1,
zwischen 5 und	6000	=	4,
= 4 =	5000	=	3,
= 3 =	4000	=	7,
= 2 =	3000	=	9,
unter	2000	=	1.

Danach beträgt das Gesammteinkommen, wenn man die Nebeneinnahmen zu dem Gehalte hinzurechnet,

bei 1 Inspektor	ca.	11,000 M.
= 4 Inspektoren	über	10,000 =
= 3 =	=	9,000 =
= 7 =	=	8,000 =
= 9 =	=	7,000 =
= 1 =	=	6,000 =

Wenn nun auch die Königl. Staatsregierung erklärt hat, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der eigentlichen Amtsgeschäfte der Inspektoren durch die Ausübung der Funktion als Baupolizeisachverständige nicht zu bemerken gewesen ist, so hatte die Deputation, die den Beamten ihre hohen Einkommenbeträge aus vollem Herzen gönnt, doch zum mindesten festzustellen, daß die Nebeneinnahmen bei einem guten Theile der technischen Beamten im Verhältnisse zu dem eigentlichen Gehalte, zu der bei dem Wegfalle der Funktion gewährten Entschädigung von 1200 M. und zu den Gehalten anderer technischer Beamten außerordentlich hoch sind, zumal anzunehmen ist, daß die Einnahmen seit 1897 bei der erhöhten Bauthätigkeit sich noch wesentlich gesteigert haben.

Die Höhe dieser Nebeneinnahmen gab der Deputation zu verschiedenen Bedenken und Erörterungen Anlaß. Man sagte sich, daß sich kein Inspektor mit einem hohen Nebeneinkommen bereit finden lassen werde, das Amt eines Oberinspektors in eine der drei großen Städte, das mit durchschnittlich 5700 M. dotirt ist, zu übernehmen, denn die kleinen Nebeneinnahmen, die aus der Funktion als Baupolizeisachverständiger der Kreishauptmannschaft sich ergeben, würden kaum in Betracht kommen. Weiter regte man die Frage an, ob es sich nicht empfiehlt, die Gebühren für die Baupolizeisachverständigen herabzusetzen oder die Zahl der Brandversicherungsinspektoren an sich zu verringern.

Man hat aber schließlich von irgendwelcher Anregung nach einer dieser Richtungen hin abgesehen, mit Rücksicht auf eine Auskunft, die man erhielt. Man brachte in Erfahrung, daß die Königl. Staatsregierung beabsichtige, die Frage der Entschädigung der technischen Beamten auf neuer Grundlage insofern zu regeln, als den Verwaltungsbehörden — bei Emanation des Baugesetzes — anheim gegeben werden soll, für die Gewährung der Baupolizei eine Jahresbauschalsumme den betreffenden Sachverständigen zu gewähren. Mit Rücksicht hierauf hat die Deputation auch dieser Anregung — zur Zeit wenigstens — nicht weiter Folge geben zu sollen geglaubt. Der Antrag der Deputation lautet:

„die hohe Kammer wolle sich durch den mit Königl. Dekret Nr. 20 vom 7. November 1899 vorgelegten Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1897 und 1898 in Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer für befriedigt erklären."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort wird nicht begehrt. — Ich frage:

„ob die Kammer dem Antrage zustimmt?"

Einstimmig.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erschöpft. Die Regierung verzichtet wohl auf namentliche Abstimmung. —

(Die Staatsregierung verzichtet.)

und ich beraume die nächste Sitzung auf Freitag, den 11. Mai 1900, vormittags 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Kap. 79 Tit. 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Straßen- und Brückenbauten betreffend, eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 246.)
3. Mittheilungen und Beschlüsse über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens.
4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 9 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus ꝛc. betreffend. (Drucksache Nr. 283.)
5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Umbauten ꝛc. bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften ꝛc. betreffend. (Drucksache Nr. 288.)
6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule in Dresden ꝛc. betreffend. (Drucksache Nr. 286.)
7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 des außerordentlichen

Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung einer Erziehungsanstalt in Chemnitz betreffend. (Drucksache Nr. 264.)

8. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Strafanstalt in Bautzen betreffend. (Drucksache Nr. 265.)

9. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Um- beziehentlich Erweiterungsbauten rc. bei den Landesanstalten betreffend. (Drucksache Nr. 266.)

10. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 27 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes rc. in Dresden-Neustadt betreffend. (Drucksache Nr. 279.)

11. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Petitionen um Errichtung einer Personenhaltestelle in Probstdeuben. (Drucksache Nr. 284.)

12. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition Landgraf's in Neuwiese und Genossen um Errichtung einer Ladestelle unterhalb der Haltestelle Oberdorf-Beutha. (Drucksache Nr. 287.)

13. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 42, Aufnahme einer Rentenanleihe betreffend. (Drucksache Nr. 285.)

14. Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend. (Drucksache Nr. 271.)

15. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen, die Sonderbesteuerung der Konsumvereine betreffend. (Drucksache Nr. 282.)

16. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 109a und 110 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Dotationen und Reservefonds betreffend, und über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 2 vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1900 und 1901. (Drucksache Nr. 290.)

17. Vortrag der Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

18. Vortrag des Allerhöchsten Acceptationsdekrets.

19. Schluß.

Der Verlesung des Protokolls bitte ich beizuwohnen Excellenz Wirkl. Geh. Rath Meusel und Herrn Oberbürgermeister Keil. Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Bürgermeister Thiele verliest das Protokoll.)

Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 43 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. Mai 1900.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 68. Dresden, am 11. Mai 1900.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 11. Mai 1900, vormittags 10 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 1409—1422. — Vor Eintritt in die Tagesordnung Abgabe einer persönlichen Erklärung des Oberbürgermeisters Keil, eine im Reichstage gemachte Aeußerung des sächsischen Bundesrathsbevollmächtigten Geh. Rath Dr. Fischer, den Zwickauer Bergarbeiterstreik betreffend, sowie eine darauf bezügliche Entgegnung des Staatsministers von Metzsch. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Kap. 79 Tit. 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Straßen- und Brückenbauten betreffend, eingegangenen Petitionen. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 9 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus rc. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Umbauten rc. bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften rc. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule in Dresden rc. betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung einer Erziehungsanstalt in Chemnitz betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Strafanstalt in Bautzen betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Um- beziehentlich Erweiterungsbauten rc. bei den Landesanstalten betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 27 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes rc. in Dresden-Neustadt betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Petitionen um Errichtung einer Personenhaltestelle in Probstdeuben. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition Landgraf's in Neuwiese und Genossen um Errichtung einer Ladestelle unterhalb der Haltestelle Oberdorf-Beutha. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 42, Aufnahme einer Rentenanleihe betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen, die Sonderbesteuerung der Konsumvereine betr. — Mittheilungen und Beschlüsse über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens, über: a) das Königl. Dekret Nr. 33, Familienanwartschaften betr.; b) die Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode; c) den Entwurf eines Enteignungsgesetzes; Wahl der Zwischendeputation zur Vorberathung dieses Entwurfs; d) die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt zu Dresden; e) den Antrag der Abgg. Steiger, Enke und Genossen; f) den Beschluß der Zweiten Kammer über eventuelle Vorlage eines Gesammtplanes, zukünftige Unterbringung der Sammlungen betr.; g) Tit. 77 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats 1900/01; h) das Königl. Dekret Nr. 31, die Handels- und Gewerbekammern betr.; i) die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare; k) den Antrag der Abgg. Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen, die Abänderung

der Revidirten Städteordnung 2c. betr.; l) die Petition des Sächsischen Schiffervereins um Errichtung eines Floßhafens; m) die Petition um Erbauung einer elektrischen Straßenbahn Pirna-Copitz-Großgraupa; n) die Petition Otto Günther's in Plauen i. V., Schadenersatz betr.; o) Tit. 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats 1900/01, die Dienstwohnung für den Amtsgerichtsvorstand in Radeberg betr.; p) das Königl. Dekret Nr. 22, die Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., und q) die Petition des Mühlenbesitzers Joh. Gottlieb Wähle in Schöna, der Gemeinde Krumhermersdorf und Kühn's in Schöna, Hochwasserschäden betr. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 109a und 110 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Dotationen und Reservefonds betreffend, und über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 2 vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1900 und 1901. — Kenntnißnahme von der Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901 betr. — Mittheilung über den Eingang des Königl. Dekrets über die Wahl einer Zwischendeputation für das Enteignungsgesetz, sowie über die Konstituirung derselben unter Vorsitz des Staatsministers a. D. von Nostitz-Wallwitz. — Vortrag des Allerhöchsten Acceptationsdekretes. — Schlußrede des Präsidenten Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz. — Dankesworte des Vizepräsidenten Landesältesten von Zezschwitz an den Präsidenten namens der Kammermitglieder. — Dank und Abschiedsgruß seitens des Staatsministers Dr. Schurig namens der Königl. Staatsregierung. — Dreimaliges Hoch des Präsidenten auf Se. Majestät den König unter Aufstehen und begeisterter Zustimmung der Kammermitglieder. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung. — Schluß.

Präsidium:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz und Vizepräsident Landesältester von Zezschwitz.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Metzsch, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Ritterstädt, Geh. Regierungsräthe Dr. Freiherr von Bernewitz, Dr. Forker-Schubauer und Geh. Finanzrath von Mayer.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte Ihre Plätze einzunehmen und eröffne die Sitzung.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Geh. Kirchenrath Dr. Pank wegen dringender Geschäfte.

Den Vortrag aus der Registrande giebt uns Herr Sekretär Thiele.

(Nr. 1409.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 109a und 110 des Etats für 1900/01, Dotationen und Reservefonds, sowie über den Entwurf des Finanzgesetzes für 1900/01.

Präsident: Gedruckt, vertheilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 1410.) Schreiben des ständischen Archivariats, die Rückgabe der Eisenbahnfahrkarten betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Sie haben wahrscheinlich nicht alle gehört, ich wiederhole also die Bitte, daß die ständischen Eisenbahnfreikarten in drei Tagen an das ständische Archivariat wieder abgegeben werden, welches die Rückbeförderung an das Ministerium des Innern besorgt.

(Nr. 1411.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betreffend anderweite Schlußberathung über Dekret Nr. 3, Allgemeines Baugesetz betr.

(Nr. 1412.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition der Uhrmacherzwangsinnung zu Dresden, den Gutscheinschwindel im Uhren- 2c. Handel betr.

Präsident: Nr. 1411 ad acta, Nr. 1412 Ständische Schrift auszufertigen.

(Nr. 1413.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über die Petition des Landwirthschaftlichen Vereins Freiberg zu Rothvorwerk bei Brand, Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche betr.

Präsident: Gleichfalls.

(Nr. 1414.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über den Antrag Steiger-Enke und Genossen, das staatliche Hochbauwesen betr.

(Nr. 1415.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Dekret Nr. 32, Gerichtskostengesetz betr.

(Nr. 1416.) Desgleichen, betr. anderweite Schlußberathung über den bei Tit. 22 des außerordentlichen Etats gefaßten Beschluß der Zweiten Kammer wegen Vorlegung eines Gesammtplanes über zukünftige Unterbringung der Königl. Sammlungen.

(Nr. 1417.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Dekret Nr. 29, Enteignungsgesetz betr.

(Nr. 1418.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Dekret Nr. 34, Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Notare betr.

(Nr. 1419.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die Abänderung der Revidirten Städteordnung und Revidirten Landgemeindeordnung.

(Nr. 1420.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über Tit. 77 des außerordentlichen Etats, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhof in Reichenbach i. V. betr.

(Nr. 1421.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die Petition Günther's in Plauen i. V., Entschädigungsansprüche betr.

(Nr. 1422.) Desgleichen, betreffend anderweite Schlußberathung über die Erhöhung der Tagegelder für die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landessynode rc. betreffend.

Präsident: Sämmtliche Nummern kommen später, da erledigt, zu den Akten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Herr Oberbürgermeister Dr. Keil ums Wort gebeten zu einer persönlichen Erklärung.

Oberbürgermeister Dr. **Keil:** Meine Herren! Se. Excellenz der Herr Präsident hat mir gestattet, vor Eintritt in die Tagesordnung eine Aeußerung kurz zur Sprache zu bringen, die der sächsische Bundesrathsbevollmächtigte Geh. Rath Fischer im Reichstage am 27. April d. J. gethan hat. Diese Aeußerung bedarf der Richtigstellung, und da sie sich auf eine Angelegenheit bezieht, die allgemein im Lande und speziell in Zwickau interessirt, nämlich auf den Bergarbeiterstreik, so glaubte ich von der Erlaubniß Sr. Excellenz Gebrauch machen zu dürfen, zumal da ich diese Aeußerung nicht in Verbindung bringen konnte mit einem Punkte der letzten Tagesordnungen. Herr Geh. Rath Fischer hat in jener Reichstagsverhandlung folgendes gesagt:

„Der Herr Abg. Stolle kam hierbei auf den Bergarbeiterstreik in Zwickau zu sprechen und hat sich besonders darüber ereifert, daß von einzelnen sächsischen Beamten ein Verbot erlassen sei, während des Streikes öffentliche Versammlungen abzuhalten. Ich will hier nicht auf die Frage eingehen, ob ein solches Verbot nothwendig oder zweckmäßig war, ich habe darüber meine eigene Ansicht und meine, es ist jedenfalls unzweckmäßig gewesen, weil man doch den Anschein vermeiden mußte, als ob man damit zu gunsten der Arbeitgeber interveniren wollte.

(Hört! hört! links.)

Allein das ist lediglich meine persönliche Ansicht und ich habe keine Veranlassung, damit zurückzuhalten."

Nun, meine Herren, ich glaube allerdings, der Herr Bundesrathsbevollmächtigte hätte besser gethan, mit dieser seiner persönlichen Ansicht zurückzuhalten,

(Heiterkeit.)

denn ich meine, meine Herren, weder den Reichstag noch das sächsische Volk kann es interessiren, die persönliche Ansicht des Herrn Bundesrathsbevollmächtigten in dieser Frage kennen zu lernen. Er ist nach meiner Ansicht in den Bundesrath gesendet, um die Ansichten der Königl. Staatsregierung im Reichstage und im Bundesrathe zu vertreten, nicht seine eigenen Ansichten, und ich glaube auch nicht, daß die Königl. Staatsregierung in dieser Ansicht über die Zweckmäßigkeit der hier beregten Maßregel übereinstimmt mit ihrem Herrn Vertreter im Bundesrathe, denn ich halte diese Ansicht allerdings für verfehlt. Meine Herren! Als das Polizeiamt von Zwickau — nur von diesem kann ich reden, nicht von den Königl. Behörden, die die gleiche Maßregel getroffen haben —, als das Polizeiamt das Verbot der Versammlungen während des Streikes aussprach, geschah das deswegen, weil das Polizeiamt die pflichtmäßige Ueberzeugung erlangt hatte, daß bei weiterer Abhaltung von Versammlungen eine dringende Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorlag. Ich habe mich, meine Herren, dieser Ansicht — ich gestehe es, nach längerem Bedenken — angeschlossen, weil mir die Gründe, die das Polizeiamt dafür entwickelte, durchschlagend erschienen. Diese Gründe hier auszuführen, werden Sie mir in diesem Hause wohl erlassen. Sobald wir aber, meine Herren, die Ueberzeugung hatten, daß wirklich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung damit verbunden war, hatten wir nicht nur das Recht, sondern wir hatten die Pflicht einzuschreiten und die Versammlungen zu verbieten, und wir durften dann auch nicht Zweckmäßigkeitsgründe mehr sprechen lassen, wir durften namentlich nicht solche Erwägungen anstellen, ob wir dadurch etwa in den Geruch der Arbeitgeberfreundlichkeit und der Arbeiterfeindlichkeit geriethen; wir hatten einzig und allein das Interesse, die erste oberste und einzige Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Ich glaube deshalb, meine Herren, wenn der Herr Bundesrathsbevollmächtigte seine Ansicht dem Reichstage durchaus nicht vorenthalten konnte, hätte er höchstens sagen können, daß die Gründe, die uns dazu veranlaßt haben, nicht gesetzlicher Art waren, wenn er sich mit dieser Behauptung fortzukommen getraute.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, ich glaube, diese Gründe waren auch gesetzlicher Art, und das ist festgestellt durch die Entscheidung unserer Aufsichtsbehörde, welche diese Maßregel gebilligt hat. Ja, ich gehe noch weiter, meine Herren; ich sage: die Maßregel war auch zweckmäßig, denn der Zweck, den sie verfolgte, die von uns

für gefährdet gehaltene öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, diesen Zweck haben wir ja erreicht; die öffentliche Ordnung ist — und ich glaube, gerade infolge der Verbote — aufrecht erhalten geblieben trotz der Aufregung, die im Streikgebiete, wie selbstverständlich bei jedem Streik, herrschte. Ich darf deshalb hier nur — und das ist der Zweck meiner Worte — dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Herr Bundesrathsbevollmächtigte künftig im Reichstage die sächsischen Beamten, die dort überhaupt von verschiedenen Seiten lebhaft angegriffen zu werden pflegen, in Schutz nimmt und nicht durch persönliche, uns nicht interessirende Ansichten noch Wasser auf die Mühle unserer Angreifer liefert.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Staatsminister von Metzsch.

Staatsminister **von Metzsch:** Meine sehr geehrten Herren! Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Herr Oberbürgermeister Keil mit seinen Bemerkungen und Ausführungen nicht die Absicht gehabt hat, gegenwärtig eine Diskussion über die ganze in Frage stehende Angelegenheit zu provoziren, und da ich diese Ansicht bei ihm voraussetze, sehe ich auch davon ab, mich auf die Besprechung des angeregten Falles des Näheren einzulassen. Wie an sich die Regierung materiell gegenüber der Frage steht und gestanden hat, habe ich Gelegenheit gehabt, bereits in der Zweiten Kammer bei Gelegenheit der Interpellation des Herrn Abg. Fräßdorf zum Ausdruck zu bringen. Was aber die Stellungnahme des Herrn Bundesrathsbevollmächtigten in der betreffenden Reichstagssitzung anlangt, so möchte ich darauf bezüglich die eine Bemerkung machen, daß ich für meine Person der Ansicht bin, daß ein Bundesrathsbevollmächtigter an sich nicht behindert ist, auch bei Besprechung von Maßnahmen einheimischer Behörden seine Privatansicht und zwar seine abweichende Privatansicht zum Ausdrucke zu bringen, und daß vorzüglich in dem hier vorliegenden Falle diese Aeußerungen um deswillen, glaube ich, etwas Verletzendes an sich nicht tragen können, weil sie geschehen sind und gefallen sind unter Abstandnahme von jeglicher abfälligen Kritik.

Präsident: Es begehrt niemand weiter das Wort zu diesem Gegenstande; wir gehen über zur Tagesordnung Nr. 2: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Kap. 79 Tit. 19 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Straßen- und Brückenbauten betreffend, eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 246.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1666 ff.)

Ich ersuche den durchlauchtigsten Herrn Berichterstatter, Seinen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Se. Königl. Hoheit **Prinz Georg,** Herzog zu Sachsen: Meine sehr geehrten Herren! Ich soll die Ehre haben, Ihnen im Namen der Deputation über die eingegangenen Straßen- und Brückenbaupetitionen Vortrag zu erstatten. Ihre Deputation, meine Herren, hat dieselben eingehend erwogen und ist zu dem Ergebnisse gekommen, Ihnen vorzuschlagen, allenthalben den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten. So sehr, meine Herren, ich auch bereit bin natürlich, unsere Anträge in eingehender Weise zu motiviren, so möchte ich doch anheim geben, ob bei der Kürze der Zeit nicht ein verkürztes Verfahren besser am Platze wäre, und das um so mehr, als im Berichte der Zweiten Kammer, den ja die Herren haben, die Motivirung, die ich Ihnen geben könnte, vollständig enthalten ist, also ich nur das sagen könnte, was schon in der Zweiten Kammer gesagt worden ist. Mein Vorschlag geht dahin, daß ich mich darauf beschränke, unsere Anträge vorzulesen, wobei ja natürlich jedes Mitglied, welches den Wunsch hat zu sprechen, das Wort ergreifen kann, und daß dann vielleicht der Herr Präsident die Güte hat, zum Schlusse auf sämmtliche Anträge eine Frage zu stellen. Ich muß abwarten, ob der Herr Präsident und Sie, meine Herren, mit meinem Vorschlage übereinstimmen.

Präsident: Ich glaube, wir können den Vorschlag nur dankbar annehmen, und ich schlage daher vor, daß wir nur eine en bloc-Frage stellen, und es würde sich nur darum handeln, ob einer der Herren zu den einzelnen Petitionen das Wort nehmen wird.

Die Kammer ist mit diesem Verfahren einverstanden; — dann ersuche ich Se. Königl. Hoheit fortzufahren.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg,** Herzog von Sachsen: Die Anträge der Deputation lauten:

„1. die Petitionen der Gemeinden Gruben, Scharfenberg, Reichenbach, Naustadt und Gauernitz, des Gewerbevereines zu Meißen, des Hausbesitzervereines zu Meißen und Genossen, sowie des Rittergutsbesitzers Paul Grundmann-Wildberg und einer großen Anzahl Gemeindemitglieder der zwischen Dresden und Meißen am linken Elbufer gelegenen Ortschaften um Erbauung einer Straße auf dem linken Elbufer von Niederwartha nach Meißen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

2. die Petitionen des Stadtrathes von Schandau, der Gemeinde Schmilka, der Gebirgsvereinssektion Postelwitz und des Zentralausschusses des Gebirgsvereines für die sächsische Schweiz um Erbauung einer Straße von Schandau nach

Schmilka der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

3. die Petitionen des Gemeinderathes zu Hartha mit Spechtshausen, Hintergersdorf und verschiedenen anderen Ortschaften um Erbauung einer Straße Tharandt-Hintergersdorf-Hartha durch den Thalmühlengrund auf sich beruhen zu lassen;

4. die Petition der Gemeinden Hertigswalde, Saupsdorf und Hinterhermsdorf um Erbauung einer Staatsstraße von Sebnitz nach Hinterhermsdorf auf sich beruhen zu lassen;

5. die Petition des Gemeinderathes und der Rittergutsherrschaft zu Kleinwolmsdorf und Genossen um Erbauung einer direkten Zufahrtsstraße von Kleinwolmsdorf nach Bahnhof Arnsdorf der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

6. die Petitionen des Erzgebirgsvereines Halsbrücke und Umgegend, der Muldenthalinteressenten um Hebung der durch Rückgang des Bergbaues geschädigten Ortschaften, Richard Kästner und Genossen und des Stadtrathes zu Nossen, soweit sie sich auf Herstellung einer Straße von Halsbrücke im Muldenthale entlang bis Rothenfurth beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen;

7. die Petition der Stadtgemeinderäthe zu Plauen und zu Mühltroff, des Rittergutsbesitzers von Kospoth auf Leubnitz, Landhausbesitzers General der Infanterie von Raab, sowie der Einwohner der Gemeinden Leubnitz, Rodau, Schneckengrün, Kobitzschwalde, Demeusel, Rößnitz und Schönberg um Erbauung einer Staatsstraße von Plauen i. V. nach Schönberg auf sich beruhen zu lassen;

8. die Petition des Stadtgemeinderathes zu Berggießhübel, des Stadtgemeinderathes zu Gottleuba und der Vertretung und Einwohner von ca. 15 Rittergütern und Ortschaften um Weiterbau der Gottleubathalstraße von Langenhennersdorf nach Berggießhübel auf sich beruhen zu lassen;

9. die Petitionen der Stadtverordneten von Zschopau und des Carl Gensel
   a) um baldige Ausführung des bereits beschlossenen Umbaues der Staatsstraße am Bahnhofe Wilischthal durch die im Deputationsberichte der Zweiten Kammer Nr. 256 unter Punkt 9 wiedergegebene Erklärung der Königl. Staatsregierung für erledigt zu erklären;
   b) um Korrektur der Chemnitz-Reitzenhainer Straße am Bahnhofe Zschopau der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

10. die Petition der Gemeinden Arnsfeld, Niederschmiedeberg, Wildenau, Mauersberg und Geyersdorf um Erbauung einer direkten Fahrstraße von Arnsfeld nach Niederschmiedeberg durch das sogenannte Rauschebachthal der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

11. die Petition des landwirthschaftlichen Vereines „Meißner Hochland zu Sebnitz und Umgegend", des Gemeinderathes zu Ottendorf und des Gemeinderathes zu Hertigswalde um Verlegung respektive Korrektur des Kommunikationsweges von Sebnitz nach Ottendorf der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, und

12. die Petition der Gemeinderäthe zu Göhren, Cossen, Himmelhartha, Corba, Altzschillen, Schlaisdorf, Göritzhain, Berthelsdorf, Hohenkirchen, Wiederau, Königshain und Stein um Erbauung einer Brücke über die Zwickauer Mulde zwischen Cossen und Göhren der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Präsident: Es hat niemand das Wort begehrt. Ich nehme an, daß die Kammer allen Anträgen, wie dieselben durch den durchlauchtigsten Herrn Berichterstatter vorgetragen sind, beitritt? — Einstimmig.

Meine Herren! Es ist hier der Wunsch ausgesprochen worden, die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens erst etwas später auf die Tagesordnung zu nehmen. Ich setze voraus, daß das auch Ihren Ansichten entspricht; ich werde zunächst zu Punkt 4 übergehen: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 9 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erbauung eines Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus rc. betreffend." (Drucksache Nr. 283.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1827 f.)

Ich ersuche den Herrn Domherrn, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Meine Herren! Ich habe Ihnen über eine ziemlich große Anzahl von verschiedenen Bauforderungen aus dem außerordentlichen Budget zu berichten und möchte im voraus bemerken, daß über alle diese Forderungen die vollständigen Planungen vorliegen; sie sind in den ausliegenden Mappen vorhanden; sie sind so zahlreich, daß sie nicht ausgelegt werden konnten. Es sind auch vollständig durchgearbeitete Kostenanschläge mit zur Vorlage gelangt. Ich glaube, es sind über 100 Pläne und ca. 70 Kostenanschläge. Ich bitte die Herren, die sich für einzelne dieser Forderungen

besonders interessiren, sie dort in Augenschein zu nehmen. Es ist zunächst zu berichten über Tit. 9 des außerordentlichen Etats, die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Ministerien des Innern und des Kultus betreffend. Hierzu sind in Tit. 9 gefordert als erste Rate 1 Million Mark. Der Plan der Regierung ging zunächst dahin, für die beiden zunächst zu ersetzenden infolge des Raummangels vollständig ungenügenden Ministerien des Innern und des Kultus ein gemeinsames Gebäude zu errichten. Im Laufe der Berathungen, die hierüber in der Zweiten Kammer stattgefunden haben, ist der Gedanke angeregt worden, nicht nur für diese beiden Ministerien, sondern zunächst auch noch für das im Ministerium des Innern befindliche Ministerium des Aeußern und womöglich auch noch mit für das Ministerium der Justiz ein gemeinsames Gebäude einzurichten.

Es haben darüber die ausgiebigsten Erörterungen stattgefunden, und das Ergebniß ist gewesen, wie es jetzt in der vorliegenden Planung Ausdruck gefunden hat und zum Vorschlage gekommen ist. Die Regierung hat sich mit diesem Plane ihrerseits einverstanden erklärt. Es ist nur seitens des Ministeriums des Innern ein Vorbehalt gestellt worden, daß, wenn die Räume des Ministeriums des Innern infolge Zuwachs der Geschäfte in einiger Zeit nicht mehr ausreichen sollten, daß dann für das Ministerium des Aeußern anderweit Unterkunft zu schaffen sein würde, und daß dann wahrscheinlich die Frage herantrete, ob nicht in einem anderen frei werdenden Staatsgebäude das Ministerium des Aeußern wieder unterzubringen sei.

Den finanziellen Erfolg, der mit diesem Gedanken, wie er sich nach und nach herausgebildet hat, zu erzielen sein würde, gestatte ich mir in folgenden vergleichenden Zahlen zum Ausdrucke zu bringen. Die beiden Ministerien, das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus würden, in einem Gebäude vereinigt, nach dem ausführlichen Kostenanschlage, wie er hier vorliegt, die Summe von 3,498,581 M. erheischen, nach den angestellten Erörterungen stellt sich der Aufwand, wenn das Ministerium der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten mit diesen beiden vereinigt wird, auf 4,157,679 M.; es würde sonach durch die Vereinigung der vier Ministerien in demselben Gebäude nur ein Mehraufwand von ungefähr 500,000 M. entstehen. Das ist jedenfalls ein sehr geringer Betrag der Aussicht gegenüber, daß für zwei Ministerien nach anderwärts durch besondere Gebäude Sorge getragen werden müßte.

Die Zweite Kammer hat nun beschlossen, zu Tit. 9 als erste Baurate 500,000 M. zu diesem gemeinsamen Bau zu bewilligen, und die Deputation schlägt Ihnen dasselbe vor.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das Wort hat der Herr Dr. Pfeiffer.

Rittergutsbesitzer Dr. **Pfeiffer:** Ich glaube, es wird niemand vorhanden sein, der nicht anerkennt, daß die Nothwendigkeit für den Neubau der Ministerien eine dringende ist. Der Herr Berichterstatter hat nun auch auseinandergesetzt, daß durch die Vereinigung der anderen Ministerien drei und vier noch eine Art Verbilligung entsteht. Ich sollte nun meinen, ob es nicht wünschenswerth wäre, auch die Repräsentationsräume in diesem neuen Gebäude unterzubringen. Wie man hört, existirt eine Baugesellschaft, die bereit wäre, 2 Millionen Mark für das alte Ministerialgebäude zu bezahlen. Wenn es der Fall wäre, so würde das einen jährlichen Zinsertrag von 80,000 M. ergeben; wollte man die Repräsentationsräume in dem alten Gebäude lassen, so daß also der Verkauf, der absolute Verkauf verhindert würde, so würden die Repräsentationsräume jährlich einen Aufwand von 80,000 M. verlangen. Es dürfte sich also sehr empfehlen, auch die Repräsentationsräume in diesem neuen Gebäude unterzubringen.

Präsident: Herr Geh. Baurath Waldow!

Königl. Kommissar Geh. Baurath **Waldow:** Meine Herren! Gestatten Sie mir auf die Worte des Herrn Vorredners nur einige kurze Bemerkungen. Der für das neue Ministerialgebäude zur Verfügung stehende Platz wird von diesem Gebäude vollständig ausgefüllt. Ja wir haben sogar dazu greifen müssen, mit Genehmigung der Wasserbaudirektion die vordere Uferlinie 3 m hinauszuschieben. Es ist demnach an sich schon unmöglich, noch mehr Räumen für andere Zwecke dort Unterkunft zu verschaffen. Das ist eins. Das Zweite aber ist das, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß Geschäftsräume und Wohnräume oder Festräume sich niemals zweckmäßig vereinigen lassen. In dem neuen Finanzministerialgebäude ist das wieder vollständig klar zu Tage getreten. Es würde also eins oder das andere sehr bedenklich unter der Verschmelzung zu leiden haben. Endlich aber ist drittens zu erwähnen, daß das alte Ministerialgebäude auf der Seestraße ja noch für fünf bis sechs Jahre in Benutzung bleibt, d. h. so lange, bis der Neubau vollendet ist. Die Verhältnisse werden sich dann mindestens nicht ungünstiger für den Staat gestalten, als es zur Zeit der Fall ist.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Rittergutsbesitzer Dr. Pfeiffer!

Rittergutsbesitzer Dr. **Pfeiffer:** Eine einzige Bemerkung des Herrn Vorredners möchte ich doch widerlegen. Er hat bemerkt, daß Wohnräume und Geschäftsräume nicht leicht in einem Gebäude anzubringen sein würden. Die Thatsache, daß in früheren Jahren der frühere Kriegsminister in demselben Gebäude wohnte und die Geschäftsräume des Ministeriums des Innern in dem Hause Nr. 18 waren, widerlegt diese Bemerkung des Herrn Vorredners vollständig, und nach dem, was man mir erzählt hat — ich kann es durch den Augenschein nicht bestätigen —, würde in dem gegenwärtigen Finanzhaus der Platz für die Repräsentationsräume wohl vorhanden sein, sobald nämlich der Herr Finanzminister sich geneigt fände, eine ebensolche Einschränkung sich gefallen zu lassen, wie seinerzeit der frühere Kriegsminister.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich möchte nur die Meinung des Herrn Dr. Pfeiffer nicht gänzlich unwidersprochen lassen. Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Rath Waldow durchaus und glaube aus Grund einiger Erfahrung sprechen zu können, daß man möglichst vermeiden soll, Wohnungen in Häuser hineinzubauen, die Geschäftszwecken dienen sollen. Da werden die Wohnungen jedenfalls erheblich theurer und also auch die Repräsentationsräume, oder man muß so luxuriöse Geschäftsräume bauen, daß diese unverhältnißmäßig theuer werden. Ich glaube kaum, daß eine solche Vorlage sehr viel Sympathien der Kammern erregen würde. Wenn man aber die Königl. Regierung jetzt schon dazu auffordert, an den Verkauf der Gebäude in der Seestraße zu denken, womöglich in Verhandlungen einzutreten, so ist das mindestens verfrüht. Ich glaube aber, daß es auch nicht im Interesse des Staates liegt, wenn wir von hier aus zum Verkauf auffordern, wo sich die zum Verkauf geneigten Herren sagen, die Kammern wünschen den Verkauf, also wird es billiger zu haben sein. Ich glaube, es wird durch Zuwarten nichts verloren, eher Geld verdient.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Begehrt jemand das Wort? — Ich schließe die Debatte. Ich frage die Kammer:

„ob sie den eben berichteten Anträgen der zweiten Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neu- und Umbauten 2c. bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften 2c. betreffend." (Drucksache Nr. 288.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 355 ff., 2. Bd. S. 1828 ff. u. M. I. K. S. 204 ff.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: In Tit. 10 des außerordentlichen Etats sind für Neu- und Umbauten und Grundstückserwerb für verschiedene Behörden, wie aus der Erläuterungsspalte hervorgeht, unter a bis d vier verschiedene Postulate eingestellt. Was zunächst das Postulat a anlangt, 1,102,000 M. auf das gemeinsame Dienstgebäude für die fünfte Kreishauptmannschaft und Amtshauptmannschaft Chemnitz, so hatte zu diesem Projekte die Regierung gleichfalls Pläne und Anträge vorgelegt. Die Zweite Kammer hat sich der sofortigen Ausführung dieser Gebäude gegenüber ablehnend verhalten und hat zunächst es für wünschenswerth erachtet, daß über die Errichtung dieser Gebäude noch ein Wettbewerb, also eine öffentliche Ausschreibung stattfinden sollte. Die Regierung hat dem nicht widersprochen und infolge dessen hat die Zweite Kammer beschlossen:

a) für das gemeinsame Dienstgebäude für die fünfte Kreishauptmannschaft und die Amtshauptmannschaft Chemnitz anstatt der eingestellten 1,102,000 Mark, außer den bereits für Arealerwerb bewilligten 92,000 M. noch den Betrag von 20,000 M. und zwar zu den Vorarbeiten zu bewilligen."

Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Tritt die Kammer bei?"

Einstimmig.

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Wir kommen zu Punkt b. Da sind für das Dienstgebäude für die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und das Oberverwaltungsgericht 625,000 M. eingestellt worden. Die Zweite Kammer hat, nachdem sie den Beschluß gefaßt hatte, die vier Ministerien in einem großen Gebäude zu vereinen, in Bezug auf diese Position die Stellung eingenommen, daß sie diese nicht mehr als augenblicklich dringend erachtete und zunächst als Hauptaufgabe hinstellen wollte, daß das Gebäude für die gemeinsamen Ministerien in Angriff genommen würde, um dann durch die frei werdenden Ministerialgebäude womöglich Unterkunft für andere Behörden zu schaffen. Man

hat auch darauf hingewiesen, daß so viele Bauten auf einmal in Angriff zu nehmen, wie sie jetzt seitens des Staates in Aussicht genommen waren, — wir bauen ja ohnehin ein Ständehaus, ein großes Ministerialgebäude, wir haben noch eine Frauenklinik zu bauen —, daß dies Folgen nach sich zöge, die an sich nicht wünschenswerth wären. Aus diesen Gründen hat die Zweite Kammer diese Position unter b abgelehnt. Zwar hat das Ministerium immer betont, daß dieser Bau an sich eigentlich nothwendig wäre und zwar nothwendiger wie mancher andere Bau. Indessen ein wirklich entschiedener Widerspruch gegen die Ablehnung der Zweiten Kammer ist seitens der Regierung nicht erfolgt; Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dem Votum der Zweiten Kammer unter b beizutreten, und demnach zu beschließen:

„den für das Dienstgebäude für die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und das Oberverwaltungsgericht eingestellten Betrag von 625,000 M. zur Zeit abzulehnen."

Unter c und d werden für das Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft Pirna 298,000 M. und für die Mobiliarausstattung im Dienstgebäude der Amtshaupthauptmannschaft Grimma 10,000 M. gefordert. Was c, Amtshauptmannschaft Pirna anlangt, so ist die Nothwendigkeit dieses Baues in der Erläuterungsspalte genügend nachgewiesen, es ist auch auf gewisse Bemängelung des gewählten Bauplatzes und der hierzu angekauften Villa seitens der Regierung entschieden betont worden, daß ein günstigerer Bauplatz und günstigere Verhältnisse in Pirna für die neue Amtshauptmannschaft nicht gefunden werden könnten, und es ist dem entsprechend von der Zweiten Kammer Genehmigung des Postulats ausgesprochen worden. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dem zuzustimmen, und ebenso hat Ihre Deputation auch gegen die postulirte Mobiliarausstattung im Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft Grimma keine Einwendung zu erheben und schlägt Ihnen vor, unter d 10,000 M. nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu bewilligen. Es wird demgemäß auch hier in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer beantragt:

„für das Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft Pirna 298,000 M. und für die Mobiliarausstattung im Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft Grimma 10,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht niemand das Wort? — Ich frage die Kammer:

„ob sie den sämmtlichen Anträgen unter Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats 1900 auf 1901, die sich auf Drucksache Nr. 288 befinden, beitritt?"

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule in Dresden rc. betreffend." (Drucksache Nr. 286.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1832 f.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: In Tit. 12 des außerordentlichen Etats sind 300,000 M. als erste Rate zu Erweiterungsbauten an der Thierärztlichen Hochschule zu Dresden, insbesondere für einen Rasse- und Versuchsstall und für ein Operationslokal sowie Beschaffung von inneren Ausbaugegenständen, Mobilien und wissenschaftlichen Instrumenten für die durch die bereits erfolgten Um- und Erweiterungsbauten neugeschaffenen sowie für die neu zu errichtenden Gebäude (erste Rate) verlangt worden.

Ich verweise hinsichtlich dieses Postulates auf die Erläuterung zu diesem Titel, welche ausführlich die Begründung ergiebt. Es handelt sich zunächst um Einrichtungen, damit die Studirenden der Thierärztlichen Hochschule noch mehr, als es bisher möglich gewesen ist, zu ihrem zukünftigen Berufe vorbereitet werden, und daß diejenigen Herstellungen noch erfolgen, welche es ermöglichen, die Thierärztliche Hochschule auf einem den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Niveau zu halten und insbesondere zu erreichen, daß sie nicht hinter den gleichen Instituten anderer Staaten zurückbleibe. Es ist an diesen Postulaten weder in der Berathung in der jenseitigen Kammer noch in der Berathung Ihrer Deputation irgend welche Ausstellung gemacht worden, und wird Ihnen daher vorgeschlagen, konform mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu beschließen,

„bei Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 nach der Vorlage den Betrag von 300,000 M. als erste Rate zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der zweiten Deputation zustimmt?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Nr. 7 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung einer Erziehungsanstalt in Chemnitz betreffend“. (Drucksache Nr. 264.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 945, 1751 ff. u. M. I. K. S. 364 ff.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Die Errichtung dieser Anstalt ist an sich im Prinzip durch den vorhergegangenen Beschluß der beiden Kammern, die Summe von 250,000 M. für den Ankauf des betreffenden Grundstückes zu genehmigen, bereits beschlossen. Sie werden sich erinnern, daß hierbei eine vollständige Begründung über den Plan der Regierung gegeben worden ist, diese neue Anstalt für Blinde und Schwachsinnige in der Nähe von Chemnitz in dem Orte Altendorf einzurichten und daß nur die Summe, welche für den Ankauf des Bauplatzes nothwendig war, zunächst zur ständischen Behandlung gekommen ist, weil die Regierung in den betreffenden Verträgen sich nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte gebunden hatte. Dies vorausgeschickt, halte ich es also nicht für nöthig, über die Nothwendigkeit oder überhaupt über den ganzen Plan der Regierung noch etwas weiteres hinzuzufügen und beziehe mich im übrigen bezüglich der Ausführung auf die ziemlich umfangreichen Bauanschläge und Kostenanschläge, welche auf dem Tische ausgelegt sind. Es wird das eine Anstalt ungefähr nach demselben Muster, wie wir die Anstalt in Untergöltzsch und Großschweidnitz in der Lausitz eingerichtet haben, also unter genügender Berücksichtigung der für die dort unterzubringenden Personen wünschenswerthen Verhältnisse und unter Ausführung von den nöthigen Wohnhäusern und Neben- und Wirthschaftsräumen. Es sind im ganzen bei diesem Plane nur allein 44 Gebäude in Aussicht genommen. Ich unterlasse es, die einzelnen noch zu spezialisiren. Kurz, der ganze Plan findet sich auf das speziellste durchgearbeitet in den betreffenden Unterlagen. Infolge dessen wird Ihnen vorgeschlagen:

„bei Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 auf die eingestellten 4,333,000 M., außer den bereits für die Arealerwerbung bewilligten 250,000 M., als erste Baurate den Betrag von 1,083,000 M. zu bewilligen.“

Hierzu liegen zwei Petitionen vor, eine von Moritzburg und eine von Königswartha. In Moritzburg war zeither eine Abtheilung der Blindenvorschule mit ungefähr 70 Köpfen eingerichtet, und es ist vorgesehen, daß die Blindenvorschule mit 70 Köpfen mit nach Chemnitz-Altendorf verlegt wird. Deswegen hatte die Gemeinde Eisenberg-Moritzburg gewünscht, nicht nur ihre Anstalt zu behalten, sondern auch die Königl. Staatsregierung zu disponiren, daß die Hauptanstalt dort gebaut werde. Das war nicht annehmbar, weil die Regierung großen Werth darauf legte, daß die neue Anstalt in die Mitte des Landes gelegt würde, um sie von allen Seiten bequem zugänglich zu machen und andrerseits auch, weil die Verhältnisse in Moritzburg an sich nicht so lagen, daß überhaupt darauf eingegangen werden konnte. Ueberdies hat die Regierung in Aussicht genommen, als Ersatz für die Blindenvorschule in Moritzburg dort entlassene weibliche Schwachsinnige unterzubringen und hat dahin auch Zusage gegeben. Hierdurch dürfte sich die Petition von Moritzburg erledigen und wird vorgeschlagen, dieselbe für erledigt zu erklären. Ganz derselbe Sachverhalt liegt auch in Königswartha vor. Dort waren 50 schwachsinnige Blinde zur Zeit untergebracht und es ist die Absicht, die Anstalt in Königswartha als Blindenasyl im wesentlichen in ihrem seitherigen Bestande zu erhalten. Sonach erledigt sich auch das Gesuch von Königswartha, welches dahin ging, daß die Anstalt dort verbleiben möchte, denn sie bekommt einen vollkommenen Ersatz. Deswegen wird beantragt:

„die Petitionen der Gemeinde Eisenberg-Moritzburg und der Stadtgemeinde Königswartha durch die Erklärung der Königl. Staatsregierung zu diesen Petitionen für erledigt zu erklären.“

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Anträgen der Deputation unter Nr. 264 zustimmmt?“

Einstimmig.

Wir gehen zum achten Gegenstande über: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Errichtung einer Strafanstalt in Bautzen betreffend.“ (Drucksache Nr. 265.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 946, 1753 f. u. M. I. K. S. 366 ff.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ein ähnlicher Sachverhalt, wie bei Tit. 13, liegt auch bei Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats vor. Es sind dort postulirt für die Errichtung einer neuen Gefangenanstalt für Gefängniß-

sträflinge in Bautzen 3,090,000 M. Auch hier ist bereits von der Kammer insofern ein Beschluß gefaßt worden, als der betreffende Bauplatz von der Stadt Bautzen erworben worden ist und die betreffende Genehmigung erfolgt ist, und im übrigen auch einer Vereinbarung mit der Stadt Bautzen über die weitere Durchführung dieses Planes zugestimmt worden ist. Der Bauplatz war von der Stadt Bautzen freiwillig zur Disposition gestellt, und deswegen ist hier nicht noch ein besonderer Betrag einzustellen gewesen. Grundsätzlich hat die Kammer sonach bereits die Errichtung dieser Anstalt genehmigt und es erübrigt sich nur, auch hier auf die ausführliche Planung und Spezialisirung der betreffenden Anstalt hinzuweisen.

Im allgemeinen möchte noch zu bemerken sein, daß vorgesehen ist, daß dort ungefähr 800 Personen untergebracht werden können, ältere Männer, jugendliche Männer und auch 100 Frauen. Bei der Prüfung des Anschlages und der Detailpläne hat sich ergeben, daß hierbei ein Direktorwohngebäude mit 47,000 M. veranschlagt worden war. Diese Veranschlagung ist der jenseitigen Kammer zu hoch erschienen und hat sie diese Summe um 10,000 M. zu ermäßigen beschlossen, nachdem die Königl. Staatsregierung hierzu ihr Einverständniß erklärt hat. Ich beantrage demgemäß:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten und bei Tit. 14d des außerordentlichen Staatshaushaltsetats unter Abminderung des eingestellten Betrages von 3,090,000 M. auf 3,080,000 M. den Betrag von 1,500,000 M. als erste Rate zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Tritt die Kammer dem Antrage bei?"

Einstimmig.

Es folgt Punkt 9: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Um- beziehentlich Erweiterungsbauten ꝛc. bei den Landesanstalten betreffend." (Drucksache Nr. 266.)

(Vergl. M. II K. S. 33 ff., 2. Bd. S. 1457, 1754 ff. u. M. I. K. S. 470.)

Berichterstatter Domherr **von Trützschler**, Freiherr zum Falkenstein: Ich kann nun zu Tit. 15 übergehen. In Tit. 15 sind unter a bis f eine Anzahl noch zu erledigender Postulate seitens der Königl. Staatsregierung bezüglich verschiedener Landesanstalten eingestellt. Der Titel unter 15g, 185,000 M. für Arealerwerb für das Krankenstift Zwickau, wegen Erweiterung desselben, ist erledigt durch frühere Beschlußfassung. Es handelt sich hierbei zunächst um Punkt a in Tit. 15 im ganzen 350,000 M. Um- beziehentlich Erweiterungsbauten bei der Anstalt Sonnenstein. Es sind für diese Position seitens der Königl. Staatsregierung ganz ausführliche Begründungen durch Mittheilung an die Deputationen gegeben worden, und ich gestatte mir hierzu zu bemerken, daß in allen diesen Anstalten zunächst im allgemeinen infolge des Zudranges, der sich im ganzen Lande immer mehr steigert, Erweiterungen nothwendig werden, und infolge dessen immer von neuem bauliche Vorsorge getroffen werden muß. Was die Anstalt Sonnenstein anlangt, so sind namentlich einige Kategorien von den Kranken, welche dort untergebracht sind, bis jetzt in den betreffenden Gebäuden sehr unzweckmäßig vertheilt. Es ist namentlich zu berücksichtigen, daß dort noch gewisse, zu den jetzigen Zwecken an sich wenig passende Festungsgebäude mit für die Kranken benutzt worden sind, die auf die Dauer hierzu nicht weiter dienen können. Es handelt sich dabei darum, daß zunächst ein Gebäude für die sogenannte Paralytiker geschaffen wird. Dieses ist mit 214,230 M. veranschlagt worden. Zweitens ist es nothwendig, eine neue Kirche zu bauen, weil die jetzt benutzte Kirche nicht nur in ihren Einrichtungen viel zu wünschen übrig läßt, sondern auch geradezu als baufällig zu bezeichnen ist, und deswegen weiterhin nicht mehr benutzt werden kann. Diese Kirche ist mit 105,000 M. veranschlagt. Ferner handelt es sich sowohl in der Hauptanstalt Sonnenstein als in der Nebenanstalt Jessen, die eine Stunde von der Hauptanstalt liegt, um die Errichtung eines ordentlichen Wäschereigebäudes. Das Wäschereigebäude in der Hauptanstalt ist mit 38,940 M. veranschlagt, und das in Jessen mit 10,000 M. Es ist dann ferner ein Pflegerheim für 23,790 M., was günstig für die der Ruhe doch sehr bedürftigen Pfleger liegt, vorgesehen worden. Das jetzige Pflegerheim ist um deswillen aufzugeben, weil die Pfleger zu sehr in unmittelbarer Nähe der Kranken bleiben und infolge dessen die nöthige Erholung sich dort nicht verschaffen können. Ferner ist eine Gärtnerwohnung für 6000 M. projektirt. Es ist ferner ein Haus für die Ueberwachungsbedürftigen mit 20,000 M., was sich auch als nothwendig herausgestellt hat, hier veranschlagt. Gegen diese Forderungen seitens der Königl. Staatsregierung sind in der jenseitigen Kammer keine Einwendungen erhoben worden. Auch Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, sie zu bewilligen; ich würde sonach also vorschlagen, zu a 350,000 M. zu bewilligen.

Es folgt nun die Forderung von 332,000 M. für Untergöltzsch. Die Königl. Staatsregierung bezieht sich darauf, daß bei der Einrichtung und Erbauung dieser Anstalt Untergöltzsch gewisse Gebäude zunächst nicht in Angriff genommen worden sind, von denen man glaubte, daß sie auf längere Zeit entbehrlich wären. Es hat sich aber auch hier herausgestellt, daß ein solcher Zubrang für die Anstalt stattfindet, daß die Bauten nicht länger verschoben werden können. Es handelt sich hier zunächst um ein Gebäude für überwachungsbedürftige weibliche Verpflegte 1. und 2. Klasse, und dieses ist mit 91,900 M. veranschlagt. Dann soll für die überwachungsbedürftigen männlichen Verpflegten die jetzige Direktorwohnung, die für diesen Zweck sehr günstig liegt, eingerichtet werden und für den Direktor ein neues Wohnhaus gebaut werden. Dieser letztere Plan gründet sich wesentlich darauf, daß gerade für diese Verpflegten das jetzige Direktorwohnhaus ganz besonders günstig liegen würde, während die Lage als Direktorwohnung als nicht günstig zu bezeichnen sei. Für dieses Wohnhaus für den Direktor sind 40,700 M. veranschlagt worden, und auch hier hat die jenseitige Deputation Veranlassung genommen, mit der Königl. Staatsregierung in Verbindung zu treten und dahin sich auszusprechen, daß hier wohl auch ein Abstrich angezeigt wäre. Dem hat auch die Regierung keinen Widerspruch entgegengesetzt, und infolge dessen hat die jenseitige Kammer beschlossen, unter Abstrich von 5000 M. die Neuerrichtung dieses Wohnhauses zu bewilligen.

Es kommt dann ein Pförtnerhaus hinzu von 9,900 M., was sehr nothwendig ist, denn es ist ein Pförtnerhaus nicht da, und wer jemals in Untergöltzsch die Anstalt besucht hat, der wird wohl gefunden haben, daß es sehr daran mangelt, bei dem Eintritte irgendwo Auskunft darüber zu erlangen, wo man entweder Verpflegte oder den Direktor finden könne.

Es ist ferner noch ein Gebäude für Pensionärinnen veranschlagt von 52,650 M., nachdem derartige Pensionsgesuche jetzt sehr häufig haben abgewiesen werden müssen. Weiter ist bei dem Gutsgehöft, welches dieser Anstalt gehört, ein Scheunenbau beabsichtigt und nothwendig für 8400 M., der natürlicherweise genügend massiv ausgeführt werden muß, wodurch sich der vielleicht hoch erscheinende Betrag erklärt. Es sind nun weiter für Nebenarbeiten als Schleusen- und Gärtenherstellung, Wasserzuführung und dergleichen noch eine Forderung eingestellt von 19,000 M. Endlich handelt es sich noch um eine Position von 45,000 M., die Anstaltswasserleitung betreffend. Es hat sich in den letzten Jahren sehr bedauerlicherweise herausgestellt, daß die Wasserleitung, von der man früher annahm, daß sie für die Anstalt vollständig genügen würde und auch aushalten würde, doch in den heißen Sommermonaten nicht vollständig ausgereicht hat, daß man hat sparen und Wasser ansammeln müssen, um nur einigermaßen durchzukommen, und die Regierung beabsichtigt nun, zunächst zu erörtern, ob sie nicht anderswoher genügend Quellwasser finden kann, und wenn das nicht möglich wäre, dann ein Bassin zu bauen, um das Wasser, worüber sie in wasserreichen Zeiten zu verfügen hat, anzusammeln und gebrauchsfähig zu erhalten. Es ist diese Position von 45,000 M. mehr ein Berechnungsgeld als wie eine förmliche Veranschlagung.

Endlich soll noch bei dieser Anstalt ein Grundstück gekauft werden, welches in einer störenden Weise an die Anstalt angrenzt. Es ist ein Töpfereigrundstück, und es hat sich herausgestellt, daß die Betreibung des Gewerbes in diesem Grundstücke insofern nachtheilig für die Kranken wirkt, als zuweilen Flammen aus dem Ofen herausschlagen und die Kranken beunruhigt werden. Es ist auch dort die Unruhestation ganz in der Nähe, und deswegen hat die Regierung für nöthig gefunden, zu versuchen, das Grundstück zu erwerben, das sich jedenfalls auch später zu Anstaltszwecken benutzen läßt. Das Grundstück ist mit Vorbehalt der ständischen Genehmigung mit 42,000 M. gekauft worden. Die Deputation schlägt Ihnen vor, dem Beschlusse der Zweiten Kammer gemäß, die Summe von 332,000 M., abzüglich 5000 M., also 327,000 M. zu bewilligen.

In der Anstalt Zschadraß ist es nöthig, ein Gebäude für 20 sicherungsbedürftige Frauen 3. Klasse zu errichten, und dasselbe ist mit 68,000 M. veranschlagt; ferner für 15 weitere sicherungsbedürftige und unruhige Frauen 1. und 2. Klasse ein Haus mit 71,000 M., ein festes Kegelschubgebäude für 5000 M. und eine feste Düngerstätte mit Jauchengrube für 4000 M. zu errichten, wodurch dann noch für Nebenausgaben, Beschleusungen 2c. 16,000 M. und zur Ausstattung dieser Gebäude ebenfalls 16,000 M. zu verwenden nöthig werden würde. Die Summe der Ausgaben für diese Anstalt beträgt 180,000 M., und sind hiergegen Einwendungen weder in der jenseitigen Kammer erhoben worden, noch hat Ihre Deputation Bedenken zu erheben. Es wird Ihnen vorgeschlagen, 180,000 M. zu bewilligen.

Ferner ist in Hubertusburg nöthig, die bestehende Wasserleitung in eine wirkliche Ringwasserleitung umzuwandeln. Bisher ist das Wasser wohl in alle Gebäude geleitet worden, aber es hat dort, weil es sich nicht im Kreislaufe befindet, stagnirt. Infolge dessen

sind Niederschläge vorgekommen, die man durch die Neueinrichtung zu vermeiden gedenkt.

Außerdem ist dort ein Kuhstallgebäude für 65,000 M. postulirt. Die Bewirthschaftung des Pachtgutes Lipptitz soll aufgegeben werden, und es soll die ganze innere Wirthschaft, welche bisher von den dort Verpflegten besorgt wurde, mit nach dem Gute zu Rückwitz verlegt werden. Man hat in Lipptitz einen ziemlichen Rindviehbestand gehabt, welchen man zu erhalten wünscht, weil er für die Verpflegung der Anstalt nicht entbehrlich ist.

Die hohe Forderung erklärt sich dadurch, daß hier noch Nebenanlagen, als eine Milchschwemme, Wasserhaus, Futterhaus, außerdem eine Wohnung für den Oberschweizer und seine Leute und ein genügender Futterboden projektirt sind.

Auch hier wird vorgeschlagen, die Forderung der Königl. Staatsregierung zu bewilligen.

Es ist dann ferner in Hochweitzschen von der Königl. Staatsregierung beabsichtigt gewesen, eine Schule zu bauen, und zwar ein Schulgebäude, das allerdings nur ein Zimmer erhalten soll, aber dafür noch einige andere Räume enthalten sollte. Die Schule war mit 22,800 M. veranschlagt. Es hat die jenseitige Deputation hiergegen Bedenken zu erheben für nothwendig gefunden, und es hat die Königl. Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt, daß die Summe von 22,800 M. gestrichen werden könnte, und daß Vorsorge getroffen werden könnte, daß das Schulzimmer in irgend einer anderen Weise beschafft werde. Die hierzu geforderte Einstellung für Nebenanlagen, Wasserleitung rc. von 2200 M. und die weitere Forderung für ein als ganz nothwendig bezeichnetes Zentralbad von 41,700 M. Aufwand hat die Genehmigung gefunden, denn was die erstere Forderung anlangt, so ist es nothwendig, für dieselbe Sorge zu tragen, auch wenn die Schule nicht in ein neues Haus gebracht wird. Also auch hier schlägt Ihnen die Deputation vor, die Forderung der Königl. Staatsregierung mit einem Abstrich von 22,800 M. zu genehmigen.

Endlich handelt es sich noch um den Ankauf eines Gutes in Höckendorf, das in der Nähe von der Anstalt Hochweitzschen liegt. Das Gut ist mit 71,000 M. vorbehältlich der Genehmigung der Stände gekauft. Es ist wünschenswerth, das Gut für die Hochweitzschener Anstalt zu erwerben, wie das aus der Begründung des Postulates durch die Staatsregierung hervorgeht.

Das Gut ist 37 h Acker groß, hat eine Brandkassenversicherung von 15,000 M. und wird, wenn es auch als eine billige Erwerbung nicht bezeichnet werden kann, jedenfalls dem Zwecke, zu dem es verwendet werden soll, sehr ersprießlich sein. Es soll mit 30 männlichen Verpflegern belegt werden, und es werden hierzu noch 21,000 M. für Einrichtung und Inventar verlangt. Die Deputation schlägt Ihnen vor, auch diese Bewilligung auszusprechen, und sonach würde die Kammer auf den Vorschlag der Deputation zu beschließen haben:

> „bei Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01 außer den für Arealerwerbung für das Krankenstift Zwickau bereits bewilligten 185,000 M. noch den Betrag von 1,103,200 M., und zwar unter Streichung von 22,800 M. für Erbauung eines Schulhauses bei der Anstalt Hochweitzschen und von 5000 M. für Erweiterung der Anstalt Untergöltzsch, sowie der Wasserleitung daselbst, zu bewilligen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Einstimmig.

Wir kommen zum zehnten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 27 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes rc. in Dresden-Neustadt betreffend." (Drucksache Nr. 279.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1833.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck:** In Tit. 27 des außerordentlichen Etats werden für die Errichtung eines Heiz- und Lichtwerkes für mehrere Staatsgebäude in Dresden-Neustadt 205,000 M. eingestellt. Die Zweite Kammer hat die Position abgelehnt und auch ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse. Man hat die Position abgelehnt wohl in dem Gedanken, daß erst Erfahrungen zu sammeln wären betreffs des Altstädter Elektrizitäts- und Heizwerkes, sowie daß zur Zeit die Gebäude noch nicht feststehen, welche erleuchtet und erwärmt werden sollen resp. noch nicht gebaut sind. Ihre Deputation empfiehlt somit Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, das heißt Ablehnung des Tit. 27 und der geforderten 205,000 M.

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„Beschließt die Kammer dem Antrage gemäß?"

Das ist der Fall.

Wir kommen zu Punkt 11: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über

Petitionen um Errichtung einer Personenhaltestelle in Probstdeuben." (Drucksache Nr. 284.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1019 ff. u. 1834 f.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen:** Meine hochgeehrten Herren! Wie Ihnen ohne Zweifel aus meinem Berichte über die Eisenbahnpetitionen erinnerlich sein wird, hatte die Zweite Kammer im Plenum die aus Probstdeuben eingegangenen Wünsche an ihre Deputation zurückverwiesen. Nunmehr sind die bezüglichen Petitionen an uns gelangt. Der Wunsch der Petenten geht auf Errichtung einer Personenhaltestelle in Probstdeuben, welcher Ort zwischen Gaschwitz und Kieritzsch liegt. Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß sie diesem Wunsche überhaupt erst dann näher treten könnte, wenn die Strecke zwischen Gaschwitz und Kieritzsch einmal viergleisig ausgebaut werden würde. Die jenseitige Kammer hat infolge dessen beschlossen, die Petitionen in dem Sinne zur Kenntnißnahme abzugeben, daß, dafern ein drittes und viertes Gleis über Gaschwitz hinaus gelegt werde, und dafern die Petenten ein gleiches Entgegenkommen wie bisher beweisen sollten, auf das Petitum zurückzukommen sei. Ihre Deputation bittet Sie unter ausdrücklicher Betonung des von der Ersten Kammer immer bei Eisenbahnpetitionen dem Worte „Kenntnißnahme" beigelegten Sinnes diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Tritt die Kammer dem Antrage bei?"

Das ist der Fall.

Zwölfter Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition Landgraf's in Neuwiese und Genossen um Errichtung einer Ladestelle unterhalb der Haltestelle Oberdorf-Beutha. (Drucksache Nr. 287.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1835.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen**: Ich habe weiter zu berichten über eine nachträglich eingegangene Petition Louis Landgraf's in Neuwiese und Genossen um Errichtung einer Ladestelle nach Bedarf beim Bahnwärterhaus unterhalb der Haltestelle Oberdorf-Beutha. Hier wird Errichtung einer Düngerladestelle erstrebt. Indem ich auch hier ausdrücklich auf die Bedeutung, welche die Erste Kammer auf das Wort „Kenntnißnahme" legt, hinweise, beantrage ich namens der Deputation, die Petition in Uebereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Das ist der Fall.

Wir kommen zu Punkt 13: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 42, Aufnahme einer Rentenanleihe betreffend." (Drucksache Nr. 285.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1688 f. u. 1842 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin:** Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret an die Stände lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! In dem Gesetze ist eine sehr eingehende Begründung gegeben hinsichtlich des Bedarfs, welcher zur Aufnahme einer Rentenanleihe nöthigt. Es ist von der vorberathenden Deputation eine eingehende Prüfung eingetreten, hinsichtlich der Positionen, wie sie aufgeführt sind, und übereinstimmend mit der Zweiten Kammer ist dagegen absolut nichts zu bemerken gewesen, man hat die Nothwendigkeit der Aufnahme durchaus anerkennen müssen. Es war zuerst bei der Ueberreichung des Gesetzes zu Grunde gelegt ein Bedarf von 107,199,400 M. und zur Deckung desselben bei einem Emissionskurs von 83⅓ Prozent die Ausgabe von 128 Millionen Rente. Nachträglich ist jedoch vom Königl. Ministerium der Finanzen in einem weiteren Schreiben an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer eine Berichtigung respektive eine Zusammenstellung gegeben worden, durch welche unter Berücksichtigung der neuerdings eingetretenen Veränderungen infolge Zurücknahme von Postulaten oder Streichung der Bedarf sich gemindert hat. Es sind nur 92,072,300 M. aufzubringen, die bei Festhaltung des schon erwähnten Emissionskurses von 83⅓ Prozent die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe im Nennbetrage von rund 110 Millionen nothwendig machen. Wichtig bei dieser Frage und zu einer längeren Diskussion Anlaß gebend war die Erwägung, die in der Begründung der Staatsregierung bereits gegeben ist, ob es richtig sei, an dem bisherigen dreiprozentigen Typus festzuhalten oder in Berücksichtigung des jetzigen Geldmarktes zu vier Prozent überzugehen. Es ist in der Begründung von der Staatsregierung in sehr eingehender und überzeugender Weise auf Seite 5 dargelegt worden, daß es zweckmäßig erscheine, auf eine vierprozentige Verzinsung zuzukommen. Namentlich sind die Erwägungen, die dahin geführt haben, insofern überzeugend, als die

sächsischen dreiprozentigen Anleihen der Jahre 1876/78 im Gesammtbetrage von rund 160 Millionen zu Kursen haben begeben werden müssen, nach denen sich auf unabsehbare Zeit die Verzinsung zu 4,03 Prozent bis 4,33 berechnet. Allerdings ist ja richtig, daß eine vierprozentige Verzinsung eine größere Inanspruchnahme hinsichtlich der regelmäßigen Verzinsung mit sich bringt, aber dem steht auf der anderen Seite gegenüber, daß der große Kapitalverlust, der nicht zu umgehen ist, bei Ausgabe einer dreiprozentigen Rente, dauernd bleibt und nicht wieder gut zu machen ist, und daß der Vortheil, den eine vierprozentige Rente geben würde, nämlich dem Geldmarkte entsprechend, zu einer Konvertirung eventuell zu greifen, hier ausgeschlossen ist.

Das Königl. Finanzministerium resp. die Staatsregierung war eigentlich deshalb zu der Ueberzeugung gekommen, daß es richtiger sei, daß auch in unserem Staate das Verfahren eintrete, was anderwärts eingehalten wird, daß der Zinsfuß nicht von vornherein durch Gesetz festgelegt, sondern dem Finanzministerium unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Geldmarktverhältnisse die Bestimmung des Zinsfußes überlassen bleibt. Es ist in der Begründung gesagt, daß man trotzdem schließlich davon abgesehen habe, einem solchen Vorschlage zuzustimmen mit Rücksicht darauf, daß die Königl. Staatsregierung auf die Annahme solchen Entwurfes seitens der Ständeversammlung nicht habe rechnen können. Innerhalb der Ersten Kammer, respektive der vorberathenden Deputation, wurde nun allerdings darauf hingewiesen, daß von der Ersten Kammer wenigstens eine Erklärung in diesem Sinne nicht abgegeben worden sei und man nicht recht wisse, worauf diese Ansicht der Königl. Staatsregierung bezüglich der Stimmung und Auffassung der Ersten Kammer sich gründe.

(Sehr richtig!)

Wir haben diese Erwägungen, die in der Zweiten Kammer dazu geführt hatten, einen bezüglichen Abänderungsantrag zu stellen, der allerdings dort nicht Annahme gefunden hat, nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil wir der Meinung sind, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen das Königl. Finanzministerium in der Lage ist, durch Schatzanweisungen den jeweiligen Bedarf zu decken und durch Ausgabe derselben den Verhältnissen Rechnung zu tragen, die Möglichkeit gegeben sei, den Schwierigkeiten zu begegnen, die durch die Geldmarktverhältnisse eintreten könnten, die Entscheidung der in der Begründung der Vorlage angeregten Frage aber deshalb einer späteren Zeit vorbehalten werden könne. Auf Grund dieser Erwägungen sind wir dazu gekommen, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer der hohen Kammer vorzuschlagen, die Kammer wolle beschließen:

„1. in § 1 die Ziffer „128 Millionen" durch die Ziffer „110 Millionen" zu ersetzen und mit dieser Abänderung den § 1 nach der Vorlage anzunehmen,

2. die §§ 2 bis 8, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich frage die Kammer:

„ob sie den soeben verlesenen Anträgen zustimmt?"

Einstimmig.

Ich frage die Regierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Sie verzichtet.)

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend." (Drucksache Nr. 271.)

(Vergl. M. II. K. S. 1684 ff.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau:** Das Königl. Dekret, über welches ich zu berichten habe, lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Sie werden sich dessen entsinnen, daß im Laufe dieser Session von Seiten der Landwirthe des Kreisvereinsbezirkes Leipzig eine Petition an die Kammer ergangen ist, welche den Wunsch ausspricht, die staatliche Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit oder die Genickstarre und auf die hierdurch entstandenen Schäden auszudehnen. Es ist in beiden Kammern Bericht erstattet worden über diese Petition und beschlossen worden:

„Die Petition der Leipziger Kreisvereinsmitglieder, die Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die Genickstarre entstandenen Schäden und auf die durch die Maul- und Klauenseuche bei Rindern entstandenen Schäden, soweit sich letztere auf die direkten Todesfälle

durch die Seuche beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß die Königl. Staatsregierung noch dem jetzt tagenden Landtage den betreffenden Gesetzentwurf zugehen lassen möge."

In der Ersten Kammer war hinter dem Worte „Seuche" noch eine kleine Bemerkung eingeschaltet, indessen, es kommt dies hier nicht weiter in Betracht. Es ist nun von Seiten der Regierung diesem Wunsche entsprochen worden, und das uns vorliegende Dekret ist an die Ständeversammlung ergangen. Dies Dekret ist am 26. April in der Zweiten Kammer eingegangen und dort in der Sitzung am 30. April in sofortige Schlußberathung genommen und auch en bloc angenommen worden gegen 5 Stimmen. Ihre Deputation glaubt, daß dies auch hier geschehen wird und ersucht Sie darum, da ja das ganze Dekret nur einem Wunsche der Kammer entspricht. Das Dekret führt natürlicherweise die Sache weiter aus, es begrenzt die Entschädigung in § 1 bei der Genickstarre auf den Tod oder auf die Tödtung, dehnt sie aber auch auf die Gehirnentzündung aus, weil es sehr schwer zu unterscheiden ist, wenn ein Thier todt ist, ob es an Gehirnentzündung oder an Genickstarre gefallen ist. Bei der Maul- und Klauenseuche wird die Entschädigung auf die umgestandenen Thiere beschränkt. Bezüglich der Höhe der Entschädigung heißt es in § 2:

„Dieselbe beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes des Thieres ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche infolge der Krankheit eintritt, in keinem Falle jedoch mehr als 600 M. bei Pferden, 320 M. bei Rindern."

Der § 6 sagt über die Ermittelung des Schadens, daß hierüber noch nähere Bestimmungen getroffen werden sollen. Der § 7 spricht über die Entschädigung:

„Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber alljährlich nebst dem erwachsenen Verwaltungsaufwande von der Gesammtheit der Besitzer, insoweit es sich um die Gehirn-Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, nach der Zahl ihrer Rinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten."

Das sind die Grundzüge.

Die Deputation empfiehlt Ihnen, wie gesagt, die Annahme dieses Dekretes, obwohl sie nach zwei Seiten hin einige Bedenken hat, einmal nach der Richtung hin, daß die fragliche Krankheit der Pferde wenigstens noch nicht alle Gegenden Sachsens erfaßt hat, man somit also Leute herbeizieht zur Tragung des Schadens, obwohl ihnen scheinbar die Gefahr noch nicht nahe liegt. Indessen, die Gefahr schreitet von Jahr zu Jahr weiter und es ist schon der Nachweis geführt, daß sie aus der Umgegend von Borna und dem Vogtlande, wo sie früher nur herrschte, jetzt sogar bis Freiberg und bis Dresden-Altstadt gedrungen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie noch weiter vordringen wird. Nach anderer Richtung liegt für die Deputation noch das Bedenken vor, daß es doch auch Pferdebesitzer und Besitzer von Rindvieh giebt, deren Vieh einen viel geringeren Werth hat, und daß die also benachtheiligt werden, wenn sie im gleichen Maßstabe mit beizutragen hätten, wie die Besitzer von werthvolleren Thieren. Diese beiden Gründe haben etwas beachtliches, indessen ist die Frage doch jetzt eine sehr brennende und außerdem haben die Landwirthe den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß dieses Dekret genehmigt werde. Dann haben wir ja auch durch die allseitige Zustimmung in der Zweiten Kammer ersehen, daß alle Vertreter der Landwirthschaft so weitgehend bereit sind einzutreten, obwohl vielleicht mancher von ihnen auch noch der Gefahr nicht so nahe gerückt ist. Es ist ja gar nicht ausgeschlossen, daß, wenn wir Erfahrungen später machen, dann noch eine kleine Aenderung des Gesetzes eintreten kann, ganz besonders nach der Richtung hin, vielleicht die Beiträge für diejenigen, deren Vieh bedeutend geringeren Werth hat, noch etwas herabzusetzen, um da mehr der Billigkeit Rechnung zu tragen. Ich emfehle also der hohen Kammer die Annahme des Dekretes.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte und frage, ob jemand das Wort begehrt? — Herr von Trützschler!

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Bei der Berathung des Antrages, welcher zur Vorlegung des uns nunmehr vorgelegten Gesetzentwurfes geführt hat, habe ich bereits meine Bedenken gegen die Absicht ausgesprochen, das Gebiet der Zwangsversicherung ohne Einrichtung der Gefahrenklassen in einem Falle anzuwenden, bei welchem die Gefahren so ungleich liegen, als wie es der Fall ist in Bezug auf die sogenannte Bornaische Pferdekrankheit. Die statistischen Nachweise über diese Krankheit weisen im Lande solche große Unterschiede auf, daß es wohl an sich von vornherein — ich kann es nicht anders sagen — als ein bedenklicher Akt erscheinen muß, wenn im Wege des Gesetzes hierfür die Zwangsversicherung eingeführt wird. Wir haben verschiedene Zwangsversicherungen im Lande; zunächst haben wir ein altes Institut der Zwangsversicherung, das ist die Brandversicherung. Hierbei ist die Gefahr des Brennens durch ganz genaue und weitgehende Einrichtungen geschätzt und wird bei den Bei-

trägen berücksichtigt. Wir haben eine Zwangsversicherung bei verschiedenen Viehkrankheiten, bei denen denn doch die Verhältnisse anders liegen, als gerade bei dieser Bornaischen Pferdekrankheit. Bei den ansteckenden Viehkrankheiten ist die Zwangsversicherung seinerzeit um deswillen eingerichtet worden, weil es sich hierbei um entscheidende und einschneidende Abwehrmaßregeln handelt, welche der Allgemeinheit zu gute kommen und um deswillen wohl auch von der Allgemeinheit zunächst zu tragen sind. Wenn so eingegriffen wird, wie das bei den Seuchen, bei den Viehseuchen der Fall ist, wo also Sperrungen und Keilungen und derartige Maßregeln mit in Frage kommen, dann ist die Allgemeinheit ganz besonders geschützt und infolge dessen ist eine Zwangsversicherung in den meisten Fällen durch diese Abwehrmaßregeln begründet. Wir haben allerdings einen Fall, der von diesem Prinzipe etwas abweicht, das ist die Zwangsversicherung bei Milzbrand. Indessen ist die Krankheit des Milzbrandes eine so sporadisch auftretende und im ganzen so wenig ins Gewicht fallende, daß daraus ein besonderes Prinzip nicht abgeleitet werden kann; aber bei der Krankheit, die also hier der Zwangsversicherung zu Grunde gelegt wird, dieser Pferdekrankheit, ist von Abwehrmaßregeln nicht die Rede; denn an sich ist sie noch nicht einmal als ansteckende Krankheit bezeichnet; man führt sie, glaube ich, in der Hauptsache auf ganz andere Momente zurück als wirklich miasmatische oder kontagiöse Uebertragungen. Es werden auch keine Maßregeln ergriffen, um der Ausbreitung dieser Krankheit entgegenzutreten, kurz, die Krankheit verläuft wie eine andere akute Pferdekrankheit. Nun, meine Herren, frage ich, wie kommen die Pferdebesitzer in Gegenden, welche diese Krankheit noch gar nicht kennen, wo sie überhaupt noch gar nicht vorgekommen ist, dazu, gezwungen zu werden, mit für diese Schäden einzustehen. Da giebt es ein einziges Argument, das man glaubt, auch aus der Statistik nachweisen zu können, daß die Krankheit allmählich fortschreitet. Das Argument kann eigentlich doch nicht den Grundsatz alteriren, daß auch hier eine Gefahrenklasse in Berücksichtigung zu ziehen sei, denn wenn es wirklich fortschreitet und weiter geht, dann treten neue Gefahrenklassen hinzu, während, wenn jetzt die Einrichtung getroffen wird, es doch nothwendig ist, die Basis auf die jetzigen Zustände zurückzuführen. Es ist vielleicht nicht von Bedeutung für den Einzelnen, namentlich für den, der vielleicht bloß ein oder zwei Pferde hat, daß die Angelegenheit jetzt in der vorgeschlagenen Weise erledigt wird; aber an sich von den allgemeinen Grundsätzen heraus halte ich es für hart und höchst bedenklich, daß man jetzt in dieser Weise mit einem Gesetze vorgeht, die die Zwangsversicherung für alle Pferdebesitzer unter Verhältnissen vorschlägt, die eben vollständig ungleich sind, und ich kann nicht umhin, hierzu meinen Widerspruch geltend zu machen, und ich werde gegen die betreffenden Bestimmungen im Gesetze stimmen, da ich jetzt nicht daran denken kann, zu versuchen, das Gesetz durch Amendements zu verbessern, oder nöthigenfalls gegen das ganze Gesetz.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **von Tebra=Lindenau:** Dieselben Bedenken, die Herr von Trützschler heute ausgesprochen hat, hat er, wie er auch bemerkte, schon bei Berathungen der Petitionen geäußert. Es steht aber in den Mittheilungen, daß der Antrag über die Petitionen einstimmig angenommen worden ist. Es geht daraus hervor, daß kein weiterer Widerspruch damals erfolgt ist, daß Herr von Trützschler wenigstens bedeutende Bedenken bei den meisten Mitgliedern der Kammer nicht angeregt hat. Wenn auch nun die Bedenken als gewiß beachtenswerth zugegeben werden müssen, so habe ich mir doch vorhin schon erlaubt zu bemerken, daß wir jetzt in einer Nothlage sind und doch den Wünschen der Landwirthe, wie sie so allgemein ausgesprochen worden sind, entsprechen möchten. Ich werde weitere Bemühungen, die Stimmung der Kammer für die Deputation zu gewinnen, nicht machen. Denn wie gesagt, ich hoffe, Sie sind schon auf Seiten der Deputation, und die eine Seele zu gewinnen, die uns entgegensteht, so hoch ich sie schätze, scheint mir doch nicht soviel Aufwand nöthig zu machen. Ich bitte also der Deputation zuzustimmen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Deputation schlägt vor, den Gesetzentwurf im ganzen sammt Eingang, Ueberschrift und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

„Beschließt die Kammer demgemäß?"

Gegen 2 Stimmen.

(Zuruf: Zwei Seelen!)

Es ist ein Königl. Dekret. Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Die Königl. Staatsregierung verzichtet.)

Wir kommen zu Punkt 15: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die

Petitionen, die Sonderbesteuerung der Konsumvereine rc. betreffend." (Drucksache Nr. 282.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1853 ff.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, über 13 verschiedene Petitionen Vortrag zu erstatten. Fürchten Sie aber nicht, daß der Umfang meines Vortrages der Zahl der Petitionen entspricht, ich werde mich kurz fassen können.

Von den in dem vorliegenden Antrage aufgeführten 13 Petitionen erstreben die ersten 7, von a bis g, die landesgesetzliche Einführung einer Sonderbesteuerung der Konsumvereine und großkapitalistischen Betriebe von Detailgeschäften. Dagegen sind die letzten 6, h bis n, gegen diese Maßregel gerichtet, und es wird insbesondere mit den Petitionen i, k und l die Aufgebung der von dem Ministerium des Innern unter dem 6. Mai 1897 in Bezug auf diesen Gegenstand erlassene Verordnung, beziehentlich der genehmigten Umsatzsteuerregulation in den Gemeinden Löbtau, Cotta und Stetzsch beantragt.

Die einzelnen Petitionen und Gegenpetitionen legen die für, beziehentlich gegen die Sonderbesteuerung der Konsumvereine und der großkapitalistischen Betriebe im Detailhandel sprechenden, in der Tagespresse, in Broschüren und in den Landes- und Gemeindevertretungen vielfach erörterten Gründe des Näheren dar, ohne wesentlich neue Momente vorzubringen, so daß es nicht nöthig erscheint, den Inhalt derselben speziell wiederzugeben.

Nachdem nun neuerdings ein auf die landesgesetzliche Einführung einer kommunalen Besteuerung der Waarenhäuser bezüglicher, auch die Konsumvereine berührender Antrag von beiden Ständekammern unter Würdigung der für und wider sprechenden Gründe eingehend berathen und angenommen worden ist, haben die unter a bis h, sowie die unter m und n aufgeführten Petitionen dadurch ihre Erledigung gefunden.

Was aber die unter i, k und l aufgeführten, die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897, beziehentlich der in den Gemeinden Löbtau, Cotta und Stetzsch mit behördlicher Genehmigung errichteten Umsatzsteuerregulative anstrebenden Petitionen anlangt, so gehen die Gesuchsteller zunächst insofern von einer falschen Voraussetzung aus, als sie meinen, diese Verordnung bilde die rechtliche Grundlage der einschlagenden Regulative, und es werde die Aufhebung der Verordnung auch eine Aufhebung der betreffenden Regulative zur Folge haben und die Errichtung neuer Regulative dieser Art verhindern. Diese Voraussetzung ist insofern eine irrige, als die fragliche Verordnung nur die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf die Aufstellung derartiger Regulative gerichtet und dafür gewisse Direktiven gegeben hat. Ihre Aufhebung würde daher die von den Gesuchstellern erwartete Wirkung nicht zur Folge haben.

Es liegt aber auch zur Zeit kein Anlaß vor, in die unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden stattgefundene, beziehentlich stattfindende kommunale Regelung dieser Angelegenheit einzugreifen, und es wird abzuwarten sein, welchen Einfluß eine landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes auf den Fortbestand dieser Regulative etwa ausübt.

Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen,

„1. die unter a bis h sowie m und n aufgeführten Petitionen durch den zu dem Antrage Opitz, Dr. Schill und Genossen, die Besteuerung der Waarenhäuser betreffend, gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären und

2. die unter i, k und l aufgeführten Petitionen auf sich beruhen zu lassen."

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Sie haben den Antrag der Deputation gehört.

Ich frage:

„ob die Kammer demselben beitritt?"

Das ist der Fall.

Meine hochgeehrten Herren! Wir sind genöthigt, eine Pause eintreten zu lassen, weil das Finanzgesetz nicht eher berathen werden kann, als bis die Resultate des Vereinigungsverfahrens bekannt sind. Ich bitte also eine Pause von etwa einer Stunde eintreten zu lassen.

(Eintritt der Pause 12 Uhr 6 Min.)

Meine Herren! Ich nehme die Sitzung wieder auf. Wir kommen zu Punkt 3: „Mittheilungen und Beschlüsse über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens." Ich bin der Meinung, daß man denjenigen Gegenstand vorweg nimmt, der das meiste Interesse bietet, nämlich a): das Dekret Nr. 33, Familienanwartschaften.

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1806 ff. u. M. I. K. S. 779 ff.)

Berichterstatter ist Herr von Watzdorf.

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine Herren! Nachdem am gestrigen Tage das Vereinigungsverfahren betreffs des Königl. Dekretes Nr. 33 keinen günstigen Erfolg gehabt hatte und wir unverrichteter Sache auseinandergegangen waren, hat heute die Zweite Kammer

die Initiative ergriffen und hat gewissermaßen eine Fortsetzung unserer gestrigen Berathungen gewünscht. Wir haben der Einladung Folge geleistet und sofort mit dem Königl. Dekret Nr. 33 angefangen. Der Berichterstatter der jenseitigen Kammer hat erklärt, daß die Deputation der Zweiten Kammer doch geglaubt hätte, sich anders fassen zu können und das Erbieten an die Erste Kammer zu richten, daß sie den Beschlüssen der Ersten Kammer vollständig beitreten würde, dafern wir die Anträge Schill berücksichtigen wollten. Ich habe darauf als Berichterstatter in dieser hohen Kammer erklärt, daß ich bereits am vorhergehenden Tage das Erbieten gestellt hätte, auf die Anträge Schill einzugehen. Es wäre also da kein Hinderniß, und damit war die ganze Sache betreffs der Beschlußfassung in Bezug auf das Königl. Dekret Nr. 33 erledigt. Die Zweite Kammer hat darüber wohl Berathung gepflogen, und wie ich höre, wohl einstimmig diesen Vorschlag ihrer Deputation angenommen. Es wird sich hier, glaube ich, nur noch nothwendig machen, den Antrag Schill zu verlesen, ich weiß nicht, ob die hohe Kammer ihn soweit kennt, daß das auch nothwendig ist, sonst ist mein Herr Nachbar so freundlich, es für mich zu übernehmen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich glaube, es ist doch wohl zweckdienlich, wenn der Antrag Schill verlesen wird.

Rittergutsbesitzer **Hempel** (liest): Der Antrag Schill lautet:

1. In § 42 (in der Fassung der Ersten Kammer) hinter Absatz 2 folgenden neuen Absatz einzuschalten:
   „Treffen den Anwartschaftsbesitzer ohne sein Verschulden Unglücksfälle, welche den Reinertrag der Anwartschaft wesentlich mindern, so kann die Anwartschaftsbehörde auf Antrag des Anwartschaftsbesitzers nach vorherigem Gehör der Anwärtervertreter für die entsprechende Zeit den Beitrag herabsetzen oder den Anwartschaftsbesitzer von der Beitragspflicht völlig befreien."
2. Im Falle der Annahme des vorstehenden Antrages unter 1 in § 43 (in der Fassung der Ersten Kammer) den Satz 2 des Absatzes 1 folgendermaßen zu fassen:
   „Die Vorschriften in § 42 Absatz 1 Satz 2 Absatz 3 finden Anwendung."
3. a) In § 102 (in der Fassung der Ersten Kammer) Absatz 2 Satz 1 die Worte: „und auch für eine solche Anwartschaft erst vom 1. Januar 1910 ab, es sei denn, daß der Fall der Nachfolge vorher eintritt" zu ersetzen durch die Worte:
   „und auch für eine solche Anwartschaft erst von der Zeit an, zu welcher der Fall der Nachfolge zum ersten Male wieder eintritt;"

   b) Mit dieser Aenderung den § 102 in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.
4. Im Falle der Annahme des vorstehenden Antrages 3 unter Nr. 49a der Anträge der Gesetzgebungsdeputation statt „§ 102 Absatz 2" zu setzen „§ 102 Absatz 3".

Der Antrag wird unterstützt.

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Ich glaube, ich brauche wohl nicht weitere Erklärungen abzugeben, es genügt wohl, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß die §§ 42 und 43 Bestimmungen über die beiden Kassen enthalten, und dadurch die Anwartschaftsbehörde die Ermächtigung erlangen soll, im Nothfalle Erlaß zu gewähren. Im weiteren ist der Unterschied ja klar, daß der Gesetzentwurf beabsichtigt, die jetzigen Inhaber der alten Anwartschaften bis zum Jahre 1910 freizulassen, während der Antrag Schill bezweckt, daß diese jetzigen Anwartschaftsbesitzer bis auf Lebenszeit frei bleiben sollen. Das sind die Unterschiede. Ich habe immer schon gehört, daß Sie geneigt wären, den Anträgen Schill beizutreten. Ich empfehle im Namen der Deputation den Beitritt hierzu.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Kammer hat gehört, welches Resultat neuerdings das Vereinigungsverfahren gehabt hat, und ich frage dieselbe, ob sie geneigt ist, dem beizustimmen, das zu acceptiren, was im Wege des Vergleiches jetzt zusammengekommen ist, das heißt bei ihren Beschlüssen stehen zu bleiben unter Hinzunahme des Antrages Schill.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß der Vergleichsvorschlag angenommen ist. Ich werde davon Nachricht nach der Zweiten Kammer geben.

Nun bitte ich Herrn Hempel zu berichten b): „über das Resultat des Vergleichsverfahrens in der Angelegenheit betreffs Erhöhung der Diäten für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode."

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1936 f. u. M. I. K. S. 801 f.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Hempel:** Meine Herren! In der gestrigen Sitzung der Vereinigungsdeputation war eine Verständigung herbeizuführen über die Differenz, die bezüglich der Verabfolgung der Diäten an die in Dresden seßhaften Mitglieder der Ständeversammlung bestand. Bei der Berathung hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch eine Erklärung abgegeben, daß die Regierung es ins Auge fasse, dem nächsten Landtage eine dementsprechende Vorlage vorzulegen. Diese Erklärung hat zur Folge gehabt, daß die Deputation der Zweiten Kammer von ihrem

Antrage Abstand genommen und sich dem Antrage der Ersten Kammer, der sich also zunächst nur auf die Erhöhung der Diäten für die Mitglieder der Synode erstreckte, angeschlossen hat. Es ist somit die Differenz durch die gestrige Verhandlung beseitigt worden, und ich bin in der angenehmen Lage, von diesem erwünschten Abschlusse der hohen Kammer hiermit Kenntniß geben zu können.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Die Kammer hat wohl Kenntniß genommen von diesem Ergebnisse der Vereinigungsverhandlungen? — Es bewendet dabei.

Wir werden jetzt c): „das Dekret Nr. 29, Enteignungsgesetz betreffend" vornehmen. Berichterstatter Herr Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau.

(Vergl. M. I. K. S. 790 ff. u. II. K. 2. Bd. S. 1933 f.)

Rittergutsbesitzer **von Trebra-Lindenau**: Der Bericht ist von Sr. Excellenz übernommen worden.

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz**: Ich habe mich aus dem Grunde bereit erklärt, der Kammer den Bericht zu erstatten, weil die Verhandlungen über diese Angelegenheit namens der ersten Deputation zu führen gewesen sind, und ich mich dieser Verpflichtung als Vorsitzender der Gesetzgebungsdeputation daher nicht entziehen kann. Das Resultat, oder vielmehr Nichtresultat der gestrigen Verhandlung ist Ihnen bekannt. Nachträglich scheint eine gewisse Reue eingetreten zu sein, und es ist heute früh das folgende Schriftstück an den Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer gelangt und von diesem mitgetheilt worden:

„Nach anderweiter Berathung in der Gesetzgebungsdeputation über die Königl. Dekrete Nr. 33 und 29 richtet dieselbe an den Herrn Präsidenten der hohen Ersten Kammer das Ersuchen, die Verhandlungen im Vereinigungsverfahren bezüglich der beiden Dekrete fortsetzen zu wollen.

Sie giebt dabei zu erkennen, daß sie bereit ist, falls zunächst das Dekret Nr. 33 zur gemeinsamen Berathung gestellt wird, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer unter Berücksichtigung der Schill'schen Anträge anzunehmen.

Bezüglich des Dekrets Nr. 29 würde die Deputation auf Einsetzung einer gemeinsamen Zwischendeputation verzichten, es aber für angezeigt erachten, wenn zur Berathung des erwähnten Gesetzentwurfes getrennte Zwischendeputationen in der Weise eingesetzt würden, daß von jeder Kammer acht Mitglieder und drei Stellvertreter in jede dieser Deputationen gewählt würden."

Die Deputation hat Gelegenheit gehabt, unserem Präsidium gegenüber zu erklären, daß sie nicht abgeneigt sein würde, in der Voraussetzung, daß nicht eine gemeinsame, sondern zwei Zwischendeputationen, in jeder Kammer eine, gewählt und ihr die Möglichkeit gewährleistet würde, die bei dem gestrigen Vereinigungsverfahren abgegebene Erklärung aufrecht zu halten, daß man keiner Zwischendeputation zustimmen könne, welche der diesseits zu beauftragenden Deputation, möge dies nun eine neugewählte oder die Gesetzgebungsdeputation sein, die Verpflichtung auferlege, bestimmte Anträge zu stellen oder bindende Erklärungen abzugeben, ehe sie Gelegenheit gehabt, mit ihrer Kammer in Fühlung zu treten. Das war uns also die Vorbedingung der Annahme des vorgeschlagenen Kompromisses. Auf Grund dieser Erklärung ist nun heute eine nochmalige Berathung der beiderseitigen Vereinigungsdeputationen erfolgt. Ich habe hierbei die Ihnen eben mitgetheilte Erklärung im Namen der ersten Deputation wiederholt und seitens der Versammlung ist dann der Vorschlag, wie ich Ihnen denselben vorgelesen habe, einstimmig angenommen worden. Ich gestatte mir, den Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck zu ersuchen, das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll zu verlesen.

Oberbürgermeister Dr. **Beck** (liest):

„Hierauf wird der Vorschlag der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer vorgetragen, von dem Vorschlage der Einsetzung einer gemeinsamen Zwischendeputation zurückzutreten und auf Einsetzung gesonderter Zwischendeputationen beider Kammern zuzukommen.

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz bemerkte hierzu, daß, wenn er sich mit dem Vorschlage einverstanden erkläre, er dies nur unter der Voraussetzung und Bedingung thue, daß die Aufgabe der Deputationen darin zu bestehen habe, die Berathung des Gesetzentwurfes über die Zwangsenteignung für den nächsten Landtag vorzubereiten, daß jede Deputation die volle Freiheit der Entschließung darüber habe, in welcher Weise sie dies zu thun gewillt ist, und daß insbesondere die Deputation der Ersten Kammer keinerlei Bericht über Anträge oder Beschlüsse an dieselbe zu erstatten habe.

Nachdem von keiner Seite Widerspruch gegen diese Auffassung geäußert und auf Wunsch des Herrn Präsidenten Dr. Mehnert die Gesetzgebungsdeputation der Ersten Kammer sich einstimmig mit den Erklärungen ihres Herrn Vorsitzenden einverstanden erklärt hatte, erfolgte die Annahme des gemachten Vorschlages beiderseits. Die Deputationen sind im Sinne der Verfassung und der Landtagsordnung als solche zur Erledigung von Berathungsgegenständen aufzufassen.

Bezüglich der Zahl der Mitglieder soll die Entschließung jeder Kammer überlassen und insoweit der Vorschlag geändert gelten."

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz**: Ich glaube unter diesen Umständen der Kammer anrathen zu dürfen und anrathen zu sollen, die Vereinigungsvorschläge zu acceptiren, denn das können wir

ja nicht leugnen, eine gewisse Beschleunigung der Berathungen im nächsten Landtage kann durch diese Vorarbeiten auch für die Erste Kammer herbeigeführt werden, und es ist dadurch zugleich noch der Vortheil erreicht, daß die Königl. Staatsregierung den zur Zeit vorliegenden Entwurf auch für diese Zwischendeputationen und später für die Kammern als Vorlage weiter benutzen kann. Das würde auch die Nothwendigkeit einer nochmaligen Verhandlung mit den anderen Ministerien und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten, auf welche der Herr Staatsminister gestern hinwies, zunächst wenigstens entbehrlich machen. Ich wiederhole, es würde schwer sein, Gründe zu finden, dieses Einigungsergebniß abzulehnen, denn wir können keine Nachtheile davon haben und im Gegentheile doch gewisse Vortheile in Bezug auf die raschere Erledigung der Berathung beim nächsten Landtage.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Ich eröffne die Debatte und frage, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall; — ich habe also die Kammer zu fragen:

„ob sie dem eben gehörten Vereinigungsvorschlage zustimmt?"

Einstimmig.

Es wird infolge dessen auf dem gegenwärtigen Landtage noch die Wahl der Mitglieder dieser Kammer für die Zwischendeputation vorzunehmen sein, auch wird Beschluß zu fassen sein darüber, in welcher Zahl die Deputation zusammengesetzt sein soll.

Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Beutler.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß wir sechs Mitglieder in diese Deputation wählen, und zwar die Herren Excellenz von Nostitz-Wallwitz, Excellenz von Charpentier, Rittergutsbesitzer von Watzdorf, Oberbürgermeister Dr. Beck, Oberbürgermeister Dr. Schroeder, Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau — Sie werden erkennen, daß es die Mitglieder der jetzigen Gesetzgebungsdeputation sind —, und dazu noch zwei Stellvertreter, und als solche erlaube ich mir vorzuschlagen — ich habe allerdings keine Gelegenheit gehabt, mit einem der Herren ins Vernehmen zu treten — die Herren Dr. von Wächter und Oberbürgermeister Keil.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Herren haben den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Beutler vernommen. Ich stelle ihn zur Diskussion.

Herr von Watzdorf hat das Wort.

Rittergutsbesitzer **von Watzdorf:** Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar für den gütigen Vorschlag, muß aber doch die Bitte aussprechen, von meiner Person absehen zu wollen. Sie werden in diesem Landtage beobachtet haben, daß ich vieles gar nicht mehr mit meinen Augen leisten kann. Meine bestimmte Absicht geht dahin, dem nächsten Landtage nicht mehr beizuwohnen. Ich bitte Sie demgemäß, mich nicht wählen zu wollen. Dagegen habe ich nicht gehört — vielleicht habe ich es überhört —; wenn das nicht der Fall ist, würde ich vor allen Dingen vorschlagen, an meiner Stelle Se. Excellenz den Herrn Präsidenten Grafen von Könneritz zu wählen. Ich weiß nicht, ob der Herr Oberbürgermeister Beutler seinen Antrag dahin modifiziren will.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Oberbürgermeister Beutler hat das Wort.

Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** So sehr ich bedauere, daß Herr von Watzdorf nicht geneigt ist, in die Deputation einzutreten, so gern und freudig bin ich selbstverständlich bereit, vorzuschlagen, daß an seiner Stelle Herr Präsident Dr. Graf von Könneritz gewählt werde.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Präsident Graf von Könneritz hat das Wort.

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Dieselben Bedenken, wie Herr von Watzdorf habe auch ich; ich bin nicht mehr ganz jung und öfters kränklich; ich fürchte, daß ich in die Lage kommen könnte, meine Pflichten als Deputationsmitglied nicht erfüllen zu können. Ich bitte daher gütigst, von meiner Person abzusehen und würde vorschlagen, Herrn Vizepräsident von Zezschwitz zu wählen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Herr Kammerherr von Finck hat das Wort.

Kammerherr Freiherr **von Finck:** Ich beantrage, daß die vorhin genannten Herren und Herr von Zezschwitz per Acclamation gewählt werden.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Das Wort hat Se. Excellenz Herr von Nostitz-Wallwitz.

Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz:** Ich finde die Gründe, die der verehrte Herr Präsident vorgebracht hat, doch eigentlich nicht recht bestimmend. Wenn wir zu einem großen Theile den allerdings etwas zweifelhaften Vorzug haben, noch älter zu sein als er, dann würde es, wenn die Siebziger sich ausschließen, schließlich doch schwierig sein, die nöthigen Kandidaten zu schaffen; und wenn der Herr Präsident darauf auf-

merksam gemacht hat, daß er vielleicht durch seinen Gesundheitszustand behindert sein könnte, an den Arbeiten der Deputation sich zu betheiligen, so würde dem vielleicht am besten abzuhelfen sein, wenn nicht nur der Herr Präsident, sondern auch seinem Vorschlage gemäß der Herr Vizepräsident in diese Deputation gewählt würde. Wir bleiben dann auch konform mit unserer Schwesterkammer, die nicht allein ihren Präsidenten und ersten Vizepräsidenten, sondern beide Vizepräsidenten in ihre Zwischendeputation gewählt hat. Ich beantrage daher, die beiden Herren Präsidenten und diejenigen Herren zu wählen, die Herr Oberbürgermeister Beutler vorgeschlagen hat.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Graf von Könneritz.

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz**: Ich lege so viel Werth auf den freundlichen Rath des Herrn Vorredners, meines langjährigen Freundes, daß ich meine Bedenken zurückziehe und mich bereit erkläre, die Wahl anzunehmen. Wenn statt sechs Mitgliedern sieben gewählt werden, so wird es etwas weniger ins Gewicht fallen, wenn man einmal verhindert ist. Also ich erkläre die Wahl dankbar annehmen zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Auch ich erkläre mich bereit, eine auf mich fallende Wahl anzunehmen.

Es ist vorgeschlagen worden, die Herren Excellenz von Nostitz-Wallwitz, Excellenz von Charpentier, Excellenz Graf von Könneritz, Oberbürgermeister Dr. Beck, Oberbürgermeister Dr. Schroeder, von Trebra-Lindenau und mich zu Mitgliedern dieser Deputation zu wählen, sowie die Herren Dr. von Wächter und Oberbürgermeister Keil als Stellvertreter. — Ist die Versammlung geneigt, die Wahl per Acclamation vorzunehmen und die eben genannten Herren zu wählen? — Das ist geschehen.

Ich fahre nun fort und ersuche Herrn Oberbürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin, d) „über die Petition der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt, Befreiung von der Einkommensteuer betreffend," Vortrag zu erstatten.

(Vergl. M. I. K. S. 548 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1834.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin**: Meine hochgeehrten Herren! Die Erste Kammer hatte beschlossen, die Petition der Rentenversicherungsanstalt zu Dresden der Königl. Staatsregierung mit der Erklärung, daß die Kammer die Sächsische Rentenversicherungsanstalt zu Dresden als ausschließlich gemeinnützige Anstalt ansehe, zur Erwägung zu überweisen, auch die Zweite Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse zu ersuchen. Die Zweite Kammer hat den Beitritt zu unserem Beschlusse abgelehnt, und in der gestrigen Verhandlung über die Angelegenheit ist jede der beiden Kammern bei ihrem bezüglichen Beschlusse stehen geblieben, und das Vereinigungsverfahren hat zu einem Resultate nicht geführt.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Die Kammer hat das negative Resultat gehört. Ich frage, ob jemand zur Sache zu sprechen wünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bemerke, daß nunmehr nach § 131 der Verfassungsurkunde zu verfahren sein wird.

Ich ersuche nun Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler e): „über das Vereinigungsverfahren betreffend den Antrag Steiger, Enke und Genossen" zu berichten.

(Vergl. M. I. K. S. 752 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1931.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**: Meine Herren! In diesem Antrage Steiger, Enke und Genossen war in Punkt 2 insofern eine kleine Differenz zwischen den Kammern, als eine Wortfassung, die die Zweite Kammer gewählt hatte, den Beifall der Ersten Kammer nicht fand; es waren die Worte „dafern nicht besondere Gründe dagegen sprechen" gestrichen und dafür die Worte „nach Befinden" gesetzt worden. Die Herren aus der Zweiten Kammer haben gestern im Vereinigungsverfahren sich den Anschauungen der Ersten Kammer gefügt, die Zweite Kammer hat demgemäß beschlossen, und es bewendet dabei.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Ich habe nachzuholen, daß zu dem Enteignungsgesetze noch ein Königl. Dekret vorhanden ist, die Zwischendeputation betreffend.

(Vergl. M. II. K. S. 1945.)

Ich ersuche nun Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr auf Dahlen, Bericht zu erstatten f): „über das Vereinigungsverfahren, betreffend die Unterbringung der Königl. Sammlungen".

(Vergl. M. I. K. S. 762 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1932.)

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr-Dahlen**: Die jenseitige Kammer hatte beschlossen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, womöglich dem nächsten Landtage einen Gesammtplan über die zukünftige Unterbringung der Sammlungen vorzulegen. Die Erste Kammer war diesem Beschlusse nicht beigetreten. In dem gestrigen Vereinigungsverfahren ist nun auf Vorschlag Ihrer Deputation folgende Fassung eines an die Königl. Staatsregierung zu richtenden Ersuchens einstimmig zur Annahme gelangt:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Porzellansammlung bald möglichst in den Zwinger zu verlegen, und die dort infolge dessen zu entfernenden Sammlungen theils im zweiten Stock des Johanneums, theils in einem der demnächst freiwerdenden Staatsgebäude unterzubringen."

Ihre Deputation bittet Sie, dieser Fassung zustimmen zu wollen.

Wenn ich noch persönlich eine Ansicht aussprechen darf, so ist es die, daß die Verlegung der Porzellansammlung in den Zwinger thatsächlich auch ohne Inanspruchnahme eines in Zukunft freiwerdenden Staatsgebäudes sich bewerkstelligen lassen dürfte, nämlich in der Weise, daß das Porzellan in dem von dem mineralogischen und dem prähistorischen Museum occupirten Theile des Zwingers, und letztere beiden Museen in dem zweiten Stock des Johanneums untergebracht werden. Es hat mir zwar gestern der Herr Regierungskommissar erklärt, daß dann der Porzellansammlung keine genügenden Räume für Erweiterung und Vervollständigung zur Verfügung stehen würden, daß sie eben gerade nur in ihrer jetzigen Größe dort Platz haben würde. Ich möchte aber doch die Königl. Staatsregierung bitten, zu erwägen, ob nicht eine größere Anzahl von Gegenständen, insbesondere dem asiatischen Theile, der Porzellansammlung ohne Schaden entnommen werden und behufs dekorativer Wirkung in anderen Gebäuden, z. B. in den größeren Räumen der Gemäldegalerie aufgestellt werden könnte, so daß dann für neue Erwerbungen Platz gewonnen wäre. Ich will diesen Gedanken wenigstens anregen.

Es wurde übrigens bei der gestrigen Vereinigungsverhandlung von Mitgliedern beider Deputationen darauf hingewiesen, daß man nöthigenfalls, nämlich falls die alsbaldige Ueberführung der Porzellansammlung in den Zwinger aus dem Grunde der Feuergefährlichkeit räthlich erschiene, auch vor der Maßregel, eine der im Zwinger jetzt befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen ganz oder theilweise für einige Zeit zu schließen, nicht zurückschrecken dürfe. Ich möchte nicht unterlassen, dies ganz ausdrücklich zu erwähnen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Die Kammer hat das Resultat des Vereinigungsverfahrens gehört. Ich frage, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Vorschlage beitritt und ihn zum Beschlusse erhebt?"

Das ist der Fall.

Ich ersuche nun Herrn Kammerherrn von Finck zu berichten g): „über Tit. 77 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1900/01, Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem oberen Bahnhofe Reichenbach i. V. betreffend".

(Vergl. M. I. K. S. 799 f. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1935.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr **von Finck**: Ich hätte nun zu Tit. 77 das Resultat des Vereinigungsverfahrens dem hohen Hause mitzutheilen. Derselbe war von der Zweiten Kammer abgelehnt worden, das Regierungspostulat von der Ersten Kammer dagegen angenommen worden. Eine Einigung erfolgt dadurch, daß beide Deputationen mit dem sub a beiliegenden Antrag sich einverstanden erklären. Der Antrag lautet wie folgt:

a) Die Erste Kammer tritt dem Antrage, soweit er auf Ablehnung des Postulates gerichtet ist (Drucksache Nr. 223), bei, wogegen

b) die Zweite Kammer ihren Antrag, soweit er auf Verhandlungen mit der Stadt Reichenbach abzielt (Drucksache Nr 296), fallen läßt;

c) beide Kammern ermächtigen aber die Regierung, indem sie sich prinzipiell mit der Errichtung des geplanten Elektrizitätswerkes einverstanden erklären, die Baukosten desselben unter Tit. 76 des außerordentlichen Etats mit zu verschreiben, insoweit aber dadurch eine Ueberschreitung bei diesem Titel herbeigeführt wird, soll der Regierung anheim gegeben werden, eine entsprechende Nachtragsforderung einzubringen."

Ihre Deputation empfiehlt Beitritt, sintemal alles das, was wir gewünscht haben, erreicht wird.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Acceptirt die Kammer den Vorschlag? — Das ist der Fall. Nun bitte ich Se. Excellenz Herrn Staatminister von Nostitz-Wallwitz, h): „über das Dekret Nr. 31, die Handels- und Gewerbekammern betreffend," berichten zu wollen.

(Vergl. M. I. K. S. 610 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1848 ff.)

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Nostitz-Wallwitz**: Die zweite Kammer ist, um nicht das ganze Gesetz scheitern zu lassen, dem Antrage der Ersten Kammer zu § 11 des Entwurfs beigetreten.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Die Kammer hat das Resultat des Vereinigungsverfahrens gehört. Ich frage, ob sie dasselbe acceptirt und damit bei ihrem früher gefaßten Beschlusse stehen bleibt? — Es ist der Fall.

Wir kommen i): „zum Berichte über das Resultat des Vereinigungsverfahrens über Dekret Nr. 34, Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betreffend."

(Vergl. M. I. K. S. 785 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1934.)

Berichterstatter Se. Excellenz Herr von Charpentier.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier**: Zum Dekrete Nr. 34 hatte die Zweite Kammer beschlossen, den vorgelegten Gesetzentwurf mit gewissen Abänderungen anzunehmen; die Erste Kammer aber hatte unter Absehung von einer speziellen Durchberathung nur sich dahin entschieden, die Königl. Staatsregierung zur vorläufigen Publizirung des Entwurfes im Verordnungswege zu ermächtigen, und zugleich zu ersuchen, dem übernächsten Landtage eine anderweite Vorlage auf Grund der gemachten Erfahrungen vorzulegen. Bei dem gestrigen Vereinigungsverfahren hat die erste Deputation der Ersten Kammer sich dazu entschlossen, Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen. Sie hat das um so mehr gekonnt, als auch schon bei der ersten Berathung in der Ersten Kammer keine materiellen Bedenken obgewaltet haben, sondern man nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geglaubt hatte, zunächst erst Erfahrungen sammeln zu können. Da aber auch die Königl. Staatsregierung auf die sofortige Verabschiedung des Gesetzes Werth legt, hat die Deputation kein Bedenken gefunden, diesen Vorschlag der Kammer zu empfehlen, und sie ersucht die Kammer, ihm beizutreten.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Sie haben wohl das Resultat des Vereinigungsverfahrens gehört, und daß Ihre Deputation empfiehlt, der Zweiten Kammer zu folgen. Ich frage die Kammer:

„ob sie das zum Beschlusse erhebt?"

Es ist der Fall.

Derselbe Herr Berichterstatter wird uns das Ergebniß des Vereinigungsverfahrens mittheilen

k): „über den Antrag Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen auf Abänderung der Revidirten Städteordnung und der Revidirten Landgemeindeordnung."

(Vergl. M. I. K. S. 789 f. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1935.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier**: Es bestand noch eine Differenz in Bezug auf den von dem Herrn Abg. Dr. Schill und Genossen in der Zweiten Kammer gestellten Antrag. Diese hat sich gestern erledigt dadurch, daß die Deputation der Zweiten Kammer sich entschlossen hat, der Zweiten Kammer den einfachen Beitritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer zu empfehlen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Es handelt sich hier um eine Aenderung der Revidirten Städteordnung und Revidirten Landgemeindeordnung. Die Kammer hat gehört, was Se. Excellenz über das Resultat berichtet hat. Ich nehme an, daß sie Ihrer Deputation beitritt. — Einstimmig.

Nun bitte ich Herrn Kammerherrn Graf von Rex-Zehista l): „über die Petition des Sächsischen konzessionirten Schiffervereins zu Dresden, Errichtung eines Floßhafens betreffend," Vortrag zu erstatten.

(Vergl. M. I. K. S. 376 f. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1563 ff.)

Berichterstatter Graf **von Rex-Zehista**: Meine Herren! Die Petition des Sächsischen Schiffervereins zu Dresden um Errichtung eines Floßhafens in der Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze ist seinerzeit von der Zweiten Kammer der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Die Erste Kammer hat die Petition auf sich beruhen gelassen. In dem Vereinigungsverfahren ist der Vorschlag gemacht und acceptirt worden, die Petition zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

(Große Heiterkeit.)

Ihre Deputation schlägt der hohen Kammer vor, diesen Vorschlag annehmen zu wollen.

Vizepräsident **von Zezschwitz**:

„Ist die Kammer dazu geneigt, dem Vorschlage ihrer Deputation beizutreten?"

Einstimmig.

Ich bitte Herrn Kammerherrn von Schönberg, berichten zu wollen m): „über das Vereinigungsverfahren über die Petitionen um Genehmigung zur Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Loschwitz-Pillnitz-Copitz bis Pirna."

(Vergl. M. I. K. S. 681 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1918 f.)

Berichterstatter Kammerherr **von Schönberg**: Diese Petition ist, soweit sie die Strecke betrifft, von Seiten der Zweiten Kammer der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden; die diesseitige Kammer hat beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Im Vereinigungsverfahren ist keine Einigung erzielt worden. Es hat also in Bezug auf diese Petition dabei zu bewenden.

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Sie haben gehört, wie das Vereinigungsverfahren ausgefallen ist, und ich konstatire, daß auch hier das Verfahren nach § 131 der Verfassungsurkunde einzutreten hat.

Ich bitte den Herrn Bürgermeister Wilisch vorzutragen das Ergebniß des Vereinigungsverfahrens n): „über die

Petition Otto Günther's in Plauen um Schadenersatz wegen Zurücknahme einer Bauerlaubniß.

(Vergl. M. I. K. S. 802 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1935 f.)

Berichterstatter Bürgermeister **Wilisch:** In der vorliegenden Sache ist eine Einigung nicht erzielt worden. Die hohe Zweite Kammer hatte beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, während das hohe Haus gestern beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Im Namen Ihrer Deputation habe ich vorzuschlagen, bei diesem Beschlusse stehen zu bleiben.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Kammer hört, daß auch hier das Vereinigungsverfahren erfolglos geblieben ist, und es hat auch hier das Verfahren nach § 131 einzutreten.

Ich selbst habe vorzutragen, daß das Vereinigungsverfahren o): „**über die Ermächtigung zur weiteren Ermiethung der Villa in Lotzdorf**"

(Vergl. M. I. K. S. 568 ff. u. M. II. K. 2. Bd. S. 1826 sub 7.)

ohne Erfolg geblieben ist. Die Zweite Kammer konnte sich nicht entschließen, der Ermächtigung beizutreten, welche die Erste Kammer auszusprechen beabsichtigte, dahin gehend, die Miethswohnung, welche jetzt von dem Oberamtsrichter inne gehabt war, zu miethen und die Regierung ausdrücklich aufzufordern, einen neuen Bauplatz aufzusuchen und zum Ankaufe vorzuschlagen. Auch hier wird in der Angelegenheit nichts weiter geschehen können.

Nun bitte ich den Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck, Vortrag zu erstatten p): „**über das Dekret Nr. 22, Ausführungsgesetz der Civilprozeßordnung und Konkursordnung.**"

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1712 ff. u. M. I. K. S. 794 ff.)

Oberbürgermeister Dr. **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Die beiden Differenzen, welche ich gestern bezüglich des Dekrets Nr. 22 vorzutragen die Ehre hatte, bestanden darin, daß die Zweite Kammer beschlossen hatte, in § 1 nach den Worten „politische Gemeinde" einzuschalten „einen Bezirksverband", und nach § 5 einen neuen Paragraphen des Inhalts einzuschalten:

> „Die in §§ 3 bis 5 erwähnten Entscheidungen und Feststellungen unterliegen der Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom . . . . . . § 73 ff."

Im Einigungsverfahren hat zunächst die Zweite Kammer ihren ersten Beschluß, nämlich die Worte „einen Bezirksverband" einzuschalten, ohne weiteres fahren lassen. In Bezug auf den zweiten Beschluß lag eine Erklärung des Herrn Justizministers vor, nach welcher die Königl. Staatsregierung von ihrer früheren Vorlage abzugehen geneigt sei und den Vorschlag machte, als neuen § 5a einzuschalten:

> „Soweit für die Entscheidung oder Feststellung nach den §§ 3 bis 5 ein Ministerium zuständig ist, findet dagegen die Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege statt," —

und in dem § 20 statt der beschlossenen folgende Fassung zu geben:

> „Der § 5a tritt nicht gleichzeitig mit dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft.
>
> Die mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. November 1899, Ges.- u. V.-Bl. S. 583, tritt außer Wirksamkeit, und die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Paragraphenzahl des Gesetzentwurfes entsprechend zu verändern."

Die Mehrheit Ihrer ersten Deputation empfahl im Vereinigungsverfahren, diesem abgeänderten Vorschlage die Zustimmung zu ertheilen, während ich, nachdem ich erst zu Mittag die Regierungsvorlage warm vertreten und den entgegengesetzten Standpunkt zu bekämpfen namens der Deputation veranlaßt war, trotz meiner großen Geneigtheit, in dem Vereinigungsverfahren überall Brücken zu bauen, nicht in der Lage war, nachmittags nunmehr den entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen.

Es haben sich die beiden Gesetzgebungsdeputationen vereinigt, die Paragraphen, wie ich sie vorgelesen habe, zur Annahme zu empfehlen. Ich thue das als ihr Berichterstatter und bitte noch,

> „der Königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, die Paragraphenzahlen des Gesetzentwurfes entsprechend den Veränderungen ihrerseits abzuändern."

Vizepräsident **von Zezschwitz:**

„**Tritt die Kammer dem verlesenen Vorschlage bei?**"

Einstimmig.

Wird seitens der Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Dieselbe verzichtet.)

Ich würde mir auch noch den Verzicht erbitten zu dem Enteignungsgesetze und dem Familienanwartschaftsgesetze.

(Dieselbe verzichtet.)

Nun ist noch zu berichten von dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Kaeubler q): „**über die Petitionen**

des Schneidemühlenbesitzers Wähle in Schöna, des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf und des Steinbruchbesitzers Kühn und Genossen in Schöna, Hochwasserschädenvergütung betreffend."

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1629 ff. u. M. I. K. S. 672 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Kaeubler:** Meine hochgeehrten Herren! Die Petitionen des Schneidemühlenbesitzers Wähle in Schöna, des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf und des Steinbruchbesitzers Kühne und Genossen in Schöna und Reinhardsdorf streben sämmtlich die Gewährung von Staatsbeihülfen wegen Hochwasserschäden an und wurden von der hohen diesseitigen Kammer auf sich beruhen gelassen, während die Zweite Kammer beschloß, die Petition des Gemeinderaths zu Krumhermersdorf der Königl. Staatsregierung zur Erwägung, die übrigen Petitionen aber zur Kenntnißnahme zu überweisen. Im Vereinigungsverfahren trat zunächst die Deputation der Zweiten Kammer von ihrem Beschlusse hinsichtlich der Petition des Gemeinderaths Krumhermersdorf insoweit zurück, als sie von der „Erwägung" zurückging zur bloßen „Kenntnißnahme", und nunmehr trat die Deputation dieses hohen Hauses nicht bloß diesem Beschlusse bei, sondern schloß sich auch den von der Zweiten Kammer zur Petition Wähle's und zur Petition Kühn's und Genossen gefaßten Beschlüssen an, so daß nunmehr das Vereinigungsverfahren zu dem Beschlusse geführt hat, daß empfohlen wird, sämmtliche drei genannte Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ihre Deputation bittet, diesen Beschluß zu genehmigen.

Vizepräsident **von Zezschwitz:** Die Kammer hat gehört, wie das Vereinigungsverfahren stattgefunden hat. Ich habe zu fragen:

„ob sie diesem Vorschlage beitritt?"

Es ist der Fall.

Meine hochgeehrten Herren! Ich werde davon benachrichtigt, daß die Beschlußfassungen in der Zweiten Kammer noch nicht soweit vorgeschritten sind, daß wir gegenwärtig zu den noch ausstehenden zwei Punkten der Tagesordnung übergehen können; ich muß bitten, eine anderweite Pause eintreten zu lassen.

(Eintritt der Pause 1 Uhr 59 Min.)

Präsident: Meine Herren! Wir fahren fort in unserer heutigen unterbrochenen Berathung und es folgt nunmehr Punkt 16 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 109a und 110 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, Dotationen und Reservefonds betreffend, und über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 2 vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1900 und 1901." (Drucksache Nr. 290.)

(Vergl. M. II. K. S. 33 ff. u. 2. Bd. S. 1915 f.)

Ich ersuche Se. Königl. Hoheit, seinen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Zunächst hätte ich über Kap. 109a, Dotationen, vorzutragen; wie aus den Erläuterungen hervorgeht, hat im Jahre 1899 zum zweiten Grundsteuertermine sich die Ziffer der Grundsteuer auf 95 Millionen Mark belaufen, und man erhofft, daß bis zum zweiten Termine im Jahre 1900 es ansteigen wird bis auf 96,705,000 M. Infolge dessen ist das Zuschußerforderniß höher eingestellt, als im Voretat, und zwar um 69,888 M., und beträgt daher 1,917,123 M. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, bei Kap. 109a, Dotationen, die Ausgaben mit 1,917,123 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Domherr von Trützschler.

Domherr **von Trützschler,** Freiherr zum Falkenstein: Meine hochgeehrten Herren! Ich bin jedenfalls unschuldig daran, daß ich Sie noch so spät inkommodire, aber ich trage nicht die Schuld, daß dieses Kapitel immer das letzte sein muß. Ich habe bei diesem Kapitel schon in früheren Landtagen immer Klage geführt, welche dahin geht, daß diese Dotationen nach meiner Ansicht nach einer Weise ins Land gelangen, die unbillig ist und dem Zwecke, weswegen sie gegeben sind, nicht völlig entspricht. Ich will die alten Klagen nicht in extenso heute wiederholen, ich möchte nur immer die Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit einigermaßen zu erhalten suchen. Seit vorigem Landtage, wo ich diese Angelegenheit bei diesem Kapitel in Erwähnung gebracht habe, ist nun ein Vorgang eingetreten, der meine Hoffnung, daß auf diesem Gebiete in meinem Sinne es noch möglich werden könne, Wandel zu schaffen, einigermaßen gestärkt hat. Die Dotationen werden zwar an die Steuergemeinden nach 2 Pfennig Grundsteuereinheit zurückgezahlt, aber an die Schulgemeinden überwiesen, und es wurde aus dem Wortlaute des Finanzgesetzes früher geschlossen, daß, wenn bei Rittergütern exempte Grundstücke vorhanden waren, welche in anderen Steuergemeinden als die des Rittergutes lagen, diese 2 Pfennig für diese exempten Grundstücke an die Schulgemeinden gewiesen wurden, der das Rittergut angehörte; das ist bekanntlich diejenige Gemeinde, wo der Rittergutshof liegt. Dieser

Usus und diese Auslegung des Gesetzes hat, seitdem die Dotationen eingeführt sind, bestanden und ist erst vor 1½ Jahren durch eine Entscheidung des Königl. Finanzministeriums geändert worden, welche bestimmt, daß die 2 Pfennig Steuereinheiten von den exempten Grundstücken nicht an die Schulgemeinde des Rittergutes gegeben werden, sondern der Gemeinde, wo die Grundstücke liegen, verbleiben. Ich habe nicht die Absicht, über diese Verfügung des Königl. Kultusministeriums mich des weiteren zu verbreiten; ich habe bloß die Absicht, festzustellen, daß hier der Grundsatz, welcher bei der Einführung der Dotationen maßgebend war, nämlich der Grundsatz, daß die 2 Pfennig doch möglichst den Steuerzahlern wieder zu gute kommen sollten, verlassen worden ist, und das festigt meine Hoffnung, daß man überhaupt in Zukunft diese Dotationen nicht mehr mit diesem gemischten Prinzipe vertheilt, sondern daß man einen anderen Vertheilungsmodus einführt, wo die Zwecke, die man eigentlich im Auge hat, viel richtiger erfüllt werden. Man müßte diesen Grundsatz verlassen, daß die Dotation in der Form erfolgt, daß an die Gemeinden — es mag eine Gemeinde treffen, welche es will — die zwei Pfennig zurückgegeben werden, sondern man müßte, weil sie in der Hauptsache den Zweck verfolgt, die Schullasten, die ganz besonders schwer drücken, zu erleichtern, einen Vertheilungsmodus aufstellen, etwa die Zahl der Schulkinder oder einen ähnlichen Vertheilungsmodus, wobei eine größere Gleichheit stattfinden könnte. Wie gesagt, ich will auch diesmal dessen nur Erwähnung thun und konstatiren, daß ich glaube, daß durch diese Entscheidung des Königl. Kultusministeriums der Grundsatz, daß die zwei Pfennig hauptsächlich den Steuerzahlern wieder zu gute kommen sollen, doch erschüttert worden ist, und daß es vielleicht für die Zukunft sich nöthig macht, einen anderen Vertheilungsmodus zu finden. Dies würde namentlich dann der Fall sein, wenn, nachdem, wie es scheint, diese Position kaum noch aus dem Budget wieder verschwinden wird, dann diese Position in das ordentliche Budget des Kultusministeriums, wohin sie nunmehr, nachdem eine Dotation dem Begriffe nach nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, gehört, verwiesen wird; dann wird es auch sich von selbst ergeben, daß nach einem anderen Vertheilungsmodus verfahren werden müßte.

Präsident: Es begehrt niemand weiter das Wort; — ich bitte Se. Königl. Hoheit, fortfahren zu wollen.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Kap. 110, welches, wie die Herren wissen, auf einer Verfassungsbestimmung beruht, hat den Zweck, einmal das Budget zu balanciren und dann Gelegenheit zu geben, wenn im Laufe der Session Erfordernisse herantreten, die nicht im Etat vorgesehen sind, sie aus diesem Kapitel zu bestreiten. Der Reservefonds war ursprünglich mit 341,698 M. eingestellt, hat sich aber im Laufe der Session auf 170,116 M. reduzirt.

Ihre Deputation schlägt vor:

„Kap. 110, Reservefonds, anstatt mit 341,698 M. mit 170,116 M., im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Kap. 109a und 110 den Anträgen der Deputation beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg:** In dem Finanzgesetze, wie es ursprünglich aufgestellt war, waren andere Ziffern, als sie in dem heute vorliegenden Finanzgesetze eingestellt sind. Es waren für den ordentlichen Staatshaushaltsetat Ausgaben und Einnahmen mit 92,981,039 M. eingestellt; es hat sich diese Summe auf 92,198,539 M. reduzirt, dagegen war der außerordentliche Etat mit 112,783,186 M. eingestellt, hat sich aber durch die Beschlüsse der Kammern auf 98,681,086 M. reduzirt. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, § 1 des Finanzgesetzes in folgender Fassung zu bewilligen:

„Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltsetats für jedes der Jahre 1900 und 1901 auf die Summe von 92,198,539 M. festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesammtbetrag von 98,681,086 M. hiermit ausgesetzt."

Präsident: Es wünscht niemand das Wort; — wir können fortfahren.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Die §§ 2, 3, 4 und 5 sind unverändert, wie im Voretat, und Ihre Deputation schlägt vor, sie unverändert nach der Vorlage anzunehmen, dagegen § 6 in folgender Fassung:

„Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend, vom 13. Dezember 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 610 flg.)."

Die Deputation schlägt Ihnen vor, den Paragraphen in dieser Fassung anzunehmen, außerdem noch Ueberschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen und

mit den beschlossenen Abänderungen den ganzen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Präsident: Es wünscht niemand das Wort. — Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Anträgen, die der Durchlauchtigste Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, beitritt?"

Einstimmig.

Berichterstatter Königl. Hoheit **Prinz Georg:** Ich muß der Kammer nun noch mittheilen, daß die Ständische Schrift, welche eigentlich erst nach Bewilligung des Finanzgesetzes von uns geprüft werden soll, schon vorher in unsere Hände gekommen ist, weil man voraus sah, daß das Finanzgesetz so bleiben würde, wie es war, und daß es auch von der Kammer so genehmigt werden würde. Ihre Deputation hat die Ständische Schrift geprüft und nichts dagegen zu erinnern gefunden. Ich nehme an, daß, wie gewöhnlich, man mich von der Lektüre dieses sehr langen Schriftstückes dispensirt.

Präsident: Es ist der nicht unbegründete Zweifel aufgetaucht, ob namentliche Abstimmung nothwendig wäre. Ich frage die Königl. Staatsregierung, ob sie darauf verzichtet?

(Geh. Rath Dr. Diller: Die Regierung verzichtet.)

Meine Herren! Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß das Königl. Dekret eingegangen ist, die Wahl einer Zwischendeputation über das Enteignungsgesetz betreffend.

Ich ersuche Herrn Sekretär Thiele, dasselbe zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine hochgeehrten Herren! Es sind vorhin bereits diese Wahlen erfolgt. Ich betrachte dieselben, da das Königl. Dekret noch nicht eingelaufen war, mehr als vorläufige. Ich frage nunmehr, ob Sie die vorher vorgenommenen Wahlen — ich brauche wohl die Herren nicht nochmals aufzurufen — nunmehr endgültig bestätigen? — Hiermit ist die Deputationswahl vollzogen. Da wir wohl jetzt etwas freie Zeit haben, würde ich die Herren Deputationsmitglieder bitten, einen Augenblick herauszukommen, um sich zu konstituiren. Dann ist die Anzeige der Konstituirung auch noch zu erstatten. Wenn ich also die Herren jetzt auffordern darf!

(Pause.)

Meine Herren! Ich bitte Sie, Ihre Plätze einnehmen zu wollen.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, der hohen Kammer anzuzeigen, daß die Zwischendeputation der Kammer zur Vorbereitung der Berathung des Königl. Dekrets, das allgemeine Enteignungsgesetz betreffend, sich konstituirt hat und Se. Excellenz, Herrn Staatsminister a. D. von Nostitz-Wallwitz zum Vorsitzenden, mir aber die Ehre erwiesen hat, mich zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen, und daß die Wahl des Schriftführers auf den Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck in Chemnitz gefallen ist.

Wir gehen nun über zum „Vortrag der Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsetat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901 betreffend."

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. S. 1946.)

Ich darf wohl Se. Königl. Hoheit bitten.

Es ist vorhin schon berührt worden, ich frage die Kammer, ob sie wünscht, daß dasselbe verlesen wird. Die Kammer verzichtet wohl darauf.

Ich nehme an, daß die Kammer mit der Ständischen Schrift einverstanden ist. Dagegen bitte ich Se. Königl. Hoheit, das Acceptationsdekret vortragen zu wollen.

(Se. Königl. Hoheit verliest dasselbe.)

(Vergl. M. II. K. 2. Bd. 1947 f.)

Präsident: Meine Herren! Zu dem Acceptationsdekret wird eine Bemerkung nicht gemacht. Ich werde dasselbe vereint mit dem Herrn Präsidenten der hohen Zweiten Kammer in Verwahrung nehmen.

Ich habe noch zwei kurze geschäftliche Mittheilungen zu machen. Es sind noch einige Ständische Schriften rückständig. Wir bitten, das Direktorium ermächtigen zu wollen, diese Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen, wir werden sie aber 24 Stunden in der Kanzlei hier liegen lassen, damit diejenigen Herren, welche vielleicht den Wunsch haben, sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, davon Akt nehmen und sie selber einsehen können.

Demnächst bitte ich im Namen der Redaktion der Landtagsmittheilungen, daß diejenigen Herren, welche in den letzten Tagen gesprochen haben, ihre stenographischen Niederschriften korrigirt so bald als irgend möglich hierher zurückschicken, damit die letzten Sachen im Drucke erscheinen können und der Druck nicht aufgehalten wird.

Königliche Hoheit! Meine hochgeehrten Herren! Nach einem eben so langen wie arbeitsreichen Landtage geht unsere Session zu Ende, und ich habe zum letzten Male die Ehre und Auszeichnung, von diesem Platze aus zu Ihnen zu sprechen.

Sollte man diesem Landtage eine Signatur geben, und das pflegt man ja gern zu thun, so ließen sich mehrere Bezeichnungen für denselben finden. Ich will ihn als ernsten und arbeitsreichen bezeichnen; ernst, denn ich will wenigstens noch einmal kurz erinnern an die vielen offenen Gräber, an denen wir in diesem Jahre gestanden haben, ich will aber auch noch darauf hinweisen, daß heute viele unserer Mitglieder fehlen, und daß wir noch niemals in der Lage gewesen sind, so viel Urlaub wegen schweren Erkrankungen ertheilen zu müssen.

Arbeitsreich ist der Landtag aber auch gewesen. Wir haben in diesem Landtage 47 Königl. Dekrete zu erledigen gehabt, eine ungewöhnliche Anzahl von Petitionen und auch ziemlich viele und schwierige Initiativanträge, welche besonders von der hohen Zweiten Kammer gestellt und an uns gebracht worden sind. Unsere Deputationen haben sehr viele Sitzungen gehabt; die erste 46 Sitzungen, die zweite 33, die dritte 18, und endlich die vierte 36. Plenarsitzungen haben wir inklusive der beiden Präliminarsitzungen 70 gehabt.

Meine Herren! Die Klage, daß unsere Geschäftslage zuletzt eine sehr bedrängte gewesen ist, habe ich leider ja schon öfter ausgesprochen und leider muß ich es heute wiederholen. Wenn die erste Deputation in der letzten Zeit zu einem der wichtigsten Gesetze nur so viel Wochen zur Berathung hatte, wie die hohe Zweite Kammer Monate gebraucht hat, wenn ein anderes Dekret gar nicht erledigt werden konnte, weil es die betreffende Deputation ablehnen mußte, noch in eine Prüfung einzutreten, wenn die hohe Finanzdeputation in der letzten Woche fast täglich 12 bis 15 Finanzpositionen zu erledigen hatte, so möchte ich doch nochmals dringend ersuchen, daß man darauf hinwirke, daß derartige Zustände nicht immer Platz greifen. Der § 62 der Verfassung sichert uns gleiche Rechte und Befugnisse zu wie dem anderen hohen Hause, legt uns aber auch gleiche Pflichten infolge dessen auf, und diese Pflichten zu erfüllen, ist doch unsere erste und wesentlichste Aufgabe.

Meine hochgeehrten Herren! Wenn Sie gehört haben, daß die Gesetzgebungsdeputation dieses Jahr die größten und schwersten Aufgaben zu erledigen gehabt hat, so fürchte ich, daß auf dem nächsten Landtage diese Aufgabe auf die hohe Finanzdeputation übergehen werde. Die Lage unseres Landes ist zwar eine gesegnete, der Aufschwung ist sichtbar, und auch unsere Finanzverwaltung läßt in ihrem technischen Betriebe ja durchaus nichts zu wünschen übrig; der Kredit des Landes steht hoch und ist geachtet und gesichert. Trotzdem werden wir uns bei den wachsenden Ausgaben wohl nicht länger der Möglichkeit verschließen können, neue Einnahmequellen zu erschließen. Die Erste Kammer wird dem angenommenen Prinzip treu bleiben, darin weise Sparsamkeit zu beobachten, aber das glaube ich, und das sage ich namentlich mit Rücksicht auf die Vorlage betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse, daß wir nie davor zurückschrecken werden, da, wo wirkliche Noth ist, auch unsererseits mitzuwirken.

Meine hochgeehrten Herren! Wir haben aber nicht allein die Arbeit, sondern auch dem hohen Ministerium hat die Gegenwart des Landtags gewiß nicht unerheblich die Geschäfte vermehrt. Ich danke daher im Namen der Kammer der Königl. Staatsregierung, daß die Herren Minister so häufig bei uns erschienen sind. Sie haben unsere Berathungen dadurch gehoben und ihnen erhöhten Werth und Reiz verliehen. Ich danke auch im Namen der Kammer den sämmtlichen vier Deputationen, welche in gewohnter Weise ihre Pflicht in vollster Weise gethan haben; ich danke endlich auch — es wäre unritterlich, es nicht zu thun — den anderen Organen, die mit uns gearbeitet haben, unserer ausgezeichneten Kanzlei und dem Archivariat und allen übrigen. Sie haben ihre Pflicht in ausgezeichneter Weise gethan. Darf ich persönlich noch danken, so danke ich Ihnen, daß Sie mich auch in diesem Winter, während dieser Session, mit Nachsicht und Freundlichkeit behandelt haben. Ich danke namentlich dem Herrn Vizepräsidenten und meinen beiden Herren Nachbarn für die treue Hülfe, die sie mir in allen Direktorialgeschäften haben zu theil werden lassen, und so lassen Sie mich denn von diesem Platze zum letzten Male die Worte sprechen: **Gott segne, Gott schütze unser Vaterland!**

(Bravo!)

Vizepräsident **von Zezschwitz**: Königl. Hoheit, meine hochgeehrten Herren! Erlauben Sie, daß ich in Ihrem Namen zugleich Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten für die liebenswürdigen und gütigen Worte danke, die er soeben an die Kammer gerichtet hat. Ich weiß, daß ich, meine hochgeehrten Herren, Ihrer aller Gedanken und Empfindungen Ausdruck gebe, wenn ich mir erlaube, nunmehr unsrerseits Sr. Excellenz dem Präsidenten für seine mühevolle Arbeit während dieser Session zu danken. In gewohntem Eifer, mit gewohnter Liebe und in gewohnter Vollendung hat er unsere Geschäfte geleitet. Er ist uns fortwährend ein verläßlicher, treuer Führer gewesen und der Mann unseres Vertrauens geblieben. Möchte es der Vorsehung gefallen, zu fügen, daß er auch in der nächsten Session und in noch mancher kommenden unser Leiter sein werde.

(Bravo!)

Präsident: Se. Excellenz!

Staatsminister Dr. **Schurig:** Die freundlichen und ehrenvollen Worte, die der Herr Präsident auch an die Vertreter der Staatsregierung gerichtet hat, geben mir Veranlassung, im Namen meiner Herren Kollegen sowie im eigenen Namen den Gefühlen des aufrichtigsten und wärmsten Dankes Ausdruck zu verleihen. Dieser Dank gilt zunächst Ihnen, hochverehrter Herr Präsident. Als Sie vor dem Beginne des Landtages über die Annahme des Ihnen von Sr. Majestät auf's Neue übertragenen Amtes eines Präsidenten sich erklärten, gaben Sie dem Zweifel Ausdruck, ob es Ihnen möglich sein werde, auch auf diesem Landtage dem Ihnen übertragenen Amte in der erforderlichen Weise vorzustehen. Diese Zweifel haben sich glücklicherweise als völlig unberechtigt erwiesen. Auch auf diesem Landtage ist es Ihnen zu unser aller Freude vergönnt gewesen, die mit dem Amte verbundenen schwierigen, vielfachen und anstrengenden Geschäfte in der bekannten exakten und vorzüglichen Weise zu erledigen, und hierbei haben Sie die weitestgehende Rücksichtnahme auf die Regierung bethätigt. Es ist mir Bedürfniß, Ihnen dafür den wärmsten Dank auszusprechen. Mein Dank gilt aber auch den übrigen Mitgliedern des Direktoriums, den Deputationen, ihren Vorständen, ihren Berichterstattern, sowie überhaupt dem gesammten hohen Hause für die Hingebung und für den Eifer, mit welchem Sie die gedeihliche Führung der Geschäfte ermöglicht haben. Den schönsten und edelsten Lohn nehmen Sie bei dem Scheiden aus diesen Räumen mit in dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung. Auch auf dem gegenwärtigen Landtage haben Stände und Regierung einheitlich und einmüthig zusammengewirkt. Dieses Zusammenwirken ist von reichem Erfolge begleitet gewesen. Möge unser theures Vaterland dieses einmüthigen Zusammenwirkens auch in Zukunft sich zu erfreuen haben.

(Bravo!)

Präsident: Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie mir, daß ich für die überaus freundlichen Worte, welche sowohl Se. Excellenz als unser verehrter Herr Kollege Zezschwitz an mich gerichtet hat, nochmals meinen wärmsten und besten Dank ausspreche. Bei Sr. Excellenz schiebe ich die wohlwollenden Worte auf das Wohlwollen und die Güte, welche wir so hoch bei ihm schätzen, bei Herrn von Zezschwitz auf unsere guten, vortrefflichen kollegialen Beziehungen. Wenn ich höchstens etwas für mich in Anspruch nehmen darf, so ist es die Versicherung, daß ich den ehrlichen Willen gehabt habe, immer meine Pflicht zu thun, daß ich ferner den ehrlichen Willen gehabt habe, versöhnlich zu wirken und die Gegensätze auszugleichen, soweit es in meinen Kräften stand, und damit zu Nutz und Frommen unserer Kammer zu wirken. So lassen Sie mich denn noch einmal mich verabschieden, und zwar unter dem Rufe, in den die Sachsen so gern einstimmen: **Es lebe Se. Majestät der König hoch, abermals hoch und abermals hoch!**

(Die Mitglieder der Kammer stimmen begeistert in die Hochrufe ein.)

Es müssen aber noch zwei Herren das letzte Protokoll unterschreiben. Ich ersuche dazu Herrn Kammerherrn Sahrer von Sahr und Herrn Dr. Pfeiffer.

Der Herr Protokollführer ist bereit zur Verlesung.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wird dieses Protokoll der letzten Sitzung, wie alle vorhergehenden, genehmigt? — Einstimmig. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. Mai 1900.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ II. Dresden, am 12. Mai 1900.

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten.

Feierlicher Schluß und Verabschiedung des Landtages.

Die feierliche Verabschiedung des achtundzwanzigsten ordentlichen Landtages durch Se. Majestät den König hat heute mittag 1 Uhr im Thronsaale des Königl. Residenzschlosses stattgefunden.

Dieser Schlußfeier war vormittags ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche vorausgegangen, dem die Herren Staatsminister, sowie die Direktorien und Mitglieder der beiden hohen Ständekammern beiwohnten. Bei demselben hielt Herr Oberhofprediger, Vizepräsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums D. Dr. Ackermann die Predigt über das Textwort 1. Korinth. 15,58: In der Treue fest! Fest in der Treue des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung!

Die Schlußfeierlichkeit ging im Stucksaale der zweiten Etage des Königl. Schlosses vor sich.

Auf Ansage des Königl. Oberhofmarschallamtes hatten sich hierzu nachmittags ¾1 Uhr die Herren Staatsminister, die Herren des Königl. großen Dienstes sowie die Herren der I. und II. Klasse der Hofrangordnung, ingleichen die nicht im Dienste befindlichen Königl. Kammerherren eingefunden, um Sr. Majestät dem Könige vorzutreten bez. zu folgen, wenn Allerhöchstderselbe Sich zum Throne begeben und von da zurückkehren. Die Herren Mitglieder der beiden hohen Ständekammern trafen ¾1 Uhr im großen Ballsaale des Residenzschlosses ein.

Dieser Feier wohnten die Herren des Corps diplomatique und mehrere am Königl. Hofe vorgestellte fremde Kavaliere, sowie eine große Anzahl Herren der III., IV. und V. Klasse der Hofrangordnung bei, die sich in dem Gobelinszimmer vor der sogenannten Reitschule und in den Paradesälen der zweiten Etage des Residenzschlosses versammelten. Die Herren vom Civil waren in Uniform bez. Hofkleid, die Herren vom Militär im Paradeanzug erschienen. Der Königl. Hof hatte zu dieser Feier Gala angelegt. Im Vestibül vor der Haupttreppe war eine Kompagnie vom 12. Infanterieregiment Nr. 177, am Eingange zur Galerie in der zweiten Etage eine Ehrenwache vom Königl. Gardereiterregiment aufgetreten, die den Theilnehmern die militärischen Ehrenbezeigungen erwiesen. Eine größere Anzahl Livréediener paradirte auf der Haupttreppe des Schlosses. Der Thronsaal, in dem dieser feierliche Akt stattfand, war hierzu besonders eingerichtet worden. Der Thron befand sich dem Eingange gegenüber. Bis zur Mitte des Saales waren an den beiden Längsseiten Podien errichtet, die von den Herren der III., IV. und V. Klasse der Hofrangordnung vor Eintritt des Königl. Hofes eingenommen wurden. Die Mitglieder der beiden hohen Ständekammern, sowie die Herren vom Corps diplomatique wurden ebenfalls vor dem Erscheinen Sr. Majestät des Königs in den Thronsaal eingeführt, und nahmen erstere gegenüber dem Throne, letztere links seitwärts davon Aufstellung. Beim Passiren des Thurmzimmers wurden den Herren vom Corps diplomatique und den Herren Mitgliedern der hohen Ständeversammlung von einer weiteren Ehrenwache des Königl. Gardereiterregiments die militärischen Honneurs erwiesen.

Nachdem die Aufstellung der Erschienenen beendet war, begaben Sich Se. Majestät der König mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen Georg, Friedrich August, Johann Georg und Albert unter Vortritt bez. Begleitung der Herren Staatsminister, der Herren der I. und II. Klasse der Hofrangordnung, sowie der nicht im Dienste befindlichen Königl. Kammerherren und des gesammten Königl. großen und des Prinzlichen Dienstes in feierlichem Zuge, dem die Königl. Pagen vorausschritten, nach dem Thronsaale. Als sich der Zug dem Thurm-

zimmer nahte, ertönte der Parademarsch des dort aufgestellten Trompetercorps des Gardereiterregiments. Beim Erscheinen Sr. Majestät im Thronsaale brachte der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung, Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Se. Majestät der König bestiegen den Thron, begrüßten von hier die Anwesenden und ließen Sich, das Haupt mit dem Helm bedeckend, auf den Thronsessel nieder. Die Königl. Prinzen nahmen rechts und links von Sr. Majestät, die Herren Staatsminister rechts vor dem Throne Aufstellung.

Nachdem sich der Cortège aufgelöst und die Herren die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen hatten, überreichte der vorsitzende Minister im Gesammtministerium, Staatsminister Dr. Schurig, Excellenz, Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, die Allerhöchstderselbe sodann verlasen. Dieselbe hatte folgenden Wortlaut:

Meine Herren Stände!

Sie sind nunmehr zum Schlusse einer langen und arbeitsvollen Landtags-Session gelangt und stehen im Begriffe, wieder an Ihren häuslichen Heerd zurückzukehren.

Durch Ihre Beschlüsse zum Staatshaushalts-Etat ist für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung auf allen ihren Gebieten in der Hauptsache Vorsorge getroffen worden, auch wenn Sie geglaubt haben, einzelne Postulate mit Rücksicht auf die Finanzlage zurückstellen oder doch abmindern zu müssen.

Leider ist es nicht gelungen, über die Einführung des kombinirten Dienstaltersstufensystems eine Einigung zu erzielen und zu der Vorlage wegen Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Beamten zu einem Beschlusse zu gelangen, welcher die künftige Erledigung dieser hochwichtigen Frage hätte fördern können. Da die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen nach der von Mir getheilten Ueberzeugung Meiner Regierung als ein dringendes Bedürfniß anzusehen ist, wird Meine Regierung Ihnen für die nächste Tagung den bezüglichen Gesetzentwurf anderweit vorlegen. Ich darf Mich der Hoffnung hingeben, daß es alsdann gelingen werde, über diese Frage eine Einigung mit Ihnen zu erzielen.

Durch die Verabschiedung der beiden Novellen zum Einkommensteuergesetze wird die Einkommensteuer in vielen Beziehungen, namentlich durch Beseitigung von Härten, Gewährung von Erleichterungen und klarere Fassung der Gesetzesbestimmungen nicht unwesentliche Aenderungen erfahren, welche wohlthuend wirken werden.

Dem mehr und mehr hervorgetretenen Bedürfnisse nach einem stärkeren Rechtsschutze innerhalb der Verwaltung wird das nunmehr vereinbarte Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, durch welches thunlichste Erhaltung der bestehenden Verwaltungsorganisation angestrebt worden ist, zu entsprechen geeignet sein.

Mit den mehrfachen auf die Rechtspflege bezüglichen Gesetzentwürfen, die Ihrer Berathung unterlegen haben, ist die Reihe der zur Ausführung der neuen Reichs-Justizgesetze erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen abgeschlossen.

Von der durch das allgemeine Baugesetz angebahnten zeitgemäßen Umgestaltung des Bauwesens darf eine nachhaltige gedeihliche Förderung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen, die gerade auf diesem Gebiete in mancherlei Richtung in Erscheinung treten, erhofft werden.

Durch Revision der bisherigen, die Handels- und Gewerbekammern betreffenden Bestimmungen wird ein Gesetz zur Verabschiedung gelangen, welches die Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes in diesen Körperschaften in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden und umfassenden Weise regelt und zugleich die Ueberweisung der mit den reichsgesetzlich geordneten Handwerkskammern verbundenen Rechte und Pflichten auf die Gewerbekammern ermöglicht.

In der gesetzlichen Bewilligung sehr erheblicher Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen der Volksschullehrer sieht Meine Regierung eine erneute Anerkennung ihrer Bestrebungen zu Hebung der Volksschule. Es ist zu hoffen, daß diese Maßregel nicht nur eine Erleichterung der Schullasten und eine Besserung der Stellung des Lehrerstandes herbeiführen, sondern auch in den Gemeinden das Interesse für die Volksschule, in den Lehrern die Berufsfreudigkeit und Berufstreue beleben und kräftigen werde.

Und so lassen Sie Mich von Ihnen mit dem Wunsche Abschied nehmen, daß unser gemeinsames, auf die Förderung des Wohles unseres theuren Sachsenlandes gerichtetes Streben von dem göttlichen Segen begleitet sein möge!

Nachdem Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. Schurig die Thronrede aus den Händen Sr. Majestät wieder in Empfang genommen hatte, trug der vortragende Rath im Gesammtministerium Herr Geh. Rath Dr. Rüger ein Allerhöchstes Dekret vor, durch welches der Landtagsabschied den Ständen überwiesen wird.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen in Bezug auf die ständischen Berathungen des gegenwärtigen Landtags, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschiede zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 12. Mai 1900.

Albert.

(L. S.) Heinrich Rudolph Schurig.
Carl Georg Levin von Metzsch.
Carl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Seydewitz.
Werner Rudolf Heinrich von Watzdorf.

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1899 und 1900.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die ständischen Berathungen des gegenwärtigen Landtages in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die, der ständischen Schrift vom 28. November 1899 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 11. Dezember 1899,

2. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900, durch das Gesetz vom 13. Dezember 1899,

3. wegen der Anlegung von Mündelgeld, durch das Gesetz vom 22. Dezember 1899,

4. wegen Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie wegen Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, durch das Gesetz vom 26. Februar 1900,

5. wegen der Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen, durch das Gesetz vom 28. Februar 1900,

6. wegen Abänderung der Gebühren-Taxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, durch die Verordnung vom 19. März 1900,

7. wegen Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten ꝛc. betreffend, durch das Gesetz vom 14. April 1900;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in Betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1900 und 1901 nebst Nachträgen durch das Dekret vom 11. dieses Monats, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1896 und 1897,

2. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 vom 18. Mai 1898,

3. wegen der mittels Dekrets vom 8. November 1899 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1897 und 1898 gegebenen Nachweisungen,

4. wegen des Neubaues des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängenden Reichsgesetze,
2. das Gesetz, die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend,
3. das Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend,
4. das Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung,
5. die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare,
6. das Gesetz über die Gerichtskosten,
7. das Gesetz über Familienanwartschaften,
8. das Gesetz, die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend,
9. das Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betreffend,
10. das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege,
11. das Gesetz, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend,
12. das Gesetz, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend,
13. das Gesetz, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend,
14. das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen,
15. das Gesetz über Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung bez. an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh.
16. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete, welche den Bau mehrerer Nebenbahnen und bez. mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffen, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen. Auch wird von der ausgesprochenen Ermächtigung zur Ertheilung der Enteignungsbefugniß für den Bau mehrerer Privatbahnen eintretendenfalls Gebrauch gemacht werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1. dem Antrage auf Abänderung der Vorschriften in § 65, verbunden mit § 44c und e, der Revidirten Städteordnung bez. § 53, verbunden mit § 35c und e, der Revidirten Landgemeindeordnung entsprochen werden.

In Erwägung werden gezogen werden:

2. der Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes wegen Besteuerung der Waarenhäuser und ähnlicher Betriebe,
3. die Petitionen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Rötha und in Wilkau,
4. die Petition des Gemeinderathes zu Keminitz und Genossen um Aufhebung der der Dresdner Dünger-Exportgesellschaft ertheilten Genehmigung zur Einlassung von Fäkalien in den Elbstrom,
5. die Petition des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig, die Aufstellung der Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer betreffend, bei Bearbeitung einer neuen Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze,

und

6. die Petition der Anstaltsaufseher der Landesanstalten zu Zwickau, Hoheneck, Sachsenburg und Hohnstein um Gewährung ähnlicher Rang- und Beförderungsverhältnisse, wie solche den Gefangenaufsehern bei den größeren Gefangenanstalten der Justizverwaltung geboten werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschließung auf sie noch vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. Mai 1900.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.
Carl Georg Levin von Metzsch.
Carl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Seydewitz.
Werner Rudolf Heinrich von Watzdorf.

Der Landtagsabschied nebst Dekret wurde hierauf durch den Herrn Ministerpräsidenten in die Hände Sr. Majestät niedergelegt. Alsdann übergaben der Monarch den Landtagsabschied nebst Dekret an die beiden Herren Präsidenten der Ständekammern, worauf Herr Staatsminister Dr. Schurig im Auftrage und auf Befehl Sr. Majestät des Königs den Landtag für geschlossen erklärte.

Se. Majestät entblößten wiederum das Haupt, erhoben Allerhöchstsich vom Throne und verließen, die Versammlung begrüßend, in demselben feierlichen Zuge wie bei der Ankunft den Thronsaal. Hierbei brachte der Präsident der Zweiten Kammer, Herr Geh. Hofrath Dr. Mehnert ebenfalls ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät aus, in welches die Versammlung wiederum aufs lebhafteste einstimmte. Die Feier war gegen ½2 Uhr zu Ende.

Abends 6 Uhr fand im Banketsaale des Königl. Residenzschlosses zu Ehren der Herren Landtagsabgeordneten große Galatafel statt, bei welcher die herkömmlichen Trinksprüche ausgebracht wurden.

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlichen Stenographischen Instituts
i. V. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Rotter.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. Mai 1900.